Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

~~V. 1056. a (61.)~~

E. u. G. I. (61.)

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

~~V. 1056. a (61.)~~

E. u. G. I. (61.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Einundsechzigster Theil.

GERHARDINGER — GERSDORFFSBURG.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1855.

Digitized by Google

AE 27
A6
Sect. 1
v. 61

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Einundsechzigster Theil.

GERHARDINGER — GERSDORFFSBURG.

Digitized by Google

Digitized by Google

GERHARDINGER.

GERHARDINGER (Matthäus), geb. am 21. Sept. 1745 zu Vilshofen, der Sohn eines Gastwirths, der später das Brauergewerbe betrieb, widmete sich, wie mehre seiner Geschwister [1]) mit Zustimmung seiner Aeltern, dem geistlichen Stande. Er schien zu diesem Berufe geeignet durch seinen sanften Charakter und sein ernstes Wesen. Entschieden zeigte sich die Richtung seines Geistes schon in früher Jugend durch häufigen Kirchenbesuch. Zu Hause baute er Altäre und schmückte sie am Vorabende der heiligen Feste. Den ersten Unterricht erhielt Gerhardinger in den teutschen Schulen seines Geburtsorts. In der Studienanstalt zu Passau, die damals unter der Leitung des Jesuitenordens stand, entsprachen seine wissenschaftlichen Fortschritte Anfangs nicht ganz den Erwartungen, die man sich von seinem Fleiße und Talente gemacht hatte. Dies änderte sich jedoch, als Gerhardinger aus den untern Schulclassen in die vierte getreten war. Der Franziskaner Azarius, seiner Familie befreundet, nahm sich seiner mit Rath und That an, und sorgte väterlich für ihn. Noch in spätern Jahren bezeichnete er jene Zeit als die Epoche, die den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung und auf sein ganzes Leben gehabt. Von dem Pater Azarius ward Gerhardinger fleißig zum Gebete angehalten. In seinen Studien war er ihm mehrfach behilflich, und ertheilte ihm selbst Unterricht. Gerhardinger brachte ganze Tage in der Zelle seines väterlichen Freundes zu. Mit seinen Mitschülern kam er, außer den Schulstunden, selten in Berührung. Er war indessen in die fünfte Schulclasse eingetreten und beschäftigte sich jetzt ernstlich mit der Wahl seines künftigen Berufs. Gerhardinger berieth sich darüber mit seinem Beichtvater, einem Jesuiten, der ihm das Buch: de electione status zu lesen empfahl. Gerhardinger entschloß sich, wenn er das erfoderliche Alter erreicht, in den Franziskanerorden strictioris observantiae zu treten. Zu diesem Entschlusse mochte wol die Anhänglichkeit an den Pater Azarius und der Umstand beigetragen haben, daß zwei seiner Geschwister sich bereits dem Klosterleben gewidmet hatten.

Drei Jahre später (1765) begab sich Gerhardinger nach dem schwäbischen Kloster Hechingen, um dort als Novize einzutreten, nachdem er in Passau einen Cursus der Rhetorik, Logik und Physik absolvirt hatte. Eine schmerzliche Augenentzündung nöthigte ihn jedoch nach einigen Wochen um seine Entlassung aus dem Kloster nachzusuchen. Mit Dank für die liebevolle Behandlung, die ihm dort zu Theil geworden war, schied Gerhardinger von den Bewohnern der heiligen Freistätte, die ihn, nach seinem eigenen Geständnisse, für Tugend und Frömmigkeit begeistert hatten. Nach einem kurzen Aufenthalte in Straubing und Vilshofen begab sich Gerhardinger nach Wien, um Theologie zu studiren. Er war mit Empfehlungsschreiben an den damals vielgeltenden Dichter Denis und an andere Jesuiten versehen, die ehemals in Passau Lehrstellen bekleidet hatten. Seine Gönner verschafften ihm Gelegenheit, Unterricht zu ertheilen, wodurch er, von seinen Aeltern nur mäßig unterstützt, sich seine Subsistenz sicherte.

In Wien lebte Gerhardinger mit glühendem Eifer fast gänzlich den Wissenschaften, begeistert von den Vorträgen der dortigen Professoren. Bei Gazzaniga, Gervasio, Bertieri hörte er Theologie, bei Rieger kanonisches Recht, bei Wurz geistliche Beredsamkeit. Besonders bildend war für ihn auch der Umgang mit Denis. Auch gewann er die Freundschaft des nachherigen Hofraths und Studiendirectors in den österreichischen Staaten, des Freiherrn v. Birkenstock, der ihm seine Bibliothek zu seinem Gebrauche eröffnete. Ein Verein von Gelehrten aus Baiern verschaffte ihm Gelegenheit, die interessantesten literarischen Erscheinungen kennen zu lernen.

Bereichert mit mannichfachen Kenntnissen, empfing Gerhardinger in der Kirche Mariä Stiegen, die unter der Jurisdiction des Fürstbischofs von Passau stand, am 19. Dec. 1768 die Priesterweihe. Er hielt dort seine erste heilige Messe. Einige Zeit lang blieb er hierauf noch in Wien, und kehrte dann in seine Heimath zurück.

1) Sein ältester Bruder Joseph war Ordensprofeß bei den Capucinern in Wasserburg, starb jedoch im besten Mannesalter zu Landshut, wo er, wie in Straubing und München, sich als Kanzelredner einen Ruf erworben hatte. Seine Schwester Anna Maria ward Nonne in dem freien Reichsstifte Söflingen, ihr Bruder Michael Pfarrer zu Reutern im Landgerichte Griesbach und Kanonicus des aufgelösten Collegiatstiftes Vilshofen, starb 1840 im 92. Lebensjahre.

Digitized by Google

In dem Collegium Clericorum zu Passau bereitete er sich zur Seelsorge vor. Als Kaplan zu Kirchdorf im Landgerichte Osterhofen folgte Gerhardinger einem Rufe nach München, wo ihm eine Hofmeisterstelle angetragen worden war. Bereits 1774 vertauschte er das Lehramt mit einer Professur der Poesie an dem kurfürstlichen Institute zu München. Im J. 1777 wurde er zum Rector des Lyceums und Gymnasiums zu Amberg ernannt. Ihm ward dort zugleich eine Professur der Dogmatik übertragen. Im J. 1781 ward Gerhardinger zum kurfürstlich geistlichen Rathe und 1783 zum Pfarrer zu Sielenbach in der Diöcese Freysing ernannt, und 1787 zum Kanonikus des Collegiatstifts Vilshofen. Er ward dort zugleich Pfarrer und Inspector über die Schulen der Stadt und des Landgerichts. Im Auftrage des Cardinals und Fürstbischofs von Passau, Reichsfürsten v. Auersberg, bewirkte Gerhardinger zu einer Zeit (1789), wo von Baiern aus die Getreideausfuhr nach Passau untersagt worden war, durch einflußreiche Freunde am Hofe zu München eine theilweise Aufhebung jenes Verbots. Die Ausfuhr von einigen tausend Scheffeln Getreide, theils für die Brauhäuser, theils für die Bürgerschaft in Passau, ward gestattet. Im J. 1790 ward Gerhardinger zum Vicedirector des fürstbischöflichen geistlichen Raths ernannt und seiner Beneficialresidenz in Vilshofen entbunden. Noch andere Aemter und Würden vereinigte er mit dieser Stelle. Er war Beisitzer einer Commission für milde Stiftungen, Schulen ꝛc. Im J. 1794 war er zum Oberökonomen im allgemeinen Krankenhause, 1797 zum Stiftsdechanten in Vilshofen, 1803 zum provisorischen Dompfarrer und Generalvicar, und 1809 zum königlichen Examinator der Pfarramtscandidaten ernannt worden. Nach der Säcularisation befand sich die wirkliche Leitung der Diöcese bis zur Wiederherstellung des Capitels fast gänzlich in seinen Händen. Auch den Gottesdienst in der Kathedrale versah er längere Zeit.

Seinen mannichfachen Verdiensten um Staat und Kirche wurde die glänzendste Anerkennung zu Theil. Im J. 1821 ward Gerhardinger zum Propste des neuen Capitels in Passau ernannt und mit dieser Würde am 4. Nov. des genannten Jahres investirt. Vielfache Beweise seiner Gunst gaben ihm der König Max von Baiern und sein Thronfolger. Durch Mäßigkeit und geregelte Lebensweise erreichte Gerhardinger, von einer kräftigen Constitution unterstützt, ein hohes Alter. Er starb am 8. Febr. 1843 zu Passau, allgemein betrauert von seinen zahlreichen Freunden, die ihn seiner gründlichen Kenntnisse und seines redlichen, unbescholtenen Charakters wegen sehr schätzten. Der Tod hatte ihn, bei scheinbarem Wohlbefinden, so überrascht, daß er nur noch das Sacrament der letzten Oelung empfangen konnte. Der Bischof Heinrich mit dem gesammten Capitel wohnte der Beerdigung bei, so auch eine beträchtliche Anzahl von Civil- und Militairbeamten, die Lehrer der Studienanstalten und zahlreiche Bürger. Ein tief religiöses Gemüth war es vorzüglich, wodurch sich Gerhardinger Ansprüche auf allgemeine Achtung erwarb. Von Kindheit auf daran gewöhnt, in allen Lebensereignissen, die ihn und seine Aeltern trafen, Gottes leitende Vaterhand zu erblicken, ertrug er in spätern Jahren Unglücksfälle mit einem Gleichmuthe und einer Resignation, die ihm nur seine Religiosität einflößen konnte. Seine Humanität und besonders sein Sinn für Wohlthätigkeit offenbarten sich noch das Jahr vor seinem Tode (1842) in einer edelmüthigen Handlung, die eine öffentliche Anzeige mit den Worten zur allgemeinen Kenntniß brachte: „Die beiden ebenso edel, als fromm gesinnten Brüder, Matthäus Gerhardinger, Dompropst zu Passau, und Michael Gerhardinger, frei resignirter Pfarrer von Reutern, haben in ihrer Vaterstadt Vilshofen ein Beneficium gegründet, und zu dessen Fundirung ein Capital von 12,000 Fl. angewiesen ꝛc." Zu Gerhardinger's liebenswürdigen Eigenschaften gehörten besonders die kindliche Liebe zu seinen Aeltern und die Pietät gegen seine Lehrer, an die er sich noch in den letzten Tagen seines Lebens oft dankbar erinnerte. Seine Dienstfertigkeit, Versöhnlichkeit und gerechte Anerkennung fremden Werthes erwarben ihm viele Freunde und Gönner. In Dresden, wohin er 1779 mit vielgeltenden Empfehlungen gereist war, fand er an dem dortigen Hofe eine höchst wohlwollende und ihm unvergeßliche Aufnahme. Besonders ausgezeichnet ward er von der regierenden Kurfürstin, die ihn mit mehren werthvollen Gegenständen, unter andern mit einem Miniaturgemälde Clemens XIV. beschenkte, das sie aus des Papstes eigener Hand empfangen hatte.

Immer lebendig, bis ans Ende seines Lebens, blieb in Gerhardinger der Sinn für Wissenschaft, der sich während seines Aufenthalts in Wien auf so überraschende Weise entwickelt hatte. Auch in seinen Schülern suchte er einen gleichen Sinn zu wecken und zu nähren. Erleichtert ward ihm durch seine Liebe zur Literatur die Bekanntschaft mit mehren ausgezeichneten Gelehrten. Zu diesen gehörten unter andern Lessing und Archenholz, mit denen er während ihres Aufenthaltes zu München in nähere Berührung gekommen war. Nicht leicht entging ihm eine neuere literarische Erscheinung, und sein Interesse an solchen Gegenständen zeigte sich oft auf die entschiedenste Weise. Es war in den achtziger Jahren, als Voß seine Uebersetzung der Odyssee vollendet hatte. Materielle Hindernisse stellten sich dem Drucke dieses Werkes entgegen. Kaum hatte Gerhardinger, der damals Rector in Amberg war, davon gehört, als er unter den Studirenden eine sehr beträchtliche Zahl von Subscribenten sammelte, die Liste an Voß sandte, und so die Herausgabe des Werkes förderte. Ihm selbst gestattete die ihm nur sparsam gegönnte Muße wenig Zeit zu literarischen Arbeiten, zu denen er wol durch seine mannichfachen Kenntnisse befähigt gewesen wäre. Im Auftrage der kurfürstlichen Regierung zu München schrieb Gerhardinger, als er dort noch Professor der Poesie war, eine Chrestomathia in usum scholarum boicarum. Sein „Coriolan, oder die kindliche Ehrerbietung," ein heroisches Singspiel in zwei Acten (München 1777.) ward in dem kurfürstlichen Schulgebäude zu München mit Beifall aufgeführt. In spätern Jahren schrieb Ger-

Digitized by Google

hardinger noch eine Oratio pro electione Episcopi coram Capitulo Ecclesiae Catholicae Passaviensis habita 13. Decembr. 1796. (Passav. 1796.)[2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERHARDSBRUNN, ein Dorf mit noch nicht 300 Einwohnern im Königreiche Baiern im Landcommissariate Homburg, merkwürdig dadurch, daß immer der älteste Sohn das Gut erbt, die jüngern Kinder aber nach Empfangnahme ihres Erbtheils nach Amerika auswandern. Dadurch wird die Vermehrung der Einwohnerzahl verhindert, der Wohlstand gefördert. Da sich kein Mann eine Frau von Außen holt, gibt es keinen schönen Menschenschlag im Orte, und das schöne Geschlecht ist besonders häßlich. (*H. K. Hössler.*)

GERHARDT (Marcus Rudolf Balthasar), ein eifriger und geschickter Rechner, geboren zu Leipzig den 4. März 1735. Von seinem Vater, der in Leipzig Credit-Calculator war, in der Arithmetik und den Handelswissenschaften unterrichtet, studirte er später in seiner Vaterstadt auch die Rechte. Der siebenjährige Krieg hatte das Vermögen der Gerhardt'schen Familie, wie das so vieler andern in Sachsen, zerrüttet, wodurch unser Gerhardt sich gezwungen sah, dem Kaufmanne Gotzkowsky, bei welchem er seit 1761 in Dienst stand, nach Berlin zu folgen; später (1765) wurde er bei der Bank zu Berlin angestellt und starb daselbst als Hauptbank-Buchhalter den 30. Sept. 1805. Auf seinen Reisen im Dienste der Bank hatte Gerhardt einen großen Theil Rußlands und fast alle preußische Provinzen kennen gelernt. Durch Verfolgungen, welche ihm seine Freimüthigkeit zugezogen hatte, war aber seine gewöhnliche Stimmung finster und menschenscheu geworden und sein einziges Vergnügen bestand in Aufsuchung neuer Rechnungsmethoden und in Anlegung von Maß-, Münz- und Gewichtssammlungen. Davon zeugen die von ihm verfaßten Werke, welche man in Meusel's gelehrtem Teutschland und in dem „gelehrten Berlin" von Valentin Heinrich Schmidt und Daniel Gottlieb Gebhard Mehring verzeichnet findet. Die wichtigsten derselben sind ein „Handlehrbuch der teutschen Münz-, Maß- und Gewichtskunde" (Berlin 1788.), ein Taschenbuch der Rechnungsmünzen sämmtlicher Länder, „logarithmische Tafeln für Kaufleute" (ebendas. 1788.), Anleitung zur Berechnung der Wechselcourse (ebendas. 1769.), andere den Handel und das Comptoir betreffende Werke und mehre Ausgaben von Nelkenbrecher's Taschenbuch eines Bankiers und Kaufmanns, wovon seit Gerhardt's Tode wieder mehre neue Auflagen erschienen sind. Auch sein Sohn

Johann Heinrich Gerhardt, geboren zu Leipzig 1763, war ein geschickter Rechner und Schriftsteller über die Münz-, Maß- und Gewichtskunde. (*Gartz.*)

GERHARDT, mit dem Vornamen Paul, oder, wie er sich selbst schrieb, Paulus, der berühmte geistliche Liederdichter der evangelischen Kirche, wurde zu Gräfenhainichen im damaligen Kursachsen geboren. Sein Vater war der dortige Bürgermeister Christian Gerhardt, über den Nichts weiter gemeldet wird, als daß er am 7. Nov. 1637 gestorben ist; seine Mutter, Dorothea, war am 2. Juli 1582 zu Eilenburg geboren, die älteste Tochter des eilenburger Pfarrers und Superintendenten M. Kaspar Starke (starb den 10. Oct. 1595) und der zweiten Ehefrau desselben, Anne, geb. Döbler, einer Tochter des Hofpredigers Gallus Döbler zu Dresden. Die Aeltern Paul Gerhardt's heiratheten sich am 12. Mai 1605 und bewohnten das in Gräfenhainichen auf der sonstigen „langen Gasse," jetzigen „halle'schen Straße" gelegene, in einem alten Schoßregister von 1659 mit Nr. 5, im neuesten Brandversicherungskataster mit Nr. 39 bezeichnete Haus, welches, Privateigenthum, sich jetzt im Besitze des Fleischermeisters Christian Konrad befindet; hier war es auch, wo ihr Sohn, Paul, geboren wurde[1]).

Ueber die erste Lebenshälfte von Paul Gerhardt fehlt es an genaueren, schriftlichen Berichten, selbst die Kirchenbücher seiner Vaterstadt mit ihren kurzen Nachrichten über ihn und seine Angehörigen sind — wie viele andere werthvolle Urkunden — durch einen von schwedischen Soldaten am 11. April 1637 in Gräfenhainichen angerichteten großen Brand vernichtet worden; ebenso wenig gibt es mündliche Ueberlieferungen über ihn, die sich etwa durch seine Nachkommen und Verwandte bis jetzt erhalten hätten. Zwar gibt es noch Nachkommen und Verwandte von Paul Gerhardt; zu Bremen lebte eine Urenkelin von ihm, laut Angabe des dortigen Bürgermeisters Dr. Franz Tiedemann, des Herausgebers der zu Bremen 1817 erschienenen „Auswahl aus Gerhardt's Liedern," in der 87jährigen Katharina Elisabeth Gerhardt, welche, nach ihrer Erklärung, die Tochter eines Advocaten in Oldenburg war; ferner sind Seitenverwandte unseres Dichters in Gräfenhainichen in den Familien Triebel und Vehse vorhanden; ein brauberechtigter Bürger und Weißbäcker Triebel hat sich gegen Ende des 17. Säculi mit Anna Dorothea Gerhardtin und ein Rathskämmerer Daniel Vehse 1651 mit Agnes Gerhardtin verheirathet. Doch ist es, trotz allen Bemühungen, nicht gelungen, durch ihre Vermittelung eine nähere, zuverlässige Kunde über Paul Gerhardt zu erlangen. Schon das Jahr seiner Geburt ist der Gegenstand schwer zu entscheidenden Streites. Die Grundlage für die Berechnung desselben liegt in der Mittheilung des Generalsuperintendenten zu Lübben, Gottlob Stolze (vergl. P. Gerhardt's geistliche Andachten von D. Schulz S. IV und Wetzel's Hymnologische Analekten. 2. Bd. St. I. S. 13), daß Paul Gerhardt am 7. Juni 1676 im 70. Jahre seines Lebens gestorben sei, woraus D. Schulz den Schluß gezogen, Paul Gerhardt sei 1606

2) Vergl. Passauer katholische Kirchenzeitung. 1843. Nr. 14. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrgang XXI. 1. Th. S. 118 fg.

1) Wir verdanken diese und mehre folgende Nachrichten der unermüdlichen Forschung und freundlichen Mittheilung des um die Errichtung der Paul Gerhardtskapelle besonders verdienten Rathsassessors und Kämmerers Hrn. F. A. Böhme in Gräfenhainichen, der dieselben aus kirchlichen und andern glaubwürdigen Zeugnissen mit großem Fleiße zusammengetragen hat.

Digitized by Google

geboren, während wir darin eine Bestätigung für die Angabe des Albums der königlich sächsischen Landesschule zu Grimma S. 117 finden, daß Paul Gerhardt am 12. März 1607 geboren sei. Nicht minder schwer zu erledigen ist die Frage, ob Paul Gerhardt Geschwister gehabt hat; denn die Stelle in einem seiner Lieder [2]): „Zur Welt muß ich hinaus; der Himmel ist mein Haus, da in der Engel Scharen mein' Aeltern und Vorfahren, auch Schwestern, Freund und Brüder jetzt singen ihre Lieder," läßt sich ebenso wol auf blos geistig Verwandte, als auf Blutsverwandte und Geschwister beziehen. Unter den Verhältnissen und verwandtschaftlichen Beziehungen, unter denen Paul Gerhardt sich entwickelte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er schon an der Wiege von seinen Aeltern mit dem frommen Wunsche begrüßt wurde, er möge dereinst ein würdiger Arbeiter im Dienste der evangelischen Kirche werden, und daß mit Rücksicht hierauf und um ihn an das Vorbild des Apostels zu erinnern, er den Vornamen Paulus bekommen habe; indessen urkundlich läßt sich dieses ebenso wenig nachweisen, als die Angabe, daß er nach hinreichender Vorbereitung durch den Elementarunterricht bei den Lehrern seiner Vaterstadt zu seiner weitern Ausbildung die Fürstenschule St. Augustin in Grimma, vielleicht mit Benutzung der, seit der Theilung des Königreichs Sachsen 1815 von Grimma nach Schulpforta verlegten, gräfenhainicher Freistelle besucht und nach Beendigung seiner Schulstudien sich auf die Universität zu Wittenberg begeben habe; denn obschon das sich aus wittenberger Universitätsacten nachweisen läßt, daß er am 2. Jan. 1628 zu Wittenberg als Theologie-Studirender immatriculirt worden, so ist doch darüber, wo Paul Gerhardt vor seinem Uebergange zum akademischen Studium gelebt habe, ebenso wenig ein sicheres Datum vorhanden, als über seinen Aufenthaltsort nach Beendigung desselben und den Eintritt in den Candidatenstand.

Was nun die zwar minder dunkeln, aber nicht ganz sichern Umstände seines Lebens bis zum Jahre 1651 anbelangt, so ist der Grund, warum Paul Gerhardt bei allem seinem Fleiße und Streben doch erst spät auf die Universität gelangt ist, erst sehr spät die Früchte seiner Sangesgabe zu reifen begonnen haben, im Anfange aber ihrer Anzahl nach noch sehr kärglich ausgefallen sind, gewiß nur in den traurigen Verhältnissen seiner Zeit und seines äußern Lebens, das den Stürmen des 30jährigen Krieges vom Jahre 1631 an vielleicht in offenster Weise ausgesetzt war, und in nichts Anderem zu suchen, da wir wol annehmen dürfen, daß Paul Gerhardt in seinen Leiden viel mehr, als uns bekannt geworden, gebetet und gesungen, daß aber seine Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, alle seine Dichtungen zu veröffentlichen, für unrathsam erachtet habe. So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß vor dem Jahre 1649 kein einziges seiner Lieder öffentlich erscheint, in diesem Jahre aber nur drei, noch dazu zwar unter seinem Namen, aber von einem Andern, dem Cantor und Musikdirector an der Nicolaikirche zu Berlin, Johann Crüger [3]), unter dem Titel: „Geistliche Kirchen-Melodien," zu Leipzig herausgegeben werden. Es sind diese Lieder 1) das bekannte schöne Morgenlied, das nach einer völlig unbegründeten Sage von Paul Gerhardt nach einer in Gemüthsunruhe durchwachten Nacht am Hauptaltare in der Kirche zu Lübben gedichtet sein soll:

„Wach auf, mein Herz, und singe."

2) Das Osterlied:

„Auf, auf, mein Herz mit Freuden."

3) Das nach dem 121. Psalm verfaßte Lied:

„Ich erhebe, Herr, zu dir."

Wenn nach Veröffentlichung dieser Lieder wieder vier Jahre vergehen, ehe mehre neue Lieder Paul Gerhardt's, namentlich durch das 1653 erschienene berliner Gesangbuch, bekannt werden, so dürfen wir doch aus dem Inhalte einiger dieser Gesänge auf eine frühere Entstehungszeit derselben schließen und erkennen, wie er sich den Eingebungen und Anregungen seines dichterischen Geistes zwar nicht entzogen, dieselben aber während des Waffengetöses nur selten verspürt und ihnen nur in denjenigen Stunden einen Ausdruck gewährt habe, welche ihn nicht zu wichtigern Arbeiten und Pflichtübungen hinwiesen. Aus seinem Candidatenstande und aus der Zeit, wo er noch durch keinerlei äußere Verhältnisse beengt war, haben wir nicht eben viele, aber überaus ansprechende und ergreifende Beweise einerseits davon, wie er sich ungehindert auf den Flügeln des Gesanges mit wahrhaftem Dichtergenius erhob, andererseits davon, wie er alle die Leiden lebendig im Herzen trug, welche damals über sein Vaterland ergingen und für seine christlichen Volksgenossen vom Himmel den lindernden Balsam holte, um ihre Wunden zu heilen. Zu den Liedern, welche Begebenheiten besingen, die vor 1651 eintraten, deren Ursprung daher ohne Zweifel vor dieses Jahr zu setzen ist, gehören 1) der Neujahrsgesang, der seinem 10. Verse nach:

Schleuß zu die Jammerpforten,
Und laß an allen Orten
Auf so viel Blutvergießen
Die Friedensströme fließen,

noch während des 30jährigen Krieges verfaßt sein muß [4]).

2) Das Adventslied, dessen erster Vers:

Die Zeit ist nunmehr nah,
Herr Jesu, du bist da:
Die Zeichen, die den Leuten
Dein' Ankunft sollen deuten,
Die sind, wie wir gesehen,
In großer Zahl geschehen.

unstreitig ebenfalls auf den 30jährigen Krieg deutet [5]).

3) Das Pfingstlied, das ebenfalls Bezug auf den 30jährigen Krieg hat und zwischen dessen 8. und 9.

2) Vergl. den 15. Vers des 67. Liedes der geistlichen Andachten Paul Gerhardt's, wie sie von O. Schulz und Langbecker herausgegeben sind, nach deren Ausgaben wir hier ferner die Liedernummern citiren werden.

3) Näheres über diesen Mann theilt Cunz, Geschichte des evangelischen Kirchenliedes (Leipzig 1855.) S. 622 mit. 4) Lied 58. 5) Lied 60.

Digitized by Google

Verse bei Feustking sich vier andere Verse finden, welche der Drangsale des 30jährigen Krieges in einer ergreifenden Weise gedenken [6]).

4) Das Klage- und Bußlied, das auch an die Schrecken des 30jährigen Krieges erinnert [7]).

5) Das Danklied für die Verkündigung des Friedens, welches beim Abschlusse des westfälischen Friedens 1648 verfaßt sein muß, aber sich erst im dresdener Gesangbuche von 1656 gedruckt findet [8]).

6) Das Psalmlied, das mit sichtbarer Beziehung auf die Drangsale des 30jährigen Krieges verfaßt ist [9]).

Fügt man zu den angeführten neun Liedern noch die 27 hinzu, welche mit den eben unter Nr. 1. 2. 3. 4. u. 6 erwähnten schon im berliner Gesangbuche von 1653 gedruckt erschienen sind, von denen namentlich die neun ersten auf einen sehr frühen Ursprung schließen lassen, so sieht man deutlich, daß er seinem poetischen Drange gegenüber sich nicht träge erwiesen, ihm aber nur in echt geistlicher Weise entsprochen habe. Es sind dies folgende Lieder:

1) Das christliche Freudenlied:
„Warum sollt' ich mich denn grämen!"
2) Das Danklied für gute Leibesgesundheit:
„Wer wohl auf ist und gesund."
3) Der Buß- und Betgesang:
„O Herrscher in dem Himmelszelt."
4) Das Danklied für einen gnädigen Sonnenschein:
„Nun ist der Regen hin."
5) Der Trostgesang:
„Mein Gott, ich habe mir."
6) Der Adventsgesang:
„Wie soll ich dich empfangen?"
7) Das Abendlied:
„Nun ruhen alle Wälder."
8) Das Lied:
„Zweierlei bitt' ich von dir."
9) Der Lobgesang:
„Ich singe dir mit Herz und Mund."
10) Das Lied von der christlichen Zufriedenheit:
„Nicht so traurig, nicht so sehr."
11) Der Trostgesang in Schwermuth:
„Schwing' dich auf zu deinem Gott."
12) Das Lied:
„Was Gott gefällt, mein frommes Kind."
13) Das Lied von der christlichen Ergebung:
„Ich hab' in Gottes Herz und Sinn."
14) Das Lied:
„Ist Ephraim nicht meine Kron'."
15) Der Adventsgesang:
„Warum willst du draußen steh'n."
16) Das Lied von der Beschneidung Christi:
„Warum machet solche Schmerzen."
17) Der Trostgesang:
„Mein Gott, ich habe mir."
18) Das Passionslied:
„O Welt, sieh' hier dein Leben."
19) Das Leiden Christi:
„O Mensch, beweine deine Sünd'."
20) Der Pfingstgesang:
„O du allersüßte Freude."
21) Der Morgengesang:
„Lobet den Herrn, lobet den Herren."
22) Das Trostlied von der Buße:
„Weg, mein Herz, mit dem Gedanken."
23) Das Psalmlied:
„Wohl dem, der den Herren scheut."
24) Betgesang vom Unglück:
„Nach dir, o Herr, verlanget mich."
25) Das Psalmlied:
„Gott ist mein Licht, der Herr mein Heil."
26) Das Psalmlied:
„Du, meine Seele, singe."
27) Das Danklied:
„Nun danket All' und bringet Ehr'."

Mit dem Jahre 1651 lichtet sich endlich das Dunkel, in welches bis dahin der Aufenthalt und das berufsmäßige Wirken Paul Gerhardt's gehüllt ist; damals finden wir ihn zu Berlin im Hause des kurfürstl. brandenburgischen Kammergerichtsadvocaten Andreas Berthold als Lehrer und Erzieher von dessen Kindern, und wie das Schreiben, welches diese Nachricht über ihn bringt, weiter mittheilt, so hat sich „der ehrenfeste, vorachtbare und wohlgelahrte S. S. Theolog. Candidatus, P. Gerhardt, dem Berliner Ministerium in der Weise bekannt gemacht, daß er seines Fleißes und seiner Erudition, seines guten Geistes und seiner ungefälschten Lehre, seines friedliebenden Gemüthes und christlich untadelhaften Lebenswandels wegen bei Hohen und Niedern lieb und werth gehalten und von ihnen allezeit das Zeugniß erhalten werde, daß er zu vielen Malen mit seinen von Gott empfangenen Gaben um ihre Kirche sich wohlverdient gemacht habe." — Hiernach muß sich Paul Gerhardt schon längere Zeit in Berlin, und zwar im erwähnten Hause von Berthold, aufgehalten, auch fleißig gepredigt haben; bei seiner strengen Gewissenhaftigkeit dürfen wir voraussetzen, daß er dies ohne alle Beeinträchtigung seiner Erzieherpflichten, ja im Gegentheile mit umfassender Erfüllung derselben und mit Segen für sie gethan, und nicht blos den Religionsunterricht seiner Zöglinge (mehrer Knaben und vielleicht einer Tochter), sondern überhaupt jede Unterweisung zum Heile und Nutzen derselben ins Werk gesetzt hat. Wir dürfen aus verschiedenen Gründen annehmen, daß er Geist und Herz seiner Zöglinge an sich gefesselt und es verstanden habe, ihre Erziehung und Bildung den Anfoderungen ihrer Verhältnisse und seiner Zeit gemäß zu gestalten und zu fördern. Um nur einen, aber sprechenden, Beweis dafür anzuführen, daß er ihnen

6) Lied 80. 7) Lied 92. 8) Lied 93. 9) Lied 105.

Digitized by Google

seine geistlichen und geistigen Schätze reichlich mitgetheilt, und obwol in seinem Innern oft von Schwermuth — namentlich in diesen Jahren — heimgesucht, doch immer aus ihr erhoben, der zweckmäßigsten und treuesten Ausübung seiner Obliegenheiten sich befleißigt habe, so können wir freilich ihr eigenes Zeugniß nicht beibringen, da sie, der Grabschrift ihrer Schwester, der nachmaligen Gattin Paul Gerhardt's, zufolge frühe verstorben sein müssen, dagegen haben ihre Aeltern ein unzweideutiges Zeugniß über seine Verdienste um ihre Kinder dadurch ausgestellt, daß sie einige Jahre später ihre freudige Zustimmung zu der ehelichen Verbindung ihrer Tochter mit ihm gaben und, wie das vorher angeführte Schreiben beweist, Berthold auf die Nachfrage nach Paul Gerhardt's Würdigkeit zur Uebernahme eines bedeutenden geistlichen Amtes sich sehr vortheilhaft über ihn äußerte. Das hier erwähnte Schreiben mit seinem Paul Gerhardt so ehrenden Inhalte rührt von dem berliner Ministerium her, an welches der Magistrat zu Mittenwalde nach dem am 13. März 1651 erfolgten Tode des dortigen Propstes, Kaspar Göde, das Gesuch gerichtet hatte, ihm einen für die erledigte Stelle geeigneten, tüchtigen Mann vorzuschlagen; das Ministerium empfahl nun eben Paul Gerhardt für diese Stelle (vergl. Küster's Altes u. Neues Berlin. 2. Th. S. 1014). In Folge dieses Schreibens berief denn auch der Magistrat zu Mittenwalde den ihm so gut empfohlenen Candidaten zum Propste daselbst, und Paul Gerhardt folgte dem Rufe gegen Ende des Jahres 1651; vorher wurde er, nach damaliger Sitte, wahrscheinlich in der Sacristei der St. Nicolaikirche zu Berlin, in Bezug auf seinen Glauben examinirt und hierauf ordinirt; in das Ordinationsbuch, welches von dem an dieser Kirche angestellten P. Rößner unter dem Titel:

> Catalogus Ordinandorum et ad Normam orthodoxae fidei γνησίως Lutheranae, in Scriptura s. s. pura; et invariata Augustana Confessione; Formula Concordiae; Articulis Smalcaldicis, aliisque Sinceris libris symbolicis comprehensae jussu et permissione Serenissimi Electoris Brandeburg. Dn. Nostri Clementissimi, per Consistorium Electorale, a Reverendo (Berlinensi et Coloniensi) Ministerio Exquisite Examinatorum et sincere Inventorum qui in fidem pro Fide, manu et mente subscripserunt.

angelegt worden, schrieb er Folgendes als seine Selbstverpflichtung zum treuen Glauben und Lehren nach den Lutherischen Symbolen ein:

> In nomine sacrosanctae et Individuae Trinitatis Amen.
>
> Doctrinam in Aug. Confessione prima illa minimeque mutata, Ejusdem Apologia, Articulis Smalcaldicis, utroque B. Lutheri Catechismo, Formula item Concordiae comprehensam, Apertissimis juxta ac solidissimis Propheticae et Apostolicae scripturae niti fundamentis, Meque in Ea ad finem usque vitae meae Dei juvante gratia constanter perseveraturum confiteor atque promitto.
>
> Paulus Gerhardus
> Vocatus Praepositus
> Ecclesiae Mittenwaldensis
> Ipso Ordinationis meae die
> 18. Nov. Ann. 1651.

Diese seine feste Anstellung hatte sich vermuthlich wegen der traurigen Zeitverhältnisse und der durch den 30jährigen Krieg angerichteten Verwüstung sehr verzögert, um so freudiger übernahm er sie und erfüllte die ihm durch dieselbe gebotenen Pflichten auf das Gewissenhafteste, wie denn das von ihm vom 1. Jan. 1652 bis zum 31. Dec. 1656 überaus sorgfältig geführte Kirchenbuch seiner Gemeinde dafür spricht, daß er seines Amtes auch nach dieser Seite hin treulich gewartet habe. Sein Gemüth sollte indessen bald allerlei Betrübniß kennen lernen, welche ihm theils sein amtliches, theils häusliches Leben bald von dieser, bald von jener Seite her brachte, sodaß wir in diesen Jahren die Entstehung nicht blos aller derjenigen Lieder, welche im dresdener Gesangbuche von 1656 zum ersten Male gedruckt erschienen sind, nämlich:

1) Das Frauenlob:
   „Ein Weib, das Gott den Herrn liebt."
2) Der Weihnachtsgesang:
   „O Jesu Christ."
3) Der Weihnachtsgesang:
   „Wir singen dir, Immanuel."
4) Der Weichnachtsgesang:
   „Fröhlich soll mein Herze springen."
5) Das Weihnachtslied:
   „Ich steh' an deiner Krippe hier."
6) Das 53. Cap. des Jesaias:
   „Siehe, mein geliebter Knecht."
7) Der 116. Psalm:
   „Das ist mir lieb, daß Gott mein Hort."
8) Sirach's Gebetlein:
   „O Gott, mein Schöpfer, edler Fürst."

sondern gewiß noch von manchen andern Liedern zu suchen haben, da er durch sein neues Amt bei seinem Wunsche, die Geschäfte desselben mit allen ihm verliehenen Gaben aufs Beste zu vollbringen, mannichfache Anregung zur Entfaltung seiner Dichtergabe erhielt, wie wir z. B. an einem Liede, welches einer am 17. Mai 1655 gehaltenen Leichenpredigt angehängt ist und mit den Worten beginnt: „Herr, dir trau' ich all' mein' Tage," nachweisen können. Was seine Lage um diese Zeit zu einer vielfach peinlichen gestaltete, war einmal das geringe Einkommen, welches seine Stelle unter den traurigen Zeitverhältnissen gewährte, ein Umstand, der ihn vielleicht abgehalten hat, sich bald nach Uebernahme seines Amtes zu verheirathen, zum Andern und noch viel mehr der geringe Einklang, in den er sich mit seinem Collegen, dem bei Besetzung der Propststelle übergangenen Diakonus, Allborn, setzen konnte, zum Dritten eine gleich genauer zu erwähnende häusliche Trübsal.

Am Sonntage Septuagesimae (den 11. Febr. 1655) nämlich war er mit Jungfrau Anna Maria, der am 19. Mai 1622 gebornen Tochter des obengenannten Kammergerichtsadvocaten Berthold und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Hortleder, durch den Propst M. Petrus Behr im Hause seiner Schwiegeraltern getraut worden. Sein

Digitized by Google

Verlangen, eine Seele zu besitzen, der er sein Innerstes mittheilen und an deren Theilnahme er sich erquicken konnte, war also befriedigt, die Freude, die er darüber empfand, stieg noch durch die zu Berlin, wohin sie gereist war, am 19. Mai 1656 erfolgte Entbindung seiner Gattin von einer Tochter. Aber das Kind, welches nach der zu seinem Gedächtnisse in der Kirche zu Mittenwalde sonst unter der Orgel, jetzt zur Linken des Altars aufgehängten schwarzen Tafel Marie Elisabeth hieß, starb schon den 14. Jan. 1657.

Unter diesen Umständen war für Paul Gerhardt eine Veränderung seiner Lage sehr wünschenswerth; er sah es daher für eine gnädige Schickung Gottes an, als sich ihm eine günstige Gelegenheit darbot, seine amtliche Stellung zu Mittenwalde mit einer andern zu vertauschen, indem er, ehe noch ein halbes Jahr nach dem Tode seines Kindes verflossen war, von der Vaterstadt seiner Gattin, von Berlin, den Ruf zur Uebernahme eines erledigten geistlichen Amtes erhielt. An der St. Nicolaikirche daselbst war nämlich der Propst P. Behr, am 10. Oct. 1656, gestorben, in seine Stelle der Archidiakonus, Georg Lilius, und in die des Letztern der Diakonus, Elias Sigismund Reinhart, vorgerückt; das dadurch vacant gewordene Diakonat trug nun der Magistrat der Stadt im Mai 1657 Paul Gerhardt'en zur Uebernahme an. Das Schreiben, das er auf diesen Antrag an den Magistrat zu Berlin richtete, lautet folgendermaßen:

„Wohl Ehre Veste, Großachtbare, Hoch- Unndt wohlgelahrte, Hoch- Unndt wohlweise.

Insonderst Großgünstige Hochgeehrte Herren, Denenselben seindt mein andächtiges Gebeth Unndt willigste Dienste stets ZuVor, Unndt habe meiner Hochgeehrten Herren an mier abgelassenes schreiben, in welchem Sie meine Wenige Person zum Diacono Ihrer S. Nicolai-Kirchen voeiren, von H. Martin Richtern ich heutt 8 Tage wohl erhallten.

Wen ich denn nach fleißiger anruffung des Nahmens Gottes Unndt reiffer erwegung der so einhelliglich auf mier gefallenen votorum so Viel abnehme, das der liebe Gott in diesem Werke seine sonderbahre schickung Unndt Regierung habe, Alls will mier nicht anstehen, diesem großen Unndt Allgewallttigen Herrn zu widerstreben. Nehme derowegen obberührte vocation im Nahmen Gottes, wie sie von meinen Hochgeehrten Herren mier zugesendet worden, auff Unndt an, der Christlichen Hoffnung Unndt ZuVersicht, das fromme Herzen mit dem embsigen Gebethe mier zu Hülffe kommen, Unndt das durch solch ein geringes Organon, wie ich auch erkenne, seine heylige Gemeine wohlgebawet werden möge, fleißig zu Gott werden seufzen helfen.

Der Terminus, so mir zu meinem AnZuge gesetzet, will mier Zwar Meiner noch obliegenden Ambtsgeschäffte Unndt allerhandt Haushallttungs Verrichtungen halber fast Zu kurz Unndt geschwinde fallen, Jedennoch werde Meiner Hochgeehrten Herren belieben auch in Diesem mich zu conformiren, ich meinem besten Vermögen nach mier angelegen sein lassen.

Befehle Dieselben hiermit Göttlicher trewer obacht, Unndt verbleibe

Meiner Großgünstigen, Hochgeehrten Herren
gebeths und dienstwilligster

Mittenwalde, Paulus Gerhardt,
den 4. Junii Ann. 1657. jetziger Zeit Propst daselbst."

Schon im Monat Juli 1657 sehen wir Paul Gerhardt in Berlin sein neues Amt verwalten, indem er laut des Kirchenbuchs der St. Nicolaigemeinde am 22. dieses Monats daselbst die erste Taufe verrichtete. Wahrscheinlich hat er die Laufbahn, die ihm jetzt geöffnet war, mit Erwartungen von einer mehr heitern als trüben Zukunft angetreten. Diese Erwartungen sollten sich indessen nicht erfüllen; eine Zukunft war ihm beschieden, die beiweitem mehr Leiden als Freuden brachte. In den erstern Jahren seines neuen Aufenthalts zu Berlin war es besonders das häusliche Leben, in welchem er mit herben Schickungen heimgesucht wurde; denn die frohe Hoffnung, die ihm geborenen Kinder groß zu ziehen, schien sich beinahe nie zu verwirklichen; eine am 15. Jan. 1658 getaufte Tochter, Anna Katharina, verlor er am 25. März 1659 wieder durch den Tod, ein gleiches Schicksal hatte er mit einem Sohne, Andreas, seinem dritten Kinde, der wahrscheinlich bald nach der Geburt und darauf erhaltener Nothtaufe starb; nur der im J. 1662 geborne und am 25. Aug. jenes Jahres Paul Friedrich getaufte Sohn überlebte seine Aeltern, während ein fünftes Kind, Andreas Christian, im Februar 1665 geboren, ihnen wieder im September 1665 genommen ward. Kaum waren diese schweren Prüfungen vorüber, so traten neue anderer Art für Paul Gerhardt ein, Beunruhigungen nämlich in seinem amtlichen Leben. Die Ursache hierzu gaben Anfoderungen, die von Außen an ihn gestellt wurden und mit den Anfoderungen seines Gewissens im Widerspruche zu sein schienen, indem sie nach seinem Dafürhalten ein Zuwiderhandeln gegen die mit seinem Amte übernommenen Verpflichtungen verlangten. Von seinem Landesherrn gingen diese Anfoderungen aus und so streng waren dieselben gestellt, daß diejenigen, die sich gegen dieselben ungehorsam bewiesen, sofortigen Verlust ihres Amtes gewärtigen mußten. Die Lutherischen Geistlichen, an die sie gerichtet waren, auch Paul Gerhardt, thaten das Mögliche, um die Zurücknahme derselben zu bewirken und die sie bedrohende schwere Trübsal auf diese Weise abzuwenden; aber umsonst. Wir müssen, um die Ereignisse, von denen es sich hier handelt, in ihrem Zusammenhange erscheinen zu lassen, etwas weit ausholen.

In den brandenburgischen Landen hatte sich der evangelisch-protestantische Lehrbegriff, seitdem der Kurfürst Joachim II. (von 1535—1571) durch den am 1. Nov. 1539 öffentlich gefeierten Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt dazu bekannte, unter den verschiedenen Bewohnern derselben weiter verbreitet, sodaß sich unter Laien und Geistlichen zahlreiche Be-

Digitized by Google

kenner und Anhänger der von Luther und seinen Freunden ausgesprochenen Glaubenssätze befanden. Mit der Hochhaltung dieser Glaubenslehren hatte sich aber bald auch eine Geringschätzung der Lehren Zwingli's und Calvin's, der beiden Häupter der Reformirten, eingefunden, diese Geringschätzung ging in Haß und feindselige Handlungen gegen die Freunde und Vertheidiger der Reformirten über, sobald gegen sie von Seiten der Regierung der brandenburgischen Lande strenge und hart verfahren wurde. Unter dem Kurfürsten Joachim II. fand ein solches Verfahren statt; nicht blos wurde in den Buchhandlungen von Zeit zu Zeit nachgeforscht, ob sich wo die Schrift eines Reformirten vorfinde; auch die Buchhändler mußten sich eidlich verpflichten, Nichts Calvinisches drucken zu lassen. Sein Sohn und Nachfolger, Johann Georg (1571—1598), ergriff zwar schon mildere Maßregeln, um die oft recht anstößigen Bekämpfungen und Streitigkeiten zwischen den mehr zu den Reformirten und den mehr zu den Lutherischen sich hinneigenden Geistlichen zu verhüten und den weitern sich daraus ergebenden Folgen vorzubeugen; allein daß er doch nicht ganz unparteiisch dastand und zu den Lutheranern sich beiweitem mehr als zu den Reformirten neigte, schien eine Maßregel desselben zu klar anzudeuten, als daß sie die Kampfeslust der erstern wie der letztern nicht erhöht hätte. Aus der dogmatischen Richtung seines Zeitalters nämlich und aus der Meinung, daß den religiösen Befehdungen am sichersten ein Ende gemacht würde, wenn man ein wissenschaftlich genau zergliedertes Glaubensbekenntniß verfaßte, welches alle bisher dem Streite unterworfenen Lehren durch feste Formulirung ihres Inhaltes dem Angriffe entzöge, war unter der Beihilfe angesehener Kirchenlehrer 1577 das unter dem Namen der „Concordienformel" bekannte Werk entstanden, welches, wie der Name anzeigt, dazu dienen sollte, diejenigen unter einander zu vereinigen, die im Principe der reformatorischen Thätigkeit Luther's, nicht aber in den unter Anwendung dieses Princips gewonnenen Resultaten übereinstimmten. Viele Reichsstände, unter ihnen auch Kurfürst Johann Georg, nahmen für sich und ihre Länder die Concordienformel an und bestimmten, nachdem dieselbe mit den alten ökumenischen Glaubensbekenntnissen, der unveränderten augsburgischen Confession und Apologie, den schmalkaldischen Artikeln und Luther's Katechismen zum „Concordienbuche" zusammengestellt war, daß die Lutherischen Geistlichen auf dasselbe als die Richtschnur ihres Lehrens bei ihrer Anstellung eidlich verpflichtet würden. So gut gemeint diese Maßregel aber auch war, indem sie dem Bedürfnisse einer noch nicht zur Ruhe gekommenen Bewegung des religiösen Geistes von Innen heraus Befriedigung gewähren wollte, so wenig vermochte sie dem Schicksale aller ähnlichen Unternehmungen zu entgehen, nämlich mannichfaltigen Widerspruch und Kampf zu erregen. Der Tadel, den sie erfuhr, betraf zwar zunächst weniger sie selbst, als die Art, in der sie geltend gemacht wurde, dauerte daher auch fort, so lange sie in ihren Ansprüchen verharrte, und wurde um so heftiger, je entschiedener diejenigen auftraten, welche dieselben nach allen Seiten vertheidigten. Solche Vertheidiger fanden sich nun überwiegend in der Geistlichkeit und den Landständen nicht blos Pommerns und Sachsens, sondern auch der Mark Brandenburg, sodaß der Kurfürst Joachim Friedrich (von 1598—1608), der ziemlich milde gegen die Reformirten gesinnt war, diese Gesinnung vorsichtig verbergen mußte, wenn er nicht die feindseligste Zwietracht zwischen Lutherischen und Reformirten entzünden wollte, die auch alsbald zum Ausbruche kam, als sein Sohn und Nachfolger, Johann Sigismund (1608—1619), die Vorsicht seines Vaters verließ und öffentlich am 25. Dec. 1613 seinen Uebertritt zum Glaubensbekenntnisse der Reformirten erklärte, nachdem er acht Tage vorher sämmtliche Prediger Berlins und Cölns nebst seinen geheimen Räthen bei sich versammelt, ihnen sein Vorhaben kund gegeben und bei höchster Ungnade alles Verketzern der Reformirten untersagt hatte. Ohne uns in eine Erörterung der Beweggründe zu diesem Schritte des Kurfürsten einzulassen, so spricht die Behauptung einiger seiner Zeitgenossen, daß politische Rücksichten allein oder vorzugsweise denselben herbeigeführt hätten [10]), dafür entschieden, daß derselbe die Lutheraner im hohen Grade erbittert hat. Es zeigte sich das auch alsbald durch die in Schriften und Reden, selbst an heiliger Stätte laut werdenden Schmähungen, welche die Reformirten als Leugner der Heiligkeit Gottes (wegen ihrer Lehre von der Prädestination) und als Bestreiter der Gottmenschheit Christi (wegen der Calvinischen Abendmahlslehre) verdammten, und in gehässigen Bemerkungen über den Uebertritt des Kurfürsten zum Calvinismus sich ergingen. Das ungebildete Volk wurde dadurch überaus beunruhigt und oft zu gewaltthätigen Handlungen gegen die Reformirten verleitet, der Kurfürst aber genöthigt, am 24. Febr. 1614 ein Edict zu erlassen, in welchem „allen Geistlichen gute Bescheidenheit und Moderation auf den Kanzeln und sonsten, Ergerniß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheiligung der Kirchen zu verhüten, die Schrift Alten und Neuen Testamentes aber unverfälscht, wie sie in der Augsburgischen, verbesserten Confession und deren Apologie enthalten sei, vorzutragen" bei schwerer Ahndung geboten wurde. Es gelang indessen Johann Sigismund sehr wenig durch Strenge gegen die lautesten und unschicklichsten Eiferer unter den Lutherischen, den Dompropst Sim. Gedicke und den Archidiakonus Willich an der St. Petrikirche, welche Beide ihrer Aemter verlustig gingen, den äußern Frieden unter seinen Unterthanen wieder herzustellen, vielmehr trat das Gegentheil im erhöhten Maße ein, welches seiner sanften Gemüthsart sehr wenig zusagte. Daher versuchte er, da er die Annahme des reformirten Bekenntnisses und die unerzwungene Vermehrung der bis dahin ziemlich kleinen Anzahl seiner einheimischen Glaubensgenossen (das erste Mal genossen mit ihm nur 55, das zweite

10) Vergl. Dan. Heinr. Hering's Historische Nachrichten von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen unter Johann Sigismund (Halle 1778.) S. 36.

Digitized by Google

Mal 74 Personen das heilige Abendmahl nach reformirtem Ritus) wünschte, ein gütliches Mittel, um seine Unterthanen zur Duldsamkeit gegen die Reformirten und zur Ueberzeugung zu bringen, daß in dem Lehrbegriffe derselben die evangelische Wahrheit einen angemessenen Ausdruck erhalten und zu ihrem vollern Rechte gekommen sei. Als ein solches Mittel erschien ihm ein Zwiegespräch der Lutherischen und Reformirten über die zwischen ihnen obwaltenden Streitpunkte und deren Bedeutung. Am 21. Juni 1614 schrieb er daher ein Colloquium aus, in welchem man sich unter alleiniger Auctorität der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes vor allen andern über den Artikel von der mündlichen Genießung des natürlichen, wesentlichen Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle, als dem Stützpunkte anderer streitiger Lehren, unterreden und wo möglich vereinigen sollte. Zum Orte der Versammlung war der große Saal im kurfürstlichen Schlosse bestimmt, zur Theilnahme an derselben wurden die Prediger der St. Nicolai-, der St. Marien- und der St. Petrikirche eingeladen, ihnen jedoch freigestellt, so viele Prediger, als sie wollten, aus den kurfürstlichen Landen zuzuziehen. Nach Erledigung mehrseitiger Einwendungen gegen die Ausführung des Zwiegesprächs wurde dasselbe am 3. Oct. 1614 durch den Kanzler Dr. Brückmann mit einer Erklärung über die Absichten, welche der Kurfürst in Betreff dieses Colloquiums habe, mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer freundlichen Vergleichung und mit einer Ermahnung an die streitenden Theile zu brüderlicher Liebe und Duldsamkeit gegen einander eröffnet. Da jedoch die Lutherischen Geistlichen nach einer kurzen Berathung wiederholentlich um Einstellung des Colloquiums baten, gab der Kurfürst dem geschehenen Bitten nach und ließ die Sitzung aufheben, vorher aber die Geistlichen durch Handschlag versprechen, daß sie dem erlassenen Edicte nachkommen und sich alles Tumultuirens, Polterns und Spottens enthalten wollten. Eine neue Thatsache regte indessen bald von Neuem die Gemüther der Lutherischgesinnten auf und führte in der Hauptstadt Störungen herbei, die aller gesetzlichen Ordnung zuwider waren, einen ziemlich ernsthaften Charakter annahmen und dem Markgrafen, Johann Georg, dem Bruder des Kurfürsten, leicht hätten das Leben kosten können, wie denn dieser, sowie manche andere Bewohner der Stadt in ihrer Stellung bitter gekränkt und an ihrer Gesundheit freventlich beschädigt wurden. Am 30. März 1615 nämlich ließ der genannte Markgraf im Auftrage des abwesenden Kurfürsten aus der Domkirche zu Berlin alle Zierathen und allen Schmuck, welcher nur irgend an die päpstliche Zeit erinnern konnte, vornehmlich die beiden Altäre innerhalb und außerhalb des Chors mit den Crucifixen und Bildern und den Taufstein entfernen und statt dessen einen einfachen Tisch in den Chor stellen. Dies brachte den Kaplan zu St. Peter (P. Stuler) in solche Aufregung, daß er am nächstfolgenden Sonntage gegen diese Handlung predigte, und dabei den Kurfürsten und seinen Bruder in ungeziemender Rede tadelte. Den andern Tag entwich der Kaplan aus Furcht vor Bestrafung, seine Frau verbreitete darüber allerlei unwahre Nachrichten, in Folge davon entstand eine Zusammenrottung von vielen hundert Menschen, die sich tobend vor die Häuser der beiden reformirten Hofprediger, Füssel und Fincke, begaben und einen solchen Unfug verübten, daß die bewaffnete Macht, der Markgraf an der Spitze, dagegen einschreiten mußte und die Ordnung nicht ohne Blutvergießen wieder herstellen konnte. Die Erneuerung dieser Unruhen wurde durch die Sanftmuth des Kurfürsten verhindert, welcher am andern Tage von seiner Reise zurückgekommen war, und über die Anstifter des nächtlichen Aufruhrs zwar scharfe Untersuchung, aber keine Strafe verhängte; selbst in Betreff des Kaplans Stuler, welcher wieder in die Stadt zurückgekehrt war und am grünen Donnerstage wie am Osterfeste mit der größten Wuth von der Kanzel auf die Reformirten schmähte, verlangte er Nichts weiter, als daß ihm, Bier zu schenken und Gäste zu setzen, untersagt werden sollte. Dieser Sanftmuth und Selbstverleugnung blieb Johann Sigismund getreu; er hielt sein Versprechen, das Gewissen keines seiner Unterthanen zu bestricken und ihre Glaubensfreiheit auf keine Weise zu beschränken, auch, als im J. 1616 in Berlin der Streit über die Teufelsbeschwörung bei der Taufe der Kinder ausbrach; es begegnete dem Kurfürsten, daß ein Diakonus Johann Rave, den er hatte ersuchen lassen, bei einer Taufe, welcher er (der Kurfürst) beiwohnen wollte, die von den Reformirten abgeschaffte Beschwörungsformel wegzulassen, seinem Ersuchen keine Folge leistete; der Kurfürst machte ihm darüber weiter keinen Vorwurf, noch ließ er ihn sonst deshalb seine landesherrliche Ungnade erfahren. Aber alle Beweise von Mäßigung und unparteiischer Behandlung der Lutherischen wie reformirten Glaubensgenossen, die Johann Sigismund und sein Sohn und Nachfolger, der gutmüthige, friedliebende Kurfürst Georg Wilhelm, (von 1619—1640) gaben, vermochten nicht die Zwietracht der Glaubensparteien aufzuheben, deren äußeren Ausbruch nur die Noth und die Gefahr des 30jährigen Krieges verhinderte, in Folge dessen nach dem 1629 erschienenen kaiserlichen Restitutionsedicte sogar eine Art von Vereinigung, nicht blos reformirter und Lutherischer Fürsten, sondern auch gleichgesinnter Theologen zu Leipzig am 23. März 1631 stattfand, die in der darüber ausgefertigten Urkunde als Colloquium Lipsiacum bezeichnet wird und später neben der Confessio Sigismundi, von 1614, und der Declaratio Thorunensis durch eine Erklärung des großen Kurfürsten für die Reformirten in der Mark Brandenburg symbolisches Ansehen erhielt, in der nächsten Zeit ihres Abschlusses aber nur einen sehr geringen Einfluß erlangte.

Ganz anders als seine Vorgänger in der Regierung der brandenburgischen Lande trat Friedrich Wilhelm, der Sohn Georg Wilhelm's, der große Kurfürst genannt, den religiösen Zerwürfnissen und deren Urhebern in den seiner Leitung unterworfenen Gebieten entgegen. Es lag nicht in seiner Absicht, einer der beiden herrschenden evangelischen Confessionsparteien größere Rechte und Begünstigungen zu ertheilen, als der andern, er gab dieses

Digitized by Google

durch eine öffentliche Erklärung vom 22. März 1641 (*Mylius*, Const. March. T. I. p. 361) den geäußerten Befürchtungen gegenüber zu erkennen, als ob er alle Lutherischen von Staatsbedienungen ausschließen wolle, wie er auch 1653 den Landständen versprach: „daß jeder im Lande bei des Herrn Lutheri Lehre, wie die Stände sich bisher dazu bekannt, ungekränkt verbleiben solle, und der Kurfürst dagegen nicht lehren noch andere Corpora doctrinae und Cerimonien, als die Lutherischen einreißen lassen wolle." Vielmehr war er, wie sein Vater und Großvater, von dem Wunsche beseelt, wenn nicht Einigkeit in der Lehre, doch Verträglichkeit und gegenseitige Duldung zwischen den Streitenden zu stiften; er schickte deshalb auch zwei seiner Theologen, seinen Hofprediger Johann Bergius und den frankfurter Professor Fr. Reichel, zu dem bekannten Religionsgespräche zu Thorn, welches Wladislav IV., König von Polen, zur Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen seinen katholischen und evangelischen Unterthanen 1645 anstellen ließ, und auch der durch seine Vereinigungsversuche der reformirten und Lutherischen Glaubenslehren berühmte und daher des Syncretismus beschuldigte Georg Calixt besuchte. Aber indem er diesen Wunsch mit der ihm eigenen Entschiedenheit und Festigkeit zu verwirklichen suchte, regte er unwillkürlich die Gemüther zu gleicher Entschiedenheit und Festigkeit in ihren Glaubensansichten auf, und als er sich hierdurch in seinen Bestrebungen gehindert sah, schritt er zu Maßregeln, die mehre Male eine Beeinträchtigung der Lutherischen in den ihnen zustehenden Rechten unzweideutig an den Tag legten. Ein Beispiel von dieser Festigkeit in der Durchführung seiner Absichten und Anordnungen, sowie von seinen durch Widersetzlichkeit provocirten Rechtskränkungen seiner Lutherischen Unterthanen, gab zunächst sein Verfahren gegen den an der St. Petrikirche zu Cölln angestellten Diakonus, Sam. Pomarius. Dieser war ein Zögling der wittenberger Schule, und hatte bei Gelegenheit seiner Promotion zum Licentiaten eine von dem Decane der wittenberger Facultät gegen die Schrift des kurfürstlich brandenburgischen Hofpredigers, Joh. Bergius: „der Wille Gottes von aller Menschen Seligkeit" gerichtete Dissertation zu vertheidigen übernommen, seine Antritts- und seines Propstes Einführungspredigt aber mit den auf dem letzten Blatte abgedruckten Worten Luther's gegen die Zwinglianer: „Weltlich wollen wir mit ihnen eins sein, den leiblichen, zeitlichen Frieden halten; geistlich wollen wir sie meiden, verdammen und strafen, dieweil wir Odem haben," herausgegeben. Kaum war dieses dem Kurfürsten bekannt geworden, als er den von ihm für einen gefährlichen Feind seiner Glaubensgenossen angesehenen Diakonus von seinem Amte suspendiren ließ, und er wurde in dasselbe erst dann wieder eingesetzt, als sämmtliche berliner Geistliche gegen diese Suspension eine Vorstellung eingereicht, auf die sie indessen unter dem 2. Jan. 1654 einen strengen Bescheid erhielten (vergl. D. Schulz S. 317. Urkunde I.), und der Magistrat und Bergius selbst eine Fürbitte für ihn erhoben hatten. Pomarius wurde jedoch, als er am 9. Dec. 1658 in der vom Kurfürsten für den Sieg über die schwedische Flotte angeordneten Festpredigt eine Lobrede auf den Lutherischen König von Schweden hielt, von Neuem zu ernster Verantwortung gezogen. Inzwischen zum Superintendenten in Salzwedel ernannt, war er auch vom Consistorialpräsidenten Kemnitz in dieser neuen Stelle bestätigt worden, und hatte sein Amt in Berlin niedergelegt, der Kurfürst verweigerte indessen seine Bestätigung und enthob sogar den Consistorialpräsidenten dieser Confirmation wegen seiner fernern amtlichen Thätigkeit.

Ein anderes Ereigniß erregte von Neuem den Unmuth des Kurfürsten und bewog ihn, auf das Allerstrengste das von ihm am 16. Aug. 1659 erlassene Verbot (vergl. D. Schulz S. 322. Urk. 4.) von allem gegenseitigen Verdammen und Verlästern aufrecht zu halten. Dies Ereigniß bildete das Religionsgespräch, welches der Landgraf Wilhelm II. von Hessen-Cassel im J. 1661 zu Cassel zwischen marburgischen und rintelnschen Universitätslehrern veranstaltet hatte, von denen die erstern dem Bekenntnisse der Reformirten angehörten, die letztern auf Seiten der Lutherischen in der Weise wie G. Calixt standen. Jene Colloquenten, obwol verschieden in Ansichten, vereinigten sich dennoch brüderlich, weiterhin aber hatte dies Gespräch eine große Aufregung anderer Lutherischgesinnter zur Folge. Mit dem Resultate nämlich dieser theologischen Unterredung, daß zwischen den Reformirten und Lutherischen in der Auffassung der biblischen Lehre von der Person Christi, vom Abendmahle, von der Prädestination und von der Nothwendigkeit des Exorcismus bei der Taufe ein Unterschied, aber kein solcher sei, der die Fundamentalartikel des christlichen Glaubens näher berührte, daher beide Kirchenparteien wol in Frieden und Eintracht mit einander leben könnten, damit also waren fast alle Lutherischen Facultäten, die wittenberger Theologen aber so unzufrieden, daß sie die rintelnschen Professoren beschuldigten, aus höchst verwerflichen Motiven einen gottlosen Frieden mit den Calvinisten geschlossen zu haben, und dieses ihr Urtheil über jenes Religionsgespräch in einer besondern Schrift: „Epicrisis in colloquium Theologorum Marpurgo-Rintelensium" den Kirchenministerien der bedeutendsten evangelischen Städte, auch dem berlinischen Kirchenministerium, mittheilten. Kaum mochte dieses Auftreten der wittenberger gegen die rintelnschen Theologen zur Kenntniß des großen Kurfürsten gekommen, und dadurch bei ihm die Sorge entstanden sein, daß dasselbe bei seinen märkischen Geistlichen Nachahmung finden und so sein Plan, Frieden in dem kirchlichen Leben zu stiften, vereitelt werden dürfte, als aus seinem Cabinete eine Reihe von Verfügungen hervorging, die planmäßig auf Unterdrückung jedes Zelotismus in seinen Landen hinarbeiteten. Die wichtigste oder wenigstens die folgenreichste derselben war die, daß ebenso wie zwischen den hessischen Theologen, so auch zwischen den Geistlichen seiner Lande ein Religionsgespräch gehalten werden sollte. An das Consistorium zu Cölln wurde diese Verfügung vom 21. Aug. 1662 mit der Bestimmung gerichtet, daß dasselbe, um es dahin zu bringen, „daß das unchristliche

Digitized by Google

Verketzern, Verlästern und Verdammen, auch falsche Deuteleien und erzwungene Beschuldigungen gotteslästerlicher Lehren, allerseits eingestellt, hergegen das wahre Christenthum und die Uebung der wahren, klaren und unstreitigen Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz gepredigt werden möchte," eine Conferenz unter den Geistlichen seiner beiden Residenzstädte (Berlin und Cölln) veranstalten und damit nicht blos einen Versuch, sondern auch einen guten Anfang zur brüderlichen Verträglichkeit machen, zu diesem Zwecke aber die beiden Ministerien zu Berlin und Cölln mit seinen beiden Hofpredigern und dem Rector des joachimsthalischen Gymnasiums in Gegenwart etlicher kurfürstlicher geheimen Räthe über folgende Frage amicabiliter conferiren lassen sollte: „ob denn in den öffentlichen und namentlich in den im jüngst erschienenen kurfürstlichen Edicte benannten Bekenntnißschriften (der Confessio Sigismundi, dem Colloquio Lipsiaco und der Declaratio Thorunensis) der Reformirten etwas gelehrt und bejaht werde, um dessenwillen der, so es lehret, oder glaubet und bejahet, durch das göttliche Gericht verdammt sei; oder ob etwas darin verneint oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott Niemand selig machen wolle."

Das kurfürstliche Consistorium beeilte sich der Verfügung nachzukommen. Schon am 1. Sept. 1662 fanden sich die cöllnischen und berlinischen Geistlichen, wie die übrigen eingeladenen Beisitzer der befohlenen Conferenz in der kurfürstlichen Bibliothek ein, konnten aber nicht sofort an die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe gehen, weil die berlinischen Geistlichen eine Bittschrift überreichten, „worin sie um Aufschub der Conferenz nachsuchten, bis auch die andern Ministerien der Mark vernommen, wenigstens die Inspectoren derselben mit genugsamer Instruction ihrer zuvor darüber befragten Collegien zu vorhergehender Consultation mit ihnen verordnet werden möchten," welchem Gesuche, obschon dasselbe eine Abneigung gegen jegliche Verhandlung mit den Reformirten ziemlich klar offenbarte, vom Oberpräsidenten von Schwerin gewillfahret wurde. Paul Gerhardt war vielleicht schon bei Abfassung dieser Bittschrift nicht wenig thätig gewesen, wenigstens stritt ihr Inhalt, wie wir aus dem Folgenden sehen werden, nicht mit seinem Innern; indessen zeigte er sich von nun an in den Angelegenheiten dieser Conferenz noch viel thätiger. Ein von ihm verfaßtes, sehr ausführliches Gutachten über die Gründe für und wider das Religionsgespräch drückte zunächst seinen Wunsch aus, daß dasselbe gänzlich unterbleiben möchte, welchen Wunsch die übrigen berlinischen Geistlichen mit ihm theilten. Als sie jedoch die Aussicht auf Gewährung dieses Wunsches aufgeben mußten und endlich den Beschluß faßten, sich dem Begehren des Kurfürsten zu unterwerfen, schien es ihnen räthlich, sich zuvörderst mit den cöllnischen Geistlichen über die Grenzen ihrer Nachgiebigkeit gegen die Reformirten zu vereinigen; an der zu diesem Zwecke zwischen ihnen und den cöllnischen am 5. Sept. gehaltenen Conferenz nahmen von berlinischer Seite Paul Gerhardt und J. Hellwig Antheil, allein zu einer Einigung kam es unter ihnen darum nicht, weil, wie die cöllnischen schrieben (vergl. D. Schulz S. XXXVII), „unsere hochgeehrten Herren ihre Gedanken wider die gesuchte Kirchentoleranz richten und wir daher nicht einerlei Zweck vor uns haben" und weil, wie aus dem Schreiben weiter hervorgeht, die berlinischen auf die allerstrengste Aufrechthaltung jedes einzelnen Ausspruches der Formula concordiae gehalten, die Cöllnischen dagegen „eine und andere condemnationem und accusationem haereseos so lange in suspenso gelassen sehen wollten, bis die Conferenz in puncto de pondere zu Ende gebracht sein würde." Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Paul Gerhardt für diesen letzteren, die Formula concordiae betreffenden Punkt ganz besonders eingenommen war und daher auch die andern Lutherischgesinnten für ihn einzunehmen suchte, da er mit heiligem Versprechen sich zum Bekenntnisse derselben verpflichtet, auch oftmals wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hatte, wie gegen sie grade der Kurfürst um so mehr ankämpfte, je weniger die Stände und Magistrate der Mark sie in derjenigen Geltung sinken lassen wollten, die sie von Anfang an gehabt und bisher durch ein von der kirchlichen und weltlichen Macht zusammen gegebenes Gesetz noch nicht verloren hatte. Wenigstens beruft sich Paul Gerhardt, in spätern Darstellungen seines gegen die kurfürstlichen Befehle beobachteten Verhaltens, darauf, daß er dem Ansehen der Concordienformel etwas zu entziehen oder entziehen zu lassen, um seines Gewissens willen nicht im Stande sei, und wir dürfen annehmen, daß die später gegen ihn erhobene Beschuldigung, gleichsam die Seele der Lutherischen Reaction gegen die Bestrebungen seines Landesfürsten zu sein, nicht ganz ungegründet war, indem ein Mann von seinem Talente und Eifer nothwendig auch auf seine Umgebung einen großen Einfluß ausüben mußte. Wie eifrig er sich aber gleich vom Beginne der Conferenz, deren erste Sitzung am 8. Sept. stattfand, seiner Kirche und ihres Bekenntnisses annahm, erhellt aus den vielen Schriften und Gegenschriften, die von ihm im Auftrage des berliner Ministeriums verfaßt wurden, und zwar von seiner Kunst, sich in spinösen, scholastischen Definitionen und Limitationen zu bewegen, doch davon kein Zeugniß ablegen, daß er verurtheilsfrei und unbefangen den Reformirten gegenüber stand und stehen wollte, wie dieses namentlich ein Gutachten beweist, das er über die in der achten Session zur Sprache gebrachte Frage abgab, wie weit man den Ansichten der marburger und rintelner Professoren beitreten wolle (vergl. D. Schulz S. 336). In diesem in lateinischer Sprache verfaßten Gutachten kommen nämlich Sätze vor, die es klar und rund aussprechen, wie er das Ziel aller Thätigkeit der Reformirten darin erblicke, daß sie mit Hilfe des Syncretismus die Lutherische Confession, wo möglich, in allen oder doch in den bedeutenderen Städten der brandenburgischen Lande beseitigten, und wie er deshalb für sich und seine zu Berlin wohnenden Gesinnungsgenossen zu dieser Zeit keine höhere Pflichterfüllung kenne, als die, das Vaterland vor einem so großen Uebel zu bewahren, daß sie

Digitized by Google

die Ersten wären, die dem Beispiele der Rintelner und Marburger folgend, ihren Gegnern Friedensliebe und Duldsamkeit bewiesen. Es ist nicht zu verwundern, daß unter diesen Umständen am Schlusse des Jahres 1662, nachdem zehn Sitzungen gehalten, die Intentionen des Kurfürsten noch unerreicht waren, und daß es auch im J. 1663, wo noch sechs Sitzungen stattfanden, nicht blos zu keiner Vereinigung der streitenden Parteien, sondern sogar zu einem offenen Bruche zwischen dem Sprecher der berlinischen Geistlichen, dem Archidiakonus Reinhart, einem gelehrten, aber zugleich sehr von sich eingenommenen und trotzigen Manne und dem Oberpräsidenten von Schwerin kam, in Folge dessen der Kurfürst durch Verfügung vom 30. Juli 1663 zunächst den Befehl gab, die berlinischen Geistlichen gänzlich von der Conferenz auszuschließen, und an ihre Stelle andere Collocutoren zu berufen, später aber die Fortsetzung der Conferenz ganz aufgab und zu dem letzten Mittel, das ihm übrig blieb, zur Androhung von Gewaltgebrauch gegen diejenigen schritt, die sich ihm nicht gehorsam zeigen würden. Das Edict, welches mit diesem bittern Ernste auf den Willen des Kurfürsten hinwies, war vom 16. Sept. 1664, und gebot, auf den Kanzeln sowol der Reformirten als der Lutheraner sich des sogenannten Nominal-Elenchos, d. i. der verketzernden und lästernden Namengebung von Calvinisten, Zwinglianern, Majestätsfeinden, Sacramentschändern, Ubiquilisten, Flacianern, Pelagianern u. a. dergl. zu enthalten, wie auch die Weglassung des Exorcismus bei der Taufe in allen den Fällen, wo der Pfleger des Täuflings dieselbe begehren sollte. Dies Edict, in vielen tausend von Exemplaren durch das ganze Land verbreitet, brachte Bestürzung und Bekümmerniß bei den Lutheranern, besonders deshalb hervor, weil in demselben die denominationes und condemnationes der reformirten Glaubenssätze, wie sie in dem negativen Theile der Concordienformel enthalten sind, dem Buchstaben oder wenigstens dem Sinne nach angeführt und verboten wurden; und die Bestürzung wuchs, als der Kurfürst alsbald auch noch den Befehl ergehen ließ, daß sich sämmtliche Prediger bei Verlust ihres Amtes durch Unterschreibung von Reversen verpflichten sollten, dem Inhalte der kurfürstlichen Edicte nachkommen zu wollen. In ihrer Angst baten sie verschiedene theologische Facultäten und Geistliche um ihren Rath, ob sie das Edict mit gutem Gewissen unterschreiben könnten. Die Gutachten, die sie hierauf erhielten, trugen größtentheils nur dazu bei, ihre Gewissensskrupel zu vermehren; namentlich verweigerten die berlinischen Geistlichen, der Propst Lilius und der Archidiakonus Reinhart, die von ihnen vor dem Consistorium am 28. April 1665 im Beisein ihrer Collegen Lubath, Gerhardt, Lorenz und Hellwig verlangte Unterschrift des Edictes, worauf ihnen aber auch sofort ihre Amtsentsetzung angekündigt, und diese selbst dann nicht zurückgenommen wurde, als sich der Magistrat und sämmtliche Geistliche Berlins mit Vorstellungen und Bitten für sie beim Kurfürsten verwandten; bis endlich der 70jährige Propst Lilius nach Ausstellung eines unter dem 3. Jan. 1666 eigenhändig geschriebenen Reverses durch ein Rescript des Kurfürsten vom 10. Febr. 1666 völlig und unbedingt in sein Amt wieder eingesetzt wurde. Das eben erwähnte kurfürstliche Rescript brachte indessen neben dieser für den greisen Lilius angenehmen für Paul Gerhardt eine sehr unangenehme Botschaft, indem es dem Consistorium auftrug, ihn aus seinem Amte zu entfernen, wenn er den Revers nicht unterschreiben würde; diese Behörde hatte Paul Gerhardt schon am 6. Febr. zur Ausstellung des Reverses aufgefodert, und als er ihr seine Weigerung zu erkennen gegeben, eine Bedenkzeit von acht Tagen bewilligt; auf nochmalige Vorladung aber, Aufforderung und Weigerung desselben zu unterschreiben, vollzog sie den kurfürstlichen Befehl und kündigte ihm seine Absetzung vom Amte an.

Die strafende Gewalt des Kurfürsten hatte gezögert, ehe sie an Paul Gerhardt herantrat, nicht weil die Stände der Kurmark mit mehren an den Kurfürsten gerichteten, aber erfolglosen Vorstellungen zu Gunsten der Lutherischen Geistlichen zwischen die Verhandlungen mit ihnen eingetreten waren, sondern weil die Behörde ohne Zweifel mit einem so aufregenden Verfahren nur sehr vorsichtig zu Werke gehen und einen Mann, der, wie Paul Gerhardt, wenigstens auf der Kanzel und im seelsorgerischen Umgange als sehr gemäßigten Wesens bekannt war, nicht eher zum Rücktritte von seinem Dienste veranlassen wollte, bevor sie ihre hervorragenderen Widersacher dazu genöthigt hatte. Nachdem sie als solche die schon genannten Lilius und Reinhart vor ihr Forum gezogen, kam Paul Gerhardt um so mehr an die Reihe, weil er bei Gelegenheit des Vorwurfs, den man im Consistorium Reinhart gemacht, daß er seine Collegen zur Widersetzlichkeit verleite, freimüthig diesen Vorwurf auf sich gezogen, und nicht ohne Wärme geäußert hatte, daß die Sache sich anders verhalte, indem vielmehr er Reinhart von aller Nachgiebigkeit abgemahnt habe. So wenig nun auch das Urtheil und die Strafe unerwartet war, die unsern Sänger betraf, so war gleichwol die Aufregung der Stadt, als sie von der Absetzung auch dieses ihres Geistlichen Kunde erhielt, so groß, daß sich die Bürger und mehre Gewerke derselben mit dem Gesuche sofort zu dem Magistrate begaben: „Derselbe wolle sich für Paul Gerhardt bei dem Kurfürsten treufleißig verwenden und vermitteln helfen, daß dieser fromme, ehrliche und in vielen Landen berühmte Mann ihnen gelassen, und ihm wegen seines Gewissens die Subscription gnädigst erlassen werde, da derselbe nimmer wider Sr. Durchlaucht Glauben oder Dero Genossen geredet, geschweige geschmäht hätte, sondern sie Alle und Jede zum wahren Christenthume, durch Lehre und Leben bis dato geführt und keine Seele mit Worten oder Werken angegriffen habe," worauf der aus Reformirten und Lutheranern bestehende Magistrat noch am 13. Febr. eine dringende Supplik des Inhaltes an den Kurfürsten sandte, „daß S. Kurfürstliche Durchlaucht das beigelegte wehmüthige Memorial der Bürgerschaft Berlins mit der darin enthaltenen Klage, Bitte und Motiven in Gnaden erhören wolle, da der darin genannte Herr Gerhardt

Digitized by Google

mal das Frankfurter Parlament. Daß er selber einen ausdrücklichen Wunsch, oder einen Vorschlag gegen Frankfurt gehabt, sagte, daß man E. Durchlaucht den Gedanken tragen müsse, in das Preußische Gesangbuch, in unsere Lieder gegen Rom, die Hymne aufzunehmen, eine politische Gesänge über Luther, dem eine gewisse Scheu, in Druck gehen und publiziren zu lassen, und da es an historischen Handbüchern zu den Verhandlungen gefehlt wurde, wenn ich in Frankfurt, geschrieben und in meiner Lieder verbannter Mann die Stadt verlassen müsse.' Der Kurfürst antwortet auf den Einbericht des Ministeriums unter dem 31. März 1848 abschlägig, und schreibt in auf Paul Gerhardt bei seiner Interessenvertretungsangelegenheit schreibt, an solchen Vocation eines andern tüchtigen und tüchtigen Subjectes zu denken: der Ministerium war wurde nun von einer neuen großen Einheit Europa und Germanie Preußen als voraus mit dem nothwendigen Gefühle ergriffen. Für Paul Gerhardt's Wiederanstellung da Gemüth zu stimmen, daher er von Neuem in Vorschlag bei Gelegenheit der Jubiläen war der königliche Verfügung d. d. 21. März 1848 an den Kurfürsten erneuert. In der darauf ergangenen Verfügung vom 5. April 1848 verwahrte es der Kurfürst vor sich, daß in dem Gesuche der Jubiläen da Preußen verkommen: „wie es über unsere Nationalen Vorzüglichkeit schwer werden, daß sie nicht wissen, wo sie in der Welt über außer der Welt leben, daß sie alles Fremde, was sie nur auf gehabt, daß kann preisen, daß innen vor uns das Ihre angepriesen und da neuen Gesänge und Predigen dem Religion selben einzigen werden.' In es hat vor Interessirung und Interessirt ist, wenn da Gemüthe seiner Mitbürgern haben und annehmen wollen. In es ferner in der Ungewißheit sage, wo wenigstens großen Freude und Dank als es in einem erfreulichen wurde, und da selbst da Predigen selbst Lieder neuen haben einen Kreis von seinen Ideen zu machen: wenn in sonst und verfassen wurden wären, wenn sie sich a Gemeinden gehalten, und sage Gelegenheit war gewiß daß da Ministerium eine in neuerlicher Gemüth aufgenommen und da unterstützt hatte. Indem es da Verfassung Paul Gerhardt's eine Anerkennung des Verdienst offenbar dieses.

Es schien vorerst die Anregung der Gemeinden in der Mark und namentlich für über da Gemeinden berühren wenige weiter Schuß und da Gründe haben eingeführt wurden und diese war wurden, einen Verfassung machen. Der Kurfürsten in einer Bildungen seiner Absichten gegen da Gesellschaften a verwenden. In einer der verschiedenen, mit großer Sorge und Interesse ausgearbeiteten Denkschrift vom 27. Juni 1848 sagen in da Kurfürsten, „daß es da Predigen mit den Personen unabhängig verfahren, eine Gesangbuchung gegen einen Verfassung über dem ordentlichen wurde wenn da Gesellschaften in alles Lieferung und Gebrauches Verfassung und Verbesserung da Gemeinden ordentlich ungebührlichen Verfassung in selbst den Gesangen sind einen, gemäßen ordentlichen, und an Liedern gen, da Gesangen sich angegeben, einer ordentlichen Verfassung, und Verfassen da Landschaften und da Personen ab ordentlichen verwenden, über wie wenn sonst eine alte Gesellschaft da gemäßen Verfassungen da Gemeinden einer gefasst. mit Verfassung eines Gebäude das in einige Verfassung nehmen wurde. es es in wie einen gewissen Grundsatz über es eigentlichen ordentlichen gewissen einen einem Gemeinden ordentlichen Lieder mit gutem Gewissen unterschreiben könne, insbesondere dann, wenn sich bei ihrem Paul Gerhardt gebräuchlichen Gesangbuch einige Gemeinde wieder vorfinden, dem Landesherrn zu Gefallen oder als Veranlassung a Bezug auf da Gesangbuch da Predigen verwerfen und selbige da in Buch ungeordnete neue Zusammenstellung nach der zum Druck gelangen wäre wurde, es es über dessen mit einem Commissarien verfassen und dessen entscheidung Gutachten einpassen wäre.'

Diese Denkschrift verfehlt denn auch nicht einer günstigen Wirkung auf den Kurfürsten. Dieser sah in dem darauf erlassenen Erlasse d. d. Cleve den 21. Juli 1848 Paul Gerhardt wiederholt. Nachdem nämlich, namentlich über und seiner Jubiläen von Cleve bis der Kurfürst den Magistrat a Berlin vor sich berufen und über dessen Oberpräsidenten von Bodelschwingh d. d. 5. Jan. 1848 da Lieder und einzelnen Strophen vorlegen „daß es den Paul Gerhardt über den es seine Klage außer der verwerfen daß es da Gesänge a einzelnen da entfernen. E Durchlaucht über dessen wollen wurden, daß es da Stimmung da Gesänge nicht vor so gestimmt wäre, gegen darauf rücksicht auf über da Landschaft da Gemeinden wurde wenn wurde.'

Der Magistrat trägt des am folgenden Tage vor seinem Collegium an und nach das Gutachten wurde durch da Mitglieder seiner Sitzung, den Stadtgerichts-Director Simon a Lieutenant gelesen. Es ist über und dem Kurfürsten als an Gerhardt's Gesängen Interesse Gefallen an finden schien. Es wurde verworfen es sich a den Zweck der Stadt nur anschließen. Der Kurfürst hatte nämlich gleich auch bei den Magistrate gegebenen Antrag durch einen seiner Geheimräthen und Paul Gerhardt von seiner Entfernung a Berlin sich, wenn möglich da jüngeren entfernen ab sein. Dieses wurde für auch einen Akten den Gesang gemäß a verfassen wissen. Durch mit Hinweisung auf eine bestimmte katholische Verordnung, durch in Paul Gerhardt an a neuer verwiesen als es da Lesen gung war daß es auf dem Berlin einzelne Gesangbuch a den Text einer ausdrücklichen Genehmigung unter da Gesang nicht von den Andern, welchen auch von dem neuen gesangbuchen und daher nicht eine Genehmigung von Gesangbuchen werde gefunden werden. Dieser war es dem Gutachten, da Kurfürsten verwiesen wurde. Gesangbuch a einem Gesangen angewendet, und darin dessen Gedanken a verschiedenen Stellen an einen Gesangbuch an den Kurfürsten, an da Magistrat über und mit dem Gesange mit, daß darüber dem einer Gemeinde über und an Genehmigung da Gesangbuch verhalten wurde, unter welchen Bedingungen a dem von einem Druck von Neuem werden sollte. Es erregt

Digitized by Google

der Magistrat zu seiner Beruhigung ihm eine Protokollsabschrift der über ihn am 9. Jan. vom Kurfürsten ertheilten Bestimmungen zusandte, hierdurch indessen Paul Gerhardt von seiner Gewissensangst nicht befreit, sich noch einmal unter dem 26. Jan. mit der Bitte an ihn wandte, daß derselbe den Kurfürsten bewegen wolle, „ihn des Gehorsams gegen die Edicte zu überheben und bei allen seinen Lutherischen Bekenntnissen, namentlich der Formula Concordiae unverrückt zu belassen, sodaß er nach derselben seine Gemeinde unterweisen und keiner andern Moderation oder Bescheidenheit anheischig gemacht werden könne, als welche in den gedachten Lutherischen Bekenntnissen Grund habe, da er andernfalls seinen Kirchendienst nicht wieder verrichten könne," der Magistrat sofort auch dieser Bitte entsprechend sich für ihn in der Art, wie er es wünschte, bei dem Kurfürsten verwendete, dagegen den kurzen Bescheid erhielt, daß „er, wenn der Prediger Paul Gerhardt sein Amt nicht wieder betreten wolle, welches er vor dem höchsten Gott zu verantworten haben werde, für anderweitige Besetzung seiner Stelle die nöthigen Vorkehrungen treffen solle:" da hing es allein noch von Paul Gerhardt ab, ob er seinem Amte sich wieder geben oder ihm freiwillig entsagen wollte und er wählte, wie vorauszusehen, das Letztere.

Halten wir hier einen Augenblick an und legen wir uns die Frage vor, ob Paul Gerhardt in diesem traurigen Conflicte der Lutherischen Geistlichen Berlins mit ihrer Obrigkeit nicht wol hätte eine andere, den Anforderungen christlicher Ethik angemessenere Stellung einnehmen sollen, so muß die Beantwortung dieser Frage in Bezug auf den Anfang des Conflictes bis zu dem Zeitpunkte, wo die auch den Landständen anstößigen Reversunterschriften gefodert wurden, wol bejahend ausfallen; wir finden es auffallend, wenn nicht tadelnswerth, daß sich in der Opposition der Lutherischen Geistlichen Berlins gegen die Bestrebungen ihres Landesherrn, zwischen ihnen und den Reformirten eine Union herzustellen, ein zu großes Mistrauen gegen die landesväterlichen Absichten und eine zu geringe Umsicht und Ruhe in der Wahl der Mittel zeigt, deren sie sich zur Erreichung ihres Zieles bedienten. Allerdings hatte der Kurfürst dadurch, daß er in fünf unter seinem Patronate stehenden Lutherischen Dörfern — nach dem kirchenrechtlichen Grundsatze seiner Zeit: cujus est regio, ejus et religio — ohne Weiteres Lutherische Prediger selbst einsetzte [11]), die Concordienformel aber und den Schwur der Geistlichen darauf abschaffte, einigen Grund zu dem Mistrauen gegeben, daß er eine gewisse Einigung zwischen den streitenden Religionsparteien seines Landes auch durch Anwendung von äußern Hilfsmitteln herbeizuführen kein Bedenken trage; allein zu dem Mistrauen war durch diese und andere Thatsachen kein Grund gegeben, als ob er nicht blos die Form, sondern auch den Inhalt der Lutherischen Lehrvorträge geändert sehen, und wo man seinem Willen nicht nachkäme, mit Gewalt einschreiten wolle. Und grade ein solches unberechtigtes, zu großes Mistrauen gegen ihren Landesherrn blickt aus Worten und Werken der Lutheraner im Anfange des Streites unverkennbar hervor; aus ihren Worten, wenn sie sich vor dem großen Religionsgespräche zu Berlin drehen und wenden, wie sie dasselbe hintertreiben, und als es doch in Gang gebracht wurde, keine andere Frucht aus ihm hervorgehen zu lassen sich Mühe geben, als die blos negative Bestimmung, wie sie in den Reformirten ihre Glaubensbrüder nicht anerkennen, sondern nur solche sehen können, die sich durch ihre Lehre und ihren Glauben die göttliche Verdammung zuziehen müssen; aus ihren Werken, indem sie in ihrer Gesammtheit das Benehmen des Archidiakonus Reinhart billigten und als das ihrige darstellten, der sich bei dem Religionsgespräche, auf die Aeußerung des Oberpräsidenten von Schwerin: „weil der reformirten Collocutoren weniger wären, als der Lutherischen, und jene auch nicht immer zugegen sein könnten, so sollte Herr Adamus Gericke, Schulcollege am Joachimsthal'schen Gymnasio, als Colloeutor admittirt werden," ebenso unschicklich als unbillig gezeigt hatte. Durch solches Mistrauen erbitterten und reizten sie ihren Landesherrn dazu, daß er noch mehr äußere Mittel zur Durchführung seines wohlgemeinten Planes in Bewegung setzte, und es kann uns nicht befremden, wenn sie dadurch in noch größere Unruhe, Leidenschaftlichkeit und Rathlosigkeit versetzt wurden, als in der sie sich schon vorher befanden. Das zeigt sich besonders von dem Zeitpunkte an, wo das strenge Edict vom 16. Sept. 1664 erschien, in Folge dessen sie sich, unvermögend, einen Entschluß zu fassen, ob sie für oder wider dasselbe sich entscheiden sollten, an vier verschiedene theologische Facultäten und zwei angesehene geistliche Ministeria mit der Bitte um ihr Gutachten darüber wandten, ob sie sich dem Edicte unterwerfen oder demselben nicht folgen sollten, und trotzdem, daß die erbetenen Gutachten von einander abwichen [12]), doch nur dem einen derselben, dem rigoro-

11) Vergl. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates II. S. 470.

12) Die Leipziger Facultät hielt es für bedenklich, das Edict zu unterschreiben, und rieth, mit Zuziehung der Kirchenpatrone, gegen die Beschränkung ihres Strafamtes zu protestiren. — Die helmstädter Theologen entschuldigten sich mit einem Verbote ihres Landesherrn, sich in die Streitigkeiten zwischen Reformirten und Lutherischen ohne besondere Erlaubniß einzulassen, äußerten sich aber beiläufig ganz gemäßigt über die ihnen vorgelegten Fragen. — Die Jenaer riethen, dem Kurfürsten vorzustellen: 1) daß es nicht in seiner Befugniß stehe, in einer Sache, die doch die ganze Lutherische Kirche angehe, Verfügung zu treffen, daß sie (die Geistlichen) jedoch einem Beschlusse sämmtlicher Lutherischer Stände sich fügen würden; 2) daß nicht die Prediger allein, sondern auch die Landstände vermöge ihrer landesherrlichen Privilegien bei der Sache betheiligt wären, und daß sie diesen durch ihr Urtheil nicht vorgreifen wollten. — Die Wittenberger widerriethen, das Edict zu unterschreiben, oder auch dessen Insinuation nur stillschweigend hinzunehmen, weil man damit den ganzen Inhalt desselben billigen würde. — Das hamburger Ministerium erklärte das Unterschreiben des Edictes für unzulässig, denn wer könne ohne Verletzung seines Gewissens Duldung üben gegen Leute, die so erschreckliche und gotteslästerliche Dinge dulden; Schweigen sei auch nicht an der Zeit, denn das passe nicht zu dem Bekenntnisse des Glaubens, den Gott von uns fodere; der Benennung „Ma-

Digitized by Google

Digitized by Google

auf das, was er litt, als auf diejenigen, die ihm seine Leiden bereiteten [15]).

Werfen wir, bevor wir seine weitern Schicksale kennen lernen, jetzt einen Blick zurück auf seine dichterische Thätigkeit während des unglücklichen Kampfes für die Bekenntnisse seiner Kirche, so dürfen wir annehmen, daß dieselbe keineswegs unterbrochen worden, sondern wie sonst ein Mittel gewesen sei, seiner Seele die Fassung und Spannkraft zu bewahren, die ihn vor allen seinen Mitkämpfern so besonders auszeichnen. Denn ob wir gleich nicht im Stande sind, von irgend einem seiner Lieder den Ursprung aus dieser Periode mit Zuverlässigkeit nachzuweisen, so fehlt es doch weder an äußern, noch an innern Gründen für die Behauptung, daß während seiner geistlichen Amtsführung in Berlin seine Dichtkunst am reichsten und wirksamsten sich gezeigt habe. Um die äußern Gründe zunächst anzuführen, weisen wir darauf hin, daß, so viele Lieder auch Paul Gerhardt bis zum Jahre 1657 in die Oeffentlichkeit hatte gelangen lassen, doch noch viel mehre von ihm erst mit und seit diesem Jahre bekannt wurden, von denen ihm oder Anderen gewiß nur sehr wenige für den Druck in früherer Zeit hätten ungeeignet scheinen können, wenn sie früher existirt hätten. Es sind dies folgende Gesänge:

I. Die uns durch das berliner Gesangbuch von 1657 mitgetheilten sechs Lieder:

1) „Sei fröhlich Alles weit und breit."
2) „Was soll ich doch, o Ephraim."
3) „Wer wohl auf ist und gesund."
4) „Auf den Nebel folgt die Sonn'."
5) „Der Herr, der aller Enden."
6) „Ich will mit Danken kommen."

II. Die durch die „Geistliche Seelen-Musik" von Heinrich Müller (Rostock 1659.) mitgetheilten sechs Lieder:

1) „O Haupt voll Blut und Wunden."
2) „Ich weiß, mein Gott, daß all' mein Thun."
3) „Du bist ein Mensch, das weißt du wohl."
4) „Befiehl du deine Wege."
5) „Sollt' ich meinem Gott nicht singen."
6) „Geh aus, mein Herz, und suche Freud'."

III. Das im „Vollständigen Gesangbuche ꝛc." (Lüneburg 1661.) enthaltene Lied:

„Barmherz'ger Vater, höchster Gott."

IV. Das durch die „Praxis Pietatis Melica ꝛc. von Joh. Crüger" (Berlin 1664.) mitgetheilte Lied:

„Ist Gott für mich, so trete."

V. Die durch die „Praxis Pietatis Melica ꝛc. von Joh. Crüger" (Berlin 1666.) mitgetheilten 28 Lieder:

1) „Was alle Weisheit in der Welt."
2) „Sei mir tausendmal gegrüßt."
3) „Gegrüßest seist du, meine Kron'."
4) „Sei wohl gegrüßet, guter Hirt."
5) „Ich grüße dich, du frömmster Mann."
6) „Gegrüßet seist du, Gott, mein Heil."
7) „O Herz des Königs aller Welt."
8) „Also hat Gott die Welt geliebt."
9) „Hör an, mein Herz, die sieben Wort'."
10) „Als Gottes Lamm und Leue."
11) „Nun freut euch hier und überall."
12) „Gott Vater sende deinen Geist."
13) „Herr, höre, was mein Mund."
14) „Herr, aller Weisheit Quell und Grund."
15) „Jesu, allerliebster Bruder."
16) „Ich danke dir demüthiglich."
17) „O Jesu Christ, mein schönstes Licht."
18) „Hört an, ihr Völker, hört doch an."
19) „Ich hab' oft bei mir selbst gedacht."
20) „Du liebe Unschuld, du."
21) „Ich hab's verdient, was will ich doch."
22) „Ach treuer Gott, barmherzigs Herz."
23) „Geduld ist euch von nöthen."
24) „Noch dennoch mußt du drum nicht ganz."
25) „Sei wohlgemuth, o Christenseel'."
26) „Wer unterm Schirm des Höchsten sitzt."
27) „Ich will erhöhen immerfort."
28) „Nun geht frisch drauf, es geht nach Haus."

Um aber auch die innern Gründe dafür anzugeben, daß die schaffende Sangesgabe Paul Gerhardt's sich nie fruchtbarer als während seiner berliner Amtirung bewiesen habe, so glauben wir besonders daran erinnern zu müssen, wie die eben citirten Lieder, mit Ausnahme einiger wenigen [16]), durch ihren Inhalt oder ihre Form, oder durch Inhalt und Form zugleich sich als Producte der Zeit erweisen, welche ihr Sänger als Geistlicher in Berlin zubrachte. Aus mehren leuchtet dieses ganz deutlich hervor. Wenn in dem Liede: „Ist Gott für mich, so trete" — der 13. Vers:

„Die Welt, die mag zerbrechen,
Du stehst mir ewiglich:
Kein Brennen, Hauen, Stechen
Soll trennen mich und dich:
Kein Hunger und kein Dürsten,
Kein Armuth, keine Pein,
Kein' Zorn des großen Fürsten
Soll mir ein' Hindrung sein."

vom Zorne eines großen Fürsten spricht, wer sollte da nicht mit den beiweitem meisten Auslegern der Gerhardt'schen Lieder diese Worte auf den großen Kurfürsten und mit O. Schulz auf die Zeit insbesondere beziehen, wo dem Kirchenministerio zu St. Nicolai des Kurfürsten Ungnade angedroht war? Wer sollte also mit triftigen

15) Wie fern Paul Gerhardt nicht nur von allem unehrerbietigen Trotze gegen die Widersacher seines streng Lutherischen Lehrbegriffs, sondern auch von allem Haß gegen sie war, wie er namentlich seinem Landesherrn immer mit Ehrerbietung und Liebe zugethan blieb und ihn immer in sein Gebet einschloß, beweisen nicht blos seine Schreiben an den Kurfürsten, sondern ohne Zweifel auch die Worte, die im 10. Verse des 28. Liedes vorkommen:

Erhalt uns unsern Herrn,
Den schönen edlen Stern,
Laß uns sein Licht beleuchten,
Loß seinen Thau uns feuchten,
Daß wir uns seiner freuen,
Und unter ihm gedeihen.

16) Etwa der Lieder, die schon 1657 im berliner Gesangbuche gedruckt erschienen, dann der Lieder Etliche, die 1659 durch die geistl. Seelen-Musik von H. Müller bekannt wurden, wie: „Sollt' ich meinem Gott nicht singen" — „Geh' aus, mein Herz, und suche Freud'" — endlich des Liedes: „Nun geht frisch drauf, es geht nach Haus" — welche alle vor Paul Gerhardt's Uebersiedelung von Mittenwalde nach Berlin gedichtet zu sein scheinen.

Digitized by Google

[illegible] Gesangbuch [illegible] das Lied am 3. Mai [illegible] [illegible]. [illegible] ist nicht zu [illegible]. Das Lied [illegible] die Verkündigung der Engel Luk. 2, 10—20 ff. und das im III. Teil eine Ermahnung auf den Herren der wahren Gottes, eine Übereinstimmung von Röm. 4, 25 ff., das [illegible] [illegible] Auferstehung Jesu Christi überhaupt, als das [illegible] [illegible] [illegible], wenn und [illegible] das der Mann: ‚Ich [illegible] [illegible] [illegible]' [illegible] [illegible] [illegible]

eures christlichen Gemüthes, aber ihr laßt meinen Durst ungestillt; wollt ihr nicht mehr singen, ehrwürdiger Herr?" er aber die Antwort gegeben habe: „Kurfürstliche Durchlaucht, o wie gern wollte ich den Herrn preisen in einem neuen Liede! Aber wo Angst und Qual die Seele füllen, da sind die Saiten der Harfe zerrissen." — Diese Erzählung Heinrich's findet darin ihre Bestätigung, daß kein Buch, welches seit 1667 erschienen ist, ein neues Lied von Paul Gerhardt gebracht hat, das nicht schon in der Sammlung seiner Gesänge von 1666 und 1667 oder als Anhang seiner früher gehaltenen und gedruckten Leichenpredigten bekannt geworden war. So ist es denn geschichtlich erwiesen, daß sein Sängermund verstummte, als die Last, die ihn drückte, zu schwer wurde, und die Betrübniß seiner Seele zu einer Höhe stieg, daß sie ihr Gebet nur noch mit unaussprechlichen Seufzern verrichtete. Seit dem Februar 1666, wo seine Absetzung eintrat, wurde ihm nicht blos die Muße, sondern auch die dringendste Auffoderung, die Kinder seiner dichterischen Weihestunden zu sammeln, zu ordnen und herauszugeben. Der Musikdirector der berlinischen Hauptkirchen, der 1668 als Professor der Musik an das Gymnasium zu Alten-Stettin versetzte Freund unsers Dichters, Johann Georg Ebeling, ließ in der ersten Hälfte des Jahres 1666 und in der zweiten des Jahres 1667 den, wie sich denken läßt, beweitem größten Theil der bis dahin bekannt gewordenen Lieder Paul Gerhardt's unter dem Titel:

Pauli Gerhardi Geistliche Andachten, bestehend in 120 Liedern u. s. w. (Berlin, bei Christoph Runge, 1666. Fol.)

erscheinen, und zwar in einzelnen Heften, von denen jedes eine Zueignungsschrift und ein Dutzend Lieder enthielt, mit neuen sechsstimmigen Melodien versehen, die er vornehmen Herren und Damen in der Kur- und Mark-Brandenburg, sowie in Berlin und Cölln an der Spree widmete, und darauf dieselben Lieder zu Alten-Stettin bei Daniel Starke 1669 der Bequemlichkeit wegen im Octav-Formate noch zwei Mal abdrucken.

War Paul Gerhardt bei dieser Herausgabe seiner geistlichen Andachten nicht unthätig, so nahmen seine Zeit und Wirksamkeit vom Jahre 1666 an doch noch viele andere Angelegenheiten in Anspruch, obschon er seit einer am 19. Febr. 1666 vollzogenen Trauung erst nach seiner Restitution, weil es an Predigern fehlte, wieder einige amtliche Functionen, am 27. Jan. 1667 aber die letzte (eine Taufe) zu Berlin verrichtete. Freilich waren es keine schmerzensfreien Beschäftigungen, denen er sich hingab, sondern die allerdrückendsten, denn sie galten seiner Kirche und seiner Familie, und beide ihm theuersten Kreise waren von bittern Schickungen heimgesucht. Gleichwol hörte er nicht auf zu sorgen und zu schaffen, um das ihnen widerfahrene Leid wo nicht zu beseitigen, doch auf allerlei Weise in seiner Schwere zu erleichtern. Wir haben schon oben erwähnt, daß er nach Verlust seines Amtes seine darüber betrübte Gemeinde zu beruhigen suchte, wir dürfen annehmen, daß er dieses, soviel als möglich, auch mündlich zu thun nie aufgehört habe. Wir haben ferner oben erwähnt, daß ihm der Tod alle seine Kinder bis auf eins entrissen, er aber seine Gattin, so innig und kräftig, als ers nur vermochte, getröstet habe; gewiß wird er sie auch bei ihrer zunehmenden Kränklichkeit und Körperschwächt mit seiner Tröstung nicht verlassen haben. In dieser Zeit, in welcher er seine Stelle und ihr Einkommen verlor, traf ihn noch das herbe Geschick, daß er seine Gattin am 5. März 1668 dahin scheiden sah, an der er, wie es in ihren Personalien heißt [21]), eine Frau gehabt, die „sich nicht nur in all ihrem Kreuz, es sei auch gewesen, was es wolle, sehr wohl zu schicken gewußt, sondern auch ihrem Herrn zu mehren Malen ein Herz eingesprochen, und mit freundlichen Worten und holdseligen Geberden ihn so gestärkt habe, daß er eben darin ihren Beistand hinfort am meisten vermissen werde." Aber mit seinem Einkommen verlor er nicht sein Auskommen, denn seine Freunde und Anhänger sorgten für ihn, und die Schwester seiner verstorbenen Frau, die Witwe des am 28. April 1657 gestorbenen Archidiakonus an der St. Nicolaikirche zu Berlin, M. Joachim Fromm, (die, wie es scheint, schon längere Zeit in seinem Hause lebte) nahm sich seiner und seines Kindes an und wartete sorgend und pflegend seines Hauswesens bis an sein Lebensende. Endlich erhielt er auch in Sachsen eine neue Anstellung als Prediger. Der Hergang dieser Angelegenheit wird verschieden berichtet [22]), das urkundlich Festgestellte

21) Vergl. Kurze Lebensgeschichte der Anna Maria Gerhardt von Langbecker. (Berlin 1842.) Es werden hier auch die sie und ihre Familie betreffenden Grabschriften S. 16 fg. mitgetheilt; auch der Sage geschieht Erwähnung, daß Paul Gerhardt mit seiner Gattin nicht recht einig gelebt habe. Was Langbecker für das Vorhandensein dieser Sage anführt, beruht auf Misverständniß von Hippel's Lebensläufen ꝛc. 1. Th. S. 36 fg. Daß Paul Gerhardt eine nicht sehr glückliche Ehe geführt habe, wird demjenigen nicht glaublich scheinen, der seine beiden Lieder liest: 1) „Wie schön ist's doch, Herr Jesu Christ." 2) „Ein Weib, das Gott den Herren liebt" — die ein so inniges Lob der Frauen und des ehelichen Lebens enthalten, wie es wol der nicht aussprechen konnte, der von beiden nur wenig Gutes erfahren hatte.

22) Hier ist wenigstens eines Berichtes zu gedenken, der zu glaubhaft klingt und doch zu sehr der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, als daß er mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Nach demselben wandert unser Sänger als ein flüchtiger Verbannter mit den Seinigen aus Berlin, ohne zu wissen, wo und wann er sein Unterkommen finden werde. Er wendet sich nach Kursachsen, seinem Vaterlande; unterwegs übernachtet die arme Familie in den Gasthöfen kleiner Städte. Da sitzt einstmals Gerhardt's Gattin in Thränen versenkt und bejammert ihr und der Ihrigen hartes Geschick. Ihr Mann sucht sie aufzurichten, aber seine Tröstungen wollen Nichts fruchten. Als er sie auch noch umsonst an die Worte des 37. Psalmes: „Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wirds wohl machen" — erinnert hat, geht er, selbst gerührt von dem herrlichen Spruche, hinaus, setzt sich im Garten des Wirthshauses auf eine Bank und dichtet sein schönes Trostlied: „Befiehl du deine Wege," kehrt darauf in die Gaststube zurück, liest es seiner bekümmerten Gattin vor und bringt dadurch wirklich Ruhe in ihr Herz. Am späten Abend traten hierauf zwei Fremde in die Gaststube, ließen sich mit dem unbekannten Reisenden in ein Gespräch ein und erwähnten unter Anderem, daß sie von Merseburg kämen und nach Berlin reisen wollten, um daselbst einen abgesetzten Prediger, Namens Gerhardt, aufzusuchen. Auf diese ihre Erklärung sagt ihnen Gerhardt, daß er eben der sei, den sie suchen wollten, und erhält nun von ihnen ein Handschreiben ihres Herrn, des Herzogs Christian von Mer-

Digitized by Google

[illegible] ist der Inhaltsleute von Jetzendorf. Paul Gerhardt wurde dem Magistrate zu Berlin, der damals aus Gründen des Herzogs Christian von Sachsen-Merseburg gezwungen [illegible] der Predigtamts, zur Berufung in das beliebte mutige Vorgehen [illegible] und um eine Predigerstelle bittlich [illegible]. [illegible] zu Dienste [illegible] und zu dieser Gelegenheit wurde [illegible] zu Berlin auf die Kanzel dieser Stelle zu [illegible] und [illegible] zu Erwerbung [illegible] vom Magistrate unserm 29. Dec. 1668 ausgefertigte Vocation, aber dann [illegible] weltlichen Verwandtschaften mit dem Magistrate [illegible] vorgestellten, konnte er sich nicht entschließen, die Stelle [illegible] annehmen, sondern [illegible] im Amt [illegible] und aufgeführten Ordnung der Kirchenvisitation [illegible] Brandenburg.

Leider ist [illegible] genauere Nachricht darüber vorhanden, was [illegible] in diesen [illegible] Wirksamkeit Erfreuliches geschaffen und erfahren hat. Der Umstand, daß man ihn zu diesem Amte [illegible] Stellvertreter und Hülfsprediger einstellte und dieß [illegible] Bild [illegible] in der Kirche daselbst aufhängen ließ, eine Auszeichnung, die nur wenigen ehemaligen Gemeindemitgliedern, aber keinem seiner Amtsgenossen zu Theil geworden und eine Zierde dem Gotteshause gewiß [illegible] werden [illegible] es sich diesen Umstand noch durch seine Thätigkeit erworben. Läßt darauf schließen, daß er sich über sein neues Magistrate mehrer besonders Unannehmlichkeiten und Kränkungen viel freudigen Eifers für das Heil der ihm anbefohlenen Seelen in sein Amt eingetreten und in der Ausübung seiner Berufspflichten nicht ohne den Trost gewirkt [illegible] daß er zu Vieler Segen sein Scherflein für dem Dienste am göttlichen Worte gewidmet habe. Als der Abend seines Lebens gekommen und ihm die Nacht bald anbrechen [illegible] er das Innerste seines Herzens und Gewissens nicht mehr mündlich offenbaren konnte, gab er das Wesentliche dieses seines Bekenntnisses in seinem Testamente nieder, das von seinem Sohne Paul Gerhardt [illegible] seiner Wittwe für Alle welche seines Vaters [illegible] Charakter richtig würdigen wollen, erkannt, als ein Vermächtniß mehr dies für sich [illegible] für die Nachwelt [illegible] der Oeffentlichkeit übergeben [illegible] und in der That so [illegible] ist als das in der Pfarrwohnung Paul Gerhardt's [illegible] Buch [illegible] worin er [illegible] Kinder [illegible] Jahre seines Alters [illegible], und dass die [illegible] Hoffnung habe daß dem [illegible] Herr und in Kurzem aus dieser [illegible] Welt [illegible] und in [illegible] Leben führen werde als in [illegible] auf Erden gelebt habe: [illegible] so [illegible] [illegible] für alle seine Gute und Treue. Da [illegible] mir seiner Pfarrer [illegible] es auf seiner Stelle zu thun. Seine [illegible] Thun [illegible] es mir gestern, erwiesen hat. Dagegen [illegible] ich ihm zum Dank meines Herzens [illegible] mehr vor seinem [illegible] Grabstein [illegible] [illegible] Verdienst [illegible] [illegible] Seele [illegible] [illegible] Hände nehmen und den Leib [illegible] Kühle [illegible] [illegible] Ende.

[illegible] [illegible] [illegible] [

bis zu dem lieben jüngſten Tage beſcheeren, da ich mit allen Meinigen, die vor mir geweſen, und auch künftig nach mir bleiben möchten, wieder erwachen, und meinen lieben Herrn Jeſum Chriſtum, an welchen ich bisher geglaubt und ihn doch nie geſehen habe, von Angeſicht zu Angeſicht ſchauen werde. Meinem einigen hinterlaſſenen Sohne überlaſſe ich von irdiſchen Gütern wenig, dabei aber einen ehrlichen Namen, deſſen er ſich ſonderlich nicht wird zu ſchämen haben. — Es weiß mein Sohn, daß ich ihn von ſeiner zarten Kindheit an dem Herrn, meinem Gott, zu eigen gegeben, daß er ein Diener und Prediger ſeines heiligen Wortes werden ſoll; dabei ſoll es nun bleiben und ſich daran nicht kehren, daß er wenig gute Tage dabei haben möchte, denn da weiß der liebe Gott ſchon Rath, und kann das äußerliche Trübſal mit innerlicher Herzens-Luſt und Freudigkeit des Geiſtes genugſam erſetzen. Die heilige Theologie ſtudire in reinen Schulen und auf unverfälſchten Univerſitäten und hüte dich ja vor Synkretiſten, denn ſie ſuchen das Zeitliche und ſind weder Gott noch Menſchen treu. — In deinem gemeinen Leben folge nicht böſer Geſellſchaft, ſondern dem Willen und Befehle deines Gottes. Inſonderheit

1) thue nichts Böſes in der Hoffnung, es werde heimlich bleiben; denn es wird nichts ſo klein geſponnen, es kommt an die Sonnen.

2) Außer deinem Amte und Berufe erzürne dich nicht. Merkſt du dann, daß dich der Zorn erhitzt habe, ſo ſchweige ſtockſtille und rede nicht ehr ein Wort, bis du erſtlich die zehn Gebote und den chriſtlichen Glauben bei dir ausgebetet haſt.

3) Der fleiſchlichen ſündlichen Lüſte ſchäme dich, und wenn du dermaleinſt zu ſolchen Jahren kommſt, daß du heirathen kannſt, ſo heirathe mit Gott und gutem Rath frommer, treuer und verſtändiger Leute.

4) Thue Leuten Gutes, ob ſie dir es gleich nicht zu vergelten haben, denn was Menſchen nicht vergelten können, das hat der Schöpfer Himmels und der Erde längſt vergolten, da er dich erſchaffen hat, da er dir ſeinen lieben Sohn geſchenkt hat, und da er dich in der heiligen Taufe zu ſeinem Kinde auf- und angenommen hat.

5) Den Geiz fleuch, als die Hölle und laß dir genügen an dem, was du mit Ehren und gutem Gewiſſen erworben haſt, obs gleich nicht allzu viel iſt. Beſcheert dir aber der liebe Gott ein Mehres, ſo bitte ihn, daß er dich vor dem leidigen Misbrauch des zeitlichen Gutes bewahren wolle. Summa: bete fleißig, ſtudire was Ehrliches, lebe friedlich, diene redlich und bleibe in deinem Glauben und Bekenntniſſe beſtändig, ſo wirſt du einmal auch ſterben und von dieſer Welt ſcheiden williglich und ſeliglich. Amen."

Die Ahnungen, die Paul Gerhardt in dieſem von ſeiner, wenn auch befangenen, doch immer lautern und bis zum letzten Athemzuge heißen und thätigen Liebe zu ſeiner Kirche zeugenden Schriftſtücke ausſpricht, gingen nach Abfaſſung deſſelben in baldige Erfüllung; wie das lübbener Kirchenbuch angibt, entſchlief er am 7. Juni 1676, und wie der Hymnolog Schamelius in ſeinem Liedercommentare erzählt, mit den Worten: „Kann uns doch kein Tod nicht tödten" [26]).

Paul Gerhardt hat ſich auch auf andern Feldern ſeiner Wirkſamkeit nicht geringes Anſehen erworben, wie die Stellung, die man ihm bei dem Religionsgeſpräche als Verfaſſer der Aufſätze und Theſen einräumte, und die Achtung beweiſt, die er um ſeiner Predigten und ſeines Wandels willen bei Anhängern wie bei Gegnern ſeines religiöſen Bekenntniſſes genoß. Auch verdiente er ſolche Anerkennung in den verſchiedenen Zweigen ſeiner Thätigkeit um der aufopfernden Hingebung ſeiner Kräfte willen, die er hier wie im Kampfe für die Rechte ſeiner Kirche offenbarte. Allein abgeſehen davon, daß wir von den Früchten ſeiner theologiſchen und paſtoralen Tüchtigkeit [27]) nur eine ſehr geringe Kenntniß beſitzen, ſo ſcheint auch aus Allem, was wir darüber wiſſen, hervorzugehen, daß ſie beiweitem nicht an die Vortrefflichkeit ſeiner poetiſchen Leiſtungen hinanreichte. In dieſen ſteht er einzig da, durch ſein großes Verdienſt um das evangeliſche Kirchenlied, für deſſen höhere Vollendung Keiner nach Luther ſo Großes gewirkt hat, als Paul Gerhardt; weshalb er auch „der andere Luther" auf dem Gebiete dieſer Dichtung genannt wird. Und wirklich als „ein zweiter Luther" tritt Paul Gerhardt in ſeinen Liedern uns entgegen, denn Luther's volksthümlicher Sängergeiſt athmet in ihnen, wie weit auch Paul Gerhardt von der Weiſe abweicht, in der Luther den Glauben ſeiner Kirche in ſeinen Geſängen verherrlicht. Die Anfoderungen an das evangeliſche Gemeindelied waren mit den Verhältniſſen der Zeit andere geworden; dieſen Anfoderungen entſprechend, ſang Paul Gerhardt nicht vom Standpunkte des allgemeinen, ſondern des perſönlichen Glaubensgefühles; nichtsdeſtoweniger ſtand er in ſeinen Liedern feſt auf dem Grunde des allgemeinen Kirchenbekenntniſſes und das iſt es, was wir den volksthümlichen Charakter derſelben nennen, was ihnen den Werth echter geiſtlicher Gemeindelieder verleiht. Paul Gerhardt ſang aus dem Herzen ſeiner evangeliſchen Volks-

26) Siehe den 8. Vers des Paul Gerhardt'ſchen Liedes: „Warum ſollt' ich mich denn grämen." 27) Die theoretiſche geiſtliche Durchbildung Paul Gerhardt's ſcheint, wie wir ſchon oben angedeutet haben, nicht ſehr groß geweſen zu ſein, indem ſie ſich nur in der polemiſchen Behandlung des Lutheriſchen Lehrbegriffs zeigte, in dieſer aber einen großen Mangel an poſitiver Kritik bewies, ſodaß er zum weitern Ausbau des dogmatiſchen Syſtems ſeiner Confeſſion, ja ſelbſt zu deſſen Erhaltung und Bewährung ſoviel wie Nichts beigetragen hat. — Was ſeine praktiſche geiſtliche Tüchtigkeit anlangt, ſo ſind von ſeinen geiſtlichen Amtsreden, wie D. Schulz a. a. O. S. LXXXVIII bemerkt, nur vier Leichenpredigten auf uns gekommen, in denen er, der Predigtweiſe ſeiner Zeit folgend, nach einem doppelten Exordium, einem allgemeinen in Bezug auf die Veranlaſſung, und einem beſondern in Bezug auf den zu erklärenden Text, eine in kurzen Worten ausgeſprochene Angabe der Hauptgedanken in teutſcher und lateiniſcher Sprache und hierauf die Abhandlung der einzelnen Theile ſelbſt folgen läßt, welche letztere einfach und würdig, in den Perſonalien, die ſich daran anſchließen, nach der Sitte der Zeit ſehr ausführlich iſt. Uebrigens zeichnen ſie ſich nicht weiter durch beſonders auffallende Vorzüge vor ähnlichen Predigten ſeiner Zeitgenoſſen aus.

Digitized by Google

genossen, das erkennt auch Wackernagel in seiner Vorrede zu den Liedern desselben an, wo er ebenso wahr als schön sagt: „Paul Gerhardt kann in Beziehung auf den geistlichen Gehalt seiner Lieder aus zwei ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten einseitig aufgefaßt werden. Seine Gedichte scheinen den Uebergangscharakter seiner Zeit abzuspiegeln, wo neben dem christlichen Gemeindebewußtsein sich das persönliche Gefühlsleben, die subjective Richtung, anfing geltend zu machen. So kann man ihn als den letzten und zugleich vollendetsten derjenigen Dichter ansehen, die im confessionell-kirchlichen Glauben gegründet waren, und mit ihm die Reihe der streng kirchlichen Dichter abschließen. Man kann ihn aber auch die Reihe derjenigen Dichter eröffnen lassen, in deren Liedern Preis und Anbetung des geoffenbarten Gottes zurücktreten vor dem Ausdrucke der Empfindungen, die sich der Seele im Anschauen ihres Verhältnisses zu Gott, dem sich offenbarenden Heile, bemächtigen. Das Wahre ist, daß Paulus Gerhardt auf der Höhe seiner Zeit stand und sich in ihm beide Richtungen aufs Lebendigste vereinigten. Dichtete er nicht ausdrücklich für die Gemeinde, nicht so unmittelbar im kirchlichen Interesse, wie Luther, sondern aus persönlichem Bedürfnisse, in persönlichen Anfechtungen, so war der Pulsschlag seines innern Lebens doch das gemeinsame kirchliche Bekenntniß, und seine Empfindungen, so persönlich sie sein mochten, waren doch nur Wellen der heiligen Tauf- und Lebensfluth, in welcher jedes andere Glied der Kirche mitathmete und mitempfand. Sein Leid und Gottes Liebe, der Seele Fragen und Gottes Antwort, und sagen wir es mit jenem Ausdrucke der Schule, Subject und Object, Beides ist in ihm wie in seinen Liedern Eins, so Eins, wie es nur dann sein kann, wenn die Empfindung nicht blos persönliche Wahrheit hat, sondern die höhere, gemeinsame des Volks und der Kirche."

Als überaus begabter und durchgebildeter geistlicher Liederdichter tritt Paul Gerhardt uns ferner entgegen, wenn wir auf seine Dichtungen näher eingehen. Leicht geht sein Mund von dem über, was sein Herz erregt und bewegt, und leicht erhält sein Inneres den Anstoß, in eine dichtende Thätigkeit überzugehen. Nicht blos die höhern Angelegenheiten des Menschenherzens, auch die niedern Erscheinungen des Erdenlebens geben ihm reichlichen Stoff, im Gesange zu ihnen in Beziehung zu treten, und so vielseitig und reich sind seine Gedichte, daß Wackernagel mit Recht über sie urtheilte: „Es ist an ihnen wahr geworden, was die fromme Strasburgerin Katharina Zell 1534 in ihrem Gesangbüchlein sich von schönen geistlichen Liedern verspricht, daß sie der Handwerksgesell ob seiner Arbeit, die Dienstmagd ob ihrem Schüsselwäschen, der Acker- und Rebmann auf seinem Acker und die Mutter dem weinenden Kinde in der Wiege singe." In der That gibt es wenige Lebensverhältnisse, die Paul Gerhardt nicht mit seinem dichtenden Geiste aufgefaßt und in der Beleuchtung dargestellt hätte, in der sie seinem geistlichen Blicke erschienen. Und eine große geistlich-poetische Durchbildung beweisen die meisten seiner Gesänge. Alles, was der dichterischen Darstellung nicht werth ist, bleibt ihnen fern, sie sind voll des Friedens und der Freude im heiligen Geiste, die äußere Gestaltung derselben ist dem innern Gehalte angemessen, würdig, edel, ungezwungen, wahr, einfach, kräftig. Daher fanden sie auch eine überaus günstige Aufnahme und nicht blos die Glaubensgenossen Paul Gerhardt's, auch die Gegner seiner und aller protestantischen Confession besuchten, wie Schamelius (vergl. desselben evangel. Liedercommentar [Leipzig 1737.] 1. Thl. S. 88) nach der Mittheilung des berühmten holländischen Polyhistors, Thomas Crenius, erzählt, nur darum die Lutherischen Kirchen, weil dieses Mannes herzbewegliche Lieder darin gesungen wurden. Daher hören wir ferner viele lobende Urtheile von ältern, neuern spruchfähigen Richtern über sie, und können es nur natürlich finden, was von segensvollen Wirkungen derselben auf einzelne Seelen berichtet wird[28]). Einige dieser lobenden Urtheile über Paul Gerhardt's Dichterwerth mögen hier ihre Stelle finden. Feustking schreibt in der Vorrede zu der Sammlung der Gerhardt'schen Lieder: „Ich sage es frei, kein vergebliches, kein unnützes Wort findet man in Gerhardt's Liedern, es fällt und fließt ihm Alles aufs Lieblichste und Artlichste, voll Geistes, Nachdrucks, Glaubens und Lehre; da ist nichts gezwungenes, geflicktes, zerbrochenes; die Reimen, wie sie sonst insgemein etwas Himmlisches und Geistiges mit sich führen, also sind sie auch absonderlich in Gerhardt recht auserwählt, leicht und auserlesen schön, die Redensarten sind schriftmäßig, die Meinung klar und verständlich, in Summa, alles ist herrlich und tröstlich, daß es Saft und Kraft hat, herzet, afficiret und tröstet."

Wilhelm Müller (vergl. desselben Bibliothek teutsch. Dichter [Leipzig 1825.] 7. Bd.) sagt: „Gerhard mag an geistlicher Heldenkraft von Luther, an herzlicher Gluth von Flemming, an weicher Rührung von Simon Dach, und von den beiden letztern auch in sprachlicher und prosodischer Vollendung übertroffen werden, aber fassen wir sein und seiner Nebenbuhler ganzes Wesen zusammen, so steht er keinem nach. Seine Frömmigkeit ist nicht einseitig, sie hat sein ganzes Herz und seinen ganzen Geist so durch und durch eingenommen, daß sie ihn stark und kühn, feurig und eifrig, weich und gelassen, milde und demüthig macht; und seine Muse redet bald die Sprache eines spielenden Kindes, bald eines schwärmenden Jünglings, bald eines rüstigen Mannes, bald eines lebensmüden Greises. Sein Inneres ist immer so voll und sein Mund so willig, daß der Preis des Herrn und das Gefühl seiner christlichen Seligkeit ihm so leicht von den Lippen fließen, wie das Gewöhnlichste und Alltäglichste. Er braucht dazu keinen Ansatz zu einer Erhebung zu nehmen, er ermüdet und erschlafft nicht, ja er kann oft gar kein Ende finden, so lebt und webt er in Gott und Gott in ihm."

Gervinus, ein strenger Richter der geistlichen Liederdichter, äußert sich in folgender Art: „Gerhardt ging

28) Ueber diese Wirkungen geben Nachrichten: E. G. Koch, Geschichte des Kirchenliedes. (Stuttgart 1853.) Cunz, Geschichte des Kirchenliedes. (Leipzig 1855.)

Digitized by Google

auf Luther's echteste Weise wie kein Anderer zurück, nur so modificirt, wie es die Verhältnisse verlangten. Luther's Zeit gab der Glaube an die Gnade und das Versöhnungswerk, die Erlösung und Sprengung der Höllenpforten das freudige Vertrauen; ihm gibt's der Glaube an Gottes Liebe. Gerhardt ist durchgehend getrost und froh von Gemüthe; wie jene alten Volksdichter ist er ungeheuchelt und unangestrengt fromm; gutartig und freundlich macht ihn die Seligkeit seines Glaubens; in Sprechart ist er gefällig, einfältig und wohlthuend, wie in seiner Denkart."

Cunz endlich (vergl. desselben Geschichte des teutsch. Kirchenliedes 1. Bd.) äußert sich in Bezug auf Gerhardt folgendermaßen: „Wir finden in ihm Luther's biblische Einfalt und Kraft mit Nicolaus Herrmann's volksthümlicher Naivetät und Frische, Arndt's Innigkeit und praktischen Sinn mit der lieblichen, fließenden Sprachgewandtheit eines Paul Flemming vereinigt. Alle diese Eigenschaften werden von der Grundlage eines treuherzigen, biedern, durch und durch wahren Charakters getragen, der unter allen Drangsalen und Kämpfen eine unverwüstliche evangelische Fröhlichkeit aufrecht erhält. Er hat selbst dieser Stimmung den bezeichnendsten Ausdruck gegeben, indem er singt in dem letzten Verse des Liedes: Ist Gott für mich, so trete — Mein Herze geht in Sprüngen und kann nicht traurig sein, ist voller Freud' und Singen, sieht lauter Sonnenschein. Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ, das, was mich singend machet, ist, was im Himmel ist."

Gegenüber diesen lobenden Urtheilen haben sich allerdings auch andere Stimmen hören lassen, die nicht, wie der große König Friedrich II. von Preußen, blos an einem [29]), sondern an mehren Liedern Paul Gerhardt's Anstoß nahmen und über sie den Tadel aussprechen, daß sie sich ins Spielende, Weichliche und Süßliche verlören. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß einige Gesänge Paul Gerhardt's Spuren von dogmatischem Formelwesen und von Annäherung an das Künstelnde haben, aber die Mehrzahl derselben leistet selbst hohen Anfoderungen an geistliche Lieder Genüge, nicht wenige gehören selbst zu dem Besten, was die Literatur der geistlichen Volkspoesie bis hierher aufzuweisen gehabt hat; wir rechnen besonders folgende dahin:

1) „Befiehl du deine Wege."
2) „Ist Gott für mich, so trete."
3) „Sollt' ich meinem Gott nicht singen."
4) „Ach treuer Gott, barmherzigs Herz."
5) „Auf, auf, mein Herz, mit Freuden."
6) „Auf den Nebel folgt die Sonn'."
7) „Fröhlich soll mein Herze springen."
8) „Geh' aus, mein Herz, und suche Freud'."
9) „Gieb dich zufrieden und sei stille."
10) „Herr, der du vormals hast das Land."
11) „Ich singe dir mit Herz und Mund."
12) „Ich weiß, mein Gott, daß all' mein Thun."
13) „Nicht so traurig, nicht so sehr."
14) „Nun laßt uns gehn und treten."
15) „Nun ruhen alle Wälder."
16) „O du allersüßste Freude."
17) „O Haupt voll Blut und Wunden."
18) „O Welt, sieh hier dein Leben."
19) „Schwing dich auf zu deinem Gott."
20) „Sei fröhlich Alles weit und breit."
21) „Wach auf, mein Herz, und singe."
22) „Warum sollt' ich mich denn grämen."
23) „Wie schön ist's doch, Herr Jesu Christ."
24) „Wie soll ich dich empfangen."
25) „Wir singen dir mit Herz und Mund."
26) „Zeuch ein zu deinen Thoren."

Von Ausgaben der Lieder Paul Gerhardt's bemerken wir außer den schon erwähnten und bei seinen Lebzeiten erschienenen Ebeling'schen noch folgende:

1) Die Ausgabe Nürnberg 1683, mit einer Vorrede von Konrad Feuerlein, Prediger z. U. L. F. zu Nürnberg.

2) Im J. 1707 gab Dr. Johann Heinr. Feustking zu Wittenberg die Gesänge Paul Gerhardt's „nach des Autoris Manual und eigenhändigen revidirten Exemplar, welches uns von dessen hinterlassenem einzigen Sohne, Herrn M. P. Fr. Gerhardt, aus treuem und willigem Gemüthe ist mitgetheilt worden" — mit einer schon erwähnten Vorrede heraus; davon erschien die zweite Auflage 1717, die dritte 1723. Die beiden ersten Auflagen sind äußerst selten; die dritte, ziemlich verbreitete, enthält so schlechte Correcturen des Ebeling'schen Textes, daß fraglich ist, ob die auf dem Titel befindliche und diese Ausgabe vor allen andern auszeichnende Mittheilung nicht auf einer Täuschung beruht [30]). 3) Wurden Gerhardt's Lieder von Dr. J. Phil. Treuner 1723. zu Augsburg herausgegeben. 4) Erschienen dieselben von Neuem zu Wittenberg 1821. und in zwei folgenden Auflagen zu Berlin 1827. und 1828., 5) gab 1841. E. C. G. Langbecker zu Berlin, 6) 1842. D. Schulz zu Berlin, 7) 1843. K. G. Ph. Wackernagel und 1849. wieder zu Stuttgart, die beiden Vorletzten noch mit eingehenden urkundlichen Darstellungen des Lebens unsers Dichters seine Lieder heraus, während der Letztere außer den von allen frühern Herausgebern mitgetheilten 120 noch fünf neue bringt, welche Herr Dr. G. Friedländer in Berlin als Anhänge von Leichenpredigten aufgefunden und für Freunde Gerhardt's hat drucken lassen.

Außer den obengenannten Schriftstellern haben noch Andere das Leben Paul Gerhardt's behandelt, nämlich Wildenhahn [31]), in dem Gewande eines geschichtlichen Romans und Victor Strauß [32]) in erbaulicher Weise. In seiner Vaterstadt ging der Gedanke, eine Stiftung zum Gedächtnisse seiner Verdienste zu gründen, von dem Kämmerer F. A. Böhme in Gräfenhainichen aus, der dies Vorhaben zunächst dem dortigen Diakonus E. W. Trepte im J. 1828 mittheilte; durch das vereinte eifrige Be-

29) Nämlich an dem Liede: „Nun ruhen alle Wälder," welches Paul Gerhardt mit Reminiscenzen aus *Virg.* Aeneid. IV, 522—528 gedichtet hat. Das Nähere hierüber s. bei Cunz a. a. O. 1. Bd. S. 610.

30) Das Nähere hierüber findet man bei D. Schulz S. LXXXV und Wackernagel S. XIX fg. 31) Unter dem Titel: Paul Gerhardt, kirchengeschichtliches Lebensbild. (Leipzig 1845.) 32) s. Sonntagsbibliothek. (Bielefeld 1844.) 1. Bd. Heft 2.

Digitized by Google

keinen Zweifel darüber übrig, daß bei den Germanen, wie Religion und Recht, auch die priesterliche und die richterliche Qualität ursprünglich in Eins zusammenfielen. Die Priester, als Gesetzeshüter (*ewarto*), wachten auch über die Ordnung bei den Gerichten, und vollzogen persönlich die Strafen, besonders bei Beleidigungen der Götter. Bald schon finden wir indessen die richterliche Gewalt fast ausschließlich in den Händen der Volksgemeinden [18]). In den feststehenden, zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrenden Versammlungen der sämmtlichen Gaugenossen oder freien Bewohner eines Gaues, — dem ungeboten Ding, auch großes oder altes Ding (d. i. Gericht) genannt, sowol, als in den außerordentlicherweise zusammenberufenen solchen (dem gebotenen Ding) führt ein Anfangs vom Volke aus seiner Mitte gewählter Beamter, schon damals Graf (*gravio*), oder Gaugraf geheißen, den Vorsitz; in den Versammlungen der Cent, d. i. der Mitglieder einer aus einer bestimmten Anzahl von Gemeinden des nämlichen Gaues bestehenden Verbindung, der Centgraf (Centenarius oder Tunginus); in den Versammlungen der Mitglieder der einzelnen Localgemeinden endlich der *Decanus villae*, späterhin Schultheiß, Heimbürge, auch Dorfgrebe genannt. Zur Competenz des großen oder echten Dings (Grafendings) gehörten, gleich allen wichtigern Angelegenheiten des ganzen Gaues, so auch diejenigen, welche das Leben, die Ehre und das echte Eigenthum der Gaugenossen betrafen, ingleichen alle Friedensbruchssachen, überhaupt alle Uebelthaten, worauf geklagt wurde. Die minder wichtigen Sachen, die Bestrafung bloßer Frevel und gewisse Acte der jetzt sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht die Veräußerung des Eigenthums an Grund und Boden zum Gegenstande hatten, waren den Volksgerichten der Cent zugewiesen, noch geringfügigere Händel, namentlich Markungsangelegenheiten, den Vorstehern der Ortsgemeinden. An die Vorstände der Volksgerichte wendete sich, wer in seinem Rechte sich gekränkt erachtete oder sonst des Gerichts bedurfte. Allein dem Grafen oder Richter kam blos zu, die Gerichtsversammlungen zu berufen, zum Erscheinen bei denselben zu nöthigen, die Verhandlungen zu leiten und das von den anwesenden, zum mindesten sieben [19]) Urtheilern, welche, was gleich unerläßlich war, zu dem Stande der Parteien gehören mußten (judicium parium) ausgesprochene Urtheil kund zu geben und, da nöthig, zu vollstrecken [20]). Diese letztere Befugniß, Bann genannt, entspricht im Allgemeinen dem römischen Imperium. Sie schließt zugleich das Recht des Gebotes und Verbotes bis zu einem gewissen Satze, — äußersten Falles bei Strafe der Acht oder Verfestung — in sich [21]), geht aber vom 6. Jahrh. ab, in der Zeit der fränkischen Monarchie, unter gleichem Namen, und auch ihrem Inhalte nach unverändert, auf den König über [22]), welcher von jetzt ab zugleich als höchster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt wird. Statt der frühern aus freier Wahl hervorgegangenen Volksgerichtshalter fungiren nunmehr Beamte des Königs [23]), in verschiedenen Abstufungen und unter verschiedenen Benennungen, als (Grafen oder vicarii, Sendgrafen oder missi dominici s. regii) mit ihnen zugeordneten Gehilfen (Ministerialen). Ihr Amt ruhet jedoch, so oft der König selbst im Gaue sich aufhält und [24]), mit Zuziehung geistlicher oder weltlicher Großen, welche dann das Urtheiler- oder Schöffenamt versehen [25]), in Person zu Gericht sitzt, oder [26]) durch seinen Pfalzgrafen Gericht halten läßt. Nach allmäligem Verfalle der Gauverfassung entstehen für größere und kleinere Bezirke verschiedenartige neue, seit Karl dem Großen [27]) mit ständigen, auch wol erblichen Schöffen (Scabini) versehene Provinzial- oder Hofgerichte, Stadt-, Cent- und Landgerichte [28]), von denen hervorragende einzelne zu dem Range von sogenannten Oberhöfen [29]) sich erheben, bei welchen minder bedeutende andere, vermöge des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Zugrechtes, die Urtheile schöpfen und des Rechtes sich belehren lassen. Jemehr es aber Grundsatz war und blieb, daß der römisch-teutsche König und Kaiser „oberster Richter über Eigen, Lehen und Leben" sei [30]), und daß er die „Richtergewalt," häufig auch Voigtei genannt, mit dem Fahnenlehen und Grafschaften [31]) oder mit dem Banne [32]) als untergeordnetes Amt beliebig an Andere verleihen könne, so zwar, daß selbst eine weitere Verleihung Seitens der damit Beliehenen fast ohne Ausnahme [33]) zulässig erschien; desto häufiger erlangten vom Kaiser beliehene Richter, zum Theile schon im frühern Mittelalter, zugleich ein erbliches [34]) Recht an dem Gebiete, auf welches die Beleihung mit der Voigtei oder „den Gerichten" sich erstreckte.

Indem ihre Gerichtsbarkeit hierdurch den ursprüng-

18) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. 3. Ausg. §. 14 fg. u. §. 74—76. 19) Diese Zahl genügte wenigstens beim gebotenen Ding, während im ungebotenen Ding das versammelte ganze Volk das Urtheil fand. Maurer §§ 7. 8 u. 9. 20) Brackenhoeft, Erörterungen über die Materien des allgem. Theils von Linde's Lehrb. des deutschen gemein. Civilprocesses §. 66. 21) Heffter a. a. O. §. 44. S. 48.

22) Eichhorn a. a. O. §. 83. 23) Eichhorn a. a. O. §. 164. 24) Sächs. Landrecht. 2. Bd. Art. 58 und 3. Bd. Art. 60. Schwäb. Landrecht. 1. Th. Cap. 13. Daher auch die Parömie: „Wo der Kaiser hinkommt, da steht ihm das Recht offen." 25) Eichhorn a. a. O. §. 165. 26) Brackenhoeft a. a. O. S. 167. Not. 19. 27) Eichhorn a. a. O. §. 165 und Maurer a. a. O. §. 54—56. 28) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 302. 29) Eichhorn a. a. O. §. 258 und 3. Th. §. 430. S. 273. 30) Noch in einem von den Kurfürsten und Fürsten des Reiches im J. 1467 beim Reichstage abgegebenen Gutachten (vergl. *Emminghaus*, Corp. Jur. Germanici, edit. II. p. 108) ist (§. 8) anerkannt: „daß alle Rechte und Gerichtszwang von unserem Herrn, dem Kaiser, entsprießen." 31) Sächs. Landrecht. B. III. Art. 52 u. 60. 32) Schwäb. Landrecht a. a. O. 33) Nur „das Gericht über Hals und Hand" — d. i. das Recht, an Leib und Leben zu strafen — sollte „nicht über die vierte Hand im Heerschilde vom Könige abwärts kommen" (Sächs. Landrecht. B. III. Art. 52), also (vergl. Eichhorn a. a. O. §. 294. S. 306 fg.) nur an geistliche und weltliche Fürsten, ingleichen Grafen und die ihnen gleichstehenden Freiherren. Doch wurde auch dies nicht streng gehalten. Vergl. die Glosse zum Sächs. Landrecht a. a. O. 34) Eichhorn a. a. O. §. 234 a. Nr. I.

Digitized by Google

Aus Roms älteſter Zeit wiſſen wir nur, daß das Richteramt, wie dies nach den Zeugniſſen der Geſchichte bei den meiſten Völkerſchaften der alten Welt gleichmäßig ſich findet, mit der Gewalt des Staatsoberhauptes, als einer der Hauptbeſtandtheile ſeiner Macht, auf das Engſte verbunden war, darum von den Königen perſönlich gehandhabt wurde [3]). Zur Zeit der Republik hingegen, wo die geſammte römiſche Gerichtsverfaſſung allmälig zu einem ſeltenen Grade der Vollendung ſich ausbildet, iſt die richterliche Gewalt anfänglich mit jeder obrigkeitlichen Poteſtas, insbeſondere mit dem conſulariſchen Imperium [4]) verknüpft und enthält nicht blos die Befugniß, innerhalb des amtlichen Wirkungskreiſes des Inhabers die Verhältniſſe der Bürger durch verbindliche Beſchlüſſe zu ordnen und dieſe Beſchlüſſe zu vollziehen [5]), ſondern auch die volle Strafgewalt [6]). Seit aber, im 4. Jahrh. nach Roms Erbauung, in der Prätur ein eigenes, von der conſulariſchen Gewalt abgelöſtes Staatsamt für die Handhabung und Fortbildung des Civilrechtes (juri inter cives dicundo) geſchaffen ward [7]), geht die richterliche Gewalt in veränderter Geſtalt, in Rom auf den Prätor, in den Municipien auf die Duumvirn, in den Provinzen auf die Statthalter über. Denn nunmehr (vergl. den Art. Judicium) beſchränkte ſich, was von jetzt an [8]) jurisdictio im techniſchen Sinne genannt wird, im Weſentlichen blos auf die Incumbenz und die Berechtigung des höhern Magiſtratus, inſonderheit des Prätors, kraft der ihm perſönlich übertragenen Amtsgewalt für den einzelnen Fall, unter Zuthun der ſtreitenden Theile [9]), einen Privatrichter — judex privatus, — anfänglich aus den Senatoren, ſpäter aus dem Ritterſtande, noch ſpäter aus eigenen Richterdecurionen, zu erkieſen, denſelben zur Erhebung der bei der vor dem Magiſtratus (in jure) ſtattgefundenen Feſtſtellung des status causae et controversiae noch ſtreitig gebliebenen Thatſachen, ſowie zur Entſcheidung des Streites zu ermächtigen, gleichzeitig, in der ertheilten formula, den Rechtsſatz vorzuſchreiben, welcher, im Falle der Verklagte beim Streite unterliegen werde, bei der Entſcheidung zur Richtſchnur zu dienen habe, endlich das vom judex (in judicio) gefällte Erkenntniß den Parteien zu verkündigen [10]). Einen Civilproceß bis zum Ende zu inſtruiren und ſelbſt zu entſcheiden, kam dem Magiſtratus nur ausnahmsweiſe in den wenigen Fällen zu, in welchen eine extraordinaria cognitio zugelaſſen war [10a]). Selbſt die Urtheilsvollziehung galt für keinen eigentlichen Beſtandtheil der reinen jurisdictio, wurde vielmehr nur in ſoweit [11]) als mit darin enthalten und aus dem imperium mixtum hervorgehend gedacht, als die jurisdictio ohne alle vollziehende Gewalt des nöthigen Anſehens entbehrt haben würde. Ueberall nicht [12]) in der jurisdictio begriffen war auch die Criminalgewalt, welche in der claſſiſchen Zeit unter dem Namen imperium (imperium merum, gladii potestas oder potestas in der engſten Bedeutung) vorkommt, als ein Reſervat der höchſten Staatsgewalt aufgefaßt wird und die mit der jurisdictio bekleideten Magiſtraten daher, bevor zu Anfange des 7. Jahrh. nach Roms Erb. für die Unterſuchung und Beſtrafung peinlicher Fälle eigene Magiſtrate (Quaesitores oder Praetores quaestionum) ernannt wurden, nur außerordentlicher Weiſe, durch ſpecielle Verleihung mittels Senatsbeſchluſſes oder Geſetzes, übertragen werden konnte [13]). Erſt in der ſpätern Kaiſerzeit verſchwindet mehr und mehr der praktiſche Unterſchied zwiſchen dem jus dicere und dem judicare, indem es allmälig zur Regel wird, daß die Obrigkeiten keinen Judex mehr zu ernennen brauchen, ſondern die ganze Sache ſelbſt inſtruiren und das Urtheil fällen. An die Stelle vollkommenſter Selbſtändigkeit der einzelnen Richterbehörden, wie ſie im Sinne des Freiſtaates lag, tritt ſeit Diocletian und Conſtantin [14]) ein immer ausgeprägteres Syſtem der Rangordnung unter den verſchiedenen Gerichten, an deren Spitze der Imperator ſelbſt als oberſter Richter ſteht. Dieſer nimmt nun ſogar Klagen in erſter Inſtanz an, und läßt Criminalſachen nur durch kaiſerliche Beamte entſcheiden, bis zuletzt die, anfänglich wenigſtens der Form nach noch beibehaltenen, judicia ordinaria völlig ſich verlieren, zur Zeit Juſtinian's [15]), nach gänzlichem Wegfalle einer mit beſtimmten Aemtern als ſolchen verknüpften Gerichtsbarkeit (jurisdictio *propria*) nur vom Kaiſer delegirte Richter, in der Eigenſchaft von Staatsbeamten, noch vorkommen und eine ſtaatshoheitliche oder kaiſerliche allgemeine Gerichtsbarkeit, welcher alle Gerichtsbehörden unterworfen ſind und an welche einzelne Sachen auch unmittelbar gebracht oder gezogen werden können [16]), über das ganze Reich ſich verbreitet.

Nicht ganz unähnlich dem Entwickelungsgange der römiſchen jurisdictio, aber doch in mehren Stücken weſentlich abweichend davon iſt auch der der ältern teutſchen Gerichtsbarkeit. Neueſte Forſchungen [17]) laſſen

3) L. 2. §. 1. 4. D. de orig. jur. 1, 2. *Dionys. Halic.* Archaeol. Lib. X. c. 1. *Cicero*, De republ. Lib. II. c. 21. Lib. V. c. 2. 4) L. 2. §. 16. 27. D. de orig. jur. *Livius*, Histor. Lib. I. fin. Lib. II. c. 1. Lib. IV. c. 3. *Dionys. Hal.* Lib. V. c. 1 u. 2. *Cicero*, De republ. Lib. II. c. 32 und De legib. Lib. III. c. 3. 5) L. 1. §. 1. 2. D. quod quisque jur. 2, 2. L. 2. D. de orig. jur. 6) L. 1. §. 1. D. de offic. ejus cui mand. 1, 21. L. 11. D. de offic. procons. 1, 16. 7) L. 2. §. 27. D. de orig. jur. *Livius* l. l. Lib. VI. c. ult. Lib. VII. c. 1. 8) Noch zu Cicero's Zeiten bedeutet jurisdictio vorzugsweiſe die prätoriſche, d. i. die auf Privatrechtsangelegenheiten beſchränkte Gerichtsbarkeit; ſ. *Ernesti*, Clav. Ciceronian. v. „jurisdictio." 9) Zimmern a. a. O. §. 10. S. 29. 10) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 4 fg. und S. 12 fg. Hefftee a. a. O. § 41. S. 43 fg.

10a) Mühlenbruch, Entwurf des gemeinrechtlichen und preußiſchen Civilproceſſes. (Halle 1827.) S. 36. §. 60. Lit. a. 11) L. 5. §. 1. D. de offic. ejus cui mand. 1, 21. Hefftee a. a. O. S. 45. 12) L. 1. §. 1. D. eod., vergl. mit Hefftee a. a. O. S. 39. Not. 15. L. 3. D. de jurisd. 2, 1. 13) Vergl. Glück, Erläut. der Pand. 3. Bd. edit. 2. S. 11 unter Ziff. VI. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 38 u. 41. 14) Zimmern a. a. O. §. 89. Bethmann-Hollweg S. 23. 29. 30 fg. 15) Bethmann-Hollweg §. 10. S. 98 fg. 16) Hefftee a. a. O. §. 38. 17) Vergl. Phillips, Teutſche Geſchichte. 1. Bd. S. 58 fg. *Pertz*, Monumenta Germaniae. T. II. p. 361. Unger a. a. O. S. 223 u. 379.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit und unabhängig von dieser sich ausgebildet, in manchen Stücken zeitweise sogar einen prävalirenden Einfluß auf letztere ausgeübt hat, und die geschichtliche[62]) Bedeutsamkeit, welche sie erworben, nach dem Kirchenrechte der Katholiken zum Theil bis auf den heutigen Tag auch praktisch noch Geltung behauptet, woher es denn auch kommt, daß die geistlichen Gerichte nur bei den Protestanten als besondere in dem obigen Sinne aufzufassen sind.

Schon in frühester Zeit pflegten die Christen, eingedenk der Mahnung des Apostels (vergl. Paulus an die Corinther I. Cap. 6. V. 5 u. 6), behufs der Schlichtung ihrer Streitigkeiten untereinander nicht an die heidnischen Richter, sondern an die Aeltesten und Vorsteher ihrer Gemeinden sich zu wenden, und diese dann vermittelnd einzuschreiten. Dieses bloße Vermittleramt wurde von Constantin dem Großen und den spätern byzantinischen christlichen Kaisern, unter dem Namen der *audientia episcopalis* s. judicium episcopale, zunächst in die Befugniß der Bischöfe umgewandelt, in Sachen die freiwillig vor diese gebracht wurden schiedsrichterlich[63]) — als arbitri — zu entscheiden. Ihre Aussprüche auf Erfodern in Vollzug zu setzen, war, wie bei jedem andern blos schiedsrichterlichen Urtheile, Pflicht der weltlichen[64]) Obrigkeit. Hierbei bewendete es aber nicht. Das Vertrauen, welches die Bischöfe für sich gewannen, veranlaßte, daß der Zudrang weltlicher Streithändel bei ihnen immer mehr zunahm, und daß Justinian ihnen nicht blos eine Art von Aufsicht[65]) über die Amtsführung der weltlichen Richter einräumte, sondern ihnen auch andere Functionen zuwies, welche leicht zu Uebergriffen führen konnten. So wurde der Verkehr der Armen mit Mächtigern unter ihre Obhut gestellt, ihnen die Fürsorge für die Loskaufung unschuldig Gefangener zur Pflicht gemacht, die Bevormundung Pflegebedürftiger, die Ueberwachung der Ehrbarkeit der Frauen und ähnliche in das Gebiet der Humanität, der Moral und der Sittenpolizei einschlägige Gegenstände ihnen anvertraut[66]). Sich als Beklagte bei weltlichen Gerichten einzulassen, untersagten schon Kirchengesetze aus dem 4. Jahrh.[67]), den Geistlichen bei Strafe des Amtsverlustes, was Justinian[68]) bestätigte. Um einen Laien bei dem bürgerlichen Richter zu belangen, bedurfte der Geistliche der bischöflichen Erlaubniß[69]). Am frühesten maßte sich die Kirche einer umfassenden Strafgewalt über den Klerus an; noch aber im Widerspruche[70]) mit den weltlichen Gesetzen, die dem Bischofe nur die Ahndung der geist-

62) *Henric. Mich. Hebenstreit*, Dissertatt. tres de historia jurisdictionis ecclesiasticae ex Legib. utriusq. Cod. illustrata. (Lips. 1773. 1777 u. 1778.) *Bruno Schilling*, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. (Lips. 1825.) *Steph. Turk*, De jurisdictione civili per medium aevum cum ecclesiastica conjuncta origine et progressu. (Monast. 1832.) 63) L. 7. C. de episcopali audient. 1, 4. 64) L. 8. C. eod. L. 1. C. Theod. de religione 16, 12. 65) Nov. 86. cap. 1. 2. 4. 66) L. 6. C. de custod. reor. 9, 4. L. 9. 12. 14. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 33. C. de episcop. aud. 67) c. 43. C. XI. qu. 1. 68) Nov. 83. pr. Nov. 123. cap. 21 seq. 69) c. 17. C. XI. qu. 1. 70) Nov. 83. praef. §. 2.

, D. de jurisdictione ordinaria ch in *Ejusd.* Opuscula academica, I. (Lips. 1830.) No. II. p. 32 seq.).

60) Weitere Beispiele einer theils particularrechtlich noch jetzt bestehenden auch bei Glück a. a. O. S. 190 fg. de jurisdictione ecclesiastica (Heidelb. att. curios. Vol. I. p. 229). *Ant. Dadin.* ne jurisdictionis vindiciae etc. (Paris. . F. Jakobson's Art. Gerichtsbarke's Rechtslexikon. 4. Bd. S. 581 fg.

lichen Charakter eines ihnen verliehenen bloßen Amtes mehr und mehr verlor und als Pertinenz ihres dominii terrae [34]) aufgefaßt ward, wurde sie, in Verbindung gebracht mit der Idee vom römischen imperium und mit dem eigenthümlichen, von dem römischrechtlichen ganz abweichenden Begriffe, welchen die päpstliche Hierarchie dem Ausdrucke jurisdictio beizulegen pflegte [35]), schon früh zum Rechtstitel für die Landeshoheit benutzt [36]), später sogar als eins der Hauptkennzeichen der letztern betrachtet und anerkannt. Obgleich sie aber anderen Theils wieder, in Folge der vielfältigen, unter den mannichfachen Formen erfolgenden weiteren Verleihungen [37]) Seitens der Landesherren, theils an Städte und andere Corporationen, theils an Vasallen und Gutsherren, äußerlich mehr und mehr die Gestalt eines blos vermögensrechtlichen Objectes annahm, so vermochte alles dieses doch so wenig, als die ganz neue Phase, in welche die teutsche Gerichtsverfassung durch das immer mächtigere Eindringen der fremden Rechte und den hierdurch veranlaßten unausbleiblichen Verfall der Schöffengerichte eintrat, im Wesen der Sache eine Veränderung herbeizuführen. — Von jeher hatten, wie wir gesehen haben, die aus der teutschen Gerichtsbarkeit hervorgehenden Befugnisse und Obliegenheiten, welche ebendeshalb am richtigsten als bloße gerichtsherrliche [38]) bezeichnet werden, lediglich darin bestanden, die gerichtliche Erledigung der Rechtssachen nur möglich zu machen und die dazu erfoderlichen Veranstaltungen und Einrichtungen zu treffen, bezüglich auf das Rechtspflegegeschäft selbst hingegen äußerten sie sich blos darin, das richterliche Ansehen und das Recht der Parteien, wo nöthig, durch Zwang aufrecht zu halten; das wirkliche Erledigen der Rechtssachen vermittels des Rechtsspruches war Sache der Urtheiler. Als nun durch die Verbreitung der fremden Rechtssatzungen den, nur der volksthümlichen Rechte kundigen, Schöffen von selbst der Mund geschlossen wurde, galt es freilich, an die Stelle des frühern Organes für die Rechtssprechung ein neues solches treten zu lassen. Gleichwie aber der Kaiser selbst dies dadurch bewirkte, daß er die von ihm bestellten ständigen Gerichte von nun an alle Zeit mit rechtskundigen Richtern besetzte und auf sie die Rechtssprechung mit übertrug, ebenso sollte dieses dem Rechte nach [39]) auch von allen übrigen Trägern der Gerichtsherrlichkeit gehalten werden. Allerdings floß also nach dem Verschwinden der Schöffengerichte die rechtsprechende mit der frühern Richtergewalt zusammen. Allein es geschah dies nur in der Weise, daß von den bisherigen teutschrechtlichen Jurisdictionalbefugnissen, wenn man von dem in dem Ausdrucke „Bann" allerdings mit enthaltenen Rechte, Gerichte anzuordnen, hinwegsieht, die prägnantern, — nächst dem Rechte der Proceßleitung nämlich auch die Urtheilsvollstreckung, überhaupt Alles, was zum Gerichtszwange gehörte, — nunmehr auf die Träger des Richteramtes übergingen, der Kreis der frühern gerichtsherrlichen Befugnisse also zwar modificirt, aber keineswegs erweitert wurde. Dem Jurisdictionsinhaber als solchem verblieb somit im Grunde nur das Recht auf die Jurisdictionsnutzungen, — dieses aber freilich mit der davon unzertrennlichen Pflicht zur Bestreitung des Jurisdictionsaufwandes, sowie das Recht der Einsetzung und der Besetzung der Gerichte. Und auch dieses letztere aus der Gerichtsherrlichkeit in ihrer neuern Gestalt abfließende Recht ging, wenn auch nicht der Form doch der Sache nach, unter oder trat bezüglich der zu Landesherren erwachsenen Jurisdictionsherren als solches nicht weiter hervor, seit die Justizhoheit zu ihrer vollen Bedeutung und Ausbildung gelangte, welche bekanntlich unter Anderem erheischet, daß alle Gerichte von der höchsten Staatsgewalt unmittelbar angeordnet und eingesetzt, alle Diener der Justiz vom Staatsoberhaupte ernannt, oder doch wenigstens als solche von ihm bestätigt werden.

I. Ungerechtfertigt ist es hiernach, wenn man, wie dies hin und wieder immer noch geschieht, der vermöge eines Staatsamtes auszuübenden Gerichtsbarkeit (jurisdictio vicaria s. subalternea) eine sogenannte höchste oder oberherrliche (j. eminens, sublimis, s. territorialis) — deren Inhalt und Umfang dann freilich sehr verschieden bestimmt wird [41]), — entgegensetzt; ferner, wenn man noch jetzt eine sogenannte eigene Gerichtsbarkeit (j. propria) statuirt und diese in die auf Amtspflicht beruhende (j. officialis) und in diejenige, welche auf privatrechtlichem Titel sich gründe, d. i. die Patrimonialgerichtsbarkeit (j. patrimonialis) eintheilt. Von einer oberherrlichen oder höchsten weltlichen Gerichtsbarkeit würde sich jetzt nur in soweit reden lassen, als man sie für gleichbedeutend nähme mit Justizhoheit. Die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit hingegen kann als Gerichtsbarkeit im heutigen Sinne dieses Wortes deshalb nicht betrachtet werden, weil sie, wie jetzt auch ziemlich allgemein anerkannt ist, nur gewisse aus der frühern Gerichtsherrlichkeit abzuleitende Befugnisse und Verpflichtungen in sich schließt, und den Inhaber als solchen niemals berechtigt, in den Bereich der Rechtspflege gehörige Handlungen mit öffentlicher Auctorität selbst vorzunehmen.

In Wahrheit gibt es gegenwärtig auch keine Gerichtsbarkeit mehr, welche von dem, der sie ausübt, in ähnlicher Weise wie von einem römischen Magistratus,

35) Eichhorn a. a. O. §. 300. 36) Das römisch-katholische Kirchenrecht begreift unter jurisdictio ecclesiastica im weiteren Sinne die gesammte Kirchengewalt, unterscheidet aber im engeren Sinne beim Bischofe die lex *dioecesana* und *jurisdictionis*; die letztere schließt auch die Rechtspflege in geistlichen Sachen (s. unten unter I. D.) in sich. Vergl. v. Satori, Geistl. und weltl. Staatsrecht der teutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2. Bd. 2. Th. Abschn. 1. §. 1214. 37) Moser, Von der Landeshoheit in Justizsachen S. 67. Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen (Erlangen 1785.) S. 45 fg.; s. auch Eichhorn a. a. O. 3. Bd. §. 418. 38) Eichhorn a. a. O. §. 303. 39) Vergl. besonders Falk, Schleswig-holsteinisches Privatrecht. 3. Bd. Abth. 1. S. 5 fg. und Herrmann im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1852. 3. Stück. Nr. XIV. S. 398 fg. 40) Brackenhoeft a. a. O. §. 66. S. 165 fg., vergl. mit S. 190.

41) s. z. B. Glück, Erläuterung der Pandekten. 3. Bd. S. 2. 1. Ausg.; vergl. mit 3. Bd. S. 2 fg. 2. Ausg.

Digitized by Google

suo vel proprio jure exercirt würde. Alle Gerichtsbarkeit, insbesondere alle Gerichtsbarkeit im Privatrechtsbereiche (von der öffentlich-rechtlichen s. d. Art. Staatsgerichtshof), ist vielmehr heutzutage [42]), da sie jetzt stets eine, unmittelbar oder mittelbar, vom Staatsoberhaupte erfolgte persönliche Verleihung voraussetzt, eine bloße Amtsgerichtsbarkeit (j. administratoria s. officialis). Diese aber zerfällt, nach Verschiedenheit des Gegenstandes in die Civil- oder bürgerliche und in die Criminal- oder Strafgerichtsbarkeit, — wovon die eine, wie die andere, in Absicht auf den objectiven Umfang, in die allgemeine und in die besondere, die bürgerliche Gerichtsbarkeit aber, hingesehen auf die Beschaffenheit des zu behandelnden Gegenstandes, noch überdies in die streitige oder contentiöse, und in die nichtstreitige, freiwillige oder voluntaire weiter einzutheilen ist; ferner spaltet sich die Civilgerichtsbarkeit sowol, als die Strafgerichtsbarkeit, nach dem Umfange ihrer Bestandtheile — ohne Rücksicht auf das Object — in die volle und in die limitirte; nach Verschiedenheit der subjectiven Berechtigung, in die ordentliche Amtsgerichtsbarkeit (auch eigene Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne genannt), und in die außerordentliche commissarische oder delegirte; endlich, mit Hinblick auf die durch das Instanzenverhältniß begründete Unter- und bezüglich Ueberordnung der verschiedenen Gerichte, in die unterrichterliche, die oberrichterliche und die oberstrichterliche.

Welche von diesen einzelnen Kategorien schon dem Begriffe nach das Vorhandensein verschiedener Gattungen von nebeneinander bestehenden Gerichtsstellen nothwendig voraussetzen, leuchtet von selbst ein. Es ist dies nämlich nur der Fall in Absicht auf die allgemeine und die besondere, die volle und die limitirte, die ordentliche und die außerordentliche, ingleichen die unter-, die ober- und die oberstrichterliche Gerichtsbarkeit, während die erwähnten übrigen Arten derselben auch durch ein und dasselbe Gericht vertreten sein können und bezüglich wirklich vertreten sind. — Denn was zunächst

A. die Criminalgerichtsbarkeit [43]) betrifft, so war sie in früherer Zeit, besonders aber bis zum Ende des Mittelalters, fast durchgängig mit der bürgerlichen vereinigt [44]); es gab ordentlicher Weise keine zur Verwaltung derselben eigens bestimmten Behörden. Indessen waren regelmäßig doch nur die ordentlichen Gerichte höherer Ordnung, namentlich die Grafengerichte und, in der Folge, die Landgerichte, zugleich Strafgerichte; seltener auch die Gerichte niedern Ranges, z. B. die bedeutendern Centgerichte. Schon aus diesem Grunde ist es von Wichtigkeit, daß die Strafgerichtsbarkeit, die in ältern Gesetzen und Urkunden unter verschiedenen Namen, als: Königsbann, Ungericht, Cent, Centbarkeit, Frais, fraisliche Obrigkeit, Malefizgericht (justitia alta, judicium supremum s. sanguinis) u. s. w. [45]) auch, besonders in Sachsen, unter dem Namen Obergerichtsbarkeit vorkommt, ursprünglich nur auf die sogenannten vier hohen Rügen, Hauptwrogen [46]), auch die vier hohen Wände (causae sanguinis) genannt, nämlich auf den Mord, den Brand, den Diebstahl — inbegriffen den Raub, und die Nothzucht, sich erstreckte, mehr noch, weil die Strafgerichtsbarkeit, bei welcher man übrigens auch noch [47]) zwischen Blutbann oder dem Rechte der Untersuchung und Bestrafung, und zwischen Halsgericht oder dem bloßen Rechte der Vollstreckung peinlicher Erkenntnisse unterschied, wie Anfangs, vom Kaiser, so später von den Territorialherren zuweilen auch allein, also getrennt von der bürgerlichen, an einzelne Berechtigte verliehen zu werden pflegte, und die Vorstellung von der höhern Auszeichnung derselben unter Anderem auch darin [48]) sich äußerte, daß selbst bei der Beleihung mit aller Gerichtsbarkeit der Blutbann gewöhnlich als nicht mit darin enthalten angesehen wurde, wenn dessen in der Beleihungsurkunde nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen war. Im Laufe der Zeit, und schon vor dem Erscheinen der Peinl. Gerichtsordnung Karl's V. wurde dann zwar das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit durch Ueberweisung einer viel größern Anzahl von Verbrechen, nämlich aller mit einer peinlichen Strafe bedroheten, an dieselbe, sehr erweitert. Auch ward es immer feststehenderer, bis auf die neueste Zeit beibehaltener Grundsatz [49]), daß der Untersuchungsrichter in peinlichen Fällen nicht selbst zu erkennen, sondern das Urtheil bei dem ihm vorgesetzten höhern Richter einzuholen, oder, wie dies die Peinl.-Gerichtsordnung, als Regel vorschrieb, die Acten am Schlusse der

42) Von besonderen Schriften, welche sich die Behandlung der ganzen Lehre von der teutschen Gerichtsbarkeit, in der Gestalt, welche die letztere seit der vollendeten Ausbildung der Landeshoheit gewonnen hat, zur Aufgabe stellten, sind, beim Mangel einer neueren solchen, nur etwa zu nennen: *J. Andr. Hannesen*, D. de jurisdictione. (Gotting. 1750.) Frdr. G. A. Lobethan, Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowol als der kirchlichen. (Halle 1775.) *Jul. Frdr. Malblanc*, Conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae. (Norimb. et Altdorf. 1797.) 43) Von dieser in specie handeln: *Lud. Göckel*, De forma jurisdictionis criminalis apud Germanos. (Altdorf. 1735.) *Jo. Paul Kress*, De variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus. (Helmst. 1730.) (auch in *Mitt*, Repert. jur. criminal. p. 405). G. A. Kleinschrod, Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit u. s. w. (Frankf. a. M. 1812.)

44) E. Aug. Zittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 3. Bd. 2. Ausg. §. 613. 45) Wilh. Müller, Lehrb. des deutschen gemeinen Criminalprocesses. (Braunschweig 1837.) §. 37. 46) Glück a. a. O. §. 195. S. 124. Wrogen oder wrügen hieß in der Sprache des Mittelalters soviel als: klagen, anzeigen, auch: strafen; s. Glosse zum Sächs. Landrechte. B. I. Art. 51. 47) Glück a. a. O. S. 125 fg. 48) Puchta, Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter. 1. Th. S. 71. 49) Zittmann a. a. O. §. 609. Von dem schon im altdeutschen Gerichtsverfahren herrschenden Principe der Trennung der Untersuchung von der Urtheilsfällung s. Maurer a. a. O. §§. 7. 54 u. 84 und von dessen Zweckmäßigkeit vom legislativen Standpunkte aus G. C. v. G. (Globig), System der Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren (Leipzig 1809.) S. 166, ingl. E. Aug. Zittmann, Entwurf zu einem Strafgesetzbuche ꝛc. §. XL.

Digitized by Google

Untersuchung zum Spruche Rechtens zu versenden habe. Eigene Behörden aber, welche ausschließlich mit der Untersuchung der Criminalverbrechen und mit der Vollziehung der Criminalstrafen sich zu beschäftigen bestimmt sind (Criminalgerichte, Inquisitoriate u. s. w.) kommen kaum vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts vor, und noch jetzt liegen diese Functionen meist den nämlichen [50]) Gerichtsstellen ob, welche für Civilsachen die erste Instanz bilden.

B. Die reine, mit keinerlei fremdartigen Bestandtheilen vermischte Civilgerichtsbarkeit würde als solche nur streitige bürgerliche Rechtssachen (Civilproceßsachen) zum Gegenstande haben, vor allen Dingen also auch keine Gesetzesübertretungen, welche öffentliche Strafen nach sich ziehen. Folgerichtig schlossen daher die Römer [51]) alle delicta publica, d. i. diejenigen Vergehungen, wobei es auf eine öffentliche Bestrafung ankam, von der Civiljurisdiction aus, zu welcher sie nur die delicta privata, die dem Beleidigten blos ein Recht auf Privatgenugthuung mittels reipersecutorischer und Pönalklagen gaben, rechneten. Anders in Teutschland. Da nach der germanischen Rechtsverfassung der ältern Zeit die meisten Verbrechen mit Geldbußen (Wehrgeld, compositio) gesühnt wurden [52]), hatte man sich, als der inquisitorische Proceß Eingang in den teutschen Gerichten fand, bereits an die Idee gewöhnt, dem Civilrichter die Ahndung aller minder schweren Delicte, für welche der Name Frevel, Unzucht, Brüche, Rügen gewöhnlich war, zu überlassen. Hierbei blieb es [53]) auch nachdem die sogenannten vier Hauptrügen längst nicht mehr als die einzigen eigentlich peinlichen Verbrechen angesehen wurden und alle Criminalvergehungen gesetzlich mit öffentlicher Strafe belegt waren. Noch jetzt hat daher bisweilen der Civilrichter als solcher in Absicht auf bestimmte geringere Vergehen, diejenigen insbesondere, welche blos mit einer mäßigen Geldstrafe, — z. B. einer Buße bis zu zehn Thalern, — oder mit Gefängnißstrafe von kürzerer Dauer, — z. B. unter vier Wochen, auch wol blos bis zu acht Tagen — bedroht sind, das Strafamt auszuüben und die von ihm selbst zu erkennenden Strafen auch selbst executiren zu lassen.

C. An und für sich überall nicht in den Bereich des Richteramtes fällt die sogenannte freiwillige oder willkürliche Gerichtsbarkeit (j. voluntaria), da es sich bei ihr nur von Amtsverrichtungen handelt, welche auf die Begründung, Erhaltung und Solennisirung oder Sicherstellung unbestrittener Rechte der Einzelnen abzwecken. Gleichwie jedoch einestheils schon die teutschen Volksgerichte [54]) bei der Veräußerung und Erwerbung des echten Eigenthums und bei verschiedenen andern nicht streitigen Rechtsgeschäften die Hand einschlugen, anderntheils aber auch schon dem römischen Magistratus eine jurisdictio voluntaria [55]) beigelegt ward, bei welcher sogar von einem jus dicere desselben gesprochen wird, in sofern er nach älterem Rechte, ähnlich wie beim Verfahren im streitigen Processe, mittels Aussprechens einer solennen Formel das neuentstehende Rechtsverhältniß bestimmte, ebenso [56]) blieb die freiwillige Gerichtsbarkeit auch eine gewöhnliche Attribution der heutigen teutschen Civilgerichte. Schon die römische j. voluntaria aber umfaßte zwei verschiedene Arten [57]); einmal nämlich feierliche Acte des älteren Rechtes (legis actiones), wohin die Manumission, die Adoption und die Emancipation gezählt wurden, sodann Handlungen neuerer, erst unter den Kaisern mehr und mehr gebräuchlich gewordener Formen, wohin die gerichtliche Testamentserrichtung, die gerichtliche Testamentseröffnung und die gerichtliche Verlautbarung größerer Schenkungen gehörte. Zugleich wurde es immer mehr gebräuchlich, auch andere Rechtsgeschäfte bei Gericht vorzunehmen, um theils in Bezug auf die richtige Formulirung Nichts zu verabsäumen, theils des Beweises halber sicher zu gehen. Hiernach theilt man jetzt [58]) die Geschäfte, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit anheimfallen, in solche, wobei die gerichtliche Mitwirkung als eine nothwendige sich darstellt (actus jurisdictionis voluntariae *mixtae*) und in solche, bei welchen die Zuziehung der Gerichte von der Willkür der Interessenten abhängt (actus j. vol. *merae*). Zu den Acten, bei welchen jene Mitwirkung geboten erscheint, rechnen die Gesetze nächst der Adoption und Emancipation: die Schenkungen über 500 Dukaten (solidi), die feierliche Testamentseröffnung, Vergleiche über gesetzlich gebührende oder testamentarisch hinterlassene zukünftige Alimente, die oblatio et depositio judicialis, ferner: alle obervormundschaftliche Geschäfte, namentlich die Bestellung der Vormünder, die Controle der Geschäftsführung derselben, insbesondere auch die Bestätigung vormundschaftlicher Handlungen, welche erst durch Ertheilung des obervormundschaftlichen Decretes gültig werden, wie solches bei Veräußerung von Pupillengütern, bei Vermögens- und Erbgutssonderungen der Pflegebefohlenen, bei Einkindschaftsverträgen u. s. w. der Fall ist; endlich sind nach teutschrechtlichen Bestimmungen dahin zu zählen alle Rechtsgeschäfte, welche die Erwerbung oder Belastung unbeweglicher Güter zum Gegenstande haben. Bei allen diesen Geschäften besteht die gerichtliche Mitwirkung we-

50) Die Räthlichkeit der Trennung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in subjectiver Hinsicht hat nachzuweisen gesucht J. H. G. Merkel, Die Vortheile einer von der Civiljustiz getrennten Criminalrechtspflege (Halle 1817.); s. dagegen Frdr. Chrstn. Tittmann, Ueber die Verbindung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit (Dresden 1817.), vgl. mit Hudtwalker und Trummer, Criminalst. Beiträge. 2. Bd. S. 163 fg. 51) L. 3. D. de delict. privat. 47, 1. *Malblanc* l. l. §. 88. 52) Rogge a. a. O. §. 2. S. 5 fg. 53) *Pufendorf* l. l. P. II. Sect. IV. cap. unic. p. 519 seq. Tittmann, Handbuch. 3. Bd. §. 609 u. 610.

54) Rogge a. a. O. §. 20. S. 104 fg. Vergl. auch Sächs. Landrecht. B. I. Art. 52 und B. II. Art. 30. 55) L. 2. D. de off. procons. 1, 16. L. 2. §. 1. D. de off. praesid. 1, 18. Zimmern a. a. O. S. 7 u. 11. 56) *C. G. Hofmann*, De origine jurisdict. volunt. ex principiis jur. Roman. et usu German. (Francof. 1727.) 57) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter. B. I. S. 81 fg. 58) Glück a. a. O. §. 193. S. 96 fg. Puchta a. a. O. S. 141 fg.

Digitized by Google

sentlich in einer causae cognitio und in der richterlichen Confirmation. Bei den rein freiwilligen dagegen gilt es nur der öffentlichen Beglaubigung, die in der formgerechten gerichtlichen Behandlung schon von selbst gegeben ist.

D. Die allgemeine Stand- und die allgemeine bürgerliche Gerichtsbarkeit (j. generalis, universalis s. ordinaria j. s. impropria) erstreckt sich je innerhalb eines bestimmten, gegrenzten abgegrenzten Bezirkes, — d. i. des Gerichtssprengels — rechtlicher Weise auf alle Gattungen und Arten von Streitsachen, beziehlich auf alle Civilsachen, die vor Gericht gebracht werden. Inzwischen hat es von jeher Rechtssachen gegeben, welche von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommen und an eigens nur für sie bestehende Gerichte, deren Gerichtsbarkeit dann, im Gegensatze zu der allgemeinen [*]) als eine besondere (j. particularis s. exemta) aufgefaßt wurde, zugewiesen waren. — Es ist, weil man bei der Rechtspflege gewissen Standesunterschieden und Standeseigenheiten Rechnung zu tragen für nöthig hielt, sei es weil bei der richtigen Beurtheilung oder bei der rechtlichen Düudicatur der streitigen Gegenstände Eigenschaften und Kenntnisse für unentbehrlich angesehen wurden, welche man bei den die allgemeine Gerichtsbarkeit ausübenden Richtern, zumal deren der unteren Instanz, nicht in genügendem Maße vorauszusetzen zu dürfen glaubte, — sei es endlich, weil die Formen des gerichtlichen Verfahrens, welches bei der allgemeinen Gerichten in Gebrauche war, diesen Gegenständen nicht angepaßt waren.

Zu den mit solch einer besonderen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtsbehörden gehören insbesondere: die geistlichen Gerichte der Patrimonialherren, die Militär- die Berg- und die städtischen Gerichte, welche insgemein als Stand- und als Privilegialgerichte zu bezeichnen sind. Ferner die Fakultätsgerichte, welche die Forst- und gewerblichen und die Jagdvergehen zu untersuchen und abzuurtheilen haben, endlich die Patrimonial-Gerichtsgerichte, die Landgerichte und die Handelsgerichte. Da aber die Patrimonialgerichte, die städtischen Gerichtsbarkeiten und die Handelsgerichte heute in vielen Ländern, z. B. Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Kurhessen, Thüringen, Anhalt, Lippe, Waldeck, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Luxemburg, Liechtenstein, Monaco, Andorra, Türkei, Rumänien, Serbien, Montenegro, Griechenland, Portugal, Spanien, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Finnland, Polen, Schweiz, Nordamerika, Mexiko, Brasilien, Chile, Peru, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Bolivien, Ecuador, Columbien, Venezuela, Haiti, Santo Domingo, Cuba, Jamaica, Trinidad, Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Westindien, Britisch-Ostindien, Britisch-Australien, Britisch-Südafrika, Britisch-Nordamerika, Britisch-Westafrika, Britisch-Ostafrika, Britisch-Südamerika

lichen Amtsvergehen (*excessus*) gestatteten, weltliche Vergehen der Geistlichen dagegen dem ordentlichen Richter überlassen wissen wollten, der die von ihm erkannten Strafen an dem Geistlichen nur eher nicht vollstrecken sollte, als bis derselbe feierlich degradirt worden sein würde.

Hatte die anfänglich schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe über die Mitglieder der Kirchengesellschaft bis dahin blos auf Gegenstände sich bezogen, die, wie insonderheit die Ehe, unter den kirchlichen Gesichtspunkt fielen und nach Kirchengesetzen zu entscheiden waren [71]), und hatten dieselben früher nur Vergehungen gegen die Religion und Verstöße gegen die Kirchendisciplin mit den in den Bußkanonen bestimmten kirchlichen Strafen an Geistlichen und an Laien, ahnden können [72]), so nahm diese Gewalt im Mittelalter, aus mehrfachen dazu mitwirkenden Gründen [73]), eine von ihrem Ursprunge gänzlich verschiedene Gestalt an, indem sie allmälig in eine vollständige, ausgedehnte Gerichtsbarkeit überging. Die Haupturſache lag in dem unter dem Schutze des Papstthumes und der Begünstigung des hierarchischen Systems gestiegenen Ansehen und der zunehmenden Macht der Klerisei überhaupt, die selbst von der Politik der Könige gefördert ward, welche darin ein Gegengewicht gegen die zunehmende Gewalt der weltlichen Großen zu erblicken glaubte. Hinzu kam der häufig schlechte Zustand der weltlichen Gerichte, sowie der Umstand, daß der Klerus fast ausschließlich im Besitze der Wissenschaften und gelehrten Kenntnisse war. Auch die nahe Verbindung der Geistlichkeit mit dem damaligen Geschäftsleben trug Vieles bei zur Erweiterung ihrer Befugnisse. Blos Geistliche hatten die Schreibkunst inne, daher auch bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art häufig vor ihnen vollzogen wurden. Natürlich war es, daß man bei entstehenden Irrungen darüber wiederum zuerst an sie sich wendete und Schutz bei ihnen begehrte.

Bereits im 12. Jahrh. stand den Bischöfen Gerichtsbarkeit zu, nicht nur in allen rein geistlichen Sachen (causae mere ecclesiasticae), solchen also, welche ihre Entscheidungsnorm in dem christlichen Glauben und im Sittengesetze finden, ingleichen [74]) in den gemischtgeistlichen (c. ecclesiasticae mixtae), d. h. denjenigen Rechtssachen, die zwar ihrer Natur nach geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich den Staat und das weltliche Wohl der Staatsbürger berühren, ferner über die geistlichen Personen in allen persönlichen [75]) Klagsachen wider sie, sondern auch gegen Laien, theils in der für geistlich angesehenen, namentlich in den das Eheband [76]) betreffenden Sachen, theils aber in weltlichen Sachen, von welchen man annahm, daß sie irgend eine geistliche Beziehung haben. Dahin aber rechnete man nächst den Streitigkeiten über das Kirchenvermögen, über Zehnten, Pfründen und das Kirchenpatronat [77]), sowie den Begräbnißsachen [78]): alle Sachen der Witwen und Waisen [79]), weil diese als unter dem besondern Schutze des Bischofs stehend betrachtet wurden; die meisten Fragen über den persönlichen Zustand eines Menschen [80]), weil die Kirche allein die darauf bezüglichen Urkunden führte; die Testamentssachen [81]), weil die Testamente meist vor Geistlichen errichtet und in der Kirche hinterlegt wurden; ferner alle durch einen Eid bekräftigten Verbindlichkeiten [82]) u. m. a. Grundsatz war es zugleich, daß man überhaupt wegen aller sündlichen Handlungen an die Kirche, welche dergleichen zu verhüten habe, sich wenden könne [83]) (denunciatio evangelica). Hiernach, und da wegen Erschwerung oder Verweigerung der Rechtspflege, deren der weltliche Richter geziehen ward, der Weg zu den geistlichen Gerichten gesetzlich [84]) in allen Sachen offen stand, fehlte es der Geistlichkeit fast in keinem Rechtsstreite an einem Vorwande, sich einzumischen. Bald ging sie daher auch so weit, eine concurrente Jurisdiction mit allen weltlichen Gerichten zu behaupten.

Die Strafgewalt über die Geistlichen wurde nun, selbst bei weltlichen [85]) Verbrechen, den ordentlichen Gerichten gänzlich entzogen. Aber auch gegen die nicht zum Klerus gehörigen Mitglieder der Kirchengesellschaft hielt sich die Kirche berechtigt, neben den inneren Zuchtmitteln ein äußeres Strafrecht sich anzumaßen. So wurden denn auch bürgerliche Vergehen, sogar [86]) ohne Rücksicht auf die von dem zuständigen weltlichen Richter bereits verhangenen Strafen, auch kirchlich an den Laien geahndet, Anfangs nur disciplinarisch, behufs sittlicher Besserung der Schuldigbefundenen, später mit einer förmlichen Strafgewalt. Eigene Strafgesetze auf Grundlage der zehn Gebote [87]) (Dekalog) bewirkten für sich schon, daß diese Gewalt über die meisten bürgerlichen Vergehen sich verbreitete. Aus Rücksicht auf die Erweiterung und Befestigung ihrer Macht, und um jedes Attentat gegen diese auch mit Hilfe zeitlicher Strafen zu unterdrücken, vermehrten aber die Päpste die Zahl und die Arten der Verbrechen noch sehr [88]),

71) L. I. C. Theod. de relig. L. 23. C. Theod. de episcop. 72) Nov. 83. cap. 1. 73) Puchta a. a. O. §. 35. 74) Ueber den Begriff von geistlichen Sachen vergl. *God. Leonh. Baudis*, D. de indole causar. ecclesiasticar. et de fundamentis earundem. (Lips. 1735.) Schnaubert, Kurze Entwickelung des Begriffs von geistlichen Sachen überhaupt, in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. 1. Th. (Gießen 1782.) und Pütter, Auserlesene Rechtsfälle. 1. Bd. 1. Th. S. 184 fg., ingl. 3. Bd. 1. Th. S. 250 fg. 75) cap. 5 u. 13. X. de judic. 2, 1. cap. 6 u. 7. X. de foro compet. 2, 2.

76) cap. 3. X. de ordine cognit. 2, 20. cap. 7. X. qui fil. sint legit. 4, 17. cap. 16. X. de officio et potest. jud. deleg. 1, 29. 77) cap. 3. X. de judic. cap. 7 X. de praescript. 2, 26. 78) cap. 11. 12. 14. X. de sepultur. 3, 28. 79) cap. 11 u. 15. X. de foro compet. cap. 26. X. de verbor. signif. 5, 40. 80) cap. 12. X. de excess. praelat. 5, 31. cap. 5 u. 7. X. qui fil. sint legit. 4, 17. 81) cap. 3. 6. 17. X. de testam. 3, 26. 82) cap. 3. in 6to de for. compet. 2, 2. cap. 2 in 6to de jurejur. 2, 11. 83) cap. 13. X. de judic. 2. 1. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. §. 320. 84) cap. 6. 10. X. de foro compet. 2, 2. 85) Auth. „Statuimus" ad L. 33. C. de episcop. 1, 3. cap. 12. X. de foro compet. 86) Puchta a. a. O. S. 103 fg. 87) cap. 13. X. de judic. 88) Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus ecclesiastic. Protestant. Vol. IV. Lib. V. Tit. 1. §. 66, woselbst Ein-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

lis)[2]). Daß nun die den Criminalbehörden zustehende Gerichtsbarkeit nur selten eine vollständige in diesem Sinne sei, erhellt schon daraus, daß das Recht der Untersuchung und das Recht der Entscheidung, wie oben bereits bemerkt wurde, bei wichtigeren Strafsachen nicht leicht einer und derselben Behörde zukommt, sondern der einen die Untersuchung, einer anderen blos die Entscheidung. Auch abgesehen hiervon, ist aber die Strafgerichtsbarkeit häufig in sofern[3]) unter eine Mehrzahl von Gerichtsbehörden vertheilt, folglich für jede dieser Behörden eine eingeschränkte, als entweder der einen dieser Behörden nur obliegt, gewisse, auf die Einleitung der Untersuchung abzweckende, unaufschiebliche Handlungen — den sogenannten ersten Angriff — vorzunehmen, die andere hingegen die Untersuchung selbst zu führen hat, oder die eine nur die zur Generaluntersuchung gehörigen Schritte zu thun ermächtigt und verpflichtet ist, sobald dagegen die Specialuntersuchung nöthig wird, nicht weiter vorschreiten darf, sondern die Sache an ein bestimmtes anderes Gericht abzugeben, oder endlich, wo keine derartige Beschränkung eintritt, die eine Behörde zwar die Untersuchung bis zum Ende zu führen, jedoch das erfolgende Strafurtheil nicht selbst zu vollziehen, vielmehr dessen Vollstreckung einem dazu allein competenten anderen Gerichte zu überlassen hat. Ebenso ist die ober- und die oberstrichterliche Gerichtsbarkeit schon deshalb jederzeit eine blos beschränkte, weil sie, als solche, wie in Criminal-, so in Civilsachen, nur für einzelne Proceßstadien eintritt, und weil das Recht der Urtheilsvollstreckung gemeinhin überhaupt ausschließlich den Untergerichten zugetheilt zu sein pflegt. Allein selbst die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Untergerichte ist, wenngleich in der Regel[4]), doch keineswegs ohne Ausnahme eine vollständige. Einmal gibt es viele Civilgerichte unterster Instanz, deren Gerichtsbarkeit dergestalt limitirt ist, daß sie hinwegfällt, wenn der Streitgegenstand einen gewissen Geldwerth übersteigt, oder umgekehrt, ähnlich wie dies bei den Civilgerichten höherer Instanzen beim Mangel der Appellationssumme der Fall ist, cessirt, wenn das Streitobject einen bestimmten Geldwerth nicht erreicht. Sodann ist namentlich die Gerichtsbarkeit mancher besonderer Gerichte auch in sofern eingeschränkt, als diese Gerichte hin und wieder die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen nur zu instruiren und zu entscheiden haben, wogegen die Urtheilsvollstreckung[4a]) den allgemeinen Gerichten zufällt.

F. Die ordentliche Gerichtsbarkeit (j. ordinaria) ist die, welche den nach Maßgabe der bestehenden Gerichtsverfassung bleibend angeordneten und mit dem erfoderlichen ständigen Gerichtspersonale besetzten allgemeinen oder besonderen Gerichtsbehörden der verschiedenen Instanzen zusteht[5]), die außerordentliche oder commissarische[6]) (j. extraordinaria s. delegata) hingegen diejenige, welche zwar ebenfalls selbständig, jedoch nicht vermöge eines übertragen erhaltenen ständigen Staatsamtes, sondern vermöge besonderen Auftrages ausgeübt wird. Ein solcher Auftrag bezieht sich entweder auf die justizmäßige Erledigung einer ganzen Classe von nicht bereits individualisirten Rechtssachen, für welche es an einem ordentlichen Richter fehlt (sogenannter ständiger, fortwährender oder perpetuirlicher Auftrag), oder auf die justizmäßige Erledigung bestimmter einzelner Rechtsfälle (sogenannte zeitige Commission). In dem ersteren Falle unterliegt die in dem Auftrage enthaltene Bewidmung mit einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit an und für sich nicht leicht einem Bedenken; sie kann hier aber, als ein Act der Justizhoheit, lediglich von der Staatsregierung unmittelbar ausgehen[7]). Im zweiten Falle gehört die Delegation, zu welcher ein Untergericht sich niemals befugt erachten darf[8]), regelmäßig zur Competenz des zuständigen Obergerichtes, und nur dann zum Geschäftsbereiche der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, wenn es sich davon handelt, an die Stelle einer obersten Gerichtsbehörde ein Commissionsgericht treten zu lassen. Auch ist die Ernennung einer zeitigen Commission, da ohne hinlängliche Gründe Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, mit Rechtsbestande nur unter gewissen, rechtlich als genügend anerkannten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, nämlich nur dann, wenn a) das zuständige ordentliche Gericht zur Zeit nicht gehörig besetzt, oder der ordentliche Richter unfähig oder verdächtig ist; b) wenn über die ordentliche Gerichtsbarkeit unter mehren Gerichten gestritten wird und keins im unbestrittenen Besitze derselben sich befindet; c) wenn der ordentliche Richter die Justiz hartnäckig verweigert oder verzögert[9]); ferner, wenigstens nach der gewöhnlichen Annahme[10]), d) wenn mehre, verschiedenen Gerichtsständen angehörige Personen an dem nämlichen Verbrechen Theil genommen haben und eine das Ganze umfassende Untersuchung nöthig wird, und e) wenn in einem bürgerlichen Rechtsstreite die Parteien gemeinschaftlich um Anordnung einer Commission bitten[11]). Uebrigens kann auch die delegirte Gerichtsbarkeit, so gut wie

2) Glück a. a. O. §. 188. 3) Tittmann, Handbuch. 3. Bd. §. 617. 4) Glück a. a. O. S. 37. 4a) *Pufendorf* l. l. p. 521. §. 5 u. 6. 5) Glück a. a. O. §. 197. 6) *Joh. Georg. Engelhardt*, D. de commissionib. (Bamb. 1774.) *Volkard Meyer*, D. de jurisdictione delegata ejusque a mandata differentiis. (Marb. 1783.)

7) Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes. 2. Ausg. 4. Bd. Nr. LXXIV. §. 2, vergl. mit Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. 5. Ausg. §. 69. 8) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Civilprocesses. 12. Ausg. §. 300. Not. d. 9) Die Reichsgesetze, — Kammer-Ger.-Ordn. vom J. 1555. 2. Th. Tit. 1. §. 2. Tit. 26. Tit. 29. §. 1. Reichs-Abschied vom J. 1566. §. 108. Reichs-Dep.-Abschied von 1600. §. 27, Jüngst. Reichs-Abschied §. 163 — bestimmen zwar, daß in den vier hier genannten Fällen, an welches die Parteien sich beschwerend wenden, in der Hauptsache selbst solle erkennen können. Allein dem Rechte der Parteien auf Beibehaltung der ihnen gebührenden Instanzen wird in dergleichen Fällen nur durch Ernennung einer Commission entsprochen, Gönner a. a. O. 1. Th. Nr. XII. §. 4 und 3. Th. Nr. LV. §. 31. 10) Heffter im Archiv des Criminalrechts. Jahrgang 1834. St. 3. S. 391 fg. 11) Eine andere Frage ist, ob hier dem Gesuche gewillfahrt werden müsse? vergl. Linde a. a. O. §. 69. Not. 19.

Digitized by Google

die ordentliche, bald eine vollständige, bald eine limitirte sein, je nachdem der dem delegirten Richter ertheilte Auftrag sämmtliche Hauptbestandtheile der Gerichtsbarkeit umfaßt, oder nur, auch wol nur auf die Vornahme einer bestimmten einzelnen processualischen Handlung ad unum actum — z. B. zur Vornahme eines Zeugenverhörs, einer Confrontation u. s. w. — gerichtet ist.

6. Den bisher aufgeführten Gattungen und Arten der Gerichtsbarkeit tritt, wie sich in Deutschland ein sehr complicirtes Instanzenverhältniß ausgebildet hat, noch hinzu die Eintheilung in die untergeordnete, die obergerichtliche und die oberstrichterliche (j. inferiora, media und suprema), darauf beruhend, daß in der Regel jede erkenntnißmäßige Entscheidung, auf Antrag desjenigen, der durch sie in seinem Rechte für beeinträchtigt hält, in Strafsachen einer wenigstens einmaligen, in Civilsachen hingegen einer zweimaligen Prüfung durch eine dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung ausging, übergeordnete Gerichtsbehörde unterliegt. Hinsichtlich auf ihre Eigenschaft als Strafgerichte unterscheidet man daher jetzt untere, obere (oder Mittel-) und oberste Gerichte. Die unterste Stelle nehmen gegenwärtig gemeinhin diejenigen Gerichtsbehörden ein, welche als unmittelbare landesherrliche Untergerichte, zumeist unter dem Namen Justizämter oder Aemter (s. d.), Amtsgerichte, Landgerichte oder Niedergerichte vorkommen, ferner in der Gerichtsbarkeit oder mitunter mit der Gerichtsbarkeit verschiedene Städte die Stadtgerichte oder Prätoren, und als wichtige sogenannte Eigenthumsgerichte die Patrimonial- oder Herrschaftsgerichte, minder mit der verschiedenen Patrimonialgerichte erster Instanz. Neben diesen Gerichten haben sich hin und wieder noch andere, geistlichen, gemischtschaftliche Gerichte mancher Ordnung[1] erhalten, deren Entstehung und Verfassung einer Zeit angehört, wo von einer Instanzeneintheilung in heutigem Sinne noch nicht gesprochen werden konnte; daher denn diese Gerichte auch dann, wenn ihre Verfassung, wie dies gewöhnlich der Fall ist, auf Ansuchen eines Betheiligen der Sache einer übergeordneten Behörde anmeldet, in der Reihenfolge der eigentlichen Instanzgerichte nicht mitzählen. Bei den sogen. oder sogenannten Mittelgerichten, welche in Civilsachen regelmäßig in zweiter, in Strafsachen dagegen gewöhnlich in erster Instanz zu erkennen haben, pflegt aber für Personen und Sachen, die eines sogenannten allgemeinen privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuen, dieser abgeben, sind die Benennungen: Justizkanzlei, Hofgericht, Obergericht, Landes-Justizcollegium oder Appellationsgericht die jetzt üblichsten. Mit wenigen Ausnahmen, die in den landesherrlichen Gerichten oberer Instanz[2] sich darbieten, sind sie unmittelbare landesherrliche. Auch ist ihnen in der Regel zugleich die nächste Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Justiz bei den sämmtlichen Untergerichten ihres Sprengels übertragen. Eine sogenannte concurrirende Gerichtsbarkeit, d. h. eine solche, welche in einem und demselben Gerichtsbezirke, oder für die nämliche Classe von Rechtssachen überhaupt, mehren Gerichtsbehörden beigelegt zu sein pflegt, daß im concreten Falle die Priorität oder die Zuständigkeit entscheidet, war früher auch bei verschiedenen oberen Instanzgerichten eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, kommt aber heutzutage nur selten noch vor. In der obersten Instanz, wo jetzt landesverfassungsgemäß die sämmtlichen Civilsachen[3] und die ihnen gleichstehenden übrigen obersten Gerichtshöfe die Gerichtsbarkeit ausüben.

II. Wie die Gerichtsbarkeit selbst, so erstreckt sich, als Ausfluß derselben, auch die Gerichtsbarkeit regelmäßig blos auf das Inland[4]. Gerichtsbarkeitsexemtionen, wenige davon sie früher oft auch in fremden Staatsgebiete in bald mehr, bald minder beschränktem Umfange ausüben durfte[5], kommen wenigstens in Deutschland nur noch als Ausnahmen zu gestatten sein werden sind, kaum noch vor[6]. Es darf aber die Gerichtsbarkeit auch jederzeit nur in derjenigen Ausdehnung und innerhalb derjenigen Grenzen ausgeübt werden, in welcher sie von der Staatsgewalt wirklich ertheilt und anerkannt ist. Jede Ueberschreitung dieser Grenzen hat nicht blos Nichtigkeit der vorgenommenen Acte zur Folge, sondern sie macht den seine Befugnisse überschreitenden Richter auch überdies dem Staate verantwortlich. Der Richter, dessen in seiner Gerichtsbarkeit angegriffen ist, hat das Recht, diesen Eingriff abzuwehren oder auch Thunlichkeit einfache zu machen, namentlich durch einlegende Protestation und durch Bericht an die betreffenden Gerichtsbehörden den Verfügungen der unbefugt einschreitenden Behörde keine Folge zu leisten, und kann er bei der dem Verletzenden zugefügten Stelle Beschwerde über die Verletzung führen und um Remedur, sowie um Schadloshaltung gegen seinen Eingriffe nachsuchen. Gewöhnlich setzt man[7] dass Jeder, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt zu sein behauptet, seine Berechtigung auf Exemtion besonders darzuthun habe. Genauer betrachtet gilt dies aber nur von delegirten Rich-

---

[1] Der sie z. Theile gewöhnlich sogenannten Gerichtsbehörden oder privilegirte genannten [illegible] Schiedsgerichte z. Beilegung von Streitigkeiten zum [illegible] Recht. I. H. Pfeiffer, Abhandlungen aus [illegible] Rechte, Bd. VII. S. 289 u. Vom Schiedsgerichten, namentlich in Sachen [illegible] und in Ehesachen, insbesondere vom Ehrengerichte in Nürnberg. Beschreibung u. s. w. S. 74 u. — Ueber die in Schleswig-Holstein auf den adeligen Lehngütern bestehenden Patrimonialgerichte [illegible] Gerichte, vergl. Falck, a. a. O. I. Th. § 11. a. 28. 29. 31. und C. W. C. Francke, Die neuesten deutsche und schleswig-holsteinische Gesetzgebung, I. Abth., Hamburg u. Kiel 1846. I. Th. § 17. a. 18.

[2] Gesetz v. 11. u. 12. Oct. Sess. LXI.

[3] Der [illegible] Sachen v. § 7. [illegible] VI. 6 ist a. a. O. S. 40. Nr. 7. [illegible] a. a. O. § 7. [illegible] 8 Leben. Das [illegible] Recht des [illegible] Bundes v. 8. Juni, § 4. [illegible] 11. Juli 1846. Nr. 6. [illegible] Sess. [illegible] Nr. 4. [illegible] Sess. [illegible] Nr. 4. [illegible] Sess. [illegible] Nr. 4

ter, der jedem Betheiligten gegenüber zur Vorlegung seiner Legitimationsurkunde (Commissorium oder Commissoriale genannt) verpflichtet ist [17]); ferner von Privaten, welche von anderen Privaten oder vom Staate ihnen bestrittene gerichtsherrliche Gerechtsame, wo dergleichen verfassungsmäßig noch vorkommen, im Proceßwege verfolgen, wo dann, zumal wenn der Staat selbst Gegner ist, der bekannte Rechtssatz, daß unbestimmt verliehene Privilegien streng auszulegen sind, wichtig werden kann [20]). Einem öffentlichen Beamten, dem ein mit Gerichtsbarkeit verbundenes wirkliches Staatsamt anvertraut ist, würde von keinem dabei interessirten Dritten anzusinnen sein, sich ihm noch besonders darüber auszuweisen. Der Aufsicht des Staates [21]) untersteht die Ausübung der Gerichtsbarkeit nur innerhalb der Grenzen und Schranken, welche der Einwirkung der Justizhoheit auf die Rechtspflege überhaupt gezogen sind. Die Staatsregierung hat daher durch ihre Organe wohl zu wachen darüber, daß Excesse und Misbräuche bei der Handhabung der Gerichtsbarkeit vermieden und abgestellt, bezüglich nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden; sie darf aber, ohne einer Justizverweigerung sich schuldig zu machen, die verfassungsmäßige Ausübung derselben weder sistiren, noch beschranken.

III. Die Gerichte selbst fassen wir hier nur noch in einer doppelten Richtung näher in das Auge: einmal in Rücksicht auf ihre Verfassung und Besetzung; sodann, zweitens, in Rücksicht auf ihre allgemeinen Amtsobliegenheiten und auf ihre allgemeinen Amtsbefugnisse.

A. Nothwendig besteht jedes Gericht, — dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung [22]), somit als Gerichtsbehörde genommen, — aus einer Mehrzahl von physischen Personen, welche zusammengenommen stets eine juristische Person [23]) ausmachen; ferner, ebenso unerläßlich, aus zwei [24]) Hauptpersonen, — aus einem Richter [24a]) nämlich, welchem als solchem es allein zukommt und obliegt, die Gerichtsdisciplin zu handhaben, die gerichtlichen Verhandlungen zu leiten, die nöthigen Gerichtsbeschlüsse zu fassen, und, in sofern und in soweit sich die Gerichtsbarkeit des einzelnen Gerichtes nur überhaupt darauf mit erstreckt, in den bei diesem Gerichte anhängigen, zur rechtlichen Dijudicatur gediehenen Sachen die rechtliche Entscheidung zu fällen, sodann aus einem Gerichtsschreiber oder Actuar [25]), dessen wesentlicher Beruf es ist, die vor Gericht gepflogenen mündlichen Verhandlungen formgerecht zu Papier zu bringen, auch die currenten Acten zu sammeln und in Ordnung zu halten. Diese zwei Personen genügen denn auch in der Regel, um unter Hinzutritt des unentbehrlichen Gerichtsunterbedienten-Personals, insbesondere des Gerichtsdieners [26]) oder Gerichtsfrohns, welcher bei den Gerichtssitzungen aufzuwarten, die mündlichen gerichtlichen Bestellungen auszurichten, die schriftlichen gerichtlichen Verfügungen zu behändigen und bei den bei Ausübung der executiven richterlichen Gewalt erfoderlichen mechanischen Verrichtungen den Arm zu leihen hat, ein sogenanntes Einzelgericht [26a]) wenigstens für bürgerliche Rechtssachen zu formiren, indem die besetzte Gerichtsbank, — d. i. die rechtsgültige Besetzung des Gerichtes bei bestimmten Gattungen von gerichtlichen Verhandlungen, — bei Haupthandlungen im peinlichen Proceße, neben dem Richter und dem Actuar, gewöhnlich die Mitanwesenheit einer bestimmten Anzahl noch anderer Mitglieder des Gerichts, in der Eigenschaft von Gerichtsbeisitzern oder Schöffen, erheischt. Nur müssen nicht blos sämmtliche Gerichts-, Haupt- und Nebenpersonen, bevor [27]) sie in ihre Amts- und Dienstverrichtungen eintreten, gehörig beeidigt sein, sondern es wird noch überdies, jetzt wol allgemein erfodert, theils daß jeder Richter und jeder Gerichtsschreiber vor der Anstellung hinlängliches Zeugniß von seiner rechtswissenschaftlichen und praktischen Ausbildung abgelegt habe, theils aber, daß insonderheit der Richter noch gewisse andere auf Geschlecht, Alter, Religion, physische und geistige Gesundheit, sowie auf den bürgerlichen Ruf bezügliche nothwendige Qualificationen besitze. Wenigstens soll schon nach gemeinem Rechte und abgesehen von wenigen particularrechtlichen Ausnahmen [28]), jeder Richter männlichen Geschlechtes [29]) mindestens 18 Jahre alt [30]), christlichen Glaubensbekenntnisses [31]), bei völligem Gebrauche der Vernunft [32]) und im vollen Genusse der bürgerlichen Ehre [33]), ferner nicht taub noch stumm [34]), auch bei seiner Ansetzung nicht schon blind sein [35]). Obschon man aber gemeinhin sogar die Zulässigkeit einer Verbindung des Richter- und des Gerichtsschreiberamtes in einer und derselben Person statuirt, vorausgesetzt, daß letztere, bei auch sonst genügender Befähigung für die beiderlei Functionen, sowol den vorgeschriebenen Richtereid, als den Gerichtsschreibereid geleistet hat und [36]), an Statt des

19) Glück a. a. O. S. 174. 20) Ebendas. S. 61. 21) Linde a. a. O. 22) Im uneigentlichen Sinne wird das Wort Gericht als gleichbedeutend gebraucht mit a) Gerichtsversammlung oder Gerichtssitzung, b) Gerichtslocal, auch wol in specie Gerichtsstube, c) Richtstätte oder Richtplatz. Vgl. Gensler, Commentar z. Martin's Civilproceß-Lehrb., herausgegeben von Morstadt. 1. Bd. §. 38 und Tittmann a. a. O. §. 656. 23) Martin a. a. O. §. 40. Müller a. a. O. §. 42. 24) Martin a. a. O. §. 40. 24a) Gönner a. a. O. 1. Bd. Nr. IX. 25) Chr. Wildvogel, D. de officio actuarii. (Jen. 1702.) Puchta a. a. O. §. 64.

26) Puchta a. a. O. 2. Bd. §. 121. 26a) Ebendas. 1. Bd. §. 78. 27) v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Theilen des Rts. 4. Bd. Erörterung 52. 28) Dergleichen kommen vor: rücksichtlich des Geschlechts, bei Cönobialgerichten der Frauenklöster in Teutschland — s. z. B. Francke a. a. O. §. 41. S. 105 unter Ziff. 4 — und rücksichtlich des christlichen Glaubensbekenntnisses bei Rabbinergerichten — vergl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6. Ausg. §. 118. Not. 16. 29) L. 12. §. 2. D. de judic. 5, 1. 30) L. 57. D. de re judicata 42, 1. vergl. mit cap. 41. X. de offic. et potest. jud. deleg. 1, 29. wo als Regel ein 20jähriges Alter gefodert wird. 31) Reichs-Abschied vom J. 1555. §. 106. Jüngst. R.-A. §. 23. Reichs-Visit.-Absch. vom J. 1713. Nr. 1. §§. 7 u. 24. Deutsch. Bundes-A. Art. XVI. 32) L. 12. §. 2 cit. 33) L. unic. C. de infam. 10, 57. 34) L. 12. §. 2 cit. 35) L. 6. D. de judic. L. 1. §. 5. D. de postulando 3, 1. 36) cap. 11. X. de probat. 2, 19.

Digitized by Google

Gerichtsschreibers, zwei gleichfalls vereidete, zum Zeugnisse tüchtige Männer als Urkundspersonen bei den Gerichtsverhandlungen zugezogen werden, so ist diese einzelrichterliche oder monokratische Gerichtsverfassung, die aber im Wesentlichen auch dann eine solche bleibt, wenn bei einem Einzelgerichte Assessoren mit einem blos beirathigen Votum angestellt sind, dieses Gericht also [37]) bureaukratisch organisirt ist, doch nur die bei Untergerichten als Regel herkömmliche. Dahingegen war bei den höhern und bei den höchsten teutschen Instanzgerichten von jeher die collegialische [37a]) Verfassung üblich, deren Grundverschiedenheit von der monokratischen und von der bureaukratischen darin [38]) besteht, daß die bei dem collegialisch organisirten Gerichte [39]) angestellten mehren Richter, unter einem Vorsitzenden (Präsident, Director), der jedoch, als solcher [40]), auch wenn er ständig ernannt ist, nur die Geschäfte vertheilt und den Geschäftsgang beim Collegium leitet, zu einer moralischen Richterperson vereinigt sind und die Gerichtsbarkeit hier nicht den einzelnen Richtern, sondern der Gesammtheit derselben zugeschrieben wird. Bei dem collegialischen Geschäftsbetriebe wird daher als Gerichtsbeschluß dasjenige [41]) angesehen, wofür, nach erfolgtem, mit einem Gutachten begleitetem, mündlichem oder schriftlichem Vortrage eines vom Vorsitzenden ernannten Collegialmitgliedes (des Referenten) über den Inhalt der Acten, und nachdem auch jeder der anwesenden übrigen Stimmführer sein Votum abgegeben hat, die absolute (oder wenigstens relative [42]) Mehrzahl der Stimmen sich entscheidet. Aus wie vielen Gliedern ein Richtercollegium nothwendig bestehen müsse, ist gemeinrechtlich nicht ausdrücklich bestimmt, in der Praxis [43]) jedoch die Zahl der Votanten, die bei einem rechtsgültigen Collegialbeschlusse mitzuwirken haben, auf ein Minimum von dreien (tres faciunt collegium) festgesetzt. Für den Fall der Stimmengleichheit pflegt in den Gerichtsordnungen häufig der Stimme des Vorsitzenden ein Uebergewicht eingeräumt [44]), seltener die Nachholung der Stimmen der von der Gerichtssitzung etwa entbliebenen Votanten vorgeschrieben zu sein. Auch wird zu einer schlußfähigen Versammlung gewöhnlich [45]) die Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher stimmberechtigter Gerichtsmitglieder erfodert, und zur Controle des Vortrags des Referenten über den Acteninhalt in wichtigern Fällen oft ein zweites Collegialmitglied (Korreferent) ernannt. Ueberdies bestehen die größern Collegialgerichte, namentlich die obersten Tribunale, nicht selten aus mehren Abtheilungen oder Senaten [46]) mit besonderen Vorsitzenden (Unterdirectoren, Abtheilungsdirigenten u. s. w.), deren jeder besondere Gattungen von Collegialgeschäften, der einen Abtheilung z. B. die Criminalsachen (Criminalsenat), der anderen hingegen die Civilsachen (Civilsenat), zur Bearbeitung und Beschlußfassung zugewiesen sind, dergestalt, daß dann nur in gewissen dem Plenum vorbehaltenen Sachen eine Berathung und Beschlußfassung des ganzen Collegiums einzutreten hat. Die Concipirung der Beschlüsse und Ausfertigungen besorgen bei Richtercollegien die Secretare [47]), hin und wieder auch Protonotare genannt. Neben diesen aber und neben den Actuarien bei Einzelgerichten größeren Umfanges kommt sodann ein bald mehr bald minder zahlreiches weiteres Subalternen- und Gerichtsunterbedienten-Personal vor. Unter andern gehören dahin Registratoren, zur Fertigung der Niederschriften über mündliche Anbringen und zur Instruirung der Acten; Archivarien, zur Besorgung des Gerichtsarchivwesens; Referendarien, Acceſſiſten u. s. w. als Hilfsarbeiter bei den richteramtlichen, den Secretariats- und den Actuariatsgeschäften; Reviſoren und Rendanten, zur Besorgung des Rechnungs- und Cassewesens; Kanzeliſten und Copiſten, zur Anfertigung der nöthigen Reinschriften und Abschriften; Kanzleidiener und Pedellen, zur Bedienung des Gerichts; Gerichtsboten u. s. w. Neuerdings ist übrigens die collegialische Verfassung hin und wieder auch bei größeren Gerichten der ersten Instanz [48]) eingeführt. Oft sind dann bei diesen, wenn sie zugleich Untersuchungsgerichte sind, ebenso, wie bei manchen Untersuchungs-Einzelgerichten, nächst den erfoderlichen Gerichtsärzten und den nöthigen Gefangenmeistern, Gefangenwärtern u. s. w. besondere Untersuchungs-Hilfsrichter, unter dem Namen von Inquirenten, Inſtruenten u. s. w. angestellt. Meist ist endlich auch bei Einzelgerichten für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Dirigenten Vorsehung in der Art getroffen, daß der Actuar, oder einer der mehrern am Gerichte beigegebenen Actuarien, zugleich mit dem Richtereide belegt und zum ständigen [49]) Stellvertreter des Gerichtsvorstandes ernannt ist.

B. Die allgemeinen Obliegenheiten der Gerichte lassen sich zurückführen auf a) die Pflicht, Jedem,

37) Brackenhoeft a. a. O. S. 190. Not. 1. 37a) Jos. Bapt. Sartorius, Teutschlands Rechtspflege der Collegialgerichte. (Würzburg 1832.) 38) Derſ. ebendaſ. §. 75 u. 76. 39) Nur für Collegialgerichte ist die Bezeichnung Gerichtshof üblich. 40) Hefftter a. a. O. §. 63. 41) Schmid a. a. O. §. 40. 42) Gensler a. a. O. S. 198; s. indessen Hefftter im Archiv für civilist. Praxis. 13. Bd. S. 67 fg. 43) Hefftter, System des Civil-Proc.-Rechts §. 203. 44) Glück a. a. O. 6. Bd. S. 436 fg. 45) Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß (München 1832.) S. 102.

46) Gönner a. a. O. S. 68 fg. 47) *D. H. Kemmerich*, Exercit. de secretariis, protonotariis et actuariis judicialib. (Vitemb. 1726.) Schwarzenberg, Von Gerichtsschreibern, Stadtschreibern und Secretariis. (Halle 1734.) 48) Puchta a. a. O. §§. 75 u. 77. Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis. 18. Bd. S. 128 fg. und 20. Bd. S. 126 fg. — Ueber die Vorzüge der collegialischen Verfassung der Gerichte, insbesondere der Untergerichte, vom legislativen Standpunkte aus, vergl. Wolfg. Heinr. Puchta, Ueber die bürgerl. Rechtspflege und Gerichtsverfassung u. s. w. (Erlangen 1826.) S. 148—162. v. d. Rahmer im angez. Archiv. 10. Bd. S. 90 fg. Mittermaier ebendaſ. 14. Bd. S. 398 fg., vergl. mit Hefftter daſ. 13. Bd. S. 64 fg. Freih. v. Holzſchuher, Der Rechtsweg u. s. w. (Nürnberg 1831.) S. 90 fg. 49) Puchta, Dienst der deutschen Justizämter. 1. Bd. §. 52 a. E.

Digitized by Google

der Rechtsschutz bei dem Gerichte nachsucht, genügendes Gehör nach gesetzlicher Ordnung zu gestatten; b) die Pflicht, dafür zu sorgen, daß über die gerichtlichen Verhandlungen gehörige Acten geführt werden; c) die Pflicht, die Rechtspflege prompt, gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, und d) die Pflicht, in Rücksicht der gerichtlichen Verhandlungen sowol, als der bei Gericht dadurch bekannt gewordenen Privatverhältnisse die gebührende Verschwiegenheit zu beobachten.

Hören soll das Gericht die Parteien selbst mit Anträgen, welche ihrem Inhalte nach unstatthaft scheinen [50]), indem das Gericht außerdem einer gegründeten Beschwerde, und im Falle ungerechtfertigter Säumniß bei Gewährung der Rechtshilfe, insbesondere der Beschwerde über Verzögerung der Justiz [51]) sich aussetzt. Zu den Gerichtsacten ist Alles zu bringen, was von den Parteien vorgetragen, oder vom Gerichte selbst in einer bei ihm anhängigen Sache verfügt wird und auf die Entscheidung Einfluß äußern kann [52]). Wider Richter, welche nachweislich aus persönlichen Rücksichten ungerechte Urtheile fällen, greifen nicht blos Privatansprüche, sondern auch [53]) öffentliche Strafen Platz. Das Nämliche gilt insbesondere auch vom Untersuchungsrichter, der sich entweder einer widerrechtlichen Unterlassung, oder einer ungebührlich nachsichtigen Führung der Untersuchung, oder aber eines voreiligen, oder illegalen Einschreitens gegen Einzelne schuldig macht [54]). Schon der bloße Verdacht einer Parteilichkeit genügt dagegen, um ein Perhorrescenzgesuch gegen das Gericht zu fundiren. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit [55]) zieht unter Umständen ebenfalls öffentliche Strafe nach sich [56]). Noch sind alle Civilgerichte erster Instanz reichsgesetzlich [56a]) ausdrücklich angewiesen, in jeder zweifelhaften Rechtssache, die an sie gelangt, die Güte sorgsam zu pflegen und auf vergleichsweise Beilegung eifrig hinzuwirken. Anlangend

C. die allgemeinen Befugnisse der Gerichte, so sind dahin folgende zu zählen: 1) Jedes Gericht hat Anspruch auf staatsbürgerlichen Gehorsam und auf schuldige Achtung [57]) von Seiten Aller, die handelnd bei ihm auftreten. Kraft dieses Rechtes darf das Gericht das ungebührliche Betragen der Parteien, Anwälte, Zeugen u. s. w., wodurch ihm bei Ausübung seines Amtes eine Beleidigung zugefügt wird, aus eigener Macht [58]) arbiträr ahnden, auf jeden Fall, was zur Unterdrückung des Excesses und zur Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens nothwendig ist, sofort vorkehren, vorbehältlich der weiteren Untersuchung im förmlichen Strafproceßwege [59]). 2) Die Verhandlungen des Gerichts genießen öffentlichen Glauben, vorausgesetzt [60]), daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formen dabei beobachtet worden sind. Hiernach gilt dasjenige, was in einer gerichtlichen Urkunde als vom Gerichte selbst wahrgenommen angeführt wird, ohne weiteren Beweis als wahr. Der Gegenbeweis ist dabei zwar nicht ausgeschlossen [61]). Doch wird zugleich im Zweifel vermuthet, daß das Gericht Nichts außer Acht gelassen habe, was zur Gültigkeit des Actes wesentlich erfoderlich war [62]). 3) Obschon kein vom Staate ernannter oder bestätigter Richter die ihm verliehene Amtsgerichtsbarkeit überhaupt auf einen Andern zu übertragen, und demnach eine mandirte Gerichtsbarkeit (jurisdictio mandata) im Sinne des ältern römischen und des päpstlichen Rechtes heutzutage nicht mehr vorkommt [63]), so ist doch jedes Richtercollegium sowol, als jedes Einzelgericht ermächtigt, einzelne zu seinem Geschäftsbereiche gehörige Amtshandlungen, deren Vornahme außerdem nach der besonderen Beschaffenheit des Falles mit nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten verknüpft sein, oder den geordneten Geschäftsgang stören würde, durch einzelne dazu abzuordnende Gerichtsmitglieder oder Gerichtssubalternen, also durch Gerichtsdeputirte vornehmen zu lassen [64]). Vorausgesetzt wird dabei, daß die legale Vollziehung des fraglichen Actes nicht an und für sich schon die Gesammtthätigkeit dieses Gerichtes erheischt, oder bei dem Einzelgerichte, bei welchem er zur Erledigung vorliegt, nur durch den Gerichtsvorstand oder in dessen Beisein rechtsgültig würde erledigt werden können. Auch handeln Gerichtsdeputirte niemals in eigenem Namen, sondern stets im Namen und als Stellvertreter des deputirenden Gerichts. 4) Endlich ist jedes Gericht, da nach dem bestehenden [65]) Rechte unentgeldliche Rechtspflege nicht beansprucht werden kann, befugt, in Civilproceßsachen und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Jedem, der eine gerichtliche Handlung veranlaßt und Sportelcredit nicht erlangt hat, völlige, bei von Amtswegen getroffenen Verfügungen aber von allen Betheiligten verhältnißmäßige Entrichtung der Gerichtssporteln [66]) sofort zu begehren, während in Strafproceßsachen nur der rechtskräftig dazu Verurtheilte [67]) dergleichen zu bezahlen hat. Das

50) Gönner a. a. O. 1. Bd. Nr. IX. §. 6. 51) Derſ. ebendaſ. 3. Bd. Nr. LXVII. 52) Derſ. ebendaſ. 1. Bd. Nr. IX. §. 7 u. 11. 53) Tittmann a. a. O. 2. Bd. §. 239 u. 240. 54) Martin, Lehrbuch des teutſchen gemeinen Criminalrechts. 1. Ausg. §. 229. 55) Kammer-Ger.-Ordn. von 1555. 1. Th. Tit. 13. §. 15 und Tit. 28. §. 3. R.-Visit.-Absch. vom J. 1713. §. 88 fg. 56) Tittmann a. a. O. §§. 245—247. 56a) Jüngſt. R.-A. §. 110. 57) L. 8. D. de appell. 49, 1. cap. 11. X. de poenis 5, 37. Von der hierher gehörigen altherkömmlichen Einrichtung des Stehens der Parteien vor Gericht: Geſterding, Ausbeute von Nachforſchungen über verſchiedene Rechtsmaterien. 1. Th. S. 372 fg. 58) L. unic. pr. D. si quis jus dicenti 2, 3. cap. 1. de poen. in 6to 5, 9. *Ferd. Christoph. Harpprecht*, Dissertationes academic. (Tubing. 1737.) Vol. II. No. 66.

59) Tittmann a. a. O. §. 359. 60) L. 6. C. de re judic. 7, 52. cap. 6. X. de renunciat. 1, 9. cap. 11. X. de probat. 2, 19. cap. 11. X. de praesumpt. 2, 23. 61) cap. 10. X. de fide instrumentor. 2, 22. 62) cap. 23. X. de elect. 1, 6. cap. 6. X. de renunciat. 1, 9. cap. 16 i. f. X. de sent. et re judic. 2, 27. 63) Mühlenbruch a. a. O. S. 40. Brackenhoeft a. a. O. §. 70. 64) Glück a. a. O. 3. Bd. §. 208. S. 295. Puchta a. a. O. S. 163. 65) R.-Kammer-Ger.-Ordn. vom J. 1555. 1. Th. Tit. 19. §. 5. Tit. 33 und Tit. 41. §. 1 fg. Tit. 78. R.-Deput.-Absch. vom J. 1600. §. 10. Jüngſt. R.-A. §. 114. Puchta a. a. O. 2. Bd. S. 56. Nr. o. 66) *Dav. Wolf.* (pr. *Joh. Heinr. Melich.*), D. de sportulis. (Lips. 1683.) 67) Müller a. a. O. §. 204.

Digitized by Google

Nähere über die Sportelpflichtigkeit, die Sportelsätze, die Sportelerhebung und die Verwaltung des Sportelwesens muß aus Gerichtssportelgesetzen und Taxordnungen der einzelnen Länder[68]) ersehen werden.

(*B. Emminghaus.*)

Gericht, jüngstes oder letztes, s. Eschatologie I. Sect. 38. Bd. S. 21 fg.

GERICHTLICHE MEDICIN, gerichtliche Arzneikunde (medicina forensis), ist der jetzt ziemlich allgemein angenommene Name für den Inbegriff derjenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Gesammtgebiete der Naturwissenschaften im weitesten Sinne, welche zur Aufklärung und Entscheidung mancher zweifelhafter Rechtsfragen benutzt werden. Sie existirt nur, in sofern es eine Rechtspflege, also einen geordneten Staat gibt, sie ist ein den Staatszwecken dienendes Wissen und Handeln. Die Anwendung für Staatszwecke kommt auch dem Inbegriffe jener theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Gesammtgebiete der Naturwissenschaften, namentlich aus der Medicin zu, welche unter dem Namen der medicinischen Polizeiwissenschaft oder Medicinalpolizei (Politia medica) bekannt sind. Die Medicinalpolizei hat es aber mit Sicherung und Förderung der Gesundheit und des Lebens der Staatsgenossen zu thun und ist ein wesentlicher Theil jener Seite der Staatsgewalt, welche mit dem Namen der Polizei belegt wird. Die gerichtliche Medicin und die Medicinalpolizei begreifen aber beide für Staatszwecke angewandte naturwissenschaftliche oder medicinische Kenntnisse, weshalb man auch beide zusammen mit dem nicht unpassenden Namen der Staatsarzneikunde (medicina publica s. politico-forensis) belegt hat.

Die zum Behufe der Rechtspflege verwendbaren naturwissenschaftlichen Kenntnisse sind solche, in deren Besitz sich in den civilisirten Staaten die Aerzte befinden, und zwar diese allein, wenn man die Gesammtheit der einschlagenden Kenntnisse ins Auge faßt. Deshalb wurden denn auch die Aerzte von jeher zur Aufklärung solcher zweifelhaften Rechtsfragen zugezogen, und so entstand auf sehr natürliche Weise der Name gerichtliche Medicin, welcher die Anwendung eines medicinischen Wissens und Könnens auf die Rechtspflege ausdrückt. Freilich ist das Gebiet der gerichtlichen Medicin nicht durchaus ein medicinisches in beschränkterem Sinne, da es sich in einzelnen Fällen um rein chemische, botanische, physikalische Fragen handeln kann. Den althergebrachten, unzweideutigen Namen rechtfertigt aber hinlänglich der Grundsatz: a potiori fit denominatio, und die vorgeschlagenen andersartigen Benennungen gerichtliche Anthropologie, gerichtliche Physik, gerichtliche Leichenbeschaulehre u. s. w. sind ebenso wenig genau bezeichnend, zum Theil selbst in noch höherem Grade einseitig gewählt, sodaß sie sich keinen Eingang zu verschaffen vermochten. Eine von Mende vorgeschlagene Benennung, nämlich medicinische Hilfskunde des Rechts, dürfte allerdings wol in Einer Beziehung bezeichnender sein, ohne jedoch vor der gewöhnlichen Benennung den Vorzug zu verdienen. Wenn man endlich auch an dem Namen gerichtliche Arzneikunde als Synonymum von gerichtlicher Medicin Anstoß genommen hat, weil die Kenntniß der Arzneien nur einen kleinen Theil der fraglichen Disciplin ausmacht, so darf man dies wol als eine absichtliche Verkennung des Sprachgebrauchs bezeichnen; denn bei dem Worte Arzt denkt man gleichwenig an Arzneimittel, wie bei dem Namen Mediciner, und deshalb können auch die Namen Medicin und Arzneikunde unbedenklich als gleichbedeutend gebraucht werden.

Der sehr verschiedenartige Inhalt der gerichtlichen Medicin besteht der Hauptsache nach aus Fragmenten der theoretischen und praktischen Medicin und ihren Hilfswissenschaften, weshab von Manchen die Existenz einer des Namens wertheu selbständigen gerichtlichen Medicin in Frage gestellt wurde. Diese Ansicht entbehrt aber eines haltbaren Grundes. Denn einerseits erschöpft die Medicin das Material der gerichtlichen Medicin nicht vollständig, da manche wichtige Lehrsätze in den medicinischen Vorträgen und Schriften nicht mit jener Gründlichkeit erläutert werden, welche im Interesse der Rechtspflege unerläßlich ist; andererseits erfodert die praktische Anwendung jener den medicinischen Lehrzweigen zu entnehmenden Grundsätze und Wahrheiten im Dienste des Rechts eine gewisse Summe von Formalitäten, deren genaue Kenntniß nicht minder wichtig ist, als jene des Inhalts. Sie ist also ein besonderer Wissenszweig, mit dem ein allseitig gebildeter Arzt am leichtesten sich vertraut machen kann, und dessen Kenntniß von jedem gründlich gebildeten Arzte gefodert werden muß, zumal in Staaten, wo es keine besonders bestellten gerichtlichen Aerzte gibt, und wo deshalb die Behörden beliebige in der Nähe befindliche patentirte Aerzte zur Vornahme gerichtlich medicinischer Untersuchungen herbeiziehen können, z. B. in der Schweiz. Auch kann ja jeder patentirte Arzt von einer der beiden Parteien zur Abgabe eines Privatgutachtens über den betreffenden Rechtsfall in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist aber eine gründliche Kenntniß derselben von den besonders dafür bestellten Medicinalpersonen zu fodern, von den Physikern, Kreis-, Bezirks-, Districtsärzten und Wundärzten, oder wie sie sonst in verschiedenen Ländern heißen mögen, sowie von den Mitgliedern der höhern Medicinalbehörden und der medicinischen Facultäten, welche nöthigenfalls in höherer Instanz begutachtend einzuwirken haben.

Wenn nun jeder Arzt, was die Kenntnisse anlangt, auch Gerichtsarzt sein soll, so verhält es sich ganz anders mit der Beziehung der gerichtlichen Medicin zur Jurisprudenz. Man hat aber hierbei nicht immer sorgfältig unterschieden zwischen der Rechtswissenschaft und

68) Als vorzüglich wird gerühmt das (seitdem mehrfach revidirte) S.-Weimar-Eisenachische Gesetz vom 1. Mai 1833 über eine allgemeine Sportel- und Gebührentaxe für Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, herausgegeben von Alex. Müller. 6. Bd. Heft 1. S. 16—169.

Digitized by Google

deren Trägern. Für die Rechtswissenschaft, im Besondern für das Criminalrecht, ist die gerichtliche Medicin ein nothwendiger und unentbehrlicher Wissenszweig, entgegen der Behauptung mancher Rechtslehrer, wie P. Leyser, Bodinus; denn in vielerlei Rechtsfällen wird ein Urtheilsspruch ganz und gar bedingt von dem Ergebnisse einer gerichtsärztlichen Untersuchung. Dagegen darf durchaus nicht behauptet werden, die gerichtliche Medicin sei dem Rechtsgelehrten schlechthin unentbehrlich. Dieselbe nimmt nur die Stelle einer Hilfswissenschaft für die Jurisprudenz ein, indem sie das Material zur Beantwortung gewisser Rechtsfragen liefert. Dabei hat sie dann einen solchen Umfang, daß ihre gründliche Erlernung eine gleich lange oder selbst längere Zeit erfodern würde, als das Studium aller übrigen Zweige der Rechtswissenschaft: denn nur der ausgebildete Arzt kann sich die volle gerichtsärztliche Kenntniß zu eigen machen. Es kommt dann ferner zu bedenken, daß man im praktischen Falle zweifelhaft darüber sein darf, ob es denn auch wirklich so nutzbringend sein würde, wenn der Jurist im mühsam und kostspielig erworbenen Besitze derjenigen Kenntnisse sich befände, welche der Arzt als solcher sich zu eigen macht. Mit den nöthigen naturwissenschaftlichen oder medicinischen Kenntnissen ausgerüstet, würde der Jurist begreiflicher Weise die betreffenden Untersuchungen selbst vornehmen, ohne doch größere Gründlichkeit oder Zuverlässigkeit beanspruchen zu können, als die jetzt gebräuchlichen Sachverständigen. Ja es dürfte wol eher als ein Nachtheil zu bezeichnen sein, wenn die Herstellung des Thatbestandes und der rechtliche Ausspruch von der nämlichen Person ausgingen. Man wird daher wol denen beistimmen müssen, welche sich, wie z. B. J. N. Falck (Juristische Encyclopädie 4. Aufl. [Kiel 1839.] §. 156), dahin aussprechen, daß dem Rechtsgelehrten im Allgemeinen die gerichtliche Medicin, d. h. deren materieller Theil, entbehrlich sei, und jedenfalls wird es als eine Uebertreibung erscheinen müssen, wenn F. Meister für den Criminalisten wenigstens gründliche Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde als unentbehrlich bezeichnet. Dagegen soll der Jurist allerdings wol mit dem formellen Theile der gerichtlichen Medicin, also mit dem juridischen Abschnitte derselben genau bekannt sein, und für den eigentlichen Criminalisten ist es wünschenswerth oder selbst nothwendig, daß er bis zu einem gewissen Grade die gerichtlich-medicinischen Grundsätze und Acte kenne, damit er das Verfahren der Medicinalpersonen in formeller Beziehung zu beurtheilen, resp. zu leiten im Stande sei. Wenn manche Schriftsteller die Nothwendigkeit der gerichtlich-medicinischen Kenntnisse für den Juristen zu vertheidigen scheinen, so lehrt eine genauere Prüfung, daß sie in der That nur diese summarischen Kenntnisse darunter verstehen können. So scheint z. B. Mende das volle und gründliche Wissen vom Juristen zu fodern, wenn er sagt: „Ein Rechtsgelehrter, der ohne gerichtlich-medicinische Kenntnisse das Recht üben will, verdient diesen Namen nicht .... Es ist nöthig, daß er diese Kunde in ihrem ganzen Umfange kenne. Nicht einzelne Theile der gerichtlichen Medicin, etwa blos der formelle, genügen dem Rechtsgelehrten, wie einige behauptet haben, sondern schlechthin nur das Ganze." (Handb. d. ger. Medicin. 2. Bd. S. 31.) Liest man aber weiterhin S. 45: „Die gerichtliche Medicin setzt die gesammte Medicin als Wissenschaft und Kunst voraus; deshalb kann das ihr Eigenthümliche nur von denen erlernt werden, welche die Heilwissenschaft und die Heilkunst bereits vollständig inne haben:" so ist es klar, daß weiter oben nicht die volle Kenntniß der gerichtlichen Medicin gemeint sein kann, sondern nur eine Uebersicht oder eine summarische Kenntniß dieses Wissenszweiges.

Nach dem Vorstehenden ist es ein vollkommen gerechtfertigtes Verfahren, wenn in den juristischen Encyklopädien die gerichtliche Medicin als eine in den juristischen Cyclus gehörige Vorlesung bezeichnet wird, und wenn die Studirenden des Rechts regelmäßig diese Vorlesungen besuchen. Es ergibt sich aber auch unschwer, daß erschöpfende Vorträge über gerichtliche Medicin, deren der Mediciner nothwendig bedarf, für den Juristen nicht ganz passen werden; er wird dabei mit einem zum guten Theil unverständlichen Detail überschüttet. Aus diesem Grunde werden in neuerer Zeit die Vorlesungen über medicina forensis hin und wieder für Mediciner und für Juristen besonders gehalten, und man hat auch angefangen, besondere Lehrbücher der gerichtlichen Medicin für Juristen zu verfassen.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob die gerichtliche Medicin der Rechtswissenschaft oder der Heilkunde zugezählt werden solle, oder ob sie als selbständiger Wissenszweig gleichsam auf neutralem Boden stehe. Da sie nur Hilfswissenschaft für die Rechtspflege ist und aus den oben angeführten Gründen von den eigentlichen Juristen kaum jemals in vollster Ausdehnung erlernt wird, so fehlt es an ausreichenden Gründen, um sie der Rechtswissenschaft beizuzählen. Ihre wahre Basis sind nun aber einzelne Bestandtheile der verschiedenen Hilfs-, Vorbereitungs- und Grundwissenschaften der Medicin, die für einen bestimmten Zweck praktisch verwendet werden sollen. In diesen beiden Beziehungen ist sie neben die Klinik zu stellen, ein unzweifelhaft zur Medicin gehöriges Gebiet. Demnach ist die gerichtliche Medicin als ein Bestandtheil der Medicin und nicht als ein von letzterer unabhängiger Wissenszweig zu betrachten. Damit steht es nun auch im Einklange, daß gegenwärtig nur Professoren der Medicin die Vorlesungen über medicina forensis zu halten pflegen, während früher, als man ein halb juristisches und halb medicinisches Gebiet darin erblickte, dieselbe auch von juridischen Professoren vorgetragen wurde.

Die gerichtliche Medicin ist kein abgeschlossenes Wissen; ihre Grundsätze ändern sich, ihre Hilfsmittel nehmen an Sicherheit, an Menge, an Feinheit zu, in dem Maße, als die Naturwissenschaften und die Medicin fortschreiten. Sie kann möglicher Weise zu einer solchen Ausdehnung gelangen, daß ihre allseitige praktische Ausübung für einen Einzelnen fast unmöglich wird. Dies muß dann zu einer Trennung der ursprünglich vereinig-

Digitized by Google

ten Technik führen, sodaß für einzelne Gebiete der gerichtsärztlichen Untersuchungen speciell Befähigte angestellt werden. In Betreff der chemischen Untersuchungen oder der sogenannten gerichtlichen Chemie ist dieser Fall bereits schon eingetreten. Schon in frühern Zeiten wurden bei Vergiftungsfällen die nöthigen chemischen Untersuchungen an der Stelle des Physikus häufig von einem Apotheker vorgenommen, oder sie wurden einer mit den nöthigen chemischen Kenntnissen besser ausgerüsteten Person übertragen. Da nun aber das chemische Gebiet sich so sehr erweitert hat und gegenwärtig eine so große Menge der detaillirtesten Kenntnisse begreift, daß die Vereinigung vollständiger chemischer Kenntniß mit gründlichem medicinischem Wissen nicht mehr gefodert werden kann und nur ausnahmsweise wirklich noch angetroffen wird, so pflegen jetzt alle chemischen Untersuchungen einem erfahrenen Chemiker übertragen zu werden, und man läßt deshalb auch in den neuern Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin die Lehre von den Giften ganz weg, z. B. selbst in der neuesten Ausgabe des Henke'schen.

Der Inhalt der gerichtlichen Medicin zerfällt auf sehr natürliche Weise zunächst in zwei Abschnitte, in einen formellen und einen materiellen. Jener erläutert die nothwendigen und gesetzlichen Formen, unter denen die Beziehung der gerichtlichen Medicin zur Rechtspflege zur Ausübung kommt; im materiellen Abschnitte werden die verschiedenen Gegenstände erläutert, welche zur Aufhellung von Rechtsfragen in Anwendung kommen können. Die Anordnung oder Eintheilung des materiellen Theils ist bei den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden ausgefallen. Bei der Beziehung zur Rechtswissenschaft, in deren Folge P. Amman eine Sammlung von Gutachten als Medicina critica s. decisoria, Valentin als Corpus juris medico-legale, Alberti als Systema jurisprudentiae medicae bezeichnete, war es sehr natürlich, daß man zunächst an eine juridische Eintheilung des Materials dachte und die Gegenstände nach ihrer Beziehung zum Criminalrechte, zum Civilrechte und zum Kirchenrechte zusammenstellte. Nicht weniger berechtigt schienen dann diejenigen zu sein, welche eine medicinische Eintheilung nach den verschiedenen Zweigen der Heilkunde versuchten und eine gerichtliche Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Psychologie, Chemie, Geburtshilfe u. s. w. aufstellten. Beide Eintheilungsweisen sind jetzt als ganz unbefriedigend aufgegeben worden, ohne daß man sich bisher über eine andere allgemein zu vereinigen im Stande gewesen wäre. Vielmehr hat die Schwierigkeit der Eintheilung selbst Veranlassung gegeben, die Gegenstände in alphabetischer Ordnung an einander zu reihen. Den meisten Beifall hat noch jene Eintheilung gefunden, welche sich in Henke's Lehrbuche findet. Hier werden nämlich drei Hauptabschnitte unterschieden, je nachdem eine lebende Person oder ein Leichnam oder eine leblose Substanz Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung ist.

Das Geschichtliche der gerichtlichen Medicin ist zuerst von Mende etwas genauer zusammengestellt worden in dessen Handbuche. Eine gerichtliche Medicin ist natürlich nicht denkbar, so lange nicht die Medicin selbst eine gewisse Ausbildung erlangt hat. Diese Bedingung kann aber auch bereits erfüllt sein, ohne daß es zu einer Medicina forensis kommt. In der That besaßen die griechischen Aerzte zu den Zeiten des Aristoteles eine solche Summe von Kenntnissen, daß sie in manchen Rechtsfällen wol Aufschluß zu ertheilen im Stande gewesen wären. Allein in den auf uns gekommenen griechischen Schriftstellern, namentlich selbst in den Rednern, geschieht nirgends einer Beiziehung von Aerzten Erwähnung, und so gelangt Mende, entgegen der Annahme von J. H. Dauber, Gerh. Feltmann, Peter Gericke und J. G. Seger, zu dem Schlusse, daß in Athen und überhaupt wol in Griechenland die Medicin von den Gerichten nicht beigezogen wurde. Das Nämliche gilt aber auch von Rom, wo doch seit der Kaiserzeit eine Art von Medicinalordnung bestand, in sofern neben den kaiserlichen Leibärzten (Archiatri palatini) für die großen Städte besoldete Archiatri populares ernannt wurden, die eine Art von Medicinalcollegium bildeten. Auch in Justinian's Gesetzbüchern kommt kaum etwas anderes ins Gebiet der gerichtlichen Medicin Gehöriges vor, als die für bestimmte Fälle angeordnete Untersuchung auf Schwangerschaft (Digest. lib. 25. Tit. 4. De inspiciendo ventre custodiendoque partu), welche von Hebammen vorgenommen wurde.

Dagegen kommen in den germanischen Gesetzbüchern der Salier, der Alemannen, der Bojoarier, der Friesen, der Thüringer, der Gothen vielfältig Bestimmungen vor, aus denen zu entnehmen ist, daß man auf die Stimme der Aerzte in bestimmten Fällen ein Gewicht legte, und daß über Tödtlichkeit der Wunden, über Schwangerschaft, über Kindesmord u. s. w. Fachkundige als Experte und Zeugen zugezogen wurden. Hier ist also die eigentliche erste Begründung der gerichtlichen Medicin zu finden, und nicht erst, wie man sonst annahm, in Karl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung vom J. 1532, welche ausdrücklich festsetzt, daß in Fällen von Verletzung, Tödtung, Kindesmord, verheimlichter Schwangerschaft u. s. w. Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Untersuchung und Ausmittelung zugezogen werden sollen. Die peinliche Halsgerichtsordnung stimmt auch hierin fast ganz mit der schon 1507 erschienenen bambergischen Halsgerichtsordnung überein. Uebrigens geschieht in der Carolina der gerichtlichen Section von Leichnamen noch keine Erwähnung, und die ältesten Commentatoren sprechen zwar von einer Pervestigatio s. Sectio vulneris, nicht aber von einer Sectio cadaveris. Nach Mende's Untersuchungen geschieht der gerichtlichen Sectionen jedoch schon im 16. Jahrh. Erwähnung bei Ambrosius Paraeus, bei dem sich auch schon Muster von Fundscheinen finden; nur kamen solche Sectionen im Ganzen noch selten vor. In den Facultätsgutachten von Marburg, Gießen, Leipzig u. s. w. wird der Nothwendigkeit der Leichensectionen erst im 17. Jahrh. gedacht, besonders gegen die Mitte desselben.

Durch die Carolina wurde unzweifelhaft der feste Grund für die gerichtliche Medicin gelegt, nicht blos im

Digitized by Google

Gebiete des Criminalrechts, sondern auch des Civil- und Kirchenrechts. Als nennenswerthe Wissenschaft bildete sie sich aber gegen das Ende des 16. Jahrh. in Italien und in Frankreich aus, und von hier ging sie nach Teutschland über. Was die Aerzte bei ihren Untersuchungen fanden, wurde als Visum et repertum bezeichnet, welche Formel sich bis auf unsere Tage behauptet hat; ihre Berichte aber hießen Testimonia s. Relationes. Daher der Titel des Buchs von Baptista Codronchi: Methodus testificandi (Venet. 1597.), wol die älteste ausführliche Schrift über gerichtliche Medicin; daher der Titel von des Fortunatus Fidelis Buche: De relationibus medicorum libri quatuor. (Panorm. 1603.) Der Name Medicina forensis wurde zuerst 1690 von Joh. Bohn gebraucht.

Die gerichtliche Medicin und die Arzneiwissenschaft wurden zuerst gemeinschaftlich abgehandelt. Eschenbach in der Mitte des 18. Jahrh. war der Erste, welcher die in die medicinische Polizei gehörenden Lehren nicht mit in seinen Grundriß der gerichtlichen Arzneikunde aufnahm, welches Verfahren seitdem allgemeinen Eingang fand.

Die Literatur der gerichtlichen Medicin ist reich an Zeitschriften, die meistens auch zugleich für die Medicinalpolizei bestimmt sind, an Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten und einzelnen Aufsätzen, an Monographien über einzelne Abschnitte, z. B. die Psychologie, die Chemie. Vollständige Darstellungen finden sich in folgenden Lehr- und Handbüchern: *Bapt. Codronchius*, Methodus testificandi in quibusvis casibus medicis oblatis, in qua nonnullae difficillimae ac pulcherrimae quaestiones explicantur et formulae quaedam testationum proponuntur. (In der Schrift des Codronchi: De vitiis vocis libri duo etc.) *Fortunatus Fidelis*, De relationibus medicorum libri 4. (Panorm. 1603. Venet. 1617. Lips. [ed. *Paul. Amman.*] 1674. lb. 1679.) *Paulus Zacchias*, Quaestiones medico-legales, in quibus eae materiae, quae ad legales facultates videntur pertinere, proponuntur etc. (Lips. 1630.) (Es sind wenigstens zehn verschiedene Abdrücke und Ausgaben dieser Schrift erschienen.) *Michael Alberti*, Systema jurisprudentiae medicae, quo casus forenses a jurisconsultis et medicis decidendi explicantur etc. 6 Voll. 1725—1747. Ed. secunda 1736. (Der erste Band ist ein Compendium der gerichtlichen Medicin.) *Herm. Friedr. Teichmeyer*, Institutiones medicinae legalis vel forensis. (Jen. 1722. 4. lb. 1740. 1762. Ins Teutsche übersetzt Nürnberg 1769.) *A. B. Goelicke*, Medicina forensis. (Francof. ad Viadr. 1723.) *Chr. Fr. Eschenbach*, Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. (Rostoch. 1746. lb. 1775.) *Jo. Ernest. Hebenstreit*, Anthropologia forensis, sistens medici circa rempublicam causasque dicendas officium. (Lips. 1751.) *Fr. Boerner*, Institutiones medicinae legalis. (Viteberg. 1756.) *Chr. Gottl. Ludwig*, Institutiones medicinae forensis. (Lips. 1765, lb. 1773.) *J. Fr. Faselius*, Elementa medicinae forensis. (Jenae 1767.) Aus dem Lateinischen übersetzt von Lange. (Leipzig 1768.) *Gottfr. Heinr. Kannegiesser*, Institutiones medicinae legalis. (Hal. 1768. Kilon. 1777.) *J. W. Baumer*, Medicina forensis, praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. (Francof. et Lips. 1778.) *C. F. Daniel*, Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum lethalitate. (Lips. 1778.) *M. Mich. Sikora*, Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae. (Prag. 1780. Notis auxit *J. D. John.* lb. 1792.) *Jos. Jac. Plenck*, Elementa medicinae et chirurgiae forensis. (Vienn. 1781. Ed. 2. 1786. Teutsch von Wasserberg. Wien 1788.) Albr. von Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, übersetzt und herausgegeben von Weber. 2 Bde. (Bern 1782—1784.) *Samuel Farr*, Elements of medical Jurisprudence. (Lond. 1788. [Eine Uebersetzung von Faselius.] Third Ed. Lond. 1815.) *Joh. G. Brendel*, Medicina legalis s. forensis. Edid. *F. G. Meier.* (Hanov. 1789.) Joh. Dan. Metzger, Kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Königsberg und Leipzig 1793. 1798. 1805. 1817 [von Gruner]. 1820 [von Remer].) Joh. Chr. Fahner, Vollständiges System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 3 Bde. (Stendal 1795—1800.) Just. Chr. Loder, Anfangsgründe der Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3. Aufl. (Weimar 1800.) Joh. Valentin Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bde. (Frankfurt 1796—1801.) *François Emanuel Fodéré*, Les lois éclairées par les sciences physiques, ou Traité de Médecine légale et d'Hygiène publique. 3 Voll. (Paris 1797.) Ganz umgearbeitet 6 Voll. (Paris 1813.) *J. J. Bellac*, Cours de Médecine légale. (Paris 1800. 3ème Ed. 1819.) *P. A. O. Mahon*, Médecine légale et Police médicale. 3 Voll. (Paris 1801.) *G. Tortosa*, Istituzioni di Medicina forense. 2 Tom. 1802. *F. v. Schraud*, Elementa medicinae forensis. (Budae 1802.) Th. G. Aug. Roose, Grundriß medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. (Frankfurt 1802.) J. A. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. (Landsh. 1804.) *Vigné*, La médecine légale. (Rouen et Paris 1805.) Georg Heinr. Masius, Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. (Rostock 1810. 2. Ausg. 1812.) *Franz Bene*, Elementa medicinae forensis. (Budae 1811.) C. F. L. Wildberg, Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Berlin 1812.) Adolf Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. (Berlin 1812.) 12. Aufl. mit Nachträgen von Karl Bergmann. (Berlin 1851.) Joseph Bernt, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. (Wien 1813. 5. Aufl. Wien 1846.) Ant. Dorn, Die gerichtliche Arzneiwissenschaft. (München 1813.) W. Fr. Wilh. Klose, System der gerichtlichen Physik. (Breslau 1814.) *G. Male*, An epitome of juridical and forensic medecine. (Birmingham 1816.) *C. Sprengel*, Institutiones medicinae forensis. (Lips. 1816. lb. 1819.) *G. Barzellotti*, Medicina legale

Digitized by Google

secondo lo spirito delle leggi civili e penali d'Italia. 2 Tom. (Pisa 1818.) Die 7. Aufl. in 3 Bänden 1835 und 1836. L. J. C. Mende, Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin u. s. w. 6 Thle. (Leipzig 1819—1832.) *J. L. Briand* et *J. X. Brosson*, Manuel complet de Médecine légale. (Paris 1820. 4me Ed. 1846.) *John Gordon Smith*, The principles of forensic medecine. (London 1821. Second Ed. 1824.) *M. Orfila*, Leçons de Médecine légale. 3 Voll. (Paris 1821—1828. 4me Ed. 1848.) (Uebersetzung der ersten Auflage von Hergenröther. [Leipzig 1829.] Uebersetzung der 4. Auflage von Krupp.) *Biessy*, Manuel pratique de la Médecine légale. (Par. 1821.) Albrecht Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Halle 1821.) G. H. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2 Bde. (Stendal 1821—1832.) *J. A. Paris* and *J. S. M. Fonblanque*, Medical Jurisprudence. 3 Voll. (Lond. 1823.) *Theodoric Romeyn Beck*, Elements of medical Jurisprudence. 2 Voll. (Albany and Philadelph. 1823.) (Erschien in mehren Auflagen in Nordamerika und in England. Eine teutsche Uebersetzung erschien Weimar 1827.) C. F. L. Wildberg, Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. (Erfurt 1824.) *Moll*, Leerboek der geregtelyke Geneeskunde. (Arnhem 1825.) C. F. L. Wildberg, Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit. (Erfurt 1826.) *C. A. van Coethem*, Elementa medicinae forensis. (Gandav. 1827.) J. F. Niemann, Taschenbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Leipzig 1827.) *J. S. Forsyth*, Synopsis of modern medical Jurisprudence. (Lond. 1829.) *C. Sédillot*, Manuel complet de Médecine légale. (Paris 1830.) (Ins Italienische übersetzt Napoli 1836.) *Mich. Ryan*, A Manual of medical Jurisprudence. (Lond. 1831. Second Ed. 1836.) Gromew, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Petersburg 1832.) *Jacq. Poilroux*, Traité de Médecine légale criminelle. (Paris 1833.) P. P. V. Wagner, Anleitung zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. (Wien 1833.) *J. Chitty*, A practical Treatise on medical Jurisprudence. (Lond. 1834.) *Adolphe Trebuchet*, Jurisprudence de la Médecine, de la Chirurgie etc. (Paris 1834.) *A. Brierre de Boismont*, Manuel de Médecine légale. (Paris 1835.) *Giuseppe Luigi Gianelli*, Trattato di medicina publica. 5 Tom. (Padova 1836.) *V. Trinquier*, Système complet de Médecine légale. (Paris 1836.) *Alph. Dévergie*, Médecine légale théorique et pratique, avec le texte et l'interprétation des lois, relatives à la Médecine légale; revus et annotés par *J.B. F. Dehaussy de Robecourt*. 3 Voll. (Paris 1836. Seconde Ed. 1840. Trois. Ed. 1852.) *Alfred S. Taylor*, A Manual of medical Jurisprudence. (Lond. 1836. Third Ed. 1849.) (Wurde auch in Philadelphia von R. Egglesfield Griffith herausgegeben.) *Thom. Stew. Traill*, Outlines of a course of lectures on medical Jurisprudence. (Edinb. 1837. Third Ed. 1845.) F. J. Siebenhaar, Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 2 Bde. (Leipzig 1837—1840.) *Chaussier*, Médecine légale. (Paris 1838.) *Bottex*, Médecine légale. (Paris 1838.) *Bayard*, Manuel pratique de Médecine légale. (Paris 1843.) *William A. Guy*, Principles of forensis Medecine. (London 1844.) J. B. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. 2 Bde. (Regensburg 1843 und 1844.) Fr. von Ney, Systematisches Handbuch der gerichtsarzneilichen Wissenschaft. (Wien 1845.) Karl Bergmann, Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. (Braunschweig 1846.) *Francesco Treschi*, Manuale teorico-pratico di Medicina legale. 3 Tom. (Milano 1846.) Fr. von Ney, Die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege. 2 Thle. (Wien 1847.) E. C. J. von Siebold, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Berlin 1847.) J. B. Friedreich, Compendium der gerichtlichen Anthropologie. (Regensburg 1848.) B. Brach, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Aufl. (Cöln 1850.) Schürmayer, Theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Erlangen 1850.) L. Krahmer, Handbuch der gerichtlichen Medicin. (Halle 1851.) Fr. W. Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin, mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung u. s. w. (Iserlohn u. Elberfeld 1853.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERICHTLICHE THIERARZNEIKUNDE, gerichtliche Thierheilkunde, gerichtliche Veterinairkunde (Medicina veterinaria forensis). Ihre Aufgabe besteht in der besondern Anwendung des thierärztlichen Wissens auf solche Rechtsfälle, bei denen Thiere oder eigentlich wol Hausthiere das Object des Rechtsstreites bilden. Hinsichtlich des innern Wesens und der Beziehung zur Rechtspflege entspricht sie der gerichtlichen Medicin: ihr Inhalt besteht in einer gewissen Summe von Grundsätzen und Erfahrungen der Thierheilkunde, welche im Dienste der Rechtspflege Anwendung finden. In der gerichtlichen Medicin indessen handelt es sich zuletzt stets um den Menschen, und die von ihr erhellten Rechtsfragen berühren in der Mehrzahl der Fälle das Leben oder die Freiheit oder auch die Ausübung gewisser Rechte, und nur ausnahmsweise kommt dabei eine Geldfrage vor. Die gerichtliche Thierheilkunde hingegen hat es immer nur mit dem Leben oder dem Gesundheitszustande von Thieren zu thun, d. h. im Vergleiche mit dem Menschen mit sachlichen Gegenständen und Fragen, die sich auf einen abschätzbaren Geldwerth zurückführen lassen: demnach dreht sich hier die vom Richter zu gebende Entscheidung immer um die Festsetzung eines Geldwerthes.

Begreiflicher Weise ist nur der vollständig gebildete Thierarzt im Stande, die in jenes Gebiet einschlagenden Untersuchungen vorzunehmen. Man hat daher auch dieses Gebiet ungeschmälert den Thierärzten eingeräumt, namentlich hat wol noch Niemand vom Juristen die Kenntniß der gerichtlichen Thierheilkunde verlangt, und es wird dieser Wissenszweig unbestritten als ein Theil der Thierheilkunde anerkannt. Um so auffallender ist

Digitized by Google

es daher, daß sowol der französische Name (Jurisprudence vétérinaire) als auch der englische (Veterinary Jurisprudence) die Deutung zulassen, als stände dieser Wissenszweig in näherer Beziehung zur Rechtswissenschaft als zur Thierheilkunde.

Es gibt zwei wesentliche Quellen, aus denen die Rechtshändel über Thiere entspringen:

1) Der Verkauf von Hausthieren, der Viehhandel, insbesondere der Pferdehandel. Hierbei kann es unter folgenden Umständen zu Rechtsstreitigkeiten kommen: a) Der Verkäufer hat beim Kaufe (oder Tausche) eines Thieres dessen Krankheiten oder Fehler absichtlich verhehlt, zuweilen selbst durch Anwendung künstlicher Mittel. b) Ein als fehlerfrei betrachtetes oder bedungenes Thier war zur Zeit des Handels (oder Tausches) bereits mit einem Fehler oder einer Krankheit behaftet, wovon die Parteien zur Zeit des Kaufs Nichts wußten. c) Einige Zeit nach stattgefundenem Verkaufe bricht bei einem Thiere eine Krankheit aus, deren Anlage schon zur Zeit des Handels bestanden haben muß, z. B. eine von den verschiedenen contagiösen Krankheiten, oder es findet sich bei dem Thiere ein Fehler oder eine Krankheit, die man den sogenannten Gewährsmängeln zuzählt, z. B. Stätigkeit, Rotz, Räude, Dämpfigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit, Dummkoller beim Pferde, Franzosenkrankheit beim Rindvieh, Pocken bei den Schafen, Finnen bei den Schweinen u. s. w. d) Ein Thier ist zwar vielleicht völlig gesund, allein es besitzt nicht alle beim Kaufe wirklich bedungenen Eigenschaften oder nicht jene durchs Gesetz oder selbstverständlich für einen bestimmt ausgesprochenen Zweck erfoderlichen Eigenschaften, z. B. ein bestimmtes Alter, Zustand des Trächtigseins oder Nichtträchtigseins, Tauglichkeit und Abrichtung zum Fahren, zum Reiten u. s. w. In allen diesen Fällen, wo das gekaufte Thier den bedungenen Werth nicht besitzt oder mehr oder weniger unbrauchbar ist, kann der Käufer den Kauf rückgängig machen oder doch eine niedrigere Kaufsumme verlangen, was oftmals zu Processen Veranlassung gibt. Die Gerichte werden aber nicht blos dann in Anspruch genommen, wenn jene Fälle wirklich bestehen, sondern häufig auch dann, wenn Fehler gar nicht vorhanden oder aber vom Käufer verschuldet worden sind, indem derselbe des Kaufs reuig wurde und auf gerichtlichem Wege durch angedichtete Fehler denselben rückgängig machen will, oder indem er durch Mishandlung oder durch Nahrungsmangel die gekauften Thiere krank machte.

2) Die Beschädigung oder Tödtung von Hausthieren, welche der Bosheit oder Unachtsamkeit von Menschen oder von andern Thieren zur Last fällt, oder auch durch zufällige von fremden Personen ausgehende Ereignisse herbeigeführt wird. In diese Kategorie fallen auch wirkliche Verletzungen oder Mishandlungen, Vergiftung, Ansteckung, wirkliche oder angeschuldigte unzweckmäßige Hilfe bei Krankheiten, diätetische Vernachlässigung oder Mishandlung u. s. w. In allen solchen Fällen hat die gerichtliche Medicin den Thatbestand zu ermitteln und den zugefügten Schaden abzuschätzen.

Die gerichtsärztliche Untersuchung betrifft nach dem Angedeuteten bald lebende, bald todte Thiere, bisweilen erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände der Natur oder auf menschliche Einrichtungen, z. B. auf das Futter und Getränke, auf die Dienstleistungen der Thiere, auf angewandte Arzneimittel, auf Gifte, auf Geschier oder Reitzeug, auf Lage und Beschaffenheit des Stalls u. s. w. Die allseitige Befähigung zur gerichtlich-thierärztlichen Praxis setzt demnach nicht allein die theoretische und praktische Kenntniß der Thierheilkunde im engern Sinne voraus, sondern auch ihrer Hilfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Landwirthschaft, Reit- und Fahrkunst. Sie kann daher nur von einem vollständig gebildeten Thierarzte geübt werden. Schon der bloße Menschenarzt ist deshalb nicht geeignet zu ihrer Ausübung. Eine volle Verkennung der Fortschritte der Thierarzneikunde ist es aber, wenn man noch gegenwärtig hin und wieder einen sogenannten Roßarzt oder Maréchal expert, einen Hufschmied, oder gar den Hirten oder Abdecker als Sachverständige gelten läßt.

Die Begründung der gerichtlichen Thierheilkunde, wenigstens jenes den Viehhandel betreffenden Theiles, reicht in eine weit frühere Zeit zurück, als jene der gerichtlichen Medicin. Denn das römische Recht enthielt das Edictum aedilitium, welches verordnet, daß jeder Verkäufer alle jene Fehler einer verkauften Sache, welche deren Brauchbarkeit mehr oder weniger verändern, aber nicht leicht in die Sinne fallen, angeben soll. Dieses Edict wurde auch auf den Viehhandel ausgedehnt. Bei der Wichtigkeit des Pferdes für den Krieg sowol als für das bürgerliche Leben gingen die Bestimmungen über den Pferdehandel auch in die germanischen Gesetzbücher über, und so wurde das sogenannte Roßtäuscherrecht schon zu Anfang des 18. Jahrh. in besondern Schriften dargestellt. Diese bilden aber den Anfang der Literatur der gerichtlichen Thierheilkunde, welcher Name für das Gesammtgebiet des bezüglichen Wissens erst seit dem Anfange des 19. Jahrh. vorkommt: J. Fr. Behamb, Roßtäuscherrecht. (Frankfurt und Leipzig 1707. 1715. Ulm 1735. Augsburg 1745.) Ploucquet, Ueber die Hauptmängel der Pferde, zum Gebrauche für Rechtsgelehrte. (Tübingen 1790.) J. C. E. Münter, Das Roßtäuscherrecht. (Hanover 1795. 3. Ausg. 1810.) C. W. Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. (Altdorf 1804.) A. Ryss, Gerichtliche Thierarzneikunde. (Würzburg 1808.) Hier. Waldinger, Ueber Krankheiten der Pferde und ihre Heilung in gerichtlicher Hinsicht. (Wien 1809.) *Kubin* (auct. *Nebel*), Diss. sistens medicinae veterinariae forensis primas lineas. (Giess. 1810.) Bernh. Laubender, Prodromus der polizeilich-gerichtlichen Thierarzneikunde. (München 1812. 2. Aufl. 1827.) Niemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und der staatsärztlichen Veterinairkunde. 2 Bde. (Leipz. 1813.) *G. Pozzi*, La Zoojatria legale. (Milano 1816.) C. F. Tscheulin, Gerichtliche Thierarzneikunde. (Carlsruhe 1816. 2. Aufl. 1822.) Ritter, Vom Verkaufe und Kaufe der Hausthiere. (Mannheim 1821.) J. D. Hofacker, Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der

Digitized by Google

Digitized by Google

dann auch wol einen blos historischen oder kritischen Zweck haben; sei es, daß man dabei auf rechtscultur-geschichtliche Studien ausginge, oder daß es der Aufdeckung und Darlegung der Misstände und Auswüchse gelte, die in die gerichtliche Praxis sich eingeschlichen. Anders wenn man bei jenen Normen und Regeln und bei jenem Entstehungs- und Rechtfertigungsgrunde nicht das blos Zufällige und Thatsächliche in das Auge fasst, sondern das rechtliche Moment in Erwägung zieht. Erst dieser Weg führt auf den Begriff des Gerichtsgebrauchs in seiner technischen Bedeutung. Denn dabei wird ausgegangen davon, daß eine Norm weit längere Zeit hindurch als Rechtssatz gleichmäßig bei Gericht befolgt, eben deshalb auch für die Zukunft in solcher Eigenschaft maßgebend werde. Man erkennt somit in dem Gerichtsgebrauche, ganz eben so wie in der Gewohnheit, eine selbständige legale Quelle des ungeschriebenen Rechtes, welche von der Gewohnheit zwar in subjectiver Beziehung, hingesehen nämlich auf die Urheberschaft des dadurch erzeugten Rechtes, in sofern abweicht, als das Organ der gemeinschaftlichen Ueberzeugung, in welcher ein bestimmter dem ungeschriebenen Rechte angehöriger Satz seinen Ausdruck empfängt, bei der Gewohnheit im Volke unmittelbar, bei dem Gerichtsgebrauche hingegen in den Gerichten gefunden wird, — welcher man aber objectiv, also was ihre Erzeugnisse betrifft, einen ähnlichen Werth und eine gleiche rechtliche Bedeutung wie der Gewohnheit beilegt.

Darüber nun, worauf diese scheinbar mit dem richterlichen Berufe in seiner jetzigen staatsrechtlichen Auffassung unverträgliche, Recht producirende Aufgabe der Gerichte und ihre Berechtigung eigentlich sich gründe, gibt unser gemeines Recht allerdings keinen nähern Aufschluß, indem es sich im Ganzen darauf beschränkt, den Gerichtsgebrauch als ein bereits gegebenes Rechtsinstitut zu betrachten, welchem es seine Anerkennung zollt. Kein Wunder also, wenn die Ansichten von jener Richtermission, folgeweise aber auch die Ansichten von der wahren Bedeutung, vom Umfange und von den Grenzen des Gerichtsgebrauchs keineswegs übereinstimmen, Viele sogar das gesetzliche Ansehen des Gerichtsgebrauchs ganz leugnen [2]), und demselben, indem sie ihn so ziemlich mit demjenigen identificiren, was man sonst auch wol „rationelle Praxis" [3]) nennt, höchstens nur einen innern Werth, einen äußern oder formellen solchen hingegen überall nicht zugestehen wollen [4]).

Folgende Andeutungen dürften geeignet sein, das richtige Verständniß zu vermitteln.

Zuvörderst ist der üblichen Haupteintheilung des Gerichtsgebrauchs Erwähnung zu thun; der Eintheilung in den sogenannten formellen und in den sogenannten materiellen [5]). Von formellem Gerichtsgebrauche nämlich pflegt man zu reden, wenn und in soweit bei den auf Gerichtsgebrauch beruhenden gerichtlichen Einrichtungen, Geschäften und Handlungen, nur die durch kein ausdrückliches Gesetz normirte Vollzugsform in Frage kommt, von materiellem Gerichtsgebrauche bei Gerichtsgebrauchsnormen, nach welchen eine gerichtliche Entscheidung, ein rechtliches Urtheil in der Hauptsache oder über einen Nebenpunkt, zu erfolgen hat, — bei jenem übrigens auch wol wieder zwei Unterarten unterscheidend, den formellen Gerichtsgebrauch im weitern Sinne nämlich, welcher auf die bei Gericht zu befolgende Ordnung und Methode der Geschäftsbehandlung sich beziehen soll, und den formellen Gerichtsgebrauch im engern Sinne, welcher die Proceßleitung und das bei den bei Gericht vorkommenden processualischen Handlungen zu beobachtende Verfahren (den sogenannten äußern Proceßgang) zum Gegenstande hat.

Daß bei diesen Eintheilungen Ungleichartiges, nicht nach einem und demselben Principe zu Beurtheilendes zusammengeworfen werde, ist einleuchtend. Was man formellen Gerichtsgebrauch zu nennen beliebt, ist in der That das Nämliche, was richtiger unter dem Namen Gerichtsobservanzen (vergl. die Art. Observanz und Herkommen) zusammengefaßt wird. Bei dergleichen Observanzen sind entweder Normen in Frage, welche, wie die Regeln über die Art zu referiren, über die Reihenfolge beim Votiren und Aehnliches, nur die Mitglieder des nämlichen Richtercollegiums binden sollen, oder sie bezwecken, wie z. B. die über die Form der schriftlichen Eingaben, über die Eintheilung der Zeit zur Vornahme verschiedener Geschäfte, über die Art und Weise der Anmeldung und des Auftretens der bei dem Gerichte praktizirenden Anwälte u. s. w. die Regulirung von geschäftlichen Verkehrsnormen zwischen dem Gerichte und Dritten. Im erstern Falle wird füglich ein Verhältniß, welches einer stillschweigenden Uebereinkunft gleichkommt, unterstellt werden können, daher denn hier schon ein einzelner Act der Einwilligung genügen muß, um die sogenannte Observanz zu begründen. Im zweiten Falle gestattet zwar nur eine bereits längere Zeit hindurch fortgesetzte gleichmäßige Uebung und Befolgung der Regel den Rückschluß auf das Vorhandensein einer wahren Observanz. Inzwischen tragen Normen und Regeln auch dieser Art unverkennbar die Natur rein reglementairer Bestimmungen an sich; wovon die Folge ist, daß ihre Aufrechthaltung nur durch Disciplinareinschreitungen zu bewirken steht, und ihre Beibehaltung im Grunde vom Ermessen des jedesmaligen Gerichtsdirectoriums oder

2) So Haus a. a. O. Johannes Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilproceſſes. (Kiel 1843.) §. 12. 3) Vom Gerichtsgebrauche in diesem Sinne handelt: Wilh. von der Nahmer in der Abhandlung über den Gerichtsgebrauch, in seiner Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. 1. Bd. S. 1 fg. 4) Vergl. besonders Jordan a. a. O., welcher (S. 232) den Gerichtsgebrauch als „die bei Gericht gebräuchliche Jurisprudenz" oder „die gebräuchliche Weise, wie ein Gericht bei der Beurtheilung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze, bei deren Auslegung und Ergänzung verfährt," bezeichnet. Ihm pflichtet im Resultate bei: Wächter, Beitrag zu der Lehre vom Gerichtsgebrauche, in dem angezogenen Archiv für civilist. Praxis. 23. Bd. S. 432 fg.

5) Haus a. a. O. S. 7. 11 fg. Gensler, Anleitung zur gerichtl. Praxis. 1. Bd. (Heidelberg 1821.) §. 1. Not. 4.

Digitized by Google

der stets aufmerksame Gerichts-Vorsitzende abhängt. Und bei der Verurteilung, in zweifelhaften Rechtsfällen lieber, als zu Gunsten z Strafmaß, weil freisprechendes Urteil verkündet, muß auf Diejenigen, die bekanntlich z tatsächlichen gemeinen Prozeß von weitläufigerer Praxis' kennt, verzagt, da der Prozeßordnung nach noch als neue [illegible] gelten müssen, stimmen über Gesetzen und Gerichtsverfassung auf z der auf die Prozeßordnung und den ersten Prozeßgang [illegible] gerichtlichen Gerichten zu Grunde der [illegible] sich eingerichtet und gelernt erfahren, und das [illegible] gemeinen Praxis des Gerichts [illegible] Gerichtsherrn, die Richter zu [illegible] verlangen. Wenn nicht die [illegible] Gerichtsstand haben und bewährte Gerichtsherrschaften vorhanden, so kann [illegible] Einfluß auf zweckmäßige Stoffe und Verhandlungsform nicht ausgeübt werden.

Den [illegible] mündlichen Gerichtsverfahren über das Gerichtsverfassungsgesetz [illegible] kennt, ist unbekannt sein. Daß im Gegensatz zu Verfahrensart man z und das mündlichste und öffentlichste, den schriftlichen und nur zu sehr [illegible] Gerichtsverfahren verdrängt [illegible] Aktenstoff vollständig z in [illegible] verlangt, gelegentlich dann den Aktenstoff [illegible] ergänzt oder neu [illegible], [illegible] unentbehrlich und in [illegible] gestalten. In richterliche Überzeugung z Urteile notwendigen Tatsachenverhältnisse, z Lage [illegible]. Gewiß wenig darf zu Gegenstand [illegible] z und [illegible]. Urteilen darauf [illegible], den gesetzgeberischen Willen z allen darin enthaltenen Satzungen mit gewissenhafter Sorgfalt und Kunst auszuforschen, die Tatsachen, die Sach genau [illegible] den zu lassen. In [illegible] Entscheidungen werden [illegible] z jedem Gesetzgeber [illegible] aufstellen [illegible] nur Hilfe der [illegible] z der [illegible] Tatsachenfeststellungen und z der Anwendung gewissen [illegible] Auslassungen nicht [illegible] vollständig z [illegible] sind.

Gilt das nun [illegible] mehr oder weniger von jeder Gesetzgebung, und sind [illegible] — und darum [illegible] weil die Gesetzgebung [illegible] [illegible] kann [illegible], mehr [illegible] als [illegible] auf die aus [illegible] [illegible] neuen Gesetze dem Gut nur [illegible] die Zukunft [illegible] werden [illegible] nicht auf die bereits zur [illegible] Anwendung [illegible] Fälle Anwendung finden können, — sind, sagen wir Organe [illegible] das Recht fortzubilden [illegible], aus [illegible] [illegible], [illegible] immer wichtig, modifizieren und [illegible], niemals z entbehren [illegible]; nur viel mehr muß darin [illegible] [illegible] Norm, wie den gemeinen [illegible] Recht, welches [illegible] kann [illegible] und [illegible] Zukunft [illegible] verschieden [illegible], zum großen Teile [illegible] z nur [illegible] Gesetze auf [illegible] [illegible] Verhältnissen und Begriffen, [illegible] kann z [illegible] Zukunft nicht [illegible] Voraussetzung, [illegible] die Verhältnisse [illegible] [illegible], stand z stand gewandt. Organe. — der Wissenschaft und der Praxis [illegible] — überhaupt zu [illegible] für die Anwendung z seinen Bereich [illegible] z werden gar nicht [illegible].

Daß nun z dem von diesen Organen Gerichtsherrn [illegible] für das gemeine Recht zur Quelle fließt, weder zur Norm zu [illegible] Quelle dieses Rechts gemacht z werden [illegible], wird den Gesetzgeber [illegible]. Innerhalb ist es z der Natur der Sache begründet und auch [illegible] durch die Erfahrung, die man [illegible] machen kann, bestätigt, daß z [illegible] der Theorie [illegible] und z [illegible] [illegible] [illegible] der Praxis der neuen Gesetze der Wissenschaft [illegible] und in [illegible], dem [illegible] die Praxis z in [illegible] [illegible] werden [illegible] und [illegible] das [illegible] Vertrauen, die der Rechtsprechung [illegible] z der Rechtsbildung [illegible] [illegible] Gesetz und Gesetzmäßigkeit z der Rechtsprechung auf [illegible] [illegible] gründet [illegible] kann. Das [illegible] z [illegible] [illegible] Zusammenhang [illegible] [illegible] mit z handhaben und [illegible]. Der Richter ist [illegible] das Gesetzes und [illegible] in seinen Entscheidungen, [illegible] nur einen von anderen Richtern z ähnlichen Fällen erteilten [illegible] Rechtsspruch, nur der Gesetze und seiner eigenen [illegible] Überzeugung z folgen. Doch aber [illegible] [illegible] bestimmt aussprach [illegible] daß [illegible] der Gesetze [illegible] [illegible], [illegible] der Richter [illegible] [illegible] [illegible] das z das Gesetz [illegible] [illegible] der [illegible] Gerichtsherrschaft [illegible] z [illegible] [illegible] Gesetzes Sinn [illegible] und den Richter zur Entscheidungsnorm [illegible] muß. Dem [illegible] [illegible] z der Erwägung z der [illegible] Rechtsprinzipien [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] Notwendigkeit [illegible] [illegible] [illegible]

Weder die verbindende Kraft des Gerichtsgebrauchs und die legislative Tendenz des Institutes, noch die Attribution der Gerichte, Gerichtsgebrauchsrecht zu erzeugen, möchte daher gegründeten Zweifeln unterliegen. Freilich gebührt diese Attribution nicht den einzelnen Richtern und Gerichten, welche als solche das Recht, folglich aber auch die in dem Gerichtsgebrauchsrechte gegebenen Entscheidungsnormen, — nur anzuwenden und zur Geltung zu bringen haben; wol aber kommt sie den Gerichten als vom Staate eingesetzten sachkundigen Trägern der ursprünglich im Volke allein ruhenden Rechterzeugung zu. Zweck des Institutes ist thunliches Fernhalten widriger Einflüsse der, in ihrem, an und für sich vollberechtigten, Streben für Fortbildung und Vervollkommnung des Rechtes möglicher Weise auf Abwege gerathenden Doctrin und Praxis, Abwehr leidiger Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit; dieser jedoch, in Anerkennung jener Berechtigung, nur nach einer bestimmten Einzelrichtung hin, in welcher dem Gerichtsgebrauche zugleich seine ebenso bestimmte Grenze gezogen ist.

Ein Gerichtsgebrauch, also eine Rechtsnorm, welche schon ihrem Begriffe nach als eine außerhalb des geschriebenen Gesetzes liegende gedacht wird, kann nur unter zwei alternativen Voraussetzungen entstanden sein; er kann dies entweder, wenn für das Verhältniß, welches er normirt, ein wirklich mit Dunkelheit behaftetes, weil lückenhaftes, sich selbst widersprechendes, oder für die veränderten dermaligen Zustände offenbar nicht mehr passendes geschriebenes Gesetz vorliegt, oder wenn das dieses Verhältniß zu normiren bestimmte zwar undeutliche, jedoch mit Hilfe der gesetzlichen Auslegungsregeln genügend aufzuklärende geschriebene Gesetz, gleichviel ob man die Schuld davon auf Rechnung des Gesetzgebers oder auf Rechnung des Richters zu schreiben geneigt sein möge, von den Gerichten blos fortwährend misverstanden und unrichtig interpretirt worden war. In dem einen wie in dem andern Falle liegt in der bereits ausgebildeten gerichtsgebräuchlichen Norm äußerlich eine gleichsam mit Gesetzeskraft ausgerüstete für jeden künftigen Richter in der That vor, und er ist dieser Norm selbst in dem zweiten Falle zu folgen verpflichtet. Jedoch in diesem Falle nur dann [12]), wenn er nicht vom Irrthume der frühern Richter vollständig sich überzeugte und in den wahren Sinn des bisher falsch ausgelegten geschriebenen Gesetzes eingedrungen war. Denn wenn irgendwo, so muß im Gebiete des Rechtes der Irrthum dem Lichte der Wahrheit weichen. Eine weitergehende, ausgedehntere Kraft, als dem geschriebenen Gesetze, kann auch den gerichtsgebrauchsrechtlichen Satzungen unmöglich eingeräumt werden, und so gewiß die gerühmte Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung etwas an sich sehr Wünschenswerthes ist, ebenso gewiß wäre ihr Ruhm, wenn auf Kosten des Rechtes erworben, ein mehr denn zweifelhafter, ja ein höchst zweideutiger.

Wir sehen also: ein unbedingt gesetzliches Ansehen, ähnlich dem der sogenannten Usualinterpretation, läßt sich dem Gerichtsgebrauche und seinen Erzeugnissen nur in dem ersten der so eben erwähnten beiden Fälle zuschreiben, in dem zweiten hingegen ein blos bedingtes oder eventuelles. Noch kommt aber weiter zweierlei in Betracht in der Lehre vom Gerichtsgebrauche, bei welcher sich, wenn es sich von seiner praktischen Geltung handelt, überhaupt mehr an den Geist, als an den Buchstaben der darüber vorhandenen dürftigen Gesetze zu halten sein wird. Einmal darf nicht übersehen werden unsere heutige, von der römischen ganz abweichende Gerichtsverfassung [13]); zweitens ist der Umstand von Wichtigkeit, daß die mit dem Gerichtsgebrauche sich beschäftigenden reichsgesetzlichen Bestimmungen [14]) zunächst nur auf die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichs-Kammergericht und den Reichs-Hofrath, berechnet waren, eine analoge Anwendung also auch nur auf unsere jetzigen obersten Gerichte gestatten.

Hiernach möchten folgende Sätze sich vertheidigen lassen:

Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir unserem Kammerrichter — — verglichenen Punkten sich in decernendo processus et decidendo causas gemäß zu verhalten," und ebend. §. 13 verb.: „da so wohl rümlich als nöthig, daß zwischen des heil. Reiches Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen gleich Recht und Prozeß erkannt werde" u. s. w. Ferner: Reichs-K.-G.-Visitat.-Abschied vom J. 1570. §. 9 verb.: „soll man darob gut acht geben, daß in gleichen Fällen gleiche Bescheyd und *Decreta* ergehen;" weiter: C.-Ger.-Visitat.-Abschied vom J. 1713. §. 84 verb.: „bevorab dahin zu sehen, daß — — — in gleichen Fällen gleiches Recht und Prozeß erkannt werde." Schon in dem Reichsabschied zu Maynz vom J. 1235 — diesem (aus d. Constitutio pacis Friedrich's II. entnommenen) Grundgesetze der teutschen Justiz — heißt es: cap. 26 (bei *G. Emminghaus*, Corp. Jur. Germanici, edit. II. p. 41): „Idem (notarius specialis Curiae) scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil, *ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur*, expressa terra *secundum consuetudinem cujus sententiatum est.*"

12) Aehnlich Thibaut, System d. Pandekt.-Rechts. 8. Ausg. §. 16. bei not. x; vergl. mit Froben's Commentar dazu (Stuttgart 1836.) S. 22 fg. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 2. Ausg. §. 13. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, herausgegeben von Erleben. 1. Bd. S. 99 fg. A. M. ist Schweppe, Das röm. Privatrecht. 4. Ausg. §. 36; s. jedoch auch Kierulff, Theorie des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. (Altona 1839.) S. 38 fg. und Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Lieferung 1. (Erlangen 1854.) S. 56.

13) Daß das römische Recht in der Lehre vom Gerichtsgebrauche überhaupt nicht anwendbar sei, behaupten v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. 1. Bd. S. 165 fg. und Sintenis a. a. O. S. 28 in Not. 16; s. aber dagegen Wächter a. a. O. S. 434 fg. 14) Vergl. Reichs-Abschied vom J. 1750. §§. 75. 76. 78—80. Reichs-Abschied vom J. 1591. §. 67. Concept der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung. 1. Th. §. 7—9. Tit. 22. §. 4 2. Th. Tit. 10. §. 14. Tit. 25. §. 11. Reichs-Hofr.-Ordn. vom J. 1654. Tit. 1. §. 15. Daß die Reichsgesetze unter dem „*Stylus curiae*," den sie aufrecht erhalten wissen wollen, auch den sogenannten materiellen Gerichtsgebrauch mit verstanden, ergibt sich deutlich aus d. cit. §. 76 des Reichs-Abschieds vom J. 1570 verb.: „— — auferlegt und geboten haben, den alten löblichen Gebrauch und Stylum Unseres Cammergerichts — — unverändert zu lassen, sondern demselben, sowohl in decernendis processibus, als *decisionibus causarum* zu folgen."

Digitized by Google

[illegible] Gerichtsgewohnheiten Raum bei rechtlichen Norm- und bei rechtlichen Rechtsgrundsätzen nur in seinen [illegible] Grenzen, als der Entscheidungen, auf welchen diese Normen gebildet werden sollen, — gleichviel übrigens, ob es sich hier um Fragen des materiellen Rechts, oder um prozessualische[1] Fragen handelt, — in den gesetzlichen Bestimmungen, in den obersten Gerichtshof des Landes über Rechtsfragen gelangt waren und abschließend entschieden worden sind. Und materielles Gewohnheitsrecht wird überhaupt weder für, noch wider dritte Personen rechtlich zu begründen sein, da den Parteien weder bewußte Rechtsüberzeugung, geschweige Gewohnheit zur Seite steht[2]. Schließlich aber ist Gewohnheitsrecht in der Rechtsprechung nur von einem Gerichtshofe und zu regeln. Gerichtsgewohnheitsrecht, welches bei dem obersten Gerichtshofe sich gebildet haben, besitzen daher selbst in gleicher Weise, wie die von mehreren Gerichten, und zwar auch den oberen Instanzgerichten, bald ausübenden, bald beisitzenden Richtern. Will es jedoch einer in der Gerichtsverfassung oder in der Gerichtsgewohnheit vorgegebenen Entscheidung an die Stelle der früheren eine neue Gewohnheit setzen, so ist dies legitim, so lange und in soweit nicht innerhalb jener das gebildete Recht selbst abgeändert worden ist, an derjenigen Gerichtsgewohnheit, welche bei früherer Gelegenheit gebildet hatte, festzuhalten. Und dieses Gesetz kommt für jeder beliebe Gerichte einzelnen richterlichen Richter und Gerichtsgewohnheiten, welche bei den einzelnen Richtergerichten sich gebildet haben, und aufgehoben sind. Da nun das Reichs-Kammergericht zur Pflicht gemacht war, das Gerichtsgewohnheitsrecht, das bei der ersten Zeitung für eine bestimmt angenommen hatte, in seinen Entscheidungen, ungeändert zu beachten[3], so wird auch in seiner Entscheidung bei Gerichtsgewohnheit in den allgemeinen und in den Staat bestehen eine gesetzliche Bedeutung, nicht zum absoluten sein.

[illegible] gesetzlichen Bestimmungen über die richterliche Rechtsfindung ungenügend [illegible] zu ergänzen sein müssen, sie auf einem Inhalte auf einen selbständigen Gewohnheitsrecht sich stützen kann, ist in den Gesetzen bereits mehr erörtert. es hat dann das richterliche Ermessen darüber zu entscheiden. Gewiß ist, daß ein Präjudiz niemals benutzt, um einen Gewohnheitsrecht zu begründen[4]. In Gemeinschaft des Inhalts, also eine feste Wiederholung solcher, die Norm vorausgesetzt wird, und unter den Begriff von einer Lücken oder Ausnahmen fällt. Im Allgemeinen wird sich sagen lassen, es müsse aber die Rechtsübung so oft und so lange stattgefunden erkannt sein, daß der Richter in Zweifel des Gesetzes seine Entscheidung, oder in den Gebrauchen herausgefunden habe. Eine [illegible] gewohnheitsrechtliche Norm gründenden Entscheidungen ist nicht erforderlich nötig, indem kann vorausgesetzt bekannte übereinstimmende Interesse der Regel der Gewohnheit nicht entscheidend aufgehoben wird soll, seine Ausübung, die Entscheidung liegen zur Bestätigung der Regel dienen kann.

5. Jeder an einem Gerichtshofe, der bei einem [illegible] Gericht anzuerkennen verbunden ist, in Übereinstimmung [illegible] Urtheil muß, muß prinzipiell Recht, genau sein wollen, welches gegen gesetzlichen Sinn des Gesetzes entsteht, als nothig angesehen [illegible] Entscheidungen darüber Raum gegeben werden: denn es der Rechtsgut, wenn es einem [illegible] verschiedener Richterkreise sollte. [illegible] gesetzlichen [illegible] gesetzlichen Rechte [illegible] Interesse gewonnen. Demzufolge muß natürlich auch der [illegible] Gerichte des [illegible] entscheidenden [illegible] Falle und der in den Gerichtsgesetzen angenommen früheren Fälle. Dagegen aber für den Richterkreis der [illegible] Gerichtsgewohnheiten nur die Übereinstimmung der dafür angenommen Präjudizien entscheidend sein sollen[5]. [illegible] werden dies für den Richterkreis der [illegible] entscheidenden Gerichtshöfe nur die bereits entschiedenen, die den früheren Gerichtshöfen vorgelegten Entscheidungsgründe [illegible] zur Wissenschaft sein können.

6. Die Gerichtspraxis nennen wir „[illegible] begründeten Gewohnheiten," nur „gewohnheitsmäßige Observanzen und Gebrauch" in ihrer Form. Gerichtsgewohnheitsrechten also weder der oberen Grundsätzen des Rechts noch [illegible] Norm widersprechen, werden auf Beibehaltung [illegible] haben.

Übrigens ist die [illegible] Auffassung von der Bedeutung des Gerichtsgewohnheitsrechts [illegible] weiter und gründet als diese haben sie und mehrere [illegible] Landrechte und Gesetzesordnungen auf den [illegible] Jahrhunderten „um aller Ungewißheit in Entscheidung der Rechtssachen vorzubeugen und soviel nur immer möglich ein [illegible] einzuführen," der oberste Landesgerichte ausdrücklich angewiesen, „dasjenige, was in Anleitung der unter den Rechtsgelehrten streitigen Meinungen einmal angenommen worden, so lange zum Grunde zu nehmen," bis in Folge der Gesetzgebung ein Anderes verordnet sein werde. So z. B. die Ordnung für das [illegible] Gerichtsgesetzgebung [illegible] Preußen, vom 26. Juni 1748. Th. I. Tit. V. § 13 und ähnlich das Bayerische Landrecht vom 1756. I. Th. Cap. II. § 14. Nr. 3. [illegible]

---

[1] Siehe [illegible] Gesetzgebung. Die Gesetzgebung [illegible] Gesetzgebung [illegible] Gesetzgebung [illegible]

die Ordnung für das Oberappellationsgericht zu Darmstadt v. 12. April 1777. Tit. V. §. 13. Das nämliche Ziel verfolgen neuerer und neuester Zeit auf anderem Wege die sogenannten Präjudiciengesetze[20]). Den aus einer umfassenden und systematischen Codification hervorgegangenen neueren Gesetzbüchern, namentlich dem Preußischen Allgem. Landrechte und dem Allgem. bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten Erbländer der österreichischen Monarchie, ist das Institut des Gerichtsgebrauchs fremd. Diese konnten eine selbständige Quelle der Rechtsbildung, wie den Gerichtsgebrauch, neben sich selbst nicht wohl anerkennen, da sie ja bezweckten, die Praxis ausschließend und vollständig zu beherrschen und dadurch sie gleichförmig zu machen. Inzwischen ermächtigt auch die Königl. Preuß. Cabinets-Ordre vom 1. Aug. 1836[21]) das geheime Obertribunal in Berlin zur Erlassung gemeiner Bescheide durch Plenarbeschlüsse, „um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen nicht blos bei dem Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Auctorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe." (*B. Emminghaus.*)

Gerichtsgebühren, s. d. Art. Gericht a. E., Justiz II, 30. S. 105 und die Art. Processkosten und Sporteln.

Gerichtsherr = Inhaber der Gerichtsbarkeit, s. Gericht.

Gerichtsherrschaft, s. Gericht.

Gerichtshöfe, s. die Art. Gericht, Justiz, Oberappellationsgericht (III, 1. S. 410 fg.), Oberlandesgericht, Obertribunal.

Gerichtskanzlei, s. Gericht und Justiz.

Gerichtskosten, s. Gerichtsgebühren.

Gerichtsplatz, s. Halsgericht.

GERICHTSSPIEGEL (der), ist in den russischen Gerichten eine kleine dreiseitige Pyramide, welche auf einem niedrigen Fußgestelle ruht und herumgedreht werden kann. Er steht in jeder Gerichtsstube auf dem mit einem rothen Tuche von Scharlach bedeckten Tische. Auf jeder Seite desselben ist jenes berühmte Gesetz Peter's I. aufgeleimt, welches allen Richtern befiehlt, gerecht zu richten. Er ist gleichsam ein Zeichen der Würde und soll zugleich auf die dem Richter schuldige Ehrerbietung mit hindeuten. Jener große Monarch verordnete selbst, daß dieses Gesetz, Gerechtigkeit zu handhaben, jeder Richter bei der Führung seines Amtes täglich vor Augen haben, und daß es auf dem genannten Postamente als ein Regentenspiegel in allen Gerichtsstuben mitten auf den Tisch gestellt werden solle, damit jeder beisitzende Richter daran eine sichtbare Erinnerung an seine heiligste Pflicht haben möge. Dieser Regenten- oder Gerichtsspiegel ist in der Folge gleichsam zum Heiligthume geworden. Bis auf den heutigen Tag sind im ganzen russischen Reiche alle Gerichtstische damit geziert, und keine Gerichtshandlung ist gültig, wobei nicht dieses Symbol den Richtern vor Augen gestanden hat. Daraus ist auch die Erscheinung zu erklären, daß bei den Russen das Sitzen während des Gerichthaltens, oder wie man dort sagt, das Gerichtsitzen, für etwas Wesentliches gehalten wird. Stehend ertheilt kein Richter einen Spruch, und wenn er auch stehend sich im Zimmer befindet, oder etwas darin auf- und abgeht, so setzt er sich doch allemal erst wieder an seinen Tisch, ehe er Bescheid gibt. Ein sitzendes Collegium ist daher auch weit unverletzlicher, als wenn es schon aufgestanden ist; denn wenn auch alle Mitglieder gegenwärtig sind, so gelten sie doch nur dann erst als eine Gerichtsbehörde, wenn sie sitzen. Die Gerichtsstuben oder Säle mit allem dazu gehörenden Geräthe sind bei den Russen ohnehin allemal durch einen Popen mit brennenden Wachskerzen und Weihwasser unter Gebet und heiligen Ceremonien eingeweiht. Das Bild Christi oder eines Heiligen muß ja nicht vergessen werden; gewöhnlich hängt es ganz klein in einem Winkel gegen Morgen. In manchen Gerichtsstuben sieht man auf dem Tische auch ein Crucifix stehen, welches dazu dienen soll, daß die Schuldigen und Beklagten sich desto eher scheuen, die Unwahrheit zu sagen, wenn sie vor Gott selbst zu stehen glauben. Ueberhaupt wird Nichts gespart, was den Anblick eines Gerichts feierlich und ehrwürdig machen kann. (*J. C. Petri.*)

Gerichtssprengel, s. die Art. Gericht und Gerichtsbarkeit.

Gerichtsstab, s. Halsgericht.

Gerichtsstuhl, s. Gericht.

Gerichtstag, s. Termin.

GERICHTSTHOR, Porta judiciaria, das Thor in Jerusalem, durch welches Christus zu seiner Kreuzigung auf Golgatha geführt wurde. Es wird jetzt innerhalb Jerusalems in der Via dolorosa gezeigt und ist ein Schwibbogen moderner Bauart, neben welchem eine antike, vollständig erhaltene Granitsäule in einem Handwerkerladen steht, durch dessen Dach sie oberhalb herausguckt (s. Schultz, Jerusalem. Eine Vorlesung. [Berlin 1845.] Felsecker, Palästina und eines Pilgers Wege dahin [Bamberg 1844.] S. 274. Eine Abbildung gibt *Williams*, The Holy City. ed. 2. Vol. II. p. 58). An diese Säule läßt die Tradition das Todesurtheil Christi angeheftet gewesen sein, weshalb sie auch die Sentenzsäule heißt. Die Frage nach der Echtheit der Tradition hängt zusammen mit der über die Echtheit des heiligen Grabes, der Via dolorosa, hauptsächlich mit der über den Lauf der zweiten Mauer des Josephus, worüber die klare, gedrängte Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen bei Ritter, Erdkunde. 16. Bd. 1. Abth. S. 422 fg. verglichen werden kann.

20) s. darüber: Gengler a. a. O. S. 57 und die einschlägigen Bestimmungen der Provisor. Ordn. für das Oberappellationsgericht zu Jena und des S.-Weimar-Eisenachschen Pat. vom 29. April 1817 bei Emminghaus a. a. O. S. 662. Not. b des Königl. Baiersch. Ges. vom 17. Nov. 1837. Ebendas. S. 864 fg. und des Königl. Hanoverschen Ges. vom 7. Sept. 1838. Ebendas. S. 864. Col. 2. Not. 1. 21) Vergl. darüber Bornemann a. a. O. S. 41 fg.

Digitized by Google

Die Echtheit des Gerichtshofes wird unter den Namen von Schutz und Wehr [illegible] Prätur Jerusalems S. [illegible] angenommen von Robinson Palästinen Sacra. No. XI. Ang. Bibl. p. 452 seq., wurde Neue Untersuchungen über die Topographie Jerusalems S. [illegible] und Tobler Golgatha S. [illegible] nachweisen. Zu bemerken ist noch die Angabe des Talmuds, daß es zu seiner Zeit am Thor gab, das Porta judiciaria hieß, dem innern südöstlichen Thore dieses Namens gegenüber und nach Schulz (Neue Samml. und Bibl. Sacra. No. XII. p. 635. not. 2. Neue Untersuchungen z. S. 136. Anm. 1. [illegible]

GERICHTSVATER. — [illegible] derjenige Vorsteher des jüdischen Synedriums, sowol des großen als des kleinern, aus 23 Beisitzern bestehenden (s. d. Art. Synedrium), welches dem Vorsitzenden [illegible] zur Rechten saß und ihm an Würde und Ansehen nachstand. Nach moderner Begriffsbestimmung würde die Benennung Vicepräsident des Gerichtshofes eine entsprechen; s. Selden. De Synedriis. Lib. II. Cap. 6. 10. p. 249 423. (Arnold)

Gerichtsverfassung. s. d. Art. Justiz S. 88.

GERICHTSWESEN. Die Begriffe Gericht und Gerichtswesen müssen, um richtig gefaßt zu werden, auf den Begriff der Rechtspflege gegründet, und dieser muß wiederum auf den des Rechts zurückgeführt werden. Das Recht bildet diejenige begrifflich und empirisch nothwendige Sphäre des Zusammenlebens im Staate, in welcher die staatliche Ordnung und die bürgerliche oder im letzten Grunde rein menschliche Freiheit sich mit einander vermitteln. Das Recht ist die mittelbare Verwirklichung und Bewährheitung der Ordnung und der Freiheit im Punkte ihrer unmittelbaren Unverträglichkeit. Es ist weder die Ordnung noch die Freiheit, sondern die aufgehobene Differenz beider Mächte, welche sich zu einem selbständigen Begriffe zwischen beiden constituirt, dergestalt nämlich, daß dabei Ordnung und Freiheit in das Verhältniß bloßer Momente treten, die in ihrem dialektischen Aufeinander-Bezogensein ihre eigene Einheit, d. h. eben das Recht erzeugen. In dem Momente der Ordnung hat das Recht die Seite seiner Allgemeinheit und Objectivität; in dem Momente der Freiheit die Seite seiner Besonderheit, seiner subjectiven Bedingtheit. Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir nämlich die Momente der Ordnung und Freiheit auffassen, um uns der rein logischen Potenz ihrer Wechselbeziehung bewußt zu werden. Betrachten wir hiernach näher zuvörderst die Negativität des Rechts als einer Macht zwischen der Ordnung und der Freiheit, so schließt es sowol die staatliche Ordnung als solche, als auch die (bürgerliche) Freiheit als solche von sich aus und überläßt beide ihrer unterschiedlichen Begrifflichkeit nach sich selbst. Es hat Nichts zu schaffen mit den innern Angelegenheiten jener Ordnung als der in wesentlich objectiver Form festzustellenden Allgemeinbedingung dafür, daß der Staat überhaupt nur erst bestehe und in sich zusammenhalte; ebenso wenig hat es sich in die innern Angelegenheiten der Freiheit zu mischen, in deren dicht aus ihren realen Bedingungen sich ihre unendliche in sich zurücknimmt und darum sich von durch sich selbst, auf wesentlich intensive Weise erfüllt und gemeinschaftliche Werth aber über das Recht durch diese seine Negativität, werde als solche zugleich begriffliche Bestimmung oder begriffliche Bestimmtheit ist den Einfluß auf die staatliche Ordnung einerseits und auf die bürgerliche Freiheit andererseits, daß es dieser wie jener in ihrem sich für sich ergebenden Unterschiede weder eben das Recht selbst ist erst zu ihrer eigenen concreten Selbstbestimmung, zu ihrer wahren Selbstgenügsamkeit und Selbstbefriedigung und damit zu gegenseitiger Anerkennung und Achtung verhilft, indem die Ordnung nämlich innerhalb ihrer selbst ohne Schaden für die Freiheit sich als Selbstzweck erfassen und behaupten — und ebenso die Freiheit unmittelbar auf sich selbst eingehen und für die Entwickelung ihres idealen Inhalts die dazu erforderlichen realen Bedingungen in Anspruch nehmen darf, ohne darin der Ordnung zu nahe treten zu können. Indem aber das Recht die abstracte Unterschiedenheit beider Sphären in sich aufhebt und zwar nicht blos als die logische oder an sich in Eins gesetzte Differenz beider, sondern als die lebendig und selbständig vermittelnde Einheit des Unterschieds von Ordnung und Freiheit, stellt es sich andererseits näher von Seiten seiner Beziehung auf sich selbst oder seiner Allgemeinheit dar, vermöge deren es eine nicht minder in sich selbst beruhende, als Selbstzweck gültige Macht zwischen der Ordnung und der Freiheit bildet. Ist es nämlich weder die Ordnung noch die Freiheit, so schließt es doch sowol jene wie diese als Momente zu einer kategorischen Einheit in sich zusammen, in welcher diese Momente in innerster dialektischer Beziehung auf einander stehen und gleichsam verschmelzen erscheinen, sodaß das Eine den Charakter des Andern reflectirt, und somit das Recht in der That das Andere sowol der Ordnung wie der Freiheit sein muß. So wird im Rechte die Ordnung zur Rechtsordnung und die Freiheit zur Rechtlichkeit, jene durch diese und diese durch jene bestimmt; kurz, Ordnung und Freiheit sind hier in und durch und für einander, weil und in sofern sie Eins und dasselbe, nämlich Recht sind. Das Recht aber als diese sich aus ihrem eigenen Begriffe verwirklichende und das Leben beherrschende Macht ist Idee.

Wie die obige Entwickelung bereits ergibt, steht und besteht das Recht in engster Verbindung mit dem Staate, sowie dieser mit dem Rechte. Unter dem Staate seiner concreten Gestalt nach verstehen wir den realen Organismus, welcher aus dem innigsten Aufeinander-Bezogensein der Ordnung, des Rechts und der Freiheit (der letztern in Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft) sich herstellt. Der Staat ist dazu da, damit diese drei Mächte für einander seien, sich einander wirken, sich gleichen und ausgleichen; er ist ihr gleiches Maß und ihr gleiches Verhältniß. Von einem höhern Standpunkte aus stellen Ordnung und Recht sich freilich nur als Stufen zur Freiheit dar; allein es würde irrig sein, darum

Digitized by Google

die Freiheit als das schlechthin Uebergreifende und Maßgebende, als den absoluten Selbstzweck des Staats hinstellen zu wollen, sodaß der Staat sich mit der Freiheit gewissermaßen identificirte, und Recht und Ordnung vor der letztern zu unselbständigen Momenten zusammenschwänden oder am Besten ganz verschwänden. In sofern der Staat die Freiheit nur relativ in sich begreift, und die Freiheit stets einen unendlichen Ueberschuß vor ihm voraus hat, der erst auf höhern Bedingungen sich erschließt, weist vielmehr der Staat über sich selbst hinaus, und hat sich darin seine eigene Relativität einzugestehen; allein er ist darum nicht weniger diese schon in sich selbst begriffene, um ihrer selbst willen bestehende und gültige Macht, die keinen nähern Zweck und Beruf zu erfüllen hat, als diesen: Ordnung, Recht und Freiheit — freilich in immer tieferer Entwickelung, wobei die ideale Freiheit allerdings das schöpferische Princip bilden wird — zu einem realen Gesammtorganismus gleichmäßig in sich zu verbinden, damit die endliche Welt, die Welt der natürlichen Unfreiheit mehr und mehr in jenes Verhältniß zu der geistigen Freiheit oder überhaupt zu dem Unendlichen gesetzt werde, in welchem dieses allein erst sich im Stande befindet, über seine endliche Bedingtheit unendlich hinauszugehen, um sich zugleich in seiner eigensten Sphäre zu erfassen. Eines solchen realen Horts der unendlichen Entwickelung der Menschheit bedarf es zu allen Zeiten und in einem wesentlich stets gleichen Maße; daher ist der Staat zu allen Zeiten berechtigt und berufen, sich innerhalb seiner und in Beziehung auf sich als reinen Selbstzweck zu erfassen; er vermag dies aber nur, indem er sich als das Gleichgewicht der in ihm begriffenen Fermente der Entwickelung verhält. Kein gesunder Staat also, in welchem mehr Ordnung herrscht, als Recht und Freiheit (es könnte dies nur der Despotismus sein) — oder mehr Freiheit, als Recht und Ordnung (es könnte dies nur die Willkür der Menge, Ungebundenheit ꝛc. sein) — oder endlich mehr Recht, als Ordnung und Freiheit. Doch nein — mehr Recht, als Ordnung und Freiheit? — das ist ein undenkbarer Satz. Das Recht läßt wol in sich selbst Steigerungen zu; allein im Verhältnisse zur Ordnung und zur Freiheit kann es seinem obigen Begriffe zufolge nie im Uebergewichte stehen — wenn schon im Nachtheile. Es kann also in seiner Entwickelung nie eine Stufe vor der Ordnung oder der Freiheit voraus haben, sondern Freiheit und Ordnung müssen allemal mindestens zu derselben Höhe erwachsen sein, auf welcher das Recht in einem Staate wirklich steht, da das Recht ja Nichts weiter, als ein gemeinsames Product aus der Freiheit und aus der Ordnung ist, in wiefern nämlich beide sich ins Gleiche zu setzen streben. In diesem Streben erzeugen sie das Recht als ihren gemeinsamen, zugleich als Einheit lebendig für sich heraustretenden Unterschied; somit aber steht das Recht selbst in steter innerster logischer Beziehung zu beiden und hat nichts Drittes für sich allein; es kann daher auch nie von der Freiheit oder von der Ordnung abstrahiren, um sich über beide hinaus zu schwingen, wie die Freiheit vom Rechte und von der Ordnung abstrahiren kann, und die Ordnung vom Rechte und von der Freiheit. Indem somit das Recht das Maß der Ordnung und Freiheit und zugleich sein eigenes Maß, der Staat aber das gleiche Maß und Verhältniß dieser drei Mächte ist, muß der Staat eben um des Maßes und dessen Gleichheit willen seinen Schwerpunkt im Rechte haben. Der wahre Staat ist daher erst der Rechtsstaat. An dem Rechte ermißt er, wie viel er der Ordnung und wie viel er der Freiheit schuldig ist, und er documentirt dies zunächst in der Gestalt, die er dem Rechte gibt; denn im Rechte ist er der richtigen Würdigung beider und der Gestalt, die er ihnen selbst zu geben oder zuzugestehen hat, am Gewissesten und so am Besten vor dem Abwege des Despotismus wie der Freigeisterei und Ungebundenheit gesichert. Verräth die Ordnung oder die bürgerliche Freiheit das Streben, ihr Gebiet zu erweitern, so prüft der Rechtsstaat dieses Streben in seiner Beziehung auf das Recht und vom Standpunkte des Rechts aus, und setzt ihm hiernach die gebührenden Schranken. Nur daß er dabei das Recht im Auge habe — nicht, wie es sich nach verjährten Formen und Vorurtheilen grade darstellt — sondern wie es nach dem Standpunkte der allgemeinen Entwickelung beschaffen sein kann und sein soll — ein Princip, welches den Staat vor der Gefahr sichert, einseitig in die Sphäre des Rechts aufzugehen. — So also hat der staatliche Gesammtorganismus der Ordnung, des Rechts und der bürgerlichen Freiheit seinen Mittelpunkt im Rechte und ist in diesem allseitig auf sich selbst bezogen, während ihm ohne einen solchen Mittelpunkt das innere Band fehlen würde. Und erst vermöge dieses Mittel- oder Schwerpunktes des Staats stellt sich das wahre Gleichgewicht jener drei Mächte her; denn wenn auch durch eine vollkommenere Ausbildung und Anerkennung des Rechts einerseits die Ordnung auf einen geringern Wirkungskreis reducirt, nämlich zunächst innerlich und dadurch auch äußerlich beschränkt wird, und andererseits der Freiheit neue Chancen ihrer Realisirung gewährt werden, so ist doch eine Ordnung, die trotz jener Einschränkung in ihrem Bestehen nicht gefährdet wird, schon eine höhere, innerlich gesteigerte, und stellt sich hierdurch wieder auf gleiche Linie mit dem Rechte; die Freiheit aber, welche auf jene Weise nur dem Rechte selbst ihre tiefere Vermittelung mit der Realität verdankt, stellt sich eben hierdurch genau unter das Maß des Rechts und bleibt so auch ihrerseits mit diesem auf gleicher Höhe.

Während nun das Recht, in wiefern in ihm der Factor der Ordnung vorwiegt, in sicherer Ruhe und Positivität verharrt und sich durch die Wechselfälle des Lebens und der Erscheinung nicht erschüttern oder auch nur alteriren läßt, ist es von der andern Seite, in wiefern nämlich der Factor der Freiheit überwiegt, die sich in der Sphäre des wechselvollen Lebens im Momente ihrer mannichfachen realen Bedingungen zu erfassen und zu verfestigen strebt, in steter Veränderlichkeit und Unruhe begriffen, die freilich an der Ordnung des Rechts immer ihre Schranke findet, aber nicht, ohne dieselbe

Digitized by Google

ein für allemal zu nöthigen, ihre reine Allgemeinheit und Selbstgleichheit an ein System der mannichfachsten Unterschiede aufzugeben. So individualisirt sich das Recht, indem es sich in abstracto zu einzelnen Rechten und Rechtsverhältnissen gliedert, die im wirklichen Leben auf die mannichfachste Weise unter einander abwechseln, in einander übergehen, sich gegenseitig bedingen und lösen, mit sich in Eins zusammengehen, sich zersetzen, modificiren u. s. w. Die Ursache dieser fortwährenden Beweglichkeit und Veränderlichkeit des concreten Rechts im Punkte seiner jedesmaligen individuellen Daseinsform ist das individuelle Bedürfniß oder, um weiter zurück zu gehen, das System jener natürlichen Triebe, Begierden und Leidenschaften, die in dem Verhältnisse von Person zu Person ihrer Negativität wegen unwillkürlich nach einer gewissen realen Bestimmtheit streben und dadurch bereits in die Sphäre des Rechts, dessen allgemeines Substrat eben das Verhältniß von Person zu Person ist, übergehen. Indem sie durch die innerhalb dieser Sphäre vermöge des Moments der Ordnung gesetzte Bestimmtheit genöthigt werden, in sich zu reflectiren, constituiren sie sich als Wille, und zwar als auf das Recht bezogener Wille. In sofern dieser zugleich ermißt, welches Maßes äußerer Bedingungen er zu seiner Realisirung bedürfe, und indem er theoretisch auf die Erreichung dieser Bedingungen gerichtet ist, tritt das Bedürfniß hervor. Das Recht hat wesentlich die Bestimmung, diese Bedürfnisse der Einzelnen zu achten und unter seinen Schutz zu stellen, denn der Wille ist ein Organ der Freiheit, mittels dessen sie sich im Punkte ihrer Realität erfaßt. Da aber die Bedürfnisse der verschiedenen Individuen sich nur zu oft widersprechen werden, so kann für das Recht nicht schon das Bedürfniß als solches oder der Wille blos deshalb, weil er will, das schlechthin Maßgebende sein, sobald es sich um die Anerkennung besonderer Bedürfnisse oder des besondern Willens handelt. Vielmehr muß hier das Recht zu dem Maßgebenden für den Willen werden, wenn schon dies nur formaler Weise geschehen kann; denn mit der moralischen Substanz des Willens, sowie überhaupt mit den innern Angelegenheiten der Freiheit, hat das Recht Nichts zu schaffen. Es kann für die Würdigung des besonderen Willens nur die formale Kategorie der Rechtlichkeit haben. Der besondere Wille muß also zugleich als rechtlicher Wille bestimmt erscheinen. Unter einem solchen ist in abstracto ein Wille zu verstehen, welcher sich mit allen übrigen besonderen Willen unter das gleiche Maß des Rechts stellt und somit eben sowol in das Allgemeine des Rechts reflectirt, als er sich aus diesem in seiner Besonderheit bestimmt. Ein solcher rechtlicher Wille ist in dem Maße und in dem Sinne ein freier, in welchem das Recht die Freiheit in sich begreift, d. h. das Recht erkennt in ihm in dem Maße, in welchem es an sich selbst besteht, die allgemeine Freiheit des Willens als eine solche an, welche absolut realisirt oder der äußern Bedingungen ihrer Existenz theilhaftig gemacht werden muß. Unter diesem Gesichtspunkte hat nur das Recht den besonderen Willen der verschiedenen Individuen den freisten Spielraum darin, wie sie sich zu einander verhalten und sich realisiren wollen, zu gewähren, unter dem Gesichtspunkte nämlich, daß dies im Wege der rechtlichen Einigung und Uebereinstimmung unter einander und zugleich ohne Störung der allgemeinen Wesenheit des Rechts und seiner Ordnung geschehe. Daß diese Bedingung im Leben erfüllt werde, dahin wird das Recht einerseits schon als begriffliche und zugleich das Leben und das Bewußtsein moralisch durchdringende Macht, kurz als Rechtsbewußtsein wirken, wie wir dies im täglichen Rechtsverkehre und in dem rechtlichen Verhalten der großen Mehrzahl vor Augen haben, und etwa nur für die bündigern und allgemeingültigen Formen des Rechtsverkehrs wird es noch eine besondere Nachhilfe gewähren. Andererseits wird die Erfüllung jener Bedingung einen besonderen Gegenstand seiner Sorge und Wachsamkeit bilden müssen; es wird dafür thätig sein müssen, daß der rechtliche Wille dem Unrechte gegenüber auch wirklich diejenige ausschließliche reale Geltung erlange, die er in Anspruch nimmt und nehmen darf. Diese thätige und zwar je durch den einzelnen Fall bedingte, zugleich aber allgemein erfoderliche Nachhilfe, deren das Recht zu seiner Verwirklichung und Sicherung bedarf — sei es, daß es dabei auf die unbedingte Durchführung des rechtlichen Willens im Gegensatze des Unrechts, oder sei es, daß es auf die allgemeingültige Begründung besonderer Rechte im Betreff ihrer Form ankommt — macht den allgemeinen Charakter der Rechtspflege aus.

Die Rechtspflege kann ihrem Begriffe nach nur vom Staate ausgehen, der sie jedoch durch besonders hierzu geschaffene Organe zu üben hat. Diese Organe sind die Gerichte. Das Recht, die Rechtspflege durch die Gerichte ausüben zu lassen, sowie diese allgemeine Geltung der Gerichte als solcher ausschließlicher Organe der Rechtspflege und ihren hiernach sich kategorisch bestimmenden Wirkungskreis nennen wir die Gerichtsbarkeit. Betrifft die Rechtspflege lediglich die Formen der Rechte, so ist dies die freiwillige Gerichtsbarkeit, die jedoch zugleich den Notaren übertragen ist. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Niemand anders als in Folge seines freien Ermessens unterworfen, nur daß für gewisse Rechtsgeschäfte gewisse gerichtliche Formen als unerläßlich vorgeschrieben sein können. Ein durchgängiges äußeres Merkmal einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht darin, daß hier die Betheiligten nie mit einander über diese Angelegenheit streiten oder rechten. Bezieht sich die Rechtspflege dagegen auf die Ermittelung und Gewährleistung eines im Widerspruche des Unrechts befangenen Rechtes oder auf einen Rechtsstreit, so nennt man dies die contentiöse Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit schlechtweg, und dieser ist Jeder unterworfen, der sein (wirkliches oder vermeintliches) Recht eben im Wege Rechtens und mit allgemeiner rechtlicher Wirkung geltend machen will, so wie Jeder, gegen welchen dies geschehen soll (die Parteien). Die fernere Entwickelung wird sich nur mit der Rechtspflege in diesem letzteren, engeren oder

Digitized by Google

eigentlichen Sinne zu befassen haben, da die freiwillige Gerichtsbarkeit weniger eine Angelegenheit des reinen Begriffs, wie vielmehr positiver Bestimmungen und zufälliger Bedürfnisse ist.

Wie das Recht selbst eine objective und eine subjective Seite hat, so ist auch die Rechtspflege objectiv und subjectiv bedingt, jedoch so, daß sie die abstracte Differenz dieser beiden Sphären zu einer höheren Einheit in sich vermittelt und dadurch in einen qualitativen Gegensatz einerseits zu dem objectiven und andererseits zu dem subjectiven Momente des Rechts oder überhaupt in Gegensatz zu dem Rechte tritt, welches auf diese Weise sich in der Rechtspflege von sich selbst unterscheidet und seine begriffliche Selbständigkeit bewahrt. Andernfalls müßte der Begriff des Rechts unterschiedslos in den der Rechtspflege verschwimmen. Beide Begriffe können nur aus einander gehalten und zugleich in ihrem wahren inneren Zusammenhange gefaßt werden, wenn man sich des eben bezeichneten Unterschieds bewußt wird. Die Rechtspflege tritt auf diese Weise in dasselbe logische Verhältniß zur Rechtsordnung und zur Rechtsfreiheit oder Rechtlichkeit, in welches, wie wir sahen, das Recht zur Ordnung und zur Freiheit überhaupt tritt. Das Recht hat seine objective Seite in der allgemeinen, von dem Einzelwillen schlechthin unabhängigen Rechtsordnung, und diese bestimmt sich nach dem Unterschiede von Satzung und Einsetzung oder Einrichtung näher als positives Rechtsgesetz und als positive Rechtsverfassung. Seine subjective Seite hat das Recht in der durch die Freiheit begrifflich bedingten und in dem Wissen und Wollen der Einzelnen sich erfassenden Rechtlichkeit im weitesten Sinne (wir möchten lieber sagen Rechtsschaffenheit), welche sich nach dem darin enthaltenen Unterschiede des inneren Sinnes und des äußeren Thuns und Lassens näher als Rechtsbewußtsein und als Gerechtigkeit[1]) bestimmt. Rechtsgesetz und Rechtsbewußtsein sind erst nur das Recht an sich oder das Recht, wie es begriffen wird und demgemäß verwirklicht werden soll; Rechtsverfassung und Gerechtigkeit dagegen schon wirklich bestehendes oder in der Ausübung begriffenes Recht, freilich jede für sich allein genommen noch in sehr unvollkommener, prekärer Weise. Die Rechtspflege als das Ferment, in welchem das Recht im Momente seines graden Gegensatzes, des Unrechts schlechthin, sich zu sich selbst verhält und sich lebendig zu sich selbst vermittelt, also aus der Sphäre seiner abstracten Beziehung auf sich, seines reinen Ansichs heraustritt, consolidirt sich demgemäß allein aus dem Momente der Rechtsverfassung in objectiver und der Gerechtigkeit in subjectiver Hinsicht. In der Idee der Rechtspflege vollzieht sich die tiefste und bündigste Vermittelung dieser beiden Gegensätze. Die Rechtspflege hört auf, Idee zu sein, sie verliert ihre Wahrheit und ihre unendliche Berechtigung, sobald sie nicht in dieser Consolidirung, in dieser Erfüllung der Gerechtigkeit durch die Rechtsverfassung und der Rechtsverfassung durch die Gerechtigkeit beruht. Ihr letzter Zweck, den wir vorläufig als die stete und ständige Negation des Unrechts bezeichnen wollen, würde dann nie der Idee des Rechts entsprechend, nämlich so, daß dabei das Moment der Ordnung und das Moment der Freiheit im Gleichgewichte ständen, erreicht werden können. — Die Rechtspflege tritt also in einen qualitativen Gegensatz 1) gegen die allgemeine Rechtssatzung und das gemeine Rechtsbewußtsein als blos erst an sich, in der Form des Sollens vorhandenes Recht; sie kann somit nicht zugleich in der Form der Rechtssatzung oder des gemeinen Rechtsbewußtseins sich bethätigen, obwol sie auf Beides bezogen bleibt und so wenig von dem Einen wie von dem Andern jemals abstrahiren darf; — 2) gegen die Rechtsverfassung überhaupt und gegen die gemeine, im Volke wirksame Gerechtigkeit, als das zwar schon in seinem Fürsichsein, in der Form des Bestehens und Handelns begriffene, jedoch der präcisen, zweckgemäßen Haltung und Methode seiner Selbstanwendung noch nicht mächtig gewordene Recht. Das ganze Verhältniß ist näher folgendes: negirt wird das Recht zunächst durch einen allgemeinen Zustand der Dinge, welcher das Recht überhaupt nicht anerkennt; wie nun die Rechtsordnung diese Negation zuerst durch das Rechtsgesetz näher und wirksamer durch die Rechtsverfassung überhaupt aufhebt, so am Nächsten und in letzter Potenz durch die Verfassung der Rechtspflege, und zwar in allen diesen Potenzen im Allgemeinen und ein für allemal die ständige Negation des Unrechts, durch welche das Recht erst im Allgemeinen Bestand gewinnt. Negirt wird aber auch dann noch das Recht im einzelnen Falle oder durch das einzelne Unrecht; wie dieses zuvörderst in dem gemeinen Rechtsbewußtsein seine Negation findet, näher und wirksamer in der im Volke lebenden Gerechtigkeit, sodaß es sich als Rechtsschaden immer nur ein vereinzeltes Dasein zu geben vermag, so am Nächsten und Wirksamsten in der Gerechtigkeit der Rechtspflege, welche auch dieses vereinzelte Dasein fort und fort zum Heile des Rechts wieder aufhebt: die stetige Negation, durch welche das Recht sich dialektisch oder im verschwindenden Momente des Unrechts mit sich vermittelt und zur Erscheinung bringt. In sofern aber hiernach diese stete und ständige Negation in der Rechtspflege in höchster Potenz und in nächster Beziehung zu sich selbst steht, muß dadurch auch eine Solidarität der Rechtspflege in objectiver und subjectiver Hinsicht bewirkt werden, vermöge welcher die Rechtspflege, sich als ihre eigene Idee constituirend, in ein freies und selbständiges Verhältniß zu der allgemeinen Rechtsordnung einerseits wie zu der allgemeinen Rechtlichkeit andererseits, und, wenn wir weiter gehen, zu der staatlichen Ordnung wie zu der bürgerlichen Freiheit tritt.

Aus diesem Allem ergeben sich für die Rechtspflege folgende nähere Bestimmungen:

1) „*Justitia* est — voluntas — *tribuens*" ist richtiger, als „voluntas — *tribuendi*" (proem. Inst. I, 1); denn voluntas tribuens ist bereits der sich praktisch verhaltende Wille, die Gerechtigkeit; v. tribuendi blos erst der theoretische, um den das positive Recht sich wenig zu kümmern pflegt.

Digitized by Google

1. Dieselbe muß als Institution bestehen, aber auch nur als Institution, nicht zugleich als eine Auctorität der Satzung, insbesondere darf sie nicht selbst sich setzen oder einsetzen, sondern muß von der in diesem Punkte über ihr stehenden Auctorität der Rechtssatzung zugleich mit der Rechtsverfassung überhaupt und als ein integrirender Theil derselben gesetzt sein, und zwar dauernd und ohne anders, als im Wege der Rechtssatzung abgeändert werden zu können, wie dies Alles das Moment der Ordnung mit sich bringt — ständige Negation des Unrechts als der allgemeinen Rechtlosigkeit. Die Grundform dieser Institution ist das Gericht als die zur Erfüllung des Zwecks der Rechtspflege unmittelbar und ausschließlich berufene Auctorität. Zum Wesen desselben als dieser ständigen Negation des Unrechts gehört die ständige und feste Bestellung gewisser geeigneter Personen, der Richter, deren allgemeiner Beruf es ist, das Recht vorkommenden Falles gegen das Unrecht zur Geltung zu bringen, sodaß die Uebung der Gerechtigkeit im einzelnen Falle immer zugleich als ein Ausfluß einer allgemeinen Rechtspflege erscheint, und diese überhaupt als die durchgängige und unwandelbare Auctorität sich darstellt, welcher das Unrecht, wann und wo und wie es auch hervortrete, verfallen muß. Die auf diese allgemeine, ständige und objective Weise in Wirksamkeit stehende Rechtspflege nennen wir die Justiz. Die Verfassung der Rechtspflege ist demnach Justizverfassung. Den eigentlichen Kern derselben bildet die Gerichtsverfassung, denn eben die Gerichte eines Staates sind es, in deren Gestalt die Justiz besteht oder sich als diese ständige Wirksamkeit der Rechtspflege beurkundet. Aus diesem Grunde sollte eigentlich kein Unterschied zwischen Justizverfassung und Gerichtsverfassung gemacht werden; er läßt sich jedoch in sofern rechtfertigen als es neben den Gerichten noch andere mit der gerichtlichen Justizpflege in Verbindung stehende und als Gegenstände der Justizorganisation betrachtete Einrichtungen gibt, wie die Advocatur, die gerichtliche Polizei, die Behörden zur Prüfung der Candidaten der Rechte, des Richteramts, der Advocatur ꝛc. Selbst das Notariat, das Hypotheken-, Depositen- und Vormundschaftswesen pflegt man als Gegenstände der Justizorganisation zu behandeln; die drei letztern Punkte finden ihre Berücksichtigung sogar nicht selten in der Gerichtsverfassung (so auch die freiwillige Gerichtsbarkeit), indem sie den Gerichten übertragen werden, wofür unter Umständen allerdings Gründe der Zweckmäßigkeit vorhanden sein können. Der Begriff bringt eine solche Einrichtung nicht mit sich. Wo das Institut der öffentlichen Ankläger oder überhaupt der Staatsanwaltschaft besteht, da ist dasselbe jedenfalls in der Justizverfassung, zugleich aber auch in der Gerichtsverfassung in sofern begriffen, als die Wirksamkeit der Gerichte wesentlich an die Mitwirkung dieser Behörden gebunden oder durch dieselbe bedingt ist. Auch das Justizministerium, in dessen Händen die administrative Sorge für die Erhaltung der Integrität der Justiz als Institution liegt, darf als ein in der Justizverfassung — im Gegensatze zur Gerichtsverfassung begriffenes Institut angesehen werden. Dagegen ist die Justiz selbst niemals in solchen und ähnlichen Einrichtungen begriffen, welche, eine jede in ihrer Sphäre, lediglich als einzelne Mittel zur äußeren Sicherung der Institution der Rechtspflege oder zur besseren Erreichung ihres Zwecks, zur Beseitigung von Hindernissen und Schwierigkeiten u. s. w. dienen, sich also nur auf die Justiz beziehen und durch diese bedingt sind, ohne dieselbe in ihrem Begriffe irgendwie selbst zu bedingen. Die Justiz an und für sich selbst ist, wie gesagt, vielmehr darin begriffen, daß die Gerichte als diese der Rechtspflege wesentliche Institution die ständige Negation des Unrechts in letzter Potenz repräsentiren und in diesem Sinne in jedem einzelnen Falle, d. h. zugleich im Allgemeinen sich thätig und wirksam erweisen. Die Gerichte üben die Justiz in dem einzelnen Falle, weil sie im Allgemeinen oder ihrem allgemeinen Zwecke nach hierzu berufen sind. In der Justiz stellt sich eben die Allgemeinheit und Objectivität, kurz die Ordnung der Rechtspflege dar; sie ist die Form, in welcher das zunächst dem Begriffe des Rechts angehörige Moment der Ordnung qualitativ dazu übergeht, ein Moment des Begriffs der Rechtspflege zu sein. Der qualitative Gegensatz, in welchen es durch diesen Uebergang mit sich selbst tritt, besteht aber, wie wir sahen, darin, daß in der Rechtspflege die Rechtssatzung wesentlich zur Rechtseinsetzung wird, sodaß an eine Ordnung der Rechtspflege nur gedacht werden kann, in wiefern dieselbe als Institution verfassungsmäßig besteht.

Indem nun das objective Moment oder die Rechtsordnung in der Rechtspflege nothwendig dieses Wesen und Gepräge der Justiz oder diese, der Idee der Rechtspflege eigenthümliche Art und Weise der Ordnung annimmt, wird auch das subjective Moment des Rechts, welches wir als Rechtlichkeit bezeichnet haben und welches die Unterschiede von Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeit in sich begreift, genöthigt, einen analogen Proceß durchzumachen, um sich zu einem Momente der Rechtspflege zu qualificiren. Wir haben jedoch an dieser Stelle zunächst nur hervorzuheben, in wiefern die Justiz als diese Art und Weise der Rechtsordnung, sich in der Rechtspflege zu affirmiren, sich hierdurch gegen die Rechtlichkeit negativ verhält. In dem Begriffe Justiz liegt es nämlich ausgesprochen, daß einerseits weder das ganze Volk oder ein Theil desselben um seines Rechtsbewußtseins und seiner Gerechtigkeit willen, noch auch beliebig dieser oder jener Einzelne blos seiner anerkannten (moralischen) Rechtlichkeit halber berufen sein kann, die Rechtspflege auszuüben — und daß andererseits die Uebung der Gerechtigkeit in einem einzelnen Falle niemals eine Improvisation sein darf, die sich schon um des Rechtes selbst willen darüber hinwegsetzen zu können glaubt, daß es ihr an der Ordnung des Rechtes, an der allgemeingültigen Auctorität fehlt oder die diese Auctorität schon in sich selbst findet (Volksjustiz, Lynchjustiz). Die Justiz hat also in dieser Beziehung den entschiedenen Beruf, der gemeinen Rechtlichkeit, in sofern auch diese sich als ständige Negation des Unrechts bethätigen möchte, als eine allgemein-

Digitized by Google

gültige, feste und unverbrüchliche Auctorität entgegenzutreten, damit die Uebung der Rechtspflege allemal zugleich Uebung der Justiz sei. — So weit vorerst von der objectiven Seite der Rechtspflege. Wir gehen

II. zur gesonderten Betrachtung der subjectiven, in dem Momente der Freiheit begriffenen Seite der Rechtspflege über; es handelt sich dabei, wie schon bemerkt, um die Gerechtigkeit der Rechtspflege. Dieselbe liegt nicht schon in der Hand der Gerichte als dieser objectiven Institutionen, sondern in den Händen der Richter.

Die Richter als diejenigen Personen, welche die Justiz in Bezug auf den einzelnen Fall und nach Maßgabe desselben handhaben sollen — stetige Negation des Unrechts — müssen dies nach ihrer jedesmaligen (rechtlichen und beziehungsweise moralischen) Ueberzeugung thun, und zwar lediglich nach ihrer eigenen, freien Ueberzeugung, sodaß in diesem Punkte keine Auctorität über ihnen stehen darf. Dies folgt theils schon aus der Stellung, welche ihnen nach dem Wesen der Justiz im Allgemeinen zukommt und in welcher die Justiz selbst die Gewährleistung ihrer festen und unverbrüchlichen Geltung finden muß, theils und näher aus dem Begriffe der stetigen Negation als einer wesentlich dialektischen Vermittelung des Rechts im Momente seiner qualitativen Negation durch das Unrecht. Denn diese dialektische Thätigkeit ist als solche Auflösung des Widerspruchs, in welcher das Recht mit sich versetzt worden; sie darf daher nicht an sich selbst durch einen Widerspruch, nämlich durch eine von Außen auf sie einwirkende Auctorität gebunden sein. Wie sie vielmehr nur durch ihr eigenes inneres Gesetz gebunden werden soll, durch dieses aber auch unbedingt, so muß sie sich schließlich zur Ueberzeugung ausbilden, und wie diese einerseits in das Gewissen reflectirt und diesem den gebührenden Antheil an ihrer Ausbildung gewährt, so muß sie sich andererseits den entsprechenden realen Ausdruck geben, in welchem sie sich als die für den einzelnen Fall unbedingt entscheidende Auctorität manifestirt. Es geschieht dies dadurch, daß das dieser Ueberzeugung entsprechende Factum unter Beseitigung all und jeden ferneren Widerspruchs als das aus seinem Widerspruche zu sich selbst vermittelte Recht gesetzt wird. Dies Alles führt auf folgende genauere Bestimmungen:

1) die Richter müssen rechtsgebildete Männer oder Juristen sein, d. h. sie müssen des Rechts sich wissenschaftlich bemächtigt haben, um seiner zugleich dialektisch oder, wenn man will, praktisch mächtig sein zu können.

2) Sie müssen Männer von Charakter, insbesondere von anerkannter Rechtlichkeit sein, damit sie sich zugleich in ihrem Gewissen zu einer schließlichen Ueberzeugung befähigt und bestimmt finden und das Gewicht derselben als einer unbedingt entscheidenden Auctorität zu beherzigen wissen. Sie müssen demgemäß

3) für ihre Uebung der Gerechtigkeit in dem einzelnen Falle verantwortlich sein (soweit dies nach menschlichem Vermögen verlangt werden kann), worin dann aber auch

4) die Nothwendigkeit ihrer Unabhängigkeit in Bezug auf ihre Gerechtigkeitspflege enthalten ist; und zwar müssen sie in diesem Punkte nicht allein von den speciellen Vorschriften anderer Personen und Auctoritäten (z. B. von der Cabinetsjustiz), sondern auch von sich selbst unabhängig sein; sie dürfen also die Justiz nicht in ihren eigenen Angelegenheiten oder in denen ihrer Angehörigen oder in solchen Fällen üben, welche sie sonstwie näher angehen, weil sonst ihre Ueberzeugung keine freie würde sein können. Endlich

5) muß ihre ausgesprochene Ueberzeugung als die in dem einzelnen Falle unbedingt entscheidende Auctorität erachtet werden und mit Abschneidung jedes ferneren Widerspruchs factisch durchzusetzen sein. Dies geschieht im Wege des Zwanges. Hierbei ist jedoch sogleich zu bemerken, daß der Begriff und die Nothwendigkeit des Zwanges sich nicht aus dem subjectiven Momente der Rechtspflege allein herschreibt, sondern ebenso wol aus dem objectiven. Wir werden später sehen, daß der Zwang den eigentlichen Coincidenzpunkt des subjectiven und des objectiven Moments der Rechtspflege bildet, indem er es ist, durch welchen die Allgemeinheit der Justiz in der Besonderheit der Gerechtigkeitspflege und umgekehrt diese in jener zur Erscheinung kommt. Hier haben wir vorerst nur die subjective Bedingtheit des Zwanges zu betrachten. Diese besteht darin, daß er in seiner jedesmaligen, auf den einzelnen Fall gerichteten Anwendung keinen näheren Grund und kein anderes Maß hat, als jene ausgesprochene richterliche Ueberzeugung und deren Bestimmung, sich zur unbedingten Geltung zu bringen. Ja die ausgesprochene Ueberzeugung des Richters trägt das Moment des Zwanges schon in sofern an sich selbst, als der Richter dieselbe nunmehr in Bezug auf sich selbst als eine selbständige Auctorität anzuerkennen hat, die er nicht wieder aufheben oder abändern kann, selbst wenn er nachträglich eine andere Ueberzeugung gewinnen sollte. Hierin liegt aber jedenfalls ein rein subjectiver Zwang, ein Zwang, den das Wissen und das Gewissen des Richters sich um des Rechts willen gefallen lassen muß; und es ist in der That nur eine Consequenz des zwingenden Moments, welches jene formell vollendete Ueberzeugung sogar in Bezug auf ihre Auctoren schon an sich hat, wenn der Zwang auch als die äußere Realisirung dieser Ueberzeugung, nämlich dadurch, daß er das dialektisch vermittelte Recht thatsächlich zur Geltung bringt, hervortreten darf und muß.

Alle diese Bestimmungen[2]), bei denen übrigens nicht schwer zu erkennen sein wird, daß sie bereits durch

2) Dieselben werden ebenso, wie die Bestimmungen der Rechtspflege als Institution in der Regel gesetzlich ausgesprochen sein, sodaß sie auf diese Weise ein objectives Dasein bekommen und in das Gebiet der Ordnung und Allgemeinheit der Rechtspflege gehören. Allein ihre wissenschaftliche Herleitung und Entwickelung ist wesentlich durch die Unterscheidung des subjectiven Moments der Rechtspflege von dem objectiven bedingt, und nicht minder tritt darin, wie sie sich im Leben bethätigen und zum Bewußtsein verhalten, stets ihr subjectiv bedingter Charakter in den Vordergrund.

Digitized by Google

den Gegensatz des objectiven Momente der Rechtserfüllung bedingt sind, ergeben zusammen genommen das Wesen der zum Momente der Rechtserfüllung sich qualificirenden Gerechtigkeit oder wie wir es nennen wollen, der Berufsgerechtigkeit als der wesentlich subjectiv bedingten Seite der Rechtserfüllung im nächsten Gegensatze zur Justiz als der wesentlich objectiv bedingten Seite derselben.

Wie wir vorhin die Justiz als eine selbständige Auctorität gegenüber der gemeinen Rechtlichkeit bestimmten, so haben wir jetzt die Berufsgerechtigkeit näher zu bestimmen, in welchem sie der allgemeinen Rechtsordnung als Auctorität selbständig gegenübertritt. Die Berufsgerechtigkeit ist als solche, obwol einerseits durch das objective Recht die Rechtsordnung gesetzt und im Allgemeinen bestimmt (vergl. Note 2), doch andererseits in ihrem allgemeinen Fürsichsein wie in ihrer Besonderung für den einzelnen Fall wesentlich zugleich eine subjective (nicht eine persönliche) Angelegenheit Derer, die sie üben, wenn schon dabei die Subjectivität nur als Form zu denken ist. Das im Momente seiner qualitativen Negation sich dialektisch zu sich vermittelnde Recht soll zwar dem objectiven Rechte entsprechen und geeignet sein, gleich diesem allgemein zu gelten; allein diese dialektische Vermittelung ist nur in der Form der Subjectivität möglich, aus deren Unendlichkeit sie als dadurch bedingte und bestimmte That hervortritt. So aber muß das objective oder das allgemeine und an sich geltende Recht in jener subjectiven Thätigkeit des Richters eine wesentliche Ergänzung seiner selbst anerkennen, die es also zugleich freigeben und von welcher es die Art und Weise seines besonderen Fürsichseins, seiner Bethätigung in dem einzelnen Falle in passiver Hingebung zu erwarten hat, ohne diese subjective Thätigkeit anders beschränken zu können, als dadurch, daß es dieselbe generell auf sich bezieht und generell normirt. Mit andern Worten: die positive Rechtssatzung und die positive Rechtsverfassung können selbst bei detaillirtester Bestimmtheit doch nur so beschaffen sein, daß der zu entscheidende einzelne Fall in ihnen allemal schon unmittelbar seine Lösung fände, und daß es somit zu seiner Entscheidung nur einer ganz äußerlichen Vergleichung und Unterstellung bedürfte. Die Entscheidung des einzelnen Falles wird vielmehr darin bestehen müssen, daß einmal seine qualitative Differenz gegen das in der Form des allgemeinen Sollens bestehende Recht ermittelt, und daß zweitens hiernach das Quantum derjenigen individuellen Besonderheit ausfindig gemacht und festgestellt wird, auf welches er zurückgeführt werden muß, damit er aufhöre, im Widerspruche mit dem Rechte, wie es bestehen soll, zu stehen. Es muß demnach einerseits das letztere im Denken aus seiner starren, positiven Form losgelöst und begrifflich flüssig gemacht werden, damit man finde, ob und in wiefern es einer Besonderung, wie sie der vorliegende Fall in sich darzustellen prätendirt, logisch fähig sei; es muß aber auch andererseits der einzelne Fall selbst seiner unmittelbaren, vereinzelten Erscheinungsweise im Denken entkleidet und von Seiten seiner formalen (positiven oder negativen) Beziehung auf das allgemeine Recht erfaßt werden, damit von dieser Seite ermittelt werde, ob und in wiefern er durch seine individuelle Gestalt geeignet sei, eine Besonderung des Rechts in sich darzustellen — das Eine ist dies nie nöthig, was das Andere wenn nur das Recht dialektisch vermittelt und nicht blos entweder durch eine Art von administrativer Justiz in dieser Sphäre gesetzt und angeordnet oder verordnet werden soll. Alles dieses kann aber nicht schon ein Theil der positiven Rechtsordnung sein, sondern es gehört dazu wesentlich diese subjective That, dieser Proceß der subjectiven rechtlichen Reflexion, in welchem das besondere Recht des einzelnen streitigen Falls aus gegebenen Factoren erst lebendig erzeugt und formulirt wird. Die Rechtsordnung hat also der Berufsgerechtigkeit oder dieser freien rechtsvermittelnden und rechtsgestaltenden nicht gesetzgebenden Auctorität des Richters den erforderlichen Spielraum anzuweisen; und namentlich sollte die Gesetzgebung sich aus diesem Grunde wie, als möglich immer nur auf das Principielle beschränken, anstatt in den großen Fehler eines möglichst erschöpfenden Details zu verfallen. So daß im Wege jenes dialektischen Processes vermittelte Recht selbst wird der allgemeinen positiven Rechtsordnung gegenüber eine gewisse Geltung nach Art und Weise des objectiv geltenden Rechts in Anspruch nehmen dürfen, in wiefern es nämlich in der Feststellung oder bestimmteren Fassung gewisser allgemeinerer oder auf gewisse einander ähnliche Fälle gleichmäßig anwendbarer Rechtsgrundsätze und rechtlicher Maximen besteht, durch welche das positive Recht ergänzt oder schärfer bestimmt wird. Denn wie die Berufsgerechtigkeit berechtigt ist, das Recht des einzelnen Falls im Wege eines subjectiven Processes zu finden, so muß sie auch berechtigt sein, auf das in früheren gleichen oder ähnlichen Fällen auf diese Weise bereits gefundene Recht zurückzugehen, wiefern sie dasselbe nur nicht als irrig oder unzureichend erkennt. Praxis und Gerichtsgebrauch. Indessen ist von dieser Berechtigung immer nur mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen, und niemals sollte man sich ihrer bedienen, um dadurch eines nochmaligen Nachdenkens überhoben zu werden — selten, um dadurch eine fern vorliegende Auctorität oder eine Convenienz zu bewahren, welche der wahren Geltung und dem wahren Wesen der Berufsgerechtigkeit leicht sehr verderblich werden kann.

III. Die Justiz und die Berufsgerechtigkeit oder die ständige und stetige Negation des Unrechts in ihrer nächsten und letzten Beziehung auf einander ergeben, wie wir eben sagten, die Solidarität der Rechtspflege. Die ständige Negation des Unrechts oder die Justiz entspricht sich oder erfüllt sich allein erst in der stetigen Negation oder der Berufsgerechtigkeit, und ebenso kann die letztere sich allein innerhalb jener und unter deren Gestalt erfüllen. Keiner dieser beiden Factoren der Rechtspflege kann also vor dem andern etwas voraus behalten, worin er sich zu isoliren und sich dem Ganzen zu entziehen vermöchte, sondern jeder muß in den andern schlechthin aufgehen und beide müssen ihres

Digitized by Google

logischen Unterschieds unbeschadet oder vielmehr vermöge desselben in die concrete Einheit des Ganzen schlechthin aufgehen, um so die Idee der Rechtspflege mit einander zu erzeugen und lebendig zu erhalten. Der eine steht für den andern und beide stehen für das Eine Ganze, sowie hinwiederum das letztere für jeden einzelnen steht. Die Solidarität der Rechtspflege ist hiernach darein zu setzen, daß sie als lebendiger, inbegrifflicher Organismus der Justiz und der Berufsgerechtigkeit absolut für sich selbst einsteht und sich somit als ihre eigene absolute Auctorität und Rechtfertigung beurkundet. Diese lebendig wirksame Identität der Rechtspflege mit ihrem abstracten Begriffe stellt sich näher in zwiefacher Beziehung dar, nämlich als ihre absolute Einschließlichkeit (Affirmitivität), welche zugleich ihre absolute Ausschließlichkeit ist. Mit andern Worten: indem die Rechtspflege auf das Präciseste alle Bedingungen der concreten Vermittelung des im Widerspruche des Unrechts befangenen Rechts begrifflich in sich schließt, und zum steten und ständigen Heile des letztern organisch zusammen wirken läßt, so schließt sie zugleich auf das Präciseste jede andere Form aus, in welcher das eine oder andere ihrer Momente oder auch beide zugleich eine gleiche Auctorität und Selbstrechtfertigung in Anspruch zu nehmen sich versucht fühlen könnten. Um dies von Grund aus richtig zu verstehen, haben wir uns den Punkt zu vergegenwärtigen, in welchem die Rechtspflege, aus ihren Momenten sich in Eins zusammenfassend, sich in jedem Falle schließlich (d. h. ausschließlich und einschließlich) erfüllt, sodaß diese Selbsterfüllung zugleich als ein formaler, die absolute Auctorität und Selbstrechtfertigung der Rechtspflege sich voraussetzender und auf das Präciseste in sich darstellender Act in die Erscheinung tritt. Denn auf die Integrität dieses Punktes kann es allein hier ankommen, weil eine der Rechtspflege nachgebildete Wirksamkeit, die nicht eine gleiche schließliche Selbsterfüllung, wie jene, usurpirt, ihrer eigenen Machtlosigkeit überlassen bleiben kann. Dieser Punkt ist nun der Zwang oder besser: der Rechtszwang, nämlich die auf die thatsächliche Ausgleichung der einzelnen Rechtsdifferenz mittels der formalen Herstellung eines vom Rechte innerlich bestimmten Zustandes mittelbar oder unmittelbar gerichtete Gewalt. Der Rechtszwang ist, wie wir bereits gesehen haben, sowol objectiv (durch die Justiz), als subjectiv (durch die Berufsgerechtigkeit) bedingt; er bildet also recht eigentlich den einen unmittelbaren Coincidenzpunkt beider Factoren, in welchem keiner mehr von dem andern gesondert werden kann, obschon beide sich in ihm ihren präciesten Ausdruck geben. Auf den Zwang läuft bei der Rechtspflege am letzten Ende Alles hinaus; in ihm schließt sich ihr Begriff und ihre Wirksamkeit ab, sodaß sie ohne dieses Complement ein Unding sein würde [3]). Indem das dialektisch oder im Wege der stetigen Negation des Unrechts vermittelte Recht durch den Rechtszwang als äußerer, objectiver Rechtszustand gesetzt wird, und zwar zunächst in dem einzelnen Falle in Folge der unbedingten Geltung dieser specifischen Vermittelung, jedoch zugleich in jedem einzelnen Falle und somit auch im Allgemeinen in Gemäßheit und unter der Auctorität der Justiz oder der ständigen Negation, beurkundet sich zu gleicher Zeit und nach demselben Maße die ständige Negation als solche; denn jener auf dialektischer Vermittelung beruhende Rechtszustand gilt als die Auflösung der vorhanden gewesenen Rechtsdifferenz in die ungestörte Allgemeinheit und Gleichheit des objectiv geltenden Rechts, die in jeder Besonderung, in jedem einzelnen Fürsichsein des Rechts reflectirt sein will; die ständige Negation des Unrechts hat aber im letzten Grunde eben keinen andern Zweck, als die Wahrung dieser widerspruchslosen Allgemeinheit und Identität des geltenden Rechts. So bethätigt sich in Gestalt des Rechtszwanges die stetige und die ständige Negation, indem jede sich selbst erfüllt, zugleich im Dienste und zum Zwecke der andern, und die Rechtspflege erfüllt sich erst auf diese Weise wahrhaft in sich selbst, denn sie endet nun nicht etwa blos formal damit, daß sie überhaupt nur ein Resultat erlangt, welches sie zwangsweise durchzusetzen berufen wäre, sondern sie endet mittels dieses Resultats in dem allgemeingültigen objectiven Rechte, nachdem und weil sie sich dieses letztere im subjectiven Processe für den einzelnen Fall begrifflich vermittelt und die entsprechende Form seines concreten Daseins gefunden hat. Wir sehen also, wie es der Rechtszwang ist, in welchem die Rechtspflege so gut von Seiten ihrer Objectivität wie ihrer Subjectivität auf das Präciseste mit sich selbst übereintrifft oder ihren solidarischen Charakter zur Erscheinung bringt; und wir werden nunmehr von diesem Gesichtspunkte aus näher zu bestimmen haben, worin die Ausschließlichkeit und die Einschließlichkeit der Rechtspflege vermöge ihrer Solidarität besteht. Im Allgemeinen ist darüber so viel zu sagen, daß die Idee der Rechtspflege Alles von sich ausschließen muß, wodurch die aus dem reinen Begriffe derselben folgenden Bedingungen der äußern und innern Rechtmäßigkeit des Rechtszwanges verändert, gefährdet oder gar aufgehoben werden würden; daß sie dagegen alle die affirmativen Bedingungen einzuschließen hat, welche erfoderlich sind, damit diese Rechtmäßigkeit des Rechtszwanges absolut erfüllt werde. Ferner ist im Allgemeinen zu bemerken, daß bei der Bestimmung der Ausschließlichkeit oder Negativität der Rechtspflege vorherrschend das objective Moment, dagegen bei der Bestimmung ihrer Einschließlichkeit oder Affirmitivität vorherrschend das subjective

3) Daß es häufig nicht zur Anwendung des Rechtszwanges kommt, weil die unterliegende Partei der ergangenen Entscheidung von selbst Genüge leistet, ändert im Begriffe und Wesen der Sache Nichts, und muß vielmehr juristisch so angesehen werden, als übe hier die Partei den angedroheten und seinem Gegenstande nach kategorisch bestimmten Zwang selbst gegen sich aus, sodaß derselbe sich auch hier, wenngleich in anderer Weise, wirksam bezeigt. — Findet keine Verurtheilung des reus, sondern eine Abweisung des actor Statt, wird also der schon bestehende Rechtszustand durch das richterliche Erkenntniß sanctionirt, so äußert der Rechtszwang seine Wirkung allerdings nicht unmittelbar, wol aber mittelbar in Form der dem reus erwachsenden exceptio rei judicatae.

Digitized by Google

Moment maßgebend sein wird, weil die negative Bestimmtheit vorherrschend an dem allgemeinen, abstracten Begriffe erkennbar wird, während die Bestimmung der Affirmativität, in welcher der Begriff sich aus seiner Gegensätzlichkeit gegen Anderes u. sich selbst zurücknimmt, bereits darauf führt, den Begriff als Idee oder als die lebendige Verwirklichung seiner selbst zu denken, welche wesentlich in der Form des Subjectiven und durch dessen Activität vor sich geht. Aber eben nur vorherrschend — denn indem wir das objective und das subjective Moment der Rechtspflege betrachten, in wiefern beide die Solidarität derselben erzeugen und hinwiederum durch diese bestimmt werden, muß sich das eine immer schon als eine Seite des andern darstellen, indaß die Rechtspflege in jedem Punkte, wo sie sich exclusiv verhält, sich eben hierdurch zugleich die genau entsprechende inclusive Bestimmtheit gibt. — Endlich ist für die nachfolgende Erörterung noch zu bemerken, daß dieselbe es im Grunde mit den rücksichtlich der Justiz und der Berufsgerechtigkeit bereits gegebenen Bestimmungen zu thun haben wird, nur eben mit dem Unterschiede, daß diese Bestimmungen nunmehr in ihrem tiefern organischen Zusammenhange, nach welchem die eine die andere bestimmt, aufzufassen sein werden und so die concrete Gestaltung und Wirksamkeit der Rechtspflege als eines in sich selbst beruhenden Ganzen zu ermitteln sein wird.

Das Nähere anlangend, so sind es drei Instanzen, nach welchen der Begriff der Solidarität der Rechtspflege von Seiten seiner Ausschließlichkeit wie seiner Einschließlichkeit sich darzulegen hat, um in letzter Instanz als die vollendete, allseitig gewonnene Idee erscheinen zu können. Die Solidarität der Justiz und der Berufsgerechtigkeit äußert nämlich ihre Wirksamkeit A. in der Form als Princip der allgemeinen, blos erst kategorischen Zweckbestimmtheit der Rechtspflege, wobei es sich also allein erst um den allgemeinen, theoretischen Grundsatz handelt; B. als Princip der Zweckfähigkeit oder Zweckgemäßheit der Rechtspflege, nämlich als vermittelndes und organisch bewältigendes Princip derjenigen unterschiedlichen Bedingungen und Bestimmungen, vermöge welcher sich die Rechtspflege allgemein im Stande befinden muß, ihren Zweck als diesen Gesammtzweck der Justiz und der Berufsgerechtigkeit in jedem Augenblicke concret zu erfüllen, d. h. sich selbst als Idee zu erfüllen; C. als gestaltendes und waltendes Princip der wirklichen Zweckthätigkeit der Rechtspflege.

A. Die allgemeine, kategorische Zweckbestimmtheit der Rechtspflege erweist sich

1) unter dem Gesichtspunkte der Ausschließlichkeit der Rechtspflege als grundsätzliche, absolute Negation der Selbsthülfe (im weitesten Sinne, sowol der Einzelnen oder einzelner Gesammtheiten, als des ganzen Volks). Hierdurch sichert sich die Rechtspflege die Integrität ihrer ausschließlichen Geltung vor Allem erst im Großen und Ganzen, und zwar der auf das Recht bezogenen natürlichen Freiheit gegenüber. Aber eben nur dem allgemeinen, theoretischen Grundsatze nach, nicht so, daß sie um der Integrität ihrer selbst oder ihres Zwecks willen genöthigt wäre, die Selbsthülfe in jedem einzelnen Falle zu verfolgen und wieder aufzuheben [4]); vielmehr genügt schon jene grundsätzliche Negation der Selbsthülfe, um die letztere für die Justiz als für die hierdurch grundsätzlich alleingültige Auctorität des Rechtszwanges unschädlich zu machen, während sie der Berufsgerechtigkeit in jedem einzelnen Falle als ein individuelles Unrecht gleich jedem anderen Unrechte der Art anheimfällt. Hieraus ergibt sich, daß im Grunde allein die Justiz oder dieses objective Moment der Rechtspflege den Grundsatz der Ausschließung der Selbsthülfe begrifflich in sich trägt, nicht auch die Berufsgerechtigkeit. Die Justiz als diese ständige Negation des Unrechts ist mit der Selbsthülfe begrifflich schlechthin unvereinbar; sie ist eben der in Gestalt der Institutionen der Rechtspflege ausgesprochene Grundsatz, daß die Selbsthülfe nicht bestehen dürfe. Für die Berufsgerechtigkeit dagegen ist es gleichgültig, ob das einzelne Substrat ihrer Wirksamkeit in einer widerrechtlich verübten Selbsthülfe oder in irgend welchem andern Unrechte bestehe. Aus dem Begriffe der Berufsgerechtigkeit kann daher der Grundsatz der absoluten Ausschließung der Selbsthülfe nicht schon hergeleitet werden. Dagegen kann er aus dem Begriffe und Wesen der Justiz auch nur hergeleitet werden, in wiefern die Justiz bereits als durch den Factor der Berufsgerechtigkeit mit bestimmt und sich diesen voraussetzend und sich aus ihm ergänzend gedacht wird. Auf diese Weise erweist sich der Grundsatz der absoluten Ausschließung der Selbsthülfe eben als ein Product aus der Solidarität der Rechtspflege oder als ein begriffliches Gesammtergebniß des objectiven und des subjectiven Moments, nur daß dabei das erstere als maßgebend vorherrscht. Es verhält sich hiermit näher folgendermaßen. In der Selbsthülfe gerirt sich das Subject einmal als objective, allgemeine Rechtsauctorität; denn es nimmt, auf sein Rechtsbewußtsein und dessen formale Allgemeinheit sich verlassend, für den Rechtszwang, den es übt, die Bedeutung einer formalen Allgemeingültigkeit in Anspruch. Diese Seite der Selbsthülfe wird, wie wir sahen, durch das objective Moment der Rechtspflege grundsätzlich negirt, indem vielmehr dieses, die Justiz, sich als jene formale, allgemeingültige Rechtsauctorität ein für alle Mal setzt. Und zwar ist diese allgemeine Negation der Selbsthülfe die principale, die schon aus dem reinen, abstracten Begriffe der Justiz als der Repräsentantin der allgemeinen Ordnung der Rechtspflege ohne Weiteres folgt. Allein diese Negation will noch in anderer Beziehung durchgeführt sein. In der Selbsthülfe vollzieht nämlich das Subject zweitens seine eigene subjective Gerechtigkeit, indem es über sein Recht und die demselben widerfahrene Verletzung selbst urtheilt, und dieses Urtheil in der Zuversicht zur That werden läßt, daß es dabei in Uebereinstimmung

4) Die Verfolgung der Selbsthülfe in den Fällen, wo sie der Criminaljustiz verfällt, beruht auf einem ganz andern Grunde und hat mit dem obigen Gesichtspunkte Nichts zu thun.

mit der im Volke lebenden Gerechtigkeit handle. Von dieſer Seite iſt nun die Juſtiz zu einer abſoluten Ueberwindung des Princips der Selbſthilfe eben nur in ſofern im Stande, als ſie zugleich die Form bildet, in welcher die Berufsgerechtigkeit als diejenige Art und Weiſe der Gerechtigkeit, welcher in einem ſtreitigen Falle allein die Entſcheidung über Recht und Unrecht zuſtehen ſoll, zur Erſcheinung kommt, um den Zweck der Juſtiz zu erfüllen. Ohne dieſes Complement könnte ſich die Juſtiz durch ihre unbedingte Ausſchließung der Selbſthilfe dem Subjecte gegenüber nicht im unbedingten Rechte befinden. Sie würde alsdann mit der allerdings unbedingt widerrechtlichen Form der Selbſthilfe als ſolcher zugleich den nicht ſchon unbedingt widerrechtlichen Zweck derſelben negiren; ſie hat aber dieſen Rechtszweck des Subjects vielmehr zu reſpectiren, und muß daher im Stande ſein, denſelben in ihrer eigenen Form in den allgemeinen Zweck der Rechtspflege ſich aufheben zu laſſen; dies kann ſie aber nur, in wiefern ſie ſich im Bunde mit der Berufsgerechtigkeit befindet. Allein auf dieſe Weiſe geht die zunächſt in der Ausſchließung der Selbſthilfe zu findende allgemeine Zweckbeſtimmtheit der Rechtspflege auch ſofort dazu über, ſich

2) unter dem einſchließlichen Geſichtspunkte der Rechtshilfe darzuſtellen. Es iſt mit anderen Worten der allgemeine affirmative Zweck der Rechtspflege, daß ſie dem Rechtſuchenden zu ſeinem Rechte verhelfe. Dieſe Gewährung der Rechtshilfe iſt zunächſt ebenſo, wie die Negation der Selbſthilfe, nichts weiter, als allgemeiner, rein theoretiſcher Grundſatz, welcher ebenfalls erſt in einer höheren Potenz dazu gelangen kann, näher beſtimmt und angewandt zu werden. Oder vielmehr: dieſer Grundſatz iſt nur die andere Seite des Grundſatzes der Negation der Selbſthilfe, alſo im Grunde mit dieſem identiſch. Beide Beſtimmungen beſagen noch weiter Nichts, als daß die Rechtspflege um der allgemeinen Möglichkeit ihres Zwecks willen ſich vor Allem als die die Selbſthilfe unbedingt ausſchließende und die Rechtshilfe unbedingt in ſich begreifende Macht im Allgemeinen zu beſtimmen habe. Was nun den letzteren Punkt, die Gewährung der Rechtshilfe, betrifft, ſo bildet in dieſem Punkte die Berufsgerechtigkeit den vorherrſchenden Factor, alſo wiederum nicht den alleinigen. Die Berufsgerechtigkeit kann den allgemeinen Zweck der Rechtspflege, die unbedingte Rechtshilfe, vielmehr nur erfüllen, in ſofern zugleich die Juſtiz für ſie einſteht, gleichwie wir uns vorhin umgekehrt die Berufsgerechtigkeit als für die Juſtiz einſtehend zu denken hatten. Die Solidarität der Rechtspflege macht ſich alſo auch von dieſer Seite geltend.

Wir ſagten: dieſe Solidarität der Rechtspflege offenbare ſich am Präciſeſten im Rechtszwange, und ſei daher von dem Geſichtspunkte des letzteren aus aufzufaſſen, da der Rechtszwang die Eine gemeinſame Form bilde, in welcher ſowol die Juſtiz, wie die Berufsgerechtigkeit ihren Zweck ſchließlich erfülle und ſo die Rechtspflege ſelbſt ihren einheitlichen Zweck erreiche. Wir haben daher noch hervorzuheben, in wiefern dies hier zutrifft. In dem Grundſatze der Negation der Selbſthilfe vindicirt ſich die Juſtiz ausſchließlich den Rechtszwang, weil ſie im Bunde mit der Berufsgerechtigkeit des Rechtszwanges ſeinem ausſchließlichen Begriffe nach allein mächtig iſt; ebenſo wird in dem Grundſatze der Gewährung der Rechtshilfe der Rechtszwang der Berufsgerechtigkeit vindicirt, weil dieſe im Bunde mit der Juſtiz des Rechtszwanges ſeiner jedesmaligen inbegrifflichen Bedeutung nach allein mächtig iſt — beide Beſtimmungen treffen alſo im Punkte des Rechtszwanges mit einander überein und haben dieſen zu ihrem gemeinſamen Geſichtspunkte.

Nachdem wir alſo den Zweck der Rechtspflege aus dem Geſichtspunkte der Solidarität derſelben zunächſt ganz allgemein und principiell dahin beſtimmt haben, daß ſie die Selbſthilfe auszuſchließen und die Rechtshilfe zu gewähren habe — das Eine vermöge des Andern — ſo kommen nun

B. die innerhalb dieſer allgemeinen Beſtimmung fernerweit aus dem Geſichtspunkte der Solidarität der Rechtspflege herzuleitenden und unter einander zu organiſirenden Bedingungen und Beſtimmungen in Betracht, nach welchen die Rechtspflege ihre allgemeine und durchgängige Zweckt üchtigkeit oder Zweckgemäßheit gewinnt, ſodaß ſie jeden Augenblick im Stande iſt, ihren Zweck auch wirklich zu erfüllen. Was hier nun

1) die Seite der Ausſchließlichkeit betrifft, ſo haben wir uns zuvörderſt zu erinnern, daß die Rechtspflege ſich durch das Princip der abſoluten Negation der Selbſthilfe (A. 1) allein erſt zu der auf das Recht bezogenen natürlichen, individuellen Freiheit verhält, nicht auch ſchon zu der poſitiv beſtehenden Ordnung. Zum Zwecke der Durchführung jener Ausſchließlichkeit bedarf die Rechtspflege allein des Grundſatzes derſelben, nicht ſchon irgend welcher beſonderer Einrichtungen oder Satzungen, nur daß ſie ſelbſt überhaupt beſtehen muß; denn das, was hier ausgeſchloſſen wird, iſt ſelbſt nur ein Princip ohne allen poſitiven Halt und ohne alle Mittel, ſich gegen die Rechtspflege förmlich zu ſetzen — nämlich das Princip der Selbſthilfe. Anders geſtaltet ſich die Sache, wenn wir uns die Rechtspflege nunmehr im Verhältniſſe zu der poſitiven Ordnung denken. In ſofern die Ordnung ſich einerſeits als rein ſtaatliche Ordnung ſelbſtändig und für ſich ſetzt, reicht ſie andererſeits zugleich in das Gebiet der Rechtspflege hinüber, indem ſie ein Moment derſelben bildet. Als ſolches wird ſie jedoch eine qualitativ andere; ſie ſoll als dieſes Moment der Rechtspflege rein in die Idee der letzteren aufgehen, nicht aber darf auf dieſem Wege umgekehrt die Rechtspflege zu einem Momente oder Attribute der ſtaatlichen Ordnung gemacht werden. Damit dieſes nicht gleichwol mehr oder weniger geſchehe, hat die Rechtspflege, obwol durch ihr Moment der Ordnung in innerer Beziehung zur ſtaatlichen Ordnung bleibend, ſich doch gegen die letztere entſchieden zu emancipiren, was aber wegen der Poſitivität der ſtaatlichen Ordnung ſchon nicht mehr durch den bloßen Grundſatz, ſondern nur durch eine entſprechende Einrichtung der Rechtspflege, ſowie durch Satzungen, welche das Verhältniß derſelben zur ſtaat-

Digitized by Google

Digitized by Google

welchem sie, vermöge der Solidarität ihrer Factoren, deren jeder in der Einen Form des Rechtszwanges sich selbst erfüllt, zugleich sich selbst abschließt. Die Rechtspflege würde allen Sinn verlieren, sie würde zu einer particulären Erfindung ohne alle innere Nothwendigkeit herabsinken, wenn im Punkte des Rechtszwanges auch andere staatliche Auctoritäten mit ihr concurriren dürften. Sie schließt dieses aus, in sofern eben nur sie ihrer ganzen Construction nach die Ordnung des Rechtszwanges, d. h. (in Gestalt der Justiz) diejenige Ordnung ist, in welcher der Zwang allein erst zum Rechtszwange werden kann. Die allgemeine Rechtfertigung des Rechtszwanges besteht, wie wir bereits sahen, darin, daß er die allgemeine, durchgängige Form bildet, in welcher die einzelne Rechtsdifferenz in die Allgemeinheit des geltenden Rechts aufgelöst wird. Die Form der Allgemeinheit oder die Ordnung, in welcher dies geschieht, kann also eben nur eine Ordnung des Rechts, näher der Rechtspflege — nicht irgend welche anderweite Ordnung sein. Hier ist nun der Punkt, wo zugleich erkennbar wird, in wiefern zu dieser, vorzugsweise der Justiz angehörigen Ausschließung doch auch der subjective Factor oder die Berufsgerechtigkeit wesentlich mitwirkt. Denn die Justiz qualificirt sich zu dieser ausschließlichen Ordnung des Rechtszwanges eben erst dadurch, daß sie in innerster inbegrifflicher Verbindung, in solidarischem Verhältnisse mit der Berufsgerechtigkeit steht und somit erst durch diese des Rechtszwanges als einer durchaus nur dem Rechte entsprechenden Auctorität im Allgemeinen mächtig wird, während jede anderweite Ordnung es durch den Rechtszwang eben nur bis zur Ordnung, nicht bis zum Rechte bringen kann. Jedoch schlägt diese Mitwirkung des Factors der Berufsgerechtigkeit zu jener Ausschließlichkeit oder zu der formalen Selbständigkeit der Justiz, sobald sie näher bestimmt werden soll, auch hier sofort in die Form der Einschließlichkeit um — wovon nachher. — Die Foderung der formalen Selbständigkeit der Justiz beruht also im letzten Grunde ebenfalls in dem Begriffe und Wesen des Rechtszwanges und hat in allen Beziehungen immer nur die Integrität des Rechtszwanges zum Zwecke. Maßt eine Verwaltungsbehörde sich die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit an, ohne zugleich zur Geltendmachung dieser Entscheidung den Rechtszwang in Anspruch zu nehmen, so kann dieselbe, wie wir schon sagten, ihrer eigenen Machtlosigkeit überlassen bleiben. Jene Foderung besteht nur in sofern, als es die Ausschließung jeder anderweiten Ordnung des Rechtszwanges, als derjenigen der Rechtspflege, sowie die Ausschließung aller Einwirkungen einer solchen anderweiten Ordnung auf die Justiz und durch diese auf den Rechtszwang gilt.

Wir werden übrigens hiernach selbst die bloße Ausführung des Rechtszwanges ausschließlich den Justizbehörden vindiciren dürfen, damit auch nicht einmal in der Art und Weise dieser Ausführung zu guterletzt noch eine Einwirkung heterogener Interessen stattfinden könne.

Nächst der formalen Selbständigkeit der Justiz verlangen wir aus wesentlich gleichen Gründen die formale Gleichmäßigkeit derselben, d. h. eine solche formale Gesammtorganisation der Rechtspflege eines Staates, sowol in Bezug auf sich selbst, wie auf ihr allgemeines Substrat, in welcher keine Unterschiede und Zwecke gesetzt sind, die nicht aus ihr selbst folgen. Kann die Rechtspflege in einem Staate nicht in Einer Justizbehörde vereinigt werden, was in der Regel nicht wird geschehen können, wird vielmehr eine Mehrzahl von Gerichten und aus Gründen der Zweckmäßigkeit zugleich eine gewisse Ueber- und Unterordnung resp. Nebenordnung derselben erfoderlich, so muß dies doch nach einem Systeme geschehen, in welchem die Rechtspflege nicht aufhört, sich selbst gleich zu bleiben, obschon sie gewisse formale Unterschiede und Abstufungen in sich aufnimmt. Diese Foderung wird erfüllt werden, wenn man die Gesichtspunkte dieser Unterschiede und Abstufungen vor allen Dingen mit Rücksicht auf den Begriff und das Wesen der Rechtspflege im Ganzen auffaßt, sodaß die Gestaltung der Rechtspflege in ihren einzelnen Organen, den Gerichten, doch stets in den Gesammtorganismus reflectirt und die Zweckgemäßheit dieser Einrichtung immer nur als eine Zweckgemäßheit der Rechtspflege selbst erscheint. Dieses System oder diese sich überall gleiche Ordnung der Rechtspflege — wir können es auch die formale Einheitlichkeit der Rechtspflege nennen — muß vorherrschend wiederum eine Angelegenheit der Justiz sein, die sich darin eben nur ausschließend verhalten kann. Sie schließt hier dieses aus, daß sie durch eine Organisation, deren Gesichtspunkte außerhalb ihrer Sphäre liegen, in sich selbst getrennt und in ein ungleiches Verhältniß zu sich selbst gesetzt werde — z. B. dadurch, daß einzelne Justizbehörden ihre separate Verfassung erhielten oder durch Specialgesetze in ihrer Wirksamkeit innerlich beschränkt oder nur für einzelne Rechtssachen, wie Finanzsachen u. dgl., eingesetzt würden. Aber auch darin würde die Rechtspflege im Punkte der Ordnung oder der Justiz in ein Misverhältniß zu sich gesetzt werden, wenn zwischen den Personen, denen sie das Recht vermitteln soll, den Parteien, in Bezug hierauf ein Unterschied gemacht würde, nämlich dergestalt, daß gewisse Personen oder gewisse Classen von Personen nur vor gewissen Justizbehörden ihr Recht zu suchen verpflichtet oder berechtiget wären (privilegirter Gerichtsstand), oder gar, daß die Rechtspflege gewissen Personen eine promptere Wirksamkeit schuldig wäre, als anderen. Die Rechtspflege, welche nur des Rechts zu pflegen hat, nicht aber des zufälligen größeren oder geringeren Werthes der Person, schließt eine solche dem Rechte angesonnene Ungleichheit auf das Entschiedenste von sich aus. Es ergibt dies den Grundsatz der Gleichheit vor dem Richter und der Gleichheit des Rechtsschutzes. — In allen diesen unter den Gesichtspunkt der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz fallenden Beziehungen ist es nicht eigentlich die rein staatliche, verfassungsmäßig schon in sich selbst gegründete und durch bestimmte Institutionen repräsentirte Ordnung, gegen welche die Justiz sich negativ verhält. Es handelt sich hier also nicht darum, die Gerichte gegen die Verwaltungs-, Polizei- und Militairbehörden selbständig zu stellen, in sofern diese sonst den

Digitized by Google

Rechtszwang usurpiren könnten. Die Ordnung der Dinge, welche durch jene Gleichmäßigkeit der Justiz ausgeschlossen wird, ist vielmehr eine solche, welche ein gewisses Terrain überhaupt erst dadurch zu gewinnen vermag, daß sie in die Justiz oder in diese begriffliche Ordnung der Rechtspflege hineinbricht. Sie ist keine Form einer begrifflichen Allgemeinheit, sondern etwas sehr Particuläres, nämlich eine Ordnung gewisser historisch gewordener und verhärteter Zustände und Vorrechte, welche die Rechtspflege in ihrer historischen Entwickelung nothgedrungen hat in sich aufnehmen müssen und Jahrhunderte lang sogar für eine von ihr nicht zu trennende Ordnung gehalten hat. Man darf dreist zurückschrecken vor dem Wuste von Gelehrsamkeit, den diese Unordnung der Rechtspflege hat erzeugen müssen, um sich das Ansehen der Ordnung zu geben. Mehr oder weniger sind jedoch die Gesichtspunkte dieser Ordnung oder Unordnung zugleich zu Maximen des reinen Ordnungsstaates geworden, der sein Bestehen an solche historische Bedingungen gebunden geglaubt hat. Jedenfalls haben wir es auch hier mit einer positiven und auf ihre positive Gestaltung eifersüchtigen Ordnung zu thun, von welcher erkannt werden muß, daß sie der wahren Ordnung der Rechtspflege zuwider läuft. Wenn die Justiz in einem Staate ungleichmäßig besteht, also im Misverhältnisse mit sich selbst steht, sodaß es ihr nicht fehlen kann, in Spannung und Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, so hört sie auf, diese Macht zu bilden, durch welche die Rechtspflege für sich selbst einsteht. Ja die Rechtspflege ist dann überhaupt ihres Berufs, für sich selbst, d. h. schlechterdings nur für das Recht — welches durch den Rechtszwang concret gesetzt werden soll — für dieses dann aber auch im vollsten Maße einzustehen, nicht mehr mächtig, sondern befindet sich vermöge der Gebundenheit ihrer Ordnung in der Lage, mehr oder weniger für die ihr fremden, selbstsüchtigen Interessen einstehen zu müssen, welche ihre Ordnung bestimmen oder die Justiz sich selbst entfremden. Denn auch die Berufsgerechtigkeit wird alsdann das Schicksal haben, in dem Maße zu einer Sondergerechtigkeit zu werden, in welchem die Justiz als Sonderjustiz besteht. Das allgemeine Resultat wird also auch hier darin bestehen, daß der Rechtszwang, weil die allgemeinen Bedingungen seiner Allgemeingültigkeit eine Veränderung erlitten haben, nicht mehr für die allgemeine, durchgängig sich selbst rechtfertigende Form gehalten werden kann, in welcher die einzelne Rechtsdifferenz ihrer Auflösung in die Allgemeinheit des geltenden Rechts gewiß sein darf. In einer solchen Gewißheit soll aber der Rechtszwang grade wesentlich beruhen; diese Foderung erfüllt sich dadurch, daß in ihm die Factoren der Justiz und der Berufsgerechtigkeit sich zur allseitigen Einheit, zur innersten gegenseitigen Durchdringung aufheben; dies ist aber nur denkbar, in sofern beide Factoren durchweg sich selbst gleich bleiben oder schlechthin nur ihrem eigenen (in ihrer gegenseitigen Beziehung sich bestimmenden) Wesen entsprechen, und zwar die Justiz als das Allgemeine dadurch, daß sie ihre Identität auf ausschließliche Weise bewahrt — folglich bildet der Rechtszwang auch für die Foderung der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz den präcisen Gesichtspunkt.

Alle diese Grundsätze sollen der gesetzgebenden und einrichtenden Gewalt im Staate zur Richtschnur dienen, damit es mit der Rechtspflege im Punkte der Justiz im Allgemeinen und an sich so bestellt sei, daß die Rechtspflege in jedem Augenblicke ihren Zweck im vollsten Maße erfüllen könne. Zur Negation der Selbsthilfe reichte, wie gesagt, schon der rein theoretische Grundsatz aus; hier dagegen — in der nächsthöheren Potenz der negativen Selbstbestimmung der Rechtspflege — bringt diese bereits die Foderung einer förmlichen positiven Sanction ihrer Exclusivität — den Hauptvorwurf der *Justizverfassung* — mit sich. Allein es genügt nicht, daß diese verfassungsmäßige Exclusivität der Justiz auf dem Papiere und im Ganzen und der Regel nach auch in der Wirklichkeit besteht; sondern die Justiz selbst muß sich derselben als eines in *jedem* Falle unbedingt geltend zu machenden Rechts bemächtigen können; sie muß im Stande sein, aus diesem Rechte eine unverbrüchliche Wahrheit zu machen, sobald es bedroht erscheint, nicht aber darf sie davon abhängen, ob die über und neben ihr im Staate bestehenden Auctoritäten allemal den guten Willen haben, ihre gesetzliche Integrität zu respectiren — oder nicht. Zum Theil versteht sich dieser Beruf der Justiz, aus einem passiven, blos gesetzten Gegensatze gegen andere staatliche Auctoritäten zur activen Behauptung dieses Gegensatzes überzugehen, schon von selbst; zum Theil bedarf es hierzu besonderer verfassungsmäßiger Bestimmungen, an welche die Justiz, auch wenn dieselben unzureichend sein sollten, freilich allemal gebunden bleibt. Dies haben wir nun näher auszuführen und zu begründen. Was zuvörderst jene Activität der Justiz zum Zwecke ihrer selbst betrifft, so ist sie, gleich der Activität der Berufsgerechtigkeit, durch den *einzelnen Fall* bedingt, in welchem die Integrität der *Justiz als solcher* gefährdet erscheint. Dieser Fall ist also kein Substrat der Berufsgerechtigkeit, sondern eine reine Justizangelegenheit, wenngleich die Berufsgerechtigkeit mittelbar dabei interessirt ist, nämlich in dem Maße, in welchem sie überhaupt bei der Integrität der Justiz interessirt sein muß. Dieses Interesse ist es, vermöge dessen es hier überhaupt zu einer Activität der Justiz kommt; es kann nämlich diese Activität als solche immer nur von dem subjectiven Factor ausgehen, der sich dabei aber nicht in der Form der Berufsgerechtigkeit, sondern in der Form der Justiz und zunächst zum Zwecke der Justiz bethätigt. Es ist dies eine neue Seite, von welcher die Solidarität des subjectiven und des objectiven Factors sich darstellt, indem hier jener für diesen einsteht, damit hinwiederum dieser für jenen einstehen könne; und zwar gelangt hier die Justiz durch den subjectiven Factor auf dem Höhenpunkte ihrer Zwecktüchtigkeit an, welche letztere immer wieder die Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit in sich begreift. Der objective Factor schließt hier den subjectiven in sich ein, um sich ausschließend verhalten und seine Zwecktüchtigkeit bewahrheiten zu können. Wir vindiciren also der *Justiz selbst* und zwar

Digitized by Google

in der Gestalt der Gerichte das Recht und die Pflicht, ihre verfassungsmäßige Exclusivität gegen alle und jede äußeren Angriffe zu vertheidigen und durchzuführen; und verlangen, daß sie verfassungsmäßig hierzu in den Stand gesetzt werde. Solche Angriffe, wenn auch an sich durch Gesetz und Verfassung abgeschnitten, können sich doch in den Schein des Rechts verkleiden oder mit einer Unbefangenheit hervortreten, als ständen sie mit Gesetz und Verfassung nicht im Widerspruche oder könnten einen solchen nicht im Gefolge haben. Sie können in constitutionellen Staaten in der Gestalt landesherrlicher Verordnungen erfolgen, deren Inhalt vielmehr durch ein Gesetz hätte sanctionirt werden müssen; ferner in der Gestalt von Ministerialrescripten, ja selbst von Rescripten und Anordnungen der obern Justizcollegien — oder auch in Gestalt von Gesetzen, denen es in der einen oder andern Beziehung an der verfassungsmäßigen Form fehlt. Sie können aber auch mit Verschmähung jedes derartigen Scheins des Rechts und der Arglosigkeit als offene Usurpationen einer staatlichen Gewalt hervortreten, die sich vermöge der ihr zu Gebote stehenden Macht und etwa, weil sie vorkommenden Umständen nach das Recht zum Heile des Staates einer despotischen Ordnung unterordnen zu müssen glaubt, zu solchen maßregelnden Eingriffen in die Justiz für berufen erachtet und den Dienern der letzteren als physische oder psychologische vis major zu imponiren sucht. In allen solchen und ähnlichen Fällen ist es eine heilige Pflicht der betreffenden Gerichtsbeamten, mit vollster Geistesfreiheit und Energie darüber zu wachen, daß Nichts von Außen her Einfluß auf die Justiz gewinne, wodurch diese sich selbst entfremdet werden würde, ja daß überhaupt jede anderweite Ordnung der Rechtspflege an den Grenzen des Gebiets der Justiz zurückgewiesen werde. Man verwechsle hiermit nicht die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, welche die Berufsgerechtigkeit um des Rechts der Einzelnen willen für sich in Anspruch zu nehmen hat; wir reden hier vielmehr eben nur von der Integrität der Justiz, welche von und bei den Gerichten aufrecht erhalten werden soll. Auf welchem Wege kann dies geschehen? Die Gerichte werden beeinträchtigende Verfügungen oder Zumuthungen solcher Behörden, die ihnen überhaupt nicht oder doch in dem Fragepunkte entschieden nicht vorgesetzt sind, außer Acht zu lassen oder zurückzuweisen haben. Greifen jedoch solche Verfügungen zugleich thätlich in den unzweifelhaften Wirkungskreis der Justiz ein, nämlich so, daß sie sich als Usurpationen darstellen, namentlich Sachen, welche entschieden Justizsachen sind, der Justiz entziehen, so hat diese den Beruf und muß demgemäß auch verfassungsmäßig das Recht und die Macht haben, sich solchen Eingriffen zu widersetzen, z. B. darüber zu wachen, daß Niemand willkürlich seinem Richter entzogen und in Rechtssachen einer andern Gewalt im Staate, als den Gerichten, unterworfen werde. Wie wir indessen gesehen haben, daß die eigentliche und absolute Geltung der Rechtspflege erst im Rechtszwange liegt, so müssen wir den Beruf der Justiz, sich solchen Eingriffen officiell zu widersetzen, auf solche Fälle beschränken, wo andere staatliche Gewalten dazu fortgehen, als solche auch den Rechtszwang ausüben zu wollen, geschehe dies unmittelbar, nämlich durch Vollstreckung eines entscheidenden Urtheils, oder mittelbar, nämlich durch Zwangsmaßregeln, welche ein solches Urtheil und dessen Vollstreckung vorbereiten oder sichern sollen (z. B. Verhaftung). In solchen Fällen müssen wir der Justiz — der Idee der Rechtspflege entsprechend — das Recht und die Pflicht der Intervention vindiciren, natürlich nicht etwa in dem Sinne, daß nun jener von einer andern staatlichen Gewalt beschlossene Rechtszwang von der Justiz ausgeführt werde, sondern in dem Sinne, daß er überhaupt nicht stattzufinden habe, vielmehr der Sache ihr freier, gesetzlicher Lauf gelassen werde. Es wäre ein jämmerlicher Staat, in welchem z. B. die Polizei oder was unter Umständen leichter und unter dem Scheine einer gewissen Nothwendigkeit geschehen kann, die Militairgewalt außerhalb der militairgerichtlichen Competenz es sich herausnehmen könnte, Jemanden zum Tode, zur Einkerkerung u. s. w. zu verurtheilen und an die Vollstreckung dieses Urtheils zu gehen, ohne daß es der Justiz zustände, sich einer solchen Vollstreckung zu widersetzen und den Bedrohten nöthigenfalls unter ihren wirksamen Schutz zu stellen. Sie muß selbst dann für hierzu berufen erachtet werden, wenn der von anderen staatlichen Gewalten usurpirte Rechtszwang sich auf solche Rechte bezieht, über welche zunächst die davon betroffenen Personen zu disponiren haben, also auf reine Privatrechte; denn auch hier wird immer ein Justizrecht, der Rechtszwang, usurpirt und dadurch die Ausschließlichkeit der Justiz verletzt. Im letzten rechtlichen Grunde enthalten freilich alle solche Usurpationen nichts weiter als eine offene oder versteckte Selbsthilfe; weil hier aber der Rechtszwang unter staatlicher Auctorität und unter Formen usurpirt wird, welche denen der Justiz analog sind — kurz, weil die Ordnung der Dinge, die sich hier das Ansehen einer Ordnung der Rechtspflege zu geben weiß, effectiven Bestand im Staate hat, gleich der Justiz selbst, so reicht hier der bloße Grundsatz der Unstatthaftigkeit der Selbsthilfe nicht aus, sondern die Justiz muß ihren Gegensatz als solche gegen jene anderweite Ordnung in jedem einzelnen geeigneten Falle effectiv geltend zu machen wissen, damit die Justiz als die ausschließliche Auctorität des Rechtszwanges auch wirklich und allgemein Bestand habe. Einen solchen unbedingten Bestand hätte sie eben nicht, wenn irgend eine andere staatliche, gleich ihr als Behörde bestehende und berufsmäßig fungirende Auctorität als solche nach eigenem Ermessen und Belieben in der Uebung des Rechtszwanges mit ihr concurriren oder gar an ihre Stelle treten dürfte, ohne daß es der Justiz frei stände, ihre Allein- und Allgemeingeltung in diesem Punkte zu beurkunden. Die Justiz würde dann aufhören, diese für sich selbst und somit für die Rechtspflege überhaupt einstehende Macht zu sein, gleichwie die Berufsgerechtigkeit aufhören würde, die gleiche Bestimmung in der Solidarität der Rechtspflege zu erfüllen, wenn sie die Privatselbsthilfe in dem einzelnen Falle

Digitized by Google

respectiren müßte. — Das gedachte Interventionsrecht bestimmt sich also lediglich dadurch, daß die Ausschließlichkeit der Justiz oder dieser allgemeinen Form und Ordnung der Rechtspflege nicht verletzt werden darf; es kommt dabei mithin keineswegs zugleich oder gar vorzugsweise in Frage, ob die Usurpation in der Sache selbst widerrechtlich sei, ob sie also eine Rechtsverletzung für Jemanden enthalte; diese Frage bildet vielmehr einen Vorwurf der Berufsgerechtigkeit, die hier als solche zunächst außer Betracht bleibt. Leider hat nun ein solches Interventionsrecht der Justiz noch keineswegs entsprechende Anerkennung gefunden, sondern man überläßt es den durch Eingriffe der fraglichen Art betroffenen Personen, das ihnen dadurch formell angethane Unrecht bei den Gerichten gleich jedem andern Einzelunrechte zu verfolgen, sodaß also der Fall wirklich nicht schon als eine Angelegenheit der Justiz, sondern lediglich als ein Vorwurf der Berufsgerechtigkeit, d. h. im letzten Grunde als eine Privatangelegenheit des Einzelnen betrachtet wird, von dessen Willkür es also abhängt, ob ein solches ebenso wol der Justiz angethanes Unrecht wieder aufgehoben werden soll oder nicht. Oft ist auch die Berufsgerechtigkeit zur Wiederaufhebung eines solchen Unrechts und somit wenigstens zu einer mittelbaren Salvirung der Justiz gar nicht einmal im Stande, indem dasselbe so beschaffen sein kann, daß es sich im Wege der dialektischen Vermittelung in kein concretes Recht auflösen oder sich unter kein bestimmtes Gesetz und unter keinen bestimmten Rechtsgrundsatz, außer eben den, daß dadurch die Justiz verletzt worden sei, subsumiren läßt. Zudem eignet sich der gedachte Weg nicht dazu, dem Uebel zuvorzukommen, was doch möglicherweise muß geschehen können. — Oder man gestattet den Betroffenen den Weg der Beschwerde, in constitutionellen Staaten etwa bis zur Stände- oder Abgeordnetenversammlung, oder verleiht der letzteren verfassungsmäßig das Recht, darüber zu wachen, daß keine andere staatliche Auctorität in die Selbständigkeit der Justiz eingreife, eine Garantie, die aber auch meistens so ausgedrückt ist, daß sie nur um der einzelnen Privatpersonen, nicht um der Justiz willen gegeben erscheint und also wiederum der Disposition der letzteren unterworfen ist. Auch diese Auskunftsmittel erweisen sich auf den ersten Blick als ungenügend, zumal der Landesvertretung keine andern Mittel der Abhilfe zu Gebote stehen werden, als bei der Regierung auf diese Abhilfe anzutragen. Die Idee der Rechtspflege bringt vielmehr die Foderung mit sich, daß die Justiz selbst so eingerichtet sei, um Eingriffen der gedachten Art entweder zuvorkommen oder um solche bereits geschehene und nicht wieder zu redressirende Beeinträchtigungen als solche, als Richtigkeiten hinstellen zu können. Zu einer solchen Intervention wird indessen nicht schon dieses oder jenes einzelne Gericht im Staate für geeignet gehalten werden dürfen, sondern da es sich hier um eine Angelegenheit des Ganzen handelt, so wird eine besondere Justizbehörde (etwa der oberste Gerichtshof des Landes — Cassationshof) zu bestellen sein, von welcher die Intervention zu üben und über die Usurpation als solche das Urtheil zu sprechen ist. Es bedarf in der That eines solchen förmlichen Richterspruchs zur Salvirung der Justiz in Fällen der fraglichen Art. Es ist daher fernerweit unzulässig, die ganze Angelegenheit in die Hände des Justizministeriums als der obersten Justizverwaltungsbehörde zu legen. Die abzugebende Entscheidung ist, wenn auch keine richterliche im eigentlichen und nächsten Sinne, doch wesentlich durch die Eigenthümlichkeiten des richterlichen Standpunktes bedingt. Dem objectiven Momente der Rechtspflege soll hier durch das subjective Moment zur Erfüllung seiner Zwecktüchtigkeit verholfen werden — gleichwie umgekehrt das objective dem subjectiven in gleicher Weise dient — so bringt es die Solidarität der Rechtspflege mit sich, vermöge deren die Rechtspflege den entschiedenen Beruf hat, sich selbst zu bewahrheiten, sei es im Punkte der Justiz, sei es im Punkte der Berufsgerechtigkeit. Es handelt sich also hier, wo wir die Justiz von Seiten ihres solidarischen Charakters fassen, keineswegs um eine bloße Verwaltung der Justiz, bei welcher die letztere vielmehr als ein für sich bestehendes Moment der Rechtspflege behandelt wird. Wir dürfen nur nicht vergessen und wollen es zur Vermeidung allen Misverständnisses wiederholen, daß das entwickelte Justizrecht der Intervention durchaus auf solche Fälle zu beschränken ist, in welchen der Eingriff einer andern staatlichen Auctorität sich rechtlich als eine unzweifelhafte Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit, kurz als eine Usurpation darstellt, deren Abwehr also gleich der Negation jeden andern Unrechts allein durch die Anwendung positiv und begrifflich bereits feststehender Grundsätze bedingt ist, sich mithin ganz und gar zu einem Substeate richterlicher Beurtheilung und Entscheidung qualificirt, nie aber darin bestehen kann, daß der Richter administrative Anordnungen und Maßregeln träfe und so über die Sphäre der Justiz hinausginge. — Fälle der gedachten Art werden nur höchst selten eintreten; treten sie aber ein, wie es in Zeiten politischer Aufregung und Gährung geschehen kann, so sind sie in der Regel auch schon für das gemeine Urtheil von der Art, daß sie alle Justiz untergraben, wenn diese nicht die Macht hat und den Muth beweist, gegen solche Usurpationen für sich selbst einzustehen. Ja sie stellen sich alsdann nicht etwa als blos zufällige, vereinzelte Gewaltthaten dar, sondern meistens als Operationen eines förmlichen Systems der Gewalt, dessen angelegentlichstes Princip die Nichtachtung oder Beseitigung der Justiz ist. Wollte man sagen, die Justiz habe in solchen Fällen es abzuwarten, daß sie von den betroffenen Privatpersonen angegangen werde, damit der Fall im Wege der Berufsgerechtigkeit zum Frommen des Einzelnen und mittelbar dann auch zum Frommen der Justiz, wenn hierauf einmal Gewicht gelegt werden solle, seine rechtliche Erledigung finde, so würde dem, außer schon oben genannten Gründen, entgegenzusetzen sein: einmal, daß der einzelne Betroffene oft gar nicht die Möglichkeit findet, sich an die Gerichte zu wenden, indem er in eine Lage versetzt worden ist, in welcher er

Digitized by Google

jeden Rechtsschutzes und jeden Mittels hierzu entbehrt; zweitens, daß die richterliche Entscheidung eines solchen einzelnen Falles, auch wenn sie etwa zwangsweise durchzusetzen sein sollte, den allgemeinen Zweck einer Salvirung der Justiz nicht erfüllen würde, weil jenes System der Gewalt dadurch zwar in einem einzelnen Punkte gestört, nicht aber im Ganzen in seiner Nichtigkeit durch die ihm entgegenstehende rechtliche Macht bloßgestellt oder wenigstens moralisch gelähmt werden könnte, nicht zu gedenken, daß die förmliche und umständliche Erledigung jedes einzelnen Falles im Wege der Berufsgerechtigkeit oder dieser Einzelkampf der Gerichte gegen ein System der Gewalt zeitweise zu einer übermäßigen Belästigung der Gerichte und so zur Schwächung ihrer Kraft gereichen würde; — endlich drittens, daß die Justiz nicht blos um dieses oder jenes Einzelnen, sondern ebenso wol um der Gesammtheit, also auch um derer willen besteht, welche sich durch eine an die Stelle der Justiz tretende Gewalt zunächst nur moralisch, in ihrem Vertrauen auf Recht und Gesetz, in dem Bedürfnisse einer allgemeinen Rechtssicherheit u. s. w. betroffen finden. Und überhaupt kann ja die Berufsgerechtigkeit ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie von der Justiz nur irgendwie im Stiche gelassen wird, d. h. hier nicht etwa blos von der äußeren Macht, den Rechtszwang zu realisiren oder die Entscheidungen der Berufsgerechtigkeit auszuführen, sondern von dieser moralischen Macht der allgemeinen, in allen Wechselfällen stets objectiv vorhandenen und sich stets gleichbleibenden Wahrheit und Selbstgewißheit der Rechtspflege, einer Macht, die selbst da, wo sie in Bezug auf äußere Effecte der Gewalt weichen muß, sich innerlich ungebrochen erweist, indem sie in selbstsuchtsloser, grundsätzlicher Vertretung ihrer selbst jene Gewalt vor ihr Forum zieht und das Urtheil über dieselbe spricht, zufrieden, wenn dies Urtheil zunächst auch zu weiter Nichts zu dienen vermag, als zu einem Horte für die Sittlichkeit, für das gemeine Vertrauen und zu einer Art der Beurkundung des Rechts mitten im Zustande der Rechtslosigkeit. Also muß es in Fällen, wo der Justiz die äußere Macht genommen ist, genügen, ein solches Urtheil förmlich auszusprechen, und es ist nicht etwa eine unerläßliche Bedingung der Intervention, daß die Justiz auch unter allen Umständen im Stande sei, derselben thatsächlich Nachdruck zu geben.

Ist es von Vorn herein zweifelhaft, ob ein Eingriff in die ausschließlichen Vorrechte der Justiz vorliegt, so kann von einer Intervention der letzteren keine Rede sein. Es ist hier vielmehr lediglich den einzelnen Betheiligten zu überlassen, sich an die Gerichte zu wenden, um im Wege der Berufsgerechtigkeit Abhilfe zu erwirken. Denn vermöge der Zweifelhaftigkeit des Falles bleibt hier einerseits die allgemeine, objective Geltung der Justiz, namentlich von Seiten ihrer moralischen Wirksamkeit, unberührt, und wird andererseits die ganze dialektische Thätigkeit der Berufsgerechtigkeit erfoderlich, und zwar nach den wesentlich mit ihr zusammenhängenden Formen und Maximen, sodaß also diese hier in den Vordergrund tritt. Ergibt sich nun, daß ein Eingriff der gedachten Art stattgefunden hat, so wird er von der Berufsgerechtigkeit nicht um der Justiz, sondern um der dadurch verletzten Partei willen gleich jedem andern Privatunrechte negirt; denn die Behörde, welche den Eingriff gethan hat, gilt hierbei selbst nur als Partei. Ergibt sich dagegen oder ist schon von Vorn herein klar, daß gar keine Justizsache vorliegt, so ist die Berufsgerechtigkeit zu einer Entscheidung oder sonstigen Verfügung überall nicht ermächtigt. Mit reinen Verwaltungssachen dürfen sich die Gerichte nie befassen, denn es handelt sich dabei lediglich um die Ordnung, nicht um das Recht. Die Justiz würde sonst in der Form der Berufsgerechtigkeit zu einer Auctorität der Satzung gemacht werden, wie es die Verwaltungsbehörden mehr oder weniger sind und ihrer Aufgabe nach sein müssen. Hier hat man nun den Verwaltungsbehörden — und zwar mit gutem Grunde — zugestanden, was man der Justiz verweigert. Die Verwaltungsbehörden haben nämlich in den Fällen, wo ein Gericht sich einer Sache annimmt, die sie für eine reine Verwaltungssache halten, verfassungsmäßig meistens das Recht des Einspruchs, und zwar mit der Wirkung, daß das Gericht seine Thätigkeit einstweilen einstellen muß, bis dieser sogenannte Competenzconflict entschieden ist. Mit dieser Entscheidung pflegt eine besondere Behörde, welche nach den liberaleren Verfassungen der Mehrzahl nach aus Richtern, im Uebrigen aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, beauftragt zu sein; im günstigsten Falle besteht zu diesem Zwecke ein eigener Gerichtshof [5]).

Wir haben endlich noch den Fall zu betrachten, wenn die Justiz durch allgemeine Verfügungen und Anordnungen, welche vorgesetzte Behörden an untergeordnete Organe erlassen, in ihrer verfassungsmäßigen formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit angegriffen wird. Dieser Fall ist von den vorigen Fällen darin verschieden, daß es sich hier um ein Verhältniß der Justiz zu sich selbst, nicht um ihr Verhältniß zu außerhalb ihres Organismus stehenden Auctoritäten handelt. Denn jene vorgesetzte Behörde ist als solche in dem verfassungsmäßigen Organismus der Justiz begriffen und hierdurch berufen, Verfügungen und Anordnungen zu treffen, welche ihr zum Zwecke der Justiz nothwendig oder auch nur geeignet erscheinen. Diese Verfügungen und Anordnungen sind also Acte, in denen die Justiz selbst sich bestimmt, und zwar in äußerlich verfassungsmäßiger Weise oder eben durch eine Auctorität, welche verfassungsmäßig hierzu berufen ist, und in einer Form, in welcher sie dies ist. Sind diese Bedingungen vorhanden, so haben die untergeordneten Organe zu gehorchen, auch wenn die getroffene Verfügung oder Anordnung ihrem Inhalte nach im Widerspruche mit der Justizverfassung steht. Die Justiz kehrt sich in diesem Falle gegen sich selbst; allein so beklagenswerth dies ist, so kann die Beurtheilung dieses Punktes doch

5) So in Braunschweig, Gesetz vom 19. Mai 1851, die Errichtung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

Digitized by Google

nicht in dem Officium des untergeordneten Organs liegen, weil sonst die Justiz in Gestalt dieser untergeordneten Organe sich über sich selbst erheben und hierin ihre eigene Ordnung auf eine noch bedenklichere Weise umkehren würde. Eine Remonstration des untergeordneten Organs ist daher an sich nur dann zulässig, wenn nach der Ansicht desselben die vorgesetzte Behörde nicht berufen ist, grade diese Verfügung oder dieselbe in dieser Form zu treffen. Z. B. ein oberes Gericht trifft Anordnungen, die nach der Ansicht des unteren Gerichts, welches sich dadurch in seiner Wirksamkeit bestimmen lassen soll, nur von dem Justizministerium hätten getroffen werden können, oder das letztere erläßt allgemeine Bestimmungen, welche vielmehr eines förmlichen Gesetzes bedurft hätten. In solchen Fällen muß die Verfügung der vorgesetzten Behörde allerdings einer officiellen Beurtheilung der unteren Organe unterworfen sein, und namentlich die Gerichte sollen sich hier die verfassungsmäßige Integrität der Justiz angelegen sein lassen. Denn wenn die vorgesetzte Behörde zu der fraglichen Verfügung überhaupt nicht oder doch nicht in der gebrauchten Form befugt war, so tritt sie der Justiz als eine fremde Auctorität usurpatorisch gegenüber, und darf schon von dem einzelnen Justizorgane, welches sich durch jene Verfügung in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit zunächst berührt findet, des Widerspruchs mit der Justiz geziehen werden. Wie wir indessen das Interventionsrecht schon nicht den einzelnen Gerichten zugestehen durften, so kann hier noch weniger den untergeordneten Organen eine eigene Entscheidung über jene Frage zugestanden werden. Denn die vorgesetzte Behörde, von welcher die Verfügung ausging, hat als solche mindestens ein gleiches Recht, dieselbe für gesetzmäßig zu halten und diese Ansicht zu vertreten, ja sie wird in einem solchen Zweifelsfalle einstweilen die Präsumtion für sich haben. Daher pflegt in solchen Fällen den untergeordneten Organen nur eine Vorstellung bei der vorgesetzten Behörde und erfoderlichen Falls das Recht, die Entscheidung der Landesregierung zu erwirken, gestattet zu sein, und zwar mit der Wirkung, daß, wenn auf diesem Justizwege jene Verfügung bestätigt wird, die untergeordneten Organe nunmehr von aller Verantwortlichkeit für deren Ausführung befreit werden. Angemessener erscheint uns auch hier die Entscheidung durch eine eigene Justizbehörde. Dieselbe würde mit den Justizbehörden zur Intervention und zur Entscheidung von Competenzconflicten in Eins zusammenzufassen, und es würde so überhaupt ein oberstes Justizgericht zur Aufrechterhaltung der Ausschließlichkeit der Justiz hinsichtlich ihrer Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit zu bilden sein.

Es wird kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie sehr es zur Bewahrheitung und Bewahrung dieser Zwecktüchtigkeit der Justiz in den Fällen, wo ihr von Außen her Gefahr droht, des Richters bedarf, der dieser Aufgabe im Wissen und Wollen durchaus mächtig und gewachsen ist. Es kann zur Durchführung dieser Aufgabe unter Umständen eine Klarheit und Tiefe der Ueberzeugung gehören, an welcher jede Macht der Täuschung scheitert, und ein Muth, welcher selbst vor der Gefahr persönlicher Aufopferung nicht zurückbebt. Allein die oben entwickelte Zwecktüchtigkeit der Justiz verlangt nicht etwa blos in solchen außerordentlichen Fällen einer von Außen hereinbrechenden Gefahr von dem Richter begriffen und vertreten zu werden, sondern die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz will nicht minder nach Innen hin oder in Bezug auf die inneren, täglichen Angelegenheiten der Rechtspflege, welche in die Hand des Richters gelegt sind — wir meinen die Angelegenheiten der Berufsgerechtigkeit — zur allgemeinen, unverbrüchlichen Geltung und Wahrheit durch den Richter gelangen. Wie dies in der That oder in dem einzelnen Falle geschieht, ist hier nicht zu erörtern, sondern wie es allgemein geschehen kann und soll. Ohne Zweifel nur dadurch, daß die Berufsgerechtigkeit in der Person der Richter sich als die Affirmation desselben Gedankens beurkundet, der sich in der formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz vorherrschend auf negative Weise oder von Seiten seiner Ausschließlichkeit bestimmt. Nur so kann die Zwecktüchtigkeit der Justiz erst zu ihrer wahren Erfüllung gelangen, denn sie findet, der Solidarität der Rechtspflege gemäß, diese Erfüllung nunmehr in der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit, für welche sie auf diese Weise zugleich maßgebend und bestimmend ist. Allein ebenso muß umgekehrt diese Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit sich als eine solche erweisen, welche wesentlich durch die formale, objectiv bestehende Zwecktüchtigkeit der Justiz bekräftigt und gesichert zu werden verlangt und so für die letztere maßgebend und bestimmend ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz nichts Anderes, als die Erfüllung dieser Foderung der Berufsgerechtigkeit, wie sich dies aus der folgenden Entwickelung (unter 2) wird näher ergeben müssen. Nachzuweisen ist dies aber schon hier an der oben aufgestellten Foderung der formalen Unabhängigkeit der Gerichte als demjenigen Punkte, in welchem die Zwecktüchtigkeit der Justiz am nächsten und deutlichsten von den allgemeinen Anfoderungen der Berufsgerechtigkeit bestimmt erscheint. Wir haben früher bei der Einzelbetrachtung des subjectiven Factors (II. 4) die richterliche Unabhängigkeit als eine der Bedingungen des letzteren aufgestellt, weil die Foderung dieser Unabhängigkeit sich am nächsten und einfachsten aus dem Wesen der Berufsgerechtigkeit ergibt. Später hat eben diese Unabhängigkeit sich uns nicht minder als eine Bedingung der Zwecktüchtigkeit der Justiz darstellen müssen, weil wir dabei die Justiz im Sinne hatten, in wiefern sie vermöge der Solidarität der Rechtspflege in innerster Beziehung zur Berufsgerechtigkeit steht und durch diese bestimmt wird. Die Unabhängigkeit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit — so fest sie auch in sich selbst begründet sein mag (in wiefern sie dies ist, wird eben unter 2. noch zu entwickeln sein) — ist und bleibt etwas höchst Prekäres ohne die positiv durch Gesetz und Einrichtung allgemein begründete und gesicherte Unabhängigkeit der Gerichte, welche die Justiz zu gewähren hat. In der Betrachtung

Digitized by Google

der formalen Selbständigkeit der Justiz mußte sich daher, vermöge des solidarischen Charakters der letzteren, der Punkt ergeben, wo diese Selbständigkeit als Unabhängigkeit der Gerichte zu bestimmen war. Hieran ist nunmehr noch folgende Erwägung zu knüpfen. Die Justiz kann durch jene Art und Weise, die richterliche Unabhängigkeit allgemein zu gewährleisten, nicht die subjective richterliche Willkür, in wiefern diese es sich durch diese Mittel gelüsten lassen könnte, die Ordnung der Justiz zu lockern oder hintanzusetzen, gutheißen wollen. Gleichwie die Unabhängigkeit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit innerlich oder durch den Gedanken, der ihr zum Grunde liegt, dergestalt bestimmt und beschränkt ist, daß jene Willkür ausgeschlossen bleibt, ebenso muß die Justiz eine äußere Beschränkung des Princips der Unabhängigkeit der Gerichte haben, in wiefern diese Unabhängigkeit aus ihrer Ständigkeit stets dazu übergeht, eine Macht in den Händen der einzelnen Richter zu sein. Diese äußere Beschränkung liegt in dem Gesetze der persönlichen Verantwortlichkeit der Richter. Auch diese haben wir oben (II. 3) zunächst aus dem subjectiven Factor hergeleitet, weil die Freiheit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung ihrer rein vernünftigen Natur wegen sofort diese Beschränkung gegen die Willkür an sich hat. Allein zu ihrer eigentlichen Erfüllung kann diese Beschränkung erst durch die Justiz gelangen, denn sie muß eine feste, ausschließliche Gestalt annehmen. Diese erhält sie durch die Normen und Einrichtungen, welche die Justiz zu treffen hat, um die Grenze zu bestimmen, über welche hinaus die richterliche Unabhängigkeit zur Willkür werden muß. Wir haben hiernach bei jener persönlichen Verantwortlichkeit der Richter nicht an die Fälle zu denken, in welchen der Richter den Parteien nach den Grundsätzen der Syndicatsklage haftet; denn diese Haftverbindlichkeit ist nicht eigentlich eine Angelegenheit der Rechtspflege, nämlich nicht in dem Sinne, als fodere die Rechtspflege um ihrer selbst willen allemal die Verfolgung und Erledigung dieser, vielmehr der Disposition der verletzten Partei überlassenen Angelegenheit. Diese Haftverbindlichkeit des Richters steht allerdings mit dem Gesetze seiner persönlichen Verantwortlichkeit in engem Zusammenhange, und die Rechtspflege fodert um ihrer selbst willen, daß dieselbe dem Richter in seinem richterlichen Thun und Lassen stets gegenwärtig sei, ja die Justiz ist berechtigt und verpflichtet, dieser Foderung nöthigenfalls den erfoderlichen Nachdruck zu geben, damit der Fall einer Zuwiderhandlung verhütet werde; und wenn er gleichwol eingetreten ist, so darf sie ihn in dem Maße ahnden, in welchem sie selbst dabei interessirt ist. Hiervon abgesehen, gehört die Haftverbindlichkeit des Richters nach den Grundsätzen der Syndicatsklage vielmehr in das Privatrecht und bestimmt sich nach den Grundsätzen des letzteren gleich jeder andern Haftverbindlichkeit (freilich mit dem durch die Stellung des Richters bedingten Unterschiede, daß nicht schon jede culpa desselben diese Haftverbindlichkeit begründen soll). Ebenso wenig haben wir hier an diejenigen Fälle zu denken, in welchen der Richter sich eines Amtsverbrechens schuldig macht; denn auch diese Fälle bestimmen sich nicht eigentlich nach den Grundsätzen der Rechtspflege, sondern nach denen des Criminalrechts, obwol das letztere dabei die Rücksicht auf die eigenthümlichen Anfoderungen der Rechtspflege als ein bestimmendes Motiv in sich aufnimmt und wiederum der Justiz den erfoderlichen Spielraum läßt, um auch hier verhütend einzugreifen. Natürlich bildet sowol die Syndicatsklage als die Untersuchung wegen Amtsverbrechen immer wieder einen Gegenstand der Rechtspflege, gleich jedem anderen Falle der Art, aber eben deshalb nicht in dem Sinne, als sei hier die Rechtspflege darin begriffen, sich selbst zu salviren oder ihre eigene Integrität gegen einen auf dieselbe gerichteten Angriff geltend zu machen; sie erfüllt hier vielmehr in ungestörter Selbstanwendung nur ihren stetigen Zweck, ohne sich dabei irgendwie anders zu verhalten, als in allen übrigen Fällen. Die persönliche Verantwortlichkeit der Richter, welche wir hier ins Auge zu fassen haben, ist vielmehr eine Verantwortlichkeit gegen die Justiz selbst, indem die letztere, wie schon gesagt, die äußeren Schranken setzt und hütet, ja nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel aufrecht erhält, welche die richterliche Unabhängigkeit nicht überschreiten darf, ohne zur Willkür zu werden und dadurch die Ordnung der Justiz, also die Rechtspflege selbst zu stören oder hintanzusetzen — und zwar Schranken, wie sie in der vernünftigen Natur dieser Unabhängigkeit schon an sich enthalten sind. Diese Verantwortlichkeit der Richter gegen die Justiz bestimmt sich nun näher nach einer dreifachen Rücksicht. Zuvörderst darnach, daß die Justiz den Recht suchenden Parteien durch den Richter vermittelt zu werden verlangt. In dieser Hinsicht muß ein allgemeines Oberaufsichtsrecht der höheren Justizbehörden über die unteren bestehen, zufolge dessen jene berufen sind, die letzteren zu einer prompten und überhaupt ordnungsmäßigen Justizpflege anzuhalten, und zwar sowol im Allgemeinen oder durch Einrichtungen und Anordnungen, welche die Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit des Geschäftsganges betreffen, als auch im besonderen Falle, sei es auf Beschwerden der Parteien, wie namentlich Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, sei es, wenn der Fall sich dazu eignet, von Amtswegen. In diesem Oberaufsichtsrechte ist auch die Befugniß enthalten, nöthigenfalls Ordnungsstrafen zu verfügen. — Den graden Gegensatz hierzu bildet der Fall, wo die Justiz gegen Usurpationen anderer staatlicher Auctoritäten durch die dazu berufenen Justizbeamten — wir wollen hierbei zunächst an den Richter denken — gedeckt zu werden verlangt (Intervention ꝛc.). Denn auch in dieser Rücksicht muß derselbe der Justiz verantwortlich gemacht werden können, wozu es jedoch besonderer Satzungen und Einrichtungen bedürfen wird, in denen bei uns erst noch der erste Versuch gemacht werden soll. — In der Mitte zwischen beiden Arten der richterlichen Verantwortlichkeit liegen endlich die Fälle der Disciplin, in welchen es sich überhaupt um ein solches äußeres Thun und Lassen des Richters handelt, wie es die

Digitized by Google

Würde der Justiz und sein eigener Beruf unabweislich verlangt. Diese Art der richterlichen Verantwortlichkeit nimmt die Justiz durch die gerichtliche Disciplinarbehörde wahr, welche aber nur eine rein richterliche Behörde sein darf, damit die höchstmögliche Garantie dafür vorhanden sei, daß die Disciplinargewalt eben nur zum Frommen der Justiz und ohne Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geübt werden werde. Aus gleichem Grunde bedarf es eines eigenen richterlichen Disciplinargesetzes. Das eigenthümliche Mittel der Disciplinargewalt sind die Disciplinarstrafen.

Wir haben im Vorstehenden zugleich den Uebergang zur Betrachtung der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege gemacht, in wiefern diese sich

2) vorherrschend von Seiten ihrer Einschließlichkeit oder Affirmitivität, d. h. als Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit darstellt.

Nachdem wir nämlich oben bei der gesonderten Betrachtung des subjectiven Factors (II. 1—4) die vier Bedingungen, daß die Richter Juristen (im vollsten und edelsten Sinne des Worts), Männer von Charakter, für ihre Uebung der Gerechtigkeit verantwortlich und in Bezug auf dieselbe unabhängig seien, ermittelt hatten und jetzt gefunden haben, wie diese letzteren beiden, gleichsam äußersten Bedingungen der Berufsgerechtigkeit zugleich zu Bedingungen der Justiz werden, dergestalt, daß in ihnen die Berufsgerechtigkeit schon dazu übergeht, sich exclusiv zu verhalten oder eben die Form der Justiz annimmt, so bleiben nunmehr die juristische Ausbildung und die Charaktertüchtigkeit der Richter als diejenigen Kategorien übrig, unter welchen wir die einschließliche Bestimmtheit der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege vorzugsweise zu betrachten haben werden. Es fallen aber bei dieser Betrachtung die Bedingungen der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit darum nicht etwa außer Betracht, sondern von Seiten ihrer rein subjectiven Bedingtheit haben sie sich als unter jenen beiden Kategorien mit begriffen zu erweisen. Nur als besondere Kategorien lassen wir sie hier fallen, weil sie sich als solche besser für die Justiz schicken. Ja die juristische Ausbildung und Charaktertüchtigkeit des Richters einerseits und die Unabhängigkeit oder Freiheit seiner subjectiven richterlichen Ueberzeugung und seine Gewissenhaftigkeit, d. h. das Bewußtsein, seinem Gewissen verantwortlich zu sein, andererseits sind eben nur unterschiedliche Bestimmungen einer und derselben Foderung der Berufsgerechtigkeit. Es werden demnach die aufgestellten Kategorien von einem höheren und einschließlicheren Gesichtspunkte aus zu bestimmen sein, damit alle diese unterschiedlichen Bestimmungen genauer zusammengefaßt und tiefer auf einander bezogen werden. Wir thun dies, indem wir der formalen Selbständigkeit der Justiz die innere Selbständigkeit (Freiheit) der Berufsgerechtigkeit, d. h. der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit — der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz die Unparteilichkeit der richterlichen Gerechtigkeitspflege gegenüberstellen — denn in diesen Bestimmungen der Berufsgerechtigkeit liegt eben die Affirmation desselben Gedankens, welcher sich in der formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz seine negative Bestimmtheit gibt. Dabei sind diese innere Selbständigkeit und diese Unparteilichkeit oder, wenn man will, diese innere Sichselbstgleichheit der Berufsgerechtigkeit natürlich selbst nur unterschiedliche Bestimmungen eines und desselben Gedankens, also im letzten Grunde identisch, und besagen somit weiter Nichts, als daß die Berufsgerechtigkeit ihrem eigenen Begriffe allgemein zu entsprechen, d. h. sich als Idee zu bewähren habe — gleichwie dies im Grunde auch mit der Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz der Fall ist.

Indem wir also jetzt die Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit näher zu entwickeln suchen, muß es dem Vorstehenden zufolge der rein ideale Standpunkt sein, von welchem wir dabei vorzugsweise auszugehen haben. Wir werden darum nicht weniger auf diesem Wege zu Resultaten gelangen dürfen, welche in die Form der Justiz gekleidet zu werden verlangen, d. h. zu Grundsätzen, welche sich als für die Art und Weise der innern Organisation der Justiz entscheidend darstellen, und zu der Begründung von Einrichtungen, welche ebenfalls nur als Einrichtungen der Justiz gedacht werden können. Denn so gut vermöge der Solidarität der Rechtspflege die Justiz den subjectiven Factor für sich in Anspruch nimmt, um sich darin zu subjectiviren, wie wir dies namentlich bei dem Interventionsrechte ꝛc. gesehen haben, ebenso gut hat die Berufsgerechtigkeit sich den objectiven Factor anzueignen, um sich darin zu objectiviren.

Die Berufsgerechtigkeit lebt und webt in dem Momente der Freiheit des Rechts. Sie ist die höchste und vollendetste Form, in welcher diese Freiheit im Selbstbewußtsein, also auf wesentlich subjective Weise zu sich selbst kommt, in wiefern sie nämlich als die Macht über den Widerspruch, in welchem das Recht im einzelnen Falle befangen erscheint, sich beurkunden soll. Der rechtliche Wille der Partei, der sich als in einem solchen Widerspruche befangen darstellt, ist allerdings auch eine solche Macht, aber beiweitem nicht in derselben Reinheit und Unbedingtheit, da er sich ja eben noch im Widerspruche mit einem andern rechtlichen Willen, sei dieser ein wirklich vorhandener oder nur ein vorausgesetzter, befindet und immer nur einseitig auf die äußere Wegräumung dieses Widerspruchs abzielen kann. Er will das Recht um seines eigenen besonderen, möglicher Weise sehr zufälligen und willkürlichen Fürsichseins willen, mithin als ein bloßes Mittel zu anderen Zwecken, oder wenn er das Recht nicht um solcher Zwecke, sondern etwa lediglich um des Rechts willen für sich in Anspruch nimmt, so kann er dies nur höchst abstracter und eigensinniger Weise thun und ist dann erst recht unfrei. Die Berufsgerechtigkeit ist frei von dieser endlichen Bedingtheit des rechtlichen Willens, obschon der letztere ihr ausschließliches Substrat bildet. Sie will das Recht nicht um ihres eigenen abstracten Fürsichseins willen, sondern sie vermittelt und ertheilt das Recht um des Rechts willen in dem Sinne, daß das Recht, wie wir eben sagten, durch sie zu sich selbst kommt, d. h. aus

Digitized by Google

dem Widerſpruche des Unrechts zur begrifflichen Uebereinſtimmung und Harmonie mit ſich ſelbſt befreit wird, oder eben zu ſeiner eigenen Freiheit gelangt. Und nur indem es ſo in ſeiner eigenen Freiheit ſich erfaßt und ſich klar wird, vermag das Recht ſeine ideale Beſtimmung zu erfüllen, nämlich die Beſtimmung, eine Form der unendlichen Freiheit des ſubjectiven Willens zu ſein, in wiefern dieſe nach Außen hin, im formalen Gegenſatze zu anderen Willen ſich auf endliche Weiſe zu realiſiren verlangt. Die Berufsgerechtigkeit ſichert ſich hiernach ihre eigene innere Freiheit im letzten Grunde nur dadurch, daß ſie ſich ſelbſt in dieſer Idealität des Rechts erfaßt und über ihre Aufgabe klar wird. Sie vermag alſo dieſe Aufgabe nur zu erfüllen, d. h. ſie vermag ſich ſelbſt nur dann zu entſprechen oder, was daſſelbe iſt, das Recht wahrhaft nur dann zu vermitteln, wenn ſie daſſelbe nicht blos im Allgemeinen von Grund aus und wahrhaft begreift, ſondern auch in jedem einzelnen Falle, wo es eben darauf ankommt, das Recht aus dem Widerſpruche des Unrechts zu ſich ſelbſt zu befreien, ſich im letzten Grunde rein und unbedingt von dieſer Begrifflichkeit des Rechts beſtimmen läßt. Da jedoch das Recht nicht in einer rein logiſchen, ſpeculativen Form beſteht, wie die Philoſophie, ſondern zugleich ein poſitives Daſein hat, ſo muß die Berufsgerechtigkeit in der Art und Weiſe, ſich das Recht zu jenem idealen Verſtändniſſe zu bringen, um es hiernach anzuwenden oder im einzelnen Falle concret und widerſpruchsfrei zu ſetzen, durch das poſitive Recht eine Beſchränkung erleiden. Dieſe Beſchränkung enthält aber an ſich ſo wenig eine Beeinträchtigung der inneren Freiheit der Berufsgerechtigkeit, daß ſie vielmehr zur Sicherung und Bewahrheitung dieſer Freiheit gereichen muß, wie ja überhaupt die wahre Freiheit ohne die Beſchränkung, die ſie ſchon an ſich ſelbſt trägt, nicht denkbar iſt. Der oben entwickelte Begriff des Rechts ergibt, daß dieſe Beſchränkung im Rechte in der Form der poſitiven Ordnung hervortreten, oder eben, daß es ein poſitives Recht geben muß. Aber freilich kommt es ſehr darauf an, wie das letztere beſchaffen iſt. Weicht es von dem Begriffe des Rechts und von der durch dieſen Begriff vorgezeichneten logiſchen und methodiſchen Haltung ſo weit ab, daß von einem inneren Verſtändniſſe des Rechts, namentlich von einem Begreifen des Einzelnen aus der allgemeinen Vernünftigkeit des Ganzen und umgekehrt keine Rede mehr ſein kann, ſo muß die Beſchränkung, die es für das Moment der Freiheit enthält, allerdings zur Aufhebung der letzteren führen. In dieſem Falle bildet ſich, dem Zwange des poſitiven Rechts bald nachgebend, bald ausweichend, bald auch wieder nachhelfend eine theils gewaltſame, theils höchſt willkürliche Jurisprudenz, deren eigenthümlicher Logik man ſich blindlings zu ergeben gelernt haben muß, wenn man die beklagenswerthe Unfreiheit, welche ſie der Berufsgerechtigkeit zu Wege bringt, nicht fühlen will. Gewaltſam iſt dieſe Jurisprudenz durch den ſtarren, ideen- und geiſtloſen Poſitivismus und Formalismus, in welchen ſie die Rechtserkenntniß gefangen nehmen zu müſſen glaubt. Sie kennt keinen höheren Geſichtspunkt, als die poſitive Auctorität, denn nur in dieſer beruht ihre ganze Geltung. Sie hat kein tieferes wiſſenſchaftliches oder methodiſches Princip für das Verſtändniß und die Vermittelung des Rechts, als das der abſtract-formalen Uebereinſtimmung, die ſie nur durch eine möglichſt conſequent durchgeführte Abſtraction von jeder Idealität des Rechts ſowie überhaupt von der Idee zu erreichen vermag, weil eben auch die poſitive Auctorität, auf welcher ſie beruht, in einer ſolchen Abſtraction begriffen iſt. Willkürlich iſt dieſe Jurisprudenz, in ſofern ſie trotz alledem doch ganz und gar in den Händen der Juriſten liegt, durch deren particuläre, ſich endlos verdrängende Meinungen und Auffaſſungen ſie ſich lebendig, d. h. in jener ſteten Reaction gegen die Idealität des Rechts erhält, deren ſie zur Bewahrung ihrer abſtracten Abſonderung bedarf und die ſomit ihr eigenthümliches Lebensprincip bildet. Dieſe Meinungen und Auffaſſungen der Juriſten können nicht anders als willkürlich ſein. Denn eine innere, wiſſenſchaftliche Nothwendigkeit erzeugt allein erſt der allgemeine Begriff, der zugleich in ſeiner unendlichen Beſtimmung, ſich zur Idee zu entwickeln, begriffen und in dieſer Richtung rein nach ſeiner eigenen logiſchen Methode verfolgt wird. Und eben hiervon weiß jene Jurisprudenz Nichts. Es iſt namentlich hervorzuheben, daß ſie ganz und gar jener Einen wiſſenſchaftlichen Methode entbehrt, durch welche alles individuelle Meinen und Dafürhalten, dieſer Grundverderb der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, ausgeſchloſſen wird. Daher ſpreizt ſich jene Jurisprudenz, ſoweit die poſitive Auctorität, auf welcher ſie beruht, ihr freien Spielraum läßt, mit einer Menge von Meinungen, Controverſen, Doctrinen, Theorien und Syſtemen, deren Richtung dahin geht, ſich einander abzuſtoßen. So kommt der Widerſpruch, den dieſe Jurisprudenz durch Abſtrahirung von all und jeder Idealität des Rechts im Großen und Ganzen zu überwinden glaubt, deſto gefährlicher im Einzelnen auf hundertfältige Weiſe wieder zum Vorſchein; und wenn wir vorhin ihre ſtete Reaction gegen jene Idealität als ihr eigenthümliches Lebensprincip bezeichneten, ſo müſſen wir jetzt dieſen ſteten Widerſpruch als die ausſchließliche Form bezeichnen, in welcher dieſes Lebensprincip ſich zu bethätigen vermag und ohne welche dieſe Jurisprudenz alsbald matt und regungslos in ſich zuſammenſchrumpfen würde. Allerdings conſtituirt und erhält ſich dieſe Jurisprudenz mitten in dieſem Elemente des Widerſpruchs und dieſem zum Trotze durch eine gewiſſe Einheit und gemeinſame Methode, nämlich die des Verſtandes, welcher durch gewiſſe Maximen und Principien oder Lehrſätze, die als abgemachte Auctorität anerkannt oder wenigſtens hingeſtellt werden, dafür ſorgt, daß jener Widerſpruch nicht zur Verwirrung und Auflöſung der geſammten Weisheit ausſchlagen könne, vielmehr den Schein der Wahrheit in Geſtalt der Gelehrſamkeit annehme. Aber hierin liegt eben nur der präciſere Ausdruck für das ganze Unheil. Wenn der Verſtand ſich einer Idee bemächtigt, um ſie nach ſeiner Weiſe zu begreifen, ſo iſt ſie allemal verloren. Ideen

Digitized by Google

zu begreifen vermag nur die Vernunft, die übrigens dem Verstande, namentlich was das rein positive Recht betrifft, den ihm gebührenden Antheil an der Durchführung der Idee zugesteht, nur eben nicht, ohne die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher der Verstand sich dabei zu halten hat. Entzieht der Verstand sich dieser vernünftigen Obhut, so verliert er seine Wahrheit und Berechtigung. Der Verstand ist nur seinem leeren, abstracten Begriffe nach etwas Allgemeines; seiner Wirksamkeit nach ist er vielmehr die Auflösung und Zersetzung des Allgemeinen und Idealen. Der Verstand begreift immer nur das Einzelne und Endliche als solches; niemals faßt er es, in wiefern es in dem Allgemeinen als eine Besonderung desselben organisch lebt und webt; und so hoch er sich auch durch Abstractionen versteigt, um für verschiedene Einzelheiten einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu gewinnen, so ist und bleibt dieser Gesichtspunkt doch immer nur eine neue Einzelheit, welche nichts weiter enthält, als einen höheren Punkt der abstracten, rein formalen Entgegensetzung gegen Anderes, unter welchen gewisse vorgefaßte abstracte Unterscheidungen äußerlich zusammen gefaßt und geordnet werden, damit sie als solche gerechtfertigt erscheinen und sich nicht planlos unter einander verlieren. So erfährt namentlich das Recht durch den juristischen Verstand, der sich ausschließlich seiner bemächtigt, eine Zersetzung in eine Anzahl Sondergebiete und Sonderbestimmungen, die zwar unter einander zusammen hängen und sich gegenseitig zu bedingen scheinen, aber nur äußerlich und rein negativ oder lediglich im Momente des abstracten Unterscheidens, d. h. eben des Sonderns, Trennens und gegenseitigen Isolirens, welches dadurch, daß es sich im Ganzen Rechenschaft von sich gibt oder sich im Einzelnen zur Anwendung bringt, die Bedeutung eines Systems des Rechts oder einer juristischen Theorie zu gewinnen glaubt. Die Hauptkunst des gelehrten juristischen Verstandes besteht demnach in diesem Scheiden und unvermittelten Entgegensetzen mittels Zurückführens des gegebenen Rechtsstoffes auf gewisse particuläre Gesichtspunkte, welche so gefaßt oder nöthigenfalls so bestimmt werden, daß sie sich einander schlechthin und durchweg ausschließen, oder daß keiner dem andern ins Gehege kommen kann. Denn die innere Gemeinschaft und Continuität, in welcher die wahren Principien des Rechts vermöge der begrifflichen Allgemeinheit und Idealität des letzteren mit einander stehen und wodurch sie trotz ihres Unterschiedes stets in einander übergehen und sich gegenseitig bedingen und tragen, gilt dem endlichen Verstande, da er eben das Allgemeine und Ideale nicht zu fassen vermag, für Verwirrung und Widerspruch; er schaudert zurück vor der drohenden Gefahr, in diesem Elemente sich selbst abhanden zu kommen, und hat daher nichts Angelegentlicheres zu thun, als im Gebiete der Rechtserkenntniß solche Schranken aufzurichten, die ihm der Geist des Rechts, wie er glaubt, nicht immer wieder theil aufheben kann. Nunmehr meint er heimisch und Herr in dem selbstgezimmerten Gebäude zu sein, obwol er, während er auf dem einen Punkte weilt, vor lauter Schranken und Absperrungen nicht weiß, wie es auf dem andern aussieht. „Wer will was Lebendig's erkennen und beschreiben, sucht erst den Geist heraus zu treiben; dann hat er die Theile in seiner Hand, fehlt leider! nur das geistige Band." Jene particulären Gesichtspunkte, auf welche der gelehrte juristische Verstand sich stützt, sind demnach allemal das Ergebniß einer äußerlichen, willkürlichen und zufälligen Reflexion, welche mit dem Scheiden und Entgegensetzen des gegebenen Rechtsstoffes bereits Hand in Hand geht und so den letzteren von Vorn herein recht eigentlich außer Zusammenhang mit seiner begrifflichen Allgemeinheit und Idealität setzt, ja in Harnisch gegen dieselbe bringt, sodaß nun das Recht, soweit es von einer solchen Jurisprudenz abhängt, sich principiell gleichgültig gegen seine Idee verhalten muß. Es wird zu einem Machwerke des selbstsüchtigen Verstandes, der darin eben weiter Nichts sucht, als seine eigene Verherrlichung, unbekümmert darum, daß dies auf Kosten der Idee und der Wissenschaft geschieht. Eine solche Jurisprudenz ist weiter Nichts, als was, ominös genug, der römische Name besagt: eine handwerksmäßige Rechtsklugheit, die ganz consequent zur Rechtsschlauheit oder Rechtspfiffigkeit, zur Rechtsverdrehung und Chikane führt, so sehr sie sich auch gegen diese Consequenz verwahren mag. Summum jus, summa injuria — mit diesem Satze zuckt der juristische Verstand naiver Weise über seine eigene Nichtswürdigkeit die Achseln, freilich nur in dem Sinne, daß einmal Nichts in der Welt vollkommen sei; er tröstet sich dabei gedankenloser Weise einseitig mit dem summum jus und stellt es voran, denn er bedenkt nicht, daß summa injuria, summum jus dasselbe besagt, und daß eben er es ist, durch dessen selbstsüchtige Benautheit das größeste Recht zum größten Unrechte und das größte Unrecht zum größten Rechte werden kann. Aber auch abgesehen von solchen Ausgeburten des klugen Verstandes, wie diese Rechtsumkehrung, corrumpirt jene Jurisprudenz mehr und mehr sich selbst; denn je mehr hier der Verstand sich spreizt und die Herrschaft über seinen Gegenstand gewinnt, desto mehr zerstört er die Ursprünglichkeit und Idealität des Rechtsbewußtseins, in welcher die Rechtsidee noch eine Zeit lang ein Asyl gegen seine Anmaßungen findet. Oder vielmehr er bringt sich mehr und mehr in eine schroffe Opposition gegen das gemeine Rechtsbewußtsein, welches sich in seiner eigenen Entwickelung allerdings nicht so leicht aufhalten oder irritiren läßt; er verliert daher immer mehr Boden und wird um so unwahrer, je hartnäckiger er sich gleichwol in dieser falschen Stellung zu behaupten sucht.

Wir machen kein Hehl daraus, daß wir bei dieser Schilderung vorzugsweise die bisherige teutsche Jurisprudenz im Auge gehabt haben. Wäre es schon mit der bloßen Rechtsgelehrsamkeit gethan, so möchte ihr allerdings die höchste Stufe nicht streitig zu machen sein. Aber die bloße, abstracte Gelehrsamkeit, die ihr Princip und ihre Methode eben nur in dem selbstsüchtigen, endlichen Verstande hat, ist der Tod aller wahren, vernünftigen Erkenntniß; sie wird erst dadurch zu einem

Digitized by Google

hohen und edlen Gute des menschlichen Geistes, daß sie sich zur Wissenschaft erhebt. Die Wissenschaft kann der Gelehrsamkeit nicht entbehren; aber fast noch weniger kann die Gelehrsamkeit der Wissenschaft entbehren. Nur die Wissenschaft ist fähig, in den organischen Geist einer Idee einzudringen, sich mit ihm zu erfüllen und die ewige Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit seiner Entwickelung und Gestaltung zu begreifen, während die bloße Gelehrsamkeit, die sich freilich schon für die Wissenschaft selbst zu halten pflegt, an der gegebenen, positiven Erscheinung, sowie sie dieselbe nun einmal unvermittelt vorfindet, haften bleibt, oder sich doch immer nur durch Abstractionen über dieselbe erhebt, nie aber diese Schranke des Positiven zu durchbrechen weiß, um sich des inneren logischen Kerns und mit diesem des kritischen Urtheils darüber zu vergewissern, wie die in die Erscheinung fallende Form zu verstehen sei, und wie die vom menschlichen Willen abhängige Realität beschaffen sein müsse, damit sie ihrer idealen Bestimmung und dem organischen Ganzen, in welchem sie ihre Stelle ausfüllen soll, entspreche. — Und eben mit der Rechtswissenschaft ist es bisher in Teutschland traurig bestellt gewesen. Im Gebiete der Rechtsphilosophie hat Teutschland während des laufenden Jahrhunderts freilich Außerordentliches geleistet, und wenn diese Rechtsphilosophie sich mit der teutschen Rechtsgelehrsamkeit zu einem organischen Ganzen hätte verbinden und so Eingang ins Leben hätte finden können, so bliebe Nichts zu wünschen übrig. Allein die teutsche Rechtsgelehrsamkeit hat ihr alle möglichen Riegel vorgeschoben, und je mehr sie sich gleichwol von dem Geiste dieser Philosophie hat angehaucht fühlen müssen, desto mehr ist der gelehrte juristische Verstand darauf erpicht gewesen, diese Berührung zu perhorresciren und durch alle ihm zu Gebote stehende Künste seine absolutistische Alleinherrschaft im Gebiete der Rechtserkenntniß zu behaupten. Er ist dabei mitunter so schlau gewesen, mit der Philosophie zu coquettiren, denn auf diese Weise hat er sich am leichtesten mit ihr abfinden zu können geglaubt. Doch gehört diese Manier mehr der neuesten für die abstracte Gelehrsamkeit so gefahrdrohenden Zeit an. Wir begegnen im Gebiete der neuesten juristischen Literatur einer Menge von Werken, besonders jüngerer Rechtsgelehrten, in denen sich die Gedankenarmuth des gelehrten Verstandes hinter einem abschreckenden Aufwande von philosophischen, aufs Gerathewohl aufgegriffenen Kategorien, Wendungen, Phrasen u. s. w. zu verstecken sucht. Aber auch da, wo eine gewisse geistreiche Behandlung des Stoffs das unmittelbar Abschreckende dieser Manier zu vermeiden weiß, vermißt man doch nur zu bald den eigentlich philosophischen Geist, und des Pudels Kern ist immer wieder der gegen alle Philosophie sich aufs Aeußerste sträubende Verstand. Früher bediente sich dieser gelehrte juristische Verstand eines entschiedeneren Mittels, um sich die Rechtsphilosophie auf eine Weise vom Leibe zu halten, bei welcher sie doch immer zu ihrem Rechte zu kommen schien. Er ließ sie nämlich neben dem positiven Rechte als sogenanntes Naturrecht gelten, aber so, daß er eine strenge Sonderung und Entgegensetzung beider Sphären verlangte, wodurch denn die Rechtsphilosophie zwar gewissermaßen zu einem Theile der Jurisprudenz gemacht wurde, aber nur, um desto sicherer und grundsätzlicher von aller Einwirkung auf die Theorie des positiven Rechts und auf die juristische Praxis entfernt gehalten zu werden. Unter Naturrecht dachte man sich demgemäß und denkt man sich vom blos gelehrten Standpunkte aus auch jetzt noch ein Recht, welches kein Recht habe, als wirkliches Recht zu gelten — ein durch thierischen Instinct oder durch eine träumerische, unpraktische Phantasie, durch einen von der Realität abgekehrten Idealismus eingegebenes Recht. Denn wenn man auch sagt, das Naturrecht sei das aus der Vernunft herstammende Recht, so hat man doch dabei auf dem blos gelehrten Standpunkte nichts weniger als die Vernunft vor Augen; man würde sonst schwerlich so geschwind mit dem Urtheile fertig sein können, daß das Naturrecht für das Leben ganz unbrauchbar sei. Grade jene schroffe, rein doctrinäre Entgegensetzung des positiven Rechts und des Naturrechts in dem Sinne, daß nur das erstere für das Leben tauglich sei und zwar nur in wiefern es von den Einwirkungen des letzteren frei erhalten werde, daß aber das letztere nur für den Liebhaber sei — grade diese von dem gelehrten Verstande eingeführte und im Ganzen bis auf die neueste Zeit durchgesetzte Scheidung ist zum größten Theile Schuld daran, daß die teutsche Jurisprudenz sich nicht zur Rechtswissenschaft zu erheben vermocht hat, ja nicht einmal des Bedürfnisses einer solchen Erhebung inne geworden ist. Denn die durch den kritischen Geist der Reformation auch in Bezug auf das Recht geweckten neuen Ideen wurden durch jene Scheidung von Vorn herein in eine Bahn der Entwickelung geleitet, in welcher sie gänzlich außer dem Bereiche des wirklichen Rechts blieben und doch nicht zum Bewußtsein dieser Zurücksetzung gelangten, weil es den trügerischen Anschein hatte, als werde ihnen hier ihr freier Lauf gelassen und als seien sie doch einmal aufgenommen in das Gebiet der Jurisprudenz. Wie ganz anders in Frankreich, wo diese Ideen bald, nachdem sie aufgetaucht waren und ihre erste theoretische Schule durchgemacht hatten — weit entfernt, sich in den Netzen einer vom Leben abgekehrten, selbstsüchtigen Doctrin fangen und in dem Raritätencabinete der Jurisprudenz als todte Schätze aufstellen zu lassen — in das gemeine Bewußtsein übergingen und vermittels der Revolution, welche sie mit herbeiführten, eine neue Gesetzgebung und eine neue Jurisprudenz ins Leben riefen! — Es ist freilich richtig, daß auch die teutsche Jurisprudenz sich den Einwirkungen der Philosophie nie ganz hat entziehen können, und daß namentlich unsere moderne Rechtsgelehrsamkeit im Ganzen das Gepräge der Kantischen Philosophie trägt, wie sie, falls sie in dem bisherigen Gleise ihrer Entwickelung bleibt, dereinst das Gepräge der Hegel'schen Philosophie tragen wird. Aber hat sie sich darum zur Rechtswissenschaft erhoben oder wird sie dies jemals thun, falls es mit der Art und Weise ihrer Entwickelung eben beim Alten bleibt? Keineswegs. Was

Digitized by Google

der gelehrte Verstand auf diese Weise aus einer Philosophie, lange nachdem die Zeit derselben abgelaufen ist, in sein System aufnimmt, das ist nicht diese Philosophie selbst ihrem Zusammenhange und ihrer inneren Begründung nach — womit man sich noch trösten könnte, obgleich eine solche Philosophie der neuen Zeit gegenüber bereits ihre unbedingte Wahrheit und volle Berechtigung verloren hat — sondern das sind einzelne Resultate jener Philosophie, die der Verstand, der sich eben immer nur an das Gegebene hält und seinen Gegenstand stets außer sich hat und von diesem abhängt, als unvermittelte Thatsachen des Bewußtseins vorfindet und die er daher — viel zu befangen und zu feig, um sich gegen solche Thatsachen durchweg kritisch zu verhalten — ohne Weiteres zur Basis und zum Substrate seiner Operationen macht — Resultate, die zwar die Methodik des Verstandes bestimmen und so eine gewisse Veränderung seiner Art und Weise, eine Modification der juristischen Theorie und selbst eine Umgestaltung des Systems der Jurisprudenz herbeiführen, aber immer nur in dem Maße, dessen der beschränkte Verstand fähig ist, sodaß es gleichwol zu keiner wissenschaftlichen Emancipation der Rechtserkenntniß kommt. Die Rechtsgelehrten von Fach haben demnach in der Regel auch kein Bewußtsein davon, daß es anders sein sollte. Sie haben selbst davon kein Bewußtsein, daß sich in solchen nachträglichen Einwirkungen einer dagewesenen Philosophie auf die Jurisprudenz eine objective historische Nothwendigkeit geltend macht, welche endlich das nachholt und einbringt, was sie selbst versäumt, ja eine lange Zeit hartnäckig bekämpft haben. Sie ahnen daher auch nicht, in welcher unwürdigen Abhängigkeit von der Philosophie die Jurisprudenz sich auf diese Weise befindet — unwürdig, weil hier die Jurisprudenz sich ohne ihr Wissen und Wollen von den Ergebnissen eines philosophischen Systems bestimmen lassen muß, welches gleichwol nicht mehr in lebendiger Geltung steht, indem es längst durch höhere Systeme abgelöst worden ist. Die Jurisprudenz soll aber, gleich jeder andern Specialwissenschaft, möglichst immer auf derselben Höhe stehen, auf welcher die Philosophie ihrer Zeit steht; sie soll ihr rein wissenschaftliches Moment mit dieser möglichst gemein haben; erst dann kann sie in ihrer besonderen Sphäre wahrhaft frei sein. Andernfalls muß sie von der Philosophie ihrer Zeit stets des Widerspruchs mit der Wissenschaft und der Wissenschaftlichkeit und damit der Unwahrheit, der Sklaverei geziehen werden. Unsere Rechtsgelehrten von Fach wissen es allenfalls historisch nachzuweisen, daß unsere Jurisprudenz unter den Auspicien der Kantischen Philosophie steht. Da dieses Factum nicht wegzuleugnen, und die Antipathie gegen alle Philosophie in diesem Punkte nun einmal glücklich überwunden oder vergessen ist (in Bezug auf eine vergangene Philosophie ist dies ohnehin keine große Kunst), so trägt man kein Bedenken, jenes Factum gelten zu lassen und dennoch in dem Eifern gegen alle Philosophie, in dem ängstlichen Absperren der Jurisprudenz gegen jede Gemeinschaft mit den Fortschritten, welche das philosophische Denken seit Kant gemacht hat, fortzufahren. Der Grundsatz, daß die Jurisprudenz mit der Philosophie Nichts zu thun haben dürfe, ist also geblieben, obgleich man historisch seine Unhaltbarkeit vor Augen hat und als gegebene Thatsache anerkennt. Ja man findet Behagen in der Art von philosophischer Anregung und Stimmung, welche diese Thatsache zu Wege gebracht hat; der Verstand ist viel kritischer geworden (als er nämlich eigentlich sein sollte), er hat philosophisch zu parliren und zu speculiren gelernt, er hat gelernt, mit einem täuschenden Scheine von Berechtigung Angelegenheiten der Philosophie zu den seinigen zu machen — alles dieses freilich nur, um sich die Philosophie angelegentlichst vom Leibe zu halten, ja, um ihr zu beweisen, daß sie etwas sehr Unverständiges sei und nun gar vom Rechte erst recht Nichts verstehe, mithin auch niemals Einfluß auf das Recht gewinnen dürfe. Wäre dies richtig — welch ein ungeheures Werk der Ausscheidung, der Abstraction von Allem, was nicht rein Sache des Verstandes ist, hätte dann der gelehrte Verstand im Gebiete der Jurisprudenz zu vollziehen! Denn so wenig die bisherige teutsche Jurisprudenz ihrem Bekenntnisse und ihrer Methode nach den Titel der Rechtswissenschaft in Anspruch nehmen kann, so hat sie im Grunde doch solche Ideen zu ihrem wesentlichen Inhalte, wie sie der endliche Verstand in alle Ewigkeit hin nicht entdecken würde. Diesen Ideeninhalt verdankt jene Jurisprudenz vielmehr eben jenem Geiste einer stetig fortschreitenden, sich immer tiefer in sich selbst begründenden Vernunfterkenntniß, dessen präciseste Fassung und Vermittelung für das Selbstbewußtsein eben die Philosophie ist. Der gelehrte Verstand vermag weiter Nichts, als sich der Resultate dieser Erkenntniß zu bemächtigen, sobald sie soweit ins Leben übergegangen sind, daß sie die endliche Form des Thatsächlichen, des unmittelbar Gegebenen angenommen haben. Nun ist aber diese endliche Form nur die eine Seite jener Resultate; die andere ist der Geist, der diese Form sich anerschaffen hat und der durch alle Einzelheiten, nach welchen die Form sich differenzirt und in welchen die Mannichfaltigkeit der Erscheinung, des Daseienden hervortritt, als einheitliche, unendliche Idee hindurchwaltet, sodaß die Form eben nie ohne die Idee verstanden werden kann. Allein von dieser idealen Seite abstrahirt der gelehrte Verstand schlechtweg, selbst dann, wenn er sich die Miene gibt, als erhebe er sich über das Thatsächliche in die Sphäre des allgemeinen Gedankens. Das eigentliche Element des gelehrten Verstandes ist und bleibt also immer nur das abstract Thatsächliche. Nun kann er aber an der Form des Thatsächlichen eine gewisse stetige Steigerung oder Fortbildung nicht verkennen. Diese Fortbildung der äußeren Form ist, wie wir wissen, eine That des im Laufe der Jahrhunderte stetig fortschreitenden Geistes der Vernunfterkenntniß. Indem der Verstand die Thatsache selbst als etwas historisch Gegebenes anerkennen muß und dennoch von diesem inneren Grunde derselben abstrahirt, befindet er sich in einem Widerspruche, der, wenn der Verstand je ein Bewußtsein desselben haben könnte, ihn

Digitized by Google

billig ganz und gar entmuthigen müßte. Allein der endliche Verstand, der als solcher immer nur bis zu einer gewissen Grenze vorzudringen vermag, wo die Welt des Wissens für ihn mit Bretern vernagelt ist, gelangt eben nie zu diesem Bewußtsein. Er ist allerdings nicht damit zufrieden, zu wissen, was Rechtens sei, sondern will und muß auch nachweisen, wie es (historisch) Rechtens geworden sei (— so pflegen sich wenigstens unsere Rechtsgelehrten auszudrücken). Aber er weiß eben auch hier ohne den Geist fertig zu werden. Es kommt nur darauf an, auch noch von dem Geiste der Geschichte überhaupt zu abstrahiren, d. h. die Geschichte im letzten Grunde als eine zufällige Aufeinanderfolge von Begebenheiten und Ereignissen, die jedoch in unvermeidlicher Beziehung zu einander stehen, also einen gewissen äußeren Zusammenhang haben, aufzufassen. Der gelehrte Verstand kann in dieser Auffassung um so weniger etwas Bedenkliches finden, als er sogar so glücklich ist, in der Geschichte überall die Erfüllung gewisser particulärer Zwecke zu entdecken, die ihm entweder schon an und für sich, oder doch, weil sie wirklich erreicht wurden, vortrefflich und der großen historischen Processe, die er dabei etwa vor Augen hat, vollkommen werth erscheinen. Kommt es nicht so hoch, so sieht er den Sinn der Geschichte auch schon allein in jenem äußeren Zusammenhange der einzelnen Begebenheiten sich erfüllen; Alles, was geschehen ist, gilt ihm schon darum für wahr und gerechtfertigt, weil es in diesem äußeren Zusammenhange geschehen ist, soweit er nämlich seinerseits einen solchen Zusammenhang entdeckt, wobei ihm nicht einfällt, daß dieser abstracte, formale Zusammenhang im Gegentheile nichts weiter ist, als das sich endlos wiederholende Zugrundegehen des Entstandenen. Der juristische Historicismus hat es vor Allem weit in dieser Auffassung der Geschichte gebracht, soweit, daß ihm das empirische Gewordensein des Rechts bis zu einem gewissen Punkte für die ausschließliche Quelle der Rechtserkenntniß und die Manier, sich von diesem Gewordensein eine allgemeine Vorstellung über die Art und Weise der Rechtserzeugung zu abstrahiren und mittels dieser Vorstellung die Lücken auszufüllen und das Dunkel aufzuhellen, für die einzig richtige Methode jener Rechtserkenntniß gilt. Er enthält die vollendete Kunst des gelehrten juristischen Verstandes, das Recht im Momente seiner geschichtlichen Entstehung und Entwickelung zu begreifen, ohne es doch zugleich in der Idee begreifen zu müssen, d. h. die Kunst, die Art und Weise, wie das Recht im Laufe der Geschichte zu seinem Ideeninhalte gelangt ist, mittels gänzlicher Abstraction von dem Geiste der Vernunfterkenntniß, welchem es diesen Inhalt verdankt, aufzufassen und sich plausibel zu machen. Consequent sollte er, wie oben angedeutet worden, auch noch von diesem Ideeninhalte, den er sich als solchen doch einmal nicht zu vermitteln weiß, abstrahiren, um zu dem echt verstandesmäßigen, rein negativen Resultate zu gelangen, daß es mit dem gesammten Rechte Nichts sei. Allein vor diesem Nichts als dem Dämon seiner eigenen Vernichtung unwillkürlich zurückbebend, läßt er sich den gegebenen Inhalt wohlgefallen und abstrahirt nur von der Idee, an deren Stelle er seine endliche, in den mannichfaltigsten Zufälligkeiten befangene Reflexion setzt, um dem äußerlichen Zusammenhange des historischen Materials nachzuspüren und darin seine eigenen, mehr oder weniger schon zum Voraus gesetzten Zwecke verwirklicht zu finden. Indessen zeigt es sich bald, wie wenig er fähig ist, auch nur auf diese Weise sich die Geschichte als ein Ganzes zum Verständnisse zu bringen. Die Geschichte im Großen und Ganzen ist von unendlich weiterem Umfange, als der vorgefaßte particuläre Gesichtspunkt reicht, welchen der Verstand bei der Betrachtung der Geschichte einnimmt. Dies trifft namentlich bei dem juristischen Historicismus ein. Der juristische Historicismus erkennt und würdigt das Recht als solches, weil und in sofern es ihm als letztes Resultat eines äußerlichen, als Einzelheit aus dem Ganzen der Geschichte herausgetrennten historischen Processes erscheint. Das „Wo?" und „Wie?" dieses Abschlusses ist im Ganzen Sache seiner Willkür, nur daß es wiederum Thatsachen gibt, welche der Reflexion in diesem Punkte gewisse allgemein angenommene Schranken setzen. Ist aber einmal ein solcher Schlußpunkt gefunden, so ist jener Historicismus durch Nichts zu bewegen, die Möglichkeit einer ferneren Entwickelung des Rechts über diesen Punkt hinaus anzuerkennen. Eine solche fernere Entwickelung des Rechts, und zwar sowol im Betreff der Form wie des Inhalts, gilt ihm für einen Verderb des Rechts, den er nothwendig auf Rechnung eines revolutionairen, dem Rechte feindseligen Geistes, durch welchen die Geschichte sich selbst untreu geworden, setzen muß; denn ihn auf Rechnung der Geschichte selbst setzen, hieße die Quelle verdächtigen, aus welcher er das Recht ausschließlich schöpft. Und dennoch ist und bleibt es immer wieder die Geschichte, in welcher jene fernere Entwickelung — oder sagen wir auch nur: Umgestaltung des Rechts zum Vorschein kommt — welche Garantie bietet sich uns denn nun dar, daß nicht grade diese fernere historische Gestaltung des Rechts, welche der Historicismus perhorrescirt, die wahre sei? Und wenn nur jener Geist der ferneren historischen Entwickelung mit dem Rechte, wie der Historicismus es faßt, wirklich im Kampfe liegt — wo zeigt sich uns dann die höhere Nothwendigkeit, uns auf die Seite jenes abstract-historischen Rechts zu schlagen, oder worin besteht die Macht jenes Rechts, diesen Kampf aufzunehmen und durchzuführen? Etwa in dem Geiste dieses Rechts? Aber von diesem Geiste abstrahirt eben der Historicismus; wenn er uns aber etwa weiß machen wollte, er thue dies nicht, oder wenn wir selbst statt seiner uns jenes Recht in dem Geiste, aus welchem es wirklich hervorgegangen, zum Verständniß bringen wollten, so würden wir doch immer zu der Erkenntniß gelangen müssen, daß dieser Geist an sich derselbe ist, welcher auch jener ferneren historischen Entwickelung innewohnt, daß er also als diese stets mit sich identische ideale Macht nicht im Kampfe mit sich selbst liegen kann, sondern daß das, was hier allerdings in Spannung mit einander geräth,

Digitized by Google

nichts Anderes ist, als die bloße Form der Realisirung dieses Geistes, die eine andere zu sein oder zu werden verlangt, als sie früher war. Diese Wandelbarkeit des Geistes des Rechts im Momente seiner Form oder der jedesmaligen, von den Mächten der Endlichkeit immer irgendwie abhängigen Bestimmtheit, in welcher er im Selbstbewußtsein erfaßt wird und sich demgemäß zur objectiven Erscheinung bringt — also diese im Laufe der Geschichte hervortretende Wandelbarkeit des Rechts ist nun aber nicht etwa das Spiel eines blinden Zufalls, sodaß man befugt wäre, aus der Geschichte des Rechts oder vielmehr der Schicksale des Rechts gewisse Glanzpunkte, in welchen das Recht allem Anscheine nach einmal besonders glücklich gewesen wäre, hervorzusuchen, sich aus dem damaligen Zustande des Rechts eine Vorstellung darüber, wie das Recht absolut beschaffen sein müsse, zu abstrahiren und diese Vorstellung als für alle Zeiten maßgebend festzuhalten — wie dies Alles der Historicismus thut — sondern jene Wandelbarkeit des Rechts ist nichts Geringeres, als die Erscheinung des stetigen historischen Progresses der Idee des Rechts, die vermöge der stets tieferen und allseitigeren Erschließung ihres unendlichen Inhalts auch stets in die neue, höhere und angemessenere Form hinüberstrebt und somit jede Fixirung einer früheren Form als einen ihr angesonnenen Zwang entschieden ausschließt und zu einem eitlen Unterfangen ausschlagen läßt. Dieser stetige, durch die Endlichkeit bedingte Progreß der Idee des Rechts ist zugleich ein integrirendes Moment des historischen Progresses der Idee überhaupt und steht mit diesem in innerster Uebereinstimmung, d. h. die Geschichte des Rechts hat nicht etwa ihre abgesonderte Sphäre und ihren abgesonderten Charakter, sondern sie gehorcht denselben ewigen Gesetzen, nach welchen alle Geschichte sich richtet, die Idee des Rechts ist also im Momente ihrer historischen Entwickelung in steter Beziehung und Vermittelung mit allen übrigen Ideen begriffen und empfängt von diesen, wie diese von ihr empfangen; eine Verkennung jenes Progresses der Idee des Rechts ist demnach eine Verkennung der Geschichte überhaupt. Der juristische Historicismus macht sich dieser Verkennung im vollsten Maße schuldig. Indem er von der ewigen, inneren Nothwendigkeit der Geschichte, zu stets höheren Standpunkten der Erkenntniß und somit auch zu stets höheren Daseinsformen der Idee fortzuschreiten, Nichts ahnt oder doch wenigstens in Bezug auf die Geschichte des Rechts sich dieser Vernunftnothwendigkeit nicht bewußt zu werden vermag, ist er fähig, einen bestimmten, historisch gegebenen Zustand des Rechts, den er lediglich nach der Fertigkeit und Glattheit der äußeren, immer nur relativ berechtigten Form schätzt, für das Recht selbst, wie es absolut sein und aller ferneren Entwickelung zum Trotze bleiben müsse, auszugeben und Alles an die Fixirung, ja Wiederbelebung eines solchen Zustandes zu setzen; denn er ahnt eben Nichts von dem unendlichen, idealen Ueberschusse, den die Idee des Rechts in jeder Art realer Zuständlichkeit für eine fernere Entwickelung übrigbehält. Er ist überhaupt ideenlos; für ihn ist von der Idee des Rechts Nichts vorhanden, als die historisch vorliegende todte, hohle Form, die ihm um so mehr zusagt, als er sie mit dem Winde seiner Reflexionen nach Belieben ausfüllen kann, ohne von dem Geiste, der diese Form sich einst anerschuf und in ihr lebte und webte (— denn der Historicismus stellt sich eben auf den Standpunkt längst entschwundener Zeiten —), gestört und geärgert zu werden. Er begreift diese Form selbst nicht einmal in dem Geiste, aus welchem sie zu ihrer Zeit wirklich hervorgegangen, oder er folgt in diesem Punkte doch nur sehr unklaren und abstracten Begriffen, deren eigentliches Wesen am Ende nur in einer mehr oder weniger hellen und vollständigen Vorstellung besteht; sonst müßte er wenigstens zu der Ahnung gelangen, daß dieser Geist selbst jene Form am Ende wieder zertrümmert habe — nicht um formlos umher zu spuken, sondern um sich zu neuen Gestaltungen seiner selbst zu sammeln. Der juristische Historicismus ist mit Einem Worte die Kunst, die Geschichte des Rechts und die Geschichte überhaupt durch die Art und Weise, wie sie hier zur letzten und ausschließlichen Quelle der Erkenntniß des Rechts gemacht wird, und durch das enge Maß, nach welchem dies geschieht, auf das Großartigste Lügen zu strafen. Er spricht der Geschichte ihr Wesen ab, indem er ihr die Macht abspricht, aus der unendlichen, schöpferischen Fülle der Idee zu immer entsprechenderen Gestaltungen überzugehen und so ihre früheren Schöpfungen als nunmehr vom Leben abgeschiedene, wenn auch noch so ehrwürdige Antiquitäten auf ihrer Bahn zurückzulassen. Und diese Macht spricht er der Geschichte in der That ab, indem er das Ende aller historischen Fortentwickelung des Rechts da setzt, wo er selbst, unfähig, mit dem armseligen Fahrzeuge des Verstandes dem Strome der Geschichte zu folgen, auf einer Sandbank sitzen bleibt, die er nun für das Ziel alles Strebens erklärt. Die Geschichte, sagt der Historicismus, ist die letzte uud einzig sichere Quelle der Erkenntniß des Rechts, nach ihrer Art und Weise, das Recht als vollendete Thatsache zum Vorschein zu bringen, muß die Methode der Jurisprudenz sich richten — allein er denkt dabei an Nichts weniger, als an die Geschichte, sondern nur an ein künstlich abgetrenntes Theilchen Geschichte, und zwar auch hierbei nur an das in die äußere Erscheinung fallende Geschehen und Sichgestalten, durch welches sich das Recht während einer bestimmten Zeitperiode einmal vorzugsweise ausgeprägt und greifbar gemacht hat. Indem er die Erscheinung einer solchen historisch gegebenen Rechtsausbildung rein als solche auffaßt und bewundert (anstatt sie vermöge der ihr innewohnenden Vernunft zu begreifen), so führt ihn diese Erscheinung auf die Vorstellung einer gewissen, im letzten Grunde geheimnißvollen Naturwüchsigkeit, welche dem Rechte eigenthümlich sei, sich aber nur unter gewissen günstigen Zeitumständen bethätige. Das Recht, sagt er, ist nicht anders für das Leben und für das Bewußtsein vorhanden, als in wiefern es sich objectiv selbst erzeugt, d. h. aus Keimen und Trieben, die unserm Auge und noch viel mehr unserm Denken verborgen bleiben, unmerklich und

Digitized by Google

ohne alles bewußte menschliche Zuthun hervorsprießt und sogleich in die ihm adäquate Form hineinwächst. Es gleicht darin ganz und gar der Pflanze, die ebenfalls nach Gesetzen und Kräften, welche für uns ein Geheimniß bleiben, aus dem Boden hervorkeimt und zur Staude, zum Baume ꝛc. emporwächst. Wenn wir die Pflanzen nicht als fertige Erscheinung vor Augen hätten, wenn wir nicht sahen, wie sie hervorkeimen und wachsen, so würden wir auch keinen Begriff von der Pflanze und deren Entstehen und Wachsen haben. Ebenso soll es sich mit dem Rechte verhalten. Das Recht ist ebenfalls nur so eine Sache der Erfahrung und Beobachtung. Allein es ist dabei noch ein Unterschied zu machen. Gleichwie wir von der Ausdehnung, deren eine Pflanze fähig ist, keine richtige Vorstellung bekommen, wenn sie nicht in dem ihr zusagenden Boden steht, und nicht alle übrigen Umstände ihrem Wachsthume durchaus günstig sind — worüber wir erst durch Anschauung und Vergleichung ein Urtheil erlangen — so können wir auch vom Rechte nur dann einen richtigen Begriff gewinnen, wenn wir in der Geschichte den Punkt ausmitteln, wo die geheime naturwüchsige Kraft der Rechtserzeugung sich allem Anscheine nach einmal vorzugsweise lebendig und wirksam erwiesen hat; woraus dann eben gefolgert werden darf, daß die Umstände und Verhältnisse, wie sie damals bestanden, jener Naturwüchsigkeit des Rechts am günstigsten seien. An diese Erscheinung hat sich nunmehr die Reflexion als an das vollendete Musterbild des Rechts überhaupt zu halten, in ihr hat sie der Idee des Rechts — was nämlich der Historicismus so nennt — zu erkennen, von ihr sich den allgemeinen Begriff des Rechts und alle die logischen Gesetze, nach welchen das Recht dem Bewußtsein und dem Leben fort und fort vermittelt sein will, zu abstrahiren. Die Geschichte des Rechts oder näher: das eigentliche, historische Element des Rechts, außer welchem es kein Heil für das Recht gibt, besteht hiernach in nichts Anderem, als in der möglichst ungestörten und unmittelbaren Herrschaft jener im letzten Grunde geheimnißvollen Naturwüchsigkeit. Für das Denken, welches sich über die gegebene Erscheinung zu erheben und in deren inneren Grund einzudringen weiß, verschwindet dieses Geheimniß, denn es erkennt in jener Erscheinung das Walten einer begrifflich feststehenden Idee, welche sich auf dieser bestimmten Stufe der allgemeinen Entwickelung und unter diesen bestimmten Umständen nothwendig grade diese Gestaltung hat geben müssen, ohne jedoch unbedingt an dieselbe gebunden oder darin erschöpft zu sein. Statt dieser Idee des Rechts, die er nicht begreift, setzt der Historicismus ein an sich unerklärbares, nur durch die äußere Erscheinung sich verrathendes und somit nur in dieser und unter deren Maße anzuschauendes Etwas, welches ihm ebenso wenig, als die äußere Gestaltung, durch die es sich verräth, angetastet werden darf. Er verhorresciert daher vor Allem das speculative Denken, in sofern es sich des Rechts rein begrifflich zu bemächtigen und demzufolge für jenes unbestimmbare Etwas die Idee des Rechts eintreten zu lassen unternimmt. Dies hindert ihn jedoch nicht, sich die geheimnißvolle Naturwüchsigkeit des Rechts unter gewissen Kategorien näher und mit der Miene zu veranschaulichen, als gebe er dadurch jenem unbestimmbaren Etwas wirklich eine gewisse Bestimmtheit. Er vergleicht die sich von selbst machende Rechtserzeugung mit der Entstehung der Sprache, er bringt diese Rechtserzeugung mit Sitte, Religion ꝛc. in Beziehung. Allein er hat nicht zu fürchten, auf diese Weise einen Verrath an dem Geheimnisse, durch welches er als System besteht, zu begehen; denn in der That wird hier gar Nichts bestimmt; Sprache, Sitte, Religion ꝛc. sind und bleiben ihm ihrem inneren Grunde nach ebenso mystische Dinge, wie das Recht an sich; sie sind für ihn ebenfalls nur als Phänomene vorhanden, die sich nicht weiter aus sich selbst begreifen lassen, als dadurch, daß sie sind. — Er verhorresciert ferner jede Art historischer Entwickelung und Gestaltung, welche der Herrschaft und dem Gedeihen jener geheimnißvollen Naturwüchsigkeit des Rechts hinderlich ist. So befindet er sich eben am härtesten und greifbarsten im Widerspruche mit der Geschichte, denn er lehnt sich hier gegen die Geschichte als entgegengesetzte vollendete Thatsache oder gegen die entgegengesetzte historische Erfahrung auf. Und da einmal sein eigenes Princip, in sofern von einem solchen die Rede sein kann, die historische Erfahrung ist, so tritt hier zugleich sein Widerspruch mit sich selbst am deutlichsten hervor. Er muß, um sich aus diesem Widerspruche herauszufinden, selbst dieses Princip als solches fallen lassen, d. h. er darf sich nicht weiter auf die Erfahrung im Allgemeinen berufen, sondern muß dafür die particulären, von der Geschichte längst abgethanen und somit erfahrungsmäßig unhaltbaren Thatsachen und Verhältnisse in die Stelle setzen, unter welchen das bestimmte Recht, auf welches er schwört, einmal entstanden ist, und unter denen für ihn das Recht überhaupt auf angemessene Weise, nämlich in ungestörter, unmittelbarer Naturwüchsigkeit, allein sich erzeugen und gedeihen kann. Er muß daher auf die ungeheuerliche Forderung kommen, daß jene Thatsachen und Verhältnisse durch alle Zeiten hin dieselben bleiben, d. h. daß die Geschichte aufhöre, Geschichte zu sein. Er weiß freilich dieses gedankenlose, particuläre Verlangen in die Form eines allgemeinen Gedankens zu bringen, indem er die Forderung stellt oder wenigstens stellen möchte, daß die geschichtliche Entwickelung allmälig überhaupt nur in solche Bahnen zurückgeleitet werde, in welchen sie dem rein naturwüchsigen Entstehen und Gedeihen des Rechts förderlich sein würde, und daß demnach vor Allem in der Sphäre des geistigen Forschens, Wirkens und Schaffens durchaus Alles unterbleibe, wodurch jenes Ziel verrückt oder gar der etwaige historische Rest jener Naturwüchsigkeit, geschweige denn die Erinnerung und Anschauung der ehemaligen Herrschaft dieser Naturwüchsigkeit verdorben werden könnte. Ja er ist so glücklich, sich durch diese Forderung den Schein zu geben, als nehme er für sich und sein Recht allerdings eine fernere historische Entwickelung in Anspruch und sei somit weit entfernt, von der Geschichte und deren stetigen Progress-

Digitized by Google

vität zu abstrahiren. Aber das Alles ist im Grunde eben nur Schein. Der juristische Historicismus weiß uns nicht zu sagen, was er unter jener ferneren historischen Entwickelung und Gestaltung, durch welche jene Naturwüchsigkeit des Rechts restaurirt werden soll, verstehe und wie dieselbe möglich sei. Er kann und darf, so unklar ihm selbst dies sein mag, unter einer solchen Zukunft des Rechts im Grunde immer nur die Wiederkehr derselben Thatsachen und Verhältnisse meinen, denen das bestimmte, von ihm heilig gesprochene und für unverletzlich erklärte antiquarische Recht seine historische Entstehung und formelle Ausbildung verdankt; jede einigermaßen erhebliche Abweichung von diesem Vorbilde, jede blos analoge und nicht identische Nachbildung — wäre sie auch sonst geeignet, die Rechtserzeugung und Rechtsentwickelung in den Zustand der Naturwüchsigkeit zurückzuführen — würde ihn aus der Fassung bringen, denn sie würde ihn nöthigen, sein Rechtssystem durch Abstractionen von dieser neuen und veränderten Erscheinungsweise des Rechts im Einzelnen von Neuem aufzubauen und so das alte im Wesentlichen aufzugeben, da er den Uebergang nicht im Wege der geistigen Vermittelung würde finden, sondern nur aus einer Erfahrung in die andere würde hinüberspringen können. Es ist ihm daher auch kein rechter Ernst mit jener Foderung einer Rectificirung der Geschichte, sondern er zieht es vor, darauf zu bestehen, daß die Jurisprudenz allein jenes vergangene historische Phänomen, welchem er seine Kenntniß vom Rechte verdankt, ins Auge fasse und im Auge behalte, d. h. für alle spätere Geschichte und nun gar erst für die Idee des Rechts blind sei.

Was nach diesem Allem durch den juristischen Historicismus in Wahrheit Lügen gestraft wird, ist nichts Anderes, als er selbst, in sofern er ein System und noch dazu das ausschließliche System der Rechtserkenntniß in sich zu begreifen prätendirt. Dieses System proclamirt den Grundsatz einer sich selbst überlassenen Naturwüchsigkeit des Rechts, weil es den Beweis dieses Grundsatzes in der Geschichte der äußeren Schicksale des positiven Rechts einer bestimmten Zeitperiode und eines bestimmten Volks (— Jedermann weiß, daß wir hierbei an das römische Recht zu denken haben —) sowie in der äußeren Fertigkeit und Gefälligkeit desselben vor Augen zu haben glaubt. Folglich sei dieses besondere positive Recht das absolut wahre, und die Jurisprudenz habe keine höhere Aufgabe, als an diesem Rechte und an der von dessen individuellen Bestimmtheit und Fassung zu abstrahirenden allgemeinen Systematik und Methodik unverbrüchlich festzuhalten. Dies ist die Logik, auf welcher der Historicismus im letzten Grunde beruht. — Er geht grundsätzlich darauf aus, die Quelle der Rechtserkenntniß ganz und gar aus dem Bewußtsein heraus in eine Sphäre des instinktiven Werdens und Wachsens zu verlegen — aber auch dieses nur unter der Bedingung, daß dieses Werden und Wachsen kein anderes sei, als dasjenige, welches er in jenem historisch gegebenen positiven Rechte bereits fertig vor Augen hat. Für ihn gibt es kein Recht, welches gewußt und begriffen würde, sondern nur ein Recht, welches gelernt und erfahren wird, und zwar in soweit ihm dies convenirt. Die Rechtswissenschaft ist daher seine Sache nicht, sondern allein die Rechtsgelehrsamkeit. Diese besteht vor Allem in einer massenhaften und dabei möglichst detaillirten Kenntniß des historisch gegebenen Materials, in soweit es sich positiv oder negativ auf jenes besondere Recht bezieht. Mittels der Evidenz des Thatsächlichen und unmittelbar Nachweisbaren, in soweit es seinem Principe entspricht, glaubt der Historicismus am sichersten den Beweis seiner Unfehlbarkeit zu führen, das ablenkende Rechtsbewußtsein in die rechte Bahn zurück zu leiten und den speculativen Geist, der den inneren Grund jener Erscheinungen zu erforschen und so der blos relativen und vorübergänglichen Bedeutung der letztern auf die Spur zu kommen sucht, zurückzuweisen. In sofern aber die historischen Erscheinungen ihm selbst entgegen sind und nicht wohl ignorirt werden können, versteht er die Kunst, sie als Gegenstände seiner kritischen Selbstanwendung sich dienstbar zu machen, indem er hier sein Recht im Gegensatze des Unrechts hervortreten läßt. Ja es ist in dieser Hinsicht für ihn ein Bedürfniß, seine Gelehrsamkeit auch in der Kenntniß und Beachtung solcher entgegenstehenden Erscheinungen zu beurkunden; stößt er darin einmal auf einen unlösbaren Widerspruch gegen eine seiner abstracten Theorien, so hilft er sich jedenfalls durch die Kategorie einer Ausnahme von der Regel aus aller Verlegenheit und feiert dabei noch den Triumph, nachzuweisen, wie die Regel durch die Ausnahme bestätigt wird; — Widersprüche gegen sein System im Ganzen, welche unlösbar wären, ist er so glücklich, nie zu entdecken. — Nächst jener möglichst massenhaften und detaillirten Kenntniß des Gegebenen bedarf der Historicismus zu seinem Zwecke des juristischen Rationalismus, um das Gegebene systematisch ordnen und verbinden und eine Theorie des historisch überlieferten Rechts herstellen zu können, welche den gegenwärtigen Verstandesbegriffen angemessen und unter den gegenwärtigen Verhältnissen praktisch durchführbar erscheint. Unter Rationalismus verstehen wir hier, wie überall, die schon oben geschilderte Art und Weise des Verstandes, sich einer Idee zu bemächtigen und sie für das Bewußtsein zuzurichten, nämlich so, daß von der Idee — um einmal mit der Sprache des Verstandes zu reden — nicht die Idee übrigbleibt. Rationalismus ist die ausgebildete Kunst des endlichen Verstandes, die Idee auf sich anzuwenden, um durch sie sich selbst zu verherrlichen und zu genießen — ihr also alles das zu nehmen, was nicht unter sein eigenes endliches Maß und zu seinen eigenen endlichen Zwecken paßt, und dabei dennoch den Schein zu behaupten, als werde erst hierdurch der wahre Inhalt für das Selbstbewußtsein gewonnen. Der Rationalismus hat sich diesen Schein zu geben vermocht, weil er zunächst mit dem Obscurantismus und ähnlichen dumpfigen oder unklaren Zuständen des Bewußtseins in Opposition trat. Aber er begreift darum nicht etwa schon die wahre Erkenntniß in sich. Er ist ebenfalls nur eine Form der

Digitized by Google

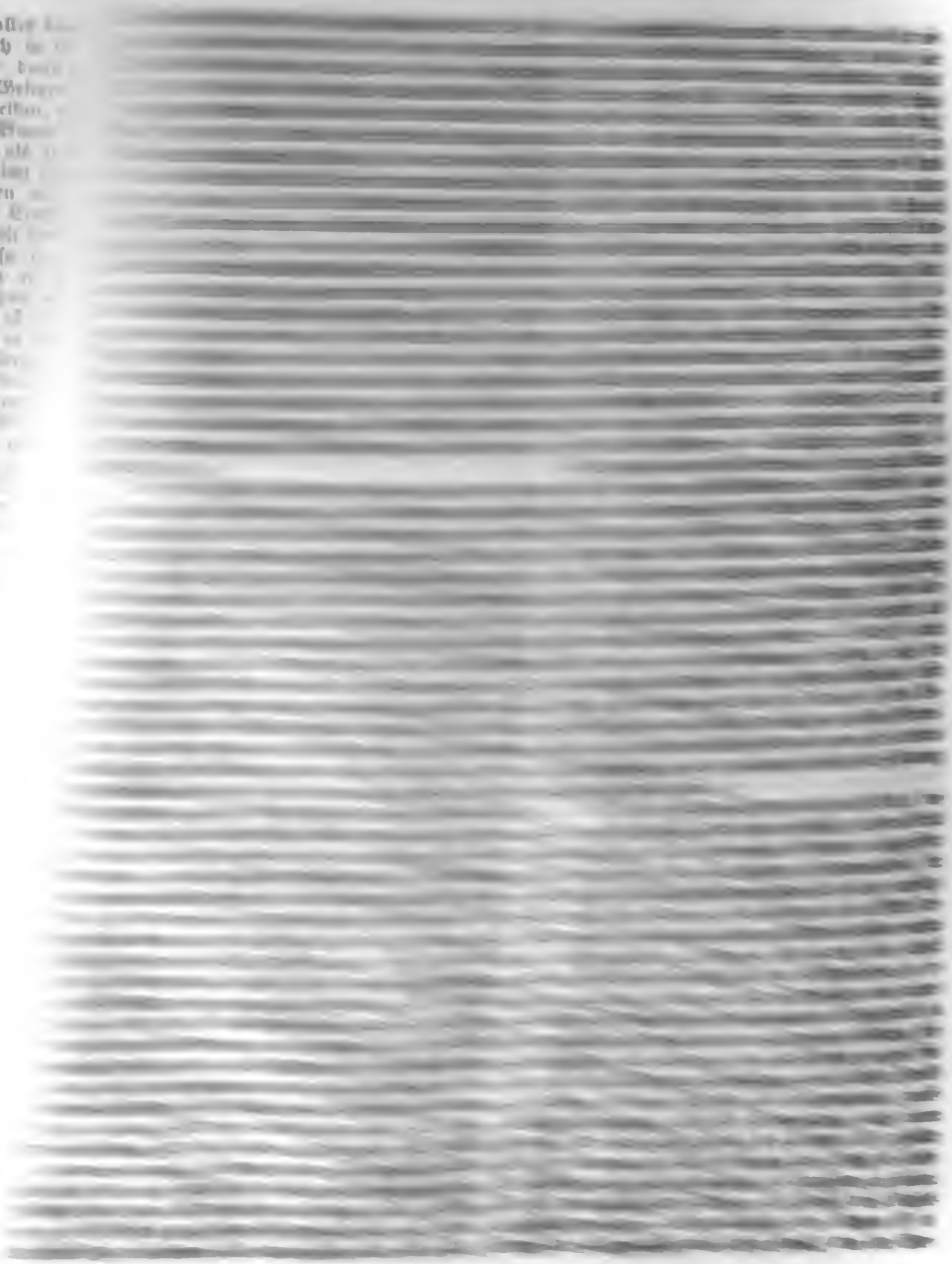

Digitized by Google

stand überhaupt und so auch der juristische Verstand zu fassen vermag, dergestalt, daß alle enger gefaßten Zwecke des Rechts, welche der Rationalismus aufstellt, am Ende doch immer auf den Nutzen hinauslaufen. Auf diese Weise wird aber die weiße Freiheit des Rechts dem schwarzen Sklaventhume des endlichen, zufälligen Interesses, ja des Egoismus preisgegeben.

Von einer Freiheit der Rechtserkenntniß kann also so wenig auf dem Standpunkte des Historicismus, als auf dem des Rationalismus die Rede sein, obschon der eine den andern zu Hilfe nimmt, um sich des Rechts zu bemächtigen. Denn es geschieht dies nicht etwa in der Weise einer gegenseitigen unendlichen Ergänzung und Bewahrheitung, sondern so, daß der eine sich stets zum Maße und zur Schranke des andern aufwirft und so den andern in sich corrumpirt, wodurch er zugleich seine eigene Beschränktheit besiegelt. Jeder hat an dem andern seine Schranke, ohne jemals die Macht gewinnen zu können, sich über diese Schranke hinaus bis zu dem Punkte ihrer ideellen Aufhebung zu erheben. Für den dritten Beobachter, der nicht zufällig in dem einen oder andern dieser Systeme befangen ist, muß ein jedes derselben eben als dieses *besondere System* sich lediglich darin begriffen zeigen, das andere zu widerlegen und zu verdrängen, d. h. auf negative Weise seine eigene ausschließliche Richtigkeit darzuthun, woraus dann ohne Weiteres geschlossen werden soll, daß dieses System die alleinige und wahre Erkenntniß des Rechts in sich affirmire. Irgend ein sicheres Princip dieser Erkenntniß, welches nicht in diesem Widerstreite begriffen wäre, hat keins jener Systeme aufzuweisen. Die Grundprincipien des einen sind immer nur wahr, in sofern es die des andern nicht sind; folglich sind weder diese, noch jene wahr; und so befindet man sich hier in der heillosen Situation zwischen Scylla und Charybdis, falls man nicht das bedenkliche Glück hat, bereits von dieser oder jener verschlungen zu sein.

Bei einem solchen Zustande der Jurisprudenz *geht selbstverständlich auch die Freiheit der Berufsgerechtigkeit verloren*. Die Unfreiheit, welche der letzteren durch eine solche Jurisprudenz zuwege gebracht wird, besteht kurz darin, daß es sich gar nicht mehr darum handelt, ob eine richterliche Entscheidung *gerecht* sei, sondern lediglich darum, ob sie *richtig* sei, d. h. den abstracten, doctrinären Bekenntnissen und Maximen dieser oder jener Schule entspreche oder wenigstens nicht zuwiderlaufe (welches Letztere bei allen richterlichen Entscheidungen, die sich von der unverfälschten Idee des Rechts bestimmen lassen und somit über den Standpunkt der einen wie der andern Schule unendlich hinausgehen, unvermeidlich der Fall ist. Diese Entscheidungen sind unrichtig, folglich verwerflich, so gerecht sie auch sein mögen — summum jus, summa injuria). Aber wie bedenklich ist es nicht selten selbst mit jener doctrinären Richtigkeit bestellt! Die abstracte Theorie, auf welche der Richter sich hier angewiesen sieht und die ihn wie ein Bann umfängt, ist nothwendig viel zu enge, zu dürftig und zu unschmiegsam gegen das Gebiet, die Mannichfaltigkeit und die Veränderlichkeit des Lebens, auf welches sie doch überall angewandt werden soll. Denn der gelehrte Verstand gewinnt seine allgemeinen Sätze und Bestimmungen immer erst dadurch, daß er sie von gewissen thatsächlichen Voraussetzungen abstrahirt. Die Theorie, welche er hiernach zusammenstellt, reicht also im günstigsten Falle immer nur soweit, als diese Voraussetzungen reichen; diese letzteren bilden die eigentliche Basis dieser Theorie, und diese wird unwahr und unhaltbar, sobald diese Voraussetzungen wegfallen oder sich verändern. So sehr nun auch der Verstand mit Hilfe der Vorstellung sich abmühen mag, wo möglich ein Bild von der gesammten Möglichkeit des Thatsächlichen oder dessen, was sich im täglichen Leben und im täglichen Verkehr irgendwie in rechtlicher Beziehung ereignen könnte, zu gewinnen, so ist ein solches Unterfangen doch eben unmöglich, sondern es bleibt allemal ein gewaltiger Ueberschuß, auf welchen jene Theorie nicht berechnet ist. Und um so gewisser kommt der Verstand mit seinen abstracten Verallgemeinerungen hierbei zu kurz, je mehr er sich in der Auffassung und Beurtheilung des thatsächlich Möglichen scholastisch befangen erweist, wie dies eben beim Historicismus, der dabei dem Principe des Rationalismus — und beim Rationalismus, der dem Principe des Historicismus keine Zugeständnisse machen darf, der Fall ist. Aber es scheint, als komme es nicht sowol auf die absolute Zulänglichkeit der allgemeinen theoretischen Sätze und Bestimmungen, wie vielmehr auf die der Methode oder auf die Kunst an, für einzelne, durch jene Theorie nicht vorgesehene Fälle und mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Beschaffenheit doch aus dem Geiste dieser Theorie die entsprechenden allgemeinen Entscheidungsnormen abzuleiten. Allerdings gibt es eine solche Methode, und diese pflegt sogar die Hauptstärke unserer praktischen Juristen auszumachen. Aber diese Methode setzt den Richter eben am ersten der Gefahr unrichtiger Entscheidungen (im obigen Sinne) aus, nur daß sie über diese Unrichtigkeiten zu täuschen weiß, weil sie über sich selbst zu täuschen weiß. Dies Letztere thut sie schon darum, weil sie das einzige Rettungsmittel von gelehrtem Anstriche bleibt. Wenn wir auch der Theorie, welche der gelehrte juristische Verstand allgemein aufstellt, einmal einen gewissen Geist zugestehen wollen, so ist dieser Geist, wie wir dargethan zu haben glauben, doch nicht der freie, wahrhaft allgemeine Geist des Rechts selbst, sondern er ist ein gebundener — ein Aftergeist. Er ist gebunden oder sich selbst entfremdet einmal durch die Schule, die ihn unter ihr Sonderprincip gefangen nimmt — er ist es zweitens durch die Operationen, welche der gelehrte Verstand unter der Herrschaft jenes Sonderprincips weiter mit ihm vornimmt, um ihn zur Bildung einer allgemeinen Theorie verbrauchen zu können. Diese Theorie kann nur dem Namen nach eine allgemeine sein; in Wahrheit besteht sie in der grundsätzlichen Einschränkung des allgemeinen Geistes des Rechts auf das Maß und den Gesichtskreis des gelehrten Verstandes, soweit dieser Gesichtskreis von dem jedesmaligen Standpunkte des letzteren aus reicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Urtheile zu gelangen, so finden wir Folgendes. Da der Fall nicht ohne Weiteres unter die ihnen zu Gebote stehende Theorie paßt, so wiederholen sie rücksichtlich seiner dieselbe abstracte Verstandesoperation, welcher jene Theorie ihr Dasein verdankt, um so die letztere für diesen besonderen Fall zu vervollständigen. Mit andern Worten: sie abstrahiren sich in ähnlicher Weise von der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Falls die Theorie, die auf ihn angewandt werden soll, sodaß nun der Mangel der allgemeinen Theorie, welche, wie wir wissen, auf gewissen thatsächlichen Voraussetzungen beruht, unter denen aber dieser besondere Fall noch nicht begriffen war, hierdurch gehoben wird. Dabei lassen sie sich nun allerdings mehr oder weniger von gewissen allgemeinen juristischen Kategorien leiten, welche der bestehenden allgemeinen Theorie angehören; denn der Verstand muß sich überreden können, daß er bei diesem ganzen Verfahren seinen eigenen Grundbegriffen getreu bleibe und sich nicht etwa auf ein Gebiet verlaufe, auf welchem er fremden Mächten preisgegeben sein würde. In dieser Hinsicht dienen ihm jene allgemeinen Kategorien als untrügliche Wahrzeichen seines Beisichseins. Die abzugebende Entscheidung oder die besondere Theorie, welche der Richter behufs dieser Entscheidung sich bildet, muß also immer unter einer solchen Kategorie begriffen sein, um durch diese in die gegebene allgemeine Theorie mit einbegriffen werden zu können; ja diese Kategorie darf nicht etwa willkürlich gewählt sein, wenigstens muß der Schein einer solchen Willkür vermieden werden. Aber welch' ein Spielraum der Willkür und welche Gefahren des Widerspruchs zwischen der besondern Theorie, die hier der Richter sich nicht um der Theorie, sondern um eines ganz individuellen praktischen Zwecks willen bildet, und der allgemeinen Theorie, die ihm die Schule liefert, bleiben nicht dennoch übrig! Omnis definitio in jure civili periculosa est: parum est enim, ut non subverti possit. Die abstracte Theorie des gelehrten juristischen Verstandes, dieses Mosaikwerk mit seinen sich überall gegenseitig ausschließenden Einzelbestandtheilen, im Denken, und zwar in concreter Beziehung auf den zu entscheidenden Fall, flüssig und bildsam machen zu wollen, um in diesem Processe das besondere Recht dieses Falls sich aus dem allgemeinen Rechte erzeugen zu lassen, das hieße diese Theorie umschmelzen, also zerstören oder doch sich selbst entfremden — das hieße den Bann aufheben, unter welchem die Gegensätze der Einzelbestimmungen dieser Theorie gefangen gehalten werden, damit sie nicht als Widersprüche über einander herfallen oder gegensatzlos in einander verfließen — es hieße das, nach dem obigen Ausdrucke des Javolenus, der abstracten Allgemeinheit eine concrete Bestimmtheit abgewinnen wollen, welche mit jener nicht zusammen bestehen könnte. Der blos rechtsgelehrte Richter hat angelernten Tact genug, um sich einer so gefährlichen Methode der concreten Rechtsvermittelung aufs Strengste zu enthalten. Er müßte sich der rechtlichen Besonderheit des zu entscheidenden Falls vermöge der begrifflichen und idealen Allgemeinheit des Rechts und umgekehrt der letztern vermöge der ersteren bewußt werden können, wenn er bei jener Methode der Gefahr entgehen wollte, durch seine Entscheidung irgendwie in Widerspruch mit der Allgemeinheit des Rechts zu treten. Dies würde ihm aber doch nur zu häufig nicht möglich sein, weil die einzelnen Bestimmungen der gelehrten Theorie, an welche er gebunden ist, eben nicht vermöge jener begrifflichen Allgemeinheit des Rechts, welche als Einheit des Ganzen den Unterschied unter sich begreift und überall beherrscht, unter einander zusammenhängen. Sie bilden vielmehr nur ein künstlich hergestelltes Aggregat; und wenn auch für die Ordnung und Uebersichtlichkeit desselben durch ein gewisses System von Kategorien gesorgt ist, so wird dadurch im Wesentlichen doch Nichts gebessert, denn es fehlt diesen Kategorien vor allen Dingen der oberste ideale Einheitspunkt, der wahre, klar erkannte Begriff des Rechts [6]), durch welchen das Ganze als solches, wie allen seinen einzelnen Bestandtheilen nach sich dem Bewußtsein jeden Augenblick in voller unendlicher Klarheit und Durchschaulichkeit präsentirt, sodaß der Widerspruch, in welchen der Richter durch seine Entscheidung oder durch diesen Act der dialektischen Besonderung des allgemeinen Rechts möglicherweise gerathen könnte, alsbald ebenso klar zu erkennen sein muß, als der Weg, auf welchem er mit Sicherheit vermieden wird. Wie kann aber jenes Aggregat von Einzelheiten, deren Bestimmungsgrund und deren Verbindung unter einander lediglich in einer Reflexion beruht, welche selbst stets nur an dem Einzelnen als solchem haftet, vom Einzelnen durch das Medium der abstracten Entgegensetzung immer wieder nur aufs Einzelne kommt und nie zu einer ideellen, organischen Gesammtauffassung und Vereinheitlichung ihrer Bestimmungen gelangt — wie kann ein solches in sich selbst dunkles, dem geistigen Ueberblicke labyrinthisch verschlossenes Gehäuse mit Allem, was es in sich enthält, dem Richter in jedem Augenblicke in seiner Sammt- und Sonderheit so klar und durchschaulich vor Augen stehen, daß er gewiß sein dürfte, keinen Fehlgriff zu thun und nirgends anzustoßen? Dieses opus operatum des abstracten Verstandes entzieht sich vielmehr nur zu häufig dem deutlichen, durchdringenden Bewußtsein des Richters bis auf die Stelle, auf welche grade der Schein der Leuchte des endlichen Verstandes fällt, und wenn ihm diese Stelle nicht die rechte zu sein scheint, so muß er — stets nur vom Einzelnen zum Einzelnen fortgehend — weiter herumleuchten, bis er seiner Meinung nach die rechte findet, womit aber gar nicht entschieden ist, daß dies wirklich die rechte sei, da ja immer noch ein großer Theil des Ganzen unbeleuchtet bleibt. Mit andern Worten: die Bestimmtheit,

6) In unsern Compendien ꝛc., wie in den akademischen Vorträgen unserer Rechtslehrer finden wir noch nicht einmal eine gewöhnliche Definition vom Rechte. Die Herren wissen uns eben nicht zu sagen, was sie unter „Recht" eigentlich verstehen. Wenn wir dafür hier und da eine oberflächliche Erklärung von jus im objectiven Sinne und jus im subjectiven Sinne aufgetischt bekommen, so spricht sich darin die Beschränktheit der Einsicht in den Begriff des Rechts nur um so deutlicher aus.

Digitized by Google

welche hier der Richter behufs der abzugebenden Entscheidung aus der allgemeinen Theorie ableitet, kann sehr wohl mit andern Bestimmungen oder mit andern möglichen Bestimmtheiten derselben, welche sich grade seinem Bewußtsein entziehen, im Widerspruche stehen, ja sie kann aus diesem Grunde zu einer Aufhebung der Allgemeinheit der Theorie werden, in sofern sich von einer solchen Allgemeinheit reden läßt. Man ist so dahin gekommen, von einem Richter vor Allem juristischen Scharfsinn zu verlangen, und man versteht darunter die gewissermaßen instinktmäßige Kunst des Richters, bei der Bildung seines Urtheils soviel als möglich alle die Widersprüche zu entdecken, in welche die Bestimmtheit, welche er der allgemeinen Theorie gibt, mit andern Bestimmungen oder möglichen Bestimmtheiten derselben gerathen könnte, worauf es dann die weitere Aufgabe ist, diese Widersprüche nach der gewöhnlichen gelehrten Manier aus dem Wege zu schaffen. Allein es ist klar, daß dadurch das Uebel nicht gehoben, sondern nur ein bestechenderer Schein von Richtigkeit hervorgebracht werden kann. — Kurz, das leitende Princip des Richters wird nicht das eigentliche Recht sein können, weil die Beschaffenheit der ihm überlieferten Theorie entgegensteht. Und so tröstet er sich hierüber; und wenn auch selbst mit dieser Theorie in so vielen Fällen nichts Rechts anzufangen ist, so gewährt es ihm doch eine unendliche Genugthuung, sich so zurecht zu helfen, daß dabei immer wieder diese Theorie salvirt oder selbst verherrlicht erscheint, so übel sie dabei auch in Wahrheit gefahren sein mag. Indem der Richter sich ein rechtliches, theoretisch bedingtes Urtheil über einen, gegen die gegebene Theorie widerspenstigen Fall zu bilden sucht, und zwar so, daß er sich die eigenthümliche Beschaffenheit dieses Falls im Wege der Abstraction verallgemeinert und dabei diesen oder jenen Punkt der gegebenen Theorie zum Anhalts- und Anknüpfungspunkte nimmt, wendet er die letztere in Wahrheit nicht etwa mittels eines dialektischen Processes auf jenen Fall an, sodaß hier die Allgemeinheit des Rechts zu ihrer concreten Besonderung käme und die Eigenthümlichkeit des Falls in jene Allgemeinheit aufgehoben würde, sondern er liefert ein Anhängsel zu jener Theorie und hebt so die Grenzen der letztern auf, um sie mit einer durch jenen Fall veranlaßten Modification von Neuem zu setzen, worin dem oben Gesagten zufolge schon eine Grundunrichtigkeit und näher die Provocirung mannichfacher, wenn auch im Dunkeln bleibender oder der Verdunkelung fähiger Widersprüche enthalten ist. Er bringt den Fall einerseits und die gegebene Theorie andererseits äußerlich an einander hinan, gewissermaßen wie zwei Facta, aus denen Eins oder vielmehr ein Drittes werden soll. Er bedarf hierzu eines Mediums — und dies ist nun eben der Punkt, wo die ganze Fatalität am deutlichsten zum Vorschein kommt, ja ihm selbst fühlbar wird. Der klar erkannte, zugleich als Idee im Bewußtsein wirksame Begriff des Rechts, welcher bei der wahren Methode der Rechtsvermittelung jenes Medium im letzten Grunde bildet und mit Sicherheit durch alle Verwickelungen hindurch auf das volle concrete Recht des streitigen Falls führen muß, weil er in der unverkürzten Allgemeinheit des Rechts zugleich das besondere Recht dieses Falls auf ideale Weise untrüglich in sich begreift — dieser unwandelbare, zuverlässige Hort der Berufsgerechtigkeit fehlt hier oder kann doch vor den Banden, in denen ihn die gegebene abstracte Verstandestheorie gefangen hält, nicht zur freien Wirksamkeit gelangen. An seine Stelle tritt unausbleiblich die Willkür in mehr oder weniger schlimmer Gestalt — ein Dafürhalten des Richters, welches wol diese oder jene vereinzelte Rücksicht für sich anzuführen vermag, aber nie, wenigstens nie in bewußter Weise, aus dem wahren Grunde des Rechts entspringt, statt dessen aber nicht selten eine „Unrichtigkeit" in sich birgt. Jenes äußerliche Zusammenbringen des Falls einerseits und der gegebenen Theorie andererseits geschieht zunächst mittels einer ebenso äußerlichen Vergleichung der eigenthümlichen Beschaffenheit jenes Falls mit den verschiedenen, einzeln neben einander bestehenden Möglichkeiten, diesen Fall in das Gebiet jener Theorie einzuschließen und ihn so als eine der thatsächlichen Voraussetzungen derselben zu behandeln. Mit andern Worten: es muß vor allen Dingen die juristische Kategorie, mittels welcher dieser Fall in die gegebene Theorie eingeschlossen oder für das theoretische Wissen des Richters zugänglich gemacht werden kann — es muß, um uns so auszudrücken, unter den verschiedenen, überall außer einander liegenden Gebieten jener Theorie dasjenige ausgemittelt werden, von wo aus der Fall am sichersten wird in Angriff genommen und bewältigt werden können. Gleichzeitig wird in der Regel innerhalb eines solchen Sondergebiets eine Wahl zwischen den verschiedenen untergeordneten Bestimmungen, welche sich zur Anwendung darbieten, zu treffen sein. Setzen wir nun, wie geschehen, voraus, daß der Fall unter den thatsächlichen Voraussetzungen jener Theorie in der That nicht begriffen sei, daß er sich also der einen wie der andern der anwendbar scheinenden Kategorien doch immer irgendwie entziehe oder auch unter die eine wie unter die andere, unter diese wie unter jene speciellere (vielleicht grade entgegengesetzte) Bestimmung gleich gut zu passen scheine, und daß somit der Richter sich in der Nothwendigkeit befinde, um der Ansprüche dieses individuellen Falls willen (die aber dabei in der Regel selbst zu kurz kommen müssen) die Theorie selbst umzugestalten, so kann dies unter dem Scheine der Richtigkeit nur dadurch geschehen, daß der Verstand, über die Fatalität seiner Lage sich selbst betrügend, im Wege einer neuen Abstraction irgend ein passend scheinendes Sonderprincip, irgend eine gelegentliche Reflexion, durch die er das Unverträgliche zu vereinen, das Identische zu trennen weiß, oder einen ähnlichen Lückenbüßer für den fehlenden Begriff des Rechts in die Stelle schiebt und von hier aus nun weiter operirt. Es handelt sich hier also um ein förmliches Experimentiren, um ein Medium aufzufinden, in welchem von der Eigenthümlichkeit des Falls einerseits und von der Allgemeinheit der Theorie andererseits grade soviel in einander reflectirt, daß nun der benaute Verstand sich

Digitized by Google

weiter überreden kann, beide Daten gingen in diesem tertium comparationis ganz und gar in einander auf. Allein ebenso viel wird in Wahrheit hierbei von der rechtlichen Eigenthümlichkeit des Falls, wie von der Allgemeinheit der Theorie aufgegeben, wie das schon in der Maxime liegt, unter allen möglichen Mediis das beste, d. h. das scheinbarste, auszuwählen, die übrigen also außer Acht zu lassen oder selbst wegzuargumentiren. So wird jenes Medium zu dem Punkte, auf welchem das richterliche Urtheil sich gegen die Eigenthümlichkeit des Falls, wie gegen die Allgemeinheit der Theorie isolirt und statt des concreten Rechts nur ein leidiges Abkommen zu Stande bringt, dessen eigentliche Bedeutung nur darin besteht, daß hier der juristisch ausstaffirte, im Grunde individuell befangene und voreingenommene Verstand des Richters im Wege einer gelegentlichen Abstraction sich im gleichen Maße zum absolutistischen Gesetzgeber für diesen Fall aufwirft, als er seine Selbsttäuschung hierüber vollzieht. Indem der Richter nach einem Medium der gedachten Art sucht, fragt er sich freilich: was ist in diesem Falle Rechtens? Aber er denkt dabei nicht an das begriffliche Recht (welches bei dieser Frage schon von Vorn herein für ihn im Genitiv steht), sondern lediglich an gewisse, der endlichen Reflexion angehörige Maximen, nach denen der Verstand das Recht aufzufassen und auszudeuten gewohnt ist. Dahin gehört, wie schon bemerkt, vor Allem die Maxime, dem Rechte gewisse Zwecke vorauszusetzen, die sich nach Verschiedenheit der Umstände höchst verschiedenartig gestalten können, und deren gemeinsame und oberste Kategorie der Nutzen ist (unter welchem sich aber auch wieder alles Mögliche verstehen läßt). Mit der Voraussetzung und Bestimmung irgend eines Zwecks, der in diesem oder jenem Falle erreicht werden müsse, und mit der Identificirung dieses Zwecks mit dem Rechte wird der Verstand am leichtesten fertig. So ist es denn ein sehr gewöhnliches Auskunftsmittel unserer gelehrten Richter, in Fällen der fraglichen Art die Frage: was ist hier Rechtens? sich näher dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß sie untersuchen: welche Entscheidung ist hier die zweckmäßigste, oder: wie wird der Zweck des Rechts in diesem Falle am besten erreicht? wobei sie dann eben nicht an den Zweck, d. h. an den Selbstzweck des Rechts, sondern an zufällige, dem Rechte äußerliche Zwecke denken, denen das Recht als Mittel schmählicherweise untergeordnet wird. Diese Maxime, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, ist eine der verderblichsten Blüthen, welche unsere Verstandesjurisprudenz im Gebiete der Berufsgerechtigkeit getrieben hat. Es kann gar nicht fehlen, daß der Richter, welcher dieser Maxime huldigt, dem Rechte, sei es im Gebiete der Theorie, sei es selbst im Gebiete des positiven Rechts, um eines vereinzelten, schwierigen Falls willen allgemeine Zwecke octroyirt, an welche weder jene, noch dieses jemals gedacht haben. Er verlangt dies Letztere aber auch nicht einmal und kann es nicht verlangen, sondern er verlangt nur, daß das Recht weich und wächsern genug sei, um sich nach Umständen diesem oder jenem hervortauchenden Zwecke entsprechend modeln zu lassen (nur daß ein solcher Zweck selbst sich jedes Mal formell juristisch bestimmen lassen muß). Hierin setzt er von seinem Standpunkte als Richter aus die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit des Rechts, sowie die Kunst, es zu behandeln — daher man denn von einem Gegensatze zwischen Theorie und Praxis weiß, der nichts Geringeres bedeutet, als das heillose Auseinanderklaffen dieser beiden Sphären. Der Richter stellt sich auf diese Weise oft genug über Gesetz und Recht und schafft oder modelt sich erst ex post die Normen, nach denen er zu entscheiden gedenkt. Die arme Praxis aber wird hier vollends zu einer casuistischen Angelegenheit des zufälligen Dafürhaltens dieses oder jenes Richters, und weiß sich auf keinen zusammenhängenden organischen Rechtsgedanken mehr zu besinnen, denn alles Rechtsdenken erweist sich hier als „unzweckmäßig." Ja so sehr hat diese bequeme, weil gedankenlose, Manier, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, sich einzuschmeicheln gewußt, daß sie selbst da zur Anwendung gebracht wird, wo sie entschieden und deutlich für Jeden, der nur sehen will, mit Bestimmungen und Consequenzen des objectiven Rechts in Widerspruch geräth. So bohrt das individuelle Dafürhalten des Richters sich selbst in unbezweifelbare Rechtssätze hinein, um ihnen einen Sinn beizubringen, der etwas ganz Anderes aus ihnen macht. Aber gleichwie eine unwahre Theorie zum Verderb der Methode der richterlichen Rechtsvermittelung gereichen muß, so muß umgekehrt diese Methode wieder zur Verunstaltung der Theorie gereichen. — Aehnlich verhält es sich, um nur noch dies hervorzuheben, mit der Art und Weise, wie ein blos gelehrter Richter sich des Hilfsmittels der Analogie in schwierigen, durch Theorie und Gesetz nicht vorgesehenen Fällen bedient. Hier wird nicht selten mit der ratio einer rechtlichen Bestimmung, die für einen solchen Fall gewonnen werden soll, das gleiche Spiel, wie es oben geschildert worden, getrieben.

Kurz, die Kunst der Interpretation — diese hohe geistige Macht des Richters, ohne welche er seinen Beruf weder wahr, noch frei erfüllen kann — sinkt bei so bewandten Umständen nur zu oft zu einem bloßen Kunststücke herab. Nicht selten ist es zugleich eine haarsträubende Logik, in welcher ein solches Kunststück sich producirt.

So bedauerlich es nun auch schon ist, das individuelle, juristisch herausstaffirte Dafürhalten des Richters sich an die Stelle des eigentlichen Rechts setzen sehen zu müssen, weil der blos gelehrte Richter sich das Recht eines einzelnen Falls nur in dieser particulären Form und Bedingtheit zum Bewußtsein zu bringen weiß, so ist dies allein doch noch nicht die ärgerlichste Erscheinung, welche eine Jurisprudenz, wie die unsere, im Gefolge hat. Diese tritt dann ein, wenn es dem Richter passirt (— von absichtlichen Misbräuchen der richterlichen Gewalt haben wir hier nicht zu reden —), sich bei seinem Richterspruche von seiner Individualität in dem Maße bestimmen zu lassen, daß er überhaupt nicht zu objectiven Gesichtspunkten der Rechtsvermittelung, die,

Digitized by Google

so vereinzelt und abstract-formell sie auch immer sein mögen, doch der Individualität des Richters immer gewisse und zwar gewissenhafte Schranken setzen — gelangt, vielmehr sein richterliches Urtheil erst dann für richtig und gerecht hält, wenn es seinen persönlichen Stimmungen, Gefühlen, Ansichten, Affecten ꝛc., soweit alle diese Herrlichkeiten bei der Uebung seiner richterlichen Auctorität ins Spiel kommen und juristisch formulirt werden können, volle Befriedigung gewährt. Es gibt gelehrte Richter, die, vermöge einer streng rechtlichen Gesinnung oder sei es auch nur vermöge doctrinärer Gewöhnung und Hingebung ihrer richterlichen Wirksamkeit in die objectiven Formen und Maximen ihrer Jurisprudenz, mitten in ihren Irrthümern und Fehlgriffen doch fast immer die eben gerügte Ausartung vermeiden. So gewiß auch bei ihnen das Recht unter dem Einflusse zufälliger individueller Auffassungen steht, so wird hier dieser Einfluß doch wieder von dem Gesetze einer gewissen juristischen Selbstverleugnung bemessen. Mit Einem Worte: diese Richter richten parteilos und zwar mit dem bewußten und als höchste richterliche Pflicht erachteten, durch gewisse objectiv rechtliche Augenmerke und Maximen geleiteten Streben nach Parteilosigkeit — in sofern unter Parteilosigkeit eben diese Behutsamkeit und Strenge des Richters gegen das individuelle Interesse zu verstehen ist, welches die Sache, in welcher er urtheilen soll, die Partei, die möglichen Folgen seines Urtheils und andere dergleichen nicht unter die Kategorie des Rechts fallende Umstände, etwa in ihm anregen. Der innere Gehalt einer solchen, nicht auch schon wissenschaftlich freien Parteilosigkeit mag hier dahin gestellt bleiben; genug, daß sie dem Bekenntnisse nach vorhanden ist, mit sittlichem Ernste angestrebt wird und immer von wohlthätigem, wenn auch nur negativem Einflusse sein muß. Es gibt dagegen Richter, die sich zu dieser Parteilosigkeit nicht zu erheben vermögen. Sie nehmen von Vorn herein Partei, nicht etwa um ihrer persönlichen materiellen Interessen willen, sondern aus Vorurtheil und aus weibischer Zaghaftigkeit und Zärtlichkeit gegen ihr kleines, unsauberes, auf seine Unarten und Halsstarrigkeiten verbissenes Ich, von welchem sie sich nur zu oft durch einen schweren Act sittlicher Strenge erst emancipiren müßten, um parteilos im obigen Sinne zu richten. Natürlich ahnen sie selbst kaum etwas von dieser Schwäche, durch welche die Gerechtigkeit zu einer Farce gemacht wird; nein! sie halten diese Schwäche, je mehr sie darin versunken sind, oft genug für eine sittliche Kraft und Macht, welche in ihrer Person dem Rechte erst die wahre Weihe und Richtung gebe, und sie können sich bis zum Fanatismus dafür begeistern, dem Rechte diesen Stempel ihres Ichs aufzudrücken. Das Alles läßt sich juristisch machen, sobald einmal die herrschende Jurisprudenz unwahr und trügerisch ist. So gut der Verstand, um den Schein des Rechts und der Gerechtigkeit zu wahren, bei den Einen die Individualität ihren Proceß unter den objectiven Formen des Rechts durchmachen läßt, sodaß hier das individuelle Interesse des Richters gegen das Interesse des Rechts — aber nur gegen ein individuell aufgefaßtes — verschwindet, so gut kann er bei den Andern das Recht seinen Proceß unter der Form und unter dem Maße der richterlichen Individualität durchmachen lassen, sodaß hier das Interesse des Rechts zum eigenen moralischen Interesse des Richters erhoben und so erst recht angelegentlich vom Richter gewahrt zu werden scheint, obgleich es vielmehr von seinem individuellen Interesse absorbirt wird. Sollte aber dieses Misverhältniß einmal zu kraß sein, als daß der Verstand es überall juristisch zu bemänteln vermöchte, nun, so fühlt sich dieses individuelle Interesse des Richters gewöhnlich moralisch so stark und sittlich so hoch erhoben über die Schwäche und Unvollkommenheit des gegebenen Rechts, daß es sich ohne Skrupel, ja mit der hochmüthigen Einbildung, einen heiligen Beruf zu erfüllen, gradezu an die Stelle des Rechts setzt oder dieses reformirt. Wir sagten: es sei zunächst das moralische Gewissen oder doch ein durch die doctrinäre Erziehung und Ausbildung des Richters gehegter und gepflegter Trieb der juristischen Selbstverleugnung, wodurch jene Ausartung vermieden werde. Allein wenn es keine höhere Sicherheit hiergegen gibt, als diese, so steht die ganze Angelegenheit noch immer auf dem Boden des Zufalls. Und eben auf einen solchen Boden wird das Recht durch eine Jurisprudenz, wie die unsere, gestellt. So lange nicht die Idee des Rechts, diese unendlich freie und nur in freier Wissenschaftlichkeit erfaßbare Idee das Bewußtsein des Richters durchdringt und ihn, soweit dies menschlich möglich, frei macht von jedem Vorbehalte seiner Individualität und Particularität, so lange nicht vermöge dieser Idee sein Gewissen zugleich in seinem Wissen, seine Kenntniß in seiner Erkenntniß beruht, und sein Sinn für Recht und Gerechtigkeit sich nicht zu jener echten, durchweg harmonischen und machtvollen Begeisterung erschließt, mit welcher uns allein die Idee zu erfüllen vermag: so lange wird das Recht dem Zufalle mehr oder weniger ausgesetzt bleiben und sich auf unsern Richterstühlen vergebens nach dem Geiste umsehen, der es mit Sicherheit und Treue von dem Unrechte zu scheiden vermöchte.

Die geringste und unschuldigste Art jener richterlichen Parteilichkeit, die wir geschildert haben, ist die sogenannte aequitas cerebrina. Von da an läßt sich durch alle möglichen Antipathien, Sympathien und ähnliche Stimmungen hindurch eine ganze Tonleiter dieser Parteilichkeit denken bis hinauf zu dem Punkte, wo Standesvorurtheile, Menschenfurcht, endlich gar religiöse und politische Parteileidenschaft zu einer empörenden Geißel des Rechts in der Person von Richtern werden, die darin selbst bis zum Fanatismus fortzugehen im Stande sind. Wir lassen in dieser Hinsicht die Geschichte unserer Tage statt unser reden.

Es würde ungerecht sein, den geschilderten Zustand unserer Jurisprudenz und die dadurch bedingte Lage der Berufsgerechtigkeit ohne Weiteres den Einzelnen zur Last legen zu wollen, welche dabei bisher die Hände im Spiele gehabt haben. Wir müssen es vielmehr in specieller Beziehung auf unsere bisherige Jurisprudenz wiederholen,

Digitized by Google

daß die Hauptschuld ihrer bedauerlichen Beschaffenheit in der Beschaffenheit des positiven Rechts (des scriptum jus) liegt, an welches sie so lange Zeit gebunden gewesen ist. Mit der Reception des römischen Rechts, mit der Ausbreitung der Hierarchie und des Feudalismus gewann das positive Rechtsgesetz einen unheilvollen Vorsprung vor dem Rechtsbewußtsein und nahm dieses von Vorn herein unter sich, d. h. unter die particulären Interessen, durch die es entstand oder zur Geltung kam, auf lange Zeit, ja bis auf unsere Tage hin gefangen, anstatt Hand in Hand mit einem nationalen Rechtsbewußtsein zu gehen. Das Erste, was wir aus diesem Grunde schmerzlich zu beklagen haben und worin namentlich für unsere Jurisprudenz ein böses Omen erkennbar wird, ist die völlige Einheitslosigkeit unseres geltenden positiven Rechts. Ein Blick auf unser positives Rechtsmaterial, auf dieses Gemisch aus römischem Rechte, kanonischem Rechte, dem Lehnrechte, den Ueberbleibseln germanischen Rechts, den verschiedenen Particularrechten in Gestalt einer Masse je nach dem Bedürfnisse erlassener und mit dem Verschwinden dieses Bedürfnisses an sich obsolet gewordener, aber dennoch in Geltung gebliebener Specialgesetze, endlich aus mannichfaltigen, sich wunderlich einschiebenden, zum Theil undeutlichen und widersprechenden, ja widersinnigen Rechtsgewohnheiten — ein solcher Blick muß uns allein schon überzeugen, wie sehr es diesem Rechtsmaterial an einem solchen einheitlichen und organischen Zusammenhange fehlt, der die Jurisprudenz auf den Standpunkt der Idee des Rechts, d. h. eben auf die freie einheitliche und organische Beherrschung und weitere Entwickelung des gegebenen Rechts hätte hinleiten oder gar mit Nothwendigkeit hätte anweisen können. Und an diesem Zustande unseres positiven Rechts und dessen zäher Fortdauer ist wiederum unsere Geschichte schuld. Unsere Jurisprudenz hat seit Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit keinen solchen historischen Anstoß in sich empfangen, der sie vor dem oben gerügten Erstarren in einem ideen- und geistlosen Positivismus und Formalismus von Grund aus und nachhaltig hätte bewahren, geschweige denn aus den Fesseln des positiven Rechts hätte befreien und in eine heilsame, kritische Opposition gegen das letztere hätte setzen können. Und dennoch ist sie von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgeschritten, so langsam und tappend dies auch geschehen und so unerquicklich die Geschichte dieser Fortschritte für den Rechtsdenker auch ist. Was die neuere Zeit betrifft, so haben sich namentlich der juristische Historicismus und der moderne juristische Rationalismus ein unbestreitbares Verdienst um jene Fortbildung erworben. Beide Schulen haben sich freilich im Ganzen weit mehr mit einer bloßen Modernisirung der alten überlieferten Weisheit, als mit einer neuen Begründung und Verjüngung der Jurisprudenz befaßt. Allein sie haben einer solchen vorgearbeitet. Indem wir dieses Verdienst etwas näher ins Auge fassen, müssen wir jedoch beiden Schulen zugleich wieder einen Theil desselben absprechen, nämlich die Freiwilligkeit desselben. Es ist nicht ihre eigene freie, bewußte That, daß sie eine neue, höhere Zukunft der Rechtswissenschaft angebahnt haben. Sie ahnen vielmehr von einer solchen über ihren eigenen Standpunkt unendlich hinausgehenden Zukunft Nichts; sie ahnen Nichts davon, daß sie eine jede erst in der andern die andere Hälfte ihrer Wahrheit zu suchen und sich so durch eine gemeinsame gegenseitige Negation und Affirmation erst aus ihrer einseitigen, blos relativen Berechtigung, die sie eine jede für eine allseitige und absolute halten, zu jener einheitlichen, organischen Durchdringung zu befreien haben werden, in welcher allein die wahre Rechtswissenschaft ihr Element findet. Dann freilich werden sie als diese bestimmten, einander entgegengesetzten Schulen verschwinden und der ganze sein ersonnene und ausgearbeitete Apparat, mit welchem sie, die eine von dieser, die andere von jener Seite, das Recht beobachtet und bestimmt haben, wird als nunmehr unbrauchbar in die Rumpelkammer geworfen werden müssen. Ein ganz anderes System und eine ganz andere Methode, nämlich das Eine, durch die Idee unendlich freie und wahre, daher auch keiner schulmäßigen Zwiefältigkeit mehr ausgesetzte System und die daraus sich ergebende Methode wird an die Stelle jenes trostlosen Dualismus von Historicismus und Rationalismus treten, beide als bloße Momente, wie sie dies an sich sind, in sich aufhebend und vermöge seiner Allseitigkeit nirgends den Archimedespunkt zulassend, von welchem aus der frivole Verstand diese Schöpfung der Vernunft wieder aus den Angeln heben und sich von Neuem zum Tyrannen der Rechtswissenschaft aufwerfen könnte. Vielmehr wird dieses System den Verstand, wie er es verdient, unter sich gefangen nehmen, um ihn da wirken zu lassen, wo er wirklich an seiner Stelle ist, nämlich da, wo es eben nur auf endliche Bestimmungen, Ermittelungen und Vermittelungen ankommt. Einer solchen Zukunft der Rechtswissenschaft haben der Historicismus und der Rationalismus nur im unfreiwilligen und unbewußten Dienste der geheim wirkenden Idee, die in ihnen beiden mächtiger war, als jeder einzelne von ihnen, entgegenarbeiten können. Es ist also klar, daß von keiner freien, ihrer selbst mächtigen Rechtswissenschaft die Rede sein kann, wenn nicht die Priester derselben sich in das vollste Einverständniß mit dieser Idee setzen und demgemäß jeder scholastischen Einzwängung ihrer Rechtserkenntniß und ihrer Rechtsbehandlung mit freudiger Hingebung, ja mit strenger Selbstverleugnung entsagen. Unter Idee verstehen wir hier zunächst die Idee überhaupt. Wenn wir uns dieselbe hiernächst als Rechtsidee bestimmt denken, d. h. im Unterschiede von allen übrigen Bestimmtheiten der allgemeinen Idee, so liegt darin keine Absonderung; vielmehr können wir die Rechtsidee als solche nur bestimmen, indem wir sie zugleich als ein Product aller übrigen Ideen fassen und uns in ihr der Sammt- und Sonderheit aller Ideen bewußt bleiben, gleichwie jede andere Idee ihre Bestimmtheit und Wahrheit allen übrigen Ideen und somit auch der Rechtsidee verdankt. Nur daß nicht alle Ideen in gleich naher Beziehung zu einander stehen, sondern gewisse Gruppen bilden, die zunächst als solche unter einander verwandt sind, und zwar

Digitized by Google

im letzten Grunde durch die absolute Idee oder die Idee des Universums, durch deren philosophische Erkenntniß wir daher am sichersten zum Bewußtsein aller einzelnen Ideen und ihres unendlichen In- und Durch- und Für-Einanderseins gelangen, ohne etwa zugleich im Besitze aller der positiven Kenntnisse und Fähigkeiten sein zu müssen, durch welche die eigenthümliche Sphäre dieser oder jener Idee bestimmt wird. Die absolute Idee begreift alle einzelnen Ideen organisch in sich und spiegelt sich in einer jeden; ebenso hängen alle einzelne Ideen durch ein Band unendlicher Gegenseitigkeit und freier Hingebung an einander näher oder entfernter unter sich zusammen und können nicht ohne einander leben und weben; es heißt daher eine Idee bis auf den matten, welken Schein sich selbst entfremden, wenn der Verstand sie aus diesem Zusammenhange herausreißt, um sie in seine starren Formen einzuzwängen. Die Geschichte ist diese Macht, durch welche die absolute Idee in Gestalt aller einzelnen Ideen und deren inneren, unauflöslichen Zusammenhangs sich in stetiger Fortentwickelung immer tiefer und reicher und nachhaltiger zur realen Erscheinung und durch diese zum gemeinen, zunächst noch unvermittelten Bewußtsein bringt, und die somit auch jeden, wenn auch noch so standhaften und wohlgeordneten Widerstand eines vereinzelten, auf seine endliche Verfangenheit eifersüchtigen Bewußtseins zuletzt doch in sein Nichts auflöst oder selbst ihren eigenen ewigen Zwecken dienstbar macht. Die Philosophie aber — oder dieses unendliche Beisichsein der reinen Vernunfterkenntniß — ist es, durch welche ebendiese Idee in der Tiefe und Fülle des Selbstbewußtseins auf rein geistige Weise sich unendlich zu sich selbst vermittelt, sich im Denken, das sich selbst denkt, als dieser absolute geistige Organismus von Einheit und Unterschied, unendlich präsent und klar wird. Die Geschichte und die Philosophie sind beide mit ewiger Nothwendigkeit und Unfehlbarkeit auf ein und dasselbe Ziel, die immer höhere und bündigere Verwirklichung und Verklärung der Idee, gerichtet, und zwar eine jede nach den ewigen Gesetzen der Entwickelung und Vermittelung, welche im Wesen der Idee selbst liegen und ihnen von dieser vorgezeichnet werden. So sind sie beide dem Wesen nach Eins und stehen im innersten Bunde mit einander, wenngleich im Unterschiede oder vielmehr vermöge ihres Unterschieds sind sie Eins. In der Geschichte gibt sich die Idee liebend und leidend (wie es uns in Christo als dem Fleisch gewordenen Logos in unmittelbarer Anschaulichkeit vor Augen getreten ist) in die Formen und Bedingungen der Endlichkeit hin, die sie auf diese Weise aus ihrer dumpfen, brütenden Versunkenheit allmälig immer mehr erlöst und zu dem Leibe gestaltet und verklärt, in welchem sie sich ihre Erscheinung, ihr objectives Dasein in der Welt, ihre erfahrungsmäßige Unmittelbarkeit für das menschliche Bewußtsein gibt. Hier erscheint die Endlichkeit als der überwiegende Factor, und wenn wir einmal einseitig bei dieser Erscheinung stehen bleiben, so erscheint uns die Idee überhaupt in der Geschichte schlechthin verendlicht, sodaß es keinen Reiz und keinen Werth für uns hat, uns um die Idee oder um Ideen, welche den Kern der Geschichte bildeten, zu bekümmern. Statt dessen empfiehlt sich dem Bewußtsein die Erfahrung als höchste Wahrheit, d. h. ein System von Bestimmungen und Maximen, welches sich der Verstand im Wege einer abstracten Verallgemeinerung aus der endlosen Mannichfaltigkeit der historischen Thatsachen und aus der sichtbaren Art und Weise ihres Entstehens und Vergehens ableitet und dann hinterdrein zum Maßstabe für die Beurtheilung der Geschichte, auch in sofern er sie bei Bildung dieses Systems zufällig nicht in Obacht genommen oder misverstanden hat — ja zum Gesetze für das Werdende und Zukünftige erhebt. Aber das Wahre bei jener Erscheinung ist vielmehr, daß darunter die unendliche Idee als geheime, still und planmäßig wirkende Macht verborgen ist. Somit ist die historische Erfahrung noch nicht das Höchste und Letzte, sondern sie hat einen innern Kern, welcher dem wechselvollen Spiele der Geschichte an sich entnommen ist oder sich nicht schon durch die Geschichte als solche zu erkennen gibt — sie beruht in einer, der Geschichte allerdings immanenten, aber zugleich transcendenten Vernunftnothwendigkeit, welche also nicht, wie jene reflexionsmäßige Erfahrung, lediglich erst durch die historischen Thatsachen producirt oder an der Oberfläche dieser Thatsachen reflectirt wird, sondern welche diese Thatsachen als die endlichen, auf unendliche Weise concipirten und unter sich geordneten Manifestationen ihrer weltlichen Immanenz in Allem selbst producirt oder eben die Geschichte aus sich selbst erschafft, um in ihr sich von sich selbst zu unterscheiden, sich selbst gegenständlich zu werden. Die Idee kann zu keiner Zeit und in keinem Punkte ihre ganze unendliche Fülle auf einmal in die endliche Form ausgießen; aber in jeder endlichen Erscheinung, welche sie sich gibt, ist sie um Nichts weniger kraft ihrer Unendlichkeit wirksam. So ist diese Erscheinung ihr angemessen; sie ist die ihre — aber nur relativ, nicht absolut. So begreift sich die Nothwendigkeit eines endlosen Wechsels und einer unerschöpflichen Mannichfaltigkeit der Erscheinung der Idee; allein der Proceß, welcher hierin vor sich geht, muß zugleich als unendlicher, ewig-zeitlich schöpferischer Progreß gedacht werden, in welchem das Endliche und das Unendliche kraft der Idee und zum Zwecke der Idee sich immer tiefer und bündiger mit einander vermitteln und versöhnen. Es ist die ewige Nothwendigkeit und zugleich die ewige Freiheit der Idee, auf diese progressive Weise, d. h. im Conflicte des Unendlichen mit dem Endlichen, welcher sich zur immer tiefern Versöhnung aufhebt, sich als diese unendlich schöpferische, also zugleich unerschöpfliche Vernunft des Endlichen wirksam zu erweisen. Was demnach in der Geschichte in Wahrheit erlebt und erfahren wird, d. h. zugleich sich selbst erlebt und sich selbst zu erfahren gibt, das ist in Allem die Eine, ewige Idee, die mitten im Wechsel und in der Mannichfaltigkeit der endlichen Erscheinung doch stets ihre unendliche Identität mit sich bewahrt. So ist also die Geschichte diese planmäßige, von Stufe zu Stufe zu höheren Resultaten fortschreitende Art und Weise der Idee, sich im End-

Digitized by Google

lichen unendlich wirksam zu erweisen; allein sie ist nicht ebenso die adäquate Form für jenes allseitige, allgegenwärtige Beisichsein der Idee, in welchem diese sich aus jeder endlichen Zuständlichkeit stets unendlich in sich zurücknimmt und ihrer selbst absolut gewiß und mächtig bleibt. Indem die Geschichte, wie wir gesehen haben, gleichwol nicht ohne dieses stete unendliche Beisichsein der Idee gedacht werden kann, weist sie zugleich über sich hinaus auf eine frei in sich selbst beruhende Sphäre dieser reinen Unendlichkeit der Idee. Hierunter ist nicht jene schlechte, abstracte Unendlichkeit zu verstehen, welche sich von aller endlichen Erinnerung und Beziehung zu reinigen sucht, sondern eine solche, welche erst im freien Gegensatze des Endlichen und dessen Schranken ideell in sich aufhebend ihrer selbst wahrhaft mächtig wird und zugleich die Art und Weise ihres Uebergangs zum endlichen Dasein potenziell in sich concipirt. Die so im Momente ihrer Unendlichkeit sich erfassende Idee begreift allein erst das wahre Verständniß der Geschichte in sich, nämlich das Verständniß ihrer selbst, in wiefern sie sich in der Geschichte von sich selbst unterscheidet; sie erkennt und organisirt sich in diesem Verständnisse zugleich als das ewige Gesetz des Werdenden und Zukünftigen. Die ewige ideale Vernunft alles Gewordenen und alles dessen, was sein soll, ist sich hier unendlich präsent; denn sie erfaßt sich hier in dem Maße unabhängig von dem endlichen, realen Sein und Werden, als sie Beides ideell auf sich bezieht und die realen Schranken der Endlichkeit zu idealen Bestimmtheiten und Unterschieden ihrer selbst aufhebt, sich also die Endlichkeit nicht etwa als feindlichen, unvermittelten Gegensatz, der als solcher ihre Unendlichkeit sofort negiren müßte, gegenüber hat. Die Sphäre dieses unendlichen Beisichseins der Idee ist das Bewußtsein, und zwar in höchster Vollkommenheit das absolute Selbstbewußtsein oder die absolute Geistigkeit Gottes, den wir uns in Beziehung auf die Geschichte als ewige Vorsehung denken. Im menschlichen Bewußtsein ist dieses unendliche Beisichsein der Idee noch immer irgendwie dem Gesetze der Perfectibilität unterworfen; es befindet sich hier also die Idee, in wiefern sie sich rein von Seiten ihrer Unendlichkeit erfaßt, vermöge der unmittelbaren endlichen Bedingtheit unseres Wissens und Erkennens noch immer im Zustande des Processes, der Entwickelung der in uns liegenden Potenz der Unendlichkeit; nur daß dabei im Gegensatze zu dem äußeren, historischen Geschehen entschieden der Factor des Unendlichen überwiegt. Es ist nun das menschliche Bewußtsein, durch welches der absolute göttliche Geist die Geschichte schafft und ihrem ewigen Ziele planmäßig entgegenführt. Dies geschieht nun zunächst und im großen Ganzen nicht schon durchaus in der Form des freien Selbstbewußtseins, sondern, wie wir oben sagten, in mehr geheimer und verborgener Weise, die dem beobachtenden Verstande als eine nicht weiter aufzuklärende Naturwüchsigkeit erscheint, nämlich so, daß der menschheitliche Geist, welcher von Ewigkeit her Geist vom Geiste Gottes ist und diesen Ursprung nie in sich verleugnen kann, sich zwar in den Geistern der Einzelnen, die in ihm begriffen sind und in deren Gesammtheit er selbst begriffen ist, unwillkürlich wirksam erweist, jedoch noch nicht durchaus in der Form seiner freien unendlichen Selbstbeziehung auf sich oder eben des freien unendlichen Selbstbewußtseins. In soweit es nun auf diese Weise mit dem inneren geistigen Triebe der Geschichte bestellt ist, geht diese nur langsam ihren Gang und zeigt sich empfänglich für das Bestreben, einmal gewonnen, unmittelbar vorliegende Resultate nicht wieder zu verlassen, sondern innerhalb der eifersüchtig festgehaltenen Formen solcher Resultate sich gleichsam selbstgefällig in sich selbst zu versenken und zu beschauen, anstatt sich zu neuen Fortschritten zu rüsten. In wiefern dagegen das menschliche Bewußtsein sich zu jenem freien unendlichen Selbstbewußtsein durchgebildet hat, wird eben hierdurch auch die Geschichte in sich frei und strebt mit Eifer und Liebe, die neue, höhere Form für den im Selbstbewußtsein aufgegangenen idealen Inhalt zu gewinnen, damit das Letztere sich in Harmonie mit der Welt des Objectiven und Realen, in soweit sie ihm unterworfen ist, befinde. Es ist die Philosophie, in welcher das Selbstbewußtsein als diese Macht und Kraft des unendlichen Beisichseins der Idee am gewissesten und vollkommensten sich selbst erfüllt. Somit ist also die Sphäre, auf welche die Geschichte über sich selbst hinausweist, in letzter Bestimmtheit die Sphäre der Philosophie. Wir werden nicht noch näher zu entwickeln brauchen, wie umgekehrt die Philosophie über sich hinaus auf die Geschichte hinweist; denn wir haben bereits gesehen, daß die Seite der Unendlichkeit der Idee wahrhaft nur im Gegensatze, d. h. zugleich in innerster logischer Beziehung zu der Seite ihrer Endlichkeit gedacht und bestimmt werden kann, und daß beide Momente in steter gegenseitiger Vermittelung begriffen sein müssen, damit durch sie die Idee selbst sich erfülle. So stehen also Geschichte und Philosophie im innersten, unauflöslichen Bunde mit einander, in einem Bunde, vermöge dessen eine jede erst wahrhaft sich selbst entspricht, weil sie darin der andern entspricht. Sie sind, wie wir schon sagten, dem Wesen nach Eins; in wiefern sie aber unterschieden sind — nämlich der Form nach — sind sie dies nur in unendlich gegenseitiger Beziehung, Bewahrheitung und Wechselwirkung, um so die Idee — die zunächst ihrer bloßen Potenz nach ihre Wesenseinheit ausmacht — als lebendige, concrete Macht mit einander zu erzeugen und fortzupflanzen. Erst in diesem Bunde wird es ihnen möglich, dem vereinzelten Bewußtsein, welches sich jenem Processe der Idee entgegenstemmt, am Ende doch immer wieder den hartnäckig bestrittenen Sieg abzuringen, und an der Stelle der Abstractionen eines solchen Bewußtseins eben die concrete Idee zur Geltung zu bringen. So haben auch im Gebiete unserer Jurisprudenz Geschichte und Philosophie gemeinsam nach und nach jenen Ideen zur Geltung verholfen, durch welche diese Jurisprudenz unter den abstracten Verstandesoperationen der großen Mehrzahl unserer Juristen sich lebendig zu erhalten und fortzuentwickeln vermocht hat, so unbefriedigend die Lähmung dieses Widerstandes bisher auch noch von Statten

Digitized by Google

gegangen ist. Wir dürfen es also hier wiederholen: unsere Jurisprudenz verdankt ihren wirklichen Inhalt allein jenem ewig vernünftigen Zusammenwirken von Geschichte und Philosophie, welches für unsere blos gelehrten Juristen ein stetes Geheimniß bleibt, indem sie immer nur die Außenseite dieser Werkstatt und ihrer Schöpfungen zu sehen bekommen und ihre Art und Weise, aus diesem Aeußeren auf das Innere zu schließen, nicht anders als trügerisch sein kann. — Als nun namentlich in neuerer Zeit neue, durch Geschichte und Philosophie vorbereitete und ausgeprägte Ideen sich des gemeinen Bewußtseins bemächtigten und mit dessen Hilfe auch in der Jurisprudenz sich unwiderstehlich Eingang verschafften, wodurch in der letzteren ein ebenso unwiderstehlicher Trieb, gegen den bis dahin gehegten und gepflegten Formalismus und Positivismus zu reagiren, geweckt werden mußte: da tauchten der juristische Historicismus und der moderne juristische Rationalismus als Vermittler dieser entgegengesetzten Interessen des neu belebten Rechtsbewußtseins und der auf ihren Positivismus und Formalismus nun einmal versessenen und verjährten Doctrin hervor, und wußten sich durch diese Rolle ein so glänzendes, einschmeichelndes Ansehen nach beiden Seiten hin zu geben, daß allem Anscheine nach in ihnen beiden — doch nein! daß vielmehr allem Anscheine nach *entweder* in dem einen *oder* in dem andern dieser beiden Systeme fortan das wahre Heil der Jurisprudenz zu suchen war. Freilich blieb, da auf diese Weise Alles auf ein heilloses aut, aut ohne höheres Entscheidungsprincip hinauslief, bei dieser Errungenschaft noch ein sehr bedenkliches Aber übrig; doch sollte diese Einsicht, wodurch der Historicismus wie der Rationalismus als diese einseitigen, sich nur exclusiv zu einander verhaltenden Systeme gerichtet werden müssen, einer späteren Entwickelungsperiode vorbehalten bleiben. Die Idee des Rechts begnügte sich vorerst damit, durch das eine wie durch das andere dieser Systeme jene starre Doctrin gelockert und zu Zugeständnissen genöthigt zu haben, in welchen für diese Doctrin der Keim ihrer eigenen allmäligen Auflösung liegen mußte; sie ließ es um diesen Preis geschehen, daß sie selbst in der Gestalt dieser Systeme um der lieben Doctrin willen immer wieder verendlicht und zum Widerspruche mit sich verkehrt wurde. In wiefern der Historicismus und der Rationalismus dies gethan haben, ist oben entwickelt worden. Der gelehrte Verstand hat sich in ihnen über die neuen, nicht mehr zurückzuweisenden Ideen, welche die Rechtsidee als ihr gemeinsames Product in sich trugen, hergemacht, um sie nach seiner Weise — hier so, dort wieder anders — zu bearbeiten und zu seiner eigenen Verherrlichung zu verbrauchen, sodaß es erst einer kritischen Auflösung seiner Operationen bedarf, um darunter die Spur der Idee wiederzufinden. Der Historicismus und der Rationalismus verdanken der historisch und philosophisch herausgerungenen Idee Alles (— sie haben freilich nur sehr bescheiden zugelangt, und so wollen wir ihnen ihre Undankbarkeit und ihr Fremdthun gegen die Idee verzeihen —); die Idee dagegen verdankt ihnen Nichts, als die wiederum nur positivistische und formalistische, blos negative und noch dazu zwiespältige, überhaupt also unangemessene Bemessung ihrer eigenen That, nämlich der inneren Beschränkung einer abstracten, eitlen und selbstsüchtigen Doctrin. Aber wir wollten ja selbst dieses Verdienst nicht verkennen, und uns darüber klar werden, in wiefern dasselbe näher zu bestimmen, zu würdigen und zu benutzen sei. Die Beantwortung dieser Frage wird sich als das Resultat der bisherigen Erörterung darstellen müssen. Die Idee, in wiefern sie für uns ist, wirkt sich im Zusammenwirken von Geschichte und Philosophie. Diesem, in neuerer Zeit den Geistern mit neuer Frische fühlbar gewordenen Gesetze der in stiller Majestät und im unbeirrten Beisichsein durch alle Verirrungen des endlichen Bewußtseins hindurch waltenden Idee haben der Historicismus und der Rationalismus sich gezwungen gefühlt zu huldigen, und sie sind so im Dienste und zum Zwecke der Idee thätig gewesen. Der Historicismus hat sich zum Vertreter der Geschichte — der Rationalismus zum Vertreter der Philosophie aufgeworfen. Aber jeder in einseitiger, abstracter Weise, weil ohne Ahnung der Idee und jener gemeinsamen Idealität der Geschichte und der Philosophie, die keine unvermittelte Entgegensetzung, geschweige denn eine scholastische Vereinzelung und Contrarisirung dieser beiden Träger der Idee duldet. Es geschieht demnach unbewußt und unfreiwillig oder, wie wir sagen durften, gezwungen, daß der Historicismus und der Rationalismus im Dienste der Idee handeln. Dies aber rächt sich nur an ihnen selbst. Indem jeder ein bloßes Moment der Idee für die Totalität nimmt, bringt er sich am sichersten um die letztere. Der Historicismus bleibt bei einem Stückchen Geschichte haften und verliert so die Geschichte als solche aus den Augen, und der Rationalismus muß seine Philosophie vor Allem dadurch begründen, daß er von aller wahren Philosophie abstrahirt. An diesem Betruge, der nur ein Selbstbetrug sein, nie zu einem Betruge der Geschichte oder der Philosophie ausschlagen kann, werden sie, von beiden vereint gerichtet, zu Grunde gehen. Dieser ihr Untergang wird zugleich das siegreiche Hervorbrechen der Idee aus der alsdann abfallenden Zwangshülle sein, und es wird den Geistern offenbar werden, wie Geschichte und Philosophie sich in Bezug auf das Recht in Wahrheit zu einander verhalten und wie die eine nur vermittels der andern und beide vermittels der Idee begriffen und weiter vermittelt sein wollen. Und eben diesem Ziele führen Historicismus und Rationalismus das Bewußtsein unwillkürlich entgegen. Der eine principmäßig die Herleitung des Rechts aus der Geschichte predigend und dabei durch eine straffe systematische Haltung glänzend und imponirend — der andere in gleicher Weise den Grundsatz einer freien, den Thatsachen kritisch gegenüber tretenden Rechtserkenntniß proclamirend, so folgen sie beide gemeinsam und, so zu sagen, instinktmäßig der Spur der Idee, und zwingen um die Wette das juristische Bewußtsein unter Ausschließung jeder Art von Abschweifung und Zerstreuung in eben jene Phasen der Entwickelung hinein, in denen es unwillkürlich Hand

Digitized by Google

in Hand mit der Idee geht. Es ist ein Schulzwang, der als solcher und da er sich zugleich zur gegenseitigen Ausschließung beider Systeme bestimmt, nur unwahr und trügerisch sein kann; der aber an sich zu einer heilsamen, der Idee vorarbeitenden Erziehung und Anleitung jenes Bewußtseins gereicht. Hierin liegt also die gemeinsame Wahrheit des Historicismus und des Rationalismus, und nur hierin sind sie einer weiteren Entwickelung fähig, weil sie eben hierin von der Idee bestimmt und in den Proceß derselben aufgenommen sind. Diese weitere Entwickelung kann aber eben nichts Anderes, als der Proceß ihrer eigenen Auflösung als dieser Sondersysteme sein, und zwar einer Auflösung, in welcher sich die Idee in dem nunmehr zur wissenschaftlichen Freiheit durchgedrungenen Selbstbewußtsein affirmirt; — mit andern Worten: jene, zu einer weiteren Entwickelung berufene gemeinsame Wahrheit des Historicismus und des Rationalismus kann sich in Wahrheit und in der That nur dadurch weiter entwickeln, daß sie über die Unwahrheit, mit welcher sie in der Gestalt dieser beiden Systeme versetzt ist, immer gründlicher und nachhaltiger siegt, also eben diejenige Bestimmtheit an ihnen aufreibt, vermöge welcher sie als diese eigenthümlichen Systeme bestehen.

Es wird sich nunmehr bestimmen lassen, worin der Charakter und die Aufgabe der eigentlichen, wahren Rechtswissenschaft zu setzen sei. Sie muß sich als die von der zunächst begrifflich erfaßten Idee des Rechts ausgehende, rein von der allgemeinen Methode der Idee geleitete Vermittelung des historischen und des philosophischen Moments der Rechtsidee für das Selbstbewußtsein bewähren. Es ist im Grunde dasselbe, wenn wir sagen: die Rechtswissenschaft habe im Gebiete des Rechts die Erfahrung mit dem Denken, das Positive mit dem Begrifflichen, oder das, was zunächst Gegenstand der Lehre und der blos verstandesmäßigen Beurtheilung ist, mit dem speculativen Wissen und Erkennen in sich methodisch zu vermitteln. So wenig also die Rechtswissenschaft in dem blos Positiven und Empirischen, d. h. im tieferen Grunde in dem lediglich historisch Vermittelten und in der blos reflexionsmäßigen Reception oder Beherrschung dieses Stoffs — der reinen Gelehrsamkeit — aufgehen darf, so wenig soll sie sich andererseits zu einer reinen Philosophie des Rechts abschließen. Ihre wissenschaftliche Totalität und somit ihre wissenschaftliche Freiheit liegt eben erst darin, daß sie Beides, die Lehren und Ergebnisse der Geschichte und die speculativen Offenbarungen der Philosophie zu einem, der eigenthümlichen Bestimmung des Rechts entsprechenden Ganzen in sich verarbeitet. Erst so schafft sie das Wissen des Rechts; denn gewußt wird das Recht nur, in wiefern es zugleich erfahren und gedacht — als concrete, lebendige Macht angeschaut und als allgemeiner Vernunftbegriff gefaßt wird. Das Recht ist darin Idee, daß es diese beiden Bedingungen seines Bestehens in sich vereinigt, und die Wissenschaft des Rechts beruht vor Allem in dem Wissen dieser Idee. Aber indem sie das Wissen dieser Idee schafft, macht sie nicht etwa eine bloße Nutzanwendung von der Geschichte und von der Philosophie zum Zwecke des Rechts, gleich als ob das Recht einseitig und von Oben herab das Maß zu bestimmen haben könne, nach welchem Geschichte und Philosophie zusammenzuwirken oder in einander zu reflectiren hätten, um die Idee des Rechts zu constituiren oder verständlich werden zu lassen. Dann wäre diese Idee eine vorgefaßte, und das Verständniß der Geschichte und Philosophie wäre es nicht minder. Geschichte und Philosophie sind bei der Constituirung der Idee des Rechts eine jede mit ihrem ganzen idealen Fonds betheiligt, sie nehmen sich aus dem gemeinsamen Acte dieser Constituirung eine jede unendlich in sich selbst zurück, hören darin also nie auf, eine jede frei und selbständig in sich selbst zu beruhen und ihrer eigenen Idee zu entsprechen. Die Idee des Rechts hebt Geschichte und Philosophie nur in sofern als Momente zur Einheit in sich auf, als beide Sphären in dieser für sich heraustretenden Einheit zugleich kraft ihrer eigenen Selbständigkeit sich selbst von einander unterscheiden, also eben in dieser Einheit, die ihr Unterschied ist, erst recht ihre Totalität und Identität bewahren. Die Rechtswissenschaft hat sich daher von der Geschichte (Erfahrung) als solcher und von der Philosophie als solcher bestimmen zu lassen; erst hierdurch sichert sie sich ihre volle wissenschaftliche Freiheit, denn erst so bestimmt sie selbst sich in allseitiger, unendlicher Uebereinstimmung mit der Idee des Rechts, in wiefern diese Geschichte und Philosophie zur Einheit in sich aufhebt und mit der Geschichte und der Philosophie, in wiefern beide in dieser Einheit, dem Andern ihrer selbst, sich selbständig von einander unterscheiden. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie bedeuten nicht etwa die Theile der Geschichte und Philosophie, auf welche die Rechtswissenschaft sich beschränken dürfte, und welche ihr zuvor von Gott weiß welcher Auctorität zuzumessen seien, sondern beide enthalten nur den Uebergang der Geschichte und der Philosophie in die unterschiedliche Bestimmtheit des Rechts, welche hier noch eine vorwiegend historische, dort noch eine vorwiegend philosophische ist und erst durch die Rechtswissenschaft aus dieser Bedingtheit erlöst und zu der in sich selbst beruhenden einheitlichen Bestimmtheit der Rechtsidee vermittelt werden soll; da dies nun in selbstbewußter Weise allein dadurch geschehen kann, daß hier Geschichte und Philosophie eine jede in sich selbst unterschieden werden, so bilden Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie so wenig den absoluten voraussetzungslosen Anfang der Rechtswissenschaft, daß sie diese vielmehr auf die Geschichte und auf die Philosophie überhaupt verweisen. — Indem nun Philosophie und Geschichte, obwol in der Einheit der Rechtsidee zu Momenten aufgehoben, hierin doch nicht schlechthin aufgehen, sondern aus diesem Acte ihrer eigenen freien Vermittelung ebenso frei und ganz in sich selbst zurückreflectiren oder unendlich bei sich selbst bleiben, somit aber noch einen unendlichen Ueberschuß von Idealität bewahren, welcher nicht in diese kategorisch rechtliche Bestimmtheit hineinpaßt, obschon die Substanz dieselbe ist, so hat die Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft die fernere Aufgabe, sich der hierdurch bedingten Stellung der Rechtsidee, d. h. zunächst des Gegensatzes der letzteren gegen jene nicht schon rechtlich bestimmbare Idealität bewußt zu werden. Dies geschieht aber nicht in der abstracten, unbestimmten oder nur einseitig bestimmten Weise, in welcher wir es hier zunächst aussprechen, sondern es geschieht in Wahrheit dadurch, daß die Rechtsidee im Unterschiede von allen den übrigen Ideen, in welche Geschichte und Philosophie neben der Rechtsidee einheitlich mit einander zusammengehen, um sich darin abermals zu unterscheiden, erfaßt und begriffen wird. Denn eben in der unterschiedlichen Bestimmtheit und Concretion dieser übrigen Ideen beurkundet und bewahrheitet sich jener unendliche Ueberschuß von Idealität, d. h. zunächst die abstracte Möglichkeit neuer Ideenbildungen. Geschichte und Philosophie sind also mit andern Worten nicht darauf beschränkt, die Rechtsidee zu constituiren, sondern mit derselben Nothwendigkeit und Freiheit vermitteln sie sich auch noch zu andern Ideen, welche sämmtlich unter sich und so auch mit der Rechtsidee im bestimmten Unterschiede wie in innerster Beziehung stehen und aus denen sie eine jede als Selbstidee in sich selbst reflectiren. Die Einheit aller dieser Ideen ist die absolute Idee, in welcher sie alle sich von einander unterscheiden, gleichwie die absolute Idee in ihnen sich von sich selbst unterscheidet. Indem wir hier von Unterscheidung reden, können wir dabei nicht mehr an jene abstracte, unwahre weil blos verstandesmäßige gegenseitige Absperrung und Repulsion denken, sondern wir verstehen darunter unendlich gegenseitige Bestimmung, eine Negation des Einen durch das Andere, welche ebenso wol Affirmation des Einen durch das Andere ist, ein Wirken und Walten des Einen in dem Andern ohne Aufhebung, vielmehr mit Bekräftigung seiner Selbstheit — denn in diesem Sichunterscheiden erfaßt eben jedes Glied des unterschiedenen Complexes sich zugleich als unendliche Bestimmung und Affirmation seiner selbst und setzt sich selbst als causa sui, anstatt von dem andern selbstlos gesetzt und getragen zu werden, wie der Weltkörper. Nur so ist die Idee erst wahrhaft in sich frei, und das Selbstbewußtsein ist dies nur, in wiefern es die Idee in sich vermittelt. Das Alles ist aber nur möglich vermöge jener absoluten Einheit, unter welcher alle Ideen in Gestalt der absoluten Idee begriffen sind. So verlangt nun auch die Rechtsidee unter dieser Einheit der absoluten Idee, also zugleich im Unterschiede von allen übrigen darin begriffenen Ideen dem Selbstbewußtsein vermittelt zu werden, und zwar so, daß darin die Idee schlechthin (die absolute Idee) oder das, was allen Ideen als solchen gemein ist, sich durchaus getreu bleibt. Es ist unschwer einzusehen, daß man, um eine einzelne, bestimmte Idee als Idee begreifen zu können, sich auf das Allgemeine derselben oder auf die Idee überhaupt verstehen muß. Damit dann aber diese bestimmte Idee nicht mit der Idee überhaupt confundirt werde, muß man sich ferner auf alle die kategorischen Bestimmtheiten verstehen, nach welchen die Idee überhaupt sich in Gestalt einzelner Ideen in sich selbst unterscheidet. Das Alles ist aber nicht Sache irgend einer Lehre und des Lernens, sondern zu jenem Verständnisse gehört, daß das Selbstbewußtsein denselben logischen Vermittelungsproceß in sich wiederholt, nach welchem die absolute Idee sich grade zu diesen bestimmten Einzelideen in sich unterscheidet, um sich in einer jeden zu spiegeln, somit eine jede sich in der andern spiegeln zu lassen und sich in allen als absolute Einheit und Totalität ihrer selbst zu erfassen. Dieser Vermittelungsproceß, der aber als Proceß (und zugleich als Progreß) nur in der Sphäre der Menschheit stattfindet, während er sich in der Sphäre des absoluten Geistes zum absolut vollendeten, sich ewig-allgegenwärtig erfassenden Wissen von sich aufhebt und als ewig vollendete That das Universum bildet, ist in dem Wesen der Idee als solcher ein für allemal begrifflich vorgezeichnet, sodaß Alles, was in der Welt geschieht, vom Makrokosmus bis zum Mikrokosmus, im letzten Grunde nach diesem einen und unabänderlichen Gesetze der darin sich zu sich selbst vermittelnden Idee geschieht. Es ist dies eben das Gesetz der Einheit, welche den Unterschied, und des Unterschiedes, welcher die Einheit in sich begreift — das Gesetz, durch welches allein erst eine Entwickelung möglich ist, indem ohne Herausbildung des Unterschiedes (der im abstracten Denken und in der unmittelbaren Erscheinung sich zunächst als Gegensatz darstellt) Alles auf ein unsagbares Nichts hinauslaufen, ohne die stetige Aufhebung dieses Unterschiedes in die Einheit aber Alles plan- und sinnlos aus einander fallen würde. Dieses Gesetz begreift mit absoluter Nothwendigkeit und Vernünftigkeit eine unendliche Potenzirung seiner Selbstanwendung, d. h. eine unendliche Gliederung der absoluten Idee in sich, indem das Unterschiedene sich immer in sich selbst wieder unterscheidet und somit selbst zur Einheit, zur Idee wird, ohne doch jemals aus der absoluten Idee und aus der innersten Beziehung zu allen übrigen sich aus dieser auf gleiche Weise selbständig herausbildenden Ideen herausfallen zu können. In diesem Einen Gesetze ist somit alle Entwickelung und Vermittelung absolut begriffen, und nur so kann alle Entwickelung und Vermittelung und überhaupt Alles, was ist und geschieht, sei es in der Welt des Objectiven oder des Subjectiven, des Endlichen oder des Unendlichen u. s. w. dergestalt von dieser Einen, widerspruchslosen, wol aber in sich unendlich unterschiedlichen und gestaltungsreichen Vernunft und Wahrheit getragen und durchdrungen sein, daß sich der Ursprung und die geheime Geschichte des scheinbar zufälligsten und unbedeutendsten Etwas zuletzt doch bis zur absoluten Idee hinauf verfolgen läßt. Es muß hiernach einleuchten, daß das Selbstbewußtsein das wahre Erkennen und Wissen der Idee nur in sich schaffen, d. h. die Selbstvermittelung der Idee nur in sich reproduciren kann, in sofern es sich dabei von jenem absoluten Gesetze der Vermittelung leiten läßt, daß also keine Wissenschaft anders, als im Bunde mit dieser durch das allgemeine Sein und Wesen der Idee vorgezeichneten Art und Weise der Vermittelung, d. h. der allgemeinen wissenschaftlichen

Digitized by Google

Methode — der reinen Wissenschaftlichkeit — denkbar ist. So verhält es sich auch mit der Rechtswissenschaft. Eine specifisch rechtswissenschaftliche Methode, welche sich um eine allgemeine oder allen besonderen Wissenschaften gemeinsame Methode nicht zu bekümmern brauchte, oder gar eine Auswahl von rechtswissenschaftlichen Methoden gibt es in Wahrheit nicht. Die Rechtsidee kann in Bezug auf sich selbst wie in Bezug auf die absolute Idee und alle übrigen in dieser begriffenen Ideen sich stets nur nach eben dem Gesetze dem Selbstbewußtsein vermitteln, nach welchem die Idee überhaupt dies thut. — Indem wir also erkannten, wie die Rechtsidee nicht etwa blos als diese abstract auf sich bezogene kategorische Einheit eines historischen und eines philosophischen Moments, sondern nicht minder in ihrer logischen Beziehung zu allen übrigen, sammt ihr in der absoluten Idee unterschiedlich begriffenen Ideen, sowie auf die absolute Idee selbst aufzufassen und zu bestimmen sei, haben wir zugleich finden müssen, daß diese Bestimmung der Rechtsidee und überhaupt ihre ganze wissenschaftliche Durchforschung und Ausprägung nur vermittels der von der Idee überhaupt vorgezeichneten oder allgemeinen wissenschaftlichen Methode geschehen könne und dürfe. — Uebrigens müssen wir hinsichtlich der Beschaffenheit dieser Methode uns auf die gegebenen Andeutungen beschränken, da hier nicht der Ort zu einer tiefer eingehenden Erörterung derselben ist.

Es wird nun klar sein dürfen, was wir darunter verstanden, wenn wir behufs der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit von den Richtern foderten, daß sie Juristen im vollsten und edelsten Sinne des Worts seien (ein entsprechender teutscher Ausdruck, das rechtswissenschaftlich ausgebildete Subject bezeichnend, fehlt uns leider). Wir verlangen also in dieser Beziehung von einem Richter vor Allem, daß er sich das Recht als Idee und zwar vermittels der Idee überhaupt, sowol in wiefern sie sich zur höchsten begrifflichen Einheit der absoluten Idee als auch im unendlichen Unterschiede von sich selbst zu besonderen Ideen bestimmt, zu vermitteln wisse, und daß er sich demnach auf Geschichte und Philosophie als solche, gleichwie auf die allgemeine wissenschaftliche Methode verstehe. Diese Foderung darf an Jeden, welcher wissenschaftliche Ausbildung für sich in Anspruch nimmt, gestellt werden, nur mit den Modificationen, welche sein besonderer wissenschaftlicher Beruf mit sich bringt [7]). In dieser letztern Hinsicht hat die Fachgelehrsamkeit ihr unbestreitbares Recht, in deren Elemente ja eben das allgemein Wissenschaftliche (das Philosophische) erst zur besonderen Wissenschaft wird. So versteht es sich auch nach der obigen Entwickelung des Begriffs der Rechtswissenschaft von selbst, daß zu einem Juristen im vollsten Sinne des Worts auch ein tüchtiger Rechtsgelehrter gehört, der als solcher die positiven Resultate, welche die Geschichte im Gebiete des Rechts geliefert hat, also namentlich das geltende Recht und seine Quellen und Schicksale, sowie überhaupt den empirischen Rechtsstoff genau kennt und diese Kenntniß in einer nach gewissen hervorstechenden Merkmalen des Gegenstandes gegliederten und abgetheilten Ordnung des auf diese Weise lediglich erst sondernden und aufräumenden Verstandes als etwas möglichst Unmittelbares besitzt. Durch diese Kenntnißnahme hat der gelehrte juristische Verstand den gegebenen und empirischen Rechtsstoff der Erkenntniß des Rechts entgegenzuführen, nur daß er darin von der Idee prädestinirt und innerlich beschränkt sein muß, und die Gegensätze, welche er behufs Sichtung und Sonderung des so massenhaften und zugleich so sehr ins Detail gehenden Stoffs aufstellt, nicht weiter aufrecht zu erhalten suchen darf, als sie zugleich zu logischen Unterschieden, in denen die Einheit hervortritt, ideell aufgehoben werden können. Während so einerseits die Erkenntniß des Rechts aus der Kenntniß desselben vermittelt wird, ist es andererseits nicht minder Sache des gelehrten juristischen Verstandes, das Recht aus diesem Vermittelungsproceſſe in solcher Form und unmittelbaren resultativen Bestimmtheit zurückzunehmen, daß schon hieran das, was an sich Recht ist und allgemein als Recht gelten soll, dem Bewußtsein ohne Weiteres, d. h. ohne daß jener Vermittelungsproceß allemal erst wieder durchgemacht werden müßte, erkennbar wird, aber nicht eigentlich in der Form der Allgemeinheit, sondern in wiefern sich das Recht zu einem Systeme von Bestimmungen detaillirt, durch welche es zur Erfüllung seines allgemeinen Zwecks im Einzelnen brauchbar erscheint (das Gebiet der Lehre und des Gesetzes). Das rein wissenschaftliche Rechtsbewußtsein hat den Verstand auch hierbei anzuleiten und zu beherrschen, und muß sich in allen Figurationen und Wendungen desselben unendlich präsent bleiben können. Es muß sich daher gegen diese Form und Bestimmtheit, welche der Verstand dem Rechte gibt, auch jeden Augenblick kritisch verhalten dürfen, und wenn es dieselbe der Idee nicht angemessen findet, muß es sie auflösen und — soweit es dabei nicht über seine eigene subjective Sphäre in die Sphäre einer objectiv gesetzten Ordnung, wie namentlich des Gesetzes, hinübergreifen wird — selbst reformiren dürfen. Der Richter (um hier nur von diesem zu reden) kann somit nie an eine bestimmte, ihm von der Schule überlieferte gelehrte Theorie schlechthin gebunden sein, sondern er ist wissenschaftlich berechtigt und selbst verpflichtet, sich von dieser Theorie los zu machen, wenn ihm die wissenschaftlich erkannte Idee eine andere Bahn vorzeichnet. Er soll erkennen, was recht und gerecht ist, nicht aber auf die „Richtigkeit" speculiren. — Endlich bedarf es für den Richter des juristischen Urtheils, wodurch der gegebene streitige Fall von Seiten seiner affirmativen und negativen Beziehung auf das Recht an sich erforscht und bestimmt und so das

7) Freilich wird diese Foderung in dieser Ausnahmslosigkeit so lange ein frommer Wunsch bleiben, als nicht die ganze Art und Weise der Anleitung und Vorbildung unsers Erkenntnißvermögens auf Schulen und Universitäten eine gründliche Umgestaltung erfährt. Aber hierauf hat eben die Erkenntniß des hohen Ziels der echten Wissenschaft allmälig mit hinzuwirken; einstweilen wirkt sie wenigstens bei Vielen Befreiung aus den Banden der Schulbildung.

concrete Recht desselben eruirt wird. In sofern hierbei — ähnlich wie bei der verstandesmäßigen Kenntnißnahme von dem gegebenen Rechtsstoffe überhaupt — es zunächst auf die Reflexion über die verschiedenen Möglichkeiten, den Fall unter die Ordnung des Rechts zu bringen, namentlich auf die Anwendbarkeit dieser oder jener Kategorie, dieser oder jener Einzelbestimmung, kurz auf die äußere Vergleichung zwischen dem factum und dem jus ankommt, ist hier wieder der juristische Verstand an seinem Orte, und es ist in dieser Beziehung Nichts natürlicher, als von einem Richter Scharfsinn und Umsicht (neben genauer Kenntniß des positiven Rechts) zu fodern. Aber die eigentliche Vermittelung — diejenige, wodurch die Allgemeinheit des Rechts in diesem Falle besondert, die Eigenthümlichkeit des letzteren aber in die Allgemeinheit des Rechts aufgehoben und so erst in Wahrheit und im Grunde der Sache selbst das concrete Recht dieses Falls eruirt wird — diese, die vorarbeitende Thätigkeit des Verstandes in sich aufhebende und ebenso im Voraus bedingende Vermittelung ist hier abermals nur in sofern möglich, als darin die Idee des Rechts sich ihrer bewußt wird und sich in dieser concreten Zuspitzung zu sich selbst verhält.

Was wir eben aussprachen und auf Grund der vorangegangenen Erörterung aussprechen durften — daß nämlich der Jurist nicht an die gegebene Theorie schlechthin gebunden, sondern berufen sei, ein solches Vermächtniß der Schule wissenschaftlich zu beherrschen und zu reformiren — das müssen wir jetzt allerdings auch als einen Vorwurf für die Einzelnen geltend machen, welche bisher bei dem Schicksale unserer Jurisprudenz und näher bei dem Zustande der Berufsgerechtigkeit die Hände im Spiele gehabt haben. So gewiß auch ein positives (gesetzlich geltendes) Recht, welches äußerlich von der freien und unverfälschten Idee des Rechts verlassen erscheint, die Folge hat, daß die Jurisprudenz und die durch diese bedingte Berufsgerechtigkeit sich im Ganzen ebenmäßig von jener Idee abkehrt, und so sehr daher ein von dieser Idee durchgeistetes positives Recht eine schwer zu missende Voraussetzung für die innere Freiheit der Berufsgerechtigkeit bildet, so kann die letztere — denn bei dieser wollen wir hier stehen bleiben, da von ihr dasselbe, wie von der Jurisprudenz, aber in erhöhetem Grade gilt — darum doch noch nicht verdammt sein, die Idee des Rechts und deren wissenschaftliche Herausringung schlechthin aufzugeben. Unser positives Recht legt einem solchen Streben nicht durchaus und nicht durchweg solche Fesseln an, daß dasselbe dadurch zu einem trostlosen, vergeblichen, überall unpraktischen, weil etwa gesetzwidrigen Unterfangen ausschlagen müßte. Solche Fesseln hat vielmehr nur unsere bisherige Doctrin mehr oder weniger geschmiedet, indem sie eine wissenschaftlich unfreie Theorie schuf und weiter spann; wir haben aber eben gesehen, daß und wie diese Fesseln zu lösen sind, und zwar ohne alle weitere Beschränkung, als daß dabei nicht gegen den Buchstaben und den unzweifelhaften Sinn des Gesetzes verstoßen werden darf. Der Umstand, daß unser positives Recht der wahren Rechtswissenschaft und der freien wissenschaftlichen Entwickelung und Wirksamkeit der Einzelnen blos nicht günstig ist, darf also mit einem entschiedenen Hinderniße noch nicht verwechselt werden. Aber noch mehr! Wie wir gesehen haben, ist der wahre Inhalt unseres positiven Rechts ein wirklicher Ideeninhalt, und von unserer gelehrten Theorie läßt sich im Grunde dasselbe sagen. Beide *scheinen* nur von der Idee verlassen, weil diese sich in ihnen unter einer unangemessenen Form verbirgt; sie *sind* es freilich auch, aber nur in sofern, als die so gebundene Idee nicht zum freien Selbstbewußtsein gelangt und sich daher nicht frei aus sich selbst weiter entwickelt. Welch' ein Anreiz also und zugleich welche Gewähr, das positive Recht soweit, als der Buchstabe es irgend gestattet, im Sinne der in ihm verborgen liegenden Idee zu begreifen und so auf Grund des Gesetzes selbst ein wissenschaftliches Rechtsverständniß geltend zu machen, in welcher die beengenden Bestimmungen der blos gelehrten Theorie flüssig werden und die Auctorität der Schule sich von der freien, bewußten Selbstbestimmung der Idee in den Schatten gestellt sehen muß! Indem aber so das Gesetz zu der ihm wirklich innewohnenden Wahrheit und Vernünftigkeit aus seiner misverständlichen Auffassung und Ausdeutung befreit wird, darf selbst die Schranke nicht geschont werden, welche es der Idee noch immer irgendwie entgegensetzt und wodurch es selbst noch theilweise unwahr ist. Nicht, als ob der Richter jemals gegen den Buchstaben und den unzweifelhaften Sinn des Gesetzes erkennen dürfte, auch wenn dasselbe in einer solchen Bestimmtheit der Idee nicht gemäß sein sollte; aber indem er hier dem Gesetze gemäß erkennt, muß er das freie wissenschaftliche Bewußtsein dieser Unangemessenheit des Gesetzes haben, muß er dies selbst aussprechen dürfen, falls ohnedies die wissenschaftliche Begründung seines richterlichen Urtheils in andern Beziehungen einem folgeweisen Zwange unterliegen würde (also namentlich da, wo eine solche Unangemessenheit des Gesetzes einen Grund enthält, dasselbe strict zu interpretiren). Der Richter ist durch seine ganze Aufgabe zum *Interpretiren* berufen; er kann diesen Beruf in Bezug auf das Gesetz so wenig, als auf einen andern Gegenstand anders erfüllen, als indem er sich gegen das unmittelbar vorliegende Gesetz *kritisch* verhält, d. h. das Gesetz mit der Idee desselben, die er sich hierbei nach ihrem eigenen begrifflichen Wesen zum Bewußtsein bringt, vergleicht, um zu finden, in wiefern es seiner Idee entspricht oder nicht; im letzteren Falle hat er sich zwar unter das Gesetz zu beugen, aber nicht weiter, als diese äußere Nothwendigkeit, welche als solche nicht eine Quelle logischer Folgerungen sein kann, unabweisbar reicht; er muß also immer noch dieses Abfallen des Gesetzes von seiner Idee kritisch aufweisen dürfen, um darnach den Umfang und die intensive Kraft seiner Wirksamkeit bemessen zu können. — Nach diesem Allem befindet sich unsere Berufsgerechtigkeit wol in der Lage, ihre innere, wissenschaftliche Selbständigkeit der Misgunst des positiven Rechts ungeachtet in ihrer Sphäre zu begründen und durchzuführen, wenn

Digitized by Google

auch diese Durchführung häufig nur darin bestehen kann, daß sie in den Abirrungen des positiven Rechts, denen sie folgen muß, nicht zugleich sich selbst verliert. Beherrscht nun aber die Berufsgerechtigkeit auf diese Weise das positive Recht, öffnet sie also der unter den Bestimmungen desselben verborgenen Idee des Rechts überall und in dem Maße, als dies nur unbeschadet der Auctorität des Gesetzes geschehen kann, den Weg zu ihrer freien Selbstentfaltung und Selbsterfüllung, und zwar zu einer solchen, welche zugleich praktisch in das Leben eingreift und durch dieses wieder in das gemeine Bewußtsein übergeht, so wird die Berufsgerechtigkeit sich überhaupt als eine mächtige Verbündete der Rechtsidee, wie sie es an sich ist, allmälig mehr und mehr bewähren, und es wird dies in Bezug auf das positive Recht darin zum Vorschein kommen müssen, daß das Bedürfniß einer der Idee entsprechenden gesetzlichen Reformirung desselben immer tiefer und lebendiger erkannt und erfahren wird und endlich seine Erfüllung findet, geschehe dies auch vorerst nur innerhalb der engeren Grenzen, welche bei uns die Folge des Mangels an politischer und nationaler Einheit sind. Auf ein solches Ziel allmälig mit hinzuwirken, das ist allerdings eine Aufgabe der Rechtswissenschaft überhaupt, welche darin zugleich der Berufsgerechtigkeit unter die Arme zu greifen hat; aber vorzugsweise und am nächsten befindet die Berufsgerechtigkeit sich in der Lage, dieses Ziel ins Auge zu fassen, da in ihrer Sphäre Praxis und Theorie Hand in Hand gehen sollen. Freilich kann sich die Berufsgerechtigkeit nicht, gleich der blos theoretischen Rechtswissenschaft, auf jenes Ziel schon als solches und direct angewiesen sehen, indem ihr eigentlicher Zweck vielmehr nur darin besteht, das Recht im einzelnen Falle concret und widerspruchsfrei zu bestimmen und zu setzen. Aber indem sie dies thut, muß sie sich nothwendig der allgemeinen Foderung des Rechts, der Hindernisse, welche derselben entgegenstehen, der Möglichkeit, dieselben zu überwinden und der ihr selbst zu Gebote stehenden geistigen Mittel und Wege einer solchen Ueberwindung wissenschaftlich bewußt werden, um das besondere Recht des vorliegenden Falls in der möglichst reinen und wahren Allgemeinheit des Rechts gründen zu können, welche letztere auf diese Weise selbst in der Besonderheit bewahrt und wiedergegeben zu werden den entschiedensten Anspruch hat — somit kann aber die Berufsgerechtigkeit gar nicht umhin, das gedachte Ziel aller selbstbewußten Rechtsvermittelung als den obersten Leitstern ihrer Wirksamkeit allgemein ins Auge zu fassen und in der Lösung ihrer besonderen Aufgabe zugleich auf der Bahn zu diesem allgemeinen Ziele, die sie hierdurch ihrerseits bricht, vorzudringen. Wir sehen, welche Aufgabe sich hieraus für die Einzelnen ergibt, denen die Vermittelung des Rechts in die Hände gegeben ist, und wie wenig ihnen diese Aufgabe erlassen werden kann.

Diese Aufgabe will vor Allem grade jetzt begriffen und mit voller wissenschaftlicher Hingebung, ja mit tiefer sittlicher Energie verfolgt sein. In der gegenwärtigen Mitte des 19. Jahrh. hat die Geschichte der Idee des Rechts eine Bahn gebrochen, auf welcher die letztere sogleich mit wunderbarer Schwungkraft vorwärts drang und ihre Zwangshülle abschüttelnd sich in der Evidenz ihrer eigenen Gestalt zu erkennen gab. Fast überall erfuhr die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren plötzlich eine entsprechende Umgestaltung, gegen welche die Rechtsgelehrten, der Geschichte, der Philosophie und dem gemeinen Rechtsbewußtsein zum Trotze so lange und so heftig geeifert hatten und vor welcher sie das Gerichtswesen so gründlich sicher gestellt zu haben glaubten. Freilich war es für das Mal vorzugsweise eben nur die Idee der Rechtspflege, welche sich die Anerkennung der Gesetzgebung, und zwar nur einer particulären Gesetzgebung erzwang; allein es war doch eben die Idee, die als solche die particular-gesetzlichen Verschiedenheiten einheitlich immer wieder zu bewältigen und die allmälige Reformirung des übrigen Rechts nach sich zu ziehen im Stande sein mußte. Aber schon haben sich dieser freien Selbsterfassung und ferneren Entwickelung der Rechtsidee hier und da die alten Hindernisse, wennschon nicht überall mehr mit der früheren Cohärenz und Sicherheit, von Neuem entgegengestellt; die aufgeräumten Trümmer drohen in die gebrochene Bahn zurückzustürzen, das bei Seite geschaffte Gestrüpp droht diesen Entwickelungsgang der Idee und diese selbst von Neuem zu überwuchern. Das Pathos des gemeinen Bewußtseins, welches diese Bahn einstweilen frei und offen erhielt, ist gewichen und in ein Abwarten der weiteren Gestaltung der Dinge übergegangen, welches leicht getäuscht werden kann. Die neuen Gesetze und Einrichtungen im Gebiete der Rechtspflege haben, soweit sie sich überhaupt erhalten, durch sich allein noch nicht hinlänglich festen Fuß fassen, haben mit den übrigen Satzungen und Einrichtungen im Staate noch nicht so fest verwachsen können, daß durch ihre Existenz auch schon ihre Dauer und freie Weiterentwickelung verbürgt wäre. Sie müssen sich für die Kleingläubigen und Scheelsichtigen erst durch die Erfahrung bewähren und durch ihre Früchte die schwere Angst beschwichtigen, die so Mancher ihrer Widersacher von ihnen gekriegt hat, müssen sich erst in dem Maße zur vollendeten Thatsache verfestigen, daß der gegen alle vollendeten Thatsachen äußerst submisse Verstand das Reflectiren und Spintisiren, wie es anders sein könnte, vergißt. Inzwischen aber darf sich das neue Gerichtswesen keine Blößen geben, welche von den Widersachern ausgebeutet werden könnten, um die principielle Untauglichkeit des Ganzen zu beweisen. Dies Alles ist nur möglich, wenn die neuen Gesetze und Einrichtungen ihrer Idee gemäß und in dem Geiste, in welchem sie ihre Evidenz haben, auch wirklich gehandhabt und ausgeführt werden, wenn also vor Allem die Richter sich jener Idee wissenschaftlich bemächtigen und dem großen Unterschiede zwischen der hierdurch begründeten neuen Rechtswissenschaft und der bisherigen Jurisprudenz überall und mit ernster Verleugnung der lieben alten Gewöhnung auf den Grund zu sehen lernen. Jede einzelne Bestimmung, jedes einzelne Glied will hier — falls nur das Ganze seiner

Digitized by Google

Idee gemäß von dem Gesetzgeber gedacht und geordnet ist — im Geiste dieses Ganzen begriffen und angewandt, und dieser Geist selbst will nicht etwa blos hier und da einmal geahnt oder unmittelbar erfühlt, sondern auf das Bestimmteste im Principe erkannt und in das Denken und Wirken derer, denen die Rechtspflege hier zunächst anvertraut ist, schlechthin aufgenommen sein — denn er ist eben wirklich Geist und hat eine Geschichte. Hier ist kein Heil, außer in jener allgemeinen wissenschaftlichen Methode, welche das Einzelne stets in dem Ganzen und das Ganze stets im Einzelnen begreift und so mit Leichtigkeit und Sicherheit den Uebergang und die Verbindung zwischen einzelnen Bestimmungen, den unzweideutigen Sinn und die untrügerischen, keinem Conflicte ausgesetzten Consequenzen derselben da findet, wo der blos gelehrte Verstand nur Lücken, Dunkelheiten und Widersprüche des Gesetzes entdeckt und ein unmanierliches Aergerniß an den Schwierigkeiten nimmt, die ihm ein solches Gesetz macht, wenn er demselben durch die Einschiebsel und Suppositionen seiner anderswoher entsprungenen Einzelreflexionen nachhelfen will. Hiernach liegt das Heil des neuen Gerichtswesens einstweilen vorzugsweise in den Händen der Richter. Möchte Keiner von ihnen den hohen Beruf, der ihm dadurch zu Theil geworden ist, verkennen — den Beruf, eine neue die echte Rechtswissenschaft in dem endlich dafür gewonnenen Boden sogleich praktisch zu begründen und dadurch zugleich das neue Gerichtswesen dauernd zu befestigen! Wenn wir aber gleichwol sehen müssen, wie so Manche von ihnen von der Bedeutung jener neuen Gesetze und Einrichtungen so wenig eine Ahnung haben, daß sie darin eine bloße Modification des früheren Gerichtswesens in Bezug auf Außendinge finden und daher ganz auf dem alten Standpunkte stehen bleiben, den sie — sich mit Händen und Füßen gegen alle Principienfragen und deren logische Consequenzen wehrend — oft auf die wunderlichste Weise zu stützen suchen, nun so wollen wir darüber nicht gleich böse sein, noch darin ein Omen für den neuen Aufschwung der Rechtsidee, statt für die alte verknöcherte Weisheit erblicken; denn vermuthlich bekundet sich in diesen Erscheinungen nur die Ironie und der Humor, womit die neu herausgerungene Idee, ihrer unendlichen Uebermacht gewiß, den abscheidenden Geistern noch eine Weile gestattet, ihr Heil und ihr Unheil an ihr zu versuchen. Wir bringen also solche Erscheinungen auf Rechnung des Uebergangs, welcher ja niemals ohne dergleichen Spuk abgeht, und vertrauen zu der guten Sache, daß sie sich immer reicher und bündiger die kräftigste Unterstützung der tieferen Geister unter den Richtern gewinnen und somit dauern und immer mehr siegen werde. Ist es doch eben nichts Geringeres, als das Moment des Subjectiven, der Freiheit der richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit, welches die neueste Zeit gegen die bisherige Uebermacht des objectiven Moments zur Geltung zu bringen sucht — wie sollte also der Richterstand sich nicht schon unwillkürlich angespornt fühlen, von dieser äußeren Erhöhung und Erweiterung seines Berufs auch innerlich Besitz zu ergreifen?

Als diejenigen Gesichtspunkte, unter welchen die einschließliche Bestimmtheit der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege vorzugsweise zu gewinnen sei, unterschieden wir oben die juristische Ausbildung und die Charaktertüchtigkeit der Richter. Wir haben bis jetzt entwickelt, was unter der ersteren zu verstehen sei und in wiefern sie die innere, nämlich wissenschaftliche Selbständigkeit der Berufsgerechtigkeit in sich begreife. Es bleibt nun, um die volle Idee der letztern zu gewinnen oder die Freiheit der Berufsgerechtigkeit allseitig zu bestimmen, noch übrig, auf die Foderung und Beschaffenheit der Charaktertüchtigkeit des Richters näher einzugehen.

In sofern die letztere zunächst rein moralisch bedingt ist, können wir sie nur als eine, rechtswissenschaftlich nicht weiter zu bestimmende Voraussetzung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit hinstellen. Der Richter muß sich aufgenommen wissen in die allgemeine Sittlichkeit; er muß aus dem Geiste derselben seine eigene innere Bestimmtheit in Bezug auf sein Thun und Lassen als Mensch und Staatsbürger schöpfen. Dies ist die allgemeine, unerläßliche Grundlage, auf welcher seine richterliche Charaktertüchtigkeit sich aufzubauen hat. Diese letztere muß nun aber sogleich als durch seine rechtswissenschaftliche Ausbildung bedingt und bestimmt erscheinen, gleichwie sie umgekehrt der letzteren erst die rechte Haltung und Richtung für die Uebung der Gerechtigkeit zu geben hat. Es ist die Unparteilichkeit oder die innere Sichselbstgleichheit der richterlichen Gerechtigkeitspflege, von welcher wir hier reden. Diese besteht im Allgemeinen darin, daß der Richter, durch Eid und Pflicht und näher moralisch durch sein Gewissen gebunden, das Recht im einzelnen Falle in dem Maße will und ausführt, in welchem er es weiß, sodaß ihn nichts Drittes hierbei bestimmt. Wollen und Wissen müssen sich zu diesem Ende gegenseitig unterstützen, und zwar gleichmäßig. Das Wollen darf dem Wissen nicht vorancilen und dieses präoccupiren, wie dies geschieht, wenn der Richter schon im Voraus einen gewissen Erfolg seiner Rechtsvermittelung wünscht oder beabsichtigt, sei dies nun aus individuellem oder gar persönlichem Interesse, oder weil er zufolge des unmittelbaren Eindrucks, welchen der Fall auf ihn gemacht hat, nur auf diesen oder jenen Ausfall seines Urtheils Bedacht nehmen zu dürfen glaubt. Andererseits darf das Wollen nicht durch das Wissen gebunden sein, wie dies der Fall ist, wenn dem Wissen des Rechts, sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf den besondern Fall, Schranken anhaften oder Hindernisse entgegenstehen, die ihren Grund im Bewußtsein des Richters haben, wenn also das Wollen des Rechts nicht in dem Grade eintreten kann, in welchem es an sich möglich sein würde — weil nämlich das Wissen nicht in dem Grade vorhanden ist, in welchem es vorhanden sein könnte. In einer solchen Abhängigkeit befindet sich die richterliche Unparteilichkeit so lange, als der Richter sich des Rechts und der Vermittelung desselben für den besonderen Fall

Digitized by Google

auch einer wissenschaftlichen Behandlung der Sachen zum Beispiel nur so weit verhilft, als er auf der ihm von der Schule überlieferten gesetzten Theorie und auf einem einlernten Verstande zu operiren vermag. Der Richter muß vor der dem besten Willen nur so oft das Schicksal haben, daß er auf Kosten des Rechts für die Schule und für die Verlegenheiten, in welche ihn unwissender Verstand gesetzt hatte, nimmt — denn die Parteien können helfen nur eines dazu, daß der Richter sich durch eine gewisse Vorliebe für die eine oder andere Partei oder deren Sache leiten läßt; hindern an allgemeinem Grunde können darin, daß er in dem ganzen Rechtshandel selbst irgendwie zur Partei wird oder in die Stellung gerath, sich mit seiner Aufgabe in oder in abfinden zu müssen, anstatt sie frei und unbefangen zu beherrschen und zu lösen. Und eine solche Stellung bereitet dem blos gelehrten Richter nur zu leicht das Streben, richtig in dem oben erörterten Sinne zu erkennen. In die juristische Selbstentäußerung, welche wir oben von der einen Seite als eine Bürgschaft der Parteilosigkeit gerühmt haben, begünstigt andererseits jene unwillkürliche Selbstparteinahme des Richters, denn ihre juristische Bestimmtheit befreit darin, daß der gelehrte Verstand sie in seinen Reflexionen gleichsam auffängt und mit ihr fertig wird, ehe sie mit ihm hat fertig werden können. Somit ist eine wahrhaft unparteiliche Gerechtigkeitspflege nur denkbar, in wiefern sie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung des Richters, die ihn von allen Geheimnissen und gutgläubigen Verhehlten seines Bewußtseins zum klaren, selbstbewußten Bestimmtsein durch die Idee befreit, ihren Grund hat. Erst so vermag der Richter das Recht in dem Grade zu wollen, dessen dieses Wollen überhaupt fähig ist, denn er weiß das Recht nach den Gesetzen des Wissens überhaupt und ist dadurch der Lösung aller der Geheimnisse mächtig, durch welche es sich von Seiten seiner Begrifflichkeit seinem Bewußtsein und folgeweise seinem Wollen in einem einzelnen Falle entziehen könnte. Es versteht sich von selbst, daß eine solche wissenschaftliche Beherrschung und Durchdringung seiner Aufgabe, welche den Richter vor der Gefahr, unwissentlich für sich selbst eine Parteistellung einzunehmen, so von Grund aus zu sichern vermag, unfehlbar auch die Macht haben muß, ihn vor der viel leichter im Bewußtsein sich verrathenden Parteinahme zu Gunsten der einen oder andern Partei oder ihrer Sache zu bewahren. Allein mit dieser bloßen Möglichkeit, die Gerechtigkeit in einem einzelnen Falle im vollsten und freisten Maße zu üben, ist es noch nicht gethan. Denn wenn es bei der bloßen, abstracten Möglichkeit bleibt, so behält der Zufall, der hier den Vortheil hat, daß er sich nicht erst auf Vermittelungen einzulassen braucht, sondern immer unmittelbar eingreift, noch immer sein Spiel; und so kann es geschehen, daß das richterliche Wollen des Rechts in dem einen oder andern Falle einmal erschlafft, nämlich so, daß es die wissenschaftliche Erforschung des Rechts in diesem Falle nicht mit der erfoderlichen Energie ausrüstet, und daß daher jenes höchste Gleichmaß des Wissens und des Wollens nicht genommen wird. Denn gleichwie das Wollen des Rechts durch das Wissen bedingt ist, so ist umgekehrt auch wieder das Wissen durch das Wollen bedingt, bestimmt sich also das Letztere nach einem engeren Maße als es vermöchte, das Wissen an sich möglich ist, so wird das Letztere dadurch wirklich verkürzt bestimmt und kommt nicht zur freien Entwickelung seiner Macht und namentlich seiner richtenden Einheit auf das Wollen. Nun darf Gleichförmigkeit nicht sein, auch nicht einmal blos dann und wann, obwohl es nämlich nach menschlichem Vermögen überhaupt vermieden werden kann. Jene letzte Möglichkeit muß ich daher in der Person des Richters als effective Nothwendigkeit, der er sich nicht anders als willkürlich zu entziehen vermag, als unmittelbares Bestimmtsein seiner ganzen inneren und äußeren richterlichen Wirksamkeit vermöglichen erweisen. Jenes dem gegenwärtigen Stadium seines Wissens und Wollens vermöge dessen Recht nicht anders als stets im höchsten und vollkommensten Gleichmaße stehen kann, muß in ihm als Recht ein für allemal unmittelbar fertige Gepräge seines rechtlichen Denkens und Thuns vorhanden sein, sodaß dadurch jede andererseitige unmittelbare Bestimmtheit, nämlich jede Einwirkung, durch welche jene Gegenwärtigkeit des Wissens und Wollens gehemmt oder unterbrochen werden würde, schon von Born herein und ein für allemal ausgeschlossen ist. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als könne unter diesem in der Form der Unmittelbarkeit allgemein vorhandenen Gepräge jemals der Vermittelungsproceß verschwinden, welchen das Denken des Richters in jedem einzelnen Falle durchzumachen hat, gleich als handele es sich nunmehr bei einer einzelnen Entscheidung blos noch um die Kunst, den Nagel Mindlings auf den Kopf zu treffen. Jenes unmittelbare Bestimmtsein der richterlichen Wirksamkeit, worin das Wissen und Wollen des Richters ein für allemal in sofern zum selbstbewußten Abschlusse und Einverständniß sich durchgebildet haben, als ein jedes stets und ständig nur das höchste und vollkommenste Maß des andern als sein eigenes anerkennt und trifft, — kommt überhaupt nicht etwa erst unter der Voraussetzung in Betracht, daß ein einzelner Fall die Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit des Richters gleichsam herausfodere, sondern gilt vielmehr selbst als Bedingung für alle Fälle, mithin als allgemeine Bedingung der richterlichen Wirksamkeit oder macht, um es gleich bei dem rechten Namen zu nennen, den allgemeinen Charakter des Richters als solchen und — da sich dieser Charakter als ein Charakter von höchster Trefflichkeit bestimmt — näher die Charaktertüchtigkeit des Richters aus. Wir reden hier von der richterlichen justitia als der *constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi*, die in jedem einzelnen Falle mit innerer Nothwendigkeit und Sicherheit zu einer voluntas jus suum cuique tribuens wird (vergl. Note 1). Diese in der Form der Unmittelbarkeit, der schließlichen Bestimmtheit vorhandene und wirksame Charakterdurchbildung des Richters als solchen setzt sich nun aber, nächst der morali-

Digitized by Google

schen und sittlichen Tüchtigkeit des Mannes, den Vermittelungsproceß seiner wissenschaftlichen Ausbildung im Großen und Ganzen wesentlich voraus. Sie erscheint als das durchgängige, feste und bleibende, nicht selbst immer erst wieder dem Processe unterworfene, wenngleich noch immer einer unendlichen inneren Vervollkommnung fähige und für eine solche jeden Augenblick empfängliche Resultat jenes Processes — als ein Resultat, in welchem dieser Proceß sich als solchen selbst aufhebt und zugleich besiegelt, indem er darin zum freien Abschlusse mit sich gelangt und sich als dieses allseitige und allzeitige Besitzthum seiner selbst erfährt und bewährt, welchem keine fremde Macht, keine Macht der Unbestimmbarkeit und Unvermittelbarkeit mit bedrohlicher Selbständigkeit mehr gegenüber treten kann, um den Richter im einzelnen Falle aus einer trügerischen, weil nicht von Grund aus und allseitig vermittelten Sicherheit aufzuschrecken und seine Wirksamkeit immer von Neuem in alle die Gefahren zu verwickeln, welche der individuelle Fall mit sich führt, sobald diese Wirksamkeit nicht schon durch ihren allgemeinen Charakter ein für allemal diesen gelegentlichen Gefahren entnommen ist. Jene Charaktertüchtigkeit ist mit Einem Worte der rechtswissenschaftliche Vermittelungsproceß, in wiefern er sich im Bunde mit dem freien, sittlichen Willen überhaupt zu dieser Incarnation der idealen Berufsgerechtigkeit in der Person des Richters unmittelbar entschieden und schließlich bestimmt hat. Es ist so der Richter, welcher, wie er da leibt und lebt, denkt und wirkt, zur Uebung der Gerechtigkeit als solcher durchweg und allgemein, folglich auch für jeden individuellen Fall berufen erscheint. Nicht aber so, als lasse sich irgend ein Zeitpunkt in dem Leben des Richters denken, wo jener Vermittelungsproceß seiner wissenschaftlichen Ausbildung als vollendet anzusehen wäre und aufhören dürfte, um nun schlechthin sich in diese Unmittelbarkeit des Wissens und Wollens zu verkehren. Dann würde die letztere sich nur zu bald in sich selbst verzehren. Sie ist vielmehr zu jeder Zeit und unter allen Umständen durch die stete unverbrüchliche, lebendige Wirksamkeit jenes Processes, durch welchen die Idee des Rechts sich eben unendlich dem Selbstbewußtsein vermittelt, wesentlich bedingt. Sie ist dies namentlich auch in jedem einzelnen Falle, wo der Richter eine Entscheidung treffen soll. Die Sache ist die, daß der Richter, je charakterfester er ist, desto sorgfältiger und gewissenhafter sich auch das concrete Recht dieses Falls nach eben den Gesetzen begrifflich vermitteln wird, nach denen er der Idee überhaupt mächtig ist. Es sind charakterlose, für sich selbst Partei nehmende Richter, welche ihre Entscheidung, ohne sich erst viel mit einer rechtswissenschaftlichen Erforschung des Falls zu schaffen zu machen, nach ihrem unmittelbaren individuellen Dafürhalten treffen, in so gutem Glauben sie dabei auch befangen sein mögen. Die Unmittelbarkeit des Wissens und Wollens, in welche wir eben nur, in wiefern sie von Grund aus und allseitig im Selbstbewußtsein vermittelt ist und fort und fort vermittelt wird, die Charaktertüchtigkeit des Richters zu setzen haben, bedeutet auch für den einzelnen Fall nichts Höheres und nichts Geringeres, als daß der Richter bei der Vermittelung des concreten Rechts dieses Falls von Vorn herein sicher sein muß, nur die wahre ausschließlich dem Rechte entsprechende Art und Weise dieser Vermittelung zu treffen und für alle nicht ausschließlich rechtlichen Einwirkungen unerreichbar zu sein. Die Ständigkeit dieses unmittelbaren Bestimmtseins gibt sich hier im Momente ihrer Stetigkeit zu erkennen, und die Charaktertüchtigkeit des Richters bewährt und erfüllt sich erst wahrhaft dadurch, daß sie im einzelnen Falle, also grade da, wo sie sich durch die That entscheiden soll, um das Recht effectiv zu entscheiden, nur um so gewissenhafter sich an die Gesetze der selbstbewußten Vermittelung bindet, auf denen sie selbst im Ganzen und Allgemeinen beruht.

Hiernach stellt sich uns jenes unmittelbare Bestimmtsein des richterlichen Wissens und Wollens zugleich als unendliche Selbstbestimmung seiner Subjectivität dar, und die Nothwendigkeit, zu welcher sich, wie wir sagten, die bloße Möglichkeit einer vollendeten Uebereinstimmung seines Wissens und Wollens in ihm durchzubilden hat, wird näher darin erkennbar, daß sie sich in ihm zur unbedingten Freiheit seines Selbstbewußtseins aufhebt. Es ist das Gewissen, welches auf diese Weise um seiner Freiheit willen seinen Theil an der richterlichen Wirksamkeit fodert und in innerster Uebereinstimmung mit der wissenschaftlich erkannten Idee des Rechts zugewiesen erhält. So macht sich im Selbstbewußtsein des Richters als das tiefste und sicherste Kriterium der Gerechtigkeit seiner Entscheidung die Ueberzeugung geltend, die in dem Maße eine sittlich freie ist, als sie eine rechtliche, d. h. durch die Idee des Rechts vermittelt ist — und umgekehrt. Nach dieser höchsten, weil allseitig im Wissen und Wollen zu gewinnenden Ueberzeugung strebt der charaktertüchtige Richter und ruht nicht eher, als bis er sie in jenem höchsten Gleichmaße seines Wissens und Wollens errungen hat, in welchem nach menschlichem Vermögen keins mehr vor dem andern Etwas voraus behält; dieser ihm im Allgemeinen gleichsam zur andern Natur gewordene und in jedem besonderen Falle sich der richterlichen Wirksamkeit unwillkürlich und unmittelbar bemächtigende Drang ist es, in welchem allemal jene unendliche Freiheit des Selbstbewußtseins, durch welche der Richter schlechthin sich selbst entspricht, weil er in seinem Wissen und Wollen der Idee des Rechts entspricht und umgekehrt, sich als Grund und Zielpunkt seiner Wirksamkeit auf unmittelbare Weise manifestirt. Denn so lange sein Wissen und Wollen im Misverhältnisse stehen, ist seine Wirksamkeit eben durch diesen Widerspruch gebunden und somit unfrei, und so lange er nicht der Lösung dieses Misverhältnisses nach der ganzen Beschaffenheit seiner Selbstbestimmung ein für allemal mächtig sowie um seiner selbst, weil um seines Berufs willen, und um seines Berufs, weil um seiner selbst willen entschieden bedürftig ist, und so lange diese Bedingungen seiner Gerechtigkeitspflege sich in ihm nicht als sein ganzer richterlicher

Digitized by Google

Charakter mit ausgeprägt haben und somit unmittelbar verbunden sind. In dem Verhältnis der verschiedenen Richter zu einander, für die einzelnen Fälle dann in Betracht zu nehmen, nach Gelegenheit der Umstand mehr oder weniger und nach der immer wechselnden Maßgabe zum Theil seines Berufs und theils zum Theil seiner Individualität.

Es will also die richterliche Charaktertüchtigkeit als eine aus der besonderen Potenz der Gegensätzlichkeit von Wissen und Handeln hervorgehende Kombination erkannt sein, welche für diese und diese als Freiheit der Selbstbestimmung durch die Idee aufgefaßt und zwar als ein Verhältnis nicht blos für den Richter als solchen zu seiner allgemeinen beruflichen Superior, sondern auch für das Recht selbst, dessen er pflegen soll. Dabei ist auch die gemeinsame Freiheit immer diese Synthese als das Recht selbst, wenn sie für diese unmittelbar wirksamer, aber unendlich vermittelten Realisationsmannigfaltigkeit auseinandergeht; welches wir Charakter nennen müssen für die Idee der Gerechtigkeitspflege, in welchem sie dem Richter als sein höchster Lebensberuf in Ernst und Ehrlichkeit und Besonnenheit angeeignet für jeden einzelnen Fall unmittelbar gegenwärtig sein soll. Unter diesen unendlichen, unmittelbargegenwärtigen der objectiven Idee, welcher sich in allen, was sich auf den Beruf des Richters bezieht, angeeignet als unendliche allseitig gesammelt und entschiedene Energie des Wollens und Handelns bewährt, muß jede andererseits unmittelbare Einfluß auf die richterliche Wirksamkeit und folgeweise auf das Gerechtigkeit selbst ein. Erst in vollendeter sich die Gerechtigkeitspflege in der Person des rechtmäßig fremdlosen Richters in der Idee seiner selbst gesichert, die sie selbst in jedem individuellen Falle und unter den verschiedenartigsten, ja unter den schwierigsten Umständen dennoch schlechthin nur sich selbst gleich bleiben oder sich gleichmäßig verhalten, d. h. das Recht immer nur nach dem Einen Maße des Rechts selbst erkennen und unerbaumt in allen den individuellen Lagen, in welchen sie auf die besondere Erfüllung ihres allgemeinen Berufs bezogen ist, sich die sichere Herrschaft über alle seine Bestimmungsgründe bewahren wird, durch welche sie eben je nach den Umständen verändert werden könnte. Denn erst in der mißlichen Lage entnommen, sich in jedem individuellen Falle immer erst wieder von Neuem zu ihrer Idee vermitteln zu müssen, um hierdurch die Maximen ihres Verhaltens für diesen individuellen Fall zu gewinnen — ein Procedere, welches immer von den Umständen vorher bestimmt sein und somit seinen Zweck verfehlen würde, in der Regel aber auch gar nicht eintreten wird, da ein Richter von nicht durchgebildetem Charakter in den einzelnen Fällen seiner Berufserfüllung schwerlich eine Ahnung davon haben wird, daß und in wiefern hier die Umstände darin begriffen sind, seine Gerechtigkeitspflege gegen die Idee derselben oder gegen sein Verhalten in andern Fällen zu verändern. Erst sein Berufserfüllung in Einzelnen unter Bedingungen zu stellen, unter denen die Allgemeinheit und Idealität seines Berufs nicht wieder zu erkennen ist.

Die richterliche Charaktertüchtigkeit bestimmt sich hiernach näher dahin, daß sie in der klar und bestimmt im Selbstbewußtsein erfaßten Principien einer inneren absoluten Sicherheitsgewißheit der Gerechtigkeitspflege beruhen und für alle die, ein für allemal genommene Haltung und praktische Tüchtigkeit eines Princips beurtheilen muß vermöge welcher die richterliche Berufserfüllung in allen einzelnen Fällen in selbst in den außerordentlichsten Verhältnissen nur Sein kann, wenn doch immer nur in einer Selbstanwendung jenes Princips und in der Erfüllung der Allgemeinheit und Idealität des Berufs begriffen sein kann. So bleibt der Richter unter allen Umständen stets seines Berufs, indem er sich darin eine Angelegenheit der Freiheit des Rechts von Grund aus und unter allen Bedingungen als einer Angelegenheit seiner eigenen Freiheit als Richter gegenwärtig. Jene innere absolute Sicherheitsgewißheit der Gerechtigkeitspflege oder darin im Princip erfaßt, und auf überall wirksamen Unmittelbarkeit der Charakters aufgefaßt absolut. Gleichmaß des rechtlichen Wissens und Wollens ist aber eben nichts Anderes als die Unparteilichkeit, indem nur dieser Begriff nicht auf eine enge und äußerliche Forderung der Gerechtigkeit, daß der Richter sich mehr oder weniger bewußter Voreingenommenheit der einen Partei vor der andern zu enthalten habe, eingeschränkt werden darf, sondern eben darauf zu verstehen ist, daß der Richter seine Aufgabe schlechthin durch die Idee beherrscht, anstatt von ihr nach Umständen beherrscht und dadurch willenlos irgendwie selbst zur Partei in dem ganzen Handel zu werden. Was wir aber hier zunächst von dem einzelnen Richter gefordert haben, das muß nunmehr zu einer Forderung an den gesammten Richterstand erhoben werden, damit auf diese Weise die Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit der Gerechtigkeitspflege zugleich zum Charakter der letzteren selbst werde, in welcher sie als allgemeine sittliche Macht und Erscheinung für sich selbst in Betracht gezogen wird. Diese Forderung an den gesammten Richterstand beruht auf keinen andern subjectiven Bedingungen, als den bereits erörterten, nur daß die Wirksamkeit dieser Bedingungen in den einzelnen zur Gerechtigkeitspflege berufenen Subjecten als allseitige Zusammenwirkung vermöge ihrer Idealität gedacht werden muß, in welcher die Berufsfähigkeit jedes Einzelnen sich in den objectiven Geist des Ganzen ideell aufhebt, um andererseits nicht minder für ihre besondere, selbständige Sphäre mit desto höherer Weihe und Kraft von diesem Geiste ausgerüstet zu werden.

Und welche Erscheinungen bietet uns statt dessen immer noch zu oft die tägliche Erfahrung dar? Wir haben hierüber bereits einige Andeutungen gegeben; aber das ist noch nicht Alles. Da finden wir Richter, die, indem sie ihren höchsten Ruhm in eine stupende, vorzugsweise auf das Detail gerichtete Gelehrsamkeit und in einen haarspaltenden Scharfsinn setzen, ja in eine

förmliche Sucht der Schwierigkeitsriecherei verfallen, sich ganz natürlich in einem fortdauernden, oft bis in die kleinsten Nüancen sich erstreckenden Widerspruche mit ihrer Aufgabe, d. h. mit den einzelnen Angelegenheiten ihres Berufs befinden, und deren Berufsthätigkeit daher unaufhörlich in der Anstrengung und Aufregung einer Vermittelung begriffen ist, welcher es an jeder allgemeinen, festen Grundlage, an jeder Entschiedenheit und Präcision der allgemeinen Art und Weise des Richters, sich im einzelnen Falle zu seiner Aufgabe zu verhalten, gebricht. Diese blos stete, nicht ständig schon zum Voraus gesetzte und geregelte Vermittelung degradirt eben darum Angelegenheiten des Berufs, über welche der Richter ihrer Allgemeinheit und Idealität wegen längst ein entschiedenes, keinem Widerspruche mehr ausgesetztes Bewußtsein gewonnen haben sollte, zu casuistischen Fragen, indem sie dieselben in eben den Widerspruch der Umstände verwickelt, in dessen Aufstachelung und gelehrte Ausgleichung diese Richter in jedem einzelnen Falle ihren höchsten Beruf setzen. Oder vielmehr sie gelangen gar nicht einmal zu der Ahnung, daß die Erfüllung ihres Berufs noch an andere, höhere Bedingungen gebunden sei, als an die, mit den jedesmaligen Umständen, und nicht etwa blos mit den Umständen, welche in der Sache selbst liegen, sondern noch mit allerlei andern Dingen, welche ihren Beitrag zur Bestimmung der einzelnen Berufsthätigkeit anbieten, sich aufs Intimste einzulassen, gleich als sei erst auf diese Weise ein recht allseitig erwogenes Resultat zu gewinnen. Sie hüllen ihre Berufsthätigkeit mit einer gewissen Selbstgefälligkeit in den Nimbus einer solchen Allseitigkeit oder richtiger Vielseitigkeit, und können es sich daher nicht versagen, die letztere selbst künstlich zu erzeugen und zu dem Ende ihre Reflexionen nach allen Richtungen hin auf die Auskundschaftung aller möglichen Geheimnisse des Falls auszusenden, wobei sie nicht selten Dinge entdecken und zu Bestimmungsgründen ihrer richterlichen Entschließung erheben, die kein Anderer wahrzunehmen im Stande ist und an welche die Parteien niemals gedacht haben. Die Sache ist die, daß bei dieser Art von Vielseitigkeit wie überhaupt bei dieser ganzen Art und Weise eines Richters, sich zu der Auffassung und Behandlung seiner Aufgabe zu bestimmen und zu entscheiden, nichts weiter als ein trostloses, aufgeblasenes Mancherlei ohne allen festen inneren Halt, ohne allen gesetzten Charakter zum Vorschein kommt, und daß darin die Gerechtigkeitspflege zu einer Beute der Umstände wird, die bald dieses bald jenes aus ihr machen, je nachdem die richterliche Reflexion solche Umstände gegen sich herausfodert, um sich sogar erst ihrer ersten Anlage und ihrem ganzen Verhalten nach in jedem individuellen Falle von ihnen bestimmen zu lassen. Die Charakterlosigkeit dieser Richter als solcher gibt sich in Allem, was sie in Bezug auf ihren Beruf thun und treiben, auf eine peinliche Weise zu erkennen. Da sie nicht Herren ihres Berufs sind, sondern bei jeder Gelegenheit sich gewissermaßen immer erst von Vorn in die Erfüllung desselben hineinfinden müssen — offenbar eine Situation, in welcher von einer freien Berufserfüllung keine Rede sein kann — so können sie ihren Beruf an sich selbst nur als eine Geschäftslast erfahren, wobei es einerseits ganz natürlich ist, daß ihnen Muth und Kraft zu einer schleunigen und prompten Gerechtigkeitspflege verloren gehen, während andererseits die Zähigkeit der Abstraction alle Bewunderung verdient, mit welcher hier das Bewußtsein diese fortwährende Spannung auf den Widerspruch der Umstände, von welchem es zehrt, überhaupt nur aushält. Denn da hat es sich erst auf die mannichfachste Weise zu quälen, ehe es ihm gelingt, sich mit seiner Aufgabe so abzufinden, daß es vor sich selbst wenigstens den Schein eines Triumphs bewahrt und darauf rechnen zu dürfen glaubt, mit seiner gelehrten Detailkrämerei Ehre einzulegen. Bald ist ein solcher Richter in peinlicher Verlegenheit darüber, ob er überhaupt schon den Fall ergründet und alle einschlagende Bestimmungen der Theorie, alle Punkte, in denen er sich etwa dem Vorwurfe einer kurzsichtigen oder voreingenommenen Behandlung aussetzen könnte, gehörig erwogen habe; er kann zu keiner festen juristischen Ansicht, noch weniger zu einer eigentlichen Ueberzeugung kommen, zumal wenn sich in seinem Gewissen ein Motiv regt, dem er doch keine juristische Fassung zu geben vermag. Bald will sich eine speciell gewitterte Geheimseite der ganzen Aufgabe doch nicht recht ans Licht ziehen und bestimmen lassen und es kostet ein solcher Punkt, zumal wenn er nun einmal in den vorgefaßten Operationsplan nothwendig mit verarbeitet werden muß, damit nicht der letztere selbst wieder aufgegeben werden müsse, oft ein langes, abspannendes Grübeln, bis endlich das Kunststück zur Noth gelingt; bald wollen die in höchster Vielseitigkeit eruirten Materialien sich nicht zu einer schließlichen Entscheidung vereinigen lassen; bald, nachdem diese schon fertig ist, taucht urplötzlich noch eine übersehene Rücksicht hervor und macht die ganze Arbeit zu Schanden; bald ist die Entschließung des Richters in einem schwachen Augenblicke, wo ihn etwas von der Idee des Rechts anwandelte, zwar gerecht ausgefallen, aber wenn er sie nun näher prüft, so ist sie nicht „richtig," und das Gewissen hat ihm einen üblen Streich gespielt und muß dafür zur Ordnung verwiesen werden — u. dgl. m. So legt denn oft der Richter die ganze Arbeit auf eine Zeit zurück, wo er besser disponirt sein werde, und da er immer von Neuem dieselbe Erfahrung an ihr machen muß, so wird sie ihm zum Ekel, und die Parteien müssen sich gedulden, bis der Richter am Ende doch noch einmal disponirt sein werde oder bis er zuletzt durch die Justiz gezwungen werden kann, disponirt zu sein. Gewöhnlich sind solche Richter auch nicht im Stande, ihren Beruf mit ihren Privatangelegenheiten und den sonstigen Ansprüchen, die das bürgerliche Leben an sie macht, in würdiger und zuträglicher Weise zu vereinigen. Nicht daß sie ihn wissentlich hintansetzten; aber es passirt ihnen, da ihrer Berufsthätigkeit der eherne Panzer der Charaktertüchtigkeit fehlt, nur zu leicht, daß sie ihr Interesse und ihre Zeit zwischen ihrem Berufe und jenen übrigen Angelegenheiten

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebrigens halten diese Richter außerordentlich auf Pünktlichkeit und Präcision im Dienste, und zwar selbst bis zur Härte und Ungerechtigkeit gegen Untergeordnete; sie geben sich überhaupt, wenn nicht immer als tüchtige und gewandte, doch als eifrige Geschäftsmänner zu erkennen, deren Geschäftsmäßigkeit aber zum sicheren Verderb für das geistige Wesen der Sache ausschlägt; sie sind mit Leib und Seele auf ihren Dienst erpicht und bekommen, wenn einmal andere, nicht minder berechtigte Angelegenheiten der Humanität auf ihr tieferes Interesse Anspruch erheben, leicht eine schmerzliche Sehnsucht nach ihren Acten. So haben alle diese Tugenden ihre Schattenseiten und sind jedenfalls kein Product und keine Beurkundung einer inneren, selbstbewußten Freiheit; sondern eine Gewöhnung, die zugleich eine Entwöhnung von aller freien Vermittelung zwischen dem Subjecte und den Umständen ist und in Angst geräth, wenn ihr etwas aufstößt, wodurch sie aus dem Gleise kommen könnte, ferner Ehrgeiz, Eifersucht auf amtliches Ansehen u. dgl., im besten Falle ein Pflichtgefühl, welches jedoch ebenfalls nur aus dem äußeren, nicht auch aus dem inneren Berufe sich herschreibt, das sind die Triebfedern dieser Tugenden. Wir brauchen dieser ganzen Charakteristik als einen ziemlich durchgängigen Grundzug nur noch hinzuzufügen, daß die meisten dieser Richter von Haus aus Bureaukraten und in ihren politischen Ansichten, die oft sehr gefährlich auf ihre Berufsthätigkeit einwirken, ganz und gar dem Absolutismus ergeben sind, ohne jedoch zugleich die Kunst zu besitzen, über diese Bestimmungsgründe ihrer Wirksamkeit durch eine gewisse Manier der Vermittelung zu täuschen. Sie sind es, die in der Ausübung ihres Berufs am augenscheinlichsten für sich selbst Partei ergreifen, ja allemal schon von Vorn herein in einer solchen Stellung zu ihrer Aufgabe sich befinden, da das Maß, mit welchem sie ihren Beruf ermessen, viel enger als dieser selbst ist und sich niemals erweitern läßt. So kann hier allenfalls von einer gewissen Gleichmäßigkeit der richterlichen Wirksamkeit die Rede sein, aber keinenfalls von einer Gleichmäßigkeit der *Gerechtigkeitspflege*, da die Berufsgerechtigkeit hier überhaupt nicht dazu kommt, die richterliche Wirksamkeit nach ihrem eigenen Maße oder durch ihre Idee zu bestimmen und so in dieser Wirksamkeit sich selbst zu gleichen. — Zwischen beiden Extremen gibt es verschiedene Uebergänge, in denen diese innere Sichselbstgleichheit der Gerechtigkeitspflege wegen Mangels einer wissenschaftlichen Durchbildung der Richter immer noch irgendwie zu kurz kommt. Wir wollen nur noch derjenigen Richter gedenken, welche in der rechten Mitte zu stehen scheinen, indem sie, tüchtig geschult und wohl geübt und dabei Männer von moralisch-rechtlichem Charakter, die Unmittelbarkeit, in welcher sie sich ihres Berufs im Ganzen bewußt sind, einer Art und Weise der Vermittelung verdanken, an welcher ihre Particularitäten keinen Theil bekommen haben, daher sie diese Unmittelbarkeit im einzelnen Falle auch immer wieder auf den Weg einer Vermittelung führt, welche nicht leicht an dergleichen Hindernissen scheitern kann. Sie gehen bei ihrer Berufserfüllung im Einzelnen immer grade auf die Sache los und sehen dabei weder rechts noch links, was man ja grade von einem charaktertüchtigen Richter zu verlangen pflegt. Aber von *ihrem* Standpunkte aus — dem Standpunkte der reinen Gelehrsamkeit — gibt es rechts und links doch noch Dinge, für welche der Richter allerdings ein aufmerksames Auge haben soll. Erst der *wissenschaftlich* durchgebildete Richter, der in dem Maße des sich selbst unendlich schaffenden Wissens zugleich das höchste Maß des rechtlichen Wollens gefunden hat, wird rechts und links Nichts mehr zu suchen haben. Indem jene Richter mit einem gewissen juristischen Trotze weder rechts noch links sehen, sind sie nur zu oft in Abstractionen von der Idee begriffen. Es ist auf diesem Standpunkte vorzugsweise diese strenge, unerbittliche, mitunter in der That bewunderungswürdige „Richtigkeit," welche den Charakter der Gerechtigkeitspflege ausmacht, somit aber die letztere wiederum unter ein anderes Maß, als ihr eigenes stellt und die Unparteilichkeit derselben, wenn auch nicht unter individuellen Schwächen und Halbheiten der Richter, so doch unter der Einseitigkeit und Particularität ihrer Schule mehr als billig leiden läßt.

Ob nun aber der Richter es zu jener Charaktertüchtigkeit, deren Ideal wir gezeichnet haben, bringen könne oder nicht, das hängt im Wesentlichen nicht etwa von individuellen Bedingungen ab, deren nicht Jeder mächtig wäre, sofern wir nur die wissenschaftliche Durchbildung und die moralische Freiheit und Tüchtigkeit des Willens als Bedingungen betrachten dürfen, deren jeder Richter mächtig sein *soll*. Aus dem Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen *muß* jene Charaktertüchtigkeit als die im Bewußtsein unmittelbar gewordene Macht und Wirksamkeit der reinen, unter allen übrigen Bedingungen und Umständen schlechthin nur sich selbst gleichenden Idee der Berufsgerechtigkeit sich hervorbilden; es kann also dieses Ergebniß nicht etwa zufällig in der Anlage stecken bleiben oder aus dieser Anlage möglicherweise etwas Anderes sich herausbilden, wenn die äußeren Umstände nicht günstig sein sollten. Dies ist es, was wir hier kurz noch ins Auge fassen wollten. Indem die *Idee* es ist, welche hier als solche und rein nach ihren eigenen ewigen Gesetzen erkannt und gewußt wird, sieht das Bewußtsein sich über alle die endlichen Schranken, welche seine Schwäche und Unfreiheit bedingen, auf unendliche, ideelle Weise hinausgeführt und erfährt sich so als diese unendliche Macht seiner selbst, welche sich mit Allem, was in endlicher und unmittelbarer Weise als Widerspruch auf das Bewußtsein eindringt, doch unendlich zu versöhnen und in alle Formen des individuellen Bedingtseins diesen ewigen Inhalt hineinzustrahlen weiß, durch den sie dem Walten des Schicksals entrissen und zu Wahrzeichen des unbedingten Beisichseins des Bewußtseins verklärt werden. Diese Erfahrung, welche wir vermittels der Idee in uns machen, erweist sich näher als tiefe Begeisterung, Freudigkeit, ja Beseligung, kurz als eine solche, die unser ganzes Pathos für sich in Anspruch nimmt und die wir um keinen Preis wieder einbüßen möchten. Schon hierdurch muß unser mora-

Digitized by Google

licher Wille einer unendlichen Läuterung und Kräftigung und einer sicheren Richtung auf den Inhalt, mit welchem er sich zu erfüllen berufen ist, theilhaftig werden, und wie er sich nun zugleich des erhebende Bekenntniß machen darf, daß er es war, welcher, die Schranken unsers unmittelbaren Bestimmtseins in der Ahnung der Idee mit energischer Selbstüberlegenheit durchbrechend, den ersten Anstoß zu dieser so herrlich lohnenden inneren Errungenschaft gab, so wird er mit um so größerer Hingebung auch alle seine Kraft der steten Förderung wie der Sicherung derselben widmen und somit sich selbst in Allem, was in sein Bereich fällt, als schon ein für allemal durch die Idee vorbestimmt und als diese unmittelbar vorhandene Entschiedenheit der Idee beurkunden. Sind wir nun aber vollends durch unsere äußere Stellung im Leben, durch die Anforderungen, welche der Staat oder die Gesellschaft im Namen und zum Zwecke der Idee an uns stellt und durch die Mittel, welche uns dieserhalb anvertraut werden, unmittelbar darauf angewiesen, die Idee in einer besonderen Sphäre zu den Resultaten ihrer selbst realisch durchzuführen und ihr zu diesen behufs, überall sich selbst belebenden Zwecke unsere innigste Hingebung, unsere höchste Kraft zu widmen, so kann es nicht fehlen, daß ein solcher — zunächst in der objectiven Form des Sollens uns vorgesetzter Lebensberuf uns auch innerlich ganz und gar erfüllt und für sich entscheidet und unser Wissen und Wollen vermöge der Idee im Allgemeinen zu uns lebendigen und durch jenen Lebensberuf uns noch besonders anempfohlenen Idee zu jener unendlichen verhältnißfreien, überhaupt freien Lebenszustimmung erhebt, welche sich überall und unter allen Umständen auf gleiche Weise bewähret und unmittelbar wollen kann. Es muß unter den vorgedachten Bedingungen namentlich auch der Richter in seiner ganzen Art und Weise sich als Richter zu wissen und darzustellen, in seiner ganzen subjectiven Bestimmtheit das unmittelbare Organ der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit werden und indem er diese Nothwendigkeit nicht mehr als höchst willkürliche Macht anerkennen kann, sondern in seiner Hingebung zu derselben seine Freiheit überhaupt als sittliche Charaktertüchtigkeit für das reale Bedürfniß der [illegible] sittlicher Wille hebt sich alle in diesem allgemeinen sittlichen Willen auf, indem die Idee des Rechts mit der Gerechtigkeit sich in ihm zur reinen Nothwendigkeit [illegible] erweist, welche ihr, in welchem sie sich zu ihm wendet, allgemein wesentlich ist und [illegible] ihren sittlichen Charakter nur — so [illegible] wol kaum noch der Bemerkung [illegible] entfernt, sich durch eine [illegible] fertig in seiner Berufsthätigkeit [illegible] diese Weise grade erst die [illegible] das tiefste Verständniß für alle [illegible] welche den Menschen zum [illegible] Ebenbilde Gottes erheben [illegible] Idee überall und in jeder [illegible] sich ihrem Wesen nach unendlich gleich bleibt, und so unmittelbarer sie in dieser oder jener untergeordneten Gestalt dem Selbstbewußtsein wird, desto mehr auch den Sinn und das Interesse für ihre übrigen Gestaltungen weckt und schärft.

Somit haben wir jetzt die Idee der Freiheit der Berufsgerechtigkeit oder diesen höchsten Gesichtspunkt, unter welchem die Idee der Berufsgerechtigkeit aufgefaßt sein will, allseitig gewonnen, nämlich sowol nach ihrer inneren Selbstständigkeit oder in wiefern sie sich nach ihren eigenen Gesetzen, d. h. nach den Gesetzen der Idee überhaupt, zu sich selbst zu vermitteln und nur hierdurch sich des concreten Rechts des einzelnen Falls bemächtigt zu werden verlangt — als auch nach Seiten ihrer unbedingten inneren Sichselbstgleichheit oder Unparteilichkeit, in wiefern sie nämlich neben ihrer Selbstvermittelung doch zugleich auf unmittelbare Weise unendlich bei sich sein oder unter allen Umständen, welche die Vermittelung bedingen, ihren vollendeten Charakter bewahren und zum Maße der Vermittelung erhoben werden will. Wir haben mit anderen Worten die Bedeutung und den Sinn der persönlichen Qualification und der Ehrenhaftigkeit der Richter als der subjectiven Voraussetzungen der Berufsgerechtigkeit entwickelt, und werden zum Schlusse dieser Erörterung blos noch darauf hinzuweisen brauchen, daß unter diesen Bedingungen auch die Forderungen der Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter, Forderungen, deren genauere Fassung und Bestimmung wir aber bereits als eine Angelegenheit der Justizverwaltung haben [illegible] sich [illegible] sind. Da haben wir formale Selbstständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz und die [illegible] Selbstständigkeit und Gleichmäßigkeit der Berufsgerechtigkeit in der Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit der Richter ihren [illegible] Ausdruck.

Allein [illegible] ist hiebei [illegible] noch [illegible] Verwirklichung erfordert. Die Anwendung auf die Gebiete der Justiz und der Berufsgerechtigkeit im Einzelnen [illegible] ihrer [illegible] Selbstständigkeit bedarf [illegible] noch [illegible] vermittelt zu sein, als es noch die Natur [illegible] Anwendung [illegible] zunächst die [illegible] [illegible] [illegible]

muß nun andererseits nicht minder untersucht werden, wie die richterliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit oder dieser nächste Coincidenzpunkt zwischen Berufsgerechtigkeit und Justiz sich äußerlich zu gestalten und welche nähern Rücksichten demnach die Justiz in sich aufzunehmen habe, wenn das Gegenseitigkeitsverhältniß beider Sphären vorherrschend vom Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit aus bestimmt wird. Denn umgekehrt nimmt, wie wir wissen, nicht minder die Berufsgerechtigkeit als Bedingung ihres eigenen Bestehens den Factor der Justiz in Anspruch. Hiernach wird die richterliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit noch auf ganz andere Bedingungen, welche sich zu Gestaltungen und Formen der Justiz zu verfestigen haben, gegründet werden müssen, als dies zunächst vorherrschend vom Standpunkte der Justiz aus geschehen kann, ohne daß jedoch die Bestimmungen, welche die Justiz auf diese Weise zuvor getroffen hat, ihre Bedeutung verlören. Diese Bestimmungen gelangen hier vielmehr nur zu ihren tieferen Consequenzen, sie erweitern sich zu der lebendigen, freien Organisation des Gedankens, der als Anlage in ihnen enthalten ist. Die Sache ist hier, wie überall im Punkte der Solidarität der Rechtspflege, keine andere, als daß der ideale Factor sich den realen und dieser sich jenen anzueignen hat, sodaß auf keiner Seite ein Ueberschuß bleibt. Wir fragen also: wie hat die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege oder diese Zwecktüchtigkeit derselben, die wir von Seiten ihrer Ausschließlichkeit wie ihrer Einschließlichkeit betrachtet haben, sich schließlich zur allseitig vermittelten concreten Einheit dieser beiden Grundbestimmungen aufzuheben? Es handelt sich dabei um den concreten Geist der Rechtspflege, in wiefern dieser schon in der ganzen Anlage derselben — nicht etwa erst in der jedesmaligen Einzelthätigkeit des Richters, wo er immer von allerlei Zufälligkeiten abhängig bleiben würde — mit Nothwendigkeit begriffen sein muß, indem der reale Factor von dem idealen innerlich durchdrungen und gehalten, der letztere aber von jenem bestimmt erscheint.

Indem wir hierbei von der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit ausgehen und somit diese als etwas selbständig und unveränderlich in sich selbst Beruhendes, als eine Tüchtigkeit der Richter, welche diese selbst sich erwerben sollen, vorauszusetzen haben, versteht es sich zuvörderst von selbst, daß Niemand als Richter angestellt werden darf, welcher sich nicht in der eben gedachten Beziehung dazu qualificirt. Um hierüber in jedem einzelnen Falle Gewißheit zu erlangen, sind Einrichtungen erfoderlich, durch die es dem Candidaten selbst möglich gemacht wird, sich über seine Qualification zum Richter auszuweisen, und zwar mit der Wirkung, daß er nicht als Richter angestellt werden darf, wenn er seinen Beruf zu diesem Amte auf diese Weise nicht bewährt. Wir meinen die förmlichen Prüfungen derer, welche sich dem Richteramte widmen wollen, und die Vorbereitungsstadien, welche diese Personen eine gewisse Zeit lang praktisch durchzumachen haben. Die förmlichen Prüfungen sollten eigentlich nur von Richtern, und zwar solchen, welche sich bereits entschieden bewährt haben, angestellt werden, und können nur auf die Ermittelung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Candidaten oder seiner Fähigkeit, sich die Idee des Rechts wissenschaftlich zu vermitteln, gerichtet sein. Nicht, als komme es dabei auf seine positiven Kenntnisse und auf sein praktisches Können überall nicht an; wol aber ist es ein beklagenswerther, von unsern blos gelehrten Examinatoren freilich nicht anders zu erwartender Uebelstand, daß sie auf die Gelehrsamkeit und praktische Routine des Examinanden — Dinge, die sich in dem Maße, wie sie hier verlangt werden, oft erst später erwerben lassen, auch keineswegs solche Angelegenheiten der geistigen Freiheit bilden, daß sie in einem Augenblicke, wo diese ohnehin schon zu kämpfen hat, immer zu Gebote ständen — alles Gewicht legen und sich um das tiefere Rechtsverständniß und die Methode des Examinanden so gut wie gar nicht bekümmern. Ferner sollen und können jene Prüfungen sich nicht schon darauf erstrecken, ob der Candidat die erfoderliche Charaktertüchtigkeit zum Richter haben würde. Der Staat wird freilich Leute, deren moralischer Charakter in dieser Beziehung von Vorn herein Nichts hoffen läßt, selbst nicht einmal zur Prüfung zuzulassen haben, wobei jedoch mit größter Vorsicht zu verfahren ist. Im Uebrigen ist jene Charaktertüchtigkeit zunächst Sache der Moralität, der subjectiven Freiheit, und weiterhin Sache der Macht, welche erst der Beruf selbst über den Willen ausüben soll; und es kann so wenig jene über den Leisten einer officiellen Prüfung geschlagen, als diese im Voraus berechnet werden. Dagegen sollen die Vorbereitungsstadien den Candidaten auf den Weg zur Erlangung jener Charaktertüchtigkeit führen und ihm Gelegenheit geben, sich in dieser Hinsicht über seine Anlagen zum Richterberufe auszuweisen und jener Anlagen wie dieses Berufs selbst bewußt zu werden; zugleich sollen sie ihn in seiner juristischen Ausbildung fördern. Der Staat hat hiernach und nachdem etwa am Ende der Vorbereitungsstadien eine nochmalige, höhere Prüfung stattgefunden hat, sorgfältig zu ermessen, ob dem Candidaten ein Richteramt anzuvertrauen sei.

Diese Einrichtungen sind nicht eigentlich als Einrichtungen der Rechtspflege selbst zu betrachten; sie fallen mehr unter den Gesichtspunkt der Verwaltung der Justiz, jedoch in wiefern diese Verwaltung aus dem Gesichtspunkte der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit sich bereits in näherer und bündigerer Weise grundgesetzlich bestimmen zu lassen hat. So hatten wir dieser Einrichtungen als einer Consequenz aus diesem letzteren Gesichtspunkte und zwar zugleich als einer Voraussetzung oder Gewähr des sicheren Zusammenschlusses der Justiz und der Berufsgerechtigkeit im Punkte der Zwecktüchtigkeit hier zu gedenken, und wir werden nun die Einrichtungen der Rechtspflege selbst ins Auge fassen, welche sich durch diesen Zusammenschluß ergeben, indem dabei schließlich der Factor der Berufsgerechtigkeit seinen maßgebenden Einfluß auf die Justiz geltend macht.

Es sind: eine organische Gerichtsverfassung —

Digitized by Google

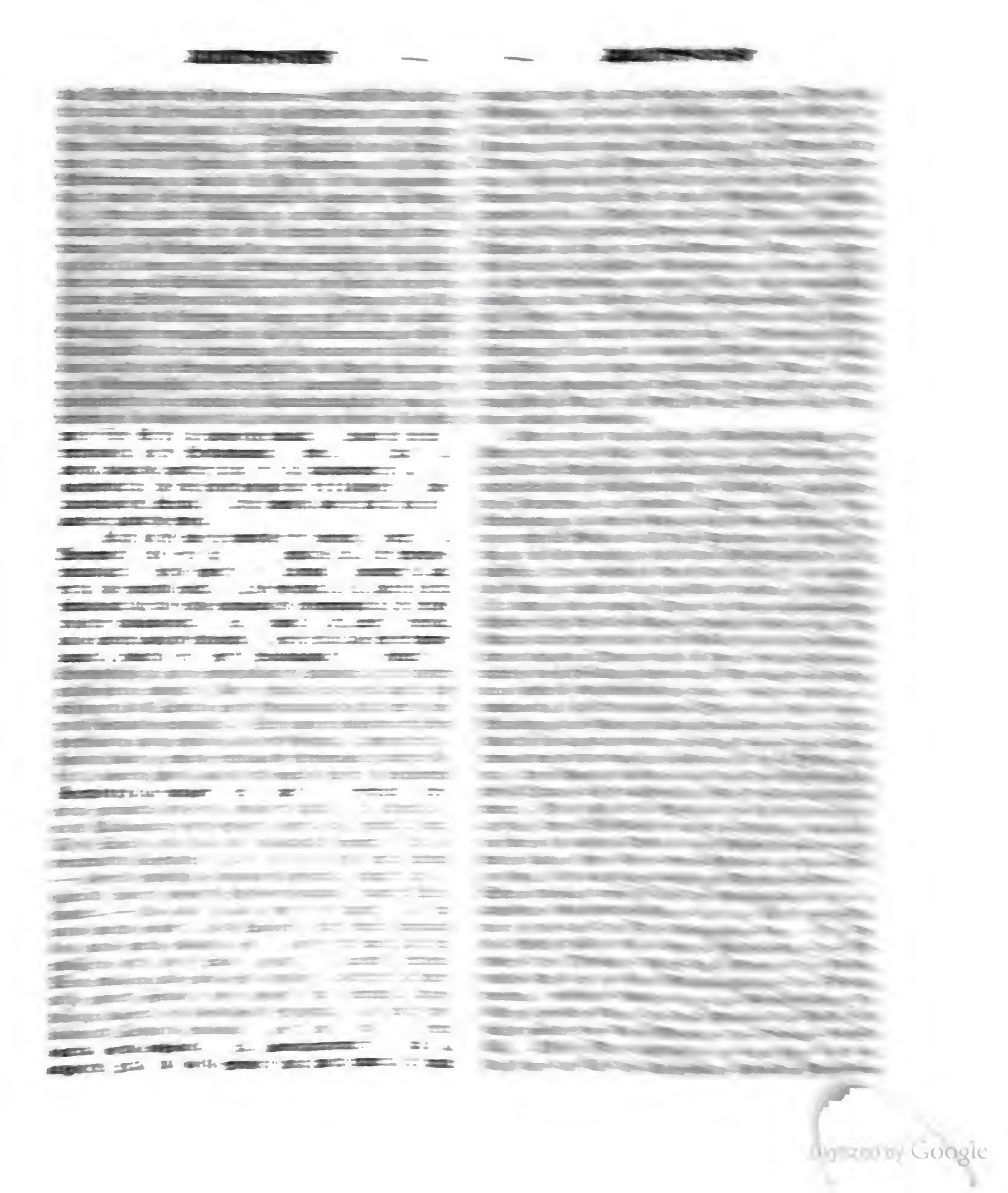

Digitized by Google

durch deren Zusammenwirken der Zweck der Rechtspflege erreicht werden soll, und die hierin einer allgemeinen Ordnung dienen — Functionen, welche sogar schon der Verstand im kategorischen Gegensatze zu einander aufzufassen weiß — auch wirklich und in concreter Bestimmtheit als Unterschiede der Gerichtsverfassung heraustreten, also zu einzelnen Organen verselbständigt werden, in welchen das Ganze sich gliedert. Darin liegt zweierlei, einmal die Foderung einer organischen Gliederung überhaupt, zweitens die Foderung der Selbständigkeit der einzelnen Organe — und zwar ist das Eine durch das Andere bedingt. Und eben erst hierdurch kommt das Moment der Freiheit mitten im Momente der Ordnung zu seinem Rechte oder beide vermitteln sich erst so zur concreten Erscheinung. Die subjectiv bedingte Freiheit des Rechts ist hier unter der objectiv gesetzten Ordnung der Gerichtsverfassung begriffen, aber so, daß diese Ordnung nicht minder unter dieser Freiheit begriffen oder erst dadurch, daß sie sich mit der letzteren ins innerste Einverständniß gesetzt hat, zu dieser bestimmten Ordnung, d. h. zu diesem Organismus geworden ist. Dieser Organismus als Ganzes gedacht, besteht dann aber nothwendig auf geistige Weise oder vermöge des geistigen Bandes, durch welches alle einzelnen Organe unter einander verbunden sind, nicht vermöge einer äußeren obersten Auctorität, die das Ganze an ihren Drähten zu leiten hätte. Der Gesetzgeber hat sich demnach dieses höchsten gegenseitigen Gleichmaßes der Ordnung und der Freiheit als des allgemeinen theoretischen Gedankens bewußt zu werden, nach welchem er die einzelnen Functionen gegen einander abzumessen, aber nicht minder in gegenseitige innere Beziehung zu setzen, kurz, das Ganze zu organisiren und die einzelnen Organe zum Ganzen innerlich zu verbinden hat. Dieses theoretischen Grundgedankens des Ganzen hat sich sodann jedes einzelne Organ innerhalb seines eigenthümlichen Wirkungskreises zu bemächtigen, es hat sich darin seiner Beschränkung gegen andere Organe, deren Selbständigkeit es durch Uebergriffe zum Schaden des Ganzen verderben würde, aber ebenso seines eigenen vollen Berufs, ohne welchen Lücken entstehen und andere Organe der erfoderlichen Mitwirkung entbehren würden, bewußt zu werden. So wird die Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege durch die Gerichtsverfassung in ihrem eigensten Geiste begründet, und nur so kann sie sich lebendig bewahrheiten, weil sie in den Stand gesetzt und berufen ist, dies durch den Geist zu thun, der das Ganze durchdringt, indem er in allen einzelnen Organen wirksam ist und umgekehrt. Vermöge dieses positiven Organismus, welchen die Gerichtsverfassung zu schaffen hat, ist es die Bestimmung jedes einzelnen Organs, aus dem Einen Geiste des Ganzen sich selbst in seiner besonderen Sphäre zu bestimmen; indem dies nun in allseitiger Uebereinstimmung geschieht, wird dieser Eine Geist des Ganzen — zunächst nur ein theoretischer Gedanke — zur lebendigen Wahrheit. Nur auf diese Weise kann die Rechtspflege gewiß sein, in Gestalt ihrer einzelnen unterschiedlichen Functionen nicht bald so, bald anders verkürzt zu werden; denn nun widmet jedes einzelne Organ seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit der ihm zugewiesenen Function, ohne dadurch doch jemals andern Organen in den Weg zu treten, da es ja seine Function vielmehr erst aus dem Ganzen zu begreifen und im Geiste des Ganzen auszuüben hat. Und weil dies eben auf geistige Weise geschieht, so hört nun auch der todte Buchstabe des Gesetzes auf, die Ausführung desselben einseitig zu bedingen; er wird im Geiste des Ganzen flüssig, das Gesetz wird aus seinem Grundgedanken begriffen und gedeutet, und so die Grenze, bis zu welcher ein einzelnes Organ in seiner Wirksamkeit vorgehen darf und vorgehen soll, selbst da mit Sicherheit gefunden, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht ausreicht oder dunkel erscheinen könnte. So gelangt hier der gesammte geistige Fonds, welchen die Idee der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege in sich birgt, zu seiner vollen, freien Entwickelung und Ausprägung, und wird als eine Macht erfahren, die das innerste Interesse für sich in Anspruch nimmt und das gemeine Bewußtsein mit Vertrauen zur Rechtspflege und mit hoher Achtung vor derselben erfüllt. Wie matt, wie unsicher und geistlos, ja wie gefährlich pflegt es dagegen mit einer Rechtspflege bestellt zu sein, welche in einer Gerichtsverfassung beruht, nach welcher einerseits eine Anzahl an sich unterschiedener Functionen gleichwol in der Hand einer und derselben Behörde, nämlich des Gerichts oder selbst eines einzelnen Richters vereinigt, andererseits aber Functionen, die wesentlich und ausschließlich in das Gebiet der Rechtspflege fallen, Behörden zugetheilt sind, deren eigentliche Wirksamkeit außerhalb dieses Gebiets liegt! Da geschieht es im ersteren Falle nur zu oft, daß die Grenze, bis zu welcher diese oder jene Art der amtlichen Thätigkeit gehen darf oder gehen soll, verkannt, daß also die eine Function gegen die andere ungehörig ausgedehnt oder eingeschränkt wird, und daß auf diese Weise die Rechtspflege ihrer sicheren, zwecktüchtigen Haltung verlustig geht. Dies muß namentlich da der Fall sein, wo dem Richter zugemuthet wird, in Criminalsachen die Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters in sich zu vereinigen. Was den zweiten Fall betrifft, so erinnern wir hier vorzugsweise an das nur dem rohen Hauptunterschiede nach bestimmte, rücksichtlich der feineren Grenze aber so wenig klare und sicher zu normirende Verhältniß, in welchem da, wo es an einer organischen Gerichtsverfassung fehlt, die Gerichte in Criminalsachen zur Staatspolizei zu stehen pflegen, ein Verhältniß, nach welchem es nur zu oft geschieht, daß die Rechtspflege sich in die Sphäre der Polizei verliert, und daß andererseits die Polizei Functionen in ihr Bereich zieht, die unzweifelhaft Sache der Rechtspflege sind oder es doch sein sollten.

Es entsteht nun aber die nähere Frage, nach welchen Gesichtspunkten zum Zwecke einer organischen Gerichtsverfassung die einzelnen Organe als solche zu unterscheiden und zu bestimmen, oder welches die einzelnen Functionen seien, die hier von einander getrennt und verselbständigt sein wollen. Nach der bisherigen Ent-

Digitized by Google

wickelung ist es ohne Zweifel die richterliche Function, welche wir bei dieser Untersuchung vor Allem ins Auge zu fassen haben, und nach welcher sich zugleich die Bestimmung der übrigen Organe wird richten müssen, da kein anderes Organ in der Erfüllung des Zwecks der Rechtspflege auf gleicher Höhe mit dem Richter stehen kann. Das engste Maß, auf welches die Wirksamkeit des Richters, ohne in ihrem Begriffe verletzt zu werden, eingeschränkt werden kann, ist dieses, daß er richte, in sofern und in soweit sein Richterspruch verlangt wird, d. h. daß er das concrete Recht eines gegebenen streitigen Falls im Wege der dialektischen Vermittelung feststelle, sodaß es als äußerer Rechtszustand zwangsweise gesetzt werden kann. Aber dieses engste Maß der richterlichen Wirksamkeit ist zugleich das weiteste, welches begrifflich gefunden werden kann. Wird es erweitert, so kann dies schon nicht mehr zufolge der Nothwendigkeit des Begriffs, sondern nur in Folge äußerer Rücksichten geschehen, welche den Begriff mehr oder weniger sich selbst entfremden und den Geist der richterlichen Wirksamkeit verderben. Von dem rein richterlichen Wirkungskreise müssen demnach ausgeschlossen bleiben: einmal jede Art von Thätigkeit, durch welche der Richter das Substrat seiner Entscheidung sich jedes Mal irgendwie erst selbst zu verschaffen und zu bilden hätte und durch die er daher mehr oder weniger die Aufgabe der Partei zu der seinigen machen würde — zweitens die Vollstreckung seiner Verfügungen oder die Executive. Was den ersteren Punkt oder die Vorbereitung des richterlichen Urtheils betrifft, so soll und kann dabei die richterliche Mitwirkung allerdings keineswegs ganz ausgeschlossen sein. Sie versteht sich allemal schon in sofern von selbst, als der Richter von dem ihm von den Parteien zu liefernden Substrate nothwendig Kenntniß nehmen und sich diese Kenntniß in einzelnen kritischen Punkten wol selbst durch eine selbständige Nachhilfe und Aufhellung verschaffen muß; ferner kann diese Mitwirkung im Stadium der Vorbereitung darin bestehen, daß er die Rechtsverfolgung kraft seiner richterlichen Auctorität sichert, Provisorien trifft ꝛc. Ebenso kann die Vollstreckung auf Hindernisse stoßen, welche, selbst wenn sie nur die Art und Weise derselben betreffen, vom Richter entschieden werden müssen. Allein in allen diesen Fällen muß die richterliche Thätigkeit so bemessen und so bedingt sein, daß er dadurch doch nie aus seiner eigensten Sphäre hinaustreten kann. Er muß mit Einem Worte immer nur als diese Macht und Auctorität der Gerechtigkeit erscheinen dürfen, welche zwischen den Parteien und in deren rechtlichem Interesse, jedoch stets über denselben stehend und niemals irgendwie selbst zur Partei herabsinkend, dialektisch vermittelnd eintritt, sei es definitiv, sei es vorbereitend, insbesondere durch Lösung der einzeln und gelegentlich hervortauchenden Discrimina, welche jene schließliche Vermittelung bedrohen; ebenso muß es überall, wo es im Gebiete der Rechtspflege auf eine derartige Vermittelung ankommt, eben nur der Richter sein, welcher dieselbe zu treffen hat. Aber dazu gehört, daß der Richter von der ganzen Sache erfaßt sei, daß also namentlich bei vorbereitenden Verfügungen und Handlungen seine richterliche Wirksamkeit nicht schon von Vorn herein aus der wesentlichen Beziehung zu ihrem eigentlichen Kernpunkte, der schließlichen oder definitiven Vermittelung des concreten Rechts heraustreten könne[8]). Ebenso wenig muß diese

8) Wie der Richter nur thätig sein darf, in wiefern er es im rechtlichen Interesse der Parteien ist, die er dabei als selbständige Rechtssubjecte sich unzweideutig gegenüber haben muß, ebenso muß seine richterliche Wirksamkeit nur in Anspruch genommen werden dürfen, in wiefern sich darin sein eigenes richterliches Interesse oder sein Beruf zu erfüllen im Stande ist. Dieser Beruf kann sich aber nach der obigen Entwickelung desselben niemals schon in einer blos vorbereitenden Thätigkeit erfüllen. Die Sache ist die, daß von der letzteren immer nur in sofern die Rede sein kann, als der Beruf des Richters, in einer Rechtsstreitigkeit ein entscheidendes Urtheil abzugeben, vorhanden und durch diesen Beruf jene vorbereitende Thätigkeit bedingt ist. In welchen Rechtsstreitigkeiten ein solcher Beruf eines einzelnen Richters oder eines einzelnen Gerichts im Gegensatze zu andern Gerichten eintreten solle, das ist indessen nicht unmittelbar Sache des Begriffs, sondern positiver, von äußeren Zweckmäßigkeitsrücksichten abhängiger Bestimmungen. Der auf diese Weise bestimmte richterliche Beruf heißt die Competenz. Es gehört zur Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege in einem Staate, daß die Competenz der verschiedenen Gerichte nach einem durchgängigen und gleichmäßigen Systeme unter genauer Erwägung aller jener äußeren Zweckmäßigkeitsrücksichten geordnet sei. Im tieferen Grunde ist hierbei aber auch der Begriff sowol der Justiz wie der Berufsgerechtigkeit wesentlich betheiligt, wenn auch nur darin, daß er durch die Competenzbestimmungen nicht verletzt werden darf. So namentlich darf die Competenz eines Richters oder eines Gerichts nicht auf eine blos vorbereitende Thätigkeit beschränkt sein, weder in gewissen Gattungen von Rechtshändeln, noch auch durchweg. Denn dadurch hört dieser Richter auf, Richter im vollen Begriffe zu sein; er sinkt zu einer Halbheit herab, von welcher sich begrifflich kaum noch sagen läßt, was sie sei und was sie sein solle. Insbesondere ist es zu misbilligen, wenn untere Gerichte es — namentlich in Criminalsachen — blos mit der Instruction bis zum Erkenntnisse zu thun haben, während das letztere einem höheren Gerichte vorbehalten bleibt, welches dann auch dem Unterrichter Instructionen ertheilen kann, ohne daß dabei auf dessen eigene Ansicht und Ueberzeugung etwas ankäme. — Der obige Satz, daß der Richter von der ganzen Sache erfaßt sein müsse, besagt mit andern Worten, daß der Richter sich keiner Rechtsstreitigkeit annehmen darf, für welche er nicht (der Hauptsache nach) competent ist. Richter, welche vor lauter Justizverwaltungsgelüsten nie zur Erkenntniß ihres eigentlichen Berufs gelangen, kümmern sich hierum nicht, wenn die Umstände es ihnen rathsam erscheinen lassen, auch in Sachen, die entschieden nicht zu ihrer Competenz gehören, vorläufig einzuschreiten, namentlich in Criminalfällen vorbereitende und sichernde Maßregeln zu treffen und so die negotia des competenten Gerichts (z. B. wenn dieses ein ausländisches ist oder nicht ebenso rasch einschreiten kann) zu geriren. Ueber der Reflexion, welches Unheil daraus für die Justiz entstehen könnte, wenn sie sich hier nicht einmischen, vergessen sie, daß sie gar nicht berufen sind, sich hierum zu bekümmern, daß vielmehr die Grenzen ihrer Competenz oder im tieferen Grunde ihres richterlichen Berufs auch die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit bilden, und daß ihre Wirksamkeit außerhalb dieser Grenzen nichtig ist. — Wenn aber mehre Gerichte (fora) in einer und derselben Sache electiv competent (zuständig) sind, so entscheidet die Prävention, d. h. dasjenige Gericht, welches zuerst eine vorbereitende Handlung vornimmt, wird dadurch für die ganze Sache nunmehr ausschließlich competent — eben weil die blos vorbereitende Thätigkeit des Richters stets in engster Verbindung mit seiner eigentlichen Hauptaufgabe bleiben muß. — In Requisitionsfällen erleidet dies gewissermaßen

Digitized by Google

ungetheilte Herrschaft des Richters über die Sache im spätern Verlaufe derselben Beeinträchtigungen ausgesetzt sein, welche eine innere Verkürzung des eigentlichen Berufs des Richters enthalten würden. Wir werden übrigens sehen, daß es Richter gibt und geben muß, deren Hauptaufgabe nicht schon in jener schließlichen Vermittelung des Rechts (vermöge eines definitiven Richterspruchs), sondern allerdings in einer blos vorbereitenden Wirksamkeit besteht, aber in einer solchen, die eine organische Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit in sich begreift und als solche einen Schwerpunkt hat, durch welchen sie selbständig und in sich abgeschlossen dasteht. — Es ist keine Schmälerung, sondern eine innere Erhöhung und Kräftigung der richterlichen Wirksamkeit, wenn dieselbe, wie vorgedacht, auf ihr eigentliches begriffliches Wesen eingeschränkt wird. Der Richter, welcher in seinem Berufe frei sein soll, ist dies nicht, wenn seine Berufsthätigkeit sich auf Dinge auszudehnen hat, die dem strengen, präcisen Begriffe nach nicht unter dieselbe fallen, ja, den Begriff verändern und zu einer mehr oder weniger unbestimmten und nach Umständen modificirlichen Vorstellung von dem Berufe des Richters verführen. Die Gerichtsverfassung hat sich von diesem Principe der richterlichen Berufsfreiheit bestimmen zu lassen, indem sie ihn von allen Zumuthungen und Versuchungen befreit, welche dieselbe bedrohen würden. Faßt man dies zunächst ganz äußerlich auf, so ergibt sich ohne Weiteres, daß der Richter von den mehr formellen und von den mechanischen oder rein geschäftsmäßigen Verrichtungen, welche zur Beurkundung und Realisirung seiner Wirksamkeit gehören, befreit bleiben muß. Ein Gericht muß daher außer dem Richter mit dem erfoderlichen Personale an Secretarien oder Actuarien, Registratoren, Schreibern und Gerichtsdienern versehen sein. Während dies gewissermaßen sich schon nach einer oberflächlichen Reflexion von selbst versteht, hat die Foderung, daß dem Richter ein Secretair oder Actuar zur Seite stehe, welcher die gerichtlichen Verhandlungen schriftlich und mit der Wirkung öffentlicher Glaubhaftigkeit beurkundet oder actenmäßig feststellt, doch auch einen tieferen Grund. Es soll dadurch dem Richter nicht etwa blos eine Geschäftslast, welche nicht rein richterlicher Natur ist, abgenommen werden, sondern indem der Secretair und nicht der Richter es ist, welcher die der richterlichen Verfügung zum Grunde liegenden (mündlichen oder terminlichen) Verhandlungen urkundlich oder zu Protokoll vermöge seiner eigenen Auctorität und auf eigene Verantwortung festzustellen hat, wird einerseits eine Controle des Richters geschaffen, die andererseits zu desto größerer Befestigung der Gültigkeit der richterlichen Verfügung und namentlich zu einer Befreiung seiner Wirksamkeit von den Unzuträglichkeiten dient, welche daraus entstehen müßten, wenn diese Wirksamkeit vermöge des unbedingten, blinden Glaubens, den man einem selbstprotokollirenden Richter rücksichtlich des Sachverhalts zu schenken hätte, theilweise der Kritik von Vorn herein entnommen wäre. Zu einem gehörig besetzten Gerichte oder zur besetzten Gerichtsbank gehört daher schon nach gemeinem Rechte außer dem Richter auch der Secretair oder Actuar, welcher auf die wahrheitsgetreue Führung des Protokolls verpflichtet sein und eine, der unbehinderten Erfüllung dieser Pflicht zusagende Stellung haben muß. — Es läßt sich hier ferner der collegialischen Einrichtung der Gerichte gedenken. Diese findet sich bei Obergerichten und gewöhnlich auch bei solchen Untergerichten, welche eine ausgedehntere Competenz haben, indem ihnen außer einem größeren Gerichtssprengel auch die Instruction und Entscheidung der erheblicheren Rechtsstreitigkeiten zugewiesen ist. Untergerichte von beschränkterer Competenz pflegen dagegen nur mit einem Richter besetzt zu sein, welcher dann Einzelrichter heißt. Bei collegialischen Gerichten bilden die mehren Richter eine juristische Person, und haben die zu fassenden Beschlüsse gemeinsam, mindestens zu dreien, zu berathen und zu erlassen, und zwar, soweit nicht Mündlichkeit der Verhandlung gilt, auf Vortrag Eines von ihnen als Referenten, welchem ein Anderer als Correferent gegenüberstehen kann. Zu einzelnen gerichtlichen Acten, bei denen es auf eine Beschlußnahme noch nicht ankommt, werden einzelne Richter deputirt, sei es vom Collegio, sei es vom Vorsitzenden (Präsidenten, Director). Die Einrichtung der collegialischen Beschlußnahme empfiehlt sich auf den ersten Blick theils als durch die Natur der Sache geboten, da ein Gericht, welches seines Geschäftsumfangs wegen mit mehren Richtern besetzt sein muß, doch wieder in mehre Gerichte zerfallen würde, wenn der eine Richter nicht an die Mitwirkung der andern gebunden wäre — theils als eine höhere Garantie für die Rechtsgemäßheit der zu fassenden Beschlüsse. Wie nach einem bekannten Erfahrungssatze vier Augen mehr sehen als zwei, so wird auch ein Collegium von drei Richtern (— diese Zahl ist mindestens erfoderlich, damit eine Stimmenmehrheit möglich sei —) der dialektischen Vermittelung des concreten Rechts des streitigen Falls mächtiger und gewisser sein, als dies allemal von einem einzelnen Richter verlangt werden kann. Die collegialische Einrichtung ist hiernach als eine höhere und zwar erfahrungsmäßige Gewähr der Macht und Freiheit der Berufsgerechtigkeit zu betrachten, und nur hierdurch ist sie eine Garantie im Interesse der Parteien. — Endlich dürfen wir hier das schon mehrfach erwähnte Verhältniß von oberen und unteren Gerichten näher ins Auge fassen. Die ersteren sind entweder Landesgerichte oder Obergerichte im eigentlichen Sinne, welchen alle übrigen Gerichte des Landes oder einer einzelnen Provinz untergeordnet sind, ohne daß sie selbst in einem gleichen Verhältnisse zu irgend

---

eine Ausnahme, aber eine unbedenkliche. Der requirirte Richter vertritt hier von Vorn herein nur den requirirenden Richter, der ihm in ähnlichen Fällen denselben Dienst leistet — daher die Ablehnung der Requisitionen auswärtiger Gerichte sich rechtfertigt, wenn diese nicht gleiche Rechtshilfe gewähren (Retorsion). Dabei ist der requirirte Richter zugleich so wenig ein bloßes Werkzeug des requirirenden Richters, daß er vielmehr das Recht und die Pflicht hat, die Competenz des letzteren zu prüfen, bevor er der Requisition genügt.

Digitized by Google

einem höheren Gerichte ſtanden, nur daß auch ihre Entſcheidungen, in ſofern ſie als nichtig angefochten werden, der Prüfung und dem Spruche des Caſſationshofes unterworfen ſein müſſen, deſſen Beruf es eben iſt, nichtige Entſcheidungen, d. h. ſolche, welche nicht etwa blos unrig ſind, ſondern welche ein für allemal als weſentlich feſtſtehende, keiner richterlichen Reflexion mehr unterworfene Grundſätze und Beſtimmungen verletzen oder außer Acht laſſen, zu caſſiren, ſei es im perſönlichen Intereſſe der Parteien, in welchem Falle die Sache (wenigſtens in der Regel) an das competente Gericht zur Remedur zurückgeht — ſei es im Intereſſe des Geſetzes, in welchem Falle die angefochtene Entſcheidung zwar zu Recht beſtehen bleibt, aber der Kraft eines Präjudizes für künftige Fälle oder der Wirkung, das Geſetz zu verdunkeln oder ſonſt zu beeinträchtigen, entkleidet wird. — Oder die oberen Gerichte ſind Gerichte mittlerer Competenz und verdienen jenes Prädicat nur in ſofern, als ſie noch Gerichte von unterſter Competenz unter ſich haben, da ſie ſelbſt aber dem Obergerichte unterworfen ſind, deſſen geographiſches Gebiet unter ſie nach Kreiſen, Bezirken u. ſ. w. vertheilt iſt (gleichwie die ihnen ſelbſt untergeordneten Gerichte ſich wieder in dieſe Kreiſe u. ſ. theilen), ſo werden ſie gewöhnlich nur als Untergerichte betrachtet. Das Competenzverhältniß dieſer verſchiedenen Gerichte oder die Steigerung ihrer Competenz, welche zugleich in einer gegenſeitigen Begrenzung der letzteren beſtehen muß, darf ſich im Allgemeinen nach keinen andern Rückſichten beſtimmen, als nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit der abzutheilenden Sachen (in Civilſachen namentlich nach dem Werthsbetrage, in Criminalſachen nach der Schwere der verwirkten Strafe). Die Gerechtigkeit muß freilich in allen Fällen, den geringfügigſten wie den wichtigſten, eine und dieſelbe bleiben, ja es ſcheint, als dürfe auch die Gleichmäßigkeit der Juſtiz keinerlei, durch die größere oder geringere Erheblichkeit der Rechtsſachen bedingte Modification erleiden, zumal ſich eine allgemeine, kategoriſche Beſtimmung darüber, welche Sachen von größerer oder geringerer Erheblichkeit ſeien, kaum anders als abſtracter und einſeitiger Weiſe, nämlich blos nach gewiſſen objectiven Merkmalen, nicht auch mit Rückſicht auf das jedesmalige individuelle Intereſſe der Parteien treffen läßt. Wenn nun die Gleichmäßigkeit der Juſtiz gleichwol eine Modification darin zu erleiden hat, daß die Rechtspflege an Gerichte von verſchiedenem Range vertheilt wird, von denen das höher geſtellte im Vergleich zu dem tiefer ſtehenden als mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgerüſtet gilt, ſo muß dieſe Vertheilung doch jedenfalls mit möglichſter Beobachtung jener Gleichmäßigkeit erfolgen, und dies ſcheint nicht beſſer geſchehen zu können, als wenn dabei die größere oder geringere Erheblichkeit, nach welcher ſich die Rechtsſachen in gewiſſe allgemeine Kategorien bringen laſſen, in Anſchlag gebracht, und hiernach allgemein feſtgeſetzt wird, welche Sachen zur ausſchließlichen Competenz der unteren und welche zu der der höheren Gerichte gehören ſollen. Es iſt dies lediglich Sache einer verſtandesmäßigen Erwägung. Aber wir fragen gleichwol mit Recht: wozu überhaupt dieſe Entgegenſetzung von Ober- und Untergerichten, da ja die Gleichmäßigkeit der Juſtiz und folgeweiſe ſelbſt die der Berufsgerechtigkeit allem Anſcheine nach eine ſolche Vertheilung der Rechtspflege im tieferen Grunde ausſchließt und am entſchiedenſten dadurch erfüllt werden würde, daß ein und daſſelbe Gericht — ausgerüſtet mit den höchſten Kräften der Rechtsvermittelung, welche erreicht werden können — ohne Unterſchied für alle Sachen aus ſeinem Gerichtsſprengel competent wäre? Unſtreitig würde eine ſolche Einrichtung dem reinen Begriffe am gemäßeſten ſein. Erfahrung, Bedürfniß, Rückſichten der Ausführbarkeit und ähnliche Gründe haben aber genöthigt, davon abzuweichen. Um dem Bedürfniſſe entſprechen zu können, müßten jene judicia unica entweder auf kleinere Gerichtsſprengel beſchränkt oder mit einer größeren Anzahl von Richtern beſetzt ſein, als es der Rechtspflege und in letzterem Falle namentlich der inneren Einheit der Gerichte und der freien, ungehemmten Entfaltung ihrer Wirkſamkeit zuträglich ſein würde. Der Richter darf auf keinen Fall einen äußerlich ſo umfangreichen Wirkungskreis haben, daß er ſeine Aufgabe nur als eine Geſchäftslaſt empfinden und dadurch außer Stand geſetzt werden würde, jeder einzelnen Sache die erforderliche Kraft und Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Es iſt dies in der That eine Bedingung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit. Aber ebenſo iſt die Ordnungsmäßigkeit der Juſtiz weſentlich dabei intereſſirt, daß die Rechtspflege innerhalb eines beſtimmten Territoriums nicht in der Geſtalt der Gerichte ſo ſehr vereinzelt oder ſelbſt zerſplittert werde, daß ſie den allgemeinen Charakter der Totalität und Centralität verlieren und dadurch auch gewiſſermaßen aufhören würde, den Rechtſuchenden eine möglichſt ſichere, gleichmäßige, einfache und bequeme Rechtshilfe zu gewährleiſten. Beide Foderungen (der Berufsgerechtigkeit und der Juſtiz) vermitteln ſich zu jener Maxime einer Vertheilung der Rechtspflege innerhalb eines Territoriums an Gerichte von verſchiedenem Range oder von aufſteigender Competenz, und zwar iſt es auch hier wieder vorherrſchend das Princip der Freiheit der Berufsgerechtigkeit, durch welches die Ordnungsmäßigkeit, näher die Gleichmäßigkeit der Juſtiz modificirt wird, ohne darin ſich ſelbſt abhanden kommen zu können. So hat alſo auch die Einrichtung von Ober- und Untergerichten immerhin ihren tieferen Grund in dem Weſen der Berufsgerechtigkeit (wenngleich erſt die empiriſche Nothwendigkeit hinzukommen muß, um auf dieſe Einrichtung zu führen); und nur das Maß und die Art und Weiſe jener Vertheilung bleibt, wie wir ſagten, lediglich dem reflectirenden Verſtande vorbehalten, der ſich aber darin von dem tieferen Begriffe beſchränken zu laſſen hat. Es erſcheint ſodann auch ganz natürlich, daß je das höher geſtellte Gericht mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgerüſtet wird, als das tiefer ſtehende; womit aber keineswegs geſagt iſt, daß bei einem Untergerichte, und wäre es von beſchränkteſter Competenz, von dem begrifflich erfoder-

lichen Maße dieser Kraft das Geringste aufgegeben werden dürfe. Der Einzelrichter, welcher ein solches Gericht von geringster Competenz in der Regel ausmachen wird, soll vielmehr bereits allen den Anfoderungen entsprechen, welche wir an den Richter überhaupt gestellt haben. Man kann solche Gerichte Elementargerichte nennen, da sie alles das schon dem einfachen Grundzuge nach enthalten müssen, was bei den höheren Gerichten (weil diese mit erheblicheren Rechtssachen zu thun haben) nur in höherer Quantität vorkommt. Diese höhere Ausrüstung der höheren Gerichte besteht demnach theils darin, daß hier ein Richtercollegium an die Stelle des Einzelrichters tritt, theils und namentlich bei den Obergerichten darin, daß diese mit Richtern besetzt werden (oder doch besetzt werden sollten), welche sich durch höhere wissenschaftliche Ausbildung auszeichnen und von Seiten ihrer Charaktertüchtigkeit erprobt haben. Das Verhältniß von Ober- und Untergerichten besteht nun aber auch noch in einem andern Sinne, nämlich als ein Instanzenverhältniß. Hiernach hat das höhere Gericht den Beruf, die Entscheidungen des unteren Gerichts seiner Prüfung zu unterwerfen und selbst zu reformiren, wenn die eine oder andere Partei gegen eine solche Entscheidung eines unteren Gerichts ein Rechtsmittel bei dem höheren Gerichte verfolgt. Solcher Instanzen (mit Einschluß des zuerst erkennenden Gerichts) hat es in Teutschland in Civilsachen in der Regel drei gegeben, eine Einrichtung, die auch noch in der teutschen Bundesacte sanctionirt wurde. Wir haben es hier nicht mit den Bedingungen und Formen zu thun, unter welchen eine einzelne Sache von einer Partei an eine höhere Instanz gebracht werden kann, sondern mit der Frage, ob und aus welchem tieferen Grunde sich diese Einrichtung im Ganzen erklären lasse, und ob sie namentlich im Interesse der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit liege, welche letztere durch diese Einrichtung augenscheinlich am nächsten berührt wird. Nun ist es auf den ersten Blick nicht zu verkennen, daß durch diese Einrichtung abermals eine höhere Garantie für die Rechtsgemäßheit der richterlichen Entscheidungen hat geschaffen werden sollen, daß sie also zunächst im Interesse der Parteien liegt. Denn wenn eine richterliche Entscheidung nach Maßgabe der Beschwerden, welche eine Partei gegen dieselbe aufstellt und zu rechtfertigen sucht, die Prüfung des höheren Richters erfährt, so ist anzunehmen, daß die Entscheidung des letzteren, möge sie eine bestätigende oder abändernde sein, das Rechte treffen werde. Allein bei näherer Betrachtung muß es den Anschein gewinnen, als könne dieser Reflexion nur ein gewisses Mistrauen gegen die in erster Instanz geübte Berufsgerechtigkeit zum Grunde liegen, und als sei man auf jene höhere Garantie nur gerathen, um in zweiter (und folgender) Instanz wo möglich Mängeln abzuhelfen, mit denen die richterliche Gerechtigkeitspflege nun einmal allgemein behaftet sei. Denn nur wenn die Berufsgerechtigkeit in der Person des Richters ihrer Idee noch nicht durchweg entspricht, kann das Bedürfniß einer ferneren Instanz vorhanden sein. In der That läßt sich die Einrichtung verschiedener Instanzen aus dem reinen Begriffe der Rechtspflege nicht herleiten; sie scheint im Gegentheile um der Freiheit der Berufsgerechtigkeit willen vermieden werden zu müssen, da die richterliche Entscheidung dadurch, daß sie erst noch der Prüfung eines höheren Richters unterworfen werden kann, gewissermaßen zu einem bloßen Entwurfe herabsinkt, oder der Richter wol gar in die Versuchung kommt, es mit seiner Aufgabe nicht so genau zu nehmen, wenn er sich damit beruhigen kann, daß den Parteien ja noch eine höhere Instanz bleibe. Stellen wir uns indessen auf den Standpunkt der Erfahrung, so können wir es uns nicht verhehlen, daß das Ideal eines Richters, so gewiß es auch dem letzteren stets klar und lebendig vor Augen stehen soll, doch in der Wirklichkeit nie vollständig erreicht werden kann, daß die richterliche Wirksamkeit vielmehr den Irrthümern und Schwächen ausgesetzt bleiben muß, welche in der allgemeinen menschlichen Natur begründet sind und sich selbst gegen unser Wissen und Wollen geltend machen. Es ist daher durchaus billig und zweckmäßig, daß die Rechtspflege den Parteien in Bezug auf die (speciell zu bezeichnenden) Punkte, in welchen sie sich durch einen derartigen Irrthum oder Fehlgriff des Richters in ihrem Rechte verletzt glauben, ein Mittel der Abhilfe durch Eröffnung einer ferneren Instanz gewährt. Faßt man die ganze Einrichtung unter diesem wohlberechtigten empirischen Gesichtspunkte auf, so wird man ihr auch nicht mehr den Vorwurf einer Beeinträchtigung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit in der Person desjenigen Richters, dessen Entscheidung angefochten wird, machen wollen, zumal wenn positive Bestimmungen hinzukommen, durch welche die selbständige Geltung der angefochtenen oder anfechtbaren Entscheidung angemessen sicher gestellt wird (wie namentlich durch die Bestimmungen über die Rechtskraft und in gewissen Fällen über Suspensiveffect). Aber noch mehr! Wenn der Richter selbst sich dessen bewußt bleiben muß, daß er möglicherweise irren könne, so kann es (sofern er nur das wahre Gewicht seiner Aufgabe begreift) auch nur in seinem eigenen Interesse liegen, daß seine Entscheidung nicht schon unbedingt und in absolutistischer Weise eine endgültige ist, sondern daß den Parteien ein Weg Rechtens offen bleibt, auf welchem sie, wenn sie selbst nur wollen, zur Remedur des Rechtsschadens gelangen können, den er ihnen etwa irrigerweise zugefügt hat. Dieser den Parteien geöffnete Rechtsweg ist dann gleichsam ein Weg der Versöhnung zwischen der Abirrung seiner Wirksamkeit und dem Rechte, ein Weg der Salvirung seiner richterlichen Geltung dem Rechte gegenüber und vermöge des Rechts; denn die Verkennung des Rechts, welche dem Richter widerfahren ist, wird hier im Wege des Rechts wieder gut gemacht, ja getilgt, sie kann also an seiner Wirksamkeit nicht als ein Zeichen der Fehlsamkeit haften bleiben. Schlagen die Parteien jenen Weg nicht ein, obwol der Richter vielleicht irrig erkannt hat, so erledigt sich das Bedenken, welches hier gegen die richterliche Wirksamkeit entstehen könnte, schon von Vorn herein durch das volenti non fit injuria. Die Frage, ob die

Digitized by Google

richterliche Auctorität durch Gestattung einer höheren Instanz allgemein äußerlich beschränkt werden soll oder nicht, ist im Grunde keine andere als die, ob im Falle einer möglichen Differenz zwischen der richterlichen Entscheidung und dem Rechte von Haus herein die Beamtenauctorität des Richters höher gestellt werden soll oder das Recht — ob dem Richter um seiner äußeren Geltung willen eine Unfehlbarkeit zugestanden werden soll, die er nicht schlechthin wahr machen und somit ehrlicherweise selbst nicht in Anspruch nehmen kann, oder ob seine richterliche Auctorität — eine Auctorität der Vermittelung zwischen den subjectiven Rechtsansprüchen der Parteien und dem objectiven Rechte — dadurch, wenn auch äußerlich beschränkt, doch zugleich innerlich erweitert und bekräftigt werden soll, daß seine Entscheidungen ein für allemal der Möglichkeit einer Kritik in höherer Instanz unterworfen sind, welche einerseits das Recht gegen die natürliche Fehlbarkeit derselben zu sichern und somit andererseits seine Wirksamkeit von einem dauernden Widerspruche des Rechts zu befreien im Stande ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Es ist in der That als eine der äußeren Bedingungen der Freiheit der Berufsgerechtigkeit aufzufassen, daß sie, sobald die Parteien an ihr zweifeln, eine höhere Instanz, eine Instanz der rechtlichen Kritik zu befragen haben kann, auf welcher sie entweder gerechtfertigt oder aber gebeugt, mit dem Rechte versöhnt und entlastet von den ihrem eigenen Ansehen und ihrem moralischen Gewichte Gefahr drohenden Folgen ihrer natürlichen Fehlsamkeit hervorgehen wird. Wäre der Richter ein dictator juris, statt, wie wir eben erinnerten, ein Vermittler des Rechts und seiner Auctorität erst dadurch wahrhaft ernst und theilhaftig zu sein, daß seine Wirksamkeit, soweit dies menschlich möglich, sich stets zur innigsten Uebereinstimmung mit dem Rechte hinaufsteigert, dann könnte in der Instanzeneinrichtung Nichts weiter als eine widersinnige Verkürzung seiner Geltung gefunden werden; gäbe es aber keine höhere Instanz, in welcher die Prüfung jener Uebereinstimmung und nöthigenfalls die Herstellung der letzteren möglich wäre, dann würde der Richter nur zu leicht als ein dictator juris erscheinen und am Ende sich wol gar selbst dahin verirren, die Rechtsprechung nur als eine qualificirte Form seines absolutistischen sic volo sic jubeo zu betrachten. Wir dürfen in dieser Hinsicht selbst den rein moralischen Einfluß in Anschlag bringen, welchen die Instanzeneinrichtung auf die Wirksamkeit des Richters erster Instanz ausübt. Jeder tüchtige Richter weiß aus eigener Erfahrung, wie sehr der Gedanke an die rechtliche Kritik, welcher seine Entscheidung vielleicht in höherer Instanz ausgesetzt werden wird — wenn entfernt, zu einem Drohbilde für ihn zu werden — vielmehr dazu beizutragen vermag, das Bewußtsein des wahren richterlichen Berufs rein und kräftig zu erhalten. Es ist also der tiefere Sinn der Instanzeneinrichtung darein zu setzen, daß das Recht, nachdem es primitiv von dem Richter kritisch festgestellt worden — anstatt jetzt ohne Weiteres unter den Gesichtspunkt der Beamtenauctorität des Richters zu fallen — sich nunmehr seinerseits kritisch gegen diese Auctorität muß verhalten können, damit sich zeige, ob diese Auctorität im einzelnen Falle die des Rechts selbst sei, und damit, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Auctorität des Rechts an die Stelle jener Beamtenauctorität gesetzt, hierdurch aber zugleich die letztere auf ihre wahre Würde und Macht zurückgeführt oder von Neuem in der Idee der Berufsgerechtigkeit, deren sie auf diese Weise nur vorübergehend und ohne bleibende Folgen hat unmächtig werden können, begründet werde. Und hierin, sagen wir, erfüllt sich eben eine Bedingung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit, und zwar geschieht dies grade im Interesse des Richters, dessen Entscheidung vor eine höhere Instanz gebracht worden ist, mag sie nun dort bestätigt oder abgeändert worden sein. Ja die Instanzeneinrichtung kann gewissermaßen selbst als eine solche betrachtet werden, welche die Rechtspflege dem Gewissen des Richters schuldig ist, damit ihm seine natürliche Fehlbarkeit bei den so hochwichtigen Interessen, welche bei seiner Entscheidung auf dem Spiele stehen, nicht zu einer Gewissensängstlichkeit, zu einer peinlichen, seine Wirksamkeit irritirenden und lähmenden Vorstellung werden könne. Wir wollen in dieser Hinsicht nur daran erinnern, daß ein Richter seine eigene Entscheidung, auch wenn er sie hinterdrein für irrig erkennt, doch nicht wieder abändern darf (s. oben II. 5). In einem solchen Falle — zumal wenn der nachher vom Richter selbst für irrig erkannte Spruch im weiteren Verlaufe der Sache Consequenzen zur Folge hat, in welchen diese Irrigkeit deste schärfer und nachtheiliger hervortritt — darf es dem Richter, wenn er sich sonst nur Nichts vorzuwerfen hat, zur Beruhigung gereichen, daß die verletzte Partei die irrige Entscheidung vor eine höhere Instanz hätte bringen können, und daß es ihrem eigenen Willen zuzuschreiben ist, wenn sie diese Entscheidung gegen sich hat rechtskräftig werden lassen.

Die tägliche Erfahrung zeigt, wie wohlthätig die Instanzeneinrichtung für das eigene Ansehen des Richters bei dem Volke ist. Auf ihr beruht zum großen Theil das Vertrauen zu der Gerechtigkeitspflege und folgerweise zu den Richtern als Dienern derselben; denn der Fehlgriff, welchen der für die ganze Sache competente Richter (der als solcher stets in erster Instanz erkennt) in einem einzelnen Punkte etwa thun wird, kann in einer höheren Instanz wieder gut gemacht werden und daher jenes Ansehen und jenes Vertrauen niemals nachhaltig beeinträchtigen.

Freilich entsteht nunmehr die bedenkliche Frage, ob nicht alle diese Gründe dadurch illusorisch werden, daß es, mag man die Instanzen auch noch so sehr häufen, doch endlich einen in letzter Instanz erkennenden Richter geben muß, welcher als solcher am Ende doch wieder in derselben Lage sich befindet, aus welcher der vorher erkennende Richter — oder sagen wir überhaupt der Richter durch die Instanzeneinrichtung grade befreit werden soll; denn auch dieser letzte Richter kann nicht unfehlbar sein. Vor allen Dingen müssen wir uns hier damit beruhigen, daß es nach menschlichem Vermögen

Digitized by Google

nun einmal nicht anders sein kann, und daß das Gute nicht deshalb verworfen werden darf, weil es nicht consequent bis zur Vollkommenheit durchgeführt werden kann. Möglich, daß dereinst noch Einrichtungen gefunden werden, welche diesen Mangel heben oder verringern (z. B. die zwiefache, gesonderte Beschlußnahme über ein und dasselbe Rechtsmittel bei verschiedenen Abtheilungen des höheren Gerichts und eine hierauf folgende Vergleichung und Ausgleichung der Punkte, in welchen die mehren Erkenntnisse etwa abweichen). Ferner ist aber gegen jenes Bedenken in Anschlag zu bringen, daß der Richter zweiter und letzter Instanz (um einmal bei zwei Instanzen stehen zu bleiben) durchschnittlich nicht in gleichem Maße, wie der Richter erster Instanz, der Gefahr ausgesetzt ist, das Rechte zu verfehlen, da die Sache schon aus der Instanz der ersten, das gesammte Material des Falls umfassenden rechtlichen Beurtheilung heraus ist, und es jetzt nur noch auf die Prüfung bestimmter Beschwerden und Anträge ankommt, mit welchen eine Partei gegen das erste Erkenntniß auftritt, um eine Abänderung zu erwirken. Hierdurch wird die richterliche Beurtheilung in zweiter Instanz schon in viel nähere, engere und deutlichere Beziehung zu dem rechtlichen Kerne des Falls gesetzt, als dies in erster Instanz immer geschehen kann. Endlich wird jenes Bedenken dadurch in den Hintergrund gestellt, daß es ja grade ein höheres, d. h. mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgestattetes Gericht ist, vor welches die Sache in zweiter und letzter Instanz gebracht wird.

Wenn hiernach die Instanzeneinrichtung, welche der äußeren Erscheinung nach als eine Einrichtung der Justiz hervortritt, sich allerdings aus dem Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit selbst begründen läßt, so darf doch andererseits nicht vergessen werden, daß man hier des Guten leicht zu viel thun und daß dadurch diese Einrichtung im Gegentheile zu einer Beeinträchtigung der Freiheit und des Ansehens der Berufsgerechtigkeit ausarten kann. Je schlechter im Ganzen und im Grunde die Rechtspflege bei einem Volke eingerichtet ist, desto ängstlicher pflegt man auf außerordentliche und aushilfliche Garantien des Rechts für den einzelnen Fall bedacht zu sein, um dasselbe doch wenigstens auf diese Weise gegen die allgemeine Calamität möglichst zu decken. So ist es auch in Teutschland gegangen, wo man, durch eine solche Aengstlichkeit getrieben und darüber den eigentlichen Sinn und Zweck der Instanzeneinrichtung aus den Augen verlierend, zugleich aber nach gewissen Beschränkungen suchend, jene Einrichtung theils über die Grenzen hinaus, welche dabei nothwendig eingehalten werden müssen, ausgedehnt, theils in unangemessener Weise ausgeführt hat. Gegen diesen Misbrauch hat sich die Wissenschaft aus demselben Gesichtspunkte zu opponiren, aus welchem sie den Gebrauch ableitet. Indem die Justiz um der Berufsgerechtigkeit willen das Institut verschiedener Instanzen in sich aufnimmt, hat sie sich darin auch genau durch den Gedanken bestimmen und beschränken zu lassen, welcher dabei zum Grunde liegt. Es müssen erstens die verschiedenen Instanzen auf zwei beschränkt sein — ohne Unterschied, ob in zweiter Instanz reformirt oder bestätigt wird. Eine Vermehrung der Instanzen über diese Zahl hinaus geräth sogleich ins Gebiet der Willkür; sie kann bis ins Endlose gehen, und wenn man es gewöhnlich bei drei Instanzen bewenden läßt, so sieht man doch nicht ein, warum es nicht auch vier u. s. w. sein könnten. Je mehr Instanzen, desto hazardartiger erscheint die Rechtsverfolgung und die Gerechtigkeitspflege, desto schwankender wird das Ansehen der Berufsgerechtigkeit, desto weniger erfüllt also auch die ganze Einrichtung ihren allgemeinen Zweck, möchte es auch in diesem oder jenem einzelnen Falle zufällig einmal als sehr wünschenswerth erscheinen, wenn eine Partei noch eine dritte Instanz hätte. Es kann zufällig ebenso wünschenswerth erscheinen, daß ihr noch eine vierte ꝛc. offen stehen möchte. Zwei Instanzen sind jedenfalls nothwendig, aber auf diese Nothwendigkeit muß die ganze Einrichtung eben auch beschränkt bleiben; alles Weitere ist nicht nothwendig und liegt daher außerhalb des Sinns und Zwecks des Ganzen. Die Besorgniß, daß zwei Instanzen noch nicht ausreichen möchten, um die beabsichtigte Garantie zu gewähren, kann mit Grunde nicht mehr aufkommen, sobald nur die Rechtspflege im Uebrigen alle die Garantien für die Rechtsgemäßheit und Triftigkeit der richterlichen Entscheidungen darbietet, deren sie fähig ist — daher die Foderung einer Beschränkung der Instanzen auf zwei allerdings erst unter der Voraussetzung, daß die Rechtspflege auch sonst durchaus zwecktüchtig eingerichtet sei, ihre volle Rechtfertigung gewinnt. — Zweitens darf es immer nur das höhere — und zwar das nächsthöhere Gericht sein, welches die zweite (und letzte) Instanz bildet. Dies versteht sich nach dem tieferen Grunde, auf welchen wir die Instanzeneinrichtung zurückgeführt haben, so sehr von selbst, daß es als eine überflüssige Bemerkung erscheinen könnte, wenn nicht das gemeine Recht den zugleich particularrechtlich durchgeführten Grundsatz aufgestellt hätte, daß in gewissen Sachen, namentlich solchen, die nicht für erheblich genug angesehen wurden, als daß ein höheres Gericht in zweiter oder folgender Instanz damit incommodirt werden dürfe, dasselbe Gericht, welches in früherer Instanz erkannt, auch in der folgenden Instanz (— auf sogenannte nicht devolutive Rechtsmittel —) wieder zu erkennen habe. Dies ist selbst dann verwerflich, wenn der Partei, welche ein Rechtsmittel verfolgen will, etwa gesetzlich verstattet ist, zwischen dem Gerichte, welches erkannt hat, und dem höheren Gerichte (oder zwischen einem nicht devolutiven und einem devolutiven Rechtsmittel) zu wählen — oder wenn bei collegialischen Gerichten im Falle der Verfolgung eines nicht devolutiven Rechtsmittels ein anderer Referent bestellt wird. — Hier entsteht nun aber die Frage, ob und in wiefern alsdann ein Obergericht — welches kein höheres Gericht mehr über sich hat — noch in erster Instanz erkennen dürfe, da es gegen solche Erkenntnisse entweder keine zweite Instanz mehr geben würde, oder diese wiederum von dem Obergerichte selbst gebildet werden müßte. Das Auskunftsmittel, verschiedene Abtheilungen des Ober-

Digitized by Google

gerichts zu bilden und für die zweite Instanz eine andere Abtheilung zu bestimmen, gefährdet — mag es auch besser sein als ein bloßer Referentenwechsel — doch nur zu leicht die ostensible und selbst die innere Einheit des Gerichts als juristischer Person. Nur in gewissen Beziehungen, wo solche Bedenken vor der untergeordneten Bedeutung der Sache verschwinden, oder es sich mehr um eine bloße Vorstellung der Partei, als um ein eigentliches Rechtsmittel handelt, mag man sich mit jenem Auskunftsmittel begnügen, z. B. wenn das Obergericht die auf Anlaß eines bei ihm verfolgten Rechtsmittels erwachsenen Kosten festsetzt, wofür es immer die erste Instanz bilden muß. Hiervon abgesehen, muß uns die Federung, daß eine Sache in zweiter Instanz stets an ein höheres Gericht zu devolviren sei, in der That darauf führen, die oben erörterte Maxime der aufsteigenden Competenz in Bezug auf Obergerichte einer gewissen Beschränkung zu unterwerfen, nämlich in dem Sinne, daß die Obergerichte bei der Vertheilung der Rechtspflege nach gewissen Competenzabstufungen möglichst aus dem Spiele zu lassen und so vor der Stellung als Gerichte erster Instanz zu bewahren seien. Hierzu wird man sich am unbedenklichsten in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verstehen dürfen, dergestalt, daß die Competenz in diesen Sachen sich je nach Erheblichkeit derselben lediglich zwischen den Untergerichten (Mittelgerichten und Gerichten untersten Ranges) vertheilt, und das Obergericht immer nur die zweite und letzte Instanz für die zur Competenz der Mittelgerichte gehörigen Sachen bildet, niemals aber in solchen Sachen in erster Instanz zu erkennen hat. Es lassen sich keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von solcher Erheblichkeit denken, daß man sich dadurch genöthigt finden könnte, sie der Competenz eines untern Gerichts zu entziehen und allein der des höchsten Gerichts zu überweisen. Das einzige Motiv hierzu könnte etwa nur in einem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Gerechtigkeitspflege in gewissen Fällen gefunden werden; allein ein solches überwiegendes Interesse der Allgemeinheit findet in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der That nicht statt, sondern hier herrscht die rechtliche Willkür der Partei vor, die über ihr Recht und über die Art und Weise der Verfolgung desselben disponiren kann, wie sie will. Es kommt hier lediglich darauf an, das rechtliche Maß dieser willkürlichen Disposition gegen Verkürzungen sicher zu stellen, die es durch irrige Entscheidungen der Richter erleiden könnte, d. h. es handelt sich hier überhaupt nur um den doppelten Instanzenzug, und wenn man nun findet, daß dieser grade für die erheblichsten Sachen verloren gehen würde, falls man diese der Cognition und Entscheidung des höchsten Gerichts in erster Instanz unterwerfen wollte, anstatt ihnen die Kräfte dieses Gerichts in zweiter Instanz zu reserviren, so wird man hiervon nicht blos unbedenklich, sondern selbst im Interesse der Parteien abstehen dürfen. Dagegen ist in Criminalsachen, wo es auf Verbrechen ankommt, das Interesse der Allgemeinheit an der Gerechtigkeitspflege in gleichem Maße vorhanden, wie das Interesse des Angeschuldigten. Je untergeordneter die Bedeutung des Strafgesetzes, welches verletzt sein soll, desto geringer freilich auch jenes Interesse der Allgemeinheit; daher die Gerechtigkeitspflege in Strafsachen ohne Verletzung jenes Interesses gleichfalls nach gewissen Competenzabstufungen an Gerichte verschiedenen Ranges schon von Unten auf vertheilt sein kann. Es gibt aber Verbrechen oder Anklagen auf Verbrechen von solcher Erheblichkeit, daß dabei jenes Interesse der Allgemeinheit seiner vollen intensiven Geltung nach ins Spiel kommt, wobei dieses Interesse als ein solches zu denken ist, welches zugleich das Interesse des Angeklagten ganz und gar in sich begreift. Criminalsachen von dieser höchsten Erheblichkeit der Competenz der Mittelgerichte anzuvertrauen, blos um ihnen die zweite Instanz bei dem Obergerichte zu reserviren, das darf mit Recht für bedenklich erachtet werden. Denn theils genießen die Mittelgerichte nicht jenes höchste Ansehen, mit welchem hier die Gerechtigkeitspflege bekleidet sein muß, um dem höchsten Interesse der Allgemeinheit würdig zu entsprechen, theils vermag das Obergericht sich in zweiter Instanz nicht in gleicher Weise im Interesse der Sache wirksam zu erzeigen, wie dies bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten möglich ist, da das Schicksal der Sache in zweiter Instanz (— falls man nicht etwa den ganzen Proceß wiederholen will —) stets mehr oder weniger von den einseitigen Bestimmungen, ja von der Willkür der Parteien abhängig sein wird, und eine solche Bedingtheit der richterlichen Wirksamkeit zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ganz in der Ordnung, in Criminalsachen aber unzuträglich ist, weil das Interesse der Allgemeinheit dabei nicht durchweg seine gehörige Würdigung findet. Criminalsachen von höchster Erheblichkeit müssen also der Competenz der Obergerichte überwiesen werden — der Grund, welcher hierzu bestimmt, ist gewichtiger, als das Bedenken, daß auf diese Weise jenen Sachen eine zweite Instanz (die nicht mit der Cassationsinstanz verwechselt werden darf) verloren geht. Außerdem ist dieser Verlust schon an und für sich nicht von der Bedeutung, von welcher er für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sein würde. In den letzteren ist die dialektische Vermittelung des concreten Rechts oder die eigentlich juristische Entscheidung in der Regel eine ungleich schwierigere und mislichere Aufgabe, als in Criminalsachen, weil in jenen lediglich die rechtliche Willkür oder der blos formale Rechtswille der Partei, durch welchen das in abstracto zwar feststehende Recht in der Anwendung gleichwol der mannichfachsten individuellen Bedingtheit, Wandelbarkeit und Modificirlichkeit, ja Ungleichheit, Zufälligkeit und Zweifelhaftigkeit ausgesetzt sein muß, das Hauptaugenmerk für den Richter bildet. Die bloße Thatfrage oder das Substrat des Beweises ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Ganzen von mehr untergeordneter, secundärer Bedeutung für das Urtheil; in der Hauptsache pflegt es vielmehr auf eine scharfsinnige und umsichtige juristische Interpretation, die sich hier nicht selten auf einen höchst schlüpferigen Boden gestellt sieht, auf eine, alle Möglichkeiten umfassende und erwägende Vergleichung der sich gegenüberstehenden

Digitized by Google

Willen sowol unter sich, wie mit dem abstracten Rechte anzukommen, um auf diese Weise unter allen möglichen Vermittelungspunkten den rechten herauszufinden. In Criminalsachen liegt dagegen das Hauptgewicht in der Thatfrage; sobald diese entschieden ist, kann die juristische Behandlung der Sache nur noch in einer ziemlich einfachen Subsumtion des Ergebnisses unter das Strafgesetz bestehen; denn das Strafgesetz drückt den schon an und für sich rechtlichen Willen aus, der als der ein für allemal feststehende Wille einer sittlichen Allgemeinheit alsdann unbedingt und unveränderlich zur Anwendung kommen muß, sobald seine Voraussetzungen — welche hier eben die Thatfrage bilden — vorhanden sind; das Strafgesetz bestimmt demnach diese Voraussetzungen seiner Anwendung ein für allemal selbst und in der Weise, daß es nicht, wie beim Privatrechte, erst noch darauf ankommt, ob und in wiefern der einzelne formale Wille diese Voraussetzungen zu den seinigen machen will oder nicht; kurz, die Anwendung des Strafgesetzes ist der ganzen Natur und Bestimmung des letzteren zufolge nur durch eine einfache juristische Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit aus den Thatsachen bedingt, gleichwie umgekehrt die Thatsachen, welche vorhanden sein müssen, damit das Strafgesetz angewandt werden könne, sich unmittelbar aus dem letzteren bestimmen lassen müssen. Der Richter hat hier also, um zwischen dem Gesetze und den Thatsachen zu vermitteln, nicht erst jenes Zwischengebiet des rein subjectiven Widerspruchs durchzumachen, in welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die verschiedenen formalen Willen die Rechtsfrage und folgeweise auch die Frage, auf welche Beweise es ankomme, verwickeln und vermöge ihrer rechtlichen Willkür zu verwickeln berechtigt sind. Indem so der Richter in Criminalsachen weit weniger der Gefahr eines Irrthums ausgesetzt sein kann, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wird man in Criminalsachen überhaupt, nämlich nicht blos bei dem Obergerichte, sondern auch bei den unteren Gerichten auf eine zweite Instanz (übereinstimmend mit dem englischen Rechte) verzichten dürfen, sobald die Gestattung einer solchen mit erheblichern Unzuträglichkeiten verbunden sein würde. Wir haben in dieser Hinsicht bereits gesehen, wie grade in den erheblichsten Criminalsachen eine zweite Instanz nicht wol verstattet werden kann, weil diese Sachen der Competenz des höchsten Gerichts vorbehalten bleiben müssen. Wollte man nun gleichwol gegen die Criminalerkenntnisse der unteren Gerichte, also in den minder erheblichen Criminalsachen eine zweite Instanz gewähren (wie dies das französische Recht thut), so würde dadurch ein offenbares Misverhältniß in der Criminalrechtspflege herbeigeführt werden. Nur muß auch hier die Rechtspflege in allen übrigen Punkten alle ihr zu Gebote stehenden Garantien gewähren, damit der Wegfall einer zweiten Instanz nicht als eine Lücke empfunden werden kann. Das Rechtsmittel der Cassation muß gegen die Erkenntnisse der unteren wie der oberen Gerichte gleichmäßig (namentlich dort wie hier bei einem und demselben Gerichte, dem Cassationshofe) offen stehen und darf hinsichtlich seiner Bedingungen so wenig als möglich eingeschränkt werden [9]). In Bezug auf die Richter muß ein möglichst ausgedehntes Recusationsrecht gewährt werden. Wenn ferner die Entscheidung der Thatfrage oder der Wahrspruch der Natur der Sache entsprechend nicht zur juristischen, sondern nur zur moralischen oder gewissenhaften Ueberzeugung der Richter (worunter hier die Geschworenen mit zu verstehen sind) verstellt sein und daher auch nicht einmal durch das Rechtsmittel der Cassation direct angefochten werden darf [10]), so muß Alles geschehen, wodurch diese gewissenhafte Ueberzeugung zu ermöglichen und gegen trügerische und ähnliche Einwirkungen zu sichern ist. Ueberhaupt bedarf es, damit eine zweite Instanz in Criminalsachen entbehrt werden könne, der ganzen bisher erörterten und ferner zu erörternden Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege; ist aber diese vorhanden, so kann das Wegfallen der zweiten Instanz sogar als eine Foderung dieser Zwecktüchtigkeit betrachtet werden; denn alsdann wiegt die zweite Instanz die Einschränkung des richterlichen Ansehens und die Verzögerung der Justiz, welche nothwendig mit ihr verbunden sein müssen, nicht mehr durch besondere Vortheile auf. — Wir hätten also gefunden, daß die Instanzeneinrichtung, obgleich an sich von keinem Unterschiede zwischen Civilrechtssachen und Criminalsachen abhängig, doch in der Anwendung auf erstere zu beschränken sei.

Hiermit haben wir im Wesentlichen die Grundsätze und Augenmerke näher bestimmt, welche rücksichtlich der Einrichtung und der Ueber- und Unterordnung der Gerichte eines Staats in Obacht genommen sein wollen, damit auch hierin die Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege durchgeführt werde, und welche nicht sowol aus dem Gesichtspunkte der bloßen Ordnung oder der Justiz, wie vielmehr aus dem der Freiheit oder der Berufsgerechtigkeit abfließen, jedoch so, daß sie ihre nähere Bestimmtheit und Anwendbarkeit erst unter der Voraussetzung gewisser erfahrungsmäßiger Bedürfnisse und nach dem Maße der Mittel, welche hier erfahrungsmäßig zu Gebote stehen, gewinnen. Was die bloße Nebenordnung der Gerichte eines Staats betrifft, so ist darüber vom Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit aus nichts Erhebliches oder doch Nichts, was sich nicht von selbst ergäbe, zu sagen, außer etwa, daß die Verbindlichkeit eines Gerichts, in den Berufsangelegenheiten eines andern, coordinirten Gerichts thätig zu sein, nur im Wege der Requisition und nur in einzelnen Punkten unter gewissen Umständen in Anspruch genommen werden und nie zu einer reinen Dienstbarkeit herabsinken darf (vergl. Note 8 am Ende).

Nach dieser Orientirung innerhalb der eigensten Sphäre der Gerichte oder der Gerichtsverfassung im engern Sinne erinnern wir uns, daß wir diese eigenste Sphäre selbst, innerhalb welcher nämlich nur die Ge-

9) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Rechtsmittel der Cassation angemessen erst nach Erledigung der zweiten Instanz zu verstatten sein. 10) Dies gilt auch in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Digitized by Google

richte und nicht auch irgend welche andere Organe der Rechtspflege die letztere zu vertreten haben, aus dem Berufe des Richters, zu richten und nur zu richten, bestimmten und abmaßen und demnach jede vorbereitende Function, welche den Charakter einer Parteithätigkeit haben würde, sowie die Executive davon ausschlossen. Es fragt sich jetzt, in wiefern die Gerichtsverfassung diese Einschränkung der gerichtlichen oder richterlichen Wirksamkeit auf das durch den Begriff derselben mit Nothwendigkeit bestimmte Maß auch noch dadurch zu besiegeln und gegen jede Verirrung sicher zu stellen hat, daß sie für jene ausgeschlossenen Functionen besondere Organe schafft, durch welche diese Functionen verselbständigt und so die Gerichte mit Sicherheit innerhalb ihrer eigensten Sphäre erhalten werden. Es ist jedoch, soviel die Vorbereitung betrifft, im Voraus zu bemerken, daß durch jene Organe die richterliche Mitwirkung zur Vorbereitung nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann, daß es vielmehr namentlich für Criminalsachen Organe geben muß, welche sich dieser Vorbereitung eben vom richterlichen Standpunkte aus annehmen und sich dann, wie schon erwähnt, als organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit darstellen.

Was nun zuvörderst die Vorbereitung des richterlichen Urtheils als Parteiangelegenheit gedacht betrifft, so ist hier wieder zwischen burgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen zu unterscheiden. In Bezug auf die ersteren, also auf Angelegenheiten der rechtlich willkürlichen Disposition des Einzelnen, sei er, wer er wolle, muß jene Vorbereitung lediglich den jedesmaligen Parteien selbst überlassen bleiben (soweit nicht, wie oben bemerkt, eine Mitwirkung des Richters hierbei unerläßlich ist). Von einem eigentlichen Organe, welches für die Civilparteien in der gedachten Beziehung ein für allemal einzutreten hätte, wäre es eben auch nur, um die Gerichte stets innerhalb ihrer Sphäre oder bei ihrem wahren Berufe zu erhalten, kann also nicht die Rede sein. Würde sich das Gericht einmal der Vorbereitung seiner Entscheidung im Interesse der einen oder andern Partei mehr als nothwendig annehmen, so würde darin ein wenigstens formelles Unrecht für die andere Partei liegen, welches diese sich gefallen lassen oder aber durch die ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel abstellen kann — denn es muß allerdings eine Processgesetzgebung bestehen, welche theils durch ihren allgemeinen Charakter, theils durch die bestimmte Art und Weise der Regelung des gerichtlichen Verfahrens den Richter in der fraglichen Beziehung auf die Einhaltung der gehörigen Schranken deutlich anweist und die Partei zugleich in den Stand setzt, diese Einhaltung im einzelnen Falle als ihr Recht geltend zu machen. Nun ist es indessen etwas sehr Gewöhnliches, daß den Parteien die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgehen, um ihre Sache bei Gericht selbst führen, d. h. in der vorgeschriebenen oder sonst zweckdienlichen processualischen Ordnung und mit der gehörigen Deutlichkeit und Präcision vortragen, insbesondere sich der entsprechenden gerichtlichen Handlungen und zwar in der richtigen Form bedienen, alle ihnen an sich rechtlich zu Gebote stehenden Vortheile benutzen und die ihnen im Falle einer Vernachlässigung oder Unachtsamkeit drohenden Nachtheile erkennen und vermeiden zu können. Soll dies Alles in wirklich zuträglicher Weise geschehen, so bedarf es dazu sogar eines Juristen von Fach. Andernfalls wird der Richter nur zu oft in die Versuchung gerathen, über die Grenzen seines Berufs hinauszugehen, nämlich der einen oder andern Partei in der Darstellung des Sachverhalts und in der Anordnung derselben, in der Wahl und Formirung der zweckdienlichen Anträge oder in andern, den Plan und die Regelmäßigkeit ihrer Rechtsverfolgung betreffenden Punkten zu Hilfe zu kommen, sei es, weil auf andere Weise kein Licht und kein Zusammenhang in die Vorträge der Partei kommen und so dem Urtheile alle sichere Vorbereitung fehlen würde, oder sei es, weil der Richter voraussieht, daß sonst ein an sich klares Recht blos durch formelle Misgriffe der Partei verloren gehen würde. Und in der That hat der Richter um seiner selbst willen Anspruch auf eine solche Vorbereitung seines Urtheils Seitens der Parteien, welche ihn einerseits nicht im Dunkeln und in Ungewißheit darüber läßt, ob die Willensmeinung der Parteien in der Form, in welcher sie ihm vorliegt, auch die wahre sei, und ob nicht vielleicht ein Misverständniß obwalte, durch welches sein Urtheil außer Beziehung mit der eigentlichen Intention der Partei gerathen würde — und die ihn andererseits soviel als thunlich vor der immerhin peinlichen Lage schützt, blos deshalb gegen ein sonst nicht zu bezweifelndes Recht erkennen zu müssen, weil die processualische Form der Rechtsverfolgung nicht gewahrt ist. Denn es ist der Beruf des Richters, gerecht und zutreffend zu entscheiden, nicht blos kunstgemäß ein Urtheil zu Stande zu bringen, welches auf den Buchstabeninhalt der Acten, wenn auch nicht auf den wirklichen Fall, nicht auf die eigentliche Intention der Parteien und auf das wahre Recht paßt; er muß sich also wenigstens im Ganzen in einer Lage befinden, in welcher er gewiß sein darf, seinen Lebensberuf nicht immer von Neuem zu verfehlen, indem er ihn nur dem Scheine nach erfüllt. Diese Erwägungen führen auf die Nothwendigkeit des Instituts der Anwälte. Dies sind Juristen, deren Beruf darin besteht, die Parteien vor Gericht in den angegebenen Beziehungen zu vertreten, also statt der Parteien den Sachverhalt unter der Form der nach der Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen oder zulässigen gerichtlichen Handlungen vorzutragen, die zweckdienlichen Anträge zu stellen, die erforderlichen Erklärungen abzugeben, kurz Alles zu thun und zu beobachten, wodurch der Proceß in einem ordnungs- und planmäßigen Gange erhalten wird, und so die Sache ihrer Partei bis zur Spruchreifheit vorzubereiten. Die Anwälte bilden einen eigenen Stand, sind aber keine Beamten; die Parteien können unter ihnen frei wählen, sofern die Gesetzgebung sich nicht etwa veranlaßt gefunden hat, diese Wahl nach gewissen Rücksichten einzuschränken, namentlich darin, daß der Anwalt in dem Kreise des Gerichts, bei welchem der Proceß geführt wird, oder selbst am

Digitized by Google

Sitze dieses Gerichts wohnhaft sein muß, und daß vor den Obergerichten nur Obergerichtsanwälte auftreten dürfen. Soll dies Institut seinen Zweck, nämlich den Richter vor der Gefahr zu schützen, irgendwie selbst zum Vertreter der Partei zu werden oder aber ins Blaue hinein zu erkennen, wirklich erfüllen, so muß es den Parteien nicht etwa blos gestattet sein, sondern sie müssen verpflichtet sein, sich durch Anwälte vertreten zu lassen. Nur bei den unerheblicheren Sachen, namentlich denen, welche zur Competenz der Gerichte untersten Ranges gehören, wird man sich durch die überwiegende Rücksicht auf die in der Regel unverhältnißmäßige Kostspieligkeit einer solchen Einrichtung bewegen lassen dürfen, von jenem Principe abzuweichen. — Das Institut der Anwälte ist nicht als ein eigentliches Organ einer Gerichtsverfassung anzusehen, und ebenso wenig gehören die näheren Bestimmungen, nach welchen dasselbe sich zu gestalten hat, in das Gesetz über die Gerichtsverfassung, obwol sie in das Bereich der Justizverfassung fallen. Wol aber muß die Gerichtsverfassung oder wenigstens die mit derselben in Verbindung stehende Proceßgesetzgebung den Grundsatz dieses Instituts in sich enthalten und dadurch mit dem Gesetze, welchem sie die weitere Organisation desselben überläßt, in innere, allerdings organisch zu nennende Verbindung treten [11]). — Es gibt indessen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein allgemeineres Interesse mittelbar allerdings in Betracht kommt und deren Schicksal man daher nicht wohl von der rechtlich willkürlichen Disposition der Partei schlechthin abhängig machen kann. Ein solches Interesse kann in gewissen eigenthümlichen Beziehungen der Staat oder eine andere juristische Person von höherer und allgemeinerer Bedeutung, ferner die Rechtspflege selbst, die allgemeine Sittlichkeit und die allgemeine Rechtssicherheit in genau zu bestimmender Weise bei dem Verlaufe und Ausgange der Sache haben; es kann auch darin bestehen, daß Personen, welche zu ihrer eigenen Vertretung nicht im Stande sind, gleichwol nicht ohne die nöthige Vertretung vor dem Richter bleiben. Die Fälle eines solchen allgemeineren Interesses genauer zu bestimmen, kann an diesem Orte nicht unsere Aufgabe sein; wir haben ihrer hier nur im Allgemeinen zu gedenken. In solchen Fällen reicht die Vertretung durch einen Anwalt noch nicht aus; denn dieser hat keinerlei Beruf, sich um das Allgemeine zu bekümmern; der Maßstab, nach welchem er die Sache behandelt, ist immer nur die rechtlich willkürliche Disposition der Partei. Wollte man es dagegen dem Richter zur Pflicht machen, auf die Wahrung jener allgemeinen Interessen Bedacht zu nehmen, so würde dieser dadurch in gewissen Fällen wieder auf den Standpunkt der Partei hinausgedrängt, in andern zu einer Art von Repräsentanten der Justiz auf Kosten einer freien Berufsgerechtigkeit gemacht werden. Es ist vielmehr zur Wahrung jener allgemeineren Interessen in den fraglichen Fällen durch die Gerichtsverfassung ein Organ in Gestalt einer Staatsbehörde zu schaffen, deren Wirksamkeit jedoch eben nur auf jene Wahrung eingeschränkt und zugleich so bemessen und geregelt sein muß, daß sie nie zur Verkürzung der Privatinteressen, welche in einem Processe verfolgt werden, gereichen kann. Die hierzu erfoderlichen Einzelbestimmungen sind ebenso wol Sache einer organischen Gerichtsverfassung (oder doch der damit zusammenhängenden Proceßgesetzgebung), als es die Schöpfung jenes Organs überhaupt ist.

In Criminalsachen ist der Grund, aus welchem wir eben in Bezug auf gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und unter gewissen Bedingungen die Concurrenz einer Staatsbehörde foderten, durchweg und unbedingt vorhanden [12]). Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft sind unmittelbar — nicht erst unter Voraussetzung eines in dieser oder jener Gestalt hervortretenden Privatinteresses — dabei interessirt, daß kein Verbrechen unverfolgt, kein Schuldiger unbestraft bleibe. Darin liegt aber nicht minder das allgemeine Interesse ausgesprochen, daß kein Unschuldiger einer Strafe oder auch nur einer gerichtlichen Verfolgung unterworfen werde. Während indessen dieses letztern Interesse schon dadurch, daß es mit dem persönlichen Interesse des Verfolgten zusammenfällt und daß dieser nach menschlicher Vermuthung Alles thun wird, um seine Unschuld oder seine geringere Schuld zu beweisen, seiner Vertretung im Allgemeinen unmittelbar gewiß ist, fehlt es dem Interesse der Entdeckung der Verbrechen und der Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher an einer gleichen, in der Unmittelbarkeit der Persönlichkeit beruhenden Repräsentation, wenigstens an einer solchen, welche diesem Interesse durchaus angemessen wäre. Denn wenn man etwa in Anschlag bringen wollte, daß es Männer genug im Volke geben werde,

11) Von den Anwälten sind die Advocaten zu unterscheiden, nämlich Juristen, welche lediglich als Rechtsbeistände der Parteien auftreten oder die rein rechtliche Ausführung der Sache für die Partei übernehmen. Da einerseits der Richter auch ohne solche Rechtsausführungen zur rechtlichen Beurtheilung der Sache im Stande sein muß und Rechtsgründe ex officio zu berücksichtigen hat, und andererseits eine Partei, welche, auch ohne juristisch gebildet zu sein, ihre Sache selbst rechtlich ausführen will, hierdurch den juristisch gebildeten Richter nicht wol in die Irre führen kann, so liegt der Zuziehung eines Advocaten nicht dieselbe Nothwendigkeit zum Grunde, auf welcher die Vertretung der Partei durch einen Anwalt beruht, sondern jene kann nur als zur besseren Erörterung des Rechtspunkts dienend oder selbst als eine Sache des Luxus angesehen werden, die sich aber mit dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege sehr wohl verträgt. Will also eine Partei ihre Sache selbst rechtlich erörtern, wozu die öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlungen bestimmt sein müssen, so ist ihr dies nicht zu verwehren, und ebenso muß sie ohne Präjudiz für ihre Sache ganz hierauf verzichten können. Zweckmäßigerweise pflegen übrigens die Anwälte zugleich Advocaten (— Advocat-Anwälte —) zu sein, zumal die mündliche Verhandlung der Sache, welche dem Erkenntnisse zur Grundlage dient, doch jedenfalls diejenigen Vor- und Anträge in sich begreifen muß, welche nicht von der Partei, sondern nur von dem Anwalte gemacht werden können, wäre es auch nur als Wiederholung einer schriftlichen Vorverhandlung.

12) Mit Ausnahme solcher Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten, der dabei selbst als Ankläger (Privatankläger) auftritt, verfolgt werden, und rücksichtlich deren sich die Concurrenz der Staatsbehörde ungefähr auf ein gleiches Maß, wie bei Civilsachen, zu beschränken haben wird, indem auch hier das Interesse der Allgemeinheit nur mittelbar vorhanden sein kann.

Digitized by Google

welche sich der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher rein um der Sache willen angelegentlichst annehmen werden (— eine Voraussetzung, die im englischen Rechte eine große Rolle spielt —), oder daß der durch das Verbrechen persönlich Betroffene schon selbst für die Feststellung desselben und für die Verfolgung und Bestrafung des Thäters sorgen werde, so würde es doch im ersteren Falle an einer sicheren und durchgängigen Garantie der Vertretung fehlen, und im letzteren Falle würde es nicht eigentlich jenes reine sittliche Interesse der Allgemeinheit, sondern das Privatinteresse sein, welches seine Vertretung fände, nicht zu gedenken, daß auch der Betroffene sich bewogen finden kann, die Verfolgung zu unterlassen oder wieder aufzugeben. Es muß vielmehr jenem Interesse die Art und Weise seiner Repräsentation erst künstlich anerschaffen werden, und zwar muß es Behörden geben, welche dasselbe zu vertreten haben. Zuvörderst erscheint es vollkommen angemessen, die Entdeckung der Verbrechen und die Ermittelung der Thäter bis zu dem Punkte, wo eine gerichtliche Verfolgung derselben thunlich und zulässig erscheint, überhaupt Alles, was zur bloßen Erkundung gehört, der Polizei zu übertragen, jedoch nur unter Bedingungen und Modificationen, durch welche die Polizei in dieser Hinsicht entschieden auf die Bedeutung eines bloßen Mittels zum Zwecke der Rechtspflege eingeschränkt und darüber enttäuscht wird, als könne die Verfolgung der Verbrechen und der Urheber derselben jemals Polizeizweck sein. Es muß mit andern Worten von der Staats- und Communalpolizei, die als solche nur ein Interesse hat, Verbrechen und Vergehen zu verhüten, genau die gerichtliche Polizei unterschieden werden. Von dem Punkte an, wo die gerichtliche Verfolgung einer Person wegen eines begangenen Verbrechens gerechtfertigt erscheint, muß aber auch die gerichtliche Polizei aus dem Spiele bleiben; ihre Aufgabe hat hier ein Ende [13]). Denn von diesem Punkte an wird das Interesse der Gesammtheit durch die Form der Verfolgung mit dem Interesse des Individuums als solchen in Spannung gesetzt, und es tritt damit die Nothwendigkeit eines Processes, und zwar eines rechtlichen Processes ein, für welchen die Polizei kein Organ hat. Beide Interessen sind an sich gleichberechtigt, denn beide sind in dem allgemeinen, an sich identischen Interesse der Verfolgung Schuldiger und der Nichtverfolgung Nichtschuldiger inbegrifflich enthalten. Der Verfolgte kann unschuldig sein, oder es ist doch wenigstens von Vorn herein noch ungewiß, in welchem Grade er schuldig, und welches Maß und Ziel daher der Verfolgung zu setzen ist. Jenes allgemeine Interesse tritt also in jedem einzelnen Falle an sich eben sowol für die Nichtverfolgung wie für die Verfolgung ein — es selbst ist es im letzten Grunde, welches durch die vorerst noch problematische Form, mittels Verfolgung dieser bestimmten Person in Obacht genommen zu werden, mit sich selbst in Spannung versetzt wird. Es kann sein, daß ihm vielmehr die Nichtverfolgung dieser Person oder ein geringeres Maß der Verfolgung entspricht. Diese Spannung wird so lange dauern, bis im Wege jenes Processes ein entscheidendes Resultat erreicht ist. Sie bildet den Grund und das Element dieses Processes, dessen Zweck jenes Resultat ist. Schwebt sie aber bei diesem Processe nur als allgemeiner, abstracter Gedanke vor, ist sie nicht effectiv in demselben vorhanden, sodaß sie ihn lebendig bestimmt, indem sie darin zugleich sich selbst verlebendigt und bestimmt, so wird der Proceß seiner Bestimmung nur schlecht entsprechen. Man wird dann zwar mit dem allgemeinen Gedanken, daß es sich um Schuld oder Unschuld handele, hinüber und herüber inquiriren und prüfen; allein dieser im Hintergrunde der ganzen Operation schwebende, immer erst wieder durch eine Abstraction aufzufrischende Gedanke wird den Proceß nicht in seiner Gewalt haben, wird sich nicht in den Sinn und die Planmäßigkeit, in den Geist und die Zweckbestimmtheit desselben verwandeln können, wird nicht im Stande sein, zu verhindern, daß das Interesse der Verfolgung gegen das der Nichtverfolgung ungehörig bald bevorzugt, bald zurückgesetzt wird. Weder das eine noch das andere dieser Interessen wird dann zu der erfoderlichen Klarheit über das andere und damit zugleich über sich selbst und umgekehrt in diesem individuellen Streitfalle gelangen können, weil jedem die Formbestimmtheit fehlt, vermöge deren es mit dem andern in einen festen Gegensatz treten und so der Vermittelung fähig werden könnte. Jene Spannung, in welche das der Criminalrechtspflege zum Grunde liegende allgemeine Interesse in jedem einzelnen Falle mit sich versetzt wird, muß vielmehr dem Processe auf concrete Weise innewohnen, um nach den jedesmaligen Thatsachen, durch welche sie hervorgerufen wird und nach denen sie sich durch einen Act der Reflexion vorerst problematisch selbst zu bestimmen und zu bemessen hat, das Maß, den Plan und das Ziel des Processes schon von Vorn herein bestimmen und diesen in ihre eigene concrete Gestaltung und nur in diese verwandeln zu können. Dies ist aber nur möglich, wenn der Gegensatz, welchen jene Spannung an sich oder der Potenz nach in sich begreift, auch wirklich oder in der Gestalt und Erscheinung als Gegensatz heraustritt. Es müssen also das Interesse der Verfolgung einerseits und das Interesse der Nichtverfolgung andererseits einander als solche gegensätzliche Factoren des Processes, zwischen denen das entscheidende Resultat herbeigeführt werden soll, ein jedes selbständig für sich selbst und gegen das andere einstehend, gegenübertreten — jenes in der Form des Angriffs, dieses in der Form der Vertheidigung. Vermöge dieses formalen Gegensatzes und der begrifflichen Gleichberechtigung beider Interessen ist die Verfolgung ungeachtet der allgemeinen sittlichen Nothwendigkeit, in welcher sie an sich beruht und in deren Form sie auch auftreten muß, so gut als eine Parteisache aufzufassen, wie die Vertheidigung, welche, obschon an sich

13) Hiermit ist nicht zu verwechseln, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei bei vorhandener Evidenz oder auch nur Wahrscheinlichkeit der Schuld einer bestimmten Person, namentlich im Falle der Ertappung des Thäters auf frischer That, und wenn zugleich Gefahr im Verzuge liegt, zu Maßregeln berechtigt und verpflichtet sein müssen, welche die gerichtliche Verfolgung sichern.

Digitized by Google

durch dieselbe sittliche Nothwendigkeit geboten, sich doch ihrem inneren Triebe und ihrer ganzen Erscheinungsweise nach als eine Angelegenheit des Individuums als solchen zu gestalten hat. Hiernach kann der Angriff und dessen Durchführung so wenig als die Vertheidigung zu einer Aufgabe des Richters gemacht werden; denn der Richter würde dadurch in die sonderbare Lage gerathen, die Rolle des Richters und der Partei, ja beider Parteien zugleich spielen zu müssen und das eine dieser verschiedenen Officia nur erfüllen zu können, in sofern er das andere erfüllte. Es hieße dies die Freiheit der Berufsgerechtigkeit in Criminalsachen aufs Aergste verletzen. Dieser Verletzung hat sich der Inquisitionsproceß schuldig gemacht, der nur höchst trügerischer Weise und unter der Aegide eines ausgebildeten Despotismus so lange für die Form hat gehalten werden können, unter welcher die Vereinigung der drei entgegengesetzten Functionen des Richters, des Anklägers und des Vertheidigers in Einer Person möglich sei. Im Zusammenhange mit dieser falschen Idee hat sich eine ebenso trügerische und zweckwidrige Gerichtsverfassung ausbilden müssen. Durch das inquisitorische Princip wird das richterliche Urtheil, d. h. diejenige Auctorität, welche auf keine Weise in den formalen Widerspruch zwischen Angriff und Vertheidigung selbst verwickelt sein darf, weil sie denselben stets überherrschen und endlich entscheiden soll, nichtsdestoweniger zum Bestimmungsgrunde und Träger dieses Widerspruchs gemacht — sowol was den inquirirenden als was den erkennenden Richter betrifft. Nun muß dieser formale Widerspruch zwischen Angriff und Vertheidigung seinen Grund und seine ganze Consistenz allerdings in einem logischen Urtheile haben, ja dasselbe muß schon vor dem eigentlichen Processe bestimmt und unzweideutig ausgesprochen vorliegen (eine Bedingung, die man dem Richter des Inquisitionsprocesses sehr inconsequenter, aber freilich auch sehr schlauer Weise nicht einmal stellt). Allein jenes Urtheil kann unmöglich das des Richters selbst, sondern es kann nur das Urtheil der Partei sein, und zwar dieses formell einseitige, noch im Widerspruche seines Gegentheils begriffene Urtheil, durch welches die Partei das abstracte, an sich gesetzte Recht in dieser oder jener concreten Bestimmtheit als ein absolut für sie seiendes und den Willen der Gegenpartei ausschließendes Recht in Anspruch nimmt. Dieses Parteiurtheil prätendirt gleichsam den Entwurf des demnächstigen richterlichen Urtheils zu bilden; es strebt im Wege des Processes dahin, in das richterliche Urtheil aufgehoben und so als das Recht an und für sich allgemein anerkannt und widerspruchsfrei gesetzt zu werden. Des Processes bedarf es aber zu diesem Zwecke, um sich als die innere Macht über den formalen Widerspruch, mit welchem es in Gestalt eines entgegengesetzten Willens unmittelbar behaftet erscheint, mithin auch als die rechtliche Nothwendigkeit, vor welcher dieser andere Wille verschwinden muß, im Wege der Vermittelung auszuweisen. Ohne die Grundlage und formale Maßgabe eines solchen Parteiurtheils ist in Wahrheit kein Proceß denkbar — in Criminalsachen so wenig, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wie in diesen die Klage, so hat in jenen die Anklage die Initiative des Processes oder das ursprüngliche fundamentum agendi zu bilden, wodurch sich dann wenigstens das Substrat der Vertheidigung oder der durch die Anklage zum Voraus gesetzte Widerspruch soweit als erfoderlich schon von selbst bestimmt, sodaß es der förmlichen Aufnahme und Durchführung dieses Widerspruchs von Seiten des Angeklagten nicht einmal unumgänglich bedarf, um des Angelpunkts des ganzen Processes schon von Vorn herein gewiß sein zu können. An die Stelle des Inquisitionsprocesses muß hiernach der Anklageproceß treten. Erst durch die Anklage einer bestimmten Person auf bestimmte an sich strafgesetzwidrige und als solche schon von Vorn herein beurtheilbare Thatsachen wird der Richter in den Stand gesetzt, sich innerhalb seines rein richterlichen Berufs zu halten; denn erst durch eine solche Anklage gewinnt der Proceß von Vorn herein Maß, Plan und Ziel, kurz jene unzweideutige, einschließliche und ausschließliche Formbestimmtheit und sichere Haltung, welche er durch sich selbst haben und behaupten muß, damit sie ihm der Richter, gewissermaßen mit sich selbst und mit dem Angeklagten processirend, nicht erst wohl oder übel beizubringen brauche. Denn durch die Anklage, welche, wie gesagt, zugleich von Vorn herein das Substrat der Vertheidigung bestimmt und über Alles, was zu dieser gehören wird, klare Maße gibt, sodaß der Angeklagte selbst, wenn er will, sich der ihm dadurch zugewiesenen Parteistellung bemächtigen kann, wird der Richter zugleich der Aufgabe entledigt, die Vertheidigung des Angeklagten Namens desselben nach eigenem Rathe und Gutdünken erst förmlich ins Werk richten zu müssen (womit die officielle Berücksichtigung der sich auch ohne Zuthun des Angeklagten darbietenden Vertheidigungsgründe nicht zu verwechseln ist). Mit der Nothwendigkeit einer förmlichen Anklage tritt aber unmittelbar auch das Erforderniß eines vom Richter getrennten Anklägers hervor, der die Anklage und durch diese den Proceß als seine Parteiangelegenheit behandelt und als sichtbare Partei dem Angeklagten gegenüber steht, während der Angeklagte nun vollends das Ansehen eines bloßen Verfolgten verliert und selbst in dem unzweideutigen Lichte der Partei erscheint, die den Proceß in gleichem Maße zu ihrer Angelegenheit zu machen berechtigt und berufen ist. Dieses Erforderniß eines selbständigen Anklägers ist der Punkt, auf welchen es hier eigentlich ankommt, denn es handelt sich dabei um eine organische Gliederung der Gerichtsverfassung. Es muß eine Staatsbehörde geben, deren Beamte als Ankläger bei den Gerichten auftreten, und diese Staatsbehörde muß ein integrirender Theil der Gerichtsverfassung sein oder mit dieser in genauester organischer Verbindung stehen; sie darf daher auch nur ein Institut der Rechtspflege bilden und an keine andern Normen, Maximen und Rücksichten gebunden sein, als diejenigen, welche sich aus dem Gesichtspunkte der Rechtspflege ergeben oder rechtfertigen. Es können namentlich Verwaltungs- und Polizeibeamte nie als solche für qualificirt erachtet werden, das Amt der Ankläger bei den

Digitized by Google

Gerichten zu übernehmen. Die Bezeichnung „Staatsbehörde" besagt nicht etwa, daß in der Gestalt dieser Behörde das rein staatliche Interesse im Betreff verübter Verbrechen in einen qualitativen Gegensatz mit der Rechtspflege zu bringen sei; sondern von einer Staatsbehörde reden wir hier nur im Gegensatze zu den Gerichten, vor welchen sie die an sich dem Gebiete der Rechtspflege — nicht etwa der Polizei oder Verwaltung — anheim fallenden Rechtsverletzungen, welche der Staat und die unter diesem Begriffe hier mit begriffene bürgerliche Gesellschaft durch verübte Verbrechen erlitten haben, gegen deren Urheber verfolgen und deren Wiederaufhebung betreiben sollen. Jener Gegensatz fällt demnach innerhalb der Sphäre der Rechtspflege, in deren Idee er sich zugleich aufhebt; die letztere ist es also, deren Form und Wesen die Staatsbehörde — ebenso gut, wie das Gericht — sich ausschließlich anzueignen hat, gleichwie die Rechtspflege das Institut dieser Staatsbehörde sich ausschließlich aneignet — nur freilich mit den Modificationen, welche sich aus der formalen Verschiedenheit zwischen der Aufgabe der Staatsbehörde und der der Gerichte ergeben. Hiermit ist zugleich behauptet, daß die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher eine Angelegenheit und zwar ein Officium der Criminalrechtspflege selbst sei. Diese Idee, in welcher auch das inquisitorische Princip beruht, enthält eben den tieferen Grund, weshalb es für jene Verfolgung förmliche, ständige Behörden geben muß, nur daß das inquisitorische Princip diese Behörden mit den Gerichten identificirt hat. Die Civilrechtspflege hat es lediglich mit Rechtsinteressen zu thun, welche ausschließlich der Partei als einzelnem Rechtssubjecte angehören und der rechtlich willkürlichen Disposition derselben unterworfen sind. Es mag hier eine moralische Verpflichtung der Person zur gerichtlichen Verfolgung oder überhaupt zur rechtlichen Geltendmachung gewisser Interessen denkbar sein; aber eine rechtliche Nothwendigkeit gibt es in dieser Hinsicht nicht. So hat namentlich die Civilrechtspflege kein eigenes Interesse dabei, daß Verletzungen von Privatrechten gerichtlich verfolgt werden; erst in sofern dies geschieht, tritt sie in Wirksamkeit. Ja sie hat selbst dabei kein eigenes Interesse, daß der, welcher eine Privatrechtsverletzung vor Gericht behauptet und verfolgt, dies in der geprüften Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seines Anspruchs thue. Jeder mag sich hier das Recht so gut zu Nutze machen, als es geht. Ob er dabei zugleich gerecht handelt, das ist Sache der Moralität, um welche das Recht sich nicht zu kümmern hat. Es ist lediglich der eigene Schaden der Partei, wenn sie nachher den Proceß verliert, weil sie eine ungerechte Sache hatte — von einem Nachtheile, welchen die Rechtspflege selbst hierdurch erlitte, kann nicht die Rede sein. Kurz, es handelt sich hier allein darum, ob und in wiefern der subjective Wille sich (am Ende eines moralischen, rechtlich gleichgültigen Processes) zu seinem ausschließlichen, individuellen Fürsichsein unter der Form des Rechts bestimmt oder seine subjectiven Zwecke in den Schein des Rechts zu kleiden gewußt hat, nicht auch darum, ob und in wiefern er in diesem Fürsichsein zugleich einer an sich vorhandenen allgemeinen rechtlichen Nothwendigkeit entspreche oder der an und für sich rechtliche Wille sei, der um seiner moralischen Freiheit willen gegen Andere in gleichem Maße gerecht ist, wie gegen sich selbst. — Daß dagegen der Wille in seinem Fürsichsein begriffen sei, in welchem er eben nur sich selbst und zwar in einem äußeren Objecte will, dies bildet hier eine so wesentliche Bedingung seiner rechtlichen Geltung, daß Niemand zur civilgerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen zugelassen werden kann, die nicht sein selbsteigenes oder persönliches Rechtsinteresse betreffen und sich unter der Form eines solchen darstellen. Dies Alles verhält sich bei dem Substrate der Criminalrechtspflege anders. Bei der Frage, ob und in wiefern Jemand wegen eines Verbrechens gerichtlich zu verfolgen sei, muß jedes persönliche Interesse, jede Art von willkürlicher Disposition ausgeschlossen bleiben. Es ist eine allgemeine sittliche Nothwendigkeit, welche über diese Frage zu entscheiden hat; es ist der in dieser Nothwendigkeit beruhende allgemeine Wille, welcher die Verfolgung oder Nichtverfolgung fodert. Dieser Wille liegt über das Stadium der Subjectivität, der bloßen Moralität hinaus, er bestimmt sich zu seinem Fürsichsein nicht erst vermittels jenes innern Processes, den das einzelne Subject jedesmal erst durchzumachen hat und in welchem es unter einer unbestimmbaren Menge von Möglichkeiten und Rücksichten wählt und auf diese Weise bald zu diesem, bald zu jenem Resultate gelangen kann und gelangen darf; er ist vielmehr schon von Vorn herein bestimmt und hat keine Wahl (— ein Vorzug seiner höheren Freiheit). In ihm hebt sich die Subjectivität der Einzelnen zur allgemeinen, zugleich in objectiver Gestaltung bestehenden Sittlichkeit auf, deren Wesen unbedingtes, aller Willkür, aller Abhängigkeit von persönlichen Interessen enthobenes An- und Fürsichsein ist. Eine Verletzung dieser sittlich-rechtlichen Personalität wird nicht erst in sofern und in soweit zum Unrechte, als das an sich verletzte Ganze sie durch einen mehr oder weniger beliebigen Act der Reflexion dafür erkennen will; sondern weil dieses sittliche Ganze wesentlich in dem steten und ständigen Fürsichsein seines Ansichs begriffen ist und niemals, wie der blos subjective Wille, von diesem Fürsichsein abstrahiren oder in einem besondern Falle sich selbst aufgeben kann, so ist hier die That, welche die Rechtsverletzung zunächst an sich oder der bloßen Möglichkeit nach enthält, schon durch ihr bloßes Dasein zugleich das unbedingte und effective Unrecht (das Verbrechen), und muß als solches negirt werden. Die Criminalanklage muß also erfolgen, sobald sie gegen eine bestimmte Person den Umständen nach veranlaßt und rechtlich statthaft erscheint. In diesem Falle tritt jener allgemeine, sittliche Wille dem Angeklagten nunmehr rechtlich, aber gleich dem blos subjectiven Willen ebenfalls nur unter der Form des Rechts (des Criminalrechts und des Criminalprocesses) gegenüber, um vermöge dieser formellen Bestimmtheit sein absolutes Fürsichsein gegen den Willen des Angeklagten, den er

Digitized by Google

eines durch die That selbstbewußt bewiesenen Widerspruchs zeiht, als sein Recht geltend zu machen. Es ist überhaupt der wesentliche, ausnahmslose Charakter alles Rechts, formell zu sein, und es ist ein unrichtiger, wenigstens ein sehr unklarer Gedanke, wenn man sagt, im Civilprocesse komme es auf das formelle, im Criminalprocesse dagegen auf das materielle Recht an. Allein der große Unterschied ist der, daß jener allgemeine, sittliche Wille sich rechtlich gar nicht wollen kann, wenn dies der Gerechtigkeit widersprechen oder wenn darin auch nur an sich ein Unrecht gegen den Angeklagten enthalten sein würde (möge dieser es für ein solches erkennen und sich dagegen wehren wollen oder nicht) — daß also das Recht, unter dessen Form er sich rechtlich darstellt, nicht blos sein eigenes, sondern unmittelbar auch das Recht des Angeklagten in sich begreift und hiernach das letztere ebenso sehr in seinem Interesse liegen muß, als das erstere. Andernfalls wäre jener Wille der Möglichkeit eines rechtlichen Widerspruchs mit sich selbst ausgesetzt, den seine sittliche Vollendung gleichwol unbedingt ausschließt — er wäre fähig, dem Rechte, welches um seines absoluten Fürsichseins willen besteht, eine Zwiespältigkeit mit sich selbst zuzumuthen, durch welche dieses Recht — das Criminalrecht und die Criminalrechtspflege — im Principe aufgehoben werden würde — während der blos subjective Wille sich in Angelegenheiten des Privatrechts füglich einem solchen Widerspruche aussetzen kann und rechtlich darf, weil es lediglich seine, beziehungsweise seines Gegners Sache ist, was daraus werden wird oder werden soll. Die Criminalanklage muß hiernach unterbleiben, wenn trotz des Scheins von Recht, mit welchem sie (gleich einer Civilklage) auftreten könnte, die Stimme der Gerechtigkeit von ihr abmahnt; sie muß sich auf ein Maß der Verfolgung beschränken, durch dessen Ueberschreitung das Recht des Angeklagten auch nur an sich oder der Möglichkeit nach verletzt werden könnte; sie darf nicht aufrecht erhalten werden, wenn im Laufe des Processes die Gründe der Nichtverfolgung das Uebergewicht gewinnen. Ueberhaupt müssen hier die Gründe der Nichtverfolgung ebenso pflichtmäßig und ebenso angelegentlich erwogen werden, wie die Gründe der Verfolgung — nicht etwa aus Rechtsklugheit oder um der moralischen Niederlage vorzubeugen, welche die Auctorität des Anklägers durch den Verlust des Processes erleiden könnte, auch nicht aus einer gewissen Liberalität, wie man es sich zu denken liebt, sondern zufolge der inneren Nothwendigkeit jenes allgemeinen, sittlichen Willens, der sich selbst verletzen, sein absolutes An- und Fürsichsein zu einem abstracten, selbstischen Fürsichsein verengen würde, wenn er jemals aufhören wollte, sein Recht unter einem andern Gesichtspunkte, als dem der Gerechtigkeit, die auch das Recht des Gegners als ihr eigenes Gesetz anerkennt, aufzufassen. Dies Alles ist aber nicht etwa so zu verstehen, als habe erst das Gericht, bei welchem die Anklage angebracht wird, die Gerechtigkeit derselben, soweit sie vorläufig ersichtlich, zu prüfen und darüber zu entscheiden, sondern schon der Ankläger selbst muß die rechtliche Verpflichtung haben, sich der Gerechtigkeit der Anklage soviel als thunlich im Voraus zu vergewissern, und von der Anklage, überhaupt von jeder Verfolgung einer Person abzustehen, wenn ihr in dieser Hinsicht Bedenken entgegentreten. Er muß hierfür so gut verantwortlich sein, wie für die wirkliche Erhebung solcher Anklagen, welche thatsächlich veranlaßt und rechtlich statthaft erscheinen. — Kurz — obgleich der Form seiner Thätigkeit nach Partei hat er doch der Sache nach den entschiedenen Beruf, unparteilich, nach bestem Wissen und Gewissen zu Werke zu gehen. Aber er bedarf hierzu in ähnlicher Weise, wie der Richter, einer selbständigen und unabhängigen Stellung, und überhaupt muß sich uns seine Aufgabe als eine der richterlichen ganz analoge darstellen. Er muß gleich dem Richter eine Auctorität und eine Macht der Rechtspflege selbst bilden, denn auch für ihn ist die Rechtspflege und näher die Gerechtigkeitspflege der letzte Bestimmungsgrund und der letzte Zweck seiner Wirksamkeit. Er kann aber diesem stetigen Berufe nur entsprechen, wenn dem letzteren zugleich das Moment der Ständigkeit eigen ist. Die Berufsgerechtigkeit, die er zu üben hat — denn so dürfen wir es, wenn auch in einem qualificirten Sinne, allerdings nennen — muß ebenso gut in der Justiz begründet sein, wie die richterliche. Die Criminalrechtspflege, bedingt durch die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher, die aber eine unbedingte allgemeine Nothwendigkeit ist, welcher eben nur in einer Form der Rechtspflege — der gerichtlichen — entsprochen werden kann, hängt in der Luft, wenn diese Nothwendigkeit nicht als ihre eigenste Angelegenheit bestimmt wird. So hat sich die Justiz der Idee der Anklageschaft zu bemächtigen, um sie vor Allem als Institution zu begründen. Der öffentliche, d. h. vom Staate im öffentlichen Interesse zu bestellende Ankläger muß also als förmliche Behörde bestehen, weil seine Aufgabe eine Angelegenheit der Rechtspflege selbst ist. Nachdem wir hiermit den Hauptgesichtspunkt für die Stellung und Bedeutung des öffentlichen Anklägers gewonnen haben, ergeben sich daraus die näheren Bedingungen, welche in seinem Amte und in seiner Person zusammentreffen müssen, mit Leichtigkeit, nämlich in ganz analoger Weise, wie beim Richter. Als eine Auctorität der Rechtspflege ist er sowol eine Auctorität der Justiz, wie der Berufsgerechtigkeit. In ersterer Hinsicht muß er der Mittel und des Ansehens der Justiz zum Zwecke der Lösung seiner Aufgabe mächtig sein — in letzterer Hinsicht hat er alle die subjectiven Bedingungen in sich zu vereinen, auf welchen auch die richterliche Berufsgerechtigkeit beruht. Aus beiden Gesichtspunkten vermittelt sich die Foderung seiner Verantwortlichkeit, aber ebenso auch seiner amtlichen und persönlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, nur daß ihm die letztere nicht durchaus in gleichem Maße zu vindiciren steht, wie dem Richter. Aber wie verhält sich nun diese Auctorität zu der richterlichen? Diese Frage beantwortet sich aus dem Obigen erst nur zum Theil von selbst, und auch diese Beantwortung muß erst noch schärfer ins Auge gefaßt werden.

Digitized by Google

Der öffentliche Ankläger steht zum Richter im Verhältnisse der Partei. Er ist der Erfolge seiner Gerechtigkeitspflege, in sofern sie in der Form der Anklage auftritt, nicht schon durch diese selbst mächtig, sondern hat sie erst von dem Richter zu erwarten. Seine stetige Wirksamkeit ist in dieser Richtung überhaupt noch der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung unterworfen und diese kann gegen ihn ausfallen. Selbständig steht er hier dem Richter nur darin gegenüber, daß er rein nach eigenem Ermessen die Thatsachen zu bestimmen hat, auf welche sich die Verfolgung beschränken soll und somit die richterliche Beurtheilung und Entscheidung sich gleichfalls zu beschränken hat. Und selbst hierin übt der öffentliche Ankläger keine größere Auctorität aus, als es jede Civilpartei thut. Ja, was die Leitung des Processes und die Aufklärung des Sachverhalts betrifft, so muß der Criminalrichter darin dem öffentlichen Ankläger (wie dem Angeklagten) gegenüber viel freiere Hand haben, als sie der Civilrichter haben kann. Aber dafür beherrscht der öffentliche Ankläger desto freier das Gebiet der Frage, ob und gegen Wen, in welcher factischen Beziehung und in welchem Maße eine gerichtliche Verfolgung eintreten soll. Hier gilt allein sein Urtheil und seine Entschließung — nur freilich nicht in dem Sinne, daß Anklagen, welche von Vorn herein grundlos erscheinen oder an formellen Mängeln leiden, gleichwol vom Richter zum Verfahren gelassen werden mußten, ferner auch nicht, wie wir noch sehen werden, ohne gewisse Beschränkungen im Interesse des Angeklagten — jedenfalls aber in dem Sinne, daß eine gerichtliche Verfolgung nie anders, als unter seiner Auctorität, nie in anderer Richtung und in weiterem Maße stattfinden kann, als er es bestimmt. Er prüft und beschließt in dieser Hinsicht mit Ausschluß jeder andern Auctorität, was besonders dann deutlich hervortritt, wenn er von Privatpersonen oder Behörden um die gerichtliche Verfolgung einer Person angegangen wird. Er ist berufen, eine solche Verfolgung abzuschlagen, wenn sie seiner Ueberzeugung widerspricht. Indem er hinsichtlich der Frage der Verfolgung oder Nichtverfolgung überhaupt an eine wissenschaftliche und gewissenhafte Ueberzeugung gebunden und berufen ist, sich dabei jeder Voreingenommenheit, jeder Art von Sympathie oder Antipathie, jeder Willkürlichkeit, jeder bureaukratischen Eigenwilligkeit und Selbstgefälligkeit zu entschlagen, steht er mit dem Richter auf gleich hoher Stufe der amtlichen Würde und somit unendlich höher, als die Privatperson, die im Uebrigen mit derselben Unabhängigkeit über die gerichtliche Verfolgung oder Nichtverfolgung ihrer Rechtsansprüche disponirt. Es ist eine Foderung der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, daß sie durch das Organ des öffentlichen Anklägers der Aufgabe, sich zugleich parteilich zu verhalten, entledigt werde; dieser hohen Bestimmung vermag aber der öffentliche Ankläger nur zu entsprechen, wenn er innerhalb seiner eigensten Berufssphäre derselben Berufsfreiheit theilhaftig ist. Die Schranke, in welcher der Richter und der öffentliche Ankläger sich begegnen, ist nunmehr eine gegenseitige, aus der einheitlichen Idee der Rechtspflege gesetzte, eine Schranke, deren Jeder von ihnen sich als einer wesentlichen Bedingung seiner Berufsfreiheit bewußt zu werden hat. Kann der Ankläger keine Anklage ohne richterliches Urtheil durchsetzen, weil dies seiner Idee widersprechen, also auch seine Berufsfreiheit aufheben würde, so kann dagegen der Richter Niemanden vor sein Forum ziehen, der nicht von dem öffentlichen Ankläger angeklagt ist, möge er übrigens denuncirt sein, von Wem es sei. Es ist vorzugsweise diese negative Bestimmung, in welcher die hohe Bedeutung der Idee des öffentlichen Anklägers sich ausspricht, daß nämlich Niemand einer gerichtlichen Verfolgung unterworfen werden kann, es sei denn, weil der öffentliche Ankläger als diese ausschließlich hierzu berufene und qualificirte Auctorität die Verfolgung für begründet erkannt hat, was auf die Bestimmung hinausläuft, daß der öffentliche Ankläger, gleichwie zum Rächer der Schuld, so nicht minder zum Schützer der Nichtschuld wenn auch nur gegen die Nachtheile einer bloßen Untersuchung berufen sei. In dieser Beziehung ist seine Auctorität der des Richters eben nicht untergeordnet, und so wird grade in dieser Beziehung der Angelpunkt seiner Berufsfreiheit erkennbar, vermöge dessen sie in sich selbst beruht und so auch die Schranke, welche seine Wirksamkeit gegen die richterliche an sich hat, als ihre eigene zu bestimmen und dadurch ideell aufzuheben vermag. Ebenso beruht umgekehrt die Wirksamkeit des Richters, obgleich durch die des Anklägers beschränkt und bedingt, darin frei in sich selbst, daß der Richter über die Anklage entscheidet, ohne in dieser Beziehung an die Auctorität des Anklägers gebunden zu sein. Der Unterschied ist aber der, daß in der, der richterlichen Berufsthätigkeit eigenthümlichen Hauptform, nämlich dem Urtheile, die Seite der Unbedingtheit oder das Uebergewicht der richterlichen Auctorität über die des Anklägers in den Vordergrund tritt, weil das richterliche Urtheil seines Erfolgs unmittelbar gewiß und mächtig ist — während in der, der Berufsthätigkeit des Anklägers eigenthümlichen Hauptform, nämlich der Anklage, vorzugsweise die Abhängigkeit seiner Auctorität von der richterlichen hervortritt, weil die Anklage ihres Erfolgs nicht durch sich selbst gewiß und mächtig ist. Die Criminalrechtspflege geht hier folgenden Gang, um in jedem besondern Falle sich ihres allgemeinen Interesses klar bewußt zu werden und zu bemächtigen. Zuvörderst setzt sie sich in jedem besondern Falle, wo eine bestimmte Person eines verübten Verbrechens geziehen werden zu können scheint, in der Weise in Thätigkeit, daß sie die allgemeine Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher als eine Nothwendigkeit dieses besondern Falls setzt; und zwar thut sie dies schon aus eigenem, selbständigem Antriebe, weil jene allgemeine Nothwendigkeit unmittelbar ihre eigene ist. Jenes Setzen der allgemeinen Nothwendigkeit als einer besondern ist nun aber vorerst noch bloße Voraussetzung; sie ist noch nicht in Folge eines förmlichen gerichtlichen Proceſſes gewonnen. Die Criminalrechtspflege muß diese Voraussetzung einstweilen machen, um ihrer Zweckerfüllung überhaupt mächtig werden zu können;

Digitized by Google

sie muß es auf die Gefahr hin thun, daß der Schein, welchen diese Voraussetzung für sich hat, nachher verschwindet; der eigene, selbständige Antrieb, aus welchem sie es thut, ist daher noch mehr ein Müssen ihrer selbst, dem sie sich fügt, um ihre Aufgabe überhaupt in ihrer Gewalt behalten zu können, als ein freies, im Wege einer kritischen Vermittelung gewonnenes Erkennen und Wollen. Wir wollen dies das Officium der Criminalrechtspflege nennen. Das Weitere ist nun, daß die gesetzte Nothwendigkeit im Wege des Processes sich erst zu sich selbst zu vermitteln und zu einem entscheidenden Urtheile darüber zu gelangen hat, ob und in wieweit sie in diesem besondern Falle wirklich begründet war. Auf diese Weise verhält die Criminalrechtspflege sich nunmehr gegen ihre eigene officielle Thätigkeit kritisch — eine Bedingung ihrer inneren Freiheit. Das Officium ist Sache des öffentlichen Anklägers; die kritische Function liegt in der Hand des Richters. Die letztere muß vorzugsweise als ein Act jener Freiheit, mithin als die höhere und gültigere erscheinen, während die erstere das an sich unbedingte Gebot der Criminalrechtspflege, auf welches sie sich gründet, vorzugsweise erst in der Form einer Abhängigkeit der Criminalrechtspflege von sich selbst zur Erscheinung zu bringen vermag. Mit andern Worten: der öffentliche Ankläger bildet in Criminalsachen diejenige Auctorität, welche von Amtswegen oder ex officio, aus eigenem, selbständigem Antriebe zu Werke geht, jedoch so, daß er den Erfolg seiner Thätigkeit der Entscheidung des Richters überlassen muß und somit den letztern über sich hat; der Richter dagegen kann nicht anders thätig sein, als wenn er für jeden besondern Fall (nicht nothwendig auch für jeden einzelnen Punkt desselben) durch den Ankläger förmlich zur Thätigkeit angeregt worden ist, an dessen Auctorität er sich auf diese Weise gebunden sieht; er hebt dann aber diese Auctorität frei und mit entscheidender Wirkung in seine eigene auf. Was der öffentliche Ankläger hiernach an Gewicht dem Richter gegenüber oder im Punkte der Gerechtigkeitsübung zu verlieren scheint, das gewinnt er andererseits dadurch wieder, daß ihm und vorzugsweise nur ihm das ganze Gebiet der Mittel und Wege zu Gebote stehen muß, welche an sich erfoderlich sind, damit in jedem Falle das Einschreiten von Amtswegen theils überhaupt gesichert, theils auch in den Stand gesetzt werde, solche Voraussetzungen der Anklage zu gewinnen, welche mit thunlichster Zuverlässigkeit annehmen lassen, daß die Anklage vom Richter als gerecht werde befunden werden. Die dem öffentlichen Ankläger zukommende Beherrschung dieses wichtigen Gebiets gewährt ihm eine Stellung und Bedeutung, welche von der Auctorität des Richters unmittelbar unabhängig ist. Er wacht in dieser Hinsicht über die öffentlichen Interessen, in sofern sie durch Verbrechen verletzt werden, er spürt daher jedem Scheine eines verübten Verbrechens nach und sorgt, wenn dieser Schein sich bestätigt, für die Feststellung des objectiven Thatbestands, er erforscht und verfolgt die Spur des Thäters und trifft selbständig alle Maßregeln, welche, ohne schon eine richterliche Beurtheilung vorauszusetzen, in dieser Hinsicht zweckdienlich erscheinen. Selbst Maßregeln, welche, wie Verhaftung, Haussuchung ꝛc., eine solche richterliche Beurtheilung voraussetzen, weil sie die Interessen des Individuums berühren, wird er kraft eigener Gewalt treffen dürfen, wenn sie zur Sicherung einer zufolge besonderer Wahrscheinlichkeit begründeten gerichtlichen Verfolgung dieses Individuums sofort nöthig werden — dies freilich nicht ohne Vorbehalt der demnächstigen richterlichen Entscheidung. Hiernach muß vor allen Dingen die gesammte gerichtliche Polizei — unbeschadet ihres Berufs, schon aus eigenem Antriebe Alles zu thun, was in ihr Bereich fällt — zur Verfügung des öffentlichen Anklägers stehen und auf die Erfüllung des ihm obliegenden Berufs ausschließlich bezogen sein. Er ist es, durch welchen das Institut der gerichtlichen Polizei mit der Gerichtsverfassung dergestalt organisch in Verbindung gesetzt wird, daß dieses Institut im letzten Grunde sich nur von dem Gesichtspunkte der Rechtspflege aus normiren und anleiten zu lassen haben kann. Ferner muß der Ankläger das Recht auf eine gerichtliche Voruntersuchung (nicht die Führung der Voruntersuchung selbst) haben, um in allen schwierigern und wichtigern Fällen durch diese in den Stand gesetzt zu werden, mit möglichster Sicherheit zu beurtheilen, ob und gegen Wen und in welchem Maße eine förmliche Anklage zu erheben sei. Die gerichtliche Voruntersuchung, welche vom Untersuchungsrichter auf einfachen Antrag des Anklägers eingeleitet und nach den Regeln des Inquisitionsprocesses geführt wird, weil es dabei vorzugsweise erst auf die Herbeischaffung des erfoderlichen Materials ankommt, erscheint nämlich, obwol darin das inquisitorische Princip schon eine sehr bedeutende Modification erlitten hat, doch immer noch als etwas Abnormes, sodaß man glauben möchte, es könne dem Richter eine derartige Procedur unter keinen Umständen zugemuthet werden. Allein wenn eine solche Art der Procedur einmal für eine von den Bedingungen gehalten werden muß, unter welchen der öffentliche Ankläger erst wahrhaft im Stande ist, seiner Aufgabe zu entsprechen, und wenn ferner die Führung einer Voruntersuchung, wie wir noch sehen werden, sich mit dem richterlichen Berufe in der That vereinen läßt, obschon sie nicht die volle begriffliche Geltung des Richters zur Erscheinung bringt, so hat sich in diesem Punkte der richterliche Beruf dem des Anklägers allerdings zu accommodiren. Der Ankläger muß also auch über das Mittel der Voruntersuchung und somit über die richterliche Mitwirkung zum Zwecke seiner eigenen Berufserfüllung zu disponiren haben — die richterliche Berufsthätigkeit muß sich diese Beschränkung um jenes Zwecks willen, der gleichwol noch kein richterlicher Zweck ist, gefallen lassen — nur freilich nie in dem Maße, daß darunter der richterliche Charakter jener Mitwirkung verschwände. — Ausgerüstet mit dieser Herrschaft über die Mittel und Wege, die allgemeine Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher als eine besondere des einzelnen Falls im Voraus zu setzen, und wo er geht und steht

Digitized by Google

ein Wächter der Strafgesetze, der, weil er nicht erst auf Anregung einer andern Autorität, sondern ex officio zu Werke geht, diese Macht der Criminalrechtspflege, sich in jedem Augenblicke ihrer selbst sammelnder anzunehmen, allgemein in sich darstellt, bildet der öffentliche Ankläger zugleich eine Autorität der Justiz oder repräsentirt vielmehr die Criminaljustiz par excellence. Ja es kann neben ihm keine andern Repräsentanten der Criminaljustiz von gleicher Geltung geben, etwa so, daß er sich mit der letzteren nur in soweit zu befassen hätte, als es auf Anklagen bestimmter Personen und auf die darauf bezüglichen gerichtlichen Handlungen und Anträge ankommt, während alle übrigen nicht schon in dieser speciellen Anwendung begriffenen Angelegenheiten der Criminaljustiz andern Beamten zu überlassen wären. Die Criminaljustiz kann in dieser Weise nicht getheilt werden. Sie besteht zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen und der Verbrecher, und bleibt auch in solchen Punkten, wo dieser Zweck nicht direct und speciell hervortritt, doch mittelbar und im Allgemeinen immer auf denselben bezogen. Der öffentliche Ankläger, der jenen Zweck, auf welchen die Criminaljustiz hinausläuft, zu wahren hat, muß hiernach die letztere überhaupt zu wahren und zu vertreten haben. Er muß berufen sein, über die Integrität der Justiz in allen Fällen, wo derselben Gefahr droht, zu wachen — nicht wie ein Justizverwaltungsbeamter — sondern so, daß er das bedrohte Justizinteresse bei den Gerichten verfolge, um dessen Wahrung mittels richterlichen Urtheils zu erwirken. Er ist es, der in diesem Maße namentlich mit der Wahrnehmung des Justizrechtes der Intervention zunächst beauftragt sein muß — nur freilich hier, wo die Justiz sich mit der ganzen ihr zu Gebote stehenden Macht nach Außen hin zu schützen hat, nicht nur in verhältnißmäßiger Autorität, daß das oben bezeichnete Justizgebrechen (welches auch der Gerichtshof sein kann), ihn nicht zur Erfüllung jener Pflicht entbinden oder unter Umständen verhindern selbst einschreiten dürfen. Wie es ferner im eigensten Interesse der Rechtspflege liegt, daß die Gesetze nicht durch sie selbst und unter ihrer eigenen Form, nämlich durch richterliche Entscheidungen verletzt werden, dieses Interesse aber wegen seiner Objectivität und Allgemeinheit sich näher als ein Interesse der Justiz darstellt und speciell für den öffentlichen Ankläger als solchen gar sehr ins Gewicht fällt, da sonst eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte, welche ihm die gerichtliche Sicherheit, mit welcher er seine Anklagen und Strafanträge muß erwägen können, verderben würde, so muß er ferner berufen sein, nichtige und gradezu gesetzwidrige Entscheidungen der Gerichte bei dem Cassationshofe blos schon im Interesse des Gesetzes anzufechten. Er hat also in diesem Maße auch die Aufrechterhaltung der Gesetze gegen die Gerichte selbst gerichtlich zu verfolgen, ohne dabei zugleich in der gerichtlichen Verfolgung eines Individuums nothwendig begriffen sein zu müssen. Alle diese Bestimmungen, welche den nächsten Wirkungskreis des öffentlichen Anklägers erheblich erweitern, lassen sich, wie gesagt, aus den Bedingungen, welche seine nächste Aufgabe, die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher, allgemein an sich hat, herleiten. Sie ergeben sich aber nicht minder, wenn man es umgekehrt zum leitenden Gesichtspunkte erhebt, daß die Interessen der Justiz überhaupt und im Ganzen und ohne zunächst an dem Interesse der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher abgemessen zu werden, durch eine Autorität repräsentirt sein müssen, welche diese Interessen im Wege der gerichtlichen Verfolgung wahrnimmt. Es muß sich nämlich auch von dieser Seite her ergeben, daß diese Autorität zugleich der öffentliche Ankläger sein muß. Dieser Gesichtspunkt verdient als der umfassendere noch besondere Berücksichtigung. Er ist ebenfalls durch den Gesichtspunkt der Freiheit der richterlichen Berufsthätigkeit bedingt; denn wenn die Gerichtsverfassung kein Organ für die gerichtliche Wahrnehmung jener allgemeinen Interessen bietet, so werden sich die letzteren entweder zum schlimmen Nachtheile der Berufsthätigkeit mittelbar erweisen, oder ihre gerichtliche Wahrnehmung wird zu einem Officium des Richters selbst gemacht werden müssen, wodurch dieser aber nur zu bald in eine ganz falsche Stellung und weit gar in Widerstreit mit sich selbst gebracht werden würde. Der Grund, ein solches Organ zu schaffen, passe nun aber nicht etwa blos auf die Criminalrechtspflege, sondern fast in gleichem Maße auch auf die Civilrechtspflege — nämlich blos mit der Beschränkung, daß es hier keine öffentlichen Ankläger geben kann. Die Staatsbehörde, welche für Criminalsachen in Bezug auf gerichtliche Verfolgung bestehen muß, wird hiernach dieselbe sein müssen, welche, wie oben gesagt wurden, für die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bestehen hat; sie wird diese allgemeinen Interessen hier in ganz gleicher Beziehung und gleicher Weise im Auge zu nehmen haben, wie in Beziehung auf Criminalsachen. Wir haben hiermit die Idee der Staatsanwaltschaft (Staatsprocuratur) entwickelt, in welche, was die Criminalrechtspflege betrifft, die Idee des öffentlichen Anklägers sich auflöst. Der Sorge derselben steht der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator), welcher bei dem Obergerichte und dem Cassationshofe angestellt ist und zugleich die Oberaufsicht über die übrigen Beamten der Staatsbehörde, nämlich die Staatsanwälte bei den Untergerichten und die zunächst diesen wieder untergeordneten Ankläger bei den Gerichten unterer Ränge, sowie über die Beamten der gerichtlichen Polizei führt und diesen Beamten Befehle und Weisungen zu ertheilen hat, welche jedoch die Selbstständigkeit der öffentlichen Ankläger als solcher nicht verletzen dürfen. — Der hauptsächlichste Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft, in welchem zugleich ihre Bedeutung am vollständigsten und wissenschaftlichsten hervortritt, wird immer das Gebiet der Criminalrechtspflege bleiben [16].

16 Insofern nimmt der Oberstaatsanwalt als dieser oberste Beamte der Justiz eine hohe Stellung ein und muß auch mit dem äußeren entsprechenden Ansehen ausgerüstet sein. Gleichwohl darf sich in der Bekleidung nicht zu hohen Gewicht darauf legen, diesen Beamten zu übermäßiger oder in der genauen Bestimmung und Begrenzung derselben unsicher zu sein. Sonst kann es nur zu leicht geschehen,

Digitized by Google

Wir haben jetzt unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitung des richterlichen Definitivurtheils in Criminalsachen noch ein Paar Organe zu betrachten, welche bestimmt sind, sich dieser Vorbereitung vom richterlichen Standpunkte aus je nach dem Bedürfnisse der Sache oder vielmehr unter den vom Gesetze nach Maßgabe des Bedürfnisses festgestellten Bedingungen anzunehmen. Diese Organe sind der Untersuchungsrichter, die Rathskammer und die Anklagekammer. Von dem Untersuchungsrichter und dessen Aufgabe, der Voruntersuchung, ist bereits die Rede gewesen. Es gibt Fälle, in denen es von Vorn herein mehr oder weniger zweifelhaft erscheint, ob und in wiefern sie Straffälle seien; oder es ist vor der Hand wenigstens noch nicht genügend ersichtlich, wie die gerichtliche Verhandlung in einem solchen Falle planmäßig einzurichten sei und welcher Beweismittel sie sich zu bedienen habe, um des Falls mächtig werden und sogleich zu einem sachgemäßen und erschöpfenden Endresultate gelangen zu können. In solchen Fällen tritt für die Criminalrechtspflege, die nicht ins Blaue hinein sich für die Verfolgung oder Nichtverfolgung entscheiden kann, weil diese wie jene an sich gleich sehr in ihrem Interesse liegt, das Bedürfniß ein, das Urtheil darüber, ob und in wiefern der Verfolgung der Vorzug vor der Nichtverfolgung zu geben sei oder nicht, und auf welche Weise im erstern Falle ein sachgemäßes und erschöpfendes Endresultat des weitern Verfahrens (Hauptverfahrens) zu erzielen sei, von einer vorbereitenden Sachuntersuchung und Beweiserhebung abhängig zu machen. Natürlich muß dabei schon von Anfang an zum Mindesten der Schein eines verübten Verbrechens vorliegen, weil sonst von einer Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung, welche nothwendig auch schon bei diesem vorbereitenden Verfahren vorausgesetzt werden muß, überall keine Rede sein könnte; es genügt aber auch in allen Fällen bereits jener Schein, und es bedarf nicht etwa auch schon von Vorn herein bestimmter Spuren des Thäters, um zu einem solchen Verfahren zu veranlassen. Es ist nun zunächst Sache des öffentlichen Anklägers, sich jenes Bedürfnisses in einem einzelnen Falle bewußt zu werden und die nöthigen Schritte zur Befriedigung desselben zu thun. Er wird aber auch hier schon sich immer nur als das, was er seinem ganzen Berufe nach ist, nämlich als Partei verhalten können. Für ihn handelt es sich darum, die bestimmteren und triftigern Voraussetzungen zu gewinnen, welche zur Erhebung einer förmlichen Anklage erfoderlich sind; indem er aber dieses Bedürfnisses inne wird und auf dessen Erfüllung Bedacht nimmt, ist er auch so schon in einer gewissen Voraussetzung befangen, nämlich zum Mindesten in der, daß der Schein eines verübten Verbrechens vorhanden sei. Es kann bei ihm auch die Voraussetzung hinzukommen, daß der Fall zu seiner Competenz gehören, daß diese oder jene bestimmte Person für den Thäter zu halten, daß die Verfolgung noch nicht durch solche Gründe, wie z. B. Verjährung, ausgeschlossen sein werde u. dgl. m. Damit nun jene einstweilige Voraussetzung des öffentlichen Anklägers in den erfoderlichen höheren Grad von Sicherheit aufgehoben oder aber als grundlos erkannt und somit ohne Bedenken aufgegeben werden könne, hat sie einen Proceß, d. h. eine kritische Behandlung zu bestehen, durch welche sie in den Stand gesetzt wird, sich in nähere Vergleichung mit den Thatsachen selbst zu stellen. Dies ist die Bedeutung, welche jenes vorbereitende Verfahren für den öffentlichen Ankläger hat. Gleichwol reicht dieser Gesichtspunkt allein noch keineswegs aus, um dasselbe als Voruntersuchung bestimmen zu können. Es muß die Erwägung hinzukommen, daß dieses vorbereitende Verfahren, wenn es dem gedachten Bedürfnisse der Criminalrechtspflege vollständig und nach allen der letztern zu Gebote stehenden Mitteln und Wegen entsprechen soll, nicht schon dem öffentlichen Ankläger selbst überlassen bleiben kann, sondern in die Hand eines Richters gelegt sein muß — es muß die Voruntersuchung als eine nothwendig und ausschließlich gerichtliche Procedur bestimmt und somit von den dem öffentlichen Ankläger unmittelbar zu Gebote stehenden vorbereitenden Operationen der gerichtlichen Polizei genau unterschieden werden, was z. B. das französische Recht nicht mit der begrifflich erfoderlichen Bestimmtheit thut. Der Beamte der gerichtlichen Polizei, welchem hier der öffentliche Ankläger gleich zu achten ist, darf niemals zum Untersuchungsrichter, und ebenso wenig darf der Untersuchungsrichter jemals zum Beamten der gerichtlichen Polizei werden. Die Wirksamkeit des letzteren ist darauf zu beschränken, daß er den Verbrechen und deren Urhebern und allen in dieser Hinsicht bedeutsamen Umständen zwar in berufsangelegentlicher Weise, jedoch nur durch solche Mittel und Wege, wie sie am Ende Jedem zustehen, der seine fünf Sinne hat und zweckmäßig zu gebrauchen weiß, nachforscht und über das Resultat seiner Nachforschungen dem öffentlichen Ankläger, falls nicht dieser selbst solche Nachforschungen vornimmt, berichtlich Auskunft ertheilt. Er kann zu diesem Ende Erkundigungen bei Zeugen und Sachverständigen, allenfalls bei dem Verdächtigen selbst einziehen, aber nur wenn diese Personen ihm Rede und Antwort stehen wollen; er kann sich an Ort und Stelle

daß dieses Gewicht zu einem schlimmen Uebergewichte über die richterliche Auctorität ausartet, und sogar lähmend und beengend auf der Sphäre der richterlichen Berufsthätigkeit zu lasten beginnt. Diese Gefahr liegt um so näher, je weniger die richterliche Berufsthätigkeit der Staatsbehörde mit derselben unmittelbaren, so zu sagen persönlichen Entschiedenheit und Selbstvertretung gegenüberstehen kann, mit welcher ihr die Staatsbehörde in der Person des Oberstaatsanwalts gegenübersteht und entgegenzutreten vermag. Die Gesetzgebung darf nie vergessen, daß die Auctorität dieses Beamten sich nicht weiter, als auf die bloße Vertretung der ihm anvertrauten Interessen vor den Gerichten zu erstrecken hat, daß er demnach weder mit einer solchen äußeren Geltung bekleidet sein darf, welche den Gerichten, wäre es auch nur moralisch, imponiren und ihre Wirksamkeit mittelbar bestimmen könnte, noch auch irgendwie selbst zum Richter werden darf. Entschieden ist es hiernach zu misbilligen, wenn der Oberstaatsanwalt zum Mitgliede der richterlichen Disciplinarbehörde gemacht wird, weil ihm hierdurch nicht allein richterliche Gewalt beigelegt wird, sondern zugleich die mannichfaltigsten Wege geöffnet werden, auch noch über deren Umfang hinaus Einfluß auf die richterliche Wirksamkeit zu üben.

Digitized by Google

begeben und den Augenschein einnehmen, aber nur, wenn der Hausbesitzer, der Besitzer des Grund und Bodens oder wer hier sonst an sich ein Verbietungsrecht haben würde, keinen Widerspruch dagegen erhebt. Alles, was er auf diese Weise erkundet, verwandelt er in sein eigenes amtliches Wissen, aber nur, um dasselbe einer höheren Auctorität zur Verfügung zu stellen, und dieser die Beurtheilung zu überlassen, welches Gewicht darauf zu legen und welcher weitere Gebrauch davon zu machen sei. Ihm selbst kann hierüber keine kritische Cognition und Bestimmung zustehen; er kann den rechtlichen Zweck, für welchen seine Erkundungen etwa als Mittel zu dienen geeignet sein werden, nicht kritisch, wie ein solcher Zweck es verlangt, selbst setzen und fixiren. Er kann demnach auch weder berufen sein, über die Mittel zu diesem Zwecke mit Ausschluß jenes an sich rechtlich begründeten Widerspruchs Dritter zu disponiren, gleich als bilde er eine rechtliche Auctorität; denn in einer derartigen Disposition beurkundet sich eben bereits eine solche rechtliche und zwar kritische Auctorität, die sich des höheren Rechtszwecks als eines solchen, gegen welchen die natürliche Freiheit der Einzelnen zurücktreten muß, sowol im Allgemeinen, wie in jedem besondern Falle dialektisch zu bemächtigen weiß — noch können seine Ermittelungen die Bedeutung einer für sich gültigen und zwar allgemeingültigen Erkenntnißquelle haben, gleich als bilde er zugleich eine urkundliche Auctorität, welche respectirt werden müsse; denn zu diesem Zwecke würde ihm eine schon an sich kritische Form zu Gebote stehen müssen, eine Form, in welcher die subjective Kritik sich objectiv manifestirt und zu einer allgemeingültigen Thatsache des Rechts verselbständigt. Eine solche Form kann aber, wenn sie gebraucht werden soll, ohne misbraucht zu werden, immer nur als das Attribut einer Auctorität gedacht werden, welche über die Mittel und Wege der Erforschung mit Ausschluß jeden Widerspruchs zu disponiren durch ihre rechtlich-kritische Qualification berufen ist, und nun eben durch diese Form zu erkennen gibt, daß sie in der Ausübung des unbedingten Rechts der Criminalrechtspflege, die Wahrheit zu erforschen, kritischer Weise begriffen sei. Eine solche Form ist die der protokollarischen Verhandlung. Der Beamte der gerichtlichen Polizei, welcher sich zum Zwecke seiner Ermittelungen dieser Form bedienen, namentlich Zeugen und Sachverständige, wol gar den Verdächtigen selbst zu Protokoll verhören wollte, würde aufhören, Auskunft zu ertheilen (dazu gehört vielmehr die Berichtsform); er würde im Gegentheile sich selbst Auskunft ertheilen lassen und sich hierdurch eben förmlich als eine zu jener kritischen Disposition qualificirte und berufene Auctorität geriren; er würde demgemäß für sein Protokoll stillschweigend zugleich die Eigenschaft einer mittelbaren Erkenntnißquelle der grade in Frage stehenden Thatsachen in Anspruch nehmen, und zwar in dem Sinne, als müsse diese mittelbare Erkenntnißquelle als solche allgemeine urkundliche Gültigkeit haben, weil sie unter seiner kritisch vermittelnden Auctorität entstanden sei. Alles dieses gilt auch von dem öffentlichen Ankläger selbst. Zwar ist er im Gegensatze zu dem Beamten der gerichtlichen Polizei bereits wesentlich auf eine kritische Reflexion angewiesen, um seine Aufgabe lösen zu können; allein es kann ihm seiner Parteistellung wegen niemals zustehen, diese Kritik in einer Form zu manifestiren, durch deren Gebrauch er das Ansehen einer entscheidenden rechtlichen und zugleich einer urkundlichen Auctorität gewinnen oder, kurz gesagt, zum Richter und Zeugen in eigener Sache werden würde. Und dies würde eben geschehen, wenn er über die gedachten Mittel und Wege der Erforschung mit Ausschluß jeden rechtlichen Widerspruchs und über die damit zusammenhängende Form der protokollarischen Verhandlung zu disponiren oder die Voruntersuchung selbst zu führen hätte — denn eben in einer solchen der Sache wie der Form nach kritischen Disposition besteht das Eigenthümliche der Voruntersuchung im Gegensatze zu den blos gerichtlich-polizeilichen Ermittelungen. Der öffentliche Ankläger kann sich der Voruntersuchung nicht bedienen, wie er sich der eben genannten Ermittelungen zu seinem Zwecke bedient, sondern er bedarf der Voruntersuchung als einer für sich bestehenden Ergänzung seiner eigenen Macht, die Wahrheit auszumitteln, d. h. erst in der Form der Voruntersuchung werden auch solche Mittel und Wege der vorläufigen Ausmittelung der Wahrheit gewonnen, welche der Criminalrechtspflege zu diesem Zwecke zu Gebote stehen müssen, und welche doch nicht schon dem öffentlichen Ankläger selbst oder gar seinen Beamten der gerichtlichen Polizei zu Gebote stehen können. Dies wird sich sogleich noch entschiedener herausstellen. Vermöge der der Voruntersuchung eigenthümlichen schon an sich kritischen Form der protokollarischen Verhandlung ist nämlich die Voruntersuchung wesentlich Proceß, und zwar nicht mehr jener blos subjective und darum rechtlich indifferente und unpräjudicirliche Proceß, welchen die Sache in der Ueberlegung des öffentlichen Anklägers durchmacht und aus welchem sie selbst dadurch noch nicht heraustritt, daß der letztere durch seine polizeilichen Nachforschungen etwa bereits deutlich und offenkundig seine Absicht, den Thäter zu entdecken oder selbst schon seinen Verdacht gegen eine bestimmte Person verräth (sofern nur diese Nachforschungen nicht zu Rechtsverletzungen für diese Person ausarten) — sondern vermöge jener schon an sich kritischen Form ist die Voruntersuchung Proceß in der objectiven Rechtsform des Proceſſes. Durch sie wird die Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung aus der Sphäre der blos subjectiven Reflexion objectiv hinausgesetzt, sodaß sie förmlichen und zwar rechtlichen Bestand gewinnt oder nunmehr als eine Thatsache des Rechts besteht, welche darin begriffen ist, das individuelle Rechtsinteresse des Thäters oder auch nur derjenigen Person, welche der That entweder bereits verdächtig erscheint oder früher oder später verdächtig erscheinen könnte, in ihren eigenen Gang und in ihre eigene Entwickelung zu verwickeln, ohne daß es in der Willkür dieser Person stände, sich von dieser Thatsache rechtlich nicht berühren zu lassen, und ohne daß sie andererseits sich dagegen opponiren könnte, von dieser

Digitized by Google

Thatsache überhaupt rechtlich berührt zu werden. Die Voruntersuchung als diese rechtsförmliche, objectiv und allgemeingültig zu Recht bestehende, über das Wissen und Wollen der einzelnen Rechtsunterthanen mit Ausschließung jeden Widerspruchs zu ihrem Zwecke disponirende Art und Weise der Erforschung nicht blos des objectiven Thatbestandes, sondern auch der Spuren des Thaters, der Beweise gegen denselben ꝛc. hat jene präjudicirliche Beziehung auf die Rechtssphäre derjenigen Person, welche der That verdächtig erscheint oder später verdächtig erscheinen wird, so wesentlich an sich, daß davon nicht abstrahirt werden kann, wie dies bei den der kritischen Form entbehrenden Nachforschungen, die der öffentliche Ankläger oder der Beamte der gerichtlichen Polizei anstellt, geschehen kann. Diese Person muß es nicht blos geschehen lassen, daß sie mit ihrem Thun und Lassen durch die Voruntersuchung in eine Angelegenheit der Criminalrechtspflege verwickelt wird, sondern sie hat auch von dem Gange und Ausgange der Voruntersuchung zu erwarten, ob und in wiefern sie frei und unversehrt aus dieser Verwickelung hervorgehen wird. Dies trifft der Sache nach selbst dann zu, wenn bei Einleitung der Voruntersuchung und selbst bis zum Schlusse derselben eine Person, welche der That verdächtig erscheinen könnte, noch nicht bekannt ist; denn falls überhaupt nur ein Verbrechen vorliegt, so bleibt stets die Möglichkeit, dieserhalb einer bestimmten Person den Proceß zu machen; die vorbereitenden Operationen der Voruntersuchung können aber nie von dieser Möglichkeit schlechthin abstrahiren, sondern sind ihrem Zwecke nach stets auf dieselbe bezogen; die Voruntersuchung ist also auch hier schon in der Beziehung auf eine individuelle Rechtssphäre begriffen und muß es auch hier an sich haben, derselben für den Fall der Ermittelung jener Person auf allgemeingültige Weise zu präjudiciren. Kurz, sie versirt allemal schon in dem Gegensatze zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Interesse des Individuums, und zwar so, daß die concrete Gestaltung, welche sie diesem Gegensatze processualischer Weise gibt, vermöge ihrer schon an sich kritischen Form die Bedeutung gewinnt, den weiteren Gang der Criminalrechtspflege in dem jedesmaligen Falle zu bestimmen und hierdurch ein rechtliches (gleichviel übrigens, ob günstiges oder ungünstiges) Ereigniß für das Individuum — namentlich für den Thäter, welcher im Falle eines verübten Verbrechens doch immer vorhanden sein muß, mag er übrigens schon bekannt sein oder noch unentdeckt bleiben — zu werden. Einen solchen Proceß kann nun der öffentliche Ankläger in seiner Eigenschaft als Partei zwar seinerseits *führen*, aber doch nicht selbst leiten und beherrschen, sondern diese Leitung und oberste Beherrschung muß in der Hand eines Richters liegen, der als solcher nicht selbst in der Voraussetzung, von welcher der öffentliche Ankläger ausgeht, folglich auch nicht in dem Widerspruche, den diese Voraussetzung als solche an sich hat, befangen, wenigstens nicht nach der parteilichen Art und Weise des öffentlichen Anklägers befangen und dadurch zu einem freien kritischen Verhalten mehr oder weniger außer Stand gesetzt ist. Durch ihre Bedeutung als rechtsförmlicher Proceß entzieht sich also die Voruntersuchung der unmittelbaren Beherrschung des öffentlichen Anklägers; denn dieser bleibt wenigstens der Form und der Erscheinungsweise seiner Thätigkeit nach allemal Partei und kann demnach nicht einer Form der Verhandlung für mächtig erachtet werden, unter welcher der Parteistandpunkt grade zum Momente aufgehoben werden soll, wie dies eben in der Form des Processes geschieht. Die Voruntersuchung kann ihre Aufgabe, in sofern sie durch die vorläufige Voraussetzung des öffentlichen Anklägers bedingt ist, nur erfüllen, indem sie sich kritisch gegen diese Voraussetzung verhält — gleichwie die Voraussetzungen der förmlichen Anklage der Kritik des entscheidenden Richters unterworfen sind. Sich gegen jene vorläufige Voraussetzung kritisch zu verhalten vermag sie aber nur, indem sie außer dem Berufsinteresse des öffentlichen Anklägers als solchen nicht minder das im formalen Gegensatze zu demselben zu denkende Interesse des Individuums ins Auge faßt. Nimmt sie einmal, wie sie nicht anders kann, die Bedeutung in Anspruch, für dieses Individuum als ein an sich präjudicirliches Ereigniß zu Recht zu bestehen, so muß sie diesem Individuum eben um ihrer Rechtlichkeit willen auch die vollste Garantie gewähren, daß es dabei mit seinem Rechte nicht irgendwie zu kurz kommen könne. Und dafür ist die Grundbedingung, daß die Voruntersuchung von einem Richter geführt werde, der als solcher sich in der Lage befindet, die entgegengesetzten Interessen mit unbedingter Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit gegen einander abzuwägen und in objective Vergleichung zu stellen. Der Richter der Voruntersuchung hat also die Gründe der Nichtverfolgung ebenso gut, wie die der Verfolgung zu untersuchen, er hat sich gleichermaßen im Interesse der Vertheidigung, wie in dem des Angriffs thätig zu beweisen. Diese schon an sich wesentlich und ausschließlich richterliche Aufgabe wird er sich näher dadurch zu vergegenwärtigen haben, daß er sich im Geiste auf den Standpunkt des demnächst entscheidenden Richters stellt und somit nach den Bedürfnissen des entscheidenden Urtheils erwägt, welche Seiten der Sache er ins Licht zu stellen habe. Er wird auf diese Weise das demnächstige Parteiurtheil des öffentlichen Anklägers am sichersten in den Stand setzen, den richtigen Punkt zu treffen, denn dieses Parteiurtheil soll eben wo möglich so ausfallen, daß es zum Richterspruche erhoben werden kann. Sollte dasselbe aber diesen Punkt gleichwol verfehlen, so ist nun schon durch die Voruntersuchung die *Möglichkeit* seiner Berichtigung — die vielleicht sogar nicht anders als in der Voruntersuchung gesichert werden kann — gegeben und dadurch das weitere Schicksal der Sache der einseitigen Vorausbestimmung des öffentlichen Anklägers an sich entnommen. Diese Bedeutung der Voruntersuchung tritt vorzugsweise in jenen wichtigern Fällen hervor, wo die förmliche Anklage erst noch von dem Anklageerkenntnisse der Anklagekammer abhängig ist, denn dieses Urtheil oder diese Kritik des Parteiurtheils, welches der öffentliche Ankläger sich gebildet hat

Digitized by Google

und geltend zu machen gedenkt, gründet sich eben auf die Voruntersuchungsacten (daher für diese Fälle eine Voruntersuchung unbedingt vorgeschrieben sein wird — vgl. übrigens Note 15). Wie aber die Voruntersuchung für das weitere Verhalten des öffentlichen Anklägers überhaupt maßgebend ist, dergestalt, daß er bei der weiteren Bildung seines Parteiurtheils und im Falle einer Anklage gewissermaßen selbst bei der Anleitung, die er seinerseits zur Vorbereitung und Einrichtung des Hauptverfahrens gibt, an die Ergebnisse der Voruntersuchung gebunden ist und wenigstens nicht willkürlich und einseitig dieselben bei Seite setzen kann, so läßt sich die Voruntersuchung auch überhaupt als die Basis der Kritik auffassen, welcher dieses weitere Verhalten des öffentlichen Anklägers, der ja einmal selbst durch seinen Antrag auf Voruntersuchung die letztere für ein in der Sache liegendes Bedürfniß anerkannt hat, muß ausgesetzt sein können, sei es im Interesse des Angeklagten, sei es im Interesse des Richters der Anklage, sei es selbst in sofern, als der Beschluß des öffentlichen Anklägers, das weitere Verfahren einzustellen, einer Abänderung in höherer Instanz fähig sein kann. Wir sehen also, daß die Voruntersuchung von einem höheren Standpunkte aus behandelt sein will, als auf welchem der öffentliche Ankläger seinem Begriffe nach stehen kann. Außerdem hat sie die Aufgabe, das weitere Schicksal der Sache auch gegen die Ungunst der Umstände und gegen sonstige Unzuträglichkeiten soweit als erfoderlich sicher zu stellen, was aber nur erreicht werden kann, wenn es vermöge richterlicher Auctorität geschieht. Es können nämlich in der Voruntersuchung protokollarische Verhandlungen vorzunehmen sein, welche für den Fall einer förmlichen Anklage bestimmt sind, schon in dieser Form im Hauptverfahren zum Beweise benutzt zu werden, weil dort die Verhandlung selbst gewisser Umstände wegen nicht wiederholt werden kann, z. B. wenn Beweise zu erheben sind, welche im Laufe der Zeit verschwinden oder aus andern Gründen für das Hauptverfahren nicht unmittelbar zu haben sein werden. Man spricht in dieser Hinsicht von einer Aufgabe der Voruntersuchung, das Hauptverfahren vorzubereiten. Es bedarf hierzu vorzugsweise der urkundlichen Auctorität des Richters, aber auch der kritischen Erwägung desselben, die dabei auf das Interesse des Angeklagten gleiche Rücksicht nimmt, wie auf das des Anklägers und sich zu diesem Ende auf den Standpunkt des Richters der Anklage stellt. Die Voruntersuchung ist nach diesem Allem ein Werk richterlicher Erwägung, Planmäßigkeit, Entschließung und Auctorität; sie bildet ein Ganzes für sich, nämlich die, zugleich durch die eventuelle Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hauptverfahrens bestimmte Leitung und oberste Beherrschung der Entwickelung der Sache von dem Punkte an, wo der Ankläger die Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung in einem concreten Falle problematisch setzt, bis zu dem Punkte, wo diese Spannung sich als solche, gleichviel ob für oder wider sich, zu entscheiden im Stande ist. Der Untersuchungsrichter ist hiernach als ein durch die Unterscheidbarkeit seiner Aufgabe selbständiges Organ der Criminalrechtspflege zu betrachten, und muß als solches innerhalb seiner Berufssphäre jede andere Auctorität unmittelbar ausschließen (nicht auch eine höhere Instanz, welcher seine Verfügungen unterworfen sein können). Er muß ebenso wol dem Gerichte, bei welchem er angestellt sein wird, als dem öffentlichen Ankläger selbständig gegenüber stehen. Den unmittelbaren Weisungen des erstern darf er etwa nur in wiefern sie in allgemeinen dienstlichen Anordnungen bestehen, niemals aber in Bezug auf die Behandlung des concreten Falls unterworfen sein. Was den öffentlichen Ankläger betrifft, so steht dieser zu ihm entschieden in keinem andern Verhältnisse als dem der Partei. Der Untersuchungsrichter ist zwar, wie überhaupt der Richter, an den Antrag desselben darin gebunden, daß er die Voruntersuchung nicht ohne einen solchen Antrag einleiten darf, dieselbe auch auf das objective Substrat, welches ihm dieser Antrag voraussetzungsweise bezeichnet, zu beschränken hat; dagegen bindet ihn weder die juristische Meinung des öffentlichen Anklägers über die Natur des vorliegenden Verbrechens und ähnliche Fragen der juristischen Beurtheilung, noch dessen Meinung über die Person des Thäters, über den zu befolgenden Plan der Untersuchung u. dgl. m. Um ihn zu einer, alle wesentlichen und schon jetzt aufzuklärenden Eigenthümlichkeiten und Beziehungen des Falls umfassenden Thätigkeit zu veranlassen, genügt überhaupt schon der einfache Antrag auf Voruntersuchung wegen dieser oder jener anscheinend verbrecherischen That, denn die Voruntersuchung ist eben seine Berufsangelegenheit. Im Uebrigen mag der öffentliche Ankläger die ihm zweckdienlich erscheinenden Anträge bei dem Untersuchungsrichter stellen, der letztere hat aber diese Anträge selbständig zu prüfen, er hat sie und nicht minder auch den Antrag auf Voruntersuchung selbst abzulehnen, wenn er sie für unbegründet erachtet. Insbesondere hat er den Antrag auf Voruntersuchung abzulehnen, wenn in dem Factum, welches dieser Antrag als vorhanden einstweilen voraussetzt und dem Untersuchungsrichter als das objective Substrat seiner Thätigkeit bezeichnet, ein Verbrechen noch nicht genügend indicirt erscheint. Es ist überall nicht der Beruf des Untersuchungsrichters, einem Antrage auf Voruntersuchung schon um der allgemeinen Möglichkeit willen, daß unter dieser oder jener Thatsache ein Verbrechen verborgen sein könne, zu willfahren, selbst dann nicht, wenn für eine derartige Muthmaßung sich zwar dieser oder jener vereinzelte Anknüpfungspunkt an dem vom Ankläger in Bezug genommenen Factum allenfalls herausfinden läßt, die deutlicheren und hauptsächlicheren Momente aber erst in Gedanken supplirt werden müssen, anstatt vom Ankläger mit nur einigem Scheine als vorhanden einstweilen vorausgesetzt werden zu können. Es ist eine Angelegenheit der gerichtlichen Polizei und nicht des Richters, die Umstände, nach welchen die Verübung eines Verbrechens angenommen werden kann, ans Licht zu bringen; der Richter würde sonst zum Polizeiofficianten werden und damit noch unter den Parteistandpunkt

Digitized by Google

des öffentlichen Anklägers herabsinken. — Der Untersuchungsrichter verfährt der Natur der Sache nach inquisitorisch, namentlich was die Ermittelung des Thäters betrifft. Da es nicht erforderlich ist, daß der Antrag auf Voruntersuchung wegen einer anscheinend verbrecherischen That zugleich den muthmaßlichen Thäter bezeichne, und der Untersuchungsrichter, selbst wenn dies geschieht, doch an eine solche Bezeichnung nicht gebunden ist, sondern freie Hand behält, die Untersuchung gegen jede andere Person, welche ihm der That verdächtig erscheint, zu richten, so wird er oft genug nicht umhin können, hinsichtlich der Thäterschaft von eigenen, selbständigen Voraussetzungen auszugehen. Aber auch im Betreff anderer durch die Voruntersuchung aufzuklärender Umstände wird er sich nicht selten in der gleichen Lage befinden. Es kann scheinen, als falle er dadurch von dem richterlichen Standpunkte, den wir ihm vindiciren, nach Art und Weise des Inquirenten des alten Inquisitionsprocesses auf den der Partei, namentlich auf den Standpunkt des öffentlichen Anklägers zurück — denn wie wird er sich gegen seine eigenen Voraussetzungen mit jener Unparteilichkeit kritisch verhalten können, durch die er sich eben von dem öffentlichen Ankläger und, wie wir hinzusetzen können, von dem früheren Inquirenten unterscheiden soll? Indessen verschwindet dieses Bedenken bei näherer Untersuchung. Die Voraussetzungen, welche der Untersuchungsrichter selbst zu machen hat, würden nämlich den richterlichen Charakter desselben nur dann beeinträchtigen können, wenn der Untersuchungsrichter genöthigt wäre, sich in Gestalt dieser Voraussetzungen ein Urtheil schon vor dem Urtheile bilden zu müssen, wie dies bei dem früheren Inquirenten der Fall war. Dieser bedurfte eines solchen anticipatorischen Urtheils, um seine Aufgabe überhaupt erfüllen zu können, und mußte sich dasselbe im Momente gewisser Voraussetzungen bilden, die er dann wo möglich festzuhalten und wahr zu machen suchte und mit denen er sich gegen seine eigene Kritik panzerte. Er war berufen, sowol Angriff als Vertheidigung des Verdächtigen förmlich und systematisch ins Werk zu richten, sodaß nun ohne Weiteres ein entscheidendes richterliches Urtheil (welches am Ende gewissermaßen ein Urtheil über seine eigene Thätigkeit und Fähigkeit war) erfolgen konnte; er vermochte aber dieser Aufgabe eben nicht ohne selbsteigenes Urtheil zu entsprechen, welches aber kaum etwas Besseres als ein Parteiurtheil sein und als solches die Gründe des Angriffs und die der Vertheidigung unmöglich überall gleichmäßig umfassen konnte. Er hatte die Aufgabe, die Wahrheit erschöpfend und in vollständig und schließlich beweisender Form unter allen Umständen ans Licht zu bringen; in sofern er also z. B. von der Voraussetzung ausging, daß diese oder jene bestimmte Person der That verdächtig sei, befand er sich in der dringendsten Versuchung oder wol selbst in der berufsmäßigen Nothwendigkeit, sich mit dieser Person mittels aller möglichen media eruendae veritatis in einen Kampf um den Preis, seine Voraussetzung bewahrheitet zu sehen, einzulassen und die Ueberführung derselben zu seinem Hauptaugenmerke zu machen. Auf diese und auf manche andere Weise mußten seine Operationen das Gepräge seiner eigenen vorgefaßten Meinung sogar schon äußerlich und sichtbarlich an sich tragen; um so größer war aber die Gefahr, daß sein Beruf, trotz alledem unparteilich zu Werke zu gehen, in das Bestreben ausartete, dieser Meinung den Schein einer vorgefaßten dadurch zu benehmen, daß er sie um jeden Preis wahr zu machen oder, wenn dies nicht gelingen wollte, die Sache in ein solches Licht zu bringen suchte, als liege die Schuld an der Ungunst der Umstände, keineswegs aber etwa an der Irrigkeit seiner Meinung. — Dagegen ist der Richter der Voruntersuchung vermöge der Natur seiner Aufgabe von allen solchen sachlichen Hindernissen eines rein kritischen und unparteilichen Verhaltens dergestalt frei, daß er dieses Verhalten auch in Bezug auf seine eigenen Voraussetzungen soweit, als erforderlich, wird beobachten können. Diese Voraussetzungen sind für ihn weiter Nichts als gewisse planmäßige Anhaltspunkte seiner Thätigkeit, welche für die letztere keinen präoccupatorischen und präjudiciellen Charakter gewinnen können. Es liegt Nichts in seiner Aufgabe, welches ihn nöthigte, sich ein gewisses leitendes und maßgebendes Urtheil über Schuld oder Nichtschuld oder andere Seiten der Sache zu bilden, um dieselbe überhaupt untersuchen zu können, noch kann er in die Lage kommen, durch seine Operationen verrathen oder gar objectiv constatiren zu müssen, welcher Meinung er in jenen Beziehungen sei. Nicht, als sei es überhaupt seine Sache nicht, eine Meinung zu haben — dies würde ein großes Misverständniß sein — sondern der große Unterschied ist der, daß ihn Nichts drängt, diese Meinung vorzeitig oder überhaupt während des Laufs der Voruntersuchung zu einem Urtheile, welches mehr oder weniger immer nur ein einseitiges und vorgefaßtes sein könnte, abzuschließen und seinen Operationen voranzustellen, um der Sache systematisch beikommen zu können. Einestheils nämlich hat er es mit einem Stadium der Vorbereitung zu thun, in welchem es sich im wesentlichen Gegensatze zu der früheren Untersuchung noch gar nicht um die Begründung eines entscheidenden richterlichen Urtheils, sondern nur um die Vorbereitung eines Urtheils darüber handelt, ob Grund zu einer förmlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht; und anderntheils hat er selbst mit diesem letzteren Urtheile Nichts zu schaffen, sondern dasselbe bleibt einem Dritten, dem öffentlichen Ankläger vorbehalten. Darin liegt die Grundbedingung der Freiheit der Berufsthätigkeit des Untersuchungsrichters als Richters, eine Freiheit, die auch hier durch eine organische Vertheilung der Angelegenheiten der Rechtspflege an unterschiedliche Auctoritäten gewonnen wird. Der Untersuchungsrichter hat, wie schon gesagt, lediglich den Punkt vorzubereiten, wo die bis dahin noch problematische Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung sich als solche zu entscheiden im Stande sein wird. Wie die Erörterung der Sache in der Voruntersuchung beschaffen sein müsse, damit dieser Punkt, diese Möglichkeit jener Entscheidung herbeigeführt werde und wann er als vorhanden anzusehen sei, das hat er aller-

Digitized by Google

dings selbst zu beurtheilen; nicht aber auch, wie nun jene Entscheidung selbst ausfallen und was demnach weiter aus der Sache werden müsse. Es reicht also mit andern Worten die Frage, ob die Sache weiter zu verfolgen oder das weitere Verfahren einzustellen sein werde, in den Kreis seiner berufsmäßigen Beurtheilung überall nicht hinein, sie kann also auch seine Wirksamkeit nicht unter diese verschiedenen Gesichtspunkte bringen, für deren einen er sich vorzugsweise zu entscheiden hätte; sondern in diesem Punkte wird seine Auctorität entschieden durch die des öffentlichen Anklägers ausgeschlossen, grade hierdurch aber sein richterlicher Charakter gewahrt. Und das ist eben nur dadurch möglich, daß die Voruntersuchung noch nicht als die unmittelbare Basis eines entscheidenden richterlichen Urtheils dient. Der Untersuchungsrichter überläßt die förmliche Organisirung des Angriffs dem Ankläger, die der Vertheidigung dem Angeklagten, und zwar beides für ein neues Stadium des Processes, das Hauptverfahren. Er hat sich nicht damit zu befassen, den Verdächtigen zu überführen und zu diesem Zwecke die vorhandenen Anschuldigungsbeweise an dem Widerstande desselben durch Vorhalte, Confrontationen ꝛc. zu erproben — denn zu der eigentlichen Ermittelung der Schuld oder Nichtschuld ist das Hauptverfahren bestimmt. Selbst indem er den Verdächtigen als solchen verhört und dadurch allerdings seine Meinung an den Tag legt, daß gegen diese Person Verdacht vorhanden sei, wirft er sich dadurch doch noch nicht zum Inquisitor gegen dieselbe auf, sondern thut damit noch weiter Nichts, als daß er diese Person in ihrem eigenen Interesse von den Auskunftspersonen, d. h. von denjenigen Personen, welche verpflichtet sind, Auskunft zu ertheilen (und zu diesen darf der Verdächtige oder Angeklagte, also die Partei selbst, niemals gerechnet werden) unterscheidet und ihr Gelegenheit gibt, sich gegen die gegen sie sprechenden Umstände, die er ihr eröffnet, nach Gutdünken selbst zu vertheidigen. Nur darf natürlich die Gesetzgebung die Aufgabe des Untersuchungsrichters nicht über diese Grenzen hinaus erweitert haben, was ein großer Misgriff sein würde. Endlich darf der Untersuchungsrichter sich überhaupt vielfach auf bloße Andeutungen beschränken, ja er wird sich zu hüten haben, den Fall seiner Behandlung weiter zu unterwerfen, als es nach dem Zwecke der Voruntersuchung unumgänglich nothwendig ist; er ist also auch hierdurch davor gesichert, sich in eine einseitige, parteiliche Stellung zur Sache hineininquiriren zu müssen. — Nach diesem Allem muß sich das inquisitorische Verfahren des Untersuchungsrichters im Vergleiche zu dem des früheren Inquirenten als wesentlich modificirt darstellen.

Alle diese Bestimmungen dienen dazu, die Idee des Untersuchungsrichters als eines selbständigen Organs der Criminalrechtspflege, namentlich aber den richterlichen Charakter seiner Aufgabe und Stellung erkennbar werden zu lassen. Gleichwol kann es in letzterer Beziehung scheinen, als gehe aus der obigen Erörterung grade das Gegentheil hervor. Denn danach kommt dem Untersuchungsrichter als solchem ja niemals ein entscheidendes richterliches Urtheil, sondern nur eine vorbereitende Thätigkeit zu; und doch haben wir früher den Begriff des Richters grade darein gesetzt, daß er nicht blos zu vorbereitenden Verhandlungen, sondern wesentlich zu einem solchen entscheidenden Urtheile berufen sein müsse. Wir haben indessen schon damals bemerkt, daß es Richter geben müsse, deren Hauptaufgabe nicht schon in jener schließlichen Vermittelung des Rechts, sondern allerdings in einer blos vorbereitenden Wirksamkeit bestehe, aber in einer solchen, die eine organische Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit in sich begreift. Dahin gehört nun zunächst der Untersuchungsrichter. Seine Aufgabe, haben wir gesehen, umfaßt eine unterschiedlich und für sich bestimmbare Angelegenheit der Criminalrechtspflege, die nicht dem öffentlichen Ankläger und noch weniger den Beamten der gerichtlichen Polizei überlassen werden kann, sondern eine specifisch richterliche Berufsthätigkeit erfodert. Mag er also auch nicht die volle begriffliche Geltung des Richters in sich vereinen, so ist seine Wirksamkeit an sich doch jedenfalls in der Gesammtsphäre des richterlichen Berufs mit enthalten und bleibt dadurch auf die schließliche Vermittelung des Rechts organisch bezogen. Indessen ist hiermit eigentlich noch Nichts weiter entschieden, als daß die Voruntersuchung eben in den Händen eines Richters liegen muß, welcher vermöge dieser Aufgabe dem öffentlichen Ankläger, sowie jeder andern Auctorität selbständig gegenübersteht. Warum unterscheiden wir denn nun aber diesen Richter als Untersuchungsrichter von dem Richter schlechthin, mit andern Worten: warum wird die Voruntersuchung nicht als eine Berufsangelegenheit des Richters schlechthin oder vielmehr — damit hier die volle begriffliche Geltung des Richters auch äußerlich unverkürzt bleibe — desjenigen Richters betrachtet, welcher eventuell über den in Frage stehenden Fall schließlich zu erkennen haben wird? Weil dieser Richter, wenn er zugleich die Voruntersuchung zu führen hätte, dadurch der Gefahr ausgesetzt sein würde, seinem eigenen Richterspruche zu präjudiciren und überhaupt in Bezug auf denselben der Freiheit seiner Berufserfüllung in den Weg zu treten, da es doch nicht zu verlangen ist, daß der Richter der Voruntersuchung sich nicht bereits irgendwie eine Meinung über die Natur des Verbrechens, über Schuld oder Nichtschuld u. s. w. bilde, während der Richter der Anklage völlig unvoreingenommen sein muß, sich noch durch keine in der Sache abgegebene Verfügungen gebunden haben, ja noch gar keine amtliche Kenntniß von den Eigenthümlichkeiten des Falls haben darf, damit er ihn rein erst durch die Hauptverhandlung, auf deren Grund er eben richten soll, kennen lerne. Umgekehrt würde der Richter der Voruntersuchung, wenn er demnächst über die Anklage mit zu erkennen hätte, also in die Lage versetzt wäre, durch die Voruntersuchung sich selbst zu einem Urtheile vorzubereiten, grade seiner Qualification als Untersuchungsrichter wieder verlustig gehen, denn diese haben wir eben darein setzen müssen, daß er eines selbsteignen Urtheils in der von ihm zu instruirenden Sache enthoben ist. Kurz, die Voruntersuchung

Digitized by Google

suchung steht als diese unter ihrem eignen Gesichtspunkte unterschiedlich aufzufassende Function auch zu dem Hauptverfahren und dem auf Grund desselben zu fällenden Urtheile so gewiß im Gegensatze, daß sie mit diesen letzteren Functionen nicht in Einer Hand vereinigt werden darf, wenn nicht die Selbständigkeit dieser entgegengesetzten Functionen gefährdet werden soll. Es liegt im Wesen einer organischen Gerichtsverfassung, den Untersuchungsrichter auch im Gegensatze zu dem auf Grund des Hauptverfahrens erkennenden Richter als ein für sich bestehendes Organ aufzufassen. Auch hier dient diese organische Vertheilung und Sonderung der Gewalten abermals zum Zwecke der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, indem auf diese Weise sowol der erkennende Richter als der Untersuchungsrichter von Hindernissen einer zwecktüchtigen Berufserfüllung befreit werden, welche die Sache selbst an sich hat, und die nach der früheren Einrichtung sich nur zu oft zum schlimmen Schaden der Gerechtigkeit geltend zu machen vermochten. Vereinigt sich in der Aufgabe des Untersuchungsrichters auch nicht die volle begriffliche Geltung des Richters, so ist diese Einbuße doch nur quantitativer, nicht qualitativer Art und besteht also nicht etwa darin, daß in jener Aufgabe der Begriff des Richters verletzt wäre; denn diese Aufgabe bildet eine organische, durch die Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit gebotene Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit. In der Aufgabe und Stellung des früheren Inquirenten, dessen Einzelthätigkeit nicht mit der richterlichen Selbständigkeit des jetzigen Untersuchungsrichters verwechselt werden darf, wurde jene Idee unter Anderem grade dadurch verletzt, daß er an der Entscheidung der von ihm instruirten Sache Theil nehmen konnte — eine Verletzung, die freilich auf dem schwarzen Grunde des früheren Verfahrens überhaupt nicht sonderlich hervorstach, sondern eher wie eine Lichtseite desselben aussah, nur daß das Gesetz den Inquirenten denn doch für ungeeignet zu erklären pflegte, die Sache zum Erkenntnisse selbst vorzutragen.

Gleiche organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit bilden die Rathskammer und die Anklagekammer. Es sind dies für sich bestehende Richtercollegien, welche, die Rathskammer für die zur mittelgerichtlichen und die Anklagekammer für die zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Criminalsachen nach beendigter Voruntersuchung und nachdem der öffentliche Ankläger sich auf Grund derselben für eine weitere Verfolgung entschieden hat, auf dessen Antrag über die Zulässigkeit einer förmlichen Anklage, insbesondere in der Beziehung, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege und ob gegen die Person, welche der Ankläger weiter verfolgen will, hinreichender Verdacht vorliege, beschließen und im Bejahungsfalle die Sache vor das definitiv erkennende Gericht, zu welchem sie gehören, also beziehungsweise vor das Mittelgericht oder das Obergericht (falls nur zugleich die Competenz feststeht) zur Hauptverhandlung verweisen, andernfalls aber die Einstellung des weitern Verfahrens verordnen. Sowol das englische als das französische Recht, welches letztere, soviel die äußere Einrichtung der gedachten Institute betrifft, in Teutschland zum Muster genommen ist, namentlich darin, daß gelehrte Richter und nicht, wie in England, Geschworene über die Versetzung in den Anklagestand beschließen — hat es für einen unverletzlichen Grundsatz der Criminalrechtspflege anerkannt, daß Niemand auch nur einer Anklage und einer förmlichen gerichtlichen Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesetzt werden dürfe, es seien denn die Gründe einer solchen Verfolgung zuvor so genau erwogen, als die Criminalrechtspflege hierzu im Stande sein wird, ohne darum schon in eine eigentliche Verhandlung der Sache selbst übergehen zu müssen [15]). Dieser Grundsatz verdient ohne Zweifel allgemeine Anerkennung; er ist derselbe, der uns schon öfter geleitet hat, daß nämlich die Nichtverfolgung an sich eben so sehr im Interesse der Criminalrechtspflege liege, als die Verfolgung, und daß daher bei jedem Schritte, der im Interesse der Verfolgung geschieht, im gleichen Maße das Interesse der Nichtverfolgung in Obacht genommen werden müsse. Wenn nun hiernach die Zulässigkeit einer vom öffentlichen Ankläger beabsichtigten förmlichen Anklage erst einer Prüfung unterworfen werden muß, diese letztere aber wiederum nur eine richterliche sein kann, so darf diese Prüfung doch abermals nicht demjenigen Richter übertragen werden, bei welchem die Anklage behufs Aburtheilung der Sache selbst erhoben werden soll, denn dieser würde dadurch genöthigt sein, sich in dieser Sache schon vor dem eigentlichen Urtheile ein Urtheil zu bilden und dadurch seinem schließlichen Richterspruche zu präjudiciren. Also auch die Raths- und die Anklagekammer stellen sich als durch die Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit gebotene selbständige Organe dar, nach welchen die Gerichtsverfassung sich zu gliedern hat; und wenn auch sie, gleich dem Untersuchungsrichter, mit einer schließlichen Vermittelung des Rechts Nichts zu thun, sondern eine solche zu ihrem Theile ebenfalls nur vorzubereiten haben, so gereicht dies doch auch bei ihnen keineswegs etwa zu einer Verletzung des Begriffs der richterlichen Wirksamkeit, weil sie als organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit durch

15) Bei den zur Competenz des Einzelrichters gehörigen, blos polizeilich strafbaren Uebertretungen (den contraventions des französischen Rechts im Gegensatze der délits und crimes) findet der obige Grundsatz wegen der geringeren Erheblichkeit des Gegenstandes keine Anwendung. Auch wird in diesen Sachen keine Voruntersuchung geführt. In den zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Fällen muß die Voruntersuchung unbedingt vorgeschrieben sein, schon deshalb, weil eine Versetzung in den Anklagestand, welche die Anklagekammer ausspricht, wegen der höheren Bedeutung der zu ihrer Cognition gehörigen Straffälle auch noch andere Nachtheile, als die förmliche gerichtliche Verfolgung für den Angeklagten mit sich zu führen pflegt (z. B. Suspension seiner politischen Rechte). In den übrigen Fällen wird das Gesetz eine Voruntersuchung blos für zulässig zu erklären haben, falls der öffentliche Ankläger darauf anträgt, womit aber noch nicht gesagt sein darf, daß die Rathskammer nicht auch dann, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, über die Zulässigkeit der Anklage zu beschließen haben könne.

Digitized by Google

die letztere begrifflich bestimmt sind und auf die schließliche Vermittelung des Rechts stets organisch bezogen bleiben. — Außerdem eignen sich die Rathskammer und die Anklagekammer, jene als erste und diese als zweite Instanz, zur Entscheidung von Differenzen zwischen dem Untersuchungsrichter und dem öffentlichen Ankläger und von Beschwerden gegen Verfügungen des ersteren; denn wenn das Gericht, welches eventuell in der Sache schließlich zu erkennen haben wird, diese Entscheidungen zu treffen hätte, so würde es wiederum vorzeitig amtliche Kenntniß von der Sache nehmen und darin urtheilen müssen, und das Hauptverfahren könnte dann seinen Zweck nicht mehr rein und ungehindert erfüllen. Endlich wird die Rathskammer (mit Vorbehalt einer höheren Instanz bei der Anklagekammer) während der Voruntersuchung (oder auch ohne eine solche vergl. Note 15) und überhaupt bis zum Hauptverfahren auf Antrag des öffentlichen Anklägers über Verhaftungen und andere Sicherungsmaßregeln, sowie über die Wiederaufhebung solcher Maßregeln zu beschließen und so abermals das erkennende Gericht oder den Untersuchungsrichter von einer Aufgabe zu befreien haben, durch welche diese Organe in ihrer freien Berufserfüllung irritirt werden würden. Wenn man den Untersuchungsrichter selbst zur Anordnung jener Sicherungsmaßregeln ermächtigt, so rechtfertigt sich dies nur für die Fälle dringender Eile und sofern er zugleich gesetzlich gehalten ist, die getroffene Anordnung zur Prüfung und weitern Verfügung der Rathskammer zu verstellen. — Für einen großen Misgriff des französischen Rechts ist es zu halten, daß zu den drei Richtern, aus welchen die Rathskammer wenigstens besteht, nothwendig der Untersuchungsrichter selbst gehört und daß die Beschlüsse dieses Collegiums sogar auf seinen eigenen Vortrag gefaßt werden (Code d'instr. crim. art. 127. 133). Dadurch hören sowol die Rathskammer als der Untersuchungsrichter auf, sich als von einander unabhängige Organe einander gegenüber zu stehen, wie sie es dem Obigen zufolge thun müssen; ja, der Untersuchungsrichter büßt dadurch seine wesentliche Qualification als solcher ein, da er nun sogar amtlich zu einem Urtheile über sein eigenes Werk berufen ist. Dieser Misgriff wird dadurch noch ärger gemacht, daß der Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens einmal über die bei ihm anhängigen Voruntersuchungen in der Rathskammer referiren soll, denn dadurch wird er, falls dies überhaupt einen Sinn und Zweck haben soll, einer Einmischung der Ansichten und Reflexionen seiner Collegen in den Gang der Voruntersuchung ausgesetzt, welche geeignet ist, seine Selbständigkeit, und zwar auf eine für die Sache selbst leicht nachtheilige Weise zu beeinträchtigen. Es mag ihm gestattet sein, sich in zweifelhaften Fällen bei der Rathskammer Raths zu erholen; ihn aber irgend einer Art von fortlaufender Controle derselben zu unterwerfen, ist mislich, weil es nicht nöthig ist, falls nur dem öffentlichen Ankläger und andererseits dem Beschuldigten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich überall, wo sie Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter zu haben glauben, mit diesen an die Rathskammer zu wenden.

Soweit von den zur Vorbereitung des richterlichen Definitivurtheils erfoderlichen und vorzugsweise in Criminalsachen erfoderlichen Organen.

Die Executive bildet, wie wir wissen, den zweiten Punkt, welcher von der rein richterlichen Aufgabe ausgeschieden werden muß, weil und in sofern es sich dabei nicht mehr um eine dialektisch vermittelnde Thätigkeit, wie solche dem richterlichen Berufe begrifflich eigenthümlich ist, nicht mehr um eine Beurkundung der Berufsgerechtigkeit, sondern nur noch um eine Beurkundung der Justiz handelt. Eine organische Gerichtsverfassung hat daher auch die für die Executive geeigneten Organe zu bestimmen.

In Criminalsachen bildet dieses Organ angemessener Weise der Staatsanwalt, da er, wie wir gesehen haben, der Repräsentant der Justiz in Bezug auf Gegenstände der gerichtlichen Verfolgung ist. Er hat also für die Vollstreckung der von den Gerichten gefällten Urtheile zu sorgen. Zwar ist er zugleich der öffentliche Ankläger und somit Partei, allein nur so lange, als das Recht zwischen ihm und dem Angeklagten noch unentschieden ist; von dem Zeitpunkte der Entscheidung an fällt dieses Parteiinteresse bei ihm weg und hebt sich in ein unbestrittenes, unbedingt zu realisirendes Interesse der Justiz auf, während bei der Civilpartei das persönliche Interesse nach wie vor dasselbe bleibt. Aber auch während des Processes wird die Ausführung aller gerichtlichen Verfügungen, auch derer des Untersuchungsrichters, z. B. die Ausführung von Verhaftungen, Haussuchungen ꝛc. und von Requisitionen — ferner die Besorgung von Vorladungen dem Staatsanwalte in seiner Eigenschaft als einer Auctorität der Justiz und ungeachtet seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Ankläger obliegen müssen, weil dabei sein eigenes Parteiurtheil aus dem Spiele bleibt.

In Civilsachen ist es rein Angelegenheit der Partei, ob das zu ihren Gunsten ergangene Erkenntniß vollstreckt werden soll oder nicht. Zu der Vollstreckung bedarf es allerdings auch hier einer Auctorität der Justiz, die letztere ist aber nicht dabei interessirt, daß die Vollstreckung auch wirklich erfolge. Hiernach würde es unpassend sein, die Vollstreckung der Civilerkenntnisse, selbst dann, wenn die Partei darauf anträgt, dem Staatsanwalte zu übertragen. Außerdem können in Civilsachen noch in der Executionsinstanz Streitigkeiten entstehen, welche eine richterliche Entscheidung erfodern und angemessen bei dem für die Vollstreckung zu bestellenden Organe selbst verhandelt und entschieden werden, anstatt an das Gericht, welches das Erkenntniß abgegeben hat, zurückgehen zu müssen. Hiernach wäre eine aus Richtern bestehende Executionscommission zu bestellen. Es wird jedoch die Vollstreckung auch den Gerichten unterster Instanz übertragen werden dürfen. Diese würden alsdann freilich auch ihre eigenen Erkenntnisse selbst zu vollstrecken haben, und es würde danach bei ihnen der Grundsatz einer organischen Sonderung der richtenden und der vollstreckenden Gewalt außer Anwendung bleiben; indessen darf es allenfalls genügen, wenn dieser Grundsatz nur in Bezug auf die höheren Gerichte durchgeführt wird.

Digitized by Google

Hiermit hätten wir erörtert, was unter einer organischen Gerichtsverfassung zu verstehen und daß und in wiefern dieselbe im letzten Grunde in der Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit begriffen sei und diese Freiheit in sich begreife. Von demselben Gesichtspunkte aus wird jetzt

das Institut der Geschwornen ins Auge zu fassen sein; jedoch werden wir dasselbe hier eben nur als Rechtsanstalt, nicht auch von Seiten seiner politischen Bedeutung zu betrachten haben.

Es liegt diesem Institute ein Gedanke zum Grunde, der sich zunächst unabhängig von der Form, eben in diesem Institute realisirt zu werden, in Betracht nehmen läßt — nämlich folgender. Zum Rechtsprechen bedarf es einer zwiefachen Function, einmal der Erkenntniß der reinen Facticität des Falls, zweitens der rein juristischen Behandlung des so gewonnenen empirischen Substrats. In ersterer Beziehung handelt es sich darum, ob die Voraussetzungen empirischen Inhalts, auf welche die Parteien ihr Parteienurtheil und ihre Rechtsansprüche basiren, de facto begründet seien, d. h. nicht blos ob der vorausgesetzte Fall sich überhaupt ereignet habe (oder noch fortdauernd vorhanden sei), sondern auch ob ihm die und die Beschaffenheit eigenthümlich sei. Ueber diese ganze Frage kann nur die subjective, gewissenhafte Ueberzeugung des Richters zu entscheiden haben. Damit ist aber diese Frage in einen wesentlichen Gegensatz zu der Rechtsfrage gestellt und das Urtheil über die erstere als ein solches, welches an sich von einem Jeden gefunden werden kann, der einer gewissenhaften Ueberzeugung fähig ist, der juristischen oder nach objectiven Rechtsbestimmungen dialektisch vermittelnden Thätigkeit des Richters entzogen. Die Gewinnung jener subjectiven Ueberzeugung im Betreff des Factums und diese dialektische Rechtsvermittelung sind also für den Richter zugleich verschiedene Functionen. Es verhält sich hiermit näher folgendermaßen. Die Voraussetzungen empirischen Inhalts (Behauptungen), welche die Parteien machen, müssen bewiesen sein, bevor der Richter darauf sein juristisches Urtheil gründen kann — und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jedenfalls dann, wenn sie bestritten sind, in Criminalsachen aber, wo die Partei ihr Recht nicht willkürlich aufgeben kann, auch im Falle eines Zugeständnisses. Es fragt sich: was ist hier unter dem „Beweisen" zu verstehen? Offenbar ist dieser Beweis eines vorausgesetzten Factums etwas ganz Anderes, als die auf logischem Wege und nach absolut objectiven Bestimmungen sich selbst beweisende Vermittelung des Rechts. Er enthält keine solche absolut objective Bestimmung in sich, denn er betrifft nicht Vernunft- und abstracte Verstandesgegenstände, sondern nur Einzelheiten, Umstände und Gegenstände sinnlicher Anschauung. Er ist daher auch nur auf solche empirische Mittel, wie Zeugnisse, Augenschein u. s. w. angewiesen, und wenn dabei auch eine gewisse logische Thätigkeit vorkommen kann, indem von Thatsachen auf Thatsachen geschlossen wird, so steht diese Thätigkeit doch ganz und gar unter dem Gesetze der subjectiven Erfahrung oder ist eigentlich nur der einfache Act der letzteren, sich in diesem besondern Falle auf sich selbst zu besinnen. Man hat freilich eine gelehrte Beweistheorie erfunden und dadurch die Beweisfrage gleichfalls zu einem Gegenstande der juristischen Beurtheilung zu machen gewußt; aber man hat dies nicht thun können, ohne die Natur des Factums zu verkennen. Das Factum als das an und für sich Alogische und rein Zufällige entzieht sich auf das Mannichfaltigste seiner Vorausbestimmung nach allgemeinen, logischen, absolut objectiven Regeln und Gesichtspunkten und pflegt sich hinterdrein von einer Seite darzustellen, welche hierbei nicht in Anschlag gebracht worden ist; es will vielmehr nach seiner jedesmaligen individuellen Gestaltung beurtheilt sein. Es handelt sich bei jenem Beweise mit Einem Worte um keine Wahrheit im höheren Sinne, sondern blos um Gewißheit, und diese Gewißheit kann nur subjectiver Natur sein. Sie kann nur dadurch erlangt werden, daß das Subject, für welches sie vorhanden sein soll (der Richter), nach Anleitung solcher empirischer Umstände, wie Zeugnisse u. dgl. Anschauungen, in sich die Erfahrung macht, daß das Factum sich ereignet haben und daß es so und so beschaffen gewesen sein müsse, oder nicht — und zwar eine Erfahrung, die, nach der Natur aller Erfahrung, keine andere Rechenschaft von sich zu geben im Stande ist, als daß sie unmittelbar sich selbst bekräftigt oder in der unmittelbaren Form der Ueberzeugung für dieses Subject eine Thatsache des Bewußtseins ist, von welcher es nicht anders als willkürlicher Weise wieder abstrahiren kann. Indem nun dieses Bewußtsein zugleich darin, daß es sich um Recht und Gerechtigkeit handle, begriffen und hierdurch moralisch gegen jede Willkür, eine solche Erfahrung in sich aufzunehmen oder von sich abzuweisen, gesichert ist, gewinnt das Gewissen seinen wesentlichen Antheil an jener Ueberzeugung, und die letztere qualificirt sich als moralische oder besser gewissenhafte Ueberzeugung. Somit kann das Letzte in der Entscheidung der Facticität des Falls nur die subjective Ueberzeugung und das Gewissen sein (vergl. Hegel, Phil. d. R. §. 227).

Uebrigens hängt die Frage, was Gegenstand des Beweises und somit der subjectiven Ueberzeugung sein soll, von einer specifisch juristischen Erwägung ab, welche eben den juristischen Belang der in Rede stehenden Thatsachen im Voraus prüft und hiernach den Beweissatz feststellt. Auf diese Weise wird die subjective Ueberzeugung vor der Gefahr gesichert, sich mehr oder weniger von juristischen Reflexionen, Unterscheidungen, Modificationen u. s. w. leiten zu lassen, anstatt sich zwischen einem einfachen Entweder Oder zu entscheiden. In Civilsachen spricht sich jene juristische Bestimmung in dem Beweiserkenntnisse aus, in Criminalsachen will die Thatfrage für sich juristisch präcisirt und entschieden sein. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß auf diese Weise der Gegensatz zwischen der Rechtsfrage und dem, was Gegenstand der subjectiven Ueberzeugung ist, nicht aufgehoben, sondern nur desto schärfer bestimmt wird.

Wenn nun Beides in diesem Gegensatze steht, wenn

Digitized by Google

der eigentliche Richterspruch und das sogenannte Verdict auf so verschiedenen Functionen beruhen, daß zu dem ersteren nur der juristisch gebildete Richter als dieser Angehörige eines besonderen Berufsstandes, zu dem letztern aber überhaupt schon jeder Gebildete die Fähigkeit besitzt, wenn also das Verdict an sich nicht unbedingt und ausschließlich Sache des juristisch gebildeten Richters ist, so entsteht die Frage, ob das Verdict dem letztern dennoch überlassen werden dürfe, oder ob nicht vielmehr jener Gegensatz auch darin aufrecht zu erhalten sei, daß für das Verdict besondere Richter bestellt werden, die sich also nicht zugleich mit der juristischen Function des Rechtssprechens zu befassen haben. Denn wie wir wissen, ist es eine Bedingung der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, daß die Wirksamkeit des Richters genau auf dasjenige Maß, welches der Begriff selbst gibt, eingeschränkt bleibe — dieser Begriff ergibt aber nur, daß der Richter zu richten habe, in wiefern dies dialektischer Weise und nach absolut objectiven Rechtsbestimmungen geschieht. Hiernach ist jene Frage im Allgemeinen zu bejahen. Beruhen das Verdict und der eigentliche Rechtsspruch einmal in verschiedenen Functionen des Bewußtseins, so sind die Ansprüche des einen wie des andern vollständig auch nur dadurch zu wahren, daß sie der Gefahr, im Bewußtsein mit einander zu collidiren und in Abhängigkeit von einander zu gerathen, enthoben werden. Diese Gefahr ist aber eben dann vorhanden, wenn einem und demselben Richter beide Functionen obliegen. Am mislichsten steht es in diesem Falle mit der subjectiven Ueberzeugung. Es ist von dem Richter, der zugleich über das Recht urtheilen soll, nicht schlechthin zu verlangen, daß er sich seine moralische Ueberzeugung allemal rein als solche, d. h. mit Fernhaltung der Einwirkung aller der juristischen Reflexionen, bilde, die der Fall gleichzeitig in ihm unwillkürlich anregt, weil er ja eben berufen ist, den Fall auch rechtlich zu entscheiden. Es kann also geschehen, daß diese juristischen Reflexionen zu Bestimmungsgründen jener Ueberzeugung werden und dadurch den Charakter derselben verändern. Man braucht, um eine solche Gefahr zu erkennen, noch gar nicht einmal in Anschlag zu bringen, wie leicht vollends erst vorgefaßte und einseitige juristische Ansichten und dergleichen Schwächen im Stande sind, die moralische Ueberzeugung irre zu leiten, wenn nicht gradezu zu verderben. Es ist möglich, daß der juristische Richter diese Klippen im Ganzen vermeidet, es ist dies sogar wahrscheinlich, falls er die oben entwickelten subjectiven Bedingungen der Richtertüchtigkeit in sich vereinigt und zugleich unter der Controle der Oeffentlichkeit steht. Die bezeichnete Gefahr ist wenigstens nicht auf gleiche Linie mit solchen Unverträglichkeiten zu stellen, wie z. B. die ist, wenn der Richter zugleich den Ankläger zu spielen hat. Allein auf bloße Möglichkeiten, und selbst auf Wahrscheinlichkeiten, die als solche immer noch dem Zufalle ausgesetzt sind und dadurch der Herrschaft des Begriffs Abbruch zu thun vermögen, darf die Rechtspflege nicht speculiren; sie verlangt die stricte Durchführung des Begriffs, soweit diese den Umständen abgewonnen werden kann, denn sie bietet erst so die vollkommene Garantie des Rechts, die sie zu bieten begrifflich berufen ist. Freilich hat nun diese Durchführung, obwol an sich nicht unmöglich, den Umständen doch noch nicht überall und uneingeschränkt abgewonnen werden können, und bleibt in diesem Maße vorerst noch eine bloße Foderung. Der ferneren Entwickelung unserer Zustände muß es vorbehalten bleiben, in wiefern diese Foderung so uneingeschränkt als angemessen, namentlich ohne unverhältnißmäßige Opfer anderer Art, z. B. unverhältnißmäßige Vertheuerung der Rechtspflege, zu realisiren sein wird. Sehen wir von dem englischen Rechte ab, welches seine Uneingeschränktheit, ja Ueberschwenglichkeit in diesem Punkte schon von Alters her mit ihm aufgewachsenen Sitten, Ueberzeugungen, Einrichtungen u. s. w. verdankt, die bei andern Nationen gefehlt haben und daher über die Art und Weise, jene Foderung allgemein auszuführen, Nichts entscheiden können, so ist namentlich der Sphäre der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Einrichtung, durch welche die Entscheidung über das Factum dem juristischen Richter entzogen und einer andern Auctorität vindicirt würde, auch da noch ganz fremd geblieben, wo man anerkannt hat, daß jene Entscheidung nur nach subjectiver Ueberzeugung erfolgen dürfe. Was die Criminalrechtspflege anbetrifft, so haben das französische Recht und die neuesten teutschen Gesetzgebungen eine solche Einrichtung (— nämlich das Institut der Geschwornen —) nur für gewisse schwerere und wichtigere Straffälle oder, wie man es auch wird bezeichnen dürfen, nur für die zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Straffälle getroffen, während im Uebrigen der über das Recht erkennende Richter auch über die Thatfrage — nämlich nach gewissenhafter Ueberzeugung — entscheidet. Die große Schwierigkeit, jene Einrichtung auch für diese übrigen Straffachen durchzuführen, hat das Uebergewicht zu behaupten gewußt; man hat sich auf die Wahrscheinlichkeit verlassen müssen, daß auch der juristische Richter seine Entscheidung über die Thatfrage möglichst frei von juristischen Reflexionen werde zu gewinnen wissen, und man hat sich im Ganzen hierin nicht gradezu getäuscht. Bei Civilsachen ist aber außer jener Schwierigkeit noch in der Sache selbst ein Grund vorhanden, welcher vorerst darüber beruhigen darf, wenn man dort die Entscheidung über die Beweisfrage dem über das Recht erkennenden Richter überläßt. Dieser Grund, dessen genauere Betrachtung uns dem Ziele der gegenwärtigen Erörterung näher führen wird, besteht darin, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Sachverhältniß sich nicht ebenso zum Gegenstande einer freien und absolut in sich selbst beruhenden subjectiven Ueberzeugung qualificirt, wie in Criminalsachen, und daß daher diese Ueberzeugung in den ersteren nicht ebenso entschieden sich gegen die juristische Function gegensätzlich und exclusiv verhält, wie in den letzteren. Einmal nämlich hängt es in Civilsachen von der rechtlichen Willkür der Partei ab, wie viel der Richter von dem eigentlichen Sachverhältnisse erfahren soll. Nur das, was die eine oder andere Partei davon anzuführen für

gut findet, darf ihn kümmern, und nur derjenigen Beweismittel, welche die Parteien selbst angeben, darf er sich bedienen, um dem factischen Grunde der Rechtsansprüche der Parteien nachzuforschen. Wenigstens muß jede eigentliche Untersuchungsmaxime, wornach er berufen wäre, das Factum auch ohne oder wider den Willen der Parteien seiner ganzen Ausdehnung und wahren Gestalt nach ans Licht zu ziehen, hier ausgeschlossen bleiben. Die Parteien allein haben — sei es durch theilweises Zugeständniß, selbst über Dinge, die nicht wahr sind, sei es durch Verschweigen gewisser Eigenthümlichkeiten des Falls — darüber zu disponiren, in wieweit der Sachverhalt Gegenstand des Beweises werden und somit der Ueberzeugung des Richters unterbreitet werden soll; der letztere hat es also, indem er eine solche Ueberzeugung im Wege des Beweises zu gewinnen sucht, nicht mit dem Factum an und für sich zu thun, wenigstens darf er dessen niemals gewiß sein — sondern er hat es im letzten Grunde mit dem formalen Gegensatze zu thun, in welchen die Willen der Parteien rechtlich willkürlich, d. h. ohne an das Factum an und für sich schlechthin gebunden zu sein, zu einander treten, und durch welchen die quaestio facti eine formale Bestimmtheit gewinnt, die zugleich factisch willkürlich ist, und sich zwischen die Ueberzeugung des Richters und das Factum, wie es an und für sich ist, einschiebt. Der Richter bekommt hier also das Factum immer nur durch das Medium dieses formalen Gegensatzes zu sehen, durch welchen die Ueberzeugung, die er sich verschaffen soll, im Voraus bedingt und gebunden ist. Die Frage ist hier die: in wiefern ist es möglich, das Factum als ein für den formalen Willen der einen oder andern Partei seiendes aufzufassen, obschon es vielleicht an und für sich, seiner ganzen Ausdehnung und seiner wahren Gestalt nach, dieser Bestimmung des formalen Willens nicht conform ist oder selbst widerspricht? Diese Frage selbst ist aber nur juristisch möglich, nämlich in wiefern die beiderseitigen Parteiwillen die Geltung haben, von dem Factum an und für sich zu abstrahiren, um dafür jenen formalen Gegensatz, in welchem sie sich selbst bestimmen, in die Stelle treten zu lassen. Ist also dieser formale Gegensatz etwas Anderes, als das Factum an und für sich, so kann hier das Factum auch nicht als solches, sondern nur in sofern und in soweit in Betracht kommen, als es sich in die Form und das Maß dieses rechtlich und factisch willkürlichen Gegensatzes fassen läßt, um hiernach den Schein eines entweder für die eine oder für die andere Partei seienden anzunehmen. Dasjenige, was in dieser Hinsicht entscheidet, ist demnach nicht das Factum selbst, sondern die höhere Macht und Vermittelung des Parteiwillens, sich in jenem Gegensatze gegen den andern zu behaupten. Und im Grunde nur von dieser höheren Macht, nicht von dem Factum selbst, erlangt der Civilrichter im Wege des Beweises Gewißheit, oder er darf doch nur einer solchen Gewißheit gewiß sein. Daher behält hier auch das Auskunftsmittel der nothwendigen Eide seine Bedeutung, durch dessen Anwendung die subjective Ueberzeugung in einzelnen Fällen als ihrer selbst nicht mächtig dazu übergeht, sich juristisch zu bestimmen. — Zweitens kann die subjective Ueberzeugung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich nicht aus der Seele der Partei bestimmen. Gleichwol ist dies eine Bedingung ihres vollen und absoluten Beisichseins. Diese subjective, gewissenhafte Ueberzeugung qualificirt sich nämlich als diese innerliche Macht über die natürliche Verschlossenheit des Factums wahrhaft erst in sofern, als andererseits auch das Factum sich dazu qualificirt, in dieses innerliche Gewußt- und Erfahren-Werden überzugehen. Nicht Alles, was sich in rechtlicher Beziehung ereignen kann, ist darum schon in gleichem Maße zu einem Gegenstande jener Ueberzeugung geeignet. Kommt das Factum blos als ein äußerliches Geschehensein in Betracht, so kann der Richter sich zwar aus gewissen empirischen Umständen eine Vorstellung desselben bilden und der Richtigkeit dieser Vorstellung subjectiv gewiß sein; sich aber des äußerlich verschwundenen oder der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung entzogenen Factums von Grund aus im innersten Bewußtsein gleichwol zu bemächtigen, sodaß es sich lebendig vor seiner Seele reproducirt, ihm gleichsam seine geheime Geschichte preisgibt und nichts absolut Fremdes für ihn behält, das vermag er erst, in wiefern das Factum seinem Grunde nach selbst dem Bewußtsein angehört und zugleich eben aus diesem Grunde in Frage kommt. Die gewissenhafte Ueberzeugung ist also erst da wahrhaft an ihrem Orte, wo das äußere Factum zugleich seinem Grunde nach als ein inneres, als ein Factum des Selbstbewußtseins desjenigen Subjects, welchem es als das seinige zugeschrieben wird, kurz als moralisch gesetzte und bestimmte That dieses Subjects in Frage kommt. Dies ist aber nur in Criminalsachen der Fall, wo es sich um Verbrechen handelt. Hier ist die Aufgabe der subjectiven Ueberzeugung die, zu entscheiden, ob das Factum — natürlich ein Factum, welches schon in der Form der Voraussetzung die objectiven Merkmale einer verbrecherischen Handlung an sich tragen muß — ob also dieses Factum als freie, gewußte und des Strafgesetzes ungeachtet gewollte That dieses Angeklagten und somit als in seinem innersten Selbstbewußtsein gesetzt und vorhanden anzusehen sei. Es kommt hier demnach der substantielle, verbrecherische Charakter der Handlung als solcher in Betracht, und die Thatfrage, über welche der „Richter der That" und eben nur dieser zu entscheiden hat, lautet: ist der Angeklagte schuldig, die That begangen zu haben? Und eben nur eine solche Thatfrage, sagen wir, qualificirt sich erst wahrhaft zu einem Gegenstande der gewissenhaften Ueberzeugung. Es macht für diese offenbar einen großen Unterschied aus, ob sie sich lediglich über ein bloß äußerliches oder doch nur von Seiten seines äußeren Geschehen- und Beschaffenseins und seines äußeren Zusammenhangs mit einer Person in Betracht kommendes Factum entscheiden soll, z. B. ob das Vieh des A. auf der Wiese des B. geweidet — oder ob sie sich über diese Aeußerlichkeit des Factums dadurch entscheiden soll, daß sie es darauf ansieht, ob und in wiefern es aus dem

Digitized by Google

Selbstbewußtsein der Person, welcher es zugeschrieben wird, gesetzt und als eine moralische Schuld dieser Person, als ein frei im Wissen und Gewissen gesetzter Widerspruch ihrer subjectiven Besonderheit mit dem Allgemeinen existent geworden sei. Nur im letzteren Falle wird die gewissenhafte Ueberzeugung des Richters ihrer ganzen subjectiven Unendlichkeit nach in Anspruch genommen; denn hier ist es unmittelbar eine Angelegenheit des innerlichen Erlebens und des Gewissens, womit es der Richter in seinem subjectiven Selbstbewußtsein zu thun bekommt, während im ersteren Falle die endlich bestimmte Vorstellung von einem rein äußerlichen Factum, mit welcher der Richter sich hier mehr oder weniger zu begnügen hat, der vollen Entwickelung seiner subjectiven Ueberzeugung unverkennbar Abbruch thut. Und ebenso kann nur in jenem letztern Falle von der Erlangung einer Gewißheit die Rede sein, die von Grund aus in sich selbst beruht und sich selbst bekräftigt, indem sie eben im letzten Grunde nichts Fremdes mehr, Nichts, worin das Wissen und Gewissen des Richters noch einen Anstoß finden könnte, den es auf sich beruhen lassen müßte, sich gegenüber hat, weil das Bewußtsein des Richters sich des Factums eben in wiefern es frei aus dem Selbstbewußtsein (des Angeklagten) hervorgegangen sein soll, also im Punkte der subjectiven Unendlichkeit bemächtigen und dadurch die Verschiedenheit zwischen sich und dem Selbstbewußtsein des Angeklagten, welche sonst in der reinen Aeußerlichkeit des Factums fixirt bleiben würde, in seine Gewalt bekommen soll. Anders in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Civilrichter wird bei einigermaßen zureichenden Beweismitteln sich allerdings leicht überzeugt halten dürfen, daß das Vieh des A. auf der Wiese des B. geweidet habe, wornach A. entschädigungspflichtig erscheint. Ob und in wiefern aber dieses Factum seinen Grund, seine substanzielle Existenz etwa darin habe, daß A. jene Rechtswidrigkeit gewollt und gewußt, und ob und in wiefern demnach A. dieses Factums als eines moralischen Widerspruchs seiner Besonderheit mit der Allgemeinheit schuldig sei — diese substantielle Zusammengehörigkeit des Factums mit dem Selbstbewußtsein des A. bleibt dem Richter verschlossen; er muß diesen Punkt auf sich beruhen lassen, erfährt dadurch aber eine Beschränkung seiner subjectiven Ueberzeugung, nach welcher diese hier nicht ebenso wol der Erkenntniß des Factums mächtig sein kann, als wenn es sich darum handelte, ob A. *schuldig* sei, sein Vieh auf die Wiese des B. getrieben zu haben. Und so verhält es sich in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch da, wo das streitige Factum die Natur der Handlung hat, ja selbst da, wo es sich um dolus, culpa etc. handelt. Es kommt auch hier niemals auf den substantiellen Charakter der Handlung als solcher an, vermöge dessen sie eine Angelegenheit der subjectiven Innerlichkeit sein könnte, sondern Gegenstand der subjectiven Ueberzeugung ist hier immer nur die blos äußerliche und formale Bestimmtheit des Thuns und Lassens; denn selbst beim Beweise des dolus handelt es sich nur um ein solches äußerliches Factum, welchem erst durch einen Act der juristischen Erwägung die Bedeutung zugeschrieben wird, ein Ausdruck des dolus zu sein. — Also nur in Criminalsachen ist die subjective Ueberzeugung im Stande, sich — wie wir es kurz werden bezeichnen dürfen — aus der Seele des Subjects, für welches sie eine entscheidende Macht sein soll, zu bestimmen, und nur hierdurch vermag sie ihrer ganzen Möglichkeit nach sich selbst zu entsprechen. Demnach ist auch nur in Criminalsachen die ganze Beweisführung darauf eingerichtet, das innerste Selbstbewußtsein jenes Subjects — des Angeklagten — in die Sache zu verwickeln.

Wir glauben hierdurch nachgewiesen zu haben, daß für das Princip der subjectiven Ueberzeugung als einer Erkenntnißquelle der Facticität des Falls ein Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen besteht, wornach dieses Princip in den ersteren nicht ebenso rein zur Anwendung gebracht werden kann, also auch nicht mit derselben concreten Gegensätzlichkeit gegen die juristische Function des Richters durchgeführt zu werden verlangt, wie in Criminalsachen, und wir werden hiernach bei der weitern Untersuchung der Art und Weise dieser Durchführung uns auf Criminalsachen beschränken dürfen.

Zunächst wissen wir bereits, daß der Richter der That von dem juristischen Richter getrennt sein muß. Oder vielmehr in wiefern es ein Collegium von rechtsgelehrten Richtern gibt, muß es auch ein Collegium von Richtern der That geben, aber mit dem Unterschiede, daß die letzteren *einstimmig* derselben Ueberzeugung sein müssen, um einen Spruch fällen zu können (— englisches Recht). Bei den juristischen Richtern, die nach absolut objectiven Bestimmungen urtheilen, ist ein bloßer Majoritätsbeschluß denkbar, weil die Anwendung jener Bestimmungen in einem Fortgehen vom Abstracten zum Concreten besteht und demnach sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden hat. Dagegen handelt es sich bei der Entscheidung der Thatfrage nicht um Möglichkeiten, sondern um das Eine Factum, welches entweder sich ereignet haben, entweder so und so beschaffen gewesen sein muß, oder nicht; eine Entscheidung der Thatfrage, in welcher die Richter der That nicht übereinstimmten, würde daher mit einem Widerspruche behaftet sein, der die beabsichtigte Gewißheit gradezu wieder aufhöbe. — Ferner erhellt bereits von selbst, daß als zu Richtern der That qualificirt die Gebildeten jeden Standes und Berufs anzusehen sind (— und zwar auch Juristen, z. B. Advocaten; denn die juristischen Richter werden nicht als Juristen, sondern als Richter, welche in derselben Sache zu einer juristischen Function berufen sind, ausgeschlossen). Dagegen fragt es sich: sollen die Richter der That *ständige*, also ein für allemal angestellte Richter sein oder nicht? Im ersteren Falle würden sie in gleichem Maße und Sinne, wie die juristischen Richter, ein Institut der *Justiz* bilden. Dazu fehlt es ihnen aber an aller Qualification, weil sie in ihrer Wirksamkeit überhaupt nicht auf absolut objective Bestimmungen angewiesen sind, also auch mit der Justiz als diesem objectiven Factor der Rechtspflege in keinem Connexe stehen können. Ihre Function ist so durchaus

Digitized by Google

subjectiver Natur, daß sie jede objectiv gesetzte Bestimmtheit und Bedingtheit, welche sie an sich selbst zu erfahren haben würde, unbedingt ausschließt. Eine solche Beschränkung würde sie aber eben dann an sich selbst erfahren, wenn die Richter der That zugleich (ständige) Diener der Justiz wären. Ja es würde dies nicht einmal irgend welchen Sinn haben können, weder im Betreff der Verantwortlichkeit, noch im Betreff der Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser Richter. Denn verantwortlich können sie nach der ganzen Natur ihrer Aufgabe möglicherweise nicht wol der Justiz, sondern nur ihrem Gewissen sein; und was die allgemeine Sicherung ihrer richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit betrifft, so kann dieselbe aus gleichem Grunde gar nicht besser in Obacht genommen werden, als wenn diese Richter ganz und gar außerhalb eines solchen bindenden Verhältnisses zur Justiz bleiben, in welchem diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit erst positiv begründet und gesichert werden müßte. Allerdings gehören die Richter der That, als allgemeine Rechtsanstalt betrachtet, der Justiz an und haben sich innerhalb gewisser Formen und Maximen der Justiz zu bewegen, damit hier durch das subjective Moment nicht dieses objective Moment der Rechtspflege umgekehrt werden könne; das letztere hat sich aber von dem ersteren hier darin negiren und modificiren zu lassen, daß diese Richter *nichtständige* Richter sind und als solche in keinem Connexe zur Justiz stehen, der für sie selbst irgendwie bestimmend werden könnte. Ihre Nichtständigkeit ist eine Grundbedingung ihrer freien Berufserfüllung. Darin ist es bereits begriffen, wenn wir sagen: diese Nichtständigkeit ist ein Recht des Angeklagten. Die Richter der That sollen, wie wir gesehen haben, ihren Spruch über Schuld oder Nichtschuld aus der Seele des Angeklagten geben. Ihre subjective Ueberzeugung soll sich mit andern Worten von Grund aus darin entsprechen, daß sie zugleich auf Seiten des Angeklagten dem Rechte des subjectiven Selbstbewußtseins entspricht. Hierdurch wird also dieses Recht unmittelbar anerkannt und diese Anerkennung ist eine Grundbedingung des absoluten Beisichseins jener Ueberzeugung. Der Angeklagte wird als Freier behandelt, und nur hierdurch sind die Richter der That in der Behandlung ihrer Aufgabe selbst frei. Der Angeklagte muß sich aber dieser Anerkennung seines subjectiven Selbstbewußtseins auch unmittelbar bewußt sein dürfen, er muß voll Zutrauens jenen Richtern gegenüberstehen können. Ebenso müssen die letzteren sich allemal von dem frischen, ursprünglichen Bewußtsein erfüllt fühlen dürfen, daß sie berufen sind, diesem Zutrauen zu entsprechen. In dem Verhältnisse zwischen dem Angeklagten und den Richtern der That darf nichts dem subjectiven Selbstbewußtsein unmittelbar Fremdes, Nichts, wodurch eine Verschiedenheit zwischen beiden im Bewußtsein fixirt werden würde, gesetzt sein. Was den Angeklagten in dieser Hinsicht von den Richtern scheiden würde, das würde die Richter von ihm und damit von dem wahren Aug- und dem lebendigen, ursprünglichen Quellpunkte ihrer Aufgabe scheiden. Eine solche Scheidung würde stattfinden, wenn ständige Richter, die als solche neben dem Momente der subjectiven Freiheit zugleich das Moment der objectiven Ordnung in sich repräsentirten, über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden hätten. Denn es ist für das Selbstbewußtsein in seiner subjectiven Unmittelbarkeit etwas Fremdes und Unangemessenes, wenn es eine allgemeine und objectiv gesetzte Ordnung auf sich angewandt sieht, deren Ansehen unmittelbar darin erfühlt und erfahren wird, daß sie das rein subjective Bedürfniß grade zur Indifferenz in sich aufhebe. Der Angeklagte würde die beengende Einwirkung dieser Ordnung auf sein subjectives Selbstbewußtsein als Mistrauen gegen die Richter der That an sich erfahren, während die letzteren unter dem Einflusse ihrer Ständigkeit sich zu einem gewissen ständigen Mistrauen gegen den Angeklagten gestimmt fühlen würden. Kurz, die Thatfrage und deren Entscheidung ist ausschließlich eine Angelegenheit des Moments der subjectiven Freiheit, und es ist das absolute Recht des subjectiven Selbstbewußtseins, daß das objective Moment keinerlei Anwendung auf diese Angelegenheit finde. Die Richter der That müssen für jeden besondern Fall aus den Gebildeten des Volks als demjenigen Elemente, in welchem der Angeklagte ihnen gleichsteht, genommen, sie müssen in jedem besondern Falle zu einem Spruche nach freier und gewissenhafter Ueberzeugung eidlich verpflichtet, d. h. innerlicher wie ostensibler Weise auf das Bündigste von Allem entbunden werden, was sich zwischen ihnen und dem Angeklagten als eine Verschiedenheit im Bewußtsein in Bezug auf den vorliegenden Fall geltend machen könnte — sie müssen mit Einem Worte *Geschworene* sein.

Mit dem eben entwickelten Principe, daß die Beweisfrage in der subjectiven Ueberzeugung des Richters ihre Entscheidung finden müsse, hängt — für Civilsachen so gut wie für Criminalsachen — ohne Weiteres das Princip der *Mündlichkeit* derjenigen Verhandlungen, welche die Begründung einer solchen Ueberzeugung zum Zwecke haben, zusammen. Das Factum, welches nicht mehr sinnlich und unmittelbar wahrgenommen werden kann, soll in der Form jener Ueberzeugung nichtsdestoweniger unmittelbar gewußt werden, d. h. es sollen die empirischen Umstände, aus welchen das verschwundene Factum gleichwol erkannt werden kann, sich zu dieser Unmittelbarkeit des Bewußtseins vereinigen, welche wir Ueberzeugung im subjectiven Sinne nennen. Hier ist nun Nichts natürlicher, als daß jene empirischen Umstände, soweit man es nur irgend haben kann, der sinnlichen Wahrnehmung des Richters unmittelbar dargeboten werden — Nichts unnatürlicher, als wenn man in dieser Beziehung eine künstliche Vermittelung eintreten läßt. Der Richter der That muß also die Auskunftspersonen selbst hören, die Urkunden selbst einsehen, die corpora delicti selbst vor Augen haben, den Augenschein selbst einnehmen und in Criminalsachen, wo die subjective Ueberzeugung sich aus der Seele des Angeklagten bestimmen soll, den letzteren selbst hören und sehen. Das entgegengesetzte Princip der Schriftlichkeit und die

Digitized by Google

Einrichtung, einen Referenten zu bestellen, der den übrigen Richtern aus den Acten nach eigener Verarbeitung des Stoffs Vortrag macht und zunächst sein eigenes Votum daran knüpft, mag allenfalls da passiren, wo die Beweisfrage nach einer gelehrten Beweistheorie entschieden wird; denn das Eine ist hier am Ende so schlimm wie das Andere und kann durch das Andere nicht viel mehr verschlimmert werden. Mit der Entscheidung nach subjectiver Ueberzeugung ist dagegen jene Einrichtung absolut unverträglich. Wir bestimmen hiernach das Princip der Mündlichkeit näher als Princip der Unmittelbarkeit der Verhandlungen. — Aber auch für den über das Recht erkennenden Richter ist die Mündlichkeit der Verhandlungen das natürlichste und einfachste Mittel, um ihn in jedem einzelnen Falle zu einem Urtheile in den Stand zu setzen. Sie ist also nicht etwa auf die Beweisaufnahme zu beschränken, sondern auf die Darstellung und Erörterung des Sachverhalts Seitens der Parteien überhaupt und auf die Rechtsausführungen derselben auszudehnen. Bei Criminaluntersuchungen würde die Trennung der Verhandlungen über den Sachverhalt in ein mündliches und in ein schriftliches Verfahren, wovon das letztere für die juristischen Richter, das erstere aber für die Richter der That bestimmt wäre, schon der Natur der Sache nach ein Unding sein. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fallen die Vorträge der Parteien über den Sachverhalt und die Beweisaufnahme zwar in verschiedene, durch das Beweiserkenntniß gesonderte Abschnitte des Verfahrens; gleichwol bleibt auch in ersterer Beziehung die Mündlichkeit immer das Natürlichste. Der Relationsweg ist auch hier Nichts als ein künstlicher Umweg; er schiebt zwischen Gericht und Parteien eine Vermittelung der Verständigung ein, wo weder die empirische noch die logische Nothwendigkeit einer solchen Vermittelung vorhanden ist. Damit hemmt und beeinträchtigt er aber hier wie überhaupt die freie und naturgemäße Bewegung der richterlichen Berufsthätigkeit. Es ist etwas ganz Anderes mit dem Bedürfnisse, bei Criminaluntersuchungen wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine gewisse schriftliche Basis der Verhandlungen und eine actenmäßige Beurkundung des Gegenstandes derselben und ihres Ganges zu haben. Ueber dieses Bedürfniß hinaus darf die Schriftlichkeit nicht ausgedehnt werden. Was endlich die Rechtsausführungen der Parteien, in Criminal- wie in Civilsachen, betrifft, so kann hier über die ausschließliche Angemessenheit der Mündlichkeit auch nicht einmal das eben erwähnte Bedürfniß täuschen, da der Richter das Recht nicht in den Acten zu haben braucht, weil er es für alle Fälle im Kopfe haben muß. Die Rechtsausführungen der Parteien sollen seiner eigenen dialektischen Rechtsvermittelung zwar vorarbeiten und dieselbe desto tiefer und allseitiger kritisch anregen; es ist aber darum noch nicht das mindeste Bedürfniß vorhanden, daß dies schriftlich geschehe, damit man aus den Acten sehen könne, daß und wie es geschehen sei; wol aber ist für den eben gedachten Zweck jener Rechtsausführungen das gesprochene, lebendige Wort ein unverkennbares Bedürfniß, der todte Buchstabe ein Hinderniß. Außerdem fallen die Verhandlungen über den Sachverhalt und die Rechtsausführungen zeitlich und methodisch so nahe im Verfahren zusammen, daß schon darum die Mündlichkeit, die man für die einen gelten lassen muß, sich auch für die andern als das Angemessenste darstellt. — In dem Principe der Mündlichkeit ist übrigens auch das der zeitlichen Einheit der Verhandlungen begriffen, da der Richter bei einer Vertheilung der Verhandlung auf verschiedene Zeiten unfehlbar genöthigt sein würde, sich das früher Verhandelte mit Hilfe der Schrift von Neuem zu vermitteln, in diesem Maße aber die Mündlichkeit zu einer sinnlosen Form herabsinken würde.

Wir haben endlich noch von der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen zu sprechen. Sie gehört, wie wir uns erinnern, ebenfalls zu den Fundamentalprincipien, welche die Justiz aus dem Gesichtspunkte der Freiheit der Berufsgerechtigkeit in sich aufzunehmen und allgemein zu ordnen hat, damit eine durchaus zwecktüchtige Rechtspflege gewonnen werde. Und zwar haben wir der Oeffentlichkeit des Verfahrens oben die vorzugsweise Bedeutung zugeschrieben, daß sie der Idee der richterlichen Verantwortlichkeit oder der Berufsgerechtigkeit im Punkte ihrer inneren Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit entspreche, während wir die Bedeutung der organischen Gerichtsverfassung, des Instituts der Geschwornen und der Mündlichkeit des Verfahrens vorzugsweise darein setzten, daß in diesen Formen die Justiz der Idee der richterlichen Unabhängigkeit oder der Berufsgerechtigkeit im Punkte der Freiheit ihrer subjectiven Selbstvermittelung zu dienen habe. Dieser Unterschied läßt sich folgendermaßen näher veranschaulichen. Im Punkte der Selbstvermittelung erscheint die richterliche Berufswirksamkeit je mit dem einzelnen Falle als solchem verwachsen, in dessen Form sie sich differenzirt. Diesem entsprechend kommt die Bedeutung, welche eine organische Gerichtsverfassung, das Institut der Geschwornen und die Mündlichkeit des Verfahrens im Allgemeinen für die Rechtspflege hat, zugleich je an dem einzelnen Falle als solchem und nur an diesem zur kritischen Erscheinung, d. h. diese Einrichtungen machen in der Behandlung des Falls selbst einen nachweisbaren Formunterschied aus und bestehen grade darin, einen solchen kritischen Unterschied auszumachen, es macht z. B. einen solchen formalen Unterschied, ob ein öffentlicher Ankläger auftritt, oder der Richter selbst diese Function versieht, ob Geschworne oder die angestellten Richter über die Thatfrage entscheiden, ob der Fall mündlich verhandelt wird oder schriftlich. Dagegen erscheint im Punkte der inneren Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit der Berufsgerechtigkeit der einzelne Fall indifferent, denn in diesem Punkte soll die Berufsgerechtigkeit sich eben in allen Fällen schon von Vorn herein schlechthin gleich sein und gleich bleiben. Diesem entsprechend erfüllt sich die Idee der Oeffentlichkeit nie an dem einzelnen Falle als solchem, mit andern Worten: sie ist nicht darin begriffen, sich an einer solchen empirischen Einzelheit kritisch zu

Digitized by Google

beurkunden; — in wiefern sie also auf die Behandlung und Entscheidung des einzelnen Falls einwirkt, das kann niemals dem letztern selbst angesehen werden, sondern bleibt etwas rein Innerliches und Unbestimmbares, Etwas, worüber möglicherweise der Richter selbst nicht einmal ein Bewußtsein hat; und ebenso wenig hat sie in ihrer eigenen Erscheinung irgend welche kritische Bestimmtheit, irgend Etwas, worin sie von der Besonderheit und Vermittelbarkeit, die das Recht in der Gestalt des einzelnen Falls annimmt, bestimmt erscheinen könnte. Es ist vielmehr die in der Tiefe des subjectiven Bewußtseins schon unmittelbar und ein für allemal wirksame, an keine kritische Bedingtheit und Bestimmtheit gebundene substantielle Allgemeinheit des Rechts, welcher die Oeffentlichkeit als die Erscheinung dieser Allgemeinheit entspricht. Sie ist demnach eine unterschiedslose Angelegenheit des Allen gemeinen und somit auch dem Richter mit dem Volke gemeinsamen Rechtsbewußtseins, welches, weil und in wiefern es das Recht der Substanz nach in sich begreift, sich in allen Lagen und unter allen Umständen schlechthin selbstgleich und unmittelbar gewiß ist. Der Richter darf, obschon er sich des Rechts in einer vollkommneren Form und kraft einer präciseren Auctorität, als derjenigen dieses gemeinen Rechtsbewußtseins, versichert, doch niemals außerhalb der Sphäre des letztern stehen. Er soll sich vielmehr mitten in seiner berufsmäßigen Besonderheit doch stets mit diesem Allen gemeinen Rechtsbewußtsein unmittelbar Eins wissen, weil sonst zwischen ihm und dem letztern ein Unterschied in der Substanz des Rechts statuirt sein würde, der das Recht gradezu von sich selbst ausschließen würde. Es ist dasselbe, wenn wir sagen: das Allen gemeine Rechtsbewußtsein muß sich mit dem richterlichen Bewußtsein, die im Volke als allgemeine sittliche Macht (potentia) lebende Gerechtigkeit muß sich mit der Berufsgerechtigkeit der Substanz nach unmittelbar Eins wissen dürfen. Wenn wir bei der gegenwärtigen Erörterung die Berufsgerechtigkeit zum methodischen Ausgangspunkte nehmen, so geschieht dies, weil die ganze Foderung erst in der richterlichen Sphäre, nämlich an dem Gegensatze reflectirt wird, in welchen der Richter vermöge seines besondern, nicht Allen gemeinen Berufs mit dem gemeinen Rechtsbewußtsein oder mit dem Volke tritt. Dieser Gegensatz ist an sich blos formeller Natur, kein Gegensatz in der Substanz des Rechts, er darf daher auch nie in der Bedeutung eines substantiellen Gegensatzes irgend welchen Bestand für das Bewußtsein gewinnen. Die Gefahr, daß dies dennoch geschehe, liegt nicht in dem gemeinen Rechtsbewußtsein (dieses ist viel eher zur abstracten Austilgung jeder formellen und concreten Gegensätzlichkeit geneigt), sondern sie liegt in der richterlichen Sphäre, in welcher jener Gegensatz eben uberhaupt erst Boden und Bestand gewinnt. Daher muß sie von hier aus ins Auge gefaßt und bewältigt werden. Wir haben dies von Einer Seite her bereits gethan, indem wir die Idee der richterlichen Charaktertüchtigkeit entwickelten, die sich zugleich als innere Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit der Berufsgerechtigkeit bestimmt und das unmittelbar und in unterschiedsloser Allgemeinheit im Richter wirksame sittliche Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit dem Rechte als sittlicher Macht gegenüber in sich begreift. Jenes höchste, im richterlichen Bewußtsein absolut präsente und wirksame Gleichmaß des Wissens und Wollens des Rechts, in welches wir jene Charaktertüchtigkeit ꝛc. setzten, ist in der That nichts Anderes, als das constante und perpetuirliche ideelle Aufgehobensein des formellen Gegensatzes zwischen dem specifisch richterlichen und dem gemeinen Rechtsbewußtsein in die substantielle Einheit beider. Ohne diese ideelle Aufhebung, die hiernach zunächst eine freie That des subjectiven Selbstbewußtseins des Richters ist, hat der Richter sich in der Gestalt des gemeinen Rechtsbewußtseins eine Macht des Rechts gegenüber, die nicht seine eigene ist und dadurch die Freiheit seiner Berufswirksamkeit zu einer Unmöglichkeit macht. Es ist also eine Foderung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit — und zugleich eine erst hierdurch wissenschaftlich erkennbare Foderung des gemeinen Rechtsbewußtseins als des rein für sich heraustretenden Moments der subjectiven Freiheit des Rechts, — daß jener Gegensatz in soweit, als Richter und Volk im substantiellen Wissen und Wollen des Rechts Eins sein müssen, verschwinde, um der unmittelbaren und allgemeingültigen Erscheinung dieser im subjectiven Bewußtsein an sich gesetzten Einheit Platz zu machen. Von dieser Seite schlägt die ganze Frage in das Gebiet der Justiz hinüber. Es ist die Aufgabe der Justiz, jene Freiheit darin anzuerkennen, daß sie für diese unmittelbare und allgemeingültige Erscheinung sorgt. Dies geschieht nun eben dadurch, daß die gerichtlichen Verhandlungen öffentlich sind; denn nur hierdurch kann jene substantielle Einheit, welche zwischen Richter und Volk im subjectiven Bewußtsein bestehen soll, auf unmittelbare und allgemeine Weise zur Erscheinung gelangen und somit zu einer äußeren Thatsache werden, in welcher das an sich vorhandene Bewußtsein dieser Einheit sich anschaut und erst wahrhaft zu sich selbst kommt. Die Heimlichkeit des Verfahrens richtet zwischen Richter und Volk eine äußere Schranke auf, die sich nothwendig zugleich als eine Schranke im Bewußtsein des Rechts fühlbar macht und so das Recht im Punkte seiner Substantialität von sich selbst ausschließt. In dieser Schranke geht der formelle Gegensatz, welcher zwischen dem richterlichen Bewußtsein und dem gemeinen Rechtsbewußtsein bestehen muß, eben dazu fort, sich als ein Gegensatz in der Substanz des Rechts geltend zu machen, und so klafft hier das Rechtsbewußtsein bis in jene Tiefe der subjectiven Innerlichkeit hinein, wo es absolut mit sich einig sein und sich frei von den Bedingnissen des Standes und Berufs, frei von den Formen seiner Realisirung erfassen sollte, zu einer heillosen Zwiespältigkeit aus einander, vermöge deren Richter und Volk sich stets mistrauisch und eifersüchtig einander gegenüber stehen, und das Recht selbst eine schlimme Schwächung seiner ursprünglichen Macht erfährt. Das grade Gegentheil in der Erscheinung wie in der Wirkung ist die Oeffentlichkeit. Diese macht — gleich der Mündlichkeit

Digitized by Google

— an sich ein so einfaches und selbstverständliches Bedürfniß des Rechtsbewußtseins aus und ist an sich so wenig durch künstliche Reflexionen oder durch historische Processe bedingt, daß wir vielleicht nicht einmal ein kritisches Bewußtsein dieses Bedürfnisses haben würden, wenn wir es nicht an der so durch und durch künstlichen und gemachten Einrichtung der Heimlichkeit des Verfahrens hätten gewinnen müssen. Ihr kritischer Sinn ist daher nur ein negativer, sie soll diese künstliche und gemachte Maxime der Heimlichkeit einfach negiren, damit hier das natürliche und einfache Verhältniß des Rechtsbewußtseins zu sich selbst wieder gewonnen werde. „Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege," sagt Hegel (§. 224), „nimmt der grade Menschensinn für das Rechte und Richtige. Ein großer Grund dagegen war ewig die Vornehmheit der Gerichtsherren, die sich nicht jedem zeigen wollen, und sich als Horte des Rechts ansehen, in das die Laien nicht eindringen sollen. Es gehört zum Rechte aber namentlich das Zutrauen, das die Bürger zu demselben haben, und diese Seite ist es, welche die Oeffentlichkeit des Rechtssprechens fodert. Das Recht der Oeffentlichkeit beruht darauf, daß der Zweck des Gerichts das Recht ist, welches als eine Allgemeinheit auch vor die Allgemeinheit gehört; dann aber auch darauf, daß die Bürger die Ueberzeugung gewinnen, daß wirklich Recht gesprochen wird." — Die Foderung der Oeffentlichkeit besteht nur in soweit, als die richterliche Berufsthätigkeit selbst einer äußeren und allgemeinen Erscheinung fähig ist, und zwar einer solchen Erscheinung, in welcher der formelle Gegensatz zwischen der richterlichen Wirksamkeit und der Wirksamkeit des gemeinen Rechtsbewußtseins eben in förmlicher Weise zur Erscheinung kommt und somit zugleich die Erscheinung der substantiellen Einheit bedingt und veranlaßt; denn eben nur im Momente dieses förmlich erscheinenden Gegensatzes soll und kann die substantielle Einheit selbst zur Erscheinung gebracht werden. Die Oeffentlichkeit ist hiernach auf die förmlichen, nämlich in der objectiven Rechtsform des Proeesses stattfindenden Verhandlungen und auf die Publication des Erkenntnisses zu beschränken. „Deliberationen der Mitglieder des Gerichts über das zu fällende Urtheil (oder über Zwischenbescheide) unter sich sind Aeußerungen der noch besondern Meinungen und Ansichten, also ihrer Natur nach nichts Oeffentliches" (Hegel §. 224). Ferner ist die Oeffentlichkeit auf solche Verhandlungen zu beschränken, welche unmittelbar zu einem definitiv entscheidenden Richterspruche (möge dieser die Rechtsfrage oder die Thatfrage betreffen) führen sollen, bei welchen also der Richter seiner vollen begrifflichen Geltung nach als dieses schon für sich gültige gesetzliche Organ im förmlichen Gegensatze zu der Gesammtheit aller übrigen Subjecte des Rechtsbewußtseins erscheint. Denn wiederum erst vermöge dieses förmlich erscheinenden Gegensatzes ist das Bedürfniß und die Möglichkeit der Erscheinung jener Einheit vorhanden. Alle übrigen blos vorbereitenden Verhandlungen, z. B. die Voruntersuchung, haben, weil es sich dabei noch nicht um einen definitiv entscheidenden Richterspruch handelt und somit der formelle Gegensatz gegen das gemeine Rechtsbewußtsein hier noch nicht in seiner ganzen Bestimmtheit und Entschiedenheit hervortritt, nicht dieselbe Nothwendigkeit an sich, zugleich unter dem Gesichtspunkte jener substantiellen Einheit zu erscheinen.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege beruht in derselben Nothwendigkeit, wie die Oeffentlichkeit der Rechtssatzung. Sie ist in jener wie in dieser Beziehung ein Recht des subjectiven Bewußtseins. Das Recht ist nicht blos Sache einer äußeren Ordnung, sondern wesentlich zugleich Sache des subjectiven Selbstbewußtseins, denn es enthält die subjective Freiheit als Moment in sich. Was als Recht allgemein gelten soll, das muß als solches auch allgemein gewußt werden können — nicht grade auswendig, wol aber inwendig. Dazu gehört, daß es auch in der objectiven Form, in welcher jener Charakter der Allgemeingültigkeit des Rechts sich vollendet und abschließt, dem gemeinen Bewußtsein zugänglich bleibe und aus dieser objectiven Form in die rein subjective Allgemeinheit des Bewußtseins zurückgenommen werden könne. Dies kann es aber nicht, wenn jene Form sich dem allgemeinen Bewußtsein entzieht, vielmehr entfremdet dieselbe in diesem Falle die Substanz des Rechts diesem allgemeinen Bewußtsein und hiermit sich selbst; sie versündigt sich an dem Momente der subjectiven Freiheit d. h. am Rechte selbst. So muß zunächst die Rechtssatzung öffentlich sein, nicht etwa blos in dem Sinne, daß die Rechtsgesetze öffentlich bekannt gemacht werden müssen, sondern auch der förmliche Proeeß ihrer Entstehung in Stände- oder Abgeordnetenversammlungen muß öffentlich sein. Ja selbst diese Oeffentlichkeit genügt hier nicht, sondern dieselbe hat sich auf die förmliche Berathung der Gesetze überhaupt zu erstrecken, mögen diese in die Sphäre der staatlichen Ordnung oder mögen sie in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit fallen. Denn das Recht substantiirt sich eben aus beiden Sphären und verhält sich schon im subjectiven Bewußtsein wesentlich zu beiden; das Rechtsbewußtsein würde daher trotz der Oeffentlichkeit der Rechtssatzung eine Verkürzung erleiden, wenn es nicht zugleich in der Form, welche jene beiden Sphären gesetzlich annehmen, sich erfassen und zu sich selbst verhalten könnte. Nun ist aber die Rechtssatzung nicht die einzige objective Form der Allgemeingültigkeit des Rechts, sondern das ist zweitens auch die Rechtspflege als diejenige objective Form, unter welcher das Gesetz im einzelnen Falle verwirklicht werden soll. Auch in dieser Form muß das Recht allgemein gewußt, d. h. von dem gemeinen Rechtsbewußtsein aus dieser Form seines Daseins in die substantielle Allgemeinheit des subjectiven Bewußtseins zurückgenommen werden können. Also auch Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Wir schließen hiermit die Entwickelung der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege. Wir haben zu zeigen versucht, daß, während Justiz und Berufsgerechtigkeit eine jede ihre Sphäre für sich haben, worin sie im Gegensatze zu einander stehen, beide doch ebenso wol sich unendlich mit einander vermitteln, sich allseitig durchdringen und

Digitized by Google

in nichts Anderem begriffen sind, als darin, durch und durch und ohne irgend welchen geheimen Vorbehalt für einander zu sein und so ein organisches Ganze mit einander zu bilden, welches die allgemeinen Bedingungen der absoluten Rechtmäßigkeit des Rechtszwangs absolut in sich schließt und so zugleich jede andere Auctorität von der Uebung des Rechtszwangs absolut ausschließt. Aber von allen diesen Bedingungen darf eben auch nicht das Geringste fehlen. Die eine wird mehr oder weniger unwahr oder unfähig, ihren Zweck zu erfüllen, sobald ihr nicht alle übrigen zur Seite stehen und zu dem Ganzen organisch zusammen wirken. Das Element aber, in welchem dieses Ganze lebt und webt, ist der concrete Geist des Rechts, der das Gesetz als seine Freiheit und die Freiheit als sein Gesetz in sich begreift, und der, gleichwie den Beruf, so auch allein die Macht hat, jenen finstern, unbeholfenen, neidischen und eigensüchtigen Dämon gründlich zu verbannen, der die teutsche Rechtspflege so lange beherrscht hat.

Es würde jetzt als letzte Instanz der Solidarität der Rechtspflege

C. die Zweckthätigkeit derselben zu erörtern sein, welche die Sphäre des Processes ausmacht. Wir müssen uns jedoch darauf beschränken, diese letzte Instanz zum Abschlusse des von uns aufgestellten Systems hier blos anzuführen, da die Erörterung des Processes unter dem Artikel Gerichtswesen nicht wohl mehr begriffen sein kann. (Dr. jur. *Adolph Wirk.*)

GERICKE, 1) Friedrich Karl Gustav, geb. den 4. Jan. 1755, widmete sich der Oekonomie und war mehre Jahre zu Heinde bei Hildesheim Pachtamtmann, später Oberamtmann in dem säcularisirten Kloster Ludgari bei Helmstädt. In Verbindung mit der dortigen Universität errichtete er 1806 ein landwirthschaftliches Institut. Jene Lehranstalt, durch die er eine gänzliche Reform des Ackerbaus beabsichtigte, ging indessen bereits 1808 wieder ein [1]). Ohne studirt zu haben, hatte er von der philosophischen Facultät zu Helmstädt den Doctorgrad erhalten. Er starb am 29. Jan. 1817. Als ökonomischer Schriftsteller machte er sich nicht unvortheilhaft bekannt. Seine „Praktische Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte" (Berlin 1804.) begleitete Albrecht Thaer mit einer Vorrede. Der zweite Theil dieses Werks (Berlin 1805., mit 3 Kupfertafeln) handelt ausschließlich vom Ackerbau. An diese Schrift schloß sich als Nachtrag seine „Anweisung, die Drehkrankheit oder das Segeln der Schafe leicht und sicher zu heilen" (Berlin 1805. Mit einem Kupfer). Unter dem Titel: „Oekonomische Hefte" ließ er zu Leipzig 1808 eine Sammlung von Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft drucken. Von der „Praktischen Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte" erschien in den Jahren 1810—11 eine völlig umgearbeitete und sehr erweiterte Ausgabe des zweiten Theils in zwei Bänden. Der erste Band handelt von dem Ackerbaue im weitesten Sinne des Wortes, oder von der Weiden-, Wiesen-, Acker- und sonstigen Cultur. In dem zweiten Bande werden die verschiedenen Arten, den Ackerbau zu betreiben, geschildert und zugleich manche dem rationellen praktischen Landwirthe nöthige Kenntnisse und Verrichtungen mitgetheilt. Ein hinzugefügter dritter Theil (Berlin 1815.) gibt zweckmäßige Vorschriften beim Einernten und Aufbewahren der gewonnenen Wiesen- und Felderzeugnisse. Besonders abgedruckt ward der „Unterricht zum Branntweinbrennen, Essigmachen und Bierbrauen." (Berlin 1815.) Unter dem Titel „Ceres" veröffentlichte Gericke Beiträge zur Beförderung der Landwirthschaftskunde. (Hanover 1810. Bd. 1. St. 1—4.) Aus dem Französischen übersetzte er Collaine's „Versuch, den Rotz und Wurm der Pferde zu heilen." (Helmstädt 1812.) Zu Schlaberg's „Praktischer Hülfsmittellehre zum Gebrauch für Thierärzte und Landwirthe" (Berlin 1805.) schrieb Gericke eine Vorrede [2]).

2) Johann Gottfried Gericke, geb. den 1. Nov. 1730 zu Beelitz in der Mittelmark, verdankte seine Elementarbildung einer mit dem Maria-Magdalenum in Breslau verbundenen Pensionsanstalt. In den Jahren 1772—1779 war er Lehrer in diesem Institut. Er ertheilte Unterricht in der teutschen Sprache und in Stylübungen. Späterhin ward er zum außerordentlichen Professor an dem Maria-Magdalenum ernannt. Er starb den 14. August 1793. Manche scharfsinnige Bemerkungen enthält seine Abhandlung über die Frage: Wie lassen sich die Erweisungen der göttlichen Eigenschaften unsers Erlösers im Stande seiner Erniedrigung mit der Pauliniſchen Entäußerung Phil. 2, 7 ohne Widerspruch vereinigen? (Brieg 1774. 4.) In reimfreie Jamben übersetzte Gericke die Fabeln des Phädrus. (Breslau 1785.) Unverkennbar war der Fleiß, den er auf die Nachbildung gewandt hatte. Aber auch in einer zweiten völlig umgearbeiteten Ausgabe dieses Werks (Breslau 1788) vermochte er, ungeachtet der sorgfältigsten Feile, die Anmuth und Einfachheit des Originals nicht zu erreichen. Nicht viel besser gelang ihm eine metrische Uebersetzung von Virgil's Eklogen (Breslau 1790.), die er mit erläuternden Anmerkungen begleitete [3]).

3) Johann Peter Gericke, wurde den 19. Dec. 1715 in Berlin geboren. Seine Aeltern, wohlhabende Bürgersleute, sorgten redlich für die Erziehung des talentvollen Knaben, dessen Fähigkeiten sich frühzeitig entwickelten. Den ersten Unterricht erhielt er durch Hauslehrer. Im J. 1725 wurde er Zögling des Gymnasiums zum grauen Kloster. Neben seinen wissenschaftlichen Studien beschäftigte er sich mit Musik, und machte darin, unter der Anleitung des Cantors Dithmar an der Nicolaikirche, bedeutende Fortschritte. Auch im Zeichnen übte er sich, und entwarf besonders mehre Fortifications-

1) Vergl. die Beschreibung seines landwirthschaftlichen Lehrinstituts in dem Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1808. Nr. 52. S. 521 fg.

2) s. Rotermundt's Gel. Hanover. 2. Bd. Meusel's Gel. Deutschland. 13. Bd. S. 459. 17. Bd. S. 695 fg. 22. Bd. Liefer. 2. S. 335. 3) Vergl. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 124 fg. Degen's Versuch einer Literatur der teutschen Uebersetzungen der Römer. 2. Abth. S. 239 fg.

Digitized by Google

umrisse. Zu seinem künftigen Lebensberufe wählte er, mit Zustimmung seiner Aeltern, die Theologie. Im J. 1733 bezog er die Universität Leipzig. Er besuchte dort Börner's, Pfeiffer's, Gottsched's und Winkler's Vorlesungen. Sein Aufenthalt in Leipzig war nur kurz. Um Baumgarten zu hören, begab er sich nach Halle. An diesem berühmten Theologen fand er einen einsichtsvollen Lehrer und zugleich einen Freund, der ihn mit Rath und That in seinen Studien unterstützte. Auch Michaelis, Johann Heinrich und Christian Benedict, Lange, Knapp und andere Professoren waren ihm förderlich zur Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn kehrte er 1739 in seine Vaterstadt Berlin zurück. Er übernahm einige Hauslehrerstellen, zuerst bei einem Herrn v. Sydow in Mittelspermwalde, dann bei dem Inspector Scholz in Potsdam. Im J. 1741 begab er sich nach Altona, um sich dort um ein Schulamt zu bewerben. Er ward indessen bereits im nächsten Jahre Adjunct des dortigen Pastors an der heiligen Geistkirche. Im J. 1747 folgte er einem Rufe nach Hamburg. Er wurde dort Prediger an der Michaeliskirche und 1770 Diakonus. In hohem Alter starb er den 21. April 1790, nachdem er das Jahr zuvor sein Diakonat niedergelegt hatte. Bei dieser Gelegenheit ließ er den „Rührenden Abschied eines bejahrten Lehrers von seiner Gemeine" drucken. (Hamburg 1789.) Auch seine übrigen Schriften gehören größtentheils dem Gebiete der Homiletik an. In die Form von Predigten kleidete er mehre der bekanntesten christlichen Dogmen: Von der Sünde an dem heiligen Geist, Matth. 12, 31—32. (Altona 1748. 4.); Herrlichkeit Gottes in dem Werk der Erlösung (Hamburg 1749.); Erbauliche Gedanken über die sieben Worte Christi am Kreuz (ebendas. 1750); die Seelenweide der Gläubigen, nach Anleitung des 23. Psalms (ebendas. 1755. 4.) u. a. m. Antheil hatte Gericke an der Altonaischen gelehrten Zeitung und an dem Hamburgischen Briefwechsel der Gelehrten. In dem ersten Zehend der Sammlung von Bildnissen und Lebensbeschreibungen der Mitglieder des Hamburgischen Ministerii (Hamburg 1757. 4.) befindet sich auch Gericke's Bildniß, gestochen von Fritzsch [4]). (*Heinrich Döring.*)

GERIEL, nach der jüdischen Angelologie Name eines dem Engel Michael untergeordneten Engels; s. Eisenmenger, Neuentdecktes Judenthum II. S. 379.

(*Arnold.*)

GERING (Ulrich), aus Constanz (nicht aus Münster im Canton Luzern) gebürtig, auch Geringen und Guerineg geschrieben, ein berühmter teutscher Buchdrucker des 15. Jahrhunderts, welcher seine Kunst zuerst in Frankreich eingeführt und dort verbreitet hat. Ein Schüler Johann Fust's wurde er, wahrscheinlich von diesem selbst, bei seinem letzten Aufenthalte in Frankreich den Professoren der Sorbonne empfohlen, auf Verlangen der Doctoren Wilhelm Fichet und Johann de Lapierre vom Könige Ludwig XI. im J. 1469 nach Paris berufen, um hier die erste Buchdruckerei zu errichten. Er gründete diese mit seinen beiden Gehilfen Martin Kranz und Michael Friburger aus Colmar unter jenes Monarchen dauerndem Schutze im Gebäude der Sorbonne 1470 und zog für sie auch zwei andere teutsche Genossen, Peter Cesaris und Johann Stoll, bald noch herbei. Aus der Presse dieses Druckervereines gingen mehre lateinische Classiker, wie Florus und Sallust, ferner die Rhetorik des Professors Fichet nebst einigen Briefen desselben, die Briefe Caspar's von Bergamo, die Elegantiae lat. sermonis von Lorenz Valla und mehre andere Werke zunächst hervor. Stoll und Cesaris trennten sich indessen 1473 von Gering und errichteten eine eigne Officin, aus welcher der Manipulus Curatorum von Johann de Montrocher und des Bischofs Roderich von Zamora Speculum vitae humanae hervorgingen. Nach dieser Trennung jedoch verließ Gering mit seinen übrigen Genossen gleichfalls das Gebäude der Sorbonne, bezog in der Straße St.-Jacques ein Haus, zur goldenen Sonne genannt, wo er seine Werkstatt aufschlug und druckte hier eine Menge Werke, zu deren Verschönerung er neue Patrizen geschnitten hatte. Im J. 1483 aber vertauschte er diesen neuen Aufenthalt wiederum mit einer Wohnung in der Sorbonne-Straße, zum Buchsbaum genannt, und verband sich nun mit dem Drucker Berthold Rembolt aus Strasburg, nachdem er sich durch einen lebenslänglichen Contract an die Universität fester angeschlossen hatte. Andere Begünstigungen, als z. B. die Gastgerechtigkeit, wurden ihm durch ausgestellte Urkunden vom 18. Mai 1493 und vom 21. Mai des folgenden Jahres von der Sorbonne noch zu Theil und vermehrt, sodaß er bald zum wohlhabenden Manne werden konnte. Auch scheint er dem Collège de Montaigu viele Vortheile verdankt zu haben, da er sich dieser wie jener Anstalt in seinem Testamente von 1504 gleichmäßig erkenntlich bewies. Jedenfalls unbeweibt und ohne Erben, vermachte Gering denselben sein ganzes Vermögen, welches beträchtlich gewesen sein muß, da Felibien sein Vermächtniß für das Collegium Montaigu zu den ansehnlichsten Wohlthaten rechnet, welche dasselbe je genossen hat. Der Antheil davon, welchen die Sorbonne erhielt, belief sich an baarem Gelde auf 8500 Livres, ohne die Druckerei und andere Mobilien. Der Testamentsvollstrecker beantragte nach Gering's Tode, welcher am 13. Aug. 1510 erfolgte, daß aus diesem Vermächtnisse ebenso viele Stipendien (bourses) geschaffen werden sollten, als der Gründer der Sorbonne, Robert, gestiftet hatte. Darüber entstanden aber Streitigkeiten, welche erst am 15. Mai 1532 durch die Uebereinkunft beigelegt wurden, zu Folge welcher acht neue Stipendien, davon vier für die Doctoren der heiligen Schrift, gegründet werden sollten.

Das Haus, welches Gering mit Rembolt 1483 in der Sorbonnestraße bezogen hatte, nannte er ebenfalls zur goldenen Sonne und war hier bis 1508 mit diesem Gehilfen thätig. Jetzt aber trennten sich Rem-

4) Vergl. Thieß in s. Gelehrtengeschichte von Hamburg. 1. Bd. S. 238 fg. Bolten's Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona. 1. Bd. S. 165 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 125 fg.

Digitized by Google

bolt und seine Gattin, Charlotte Guillard, von ihm, bezogen das Haus zum Hahn und zur Elster in der Straße St.-Jacques und nahmen das Schild zur goldenen Sonne auch mit sich. Gering, aus dessen Schule und 30jähriger Wirksamkeit viele französische, um die Verbreitung dieser Kunst verdiente Drucker hervorgingen, hatte merkwürdiger Weise dem Gebrauche der seit 1471 herrschend gewordenen gothischen Typen bis 1494 sich standhaft widersetzt und bis dahin nur mit schönen runden römischen Lettern gedruckt, ehe er und Rembolt dieselben in ihrer Druckerei einführten und ihnen in Frankreich Beifall und Verbreitung verschafften. Man kennt übrigens das Alter und die Grabstätte dieses um seine Kunst verdienten Mannes nicht. Schon Felibien wußte Beides nicht mehr anzugeben *). (*B. Röse.*)

GERINGSWALDE, Marktflecken im Königreiche Sachsen, im leipziger Kreise, im Amte Rochlitz, zwischen der zwickauer Mulde und der Zschopa, mit etwa 3000 Einw. und starker Woll- und Baumwollenweberei. In dem daranstoßenden ehemaligen, von Hermann I., Grafen von Schönburg, gestifteten Kloster Geringswalde 500 Einw. (*H. K. Hössler.*)

GERINNBARKEIT und GERINNUNG DES BLUTES †). Zu den merkwürdigsten Eigenschaften des Blutes gehört dessen Gerinnbarkeit oder Coagulabilität, vermöge welcher dieser im lebenden Organismus ganz flüssige Körper der Gerinnung (Coagulatio sanguinis) unterliegt, wenn er aus dem lebenden Organismus heraustritt oder wenn der Organismus dem Tode anheimfällt. Die Gerinnung besteht darin, daß der im lebenden Blute flüssige oder aufgelöste Faserstoff ein fester Körper wird oder coagulirt. Da aber der flüssige Faserstoff gleichmäßig durch die ganze Blutmasse vertheilt ist, so coagulirt scheinbar das gesammte Blut. Indem jedoch weiterhin der coagulirte Faserstoff dichter wird, sich gleichsam immer mehr zusammenzieht, so wird der flüssig gebliebene Theil der ursprünglichen Blutflüssigkeit aus dem Geronnenen wie aus einem Schwamme ausgepreßt und nur die geformten Blutkörperchen bleiben mit dem Faserstoffe in Verbindung. So endigt denn die Gerinnung des Blutes mit der Trennung in zwei Bestandtheile: der festweiche besteht aus dem Faserstoffe und den Blutkörperchen, und heißt Blutkuchen (Placenta sanguinis); der flüssige besteht aus der frühern Blutflüssigkeit ohne den darin gelösten Faserstoff und heißt Blutwasser (Serum sanguinis). Nach einer frühern Annahme sollte die Gerinnung dadurch zu Stande kommen, daß sich die Kerne der geplatzten Blutkörperchen aneinander legten. Diese Annahme wird aber ebensowol durch die Beobachtung des Gerinnens unter dem Mikroskope, als durch die Anwesenheit der vollständigen Blutkörperchen im Blutkuchen widerlegt. Ueberdies ist ein zuerst von Joh. Müller angegebenes Experiment durchaus beweisend für den Satz, daß der festwerdende Faserstoff die Gerinnung bewirkt. Bringt man nämlich auf ein gutes Filtrum frisches Froschblut, so tröpfelt etwas von der Blutflüssigkeit durch und alle Blutkörperchen bleiben auf dem Filtrum; nach einiger Zeit aber beginnt in der durchgesickerten Flüssigkeit die Gerinnung.

H. Nasse hat den nähern Hergang der Gerinnung genauer geschildert und einzelne Zeiträume des Processes unterschieden. Wird frisch gelassenes Blut in einem nicht grade flachen Gefäße bei einer Temperatur von 12 bis 18° R. ruhig hingestellt, so zeigt sich manchmal schon nach 1¾ Minuten oder doch spätestens in 6 Minuten ein festes Häutchen auf der Oberfläche, sodaß an der etwas eingesenkten Fingerspitze kein Tropfen hängen bleibt. Nach 2 bis 7 Minuten zeigt die Flüssigkeit an der die Gefäßwände berührenden Schicht oder am Umfange eine ähnliche Verdichtung; man kann dann mit Vorsicht mittels eines breiten Instrumentes, z. B. einer breiten Messerklinge, die Blutmasse vom Gefäßumfange weg nach der Mitte des Gefäßes verschieben. Weiterhin von der 4. bis 12. Minute an gerinnt die ganze Blutmasse zu einer Gallerte von mäßiger Consistenz, daß der Finger oder ein Stäbchen, die eingesenkt werden, sich hin und her schieben lassen, ohne daß die ganze Masse mitbewegt wird. Nach einiger Zeit jedoch, zwischen der 7. und 16. Minute, ist die ganze Masse in einen festen Kuchen umgewandelt, welcher den Bewegungen des Fingers oder Stäbchens folgt: die Gerinnung ist jetzt vollständig. Nasse fand aus je zehn Versuchen für jedes Geschlecht folgende Durchschnittszahlen der verschiedenen Gerinnungsstadien:

	a) Männerblut.	b) Weiberblut.
Häutchenbildung, nach . . .	3 M. 45 S.	2 M. 50 S.
Randgerinnung, nach	5 „ 52 „	5 „ 12 „
Gallertartige Umwandlung, nach	9 „ 5 „	7 „ 40 „
Vollendete Gerinnung, nach .	11 „ 45 „	9 „ 5 „

Wenige Minuten nach vollendeter Gerinnung oder eigentlich wol unmittelbar nach derselben beginnt die Aussickerung des Serums in Folge der Zusammenziehung des Faserstoffs, und es nimmt die Menge des Serums in dem Maße zu, als der Blutkuchen kleiner wird. Die Zusammenziehung des Blutkuchens vollendet sich aber erst nach mehren Stunden; im Mittel erst nach zehn Stunden, manchmal aber auch erst nach mehren Tagen.

*) S. dessen Histoire de la ville de Paris I, 532 und II, 861 seq. Außerdem wurden noch benutzt *Sismondi*, Histoire des Français XIV, 592; *Barante*, Histoire des ducs de Bourgogne XII, 169 seq. und *Dulaure*, Hist. phys. civ. et morale de Paris (2. Ausg.) III, 388.

†) *W. Hewson*, Experimental Inquiries into the properties of the blood. 3 Voll. (Lond. 1774—1777.) (Ins Teutsche übersetzt Nürnberg 1780.) *W. Hey*, Observations on the blood. (Lond. 1779.) *C. Turner Thackrah*, Inquiry into the nature and properties of the blood as existent in health and disease. (Lond. 1819. Ib. 1834.) *J. C. L. Shroeder van der Kolk*, De sanguinis vase effluentis coagulatione. (Groning. 1820.) W. Krimer, Versuch einer Physiologie des Bluts. (Leipzig 1823.) C. Scudamore, Versuch über das Blut. Aus dem Englischen von Gambihler. (Würzburg 1826.) *Stevens*, Observations on the healthy and diseased properties of the blood. (Lond. 1832.) Herm. Nasse, Das Blut physiologisch und pathologisch untersucht. (Bonn 1838.) Herm. Friedberg, Histologie des Blutes, mit besonderer Rücksicht auf die forensische Diagnostik. (Berlin 1852.)

Digitized by Google

Bei dem Vorgange der Gerinnung verkleben die Blutkörperchen unter einander, Klümpchen oder geldrollenartige Säulchen bildend, und senken sich; daher die dunklere Färbung der tiefern Schichten des Blutkuchens. In manchen Blutproben erfolgt diese Senkung der Blutkörperchen rascher, oder die Gerinnung tritt später ein, oder es machen sich vielleicht beide Momente geltend. Wird ein solches Blut ruhig hingestellt, so sind die Blutkörperchen bei beginnender Gerinnung aus den obersten Schichten verschwunden und es entsteht an der Oberfläche des Blutkuchens eine farblose geronnene Schicht, die man als Speckhaut oder Entzündungshaut (Crusta inflammatoria) bezeichnet.

Der gerinnende Faserstoff zeigt zuerst keinerlei Struktur; bei fortschreitender Verdichtung bemerkt man aber daran eine feine Streifung, die sich in allen Richtungen durchkreuzt, und in dem festgewordenen Faserstoffe bemerkt man zwei Arten von Streifen oder Fasern, nämlich dünnere, ästig und netzförmig verflochtene in strangförmigen Gerinnseln, und breitere, platte, am Ende oftmals zersplitterte. Durch Essigsäure werden die Fasern unsichtbar und es entsteht eine durchsichtige, gallertartige, homogene Substanz, in welche punktförmige Molekule, wahrscheinlich Fett, eingestreut sind. Dagegen beschrieb H. Nasse sogenannte Faserstoffschollen als Formelemente des gerinnenden Faserstoffs in Müller's Archiv für Physiologie, 1841. Heft 5. Im geschlagenen Blute nämlich findet man farblose, fast durchsichtige, kernlose, nur schwach granulirte Scheibchen, die länglichrund, länglichviereckig oder mehr dreieckig gestaltet sind, und 0,0004″ bis 0,0016″ messen. Dazwischen finden sich auch lange schmale Ovoide und mehr oder weniger vollständige Sphäroide. Diese Scheibchen kleben leicht aneinander, und durch Quetschen und Reiben vereinigen sie sich zu den Fibrinfasern. Diese letztern sind daher nach Nasse Kunstprodukt und die Faserstoffschollen sind das Primäre. Umgekehrt hält Virchow die Schollen für Fragmente eines Faserstoffcoagulums, welche entstehen, wenn die Zusammenziehung des Gerinnsels zu Einer Masse gehindert oder das Zusammengezogene getrennt wird.

Nach Henle, nach Döderlein aber haben Nasse's Fibrinschollen gar Nichts mit dem Faserstoffe gemein; Meyer erklärte sie für Epithelialtrümmer der Gefäße, und Panum bemerkt, daß er diese Schollen nur dann sah, wenn er sich der Finger zum Auswaschen des Fibrins oder der Exsudate von serösen Häuten bediente, niemals aber, wenn er diese Operation mit einem Glasstabe verrichtete.

Den größten Blutkuchen im Verhältniß zum Serum (132 bis 157 auf 1000 Theile Blut) findet man bei den Vögeln, dann folgen die Schildkröten (150), dann die Säugethiere mit Einschluß des Menschen (91 bis 146), dann die Batrachier (69) und zuletzt die Fische (48 bis 63). Das Blut der Fleischfresser gibt einen größern Kuchen als jenes der Pflanzenfresser. Die Schnelligkeit der Gerinnung correspondirt einigermaßen mit der Größe des Blutkuchens; wenigstens gerinnt das Blut von Vögeln am schnellsten, und jenes von Amphibien und Fischen am langsamsten. Bei verschiedenen Säugethieren erfolgt aber auch die Gerinnung rascher oder langsamer. Unwahr ist die Behauptung, oder wenigstens kann sie nicht auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen, daß beim Menschenblute die Gerinnbarkeit im graden Verhältnisse zur Schwere des Blutes steht.

Das arterielle und venöse Blut besitzen nicht den gleichen Grad von Gerinnbarkeit. Der Behauptung des Aretäus, daß das Arterienblut später gerinne, ist unter den Neuern nur Scudamore beigetreten. Es ist aber jetzt allgemein angenommen, daß dem arteriellen Blute die größere und raschere Gerinnbarkeit zukommt. — Die langsamere und unvollkommenere Gerinnung des Pfortaderblutes ist von ältern Beobachtern vielfältig angegeben worden und wurde durch Schultz in Berlin bestätigt. — Das Nichtgerinnen des Menstruationsblutes ist von vielen Seiten beobachtet worden. Das Factum erklärt sich einfach daraus, daß es keinen oder doch nur wenigen Faserstoff enthält. Dagegen gerinnt das Blut bei Hämorrhagien aus den Geschlechtstheilen, und dieses verschiedene Verhalten kann unter Umständen über die Natur eines starken Verlustes aus den Geschlechtstheilen Aufschluß geben.

Mehrfach hat man sich mit Untersuchung der Temperaturverhältnisse des gerinnenden Blutes beschäftigt. Die neuesten ausgedehnteren Versuche darüber verdanken wir Brinsley Nicholson: sie scheinen soviel zu erweisen, daß durch die Blutgerinnung zwar keine wahrnehmbare Wärmeerhöhung eintritt, dagegen aber die Temperaturabnahme eine Verlangsamung, häufig sogar einen Stillstand erfährt. (Schmidt's Jahrbücher. Bd. 55. S. 273.)

Die Gerinnbarkeit des Blutes überhaupt und die Schnelligkeit der Gerinnung werden ebenso wol durch besondere Zustände des Organismus verändert als durch bestimmte äußere Einflüsse, denen das gelassene Blut ausgesetzt wird. Das Blut des Fötus besitzt nach übereinstimmenden Angaben nur eine geringe Gerinnbarkeit, die aber gleich nach der Geburt so zunimmt, daß das Blut junger Thiere nach Blundell, Thackrah, J. Davy, H. Nasse sogar schneller gerinnt, als das Blut Erwachsener. Aus Nasse's oben mitgetheilten Mittelwerthen der Gerinnungszeiten scheint ferner entnommen werden zu können, daß das Blut der Weiber etwas rascher gerinnt als jenes der Männer. Zahlreiche Beobachtungen weisen es dann als Regel nach, daß, wenn bei Krankheiten in kurzen Zeiträumen wiederholte Aderlässe vorgenommen werden, das Blut der spätern Aderlässe schneller gerinnt.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat man seit langer Zeit dem sogenannten entzündlichen, eine Faserhaut bildenden Blute geschenkt; die Angaben über dessen Gerinnungszeit sind aber einander widersprechend. Wenn Hewson, Moscati, J. Hunter, Fordyce, Thomson, J. Fr. Meckel, Thackrah, Scudamore, Schroeder van der Kolk, Zanders, J. Davy, Denis, Lawrence und Andere solches Blut langsamer gerinnen sahen, so geben van Swieten, Zach. Platner, A. G. Richter, Nasse d. Aelt., Parmentier und Deyeux, Rossi, Stoker, Gendrin, Lauer,

Digitized by Google

Piorry, Rogerson und Andere das grade Gegentheil an. Dieser Zwiespalt findet wol zum guten Theil darin eine Erklärung, daß die verschiedenen Beobachter über den Eintritt der Gerinnung nicht zusammenstimmten. Eine Auctorität in solchen Dingen, H. Nasse, stimmt übrigens mit jenen überein, welche eine verlangsamte Gerinnung des faserhäutigen Blutes fanden.

Einer geminderten oder aufgehobenen Gerinnbarkeit durch besondere Krankheiten geschieht häufig Erwähnung. Geringe Gerinnbarkeit beobachtete Morgagni bei Asphyktischen, Lancisi bei Asthmatischen, Nasse d. Aelt. bei Blausüchtigen. Bei Ertrunkenen, bei Erhängten findet man das Blut meistens ziemlich flüssig. Der Scorbut, die Purpura haemorrhagica sind durch große Flüssigkeit des Bluts ausgezeichnet. Das Nämliche zeigt sich bei zu Tode gehetzten Hirschen, bei Vergiftungen durch Narcotica, durch Blausäure, durch Eiterinfection, bei Personen, die vom Blitz getroffen wurden. Manchmal mag übrigens nur eine schwere oder verzögerte Gerinnbarkeit in Fällen bestehen, wo man von fehlender Gerinnbarkeit spricht. Wenigstens verhielt sich die Sache in andern Fällen auf diese Weise. So beobachtete z. B. Polli in einem Falle von Lungenentzündung, daß das Blut der ersten Aderlässe erst nach 14 Tagen gerann, ohne während dieser Zeit in Fäulniß überzugehen. Da wiederholt bei dem Kranken zur Ader gelassen wurde, so hatte Polli Gelegenheit, diese Schwergerinnbarkeit bei allem gelassenen Blute zu beobachten, aber mit fortschreitender Abkürzung, so zwar, daß das Blut des elften Aderlasses schon innerhalb 24 Stunden coagulirte. (Schmidt's Jahrbb. Bd. 46. S. 275.)

Unter den äußern Einflüssen auf das gelassene Blut gibt es solche, durch welche die Gerinnung befördert wird. Dahin gehört der Zutritt der Luft, besonders der trocknen Luft; weshalb sie rascher in flachen Gefäßen erfolgt als in hohen, rascher auch in kleinen Quantitäten, z. B. in einzelnen Tropfen. Umrühren des Blutes befördert auch die Gerinnung; namentlich scheidet sich der Faserstoff aus dem geschlagenen oder gepeitschten Blute schnell aus. — Zahlreicher sind die Einflüsse, durch welche die Gerinnung des gelassenen Blutes verzögert oder fast verhindert werden kann. Abhalten der Luft verzögert die Gerinnung, also die Aufbewahrung des Blutes in einem hermetisch verschlossenen Gefäße, das Bedecken desselben mit einer Oelschicht. Den nämlichen Einfluß übt eine niedrige Temperatur; ja durch eine sehr tiefe Temperatur kann frisches Blut, ohne zu gerinnen, gefrieren, sodaß es dann erst beim Aufthauen coagulirt. Durch Berührung mit thierischen Theilen, wie thierische Häute, Fleischstückchen u. s. w. wird der Gerinnung ebenfalls entgegengewirkt. (Mulder's Physiolog. Chemie S. 1089.) Eine Auflösung von Gummi arabicum, eine Mischung von Vogeleiweiß mit Blutwasser, Zuckerwasser, Milch, Urin verlangsamen die Gerinnung, wenn sie frischem Blute zugesetzt werden. Am bestimmtesten wirken aber in solcher Weise die Alkalien und Salze. Von den kaustischen Alkalien brauchen nur kleine Quantitäten zugesetzt zu werden, um die Gerinnung zu verhindern. Die schwefelsauren, salzsauren, salpetersauren, phosphorsauren, essigsauren, boraxsauren, kohlensauren Salze von Natron und von Kali verzögern die Gerinnung bei schwacher Beimischung und verhindern sie, wenn sie in größerer Menge zugesetzt werden. Salmiak, schwefelsaure Magnesia müssen sogleich in größerer Menge zugesetzt werden, wenn sie auf die Gerinnung einwirken sollen.

Nach dem Tode gerinnt das Blut in den Circulationsorganen nicht unmittelbar, wie das aus der Ader gelassene Blut; es bleibt mehre Stunden lang flüssig, im Mittel bis zur vierten oder sechsten Stunde. Anfangs häuft es sich im Herzen und in den großen Gefäßen an; es schwindet aber allmälig aus den Arterien. In Folge der später eintretenden Gerinnung findet man bei Sectionen im Gefäßsysteme, zumal in den größern Venenstämmen, cylindrische Coagula, in denen bisweilen der Faserstoff und die Blutkörperchen ähnlich wie im Blutkuchen gleichmäßig gemischt sind. Da aber bei der spätern Gerinnung die Blutkörperchen Zeit hatten, sich vorher zu senken, so sind es häufig gelblich-grauliche Coagula, die nur etwa stellenweise mit Cruor gemengt sind. Am häufigsten kommen solche ungefärbte Coagula im Herzen vor, zumal im rechten Herzen. Sie sind hier unter dem Namen der Herz- oder Sterbepolypen bekannt, deren Ursprung aber sehr wahrscheinlich hin und wieder schon in der Agonie, also bei Lebzeiten, begann. — Wie nun der Zutritt von Luft auf die Gerinnung des frisch gelassenen Blutes von Einfluß ist, so befördert er manchmal auch deutlich die Gerinnung des bisher flüssigen Leichenblutes. So fand Thackrah das Blut im Herzen eines Ochsen eine halbe Stunde nach dem Tode noch flüssig und sah es an der Luft nach zwei Minuten gerinnen. H. Nasse fand einmal bei der Section eines an Diabetes und Phthisis pulmonalis Verstorbenen nach 20 Stunden flüssiges Blut im Herzen; er fing dasselbe in einem Gefäße auf, und nach ungefähr 15 Minuten fing es an zu gerinnen und bildete nachher einen Kuchen.

Wenn das Blut im lebenden Körper an einzelnen Stellen des Gefäßsystems stockt, so gerinnt es Anfangs nicht; doch kommen allerdings auch im lebenden Körper Gerinnungen vor, zumal bei den sogenannten Extravasaten in Parenchyme.

Die Gerinnung des gelassenen Blutes, oder richtiger die Lösung des Faserstoffs im circulirenden Blute, hat man vielfach von bestimmten Agentien abhängig geglaubt. Am nächsten lag der Gedanke, daß die Einwirkung der Luft oder vielleicht des Sauerstoffs die Nichtgerinnbarkeit aufhebe. Allein das Blut gerinnt auch im unverletzten Leichname, es gerinnt in luftdicht verschlossenen Gefäßen, wenn auch langsamer, und es gerinnt in Sauerstoffgas nicht rascher, als in andern Gasarten. Nur soviel steht fest, daß durch Luftberührung die Gerinnung befördert wird. Ebensowenig ist die höhere Temperatur des circulirenden Blutes Ursache der Nichtgerinnung; die Experimente weisen vielmehr eine verlangsamte Gerinnung durch niedrigere Temperaturgrade nach. Auch kann nicht die Bewegung des circu-

Digitized by Google

lirenden Blutes an und für sich die Nichtgerinnung bedingen; denn wenn das gelassene Blut geschlagen und gerschlagen wird, so scheidet sich der Faserstoff sogar noch sicher aus, aber in Form Flocken. So wurde man denn zu der Annahme gedrängt, daß der normale Blutfaserstoff nur unter dem Einflusse des gesammten Organismus oder des Lebens seine Löslichkeit zu behaupten vermöge. Daher die Gerinnung des aus den Gefäßen getretenen Blutes im lebenden Körper; daher dessen Gerinnung innerhalb der Gefäße, wenn das Leben in einem Theile schwindet, z. B. Gangrän in den Gefäßen brandiger Glieder; daher die Bildung von Gerinnseln im Herzen und in den Gefäßen nach der Zerstörung des Gehirns und Rückenmarks, nach der Durchschneidung des Vagus. — Diese Auffassungsweise entspricht aber nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande der Physiologie, wo das Wort Lebenskraft oder Leben aus der Terminologie verbannt ist. Die Beobachtung, daß im frischen Blute ein Stückchen Fleisch, ein Stückchen Magen die Gerinnung hemmt, bietet ihr den Anhaltspunkt zur Erklärung. Nach Mulder gehört die fragliche Erscheinung in das Gebiet der Fermente. Im Körper, sagt er, kann dem Festwerden der aufgelösten Fibrintheilchen durch ihren Contact mit allerlei thierischen Theilen im Zustande der Umsetzung entgegengewirkt werden; aber dem Einflusse dieser Theile entzogen, wird das Fibrin in der Ruhe und bei einer Temperatur zwischen 0° und 40° fest. Diese Einflüsse kennen wir nicht. Es muß aber das Flüssigbleiben der Fibrintheilchen im Körper von bestimmten thierischen Theilen ausgehen, die zum Blutgefäßsystem gehören, und wahrscheinlich weil nicht zu den großen Gefäßen, sondern zum Capillarsysteme. (Mulder's Phys. Chemie S. 1090.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERINNE, so wird der künstliche Wasserlauf (Kanal) bei Schleusen und hauptsächlich bei Wassermühlen und dergleichen Wasserbauwerken genannt, der vor und hinter denselben das Wasser zu- und abführt. Wenn dieser Kanal nicht etwa in Felsen ausgesprengt ist — wie man Anlagen dieser Art wol manchmal in Gebirgsgegenden antrifft — so müssen der Boden sowol als die Wände desselben durch Kunst hinlänglich befestigt und nach dem Bedürfnisse eingerichtet werden.

Bei den Mühlen kommen, zunächst nach ihrem Zwecke im Allgemeinen, zweierlei Gerinne in Betracht, nämlich das Mühl- oder Kunstgerinne und das Frei- oder Fluthgerinne, oder Wüstgerinne. Die letztern dienen dazu, dem überflüssigen Wasser, das durch die Mühlgerinne nicht abgeführt werden kann, jederzeit gehörigen Abfluß zu verschaffen. In den erstern sind die Wasserräder, die die Mühlwerke treiben, angebracht.

Die Freigerinne liegen gewöhnlich neben den Mühlgerinnen und sind mit diesen gleichmäßig angeordnet. Ist aber das Freigerinne ganz für sich bestehend, von dem Mühlgrundwerke getrennt angelegt, so heißt es vorzugsweise Freiarche und führt das Wasser in einem eigens dazu angelegten Kanal, dem Freigraben, hinlänglich weit unterhalb der Mühle, in das Unterwasser.

Man hat ganz hölzerne Gerinne, d. h. solche, bei denen der Boden sowol als die Seitenwände aus Pfahlwerk und Bohlen bestehen. Diese sind die haufigsten. Oft kommen auch Gerinne mit steinernen Wänden und hölzernem Boden vor; selten dagegen sind solche, bei denen Wand und Boden von Stein erbaut ist. Je dicht kommt meist die theuerste, der ganz hölzerne Bau aber in der Regel der wohlfeilste, wenigstens seiner ersten Anlage nach ist.

In jedem Gerinne ist eine Stelle, wo der Boden desselben durch die ganze Breite am höchsten erhoben ist. Hier liegt der sogenannte Fachbaum, ein sehr starker Balken oder durch das Gerinne auf Grundpfählen gezapft, nach welchem die Höhe des Wasserstandes oder derselben reguliert wird, und der daher das Hauptstück des ganzen Bauwerks ist. Auf diesem Fachbaume stehen die sogenannten, durch einen Holm mit einander verbundenen Grundsäulen, welche die Breite des Gerinnes, oder vielmehr die Breite der Durchflußöffnung des Wassers über dem Fachbaume bestimmen und zwischen deren Falzen die Schütze, d. h. die aus Bohlen gebildete Tafel zum gänzlichen oder theilweisen Absperren des Wassers, senkrecht zwischen Holm und Fachbaum mittels einer Hebevorrichtung zu bewegen ist.

Der Boden des Gerinnes steigt von beiden Seiten gegen den Fachbaum an und heißt in seinem oberhalb desselben liegenden Theile: der Vorherd, das Vorgesenke, Vorgebiete oder der Aufschußboden. Derselbe dient vorzüglich dazu, um die Unterspülung des Fachbaums zu verhüten und muß deshalb möglichst tief hinabreichen. Unterhalb des Fachbaums liegt demnächst das Hintergesenke oder der Abschuß- oder Abfallboden, der nach einer gewissen Länge in den wagerechten Boden übergeht. Dicht hinter dem Fachbaume wird das Wasserrad angebracht, und das Gerinne wird, wenn hier der Boden nach einer graden geneigten Ebene angelegt ist, ein Schur- oder Schußgerinne genannt, wenn der Boden aber nach einer concaven Linie, der Peripherie des Rades entsprechend angelegt ist, d. h. einen Kropf hat, dann heißt es ein Kropfgerinne. Auch hat man Anordnungen, bei denen dieser Theil des Gerinnebodens, mit dem Fachbaume durch Charniere verbunden, beweglich ist und sich heben oder senken läßt, die man Schwimmgerinne nennt.

Das bisher von den Mühlgerinnen Gesagte gilt von denjenigen, die für unterschlächtige Mühlen, d. h. für solche eingerichtet sind, bei denen die Wasserräder meistens durch den Stoß des Wassers in Bewegung gesetzt werden. Bei oberschlächtigen Mühlen, d. h. solchen, bei denen die Räder größtentheils durch das Gewicht des Wassers bewegt werden, findet aber der Unterschied im Gerinne statt, daß zwar das Vorgesenke dasselbe wie bei den unterschlächtigen ist, daß indessen vom Fachbaume ab, statt des Hintergesenkes eine blos leicht construirte Rinne, die auf Balken ruht, dem Rade das Wasser zuführt, wobei das Rad oft, je nach den örtlichen Verhältnissen, sehr weit vom Fachbaume entfernt liegt.

Alles Andere, den speciellen Bau der Gerinne und ihre genau mit der Anlage der Mühlen zusammenhän-

Digitized by Google

gende Anordnung betreffend, muß in den bezüglichen Schriften über Mühlenbau aufgesucht werden. (*Stapel.*)

GERINNE. Fließt Wasser in einem künstlichen Bette, so wird diese Vorrichtung Kanal, Graben oder speciell Gerinne genannt, wenn eine solche aus Holz, Eisen oder Steinen künstlich zusammengesetzte Wasserleitung oben offen ist. Eine ringsum verschlossene Wasserleitung heißt Röhrenleitung. Je nachdem das Wasser zur Bewegung gewisser Maschinen verwendet wird, erhalten die Gerinne verschiedene Bezeichnungen, als: Kunstgerinne, wenn sie Kunstzeuge, Poch- oder Waschgerinne, Mühlengerinne, Hüttengerinne, je nachdem sie Poch- oder Waschwerke, Mühlen oder Hüttenwerke betreiben. Zum Ablassen des Wassers aus den Teichen dienen die Teichgerinne und die Fluther. Jene gehen durch den Teichdamm hindurch und dienen zum regelmäßigen Abzapfen, diese aber sind bloße Einschnitte im Damme und leiten das übermäßig zufließende Wasser ab. Das im tiefsten Punkte eines Teiches einmündende Gerinne heißt das Fischgerinne, das höher liegende das Mühl- oder Maschinengerinne.

Die Lehre von der Bewegung des Wassers in Gerinnen wird in der Hydraulik abgehandelt. (*C. Reinwarth.*)

GERINNEN FLÜSSIGER STOFFE. Synonym mit Coaguliren. Wenn ein in einer Flüssigkeit gelöster Körper aus dem flüssigen Zustande in den starren übergeht, so scheidet er sich entweder im krystallinischen Zustande oder amorph aus. Im erstern Falle trennt er sich vollständig von der lösenden Flüssigkeit, welche den ihr eigenthümlichen Grad der Consistenz behält; im zweiten Falle aber bildet der sich ausscheidende Körper mit dem Lösungsmittel ein so inniges Gemenge, daß beide als ein einziger Stoff erscheinen, dessen Aggregatzustand zwischen dem tropfbar flüssigen und dem starren die Mitte hält. Die geronnene Substanz, auch Gallerte oder Gelée genannt, ist elastisch, durchsichtig bis durchscheinend und verliert beim Erhitzen ihr Wasser und somit die gallertartige Beschaffenheit. Die Methoden, durch welche ein flüssiger Stoff, welcher der Amorphie fähig ist, in diesen Zustand übergeführt werden kann, sind nach der Natur der Stoffe verschieden, und im Allgemeinen gleich denen, welche man anwendet, um krystallinische Körper aus ihren Lösungen auszuscheiden. 1) Ist ein Körper in heißem Wasser löslicher als in kaltem, so gesteht die Lösung beim Erkalten der heißen Flüssigkeit gallertartig. Dies Verhalten zeigt namentlich Leim (daher das Gerinnen der Fleischbrühe zu Gelée) und die Flechtenstärke; in geringerem Grade zeigt auch das Amylum dies Verhalten. 2) Ist ein der Amorphie fähiger Stoff mit einem andern chemisch verbunden und in diesem Zustande in einer Flüssigkeit gelöst, so scheidet er sich als Gallerte ab, sobald man einen Stoff hinzufügt, welcher sich mit dem zweiten Stoffe verbindet. Wird z. B. schwefelsaure Thonerde mit Ammoniak versetzt, so scheidet sich das Thonerdehydrat im gallertartigen Zustande ab, indem es mit dem flüssigen schwefelsauren Ammoniumoxyd eine einzige scheinbar homogene Masse bildet. Ebenso verhält sich das kieselsaure Kali, wenn es mit einer Säure versetzt wird, wobei sich die Kieselsäure im amorphen gallertartigen Zustande abscheidet; ebenso die Pektinsäure, wenn eine Lösung von pektinsaurem Kali mit einer Säure zersetzt wird. Auch das Gerinnen der Milch, insbesondere des darin aufgelösten Caseïns, gehört hierher. In frischer Milch ist das Caseïn, mit einer höchst geringen Menge von Natron verbunden, aufgelöst; wird nun absichtlich eine Säure hinzugefügt, z. B. Schwefelsäure, so verbindet sich das Natron mit derselben und das in Wasser unlösliche reine Caseïn scheidet sich, mit der übrigen Flüssigkeit innig gemengt, im amorphen Zustande ab. Das Gerinnen der Milch, wenn sie sich bei mittleren Temperaturen selbst überlassen ist, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß in der Milch enthaltener Milchzucker in Milchsäure übergeht und diese das mit dem Caseïn verbundene Natron neutralisirt. In ähnlicher Weise mag auch das Gerinnen der Milch durch Lab, welches durch seine Gegenwart die Milchsäuregährung veranlaßt, zu erklären sein. 3) Das Eiweiß, sowol das thierische, als auch das vegetabilische, zeigt die merkwürdige Eigenschaft, daß es durch Erhitzen auf 65 Grad oder mehr in einen Zustand übergeht, in welchem es sich nicht mehr in Wasser löst, obgleich es noch dieselbe chemische Zusammensetzung besitzt als das uncoagulirte. 4) Das Gerinnen des Blutes*), welches eintritt, sobald dasselbe aus dem Bereiche des thierischen Organismus heraustritt, wird dadurch bewirkt, daß das in dem Blute lebender Thiere aufgelöste Fibrin in den starren Zustand übergeht und dabei die übrigen Bestandtheile des Blutes, Wasser, Albumin und Blutkügelchen, einschließt. Das Gerinnen des Blutes wird vermieden, sobald man dasselbe beim Ausfließen quirlt, wobei sich das Fibrin in dünnen Focken ausscheidet, oder wenn man dem frischen Blute eine höchst geringe Quantität Kali zusetzt, welches das Fibrin aufgelöst erhält. (*J. Loth.*)

GERIPPE, auch wol Knochengerippe, oder Beingerippe, ist die vulgäre Bezeichnung für die auf natürliche oder künstliche Weise zusammengefügten Knochen eines thierischen Körpers. Das Wort ist also mit dem aus dem Griechischen entlehnten Namen Skelet gleichbedeutend. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERISA (Γέρισα), Stadt oder Flecken in Afrika, in der regio Syrtica, im Gebiete des heutigen Tripolis. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. II. Part. II. p. 127. (*Krause.*)

GERLACH, 1) Johann Christoph Friedrich, geb. am 15. Nov. 1756 zu Müdisdorf bei Freiberg, widmete sich dem Studium der Theologie. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn lebte er als Candidat des Predigtamts zu Freiberg. In seinem 25. Lebensjahre übernahm er ein Buchdruckereigeschäft. Seit 1791 wurde er Besitzer der privilegirten Buchdruckerei zu Freiberg; 1802 errichtete er dort auch eine Buchhandlung. Er starb zu Freiberg am 24. Sept. 1820 im 64. Lebensjahre. Schon als Candidat des Predigtamts hatte Gerlach mehre Abhandlungen (in Küttner's Miscellaneen und in andern Zeitschriften) und

*) „Vergl. den Art. Gerinnbarkeit des Blutes." Red.

Digitized by Google

GERLACH PETERSEN

zwar wegen der Uebereinstimmung, welche man fand zwischen dem Geiste seiner Soliloquien (Alleingespräche mit Gott, welche erst nach seinem Tode in die Oeffentlichkeit traten) und dem Geiste der „Nachfolge" (Imitatio Jesu Christi), einem Buche, welches dem Thomas von Kempis zugeschrieben wird. Indessen die Imitatio des Letztern, besonders das vierte Buch, welches „De sacramento altaris" handelt, gehört der Zeit nach Gerlach an, ist also später als das Soliloquium desselben geschrieben. — Testelette wendet in seinen „Vindiciae" auf Gerlach dasjenige an, was in dessen eben genannter Schrift steht, nämlich daß Einige bei dem Empfange des Sakramentes durch die Entzückung ihrer Freude außerhalb ihrer selbst zu sein scheinen. In der That sah man, wie der gläubige Chronikenschreiber von Windesheim erzählt — was man aber nach Deprat's „Verhandelingen" auch schon in Deventer beobachtet haben wollte, — bei der Feier des Sacramentes den Bruder Gerlach in seiner Verzückung von einem sichtbaren Schauer ergriffen und seinen Körper sich von dem Boden nach Oben erheben. Die Biographie universelle fügt hier ein „en quelque sorte" bei, wovon die Chronik Nichts sagt. Aber schon früher sind kritische Zweifel laut geworden, z. B. in den „Mémoires" von Paquot, 1767, T. XVIII. p. 35. Gleichwol sind die Ausdrücke, welche ihm eine exaltirte Frömmigkeit in seinen Schriften eingab, nicht dieselben, welche dem Buche von der Nachfolge Christi seinen eigenthümlichen Stempel aufdrücken. Der Eindruck, welchen das Beispiel des Bruders vom gemeinsamen Leben auf seine Klostergenossen gemacht hatte, veranlaßte den Thomas von Kempis (um 1380 geboren, 1471 gestorben, und zwar in dem Orden und dem Kloster, dem auch Gerlach angehörte), seiner Imitatio, von welcher er 1441 eine Abschrift für sein Bruderhaus besorgte, eine Stelle aus Gerlach's Soliloquium einzuverleiben, wo dieser bis zu der extremen Behauptung fortgeht, daß, wenn er zur Ehre Gottes für ewig in der Hölle leben müßte, er sich in keiner Weise davor fürchten würde. Dieser Ausspruch, welcher in der That mit dem ganzen Geiste der Imitatio nicht im Einklange steht, ward auch aus deren Text später wieder entfernt, und selbst die Herausgeber, die sogenannten Autographen, haben ihn als sein ursprüngliches Eigenthum dem Gerlach gelassen, der ja außerdem das Soliloquium nur für sein Privatbedürfniß geschrieben hatte.

Die außerordentlichen Schmerzen, welche die Steinkrankheit unserm Klosterbruder mehre Jahre hindurch verursachte, hatten ihn an die größte Geduld und an eine bewundernswürdige Resignation gewöhnt. Die Kraft der göttlichen Liebe und der frommen Contemplation ließ ihn nicht nur ohne Murren, sondern auch mit Freuden die Heftigkeit der körperlichen Schmerzen überwinden. Der Chronikschreiber von Windesheim (II, 55) sagt von ihm: „Egregie manducabat (die Hostie), tanquam suam devotionem inhianter quaereret in scutella, in multis expertus, quod, corpore per abstinentiam singularem debilitato, spiritus omnino ab interiore contemplatione impeditur." Er bewahrte sich die gleichbleibende Heiterkeit des Geistes bis an seinen Tod, welcher bereits am 14. Dec. 1411 erfolgte.

Vor dem Tode hatte er den Pater Johann Huesden gebeten, seinen schriftlichen Nachlaß, welcher bis dahin seine Zelle nicht verlassen hatte, und seiner ursprünglichen Absicht zufolge zu nichts Anderem dienen sollte, als ihn in seinen asketischen Uebungen und mystischen Contemplationen zu unterstützen, zu sammeln und zu verbrennen. Allein der Pater Huesden nahm diese Schriften, deren vorzüglichste und bekannteste (das mehrerwähnte Soliloquium) dem Verfasser eine Stellung unter den ersten flamändischen Asketikern und Mystikern, etwa zwischen Rusbroeck und Harphius, anweist, in Verwahrung, und ließ von ihnen eine Abschrift machen. Außer dem „Breviloquium de accidentiis exterioribus," welches er vor der Ablegung des Klostergelübdes verfaßt hat und dem Buche „De libertate spiritus," welches er später schrieb und von welchem eine lange Zeit hindurch Abschriften bei den Regular-Kanonikern von Tongern vorhanden waren, hat man von ihm hauptsächlich das bekannte „Ignitum cum Deo Soliloquium," welches von Johann Scutken in Kapitel, als in ebenso viele einzelne Soliloquien, eingetheilt und 1616 zu Cöln in Duodez zum Druck befördert worden ist. Uebersetzt aus dem Lateinischen in das Flamändische erschien es zu Bois-le-Duc 1623 in Octav, in das Französische durch die Männer von Port-Royal zu Paris 1667 in Duodez (nach der ebenda 1659 durch den Abbé de St.-Geneviève besorgten Ausgabe), in das Italienische zu Rom 1674 in Duodez, in das Spanische zu Barcellona 1686 in Sedez. Man vergleiche ferner: „De innighe Alleen-sprake des Eerw. Br. Gerlacus Peterssen, Regulier tot Windesim. Overgestelt uit den Lat. in Duyts, door Nic. van Heese, Minebr. tot Gorcum ende Martelaer in den Briel. Ende nu neerstelyk ghecorr. door Jan van Gorcum, Priester uit Shertogenbosche. Shertogenb. Adr. Claarz. van Vryenbergh tot Delff." 1661. Vergl. auch den Catal. van de Biblioth. der Maatschappy van Nederlandsche Letterkunde te Leiden. (Leyden 1847.) Theil II. Bl. 448.

Unter den Quellen für Gerlach's Leben und Schriften sind, außer den schon berührten, ferner außer der Bibliographie universelle und den größern kirchengeschichtlichen Werken, sowie den Schriften über die Asketiker und Mystiker des Mittelalters, insbesondere zu nennen: *Fabricius*, Bibliotheca latina med. aevi. T. V. p. 770. Ferner: *Foppens*, Bibliotheca Belg. T. I. p. 315. Ferner: *G. H. M. Delprat*, Verhandeling. over de Broederschap van G. Groote ende Fraterhuizen, in den Nieuwe Verhand. van het Provincial Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetensch. Th. VII. Bl. 37. (Utrecht 1831.)

Der vorstehend genannte Gerlach Petersen ist, was hin und wieder geschehen, nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls zu der mystischen Schule gehörigen Dr. Johann Wilhelm Petersen. Von diesem sagt der in dergleichen Literatur wohlbewanderte J. H. Jung (Stilling) in seinem „Theobald" (Ausgewählte Werke 1842.)

Digitized by Google

Folgendes: „Ein gewisser Petersen schrieb einen Traktat von der göttlichen Haushaltung in einem feurigen orientalischen Styl, der so viel Aehnlichkeit mit dem Bibelton hatte, daß jedes zu solchen Dingen gestimmte Gemüth ganz hingerissen wurde, und Petersen Alles glaubte. Seine Lehre gründete sich vornehmlich auf die Sätze: daß kein Mensch in diesem Leben den hohen Grad der Reinigkeit erlangen könne, der zum Anschauen Gottes und zur Seligkeit erforderlich werde, und daß also eine Reinigung nach dem Tode nothwendig sei. So weit war Petersen mit den Mystikern aus; nun kam aber noch Folgendes hinzu: auch die Gottlosen, auch sogar die bösen Geister ständen im Reinigungsfeuer der göttlichen Liebe, sodaß alle Geschöpfe je nach dem größern oder geringern Grade der Bosheit eine längere oder kürzere Zeit der Qual würden auszustehen haben; endlich würde aber doch Alles wieder zu seinem ersten Ursprunge kehren und Gott Alles in Allem sein. Zu dieser nicht neuen, dem Menschenverstande so leicht eingehenden und angenehmen Lehre kam nun noch das Tausendjährige Reich Christi auf Erden, nebst der dazu gehörigen ersten und zweiten Auferstehung. Dies war eigentlich Petersen's Lieblingssache; er lehrte den Chiliasmus erhaben und rein, ohne fleischliche, irdische und sinnliche Begriffe, wie man ihm fälschlich Schuld gab. Petersen, der auch in den nördlichen Gegenden Deutschlands lebte, stimmte einen großen Theil auf seine Seite, und gab dem Bilde eine Nüance mehr." — Auch seine Frau gab ähnliche Traktate heraus. Aber dieses Ehepaar gehört in die Schule von J. Böhm, Gichtel u. s. w. (*J. Hasemann.*)

GERLACH, 1) Stephan, der Aeltere, Professor der Theologie zu Tübingen. Geboren in zweiter Ehe seines Vaters, Georg Gerlach, der ein Steinmetz war, am 26. Dec. 1546 zu Knittlingen (bei Bretten) im Würtembergischen, erhielt er, ungeachtet der zahlreichen Familie seiner Aeltern, frühzeitig eine sorgfältige Erziehung, wurde in seinem zwölften Jahre in die Schule zu Stuttgart und zwei Jahre darnach in die neue Klosterschule zu Maulbronn geschickt, wo er unter Valentin Vanne den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung legte. Von hier aus bezog er 1563 die Universität zu Tübingen, wo er nach Verlauf des ersten Jahres das fürstliche Stipendium erhielt und dadurch in den Stand gesetzt wurde, seine akademischen Studien auf volle zehn Jahre auszudehnen. Im Jahre 1566 wanderte er, der Pest wegen, die in Tübingen wüthete, mit der gesammten Universität nach Eßlingen aus, von wo diese erst 1568 wieder in ihren eigentlichen Sitz zurückkehrte. Mit einer musterhaften Aufführung verband Gerlach bei trefflichen Geistesgaben einen unermüdeten Fleiß, welchen er zuerst auf die humanistischen Studien und philosophischen Wissenschaften, alsdann auf die Theologie verwendete, schon 1564 wurde er Bacealaureus und 1567 Magister; zweimal erwarb er einen Preis, oft disputirte er mit bewundernswürdigem Erfolge und Beifalle und machte sich auch als Prediger beliebt; in diesem langen Zeitraume, durch bewiesene ausgezeichnete Fortschritte für den akademischen Lehrstuhl völlig reif gefunden, und dem Landesherrn auch schon dazu empfohlen, nahm seine Bestimmung unerwartet eine andere Wendung, als zu Anfang 1573 der zum kaiserlichen Botschafter an der Pforte zu Constantinopel bestimmte Freiherr David Ungnad, ein junger vortrefflich ausgebildeter Diplomat, für seinen Posten daselbst einen jungen tüchtigen, in der griechischen Sprache ganz besonders geübten Lutherischen Geistlichen durch den Herzog Ludwig von Würtemberg bei der Universität zu Tübingen suchte und diese, obschon sich Mehre dazu meldeten, keinen tauglichern als den Stipendiaten Gerlach dazu vorzuschlagen wußte.

Gerlach zeigte jedoch die entschiedenste Abneigung gegen Annahme dieses Predigtamtes, mußte auch vom Kanzler Jacob Andreä überredet werden, um sich als empfohlener Bewerber am Hofe des Herzogs in Stuttgart vorstellen zu lassen, und gleichwol bedurfte es noch Osiander's und Anderer ernster Vorstellungen, ehe er dazu zu bewegen war. Nachdem es gelungen, segnete ihn Andreä in der Klosterkirche zu Tübingen zu seinem neuen Berufe feierlich ein, wobei dieser eine Rede hielt, welche von Professor Martin Crusius ins Griechische übersetzt und von Gerlach bei seiner Ankunft in Constantinopel dem griechischen Patriarchen Jeremias übergeben wurde. Ueberdies noch mit einem vorzüglichen Zeugnisse der theologischen Facultät über seine Talente, Kenntnisse und Sittlichkeit, sowie mit Empfehlungsbriefen von Andreä und Crusius an denselben Patriarchen, dessen Namen man aber damals noch nicht wußte, versehen, reiste Gerlach am 9. April 1573 von Tübingen nach Wien ab, wo er während seines fast zweimonatlichen Aufenthaltes daselbst bei der Lutherischen Gemeinde in Ermangelung eines evangelischen Geistlichen zuweilen dessen Amtsverrichtungen übernahm, und erst am 10. Juni mit der glänzenden kaiserlichen Botschaft, die aus 60 Personen und 61 Pferden bestand, nach Constantinopel abging. Mit derselben am 6. Aug. daselbst angekommen, fiel er, nachdem ihn ein falsches, bis nach Tübingen hin verbreitetes Gerücht auf der Reise hatte sterben lassen, in eine schwere Krankheit, von welcher er jedoch durch sorgfältige Pflege bald wieder genas.

Sein fast fünfjähriger Aufenthalt in der türkischen Hauptstadt, sein angenehmes und vertrauliches Verhältniß zum kaiserlichen Botschafter Ungnad, seine Bekanntschaften mit gebildeten Europäern, die er dort machte, seine geschickt eingeleiteten Beziehungen zu dem dortigen Patriarchen Jeremias, welchem er auch ein von Crusius ins Griechische übersetztes Exemplar der augsburgischen Confession überreichte, und zu anderen griechischen Prälaten, seine vertraut gewordene Freundschaft mit Johannes und Theodor Zygomala, Vater und Sohn, von welchen der erstere Dolmetscher, der andere Protonotar des Patriarchates zu Constantinopel war, und endlich seine Ausflüge in die Umgegend dieser Stadt boten dem wißbegierigen jungen Gelehrten eine Menge von Gelegenheiten dar, seine Kenntnisse in den mannichfaltigsten Beziehungen zu erweitern. Gerlach benutzte sie in der That auch gewissenhaft und fleißig und sammelte in den

Digitized by Google

fünf Jahren daselbst einen großen Schatz von historischen, kirchlichen, antiquarischen, statistischen, geographischen, topographischen und anderen wissenschaftlichen Kenntnissen ein, welche für ihn und Andere nachmals von großem Nutzen waren. Ueber seine Hin- und Rückreise, sowie über seinen Aufenthalt in der europäischen Türkei, führte er nicht nur pünktlich ein Tagebuch, sondern er berichtete auch von dort fleißig darüber an seine Freunde und ehemaligen Lehrer zu Tübingen, wie an Jacob Andreä, Heerbrand, Hailand, Brenz und Schnepf, vor Allem aber an den Professor Crusius, welcher besonders über alle Verhältnisse der Neugriechen und deren Geschichte genaue Erkundigungen durch ihn einzuziehen eifrig bemüht war [1]). Auch andere teutsche Gelehrte, wie David Chyträus zu Rostock, benutzten, sobald sie von Gerlach's Aufenthalte in Constantinopel Kenntniß erlangt hatten, denselben zu mancherlei wissenschaftlichen Mittheilungen von dorther. Für Crusius nahm er Abschriften von mehren griechischen Handschriften, oder kaufte dergleichen nebst Druckschriften, die Menge von Geschenken dieser Art abgerechnet, die für ihn und die Bibliothek zu Tübingen bestimmt waren. In der That ist Gerlach das Verdienst unbestritten zuzuschreiben, daß er seine Landsleute über den damaligen Culturzustand der Griechen seit ihrer Unterjochung durch die Türken zuerst gründlich aufgeklärt und nicht allein ihnen, z. B. Martin Crusius, Veranlassung, sich mit der neugriechischen Sprache bekannt zu machen, gegeben, sondern auch die Neugriechen selbst, die über Italien nach Teutschland kamen, mit ihnen persönlich in Berührung gebracht hat. Crusius wurde sogar Lehrer der neugriechischen Sprache zu Tübingen und Verfasser des ersten neugriechischen Wörterbuches in Teutschland. Die Verdienste Gerlach's um die von ihm selbst veranlaßte Verbreitung dieser Kenntnisse ersieht man klar in den beiden, leider von Druckfehlern wimmelnden Werken von M. Crusius, Turco-Graecia und Germano-Graecia, Basel 1584. f. Fol., in welchen allenthalben häufig auf seine Berichte aus der Türkei Bezug genommen wird, ja welche ohne seine Mittheilungen und ohne seinen dem Verfasser bei den Neugriechen geleisteten Beistand nicht einmal hätten geschrieben werden können [2]). Crusius hat dies nicht allein öffentlich anerkannt, sondern auch unverhohlen ausgesprochen, daß dieser durch Gerlach auf die Dauer vermittelte reinwissenschaftliche Verkehr mit den Neugriechen von protestantischen und katholischen Zeloten sehr mißfällig aufgenommen worden sei [3]). Auch dafür wirkte Gerlach wohlthätig, daß durch seinen belehrenden Umgang mit den Neugriechen und durch seine Mittheilung von theologischen Schriften diesen letztern weit mildere Begriffe von den Protestanten beigebracht wurden, als sie zuvor je gehabt hatten, während er selbst, ein Schüler des heftigen Eiferers Andreä, zu humaner Duldsamkeit gegen Andersgläubige, wenigstens vorübergehend, gewöhnt wurde. Uebrigens fand er unter ihnen nur wenige Gebildete, die des Altgriechischen kundig waren.

Reichbeladen mit großen Schätzen von allerhand Seltenheiten und besonders von literarischem Werthe, trat Gerlach am 4. Juni 1578 seine Rückreise mit der kaiserlichen Botschaft nach Wien wieder an, traf den 5. Aug. daselbst ein und ging nach einem längern Aufenthalte zu Prag, wo ihn der Freiherr Ungnad mit einem Reisegelde entließ, von da nach Mähren, um seine dorthin ausgewanderten Geschwister aufzusuchen. Diejenigen von ihnen, die er noch am Leben traf, fand er zu seinem Schrecken in Wiedertäufer verwandelt, worüber auch sein alter, dorthin verlockter Vater nicht lange vorher aus Gram gestorben war. Von da reiste er über Wittenberg nach Tübingen und traf hier den 11. Dec. d. J. ein. Nach seiner Vorstellung am herzoglichen Hofe zu Stuttgart wurde er außerordentlicher Professor der Theologie zu Tübingen, und nachdem er am 23. Nov. 1579 die theologische Doctorwürde erhalten hatte, verheirathete er sich am folgenden Tage mit der Tochter eines stuttgarter Arztes, Brigitta Schwarz, durch welche er Vater von neun Kindern wurde. Beide Festtage feierte Crusius in einem griechischen Gedichte, welches mit der lateinischen Uebersetzung zur Seite 1581 unter dem Titel: St. Gerlachii Biduum Tubingense zu Tübingen in 4. im Drucke erschien [4]). Mit unermüdetem Eifer und bestem Erfolge lehrte Gerlach nun 33 Jahre lang die theologischen Wissenschaften an dieser Universität, rückte nach Theodor Schnepf's Tode 1586 als ordentlicher Professor in dessen Stelle ein, wurde 1591 Oberaufseher der fürstlichen Stipendiaten, erhielt zugleich das Dekanat und den Auftrag, die prophetischen Schriften des A. T. zu erklären, ohne ihm dadurch die Vorträge über die Schriften des N. T., besonders der Briefe Pauli, zu verwehren. Im J. 1600 wurde er Propst und Prokanzler der Universität, legte aber das letztere Amt 1606 wieder nieder. Einige Jahre vor seinem Tode wurde er von Schwindel und Geistesschwäche so stark befallen, daß er sein Gedächtniß völlig verlor und seinen Namen nicht mehr zu nennen wußte; er starb am 30. Jan. (n. St.) 1612. Die an seinem Grabe gehaltene Rede vom Prof. Matth. Hasenreffer erschien mit dem Lebenslaufe Gerlach's zu Frankfurt 1612 in 4. Gerlach's hinterlassene, lateinisch verfaßte Schriften sind meist polemischen Inhalts gegen Jesuiten, wie z. B. gegen den Niederländer Johann Busée und den Italiener Bellarmino, wie gegen Calvinisten, als z. B. Lambert Daneau, über die Abendmahlslehre, die Gottheit und beide Naturen Christi, die Trinität, Gnadenwahl und

1) „Peto itaque magnopere a te," schreibt er unter Anderem an Gerlach, „ut (quod sine difficultate aut molestia tua fiat) de rebus Graecorum, tam aliorum quam eorum qui istic vivunt studiose ad me perscribas. Nosti enim, quam ego Graeci nominis amans sum." 2) Der Artikel von Jäck über M. Crusius in dieser Section 20. Bd. S. 237 nimmt keine Rücksicht auf diese Umstände. 3) Vergl. dessen Schwäbische Chronik II, 328.

4) Man hat nicht gewußt, was ohne den Zusatz auctore M. Crusio aus dieser Schrift zu machen sei, und sie ist deshalb oft für ein Werk Gerlach's selbst gehalten worden, das es jedoch nicht ist. Der Verfasser nahm es auch in seine Germano-Graecia p. 194 seq. wieder auf.

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Prophetin wiederum aufgetreten war. Ihr zur Seite und von Gerle bewundert, ſtand gleichzeitig die berüchtigte Suſanna Labrouſſe, aus Vaurain in der Landſchaft Dordogne gebürtig, welche beim Ausbruche der Revolution nach Paris wanderte und hier, wie die Théot, die neue Ordnung der Dinge, die ſo eben in der kirchlichen Verfaſſung Platz ergriff, ſowie den Sturz der weltlichen Macht des Papſtes vorausſagte [1]). Als eifriger Anhänger und Apoſtel dieſer beiden Weibsleute zeigte ſich Gerle ungemein thätig, er gewann durch ſie ſeine Abneigung gegen den geiſtlichen Stand, nahm daneben auch die neuen politiſchen Grundſätze mit Begeiſterung in ſich auf und erregte beſonders während der berüchtigten Sitzung des 20. Juni 1789 im Ballhauſe durch die Art, wie er den Bürgereid leiſtete, großes Aufſehen. Am 12. Dec. trug er im Widerſpruche mit dem Biſchofe Bonnal auf Aufhebung der Klöſter oder doch auf die Ertheilung der Erlaubniß an, daß diejenigen Mönche, welchen das Kloſterleben misfalle, daſſelbe verlaſſen könnten. Indeſſen trug er, jedoch ohne geiſtliche Functionen zu verrichten, ſein Ordenskleid bis zur Auflöſung der Ordenshäuſer; den Antrag, das Vicariat des Biſthums Meaux zu übernehmen, ſchlug er aus, auch nahm er keinen Anſtand, die conſtituirende Verſammlung am 13. Juni 1790 von den Offenbarungen der Suſanna Labrouſſe zu unterhalten, wofür er natürlich kein Gehör fand. Inzwiſchen hatte er, vielleicht nicht ohne geheime Stütze von Gleichgeſinnten der Geiſtlichkeit und des Adels in derſelben Verſammlung, als die Frage wegen Verwendung der Kirchengüter dort erörtert wurde, den kühnen Antrag geſtellt, die katholiſche Religion für die herrſchende in Frankreich zu erklären und ihre Diener aus Staatsmitteln zu beſolden. Dieſer Vorſchlag fand getheilten Beifall, von den ſogenannten Patrioten wurde er als fanatiſch verſchrieen; daher Gerle im Jakobinerclub noch denſelben Tag deshalb dergeſtalt beſtürmt wurde, daß er ihn am folgenden Tage zurücknahm. Gleichwol ſprach er zu Gunſten alter Mönche und Jeſuiten und vertheidigte die in den Klöſtern zurückgebliebenen Mönche. So hielt er ſich, freilich in Widerſprüchen mit ſich ſelbſt, in dieſer Verſammlung bis zu deren Schluſſe und wurde nachher nicht wieder zum Volksvertreter gewählt. Nur die Stadt Paris ernannte ihn 1792 zum Wähler, und weil er mit ſeinem ſpärlichen Jahrgelde von 900 Livres nicht ausreichte, ſo ſah er ſich genöthigt, in irgend einem Bureau Anſtellung zu ſuchen, fand aber keine. Er trieb ſich daher in wunderlichem, ſtutzerhaftem Aufzuge, der zu Spöttereien in den Journalen Anlaß gab, als Apoſtel der alten Köchin Théot, d. h. als Prophet von der Religion des höchſten Weſens umher und lief Gefahr, ſeine Penſion, die der pariſer Gemeinderath auszahlte, zu verlieren, wenn ihn nicht Chaumette, auch ein ehemaliger Mönch, und ganz beſonders Robespierre in Schutz genommen hätten. Letzterer, welchem die religiöſen Gaukeleien der Théot nicht fremd geblieben waren, und der darin für die ſeinigen eine Stütze fand, ertheilte ihm auch zur Erhebung ſeiner Gelder ein Zeugniß über ſein patriotiſches Bürgerthum [2]). Mit ihm ſtand Gerle, ſo wird verſichert, in vertrautem Verkehre, eröffnete ihm ſeine Viſionen, erklärte ſie ihm und weiſſagte ihm die höchſten Beſtimmungen. In ähnlichen Beziehungen ſoll er mit Couthon, Saint-Juſt und Barrère, ingleichen mit Chobet, Bergaſſe, Chaumette und Danton geſtanden haben. So lange Robespierre obenauf ſchwamm, genoß er Schutz gegen alle Anfechtungen wegen ſeiner ſchwärmeriſchen Anhänglichkeit an die Prophetin Théot, welche die Mutter Gottes genannt, von ihm aber als die neue Eva, d. h. die Urheberin eines neuen Lebens, wie in folgenden Verſen zu ſehen, geprieſen wurde:

Ni culte, ni prêtre, ni roi,
Car la nouvelle Eve, c'est toi [3]).

Sie predigte die Lehre vom höchſten Weſen und von der Unſterblichkeit der Seele und des Leibes und glaubte die Verjüngung ihres abgemagerten, gebrechlichen und 70 Jahre alten Körpers durch die Kraft des göttlichen Wortes an ſich ſelbſt zu erleben. Dieſer unſinnigen Perſon diente Gerle als Prieſter, wohnte allen ihren, mit abgeſchmackten Ceremonien verwebten Verſammlungen, zu denen ſich allerlei verdächtiges Geſindel einfand, in ihrer Wohnung bei, weihte die in die Sekte aufzunehmenden Perſonen ein und ließ ſie ſchwören, mit Aufopferung ihres Lebens den Ruhm des höchſten Weſens zu vertheidigen und der Mutter Gottes Gehorſam und Ehrfurcht zu bezeigen. Dieſe Poſſen aber blieben nicht verſchwiegen und wurden als eine politiſch gefährliche Verſchwörung gedeutet. Der Nationalconvent trug daher auf den Vortrag Vadier's ſeinen Mitgliedern Senart und Héron auf, mit Hilfe bewaffneter Gensdarmen dieſe Conventikel zu zerſtören und die alte Prophetin mit ihrem Prieſter Gerle zu verhaften. Dieſer Beſchluß wurde auch am 28. Floréal (im Juni 1794) unter großem Aufſehen vollzogen, als Gerle grade mit der feierlichen Aufnahme neuer Mitglieder der Sekte beſchäftigt war. Die Théot ſtarb im Gefängniſſe während der Unterſuchung; Gerle dagegen wurde aus einem Gefängniſſe in das andere unter ſchlechter Behandlung und ſteter Lebensgefahr geſchleppt und ſchmachtete, ohne gehört zu werden, da zumal inzwiſchen ſein mächtiger Beſchützer Robespierre hingerichtet worden war, über ein Jahr in denſelben.

1) Deshalb wurde ſie zu Rom, als ſie dahin kam und ihre Weisheit auch dort vernehmen ließ, in der Engelsburg eingeſperrt, vom Directorium nachmals zurückgefodert, erſchien aber nicht freiwillig. Erſt ſpät ſoll ſie nach Paris zurückgekommen und lebenslänglich eingeſperrt worden ſein. Außer Gerle ſchenkte ihr der Biſchof Pontard von Perigueux in Dordogne große Aufmerkſamkeit, welcher in ſeinem Journal prophetique ihre Weiſſagungen bewunderte, während Fauchet, Biſchof von Bayeux, Kritiken darüber ſchrieb.

2) „Je certifie," lautet daſſelbe, „que Guerle, mon Collégue à l'Assemblée constituante, a marché dans les vrais principes de la révolution, et m'a toujours paru, quoique prêtre, bon patriote." 3) „Pour moi," ſagt er in ſeiner Vertheidigungsſchrift, „je ne puis appliquer cela qu'à la Verité même, qui sera la nouvelle Eve, comme devant nous donner une nouvelle vie."

Digitized by Google

Unter seinen zu Berlin zusammengetragenen Papieren fand man Notizen auf die Seite der Ehre Bezügliches und Nichts, was die gegen ihn erhobenen Anklagen widerlegen konnte. Außer einem ruinirenden Stand Papier mit drei Spalten, welche mit den ironischen Worten Signa, Verba Provocatae und Eventus überschrieben waren, nebst einer Sammlung von Sprüchen des Propheten Isaias, welche Bezug auf den Sturz der damaligen französischen Regierung hatten, fand man nichts, was auf eine Verschwörung, auf die Unterdrückung des wahren Lichts, auf die Unterdrückung des wahren Lichts, auf die Unterdrückung des wahren Lichts

die Inschrift: „W. A. Gerle, Schriftsteller," auf der andern die Angabe seines Geburts- und Todestages. Am 17. Oct. ward ihm zu Ehren eine Todtenfeier auf dem wölschner Gottesacker veranstaltet. Einige der vertrautesten Freunde und Bekannten waren dazu eingeladen worden. Nach einer ergreifenden Rede, in welcher Hoffmann die literarischen Verdienste des Dahingeschiedenen und seinen liebenswürdigen Charakter als Mensch geschildert hatte, legte er einen aus Lorbeer- und Eichenblättern geflochtenen Kranz auf den Denkstein. Ein von J. C. Hickel gedichtetes Lied, von vier Theatermitgliedern unter Begleitung von Blasinstrumenten gesungen, beschloß die rührende Todtenfeier.

Früh, schon in seinem sechsten Jahre hatte sich Gerle's Talent für Poesie und Literatur entwickelt. Er war unermüdet im Lesen der vorzüglichsten belletristischen Schriften, die ihm der Buchladen seines Vaters darbot. Dieser zeigte einen der ersten schriftstellerischen Versuche, einen Roman, dessen Helden Vögel waren, dem Lustspieldichter Jünger. Durch diesen ermuntert zu literarischen Arbeiten, setzte er dieselben mit einer rastlosen Thätigkeit fort. Sein Name wurde auch im Auslande vortheilhaft bekannt, sowol durch selbständige Werke, als durch viele Beiträge zu in- und ausländischen Zeitschriften. In dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts war Gerle beinahe der einzige genannte Schriftsteller in Böhmen. Von auswärtigen Gelehrten, die nach Prag kamen, wurde er vielfach besucht; sein Humor, seine Geselligkeit, erwarben ihm viele Freunde.

Gerle's literarische Thätigkeit erstreckte sich vorzugsweise auf drei Fächer der Literatur: auf Romane, Novellen und Mährchen; auf Lustspiele, Possen und Trauerspiele; auf Topographie und novellenartige Behandlung der Geschichte. Auch im Epos machte er einige Versuche. Den geringsten Werth legte er auf seine lyrischen Produkte. Ein gefälliger Styl diente allen seinen Arbeiten zur Empfehlung. Aus Bescheidenheit und Mistrauen in seine Kräfte ließ er mehre seiner Erzählungen unter dem pseudonymen Namen Gustav Erle erscheinen: Aleris und Nadine; Lodoiska von Sandoval; Eugen, Graf von Montpensier u. a. m. Seinen Ruf als Belletrist begründete er durch eine Sammlung von Erzählungen unter dem Titel: „Korallen," die er unter seinem wahren Namen zu Leipzig 1807 drucken ließ. Eine zweite Auflage dieses Werkes erschien zu Prag 1811. Mehr oder minder Beifall fanden auch, außer seinen vielgelesenen Volksmährchen der Böhmen (Prag 1819. 2 Bde.) eine 1821 in zwei Theilen zu Leipzig herausgegebene Sammlung von Novellen, Erzählungen und Mährchen: der kleine Phantasus (Leipz. 1821. 2 Bde.); Schattenrisse und Mondnachtsbilder (ebendas. 1824. 3 Thle.); Die Liebesharfe (Wien 1825. 2 Thle.); Neue Erzählungen (Prag 1826.); Holzschnitte und Arabesken (ebendas. 1841.); Lebensbilder aus der niederländischen Schule (ebendas. 1841.) u. a. m. Seine Historien und Schwänke des Meisters Hans Sachs (Pesth 1818.) ließ Gerle unter dem Namen Konrad Spät, genannt Frühauf, erscheinen. Auch in der dramatischen Poesie lieferte Gerle manches Beachtenswerthe, unter Anderem den blauen Domino (1820.), die Abenteuer einer Neujahrsnacht (1828.) u. a. m. Nach van der Velde bearbeitete er die Komödie das Liebhabertheater, nach Calderon das Mädchen des Gomez Arias. Gemeinschaftlich mit seinem Freunde Uffo Horn schrieb er das mit dem Preise gekrönte Lustspiel: „Die Vormundschaft," und ein anderes: „Der Naturmensch." Auch in der Tragödie machte Gerle einen Versuch in dem Trauerspiele „Jaromir und Udalrich." Dem Theile seiner Schriften, zu welchem ihm die Topographie oder Geschichte den Stoff lieferte, lag meist ein locales Interesse zum Grunde. Dahin gehören sein Historischer Bildersaal der Vorzeit Böhmens (Prag 1823—24. 3 Thle.); Böhmen, Gemälde (Pesth 1823. 3 Thle.); Böhmens Heilquellen (Prag 1825.); Prag und seine Merkwürdigkeiten (ebendas. 1826.); der Reisegefährte in Adersbach (ebendas. 1833.); 3. Aufl. (ebendas. 1842.) [2]) u. a. m.

(*Heinrich Döring.*)

GERLING (Christian Ludwig), geb. am 11. Nov. 1745 zu Rostock, verdankte den dortigen Lehranstalten seine Elementarbildung. Seltene Geistesanlagen und rastloser Fleiß unterstützten seine wissenschaftlichen Fortschritte. Er widmete sich in Göttingen dem Studium der Theologie. Im J. 1769 erlangte er dort die Magisterwürde durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De cognitione Dei rerumque divinarum analogica. (Gott. 1769. 4.) Einige Jahre später (1771) wurde er Adjunct der philosophischen Facultät. Er vertheidigte bei dieser Gelegenheit seine Abhandlung: De concordia rationis et fidei in describenda labe hominis naturali. (P. I et II. Gott. 1771. 4.) Er hielt seitdem öffentliche Vorlesungen über praktische Theologie und Dogmatik, über welche er in einem gedruckten Umrisse (Rostock 1771.) nähere Auskunft ertheilte. In Göttingen, wo er zum zweiten Universitätsprediger ernannt worden war, erhielt er einen Ruf nach London. Dort wurde ihm 1773 die Stelle eines teutschen Hofpredigers übertragen, die er jedoch nach drei Jahren (1776) niederlegte, wo er sich zur Rückkehr in seine Vaterstadt Rostock entschloß. Er wurde dort, an Velthusen's Stelle, Professor der Theologie und Prediger an der heiligen Geistkirche. Im J. 1777 folgte er einem Rufe nach Hamburg als Hauptpastor an der St. Jakobskirche. Als Scholarch und Senior des Ministeriums starb er hier den 13. Januar 1801. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch mehre einzeln gedruckte Kanzelreden, durch Auszüge aus seinen Sonntags-, Fest- und Passionspredigten (Hamburg (1778—96. 18 Jahrgänge), durch Tabellen zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen über praktische Theologie (Göttingen 1773.) und mehre einzelne theologische Abhandlungen. Besondere Erwähnung verdient unter diesen seine zu Göttingen 1776 erschienene Se-

2) Vergl. Wolff's Almanach für Freunde der Schauspielkunst auf das Jahr 1846. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 42. Meusel's Gel. Deutschland. 13. Bd. S. 460. 17. Bd. S. 699. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXIV. 1. Th. S. 482 fg.

Digitized by Google

lecta capita doctrinae de summa atque aeterna Jesu Christi divinitate, recentiorum quorundam erroribus opposita *). (*Heinrich Döring.*)

GERLINGEN, Dorf im würtembergischen Neckarkreise, Oberamt Leonberg, mit gegen 1500 Einwohnern. Auf einem Berge über dem Dorfe das schöne Schloß Solitude mit einer Molkenanstalt, gewöhnlicher Belustigungsort der Bewohner der Umgegend, namentlich der Stuttgarter. In der Nähe des Schlosses befindet sich ein großer Wildpark mit dem Bärenschlößchen, einem Jagdschlosse. (*H. K. Hösler.*)

GERLOSSFLUSS (der), ein kleiner Bergstrom im österreichischen Salzachkreise. Durch die Krumbach, die Winterthalbach, die Ortusbach, die Schwarzbach, die Schiefernbach, die Weißenbach, die Häntenbach und die Achernbach verstärkt, fällt er bei Stuben unterhalb Zelle in die Ziller und mit dieser vereinigt oberhalb Kropfsberg in den Inn. (*H. K. Hösler.*)

GERMA (*τὰ Γέρμα* u. *ἡ Γέρμα*), 1) eine römische Colonie in Galatia, im Gebiete der Tolistoboii, welche durch Münzen, unter Commodus geprägt, bezeugt wird. *Eckhel*, Doct. num. P. I. Vol. III, 178. *Ptolemaeos* V, 4, 7: *Γέρμα ἢ Θέρμα κωλωνία*, und VIII, 17, 29: *ἡ δὲ Γέρμα τὴν μεγίστην ἡμέραν ἔχει ὡρῶν ιε̄ ἡ, καὶ διέστηκεν Ἀλεξανδρείας πρὸς ἀνατολὰς ὀλίγον παντελῶς.* (Hier ist das zur Zeit des Ptolemäos blühende Alexandria Troias gemeint.) Wahrscheinlich war diese Colonie erst unter Commodus eingerichtet worden. Dieselbe lag 16 Mill. von Pessinus. Wesseling zum Itinerarium Antonini p. 201. Jedenfalls ist Gerame in der Tabula Peutingeriana (Segm. IX. D. ed. *Mannert*) zwischen Pergamum und Thyatira angesetzt, derselbe Ort, da anderwärts ein Gerame nicht erwähnt wird. 2) wird ein Hiera Germa in der Nähe von Kyzikos genannt (*Stephanus Byz.* v. und *Socrates*, Hist. eccl. IV. 11). Bei Hierokles heißt dieser Ort *Γέρμαι*. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. II, 39. (*Krause.*)

GERMAIN (August Johann, Graf), ein verdienstvoller französischer Staatsbeamter, war der Sohn eines reichen Bankdirectors zu Paris, welcher, so geht die Sage, von dem berühmten Goldschmiede Germain abstammte, dessen Geschicklichkeit durch Voltaire's Schrift über das Vous et Tu einen ausgebreiteten Ruf erhalten hatte. Geboren 1787, widmete er sich frühzeitig dem Verwaltungsfache und schloß sich nach Errichtung des französischen Kaiserreiches an Napoleon mit einer solchen Ergebenheit an, daß er 1806 Kammerherr und 1813 Reichsgraf wurde. Als Ordonnanzofficier inzwischen in dem Gefolge des Kaisers geblieben, machte er mehre Feldzüge mit und vertheidigte an der Spitze einer bairischen Besatzung im J. 1809 die tiroler Festung Kufstein bis zum Entsatze durch Lefebvre. Als er 1813 als bevollmächtigter Minister zum Großherzoge von Würzburg gesendet wurde, übernahm er dort auch die Verwaltung des Finanzministeriums und feierte am 15. Aug. den Geburtstag seines Kaisers mit großer Pracht, mußte aber, als sich der Großherzog nach der Schlacht bei Leipzig den Verbündeten angeschlossen hatte, nach Frankreich zurückweichen. Hier zu Anfange 1814 dem Commando der pariser Nationalgarde als Adjutant beigegeben, schwur er zwar dem Kaiser den Eid der Treue von Neuem, allein am 31. März d. J. erklärte er sich unter den Officieren zuerst für die Sache der Restauration mit einer Begeisterung, welche um so mehr auffiel, als er an die alte Dynastie nicht durch ausgezeichnete Geburt gebunden war. Diesen Eifer belohnte indessen Ludwig XVIII. damit, daß er Germain am 8. Juni zum Präsidenten des Saone- und Loiredepartements und bald darauf auch zum Ritter des heiligen Ludwig ernannte. Beim Besuche des Grafen von Artois in Mâcon wurde ihm noch das Kreuz der Ehrenlegion zurückgegeben, das er früher schon von Napoleon erhalten hatte. Bei der Rückkehr des Letztern nach Frankreich im März 1815 bot Germain, wiewol ohne Erfolg, Alles auf, dessen Zug nach Paris zu vereiteln und die Zuneigung zu ihm zu unterdrücken. Indessen behauptete er sich auf seinem Posten so lange, als es nur möglich war, und trat dann, ohne des Kaisers Dienste anzunehmen, bis zur zweiten Restauration in den Privatstand zurück. Jetzt kehrte er wieder in die Reihe der königlichen Beamten als Präfect des Seine-Marnedepartements zurück und verzichtete zum Besten des Staates auf die 3333 Franken Besoldung, um welche ihn die hundert Tage gebracht hatten. Er fuhr fort, sein Departement mit Einsicht zu verwalten, und erntete im J. 1817 durch seine Maßregeln und seine Entschlossenheit, welche er bei der Unterdrückung des in seinem Bezirke wegen der Theuerung entstandenen Aufruhrs mit Erfolg bewiesen hatte, großes Lob ein. In Gleichem wirkte er zu Melun gleichzeitig ebenso glücklich gegen Lafayette's Wahl zum Deputirten. Der König belohnte seinen Eifer mit der Anerkennung seiner vormaligen Grafenwürde und ernannte ihn zugleich zum Pair. Gleichwol verlor er nach Decazes' Ausscheiden aus dem Ministerium 1820 seinen Posten, trat aber in die Pairskammer, wo er fortfuhr, den constitutionellen Principien das Wort zu reden. Er starb in der Blüthe seiner Jahre am 27. April 1821 und hatte sich am 24. Febr. 1812 mit dem Fräulein v. Houdetot, aus einer bekannten Familie, vermählt *). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Michael), ein gelehrter, um die Diplomatik verdienter Benedictiner von der Congregation des heiligen Maurus, war geboren zu Peronne in der Picardie am 28. Aug. 1645. Im Laufe seiner wissenschaftlichen Studien ließ er sich zu Rheims am 19. Oct. 1663 in der dasigen Abtei S. Remi in den Orden der

*) S. J. D. Thieß, Gelehrtengeschichte von Hamburg. 1. Th. S. 242 fg. Koppe's Jetztlebendes gel. Mecklenburg. 1. St. S. 44 fg. Wehnert's Mecklenburgische Provinzialblätter. 1801. 1. St. S. 98 fg. J. B. Krey's Andenken an rostockische Gelehrte. 4. St. S. 9. Anh. S. 40. H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands. 1. Bd. S. 497 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 545 fg. 9. Bd. S. 417. 11. Bd. S. 267.

*) Benutzt wurden, außer mehren Jahrgängen des Moniteur, die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 114 seq. und Michaud's Biographie des hommes vivants III, 261.

Digitized by Google

Benedictiner aufnehmen, setzte alsdann aber seine Studien fort, und als er seinen Gefallen an der Dichtkunst unterdrückt hatte, verwandte er, von einem vortrefflichen Gedächtnisse und scharfem Verstande unterstützt, seinen ganzen Fleiß auf das Studium der Geschichte, besonders auf deren Hilfswissenschaften, welche vorzugsweise mit der damals in Aufschwung gekommenen Diplomatik in Verwandtschaft stehen. Nachdem er sich hierin gehörig ausgebildet hatte, beriefen ihn seine Ordensvorgesetzten als Gehilfen des berühmten Pater Mabillon in diesen Fächern nach Paris, unter dessen ausgezeichneter Leitung er seine gründlichen Kenntnisse noch erweiterte. Namentlich erwarb er sich eine große Fertigkeit im Lesen, Entziffern und Abschreiben sehr alter Urkunden, und machte sich dadurch seinem Lehrer so unentbehrlich, daß ihn dieser nach dem Tode des Paters Jessenet, der auch sein Gehilfe gewesen war, auf mehren seiner Reisen ins Ausland als Gehilfen mitnahm. So begleitete er denselben 1683 auf einer fünfmonatlichen Reise nach Teutschland, wo sie die Bibliotheken und Archive der Klöster durchforschten, ingleichen 1685 auf der fünfvierteljährigen Reise nach Italien in derselben Absicht. Die Reisen unternahmen beide Gelehrte auf königliche Kosten unter besonderer Begünstigung der Minister Colbert und Letellier; sie waren beauftragt, für die königliche Bibliothek seltene Druckwerke und Handschriften anzukaufen. Aus Italien brachten sie über 3000 dergleichen Werke mit. Ihre übrige Ausbeute an historisch-antiquarischen Gegenständen war überaus groß, worüber sie auch öffentliche Rechenschaft ablegten. Den Reisebericht über ihre Forschungen in Teutschland gaben sie nach ihrer Rückkunft zu Paris zwar besonders heraus, Mabillon nahm ihn aber auch in den 4. Band seiner Veterum Analectorum, complectens Iter Germanicum, cum monumentis in eo repertis (Paris. 1685.) wieder auf, und Fabricius ließ ihn 1717 zu Hamburg, sowie Labarre zu Paris 1723 in der neuen Gesammtausgabe der vetera analecta Mabillon's wiederabdrucken. Weit umfassender ist ihr ebenfalls gemeinschaftlicher Reisebericht über die in Italien gemachten Entdeckungen und Forschungen, welcher unter dem Titel Museum italicum (Paris. 1687—1689.) in 2 Quartbänden erschien, davon der erstere in 2 Abtheilungen, außer der umständlichen Beschreibung der Reise selbst, die Collectio veterum scriptorum ex bibliothecis italicis, der zweite die antiquos libros rituales sanctae romanae ecclesiae enthält. Unter Anderem gibt der erste Band auch den vollständigen Abdruck der lateinisch geschriebenen Geschichte des ersten Kreuzzuges von einem Augenzeugen, die Bongars blos in einem dürftigen Auszuge zu seinem Werke Gesta Dei per Francos benutzt hatte, desgleichen das sehr alte merkwürdige Sacramentarium Gallicanum, oder gallikanische Liturgie.

Beide Werke sind übrigens die einzigen, in welchen der Pater Germain öffentlich als Gehilfe und Mitarbeiter neben dem Pater Johann Mabillon genannt wird, in den andern beiden, bei welchen er diesem nicht minder große und ausgezeichnete Dienste geleistet hat, wird seiner nicht gedacht. So hat Germain am vierten, für die Kirchengeschichte des 9. Jahrh. so wichtigen Bande von Mabillon's Actis Sanctorum ordinis S. Benedicti, in saeculorum classes distributis (Paris. 1677—1680.) in 2 Abtheilungen großen Antheil. Sodann hatte er für dessen berühmtes Werk De re diplomatica (Paris. 1681. fol.) das ganze vierte, von den Palästen der alten französischen Könige, in welchen sie ihre Diplome ausgefertigt hatten, handelnde Buch ausgearbeitet. Dieser Abschnitt aber wurde von Adrian von Valois mit so vieler Bitterkeit angegriffen, daß Germain darauf antworten wollte, allein von Mabillon daran gehindert wurde.

Das einzige unter seinem Namen allein herausgegebene Werk, durch welches er zuerst Zeugniß ablegte von der Tüchtigkeit seiner diplomatischen Kenntnisse, ist die auf Veranlassung der Aebtissin von Soissons von ihm bearbeitete Histoire de l'abbaye royale de N. D. de Soissons, de l'ordre de S. Benoit etc. (Paris 1675. 4.) mit einer Urkundensammlung.

Fast seine ganze übrige Lebenszeit nahmen die Arbeiten des oft kranken Mabillon (s. d. Art.) in Anspruch, für welchen er so eifrig dienstfertig war, daß er häufig über der Arbeit sich des Schlafes beraubte. Ebenso pflegte er denselben während seiner Krankheiten. Solche außerordentliche Anstrengungen — er galt für einen der fleißigsten Gelehrten — richteten denn auch bald seine dauerhafte Gesundheit zu Grunde. Er starb in seinem 49. Jahre am 23. Jan. 1794 in großer Achtung zum größten Schmerze Mabillon's, sodaß demselben viele angesehene Personen ihr Beileid wegen dieses großen Verlustes bezeigten. Germain's Stelle bei seinen diplomatischen Studien ersetzte nun der berühmte Benedictiner Dietrich Ruinart, der auch sein Schüler war.

In Handschrift hinterließ Germain eine Geschichte der Klöster seines Ordens unter dem Titel Monasticon Gallicanum in drei Folianten mit vielen Rissen, die auch schon in Kupfer gestochen waren, weil er das Werk auf Befehl seiner Ordensoberen drucken lassen wollte. Es ist indessen blos zur Gallia christiana benutzt worden und befand sich ehedem in der Abtei St. Germain des Près zu Paris *). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Sophie), eine Dame, welche durch gründliche Kenntnisse mannichfaltiger Art, ganz besonders aber durch ihre vortrefflichen Leistungen auf dem Gebiete der höheren Mathematik sich vor allen Personen ihres Geschlechts auszeichnete, und vielleicht das einzige Frauenzimmer ist, welches auf diesem Gebiete neue wichtige Entdeckungen gemacht hat. Sie wurde geboren zu Paris den 1. April 1776. In ihrem 13. Jahre hörte sie bei ihren Aeltern viel von der herannahenden Revolution sprechen, da ihr Vater Mitglied der assemblée constituante war. Die bevorstehenden Stürme ahnend, suchte das kluge Kind nach einer Beschäftigung, welche den Geist von den Gedanken an die schrecklichen Ereignisse jener Zeit gänzlich abzöge. Es fand in Montucla's

*) Vergl. Tassins, Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur, in der teutschen Bearbeitung I, 231 fg.

Digitized by Google

Geschichte der Mathematik die Erzählung, daß den Archimedes weder die Einnahme von Syrakus, noch das Geschrei und die drohende Waffe des feindlichen Soldaten von seinen geometrischen Beschäftigungen habe abziehen können. Diesem Beispiele beschloß Sophie Germain zu folgen. Ohne anderen Lehrer und Führer, als die in der Bibliothek ihres Vaters von ihr aufgefundenen Werke von Bézout, machte sie sich ans Werk. Ihre Familie widersetzte sich Anfangs diesem für das Alter und Geschlecht des Kindes ungewöhnlichen Geschmacke, aber Sophie überwand alle Schwierigkeiten, die man ihr in den Weg legte. Bei einer Kälte, wo die Tinte in ihrem Schreibzeuge einfror, stand sie oft des Nachts auf, hüllte sich, da man, um sie zur Ruhe zu zwingen, alle Kleidungsstücke, sowie alles Licht und alles Brennmaterial aus ihrer Nähe weggenommen hatte, dicht in Decken und arbeitete beim Scheine einer Lampe, die sie sich zu verschaffen gewußt hatte. Durch so viel Ausdauer besiegt, hörte man endlich auf, ihren Wünschen zu widerstreben. Sie lebte nun ganz ihren Studien und erzählte späterhin oft, wie glücklich sie sich gefühlt habe, als sie, nach langer Anstrengung, sich überzeugte, die Sprache der Analysis endlich ganz inne zu haben. Nachdem sie mit Bézout fertig war, studirte sie die Differentialrechnung von Cousin und verlebte, hierin vertieft, die Schreckenszeit. Nach Stiftung der Normal- und polytechnischen Schule verschaffte sie sich Hefte von den Vorlesungen der dort angestellten Professoren. Vorzüglich angezogen fühlte sie sich von Fourcroy's Chemie und von Lagrange's Analysis. Jeder der Professoren pflegte damals am Schlusse seines Cursus seine Zuhörer zu veranlassen, ihm schriftliche Bemerkungen über die in diesem Cursus abgehandelten Gegenstände einzureichen. Fräulein Germain ließ ebenfalls ihre Bemerkungen unter dem Namen eines Zöglings der polytechnischen Schule an Lagrange gelangen. Dieser lobte ihre Arbeiten, und als er nachher den wahren Namen der Verfasserin erfuhr, so ging er zu ihr und bezeugte ihr in den schmeichelhaftesten Ausdrücken seine Bewunderung. Eine so ungewöhnliche Erscheinung machte Aufsehen und veranlaßte manche Gelehrte von ausgezeichnetem Verdienste, die Bekanntschaft Sophien's zu suchen, welche dadurch Gelegenheit gewann, ihrem Geiste treffliche neue Nahrung zuzuführen.

Im J. 1798 erschien Legendre's Theorie der Zahlen und zog Fräulein Germain so mächtig an, daß sie ihr ganzes folgendes Leben hindurch, ähnlich wie der große Euler, mit Vorliebe Untersuchungen über diesen Zweig der Mathematik anstellte. Als drei Jahre später die Disquisitiones arithmeticae von Gauß erschienen, trat sie mit dem berühmten Verfasser in Briefwechsel, unter dem angenommenen Namen eines ancien élève de l'école polytechnique. Gauß erwies dem ihm unbekannten Mathematiker die ehrenvollsten Anerkennungen, erfuhr aber erst, nachdem die Correspondenz Jahre lang gedauert hatte, mit wem er es eigentlich zu thun habe. Während des Feldzugs von 1806 empfahl nämlich Fräulein Germain den Hrn. Gauß einem Freunde ihrer Familie, dem Generale Pernetti, welcher die Artillerie commandirte, als die Franzosen Braunschweig besetzten, wo sich Gauß damals aufhielt. Durch Pernetti wurde nun Gauß mit dem Namen und Geschlechte seines Correspondenten bekannt und drückte in seinem nächsten Briefe an Sophie Germain ihr seine lebhafte Dankbarkeit und Bewunderung aus. — Bis dahin hatte Fräulein Germain Nichts unter ihrem Namen herausgegeben; jetzt aber ereignete sich Etwas, was sie veranlaßte, öffentlich als Schriftstellerin aufzutreten. Chladni kam nämlich nach Paris, um dort seine merkwürdigen Versuche über die Schallschwingungen und die durch dieselben erzeugten Figuren zu zeigen. Er fand Beifall und Aufmunterung bei den französischen Gelehrten. Napoleon ließ sich die Versuche wiederholen, interessirte sich lebhaft dafür und wünschte diese Schwingungen dem Calcul unterworfen zu sehen. Er ließ durch das Institut von Frankreich einen außerordentlichen Preis für die von ihm gewünschte streng mathematische Theorie aussetzen. Ein Ausspruch von Lagrange entmuthigte aber alle Mathematiker, an die Beantwortung der Preisfrage zu gehen. Lagrange erklärte nämlich, daß dazu eine ganz neue Art von Analyse nothwendig sei. Nur Sophie Germain hatte den Muth, zu sagen: „Eh bien! mon cher maître, moi je ne désespère pas du succès.“ Sie wiederholte die Versuche mit den mannichfachsten Abänderungen und studirte die dabei vorkommenden Erscheinungen. Dann wandte sie die Analysis darauf an und gab in einer Abhandlung, die sie zur Preisbewerbung einreichte, eine Gleichung für die Bewegung elastischer Flächen. Allein die Art, wie sie die Analysis gelernt hatte, immer nur ihrem Instinkte folgend, ohne jemals einen regelmäßigen und vollständigen Cursus derselben durchzumachen, erlaubte ihr nicht, ungeachtet aller ihrer Sagacität, die Aufgabe vollkommen zu lösen. Indessen hatte sie das Feld der Untersuchungen eröffnet und Lagrange fand, indem er die Abhandlung seiner Schülerin verbesserte und ergänzte, die vollständig genaue Gleichung. Auch erkannte das Institut von Frankreich an, daß der [anonyme] Verfasser der eingereichten Abhandlung sich sehr verdient gemacht habe, und gab, um ihn aufzumuntern, dieselbe Frage für die nächste Preisbewerbung auf. Bei dieser zweiten Bewerbung erhielt zwar Fräulein Germain wieder nicht den eigentlichen Preis, jedoch eine sehr ehrenvolle Erwähnung. Im J. 1816 wurde endlich ein dritter Concurs eröffnet, und dies Mal trug Fräulein Germain den wirklichen Preis davon. Die Entdeckung der Vibrationsgesetze elastischer Flächen war ein so wichtiges Ereigniß für die Wissenschaft, so fruchtbar an daraus fließenden Folgerungen, daß Sophie Germain ihr ganzes folgendes Leben hindurch damit zu thun hatte, diese Folgerungen zu entwickeln. Im J. 1820 gab sie, von Fourier und Legendre dazu aufgefodert, ihre Récherches sur la théorie des surfaces élastiques heraus, worin sie die gekrönte Preisschrift zum Grunde legt, daran aber Umarbeitungen ihrer beiden früheren Abhandlungen knüpft und die Gründe ihrer Analyse darlegt. Im J. 1826 gab sie ein neues Mémoire sur la nature, les bornes et l'étendue de la question des surfaces élastiques

Digitized by Google

heraus. — Zugleich setzte Fräulein Germain ihre Arbeiten über unbestimmte Analytik und Zahlentheorie fort. Ihre Bemühungen, das Fermat'sche Theorem zu beweisen, wurden zwar nicht mit völligem Erfolge gekrönt, lieferten aber schöne Hilfssätze, welche Legendre in ein Supplement zur zweiten Ausgabe seiner Théorie des nombres aufnahm. Im J. 1828 schrieb sie für die Annales de physique et de chimie eine discussion sur les principes de l'analyse employés dans la solution du problème des surfaces élastiques. Als die Julirevolution 1830 ausbrach, flüchtete sie wieder, wie im J. 1789, in ihr Studirzimmer und arbeitete ein Mémoire sur la courbure des surfaces élastiques aus, welches im J. 1831 in Crelle's Journal für reine und angewandte Mathematik im Druck erschien. Schon litt sie aber an einer der schmerzhaftesten und gefährlichsten Krankheiten, dem Brustkrebse, welcher sie langsam dem Tode entgegenführte. Sie ertrug ihre Leiden mit großer Standhaftigkeit und hörte nicht auf, sich in schmerzensfreien Augenblicken wissenschaftlich zu beschäftigen. Eine in dieser Zeit von ihr verfaßte Schrift: Considérations générales sur l'état des sciences et des lettres aux différentes époques de leur culture, hat ihr Neffe, der Deputirte L'Herbette, im J. 1833 herausgegeben. Sophie Germain starb am 17. Juni *) 1831. — Wir haben schon oben gesagt, daß Fräulein Germain außer ihren mathematischen Kenntnissen noch eine Menge anderer besaß, und zwar in einem solchen Grade, daß dieselben für sich allein hingereicht hätten, ein Frauenzimmer berühmt zu machen. Sie hatte ohne Lehrer Lateinisch gelernt, freilich nicht um der Sprache und der alten Classiker willen, sondern um lateinisch abgefaßte mathematische Werke, z. B. die von Newton und Euler, in den Originalen lesen zu können. Unter den von ihr hinterlassenen Handschriften sind ferner Arbeiten über die Geschichte, über die Geographie, besonders über die Geographie der Alten, über die Naturwissenschaften u. s. w. Fein sind ihre philosophischen Bemerkungen. Sie hielt viel von der Metaphysik, aber wenig von den verschiedenen metaphysischen Systemen, welche sie les romans des intelligences supérieures nannte. In allen ihren Arbeiten war ihr Gang der Gang des Genies, welches man inspirirt nennen kann, weil es beim ersten Anblicke der Probleme die Auflösungen sieht, ehe es noch Zeit gehabt hat, den Zusammenhang der Principien und Folgerungen zu erforschen; letztere Erforschung ist dem Genie eine secundäre Operation, die es, nöthigen Falls, nachher, gleichsam in sich selbst zurückkehrend, vornimmt. Auch die Unterhaltung unserer Sophie Germain trug diesen Stempel des Genies, denn mit sicherem Tacte erfaßte sie schnell die Grundgedanken und gelangte, mit Ueberspringung aller Zwischenglieder, sogleich zu den Schlußfolgen. Wenn sie scherzte, so verhüllte sie wichtige und tiefe Gedanken unter anmuthige und leichte Formen. Besonders liebte sie es, Vergleichungen zwischen der moralischen und physischen Weltordnung anzustellen, welche beide sie gleichem Gesetze unterworfen erklärte. Man denke sich hinzu das sich bei jeder Gelegenheit aus ihrem Inneren hervordrängende uneigennützige Wohlwollen gegen alle Menschen, um sich ein annäherndes Bild von dem Reize der Unterhaltung mit dieser hochbegabten Dame zu machen. Die eben gerühmte Uneigennützigkeit Sophien's bewies sich vorzüglich, wenn sie, wie es oft geschah, Ideen, die sie selbst zuerst gehabt und mitgetheilt hatte, von Anderen aufgegriffen, weiter ausgeführt und verarbeitet sah und sich dann des Nutzens freuete, welchen die Wissenschaft und welchen fremde, oft undankbare, Menschen von solchen Gedanken zogen. Es komme weniger darauf an, sagte sie, wer einen Gedanken zuerst gehabt, als darauf, wer diesen Gedanken fruchtbar gemacht habe. Denselben edeln Charakter bewies sie in allen ihren Handlungen. Sie liebte die Tugend wie eine geometrische Wahrheit; denn wer in der Geometrie die Ordnung lieben gelernt habe, wie könne der anders als sie auch in allen anderen Dingen lieben? Und Gerechtigkeit, Tugend, was seien sie denn Anderes als Ideen der Ordnung? — Wie hoch steht dieses herrliche Weib über so vielen Männern, welche durch kleinliche Eitelkeit und Selbstsucht die Achtung schmälern, welche man sonst so gern ihren Verdiensten zollen würde! (*Gartz.*)

GERMAIN (St.), 1) an der Ay, an der Küste der Normandie im Kanale La Manche mit einem Hafen, der von Jahr zu Jahr mehr versandet.

2) Germain (St.), Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement des Lot, Bezirk Gourdon, 2000 Einwohner.

3) Germain (St.) de Calberte, Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement Lozère, Bezirk Florae, 2000 Einwohner.

4) Germain (St.) du Bois, Flecken in Bourgogne, Departement Saone und Loire, Bezirk Louchens, Hauptort eines Cantons, 1800 Einwohner.

5) Germain (St.) du Plain, Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement Saone und Loire, Bezirk von Chalons, 1400 Einwohner.

6) Germain (St.) en Laye, eine hübsche, schön gelegene Stadt nahe an dem linken Ufer der Seine und einem großen, mit Mauern umgebenen Walde, im Departement der Seine und Dise, 4½ Stunden von Paris, mit 11,000 Einwohnern. Unter den vielen schönen Gebäuden ist besonders bemerkenswerth das auf einer Anhöhe liegende königl. Schloß, welches, unter Franz I. aufgeführt, durch alle Mittel der Kunst geschmückt, in eine Kaserne verwandelt wurde. Die 1200 Toisen lange, 15 Toisen breite Terrasse von St. Germain gewährt eine durch ihre Weite überraschende Aussicht. Die berühmte La Vallière lebte dort, Jacob Stuart, der letzte König Englands aus dem Hause Stuart, starb daselbst. In St. Germain wurde am 8. Aug. 1570 der dritte Religionsfriede, am 27. Oct. 1635 der Vertrag zwischen Bernhard von Weimar und Frankreich, und am 29. Juni 1679

*) Diesen Tag gibt Libri in dem Journal des débats vom 18. Mai 1832 an. Die Biographie universelle, welche sonst fast den ganzen Artikel Germain, Sophie, aus dem von Libri gegebenen Nekrologe geschöpft hat, setzt dafür den 26. Juni 1831.

Digitized by Google

der Friede zwischen Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg abgeschlossen *).

(*H. E. Hössler.*)

GERMAIN (Saint) EN LAYE, Friedensschlüsse. 1) Der Religionsfriede vom 8. (18.) August 1570, welcher den dritten französischen Hugenottenkrieg (von 1568—1570) beendigte [1]). Obwol die sehr günstigen Aussichten, mit denen die Hugenotten den dritten Religionskrieg gegen den katholischen Hof zu Ende des Jahres 1568 begonnen hatten, sich nicht verwirklichten; obwol die Niederlage bei Jarnac (13. März 1569), der Tod des Prinzen von Condé, der Verlust der Schlacht bei Monteontour (3. Oct. 1569) die Sache der Hugenotten bedeutend gefährdet hatten, so blieb doch der Muth ihrer Häupter, der Königin-Witwe von Navarra, Johanna d'Albret, und des tapfern Admirals Coligny ungebrochen. Ohne Geld, ohne Vorräthe, in die südwestliche Ecke von Frankreich zurückgedrängt, vermochte sich Coligny doch vermöge der unermüdlichen Zähigkeit seiner Anhänger und der reichen Hilfsmittel, die sein großer Geist zu finden wußte, zu behaupten. Während die Katholiken den Untergang seiner Partei für sicher hielten, und Katharina von Medicis, die Königin-Mutter, im November d. J. 1569 den Hugenotten den Frieden unter der Bedingung anbieten ließ, „sich mit der Sicherheit ihres Lebens und Eigenthums, und der Gewissensfreiheit ohne Ausübung ihrer Religion zu begnügen," waren diese energisch und standhaft genug, völlig freie Religionsübung im ganzen Reiche zu fodern: dazu auch größere Sicherheit als bloße Versprechungen ihnen gewähren konnten.

Bald sollte Coligny dem Hofe sogar wieder gefährlich erscheinen. Statt den Sieg von Monteontour energisch zu benutzen, ergaben sich die katholischen Führer kleinlicher Eifersüchtelei, ward ihre Thätigkeit durch selbstsüchtige Bestrebungen und Uneinigkeit wesentlich gehemmt. König Karl IX., eifersüchtig auf den Ruhm, den sein Bruder, der Herzog Heinrich von Anjou, in diesem Kriege bisher erworben hatte, verbot nach dem Siege von Monteontour dem Letztern, seine Vortheile sofort zu verfolgen. Dann begab er sich selbst zur Armee, um den Oberbefehl zu übernehmen; die schlechten militairischen Maßregeln, die seitdem getroffen wurden, hinderten nicht allein jeden weitern bedeutenden Erfolg des königlichen Heeres, sondern machten es auch den Hugenotten möglich, ihre Kriegsmacht wiederherzustellen. Im April d. J. 1570 hatte Coligny schon wieder Languedoc und Rismes gewonnen und marschirte nun nach der Loire. Der Marschall von Cossé, dem der König Karl IX. (der letztere hatte im Winter das Heer wieder verlassen, der Herzog von Anjou aber war krank geworden) den Oberbefehl über die katholischen Truppen anvertraut hatte, konnte sich gegen Coligny nicht halten, welcher nun im Mai 1570 auch Nordfrankreich bedrohte, um den Hof zum Frieden geneigter zu machen. Auch in Gascogne, Languedoc und Dauphiné, den übrigen Schauplätzen des Krieges, war das Glück den Katholiken nicht mehr günstig. Dieser Wechsel des Kriegsglückes blieb auf die Stimmung des königlichen Hofes um so weniger ohne Einfluß, als die zunehmende Verminderung der königlichen Einkünfte größere Anstrengungen zur Fortsetzung des Krieges unmöglich machte: war man doch Seitens des Hofes schon seit längerer Zeit außer Stande, den Truppen den Sold zu zahlen, sodaß diese von Raub und Plünderung lebten. Katharina von Medicis, die ohnehin die Ansicht gewonnen hatte, daß gegenwärtig die völlige Vernichtung der Hugenotten ihrem Interesse nicht angemessen sei, oder dieselbe jetzt wenigstens nicht mehr für ausführbar hielt, erklärte sich nun zu bedeutenden Zugeständnissen bereit. Auch Karl IX. entschied sich für den Frieden, sowol aus Eifersucht und Argwohn gegen den Herzog von Anjou, als durch den Einfluß des Marschalls von Montmorency, welcher damals mehr und mehr seine Gunst gewann, bestimmt [2]). Coligny seinerseits mußte um so lebhafter die Beendigung dieses abscheulichen Krieges wünschen, als er die zügellose Wildheit seiner Soldaten, die überall, wohin sie kamen, plünderten, brannten und mordeten, nicht zu hemmen vermochte; er willigte jetzt in eine Beschränkung der im November d. J. 1569 (s. oben) von den Hugenotten gemachten Foderungen.

Die Unterhandlungen, die während des Juli 1570 eifrig geführt wurden, nahmen einen erfreulichen Fortgang; am 8. (18.) August 1570 ward zu St. Germain en Laye der Friede abgeschlossen, und das königliche Edict, welches denselben verkündigte, drei Tage nachher im pariser Parlamente registrirt. Durch diesen Friedensschluß (vergl. E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 120 fg.) wurden die Rechte, welche die Hugenotten durch das Edict von Amboise (19. März 1563) und den Frieden von Longjumeau (23. März 1568) erworben hatten, bestätigt und zum Theil wesentlich erweitert. Die gegen die Hugenotten ergangenen Rechtssprüche [3]) wurden

*) Vergl. über diese Friedensschlüsse den folgenden Artikel.

1) Vergl. die Artikel Coligny, Frankreich, Hugenotten.

2) Ueber den Einfluß, welchen die Stellung des Hofes im Gegensatze zu den Häuptern der beiden kämpfenden Religionsparteien, und die eifersüchtigen Rücksichten auf die ehrgeizigen Plane des verbündeten spanischen Hofes — auf die friedlichen Entschlüsse des französischen Hofes ausgeübt zu haben scheinen, vergl. noch Ranke, Französische Geschichte. 1. Bd. S. 292 fg.

3) Im September des Jahres 1568 waren zwei königliche Edicte bekannt gemacht worden, die wesentlich den Ausbruch des dritten Religionskrieges verschuldeten. Das eine verbot bei Verlust des Lebens und Eigenthums die Ausübung jeder andern Religion, als der katholischen, im ganzen Reiche; es befahl den reformirten Geistlichen, dasselbe binnen 14 Tagen zu verlassen, und versprach den übrigen Hugenotten, daß sie nicht in ihrem Gewissen beunruhigt werden sollten, sobald sie sich fortan zur katholischen Religion bekennen würden. Das zweite gebot allen Reformirten, binnen 14 Tagen alle ihre öffentlichen Aemter und Würden niederzulegen. Und das pariser Parlament, welches diese Edicte am 28. Sept. d. J. registrirte, fügte denselben noch die Bestimmung hinzu, daß fortan Alle, welche zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden würden, schwören sollten, in der katholischen Religion leben und sterben zu wollen. Und am 13. und 28. Sept. 1569 hatte das pariser Parlament zwei Beschlüsse direct gegen Coligny erlassen. Es erklärte ihn für einen Majestätsverbrecher, sprach ihm alle seine Würden, Güter und Lehen ab, verurtheilte ihn, auf dem Greveplatze zu Paris gehenkt zu werden, und versprach demjenigen, welcher ihn

Digitized by Google

annullirt; dagegen ward den Reformirten allgemeine Gewissensfreiheit, allgemeine Amnestie, Wiedereinsetzung in die ihnen genommenen Güter, Rechte und Aemter, und Widerruf eines jeden Verfahrens bewilligt, welches auf Veranlassung ihrer Religion und der inneren Unruhen gegen sie stattgefunden hatte. Die Theilnahme an dem Gottesdienste, welcher durch das Edict von Amboise den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit erlaubt worden war, wurde nicht blos deren Unterthanen, sondern einem Jeden gestattet, welcher sich bei demselben einfinden wollte; bei dem Gottesdienste der geringeren Edelleute wurde die Zulassung von zehn ihrer Freunde zugestanden. Die Ausübung der reformirten Religion wurde ferner an allen Orten, wo sie am 1. Aug. 1570 öffentlich stattgefunden hatte, und außerdem in jedem Gouvernement in den Vorstädten zweier Städte erlaubt. Gänzlich untersagt wurde sie jedoch am Hofe und zwei Stunden um denselben, sowie in Paris und in einem Umkreise von zehn Stunden um diese Stadt. Die Hugenotten wurden für fähig erklärt, öffentliche Aemter und Würden, königliche, herrschaftliche und städtische, zu bekleiden. Es wurde ihnen die Aufnahme in Hospitäler und Schulen zugestanden, und das Recht bewilligt, bei ihren Processen, im pariser Parlamente vier, in dem von Bordeaux acht, und in den übrigen Parlamenten sechs Richter zurückzuweisen, und statt des Parlamentes von Toulouse ein anderes zu wählen. Endlich wurde ihnen auf zwei Jahre die Besetzung der Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und la Charité überlassen, damit daselbst diejenigen, die nicht sogleich in ihre Heimath zurückkehren wollten, ihren Aufenthalt nehmen könnten. Die Prinzen von Navarra und (der jüngere) Condé, und 20 vom Könige bestimmte hugenottische Edelleute schwuren, diese Städte nach Ablauf jener Zeit dem Könige wieder zurückzugeben. Der Friede war so günstig für die Hugenotten, daß Coligny argwöhnte, der Hof gebe ihn nur ein, um inzwischen größere Vorbereitungen zu neuen Vernichtungsplanen gegen die Reformirten zu treffen. Wie scharf er gesehen, das zeigten dann die Gräuel der Bartholomäusnacht.

2) Vertrag zu Saint Germain en Laye zwischen dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar und König Ludwig XIII. von Frankreich; am 27. Oct. 1635 [4]). Dieser Vertrag führt uns mitten hinein in die gräßliche Zeit des sogenannten 30jährigen Krieges: er ist eins der vielen traurigen Beweisstücke für die unteutsche Haltung zahlreicher, außerdem oft keineswegs unedler, teutscher Gewalthaber jenes gräuelvollen Zeitalters. Die Angelegenheiten des tapfern und ehrgeizigen Herzogs Bernhard von Weimar waren seit der unglücklichen Schlacht von Nördlingen (4. Sept. 1634), trotz der Einmischung Frankreichs in den schwedisch-teutschen Krieg, immer mehr in Verfall gerathen. Wir sehen ihn sogar im September d. J. 1635 genöthigt, mit seinem französischen Verbündeten, dem General Cardinal de la Valette, vor dem österreichischen Heerführer Gallas bis nach Metz und Pont à Mousson zu retiriren. Damals also war der erste offene französische Feldzug, den der Cardinal Richelieu im Einverständnisse mit Schweden gegen Kaiser Ferdinand II. und das teutsche Reich gewandt hatte, zum größten Schaden und zur Schande Frankreichs ausgefallen. Richelieu, der jetzt Frankreichs Interessen überall, die Grenzen dieses Landes im ganzen Nordosten schwer gefährdet sah, und der die damalige militairische Organisation seines Landes für durchaus ungeeignet erkannte, mit bedeutendem Erfolge in Teutschland Krieg zu führen, fand es für ebenso nothwendig als nützlich, den Herzog Bernhard von Weimar mit seinen bewährten Kriegsgesellen direct in französischen Dienst zu ziehen. Bernhard seinerseits war damals nur zu geneigt, den Anerbietungen des Franzosen zu folgen. Obwol er für seine Person fortdauernd strenge protestantische Frömmigkeit an den Tag legte und sich frei hielt von der Verwilderung der meisten andern Heerführer dieses entsetzlichen Krieges, so hatte er doch schon längst aufgehört, den Krieg für Grundsätze zu führen. Die Ideen, die ihn beherrschten, waren auf der einen Seite unversöhnliche Feindschaft gegen das Haus Habsburg, auf der andern — das Streben, den gesunkenen Glanz der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen wieder zu beleben, indem er für sich ein neues Herzogthum gewinne. Nun war sein neugeschaffenes „Herzogthum Franken" in Folge der nördlinger Schlacht wieder zerfallen: die Erfolge, welche die Kaiserlichen im J. 1635 im südwestlichen Teutschland erfochten hatten, scheuchten ihn, wie wir sahen, trotz seiner Feldherrntüchtigkeit weit über den Rhein hinaus. Bernhard konnte also gegenwärtig von den Ständen des heilbronner Bundes, deren Oberfeldherr er seit dem März 1635 war, nicht das Mindeste erwarten. Von den Schweden endlich, deren Angelegenheiten seit dem bekannten prager Frieden zwischen Kursachsen und dem Kaiser (30. Mai 1635) sich beinahe überall in Teutschland sehr bedenklich gestaltet hatten, war nun ebenso wenig zu hoffen: bei Oxenstierna's Geldmangel ward Bernhard ganz ohne Mittel aus Stockholm zur Unterhaltung seiner Truppen gelassen.

Unter diesen Umständen durfte der Herzog nur dann hoffen, seinen Kriegszorn und ererbten Groll gegen Habsburg sättigen, in Südteutschland ein Herzogthum gewinnen, und seiner niedergeworfenen protestantisch-schwedischen Partei in Teutschland aufhelfen zu können, — wenn er sich der französischen Hilfe in stärkerem Maße denn früher versicherte; dazu aber mußte er zu König Ludwig XIII. in ein abhängiges Verhältniß treten. Bernhard hatte schon früher mit Richelieu in Unterhandlungen gestanden; man hatte ihn schon seit Anfang des Jahres 1635 durch glänzende Anträge, — zumeist durch

todt oder lebendig dem Könige überliefern würde, eine Belohnung von 50,000 Goldthalern und Verzeihung, wenn derselbe Mitschuldiger der Rebellion sei. Eine gleiche Verdammung sprach das Parlament auch gegen den Grafen Montgommery und gegen den Bidame von Chartres aus; alle drei wurden zu Paris im Bilde gehenkt.

4) Vergl. auch die Artikel „Bernhard von Weimar" und „Dreissigjähriger Krieg."

Digitized by Google

eröffnete Aussichten auf eine Herrschaft im Elsaß, — gänzlich in französische Dienstbarkeit zu locken gesucht. Diese Unterhandlungen, durch den Marquis von Feuquières und durch de la Valette geleitet, hatten jedoch zu nichts Bestimmtem geführt; jetzt nun, — Ende September 1635, — berief Richelieu Bernhard's treuen Rath Pouiskaw nach Paris, um die Unterhandlungen zu erneuern. Die Foderungen, die Bernhard damals, wie früher stellte, waren sehr hoch: er wollte, „sollte er einmal Söldner Frankreichs werden, sich wenigstens so hoch als möglich verkaufen." Da indessen la Meilleraye, „Richelieu's Orakel im Heerwesen," und de la Valette dringend riethen, auf diese Foderungen einzugehen, so ward am 27. Oct. 1635 (so entscheidet Barthold, Geschichte des großen teutschen Krieges. 1. Bd. S. 328 nach den Urkunden bei Röse, Herzog Bernhard von Sachsen. (12 — 17.); andere Angaben französischer Schriftsteller schwanken zwischen dem 26. und 28. Oct.; s. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 554. Anm. 1.) von Poniskaw und den französischen Staatssecretairen zu Saint Germain en Laye ein Vertrag abgeschlossen, durch den Bernhard und seine Scharen dem wahren Interesse des teutschen Reiches für immer entfremdet wurden. Der König von Frankreich versprach dem Herzoge, ihm während der Dauer des Krieges jährlich vier Millionen Livres zu zahlen, dafür sollte Bernhard ein mit allen Kriegsbedürfnissen versehenes Heer von mindestens 18,000 Mann unterhalten; nach Maßgabe der Mittel, welche er dazu im feindlichen Lande finden würde, sollte dann jene Summe verringert werden. Im Falle der Gefangenschaft des Feldherrn oder der Seinen versprach Ludwig XIII. Auslösung, und Rücksicht auf ihr Wohl beim Abschlusse eines mit Frankreichs Bewilligung eingegangenen Friedens. Die geheimen Artikel, die zugleich mit unterzeichnet wurden, verkürzten die Summe von vier Millionen um 200,000 Livres als Gehalt für den Herzog. Ferner überließ letzterem der König die Landgrafschaft Elsaß nebst der Landvogtei Hagenau, mit dem Titel eines Landgrafen, mit allen Rechten, welche das Haus Oesterreich daselbst besessen hatte; unter der Bedingung, daß Bernhard die Ausübung der katholischen Religion völlig ungestört, und die Geistlichen und Kirchengüter in allen ihren Vorrechten erhalte. Dazu wollte ihm der König Ludwig nach eventuellem Friedensschlusse eine lebenslängliche, jährliche Pension von 150,000 Livres zahlen; auch versprach der König dem Herzoge, bei den Friedensverhandlungen alles Mögliche zu thun, um ihm den Besitz des Elsasses und der von der Krone Schweden ihm in Franken gemachten Schenkungen zu erhalten, oder dafür eine angemessene Entschädigung auszuwirken. Dagegen machte Bernhard — allerdings in starkem Contraste zu der stolzen, reichsfürstlichen Haltung, die er auch Gustav Adolf gegenüber niemals aufgegeben hatte — sich anheischig, sein Heer unter die Hoheit des Königs zu stellen, und es wider alle Verordnungen, die ihm von Schweden oder andern Bundesgenossen gegeben werden dürften, dahin zu führen, wohin der König es verlangen würde, gleichviel gegen welchen Feind. Die Leitung der Kriegsangelegenheiten blieb ihm überlassen; jedoch sollte er nach Rath und Meinung derer, welche von Seiten des Königs und der verbündeten teutschen Fürsten, bei ihm sich aufhalten würden, seine Beschlüsse fassen und ausführen.

So dieser Vertrag, der für Teutschlands Schicksale wahrhaft verhängnißvoll wurde. Zunächst verschwieg Bernhard — der auch dem Könige gegenüber seine persönliche Würde nachmals stets zu wahren verstand — voll Scham über diesen Kaufvertrag seinen Waffengenossen den vollen Umfang der neuen Abhängigkeit, die er — in der geheimen Absicht, die Franzosen nur zu seinen Zwecken zu gebrauchen — ebenso wenig auf die Dauer ertragen mochte, als die Franzosen es mit der Zusage des Elsasses ernstlich gemeint hatten. Der Erfolg zeigte dann auch, daß ein Zusammengehen des teutschen Herzogs mit den Franzosen auf die Dauer nicht ausführbar war. Vergl. Röse, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. 2. Bd. S. 470 fg. Barthold, Geschichte des großen teutschen Krieges. 1. Bd. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 553 fg. Ranke, Französische Geschichte. 2. Bd. S. 474 fg.

3) Geschichtlich nicht minder bedeutend ist der Friede, der am 29. Juni 1679 zu St. Germain en Laye zwischen Frankreich (und Schweden) auf der einen, Brandenburg auf der andern Seite geschlossen wurde. Um nicht Bekanntes und in andern Artikeln Behandeltes unnöthigerweise zu wiederholen, sei hier nur in der Kürze erwähnt, daß in Folge des frivolen Raubkrieges, den König Ludwig XIV. im J. 1672 gegen die „vereinigten Niederlande" unternommen hatte, ein mehrjähriger europäischer Krieg ausgebrochen war, den Holland, Spanien, der teutsche Kaiser Leopold I. und der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (und seit 1674 auch Dänemark und das übrige teutsche „Reich," mit Ausnahme der früher von Ludwig XIV. gewonnenen teutschen Fürsten) mit Frankreich führten. Es ist aller Welt bekannt, daß dann die Schweden, welche Ludwig's diplomatische Kunst allmälig von der sogenannten Tripelallianz abgezogen und zu Anfang des Jahres 1672 zu einem Bündnisse mit Frankreich veranlaßt hatte, auf Antrieb des französischen Königs im November d. J. 1674 in die Mark Brandenburg einfielen, um den Kurfürsten, der damals am Oberrhein stand, von der Betheiligung am Kriege gegen die Franzosen abzuziehen. Man weiß, daß der große Kurfürst die Schweden nicht allein bei Fehrbellin schlug (den 28. Juni 1675) und aus seinem Lande warf, sondern mit aller Energie und großem Erfolge sich bemühte, ihnen ihre Besitzungen in Pommern zu entreißen. Sein Kriegsglück veranlaßte (nachdem Leopold I. im August 1675 gegen Schweden den Reichskrieg erklärt hatte), auch Dänemark (mit dem Friedrich Wilhelm am 5. Oct. 1675 ein inniges Bündniß gegen Schweden abschloß) [5], sowie die Herzoge von Lüneburg (es waren die Brüder Johann Georg und Ernst August von Braun-

5) Es wurde am 2. Jan. 1677 erneuert.

Digitized by Google

schweig-Lüneburg, Osnabrück und Wolfenbüttel) und Bernhard von Galen, den Bischof von Münster, die schwedischen Besitzungen im übrigen Teutschland anzugreifen und zu erobern. Die Unternehmungen des großen Kurfürsten in Vorpommern in den Jahren 1675 bis 1678 waren, wie man weiß, von dem schönsten Erfolge begleitet: nicht an seiner Strategie, nicht an seinen Truppen lag es, wenn dieser Krieg ein so klägliches Ende nahm, wie wir sehen werden.

Es war aber inzwischen auf Antrieb Karl's II. von England, der sich den kriegführenden Mächten als Vermittler antrug, schon im Januar 1676 zu Nimwegen ein Friedenscongreß eröffnet worden; doch dauerte es lange, ehe andere Gesandten, als die von Holland, England und Frankreich eintrafen; auch zogen sich die Verhandlungen geraume Zeit hin, weil lange keine Partei den Frieden ernstlich ersehnte. Die brandenburgischen Gesandten, die geheimen Staatsräthe von Somnitz und von Blaspiel, kamen erst den 30. Nov. 1676 nach Nimwegen, und zeigten dann erst den 23. Dec. ihre Ankunft an. Ueberhaupt war vorzugsweise Friedrich Wilhelm damals noch gar nicht zum Frieden geneigt, weil er zuvor noch Stettin gewinnen wollte. Andererseits ward er nicht nur von seinen Verbündeten Holland und Spanien sehr schlecht mit Geld unterstützt, sondern auch in Teutschland — sowol von seinen kleineren Nachbarn, wie von dem kaiserlichen Hofe, mit immer größerem Mistrauen angesehen, je glücklicher er in Pommern operirte. Dem Präsidenten des wiener Hofkriegsrathes, Paul Hocher, entfiel sogar die Aeußerung, „der Kaiser habe gar keinen Gefallen daran, am baltischen Meere ein neues Königreich der Vandalen erstehen zu sehen." Eifersucht, Neid und Mistrauen, raffinirte Treulosigkeit, herzlose Selbstsucht, grade unter Verbündeten, charakterisiren ja vorzugsweise die elende Politik jenes Zeitalters: sie wurden zumeist Anlaß, daß der Krieg dieser Coalition gegen Frankreich und Schweden einen so schmachvollen Ausgang nahm. Friedrich Wilhelm, der für die ungeheueren Lasten, welche dieser Krieg seinem kleinen, furchtbar ausgesogenen Lande auferlegt hatte, feste Entschädigung wünschte (wie sie ihm bei der Kriegserklärung des Reiches gegen Schweden zugesichert war), wollte, daß ihm der Kaiser den künftigen Besitz des eroberten und des noch zu erobernden Theiles von schwedisch Pommern bestimmt garantirte; aber dazu mochte man sich in Wien in keiner Weise verstehen. Der Zwiespalt zwischen dem Kaiser, den übrigen Verbündeten und dem Kurfürsten zeigte sich recht deutlich, als die nimweger Verhandlungen endlich im Februar 1677 ernsthaft eröffnet wurden. Friedrich Wilhelm setzte es durch, daß er sich nicht wie andere Reichsstände durch den Kaiser vertreten zu lassen brauchte, sondern selbst als kriegführende Hauptmacht mit Frankreich verhandeln durfte. Er erkannte indessen bald, daß er hier nichts Günstiges für sich erwarten konnte, bemühte sich daher vorläufig nur, die Verhandlungen möglichst lange hinzuziehen. Indessen zeigten die Holländer, obwol eigentlich nur um ihretwillen der europäische Krieg gegen Frankreich entbrannt war — jetzt wo sie völlig gesichert waren, immer mehr Unlust am Kriege, und vereinigten sich darum am 10. Jan. 1678 mit England und Frankreich über die an Ludwig XIV. zu stellenden Friedensbedingungen; sie bestimmten auch zum höchsten Verdrusse des Kurfürsten, die nordischen Verbündeten sollten einen Waffenstillstand mit Schweden schließen (derselbe kam jedoch nicht zur Ausführung). Bald darauf, am 15. April 1678, erklärte auch Ludwig XIV., heimlich mit England im Einverständnisse, „daß er nie auf einen Vorschlag eingehen würde, ohne daß Schweden vollständige Genugthuung," d. h. alle seine verlorenen teutschen Besitzungen zurück- „erhalte." Unter solchen Umständen — da Holland und Spanien durchaus friedenslustig gestimmt waren; da der Krieg von allen seinen Verbündeten lässig, von den Franzosen dagegen energisch geführt wurde; da er sich auf Münster und die Lüneburger nicht verlassen konnte; da endlich stets zu fürchten stand, daß König Johann III. von Polen, den Frankreich und Schweden seit 1675 unablässig bearbeiteten, offen feindlich gegen Brandenburg auftreten würde — Friedrich Wilhelm also eine höchst gefährliche Isolirung zu fürchten hatte — erklärte der Letztere sich einem ehrenvollen Frieden nicht mehr abgeneigt, und suchte nun jedoch unter der Hand, für sich die besten Bedingungen zu erhalten, indem er Anderen zuvorkäme. Aber seine Anträge, die er (wol in Erinnerung an den damals von ihm verworfenen Antrag, den ihm im August 1676 Frankreich heimlich gemacht hatte, gegen Abtretung von Stettin sich von nun an neutral zu verhalten) zuerst durch den geheimen Rath Otto von Schwerin unter Vermittelung Englands dem französischen Gesandten in London im Geheimen mündlich, dann durch den General Beauveau d'Espence auch in Paris, eröffnen ließ, „wenn man ihm Pommern wenigstens bis zur Peene zugestehen wolle, so werde er Frankreichs Nutzen möglichst zu befördern suchen," wurden von Ludwig XIV. einfach abgelehnt. Trotzdem ging der brandenburgische geheime Staatsrath Meinders im Juli 1678 von Berlin nach Nimwegen, um zu bewirken, daß der Kurfürst in den bevorstehenden Frieden mit Holland eingeschlossen und daß ihm wo möglich Alles, was er in Pommern erobert hatte, gelassen, die Zölle in Hinterpommern abgetreten, und der stettiner Vertrag vom J. 1653 [6]) aufgehoben, mindestens aber die Inseln Usedom und Wollin und Vorpommern bis zur Peene ihm überlassen würden: dafür bot Friedrich Wilhelm dem Könige von Frankreich ein Bündniß und einen Antheil an den Subsidien, die Brandenburg von Spanien noch zu erhalten hatte. Auch dieser Vorschlag wurde von den französischen Gesandten in Nimwegen, Colbert und d'Avaux, einfach abgelehnt; sie erklärten, die Ehre ihres Königs verlange, daß Schweden Alles zurückerhalte. Der Kurfürst bestand indessen durchaus auf Stettin, aber der schwedische Gesandte Benedict Oxenstierna erwiderte, sein König Karl XI. werde lieber seine Krone als Stettin verlieren.

6) Vergl. über diesen Vertrag Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. 2. Bd. S. 59.

Digitized by Google

Indessen gingen die holländisch-französischen Unterhandlungen ruhig fort; mit dem größten Geschicke verfolgte die französische Diplomatie die Politik, die verbündeten Gegner von einander zu trennen, damit Ludwig XIV. als Herr der Situation auftreten und die für ihn günstigsten Bedingungen herausschlagen könne. Am 20. Aug. 1678 schlossen die Generalstaaten ihren Separatfrieden mit Frankreich, in welchen auch Spanien und die übrigen Verbündeten — und zum gerechten Zorne Friedrich Wilhelm's auch Schweden — eingeschlossen sein sollten, in sofern diese Staaten binnen sechs Wochen die vereinbarten Bedingungen annehmen würden. So treulos von den Holländern verlassen, die nicht einmal die Neutralität der clevischen Länder Friedrich Wilhelm's von den Franzosen zugesichert erlangen konnten (letztere gedachten nämlich, das Clevische zu besetzen, um Brandenburg zum Frieden und zur Räumung von schwedisch Pommern zu zwingen), beschloß der Kurfürst trotzdem, seine Eroberungen in Pommern energisch fortzusetzen; in der Hoffnung, wenigstens einen Theil dieses Landes behalten zu können, wenn er den Schweden möglichst viel entrissen habe. Obwol es ihm nicht gelang, die Lüneburger, Münster und Dänemark zu einem wirklich soliden Bündnisse wider Schweden zu vereinigen, so ward er doch von diesen Staaten genügend unterstützt, um den Schweden im September 1678 Rügen, bald nachher auch Stralsund und Greifswald nehmen zu können. Diese neuen Vortheile, in Folge deren Friedrich Wilhelm seinen frühern Antrag, sich eventuell mit der Peenegrenze begnügen zu wollen, zurücknahm und seinen Gesandten Meinders von Nimwegen heimberief, nützten dem Kurfürsten aber Nichts. Frankreich und Schweden wollten sich zu keinem Zugeständnisse verstehen. Kaiser Leopold I. — zugleich von Eifersucht gegen Friedrich Wilhelm's Wachsthum erfüllt, wie durch die ihm allmälig bekannt gewordenen geheimen Unterhandlungen des Kurfürsten mit Frankreich mistrauisch geworden, und eingedenk der frühern Verbindungen zwischen Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm, sowie des vossemer Friedens von 1673 — schlug die dreimal wiederholten, eindringlichen Anträge des Kurfürsten ab, mit ihm vereint energisch gegen Frankreich weiterzukämpfen. Er entschied sich, wie Spanien, welches schon am 17. Sept. 1678 dem nimweger Frieden beigetreten war, für den Frieden. Da nun auch auf die Lüneburger wenig zu rechnen, und der Bischof Bernhard von Galen am 19. Sept. d. J. gestorben, sein Nachfolger Fürstenberg aber französisch gesinnt war, so gerieth Friedrich Wilhelm, dem nur Dänemark noch treu zur Seite stand, in eine sehr bedenkliche Stellung. Seine Lage ward noch täglich gefährlicher, weil nun (im December 1678) Heinrich Horn mit 16,000 Schweden von Livland aus in Preußen einfiel, und der Marschall von Schomberg sich anschickte, mit 20,000 Franzosen das clevische Rheinland zu besetzen. Nun ward Meinders wieder nach Nimwegen und Paris gesandt, um Ludwig XIV. zu bitten, den Frieden mit Schweden zu vermitteln, oder mindestens den König von jeder Unterstützung der Schweden abzubringen. Trotzdem rückten aber die französischen Truppen langsam in das Clevische ein.

Es ist bekannt, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm im Januar und Februar 1679 die Schweden aus Ostpreußen verjagte und beinahe ihr ganzes Heer aufrieb. Aber diese schönen Erfolge konnten nicht hindern, daß Kaiser Leopold I. und die lüneburger Herzoge am 5. Febr. 1679 und Münster am 29. März d. J. sich zu Nimwegen in übereilter, schimpflicher Weise mit Frankreich vertrugen: ein Friede, dem bald nachher auch die andern Reichsstände beitraten. Die Protestationen der Dänen und des verlassenen Friedrich Wilhelm's dagegen blieben ohne allen Erfolg: auch Meinders hatte in Nimwegen und Paris gar Nichts erreicht. Seine Bemühungen, Holland wieder für Brandenburg zu gewinnen, blieben ebenfalls ohne Erfolg: in Paris drohte man dagegen sogar, im kommenden Frühjahre drei Heere gegen Brandenburg zu entsenden. Ludwig XIV. und sein Kriegsminister Louvois erklärten (17. Febr. 1679) dem brandenburgischen Botschafter, „sie würden dem Kurfürsten Stettin wohl gönnen, Schweden wolle es aber nicht abtreten, und der König von Frankreich habe seine Ehre für die völlige Herstellung Schwedens verpfändet. Eine Summe Geldes könne man geben, aber nicht über schwedische Länder verfügen. Unter diesen Umständen könne der Kurfürst mit Ehren Frieden schließen; habe indessen Meinders keine weitere Anträge zu machen, so möge er sich entfernen." Nun brachte Meinders die letzten geheimen Vorschläge an. Nach Stenzel's Meinung (vergl. Geschichte des preuß. Staates. 2. Bd. S. 399. und Anm. 1) hätte der Kurfürst damals sich erboten, wenn man ihm schwedisch Pommern überlasse, Cleve mit Wesel an Frankreich abzutreten; ja er hätte sogar, im Falle Kaiser Leopold I. sterben sollte, die brandenburgische Kurstimme dem französischen Dauphin zugesichert: das letztere ganz im Sinne der traurigen, um Mittel wenig verlegenen, Politik jener Zeit. Trotzdem blieb Ludwig XIV. auch jetzt bei der Foderung, Friedrich Wilhelm müsse alle Eroberungen herausgeben, das sei ein Ehrenpunkt. Louvois erklärte rund heraus: „wir werden erst Lippstadt, dann Minden, Halberstadt und Magdeburg nehmen, auf Berlin marschiren, und den Krieg nicht so schläfrig führen, wie die Schweden!" Nur eine Geldsumme, und was Brandenburg durch den stettiner Vertrag vom J. 1653 an Schweden verloren [7]), könne dem Kurfürsten zugestanden werden.

7) Nach Abschluß des westfälischen Friedens hatten die Schweden den Kurfürsten gezwungen, ihnen in Pommern eine möglichst vortheilhafte Grenze zu gewähren. Sie hatten ihn genöthigt, am 14. Mai 1653 zu Stettin einen Vertrag einzugehen, durch den — dem westfälischen Frieden zuwider — nicht die Oder als Grenzlinie festgehalten, sondern ihnen auch die auf dem rechten Oderufer belegenen, zu Stettin und Wollin gehörigen Aemter abgetreten wurden. Demgemäß fielen damals auch die hinterpommerschen Städte Damm, Greifenhagen, Kamin und Gollnow mit einem bedeutenden Landstriche am rechten Oderufer an Schweden; auch mußte Friedrich Wilhelm von der etwas über eine halbe Million Gulden betragenden pommerschen Landesschuld über vier Fünftheile übernehmen.

Digitized by Google

Um diesen Erklärungen mehr Nachdruck zu geben, überschritten 8000 Franzosen unter dem Herzoge von Créqui im März 1679 von Cleve aus den Rhein und überschwemmten das brandenburgische Westfalen (die Grafschaften Mark und Ravensberg und das Mindensche), während die Herzoge von Lüneburg-Celle sich Anfangs sogar weigerten, den brandenburgischen Truppen der Generale Spaen und Eller den Durchzug nach Westfalen zu gestatten. Meinders kehrte nun nach Berlin zurück. Nur mit Mühe erhielt Friedrich Wilhelm (1. April 1679) einen Waffenstillstand auf vier Wochen zugestanden, der nachher (3. Mai 1679) nur gegen Uebergabe von Wesel und Lippstadt auf weitere 14 Tage verlängert ward: auch mußte der Kurfürst damals seine Kaper — zwei Fregatten, die er zu Anfange des Jahres 1679 gegen die schwedischen Kauffahrer und zur Jagd auf französische Schiffe nach Westindien geschickt hatte — zurückrufen. Isolirt, von allen Verbündeten außer Dänemark verlassen, schickte nun Friedrich Wilhelm zu Ende April 1679 Meinders abermals nach Nimwegen, und ließ dem französischen Gesandten Colbert neue Vorschläge machen. Man möge an Schweden den westlichen Theil von Cleve, an Frankreich einen oder den andern festen Platz, für Pommern geben: oder das westliche und einen Theil des östlichen Cleve an Holland, welches dagegen eine jährliche Geldsumme an Schweden zahlen könne; oder es möge Dänemark, welches er lieber zum Nachbar haben wolle, Oldenburg und Delmenhorst an Schweden abtreten für Rügen und Stralsund. Er selbst sei bereit, seine Anwartschaft auf Mecklenburg für das übrige Pommern an Schweden zu geben, diesem die pommersche Stimme auf dem Reichstage zu lassen und auch den Rückfall des Landes an Schweden nach dem eventuellen Aussterben des Hauses Hohenzollern zu sichern. Endlich wollte er Anklam und Demmin nach Schleifung der Festungswerke mit einem Landstriche bis an die Ucker den Schweden zurückgeben; dafür wollte er Stettin, Wolgast und die Inseln Usedom und Wollin, zuletzt wenigstens Stettin und die Odermündungen, wenigstens als ein durch Schweden für 400,000 Thaler ablösbares Pfand behalten. Indessen Frankreich wollte den Kurfürsten für seine Siege demüthigen; daher blieb denn Colbert trotz aller Anträge, Einwände und bittenden Vorstellungen des brandenburgischen Gesandten bei den ersten Foderungen Frankreichs und verlangte endlich rund und entschieden, Meinders solle seine letzten Bedingungen angeben. Als der erklärte, er habe Nichts weiter zu bieten, so gab ihm Colbert verdrießlich zu verstehen, wenn bis zum 19. Mai d. J. der Friede nicht abgeschlossen sei, so würden die Franzosen die Feindseligkeiten gegen Brandenburg wieder eröffnen. Ebenso vergeblich waren die Bemühungen des Meinders um bessere Bedingungen in Paris; Louvois gab ihm zu bedenken, daß der Kurfürst im Kampfe mit der französischen Uebermacht seinen erworbenen Kriegsruhm aufs Spiel setze. Auf die Klagen des Gesandten über den Druck, die Verheerung und die Gewaltthätigkeiten, welche die französischen Truppen nach gewohnter Weise auch im Cleviſchen und in Westfalen ausübten, gab der Minister eine schnöde Antwort, würdig dieses „Henkers der Pfalz," und des verrufenen „c'est la guerre!" des blutigen Motto's des allerchristlichsten „großen" Bourbonenkönigs. Von den Franzosen also war Nichts zu hoffen; da beschloß Friedrich Wilhelm endlich, Vorpommern aufzugeben und ließ daher alles Geschütz aus den eroberten Festungen abführen. Nur Stettin, dessen Einnahme ihm, wie man weiß, enorme Anstrengungen gekostet hatte, wollte er gern behalten, und berieth nochmals umständlich mit seinen geheimen Räthen, ob er allein wegen dieser Stadt — die ihm als Ausgangspunkt seiner neu begonnenen maritimen Unternehmungen dienen sollte — den Krieg fortsetzen könne. Da kam nun zur Sprache, daß der Herzog Christian von Mecklenburg den Franzosen zum Uebergang über die Elbe, behufs eines Angriffes auf Brandenburg, sein Schloß Dömitz angeboten hatte. Man erwog, daß vom Kaiser gar Nichts zu hoffen war, daß Kursachsen mit Frankreich unterhandelte, um für seine alten, niemals befriedigten Ansprüche auf Jülich und Cleve eventuell Magdeburg zu erhalten, und daß Frankreichs Gold leicht noch andere Feinde erwecken konnte. Dazu kam, daß Schweden, wie man erfuhr, neue Angriffe auf Ostpreußen vorbereitete, daß man Polens niemals sicher, daß die rheinischen und westfälischen Provinzen bereits vom Feinde besetzt waren. Ob des einzigen Stettin durfte Friedrich Wilhelm seine Länder, deren seit 1660 langsam wieder aufblühender Wohlstand durch die letzten Kriege bereits wieder zertreten war, denn doch nicht länger aufs Spiel setzen: dagegen stand zu hoffen, daß durch Aufopferung dieser Stadt Frankreich von Schweden abgezogen würde, dann war dieses für die Zukunft ungefährlich, weil es ohne französische Subsidien Nichts vermochte.

So entschloß sich denn endlich der Kurfürst, Stettin aufzugeben; es ward ihm unendlich schwer. Als er, so wird erzählt, die Feder ansetzte, um diesen Verzicht zu unterschreiben (3. Juni 1679), wünschte er seufzend, niemals schreiben gelernt zu haben. Dann machte er noch einen Versuch, durch ein unterwürfiges Schreiben den König von Frankreich zu bewegen, ihm für die Aufopferung dieses besten Stückes von Vorpommern wenigstens einen Theil der mit so vielem Blute, in so rechtmäßigem Kampfe gewonnenen Eroberungen zu lassen. Natürlich war auch das vergeblich. Nun konnte endlich ernstlich an Frieden zwischen Schweden, Frankreich und Brandenburg gedacht werden, indessen entfaltete der Kurfürst auch jetzt noch die ihm eigenthümliche Zähigkeit in Unterhandlungen: er wich von seinen Ansprüchen nur schrittweise. Er wollte die, ihm früher (s. oben) zugesagte Entschädigungssumme auf eine Million Thaler erhöht wissen, die Städte Damm und Gollnow, dann die kleine Insel Gristow bei Camin, endlich die Insel Wollin, weil er die seiner Gemahlin geschenkt habe, behalten; Dänemark sollte in den Frieden mit eingeschlossen werden. Allein Ludwig XIV. wollte von allen diesen besondern Bedingungen Nichts wissen und ward endlich höchst ungeduldig über das Hinziehen der Verhandlungen, weil ihm der Unterhalt seiner Truppen, welche Cleve und das bran-

Digitized by Google

denburgische Westfalen ruinirten, zu viel Geld kostete. Da machte der Kurfürst noch einen letzten Versuch, eine bessere Entscheidung durch die Waffen zu ermöglichen. Er erklärte in Kopenhagen, er wolle 24,000 Mann an der Weser aufstellen; könne Dänemark 16,000 Mann dazu stoßen lassen, so werde es gelingen, den Franzosen die Spitze zu bieten. König Christian V. war wirklich dazu bereit und schlug zugleich vor, die Häfen von Wismar und Stralsund zu zerstören. Da er jedoch gleichzeitig wegen eines Separatfriedens mit Schweden unterhandelte (derselbe ward nachmals am 2. Sept. 1679 abgeschlossen), so war auch auf Dänemark kein Verlaß mehr für Brandenburg: der Kurfürst mußte den französischen Foderungen unbedingt nachgeben. Alle Bemühungen des geheimen Rathes Meinders, doch irgend Etwas von Belang zu gewinnen, scheiterten. Der Minister Pomponne, mit dem er jetzt in Paris verhandelte, war zwar persönlich gemäßigt, aber den Schweden noch geneigter als Colbert, und wollte darum den Frieden nicht in Nimwegen abschließen lassen; auch konnte er gegen Ludwig's XIV. bestimmten Willen dem Kurfürsten Nichts zugestehen. Meinders mußte sich daher mit einigen unbedeutenden Vortheilen begnügen und am 29. Juni 1679 den Frieden mit Frankreich und Schweden zu Saint Germain en Laye abschließen. Frankreich, bei den letzten Verhandlungen durch den Minister Pomponne und den Chevalier Arnauld vertreten, schloß zugleich für Schweden mit ab. Das Friedensinstrument bestand aus 18 Haupt- und 2 Nebenartikeln und ward von Arnauld und Meinders unterzeichnet. Im Eingange erklärte König Ludwig XIV., er habe durchaus keine weitere Veranlassung zum Kriege gegen Brandenburg gehabt, als seine gegen die Krone Schweden übernommenen Verpflichtungen. Mit Uebergehung der gleichgültigeren Artikel bemerken wir, daß zunächst, wie gewöhnlich seit 1648, dem Vertrage die Stipulationen des westfälischen Friedens (Art. IV.) zu Grunde gelegt wurden. Durch den fünften Artikel verpflichtete sich der Kurfürst, alles in Pommern Eroberte an Schweden zurückzugeben, speciell die Städte Stettin und Stralsund. Der Oderstrom sollte ganz im Besitze der Schweden bleiben. Indessen sollte (Art. VII. bis IX.) Friedrich Wilhelm das behalten, was die Schweden im westfälischen Frieden und im stettiner Vertrage von 1653 auf dem rechten Oderufer erworben hatten. Hier blieben den letzteren nur Damm und Golnow, doch behielt der Kurfürst Golnow als ein mit 50,000 Thalern ablösbares Pfand[8]). Dazu verzichtete Schweden auf alle Ansprüche und Rechte, die es sonst noch durch den stettiner Vertrag erhalten hatte, besonders auf die Hafenzölle in Hinterpommern. Der Kurfürst (Art. XV.) durfte bei der Räumung der Festungen alles Geschütz und Kriegsgeräthe mitnehmen, und sollte nur zurücklassen, was er darin gefunden oder was davon noch darin war. Brandenburg (Art. XVI.) verpflichtete sich, den Dänen keine Hilfe zu leisten, falls es zwischen Dänemark und Schweden zu keinem Frieden kommen sollte. In dem ersten Nebenartikel versprach Frankreich, die Ausgleichung verschiedener zwischen Brandenburg auf der einen, den lüneburgischen Herzogen auf der andern Seite noch streitigen Punkte befördern zu wollen. In dem zweiten Nebenartikel verpflichtete sich Ludwig XIV. „zum Beweise der Freude, mit der er gesehen, daß Brandenburg das frühere Bündniß mit ihm wieder erneuern wolle," dem Kurfürsten innerhalb zweier Jahre die Summe von 300,000 Kronen zum Ersatze für den erlittenen Schaden zu bezahlen. Englands Vermittelung, mit welcher der Kurfürst unzufrieden war[9]), wurde gar nicht erwähnt. Schweden fand sich sehr beleidigt, daß der Friede ohne Zuthun und Zuziehung seiner Bevollmächtigten abgeschlossen war, und doch waren die Bedingungen viel günstiger, als es je von Rechtswegen hätte hoffen dürfen!

Der geheime Rath Meinders und die Kurfürstin Dorothea — bekanntlich des Kurfürsten zweite Gemahlin (welche letztere einen bedeutenden Einfluß auf Friedrich Wilhelm ausübte, leider nicht immer im besten Sinne, da die Privatinteressen ihrer Söhne ihr oft wichtiger waren, als der Ruhm des hohenzollerschen Staates — die beide zum Abschluß dieses Friedens viel beitrugen, erhielten, wie Pöllnitz (Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staates. 1. Th. S. 151) angibt, und Stenzel (a. a. O. S. 404. Anm. 1) für unzweifelhaft erklärt, vom französischen Hofe bedeutende Geschenke. Die Kurfürstin scheint auch noch durch Aussichten gewonnen zu sein, die ihr von Frankreich zu Gunsten ihrer Söhne eröffnet wurden. Friedrich Wilhelm selbst ratificirte den Vertrag sofort, um die Franzosen so schnell als möglich aus seinem Lande zu entfernen, weil sie nicht aufhörten, die Bevölkerung im Clevischen und im brandenburgischen Westfalen durch Brandschatzung, Raub und Mord auf das Schändlichste zu mishandeln. Aber obwol im Artikel XIII. des Vertrages bestimmt war, daß die französischen Truppen die occupirten Landschaften (Cleve, Lippstadt, das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Mark und Ravensberg) gleich nach Auswechselung der Ratificationen räumen sollten — nur in Wesel und Lippstadt sollten zusammen 1000 Reiter bleiben, bis der Kurfürst Pommern völlig an Schweden zurückgestellt hätte — so zogen die Feinde doch erst langsam ab, nachdem der Friede zwischen Dänemark, Frankreich und Schweden auf die Bedingung vollständiger Wiederherstellung des früheren Zustandes abgeschlossen und ratificirt (6. Oct. 1679) war. Wesel ward erst im Februar des Jahres 1680 geräumt. So hatte der große Kurfürst nach seinen bedeutenden militairischen Erfolgen, für seine großen Opfer an Geld und Menschen, für die Verwüstung und den Ruin seiner Länder, die vom Rhein bis zum Niemen durch Kriegselend verheert, durch schier unerschwingliche Steuern erschöpft und verschuldet waren, keinen andern Lohn und Gewinn davon getragen, als die

8) „Was der Kurfürst behielt, war," wie ein Venetianer sagt, „grade genug, um ihm das Uebrige stets im Gedächtniß zu erhalten." Ranke, Neun Bücher Preuß. Geschichte. 1. Bd. S. 84.

9) Ueber Karl's II. Stellung zu Brandenburg vergl. Stenzel a. a. O. S. 380 fg.

Digitized by Google

Ehre der Waffen, und hohen, freilich erst für ferne Zukunft fruchtbaren Kriegsruhm. Die Bitterkeit seiner Gefühle brach durch, als er den Friedensvertrag von St. Germain unterzeichnete; voll tiefen Unwillens wandte er auf sich den Vers Virgils an: „Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!“ Nicht minder offen drückte seine Empfindungen der Text aus, den er der Friedenspredigt zu Grunde legen ließ; Psalm 118, 8: „Es ist gut, auf den Herrn vertrauen und sich nicht verlassen auf Menschen!“ In Folge und aus Groll ob dieses schimpflichen Friedens nahm Friedrich Wilhelm in den nächsten Jahren eine andere Stellung zu den europäischen Mächten ein. Das bisher innige Verhältniß mit Dänemark erkaltete, mit den Generalstaaten trat heftige Spannung ein, die zunächst einen sehr bitteren Notenwechsel zur Folge hatte, dem teutschen Kaiser gegenüber wäre es fast zum Kriege gekommen, und mit Spanien, welches dem Kurfürsten noch immer gegen zwei Millionen Subsidiargelder schuldete, kam es sogar im J. 1680 zu einer kleinen maritimen Fehde. Dagegen schloß sich der Kurfürst (der ohnehin an seinem Hofe und Hause Tadel erfahren hatte, daß er bundestreu an der Coalition gehalten, und nicht die oben erwähnten Anerbietungen der Franzosen vom Jahre 1676 angenommen hatte) eng an Frankreich an; die Folgen dieser veränderten Verhältnisse gehören jedoch nicht weiter hierher. Die Stipulationen des Friedens von St. Germain en Laye sind vollständig — in lateinischer, teutscher und französischer Sprache — abgedruckt in dem zweiten Bande des „Theatrum Pacis, i. e. tractatuum atque instrumentorum pacis praecipuorum, ab anno 1647 ad ann. 1685 in Europa initorum sqq. collectio.“ (Nürnberg W. M. Endters 1685. p. 893 bis 917). Vergl. ferner Actes et négociations de la paix de Nimvègue (à la Haye. 1697. 12.) 4 Vol.; s. auch *Schöll*, Histoire abrégée des traités de paix sqq. Tom. I. p. 376 sqq. und *De Garden*. Histoire générale des traités de paix sqq. Tom. II. p. 116 sqq. Von den älteren Geschichtswerken ist vor Allem natürlich hinzuweisen auf *Pufendorf*, De rebus gestis Frideriei Wilhelmi sqq. comment. libb. XIX. (Leipzig und Berlin 1783. Fol.) lib. XIV. bis XVII.; von den neueren ist vorzugsweise zu nennen G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. (Hamburg 1837. Perthes) 2. Bd.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERMAIN (Saint-), Sanctus Germanus, der sechste Bischof von Auxerre und Heiliger der katholischen Kirche; er hatte aber seine Heiligkeit nicht durch päpstliche Kanonisation, sondern durch die allgemeine Verehrung erlangt, welche ihm die Menge im Geschmacke der mittelalterlichen Bildung bei seinem Leben wie nach seinem Tode erwies. Das Prädicat Sanctus oder Sanctissimus, später ein ausschließlicher Titel der Päpste, wurde früher den Bischöfen, wiewol sie sich selbst peccatores zu nennen pflegten, ohne Unterschied, mochten sie ein unbescholtenes oder anrüchiges Leben führen, beigelegt, und blieb auf die Dauer an denjenigen haften, deren Lebenswandel durch rührende Beispiele von Menschen- und Feindesliebe, von Demuth, Sanftmuth, Milde und Selbstentäußerung, d. h. von Entsagung, Entbehrung und Büßung jeder Art, gleichwie durch die vermeintliche Gabe der Wunder einen außerordentlichen wirksamen Eindruck auf ihre meistens dem Hange zu dem Außerordentlichen und Mährchenhaften ergebenen Zeitgenossen und deren Nachkommen gemacht hatte. Darin offenbarte sich ihnen zunächst und vornehmlich die lebendige Kraft und Befriedigung des Christenthums. In einer solchen Zeit lebte der heilige Germain (German) von Auxerre, ein damals in dem romanischen Gallien nicht ungewöhnlicher Name, welcher sich mit dem vorgesetzten Worte Saint nicht allein in mehren Ortsnamen Frankreichs wiederfindet, sondern auch auf mehre französische Geschlechter bis auf unsere Tage vererbt hat.

Geboren zwischen 378 und 380 zu Auxerre, stammte Germain aus einem vornehmen und reichen romanischen Hause christlichen Glaubens, erhielt eine gebildete Erziehung, studirte dann in Rom die Beredsamkeit und Rechtswissenschaft, diente hierauf als Sachwalter bei der römischen Präfectur mit Auszeichnung und erwarb sich durch seine Heirath mit Eustachia aus einer angesehenen Familie einflußreiche Verbindungen, durch welche er zu einem hohen Posten bei der Verwaltung seiner Vaterstadt und deren Gebietes befördert wurde [1]). Hier ließ er eine leidenschaftliche Jagdlust blicken und pflegte die Köpfe des erlegten Wildprets an die Aeste eines in Mitte der Stadt stehenden großen Birnbaumes zu hängen. Der Bischof derselben aber nahm daran um so größeres Aergerniß, als er darin die Erinnerung an eine heidnische Sitte fand, ermahnte, warnte und drohte also Germain unaufhörlich, jedoch erfolglos. Da ließ er einst in Abwesenheit Germain's den Baum niederhauen und die Thierköpfe aus der Stadt schaffen. Dieser davon bald unterrichtet, schnaubte in voller Entrüstung nach Rache, schwur, sich am Bischofe zu rächen, und glaubte desto sicherer zu seinem Ziele zu gelangen, wenn er mit einem bewaffneten Haufen in die Stadt zurückkehrte. Wider Erwarten aber hatte der alte kränkelnde Bischof Kunde davon erhalten und sich, so erzählt Germain's Biograph Constantius, nach Autun zum römischen Statthalter begeben, mit dem er überein kam, den Magistrat Germain zum Nachfolger nach seinem Tode auf seinem Stuhle wählen zu lassen und ihm vorläufig die Priesterweihe zu geben. So mährchenhaft dies auch erscheint, so ist doch historisch wahr, daß in jener Zeit nicht selten Männer weltlichen Standes und zugleich von vornehmer, reicher Geburt, die in Gallien meistens Romanen waren, zu hohen Kirchenwürden gewählt wurden, oder aber sich selbst, mochten ihnen auch die geistliche Bildung und die guten Sitten mangeln, durch allerlei Kunstgriffe mit Erfolg dazu drängten; nur mußten sie, auch in Gallien, wenn sie verheirathet waren, ihre Weiber verlassen. Außerdem wählte, oder ließ man gern

1) Daß derselbe, wie gemeiniglich angenommen wird, ein militairisches Amt gewesen, geht gar nicht aus den Ausdrücken des Constantius militare mundo und mundi militia hervor, weil dieselben auch von jedem weltlichen Dienste gebraucht wurden.

Digitized by Google

dergleichen Leute zu Bischöfen wählen, weil sie im Stande waren, die damals noch armen Kirchen durch ihr Vermögen zu bereichern und der öffentlichen Noth — was gleichfalls zum Berufe dieser Prälaten gehörte — abzuhelfen oder sie doch zu mildern.

Jedenfalls gab dies bei dem Entschlusse des Bischofs von Auxerre und bei der Wahl seines Nachfolgers den Ausschlag, Germain setzte diesem Vorhaben keinen offenen Widerstand entgegen, obschon er keine Neigung zum geistlichen Stande gehabt zu haben, vielmehr im Voraus dagegen gerüstet gewesen zu sein schien; nachdem sich aber auch seine nächste, für den Widerstand gewonnene Umgebung, der auf den Wunsch des Bischofs nach dessen Tode erfolgten einhelligen Wahl aller Stände des bischöflichen Sprengels gefügt hatte, war Germain entwaffnet und änderte plötzlich seine Gesinnung [2]). Die räthselhafte Verkettung aller dieser Umstände wird aus Vorliebe zum Wunderbaren durch die Quellen nicht aufgeklärt. War es Ueberlistung und Zwang von Außen, worein sich Germain geduldig fügen mußte, oder die eigene rasch gewonnene Ueberzeugung des bestürmten Mannes, daß die hohe Kirchenwürde mehr Macht, Ansehen und unvergänglichen Ruhm mit sich bringe, als der Glanz seines weltlichen Postens der Befriedigung seines Ehrgeizes zu versprechen vermochte? Genug, es war von jetzt an bei ihm nicht mehr an Verachtung des geistlichen Standes, an Gleichgültigkeit gegen die christliche Religion, deren er beschuldigt worden war, an Rachsucht und leidenschaftliche Liebhabereien zu denken, sondern umgekehrt an Unterdrückung aller dieser Fehler und Schwächen und an unbedingte Fügsamkeit in den Willen seines verstorbenen Feindes und des Volkes.

Der Bischof war am 1. Mai 418 gestorben, zwei Monate darnach empfing Germain die bischöfliche Weihe. Er zerriß sofort das eheliche Band, trat mit Eustachia in ein Geschwisterverhältniß, theilte sein Vermögen zwischen der Kirche zu Auxerre, welche dadurch den Grund zu ihrem Reichthume legte, und den Armen, kleidete sich, nach dem Vorgange anderer Bischöfe Galliens, in ein schlechtes Mönchsgewand, woraus später irriger Weise gefolgert wurde, er sei vor seiner geistlichen Erhebung eine Zeit lang Mönch gewesen, studirte die heilige Schrift, zwang sich zu den größten Entbehrungen, zur Andacht und harten Arbeit, zum Gebete, zu fast unsauberer Einfachheit, zum Fasten und zu Bußübungen und leuchtete darin, nach dem Beispiele des heiligen Martin zu Tours und des heiligen Hilair zu Arles, allen Andern voran. Ingleichen wirkte er mit unerschütterlichem Eifer für die Verbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens in seiner Diöcese, erbaute Kirchen und gründete Klöster, beschützte die anerkannte Rechtgläubigkeit gegen Ketzereien und züchtigte die herrschende Sittenverderbniß.

In diesem Rufe stand er bereits allgemein anerkannt, als auf den Hilferuf der orthodoxen Geistlichkeit Britanniens, gegen den daselbst um sich greifenden Pelagianismus die Bischöfe Galliens sich zu Troyes versammelten und mit Zustimmung des römischen Bischofs Cölestin die Bischöfe Germain von Auxerre und Loup (Lupus) von Troyes beauftragten, dieser Ketzerei dort ein Ende zu machen. Beide traten zu Anfange des Jahres 429 die Reise nach Britannien an, auf welcher Germain zu Nanterre bei Paris die heilige Genovefa (s. d. Art.), damals noch ein Kind, kennen lernte und sie zu einem frommen, züchtigen Lebenswandel eindringlich aufforderte, landeten in Britannien nach überstandener stürmischer Fahrt, und erregten durch die Strenge ihres Lebenswandels, ihre seltene Beredsamkeit und Frömmigkeit, wie durch die Wunder, die sie thaten, außerordentliches Aufsehen und großen Zulauf, vermochten aber das Gift der Ketzerei nicht zu zerstören. Ein zu Verulam mit den Pelagianern gehaltenes Gespräch verschaffte ihnen zwar einen Sieg über diese, allein ihre Bestrebungen wurden durch den schlechten Lebenswandel und die Unwissenheit der britannischen Geistlichkeit und durch die Unruhen geschwächt, in welche das Land durch die häufigen Einfälle der Picten und Schotten versetzt wurde. Bei einem solchen Einbruche, erzählen die Legenden, sollen Germain und Loup, die damals noch auf der Insel waren, von den Briten in ihr Lager gerufen, Ersterer zu ihrem Heerführer bestellt worden sein, und ohne Blutvergießen durch eine Kriegslist den überlegenen Feind in die Flucht geschlagen haben. Nach der Abreise beider Bischöfe griff der Pelagianismus in Britannien wieder um sich, sodaß nach 16 Jahren eine zweite Anwesenheit des jetzt schon ziemlich alten Germain's nöthig wurde. Der Bischof kam dieses Mal mit einem anderen Collegen, dem Bischofe Sever von Trier, er konnte aber, zumal in dieser höchst bewegten Zeit unter dem Könige Vortigern, noch weniger zum Ziele gelangen, als früher. In der Verzweiflung belegte er, mit Berufung auf Kaisers Valentinian III. Gesetze, mit der Strafe der Verbannung aus der Insel alle, welche sich nicht bekehren ließen und gründete, wenn dies nicht schon bei seiner ersten Anwesenheit daselbst geschehen war, Schulen und Klöster, um tauglichere Geistliche erziehen zu lassen [3]).

Zwischen diese und die erste Reise nach Britannien fällt Germain's allgemeines Aufsehen erweckender Besuch bei dem römischen Statthalter zu Arles, um denselben um Milderung der willkürlichen Bedrückungen zu bitten, mit welchen Auxerre von den römischen Beamten gequält wurde. Sein Zweck wurde vollkommen erreicht. Eine andere Reise in ganz weltlichen Interessen unternahm Germain nach seiner zweiten Rückkehr aus Britannien in die heutige Bretagne.

2) Constantius erzählt von seiner Unterwerfung in den Willen des Volkes bei seiner Wahl: „cujus subjectio facilis fuit, cum etiam ab his, quos pro se paraverat, vinceretur. Suscepit (tamen) sacerdotium (episcopatum) invitus, coactus, adductus: sed repente mutatur ex omnibus." Von seiner Wahl durch die höheren und niederen Stände sagt derselbe: „subito Germanum episcopum omnium una vox postulavit." Sie war für ihn überraschend und im Voraus wol verabredet.

3) *Rapin de Thoyras*, Histoire d'Angleterre I, 88 u. 139.

Digitized by Google

Schon zu Anfange des fünften Jahrhunderts hatten die Bewohner von Armorika, nach dem Zeugnisse des Zosimus, sich gegen die römische Herrschaft aufgelehnt und die römischen Beamten verjagt, weil sie von ihnen gegen die Gewaltthaten der Teutschen nicht geschützt werden konnten [4]); allein die von Aëtius, dem römischen Feldherrn in Gallien, um das Jahr 447 gegen sie veranstaltete Sendung eines Alanenheeres unter dem wilden und heidnischen Könige Eocharich erschreckte sie dergestalt, daß sie sich zur Unterwerfung unter die römische Gewalt wieder geneigt zeigten und den Bischof Germain um Vermittelung baten. Bei seiner Rückkunft aus England empfing er ihre Gesandten, und machte sich sofort auf den Weg nach Armorika, um zunächst mit Eocharich zu unterhandeln. Er brachte auch wirklich auf diesen Fürsten durch seine feste Haltung und Unerschrockenheit einen solchen Eindruck hervor, daß derselbe sich zurück zu ziehen versprach und den Rebellen Schonung und Frieden bewilligte, dafern der Kaiser Valentinian ihnen Verzeihung angedeihen lassen würde. Diese auszuwirken übernahm Germain und reiste sogleich durch Gallien über die Alpen nach Ravenna, wo Valentinian und seine Mutter Placidia damals residirten. Der Bischof fand bei Hofe und in der Stadt einen glänzenden Empfang und verschaffte auch, da ihm alle Bitten gewährt wurden, die er an den Kaiser und dessen Mutter richtete, den Armorikanern die kaiserliche Verzeihung, die indessen ohne Folgen blieb, weil sie sich unterdessen von Neuem empört hatten [5]).

Diese Reise nach Italien hatte Germain mit der Ahnung seines baldigen Endes angetreten. Die Legenden lassen ihn auf derselben im größten Glanze der Heiligkeit und Wunderthätigkeit erscheinen. Die damals zu Ravenna grade anwesenden sechs italienischen Bischöfe bewunderten ihn, die Kaiserin Mutter erschöpfte sich in Ehrenbezeigungen, die sie dem Bischofe erwies; wo er sich blicken ließ, strömte das Volk in Masse zu ihm, um seinen Segen zu empfangen und seine Wunderkräfte zu genießen. Letztere erstreckten sich bis zur Erweckung von den Todten. Unter solchen Verhältnissen erkrankte der heilige Prälat und starb sieben Tage nachher, wie man annimmt, am 31. Juli 448 zu Ravenna. Sein Leichnam wurde einbalsamirt, in einem kostbaren Sarge auf kaiserliche Kosten nach Auxerre zurückgebracht und hier, nachdem er vom 22. Sept. bis 1. Oct. 448 ausgestellt worden war, feierlich in der Moritzkirche beigesetzt. Die Grabstätte dieses Heiligen, an welcher solange, als der Glaube an Wunder in der Volksmasse wurzelte, dergleichen geschahen, wurde in der Folge in die neue Kirche verlegt, welche ihm zu Ehren Chlodwig's I. Gemahlin Chrotilde hatte erbauen und deren Sohn Chlotar prächtig ausschmücken lassen. Sie wurde im J. 1567 bei der Ueberrumpelung der Hugenotten zerstört. Der Kalendertag dieses Heiligen war schon unter den Merowingern auf den 31. Juli verlegt, später jedoch wechselte man mit dem 22. Sept. und 1. Oct., sodaß hierüber geraume Zeit ein Schwanken stattfand, ehe die Kirche wieder auf jenen ursprünglichen Tag zurückkehrte.

Vierzig Jahre nach Germain's Tode sammelte der Presbyter Constantius zu Lyon Nachrichten, darunter viele aus dem Munde von Zeitgenossen dieses Bischofs zu einer Lebensbeschreibung desselben und arbeitete sie auch nach dem Geschmacke seiner Zeit mit Wundergeschichten reichlich versehen aus, welches Werk, die erste und vorzüglichste Quelle für das Leben Germain's, ungefähr 400 Jahre später der Benedictinermönch Herich oder Erich zu Auxerre in lateinische Hexameter übertrug und noch einen Anhang in Prosa über Germain's Wunder dazufügte, welche von späteren Sammlern bis 1174 nachträglich ergänzt und vermehrt wurden [6]). Den geschichtlichen Kern aus diesen fabelhaften Geschichten herauszuschälen übernahm der Jesuit Ph. Labbe in seiner Nova bibliotheca manuscriptor. librorum I, 41 seq. und noch strenger verfuhr damit Bouquet im ersten Bande seiner Scriptores rerum gallicarum p. 642 seq. (*B. Röse.*)

GERMAIN (Saint-), Sanctus Germanus, der 20. und um die gallikanischen Kirchen sehr verdiente Bischof von Paris und Heiliger der katholischen Kirche [1]). Er war geboren im Bezirke der Stadt Autun um das Jahr 496 und stammte aus einer reichen, angesehenen romanischen Familie. Seine Aeltern Eleutherus und Eusebia unterließen Nichts, um dem Sohne eine gute wissenschaftliche Bildung zu geben, die Legenden versäumen nicht, ihn noch im Mutterleibe zu einem Wunderkinde zu machen. Seine Mutter nämlich soll aus Scham über zu frühe Schwangerschaft mit ihm, nach kurz vorangegangener Niederkunft mit einem anderen Kinde, die Frucht haben tödten wollen, was ihr aber mislungen war. Ebenso entging der Knabe, als ihn seine Aeltern ihren Verwandten zu Avallon in Erziehung gegeben hatten, der Gefahr einer Vergiftung. Die Frau des Hauses nämlich hatte ihm aus Habsucht nach dem Leben getrachtet, der Gifttrank aber wurde von dem Dienstboten verwechselt und dem eigenen Sohne dieses Weibes aus Versehen gereicht. Sei dem, wie ihm wolle, seine Aeltern nahmen ihn von da weg und vertrauten ihn

4) *Bouquet*, Rerr. gallicar. et francicar. scriptores I, 587.
5) Vergl. *Bouquet*, Scriptores rerr. gallicarum I, 643.

6) Gedruckt findet man diese hier mit benutzten Schriften sämmtlich in den Actis SS. der Bollandisten Mens. Julii T. VII. p. 201 seq. Der Benedictiner Georg Viole verfaßte daraus eine legendenartige Geschichte Germain's, die in Handschrift blieb, aber in Lebeuf's Histoire ecclesiastique et civile de la ville et du diocèse d'Auxerre benutzt worden ist. Außerdem findet man das Leben dieses Heiligen in A. Mähler's Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahrs I, 516 fg. beschrieben, gleichwie im 3. Bde. der von einem Vereine katholischer Geistlichen der Diöces Augsburg herausgegebenen Heiligenlegenden S. 207 fg. Die Franzosen pflegten, wenn sie Kirchen verschiedener Städte nach diesem Saint-Germain benannt hatten, ihm zur Unterscheidung das Prädicat l'Auxerrois beizufügen.

1) In den Urkunden bei Bouillart wird er schon bei seinen Lebzeiten bald Sanctus, bald domnus (dominus) genannt, späterhin wechselte dieses Prädicat mit dem im Kirchenlatein gleichbedeutenden Beatus ab. Seit dem 14. Jahrh. stand für den Bischof Germain Sanctus und Saint fest.

Digitized by Google

einem anderen gebildeten und sehr frommen Verwandten, Namens Scopilio zu Luzy (Lausia) an der burgundischen Grenze zur Pflege und Erziehung an. Hier vervollkommnete der junge Germain seine geistige Ausbildung und namentlich seine Andacht und Frömmigkeit so sehr, daß der Bischof Agrippin zu Autun nach Verlaufe von 15 Jahren ihn zum Diakon und drei Jahre später zum Priester weihte. Der Nachfolger dieses Bischofs erwählte ihn zum Abte des Klosters St. Symphorian zu Autun. In diesem neuen Wirkungskreise erwarb sich Germain einen ausgebreiteten Ruf, durch gute Klosterzucht, durch strenge und harte Enthaltsamkeit, durch Demuth, Andacht, Milde und Mitleid, wie durch die wunderbaren Wirkungen seiner Gebete, die ihm nach dem Geschmacke seiner Zeit reichlich beigelegt werden. Seine Mönche, die Anfangs nicht recht daran glauben mochten und bei seiner großen Freigebigkeit gegen Hilfsbedürftige zur Zeit einer allgemeinen Noth selbst Hunger zu leiden fürchteten und sich deshalb gegen ihn empörten, beschämte er plötzlich durch die Wunderkraft seines Gebetes, womit augenblicklich dem Mangel durch herbeigekommene Lebensmittel reichlich abgeholfen wurde.

Männer von solchem Rufe und von der Wohlhabenheit, wie der Abt Germain, beförderte man damals gern zu höheren Kirchenwürden, um durch sie nicht nur das in Gallien noch in Ausbreitung und Befestigung begriffene Christenthum unter den Merowingern zu heben, sondern auch um die Kirchen, namenlich die Kathedralen, zu bereichern. Eine solche Berufung erlangte der Abt Germain im J. 556 durch eine schnelle Wahl zu Paris um so leichter, da er sowol romanischer Abkunft und vermögend, als auch grade zur Zeit des erledigten bischöflichen Stuhles daselbst dort anwesend war. König Childebert genehmigte diese Wahl. Mit diesem Amte übernahm Germain eine Menge neuer, ihm zuvor unbekannter Mühen und Sorgen in geistlichen und in weltlichen Dingen, welche letztere ihm der königliche Hof entweder überließ oder verursachte. Nach der Sitte jener Zeit behielt er sein strenges abtödtendes Mönchsleben, die ärmliche Kleidung und die schlechte Kost bis an seinen Tod bei, da dieses in den Augen der Zeitgenossen den geistlichen Lebenswandel am stärksten heiligte, setzte seine Wunder fort, ertrug jegliches Ungemach, ohne demselben auszuweichen, auch in seinem zunehmenden Alter, vermachte seiner Kirche sein älterliches Vermögen, wußte dieser auch durch Childebert, nachdem er dessen Sitten gemildert und ihn der Kirche geneigter gemacht hatte, ansehnliche Geschenke und Vergabungen zu verschaffen und wetteiferte mit demselben im Wohlthun für Arme und Hilfsbedürftige. Die auf seine Veranlassung 557 zu Paris abgehaltene Kirchenversammlung nahm durch einen von ihr gefaßten Beschluß Witwen und Waisen nebst den Kirchen in Schutz gegen Gewalt und Betrug, Raub und Schändung, sollte aber auch nebenbei den überwiegend gewordenen königlichen Einfluß auf die Bischofswahlen schwächen. Eine andere Synode hielt er 573 ebendaselbst ab, während er 567 der zu Tours auch beiwohnte. Außerdem überwachte er die Sittlichkeit und Volkserziehung und wirkte bei dem Könige den Befehl aus, das Heidenthum in seinem Reiche vollends auszurotten. Seiner durchdringenden, salbungsvollen Beredsamkeit kam die Gabe der Wunder vielfältig zu Hilfe, die er einst auch am Könige Childebert, der im Schlosse zu Chelles bei Melun krank darniederlag, mit erstaunlichem Erfolge bewiesen haben soll.

Abgesehen von diesen räthselhaften Thatsachen, erwarb sich Germain durch seine Fähigkeiten und Tugenden großen Einfluß und Ansehen beim Volke und beim Könige Childebert, der ihm nicht allein mancherlei Staatsgeschäfte übertrug und mit ihm über Vieles zu Rathe ging, sondern auch den Bau der Kirche des heiligen Vincenz oder heiligen Kreuzes, welche Benennungen zugleich vorkommen, auf einer Wiese an der Seine bei Paris, auf des Bischofs Vorstellungen bewilligte. Derselbe, ein Prachtgebäude für jene Zeit, begann schon 556 und endete 558. Gleichzeitig wurde auf Germain's Wunsch noch ein Kloster neben dieser Kirche gegründet und erbaut, welches vom Bischofe mit seinen Zöglingen aus dem Kloster St. Symphorian zu Autun zunächst bevölkert und vom Könige sehr reich ausgestattet wurde, besonders durch einen ausgedehnten Grundbesitz zu Issy, während jener es von seiner eigenen Gerichtsbarkeit und von der seiner Amtsnachfolger befreite und unter den unmittelbaren Schutz der Könige stellte, welches Privilegium, im fünften Jahre der Regierung Charibert's ertheilt, bis zur Zeit des pariser Erzbischofes Launoi unangetastet geblieben war, von diesem aber 1657 deshalb heftig angegriffen und das Stift in einen Streit versetzt wurde[2]). Diese Abtei erhielt nebst der Kirche späterhin den Namen Saint-Germain des-Près und nahm die Regel des heiligen Benedict an. Das Einkommen der Kirche vermehrte der Bischof noch durch ein Vermächtniß zur jährlichen Todtenfeier für seine Aeltern, welche auch, wie man erzählt, in einer Kapelle derselben zu St. Symphorian, die er selbst hatte erbauen lassen, begraben sind.

Mit dem im December 558 erfolgten Tode Childebert's verschwand unter dessen Nachfolger und Bruder Chlotar I. des Bischofs großer Einfluß auf einige Zeit, bis er auch bei diesem Könige sein voriges Ansehen wiedererhielt. Man schreibt auch diesen Umstand einer Wunderkur zu, welche Germain am Könige verrichtet hatte. Doch starb derselbe schon 561 und ihm folgte sein Sohn Charibert, dessen skandalöse Sitten dem Bischofe viele Sorgen machten. Da dieser König auf seine Vorstellungen nicht hörte, sondern seine Gemahlin verstieß, weil sie seine Beischläferinnen, die ihre Dienerinnen waren, nicht dulden wollte und die eine von ihnen, Merofled, später sogar auch deren Schwester, die bereits Nonne geworden war, heirathete, so machte nun Germain keine Umstände mehr und excommunicirte beide[3]). Allein der Hof und das Volk machten sich Nichts daraus. Anders war es

2) Vergl. Taffin, Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur I. 118 fg. 3) Vergl. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit S. 37.

Digitized by Google

freilich zu Childebert's Zeiten, welcher die Bannflüche des Bischofs als wirksames Strafmittel zu unterstützen pflegte. Charibert's unbeerbter Tod, der um das Jahr 570 erfolgt sein mag, stürzte das Reich, um welches sich des Verstorbenen drei Brüder, besonders Chilperich und Sigbert stritten, in einen verheerenden Bruderkrieg. Bischof Germain suchte versöhnend, sogar mit Drohungen einzugreifen, fand aber kein Gehör, da die Frauen der beiden Brüder die Zwietracht anzufachen beflissen und sammt ihren Gatten große Verächter der Geistlichkeit waren. Die Ermordung Sigbert's machte dem blutigen Kriege 575 ein Ende, allein der überlebende Chilperich I., dem Paris nun zufiel, an dessen zügellosem Lebenswandel wie an seinen lauten Aeußerungen des Misfallens über die wachsenden Reichthümer der Geistlichkeit und der Kirchen die Geistlichen großes Aergerniß nahmen, beruhigte den frommen Bischof in keiner Weise. Gleichwol unterließ der König nicht, ihm nach seinem Tode eine Grabschrift in holperichten lateinischen Versen zu setzen, worin er auch dessen Wunderkraft rühmte.

Germain hatte indessen den Wechsel der gräuelvollen Begebenheiten unter der Herrschaft dieser Merowinger nicht lange überlebt, auch den Einzug des ihm verhaßten Königs Chilperich I. in Paris nicht erlebt, sondern war kurz vorher am 28. Mai 576 ebendaselbst zum allgemeinen Bedauern in seinem 80. Jahre gestorben; auf diesen Tag setzte die Kirche seinen Gedenktag fest; wie man erzählt, soll auch er seinen Sterbetag vorher gewußt haben. Er ließ, meldet sein Biograph V. Fortunat, etliche Tage vor seinem Tode die Worte: quinto Kalendas Junias! über sein Bette schreiben. Man verstand sie nicht eher als bei seinem Tode zu deuten. Sein Leichnam wurde in der Kapelle St. Symphorian der Vincentkirche beigesetzt und mit einem einfachen Denkmale bezeichnet. König Chilperich aber, durch die Wunder des Verstorbenen gerührt, schmückte diese Kapelle herrlich aus und Männer aus seiner Schule St. Symphorian zu Autun, wie der Bischof Bertram zu Mans, bereicherten die Vincentkirche durch ansehnliche Vermächtnisse. Die beiden ersten Aebte des Klosters dieser Kirche waren gleichfalls aus seiner Schule hervorgegangen. Germain's Grab wurde im J. 754, auf Veranlassung des Königs Pipin, in dessen und des ganzen Hofes Gegenwart hinter den Altar gedachter Kirche verlegt, welche durch die Wunder, die bei demselben an der Masse von Wallfahrern geschahen, eine ausgebreitete Berühmtheit erhielt. Der Leichnam und andere Ueberreste dieses durch die allgemeine Verehrung auf anerkannte Weise zum Heiligen erhobenen Prälaten, zu welchen auch ein Schlüssel gehörte, den ihm sein Vorgänger Bischof Eusebius zu Paris gegeben haben soll, als derselbe ihm vor seinem Tode im Traume erschienen war und ihm mit einem Schlüssel die Nachfolge auf seinem Bischofsstuhle angekündigt hatte, erlitten im Laufe der Jahrhunderte vielfache Schicksale. Zuerst flüchteten die Mönche des Klosters mit denselben beim Einbruche der Normannen 845 nach Coulaville in Brie und kamen erst im folgenden Jahre wieder zurück. Die Flucht wiederholten sie unter denselben Umständen 858 nach Emant bei Sens, von da 861 nach Nogent und kehrten erst 863 wieder heim. Als 884 Paris von demselben Volke wiederum bedroht wurde, wichen sie mit ihren Reliquien in diese Stadt selbst und legten dieselben in der Kirche St. Johannis nieder. Der Wunderkraft dieses Heiligen schrieb das Volk die Rettung der Stadt zu. Als 888 die Reliquien wieder an ihren rechtmäßigen Ort zurückwanderten, überließen die Mönche jener Johanniskirche einen Arm des Heiligen, worauf sie den Namen S. Germain le Vieux erhielt. Erst in den Zeiten des Chronisten von Saint-Ouen erhielten Kirche und Kloster seinen Namen auf die Dauer und in der Folge zur Unterscheidung von anderen Stiftern seines Namens den Zusatz des-Près, d. h. auf den Wiesen, und sobald sie ringsum mit anderen Wohnungen bei Erweiterung der Stadt umgeben worden waren, ging auf Veranlassung des Cardinal von Tournon im 16. Jahrhunderte sein Name auch auf dieses neue Stadtviertel über [4]). Aus dem Kloster, welches die Regel des heiligen Benedict annahm, gingen in der Folge viele berühmte, durch gediegene Gelehrsamkeit ausgezeichnete Mönche hervor.

Das Leben des Bischofs Germain beschrieb sein Zeitgenosse, der Priester und Bischof Venantius Fortunatus von Poitiers und schmückte es reichlich mit Wundern aus, die um so stärkeren Glauben fanden, als man den Verfasser für einen Augenzeugen derselben hielt. Auch ein zweiter Zeitgenosse, der berühmte Gregor von Tours, berichtet davon wie von wichtigeren Lebensumständen Germain's [5]). Weil sich aber der Geschmack an Wundergeschichten im Mittelalter noch lange fort erhielt, unternahm im 9. Jahrhunderte der Mönch Aimoin im Kloster St. Germain ein eigenes Werk über die Wunder dieses Heiligen zu schreiben. Dieses Fortunat's Biographie ist besonders gedruckt worden, aber auch von den Bollandisten in ihre Acta Sanctorum aufgenommen worden [6]). Unterdessen schrieb der Benedictiner Jacob Bouillart, auf den Grund jener Quellen eine besondere Biographie über St. Germain, die er seinem Prachtwerke: Histoire de l'abbaye royale de S. Germain-des-Prez. (Paris 1724. Fol.) vorsetzte [7]). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Saint-), ein berüchtigter, großes Aufsehen erregender Abenteurer und Charlatan des 18. Jahrh., ein Vorläufer Cagliostro's. Gewöhnlich heißt er Graf oder Herr von St. Germain; auch legte er sich, nach Gaunerart, in den verschiedenen Orten, wo er mit großem Gepränge auftrat, noch nebenher andere Namen abwechselnd bei, als Marquis von Aymar, Marquis von

4) Vergl. *Felibien*, De la ville de Paris II, 1018. 5) Doch ist die ihm beigelegte Zuschrift an den Bischof Germain, worin von dessen Tadel über Fortunat's Biographien zweier Heiligen die Rede ist, offenbar nicht echt, sondern aus späterer Zeit. 6) Vergl. dieselbe Mens. Mail Tom. VI, 119 seq. 7) Teutsche Bearbeitungen vom Leben St. Germain's sind in neuerer Zeit sowol in die Legende der Heiligen auf jeden Tag des Jahres herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen (Augsburg 1835. 4.) II, 311 fg., als auch in A. Mützler's Werk unter gleichem Titel (Landshut 1838. 4.) II, 23 fg. aufgenommen worden.

Digitized by Google

Betmar oder Belmare (Bellamare), sowie mehre teutsche, italienische und russische Namen, und hatte, wie versichert wird, einmal auch den Namen eines Marquis von Montferrat eine Zeit lang angenommen, ohne daß irgend Jemand, auch nicht die Polizeien, sichere Auskunft über seine Geburt, seinen wahren Stand und sein Vaterland jemals hätte erlangen können. Gleichwol ist er während seiner langjährigen Wanderungen durch die meisten europäischen Länder deshalb niemals in Verdacht oder in Untersuchung gerathen, vielmehr hat er allenthalben, ausgenommen zu Berlin und Dresden, wo man seinen Windstreichen Verachtung entgegensetzte, willkommene Aufnahme, Freundschaft und Anhang, sogar ausgezeichnete Behandlung mit zarter Schonung an mehren europäischen Höfen und in den vornehmsten Häusern gefunden. Dieser seltene, ihm an höchsten Orten vergönnte, Schutz läßt sich, wiewol Abenteurer seines Schlages damals überhaupt in Teutschland, Frankreich und anderwärts ihr trügerisches Spiel ungehindert treiben durften, doch vielleicht bei ihm aus der tiefen Verschwiegenheit über seine wahre Herkunft erklären, deren Bekanntmachung vielleicht bedeutende Personen compromittirt haben würde. Dessenungeachtet reizte er zuweilen, ohne schlimme Folgen für ihn, hochmüthiger Weise die Behörden zu ernsten Nachforschungen darüber, so z. B. den Senat zu Venedig, von welchem er einst bei der Anwesenheit des Herzogs von York daselbst den Rang über diesen Prinzen unter dem Vorgeben verlangte, daß man wol wisse, wer dieser englische Prinz sei, Niemand aber die Titel des Marquis von Belmare (St. Germain) noch kenne [1]).

Am Hofe des Königs Ludwig XV. von Frankreich, wo er in höchster Gunst stand, wurde er für den Bastard eines portugiesischen Königs gehalten. Daß er ein geborner Portugiese sei, glaubten anderwärts auch Viele. Die Kammerfrau der Pompadour hatte ihm bei ihrer Gebieterin zuweilen Aeußerungen abgelauscht, welche auf seine Abstammung aus einer erlauchten Familie schließen ließen, während er sonst in pariser Gesellschaften von seiner Kindheit, wie er dies gern that, erzählte, als habe er, von einem zahlreichen Gefolge umgeben, auf prächtigen Terrassen in einem herrlichen Lande gelustwandelt, ungefähr wie der Thronerbe eines Maurenkönigs in Granada. In Italien dagegen waren Manche der Meinung, er wäre der uneheliche Sohn der Königin Maria Anna von Spanien, die als Witwe Karl's II. über 30 Jahre in Bayonne gelebt hatte, aus dem sträflichen Umgange mit einem Bankier aus Madrid. Soviel ist indessen gewiß, daß St. Germain das Spanische und Portugiesische ohne allen fremden und das Französische mit einem piemontesischen Accente [2]) sprach, außerdem aber auch noch teutsch, englisch und italienisch geläufig redete.

Nach seiner eigenen Erzählung in dem Tagebuche des Grafen Maximilian Joseph von Lamberg stammte er aus Vitry in der Champagne und wandte er die Legende, welche Mich. Montaigne in seinen Essais von einem Menschen daselbst erzählt, derselbe sei vom Bischofe zu Chalons mit dem Namen Maria Germain getauft, bis in sein 22. Jahr Mädchen gewesen, dann durch einen gewaltigen Sprung in einen Buben verwandelt worden, auf seine Abkunft an [3]). Daher schrieb er sich ein Lebensalter von 350 Jahren, nach den Berichten Anderer gar von 2000 Jahren zu, nannte sich einen Zeitgenossen des Weltheilandes, wenn er bescheidener war, einen Adepten der Gold- und Rosenkreuzergesellschaft des Federico Gualdo, dessen Jugendfreund er gewesen sei, im allerbescheidensten Falle einen Zeitgenossen Kaiser Leopold's I., mit welchem er Briefe gewechselt haben wollte. Um so weniger fiel es auf, wenn er behauptete, den berüchtigten persischen Feldherrn Tahmasp Kulichan (Nadir) persönlich gekannt zu haben, oder wenn seine Zeitgenossen, welche ihn nach 24, oder sogar nach 50 Jahren ihrer ersten persönlichen Bekanntschaft wiedersahen, ihn in jenem um ein, in diesem Falle nur um zehn Jahre älter fanden [4]). Freilich lebte er — was indessen jene Widersprüche nicht völlig aufhebt — überaus mäßig, trank nie während des Essens, nahm öfters Abführungen aus Sennesblättern, die er selbst zubereitete, und dies war denn auch Alles, was er seinen Freunden anrieth, wenn sie ihn fragten, was sie thun müßten, um lange zu leben [5]), obschon er Andern allerdings zugestand, daß er einen Lebensbalsam besitze und

1) Unter diesen Umständen konnte es dann freilich nicht fehlen, daß dieser vornehme Vagabund — wenigstens erzählte er es dem Grafen von Lamberg — es auch gewagt hatte, zuweilen ganz und gar ohne Geschlechtsnamen aufzutreten, wie er in Venedig Briefe ohne Adresse, blos mit dem Namen der Stadt versehen, empfangen und sein Secretair auf der Post daselbst nach Briefen an ihn gefragt habe, die an Niemanden gerichtet gewesen wären. 2) Daher die Annahme derer, welche in ihm weder einen spanischen Jesuiten, noch einen elsässischen Juden Namens Simon Wolff erkennen wollten, sondern ihn für den Sohn des Steuereinnehmers Rotondo zu S. Germano in Savoyen hielten, als die wahrscheinlichere erklärt wird.

3) Siehe die gedachten Essais (Ausgabe 1617 in 4.) S. 58, wo dieses Mährchen erzählt wird. Montaigne besuchte auf seinen Wanderungen auch Vitry und fand hier einen alten bärtigen Mann, Maria Germain, von welchem ihm die Ortsbewohner die oben erwähnte Geschlechtsverwandlung erzählten, eine Posse, die auch im 18. Jahrh. noch in Teutschland hin und wieder eine Anwendung gefunden hat. 4) Wie verschieden sein Alter sonst von Leuten, die es ernsthaft meinten, beurtheilt wurde, geht aus den Nachrichten der Kammerfrau Dubausset und des Barons von Gleichen, die ihn zu einer und derselben Zeit kennen lernten, hervor; jene schätzte ihn für einen Funfziger, dieser für einen Sechziger. Also muß er, dies ist auch wahrscheinlich, zu Ende des 17. oder gleich zu Anfange des 18. Jahrh. geboren worden sein. 5) Dies wird der Thee sein, von welchem andere Nachrichten sprechen und die denselben Aqua benedetta nennen. Wieder Andere nennen seine, von ihm selbst zubereitete, unsterblich machende Arznei ein Salz. Ein Recept davon gab der englische Consul zu Livorno dem jungen, weiter unten genannten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Abschriften davon sollen bis heute noch in hohen Familien zu Wien und Berlin als ein Geheimmittel wider alle Krankheiten circuliren. Wenn ihm nacherzählt wird, er habe keine Nahrungsmittel zu sich genommen, Niemand ihn essen und trinken sehen, so ist dies eine der gröbsten Lügen, die über ihn ausgestreut worden sind. Der Baron von Gleichen aß einst zu Mittage bei Mad. Lambert zu Paris mit ihm und erzählt nicht, daß St. Germain dabei gefastet hätte.

Digitized by Google

denſelben auch verkaufe, durch welchen man ſich, ſelbſt im höchſten Alter, wieder verjüngen und unſterblich machen könne; es entſtand daraus die ziemlich weit verbreitete Erzählung von einer alten Kammerfrau, deren Herrſchaft eine Flaſche ſolchen Lebenselixirs beſeſſen, und die, als ſie von deſſen wunderbaren Wirkungen Kunde erhalten hatte, ſo viele Schlucke davon zu ſich genommen habe, daß ſie zuletzt ganz jung und wieder ein Kind, oder, nach der Erzählung Anderer, ſogar zum Embryo geworden wäre. Gegen Leute, mit welchen er vorſichtig umzugehen Urſache hatte, leugnete er entweder, im Beſitze ſolcher übernatürlicher Geheimniſſe zu ſein, oder hütete ſich wenigſtens, ihnen, ſo dem Könige Ludwig XV. und deſſen Maitreſſe, wenngleich er Andern das Gegentheil davon erzählte, dergleichen Waare anzupreiſen. In Abſicht auf ſein eigenes Lebensalter behauptete er in manchen Fällen eine gewiſſe Rückſicht, obſchon er, wenn nur immer möglich, Jedermann in Ungewißheit darüber ließ, und auch dem Baron von Gleichen, der ſechs Monate ſehr vertraut mit ihm in Paris gelebt hatte, einſt geſtand: die pariſer Schafsköpfe glauben, ich ſei 500 Jahre alt, und ich beſtärke ſie in dieſer Meinung, weil ich ſehe, daß ſie ihnen ſoviel Vergnügen macht; nicht, daß ich nicht wirklich viel älter ſei, als man nach meinem Ausſehen denken ſollte. Freilich wünſchte er in dieſer wie in vielen andern Hinſichten, wenn möglich, Jedermann bis auf einen gewiſſen Grad zum Narren zu machen. Denn das Talent, die Neugierde zu erwecken und die Leichtgläubigkeit der Zuhörer zu benutzen, ſie in Spannung zu erhalten und in Verwunderung zu verſetzen, beſaß wol ſelten Jemand in ſo hohem Grade als dieſer St. Germain. Als ein in der Geſchichte ſehr beleſener, mit vielen auf Reiſen geſammelten Kenntniſſen, ſowie mit mehrfachen Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten ausgerüſteter Mann, wußte er, von einem guten Gedächtniſſe unterſtützt, ſeine Erzählungen der Empfänglichkeit der Zuhörer jedesmal ſo anzupaſſen und nach Maßgabe derſelben ſo auszuſchmücken, daß er, wie er denn auch der Marquiſe von Pompadour nicht verhehlte, Dummköpfen ohne Umſchweife erklärte, er ſei Augenzeuge davon geweſen. In dieſer Weiſe gab er von Karl V., Franz I., dem Connétable von Bourbon, Heinrich VIII., der Maria Stuart und der Margaretha von Valois Schilderungen und Beſchreibung ihrer Begebenheiten ſo genau und umſtändlich, als hätte er dieſe Perſonen ſämmtlich gekannt und mit ihnen alle ihre Erfahrungen durchlebt. Hatte er aber minder leichtgläubige Leute vor ſich, ſo begnügte er ſich damit, die geringfügigſten Umſtände, die Mienen und Geberden der Einredner, bis auf das Zimmer oder den Platz eines Jeden mit ſolchem Detail und ſolcher Lebhaftigkeit auszumalen, daß man aus freien Stücken glauben ſollte, er ſelbſt ſei wirklich bei den Vorfällen zugegen geweſen. Bisweilen ſpielte er, wenn er aus früher Vergangenheit erzählte und Perſonen aus derſelben Zeit ſprechen ließ, den Zerſtreuten in der Weiſe, daß er zwar ſeine Perſon als mithandelnd hineinmiſchte, ſich ſelbſt aber ſchnell wieder und ſo eilig, als wenn er ſich vergeſſen hätte, gegen den Namen eines Andern vertauſchte. Mit dieſer Verſchlagenheit, durch welche er ſich das Anſehen eines Augenzeugen von Begebenheiten der entfernteſten Jahrhunderte gab, machte er allenthalben, vorzugsweiſe bei lüſternen Weltleuten, vornehmen und reichen Müßiggängern, ſein Glück, und galt in deren Thorheit für einen Zeitgenoſſen Chriſti, welchem er gute Rathſchläge ertheilt haben wollte, des Pilatus und deſſen Gattin, bei welchen er täglich Beſuche gemacht hatte, der heiligen Maria, Eliſabeth und Anna und der zwölf Apoſtel, ſowie für ein Mitglied der Kirchenverſammlung zu Nicäa, wo die Biſchöfe, ſeine alten Bekannten, ihm zu Gefallen, einen Gnadenbrief für die heilige Anna hatten ausfertigen laſſen.

Dergleichen freche und grobe Poſſen gaben natürlich den Witzlingen und Schalken mancherlei Anlaß zu ergötzlichen Myſtificationen und Perſiflagen, wie denn z. B. die Hofleute Ludwig's XV., ungeachtet dieſer Monarch verboten hatte, von St. Germain mit Spott oder Verachtung zu ſprechen, ſich eines Spaßmachers, des Milord Gower, bedienten, um von demſelben die Rolle des Hrn. von St. Germain vor den vornehmen neugierigen Frauen und Männern des Maraisbezirks zu Paris in vorhin gedachter abenteuerlicher Weiſe ſpielen zu laſſen.

Dieſe Ungereimtheiten, die ziemlich ernſtlich nacherzählt wurden, brachten St. Germain in den ausgebreiteten Ruf eines wunderbaren Mannes, welcher nicht allein ſelbſt Jahrhunderte oder Jahrtauſende durchlebt habe und unſterblich ſein werde, ſondern auch die Fähigkeit beſitze, Andern das Leben zu verlängern, welcher ferner Gold kochen, Diamanten fertigen oder mehre mit einander verſchmelzen und die fleckigen völlig reinigen, auch die Perlen vergrößern und ihnen die ſchönſte Waſſerfarbe geben könne, der auch Geiſter citire, mit den Verſtorbenen in Verbindung lebe, alle geheime Kräfte der Natur kenne, die Zukunft vorherſage; kurz Alles wiſſe und verſtehe, obſchon er in der That nicht Gründliches gelernt hatte. Indeſſen war er nicht ohne chemiſche Kenntniſſe, verſtand die Bereitung von Farben, Tincturen und einer Art Similor von vorzüglicher Schönheit. Auch glaubten wirklich Viele, daß er echte Diamanten machen könne, und die Juwelen, die er an ſich trug, oder mit welchen er Handel trieb, waren wol ſämmtlich von dieſer Art und aus ſeiner Fabrik. Bei dem Könige Ludwig XV. und der Pompadour ſah man ſtets ſeine Finger, ſeine Tabaksdoſe und ſeine Uhr von Diamanten ſtrotzen. Einſt erſchien er an einem Gallatage zu Verſailles mit ſo herrlichen Brillanten an ſeinen Schuhſchnallen, Hemdeknöpfen und Kniebändern, daß ſie von anweſenden Kennern auf 200,000 Franken geſchätzt wurden. Die Quelle dieſes Reichthums wußte und erfuhr man nicht. Sie ſetzte ihn auch, wenn anders die Erzählungen ſeiner Bekannten Glauben verdienen, in der That niemals in Verlegenheit, noch weniger in Creditloſigkeit. So gab er einem ſeiner Freunde zu Venedig eine Papillote, worauf ein Wechſelhaus daſelbſt, welches den Grafen von St. Germain gar nicht kannte, 200 Dukaten ohne Bedenken ausgezahlt haben ſoll. Als er auf der Rückreiſe von

Digitized by Google

Petersburg über Wien nach Italien in einer kleinen piemontesischen Stadt eines verfallenen Wechsels wegen verhaftet wurde, legte er sofort für mehr als 10,000 Thlr. auf den Inhaber zahlbare Effecten vor, bezahlte seine Schuld und behandelte die Ortsbehörde mit einem solchen Uebermuthe, daß er unter den höflichsten Entschuldigungen wieder in Freiheit gesetzt ward.

Ludwig XV. räumte ihm nach des Marschalls von Sachsen Tode (1750) einige Zimmer im Schlosse Chambord ein; in Paris hatte er sein Absteigequartier bei der Witwe des Chevalier Lambert, von deren Töchtern er der einen, obschon ein Sechziger, den Hof machte. Wenngleich anmaßend, rechthaberisch, brutal und hochmüthig, ward er in Paris dennoch wohl gelitten, wurde von aller Welt, so oft er dahin kam, aufgesucht, genoß Zutritt in den vornehmsten Häusern, brachte in Versailles beim Könige und bei der Pompadour, wo die Kartenschläger, Wahrsager und Zauberer Schutz fanden, ganze Abende zu und erlaubte sich zuweilen gegen den Ersteren ziemlich derbe Wahrheiten. Der alten Fürstin-Witwe von Anhalt-Zerbst (der Mutter Katharina's II. von Rußland), die damals in Paris lebte und dort auch 1760 starb, sagte er einst bei Gelegenheit seines Besuches bei ihr: „Ich muß wirklich viel Vergnügen bei Ihnen finden, weil ich darüber vergessen habe, daß mein Wagen seit zwei Stunden wartet, um mich nach Versailles zu bringen."

Vor diesem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich war er bereits in Italien, Holland und England, wo ihn mehre Personen seit 1710, 1735 und 1748 gesehen und kennen gelernt haben wollten, vielleicht auch in einem Theile von Teutschland, jedenfalls in denselben abenteuerlichen Absichten, gereist, und lebte erst (nicht seit 1770, wie irrig behauptet worden ist) vor dem siebenjährigen Kriege und während desselben unter dem Namen eines Grafen oder Herrn von St. Germain [6]), wenn auch einfach, so doch mit ausgewählter Pracht und mit fast fürstlicher Freigebigkeit, in Frankreich, wurde aber noch vor Ende desselben Krieges, da er der Politik des Herzogs von Choiseul entgegenarbeiten wollte, von diesem Minister von da vertrieben.

Derselbe war nämlich dem Marschalle von Belle-Isle im höchsten Grade zugethan und hatte ihm auch den Plan und die Muster zu flachen Schiffen zum Behuf einer Landung in England mitgetheilt. Endlich bot er ihm, sobald er vernommen hatte, daß der Hof zu Versailles den Frieden mit Preußen wünsche, hinter dem Rücken des Herzogs von Choiseul, welcher das Bündniß mit Oesterreich um jeden Preis unverletzt erhalten wollte, seine Dienste zur Friedensvermittelung mit jener Macht an. Darauf eingehend, hoffte der Marschall aus Feindschaft gegen den eifersüchtigen Choiseul und um dessen Credit zu stürzen, diesen Separatfrieden mit Zustimmung des Königs und seiner Maitresse, der Marquise von Pompadour, dadurch zu bewerkstelligen, daß St. Germain an den damals in niederländischen Diensten stehenden Prinzen Ludwig Ernst von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bruder des berühmten preußischen Feldherrn Ferdinand, nach dem Haag geschickt und dessen angebliche Freundschaft mit diesem Prinzen zu Unterhandlungen mit Preußen benutzt werden sollte, wovon jener die schönsten Vortheile verhieß. Mit den nöthigen Instructionen und Geheimschriften versehen, trat St. Germain 1760 wirklich im Haag, aber so unbesonnen auf, daß der dasige französische Botschafter, d'Affry, durch seine Erscheinung sich gekränkt und entehrt fand und sofort bei dem Herzoge v. Choiseul Beschwerde führte, welcher auch, ohne erst den König und Staatsrath zu fragen, jenen unverzüglich bevollmächtigte, bei den Generalstaaten auf das Nachdrücklichste die Auslieferung des Hrn. von St. Germain zu begehren und denselben gefesselt in die Bastille zu Paris abzuliefern. Dieser aber, insgeheim davon unterrichtet, war bereits nach England entflohen, als die Wache zu seiner Verhaftung in seiner Wohnung ankam [7]).

Aus England soll er bald darnach sich nach Petersburg begeben und daselbst eine große Rolle in der Verschwörung zu Gunsten Katharina's II. im Juli 1762 gespielt haben. Von da reiste er über Berlin, Dresden und Wien nach Venedig und Mailand, und überall suchte er mit den Regierungen für Anlegung von Fabriken und für den Verkauf seiner Färbergeheimnisse in Unterhandlung zu treten. In Venedig, wo ihn der Graf von Lamberg 1769 kennen lernte, beschäftigte er eine Zeit lang 100 Weiber, die ihm eine Unterhändlerin verschafft hatte, mit der Flachsbleiche, wodurch er sich ein industrielles Verdienst hätte erwerben können, wenn ihn nicht sein innerer Drang, ein außerordentlicher Mensch zu sein, bald wieder auf abenteuerliche Abwege und zu angeblichen Geheimnissen, aus welchen er in bequemerer Weise Nutzen zog, zurückgeführt hätte. Im J. 1770 trat er unter russischem Namen mit russischer Generalsuniform zu Livorno auf, wo er vom Grafen Alexis Orloff, der nebst seinem Bruder Gregor in der petersburger Thronrevolution 1762 sehr thätig mitgewirkt hatte, mit auffälliger Auszeichnung empfangen worden sein soll. In demselben Jahre lebte er auch in Genua unter dem Namen eines Grafen Soltykow, und war Willens, von da abermals nach Wien zu reisen, um den Fürsten von Lobkowitz, welchen er 1748 in London kennen gelernt zu haben vorgab, nochmals zu sprechen. Im J. 1773 lebte er in Mantua, wollte aber auch in demselben Jahre

6) Aus welchen Gründen dieser Mann sich grade in Frankreich den Namen beilegte, welchen ein geborener Franzose, der bekannte Graf Robert von Saint-Germain, von 1775 — 1777 Kriegsminister Ludwig's XVI., führte, der in jenen Zeiten aber sich auswärts in verschiedenen Dienstverhältnissen leichtsinnig umher trieb und bei seiner Entweichung aus Frankreich kein gutes Lob hinterlassen hatte, läßt sich nicht erklären, wenn er auch deshalb nicht geduldet worden ist. Im Uebrigen schildert ihn die Duhausset als einen homme aussi étonnant qu'une sorcière, der weder stark noch mager, von feinem, geistvollem Ansehen war.

7) Diese Erzählung hat, auch der damaligen politischen Verhältnisse wegen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die Sage, er sei vom Könige durch Belle-Isle nach London geschickt, aber von Choiseul bei Pitt als russischer Spion angeklagt worden, worauf St. Germain die Flucht ergriffen hätte.

Digitized by Google

im Haag unter dem Schutze des französischen Königs gelebt und im Hause des vorhin genannten d'Affry, der ihn früher ernstlich verfolgt hatte, einen großen Diamanten aus seiner Fabrik mit einem Hammer zerschlagen haben. Der Graf von Lamberg, der ihn sehr schonend beurtheilt und seine Lügen geduldig hinnahm, stand mit ihm in Briefwechsel, woraus zu entnehmen ist, daß St. Germain vor seinem ersten langen Aufenthalte in Frankreich schon in Wien gewesen war, daselbst mit einem k. k. Kammerherrn Diamanten gemacht und theuer verkauft hatte. Es soll aber diese Kunst, Steine zu schmelzen, die er auf seiner ersten Reise nach Indien gelernt haben wollte, damals von ihm nur versuchsweise ausgeübt worden sein; erst 1755 habe er sich auf der zweiten Ausflucht dorthin in dieser Kunst vervollkommnet. Alles, was er indessen von diesen Reisen, sowie von der nach China sammt der auf den englischen Schiffen genossenen außerordentlichen Behandlung während seiner Seereisen erzählte und schrieb, sind pure widersinnige Erdichtungen. Dahin gehört ferner, daß er den Inhalt versiegelter Briefe errathen habe. Oft verfiel er in Starrsucht und erzählte beim Erwachen, daß er unterdessen in fernen Gegenden gewesen sei; jährlich verschwand er etliche Monate lang, dann log er den Leuten vor, er habe in jener Welt mit den Verstorbenen Umgang gepflogen. Lamberg entdeckte an ihm auch die seltene Gabe, mit beiden Händen und gleicher Geschwindigkeit zugleich dasjenige, was man ihm dictirte, auf zwei verschiedene Bogen Papier niederzuschreiben, ohne daß es möglich war, beide Handschriften von einander zu unterscheiden. In gleichem Grade besaß er, wenigstens ists ihm, wie dem Grafen von Cagliostro, zuzutrauen, die Fertigkeit, die Handschriften Anderer auf das Täuschendste nachzumachen. Dies verrieth er durch sein Stammbuch, worin er Blätter der Erinnerung von Männern seiner Bekanntschaft aus dem 16. und 17. Jahrh. vorzeigte. Das Stammblatt Montaigne's, vom Jahre 1580 datirt, enthält nach Lamberg's Angabe den eben nicht löblichen, doch seines Besitzers ganz würdigen Denkspruch: „Es ist kein Mann auf Erden so bieder, daß er nicht, wenn er auch alle seine Gedanken und Handlungen auf die Wagschale der Rechtschaffenheit und der Gesetze lege, mindestens zehnmal in seinem Leben den Galgen verdient hätte. Daher sei es sehr ungerecht, einander zu verdammen und zu strafen." Ingleichem zeigte er demselben Grafen ein lateinisches Gedenkblatt von dessen Großvater, Kaspar Friedrich von Lamberg, der 1686 gestorben war, aus dem Jahre 1678. Außer diesen Künsten verstand er die Violine, gewöhnlich hinter einem Schirme, so meisterhaft zu spielen, daß die Zuhörer fünf bis sechs Instrumente zugleich zu hören glaubten, während Andere diese Kunstfertigkeit ihm absprechen. Endlich rühmte er sich auch des Geheimnisses, die Bienen zähmen und die Schlangen auf die Musik aufmerksam machen zu können.

Nach dem Sturze des Herzogs von Choiseul (1770) scheint er wieder in Paris gewesen zu sein, wo er sich, weil seine Wunder hier am wenigsten chicanirt wurden, am liebsten aufhielt, nicht aber um den abgelebten, ausschweifenden Monarchen mit einer frischen Flasche seines Lebensbalsams zu erfreuen, obschon er das den Leuten weis zu machen suchte. Auch ging nach dieses Königs Tode nicht in Erfüllung, was er prophezeiet hatte, daß er dann ganz Europa durch eine außerordentliche That in Erstaunen setzen werde. Vielleicht erst nach dessen Tode begab er sich, nachdem er 1774 eine Zeit lang in Schwabach gelebt hatte, auf etliche Jahre durch die Empfehlungen der Schauspielerin Clairon an den Hof des lockeren und ausschweifenden Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach zu Triesdorf, in dessen Gesellschaft (also nicht 1772) er dem berühmten Günstlinge der Kaiserin von Rußland Gregor Orloff, auf dessen Reise durch Nürnberg ebendort seine Aufwartung machte, wo er von demselben ein ansehnliches Geldgeschenk erhalten und der Markgraf aus dessen Munde erfahren haben soll, welche wichtige Person St. Germain bei der russischen Thronrevolution gewesen sei. Im Uebrigen lebte er zu Triesdorf ganz nach seinem Gefallen und, nach dem Vorbilde der Clairon, mit einem solchen Uebermuthe, daß der Markgraf sich nicht selten wie ein Schulknabe von ihm behandelt sah. So erhielt dieser einst auf seine geschmeidige Frage nach St. Germain's Kenntnissen die Antwort: Sie sind noch viel zu jung, um von solchen Dingen unterrichtet zu werden. Um sich aber bei ihm in Ansehen zu erhalten, zeigte ihm St. Germain von Zeit zu Zeit die Couverts von Briefen Friedrich's des Großen vor, dessen Petschaft — die Briefe selbst ließ er ihn nicht sehen und deren Inhalt nicht wissen — er wahrscheinlich nachgemacht hatte.

Vielleicht war er im Aeußeren herabgekommen und von Schulden schon schwer belastet, als er sich von Triesdorf nach Hamburg und von da endlich an den kleinen Hof des jungen Landgrafen Karl von Hessen, der dänischer Statthalter über Schleswig und Holstein war, in der Nähe von Schleswig begab, sich jedoch auch dieses Fürsten gänzlich bemeisterte und denselben zu allerlei Speculationen verleitete, die übel ausschlugen. Indessen verlebte er bei ihm seine letzten Lebensjahre, ließ sich nur von Weibern bedienen, die ihn pflegten und hätschelten und starb in deren Armen völlig entkräftet, am Schlagflusse, zum Erstaunen Vieler, die nicht hatten glauben wollen, daß auch er dem gemeinen Naturgesetze werde unterliegen müssen, während Andere an seinen Tod gar nicht, sondern an seine Auferstehung glauben wollten. Sein Todesjahr fällt zwischen 1780 — 1784 und nicht erst um 1795 *); daß hierüber keine Gewißheit stattfindet, beweist zur Genüge, daß er seinen Ruhm überlebt hatte und verschollen war, oder daß seine be-

*) Das Jahr 1795 gibt nur der Aufsatz im Conversationslexikon 8. Aufl. IV, 643 an, woher aber der Verfasser desselben diese Angabe genommen hat, habe ich nicht ermitteln können. Meine Quellen setzen das Todesjahr dieses Abenteurers in die Jahre 1780, 1782, 1783 und 1784. Andern Nachrichten zufolge scheint er 1787 todt gewesen zu sein. Der Verfasser des Aufsatzes in Pierer's Universallexikon erklärt 1795 als Sterbejahr St. Germain's geradezu für falsch. Die Franzosen setzen das Jahr 1784 hierfür fest.

Digitized by Google

geisterte Umgebung ein Geheimniß daraus zu machen suchte. Daher es dem Baron von Gleichen, welcher das Thun und Treiben dieses außerordentlichen Abenteurers seit dem Jahre 1759 auch in der Entfernung von demselben unverrückt im Auge behielt, nicht gelang, Tag und Jahr seines Todes zu ermitteln, sowie auch alle Mühe, welche sich die Freunde, die Dienerschaft und sogar die beiden Brüder des Landgrafen Karl gegeben hatten, um das Geheimniß der Herkunft dieses St. Germain aus ihm selbst zu erforschen, vergeblich gewesen sein soll. Dies war auch Keinem seiner früheren Freunde gelungen, oder sie fürchteten ihn durch offene Geständnisse vor der Welt zu prostituiren; und soviel seine Dienerschaft anbelangt, so war auch sie zu ähnlichen Windstreichen, sowie zu Lug und Trug in dieser Hinsicht abgerichtet, wie sie ihr Gebieter ausführte. Sein Bedienter machte z. B. den Franzosen weis, daß er dem Grafen schon 500 Jahre lang diene. St. Germain bahnte in Europa unnützen Leuten seines Schlages, als Gaßner, Mesmer, Schröpfer, Güldenfalk, Plumenhök u. m. A., mit welchen Allen er jedoch in keinem Verkehre gestanden hatte, den Weg zur guten Aufnahme und bereitete vorzugsweise dem Grafen Cagliostro, mit dem er allerdings in Verbindung gestanden haben mag, einen enthusiastischen Empfang. Nicht unwahrscheinlich ist es, was behauptet wird, daß dieser Charlatan, der auch eine tiefere Weihe in die Freimaurerei erhalten zu haben sich rühmte, um sich mit seinen Täuschungen vor der Welt aufrecht zu halten, eine geheime Gesellschaft gestiftet, zu ihr auch Cagliostro gehört und in derselben die Neulinge mit vielem Gepränge und außerordentlichem Aufwande die Weihe erhalten haben. Man hat vermuthet, daß der Landgraf Karl, welcher Erbe seiner hinterlassenen Schriften war und auch die nach seinem Tode eingelaufenen an ihn gerichteten Briefe in Empfang genommen hat, besser als jeder Andere über die Person und wahren Verhältnisse seines Günstlings unterrichtet gewesen sei; aber dieser Prinz ist bereits 18 Jahre verstorben, und Nichts hat sich davon öffentlich bestätigt. Ebenso machte der Graf von Lamberg in seinem Memorial d'un Mondain (1775) Hoffnung, zu einer anderen Zeit noch mehre interessante Umstände über den Grafen von St. Germain (von ihm nur Marquis von Belmare genannt) zu veröffentlichen, allein es ist auch nicht geschehen. In Paris, dem Hauptschauplatze seiner Gaunereien, verehrte man in vornehmen Häusern sein Andenken durch Brustbilder von ihm, und aus der Sammlung von Bildwerken der Marquise von Urfé ging 1783 ein Portrait dieses Mannes, in Kupfer gestochen, mit der Unterschrift hervor: le Comte de Saint Germain, eélèbre alchymiste, und darunter zum Beweise seiner abgöttischen Verehrung unter den Franzosen die merkwürdigen Verse:

Ainsi que Promethée, il déroba le feu,
Par qui le monde existe et par qui tout respire;
La nature à sa voix obéit et se meut.
S'il n'est pas Dieu lui-même, un Dieu puissant l'inspire.

Dieser Kupferstich ward vom Künstler dem Grafen von Milly gewidmet und Exemplare davon kamen auch nach Teutschland, wo ihm, als dem ersten merkwürdigen Manne seiner Art, wenigstens theilweise unbedingte Bewunderung gewidmet worden war, wenn man auch wissen konnte, daß er alle seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein Taschenspieler gebraucht, aber dabei so zu imponiren verstanden hatte, daß man ihn selten eines Irrthums zu beschuldigen im Stande war, viel weniger wagte und keinen eingebildeten Uebermuth an ihm entdeckte, sondern ihn in allen Dingen stichhaltig fand. Wenn Friedrich der Große ihn un homme nannte, qu'on n'a jamais pû déchiffrer, so ist dies in der That eine unverdiente Schonung für solch' einen Menschen *). (*B. Röse.*)

Germanen, s. Germanien.

GERMANÈS, ein französischer Abbé des 18. Jahrh., zu St. Remi in der Provence geboren, gab im J. 1771 eine Histoire des révolutions de Corse, depuis ses premiers habitants jusqu'à nos jours zu Paris in zwei Bänden heraus, von der er 1774—1776 eine neue Auflage in drei Bänden 12. erscheinen ließ *). (*B. Röse.*)

Germania, s. Germanien.

GERMANIA PRIMA und SECUNDA. Die römische Doppelprovinz Germania I. u. II., auch Germania superior und inferior genannt, am Ober- und Niederrheine in Gallien, ist im Art. Germanien vielfach in Betracht gezogen worden (s. Abschn. I. §. 6—8. 32. 40. Abschn. II. §. 5. 6. 8. 9. 16. 27. 29. 33. 35. 36. 42. 43. 49), sodaß es hier nur noch weniger Bemerkungen bedarf. Beide Provinzen waren unter der Regierung des Augustus eingerichtet worden, als M. Vipsanius Agrippa noch lebte, von welchem vielleicht der Plan dazu entworfen worden war. Die Provinz Germania prima mochte sich von den Castra Rauracorum bis Moguntiacum oder bis an die Nahe, wo der Oberrheingau (Obringa) endet, Germania secunda von Moguntiacum bis an die Mosa oder bis zur Insel der Bataver erstrecken, sodaß die Vangionen, die Treviri, die Nemeter, die Triboci der Germania prima, welche westlich von den Vogesen begrenzt wurde, angehörten, die

9) Benutzt wurden hierzu der Aufsatz im Morgenblatte 1813. Nr. 107. 109 u. 110: Der Abenteurer Saint-Germain, aus den handschriftlichen Mémoires de Mr. le Baron Ch. H. de Gleichen, Ministre de Danemark à différentes cours depuis 1760—1771, welche bis jetzt noch nicht gedruckt worden sind; die Mémoires de Madame Duhausset etc. (erster Kammerfrau der Fr. von Pompadour). (Paris 1824.) p. 148 seq.; das Tagebuch des Grafen Max. Joseph von Lamberg in der teutschen Uebersetzung von H. L. Wagner II, 12—23 (das Original davon heißt Memorial d'un Mondain); Ueber den Aberglauben und andere Schwärmereien u. s. w., aus dem Französischen (Leipzig 1787.) S. 371—378, welcher Aufsatz ausschließlich aus v. Lamberg's Veröffentlichungen entnommen worden ist, und die Berliner Monatsschrift 1785. 5. Bd. S. 470 fg., wo der Lebenswandel St. Germain's eine wohlverdiente Rüge erhalten hat. Vergl. auch noch das Dictionnaire universel XV, 407. Eine ausführliche Lebensbeschreibung über diesen Abenteurer war von E. M. Oettinger zu erwarten; ob sie wirklich erschienen ist, habe ich nicht ermitteln können. Auch die Marquise von Créqui soll in ihren Denkwürdigkeiten von St. Germain gesprochen haben.

*) Ersch, Gel. Frankreich II, 99 und *Quérard* III, 334.

Digitized by Google

Ubier dagegen, die Tungri, die Gugerni u. ſ. w. der Germania secunda anheimfielen. Die einzelnen germaniſchen Stämme und Völkerſchaften der Germania I. u. II. ſind im Art. Germanien in den angegebenen Paragraphen oft genug erwähnt worden [1]). Dieſe Doppelprovinz ſollte namentlich eine Schutzwehr gegen die Einfälle der teutſchen Scharen aus Germania magna dienen. Daher die beſten Legionen hierher verlegt wurden. Auguſtus hatte die legio I. V. XIX u. XX der Germania prima, die legio II. XIII. XIV u. XVI der Germania secunda zugewieſen, ſodaß ſeit dieſer Zeit das geſammte Rheinufer von acht ausgewählten Legionen mit den gewöhnlichen Hilfstruppen vertheidigt wurde. Dazu kam, daß hier nicht nur feſte Lager, feſte Caſtelle, angelegt, ſondern auch Colonien, aus Veteranen beſtehend, eingerichtet wurden, um die ſeit Cäſar's verderblichen Kriegen mit den Bewohnern dieſer Gegenden, auch wol durch Ueberfälle aus Germania magna, entvölkerten Ortſchaften wieder zu beleben und römiſche Cultur zu verbreiten. So kann Augusta Rauracorum, von Plancus angelegt, als eine dieſer Colonien betrachtet werden. Die Bewohner dieſer beiden Provinzen werden bereits von Cäſar, zu deſſen Zeit dieſe Provinzeinrichtung noch nicht exiſtirte, ſchlechthin Germani genannt, ebenſo bei den ſpäteren griechiſchen und römiſchen Hiſtorikern. Das große Germanien wird dann zur Unterſcheidung von den beiden Provinzen gewöhnlich Germania magna, Germania barbara, Germania transrhenana genannt. Von den diesſeitigen germaniſchen Stämmen wurden dieſe Provinzen unzählige Male überfallen, und erhielten den erſten gefährlichen Stoß durch den Aufſtand des Batavers Civilis, welcher nach der Herrſchaft von Gallien ſtrebte, aber durch den römiſchen Feldherrn Cerealis beſiegt und unterdrückt wurde [2]). Später, ſeit der zweiten Hälfte des 3. Jahrh., werden die Alamannen und Franken, jene am Oberrhein, dieſe am Niederrhein, die fortwährende Geiſel dieſer Provinzen, bis endlich Germania superior den Burgunden und Alamannen, die Germania inferior den Franken zur Beute wird [3]). (*J. H. Krause.*)

GERMANICUS. 1) Dieſer Name gehört zu den zahlreichen Ehren- und Siegesnamen, welche die Römer denjenigen ihrer Feldherren zur Auszeichnung und ruhmvollen Erinnerung ertheilten, welche durch glänzende Siege ſchwere Kriege glücklich zu Ende geführt, die Kraft feindlicher Völker gebrochen, neue Provinzen gewonnen, oder auch nur die künftige gänzliche Eroberung feindlicher Länder genügend vorbereitet hatten. Bei dem Namen „Germanicus" tritt nun der eigenthümliche Fall ein, daß derſelbe, was früher nicht vorgekommen war, nicht einem lebenden Helden ertheilt, ſondern geſchaffen wurde, um das Andenken eines Verſtorbenen mit höherem Glanze zu umgeben und ſeine Familie zu ehren. Nero Claudius Druſus, des Kaiſers Auguſtus jüngerer Stiefſohn von der Livia, hatte bekanntlich in den Jahren 12—9 v. Chr. (742—745 d. St.) die germaniſchen Völker in Niederteutſchland mit großem Erfolge bekämpft und im Sommer des Jahres 9 v. Chr. die römiſchen Legionen ſogar bis zur Elbe geführt. Auf dem Rückmarſche nach dem Rheine im Spätſommer d. J. ſtürzte er dann, wie bekannt, mit dem Pferde; der Schenkel ward ihm zerſchmettert, und ſchon am 30. Tage nach dem verhängnißvollen Sturze ſtarb der edle jugendliche Held an den Folgen der ſchweren Verwundung. (Nach *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI, p. 176 am 14. September.) Wir übergehen die ſonſtigen zahlreichen Veranſtaltungen, durch welche Auguſtus, der Senat und die „verwaiſten" Legionen ihrem gemeinſamen Schmerze Luft machten, das Andenken des Helden zu verewigen ſuchten. Für unſern Zweck kommt nur in Betracht, daß der Senat, um den gefallenen Feldherrn, den Bändiger der gefürchteten Germanen, deren Kraft man in Rom damals wol für gebrochen erachtete, noch im Tode einem Scipio Africanus und andern Heroen der Vorzeit gleich zu ſtellen, durch ein Decret dem Druſus und ſeinen Nachkommen den Ehrennamen Germanicus ertheilte. (*Sueton.* Claud. c. 1. *Dion. Cass.* l. 55, 2; vergl. Flor. IV, c. 12. §. 28. *Ovid.* Fast. I, 597. *Trist.* IV, 2, 39 seq. *Pedon. Albinovan.* consol. ad Liv. 337 seq. 457). Der Name „Drusus Germanicus" fand ſich, viermal wiederholt, in den Inſchriften eines der Denkmäler, welche ihm die Legionen zu Moguntiacum errichtet hatten. (*Eutrop.* VII, 13.) Das hier erwähnte war ein Standbild, welches die Franzoſen im J. 1688 zerſtörten. Ueber Münzen und Portraits des Druſus Germanicus vergl. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. T. VI, p. 176 seq. und (*Visconti*, Iconographie ancienne T. II.) Iconographie Romaine par *A. Mongez* p. 90. Der Name Druſus Germanicus wird dann von den ſpäter lebenden Schriftſtellern öfters in einer Weiſe angewandt, als hätte Druſus ſeinen Ehrentitel ſchon bei Lebzeiten geführt. (Vergl. *Senec.*, consolat. ad Polyb. c. 34. *Strabon.* VII. c. 1. p. 291. ed. *Casaubon.* *Valer. Maxim.* IV, 3, 3. *Frontin.* strategg. lib. II. c. 3. §. 23 und c. 11. §. 7.)

2) Das Leben des Germanicus Cäſar. Der ſtolze Name Germanicus, den übrigens, wie wir unten ſehen werden, nachmals auch viele römiſche Kaiſer aus andern Dynaſtien, als der Juliſch-Claudiſchen annahmen, ging vermöge des erwähnten Senatsbeſchluſſes zunächſt auf des Druſus Nachkommen über. Wir beſchäftigen uns hier vorzugsweiſe mit dem gefeiertſten ſeiner Kinder, dem der Name „Germanicus" gradezu Eigenname geworden iſt. Druſus hatte mit der Anto-

1) Ueber die Treviri und die benachbarten Völkerſchaften ſ. Herzog, Elſaſſer Chronik S. 7 fg. Insbeſondere *Jo. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses Part. I. p. 8 seq.; ſ. die im Art. Germanien Abſchn. I. §. 7 erwähnten Schriften. 2) ſ. den Art. Germanien Abſchn. II. §. 29. 3) ſ. den Art. Germanien Abſchn. II. §. 43. 49. Aus der alten Germania superior und inferior ſtammt noch eine große Zahl lateiniſcher Inſchriften, welche man in den neueren Werken über römiſche Inſchriften (von Orelli, Steiner u. A.) finden kann. Vergl. Epigrammatographia seu Collectio inscriptionum — provinciarum Germaniae inferioris etc. coll. *Hüpeden* 1801.

Digitized by Google

nia minor [1]) (der jüngern Tochter des Triumvirs M. Antonius von Octavia, der berühmten Schwester Octavian's) mehre Kinder erzeugt, von denen ihn jedoch nur drei überlebten. Das älteste derselben ist der Held unserer Darstellung (die andern waren Livia oder Livilla, später mit des Tiberius Sohne Drusus vermählt, und der nachmalige Kaiser Claudius) [2]); sein Vorname und ursprünglicher Beiname ist unbekannt. Der Name Germanicus, den er, wie wir sahen, beim Tode seines Vaters empfing [3]), verdrängte alle übrigen in dem Maße, daß weder Münzen, noch Inschriften, noch Schriftsteller einen andern kennen. Germanicus wurde nach Sueton's Angaben im J. 739 d. St., 15 v. Chr. (wahrscheinlich im Monat September), wie es scheint, zu Rom geboren [4]). Die Lebensschicksale dieses Germanicus ordnen sich von selbst zu drei Hauptgruppen: wir unterscheiden die Zeit vor dem Tode des Augustus; die Feldzüge in Niederteutschland, und die letzten Schicksale des Heldenjünglings in Rom und im Orient.

A. Schicksale des Germanicus bis zum Tode des Augustus (vom September des Jahres 15 v. Chr. bis zum August des Jahres 14 n. Chr.) Die Geschichte des Hauses der Cäsaren ist bekanntlich an Gräueln überreich: die verbundenen Familien der Julier und Claudier, wie sie politisch an der Spitze des römischen Volks stehen, so überbieten sie auch an sittlicher Verworfenheit die meisten der furchtbar entarteten großen Familien Roms. Um so heller leuchtet daher die sittliche Reinheit, die Hoheit des Charakters, durch welche, allen Nachrichten zufolge, wenigstens einige Glieder einer Seitenlinie dieser Dynastie sich auszeichneten. Nero Claudius Drusus war nicht allein als Heerführer groß; seine Leutseligkeit, seine edle Bescheidenheit, seine Gerechtigkeit in Anerkennung fremder Verdienste, und mehr noch der sittliche Adel, den er inmitten einer verdorbenen Welt bewahrte, hatten ihn zum Liebling des Augustus, der Bürger wie der Soldaten gemacht. Ein grelles Licht fällt auf die tiefzerrütteten Familienzustände seiner Zeitgenossen, wenn man ihm nachrühmt, daß er seiner Gemahlin stets treu geblieben sei. Und Antonia war dessen würdig: von ihrer Mutter hatte sie glänzende Schönheit und alle weiblichen Tugenden, von dem Vater nur die gewinnende Liebenswürdigkeit geerbt [5]); Eigenschaften, die freilich durch die lieblose Behandlung, die selbst dieses sonst so treffliche Weib ihrem unglückseligen jüngsten Sohne Claudius zukommen ließ, etwas in Schatten gestellt werden. Jedenfalls aber war doch Drusus' Haus eine Stätte, wo ein Charakter, wie ihn nachmals Germanicus entfaltete, zu schöner Blüthe gedeihen konnte. Germanicus war von der Natur mit körperlichen und geistigen Gaben reich ausgestattet. Der schöne Knabe, auf den auch des edlen Vaters Bescheidenheit übergegangen war, entfaltete schon frühzeitig eine Liebenswürdigkeit und persönliche Anmuth, die ihn zum Lieblinge der Familie, ganz besonders des alternden Augustus machten. Aus seiner frühern Jugend ist uns Nichts bekannt [6]): wir dürfen aber aus dem spätern Auftreten des Germanicus mit Recht schließen, daß sein Vater Drusus, und nach dessen Tode die Antonia für eine treffliche Erziehung und entsprechende Ausbildung seiner glänzenden Fähigkeiten gesorgt haben. Abgesehen von den ritterlichen Uebungen, die von den jungen Römern von Stande betrieben wurden, wandte sich Germanicus mit besonderem Eifer den Wissenschaften zu, für welche er ausgezeichnet befähigt war. Der griechischen Sprache bald ebenso mächtig wie der lateinischen, hat er sich an den Geisteswerken beider gebildet, vorzüglich beschäftigte ihn das Studium der Beredsamkeit und der Poesie [7]). Nicht minder entfaltete er Eigenschaften, die in ihm einen künftigen Feldherrn und Staatsmann von Bedeutung erwarten ließen: das Alles, und noch mehr die reine Herzensgüte des Jünglings, befestigte ihn täglich mehr in der Gunst des Augustus. Der alternde Fürst büßte, so möchte man beinahe sagen, die Frevel, mit denen er die Alleinherrschaft erworben, durch schweres Unglück in seiner Familie. Wie der stolze Bourbon Ludwig XIV., so sah auch er die edelsten und ihm theuersten Glieder seines Hauses nach einander dahinsterben: die geheimnißvolle Hand, die es so gut verstand, „das Geschick zu corrigiren," räumte ein Hinderniß nach dem andern hinweg, um dem finstern Tiberius den Weg zum Throne

1) So finden wir es übereinstimmend angegeben bei *Sueton.* Claud. c. 1. Calig. c. 1 und *Plut.* Anton. c. 87; vergl. *Valer. Max.* IV, 3, 3. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. Vol. I. p. 425. No. 2445 und p. 504. No. 2911; nach Tacitus (Ann. IV, 44; XII, 64) wäre Antonia major, die ältere Tochter des Antonius und der Octavia, mit Drusus vermählt gewesen. Vergl. dagegen Drumann, Geschichte Roms. 1. Th. S. 521. Anm. 51. 2) *Suet.* l. l. c. c. *Plut.* l. c. *Orell.* Inscr. Vol. I. p. 166. No. 649. 650; vergl. *Tac.* Ann. I, 3. *Aurel. Victor.* Caes. 3, 1. 2. 3) Der väterliche Ehrenname ward allerdings auch dem jüngeren Sohne, dem Claudius, zu Theil, doch hat ihn Germanicus, als der ältere Bruder, stets vorzugsweise geführt. Nach Sueton (Claud. c. 2) nahm Claudius den Namen Germanicus förmlich erst an, als sein Bruder in die Julische Familie adoptirt wurde (im J. 4 n. Chr., 757 d. St.); hieraus darf jedoch keineswegs geschlossen werden, daß Germanicus etwa in Folge seiner Adoption den bisher geführten Namen verloren und später, nachdem er ihn etwa durch eigene Thaten verdient, wieder zugetheilt erhalten habe. Denn schon im J. 12 n. Chr., 765 d. St., noch ehe er in Germanien einen selbständigen Oberbefehl geführt und größere Kriegsthaten vollbracht hatte, wird er auf Inschriften stets nur Germanicus Caesar genannt. Fasti cap. *Orelli* No. 18. 4717; cf. *Ovid.* Epp. ex Ponto II. 1. 49; 2. 72. Vergl. Haakh bei Pauly, Real-Encyklop. der classischen Alterthumswissensch. 3. Bd. S. 838 fg. 4) Nach *Sueton.* Calig. c. 1 stand Germanicus, als er im J. 772 d. St., 19 n. Chr. bei Antiochia in Syrien starb, im 34. Lebensjahre; sein Tod fiel auf den 9. Oct. d. J. Calend. Antiat. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. II. p. 401; vergl. Vetus calendar. in *Fast.* Praen. Verrian. ed. *Foggini* p. 114. 131. Ferner erzählt Sueton (Cal. c. 15), Caligula habe bald nach seiner Thronbesteigung den Monat September zu Ehren seines Vaters „Germanicus" genannt; daraus darf man wol schließen, daß Germanicus in diesem Monate geboren war. Vergl. Pauly a. a. O.

5) *Valer. Maxim.* IV, 3, 3. *Plut.* Anton. c. 87. 6) Wir kennen nicht einmal die Erzieher des Germanicus; die beiden Männer in des Claudius Umgebung (Sulpicius und Athenodor), anscheinend des letzteren Pädagogen und Lehrer, *Suet.* Claud. c. 4, scheinen mit Germanicus' Bildung Nichts zu thun gehabt zu haben; cf. *Suet.* l. c. c. 2. 7) *Sueton.* Calig. c. 3.

Digitized by Google

zu bahnen. Nun waren die beiden Enkel des Augustus, des großen Agrippa Söhne von der Julia, Lucius und Cajus Cäsar schnell nach einander, im J. 2 n. Chr. (im August) und 4 n. Chr. (21. Febr.) unerwartet gestorben; so schien das Verhängniß des Hauses den Herrscher zu zwingen, dem Tiberius die nächste Anwartschaft auf den Thron zu verleihen. Da fiel des Augustus Blick häufig auf den Germanicus, und immer lebhafter regte sich in ihm der Wunsch, den trefflichen Jüngling zu seinem Nachfolger in der Herrschaft zu ernennen. Das lief jedoch den Absichten der blutigen Livia völlig zuwider: sie ließ darum nicht ab, ihren Gemahl mit Bitten zu beschwören, diesen Plan aufzugeben. Augustus gab endlich ihrem Andringen nach; jedoch nicht ohne den Germanicus auf andere Art näher an seine Person zu knüpfen. Er verstand sich allerdings endlich dazu, den Tiberius durch die Arrogatio in seine, die Julische Familie und als seinen Sohn aufzunehmen (27. Juni d. J. 757 d. St., 4 n. Chr.). Er nöthigte aber den Tiberius zugleich, obgleich derselbe schon einen erwachsenen Sohn, Drusus mit Namen, hatte, den Germanicus an demselben Tage seinerseits zu adoptiren, und zwar noch ehe er selbst in das Julische Geschlecht aufgenommen wurde[8]). So war Germanicus, der damals im 18. Lebensjahre stand, nunmehr ein Glied des Cäsarenhauses, dem Throne sehr nahe gestellt: aber nun fiel auch auf ihn der energische Haß, mit dem Livia, „die schlimme Stiefmutter des Cäsarischen Hauses," jeden verfolgte, der die Interessen ihres geliebten Tiberius irgendwie zu bedrohen schien. Ein anderer Beweis der innigen Zuneigung, die Augustus für den edlen Jüngling empfand, war es, daß er denselben (wie es scheint, kurz vor seiner Adoption[9]) in die Julische Familie) mit seiner Enkelin Agrippina verheirathete. Agrippina, die Tochter des großen M. Vipsanius Agrippa und der bekannten Tochter des Augustus, Julia, gehört zu den wenigen Frauengestalten des kaiserlichen Hofes, die von dem Hauche der Verworfenheit nicht berührt waren. Wie die edle Octavia und die Antonia, Drusus' Gattin, war auch sie nicht blos mit hoher Schönheit begabt, sondern auch, im schroffsten Gegensatze zu ihrer üppigen Mutter, durch ihre strenge Keuschheit berühmt. Von dem Vater hatte sie den hohen Geist geerbt: dazu aber besaß sie auch einen bedeutenden Stolz und ein leidenschaftliches Gemüth, welches durch die wenig verhüllte Feindschaft der Livia oft bitter verwundet wurde. Wir zweifeln nicht, daß der alternde Fürst dem Lieblinge unter seinen Verwandten die schöne und jugendliche Gemahlin eben ob ihrer Trefflichkeit auserwählt hat[10]). Bald nach seiner Adoption wurde Germanicus auch mit dem Augurat bekleidet. (Vergl. *Tac.* Ann. I, 62. (*Visconti* T. II.) Iconogr. Romaine par *A. Mongez*, p. 137. *Orelli*, Inscr. No. 656.) Erst seit der Aufnahme des Germanicus in die Julische Familie wird seine Geschichte näher bekannt. Doch erfahren wir aus den nächsten Jahren auch jetzt nur eine einzige Thatsache. Im J. 759 d. St., 6 n. Chr. nämlich war die Bevölkerung der Stadt Rom in bedenklicher Aufregung. Eine von Augustus neu eingeführte Erbschaftssteuer mißfiel dem Volke in hohem Maße: dazu kam, daß wie schon im vergangenen Jahre der Getreidepreis eine unerhörte Höhe erreichte, und in Folge davon schwere Hungersnoth eintrat, zu deren Milderung Augustus ganz ungewöhnliche Maßregeln ergreifen mußte. Die Unzufriedenheit der Menge gab sich, wie heutzutage in ähnlicher Art zu Constantinopel, durch schlimme Brandstiftungen kund; sie nahm allmälig einen bedenklichen Charakter an, da sie nach und nach alle Classen der Bevölkerung ergriff. Erst als die Theuerung abnahm, kehrte die Ruhe zurück. Und um nun die Menge das Ungemach der Zeit völlig vergessen zu lassen, mußten (im Herbste d. J.) Cäsar Germanicus und sein Bruder Tiberius Claudius zu Ehren ihres Vaters Drusus, dessen Gedächtniß das römische Volk noch immer sehnsüchtig feierte, Gladiatorenspiele anstellen, bei denen zum besondern Vergnügen des Pöbels ein Elephant mit einem Nashorn kämpfte, und sogar ein sehr reicher Ritter unter den Gladiatoren auftrat[11]). Bald darauf aber sollte dem Jünglinge eine ed-

8) *Suet.* Calig. c. 4. Tiber. c. 15. 52. *Tac.* Annal. IV, 57; I, 3; XII, 25. *Dio* 55, 13; vergl. *Zonar.* Annal. X, 36. *Vellej. Paterc.* II, 103. Auf Inschriften und Münzen heißt Germanicus daher: Germanicus Caesar Ti. Aug. F. Divi Aug. N. (Divi Julii Pron.). *Orelli* No. 656. 657. 660—662. 3064. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. T. VI. p. 210. 9) S. Höck, Röm. Gesch. 1. Bd. III. Abth. S. 11. Die Zeit dieser Vermählung ist nicht bestimmt auszumitteln. Einen entfernten Anhalt gibt die Geburt des Caligula, welcher — das sechste Kind des Germanicus und der Agrippina — bekanntlich am 31. Aug. des Jahres 12 n. Chr. geboren wurde. Rechnet man von da an zurück, so könnte allenfalls die betreffende Ehe zu Anfange des Jahres 4 nach Chr., vielleicht sogar noch früher (vergl. C. Burkhard, Agrippina (Augsburg 1846.) S. 12 fg.) geschlossen sein; darauf scheint auch das zurückzuführen, was *Tac.* Annal. III, 29 von Agrippina's Sohn Nero erzählt wird. Dafür scheint ferner zu sprechen, daß Suetonius die Angabe über die Vermählung der Agrippina mit Germanicus Oct. Aug. c. 64 eher beibringt, als die Erzählung von des Tiberius Arrogation.

10) *Sueton.* Aug. c. 64. Calig. c. 7. *Zonar.* XI, 1; cf. *Tac.* Ann. I, 33. 69; VI, 25. *Dio* 57, 5. Agrippina, deren Geburtsjahr nirgends bestimmt angegeben wird, scheint doch zur Zeit ihrer Vermählung mit Germanicus ziemlich in gleichem Alter mit demselben gestanden zu haben. Sie muß — denn ihre Geburt fällt zwischen die des Lucius Cäsar und des Agrippa Posthumus — in den Jahren 16 bis 13 v. Chr. geboren worden sein. Wenn ihre Schwester Julia (*Suet.* Aug. c. 64) die ältere war, wie man aus der angeführten Stelle schließen möchte, so könnte Agrippina etwa in den Jahren 15—13 v. Chr. geboren sein, und würde zur Zeit ihrer Vermählung im 17. oder 18. Lebensjahre gestanden haben. Vergl. auch Burkhard a. a. O. S. 4 fg. 11) *Dio* 55, 26 u. 27; cf. *Plin.* H. N. II, 25, 1. Höck, Römische Geschichte. 1. Bd. 2. Th. S. 64 schreibt den Vorsitz bei den Spielen nicht dem Germanicus und seinem Bruder, sondern dem Germanicus und seinem Adoptivvater Tiberius zu. Es ist das wol nicht genau; denn Dio (vergl. auch *Suet.* Claud. c. 2) nennt ausdrücklich a. a. O. 27 („— τῶν υἱέων αὐτοῦ") die Söhne des Drusus als Vorsitzende bei den Spielen. Der kleine Irrthum ist ohne Zweifel daher gekommen, daß einerseits Dio a. a. O. den Claudius auch Nero nennt, ein Name, unter dem der spätere Imperator Tiberius öfter vorkommt, als der nachmalige Kaiser Claudius, und daß ferner der Fortlauf der Erzählung bei Dio entschieden auf des Germanicus Oheim und Adoptivvater zu beziehen ist.

Digitized by Google

lere Aufgabe zu Theil werden. Germanicus erhielt nämlich im J. 760 d. St., 7 n. Chr., fünf Jahre, ehe er das damals gesetzliche Alter erreicht hatte (er stand zur Zeit im 21. Lebensjahre), die Quästur [12]). Nun war in dem eben verflossenen Jahre in Pannonien und Dalmatien, unter Anführung der beiden Batonen und des Pinnetus oder Pinnes, ein furchtbarer, den Römern höchst gefährlicher Aufstand ausgebrochen [13]). Tiberius, der denselben dämpfen sollte, hatte bis zum Winter des Jahres 759 d. St., 6 n. Chr., noch nichts Bedeutendes ausgerichtet, und Auzustus, der schnellere und glänzendere Erfolge der römischen Waffen erwartete, kam auf den Verdacht, sein Adoptivsohn ziehe den Krieg absichtlich in die Länge, um länger an der Spitze eines großen Heeres im Besitze des Imperiums zu bleiben [14]). Daher bekleidete er auch den Germanicus, obwol derselbe, wie wir sahen, im J. 760 d. St., 7 n. Chr., die Quästur verwalten sollte, mit einem Commando für den pannonisch-dalmatischen Krieg. Und im Sommer dieses Jahres erschien der Jüngling mit den Truppen, die Augustus seit dem vergangenen Herbste in Italien angeworben hatte, auf dem Kriegsschauplatze in Pannonien. So standen jetzt funfzehn römische Legionen, mit den Hilfstruppen also zusammen etwa 200,000 Mann, unter Tiberius und Germanicus dem furchtbaren Feinde gegenüber. Germanicus erwies sich als würdiger Sohn seines tapfern Vaters und zeigte nicht allein große persönliche Tapferkeit, sondern auch nicht unbedeutendes Geschick als Anführer: nach Vellejus zu schließen, scheint er häufig die Vorhut geführt zu haben [15]), namentlich in dem rauhen dalmatischen Gebirgslande eine gefährliche Aufgabe. Durch den starken Zuzug des Jünglings in seinen Bewegungen erleichtert, verfolgte Tiberius, unbezweifelt ein Feldherr ersten Ranges, und wol geschickt, im großen Kriege der Lehrer seines Adoptivsohnes zu sein, den klugen Plan, die römischen Streitkräfte in mehre Colonnen zu theilen. Die Feinde dagegen verließen nun die pannonischen Ebenen und zogen sich in die wilden Gebirge ihres Landes zurück. Im Laufe des Jahres 7 n. Chr. gelang übrigens den andern römischen Heerführern kein bedeutender Schlag; nur Germanicus besiegte die dalmatischen Mazäer in einer Schlacht und verheerte ihr Land [16]). Da wir hier nur die Geschichte des Germanicus zu erzählen haben, so ist nur in der Kürze zu berichten, daß im Laufe des Jahres 761 d. St., 8 n. Chr., Mangel an Nahrungsmitteln, diplomatische Künste der Römer, und Verrath einerseits, die Tapferkeit des Legaten Silvanus Plautius andererseits, die Pannonier zur Unterwerfung zwangen. Pannonien war wieder römisch, als Tiberius im Herbste des Jahres 8 n. Chr. das Heer die Winterquartiere beziehen ließ. Nur in Dalmatien dauerte der Aufstand noch fort, unter Leitung des Dysidiaten Bato, der alle Pässe nach Pannonien besetzt hielt. Tiberius kehrte beim Anfange des Frühlings 762 d. St., 9 n. Chr., nach Rom zurück und Germanicus führte einen Theil des Sommers d. J. hindurch das Obercommando gegen die Feinde in Dalmatien. Den Kriegsschauplatz bildeten vorzüglich die gebirgigen Theile dieses Landes, wo die Römer sich in einen aufreibenden und ermüdenden Kampf gegen die zahlreichen Burgen und festen Städte ihrer Gegner einließen. Germanicus eroberte außer andern festen Plätzen auch Splaunum. Dieser Platz, der durch seine natürliche Lage und starke Mauern wohl befestigt war und eine bedeutende Besatzung hatte, widerstand den Maschinen und den Sturmangriffen der Römer lange, bis endlich die riesige Stärke und Verwegenheit eines tapfern teutschen Reiters, Pusio mit Namen, den Muth der Vertheidiger brach. Von Splaunum zogen die Römer auf Rhätinum. Die Feinde flüchteten auf die Burg, steckten aber ihre Stadt in Brand, sodaß die meisten der unvorsichtig nachdringenden Römer in den Flammen und durch die Geschosse der Vertheidiger der Burg umkamen; indessen wurde auch letztere von der Gluth ergriffen und von den flüchtigen Dalmatern verlassen. Bald darauf wurde auch Seretium, was Tiberius früher vergeblich angegriffen hatte, eingenommen: dann fielen noch mehre andere Plätze mit leichterer Mühe in die Hände der Römer [17]). Indessen war der Widerstand der Dalmater dadurch noch immer nicht gebrochen; da nun der Krieg sich noch mehr in die Länge zu ziehen drohte, Italien aber in Folge der fortdauernden Unmöglichkeit, auf dem Landwege durch die jetzt noch immer insurgirten Donauländer die nöthige Getreidezufuhr aus dem Orient zu erhalten, in die Gefahr einer Hungersnoth gerieth, so wurde, wie es scheint, in der Mitte des Sommers d. J. Tiberius noch einmal nach Dalmatien geschickt. Um den Krieg rasch zu beendigen, theilte er, wie früher, das römische Heer in drei Colonnen, welche das Land in verschiedenen Richtungen durchzogen. Den einen Haufen führte Silvanus, den zweiten M. Lepidus: der dritte, den Tiberius selbst und Germanicus commandirten, wurde direct gegen Bato gerichtet. Letzterer wurde endlich gezwungen, sich in die starke Festung Anderium in der Nähe von Salona zu werfen, die Tiberius endlich (nachdem sich Bato von der Sache seines Volkes losgesagt hatte und aus Anderium entwichen war) mit verzweifelter Anstrengung eroberte. Nicht geringere Mühe hatte Germanicus, der nun, um den letzten Widerstand zu brechen, mit einem detachirten Corps die Festung Arduba belagerte. Dieser Platz war durch seine Lage und seine Mauern wohl geschützt und von einem reißenden Strome umgeben, sodaß die Römer es nicht ihren Waffen, sondern dem Zwiespalte ihrer Feinde zu verdanken hatten, wenn sie die Stadt endlich eroberten. Zahlreiche römische Ueberläufer nämlich waren hierhin geflüchtet. Sie konnten auf keine Gnade hoffen und widersetzten sich deshalb mit großer Hartnäckigkeit dem Friedensschlusse, zu dem die Dalmater endlich geneigt waren. Zwischen diesen beiden Theilen der Besatzung von Arduba kam es endlich zum Handgemenge, in welchem die dalmatischen

12) *Suet.* Calig. c. 1. *Dio* 55, 31. 13) s. Höck a. a. O. 1. Bd. II. Abth. S. 75 fg. 14) *Dio* 55, 31. *Zonar.* X, 37. 15) *Vellej. Paterc.* II, 116. cf. 129. *Zonar.* l. c. 16) *Dio* 55, 31. 32.

17) *Dio* 56, 11. 12. Vgl. *Ovid.* Epp. ex Ponto II, 1, 49—52.

Digitized by Google

Frauen, die gegen den Willen ihrer Männer auf Behauptung der Festung bestanden, und jedes Schicksal der römischen Knechtschaft vorzogen, auf Seiten der Ueberläufer fochten. Nach einem hitzigen Gefechte wurden letztere besiegt und mußten in der Flucht ihr Heil suchen. Die Dalmater aber öffneten den Römern die Thore von Arduba, während sich ihre Weiber mit ihren Kindern in die Flammen der in Brand gerathenen Stadt oder in den reißenden Strom stürzten. Nun unterwarfen sich auch die übrigen Städte der Nachbarschaft gutwillig dem Germanicus, der dann zum Tiberius zurückkehrte [18]). Die Unterjochung des Landes vollendete Vibius Postumius; nach gänzlicher Beendigung der Insurrection verweilte Tiberius noch einige Zeit in Dalmatien, um die Ruhe dauernd zu sichern. Germanicus aber wurde mit der Siegesbotschaft nach Rom entsandt, wo er etwa um die Mitte Septembers des Jahres 9 n. Chr. eintraf [19]). Wir schweigen von den vielen Auszeichnungen, die der Senat in der Siegesfreude dem Augustus und Tiberius decretirte. Dem Germanicus seinerseits wurden die Triumphinsignien („die triumphalischen Ehrenzeichen"), der Rang eines Prätors und die Erlaubniß, seine Stimme im Senate gleich nach den Consularen abzugeben, zuerkannt; auch sollte er sich früher, als nach den Gesetzen erlaubt war, um das Consulat bewerben dürfen [20]).

Der Jubel der Römer über diesen mühsam erkämpften Sieg wurde bekanntlich durch die Schreckenskunde von der Niederlage des Varus im teutoburger Walde, die wenige Tage nach der Siegesbotschaft des Germanicus einlief, in Trauer und Angst verkehrt. Diese Ereignisse in Niederteutschland wurden auch für den Germanicus verhängnißvoll: bald sollte er nach dem neuen Kriegsschauplatze im Norden abgehen, auf dem er, so wollte es sein Schicksal, nachmals glänzenden militairischen Ruhm erwarb. Schon im J. 764 d. St., 11 n. Chr., wurde Germanicus, mit proconsularischer Gewalt bekleidet, nach dem Schauplatze seiner künftigen Thaten entsendet, um, was Tiberius schon im verflossenen Jahre mit Geschick gethan, in Gemeinschaft mit seinem Adoptivvater die Rheingrenze gegen die Angriffe der furchtbaren Germanen zu schützen. Doch wurde in diesem Jahre nichts Bedeutendes ausgeführt. Da die Germanen jetzt ebenso wenig wie im J. 10 n. Chr. es versuchten, den Rhein zu überschreiten, so hielten sich die Feldherren der Römer ehrenhalber für verpflichtet, einen Zug nach dem rechten Rheinufer zu unternehmen. Man brach von Vetera Castra (jetzt Xanten und die Anhöhe Vorstenberg) auf (vergl. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 205) — jetzt wieder nach Aliso's Zerstörung Hauptstandquartier der Römer am Niederrhein; s. Höck a. a. O. Abth. II. S. 107) — und überschritt den Rhein, aber in der ängstlichsten Weise. Man kam auch nicht weit, sondern durchzog, aus Furcht, ein Schicksal wie Varus zu erleiden, nur einige dem Rheine benachbarte Landstriche. Und da auch die überrheinischen Germanen sich mehr landeinwärts gezogen hatten und nicht zum Vorschein kamen, so gab es auch kein Treffen. Die Römer begnügten sich daher, auf dem rechten Rheinufer ein Sommerlager aufzuschlagen, wie vermuthet wird, das sogenannte Cäsarslager, zwischen Wesel und Dorsten, an der Lippe (Ledebur a. a. O. S. 206), wo sie bis zum Herbste blieben. Nachdem sie hier den Geburtstag des Augustus (23. Sept.) gefeiert und die Centurionen ein Ritterspiel aufgeführt hatten, gingen sie wieder über den Rhein zurück [21]). Tiberius und Germanicus kehrten hierauf nach Rom zurück und Letzterer trat, ohne vorher die Aedilität und Prätur bekleidet zu haben [22]), zu Anfang des Jahres 765 d. St., 12 n. Chr., zusammen mit Cajus Fontejus Capito das Consulat an und verwaltete es das ganze Jahr hindurch. Wie er sich schon früher beim Volke besonders dadurch beliebt gemacht hatte, daß er als Rechtsbeistand nicht nur vor andern Richtern, sondern auch vor Augustus selbst auftrat, so erschien er auch jetzt als Consul als Vertheidiger der Angeklagten, und zwar nicht ohne Erfolg, vor Gericht [23]). Von Augustus, welcher mehr und mehr die Bürde des Alters fühlte, wurde er in dieser Zeit durch ein besonderes Schreiben dem Senat, wie dieser dem Tiberius empfohlen: das Schreiben ließ der alte Fürst, wie es jetzt gewöhnlich war, weil er seit einiger Zeit nicht mehr laut genug sprechen konnte, in der Senatsversammlung vorlesen und zwar durch den Germanicus selbst [24]). Sonst fiel unter dem Consulat des Letztern Nichts von höherer Bedeutung vor: nur um zu zeigen, wie sehr selbst die Edelsten des damaligen Rom dem wüsten Geschmacke des Pöbels aller Stände huldigen mußten, ist zu erwähnen, daß Germanicus bei der Feier der Marsspiele 200 Löwen im Circus erlegen ließ [25]). (Die

18) *Dio* 56, 12—15. 19) *Dio* 17; cf. *Vellej. Paterc.* II, 117. 20) *Dio* l. c.

21) *Dio* 56, 25. *Zonar.* X, 37 s. f. 22) Hierauf geht der Ausdruck bei *Suet.* Calig. c. 1: „Germ. quaesturam — —, et post eam consulatum *statim* gessit." 23) *Dio* 56, 26. *Zonar.* X, 38; cf. Fasti cap. *Orelli* No. 18. 4717 u. Vol. I. p. 167. No. 656. *Ovid.* Fast. lib. I. v. 21 seq. Wenn es bei *Sueton.* Calig. c. 3 vom Germanicus heißt: „oravit causas etiam *triumphalis*," so ist dabei wol schwerlich an den Sommer d. J. 17 n. Chr. zu denken, wo Germanicus seinen Triumph über die Germanen feierte. Man wird den Ausdruck auf die Bekleidung mit den Triumphinsignien beziehen dürfen, welche ja (s. oben) dem Germanicus im Herbste d. J. 9 n. Chr. zuerkannt waren. Vergl. Baumgarten-Crusius zu d. St. Pauly a. a. O. S. 839; s. auch unter Anm. 25. 24) *Dio* 56, 26. *Zonar.* X, 38 in. 25) *Dio* l. c. 27. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Germanicus — als Tiberius am 16. Jan. (Fasti Praenestin. Verr. ed. *Foggini* p. 14 und *Orelli*, Inscr. Lat. II. p. 382, cf. 409) d. J. 765 d. St. 12 n. Chr. seinen lange verschobenen Triumph über die Dalmater ꝛc. feierte — mit den Legaten, welche unter dessen Oberecommando die triumphalischen Ehrenzeichen erworben hatten (*Suet.* Tib. c. 20), seinem Adoptivvater folgte. Man bezieht (vergl. Pauly a. a. O. S. 840) bekanntlich die berühmte wiener „gemma Augustea," mit der Apotheose des Augustus, eine treffliche Arbeit auf Onyx, auf diesen Triumph des Tiberius. Auf diesem Cameo finden wir denn auch den Germanicus; er steht da, zur Rechten der Roma und links von einer geflügelten Victoria, gepanzert, die Rechte auf die Hüfte gestützt, mit der Linken den Griff des Schwertes zeigend; s. Pauly a. a. O. S. 690 fg. (*Visconti*, Iconogr. ancienne T. II.) Iconographie Romaine par *A. Monges* p. 64 seq. und Planch. 19.

Digitized by Google

Marsspiele wurden gewöhnlich am 1. August auf dem Marsfelde angestellt. Eine Ueberschwemmung der Tiber nöthigte in diesem Jahre die Römer, diese Spiele ein wenig verändert am 1. Aug. auf dem Forum des Augustus zu feiern; indessen wurden sie einige Zeit nachher in der gewöhnlichen Weise auf dem Marsfelde wiederholt, wo denn Germanicus die erwähnten Löwen auftreten ließ.)

Mit dieser Verwaltung des Consulats endet die bürgerliche Thätigkeit des Germanicus in Rom; fortan sehen wir ihn nur als Feldherrn und Statthalter in den Grenzprovinzen des römischen Reichs thätig. Der Kaiser Augustus hielt es nämlich für angemessen, einen tüchtigen Heerführer nach dem Rheine zu schicken, wol weniger, um, wie Vellejus meint, den Krieg mit den Germanen vollends zu beendigen, als um die durch des Varus Niederlage so schwer geschädigte Ehre der römischen Waffen durch neue Feldzüge in Germanien wieder herzustellen. Mit richtigem Blicke erwählte er zu diesem Zwecke seinen Germanicus, den er, wie es scheint, gegen Ende des Jahres 766 d. St., 13 n. Chr., oder zu Anfang des Jahres 767 d. St., 14 n. Chr., nach Gallien und den germanischen Grenzlanden schickte [26]). Germanicus erhielt (vergl. unten) also damals die außerordentliche Oberstatthalterschaft von Gallien und dem zugehörigen germanischen Uferlande am Rheine, mit dem Oberbefehle über die acht Legionen, welche diesen Grenzfluß hüteten [27]). Er hatte jedoch, zunächst mit den gallischen Provinzialgeschäften beladen (s. *Tacit.* Annal. I, 31. 33), noch keine Gelegenheit gehabt, den alten Kaiser durch frische Siegesbotschaften zu erfreuen, als der Letztere unerwartet starb. Die wichtigen Folgen, welche dieser Todesfall grade für den Germanicus hatte, sind unten zu besprechen. Ehe ich zu der Erzählung dieser Ereignisse übergehe, erscheint es angemessen, noch einen Blick auf die Persönlichkeit des edlen Jünglings zu werfen, der jetzt zu schöner Vollendung herangereift war. Germanicus stand zur Zeit im 28. Lebensjahre. Die reichen Gaben, die ihm die Natur verliehen hatte, gefördert, wie wir sahen, durch eine treffliche Erziehung, und die rege Theilnahme des Jünglings an den öffentlichen Geschäften, machten ihn jetzt zu einer wahrhaft glänzenden Erscheinung. Wie ein Römer aus den glücklichen Tagen der kraftvollen Vorzeit besaß er eine nicht gewöhnliche Leibesstärke; die Schriftsteller rühmen das edle Ebenmaß seiner hohen Gestalt, die Schönheit seiner Formen. Sein schönes, ernstes Antlitz, der treue Spiegel seines liebenswürdigen Gemüthes, verrieth die edelsten Gesinnungen, die reinste Herzensgüte: dabei verließ ihn nie die Hoheit eines Mannes vom ersten Range [28]). Die Studien, die er von Jugend auf mit Eifer betrieben hatte, trugen schöne Früchte. An den tüchtigsten Vorbildern herangebildet, war er allmälig ein Redner von Ruf geworden, dessen Vorträge nicht nur bei gerichtlichen Verhandlungen erfolgreich waren und gern gehört, sondern auch durch die Schrift erhalten und in weiteren Kreisen verbreitet wurden [29]). Aber auch als Dichter erwarb Germanicus sich einen Namen: er versuchte sich dabei nicht allein in seiner Muttersprache, sondern schrieb sogar griechische Komödien [30]). Es war wol ein wenig mehr als blos

Vergl. auch die Abhandlung von Fr. Passow über die betreffende Gemme. Vermischte Schriften (Leipzig 1843.) S. 319—333.

26) Nach *Dio* 56. 28 muß man schließen, daß Germanicus im J. 766 d. St., 13 n. Chr., sich noch in Rom befand. Aus der Art, wie *Vellejus Paterc.* II, 123 von der Absendung des Germanicus nach dem Rheine spricht, glaube ich mit einiger Wahrscheinlichkeit entnehmen zu dürfen, daß der Jüngling nicht allzu lange vor Augustus' Tode Rom verließ. Vgl. auch *Suet.* Calig. c. 1. 8. Die Stelle bei *Suet.* Calig. c. 8: „Germanicum exacto consulatu in Galliam missum" ist wol nicht dagegen anzuführen, wenigstens ist damit nicht gesagt, daß Germanicus unmittelbar nach Beendigung seines Consulats Rom verlassen habe. 27) *Tacit.* Annal. I, 3. 31. 33. *Dio* 57, 3. *Suet.* Calig. c. 1. *Zonar.* XI, 1.

28) *Suet.* Calig. c. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. *Tac.* Annal. I, 33. II, 13. 72. 73. Sueton (a. a. O.) erzählt noch, die Beine des Germanicus seien Anfangs im Verhältnisse zu dem übrigen Körper etwas zu dünn gewesen; er habe jedoch auch diesen Fehler (der bei den römischen Stadtbewohnern nicht ungewöhnlich war, vergl. *Seneca*, de constantia c. 16) durch eifriges Reiten nach der Mahlzeit allmälig verbessert. — Ich füge hier das bei, was wir von Bildnissen des Germanicus wissen. Außer durch mehre Münzen (vergl. *Eckhel*, Doctrin. Numm. Vett. Vol. VI. p. 209 seq.) und Cameen (s. *Monges* l. c. p. 126 u. 136 seq.; l. über Germanicus und Agrippina handelt Monges überhaupt l. c. p. 118—137, vergl. p. 166 seq.; siehe dazu Planch. 24 und *24) ist uns das Bild des Germanicus auch durch Werke der Sculptur erhalten. Monges (l. c. p. 125 seq., vergl. Pl. 24. No. III, 1 u. 2) gibt die Abbildung einer im Musée (ci-devant) Royal im Louvre zu Paris (Nr. 112) befindlichen, im J. 1792 in den Ruinen der Basilika des alten Gabii ausgegrabenen Statue von carrarischem Marmor, welche er für das „vielleicht einzige" Portrait des Germanicus, das auf uns gekommen, erklärt. (Im Musée Royal befindet sich [Nr. 351] noch eine andere schöne Marmorstatue, die unter Ludwig XIV. von der Villa Montalto oder Negroni in Rom nach Frankreich gekommen ist und lange Zeit für eine Statue des Germanicus galt. Visconti (s. *Monges* p. 127) hat jedoch nachgewiesen, daß dieses Kunstwerk — nach Walz bei Pauly a. a. O. 2. Bd. S. 446 fg. eine Arbeit des Bildhauers Kleomenes [des älteren Kleomenes von Athen Sohn], der zwischen der 140. und 150. Olympiade blühte — nicht auf Germanicus bezogen werden darf. Das Cestüm des Mercur, die Schildkröte zu den Füßen, endlich die rednerische Haltung lassen die Statue eines Rhetors vermuthen. Vergl. auch die Bemerkungen von Thiersch und Walz gegen Göttling in den Verhandl. der sechsten Versamml. teutscher Philol. in Cassel. 1843. S. 14.) Entgegen der Behauptung von Monges nennt Haakh bei Pauly a. a. O. 3. Bd. S. 848 mehre in Teutschland befindliche Bildnisse des Germanicus, deren Echtheit jedoch nicht unbezweifelt ist. Einmal das im berliner Museum; vergl. Tieck's Verzeichniß vom J. 1837. S. 29. Nr. 199. Ferner eine Marmorbüste in der münchener Glyptothek, von welcher wenigstens die Maske antik ist; vergl. die Beschreibung der Glyptothek von Klenze und Schorn. 1837. S. 117. Nr. 186. Dann besitzt die dresdener Antikensammlung einen Kopf von Bronze und ein Bildniß in Hautrelief, die man beide auf Germanicus deutet; s. Wekker, Augusteum. 3. Bd. S. 42 fg. Pl. 122 fg. Endlich befindet sich noch in der gräflich Erbach'schen Antikensammlung im Odenwalde eine Büste (oder wahrscheinlicher der Kopf einer Statue, da die Haare auf dem Scheitel nicht ausgearbeitet sind), die man für die des Germanicus hält. 29) *Sueton.* Calig. c. 3; cf. [illegible] *Fast.* lib. I, 21 seq. Epp. ex Ponto II, 5, 41 seq. 53 seq. und ganz allgemein über die hohe Bildung des Germanicus *Dio* 57, 18 und *Zonar.* XI, 2. Daß die rednerischen Werke des Germanicus herausgegeben, verbreitet und gern gelesen wurden, darf man aus *Tacit.* Annal. II, 83 wol mit Sicherheit [illegible]. Doch hat sich von diesen Schriften Nichts erhalten. [illegible] des Germanicus dichterische Thätigkeit und [illegible]

Digitized by Google

höfische Schmeichelei, wenn Ovid, Roms unglücklicher Lieblingsdichter, dem edlen Cäsar, der die Studien des Friedens mit den Geschäften des Forums und des Lagers in so schöner Weise zu verbinden wußte, von seinem Exil zu Tomi aus (wahrscheinlich im J. 770 d. St., 17 n. Chr.) seine „Fasten" dedicirte: freilich ist dann der Tod dem sulmonischen Sänger ein schnellerer Befreier geworden, als der Cäsar, dessen Lob als Krieger, Redner und Dichter Ovid so oft in seinen Gedichten gesungen [31]). Germanicus aber wurde in den Augen der Römer durch andere Eigenschaften noch höher gehoben. Im Kriege war er der tapferste Streiter; mehr als einen Feind hat er mit eigner Hand erlegt. (*Suet.* Calig. c. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.) Als Feldherr hatte er bis zum J. 12 n. Chr., wie wir sahen, unter der Leitung des Tiberius seine Schule durchgemacht und bedeutende Erwartungen erregt. Wir werden sehen, wie er auf dem großen neuen Kriegstheater, das ihm sich jetzt eröffnete, Ausgezeichnetes leistete. Man kann vielleicht bei diesen Feldzügen in Germanien Fehler im Einzelnen nachweisen: man kann hier und da eine allzu große Verwegenheit tadeln, sowie einen zu starken Verbrauch des militairischen Materials: ohne Zweifel würde aber Germanicus bei längerem Leben auch nach dieser Seite hin noch höhere Vollendung erreicht haben. Jedenfalls aber erscheint er als einer der seltenen Feldherren, die sich gänzlich mit ihren Truppen zu „verschmelzen" vermögen und durch ihre Persönlichkeit den Soldaten nicht minder zu ausdauernder Hingebung, wie zu glühender Begeisterung zu entflammen wissen. Germanicus, der alle Beschwerden des Lagers und des Kampfes mit dem niedrigsten seiner Krieger theilte; bei dem der Soldat stets Trost, Ermunterung und aufopfernde Hilfe im Ungemache fand; der bei aller Strenge des Dienstes für seine Person stets die liebenswürdigste Milde, Sanftmuth und Leutseligkeit entfaltete, er mußte wol der Liebling der Legionen werden [32]). Doch beinahe noch enthusiastischer verehrte ihn das Volk in Rom. Die Bürger erblickten in ihm das treue Ebenbild seines edlen Vaters, des ihnen unvergeßlichen Drusus. Von diesem hatten die Römer gemeint, er würde, wenn er zur Herrschaft gelangt wäre, ihnen die Freiheit der republikanischen Zeiten wieder verliehen haben. So trugen sie ihre Liebe zum Vater von Vorn herein schon auf den Sohn über: bald auch ihre Freiheitshoffnungen [33]). Phantastisch und thöricht, sobald man an wirkliche Herstellung der alten Republik denkt; so hatten die Hoffnungen des Volkes auf glückliche Zeiten unter einem Regiment des Germanicus doch einen guten Grund in dem Auftreten des edlen Cäsar zu Rom. Das volle Gefühl seiner edlen Abkunft und seines hohen Ranges hinderte ihn, wie wir sahen, nicht im Mindesten, seinen Mitbürgern mit seiner Beredsamkeit vor Gericht zu dienen; seine Gefälligkeit versagte sich Niemandem. Dabei entfaltete Germanicus einen bürgerlichen Sinn, wie nur

am besten (s. oben und die folgende Anmerk.) Ovid's Dedication seiner Fasten (Fast. lib. I, 1—25); vergl. auch desselben Dichters Epp. ex Ponto II, 5, 57 seq. und besonders IV, 8, 65—78. Die griechischen Komödien des Germanicus erwähnt *Sueton.* Calig. c. 3 (cf. *A. Weichert*, Imp. Augusti scriptorum reliq. p. 106). Was die lateinischen poetischen Productionen des Germanicus angeht, so sind unter seinem Namen zahlreiche Fragmente vorhanden, die jedoch dem Cäsar nicht unbestritten zugeschrieben werden. Am wichtigsten ist hier eine lateinische Uebersetzung der *Phaenomena* des Aratos, von der sich c. 725 Verse erhalten haben. Diese Uebersetzung, deren Verfasser mit mehr Freiheit und mehr als Dichter, denn Cicero in der ähnlichen Uebertragung des Arateischen Werkes, verfuhr (sie fand besonders in den Schulen Eingang und ward vielfach, auch während des Mittelalters, zum Unterrichte in der Astronomie und Mythologie benutzt; ein Umstand, dem man zwar manche Verderbniß des Textes zuschreiben muß, aber auch alte, keineswegs werthlose Scholien zu verdanken hat), wurde im Alterthume von Hieronymus und Lactantius dem Cäsar Germanicus, von Firmicus aber dem Julius Cäsar beigelegt, während Priscian einen Cäsar ohne Zusatz als Verf. nennt; s. Bernhardy, Röm. Literat. Zweite Bearb. S. 441. Anm. 404. In neuerer Zeit wurde sie lange ziemlich allgemein dem Germanicus zugeschrieben, dagegen wies sie Rutgersius (Varr. Lectt. II, 9; III. p. 276) dem Domitian zu, der sich (s. unten) auch „Germanicus" nannte (cf. *Merkel* in Ibin. p. 379), eine Entscheidung, die auch N. Heinsius in Valer. Fl. I, 13 empfahl. Diese Annahme, die nachmals auch von Grauert (Rhein. Mus. 1827. IV. S. 347 fg.) und Beck (ad Statii ad C. P. poemat. p. 21) wiederholt wurde, ist dann von Lersch (in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1837. Nr. 129) und Bähr (bei Pauly a. a. O. 3. Bd. S. 848 fg. und Geschichte der römischen Literatur §. 92) bekämpft worden. Dagegen entscheidet sich — und dasselbe gilt auch von dem zweiten Theile jener Uebersetzung der Aratea, den sogenannten *Diosemeia* oder *Prognostica*, von welchem drei Fragmente in 206 Versen erhalten sind — ganz neuerdings Bernhardy (Röm. Literatur. Zweite Bearbeit. S. 441 fg. und desselben Werkes dritte Ausgabe, Abth. I. S. 265. 267 und 269) gegen Germanicus und für die Autorschaft des Domitian. Doch erscheinen mir die für den letzteren Punkt beigebrachten Gründe keineswegs so schlagend, um nicht eine neue eingehende Untersuchung als sehr wünschenswerth erscheinen zu lassen. Außerdem wird ein Epigramm des Germanicus angeführt: lateinisch in der Anthol. Lat. II, 103 (bei Meyer Nr. 117 und dessen Note T. I. p. 60. vergl. p. XVIII) und griechisch in der Anthol. Graeca (bei *Brunck*, Analecct. T. II. p. 285 und in Jakobs' Anthol. Palat. lib. IX. ep. 387); auch hier ist die Autorschaft des Germanicus nicht sicher, indem jenes Epigramm auch dem Tiberius und dem Hadrian zugeschrieben wird. (Nur erwähnt wird ein Gedicht, welches Germanicus auf ein Roß verfaßt haben soll, dem Augustus einen Grabhügel errichtete. *Plin.* H. N. VIII. c. 42. sect. 64.) Abgesehen von den Fragmenten der Prognostica, die nächst Iriarte (Codd. Gr. Matrit. p. 205 seq.) von P. Burmann in der Anthol. Lat. V, 41 (T. II. p. 338 seq.) edirt wurden, so erschienen die dem Germanicus zugeschriebenen Gedichte zum Theil mit dem Scholiasten und in unsicherem Texte, seit edd. pr. Bonon. 1474 und Venet. 1488 u. 1499, einzeln und als Anhang des Aratos. So namentlich edirt von J. C. Schwarz (Coburg 1715. 8.), mit einem Commentar, und von C. F. Schmid. (Lüneburg 1728.) Kritisch im Corpus Arateorum ed. *H. Grotius* (Leyden 1600. 4.) und am vollständigsten (mit Einschluß der Prognostica) und correctesten bei J. C. Orelli, hinter seiner Ausgabe des Phädrus. (Zürich 1831. 8.) Vergl. endlich die Sammelausgabe: c. nott. varr. edd. *Giles*. (London 1838.) Siehe auch Bähr a. d. a. O. und Bernhardy a. a. O. Zweite Bearbeit. S. 442.

31) Ueber die Fasten, die Dedication derselben, besonders des ersten Buches, an Germanicus, den persönlichen Zweck dieser Dedication und die zahlreichen Anspielungen Ovid's auf Germanicus vergl. besonders *R. Merkel*, P. Ovid. Nasonis fastor. libb. VI., überhaupt Prolegomm. p. 255 seq., namentlich p. 266 — 269. 32) Vergl. besonders *Tacit.* Ann. II, 13. *Dio* 57, 3. 33) Vergl. *Tacit.* Ann. I, 33; II, 82. *Suet.* Claud. c. 1.

Digitized by Google

immer einer der edelsten Männer in den schönsten Tagen der Republik. Sein Ansehen, seinen Einfluß als Glied des Kaiserhauses misbrauchte er nie: fern von Bedrückung der Geringern athmete sein ganzes Auftreten anspruchslose Bescheidenheit. Sanft und leutselig im persönlichen Verkehre, in Reden und Mienen freundlich und wohlwollend, stand er im schroffsten Contrast zu den andern Gliedern des finstern Claudischen Geschlechts, vor Allem zu seinem düstern Oheim und Adoptivvater Tiberius. Und wie er mit Einem Worte eine Natur war, deren fesselndem Zauber nur Wenige widerstanden (*Suet.* Calig. c. 3), so erfuhr er denn auch die Gunst des Volkes im ausschweifendsten Maße. So oft er in Rom verweilte, so war er stets umdrängt von Freunden und Anhängern aus allen Ständen; wohin er nur ging, folgten ihm die Massen, als geleitete man einen Triumphator[34]). Nehmen wir nun noch hinzu, daß dieser Germanicus, wie wir sehen werden, auch im Verhältnisse zu den Bundesgenossen und den Provinzialen die Achtung vor natürlichem so gut wie vor verbrieftem Rechte niemals vergaß; daß er auch in dieser Stellung sich frei erhielt von dem Hange zu Ungerechtigkeit und Härte, der nur allzuoft selbst die besten Römer befleckte, daß er ferner den ungerechten Haß einer unnatürlichen Großmutter und den finstern Groll seines Adoptivvaters (s. unten) durch schöne Pietät und aufopfernde Treue unter den verlockendsten Versuchungen vergalt und seinerseits am Kaiserhofe zu Rom auf jede Weise Spannung und Feindseligkeit unter den Verwandten zu vermeiden bemüht war; daß er, der für seine Person niemals Feindschaften anspann, Beleidigungen gern übersah, niemals rächte, so dürfen wir wol mit Recht diese ebenso schöne wie seltene Erscheinung eines Römers von fleckenloser Reinheit bewundernd preisen. So herrlich, ja idealisch ist das Bild, welches die Alten von ihm geben, daß uns bei aller theilnehmenden Bewunderung unwillkürlich der Gedanke beschleicht, als habe die schmerzliche Sehnsucht der Zeitgenossen und die Leidenschaft der Nachwelt, denen der Contrast zwischen Germanicus und den übrigen Cäsaren so schroff vor Augen stand, die Farben, mit denen sie ihn schildern, noch glänzender gemischt, um seine Feinde, zumal den Tiberius und die Livia, noch schwärzer erscheinen zu lassen. Allerdings finden wir bei näherer Forschung auch auf dem Bilde des Germanicus hier und da einen leichten Schatten: aber er scheint in der That nur dazu vorhanden zu sein, um die Lichtseiten noch heller herauszuheben.

Wir gehören nicht zu denen, die seinen Gehorsam und seine Treue gegen Tiberius auf Furcht und Charakterweichheit zurückführen: doch soll nicht geleugnet werden, daß seine Herzensgüte zuweilen an Schwäche streift. Strenge Rigoristen werden von dem Standpunkte einer Moral aus, welche dem Alterthume fremd war, die Mahnung zur Rache verwerfen, die der sterbende, schändlich verrathene Germanicus an seine Freunde richtete. Ernsthafter werfen wir dem Helden, ohne die Umstände zu verkennen, die ihn einigermaßen entschuldigen, die Grausamkeit vor, mit welcher auch unter seinem Commando die Germanenkriege zum Theil geführt wurden. Wir sind nicht geneigt, dem Römerhelden, vielleicht dem edelsten Feinde, den unsere Nation je gehabt hat, wegen seines bestechenden Zaubers ohne Weiteres das zu verzeihen, was er an Teutschland gesündigt. Das aber hat dieser herrliche Held den Römern seiner Zeit klar gezeigt, daß es auch damals noch möglich war, das Vorbild besserer Ahnen zu erreichen, in ihrem Geiste zu leben, und daß, wenn die Gräuel der Despotie eines Tiberius die ewige Stadt mit Blut und Grauen erfüllten, die Schuld nicht einem unabwendbaren Fatum, sondern der eigenen sittlichen Versunkenheit des römischen Volkes beigemessen werden mußte.

B. Die Feldzüge des Germanicus in Niederteutschland (die Zeit vom August des Jahres 14 n. Chr. bis zum Mai des Jahres 17 n. Chr.)[35]). Germanicus war, wie wir oben mitgetheilt haben, von Augustus zum Zwecke eines neuen Krieges gegen die Germanen mit außerordentlicher Machtvollkommenheit bekleidet worden. Er führte ein außerordentliches preconsularisches Imperium über die gallischen (Kaiser-) Provin-

34) S. besonders *Tacit.* Annal. I, 33; II, 72. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. *Suet.* Calig. c. 3. 4; vergl. auch *Joseph.* Ant. XVIII, 6, 8.

35) Vergl. hier den unten folgenden Artikel Germanien. In Betreff der Feldzüge des Germanicus wider die Germanen existirt eine ziemlich reiche Literatur, d. h. wir sind dabei überwiegend genöthigt, auf eine Anzahl von historischen und geographischen Schriften bedeutende Rücksicht zu nehmen, in denen diese Feldzüge neben andern Begebenheiten behandelt werden. Monographische Arbeiten über diese Ereignisse sind nur zwei vorhanden; die eine, wo auch die ältere Literatur über diesen Gegenstand angeführt wird, von Fr. Hoffmann, die vier Feldzüge des Germanicus in Deutschland. Aus den Quellen erzählt. (Göttingen 1815. 4.); die andere von E. von Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre 16 n. Chr., in den Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. (Philol.-histor. Classe. 1. Bd.) 2. Bd. S. 433—481. (1850.) — Von älterer Literatur gehört nun hierher zuerst J. Möser's Osnabrückische Geschichte. 1. Th. S. 150—160 (1780.) und Mannert's Germania (Geographie der Griechen und Römer. 3. Th.) S. 92—117. (1792.) Von neueren Schriften nennen wir dann: Wilhelm's Germanien und seine Bewohner. (1823.) Reichard, Germanien unter den Römern. (1824.) Fiedler, Geschichte und Alterthümer des unteren Germanien. 1. Bd. (Röm. Denkmäler der Gegend von Xanten und Wesel am Niederrhein und der Lippe) S. 33—50. (1824.) Luden, Geschichte des teutschen Volkes. 1. Bd. S. 258—308. (1825.) v. Wersebe, Ueber die Völker rc. des alten Teutschland. (1826.) Dann die trefflichen Werke von L. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer (1827.) und Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. (1837.) Ferner Maßmann, Armin, Fürst der Cherusker, S. 65—108 (1839.); vergl. auch die lateinische Nebenschrift: Arminius, Cherusc. dux ac decus, Liberator Germ. Ex coll. Vett. locis compos. *H. F. Maßmann.* (1839.) Aus jüngster Zeit gehört hierher: Haakh in dem Aufsatze über „Germanicus Cäsar" bei Pauly a. a. O. 3. Bd. S. 840—845. (1844.) Ferner Horkel im 1. Bde. des Sammelwerkes „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, herausgegeben von Pertz u. A." (Die Urzeit. 1. Bd.) S. 421—466. (1849.) und Höck, Römische Geschichte. 1. Bd. III. Abth. S. 14—27. Vergl. auch Dederich, Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein S. 20 fg. und Burkhard a. a. O. S. 17 fg.

Digitized by Google

zen (Aquitania, Lugdunensis, Belgica und die zugehörigen sogenannten beiden Germanien), deren Statthalter und Besatzungen. Die letztern angehend, so standen damals in Germania inferior unter dem legatus Augusti pro praetore A. Cäcina vier Legionen, größtentheils im Gebiete der germanischen Ubier; die andern vier, die in Germania superior zu Moguntiacum aufgestellt waren, befehligte der Legat C. Silius, dem Germanicus nahe befreundet. Sosia Galla, des Silius Gemahlin, stand in vertrautem Verhältnisse mit des Cäsars Gattin Agrippina, die ihrerseits dem Germanicus sehr bald in das Heerlager am Niederrhein gefolgt war; letztere ward ihrem edlen Gatten eine treue Genossin unter den Mühseligkeiten der nächsten Jahre. Zur Freude der Legionen hatte sie ihren jüngsten Sohn Cajus im Mai des Jahres 14 n. Chr. nachkommen lassen, der, während des Consulats seines Vaters am 31. Aug. des Jahres 765 d. St., 12 n. Chr., zu Antium geboren, unter den Kriegern des niederrheinischen Lagers aufwuchs; von denselben gern gesehen und, wie man weiß, ob des militairischen Anzugs, namentlich der kleinen Soldatenstiefelchen, die ihn die Mutter tragen ließ, Caligula genannt. Im Spätsommer des Jahres 767 d. St., 14 n. Chr., finden wir nun den Germanicus zu Lugdunum (vergl. Höck, Römische Geschichte. 1. Bd. 3. Abth. S. 5), damit beschäftigt, „den Census der ihm untergebenen gallischen Provinzen abzuhalten“ [36]). Hier erhielt der Cäsar (wol zu Ende des Monats August) die Nachricht, daß der alte Kaiser Augustus am 19. Aug. d. J. 14 n. Chr. zu Nola gestorben sei [37]). Tacitus gibt nicht näher an, auf welchem Wege dem Cäsar diese Kunde zugekommen; die feierliche Gesandtschaft, welche der neue Imperator Tiberius in Gemeinschaft mit dem Senate an ihn abordnete, um ihn „über den Tod des Augustus zu trösten,“ traf ihn jedenfalls nicht mehr in Gallien; sie scheint sogar (s. unten) dieselbe gewesen zu sein, die zu gar böser Stunde am Rheine eintraf. Dieselbe Gesandtschaft sollte übrigens dem Germanicus auch die Erneuerung seines proconsularischen Imperiums über Gallien und die teutschen Rheinlande überbringen, die Tiberius bei dem Senate für ihn gefodert hatte [38]). Tiberius nämlich (s. unten), von Anfang an voll Neid und Eifersucht auf seinen Adoptivsohn, dessen Seelengröße er niemals zu begreifen vermochte, fürchtete den Jüngling. Er fürchtete, der Cäsar, des Volks wie der Truppen Liebling, möchte, an der Spitze seiner acht Legionen, „die Herrschaft lieber sogleich haben, als erwarten wollen.“ Daher des neuen Fürsten anfängliches bescheidenes Auftreten in Rom: daher seine Bemühungen, die Stimmung des Germanicus sich günstig zu erhalten [39]). Das Letztere war ganz unnöthig (vergl. *Zonar.* XI, 2); denn Germanicus, „je näher er durch Augustus' Tod dem Throne gerückt war,“ um so nachdrücklicher wirkte er für seinen Adoptivvater. Sobald er, wie wir sahen, vom Hinscheiden des alten Kaisers sichere Kunde vernommen hatte, beeilte er sich, die gallischen Völkerschaften für den Tiberius zu verpflichten. Aber kaum hatte er die Sequaner und die Belgen dem Letztern huldigen lassen, da traf ihn die Botschaft von einer gefährlichen Meuterei der niederrheinischen Legionen [40]).

Die vier Legionen des „untern“ Rheinheeres (die erste oder „Germanica;“ die fünfte oder „Alauda,“ die zwanzigste oder „Valeria Victrix,“ und die einundzwanzigste oder „Rapax“ [41]) unter Cäcina standen zur Zeit alle am linken Rheinufer in demselben Sommerlager im Gebiete der Ubier, müßig oder mit unbedeutenden Dingen beschäftigt. Nun bestand ein Theil dieser Truppen aus den Scharen, die Augustus in der tödtlichen Angst unmittelbar nach der Varianischen Niederlage in Eile unter dem Proletariate der Stadt Rom zusammengeworben hatte: schlechtes Gesindel, unfähig, Mühsal zu ertragen, dafür an Uebermuth und Zuchtlosigkeit gewöhnt. Soldaten der Art scheinen besonders bei der 5. und 21. Legion gestanden zu haben. Ohne strenge Beschäftigung, daher ohnehin schon zu Thorheiten geneigt, erhielten diese Truppen die Kunde von Augustus' Tode. Die Nachricht gab, ähnlich wie beinahe zu derselben Zeit unter analogen Umständen bei den pannonischen Legionen, das Zeichen zu bösen Unordnungen. Die bei dem Wechsel der Herrschaft natürliche Aufregung wurde dadurch sehr gefährlich, daß die Soldaten die Hoffnung hegten, Germanicus, ihr geliebter Oberfeldherr, den sie weit höher stellten als den Tiberius, und von dem sie wol wissen mochten, wie verhaßt er dem Letztern und der Livia war, werde es unternehmen, mit Hilfe seiner treuen Krieger die Herrschaft an sich zu reißen. Diese Erwartung, die geträumte Aussicht auf einen Bürgerkrieg, zum mindesten auf Einschüchterung des Tiberius, machte sie glauben, die Zeit sei da, sich ungestraft allerhand Ausschweifungen und Uebertretungen der Kriegszucht hingeben zu dürfen [42]). Während die Soldaten des „obern“ Heeres, obwol von ähnlichen Gesinnungen bewegt, aber durch die Energie ihres kraftvollen Legaten C. Silius gezügelt (*Tac.* IV, 18), sich äußerlich ruhig verhielten, erfolgte, wie es scheint, zu Anfang Septembers (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 434. Anmerk.) bei den Truppen am Niederrhein ein Ausbruch zügelloser Wuth. Die meuterische Stimmung der neugeworbenen Soldaten reißt die 5. und 21. Legion, bald auch die beiden andern mit sich fort. Laut ertönt das

36) Ueber die gallisch-germanischen Provinzialverhältnisse und den gallischen Census vergl. W. A. Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortgesetzt von J. Marquardt. 3. Th. 1. Abth. S. 88 fg. und 2. Abth. S. 170 fg. *Tacit.* Ann. I, 31. 33, cf. 14. Wegen der Freundschaft zwischen Silius und Germanicus ꝛc. s. *Tacit.* IV, 18. 19. Wegen Caligula *Tacit.* I, 40. 41. 69. *Dio* 57, 5; vergl. in Betreff seiner Geburtszeit ꝛc. *Suet.* Calig. c. 8. 9. 48 und Höck a. a. O. S. 200. Anm. 3 u. 4. 37) *Tacit.* Ann. I, 33. 38) So, glaube ich, wird *Tacit.* Ann. I, 14: „At Germanico Caesari proconsulare imperium petiit seq.,“ aufzufassen sein; vergl. Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 172. Anm. 913.

39) Vgl. *Tacit.* Ann. I, 7. *Dio* 57, 3—6. 18. *Sueton.* Tiber. c. 25. *Zonar.* XI, 1. 40) *Tacit.* Ann. I, 34. 41) *Tacit.* I, 31. 37. Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 352. 42) *Tacit.* Ann. I, 31. cf. 16. *Dio* 57, 4. 5. cf. 56, 23; s. auch Höck a. a. O. 1. Bd. 2. Th. S. 107.

Digitized by Google

Geschrei der Krieger, die in gefährlicher Weise es aussprechen, daß in ihrer Hand das Reich und sein Schicksal liege, und, ähnlich wie die pannonischen Legionen, von den Foderungen sprechen, die man jetzt machen müsse.

Die Veteranen verlangen frühzeitigere Entlassung, die jüngern Soldaten höhern Sold (nach Sueton sogar Gleichstellung mit den Prätorianern), alle aber Milderung der Arbeiten und Verbesserung ihrer elenden Lage. Bald auch regt sich der Wunsch, an den ob ihrer Strenge verhaßten niedern Officieren, den Centurionen, „den alten Gegenständen des Soldatenhasses," Rache zu nehmen. Der Legat Cäcina, von dem allgemein verbreiteten Aufruhre betäubt, hat, trotz seiner Erfahrung und vielfach erprobten Energie, Kopf und Auctorität verloren: er kann nicht hindern, daß die wüthenden Soldaten in blinder Raserei die Centurionen theils ermorden, theils fortjagen. Alle höhern Officiere müssen dem Sturme weichen: der Wach- und Postendienst und was sonst der Lagerbrauch erfodert, wurde von den Soldaten nach eigenem Gutdünken geordnet und betrieben [43]).

Sobald Germanicus diese Unglücksbotschaft erhalten hatte, eilte er im Fluge nach dem Schauplatze der Empörung. Vor dem Lager kamen ihm die Krieger entgegen, den Blick zur Erde gesenkt, wie voll tiefer Reue. Als er dann das Lager selbst betreten hatte, begannen Klagelaute sich vernehmen zu lassen. Man klagt über Härte und Mishandlungen im langjährigen Dienste und sucht vorzüglich das Mitleid des Oberfeldherrn rege zu machen. Die Veteranen, die 30 oder mehr Jahre gedient hatten, nähern sich ihm; einige ergreifen seine Hand und führen sie, unter dem Scheine, sie küssen zu wollen, in ihren Mund, damit er fühle, wie zahnlos derselbe sei; andere zeigen ihm ihre vom Alter gekrümmten Glieder. Germanicus nun betrat, von den befreundeten Führern begleitet, das Tribunal, und verlangte, um zunächst wenigstens die äußere Ordnung wiederherzustellen — die zusammengelaufenen Krieger sollten nach Manipeln auseinandertreten, damit sie seine Antwort besser hören — und die Fahnen vortragen, damit er wenigstens die Cohorten unterscheiden könne. Zaudernd gehorchten die Meuterer: nun versuchte es der Feldherr, durch seine Beredsamkeit sie weiter zu beruhigen. Er begann mit dem Ausdrucke der Verehrung gegen Augustus, und ging dann auf des Tiberius Siege und Triumphe über, indem er vorzugsweise die herrlichen Thaten pries, die jener mit denselben Legionen in Germanien vollbracht hätte. Dann rühmte er die Einmüthigkeit in Italien, die Treue der Gallier, wo nirgends eine Spur von Meuterei sich gezeigt hätte. Soweit hatten ihm die Soldaten ruhig zugehört: als er aber nun auf ihre Empörung zu sprechen kam, und sie an die so schwer verletzte Kriegszucht und die an den Centurionen verübten Gräuel erinnerte, da entblößten Alle ihren Leib und zeigten ihm die Narben, die von den Schwertern der Feinde und den Stecken der Centurionen herrührten. Einstimmig klagten sie dann über die „Verschacherung" der Dienstentlassung, den geringen Sold und die harte Arbeit, besonders über die Plackereien des Lagerdienstes. Am heftigsten tobten die bejahrten Veteranen, die laut nach Entlassung schrieen, damit sie ein Ende ihrer Plagen und Ruhe ohne Armuth fänden. Einige foderten auch das Geld, welches Augustus den Soldaten der Legionen in seinem Testamente (vergl. *Tac.* Ann. I, 8. *Dio* 56, 32. *Sueton.* Octav. August. c. 102) ausgesetzt hatte. Dazwischen ertönte plötzlich der Ruf: „Nicht Tiberius, sondern Germanicus müsse Imperator werden! Falls der Feldherr nach der Herrschaft trachte, so sei man bereit, ihm zu folgen!" Kaum hatte der edle Cäsar das vernommen, so sprang er heftig vom Tribunale herunter, als fliehe er die Befleckung der Schuld; die Soldaten aber traten ihm mit den Waffen entgegen und bedrohten ihn, wenn er die Rednerbühne nicht wieder besteigen wolle! Germanicus aber rief: „Lieber sterben, als die Treue verletzen!" riß sein Schwert aus der Scheide und würde es in seine Brust gestoßen haben, wenn nicht die Umstehenden, seine Freunde, die sich in seine Nähe gedrängt hätten, seine Hand gepackt und mit Gewalt festgehalten hätten. Bei diesem Anblicke erhoben die meisten der Krieger ein Jammergeschrei; ein Theil des Haufens aber rief ihm zu: „er solle nur zustoßen!" Ja, ein Soldat, Calusidius mit Namen, war niederträchtig genug, dem Feldherrn sein eigenes bloßes Schwert darzubieten, mit den Worten: „Da, nimm meins, es ist schärfer als das Deinige!" So kannibalische Rohheit empörte denn doch die übrigen Meuterer: sie gaben Raum, daß Germanicus, der schnell erkannt hatte, daß bei solcher Lage der Dinge sein freiwilliger Tod ein ganz unzeitiges nutzloses Opfer sein, ja eher verderblich wirken würde, von seinen Freunden rasch nach dem Feldherrnzelte gerissen werden konnte [44]).

Die Verhältnisse, bedrohlich wie sie waren, geboten einen schnellen Entschluß. Man vernahm, die Meuterer wollten Gesandte an das „obere" Heer abschicken, um auch dieses für ihre Sache zu gewinnen; die „Stadt der Ubier" (das spätere Cöln), wo sich Agrippina, des Feldherrn Gemahlin, befand, sei der Zerstörung geweiht, eine Plünderung der gallischen Städte stehe zu befürchten, der man dann, wollte man die Hilfstruppen und Bundesgenossen gegen die meuterischen Legionen bewaffnen, nur durch einen bürgerlichen Krieg begegnen könne. Und dazu kam der Gedanke an die feindlichen Germanen, die, mit dem Aufstande im römischen Lager wohl bekannt, bei einem eventuellen Abzuge der Legionen ohne Zweifel den Rhein überschreiten würden. Unter diesen Umständen beschloß Germanicus in Uebereinstimmung mit den zu einem Kriegsrathe versammelten höhern Officieren, den Soldaten ihre Foderungen, soweit sie die Militairverhältnisse betrafen, zum Theil zu bewilligen.

43) *Tacit.* Ann. 1, 31. 32. cf. 17. *Dio* 57, 4. 5. *Suet.* Tiber. c. 25; vergl. auch die stark rhetorische Schilderung des *Vellej. Patere.* II, 125 und Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 380. Anm. 2169.

44) *Tacit.* Ann. 1, 34. 35. 43. *Dio* 57, 5, cf. 18. *Suet.* Tiber. c. 25. Calig. c. 1; cf. *Vellej. Patere.* II, 125 und *Zonar.* XI, 1. 2.

Digitized by Google

„Im Namen des neuen Kaisers" wurden Schreiben verfaßt, welche „völlige Entlassung nach 20jährigem Dienste; Versetzung unter die Veteranen nach 16 Dienstjahren (d. h. Befreiung von dem gewöhnlichen Dienste, lediglich unter der Bedingung, daß solche Soldaten noch bei den Fahnen blieben und mit gegen den Feind fochten); und endlich Auszahlung, ja Verdoppelung der Legate Auguſt's" verkündeten.

Mistrauisch, wie sie waren, drangen die Soldaten auf augenblickliche Ausführung des Verheißenen. So wurden denn die gänzlich Ausgedienten sofort entlassen, die Veteranen ausgesondert; die Gelder sollten gezahlt werden, wenn die Legionen ihre Winterlager bezogen hätten. Aber die wüthende 5. und 21. Legion wollten nicht eher abziehen, als bis sie ihr Geld erhalten hätten. Erst als Germanicus und seine Freunde die Legate aus ihrem Reisegelde bezahlt hatten, gelang es, die Haufen zu trennen, die 5. und 21. Legion nach Vetera Castra abzuführen, während Cäcina mit der ersten und 20. und den Veteranen aller vier Legionen (vergl. *Tac.* Ann. I, 39) nach dem Standlager bei der Ubierstadt abmarschirte. Nun eilte Germanicus sofort zum obern Heere, um diese Truppen für den Tiberius in Eid und Pflicht zu nehmen. Drei Legionen (die zweite oder „Augusta," die 16. [ohne bekannten Beinamen], und die 13. oder „Gemina") huldigten hier ohne Weiteres: nach einigem Zögern auch die vierte (es war die 14. oder „Gemina Martia Victrix," vergl. hierzu wieder Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 352). So schien die drohende Gefahr glücklich überwunden zu sein: aber der Aufruhr sollte noch einmal und furchtbarer wieder auflodern [45]). Germanicus war eben vom Oberrheine zu den Legionen, welche dicht bei der Ubierstadt stationirten, zurückgekehrt [46]); er wohnte, so scheint es (vergl. auch Burkhard a. a. O. S. 27), nicht im Lager, sondern mit seiner Familie in einem Hause der Stadt. Kaum also in Cöln angekommen, trafen Abgeordnete des Senats aus Rom bei ihm ein; an ihrer Spitze Lucius Munatius Plancus, der im vergangenen Jahre, 13 n. Chr., Consul gewesen war; höchst wahrscheinlich war es dieselbe Gesandtschaft, die, wie wir oben erwähnt haben (*Tac.* Ann. I, 14) der Senat auf Anregung des Tiberius einige Zeit nach Auguſt's Tode an Germanicus abgehen ließ, um ihm das Decret wegen Erneuerung seines proconsularischen Imperiums zu überbringen [47]). Die Ankunft dieser Gesandten entzündete den Aufruhr von Neuem. Das Bewußtsein ihrer Schuld veranlaßte die Soldaten zu der ganz unbegründeten Vermuthung, die Abgeordneten wären gekommen, um ihnen auf Befehl des Senats die letzthin ertrotzten Zugeständnisse wieder zu entreißen. Vor Allem auf den Plancus, dem sie die Schuld eines solchen Senatsbeschlusses aufbürden, richtet sich die Wuth der Unsinnigen. So dringen sie denn um Mitternacht in die Stadt ein, ziehen nach des Germanicus Hause, brechen mit Gewalt in die Wohnung ein, schleppen den Oberfeldherrn aus seinem Schlafgemache und zwingen ihn unter mörderischen Drohungen, die Fahne der Vexillarier auszuliefern [48]). Dann toben sie durch die Straßen; sie begegnen den Gesandten, die durch den Tumult erschreckt, zum Germanicus eilen. Die Senatoren werden von den Wüthenden insultirt, und entgehen nur mit Mühe dem Tode. Plancus vor Allem kann sich nur dadurch retten, daß er in das Lager der ersten Legion flüchtet und dort die Feldzeichen und den Legionsadler (die als heilig galten), umfaßt; auch dort verfolgt, rettete ihn nur die verzweifelte Aufopferung des Adlerträgers Calpurnius vom Tode. Erst beim Anbruche des nächsten Tages konnte Germanicus es wagen, das Lager zu betreten. Er bestieg das Tribunal, ließ den Plancus zu sich führen, eröffnete den Soldaten einfach, weshalb die Gesandten gekommen seien: dann hält er mit ergreifenden Worten den Soldaten das Empörende, jedes menschliche und göttliche Recht frevelhaft Verletzende ihres Benehmens vor. Es gelingt ihm auch, die Massen soweit zu be-

45) *Tacit.* Ann. I, 36. 37. *Dio* l. c. *Zonar.* l. c. 46) Tacitus (39) nennt den Ort, wo die Legionen stationirten: „Ara Ubiorum." Im Gegensatze zu andern Annahmen möchte ich aus dem im Folgenden Erzählten, und mit Beziehung auf *Tacit.* 37. schließen, daß (vergl. auch *Tacit.* Ann. I, 45 und Histor. IV, 28) Reichard und Mannert a. a. O. Recht haben, wenn sie den Ort unmittelbar bei Cöln annehmen. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 88. Forbiger, Handb. der alten Geographie. 3. Bd. S. 249. Höck a. a. O. Abth. III. S. 7. 47) Diesen Schluß, so scheint es, darf man (vergl. Burkhard a. a. O. S. 27) aus der ganzen Erzählung des Tacitus ziehen; Wietersheim (a. a. O. S. 434) meint, Germanicus habe während des Aufstandes einen Courier nach Rom geschickt, worauf dann der Senat eine außerordentliche Gesandtschaft nach dem Rheine abgeordnet habe. Das ist allerdings möglich, aber durch keine Stelle des Tacitus bezeugt; eher möchte ich selbst aus der ganzen Stelle *Tacit.* Ann. I, 39 (besonders auch: „Germanicus cur venerint legati aperit seq.") schließen, daß die Senatoren, die schwerlich mit Courierschnelle reisten, bei ihrer Abreise von Rom von den Meutereien noch gar Nichts wußten. Aus *Tacit.* Ann. I, 46 scheint übrigens hervorzugehen, daß man die Unglücksnachrichten vom Rhein in Rom nicht allzu früh erhielt. (*Dio* 57, 5 in der etwas unklaren Stelle: „πρεσβευτὰς δὲ, πρεσβευτῶν — πολυπραγμονήσαι," behauptet, Tiberius habe diese Gesandtschaft veranlaßt und ihr geheime Aufträge an Germanicus mitgegeben. Man kann — doch liegt eine zwingende Nothwendigkeit nicht vor — allerdings diese Stelle so deuten, als ob Tiberius bei Absendung der Gesandten von dem Aufstande schon gewußt habe. Ich ziehe es jedoch vor, lieber der klaren und bestimmten Erzählung des Tacitus zu folgen.) Daß zwischen Germanicus und dem Kaiser Boten gewechselt wurden, liegt in der Natur der Dinge; daß Tiberius aber, trotz seines heuchlerisch scheuen Auftretens in den ersten Tagen seiner Regierung, Senatoren gebraucht, oder gar dem Senate erlaubt haben sollte, um scheinbar selbständig bei so wichtigen, kritischen Angelegenheiten einzugreifen, ist mir nicht recht wahrscheinlich. Er wartete ab, was dem Germanicus am Rhein (und dem Drusus in Illyrien) gelingen würde. Vergl. *Tacit.* Ann. I, 46. 47.

48) Es waren die alten Soldaten, die man (s. oben und *Tac.* I, 37) auf Grund der ertrotzten Concessionen nach 16 Dienstjahren halb entlassen hatte, sodaß sie nur noch als Kampfespflichtige beim Heere blieben. Sie standen jetzt in Cöln; das Vexillum, unter dem man sie vereinigt hielt, befand sich in Germanicus' Hause. Jetzt holten sie es sich mit Gewalt, um durch den unmittelbaren Besitz dieses Zeichens ihrer Entlassung vom gewöhnlichen Dienste sich gegen die von ihnen vermutheten Einreden der Senatoren zu sichern.

Digitized by Google

ruhigen, daß er die Gesandten unter dem Schutze eines Reitertrupps von den Hilfstruppen aus dem Lager entfernen kann.

Indessen konnte jetzt Niemand für die Ruhe, auch nur der nächsten Stunde bürgen. Daher drangen denn die Freunde, und wer sonst treu geblieben war, aufs Ernstlichste in den Germanicus: „wenn auch Er selbst es vorziehe, statt zu dem treuen, oberen Heere abzugehen, der Gefahr noch ferner Trotz zu bieten, so solle er doch wenigstens seinen Sohn und seine Gattin (die damals hochschwanger war), nicht länger unter diesen wüthenden Soldaten lassen, wenigstens Agrippina und den kleinen Cajus seiner Familie und dem Vaterlande erhalten!" Ungern entschloß sich der Cäsar dazu: noch lebhafter widerstrebte die heldenmüthige Agrippina. „Sie sei," sagte sie, „August's Enkelin und Agrippa's Tochter, und nicht so aus der Art geschlagen, um vor Gefahren zurückzubeben!" Germanicus mußte sie bei ihrer gegenseitigen Liebe, bei ihrem kleinen Cajus, bei der noch ungeborenen Frucht ihres Leibes unter Thränen beschwören, nachzugeben und sich an einen andern sicherern Ort bringen zu lassen. Die Hauptstadt der gallischen Trevirer (j. Trier) ward zur Zufluchtsstätte für Agrippina ausersehen. Ihre Abreise, die noch an demselben Tage stattfand, ward der Wendepunkt des Aufstandes. Denn als nun die hohe Frau, ihren kleinen Sohn, den Liebling der Soldaten, im Arme, von den Frauen der übrigen Officiere, die mit ihr flüchteten, umgeben, im kläglichen Zuge unter allgemeinem Wehklagen der Abreisenden wie der Zurückbleibenden, ohne das übliche kriegerische Geleit die Ubierstadt verließ, da fingen die rohen Meuterer — die durch die Klagelaute gelockt aus ihren Lagerhütten getreten waren — denn doch an zu stutzen. Ihre Gemüther wurden von verschiedenartigen Empfindungen bewegt: sie gedachten der großen Verwandten der Agrippina, der Augustus, Agrippa, Drusus; sie dachten daran, wie sie stets des Feldherrn Gattin als ein Muster altrömischer Weiblichkeit verehrt hatten, und diese Frau und ihren Sohn trieben sie nun selbst aus ihrem Lager! Da regte sich Mitleid, Reue und Scham in den verwilderten Gemüthern: und mehr noch wirkte der beleidigende Gedanke, daß diese Pfänder ihrer Zuneigung dem Schutze der eigenen Landsleute entzogen werden sollten; Eifersucht und Neid gegen die „Fremden," die Gallier, flammte bei ihnen auf. Ihre Gefühle machen sich schnell in Thaten Luft, sie werfen sich den Abziehenden entgegen, sie halten den Wagen (so nach *Sueton.* Calig. c. 9. „reprehenso ac retento vehiculo") auf, in dem Cajus und Agrippina sitzen: einige beschwören die Letztere, sie solle umkehren und bleiben, die meisten stürmen mit derselben Bitte zum Germanicus [49]).

Dieser nun wußte die veränderte Stimmung der Soldaten meisterhaft zu benutzen. Voll frischen Schmerzes und Zornes hielt er nun der um ihn versammelten Menge in flammenden Worten ihre ganze schwere Schuld vor; und diesmal schlugen seine Worte durch. Tief erschüttert baten die Krieger den Cäsar, „er möchte die Schuldigen strafen, den Verführten verzeihen, das Heer gegen den Feind führen: die Agrippina aber und ihren Sohn sollte er doch nicht von Cöln abreisen lassen, nicht unter den Schutz der Gallier stellen!" Da gab denn Germanicus den Endbescheid, „Agrippina müsse, da ihre Niederkunft und der Winter bevorstehe, jedenfalls nach Trier gehen; Caligula solle im Lager bleiben — die Bestrafung der Schuldigen überlasse er den Truppen selbst." Das Strafgericht, welches die Truppen nun hielten, fiel blutig genug aus; die vollkommen umgewandelten Soldaten schleppten die Rädelsführer der Empörung gefesselt zu dem Legaten der ersten Legion, C. Cetronius, der nun die versammelten Krieger über die größere oder geringere Schuld der Einzelnen entscheiden ließ: die Schuldigsten — und solcher fand man gar viele, denn mit dem Blute derselben meinten die andern Meuterer ihre Schuld abwaschen zu können — wurden sofort von ihren Kameraden niedergehauen. Nachdem so die schwer verletzte Kriegszucht blutig gerächt war, ließ Germanicus die Veteranen nach Rhätien abmarschiren, um ein gefährliches Element aus dem Lager zu entfernen; dann aber hielt er unter den Centurionen, soweit sie dem Tode entgangen waren, eine strenge Musterung, und entließ alle aus dem Dienste, welche nach übereinstimmendem Urtheil der höhern Officiere und der Gemeinen durch Habsucht und Grausamkeit zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hatten [50]).

Nachdem Germanicus so bei der Ubierstadt die Ordnung hergestellt, die dortigen Legionen (vergl. *Tac.* I, 43 s. f.) für Tiberius in Pflicht genommen hatte, blieb ihm noch übrig, den Trotz der Truppen zu Vetera zu überwinden. Die hier campirenden Soldaten der 5. und 21. Legion, die eigentlichen Urheber und die wildesten Frevler der Empörung, waren trotz der letzten Nachrichten von Cöln noch immer in Aufregung: sie weigerten sich, wie es scheint, hauptsächlich, das neue Principat anzuerkennen. Um auch sie zur Ordnung zu zwingen, trifft Germanicus Anstalten, sie mit bewaffneter Hand anzugreifen [51]). Der Legat Cäcina hatte

49) Nach *Dio* 57, 5 ging es etwas wilder her; nach dieser Angabe (vergl. *Zonar.* XI, 1) hätten die Meuterer die heimlich abreisende Agrippina mit ihrem Sohne geradezu gefangen genommen, dann die Agrippina mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft dem Germanicus auf vieles Bitten zurückgegeben, den Cajus aber bei sich behalten. Weiter wird dann die endliche Wiederherstellung der Ordnung ganz ungenügend motivirt. Wir folgen natürlich auch hier dem Tacitus. Ich füge gleich hier noch bei, daß bei *Sueton.* Calig. c. 48 dem nachmaligen verrückten Kaiser Cajus Caligula eine ähnliche Auffassung jener Ereignisse untergelegt wird. Der unsinnige Mensch wollte bekanntlich nach der angeführten Stelle des Sueton, als er im J. 793 d. St., 40 n. Chr., seinen tollen Zug durch Gallien vollendet und den Niederrhein erreicht hatte, das ganze untere Rheinheer ermorden, mindestens decimiren lassen, zur Strafe dafür, daß diese Legionen einst gegen Germanicus sich empört, ihn, den Cajus, an der Abreise nach Trier mit Gewalt gehindert hätten! Die drohende Haltung der Soldaten verhinderte jedoch die Ausführung des schändlichen Mordplanes. Vergl. Höck a. a. O. 3. Th. S. 230.

50) *Tac.* Ann. I, 38—44. *Dio* 57, 5. *Sueton.* Calig. c. 9. *Zonar.* XI, 1. 51) *Tac.* I, 45.

Digitized by Google

sich schon vorher nach Vetera begeben. Sobald nun Alles gerüstet war, um die Meuterer mit Erfolg bekämpfen zu können, schickte Germanicus — der gern den offenen Bürgerkrieg vermieden hätte — ein Schreiben an Cäcina, des Inhalts: „er selbst komme mit bedeutender Macht, und werde, wenn die Truppen nicht bei Zeiten die Rädelsführer selbst bestraften, schonungslose Strafgerichte ohne weitere Auswahl verhängen;" dieser Brief sollte einen heilsamen Schrecken einflößen. Er wirkte denn auch, aber anders, als der Cäsar gewünscht hatte. Cäcina nämlich setzte sich sofort mit den Adler- und Fahnenträgern und andern zuverlässigen Soldaten in Verbindung, las ihnen den Brief des Oberfeldherrn heimlich vor und soderte sie auf, die Ordnung herzustellen. Es gelang unerwartet schnell; die Anhänger des Legaten erkannten bald, daß der größte Theil der Truppen bereit sei, zur Pflicht zurückzukehren. Sobald man sich hiervon überzeugt hatte, bestimmten die Freunde des Legaten, im Einverständnisse mit demselben einen Tag zur Vollziehung des Strafgerichts; dann überfielen, ohne Mitwirkung irgend eines der höhern Offiziere, die „pflichttreuen" Krieger unerwartet ihre Nichts ahnenden Kameraden und hieben in gräßlichem Gemetzel „den stets zur Empörung geneigten Auswurf des Heeres" in den Quartieren nieder. So ward — wie es scheint in den letzten Tagen des Septembers — die gefährliche Meuterei in dem Blute der eigentlichen Anstifter grauenvoll erstickt[52]).

Bald darauf erschien Germanicus selbst mit seinem Heere (s. oben) zu Vetera, der Anblick der Leichen erfüllte ihn mit Entsetzen. „Das sei keine Heilung eines Uebels," rief er unter Thränen aus, „das sei eine Niederlage!" und ließ die todten Körper schnell verbrennen. Es war nöthig, den Soldaten rasch eine ernste Beschäftigung zu geben; die Stimmung der Truppen kam seinen Wünschen entgegen. Noch immer in wilder Aufregung, fühlten sich jetzt die Soldaten von neuem schwerem Frevel befleckt, und foderten dringend, zur Sühne des vergossenen Blutes ihrer Zeitgenossen in den Kampf gegen die Germanen geführt zu werden. Gern gab der Feldherr der Kampflust der Truppen nach. Auf seinen Befehl ward — wahrscheinlich in den ersten Octobertagen des Jahres 14 nach Chr. — eine Brücke über den Rhein geschlagen (zwischen dem heutigen Wesel und Rees, wahrscheinlich bei Birten; vergl. Ledebur a. a. O. S. 210. Fiedler a. a. O. S. 40. 144). Dann führte er sofort 12,000 Legionssoldaten, 26 Cohorten Bundesgenossen und 8 Schwadronen Reiter auf das rechte Rheinufer. Ohne eigentlichen Plan, sollte der Stoß die teutschen Marsen treffen [denn dieses Volk hatte nebst den Brueterern, Catten und Cheruskern sich an der Vernichtung der Varianischen Legionen vorzüglich betheiligt], die, wie alle andern Germanenstämme am Niederrhein, bei den ihnen bekannten Zerwürfnissen im römischen Lager keinen Angriff befürchteten; um so weniger, als sie selbst nicht unmittelbar dem Rheine benachbart waren. Germanicus nun durchzog in schnellen Märschen zuerst das Flachland des rechten Rheinufers im Norden der Lippe, dann die gefahrvolle Silva Caesia (die bewaldeten Höhen in der Nähe von Coesfeld; Ledebur a. a. O. S. 306 fg. Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 3. Bd. S. 322), durchschritt die von Tiberius früher, als er nach des Drusus Tode am Rhein commandirte, angelegten „Landwehren" (limites) — nach Ledebur a. a. O. S. 308 bis 310 am Westufer des Flusses Amisia, jetzt Ems, belegen — und schlug bei den letzteren ein verschanztes Lager auf. Von dort ging es weiter durch finstere Waldungen; um die Marsen — vermuthlich im jetzigen Osnabrückischen, auf dem rechten Emsufer; s. Ledebur S. 107 fg.; Horkel a. a. O. S. 435; vergl. Forbiger a. a. O. S. 408 — womöglich unvorbereitet zu überfallen, ward zum Einfall in ihr Gebiet statt der gewöhnlichen Straße ein schwieriger, selten betretener Umweg eingeschlagen. Vorausgeschickte Kundschafter brachten die Nachricht, die Germanen feierten ein Fest und brächten die nächste Nacht unter Schmaus und Trinkgelagen zu. Diese günstigen Umstände zu benutzen, drang Germanicus eilig weiter vor. Cäcina ward mit den leichten Cohorten vorausgeschickt, um die Waldung auszuhauen, wo sie den Durchmarsch hemmte; die Legionen folgten in mäßiger Entfernung. Mitten in der sternenhellen Nacht erreichten (nach einem Marsche von etwa zwei Tagen) die mordlustigen Scharen die ersten marsischen Weiler und Dörfer. Sie wurden in aller Stille umstellt, Niemand leistete Widerstand; denn Schlaf und Trunkenheit hatte die arglosen, keines Feindes gewärtigen Marsen übermannt. Um nun die Vernichtung allgemeiner zu machen, theilte Germanicus die Legionen in vier Colonnen; so ward eine Strecke von 50,000 römischen Schritten (oder alles Land im Umkreise von zehn teutschen Meilen) mit Feuer und Schwert erbarmungslos verheert. Es war ein scheußliches Gemetzel, die schlafenden, wehrlosen Feinde, Greise, Weiber und Kinder so gut wie die Männer wurden mitleidslos hingeschlachtet. Die Häuser und Heiligthümer der Marsen, selbst das größte Heiligthum der Stämme dieser Gegend, der den Bructerern, Marsen und Cheruskern gemeinsame Tempel der Tanfana (wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Tecklenburg; s. Ledebur S. 112—114; Forbiger S. 408), wurden der Erde gleich gemacht. Die Römer hatten fast gar keinen Verlust zu beklagen; ihre Thaten — würdig der meuterischen, blutgierigen Kriegsknechte von Cöln und Vetera — sollten jedoch nicht völlig ungerächt bleiben. Gleich nach diesen „ruhmvollen" Thaten beschloß Germanicus wieder nach dem Rheine zurückzukehren. Aber schon hatte sich die Kunde von der marsischen Blutnacht bei den Nachbarn der Marsen verbreitet. Die Stämme der Bructerer, Usipeter und Tubanten, die — als Nachbarn der Marsen im Westen, Süden und Südosten — zum Theil zwischen dem Marsenlande und dem Rheine wohnten, erhoben sich zur Rache; um dem Cäsar den Weg zu verlegen, besetzten sie die waldbedeckten Höhen, durch welche der Rückweg des Heeres führte. Sobald Germanicus das erfuhr, ließ er seine Truppen eine Aufstellung annehmen, die ihnen erlaubte,

52) Tac. Ann. I, 45. 48. 49.

Digitized by Google

aus dem Marsche sofort zum Gefecht überzugehen. Ein Theil der Reiter und die Hauptmasse der bundesgenössischen Truppen bildeten den Vortrab; ihnen folgten die Soldaten der ersten Legion. Nach dieser kam das Gepäck, auf der Linken von der 21., auf der Rechten von der 5. Legion gedeckt. Die 20. Legion und der Rest der Bundesgenossen bildeten den Nachtrab. Die Germanen griffen indessen die Römer erst an, als letztere in langem Zuge in Mitten der Wälder sich ausdehnten; dann warfen sie sich — Vortrab und Haupthaufen wurden nur geneckt — mit aller Macht auf den römischen Nachtrab. Schon waren die leichten Cohorten der Bundesgenossen durch den wüthenden Angriff der Germanen in Verwirrung gerathen, da sprengte Germanieus heran und rief den Soldaten der 20. Legion mit lauter Stimme zu, „jetzt sei der Augenblick gekommen, wo sie ihre Empörung vergessen machen könnten; sie sollten eilen, ihre Schuld in Ruhm zu verwandeln!" Da entbrannte der Muth der Legionäre; sie machen einen wüthenden Angriff auf die Germanen, durchbrechen ihre Reihen, werfen sie auf einen offenen Raum zurück und hauen die Fliehenden nieder. Gleichzeitig erreichte die Vorhut den Rand des Waldes und verschanzte ein Lager. Seitdem ward der Marsch der Römer nicht weiter aufgehalten; ohne weitere Verluste erreichten sie den Rhein, und bezogen die Winterlager [53]).

Germanieus hatte durch sein Verhalten in kritischer Lage dem Tiberius die Herrschaft gerettet, gesichert; damals wie später wird es freilich an Stimmen nicht gefehlt haben, die von ihm noch größere Energie den meuterischen Legionen gegenüber foderten; aber jedenfalls ist sein Verfahren des höchsten Lobes würdig. Vor Allem wenn wir bedenken, für wen er sein Leben in so aufopfernder Weise in die Schanze schlug. Der alternde Augustus hatte seine volle Liebe auf seines Drusus edlen Sohn und dessen hochherzige Gattin übertragen; er gefiel sich in dem unverhohlenen Lobe des schönen Familienlebens dieses würdigen Paares [54]), dessen Kinder er wie seine eigenen liebte [55]). In seinem Testamente endlich hatte Augustus den Germanieus und dessen Söhne zugleich mit des Tiberius Sohn Drusus zu Erben im zweiten Grade bestellt [56]). Solche Liebe des Großvaters trug dem edlen Jünglinge, wie wir schon früher sahen, die herzliche Abneigung und das entschiedene Mistrauen des Tiberius ein (vgl. *Suet.* Tib. c. 52); glühender noch haßte ihn die römische Katharina von Medicis, die unnatürliche Großmutter Livia. Der letzteren Haß traf jedoch in noch höherem Grade die stolze Agrippina, deren kühner, trotziger Sinn nicht so leicht die dauernden Verhetzungen und Feindseligkeiten zu ertragen vermochte, wie ihr Gemahl. Die Weiberfeindschaft war im besten Gange; Germanicus ward von Seiten seiner Gattin schwerlich zur Treue gegen den bösen Oheim ermuntert, vielmehr bezwang aus inniger Liebe zu ihm August's stolze Enkelin den stolzen Sinn und kühne Hoffnungen [57]). Fürwahr, je mehr man die Umstände durchforscht, unter denen Germanicus damals das Interesse seines Adoptivvaters verfocht, um so mehr fühlt man sich gestimmt, ihm die höchste Anerkennung, ja Bewunderung zu zollen. Sie wird nicht im Mindesten geschmälert, wenn wir neben seiner vollendeten Ehrenhaftigkeit und unbeugsamen Treue noch auf andere Motive hinweisen, die ihn damals bestimmten. Als die rheinischen Legionen dem Cäsar die Herrschaft antrugen, da war es schwerlich die Furcht vor Tiberius (oder gar die geheime Absicht, die Wietersheim a. a. O. S. 433 dem Germanicus unterschiebt, zuvor nach Art des großen Julius durch eine Reihe siegreicher Feldzüge seine Legionen fester an sich zu ketten, um dann die höchste Gewalt zu erwerben), die ihn abhielt, nach dem Diadem zu greifen. Ihn erfüllte ohne Zweifel dunkles Grauen vor einem neuen, schrecklichen Bürgerkriege. Er am wenigsten mochte sich und das geliebte Vaterland einer „verfrühten" Prätorianerherrschaft schlechter Meuterer unterwerfen, er am wenigsten mochte dazu mitwirken, daß die Legionen — ohnehin schon mehr als gut war, ihrer Macht bewußt (*Tac.* Ann. I, 31) — das Geheimniß entdeckten und aller Welt offenbar machten, „es könne nicht blos Rom, sondern auch ein Soldatenhaufe an den entlegensten Grenzen des Reiches dem Erdkreise seinen Herrn geben." So hatte er denn den wilden Sturm gebändigt, ja in aller Schnelle noch feindliches Blut in Strömen vergossen; er hatte das vollste Recht, von Rom aus mit dem höchsten Lobe bedacht zu werden. Aber er täuschte sich gründlich, wenn er auf wahre Anerken-

53) *Tac.* Ann. I, 49—51. *Dio* 57, 6. Zu dem im Texte Behandelten ist noch Folgendes zu bemerken: Es ist Nichts schwieriger, als über die Wohnsitze der meisten kleineren Germanenvölker zwischen Rhein und Weser etwas Bestimmtes anzugeben. Die Ansichten der Forscher sind nach dieser Seite hin ebenso zahlreich, als einander widersprechend. In Betreff der Marsen ꝛc. bin ich oben der bisher noch am meisten gebilligten Annahme gefolgt. Ich füge indessen hinzu, daß — wie schon Zeuß a. a. O. S. 86 fg. die Marsen mit den Sigambrern identificirt — ganz neuerdings Jacob Grimm in seiner „Geschichte der deutschen Sprache." Zweite Auflage. I. Th. S. 431 fg. über die Marsen ꝛc. eine neue, höchst beachtenswerthe Ansicht aufgestellt hat. Nach ihm wohnte dieses Volk zwischen dem oberen und mittleren Laufe der Flüsse Lippe und Ruhr, zum Theil auch auf dem linken Ufer des letzteren Flusses. Die *silva Caesia* sei der in Urkunden vom Ende des 8. Jahrh. als silva heisi oder hese angeführte Wald zwischen Essen und Werden. Ich leugne nicht, daß diese Ansicht sehr viel Verlockendes darbietet, habe jedoch nicht gewagt, sie ohne Weiteres in den Text aufzunehmen. Den Tanfanatempel sucht Grimm in der Gegend von Dortmund. Er hält (vergl. S. 162) die Tanfana für eine germanische Göttin des Herdes und des Feuers, der römischen Vesta analog. 54) Vergl. *Sueton* Octav. Aug. c. 34.

55) Vergl. *Sueton.* l. c. Derselbe Sueton erzählt unter Anderem Calig. c. 7, einer der drei früh verstorbenen (s. unten) Söhne des Germanicus sei so schön gewesen, daß Augustus dessen Bildniß in seinem Schlafzimmer aufstellte und es küßte, so oft er dies Gemach betrat. Die Anmuth dieses Kindes rührte selbst das feindselige Gemüth der Livia; sie ließ dessen Statuette unter der Gestalt des Cupido im Tempel der capitolinischen Venus aufstellen. 56) *Suet.* Oct. Aug. c. 102; cf. *Tac.* Ann. I, 8. *Dio* 56, 32. Nach *Zonar.* XI, 2 (cf. *Tac.* Ann. I, 8) hätte Augustus damals auch des Germanicus Söhne zu Cäsaren ernannt; vergl. *Monges* l. c. p. 125, das waren sie aber wol schon durch ihres Vaters Aufnahme in das Julische Haus geworden. 57) *Tac.* I, 33. *Dio* 57, 6.

Digitized by Google

nung von Seiten des Tiberius gehofft hatte. Tiberius, der während der kritischen Zeit, ehe aus Illyricum und vom Rhein günstige Nachrichten eintrafen, in Rom eine sehr geschickte Haltung angenommen hatte (vergl. *Tac.* Ann. I, 46. 47), vernahm die letzten Botschaften des Germanicus mit sehr gemischten Empfindungen. Er freute sich natürlich über die Dämpfung des Soldatenaufstandes; aber[58]) seine Furcht vor Germanicus ward eher vermehrt, denn vermindert. Gewohnt, alle Menschen nach sich zu beurtheilen, glaubte er — weil ihm, dem schlauen Heuchler, „die Worte nur erfunden zu sein schienen, um seine wahren Gedanken zu verdecken" — auch seinen Neffen nur mit Mistrauen betrachten zu dürfen. Die Concessionen, durch welche Germanicus die Meuterei Anfangs beschwichtigt hatte, misfielen ihm höchlich, er meinte, es sei nur geschehen, um die Gunst der Soldaten zu erkaufen. Auch um den neu erworbenen militairischen Ruhm beneidete er seinen Neffen. Indessen verbarg er für jetzt noch seine Gesinnungen; an Germanicus und die Agrippina schrieb er in den verbindlichsten Ausdrücken, dankte ihnen für die bewiesene Treue. Im Senate aber berichtete er, was geschehen war; er trug wegen der Thaten des Germanicus auf feierliche Opfer an, und pries in wohlgesetzter Rede die Verdienste desselben — freilich so künstlich und geschraubt, daß seine wahre Meinung von den Verständigen doch erkannt wurde. Das, was Germanicus den Soldaten zugestanden hatte, verminderte Dienstzeit und erhöhten Sold (s. oben), mußte er wol bestätigen; doch ward die Verkürzung der Dienstzeit schon nach Jahr und Tag wieder aufgehoben[59]). Tiefer als die aufopfernde Hingebung des Germanicus haftete (vergl. *Tac.* I, 69) in dem Gedächtnisse des Tiberius die Erinnerung an einzelne Umstände des Aufstandes. Die Hoffnung der Legionen, der Cäsar werde die Herrschaft eines Anderen nicht ertragen können; ihre Aeußerung, „in ihrer Hand liege das Schicksal des Reiches!" ihre Anerbietungen, dem Germanicus zu folgen, wenn er das Diadem an sich reißen wolle; der Umstand, daß namentlich die Liebe der Krieger zu der Agrippina und dem Caligula ihre Wuth gebrochen hatte — das waren Dinge, die der finstere Imperator nie vergessen konnte, die ihn veranlaßten, den Germanicus mit gesteigertem Mistrauen zu beobachten. Tiberius hätte am liebsten — und man muß gestehen, daß diese Politik für die dermalige Lage des römischen Reiches angemessener war, als ein fortgesetzter Eroberungskrieg — die Waffenkämpfe am Rhein auf ein möglichst geringes Maß zur Sicherung der Rheingrenze beschränkt, und dafür die Germanen mit den Waffen der List bekämpft, ihre Kraft durch schlaue Schürung ihrer inneren Zwistigkeiten gebrochen oder gelähmt. Anders dachte Germanicus. Von Augustus entsandt (s. oben), die Schmach der Varianischen Niederlage zu sühnen, fühlte er sich durch die Erinnerung an seinen großen Vater angetrieben, den Namen, den er trug, durch eigene Waffenthaten zu verdienen; man kann kaum bezweifeln, daß es seine Absicht, seine stolze Hoffnung war, Roms „Herrschaft" über dieselben Länder, die Drusus einst „unterworfen" hatte, wieder herzustellen. Die Umstände kamen ihm dabei wohl zu Statten. Der Ueberfall der Marsen hatte die Germanen nur gereizt, die Ehre der römischen Waffen aber nur sehr ungenügend wieder hergestellt; indessen war doch der Krieg mit Glück wieder begonnen, und Tiberius konnte es jetzt noch nicht wagen, die Römer, vor Allem die kaum erst wieder beruhigten rheinischen Legionen durch das entschiedene Verbot eines Feldzugs von Neuem zu reizen.

So ward denn der Krieg gegen die Germanen im J. 768 d. St., 15 n. Chr., mit erneuter Energie fortgesetzt; diesmal mit ganz besonderem strategischem Geschick. Ohne Zweifel galt der Hauptschlag dieses Jahres den Cheruskern, von denen die Römer wol wußten, daß sie nach alter teutscher Weise durch Zwietracht zerrissen, in die Parteien des Römerfreundes Segest und des Freiheitsfreundes Armin getheilt waren. Der Hauptfeldzug in das innere Teutschland sollte erst im Sommer stattfinden; um aber den Weg zu den Cheruskern zu sichern (vielleicht auch um durch solche Operationen inzwischen der römischen Partei bei diesem Volke die Oberhand zu verschaffen), sollte zuvor die Macht der zwischen ihnen und dem Rheine wohnenden Völker erschüttert werden. Daher unternahm Germanicus selbst gleich zu Anfange des Frühlings 15 n. Chr., mit den vier Legionen des oberen Heeres und 10,000 Mann Hilfstruppen von Moguntiacum aus einen Ueberfall gegen die Catten. Er erstieg die Höhe des Taunusgebirges, legte hier (wahrscheinlich in der Nähe von Homburg; Horkel a. a. O. S. 438) auf den Trümmern einer von seinem Vater herrührenden Verschanzung ein Castell an, ließ hier das Gepäck, und zur Sicherung der Straßen und Flußübergänge den L. Apronius mit einem Theile des Heeres zurück und brach dann — unterstützt durch eine ungewöhnliche Trockniß, in Folge deren die Flüsse meistens sehr seicht waren — mit den übrigen Truppen in das Land der Catten ein. Da man von seiner Ankunft keine Ahnung hatte, so fand er fast nirgends Widerstand, und Greise und Frauen wurden in Menge getödtet oder gefangen genommen. Ein Versuch der jungen Mannschaft, die sich an der Adrana (jetzt Eder) gesammelt hatte, die Römer an dem Uebergange über diesen Fluß zu hindern, endete mit völliger Zerstreuung der Catten. Von ihren Nachbarn im Norden konnten Letztere, auch abgesehen von der Zwietracht bei den Cheruskern, keine Hilfe erwarten. Denn auf Befehl des

58) Interessant für die in der Umgebung des Tiberius verbreitete Anschauung über die Haltung des Germanicus gegenüber dem Aufstande ist die schon oben angezogene Stelle des *Vellej. Paterc.* (ed. *Kritz.*) II, 125, 4. Die Liebe, die nach *Vellej.* II, 129, 2 Tiberius für Germanicus hegte, existirte natürlich nur in der Phantasie, besser noch nur in der Rhetorik des Panegyrikers. 59) *Tac.* Ann. I, 52, cf. 78. *Dio* 57, 6. *Zonar.* XI, 1. Bald nachher, noch im J. 14 n. Chr., ward dem Germanicus eine neue Ehre zu Theil. In Rom ward nämlich ein neues Priesterthum, das der sodales Augustales, eingerichtet; man wählte dazu durch das Loos 21 Männer aus den Ersten des Staates; denselben wurden Tiberius, Drusus, Claudius und Germanicus beigesellt. *Tac.* Ann. I, 54.

Digitized by Google

Germanicus war zu derselben Zeit Cäcina mit den vier „unteren" Legionen, 5000 Mann Hilfstruppen, und einigen schnell aufgebotenen, unregelmäßigen Haufen aus den Gauen der verrömerten Germanen am linken Rheinufer (namentlich wol der Ubier), wie es scheint am linken Ufer der Lippe aufwärts marschirt, und hielt nun durch drohende Stellungen und kluge Märsche die Germanen im Norden der Lippe und die cheruskische Jugend ab, den Catten zu Hilfe zu eilen. Die durch den letzten Ueberfall keineswegs entmuthigten Marsen, die ihn anzugreifen wagten, warf er mit Erfolg zurück. Unter solchen Umständen verloren die Catten den Muth; sie baten um Frieden, und da Germanicus ihn verweigerte, so flüchtete das ganze Volk, einige Ueberläufer ausgenommen, aus seinen Dörfern und Höfen in die Wälder. Germanicus aber, nachdem er noch Mattium (nach der jetzt gewöhnlichen Annahme eins der heutigen Dörfer Maden und Metz, in der Nähe von Gudensberg, auf dem Nordufer der Eder, nicht weit von der Mündung dieses Flusses in die Fulda; vergl. Forbiger a. a. O. S. 406), den Hauptort der Catten, eingeäschert und das offene Land verheert hatte, wandte sich wieder nach dem Rheine (wahrscheinlich durch die Thäler der Eder und Sieg, in der Richtung auf Bonn), ohne von den hart getroffenen Catten beunruhigt zu werden. Die Römer, so scheint es, hatten den Rhein noch nicht wieder erreicht, als Gesandte des Segest bei Germanicus eintrafen, um Hilfe wider den Arminius zu erflehen.

Es gehört zu dem tragischen Verhängnisse des teutschen Volkes, daß zu allen Zeiten seine edelsten Eigenschaften einen großen Theil der Schuld seines weltgeschichtlichen Unglücks getragen haben. So vor Allem die vielgerühmte „teutsche Treue," welche dem Fremden selten gebrochen — aber gegenüber den eigensten, heimathlichen Interessen nur zu oft schmerzlich vermißt worden ist, wenn Teutschland und das Ausland mit einander stritten. Ein Musterbild solcher Haltung ist der alte Segest; den hatte der fesselnde Zauber des Römerthums und der Römermacht so schwer berückt, daß ihm „Frieden," d. i. Hingebung an Rom Seitens der Germanen zweifellos nöthig und nützlich erschien. Der nun hatte mit unbeugsamer Festigkeit die Treue bewahrt, die er einst den Römern gelobte, als ihn Augustus mit der Civität beschenkte. Darüber war er denn, wie man weiß, schon zur Zeit der Varusschlacht zum Verräther am eigenen Vaterlande geworden; war er in steigender Progression mit seinem Hause, seinem Volke immer tiefer zerfallen. Nach der Varusschlacht hatte Armin ihm seine hochherzige, teutsch gesinnte Tochter Thusnelda entführt, sie geheirathet; das erweckte bei dem alten Fürsten unbändigen Haß gegen den unerwünschten Schwiegersohn. Jetzt nun hatte Armin — sei es schon durch die marsischen Gräuel, sei es erst durch den Einfall der Römer in das Cattenland gewarnt — neuen Krieg gegen die Römer gefodert. Die meisten Cherusker standen auf Seiten des herrlichen Varussiegers; Segest nur und sein Anhang widerstrebten dem jetzt wie sonst. Darüber kam es zur Fehde; sie scheint erbittert gewesen zu sein, weil Segest auf irgend eine uns nicht weiter bekannte Weise seine Tochter, die vom Armin schwanger war, wieder in seine Gewalt bekommen hatte. In seiner Burg von den übrigen Cheruskern hart belagert, schickte Segest nun, wie wir sahen, in aller Eile Boten um Hilfe an Germanicus [60]).

Letzterer ging sofort auf Segest's Bitten ein. Er führte sein Heer (die Quellen geben uns keine nähere geographische Bestimmung) wol auf dem Wege, den er eben gekommen, nach dem Cheruskerlande, entsetzte den Segest und führte denselben sammt dessen zahlreichen „befreiten" Verwandten und Mannen mit sich fort. Außer andern edlen germanischen Frauen ward auch Thusnelda „befreit," d. h. der Römerfreund Segest mußte es mit ansehen, wie die eigene Tochter, an hohem teutschem Sinne nach dem Gatten geartet, dessen Sohn sie unter dem Herzen trug, in die Hände der bittersten Feinde ihres Gemahls fiel; wie stolz sie die Gefangenschaft ertrug, sagt uns der edle Tacitus [61]). Beladen mit so „ruhmvollen" Trophäen (dazu hatte man in Segest's Schloß noch einen guten Theil römischen Eigenthums wiedergewonnen, das die Germanen einst in der Varusschlacht erbeuteten), kehrten die Römer nun nach dem linken Rheinufer zurück; Tiberius aber ertheilte dem Germanicus für solche Erfolge den Titel „Imperator."

Der junge Imperator sollte bald Gelegenheit bekommen, den neuen Ehrentitel in ernstlichem Kampfe zu bewähren. Armin nämlich, dessen natürlicher Ungestüm durch die unwürdige Wegschleppung seiner schwangern Gemahlin zur höchsten Wuth gesteigert war, eilte in leidenschaftlicher Bewegung durch die Gaue der Cherusker und rief das Volk zum Rachekriege auf gegen den Segest und die Römer. Sein Wort fand bei den Cheruskern und ihren Nachbarstämmen allgemeinen Anklang; Germanicus hatte einen furchtbaren Stoß zu befürchten. Es galt, durch eine wohlberechnete Offensive ihn bei Zeiten abzulenken, den Hauptkampf selbst zu eröffnen — wo möglich im inneren Germanien. In drei Colonnen ließ Germanicus daher zunächst die gesammte Rheinarmee concentrisch nach der Mittel-Ems vordringen. Cäcina durchzog mit 40 römischen Cohorten das Land der Bructerer; Pedo führte die Reiterei durch das Gebiet der Friesier, Germanicus selbst führte vier Legionen zu Schiffe auf dem Seewege nach der Ems. An dem mittleren Laufe dieses Stromes (in der Gegend zwischen dem heutigen Meppen oder Lingen und Rheina; vergl. Ledebur a. a. O. S. 214) vereinigte sich das ganze Heer; mehr als 80,000 Mann stark. Die teutschen Chauken traten jetzt mit den Römern in Bundesgenossenschaft; die Letz-

60) Bei denselben befand sich auch Siegmund, Segest's Sohn, der einst im Jahre der Befreiung Teutschlands sein Priesterthum (im römischen Dienste) an der Ara Ubiorum aufgegeben, seine Priesterbinde zerrissen, sich unter Armin's Banner gestellt hatte. Jetzt scheint er wieder auf Seiten seines Vaters getreten zu sein, der ihn — im Vertrauen auf des Germanicus Müde — ins römische Lager schickte. In der That verzieh auch Germanicus dem jungen Fürsten seinen früheren Abfall, nahm ihn freundlich auf und schickte ihn, nachdem er Segest's Wünsche vernommen, unter guter Bedeckung nach dem linken Rheinufer, wol wieder nach der Ara Ubiorum. 61) Vgl. *Strabon.* lib. VII. c. 1. p. 292. ed. *Casaub.*

Digitized by Google

tern wandten sich zunächst gegen die Bructerer, welche vergeblich durch Verwüstung ihres Landes den Feind aufzuhalten suchten. Nach einem Siege, den ein Streifcorps unter L. Stertinius über die Bructerer erfochten hatte (dabei ward der Adler der mit Varus vernichteten 19. Legion wiedererobert), ward das ganze Gebiet dieses Volkes zwischen Ems und Lippe systematisch verheert. Langsam vordringend, kamen die Römer allmälig in die Nähe des teutoburger Waldes, wo, wie man vernahm, die Gebeine der vor sechs Jahren mit Varus erschlagenen Krieger noch unbestattet lagen. Edle Pietät gab dem Germanicus den Gedanken ein, derselben die letzten Ehren zu erweisen. Cäcina mußte den Weg nach dem Schlachtfelde bahnen, dann zog der Oberfeldherr mit dem ganzen Heere nach der Stätte jener furchtbaren Niederlage. Hier wurden die zerstreuten Ueberreste der Erschlagenen gesammelt und mit einem gemeinschaftlichen Grabhügel bedeckt, wozu Germanicus den ersten Rasen legte [62]).

Von Schmerz und Zorn erfüllt, sehnten sich die Römer nach einem entscheidenden Zusammentreffen mit den Germanen. Armin jedoch ließ sich lange Zeit nicht fassen, sondern wich vor der römischen Uebermacht in unwegsame Gegenden zurück. Germanicus, schlachtendurstig wie er war, folgte ihm etwas zu leidenschaftlich und wagte unbesonnen einen Angriff, sobald es ihm möglich schien. Seine Reiterei, die unvorsichtig vordrang, um den teutschen Truppen eine Ebene zu entreißen, ward von den Scharen, mit denen Armin plötzlich aus den benachbarten Wäldern herausbrach, überflügelt, in Verwirrung gebracht, und so nachdrücklich geworfen, daß sie auf der Flucht selbst die ihr zur Unterstützung geschickten Hilfstruppen in Verwirrung mit sich fortriß. Schon standen diese Haufen in Gefahr, in einen Sumpf getrieben zu werden, da führte Germanicus im entscheidenden Augenblicke die Legionen heran und stellte das Treffen wieder her. Es gelang ihm wenigstens, eine Niederlage abzuwenden, und nach unentschiedenem Kampfe die Möglichkeit zu gewinnen, den Rückmarsch ohne weitere Verluste anzutreten. So das erste Zusammentreffen des römischen Cäsar mit dem teutschen Helden, dieser Zierden ihrer Völker und ihres Zeitalters, deren Schicksale in so merkwürdiger Weise mit einander in Analogie stehen [63]). Der Rückzug selbst sollte jedoch den Römern so leicht nicht werden, obwol man ihn auf denselben Wegen antrat, auf denen man gekommen war. An der Ems theilte sich das Heer wieder; Germanicus schiffte seine Legionen ein, ein Theil der Reiterei sollte längs der Meeresküste nach dem Rheine marschiren, Cäcina aber mit seinen Truppen (den niederrheinischen Legionen), obwol er auf bekannten Wegen zog, die „langen Brücken" so zeitig als möglich überschreiten. Von den drei Haufen scheint nur die Reiterei ohne Beschwerden ihr Ziel erreicht zu haben. Dem Germanicus selbst ging es schlimmer. Um die Flotte während der Fahrt durch die seichten Gewässer an der nordfriesischen Küste zu erleichtern, schiffte er zwei Legionen — die 2. und die 14. — an der Mündung der Ems aus; sie sollten unter der Führung seines Freundes, des P. Vitellius, am Strande dahinziehen. Zum Unglück aber war es die Zeit der Herbstnachtgleiche; furchtbare Nordwinde erzeugten eine schreckliche Sturmfluth, durch welche auf dem unbekannten, verrätherischen Terrain viele von den Soldaten und Pferden des Vitellius ersäuft, Alle aber in die kläglichste Lage versetzt wurden, bis es ihnen gelang, zuerst eine rettende Anhöhe, dann den Fluß Unsingis, jetzt Hunse (wie man jetzt gewöhnlich statt der ohne Zweifel falschen Lesart „Visurgis" annimmt), zu erreichen, an dessen Mündung die Flotte geankert hatte [64]). Hier nahm Germanicus die Unglücklichen wieder auf, um dann ohne weitern Unfall nach dem Rheine zu steuern. Am schlimmsten erging es dem Cäcina, dem der rasch nachdringende Armin den Weg über die langen Brücken durch die gefährlichen Sumpfgegenden des heutigen Münsterlandes zu verlegen suchte. Da wir es hier nur mit den Thaten des Germanicus zu thun haben, so bemerken wir nur kurz, daß Cäcina (wie es scheint in der Gegend zwischen Coesfeld, Dülmen und Borken; Wietersheim a. a. O. S. 436) in die größte Gefahr gerieth. Nur seiner klugen Strategie, die in 40jährigem Kriegsdienste erprobt war, seiner unerschütterlichen Ruhe, und auf der andern Seite der Beutegier und der Zuchtlosigkeit der Germanen, die statt die klugen Rathschläge Armin's zu befolgen, lieber mit dem thörichten Inguiomer (Ingomar oder Hinkmar) die Römer direct in ihrem Lager angriffen — hatten es die Legionen zu danken, wenn sie dem Schicksale des Varus entgingen und sich glücklich nach dem Rheine durchschlugen.

Inzwischen hatten sich in den römischen Rheinlagern schlimme Gerüchte verbreitet. In Vetera, wo Agrippina mit den Frauen der römischen Officiere während des Feldzuges geblieben war, hieß es nicht nur, jene Legionen des Vitellius wären völlig verloren gegangen, sondern auch, „das übrige gesammte Heer sei umzingelt, und die Germanen wären im vollen Anmarsche gegen Gallien." Die in Vetera zurückgelassenen Truppen verloren den Muth, schon dachte man an die schmachvolle Maßregel, die Rheinbrücke (es ist nicht klar, ob dies eine stehende, oder die im vorigen Herbste, resp. im Frühling des Jahres 15 n. Chr., angelegte war) abzubrechen. Eine feige Nichtswürdigkeit, die, wenn die Gerüchte wahr waren, den flüchtigen Römern unfehlbaren Untergang bereiten mußte. Nur der energische Widerspruch der hochherzigen Agrippina bewirkte, daß die Brücke stehen blieb, und als nun bald nachher die Truppen des Cäcina im elendesten Zustande ankamen, da vertrat die edle Frau würdig die Stelle des abwesenden Gatten. Sie eilte an die Brücke und spendete den tapfern Kriegern das verdiente Lob; dann ließ sie den Verwundeten und Hilfsbedürftigen aus eigenen Mitteln Kleidung und Arznei im reichsten Maße zukommen, trö-

62) Vergl. *Sueton.* Calig. c. 3. 63) Vergl. Wietersheim a. a. O. S. 481, der an derselben Stelle auch wahrscheinlich macht, daß Armin und Germanicus im pannonischen Kriege Waffenbrüder waren.

64) Wegen des Vitellius vergl. *Sueton.* Vitell. c. 2.

Digitized by Google

stete und ermuthigte Alle durch ermunternden Zuspruch. Bald darauf kehrte denn auch Germanicus mit den übrigen Truppen zurück und that nun seinerseits Alles, den Muth der durch den unglücklichen Rückzug deprimirten Soldaten wieder zu heben. Viele, die auf dem Rückzuge ihre ganze Habe eingebüßt hatten, unterstützte er mit Geld aus seiner Privatkasse; die Verwundeten besuchte er auf ihrem Schmerzenslager, tröstete sie, lobte sie mit bezaubernder Freundlichkeit. Je nach dem Naturell der Einzelnen spendete er Lob, ertheilte er milden Zuspruch, stellte er neuen Ruhm in Aussicht; bald war das ganze Heer — längst schon dem Feldherrn feurig ergeben — nur von dem Wunsche beseelt, für die erlittenen Verluste an den Teutschen blutige Rache zu nehmen [65]).

Der Feldzug dieses Jahres hatte, das lag auf der Hand, nichts weniger als glänzend geendet; man mußte froh sein, daß man, wenn auch mit schweren Verlusten, namentlich an Pferden und Gepäck, einer großen Niederlage entkommen war. Indessen in Rom stellte man die Sache wenigstens offiziell anders dar; schon während des Feldzuges — ich möchte annehmen, in Folge der Befreiung Segest's und der Gefangennehmung Thusnelden's — war dem Germanicus der Triumph zuerkannt worden [66]). Jetzt, wo das Heer seit der Varusschlacht zum ersten Male wieder tief in das Innere von Germanien eingedrungen war, wurden die Legaten des Germanicus, L. Apronius, C. Silius und A. Cäcina, mit den triumphalischen Ehrenzeichen geschmückt, die besonders der letztere mit Recht verdiente [67]). Tiberius aber war mit dem Erfolge des Jahres nach allen Seiten hin unzufrieden; auf der einen Seite war diese ganze Art der Kriegführung, bei der mit schweren Opfern wenig erreicht wurde (vergl. oben), nicht nach seinem Sinne. Doch tadelte er den Germanicus nicht wegen seines Mißgeschickes, es war nicht seine Art, über Unfälle im Kriege seine Feldherren zu schmähen — konnten sie doch unter solchen Umständen ihm nicht leicht gefährlich werden. Dagegen nahm er die Gelegenheit wahr — es ist nicht klar, ob im Senate [68]), oder ob in Briefen an den Germanicus — den verhaßten Neffen ob der Todtenfeier im teutoburger Walde bitter zu tadeln. „Das habe nur die Soldaten entmuthigen können; auch hätte sich der Imperator auf solchen Todtendienst nicht einlassen dürfen — das passe nicht zu seiner Augurwürde!" Noch herbere Mißbilligung fand bei ihm das Benehmen der Agrippina; tief grollend über den Einfluß der hohen Frau auf das Heer, glaubte er in ihrem edlen Auftreten das Streben zu erkennen, durch freche Gunstbuhlerei die Krieger für sich und ihren Gemahl zu gewinnen, um sie bei passender Zeit gegen ihn, den Kaiser, führen zu können [69])! Tiberius' schändlicher Günstling, L. Aelius Sejanus, schon jetzt darauf sinnend, durch allmälige Beseitigung der cäsarischen Familie sich den Weg zur Herrschaft zu bahnen, versäumte natürlich seinerseits Nichts, um den Verdacht, den Haß des Kaisers gegen Germanicus und Agrippina auf alle Weise zu verstärken [70]). So wurden damals in Rom die ersten Fäden der Intrigue gewoben, die nachmals dem edlen Fürstensohne einen vorzeitigen Untergang bereitete. Zunächst kam es dem Tiberius nur darauf an, einen angemessenen Vorwand zu finden, um den Germanicus von den rheinischen Legionen trennen zu können. Es war ihm daher nicht unerwünscht, daß (s. unten) in der nächsten Zeit die Verhältnisse im Oriente sich zu verwickeln anfingen; das konnte eine passende Gelegenheit abgeben, den Neffen nach dem schwierigen Asien zu entfernen. Vorläufig blieb es jedoch noch bei der Absicht; doch konnte solche Stimmung des Gebieters dem Germanicus nicht unbekannt bleiben [71]). Wie sie ihn antrieb, die ohne Zweifel nur noch kurze Zeit, die ihm Tiberius gönnte, rasch zu einem neuen Unternehmen gegen die Germanen zu benutzen, so wirkte sie auch auf seine ganze Haltung in Sachen des teutschen Krieges bestimmend ein. Es liegt auf der Hand, und Germanicus selbst hatte sich durch die letzten Erfahrungen davon zur Genüge überzeugt, daß die bisherige Art der Kriegführung nicht geeignet war, die „Herrschaft" der Römer über Niederteutschland wieder herzustellen. Selbst siegreiche Feldzüge bis zur Weser konnten — ohne festen politischen Plan, d. h. ohne systematisches Vordringen, ohne militairische bedeutende Stützpunkte im inneren Lande, ohne Bündniß mit vielen germanischen Stämmen — höchstens nur unfruchtbare Lorbeeren eintragen. Es war sogar zu fürchten, daß die stete Reizung den Kriegszorn der inneren teutschen Stämme zu bedenklicher Höhe entflammen, sie innerlich mehr vereinigen, sie endlich zu wahrhaft gefahrvollen Angriffsbewegungen nach dem Rheine hin veranlassen würde. Sollte einmal Germanien dauernd unterworfen werden, so waren vor Allem die Cherusker gänzlich zu brechen. Das konnte aber nur durch langsame Vorbereitung erwirkt werden; die Römer mußten (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 437) auf der einen Seite, unter Vermeidung jedes vorzeitigen Angriffes auf die Feinde im Osten der Wasserscheide zwi-

65) *Tacit.* Ann. 1, 55—71. Vergl. *Dio* 57, 18, wo jedoch die — kurz und zusammengedrängt berichteten — Ereignisse des Jahres 15 n. Chr., wahrscheinlich durch die Schuld des Excerptors, fälschlich um zwei Jahre zu spät angesetzt werden. 66) *Tacit.* Ann. 1, 55. Während Germanicus im J. 15 n. Chr. im Felde lag, gab in Rom sein Adoptivbruder Drusus Cäsar (der in diesem Jahre mit dem C. Norbanus das Consulat verwaltete) in seinem und des Germanicus Namen dem Volke Gladiatorenspiele zum Besten. *Tacit.* 1, 76. *Dio* 57, 14. 67) *Tacit.* 1, 72. 68) Tiberius nahm ohne Zweifel schon jetzt jede Gelegenheit wahr, im Senate wie anderwärts den Germanicus zu bekritteln und seinen Thaten einen Makel anzuhängen. So offen, wie er sich nach *Sueton.* Tiber. c. 52 über Germanicus' Kriegführung tadelnd geäußert haben soll („Germanico usque adeo obtrectavit, ut et praeclara facta ejus pro supervacuis elevaret, et gloriosissimas victorias, ceu reipublicae damnosas, increparet"), wagte er indessen wol nur erst nach dem Tode des Lieblings der Nation zu reden.

69) *Tacit.* Ann. 1, 62. 69. 70) *Tacit.* 1, 69. 71) Es ist nicht ganz unwahrscheinlich (*Tacit.* Ann. II, 5), daß Tiberius dem Germanicus indirecte Andeutungen in Betreff seiner Wünsche (in Sachen des Orients) gab, jedenfalls aber in so wenig entschiedener Form, daß Germanicus ohne offene Auflehnung ausweichen konnte. Vergl. Wietersheim a. a. O. S. 437.

Digitized by Google

schen Weser und Rhein, die Gegenden vom rechten Ruhrufer bis zu den befreundeten Stämmen im Norden völlig occupiren, also die Stämme der Bructerer, Marsen u. a. m. allmälig gänzlich unterwerfen oder verdrängen, das Land durch Schanzen und Winterlager im größten Maßstabe bis zum Dsning hin sichern. Andererseits waren, um dann die Cherusker vom Westen und Norden zugleich fassen zu können, nach Sicherung der römischen Seeherrschaft auf dem nördlichen Ocean, die Völker der Ebene zwischen Weser und Elbe, namentlich die Langobarden, zu gewinnen oder zu unterwerfen. Solche Ideen schwebten, das geht aus dem Feldzuge des Jahres 16 n. Chr. deutlich hervor, auch dem Germanicus vor. Weil er aber mit Sicherheit seine Abberufung binnen Kurzem erwarten konnte, so war an einen allmälig durchzuführenden Plan nicht zu denken. Der Cäsar mußte sich begnügen, einen solchen Kriegsplan nur in seinen Grundzügen, so zu sagen, „zu markiren." Sein eigentliches Bestreben während seines letzten großen Einbruches in Niederteutschland ist dann darauf gerichtet, dem Hauptfeinde einige schwere Schläge beizubringen und vor seiner Rückkehr nach Rom den Germanen wenigstens noch einen „heilsamen Schrecken vor der römischen Kriegsmacht" beizubringen — vor Allem aber, für seine Person erhöhten Kriegsruhm davonzutragen. Germanicus hatte während des Winters von 15 auf 16 n. Chr. sich eifrig bemüht, die Verluste, die sein Heer in dem letzten Feldzuge erlitten hatte, wieder zu ersetzen. Die Bevölkerung von Spanien, Gallien und Italien war ihm dabei mit Eifer entgegengekommen, Waffen, Pferde, Geld hatte man ihm in Menge angeboten. Doch hatte er, unter freundlicher Anerkennug solcher Bereitwilligkeit, nur die nöthigen Waffen und Rosse angenommen [72]). Seit dem Beginn des Jahres 769 d. St., 16 n. Chr., ward dann zu dem neuen Feldzuge in kolossalem Maßstabe gerüstet. Der Krieg sollte diesmal in anderer Weise als bisher eröffnet werden. Auf der einen Seite wurden allenthalben, namentlich auch in Gallien, neue und zahlreiche Pferde zusammengebracht, was nicht ohne Schwierigkeit und längeren Verzug geschehen zu sein scheint [73]). Andererseits aber, und dies ist von vorzüglicher Bedeutung, beschloß Germanicus, diesmal das ganze Heer zu Schiffe, gleich zu Anfange nach dem inneren Teutschland zu schaffen. Er hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Kürze des teutschen Sommers es unbedingt nöthig sei, möglichst früh bei guter Jahreszeit im Felde zu erscheinen. Das konnte aber am leichtesten erreicht werden, wenn man gleich von Vorn herein mit gesammter Macht auf einem Wege in das innere Land eindrang, der sofort zu befreundeten Stämmen führte, und namentlich die Möglichkeit ergab, den Soldaten in den Kampf zu bringen, ehe ihn noch die andern schweren Leiden germanischer Feldzüge ermüdet hatten. Auf dem Seewege vermied man die langen und ruinirenden Märsche durch Sumpf und Wald; entging namentlich die Reiterei und das Gepäck den Gefahren, denen zumal das letztere stets ausgesetzt gewesen war, ward die Beschaffung der Fourage für die etwa 20—30,000 mitzunehmenden Pack- und Reitpferde bedeutend erleichtert. Und dazu kam noch, daß (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 440 fg.) wie es scheint, der Platz, wo die Reiterei der Gallier und anderer Bundesgenossen (namentlich auch der Bataver) sich sammelten, ausruhte und nach geschehener Formirung der Schwadronen noch einübte, sich auf den batavischen Inseln befand, von denen aus diese Truppen schneller und leichter auf dem Seewege nach der Ems geführt werden konnten, als auf dem beschwerlichen Landwege. Seinen Plan auszuführen, ließ nun Germanicus — nachdem er den Publius Vitellius und den C. Antius zur Abhaltung des gallischen Census entsandt hatte — unter der Leitung der Legaten Silius, Antejus und Cäcina auf dem Rheine, da wo sich die Waal von dem Hauptstrome trennt, eine Flotte von 1000 Schiffen bauen. Die Fahrzeuge waren theils tiefgängig, theils flachbodig gebaut; viele waren mit Steuerrudern an beiden Enden versehen, viele wieder mit breiten Verdecken für Wurfgeschütz, Pferde und sonstigen Transport. Die batavischen Inseln waren zum Sammelplatze der Schiffe und Truppen bestimmt. Im Frühlinge des Jahres 16 war der Bau wesentlich vollendet; die Schiffe konnten nach den Einschiffungsplätzen geführt werden. Inzwischen mußte der Legat Silius von Mainz aus mit den leichten Truppen seiner Armee einen Streifzug durch das Land der Catten machen; wie im vorigen Jahre sollte auch jetzt dieses Volk gedemüthigt, von jeder Unterstützung der Cherusker abgeschreckt werden. Indessen richtete Silius wegen plötzlicher, starker Regengüsse nichts Bedeutendes aus; er gewann einige Beute und nahm Gattin und Tochter des Cattenfürsten Arpus gefangen. In derselben Zeit führte Germanicus selbst sechs Legionen, anscheinend ohne die volle Zahl der Hilfscohorten, nach der oberen Lippe. Wie es scheint (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 438) hatte Armin, ohne Zweifel mit den furchtbaren Rüstungen der Römer bekannt, die Absicht, die Römer zu einer Diversion nach der genannten Landschaft zu veranlassen und dadurch die für den Hauptfeldzug geeignete Jahreszeit möglichst zu beschränken. Er hatte daher die benachbarten Stämme veranlaßt, das Castell Aliso (wahrscheinlich bei dem heutigen Liesborn unfern Lippstadt, am Zusammenflusse der Lippe mit der Lise und Glenne; vergl. Horkel a. a. O. S. 296; Forbiger a. a. O. S. 407), welches die Römer, so scheint es, während des vorjährigen Feldzuges wieder hergestellt hatten (s. Ledebur S. 224 fg.), zu belagern. Dasselbe zu entsetzen, zog Germanicus also aus; es bedurfte keines Kampfes, denn die Germanen hatten sich auf die Kunde von seiner Ankunft schon wieder zerstreut. Doch hatten sie den im letzten Sommer den Varianischen Legionen errichteten Grabhügel und einen Altar des Drusus (wol in der Nähe von Aliso) zerstört. Den Hügel jetzt herzustellen, schien nicht räthlich; dagegen ließ der Cäsar den Altar wieder erneuern und hielt zu Ehren seines Vaters mit den Legionen die „Leichenparade."

72) *Tacit.* Ann. I, 71. 73) Vergl. *Tacit.* Ann. II, 5: „fessas Gallias ministrandis equis."

Digitized by Google

Man darf wol annehmen [74]), daß damals ein bedeutender Theil der Truppen in Aliso zurückblieb, um sich später in der Nähe des Weserstromes mit dem Hauptheere wieder zu vereinigen. Die übrigen Soldaten führte Germanicus nach Vetera zurück; er benutzte die Gelegenheit, die Militairstraße, die von Aliso längs der Lippe nach dem Rheine führte, durch Anlegung neuer Landwehren, Seitenbefestigungen und Dämme gründlich zu sichern. So war allerdings nach dieser Seite hin ein eventuelles Vordringen der Römer erleichtert, aber auch viel Zeit verbraucht worden. Der eigentliche Feldzug kann kaum vor der letzten Hälfte des Juni 16 n. Chr. angetreten worden sein.

Inzwischen hatten die Schiffe (s. oben) die Einschiffungsplätze erreicht; sobald alle Truppen der Rheinarmee und der Bundesgenossen an dem Sammelplatze vereinigt waren, ward der Proviant vorangeschickt, das Heer eingeschifft. Die Flotte steuerte vom Rheine durch den Drususkanal und die friesischen Gewässer nach dem Ocean, und erreichte ohne Unfall die Mündung der Ems. Ohne daß wir wissen, aus welchen Gründen Germanicus sich veranlaßt sah, von dem ursprünglichen Plane eines Vordringens zu Wasser bis in das Innere abzugehen (vergl. Wietersheim S. 442 fg.), so sehen wir, daß der Cäsar sein Heer nicht weit von der Emsmündung auf das linke Ufer dieses Stromes ausschifft [in der Gegend des jetzigen Emden oder Leer], die Flotte aber bei Amisia, wahrscheinlich einem festen Platze mit einem Hafen an der Emsmünde, in der Gegend von Emden, auf dem linken Ufer des Flusses, zurückläßt [75]). Nachdem er dann eine Strecke weit an dem Flusse hinauf marschirt und endlich vermittels einer Brücke auf das rechte Emsufer gegangen war, zog er durch die Grenzgebiete der befreundeten Chauken und Angrivarier, wahrscheinlich in der Richtung von der Mittel-Ems an der Haase hin, über das jetzige Osnabrück und durch die Thäler der Else und Werre, nach der Weser (Visurgis), welchen Fluß er oberhalb der sogenannten Porta Westphalica etwa bei dem heutigen Rehme erreichte, um sich nun, durch die Truppen von Aliso verstärkt, zum Angriffe auf die germanischen Truppen vorzubereiten [76]). Während er an der Weser ein Lager aufschlug, vernahm er, daß die Angrivarier, wol auf Antrieb der Cherusker, in seinem Rücken sich gegen die Römer erhoben hatten. Stertinius ward daher mit einem Theile der Reiterei und der leichten Truppen abgesandt, sie durch Verwüstung ihres Landes zu züchtigen und zu unterwerfen.

Inzwischen hatte Arminius seine teutschen Völker — wol nicht blos Cherusker und deren „Clienten," sondern auch Zuzügler von den Catten, Marsen und Bructerern, und Hilfstruppen aus den Gebieten der östlichen suevischen Nachbarn, namentlich der Langobarden, die sein Einfluß zum Kampfe gegen die einbrechenden Feinde zusammengebracht hatte — am rechten Weserufer versammelt. Zum offenen Kampfe entschlossen, wollten die Germanen einer Schlacht jetzt nicht ausweichen. Wahrscheinlich etwas oberhalb des heutigen Blotho standen sich kurze Zeit nach des Cäsars Ankunft an der Weser, Römer und Germanen gegenüber, nur durch den Strom getrennt. Germanicus, der es für strafwürdigen Leichtsinn hielt, ohne Anlage von Brücken und andere Vorkehrungen eine Hauptschlacht zu wagen, ließ für jetzt nur zwei Reiterhaufen unter Stertinius und Aemilius durch eine Fuhrt über die Weser gehen, die nun den Feind an zwei verschiedenen, von einander entfernten Punkten angriffen, um ihn aus seiner Stellung zu locken. Zugleich setzte, ungewiß ob auf Befehl oder blos aus ungestümer Kampflust, der Anführer der Bataver Chariovilda mit seiner trefflichen Reiterei über den Strom, wo er am reißendsten war. Dieser Führer bezahlte seine Kühnheit mit dem Tode; die Cherusker lockten ihn, der zu stürmisch vordrang, in eine von Waldhöhen umschlossene Ebene, umzingelten ihn, und hieben ihn trotz tapferen Widerstandes mit vielen seiner Genossen nieder. Nur die Dazwischenkunft des Stertinius und Aemilius rettete die Uebrigen. Von Armin, der noch weiteren Zuzug abwartete, nicht gehindert, bewerkstelligte dann Germanicus, wahrscheinlich bei dem jetzigen Rinteln, den Uebergang über die Weser; der Bau einer Brücke mit Brückenköpfen, die Anlage eines verschanzten Lagers versteht sich von selbst. In diesem Lager erfuhr dann Germanicus, wie es scheint wenige Tage nach jenem Reitertreffen, daß ein Angriff der in der sogenannten silva Herculis (wol der jetzige Harrels bei Eilsen) versammelten Germanen auf seine Stellung demnächst zu erwarten stehe, und zwar bei Nacht. Um in diesem kritischen Momente die Stimmung der Soldaten genau zu erforschen, durchwanderte er bei Nacht verkleidet, nur von einem Genossen begleitet, die Zeltgassen. Er hatte die hohe Freude, überall unbemerkt zu vernehmen, wie die Krieger nicht minder von Kampfesmuth erfüllt, wie ihm selbst, dem Feldherrn, auf Leben und Tod ergeben waren, sein Lob begeistert priesen. Solche Erfahrungen, dazu ein glückverheißender Traum, ließen dem jugendlichen Helden das schönste Siegesglück in der Ferne winken. Ein leichter Angriff, den die Germanen bald nach Mitternacht unternahmen, scheiterte an der Wachsamkeit der Römer; er bewies nur, daß die Schlacht unmittelbar bevorstehe. Am Morgen berief dann Germanicus die Truppen zu einer Versammlung, um die Soldaten durch wohlberechnete Worte zum Kampfe noch mehr zu ermuntern. Er unterwies sie, wie sie am zweckmäßigsten den Feinden beikommen könnten, und ermahnte das Heer, tapfer zu streiten: „in ihrer Hand liege es jetzt, mit Einem Schlage den Krieg zu beendigen, und ihm, dem Cäsar, unsterblichen Ruhm zu sichern." Dann zogen die Römer aus dem Lager aus, den Teutschen entgegen. Sie mochten etwa vier Stunden marschirt sein, da rückten ihnen Armin's schlachtdurstige Germanen entgegen; angefeuert durch ihres Helden und der andern Führer glühende Worte, die an der Römer Habgier,

74) Wietersheim a. a. O. S. 441 fg. hat das mit militairischen Gründen belegt, die mir überzeugend scheinen. 75) Vergl. *Plin.* H. N. XXV, 3, wo von einem Lager des Germanicus im Friesenlande unfern vom Meere die Rede ist. 76) Wietersheim a. a. O. S. 443—446.

Digitized by Google

Uebermuth und Grausamkeit erinnerten, und an das böse Loos des Vaterlandes im Falle einer Niederlage mahnten, verließen diese ihre Waldhöhen und stiegen herab nach der Ebene Idisiaviso[77]), die der Schlacht den Namen gegeben hat. Um 11 Uhr früh (wahrscheinlich zu Anfang des Monats August) trafen die feindlichen Heere auf einander. Die Römer, acht Legionen mit zahlreichen Hilfsvölkern, waren etwa 110,000 Mann stark; die Zahl der Germanen kennen wir nicht. Das Schlachtfeld lag, eine Ebene von mäßiger Breite, zwischen der Weser und einem sanft aufsteigenden Plateau, welches sich im Walde verlief und nach Osten und Norden durch bedeutende Höhen begrenzt war. Den Vortrab der Römer bildeten die gallischen und germanischen Hilfstruppen; hinter diesen standen die Bogenschützen zu Fuß, dann vier Legionen, und Germanicus selbst von den beiden prätorischen Cohorten und einer auserlesenen Reiterschar umgeben. Die Reserve bildeten die andern vier Legionen, leichten Truppen und die Bogenschützen zu Pferde, sammt den übrigen bundesgenössischen Cohorten. Auf Seiten der Germanen standen die nicht-cheruskischen Scharen auf dem Rande der Weserebene, dem Plateau und in dem vorderen Theile des Waldes. Auf den Höhen hielten die Cherusker; Armin, so scheint es, wollte sie, als den Kern seines Heeres, als Reserve benutzen, um namentlich Versuche der Römer, sein Heer zu überflügeln, zu vereiteln. Aber der Ungestüm seiner Cherusker verdarb Alles; dieselben stürzten voll Kampflust vorzeitig sich auf den Feind. Sobald Germanicus diesen Fehler bemerkte, ließ er durch den besten Theil seiner Reiterei die Vorgedrungenen in die Flanke nehmen, durch Stertinius aber mit der übrigen Reiterei den linken Flügel der Teutschen umgehen. Zugleich rückte er mit seinen ersten vier Legionen gegen den linken Flügel und das Centrum der Teutschen an. Der linke teutsche Flügel, völlig umgangen, in die Ebene hinabgeworfen, ward völlig aufgelöst und erlitt — da Viele nach der Weserseite hin flüchteten und über den Fluß zu schwimmen versuchten, furchtbare Verluste. Der rechte Flügel ward unter geringerem Verlust genöthigt, in die Berge zu retiriren; auf dem Centrum hielt Armin selbst lange Stand und machte, obwol durch die Römer des Stertinius ebenfalls von den Höhen mit dem Reste der Cherusker verdrängt, dem Feinde den Sieg lange streitig. Endlich mußte auch er flüchten; er schlug sich — wie es heißt (ebenso wie Inguiomer) durch die teutschen (chaukischen) Truppen auf Seiten der Römer absichtlich begünstigt — endlich in der Richtung nach den Bergen im Nordwesten durch. Die fliehenden Germanen wurden noch bis in die Nacht hinein zwei Meilen weit verfolgt. Der Verlust der Römer war im Verhältnisse zu dem der Teutschen nicht groß. Nach Beendigung des Mordfestes erfolgten die gewöhnlichen Ausbrüche römischer Siegesfreude; das Heer der Römer rief auf der Wahlstatt den Tiberius zum Imperator aus, warf einen Erdhügel auf und errichtete auf demselben aus den Waffen der gefallenen Feinde ein Siegesdenkmal mit einer, die Namen der besiegten Völker enthaltenden Inschrift. Aber so glänzend der erfochtene Sieg auch war, so wenig sollte er den Römern nützen. Allerdings, so scheint es, zeigte sich unter den teutschen Stämmen nach der Niederlage von Idisiaviso Entmuthigung; es war die Rede davon, die bisherigen Wohnsitze zu verlassen und über die Elbe zurückzuweichen. Solches mochte freilich nicht sowol im Sinne der Cherusker des Gebirgslandes zwischen Weser und Ocker liegen, als vielmehr jener Germanen, die in der niederteutschen Ebene zwischen Weser und Elbe saßen und einen Angriff der Römer nunmehr zu fürchten hatten. Da nun wandte ohne Zweifel Armin alle Mittel an, solchen Schritt zu verhindern, die Germanen zu erneutem Kampfe zu bewegen. Es ist wol möglich, daß er den „Schimpf," den die Römer ihnen durch Errichtung jenes Siegesdenkmals angethan hatten, benutzte, um ihren Zorn von Neuem zu entflammen. Eifrig bemüht, die Reste seines Heeres zu sammeln, und den „Landsturm," das mit verzweifelter Wuth aufstehende letzte Aufgebot seines Volkes zu formiren, beschränkte er sich zunächst — auf seine Waldgebirge (wahrscheinlich in der Nähe von Eilsen und Bückeburg) gestützt — auf kleine Angriffe und Alarmirungen des römischen Lagers und Heeres. Germanicus seinerseits konnte nicht daran denken, durch das Süntelgebirge in das Cheruskerland vordringen zu wollen; eher lag es in seinen Absichten, einen Verwüstungszug nach den Ebenen der Cherusker und Langobarden an der Leine, Aller und Elbe zu unternehmen. Es scheint in der That, als sei Germanicus nach einiger Zeit, durch Angriffe der Germanen vielfach belästigt, von der Gegend seines Sieges nach dem Norden zu gezogen, um in die niederteutsche Ebene einzudringen. Da nun traten die Germanen ihm noch einmal mit aller Kraft entgegen. Ungewiß wo[78]) — an den Grenzen der Gebiete der Che-

77) So ist die jetzt gewöhnlich beliebte Lesart, die J. Grimm (Deutsche Mythologie. 2. Ausg. 1. Bd. S. 372) vorschlug; der Name bedeutet dann „Frauenwiese oder Feenwiese." Ueber die Lage von Idisiaviso weichen die Anschauungen der Forscher vielfach von einander ab. Im Allgemeinen ist man allerdings darüber einig, daß der Schauplatz der Kämpfe vom Erscheinen des Germanicus an der Weser bis zur Schlacht von Idisiaviso auf die Uferstrecke von der Porta Westphalica bis zu dem Passe von Hameln zu beschränken ist. Was aber die Schlacht selbst angeht, so läßt sie Wietersheim (dessen trefflicher, mit militairischem Scharfblicke angelegter und auf eigenen Localuntersuchungen beruhender Schrift ich vielfach folge) mit großer Bestimmtheit (S. 452 fg.) bei „hessisch Oldendorf" in der Mitte zwischen Rinteln und Hameln geliefert werden, am Fuße des Süntelberges (im engeren Sinne), des Hohensteines und anderer Höhen; eine Ansicht, die Vieles für sich hat. (Wilhelm [Germania S. 164] und Lodebur [a. a. O. S. 228] und Andere setzen das Schlachtfeld zwischen Hausberge bei der Porta und Holtrup, resp. Rinteln; eine Ansicht, die auch Haakh bei Pauly a. a. O. S. 844 aufgenommen hat. Weitere Vermuthungen s. bei Forbiger S. 370 und bei Wietersheim, dessen eigene Aufstellungen sich jedenfalls durch Klarheit und inneren Zusammenhang vorzüglich empfehlen.)

78) Wietersheim, dem ich bei diesem Theile des Feldzugs hauptsächlich folge, stellt S. 464 fg. eine ausführliche Untersuchung über die Localität der zweiten Schlacht an. Er schwankt schließlich zwischen der von den meisten früheren Forschern gebilligten, vielfach lockenden Annahme, der Kampf habe bei dem steinhuder „Meere" stattgefunden, und der Idee, es habe Armin einen

Digitized by Google

rusker und Angrivarier (welche letztere auch jetzt wieder auf Seiten ihrer Landsleute fochten) — hatten die Germanen eine Stellung eingenommen, welche auf der nördlichen Seite durch eine früher von den Angrivariern gegen die Cherusker errichtete Landwehr gedeckt, auf den andern Punkten theils durch einen Fluß, theils durch Wälder geschützt wurde, die ein tiefer Sumpf umschloß. In dieser natürlichen Festung hatte sich (etwa acht oder zehn Tage nach der Schlacht von Idistaviso) das teutsche Fußvolk aufgestellt; die Reiterei war in benachbarten Hainen verborgen, um den Römern in den Rücken zu fallen, sobald diese in den Sumpf und Wald eingedrungen wären. Germanicus, dem die Absicht der Feinde nicht entging, stellte den teutschen Reitern den Sejus Tubero entgegen; dieser mit der Cavalerie sollte den rechten Flügel bilden, jeder Umgehung des römischen Heeres vorbeugen; auf dieser Seite kam es nur zu einem „unentschiedenen" Gefechte. Der linke Flügel ward gegen den Landwehrwall, das Centrum gegen den Wald dirigirt. Germanicus erkannte bald, daß die Truppen des letztern Haufens mit Erfolg vorschritten; dagegen richteten die Römer gegen die Landwehr Nichts aus. Sogleich ließ er die Legionen zurückziehen und nun durch Schleuderer und schweres Wurfgeschütz die Vertheidiger verscheuchen; dann stellt er sich an die Spitze seines Elitecorps, der prätorischen Cohorten, und nimmt den Wall mit Sturm. Nun wurden auch die Wälder von allen Punkten der Angriffslinie aus noch kraftvoller denn zuvor bestürmt und bald artete auf dem beschränkten Terrain der Kampf in eine Schlächterei aus, bei der die weit zahlreicheren und namentlich mit besseren Schutzwaffen versehenen Römer den Teutschen schreckliche Verluste beibrachten. Die Römer machten keine Gefangene; Germanicus selbst hatte befohlen (!), so lange als möglich zu schlachten, weil nur durch Ausrottung der cheruskischen Race der Krieg zu Ende geführt werden könne! So wütheten denn die römischen Henker bis zur Nacht; damit hatte für diesmal der eigentliche Kampf im inneren Teutschland ein Ende. Denn Armin, durch die maßlosen Mühen erschöpft, war froh, daß die Römer, die auch bedeutend gelitten hatten, von dem weiteren Vordringen nach Osten abstanden. Germanicus aber, dessen militairischer Zweck erreicht war; der überreichliche Rache an den Varussiegern genommen hatte, der ohnehin nicht daran dachte, das Land zu unterwerfen, konnte nicht mehr im Spätsommer eine weitere Expedition wagen. Die Germanen hatten sich noch in der Nacht nach der Schlacht nach ihren Gebirgshöhen im Südosten von Minden zurückgezogen; so blieben die Angrivarier der Rache der Römer schutzlos Preis gegeben. Sie ergaben sich daher den Römern ohne Weiteres, sobald Stertinius eine ernsthafte Demonstration gegen ihr Land unternahm. Germanicus, so scheint es, erneuerte einfach das Bündniß mit ihnen. Zum Andenken aber an die glänzenden Siege in Teutschland ließ Germanicus auf dem neuen Schlachtfelde aus den eroberten Waffen ein neues Siegesdenkmal errichten, dessen stolze Aufschrift besagte: „nach Besiegung der Völker zwischen Rhein und Elbe habe das Heer des Tiberius Cäsar dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht!" Des Feldherrn Name ward dabei nicht erwähnt; sei es nun, daß er jeden Anstoß bei dem Kaiser vermeiden wollte, sei es, daß er in stolzer Bescheidenheit diese Art der Auszeichnung verschmähte.

Germanicus hatte des blutigen Ruhmes reiche Fülle gewonnen; wie nur einer der größten Helden der alten Republik hatte er den Triumph wohlverdient. Aber freilich hatte auch er — als Römer doch die edelste Erscheinung seines Zeitalters — die ganze blutige Wildheit entfaltet, mit der die Weltherrscherin gewohnt war, „den Völkern das Herz zu brechen." Nun kehrte er heim von den Ufern der Weser, in deren Fluthen — den Ruhm hat er allein für sich errungen! — unter seiner Führung die römischen Adler zum letzten Male siegreich sich gespiegelt hatten. Der schon weit vorgerückte Sommer mahnte den Feldherrn zum Aufbruche nach den Winterquartieren. Daher wurden von dem (vergl. Wietersheim S. 479) noch etwa 90,000 Mann starken Heere einige Legionen auf dem Landwege (also wahrscheinlich über Aliso und auf der im Lenze erneuerten Militairstraße) nach dem Rheine zurückgeführt. Der größere Theil des Heeres aber marschirte wieder nach der mittleren Ems und wurde, so scheint es, jetzt in der Gegend der Haasemündung eingeschifft. Diese Fahrt aber sollte dem Heere schweres Unheil bereiten. Die Flotte erreichte vielleicht zu Anfang September die Nordsee; hier aber wurde sie nach einer kurzen Zeit glücklicher Fahrt von einem schrecklichen Sturme aus Süden überfallen, der dieser Flotte um so gefährlicher wurde, je weniger die Schiffe auf solche Ereignisse berechnet, je weniger die Römer — deren nautische Tüchtigkeit ohnehin nicht bedeutend war — mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten und Fährnissen dieses Meeres vertraut waren. Die Flotte erlitt ungeheure Verluste; die flachbodigen Transportschiffe für die Pferde und das Gepäck — welches Alles zur Verhütung des Umschlagens über Bord geworfen ward — gingen wol beinahe sämmtlich zu Grunde. Die meisten Schiffe, soweit sie nicht untergingen, wurden nach den fernsten Küsten der Nordsee — nach den nordteutschen Gestaden, nach der cimbrischen und norwegischen Halbinsel, nach den britischen und andern Inseln — verschlagen, wobei denn viele Soldaten dem Hunger erlagen oder in fremde Sklaverei geriethen. Das Schiff des Germanicus wurde an die Küste der Chauken geworfen; in der ersten Aufregung über das große Unglück seines Heeres geberdete der Cäsar sich wie ein Verzweifelnder. Er maß sich die Schuld des großen Elends bei und wurde nur mit Mühe von seinen Freunden abgehalten, den Tod in den Wellen zu suchen. Als endlich der Sturm, wie es scheint erst nach einigen Tagen, aufhörte, und wieder schönes Wetter eintrat — da sammelten sich nach und

strategischen Meisterzug gethan und eine Stellung auf dem linken Weserufer an dem Flüßchen Bastau bei Minden angenommen, welche — zugleich die Angriffs-, wie die Rückzugslinie der Römer bedrohend — die letzteren gradezu zwang, einen neuen Kampf zu wagen.

Digitized by Google

nach mehre der verschlagenen Schiffe, zum Theil freilich im elendesten Zustande. Diese ließ der Cäsar in aller Schnelle ausbessern und schickte sie dann ab, um die Inseln an der friesischen und nordteutschen Küste zu durchsuchen. Auf diese Weise wurde binnen Kurzem ein sehr großer Theil der Mannschaft wieder zusammengebracht. Viele, die schon in die Sklaverei der niederteutschen Küsten- und Binnenstämme gerathen waren, wurden durch die neuerdings wieder befreundeten (s. oben) Angrivarier losgekauft und dem Cäsar zugeführt. Diejenigen, die nach Britannien verschlagen waren, wurden von den dortigen Stammesfürsten später zurückgesendet. Die Heimgekehrten brachten dann gewöhnlich wunderbare Kunde mit von dem, was sie erlebt und gesehen — oder auch nur in ihrer wilden Angst zu sehen geglaubt hatten [79]).

Die Flotte kehrte endlich im Herbste des Jahres 16 n. Chr. in traurigem Zustande nach dem Rheine zurück. Indessen hatte Germanicus (vergl. Wietersheim S. 479), wie man aus dem später von Tacitus Erzählten ersieht — nach seiner Rückkehr an den Rhein, alle Ersatztruppen und Besatzungen mitgerechnet, doch immer noch zusammen etwa 70,000 Mann unter seinen Befehlen; der Verlust durch den Sturm mag sich im schlimmsten Falle auf etwa 20,000 Mann belaufen haben. Trotz aller Unfälle war sein Muth ungebeugt; davon zeugte seine Consequenz, mit der er — und sie wäre bewundernswerth, hätte sie einer bessern Sache, als der Unterdrückung einer edeln Nation gegolten — gegenüber den Germanen auftrat. Bei diesen hatten sich nämlich die ausschweifendsten Gerüchte von dem Untergange der ganzen römischen Flotte verbreitet; das hatte sie mit neuem Muthe, frohen Hoffnungen für den Krieg gegen die Römer erfüllt. Die meinte der Cäsar ihnen benehmen zu müssen. Kaum glaubte er seine Soldaten genügend ausgeruht und von den letzten Strapazen hergestellt, so befahl er dem Legaten C. Silius, von Mainz aus mit 30,000 Mann Fußvolk und 3000 Reitern in das cattische Gebiet einzubrechen. Er selber wandte sich mit noch stärkerer Macht gegen die Marsen; dabei glückte ihm denn ein für das Ehrgefühl der Römer höchst erfreulicher Streich. Malovend, ein Fürst der Marsen nämlich, hatte sich neuerdings dem Cäsar unterworfen; um seine neue „Treue" gegen den neuen Herrn würdig zu erproben, verrieth er dem Römer die Stelle — einen Hain — wo einer der dem Varus abgenommenen Legionsadler vergraben liege und von einem mäßigen Kriegerhaufen bewacht werde. Auf diese Kunde entsandte Germanicus sofort ein detaschirtes Corps nach diesem Punkte; ein Theil dieser Krieger lockte die marsischen Truppen durch einen Scheinangriff in der Fronte aus dem Haine heraus; zugleich umgingen die übrigen Römer den Platz, wühlten die Erde auf und kehrten mit dem Adler triumphirend zum Cäsar zurück. Letzterer durchzog das ganze Marsenland mordend und verwüstend; die Germanen, überall geschlagen, wagten endlich nicht mehr, ihm die Spitze zu bieten. Froh, das Unglück des Schiffbruches durch neue erfolgreiche Waffenthaten wieder gut gemacht zu haben, kehrten jetzt die Soldaten nach dem Rheine zurück; ihre Liebe zu dem Feldherrn aber ward um so größer, als dieser nun mit gewohnter königlicher Freigebigkeit ihnen aus seinem Vermögen Alles überreich ersetzte, was sie namentlich auf der unheilvollen Seefahrt eingebüßt hatten. Ueberall in den römischen Quartieren herrschte eine stolze, gehobene Stimmung. Auf die Germanen, das hatte man von Gefangenen erfahren, hatte der neue Einbruch des Silius und Germanicus einen imponirenden Eindruck gemacht. Diese Römer, die — nachdem der Himmel selbst so schweres Leid über sie verhängte — nun doch wieder mit ungebrochener Macht und Kühnheit den Rhein überschreiten konnten, die erschienen jetzt doch vielen jener einfachen Naturen als unbezwinglich; vielen Stämmen, zumal zwischen Rhein und Weser mochte der Muth wanken. Die Römer aber, wie es scheint selbst Germanicus, gaben sich nun dem Glauben hin — „wenn auch Teutschland nicht erobert werden könne, so werde doch durch einen neuen, mit gleicher Kraft geführten Feldzug zu erreichen sein, daß der Feind sich zu einem für Rom vortheilhaften Frieden verstehe, durch den die teutschen Völker etwa in ein „Bündniß" mit Rom einträten, dessen Suprematie auerkannten" [80]).

Anders indessen dachte Tiberius; ihm konnte es unmöglich gefallen, daß Jahr auf Jahr die Kraft des Reiches auf Feldzügen verschwendet ward, die als positive Resultate bisher nur schmerzliche Einbuße an Menschen und Gut gebracht, aber keinen Fußbreit Landes auf dem rechten Rheinufer gewonnen hatten. Immer entschiedener kam er darauf zurück, daß man sich begnügen müsse, die Rheinlinie zu behaupten, und die Germanen durch Schürung ihrer innern Zwiste und des Haders zwischen den einzelnen Stämmen unschädlich zu machen. Dazu aber kam der Umstand, daß er auf die Dauer es nicht wagen mochte, die Sicherheit seines Thrones von der Charaktergröße seines Neffen abhängig zu machen. Indessen nicht das allein trieb ihn an, den Germanicus von der Rheinarmee zu trennen; bei ihm wirkte Neid auf den Feldherrnruhm des Neffen mit. In seinem Sinne war die Entfernung des letzteren von seinen Legionen nur der erste Schritt zu dem Sturze des trefflichen Cäsar, der gewiß schon beschlossen war, wenn auch der Kaiser über die Art, wie das zu erreichen sei, Bestimmtes noch nicht im Auge hatte. Bald nach Beendigung des letzten Feldzuges trafen wiederholte Schreiben des Kaisers bei dem Cäsar ein, welche letzteren mahnten, nunmehr nach Rom zurückzukehren und den schon

79) Vergl. auch in Betreff der Seefahrten des Germanicus die gutgeschriebenen, schwungvollen Verse des Ritters C. Pedo Albinovanus, die uns Seneca (Suasor. I.) aufbewahrt hat; vergl. *Wernsdorf*, Poet. Lat. Min. T. IV. P. I. p. 229 seq. Es ist ungewiß, welche der vier Fahrten Pedo besang; ist es derselbe Römer, der *Tac.* Ann. I, 60 als Reitergeneral erscheint, so kann er, da er als Augenzeuge zu sprechen scheint, wol nur einen der beiden Seezüge des Jahres 16 n. Chr. im Auge haben.

80) *Tac.* Ann. II, 5—26.

Digitized by Google

längst ihm zuerkannten Triumph zu feiern. Genug der Siege seien erfochten, Roms Rache vollendet; er solle nun auch der Unfälle gedenken, die er erlitten; es sei besser, den Angriffskampf aufzugeben, zu der von ihm, dem Tiberius, einst mit Erfolg betriebenen Politik des „divide et impera" den Germanen gegenüber zurückzukehren. Germanicus bat nur noch um ein Jahr Frist, um, wie er hoffte, den Krieg siegreich zu Ende führen zu können. Da trat Tiberius nachdrücklicher auf, indem er sich zugleich an das Ehrgefühl und die Bescheidenheit des Neffen wandte. Er trug ihm ein zweites Consulat an, aber mit der Weisung, es in Rom anzutreten. Er fügte hinzu, „wenn ja noch am Rheine Krieg geführt werden müßte, so sollte er doch auch seinem (Adoptiv-) Bruder Drusus die Gelegenheit gönnen, Kriegsruhm und den Imperatortitel zu erwerben." Der Cäsar erkannte, daß ihn Tiberius auf jeden Fall vom Rheine entfernen wollte; er fühlte durch alle freundlichen Worte und Formen den Neid und die Mißgunst seines Oheims durch; aber er durfte dem so bestimmt ausgesprochenen Willen des Herrschers sich nicht widersetzen [81]).

So verließ denn Germanicus im Frühlinge d. J. 770 d. St., 17 n. Chr., seine rheinischen Legionen auf immer. Der öffentliche Empfang, den ihm die Römer bei seiner Rückkehr nach der Hauptstadt bereiteten, war glänzend. Als er sich der Stadt näherte, da strömte ihm, wie es heißt, eine unermeßliche Volksmenge, Männer und Frauen jedes Alters und Standes bis zum zwanzigsten Meilenstein (etwa vier teutsche Meilen weit) entgegen, ihn jubelnd zu begrüßen. Die Prätorianer aber gingen soweit, daß — obwol nur zwei ihrer Cohorten commandirt waren, den Cäsar feierlich einzuholen — sie insgesammt ihre Kasernen verließen, um den gefeierten Helden zu begrüßen [82]). Alles sah mit Enthusiasmus der Feier seines Triumphes entgegen. In der Freude über die Wiedergewinnung von zwei in der Varusschlacht verlorenen Legionsadlern hatte man schon am Ausgange des Jahres 16 n. Chr. in Rom neben dem Tempel des Saturn einen Siegesbogen errichtet [83]). Der Triumph selbst ward am 26. Mai des Jahres 17 n. Chr. gehalten. Germanicus triumphirte, so hieß es, „über die Cherusker, Catten, Angrivarier und die übrigen Germanen bis zur Elbe." Im Zuge wurden viele vornehme Gefangene aufgeführt, besonders Cherusker edler Abkunft, Männer und Frauen mit ihren Kindern; darunter auch die unglückliche Thusnelda, mit ihrem noch nicht dreijährigen Söhnchen Thumelicus, den sie bald nach ihrer Gefangennehmung auf dem linken Rheinufer geboren hatte. Außerdem schaute man Beute von mancherlei Art; Rüstungen, Abbildungen der teutschen Berge und Flüsse, der blutigen Mordschlachten u. dgl. m. Aber mehr noch als an diesem Gepränge weidete sich das römische Volk an der stattlichen Heldengestalt des Imperators selbst, den, umgeben von seinen fünf Kindern (es waren die drei überlebenden Söhne, und Agrippina und Drusilla, die beiden Töchter, die [s. unten] dem Cäsar während der Feldzüge geboren worden waren), der prunkende Triumphwagen trug. Germanicus stand nach römischer Anschauung in dieser Stunde auf dem Höhepunkte menschlichen Glückes und seiner Feldherrnehre. Der Jubel des Volkes war laut und unverstellt; aber ein tiefer Schatten fiel in den Augen der Weiterblickenden auf des Helden Zukunft bei dem Gedanken, wie in neuerer Zeit „die Liebe des römischen Volkes nur kurz und unheilvoll gewesen;" bei der Erinnerung an Drusus und Marcellus, des Triumphators Vater und Oheim, die mitten aus blühendem, hoffnungsreichem Leben zum tiefsten Schmerze des römischen Volkes jäher Tod und geheimnißvolles Schicksal hinweggerissen hatte [84]). Tiberius that bei dieser Gelegenheit Vieles, um die Römer über seine wahre Gesinnung gegen Germanicus zu täuschen. Er beschenkte das Volk, zu Ehren des triumphalischen Festes, im Namen seines Neffen Mann für Mann mit 300 Sestertien, und bestimmte sich selber dem Cäsar zum Collegen im Consulate des nächsten Jahres. Indessen das Alles nützte dem Kaiser Nichts; der richtige „Instinkt" des Volkes war doch nicht zu betrügen, die Römer fühlten es deutlich heraus, daß er unter dem Scheine der Liebe und Huld [85]) ihrem Lieblinge den Untergang zu bereiten trachtete.

C. Die letzten Schicksale des Germanicus in Rom und im Oriente; von dem Mai des Jahres 17 n. Chr. bis zum October des Jahres 19 n. Chr. — Germanicus' Bleiben in Rom war nicht von langer Dauer. Von seinem Leben in der Stadt erfahren wir nur wenig; (unter Anderem weihte er, wahrscheinlich am 1. August des Jahres 17 n. Chr. [86]) einen Tempel der Hoffnung, der im J. 31 v. Chr. (vergl. *Dio* 50, 10) abgebrannt war und seitdem in Ruinen gelegen hatte) [87]). Das aber tritt klar zu Tage, daß er in Rom dem Kaiser fast ebenso gefährlich erschien, wie an der Spitze der germanischen Legionen. Am Hofe selbst war seine Stellung keineswegs angenehm. Abgesehen oder vielmehr in Folge von der Antipathie des Tiberius und der alten Livia gegen den Germanicus, hatten sich Parteiungen gebildet, die sich an die Namen des edlen Cäsar und seines Adoptivbruders Drusus

81) *Tac.* Ann. II, 26. 82) *Suet.* Calig. c. 4. 83) *Tac.* Ann. II, 41.

84) *Tac.* Ann. II, 41. *Strab.* lib. VII. c. 1. p. 291 seq. ed. *Casaubon.*; cf. *Sueton.* Calig. c. 1. *Vellej. Paterc.* II, 129, 2. 3. *Euseb.* Chron. No. 2033. Eusebius und nach ihm, wie es scheint, Orosius (VII, 4) setzen den Triumph fälschlich um ein Jahr zu spät an, in das vierte (oder nach ihrer Rechnung eigentlich in das fünfte) Jahr des Tiberius. Die Codd. des Eusebius haben ferner „de Parthis," wofür ohne Zweifel „de Cattis" zu lesen ist; vergl. Scaliger zu d. St. Zum Andenken an den Triumph wurden ferner Münzen geschlagen mit dem Bilde des auf der triumphalischen Quadriga stehenden Germanicus auf dem Avers, und mit dem Bilde des stehenden Germanicus im Kriegskleide und der Inschrift: „Signis Recept. Devictis. Germ. S. C." auf dem Reverse; vergl. *Eckhel*, Doctrin. Numm. Vett. Vol. VI. p. 209 seq. *J. Arneth*, Synopsis Numm. Roman., qui in Mus. Caesar. Vindob. adserv. 1842. p. 46. 85) *Tac.* Ann. II, 42; cf. *Vellej. Paterc.* II. l. c. 86) Vergl. Calendar. Capranic. *Orelli*, Inscr. Vol. II. p. 396 und *Foggini*, Fastorum anni Rom. reliqu. p. 125. 87) *Tac.* Ann. II, 49.

Digitized by Google

knüpften. Nun lebten allerdings die beiden fürstlichen Brüder unter einander in wahrhaft musterhafter Eintracht; anders geartet wie sein Vater scheint Drusus (vergl. *Tac.* III, 2. 8; IV, 4. *Zonar.* XI, 2) dem Germanicus aufrichtig ergeben gewesen zu sein. Aber Dienerschaft, Freunde und namentlich die Frauen des fürstlichen Hauses waren in Parteien zerfallen. Agrippina stand selbst mit des Drusus Gattin, der schönen, aber leichtsinnigen Livia (Germanicus' Schwester, vergl. *Tac.* Ann. IV, 3), auf sehr gespanntem Fuße. Im Allgemeinen wandten sich, theils aus Widerwillen gegen Tiberius und sein Haus, theils aus wirklicher Neigung, auch am Hofe die Meisten dem Germanicus zu [88]). Wir glauben wol, daß Germanicus lebhaft wünschte, aus der drückenden Luft zu Rom wieder auf einen Schauplatz zu kommen, wo er in freier Thätigkeit arbeiten konnte. Ihn zu entfernen — so zu entfernen, daß er für immer unschädlich werde, weder dem Kaiser, noch dem Interesse des Drusus mehr im Wege stehe — war aber auch des Tiberius Wunsch. Wie schon früher angedeutet worden, hatten sich die Angelegenheiten des römischen Orients neuerdings vielfach verwickelt; sie boten einen bequemen Anlaß, dem gefährlichen Neffen in fernen Gegenden schwere Beschäftigungen zu ertheilen; ihn in Verhältnisse und Provinzen zu schicken, wo er (*Tac.* Ann. II, 5) „der Hinterlist und dem Zufalle" vielfach Preis gegeben war.

Es waren nämlich damals beinahe gleichzeitig in Parthien und Armenien Thronstreitigkeiten ausgebrochen. In Parthien hatte (zu Ende des Jahres 15 oder zu Anfang des Jahres 16 n. Chr.) der Arsakide Artabanus den früheren Schützling der Römer, Vonones, Phraates' Sohn, verjagt und die Herrschaft gewonnen. Vonones hatte dann in dem augenblicklich herrenlosen Armenien die königliche Würde erlangt, dann aber sich durch Artabanus auch hier bedroht gesehen. Der römische Statthalter von Syrien, Metellus Creticus Silanus, hatte, um einen Partherkrieg zu vermeiden, statt Armenien gegen Artabanus zu schützen, den Vonones zu sich gelockt und hielt ihn (wahrscheinlich seit dem Herbste des Jahres 16 n. Chr.) in anständiger Haft. So war Armenien zur Zeit herrenlos, zwischen parthischem und römischem Einflusse getheilt [89]). Ferner waren vor Kurzem (ungewiß, ob noch im Jahre 16 oder was wahrscheinlicher ist, vergl. *Dio* 57, 17, erst zu Anfange des Jahres 17 n. Chr.) die Könige Archelaus von Kappadocien, Antiochus III. von Commagene, und Philopator II. von Cilicien (d. h. von einem kleinen Districte dieses Landes, am und im Gebirge Amanus; s. Marquardt a. a. O. 1. Abth. S. 170) mit Tode abgegangen. Kappadocien sollte zur römischen Provinz gemacht werden; die Völker der beiden letzten kleinen Dynasten waren in Unruhe, indem ein Theil dieser Stämme die Vereinigung mit dem römischen Reiche, ein anderer die Fortdauer ihrer halben Selbständigkeit wünschte. Endlich hatten noch neuerdings die von Lasten erschöpften Provinzen Judäa und Syrien um Erleichterung ihrer Abgaben gebeten [90]). Ueber alle diese Verhältnisse berichtete nun Tiberius im Senate und schloß damit, „daß bei seinem eigenen Alter und bei der unreifen Jugend des Drusus nur des Germanicus Weisheit im Stande sei, die Unruhen im Oriente zu beschwichtigen, die Wirren zu lösen." Auf seinen Antrag ward daher durch Senatsbeschluß dem Germanicus das oberste Imperium über alle Provinzen des Reiches jenseits des Mittelmeeres übertragen. Der Cäsar sollte gegenüber den parthischen und armenischen Thronstreitigkeiten Roms altes Schiedsrichteramt zur Geltung, dann überhaupt die gesammten Angelegenheiten der römischen Provinzen im Morgenlande in Ordnung bringen. Dieser Auftrag war im höchsten Maße ehrenvoll [91]), aber trotzdem vermuthete man schon jetzt in Rom, der Kaiser bezwecke damit nur, den Germanicus auf eine anständige Weise aus dem Wege zu schaffen (vergl. *Tac.* II, 42). Wenn irgend etwas, so unterstützte die Veränderung, welche Tiberius gleichzeitig in Betreff der syrischen Statthalterschaft eintreten ließ, den Argwohn des römischen Volkes. Die Machtfülle, die man dem Cäsar ertheilt hatte, war ungemein ausgedehnt. Germanicus war Oberstatthalter aller römischen Unterthanen- und Vasallenländer im Oriente. Seiner höheren Vollmacht wich das niedere Imperium aller dort gebietenden senatorischen, wie der kaiserlichen Statthalter; letztere mußten mit ihren Truppen die allgemeinen Anordnungen und militairischen Unternehmungen des Oberstatthalters nach dessen Ermessen unterstützen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß trotz solcher Machtvollkommenheit für den Cäsar sehr viel auf die Gesinnung der untergebenen Statthalter ankam, da sie trotz ihrer untergeordneten Stellung ihn je nach Umständen ebenso sehr fördern, wie hemmen und chicaniren konnten. Nach dieser Seite hin war namentlich das Verhältniß zu dem Statthalter von Syrien von großer Bedeutung für den Germanicus; denn einmal stand unter dessen Befehlen die bedeutendste römische Militairmacht im Oriente, und ferner begriff und begrenzte diese Provinz die Länder, welche den Schauplatz der damaligen Unordnungen bildeten. Nun war bisher Q. Cäcilius Metellus Creticus Silanus mit der Verwaltung von Syrien betraut gewesen; ein Mann, der mit Germanicus in naher Beziehung stand, indem seine Tochter mit Nero, des Cäsar's ältestem Sohne verlobt war (diese Verbindung ging jedoch später wieder auseinander; s. *Tac.* III, 29). Indessen die frohen Hoffnungen, welche Germanicus auf ein gemeinsames Wirken mit diesem Manne setzen mochte, wurden bald vereitelt. Denn kaum mochte der Senat das Decret in Betreff des Cäsar ausgefertigt haben, so ward Silanus abberufen und zu seinem Nachfolger Cnejus Piso bestimmt. Dieser Mann (vergl. Drumann, Geschichte Roms. 2. Th. S. 90 fg.), war ebenso verrufen ob der brutalen Rohheit seines Wesens, der

88) *Tac.* Ann. II, 43. 89) Vgl. *Tac.* Ann. II, 1—4. 56. 90) *Tac.* Ann. II, 42. 91) *Tac.* Ann. II, 43. *Sueton.* Calig. c. 1. *Vellej. Paterc.* II, 129, 3 seq.

Digitized by Google

Wildheit seiner Gesinnung, wie wegen seiner Unbotmäßigkeit und seines anmaßenden Stolzes. Sein Selbstgefühl ward noch gehoben durch den alten Adel und Reichthum seiner Gemahlin Munatia Plancina (vergl. Drumann a. a. O. 4. Th. S. 213), einer Freundin der Livia Augusta. Kaum erkannte Piso sich für geringer, als den Tiberius; dessen Sohn und Neffen aber betrachtete er als tief unter sich stehend. Zu dieser Geistesrichtung, die ihn unter allen Umständen zu einem höchst unbequemen Gehilfen des Cäsar gemacht hätte, kam aber noch, daß Piso der festen Ueberzeugung lebte, „er sei zum Statthalter von Syrien ernannt worden, um den Germanicus zu controliren, dessen eventuellen persönlichen Plänen entgegenzuarbeiten, ihm überhaupt seine Stellung nach Möglichkeit zu erschweren" [92]). Wie weit Tiberius ihm Anlaß gegeben hat, seine Stellung in solcher Weise aufzufassen, ist kaum zu sagen; ich zweifle nicht, daß der Kaiser — in allen Künsten der Heuchelei und Intrigue vollendeter Meister — die Instructionen des Piso, mündlich wie schriftlich, in so berechneter Weise abfaßte, daß ein Mann wie Piso Alles daraus entnehmen konnte, ohne daß der Herrscher dadurch compromittirt ward. Unzweifelhaft dagegen ist es, daß die Livia Augusta der Plancina die bestimmte Weisung ertheilte, der Agrippina, die auch diesmal mit dem Caligula (*Tac.* Ann. II, 75; III, 1. 2. *Suet.* Calig. c. 10) ihren Gatten begleitete, Kränkungen nach Weiberart zu bereiten [93]).

Germanicus verließ Rom [94]) noch vor Ende des Jahres 17 n. Chr.; er besuchte zunächst nach einer höchst stürmischen, gefahrvollen Ueberfahrt seinen (kurz vorher *Tac.* Ann. II, 44 nach Illyricum entsandten) Adoptivbruder Drusus in Dalmatien. Von da begab er sich — zuerst auf dem Landwege durch das illyrische Küstenland, dann (wol von Apollonia oder Dricum aus) zur See durch das ionische Meer — nach der berühmten Augustuscolonie Nikopolis in der Provinz Achaja. Da seine Flotte auch auf der letzten Fahrt durch die winterlichen Stürme schwer gelitten hatte, so verweilte er, um sie ausbessern zu lassen, einige Tage zu Nikopolis. Hier trat er, zu Anfang des Jahres 771 d. St., 18 n. Chr., sein zweites Consulat an [95]), die Zeit der Rast benutzte er dann, um im Andenken an seine Vorfahren, Augustus und Antonius, den Schauplatz der Schlacht von Aktium zu besuchen. Von Nikopolis segelte er weiter nach Athen; zugleich von Begeisterung und Liebe für hellenische Bildung und den Ruhm der alten Athener erfüllt, wie von der edlen Absicht beseelt, den verbrieften Rechten der alten „freien und verbündeten" Stadt in keiner Weise zu nahe zu treten (vergl. *Sueton.* Calig. c. 3.), betrat er Athen in Begleitung nur eines Lictors, behandelte er die Bürger überhaupt auf das Rücksichtsvollste. Das ward ihm denn von den Hellenen durch die ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen vergolten (vgl. unten Anmerk. 22). Von Athen reisete er über Euböa nach Lesbos, wo Agrippina ihr letztes Kind, Julia, gebar. Dann fuhr er durch den Hellespont, besuchte die Städte Perinthus und Byzanz, und steuerte durch den Bosporus bis dahin, wo man in den Pontus Eurinus einfährt. Erfüllte ihn dabei die lebhafte Begierde, die alten, geschichtlich merkwürdigen Orte kennen zu lernen, so beschäftigte er sich auf der andern Seite auf das Eifrigste mit dem Zustande der ihm untergebenen Provinzen. Ueberall war er darauf bedacht, innere Zwistigkeiten beizulegen, den Druck der römischen Beamten zu ermäßigen, ihren Erpressungen und Ungerechtigkeiten zu steuern. Da der Plan, auf der Rückreise von der Propontis die Insel Samothrake und die merkwürdigen, dort einheimischen Mysterien kennen zu lernen, durch widrige Winde vereitelt ward, so besuchte Germanicus Ilium, angeblich die Wiege der römischen Nation, und segelte dann längs der Küste von Kleinasien bis nach Kolophon. Hier landete er, um das benachbarte Orakel des Apollo von Klaros über sein Schicksal zu befragen. Man trug sich nachher mit der Sage, der Orakelpriester habe dem Cäsar in dunkeln Worten einen „frühzeitigen Ausgang" geweissagt [96]). Bald hernach traf Germanicus mit dem Manne zusammen, der „des Orakels Erfüllung bot." Piso war auf seiner Reise nach Syrien einige Zeit nach dem Cäsar in Athen eingetroffen; schon hier begann er seine schnöde und unverschämte Rolle gegen Germanicus zu spielen. Auch aus persönlichen Gründen der Stadt Athen verfeindet, machte er den Bürgern in harten Worten den glänzenden Empfang des Cäsar zum Vorwurfe, und schmähte in versteckten Seitenhieben auch diesen, „wegen der übertriebenen Herablassung, mit der er, der Ehre des

92) Vergl. *Sueton.* Calig. c. 2: „nec dissimulans (Piso), offendendum sibi aut patrem aut filium." 93) *Tac.* Ann. II, 43, cf. 83; s. Höck a. a. O. 3. Abth. S. 28 fg. Vergl. auch *Tac.* Ann. III, 16 und *Sueton.* Tib. c. 52: „mandata —, nisi ea secreta obstarent," und die Erklärung von Hase zu d. St. 94) Der Name des Cäsar erscheint noch einmal vor seiner Abreise in den Orient bei Gelegenheit der Wahl eines Prätors; *Tac.* Ann. II, 51. 95) Eine Inschrift bei *Orelli* l. c. No. 3064, die sein zweites Consulat erwähnt, befand sich ihrem Inhalte zufolge auf einem von den 35 Tribus der Stadt Rom dem Germanicus in jenem Jahre auf gemeinschaftliche Kosten errichteten Ehrendenkmale; vergl. *Eckhel* l. c. p. 199.

96) *Tac.* Ann. II, 53. 54. Germanicus befragte, als er im folgenden Jahre 19 n. Chr. in Aegypten verweilte, auch das wunderliche Apisorakel um sein Loos; wie es heißt, deutete auch der heilige Apisstier nahe bevorstehende düstere Schicksale des edlen Cäsar an. *Plin.* H. N. lib. VIII. c. 46 (71) ed. *Sillig.* *Ammian.* XXII, 14. Es ist natürlich anzunehmen, daß diese verhängnißvolle Bedeutung erst nach des Germanicus Tode in die betreffenden Orakel gelegt wurde; erinnerte man doch nach dem Untergange des geliebten Fürsten sich Seitens der Römer an eine Menge seltsamer Dinge, die man dann nachträglich als geheimnißvolle Vorzeichen und Verkündigungen des schmerzlichen Todesfalles angesehen hat. Vergl. *Dio* 57, 18. *Seneca*, Quaest. Nat. I, 1. Germanicus selbst scheint von dem Aberglauben seiner Zeit keineswegs frei gewesen zu sein; und wenn er wirklich, wie Plutarch (de invidia et odio. c. 3. p. 167. ed. *Wyttenbach.* Tom. III. part. I.) angibt, den Anblick, sowie das Krähen des Hahnes nicht ertragen konnte, so lag dabei möglicherweise eine abergläubische Ansicht zu Grunde. Dagegen war es nur ein Beweis seines frommen Sinnes und seines hohen Interesses an der großen Vorzeit, wenn er überall, wo er Grabstätten großer Männer betrat, ihren Manen feierliche Todtenopfer weihte. *Sueton.* Calig. c. 3.

Digitized by Google

römischen Namens zuwider — nicht die Enkel der alten, großen Athener, sondern ein Gemengsel verschiedener Nationen behandelt habe!" Von Athen fuhr er durch die Kykladen nach der Insel Rhodus, wo er mit dem Germanicus in eigenthümlicher Weise zusammentraf. Ein Sturm, der sich plötzlich erhob, schleuderte das Schiff des Piso auf ein Felsenriff. Nun war Germanicus bereits davon unterrichtet, was er von Piso zu erwarten hatte. Trotzdem — obwol er ruhig hätte zusehen, und dem Sturme die Vernichtung seines Feindes überlassen können — war er edel genug, Alles in Bewegung zu setzen, um dem Piso das Leben zu retten. Diese Großmuth ließ aber den rohen Legaten völlig gleichgültig; kaum daß er der gewöhnlichsten Höflichkeit zu Liebe Einen Tag in der Nähe seines Vorgesetzten aushielt. Sobald als möglich verließ er Rhodus und eilte, dem Cäsar voraus, nach Syrien, um daselbst durch seine Maßregeln dem Letzteren jeden Schritt zu erschweren. Wir erfahren vom Tacitus, daß die Mittel, deren er sich dazu bediente, nicht minder verworfen waren, als der Zweck. Vor Allem suchte er die Legionen für sich zu gewinnen. Nicht genug, daß er und sein Weib in der Provinz, wie bei den Truppen infame Gerüchte über seinen Vorgesetzten und dessen Gemahlin verbreiteten; daß Plancina, alles weiblichen Anstandes bar, den Uebungen der Reiterei und den Musterungen der Cohorten beiwohnte, strebte Piso die Gunst der Soldaten durch Maßregeln zu erlangen, die selbst die Disciplin gefährdeten. Bestechungen und Schmeicheleien wurden nicht gespart; zuverlässige Officiere von ihrem Posten entfernt und durch Creaturen des Statthalters aus dem Abschaume des Lagers ersetzt; ja selbst die natürliche Trägheit der Masse, die Zuchtlosigkeit der Gemeinen und ihre Raubsucht gegenüber den Provinzialen, ward in schimpflicher Weise begünstigt. Das gefiel natürlich dem schlechteren Theile der Krieger ausnehmend; sie nannten den Piso „den Vater der Legionen!" Selbst die Besseren schwankten; denn listigerweise ward das Gerücht verbreitet, „das Alles geschehe unter dem Vorwissen und der Billigung des Kaisers" [97]).

Die Umtriebe seiner Feinde blieben dem Germanicus nicht unbekannt; indessen schien es ihm wichtiger, zunächst die Verhältnisse Armeniens zu ordnen, als den frechen Statthalter von Syrien in seine Schranken zu verweisen. Bei seiner Ankunft in Armenien fand er den Thron noch unbesetzt; die Gunst des Volkes aber, so vernahm er, neigte sich auf Zeno, einen Sohn des pontischen Königs Polemo. Unter diesen Umständen ertheilte der Cäsar diesem Fürsten, unter Zustimmung des armenischen Adels und dem Jubelrufe der Menge, in der Stadt Artaxata das königliche Diadem. Zeno seinerseits nahm als König von Armenien den Namen Artaxias an. Es war ein Glück, daß diese Angelegenheiten ohne Anwendung der Waffen entschieden werden konnten; denn Piso, der von Germanicus die Weisung erhalten hatte, einen Theil der syrischen Legionen entweder selber nach Armenien zu führen oder unter dem Commando seines Sohnes Marcus (vergl. *Tac.* Ann. II, 76. III, 16) dahin zu schicken, war in seinem unverschämten Trotze dem Befehle nicht nachgekommen. Von Armenien aus begab sich der Cäsar nach Kappadocien und richtete dieses Land zur kaiserlichen Provinz ein; die Verwaltung des Landes ward dem Ritter (*Dio* 57, 17) Quintus Veranius anvertraut. Eine Ermäßigung der bisher gezahlten Steuern sollte dem Volke die neue römische Herrschaft als milde empfehlen [98]). Auch Commagene ward jetzt unter kaiserliche Verwaltung gestellt und erhielt den Quintus Serväus zum ersten Statthalter [99]). So glücklich Germanicus bisher in Schlichtung der orientalischen Wirren gewesen war, so wenig konnte er sich dessen doch freuen, weil sein Verhältniß zu Piso immer gespannter wurde. Von Commagene aus hatte er sich nach Syrien begeben und traf nun, wie es scheint gegen Ende des Jahres 18 n. Chr., zu Cyrrus (oder Cyrrhus) im Winterlager der zehnten Legion („Fretensis," s. Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 353) zum ersten Male wieder seit der Begegnung zu Rhodus mit dem Statthalter von Syrien zusammen. Beide Männer beobachteten Anfangs ein sehr gemessenes Benehmen gegen einander. Piso, obwol seiner Schuld, seiner letzten Unbotmäßigkeit bewußt, wollte nicht furchtsam, Germanicus, milde und zum Vergessen angethaner Beleidigungen geneigt, wie er war, nicht drohend erscheinen. Allein ungeschickte und leidenschaftliche Freunde des Cäsar bemühten sich, Oel ins Feuer zu gießen, indem sie das ohnehin schon unverzeihliche Verhalten des Piso mit den schwärzesten Farben ausmalten, die schwersten Beschuldigungen auf den Statthalter, dessen Weib und Sohn häuften, und es dabei, wie Tacitus sagt, mit der Wahrheit keineswegs genau nahmen. So geschah es denn, daß eine Unterredung, die Germanicus endlich unter Zuziehung einiger Vertrauten mit dem Piso abhielt, den offenen Bruch herbeiführte; aus der Zusammenkunft, die sie mit geheimem Groll begonnen, schieden die beiden Männer „mit offenem, unverhohlenem Hasse." Seitdem benahm sich Piso auch in den öffentlichen und geselligen Verhältnissen auf die verletzendste, schnödeste Weise gegen seinen Vorgesetzten. Er erschien nur selten auf dem „Tribunal" des Germanicus, und kam er ja einmal zu den Berathungen und gerichtlichen Sitzungen, so trat er

97) *Tac.* Ann. II, 55. 76. 80. cf. III, 13. 14. Am meisten scheinen nach *Tac.* Ann. II, 79. 81 Piso's „Wühlereien" und infame Umtriebe bei der sechsten Legion („Ferrata," s. Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 352) Erfolg gehabt zu haben, deren Standlager in der Nähe von Laodicea war.

98) Ciliciens Schicksal wird von Tacitus gar nicht erwähnt; indessen muß Germanicus auf irgend eine, uns weiter nicht bekannte, Weise die Quasiselbstständigkeit des Ländchens gesichert haben (vergl. *Tac.* Ann. II, 78), da es, wie wir später erfahren, nach mannichfachen Schicksalen erst unter Vespasian im J. 73 n. Chr. zur römischen Provinz gemacht wurde; s. Marquardt a. a. O. 1. Abth. S. 170 fg. 174 fg. 99) *Tac.* Ann. II, 56. 57. *Joseph.* Ant. Jud. XVIII, 2, 3. *Sueton.* Calig. c. 1 (ed. *E. Gros.*), wo übrigens irrthümlich erzählt wird, Germanicus habe „den König von Armenien besiegt." Die übrigen auf Kappadocien bezüglichen Stellen, in denen jedoch Germanicus nicht erwähnt wird, s. Marquardt S. 158.

Digitized by Google

trotzig und mit dem Geiste störrischen Widerspruchs auf. Bei einem großen Gastmahle, welches der König oder Scheikh der Nabatäer (des Hauptstammes im peträischen Arabien) dem Germanicus zu Ehren gab, vergaß sich Piso so sehr, daß er — als man dem Cäsar und der Agrippina nach orientalischer Sitte große und schwere goldene Kränze überreichte, ihm dagegen und den Uebrigen kleinere und leichtere — seinen Kranz auf den Boden warf, mit dem bitteren Bemerken: „Nicht einem parthischen Königssohne, sondern einem römischen Fürstensohne (der nämlich nicht so hoch über seinen Bürgern stehe, wie wol jener) werde dieses Gastmahl gegeben!" Dazu fügte er noch manche unverschämte Sarkasmen über die übertriebene Verschwendung (vergl. *Tac.* Ann. II, 78). Germanicus begnügte sich natürlich, dieser ungeschliffenen Tölpelei nur mit seiner herzlichen Verachtung zu begegnen; indessen sehnte er sich darnach, die Geschäfte beendigt zu sehen, deren Abwickelung ihm durch Piso's Chicanen so sehr verleidet wurde. Von den Anordnungen, die er zur Verbesserung der Lage Syriens und Palästina's traf, ist uns nichts Näheres überliefert. Dagegen ward ihm das Glück, auch die Verhältnisse zu den Parthern ohne Anwendung militairischer Gewaltmittel — was unter den bewandten Umständen höchst bedenklich gewesen wäre — ordnen zu können. König Artabanus nämlich ließ (noch vor dem Ausgange des Jahres 18 n. Chr.) durch eine Gesandtschaft dem Germanicus entbieten: „Er sei gewillt, das Freundschaftsbündniß mit den Römern zu erneuern; er wolle ferner, dem Germanicus zu Ehren, persönlich am Euphrat erscheinen, um ihm den Handschlag der Treue zu leisten. Dafür aber möge denn auch der Cäsar seinen Feind Vonones aus Syrien entfernen, damit demselben die Möglichkeit abgeschnitten werde, die parthischen Großen durch seine Intriguen zur Empörung zu reizen." Germanicus nahm diese Anträge mit Freuden auf; „in Sachen des Bündnisses zwischen Römern und Parthern antwortete er mit Würde, in Betreff der in Aussicht gestellten Ankunft Artaban's am Euphrat und der ihm, dem Cäsar, zugedachten Ehre mit Anstand und Bescheidenheit." Die Entfernung des Vonones aus Syrien wurde um so bereitwilliger zugestanden, als dieser Prätendent durch vielfache Gefälligkeiten und Geschenke die Gunst der Plancina und des Piso gewonnen hatte; zum großen Verdruß des hochmüthigen Statthalters ward der junge parthische Prinz nach Pompejopolis, einer Seestadt in Cilicien, abgeführt [1]).

Mit dem Beginne des Jahres 772 d. St., 19 n. Chr., hatte Germanicus alle Geschäfte im Oriente erledigt, die ihm von dem Kaiser überwiesen waren. Er hätte jetzt nach Italien zurückkehren können; zu seinem Verderben that er das nicht, denn seine Wißbegierde, sein hohes Interesse an der Vergangenheit und ihren Denkmälern trieb ihn an, vor der Heimkehr erst noch eine Reise nach Aegypten, dem gefeierten Wunderlande der alten Welt, zu machen. Dies Unternehmen unterlag jedoch mancherlei Bedenklichkeiten. Die Aufträge des Germanicus begriffen die Obhut dieser Provinz nicht mit; dann aber bestand noch immer die einst aus kluger Politik vom Augustus erlassene Bestimmung, welche den Senatoren und der ersten Ritterclasse untersagte, ohne specielle kaiserliche Erlaubniß Aegypten zu betreten. Indessen lebte Germanicus des Glaubens, daß diese Verordnung auf ihn, den Neffen und Adoptivsohn des Herrschers, keine Anwendung leide. Nun war ferner um diese Zeit in Aegypten plötzlich eine furchtbare Hungersnoth ausgebrochen, welche schleunige und umfassende Maßregeln zur Abhilfe nöthig machte. Hier einzuschreiten, hielt der Cäsar sich für berufen; die Sorge für die schwer bedrängte Provinz diente ihm dann zum officiellen Vorwande für die Abreise nach Aegypten; sollte Tiberius ja darüber grollen, daß man seine Erlaubniß nicht zuvor eingeholt, so konnte man sich damit angemessen entschuldigen. So reiste denn Germanicus etwa zu Anfange des Frühlings 19 n. Chr. nach Alexandria, ohne zu ahnen, wie sehr er dadurch den mistrauischen Oheim erzürnte. Dem herrschenden Nothstande machte er dadurch ein Ende, daß er die römischen Kornmagazine in Aegypten öffnen ließ und dadurch ein starkes Fallen der Getreidepreise herbeiführte. Gewann der Cäsar schon hierdurch die Gemüther der Aegypter, so bezauberte er sie völlig durch liebevolles Eingehen auf ihre Gewohnheiten. Seine Lebensweise während seines Aufenthaltes in Aegypten war die landesübliche; wenn er ausging, so geschah es ohne militairische Begleitung — in Sandalen und in griechischen Gewändern (vergl. Höck a. a. O. 3. Abth. S. 34). Von Alexandrien aus begab er sich nach der Stadt Canopus und fuhr nun, um die bewundernswürdigen Denkmäler der Vorzeit dieses Landes kennen zu lernen, von hier aus in Begleitung seiner Gemahlin den Nil hinauf. Die merkwürdigen Anstalten zur Bewässerung des Landes, die Anlagen des Mörissees, das Labyrinth, vor Allem die Pyramiden — die unvergänglichen Denkmäler der Despotenmacht und Bauluft der alten Pharaonen — die übrigens schon damals durch große Massen von Flugsand schwer zugänglich geworden waren, wurden mit dem höchsten Interesse besucht. So kam Germanicus endlich zu den mächtigen Ruinen des „hundertthorigen" Thebens; hier ließ er sich von den Priestern aus den hieroglyphischen Inschriften der noch erhaltenen kolossalen Trümmer von der verschwundenen Größe und Herrlichkeit der uralten Pharaonen berichten; hier auch vernahm er den wunderbaren, geheimnißvollen „Gesang" der Memnonssäule. Von Theben aus besuchte der Cäsar dann noch Elephantine und die Nilkatarakten bei Syene — damals die äußersten Grenzpunkte des römischen Reichs im Südosten von Afrika — um darauf wieder nach Alexandrien zurückzukehren. Germanicus mochte den Lenz und den größten Theil des Sommers 19 n. Chr. in so genußreicher Weise in Aegypten zugebracht haben; es war die letzte Freude seines Lebens. Vielleicht schon bei seiner Rückkehr nach Alexandrien erhielt er, öffentlich oder im Geheimen, eine höchst verdrießliche Nachricht aus Rom. Tiberius

1) *Tac.* Ann. II, 57. 58.

Digitized by Google

nämlich war über die ägyptische Reise seines Neffen in den größten Zorn gerathen. Oeffentlich im Senate brachte er sie zur Sprache, und während er des Neffen Kleidung und sonstiges Verhalten mit gelinden Worten rügte, ergoß er sich in den heftigsten Tadel wegen des Verstoßes gegen die Verordnung August's. Der Schmerz des Cäsar über diesen neuen Ausbruch der mistrauischen und gehässigen Gesinnung des Oheims wurde wol kaum durch die Kunde beschwichtigt, daß der Senat ihm wegen der glücklichen Schlichtung der armenischen Unruhen die Ehre der Ovation zuerkannt hatte [2]) — die letzte Ehre, die Rom dem lebenden Germanicus bot! Jedenfalls kehrte der Cäsar ohne weiteren Aufenthalt von Alexandrien nach Syrien zurück, wo ihn neue Kränkungen erwarteten [3]).

Piso hatte nämlich während des Germanicus Abwesenheit alle Anordnungen, welche von dem Letzteren für die Legionen und die Städte in Syrien getroffen waren, aufgehoben oder ganz gegen des Cäsar's Absicht geändert; auch gegen die Anhänger und Clienten seines Vorgesetzten hatte er sich Plackereien und Gewaltthätigkeiten erlaubt. Als nun Germanicus, etwa beim Beginn des Herbstes 19 n. Chr., wieder in Syrien eintraf, so gab es natürlich deshalb zwischen ihm und dem Statthalter die heftigsten Auftritte. In Folge davon beschloß Piso bereits, Syrien zu verlassen; da erkrankte Germanicus plötzlich zu Antiochia (dem Sitze der römischen Verwaltung Syriens), wie es scheint, nach einem Gastmahle, bei dem auch der Legat zugegen gewesen war [4]), und nun verschob Piso seine Abreise. Mit welchen Hoffnungen und Gesinnungen der Statthalter in Syrien blieb, das zeigte sich bald. Nicht nur, daß er fortfuhr, auch den kranken Cäsar durch verletzende Worte zu beleidigen, so ließ er sich bald nachher eine Handlung von gradezu empörender Rohheit zu Schulden kommen. Die Krankheit des Germanicus nämlich nahm, so schien es, einen günstigen Verlauf; das Volk von Antiochia, dessen Liebe, wie die aller unbefangenen Menschen, der edle Fürstensohn trotz aller Intriguen Piso's in hohem Maße gewonnen hatte, veranstaltete ein Fest, um den Göttern für den Schutz zu danken, den sie dem edlen Cäsar bisher gewährt, und zugleich seine völlige Genesung zu erflehen. Das vernahm Piso; sofort schickte er seine Lictoren ab und ließ die Opferthiere, die priesterlichen Aufzüge und das festlich geschmückte Volk durch die rohen Schergen auseinandertreiben! — Die Hoffnungen der Antiochener sollten nicht erfüllt werden; vielleicht in Folge der zornigen Aufregung über die Rohheit des Legaten verschlimmerte sich der Zustand des Germanicus wieder. Die Krankheit nahm bald einen so heftigen und bedenklichen Charakter an, daß der Cäsar glaubte, vom Piso vergiftet zu sein; ein Umstand, der seinen Lebensmuth immer tiefer herabstimmte. Daß dem schurkischen Statthalter und dessen Weibe das Schlimmste zuzutrauen war, erkannte man, als man um diese Zeit unter dem Fußboden und in den Wänden der Gemächer, die Germanicus bewohnte, Reste menschlicher Körper, bleierne Tafeln, auf welche Zauberformeln, Verwünschungen und des Germanicus Namen eingegraben waren, halbverbrannte und mit Gauche bestrichene Menschenknochen und andere schändliche Anstalten auffand, womit der fanatische Aberglaube jenes Zeitalters die Seelen den unterirdischen Mächten zu weihen pflegte. Piso selbst hatte sich inzwischen nach der benachbarten Küstenstadt Seleucia begeben und erwartete den Verlauf der Krankheit; Boten gingen hin und her, um ihn über den Stand der Dinge in Antiochia in Kenntniß zu erhalten [5]).

Tief empört über die letzten Entdeckungen, zugleich in banger Besorgniß um das künftige Schicksal seiner Familie, setzte Germanicus ein Schreiben an Piso auf, kündigte ihm nach Sitte der Vorfahren die Freundschaft förmlich auf, und befahl ihm, Syrien ohne Weiteres zu verlassen. Piso schiffte sich allerdings sogleich ein, ließ aber nur langsam fahren, damit er ohne großen Zeitverlust wieder zurückkehren könne, wenn der mit Sicherheit zu erwartende Tod seines Feindes ihm Syrien wieder öffne. Germanicus dagegen (der vielleicht in Folge der erwähnten Entdeckungen um diese Zeit von Antiochien nach dem benachbarten, kaum fünf Millien gen Süden entfernten Daphne oder Epidaphne übersiedelte [6]), in dessen reizenden Gärten und Hainen er zu genesen hoffte) schöpfte nach Piso's Abreise für einige Augenblicke wieder neue Lebenshoffnung. Sie erwies sich als trügerisch; bald fühlte er die Nähe des Todes. Da versammelte er seine Freunde und Hausgenossen um sein Schmerzenslager, gebot ihnen, „nicht durch unnütze Klage und Trauer ihn ehren zu wollen, sondern seinen Tod zu rächen und vor dem Senate gegen Piso und Plancina die Strafe der Gesetze aufzurufen und sich der Agrippina und seiner sechs Kinder anzunehmen." Tief gerührt ergriffen die Umstehenden des Sterbenden Hand und schworen ihm zu, eher den Geist, als die Rache aufgeben zu wollen. Die letzten Lebensäußerungen des Unglücklichen gehörten der treuen Gattin.

2) Dieselbe Ehre wurde gleichzeitig seinem Adoptivbruder Drusus zu Theil, weil er (im J. 19 n. Chr.) den völligen Sturz des Marcomannenkönigs Marbod herbeigeführt hatte. Zugleich wurden auf Veranlassung des Senates auf beiden Seiten des Tempels des Mars Ultor zu Ehren der beiden fürstlichen Brüder Siegesbogen errichtet und mit den Bildnissen derselben geschmückt. *Tac.* Ann. II, 64. 3) *Tac.* Ann. II, 59—62. 64. *Sueton.* Tib. c. 52. Nach einer Angabe bei Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 352 fg. theile ich hier noch mit, daß nach einer Vermuthung von Pfitzner (comm. quot quibusque numeris insignes legiones inde ab Augusto seqq. principatum in Oriente tetenderint p. 7) Germanicus damals die zwölfte Legion „Fulminata," die zeitweise in Aegypten stand, aus diesem Lande nach Syrien führte. 4) Ich schließe dies aus dem Umstande, daß nachmals in Piso's Processe die Anklage erhoben wurde, der Letztere habe den Cäsar bei einem Gastmahle vergiftet. *Tac.* Ann. III, 14.

5) *Tac.* Ann. II, 69; III, 13. 14. *Sueton.* Calig. c. 2. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. 6) Ich will jedoch nicht verschweigen, daß nach der ganzen Darstellung der letzten Schicksale des Germanicus, wie wir sie namentlich bei Tacitus finden, es durchaus nicht unmöglich ist, daß der Cäsar gleich nach seiner Rückkehr aus Aegypten seinen Sitz zu Daphne aufschlug und hier auch erkrankte.

Digitized by Google

Zu Agrippina gewandt, bat und beschwor er dieselbe bei dem Andenken an ihn selbst, bei ihren gemeinschaftlichen Kindern, „ihren hochfahrenden Sinn abzulegen, vor den Schlägen des Schicksals sich zu beugen und nach ihrer Rückkehr nach Rom nicht durch eifersüchtiges Streben nach der Herrschaft „„die Mächtigeren““ zu reizen!“ Dieses sprach er laut; noch Anderes, so erzählt Tacitus, redete er heimlich mit ihr — wie man vermuthete, Besorgnisse und Warnungen vor Tiberius. Nicht lange nachher hauchte er seine edle Seele aus; am 9. Oct. des Jahres 772 d. St., 19 n. Chr.[7]), verschied Germanicus zu Epidaphne, nachdem er nur erst wenige Wochen zuvor sein 34. Lebensjahr angetreten hatte[8]).

Bei diesem jammervollen Ende des liebenswürdigen Cäsar kommen wir von selbst zu der Frage, welche Bewandtniß es denn in Wahrheit mit seinem Tode gehabt habe? Der sterbende Germanicus selbst, wie wir oben sahen, glaubte von Piso und Plancina vergiftet zu sein; nach seiner Ueberzeugung — so scheint es fast — auf Anstiften seiner blutbefleckten Großmutter Livia[9]). Seine Umgebung sah in Piso den nicht mehr zweifelhaften Mörder[10]). In Rom war man allenthalben der Meinung, der Cäsar sei auf Veranstaltung des Tiberius — oder auch des Kaisers und seiner Mutter — durch Piso aus dem Wege geräumt worden; ein Glaube, der auch — selbst der unparteiisch abwägende Tacitus kann sich dessen nicht erwehren — bei den Schriftstellern, welche die Geschichte dieser Zeit beschrieben haben, unverkennbar vorherrscht[11]). Und dennoch ist, wie schon Tacitus sagt, Nichts schwieriger, als den wahren Thatbestand zu ermitteln; schon zur Zeit des großen Geschichtschreibers liefen so viele verschiedenartige Gerüchte und Sagen über des Cäsar's Tod und die Mitschuld des Hofes um — zum großen Theil wol von zornigem Hasse gegen den Tiberius gefärbt, — daß Tacitus (vergl. *Tac.* Ann. III, 19) überall nur mit der größten Vorsicht sich auszusprechen wagt. Officiell, juristisch, das ist nicht zu leugnen, ist die Vergiftung nicht erwiesen worden. Der Verdacht des Giftmordes sollte allerdings nach der damals herrschenden Ansicht durch Erscheinungen, die sowol an dem Sterbenden, wie an dem Leichname hervorgetreten wären, bestätigt sein. Allein von diesen Merkmalen geben einige keinen genügenden Beweis, während andere in den Bereich des damals herrschenden Aberglaubens fallen, auch nicht zweifellos feststanden[12]). Die nachmals in dem gegen Piso eingeleiteten Proceſſe (dessen wir noch in der Kürze unten zu gedenken haben) von der Anklage aufgestellte Behauptung, Piso habe bei einem Gastmahle (s. oben) eigenhändig die Speisen des Germanicus vergiftet, konnte gleichfalls nicht bewiesen werden[13]). Aber wenn auch der juristische Beweis gegen Piso und Plancina in Sachen der Vergiftung nicht geführt werden konnte, so berechtigt doch das ganze Verhalten des Legaten und seines schändlichen Weibes gegenüber dem Germanicus zu dem schlimmsten Verdachte. Selbst wenn die Krankheit des Cäsar nur ein einfaches nervöses Fieber gewesen wäre, so müßte schon die Rohheit (s. oben) als verbrecherisch erscheinen, mit welcher Piso durch seine brutale Behandlung der opfernden Antiochener die Aufregung, den verzehrenden Gram seines kranken Vorgesetzten zu steigern, ohne allen Zweifel bemüht war. Nun aber beachte man, daß Germanicus in demselben Augenblicke erkrankte, wo Piso ihm gegenüber sich so zu sagen „unmöglich“ gemacht hatte; man denke daran, wie der Legat, bei gesteigerter Krankheit des Cäsar, in Seleucia förmlich auf der Lauer liegt; man denke an die verruchte Todesweihe, die mindestens ein furchtbares Licht auf den rohen, fanatischen Haß des Legaten gegen seinen Chef wirft. Es kommt dazu, daß Piso, wie wir sahen, endlich nur in sehr langsamer Fahrt Syriens Küsten verläßt, um schnell wieder bei der Hand zu sein; man ist fast versucht, zu vermuthen, daß er recht gut wußte, wann des Cäsars Tod ihm Syrien wieder öffnen werde. Dazu nehme man die unanständige Freude, die schamlose Frechheit, die der Legat und Plancina auf die Kunde von Germanicus' Tod an den Tag legten[14]), und noch mehr die ebenso verdächtige, wie unziemliche Freundschaft, die Plancina während ihres Aufenthaltes im Orient mit der Martina, der verrufensten Giftmischerin in Syrien, gepflogen hatte[15]). Es war aber mehr als verdächtig, daß dieselbe Martina, als sie nach des Germanicus Tode von den Freunden des Verstorbenen verhaftet und Behufs des gegen Piso einzuleitenden Proceſſes nach Italien geschickt wurde, auf dieser Reise plötzlich zu Brundusium starb (wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 20 n. Chr.), und das unter Umständen, die auf geheimnißvollen Mord schließen ließen[16]). Alle diese Umstände machen es mindestens höchst wahrscheinlich, daß dem Germanicus der Tod durch eine schändliche Intrigue des Statthalters und dessen Gattin bereitet ward; das eigentliche Verbrechen mag, wenn ein solches verübt worden, hauptsächlich der Plancina zur Last fallen[17]). Nun aber liegt es auf der Hand, daß

7) Vgl. den Anfang dieses Aufsatzes Anmerk. 4. Calend. Antiat. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. II. p. 401; cf. Vetus calend. bei Fast. Praen. Verrian. ed. *Foggini* p. 114. 131. 8) *Tac.* Ann. II, 70—72. 83. *Sueton.* Tiber. c. 39. Calig. c. 1. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. *Joseph.* Ant. Jud. XVIII, 2, 5; cf. *Senec.* Consolat. ad Marciam. c. 15. 9) Vgl. *Tac.* Ann. II, 69 u. 71. Den am letzteren Orte gebrauchten Ausdruck: „— superstitem *muliebri fraude* cecidisse,“ glaube ich nicht minder auf Livia beziehen zu dürfen, wie auf Plancina, resp. Martina (s. unten), *Tac.* Ann. II, 74; III, 7. Aus den Worten „referatis *patri* seq.“ geht dagegen hervor, daß Germanicus dem Kaiser selbst die Schuld seines Todes nicht beimaß. 10) *Tac.* Ann. II, 73; III, 13. 11) Vgl. *Tac.* Ann. II, 82; III, 11. 14. 16. 17; VI, 26. *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 1. 2. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.

12) *Tac.* Ann. II, 73. *Sueton.* Calig. c. 1. *Zonar.* XI, 2. *Plin.* H. N. XI, 37 (71). 13) *Tac.* Ann. III, 14. 14) *Tac.* Ann. II, 75, cf. 79. 15) *Tac.* Ann. II, 74. 16) *Tac.* Ann. II, 74; III, 7. 17) Man könnte zu Piso's Gunsten vielleicht die oben besprochene Todesweihe anführen und muthmaßen, er würde schwerlich den Cäsar noch durch Zaubereien verfolgt haben, wenn er ihn schon durch sein Gift dem Tode sicher verfallen gewußt hätte. Dagegen ist aber zu sagen, daß der fanatische Aberglaube jener Zeit die Wirkung des Giftes durch solche Zaubermittel zu sichern meinte, und daß Piso's Haß in seiner Wild-

Digitized by Google

trotz ihres leidenschaftlichen Hasses Piso und Plancina auf keine Weise es wagen konnten, sich ohne höhere Autorisation an dem Leben ihres fürstlichen Vorgesetzten zu vergreifen. Da reichen denn alle Vermuthungen alter wie neuer Zeit hinauf nach der Hofburg des Kaisers und seiner schrecklichen Mutter. Da der Briefwechsel zwischen Piso und Tiberius und zwischen Plancina und Livia niemals veröffentlicht wurde [18]), so war und ist über diesen Punkt volle Klarheit nicht zu erlangen. Ich möchte hier dasselbe annehmen, wie oben bei Gelegenheit der Instructionen des Piso für seine Provincialverwaltung. Tiberius kann unmöglich durch offenen Mordbefehl sich compromittirt haben; aber sicherlich von dem Wunsche beseelt, — mindestens nicht unzufrieden, wenn der Lebensfaden des verhaßten und gefürchteten Neffen durch eine geschickte Hand verkürzt ward, warf er vielleicht mündlich oder schriftlich ein vieldeutiges Wort hin, welches — ohne ihn selbst ernsthaft zu compromittiren — von dem „treuen" (*Tac.* Ann. III, 16) Piso nur zu gut verstanden werden mochte [19]). Alles Weitere konnte der Fürst dann getrost dem immer glühender auflodernden Hasse des Legaten gegen Germanicus — und der Livia überlassen. Diese mag sich dann ohne großes Bedenken, wie schon von Vorn herein (vergl. oben und *Tac.* Ann. II, 43. III, 10), gegen ihre Vertraute Plancina offen ausgelassen haben. Daß übrigens auch Piso mit der Kaiserin-Mutter in geheimem Einverständnisse sich befand, das war unter den näheren Freunden des Piso wohlbekannt, ward von ihnen sogar offen ausgesprochen [20]). Auf alle Fälle erlag der edle Germanicus der Tücke und Hinterlist derer, die ihm durch Geburt am nächsten standen; es war in demselben Jahre, wo sein Oheim und Adoptivvater Tiberius den schändlichen Antrag des Cattenfürsten Adgandestrius, den Armin, des Germanicus früheren hochherzigen Gegner „ermorden zu wollen, wenn man ihm von Rom Gift schickte," mit stolzer Verachtung zurückwies [21]).

Der Tod des Germanicus erregte nicht nur bei seinen Freunden, sondern auch in der ganzen Provinz Syrien, bei allen bundesgenössischen und Rom befreundeten Völkern und Fürsten des Orients, mit denen der Cäsar in Berührung gekommen war, den tiefsten Schmerz. Nun kam es zu Tage, welche Liebe und Hochachtung ihm — trotz aller Ränke des Piso und seiner Kreaturen — seine Milde und Freundlichkeit, sein ebenso gerechtes, wie billiges und humanes Verfahren in den weitesten Kreisen erworben hatte. Am tiefsten von den Fremden betrauerte ihn König Artabanus von Parthien; in Daphne und Antiochia gab man sich am Todestage des Cäsar den wildesten Ausbrüchen der Verzweiflung, ja selbst des Zornes gegen die Götter hin [22]). Der Leichnam des Germanicus wurde auf dem Forum von Antiochia öffentlich ausgestellt, dann auf demselben Platze verbrannt und bestattet. Das Leichenbegängniß war, als in der Provinz statthabend — (die eigentliche Leichenfeier war Rom vorbehalten) — einfach und ohne äußern Glanz, „ohne Ahnenbilder und Gepränge." Den schönsten Schmuck bot dafür die aufrichtige Trauer und das ungeheuchelte Lob der anwesenden Römer und der Provinzialen. Man verglich den edlen Todten gern mit Alexander dem Großen, mit dem er im Aeußeren, in Schicksalen, Thaten, in frühem Tode und selbst wegen des Landes, wo er starb, so vielfache Aehnlichkeit bot. Und sei er auch nicht, so hieß es, wie der Heldensohn Philipp's, als Welteroberer in das Morgenland gekommen; so sei er dafür ein weit besserer Mensch gewesen. Einfach und schlicht, würdevoll und ernst, in Genüssen mäßig, ein ausgezeichneter Gatte und Vater, habe er jenen an Seelenadel weit übertroffen. Als Feldherr sei er übrigens wol ebenso tapfer gewesen, würde er wol in Germanien Aehnliches ausgeführt haben, wie Alexander in Persien und Indien, wenn er unabhängiger Alleinherrscher und nicht bei allen seinen Planen stets gehindert gewesen wäre!" [23]).

In Rom war der Schmerz über die Vorfälle in Antiochia noch heißer, die allgemeine Aufregung noch lebhafter und nachhaltiger, als in den orientalischen Provinzen. Schon als die Nachricht von der bedenklichen Erkrankung des Germanicus eintraf, erfüllten nur zwei Gefühle die ganze Stadt — „Schmerz und Zorn." Laut klagte man über Tiberius und Livia, die sich des Piso und der Plancina nur als Werkzeuge bedient, den Cäsar nur darum in entfernte Provinzen geschickt hätten, um ihn dort unbemerkt aus dem Wege räumen zu können. „Jetzt gehe es dem Germanicus, wie einst seinem

heit alle Berechnungen übersprang; man denke nur an seine Jubelausbrüche nach des Cäsar's Tode. Die Worte des Domitius Celer (Piso's Vertrauten), *Tac.* Ann. II, 77, sprechen eher gegen als für Piso. Und wenn Letzterer endlich noch in der Schrift, die er unmittelbar vor seinem Tode aufsetzte (*Tac.* Ann. III, 16), seine Unschuld — doch wol an dem Tode des Germanicus — behauptete, so wollen wir allerdings ihn nicht beschuldigen, er sei mit einer offenbaren Lüge aus der Welt gegangen. Er hat vielleicht nicht selbst das Gift gemischt oder gradezu zu mischen befohlen, wol aber konnte er bei einem Verbrechen Mitwisser gewesen sein, dessen Ausführung er weiblichen Händen überließ. Dies möchte man um so eher annehmen, als vielfache Spuren darauf führen, daß die geheimen Instructionen von Rom hauptsächlich durch Plancinens Hände gingen; Piso aber (vergl. unten) bei seinem Processe seine Sache verloren gab, sobald Plancina, durch deren Mitschuld und Hofgunst er dem rächenden Zorne der Römer zu entschlüpfen hoffte, ihre Sache von der ihres Gatten getrennt hatte. Vergl. *Tac.* Ann. II, 82; III, 15. 17. 18; VI, 26.

18) *Tac.* Ann. III, 14. 16. 19) *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 2. 20) *Tac.* Ann. II, 77. 82; VI, 26; cf. III, 15. 17. 18. 21) *Tac.* Ann. II, 88.

22) *Tac.* Ann. II, 72. *Sueton.* Calig. c. 5. cf. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. Die Verehrung, die Germanicus in den Provinzen genoß, ist unter Anderem auch durch die Münzen verschiedener Städte und Colonien bezeugt, auf denen sein Name und Bild erscheint. Von den Münzen griechischer Städte sind zwei der Stadt Sardes merkwürdig, die ihm und seinem Adoptivbruder Drusus zu Ehren geprägt wurden, und auf deren einer die Inschrift lautet: „Δρουσος. Γερμανικος. Καισαρες. Νεοι. Θεοι. Φιλαδελφοι." Vergl. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI. p. 210 seq. Ein schöner Onyx-Cameo, auf welchem man Agrippina als Ceres und neben ihr Germanicus erkennen will, wird als ein Denkmal der Anhänglichkeit der Athener (vergl. oben) betrachtet; s. *Monges*, Icon. Romaine l. c. p. 135 und Pl. XXIV°. No. 3. 23) *Tac.* Ann. II, 43. cf. III, 12 und *Zonar.* l. c.

Digitized by Google

Vater Drusus; auch er sei zu sehr ein Freund des Volkes, denke zu viel, zu ernstlich daran, die Freiheit wiederherzustellen, Allen gleiche Rechte zu verleihen; das missalle dem Fürsten!" Und als nun endlich die Trauerkunde von dem wirklich erfolgten Ableben des Germanicus in Rom ankam, da bot die Hauptstadt der Welt ein Schauspiel ganz eigener, kaum jemals gesehener Art dar. Noch ehe irgend eine obrigkeitliche Bekanntmachung erschienen, irgend ein Senatsbeschluß erfolgt war, fing man an, allgemeine Landestrauer (die sogenannten Trauerferien) zu begehen. Man verließ die Marktplätze, die Gassen standen verödet, Häuser und Läden wurden geschlossen. Ueberall lautlose Stille; man hörte nur Seufzer, sah nur Thränen. Man verschmähte es, seinen Schmerz prunkend zur Schau zu tragen; wol sah man auch äußere Zeichen der Trauer, doch tiefer haftete der Kummer in den Gemüthern. Da verbreitete sich auf einmal eines Abends das Gerücht, der vielbetrauerte Liebling der Nation lebe noch, ja seine Genesung sei zu hoffen. Kaufleute, die zu der Zeit aus Syrien abgereist waren, wo noch nicht Alles verloren schien, hatten solche Worte leichthin ausgesprochen; sie bereiteten dem armen Römervolke eine bittere Täuschung. Denn wie ein Laufseuer drang während der Nacht die frohe Kunde durch das ganze weite Rom; schnell füllen sich Straßen und Plätze, man stürmt mit Fackeln und Opfervieh nach dem Capitole und andern Tempeln, erbricht ihre Pforten, man bringt die Nacht mit Dankopfern und Gebeten zu. Und allenthalben ertönt der Freudenruf: „Rom ist gerettet, das Vaterland ist gerettet, Germanicus ist gerettet!" Tiberius aber, der — wie seine Mutter voll heimlicher Freude (vergl. *Tac.* Ann. IV, 1) über den Fall des verhaßten Neffen, in seiner Hofburg „im Verborgenen trauerte" — ließ dem Jubel freien Lauf, der ihm nicht schaden konnte. Bald auch folgte für das Volk die Enttäuschung — sie steigerte nur den Schmerz der Römer um den theuren Todten, der ihnen nun zum zweiten Male entrissen schien [24]). Nun suchten die verschiedenen Stände einen traurigen Trost darin, mannichfaltige und unerhörte Ehrenbezeugungen zu ersinnen und zu beschließen, um wenigstens das Andenken an den Germanicus zu verewigen. Es erfolgte ein Senatsbeschluß, durch welchen Folgendes verordnet ward [25]): „dem Germanicus sollen drei Triumphbogen errichtet werden, und zwar einer zu Rom (außer dem hier bereits — s. oben — vorhandenen), ein anderer am Rheine, ein dritter auf dem syrischen Gebirge Amanus, mit einer Inschrift, welche seine Thaten verkundet und besagt, daß er für den Staat gestorben ist. Zu Antiochien auf dem Forum, wo der Leichnam verbrannt worden, soll ihm ein Grabmonument; zu Epidaphne, wo der Cäsar gestorben, ein Todtenhügel gesetzt werden. Sein Brustbild („Relief en médaillon") wird unter die der berühmten Redner und Schriftsteller in der Curie (vergl. Höck a. a. O. S. 39) eingereiht." Endlich aber, und das war von noch höherer Bedeutung, ward verordnet, „des Germanicus Name solle im Saliarischen Liede verherrlicht; sein curulischer Sitz, mit Kränzen von Eichenlaub geschmückt, an den Platz der (vergl. oben) Augustalischen Priester gestellt, und sein Bildniß aus Elfenbein bei den Circusspielen voraufgeführt werden." Obwol so der Senat mit seinen Beschlüssen fast bis zur Vergötterung stieg, so fand es Tiberius doch angemessen, keinen Widerspruch zu erheben. Der Ritterstand benannte ein Geschwader, welches vorher das „Junische" genannt wurde, mit des Germanicus Namen und verordnete, daß bei dem jährlichen großen Paradeaufzuge der Ritter am 15. Juli sein Bildniß den Geschwadern vorangetragen werden sollte. Die meisten dieser Verordnungen waren noch zu Tacitus' Zeiten in voller Kraft; doch nicht blos durch solche Ehren ward die Erinnerung an Germanicus wach erhalten, sondern auch durch die zahllosen Bildsäulen, die man ihm in der ersten Zeit nach seinem Tode allenthalben setzte [26]).

Die Trauer der Römer dauerte mehre Monate hindurch; selbst die Saturnalien vermochten nicht, die trübe Physiognomie der Stadt wesentlich zu erheitern [27]). Indessen würde doch allmälig die Zeit auch in diesem Falle ihre beruhigende Kraft geltend gemacht haben — da gab die Ankunft der Asche des Germanicus in Italien dem Schmerze der Römer neues Leben, neue Leidenschaft. Die unglückliche Agrippina nämlich hatte gleich nach der Verbrennung der Leiche ihres Gatten seine Asche gesammelt, und dann — nicht minder von dem glühenden Wunsche, in Rom für ihren gemordeten Gatten Rache zu fodern, wie von tiefem Grame erfüllt — unbekümmert um ihre körperliche Erschöpfung und um die drohenden winterlichen Stürme, mit der Todtenurne und ihren beiden Kindern die beschwerliche Seereise von Syrien nach Italien angetreten. Aufs Neue betrübt und erregt durch eine Begegnung mit dem Geschwader des (s. unten) auf die Kunde von Germanicus' Tode wieder gen Syrien steuernden Piso (in den lycisch-pamphylischen Gewässern), gelangte sie, wie es scheint, zu Anfang des Jahres 773 d. St., 20 n. Chr., nach der Insel Corcyra [28]). Während sie sich hier einige Tage der Ruhe gönnt, setzt die Nachricht von ihrer bevorstehenden Ankunft Italien in Bewegung. Wer dem edlen Cäsar befreundet oder vertraut gewesen war; alte Soldaten, die unter ihm gedient hatten; dazu auch Viele aus den benachbarten Municipien, theils von der allgemeinen Theilnahme hingerissen, theils selbst in dem Glauben, den Kaiser dadurch zu ehren — sie Alle strö-

24) *Tac.* Ann. II, 82. *Sueton.* Calig. c. 6, wo jedoch gesagt wird, die falsche Nachricht von der Herstellung des Germanicus sei in Rom verbreitet worden, noch ehe man von dem Ableben des Cäsar etwas vernommen habe. 25) Wie ich bei Höck a. a. O. 3. Abth. S. 38 finde, sind Bruchstücke einer Inschrift, welche das Senatusconsultum über Germanicus' Ehren enthielt, mitgetheilt von *Carlo Fea*, frammenti di fasti consolari. (In Roma 1820.) p. XVI. Erläuterungen dazu hat Niebuhr gegeben im Rheinischen Museum. 1827. I. S. 349 fg.

26) *Tac.* Ann. II, 83. (cf. *Alexand. ab Alexand.* Genial. Dier. I, 22; III, 24). 27) *Sueton.* Calig. c. 6. 28) *Tac.* Ann. II, 75. 79. III, 1.

Digitized by Google

men nach Brundusium, wo die von Corcyra nach Rom Reisenden gewöhnlich zu landen pflegten. Sobald das Geschwader der fürstlichen Witwe auf der Höhe von Brundusium erschien, da füllten sich Hafen und Küste, Mauern und Dächer der Stadt, überhaupt jeder Punkt, der eine freie Aussicht bot, mit Scharen von Trauernden. Noch war die Menge unter sich nicht einig, ob man die Agrippina mit lautem Zurufe oder mit ernstem Schweigen empfangen solle: da erreicht die Flotte den Hafen, nicht wie gewöhnlich mit fröhlichem Ruderschlage, sondern langsam und still — man gewahrt nur Trauernde auf den Verdecken. Endlich tritt Agrippina an das Land: an der Hand den Caligula und die kleine Julia, im Arme die Todtenurne mit des Germanicus Asche, den Blick zur Erde geheftet. Da sind die Zweifel der Menge gelöst, da bricht ein Seufzer, ein tiefer Schmerzenslaut aus der Brust eines Jeden, bei Allen gleich; man konnte die Verwandten und Freunde, fremde Männer, Weiber, Kinder und Greise nicht mehr unterscheiden, Alle waren von einem Gefühle übermannt. Lauter und heftiger war der Jammer des Volkes, als bei dem Gefolge der Agrippina, das durch die lange Trauer bereits ganz erschöpft war.

Zwei Cohorten der prätorianischen Leibwache, welche Tiberius abgeschickt hatte, geleiteten den Leichenzug von Brundusium nach Rom; außerdem hatte der Kaiser die Beamten der calabrischen, apulischen und campanischen Städte beauftragt, die letzte Ehrenpflicht gegen die Ueberreste des Germanicus zu erfüllen. Kriegstribunen und Centurionen trugen die Todtenurne — voran Soldaten mit ungeschmückten Feldzeichen und umgekehrten Fasces. Wo der Zug durch römische Colonien kam, da erschien das Volk in schwarzen Kleidern, die Ritter im Paradeanzuge. Alle Ortschaften aber, die man berührte, hatten Altäre errichtet, verbrannten Weihrauch und brachten Todtenopfer, und selbst von entlegenen Punkten kamen Trauernde herbei, um an den Leichenehren des edlen Todten Theil zu nehmen. In Terracina holte Drusus, des Germanicus Adoptivbruder, den Leichenzug ein; mit ihm waren Claudius, der leibliche Bruder, und die in Rom gebliebenen übrigen vier Kinder des Verstorbenen. Unter immer stärkerem Zulaufe des Volkes, zu dem sich in der Nähe der Hauptstadt auch der Senat und die beiden Consuln des Jahres 20 n. Chr. gesellten, kam der Trauerzug endlich in Rom an. Laute Klagen Aller, der Vornehmsten, wie der Niedrigsten, begleiteten ihn — man „weinte sich satt," und das war keine Schmeichelei, denn Alle wußten, daß sie sich durch solche Trauer bei dem Kaiser schlecht empfahlen [29]). Demnächst fand dann die feierliche Beisetzung der Asche des Germanicus statt; die Römer fanden, daß Tiberius auch hier sich wenig freundlich gegen das Andenken seines Adoptivsohnes gezeigt, daß namentlich das Leichenbegängniß der Pracht entbehrt habe, die bei so nahen Verwandten des Herrschers üblich war. Desto glühender war die Theilnahme des Volkes. Als am Abende der Aschenkrug des Verstorbenen in dem prachtvollen Mausoleum der Augusteischen Familie, auf dem Marsfelde unweit der Tiber, beigesetzt wurde, da war eine ungeheure Volksmenge versammelt, die bald in Todtenstille verharrte, bald in allgemeines Schluchzen ausbrach. Zahlreiche Fackeln beleuchteten das Marsfeld; bei ihrem düsteren Scheine sah man die Soldaten unter den Waffen, die Magistrate ohne die Insignien ihrer Würde, das Volk nach seinen Tribus abgetheilt. Hier, wo die Römer die sterblichen Ueberreste ihres Lieblings zum letzten Male sahen, löste sich ihr Schmerz in rücksichtslose Klagen auf. Mit Unwillen nur gedachte man des Kaisers, „der sich bei dem schweren Landesunglücke so kalt und gleichgültig benommen, sich nicht einmal öffentlich gezeigt" — „wol weil er und Livia gefürchtet, es möchte ihnen doch nicht gelingen, die geheime Freude über den Tod des verhaßten Neffen und Enkels vor tausend argwöhnischen Augen zu verbergen" [30]). Und aller Rücksichten vergessend, riefen Tausende klagend aus: „der Staat sei gefallen, jede Hoffnung zu Nichte geworden!" Glühend äußerte sich dann die Liebe, die man vom Germanicus auf Agrippina und ihre Kinder übertrug: sie nannte man „die Zierde des Vaterlandes, das einzige echte Blut des Augustus, alleiniges Abbild alter, guter Zeit!" Man flehte zu den Göttern, sie möchten wenigstens die unschuldigen Kinder erhalten, und vor Unbilden schirmen! Die Unglücklichen, denen diese warmen Gefühlsergießungen der Römer galten, sollten es nachmals schwer büßen; nur den Zorn des finstern Tiberius konnte es erregen, der in jenen Tagen tausendfach das „Redde Germanicum!" des Volkes vernehmen und auf allen Mauern geschrieben sehen mußte [31]).

Der Paroxysmus des Schmerzes hatte seinen Höhepunkt erreicht; um nun das Volk endlich zu beruhigen und das Gerede über seine Theilnahmlosigkeit zu beschwichtigen, erließ Tiberius ein Ausschreiben (vergl. *Suet.* Calig. c. 6.), welches die Aufhebung der Trauerferien (justitium) gebot und zugleich eine Rechtfertigung des Benehmens des Kaisers und einen milden Tadel der maßlosen Trauer des Volkes enthielt. Er bemerkte, „daß dem Herrscher und dem weltbeherrschenden Römervolke eine so unbedingte Hingabe an den Schmerz, wie sie einem geringern Manne oder einer kleinern Stadt wol anstehe, nicht gezieme. Wie einst Julius Cäsar über den Tod seiner einzigen Tochter, wie Augustus über den Verlust seiner Enkel sich getröstet, so habe auch er sich gefaßt. Die Römer aber sollten sich erinnern, wie oft die Vorfahren Niederlagen der Heere, Untergang von Feldherren, gänzliches Erlöschen edler Familien standhaft ertragen hätten. Fürsten seien sterblich, aber ewig der Staat. Daher möge man zu den Geschäften zurück-

29) Tac. Ann. III, 1. 2.

30) Auch Antonia, die edle, tiefgebeugte Mutter des Germanicus, nahm an der öffentlichen Trauer keinen Antheil; sei es, wie Tacitus sagt, daß ihr Gram zu tief war, um ihn zur Schau zu tragen, oder (was dem Geschichtschreiber wahrscheinlicher dünkt) durch den Willen der heuchlerischen Machthaber zu Hause im stillen, einsamen Gemache zurückgehalten. Tac. Ann. III, 3. 31) Tac. Ann. III, 3—5. Sueton. Tiber. c. 52.

Digitized by Google

kehren und (es stand nämlich die Feier der Megalesien, die am 4. April begann, bevor) auch den Vergnügungen sich wieder zuwenden." Dieses Edict blieb nicht ohne Wirkung; man kehrte zu den öffentlichen Geschäften zurück, und in der Stadt würde bald Alles wieder in der gewöhnlichen Ordnung sich bewegt haben, hätte nicht Ein Gefuhl die Gemüther noch immer in Aufregung und Spannung erhalten. Es war die leidenschaftliche Gier, an Piso Rache zu nehmen [32]). Und in der That hatte der letztere auch noch nach dem Tode des Germanicus Alles gethan, um sich in der schlimmsten Weise zu compromittiren [33]).

In Antiochia waren (im October des Jahres 19 n. Chr.) gleich nach dem Tode des Germanicus seine Legaten und mehre zur Zeit in Syrien anwesende, römische Senatoren zu einer Berathung zusammengetreten und hatten bis auf weitere Bestimmungen aus Rom den Cnejus Sentius zum Statthalter von Syrien ernannt. Dann hatten des Germanicus Freunde, namentlich der Statthalter von Kappadocien, Q. Veranius (s. oben), und der leidenschaftliche P. Vitellius, alle möglichen Maßregeln ergriffen, um den Proceß gegen die muthmaßlichen Mörder des edlen Cäsar und ihre Helfershelfer mit Erfolg in Rom führen zu können; in ihrem Eifer scheinen sie übrigens manche Willkürlichkeiten sich erlaubt zu haben. Auf ihren Antrag ließ Sentius auch die (s. oben) Giftmischerin Martina verhaften und schickte sie nach Italien [34]). Da vernahm man auf einmal vom Piso eine unerhörte Kunde. Der Legat hatte die Nachricht vom Tode des Germanicus erhalten, als er eben bei der Insel Kos vor Anker lag. In seinem Hasse gegen den Todten und in seiner gemeinen Freude über die endliche Erfüllung seiner Erwartungen ging er soweit, daß er den Göttern Dankopfer darbrachte und ihre Tempel durch seine Dankgebete beschimpfte! Plancina aber war schamlos genug, die Trauergewänder — die sie seit einiger Zeit wegen des Todes ihrer Schwester trug — jetzt mit festlichem Schmucke zu vertauschen! Damit nicht genug, ließ sich Piso, gegen den Rath seines Sohnes Marcus, von den Officieren seines Gefolges und einigen seiner Anhänger unter den syrischen Legionen, und namentlich durch die trotzigen Vorstellungen seines vertrauten Freundes Domitius Celer, bereden, den Versuch zu machen, Syrien, „die ihm widerrechtlich entrissene Provinz," dem Sentius mit Waffengewalt abzugewinnen. Er schrieb an Tiberius einen Brief, in welchem er neben vielen auf Germanicus gehäuften Beschuldigungen dem Kaiser anzeigte, daß er das Commando der syrischen Truppen wieder übernommen habe, welches jener ihm entrissen. Aber seine Unternehmung scheiterte vollkommen, diente nur dazu, ihn auch bei dem Kaiser zu compromittiren. Der Versuch des Domitius Celer, die sechste Legion in Syrien (s. oben) für den Piso wiederzugewinnen, ward durch den Legaten Pacuvius vereitelt. Piso selbst, der an den Küsten von Lycien und Pamphylien aus seinen und der Plancina Sklaven, aus Ausreißern, Gesindel jeder Art, und aufgefangenen, für die syrischen Legionen bestimmten, Ersatzmannschaften ein Heer zusammengebracht hatte, erreichte Syrien nicht. Durch den schlechten Erfolg des Domitius so wenig, wie durch des Sentius abmahnende Briefe abgeschreckt, nahm er auf und bei dem festen, an der See belegenen, Bergschlosse Celenderis in Cilicien, durch erschlichene Hilfstruppen der cilicischen Fürsten unterstützt, eine feste Stellung ein. Indessen unterlag er hier sehr bald den überlegenen Waffen des Sentius, der ihn (gegen Ende des Jahres 19 n. Chr.) zwang, Asien ohne Bedingungen zu verlassen und sich nach Italien einzuschiffen [35]).

Piso durchreiste in den ersten Monaten des Jahres 20 n. Chr. mit großer Langsamkeit die zwischenliegenden Gegenden. Ehe er selbst nach Italien kam, schickte er seinen Sohn Marcus mit Aufträgen an den Kaiser, um diesen für sich günstig zu stimmen. Der Jüngling ward allerdings von dem Herrscher, „der ein unbefangenes Urtheil zeigen wollte," freundlich aufgenommen und freigebig beschenkt, erlangte aber weiter Nichts. Piso selbst, nachdem ein Versuch, durch des Tiberius Sohn Drusus — den er in Illyricum besuchte, wohin der junge Cäsar sich nach Beendigung der Leichenfeier in Rom wieder begeben hatte — die Stimmung seines Vaters kennen zu lernen, an der kalten, abgemessenen (wie es scheint, vom Tiberius vorgeschriebenen) Haltung des Jünglings gescheitert war, sah sich endlich genöthigt, nach Rom zu kommen. Er begab sich mit Plancina über Ancona nach Narnia; von dort zu Schiffe auf den Flüssen Nar und Tiber nach der Hauptstadt, wo er, wie es scheint (s. oben), im April des Jahres 20 eintraf. Gleich sein erstes Erscheinen in Rom erregte die höchste Erbitterung des Volkes. Er kam am hellen Tage an und war unvorsichtig oder schamlos genug, in Gegenwart vieler Menschen, die auf dem Marsfelde sich befanden, dicht bei dem Augusteischen Mausoleum auszusteigen, wo man doch erst kurz zuvor des Germanicus Ueberreste beigesetzt hatte. Als er dann, von einem großen Zuge seiner Clienten begleitet, mit Plancina durch den belebtesten Theil der Stadt nach seinem stattlichen Hause am Forum gekommen war, ward sofort zur Feier der glücklichen Rückkehr nach der Heimath ein Festmahl veranstaltet; wenn das auch vielleicht nur geschah, um ruhig und unbefangen zu erscheinen, so vermehrte es doch die wüthende Erbitterung des Volkes [36]).

Doch schon am folgenden Tage wurde Piso durch den Senator Fulcinius Trio bei den Consuln belangt. Nun war aber dieser Mensch einer der verrufensten Männer aus der vornehmen Welt; sein Charakter war verworfen, Anklage und Angeberei sein Geschäft (vergl. *Tac.* Ann. II, 28). Darum widersetzten sich Vitellius (vergl. *Sueton.* Vitell. c. 2) und Veranius und die an-

32) *Tac.* Ann. III, 6. 7. 33) Wegen der im Folgenden kürzer erzählten Ereignisse ist auf den Artikel Piso zu verweisen. 34) *Tac.* Ann. II, 74. 35) *Tac.* Ann. II, 75—81. VI, 26. 36) *Tac.* Ann. III, 7—9.

Digitized by Google

dern Freunde des Germanicus, die inzwischen gleichfalls in Rom eingetroffen waren, um den letzten Auftrag (s. oben) des Verstorbenen zu vollziehen, der Eröffnung der Blutklage durch diesen Menschen, den sie noch dazu im Verdachte hatten, als betreibe er ein wohlberechnetes Spiel, um dem Piso „durchzuhelfen." Sie, als die bestellten „Bluträcher" ihres tiefbetrauerten Freundes, baten den Tiberius, die Untersuchung gegen Piso und seine Familie zu übernehmen. Der Kaiser, der sehr wohl erkannte, daß er dadurch in eine sehr bedenkliche Klemme gerathen könne, verstand sich nur ungern dazu. Unter Zuziehung einiger Vertrauten vernahm er nur die „erste Anklage und die erste Vertheidigung" und wies die Sache dann ohne Entscheidung an den Senat. Unter allgemeiner Spannung der Römer, die besonders den Tiberius mit dem höchsten Mistrauen verfolgten, begannen die Verhandlungen vor dem Senate. Der Kaiser selbst eröffnete die erste Sitzung mit einer höchst merkwürdigen Rede, die, in würdiger Haltung vorgetragen, nach allen Seiten hin wohl erwogen, kalt, abgemessen, die volle Unbefangenheit des Herrschers an den Tag legen sollte, und die Richter zu gleicher Unbefangenheit auffoderte. Dann wurden zwei Tage für die Anklage bestimmt; nach Verlauf von sechs Tagen sollte Piso drei Tage lang vertheidigt werden. Die Ankläger, Serväus, der Statthalter von Commagene (s. oben), Veranius und vor Allen der beredte Vitellius stellten so zahlreiche Beschuldigungen auf, daß Piso, wenn auch ein Verbrechen nicht erwiesen werden sollte, doch immer noch wegen eines andern verurtheilt werden konnte. Man brachte Alles zur Sprache, was er aus Feindschaft gegen den Germanicus gegen diesen und gegen den Staat gefrevelt; sein schändliches Buhlen um die Gunst der syrischen Truppen, seine Gewaltthaten gegen die Anhänger des Cäsar. „Den Letzteren aus dem Wege zu räumen, habe er Zauberei und Gift angewandt;" nicht minder ward seiner schändlichen Freudenausbrüche bei der Kunde von Germanicus' Tode und des frivolen Bürgerkrieges, den er entzündet hatte, in angemessener Weise gedacht.

Gegen diese Wucht von Anschuldigungen vermochten Piso und seine Sachwalter (die ehrenhaftesten Redner hatten ihm ohnehin ihren Beistand versagt) schon am ersten Tage der Vertheidigung nur wenig aufzubringen. Nur die Vergiftung konnte dem Legaten juristisch nicht nachgewiesen werden; das über diesen Punkt herrschende Dunkel (vergl. oben) wäre vielleicht aufgehellt worden, hätte der Senat in den Briefwechsel zwischen Tiberius und Livia auf der einen, Piso und seiner Gattin auf der andern Seite Einsicht nehmen können. Diese und andere auf die Verhältnisse zwischen Piso und Germanicus bezügliche Papiere zu sehen, verlangte, wie es scheint, der Senat; aber Tiberius schlug es rund ab — sie hätten ihm selbst gefährlich werden können, gar nicht davon zu reden, daß es ihm durchaus unpassend erscheinen mochte, den Fürsten, so zu sagen, selbst in diese Criminalunterfuchung verflochten zu sehen. Piso konnte ebenso wenig darauf sich einlassen; eine eventuelle Compromittirung des Kaisers nützte ihm gar Nichts, raubte ihm dagegen auch den Anhalt, den er noch an Tiberius zu haben glaubte. Indessen half es dem Angeklagten Nichts, daß das Hauptverbrechen nicht erwiesen war; der Senat, der sich doch nicht davon überzeugen konnte, daß Germanicus ohne fremden Frevel umgekommen sei, warf sich desto erbitterter auf die andern Anklagepunkte. Tiberius aber — der schwerlich gewillt sein konnte, auf Kosten seines persönlichen Rufes den Angeklagten zu retten, dessen Untergang unabwendbar schien — fand in dem von Piso angezettelten Bürgerkriege einen vollwichtigen Grund, sich ebenso unversöhnlich zu zeigen, wie die Senatoren. Während der Verhandlungen aber umtobte die Menge die Curie und stieß heftige Drohungen aus für den Fall, daß Piso der Verurtheilung entginge. Es ward nöthig, den Unglücklichen unter militairischem Schutze nach seiner Wohnung geleiten zu lassen [37].

Piso's letzte Hoffnung beruhte auf seiner Gemahlin; Plancina, obwol den Römern nicht minder verhaßt, als ihr Gatte, konnte doch noch hoffen, durch den Einfluß ihrer Freundin, der Kaiserin-Mutter, gerettet zu werden. Denselben Einfluß meinte Piso dann auch für sich im letzten Momente geltend machen zu können. Anfangs, d. h. so lange die Sache ihres Gatten noch nicht aussichtslos schien, entschlossen, sein Loos zu theilen, fing sie jetzt, wo der Proceß sich kritischer gestaltete, an, ihre Vertheidigung von der des Piso zu trennen. Auf die geheime Fürbitte der Livia Augusta ward ihr auch wirklich von dem Kaiser „Gnade und Verzeihung" zugesichert. Da erkannte Piso, daß sein Sturz entschieden sei; nur auf Zureden seiner Söhne erschien er noch einmal vor dem Senate. Er hört die wiederholte Anklage; von allen Seiten wird ihm mit feindseliger Härte begegnet, vor Allem aber erschüttert ihn die kalte, marmorne Gleichgültigkeit des Kaisers. Ueberzeugt, daß er einer Verurtheilung nicht entgehen kann, kehrt Piso nach Hause zurück. Hier schreibt er Einiges nieder, wie zu seiner Vertheidigung am nächsten Gerichtstermine, versiegelt und übergibt es einem Freigelassenen, und — wird am folgenden Morgen in seinem Schlafzimmer mit durchschnittenem Halse auf dem Fußboden liegend gefunden, neben ihm ein blutiges Schwert. Im Allgemeinen schloß man auf Selbstmord; doch tauchte auch das Gerücht auf, welches Tacitus jedoch nicht verbürgen will, als habe Piso durch eine fremde Hand seinen Tod gefunden, damit er den Kaiser nicht durch Herausgabe seiner Papiere, die doch immer gefürchtet werden konnte, vor dem Senate bloß stelle. Jedenfalls kam der Tod des Angeklagten dem Tiberius sehr gelegen; nun konnte der Letztere mit erheucheltem Bedauern vor dem Senate klagen, daß durch diesen plötzlichen Todesfall die Möglichkeit abgeschnitten sei, über die Hauptfrage der Untersuchung volle Aufklärung zu gewinnen. Dann verlas er das oben erwähnte letzte Schreiben Piso's, welches

37) *Tac.* Ann. III, 10—14. 16. *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 2. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.

Digitized by Google

der Freigelassene ihm überbracht hatte. In demselben betheuerte der Angeklagte seine Unschuld (doch wol an der vermutheten Vergiftung des Germanicus, s. oben); gedachte seiner Treue gegen den Kaiser und die Augusta, und empfahl endlich, ohne Plancina zu erwähnen, seine Söhne der Gnade des Herrschers [38]). Damit war denn dem Processe eigentlich die Spitze abgebrochen worden; Tiberius sprach den Marcus Piso, des Angeklagten Sohn, von ernstlicher Schuld am Bügerkriege frei, weil der seinem Vater habe gehorchen müssen. Dann nahm der Fürst „zu eigener Schmach und Schande" und unbekümmert um die gerechte Entrüstung der trefflichsten Männer, die er sich dadurch zuzog, das Wort für die verworfene Plancina, „weil seine Mutter, die Augusta, für die Beklagte gebeten habe." Zwei Tage wurden nun noch „mit dem Schattenbilde einer Untersuchung" gegen Plancina hingebracht; dann schritt man zur Abstimmung und Schlußentscheidung. Nach dem Ergebniß derselben (mit den durch Tiberius beliebten Milderungen) wurden die Söhne des Piso in Besitz des väterlichen Vermögens belassen. Dagegen sollte Cnejus (der übrigens nicht mit in Syrien gewesen und in den ganzen Handel wesentlich nicht verflochten war), den durch seinen Vater verhaßt gewordenen Vornamen mit einem andern vertauschen, Marcus aber auf zehn Jahre in die Verbannung gehen [39]). Plancina ward, mit Rücksicht auf die Fürbitte der Livia Augusta, begnadigt [40]). Einige Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen stellte der Fürst beim Senate den Antrag, dem Vitellius, Veranius und Serväus für den Eifer, den sie als Rächer des verstorbenen Germanicus bewiesen, Priesterwürden zu verleihen [41]).

So war allerdings der Proceß Piso zu Ende geführt; darum aber blieben die düsteren Folgen nicht aus, die des edlen Germanicus' Tod unvermeidlich nach sich ziehen mußte. „Der Senat," so sagt Tacitus (Ann. III, 14), „konnte niemals die Ueberzeugung gewinnen, daß Germanicus ohne feindselige Tücke umgekommen sei." Der Proceß hatte grade die Hauptfrage nicht genügend beantwortet; so haftete denn dauernd bei den vornehmen, wie bei den geringeren Römern der Verdacht, Tiberius selbst verschulde des Neffen Tod [42]). Und das machte die „Kluft," die ohnehin schon zwischen ihm und dem römischen Volke bestand, immer tiefer. Dunkles Grauen (vergl. *Dio* 57, 20), Abscheu und offenbarer Haß, das waren die Gefühle, mit denen von nun an die meisten Bürger den Fürsten betrachteten; ein Verhältniß, welches auf des Tiberius ganze weitere Regierung wahrhaft verhängnißvoll eingewirkt hat. Doch selbst wenn das nicht gewesen wäre, so muß man in dem vorzeitigen Untergange des edlen Cäsar noch nach einer andern Seite hin ein schweres Unglück für den Staat, wie für den Imperator erblicken. Tiberius, keineswegs geneigt, in der schonenden Weise des Augustus die Umbildung des römischen Staatswesens zur vollendeten Monarchie fortzuführen, vielmehr neben seinen unläugbaren, glänzenden Regenteneigenschaften von wahrhaft despotischen Neigungen erfüllt, hatte sich bisher durch das bloße Vorhandensein seines Neffen vielfach gebunden gesehen. Von unerschütterlicher Treue gegen seinen Imperator beseelt, war Germanicus doch, einfach durch seine sittliche Persönlichkeit, das stillschweigend anerkannte Haupt Aller derer geworden, die eine Verhärtung des römischen Fürstenthums zum absoluten Despotismus verabscheuten und denen eine „Vereinigung von Freiheit und Herrschaft" so nützlich, wie möglich erschien. Durch die grenzenlose Gunst des Volkes getragen, wäre Germanicus bei minderem Seelenadel dem Throne des Oheims höchst gefährlich gewesen; so aber erschien seine Stellung in Wahrheit „als ein schützender Damm gegen das überfluthende Verderben der Despotie." Diese Schutzwehr war nun gefallen; Tiberius, frei von der bangen Furcht vor seinem gefährlichen Adoptivsohne, konnte nun in allen Verhältnissen als unumschränkter Machthaber sich geltend machen — ward ferner nicht mehr durch die imponirende Gewalt der sittlichen Hoheit des Germanicus moralisch gezwungen, die dunklen Seiten seines geheimnißvollen Charakters so ängstlich zu verhüllen, wie bisher [43]).

Solche Veränderungen führten natürlich nur dazu, das Andenken an Germanicus; die schmerzliche, sehn-

38) *Tac.* Ann. III, 15. 16. *Dio* und *Zonar.* l. c. cf. *Suet.* Calig. c. 2 und Vitell. c. 2, wo jedoch fälschlich angegeben wird, Piso sei vom Senate zum Tode verurtheilt worden. 39) Wenn es *Tac.* III, 18 heißt: „(Tib.) M. Pisonem ignominiae exemit," so ist das wol nur auf die Worte c. 17 „exuta dignitate" zu beziehen, nicht auf gänzliche Straflosererklärung. 40) Plancina entging übrigens dem strafenden Geschicke nicht, obwol die Nemesis sie erst viele Jahre nach des Germanicus Tode ereilte. Bei der Verwendung des Tiberius für das schlechte Weib hatte auch sein Haß gegen Agrippina, Plancinen's bitterste Feindin, mitgewirkt. Als aber später der Kaiser mit Plancina zerfallen war, da wartete er nur den Tod seiner Mutter Livia (29 n. Chr.), dann den der unglücklichen Agrippina ab (18. Oct. 33 n. Chr.), weil er der Letzteren die Freude nicht gönnen wollte, die Mörderin ihres Gatten bestraft zu sehen — um Piso's Witwe „wegen wohlbekannter Verbrechen" zur Strafe zu ziehen. Wir wissen nicht, ob damit ihre Frevel gegen Germanicus, oder andere, später noch begangene Verbrechen gemeint sind; genug, Plancina, ihrer Verurtheilung gewiß, tödtete sich selbst, zu Ende des Jahres 33 n. Chr. *Tac.* Ann. VI, 26. *Dio* 58; 22. 41) *Tac.* Ann. III, 17—19. VI, 26.

42) Tiberius machte manche Versuche, die Römer über seine Stimmung in Betreff des verstorbenen Germanicus zu beruhigen, resp. zu täuschen, ohne daß ihm das gelungen wäre. So ertheilte er dem Ritter Cajus Lutorius Priscus ein reiches Geschenk für ein schönes Trauergedicht, welches derselbe auf des Germanicus Hintritt verfaßt hatte. *Tac.* Ann. III, 49. *Dio* 57, 20. Die officielle Trauerstimmung am Hofe schimmert durch bei *Velleius Paterc.* II, 130, 3. Daß aber Tiberius soweit gegangen sei, „Viele hinrichten zu lassen, die angeblich über des Germanicus Tod ihre Freude bezeigt hatten," wie *Dio* 57, 18 erzählt wird, möchte ich bei des Tacitus Stillschweigen doch in Zweifel ziehen. 43) Die allmälige, grauenerregende Verwilderung des Tiberius schildert kurz und meisterhaft Tacitus (Ann. VI, 51). Dio dagegen hat den allerdings auffallenden Contrast zwischen dem Auftreten des Tiberius vor und nach des Germanicus Tode mit etwas zu grellen Farben ausgemalt: er hascht zu sehr nach rhetorischen Antithesen; s. lib. 57, 7 seq. 13 seq. 19. Vergl. *Suetom.* Calig. c. 6. *Zonar.* XI, 1. 2.

Digitized by Google

ſüchtige Erinnerung an die mit ihm durchlebte Vergangenheit bei dem römiſchen Volke ſtets friſch zu erhalten (*Suet.* Calig. c. 6). Auch für ihn konnten die ſchönen Worte gelten, die einſt Virgil (Aeneid. VI, 870 seq.) zu Ehren des frühverblichenen Marcellus — (Germanicus' mütterlicher Oheim) — geſungen hatte:

„Ostendent terris hunc tantum fata, neque ultra
Esse sinent. Nimium vobis Romana propago
Visa potens, superi, propria haec si dona fuissent."

Und wie die Römer (ſ. oben; *Tac.* Ann. II, 83) ihren Stolz darin fanden, das nicht verfallen zu laſſen, was ſie einſt zu Ehren des Todten beſchloſſen hatten, ſo ward ihre Freude vollkommen, als ſpäter Zeiten eintraten, wo neue Ehren für den Unvergeßlichen geſchaffen wurden [44]). Die Liebe freilich, die ſie in ſo ſchöner Weiſe dem Germanicus und ſeiner Seelengröße gezollt hatten, die ſie nun (vergl. oben) auf Agrippina und ihre Kinder übertrugen — die ward dem römiſchen Volke in jeder Weiſe ſchlecht gelohnt. Denn weltbekannt iſt es ja, wie Tiberius und Sejanus nicht nur des Verſtorbenen Freunde (ſ. *Tac.* Ann. IV, 18. 19. 31. 68—70), ſondern auch die Agrippina und ihre beiden älteſten Söhne (vergl. *Suet.* Tib. c. 52) grauſam verfolgten, endlich in den Tod jagten. Die andern aber dieſes Geſchlechtes — die Töchter, der letzte Sohn, der Bruder, der Enkel Nero — ſie alle täuſchten die frohe Hoffnung, mit der das Römervolk ſie begrüßte; die Weiber ſittlich bodenlos verworfen, die Männer — gekrönte Ungeheuer, deren Gräuel die Zeiten des Tiberius himmelweit überboten. So ward der Name des edlen Germanicus, der „um ſeiner Tugend willen" den Untergang gefunden hatte, von ſeinem eigenen Geſchlechte auf das Tiefſte geſchändet. Die edelſten Blüthen vom Stamme des Juliſch-Claudiſchen Fürſtengeſchlechtes wurden alle vor der Zeit gebrochen; ſo wollte es des Römervolkes trübes Verhängniß. Beinahe 80 ſchwere Jahre ſollten dahingehen, bis es der Hauptſtadt der Welt vergönnt ward, in einem neuen Germanenſieger, Trajan, die Tugenden und die Heldengröße des Germanicus wiederaufleben zu ſehen.

Germanicus erzeugte mit der Agrippina (ſ. oben) neun Kinder; ſechs Söhne und drei Töchter. *Suet.* Calig. c. 7. Von dieſen Kindern ſtarben ihm drei Söhne weg; zwei im zarteſten Alter, der dritte, von deſſen lieblicher Schönheit ich ſchon früher geſprochen habe (ſ. oben Anm. 55), als Knabe; jedenfalls noch vor dem Jahre 17 n. Chr. (wegen *Tac.* Ann. II, 41); nach *Zonar.* XI, 2 ſogar ſchon vor dem Tode des Auguſtus. Von zweien dieſer frühverſtorbenen Kinder ſind die Namen, Tiberius und Cajus, durch die Inſchriften von zwei Steinen bekannt, die im J. 1777 auf der Verbrennungsſtätte der cäſariſchen Familie bei dem Mauſoleum des Auguſtus ausgegraben wurden. Auf der Inſchrift eines dritten Steines iſt der Name ausgelöſcht, *Mongez* l. c. p. 125. *Orelli*, Inscr. No. 668—670. *Foggini*, Fast. Verrian. p. 132. Von den drei Söhnen, welche den Germanicus überlebten, war der älteſte Nero, der (vergl. *Tac.* Ann. III, 29. *Zonar.* XI, 2) im J. 4 n. Chr. (oder ſpäteſtens im J. 6 n. Chr.) geboren wurde (vergl. Burckhardt, Agrippina S. 65 und dagegen *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI, p. 216. Höck a. a. O. S. 117). Druſus, der zweite, ward, ſo ſcheint es (nach *Tac.* Ann. IV, 4), im J. 7—8 n. Chr. geboren. Cajus endlich, den wir als „Caligula" ſchon kennen lernten, nachmals als Kaiſer durch ſeine unſinnige Wildheit verrufen, ward (ſ. oben) am 31. Auguſt des Jahres 12 n. Chr. zu Antium geboren (*Suet.* Calig. c. 8). Die Töchter angehend, ſo erblickte Julia Agrippina, ſpäter des Kaiſers Nero verworfene Mutter, das Licht der Welt am 6. Nov. (*Eckhel*, Doct. Numm. Vett. Vol. VI. p. 255) des Jahres 14 n. Chr., nach *Tac.* Ann. XII, 27 in der Ubierſtadt [45]).

Druſilla dagegen ſcheint im Laufe des Jahres 16 n. Chr. im Lande der Trevirer, in der Gegend von Coblenz geboren zu ſein (vergl. *Sueton.* Calig. c. 7. 8; vergl. *Mongez* l. c. p. 152). Julia Livilla ward auf der Reiſe ihrer Aeltern nach dem Oriente (ſ. oben) zu Anfange des Jahres 18 n. Chr. auf der Inſel Lesbos geboren (*Tac.* Ann. II, 54; *Sueton.* Calig. c. 7). Die Schickſale aller dieſer Kinder des Germanicus gehören nicht mehr hierher; ich begnüge mich daher, auf die ſie betreffenden Abhandlungen zu verweiſen.

Was endlich noch die Literatur über den Germanicus angeht, ſo iſt dieſelbe ſehr ſpärlich. Haakh bei Pauly a. a. O. S. 848 und 1569 führt an: *Cellarius*, de Germ. Caes. (Dissertatt. acad. ed. *Walch.* 1712. 8. p. 645—670). Histoire de César Germ. par *L. de Beaufort* (à Leyden 1741. 12.) und Cäſar Germanicus. Ein hiſtor. Gemälde. (Stendal 1796. 8.). Die angeblich zu pädagogiſchen Zwecken verfaßte Schrift von J. Hillebrandt, „Germanicus." (Frankfurt 1817. 2 Bde.) hat nicht den geringſten wiſſenſchaftlichen Werth. Neuere Schriften angehend, ſo iſt auf die Schrift von

44) Solches geſchah beſonders unter der Regierung des Caligula (cf. *Sueton.* Calig. c. 15, ſ. oben Anmerk. 4. Vergl. auch *Dio* 59, 3), der unter Anderem den Monat September „Germanicus" nennen ließ. Wie lange das beſtand, iſt ungewiß; denn wenn bei *Martial.* IX, 2, 4 „calendae Germanicae" erwähnt werden, ſo geht das (ſ. unten) auf Domitian. Caligula beſtrafte übrigens noch nachträglich manche Gegner ſeines Vaters. *Dio* 59, 4. Schon unter ihm, noch mehr aber während der Herrſchaft des Claudius, nahm man jede Gelegenheit wahr, das Andenken des Germanicus zu feiern. *Sueton.* Claud. c. 11. Der Kaiſer ſelbſt ſchrieb ſeinem verſtorbenen Bruder zu Ehren eine griechiſche Komödie, die bei den muſiſchen Wettkämpfen zu Neapel aufgeführt ward und den Preis gewann. *Sueton.* l. c. Die ſchon unter Caligula begonnene Verewigung des Germanicus und der Agrippina auf Münzen und die Verherrlichung beider auf andern Denkmälern ward unter ihm eifrig fortgeſetzt. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI. p. 210. 213 seq. 239 seq. *Mongez* l. c. p. 126. 134 seq.

45) Nach *Tac.* Ann. I, 40. 44 begab ſich (ſ. oben) des Germanicus hochſchwangere Gattin aus dem durch die Soldatenmutereien unſicher gewordenen Cöln nach Trier, um dort ihre Entbindung abzuwarten. Entweder iſt daher, wenn wir die Stelle Ann. XII, 27 damit in Einklang bringen wollen, die ältere Agrippina vor der Entbindung wieder nach der Ubierſtadt zurückgekehrt, ohne daß Tacitus das weiter erwähnt, oder die Gattin des Kaiſers Claudius wollte nachmals wegen der ſonſtigen Beziehungen ihrer Familie zu dieſer Stadt die Ubierſtadt auch als ihren Geburtsort gelten laſſen.

Digitized by Google

K. Burkhard, Agrippina. (Augsburg 1846.) und auf K. Höck's Römische Geschichte u. 1. Bd. 3. Abth. (Göttingen 1850.) S. 5—50 hinzuweisen.

3) Es bleibt uns noch übrig, in der Kürze diejenigen römischen Cäsaren und Imperatoren namhaft zu machen, die, soviel wir haben entdecken können, noch außer dem edlen Sohne des Drusus den Beinamen Germanicus geführt haben. Zuerst begegnet uns da — Tiberius, welcher, trotz seines Hasses gegen den kriegerischen Neffen, es doch nicht verschmähte, wegen der militairischen Erfolge des Letzteren gegen die teutschen Völker den Titel Germanicus sich beizulegen. *Dio* 57, 8. *Zonar.* XI, 1; vergl. *Eckhel* l. c. p. 199. — Cajus (Caligula), des Germanicus entarteter Sohn, Tiber's Nachfolger, erbte den väterlichen und großväterlichen Ehrennamen, kraft des oben (bei Drusus) besprochenen alten Senatsbeschlusses. *Dio* 59, 1; s. Sturz zu d. St. *Zonar.* XI, 4. Auf seinen Münzen (vergl. *Mongez* l. c. p. 155 seq.) bediente er sich dieses Namens nur bis zum Jahre 792 d. St., 39 n. Chr., *Eckhel* l. c. p. 218 seq. 228. Sein Nachfolger, des Germanicus Bruder, Claudius war durch das oben erwähnte Senatusconsultum gleichfalls zur Führung des Namens „Germanicus" berechtigt. Er nahm diesen Beinamen an, als sein älterer Bruder (der berühmte Germanicus) im J. 4 n. Chr. (s. oben) in die Julische Familie durch Adoption aufgenommen wurde. *Suet.* Claud. c. 2; vergl. *Dio* 60, 2. *Joseph.* Antt. Jud. XIX, 5. *Zonar.* XI, 8; s. auch *Eckhel* l. c. p. 235 seq. 247. *Mongez* l. c. p. 213. Der Name Germanicus ging ferner über auf den Sohn, den Messalina im J. 795 d. St., 42 n. Chr. (*Eckhel* p. 253), dem Kaiser Claudius gebar; er wurde nach *Dio* 60, 12. „Claudius Tiberius Germanicus" genannt, ist aber in der Geschichte unter dem Namen Britannicus bekannter. Vergl. *Sueton.* Claud. c. 27. Herodian. IV, 5. *Zonar.* XI, 8. Der letzte Verwandte, resp. Abkömmling des edlen Germanicus, der diesen Namen führte, war der Sohn seiner Tochter Agrippina und des Cn. Domitius Ahenobarbus (vergl. *Eckhel* l. c. p. 261—284) — nachmals vom Claudius adoptirt, der schreckliche Kaiser (Domitius) Nero, welcher den Ehrennamen, den er beschimpfte, nicht durch seine Mutter ererbte (wie Höck a. a. O. S. 316 angibt), sondern denselben erst annahm, als er im J. 803 d. St., 50 n. Chr., durch Kaiser Claudius in die Claudische Familie aufgenommen worden war. *Plutarch.* Anton. c. 87. *Zonar.* XI, 10; vergl. *Mongez* l. c. p. 220 (vergl. p. 241 seq.). *Orelli* l. c. p. 650. 725 seq. *Akerman*, Roman coins. I. p. 161.

In der nächstfolgenden Zeit, nach dem Abgange der Julisch-Claudischen Dynastie, erscheint auch der Name, resp. Titel Germanicus etwas seltener, als bisher. Zunächst führte ihn wieder der Kaiser Vitellius, den die germanischen Legionen bei ihrer Empörung gegen Galba, zu Anfang des Jahres 822 d. St., 69 n. Chr., zum Imperator erhoben, dann mit dem gefeierten Namen Germanicus schmückten, der ihn zugleich als ein Geschöpf ihrer Wahl bezeichnete. *Tac.* Hist. I, 62. cf. II, 64. *Plutarch.* Galb. c 22. Vitellius bediente sich dieses Namens mit Vorliebe (*Suet.* Vitell. c. 8. 14; vergl. auch *Eckhel* l. c. p. 309 seq.), und ertheilte auch auf dem Marsche nach Italien, nachdem er den Sieg seiner Anhänger über die Truppen des Otho vernommen hatte, zu Lugdunum in Gallien (im Frühlinge des Jahres 69 n. Chr.) seinem und der Galeria Fundana sechsjährigen Söhnlein unter hohen militairischen Ehren diesen schönen Namen. *Tac.* Hist. II, 59. *Zonar.* XI, 16. (*Eckhel* p. 315. *Mongez* l. c. p. 281 seq.). Die beiden ersten Fürsten der neuen Flavischen Dynastie haben diesen Titel nicht geführt; der grausame Domitian dagegen bediente sich wieder des Namens Germanicus. Die Ansicht derjenigen älteren Gelehrten (s. *Eckhel* l. c. p. 396 und Sturz zu *Dio* 66, 3 und 67, 4. 5), welche behaupten, Domitian habe diesen Beinamen schon als Cäsar geführt, hat *Eckhel* l. c. p. 396 seq. mit triftigen Gründen widerlegt. Dieser Kaiser nannte sich „Germanicus" wegen der höchst zweideutigen „Erfolge," die er auf einem Feldzuge gegen die teutschen Catten errungen zu haben glaubte (wahrscheinlich im J. 837 d. St., 84 n. Chr., oder frühestens im J. 83 n. Chr., denn auf den Münzen Domitian's, auf denen der Name Germanicus „bis zum Ueberdrusse" wiederholt wird, erscheint derselbe erst seit dem Jahre 84 n. Chr.). *Eckhel* l. c. p. 378 seq. Damals ließ Domitian auch den Monat September „Germanicus" nennen. *Aurel. Victor.* Caes. 11, 4. *Frontin.* strategem. I, 1, 8. *Martial.* IX, 2, 4. Vergl. Horkel. a a. O. S. 617 fg. Sturz zu *Dio* 67, 4. 5. *Mongez* l. c. p. 329.

Auch unter den späteren Kaisern (vergl. Thes. Graev. T. XI. p. 732) haben noch mehre den Namen Germanicus angenommen. Zunächst finde ich bei *Eckhel* l. c. p. 408, daß auch Kaiser Nerva auf Münzen Germanicus genannt wird; wo und wann er gegen die Teutschen gefochten, habe ich nicht entdecken können (vergl. *Tac.* Ann. XV, 72). Sein trefflicher Nachfolger Trajan, der (s. Heinrich Francke, Zur Geschichte Trajan's S. 46—63) schon unter Domitian und Nerva (dann auch noch in der ersten Zeit seiner eigenen Regierung) sich große Verdienste um die Verwaltung und um die Vertheidigung der rheinischen Grenzländer gegen die Germanen erworben hatte, erhielt — sei es zum Lohne seiner Thaten, sei es blos in Folge seiner Adoption durch Nerva, — sobald ihn der Letztere zum Sohne angenommen hatte, im J. 97 n. Chr., 850 d. St., den Ehrentitel Germanicus von Rom aus nach Cöln zugeschickt, wo er sich damals aufhielt. *Plin.* Panegyr. c. 9. Vergl. Francke a. a. O. S. 12. *Eckhel* p. 412. Ueber seine Münzen s. *Eckhel* p. 412 seq.; auf der berühmten Trajanssäule stand der Name natürlich auch; Francke S. 186. Trajan's Nachfolger Hadrian nahm, obwol seine Adoption bekanntlich von Mehren bezweifelt ward, den Namen Germanicus ebenso gut an, wie alle andern Titel und Ehren seines Vorgängers; s. Francke S. 12. Gregorovius, Geschichte des Kaisers Hadrian S. 12. *Eckhel* p. 473 seq. 518. Wie Eckhel mittheilt, so fangen diese Titel aber schon im zweiten Regierungs-

Digitized by Google

jahre Hadrian's an von seinen Münzen zu verschwinden, und kommen auf diesen Denkmälern seit seinem dritten Jahre nicht mehr vor; vergl. p. 480.

Von den nachfolgenden Regenten hat zuerst wieder der edle Marcus Aurelius Philosophus den Titel Germanicus angenommen, und zwar in Folge eines Sieges, den er in dem Marcomannenkriege über die Teutschen an der Donau davon getragen hatte. *Böckh*, C. I. G. Vol. I. p. 647. No. 1319. *Dio* 71, 3; s. Sturz zu d. St. Nach der Angabe des Letztern müßte das schon im J. 169 n. Chr. geschehen sein, weil schon entsprechende Münzen von diesem Jahre vorkämen. Nach Eckhel, der diese Ansicht bekämpft (l. c. Vol. VII. p. 58 u. 59 seq. 73), dagegen erscheint der Name Germanicus erst mit dem J. 172 n. Chr. auf Marc Aurel's Münzen. Sein Sohn Commodus wurde in demselben Jahre 172, und zwar am 15. October, von dem Vater mit dem Titel Germanicus geschmückt (*Lamprid.* in Commod. c. 11); sein Name, als „Commodus Caesar Germanicus seqq.," erscheint dann auch, besonders seit dem J. 175 n. Chr., wo Commodus selbst im Lager war, mit auf den Münzen seines Vaters; *Eckhel* l. c. Vol. VII. p. 59. 73. 102 seq. Sturz zu *Dio* 71, 3; eigene Münzen des Commodus als Cäsar Germanicus s. *Eckhel* p. 104 seq. cf. *Böckh* l. c. Dagegen findet sich seit dem J. 178 n. Chr. und noch mehr seit des Commodus Regierungsantritt der Name Germanicus für diesen Fürsten nur noch selten; *Eckhel* p. 107. cf. p. 173. Vergl. auch *Dio* 72, 15, wo Commodus in seinem Hochmuthe — cf. *Eckhel* pag. 130 — sich selbst in einem Schreiben an den Senat unter Anderem „Germanicus Maximus" nennt. Erst geraume Zeit nach dieses Kaisers Tode taucht der Name Germanicus wieder auf; wie nur zu gewöhnlich, abermals von einem Unwürdigen erneuert. Es war das Scheusal Caracalla; dieser Mann scheint den in Rede stehenden Titel zuerst im J. 966 d. St., 213 n. Chr., angenommen zu haben, wo er [46]) sich zuerst an den gallischen Grenzen (wie später in den Lagern an der Donau) herumtrieb. Bei ihm ist es ungewiß, ob es in Folge der Vortheile geschah, die er über die Germanen gewann, oder, was auch Manches für sich hat, aus reiner Vorliebe für die germanischen Barbaren, deren Liebe er in hohem Grade erwarb. *Herodian.* IV, 7. 13. cf. *Spartian.* in Carac. c. 6. *Eckhel* l. c. p. 222. Auf Inschriften und Münzen erscheint der Titel Germanicus, seinen übrigen Namen beigefügt, seit 213 n. Chr. *Eckhel* p. 209 seq. *Böckh* l. c. p. 583. No. 1133. p. 648. No. 1321. p. 650. No. 1327.

Nach Caracalla war es, soweit ich sehen kann, zuerst wieder der Kaiser C. Julius Verus Maximinus, der sich den Namen Germanicus beilegte. Es geschah wegen seiner in der That glänzenden Siege über die Germanen; vergl. *Herodian.* VII, 2. *Capitolin.* in Maximin. c. 5 seq. cf. *Gruter.* Inscr. rom. p. 158. No. 6. Münzen, auf denen er mit diesem Beinamen geschmückt wird, erscheinen seit dem Jahre 989 d. St., 236 n. Chr.; s. *Eckhel* l. c. Vol. VII. p. 291 seq. Auch seinem Sohne, C. Julius Verus Maximus, den er bei seinem Regierungsantritte zum Cäsar und Mitregenten erhob, ertheilte er dann den Titel Germanicus; *Capitolin.* in Maxim. c. l. *Gruter.* l. c. *Eckhel* l. c. p. 291 seq. u. p. 297 seq. Von seinen Nachfolgern nahm Julius Philippus für sich und seinen gleichnamigen Sohn wegen eines Sieges über die germanischen Carpen und andere teutsche Stämme den stolzen Titel „Germanicus Maximus" an, der auf Münzen und sonstigen Denkmälern vom J. 1001 d. St., 248 nach Chr., erscheint. *Eckhel* l. c. p. 321. 323. 331. 335. Geraume Zeit nach Philipp's Tode finden wir wieder die Kaiser Valerianus und Gallienus mit dem Beinamen „Germanicus Maximus" geschmückt. Daß ihn Valerian geführt, erfahren wir aus Münzen und Inschriften; vergl. *Eckhel* l. c. p. 385 u. 386 und *Muratori* Inscr. vett. Tom. I. p. 460, 5. Gallienus seinerseits verdankte (so gut wie sein Vater Valerian) die Möglichkeit, den stolzen Beinamen führen zu können, nicht sowol seiner eigenen Feldherrntüchtigkeit, sondern vorzugsweise den Siegen seines wackeren Feldherrn Postumus, Präfecten von Gallien und Anführers der Rheinarmee (wol in der Zeit seit dem Jahre 1009 d. St., 256 n. Chr.; vergl. Hoyns, Geschichte der sogen. 30 Tyrannen ꝛc. S. 8 fg.); s. *Beger*, Thesaur. Brandenburg. p. 744 seq. *Eckhel* l. c. p. 390 seq. 400 seq. und p. 417; cf. *Gruter.* l. c. p. 275. No. 3. 4. *Zosim.* 1, 30. cf. 31. 37. Vergl. *Zonar.* XII, 23. 24. *Eutrop.* IX, 8. 9. *Aurel. Victor.* Caes. 33, 1. Uebrigens nahm auch jener tapfere General Postumus, als er (s. Hoyns a. a. O. S. 8 fg. und 13—15) im J. 259 n. Chr. vom Gallienus abfiel, als selbständiger Beherrscher eines gallisch-transalpinischen Römerreiches auf seinen Münzen wegen seiner tapfern Thaten gegen die Germanen den Titel „Germanicus Maximus" an. *Eckhel* l. c. p. 438 seq. *Beger* l. c. p. 749. Hoyns a. a. O. S. 15. 16. *Trebell. Poll.* in Gallien. duob. c. 4. *Eutrop.* IX, 9. *Oros.* VII, 22. Von den Kaisern nach Gallienus führen ferner den Titel „Germanicus" wegen ihrer Siege über germanische Stämme: zuerst der berühmte Claudius Gothicus; s. *Eckhel* l. c. p. 474. 476, vergl. auch p. 405. cf. *Aurel. Vict.* in Epitom. Caes. 34, 2. Ferner der berühmte „Wiederhersteller des römischen Reiches," der tapfere Aurelianus, *Eckhel* p. 484, und natürlich auch der treffliche Probus; *Eckhel* p. 506. In der folgenden Zeit finde ich mit dem Titel Germanicus, resp. Germanicus Maximus, nur noch den Usurpator Carausius in Britannien geschmückt; *Eckhel* l. c. Vol. VIII. p. 45. Dann aber stoßen wir erst nach einem ungeheuern Zwischenraume — während dessen einerseits siegreiche Römerherrscher sich nicht mehr allgemein nach den Germanen, sondern nach den eventuell bezwungenen Alamannen, Gothen und andern besonderen teutschen Völkern nannten,

46) Nach *Spartian.* in Carac. c. 6 (cf. Corp. Inscr. Graec. coll. *Boeckh*. No. 3407) hätte Caracalla den Namen Germanicus noch bei Lebzeiten seines Vaters Septimius Severus angenommen; s. dagegen *Eckhel* l. c. p. 222.

Digitized by Google

andererseits aber die Reihe zu siegen an die Germanen gekommen war — wieder auf den Beinamen Germanicus; diesmal im byzantinischen Reiche. Und da ist es denn der berühmte Kaiser Justinianus I., dem die glänzenden Triumphe seines Feldherrn Belisar Gelegenheit gaben, unter die zahlreichen Siegesnamen, mit denen er sich schmückte, auch den längst verklungenen „Germanicus" wieder aufzunehmen; s. *Muratori* l. c. p. 467. 7. *Eckhel* l. c. Vol. VIII. p. 210 und vorzugsweise Stellen in dem sogenannten Corpus Juris (ed. *Kriegel.*). Sogleich in dem Prooem. Institution.; dann in der Constitut. de concept. digest.; in der Const. de confirmat. digestor. und in der Const. de emend. cod. Justin. („cordi nobis est seqq."). Nach Justinian finden wir dann diesen, wie andere seiner Sieges- und Ehrentitel auch bei mehren seiner Nachfolger wieder. Sie scheinen denselben wie eine Art Schmuck oder Erbstück gutes Muthes übernommen zu haben, während trotz der glanzvollen Prunktitel germanische und andere nordische Völker nicht aufhörten, an den Pforten ihres Reiches bedrohlich zu rütteln. So z. B. Justinus II.; vergl. in den Novellen (Constitutt. nov. ed. *Kriegel.*) constit. III. „die noctuque seqq.;" ferner Tiberius Constantinus und Mauritius; s. novell. constit. Tiber. (I.) und const. IV. „constitutum est seqq." Vgl. *Eckhel* l. c. p. 210. Weitere Träger des Namens Germanicus habe ich bis jetzt nicht entdecken können [47]).

(Dr. phil. *G. F. Hertzberg.*)

GERMANIEN, GERMANEN [1]). Abschnitt 1: Geographie und Ethnographie.

§. 1. Die geographische Kenntniß Teutschlands ist bei den alten griechischen Historikern, Geographen und Dichtern bis in das zweite Jahrhundert der römischen Kaiserherrschaft natürlich noch beschränkt, die Topographie im Verhältnisse zur Ethnographie noch nicht planmäßig gelichtet und gesichtet, auch war es ihnen in den noch wenig besuchten Regionen nicht möglich, über flüchtige Umrisse hinauszugehen. Richtige und lehrreiche Mittheilungen kommen neben entstellten oder fabelhaften Angaben zu Tage und selbst Tacitus und Ptolemäos vermochten nicht überall durchzudringen und klares Licht zu verbreiten, obwol ihre mit Eifer gesammelten Berichte für uns unschätzbaren Werth haben. Um mit der ältesten griechischen Historiographie zu beginnen, könnte man wol fragen, ob nicht schon Herodot irgend eine Vorstellung von diesem so beträchtlichen Lande in seiner speciellen physikalischen Abmarkung gehabt habe. Allein dieser Historiker hatte seinen Blick mehr nach Osten, Süden und Westen gerichtet als nach dem Norden und den nordwestlichen Ländern. Auch wäre es ihm höchstens von Illyrien oder von den Anwohnern des Istros her möglich geworden, einige genauere Kenntniß zu erlangen, was sicherlich nicht geschehen ist. Von den Phönikiern hätte er Kunde über die nördlichen Küstenstriche erhalten können. Er vermochte sich also nur auf einige allgemeine Andeutungen einzulassen. Herodot weiß nur, daß in diesen nördlichen Regionen Kelten hausen und die Κελτική umfaßt bei ihm so ziemlich den ganzen nordwestlichen Theil Europa's. Ja er setzt die Kelten noch über die Säulen des Herakles (ἔξω Ἡρακλείων στηλέων) hinaus [1a]). Nur den Istros und die auf seinem langen Laufe von ihm aufgenommenen zahlreichen Flüsse kennt er genauer und gibt hierüber interessante Mittheilungen [2]). Außerdem werden von ihm noch die Hyperboreer erwähnt, ohne jedoch die ihm jedenfalls selbst noch ziemlich unbekannten vielumfassenden Wohnsitze derselben näher zu bestimmen [3]). K. Barth hat die älteste Hindeutung auf teutsches Land und Volk in den Sagen von den Hyperboreern zu finden geglaubt [4]). Man kann jedoch als wahrscheinlich nur so viel annehmen, daß unter den Hyperboreern die östlichen und nördlichen Bewohner Teutschlands mit begriffen worden sind. So viel darf man wol aus dem eingeschlagenen Wege, welche ihre Gesandten und Opfergaben aus dem Norden bis nach Delphi machten, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgern. Die Kunde von dem weitberühmten apollinischen Tempel konnte den nördlichen Küstenbewohnern Teutschlands durch griechische Seefahrer, welche Bernsteinhandel trieben, beigebracht worden sein. Alle weitern Folgerungen können das Bereich der Hypothese nicht überschreiten. Auch der vielkundige Aristoteles weiß sehr wenig von dem nördlichen Europa. Den Istros läßt er auf dem

47) Außerdem aber war Germanicus, Germanicianus, der gewöhnliche Name für die Gardisten der teutschen Leibwache der römischen Kaiser, resp. anderer Glieder des Hofes; s. Marquardt a. a. O. 3. Bd. 2. Abth. S. 385 fg. Nach Inschriften (*Gruter.* 602, 9 u. 11 (und *Martial.*) XIII, 176) scheint dieser Name auch zur Bezeichnung einer „lustigen Person" gebraucht zu sein.

1) Unter diesem Worte wird von Teutschland der alten Welt gehandelt, das Teutschland des Mittelalters und der neueren Geschichte wird unter Teutschland besprochen werden.

1a) *Herodot.* II, 33. Vergl. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterth. 2. Abth. S. 471 fg. Aug. v. Wackerbarth (Geschichte der großen Teutonen S. 662) meint, daß Herodot unter den Kimmeriern die Teutonen, d. h. die Teutschen, verstanden oder richtiger mit inbegriffen habe, woran nicht zu denken ist. 2) *Herodot.* IV, 47—50. Ueber den Ursprung des Istros bemerkt er c. 49: „ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν, οἱ ἔσχατοι πρὸς ἡλίου δυσμέων μετὰ Κύνητας οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ. ῥέων δὲ διὰ πάσης τῆς Εὐρώπης ἐς τὰ πλάγια τῆς Σκυθίης ἐκβάλλει." Vorher c. 47 nennt er ihn πεντάστομος. Vergl. II. c. 33. 34. In Betreff der Wassermasse sei der Nil stärker als der Istros, welchen er hier als den größten, d. h. in seinem Laufe längsten aller ihm bekannten Flüsse bezeichnet. Doch nennt er dann c. 53 den Borysthenes nächst dem Nil als den πολυαρκέστατος, nachdem er ihn im Betreff der Größe dem Istros nachgesetzt hat. Das Prädicat πολυαρκέστατος bezieht sich hier auf die sich gleichbleibende, nicht von Regen oder Trockenheit abhängige Wassermasse. Wir kommen unten bei Betrachtung der Flüsse Teutschlands überhaupt auf den Istros zurück. — Buch III. Cap. 115 spricht Herodot selber seine Unkenntniß des westlichen Europa aus (περὶ δὲ τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ τῶν πρὸς ἑσπέρην ἐσχατέων ἔχω μὲν οὐκ ἀτρεκέως λέγειν), er weiß aber, daß Zinn und Bernstein aus dem entferntesten Theile Europa's kommen (ἐξ ἐσχάτης δ' ὧν ἥ τε κασσίτερος ἡμῖν φοιτᾷ καὶ τὸ ἤλεκτρον). 3) *Herodot.* IV, 32—35. *Pompon. Mela* III, 5. p. 253. *Gron.* setzt die Hyperboreer an die äußerste asiatisch-scythische Nordküste. Seine geographischen Kenntnisse waren in den nördlichen Regionen Europa's noch sehr beschränkt. 4) Teutschlands Urgeschichte. 1. Th. S. 1 fg. 2. Ausg. Vergl. Conr. Mannert, Geographie der Griechen u. Römer. 4. Bd. S. 89 fg. 2. Aufl.

Digitized by Google

Gebirge Pyrene entspringen und gegen Osten strömen. Pyrene aber ist ihm ein Gebirge gegen Sonnenuntergang im Lande der Kelten [5]). Diesem entsprechend läßt er den Istros durch ganz Europa strömen und sich in den Pontus ergießen. Er kennt aber auch viele Flüsse, welche aus den herkynischen Gebirgen (*ἐκ τῶν ὀρῶν τῶν Ἀρκυνίων*) kommen und von hier aus gegen Norden strömen [6]). Er erwähnt ferner die Riphäen als ein im entferntesten Norden liegendes mit Schnee bedecktes Gebirge [7]), worunter die Griechen der älteren Zeit sich wol nur den Hämos [8]), später aber zur Zeit des Aristoteles, vielleicht die Karpathen, Sudeten und das Riesengebirge vorgestellt haben. Denn von dem Ural und Altai, welche dem asiatischen Rußlande angehören, mithin viel zu weit östlich liegen, hatten die Griechen zur Zeit des Aristoteles wahrscheinlich noch keine Kunde erhalten [9]). Jenseits der Riphäen ließ man die Hyperboreer und an den Riphäen die Kimmerier hausen [10]). Aus den Worten des Aristoteles leuchtet ein, daß er selbst über die Riphäen oder Rhipä, wie er sie nennt, keine sichere Kunde hatte [11]). Dagegen hatte er Kunde über die Inseln Albion und Irland erhalten, wahrscheinlich durch Schiffahrer [12]). Aristoteles kannte auch die Einnahme Roms durch die Gallier, welche er wie die übrigen griechischen Autoren, als Kelten bezeichnet hat [13]). Pytheas von Massilia, welcher um 320 v. Chr. geblühet haben soll, gewährt einige, wenn auch wenig verbürgte, doch wahrscheinliche Nachrichten über den Norden Teutschlands, dessen Küstenbewohner bereits Getreidebau getrieben haben und bei welchen der Bernstein gefunden wurde [14]). Pytheas hatte auch über ein Volk in der Nähe der Bernsteinküste Kunde erhalten, welches sich Teuten nannte, in welchem wir vielleicht die im Norden hausenden Teutonen erkennen dürfen. Eratosthenes kennt die Orcynia und gibt ihr schon eine entsprechendere Lage [15]). Apollonios von Rhodos kennt im Lande der Kelten auch einen herkynischen Felsen (*σκόπελος Ἑρκύνιος*), allein in seiner Darstellung zeigt sich völlige Unkunde von Germania oder vielmehr von dem Norden Europa's überhaupt [16]). Auch Posidonios hatte die Herkynien erwähnt und die Boier, damals ein mächtiges Volk, als ihre Bewohner, angegeben [17]). Bei Ephoros und Polybios wird die ganze transalpinische Bevölkerung von den Pyrenäen bis zu den Alpen gewöhnlich unter dem Namen *τῶν Κελτῶν* begriffen, worunter natürlich auch die Germanen mit zu verstehen sind [18]). Strabon, ein nach damaligem Standpunkte sachkundiger, erfahrner und prüfender Geograph, schrieb sein Werk, als in Germania noch Arminius und Germanicus mit aller Anstrengung einander zu bewältigen bemühet waren. Er hatte also die Feldzüge des Cäsar (wenn man seine Ueberfahrten über den Rhein so nennen will), die wichtigen Kriegsunternehmungen des Agrippa, des Drusus, des Domitius, des Varus, des Tiberius, des Germanicus und Cäcina hinter sich und vermochte schon vielseitige Belehrung über die germanischen Stämme zu sammeln [19]).

5) Meteorol. I. c. 13; er bestimmt dies noch genauer *πρὸς ὀνομὴν ἰσημερινήν*, wo also Tag und Nacht gleich sind. Plutarch (Camill. c. 15) läßt die Gallier, welche unter Brennus Rom einnehmen, vorher *μεταξὺ Πυρήνης ὄρους καὶ τῶν Ἄλπεων ἱδρυθέντες* sein. *Nicephori Παραφρασ.* p. 408 (Geogr. min. ed. *Bernh.* T. I.): „*καὶ ἐπὶ τούτοις ἐστὶ τὰ Πυρηναῖον ὄρος καὶ τὰ οἰκήματα τῶν Κελτῶν, πλησίον τοῦ Ἠριδανοῦ τοῦ ποταμοῦ.*“ Das *ἐπὶ τούτοις* bezieht sich auf die vorhergehenden *τὰ γένη τὰ λευκὰ τῶν πολεμικῶν Γερμανῶν*. Dionysios Hal. (Excerpt. ex Ant. Rom. XIV, 3) erwähnt, daß Einige einen Fluß mit Namen Keltos angenommen haben, welcher auf dem Pyrene entspringe, von welchem Flußnamen dann das Keltenland seinen Namen erhalten habe. C. Siegert (Grundlagen zur ält. Gesch. des bayrischen Hauptvolksstammes S. 12) erklärt Pyrrhene durch Rheingebirge (Pyr im Keltischen Berg) und erkennt darin den Schwarzwald. 6) Ibid. Er scheint also einige Kunde vom Rheine, der Weser und Elbe gehabt zu haben, deren Quellen er nicht genauer kannte. In den *Θαυμ. ἀκούσμ.* p. 203. *Ster.* wird auch der Istros als *ἐκ τῶν καλουμένων Ἑρκυνίων ὀρυμῶν ῥέων* bezeichnet. 7) Ibid. 8) Dies darf man wol aus den Worten des Rufus Festus Avienus (Descr. orbis terrae v. 448 seq.):

> Inde Borysthenii vis aese fluminis effert
> Euxinum in pelagus, tunc aequora Panticapaei
> Ardiscique tibi celso de vertice surgunt
> *Riphaei montis* etc.

schließen. 9) Sophokles (Oed. Col. 1245—1248) bezeichnet hier die vier Weltgegenden, und den Norden durch *νυχίαν ἀπὸ ῥιπᾶν*. Dies hat man auf die Riphäen bezogen. K. Barth, Urgesch. I, 73: „die nächtlichen Riphäen nennt sie Sophokles Oed. 1242.“ Ob dies wirklich auf die Riphäen oder blos auf die vom nächtlichen Norden wehenden Stürme zu beziehen ist, will ich hier nicht entscheiden. 10) Vergl. K. Barth, Urgeschichte I. S. 82. 204. 11) Meteor. I. c. 14: „*ὑπ' αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας αἱ καλούμεναι ῥῖπαι, περὶ ἂν τοῦ μεγέθους λίαν εἰσὶν οἱ λεγόμενοι λόγοι μυθώδεις.*“ Strabon (VII, 3. p. 295. *Cas.*) bemerkt: „*Διὰ δὲ τὴν ἄγνοιαν τῶν τόπων τούτων, οἱ τὰ Ῥιπαῖα ὄρη καὶ τοὺς Ὑπερβορείους, λόγον ἠξίωνται.*“ Er tadelt dann den Pytheas von Massilia. Pomponius Mela (III, 5. p. 253) setzt die Rhipaeos montes in den äußersten scythischen Norden. Nach Marcianus Capella (VI. p. 214) wohnten an den Riphäen Kimmerier. Vergl. Barth, Urgeschichte. I. Bd. S. 204. Nach Plutarch (Camill. c. 15) wanderte ein Theil der Gallier in uralter Zeit aus (weil das Land sie nicht alle ernähren konnte), und von diesen Auswanderern gelangte ein Theil an den nördlichen Ocean, überstieg *τὰ Ῥιπαῖα ὄρη* und ließ sich in den entlegensten Theilen Europa's nieder (*καὶ τὰ ἔσχατα τῆς Εὐρώπης κατασχεῖν*), wobei man an die keltischen Kimbern denken könnte.

12) De mundo c. 3: „*νῆσοι μεγισταί τε τυγχάνουσαι οὖσαι δύο, Βρεττανικαὶ λεγόμεναι, Ἄλβιον καὶ Ἰέρνη — ὑπὲρ τοὺς Κελτοὺς κείμεναι.*“ 13) *Plutarch.* Camill. c. 22. Herakleides von Pontos dagegen hatte Rom als hellenische Stadt am großen Meere von den Hyperboreern erobern lassen. *Plutarch.* l. c. 14) Vergl. *Brückner*, Historia reipubl. Massil. p. 59 seq. und Mar. Fuhr, Pytheas von Massilia S. 28 fg. 40 fg. (Darmstadt 1842.), um die älteren Schriften von Bougainville und Murray nicht zu erwähnen. 15) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 24: „Hercyniam silvam (quam Eratosthenī et quibusdam Graecis notam esse video, quam illi *Orcyniam* appellant).“ 16) Argonaut. IV, 640 seq. 17) *Strab.* VII, 293. Ueber die Boier vergl. *Livius* XXXV. c. 4 und C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayr. Hauptvolksstammes S. 22 fg. 18) Vergl. *Polybius* II, 18—32. III, 23. 24. 37. 39. 41 und K. Barth a. a. O. I. Bd. S. 363. 2. Aufl. 19) Vergl. Libr. I, 2, 1. p. 14. IV, 6, 9. p. 202 seq. VII, 1, 4. 5. p. 291 seq. *Casaub.* Eine umfassende Würdigung des Strabon in Beziehung auf seine Angaben über Germania hat Ferd. Aug. Dommerich (Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen teutschen Bunde gehörenden Länder, kritisch entwickelt, vollständig erläutert ꝛc. [Marburg 1848.]) mitgetheilt.

Digitized by Google

Allein Strabon hat sich in seinem geographischen Systeme mehr auf die physische Beschaffenheit der Länder gestützt, als auf die politischen, oft wechselnden Eintheilungen nach Stämmen und Völkerschaften, wie er selber bekennt [20]). Daher finden wir über die Grenzen der Gebiete der einzelnen Stämme nur selten einige dürftige Angaben. Dennoch sind seine Berichte über Teutschland reichhaltiger und zuverlässiger als die seiner Vorgänger. Er läßt alles Land vom Rheine bis zu den Bastarnen und Tyrigeten von germanischen Stämmen besetzt sein und bezeichnet die Germanen als nur wenig von den Kelten verschieden [21]). Strabon hatte also schon einen Begriff von der Größe des Landes und von den zahlreichen hier hausenden Stämmen. Als den ersten Theil Germania's vom Westen ausgehend bezeichnet er den langen Landstrich vom Ursprunge des Rheins bis zu dessen Mündung ins Meer. Dies sei die westliche Breite von Germania. Aus diesem Landstriche, fährt Strabon fort, haben die Römer einige Völkerschaften über den Rhein geführt und mit der Provinz *Κελτική*, d. h. Gallien, vereiniget [22]). Andere Völkerschaften dagegen hatten sich vom Rheine entfernt und ostwärts tiefer in das Land hineingezogen, um dadurch den wiederholten Angriffen von Seiten der Römer auszuweichen, wie die Marsen. Von den übrigen teutschen Stämmen seien nur wenige am Rheine zurückgeblieben, wie ein Theil der Sygambrer. Hierauf folgen nun die wichtigsten Völker zwischen dem Rheine und der Elbe, welcher letztere Fluß fast parallel mit dem ersteren und in derselben Richtung dem Meere zuströme. Zwischen der Elbe und dem Rheine begegne man auch noch anderen schiffbaren Flüssen, wie der Ems (*Ἀμασία*), auf deren Gewässer Drusus mit seiner Flotte die Bructerer bekämpft habe. Die Ems ströme ebenfalls von Süden nach Norden und ergieße sich in das Meer. Gegen Süden erhebe sich das Land und bilde einen mit den Alpen zusammenhängenden, nach Osten fortlaufenden Rücken (wodurch er wol die mit den rhätischen, norischen und kärnthner Alpen verbundenen südlichen Hochebenen bezeichnen wollte) [23]). Hierauf berührt Strabon den herkynischen Wald und das große Volk der Sueven, von welchem ein Theil innerhalb dieses Waldes wohne, wie der Stamm der Kolduer (*τὰ τῶν Κολδούων*), worunter man sich mit Recht die später oft mit den Marcomannen gemeinschaftlich genannten Quaden vorgestellt hat und deshalb auch an dieser Stelle hat *Κούάδων* lesen wollen [24]). Hier sei auch das Boihemum (*τὸ Βοϊόημον*), fährt Strabon fort, die Residenz des Maroboduus, wohin dieser Fürst mehre andere Völker, und auch die Marcomannen, zu welchen er selbst gehörte, versetzt habe. Hier führt nun Strabon außer den Sueven, deren Hauptstamm die Semnonen, eine Reihe wenig bekannter Völker auf, welche Marbod sich unterworfen habe, die Luier (*Λουΐους*), jedenfalls die Lugier des Ptolemäos und die Lygier des Tacitus, die Zumer (*Ζοῦμοι*, wofür man *Βοΐροι*, *Βούρροι* schreiben wollte, weil die *Ζοῦμοι* von keinem andern alten Autor genannt werden); die Butonen (*Βούτονες*, wofür Ptolemäos *Βατεινοί* aufführt), die Mugilonen (*Μουγίλωνες*, welchen Namen man ohne hinreichenden Grund und zu gewaltsam in *Βουργουνδίωνες* verändern wollte), von deren Namen sich vielleicht Spuren in dem Ortsnamen Mügeln und in dem Flußnamen Müglitz in Sachsen erkennen lassen [25]), dann die Sibinen (*Σιβῖνοι*), welche Zeuß für die *Σιδινοί* oder *Σιδεινοί* des Ptolemäos gehalten hat [26]). Der größte Stamm sei jedoch der der Sueven, deren Gebiet sich vom Rheine bis zur Elbe erstrecke. Ein Theil derselben hause noch jenseits der Elbe, wie die Hermondoren und die Lankosorgen (Langobarden). Jetzt seien dieselben gänzlich in das Gebiet über der Elbe zurückgegangen [27]). Die

20) Libr. IV, 1. p. 177. *Cas.*: „*Ὅσα μὲν οὖν φυσικῶς διώρισται, δεῖ λέγειν τὸν γεωγράφον, καὶ ὅσα ἐθνικῶς, καὶ ὅ, τι ἂν ᾖ καὶ μνήμης ἄξιον· ὅσα δ' οἱ ἡγεμόνες πρὸς τοὺς καιροὺς πολιτευόμενοι διατάττουσι ποικίλως, ἀρκεῖ κἂν ἐν κεφαλαίῳ τις εἴπῃ.*“ 21) *Strab.* VII, 1, 289. *Cas.*: „*καὶ τὰ Γερμανικὰ μέχρι Βαστάρνων καὶ Τυρυγετῶν κ. τ. λ.*“ Ungenau ist es demnach, wenn Dommerich (a. a. O. S. 11) bemerkt: „Was die Ostgrenze anbetrifft, so weiß Strabo nicht, ob die Bastarnen, wie die Meisten glauben, an Germanien grenzen, oder Jazygen, Rorolanen oder andere Völker.“ Die Stelle des Strabon, welche Dommerich meint (VII, 3, 294. *Cas.*), bezieht sich auf die östlich von den Germanen wohnenden Völkerschaften überhaupt. Allein die oben von mir angegebene Stelle (VII, 1, 289) ist bestimmter und genauer. In Beziehung auf die äußere Erscheinung der Germanen *Strab.* VII, 1, 290: „*μικρὸν ἐξαλλάττοντες τοῦ Κελτικοῦ φύλου τῷ τε πλεονασμῷ τῆς ἀγριότητος καὶ τοῦ μεγέθους καὶ τῆς ξανθότητος. τἄλλα δὲ παραπλήσιοι καὶ μορφαῖς καὶ ἤθεσι καὶ βίοις ὄντες, οἵους εἰρήκαμεν τοὺς Κελτούς.*“ 22) *Strab.* VII, 1, 290. *Cas.* Er meint hier jedenfalls die Ubier und die Sygambrer. Die Ubier waren durch Vipsanius Agrippa über den Rhein gebracht worden und hatten hier neue Wohnsitze erhalten, deren Hauptort nun Colonia Agrippinensis wurde. Von den Sygambren waren 40,000 durch den Tiberius über den Rhein gebracht worden, worüber weiter unten.

23) l. c.: „*Ἐξήρται γὰρ ἡ χώρα πρὸς νότον καὶ συνεχῆ Ἄλπεσι ποιεῖ φάσκειν τινὰ, πρὸς ἓω τεταμένην, ὡς ἂν μέρος οὖσαν τῶν Ἄλπεων· καὶ δὴ καὶ ἀπεφήναντό τινες οὕτως, διά τε τὴν λεχθεῖσαν θέσιν καὶ διὰ τὸ τὴν αὐτὴν ὕλην ἐκφέρειν. οὐ μὴν ἐπὶ τοιοῦτόν γε ὕψος ἀνίσχει τὰ τούτης μέρη.*“ Diese Stelle halte ich deshalb für wichtig, weil sie einen Beweis liefert, daß man zu Strabon's Zeit bereits begonnen hatte, die Formationen der Gebirge und Hochebenen nach geologischen Gesetzen zu betrachten. 24) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 136. Anm. 3 und S. 143. Allerdings konnte *Λ* mit *Α* leicht verwechselt werden, also *ΚΟΑΔΟΥΩΝ* statt *ΚΟΛΔΟΥΩΝ*. Und wahrscheinlich ist auch, daß Strabon die Quadi nicht *ΚΟΑΔΟΙ*, sondern *ΚΟΑΔΟΥΟΙ* genannt hat, welche Endung auch die Namen mehrer anderer Stämme haben. So erwähnt Strabon VII. 1. §. 3 die *Λούϊοι*, in welchem Namen noch ein *ι* zwischen beiden Sylben eingeschoben ist. 25) Ein Dorf Alt-Mügeln und eine Stadt Neu-Mügeln, welche letztere schon von Dithmar 984 unter dem Namen Mogilini und im J. 1003 unter dem Namen Mogilina urbs aufgeführt wird (vergl. Büsching, Erdbeschreibung III, b. S. 775). 26) *Ptolem.* II, 11. 14. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 15 fg.; *Σιδινοί* von sida, Seite, Küstenstrich (*Σιδινοὶ Mir. Cosl.* Vindob. Par. 1. 2. *Σιδηνοὶ Erasm.*, *Σιδεινοὶ Fontebl.*), ist eine andere Benennung der Rugen nach ihrer Lage; sie ist schon dem Strabon genannt worden, der *Σιβῖνοι* (*Σιδινοί*) unter den Nordostvölkern des Marobodeischen Suevenreichs aufführt. Vergl. Dommerich S. 144. Bei diesen den Abschreibern unbekannten Völkernamen sind zahlreiche Verunstaltungen in die Handschriften gekommen. 27) Hier bezieht er sich entweder auf die durch die Feldzüge des Dru-

Digitized by Google

Elbe sei vom Rheine 3000 Stadien entfernt, wenn man den geraden Weg einschlagen könnte. Allein der Weg gehe durch Krümmungen, Sümpfe und dichte Waldung und man müsse Umwege machen. Die Herkynia bezeichnet er als einen dichten, mit hochstämmigen Bäumen besetzten Wald, in dessen Mitte ein zum Anbaue und zur Bewohnung bequem gelegenes Gebiet sich befinde. In seiner Nähe seien auch die Quellen des Istros und des Rheins, der zwischen beiden liegende See (*ἡ μεταξὺ ἀμφοῖν λίμνη*, der lacus Brigantinus), und die durch das überströmende Rheinwasser entstehenden Sümpfe [28]). Hierauf beschreibt er die Größe und den Durchmesser oder die Durchfahrt des bezeichneten Sees, welcher auch eine Insel habe. Dieselbe sei von Tiberius im Kriege gegen die Vindeliker als Landungsplatz benutzt worden. Dieser See liege etwas weiter südlich von den Quellen des Istros, sowie auch der herkynische Wald, sodaß, wer sich aus dem Lande der Kelten in den herkynischen Wald begeben wolle, erst diesen See, dann den Istros zu überschreiten habe [29]). Als Tiberius eine Tagereise von dem See vorgeschritten war, erblickte er die Quellen des Istros. Die Räter berühren den See nur wenig, größtentheils grenzt das Gebiet der Helvetier und das der Vindeliker, sowie die Einöde der Boier an denselben. Bis zum Lande der Pannonier bewohnen die Helvetier und Vindeliker größtentheils Hochebenen oder Gebirgsland, welche Strabon zum Unterschiede von wirklichen Gebirgen stets durch *ὀρονδία* bezeichnet [30]). Das Gebiet der Räter und Noriker reicht bis zu den Hochalpen und neigt sich gegen Italien hin. Die einen stoßen an die Insubrer, die anderen an die Karner und an die Ortschaften um Aquileia. Auch ist hier noch ein anderer großer Wald mit Namen Gabreta (*Γαβρῆτα*), dann folgt das Land der Sueven, dann der hercynische Wald, welcher ebenfalls von ihnen bewohnt wird. So Strabon in Beziehung auf das südliche Teutschland [31]). Dann geht er zu den Kimbrern über, welche er mit den Kimmeriern der Griechen für identisch hält und widerlegt die Annahme, daß sie durch das überfluthende Meer aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden seien. Auch sei es nur Dichtung, daß sie die alltägliche Erscheinung von Ebbe und Fluth nicht erkannt haben und ihr ausgewichen seien; ebenso, daß sie die Waffen gegen dieselbe als gegen ihren Feind ergriffen haben [32]). Er widerlegt namentlich den Kleitarchos und gibt dem Posidonios Recht, daß die Kimbrer ein räuberischer, herumstreifender Stamm gewesen seien, welcher seine Streifzüge bis zum mäotischen See fortgesetzt habe. Von ihnen habe der kimmerische Bosporos (gleichsam der kimbrische) seinen Namen erhalten, indem die Griechen die Kimbrer Kimmerier nannten [33]). Der Bericht des Posidonios bei Strabon lautet ferner, daß auch die Boier früher den herkynischen Wald bewohnt haben und daß die hier eindringenden Kimbrer von ihnen zurückgeschlagen bis zum Istros gekommen und dann bis zu den Skordiskern und Galatern vorgedrungen seien. Dann seien sie auch zu den Tauriskern und endlich zu den Helvetiern gekommen. Und als nun diese den durch Raub gewonnenen Reichthum der Kimbrer erblickt, seien sie dadurch gereizt worden, besonders die Tiguriner (*Τιγυρήνους*) und die Toygener (*Τωυγενοὺς*), sodaß sie mit den Kimbrern vereinigt ebenfalls aufgebrochen seien. Durch die Römer aber seien sie sämmtlich aufgerieben worden, sowol die Kimbrer mit ihren Bundesgenossen, welche die Alpen überschritten hatten, als diejenigen, welche noch jenseits der Alpen sich befanden. Unter den nördlichen Bewohnern Teutschlands vom Rheine bis zur Elbe kennt Strabon als die hervorragendsten die Sygambren und Kimbren. Als weniger große Völkerschaften erwähnt er die Cherusker, Chatten, Gambrivier und Chattuarier. Nach dem Meere hin nennt er außer den Kimbrern die Chauken, Bructerer, die Kathylken oder Kaulken (*Καυθλικοι*. jedenfalls die *Καλούχωνες* des Ptolemäos) und die Kampfianoi (*Καμψιανοὶ*), wahrscheinlich dasselbe Volk, welches er selbst weiterhin Ampfianen nennt und zu den von den Römern besiegten Völkern zählt [34]). Die Kampfianoi und Ampfianoi können wol nur die Ampfivarier sein, welche weiter unten in Betracht kommen. Dann erwähnt er noch unter den Völkern, aus welchen Germanicus gefangen genommene Personen im Triumphe aufführte, die *Νουαῖοι*, in welchen wir wol die Usipier wieder erkennen müssen, die *Λανδοὶ*, die Lahngauer, und die *Σουβάττιοι*, wahrscheinlich die Tubanten, deren Namen *Τουβάντιοι* leicht in *Σουβάττιοι* verunstaltet werden konnte [35]). Alles Land jenseits der Elbe bis zum Meere bezeichnet Strabon als eine ihm und den Römern

---

fus gemachten Eroberungen, welche jedoch keine Dauer hatten, oder auf den Kampf des Arminus mit Marbod und den Abfall mehrer Stämme von dem Letzteren, oder er meint, daß sich diese Stämme immer weiter vor den römischen Waffen überhaupt zurückgezogen haben.

28) *Strab.* VII, 1, 292 u. 5, 313. ed. *Casaub.* Seltsamerweise läßt die Demonstratio provinciarum in den Auctores class. e Vat. codd. ab A. Maio Romae 1831. editi Tom. III. p. 413 Germania im Osten außer der Vistula auch von der silva Hercynia begrenzen, nach welcher Ansicht also die östlichen Gebirge (Karpathen, Sudeten) zur silva Hercynia gezogen sind. Vergl. Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur S. 6. 74. 29) Libr. VII, 1, 292. *Cas.* 30) Ueber Vindelicien vergl. P. von Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg S. 2 fg. 31) Ibid. 32) Ibid. c. 2. p. 293. *Cas.*

33) Ibid. c. 2. p. 293. *Cas.* In den älteren poetischen Werken der Griechen werden die Teutschen bald mit unter dem Namen der *Κέλτοι*, bald mit unter den *Κιμμέριοι* begriffen. Vergl. Skymnos von Chios Fragm. v. 960 (Fragm. des poem. geograph. de Scymnus de Chio, ed. *Letronne.* [Par. 1840.] und v. 175. 166). Skylax kennt wie Herodot nur Kelten in diesen Regionen (p. 5. ed. *B. Fabricii*). Dionysios Perieg. V. 304 nennt die *Γερμανοὶ* unter den Völkern nördlich vom Istros und läßt dann östlich auf dieselben die *Σαρμάται*, *Γέται*, *Βαστάρναι* folgen. Dazu Eustathius und die Interpp. zu V. 285 fg.:

Δευκά τε φῦλα νέμονται ἀρειμανίων Γερμανῶν,
Ἐρυνίου ὁμοῖο παρεκθρώσκοντες ὀρόγους.

34) *Strab.* VII, 1, 291. 292. *Casaub.* Vergl. Zeuß a. a. O. S. 112. Dommerich a. a. O. S. 154. 158. Die *Καυθλικοι* sind gewiß dieselben, welche p. 292. b. c. *Καθθλικοι* genannt werden. Das Letztere vielleicht nur Schreib- oder Druckfehler, indem aus o ein θ (aus O ein Θ) geworden ist. 35) *Strab.* ibid. Vergl. Dommerich S. 165. 169.

Digitized by Google

unbekannte Region. Er wisse keinen, welcher jemals zu Schiffe diese östlichen Theile besucht und bis zur Mündung des kaspischen Meeres gelangt sei. Auch die Römer seien niemals in das östliche Gebiet der Elbe gekommen. Ebenso habe sonst keiner zu Lande eine Wanderung nach diesen Regionen unternommen [36]). Strabon weiß jedoch, daß wenn man östlich von der Elbe gerade aus fortgehe, man in die Gegend des Borysthenes und in den Norden des Pontos Euxeinos gelange; dies ergebe sich aus den Klimata und den parallelen Entfernungen. Den südlichen Theil Teutschlands läßt Strabon wie schon bemerkt, von den Sueven bewohnt sein, an deren Gebiet östlich die Geten grenzen [37]).

§. 2. Claudius Ptolemäus, welcher, nachdem er im ersten Buche die mathematische Geographie behandelt, im zweiten mit Europa anhebt und von Westen nach Osten fortschreitend im eilften Capitel über Teutschland redet, unterscheidet zunächst Teutschland als großes Germanien von der doppelten Provinz Germania (ἡ ἄνω und ἡ κάτω), in Gallien und beschreibt dann in seiner Weise die ἔθνος der großen Germania ausführlicher nach Völkerstämmen, Bergen, Flüssen, Städten, wobei die Lage nach Graden gemessen wird. Der Rhein begrenzt die westliche Seite, der Okeanos die nördliche, die südliche der westliche Theil des Istros (Danubius), von den sarmatischen Gebirgen wird der östliche Theil eingeschlossen. Dies die natürlichen Grenzen, auf die staatlichen hat er sich nicht eingelassen. Dann beschreibt er in seiner Weise die Quellen und die Mündungen der Flüsse und gibt die Dimensionen und Maße der Entfernungen an. Hierauf erwähnt er die namhaftesten Gebirge und führt dann unter den bekannten eine beträchtliche Zahl von Namen unbekannter Völkerschaften auf, wobei sich ergibt, daß viele der von Strabon, Plinius, Mela, Tacitus u. A. angeführten Völkernamen hier nur eine veränderte Gestalt erhalten haben. Unter den bekannten werden von ihm die Sygambren, die Sueven und Langobarden, die Friesen, Chauken (Καῦχοι), die Sachsen (Σάξονες), die Kimbren als die nördlichsten (πάντων δὲ ἀρκτικώτεροι Κίμβροι), die Teutonen, die Cherusker und Chamaver, die Chatten und die Quaden (Κουάδοι) erwähnt. Ebenso zählt er eine lange Reihe von Städten (πόλεις) im nördlichen, mittleren und südlichen Klima auf, von welchen nur ein kleiner Theil auch bei anderen Autoren angegeben wird und von denen sich wol viele nur auf irgendwie bewohnte Plätze, Castelle, römische hiberna u. s. w. beziehen mögen [38]). Den Schluß machen die Inseln im nördlichen Meere in der Nähe der Flußmündungen. Wichtig ist besonders die Angabe über die drei Inseln der Saren, der Elbmündung gegenüber. Die große Insel Skandia (Schweden und Norwegen) setzt er der Weichselmündung gegenüber [39]). Jedenfalls hat Ptolemäos viel reichhaltigere Quellen benutzt als seine Vorgänger, namentlich Reisebeschreibungen und Landkarten, und zwar tyrische und alexandrinische Landkarten, welche der Schiffahrt und dem Handelsverkehre dienten. Denn er kennt in den unbekanntesten Gegenden Städte, Flüsse, Ortschaften, von welchen die Römer Nichts wußten [40]). Auch scheint er mündliche Nachrichten von Schiffahrern vernommen zu haben, welche Wahres und Falsches enthalten konnten. Wahrscheinlich hat auch Plinius zu seinen Maßbestimmungen Buch 3—5 ältere Kartenwerke benutzt. Bei den übrigen griechischen Autoren findet man einzelne zerstreute Bemerkungen, welche gewöhnlich von einer beschränkten Kenntniß der zu Germania gehörenden Landstriche zeugen. So läßt Dionysios von Halikarnaß Gallien durch den Rhein in zwei Hälften theilen, deren östliche Germania genannt werde und sich bis zum herkynischen Walde und zu den ripäischen Gebirgen erstrecke, sodaß dieses Germanien an die Skythen und Thraker grenze [41]). Dionysios Periegetes redet von den weißfarbigen Stämmen der kampflustigen Germanen, welche an den Bergrücken der herkynischen Waldungen hin wohnen. Auch kennt er die Quellen der Flüsse Rhenos und Istros und betrachtet die Germanen als Nachbarn der Sarmaten, Geten und Bastarner von Osten, läßt also ihr Land weit nach Osten hin reichen [42]). Ebenso führt Rufus Festus Avienus die Germani neben den Sarmaten, Geten, Bastarnern und Daken auf [42a]).

36) *Strab.* Ibid. VII, 3, 291. *Casaub.* Er hat also die Küstenfahrt des Pytheas gar nicht in Anschlag gebracht. 37) Libr. VII. 3, 295. F. A. Dommerich (Die Nachrichten Strabo's über Teutschland S. 12) führt eine Reihe von Angaben über die absolute Lage einzelner Punkte Teutschlands an, welche aus Strabon's Werke entnommen sind; z. B. die Rheinmündung ist 32,400 Stadien vom Aequator, 4400 Stadien von der Nordspitze der Pyrenäen entfernt. Die Rheinquelle ist 29,000 Stadien vom Aequator, 5000 Stadien von den Pyrenäen entfernt u. s. w. Dann folgen Maßangaben wie die S. 15: der Rhein ist in gerader Linie etwas über 3000 Stadien lang und fließt den Pyrenäen parallel. *Strab.* IV, 3, 3; 5, 1. 38) Einige haben jedoch auch schon echt teutsche Endungen von Städtenamen, z. B. auf ingen und furt, wie II, 11. §. 28 Ἀσκαλίγγιον und Λουπφουρδόν (Askalingen, Lupfurt) im mittleren Klima. Ebenso Τουλιφουρδόν, Tulifurt, ibidem. Dann finden wir Namen, in welchen der erstere Theil Weiß bedeutet, wie Λευκάρισαρος, welcher erstere Theil noch jetzt in mehren Städtenamen vorkommt, wie Weißenfels, Weißensee. Dann kommen viele mit unon endend vor: Ὀυιφουνον, Λουγίδουνον, Σιγόδουνον, Μελιόδουνον, Καμβόδουνον, Ταφόδουνον, Ἐβουρόδουνον, Ῥεδιτούενον, welche Namen Ptolemäos natürlich schon durch die Römer latinisirt (in unum endend) überkommen hatte, und von denen wol einige erst durch die Römer entstanden waren, z. B. solche, welche ursprünglich nur römische Anlagen, Castelle, Hiberna u. s. w. gewesen zu sein scheinen. Ueber die Frage, ob die Teutschen damals überhaupt Städte gehabt haben, s. unten §. 41.

39) Libr. II. c. 11. §. 1—34. Ueber Germania prima und secunda handelt er c. 10. 40) Man kann hierüber R. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterth. 1. Th. S. 13 fg. 35 fg. vergleichen, welcher viel Bemerkenswerthes hierüber beigebracht hat. Andere haben die Glaubwürdigkeit des Ptolemäos herabgesetzt. K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 113 bemerkt: „Es darf dem Ptolemäos bei der teutschen Völkergeschichte gegen die römischen Nachrichten nur ein secundärer Werth zugeschrieben werden, da seine Tafel offenbar nur ein Gemisch von Schlechtem und Gutem ist.“ 41) Excerpta ex *Dionysii Hal.* Antiquitt. Rom. XIV, 2. p. 228. ed. *Steroot.* Es kann dies zum Beweise dienen, daß Strabon's Werk dem Dionysios nicht bekannt geworden, mithin die Antiquitt. Rom. des Dionysios wol früher geschrieben sind, als Strabon's Geographie. 42) *Perieg.* v. 285. 304 seq. Dazu Eustathius und die Interpretes. 42a) V. 442 fg.

Digitized by Google

Eine Grenzbestimmung der alten Germania gibt auch Marcianus Heraklεota in folgender Weise: die große Germania wird vom Norden her vom sogenannten germanischen Meere begrenzt; von Osten von den sarmatischen Gebirgen und der Weichsel, von der Mittagsseite vom westlichen Theile der Donau, an der Westseite vom Rheine. Soweit die allgemeinen Umrisse, zu welchen er Maßbestimmungen der Entfernungen hinzufügt. Dann geht er zu den besondern Bestimmungen über, wobei er den älteren Geographen, namentlich dem Ptolemäos, folgt [43]). In der Epitome der *Ἐθνικὰ* des Stephanus von Byzanz wird Germania gar nicht erwähnt, ist aber wahrscheinlich in den verlornen Theilen mit aufgeführt worden [44]).

§. 3. Unter den römischen Historikern haben insbesondere Jul. Cäsar, Livius, Vellejus Paterculus Teutschland und die dasselbe bewohnenden Stämme hier und da berührt. Ebenso der einzige römische Geograph Pomponius Mela. Ihre Angaben sollen im Folgenden mit denen des Tacitus an den betreffenden Stellen verbunden werden. Wichtiger, wenigstens reichhaltiger, als die genannten ist der ältere Plinius, welcher ein verloren gegangenes Werk über die Kriege der Römer mit den Teutschen verfaßt und in seiner historia naturalis Teutschland und seine Völkerschaften nach seiner Weise in flüchtig hingeworfenen Skizzen und Umrissen bezeichnet hat. Er unterscheidet fünf verschiedene Völkercomplexe als Gesammtsumme der teutschen Stämme: 1) Die Vindili, von welchen die Burgundionen einen Theil ausmachen, nebst den Varini (= Varner, Warner), Carini und Guttones (d. i. Gothen). 2) Die Ingävonen, zu denen die Kimbrer, Teutonen und Chauken gehören. 3) Dem Rheine am nächsten die Istävonen oder Iscävonen, zu denen die binnenländischen Kimbrer gehören. 4) Die Hermionen oder Herminonen, zu welchen er die Sueven, Hermunduren, Chatten und Cherusker zählt. 5) Die an Dacien grenzenden Peucini und Bastarnä. Wir kommen auf diese Eintheilung bei der Entwickelung der teutschen Stämme von Tacitus zurück [45]). Außerdem gibt Plinius hier und da zerstreute Bemerkungen über Teutschland und seine Bewohner [46]). Die scriptores historiae Augustae gewähren hier und da einige Beiträge. Von großer Wichtigkeit ist Ammianus Marcellinus für die Zeit von der Regierung des Constantius bis auf Valentinianus I., namentlich in seiner Beschreibung der Kriege des weströmischen Reichs mit den Franken und Alamannen, sowie des oströmischen mit den gothischen Stämmen. Unter den Byzantinern sind besonders Zosimos und Procopios lehrreich; der Letztere de bello Gothic. et de bell. Vandal. ist eine ergiebige Quelle für die Geschichte der Gothen und Vandalen, wobei auch die Heruler, Gepiden, Langobarden, Burgundionen, Franken u. s. w. oft genug erwähnt werden. Auch die Panegyrici veteres, wie Mamertinus und Eumenius gewähren einige Notizen, indem sie die Kriege der ost- und weströmischen Kaiser mit den teutschen Völkerschaften berühren. Ferner die christlichen Dichter Magnus Ausonius, Vettius Aquilinus Juvencus, Coelius Sedulius, welche häufig die teutschen Stämme, mit welchen das römische Reich zu thun hatte, erwähnen. Ebenso Sollius Apollinaris Sidonius. Dann ist auch der Staatsmann Cassiodorius unter Theoderich dem Großen zu nennen. Ferner Paulus Diaconus (Winfridi), Jornandes (nach Einigen Jordanus de regnorum ac temporum successione und de Geticae gentis origine ac rebus gestis, dann Beda Venerabilis, Nennius, sowie Gildas in Beziehung auf die Sachsen in Britannien und der massilische Presbyter Salvianus (de gubernatione dei) in Bezug auf die teutschen Stämme und ihre Einfälle in Gallien. Bei dem späten Geographus Ravennas sind die alten teutschen Völkernamen sehr entstellt, wie Frigones statt Frisii (IV, 23 fg.).

§. 4. Die älteste zusammenhängende Darstellung von den Wohnsitzen der alten Teutschen, ihren Völkerstämmen, deren Charakter, Sitten und Bräuchen ist die noch ziemlich zur Zeit der Blüthe dieser einzelnen Stämme verfaßte kleine Schrift des Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae, oder richtiger de Germania, in welcher das Ethographische, verbunden mit Choro- Topo- und Ethnographie den überwiegenden Inhalt ausmacht, ein im jugendlichen Feuer entworfenes Gesammtbild, ohne Ausführlichkeit im Einzelnen zu erstreben. Welche Vorwürfe man auch dieser Jugendschrift des Historikers gemacht haben möge, für uns bleibt dieselbe stets die wichtigste Urkunde über die alte germanische Welt, ohne welche uns eine zusammenhängende Anschauung von dem Völkercomplexe der Germanen im ersten Jahrhundert n. Chr. kaum möglich wäre. Hätte Tacitus Teutschland selber durchreist oder diese Schrift in seinen späteren Jahren entworfen, so würde wahrscheinlich ein ausführlicheres Gemälde daraus hervor-

43) Périple de Marcien d'Héraclée — ou supplément aux dernières éditions des petits géograph. par *E. Miller*. (Paris 1839.) p. 90 seq. und p. 95 seq., wo noch bemerkt wird: „*ἐστι δὲ τῆς Γερμανίας τὸ μῆκος ἀρχόμενον μὲν ἀπὸ δύσεως καὶ Ἀσκιβουργίου πόλεως, περαιουμένον δὲ εἰς Οὐίστολα* (Weichsel) *ποταμοῦ ἐκβολάς· ὡς εἶναι τὸ πᾶν μῆκος τῆς ἐπαρχίας στάδια ατν'. Τὸ δὲ πλάτος αὐτῆς ἄρχεται μὲν ἀπὸ τῆς ἐκτροπῆς τοῦ πρὸς μεσημβρίαν ῥέοντος ποταμοῦ, ὃς καλεῖται Ναράβων, καταλήγει δὲ πρὸς τὰς ἄρκτους κατὰ τὴν ἐκμηκεστέραν γραμμὴν, τουτέστι κατὰ τὴν Κιμβρικὴν Χερσόνησον καὶ τὴν ἀρκτικωτάτην αὐτῆς ἔξοχὴν· ὡς εἶναι ποῦ πλάτους στάδια ϛσν'. Ἔστι δὲ τῆς μεγάλης Γερμανίας ὁ κατὰ γὴν περιορισμὸς στάδια αβτ', στάδια ϛασν'.*" 44) Möglich ist auch, daß Stephanus in seinem aus mehr als 36 Büchern bestehenden Werke, dessen dürftiger Auszug dem unter Justinianus lebenden Grammatiker Hermolaos angehören soll, die Germanen nach alter Weise der Griechen mit unter den Kelten begriffen und Germania mit unter *Κελτικὴ* behandelt hatte. Ueber den isolirten und seltsamen Volksnamen *Germara* bei Stephanus Byz. v. siehe diesen Artikel. 45) *Plin.* H. N. IV. c. 28.

46) Ueber den Umfang bemerkt er a. a. O.: „Graeci et quidam nostri vicies quinquies centena millia passuum oram Germaniae tradiderunt. Agrippa cum Rhaetia et Norico longitudinem DCLXXXXVI millia passuum, latitudinem CXLVIII M. Rhaetiae prope unius majore latitudine, sane circa excessum ejus subactae. Nam Germania multis postea annis nec tota percognita est. Si conjectare permittitur, haud multum orae deerit Graecorum opinione et longitudini ab Agrippa proditae."

Digitized by Google

gegangen sein. Doch können wir uns mit seinen leicht hingeworfenen Skizzen immerhin begnügen, zumal da ihm ältere und gleichzeitige Autoren, sowie mündliche Mittheilungen von Germanen in Rom und von Römern in Germanien in reicher Auswahl zu Gebote standen. Er konnte also vergleichen, prüfen und doch wol der historischen Wahrheit möglichst nahe kommen und ist ihr durch seinen scharfen Blick selbst in vielen damals noch wenig bekannten Dingen ziemlich nahe gekommen. Eine namentlich seit der kritischen Polemik gegen Luden's Patriotismus aufgekommene und so Manchem liebgewordene Thorheit darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, in dieser Schrift nämlich nichts Anderes als einen Sittenspiegel oder eine belehrende Satyre auf die Gebrechen des römischen Volkes zu erkennen. Nichts ist ungereimter, als diese aus den zahlreichen ethischen Bemerkungen und scharfen Ausfällen auf Roms Entartung gefolgerte Hypothese, schon deshalb ungereimt, weil Tugend und Laster, edle und schlechte Eigenschaften der Germanen auf gleiche Weise unparteiisch geschildert werden und neben dem Lobe auch der Tadel seine Stelle findet [47]). Aller literar-historischen und sprachkritischen Grundlage entbehrt die Ansicht, welche, z. B. einst der träumende Graf von Wackerbarth und Genossen, auch noch jüngst ein Freund der keltischen Studien vertreten haben, daß diese Schrift dem Tacitus gar nicht angehöre. Diese Ansicht ist jeder Erörterung unwürdig [48]).

§. 5. Die Grenzlinien, welche Tacitus um Teutschland gezogen hat, sind theils natürliche, durch Flüsse, Berge und Meer geschaffene, theils nationale, durch Grenzmarken der Völker bedingte. Südlich, südwestlich und westlich nennt er als die natürlichen Grenzen den Danubius und Rhenus, welche Flüsse Teutschland von den Gebieten der Pannonier, Rhäter und Galler scheiden. Oestlich bezeichnet er die Sarmaten und Daker als Grenzvölker, von welchen die Germanen durch gegenseitige Furcht (mutuo metu, gleichsam ein moralisch-politisches Gleichgewicht, weil beide große Macht hatten) geschieden werden. Außerdem treten hier auch noch Gebirge als natürliche Scheidewand (aut montibus) hinzu, worunter er jedenfalls die großen und kleinen Karpathen verstanden hat. Alles Uebrige, also der ganze Norden Teutschlands, werde vom Meere umspült, welches hier weite Busen und unermeßliche Flächen von Inseln umfasse. Hier habe man noch vor Kurzem einige Völker und Herrscher kennen gelernt, deren Wohnsitze durch den Krieg eröffnet worden seien. Der Rhenus, auf einem steilen und unzugänglichen Gipfel der rhätischen Alpen entspringend, wende sich in mäßiger Krümmung gegen Abend und ströme dann ins nördliche Meer. Der Danubius entspringe auf einem in gelinder Steigung sich erhebenden Rücken des Gebirges Abnoba [49]), berühre dann mehre Völker, bis er sich in sechs Mündungen in das pontische Meer ergieße, während die siebente von Sümpfen verschlungen werde [50]). Aus diesen Angaben und Grenzbestimmungen darf man folgern, daß Tacitus die östlichen Theile Germania's weniger kannte, als die südlichen, westlichen und nördlichen, welche letzteren natürlich durch die Heerzüge der römischen Legionen, sowie durch Handelsverkehr längst genauer erforscht worden waren [51]).

§. 6. Bevor wir ihm nun in der Beschreibung der einzelnen Völkerschaften folgen, erwähnen wir die von Plinius und Tacitus angegebene Eintheilung der teutschen Stämme in Ingävonen, Herminonen und Istävonen oder nach neuerer Schreibart Iscävonen, welche, wie Tacitus meint, nach den Namen der Söhne des Mannus stattgefunden haben soll [52]). Die Ingävonen sollen die Völker des Nordens, oder richtiger die von den Sueven gegen Nordwesten nach dem Meere hingedrängten Völkerstämme, Friesen, Chauken, Teutonen

47) Hierüber hat auch bereits Franz Passow, Vermischte Schriften (über Tacitus' Germania) S. 51 verständig geurtheilt. 48) v. Wackerbarth, Geschichte der großen Teutonen S. 657: „Man glaube doch ja nicht die römischen Lügen von einigen Geschichtschreibern, die unser Vaterland nie gesehen, sondern nur vom Hörensagen — lauter Unsinn, Alfanzerei und Mährchen aus fernen Landen erzählt. Uebrigens ist es ja auch bekannt genug, daß der kleine Aufsatz über die Sitten und Gewohnheiten unserer herrlichen Vorfahren „de moribus Germanorum" gar nicht einmal von dem römischen Geschichtschreiber Tacitus, sondern von einem finstern Mönche der Abtei oder des Benedictinerklosters zu Corvei in Westfalen, aus den mittleren Jahrhunderten, herkommt." Ich kenne kein Buch, welches soviel Unsinn, Alfanzerei und Mährchen enthält, als die aller Quellenstudien entbehrende Traumgeschichte von Wackerbarth, auf welche ich unten bei den Teutonen (Abschn. II. §. 4) zurückkomme. Der zweite, welcher die Schrift des Tacitus als späteres Machwerk bezeichnet, ist der Keltenfreund Keferstein, welcher mir seine Ansicht mündlich mitgetheilt hat. Also nur Männer ohne philologische Studien.

49) *Tacit.* Germ. c. 1. Der Name dieses Gebirges findet sich bei griechischen und römischen Autoren auf verschiedene Weise geschrieben, unter welchen Schreibarten einige offenbar nur Corruptionen der Abschreiber sind. Der Geograph Ptolemäos (II, 11) nennt es Ἀβνοβαῖα ὄρη, auch einfach Ἄβνοβα und Ἄβνοβα, das letztere wahrscheinlich nur Entstellung. Im Lateinischen kommen auch Arnoba, Arbona und Arniba vor, wovon die beiden letzteren nur auf Umstellungen der Buchstaben beruhen; s. *Tacit.* Germ. c. 1. Not. 27. ed. *Massmann.* Daß Abnoba die richtige Bezeichnung ist, erhellt aus zwei Denkmälern mit Aufschriften, welche im Schwarzwalde gefunden worden sind; s. *Gerbert*, Historia nigrae silvae. Vol. I. p. 7. Vol. II. p. 243. Das erstere Denkmal besteht in einer ara mit der Aufschrift: in honorem domus divinae deaenae Abnobae. Abnoba bezeichnet denjenigen Theil des Schwarzwaldes, in welchem die Donau entspringt. Diesen kennt auch Plinius (H. N. IV, 24), welcher über den Danubius bemerkt: „ortus hic in Germaniae jugis montis Abnobae, ex adverso Raurici Galliae oppidi multis ultra Alpes millibus ac per innumeras lapsus gentes Danubii nomine, immenso aquarum auctu et unde primum Illyricum alluit, Ister appellatus etc." 50) *Tacit.* Germ. l. c. 51) Ueber die natürlichen Grenzmarken Teutschlands, namentlich des Westens nördliche Hälfte, vergl. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes. I. Th. S. 6 fg. 52) *Plinius* IV, 28 mit seiner fünffachen Abtheilung der teutschen Stämme ist bereits erwähnt worden. *Tacitus*, Germ. c. 2: „Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur." Ueber die Ableitung des Namens Istävonen, welcher neuerdings in Isaevones umgestaltet worden ist, vergl. Haupt's Zeitschrift für teutsch. Alterth. 8. Bd. und H. Leo, Des teutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 207 fg. Da die römischen Autoren in dem Namen Istaevones übereinstimmen und verschiedene Lesarten in den Handschriften nicht existiren, so läßt sich die Umgestaltung in Isaevones nicht empfehlen.

Digitized by Google

umfassen: die Herminonen dagegen sollen die in der Mitte Teutschlands seßhaften Völkerschaften, den suevischen Stamm im weitesten Umfange begriffen haben; die Istävonen aber die dem Rheine entlang wohnenden, nach Westen vorgeschobenen Stämme, jenseits des Rheines die Trevirer, Triboccer, Nemeter, Vangionen, welche zu Cäsar's Zeit längst mit Kelten und Gallern vermischt waren; diesseits des Rheins die Tubanten, Chamaven, Bructerer, Sygambrer, Cherusker, Ubier, Usipeten und Tenchterer [53]). Ob diese Eintheilung ursprünglich in der Stammverwandtschaft und in dem damit zusammenhängenden Culte, oder in einem amphiktyonischen Verbande um ein gemeinsames Heiligthum, oder in irgend einem anderen alten, etwa kriegsgenossenschaftlichen Verhältnisse ihren Grund gehabt habe, ist schwer zu ermitteln. So viel leuchtet jedoch ein, daß dieselbe in der spätern Zeit, seit Tacitus, eine politische Bedeutung nicht mehr gehabt haben könne. Auch wird dieselbe bei späteren griechischen und römischen Historikern nicht mehr erwähnt. Hätte dieselbe aber auch noch im zweiten und dritten Jahrhundert eine Bedeutung gehabt, so mußte sie doch wenigstens mit der anhebenden Völkerbewegung von Osten nach Westen, im vierten und fünften Jahrhundert völlig verschwinden, da seit dieser Zeit in allen Regionen Teutschlands die alten Verhältnisse völlig aus den Angeln gehoben wurden. Eine neuere, durch hinreichende Beweise nicht unterstützte Hypothese hat angenommen, daß aus den Istävonen die Franken, aus den Ingävonen die Sachsen hervorgegangen seien [54]). Dagegen läßt sich leicht für einzelne Stämme eine Bedeutung hieraus ableiten. So lassen sich die Hermunduren mit Plinius als herminonische Duren, und diese als Duringi, Thuringi, Thüringer betrachten [55]). Indessen existiren noch andere Auslegungen dieses Namens [56]). Nachrichten über die Amphiktyonie der friesischen Völker findet man in der Vita Sancti Wilibrordi von Alkuin und in der Vita Liudgeri von Altfrid, also aus der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts. Diese Nachrichten erwähnen eine Verbindung, welche die Völkerschaften des Friesenlandes von der Maas bis zur Dänengrenze hin gehabt haben [57]).

§. 7. Nachdem nun Tacitus die Teutschen, ihre Gebräuche, Sitte und Art von verschiedenen Seiten beleuchtet hat, beginnt er mit dem 28. Capitel seine Aufzählung und Beurtheilung der verschiedenen Stämme und Völkerschaften. Zunächst nennt er die einst zwischen dem hercynischen Walde, dem Rheine und Main hausenden Helvetier, neben welchen einst auch die Boier ihre Wohnsitze gehabt hatten. Er bezeichnet beide als Völker gallischen, das heißt wol, keltischen Stammes. Die Helvetii erstreckten sich also früher (jedenfalls vor Cäsar's Zeit) ziemlich weit in das südliche Teutschland herein, waren aber durch die Macht der teutschen Stämme, jedenfalls der Sueven, in das Gebiet zwischen dem Rheine, dem Jura und der Rhone zurückgedrängt worden, weshalb sie zur Zeit Cäsar's aufbrachen, um sich ein größeres Land in Gallien zu erkämpfen, da sie wahrscheinlich gegen die Sueven Nichts auszurichten vermochten [58]). Ja die Sueven unter Arioviſt in Gallien mochten ihnen zum Vorbilde dienen, oder sie waren vielleicht von gallischen Stämmen herbeigerufen worden, um durch ihren Beistand den Arioviſt wieder aus Gallien zu vertreiben. Auch die Boii hatten vor Cäsar's Zeit, jedenfalls von den mächtigen Sueven bedrängt, die früher von ihnen behaupteten Regionen verlassen und weiter östlich von neuen Wohnsitzen Besitz genommen. Noch früher muß ein Theil derselben über die Alpen gegangen und in Oberitalien eingedrungen sein, wo sie in Verbindung mit den Insubrern und Cenomanen den Römern mehrmals Niederlagen beibrachten [59]), bis sie endlich zu Grunde gingen [60]). Da nun Tacitus von den Boii zu den mit einander verwandten Aravisci und Osi übergehet, von welchen die ersteren zu seiner Zeit in Pannonia, die letzteren in Germania ihre Wohnsitze hatten, so muß das Gebiet derselben an das der Boii gegrenzt haben. Er folgert die Verwandschaft der Aravisci und Osi daraus, daß sich beide gleicher Sprache,

53) Vergl. Leo, Des teutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 202 fg. K. Barth, Urgeschichte Teutschlands I. S. 376 fg. meinte, daß die Herminonen auch Oberländer, Istävonen dagegen Niederländer bezeichnen könnten. 54) Vergl. A. Fr. H. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes S. 3. 55) *Plin.* H. N. IV, 28; s. unten §. 16. Vergl. Leop. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren S. 49. Eine weit zurückreichende Ansicht über Mannus und seine Söhne hat H. Leo a. a. O. S. 200 entwickelt. „Es fällt hier zunächst auf, daß diese Mythe nicht blos eine germanische, sondern, wie es scheint, eine ursprünglich allen indogermanischen Völkern gemeinsame ist, also eine aus der asiatischen Heimath mitgebrachte. Die Kelten wenigstens haben dieselbe Stammsage. Nennius geht zwar über Mannus nicht hinaus. — — Aber nicht blos bei diesem wälschen Nennius findet sich die Mythe, sondern auch bei den Gaelen in Irland und Schottland, — diese aber nennen die drei Söhne des Mannus, den ersten Eseio, Isiocon oder Hesicio, den zweiten Eirimon, den dritten Egino — offenbar dieselben Namen, die den teutschen Stammnamen der Iscävones, Herminones und Ingävones zu Grunde liegen" u. s. w. 56) Vergl. Leo a. a. O. S. 206.

57) Vergl. Leo S. 204. — S. 205 bemerkt derselbe: „Die Bewohner der Nordseeküstenlande von Holland bis Jütland, soweit sie nicht Sachsen waren, hatten sicher im 8. Jahrh. und im Anfange des 9., wahrscheinlich aber schon viel früher, ein gemeinsames Heiligthum auf der Insel Helgoland, d. i. Heiligenland. Da war ein Tempel des Gottes Fosite, wie er friesisch, oder Forseti, wie er altnordisch genannt wird (d. i. praeses, forasito). — — — Fosite scheint ein Gott, der vorzugsweise Gerichtspatron ist für Schiffahrtsstreitigkeiten, und deshalb war wol seine Insel, die früher Fositesland, später Hälegland, Helgoland genannt ward, selbst Seeräubern unverletzlich." 58) Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 2. *Tacit.* Germ. c. 28. Vergl. hierzu die Ausleger und Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 2. Th. 1. Abth. S. 188 fg. Ueber die ältesten Bewohner Helvetiens vergl. Jac. Lauffer, Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte. I. Th. (Zürich 1736.) 59) Vergl. *Livius* XXI. c. 25. XXIII. c. 24. *Tacit.* Germ. c. 28: „Manet adhuc Boiemi nomen significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus." 60) Ueber diese Boier in Italien hat C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayrischen Hauptvolksstammes S. 14 fg., besonders gehandelt. (München 1854.) Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. I. Th. S. 504 fg. 2. Ausg.

Digitized by Google

gleicher Sitten und Bräuche bedienten. Aus dem Folgenden ergibt sich, daß beide an dem Ufer des Danubius hausten, die Aravisci an dem jenseitigen in Pannonia, die Osi an dem diesseitigen in Germania. Zu den germanischen Stämmen rechnet er aber keine von beiden [61]). Auch läßt er es unentschieden, ob die Aravisci von den Osen aus Germania nach Pannonien gekommen seien oder umgekehrt die Osi von den Aravisci aus Pannonien nach Germania. Möglich ist es, daß beide zu dem großen Keltenstamme gehört und sich vor der andrängenden Macht der kriegerischen Sueven zurückgezogen hatten.

Hierauf wendet sich Tacitus wiederum nach der Rheingegend und bezeichnet jenseits des Flusses (in der Provinz Germania) die Treviri und Nervii als Stämme, welche sich rühmen von den Germanen abzustammen und es verschmähen, zu den Gallern gezählt zu werden [62]). Wenn neuere Historiker die teutsche Abkunft der Treviri bezweifelt oder geleugnet haben, ohne beweiskräftige Gründe aufzubringen, so dürfte dagegen wol geltend gemacht werden, daß dieselben in einer weit frühern Zeit über den Rhein gegangen sein können, als andere teutsche Stämme, vielleicht schon Jahrhunderte vor Cäsar's Ankunft in Gallien, lange schon vor der Heerfahrt der Kimbrer und Teutonen und daß dadurch ihre Abkunft weniger kenntlich gewesen sei. Warum sollen sie sich gerühmt haben, von den Teutschen abzustammen, da doch noch zur Zeit des Cäsar und des Tacitus unter den Gallern viele ausgezeichnete Stämme waren, welche ihre Tapferkeit gegen Cäsar mit unermüdlicher Anstrengung bewährt hatten? Schmachvoll konnte es keineswegs sein, zu den gallischen Stämmen zu gehören. Wären sie wirklich ihrer Abstammung nach Gallier gewesen, so würden es doch Galliens ureingeborne Bewohner ihnen übel vermerkt haben, wenn sie sich der gallischen Abkunft hätten schämen und im eitlen Wahn der germanischen hätten rühmen wollen. Auch würden sie doch gallischen Charakter, Sitte und Art nicht ganz haben verleugnen können. Als Völkerschaften von unzweifelhafter teutscher Abkunft dagegen bezeichnet Tacitus die Vangionen, die Triboci und die Nemetes, ebenfalls Bewohner des jenseitigen Rheinufers [63]). Da diese drei kleineren Völkerschaften von geringerer Macht waren als die Treviri, so würden sie sich schwerlich gegen die Galler haben behaupten können, hätten sie nicht an den Trevirn eine Vormauer gegen Gallien hin gehabt. Mit den Trevirn hatte bereits Cäsar viel zu schaffen, weshalb wir bei ihm reichhaltige Nachrichten über dieselben finden. Oestlich wurde ihr Gebiet vom Rheine begrenzt, im Süden waren die Mediomatriker oder die Bewohner des gegenwärtigen Gebietes von Metz, im Südwesten die Remi ihre Nachbarn. Auf der Westseite der Ardennen, an der Maas, hausten einige kleinere teutsche Volksstämme, die Condrusi, die Cäräsi, die Segni, die Pamanen und Eburonen, von welchen die Condrusi und Eburonen unter dem Schutze der mächtigen Treviri standen [64]). Weiter im Norden gegen das Gebiet der Bataver hin hatten noch zur Zeit des Civilis die Tungri ihre Wohnsitze und gehörten zum Bereiche der Provinz Germania secunda [65]). Die Ubier waren vor Cäsar's Ankunft in Gallien ein ziemlich starkes Volk diesseits des Rheins in der Nachbarschaft der Sygambrer und Sueven, jedoch als Cäsar zu ihnen kam, den Sueven nicht mehr gewachsen, von welchen sie durch fortwährende Befehdungen geschwächt und endlich tributbar gemacht worden waren [66]). Ihnen bot daher die römische Freundschaft

61) Germ. c. 43: „Gotinos Gallica, Osos Pannonica lingua coarguit, non esse Germanos et quod tributa patiuntur." 62) Germ. c. 28: „Treviri et Nervii circa affectationem Germanae originis ultro ambitiosi sunt, tanquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur." Aus dem Folgenden: „Ipsam Rheni ripam *haud dubie* Germanorum populi colunt etc." hat J. Steininger, Geschichte der Treviter. 1. Bd. S. 12 fg. einen wichtigen Beweis zu entlehnen gemeint, daß die Treviri keine Germanen gewesen seien, sondern sich nur der germanischen Abstammung gerühmt haben. Allein dieser und die übrigen von Steininger angebrachten Gründe sind nicht entscheidend. Die Treviri waren in Sitte und Art den Germanen ganz ähnlich. Sie zeichneten sich durch ihre Reiterei aus, grade wie die Sueven, und Cäsar (Bell. Gall. VIII, 25) bemerkt: „in Treviros mittit, quorum civitas propter Germaniae vicinitatem quotidianis exercita bellis, *cultu et feritate non multum a Germanis differebat*, neque imperata unquam nisi exercitu coacta faciebat." So handelten zu Cäsar's Zeit und noch später auch die Germanen diesseits des Rheins. Sie kümmerten sich nicht leicht um die imperata, falls sie nicht durch Gewalt dazu gezwungen wurden. Vergl. Kasp. Zeuß, Die Teutschen und die Nachbarstämme S. 216 fg. Cäsar nennt die Treviri nebst den übrigen Bewohnern des jenseitigen Uferdistrictes oft genug schlechthin Germani. Und darum nannten die Römer die zwei hier geschaffenen Provinzen Germania prima et secunda.

63) *Tacitus* c. 28. Vergl. Annal. XII, 27. Histor. IV, 70. Die Τριβόκχοι bezeichnet auch Strabon (IV, 3, 193. *Cas.*) als eine teutsche Völkerschaft. Ebenso die den Treviri benachbarten Nervier (p. 194). Vergl. die Publications de la société p. l. récherche et conservation de monum. hist. dans l. gr. duch. de Luxembourg, Année IX. p. 53 seq. 64) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 32: „Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum, qui sunt inter Eburones Trevirosque." Vergl. *Io. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 8 seq. (Aug. Vind. 1757.) J. Steininger, Geschichte der Treviri. 1. Th. S. 10; dazu die Karte. Bei *Tacitus*, Histor. IV, 67. 70 werden noch die Lingones und V, 16 die Gugurni neben den Batavi erwähnt, ohne Angabe, ob sie zu den Germanen oder Gallern gehörten. Plinius (H. N. IV. c. 31) nennt sie Guberni und zählt sie zu teutschen Völkerschaften in Gallien. Er führt dieselben zwischen den Ubiern und Batavern auf, und diese Bestimmung ihres Gebietes ist gewiß die richtige. Ueber die Nervier vergl. Les Nerviens, anciens habitants de l'arrondissement d'Avesnes, avant et pendant la conquête des Gaules par César (par *J. L.* [Aveen. 1843.]). Verschiedene Werke über die Geographie einzelner Districte im alten Gallien überhaupt findet man in dem Catalogue de l'histoire de France. Tom. I. (par *J. Taschereau.* [Par. 1855.]) p. 4 seq. angegeben. Seitdem die Ubier über den Rhein gebracht worden, waren wol ziemlich alle Völkerschaften des jenseitigen Rheinufers germanischer Abstammung. Ueber die Eburonen vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 3. Bd. S. 135 fg. 2. Aufl. 65) *Tacitus*, Histor. II, 14—16. IV, 16. 55. 66. 79. 66) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 3: „Ad alteram partem succedunt Ubii, quorum fuit civitas ampla atque florens. — Hos quum Suevi multis saepe bellis experti propter amplitudinem gravitatemque civitatis finibus pellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt ac multo humiliores infirmioresque redegerunt."

Digitized by Google

eine willkommene Zuflucht gegen ihre drängenden Feinde. Cäsar zog bei ihnen Erkundigungen über die Sueven ein. Allein eben Freundschaft mit den Römern, daß sie um so mehr von den übrigen Stämmen gehaßt und angefeindet wurden, bis sie endlich durch M. Vipsanius Agrippa während der Regierung des Augustus über den Rhein geführt am jenseitigen Ufer eine sichere Zuflucht fanden. Colonia Agrippinensium wurde nun ihre Hauptstadt und gelangte bald zu großer Blüthe. Drusus und Germanicus benutzten die Ubier mit Vortheil während ihrer Heerfahrten gegen die Germanen [67]). Im Kampfe des Civilis gegen die Römer kam ihre Stadt in große Bedrängniß und mußte es nothgedrungen solange mit den Rebellen halten, bis die Römer des ganzen Aufstandes Meister wurden [68]). Der alte Haß der Germanen gegen die Ubier wirkte auch noch späterhin fort und sie konnten nur durch die römischen Waffen gesichert werden.

§. 8. Von den Ubiern wendet sich Tacitus zu den Batavern, deren Gebiet von dem Rheine, der Waal und Maas und vom Meere umgrenzt und zu einer Insel gestaltet wurde (sed insulam Rheni amnis colunt). Tacitus läßt sie von den Chatten abstammen und durch eine Parteirevolte aus ihren Wohnsitzen verdrängt werden [69]). Auch jenseits des Rheines hatten sie noch einiges Gebiet in Besitz genommen. Spuren des alten Namens zeigen sich noch gegenwärtig in dem Gaunamen Batua und in dem Landschaftsnamen Over- und Neder-Betuwe [70]). Cäsar war mit ihnen nicht in Berührung gekommen, sowie er überhaupt zu den Rheinmündungen niemals vorgedrungen war. Dagegen hatte sie Drusus zu gewinnen gesucht, damit sie seinen Unternehmungen gegen Teutschland förderlich, wenigstens nicht hinderlich sein möchten [71]). Auch standen dieselben mit dem Germanicus in gutem Benehmen, da er die Insel derselben bei seiner letzten Heerfahrt gegen Teutschland zum Sammelplatze der Flotte bestimmte [72]). Die batavischen Hilfstruppen leisteten ihm unter ihrem Führer Cariovalda gute Dienste und bewiesen stets ihre Tapferkeit [73]). Ihre Reiterei galt für die beste und gab überall Proben ihrer kriegerischen Tüchtigkeit [74]). Der Anfangs mit Glück versuchte Aufstand des Civilis brachte die Bataver gegen Rom in Bewegung, mit welchen sich zahlreiche teutsche Scharen diesseits und jenseits des Rheines verbunden hatten, und wäre nicht in Italien die zerrissene Macht des Reiches durch Vespasianus und seine thatkräftigen Feldherren bald wieder hergestellt worden, so wäre ohne Zweifel die Herrschaft der Römer in Gallien völlig vernichtet worden. Civilis wurde durch den entschlossenen und raschen Feldherrn Cerealis besiegt und die Bataver kehrten zur alten Freundschaft mit Rom zurück [75]).

§. 9. Von den Batavern gehet Tacitus zum Stamme der Mattiaci (Mattiacorum gens) über, einer den Batavern ähnlichen Völkerschaft diesseits des Rheines, dicht an dem Ufer des Flusses [76]). Ihre Lage kann man aus den in ihrem Gebiete erwähnten heißen Quellen und Bergwerken genauer bestimmen [77]). Sie hatten ihre Wohnsitze am Taunus und jene Quellen waren jedenfalls die zu Wiesbaden [78]). Tacitus bezeichnet sie als ein muthiges Volk [79]), welches ebenso wie die Bataver in der Freundschaft mit den Römern beharrte [80]).

Nun folgen die Chatten, deren Wohnsitze vom hercynischen Walde anheben, mehr aus Hügelland als aus ebenen sumpfigen Flächen bestehen, obwol auch die Hügel weiterhin seltener werden [81]). Das Gebiet der Chatten zur Zeit ihrer Blüthe und höchsten Macht war wol ziemlich dasselbe, welches noch gegenwärtig die Hessen beider Fürstenthümer behaupten [82]). Cäsar hat die Chatten nicht erwähnt, wahrscheinlich auch ihre Wohnsitze nicht berührt. Nach seiner ersten Ueberfahrt kommt er vom Rheine weg unmittelbar in das Gebiet der Sygambrer, wo er sich nur wenige Tage aufhält und von hier aus begibt er sich in das Land der Ubier, von wo aus er

67) Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. VI, 10. *Tacitus*, Annal. I. 31. 37. 71. 68) *Tacitus*, Histor. IV, 54. 79. 69) C. 29. Ihre geographische Lage bestimmt *Caesar.* Bell. Gall. IV, 10: „Mosa profluit ex monte Vosego, qui est in finibus Lingonum, et parte quadam ex Rheno recepta, quae appellatur Vahalis, insulam efficit Batavorum etc." Cf. *Tacit.* Annal. II, 6. 70) Vergl. Kasp. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 101. 71) Vergl. A. Bened. Wilhelm, Die Feldzüge des Nero Claudius Drusus S. 18 fg. Daß sich *Tacitus*, Germ. c. 29: „manet honos et antiquae societatis insigne" hierauf bezieht, ist wahrscheinlich, da eine römische antiqua societas mit den Batavern bis auf Cäsar nicht zurückreicht. In einer alten römischen Inschrift heißt es: „Gens Batavorum Amici et Fratres Romani imperii." Vergl. *Cornelii Aurelii* Batavia I. p. 100. *Petri Scriverii* Batavi p. 194. *Cellar.* Orb. ant. I. p. 344. Eine andere Inschrift bei *Gruter.* p. 73. N. 9: „CIV. BATAVI FRATRES ET AMICI P. R." 72) *Tacit.* Annal. II, 6: „Insula Batavarum, in quam convenirent, praedicta, ob faciles appulsus accipiendisque copiis et transmittendum ob bellum opportuna." 73) *Tacit.* Annal. II. c. 11.

74) *Plutarch.* Otho c. 12. *Dion Cass.* LV. c. 24. 75) *Tacit.* Hist. IV, 21 seq. Auch die Gugerni waren mit Civilis verbunden; *Tacit.* Hist. V. c. 16. Wir kommen hierauf im geschichtlichen Abschnitte zurück. 76) Nach neuerer Etymologie hängt der Name der Mattiaker zusammen mit Matte, matte, wasserumflossener Platz, Wiese. Und dies sei Eins mit Nassau (im Latein. madidus = Naß), welcher Name zuerst 915 auftaucht. 77) *Plinius* XXXI. c. 2. *Tacit.* Annal. XI. c. 20. 78) Vergl. Kasp. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 98 fg. und die Karte zu Wilhelm's Feldzügen des Nero Claudius Drusus, welcher ihr Gebiet richtig angegeben hat. 79) Germ. c. 29: „cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur." 80) Ibid.: „ita sede finibusque in sua ripa mente animoque nobiscum agunt." 81) Ibid. c. 30. Obgleich hier Tacitus bemerkt: „initium sedis ab hercynio saltu inchoant," so läßt er doch die hercynischen Hügel bis an das Ende ihres Gebietes reichen: „durant siquidem colles, paulatimque rarescunt, et Chattos suos saltus hercynius prosequitur simul atque deponit." Chatti haben die besseren Handschriften statt Catti; auch findet man bei den Griechen, wie bei Ptolemäos, Dio Cassius u. A., Χάτται, welche Form seit Decennien von neueren Sprachforschern und Historikern, wie Grimm, Luden, Leo u. A., vorgezogen worden ist. 82) Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 565 bemerkt: „Die Hessen sind, außer den Friesen, der einzige deutsche Volksschlag, der mit behauptetem altem Namen bis auf heute unverrückt an derselben Stelle haftet, wo seiner in der Geschichte zuerst erwähnt wird."

Digitized by Google

sich wieder nach Gallien zurückziehet[82]). Bei seinem zweiten Ueberzange über den Rhein gelangt er sogleich in das Gebiet der Ubier, wo er genauere Erkundigungen über die Sueven einziehet und dann abermals ohne kriegerische Thaten nach Gallien zurückkehrt. Von den Chatten ist nirgends die Rede[83]). Das Gebiet der Chatten, welche Plinius zu den Herminonen zählt, reichte also nicht bis an den Rhein, sondern war von diesem durch das Land der Sygambrer, der Tenkterer und Mattiaci getrennt[84]). Daß Cäsar die Chatten mit unter den Sueven begriffen habe, darf wol mit Jacob Grimm angenommen werden[85]). Höchst wahrscheinlich wird dies schon dadurch, daß die Ubier bei Cäsar überall nur die Sueven erwähnen, nicht die Chatten, welche doch der geographischen Lage ihrer Wohnsitze zufolge mit zu ihren Drängern gehört haben müssen, die als Sueven bezeichnet werden[86]). Als sich aber später die Chatten den Franken anschlossen, waren sie von den Sueven völlig getrennt[87]). Seitdem aber die Sygambrer, den Angriffen der Römer seit Cäsar stets ausgesetzt und durch ihre Waffen geschwächt, sich theils in das Innere des Landes zurückgezogen hatten, theils von den Römern mit über den Rhein geführt worden waren, hatten jedenfalls die mächtigen Chatten ihr Gebiet bis in die Nähe des Rheins erweitert und waren so den Cheruskern überlegen[88]). Ihr Land erstreckte sich also von der Werra und Weser im Gebiete der Fulda, Schwalm, Eder und Lahn bis zum Main und Rhein. Wahrscheinlich hatten sie auch Theile des Gebietes der über den Rhein gegangenen, von Cäsar geschlagenen und zurückgedrängten Usipeten und Tenchterer in Besitz genommen[89]). Nach der Niederlage des Varus hätte es ihnen auch wol leicht werden müssen, einen Theil der decumates agri (später Laßgüter, zins- und kriegspflichtige Ländereien, beneficia, lätische Besitzungen, terrae laeticae, welche von den Römern unter den späteren Kaisern gegen Zins und Kriegsdienst an Ansiedler gegeben wurden), welche an ihr Gebiet grenzten und früher als herrenloses Land von verwegenen Gallern besetzt worden waren, sich anzueignen, da jene gewiß nur unter römischem Schutze sich zu halten vermochten, dieser aber nach der bezeichneten Niederlage mehre Jahre nicht existirte[90]). Jedenfalls bleiben diese Zehntlande eine seltsame Erscheinung in der Geographie des alten Germanien und sie müssen entweder zu dem Gebiete gehört haben, welches die Helvetii bei ihrem Zuge nach Gallien aufgegeben hatten[91]), oder sie umfaßten ein Gebiet, welches stets den römischen Ueberfällen von der Donau und vom Rheine her ausgesetzt, in welchem also eine sichere Existenz nicht möglich war. Sonst wäre unbegreiflich, wie die mächtigen Sueven, welche so oft über den Rhein gingen, diese Ländereien Gallern überlassen haben. Auch können die decumates agri nicht eher entstanden sein, als die römischen Befestigungslinien (limites) hergestellt waren, also lange nach Cäsar, seit den Unternehmungen des Drusus und Germanicus. Deshalb könnte man auch noch vermuthen, daß dieses Gebiet zu den Ländereien der Marcomannen gehört habe, welche Marbod nach Böhmen führte und dort sein neues Reich gründete. Daher sind auch die Galler in dem Zehntlande von den Volcae Tectosages zu unterscheiden, welche einst, als die Galler sich noch durch Tapferkeit auszeichneten, wie Cäsar berichtet, fruchtbares Land um den hercynischen Wald in Besitz genommen hatten und noch zu Cäsar's Zeit sich daselbst behaupteten, indem sie zugleich im Rufe der Gerechtigkeit und Tapferkeit standen[92]). Da dieselben

83) Bellum Gallicum IV, 18. 19. 84) Bell. Gall. VI, 9. 10. 29. 85) s. die Karte zu Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus. 86) Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 565. Plinius (H. N. V, 28) stellt sie neben die Sueven. Die Griechen und Römer nahmen die Sueven bald in engerer, bald in weiterer und weitester Bedeutung. 87) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 19. VI, 29. Libr. VI. c. 10 werden von ihm auch die Cherusker als Nachbarn der Sueven genannt. 88) Vergl. Leo, des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 206. 89) Vergl. *Tacit.* Germ. c. 36. Vergl. *Beeskow*, De sed. Cherusc. p. 26 seq. 90) Vergl. K. Zeuß, Die Deutschen und Nachbarstämme. Jac. Grimm a. a. O. 2. Bd. S. 595. *Beeskow*, De sed. Cheruscorum p. 26 seq. Wilhelm (Die Feldzüge des Drusus S. 54) vermuthet, daß die Chatten mit Bewilligung der Römer auch das Gebiet der Ubier in Besitz genommen und deshalb an dem Kampfe der Usipeten, Tenchterer, Cherusker und Sygambrer gegen Drusus keinen Antheil genommen haben. Es findet sich hierüber jedoch nirgends eine Angabe. 91) *Tacit.* Germ. c. 30: „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur." Ueber die Lage der decumates agri hat man verschiedene Ansichten aufgestellt. A. B. Wilhelm, Germanien S. 305 hat sie im Norden und Süden des Mains und zugleich an die Ufer des Neckar angesetzt. Allein nördlich vom Main konnten sie nicht reichen, sie müssen sich südlich vom Main am Neckar hin erstreckt haben. Vergl. v. *Jaumann*, Colonia Sumlocenne p. 80—118. (Stuttgart 1840.) Wahrscheinlich waren die decumates agri dem Kremum Helvetiorum des Ptolemäos benachbart (II. c. 11. §. 10: „*καὶ ἡ τῶν Ἑλουητίων ἔρημος μεχρὶ τῶν εἰρημένων Ἀλπίων ὀρέων*"). Vergl. Ch. F. Sattler, Allgem. Gesch. Würtemb. S. 121. H. Leo a. a. O. S. 212 fg. 336. Fr. Creuzer, Zur Gesch. altrömischer Cultur S. 17 fg. Vergl. v. *Jaumann*, Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar, p. 80 seq. 90 seq.

92) Lehrreich sind die Worte des Strabon (IV, 3, 193. *Cas.*) von den Helvetiern: „*μηδὲν μέντοι ἧττον ἐπὶ ληστείαν τραπέσθαι, τὰς τῶν Κίμβρων τυχορίας ἰδόντας· ἀφανισθῆναι δ' αὐτῶν τὰ δύο φῦλα, τριῶν ὄντων, κατὰ στρατείας· ὅμως δ' ἐκ τῶν λοιπῶν τόπων τὸ τῶν ἐπιγόνων πλῆθος ἐδήλωσεν ὁ πρὸς Καίσαρα τὸν θεὸν πόλεμος, ἐν ᾧ περὶ τετταράκοντα μυριάδες σωμάτων διεφθάρησαν· τοὺς δὲ λοιποὺς σώζεσθαι μεθῆκεν εἰς ὀκτακισχιλίους, ὅπως μὴ τοῖς Γερμανοῖς, ὁμόροις οὖσιν, ἔρημον τὴν χώραν ἀφῇ.*" Dennoch blieb das sogenannte Kremum Helvetiorum. 93) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 24: „Ac fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea quae fertilissima sunt Germaniae loca circum Hercyniam silvam — Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt. Quae gens ad hoc tempus iis sedibus se continet summamque habet justitiae et bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua Germani permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur." Ptolemäos (II, 10. §. 9) erwähnt den in Gallien zurückgebliebenen Hauptstamm, die *Οὐόλκαι Τεκτοσάγες* in Gallia Narbonensis. In der späteren Zeit wer-

Digitized by Google

germanische Sitte und Art angenommen hatten, so wurden sie von den germanischen Stämmen nicht weiter angefochten. Im entgegengesetzten Falle hätten sie sich schwerlich behaupten können. Vielleicht gehörten sie zu den Kelten und hatten sich zur Zeit der noch blühenden Macht der Kelten daselbst niedergelassen, welche sich später vor den drängenden Sueven bis auf einige Reste zurückzogen [94]). Wir kehren zu den Chatten zurück, deren Charakter, Sitte und Art Tacitus in folgender Weise beschreibt: „Dieses Volk hat einen festeren Körperbau, gedrungene Glieder, einen drohenden Blick und eine größere Regsamkeit des Geistes. Im Verhältnisse zur Cultur der Germanen haben sie viel Einsicht und Verstand. Sie wählen sich ihre Heerführer und gehorchen ihren Befehlen, kennen Reih und Glied, begreifen günstige Gelegenheiten, verschieben den Angriff, theilen sich den Tag ab, verschanzen sich des Nachts, zählen das Glück unter die Zufälle, die Tapferkeit unter das Sichere, und was selten und nur da sich findet, wo geregelte Kriegszucht ist, sie setzen mehr auf den Feldherrn als auf das Heer. Ihre ganze Stärke beruhet auf dem Fußvolke, welches außer den Waffen auch noch eiserne Werkzeuge und Lebensmittel zu tragen hat. Andere kann man zur Schlacht ziehen sehen, die Chatten ziehen zum Kriege aus. Auf Streifzüge und zufällige Gefechte lassen sie sich selten ein, was allerdings mehr Sache der Reitermacht ist, schnell zu siegen und sich schnell zurückzuziehen. Schnelligkeit entspreche der Furcht, Bedachtsamkeit beharrlichem Muthe. Was bei anderen germanischen Stämmen nur selten und je nach der Kühnheit der Einzelnen vorkommt, ist bei den Chatten zur gemeinsamen Sitte geworden, daß sie im Jünglingsalter Haupt- und Barthaar wachsen lassen und erst nach Erlegung eines Feindes die gelobte und an die Tapferkeit geknüpfte Gestalt ihres Angesichtes ablegen. Ueber feindlichem Blute und gemachter Waffenbeute enthüllen sie die Stirn und glauben nun die Schuld der Geburt abgetragen und sich des Vaterlandes und der Aeltern würdig gemacht zu haben. Den Feigen und Unkriegerischen bleibt ihr Haarwust. Die Tapfersten tragen außerdem einen eisernen Ring (was für schmachvoll gilt) gleichsam als Fessel, bis sie sich durch Erlegung eines Feindes davon befreien. Viele Chatten haben hieran ihre Freude, während sie bereits ergraut sowol bei den Feinden als bei den Ihrigen im hohen Ansehen stehen. Diese beginnen die Schlacht, sie bilden die erste Reihe, dem Feinde ein ungewohnter Anblick. Auch nicht einmal während des Friedens haben sie ein milderes Ansehen. Keiner besitzt Haus oder Acker oder befaßt sich mit häuslichem Geschäfte. Zu wem sie kommen, da finden sie Beköstigung, Verzehrer des fremden Gutes, Verächter des eigenen, bis sie Entkräftung des Alters zu dieser rauhen Lebensweise unfähig macht" [95]).

§. 10. Hier hätte nun Tacitus die Sygambrer erwähnen müssen, wäre dieser einst mächtige Stamm zu seiner Zeit noch in seinen früheren Wohnsitzen seßhaft gewesen. Zu Cäsar's Zeit hausten sie am Rheine neben den Chatten und Ubiern. Unbekannt waren sie dem Tacitus nicht, denn seine Gambrivii, sowie die *Γαμβρούιοι* des Strabon können kein anderes Volk sein als die alten Sygambren [96]). Cäsar setzt dieselben ganz in die Nähe des Rheines (proximi Rheno) und ihre Wohnsitze wurden von der Lippe und Ruhr durchschnitten. Sie galten zu seiner Zeit als eins der streitbarsten germanischen Völker, welche beuteluſtig oft über den Rhein gegangen und in Gallien eingefallen waren [97]). Daher war Cäsar's Absicht bei seinem ersten Uebergange über den Rhein auf sie vorzüglich gerichtet [98]). Ein zweiter Grund war, daß die Usipeten und Tenchterer nach der ihnen beigebrachten Niederlage von den Sygambren aufgenommen worden waren [99]). Drusus konnte in das Gebiet derselben ungehindert eindringen, weil ihre streitbare Mannschaft grade gegen die Chatten ausgezogen war. Doch gerieth er bei seiner Rückkehr in große Gefahr [1]). Durch den Feldzug des Tiberius wären die Sygambrer beinahe völlig bewältiget worden. Er brachte es zufolge seines Grundsatzes, gegen die teutschen Völker mehr List als Gewalt anzuwenden, dahin, die Sygambrer zu trennen und einen Theil derselben über den Rhein zu führen und wie früher die Ubier in Gallien anzusiedeln [2]). Wie Zeuß angenommen hat, tauchen später, z. B. im Aufstande des Civilis, diese übersiedelten Sygambrer unter dem Namen Guberni oder Gugerni auf [3]). Mit Bestimmtheit läßt sich dies wol nicht behaupten. Trotz dieser Uebersiedlung war noch ein beträchtlicher Theil Sygambrer im diesseitigen Rheingebiet übrig geblieben, welche sich vom Rheinufer weg in waldige Gegenden zurückgezogen hatten und in späterer Zeit unter den Franken gefunden werden [4]). Hier gedenken

---

den die über den Rhein gegangenen, am hercynischen Walde seßhaften nicht mehr erwähnt, und waren wahrscheinlich nach Gallien zurückgegangen, oder sie waren unter den Alamannen verschwunden. Schwerlich würden sie sich in den langen Kämpfen der Alamannen und Franken mit den Römern oder gar in der Völkerbewegung des 4. und 5. Jahrh. als isolirtes Volk haben behaupten können.

94) Wahrscheinlich gehörten viele Völkerschaften in den Alpenzügen und ihren Thälern zu den Kelten. C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayr. Hauptvolksstammes S. 18, hält die Vindeliker und Noriker für Kelten, aber nicht bojischen Stammes. Er beruft sich hierbei auf *Strab.* II, 4. IV, 5. VII, 3 und *Appian.* Bell. civil. III, 97.

95) Germ. c. 30. 31. 96) *Tacit.* Germ. c. 2. *Strab.* VII. p. 291. *Cas.* 97) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 35. Bei Cäsar heißen sie Sigambri, bei den Griechen *Σύγαμβροι.* 98) Bell. Gall. IV, 18. 19. VI, 9. 99) Ibid. IV, 16. Auf diese Ereignisse kommen wir im geschichtlichen Abschnitte zurück.

1) *Dion Cass.* LIV, 33: „*τόν τε Δοῦκιον ἔξω τε καὶ ἐς τὴν τῶν Συγάμβρων ἐνέβαλε. — δεινῶς ἐκινδύνευσεν. οἱ γὰρ πολέμιοι ἄλλως τε ἐνέδρας αὐτὸν ἐκάκωσαν, καὶ ποτὲ ἐς στενὸν καὶ πολὺν χωρίον καταλείσαντες ὀλίγου διέφθειραν κ. τ. λ.*" 2) *Sueton.* Aug. c. 21. Tiber. c. 9. *Tacit.* Annal. II, 26. 3) *Tacit.* Hist. IV, 26. Zeuß S. 85. 4) Wie die Guberni oder Gugerni, so hat Zeuß auch die Marsi für Sygambrer gehalten; S. 86: „Daß die Marsen nur unter anderem Namen die alten Sygambern sind, sagt wol kein alter Schriftsteller, aber auch keiner, daß es die Guberni sind u. s. w." Zu Strabon's Zeit waren die Sygambrer noch mächtig oder er hat die frühere Zeit im

Digitized by Google

wir zugleich der Chattuarier, welche einſt an der Ruhr und Wupper ſeßhaft, namentlich an der Mündung der Ruhr in den Rhein, Nachbarn der Sygambrer und Bructerer waren [4]). Auch die Chattuarier waren aus ihren alten Wohnſitzen verdrängt worden, wahrſcheinlich zu ſchwach, um größeren andrängenden Maſſen Widerſtand zu leiſten. Seit der Zeit des Kaiſers Julianus waren ſie in einem Theile der heutigen Landſchaften Cleve und Geldern anſäſſig. Wahrſcheinlich waren ſie mit den Chatten und Batavern verwandt, die Chatten-Batauer, woraus durch Zuſammenziehung möglicherweiſe Chattuarii hatte entſtehen können [5]). Allein die Endung in oarii, in arii und uarii kommt in mehren anderen Namen vor. Man hat dieſen Stamm auch für die Chasuarii des Tacitus und die *Χασουάριοι* des Ptolemäos, und ebenſo für die Attuarii des Vellejus gehalten [7]). Uebrigens hat man auch Chattuarii am Fuße der Sichelberge auf dem rechten und linken Saoneufer angeſiedelt gefunden [8]).

§. 11. Von den Chatten gehet Tacitus zu den Uſipiern und Tencteren über, welche von Jul. Cäſar Usipetes und Tenchtheri genannt werden [9]). Wir ſehen hieraus, wie die Römer germaniſchen Namen zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Endungen liehen, wahrſcheinlich je nachdem ſie jene Namen von dieſem oder von jenem Volke hatten ausſprechen hören. Cäſar hatte ihre Namen zuerſt von den Gallern vernommen ohne ſchriftliche Urkunden. Tacitus hatte bereits ſchriftliche Vorarbeiten von Griechen und Römern und mündliche Nachrichten von Germanen. Nach Cäſar's Bericht hatten ſie, von den mächtigen Sueven bedrängt, ihre Wohnſitze am diesſeitigen Rheinufer aufgegeben, waren über den Fluß gegangen und hatten ſich zunächſt der Wohnſitze der Menapier bemächtigt, von wo aus ſie ſich weiter in Gallien verbreiteten, bis ſie durch Cäſar's raſche Liſt und Ueberrumplung halb aufgerieben wurden [10]). Der Reſt war hierauf über den Rhein zurückgegangen und von den Sygambrern aufgenommen worden, welche ihnen jedenfalls einen Theil ihres Gebietes zunächſt dem Rheine abtraten. Sie erſcheinen ſpäter neben den Bructerern und Tubanten. Dieſelben hatten alſo wol zur Zeit des Tacitus andere Wohnſitze als vor ihrem Uebergange über den Rhein zur Zeit Cäſar's. Ihr Gebiet erſtreckte ſich aber auch in ihren neuen Wohnſitzen bis an deſſen Ufer. Vielleicht waren ſie von den Sygambrern abſichtlich vorgeſchoben worden, damit ſie bei Einfällen der Römer als kampfluſtige und rachedurſtige Wehrmänner jedesmal den erſten Stoß aufnehmen ſollten. Sie zeichneten ſich durch ihre wohlgeübte Reiterei aus, ebenſo wie die Chatten durch ihre Streitmacht zu Fuß [11]). Von dem Knabenalter an wurde mit der Uebung im Reiten begonnen und bis zum Greiſenalter blieb es beliebte Beſchäftigung [12]). Die Kampfluſt gegen die Römer mochte ſie auch antreiben, im Aufſtande des Civilis auf deſſen Seite zu treten, wobei ſie gute Dienſte leiſteten [13]).

§. 12. Neben den Tenkteren hatten einſt die Bructerer gehauſt, damals ein mächtiger kriegeriſcher Stamm. Zur Zeit des Tacitus aber hatten bereits die Chamavi und Angrivarii deren Gebiet theilweiſe in Beſitz genommen, nachdem die Bructerer beſiegt und durch die benachbarten Völker bedeutend geſchwächt worden, entweder weil ſie wegen Hochmuth verhaßt waren, oder aus Liebe zur Beute, oder wie Tacitus im befangenen Patriotismus hinzufügt, durch Gunſt der Götter gegen Rom. Mehr als 60,000 Bructerer waren auf dieſe Weiſe gefallen, den Römern zur Freude und Augenweide [14]). So haben ſich die ungeſtümen teutſchen Stämme ſeit uralter Zeit gegenſeitig zerfleiſcht und ihre aufblühende Macht geſchwächt, wie ſie noch jetzt leicht gegen einander in Harniſch gebracht werden und ohne teutſche Bruderliebe einander morden können. Strabon bereits hat die großen und die kleinen Bructerer unterſchieden, ebenſo Ptolemäos [15]). Beide waren durch die Amaſis (Ems) von einander geſchieden, weſtlich die kleineren, öſtlich die größeren. Die weſtliche Grenze der kleineren bildete der Rhein, die öſtliche Grenze der größeren die Weſer. Eine Bructerin war die Veleda, und man will wol

Sinne gehabt (VII, 2. 294. *Cas.*). In Betreff der über den Rhein gebrachten und in Gallien angeſiedelten bemerkt Leo a. a. O. S. 214, „daß ſie im Weſten der Batauer, im Süden von deren Verwandten, den Canninefaten — alſo im weſtlichen Südholland, bei Rotterdam, Brielle und bis zum Meere, in der ſogenannten Meruwe, angeſiedelt worden, wo wir ſie fortwährend treffen.“ Vergl. S. 216.

5) Sie werden auch von Strabon (VII, 291. 292. *Cas.*) erwähnt. 6) Vergl. Zeuß S. 100. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 153 fg. 7) *Tacit.* Germ. c. 34: „Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgibini et Chasuarii cludunt.“ *Ptolem.* II, 11, 22: „*πάλιν ἀπ' ἀνατολῶν μὲν τῶν Ἀβροβαίων ὀρῶν οἰκοῦσι ὑπὲρ τοὺς Σουηβοὺς Χασουάριοι.*“ Dies wäre freilich eine nicht übereinſtimmende geographiſche Lage ihrer Wohnſitze. Eine richtigere Lage würden die Attuarii des Vellejus (II, 105. 1) haben, neben den Canninefaten und Bructerern. Die Chasuarii und Attuarii konnten wol blos auf der verſchiedenen Ausſprache beruhen, in welcher Vellejus und Tacitus dieſe Namen vernommen hatten. Die Endung uarii, oarii finden wir in Boioarii, Teutonoarii wieder. Vergl. Zeuß S. 99. Anm. 2. 8) Vergl. Leo, Des deutſchen Volkes Urſprung und Werden S. 217. Anmerk. 9) *Caesar.* Bell. Gall. IV. 4 seq. Bei Tacitus (Annal. I, 51) erſcheinen die Uſipeten neben den Bructeren und Tubantern und legen dem römiſchen Heere unter Germanicus und Cäcina einen Hinterhalt, nachdem dieſes die Marſer bei einem Feſtmahle plötzlich überfallen und eine Menge Menſchen getödtet hatte.

10) Bell. Gall. IV. c. 14. 15. 11) *Caesar* l. c. *Tacit.* Germ. c. 32. 12) Germ. c. 32. 13) *Tacit.* Hist. IV, 21. 63. 14) *Tacit.* Germ. c. 33. Es iſt eine grauenhafte Bemerkung des Tacitus, welche uns zeigt, was den Römern die völkerrechtliche Stellung fremder Nationen galt: „seu favore quodam erga nos deorum; nam ne spectaculo quidem proelii invidere; super LX millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque cecidere. Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui: quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest quam hostium discordiam.“ Uebrigens waren die Bructerer keineswegs völlig vernichtet worden, ſondern kommen ſpäterhin wieder mehrmals vor. 15) *Strab.* VII, 291. *Cas.* *Tacit.* Annal. I, 60. Ptolemäos (II, 11. §. 8. 11. 16) hat den Namen *Βουσάκτεροι* (*οἱ μικροὶ — οἱ μείζονες*) (auch in der Ausgabe von Robbe). Neben den kleinen nennt er die Sygambren, neben den größeren die Kauchen und Frieſen.

Digitized by Google

daraus, daß ihr ein erbeuteter römischer Dreiruderer zum Geschenke gemacht wurde, folgern, daß sie in der Nähe der Lippe wohnte, auf welcher man denselben zu ihr brachte [16]). Im Norden waren auf der Westseite der Ems die Friesen Nachbarn der kleinen Bructerer, auf der Ostseite der Ems die Chauken die Nachbarn der großen Bructerer. Nordöstlich von den großen Bructerern hausten die Angrivarier, welche später, wie schon bemerkt, mit den Chamaven die Bructerer schwächen halfen und sich Theile ihres Gebietes aneigneten. Am Kampfe des Civilis gegen die Römer nahmen Bructerer thätigen Antheil und bildeten einen Theil seines Heeres gegen Cerealis [17]). Zur Zeit des Ptolemäos hatten die großen Bructerer noch wie früher ihre Sitze an der Südseite der Westchauken, am östlichen Ufer der Ems, die kleineren westlich hin bis zum Rheine [18]). In den Annalen erwähnt Tacitus neben den Bructerern und Usipeten noch die Tubanten, welche mit jenen gemeinschaftlich die Waffen gegen Germanicus ergriffen, als dieser unvermuthet die Marsen überfallen und viele umgebracht hatte [19]). Nach der Varusniederlage hatten Tubanten neben Usipiern und Tenkteren zu beiden Seiten der Lippe ihre Wohnsitze und scheinen später unter den Alamannen verschwunden zu sein [20]). Hier haben wir zugleich die Ampsivarii zu erwähnen, einen germanischen Stamm, welcher in denselben Regionen seine Wohnsitze hatte und jedenfalls mit den Usipiern und Tenchteren vom Niederrheine her in diese Gegend gekommen war. Man darf dieselben nicht mit den erwähnten Angrivariern für identisch halten, obgleich ihre occupirten Wohnsitze von jenen nicht weit entfernt gewesen sein können [21]). Wir kommen im zweiten Abschnitte auf die Geschichte derselben zurück.

§. 13. An die Angrivarier und Chamaven läßt nun Tacitus die Dulgibini und Chasuarii sich anschließen, sowie einige andere geringere von ihm nicht genannte Völkerschaften. Die Dulgibini (von Ptolemäos *Δουλγούμνιοι* genannt) hatten ihre Sitze östlich von den Angrivariern zwischen diesen und den Langobarden, also zwischen der Weser und Elbe. Sie trennten zugleich die Langobarden von den Cheruskern und mögen demnach gegen die Aller hin im Gebiete des heutigen Celle und Gifhorn zu suchen sein [22]). Sie scheinen ebenso wie die Fosi in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Cheruskern gestanden zu haben, wenigstens zur Zeit des Arminius [23]). Wie Tacitus die Dulgibini und Chasuarii im Rücken der Angrivarii und Chamavi ansetzt, so die Friesen (Frisii, *Φρίσσιοι*, *Φρείσιοι*) in ihre Fronte (a fronte Frisii excipiunt), nämlich in nordwestlicher Richtung zwischen den Mündungen des Rheines und der Ems [24]). Die Friesen zerfielen in die größeren und kleineren, ebenso wie die Chauken und Bructerer. Cäsar war mit den Friesen ebenso wenig als mit den Batavern in Berührung gekommen. Um so mehr Drusus und Germanicus, welchen Feldherren sie bei ihren Unternehmungen zu Wasser ersprießliche Dienste leisteten [25]). Die nordwestliche Küste Teutschlands war also das Land der Friesen, welches noch gegenwärtig von ihnen behauptet wird. Es erstreckte sich von der Nähe der Schelde bis gegen Jütland hin und umfaßte zugleich die nahe gelegenen Inseln des Meeres [26]). Die Friesen scheinen am wenigsten Neigung zur Auswanderung gehabt zu haben, vorzuglich wol deshalb, weil die günstige Lage ihres Landes zwischen zwei Flüssen und nahe am Meere reichlichen Unterhalt gewährte. Damit hängt auch, wie Jac. Grimm bemerkt hat, die zähere Beschaffenheit ihrer Sprache zusammen [27]). Durch ihr freundschaftliches Verhalten gegen Drusus und Germanicus waren die Friesen bei den übrigen teutschen Stämmen verhaßt geworden. Als sie aber später durch die Erpressung des Olennius zum Aufstande gereizt den Römern tapfern Widerstand leisteten und ihnen große Verluste beibrachten, gelangten sie bei den übrigen Teutschen, namentlich bei ihren Nachbarn wieder zu Ehre und Ansehen [28]).

§. 14. Hierauf wendet sich Tacitus nach dem Norden Teutschlands und den hier wohnenden Stämmen [29]). Hier werden nun zunächst die Chauken genannt, welche

16) *Tacit.* Hist. V, 22 seq.: „multa luce revecti hostes captivis navibus Praetoriam triremem flumine Luppia donum Veledae traxere.“ So hatte schon früher Civilis den gefangenen Legat Mummius Lupercus der Veleda als Geschenk übersendet, welcher jedoch unterwegs den Tod fand. Histor. IV, 61. 17) *Tacit.* Hist. IV, 21. V. c. 18: „Bructerorum cuneus tranatavit etc.“ 18) Vergl. *Ptolem.* l. c. Kasp. Zeuß a. a. O. S. 83. Ueber die Bructerer überhaupt Leop. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. (Berlin 1827.) In der Tabula Peuting. Segm. II. ed. *Mannert* werden zwischen dem Nordmeere und Rheine Burcturi aufgeführt; ob diese die alten Bructerer sein sollen oder nicht, kann ich nicht entscheiden. 19) Annal. I, 51. Nochmals werden die Tubantes Annal. XIII, 56 neben den Usipii genannt. 20) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 89 fg. 21) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 91. Ernesti zu *Tacit.* Annal. XIII. c. 55. Die gewöhnliche Lesart bei Tacitus ist Ansibarii. Ein Cod. gewährt die richtigere Form Ampsivarii.

22) *Ptolem.* II, 11, 17: „*εἶτα Λαγγοβάρδοι, ὑφ' οὓς Δουλγούμνιοι.*“ *Tacit.* Germ. c. 34. Vergl. Zeuß S. 112 23) *Tacit.* Germ. c. 36. Vergl. Leo a. a. O. S. 229. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 155. 24) Germ. c. 34. Die Römer nennen sie Frisii. Ptolemäos *Φρίσσιοι*, Procopius *Φρίσσονες*, Dion Cassius *Φρείσιοι*, im Mittellatein Fresones, Frisones, Frisiones. Vergl. Jac. Grimm, Gesch. der teutschen Sprache II, 669, wo er auch über die Abstammung des Namens handelt. 25) *Tacit.* Annal. I, 60. IV, 72. Ptolemäos (II. c. 11. §. 8. 11) läßt an die Friesen die Bructerer, an die Bructerer die Sygambren grenzen. 26) Vergl. K. Zeuß S. 136 fg. Jac. Grimm a. a. O. S. 668 fg. 27) Grimm bemerkt a. a. O.: „In Denkmälern aus der mhd. und mnl. (mittelniederl.) Zeit erscheint sie noch mit Fermen, die sich den altf. und althd. an die Seite stellen; die Abgeschiedenheit des Volks hat, beinahe wie auf Island, den alten Sprachstand gehegt, und man ist zu dem Schluß berechtigt, daß von dem Mittelalter rückwärts bis zum Beginn des neunten Jahrh., wo im lateinischen Volksrecht einzelne friesische Wörter begegnen, und von da bis zur Zeit der Römer in der friesischen Sprache verhältnißmäßig weniger Veränderungen eingetreten sein werden, als in jeder andern teutschen. Auch in den jetzigen friesischen Dialekten dauert noch viel Alterthümliches ꝛc.“ 28) *Tacit.* Annal. IV, 72. 29) Germ. c. 35. Hier bemerkt er von dem Norden Teutschlands: „In septentrionem ingenti flexu redit;“ wobei er sich die Chersonesus Cimbrica mit ganz Dänemark vorgestellt hat.

Digitized by Google

man in die großen und kleinen abtheilte, die großen zwischen der Ems und Weser, die kleinen zwischen der Weser und Elbe [30]). Das Gebiet der großen Chauken begann also von der östlichen Grenze der Friesen und erstreckte sich bis an die Meeresküste. Das Gebiet der kleinen Chauken hatte südlich die Angrivarier und Fosen, westlich die großen Chauken zu Nachbarn und reichte ebenfalls bis an das Nordmeer. Ihnen gehörten also die Mündungen der Weser und Elbe. Der Mittelpunkt des gesammten Chaukenlandes muß also wol das heutige Bremen gewesen sein. Nach der Darstellung des Tacitus erstreckte sich das Gebiet der Chauken sogar bis zur Grenze der Chatten hin, was selbst dann noch schwer zu begreifen wäre, wenn es sich auch nur auf einen schmalen Landstrich beziehen sollte. Denn südlich hatten die Chauken die großen und kleinen Bructerer, die Angrivarier, östlicher die Fosen und noch weiter hin die Angeln und Langobarden zu Nachbarn [31]). Die Chauken müßten das Gebiet der Bructerer theilweise in Besitz genommen haben, wenn sich ihr Land bis in die Nähe der Chatten hätte erstrecken sollen. Da nun die Bructerer zur Zeit des Tacitus bereits sehr geschwächt waren, so wäre wol möglich, daß die Chauken einen südlichen Landstrich der Bructerer sich angeeignet hätten. Dies wäre der einzige mögliche Fall, wodurch die Ansicht des Tacitus Bestätigung finden könnte. Die östliche Grenze des gesammten Chaukenlandes bildete die Elbe bis zu ihrer Mündung [31a]). Die Chauken waren eins der mächtigsten Völker Teutschlands und hatten wenigstens zur Zeit des Tacitus eine höhere Cultur als viele andere teutsche Stämme. Namentlich rühmt Tacitus ihre Neigung zum Frieden und zur Gerechtigkeit [32]). Ihre Ueberlegenheit über andere Stämme wollten sie nicht durch Unrecht erreichen, obwol sie ihre Streitkraft schnell entwickelten, wenn es nöthig war. Von Drusus waren sie jedoch besiegt und von Germanicus als Kriegsgenossen aufgenommen worden [33]). Als aber die Friesen sich gegen die Römer erhoben, standen jenen die Chauken zur Seite. Corbulo, ein muthiger und kriegserfahrner Feldherr, würde sie wol unterworfen haben, wäre ihm nicht gegen seinen Willen vom Kaiser Claudius befohlen worden, sich schleunigst bis zur Rheingrenze zurückzuziehen [34]). Bei dem Aufstande des Civilis standen Chauken (d. h. chaukische Hilfstruppen, wol nur freiwillige Genossenschaften) auf der Seite des Batavers, jedoch erst gegen Ende des Kampfes, als Cerealis schon mächtige Fortschritte gemacht und trotz mannichfacher Nachlässigkeit dem Siege mit selbstbewußter Sicherheit sich näherte [35]). Gegen Ende des 2. Jahrh. wandte sich ein Theil der Chauken gegen Belgien hin, wahrscheinlich zum ersten Male von den Sachsen gedrängt, wurden aber von dem römischen Statthalter Didius Julianus, dem späteren nur kurze Zeit regierenden Kaiser zurückgetrieben [36]). Dennoch hatten die zurückgebliebenen oder zurückgedrängten Chauken noch im 4. Jahrh. eine nicht unbedeutende Macht, überfielen einst die salischen Franken in Batavia, welche ihnen den Durchgang verwehrten und trieben sie aus einander. Sie wurden aber bald darauf von dem damaligen Cäsar Julianus zurückgeschlagen [37]). Endlich aber mußten die Chauken der Macht der von Norden her drängenden Sachsen weichen, welche sich überall hin ausbreiteten und hier an der Elbe und Weser hin bis zur Zeit der aufblühenden Macht der vereinigten Franken, ja bis zur Zeit Karl's des Großen das stärkste Volk blieben. Doch existiren nach dem Zeugnisse des Claudianus Chauken noch im Anfange des 5. Jahrh. in den Niederlanden [38]). Ein anderer Theil der großen Chauken hatte sich wahrscheinlich zu den Ostfriesen gewendet und ist mit diesen verschmolzen worden, sowie ein dritter Theil sich den Sachsen als Laßen unterworfen zu haben scheint [39]). So blieb das Gebiet der Chauken in der Gewalt der Sachsen.

§. 15. Den Chauken und Chatten zur Seite (in latere Chaucorum Chattorumque) setzt Tacitus die

30) Ueber die Benennung Cauci, Cauchi statt Chauci vergl. *Jo. Schildius*, De Caucis, nobilissimo veteris Germaniae populo libri duo. (Lugd. Bat. 1649.) p. 1 seq. 7 seq. Die großen und kleinen Chauken kannte auch schon Plinius (XVI. c. 1). Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 672. Cauci hat man auch unter den orientalischen Völkern aufgeführt. Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte I. S. 198. 2. Aufl. Jo. Schild (de Caucis p. 8) hat die Chauken mit den Kaukonen in Verbindung gebracht. 31) Ein berliner Schulprogramm: *Voelkel*, De Chaucorum nomine sedibusque. (Berol. 1852. 4.) 31a) *Tacit.* Germ. c. 35. Vergl. *Strab.* VII, 291. *Cas.* *Ptolem.* II, 11, 11. Plinius (XVI. c. 1) gibt ein merkwürdiges Gemälde von dem Lande der Chauken, welches hier eine Stelle verdient: „Sunt vero in Septentrione visae nobis (gentes) Chaucorum qui majores minoresque appellantur. Vasto ibi meatu bis dierum noctiumque singularum intervallis effusus in immensum agitur oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam: dubiumque terrae sit an parte in maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, navigantibus similes, cum integant aquae circumdatae: naufragis vero cum recesserint: fugientesque cum mari pisces circa tuguria venantur. Non pecudem bis habere, non lacte ali, ut finitimis, ne cum feris quidem dimicare contigit, omni procul abacto frutice. Ulva et palustri junco funes nectunt ad praetexenda piscibus retia: captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes: terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt. Potus nonnisi ex imbre servato scrobibus in vestibulo domus.“ Diese Schilderung mochte damals wol auf die den Mündungen der Ems, Weser und Elbe zunächst wohnenden Chauken passen, aber gewiß nicht auf ihr ganzes Land. Das Seltsamste ist hier, daß bereits Torf als Brennstoff erwähnt wird. Im folgenden Capitel erwähnt Plinius an dem Meerufer ungeheure Eichenwälder nicht weit von den Chauken. Diese werden von den Wellen unterwühlt, mit fortgeführt und geben den Anblick großer Schiffe und haben oft die römischen Flotten des Nachts in Schrecken gesetzt.

32) *Tacit.* Germ. c. 35. 33) *Tacit.* Annal. I, 38. 60. II, 17. *Dion Cass.* LIV, 32. 34) *Tacit.* Annal. XI, 19. 35) *Tacit.* Histor. V, 19: „Civili Chaucorum auxilia venere.“ 36) *Aelius Spartian.* Didius Julian. c. 1. p. 573 (Ser. hist. Aug. 1671.): „Inde Belgiam sancte et diu rexit. Ibi Cauchis, Germaniae populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit.“ 37) *Zosimus* III, 6. 7. Vergl. Zeuß S. 331 fg. 38) De laude Stilichonis: ut jam trans fluvium non indignante Chauco pascat Belga pecus. 39) Vergl. Leo S. 227. Eine Monographie über die Chauken haben wir von Völkel (de Chaucorum nomine sedibusque. [Berol. 1852. 4.])

Digitized by Google

Cherusker (Χαιρούσκοι, Χέρουσκοι, Χηρούσκοι bei den Griechen), zur Zeit des Arminius jedenfalls der tapferste der teutschen Stämme, welcher aber bald darauf durch innere Zwietracht geschwächt, dann mit den Franken vereiniget und endlich seit der Herrschaft der Sachsen in den stürmischen Wellen der folgenden Ereignisse völlig verschwunden ist [40]). Von den Ubiern wurden die Cherusker dem Jul. Cäsar als Nachbarn der Sueven bezeichnet, jedoch so, daß sie durch den großen Wald Baceenis von einander getrennt und vor gegenseitigen Beeinträchtigungen gesichert waren [41]). Nördlich grenzte das Gebiet der Cherusker an das der Angrivarier und wurde zur Zeit des Arminius und Germanicus von diesem durch einen aufgeworfenen Erdwall geschieden [42]). Das Land der Angrivarier aber wurde in späteren Jahrhunderten Angaria genannt, woraus endlich Engern wurde. Daß aber die Angrivarier später den südwestlichen Theil der Cherusker in Besitz genommen haben, darf man wol daraus folgern, daß die Südwestgrenzen der alten Cherusker mit den Südwestgrenzen der Angaria des Mittelalters übereinstimmen [43]). Auch die Fosen gehörten zu den nördlichen Nachbarn der Cherusker [44]). Westlich und südwestlich waren die Chatten die Nachbarn der Cherusker, mit welchen sie oft in hartnäckigen Kampf geriethen, bis sie auch von diesen bewältigt wurden [45]). Zur Zeit des Arminius hatten sie jedoch gemeinschaftlich gegen die Römer gekämpft. Das Cheruskerland war eins der waldreichsten in Teutschland, lag ziemlich in der Mitte zwischen Rhein und Elbe und ihr Hauptfluß war die Weser. Südlich muß es bis zum thüringer Walde, welcher noch zu den hercynischen Waldungen gezogen wurde, gereicht haben. Gegen Nordosten lehnte sich Cheruskia an das Melibocusgebirge (Harz) und dieses gehörte jedenfalls mit zum Cheruskerlande [46]). Daß sich dasselbe westlich bis über die Weser hinauszog, ersehen wir aus den Berichten des Dio Cassius [47]) und hier grenzte dasselbe an das Gebiet der Chamaven und Chatten [48]). In nordwestlicher Richtung hatte es den teutoburger, in südwestlicher Richtung den bereits erwähnten Baceniswald in der Nähe. Da nun dieser letztere bei Cäsar nach der Aussage der Ubier die Scheidewand zwischen den Cheruskern und Sueven bildete, so können die Ubier unter den Sueven nur die Chatten und Marcomannen verstanden haben. Nun gehörten zwar auch die Langobarden zu den Sueven; an diese aber konnten wol die Ubier nicht denken, da Cäsar sich in der Nähe des Rheines hielt, und jene mit ihrer Hauptmasse ihre Wohnsitze an der Elbe hatten [49]). Nun macht aber die Ermittelung der Lage und die genaue Bestimmung des Baceniswaldes große Schwierigkeiten. Am richtigsten hat ihm Wilhelm in seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus seine Stelle zwischen der Fulda und Werra angewiesen. Hier bildet er eine Scheidewand zwischen den Cheruskern und Chatten [50]). Oestlich gehörte mit dem Melibocusgebirge auch der Semanawald zum Gebiete der Cherusker; ebenso der größere Theil des Unstrutgebietes bis in die Nähe der Saale hin [51]). Zog man die kleinen abhängigen Völkerschaften zur Zeit des Arminius zum Cheruskerlande, so hatte es natürlich eine weit größere Ausdehnung, als späterhin, nachdem dieselben wieder selbständig und frei geworden. Denn nachdem die Cherusker von den Angrivariern und Chatten besiegt worden, löste sich jenes Verhältniß, in welchem z. B. die Fosen und Dulgibinen bis dahin stehen mochten, von selbst [52]). Auch hatten jedenfalls die inneren Parteifehden seit Arminius und Segestes viel dazu beigetragen. Nachdem die Sachsen vom Norden her eingedrungen waren und sich an der Elbe hin ausgebreitet hatten, war auch das Cheruskerland von ihnen in Besitz genommen worden. Die Her-

40) Der Name ist von Cheru, altsächsisch heru, das Schwert, abgeleitet worden (Jac. Grimm, Gesch. der teutschen Sprache II, 612. H. Leo S. 228). Dagegen *Beeskow*, De sedibus Cheruscorum p. 13. 41) *Caesar*. Bell. Gall. VI, 10: „silvam esse ibi infinita magnitudine, quae adpellatur *Bacenis*; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro objectam Cheruscos ab Suevis Suevosque ab Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibere." 42) *Tacit*. Annal. II, 19. Nordöstlich erwähnt Ptolemäos (II, 11, 19) die Silingen und Kalukonen an der Elbe: „ὑπὸ δὲ τοὺς *Σιλίγγας Καλουκωνες* ἐφ' ἑκάτερα τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ, ὑφ' οὓς *Χαιρουσκοι* καὶ *Χαμαυοι* μέχρι τοῦ *Μηλιβόκου* ὄρους." Vergl. *Beeskow*, De sed. Cheruscor. p. 2 seq. Hier werden natürlich die Cherusker in ihrer engeren Bedeutung genommen. 43) Vergl. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 125. 44) *Beeskow*, De sed. Cher. p. 3 bemerkt: „Hinc conjicere licet, Fosos a Cheruscorum septentrionali parte habitantes, Alesa fluvio a Langobardis et monte Hartz ab ipsis Cheruscis divisos fuisse." 45) *Tacit*. Annal. XII, 28: „inde Cherusci, cum quis aeternum discordant (Chatti)." Vergl. *Beeskow*, De sed. Cherusc. p. 3. 46) Vergl. *Beeskow* p. 14 und C. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser S. 463 fg. (Abhandlungen der philol.-histor. Classe der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 2. Bd. (2. Bd. der Abh. überhaupt). 47) *Dio Cass*. LIV, 33. LV, c. 1.

48) Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 107. 49) Leop. v. Ledebur (Das Land und Volk der Bructerer) hat daher auf seiner ersteren Karte die Langobarden viel zu weit südlich angesetzt, um sie durch den Baceniswald von den Cheruskern zu trennen. Er hat also unter den Sueven der Ubier die Langobarden verstanden, welche aber zu Cäsar's Zeit eine solche Bedeutung, wie die Chatten und Marcomannen, keineswegs erlangt hatten und schon deshalb von den Ubiern nicht gemeint werden konnten. Hätten sie aber doch die Langobarden verstanden, so könnte der Baceniswald nichts Anderes sein als der Harz, welcher die Scheidewand der Cherusker und Langobarden bildete. 50) s. unten den Paragraph über die Gebirge und Wälder. 51) Vergl. die Karte von A. B. Wilhelm a. a. O. Eine andere Lage hat ihm Ledebur auf seiner Karte a. a. O. angewiesen. Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 107. Beeskow (p. 34) läßt das Gebiet der Cherusker sogar bis zum Lande der Semnonen reichen, was zu weit gegangen ist. 52) Vergl. Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 119. *Tacit*. Germ. c. 36. Strabon (VII, 4, 291. *Cas*.) erwähnt ὑπήκοοι der Cherusker, worunter wir eben nur ihre kleinern Nachbarn verstehen können. Spuren der Fosi findet Beeskow (de sed. Cherusc. p. 5) noch in dem heutigen Namen Fosenbrock bei der Oker und in dem Namen des Flusses Fusa (Fuhse), welche im Harze entspringt und sich bei Celle in die Aller ergießt. Vergl. ibid. p. 2 und Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 117 fg. Dazu die Karte Nr. I. Beeskow (p. 14) macht folgenden Unterschied: „satis est perspicuum, illam quae ad Melibocum montem sita est, terram ab ipsa gente Cheruscorum nonnullisque qui jam enumerati sunt clientibus, laevam autem Visurgis ripam a clientibus tantum habitatam fuisse."

Digitized by Google

vorragenden mochten das Land verlassen, die große Masse aber sich ohne hartnäckigen Kampf den Uebermächtigen unterworfen haben. Mit den Sachsen vereinigt kämpfen sie gegen die Thüringer und Franken, bis ihr Name als bedeutungslos völlig verschwindet.

§. 16. Hier müssen wir nun zugleich der bereits erwähnten Chamavi gedenken, welche früher ihre Wohnsitze nicht fern von der Insula Batavorum gehabt, später aber aus unbekannten Gründen dieselben theilweise aufgegeben hatten, über die Weser gegangen und von den Cheruskern in einem Theile ihres Gebietes aufgenommen worden waren [53]). Daher gehörten sie jedenfalls zu den von den Cheruskern zur Zeit ihrer höchsten Macht abhängigen Völkern, welche Strabon als ὑπήκοοι bezeichnet. Von den Alten werden aber Chamavi an ganz verschiedenen Orten aufgeführt, und es ist daher anzunehmen, daß ein Theil derselben in ihren alten Wohnsitzen in der Nähe der Batavi zurückgeblieben und nur der andere Theil in das Cheruskerland ausgezogen sei. Tacitus erwähnt Chamavi südlich oder südwestlich von den Friesen [54]). Ptolemäos hat Chamaven in der Nähe der Werra aufgeführt [55]). Unter den Neueren herrscht in der Bestimmung ihrer Wohnsitze große Verschiedenheit. Ledebur führt Chamavi am Rheine neben den Usipeten auf [56]), und wir würden unter diesen die in der Nähe der Bataver zurückgebliebenen zu verstehen haben. Der andere ausgezogene Theil muß aber neben den Angrivariern seine Wohnsitze gehabt haben, sodaß die Dulgibini und Chasuarii ihnen im Rücken, d. h. östlich von ihnen, in der Nähe des Melibocusgebirges, seßhaft waren [57]). Nach dem Untergange des Arminius halfen sie in Verbindung mit den Angrivariern und anderen kleineren früher untergeordneten Völkerschaften die bedrängten Cherusker mit schwachen und mochten wie die Angrivarier einen Theil ihres Gebietes besetzen. Später waren die Chamaven die kräftigsten Genossen der Sygambrer, als diese unter dem Namen der Salier oder salischen Franken aufgetreten waren und das Haupt des salischen Frankenbundes bildeten [58]). Wir haben bisher auch der Marsen noch nicht gedacht, eines alten tapferen Stammes, welcher bei dem großen Kampfe gegen Varus und späterhin eine wichtige Rolle gespielt hatte. Tacitus hat in seiner Germania die Marsen nur einmal erwähnt, und zwar bei seiner Angabe über die Söhne des Mannus, von welchen nicht nur die Ingävonen, Herminonen und Istävonen, sondern auch die Marsi, Gambrivii, Suevi, Vandilii ihre Namen erhalten haben sollen [59]). Später kommt er niemals auf die Marsen zurück. Dagegen berührt er dieselben mehrmals in den Annalen, wo sie als ein wichtiges, kriegerisches Volk neben den Cheruskern, Chatten, Usipeten, Tenchteren und Sygambern auftauchen. Aus der Beschreibung des überraschenden Feldzuges, welchen Germanicus von Vetera aus gegen die Marsen richtete, erhellt, daß ihre Wohnsitze vom Rheine etwa eine starke Tagereise entfernt waren [60]). Später rückte er nach den auf dem Meere erlittenen Unfällen nochmals in das Gebiet der Marsen ein, und es geht auch aus diesem Feldzuge hervor, daß die Entfernung vom Rheine nicht bedeutend war [61]). Da die Marsen nun auch zugleich die nächsten Nachbarn der Cherusker waren und mit diesen fast alle blutigen Kämpfe gegen die Römer mitmachten, so dürfen wir annehmen, daß sich ihr Gebiet vorzüglich an der nördlichen Seite der Lippe hinzog, etwa westlich und östlich von der Ems bis in die Nähe des teutoburger Waldes. Sie waren die westlichen Nachbarn der Cheruskia, die südlichen der Bructerer, die nördlichen der Sygambrer, die östlichen der Usipeten und Tenchterer. Daher waren ihre Wohnsitze den Verheerungen der Römer oft ausgesetzt und ihr Wohlstand scheint dadurch gänzlich vernichtet worden zu sein. Der von den Römern zerstörte berühmte Tempel der Tanfana muß zwischen der Silva Caesia und dem teutoburger Walde, nicht fern vom westlichen Ufer der Ober-Ems gelegen haben [62]). Man hat die Marsen auch der Gegend vom heutigen Tecklenburg und Osnabrück zugewiesen. Allein diese Gebiete können höchstens ihre nördlichsten Grenzen berührt haben. Sökeland setzt ihre Wohnsitze in die Gegend um Sudlohn, Stadtlohn, Vreden, Ahaus u. s. w., also südwestlicher und dem Rheine näher [63]). Ich nehme an, daß sie etwas weiter südöstlich gelegen haben und daß Germanicus durch die nördlich von Münster gelegenen Waldungen (saltus obscuros) in ihr Gebiet eingedrungen ist. Denn von der Silva Caesia aus ist doch gewiß noch ein beträchtlicher Theil des Tages und ein Theil der Nacht auf den Marsch verwandt worden, bevor man zu dem Orte gelangte, wo die Marsen ihre Festlichkeiten begingen [64]). Da nun Strabon berichtet, daß sich die Marsen, als viele Sygambrer von den Römern über den Rhein geführt wur-

53) *Tacit.* Annal. XIII. c. 55. 54) German. c. 34. 55) Libr. II, 11, 19. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 92. 56) s. die Karte desselben zu dem Lande und Volke der Bructerer. 57) Vergl. *Beenkow*, De sed. Cheruscor. p. 6 seq. Bei *Tacit.* Germ. c. 34 heißt es: „Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubini et Chasuarii cludunt aliaeque gentes haud perinde memoratae." 58) Vergl. Andr. Dederich, Gesch. der Römer und der Teutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver oder Hamalande S. 152, welcher hier bemerkt: „Wie die Sigambrer, so scheinen auch die Chamaver eine Art von Völkerverbindung gewesen zu sein." Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für teutsch. Alterth. IX, 2. S. 230.

59) Germania c. 2. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache S. 618) meint, daß den Marsen ein Marso als mythischer Ahnherr gegolten haben müsse. 60) *Tacit.* Annal. I. c. 50 seq. 61) *Tacit.* Annal. II. c. 25. 62) s. die Karte zu Wilhelm's Feldzügen des Drusus. Sockeland (Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 26) meint, daß der Tempel der Tanfana da gestanden habe, wo sich gegenwärtig die Syther, ein Lustwald bei Rottuln, befindet; Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 620) findet die silva Caesia in der silva Heissi, Hese, Heisingen nördlich von der Ruhr wieder. Allein die silva Caesia ist jedenfalls das heutige Coesfeld. 63) Sockeland a. a. O. S. 25 fg. 64) *Tacit.* Annal. I. c. 50. Richtig hat auch Dederich die Sitze der Marsen sich vorgestellt; Geschichte der Römer und Teutschen am Niederrhein S. 85: „Sie waren es, welche im Münsterlande zwischen dem Cäsischen Walde (oder Coesfeld) und der Ems wohnend ꝛc."

Digitized by Google

den, tiefer ins Land (d. h. östlicher vom Rheine ab) zurückgezogen haben, um vor den Ueberfällen der Römer sicherer zu sein, so müssen sie vor den Feldzügen des Drusus noch westlicher gewohnt haben als später zur Zeit der Feldzüge des Germanicus und nach denselben [65]). Jac. Grimm hat die Wohnsitze der Marsen an die Ruhr in die Gegend von Dortmund gebracht und hier auch den Tanfanatempel angesetzt [66]). Allein bis Dortmund und an die Ruhr mögen wol nur die südlichsten Theile ihres Gebietes gereicht haben [67]). Da der Name der Marsen später verschwindet, so hat Zeuß angenommen, daß ihr Name in den der Sygambern übergegangen sei [68]). Gewiß ist, daß sie später ebenso wie Sygambern in den Franken aufgegangen sind.

§. 17. Von den Cheruskern wendet sich Tacitus zu den Kimbren, einem der ältesten und auch für Roms Geschichte bedeutenden Stamme im äußersten Norden Teutschlands. Sie waren, abgesehen von der ältesten Nachricht über die Hermunduren, die ersten Teutschen, welche mit den Teutonen den Römern als ungestüme Kriegsmänner bekannt wurden und als gefährliche Feinde gegenüber standen. Wahrscheinlich gehörten die Cimbern zu den frühesten der in Teutschland eingewanderten Stämme und zählten daher eine große Volksmenge. Oder sie gehörten mehr zum großen früher in Germanien seßhaften Keltenstamme als zu den Germanen und waren vielleicht von diesen nach dem äußersten Norden hin zusammengedrängt worden [69]). Waren sie aber die Nachkommen der alten Kimmerier, so gehörten sie zu dem mit den Kelten und Germanen verwandten Skythenstamme. Von ihnen hatte die kimbrische Halbinsel, das heutige Jütland, Schleswig und Holstein, ihren Namen erhalten. Von allen alten Autoren werden sie als eins der nördlichsten germanischen Völker am Meere genannt und nach Plinius gehörten sie mit den Teutonen und Chauken zu den Ingävonen, welche nach ihm das alterum genus aller Germanen bildeten [70]). Einige der Alten haben sie auch für Belgen (Kymri) gehalten [71]) — d. h. sie haben sie zum großen Keltenstamme gezählt. Noch zur Zeit Strabon's hatten die Kimbern ihre früheren Wohnsitze in den bezeichneten Regionen inne [72]), waren aber nicht mehr ein so mächtiges und zahlreiches Volk als zur Zeit ihrer ersten Heerfahrten [73]). Jedenfalls waren sie durch die Heerzüge ihrer jungen kriegsfähigen Mannschaft beträchtlich geschwächt worden. Von den ausgezogenen Scharen waren wenige in die Heimath zurückgekehrt. Eben dadurch mochten auch die Zurückgebliebenen nicht stark genug sein, ihr Gebiet unverkümmert zu behaupten und andrängenden Völkern, wie den Sachsen, genügenden Widerstand zu leisten. Denn ursprünglich (100 und 200 v. Chr.) mochten sie ihre Wohnsitze von der Mündung der Elbe bis zur Mündung der Oder erstrecken und alle Landspitzen und Meerbusen dieser Fläche beherrschen [74]). Plinius nennt aber auch Cimbri mediterranei als Theil der Istävonen oder Iscävonen [75]). Auf dem Monumentum Ancyranum erscheinen Kimbern neben den Charuden und Semnonen, welche zusammen Gesandte an Augustus schicken und sich um seine und des römischen Volkes Freundschaft bewerben [76]). Zur Zeit des Tacitus waren die Kimbern

65) *Strab.* VII, 290. *Cas.* Wahrscheinlich hatten sie sich seit ihrem Zurückziehen hinter waldreiche Gegenden völlig sicher geglaubt und konnten eben deshalb von Germanicus in ihrer Sorglosigkeit bei festlichen Freuden so unerwartet überfallen werden, wie oben angegeben worden ist. 66) Geschichte der deutschen Sprache S. 621. 67) Die Wohnsitze der Marsen hat bereits Phil. Cluver (Germaniae antiquae libr. III. p. 546 seq.) ziemlich richtig bestimmt. Er bezeichnet dieselben Sigambris conterminos versus septentriones. Er rückt sie ziemlich nah an Elise und den teutoburger Wald. Er meint, daß sie ihr früheres Gebiet näher am Rheine den Bructerern als einer stärkern Macht überlassen, und daß sie dafür im Lande der Bructerer Aufnahme gefunden haben, worauf die Nachricht bei Strabon (l. c.) zu beziehen sei. Er nennt übrigens die Marsen als eine exigua gens, was nur in sofern richtig ist, als sie nicht so stark als die Bructerer und Cherusker waren. Bei Plinius (H. N. IV, 15) werden die Marsi auch Marsatii genannt. 68) Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 86 fg. 69) *Joh. v. Müller*, De Cimbris et bello Cimbrico p. 299 (Werke. 12. Th., herausgegeben von J. G. Müller. [Tübingen 1811.]) bemerkt: „Cimbros Celticae stirpis gravissimae auctoritates volunt. Non obstant bella Belgarum Gallorumque. Saepe Germani cum Germanis pugnarunt." Möglich wäre wol, daß die Cimbern der letzte große Rest der Kelten in Germania gewesen sei, und daß sie mit den Teutonen ausgezogen, um neues Land zu erobern. In diesem Falle wäre aber anzunehmen, daß sie seit Jahrhunderten schon germanisirt worden waren. Denn nach Beschreibung der alten Autoren erscheinen sie im Kampfe mit den Römern durchaus als Germanen.

70) *Plin.* H. N. IV, 14. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 632. Ziemlich alle auf die Kimbern sich beziehenden Stellen der Alten hat J. v. Müller in der erwähnten Abhandlung a. a. O. zusammengestellt, ohne selbst daraus weitere gelehrte Resultate zu ziehen. Ueber die angenommene Stammverwandtschaft der Kimbern mit den alten Kimmeriern hat K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Th. S. 202—275 ausführlich gehandelt. Er schließt seine Erörterung mit den Worten: „Solche Gründe dürfen uns wol bestimmen, die später auftretenden Kimbrer für gleichen Stammes zu halten mit jenen alten Kimmeriern und uns der Meinung des großen Melanchthon anzuschließen, welcher in einem Schreiben an den Bischof von Seeland sagt: „„Die Kimmerier, deren Nachkommen außer Zweifel die Kimbrer sind."" Die älteren Griechen, sowie noch Kallimachos (in Artem. v. 252), haben die Kimmerier für ein nördliches rohes Volk überhaupt gehalten (ἐπὶ δὲ στρατὸν ἱππομολγῶν ἦγαγε Κιμμερίων), für die Poeten eine beliebte dämmernde Nebelgestalt, ähnlich den Hyperboreern, für die Historiker ein allgemeiner Name für einen großen Skythenstamm in nördlichsten Regionen, ohne genauere Ermittelung der wirklichen Thatsachen. 71) Vergl. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Teutschen S. 114, welcher namentlich darauf Gewicht legt, daß die Namen ihrer Heerführer mehr gallischen als teutschen Ursprungs sind (wie er angenommen hat). Dies könnte wol die Richtigkeit der Vermuthung bestätigen, daß die Kymbrer zu den keltischen Stämmen gehörten. Gallien war damals größtentheils keltisch. 72) *Strab.* VII, 293. *Cas.* 73) Festus bezeichnet die Kimbern als räuberisches Volk (τοὺς λῃστάς). Plutarch dagegen (Mar. c. 11) und Strabon (VII, 292 seq. *Cas.*) nennen sie πλάνητες und λῃστικοί, also herumstreifende und Beute machende. 74) Plinius (H. N. II, 67) erwähnt ein Vorgebirge der Kimbern: „Septentrionalia vero oceanus majore ex parte navigatus est, — Germaniam classe circumvecta ad Cimbrorum promontorium." Strabon (VII, 293. *Cas.*) setzt sie zwischen die Mündung des Rheines und der Elbe. Allein seine Angaben in diesen nördlichen Regionen haben nicht dieselbe Zuverlässigkeit wie in den südlichen und westlichen. 75) *Plin.* H. H. IV, 28. 76) Dasselbe wird auch

Digitized by Google

in ihren ursprünglichen Wohnsitzen eine ziemlich unbedeutende Völkerschaft, welche er als parva civitas bezeichnet [77]). Auch scheinen sie dann in den später andrängenden Eroberern völlig aufgegangen und so ihr Name gänzlich verschwunden zu sein. Ihre Nachbarn waren die Charudes (auch Harudes genannt), welche, wie Grimm nachgewiesen hat, mit den Holsaten (Holstein) identisch waren [78]). Von diesen Haruden waren einst 24,000 Mann zu Arioviſtus nach Gallien gekommen, welchen er Ländereien im Gebiete der Sequaner gewährte [79]). Auch werden die Haruden als eine Abtheilung seines Heeres genannt [80]). Sie gehörten wahrscheinlich ebenso wie die Cimbri zu den ältesten Stämmen Teutschlands. Neuere Forscher haben angenommen, daß Ueberreste der alten Kimbern in Rhätien und in den östlichen Seitenthälern der Etsch sitzen geblieben seien. Namentlich hatten italienische Gelehrte für einzelne Völkerschaften dieser Regionen kimbrische Abstammung angenommen. Andere haben in jenen Ueberreste der Bojoaren und Alamannen erkannt und dies aus ihrer Mundart gefolgert [81]).

§. 18. Von den Kimbern gehet Tacitus zu den Sueven über, deren Name viele Völker umfaßte. Tacitus selbst bemerkt, daß die Sueven nicht ein Volk bilden, wie die Chatten und Tenkteren, sondern daß sie einen großen Theil Germania's inne haben und daß sie nach besonderen Stämmen und Namen geschieden seien, obwol sie im Allgemeinen mit dem Namen Suevi bezeichnet werden [82]). Bereits Cäsar hatte über die Sueven Nachrichten erhalten, und zwar durch die von ihnen bedrängten und endlich tributbar gemachten Ubier, als sie noch ihre Nachbarn waren. Ihren Nachrichten konnte daher Wahrheit zu Grunde liegen, und bei ihrer Gesinnung gegen die Römer werden sie ehrlich berichtet haben, was sie wußten. Cäsar war zweimal über den Rhein gegangen und hätte also zweimal die Sueven in ihren Wäldern aufsuchen können. Allein er zog es vor, über den Rhein zurückzugehen, jedenfalls in der Ueberzeugung, daß die Sueven ein zahlreiches kriegerisches Volk seien und der Kampf mit ihnen in ihren Wäldern ihm eher Verderben als Vortheil bringen könne. Vom Gebiete der Ubier aus muß das Suevenland östlich und südöstlich gelegen haben, mithin waren die Wohnsitze der Chatten und Marcomannen mit darunter begriffen und die damalige Marcomannis gewiß der wichtigste Theil desselben. Da nun Cäsar nur den Namen der Suevi erwähnt, nicht den der Chatten und Marcomannen, so muß man annehmen, daß entweder diese Specialnamen zu Cäsar's Zeit bei den Teutschen weniger in Gebrauch waren und die Ubier dieselben nicht angegeben hatten, oder daß zwar Cäsar auch von den Specialnamen Kenntniß erlangt hatte, jedoch nur den Gesammtnamen brauchte [83]). Die vielumfassende Bedeutung des Namens Suevi kennt auch Strabon, welcher dieselben innerhalb und außerhalb des hercynischen Waldes wohnen und östlich an die Geten grenzen läßt [84]). Ptolemäos nennt eine Reihe Völker und zwar jedes mit zwei Namen, von welchen der voranstehende der allgemeine, Σουήβοι, ist, auf welchen dann der specielle folgt, wie Σουήβοι Λαγγοβάρδοι, Σουήβοι Σήμονες, Σουήβοι Ἀγγειλοί, also die sueviſchen Langobarden, die sueviſchen Semnonen, die sueviſchen Angeln [85]). Ebenso bemerkt Dion Cassius, daß viele Völker in Teutschland den Namen Sueven führen [86]). Jedenfalls waren es auch Sueven und insbesondere die Marcomannen, mit welchen die Helvetii vor ihrem unglücklichen Aufbruche nach Gallien beständig Krieg zu führen hatten [87]). So bestand das kampfgewohnte Heer des Arioviſtus aus Marcomannen, Haruden, Tribocci, Vangionen, Nemetes, Sedusii und Suevi, wobei die Marcomannen und Sueven als zwei verschiedene Völker aufgeführt werden [88]). Entweder bezeichneten damals diese Namen noch zwei verschiedene Stämme und wurden erst später vereiniget, oder, was viel wahrscheinlicher, Cäsar hat aus Unkunde, vielleicht auch absichtlich aus zwei verschiedenen Namen eines und desselben Volkes zwei verschiedene Völker gemacht, um seinen Sieg über das Heer des Arioviſtus um so glänzender erscheinen zu lassen. Da Arioviſtus selbst ein Sueve war, so wird wol der Kern seines Heeres aus Sueven bestanden haben, an welches sich vielleicht kleinere teutsche Völkerschaften jenseits des Rheines anschlossen. Die Sueven mochten ursprünglich auch gegen Osten hin eine große Ausdehnung gehabt haben, von den sarmatischen Stämmen aber nach und nach gedrängt und gegen Westen hin fortgeschoben worden sein, wodurch zugleich die Kelten, die früheren Bewohner Teutschlands, genöthigt wurden, dieses bis auf kleine Reste zu verlassen und über den Rhein zu gehen [89]). Später finden wir Sueven überall in Teutschland. So waren noch kleinere sueviſche Stämme im Norden seßhaft, welche von den Saxen unterworfen wurden [90]). Der hercynische

von Strabon (VII, 293. *Cas.*) berichtet. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, 632.

77) Germania c. 37. Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 145. 78) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 633 fg. 79) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 51. 80) *Caesar.* l. c. 81) Vergl. L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie S. 50—58. 82) Germ. c. 38. Der erste Römer, welcher den Namen Suevi schriftlich nannte, war L. C. Sisenna, welcher 123 v. Chr. gelebt haben soll. Bei Nonius v. Lancea bemerkt Sisenna: „Gallia materibus, Suevi lancibus configunt."

83) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 29. 84) *Strab.* VII, 290 *Cas.* Dann fügt er noch hinzu: „*μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σουήβων ἔθνος· διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρι τοῦ Ἄλβιος. μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται.*" 85) *Ptolem.* II, 11, 15. 16; 9, 15. 17. 86) *Dio Cass.* LI. c. 22. Er hält die Sueven für ursprüngliche Kelten, und erwähnt ihren Krieg mit den Dakern, woraus hervorgeht, daß er unter den Sueven vorzüglich die Marcomannen versteht, welche seit der Zeit des Marbod Nachbarn der Daker geworden waren. 87) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 1: „proximique sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt: qua de causa Helvetii quoque reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere quotidianis proeliis cum Germanis contendunt, quum aut suis finibus eos prohibent, aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt." 88) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 51. 89) Vergl. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 191. 90) Vergl. H. Leo, Des teutschen Volkes Ursprung und Werden S. 243.

Digitized by Google

Wald blieb aber das Centrum der Suevenlande und Marbod hat sein Reich durch die Macht der Sueven gegründet [91]). Die in seiner Residenz aufgehäuften Schätze waren im Verlaufe der Jahre durch die Sueven zusammengebracht worden [92]). Noch zur Zeit des Jornandes galt der hercynische Wald als das eigentliche Land der Sueven [93]), obgleich damals seit der aufblühenden Macht der Alamannen dieselben nur noch geringe Bedeutung haben konnten. Der Name Marcomannen beginnt schon im Verlaufe des 4. Jahrh. seltener zu werden. Sie kommen nicht mehr als compacte Macht, sondern zerstreut vor [94]). Jornandes erwähnt Marcomannen in Ungarn als westliche Nachbarn der Vandalen. Ammianus Marcellinus führt Marcomannen in den römischen Kriegsheeren auf, welche wahrscheinlich aus dem Marcomannenlande auf der südlichen Seite der Donau stammten. Auch kommen Marcomannen im Heere des Attila vor [95]). Wir kommen auf die Marcomannen nochmals §. 24 zurück.

§. 19. Laut der Darstellung des Tacitus hielten sich die Semnonen für die ältesten und edelsten der Sueven. Sie waren ein mächtiges Volk und ihr Staat umfaßte hundert Gaue, was Cäsar jedoch nach dem Berichte der Ubier von den Sueven überhaupt aussagt [96]). Im Gebiete der Semnonen kamen an festgesetzten Tagen in einem durch Weihe der Väter und herkömmliche Ehrfurcht geheiligten Walde Abgeordnete von allen Völkern desselben Stammes zusammen und begingen hier mit einem Menschenopfer die schreckliche Feier eines alten barbarischen Ritus [97]). Ueber ihre Wohnsitze erhalten wir nur einige spärliche Andeutungen. Nach einer Bemerkung des Vellejus Paterculus strömte an ihrem Gebiete die Elbe vorüber und die Hermunduren waren ihre Nachbarn [98]). Wahrscheinlich hatten sie ihre Wohnsitze am östlichen Ufer der Elbe und so würden sie eben durch diesen Fluß von den Hermunduren geschieden worden

91) Ueber die Boier, deren Heimathland früher der hercynische Wald war, vergl. C. Siegert, Grundlagen zur ält. Gesch. des bayrischen Hauptvolksstammes S. 21 fg. Wahrscheinlich war es ein Zweig derselben Boier, welcher sich mit den Helvetiern verband. *Caesar.* Bell. Gall. I, 5: „Boiosque, qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarunt, receptos ad se socios sibi adsciscunt." Vielleicht waren dadurch die Boier im hercynischen Walde geschwächt worden und konnten nun leichter von Marbod vollends verdrängt werden. 92) *Tacit.* Annal. II, 64. Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 2. Th. S. 194 fg. 93) *Jornandes*, De reb. Get. p. 138. ed. *Lindenbrog:* „Theodemir Gothorum rex Suevis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente Boiarios habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tum juncti Alamanni etiam aderant etc." 94) Vergl. *Jornandes*, De reb. Get. p. 125. *Lindenbr.* 95) Auch in der Notitia dignit. imperii werden Marcomannen in der römischen Miliz angegeben, und zwar Honoriani Marcomanni seniores und Honoriani Marcomanni juniores, auch ganz einfach Marcomanni ohne nähere Bestimmung, und Marcomanni seniores et juniores. Vgl. die Notit. dign. imperii orientis ed. *Böcking.* Tom. II. p. 19. 25. 30. 34. Dazu den Commentar p. 235. Tom. III. p. 658. 661. 1119. Auch Equites Marcomanni Tom. II. p. 31. Fragt man nun, wie der Name Baiern entstanden, so muß man nothwendig zunächst an die Boiarii, Bojovarii denken, welche gegen Ende des 4. und im 5. Jahrh. in den Donaugegenden und in der Nähe von Rhätien genannt werden und immer mehr nordwestlich gezogen sein müssen. Jac. Cor. Spener (Notit. Germ. ant. II. p. 111) meint, daß sie nicht aus den alten gallischen Boii, sondern aus den Buriern und Marsigni und einigen anderen Völkern hervorgegangen seien. Jos. Schlett (Die Römerstraßen mit Rücksicht auf den Isarkreis S. 67) bemerkt: „und daß, nachdem die Buren, Boaren, Bojoaren, Bajuari — in Vindelicien eine Heimat gefunden und nach und nach sich des Grundeigenthums bemächtigt hatten." Hermann Müller (Die Marken des Vaterlandes. 1. Th. S. 192) bemerkt: „Die Bojovarii, Baiern, stehen oben an. Ich finde Bojovari, Bajovari, Bajovarii, Peigara (für Beigwora), Beiger, Baier. Unbekannt ist, ob sie schon als frühere Bewohner von Böheim Boji und in abgeleiteter Form Bojovarii genannt worden sind, oder ob sie wieder auswandernd den in Böheim angenommenen Namen in Bojovarii verwandelt haben, ja ob überhaupt ihr Name von den Boji in Böheim entlehnt ist." Zu Passau hausten um 700 n. Chr. Bajuvarier, bei welchen die früher angenommene christliche Religion wieder aufgehört hatte. Im J. 585 soll Autari, König der Langobarden, sich mit Theodelinde, der Tochter Garibald's, des Fürsten der Boiarier, vermählt haben. Vergl. v. Pallhausen, Garibald, Boioariens erster König, und Theodelinda, Italiens erste Königin, Bd. I. 2, wo Baierns Urgeschichte behandelt wird, und Phillips, Teutsche Gesch. 1. Bd. S. 386. Bojoaren hausten einst neben Alamannen auch im rhätischen Gebirge. Vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 77. (Stuttgart 1854.) In den Sitzungen der königl. bairischen Akademie hat 1853 Graf Mailath einen Vortrag über den Zusammenhang der magyarischen Geschichte mit der bairischen gehalten. Nach Paulus Diaconus (De gest. Langob. I, 27) wurden die Hunnen später Avaren genannt (qui primi Huni — postea Avares appellati sunt). C. Siegert, Grundlage zur ältesten Geschichte des bayrischen Hauptvolksstammes (München 1854.) hat ebenfalls so manche neue Aufschlüsse beigebracht. Er behauptet, daß das bairische Volk und sein Fürstengeschlecht dem keltischen Stamme angehöre (S. 356). S. 168 beleuchtet er die Stelle des Jornandes (c. 55): „Nam regio illa Suevorum ab Oriente *Baiobaros* habet, ab Occidente Francos, a Meridie Burgundiones, a Septentrione Turingos." Paulus Diaconus erwähnt die gens Baioariorum dreimal: libr. I. 27. II, 4 und III, 29. Vergl. die anonyme Schrift: Versuch einer Würdigung der verschiedenen Meinungen über die Abstammung der Bayern. (Reub. 1842.) S. 9. Ueber die römisch-bairischen Colonien und die Verbreitung der römischen Cultur in Baiern vergl. J. v. Hefner, Das römische Baiern in seinen Schrift- und Bildmalen. 3. Aufl. S. 9 fg. (München 1852.)

96) *Tacit.* Germ. c. 39. *Caesar.* Bell. Gall. IV, 1: „hi centum pagos habere dicuntur." 97) *Tacit.* l. c. Adelung (Aelteste Geschichte der Teutschen) hält die Form Sennonen für die richtigere, da das nn für nn oder n eine Eigenheit der Griechen sei (S. 215). H. Leo a. a. O. S. 106 bemerkt: „und in Folge dieser Züge scheinen dann, wenn sich das Volk der Semnonen mehrte, auch Colonien gegründet, scheint neuen suevischen Völkern das Dasein gegeben worden zu sein, die jedoch in einem amphiktyonischen Zusammenhange mit dem Stammvolke, mit den Semnonen blieben." S. 107 bezeichnet er das oben erwähnte Opfer als ein amphiktyonisches. Auch bemerkt er hier: „Offenbar sind die Sueven aus dem getischen Völkerkreise geschieden, wie wir sehen, daß die Chatten, und noch entschiedener deren Abkömmlinge, die Bataver, wieder aus dem suevischen Völkerkreise scheiden, wie wir auch das alte Band zwischen Hermunduren, Langobarden, Marcomannen u. s. w. sich immer weiter lockern sehen." Ueber die Etymologie des Namens Semnones vergl. K. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. 7. Bd. S. 383 fg. Er bringt damit den Wald Semana (Σημανοῦς oder Σημανὰ ὕλη bei *Ptolemaeos* II, 11, 17) in Verbindung. 98) *Vellejus* II, 106: „ad quadringentesimum milliarium a Rheno usque ad flumen Albim qui Semnonum Hermundurorumque fines praefluit."

Digitized by Google

sein [99]). Nach dem Berichte des Strabon hatte Marbod auch die Semnonen bezwungen, welche dann zu seinem Reiche gehörten [1]). Strabon setzt auch die Hermunduren und Langobarden als suevische Stämme auf die östliche Seite der Elbe [2]) und meint, daß zu seiner Zeit sich die Sueven überhaupt vor der römischen Macht auf die östliche Seite der Elbe zurückgezogen haben, was eine irrige Vorstellung ist. Denn die hercynischen Waldungen blieben noch stets von suevischen Stämmen bewohnt. Ptolemäos läßt die Semnonen östlich von der Elbe bis zum Flusse Suebus und bis zum Gebiete der Bugunter sich erstrecken [3]). Unter dem Flusse Suebus kann aber wol nur die Oder, nicht die Warna verstanden werden [4]). Trotz allen bisherigen Angaben der alten Autoren hat C. Mannert den seltsamen Schluß gewagt, daß es nie ein einzelnes Volk mit dem Namen Semnonen gegeben habe, sondern daß es ein allgemeiner Ausdruck gewesen sei, wie der Name der Sueven [5]). Als Grenznachbarn der Semnonen werden von Ptolemäos noch die Silingä bezeichnet [6]). Nördlich und südöstlich von den Semnonen wohnten nach Ptolemäos auch die Warinen und Lygier (oder Ligier, Lugier). Die Wohnsitze der Semnonen erstreckten sich also auch noch bis zur schwarzen Elster und Neiße und bis zur Mündung der Spree [7]). Jedenfalls waren sie der älteste und bedeutendste Stamm der Sueven in Osten und deshalb war wol bei ihnen das Heiligthum des Tuisco [8]), und daher die oben bezeichnete Feier in einem geweihten Walde. In dem Monumentum Ancyranum erscheinen die Semnonen als Hauptstamm der Völker von der Elbregion, welche eine Gesandtschaft an den Kaiser Augustus abschickten [9]). Nachdem Marbod im Kampfe mit Arminius besiegt worden, wandten sich die Semnonen von ihm ab und schlossen sich den Siegern an, wodurch seine Macht am meisten erschüttert wurde [10]). Endlich wird noch ein Semnonenkönig Masyas erwähnt, welcher unter der Regierung des Domitianus mit der Seherin Ganna nach Rom kam, hier von dem Kaiser ehrenvoll empfangen und wieder entlassen wurde [11]).

§. 20. Neben den suevischen Marcomannen haben wir zugleich der Quaden zu gedenken, welche die Ostnachbarn der Marcomannen waren und am marcomannischen Kriege starken Antheil nahmen [12]). Ptolemäos setzt dieselben in die Nähe des hercynischen Waldes, jedenfalls in das heutige Böhmen oder in dessen Nähe, wo in ihrem Gebiete Eisenbergwerke betrieben wurden [13]). Unter der Regierung des Gallienus werden sie neben den Sarmaten erwähnt und fallen mit diesen gemeinschaftlich in das römische Gebiet, namentlich in Pannonien ein [14]). Zur Zeit des Julianus, welcher als Cäsar unter dem Kaiser Constantius an der Donau und am Rheine gegen germanische Stämme kämpfte, drangen die Quaden oft in das römische Gebiet ein, wurden aber von dem genannten jungen Feldherrn, welcher bis Bregetio im heutigen Ungarn vorgedrungen war, gedemüthigt, sodaß ihre Fürsten Vitrodorus und Agilimundus um Verzeihung baten, welche ihnen gern gewährt wurde [15]). Auch kämpfte Constantius selber gegen die mit den Sarmaten vereinigten Quaden, verheerte ihr Gebiet und tödtete viele im Kampfe [16]). Während dieser späteren Zeit tauchen die Quaden oft und gewöhnlich mit den Sarmaten zugleich auf und verwüsten die Provinzen Valeria, Unterpannonien und Obermösien [17]), aus welchen Gegenden sie mehrmals durch kaiserliche Heere zurückgetrieben werden [18]). Einst war der Quadenkönig Gabinius von dem Marcellianus, dem Sohne des mächtigen Präfecten Maximinus zu Gaste geladen und nach dem Mahle meuchlerisch ermordet worden, weshalb sie abermals mit den Sarmaten vereint in das Gebiet der Römer einfielen, Städte verbrannten und zwei Legionen beinahe vernichteten [19]). Daß die Quaden jedoch zur Zeit des Ammianus bereits sehr herabgekommen waren, wird von diesem Historiker bezeugt [20]). Als der Kaiser Va-

99) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 117.

1) *Strab.* VII, 290. *Casaub.*: „*ἐπανελθὼν δὲ ἐδυνάστευσε καὶ κατεκτήσατο πρὸς οἷς εἶχον, Λουΐους τε, μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτωνας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνονας.*“ Vergl. Adelung S. 216. 2) *Strab.* VII, 290. *Casaub.* 3) *Ptolem.* II, 11, 15: „*Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστα μέν ἐστι τό τε τῶν Σοηβῶν τῶν Ἀγγειλῶν οἳ εἰσι ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Σοηβῶν τῶν Σεμνόνων, οἵτινες οἰκοῦσι μετὰ τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ εἰρημένου μέρους πρὸς ἀνατολὰς μέχρι τοῦ Σοηβον ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Βουγούντων τὰ ἐφεξῆς καὶ μέχρι τοῦ Οὐιστούλα κατεχόντων.*“ 4) Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cherusc. p. 31. 5) Mannert, Geographie. 3. Th. (Germania) S. 379 fg. Vergl. Adelung a. a. O. S. 216 fg. 6) *Ptolem.* l. c.: „*πάλιν ὑπὸ μὲν τοὺς Σέμνονας οἰκοῦσι Σίλιγγαι.*“ 7) Vergl. K. Zeuß S. 131. 8) Vergl. Zeuß S. 132. Leo a. a. O. 9) Monument. Ancyran. sive Caesaris Augusti index rerum a se gestarum, restit. *Franzius*, expl. *A. W. Zumptius* Tab. V: „Cimbrique et Charudes et Semnones et ejusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt“ etc. Vergl. Tab. VIII. p. 107. (Dasselbe wörtlich in der griechischen Uebersetzung ibid.) 10) *Tac.* Ann. II, 45.

11) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. 12) *Tacit.* Germ. c. 41 setzt die Quaden neben die Marcomannen. Zeuß S. 117 fg. will die Quaden unter dem verdorbenen Namen *Κόλδουοι* bei *Strab.* VII, 290. *Cas.* zum ersten Male erwähnt finden. 13) *Ptolem.* II, 11, 26: „*ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον δρυμὸν Κουάδοι, ὑφ' οἷς τὰ σιδηροφόρα καὶ ἡ Λούνα ὕλη.* 14) *Eutropius* IX. c. 8: „Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est.“ 15) *Ammian. Marcell.* XVI. c. 10. XVII. c. 12. 13. 16) *Ammian. Marcell.* XVII. c. 12. Er bezeichnet hier die Sarmaten und Quaden als vicinitate et similitudine morum armaturaeque concordes. Sie führten lange Speere und hatten schnelle, castrirte Pferde: loricae ex cornibus rasis et laevigatis, plumarum specie lineis indumentis innexae. Auch werden hier kleine Fürsten, Könige und Unterkönige der Sarmaten und Quaden genannt: Zizais, Arabarius, Usafee, Rumo, Zinafrus, Fragilevus. 17) *Ammian. Marcell.* l. c. Vergl. XVI, 4. XVII, 12. *Zosimus* III, 1. 2. *Jornandes*, De regnorum success. p. 39. ed. *Lindenbrog.* Uebrigens unterscheidet *Ammian.* XVII. c. 13 die Sarmatae Liberi von den Sarmatae Servi. 18) Ruf. breviarium 8: „Marcomanni et Quadi de locis Valeriae, quae sunt inter Danubium et Dravum, pulsi sunt et limes inter Romanos et Barbaros ab Augusto per Vindelicium, per Noricum, Pannoniam et Moesiam est constitutus.“ Cf. *Böcking* ad Notitiam dign. imperii Tom. II. p. 235. 19) *Ammian.* XXIX, 6. p. 628 seq. ed. *Gronov.* 20) *Ammian.* l. c. XXIX, 6. p. 629.

Digitized by Google

lentinianus I. im J. 375 vom Rheine nach Illyrien gekommen war und sich zu Carnuntum aufhielt, war es seine Absicht insbesondere die Quaden ihrer unaufhörlichen Raubzüge wegen zu züchtigen. Er ging mit seinem Heere über die Donau, mordete und wüstete im Gebiete der Quaden (jugulata aetate promiscua) und hielt dann zu Sabaria Winterquartier [21]). Bald darauf kamen Gesandte der Quaden zum Kaiser, um von ihm Verzeihung für ihre früheren Einfälle ins römische Gebiet zu erhalten. Als dieselben auch das vorbrachten, daß ihr Volk über die römischen Befestigungen in ihrem Gebiete (also diesseits der Donau) ergrimmt sei, gerieth der Kaiser in gewaltigen Zorn und sprach zu ihnen mit heftiger Stimme Worte des Unwillens, worauf ein Blutsturz und bald darauf der Tod folgte. Dies ist die letzte Erwähnung der Quaden bei Ammianus Marcellinus [22]). Im Gedränge der vom Pontus her anrückenden Völker im 5. Jahrh. mochten die Quaden sich ebenso verlieren, wie die Gepiden seit der letzten verlorenen Schlacht mit den Langobarden. Wenigstens wurde nun der Name als der eines besonderen Volkes nicht mehr vernommen, wenn auch einzelne Reste desselben unter anderen Stämmen noch fortexistirten [23]). Nach Strabon's Angabe gehörten zu dem Marcomannenreiche des Marbod auch die Butonen (*Βούτονες*), welche er unterworfen hatte [24]). Strabon hat dieselben zwar nicht namentlich als Sueven aufgeführt, doch ist es wahrscheinlich, daß sie im weitesten Sinne zu diesem Stamme gehörten [25]).

§. 21. Als den nächstfolgenden Suevenstamm betrachtet Tacitus die Langobarden, zu welchen er von den Semnonen übergehet. Auch Strabon und Ptolemäos haben sie zu den Sueven gerechnet und zugleich ihre Wohnsitze geographisch bestimmt [26]). Die früheste Geschichte derselben und ihre Wanderung erzählt der Langobarde Paulus Diaconus in mythischer Weise, sowie überhaupt bei den Langobarden die Sage weit tiefer in das historische Zeitalter herabreicht als bei den meisten anderen Völkern [27]). Nach seiner Darstellung hießen sie früher Winiler (Winili) und waren von Skandinavia ausgegangen, um sich neue Wohnsitze zu suchen, da in den früheren die angewachsene Bevölkerung sich nicht länger zu ernähren vermochte. Skandinavia aber bezeichnet er nicht als eine Insel mitten im Meere, sondern als Land mit flachen Ufern, welches von den Meereswogen umspült wurde [28]). Also war es ein nördliches Küstenland, welches sie ursprünglich bewohnten und ihr Gebiet mochte sich zwischen den Mündungen der Elbe, Oder und Weichsel hinziehen [29]). An Schweden und Norwegen läßt sich vernünftiger Weise nicht denken. Weit eher dürfte man vielleicht ihr Gebiet von der Weichsel nach Kurland, Ehst- und Livland hin ausdehnen, obwol die Küstenfläche von der Elb- und Odermündung bis zur Weichsel für ein Volk, wie damals die Langobarden waren, vollkommen ausreicht. In ihren Sagen kehrt der Name Albis am häufigsten wieder. Hier hatte sich nun einst, wie es heißt, das gesammte Volk der Langobarden in drei Theile getheilt und durch das Loos entschieden, welcher von diesen drei Theilen auswandern sollte. Dieser Theil sei nun durch zwei Anführer, Ibor und Aion nebst ihrer Mutter Gambara einer neuen Heimath entgegengeführt worden. Sie seien nun in eine Gegend mit Namen Skoringa (Grimm Seoningen) gekommen, wo sie sich mehre Jahre aufgehalten haben. Hier seien sie aber von den Heerführern und Fürsten der Vandalen aufgefodert worden, entweder Tribut zu zahlen oder sich zum Kampfe bereit zu machen. Die Winiler haben es vorgezogen, den Kampf aufzunehmen und haben dann über die Vandalen gesiegt [30]). Auch

ed. *Gronov.*: „Quadorum natio motu est excita repentino, parum nunc formidanda, sed immensum quantum antehac bellatrix et potens, ut indicant perpetrata etc." Ibid. p. 630 werden sie als räuberisches Volk bezeichnet: „Latius se cum Sarmatis Quadi pandentes, ad raptus et latrocinia gentes aptissimas."

21) *Ammian.* XXX. c. 5. p. 650. *Gronov.* 22) Ibid. c. 6. p. 652. *Gronov.* 23) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 464. 24) *Strab.* VII, 1. §. 3. 25) Vergl. Dommerich, Die Nachrichten des Strabon ꝛc. S. 138. 26) *Strab.* VII, 290. *Casaub. Ptolem.* II, 11, 15. Zeuß S. 94. 95. 109—111, welcher aus den Lakkobarden des Ptolemäos ein von den Langobarden verschiedenes westliches Volk machen wollte, ist bereits von Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 683) widerlegt worden. 27) Vergl. Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden, im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von G. H. Pertz. 10. Bd. 1. Abth. S. 335 fg. Die älteste Quelle ist der Völkerstammbaum in der dem Nennius zugeschriebenen Historia Brittonum (s. die Ausgabe von W. Gunn, London 1819.) und in den von Pertz zum Hugo von Flavigny edirten Handschriften. Ein vorzüglicher Gewährsmann des Paulus Diaconus war Secundus von Trident, welchen er selber IV, 37. 42 nennt. Vergl. Bethmann S. 349.

28) Pauli Warnefridi, Langobardi filii, diaconi Forojuliensis de gestis Langobardorum libr. VI. (Lugd. Batav. 1591.) l. c. 2. p. 6 seq.: „Haec ergo insula, sicut retulerunt nobis, qui eam lustraverunt, non tam in mari est posita, quam maris fluctibus propter planiciem marginum terras ambientibus circumfusa." Prosper von Aquitanien hatte lange vor Paulus Diaconus zum Jahre 379 berichtet: „Langobardi ab extremis Germaniae finibus oceanique protinus littore Scandiaque insula magna egressi et novarum sedium avidi Iborea (Iboreo) et Ajone ducibus Vandalos primum vicerunt." Vergl. Grimm a. a. O. S. 684. Ueber die Ausdehnung von Skandinavien s. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I, 1. S. 145 fg. 29) Jac. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache II. S. 684 fg.) widerlegt diese Darstellung Paul Warnefrid's als eine erneuerte Sage, welche auf mehre Stämme übertragen worden sei. Die Langobarden seien ebenso wenig aus der nordischen Insel (Scandinavia) herangefahren, als die Gothen, und ebenso wenig zu Schiffe angelangt, als die Sachsen. H. Leo (Geschichte von Italien. 1. Th. S. 60—63) meinte, man müsse entweder annehmen, die Langobarden des Paulus seien ein verschiedenes Volk von dem des Tacitus, oder jene alten Langobarden (des Tacitus) hätten sich den Sachsen unterworfen, wie später die Nord-Düringer, und hätten auf diese Weise einen sächsischen Herrenstand, sächsische Verfassung und Religion bekommen ꝛc.; die Langobarden des Paulus Diaconus seien aber die langobardischen Herren, deren Geschlechter alte Traditionen über ihre Abkunft bewahrt haben möchten u. s. w. Also würde die Heerfahrt nach Pannonien und Italien von den langobardischen Herren mit ihren Genossenschaften ausgeführt worden sein. Vergl. K. Türk, Die Langobarden und ihr Volksrecht S. 10 fg. 30) Ibid. bei *Paul. Diac.* c. 7. 8. Jac. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache II, 685) nimmt an, daß Skoringia auf dem festen Lande gelegen habe. Saxo Gram-

Digitized by Google

haben sie dann von ihren langen Bärten, welche sie nicht beschoren, den Namen Langobarden erhalten [31]), welchen Namen neuere Historiker natürlich ganz anders erklären [32]). Gottfried von Viterbo, Geheimschreiber des Kaisers Friedrich I., theilt diese Nachrichten fast mit denselben Worten mit, wobei er sich auf einen alten Historiker Toklakus beruft [33]). Jedoch nennt er die beiden Führer oder Fürsten der Winili Hibor und Hangio. Saxo Grammaticus läßt die Winili aus Dänemark ausgehen, als König Snio daselbst regierte und nennt ihre Heerführer Aggio und Ebbo. Er läßt sie zu Schiffe nach Blockingen gelangen, dann an Moringia vorüberfahren und in Gutland ankommen. Von hier seien sie nach Rugien geschifft und haben dann mehre Länder verheerend durchzogen, bis sie nach Italien gekommen [34]).

Nach der weiteren Darstellung des Paulus Diaconus wurden die Langobarden in Skoringia durch Hungersnoth gezwungen, eine weitere Wanderung anzutreten und schlugen den Weg nach Mauringa ein. Allein hier wurde ihnen von den Assipitten der Durchzug verwehrt. Ein Zweikampf entschied, die Langobarden blieben Sieger und gelangten nach Mauringa [35]). Von hier wandten sie sich nach Goland (Golanda, Gutland), verweilten hier eine Zeit lang, und besetzten drei Gebiete, Anthaib, Banthaib, Burgondaib (auch Burconthaib genannt) [36]). Hier starben nun ihre Führer Ibor und Aion oder Ajo und es wurde der Sohn des letzteren Agilmund oder Agimund zum Könige gewählt, welcher 33 Jahre über die Langobarden herrschte. Bis auf diesen König reicht die merkwürdige Stammtafel zurück, welche sich in dem Prologe der vom Könige Rothar gesammelten langobardischen Gesetze findet [37]). Dem Agilmund folgte sein Pflegesohn Lamissio, unter dessen Herrschaft die Langobarden mit den Bulgaren Krieg führten, von welchen sie schon früher überfallen worden waren, wobei Agilmund sein Leben verloren hatte. Die Langobarden besiegten endlich die Bulgaren und machten reichliche Beute [38]). Nach dem Tode des Lamissio, welchen Paulus als den zweiten langobardischen König bezeichnet, folgten nun viele Könige bis auf den Tato, welcher die Heruler besiegte [39]). Bereits unter ihrem Könige Gundehok waren sie nach Rugiland gekommen und von hier hatten sie weite Ebenen in Besitz genommen, als der Krieg zwischen Tato und dem Könige der Heruler, Rodulf genannt, ausbrach [40]), welche weiten Ebenen wol nur in Ungarn gesucht werden können. Nun werden abermals mehre Könige und ihre Fehden erwähnt, namentlich der Krieg mit den Gepiden unter den Langobardenkönigen Audoin und Alboin, dann ihre Berührung mit Narses, worauf ihre Ankunft in Italien beschrieben wird [41]). Von dieser Zeit ab gehen sie uns hier Nichts weiter an [42]). Wir betrachten nun ihre Wohnsitze, bevor sie nach Pannonien und Italien gelangten, wobei festzuhalten ist, daß ihre Wanderung vor dem 4. Jahrh. nicht stattgefunden hat. Ptolemäos setzt die suevischen Angeiloi (d. h. die Angeln) östlicher als

maticus hat dafür Blekingia. In Ohdterer's Periplus wird auf Helgoland ein Hafen Skiringes-Heal genannt.

31) *Paul. Diac.* c. 8. Die Beschreibung Italiens vom Jahre 1391, in Wien h. prof. 800: „Hi vero dicti sunt Longobardi a longis barbis, quas qui non habebant, ex capillis mulierum sibi faciebant." Vergl. Bethmann a. a. O. S. 343 fg. und Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 688 fg. 32) z. B. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 212: „Am wahrscheinlichsten sucht man den Namen in der Lage. Börde bedeutet im Niederteutschen eine fruchtbare Ebene, besonders an einem Flusse, von Bord, Rand. Im Magdeburgischen kennt man noch jetzt die lange Börde, und hier hatte vermuthlich der Hauptheil oder herrschende Stamm seinen Sitz und gab der ganzen Völkerschaft den Namen." Ein Analogon zur Benennung nach den langen Bärten konnte man in der Bezeichnung Gallia comata finden, nach dem langen Haare der Bewohner. *Dio Cass.* XLIV. c. 55: „*αὐτη δὲ δὴ Κομάτα, ὅτι οἱ Γαλάται οἱ τανύν ἐς κόμην τὸ πλεῖστον τὰς τρίχας ἀνίεντες ἐπίσημοι κατὰ τοῦτο παρὰ τοὺς ἄλλους ἦσαν.*" Bedenken wir nun aber, daß die Sachsen, die Cherusker, die Franken von der Waffengattung, durch welche sie sich auszeichneten, aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Namen erhalten haben (s. unter Cherusker, Sachsen und Franken), so dürfte wol der Name der Langobarden von den langen Barden (d. h. langen Spießen, Hellebarden) abzuleiten sein. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 683) bemerkt: „Mit diesem Wohnsitze der Langobarden an der unteren Elbe trifft nun auch vollkommen überein die Lage des Bardangá (Bardengauwi Pertz I, 184) im Lüneburgischen, dessen Name wie der des Fleckens Bardanwic zugleich für die Barden, d. i. Langobarder, zeugt." 33) In seiner Chronik, Th. XVII in der Pistori'schen Sammlung, Tom. II. p. 446. Vergl. K. Barth, Urgeschichte. 2. Bd. S. 149. Ueber die übrigen alten Autoren, in deren Schriften die Langobardensage behandelt wird, s. Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden a. a. O. S. 336 fg. S. 337 bemerkt er: „Die älteste einheimische Quelle, „„der Langobarden Herkunft,"" nebst der verwandten Darstellung in der gothaer Handschrift, gibt den Auszug und Alboin's Tod ziemlich kurz, die Geschichte von Wodan und den Langbärten aber ist hier vollständiger als irgendwo. Aus ihr schöpfte Paulus Diaconus; aber noch weit mehr schöpfte er aus der lebendigen Ueberlieferung seines Volkes ꝛc." In Beziehung auf die Langobarden in Italien und den Untergang des Reichs durch Karl den Großen bemerkt er S. 338: „Die reichsten Bruchstücke aber, und wahrhaft köstliche an Gehalt und Ursprünglichkeit, hat die Novaleser Chronik III. 7. 9—14. 22—24 erhalten." 34) Vergl. *Krantz*, Histor. Daniae II. c. 20. 21. K. Barth II. S. 150. Krantz folgt dem Saxo Grammaticus, läßt den Zug von Scanien ausgehen, in Rugien landen, da die Vandalen besiegen und sich daselbst eine Zeit lang niederlassen. Ueber die Quellen der langobardischen Sage und ihre verschiedene Benutzung s. Bethmann a. a. O. S. 342 fg.

35) *Paul. Diac.* I. c. 11—13. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 686 fg. und Bethmann a. a. O. S. 344. Eine Spur ist noch in dem Maurungani des Geographus Rav. I. c. 11. p. 747. ed. *Gronov.*: „Maurungani certissime antiquitus dicebatur." Er setzt Mauringa in den Osten der Elbe, wie Grimm (a. a. O.) meint. 36) Vergl. Jac. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache II. S. 686. 37) Vergl. *Paul. Diac.* I. c. 21. Grimm a. a. O. S. 687. 38) *Paul. Diac.* I. c. 16. 17. 39) Ibid. c. 17—20. 40) Ibid. c. 20. 41) *Paul. Diac.* II. c. 1—9. Ueber den König Rothar und das Proömium seiner Gesetze vergl. K. Türk a. a. O. S. 11 fg. Ueber Sage und Geschichtschreibung der Langobarden hat, wie schon bemerkt, Bethmann im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, 1, 335—414 gründlich gehandelt. Ueber die Langobarden in Italien kann man Alex. Ziegler, Das Königreich der Langobarden in Italien (Leipzig 1851.) vergleichen. 42) Vergl. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit (Bonn 1846.) und C. Hegel, Geschichte der Städte-Verfassung von Italien. Bd. 1. 2. (Leipzig 1847.)

Digitized by Google

die Langobarden (ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων) und unter dieselben die Dulgumnier, woraus sich folgern läßt, daß zur Zeit dieses Geographen ihre Wohnsitze an der Elbe waren [43]). Dieselbe Lage ihrer Wohnsitze gehet auch daraus hervor, daß sie zur Zeit des Marbod mit zu dessen Reiche gehörten und nach seiner Besiegung durch Arminius von ihm abfielen und sich wahrscheinlich ebenso wie die Semnonen dem nördlicheren Völkerbunde des Siegers anschlossen [44]), welcher jedoch von kurzer Dauer war. Nach Tacitus waren sie von vielen mächtigen Völkern umgeben und behaupteten ihre Unabhängigkeit durch ihre kampfgeübte Wehrkraft [45]). Sie hausten demnach von der Zeit des Tacitus bis Ptolemäos an der Elbe zwischen den Angeln, Semnonen, Dulgumniern, Reudingern, Fosen, Avionen und Varinen, bis sie späterhin, wahrscheinlich von den aus dem Norden anrückenden Saxen (Saxonen, Sachsen) bedrängt, ihre Wohnsitze verließen und sich weiter südlich und südöstlich wandten [46]). Strabon hat die Langobarden nebst den Hermunduren auf das östliche Elbufer gesetzt, wohin sie sich vielleicht vor den Legionen des Drusus auf kurze Zeit zurückgezogen hatten [47]). Nach der Darstellung des Vellejus Paterculus waren die Langobarden von dem Tiberius auf seinem Feldzuge in Germania besiegt worden [48]). Allein auf diese Nachricht ist wenig zu geben, da Vellejus stets bemühet ist, den Thatenruhm des Tiberius zu erhöhen und außerdem ihm die Völkerstämme an der Elbe gewiß nicht hinreichend bekannt waren. Wären sie aber auch wirklich mit dem Heere des Tiberius in Berührung gekommen, so würde dies noch keinen Beweis für ihre Wohnsitze geben, da sie sich entfernt von ihrem Gebiete mit anderen Stämmen vereinigen und dem römischen Heere entgegentreten konnten. Daß ihr Gebiet westlich an das der Cherusker grenzte, läßt sich vielleicht daraus folgern, daß der von diesen vertriebene König Italicus, welchen sie sich früher als letzten Verwandten des Arminius von den Römern als König erbeten hatten, von den Langobarden wieder eingesetzt wurde [49]).

Die folgende Wanderung der Langobarden beruhet auf einem mannichfach gestalteten Sagenkreise, in welchem ihre ursprüngliche Heimath weit tiefer in den Norden gesetzt wurde als sie war [50]). Auch hatten sie durch ihre Tapferkeit und ihr Kriegsglück eine höhere Bedeutung erlangt, als ihnen ursprünglich in Beziehung auf ihre Macht zukommen mochte [51]). Der Ruf von ihrer Tapferkeit konnte ihnen leicht den Weg von der Elbe an die Donau und nach Pannonien bahnen, worauf dann nach mannichfachen Kämpfen mit ihren Nachbarn die von dem oströmischen Kaiser veranlaßte und unterstützte Heerfahrt nach Italien folgte [52]). Sie hatten bereits die christliche Religion angenommen, noch ehe sie nach Italien gelangten [53]).

§. 22. Nach den Langobarden erwähnt Tacitus die Reudigni, die Aviones und Angli, die Varini, die Eudoses, die Suardones und die Nuithones oder Vithones, welche von Flüssen und Wäldern umgeben waren. Tacitus hat diese Völkerschaften, an denen er nichts Merkwürdiges zu erwähnen fand, zusammengefaßt, weil sie den Nerthuscult mit einander gemein hatten, welchen er hier näher beschreibt. Ihre Wohnsitze vermochte er wahrscheinlich nicht näher zu bestimmen. Sie sind theils nördlich, theils nordöstlich und östlich von den Langobarden zu suchen [54]). Die Flüsse und Wälder,

---

43) *Ptolem.* II, 11. §. 16. 17. 44) Vergl. Jac. Grimm a. a. O. II. S. 683. 45) *Germ.* c. 40. Er erwähnt sie nach den Semnonen und läßt die Reudigni auf sie folgen. 46) Die Lage ihrer Wohnsitze an der Elbe hat A. Bened. Wilhelm auf seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus richtig angegeben. Grimm (a. a. O. S. 687) bemerkt: „Bis über die Mitte des 4. Jahrh. hinaus müssen demnach die Langobarden in der Gegend, wo sie von den Römern wahrgenommen wurden und wohin sie vor undenklicher Zeit aus Osten, nicht aus Norden, eingewandert waren, beharrt und mit anderen nordöstlichen Deutschen, namentlich Sachsen, Angeln und den auf dem rechten Ufer der Elbe hausenden Stämmen, in Gemeinschaft gestanden haben. 47) *Strab.* VII, 2, 290. *Cas.:* „μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται, καθάπερ Ἑρμόνδουροι καὶ Λαγκόβαρδοι." K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 117: „Darauf (auf die Semnonen) folgen gegen NW. die Langobarden (vergl. *Vellejus Paterculus* l. c.) jenseits der Elbe in der heutigen Mark zum Theil, Mecklenburg, Lauenburg gegenüber bis Hamburg etwa. Links ab sitzen — die Chauken ꝛc." 48) *Vellejus Paterculus* II, 106: „fracti Langobardi, gens etiam Germana feritate ferocior." Ihren kriegerischen Ruhm kannte auch *Tacitus*, German. c. 40. 49) *Tacit.* Annal. XI. c. 16: „ac rursus Langobardorum opibus refectus etc." Jedenfalls hatte er nach seiner Vertreibung sich zu den Langobarden begeben und sich hier einen mächtigen Anhang verschafft. Von Rom aus wurde hierbei Nichts gethan.

50) Leop. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer S. 28 läßt die Langobarden aus einer Vereinigung der Bewohner zweier Gaue, des späterhin mindenschen Langowes und des verdenschen Bardengowes, erwachsen. Vergl. S. 32. Aehnliche Versuche mit Ortsnamen im südlichen Norwegen und anderwärts sind schon früher gemacht worden. Vergl. K. Türk, Die Langobarden und ihr Volksrecht S. 5 (Forsch. auf dem Gebiete der Gesch. Heft 4). Ueber Langobardenheim vergl. *Fr. Jos. Dumbeck*, Geographia pagorum vet. Germ. cisrhenanorum p. 178 seq. 51) Daher der schon erwähnte Ausspruch des Tacitus (Germ. 40): „Langobardos paucitas nobilitat." 52) Vergl. *Paulus Diacon.* libr. III—VI. Ueber ihre Kriege mit den Herulern und Gepiden und ihre Berührung mit Narses handelt *Procopius*, De bello Gothico II, 14. p. 200 seq. ed. *Dind.* libr. III. c. 34. p. 423 seq. IV, 17. 550 seq. IV, 27. 602 seq. 33. 627 seq. Ueber die Sagenkreise und Geschichtschreibung der Langobarden bis zur Auflösung des langobardischen Reichs durch Karl den Großen s. Bethmann im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde von G. H. Pertz. 10. Bd. S. 335—414. 53) Vergl. K. Türk a. a. O. Ueber hierher gehörige Sagen in alten Liedern vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. 1, 1. S. 149 fg. 54) Germ. c. 40; s. die Karte zu Wilhelm, Feldzüge des Drusus. J. F. K. Dilthey zu *Tacit.* Germ. l. c. Ueber die Angli und Varini bemerkt H. Leo a. a. O. S. 240: „Außer den Nariſci finden wir aber noch eine Anzahl anderer Stämme unter den Düringern — so namentlich gehorchen nachher dem düringischen Königsgeschlechte auch Heruler und Guarner (oder: Warni, Varini) — und das düringische Volksrecht bezieht sich auf Warni und Angli. Beide Völker, Varini und Angli, sind ehemals suevische, im östlichen Schleswig und Holstein angesessene Stämme; — nun sind sie aus jenen Gegenden gewichen; ein Theil der Warni und Angli erscheint den Sachsen vereint; — ein anderer Theil der Warni, sowie ein Theil der Angli aber (vielleicht grade der edelste) hat

Digitized by Google

von welchen er sie umgeben sein läßt, lassen sich nicht genau angeben. Sie sind zwischen der Elbe und Oder zu suchen, welche selbst dazu gehören. Daß er diese sieben Völker noch zum großen Suevenstamme gezählt habe, gehet aus dem Folgenden hervor (c. 41). Die bedeutendsten unter ihnen waren die Angli und Varini (die Angeln und Warinen, bei Procopius *Οὔαρνοι* genannt). Ein geringes Volk konnten wenigstens die Angeln nicht sein, da sie späterhin getheilt und an verschiedenen Orten erscheinen. Entweder sind die Angeln des Tacitus später an dem Elbstrome hinabgezogen und in die schleswiger Landschaft zwischen der Schlei und dem flensburger Meerbusen gelangt, welche Landschaft nach ihnen Angeln genannt wurde [55]), oder sie waren ebenso wie die Saxen, vom Norden her, in den südlichen Theil der kimbrischen Halbinsel gekommen (s. unten die Angaben über die Saxen). Sie nahmen hier einen Landstrich zwischen der Ost- und Nordsee, in der Richtung von Schleswig und Tönningen ein und wurden Nachbarn der Sachsen, Friesen und Juten [56]). Nach der Einwanderung in Britannien erscheinen daselbst Ostangeln, Westangeln, Mittelangeln. Obgleich die Sachsen in der Masse das Uebergewicht behaupten, erhielt dennoch Britannia von den Angeln seinen neuen Namen (Anglia, Angleterre, England) [57]). In den späteren Jahrhunderten erscheinen aber auch Angeln neben den Werinern als ein Haupttheil des thüringischen Volkes [58]), ein Beweis, daß nicht der ganze Stamm der Angeln nach Britannien gewandert, sondern noch ein beträchtlicher Theil in seinen Wohnsitzen zurückgeblieben und später westlich vorgerückt war. Ein Theil der Angeln erscheint auch als Zweig des großen Alamannenvolkes [59]). Die bis an den Rhein vorgerückten Varini (Varni, Wariner, Weriner) wurden gegen Ende des 6. Jahrh. durch die Franken aufgerieben, während ein anderer Theil dieses Stammes bei den Thüringern, wie es scheint (in dem Weringau, westlich vom thüringer Walde) seine Wohnsitze behauptete [60]).

§. 23. Die genannten sieben Völkerschaften hat Tacitus in das tiefere oder entlegenere Innere Germaniens (in secretiora Germaniae), wie er sich ausdrückt, gesetzt, aber dennoch zum Suevenstamme gezählt. Hierauf wendet er sich nach den Donaugegenden hin und berührt hier zunächst die Hermunduren als ein den Römern treu gebliebenes Volk, welches nicht wie andere teutsche Stämme blos einen Uferverkehr mit den Römern hege, sondern in einer großen Colonieſtadt von Rhätien Handel treibe und mit den Römern in freundschaftlichem Umgange stehe [61]). Die älteste Nachricht über die Hermunduren (hier Hermunduli genannt) erhalten wir in einem Fragmente des Lucius Cincius Alimentus, welches aus dem 3. Jahrh. v. Chr. stammt. Dieses Fragment enthält als Schema der Fecialworte folgende Kriegserklärung des römischen Volkes an die Hermundulen: „Quod populus Hermundulus hominesque populi Hermunduli adversus populum Romanum bellum fecere deliqueruntque, quodque populus Romanus cum populo Hermundulo hominibusque Hermundulis bellum iussit, ob eam rem ego populusque Romanus populo Hermundulo hominibus-

sich den Sachsen nicht gefügt, sondern ist aus dem Lande gewichen, und wir finden ihn bei den Düringern wieder — einen Theil der Angli auch bei den Alamannen.“ Dies bezieht sich natürlich auf die spätere Zeit, auf das 3. und 4. Jahrh. u. s. w. — Die Avionen hat man auch in den Kavionen oder Chaibonen, welche mit den Herulern in Gallien einfielen, wiederfinden wollen, eine sehr unsichere Vermuthung. Vergl. Müller, Die deutschen Stämme I. S. 205, welcher bemerkt, daß man bei diesem vermuthlich verstümmelten Namen (die Avionen) wol auch an die Chauken denken könne. Aus so entfernten Aehnlichkeiten der Namen sollte man gar keine Folgerung machen.

55) Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 641. 56) Vergl. Grimm a. a. O. 57) Vergl. Grimm a. a. O. S. 658. 659. Ueber die Angli und Varini überhaupt K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 152 fg. 58) Vergl. Wilhelm, Germanien S. 276. F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 203. Derselbe bemerkt S. 202 von den nach Norden sich wendenden Angeln: „Dennoch ist diese allgemein verbreitete Annahme keineswegs für unzweifelhaft zu halten, und jene sächsischen Angeln verweisen am Ende mit weit mehr Wahrscheinlichkeit auf die Angern oder Engern an der Weser, als auf die Bewohner der Landschaft Angeln in Jütland“ u. s. w. 59) Vergl. Leo S. 245.

60) Vergl. Leo a. a. O. S. 243 und F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 203. Procopius (De bell. Gotthor. IV. c. 20) bemerkt über die Warner: „*Οὔαρνοι μὲν ὑπὲρ Ἴστρον ποταμὸν ἵδρυνται, διήκουσι δὲ ἄχρι τε ἐς ὠκεανὸν τὸν ἀρκτῷον καὶ ποταμὸν Ῥῆνον, ὅπερ αὐτοὺς τε διορίζει καὶ Φράγγους καὶ τἆλλα ἔθνη, ἃ ταύτῃ ἵδρυται.*“ Procopius scheint unter seinen *Οὔαρνοι* zugleich mehre andere Stämme, vielleicht die Sachsen, vielleicht auch zugleich die Thüringer umfaßt zu haben. Eine genaue Kenntniß dieser einzelnen Stämme mochte ihm fehlen. Er erzählt a. a. O. eine fast romanartige Geschichte des Warnerkönigs Hermegisklos und seines Sohnes Radiger, welcher von den Angeln mit einem zu Schiffe über das Meer kommenden Heere überfallen, besiegt und gefangen genommen wurde, worauf er die ihm früher verlobte Königstochter der Angeilai (Angeln) zur Frau erkoren habe. Ein thronberechtigter Verwandter des Langobardenkönigs Vakes (*Οὐάκης*), mit Namen Rhisiulphos, hatte einst zu den Warnern seine Zuflucht genommen; allein Vakes hatte durch Bestechung bewirkt, daß er bei ihnen umgebracht wurde. *Procop.* Bell. Goth. III, 35. p. 429. ed. *Dindorf.* Viel edler handelten die Gepiden, welche den Ildiges, den Sohn des Rhisiulphos, dem Audoin nicht auslieferten, sondern, da sie mit den Langobarden in freundschaftlichen Verhältnissen lebten, nur aufforderten, ihr Land zu verlassen, sodaß er seine Zuflucht nehmen konnte, wo er wollte. *Procop.* ibid. p. 430. Einst waren auch Heruler zu den Warnern gekommen, welche der ihnen von den Langobarden beigebrachten Niederlage entrennen waren. *Procop.* De bell. Gotth. II. 15. p. 205. ed. *Dindorf.*

61) *Tacit.* Germ. c. 41. Ueber den Namen H. Leo S. 206 fg.: „Allerdings läßt sich viel dafür sagen, daß der Name Hermionen, gleich dem ersten Theile des Namens der Hermunduren, zusammenhänge mit dem althochteutschen irman, altsächsischen irmin, angelsächsischen eormen, altnordischen jörmun, welches Wort gebraucht wird zu Verstärkungen und Erhebungen, z. B. irmingot, der höchste Gott, irminthiod, das ganze Menschenvolk, das Menschengeschlecht — — —, daher wären Ermun-duri die ganzen, großen, mächtigen Duren — oder die erminonischen Duren“ ꝛc. S. 238: „und im Gegensatze solcher kleiner durischer Stämme heißt der Hauptstamm wol eben: Irmin-duren, Irmindurm, Hermun-duren, die Hauptduren, großen Duren, allgemeinen Duren.“

Digitized by Google

que Hermundulis bellum dico facioque [62]). Jedenfalls sind hier die Hermunduren zu verstehen, welche damals weiter südlich, in Rhätien und Noricum gesessen haben müssen und erst späterhin vor der Macht der römischen Waffen oder vor den Marcomannen sich mehr nördlich und nordöstlich gezogen haben mögen [63]). Möglich ist es, daß auch die von Cäsar erwähnten Tulingi, welche Bundesgenossen der Helvetii waren, zu den Hermunduli gehört haben, wofür sich freilich ein Beweis nicht aufbringen läßt [64]). Wahrscheinlich gehörten auch die Teuriochämen zu den Hermunduren, d. h. Thüringern, wie Leop. v. Ledebur angenommen hat [65]). Mit noch größerer Sicherheit darf man wol die Thervinger oder Tervinger an der Donau als Thüringer betrachten, welche Meinung bereits Sagittarius und Mascou, und neuerdings Ledebur vertreten haben [66]). Allein auch die Tungri an der Maas für Thuringi halten zu wollen, blos deshalb, weil die Namen ähnlich lauten, scheint mir mislich, da Tacitus, welcher die Tungri sowol in der Germania als in den Annalen und Historiis erwähnt, des Namens Thuringi nirgends gedenkt und dieser gewiß zu seiner Zeit noch nicht existirte. Und wie sollte ein Zweig der Hermunduren oder herminonischen Döringer so früh über den Rhein gekommen und hier die besetzten Wohnsitze behauptet haben? Alle übrigen germanischen Stämme jenseits des Rheins hatten früher diesseits in der Nähe dieses Flusses gewohnt, hatten also eine weite Wanderung nicht unternommen. Ebenso wenig läßt sich annehmen, daß die Tungri nach der Zeit des Tacitus aus ihren Wohnsitzen in Gallien aufgebrochen und nach dem Lande, welches später Thüringen hieß, gekommen seien. Anders war es freilich im Verlaufe des 5. Jahrh., in welchem wir Thuringi oder Döringi als losgerissenen Zweig des Hermundurenstammes in den Niederlanden finden, wohin sie durch die Völkerverschiebung im genannten Jahrhunderte gelangt sein konnten [67]).

Wir kehren zu den Hermunduren an der Donau zurück. Nachdem nun die Marcomannen durch Drusus eine große Niederlage erlitten und sich darauf aus ihren früheren Wohnsitzen östlich nach dem heutigen Böhmen gewendet hatten, wanderten die Hermunduren in das verlassene Gebiet ein, und die Römer gestatteten ihnen daselbst zu bleiben. Hier bezeichnet sie nun Tacitus als ein den Römern treu gebliebenes Volk, welches mit ihnen in Handelsverkehr stehe [68]). Da wir nun aber Hermunduren an der Donau und Hermunduren an der Elbe finden, so ist entweder anzunehmen, daß das gesammte Volk sich in zwei Theile gesondert oder daß sie im Verlaufe der Zeit die Grenzen ihres Gebietes außerordentlich erweitert hatten. Jedenfalls bildeten die Hermunduren schon frühzeitig einen der mächtigsten Stämme und von Plinius werden sie als Zweig der das Innere Teutschlands bewohnenden Herminonen bezeichnet [69]). Ihr Gebiet war von der nord- und nordöstlichen Seite von der Werra, der oberen Elbe und dem Baceniswalde umgrenzt, gegen Süden oder Südosten hin bezeichnet Tacitus die Naristi, Marcomanni und Quadi als ihre Nachbarn [70]). Als mächtiger Stamm erscheinen die Her-

62) *Gellius* XVI, 4: aus *L. Cincii Alimenti* de re militari libr. III. Vergl. *Mart. Hertz*, De Luciis Cinciis eorumque fragmentis (Berol. 1842.) p. 44 seq. und d. Auslegung dieser Stelle p. 78 seq. Uebrigens ist jene Kriegsankündigung nur eine grammatische Formel: *Hertz* l. c.: „— Hermunduros — grammaticorum more exempli gratia posuit Cincius pro cujuslibet populi nomine." Diese Stelle hatte bereits im vorigen Jahrhundert *P. Dan. Longolius*, Auctarium diss. de Hermunduris (in Jo. Hen. Mart. Ernesti's Notitia Hermundurorum) Tom. II. p. 14 mitgetheilt. Jüngst ist dieselbe wieder von Leop. von Ledebur (Nordthüringen und die Hermunduren [Berlin 1852.] S. 38) ins Gedächtniß gerufen, aber keineswegs zum ersten Male erwähnt worden. Derselbe bemerkt nämlich S. 37, sich damit brüstend: „Unsere deutsche Geschichte wird künftighin um zwei Jahrhunderte früher, als bisher geschehen, die Spur herminonischer Stammsonderung anzuerkennen haben, da ich auf ein von den Forschern fast übersehenes, um soviel älteres Zeugniß aufmerksam machen muß." Die Buchstaben l und r finden wir auch anderwärts in einander übergehend, z. B. Marcomali statt Marcomani (im Chronicon Paschale). Bardoli = Langobardi. Vergl. Leo a. a. O. S. 238. 63) H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 199: „Scheinbar freilich enthält die Germania (c. 14, muß heißen c. 41) einen Ausspruch, die Germanen hätten mit den Römern keinen Handel getrieben (dies sagt Tacitus nicht, sondern beschränkt den Handel der übrigen Stämme auf Küstenhandel, in ripa commercium), doch nimmt Tacitus sofort die Hermunduren aus, und diese wohnten von der oberen Donau bis an die Elbe in den magdeburgischen Gegenden, zu beiden Seiten des Düringer Waldgebirges ꝛc." Wahrscheinlich haben zur Zeit des Tacitus die Wohnsitze der Hermunduren noch nicht soweit gegen Norden gereicht, sonst würde Tacitus wol nicht gesagt haben: „sic nunc Danubium sequar." Auch hätten diese nördlichen Hermunduren eine weite Tour zu machen gehabt, um in der splendidissima Rhaetiae provinciae colonia, der Augusta Vindelicorum (Augsburg) ihren Handel mit den Römern zu treiben. 64) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 5: „persuadent Rauracis et Tulingis et Latrobrigis, finitumis, ut una cum iis proficiscantur." Vergl. Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 38 fg. und Leo a. a. O. S. 238. 65) Nordthüringen ꝛc. S. 55. Die Teuriochämen erwähnt Ptolemäos II, 11, 23 und zwar ὑπὲρ τὰ Σουήβικα ὄρη, sowie er vorher §. 22 der *Τούρωνιοι* und *Μαρούγγοι* gedenkt. H. Leo a. a. O. S. 240 bemerkt: „*Τευριοχαῖμαι* — das ist ein Name gebildet wie Bojobémi — also Teurio-hémi — oder mit reinerem Lautzeichen Diurio-hémi — die in der Heimath, im Lande der Duren Wohnenden — es sind offenbar die Hermunduren selbst. Thuringi oder Duringi ist nun offenbar ein weit allgemeinerer Name als Duri — er bezeichnet nicht blos die Duri, sondern alle zu den Duren gehörigen, von ihnen ausgegangenen oder mit ihnen verbundenen — also namentlich zunächst auch die Naristi, deren Name als Volksname (wie schon erwähnt ist) ganz verschwindet, und welche seitdem als Theil der Düringer, der zu den Duren gehörigen Völker, auftreten."

66) *Eutropius*, Breviar. hist. Rom. VIII, 2. *Sagittarius*, Antiquitt. regni Thuring. II, 5 (welcher auch aus den Turones die Thuringi hervorgehen läßt; vergl. *Beeskow*, De sed. Cher. p. 30). Maseou, Geschichte der Teutschen IX. c. 30. p. 436. Leop. von Ledebur a. a. O. S. 56 fg. 67) Vergl. Leo a. a. O. S. 238. 68) Beeskow (De sed. Cherusc. p. 29) vermuthet, daß es nicht das ganze Hermundurenvolk, sondern nur ein Theil desselben gewesen sei, welcher die von den Marcomannen verlassenen Ländereien besetzt habe. Ein anderer Theil habe sich im heutigen Sachsen jenseits der Elbe niedergelassen, wo sie von Strabon (VII, 1. p. 290. *Cas.*) neben den Langobarden genannt werden. 69) *Plin.* H. N. IV, 28. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 596 fg. 70) Germ. c. 42. Eine enorme Ausdehnung oder weitgreifende Gruppirung findet man bei Leo a. a. O. S. 237 angegeben:

Digitized by Google

munduren auch nach dem Sturze Marbod's, sofern sie dessen Gegner und Nachfolger im marcomannischen Reiche, den Catualda, wiederum vertreiben und zwingen seine Zuflucht ebenso wie Marbod bei den Römern zu suchen [71]). Nach Catualda's Vertreibung theilten Vangio und Sido das marcomannische Reich unter sich [72]). Jene Vertreibung des Catualda fand unter dem Hermundurenkönige Vibilius statt. Diese Einmischung in die Angelegenheiten der Marcomannen beweist, daß sie deren Nachbarn waren. Dies und die Bemerkung des Tacitus, daß in ihrem Gebiete die Elbe entspringe und daß sie mit den Römern Handel in der stattlichen rhätischen Colonieſtadt Augusta Vindelicorum treiben, gibt uns zusammengenommen ein Bild von dem Umfange und den Grenzen ihres Gebietes zur Zeit des Tacitus. Westlich waren um dieselbe Zeit die Chatten ihre Nachbarn, mit welchen sie einen siegreichen Kampf um den Besitz der Salzquellen in der Nähe der Werra bestanden, wie schon oben bei der Betrachtung der Chatten angegeben worden ist [73]). Im Norden reichte ihr Gebiet bis an das Cheruskerland [74]). Nach der bezeichneten geographischen Lage ihrer Wohnsitze müssen die Hermunduren wol ebenso wie die Langobarden zum großen Suevenstamme gerechnet werden [75]). Wir kommen auf diesen Volksstamm unten im geschichtlichen Abschnitte bei der Betrachtung der Thüringer zurück, welche von vielen Historikern und anderen Gelehrten von den Hermunduren abgeleitet worden sind [76]). Auch läßt sich in der That kaum begreifen, wo nach einigen Jahrhunderten die verschwundenen Hermunduren geblieben und die Thüringer plötzlich hergekommen seien. Denn im 5. Jahrh. haben diese ziemlich dieselben Landgebiete im Besitze, welche früher die Hermunduren inne hatten [77]). Die Hermunduren kommen unter diesem Namen im marcomannischen Kriege zum letzten Male vor [78]).

§. 24. Neben die Hermunduren setzt Tacitus die Narisci, Marcomanni und Quadi, sämmtlich Völkerschaften im nördlichen Donaugebiete. Die Narisci und

---

„Die Hermunduren, welche an der Elbe mit Semnonen, in der Altmark und im Lüneburgischen mit Langobarden, auf einer Linie vom Harz an die Werra quer durch das Eichsfeld mit den Cheruskern — grenzten; — welche dann an der Werra Nachbarn der Chatten waren, deren Gebiet sich aber von der Oberwerra noch südwärts in wechselnder Breite durch das würzburgische Land bis zur Donau zog ꝛc." Soviel Land scheinen sie aber nicht zu gleicher Zeit, sondern mit ihren Wohnsitzen wechselnd, dies gewinnend, jenes aufgebend — besessen zu haben. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, welcher die Hermunduren in die mittlere Elbgegend setzt (II, 682).

71) *Tacit.* Annal. II, 63. XII, 29: „Auctores fuere Vibilius Hermundurorum rex, et Vangio ac Sido, sorore Vannii geniti." 72) *Tacit.* Annal. XII, 30. 73) *Tacit.* Annal. XIII. c. 57. *Strab.* VII, 1, 290. *Cas.* setzt seine Ἑρμόνδοροι neben die Langobarden, und zwar jenseits der Elbe. *Plin.* H. N. V, 28 setzt die Hermunduren neben die Sueven, Chatten, Cherusker. Die bis zu seiner Zeit mitgetheilten verschiedenen Meinungen der Gelehrten über die Hermunduren hat P. Daniel Longolius in s. Notitia Hermundurorum, opera et studio *I. H. M. Ernesti* Tom. I. 2. (Norimb. 1793.) zusammengestellt und beurtheilt. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. 598 bemerkt über die Wohnsitze der Hermunduren: „Nach Tacitus müssen sie zwischen Elbe und Donau im Gebiete der Saale und des Mains gedacht werden, gegen Norden an Cherusker und Chatten, gegen Osten an Semnonen und Markomannen, gegen Süden, zum Theil auch Westen, ans römische Gebiet stoßend." So muß es zur Zeit des Tacitus und noch ein Jahrhundert später gewesen sein. 74) Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cheruscorum p. 30 seq. 75) Beeskow (l. c. p. 28) bemerkt über die Hermunduren wol nicht mit Unrecht: „Qui cum satis magnam veteris Germaniae partem obtinuisse videantur, non una tantum gens, sed plures putandi sunt gentes, communi illo nomine comprehensae et vinculo quodam sive societatis sive affinitatis inter se conjunctae." Jedenfalls hatten sich die Hermunduren als einer der ältesten teutschen Stämme bis zur Zeit des Tacitus nach verschiedenen Seiten hin weiter ausgebreitet. Sie mochten auch unter allen teutschen Stämmen die richtigste Vorstellung von der unüberwindlichen Kriegsmacht der Römer haben und daher lieber ihre Freundschaft suchen, als ihnen Trotz bieten. Daher sie auch bald in der Cultur weiter vorgerückt waren als andere Stämme der Teutschen. Ueberhaupt war bei allen teutschen Stämmen, welche mit den Römern verkehrten, seit Cäsar bis auf die Zeit des Tacitus ein anderer Culturzustand eingetreten. v. Wittmann, Ueber den Unterschied zwischen den Sueven und Sachsen, in d. Abh. der königl. bair. Akad. 7. Bd. I. Abth. (hist. Cl. der ganzen Reihe 29. Bd. S. 1 wird bemerkt: „Ein allgemein verbreiteter und tief eingewurzelter, auf den Gang der Forschung sehr nachtheilig einwirkender Irrthum liegt in der Annahme, daß der Culturzustand der teutschen Volksstämme, ihre Sitten, Gebräuche, Einrichtungen, Erfahrungen und Vorstellungen in den ältesten Zeiten, also wie man sie gewöhnlich begrenzt, von Cäsar bis Tacitus, im Wesentlichen völlig gleichgeartet waren, eine Annahme, die sich, von welcher Seite man sie immer betrachten mag, als völlig irrig darstellt." Von dieser Ansicht aus läßt sich wol mancher bisher nicht beseitigter Widerspruch erklären.

76) Gegen diese Ansicht hat sich H. Luden (2. Bd. S. 395) nach seiner mehr patriotischen als kritischen Betrachtungsweise ausgesprochen: „Die Hermunduren sind nicht Thüringer geworden, und wären sie es geworden, der Gang der Dinge würde nicht begreiflicher sein. Jedenfalls ist die Bildung des Namens echt teutsch, und wenn auch die Ungewißheit der Geschichte verbietet, aus den Namen Asdinger, Thervinger, Silinger eine Folgerung zu ziehen, so führen die späteren Carlinger und Lothringer doch fast unwiderstehlich auf die Vermuthung, daß auch Thüringen nach einem Fürsten oder Helden benannt sein möge, den die Ungunst der Zeiten aus dem Andenken der Menschen vertilgt hat." Dagegen H. Leo S. 239 fg. 77) H. Leo a. a. O. S. 239: „Die Thuringi (althochdeutsch Duringa, angelf. Pyringas), offenbar, wie schon der Name zeigt, die alten (Hermun-) Duri im Namen mit einer Bildungssylbe, welche das Zusammengehören bezeichnet (Zwilling, Zehaning, Henning). Der Name Duri weist nach dem Lautverschiebungsgesetze auf sanskritisches Thema tur oder tûr, welche Wortform durch Vocalisirung aus tvar (welche Form auch begegnet) entstanden ist und festinare, properare bedeutet — oder auf das Thema tûr, und was aus turo entstanden ist und laedere, ferire, occidere bedeutet. Mit letzterem Thema hängt litthauisches durru, ich stehe, duris der Stich zusammen und althochd. dorn (angelf. þorn oder þyrn, altnord. þorn, spina, acus), durah oder duri (angelf. purh, per) und durhil (angelf. pyrhel, perforatus). Ob nun Duri ein Volk bezeichnet, was voraneilt, oder eins, welches durchbricht, oder welches gute Stoßwaffen führt — dürfen wir wol unentschieden lassen." Wäre diese etwas extravagante Etymologie richtig, so würde auch der Name der Hermunduren und Thüringer, wie der der Sachsen, Cherusker und Franken, von ihrer Hauptwaffe im Kriege abgeleitet sein können. Longolius (Notitia Hermundurorum, ed. *I. H. M. Ernesti*. Tom. I. p. 79 seq.) zeigt die verschiedenen Ortsnamen auf, in welchen durum, dorum, turum, torum, thyrum, thorum entweder vorn oder hinten sich finden. 78) Vergl. Leo a. a. O. S. 237.

Digitized by Google

die bereits erwähnten Quadi bildeten die Vormauer der teutschen Stämme an der Donau hin (eaque Germaniae velut frons est, quatenus Danubio protegitur) und werden vom Tacitus als tapfere Völker bezeichnet [79]). Die Marcomannen und Quaden lebten in ziemlich gleicher Verfassung. Das Königthum war im Reiche der Marcomannen bei dem Stamme des Marbod, in dem der Quaden bei dem des Tudrus erblich [80]). Ob die Narisci wirklich ein so großes Gebiet inne gehabt haben, als ihnen von H. Leo zugeschrieben wird, ist mir zweifelhaft [81]). Wenn sie dies gehabt haben, so mögen sie es nur im Bunde mit den Hermunduren, und nicht eben lange, behauptet haben. Der kriegerische Ruhm blieb aber unter den Völkern des Donaugebietes den Marcomannen eigen, von welchen einst die mächtigen Boier vertrieben und ihre Wohnsitze in den hercynischen Waldungen in Besitz genommen worden waren. Zur Zeit Marbod's waren sie der Kern der sueviſchen Stämme und die Hauptmacht im Reiche dieses Königs. Früher hatten sie die Ländereien am Oberrhein hinab bis an den Main und bis zur oberen Donau inne gehabt, also das heutige Franken. Allein diese Lage schien dem Marbod, wie schon bemerkt, zu wenig Sicherheit zu gewähren. Er gab dieses Land auf und nahm weiter östlich in der nördlicheren Donaugegend eine festere Stellung. Er hatte fast alle benachbarten Völker unterworfen und sein Reich stand kräftig da, bis er mit dem Bunde der nördlichen Stämme unter Arminius zusammenstieß. Dadurch geschwächt verlor er durch die Hinterlist des Tiberius sein Reich. Im 2. Jahrh. erscheinen die Marcomannen neben den Narisci, Hermunduri, Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes, Buri u. a. und beginnen gegen die Römer den schweren marcomannischen Krieg [82]). Nach großer Anstrengung gewannen endlich die Römer den Sieg, und wie Julius Capitolinus berichtet, versetzte der Kaiser Marc. Antoninus Philosophus einen großen Theil der Marcomannen nach Italien [83]). Daher wir in der Notitia dignitatum et administrationum orientis et occidentis in den römischen Legionen Marcomannen mit verschiedenen Prädicaten (Juniores, Seniores, Honoriani, Equites) finden [84]). Dennoch stehen Marcomannen noch einige Jahrhunderte hindurch, wenn auch nicht als sehr mächtiges, doch noch als kriegerisches Volk in ihren alten Wohnsitzen diesseits der Donau und bleiben ebenso wie die Quaden von ihren Nachbarn gefürchtet. Dagegen kommen die Narisci bei Capitolinus und in einem Bruchstücke des Dion Cassius zum letzten Male vor [85]). Wahrscheinlich sind sie ebenso wie die Hermunduren im Thüringervolke aufgegangen. Wäre dies nicht der Fall, so müßten sie neben den Bojoaren und Marcomannen einen Theil des späteren Baiernvolkes gebildet haben. Im Rücken der Marcomannen setzt Tacitus die Marsigni, Gothini, Osi und Buri [86]). Ptolemäos setzt die Buri und Gothini (*Βοῦροι* und *Κόγγοι* genannt) weiter nördlich, nach der Weichselgegend (bei ihren Quellen) hin [87]) und bringt noch andere Stämme in ihre Nachbarschaft [88]). Die Marsigni und Buri zählt Tacitus zufolge ihrer Sprache und Sitte zu den Sueven, die Gothini und Osi aber seien keine Germanen, da sich die ersteren der gallischen, die letzteren der pannonischen Sprache bedienen. Auch erhelle dies daraus, daß sie sich Tribut auferlegen lassen, theils von den Sarmaten, theils von den Quaden [89]). Die Gothini treiben auch Bergbau und fördern Eisen zu Tage [90]). Alle diese Völkerschaften, fährt Tacitus fort, bewohnen nur wenig ebenes Land, ihr Gebiet bestehe größtentheils aus Wald und Bergrücken. Denn das Land Suevia werde durch eine zusammenhängende Gebirgskette getrennt und zerschnitten, und jenseits derselben hausen die in zahlreiche Völkerschaften zerfallenden Lygier, von denen die wichtigsten die Harii, die Helvetonen, die Manimi, die Helisii und die Naharvali seien [91]). Die Wohnsitze dieser einzelnen Völkerschaften genau bestimmen zu wollen, würde wol vergebliche Mühe sein. Kaspar Zeuß setzt die Buri in die äußere Abdachung der bezeichneten Gebirge und vermuthet, daß sie Reste der einst aus Gallien nach Germania gekommenen Volcae Tectosages seien [92]). Die Mar-

79) Germ. c. 42. 80) *Tacit.* Germ. l. c. Vergl. Leo S. 175, welcher hier bemerkt: „So würde sich Ariovist's Reich entwickelt haben, wenn es Bestand gehabt hätte. So haben sich die mehr nach Osten sich ausdehnenden Reiche der Gothen, Gepiden und Vandalen, später auch das Südreich der Langobarden entwickelt" (nämlich daß des Königs Officiere oder Heerbeamtete auch seine Regierungs- und Gerichtsbeamten gewesen seien, weil sie mehr in seiner Gewalt waren und er sich mehr auf sie verlassen konnte, als auf Leute freier Herkunft ꝛc.). 81) Leo a. a. O. S. 239: „Die Landschaft im Süden des Maines, im Osten des aus den würzburgischen Gegenden sich zur Donau streckenden Hermundurengebietes, im Westen des Böhmerwaldes und im Norden des römischen Limes an der Donau — also die nürnbergischen Gegenden und die Oberpfalz, die Gegend von Baireuth bis Regensburg hatten die Narisci inne." Dazu bemerkt er noch: „Auch diese (Narisci) werden nach dem markomannischen Kriege nicht mehr genannt, obwol ihr Name (der offenbar eine Adjectivform: die narischen — darstellt) Spuren hinterlassen hat in dem Namen des Nor-gaues (vulgo: Nordgau) und Norimbergs (Nürnbergs)." Mit Sicherheit lassen sich wol solche Folgerungen aus der geringen Aehnlichkeit der Namen Narisci und Norgau, Norimberg nicht machen. 82) *Jul. Capitolin.* Vit. M. Antonini philos. c. 22. p. 370 seq. ed. Lugd. Batav. 1671. und *Ammianus Marcellinus* XXVIII, 6. p. 630. ed. *Gronov.*

83) *Jul. Capitolin.* l. c. p. 372. 84) Ich habe bereits oben §. 18 die betreffenden Stellen aus der Ausgabe der Notitia — ed. *Ed. Böcking* angegeben. Einzelne Marcomannen hatten übrigens schon seit Marbod's Zeit in den römischen Heeren gedient, sowie Marbod selber sich im römischen Lager ausgebildet hatte. 85) Vergl. K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 120 fg. 86) c. 43: „Retro Marsigni, Gothini, Osi, Buri terga Marcomannorum Quadorumque claudunt." 87) Libr. II, 11, 20: „*καὶ Λούγιοι οἱ Βοῦροι μεχρὶ τῆς κεφαλῆς τοῦ Οὐιστούλα ποταμοῦ*" — §. 21: „— *εἶτα Κόγγοι.*" 88) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 123 fg. 89) Germ. c. 43. 90) Ueber die Gotini und ihre Wohnsitze vergl. auch *Max. Duncker*, Origines Germanicae p. 60 seq. 91) Germ. c. 43; s. die Lesarten und Emendationen oder die Wahl der Lesarten der Ausgabe von Maßmann. 92) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 123. Wir haben bereits oben die Volcae Tectosages erwähnt und kommen unten auf dieselben zurück. Zu beachten ist, was Müller (Die deutschen Stämme. 1. Th. S. 205) in Beziehung auf die lygischen Völkerschaften bemerkt: „Im Osten

Digitized by Google

signi mögen in der Nähe der Quellen der Elbe oder zwischen der Elbe und Oder zu suchen sein [93]). Die Nahanarvali erscheinen deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil bei ihnen ein alter Cult seinen Sitz hatte. In ihrem Gebiete befand sich ein alter heiliger Hain, in welchem man mit Ehrfurcht einen Gottesdienst beging. Den Vorsitz führte ein Priester im weiblichen Ornate. Nach römischer Auslegung nennen sie die hier verehrten Götter Castor und Pollux. Das ist der Sinn und das Wesen der Gottheit, bemerkt Tacitus: Ihr Name ist Alcis. Bildnisse haben sie nicht, und überhaupt keine Spur von fremdem Culte. Man verehrt jene Gottheiten als Jünglinge, als Brüder. So Tacitus [94]). Die Harii bezeichnet er als ein kräftiges Volk, trotzig und rauh, welches im Kriege schwarze Schilde trage und den Leib mit Farben schmücke. Sie wählen dunkle Nächte zur Schlacht und verursachen auf diese Weise gleich einem Heere aus der Unterwelt bei dem ersten Zusammenstoße Schrecken, sodaß nicht leicht ein Feind diesen ungewohnten infernalen Anblick erträgt [95]). Bei anderen Autoren finden wir keine Nachrichten über diesen Stamm, welcher später in einem größeren aufgegangen sein mochte [96]). Die Lygier gehörten einst zu Marbod's mächtigem Reiche und waren namentlich mit den Marcomannen und Hermunduren durch ein Bündniß vereiniget, welches auch nach Marbod's Fall noch fortdauern mochte. Während der Zeit ihrer Blüthe scheinen sie oft in Gemeinschaft mit den Hermunduren und Quaden, welche letzteren sich wiederum oft mit den Sarmaten vereinigten, bereit gewesen zu sein, den römischen Einfluß im südlichen Germanien zu vernichten. Allein ihre Macht war nicht ausreichend; vielleicht nahmen auch nur einzelne lygische, den Marcomannen und Quaden zunächst benachbarte Stämme am Kampfe Antheil, während die übrigen sich nicht darum kümmerten. Ihr Name taucht in verschiedener Gestalt auf (Longen, Logionen, Luier, Lugier, Luten, Lutugen), je nachdem ihn die griechischen und römischen Autoren von diesem oder jenem Volke vernommen hatten. Dem Tacitus war es wol bekannt, daß sie eine beträchtliche Völkerfamilie bildeten (ex quibus latissime patet Lygiorum nomen, in plures civitates diffusum), allein weniger gewiß war es ihm wol, ob sie wirklich zu den germanischen Stämmen gehörten oder nicht. Möglich ist, daß sie ursprünglich zu den Slawen gehörten, durch Verkehr mit den Teutschen aber Vieles von diesen angenommen hatten [97]). Späterhin waren die Lygier ebenso wie die Marcomannen und Quaden herabgekommen und verschwinden endlich aus der Geschichte [98]).

§. 25. Jenseits der Lygier setzt Tacitus die Gothones, über welche er bemerkt, daß sie schon etwas strenger als die übrigen teutschen Stämme regiert werden, doch nicht so, daß dadurch ihre Freiheit völlig verloren gehe [99]). Er meint hier jedenfalls den damals noch im Norden in den Weichselgegenden hausenden großen Gothenstamm, auf welchen wir unten zurückkommen. Weiterhin, fährt Tacitus fort, und unmittelbar am Meere wohnen die Rugii und Lemovii. Alle diese Völkerschaften führen runde Schilder und kurze Schwerter und sind Königen unterthan [1]). Die Rugier werden anderwärts bei gleichzeitigen Schriftstellern nicht genannt, wol aber einige Jahrhunderte später mit den Scyren gemeinschaftlich. Ptolemäos erwähnt einen Ort *Ρούγιον* an den Odermündungen [2]). Zeuß hat daher angenommen, daß die Rugier, welche später als ein nicht unbedeutendes Volk auftreten, die Odermündungen zu beiden Seiten bewohnt haben [3]), Barth dagegen läßt sie an beiden Ufern der Ostsee hausen [4]). Wir kommen auf

---

der unteren Oder, des suevischen Flusses, und der böhmisch-schlesischen Gebirgsketten finden wir bis zu den Karpathen und bis zur Weichsel hin noch eine ganze Reihe germanischer Völker suevischen Stammes, welche nicht blos durch ihre Namen, sondern auch durch alle sonst bekannten Verhältnisse ihres Lebens darauf hindeuten, daß hier ein ganz anderes, dem eigentlichen Germanien ziemlich fremdes Gebiet beginnt, wo eine germanische Bevölkerung nur auf eine solche Weise eine Zeit lang heimisch geworden ist, wie es von den gothischen Völkern etwas später in den osteuropäischen Landschaften am Dnepr und am Pontus nicht geläugnet werden kann." Sie mochten sich daher (die nächsten Nachbarn der Marcomannen und Quaden ausgenommen) um die Kriege der westlichen und südlichen Stämme der Germanen wenig kümmern, da sie darauf bedacht sein mußten, sich gegen die Sarmaten und Slawen zu behaupten und die römische Kriegsmacht mit ihnen nicht in Berührung kam.

93) Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 124. 94) Germ. c. 43. Neuere Mythologen haben vermuthet, daß insbesondere das Riesengebirge der Sitz ihrer Verehrung gewesen sei, und daß der slawische Name dieses Bruderpaares Holzy, Holtschy sei. Vergl. Vollmer, Vollständiges Wörterbuch der Mythologie aller Völker. 2. Aufl. S. 633 und S. Chr. Wagener, Handbuch der vorzüglich in Deutschland entdeckten Alterthümer aus heidnischer Zeit S. 336. Eine andere richtigere Erklärung wird im Abschnitte über die germanischen Alterthümer von J. Zacher beigebracht werden. 95) Germ. c. 43. Dieselben werden in den meisten Handschriften Harii, in einigen andern Arii genannt. Indessen kommt bei Namen dieser Art auf die Aspiration gewöhnlich nicht viel an. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 124 und die Nott. zu *Tacit.* l. c. ed. *Massmann.* 96) Wenn man die Teutschen in Beziehung auf ihre ursprüngliche Abstammung mit den arischen Stämmen in Verbindung bringt und zugleich die persischen *Περμάτιοι* des Herodot (I, 125) berücksichtigt, so muß man auch wol geneigt sein, die persischen Arii (s. *Ptolem.* VI, 19, 1) mit den bezeichneten Arii des Tacitus zusammenzustellen. Die Wurzel Ar, Ara, Ari kommt übrigens in vielen Namen teutscher Völker vor.

97) Nach Joh. Chr. Adelung, Aelteste Gesch. der Teutschen S. 229 bedeutete das Wort Lug im Altteutschen Wald, Sumpf, und bezeichnet noch gegenwärtig im Slawischen Wiese oder Sumpf. Man könnte also wol Bewohner der Weichselufer darunter verstehen, deren Gebiet viel Sümpfe und Wiesen umfaßte. 98) Vergl. Reichard, Germanien unter den Römern S. 78—84. Wilhelm, Germanien S. 242—253. Zeuß, Die Deutschen ꝛc. S. 124 fg. F. H. Müller, Die teutschen Stämme und Fürsten I. S. 210—216. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 3. Th. S. 265 fg. 99) German. c. 43: „regnantur paulo jam adductius."

1) Ibid. 2) *Ptolem.* II, 11. §. 27. Zeuß (a. a. O. S. 154) hält den Namen *Σκίδουοι* für eine andere Benennung der Rugier. Das Land der Rugier wechselte seine Bewohner mehrmals und kommt in der mythischen Geschichte der Wanderungen der Langobarden vor. *Paulus Diacon.* De gest. Langobard. I. c. 19. 20. 3) Zeuß a. a. O. S. 155. 4) Teutschlands Urgeschichte. 3. Th. S. 268. 2. Aufl. Man hat die Rugier auch für die Rhutiklier des Ptolemäos II, 11, 14 (*καὶ μετ' αὐτοὺς*

Digitized by Google

dieſelben in der geſchichtlichen Abtheilung zurück. Die Lemovii hat Zeuß für eine andere Bezeichnung der Turcilingi gehalten, wobei er von den geographiſchen Angaben des Ptolemäos ausgegangen iſt [5]). Auf die Ruzii und Lemovii läßt nun Tacitus die unter dem Namen Suiones begriffenen Völkerſchaften folgen und ſetzt ihre Wohnſitze mitten ins Meer, d. h. auf die Inſeln des Meeres, daher ſie nicht nur zu Lande durch Mannſchaft und Waffen, ſondern auch durch ihre Flotte mächtig ſind. Der Stamm des Namens Suiones ſcheint noch im Namen Svealand in Oſtſcandinavien enthalten zu ſein [6]). Auch Pomponius Mela läßt die Inſeln im codaniſchen Meerbuſen von Germanen bewohnt werden, ohne jene Völkerſchaften, welche Tacitus aufgeführt hat, anzugeben. Er erwähnt im Norden nur die Kimbri und Teutones und als die letzten Völker Germaniens die Hermones [7]), wodurch er jedenfalls die Herminonen des Plinius und Tacitus bezeichnen wollte, ohne von ihnen und der vielumfaſſenden Bedeutung des Namens genauere Kenntniß zu haben. Adelung hat angenommen, daß der älteſte Name des Volkes (Suiones nämlich) Sueonen, und dieſer wahrſcheinlich mit dem Namen der Sueven gleichbedeutend geweſen ſei und ein Seevolk bezeichnet habe [8]). Dennoch hält er die Sueonen für Unſueven. Auch wäre es nicht wohl denkbar, daß wirkliche Sueven, deren Hauptſtämme der ſüdlichen Hälfte Teutſchlands angehörten, ſich in dieſe fernen Regionen an oder vielmehr in der Oſtſee verbreitet haben ſollten, da laut Sage und Ueberlieferung der bevölkerte Norden vielmehr ſeine wander- und kampfluſtigen Sprößlinge nach Süd und Weſt ausſandte, als von daher Völkerſtämme anlockte, wenn auch zuzugeben iſt, daß an den Rhein- und Elbmündungen kleinere ſueviſche Stämme exiſtirt haben. Die Schiffe der Suionen hatten eine ſolche Geſtalt, daß ſie von beiden Seiten gleichmäßig (wie andere mit der Prora) den Feind angreifen konnten, wobei ſie weder von Segeln noch von feſten geordneten Ruderreihen Gebrauch machten. Das Ruderwerk war loſe und beweglich und konnte wie auf gewiſſen Flußfahrzeugen nach jeder Seite hin dirigirt werden. Ein Beweis, daß ſie geübte Seeleute waren [9]). Ihre Verfaſſung war ſtreng monarchiſch und Beſitzthum brachte Ehre [10]). Waffen zu führen war Keinem geſtattet, vielmehr waren die zum Kriege nöthigen Waffen an einem Orte verwahrt und verſchloſſen und ſtanden unter der Aufſicht eines königlichen Dieners, welchen Tacitus als servus bezeichnet. Denn es gereiche dem Könige nicht zum Vortheile (nämlich nach der Anſicht der Suionen), einem Edlen oder Freien, ja nicht einmal einem Freigelaſſenen (libertinum) die Aufſicht über die Waffen anzuvertrauen [11]). Jenſeits der Suionen, fährt Tacitus fort, ſei eine träges und faſt unbewegliches Meer, von welchem der Erdkreis umſchloſſen werde, was daraus hervorgehe, daß der letzte Schein der untergehenden Sonne bis zu ihrem neuen Aufgange fortdauere, und zwar ſo hell, daß er die Geſtirne verdunkle [12]). Aus dieſer letzten Bemerkung erhalten wir die Gewißheit, daß Tacitus unter den Inſeln der Suionen Schweden und auch wol Norwegen ſich vorgeſtellt habe, woraus zugleich hervorgehet, daß zur Zeit deſſelben die Schiffahrt längſt bis zu den nördlichen Küſten jener Länder gelangt war. Denn jene in den Sommermonaten ſtattfindende Naturerſcheinung konnte von den Schiffern in jenem nördlichen Meere am Beſten beobachtet werden und war wol den Römern nur durch jene bekannt geworden [13]).

Hier und im Folgenden betrachtet Tacitus Land und Meer der Suionen oder Sueonen noch als ſueviſch und gehet zu den Stämmen der Aeſtier über, welche am rechten Ufer des ſueviſchen Meeres wohnten. Sie haben, bemerkt Tacitus, Sitten, Bräuche und Geſtalt der Sueven, ihre Sprache aber gleicht mehr der britiſchen [14]). Hierauf beſchreibt er den Cult der Aeſtier, ihren Ackerbau, welchen ſie mit größerer Anſtrengung und Sorgfalt betreiben als die übrigen germaniſchen Stämme (frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant), ihren Handel mit Bernſtein und die Natur dieſes Foſſils [15]).

Ρουτίλειοι μέχρι τοῦ Ὀβιαυΐλα κοταμοῦ) gehalten, was nicht zu billigen iſt. Vergl. Barth ebendaſ. Als Begleiter der Rugier erſcheinen die Gelonen. Vergl. Barth I. S. 324. Ethelrugi erwähnt Jornandes (De reb. Get. p. 83. ed. *Lindenbr.*) unter den Völkerſchaften in Scanzia. Im Norden diesſeits der Oſtſee erwähnt derſelbe ibid. Ulmerugi (qui tunc Oceani ripas insidebant). Nach Tacitus werden die Rugi zuerſt wieder von Sidonius Apollinaris in Attila's Heere genannt VII, 322 seq.:

Pugnacem Rugum comitante Gelono
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit.

5) Zeuß a. a. O. S. 155. Vielleicht ſind die Lemovii mit den *Λευόωνοι* des Ptolemäos II, 11, 35 zuſammenzubringen. 6) *Tacit.* Germ. c. 44. Vergl. Wilhelm, Germanien S. 343. 7) Libr. III. c. 3. p. 251. ed. *Gronov.* Vergl. Adelung, Aelteſte Geſchichte der Deutſchen S. 270. 8) Ebendaſ. S. 270. 9) *Tacit.* Germ. c. 44. Die ſpäteren Eroberungen der Normannen laſſen ſich dadurch erklären. 10) Ibid.: „Est apud illos et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi.“ Man könnte wol hieraus folgern, daß ſie eigentlich nicht zu den germaniſchen Stämmen gehörten, da bei dieſen, Marbod's Reich ausgenommen, eine ſtreng monarchiſche Form nirgends gefunden wurde.

11) Ibid. Auch aus den Worten: „quia subitos hostium incursus prohibet oceanus,“ muß man folgern, daß ſich Tacitus dieſelben nicht als Küſten-, ſondern als Inſelbewohner vorgeſtellt habe, alſo wol die Bewohner von Schweden. Und jedenfalls iſt aus Suiones, Sueones, Suethones, Suedones Schweden hervorgegangen. 12) Ibid. Pomponius Mela (III, 5. p. 253. *Gron.*) berichtet daſſelbe von den an der äußerſten aſiatiſchen Nordküſte wohnenden Hyperboreern, wobei er in ſeiner dunkeln Vorſtellung ebenſo wol das nördlichſte Rußland (das Cap. handelt über Scythia) in Europa als in Aſien gemeint haben kann: „In Asiatico littore primi Hyperborei super Aquilonem Rhipaeosque montes sub ipso siderum cardine jacent: ubi sol non quotidie, ut nobis, sed primum verno aequinoctio exortus autumnali demum occidit: et ideo sex mensibus dies et totidem aliis nox usque continua est.“ 13) Dies konnte ſchon Jahrhunderte vor Tacitus durch phöniſiſche oder karthagiſche Seefahrer beobachtet und überliefert worden ſein. 14) Ibid.: „Ergo jam dextro suevici maris litore Aestiorum gentes alluuntur, quibus ritus habitusque Suevorum, lingua britannicae propior.“ Die Verwandtſchaft des Stammes in den Namen der Sueven und Sueonen ſcheint den Tacitus zu jener Annahme bewogen zu haben. 15) Ibid. c. 45. Bei Jornandes (De reb. Get. p. 103. ed. *Lindenbr.*)

Digitized by Google

§. 26. An die Suionen reihen sich die Stämme der Sitonen an, welche sich, wie Tacitus bemerkt, von jenen nur dadurch unterscheiden, daß sie von einem Weibe beherrscht werden. So tief seien sie nicht nur von der Freiheit, sondern sogar in der Knechtschaft herabgesunken. Das Gebiet dieses Volkes sei das Ende von Suevia [16]). Von den Sitonen kommt Tacitus zu den nordöstlichsten Stämmen, den Völkerschaften der Peucini, Veneti und Fenni und ist zweifelhaft, ob er dieselben zu den Germanen oder zu den Sarmaten zählen soll, obwol die Peucini, welche einige auch Bastarnen nennen, in der Sprache, der Lebensweise, Wohnart und Behausung sich wie die Germanen benehmen [17]). Schmutz findet man bei Allen und Trägheit auch bei den Vornehmeren [18]). Durch Ehen ohne Unterschied werden sie etwas entstellt und nehmen fast die Gestalt der Sarmaten an [19]). Von Anderen werden die Peucini zu den scythischen Völkerschaften gezählt, wie von Trebellius Pollio [20]). Die Veneti (einige Handschriften Venedi, worin man die Wenden hat erkennen wollen) haben viel von ihren Sitten sich angeeignet. Denn was auch von Wäldern und Bergen zwischen den Peucinen und Fennen sich erhebt, durchstreifen sie, um sich durch Raub zu bereichern. Dennoch werden dieselben mit größerem Rechte zu den Germanen gerechnet, weil sie sich feste Wohnungen errichten, Schilde führen, zu Fuß kämpfen und mit Schnelligkeit agiren, was bei den Sarmaten alles anders ist, sofern diese nur zu Wagen und zu Roß ihr Leben führen. Die Fennen zeichnen sich durch wunderbare Wildheit und häßliche Armuth aus. Sie haben weder Waffen noch Rosse, noch eigenen Herd. Zur Nahrung dienen ihnen Kräuter, zur Kleidung Felle, zum Lager die Erde. Ihre einzige Wehr besteht in Pfeilen, welche sie aus Mangel an Eisen aus Knochen zuspitzen. Die Jagd ernährt auf gleiche Weise Männer und Frauen, welche letzteren jene hin und wieder begleiten und einen Theil der Beute in Anspruch nehmen. Ihre Kinder haben keine andere Zuflucht gegen wilde Thiere und Wetter, als daß man sie in einem Geflechte von Zweigen verbirgt. Hierher kehren die jungen Männer zurück, hier ist das Obdach der Greise. Allein sie halten dies für ein glücklicheres Leben als mit Ackerbau sich abzumühen, Häuser aufzuführen, eigenes und fremdes Gut unter Furcht und Hoffnung zu handhaben. Sicher vor den Menschen, sicher vor den Göttern haben sie die schwierigste Aufgabe gelöst, nicht einmal eines Wunsches zu bedürfen. Soweit reicht das von Tacitus entworfene Gemälde, in welchem er weit über das gegenwärtige Teutschland hinausgegangen ist, bis zu den Finnen und Schweden, weil die Römer überhaupt von jenen nördlichen und nordöstlichen Regionen noch sehr beschränkte Kenntnisse hatten [21]). Es war dem Tacitus nicht darum zu thun, eine vollständige, alles Detail erschöpfende Beschreibung des unter Germania damals begriffenen Landes zu liefern, auch konnte es ihm nicht entgehen, daß eine solche Aufgabe die von ihm gewonnene geographische und ethnologische Kenntniß von diesem Lande weit übersteige. Er beschränkte sich daher auf das, was ihm bekannt geworden und auch davon wollte er nur Skizzen und Umrisse geben und in diesen ein leicht überschauliches Bild zusammendrängen. Hätte er diese Schrift in seinem späteren Lebensalter geschrieben, so würde dieselbe vielleicht eine andere Gestalt erhalten haben. Sie war eine seiner ersten, in seinen vierziger Jahren edirten Arbeiten [21a]), und ist mit starkem Gefühle für Recht und Freiheit, für ehrbare Sitte, Reinheit und Unverdorbenheit im Gegensatze zur aufgelockerten Moral der Römer entworfen. In den Annalen und Historien des Tacitus sind zerstreute Bemerkungen über germanische Völker eingewebt, welche eine vollständigere Kenntniß verrathen.

§. 27. Aus dem von Tacitus entworfenen Bilde ersehen wir, daß der größere Theil Germaniens von suevischen Stämmen besetzt war. Daher es auch begreiflich wird, warum die Ubier dem Cäsar nur über die Sueven, nicht über andere germanische Stämme Bericht erstatteten [22]). Daher es ferner begreiflich ist, warum grade suevische Stämme über den Rhein gegangen und unter Arioviſtus Land in Gallien erworben hatten; ebenso, daß grade das einzige starke monarchische Reich, welches in Germania gegründet worden, das des Marbod, aus Sueven bestand, ferner, daß der schwerste Krieg, welchen die Römer mit teutschen Stämmen geführt haben, der marcomannische, eigentlich ein suevisch-römischer war. Die Sueven unter Arioviſtus würden sich wahrscheinlich nach und nach ganz Gallien unterworfen haben, hätte nicht ein Cäsar durch überlegene Kriegskunst, Talent und Schlauheit ihre Macht daselbst vernichtet, als eben Arioviſtus neue Scharen aus Germania an sich ziehen wollte. Die Sueven unter Marbod würden den Römern von der Donau her bald furchtbar geworden sein und ihnen jeden Einfluß auf Teutschland entzogen haben, wäre nicht der genannte Fürst durch Arminius und sein mächtiges Heer geschwächt und bei Tiberius Schutz und Beistand suchend diesem zur erwünschten Beute geworden [23]). Unter den Antoninen hatten, wie bereits bemerkt, die teutschen Stämme an der Donau durch neue Verbindungen eine Rom bedrohende Stellung genommen und der marcomannische Krieg konnte nur durch ungeheuere Anstrengungen der Römer zu ihrem Vortheile ausgekämpft werden. Die Vandalen, dem Cäsar noch unbekannt, jedoch bereits von Plinius als eins der germanischen Völker genannt, welche mit den Burgundionen, Varini, Carini und Guttones

wird die Haestorum natio erwähnt, wahrscheinlich mit den Aestiern des Tacitus identisch.

16) Ibid. 17) Plinius (H. N. IV. c. 28) bezeichnet die Peucini und Bastarnae als die fünfte seiner Abtheilungen der sämmtlichen teutschen Völkerschaften. 18) Ibid. c. 46. 19) Ibid.: „connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur." 20) Gallieni duo c. 6. Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte I. S. 327. 2. Aufl.

21) Germ. c. 46. Ueber die Veneti ist auch *Jornandes* De reb. Get. p. 103. ed. *Lindenbr.* zu vergleichen. 21a) Man hat sie neuerdings seinem 43. Lebensjahre zugewiesen. 22) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 19. VI, 29. 23) *Tacit.* Annal. II, 63.

Digitized by Google

den ersten seiner fünf Theile sämmtlicher Germanen bildete, mögen ursprünglich weit im Norden gehaust haben. Zur Zeit des Plinius scheinen ihre Wohnsitze am oberen Laufe der Oder, an den Sudeten und am Riesengebirge gewesen zu sein, wo sie mit den Langobarden in Berührung kamen. Zur Zeit des marcomannischen Krieges sind sie als bedeutende Macht an die Donaugrenzen vorgerückt und erhalten endlich nach feindlichen Berührungen mit den Römern von diesen Wohnsitze in Dacien [24]). Daß auch die Vandalen zu den Gothenstämmen gehörten, kann wol nicht bezweifelt werden [25]). Wie nun die Sueven ein aus vielen mächtigen Völkerschaften bestehender Stammverein waren und den größeren Theil Teutschlands inne hatten, so war im Osten der Verein der gothischen Stämme, welche nach und nach aus dem Norden nach Südosten gewandert waren, bald eine dem ost- und weströmischen Reiche furchtbare Macht geworden. Wir wenden uns nun zu diesen Gothen, welche Tacitus noch wenig kannte und daher auch nur flüchtig unter dem Namen Gothonen (Gothones) berührt hat.

§. 28. Die Gothen, deren Namen bei den griechischen und römischen Autoren eine ganze Reihe verschiedener Formen durchlaufen (Gothi, Gotthi, *Γότθοι*, Gothones, Gotones, Guttones, Gythones), nach den Annahmen heutiger Historiker und Sprachforscher ursprünglich von den Geten ausgegangen und ein Theil derselben [26]), hatten schon im 1. und 2. Jahrh. n. Chr. von den Gegenden der Weichsel aus Streifzüge nach der Donau unternommen und waren am Ende des 2. Jahrh. an die Ufer des schwarzen Meeres gekommen [27]). Namentlich waren sie an den Ufern des Don und Dnepr seßhaft geworden und waren schon hier in Ost- und Westgothen (Ostrogothi und Austrogothi, Vuisigothi, Vuisigothae und Wisigothi, Wisigothae, Wesegothae, *Οὐισίγοτθοι*) getheilt. Auch führte die östliche Abtheilung des großen Gothenvolkes den Namen Greutungi oder Greuthungi, die westliche den Namen Tervingi oder Thervingi. Diese beiden Namen scheinen nur locale Bedeutung gehabt zu haben [28]). Daß die Greutungi nichts Anderes als die Ostgothen bezeichnen, ersehen wir daraus, daß der mächtige Ostgothenkönig Ermanrich rex s. iudex Greuthungorum, der mächtige Athanarich als Fürst der Thervinger (Athanaricus Thervingorum iudex) genannt wird [29]). Auch werden die Wohnsitze der Greuthungi bei Ammianus Marcellinus in solcher Ausdehnung angegeben, daß für die Ostgothen, wären sie von diesen verschieden, kein Raum übrig bleiben würde [30]). Ammianus, welcher den durch den Einfall der Hunnen und dann durch das unbesonnene Benehmen von kaiserlicher Seite veranlaßten ersten blutigen Zusammenstoß der Greuthungi und Thervingi mit dem oströmischen Reiche erzählt, hat diese Namen noch gebraucht. Sie verschwinden aber nach dem Auszuge der Gothen aus ihren Wohnsitzen am Pontus, und Jornandes hat nur die Namen Ostrogothae und Wesegothae gebraucht [31]). Tacitus hat auch eine Völkerschaft unter dem Namen Gothini aufgeführt und zwar neben den Marsigni, Osi und Buri, im Rücken, d. h. östlich von den Marcomannen und Quaden, westlich von den Lygiern. Er hat sie aber ihrer Sprache wegen nicht für Germanen gehalten und es bleiben demnach diese Gothini noch problematisch, obgleich ihre Wohnsitze in der Nähe der späteren Gothen sich befunden haben. Dagegen erwähnt er bald darauf jenseits der Lygier Gothones, unter welchen er nur Gothenstämme verstanden haben kann, wie wir bereits angegeben haben. Ferner gedenkt er in den Annalen der Gotones und nennt den Catualda als einen Edlen aus diesem Volke, welcher mit einer mächtigen Schar seiner Stammgenossen die Residenz des Marbod überrumpelte und diesen zur Flucht nöthigte [32]). Es muß demnach angenommen werden, daß bereits zur Zeit des

24) Vergl. Felix Papencordt, Geschichte der Vandalischen Herrschaft in Afrika (Berlin 1837.) S. 4—7. 25) Vergl. Conr. Mannert, Gesch. der Vandalen S. 1 fg. (Leipzig 1785.), welcher die Vandalen (von Wandeln, wie die Sueven von Schweifen) als die nördlichen Sueven betrachtet. Ueber ihre ursprünglichen Wohnsitze bemerkt er S. 9 fg.: „Gegen Osten begrenzte sie also die Weichsel, gegen Norden die Ostsee, gegen Westen die Elbe." Dagegen zählt er die Vandalen in seiner Geographie der Griechen und Römer 3. Bd. (Germania) S. 347. 2. Aufl. zu den Gothen. Wenigstens nimmt er die gemeinschaftliche Abstammung der Gothen und Vandalen an. Dion Cassius (LX. c. 1) läßt die Elbe in den vandalischen Gebirgen entspringen. Nach Dexippos (bei *Jornandes*, De reb. Getic. c. 22) brauchten sie ein ganzes Jahr, um von der Ostsee bis an die Donaugrenzen zu gelangen, wie überhaupt die Wanderungen jener Stämme vom Norden nach Süden nur langsam von Statten gingen und oft lange Rast gehalten werden mußte. 26) Ueber die Namen Getae und Gothi und über das a und u in diesen und ähnlichen Namensformen (ζατά neben ζάτα, ζατμ neben ζοτingka) vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 258 fg. Die von Grimm und Leo vertretene Ansicht über die Abstammung der Gothen von den Geten dürfte wol noch manchen Widerspruch erfahren, ebenso wie die Ableitung der Saxen von den Sacae und der Dänen von den Daci oder Dahae. Stephanus Byz. (Tom. I. p. 140. ed. *Holst.* v. *Γότθοι*) bemerkt Nichts über die Identität der Gothen und Geten: „*Γότθοι. ἔθνος πάλαι οἰκῆσαν ἐντὸς τῆς Μαιώτιδος, ὕστερον δὲ εἰς τὴν ἐντὸς Θράϊκης μετανέστησαν, ὡς ἱστηταί μοι ἐν τοῖς Βυζαντιοῖς. μέμνηται τούτων ὁ Φανατης Παρθένιος.*" 27) Daß einst Gothen in Scanzia (Scandinavia) gewesen, beweisen die Namen Gothland (Wester-Gothland, Oester-Gothland), Gothenburg u. s. w. Was die Geten betrifft, so waren diese zur Zeit des Strabon unter ihrem Fürsten Boirebistas so mächtig geworden, daß sie sogar über die Donau gingen und die Römer in Furcht setzten. Sie bekämpften die mit Thrakern und Illyriern vermischten Kelten und vernichteten die Boier und Tauriker fast gänzlich. *Strab.* VII, 3, 303 aeq. *Casaub.* Dadurch mußte es wol den mit ihnen verwandten, von Norden her zurückkehrenden Gothen leicht werden, in den Gegenden des Pontus und der unteren Donau bald eine große Macht zu entfalten. Schon zur Zeit des Cicero müssen die Geten ein mächtiges Volk gewesen sein. Cic. ad Att. IX, 10.

28) *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3. p. 674. ed. *Gron.* Vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 409. 29) *Ammian.* l. c. 30) *Ammian.* ibid. Zeuß a. a. O. Die geographische Lage der Wohnsitze der Greuthungi hat *Ammian.* XXXI, 3 angedeutet. Sie grenzten an das Gebiet der Alani Tanaitae. Das Dniesterthal heißt noch gegenwärtig vallis Greuthungorum. Vergl. Zeuß a. a. O. 31) De reb. Geticis p. 105. ed. *Lindenbrog.* 32) Annal. II. c. 62.

Digitized by Google

Marbod und des Tiberius ein Gothenstamm in den Donaugegenden existirt habe, an welchen sich dann andere vom Norden kommende Stämme anschlossen. Von ihren Wohnsitzen in den Pontusgegenden aus bedrängten sie bereits im 2. Jahrh. Dacien, Mösia Secunda und benachbarte Provinzen, erhielten einst schon vom Kaiser Severus Jahresgelder und drohten dem römischen Reiche immer größere Gefahr, obgleich sie vom Kaiser Decius mehrmals besiegt wurden. Bald hatten sie auch mit den Vandalen und stammverwandten Gepiden schwere Kämpfe zu bestehen [33]). Vor Beginn des byzantinischen Kaiserthums lassen sich die Grenzen ihres Gebietes nicht genau bestimmen. Mit den Marken Teutschlands kommen sie seit ihrer Wanderung aus dem Norden nicht in Berührung. Um so mehr tauchen sie bald als die mächtigsten Gegner des oströmischen Reiches auf [34]). Daß Gothen und Geten einst einem und demselben Stamme angehört haben, scheint nach den neuesten Untersuchungen kaum noch bezweifelt werden zu können [35]), wie bedenklich auch diese Annahme auf den ersten Blick vorkommen möge. Die Gothen, wahrscheinlich die schwächere Hälfte des großen Stammes, hatten sich ursprünglich im Norden Teutschlands bis nach Skandinavien hin ausgebreitet (wo noch gegenwärtig Gothland dafür Zeugniß gibt) und waren erst späterhin durch die nordischen Völkerbewegungen überhaupt veranlaßt worden, ihren Blick ebenfalls nach südlichen Regionen zu richten. Die Geten dagegen, der stärkere Theil des gemeinsamen Stammes, hatten sich in den Donaugegenden behauptet, bis sie mit den Römern in gewaltigen Conflict geriethen und ihre Macht bedeutend geschwächt wurde [36]). Später-

hin wurden nun die unter dem Namen Gothen wieder vereinigten Stämme durch die große östliche Völkerbewegung, namentlich durch die in großen Massen heranstürmenden und mit den Alanen verbundenen Hunnen aus ihren Wohnsitzen gedrängt. Die oströmische Regierung hatte ihnen gestattet, über den Istros zu gehen und sich in Thracien niederzulassen, was unter Gratian und Valens zu gegenseitigen Differenzen und bald zum Kampfe führte [37]). Die ihnen beigebrachten Niederlagen konnten ihre aufstrebende Macht nicht brechen, vielmehr standen sie immer wieder mit frischer Kraft auf, im Begriffe nach Westen vorzudringen. Wir begegnen ihnen bei der späteren Völkerströmung wieder. Ebenso strebten vom Mäotis her die Alanen und Vandalen dem Westen entgegen und drangen bis zum Rheine vor [38]). Nachdem nun die Westgothen ein Reich in Hispania gegründet und die Ostgothen die Macht Odoakers in Italien gebrochen und hier endlich wieder zur Beute des oströmischen Reiches und der mit ihm verbündeten Langobarden geworden [39]), waren noch kleine gothische Völkerschaften in Mösien zurückgeblieben (Gothi minores, Mösogothen genannt), welche sich als ruhige Ackerbauer behaupteten und lange unangefochten, endlich in Conflicte mit dem oströmischen Kaiser und mit Theoderich, Könige der Ostgothen, geriethen, welche jedoch ohne Blutvergießen beigelegt wurden [40]). So verblieben sie in ihren Wohnsitzen bis zu den späteren Völkerstürmen, in welchen auch sie als Volk aufhörten und ihr Name verschwand. Noch ein anderer Theil der Gothen wurde mit dem Namen Gothi Tetraxitae benannt und war an der kimmerischen Meerenge zurückgeblieben [41]). Von den uturgurischen Hunnen angegriffen, konnten sie von diesen nicht bewältigt werden und es vereinigten sich endlich beide Theile zu einem Waffenbunde. Ihre Landschaft bildete in späterer Zeit ein griechisches Bisthum und sie behaupteten lange hin ihre alte Eigenthümlichkeit [42]). Ferner werden als ein besonderer Zweig der Gothen, welcher gewöhnlich in Begleitung der Westgothen erscheint, die Thaifali oder Taifali genannt. Bisweilen treten

33) Vergl. Papencordt, Geschichte der Vandal. Herrschaft S. 7 fg. und Jos. Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 5 fg. 34) Vergl. *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3 seq. 35) Mit Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, 730 und anderwärts auch H. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 85 fg. 91 fg. S. 92 bemerkt derselbe: „Getä war vielleicht nur der allgemeine Name dieser Stämme, den die Griechen mehr gebrauchten, während die Römer, die westlicher sitzenden Daci besonders im Auge habend, den Namen Daci auch zur Bezeichnung aller Getenstämme anwenden. Die nördlichsten Stämme dieser europäischen Geten, welche bis in die polnischen Ebenen hin, wo sie mit Sueven grenzten, wohnten, werden später Bastarnen oder Basternen genannt, und diese rechnet Tacitus entschieden zu den Germanen." Dazu muß ich bemerken, daß schon Plinius (H. N. IV, 28) die Basternä nebst den Peucini als fünften Haupttheil der sämmtlichen germanischen Völker betrachtet hat. S. 97 bemerkt Leo: „Dieser Name scheint aber anzudeuten, daß die Gothonen oder Guttonen von den Geten stammten, die schon früher nach Stephanus von Byzanz auch den Namen Getänen (Γετηνοί) führten." Ferner S. 208 fg.: „Wir haben bei dem Zeitpunkte wieder anzuknüpfen, wo Trajan im Jahre 105 die Geten und Dacier bezwungen hatte; wo die edleren Theile dieser Völker, vor ihm weichend, weiter im Norden, in den polnischen Ebenen und in den Weichselgegenden als Gothen und Gepiden; in Skandinavien als Dänen oder Dacier; auf der kimbrischen Halbinsel, in Holstein, als Sachsen auftraten, und nun wol zugleich von Osten und Norden her auf die suevischen Völker drängten u. s. w." Jac. Grimm (a. a. O.) läßt schon drei Jahrhunderte v. Chr. an der Ostseeküste Gothen sitzen. 36) *Orosius* I, 16: „Modo autem Getae illi qui et nunc Gothi etc." *Procopius*, De bello Gotthico I. c. 24: „*Γετικὸν γὰρ ἔθνος φασι τοὺς Γότθους εἶναι.*" *Jornandes*, De reb. Getic. p. 103. ed. *Lindenbr.*: „Felimer rex Gothorum et Gandarici magni filius, post egressum Scanziae insulae jam quinto loco tenens principatum *Getarum* etc." Vergl. p. 105. Ueberhaupt braucht er bald Gothi, bald Getae. Vergl. *A. F. Ozanam*, Les Germains avant le Christianisme p. 2—7 und Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 1. Bd. S. 178—181. Ovid kennt natürlich den Namen Goti oder Gothi noch nicht. Trist. II, 192:

Jazyges et Colchi, Metereaque turba Getaeque
Danubii mediis vix prohibentur aquis.

37) *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3—8. p. 676—686. ed. *Gron.* 38) Vergl. K. Barth, Urgesch. I. S. 186. 39) Vergl. *Paulus Diaconus*, De gestis Langobard. II. c. 1—7. 40) Vergl. Luden 3. Bd. S. 30—40. 41) *Procopius*, De bello Gotthico IV. c. 5. p. 476. ed. *Bind.* Tom. II.: „*Λίμνην δὲ τὴν Μαιῶτιν καὶ τὴν ἐξ αὐτῆς ἐκβολὴν ὑπερβάντι εὐθὺς μὲν ἐς αὐτὴν που τὴν ταύτης ἀκτὴν οἱ Τετραξῖται καλούμενοι Γότθοι τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, ὧν ἐκπεσόντων ἀρτίως· πολλῷ δὲ ἄνωθεν Γότθοι τε καὶ Οὐισίγοτθοι καὶ Βανδίλοι καὶ τὰ ἄλλα Γοτθικὰ γένη ξύμπαντα ὥδρυντο.*" 42) Vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 430—433.

Digitized by Google

sie auch in gutem Einverständnisse mit den Römern auf und stehen ihnen bei gegen die Sarmaten, als Constantius diese bekämpfte [43]). Nachdem sie als Kampfgenossen der Gothen von dem kaiserlichen Feldherrn Frigeridus besiegt worden, ließ dieser die Ueberreste nach Italien bringen und daselbst ansiedeln [44]). In der älteren Zeit, als die Gothen noch im Norden Teutschlands hausen, kommen sie nicht zum Vorscheine und ihr Name taucht erst vom Istros her auf. Mamertinus gedenkt derselben in seinem Panegyricus auf Maximianus als Kampfgenossen der Thervingi, d. h. der Westgothen im Kampfe gegen die Vandalen und Gepiden [45]). Eutropius kennt dieselben als Bewohner der ehemaligen Provinz Dacia [46]), neben den Victovali (auch Victohali und Victobali genannt) und Thervingi [47]).

Wie die Thaifali, so sind auch die Gepiden (Gepidä, Gepaides, Gipedes) als Zweig des gothischen Stammes betrachtet worden. Den älteren griechischen und römischen Autoren sind dieselben unbekannt und Jornandes gibt die erste genauere Kunde. Auch Procopius und Paulus Diaconus haben übet dieselben Bericht erstattet. Sie hatten einst, wie die übrigen Gothen im Norden Teutschlands, an der Mündung der Weichsel gesessen, waren dann ebenfalls gegen Süden aufgebrochen und hatten nach mannichfachen Kämpfen ihre Wohnsitze in der Nähe der Westgothen, wahrscheinlich an den Karpathen hin, genommen. Den Hunnen vermochten sie keinen Widerstand zu leisten, schlossen sich dem Heere des Attila an und bildeten einen wichtigen Bestandtheil desselben. Nach Attila's Tode ergriff ihr König Ardarich, ein tapferer Feldherr, zuerst die Waffen gegen dessen Söhne, brach so die Macht der Hunnen und führte dann sein Volk in die bis dahin von den Hunnen besetzten Länder zwischen der Theiß, der Donau und dem karpathischen Gebirge [48]).

§. 29. Die germanische Welt mit ihrer jugendlichen strebsamen Völkermasse in fortschreitender Bewegung und neuer Gestaltung begriffen, blieb natürlich nicht dieselbe. Bereits während der Regierung der Antonine war in den gegenseitigen Grenzmarken und Gebietsverhältnissen der Stämme manche Veränderung eingetreten, besonders in den Rhein- und Donaudistricten. Auch begannen bereits gegen Ende des 2. und besonders im Verlaufe des 3. und 4. Jahrh. verschiedene Stämme und Völker sich zusammen zu gruppiren, deren Namen die Römer früher wenig oder gar nicht vernommen hatten. Diese Völkercomplexe traten nun den römischen Waffen mit größerem Nachdrucke entgegen. Leider traten während derselben Zeit auch mächtige germanische Stämme gegen einander selbst in die Schranken und kämpften um den Besitz neu erworbener Landstriche, wodurch sie zu Roms Freude ihre gewaltigen Kräfte abschwächten. Wir wenden uns zunächst zu den Wohnsitzen der Burgundionen, der Alamannen und Franken.

Die Burgundionen werden bereits von Plinius als ein Zweig der Vindili genannt (Vindili, quorum pars Burgundiones), sowie sie später Zosimus neben den Vandalen aufführt (*Βουργούνδοις καὶ Βανδίλοις ἐμάχετο*) [49]). Dagegen findet man bei Strabon und Tacitus keine Erwähnung derselben. Bei Ptolemäos aber darf man trotz erhobenen Widerspruchs unter den Bugunten (*τῶν Βουγούντων*) die im Osten hausenden Burgunden verstehen, da von ihm die Lage ihrer Wohnsitze bis zu seiner Zeit ziemlich richtig angegeben worden ist und bei ihm Hunderte von Völkernamen eine etwas veränderte Gestalt erhalten haben [50]). Jedenfalls haben sie im 1. Jahrh. n. Chr. zwischen der Oder und Weichsel gewohnt und waren hier ein nicht unbeträchtliches Volk. Wenn nun aber der Panegyrist Mamertinus die Burgunden von den Gothen (d. h. Gepiden) fast aufreiben, dann dieselben von den Alamannen (wie Zeuß vermuthet von den Alanen) gegen die Gothen vertheidigen, bald darauf aber die Burgunden einen Theil des alamannischen Gebietes besetzen und von diesen wiederum daraus vertreiben läßt, so müssen, wenn diese Angaben

43) *Ammian. Marcellin.* XVII. c. 13. p. 198. ed. *Gronov.* 44) *Ammian.* XXXI. c. 9. p. 689. ed. *Gronov.*, wo zugleich ihre Sitten, welche nicht eben rühmlich waren, in Betracht gezogen werden. 45) *Cl. Mamertinus*, Panegyr. genethl. p. 147. ed. Altd. 1748. 46) *Eutropius* VIII, 2. p. 106. 47) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 433 fg. In der Notitia dignitatum imperii fasc. III. p. 40 (ed. *Böcking.*) werden unter den Truppen des römischen Heeres in Britannia auch Equites Taifali erwähnt. Es waren also auch von diesem Stamme wehrfähige Männer entweder freiwillig in römischen Kriegsdienst getreten, oder, was wahrscheinlicher, sie waren aus den nach Italien übersiedelten genommen worden. Vergl. *Ammian. Marcell.* XVII, 13. p. 195. ed. *Gronov.* und dazu Valesius. 48) *Jornandes*, De rebus Geticis c. 5. p. 34 seq. 99 seq. 133 seq. 137. ed. *Lindenbrog.* *Procopius*, De bell. Vand. I. c. 2. De bello Gothico I. c. 3. p. 19 seq. ed. *Dind.* *Paulus Diac.* De gest. Langob. I. c. 27. *Ennodius*, Panegyr. c. 12. *Mamertinus*, Panegyr. genethl. p. 147. ed. Altd. 1748. *Isidor.* Etym. IX, 2. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 462 fg. Ausführlicher ist bereits im Artikel Gepiden hierüber gehandelt worden.

49) *Plin.* II. N. IV, 28. *Zosimus* I. c. 27. 30. 68. Der Name ist auf verschiedene Weise abgeleitet worden. Bei Orosius (Hist. VII, 32) findet man die Ableitung von burgi, weil den Burgundionen die Aufsicht über die römischen Grenzbefestigungen anvertraut worden sei. Adelung (S. 332) hat sogar zum slawischen bor und zum isländischen gund seine Zuflucht genommen, woran am wenigsten zu denken ist. Ueber den Namen der Burgundionen von Burg s. *Böcking*, Annotatio ad Notitiam dignitatum et administrat. imperii. Part. II. (Occidentis) p. 705. 1057. 1106. K. Türk (Forsch. auf dem Gebiete der Geschichte. Heft II. Altburgund und sein Volksrecht S. 1) hat die Stelle des Plinius auf eigene Weise erklärt und die Vindili für Vindelicier gehalten. Allein die Römer haben die Vindelicier nie zu den Germanen gerechnet, ebenso wenig als die Rhäti und Pannonii. Und da auch Zosimus die Burgundionen neben den *Βάνδιλοι* nennt, können wir uns nur die Vandalen darunter vorstellen. Hätten die Burgundionen neben den Vindelicierm gesessen, so würden sie seit Augustus unzählige Male daselbst erwähnt worden sein, was nirgends geschehen ist. Herm. Müller (Die Marken des Vaterlandes S. 193) bemerkt: „Warum sollte nicht auch Burgunde aus Wurgunde entstanden sein? Wird aber Wurgunde gleich Wargunde geachtet, so ist, da unde, undjo als Ableitung bekannt ist, der Warge unverkennbar u. s. w." 50) *Ptolem.* II, 11, 15: „*οἰκοῦσι δὲ ὑπὲρ μὲν τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ ἑσπερίου μέρους πρὸς ἀνατολὰς μέχρι τοῦ Σουήβου κατὰ μὲν τὸν Βουγούντων τὰ ἑσπέρια καὶ μέχρι τοῦ Οὐιστούλα κατέχοντες.*"

Digitized by Google

richtig sind, die Burgunden ihre alten Wohnsitze zwischen der Oder und Weichsel verlassen, sich dann südöstlich gewandt haben und so in die Nähe der Gothen gekommen sein. Von diesen verdrängt müssen sie bei den Alamannen (wol richtiger als bei den Alanen) Schutz gesucht, diesen auch gefunden, bald darauf aber mit den letzteren selbst in Conflict gerathen sein [51]). Allein diese ganze Darstellung des Mamertinus ist neueren Historikern als unzulässig erschienen und man hat es für entsprechender gefunden, zwei verschiedene Völker dieses Namens, ein im Osten und ein im Westen wohnendes, anzunehmen. So hat neuerdings H. Leo sich für zwei verschiedene Stämme dieses Namens entschieden und seine Ansicht mit folgenden Worten zu begründen gesucht: „Von dem Zuge eines so bedeutenden Volkes wie die rheinischen Burgunden, mitten durch Teutschland von der Weichsel bis zum Odenwalde, von ihrem gewaltsamen Eindringen in den römischen Limes müßte sich nothwendig eine deutlichere Nachricht erhalten haben; denn so verlassen sind wir nicht in der Zeit vor dem ersten Erscheinen der Burgunden am Rheine an Nachrichten, daß wir von solchen Begebenheiten nicht etwas aufgezeichnet finden müßten, hätten sie überhaupt stattgehabt. Es ist aber nur ein Rhetor des 4. Jahrh., der in seiner Gelehrsamkeit die älteren Burgunden im Osten mit den rheinischen verknüpft, über den Zug nach dem Rheine Nichts zu sagen weiß und die ankommenden Burgunden den Alamannen einen Theil ihres Gebietes entreißen läßt, was sich wahrscheinlich auf Kämpfe bezieht, welche die rheinischen Burgunden, die fast steten Verbündeten der Römer gegen die Alamannen mit diesen führten. Das Eindrängen eines völlig neu in der rheinischen Umgebung auftretenden Stammes von der Stärke, wie die Burgunden, müßte auch weitere Bewegungen anderer Stämme zur Folge gehabt haben. Also an einen Zusammenhang der rheinischen Burgunden mit denen an der Weichsel ist schon aus allgemeinen Gründen nicht zu denken" u. s. w. [52]). Allein dieser Ansicht stehen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wäre ein so beträchtliches Volk seit älterer Zeit schon im Westen Teutschlands, am Rheine und innerhalb des römischen Limes seßhaft gewesen, so würde es doch seit Cäsar von irgend einem griechischen oder römischen Autor einmal in diesen Wohnsitzen erwähnt worden sein, was nicht geschehen ist. Weder Cäsar, noch Strabon, noch Tacitus und Ptolemäos, auch nicht Vellejus, Dio Cassius, Florus, Eutropius, haben ihrer daselbst gedacht. Und Plinius, welcher allein der Burgundiones als eines Theiles der Vindili, d. h. der Vandalen, gedenkt, wie schon bemerkt wurde, kann nur die östlichen Burgunden im Sinne gehabt haben. Auch findet sich nirgends eine Unterscheidung der westlichen und östlichen Burgundionen [53]). Weit eher konnte eine Wanderung von Osten nach Westen, welche damals nichts Ungewöhnliches war, von den Schriftstellern unerwähnt bleiben [54]), als eine angenommene lange Existenz der westlichen Burgunden in ihren Wohnsitzen innerhalb des Limes, von welcher selbst Tacitus Nichts weiß, welcher doch viele kleinere Völkerschaften erwähnt hat. Das Wahrscheinlichste dürfte wol sein, daß die Burgunden während des marcomannischen Krieges aus ihren östlichen Wohnsitzen gerückt und bis an oder in den römischen Limes vorgedrungen sind, da ihnen während jenes Krieges weder die Römer, noch die mit diesen im Kampfe begriffenen Marcomannen und die mit ihnen verbündeten Völker entgegentraten. Wenn es ihre Absicht war, in das Gebiet des Limes einzudringen, würden ohnehin die germanischen Völker ihnen den Weg nicht nur nicht versperrt, sondern sie vielmehr unterstützt haben. Waren sie aber in unbewohnte Gegenden des Limes oder in dessen Nähe vorgedrungen, so konnten sie im Verlaufe der Zeit leicht sich mit den Römern verständigen, ihnen Mannschaft zum Kriegsdienste stellen und so ungestört in ihren neuen Wohnsitzen als Freunde der Römer beharren. Bis zur Zeit Valentinian's I. waren gegen 200 Jahre vergangen und dieser Kaiser konnte sie wol bewegen, gegen die Alamannen zu kämpfen, mit welchen sie ohnehin schon Grenzstreitigkeiten, sowie Händel wegen einiger Salzquellen gehabt hatten [55]). Uebrigens ist es nicht einmal wahrscheinlich, daß

51) *Claudius Mamertinus*, Panegyr. genethl. Maximiniano dict. c. 17. p. 143. ed. *Ch. G. Schwarz.* (Altd. 1748.): „Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alamanni." und p. 149: „Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt." Die Differenz in der Endung des Namens kann hier kaum in Betracht kommen. Völkernamen mußten schon dadurch, daß sie von verschiedenen anderen Völkern nach ihrer Weise gestaltet und bald abgekürzt, bald verlängert wurden, eine verschiedene Endung erhalten, etwa wie im Munde des Volkes die Namen Schlesinger, Westfälinger, statt Schlesier, Westfalen. Nach *Jornand.* De reb. Get. c. 17 waren es die Gepiden, durch welche die Burgundii fast ganz vernichtet wurden. Diese gehörten aber in weiterem Sinne zum großen Gothenstamme, und sie mußten ihrer geographischen Lage zufolge mit den Burgunden, als sie südöstlich zogen, am ersten in Berührung kommen. 52) Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 250 fg.

53) Wenn Zeuß S. 695 bemerkt: „Wie bei Ptolemäus *Βουγοῦνται* und *Φρουγουνδίωνες* zu trennen sind, so auch bei Mamertinus Burgundii — und Burgundiones" etc., so möchte ich ihm hierin nicht beitreten. Kleine Namensdifferenzen dieser Art können wenig oder gar kein Gewicht haben, wenn die geographische Lage der Wohnsitze eine und dieselbe ist. Die *Φρουγουνδίωνες* erwähnt Ptolemäos III, 5, 20 unter den Völkerschaften an der Weichsel. Ebendaselbst nennt er auch *Βουργίωνες*. Entweder beziehen sich beide, oder wenigstens der eine dieser Namen auf die Burgundionen. Wahrscheinlich hat Ptolemäos verschiedene Landkarten benutzt (etwa tyrische und alexandrinische) und hat aus beiden Namen neben einander gestellt, welche ein und dasselbe Volk bezeichnen. Dagegen kennt er weder *Βουγοῦνται*, noch *Φρουγουνδίωνες*, noch *Βουργίωνες* in den Rheingegenden. Procopius (De bello Gotth. I. c. 11. p. 63. ed. *Dind.*) setzt die *Βουργουζίωνες* südlich von den Thüringern, welche er *Θοριγγοί* nennt. Ihre Sprache fand er mit der gothischen verwandt. Es existiren noch eine beträchtliche Zahl Wörter und Namen, welche beweisen, daß ihre Sprache echt germanisch war. Vergl. K. Zürk, Altburgund und sein Volksrecht S. 7 (Forschungen Heft II.). 54) Auch Conr. Sam. Schurzfleisch (Historia vet. regni populique Burgundionum [Opera historica polit. XI. p. 166 seq.]) hat die Wanderung der Burgunden von Osten nach Westen angenommen. 55) *Ammian. Marcell.* XXVIII. c. 5. p. 585. ed. *Gronov.* Er

Digitized by Google

sie zur Zeit des Valentinianus schon innerhalb der römischen Limites Platz genommrn hatten. Denn zwischen ihnen und dem Rheine hatten damals die Alamannen ihre Wohnsitze und die Burgunden scheinen noch in den südlichen Regionen des heutigen Baiern gesessen zu haben [56]). Alles Uebrige, was Leo weiter entwickelt hat, läßt sich dann ebenso wol von einem seit dem marcomannischen Kriege eingewanderten, als von einem seit längerer Zeit hirr (in den agri decumates) seßhaften Volke aussagen, namentlich ihre Händel mit drn Alamannen, welche ohnrhin erst nach dem marcomannischen Kriege als Gesammtvolk auftreten. Was wir aber bereits bei den Angeln und Werinen grfunden haben, daß einzelne Abtheilungen derselben verschiedene Richtungen nahmen, das scheint auch bei den noch im Osten hausenden Burgunden stattgefunden zu haben. Nach dem unglücklichen Kampfe mit den Gepidrn mochte sich ein Theil der Burgundionen wieder nordwärts wenden, und von ihnen konnte die Insel Bornholm (Borgundalholm, Burgunda insula) ihren Namen erhalten, wenn nicht vielleicht in weit älterer Zeit ein Theil der Burgunden hierher verschlagen worden war, oder wenn nicht vielleicht auf ganz andere Wrise diese Insel ihren Namen erlangt hat [57]). Agathias, welcher dem 6. Jahrh. angehörte, hat die Burgundoi als ein gothisches Volk bezeichnet [58]), was darauf hindeutet, daß ihre Wohnsitze, wie die aller übrigen Gothen, ursprünglich im Osten waren und daß sie dann nach dem Westen vorgerückt sind. Unter der Regierung Valentinianus I. folgten sie also der Auffoderung des Kaisers und rückten mit 80,000 Mann in das Grbiet der Alamannen ein. Allein da der genannte Kaiser ein römisches Heer nicht zu ihnen stoßen ließ, wie doch verabredet war, zogen sie mit Unwillen in ihr Gebiet zurück [59]). Im allgemeinen Völkergedränge zur Zeit des Attila mit fortgeschoben, rückten sie endlich bis an den Rhein vor, gingen über den Fluß und besetzten das linke Rhrinufer [60]). Hier setzte aber der umsichtige Aetius ihrer weiteren Verbreitung einen Damm entgegen, nachdrm er ihnen einige Nirderlagen beigebracht hatte [61]). Auch wurden sie während der Regierung des Anastasius und des Justinus von den Frankrn in einer blutigen Schlacht brsiegt, während welcher Theoderich mit seinen Gothen den berechnenden Zuschauer machte und dann mit drn Franken das ihnen abgrnommene Land theilte [62]). Seit der Niederlage des Attila durch Aetius, zu welcher sie viel beigetragen, wurden sie wieder Freunde der Römer und es wurde ihnen in Gallien Land angewiesen. Nachdem sie die christliche Lehre angenommen, erhieltrn sie Wohnsitze am westlichen Abhange der Alpen und gründeten hier das später so mächtig gewordene und wieder verfallene burgundische Reich [63]). Das römische Bildungselement hatte, wie bereits bemerkt, auf sie am stärksten eingewirkt und war hier wie bei den ripuarischen Franken vorherrschend grblieben [64]).

§. 30. Die Alamannen (weniger richtig Alemannen, unrichtig Allemannen genannt) treten im Anfange des 3. Jahrh. als eine aus stammverwandtrn, aneinander grenzrnden Völkern bestehende Verbindung im südwrstlichen Teutschland auf, deren Grundlegung und Hauptbestandtheil aus den Sueven und zwar vorzüglich aus den Marcomannen hervorgegangen zu sein scheint [65]). Wie die Sueven am frühesten und am meisten von den römischen Waffen bedroht und angegriffen wurden und wiederum am meisten gegen diese gerichtet waren, so die Alamannrn, deren ganzes Streben gegen die römischen Limites, nach dem Rheine und Gallien hin ge-

bemerkt hier zugleich: „quod jam inde temporibus priscis subolem se esse Romanam Burgundii sciunt." Dies läßt sich so erklären, daß in dem von ihnen besetzten Lande zugleich römische Colonien (wie im heutigen Baiern, vergl. v. Hefner, Das römische Bayern S. 9. 3. Aufl.), aus ausgedienten Veteranen bestehend, angesiedelt wurden, und daß diese Veteranen einst aus dem burgundischen Volke in den römischen Kriegsdienst getreten waren. Genug es war ein solcher gegenseitiger Verkehr eingetreten, daß die Burgunden unter allen germanischen Völkern am meisten in römischer Weise cultivirt waren, und im 4. Jahrh. am meisten es mit den Römern hielten. Vergl. auch K. Türk, Altburgund und sein Volksrecht, in d. Forschungen Heft II. S. 5 fg.

56) Vergl. K. Türk, Altburgund rc. S. 8 fg. a. a. O. Auch kommen die Burgundionen noch zur Zeit der Kaiser Diocletianus und Maximinianus mit den Römern in feindlichen Conflict; s. Abschnitt II. §. 34. 57) Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, 699. Ebendaselbst bemerkt er: „Sahen wir nun Zweige der alten Rugier und Ulmerugier nach Norwegen gesprengt (s. 469), warum sollen nicht auch einzelne Carinen und Burgunden gegen Norden gezogen sein?" Bei Saxo Grammaticus (p. 675) Burgunda insula. Im Lande der Bataver befand sich eine Stadt Burginatium. Vergl. Dederich, Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein S. 142. 58) *Agathias* I, 3. p. 19. ed. *Niebuhr*. Er nennt die Burgunden *Βουργουζίωνες* und *Βουργόγουνδοι*. 59) *Ammian. Marcellin.* XXVIII, 5. p. 585 seq. ed. *Gron.*

60) Vergl. das Chronicon Prosper. Aquit. et Cassiodor. apud Ronc. I, 647. 659. II, 226. 228. *Sidon. Apollinar.* Carm. VII, 683 (Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII. [Par. 1847.]). 61) *Sidon. Apollinar.* Carm. VII, 233 l. c. Vergl. Türk, Altburgund a. a. O. S. 10. 62) Vergl. *Procopius*, De bell. Goth. I. c. 12. p. 65. ed. *Dind.* und *J. G. Stritter*, Memoriae populorum olim ad Danubium — incolentium. Tom. I. p. 79 seq. 63) Vergl. Huschberg, Geschichte der Franken und Alamannen S. 375. 64) Vergl. Leo a. a. O. S. 209. Die weitere Geschichte ist bereits im Art. Burgunder entwickelt worden (von Hasse I. Sect. 14. Th. S. 86 fg.). 65) *Joh. Merkel*, De rep. Alamannorum p. 3: „Alamannos, quod indomitae gentis nomen apud Francogallos, Hispanos, Italos postea Germanis omnibus inditum est, alii a virtute tanquam viros viriles (ala-man), alii a societate tanquam populos foedere junctos aut civitates bona publica (almande) possidentes, alii velut statu liberos (eosdem ac arimannos) ab ordine ingenuorum, alii a diversitate ceterarum gentium quasi peregrinos (ellmyn) nuncupatos esse contenduat. Initio eos communi nomine Germanos vel Suevos dictos ac priusquam pro natione aestimarentur, populosae Suevorum gentis partem fuisse pro certo habetur." S. dazu die Notae. Agathias (Hist. I, 6) erwähnt eine von Asinius Quadratus gegebene Erklärung des Namens der Alamannen: „*οἱ δὲ Ἀλαμαννοί, εἶγε χρὴ Ἀσιγίῳ Κοαδράτῳ πιστεῦσαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγραψαμένῳ, ξύγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο ὄνειαται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.*" Also eine aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzte Völkermasse. Bei Ammianus und bei anderen späteren Autoren, wie bei Zosimus, werden sie auch mit dem allgemeinen Namen Germani genannt.

Digitized by Google

richtet war. Und je mächtiger die Alamannen auftauchen, desto mehr treten die Marcomannen in den Hintergrund. So verschwinden mehre kleinere Völkerschaften aus der Geschichte, sobald die Macht der Alamannen zur Blüthe gelangt, so die von Cäsar und Tacitus oft genannten Tenchterer und Usipier, so die Narisci. Nur da, wo einzelne Völker der Alamannen erwähnt werden, tauchen diese Namen einige Male wieder auf. Sowie sich einst die Tenchterer und Usipier oder Usipeten durch ihre schon von Cäsar gerühmte Reiterei auszeichneten, so waren auch die Alamannen in dieser Beziehung vortrefflich [66]). Wenigstens bestand ihre Hauptstärke Anfangs in der Reiterei, späterhin waren sie auch durch ein starkes Heer zu Fuß mächtig. Wir vermögen nicht mehr alle Bestandtheile der Alamannen genau zu ermitteln. Außer den genannten haben jedoch folgende Stämme und Völkerschaften zu ihnen gehört: 1) ein abgesonderter, bis zum Rheine vorgedrungener Theil der Angeln, wie bereits oben erwähnt worden; 2) mehre kleinere Stämme der südwestlichen diesseitigen Rheinländer, deren Namen seit dem Auftreten der Alamannen verschwinden. So finden wir in der späteren Zeit unter den römischen Hilfstruppen in der Notitia imperii die Brisigaven (Brisigavi), deren Name vermuthen läßt, daß sie aus dem alamannischen Briesgau in dem Rheinwinkel am Schwarzwalde stammten [67]). Ein dritter kleinerer Zweig der Alamannen waren die Bucinobantes (von Ammianus Buccinobantes genannt), welche während der Regierung Valentinian's I. in der Gegend von Mainz seßhaft waren [68]). Ein bedeutender alamannischer Stamm waren viertens die Lentienses, die Linzgauer, auf welche wir unten zurückkommen. Ein fünfter wahrscheinlich ziemlich spät hinzugetretener oder mit einem neuen Namen bezeichneter Zweig waren die Armalausi, von Aethicus und in der Tabula Peutingeriana als Alamannenzweig erwähnt [69]). Ein sechster beträchtlicher Zweig waren die Juthungen, ursprünglich Sueven, später mit den Alamannen vereint. Sie traten oft feindlich gegen die Römer auf und verheerten 358 Rhätien, wo sie der römische Feldherr Barbatio zurückschlug [70]). Da sie mehr als einmal in Rhätien einfielen, so müssen sie wol jenseits des Donaulimes an der Grenze von Noricum und später wol in Norieum selbst gesessen haben, wohin sie von Osten her gezogen oder fortgeschoben und von den Römern innerhalb des Limes geduldet oder aufgenommen worden waren [71]); Dexippos hat dieselben als Skythen bezeichnet, mit welchen bereits Aurelianus siegreich gekämpft habe [72]). Die Juthungen und die lenzischen Alamannen waren lange die Geißel von Rhätien. Der Name der Jugunthen verschwindet im 5. Jahrh. aus der Geschichte [73]). Auch hat man, wie bereits bemerkt, die vor den Sachsen weichenden Edlen der Reudignen, der Avionen, der Suardonen, der Eudosen, Semnonen, Nuithonen oder Vithonen mit ihren Gefolgen zu den Alamannen gezogen [74]). Jedenfalls erhielten die Alamannen Jahrhunderte hindurch neuen Zuwachs von Norden und Osten her, nachdem überall in den Marken Teutschlands ihre Macht, ihre Siege und ihr Vordringen gegen Westen bekannt geworden. Daher sie nach erhaltenen Niederlagen bald wieder schlagfertig den Römern entgegentraten [75]).

Im Anfange des 3. Jahrh. umfaßte das Gebiet der Alamannen die südwestliche Ecke Germania's innerhalb des Mains, des Rheins und der Donau. Vorzüglich war es das Gebiet des Neckar (Nicer), an welchem sich die decumates agri hinzogen, welches sie fortwährend behaupteten und von welchem aus ihre Streifzüge unternommen wurden [76]). Moguntiacum war der nördlichste Punkt des alamannischen Landes, in dessen Nähe die Bucinobanten ihre Wohnsitze hatten. Den südlichsten Theil hatten die Lentienses oder Linzgauer am lacus Brigantinus inne [77]). Gegen Westen rückten sie immer weiter vorwärts. Von Probus und später von Julianus zurückgetrieben, standen sie zur Zeit des Gra-

66) H. Leo (Des deutschen Volkes Ursprung ꝛc. S. 246 fg.) hat hierin einen Beweis gefunden, daß die Alamanni aus jenen Nobiles hervorgegangen, welche als Ueberreste der nördlichen kleineren suevischen Stämme vor den andrängenden Sachsen weichend sich mit ihren Gefolgen in das Gebiet des römischen Limes begeben haben. Es kann wol soviel zugegeben werden, daß, nachdem der Stamm der Alamannen aus den suevischen Marcomannen hervorgegangen war, sich diesem Stamme von allen Seiten suevische Ueberreste anschlossen, und namentlich viele Principes und Nobiles mit ihren Gefolgen, welche sich den Sachsen nicht unterwerfen wollten. Daß aber diese Nobiles den ersten Grund zum Alamannenvolke gelegt haben, ist nicht denkbar. Allein durch den Anschluß dieser Edlen mit ihren Gefolgen wird das rasche Zunehmen der Macht der Alamannen, und daß sie nach erhaltenen Niederlagen immer wieder aufstanden, leicht erklärbar. 67) Vergl. Beuß a. a. O. S. 310. J. H. Müller, Die deutsch. Stämme. 1. Th. S. 321. *Böcking* ad Notitiam dignit. et administ. — in part. Occid. II. p. 236. Ueber die sedes Alamannorum und ihre Grenzen vergl. auch *F. Jos. Dumbeck*, Geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum p. 21 seq. (Berol. 1818.) 68) *Ammian.* XXIX. c. 4. p. 617. ed. *Gronov.* 69) Aethici Cosmographia p. 716. ed. *Gronov.* (ad *Melam*). Er nennt sie hier Armolaos, sowie viele andere Völkernamen hier eine andere Gestalt haben. In der Tab. Peuting. (Segm. III. B. ed. *Mannert*) werden die Armalausi neben den Marcomannen genannt. Ueber Etymon und Bedeutung dieses Namens s. *Isidorus*, Etymol. libr. XIX. c. 22. §. 28. p. 452. ed. Rom. 1801.: „Armilausa vulgo vocata (sc. vestis), quod ante et retro divisa atque aperta est, in armos tantum clausa quasi armiclausa, e litera ablata." Vergl. Leo a. a. O. S. 245.

70) *Ammian. Marcell.* XVI. 6. 181. *Gronov.*: „Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum tentarent obsidia praeter solitum." 71) Darauf deuten die Worte des *Ammian.* l. c.: „obliti pacis et foederum." 72) Exc. legatt. ed. Bonn. p. 11: „ὅτε Αὐρηλιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους Σκύθας κ. τ. λ." Vergl. Beuß S. 313. J. H. Müller a. a. O. 1. Th. S. 323. 73) Vergl. Müller 1. Th. S. 323. 74) H. Leo a. a. O. S. 246. 75) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 585 bemerkt: „Immanis enim natio, jam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta ita saepius adolescit, ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta." 76) Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 4 und p. 27. 77) Vergl. *Merkel* l. c. p. 4 seq. *Ammian.* XV. c. 4. p. 79: „paulo post et Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum, — ut relegens margines lacus Brigantini pergeret etc."

Digitized by Google

tianus wieder jenseits des Rheines. Zur Zeit des Julianus und des Valentinianus war Macrianus der mächtigste und kühnste Alamannenfürst [78]). Sein Gebiet mochte sich bis an die Ufer des Rheins ausdehnen [79]). Die Alamannenfürsten, welche vereint dem Julianus entgegentraten und bei Argentoratum geschlagen wurden, mochten nur Centenarii oder Gaugrafen sein, deren Gebiete einzelne Gaue waren [80]). Unter ihnen war Chnodomarius der verwegenste Feldherr. Julianus unterwarf auch die Alamannenfürsten Suomarius und Hortarius, nachdem ihre Länder völlig verwüstet worden waren [81]). Vadomarius, welcher in der Gegend von Rauraci sein Gebiet hatte, kam zu Julianus, um Frieden zu erhalten [82]). Als die Franken bis nach den nördlichen Niederlanden vorgedrungen waren, hatten die Alamannen den römischen Limes längst durchbrochen, den Rhein überschritten und hausten im heutigen Elsaß, während die Lentienses Rhätien einmal nach dem anderen durchstreiften [83]). Im Osten und Nordosten hatten also die Alamannen die Burgunden zu ihren Nachbarn, welche einen beträchtlichen Landstrich inne hatten und über das ganze Maingebiet ausgebreitet waren [84]). Südlich bildete Rhätien und Helvetien die Grenze, westlich Germania prima der Römer, welche Provinz schon oft von ihnen durchstreift worden war. So blühete ihre Macht und war im Steigen begriffen, bis ihnen Chlodwig, König der Franken, eine schwere Niederlage beibrachte, von welcher sie nicht wieder sich zu erholen vermochten [85]). So haben sich die mächtigsten teutschen Stämme zerfleischt, gleichsam um dadurch die Existenz des römischen Reiches zu fristen. Durch den Sieg der Franken verloren die Alamannen nicht blos ihre Macht und ihren alten Ruhm, sondern wurden nun auch den Franken unterworfen [86]). Wir kommen auf die Alamannen nochmals im geschichtlichen Abschnitte zurück.

§. 31. Etwas später als die Alamannen treten die Franken auf den Schauplatz der teutschen Völker. Der Ursprung ihrer Geschichte gehet auf abenteuerliche Sagen (z. B. auf Priamus und Troia) zurück, welchen neuere Historiker theils einigen Werth beigelegt, theils jeden Werth abgesprochen haben [87]). Der Name Franken, wahrscheinlich von ihrer Hauptwaffe entlehnt, ist Gesammtbezeichnung einer mächtigen Völkervereinigung, welche nicht urplötzlich aus fremden Regionen nach Teutschland gekommen, sondern deren Bestandtheile in Teutschland längst unter Specialnamen existirt hatten. Im 3. Jahrh. noch von geringerer Bedeutung treten sie mit dem Beginne des 4. schon mächtig auf, behaupten das Gebiet des Niederrheins von den Marken der Alamannen bis an die Nordsee hin, brechen von hier aus einmal um das andere in Gallien ein, wie oft sie auch in blutigen Kämpfen von den römischen Legionen zurückgeworfen oder ihnen durch Hinterlist und Verrath entsetzliche Niederlagen beigebracht wurden [88]). Sie sind unvertilgbar wie die Alamannen und werden wie diese durch Zuwachs und Anschluß immer mächtiger. Der ursprüngliche Kern des Volkes scheint aus Chamaven, Ampsivariern und Sigambren bestanden zu haben [89]). Es

78) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 585. ed. *Gron.* 79) Dies läßt sich vielleicht aus *Ammian.* l. c. p. 586 folgern, wo die Burgundiones nach Verabredung mit Valentinianus bis an die Ufer des Rheins vorgedrungen sind, als sie aber vergeblich auf ein römisches Heer warteten und zurückkehren wollten, fürchteten, die Alamannen möchten ihnen nun im Rücken auf den Hals kommen. Die Burgunden waren also mit ihrer starken Macht in alamannisches Gebiet eingerückt und die Alamannen waren überrascht worden, ohne ein Heer beisammen zu haben. Der Rückzug der Burgunden war aber gefährlich, weil während der Zwischenzeit ein alamannisches Heer versammelt sein konnte. 80) *Ammian.* XVI. c. 12. p. 151. ed. *Gron.* Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 4 seq. 81) *Ammian.* XVII, 10, 188. ed. *Gronov.* 82) Ibid. XVIII. c. 2. p. 207. ed. *Gron.* 83) Vergl. *Ammian.* XV. 4. p. 79. Pfister, Geschichte von Schwaben I. S. 66 fg. F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 320 fg. 84) *Ammian. Marcell.* XVIII, 2, 207. ed. *Gronov.*: „cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant, castra sunt posita." 85) Vergl. J. F. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 634 fg. Diese spätere Zeit ist bereits im Artikel Alamannen und Alamannien beleuchtet worden. 86) Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 6 seq.

87) Vergl. K. Türk, Forsch. auf dem Gebiete der Geschichte. Heft III. Kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwig's Tode 511. S. 1 fg. 12 fg. Türk legt jedenfalls auf jene Sagen ein größeres Gewicht, als ihnen zukommt. Ihre ursprüngliche Abstammung aus dem Orient haben die Franken mit den germanischen Stämmen überhaupt gemein, welche keine Autochthonen waren, sondern in uralten Zeiten eingewandert sind. 88) Vergl. im Allgemeinen H. S. v. Alpen, Geschichte des fränk. Rheinufers. Th. 1. 2. (Cöln 1802.) und Minola, Uebersicht dessen, was sich seit Julius Cäsar bis auf die Eroberung Galliens durch die Franken Merkwürdiges ereignet. (Cöln 1816.) 2. Aufl. Huschberg, Gesch. der Alamannen und Franken a. a. O. K. Türk, Kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwig's Tode (Forsch. Heft III.) S. 27 fg. — Der Name der Franken ist auf verschiedene Weise abgeleitet worden. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 512 fg. bemerkt: „Franci Francorum, ahd. Franchon, Franchónô, agf. Francan, Francena, aber altn. Frakkar Frakka führt sich auf den Begriff frank und frei zurück, welche Wörter (mhd. frech und fri, nnl. vrij en vrank) wir gern in eine Formel binden u. s. w." Auch hat Grimm einen Zusammenhang zwischen dem Volksnamen der Franken und dem angelsächsischen franca, altnord. frakka (jaculum, missile) angenommen. Wie der Name Sax, Saxen von der Hauptwaffe der Saxen, dem kurzen krummen Schwerte, hergeleitet werden kann, so auch der Name Frank von der Hauptwaffe der Franken, der Worfe, welche Tacitus als framea (Wurfspieß) bezeichnet hat, aus welchem Worte später frameca, franca, franca geworden sein kann. Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung ꝛc. S. 254. 255. Nach Grimm scheint das Wort frank, franche eher von den freien Franken seine Bedeutung frei erhalten, als ihnen den Namen des Volkes gegeben zu haben. Eine andere Ableitung hat man aus dem Worte frank in den welschen Dialekten der keltischen Sprache versucht, welches lockig, behaart, crinitus bedeutet, wie auch in den salischen Gesetzen crinitus synonym mit francus vorkommt, z. B. crinitus puer, ein fränkischer Knabe. Vergl. Leo S. 256. 89) Franci und Francia werden bereits in der Tabula Peutingeriana Segm. I. ed. *Mannert.* erwähnt (welcher orbis pictus aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh. stammt, nach *Mannert*, Introd. p. 13 seq., nach Anderen aus der Zeit des Theodosius). Der Bischof Remigius nannte den Frankenkönig Chlodwig bei seiner Taufe Sicamber: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti. *Gregor. Tur.* II, 31. Venantius Fortunatus an den König Charibert VI, 4: „Cum sis progenitus

waren Völker, welche schon früher mit den römischen Waffen harte Kämpfe zu bestehen gehabt und welchen das Streben gegen Rom ebenso eingeimpft war, wie den suevischen Alamannen. Auch von den Chauken, Cheruskern und Bructeren mögen sich Abtheilungen den Franken zugewandt haben [90]). Dasselbe läßt sich von den Chattuariern annehmen [91]). Was hätten auch die kleineren im nordwestlichen Teutschland noch seßhaften, für sich allein ziemlich ohnmächtigen Völkerschaften Besseres thun können, als sich zu einer compacten Macht zu vereinigen oder der bereits existirenden anzuschließen? Die Römer mußten bald in den Franken einen ebenso gefährlichen Feind erkennen als in den Alamannen. Als sie vom Niederrheine aus ihre ersten Streifzüge durch Gallien unternahmen, wurden sie von Aurelianus (dem späteren Kaiser) geschlagen, welcher damals als Tribun der sechsten Legion bei Mainz stand. Der Sieg konnte jedoch so bedeutend nicht sein, da von den Franken nur 700 Mann gefallen und 300 gefangen genommen worden waren [92]). Kurz vorher war Posthumius durch keltische und fränkische Hilfstruppen gegen Victorinus unterstützt worden und diese waren aus den Gegenden um Moguntiacum [93]). Also war die nördlichste Marke der Alamannen die südlichste der Franken. Ihre Hauptsitze waren jedoch nach übereinstimmenden Angaben der Alten in den wasserreichen und theils sumpfigen Gegenden des Niederrheines [94]). Ein großer Theil der alten Rhein-

Suevia war in Francia übergegangen und gegen Ende des 4. Jahrh. verschwindet auch der Name der Chatten, weil sie von dieser Zeit ab zum Volke der Franken gehörten. So waren nach und nach die streitbarsten Völkerschaften zum großen Frankenvolke gekommen, wodurch ihre Macht begreiflich wird. Vom Niederrheine erhielten die Franken das Prädicat Niederfranken und in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. trat die Bezeichnung Salii hinzu, die salischen Franken. Schon Ammianus kennt dieses Prädicat und wir ersehen zugleich aus seinem Berichte, wie weit dieselben in Gallien vorgerückt waren. Als Julianus nach Tungri gekommen war, begegnete ihm eine Gesandtschaft der salischen Franken (Franci salaci, saleci, salici), welche glaubten, daß sich dieser Feldherr noch im Winterquartiere befinde, und bat um Frieden mit der Bedingung, daß man sie in den bisher bewohnten Landstrichen ruhig belassen möge [95]). Diese Gesandten wurden nach beendigtem Auftrage, wobei man ihnen verwickelte Bedingungen entgegenstellte, mit Geschenken entlassen, um mit neuer Vollmacht zurückzukehren. Julian versicherte bis zu ihrer Rückkehr an Ort und Stelle bleiben zu wollen. Allein kaum hatten sich dieselben arglos entfernt, als er ihnen mit hastiger Eile folgte und so die Salier in ihrem Gebiete überraschte, während der Feldherr Severus sich am Ufer hingezogen hatte. Den so betrogenen und überraschten Franken blieb nichts Anderes übrig, als sich zu unterwerfen und um Schonung zu flehen. Nicht anders verfuhr Julian gegen die Chamavi, welche hier als besonderes Frankenvolk genannt werden, also nicht zu den Saliern gehörten. Obgleich überrascht, widerstanden sie doch mit aller Macht, sodaß ein Theil derselben niedergehauen, ein anderer, welcher auf Leben und Tod kämpfte, gefangen genommen wurde, und eine dritte Abtheilung sich durch die Flucht rettete [96]). Der Schauplatz dieser Begebenheiten ist im Gebiete der Schelde oder zwischen

---

clara de gente Sygamber." *Lydus*, De magistrat. p. 248: „καὶ Συγάμβροις ἐπαγωνιτὴν ἠμείλιξε (Φράγγους αὐτοὺς ἐξ ἠγεμόνος καλοῦσι ἐπὶ τοῦ πάροντος οἱ περὶ Ῥῆνον καὶ Ῥοδανόν)." Flavius Vopiscus (Aurelian. c. 33. p. 493 [Vol. II. Scr. Hist. Aug. 1671.]) nennt unter den Gefangenen, welche Aurelianus im Triumphe aufgeführt habe, auch Franci (im J. 242 n. Chr.), die erste Erwähnung dieses Namens. Luden (2. Bd. S. 64—70) läßt nach seiner Weise die Frage über Ursprung und Namen der Franken im Dunkel der Ungewißheit und verwirft Alles, was Neuere bis auf seine Zeit hierüber vorgebracht haben. Jac. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache I, 518 fg.) ist gegen die Ansicht, daß die Franken aus einer Völkervereinigung hervorgegangen seien, und meint, daß dieselben auch schon zur Zeit Cäsar's existirt haben können, daß aber die Römer von diesem unverstandenen Ausdrucke keinen Gebrauch gemacht haben. Allein da Tacitus viele andere von den Römern gewiß auch nicht verstandene und complicirtere Namen aufzuführen kein Bedenken getragen hat, warum sollte er grade die Franken übergangen haben? Dasselbe läßt sich von Plinius, Dio Cassius und vielen Anderen sagen, die Geographen Strabon und Ptolemäos nicht zu erwähnen. Cäsar hat den Namen Suevi gewiß nicht verstanden und doch erwähnt; ebenso die Sigambri. Als einzelnes, früher nirgends erwähntes Volk hätten die Franken schwerlich schon im Verlaufe des 3. Jahrh. eine solche Macht entfalten können, welche hinreichend war, den ganzen Niederrhein gegen die Römer zu behaupten. Dies vermochte gewiß eine Vereinigung mehrer tapferer Stämme weit leichter auszuführen.

90) Vergl. K. Türk, Kritische Gesch. der Franken S. 32 fg. (Forsch. Heft III.) 91) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 336—338. Die Tabula Peuting. zeigt, wie schon bemerkt, die Franken am rechten Ufer des Unterrheines. Vergl. Mannert zur Tab. Peut. p. 16 und Huschberg, Geschichte der Franken und Alamannen S. 105 fg. 92) *Vopiscus*, Vit. Aureliani c. 7. p. 433. Vol. II. Scr. hist. Aug. 1671. 93) *Trebellius Pollio*, Gallieni duo c. 7. p. 202 l. c. 94) *Vopiscus*, Vit. Probi c. 12. p. 658 l. c.: „Testes Franci inviis strati paludibus etc." *Procopius*, Bell. Gothic. l. c. 12. p. 63. ed. *Dind.*: „Ῥῆνος δὲ ἐς τὸν Ὠκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναι δὲ ἐντεῦθεν, οὐ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ' ἀρχὰς ἄξιον, οἱ νῦν Φράγγοι καλοῦνται." *Sidonius Apollinaris* VII. Carm. 343. p. 688 (Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII. Par. 1847.) 406. p. 736 ibid.: „Francorum penitissimas paludes intrares, venerantibus Sicambris." Vergl. die Tabul. Peuting. Segm. I. ed. *Mannert*.

95) *Ammian. Marcell.* XVII, 8. p. 185. ed. *Gronov.* Ueber den Namen der salischen Franken bemerkt Leo, Des deutschen Volkes Ursprung ꝛc. S. 257: „Ich habe schon erwähnt, daß im Gälischen, dem die keltische Sprache wenigstens in Belgien offenbar als Dialekt angehörte, Salle Salzwasser bedeutet — es heißt auch: das Meer, und shileach, marinus, maritimus. Es scheint also dem Salacus oder saleeus ein belgisch-keltisches Adjectiv zu Grunde zu liegen, welches soviel als marinus, maritimus bedeutete und die salischen Franken nach den von ihnen occupirten Landschaften, im Gegensatze der an der Ripa der Maas und des Rheines wohnenden Ripuarier, als Meerküstenbewohner bezeichnete." 96) *Ammian.* l. c. c. 8. p. 185 seq. Von den Wohnsitzen der salischen Franken in Gallien bemerkt er p. 186: „petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim apud Toxandriam locum habitacula figere prolicenter." Toxandria, das heutige Texfender Lo (Tonger Lo), östlich von Antwerpen; s. *Gibbon.* T. IV. p. 325. 345.

Digitized by Google

der Maas und Schelde zu suchen, wo die Franken, nachdem sie über den Rhein gegangen, ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten. Tungri lag jedenfalls diesseits, Toxandria jenseits der Schelde. Ihr Gebiet erstreckte sich bis zur Meeresküste und sie hatten die Mündungen der Schelde, des Rheines inne. Daher waren sie auch verwegene Seefahrer geworden. Bereits unter Probus hatten fränkische Seeräuber das mittelländische Meer unsicher gemacht, wie Eumenius und Zosimus berichten [97]). Im Bunde mit dem Karausius, einem seekundigen Feldherrn, welcher von Maximianus beauftragt worden war, die Franken an der belgischen Küste zu überwachen, welcher aber verdächtig geworden vom Kaiser mit seiner Flotte abfiel und sich als Usurpator Britannia's bemächtigte, hatten die Franken bereits früher Batavia und das Land bis über die Schelde hinaus besetzt [98]). Sie waren zwar später von Constantius aus diesen Gegenden wieder vertrieben worden; allein Julianus fand sie abermals im Besitze des bezeichneten Gebietes [99]). Jedenfalls gehörten jetzt die Bataver selbst mit zu den salischen Franken, diejenigen natürlich ausgenommen, welche in römischen Diensten standen. Nach der Darstellung des Zosimus waren die salischen Franken von den Sachsen aus ihren früheren Wohnsitzen verdrängt und bis zur Insel Batavia fortgeschoben worden. Aus dieser Insel seien sie aber wieder von den Quaden, welche Zosimus als Zweig des Sachsenvolkes bezeichnet, vertrieben worden [1]). Seit des Julian's verheerenden Feldzügen scheint einen längeren Zeitraum hindurch ein friedliches Verhältniß zwischen den Saliern und Römern stattgefunden zu haben, wozu die von Nordosten her drängenden mächtigen Sachsen als gemeinschaftlicher Feind viel beitragen mochten. In der Notitia imperii werden salische Franken, theils unter der einfachen Benennung Salii, theils unter der Bezeichnung Salii Gallicani unter den römischen Hilfstruppen aufgeführt [2]). Im Anfange des 5. Jahrh. stürmten die Franken abermals gegen Westen vor und eroberten belgische Städte, um sich hier bleibende Wohnsitze zu verschaffen. Unter ihrem Könige und Heerführer Clojo (oder Chlogio) geriethen sie im Gebiete der Atrebaten mit Majorianus und Aetius in Kampf [3]). Endlich drangen sie unter demselben Könige bis Camaracum (Cambray) vor und eroberten diese Stadt, nachdem sie die Römer besiegt hatten [4]). Alles, was von den Römern noch geschah, um die alten Grenzen wieder herzustellen, war nur von geringem Erfolge und nicht von Dauer. Die Scheidewand der Völkerstämme und des römischen Gebietes in Gallien und am Rheine war nun mit Beginn des 5. Jahrh. eine ganz andere geworden. Am Unterrheine hatten die Franken die alte römische Grenze längst überschritten und wurden im 5. Jahrh., wenigstens seit der großen Hunnenschlacht, in welcher sie für das römische Reich kämpften, in ihren Wohnsitzen von den Römern nicht weiter angegriffen. Am Oberrheine war vom rechten Rheinufer bis zum linken Ufer der Iller alles Land bereits in den Händen der Alamannen und nur von der Mündung der Iller (in der Nähe von Ulm) befand sich die rechte Donauseite bis nach Pannonien hinein noch in der Gewalt der Römer [5]).

§. 32. Wir wenden uns nun zu den Oberfranken. Im Anfange des 4. Jahrh. waren die gegen Rom feindlich auftretenden Könige Askarich und Merogais jedenfalls Fürsten der Oberfranken [6]). Ihre Einfälle hatten sich vorzüglich auf die Rheingegenden von Mainz bis über Cöln hinaus erstreckt. Früher, zur Zeit des Gallienus waren Franken, nachdem sie Gallien geplündert, nach Hispania vorgedrungen, hatten hier Schiffe genommen und waren nach Afrika übergefahren, wie Aurelius Victor berichtet [7]). Damals freilich wurden die Ober- und Niederfranken von den Alten ebenso wenig als die salischen und ripuarischen Franken genau unterschieden. Die Feldzüge des Valerianus und Probus mochten sich vorzugsweise auf die Niederfranken erstrecken [8]). Julianus hat während seiner ausgedehnten Feldzüge an der Spitze des gallischen Heeres gewiß ebenso wol mit den Ober- als mit den Niederfranken zu kämpfen gehabt [9]). Wie die Alamannen, so mußten wol die Oberfranken gewöhnlich den ersten Stoß römischer Heere, welche aus dem südlichen Gallien gegen den Rhein hin vorrückten, aufnehmen. Der Feldherr Aetius hatte am meisten mit denjenigen Franken zu kämpfen, welche den Namen Ripuarii führten [10]). Wie auf die Burgunden, so hatte auch auf die ripuarischen Franken die römische Cultur den stärksten Einfluß ausgeübt. Ursprünglich am rechten Ufer des Rheines seßhaft, hatten sie später auch das linke occupirt und bildeten so neben der mäch-

97) *Eumenius*, Panegyr. IV. c. 18. *Zosimus* I, 71. 98) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 329. 99) Panegyrici veteres V, 4. p. 319 seq. ed. Arntzen 1790. 4. und Juliani opera p. 279. 280. ed. *Spanh.*

1) *Zosimus* III, 6. p. 130. ed. *Bekker*: „*Σάξονες — Κουάδους, μοίραν αφὰν ὄντας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένην ἐπείροντας γῆν. — καὶ τῇ Βαταβίᾳ προσεχόντες — τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγγων ἀπόροιραν, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας ἐξέβαλλον. αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο.“* 2) Notitia dignitatum et administrationum etc. ed. *Ed. Böcking*. Fasc. III. p. 24. No. 19 und p. 26. No. 53. 3) *Sidonius Apollinar.* Carm. V, 318. p. 565: Patrol. curs. complet. Vol. LVIII:

Francusque Cleio patentes
Atrebatum terras pervaserat.

4) *Gregor. von Tours* II, 9. 5) Vergl. Joh. Ferd. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 400 fg. 6) *Eumenii* Panegyr. in Constantium August. c. 10. Er nennt hier die Namen der Unglücklichen nicht, qui ultimis cruciatibus puniti sunt. Es waren die obengenannten Fürsten der Franken. Es ist unglaublich, mit welcher Grausamkeit die oströmischen Kaiser gegen gefangene Franken gewüthet haben. Viele wurden im Circus oder Amphitheater den wilden Thieren entgegengestellt oder auch sonst als Gladiatoren verwendet. Und wenn keine gefangenen Franken vorhanden waren, so kleidete man andere Gefangene oder Verbrecher als Franken; s. Encykl. I. Sect. 47. Th. S. 213. 7) De Caesaribus c. 33. §. 2. Welche Franken dies ausgeführt haben, läßt sich nicht genau bestimmen. 8) Vergl. *Vopiscus*, Aurelian. c. 7. *Hyusd.* Probus c. 12. 9) *Eumenius*, Panegyr. in Constant. c. 8. 13. 21. 22. 10) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 209 fg.

Digitized by Google

tigen Genossenschaft der Salier den ripuarischen Frankenverein an beiden Ufern des Rheines, zwischen dem Rheine, der Mosel und Maas und am Meeresufer hin [11]). Die Ripuarier hatten auch bis zur Zeit Chlodwig's ihren eigenen König. Mit der vorgefundenen gallisch-römischen Bevölkerung hatten sie endlich Grund und Boden getheilt [12]). Späterhin, nachdem Chlodwig durch Besiegung der Westgothen seine Macht vergrößert hatte, wurde das Gebiet der Ripuarier (ducatus, pagus Ripuariorum) auf beiden Seiten des Rheines von den Ardennen abwärts, auf dem östlichen Ufer bis über die Ruhr, auf dem westlichen bis zur Maas ausgebreitet, mit dem fränkischen Reiche überhaupt vereinigt [13]).

§. 33. Mit den Franken und bald darauf mit den Römern waren auch die im äußersten Norden Teutschlands hausenden Sachsen in Berührung gekommen, über welche wir die früheste Nachricht bei dem Geographen Ptolemäos finden. Er setzt sie auf den Nacken der kimbrischen Halbinsel, der Mündung der Elbe gegenüber, also in das heutige Holstein [14]). Als Meeranwohner frühzeitig der Schiffahrt zugewendet, zeichneten sie sich bald als geübte Seeleute aus. Auch wurden sie überhaupt für die stärksten und kühnsten Männer unter den nördlichen teutschen Stämmen gehalten [15]), und hatten eine bewundernswürdige Gewandtheit in der Leitung ihrer kleinen Schiffe erlangt [16]). Daher wurden sie auch die verwegensten Seeräuber und machten nicht selten mit den Franken in dieser Beziehung gemeinschaftliche Sache. Im 4. Jahrh. wurden aber die Sachsen von anderen nordischen Völkermassen bedrängt und strebten nun nach neuen Wohnsitzen im Westen und Süden. Wir haben nun aber die Sachsen in zwei Hauptmassen zu theilen, die eine, welche zur See mächtig war, sich in Gallien und Britannien neue Wohnsitze verschaffte, und mit den Römern bereits im 4. Jahrh. in feindliche Berührung kam: und die andere, welche vom Norden aus in Teutschland gegen Süden vorrückte, an der Elbe hin sich Wohnsitze eroberte und eine Völkerbewegung veranlaßte, welche auf den marcomannischen Krieg nicht ohne Einfluß war, ja diesen vielleicht veranlaßte [17]). Dieses Vordringen nach Teutschland muß weit früher stattgefunden haben, als die Unternehmung zur See und die Besetzung der gallischen und britannischen Küste. Man hat das Vordringen der Sachsen an der Elbe aufwärts um das Jahr 162 angesetzt [18]). Wahrscheinlich wurde dieser Theil der Sachsen von der skandischen oder dänischen Bevölkerung gedrängt und zum Auswandern aus der kimbrischen Halbinsel bewogen. Vielleicht wäre dieser Zug noch früher eingetreten, hätten sie nicht die damals noch mächtigen teutschen Stämme, namentlich die großen und kleinen Chauken vor sich gehabt [19]). Diese Stämme mußten durchbrochen, oder besiegt und verdrängt werden. Es bleibt aber mislich, die Zeit, in welcher dies geschah, genau bestimmen zu wollen. Nachdem die Heerfahrt mit Erfolg ausgeführt worden, wurde zunächst das sächsische Westfalen gegründet, dessen südliche Grenze die Boructuarii bildeten, der Rest der alten Bructerer [20]), welche den Sachsen lange Widerstand geleistet hatten [21]). Das weitere Vordringen in südlicher Richtung nach der Mitte Teutschlands fand später statt und ging ohne Schwierigkeit von statten. Die hier seßhaften Stämme mußten sich unterwerfen oder weichen. Viele Edle mit ihren Gefolgen wichen der Unterwerfung aus und wandten sich zu anderen Stämmen. Die bedrängten Chauken unternahmen einen Eroberungszug gegen Belgien hin, die Langobarden und Semnonen rückten nach der Donau hin [22]). Also stand den Sachsen Nichts entgegen, ihr Gebiet auf beiden Seiten der Elbe zu erweitern, und sie bewährten sich als das tapferste und stärkste Volk des Nordens.

Der andere Theil der Sachsen, welcher zu Schiffe neue Wohnsitze zu erwerben suchte, besetzte zunächst die armorische Küste im Norden Galliens, namentlich den nordwestlichen Uferstrich, welcher daher auch littus Saxonicum genannt wurde [23]). Hier wurden sie zwar Anfangs mehrmals von den römischen Heeren angefochten, geschlagen, bedrängt, theilten aber endlich mit den

11) Leo a. a. O. S. 257 fg. 12) Vergl. Joh. Ferd. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 496 fg. 13) Vergl. Zeuß S. 343 fg. Ausführlicher ist hierüber im Art. Franken 1. Sect. 47. Th. S. 209 fg. gehandelt worden. 14) *Ptolem.* II. c. 11. §. 11: „*εἶτα Καῦχοι οἱ μείζους μέχρι τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ, ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες· αὐτὴν δὲ τὴν Χερσόνησον ὑπὲρ μὲν τοὺς Σάξονας Σιγούλωνες ἀπὸ δυσμῶν*," und §. 31: „*Νῆσοι δὲ ὑπέρκεινται τῆς Γερμανίας κατὰ μὲν τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς κ. τ. λ.*" Ueber die kimbrische Halbinsel nach dem tyrischen Kartenwerke, d. h. nach Ptolemäos, hat K. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterthume. 2. Abth. S. 242 fg. gehandelt. Ueber die anderweitigen Bewohner der Chersonesos Kimbrica bei *Ptolem.* l. c. hat K. Barth, Urgeschichte. 3. Th. S. 305 fg. 2. Aufl. ausführlicher gehandelt. Vergl. auch Leo a. a. O. S. 224 fg. Insbesondere Nordalbingische Studien. 1. Bd. S. 1 fg. von G. Waitz. 15) *Zosimus* III, 6. p. 130. ed. *Bekk.*: „*Σάξονες οἱ πάντων δὲ καρτερώτατοι τῶν ἐκεῖσε νεμομένων βαρβάρων θυμῷ καὶ ῥώμῃ καὶ καρτερίᾳ τῇ περὶ τὰς μάχας εἶναι νομίζονται κ. τ. λ.*" *Salvianus*, De gubernat. dei IV, 14. p. 82 (ed. IV. 1742.): „gens Saxonum fera est," und VII, 15. p. 160: „Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi." 16) Vergl. *Ammian.* XXVII. c. 8. p. 539. XXVIII. c. 2. p. 569: „Quam ob causam prae ceteris hostibus Saxones timentur ut repentini." XXVIII. c. 5. p. 584. ed. *Gronov.*: „Erupit Augustis ter Coss. Saxonum multitudo: et Oceani difficultatibus permeatis, Romanum limitem gradu petebat intento, saepe nostrorum funeribus pasta etc." *Zosimus* l. c. *Sidon. Apollinaris* Carm. VII. p. 688. Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII, wo ihre kleinen, aus Thierhäuten bestehenden oder damit überzogenen Schiffe erwähnt werden: „cui pelle salum sulcare Britannum ludus etc."

17) Vergl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessen erstem Hervortreten auf teutschem Boden ꝛc. (Gött. 1839.) S. 14 fg. 18) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden ꝛc. S. 224. 19) Vergl. Schaumann a. a. O. S. 17. Eine Kritik der neueren Forschungen hierüber hat K. Müllenhoff: „Die deutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit" S. 114 fg. in den Nordalbingischen Studien I. Bd. mitgetheilt, welche sehr empfehlenswerth ist. 20) Vergl. Schaumann S. 19. 21) Vergl. *Jac. Car. Spener*, Not. Germ. ant. l. p. 366. 22) Vergl. Leo a. a. O. S. 226 fg. 23) Vergl. die Notitia dignitatum et administrationum (in part. Occidentis) Tom. II. ed. *Böcking.* (Bonnae) p. 106. 108.

Digitized by Google

früheren Bewohnern Grund und Boden. Von hier aus machten sie vielfache Angriffe auf das nahe Britannien und auch die von dem britischen Fürsten Guortigern (auch Gurthergirn genannt) zuerst aufgenommenen sächsischen Brüder Hors und Henegest mochten ihre Ueberfahrt von der armorischen Küste aus bewirkt haben, wenn sie auch von den Sachsen in Teutschland ausgegangen waren. Die beiden Brüder zogen dann mit Bewilligung des britischen Fürsten immer neue Kriegsmänner aus Germania an sich, bis es ihnen leicht wurde, den größten Theil der Insel zu occupiren [24]). Die entsetzlichsten Wehklagen über das Elend, welches die Saxones über das alte britische Volk gebracht, hat Gildas der Weise vernehmen lassen. Er nennt sie eine grex catulorum de cubili leaenae, welche durch die Thorheit des Guortigern herbeigelockt worden seien [25]). Hier wurde nun ebenfalls diejenige Küste von Britannia, welche von den Saxones in Besitz genommen worden war, littus Saxonicum genannt und behauptet diesen Namen noch in der Notitia imperii [26]). Wir kommen im geschichtlichen Abschnitte auf die Sachsen zurück.

§. 34. Mit den Saxonen standen die schon erwähnten Angeln (Angli, Ἀγγειλοί) in Verbindung, und hatten ebenfalls auf der kimbrischen Halbinsel eine Zeit lang ihre Wohnsitze, namentlich waren sie Begleiter der Sachsen nach Britannien. Bevor sie über das Meer zogen, hatten sie das Gebiet zwischen den Jüten und Saxonen inne [27]). Ein Landstrich zwischen der Slie und dem flensburger Busen wird noch gegenwärtig Angeln genannt. Die Ἀγγειλοὶ Σουήβοι bei Ptolemäos in den nordöstlichen Elbgegenden seßhaft, waren keine anderen als die mit den Sachsen in Verbindung stehenden Angeln, neben welchen auch noch die Weriner genannt werden, wie bereits bemerkt worden ist [28]). Nachdem ein Theil der Angeln mit den Sachsen nach Britannia gezogen, war ein anderer in den Elbgegenden zurückgeblieben und mochte sich hier an die sich immer weiter ausbreitenden Sachsen anlehnen [29]). Späterhin müssen sie nebst den Werinern zum großen Thüringerreiche gehört haben, bevor dies von den Franken und Sachsen bewältigt und zerstückelt worden ist [30]). Neben den Angeln auf der kimbrischen Halbinsel hausten die Juten (Jutae), von welchen Jütland seinen Namen erhalten hat [31]). Daß dieselben mit den Juthungen oder Vithungen verwandt gewesen seien, hat wenig Wahrscheinlichkeit. Der Lage ihrer Wohnsitze zufolge hätten sie wol von den alten Teuten (Teutonen) abstammen können, sowie man ihre Nachbarn, die Sachsen, auch von den Ambronen abgeleitet hat [32]), obwol beides der Begründung entbehrt. Ueber die skandische Bevölkerung und ihre Verwandtschaft mit den germanischen Stämmen wird im Art. Skandinavien Bericht erstattet [33]).

§. 35. Nachdem wir nun die fortschreitende Entwickelung und neue Gestaltung im Süden, Westen und Norden Teutschlands betrachtet, treten wir wieder in das Innere, wo im Verlaufe des 3. und 4. Jahrh. so bedeutende Völkerbewegungen und diesen entsprechende geographische Veränderungen der alten Gebiete und Marken nicht nachgewiesen werden können. Hier begegnen wir jedoch am Ende des 4. Jahrh. einem bisher nicht in Betracht gezogenen mächtigen Stamme, den Thüringern. Es ist von Historikern der neuesten Zeit hinreichend nachgewiesen worden, daß die Thuringi aus den Hermunduren hervorgegangen, d. h. eigentlich mit ihnen identisch seien, da diese im Verlaufe des 4. Jahrh. aus der Geschichte völlig verschwinden und theils in ihren früheren Wohnsitzen, theils in deren Umgebung allmälig die Thuringi zum Vorschein kommen. Auch ist bereits in dem Namen der Hermunduri die zweite Hälfte als die entscheidende betrachtet worden (Duri, Doringi, Δόρεγγοι, Toringi, Thoringi, Thuringi), sodaß die erstere Hälfte die Bedeutung „herminonische" vertritt [34]). Es ist begreiflich, wie man in der alltäglichen Umgangssprache den langen Namen eines Volkes abkürzte und

24) Ausführlich handelt hierüber die dem Rennius zugeschriebene Historia Brittonum, herausgegeben von W. Gunn. (Lond. 1819.) p. 61 seq. 25) Gildae Sapientis de exeidio Britanniae liber querulus, in d. Patrologiae curs. complet. Tom. LXIX. p. 344 seq. p. 345: „Evectus primo in orientali parte insulae, jubente tyranno, terribiles infixit ungues, quasi pro patria pugnaturus, sed eam certius impugnaturus." 26) Not. dign. et administr. (in part. Occid.) Tom. II. p. 4. 22. 80 seq. 27) Vergl. Zeuß S. 495. 28) *Ptolem.* II, 11, 15: „*Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστον μέν ἐστι τό τε τῶν Σουήβων τῶν Ἀγγειλῶν, οἳ εἰσὶ ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων, ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Σουήβων τῶν Σεμνόνων, οἵτινες διήκουσι μετὰ τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ εἰρημένου μέρους πρὸς ἀνατολὰς μεχρὶ τοῦ Σουήβου ποταμοῦ* κ. τ. λ." K. Müllenhoff (in den Nordalbingischen Studien. I. Bd. S. 115) bemerkt: „Aber die Angeln- und Warinengaue gehören beide an die Saale zwischen Süd- und Nordthüringen." Ptolemäos hat dieselben weit östlicher angesetzt. 29) Die Anglevarii, welche in der Notitia dignit. et administrat. imperii Tom. I. p. 18. 20 (ed. *Böcking.*) unter den auxilia Palatina aufgeführt werden, sind schwer zu erklären. Pancirolli und Cluver wollten dafür Angrivarii gesetzt wissen, was Böcking als zweifelhaft bezeichnet. Vielleicht sind es Hilfstruppen, welche aus Angli und Varini (aus Angeln und Werinern) zusammengesetzt waren, wie schon Tacitus in der Germania c. 40 die Angli und Varini neben einander nennt. Aus Angli-Varini konnte wol leicht Anglevarii entstehen. Zur Zeit, als die Notitia imperii entworfen wurde, existirte kaum ein größerer germanischer Stamm, aus welchem nicht römische Hilfstruppen im Orient oder Occident vorkamen. Da finden wir nicht blos Suevi und Alamanni, Marcomanni und Franci, Chauci und Chattuarii, Salii, Mattuarii und Batavi u. s. w., sondern viele derselben auch abgetheilt in Seniores und Juniores u. s. w. Neben den Anglevarii werden p. 20 auch Raetobarii genannt.

30) Nach der Ueberschrift des Weriner-Gesetzes: Incipit lex Anglorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Vergl. Zeuß S. 495. Ich habe hier nur die wichtigsten Thatsachen berührt, da bereits im Art. Angelsachsen 1. Sect. 4. Th. S. 78 fg. über die Angeln gehandelt worden ist. 31) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. I. Bd. S. 114 fg. 32) Vergl. Zeuß S. 499 fg. und K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. I. Bd. S. 114. 33) Einen Abschnitt hierüber hat Zeuß S. 502 fg. 34) Vergl. *J. H. M. Ernesti*, Notitia Hermundurorum Tom. I. p. 116 seq. (mit den Abhandlungen des Longolius). Kasp. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 353 fg. Ueber die Bedeutung des Durum, die mannichfachen Gestaltungen und Ueberreste desselben in teutschen Ortsnamen hat Ernesti l. c. p. 100 seq. ausführlich gehandelt.

Digitized by Google

nur die entscheidenden Sylben beibehielt. Wenn man also die Hermunduren schlechthin Duren nannte, so konnte aus diesem Namen durch Anhängung der gewöhnlichen und oft vorkommenden Endung ing, ingen Duringen, Doringen, Toringi, Thuringi leicht entstehen [35]). Die Bestätigung der Identität der Hermunduren und Thüringer muß sich aber vorzüglich aus der geographischen Lage ihrer Wohnsitze ergeben. Jornandes nennt bei Begebenheiten aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. die Hermunduren zum letzten Male und zwar als nördliche Nachbarn der Vandalen, als diese noch im heutigen Siebenbürgen ihre Sitze hatten [36]). Nach der Beschreibung des Tacitus aber reichte das Gebiet der Hermunduren von den Quellen der Elbe bis znm Gebiete der Chatten, mit welchen sie oft Händel wegen der an der Werra belegenen Salzquellen hatten, wie bereits oben berichtet worden ist. Jornandes hat ihr Gebiet weiter östlich gerückt, entweder aus unzureichender Kenntniß: oder es hatten sich im Anfange des 4. Jahrh. die Hermunduren weiter östlich ausgebreitet, oder es war nur eine Abtheilung derselben weiter gegen Osten hin vorgedrungen. Nach den Angaben des Tacitus hatten sie einen großen Theil des heutigen Thüringens in Besitz. Zur Zeit des Marcomannenfürsten Marbod müssen sie aber auch gegen Südosten hin eine große Ausdehnung gehabt haben, da sie nach Marbod's Sturz dessen Nachfolger, den Catualda, vertrieben. Sie müssen also in der Nähe des Marcomannenreiches existirt haben, da weite Heerfahrten zu solchen Zwecken nicht leicht unternommen wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte der Landstrich, über welchen Inguiomerus, Vatersbruder des Arminius herrschte, zu dem Gebiete der Hermunduren und grenzte in seinen südlichen oder südöstlichen Theilen an das Reich des Marbod. Daher war er den Römern längst bekannt und stand bei ihnen in Ansehen [37]). Nachdem er mit dem Neffen zerfallen war, wandte er sich an Marbod und kämpfte mit diesem gemeinschaftlich gegen das unter Arminins vereinigte Heer der Cherusker, Semnonen und Langobarden [38]). Um so begreiflicher wird es, daß die Hermunduren den Catualda verjagten, welcher wahrscheinlich insgeheim von den Römern unterstützt den Marbod um Reich und Freiheit gebracht hatte. Die Hermunduren haben also jedenfalls ein Stück vom heutigen Baiern, einen Theil vom Böhmerwalde, das Gebiet der Saale, des Thüringerwaldes bis zur Werra hin besessen und so steht von dieser Seite der Annahme, daß aus diesem Volke die Thüringer hervorgegangen, Nichts entgegen. Nur ist hierbei anzunehmen, daß ihr Reich zur Zeit des Marbod gegen Süden und Südosten hin eine größere Ausdehnung gehabt habe, als das spätere Thüringen. Auch werden ja die Hermunduren von Tacitus als ein den Römern treu gebliebenes Volk bezeichnet, welches mit ihnen in Handelsverkehr gestanden habe, wie oben bereits berichtet worden. Daraus muß man folgern, daß in den ersten Jahrhunderten n. Chr. wenigstens einige Hauptstämme derselben südlich vom thüringer Walde seßhaft gewesen seien, da ohnehin Tacitus als ihre Nachbarn die Narisci, Marcomannen und Quaden bezeichnet (s. oben §. 23). Sie hatten sich demnach später weiter nördlich ausgebreitet [39]). Eine Eintheilung in Süd- und Ostthüringen kommt bei den römischen und byzantinischen Autoren nicht vor und ist eine solche wol erst entstanden, nachdem das mächtige Thüringerreich durch die mit den Sachsen verbundenen Franken bewältigt und im J. 528 größtentheils unter diese beiden Völker getheilt worden war [40]). Die Erörterung der geographischen Verhältnisse dieser späteren Zeit gehört nicht weiter hierher.

§. 36. Im Osten hatten sich in der Nähe der Marken Teutschlands zwei mächtige Stämme, welche von Norden her an der Weichsel hin nach Süden vorgerückt waren, ausgebreitet und endlich nicht fern von den Gothen in den Donaugebieten sich festgesetzt. Diese waren die mit den Sciren und Rugiern vereinten Heruler und die Gepiden, mit kleineren verwandten Stämmen. Sie eroberten und besetzten vorzüglich die Ländereien der alten römischen Provinzen Dacia, Mösia, Pannonia, das heutige Siebenbürgen, Ungarn, die Moldau nnd Wallachei u. s. w., verharrten unter mannichfachen Kämpfen bis zum Einbruche der Hunnen nnd Alanen in diesen Regionen, hatten mannichfache Kriege mit den Gothen und Oströmern zu bestehen, schwächten sich gegenseitig, bis endlich die immer mächtiger gewordenen Langobarden, nachdem sie das Gepidenreich zertrümmert, nach Italien vorrückten nnd daselbst der gothischen Herrschaft ein Ende machten. Mit den Gebieten Teutschlands kommen diese Stämme nach ihrer Wanderung wenig oder gar nicht in Berührung und ihre Geschichte wird im zweiten Abschnitte entwickelt. Die Rugier und Sci-

35) In Sachsen und Thüringen wird bekanntlich in der gewöhnlichen Volkssprache das *ing*, *ingen* noch gegenwärtig häufig Worten und Namen angehängt, welche in der Schriftsprache oder in der Ausdrucksweise der Gebildeten eine solche Endung nicht haben. So Schlesinger, Schlesingen, Westsälinger u. s. w. 36) De bello Goth. c. 22: „erant namque illis tunc ab oriente Gothi, ab occidente Marcomanni, a septentrione Hermunduri, a meridie Ister, qui et Danubius dicitur." 37) *Tacit.* Annal. I, 60: „tractusque in partis Inguiomerus, Arminii patruus, veteri apud Romanos auctoritate. unde major Caesari metus." 38) *Tacit.* Annal. II, 17. 45. 46.

39) Leop. v. Ledebur, Nordthüringen S. 2 gibt dem alten Thüringen vor seiner Theilung folgende Abmarkung: „Vor dieser Theilung oder Auflösung eines selbständigen thüringischen Reiches haben wir eine vierfache Gliederung in dem zusammenhängenden Körper desselben anzuerkennen. Das, was zu allen Zeiten als das eigentliche Thüringen, als das Stammland des Volkes anzusehen ist und welches bis auf den heutigen Tag seinen alten Namen bewahrt hat, ist das Land zwischen dem Harz und thüringer Walde, bespült von der Saale im Osten, begrenzt durch die Unstrut von der Mündung derselben aufwärts zur Helme, berührt im Süden (wol mehr im Südwesten) von der Werra und in schwierigerer Grenzbestimmung gegen Westen (ich sollte meinen, noch mehr im Süden). Es wurde ganz dem mainzer Sprengel unterworfen (nämlich seitdem die Bisthümereintheilung eingetreten) und ist demselben bis zur Reformation verblieben." 40) v. Ledebur ebendas. S. 4 fg. 9 fg. 55. Daß die Thüringer bereits wichtige feste Plätze hatten, ersehen wir aus dem Verlaufe des Krieges mit den Franken und Sachsen.

Digitized by Google

ren hatten sich übrigens mit den Sueven und Alamannen vereinigt und kämpften mit diesen gegen die Gothen. Allein diese behaupteten das Uebergewicht, bis sie ihr Reich in Italien gründen, welches, wie bereits bemerkt, später von den Langobarden mit Hilfe der Oströmer bewältigt und aufgelöst wurde. Außer den genannten tauchen im Süden Teutschlands, namentlich in den Donaugebieten, andere Stämme mit neuen oder umgestalteten Namen auf, wie die bereits erwähnten Boioarii, aus welchen die Baiern hervorgegangen, oder von welchen wenigstens ihr Name (Bavari, Bayern) ausgegangen ist. Auf dieses Alles müssen wir im geschichtlichen Abschnitte zurückkommen.

§. 37. Gruppiren wir nun die gesammte germanische Völkermasse in eine kurze geographische Uebersicht zusammen, so gelangen wir zu folgendem Bilde: Innerhalb der Weichsel und des Rheines, der Nord- und Ostsee und der Donau bewegen sich nachweislich von 200 v. Chr. bis 500 n. Chr., also nach unserer historisch-geographischen Kenntniß sieben Jahrhunderte hindurch, sowol große und mächtige, als kleinere und schwächere germanische Stämme, welche theils von Norden nach Süden vordringen oder fortgeschoben werden, theils von Osten nach Westen fortrücken, theils von Süden gegen Nordwesten anstreben, sodaß ringsum die Marken dieses germanischen Völkercomplexes fortwährend in Bewegung und neuer Gestaltung begriffen sind. Vom Norden kamen die Kimbern und Teutonen auf ihrer kriegerischen Heerfahrt, vom Norden die mächtigen Gothen, die Langobarden, die Heruler und Gepiden, die Rugier und Sciren, welche sämmtlich sich dem Süden zuwandten. Wenn Skandia, Skandinavia die Wiege dieser Völker gewesen ist, so muß darunter nicht nur Schweden und Norwegen, sondern zugleich die ganze Nordküste Teutschlands von der Elbe bis nach Finnland verstanden werden. Vom Norden nach Süden drangen auch die Saxonen vor und beherrschten bald die ganze Niederelbe. Von Osten nach Westen rückten die Burgunden, die Alamannen, die Ost- und Westgothen, die Vandalen und mit den Hunnen die Alanen, welche von einigen Neueren ebenfalls für einen germanischen Stamm gehalten worden sind. Von Süden rückten die Hermunduren etwas weiter nördlich vor, bis zu dem späteren Nordthüringen sich ausbreitend. Vom Westen Teutschlands waren frühzeitig Theile germanischer Stämme über den Rhein gegangen, wie ein Theil der Chatten, welcher die batavische Insel occupirt hatte und hier den Namen Batavi führte. So die Menapier, die Tungri, die Triboci, Vangionen und Nemetes, die Condrusi, Treviri und mehre andere kleine Völkerschaften der Germania prima und secunda in den jenseitigen Gebieten des Unter- und Oberrheines. Auch die mächtigen Völkervereine der Alamannen und Franken beschränkten sich im 3. und 4. Jahrh. nicht auf das Behaupten ihrer Wohnsitze, sondern rückten westlich und nordwestlich vor, die Alamannen dem Rheine zu und darüber hinaus, die Franken nach Belgien und den Niederlanden hin und dann weiter in Gallien. Im Süden an der Donau hin ist namentlich seit der Regierung der Antonine ein blutiges Völkergedränge von Osten herauf, welches bis zur Zertrümmerung des altrömischen, dann des gothischen Reiches in Italien durch die Langobarden fortdauert und auch auf die übrigen Völker Teutschlands seinen Einfluß ausübt. Die Bewegung der zahlreichen Völker in den Donaugebieten ist theils nach Italien, theils nach Westen, nach Gallien gerichtet. Zur Zeit der Völkerwanderung geht die Strömung unaufhaltsam vor sich. Was nicht freiwillig aufbricht, wird mit fortgeschoben oder unterworfen, bis sich im 6. Jahrh. die Völkermarken in Süden und Westen neu gestalten. Die aus den Hermunduren hervorgegangenen Thüringer oder Döringer behaupten mit einer compacten Macht das Centrum Teutschlands und unterwerfen sich benachbarte kleinere Stämme, bis sie den vereinten Franken und Saxen erliegen, deren Herrschaft wieder von andrängenden slawischen Stämmen von Osten her beschränkt wird. Die Westgothen haben sich eine Herrschaft in Hispania, die Vandalen von hier aus in Afrika gegründet. Die Burgunden waren über den Rhein hin fortgedrängt worden, wo sie ein neues Reich gründen. Die mächtigen Franken blieben endlich die entscheidende Macht, bewältigten und unterwarfen die Alamannen und gründeten das Frankenreich unter Chlodwig, welches bald seinen Einfluß auch auf Teutschland ausübt und zu einer neuen Aera den Grund legt.

§. 38. Bevor wir nun zum geschichtlichen Abschnitte übergehen, ziehen wir noch die physikalische Geographie, die römischen Befestigungslinien (limites), Straßen u. s. w. in Betracht. Wir haben bisher das alte Teutschland aus den Berichten der alten Autoren beleuchtet. Die alten Autoren mußten die Bewohner Germaniens und die Verhältnisse, in welchen sie lebten, in vieler Beziehung genauer kennen als wir, da sie zum Theil Zeitgenossen, zum Theil selbst Augenzeugen waren. Was aber die natürliche Geographie und Topographie, die Lage der Gebirge, Wälder, Thäler, den Lauf der Flüsse u. s. w. betrifft, so sind wir als Landesbewohner im Stande, die Angaben der Alten zu ergänzen und zu berichtigen. Wir betrachten also in gedrängter Uebersicht die Gebirge, Wälder und Flüsse hier im Zusammenhange, obwol hier und da schon so Manches erwähnt worden ist. Die Gebirge waren natürlich dieselben, welche noch gegenwärtig auf teutschem Boden sich erheben oder diesen an den Grenzen umsäumen, da weder die alten durch Erdbeben oder andere gewaltsame Ereignisse verschwunden, noch durch vulkanische Ausbrüche neue aus der Erde emporgetreten sind. Allein diese Gebirge hatten wol vor zwei Jahrtausenden großentheils eine andere Gestalt und Farbe als gegenwärtig. Gewiß waren damals noch viele mit dichten Wäldern, und ebendeshalb auch mit Rasen und Moosen bedeckt, welche uns jetzt nur mit kahlen Scheiteln, nackten Felsen und Steingerölle entgegentreten. Ein bewaldetes Gebirge nimmt aber nicht ab in Betreff seiner Höhe, wol aber ein nacktes Gebirge, welches im Verlaufe der Jahrhunderte eine merkliche Abnahme der Höhe erleiden.

Digitized by Google

kann, da Stürme und Wetter die höchsten ausgetrockneten, durch Sonne, Regen, Schnee und Luft zerbröckelten Bestandtheile vom Gebirge herabführen können. Die Nordseite der aus verzweigten Gebirgsstöcken bestehenden Alpen bildet die südliche Grenzwand Germania's und scheidet dies im Großen von Italien. Wenn auch die verschiedenen Völker, welche im 1. Jahrh. n. Chr. die Nordseite dieser Gebirgskette bewohnten, nicht grade den germanischen Stämmen angehörten, so waren doch häufig gegenseitige Berührungen eingetreten und vertriebene Germanen hatten häufig ihre Zuflucht in diesen Gebirgen gefunden [41]). Im 3. und 4. Jahrh. waren hier mehre germanische Stämme zu finden, welche theils mit Zulassung der Römer hier Platz genommen, theils sich auch durch ihre Tapferkeit zu behaupten wußten [42]). Die ganze Gruppe oft unterbrochener waldiger Gebirgsstrecken vom Rhenus ab am Danubius hin bis in die Gegend der Karpathen umfaßte in ihrer weitesten Bedeutung die Herrynia [43]): also den Schwarzwald, den thüringer Wald, den Böhmerwald mit dem Fichtelgebirge, überhaupt alle die südliche Hälfte Teutschlands durchkreuzenden Gebirgshöhen und Hochebenen, als deren Bewohner suevische Stämme genannt werden, und an welche von der Nord- und Westseite andere mächtige Völker grenzten [44]). Am weitesten nach Norden hat Plinius die Herrynia ausgedehnt, bis zum Gebiete der Chauken oder in dessen Nähe, wo er von uralten, nie berührten ungeheuren Baumstämmen so redet, wie gegenwärtig von Amerika's Urwäldern gesprochen wird [45]). Nördlich, nordwestlich und nordöstlich lehnen sich Waldungen und Gebirge mit speciellen Namen an die Hercynia. Den mit dem Namen Gabreta benannten Wald haben wir bereits aus Strabon aufgeführt. Er unterscheidet denselben von der Hercynia und läßt auf ihn das Gebiet der Sueven folgen [46]). Strabon dachte sich den Gabretawald nördlich von den Donauquellen, östlich vom Rheine, westlich vom hercynischen Walde. Unter den von Strabon erwähnten Hochebenen (ὀροπέδια) zwischen dem Gabreta und dem hercynischen Walde haben wir wol schwäbisches und fränkisches Gebirgsland zu verstehen, obwol er auch an der Donau bis nach Pannonien hin Hochebenen gekannt hat [47]). Strabon theilt Germania gleichsam in das nördliche Tiefland (πεδιάς), in die Mittelgebirge (τὰ Γερμανικὰ ὄρη), in die südlicheren Hochebenen (τὸ ὀροπέδια) und in die südlichen und südöstlichen Hochgebirge (τὰ ὑψηλὰ τῶν Ἄλπεων), welche ein mit den Alpen zusammenhängendes, nach Osten sich hinziehendes Hochland bilden. Strabon hatte demnach von der von Norden nach Süden aufsteigenden Bodenerhebung Teutschlands eine richtige Vorstellung [48]). Zu den Mittelgebirgen gehört der hercynische Wald und dieser bildet deren Hauptmasse. Im hercynischen Walde (fährt Strabon fort) befindet sich auch Βουαίμιον, Marbod's Residenz, welche man im heutigen Budweis an der Maldau in Böhmen wiedergefunden zu haben glaubt [49]).

In der Mitte Teutschlands kannten die Alten das Melibokongebirge (τὸ Μηλίβοκον ὄρος) zwischen der Weser und Elbe, welches Ptolemäos in der Nähe der Cherusker und Chamaver aufführt [50]). Es läßt sich kein anderes Gebirge dafür aufbringen, als der Harz, an welchen sich das Gebiet der Cherusker von der Südwestseite anlehnte und einen Theil desselben mit umfaßte [51]). Ptolemäos führt die wichtigsten Gebirge Germaniens auf und unter diesen den Semanawald und die Sudeten

41) Nach Plinius (H. N. III. c. 23) bilden die Alpen die Grenzscheide zwischen Italien und Teutschland. Ebenso bei *Pompon. Mela* III. c. 3. §. 1: „Germania hinc ripis ejus usque ad Alpes, a meridie ipsis Alpibus — obducta est." Vergl. *Strab.* VII. 1, 292. *Cas.* 42) Lehrreiche Mittheilungen findet man in dieser Beziehung bei L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie (Stuttgart 1854.) S. 50 fg. Eine ethnographische Uebersicht der Stämme Pannoniens habe ich im Art. Pannonien 3. Sect. 10. Th. S. 399 fg. zu geben versucht. 43) Ueber den Namen Herrynia s. Grimm, Myth. S. 40. Vergl. Ferd. Aug. Dommerich, Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutschen Bunde gehörigen Länder (Marb. 1848.) S. 32. 44) So berichtet Cäsar (Bell. Gall. VI, 25) in Bezug auf die westliche Gegend um den hercynischen Wald: „Volcae Tectosages occuparunt atque ibi consederunt." Eine genauere Beschreibung gibt er VI, 25: „Hujus Hercyniae silvae — latitudo novem dierum iter expedito patet: non enim aliter finiri potest, neque mensuras itinerum noverunt. Oritur ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus, rectaque fluminis Danubii regione pertinet ad fines Dacorum et Anartium: hinc se flectit sinistrorsus, diversis ab flumine regionibus, multarumque gentium fines propter magnitudinem adtingit: neque quisquam est hujus Germaniae, qui se aut adisse ad initium ejus silvae dicat, quum dierum iter LX processerit, aut quo ex loco oriatur, acceperit." Strabon (VII, 1, 292. *Cas.*) hat den hercynischen Wald nicht in der weitesten Ausdehnung genommen, sondern nur den Haupttheil desselben, den Schwarzwald mit seiner Umgebung (wozu die großen Seen, wie der lacus Brigantinus, gezogen werden) als solchen bezeichnet, wie wir bereits oben bemerkt haben. Und dennoch sagt er von demselben: „*πύκλον περιλαμβάνων μέγαν*" u. s. w. Auch bemerkt er: „*Νωρικὸν δ' ἐστὶ τῶν τοῦ Ἴστρου πηγῶν καὶ αὕτη καὶ ὁ Ἑρκύνιος δρυμὸς — ἐπὶ τὸν δρυμὸν τὰς προσβάσεις ποιεῖσθαι δ' ὀροπεδίων.*" Vergl. *Tacit. Germ.* c. 30. *Pomponius Mela* III, 3, 25—28: „Silvarum Hercynia — sed illa dierum sexaginta iter occupans ut major aliis ita et notior."

45) H. N. XVI, 2: „In eadem septentrionali plaga Hercyniae silvae roborum vastitas intacta aevis et congenita mundo prope immortali sorte miracula excedit. — constat attolli colles occursantium inter se radicum repercussu: — et ipsos (ramos) inter se rixantes, curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant." 46) *Strab.* l. c.: „*Ἔστι δὲ καὶ ἄλλη ὕλη μεγάλη Γαβρῆτα· ἑξῆτα δὲ τὰ τῶν Σουήβων* (*Σουηβῶν*)." Ptolemäos (II, 11, 7) scheint unter Gabreta das Fichtelgebirge und den Frankenwald verstanden zu haben. Vergl. Dommerich a. a. O. S. 31. Allein der Gabreta des Strabon (l. c.) läßt sich damit nicht in Einklang bringen. 47) *Strab.* VII, 1, 292. *Cas.*: „*μέχρι Παννονίων πάντες τὸ πλέον δ' Ἑλουήττιοι καὶ Ὀυινδελικοὶ οἰκοῦσιν ὀροπέδια.*" Vergl. Dommerich S. 29. 30. Auch erwähnt Strabon mehrmals das Hügelland zwischen oder an höheren Gebirgen mit den Worten *γεώλοφα χωρία*, wie IV, 6, 206. *Cas.* 48) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 25 fg. *Strab.* VII, 3. §. 17: „*ἡ γὰρ προσάρκτιος πᾶσα ἀπὸ Γερμανίας μέχρι τῆς Κασπίας πεδιάς ἐστιν*," wo er den ganzen Norden von Teutschland bis nach Rußland hin meint. 49) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 27. 50) *Ptolem.* II, 11. §. 7 u. 19. 51) Vergl. *Beeskow*, De sed. Cherusc. p. 3 seq. und Dommerich a. a. O. S. 31.

Digitized by Google

mit folgenden Worten: *καὶ ὑφ' ἃ ἐστιν ἡ Σημανοὺς ὕλη καὶ τὸ Ἀσκιβούργιον, οὗ τὰ πέρατα ἐπέχει μοίρας λθ — νδ — καὶ ἔτι τὰ καλουμένα Σούδητα ὄρη, ὧν τὰ ἄκρα ἐπέχει μοίρας ..... λθ — ν.* Der Semanawald ist von Neueren häufig für den thüringer Wald gehalten worden [52]). Allein der Name Semana deutet wahrscheinlich auf die Semnonen, und da Ptolemäos jenen Wald nicht fern vom Melibokon und neben dem asciburgischen Walde, also neben dem Riesengebirge aufführt und darauf *τὰ καλούμενα Σούδητα* erwähnt, unter welchen wir doch wol dasselbe Gebirge, welches noch gegenwärtig diesen Namen führt, verstehen dürfen, so wird der Semanawald in der Nähe des Riesengebirges und der Sudeten zu suchen sein. Müllenhoff hat freilich unter den *Σούδητα ὄρη* des Ptolemäos das Erzgebirge verstanden und diesem entsprechend den Semanawald da zu finden gemeint, wo das Erz- und das Riesengebirge zusammenstoßen, also in dem lausitzer Gebirge, wo die Semnonen ihre Wohnsitze gehabt haben müssen [53]). Es bleibt jedoch schwierig, die Lage des Semana genau zu bestimmen, zumal da seit der Zeit des Ptolemäos viele Waldungen gelichtet oder ganz vertilgt worden sind [54]) und bei diesem Geographen Entfernungen von 10—20 Meilen wenig in Betracht kommen.

Eine schwere Aufgabe ist es, den Baceniswald genauer zu bestimmen, da derselbe nur von Cäsar, und zwar ohne topographische Angaben, erwähnt wird [55]). Cäsar erfährt nämlich im Gebiete der Ubier über die Sueven, daß sie sich nach der Nachricht über die Ankunft des römischen Heeres bis an die östlichen Marken ihres Gebietes zurückgezogen und zwar in einen Wald von unermeßlicher Größe, welcher Bacenis genannt werde. Dieser Wald erstrecke sich tief einwärts (longe introrsus pertinere) und trenne die Cherusker von den Sueven und schütze beide gegen wechselseitiges Unrecht. Da, wo der Wald beginne, erwarten die Sueven das römische Heer. So Cäsar l. c. Einige haben angenommen, daß dieser Wald nie existirt und Cäsar ihn selber fingirt habe, um sein Zurückgehen über den Rhein nach kurzem Aufenthalte in Germanien zu rechtfertigen. Nach Anderen hat er wol existirt, ist aber kein so bedeutender Wald gewesen, wie ihn Cäsar beschrieben. In beiden Fällen können wir nicht wissen, ob Cäsar oder die Ubier Unwahres berichtet haben. A. B. Wilhelm hat in seiner Schrift: Germanien und seine Bewohner S. 36 den Bakenis als westlichen Theil des thüringer Waldes betrachtet, im Gebiete von Fulda gelegen, welcher im Mittelalter Buchonia, Bochonia, Bocauna genannt worden sei, und auf seiner Karte zu seiner Schrift über die Feldzüge des Drusus hat er denselben zwischen die Werra und Fulda an die westliche Seite des hercynischen Waldes angesetzt. Dommerich meint, der Bakenis sei entweder der thüringer Wald und der Harz, oder Cäsar habe darunter die ganze nördliche Hälfte des germanischen Hochlandes verstanden [56]). Wollte man auf Cäsar's Worte *infinita magnitudine* Gewicht legen, so müßte man nothwendig den Harz verstehen, zumal da es heißt: ad ejus initium silvae Suevos adventum Romanorum exspectare constituisse. Die Sueven hätten sich demnach bis zum Anfange des Harzes zurückgezogen. Allein wahrscheinlicher ist, daß ein kleinerer Wald im Gebiete der Sueven gemeint worden ist, welchen wir nicht mehr zu bestimmen vermögen. Abgesehen von der großen Hercynia umfaßten die Suevenländer zahlreiche kleinere Wälder. So gehörte der Odenwald zu den Wäldern der Sueven. So erwähnt Ptolemäos ein Gebirge Abnoba in den Gebieten der Sueven (gegenwärtig Ebbegebirge, dessen höchster Gipfel der Ederkopf ist) [57]). Der durch die Niederlage des Varus berühmte teutoburger Wald wird von Tacitus erwähnt [58]). Die Bestimmung seiner Lage ist schwierig und die Ermittelung der Topographie jenes Schlachtfeldes hat zahlreiche Schriften zu Tage gefördert [59]). Daß jener Wald in der Nähe der Ems und Lippe lag, geht aus den Worten des Tacitus hervor. Die Silva Caesia, von Tacitus erwähnt [60]), ist wol in der Gegend von Coesfeld zu suchen, wo zur Zeit Karl's des Großen in einer alten Urkunde ein Mons Coisium genannt wird [61]). Als zwei bedeutendere Gebirge werden auch der Taunus und der Rhetico genannt. Der Rhetico ist schwer zu ermitteln. Mela bezeichnet ihn und den Taunus als montium altissimi [62]). Den Rhetico hat Dommerich für den Rothhaar, Rothlager gehalten, Röder dagegen für den Rhäticon, welcher das graubündtner Prättigau von dem tiroler Montafun scheidet [63]). Der Taunus war

52) Vergl. Ukert, Germania S. 107 u. 119. 53) Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift VII. S. 384. Die Sudeten und Karpathen hat Tacitus (Germ. c. 43) jedenfalls mit folgenden Worten gemeint: „Dirimit enim scinditque Sueviam continuum montium jugum, ultra quod plurimae gentes agunt. Ex quibus latissime patet Lygiorum nomen etc." 54) Dommerich (a. a. O. S. 31) hat unter dem Semanawalde die hessischen Gebirge und den thüringer Wald verstanden. 55) Bell. Gall. VI, 10. Vergl. Ukert a. a. O. S. 119.

56) Die Nachrichten des Strabon über die deutschen Länder S. 30. 57) *Ptolem.* II. c. 11. §. 7. Vergl. *Beenkow*, De sedibus Cheruscorum p. 19—22. Es kann jedoch zweifelhaft erscheinen, ob dies Gebirge von dem Abnoba des Tacitus (Germ. c. 1) verschieden ist, da Ptolemäos von der Quelle des Danubius vorher gehandelt hat. — Ukert, Germania (Geogr. d. Griech. u. Röm. 3. Th. 1. Abth.) S. 120 bemerkt: „Betrachten wir die Gegend zwischen Main und Lippe, so finden wir hier allenthalben Gebirge, die von Westen nach Osten zwischen den genannten Flüssen und Lahn und Sieg hinstreichen, ebenso zwischen der Eder und Diemel zur Fulda und Weser. — Die Gebirge mochten früher noch mehr mit Wald bewachsen sein als jetzt" u. s. w. 58) Annal. I, 60: „quantumque Amisiam et Luppiam amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur." 59) Vergl. Ukert a. a. O. S. 124 fg. Dommerich a. a. O. S. 31. 60) Annal. I, 50. 61) Vergl. Ukert a. a. O. S. 132 fg. und S. 45. In jener Urkunde heißt es: „quo fusis multis lazzis denuo in monte Coisio recollecti." Vergl. Bernard Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 20 und C. G. Reichard, Sammlung kleiner Schriften u. S. 153. 62) *Pomp. Mela* III. c. 3. p. 250. ed. *Gronov.* Nachdem er über die Hercynia gehandelt: „Montium altissimi Taunus et Rhetico: nisi quorum nomina vix est eloqui ore Romano." 63) Röder, Kanton Graubünden I. S. 143. Dommerich a. a. O. S. 30.

Digitized by Google

von den Römern befestigt worden und diente ihnen als strategischer Haltpunkt bei ihren Kriegsoperationen in Germania. Das Taunusgebirge liegt bekanntlich zwischen dem Maine, dem Rheine und der Lahn und hat seinen alten Namen bewahrt [64]). Germanicus hatte das ältere von seinem Vater Drusus errichtete Castell wieder herstellen lassen [65]). Das Waldgebirge Alba (die heutige rauhe Alp) war vom Kaiser Probus berührt worden [66]) und wird später, zur Zeit des Julianus, unter dem Namen Marcianae Silvae erwähnt [67]). Daß dies Gebirge nicht fern von den Ufern des Istros lag, geht aus den Worten des Ammianus hervor. Man hat die Silva Marciana auch für den Schwarzwald gehalten [68]). Dion Cassius erwähnt die vandalischen Gebirge und läßt aus ihnen die Elbe entspringen [69]). Falls er nicht die Elbe und die Moldau (Molde, Mulde) verwechselt hat, lassen sich diese Gebirge leicht bestimmen, sofern die Elbe ihren Ursprung im Riesengebirge hat [70]). Die sarmatischen Gebirge (τὰ Σαρματικὰ ὄρη), welche Ptolemäos erwähnt als Ostgrenze Germania's, sind die Westkarpathen [71]). Nicht fern von den hercynischen Waldungen, wahrscheinlich südöstlich davon, lag der Wald Luna, in dessen Nähe die Baimoi hausten, welche sich bis zum Danubius erstreckten [72]). Plinius erwähnt im Norden Teutschlands und zwar bei den Ingävonen ein großes Gebirge *Sevo*, welches nicht kleiner sei als die Riphäen und bis zum kimbrischen Vorgebirge einen ungeheuren Busen bilde, den codanischen nämlich, in welchem Skandinavia die berühmteste Insel sei von unbekannter Größe [73]). Plinius scheint hier unlautere Quellen benutzt zu haben, da alle späteren Geographen über dieses Gebirge schweigen. Neuere haben hierüber verschiedene Vermuthungen aufgestellt [74]). Auch hat man, da im nördlichen Teutschland so große Gebirge nicht existiren, sich nach Schweden und Norwegen gewendet und hier den Sevo in dem Gebirge Kjölen, welches Schweden und Norwegen scheidet und noch gegenwärtig der Seve-Ryggen heißt, wiedergefunden [75]). Da wir die Quellen des Plinius nicht kennen und diese von ihm oft flüchtig benutzt wurden, so müssen wir die Angabe auf sich beruhen lassen [76]). Außerdem gab es natürlich in Germania noch viele kleinere Wälder und Haine, von welchen viele besonderen Gottheiten geweiht waren. Bei dem Aufstande der Friesen kamen im Haine Baduhennae (apud Baduhennae lucum) 900 Römer um [77]). Im Gebiete der Marsen befand sich der lucus Tanfanae mit einem berühmten Heiligthume des Volkes [78]). Auch hatten solche Haine nicht selten Opferplätze, von welchen in neuerer Zeit mehre aufgefunden worden sind [79]).

§. 39. Meere, Inseln, Flüsse, Seen, Sümpfe. Bereits Strabon kannte das im Norden Teutschland begrenzende Meer im Allgemeinen und hat zugleich eine Erörterung der Ursachen der regelmäßig wiederkehrenden Ebbe und Fluth gegeben, welche er auf den Mondwechsel zurückführt. Er hält jedoch die Ebbe und Fluth dieses nördlichen Meeres nicht für so bedeutend und glaubt auch nicht, daß, wie Einige angenommen hatten, einst die Kimbern durch Ueberschwemmungen (πλημμυρίδι) aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden seien [80]). Die Ebbe und Fluth dieses Meeres hatte auch bereits Cäsar kennen gelernt, welcher dieselbe ebenfalls der Einwirkung des Mondes zuschreibt [81]). Strabon erwähnt hier zugleich die Insel Burchanis (Βουρχανίς), gegenwärtig Borkum an der Emsmündung, welche von Drusus erobert worden war [82]). Pomponius Mela setzt über der Elbmündung den sinus Codanus mit großen und kleinen Inseln an, worunter er die dänischen Inseln, See-

64) Vergl. die Karte zu Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus. Der Name Taun scheint aus dem keltischen Daun, Dun, die Höhe, zu stammen, welches Wort wol dasselbe ist, welches in vielen teutschen Ortsnamen auf unum wiederkehrt, wenn wir dies nicht für römischen Zusatz halten wollen. Vergl. Diefenbach, Celt. I. S. 65. 157. 242. 65) *Tacit.* Annal. I, 56: „positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte *Tauno* etc.," und XII, 28 von den gegen die Chatten ausgesandten Truppen des L. Pomponius: „et praeda famaque onusti ad montem Taunum revertuntur." Auf römischen Inschriften Cives Taunenses. *Orelli* No. 181. 4981. 4982. Steiner I. S. 204. Lehne im Rhein. Archiv I. S. 141. 66) *Vopiscus*, Probus c. 14. p. 663. Scr. h. Aug. 1671. Vol. I. 67) *Ammian. Marcell.* XXI. c. 8. p. 298: „Profecturus itaque per Marcianas silvas vinoque junctas Histri fluminis ripis etc.," als er den Kampf gegen den Constantius aufgenommen und geraden Wegs nach Constantinopel marschirte. 68) C. G. Reichard, Sammlung kleiner Schriften aus dem Geb. der math. und alten Geographie S. 153: „Es hat den Anschein, als ob das römische Wort Marciana eine Radebrechung des ursprünglichen deutschen Namens „„Schwarz"" sei." 69) *Dion Cass.* LV. c. 1: „ὀεῖ δὲ ἐκ τῶν Οὐανδαλικῶν ὀρῶν καὶ ἐς τὸν Ὠκεανὸν τὸν πρόσαρκτιον πολλῷ μεγέθει ἐκδίδωσιν." 70) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 32. 71) *Ptolem.* II, 11, 6. 72) Ibid. II, 11, 26: „ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον δρυμὸν Κουάδοι, ὑφ' οὓς τὰ σιδηροφορτεία καὶ ἡ Λοῦα ὕλη, — ὑφ' ἣν μέγα ἔθνος οἱ Βαῖμοι μέχρι τοῦ Δανουβίου κ. τ. λ.," eine dunkle Stelle, da die Βαῖμοι sonst nicht vorkommen. Vergl. *Spener*, Notitia Germaniae antiquae p. 91. Not. k. (Hal. 1717.) 73) *Plin.* H. N. IV, 27.

74) Vergl. *Spener*, Not. Germaniae antiquae p. 92 seq. 75) Vergl. *Solinus* 20 und Ukert a. a. O. S. 83. 95. 118. 193. 76) Vergl. *Spener*, Notitia Germ. ant. l. c. 77) *Tacit.* Annal. IV, 73. 78) *Tacit.* Annal. I, 51. Ueber die heiligen Haine in Teutschland überhaupt vergl. Jac. Grimm, Deutsche Mythologie (Gött. 1835.) S. 45 fg. 79) Gust. Klemm, Handbuch der germanischen Alterth. S. 343 fg. bemerkt: „Die schönsten Ueberreste des heidnischen Gottesdienstes sind unstreitig die Opferplätze, welche erst in neuerer Zeit näher betrachtet worden sind. — Der größte und schönste umwallte Opferplatz befindet sich zwischen Schlieben und Maliţschkendorf mitten in einem Sumpfe und bildet ein längliches, von Norden nach Süden sich erstreckendes Rundtheil, das auf dem Walle 639 Schritte im Umfange hat. Der Wall hat außen 9—12 Ellen Höhe und 12—18 Ellen Durchmesser. Der dadurch eingeschlossene innere Raum bildet einen länglich-runden, etwa 4—5 Ellen mehr als die äußere Grundfläche des Walles erhobenen Kessel, der in der Mitte wiederum, jedoch sehr unmerklich, erhaben ist" u. s. w. 80) *Strab.* VII, 2. p. 292. *Cas.* Vergl. Dommerich S. 74 fg. 81) De bello Gall. IV, 29: „Eadem nocte accidit, ut esset luna plena, qui dies maritumas aestus maximos in oceano efficere consuevit." Dahin deuten auch die Worte des Plinius XVI. c. 1 und des Mela III, 6. 82) *Strab.* l. c. c. 1. §. 3. p. 291. *Cas.*: „ἐχειρώσατο δ' οὐ μόνον τῶν ἐθνῶν τὰ πλείστα, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐν τῷ παραπλῷ νήσους, ἐν ἧσι καὶ ἡ Βουρχανίς, ἣν ἐκ πολιορκίας εἶλε."

Digitized by Google

land, Fünen u. s. w. verstanden haben kann [83]). Er nennt die Insel Codanonia (nach Gronov Scandinovia), welche den Teutonen gehörte, als die größte und fruchtbarste [84]). Plinius bezeichnet den Codanus als einen mit Inseln angefüllten Meerbusen, von welchen 23 der römischen Kriegsmacht bekannt geworden seien [85]). Als die größten Inseln betrachtet er Skandinavia und Eningia [86]). Die Insel Burchana werde von den Römern Fabaria genannt. Hier erwähnt er unter anderen auch die Bernsteininseln, von den Römern nach diesem Fossil Glessariae, von den Teutschen Austraniä genannt und die Insel Actania [87]). Viele andere Inseln (Orcades, Acmodos, Haebudes) werden von Plinius und Ptolemäos im nördlichen Ocean überhaupt (zwischen Skandinavia und Thule) genannt [88]). Pytheas und Timäos hatten über die Insel Abalus, auch Basilia genannt, berichtet, wo das Meer Electrum auswerfe [89]). Oestlicher hatte Timäos das Eiland Raunonia angesetzt [90]). Mithridates hatte von einer Insel Cedros oder Oserieta an der Küste Germania's geredet, wo man eine Art Cedernwälder finde, aus welchen das Electrum auf die Felsen fließe [91]), alles theils fabelhafte, theils unsichere und durch verdorbene Lesarten der Namen entstellte Angaben. Tacitus redet von einer Insel im östlichen Ocean mit einem heiligen Haine und mit dem Culte der Nerthus (Terra), welche Inseln Einige für Rügen, Andere für Helgoland u. s. w. gehalten haben [92]). Da Tacitus in dem betreffenden Kapitel von nordöstlichen Völkern handelt, so wird Rügen die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Auch erwähnt er Inseln an den Küsten der Chauken, mehr oder weniger von der Emsmündung entfernt, an welche Schiffe der vom Sturme umhergetriebenen Flotte des Germanicus angetrieben wurden [93]). Ptolemäos gedenkt der drei Inseln der Sachsen, der Mündung der Elbe gegenüber und noch dreier anderer Inseln, welche Alociae genannt wurden [94]).

Von den großen Flüssen, welche Germania durchströmen oder begrenzen, werden von den Alten natürlich der Danubius (Ister) und der Rhenus am häufigsten erwähnt, weil das römische Reich zur Zeit seiner größten Ausdehnung nicht nur bis an diese Flüsse, sondern noch darüber hinaus reichte. Der Ister mit seinen zahlreichen Nebenflüssen war, wie bereits erwähnt, schon dem Herodot hinreichend bekannt. Der Rhenus wird von Cäsar und von Strabon genauer beschrieben und seine Quellen von dem ersteren auf den Alpen der Lepontii, und von dem letzteren auf dem Adula der Alpen bei den Nantuaten, nicht fern von den Quellen der Rhone und der Adda angesetzt [95]). Strabon kennt auch die Mündungen (ἐκβολαί) des Rheines, ohne dieselben genauer zu bestimmen. Tacitus bezeichnet den Ursprung und Lauf desselben mit wenigen Worten, gibt aber hier und da lehrreiche Bemerkungen über diesen Fluß, von welchen die meisten bereits erwähnt worden sind [96]). Ptolemäos hat seine Quellen ebenso wie Strabon auf dem Berge Adula in den Alpen angesetzt [97]). Strabon läßt den Rhein parallel der Seine und den Pyrenäen, ebenso parallel der Elbe von Süden nach Norden strömen, doch gibt er ihm gegen die Mündung hin eine nordwestliche Richtung [98]). Auch läßt er die Ems, die Weser und Lippe mit dem Rheine gleiche Richtung nehmen. Den Rhein hat er als Grenze von Gallien und Germanien betrachtet [99]). Seine Stromlänge hatte Asinius auf 6000 Stadien = 150 Meilen angeschlagen, welche Angabe Strabon als zu groß bezeichnet und den Längenbetrag auf 4000 Stadien abschätzt [1]). Das Strombett des Rheines geht nach ihm durch die Hochebenen der Vindeliker und Helvetier an den Ufern des Bodensees vorüber, dann rechts am Fuße des Hochlandes hin, auf welchem die Donau entspringt, links vom Jura und den Ardennen. In seinem unteren Laufe durchströmt er ein Tiefland. Das Land zu beiden Seiten schildert Strabon als sumpfig, waldreich, jedoch nicht mit hohen Bäumen, sondern mit dichtem Gesträuche besetzt [2]). Sowol Tacitus als Ammianus melden, daß der Rhein im heißen Sommer bisweilen so weit eintrocknete, daß man ihn leicht durchwaten konnte [3]). Cäsar läßt den Rhein in mehren Mündungen ins Meer ausströmen und hier große Inseln bilden [4]). Cäsar hatte bekanntlich zwei Mal eine Brücke aus Holzwerk über den Rhein geschlagen, sowie später der Kaiser Constantin bei Cöln eine Brücke (pons Agrippinensis) zu bauen beabsichtigte [5]).

83) Libr. III. c. 3. p. 249 seq. ed. *Gronov.* 84) *Pomp. Mela* III. c. 6. p. 268. ed. *Gronov.* Dazu die Not. Vergl. *Spener*, Notit. Germ. ant. V, 2. p. 17 seq. 85) *Plin.* H. N. IV, 27. Vorher bemerkt er: „Sevo mons ibi immensus — immanem efficit sinum, qui Codanus vocatur, refertus insulis, quarum clarissima Scandinavia est, incompertae magnitudinis etc." 86) Ibid. 87) Vergl. *Jac. Carol. Spener*, Not. Germ. ant. II, 24. 88) Vergl. *Spener* l. c. p. 23. 89) Vergl. Ukert, Germania S. 88 (III, 1). Auch Metrodoros der Skepsier hatte über die Insel Basilia berichtet und angegeben, daß dort neben dem Bernsteine Diamanten vorkämen. *Plin.* XXXVII, 15. 90) *Plin.* H. N. IV, 27. Ukert S. 89. 91) Vergl. Ukert S. 89. 92) Germania c. 40. 93) Annal. II, 24. 94) *Ptolem.* II, 11. §. 31. 32.

95) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 10. *Strab.* IV, 3. §. 3 und VII, 1. p. 292. *Cas.* 96) *Tacit.* Germ. c. 1. 97) *Ptolem.* II, 9, 5. 98) *Strab.* IV, 3, 2. 3; 6, 6. IV, 5. §. 28. Vergl. Dommerich a. a. O. S. 82. 99) Ibid. II, 5, 28. IV, 1, 1. VII, 1, 1. 3. Vergl. Dommerich S. 82. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes I. S. 2: „Als erster aller Marksteine unseres Landes ragt der Gotthard (Adula); er trennt die Quellen des Rheines und des Rhonestromes, das Gebiet der Nordsee und des mittelländischen Meeres."

1) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 83. 2) *Strab.* IV, 3, 192 seq.: „Καὶ ὁ Ῥῆνος δὲ εἰς λίμνην μεγάλα καὶ λίμνην ἀναχεῖται μεγάλην, ἧς ἐφάπτονται καὶ Ἑλουήτιοι καὶ Ὀυινδελικοὶ τῶν Ἀλπείων τινές καὶ τῶν ὑπερκειμένων." Vergl. Dommerich S. 84. 85 und Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 3. 3) *Tacit.* Annal. I, 56. *Ammian. Marcell.* XVI, 11. p. 149. ed. *Gronov.* 4) Bell. Gall. IV, 10. V, 2. Vergl. *Pompon. Mela* III, 6. *Plin.* H. N. IV, 29. Dann läßt er IV, 30 Britannia der Rheinmündung gegenüber liegen. 5) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 17. 18. VI, 9. Vergl. I. Sect. 47. Th. S. 213. Eine Reconstruction der hölzernen Brücke des Cäsar hat Held seiner Ausgabe von *Caesar.* Bell. Gall. am Schlusse beigefügt. Ueber die Quellen des Rheins, den durchströmten See und seinen Lauf vergl. Fr. Rühs, Erläuterung der zehn ersten Capitel des Tacitus de Germania p. 72 seq.

Digitized by Google

Als Nebenflüsse des Rheines betrachtet Strabon die Lippe, welche er aber nicht in den Rhein, sondern in das Meer auslaufen läßt [6]). Die Ems (Ἀμάσιος, Ἀμίσιος, Amasius, Amisia) läßt er parallel der Elbe und dem Rheine strömen und bezeichnet sie als schiffbar, sodaß Drusus den Bructerern ein Schiffstreffen auf ihren Gewässern liefern konnte [7]). Die Weser strömt nach Strabon zwischen Rhein und Elbe von Süden nach Norden und entspringt auf den germanischen Bergen oder Hochebenen ohne nähere Bestimmung derselben [8]). Die Elbe theilt Germania in zwei Hälften, die östliche und westliche, strömt dem Rheine parallel, hat einen ebenso langen Lauf als der Rhein und ergießt sich ins nördliche Meer [9]). Ihre Länge setzt er auf 4000 Stadien, ihre Entfernung vom Rheine auf 3000 Stadien. Allein da man nicht geradeaus gehen könne, so betrage die Entfernung noch mehr [10]). Er läßt sie auf den germanischen Bergen entspringen (welche Dion Cassius als die vandalischen bezeichnet) und hat jedenfalls bei Angabe der Länge ihres Stromes die Mulde oder Molde dazu gezogen [11]). Von den römischen Autoren wird der Fluß Albis oft erwähnt. Vellejus Paterculus setzt seine Entfernung vom Rheine auf 400 M. p. = 80 Meilen. Tacitus läßt die Elbe im Gebiete der Hermunduren, Ptolemäos im Böhmerwalde entspringen. Dion Cassius läßt dieselbe in mehren Mündungen sich ins Meer ergießen [12]).

Die Saale (Σάλας ποταμός) wird von Strabon nur ein Mal erwähnt mit der Bemerkung, daß Drusus zwischen dem Rheine und der Saale Krieg geführt und seinen Tod gefunden habe [13]). Wie sich Einige einen anderen Fluß als die in die Elbe mündende Saale haben vorstellen können, ist schwer zu begreifen, da Drusus bis zu den Ufern der Elbe vorgedrungen und höchst wahrscheinlich über die Saale gegangen war, dieselbe wenigstens kennen gelernt hatte [14]). Die Oder und Weichsel werden von Strabon und von Tacitus nicht erwähnt, wol aber die Weichsel von Pomponius Mela, welcher dieselbe als Grenzscheide von Germania und Sarmatia betrachtet, und von Plinius, welcher auch die Oder unter den großen, ins nördliche Meer sich ergießenden Strömen Teutschlands aufführt und dieselbe mit dem Namen Guttulus bezeichnet [15]). Ueber die geographische Lage, den Lauf und die Richtung des Guttulus scheint Plinius freilich eine richtige Vorstellung nicht gehabt zu haben, sofern er von Ost nach West gehend, denselben eher nennt als die Weichsel. Indessen darf man dies dem Plinius, der oft rasch exeerpirte, zu gute halten. Ein anderer Fluß als die Oder kann der Guttulus schon deshalb nicht sein, weil er unter den annes clari aufgeführt wird und die Oder sonst ganz und gar fehlen würde [16]). Ptolemäos kannte ebenso wohl die Weichsel als die Oder, deren Mündung er erwähnt, ohne ihren Lauf näher zu bestimmen [17]). Da die Römer ihre Kriegsunternehmungen bis über die Elbe niemals ausgedehnt hatten und auch römische Handelsleute bis dahin wol niemals gekommen waren, so konnten auch den Geographen jener Zeit die Flüsse des nordöstlichen Teutschlands nur oberflächlich bekannt sein, und wol nur durch die Schiffahrer, welche die Mündungen derselben kennen gelernt hatten. Die Quellen und die Richtung des Flusses waren ihnen wahrscheinlich ganz unbekannt geblieben.

Am bekanntesten war natürlich den griechischen und römischen Geographen der Danubius, von den älteren Griechen in seinem ganzen Laufe nur Ister, von den späteren Ister und Danubius (Ἴστρος und Δανούβιος) genannt, je nachdem die östliche oder die westliche Hälfte bezeichnet werden sollte. Auch Strabon bezeichnet gewöhnlich noch den ganzen Fluß mit dem Namen Istros [18]). Der Name Danubius reichte von den Quellen eigentlich nur bis zu den Kataracten im Lande der Daker [19]). Strabon läßt den Istros in einer ganz allgemein gehaltenen Angabe auf den Gebirgen oberhalb des adriatischen Meeres entspringen [20]), dann specieller auf einem

6) *Strab.* VII, 1. p. 290. *Cas.* Bergl. Dommerich S. 90. 7) Ibid. p. 290. ed. *Casaub.* 8) Ibid. 9) Bergl. Dommerich S. 93. 10) *Strab.* ibid. Dommerich a. a. O. 11) Bergl. Dommerich a. a. O. 12) *Tacit.* Germ. c. 41. *Ptolem.* II, 7, 11. *Dion Cass.* LV. c. 1. 13) *Strab.* VII, 1. §. 3. p. 291. *Cas.* 14) Bergl. Dommerich S. 96 fg., welcher bereits diejenigen, welche eine andere Saale sich vorgestellt haben, widerlegt hat. 15) *Pompon. Mela* III, 4, 1: „Sarmatia intus quam ad mare latior, ab iis quae sequuntur, Vistula amne discreta, qua retro abit usque ad Istrum flumen immittitur.“ *Plin.* H. N. IV. c. 25: „Agrippa totum eum tractum ab Istro ad Oceanum bis ad decies centena M. p. in longitudinem, quattuor millibus et quadringentis in latitudinem ad *flumen Vistulam* a desertis Sarmatiae, prodidit.“ Dann IV, 28: „Amnes clari in Oceanum defluunt Guttulus (Oder), Vistillus sive Vistula, Albis, Visurgis, Amisius, Rhenus, Mosa.“ Bergl. *Solinus* c. 20.

16) Bergl. auch *Cellarius*, Orb. ant. I, 458. ed. I. Vol. I. und *Jac. Car. Spener*, Not. Germ. antiquae I. p. 79. Anmerk. y, welcher auch an den Pregel dachte, aber doch endlich die von Ptolemäos erwähnte Oder vorzieht. Die richtige Stellung hat der Guttulus (hier Guthalus genannt) bei *Solinus* l. c. Bergl. *Spener* l. c. 17) *Ptolem.* II, 11. 4: „*Οὐιάδου ποταμοῦ ἐκβολαί — Οὐιστούλα ποταμοῦ ἐκβολαί* κ. τ. λ.“ — dem Ptolemäos war also der Name Viadrus (Viadus) schon bekannt. 18) *Strab.* VII, 1. §. 6: „*ἡ τοῦ Ἴστρου πηγή*,“ also vom westlichen Theile. Herodot, welcher eine große Zahl von Nebenflüssen desselben kennt, läßt ihn (II, 33) im Lande der Kelten und zwar bei der Stadt Pyrene entspringen. Hier setzt er aber die Kelten außerhalb der Säulen des Herakles. Bergl. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterthume. Abth. II. 471 fg. Er bemerkt über die Stadt Pyrene: „Hier kann also nur die wichtigste Stadt jenseits und in der Nähe dieses Grenzgebirges mit ihm gleichen Namen erhalten haben. Dies führt auf die reiche Stadt Ibera, welche ihrem Handelsstrome und dem ganzen Lande den Namen Iberien mittheilte.“ 19) *Strab.* VII, 3. §. 13. *Pompon. Mela* II, 1. p. 122. ed. *Gronov.*: „at ille qui Scythiae populos a sequentibus dirimit, apertis in Germania fontibus, alio quam desinit nomine exoritur. Nam per immania magnarum gentium diu Danubius est: deinde aliter cum appellantibus accolis fit Ister etc.“ Bergl. *Plin.* H. N. IV, 24. Daher nennt ihn *Ovid.* ex Ponto 1, 8, 11 binominis. Bergl. *Auson.* Mos. 106. Ein umfassendes Werk über die Donau ist: *L. F. Marsigli*, Danubius Pannonico-Mocsicus cum observatt. geogr. astron. hydrogr. physicis perlustratus Bd. 1—6. (Haag und Amsterdam 1726. Fol.) mit 288 Kupfern, worin der Verfasser die Donau von dem Kalenberge bis zur Vereinigung mit der Juntra in der Bulgarei beschreibt. 20) *Strab.* I, 3. §. 15.

Digitized by Google

mäßig hohen Bergrücken östlich vom Rheine und vom Bodensee, in der Nähe der Sueven und des hercynischen Waldes, etwa 2000 Stadien von dem innersten Winkel des adriatischen Meeres entfernt, nicht fern von den Quellen des Rheines, eine Tagereise vom Bodensee, welcher zwischen den Rhein- und Donauquellen liege [21]). Er bezeichnet die Quelle bald durch ἡ πηγή, bald durch αἱ πηγαί, und berichtet, daß Tiberius im Kriege der Römer gegen die Vindeliker dieselbe entdeckt habe [22]). Er läßt den Istros Anfangs südlich, dann von West nach Ost, und vor der Mündung in mehr nördlicher Richtung fließen, ohne auf die südöstliche Beugung von Pressburg ab und auf die südliche zwischen Waitzen und Belgrad Rücksicht zu nehmen [23]). Die Donau bildete auch damals schon viele Inseln, von denen die meisten im Besitze der Scordisker waren. Nach Strabon's Annahme ist die Donau der größte Fluß Europa's, obgleich er seine Stromlänge nirgends bestimmt angibt. Er läßt ihn bis zum Don reichen, schätzt ihn größer als den Nil, nur kleiner als den Ganges und Indus [24]). Allein in Beziehung auf Größe oder Breite des Stromgebietes oder der Wassermasse kommt zuerst der Nil, dann der Ganges und Indus, und dann erst die Donau. In Betreff der Länge steht der Nil ebenfalls voran, dann kommt die Donau, dann folgen der Indus und der Euphrat, und nach diesen erst folgt der Ganges [25]). Herodot dagegen hatte den Istros als den größten aller ihm bekannten Flüsse betrachtet, welcher sich Sommer und Winter gleich bleibe. Nur in Betreff der Wassermasse hat er den Nil ihm noch vorgezogen [26]). Er kannte bereits fünf Mündungen des Istros und nennt ihn daher πεντάστομος [27]). Den späteren Geographen sind natürlich die Mündungen noch genauer bekannt [28]). Strabon widerlegt auch die Meinung des Theopompos, daß ein Arm des Istros sich in das adriatische Meer ergieße, wodurch der Pontos mit diesem Meere in Verbindung gesetzt werde [29]). Diese Meinung war von mehren alten Autoren in Umlauf gesetzt worden und selbst Aristoteles hatte dieselbe vertreten [30]). Noch fabelhafter war die Ansicht des Apollonios von Rhodos [31]). Wahrscheinlich hatte einer der größeren Flüsse, welche von Süden nach Norden strömend in die Donau münden, zu diesem Irrthume Veranlassung gegeben. Tacitus gibt dem Istros sieben Mündungen, bezeichnet die siebente jedoch als eine von Sümpfen aufgenommene [32]). Auch Ovidius nennt den ausmündenden Ister als siebenfachen [33]). Ptolemäos erwähnt nur sechs Mündungen [34]), und die Tabula Peutingeriana läßt ihn nur in vier Mündungen ausströmen [35]). Die Nebenflüsse des Istros gehen uns hier weniger an. Schon Herodot hat eine große Zahl derselben aufgeführt, wie bereits oben angegeben ist. Einige, wie die Isar, werden auch von Strabon erwähnt [36]).

Die Zahl der großen und kleinen Landseen Teutschlands ist noch gegenwärtig beträchtlich, und war jedenfalls vor 1800 Jahren noch bedeutender, da im Verlaufe der Zeit viele kleinere, namentlich sumpfige Seen ausgetrocknet und in fruchtbares Land verwandelt worden sind. Die Römer hatten beiweitem nicht alle Seen und Sümpfe Teutschlands kennen gelernt, und auch von denen, welche sie gesehen, haben sie nur die größeren oder in besonderer Beziehung wichtigeren erwähnt. Am meisten waren ihnen die Seen in den Rhein- und Donaugebieten bekannt. Der den Römern am meisten bekannte große See ist der lacus Brigantinus, der Bodensee, welchen der Rhein bildet oder durchströmt, an der Stadt Brigantium (Bregenz) gelegen. Strabon hat ihn erwähnt, ohne seinen Namen zu nennen [37]). Tiberius hatte von diesem See aus seine Kriegsunternehmungen gegen die Vindeliker begonnen. Den großen Flevussee im Nordwesten Teutschlands verband Drusus durch einen Kanal mit dem Rheine, worüber im geschichtlichen Abschnitte [38]). Auf diesen See sind vorzugsweise die Worte des Tacitus zu beziehen, welcher von unermeßlichen Seen (immensi lacus) im Norden Teutschlands redet [39]). Plinius erwähnt zwei Seen nicht fern vom Gebiete der Chauken, ohne deren Namen anzugeben [40]). Die Seen zwischen der Elbe und Oder, in der Mark und in Pommern kannten die Römer nicht. Die kleineren Seen im heutigen Baiern, zwischen Salzburg, Ischl und Linz mochten ihnen großentheils unbekannt sein, oder sie hielten dieselben nicht der Erwähnung werth. Einige derselben konnten ihnen bei ihren Feldzügen in Pannonien, Rhätien, Vindelikien wohl bekannt geworden sein. Strabon erwähnt auch den Gardasee (Βήνακος), von dem Flusse Mincio gebildet. Allein dieser See kann höchstens in seinem nördlichsten Theile zu Teutschland gezogen werden [41]). Auch erwähnt derselbe einen See in der Nähe von Tergeste (Triest), welcher Lugeon genannt wurde. Von Tergeste aus gelangte man über das Okra-

21) *Strab.* VII, 1. §. 1. 22) *Strab.* IV, 6, 9. VII, 1, 5. Vergl. *Herodot.* II, 33. *Plin.* H. N. IV, 24. *Apollon. Rhod.* Arg. IV, 286 seq. *Tacit.* Germ. c. 1. *Ammianus Marcellinus* XXII, 8. *Claudian.* De bell. Get. v. 329: „sublimis in arcton prominet Hercyniae confinis Raetia silvae, quae se Danubi jactat Rhenique parentem." 23) Libr. II, 5, 36. VII, 1. §. 1. Vergl. Dommerich, Ueber Strabo S. 103 fg. 24) Libr. XII, 3, 26. XV, 1. p. 702. 25) Vergl. Dommerich, Die Nachrichten Strabo's ꝛc. S. 106 fg. 26) *Herodot.* IV, 48; s. Abschn. I. §. 1. 27) Ibid. IV, 47. Auch Dionysios Periegetes V. 301 bezeichnet den Istros noch als πενταχόροις πρόχοισιν ἱλασόμενος. 28) Ueber die Mündungen des Danubius hat Kruse (de Istri ostiis [Vratislaviae 1820.]) ausführlich gehandelt. 29) *Strab.* I, 1. §. 6. 2. §. 39. 3, 15. VII, 5. §. 9. 30) Histor. animal. VII, 13. 31) Argonaut. IV, 291—293. 324. Ebenso fabelhaft ist die Nachricht des Timogetus bei d. Schol. zu *Apollon.* IV, 259. 287. Vergl. Ukert 3. Th. 1. Abth. Germania S. 146.

32) *Tacit.* German. c. 1. 33) *Ovid.* Trist. II, 189. 34) *Ptolem.* III, 10, 2—8. 35) Segm. VIII, A. ed. *C. Mannert.* 36) Libr. IV, 6, 204. *Cas.* 37) *Strab.* VII, 5, 313. *Cas.*: „ὁρμώμενος ἀπὸ τῆς λίμνης τῆς κατὰ τοὺς Ὀβουδελικοὺς καὶ Ῥαιτοὺς κ. τ. λ." Libr. IV, 6. p. 206 erwähnt er die Stadt Βρεγάντιον und die Βρεγάντιοι. 38) s. die Karte von Wilhelm zu den Feldzügen des Drusus. Vergl. Ukert S. 27, welcher von mehren Seen redet, welche der Kanal verbunden habe. Ebenso S. 50. 39) Germania c. 34. Vergl. Ukert a. a. O. S. 106. 40) *Plin.* H. N. XVI. c. 2. 41) *Strab.* IV, 6. §. 12. Vergl. Dommerich S. 98. 120.

Digitized by Google

gebirge gehend zum Lugeon, dem heutigen zirknitzer See (im adelsberger Kreise Illyriens, sieben Meilen von der Küste bei Triest), welcher von keinem alten Geographen außer Strabon genannt wird [42]). Dieser See ist wegen seiner periodischen Ab- und Zunahme merkwürdig. Den Namen Lug oder Lüg führt gegenwärtig noch eine Höhle in der Nähe des Sees, auch kommt derselbe mehrmals in Tyrol als Bezeichnung von Schluchten und Engpässen vor [43]). Einige andere Seen im Alpenlande erwähnt Strabon, ohne ihre Namen zu nennen [44]). Die von ihm angegebene *Ἑλουιήνα λίμνη* gehörte zu Gallien [45]).

Die Sümpfe in Germania werden von Strabon und von Tacitus mehr im Allgemeinen, als mit speciellen Namen erwähnt. Strabon gedenkt der Sümpfe am linken Rheinufer zwischen der Maas und dem Rheine, sowie zwischen dem Rheine und der Elbe [46]), und bemerkt, daß die Menapier auf beiden Seiten der Rheinmündungen in Sümpfen und Waldungen wohnen [47]). Tacitus bezeichnet Germania im Allgemeinen als ein durch Sümpfe entstelltes Land (paludibus foedam) [48]). In der Beschreibung der Feldzüge des Drusus und des Germanicus berührt er die Sümpfe, mit welchen die römischen Legionen zu kämpfen hatten, mehrmals, worauf wir im folgenden Abschnitte zurückkommen [49]). Pomponius Mela erwähnt als die drei größten Sümpfe in Germania Suesia, Estia und Melsiagum, ohne ihre Lage näher zu bestimmen [50]). Vielleicht hat er nicht sowol wirkliche Sümpfe als flache, sumpfige Seen darunter verstanden.

§. 40. Römische Befestigungslinien (limites), Castelle, Anlagen, Waffenplätze, Heerstraßen in Germania. Die römischen Kaiser hatten seit Augustus in der That großartige Anstalten getroffen, um die Grenzen des römischen Reichs, namentlich die Rhein- und Donauprovinzen, gegen die Einfälle der immer mächtiger andrängenden teutschen Scharen zu sichern. Was unter Augustus begonnen war, wurde von den späteren Kaisern weiter ausgeführt. Vor allen anderen wandte Valentinianus I. die größte Sorgfalt auf Herstellung und Sicherung der römischen Limites am Rheine und an der Donau, nachdem ihm bereits mehre Kaiser, namentlich Trajan, Alexander Severus und Probus hierin vorangegangen waren. In Betreff des Rheines haben wir die diesseitige und die jenseitige Befestigungslinie zu unterscheiden. Die jenseitige bestand aus mehr als 50 Castellen, welche Drusus zum Schutze Galliens gegen die Teutschen von Helvetien bis zum Lande der Bataver hatte errichten lassen [51]). Die diesseitigen Befestigungslinien führten vorzugsweise den Namen Limites, weil für die jenseitigen schon der Rhein selbst der natürliche limes war. Wir versuchen hier nun eine chronologische Uebersicht zu geben.

Unter und durch Cäsar war in dieser Beziehung noch Nichts unternommen worden. Ihm genügte der Rhein als natürliche Grenze von Gallien und Germanien und er suchte die Germanen durch seine beiden Uebergänge über den Rhein von weiteren Einfällen in Gallien abzuschrecken. Wol aber mochten vor oder zu seiner Zeit schon manche von Natur günstige Höhen und Felsen von gallischen und germanischen Völkerschaften zu festen Plätzen und Castellen eingerichtet worden sein. Unter der Regierung des Augustus waren in den jenseitigen Rheingebieten zahlreiche Castelle und Waffenplätze, feste Lager, welche zu den hiberna dienten u. s. w., hergestellt worden, insbesondere durch Drusus und später durch Germanicus, wie bereits bemerkt worden ist. Die Vetera castra, auch einfach Vetera genannt, in der Nähe des heutigen Xanten, dienten als Centrum und Waffenplatz für die Unternehmungen am Niederrheine [52]), sowie Moguntiacum als Hauptplatz für die Legionen am Oberrheine [53]). Moguntiacum gegenüber

42) Libr. VII, 5, 314. *Casaub.*: „*Ὁμοίως δὲ καὶ ἡ Τεργέστης, κώμης Καρνικῆς, ὑπόθεσίς ἐστι διὰ τῆς Ὄκρας εἰς Φλος Λούγεον καλούμενον.*“ 43) So wird noch jetzt einige Meilen südöstlich von Salzburg die Bergschlucht, durch welche 1809 die Franzosen vordrangen, Paß a Lug genannt, wie mir Bergbewohner dortiger Gegend berichtet haben. 44) Libr. IV, 6, 207. *Cas.* 45) Ibid. IV, 6, 204. *Cas.* 46) *Strab.* IV, 3. §. 4. VII, 1. §. 4. 47) Libr. IV, 144. Vergl. Ukert S. 169. 48) Germania c. 1. 49) Vergl. Dommerich, Strabo's Nachrichten S. 33. 131. Ukert a. a. O. 50) Libr. III. c. 3. p. 250. ed. *Gronov.*: „Terra — magna ex parte silvis ac paludibus invia. Paludum Suesia, Estia et Melsiagum maximae.“ Die Handschriften haben jedoch verschiedene Lesarten dieser Namen. Vergl. die Ausleger zu dieser Stelle.

51) *Florus* IV. c. 12. Vergl. Fr. R. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes und ihre nächste Umgebung S. 1 fg. Ueber die zahlreichen alten römischen Befestigungen in den jenseitigen Rheingebieten, namentlich in den Vogesen, dem Elsaß, von welchen viele Ueberreste noch durch ihren Namen römischen Ursprung verrathen, wie der Castelsberg u. s. w., hat Jacob Schneider in seiner Schrift: „Beiträge zur Geschichte der alten Befestigungen in den Vogesen, mit Rücksicht auf das römische Fortificationswesen im südwestlichen Teutschland und im nordwestlichen Frankreich“ (Trier 1844.), viel Belehrendes mitgetheilt. 52) *Tacit.* Histor. IV, 5 u. 22. V, 14. Es war in der Nähe eine förmliche kleine Stadt entstanden, in modum municipii (V, 22). Bei Vetera schlug Germanicus eine Brücke über den Rhein. *Tacitus*, Annal. I, 45. 50. Vergl. über Vetera auch Matth. Simon, Die ältesten Nachrichten von den Bewohnern des linken Rheinufers S. 2 u. 37 und J. P. Spenrath, Alterthümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten und ihrer Umgebung, herausgegeben von J. Mooren, S. 1 fg. (Crefeld 1837.) 53) *Tacit.* Hist. IV, 15. Vergl. Wild. Weick, Röm. Niederlassungen an beiden Ufern des Rheins S. 73 fg. Frz. Fiedler, Röm. Denkmäler in der Gegend von Xanthen und Wesel am Niederrhein ꝛc. (Essen 1824.) A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 19 fg. Frz. Rit. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes und ihre nächste Umgebung am Rheine und an der Mosel S. 4 fg. Nach der Notit. dignit. imperii (Not. Occid.) Tom. II, 1. p. 116. 117. 958 und 81. 483. 846 seq. 982. ed. *Böcking* standen unter der Aufsicht des dux Moguntiacensis alle Rheinfestungen und Castelle nördlich von Strasburg bis Andernach, sowie in der älteren Zeit die Ufer des Rheins auf der Westseite ihre besonderen praefecti hatten. Vergl. *Tacit.* Hist. IV. c. 55. Lampridius (Alexand. Sever. c. 58. Tom. I. p. 301) erwähnt limitanei duces und milites, und Vopiscus (Prob. c. 14. Tom. II. p. 219) erwähnt die milites tranarhenani, quos (Probus) in *excubiis* collocavit. Julius Capitolinus (Gordian. c. 28. T. II. p. 55. ed. Bip.) erwähnt civitates limitaneae. Hier ist überall von den diesseitigen limites die Rede. In der Notitia werden eilf Plätze im Ablativ an-

Digitized by Google

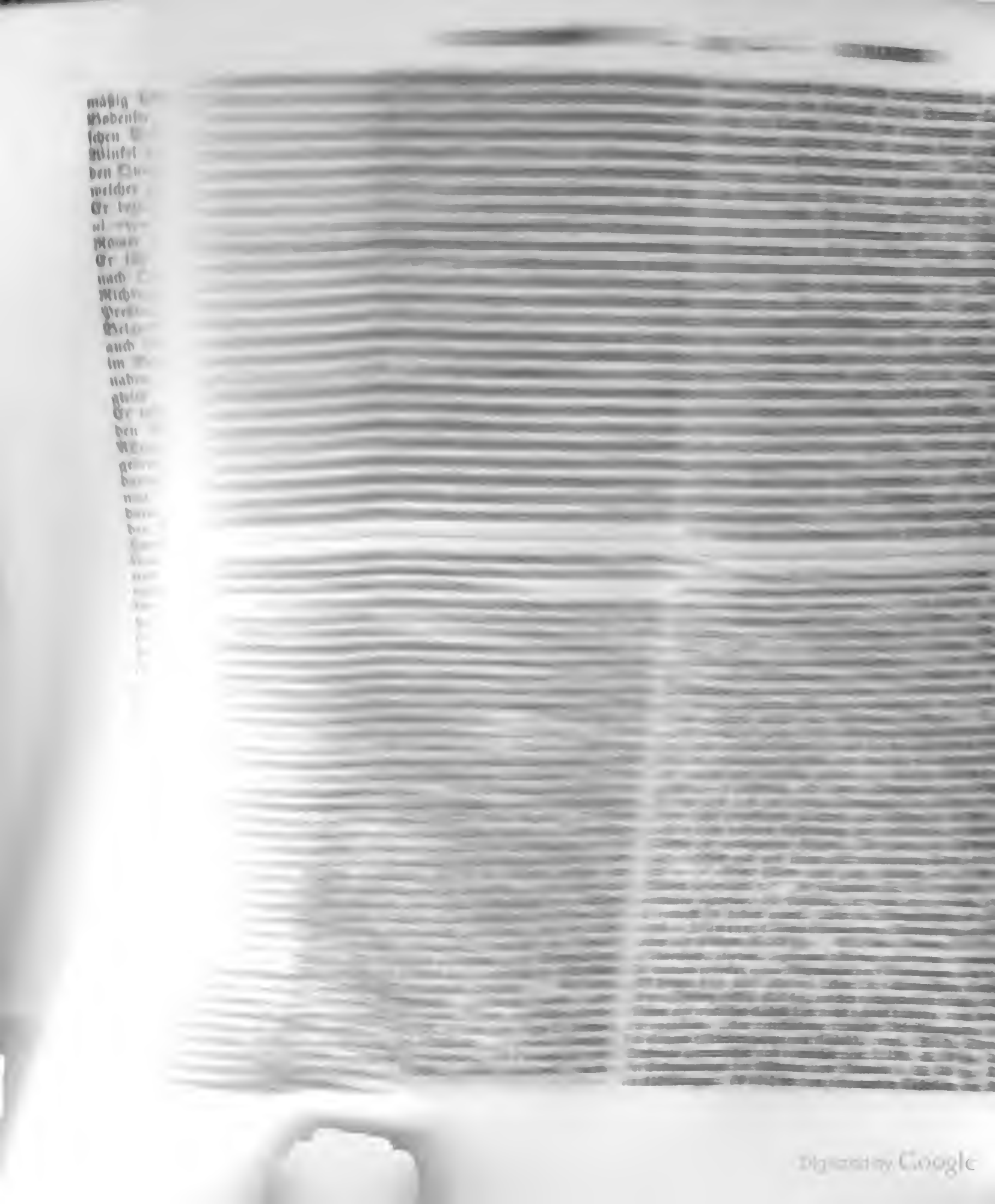

Digitized by Google

hiberna, sogar Städte angelegt haben, jedenfalls innerhalb der limites, welche immer von Neuem befestigt wurden. Der Kaiser Aurelianus hatte bereits früher die vordringenden Germanen zurückgeworfen. Allein nach seinem Tode sollen sie die limites durchbrochen und innerhalb desselben feste, schöne und reiche Städte in Besitz genommen haben [64]). Also waren schon vor Probus hier Städte angelegt worden. Unter allen folgenden Kaisern war, nachdem schon Julianus einige Vesten hergestellt, wol keiner mehr auf Herstellung, Sicherung und Befestigung der Rhein- und Donau-Limites bedacht als Valentinianus I., dessen eifrige Anordnungen in dieser Hinsicht von Ammianus Marcellinus mehrmals hervorgehoben werden. Ja er nennt ihn oppidorum et limitum conditor [65]).

Zur Zeit des Valentinianus hatten also wol die römischen Limites folgende Richtung: Von der Lahnmündung in den Rhein zog sich die diesseitige Reihe von Befestigungen in südöstlicher Richtung fort bis an die Kinzig und in die Gegend von Aschaffenburg. Von hier nach Eschau und bei Börstedt über den Main: von da nach Pfulbach, Waldthürn, Lieberstadt und bei Jarthausen über die Jart; zwischen Ohrenburg und Sindringen uber den Kocher auf Oehringen; dann auf Mainhard, Murhard, Lorch, auf Hohenstaufen und Helfenstein. Von Lorch ging später eine Nebenreihe von Befestigungen über Urach, Achalm und Hechingen zum Hohenzollern und nach Salz, dagegen die Hauptreihe von Lorch auf Mutlang über Kreilhof bei Gunzenhausen über die Altmühl; dann auf Küpfenberg, Zandt und endlich zwischen Eining und Kellheim über die Donau [66]).

Ueber die ersten Anlagen dieser Art an der Donau hin haben wir keine Kunde. Da jedoch Augustus und Tiberius drei Jahre einen hartnäckigen Krieg gegen Pannonien, später gegen Rhätien und Vindelikien geführt und diese Länder in römische Provinzen verwandelt hatten, so ist wahrscheinlich, daß bereits unter Augustus an der Donau einige Castelle angelegt worden sind. Mehr geschah hier jedenfalls während der Regierung des Trajanus [67]), und noch mehr unter Marcus Aurelius, welcher den marcomannischen Krieg durchgekämpft hatte. Als nach dem Tode desselben Commodus nach Rom eilte, übertrug er die Bewachung der Ufer des Istros seinen Feldherren, um das Andrängen der feindlichen Stämme aufzuhalten, von welchen mehre durch Geldspenden in Ruhe erhalten wurden [68]). Auch hier geschah das Meiste erst durch Valentinianus I., welcher in den diesseitigen Donaugebieten feste Plätze anlegte und dadurch die anwohnenden Völker, z. B. die Quaden, zum Widerstande reizte. Schon unter Julian hatten die Sarmaten und Quaden die Donaulinie oft durchbrochen [69]). Um so mehr war sein Nachfolger Valentinian darauf bedacht, diese Donaulinie durch neue Castelle zu befestigen [70]). So starke und fortlaufende Befestigungen

64) *Flav. Vopisc.* Aurelianus c. 18—32. *Vopiscus*, Taciti vit. c. 3. *Vopiscus*, Vita Probi c. 13. 14. Vergl. Ukert, Germania S. 276 fg. 65) *Ammian. Marcell.* XXVIII, 2. p. 566. ed. *Gronov.*: „At Valentinianus magno animo concipiens et utilia Rhenum omnem a Raetiarum exordio adusque fretalem oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella, turresque assiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo: nonnunquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines.“ XXX, 7. p. 654: „Ideo autem Valentinianus merito timebatur, quod auxit et exercitus valido supplemento et utrobique Rhenum celsioribus castris munivit atque castellis etc.“ Die Stellen, welche sich auf die Donau beziehen, werden weiter unten angegeben. Ueber Julianus XVI, 11. p. 149: „Conversus hinc Julianus ad reparandas Tres Tabernas, munimentum ita cognominatum, haud ita dudum obstinatione subversum hostili — et opus spe celerius consummavit.“ — Klein (a. a. O. S. 23 fg.) hat die Leistungen des Valentinianus in folgender Weise dargestellt: „Also längs der ganzen gallischen Seite vom Ursprunge des Rheins bis zu seinem Ausflusse legte Valentinian I. — befestigte Legionen- und Cohortenlager und Schlösser auf erhabenem Standpunkte an, oder wenn man den Text so deuten will, baute Warten und Mauern der schon bestehenden höher, sowie er eine zusammenhängende Vertheidigungslinie zahlreicher, einander naher (assiduas) Thürme aufführte, hie und da auch jenseits des Flusses. Der dortige Limes war also längst aufgegeben, die funfzig Castelle des Drusus aber im Verlaufe der Zeit verfallen, oder sie lagen zu tief“ u. s. w. Daß der dortige Limes bereits aufgegeben gewesen sei, ist sehr unwahrscheinlich, da Valentinian I. in seinem Eifer nirgends etwas aufzugeben Lust hatte, vielmehr überall das Alte zu sichern strebte. 66) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 211 fg. Vergl. Klein a. a. O. S. 24 fg. und Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar S. 34 fg.

67) Ueber Trajan bemerkt Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur S. 8: „Als der eigentliche Gründer jenes großartigen Systems, wodurch die römischen Befestigungslinien der deutsch-römischen Länder in Zusammenhang gebracht wurden, ist wol derselbe Kaiser zu bezeichnen, der auch dem römischen Reiche eine Erweiterung gab, die es unter Augustus und seinen Nachfolgern nicht gehabt hatte, nämlich Trajan, dessen Castelle und andere Schutzwehren Hadrian hin und wieder noch verstärkte.“ 68) Vergl. *Herodian.* I, 6, 8. 69) Vergl. *Ammian. Marcell.* XVII, c. 13. In dieser späteren Zeit war die Sicherung der limites vorzüglich gegen die Alamannen gerichtet. Allein auch schon früher war man auf die Befestigungslinien bedacht. Vergl. *Spartian.* Hadrian. c. 12. p. 113. *Vopiscus*, Tacit. c. 3. p. 599. ed. Lugd. Bat. 1671.: „Nam limitem trans Rhenum Germani rupisse dicuntur.“ Probus wollte den limes Romanus erweitern; *Vopiscus*, Probus c. 14. p. 663: „Sed visum est, id non posse fieri, nisi si limes Romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia.“ Vergl. *Ammian. Marcell.* XXIII, 3. XXVI, 5. XXIX, 6. XXX, 9. Derselbe bemerkt XXX, 7. p. 654. ed. *Gronov.*: „ideo autem etiam Valentinianus merito timebatur, quod auxit exercitus valido supplemento et utrobique Rhenum celsioribus castris munivit et castellis, ne latere usquam hostis ad nostra se proripiens possit,“ und XXXI, c. 4. p. 677, als die von den Hunnen bedrängten Gothenstämme um Aufnahme baten: „per id tempus nostri limitis reseratis obicibus atque ut Aetnaeas favillas armatorum agmine diffundente barbaria.“ 70) *Ammian.* XXIX, 6, 629. ed. *Gronov.*: „Valentinianus enim studio muniendorum limitum glorioso quidem sed nimio ab ipso principatus initio flagrans trans flumen Histrum in ipsis Quadorum terris, quasi Romano juri jam vindicatis, aedificari praesidiaria castra mandavit etc.,“ und XXX, c. 5. p. 651. ed. *Gronov.*: „peragrata fluminis ripa castrisque praesidio competenti munitis atque castellis, Bregetionem pervenit.“ Das Donauufer hieß schlechtweg ripa, wie das Rheinufer. Daher Dacia Ripensis im Gegensatze zu Dacia mediterranea; s. *Jornandes*, De regnorum successione p. 39. Ueber die Festungsanlagen an der Donau s. auch Fr. Creuzer, Zur Gesch. altrömischer Cultur S. 40 fg. Ueber römische hiberna und Militairstationen habe ich

Digitized by Google

Digitized by Google

festigung nach Oehringen. Weiter nördlich kann man sie verfolgen nach Jaxthausen, Burken, Buchen und Wallthürn, dann nach Burgstadt und Freudenberg am Main, östlich von Miltenberg; sie läuft dann über die hohe Wasserscheide des Spessarts nach Mönchberg, Wildenstein, Echtersphal, Rothenburg, Rohrbrunn, Jacobsthal, Heinrichsthal, Wiesen, nach einer Stelle östlich von Wirtheim an der Kinzig. — Nördlich von der Kinzig trifft man die Verschanzung bei Wächtersbach, sie zieht dann am Vogelsberge hin nach Arnsburg, Grüningen, südlich nach Polgöns, der butzbacher Wart, Hausen, Ziegenberg östlich von Usingen, bei der Kapersburg vorbei, zum Kloster Thron, zur Saalburg mit dem eisernen Schlage, dann in westlicher Richtung nach der Schieferhecke, über den langen Berg bei Oberhain, am Kolbenberge hin, am Abhange des großen Feldbergs, nach der Heidenkirche, Möpswiese, am Lütgesfeldberge hin nach dem eisernen Schlage, dem Stauffenberge, dem Glaskopfe nach Oberems u. s. w. u. s. w. Dann zieht sie nördlich und nordwestlich nach Steig, Holzhausen (wo das Castell am Hesselberge noch den ganzen Umkreis und Wallgraben hat), Laufenfeld, Tiefenbach, Pohl, Marienfels u. s. w. Auch weiter nördlich, bei Wesel und an der Lippe, findet man Spuren von römischen Lagern und Grenzwällen [75]).

Einzelne Castelle waren bisweilen Bauwerke von großem Umfange, wie die erwähnte Saalburg auf den Taunushöhen. So hat man auf dem Heidenberge bei Wiesbaden Fundamente eines römischen Castells entdeckt, welches 28 Thürme hatte und mit einem dreifachen Graben umgeben war [76]). Besonders liebten die Römer einen massiven Quaderbau [77]).

Auch innerhalb der Limites, welche römisches und germanisches Gebiet scheiden sollten, hat man noch verschiedene Schutzwehren und Befestigungen gefunden. So hat man südlich vom Main eine Reihe Verschanzungen entdeckt, welche den Odenwald durchziehen [78]). Die ganze Untersuchung über die römischen Limites oder Befestigungslinien ist gegenwärtig in ein neues Stadium eingetreten, da durch den Beschluß der Generalversammlung der teutschen Geschichts- und Alterthumsvereine im September 1852 zu Mainz eine Commission zur weiteren Untersuchung des Limes imperii Romani ernannt worden und dieser Gegenstand bereits von mehren Seiten in Angriff genommen worden ist [79]). Wir müssen also die Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen abwarten.

Im Verlaufe der Zeit waren häufig germanische Völkerschaften, welche gegen Rom eine friedliche Gesinnung bewährt hatten, in Ländereien dieser Grenzlinien aufgenommen worden, theils um sie dadurch zu gewinnen und durch sie die Grenzlinien vertheidigen zu helfen, theils auch, um aus ihrer jungen Mannschaft Hilfstruppen zum Kriegsdienste zu gewinnen [80]). Alle

75) So Ukert, Germania (Geographie der Griechen u. Römer. 3. Th. 1. Abth.) S. 279 fg., welcher die einzelnen Ortschaften noch viel weiter verfolgt und seine Angaben aus einer Reihe von Monographien zusammengestellt hat, namentlich aus Steiner's Gesch. und Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern. (Darmstadt 1834.) Gerning, Die Rheingegenden von Mainz bis Cöln. (Wiesbaden 1819.) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 1, 2, 3—11. 1, 15. 11, 1, 3. Prescher, Historische Blätter. (Stuttgart 1818.) *J. A. Döderlein*, Schediasma historicum, impp. Adriani et Probi vallum et murum, vulgo die Pfahlheck, Pfahlrayn, it. die Teufelsmauer dictum (Norimb. 1723.) und aus vielen anderen Schriften. Dr. Landau in dem Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines 2c. Jahrg. II. Nr. 8 (Mai 1854.) S. 79 hat in der Fortsetzung des Pfahlgrabens eine Motivirung beigebracht: „Seine weitere Fortsetzung ist viel besprochen worden, man glaubte sie mit Sicherheit annehmen zu dürfen, und suchte sie auf den westlichen Abhängen des Vogelsberges und den Uebergang über die Kinzig bei Wächtersbach. Ich bin nicht dieser Ansicht, ich bin vielmehr der Meinung, daß der Pfahlgraben an der Wetter geendet habe. Die Gründe — — da wo wir den Pfahlgraben noch heute sehen, wird er schon frühe in den Urkunden genannt (nun folgen die Urkunden) u. s. w." Dagegen findet man den Pfahlgraben nach dem Vogelsberge hin erwähnt. Vergl. das Folgende. Einiges gewährt auch Arnd, Untersuchung des römischen Pfahlgrabens im Amte Biber, u. Correspondenz-Blatt. 1854. Nr. 9. 76) Vergl. Ukert a. a. O. S. 283. 77) Vergl. Frz. Nicol. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes S. 24.

78) Vergl. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes (Heidelberg 1813.) S. 7 fg. Ph. Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau (im 4. Bde. des Archivs für hessische Geschichte und Alterthumskunde. 1843.). Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in die Hohenlohenschen Lande vorgedrungen sind. 1. Th. S. 234. 79) Vergl. Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine — herausgegeben von M. L. Löwe. Jahrg. II. S. 26 fg., wo bereits einige belehrende Mittheilungen über die Saalburg des Taunus u. s. w. beigebracht worden sind (S. 27 fg.). S. 28 wird bemerkt: „Nach den auf classische Auctoritäten gestützten Vermuthungen suchte man hier das von Germanicus wiederhergestellte Castell des Drusus, das Aretaunon des Ptolemäos. — Der Pfahlgraben, der hier ganz nahe vorbei von Osten nach Westen auf dem steilen Gebirgskamme fortziehend, die mächtigen Steinwälle (das große Vertheidigungswerk der germanischen Völkerschaften) abschneidet, findet sich meist noch in vorzüglicher Erhaltung." — „Von diesem prätorischen Thor (der Saalburg) ist der Pfahlgraben 735 Fuß weit entfernt. Sein 6 Fuß über der Erdoberfläche hervortretender Aufwurf hat an seiner Unterlage auf dem natürlichen Boden 6 Fuß Breite." In Nr. 4 desselben Blattes (Jan. 1854.) wird berichtet, daß Hr. Archivar Habel außer der ganzen Ringmauer (der Saalburg) von 704 Fuß Länge und 468½ Fuß Breite, bei einer oberen Dicke von 5 Fuß Rh., mit dem entsprechenden äußeren Doppelgraben die vier Hauptthore (porta praetoria, principalis dextra et sinistra und porta decumana) trotz ihrer großen Zerstörung genau nach ihrer vormaligen Form ermittelt hat, und daß noch mehre andere interessante Gebäudesubstructionen im Innern aufgedeckt worden sind. — Hierbei wurde eine Anzahl gebrannter Thonplatten mit dem Stempel der VIII. und XXII. Legion, sodann der II. Cohorte der Rhätier und der III. Cohorte der Vindelicier nebst verschiedenen Lanzenspitzen u. s. w. gefunden. 80) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 214: „Da sich die Bevölkerung dieser römischen Grenzlande, mit Ausnahme der Städte, allmälig in eine germanische verwandelte, indem die in die Grenzlande aufgenommenen germanischen Edlen und deren Gefolge, und viele tausend einzelne Germanen, ja auch ganze Völkerreste in die Grenzbevölkerung übergingen, haben diese Grenzlande unter römischer Hoheit auch fast überall eine ähnliche Bedeutung für die deutsche Geschichte, wie die Landschaften der Ubier und Bataver." So wurden die römischen Donaulandschaften nach und nach mit überwiegend germanischer Bevölkerung versehen. Sie waren hier als tribut- und kriegspflichtig in latische Verhältnisse getreten und dienten mit zur Sicherung der Grenzlinien. Vergl. Leo S. 217 fg. S. 218 bemerkt derselbe richtig: „Dieses Bildungselement, wel-

Digitized by Google

als die Rheingrenze bedurfte übrigens das Donaugebiet nicht überall, da die hohen Gebirgsketten, welche sich in seiner Nähe von West nach Osten hinziehen, an zahlreichen Stellen hinreichenden Schutz gewähren konnten, sodaß man nur an günstig gelegenen Stellen, an Bergstraßen, Thalschluchten, Thälern und da wo die Gebirge unterbrochen sind, und namentlich bei Engpässen Castelle anzulegen brauchte [71]), was, nachdem bereits unter Augustus ein bedeutender Anfang gemacht, unter Trajan, Hadrian und Probus sehr Vieles geschehen war [72]), gewiß unter Valentinian I. mit aller Sorgfalt ausgeführt worden ist. Man findet noch gegenwärtig im Norden der Donau an denjenigen Stellen, wo die Limesmauer noch existirt, größere und kleinere Thürme auf und vor der Mauer, ebenso Verschanzungen [73]). Der Limes von der Donau nach dem Rheine hin hat im Verlaufe der Zeit eine ganze Reihe von Bezeichnungen erhalten (Pfahl, Phäbl, Phalrain, Phalhecke, Phalranke, Teufelsmauer, Saustraße u. s. w.), unter welchen der Name Teufelsmauer am populärsten geworden ist [74]). Ukert hat die Richtung in folgender Weise angegeben: „Die Mauer beginnt an der Donau zwischen Hienheim und Stausacker, sie zieht nördlich bei Laimesstadt und Hagenhüll, südlich bei Altmannstein vorbei, berührt Neuhinzenhausen, durchschneidet zwischen Schamhaupten und Sandersdorf die Landstraße, weiterhin das Dorf Zant, läuft nördlich bei Denkendorf, südlich bei Gebelsee vorbei und geht nach dem Schlosse Kipfenberg. Dann zieht sie durch das Altmühlthal über den Fluß nach dem phaldorfer Berge. Sie läßt auf dem Wege die Schallenburg, eine halbe Stunde gegen Norden, liegen, die ein festes römisches Lager war. Dann erreicht sie Erkershofen, geht zwischen Kahldorf und Heiligenkreuz durch, jenes bleibt nördlich, dieses südlich liegen. In der Gegend von Kahldorf nähert sich bis auf eine Viertelstunde die Römerstraße, die von Regensburg nach Kösching geht; an der Straße sind einige Römerschanzen und westlich viele germanische Gräber von den Landleuten die Backöfen genannt. Die Mauer geht dann bei Raitenbuch vorbei, das eine Viertelstunde gegen Norden liegen bleibt, weiter bis Fügenstell und bei Ellingen, das eine halbe Stunde entfernt ist. Von Kipfenberg bis zu diesem Punkte sind 4¼ teutsche Meilen. Von Ellingen weiter zieht die Mauer über die Rezat durch Dorfsbronn, von wo an sie gewöhnlich Pfahl oder Phalrain heißt, nach Gungenhausen, Hambach, Klein-Löllenfeld. Bis in diese Gegend ist die Richtung der Mauer, von Regensburg an, immer gegen Nordwest; nun wendet sie sich gegen Südwest. Ueberall findet man auch hier, in verschiedenen Distanzen, auf der Mauer den Grund von Thürmen und neben denselben Gräben, in denen man Urnen, Knochen und Münzen traf. Die Mauer geht dann durch Dambach, weiter eine Viertelstunde nördlich von Ehingen, das am Haselberge liegt, nach Gellsmühlen, über die Sulz, die Wernitz, nach Mönchsroth an die würtembergische Grenze. Ueber Dambach läuft sie dann zu den Quellen der Sechta, nach Hallheim an die Quellen der Jart, läßt Ellwangen eine Stunde gegen Norden liegen, geht über den Kocher, bei Aalen vorbei, das eine Stunde davon gegen Süden bleibt, nach Herligkofen, Gemünd, das eine Viertelstunde südlicher ist, und Lorch. Bei Lorch wendet sich die Mauer nach Nordwest und heißt nun Pfahldamm, sie geht nach Welzheim, nach Murhard, wo sie Schweinsgraben genannt wird, und nach Mainhard. Unter dem Namen Pfahldöbel geht dann die Grenzbe-

bereits Einiges im Art. Pannonien 3. Sect. 10. Bd. S. 402 beigebracht. So war z. B. Vindobona (Wien) das Winterquartier für die legio decima gemina. Hier starb Marc. Aurel.; s. *Herodian.* 1, 3, 1. 6, 1. *Aurel. Victor.* De Caesar. 16, 12.

71) So hatte man auch im Rhein-Limes diesseits und jenseits die Ausgänge der Thäler durch Castelle und Thürme gesichert. Vergl. Klein a. a. O. S. 24 fg. und Publications de la société p. l. recherche d. monumens hist. dans Luxembourg. Année VIII. p. 136. 72) *Sext. Rufus* c. 8: „Limes inter Romanos ac Barbaros ab Augusto per Vindeliciam, per Noricum, Pannoniam ac Moesiam est constitutus." Vergl. Jos. v. Hefner, Das römische Bayern in seinen Schrift- und Bildmalen S. 3 fg. 3. Aufl. Ueber die römischen Heerstraßen in diesen Regionen nebst ihren Meilensteinen vergl. *Adr. Steger*, De viis milit. in vet. Germania p. 48 seq. 73) Vergl. Ukert, Germania S. 283. Im Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Jahrg. II. Nr. 3 (Febr. 1854.) wird bemerkt: „Es muß nämlich die ganze Umzäunung der nördlichen und nordöstlichen Grenzen des römischen Reichs von dem Solway-Firth in Cumberland bis an das schwarze Meer als ein nach einem und demselben Plane zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden. Denn irrthümlich glaubt man, daß dieser Limes bei Pföring (Regensburg) sich endiget. Oesterreichische Untersuchungen haben Spuren einer ähnlichen Verschanzung von Carnuntum bis an den neusiedler See verfolgt, und es scheint nur in der Vervollständigung des umfänglichen Plans zu liegen, daß die große Menge von Römer-Schanzen, Kastellen ꝛc., die sich durch Ungarn bis an die Walachei verfolgen lassen, damit zusammenhingen." Hier würde auch noch der sogenannte Trajanswall zu erwähnen sein. Einen lehrreichen Abschnitt „Ueber den Limes Transdanubianus und Transrhenanus der Römer und das von ihm begrenzte Stück Land" findet man auch in C. G. Reichard's Kleinen geograph. Schriften (Güns 1836.) VI. S. 116 fg. 74) J. F. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes S. 102 fg. hat Folgendes bemerkt: „Von Schlossau bis Obernburg ziehen sie (die Kastelle) eine fast gerade Linie, sind durch eine hier und da noch deutlich bemerkbare Heerstraße unter sich verbunden gewesen, und liegen in so gleichen Zwischenräumen, daß man nicht glauben kann, sie seien nur bei momentanen Positionen der Armee entstanden. Sie sind vielmehr integrirende Theile des großen Limes transdanubianus, der von Pföring an der Donau durch das Eichstädtische, den Nordgau und das Hohenlohesche läuft und sich über Hausen und Mudau oder Oberschreienthal in den Odenwald erstreckt, wo er die hier beschriebene Linie unmittelbar berührt, welche alsdann die Verbindung zwischen ihm und dem vom Rhein her über Wiesbaden und Aschaffenburg nach Obernburg ziehenden Wallum herstellt." Dann S. 103: „Im Nordgau verbindet die große fortlaufende Mauer die Kastelle und bildet auf diese Art eine befestigte Linie, im Odenwalde aber findet man hiervon keine Spur. Der Limes scheint hier vielmehr grade so beschaffen gewesen zu sein, wie ihn Aelius Spartianus beschrieben." Diese Stelle lautet: „Per ea tempora et alias frequenter in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus jactis atque connexis, Barbaros separavit" (Hadrian. c. 12). (Von Knapp's erwähnter Schrift ist jetzt eine neue Ausgabe, von H. E. Scriba mit Zusätzen bereichert, erschienen).

Digitized by Google

festigung nach Oehringen. Weiter nördlich kann man sie verfolgen nach Jaxthausen, Burken, Buchen und Walldürn, dann nach Burgstadt und Freudenberg am Main, östlich von Miltenberg; sie läuft dann über die hohe Wasserscheide des Spessarts nach Mönchberg, Wildenstein, Echtersthal, Rothenburg, Rohrbrunn, Jacobsthal, Heinrichsthal, Wiesen, nach einer Stelle östlich von Wirtheim an der Kinzig. — Nördlich von der Kinzig trifft man die Verschanzung bei Wächtersbach, sie zieht dann am Vogelsberge hin nach Arnsburg, Grüningen, südlich nach Polgöns, der butzbacher Wart, Hausen, Ziegenberg östlich von Usingen, bei der Kapersburg vorbei, zum Kloster Thron, zur Saalburg mit dem eisernen Schlage, dann in westlicher Richtung nach der Schieferhecke, über den langen Berg bei Oberhain, am Kolbenberge hin, am Abhange des großen Feldbergs, nach der Heidenkirche, Möpswiese, am Lützelfeldberge hin nach dem eisernen Schlage, dem Stauffenberge, dem Glaskopfe nach Oberems u. s. w. u. s. w. Dann zieht sie nördlich und nordwestlich nach Steig, Holzhausen (wo das Castell am Hesselberge noch den ganzen Umkreis und Wallgraben hat), Laufenfeld, Tiefenbach, Pohl, Marienfels u. s. w. Auch weiter nördlich, bei Wesel und an der Lippe, findet man Spuren von römischen Lagern und Grenzwällen [75]).

Einzelne Castelle waren bisweilen Bauwerke von großem Umfange, wie die erwähnte Saalburg auf den Taunushöhen. So hat man auf dem Heidenberge bei Wiesbaden Fundamente eines römischen Castells entdeckt, welches 28 Thürme hatte und mit einem dreifachen Graben umgeben war [76]). Besonders liebten die Römer einen massiven Quaderbau [77]).

Auch innerhalb der Limites, welche römisches und germanisches Gebiet scheiden sollten, hat man noch verschiedene Schutzwehren und Befestigungen gefunden. So hat man südlich vom Main eine Reihe Verschanzungen entdeckt, welche den Odenwald durchziehen [78]). Die ganze Untersuchung über die römischen Limites oder Befestigungslinien ist gegenwärtig in ein neues Stadium eingetreten, da durch den Beschluß der Generalversammlung der teutschen Geschichts- und Alterthumsvereine im September 1852 zu Mainz eine Commission zur weiteren Untersuchung des Limes imperii Romani ernannt worden und dieser Gegenstand bereits von mehren Seiten in Angriff genommen worden ist [79]). Wir müssen also die Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen abwarten.

Im Verlaufe der Zeit waren häufig germanische Völkerschaften, welche gegen Rom eine friedliche Gesinnung bewährt hatten, in Ländereien dieser Grenzlinien aufgenommen worden, theils um sie dadurch zu gewinnen und durch sie die Grenzlinien vertheidigen zu helfen, theils auch, um aus ihrer jungen Mannschaft Hilfstruppen zum Kriegsdienste zu gewinnen [80]). Alle

75) So Ukert, Germania (Geographie der Griechen u. Römer. 3. Th. 1. Abth.) S. 279 fg., welcher die einzelnen Ortschaften noch viel weiter verfolgt und seine Angaben aus einer Reihe von Monographien zusammengestellt hat, namentlich aus Steiner's Gesch. und Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern. (Darmstadt 1834.) Gerning, Die Rheingegenden von Mainz bis Cöln. (Wiesbaden 1819.) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 1, 2, 3—11. 1, 15. 11, 1, 3. Prescher, Historische Blätter. (Stuttgart 1818.) *J. A. Döderlein*, Schediasma historicum, impp. Adriani et Probi vallum et murum, vulgo die Pfahlheck, Pfahlrayn, it. die Teufelsmauer dictum (Norimb. 1723.) und aus vielen anderen Schriften. Dr. Landau in dem Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines ꝛc. Jahrg. 11. Nr. 8 (Mai 1854.) S. 79 hat in der Fortsetzung des Pfahlgrabens eine Motivirung beigebracht: „Seine weitere Fortsetzung ist viel besprochen worden, man glaubte sie mit Sicherheit annehmen zu dürfen, und suchte sie auf den westlichen Abhängen des Vogelsberges und den Uebergang über die Kinzig bei Wächtersbach. Ich bin nicht dieser Ansicht, ich bin vielmehr der Meinung, daß der Pfahlgraben an der Wetter geendet habe. Die Gründe — — da wo wir den Pfahlgraben noch heute sehen, wird er schon frühe in den Urkunden genannt (nun folgen die Urkunden) u. s. w." Dagegen findet man den Pfahlgraben nach dem Vogelsberge hin erwähnt. Vergl. das Folgende. Einiges gewährt auch Arnd, Untersuchung des römischen Pfahlgrabens im Amte Biber, u. Correspondenz-Blatt. 1854. Nr. 9. 76) Vergl. Ukert a. a. O. S. 283. 77) Vergl. Frz. Nicol. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes S. 24.

78) Vergl. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes (Heidelberg 1813.) S. 7 fg. Ph. Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau (im 4. Bde. des Archivs für hessische Geschichte und Alterthumskunde. 1843.). Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in die Hohenlohenschen Lande vorgedrungen sind. 1. Th. S. 234. 79) Vergl. Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine — herausgegeben von M. L. Löwe. Jahrg. 11. S. 26 fg., wo bereits einige belehrende Mittheilungen über die Saalburg des Taunus u. s. w. beigebracht worden sind (S. 27 fg.). S. 28 wird bemerkt: „Nach den auf classische Auctoritäten gestützten Vermuthungen suchte man hier das von Germanicus wiederhergestellte Castell des Drusus, das Aretaunon des Ptolemäos. — Der Pfahlgraben, der hier ganz nahe vorbei von Osten nach Westen auf dem steilen Gebirgskamme fortziehend, die mächtigen Steinwälle (das große Vertheidigungswerk der germanischen Völkerschaften) abschneidet, findet sich meist noch in vorzüglicher Erhaltung." — „Von diesem prätorischen Thor (der Saalburg) ist der Pfahlgraben 735 Fuß weit entfernt. Sein 6 Fuß über der Erdoberfläche hervortretender Aufwurf hat an seiner Unterlage auf dem natürlichen Boden 6 Fuß Breite." In Nr. 4 desselben Blattes (Jan. 1854.) wird berichtet, daß Hr. Archivar Habel außer der ganzen Ringmauer (der Saalburg) von 704 Fuß Länge und 468½ Fuß Breite, bei einer oberen Dicke von 5 Fuß Rh., mit dem entsprechenden äußeren Doppelgraben die vier Hauptthore (porta praetoria, principalis dextra et sinistra und porta decumana) trotz ihrer großen Zerstörung genau nach ihrer vormaligen Form ermittelt hat, und daß noch mehre andere interessante Gebäudesubstructionen im Innern aufgedeckt worden sind. — Hierbei wurde eine Anzahl gebrannter Thonplatten mit dem Stempel der VIII. und XXII. Legion, sodann der II. Cohorte der Rhätier und der III. Cohorte der Vindelicier nebst verschiedenen Lanzenspitzen u. s. w. gefunden. 80) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 214: „Da sich die Bevölkerung dieser römischen Grenzlande, mit Ausnahme der Städte, allmälig in eine germanische verwandelte, indem die in die Grenzlande aufgenommenen germanischen Edlen und deren Gefolge, und viele tausend einzelne Germanen, ja auch ganze Völkerreste in die Grenzbevölkerung übergingen, haben diese Grenzlande unter römischer Hoheit auch fast überall eine ähnliche Bedeutung für die deutsche Geschichte, wie die Landschaften der Ubier und Bataver." So wurden die römischen Donaulandschaften nach und nach mit überwiegend germanischer Bevölkerung versehen. Sie waren hier als tribut- und kriegspflichtig in lätische Verhältnisse getreten und dienten mit zur Sicherung der Grenzlinien. Vergl. Leo S. 217 fg. S. 218 bemerkt derselbe richtig: „Dieses Bildungselement, wel-

Digitized by Google

diese Völkerschaften erreichten bald durch den vielseitigen Verkehr mit den Römern eine höhere Cultur, als die von den Limites entfernteren germanischen Stämme. Hiernächst haben wir noch einen Blick auf die Wasserbauwerke der Römer in Germania zu werfen. Drusus hatte im Norden Teutschlands verschiedene Bauwerke dieser Art ausgeführt. Die Fossa Drusiana verband den Rhein mit der Yssel und mit dem Flevussee. Jedenfalls war dieses Werk der erste große Canal Teutschlands. Auch stand derselbe mit der nördlichen römischen Befestigungslinie in Verbindung [81]), wie man vermuthen darf. Drusus hatte zugleich einen großen Damm (molem) im Rheine aufgeführt, durch welchen die größere Wassermasse des Rheines in jenen Canal gedrängt wurde, um so mit einer Flotte in den Flevus (Zuydersee) und aus diesem in das teutsche Meer gelangen zu können [82]). Diesen Damm ließ später Civilis aus strategischen Gründen zerstören [83]). Dagegen hatte er einen anderen Damm (molem) im Rheine aufführen lassen, um das Wasser auf das Land zu leiten und dieses zu überschwemmen, wodurch Cerealis in seinen Kriegsoperationen gehemmt werden sollte [84]). Drusus hatte auch eine Brücke über den Rhein geschlagen und dadurch Bonna und Novesium verbunden, wie Florus berichtet [85]). Daß zur Zeit des Civilis Bonna mit Gesonia durch eine Brücke verbunden war, ist bereits oben berichtet worden. Auch war durch die XIV. Legion, die Gemina Martia Victrix, eine Wasserleitung nach Moguntiacum geführt worden [86]), von welcher noch jetzt eine Reihe Steinmassen existirt.

Die römischen Militairstraßen müssen wir hier ebenfalls in Betracht ziehen. Nachdem Augustus den Plan, Teutschland völlig zu bewältigen und wo möglich in eine römische Provinz zu verwandeln, entworfen hatte, mußten die römischen Feldherren die Richtungen zu erforschen suchen, auf welchen ein Heer am sichersten vordringen könnte. Bis auf Drusus war in den diesseitigen Rheingebieten wenig oder Nichts geschehen, nachdem bereits M. Vipsanius Agrippa jenseits des Rheines einige Straßen angelegt hatte [87]), sowie später unter den Antoninen zahlreiche Straßen eingerichtet worden waren [88]). Bei Vetera (vetera castra) ging Drusus sowie später Germanicus über den Rhein [89]), und es ist wahrscheini daß von hier aus von dem römischen Kriegsheere Heerstraße angebahnt worden ist, obwol uns keine weise vorliegen. Nach der Rückkehr von seiner dition zur See ging Drusus nochmals bei Vet den Rhein und unterwarf zunächst die Usipeter Marsch zu Lande muß also hier ohne alle keiten stattgefunden haben. Allein weiter in langte man an sumpfige Districte und die L. Domitius, der Begleiter des Tiberius schmalen Pfahldämmen (pontes longi welchen die Legionen die Sümpfe überse Cäcina, Feldherr des Germanicus, mit über diese Pontes zurückkehren wollte verfallen und bedurften der Wiederher auszuführen war, da ihm das vorgekommen, und die Legionen drängte [90]). Daß Germanicus Straßen bedacht war, ersehen des Tacitus, daß jener wäh die Germanen dem L. Apre et fluminum auftrug [91]). sollte namentlich zur S

---

ches in dem feindlichen wie freundlichen Verkehre der Germanen an den römischen Grenzen und in der Unterthänigkeit vieler hunderttausend germanischer Männer in den römischen Grenzprovinzen erblickt werden muß, ist in der deutschen Bildungsgeschichte lange nicht genugsam hervorgehoben."

81) Im gedachten Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines ꝛc. Nr. 5. 1854. S. 53 wird bemerkt: „Ebenso berichtet Hr. Archivar Habel, daß (nach Angabe von Perning) der Limes in Deutschland nördlich bis gegen Wyck te Duurstede am Nieder-Rhein sich erstrecken soll und ohnweit davon die Fossa Drusiana angehet, und wahrscheinlich auch planmäßig damit verbunden sei, was jedoch noch einer genauen Localuntersuchung bedarf. Diese Annahme ist nöthig, um zu zeigen, wie nothwendig der Roman-Wall in Britannien dazu gehört, um das ganze große Werk vollständig abzurunden, als vollendete Beschützung des großen Reichs, wo es den gefährlichsten Feinden ausgesetzt war." Ueber die römischen Befestigungen in Britannia ist ein ausführliches Werk erschienen: *John Coll. Bruce*, The Roman Wall etc. ed. II. (Lond. 1853.), in welchem zugleich die entdeckten römischen Alterthümer bei dieser Befestigungslinie zur Sprache kommen und mehre durch Abbildungen veranschaulicht werden. In der Vorrede S. XI wird bemerkt, daß der Herzog von Northumberland eine technische Aufnahme des ganzen Limes durch den sachkundigen Mr. Lauchlan vornehmen läßt und bald veröffentlichen will. Ueber diesen Wall hatte auch schon früher Horley in seinem Werke Britannia Romana gehandelt. Ebenso Hodgson im 3. Bde. seiner Geschichte der Grafschaft Northumberland.

82) *Tacit.* Annal. II, 8: „fossam, cui Drusianae nomen, ingressus. *Sueton.* Claud. c. 1 bezeichnet jenen Kanal als fossas novi et immensi operis. Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 20. H. Luden, Gesch. des teutschen Volkes. 1. Bd. S. 192 fg. 83) Vergl. *Tacit.* Hist. V. c. 19.

84) *Tacit.* Hist. V. c. 14. 18. 85) *Florus*, Epit. IV, 12. §. 26. Adr. Steger (De viis milit. Rom. in vet. Germ. p. 26) läßt ihn zwei Brücken schlagen und dadurch Bonna und Moguntiacum verbinden. Florus erwähnt nur Bonna und Novesium. Eine zu seiner Zeit geschlagene Brücke erwähnt auch Strabon IV, 1, 295 (wahrscheinlich von Germanicus hergestellt).

86) Vergl. P. Jos
S. 385. 387. 87
Romanorum in vet. G
Nicol. Bergier, Histo
libr. III p. 535 sq
ed. *G. Parthey* et
schaften an, an w
gier l. c. p. 536
89) Vergl. Will
Dederich, G
S. 60 fg. und
ten der Stadt
Tacit. Annal
monitus, qu
quam mat
paludes et
tenacia
ibid.: „(
tes re
muthm
verf
p.
g

Digitized by Google

... nichts Anderes waren, als
...at gewordene Plätze, z. B.
..., Hafenplätze, Marktplätze,
...ligthümern, frühere römische
...nen, außerdem größere Wohn-
...Mobiles germanischer Stämme
...de dadurch natürlich ein statt-
...n mußten, als andere aus zer-
...stehende Dörfer [17]). Nach der
... Schlusse des 5. und im Verlaufe
...thwendig auch im Innern Teutsch-
...lichen Städten, namentlich zu fe-
...tern versehenen Plätzen eintreten,
...h noch nicht Straßen mit dichten
... die gegenwärtigen Städte, haben.
...ten bereits feste Plätze, als sie den
...ächtigen Franken und Sachsen auf-
...e Stämme sowie einzelne Teutsche wa-
...nt Jahrhunderten nach Gallien, Italien,
...frika gekommen und hatten die Einrich-
...d kleiner Städte kennen gelernt. Auch
...merken, daß endlich auch in Teutschlands
...liche Städte hergestellt wurden [20]). Wahr-
...den die Markt- und Handelsplätze [21]), so-
...ten Oerter an Flüssen und auf Anhöhen [22])
...erliche Städte mit Mauern, Wall und Grä-
...ndelt, jene, um dem inneren Verkehre Sicher-
...gewähren, diese, um äußeren Feinden Trotz zu
... Vielleicht nahmen auch diejenigen Plätze, an
...n die Gerichtspflege stattfand, bald die Gestalt der
...te an, da, wie bereits bemerkt, dazu große Ge-
...r erfoderlich waren [23]). Und diese Gebäude behaup-
...g auch später noch in den Städten ihre frühere Be-
...ung [24]). So konnte wol auch der Bezirk eines
...nigthums nach und nach zum Weichbilde einer Stadt
...erden [25]). Indessen lassen sich vor Beginn des 9.

19) *Ptolem.* II. c. 11. §. 27—30. 20) So hatten die Langobarden in Italien nicht etwa die Städte zerstört, sondern sich in ihnen festgesetzt. Vergl. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit (Bonn 1846.) S. 7 fg. Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. I. Bd. S. 474: „Italien war und blieb ein Land der Städte, es wurde durch die Langobarden kein neuer Gegensatz von Stadt und Land eingeführt und die Städte wurden die Grundlage ihrer Gau- und Gemeinde-Verfassung ꝛc." Alles dieses mußte auf Teutschland zurückwirken. 21) Im 8. und 9. Jahrh. hatte Teutschland bereits Gilden, Einigungen oder Brüderschaften (vergl. W. E. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter S. 167). Solche Institute setzen voraus, daß schon lange zuvor Städte existirt haben. Ueberhaupt müssen Gewerbe und Handel schon im 6. Jahrh. die Anlagen von Städten nöthig gemacht haben. Vergl. C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. I. Bd. S. 473 fg. Gaupp, Deutsche Städtegründung S. 51 fg. 22) Vergl. *Tacit.* Histor. IV. 22: „Subversa longae pacis opera, haud procul castris, in modum municipii exstructa." Nämlich bei Vetera castra. 23) Vielleicht stammen daher die Städtenamen Curia (Hof, Gerichtshof, Gerichtsstätte), wie noch gegenwärtig mehre in lateinischer Sprache so genannt werden. Vergl. C. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. I. Bd. S. 297—299. 24) Vergl. Hegel a. a. O. S. 299. 25) Vergl. C. Th. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung ꝛc. S. 17 fg.

Digitized by Google

Odenwalde verband eine [illegible]
Castelle, namentlich die [illegible]
Hasselbach, Wirzberg [illegible]
straße heißt noch gegen[illegible]
der wichtigsten Heerst[illegible]
oder dem gegenüberli[illegible]
diese war gewiß durch [illegible]
Castellen durch eine [illegible]
schützt, bis endlich die [illegible]
hier den Römern nicht [illegible]
statteten, vielmehr die [illegible]
alle Zeiten zerstörten [illegible]
und Entdeckungen von [illegible]
Germania müssen wir [illegible]
verweisen. Vielleicht [illegible]
Untersuchungen der r[illegible]
auf römische Militair[illegible]

§. 41. Den S[illegible]
mögen einige Wort[illegible]
ten Teutschen Städt[illegible]
redet von Städten [illegible]
er als oppida [illegible]
chem Sinne er [illegible]
er überhaupt eine [illegible]
alten Germania [illegible]
das Wort oppid[illegible]
Wohnplatz überh[illegible]
liche Anzahl [illegible]
dies aus seiner [illegible]
welche wiederum [illegible]
sein konnten, [illegible]
autem Britannia [illegible]
atque fossa [illegible]
tandae [illegible]

[illegible]

[illegible]

indoarischen Ursprung zurückzuführen ist, läßt sich der Vergleichung der Sprachen, aus dem Charakter des Volksepos, aus der beiderseitigen ältesten religiösen Anschauungsweise entwickeln. Die Verwandtschaft mit dem arischen Stamme, den Persern, tritt am stärksten hervor [32]). Die Abtrennung von den arischen Stämmen und die Auswanderung nach dem Occident muß erfolgt sein, als die arischen Stämme noch ein Nomadenleben führten [33]), etwa in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr., oder wie H. Leo vermuthet hat, um das 12. Jahrh. v. Chr. [34]). Eine zuverlässige Berechnung ist hier nicht möglich. Jene Abtrennung kann schon 1500 v. Chr. erfolgt sein, wenn auch die Einwanderung in Teutschland einige Jahrhunderte später erfolgte. Als Mittelglieder dieser Völkerverwandtschaft sind neuerdings die Getae (Massagetae, Gothi), die Daci und Saci (Saixae) betrachtet worden, welche im Nordwesten des Himalaya, zwischen dem kaspischen Meere und dem Mustag und Beluttag — im Osten und Norden des Jaxartes oder Gihon (Dschihon) und im Norden des Aralsees herum hausten [35]). Hier müssen auch die Skythen in Betracht gezogen werden, und die Bemerkung des Plinius, daß der alte Name der Scythae theils in den Sarmaten, theils in den Germanen aufgegangen sei, hat ein bedeutendes Gewicht [36]). Von gleicher Wichtig-

---

wier vorgefundene Name von den teutschen Stämmen diesseits des Rheines nach und nach adoptirt worden sei (oder er wurde auch von diese von Anderen übertragen). So *Tacitus*, German. c. 2, dessen Angabe gleich hinzuzufügen ist, daß namentlich die Römer seit Cäsar mit diesem Namen als allgemeiner Bezeichnung die Gesammtheit der zahlreichen Völkerstämme diesseits des Rheines, wie die Bewohner der Provinzen Germania prima und secunda jenseits des Rheines brauchten, woneben auch der Name Teutones (Teutoni, Teutonici) zwar gewöhnlich nur als Stammname einst mit den Kimbern und Ambronen verbundenen Teutonen auftaucht, bisweilen jedoch zur Bezeichnung der Germanen überhaupt gebraucht wird (vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Bd. S. 380 fg. 2. Aufl.). Verlängerte Namensform Teutomarii, Teutobodiaci, wie Boii, Boiarii. Teut-sen mit schwäbischem Zischlaut, wie Man-sen, Weib-sen. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 140 bemerkt: „Teutoni ist also wol vormals Name eines deutschen Stammes gewesen, immer die Bezeichnung des gesammten Volkes." Gewiß eine unrichtige Ansicht. Bei der Angabe des Tacitus ist nun vor Allem hervorzuheben, daß die Tungri als kriegerischer und siegreicher Stamm erobernd in Gallien aufgetreten waren, und daß sie von überwundenen gallischen Völkern Germani genannt wurden, sodaß schon deshalb in diesem Namen der Begriff des Wehrhaften, Tapferen, Siegreichen zu liegen scheinen könnte. Machten nun jene gallischen Völker noch von der keltischen Sprache Gebrauch, so würde dieser Name als keltischer zu betrachten sein. Bereits seit längerer Zeit haben Jac. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache II. S. 787 fg.) und H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 192) diesen Namen als keltischen betrachtet und von gairm (pl. Gairmeana), garm, caermen, vociferari abgeleitet, daß dadurch Schreiende, Tobende, Kampfstobende bezeichnet worden seien. Leo a. a. O.: „Es ist ein keltischer Name, den die Kelten ihren von Osten her drängenden feindlichen Nachbarn gaben, und zwar leitet sich der Name ab vom Stamme gair oder gairm, wie er gälisch lautet, d. h. schreien. Daher gairmmon gälisch, garmwyn wälsch der Etymologie nach: ein Schreier; aber in der Bedeutung, wie Homer *Βοὴν ἀγαθός* braucht, der tapfere Kriegsmann, der Held." Hieraus würde sich ergeben, daß die Germanen ihre Schlachten stets mit gewaltigem Geschrei, Schlachtrufen, tosenden Gesängen begonnen haben, also wol dem von den römischen Autoren so oft erwähnten barritus. Ueber die verschiedenen anderen Meinungen neuerer Sprachforscher und Historiker hier kein Wort. Vergl. Grimm a. a. O. I. S. 278. Barth a. a. O. I. S. 169. S. 385 fg. 2. Ausg. — Nachdem aber die zwei wichtigsten Völkervereine oder Stammverbindungen, die der Alamannen und Franken, vom 3. bis 5. Jahrh. gegen das römische Reich angekämpft hatten, trat der Name Germani bei den griechischen und römischen Autoren mehr und mehr zurück, und es werden häufiger die besonderen Stammnamen gebraucht, namentlich die der Gothen, der Alamannen und Franken. Bei den Byzantinern wird der Name Franken für Germani überhaupt üblich (*Procop.* I. 3. p. 319. ed. *Bind.*: „*Βάνδιλοι — ὃς Γερμανούς, — οἱ νῦν Φράγγοι καλοῦνται, ἔχομεν*"), bei den Galliern der Name der Alamannen, und beide haben sich bis auf den heutigen Tag behauptet, jener in der Türkei und Griechenland, dieser in Frankreich. Der Name Deutsche, Teutsche, möge er nun von Teut oder Diet oder Diu, Dio u. s. w. ausgegangen sein, taucht erst im Verlaufe des 9. Jahrh. auf (vergl. Grimm, Deutsche Grammat. I. S. 278 K. Barth I. S. 391 fg. 2. Ausg.), kann jedoch weit früher gebraucht worden sein, da wir ältere teutsche Urkunden nicht besitzen. In den langobardischen Gesetzen werden servus Romanus und servus gentilis einander entgegengesetzt, wo unter dem servus gentilis zunächst wol der langobardische, dann der teutsche servus überhaupt zu verstehen ist. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 192 fg. In Urkunden des 9. Jahrh. (zuerst 813) kommen

---

lingua theutisca, theotisca, tiutisca, theudisca, theodisca, teutisca vor (s. Zeuß S. 64). Im 9. Jahrh. stehen sich auch die lingua Romana und lingua Theodisca einander entgegen. Theodisci (gentiles) heißen die Bewohner des Frankenreiches, welche teutsche Dialekte reden. Vergl. Leo a. a. O. S. 193 fg. Hier wird auch noch bemerkt: „Erst mußten die Germanen des Frankenreichs durch ein hervortretendes Band (als Kirchenprovinz) von anderen Germanen sowol, als von den Romanen abgelöst sein, ehe sie einen eigenen Namen erhalten konnten." Allein so groß war wol damals, als der Name „Teutsche" in Gebrauch kam, die erst im Werden begriffene kirchliche Macht noch nicht, um auch in dieser Beziehung entscheidend zu sein.

33) Auch sind die Gegenden am kaspischen Meere, d. h. die Gegenden am Kaukasus, als die Wiege der germanischen Stämme bezeichnet worden. Vergl. die von G. Herder ausgegangene Meinung in K. A. Böttiger's Liter. Zuständen und Zeitgenossen. 1. Bd. S. 109. 34) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 7—12. S. 83 bemerkt derselbe: „Reiche Motive des Lebens in Sprache, Religion, Poesie und Staat haben wir nun als identisch bei Ariern und Germanen kennen lernen — u. s. w." Vergl. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker. (Berlin 1845. 4.) 35) Leo ebendas. S. 45 fg.: „— kommen wir leicht bis zum 12. Jahrh. vor Chr., also bis zur Zeit etwa der Richter in Israel, oder gar noch weiter zurück in das Alterthum mit den Vermuthungen über die Zeit der Abscheidung der Abziehenden von den in Indien der allmäligen Brahmanisirung weiter entgegengehenden Ariern." 36) Vergl. Leo S. 87 fg. S. 89 bemerkt er: „Vielmehr ist uns durch diese Namen ohne Zweifel der Weg gezeigt, durch den wir überhaupt die Verwandtschaft der Arier in Indien und der teutschen Völker uns zu erklären vermögen. Der Weg wird im Norden des caspischen Meeres über die Wolga und dann über den Don geführt und der Uebergang zum Ackerbau in Europa so stattgehabt haben, daß die eindringenden Sieger, als sie nach Gegenden vordrangen, wo Ackerbau getrieben ward, die zu Knechten gemachten früheren Einwohner des occupirten Landes für sich den Ackerbau bauen ließen." Vergl. S. 103. 104. 37) H. N. IV, 25: „Scytharum nomen usquequaque transit in Sarmatas atque Germanos. Nec alius prisca ita duravit appellatio quamqui extremi gentium harum ignoti prope ceteris mortalibus degunt." Unter diesen extremi scheint er die da-

Digitized by Google

Jahrh. sichere Beweise nicht aufbringen, und die früher angenommenen Anfänge beruhen blos auf Vermuthungen, welche jedoch viel Wahrscheinlichkeit haben [26]). Denn wie sollte man sich nicht nach den Stürmen und Drangsalen der Völkerwanderung nach sicheren Schutz- und Schirmplätzen, wie sie in anderen Ländern existirten, auch in Teutschland gesehnt und mit der Herstellung derselben den Anfang gemacht haben? Hamburg war im 9. Jahrh. bereits eine Civitas, eine urbs, und wahrscheinlich war die erste Anlage dazu bereits einige Jahrhunderte früher eingetreten [27]). So erscheint Magdeburg schon im J. 805 als Stadt mit bedeutender Elbschiffahrt [28]). Hätten wir Urkunden aus früheren Jahrhunderten, so würden wir wahrscheinlich die Erwähnung dieser Städte einige Jahrhunderte früher finden. Dithmar von Merseburg hat die Entstehung dieser Stadt sogar bis auf die Zeiten des Julius Cäsar zurückgeführt [29]). Auch gab es im 9. oder 10. Jahrh. bereits Städte, deren Entstehung vom Dunkel der Sage umhüllt war, ein Beweis, daß sie zahlreiche Generationen hinter sich hatten [30]).

Abschnitt II.

Geschichte.

§. 1. Urgeschichte. Woher waren nun wol die zahlreichen Bewohner dieses bisher betrachteten wald-, berg- und flußreichen Landes gekommen? Gibt es Beweise für eine uralte Einwanderung oder nicht, oder wird die Annahme derselben durch Combinationen geboten oder nicht? Asien mit seinen unermeßlichen Ebenen und hohen Gebirgen war die uralte Wiege der Völker, der Herd sich mächtig vermehrender Massen, und eben deshalb der Anfangspunkt der frühesten Wanderungen. Gründe zum Fortrücken und Auswandern haben sich überall gefunden, abgesehen von Ueberfüllung, von gegenseitiger Fehde einzelner Stämme, von dunkler Kunde und Ahnung schönerer Länder, vom Drange nach Thaten und Abenteuern. War die erste Bewegung eingetreten, so wurde der eine schwächere Stamm von dem stärkeren vorwärts geschoben oder mit fortgerissen oder der eine Stamm lockte den anderen verwandten nach, um auf fremdem Boden desto stärker zu sein. Die einzelnen Ereignisse sind in tiefes Dunkel gehüllt, und jene Begebenheiten lassen sich nur in großen Umrissen ahnen oder aus der Sprachenverwandtschaft folgern. Durch Einwanderungen aus Asien also erhielten Europa's nördliche und westliche Länder bis zum Meeresufer hin ihre frühesten Bewohner. Waren nun jene großen Völkerbewegungen einmal im Gange, so konnte der einzelne ausgewanderte oder fortgerückte Stamm nicht immer da sich niederlassen, wo es ihm beliebte, sondern er wurde genöthigt, weiter zu ziehen, er wurde von nachdrängenden fortgeschoben. Nur dadurch läßt sich erklären, wie schon Jahrhunderte v. Chr. auch die äußersten Nordgestade Teutschlands ihre zahlreiche Bevölkerung erhalten und wie von hier aus selbst Schweden und Norwegen seine Bewohner überkommen hat, obwol nach diesen Ländern auch aus dem nördlichsten asiatischen Skythenlande Bevölkerung gelangen konnte, ohne das Meer zu berühren. Also Germania hatte seine ältesten Bewohner in Masse jener asiatischen Völkerbewegung zu danken, wofür der stärkste Beweis in der Verwandtschaft der Sprachen gegeben ist. Nun war aber Jahrhunderte zuvor den Germanen der große Keltenstamm vorangegangen, hatte sich in der westlichen Hälfte Europa's ausgebreitet und jedenfalls auch die später unter Germania begriffenen Länder mit in Besitz genommen [31]). Vor dem großen ankommenden germanischen Stamme zog er sich wol theils freiwillig, theils gezwungen immer westlicher zurück, sodaß nun Gallia sein Centralpunkt wurde, während hier und da sporadische Theile, welche sich unterwarfen, in Germania zurückbleiben mochten. Wenn nun um 1000 Jahre v. Chr. im Osten Europa's der große Skythenstamm hauste, die südöstlichen Landstriche und Inseln von den Pelasgern besetzt worden waren, die Kelten den Westen Europa's beherrschten, so hatte sich diejenige große Völkerfamilie, welche später als die germanische bezeichnet wurde, im Herzen Europa's festgesetzt [32]). Daß dieselbe auf indischen oder arischen

26) Vergl. E. Th. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 31 fg. 27) s. Gaupp S. 34 fg. 28) Ebendas. S. 40. 29) Ebendas. S. 47. 30) Ebendas. S. 47 fg. Hier beiläufig noch die Bemerkung, daß die Bewohner der Nordküsten auch frühzeitig Anstalten zur Sicherung gegen Ueberfälle der Seeräuber getroffen zu haben scheinen. Ebenso die Bewohner der Inseln. So befindet sich in der großen Inwiek auf Rügen bei dem Kirchdorfe Zudar ein hoher, noch ziemlich gut erhaltener Erdwall in runder Form, der größtentheils vom Meere umgeben ist und einen Morgen Landes beträgt, worin man Stücke von Mauersteinen gefunden hat. Die Lage dieser Schanze erregt die Vermuthung, daß dieselbe zur Sicherung gegen Landungen der Seeräuber angelegt worden sei, indem man hier bequem landen kann. Namentlich waren die sächsischen und fränkischen Seeräuber im 4. und 5. Jahrh. sehr zu fürchten. Doch läßt sich die Zeit der Entstehung solcher Anlagen nicht leicht bestimmen. Aus solchen Anlagen konnten nach und nach Castelle und endlich Städte entstehen.

31) Man könnte fragen, ob nicht auch schon vor den Kelten sporadische Menschengruppen in Teutschland gehaust haben? Auch dies kann zugegeben werden, da ja leicht von Süden und Osten her, von Italien oder an der Donau herauf kleinere Gruppen sich hierher wenden, hier ein Asyl vor mächtigen Feinden suchen und hier sich ansiedeln konnten. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 138 fg. bemerkt: „Denn auf welchen Wegen und unter welchen Schicksalen immerhin die Germanen in den Nordosten Deutschlands eingerückt sind, auf keinen Fall geschah es, ohne früher da gesessene Völker zu drängen, ohne von anderen nachrückenden gedrängt zu werden" u. s. w. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien Bd. 1, 1. S. 148 bemerkt: „Man wird darauf geführt, daß, als der Stamm der Germanen in Europa einzog, er entweder von einem größeren ihm nachfolgenden nordwärts gedrängt ward, bis seine Kraft immer mehr erstarkte, oder daß er, später kommend, den Weg nach der Ostsee einschlagen mußte." Die letztere Annahme würde erklären, wie Scanzia als Ursitz teutscher Stämme gelten konnte. Vergl. S. 147. 32) Die Kunde der Römer zur Zeit des Tacitus lautet: daß der Name Germania, Germani kein uralter sei, sondern daß er erst später entstanden (doch vor Cäsar's Zeit), und daß er von Völkern jenseits des Rheines, also von Gallern, ausgegangen, von welchen die siegreichen Tungri, ein germanischer Stamm, welcher über den Rhein gegangen und hier Gallier aus ihren Wohnsitzen vertrieben, Germani genannt, und daß endlich

Digitized by Google

im 4. Jahrh. n. Chr. Julianos und Libanios, ...n Stämmen, wie von ...a Zonaras bezeichnet die ...che Kelten [47]), und Suidas ...heine ebenfalls Kelten [48]). ... Alles, was bisher über ...behauptet worden ist, eine ..., wenn es nicht durch die ...Sprachelemente gestützt werden ...beginnt erst, wo die keltischen ...ren des großen Keltenvolkes ...Trennbilder auflösen. Daß ...es einst ein großer Völker... ...über von den griechischen Hi... ...einstimmig mit dem Namen ...und sein Gebiet als *Κελτική*, ...[49]). Spätere griechische Hi... ...haben die vielumfassende *Κελ*... ...engere Kreise zusammen [51]),

...erminelle Ansicht von H. Leo (Des ...sprung und Werden S. 109) eine ...trüglich gegen H. Luden gerichtet ...ger Irrthum, die Germanen ...als ein frisches Volk zu fassen. ...ie sich mit jedem wilden Kriegs... ...sie aus einer Religion, deren ...schlichen Willens über Schmerz ...eren werden muß — aber sonst ...religiösen Gedanken eher verlebte ...ist so rasch und leicht dem Chri... ...können — in dem Christenthume ...sende lang erzogene Willenskraft ...ungendes Bad des Geistes u. s. w." ...und ein ganz anderes Volk gewor... ...aren, und hier konnten sie nicht ...enn auch das Grundthema ihrer ... dieses wurde umgestaltet und ver... ...er Einbildungskraft. Dem Christen... ...Sachsen bis auf Karl den Gro... ...entgegengesetzt, sondern auch bei ...neue Christuslehre mit vielen Schwie... ...die alte Götterlehre völlig verdrängt ...n dem Gemälde, welches Tacitus ge... ...eiben, da mit ihm alle übrigen Auto... ...en. Im teutschen Volke wohnte vom ..., welcher sich seine äußere Welt schafft, ...ern. Im Walde, auf dem Gebirge, ...ne das zur Existenz Nothwendige leicht ...und mit dem Gegebenen zufrieden, be... ...Gehalt in Gesinnung und Sitte, im ...fällst im Dienste der Römer hat die ...ig als die treueste und zuverlässigste ...anderen nachstehend. „Selbst in Ober... ...stige Geist der Langobarden doch vor... ...den politischen Urcharakter des Landes ...und zu blühender Entwickelung zu brin... ...D. 46) Vergl. K. Barth, Teutsch... ...Z. 318. 2. Ausg. 47) Tom. II. ...s. *Κελτοί*, Tom. II. p. 205. ed. *Bern... ...C. Zeuss*, Grammatica Celtica Vol. I. ...50) Vergl. *Herodot.* IV, 47—50; s. oben ...51) Vergl. *Dionys. Perieg.* v. 292, wo die ...als *Κελτῶν παίδες* bezeichnet werden.

und bei den römischen Autoren bilden die Kelten nur noch sporadische Massen, welche zwar als keltischen Ursprungs bezeichnet, außerdem aber gewöhnlich mit jüngeren und specielleren Namen in die Geschichte eingetreten sind [52]). Die Hauptmasse des keltischen Stammes hatte seine Wohnsitze in den Ländern von den Pyrenäen bis zum Rheine und bis zu den Alpen und von dem Süden Galliens bis zur Nordsee. Von griechischen und römischen Autoren waren auch germanische Stämme vielfach als Kelten bezeichnet worden, wie schon bemerkt; allein für uns hat dies nicht ein großes Gewicht, da jene Autoren auf ethnographische Studien sich nicht eingelassen hatten. Die Germanen selber haben sich niemals als Kelten bezeichnet. Wenigstens findet sich bei griechischen und römischen Autoren davon keine Spur. Nichtsdestoweniger läßt sich eine durch ursprüngliche gemeinschaftliche Abstammung begründete und dann durch vielseitige Berührungen und Annäherungen begünstigte Verwandtschaft annehmen. Jedenfalls ist das, was jüngst H. Leo hierüber mitgetheilt hat, eine bewährte Ansicht: „Die Kelten sind, da die Sprachen dieser keltischen Völker auch zu der indogermanischen Sprachfamilie gehören, offenbar eine frühere Völkerwelle, die von Asien aus Europa überfluthet hatte, der nun die Germanen nachdrängten, die sie vor sich herschoben, die sie keilartig durchbrachen. Die Kelten als schon längst seßhafte Stämme hatten nach der sinnlichen Seite eine größere Bildung als die Germanen. Ihre Waffen setzten ausgebildetere Metallarbeiten voraus. Sie hatten Handel, Landstraßen, Städte. Eine ganze Menge Ortschaften, welche Ptolemäos unter den Germanen im nördlichen Teutschland aufzählt, haben keltische Namen ꝛc." [53]). Ausführlicher wird hierüber im Art. Kelten gehandelt.

§. 3. Später noch als der keltische und der germanische Völkercompler waren die slawischen Stämme

Wichtig ist die Angabe des Livius (V, 34), welcher die einst mächtigen Celtae schon zur Zeit des Tarquinius Priscus nur noch als dritten Theil der Bewohner Galliens bezeichnet. So bezeichnet auch Plinius (H. N. IV, 31) den dritten Theil Galliens als keltisch. Ueber die keltischen Senonen (Galli Senones), später Ceni, Cenni, *Κέννοι* genannt, vergl. v. *Jaumann*, Colonia Sumlocenne p. 82.

52) Belege bieten *Livius* l. c. und *Plinius*, H. N. III, 3. 4. IV, 31. 34. 35. Ueber die Kelten in Rhätien vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 4 fg. Ueber die Kelten in den österreichischen Staaten vergl. Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil. Classe. 11. Bd. Heft 4. S. 739—743. 53) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung ꝛc. S. 194 fg. S. 199 wird bemerkt: „Von den Völkerbewegungen nun aber, welche die Kelten aus dem nördlichen Deutschland verdrängten, bis auf geringe Reste, die als kriegsgefangene Knechte oder als zinspflichtige Gewerbsleute blieben und nothwendig in ihrer Vereinzelung auch bald germanisirt wurden — von diesen Völkerbewegungen ist uns fast Nichts bekannt." C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des Bayerischen Hauptvolksstammes (München 1854.) S. VII (Vorwort) bemerkt: „daß diese Keltenvölker durch die Germanen keineswegs ganz aufgerieben wurden und ein ausschließend germanisches Volksthum an ihre Stelle getreten, sondern daß eine Vermischung beider Nationen erfolgt und damit eine neue Nationalität und Sprache, d. i. die deutsche, hervorgegangen sei." Er stellt diesen Satz als eine seiner vier Thesen auf, um die es sich besonders handle.

Digitized by Google

keit ist die wol noch niemals benutzte Bemerkung des Strabon über die Keltoskythen [38]). Die Daci und Saci gehörten wol einst zum großen Skythenvolke, und dieses war vielleicht in uralter Zeit ebenfalls mit den arischen Stämmen verwandt [39]). Es kann wol gegenwärtig keinem Gelehrten noch einfallen, uralte Einwanderungen zu bestreiten, da Autochthonen in Teutschland nicht gesucht werden können. Wollte man mit Tacitus es unwahrscheinlich finden, daß Völkerstämme aus wärmeren Regionen in kältere eingewandert seien, so müßte man erwägen, daß wir nicht wissen können, wie dringend die Nothwendigkeit der Auswanderung gewesen sei, und daß, wenn sie einmal begonnen war, eine Umkehr unmöglich wurde. Auch haben die Völker von ältester Zeit her einen Trieb gehabt, von Osten nach Westen vorwärts zu rücken [40]). Außerdem hat ja Teutschland auch seine milden Jahreszeiten, ja einen oft wol eben so warmen Sommer als Asien. Die Wälder konnten im Sommer angenehme Kühlung, saftige Beeren, weiches Mooslager, im Winter Feurungsmaterial im Ueberflusse und Wildpret im Menge liefern. Auch sind die Winter nicht immer streng und bei einiger Abhärtung leicht zu tragen. Hatte nun die erste Einwanderung etwa 1500—1200 v. Chr. stattgefunden, so hörte das Nachziehen gewiß nicht früher auf, bis eine hinreichende Bevölkerung angelangt war, welche sich dann von selbst vermehrte, dem Klima gemäß ihre Einrichtung traf und eine entsprechende Lebensweise einschlug [41]). Nach der ersten Ankunft mochte man dem Laufe der Flüsse folgen, an den Ufern der Donau, der Weichsel, der Oder, der Elbe hin, welche theils in die Mitte Teutschlands, theils aus der Mitte nach der Nordküste führten. Von hier aus lernte man die großen und kleinen Inseln der Nord- und Ostsee, Dänemark, Norwegen, Schweden (Scanzia) kennen, und auch diese wurden von hier aus nach und nach bevölkert, im Falle sie nicht von den nördlichen Regionen des großen Skythenlandes her Einwohner erhalten hatten [42]). Werden doch auch diese nördlichsten Länder der Erde von einem warmen, wenn auch nur kurzen Sommer erquickt und bieten ihren Bewohnern mannichfache Annehmlichkeiten.

§. 2. Auch spätere Historiker, welche die Geschichte der teutschen Stämme entwickeln oder berühren, deuten auf Einwanderungen von Asien, vom Oriente her. Allein da ihnen ein sicherer Wegweiser, die vergleichende Sprachkunde fehlte, so geriethen sie in das Gebiet abenteuerlicher Sagen, z. B. auf die seltsame Mähr von der Ankunft entwichener Troer unter Priamus und Antenor [43]), von welchen selbst fränkische Fürsten abgeleitet wurden. Wir können hierin nur einen Versuch der noch in der Kindheit begriffenen Historiographie erkennen, unbekannte Ereignisse an bekannte anzuknüpfen. Auch die bereits im Homerischen Epos genannten Kimmerier spielen auf diesem Boden ihre Rolle [44]), und wenn Aehnlichkeit der Namen entscheiden darf, so wird man die Kimbern als ihre Nachkommen betrachten können. Die Kimmerier waren ja ebenfalls aus Asien nordwärts gezogen. Ob wir unter den bereits oben erwähnten Hyperboreern des Herodotos die Germanen mit zu suchen haben, läßt sich schwerlich entscheiden und Herodot würde uns diese Frage wol selber nicht beantworten können. Er scheint unter diesem Ausdrucke die nördlichsten Länder Europa's überhaupt umfaßt zu haben. Die Hyperboreer hausten nach der Vorstellung der Griechen jenseits der riphäischen Gebirge, worüber bereits im Anfange des I. Abschnittes gehandelt worden ist. Zur Zeit des Herodotos hatte Teutschland jedenfalls schon seine zahlreichen Bewohner, welche theils Viehzucht und Jagd, theils Ackerbau trieben. Von den Griechen zur Zeit des Herodot werden die Germanen theils mit unter den Skythen, theils mit unter den Kelten begriffen, wie schon oben bemerkt wor-

---

mals noch ziemlich unbekannten Bewohner des heutigen nördlichen Rußlands verstanden zu haben, bis zu deren Gebiet die geographische Kenntniß der Römer noch nicht gelangt war. — Herodot (IV, 67) beschreibt Sitten und Bräuche der Skythen, welche mit denen der alten Teutschen genau übereinstimmen, z. B. die Stäbchen ihrer μαντεῖς. Vergl. *Tacit.* Germ. c. 10 und *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 4.

38) *Strab.* XI, 6, 507. *Cas.*: „Ἅπαντας μὲν δὴ τοὺς προσβόρρους κοινῶς οἱ παλαιοὶ τῶν Ἑλλήνων συγγραφεῖς Σκύθας καὶ Κελτοσκύθας ἐκάλουν," also keltische Skythen oder skythische Kelten. In ihrem Charakter hatten die Kelten sowol als die alten Germanen so manche Aehnlichkeit mit den Skythen. 39) Vergl. *Strab.* XI, 6, 507. *Cas.* 40) Jac. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache I. S. 163) nennt dies einen Grundtrieb jener Völker. Merkwürdig ist, daß, wenn später die cultivirten Völker des Westens Heerzüge nach dem Orient unternahmen, diese keine dauernden Erfolge hatten. Sie brachten höchstens abendländische Cultur dahin, wie die Heerfahrt Alexander's, die Eroberungen der Römer, die Kreuzzüge. Wenn die römischen Eroberungen auch eine Dauer von Jahrhunderten hatten, so gingen sie doch endlich wieder auf die asiatischen Völker über. 41) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 163: „Alles, was von Völkern in Europa unsere Geschichte nennt und kennt, mag schon zwischen zweitausend und tausend Jahren vor unserer jetzigen Zeitrechnung daselbst heimisch gewesen sein."

42) Bei den späteren Autoren, wie bei Jornandes und Paulus Diaconus, scheint der Name Scanzia nicht allein Schweden und Norwegen, sondern auch den nördlichsten diesseitigen Landstrich mit inbegriffen zu haben, namentlich den Küstenstrich von der Odermündung bis zur Weichselmündung, vielleicht sogar Ehst-, Kur- und Finnland mit inbegriffen. Denn wie sollten alle jene Völkerstämme, welche für teutsche gehalten werden, die Gothen, die Langobarden, die Gepiden, die Heruler, Rugier, Skiren u. s. w. aus Schweden und Norwegen an die Weichsel und in das nördliche Teutschland und von da nach den Donaugegenden gekommen sein? Es ist nicht denkbar, daß Schweden und Norwegen im 1. und 2. Jahrh. nach Chr. bereits solche Massen von Bewohnern gehabt habe, daß ganze Stämme hätten von hier auswandern können. Dagegen konnten die nördlichen Küstenländer Teutschlands bis nach Finnland hinauf schon eine dichte Bevölkerung haben, von welcher sich tapfere Scharen ablösen konnten. — Uebrigens ist auch zu beachten, daß Scanzia als Ursitz teutscher Völker nicht sowol auf historischen Documenten, als auf einem allgemeinen Glauben jener von Norden her wandernden Völker beruht, dem allerdings eine hohe Bedeutung beizulegen ist. Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I. 1. S. 147 fg. 43) So *Almoin*, Gesta Francor. apud *Freher.* p. 255. *Fredegar.* Gesta Francorum epitomata c. 2. p. 93 apud *Freher.* Vergl. K. Türk, Krit. Gesch. der Franken S. 4 (Forschungen Heft 3) und K. Barth, Urgesch. Teutschlands I. S. 217 fg. 403 fg. 2. Ausg. 44) Vergl. K. Barth a. a. O. S. 407.

Digitized by Google

den ist [45]). So wird auch noch im 4. Jahrh. n. Chr. von griechischen Autoren, wie Julianos und Libanios, der Name Kelten von teutschen Stämmen, wie von den Franken, gebraucht [46]). Ja Zonaras bezeichnet die Teutschen noch als überrheinische Kelten [47]), und Suidas nennt die Teutschen am Rheine ebenfalls Kelten [48]). Trotz diesen Berichten würde Alles, was bisher über die Kelten vermuthet und behauptet worden ist, eine sichere Grundlage entbehren, wenn es nicht durch die Ermittelung der keltischen Sprachelemente gestützt werden könnte [49]). Die Geschichte beginnt erst, wo die keltischen Nebelflecken, in welchen Spuren des großen Keltenvolkes hervortreten, sich in lichte Sternbilder auflösen. Daß in der westlichen Hälfte Europa's einst ein großer Völkercomplex gehaust hat, welcher von den griechischen Historikern und Geographen einstimmig mit dem Namen Kelten bezeichnet wurde und sein Gebiet als *Κελτική*, ist unbestreitbare Thatsache [50]). Spätere griechische Historiker und Geographen ziehen die vielumfassende *Κελτική* des Herodot schon in engere Kreise zusammen [51]), und bei den römischen Autoren bilden die Kelten nur noch sporadische Massen, welche zwar als keltischen Ursprungs bezeichnet, außerdem aber gewöhnlich mit jüngeren und specielleren Namen in die Geschichte eingetreten sind [52]). Die Hauptmasse des keltischen Stammes hatte seine Wohnsitze in den Ländern von den Pyrenäen bis zum Rheine und bis zu den Alpen und von dem Süden Galliens bis zur Nordsee. Von griechischen und römischen Autoren waren auch germanische Stämme vielfach als Kelten bezeichnet worden, wie schon bemerkt; allein für uns hat dies nicht ein großes Gewicht, da jene Autoren auf ethnographische Studien sich nicht eingelassen hatten. Die Germanen selber haben sich niemals als Kelten bezeichnet. Wenigstens findet sich bei griechischen und römischen Autoren davon keine Spur. Nichtsdestoweniger läßt sich eine durch ursprüngliche gemeinschaftliche Abstammung begründete und dann durch vielseitige Berührungen und Annäherungen begünstigte Verwandtschaft annehmen. Jedenfalls ist das, was jüngst H. Leo hierüber mitgetheilt hat, eine bewährte Ansicht: „Die Kelten sind, da die Sprachen dieser keltischen Völker auch zu der indogermanischen Sprachfamilie gehören, offenbar eine frühere Völkerwelle, die von Asien aus Europa überfluthet hatte, der nun die Germanen nachdrängten, die sie vor sich herschoben, die sie keilartig durchbrachen. Die Kelten als schon längst seßhafte Stämme hatten nach der sinnlichen Seite eine größere Bildung als die Germanen. Ihre Waffen setzten ausgebildetere Metallarbeiten voraus. Sie hatten Handel, Landstraßen, Städte. Eine ganze Menge Ortschaften, welche Ptolemäos unter den Germanen im nördlichen Teutschland aufzählt, haben keltische Namen ꝛc.“ [53]). Ausführlicher wird hierüber im Art. Kelten gehandelt.

§. 3. Später noch als der keltische und der germanische Völkercomplex waren die slawischen Stämme

45) Hier möge noch eine originelle Ansicht von H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 109) eine Stelle finden, welche Ansicht vorzüglich gegen H. Luden gerichtet zu sein scheint: „Es ist ein vollständiger Irrthum, die Germanen bei ihrem Auftreten in Europa als ein frisches Volk zu fassen. Sie hatten nur die Frische, wie sie sich mit jedem wilden Kriegs- und Naturleben verbindet — wie sie aus einer Religion, deren Grundgedanke der Sieg des menschlichen Willens über Schmerz und Tod ist, immer wieder geboren werden muß — aber sonst waren die Germanen in ihren religiösen Gedanken eher verlebte Völker, unmöglich hätten sie sonst so rasch und leicht dem Christenthume untergeordnet werden können — in dem Christenthume aber, dem sie ihre große, Jahrtausende lang erzogene Willenskraft zubrachten, erlebten sie ein verjüngendes Bad des Geistes u. s. w.“ Jedenfalls waren sie in Teutschland ein ganz anderes Volk geworden, als sie in Asien gewesen waren, und hier konnten sie nicht als verlebtes Volk existiren, wenn auch das Grundthema ihrer Religion sehr alt war: auch dieses wurde umgestaltet und verjüngt nach der Weise nordischer Einbildungskraft. Dem Christenthume aber haben nicht nur die Sachsen bis auf Karl den Großen hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, sondern auch bei anderen Stämmen hatte die neue Christuslehre mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, bevor die alte Götterlehre völlig verdrängt werden konnte. Wir müssen dem Gemälde, welches Tacitus gegeben, um so mehr treu bleiben, da mit ihm alle übrigen Autoren jener Zeit übereinstimmen. Im teutschen Volke wohnte vom Anbeginn ein kräftiger Geist, welcher sich seine äußere Welt schafft, ohne sein Inneres zu veräußern. Im Walde, auf dem Gebirge, im Thale und auf der Ebene das zur Existenz Nothwendige leicht gewinnend oder erringend und mit dem Gegebenen zufrieden, behauptet er seinen inneren Gehalt in Gesinnung und Sitte, im Kriege und Frieden, und selbst im Dienste der Römer hat die teutsche Leibwache den Vorzug als die treueste und zuverlässigste und an Tapferkeit keiner anderen nachstehend. „Selbst in Oberitalien hat der frische, kräftige Geist der Langobarden doch vorzugsweise dahin gewirkt, den politischen Urcharakter des Landes von Neuem zu beleben und zu blühender Entwickelung zu bringen,“ bemerkt H. Leo a. a. O. 46) Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. I. Bd. S. 348. 2. Ausg. 47) Tom. II. p. 207. ed. Basil. 48) v. *Κελτοί*, Tom. II. p. 205. ed. *Bernhardy*. 49) Vergl. *J. C. Zeuss*, Grammatica Celtica Vol. I. praefat. p. III seq. 50) Vergl. *Herodot.* IV, 47—50; s. oben Abschn. I. §. 1. 51) Vergl. *Dionys. Perieg.* v. 292, wo die Bewohner des Ostmeeres als *Κελτῶν παῖδες* bezeichnet werden.

Wichtig ist die Angabe des Livius (V, 34), welcher die einst mächtigen Celtae schon zur Zeit des Tarquinius Priscus nur noch als dritten Theil der Bewohner Galliens bezeichnet. So bezeichnet auch Plinius (H. N. IV, 31) den dritten Theil Galliens als keltisch. Ueber die keltischen Senonen (Galli Senones), später Ceni, Cenni, *Κένωνες* genannt, vergl. r. *Jaumann*, Colonia Sumlocenne p. 82.

52) Belege bieten *Livius* l. c. und *Plinius*, H. N. III, 3. 4. IV, 31. 34. 35. Ueber die Kelten in Rhätien vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 4 fg. Ueber die Kelten in den österreichischen Staaten vergl. Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil. Classe. II. Bd. Heft 4. S. 739—743. 53) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung ꝛc. S. 194 fg. S. 199 wird bemerkt: „Von den Völkerbewegungen nun aber, welche die Kelten aus dem nördlichen Deutschland verdrängten, bis auf geringe Reste, die als kriegsgefangene Knechte oder als zinspflichtige Gewerbsleute blieben und nothwendig in ihrer Vereinzelung auch bald germanisirt wurden — von diesen Völkerbewegungen ist uns fast Nichts bekannt.“ C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des Bayerischen Hauptvolksstammes (München 1854.) S. VII (Vorwort) bemerkt: „daß diese Keltenvölker durch die Germanen keineswegs ganz aufgerieben wurden und ein entschiedenes germanisches Volksthum an ihre Stelle getreten, sondern daß eine Vermischung beider Nationen erfolgt und damit eine neue Nationalität und Sprache, d. i. die deutsche, hervorgegangen sei.“ Er stellt diesen Satz als eine seiner vier Thesen auf, um die es sich besonders han-

Digitized by Google

aus Asien eingewandert, jedenfalls mit den Skythen verwandt, hatten den östlichen und nordöstlichen Theil Europa's besetzt, waren selbst über die Weichsel nach Teutschland vorgedrungen und hatten die östlichen germanischen Stämme weiter westlich fortgeschoben. Sowie sich aber in einzelnen Landstrichen unter den Germanen Reste keltischer Bevölkerung erhalten hatten, so blieben unter den vordringenden Slawen Reste germanischer Stämme sitzen, welche ihre bereits erlangte höhere Cultur dann unter den benachbarten Slawen verbreiteten und diese theilweise germanisirten [54]). So hatte Teutschland östlich slawische Stämme (Wenden, Sorben, Obotriten, Finnen), westlich keltische, südlich pelasgisch- oder etruskisch-illyrische und rhätische zu Nachbarn, während im Norden das Meer die Grenze bildete, durch welche die skandische Bevölkerung in Schweden und Norwegen vom Mutterlande getrennt und ihrer eigenen Bildung überlassen wurde, falls sie überhaupt aus Teutschland und nicht aus dem nördlichen Asien, etwa aus dem asiatischen Skythien gekommen war [55]). Um welche Zeit nun auch die bezeichneten Einwanderungen in Teutschland stattgefunden haben mögen, so geht man doch nicht zu weit, wenn man behauptet, daß dasselbe schon 1000 Jahre v. Chr. zahlreiche Bewohner gehabt haben müsse. Dies läßt sich allein schon aus den großen Völkermassen folgern, welche ein Jahrhundert v. Chr. unter dem Namen der Kimbern und Teutonen aus dem Norden Teutschlands ausrückten, sich westlich und südlich wandten, um sich neue Wohnsitze zu erobern und Roms steigender Macht den Untergang drohten. Auch später foderten ausgezogene teutsche Stämme mehrmals von römischen Heerführern und Machthabern neue Wohnsitze, und dann erst, wenn ihr Gesuch unbeachtet geblieben, versuchten sie mit Gewalt zu nehmen, was sie auf friedlichem Wege nicht erhalten konnten. Natürlich war die im Kampfe mit den verschiedensten Völkern seit Jahrhunderten geübte und bewährte, zugleich mit strategischer Hinterlist verbundene römische Kriegskunst, ihnen nach den ersten siegreichen Stürmen weit überlegen und machte ihren Muth und ihre Kraft Jahrhunderte hindurch zu Schanden, bis endlich auch diese Völker durch vielseitigen Verkehr in die römische Kriegskunst eingeweiht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten vermochten. Außer Marbod und Arminius waren in den folgenden Jahrhunderten viele Heerführer der Teutschen, namentlich der Alamannen und Franken im römischen Heerlager und Felddienste in die römische Taktik eingeweiht worden. Das teutsche Volk hatte von Anbeginn ein thatkräftiger Geist belebt, welcher ein Jahrhundert v. Chr., soweit unsere Kenntniß reicht, zum ersten Male hervorbricht, ganze Massen aus ihren Gauen forttreibt zur kühnen That, ohne von äußeren Feinden dazu aufgefodert worden zu sein. Die aufbrechenden Heerscharen der Kimbern und Teutonen geben dazu die Belege. Sie waren aber nicht die ersten; denn nach dem Zeugnisse des Livius waren schon zwei Jahrhunderte vor der Einnahme Roms durch die gallischen Semnonen gallische Stämme und aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihnen auch germanische in Italien eingefallen [56]).

§. 4. Die Kimbern und Teutonen. Wir treten nun an die Berichte über die ersten uns bekannten großen Thaten teutscher Stämme, welche wir freilich nur nach der Darstellung ihrer Feinde, der Römer und der von ihnen abhängenden Griechen, nicht von den Teutschen selber erzählt finden. Wenigstens würden wir von diesen erfahren, wie diese gewaltigen Scharen in ihrer einfachen ehrlichen Kriegsweise von den Römern mehr durch kriegerische List und Berückung aller Art als durch ehrliche einfache Waffenthaten endlich bewältigt und größtentheils aufgerieben worden sind. Dafür sprechen schon ihre zahlreichen Siege, bevor sie der vielgeübten schlauen Taktik des Marius erlagen, welchem noch Männer, wie Sulla und Sertorius, später die größten Feldherren ihrer Zeit, zur Seite standen. Ja man darf behaupten, alle Hinterlist des Hannibal, welcher die Römer bei Cannä erlagen, wurde gegen diese siegreichen Heere der Kimbern und Teutonen in Anwendung gebracht. Auch ist überhaupt jenen Ereignissen nicht eine volksthümliche teutsche Farbe und Anschauungsweise gegeben, sondern sie sind mit dem gewohnten Firnisse römischer Historiographie überzogen worden [57]). Von den Neueren sind die Kimbern bald für Teutsche, bald für Kelten gehalten worden [58]). Der neueste Standpunkt der Untersuchungen spricht in Bezug auf die Kimbern für die letztere Annahme. Doch ist die Frage noch nicht ganz entschieden [59]). Die Teutonen können nur für Teutsche gehalten werden.

54) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung u. S. 198 fg. Wahrscheinlich waren die zurückbleibenden Germanen fleißige Ackerbauer und Handwerker, welche den Slawen die besten Dienste leisteten, sodaß jene sie gern in ihren Wohnsitzen ließen, ein Verhältniß, welches gewiß auch zwischen den Germanen und Kelten stattgefunden hatte. 55) Bei englischen Gelehrten habe ich (ich weiß nicht mehr genau, in welcher Zeitschrift) die Aufeinanderfolge der von Osten nach Westen gehenden uralten Einwanderungen in Europa in folgender Weise angegeben gefunden:

I. Lapa, Finn, Queni etc.;
II. Kelts, Kimbrians, Britons;
III. Goths, Germans, Teutons (Scythians);
IV. Slavi, Slavonians, Tartars;

welche Hauptmassen wieder in ihre Unterabtheilungen zerfallen. Jene Reihenfolge scheint jedoch mehr auf geographischer als historischer Grundlage zu ruhen, indem man angenommen hat, daß die Völker der ersten Reihe von den Völkern der zweiten und diese von den Völkern der dritten und diese von den Völkern der vierten Reihe in ihre späteren festen Wohnsitze fortgedrängt worden sind.

56) *Livius* V. c. 33. XXI. c. 38. Vergl. C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des Bayerischen Hauptvolksstammes S. 2 fg. 57) Vorzüglich aus diesem Grunde hat H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 208) diese Begebenheiten ganz übergangen. 58) Vergl. Nordalbing. Studien. I. Bd. S. 113 fg. 59) Vergl. H. Leo a. a. O. S. 200. v. Zaumann (Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar unter den Römern S. 84) hat die Kimbrer für „ein unbezweifelt teutsches Volk" gehalten. So schwankt noch die historische Kritik in den Werken der beiden letzten Decennien hin und her.

Digitized by Google

Keltiſche und germaniſche Stämme mochten von der Einnahme Roms durch die Gallier eine dunkle Kunde erhalten haben und ein ſiegreiches Eindringen in das geſegnete Italien für leichter auszuführen halten als es war [60]). Zwei der mächtigſten und jedenfalls älteſten Stämme auf teutſchem Boden brachen aus den nördlichen Regionen auf, um in Weſten und Süden neue Wohnſitze zu finden, vielleicht auch nur um reiche Beute zu machen, falls das Erſtere nicht gelingen ſollte. Die Population der nördlichen Stämme Teutſchlands muß alſo damals ſchon ſo ſtark angewachſen ſein, daß mehr als hundert tauſende ſtreitbarer Männer aufbrechen konnten, um ſich mit Gewalt der Waffen neuen Grundbeſitz zu ſuchen. Die Geſchichte dieſer in verſchiedener Weiſe erzählten Heerfahrt iſt folgende: Die nördlichen Küſtenländer und die große Halbinſel, Chersonesus Cimbrica genannt, hatten bereits eine ſtarke Bevölkerung erhalten. Die Kimbern und Teutonen waren zwei verwandte Stämme, welche hier ihre Sitze hatten, kriegsluſtige und unternehmende Männer, welchen ihr Vaterland bald zu enge wurde [61]). Sie brachen auf und zogen wahrſcheinlich zunächſt in ſüdlicher Richtung vorwärts, ohne von anderen germaniſchen Stämmen aufgehalten zu werden. Vielmehr mochten ſich kriegsluſtige Männer dem Zuge anſchließen. Nach Velleius Paterculus haben ſich die Kimbern zunächſt nach Gallien, nach Livius und Strabon dagegen nach Noricum und Illyrien gewendet [62]).

Im Gebiete von Noricum, nach Strabon bei Noreia, ſtieß der römiſche Conſul Papirius Carbo (bei Strabon *Γναῖος ὁ Κάρβων*) auf die Kimbern und wurde von ihnen geſchlagen (640 u. c.), wie gewöhnlich, wenn die römiſchen Legionen mit einem ihnen noch ganz unbekannten kräftigen Volke zuſammenſtießen. Indeſſen ſcheinen die Kimbern von den Illyriern erfahren zu haben, daß Roms Macht durch einige verlorene Schlachten nicht gebrochen werde. Sie ſchickten wenigſtens vier Jahre nach jener Schlacht bei Noreia eine Geſandtſchaft an den Conſul Silanus und von da nach Rom, um ſich Ländereien auszubitten und dafür den Römern ihre kriegeriſchen Dienſtleiſtungen anzubieten. Nachdem ihr Geſuch abgewieſen worden, griffen ſie den M. Jun. Silanus an und ſchlugen ihn [63]). Um dieſelbe Zeit hatten ſich auch die Tigurini erhoben, ein thatkräftiges Volk Helvetiens, welches ebenfalls neue Wohnſitze ſuchte. Sie begegneten dem L. Caſſius an den Grenzen der Allobroger und ſchlugen ihn. Etwa ein Jahr ſpäter wurde M. Aurelius Scaurus von den Kimbern überwunden und gefangen genommen [64]).

Nach dieſer Zeit erſcheinen die Kimbern, Teutonen und Tigurini verbunden [65]), neben welchen dann auch die Ambronen genannt werden [66]). Im Jahre u. c. 648 begegneten ihnen an der Rhone der Conſul Cn. Manlius und der Proconſul Q. Servilius Cäpio. Beide wurden geſchlagen und ihr Lager genommen [67]). Von hier aus wandten ſich die Kimbern nach Hispania und verheerten Alles, was zwiſchen der Rhone und den Pyrenäen am Wege lag, wurden aber von den tapferen Celtiberern zurückgetrieben und vereinigten ſich in Gallien abermals mit den Teutonen [68]). Sie durchzogen nun verheerend Gallien und kein Volk vermochte ihnen hier Widerſtand zu leiſten, als die Bataver, welche ſie von ihren Grenzen zurückdrängten und dadurch ſich den Ruf großer Tapferkeit erwarben [69]). Auch die Ambronen

60) Uebrigens läßt Livius (XXI. c. 38) die penniniſchen Alpen ſchon bei dem Beginne des zweiten puniſchen Krieges von halbteutſchen Stämmen bewohnt ſein: „nec verisimile est, ea tum ad Galliam patuisse itinera; utique quae ad Penninum ferunt, obsepta gentibus semigermanis fuissent.“ Nämlich wenn Hannibal über dieſe Theile des Alpengebirges ſeinen Weg hätte nehmen wollen, ſo würde er auf halbgermaniſche Bevölkerung geſtoßen ſein. Wahrſcheinlich gehörten auch die Boii zu den semigermani, welche hier hauſten. J. C. Zeuß (Grammatica Celtica praefat. p. V) ſcheint aber den Namen Penninus (Penninus deus, Penninum jugum) für keltiſchen oder galliſchen Urſprungs zu halten. Daraus würde folgen, daß die penniniſchen Alpen noch früher von den Kelten bewohnt geweſen ſeien. 61) Strabon (VII, 2, 293. ed. *Casaub.*) hat die zu ſeiner Zeit wahrſcheinlich verbreitete Nachricht widerlegt, daß die Kimbern durch Ueberſchwemmungen, oder durch die nach der Ebbe ſtets wiederkehrende Fluth zum Auswandern bewogen worden ſeien. Es ſei lächerlich (*γελοῖον*) anzunehmen, daß ein Küſtenvolk durch ſolch' eine wiederkehrende Naturerſcheinung zur Auswanderung bewogen worden ſei, und es ſei eine Erdichtung, daß einſt eine große Ueberſchwemmung hier ſtattgefunden habe. 62) *Vellej. Paterc.* II, 8: „Tum Cimbri et Teutoni transcendere Rhenum, multis mox nostris suisque cladibus nobiles.“ *Livius*, Epit. 63: „Cimbri, gens vaga, populabundi in Illyrium venerunt; ab iis Papirius Carbo Cons. cum exercitu fusus est.“ Strabon (V, 1, 214. *Cas.*) erwähnt nur die Schlacht der Kimbern mit dem Gn. Carbo bei Noreia und ſagt von dieſem: *οὐδὲν ἐπραξεν* (er richtete Nichts aus). *Sallust.* Jug. c. 114 und *Florus* III. c. 3 laſſen die Kimbern aus Gallien aufbrechen. Genauere Kenntniß hatten Strabon (l. c.) und Plutarch gewonnen (*Plut.* Mar. c. 11: „*καὶ μάλιστα μὲν εἰκάζουσι Γερμανικὰ γένη τῶν καθηκόντων ἐπὶ τὸν Βορειὸν Ὠκεανὸν εἶναι τοῖς μεγέθεσι τῶν σωμάτων καὶ τῇ χαροπότητι τῶν ὀμμάτων*“). Nach Zeuß S. 146 fg. wohnten die Teutonen zwiſchen der Elbe und der Oder um die obere Havel und die mecklenburger Seen u. ſ. w. Vergl. K. Müllenhoff, Nordalbingiſche Studien. 1. Bd. S. 114.

63) *Florus* Epit. III. c. 3. Eine Zuſammenſtellung der Angaben aus den alten Autoren hat Joh. v. Müller in ſ. Schrift: Bellum Cimbricum p. 273 seq. (Sämmtl. Werke. 12. Th. [Tübingen 1811.]) gegeben, womit S. 301 fg. ein chronologiſches Verzeichniß verbunden iſt. 64) *Livius*, Epit. 65. 67. Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 12. *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbricum p. 274. 65) Nach Poſidonius und Strabon waren außer den Tigurini aus dem Volke der Helvetier auch noch die Toggeni dazu gekommen, eine bedenkliche Angabe, da Toggeni wol leicht aus Tigurini entſtehen konnte. Vergl. *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbr. p. 269 seq. 66) Unter dieſen Völkerſtämmen waren die Teutonen die echten Teutſchen, welche von den Kimbern ſelbſt Germani genannt wurden, worüber die Römer ſich wunderten. Vergl. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 231 fg. Wenn man aber die Teutonen als die deutlich Sprechenden erklärt hat (Zeuß S. 63 fg. und Müller, Germ. und Teuton. S. 13 fg.), ſo iſt dieſe Erklärung als eine erkünſtelte zurückzuweiſen. Ueber die Ombronen vergl. Wiener Sitzungsberichte, hiſtoriſche Claſſe. Bd. XI, 4. S. 742. 67) Excerpta Dionis Vales. p. 631. *Livius*, Epit. 67. Ausführlicher *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbr. p. 274 seq. 68) *Liv.* Epit. 67. Vergl. *Müller*, Bell. Cimbr. p. 277. 69) *Caesar.* Bell. Gall. III, 4. Wie ſchrecklich die Kimbern und Teutonen in Gallien gehauſt hatten, erſehen wir aus einer Stelle bei *Caesar.* Bell. Gall. VII, 77, wo Critognatus zu Aleſia, welche Stadt von Cäſar belagert wurde, den Rath ertheilt, ſich von

Digitized by Google

traten dann wieder mit ihnen in Verbindung. Diese drei Stämme mochten nun wol zu der Einsicht gelangt sein, daß sie gemeinschaftlich vorgehen müßten, um zum Ziele zu kommen und waren nun entschlossen, von zwei verschiedenen Seiten in Italien einzubrechen. Die Kimbern wollten die schon früher betretene Straße durch Noricum einschlagen, die Teutonen und Ambronen wollten durch Gallien und durch das Gebiet der Ligurer ihren Weg nehmen. Die Tigurini sollten die Reserve in den norischen Gebirgen bilden. Hätten sie nun einen Hannibal zum Heerführer gehabt, so war Rom unrettbar verloren, und wenn mehr als ein Marius an der Spitze der Legionen gestanden hätte. Als die Römer von dem Anrücken dieser Scharen Kunde erhielten, geriethen sie in Schrecken. C. Marius hatte den schweren Krieg mit Jugurtha glücklich beendigt, und auf ihn blickte Rom als den einzigen Retter, nachdem bereits so viele Consuln mit ihren Heeren geschlagen worden waren. Nachdem man dem Marius zum vierten Male das Consulat übertragen, zog er den Feinden mit aller strategischen Vorsicht entgegen. Er schlug sein Lager an der Rhone auf, erwartete hier den Feind und ließ während dieser Zeit den unter dem Namen fossa Mariana bekannten Canal graben, um seinem Heere die Zufuhr zu erleichtern. Die Teutonen langten an, lagerten sich ihm gegenüber und foderten ihn zum Kampfe heraus. Marius dagegen hielt wie ein zweiter Fabius Cunctator seine kampflustigen Krieger lange zurück, um sie an den Anblick der Feinde zu gewöhnen und sie zugleich mit den Waffen und der Kriegsweise derselben bekannter zu machen. Da wurden die muthigen Scharen der Teutonen des Harrens müde und zogen an dem zuvor erfolglos bestürmten Lager des Marius vorüber, um in Italien einzurücken. Die gesammte Heeresmacht der verbündeten Stämme theilte sich nun in drei Colonnen, von welchen die erste die Ambronen, die zweite die Teutonen, die dritte die Kimbern umfaßte. Nichts konnte dem römischen Feldherrn erwünschter kommen als diese unglückliche Trennung. Marius ließ nun nicht lange auf sich warten, erreichte zuerst die Ambronen, griff sie an und schlug dieselben. Am folgenden Tage griff er die Teutonen an und besiegte auch diese in einem blutigen Treffen, jedoch mehr durch Kriegslist als durch Tapferkeit. Denn er hatte ihnen einen Hinterhalt von 3000 Hopliten oder Reitern (verbunden mit zahllosem Troß der lixae und calones, um dadurch den Anblick eines großen Heeres zu bewirken) unter der Führung des Claud. Marcellus gelegt, welche, nachdem der Angriff von Vorne bereits erfolgt war, dem Feinde in den Rücken fielen und dadurch die Schlachtordnung desselben in Verwirrung brachten[70]). Die Niederlage war natürlich entsetzlich, da alle Kampfordnung der Teutonen aufgelöst war[71]). — Nun waren noch die Kimbern übrig, welche bisher von den Römern noch nie besiegt worden waren, im Gegentheile ihnen bei jedem Zusammentreffen eine Niederlage beigebracht hatten. Die Kimbern wußten aber leider noch nicht, was den Teutonen und Ambronen begegnet war und erwarteten ihre Ankunft. Marius vereinigte sich nun mit dem Heere des Catulus, welches bereits vor den Kimbern zurückgewichen war und sich völlig aufgelöst haben würde, hätte sich Catulus nicht an die Spitze der Fliehenden gestellt und so aus der Flucht wenigstens einen geordneten Rückzug gebildet[72]). Die Kimbern schickten nun Gesandte in das Lager des Marius und ersuchten ihn um Land für sich und ihre Brüder, unter welchen sie die Teutonen verstanden. Da zeigte ihnen Marius die gefangenen Fürsten und Heerführer der Teutonen. Als die Abgesandten mit dieser Kunde zurückkehrten, ergrimmten die Kimbern, gewiß vorausseţend, daß ihre Kampfgenossen mehr durch List als durch Tapferkeit besiegt worden, und rückten gegen den Marius ins Feld, welcher als Kampfplatz die campi Raudii in der Gegend von Vercellä zwischen dem Po und dem lacus Verbanus (lago maggiore) gewählt hatte. Die Kimbern rückten mit ihrer dichten Phalanx vor und mit 15,000 stattlichen Reitern. Allein hier war ihnen Alles ungünstig, wie den Römern bei Cannä. Sonnenstrahlen, Hitze und Staubwolken vermochten die Söhne der Wälder, an reine kühle Luft gewöhnt wie der Aar auf seinem Gebirgshorste, noch

Menschenfleisch, von den Leibern der zum Kampfe Untauglichen, so lange zu ernähren, bis die zugesagte Hilfe erscheine, was auch die Vorfahren gethan hätten, als sie von den Kimbern und Teutonen bedrängt worden seien (qui in oppida compulsi ac simili inopia subacti eorum corporibus, qui aetate inutiles ad bellum videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus transdiderunt). Doch gingen die Kimbern wieder fort und ließen den Gallern jura, leges, agros, libertatem, was ihnen später von den Römern genommen wurde, wie derselbe Redner a. a. O. behauptet.

70) *Plutarch.* Marius c. 20. 21. Plutarch nennt 3000 Hopliten als Hinterhalt. 71) Ueber die Teutonen existirt ein im Gebiete dieser Literatur fast unbekanntes oder verschollenes Werk, welches ich nirgends citirt gefunden habe und welches wahrscheinlich gar nicht in den Buchhandel gekommen ist, nämlich: „Die Geschichte der großen Teutonen, von Aug. Graf v. Wackerbarth. (Hamburg [auf Kosten des Verfassers gedruckt bei Hartwig und Müller] 1821. Fol.) (667 Seiten)." Dieses Werk ist wol das seltsamste und abenteuerlichste Product, welches jemals über irgend einen teutschen Volksstamm oder über die Teutschen überhaupt zu Tage gefördert worden ist. Alle hervorragenden Männer der alten Welt fast in allen damals bekannten Welttheilen sind ihm herrliche Teutonen. Herakles ist ein Teutone; Orpheus ist ihm = Ur-Teut, einer der uralten teutonischen Barden. S. 411 heißt es: „Noch jetzt sieht man in Medynet-Abu, nicht gar weit abgelegen von dem alten berühmten hundertthorigen Theben — ganz sicher teutonischen Ursprungs, wie sogar selbst schon der Name The oder Teut, oder Teuts bewohnend oder Teuts-Söhne anzeiget — die Ruinen ꝛc." S. 82: „folglich müssen auch in Wahrheit die großen Teutonen menschenfreundlich gehaust haben im obern Aegypten ebenso wol, als im niedern Teutonenlande, also von Aethiopien bis nach Island, in Parsien und Kleinasien ebenso wol, als auf der pyrenäischen Halbinsel und auf dem blühenden Albion." Prometheus ist ihm der fromme, tapfere Teut, oder Inbegriff der frommen Teutonen (S. 89). In dieser Weise ist das ganze Werk ausgeführt. Den Kampf der Teutonen mit dem römischen Heere unter Marius beschreibt er S. 622 fg. Den angegebenen Hinterhalt, welcher bei *Plutarch.* c. 20 aus 3000 Hopliten besteht, läßt er aus 30,000 Fußvolk bestehen (S. 628). Dem ganzen Werke fehlt eine wissenschaftlich-kritische Haltung. 72) *Plutarch.* Mar. c. 23.

Digitized by Google

viel weniger zu ertragen, als die Waffen der Römer und ihre berechnete Taktik. Dazu kam eine neuerfundene Kriegslist des Marius, welcher die Wurfspieße seiner Legionen durch Herausziehen des einen Nagels so hatte einrichten lassen, daß sie nach dem Eindringen der eisernen Spitze in den feindlichen Schild sich umbogen und die Schafte sich herabsenkten, wodurch die weitere Bewegung des Getroffenen gehemmt, sowie das Benutzen des Wurfspießes unmöglich gemacht wurde [73]). Dazu kam, daß die Legionen nun bereits die Angriffs- und Kampfweise der Teutschen kennen und ihr mit Vortheil zu begegnen gelernt hatten. Es erfolgte eine schreckliche Niederlage, um so grauenvoller, als die einzelnen vorderen Glieder der Phalanx durch lange Ketten, welche durch die Gürtel gezogen waren, gleichsam zusammengekettet waren, um dadurch das Zurückweichen der Einzelnen unmöglich zu machen [74]). Hundert und zwanzig tausend sollen gefallen, 60,000 gefangen genommen worden sein [75]). Bei der Gewandtheit und Schnelligkeit dieser Völker darf man annehmen, daß noch ein beträchtlicher Theil in die nächsten Gebirge entkommen, von den Gebirgsvölkern der Alpen wohlwollend aufgenommen und in Regionen, welche noch wenig Bewohner hatten, angesiedelt worden war [76]). Beklagenswerth war insbesondere das Geschick der kimbrischen Frauen und Kinder, welche die Kriegsscharen begleitet hatten. Plutarch gibt uns hierüber folgenden Bericht: „Die Frauen der Kimbern in schwarzen Gewändern auf den Wagen stehend, tödteten die Fliehenden, die einen ihre Gatten, andere ihre Brüder, andere ihre Väter, erwürgten ihre noch zarten Kinder und warfen sie unter die Füße der Rosse und unter die Räder der Wagen und brachten sich dann selber um" [77]). Dies von den Frauen der Kimbern. Aehnliches hatten bereits die Frauen der Teutonen vollbracht [78]). Die Frauen dieser Stämme waren also mit Schwertern und Streitärten bewaffnet und bildeten in ihrer Wagenburg gleichsam die Schutzwehr des Lagers, in welches sich freilich die Geschlagenen vergeblich zurückzogen, während die römischen Legionen in ihrem Lager noch ein starkes Bollwerk hatten, auch wenn sie in der Schlacht besiegt worden waren. Die Kunde von dieser schweren Niederlage der mächtigsten, früher überall siegreichen Stämme mochte sich bald durch alle Gaue Teutschlands verbreiten, und die Folge war, daß einen langen Zeitraum hindurch weitere Versuche nach Italien vorzudringen nicht gemacht wurden. Dagegen führten teutsche Stämme, namentlich die mächtigen Sueven an den Ufern des Rheines und der Donau mit ihren Nachbarn Kriege, wie mit den Belgä und mit den Helvetii, bis endlich Ariovistus mit einem Suevenheere über den Rhein ging und in dem fruchtbarsten Theile Galliens einen Staat bildete [79]). Noch früher müssen diejenigen Völkerschaften über den Rhein gegangen sein und sich in Gallien festgesetzt haben, aus deren Ländereien später die römischen Provinzen Germania prima und secunda gebildet wurden [80]).

Daß ein Theil der Kimbern zur Zeit des Strabon noch seine alten Wohnsitze behauptete, hat dieser Geograph daraus gefolgert, daß sie dem Kaiser Augustus ihren heiligsten Kessel (*τὸν ἱερώτατον παρ' αὐτοῖς λέβητα*) als Geschenk gesandt und um dessen Freundschaft sich beworben haben, welche ihnen auch zu Theil geworden [81]). Auch soll eine Abtheilung der Kimbern, Cimbri Atuatici genannt, am Rheine zurückgeblieben sein, welche sich gegen ihre Nachbarn lange kämpfend behauptet und endlich nach hergestelltem Frieden ihre Wohnsitze behalten haben [82]).

§. 5. Vielseitiger wird unsere Kenntniß der Germanen, seitdem Cäsar von Gallien aus mit ihnen in Berührung gekommen. Die erste Bekanntschaft mit denselben machte Cäsar im Kriege gegen die Helvetier. Cäsar's Glaubwürdigkeit, welche von Asinius Pollio bezweifelt worden ist, kann in Angaben, welche auf seinen Kriegsruhm sich beziehen, als unsicher erscheinen, z. B. in Angaben über die Zahl der Feinde, aber gewiß nicht in Dingen, welche dem Kriegsruhme fern liegen. — Orgetorix hatte bereits den Plan entworfen, die Helvetii aus ihrem eng begrenzten Gebiete heraus und nach Gallien zu führen, wahrscheinlich in der Absicht, sich mit seinen tapferen Scharen des schönsten Theiles von Gallien zu bemächtigen. Zugleich hatte er mit dem Sequaner Castiçus und dem Aeduer Dumnorix ein geheimes Bündniß abgeschlossen. Er wurde jedoch angeklagt und starb vor der Ausführung an Gift, welches er vermuthlich sich selber beigebracht hatte [83]). Die einmal beschlossene Heerfahrt wurde jedoch dadurch nicht unterbrochen; vielmehr vereinigten sich die Helvetier mit mehren benachbarten Stämmen, welche dem Zuge sich

73) *Plutarch.* ibid. c. 25. Ueber die anderweitige List des Marius vergl. *Frontin.* Strategem. II. c. 2. §. 8. (ed. *Oud.*) 74) *Plutarch.* l. c. c. 27: „*οἱ πρόμαχοι μαχραῖς ἁλύσεσι πρὸς ἀλλήλους συνεχόμενοι, διὰ τῶν ζωστήρων ἀναδεδεμέναις.*" 75) *Plutarch.* l. c. Die verschiedenen Angaben des Livius, des Vellejus, des Florus, des Plutarchus, des Polyänus, Eutropius und Orosius hat J. v. Müller Bellum Cimbricum p. 293 (Werke 12. Th.) zusammengestellt. 76) Wenigstens hat man noch gegenwärtig in den benachbarten Regionen, namentlich in Rhätien, kleine Völkerschaften von teutscher Sitte und Art und mit teutschem Sprachidiom gefunden, wie schon oben bemerkt worden ist. Vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 50 fg. 77) *Plutarch.* Mar. c. 27. 78) *Plut.* ibid. c. 19: „*ἐνταῦθα δ' αἱ γυναῖκες ἁπαντῶσαι μετὰ ξιφῶν καὶ πελέκεων θεινὸν τετριγυῖαι καὶ περίθυμον, ἠμύνοντο τοὺς φεύγοντας ὁμοίως καὶ τοὺς διώκοντας, τοὺς μὲν ὡς προδότας, τοὺς δὲ ὡς πολεμίους· ἀναπίπτουσαι μαχομένοις καὶ χερσὶ γυμναῖς τοὺς τε θυρεοὺς τῶν Ῥωμαίων ἀποσπῶσαι καὶ τῶν ξιφῶν ἐπιλαμβανόμεναι, καὶ τραύματα καὶ διακοπὰς σωμάτων ὑπομένουσαι μεχρὶ τελευτῆς ἀήττητοι τοῖς θυμοῖς.*"

79) *Caesar.* Bell. Gall. libr. I. c. 1: „proximique (Belgae) sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt: qua de causa Helvetii quoque reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere quotidianis proeliis cum Germanis contendunt, quum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt." 80) Vergl. *Jo. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 6 seq. 81) *Strab.* VII, 2, 293. *Cas.* 82) Vergl. *J. v. Müller*, Bellum Cimbricum p. 294 (Werke. 12. Th. [Tübingen 1811.]). 83) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 2.

Digitized by Google

anſchloſſen, namentlich mit den Rauraci, Tulingi, Latobrigi, Boii. Nachdem nun dieſe zahlreiche Maſſe in Gallien eingedrungen war, wurden ſie von Cäſar in zwei Treffen beſiegt und mußten ſich endlich ergeben. Cäſar machte zur Bedingung, daß ſie in die von ihnen verlaſſenen Wohnſitze zurückkehrten, die Boii ausgenommen, welchen von den Aeduern Ländereien angewieſen, ſpäter auch gleiche Rechte mit den Aeduern gewährt wurden[84]). Die Rückkehr der beſiegten Völkerſchaften in ihre verlaſſenen Wohnſitze befahl Cäſar beſonders deshalb, damit dieſelben nicht von den Germanen beſetzt würden, welche ihm als die gefährlichſten Nachbarn erſchienen. In Gallien ſelbſt befanden ſich aber bereits gegen 120,000 Teutſche, welche von den Avernern und Sequanern herbeigelockt worden waren, um mit ihrer Hilfe die Macht der Aeduer zu brechen. Allein dieſe Germanen hatten ſich dann unter ihrem Fürſten **Arioviſtus**, welcher ein Sueve war und urſprünglich nur ein aus der Heimath ausziehender Geleits- oder Gefolgsführer ſein mochte, den dritten und zwar den beſten Theil des Gebietes der Sequaner zugeeignet, und gingen eben damit um, noch ein zweites Drittel in Anſpruch zu nehmen, da noch 24,000 Mann aus Teutſchland zu ihnen gekommen waren, als Divitiacus, der Fürſt der Aeduer, mit mehren anderen bei Cäſar hierüber ſeine Klage vorbrachte[85]). Er bemerkte hierbei: „Es ſtehe bevor, daß die Gallier aus ihrem Lande vertrieben, daß endlich die Germanen in Maſſe über den Rhein gehen und davon Beſitz nehmen würden.“ Dem römiſchen Feldherrn war die Gelegenheit willkommen, ſeine Macht in Gallien zu entfalten und ſein Uebergewicht fühlen zu laſſen. Er ſchickte Geſandte an Arioviſtus ab, um ihn zu bewegen, einen Ort zur Unterredung über wichtige Angelegenheiten zu beſtimmen[86]). Die Antwort des Arioviſt war ablehnend mit dem Bedeuten, daß, wenn er ſelber irgend etwas bei Cäſar zu ſuchen habe, er zu ihm kommen würde. Wenn alſo Cäſar etwas von ihm bedürfe, ſo möge er zu ihm kommen. Cäſar ließ ſich dadurch nicht abſchrecken und ſandte abermals Botſchafter an ihn ab, um ihm die frühere Wohlwollenheit des römiſchen Volkes ins Gedächtniß zurückzurufen und ihn zugleich aufzufodern: „Keine anderweitigen teutſchen Mannſchaften aus Germania über den Rhein gehen zu laſſen und den Aeduern ihre Geiſeln zurückzugeben, welche er ſelber und welche die Sequaner hätten: ferner den Aeduern kein Unrecht zuzufügen und ſie und ihre Bundesgenoſſen nicht mit Krieg zu überziehen. Wenn er dieſem nachkomme, werde er ein Freund des römiſchen Volkes bleiben. Im entgegengeſetzten Falle würde er ſelber die Aeduer und die übrigen Freunde des römiſchen Volkes zu ſchützen wiſſen“[87]). Arioviſt antwortete mit Entſchiedenheit: „daß den Römern kein Recht zuſtehe, ihm Vorſchriften zu ertheilen, da er nicht von ihnen beſiegt ſei. Er werde den Aeduern weder ihre Geiſeln zurückgeben, noch ihnen durch Krieg Unrecht zufügen, wenn ſie die Verträge hielten und den feſtgeſetzten jährlichen Tribut zahlten. Wolle aber Cäſar mit ihm den Kampf verſuchen, ſo werde er bald einſehen, was ſeine in Waffen geübten Germanen, welche ſeit vierzehn Jahren unter kein Obdach gekommen ſeien, vermögen.“ Bald nach dieſer Antwort erhielt Cäſar Nachricht, daß große Scharen der Sueven an den Rhein gezogen ſeien, um zu Arioviſt zu ſtoßen und ſeine Macht zu verſtärken. Da hielt er es für rathſam, dieſen zuvorzukommen. Er zog ſein Heer zuſammen und gelangte in Eilmärſchen in die Nähe des Arioviſtus, welcher nun durch Geſandte dem Cäſar anzeigen ließ, daß er bei ſolcher Nähe beider zu einer Unterredung bereit ſei. Der Tag wurde feſtgeſetzt und beide Heerführer trafen unter ſicherem Geleite zuſammen, jedoch ohne Erfolg. Auch wurde von Cäſar die Unterredung unterbrochen, da die beiderſeits aufgeſtellten 200 Reiter handgemein wurden. Cäſar hielt die ſeinigen vom Kampfe ab und kehrte mit ihnen zum Heere zurück. Arioviſt lud zu einer zweiten Unterredung ein, allein Cäſar hatte dazu nicht weiter Luſt. Er bot vielmehr die Schlacht an, welcher Arioviſt ſo lange als möglich auszuweichen beſchloſſen hatte, um die Ankunft der Sueven vom Rheine her zu erwarten. Eben deshalb wünſchte Cäſar das Treffen zu beſchleunigen und rückte mit ſeinem in drei Colonnen getheilten Heere bis an das feindliche Lager heran, ſodaß dieſer dadurch gezwungen wurde, ſein Heer ſchleunigſt in Schlachtordnung zu ſtellen. Der Kampf hatte für das Heer der Germanen einen unglücklichen Ausgang, ſodaß Arioviſt ſich genöthigt ſah, die Flucht zu ergreifen, um über den Rhein zu kommen, während die Römer ihm auf dem Fuße folgten. Ein großer Theil der Germanen wurde noch am Fluſſe erreicht und niedergemacht. Arioviſt ſelbſt entkam, allein ſeine beiden Frauen waren zu Grunde gegangen. Ebenſo eine ſeiner Töchter und eine andere war gefangen genommen worden[88]). Die Sueven am Rheine, welche ſich mit Arioviſtus vereinigen wollten, hielten es nach dieſer Niederlage für rathſam zurückzukehren, während die Ubier, mit welchen ſie ſeit langer Zeit in Fehde gelebt hatten, dieſe Gelegenheit benutzten,

84) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 7—28. Im Lager der Helvetii hatte man ein Verzeichniß der ausgezogenen Völkerſchaften gefunden: „tabulae litteris Graecis confectae et ad Caesarem relatae, quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent: et item separatim pueri, senes, mulieresque. Quarum omnium rerum summa erat, capitum Helvetiorum milia CCLXIII, Tulingorum milia XXXVI, Latobrigum XIV, Rauracorum XXIII, Boicorum XXXII, ex his qui arma ferre possent ad milia XCII. Summa omnium fuerunt ad milia CCCLXVIII. Eorum qui domum redierunt, censu habito, ut Caesar imperaverat, repertus est numerus milium C et X.“ 85) *Caesar.* I, 31. 86) Ibid. c. 34.

87) *Caesar.* c. 35. 88) Ueber Arioviſtus wird von dieſer Zeit ab Nichts mehr vernommen. Er ſcheint alſo nicht etwa ein teutſcher Fürſt mit Landbeſitz geweſen zu ſein, ſondern der kühne Führer eines zahlreichen Geleites, mit welchem er ſiegreich über den Rhein gegangen und in Gallien vorgedrungen war und Land in Beſitz genommen hatte. Nach ſeiner Rückkehr zum großen Suevenvolke hatte er wahrſcheinlich keine weitere Bedeutung und ſcheint bald darauf geſtorben zu ſein. Vergl. Leo, Des deutſchen Volkes und Reiches Urſprung und Werden S. 166 fg.

Digitized by Google

sie verfolgten und viele von ihnen tödteten. Cäsar bezog nach diesem Siege mit seinem Heere das Winterquartier im Gebiete der Sequani [89]). Dies war der unglückliche Ausgang der ruhmvollen Unternehmungen des Arioviſt, welcher in zu großem Vertrauen auf die Tapferkeit seines Heeres den Plan des Krieges gegen die Römer zu wenig durchdacht und einem ebenso entschlossenen als schlauen Feldherrn, wie Cäsar war, zu wenig Berechnung und strategische Kunst entgegengesetzt hatte. Auch war das römische Heer durch gallische Hilfstruppen bereits sehr stark geworden und die gallische Reiterei leistete ihm hierbei die besten Dienste. Nachdem nun Cäsar auch die Belgä, mit welchen sich einige germanische Völkerschaften diesseits des Rheines verbunden hatten, bezwungen, sollen mehre germanische Stämme diesseits des Rheines Gesandte an ihn abgeschickt haben, um ihm Geiseln anzubieten und sich seinen Befehlen zu unterwerfen. Allein da er nach Illyrien und Italien eilte, befahl er diesen Gesandten, im Anfange des nächsten Sommers zu ihm zurückzukehren. Welche Glaubwürdigkeit diesen letzteren Angaben zukommt, müssen wir auf sich beruhen lassen [90]). Doch kann von den Ubiern, welche mit den Sueven in bitterer Feindschaft lebten, angenommen werden, daß sie nach der Freundschaft Cäsar's strebten, um dadurch einen Schutz gegen ihre Feinde zu erhalten.

§. 6. Als nun Cäsar unter dem Consulate des Gn. Pompejus und des M. Crassus seine kriegerischen Bestrebungen in Gallien fortsetzte, waren die Usipeten und Tenchteren mit einer großen Menschenmasse aus Germania über den Rhein gegangen und zwar nicht weit von der Mündung des Flusses. Wie die Ubier, so waren laut ihrer Angaben auch sie von den Sueven viele Jahre hindurch in Bewegung gesetzt und bedrängt worden, sodaß sie dem Feldbaue nicht obliegen konnten [91]). Bevor nun Cäsar ein Zusammentreffen mit diesen beiden germanischen Stämmen beschreibt, gibt er folgende Schilderung der Sueven: Der Stamm der Suevi ist beiweitem der größte und kriegerischste unter den Germanen. Sie sollen 100 Gaue inne haben, aus welchen jährlich je 1000 streitbarer bewaffneter Männer zum Kriege ausgesendet werden. Die Uebrigen, welche zu Hause bleiben, ernähren sich und die Ausziehenden. Im folgenden Jahre kehren diese zurück und jene ziehen aus. So wird weder der Ackerbau, noch die Uebung im Kriege unterbrochen. Eigenthümliches und abgesondertes Ackerland wird aber bei ihnen nicht gefunden. Auch ist es bei ihnen nicht gestattet, länger als ein Jahr an einem und demselben Orte Ackerbau zu treiben. Nur ein kleiner Theil ihrer Nahrungsmittel besteht in Getreide; beiweitem der größte aus Milch und dem Fleische der Heerde. Auch beschäftigen sie sich viel mit Jagd, welche Lebensweise sowol durch die Qualität der Speise als durch ihre tägliche Uebung, zugleich auch durch ihre freie Beschäftigung von Jugend auf (sie sind an keine bestimmte Disciplin gebunden und thun überhaupt Nichts gegen ihren Willen) ihnen Kräfte gewährt und Männer von erstaunlicher Größe hervorbringt. Dann haben sie sich so gewöhnt, daß sie selbst in den kältesten Gegenden keine Kleider tragen außer Felle (welche jedoch wegen ihrer Kleinheit einen großen Theil des Körpers unbedeckt lassen), und daß sie sich in den Flüssen baden. Handelsleuten gestatten sie mehr deshalb Zugang, damit sie Leute haben, an welche sie, was sie im Kriege gewonnen, verkaufen können, als daß sie selber fremde Gegenstände bedürfen oder solche herbeigeschafft wünschen. Auch bedienen sie sich keiner fremden Last- und Zugthiere, welche in Gallien theuer bezahlt werden, sondern ihre eigenen, obgleich von geringer Race und unansehnlich werden durch tägliche Uebungen so abgerichtet, daß sie zur größten Anstrengung fähig sind. Im Reitertreffen springen sie oft von den Pferden und kämpfen zu Fuß, auch gewöhnen sie die Rosse an derselben Stelle stehen zu bleiben, wo sie abgestiegen, um rasch zu ihnen zurückzukehren, wenn es erfoderlich ist. Nichts gilt ihnen für schimpflicher und für weichlicher oder träger als sich zu Roß des Sattels zu bedienen. Daher wagt es eine kleine Zahl ihrer Reiter an eine noch so große Masse beſattelter Reiter heranzukommen. Wein zu ihnen zu bringen gestatten sie nicht, weil sie glauben, daß dadurch die Menschen verweichlicht und zur Ertragung der Anstrengungen unbrauchbar werden. Sie halten es für die größte Ehre ihres Stammes, daß das Land von ihrer Grenze ab soweit als möglich unbebaut liegen bleibe, weil darin ein Beweis liege, daß viele andere Völkerschaften ihrer Gewalt nicht widerstehen können. Daher sollen von der einen Seite des Suevenlandes gegen 600 M. p. (römischer Meilen) brach liegen. Von der anderen Seite grenzen die Ubier an dieselben, einst ein großer und blühender Stamm, nach den Begriffen der Germanen, auch gebildeter als die übrigen, weil sie den Rhein berühren, Kaufleute zu ihnen kommen und weil sie wegen der Nähe sich an gallische Sitten gewöhnt haben. Mit diesen Ubiern haben die Sueven oft Krieg geführt, aber nicht vermocht, dieselben aus ihrem Gebiete zu vertreiben, da ihr Staat von großer Macht und von großem Umfange war. Sie wurden jedoch von jenen bedeutend geschwächt und tributbar gemacht [92]). Demselben Schicksale waren auch die Usipeten und Tenchteren anheimgefallen, welche mehre Jahre hindurch die andrängende Gewalt der Sueven ausgehalten hatten, endlich aber aus ihrem Gebiete vertrieben worden waren. Drei Jahre hindurch hatten sie verschiedene Gegenden Teutschlands durchzogen und waren dann an den Rhein gekommen, wo die Menapier auf beiden Seiten des Flusses ihre Wohnsitze hatten. Diese durch die Ankunft jener Scharen in Schrecken gesetzt, verließen die diesseitigen Ufer, zogen sich an die jenseitigen zurück und stellten hier starke Mannschaften auf, um den Uebergang jener zu verhindern. Die Usipeten und Tenchterer versuchten vergeblich Alles, um über den Fluß zu setzen,

89) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 37—54. 90) Ibid. II. c. 3. 35. 91) Ibid. IV. c. 1.

92) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 1—3.

Digitized by Google

und vermochten dies weder mit offener Gewalt noch durch heimliche Ueberraschung auszuführen, da sie keine Schiffe hatten und die Menapier die Ufer mit beharrlicher Sorgfalt bewachten. Da nahmen sie zur List ihre Zuflucht. Sie stellten sich als wollten sie in die von ihnen verlassenen Wohnsitze zurückkehren und legten auch wirklich eine Strecke von drei Tagereisen zurück, kehrten aber dann plötzlich um, machten denselben Weg zu Roß in einer einzigen Nacht und überfielen plötzlich die Menapier, welche während dieser Zeit wieder über den Fluß gegangen und sich am diesseitigen Ufer wieder eingerichtet hatten. Sie wurden überrumpelt und niedergemacht und ihre Feinde bedienten sich nun ihrer Schiffe zur Ueberfahrt. So gelangten sie an das jenseitige Ufer, bevor die hier wohnenden Menapier von ihrer Ueberfahrt Kenntniß erlangten, nahmen die Wohnungen derselben in Besitz und lebten den noch übrigen Theil des Winters hindurch von deren Vorräthen. Nachdem nun Cäsar von diesen Vorgängen Kunde erhalten hatte, ging er mit Vorsicht zu Werke, weil er wußte, wie leicht die Gallier auf neue Pläne eingehen. Auch waren wirklich von mehren gallischen Völkerschaften Gesandte an jene Germanen abgeschickt worden, um sie zu bewegen, den Rhein zu verlassen und weiter in Gallien vorzurücken. Wahrscheinlich glaubten sie mit deren Hilfe die Römer wieder aus Gallien vertreiben zu können [93]). Cäsar rückte nun mit seinen Legionen den Usipeten und Tenchteren entgegen, worauf diese an ihn Gesandte schickten, um ihm Folgendes mitzutheilen: „Die Germanen hätten das römische Volk weder zuerst mit den Waffen angegriffen, noch würden sie dem Kampfe ausweichen, wenn sie dazu gereizt würden, da sie die Sitte von ihren Vorfahren überkommen hätten, jedem Angreifenden Widerstand zu leisten und nicht um Gnade zu flehen. Doch wollten sie ihm berichten, daß sie ungern ihre Wohnsitze verlassen, vielmehr mit Gewalt der Waffen vertrieben worden seien. Wenn die Römer ihre Gunst erproben wollten, so könnten sie ihnen nützliche Freunde werden: oder sie möchten ihnen Ländereien anweisen oder diejenigen lassen, welche sie mit Gewalt der Waffen in Besitz genommen. Im Kampfe stehen sie nur den Sueven nach, welchen nicht einmal die Götter Widerstand zu leisten vermögen. Außer den Sueven finde sich auf der Erde kein Volk, welches von ihnen nicht besiegt werden könne." Cäsar erwiderte: „Er könne mit ihnen keine Freundschaft eingehen, so lange sie in Gallien verharrten: auch sei es nicht in der Ordnung, daß diejenigen, welche ihre eigenen Wohnsitze nicht haben behaupten können, fremde sich aneignen. In Gallien stehen ihm unbewohnte Ländereien nicht zu Gebote, welche er ihnen überlassen könne, ohne andere zu beeinträchtigen, zumal da ihre Menschenzahl so groß sei. Jedoch sei ihnen erlaubt, wenn sie wollten, im Gebiete der Ubier Platz zu nehmen, deren Gesandte sich bei ihm befinden, um über das ihnen von den Sueven widerfahrene Unrecht zu klagen und um von ihm Beistand zu erlangen. Er werde bei den Ubiern bewirken, daß ihnen dies verstattet werde." Die Gesandten erwiderten, daß sie den Inhalt seiner Antwort an die Ihrigen berichten, dann über diese Angelegenheit berathschlagen und nach drei Tagen zurückkehren würden. Während dieser Zeit möge er mit seinem Heere nicht näher anrücken. Cäsar antwortete, daß er in die letztere Bedingung nicht einwilligen könne. Er hatte nämlich erfahren, daß ein großer Theil ihrer Reiterei auf Fourage und Beute ausgezogen und über die Mosel zu den Ambivariten geschickt worden sei. Er vermuthete daher, der Aufschub werde nur deshalb gesucht, um ihn bis zur Rückkehr derselben hinzuhalten. Er rückte demnach vor und als er nur 12 mill. pass. von ihrem Lager entfernt war, kehrten die Gesandten an ihn zurück und ersuchten ihn, er möge vor der Hand nicht weiter vordringen. Als sie auch dieses von ihm nicht erlangen konnten, ersuchten sie ihn, er möge wenigstens an die Reiterei, welche den Vortrab bildete, eine Botschaft senden und sie vom Angriffe zurückhalten. Zugleich möchte er ihnen gestatten, Gesandte an die Ubier zu schicken. Wenn deren Fürsten und Senat ihnen eidlich dasselbe zusagten, was Cäsar, so würden sie von diesem Anerbieten Gebrauch machen. Allein Cäsar, selbst ein hinterlistiger Feldherr, hielt dieses Alles nur für Vorspiegelung, um bis zur Rückkehr der abwesenden Reiterei Aufschub zu gewinnen. Er erklärte jedoch, er werde diesen Tag nur noch vier Meilen vorwärts gehen, um sein Heer mit Wasser versehen zu können. Am folgenden Tage möchten sie möglichst zahlreich zu ihm zurückkehren zu weiterer Berathung. Unterdessen benachrichtigte er seine Unterbefehlshaber, welche mit der Reiterei vorangegangen waren, daß sie die Feinde weder angreifen, noch wenn sie selbst angegriffen würden, mit ihnen handgemein werden sollten, bis er selber mit dem ganzen Heere näher gerückt wäre. Allein kaum war die Reiterei der Teutschen der römischen ansichtig geworden, als sie dieselbe angriff und in wilder Flucht bis zu den Legionen Cäsar's zurücktrieb, obgleich dieselbe aus 5000 Mann bestand, und jene der Usipeten und Tenchteren nur aus 800 Mann. Römischer Seits waren 74 Mann gefallen, von den Teutschen nicht einer. Cäsar beschloß nun die Gesandten nicht weiter zu hören und keine Bedingungen von ihnen anzunehmen. Am folgenden Tage kamen die Gesandten der Teutschen in großer Zahl bei Cäsar an, und entschuldigten zugleich das Geschehene. Allein Cäsar ließ dieselben in Verwahrung bringen, rückte nun mit seinem ganzen Heere aus dem Lager und ließ den Zug von der Reiterei schließen. In drei Schlachtcolonnen gelangte er bis zum Lager der Feinde, bevor diese erfuhren, was er im Sinne habe. Sie wußten natürlich nicht gleich, was zu thun sei, ob sie schleunigst ihre Macht so gut als es noch möglich war dem Feinde entgegenstellen, oder nur das Lager vertheidigen oder sich durch die Flucht retten sollten. Bevor man zum gemeinsamen Entschluß kam, drangen schon die Römer ins Lager ein. Wer schnell die Waffen ergreifen konnte, nahm den Kampf auf, welcher nun zwischen der Wagenburg und dem Ge-

93) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 4—6.

Digitized by Google

päcke stattfand. Die übrige Menge sammt den Frauen und Kindern ergriff die Flucht, zu deren Verfolgung Cäsar seine Reiterei aussandte. Als nun die Kämpfenden in ihrem Rücken das Geschrei der Fliehenden vernahmen, entwich jede Hoffnung auf Sieg, sie warfen die Waffen weg, verließen ihre Feldzeichen und stürzten sich aus dem Lager. Als sie nun fliehend an die Mündung der Mosel in den Rhein gelangt waren, stürzten sie sich in den Fluß, wo die meisten, bereits ermattet, durch Schreck und die Gewalt des Wassers umkamen, nachdem bereits ein großer Theil auf der Flucht getödtet worden war. Nach Cäsar's Bericht hatten die Römer bei diesem schändlichen Ueberfalle nur wenige verloren, obgleich die gesammte Menschenzahl der Teutschen 430,000 betragen haben soll. Cäsar gestattete nun den Gesandten, welche er perfider Weise im Lager zurückbehalten hatte, sich zu entfernen. Diese aber erklärten ihm aus Furcht vor den Gallern, deren Ländereien sie früher geplündert und verwüstet hatten (wahrscheinlich eine Lüge, von Cäsar zur Beschönigung seines unehrlichen Verfahrens erfunden), daß sie lieber bei ihm bleiben wollten, was ihnen Cäsar gestattete und ihnen zugleich ihre Freiheit wieder gab [94]). Nachdem nun Cäsar auf diese Weise den Krieg mit den Teutschen in Gallien zu Ende gebracht hatte, beschloß er über den Rhein zu gehen und die dem Flusse zunächst wohnenden Stämme auf ihrem eigenen Boden anzugreifen. Einer seiner wichtigsten Gründe war, zu bewirken, daß die Teutschen nicht mehr so leicht den Rhein überschreiten und in Gallien eindringen, vielmehr die Gewalt der römischen Waffen in ihrem eigenen Gebiete fürchten sollten. Zum Vorwande diente ihm die Foderung, daß die Sygambrer die Reiterei der Usipeten und Tenchterer, welche bei seinem Ueberfalle abwesend war, dann über den Rhein gegangen und sich mit den Sygambrern vereinigt hatte, ihm ausliefern sollten. Die Sygambrer antworteten auf solche Zumuthung, wie es teutsche Ehre und Stammverwandtschaft erfoderte: „Die römische Herrschaft habe ihre Grenze am Rheine, und wenn Cäsar es für Unrecht halte, daß ohne seinen Willen Germanen sich über den Rhein begeben, warum er sich diesseits des Rheines eine Gewalt anmaße?" Die Ubier waren die einzigen, welche Gesandte an Cäsar schickten, mit ihm Freundschaft schlossen, Geiseln stellten und ihn ersuchten, er möge ihnen gegen die Sueven, von welchen sie bedrängt würden, Hilfe leisten: oder wenn er selber behindert wäre zu kommen, so möge er nur sein Heer über den Rhein senden; dies würde schon zu ihrem Schutze auch für die fernere Zeit hinreichen, da der Ruf desselben nach Besiegung des Arioviſtus, der Usipeten und Tenchterer bis zu den entlegensten Stämmen Germania's gedrungen sei u. s. w. Sie versprachen ihm zugleich eine große Anzahl Schiffe zur Ueberfahrt. Allein Cäsar hielt es seiner und des römischen Volkes Würde nicht für entsprechend, auf Schiffen über den Rhein zu setzen und ließ demnach seine erste Brücke aus Holzwerk aufführen [95]). So brachte er sein Heer über den Fluß und rückte in das Gebiet der Sygambrer ein. Hier sollen nun von mehren Völkerschaften Gesandte an ihn gelangt sein, um Friede und Freundschaft von ihm zu erhalten. Er befahl ihnen, Geiseln zu stellen, wie er berichtet; allein dies kam wegen seines kurzen Aufenthaltes nicht zur Ausführung. Die Sygambrer dagegen hatten schon von der Zeit ab, als der Brückenbau begonnen wurde, auf Anrathen der Usipeten und Tenchterer, die Flucht ergriffen, alles Bewegliche mit sich fortgenommen und sich in einsame Wälder zurückgezogen. Cäsar hielt es nicht für rathsam, sich lange in ihrem Gebiete aufzuhalten, ließ alle Wohnplätze und Gebäude verbrennen, das Getreide auf den Feldern abmähen und begab sich in das Gebiet der Ubier. Diesen sagte er seinen Beistand zu, im Falle sie weiter von den Sueven bedrängt würden und erfuhr von ihnen über diese Folgendes: „Als die Sueven durch Kundschafter den Bau der Brücke vernommen, haben sie Berathung gehalten, in alle Theile des Reiches Boten ausgesandt und befohlen, daß sie die Städte (d. h. Gauortschaften) verlassen, Kinder, Frauen, alle Habe in die Wälder bringen, und daß alle Waffenfähigen sich auf einer bestimmten Stelle versammeln sollten. Dieser Sammelplatz sei ziemlich in der Mitte des Suevenlandes. Hier haben sie beschlossen, die Ankunft der Römer zu erwarten und den Kampf mit ihnen aufzunehmen. Als Cäsar dieses vernommen und er überhaupt seinen Zweck für erreicht hielt, welcher ihn zum Uebergange über den Rhein bestimmt hatte, führte er sein Heer nach einem Aufenthalte von 18 Tagen über den Fluß zurück und ließ die Brücke wieder abbrechen" [96]). Aus diesem seinem eigenen Berichte darf man folgern, erstens, daß Cäsar sich wohl bewußt war, die Teutschen in Gallien mehr durch List, Ueberraschung und strategische Kunst besiegt als ihre Kraft und Tapferkeit im ehrlichen Kampfe gebrochen zu haben; darum mochte ihm ein Zusammenstoß mit den kriegerischen Sueven bedenklich erscheinen. Zweitens fürchtete er auch wol bei längerem Verweilen von vielen teutschen Stämmen zugleich angegriffen zu werden, wobei ihm ein Untergang, wie später dem Quintilius Varus, hätte bereitet werden können. Drittens mußte er besorgen, daß Gallien in

94) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 1—15. Jedenfalls hatte hier Cäsar eine grauenvolle That römischer Hinterlist vollbracht und viele Tausende dieser armen Völker gegen Recht und Sitte erwürgen lassen. Cato wußte diese Schandthat zu würdigen und trug zu Rom darauf an, daß Cäsar den Teutschen ausgeliefert würde, weil er während eines Waffenstillstandes diese Völker arglistigerweise überfallen habe. *Plutarch.* Cat. minor. c. 51: „*Τοῦ δὲ Καίσαρος ἐμβαλόντος εἰς ἔθνη μάχιμα καὶ παραβόλως ἀγαπήσαντος, Γερμανοῖς δὲ καὶ σκυθῶν γενομένων δοκοῦντος ἐπιθέσθαι καὶ καταβαλεῖν τριάκοντα μυριάδας κ. τ. λ. — ἐκέλευεν ἐκδιδόναι τὸν Καίσαρα τοῖς παρανομηθεῖσι κ. τ. λ.*"

95) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 16. 17. Der Hauptmann Hoffmann in Neuwied hat bereits 1792 die Ansicht entwickelt, daß Cäsar in der Nähe von Neuwied über den Rhein gegangen sei, welcher Ansicht Heyne in Göttingen beitrat. Auch W. Derow (Die Denkmale germanischer und römischer Zeit. 2. Bd. S. 1 Anm.) hat diese Ansicht vertheidigt, besonders wegen der dazu geeigneten Localität. Andere haben andere Stellen des Uebergangs angenommen.

96) Bell. Gall. IV. c. 18. 19.

Digitized by Google

einem Rücken die Waffen zu ergreifen und sich mit den Germanen zu vereinigen Lust bekommen könnte, um das römische Heer zu vertilgen und zu ihrer früheren Freiheit zurückzukehren. Viertens mußte Cäsar auch seine Feinde in Rom fürchten, im Falle ihm auf teutschem Boden ein Unfall begegnen würde. Denn Germania war ihm nicht als Provinz zu Theil geworden, er hatte die Grenzen seiner Mission überschritten und es konnte ihn im Falle einer Niederlage Zurückberufung, Verbannung und Confiscation seines Vermögens treffen. Cäsar zeigte also auch in dieser Beziehung den berechnenden Feldherrn, welcher mit Umsicht und Besonnenheit seiner Kampflust Schranken setzt.

§. 7. Späterhin kam Cäsar noch einige Male mit teutschen Stämmen in Gallien in Conflict. Die Treviri an der Mosel hatten Boten an die Teutschen diesseits des Rheines abgeschickt, um sie zur Theilnahme am Kampfe gegen die Römer zu bewegen und hatten ihnen gemeldet, daß vom römischen Heere nur noch der kleinere Theil übrig sei. Allein (nach Cäsar's Bericht) ließen sich die diesseitigen Germanen zu Nichts bewegen und antworteten, daß sie bereits zwei Mal ihr Waffenglück mit den Römern versucht haben, das eine Mal unter Arioviſtus, das andere Mal bei dem Uebergange der Tenchterer und Usipeten. Allein Indutiomarus, der Fürst der Treviri, ließ sich dadurch nicht abschrecken und rüstete mit aller Anstrengung gegen die Römer. Seinen Eidam Cingetorix, welcher dem Cäsar ergeben war, erklärte er für einen Feind und verkaufte dessen Güter. In einer Versammlung seines Volkes gab er vor, er sei von den Senonen, Cornuten und anderen Völkerschaften aufgefodert zu kommen und dorthin werde er seine Richtung durch das Gebiet der Remi nehmen und deren Gebiet verheeren. Zuvor jedoch werde er das Lager des Labienus erstürmen. Labienus hatte aber in seinem Lager eine feste Stellung und nahm aus den befreundeten gallischen Staaten Reiterei in dasselbe auf. Als nun Indutiomarus täglich mit seinen Truppen an das Lager heranrückte und seine Reiter Geschosse gegen die Römer absendeten, ließ Labienus eines Abends, als sich jener mit seinem Heere wieder entfernte, seine Reiterei plötzlich aus dem Lager hervorbrechen mit dem ausdrücklichen Befehle, daß jeder nur den Indutiomarus verfolgen solle, und wer ihn tödte, solle eine große Belohnung erhalten. Da nun Alle ihr Augenmerk nur auf diesen Heerführer richteten, wurde er in einer seichten Stelle des Flusses ergriffen, getödtet und sein Haupt ins römische Lager gebracht. Hierauf zerstreuten sich die Eburonen und Nervier, welche sich mit den Trevirern vereinigt hatten [97]). Allein diese letzteren ließen sich von weiteren Unternehmungen gegen die Römer durch den Tod des Indutiomarus nicht abschrecken. Sie übertrugen die höchste Gewalt den Verwandten desselben, welche nicht aufhörten, die benachbarten Germanen anzuregen und ihnen Geld zu versprechen. Und da sie die ihnen zunächst wohnenden nicht gewinnen konnten, so versuchten sie dasselbe bei den entfernteren Stämmen, von welchen mehre eine Verbindung mit ihnen eingingen und sich gegenseitig durch Eid und Geiseln zum Kampfe verpflichteten. Nachdem nun Cäsar vernommen, daß von allen Seiten die Waffen gegen ihn ergriffen würden, daß die Nervii, die Aduatuci, die Menapii, mit allen germanischen Stämmen jenseits des Rheines (in Gallien) gegen ihn aufgestanden seien, daß zugleich die Vornehmsten der Senonen auf seine Einladung vor ihm zu erscheinen, nicht gekommen seien, vielmehr mit den benachbarten Stämmen neue Pläne entwürfen und daß von den Trevirern die Germanen durch häufige Gesandtschaften aufgestachelt würden, so beschloß er ebenfalls seine Kriegsoperationen zu beschleunigen. Bevor noch der Winter ganz zu Ende ging, zog er die ihm zunächst stationirten vier Legionen zusammen und rückte in das Gebiet der Nervier früher, als sich diese zusammenscharen oder entweichen konnten. Nachdem er eine große Menge Menschen und Vieh hinweggenommen, unter seine Soldaten vertheilt und die Felder verheert hatte, zwang er die Nervier, sich zu ergeben und Geiseln zu stellen. Er zog sich hierauf in sein Winterquartier zurück. Im darauf folgenden Frühjahre drang er in das Gebiet der Senonen ein und auch diese sahen sich genöthigt, Gesandte an ihn abzuschicken und Geiseln zu stellen. Nicht anders erging es den Cornuten [98]). So waren nur noch die mächtigen Treviri unter der Leitung des Ambiorix und die Menapier, welche sich durch ihre Sümpfe für sicher hielten, zu bekämpfen übrig. Zunächst rückte er gegen die Menapier aus, schlug Brücken über ihre Sümpfe, drang in drei Colonnen vor, steckte Dörfer und Wohngebäude überall in Brand und bemächtigte sich einer großen Menge Menschen und Vieh [99]). Dadurch wurden auch die Menapier gezwungen, Gesandte an ihn abzuschicken, um Frieden zu erhalten. Cäsar gewährte ihnen denselben unter der Bedingung, daß sie weder den Ambiorix noch seine Abgesandten in ihrem Gebiete aufnehmen sollten, widrigenfalls er sie für Feinde halten würde. Zugleich ließ er sich Geiseln stellen. So suchte Cäsar dem Ambiorix zunächst alle Subsidien zu entziehen, um dann ihn selbst anzugreifen. Im Gebiete der Menapier ließ er den Commius Atrebates mit der Reiterei zur Ueberwachung zurück. Während dieser Vorgänge hatten die Treviri mit zahlreicher Mannschaft zu Fuß und zu Roß Anstalt getroffen, den Labienus anzugreifen, welcher mit einer Legion in ihrem Gebiete sein Winterquartier hatte. Nur noch zwei Tagemärsche waren sie von seinem Lager entfernt, als sie die Nachricht erhielten, daß auf Cäsar's Befehl noch zwei Legionen zu ihm gestoßen seien. Sie schlugen nun in einer Entfernung von 15 mill. pass. von dem feindlichen Heere ihr Lager auf, und beschlossen hier, die Hilfstruppen der Teutschen, welche über den Rhein herbeikommen sollten, abzuwarten. Labienus verfuhr hier fast wie Cäsar gegen den Arioviſt. Er wünschte sie zu einem Treffen zu bewegen, bevor die germanischen Hilfsvölker anlangten, rückte gegen sie bis auf eine

97) Bell. Gallic. VI. c. 1—5.

98) *Caesar.* Bell. Gall. l. c. 99) Ibid. c. 5. 6.

Digitized by Google

Meile (mill. pass.) mit 15 Cohorten und einem großen Theile der Reiterei heran und verschanzte hier sein Lager. Zwischen ihm und den Feinden war ein Fluß mit steilen Ufern und schwer zu übersetzen. Nun ließ er absichtlich in seinem Lager die Nachricht verbreiten, daß er am folgenden Tage aufzubrechen und den Rückzug anzutreten gedenke, um nicht mit den Trevirern und Germanen zugleich kämpfen zu müssen. Diese Kunde gelangt bald zu den Trevirern. Labienus theilte seinen Plan, den Feinden den Schein der Furcht zu geben, um sie dadurch unbedachtsamer zu machen, in der folgenden Nacht den Tribunen und Centurionen mit. Der Aufbruch erfolgte demnach mit einem viel größeren Geräusche, als es römische Sitte war, um den Schein der Flucht zu veranlassen. Kaum hatte der Nachzug des römischen Heeres das Lager verlassen, als sich die getäuschten Trevirer in Bewegung setzten, um die Beute nicht entrinnen zu lassen. Sie beeilten sich über den Fluß zu kommen, wie es Labienus vermuthet hatte. Er ließ nun schleunigst alles Heergepäck auf einen Hügel bringen, stellte sein Heer rasch in Schlachtordnung und der Angriff wurde mit Ungestüm begonnen. Die Trevirer vermochten nicht den ersten Sturm auszuhalten, wurden in die Flucht geschlagen und suchten in die Wälder zu entkommen. Die Reiterei des Labienus verfolgte sie, ein großer Theil derselben wurde niedergemacht und das Land der Trevirer war wieder in römischer Gewalt. Als nun die herannahenden Teutschen dies vernommen, kehrten sie in ihre Heimath zurück. Die Verwandten des Indutiomarus, welche die Urheber des Aufstandes gewesen, begleiteten dieselben und verließen ihr Land. Die höchste Gewalt bei den Trevirern wurde nun dem Cingetorix übertragen, welcher den Römern treu und Cäsar ergeben geblieben war [1]).

§. 8. Cäsar beschloß nun aus zwei Gründen nochmals über den Rhein zu gehen, erstens, weil teutsche Stämme diesseits des Rheines den Trevirern Hilfstruppen gegen ihn gesandt hatten, zweitens, um dem Ambiorix jeden Rückenhalt abzuschneiden [2]). Er schlug demnach abermals eine Brücke über den Rhein, und zwar etwas oberhalb der Stelle, wo der erste Uebergang stattgefunden hatte. Die Ubier schickten sogleich Gesandte an ihn ab, um sich zu reinigen, daß die über den Rhein gegangenen teutschen Hilfstruppen nicht ihrem Volke angehörten. Nach genauerer Untersuchung fand Cäsar, daß dieselben von den Sueven abgeschickt worden waren. Er suchte nun, wie er vorgibt, die Zugänge zu den Sueven auf. Von den Ubiern erfuhr er, daß dieselben alle ihre Truppen auf einen Punkt zusammengezogen und ein Aufgebot von Fußvolk und Reiterei von den ihnen unterworfenen Stämmen gefodert hatten. Cäsar sorgte nun für Proviant, wählte einen zum Aufschlagen des Lagers passenden Ort und befahl den Ubiern, alle ihre Heerden vom Lande in die Städte (d. h. befestigten Plätze) zu bringen, auch Kundschafter in das Gebiet der Sueven auszusenden, um über ihre Pläne genauere Kenntniß zu erlangen. Diese brachten die Nachricht zurück, daß sich die Sueven mit ihrer ganzen Mannschaft und mit den Hilfstruppen ihrer Bundesgenossen bis an die entlegensten Theile ihres Gebietes zurückgezogen haben. Daselbst sei ein Wald von unermeßlicher Ausdehnung, Bacenis genannt, welcher sich weit in die inneren Theile des Reiches erstrecke, die Sueven von den Cheruskern trenne und beide Stämme gegen gegenseitige Verletzungen schütze. Die Sueven haben beschlossen, bei dem Anfange dieses Waldes die Römer zu empfangen. Auf diese Nachricht der Ubier beschloß nun Cäsar nicht weiter vorzudringen, indem er besorgte, es möchte Mangel an Getreide eintreten, da sich die Teutschen des Ackerbaues nicht im Allgemeinen befleißigten. Um aber diesen doch die Furcht vor seiner Rückkehr nicht zu nehmen und zugleich die Absendung ihrer Hilfstruppen über den Rhein zu erschweren, ließ er von seiner neu aufgeführten Brücke, nachdem er über dieselbe zurückgekehrt war, ein Stück von 200 Fuß Länge abbrechen und am anderen Ende derselben (am gallischen Ufer) einen aus vier Geschossen bestehenden Thurm errichten. Hierher verlegte er nun eine aus 12 Cohorten bestehende Besatzung und verwahrte diesen außerdem mit befestigten Anlagen (magnisque eum locum munitionibus firmat). Die Oberaufsicht über dieselben vertraute er dem jungen C. Volcatius Tullus an, während er selbst, da das Getreide auf den Feldern zu reifen begann, durch den Ardennenwald marschirte, um den Ambiorix zu bekämpfen. Den Lucius Minucius Basilus schickte er mit der gesammten Reiterei voraus, um zu sehen, was er durch Schnelligkeit und durch Benutzung des günstigen Augenblickes ausrichten könne. Diesem gelang es früher in die Nähe des Ambiorix zu kommen, als Letzterer nur vermuthete und kaum gelang es diesem, der Gefangenschaft zu entgehen. Er schickte jedoch noch Boten umher mit der Nachricht, Jeder möge sich retten, so gut er könne. Einige entflohen in die benachbarten Sümpfe, andere in die Wälder, einige auf die Inseln, welche während der Fluthzeit sich bilden. Cativolcus, ein Eburonenfürst, hochbejahrt und in die Pläne des Ambiorix verwickelt, machte seinem Leben gewaltsam ein Ende. Die Segni und Condrusi, zwei kleinere germanische Stämme, welche zwischen den Eburonen und Trevirern ihre Sitze hatten, schickten Gesandte an Cäsar mit der Bitte, sie nicht als Feinde zu betrachten und nicht alle Germanen diesseits des Rheines (in Gallien) auf gleiche Weise zu behandeln. Sie haben keinen Gedanken an Krieg gegen ihn gehegt und dem Ambiorix keine Hilfstruppen gewährt. Cäsar befahl ihnen alle Eburonen auszuliefern, welche sich zu ihnen begeben hätten oder begeben würden und versprach ihr Gebiet zu verschonen. Hierauf theilte er sein Heer in drei Abtheilungen, ließ alles Gepäck sämmtlicher Legionen nach Aduatuca schaffen, einem Castelle mitten im Gebiete der Eburonen, wo früher Titurius und Aurunculejus Winterquartier bezogen hatten. Er wählte die-

1) *Caesar.* Bell. Gall. VI. c. 6—8. 2) Im J. 53 vor Chr. Man hat vermuthet, daß dieser zweite Uebergang bei Andernach stattgefunden habe. Vergl. K. v. Spruner und S. Hänle, Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten Taf. I.

Digitized by Google

sen Ort theils aus anderen Gründen, theils auch weil die Befestigungswerke noch wohl erhalten waren, um so seinen Kriegern die Arbeit zu erleichtern. Zum Schutze des Gepäckes ließ er die XIV. Legion zurück. Ueber diese Legion und das Castell setzte er den Q. Tullius Cicero, welchem er noch 200 Reiter beigab. Nun ließ er den T. Labienus mit drei Legionen in die nach dem Meere hin liegenden Gegenden aufbrechen, welche an die Menapier grenzten. Den C. Trebonius schickte er mit drei anderen Legionen in die an das Gebiet der Aduatuci stoßende Gegend: er selbst beschloß mit den drei übrigen Legionen bis an die Schelde vorzudringen und bis an das Ende des Ardennenwaldes, weil er vernommen, daß sich Ambiorix dorthin begeben habe. Er selbst wollte am siebenten Tage zurückkehren und trug dem Labienus und dem Trebonius auf, ebenfalls am siebenten Tage zurückzukommen, um mit ihnen einen neuen Kriegsplan zu entwerfen [3]). Allein die Art der Kriegführung gegen die überall hin zerstreuten, in Wäldern, Sümpfen und Inseln verborgenen Eburonen erschien dem Cäsar als eine bedenkliche, für seine Legionen in Masse nicht ausführbar, für Einzelne gefährlich. Während er nun doch damit umging, die Eburonen gänzlich zu vernichten, wollte er dazu nicht seine Legionen, sondern gallische Hilfstruppen verwenden. Er sandte also Boten in die benachbarten Staaten und lud sie ein, herbeizukommen und sich Beute aus dem Lande der Eburonen zu holen, worauf eine große Masse raublustiger Menschen herzuströmte. Auch waren einige Tausende der Sygambrer zu Roß über den Rhein gekommen und in das Gebiet der Eburonen eingefallen, um sich Beute zu holen. Die Beute lockte, sie rückten weiter im Lande vor und wurden endlich von einem der Gefangenen beredet, Aduatuca zu überrumpeln, worin nur eine schwache Besatzung sich befinde, da Cäsar mit seinem Heere in weiter Entfernung verweile. Die Sygambrer zögerten nicht lange, drangen bis Aduatuca vor, wo Q. Tullius Cicero mit einer Legion stand. Cicero hatte von Cäsar's Heere seit seiner Entfernung Nichts wieder vernommen, hatte außerdem fünf Cohorten auf Fourage in die benachbarten Getreidefelder ausgeschickt, als plötzlich die Sygambrer das Lager zu erstürmen und durch das Hauptthor einzudringen wagten. Die wachthabende Cohorte konnte ihnen kaum Widerstand leisten, die Sygambrer suchten überall einzudringen. Endlich kehrten die fünf Cohorten von den benachbarten Feldern zurück, machten sich mit Gewalt Bahn durch die Feinde und gelangten ins Lager. Von einer anderen Abtheilung aber, welche die fünf Cohorten begleitet hatte und bei der Rückkehr auf einem Hügel stehen geblieben war, gingen viele zu Grunde und nur ein Theil derselben vermochte ins Lager zu kommen. Die Sygambrer sahen nun wol ein, daß sie Nichts erreichen würden, befürchteten wol auch Cäsar's Rückkehr, kehrten zurück, nahmen ihre in den Wäldern aufbewahrte Beute an sich und setzten wieder über den Rhein. So hätten sie den Eburonen beinahe einen großen Dienst erwiesen, in deren Gebiet sie der Beute wegen gekommen waren. Cicero und seine Truppen glaubten, Cäsar müsse mit seinem Heere umgekommen oder eingeschlossen worden sein, da es die Teutschen gewagt hatten, sein Lager zu erstürmen. Kaum hatten sich die Sygambrer entfernt, als Cäsar mit seinem Heere erschien, nachdem er bereits die Reiterei vorausgeschickt hatte. Das Land der Eburonen wurde nun vollends so verheert, daß nirgends ein Gebäude stehen blieb und keine Früchte der Felder verschont wurden. Hierauf hielt Cäsar noch eine Untersuchung über die Verschwörung der Senonen und Carnuten und ließ den Acco als den Urheber derselben hinrichten. Dann ließ er zwei Legionen im Gebiete der Lingonen an der Grenze der Treviri, sechs Legionen im Gebiete der Senonen zu Agendicum Winterquartier beziehen und er selbst begab sich nach Italien, um die ihm obliegenden Angelegenheiten zu ordnen [4]). In den folgenden Kämpfen Cäsar's, namentlich gegen Vercingetorix, entschieden mehrmals teutsche Truppen, namentlich teutsche Reiterei, welche er aus den teutschen Völkerschaften in Gallien gewonnen hatte, den Sieg, indem ihr Anstürmen im entscheidenden Augenblicke unwiderstehlich war und einen günstigen Ausgang der Schlacht herbeiführte [5]). Im letzten Buche der Commentarii des Cäsar's werden von den teutschen Völkerschaften jenseits des Rheines nur noch die Treviri als Feinde der Römer erwähnt, gegen welche Tit. Labienus ausgesandt wurde. Er besiegte dieselben und mit ihnen mehre teutsche Hilfstruppen [6]). Wie dem Cäsar in Gallien teutsche Krieger, namentlich teutsche Reiter große Dienste geleistet hatten, so hatte er auch teutsche Truppen in seinem Heere gegen Pompejus, deren Tapferkeit sich überall bewährte.

§. 9. Wir betrachten nun die Geschichte der teutschen Stämme während der Regierung des Augustus und der folgenden Kaiser bis zur Zeit des Tacitus. Augustus mochte bald einsehen, daß, wenn die Grenzen des römischen Reiches von irgend einer Seite bedroht und ernstlich angegriffen werden könnten, dies von den germanischen Stämmen zu befürchten sei. Nachdem er nun die Angelegenheiten in Gallien geordnet und diesem Lande eine zweckmäßigere Eintheilung gegeben hatte, gründete er eine neue Provinz am linken Rheinufer hin, welche Germania genannt wurde, weil die hier wohnenden Stämme germanischen Ursprungs waren. Diese Provinz wurde in zwei Theile abgetheilt, in **Germania prima** oder **superior** und in **Germania secunda** oder **inferior** (*Γερμανία ἡ ἄνω* und *Γερμανία ἡ κάτω* bei griechischen Autoren). Der Ort, wo sich der Rhein in den Ober- und Unterrhein scheidet und daher **Obringa** genannt wurde, bildete die Grenze zwischen beiden Abtheilungen [7]). Die hier wohnenden germanischen Völkerschaften mochten, vielleicht mit Kelten vermischt, Jahrhunderte

3) *Caesar.* Bell. Gall. VI. c. 29—33.

4) *Caesar.* Bell. Gall. VI. 34—44. 5) Bell. Gall. VII, 67—90. VIII, 36. 6) Ibid. VIII. c. 25. 46. 7) *Ptolem.* 1. 29. Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 4 fg. Mehre haben unter Obringa einen besonderen Fluß verstanden.

Digitized by Google

vor Cäsar's Ankunft aus Germania in diese Gegenden gekommen und die früheren Bewohner verdrängt haben. Sie sollten nun in ihrem Gebiete als römische Provinz gleichsam eine Grenzwache gegen das Andrängen der Germanen vom Rheine her bilden. Sie waren an kriegerischem Muthe den Germanen ähnlich und ließen sich nicht so leicht wie die Gallier aus ihrem Gebiete vertreiben [8]). An den Mündungen des Rheines, der Maas und auf beiden Ufern der Waal hatten die Bataver ihre Sitze, welche, ursprünglich zum Stamme der Chatten gehörend, von ihren Feinden bedrängt über den Rhein gegangen waren. Oberhalb derselben hielten die Menapier die Ufer des Rheines besetzt, ein belgischer Volksstamm, welcher, wie bereits angegeben, auch diesseits des Rheines ein Gebiet besessen hatte, aber von den Usipeten und Tenchteren daraus vertrieben worden war. Noch weiter hinauf an den Mündungen der Mosel und Nahe (Nava) hatten die mächtigen und kriegerischen Treviri ihre Sitze, welche, wie bemerkt, stolz darauf waren, von den Teutschen abzustammen und in ihren Sitten und Bräuchen von diesen wenig verschieden waren [9]). Auch haben sie oft die Teutschen aufgefodert, über den Rhein zu kommen, sich mit ihnen zu vereinigen und den Kampf mit den Römern gemeinschaftlich aufzunehmen [10]). Zwei bereits erwähnte kleinere germanische Stämme waren die Segni und Condrusi zwischen den Trevirern und Eburonen. Alle diese Völkerschaften waren unter der Germania prima und secunda begriffen. Dazu kamen noch die Vangionen in der Gegend von Mainz, Worms und Strasburg, die Nemeter in der Gegend von Speier, und die Tribocher (Tribocci, Triboccbi) zwischen Strasburg und Breisach [11]).

§. 10. Noch vor Drusus war M. Vipsanius Agrippa, der tüchtigste Feldherr und Rathgeber des Augustus, über den Rhein gegangen, jedenfalls seit Cäsar der erste römische Heerführer. Dies war im J. 39 v. Chr. geschehen und er war an derselben Stelle übergegangen, an welcher Cäsar seine zweite Brücke geschlagen hatte. Agrippa führte die von ihren Stammgenossen hart bedrängten Ubier über den Rhein und wies ihnen hier neue Wohnsitze an, wie ihm Augustus aufgetragen. Allein die Sygambrer, Usipeten und Tenchterer, griffen unter ihrem Heerführer Melo nicht nur die neugeschaffene Provinz am linken Rheinufer an, sondern erschlugen auch mit altem Grolle erfüllt alle Römer, welche sich des Handels wegen zu ihnen begeben hatten. Der römische Feldherr M. Vinicius trieb sie zwar zurück und fiel in ihr Land ein, ohne sich jedoch hier lange aufzuhalten [12]). Im J. 19 v. Chr. wurde M. Vipsanius Agrippa zum zweiten Male nach Gallien geschickt, um inneren Zwistigkeiten und äußeren Einfällen zu begegnen, und vermochte als umsichtiger und kriegskundiger Staatsmann schon durch seine Anwesenheit die Ruhe wiederherzustellen [13]). Ihm folgte Tiberius, der ältere Stiefsohn des Augustus, welcher ein Jahr hindurch den Oberbefehl über die gallischen Legionen führte und am Rheine fortsetzte, was Agrippa begonnen hatte, worauf M. Lollius sein Nachfolger wurde. Dieser, ein habsüchtiger Mann, schickte einst 20 Centurionen mit ihrer Mannschaft zu den Sygambrern über den Rhein, um hier Tribut einzufodern. Allein die Sygambrer schlugen dieselben ans Kreuz und fielen hierauf mit den Usipeten und Tenchteren vereinigt in Untergermania ein, lockten die gegen sie vorrückende Reiterei in einen Hinterhalt, schlugen dieselbe und drangen bis zum römischen Lager vor, wo sie den genannten römischen Feldherrn selbst besiegten und den Adler der fünften Legion erbeuteten. Die Schmach war größer als die Niederlage. Jedoch eilte Augustus selbst nach Gallien, worauf die Germanen sich zurückzogen, sich zum Frieden erboten und Geiseln stellten [14]). Das den Lollius betroffene Unglück mochte die Ursache des neuen Planes sein, welchen Augustus nun entwarf. Er glaubte nämlich die Provinz Gallien nicht eher völlig sichern zu können, bis er Germania, wenigstens die in der Nähe des Rheines wohnenden Völkerschaften, völlig bezähmt und unterworfen und dieses Land ebenfalls in eine Provinz verwandelt habe. Nachdem Tiberius, Drusus und Publ. Silius mit drei Heeren die Bewohner der Alpen, namentlich Rhätien und Noricum unterworfen, drang Tiberius mit einem Heere von Gallien aus am Rheine herauf vor, erreichte den Bodensee, ließ hier eine Flotte bauen und unterwarf die Vindelici [15]). Aus den gewonnenen Ländern wurden drei neue Provinzen geschaffen, Noricum, Rhätien, Vindelicien mit der bald aufblühenden Colonie Augusta Vindelicorum, durch welche die Herrschaft der Römer diesseits der Alpen einen wichtigen Stützpunkt erhielt. — Augustus kehrte nach zweijährigem Aufenthalte in Gallien nach Rom zurück und überließ den Oberbefehl über die die Rheingrenzen bewachenden Legionen dem Claudius Drusus, da M. Vips. Agrippa bereits zu weit im Alter vorgerückt war und bald darauf aus dem Leben schied. Drusus, ein junger Mann von 25 Jahren, mit vielen Tugenden ausgestattet, hatte kaum den Oberbefehl übernommen, als er Anstalten zu einer gründlichen und möglichst dauerhaften Unterwerfung Teutschlands machte. Zunächst wurden die tapferen Bataver durch ein Freundschaftsbündniß gewonnen. Die Ubier waren die alten Freunde der Römer. Von dem Gebiete dieser beiden Stämme aus

8) *Caesar.* Bell. Gall. VIII, 25 von den Trevirern: „cultu et feritate non multum a Germanis differebat (sc. eorum civitas)." 9) Vergl. J. Steininger, Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer S. 12 fg. 10) *Caesar.* Bell. Gall. VI. c. 2. 11) Vergl. *Jo. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis, exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 6 seq. — und J. Steininger, Geschichte der Trevirer. 1. Th. S. 9 fg. Wilhelm, Feldzüge des Drusus S. 7 fg. 12) *Strab.* VII, 1, 4. *Dion Cass.* LIII. c. 26.

13) *Dion Cass.* LIV. c. 11. 14) *Sueton.* Aug. c. 23. *Tacit.* Annal. 1, 10. *Propert.* IV, 6, 75. *Horat.* Carm. IV. 14. 15) *Strab.* VII, 1. §. 5. *Dion Cass.* LIV. c. 22. *Vellejus Paterculus* II. 95. *Horat.* Carm. IV, 14. *Livius.* Epit. CXXXVI. Bei dieser Gelegenheit wurden zum ersten Male die wirklichen Quellen der Donau aufgefunden. Vergl. *Strab.* VII, 1. p. 292. *Casaub.* Bened. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner S. 53; Drusus S. 13.

Digitized by Google

sollten die Unternehmungen begonnen und geleitet werden und hier ihren Stützpunkt haben. Welche Anstalten er außerdem durch Anlegung zahlreicher Castelle und Waffenplätze, durch Ausführung eines Kanals zur Herstellung einer Wasserstraße in die Nordsee getroffen habe, ist bereits bei Betrachtung der römischen Befestigungslinien entwickelt worden (s. oben Abschnitt I. §. 40 fg.). Sein Plan war, in das teutsche Meer zu gelangen, die Nordküste Teutschlands zu befahren und die Mündungen der Ems, Weser und Elbe als Landungsplätze zu benutzen [16]). Im Jahre 12 v. Chr. (742 urb. cond.) unternahm Drusus seinen ersten Feldzug gegen das nördliche Teutschland [17]). Nachdem er die in Gallien ausgebrochenen Unruhen gedämpft und die Germanen (nämlich die Sygambrer mit den Usipeten und Tenchteren, wozu noch die Chatten getreten sein mochten), welche über den Rhein zu gehen und sich mit den Galliern gegen die Römer zu vereinigen unternommen hatten, zurückgeschlagen, ging er selber über den Fluß, rückte in das Gebiet der Usipeten ein und drang Alles verheerend in das Land der Sygambrer vor [18]). Allein er wollte durch diese Heerfahrt noch nicht erobern, sondern nur schrecken und im Zaume halten, wie Cäsar, um für seine weiteren Pläne ungestört freien Spielraum zu gewinnen. Zugleich ging er darauf aus, die alte noch nicht erloschene Stammfeindschaft der Istävonen- und Ingävonenvölkerschaften zu benutzen, um durch Bündnisse mit der einen Partei seinen Waffen einen entschiedeneren Erfolg zu verschaffen. Die Ingävonen hatten ihre Wohnsitze vorzüglich an der Nordküste Germaniens hin bis zur Ostsee. Ihnen waren von jeher die Bewohner des Mittellandes verhaßt und es konnte daher dem Drusus eben nicht schwer halten, dieselben zu gewinnen und mit ihrem Beistande die letzteren zu bekämpfen. Wenigstens gelangen solche Manoeuvre in der Regel der schlauen römischen Diplomatie und Politik gegen die ehrlichen Teutschen. Drusus segelte nun mit seiner Flotte durch den von ihm angelegten Kanal in den Flevus und von hier in das teutsche Meer, der erste römische Heerführer, welcher in diesen Gewässern erschien. Während der Fahrt bemächtigte er sich mehrer Inseln, welche er dann als wichtige Punkte für seine weiteren Unternehmungen besetzt hielt [19]). Die Friesen unterwarfen sich dem römischen Feldherrn und verstanden sich zu einem in Stierhäuten bestehenden Tribute. Sie wurden zugleich seine Bundesgenossen und schlossen sich der römischen Flotte mit einem Heere zu Lande an. Drusus drang nun in die Mündung der Ems ein, fuhr stromaufwärts und bestand hier einen Kampf zu Schiffe mit den Bructerern [20]). Es war nicht seine Absicht, sich lange hier aufzuhalten, sondern er segelte nun stromabwärts in das Meer zurück, um das Gebiet der Chauken anzugreifen, welches sich von der Mündung der Ems bis zur Elbmündung hinzog. Indem er aber seine Fahrt über einen sich in das Gebiet der Chauken erstreckenden See ausführte, brachte ihn die eintretende Ebbe in Gefahr, indem die Flotte auf seichte Stellen gerieth. Die Friesen kamen ihm zu Hilfe und retteten ihn [21]). Einige haben jenen See für den Dollart, Andere für den Jahdebusen gehalten [22]). Beide konnen damals eine andere Gestalt gehabt haben. Wäre es der Jahdebusen gewesen, so mußte Drusus auf der Ems ins offene Meer zurück und dann bis an die Mündung der Weser gefahren sein [23]). Er führte nun seine Flotte nach dem Rheine zurück. Im folgenden Frühjahre stand er an der Spitze der Legionen am Rheine, ging über den Fluß und unterwarf die Usipeten. Hierauf ließ er eine Brücke über die Lippe schlagen, rückte in das Gebiet der Sygambren ein, durchstreifte dasselbe und gelangte bis zur Weser, während die Sygambren zu einem Kriege gegen die Chatten ausgezogen waren. An der Weser errichtete er die von Ptolemäus erwähnten Tropaea Drusi [24]) und kehrte zum Rheine zurück. Wahrscheinlich bewog ihn zur Rückkehr die erhaltene Kunde, daß sich mehre germanische Stämme vereinigt hätten, um ihm den Rückzug abzuschneiden. Auch wurde er wirklich von allen Seiten umschwärmt und erlitt durch Hinterhalt einen großen Verlust. Ja die Cherusker, Sueven und Sygambren hielten die Vernichtung des römischen Heeres für so gewiß, daß sie schon im Voraus über die Vertheilung der Beute übereinkamen. Die Cherusker hatten sich die Rosse, die Sueven das Gold und Silber, die Sygambren die Gefangenen ausbedungen. Allein in ihren voreiligen Siegeshoffnungen versäumten sie einen wohlberechneten geordneten Angriff und so wurden ihre zerstreuten Haufen um so leichter zurückgeschlagen. Sie beschränkten sich dann nur auf Attaquen aus der Ferne. Drusus ließ nun bei dem Zusammenflusse des Elison und Luppias (Alm und Lippe) einen Waffenplatz aufführen, wie es die römische Kunst liebte, um hier einen Haltpunkt für das innere Germanien zu gewinnen. Ein zweiter Waffenplatz dieser Art wurde in der Nähe des diesseitigen Rheinufers im Lande der Chatten herge-

16) Vergl. W. Wilhelm, Die Feldzüge d. Drusus S. 19 fg. 17) In demselben Jahre lassen K. v. Spruner und E. Hänle (Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten und ihrer geschichtlichen Geographie Taf. I.) Augusta Vindelicorum (Augsburg) und Vindobona (Wien) gründen und durch Tiberius mit Hilfe der Scordisker die empörten Pannonier besiegen. Die Züge des Drusus werden hier von 12—9 vor Chr. angesetzt. 18) *Dion Cassius* LIV. c. 32. 19) *Strab.* VII, 1, 291. *Cassius.*: „ἐγκρατέστατα δ' οὐ μόνον τῶν ἐθνῶν τὰ πλείστα, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐν τῷ παράπλῳ νήσους, ἃς ἐσὶ καὶ ἡ Βουργενὶς, ἣν ἐκ πολιορκίας εἶλε." *Plin.* H. N. IV, 27: „Tres et viginti inde insulae Romanorum armis cognitae. Earum nobilissima Burchana, Fabaria nostris dicta a frugis similitudine sponte provenientis. Item Glessaria, a succino militiae appellata: a barbaris Austrania, praeterque Actania."

20) *Strab.* VII. 1. 291. *Cas.* Ptolemäus (II. c. 11) nennt da, wo dieser Schiffkampf stattgefunden, Siscodanda und Teuderium als Orte oder nach seiner Weise als Städte, wovon das erstere wahrscheinlich aus „sua tutanda" entstanden ist. 21) *Dion Cass.* LIV. 32. 33. 22) Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 30 fg. 23) Wilhelm (a. a. O. S. 31) entscheidet sich für die entferntere Jahde, „die zugleich weit besser als der Dollart zu seinen strategischen Planen sich eignete, da er hier, wenn die Landung gelang, wie zuvor bei den Friesen, den größten Theil des Gebietes der größeren Chauken umgangen hatte." 24) *Ptolem.* II. c. 11. §. 28.

Digitized by Google

stellt [25]). Drusus eilte hierauf nach Rom und nach seiner Rückkehr entwarf er die weiteren Pläne zur Erneuerung des Krieges. Moguntiacum war diesmal der Stützpunkt seines Feldzuges. Ein anderes Castell auf dem rechten Rheinufer, Moguntiacum gegenüber, gewährte ihm einen festen Haltpunkt auch auf dieser Seite, sowie er sich überhaupt eine feste Linie bis zum Taunus hin gesichert hatte [26]). Diese Castelle und Befestigungen der Römer waren den germanischen Stämmen natürlich wie Zwingburgen verhaßt und erregten die Besorgniß einer völligen Unterjochung. Diejenigen Chatten, in deren Nähe der bezeichnete Waffenplatz angelegt worden war, verließen ihre Wohnsitze und vereinigten sich mit den Sygambren, von welchen sie aufgenommen wurden. Drusus ging nun in der Nähe von Bonn über den Rhein und mochte sich südwärts nach dem Taunus hin wenden. Er brachte den Chatten und Sygambren eine Niederlage bei und verheerte ihr Gebiet [27]). Belgische Hilfsvölker und Nervier unter ihren Führern, Senectius und Anectius sollen sich bei dieser Expedition ausgezeichnet haben [28]). Die erwähnten Thaten des Drusus gehörten dem 10. Jahre v. Chr. an [29]). Mit Beginn des darauf folgenden Winters kehrte Drusus aus dem Lande der Sygambren, sowie Tiberius aus Pannonien zurück und beide gingen mit Augustus, welcher sich im lugdunensischen Gallien aufgehalten hatte, nach Rom, wo Drusus (Jahr 9 v. Chr.) mit Titus Quinctius Crispinus zum Consul designirt wurde. Drusus wartete aber den Antritt seines Consulats nicht ab, sondern eilte noch vor dem 1. Jan. nach Moguntiacum, wo ihn seine Legionen erwarteten, um die Kriegsunternehmungen von Neuem zu beginnen. Er ging abermals über den Rhein, rückte bis zu den neuen Befestigungen auf dem Taunus [30]) vor und warf sich von hier aus auf die Chatten [31]). Sein Feldzug war diesmal mit großen Anstrengungen und hartnäckigen Kämpfen verknüpft. Allein er bewältigte endlich die von den Marcomannen und Cheruskern unterstützten Chatten in ihrem eigenen Gebiete und drang bis zu den Grenzen der Sueven vor, wo er den Marcomannen eine große Niederlage beibrachte. Dieselben zogen sich nun in das Innere ihres Landes zurück, um den römischen Ueberfällen auszuweichen, und wurden dann von Marbod weiter östlich in das nördliche Donaugebiet, namentlich in den südlichen Theil des heutigen Böhmens geführt, wo sie nach Verdrängung der Boii das Land in Besitz nahmen. Wahrscheinlich wurden durch diese Besitznahme auch die Hermunduren theilweise aus ihren Wohnsitzen vertrieben, im Fall sie nicht dieselben freiwillig aufgegeben haben. Später, einige Jahre nach dem Tode des Drusus, rückten mit Genehmigung der Römer die Hermunduren in das von den Marcomannen verlassene Gebiet ein [32]). — Drusus hatte sich nach Besiegung der Marcomannen und Chatten gegen die Cherusker gewendet, die Werra, damals noch Visurgis genannt, überschritten und sich einen Weg durch den thüringer Wald gebahnt, war dann siegreich über die Saale gegangen und bis zum Ufer der Elbe vorgedrungen. Auch über diesen Strom zu gehen und noch weiter vorzudringen, soll seine Absicht gewesen sein [33]). Allein seine siegreiche Laufbahn ging zu Ende. Am Ufer der Elbe soll ihm eine weibliche Gestalt in übermenschlicher Größe erschienen und ihn also angeredet haben: „Wohin strebst du noch, unersättlicher Drusus? Es ist dir nicht gestattet, Alles dieses zu sehen. Kehre zurück, das Ende deiner Thaten und deines Lebens ist herangenaht" [34]). Man hat diese von römischen Historikern erzählte Begebenheit auf verschiedene Weise zu erklären versucht. Am einfachsten würde die Vermuthung sein, daß eine mit prophetischen Gaben ausgestattete kühne Frau aus einem an der Elbe hausenden germanischen Stamme, eine Drude von ungewöhnlich hoher Gestalt, es unternommen hatte, an den römischen Feldherrn jene Worte zu richten. Gestalten von seltener Größe gab es damals unter teutschen Männern und Frauen genug. Eine solche folgte entweder ihrem eigenen Drange oder sie sprach im Auftrage eines Fürsten. Germanische Frauen und Jungfrauen mit prophetischer Gabe haben ja auch zu anderen Zeiten in ähnlicher Weise sich gezeigt und unter vielen haben wir gewiß nur die Namen von wenigen kennen gelernt; die Velleda, die Aurinia, die Ganna. Eine gallische Drude hatte den Alexander Severus gewarnt und gemahnt, als er den Krieg gegen die Germanen beginnen wollte. Er wurde bald darauf ermordet [35]). So mahnte später den Attila eine Runenjungfrau zurückzugehen und er folgte [36]). Drusus ging zurück, gleichviel ob ihn jene Anrede oder die herannahende rauhe Jahreszeit oder die Vorschrift des Augustus oder die Gefahr in so weiter Entfernung vom Rheine dazu bewogen. Ohnehin wurde bei allen römi-

25) *Dion Cass.* LIV. c. 33. 26) s. oben Abschn. I. §. 40 über die römischen Befestigungslinien. 27) *Dion Cass.* LIV. c. 36: „— τὰ μὲν ἐκάησε, τὰ δὲ ἐχειρώσατο." 28) *Livius*, Epit. CXXXIX. Vergl. Wilhelm a. a. O. S. 44 fg. 29) Vergl. Wilhelm a. a. O. S. 45 fg. Spruner und Hänle, Tabellen I. 30) Bei *Ptolem.* II. c. 11. §. 29 Ἀρουανιον, wahrscheinlich von arx Tauni. 31) Eine topographische Darstellung dieses Zuges hat auch Bereskow (De sed. Cheruscorum p. 27 seq.) zu geben versucht. Er läßt ihn bis zur Werra vordringen, über diesen Fluß gehen und durch den nördlichen Theil des thüringer Waldes bis zur Elbe (nicht fern von der Saale) gelangen u. s. w.

32) *Dion Cass.* Fragm. a *Jac. Morellio* edita p. 32. Vergl. Seebode's Neue kritische Bibliothek 1, 2. S. 214. (1825.) 33) Nach Strabon's Bericht VII, 1, 291. *Cas.* hatte Augustus seinen Feldherren in Germanien überhaupt nicht erlaubt, die Elbe zu überschreiten. Sie sollten die Völker jenseits der Elbe in Ruhe lassen, wenn sie selber ruhig blieben, damit sie nicht durch Angriffe aufgescheucht und gereizt sich mit den diesseitigen Völkern vereinigen und den Kampf gegen die Römer gemeinschaftlich führen möchten. Den Drusus läßt Strabon (l. c.) zwischen der Saale und dem Rheine Kriege führen und hier sein Ende finden: „ἔστι δὲ καὶ Σάλας ποταμὸς, οὐ μεταξὺ καὶ τοῦ Ῥήνου πολεμῶν καταφθὰς Δρούσος ἐτελεύτησεν ὁ Γερμανικός." Jedoch I, 2. p. 14. *Cas.* bemerkt er: wie Alexander einst Asien eröffnet und kennen gelehrt habe und Europa bis zum Ister, so die Römer das westliche Europa bis zur Elbe, welcher Fluß Germania in zwei Hälften scheide. 34) *Sueton.* Claud. c. 1. *Dion Cass.* LV. c. 1. 35) *Aelius Lampridius*, Alexander Sever. c. 60. 36) Vergl. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 33.

Digitized by Google

schen Heerfahrten dieser Art der Rückzug endlich zur Nothwendigkeit, da die Bedürfnisse des Heeres in solcher Entfernung nicht mit Sicherheit beschafft werden konnten. Allein bevor Drusus den Rhein erreicht hatte, fiel er in eine Krankheit, welche seinem Leben ein Ende machte [37]). Dion Cassius hat die Todesart nicht angegeben. Nach dem Epitomator des Livius war sein Pferd gestürzt und über seinen Schenkel hingefallen. Dadurch war ihm derselbe gebrochen worden, was ihm den Tod brachte [38]). Die überwundenen germanischen Stämme verhielten sich nach dem Hinscheiden des kühnen römischen Feldherrn völlig ruhig, sei es, daß sie die Uebermacht der römischen Waffen anerkannten oder daß sie erst abwarten wollten, was von Rom aus weiter verfügt und wie nun gegen sie verfahren werden würde. Leider betrachteten die Römer nach herkömmlicher Weise die von Drusus siegreich durchzogenen Länder schon als sicheren Besitz, als künftige transrhenanische Provinz und in diesem Sinne entwarf auch Augustus seine weiteren Pläne.

§. 11. Im achten Jahre v. Chr. begab sich Augustus mit dem Tiberius an den Rhein und übertrug diesem den Oberbefehl über das Heer. Tiberius war von anderem Charakter als Drusus mit geringerem Heldenmuthe und Unternehmungsgeiste, mit größerer Neigung zur Arglist und schlauer Berechnung der Verhältnisse. Er ging über den Rhein, um das von Drusus Gewonnene zu sichern. Die teutschen Stämme, gewiß der Ruhe und frischer Stärkung bedürftig, schickten Gesandte an den Kaiser ab, um die Bedingungen des Friedens zu vernehmen. Allein da die Sygambrer an der Gesandtschaft nicht Antheil genommen hatten, verweigerte Augustus den Frieden. Daher wurden die letzteren von den übrigen Stämmen bewogen, ebenfalls Gesandte an den Kaiser abgehen zu lassen. Allein dieser, wahrscheinlich auf Anrathen des Tiberius dazu getrieben, ließ die zahlreichen Abgeordneten, die hervorragendsten Männer der teutschen Völkerschaften, ergreifen und als Geiseln in die Städte der Gallier vertheilen, eine That, welcher jedenfalls Cäsar's Verfahren gegen die Usipeten und Tenchterer zum Vorbilde diente [39]). Ergrimmend über jenes Verfahren machten die edlen Abgesandten sämmtlich ihrem Leben gewaltsam ein Ende [40]). Nachdem so die Völker ihrer Führer und Rathgeber beraubt waren, drangen die römischen Legionen unter Tiberius in Teutschland vor, ohne Widerstand zu finden, was ganz natürlich war, da jene auf den Bericht ihrer Abgeordneten warteten. Sie verhielten sich eine Zeit lang ruhig, vergalten aber den Römern bald darauf vielfach ihre Arglist, wie Dion Cassius bemerkt, wobei er sich wahrscheinlich auf die Niederlage des Varus bezieht [41]). Nur auf diese Weise und nach solchen Vorgängen konnte bei dieser römischen Expedition möglich werden, 40,000 Sygambren, wie berichtet wird, aus Germania über den Rhein zu führen und in Gallien anzusiedeln. Wahrscheinlich waren dieselben einzeln in ihrem Gebiete aufgegriffen und da Widerstand unmöglich war, mit fortgeschleppt worden. Oder es hatten sich größere Haufen widerstandslos ergeben [42]). Tiberius trat bald darauf vom Schauplatze seiner Thaten zurück, gab den Oberbefehl über die ihm anvertrauten Legionen auf und ging nach Rhodos, wo er geheimer Familienverhältnisse wegen sieben Jahre verlebte [43]).

§. 12. Was unmittelbar nach der Entfernung des Tiberius in Teutschland vorgegangen, haben uns die Alten nicht gemeldet. Nur so viel wissen wir, daß in Teutschland Unruhen ausbrachen und daß Domitius Ahenobarbus beauftragt wurde, dieselben zu beschwichtigen. Er hatte bisher den Oberbefehl über das am Danubius stehende Heer geführt und war hier mit den Hermunduren in Berührung gekommen. Dieselben hatten ihre früheren Wohnsitze verlassen und streiften umher, um neue aufzusuchen. Wahrscheinlich hatten sie, wie früher die Kimbern und andere Stämme, den römischen Feldherrn um Land ersucht. Denn dieser gestattete ihnen einen Theil des Gebietes zu besetzen, welches die Marcomannen längst aufgegeben hatten [44]). Wahrscheinlich gehörten jetzt zu diesem Gebiete auch die agri decumates. Domitius Ahenobarbus drang weit in Teutschland vor und stellte die Ruhe wieder her. Er schlug auch zwischen dem Rheine und der Weser die oben erwähnten langen Brücken (pontes longi) über Moor und Sumpf, durch welche der Marsch der Legionen und die Communication sehr erleichtert wurden [45]). Auch soll er viel weiter in Germania vorgedrungen sein als irgend ein Anderer vor ihm; er soll über die Elbe gegangen und am jenseitigen Ufer dem Augustus einen Altar errichtet haben, weshalb ihm die Triumphinsignien zu Theil geworden [46]). Sein Aufenthalt in Germania war jedoch von kurzer Dauer. Nach ihm finden wir den Marc. Vinicius an der Spitze der römischen Legionen. Er

37) *Dion Cass.* LV. c. 1. 38) *Livius*, Epit. CLX. c. 1. 39) *Dion Cass.* LV. c. 6. 40) *Dion Cass.* l. c. Aus den Worten dieses Historikers begreift man leicht, daß er das Schändliche in diesem Verfahren gefühlt und gewürdigt habe. 41) *Dion Cass.* l. c.: „*ἔπειτα ἐπὶ πολλῷ τὸ πάθημα σφῶν τοῖς Ῥωμαίοις ἀνταπέδοσαν.*“

42) *Sueton.* Tiber. c. 9: „quadraginta millia deditiorum trajecit in Galliam.“ Vergl. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 196 fg. Anm. S. 650 fg., welcher in Ungewißheit läßt, ob es Sygambrer, Sueven oder ein anderes Volk gewesen sind. 43) *Dion Cass.* LV. c. 9. 44) Vergl. Fragmenta Dionis Cass. ed. *Morelli* p. 32 und H. Luden, Gesch. des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 200 fg. Anmerkk. S. 652. 45) *Tacit.* Annal. I, 63. Wir kommen unten bei Betrachtung der Feldzüge des Germanicus auf dieselben zurück. 46) *Tacit.* Annal. IV. c. 44. *Sueton.* Neron. c. 4. Ich habe bereits §. 10. Anm. erwähnt, daß *Strab.* VII, 1, 291. *Cas.* berichtet, Augustus habe seinen Feldherren in Germania nicht gestattet, über die Elbe zu gehen, um die jenseitigen Völkerschaften nicht zu reizen (*κἂν πλείω δὲ γνώσιμα ὑπῆρξεν, εἰ ἐπέτρεπε τοῖς στρατηγοῖς ὁ Σεβαστὸς διαβαίνειν τὸν Ἄλβιν κ. τ. λ.*). Da nun aber Domitius Ahenobarbus ein in allen Dingen tollkühner und extravaganter Mann war (das Vorbild seines Enkels Nero), so ist entweder anzunehmen, daß er sich an die Vorschriften des Augustus nicht gekehrt habe, oder daß diese Vorschriften erst nach diesem Uebergange gegeben, ja daß sie vielleicht dadurch erst veranlaßt worden sind.

Digitized by Google

hatte einen heftigen Kampf mit den germanischen Stämmen zu bestehen, wußte jedoch das Feld zu behaupten, wenn auch nicht überall glänzende Siege gewonnen wurden. Sein Aufenthalt in Teutschland währte drei Jahre. Eine Unterwerfung im Allgemeinen und auf die Dauer war ihm jedoch nicht gelungen. Endlich war Tiberius von Rhodos nach Rom zurückgekehrt, von Augustus adoptirt worden, und ging nun abermals nach Teutschland, um hier an der Spitze des Heeres seine früheren Pläne wieder aufzunehmen. Er wurde von den Legionen als ein umsichtiger Feldherr mit Freuden aufgenommen, drang bis zur Weser und Elbe vor, ohne entscheidende Thaten auszuführen, obgleich Vellejus Paterculus, der Anführer der Reiterei auf diesem Feldzuge, verzeihlicher Weise von großen Dingen redet, welche Tiberius vollbracht habe [47]). Dion Cassius dagegen, ein besserer Gewährsmann, berichtet ausdrücklich, daß nichts Denkwürdiges während dieser Expedition geschehen sei, und nennt zugleich, wie Vellejus, den Gajus Sentius Saturninus als Vorsteher oder Präfect von Germanien (*τῆς Γερμανίας ἄρχων*), d. h. der Provinz Germania prima et secunda, welcher ebenfalls die ornamenta triumphalia empfangen habe [48]). Als bezwungene germanische Völkerschaften werden die Canninefaten, die Attuarier, die Bructerer, die Cherusker, die Chauken und die Langobarden erwähnt [49]). Tiberius begab sich mit eintretendem Winter wieder nach Rom und kehrte im Frühjahre abermals nach Germania zurück, wo er sich in das an den Quellen der Luppe (ad caput Lupiae fluminis) zurückgelassene Winterquartier begab. Die Operationen wurden von Neuem begonnen und Vellejus weiß wiederum von großen Kriegsthaten zu berichten, welche Tiberius ausgeführt habe [50]). Wir werden uns hierbei an die Bemerkung des Dion Cassius halten müssen, daß große Ergebnisse nicht gewonnen worden seien.

§. 13. Während die römischen Legionen so das westliche und nördliche Teutschland durchzogen, hatte sich im Süden und Südosten ein mächtiges Reich gebildet, das der Marcomannen unter Marbod, welches durch dessen Klugheit ungeschwächt aufgeblüht war. Marbod war ein geistig und körperlich wohl ausgestatteter Mann und nicht ohne Bildung. Er war als Jüngling nach Rom gekommen, hatte die römische Kriegskunst kennen gelernt und es war ihm die Gunst des Augustus zu Theil geworden [51]). Dann war er zurückgekehrt zu den Marcomannen, denen er angehörte, hatte hier fürstliche Würde erlangt und viele andere Völker mit den Marcomannen vereinigt, unter diesen auch die Semnonen. Er wollte seine Macht möglichst steigern und befestigen, bevor er einem endlich doch unvermeidlichen Zusammenstoße mit den Römern sich aussetzte. Tiberius dagegen wünschte das Zusammentreffen möglichst zu beschleunigen, weil er das rasche Wachsen des marcomannischen Reiches für bedenklich hielt. Marbod soll damals ein stehendes Heer von 70,000 zu Fuß und 4000 Mann zu Roß gehabt haben, welches nach Art der römischen Legionen organisirt und ausgebildet worden sei. Tiberius entwarf den Plan seines Feldzuges. Sentius Saturninus sollte vom Lande der Chatten aus drei Legionen nach Boheim führen. Das in Illyrien stehende Heer sollte sich bei Carnutum versammeln und Tiberius begab sich selbst zu diesem, in der Absicht, diese Legionen mit denen des Sentius Saturninus zu vereinigen. Allein während solcher Vorbereitungen erhob sich Pannonien und Dalmatien, um das römische Joch abzuschütteln. Die Führer dieser Völker waren in der irrigen Meinung, der Kampf der Römer mit Marbod habe bereits begonnen und sie würden leichtes Spiel haben. Der bedächtige Tiberius aber hatte noch gezögert und konnte sich jetzt mit seiner ganzen Macht gegen Pannonien wenden. Dem Marbod bot er einen vortheilhaften Frieden an, welchen dieser nicht verschmähte, um sein neu entstandenes Reich erst noch mehr stärken und befestigen zu können. Pannonien und Dalmatien erlagen nach dreijährigem hartnäckigem Kampfe abermals den römischen Legionen [52]). Dies geschah im neunten Jahre n. Chr. Geb.

§. 14. Während dieser Vorgänge in Pannonien hatten germanische Stämme im Innern des Landes ein schweres Unglück über die Römer gebracht und dadurch einen festen Grund zu ihrer Freiheit gelegt. Nach Abzug des Sentius Saturninus hatte Quintilius Varus den Oberbefehl über die zurückgebliebenen römischen Legionen erhalten. Er hatte sich mit drei rüstigen Legionen vom Rheine aus in das Innere Teutschlands begeben und mit großem Selbstvertrauen am linken Ufer der Weser im Lande der Cherusker ein Lager bezogen. Ihm soll von Rom aus der Auftrag geworden sein, endlich in dem jetzt ruhigen Germanien die römische Provinzialverwaltung einzuführen, was bisher noch nicht versucht worden war. Varus, ein Kriegsmann ohne Kenntniß des teutschen Volksgeistes, saß nun in seinem Lager und sprach Recht, gleich dem Praetor urbanus zu Rom. Es wurden Streitigkeiten geschlichtet, Strafen vollzogen, Tribute und Abgaben eingefodert, wie in jeder andern

47) *Vellej. Paterc.* II. c. 104. 105. 48) Libr. LV, 28: „*καὶ μέχρι γε τοῦ ποταμοῦ, πρότερον μὲν τοῦ Οὐισούργου, μετὰ δὲ τοῦτο καὶ τοῦ Ἄλβιν προεχώρησεν, οὐ μέντοι καὶ ἀξιομνημονεύτον τι τότε γε ἐπράχθη, καίτοι καὶ αὐτοκράτορος μὴ ὅτι τοῦ Αὐγούστου, ἀλλὰ τοῦ Τιβερίου ἐπ' αὐτοῖς κληθέντος καὶ τιμὰς ἐπινικίους Γαΐου Σεντίου τοῦ τῆς Γερμανίας ἄρχοντος λάβοντος.*“ *Vellejus* II, 105. 49) *Vellejus* II, 105. 50) *Vellejus* II, 106: „Pro dii boni, quanti voluminis opera insequenti aestate sub duce Tiberio Caesare gessimus. Perlustrata armis tota Germania victae gentes paene nominibus incognitae. Receptae Cauchorum nationes. Omnia eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis, una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine, ante imperatoris procubuit tribunal.“ Dies mögen einige Gefangene gewesen sein, aber nicht die ganze junge Mannschaft der Cauchen, die noch lange nach der Zeit des Tiberius ungebeugt dastand.

51) *Strab.* VII, 1, 290. ed. *Casaub.* gibt über alles dieses ausführlichen Bericht und bemerkt: „*καὶ κατεστήσατο πρὸς οἷς εἶχον Λουΐους τε μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτονας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σονήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνονας.*“ 52) Ich habe hierüber bereits im Artikel Pannonien 3. Sect. 10. Th. S. 407 fg. gehandelt.

Digitized by Google

römischen Provinz. Hatte dies schon die Dalmater und Pannonier empört [53]), so mußten wol die Germanen noch mehr erbittert werden [54]). Namentlich empfand ein junger, von kühnen Hoffnungen und Entschlüssen erfüllter Mann, Armin (Ermin), ein Cherusker, von den Römern Arminius genannt, diese Schmach mit tiefem Grolle und er sann auf Mittel und Wege, sein Volk zu befreien. Er war der Sohn Segimer's, eines cheruskischen Fürsten, hatte im römischen Heere gedient und die römische Kriegskunst kennen gelernt. Da die Cherusker Hilfstruppen zu den Legionen des Varus hatten stellen müssen, so war Arminius einer der Anführer dieser Truppen geworden. Er war sogar mit der römischen Bürger- und Ritterwürde geschmückt und im Lager des Varus sehr beliebt. Ja dieser Feldherr schätzte ihn selbst hoch und zog ihn den übrigen germanischen Anführern vor. Allein ihm standen Freiheit, Ehre und Würde eines teutschen Fürsten höher als römische Gunst und er kannte die Kraft seines Volkes. Sein unerbittlicher Feind war sein eigener Schwiegervater Segestes, ein anderer Fürst der Cherusker, dessen bereits einem anderen Bewerber zugesagte Tochter mit ihrer Bewilligung von Armin entführt worden, wie Tacitus berichtet [55]). Dieser bemühte sich nun, den Arminius bei Varus verdächtig zu machen und enthüllte dessen ihm nicht unbekannt gebliebenen Pläne. Allein Varus entzog dem Armin sein Vertrauen nicht, ließ ihn in seiner Würde und Stellung und hielt die Angaben des Segestes für Aeußerungen persönlicher Feindschaft. Nun traf es sich um diese Zeit, daß sich im Norden (oder nordwestlich, nordöstlich) des römischen Lagers ein Volk erhoben und einen Aufstand gegen die Römer veranlaßt hatte, vielleicht zufolge einer Verabredung mit mächtigeren Stämmen [56]). Der Name dieses Volkes wird nicht genannt. Nachdem Varus davon benachrichtigt worden war, beschloß er mit seiner ganzen Macht schleunigst den Aufstand zu dämpfen und rief die Führer der teutschen Hilfsscharen zu einem Gastmahle zusammen, um ihnen die nöthigen Instructionen zu ertheilen. Entweder glaubte er an ihre Treue oder wollte wenigstens den Schein annehmen, daran zu glauben. Er brach mit seinem Heere in der ersten Hälfte des Septembers des 9. Jahres n. Chr. auf, während die teutschen Heerführer mit ihren Hilfstruppen folgten. Auf dem Zuge scheinen sich die teutschen Hilfstruppen Anfangs blos der Subordination entzogen zu haben, ohne einen Angriff zu wagen. Dieses oder eine andere Veranlassung verursachte gegenseitige Händel, welche Varus gütlich beizulegen suchte. Als aber die Legionen bereits in die Wälder und Sümpfe gerathen waren, durch welche der Weg führte, und nun die römischen Krieger nach herkömmlicher Weise beschäftigt waren, Bäume zu fällen, den Weg zu bahnen, die Sümpfe zu überbrücken, da zeigten sich bald die den Römern verderblichen Absichten der germanischen Hilfsvölker. Varus ließ nun zwar bei so plötzlich drängender Gefahr Halt machen und so gut es möglich war, nach römischer Kriegsordnung ein Lager aufschlagen, um hier die Legionen zu ordnen und zusammenzuhalten. Allein ein längerer Aufenthalt war hier nun doch nicht möglich. Am folgenden Tage brach Varus abermals auf und schlug einen anderen Weg ein, wahrscheinlich links ab, um den festen Platz Aliso und von da den Rhein zu erreichen. Er gelangte noch einmal auf ein freieres Terrain, wo sein Heer tapfern Widerstand leistete. Allein von hier aus gerieth es in die Schluchten und Engpässe des teutoburger Waldes, welcher durch Regen und Sturmwind noch schauerlicher wurde. Noch ein Mal wurde der Versuch gemacht, für die Nacht ein Lager zu befestigen. Allein es konnte nicht vollendet werden. Am folgenden Tage begann der Todeskampf. Varus bereits verwundet und an der Rettung seiner Legionen verzweifelnd, stieß sich selber das Schwert in die Brust und seinem Beispiele folgten mehre der unter ihm stehenden Führer. Das ganze Heer ging zu Grunde bis auf wenige, welche im Getümmel irgend einen Ausweg fanden und Zeit gewannen, zu entrinnen und welche sechs Jahre später im Heere des Germanicus die einzelnen Stellen im bezeichneten Walde angeben konnten, an welchen Varus und seine Legati gefallen, an welchen die Legionsadler von den Feinden erbeutet, wo Arminius ein Tribunal aufgerichtet und eine Rede gehalten u. s. w. [57]).

53) *Dion Cass.* LV. c. 29: „ταῖς γὰρ εἰσφοραῖς τῶν χρημάτων οἱ Δαλμάται βαρυνόμενοι κ. τ. λ." 54) *Dion Cass.* LV. 18. Florus schiebt die ganze Schuld auf den Varus, als einen bornirten römischen Degenknopf (IV. c. 12. §. 30—32: „Vari Quinctilii libidinem ac superbiam haud secus quam saevitiam odisse coepere. Ausus ille agere conventum: et incaute jus exercuerat, quasi violentiam barbarorum lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere."). Auch Dion Cassius (LVI. c. 18 seq.) stimmt hiermit vollkommen überein. Varus hatte früher in Syrien gestanden und war jedenfalls mit der Natur, dem Charakter und der Tapferkeit der germanischen Stämme zu wenig bekannt. 55) Annal. 1, 55. 56. 56) *Dion Cass.* LVI. c. 19. Wahrscheinlich war der Aufstand deshalb veranlaßt worden, daß Varus, um denselben zu beschwichtigen, seinen Weg durch Wald und Sümpfe einschlagen sollte. Dagegen ist H. Luden 1. Bd. Anm. S. 661 fg., welcher mit patriotischem Eifer die Teutschen gegen solche Anschuldigungen zu reinigen sich bemüht. Aus Allem, was die Alten hierüber berichten, und aus der Zusammenfassung aller Umstände ergibt sich, daß der Ueberfall nach einer Verabredung stattfand und eine wirkliche Conjuratio stattgefunden hatte. Die teutschen Fürsten und Heerführer hatten Gelegenheit genug gehabt, mit der römischen Kriegskunst auch die Kriegslist zu lernen und diese zur rechten Zeit anzuwenden. Wie die Parther das römische Heer in ihre Sandwüsten lockten, um es hier zu vernichten, so wurde Varus mit seinen Legionen offenbar absichtlich in solche Regionen geführt, wo sein Untergang leicht zu berechnen war. Und der Himmel gab dazu seinen Segen durch anhaltenden Regen. Die teutschen Heerführer waren hier die schlauen und Varus der bethörte. Aus zufälligen Verlegenheiten würden sich die drei trefflichen Legionen, wenn auch nicht ohne Verlust, herausgeholfen haben; aber hier war Alles auf ihren Untergang berechnet, und die Berechnung war richtig. Vergl. G. W. v. Düring, Wo schlug Hermann den Varus C. 6. S. 141—149. Ed. Schmid hat in einer Abhandlung die drei Tage der Hermannsschlacht auf den 9., 10. und 11. Sept. des bezeichneten Jahres angesetzt.

57) *Tacit.* Annal. 1, 60. 61. In Bonn befindet sich eine antike Marmorstatue eines in diesem Kampfe gefallenen, mit allen Ehrenzeichen ausgestatteten Legaten oder Tribun, ein bald nach dem Ereignisse hergestelltes Ehrendenkmal mit zwei kleineren Nebenfiguren.

Digitized by Google

Arminius hatte mit seinen Cheruskern bei diesem Unternehmen die Hauptrolle gespielt und das Ganze geleitet [58]). Ueber die Stelle, wo das römische Heer zu Grunde gegangen, hat man seit Jahren gestritten und Untersuchungen angestellt, und viele Schriften sind hierüber zu Tage gekommen [59]). Es ist hier nicht der Ort, uns näher auf diese Frage einzulassen. Jedenfalls sind die Stellen des ersten und zweiten Angriffs der Teutschen, auf welchen letzteren erst die Hauptniederlage erfolgte, zwischen der Weser und Lippe in der Nähe von Detmold zu suchen. Der Erfolg dieser Vernichtung des römischen Heeres war in sofern groß und wichtig, als der Unterwerfungsplan des Augustus für alle Zeiten aufgegeben wurde und alle folgenden Feldzüge der Römer gegen Teutschland theils Ehrenrettung, theils Einschüchterung bezweckten, keine Unterwerfung. Allein man darf nicht glauben, daß die Römer den teutschen Stämmen die Entgeltung erspart haben. Die armen Völker am Rheine und an der Donau sind oft genug durch grauenhafte Ueberfälle der Römer bis in den Anfang des 5. Jahrh. hin schrecklich heimgesucht und oft genug erbarmungslos alles Lebende, Kinder und Greise und Frauen ermordet worden, wie wir weiterhin sehen werden. Schon Germanicus übte schreckliche Rache an den in festlicher Freude lebenden Marsen durch seinen plötzlichen Ueberfall, von welchem diese nicht die geringste Kunde erhalten hatten.

§. 15. Die Germanen, welche nun nach diesen Ereignissen ein abermaliges Eindringen und Festsetzen römischer Legionen verhindern, wenigstens erschweren wollten, zerstörten hierauf die von den Römern angelegten festen Plätze und Castelle, was ihnen auch gelang, da Widerstand nicht vorhanden war. Nur der feste Waffenplatz Aliso hielt sich lange, bis sich endlich der tapfere L. Cäditius (Cädicius), der Präfect desselben, in dunkler Nacht herauswagte und, wenn auch mit großem Verluste, doch glücklich durchschlug [60]). Asprenas, der Befehlshaber des aus zwei Legionen bestehenden Reservecorps, welcher wahrscheinlich an der Lippe stand, erfuhr das Schicksal des Varus erst dann, als es zu spät war, ihm beizustehen. Die traurige Botschaft erhielt er von den wenigen entronnenen Reitern und ihrem Anführer. Er nahm also einige Tage hindurch die noch zu ihm stoßenden flüchtigen Krieger des vernichteten Heeres, sowie die aus Aliso entronnene Mannschaft auf und zog sich dann abwärts des Rheines zurück [61]). Was man in Rom befürchtet hatte, die siegestrunkenen germanischen Stämme möchten über den Rhein gehen, sich mit den Galliern vereinigen und auch hier die römische Herrschaft vernichten, geschah nicht. Die Germanen begnügten sich, ihr eigenes Land von den letzten Spuren der römischen Gewalt zu reinigen, ohne Eroberungen zu machen. Tiberius war bereits von Rom aus am Rheine angekommen, von Germanicus, dem Sohne des Drusus, begleitet, hatte neue Legionen mitgebracht und mit denen des Asprenas vereinigt. So stand er mit einem neuen Heere am Rheine, führte bei demselben eine strengere Disciplin ein und ging im folgenden Jahre über den Fluß, um den teutschen Völkern einen Beweis von Roms unverwüstlicher Macht zu geben. Allein er ging diesmal nicht auf Eroberungen aus, auch nicht, um Verlorenes wieder zu gewinnen oder die alten festen Plätze wieder einzunehmen und herzustellen. Es war nur ein kurzer Streifzug, welcher sich nicht weit vom Rheine ab erstreckte (οὐ πάνυ πόρρω τοῦ Ῥήνου προῆλθον). Die Legionen feierten hier den Geburtstag des Augustus, veranstalteten circensische Spiele und zogen sich dann wieder zurück [62]). Als Augustus gestorben und Tiberius ihm gefolgt war, behauptete Germanicus den Oberbefehl über die acht Legionen am Rheine, welcher ihm noch von Augustus übertragen worden war, und welchen ihm Tiberius bald genug zu entziehen strebte [63]).

§. 16. Die teutschen Völker verhielten sich ruhig, wenn sie auch im Stillen auf Kriegsbereitschaft bedacht sein mochten, um nöthigenfalls einem starken Angriffe von Seiten der Römer gewachsen zu sein. Allein die Feindschaft zwischen Armin und Segestes hatte seit jener Niederlage neuen Spielraum gewonnen und war heftiger geworden. Nachdem nun Germanicus einen durch den Thronwechsel herbeigeführten Aufruhr der vier Legionen in der Provinz Germania inferior gedämpft, ging er mit einem aus 12,000 Legionstruppen, aus 26 Cohorten Hilfstruppen und 8 Escadronen Reiterei bestehenden Heere über den Rhein [64]). Man darf übrigens nicht glauben, daß jetzt ganz Teutschland den Römern feindlich gegenüber stand. Die Chauken wenigstens und die Friesen

58) *Florus*, Epit. IV. 12. §. 36: „Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos." §. 37: „aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus „tandem, inquit, vipera, sibilare desisti etc." Vellejus (II. c. 117 seq.) gibt eine ausführlichere Beschreibung. Ueber die Legionen des Varus bemerkt er c. 119. §. 2: „Exercitus omnium fortissimus, disciplina, manu, experientia bellorum inter Romanos milites princeps, marcore ducis, perfidia hostis, iniquitate fortunae circumventus." *Florus* l. c. §. 21: „Germaniam quoque utinam vincere tanti non putasset! Magis turpiter amissa est quam gloriose acquisita," wobei er sich auf diese Niederlage bezieht. 59) Vergl. W. Tappe, Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht, mit einer Karte. 1820. Chr. Gottl. Clostermeier, Wo Hermann den Varus schlug? (Lemgo 1822.) S. 89 fg. H. W. v. Düring, Wo schlug Hermann den Varus? (Quedlinb. 1825.) S. 135 fg., welcher insbesondere die Ansichten Clostermeier's widerlegt hat. Früher noch als alle diese hatte Hammerstein diesen Gegenstand behandelt (Alte Sagen zu Fallrum am Teutoburger Walde. [Hanover 1815.]). Neuerdings hat M. J. Eßellen diesen Gegenstand von Neuem beleuchtet (Ueber den Ort der Niederlage der Römer unter Varus [Hamm 1853.]) und auch bereits seinen Gegner gefunden; s. dessen Nachtrag als Antwort auf die Entgegnung.

60) *Vellejus Paterc.* II. c. 120. §. 4. Vergl. *Frontin.* Strategem. Libr. I. c. 5. IV. 8, wo er sich wahrscheinlich theils auf die Schlacht, theils auf diesen Ausfall bezieht. 61) *Vellejus Paterc.* II, 120. Vergl. v. Düring a. a. O. C. 7. S. 141—149. 62) *Dion Cass.* LVI. c. 25. 63) *Tacit.* Annal. I. c. 3: „At hercule Germanicum, Druso ortum, octo apud Rhenum legionibus imposuit, ascirique per adoptionem a Tiberio jussit (Augustus)." 64) *Tacit.* Annal. I. c. 49.

Digitized by Google

waren noch Freunde der Römer und hatten an jenem Kampfe nicht Theil genommen. Auch stand bei den Chauken noch eine römische Besatzung, wenn wir dem Tacitus glauben dürfen [65]). Aus der Rede des Germanicus bei Tacitus dürfen wir folgern, daß sich die kriegerischen Belgä bereit erklärt hatten, an den Germanen Rache für jene Niederlage zu nehmen [66]). Germanicus ging wahrscheinlich bei Vetera, wo sich zu seiner Zeit eine Brücke befand [67]), über den Rhein. Der cäsische Wald (silva Caesia) wurde rasch durchbrochen, ebenso die von Tiberius angelegten Wälle [68]). Auf dem Walle selbst wurde ein festes Lager angelegt und von allen Seiten durch Verschanzungen gesichert. Hier erfuhr er durch Kundschafter, daß die Teutschen (es werden die Marser genannt) ein Fest begingen und daß sie die bevorstehende Nacht mit Festlichkeiten hinbringen würden. Er brach auf, nahm seinen Marsch durch dunkle Wälder (saltus obscuros permeat), schlug einen schwierigen und ungewöhnlichen Weg ein, um die Feinde sicherer zu überraschen, sandte den Cäcina mit den leichten Cohorten voraus, um den Wald gangbar zu machen, und überfiel so die Wehrlosen, die Unglücklichen, welche einen Ueberfall nicht im Geringsten vermutheten, bei ihren festlichen Freuden, theils schon auf ihrem Lager im Schlafe begriffen. Die Legionen waren in vier Colonnen getheilt worden, welche nun mit wüthender Mordlust Alles niedermäheten, was sie fanden, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes. In einem Umkreise von 50 Mill. pass. wurde Alles verwüstet, verbrannt und dem Boden gleichgemacht. Auch der berühmte Tempel der Tanfana wurde zerstört. Es war hier keine Schlacht, kein Widerstand, nur ein wildes Morden der Wehrlosen ohne alle Schonung. Solch eine verworfene, schandbübische Kriegslist übte selbst ein sonst edler Feldherr wie Germanicus. So galt dem Römer Wohl und Wehe fremder Völker auch gar Nichts, und es ist zu bewundern, daß nicht nach diesem Ereignisse sämmtliche teutsche Stämme und Völker sich feierlich dahin vereinigt haben, nicht eher zu ruhen, als bis Rom und seine Legionen von der Erde vertilgt seien. Als nun die Kunde von diesem Unglücke in den Umgegenden erscholl en war, erhoben sich schnell die Bructerer, die Tubanten und Usipeten, um das römische Heer auf dem Rückzuge zu überfallen und Rache zu nehmen. Allein Germanicus hatte Nachricht von ihren Absichten erhalten und ging nun mit aller Vorsicht zu Werke. Das Heer schritt schlagfertig vorwärts dem Rheine zu. Die Fronte und die Flanken des Heeres wurden von den Teutschen nur mäßig angegriffen (wahrscheinlich war die in großer Eile aufgebrachte Mannschaft dazu nicht hinreichend), mit aller Macht aber stürzten sie sich auf den Nachtrab, welcher auseinandergesprengt wurde. Da eilte Germanicus zur 20. Legion und soderte sie auf, jetzt ihren während des Aufruhrs begangenen Frevel wieder gut zu machen. Diese stürzte nun mit wüthendem Angriffe auf den Feind und warf ihn zurück, während der vordere Theil des Heeres aus der Waldung gelangte und Zeit gewann, schnell ein Lager aufzuschlagen. So ging dann der weitere Marsch ungestört vorwärts und Germanicus brachte sein Heer ins Winterquartier [69]). Im folgenden Frühjahre drang er plötzlich in das Gebiet der Chatten ein. Vier Legionen, 5000 Mann Hilfstruppen und außerdem mehre Scharen Germanen aus der Provinz Germania I et II übergab er dem Cäcina, ebenso viele Legionen und 10,000 Mann Hilfstruppen führte er selber. Nachdem er auf dem Taunus ebendaselbst, wo sein Vater Drusus einst einen festen Platz angelegt, ein Castell aufgeführt hatte (posito castello super vestigia paterni praesidii), marschirte er in das Land der Chatten. Auch diese überraschte er unvorbereitet, und es wurde Alles, was in die Hände kam, niedergemacht oder gefangen genommen. Die junge wehrhafte Mannschaft hatte indessen den Fluß Adrana durchschwommen und hielt die Römer vom Uebergange ab. Allein sie wurde durch Geschosse aus Wurfmaschinen und durch Pfeile vertrieben. Friedensanträge wurden umsonst versucht, Einige ergaben sich, Andere zerstreuten sich in die Wälder. Die Cherusker wollten den Chatten zu Hilfe eilen, wurden aber durch Cäcina beschäftigt und aufgehalten, und die Marsen, welche den Chatten ebenfalls beistehen wollten, wurden durch denselben Feldherrn in einem Treffen besiegt. Nachdem Germanicus Mattium, den Hauptort der Chatten, zerstört, kehrte er zum Rheine zurück. So Tacitus [70]).

§. 17. Bald darauf kamen Gesandte von dem Segestes an den Germanicus, um Beistand gegen die Macht der Partei des Arminius, welche ihn umlagert hielt, heranzuziehen. Bei dieser Gesandtschaft befand sich auch Segimund, der Sohn des Segestes, welcher vor dem Aufstande gegen Varus Priester des Augustus (bei der ara Ubiorum) gewesen, aber auf die Nachricht von dem Angriffe gegen Varus herbeigekommen war und am Kampfe Theil genommen hatte. Germanicus nahm ihn freundlich auf, sandte ihn aber unter Bedeckung über den Rhein und führte nun sein Heer in das Land der Cherusker. Segestes wurde mit seinen Clienten und Verwandten befreit. Unter anderen edlen Frauen, welche auf diese Weise in die Gewalt der Römer fielen, befand sich auch die Thusnelda, Gattin des Arminius, Tochter des Segestes, welche gesegneten Leibes und der Entbindung nahe war. Germanicus führte mit diesen das

65) Annal. I. c. 38: „at in *Chaucis* coeptavere seditionem praesidium agitantes vexillarii discordium legionum et praesenti duorum militum supplicio paulum repressi sunt etc.," zur Zeit, als die vier Legionen in Germania inferior revoltirten. 66) *Tacit.* Annal. I, 43: „Neque enim dii sinant, ut Belgarum, quamquam offerentium, decus istud et claritudo sit, subvenisse Romano populo, compressisse Germaniae populos." 67) Vergl. B. Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 16. 68) *Tacit.* Annal. I. c. 50 drückt sich hier etwas dunkel aus: „At Romanus aggere propero silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptam scindit: castra in limite ponit."

69) *Tacit.* Annal. I. c. 49—51. 70) *Tacit.* Annal. I. c. 55. Er berichtet hierüber in kurzen Sätzen. Wären uns Berichte der Teutschen über diese Ereignisse überliefert worden, so würden uns diese wol ein ganz anderes Gemälde vorführen.

Digitized by Google

Heer zurück und gewährte dem Segestes einen Wohnsitz in der Provinz Germania jenseits des Rheines und versprach seinen Angehörigen Sicherheit [71]), Thusnelda wurde bald darauf von einem Knaben entbunden, welcher zu Ravenna seine Erziehung erhielt. Arminius gerieth natürlich über die Entführung seiner Gattin in Wuth, setzte Alles in Bewegung, durcheilte die Gauen der Cherusker und brachte nicht nur diese, sondern auch die benachbarten Völker zum Aufstande. Diesmal wurde die Macht Armin's durch die Theilnahme seines Oheims Inguiomer's verstärkt, welcher in dem südöstlichsten Theile des Cheruskerlandes, gegen den thüringer Wald hin oder in diesem selbst seine Herrschaft gehabt zu haben scheint, oder er gehörte eigentlich nicht zu den Cheruskern, sondern war Fürst eines anderen, etwa hermundurischen Stammes, worüber weiter unten (§. 20. Anmerk.). Am Kampfe gegen Varus hatte er nicht Theil genommen, war aber den Römern als nicht zu verachtender Fürst wohl bekannt (veteri apud Romanos auctoritate). Germanicus befürchtete daher einen schweren Kampf und ging darauf aus, die Macht des Feindes zu zersplittern. Den Cäcina sandte er mit 40 Cohorten durch das Gebiet der Brueterer bis an den Fluß Amisia. Pedo marschirte mit seiner Reiterei durch das Land der Friesen. Germanicus selbst schiffte sich mit vier Legionen ein und segelte durch die Seen, welche bereits von seinem Vater Drusus befahren worden waren. An der Ems sollten diese Abtheilungen zusammenstoßen, was glücklich von Statten ging. Die Chauken schlossen sich als Hilfstruppen an dieses Heer an. Die Bructerer dagegen verheerten ihr eigenes Gebiet, um dem Feinde Nichts übrig zu lassen, wurden aber von L. Stertinius mit leichter Mannschaft zurückgedrängt, wobei auch der im teutoburger Walde verloren gegangene Adler der 21. Legion wiedergewonnen wurde. Das gesammte vereinte Heer rückte nun vorwärts bis in das entlegenste Gebiet der Bructerer, verwüstete Alles, was zwischen der Ems und Luppe lag und gelangte in die Gegend des teutoburger Waldes, in welchem die Ueberreste der erschlagenen Legionen noch unbegraben lagen. Den Germanicus ergriff das Verlangen, jenen Kriegern und ihrem Heerführer die letzte Ehre zu erweisen. Cäcina wurde vorausgeschickt, um die Waldung zu recognosciren, die Sümpfe und unsicheren Stellen durch Brücken und Dämme gangbar zu machen, worauf das Heer voll Wehmuth und Groll den traurigen Ort betrat und die Gebeine der Erde anvertraute. Germanicus legte die erste Rasenscholle zur Errichtung eines großen gemeinsamen Grabhügels [72]), welcher freilich später von den Germanen wieder zerstört und von den Römern nie wieder hergestellt worden ist.

§. 18. Arminius hatte indessen seine Streitmassen zusammengezogen. Als Germanicus ihm entgegenrückte, zog er sich zunächst in unwegsame Gegenden und Wälder zurück und legte dem Feinde zugleich einen Hinterhalt. Als Germanicus kampfdurstig näher rückte, brach er rasch hervor und gab zugleich den verborgenen Truppen ein Zeichen zum Angriffe, wodurch die Reiterei und die Hilfscohorten des römischen Heeres geworfen wurden und in Verwirrung geriethen. Nun wären dieselben sicher in einen Sumpf hineingedrängt worden, wäre nicht noch zur rechten Zeit Germanicus mit den die zweite Schlachtordnung bildenden Legionen hervorgebrochen, welche jedoch mit aller wüthenden Anstrengung dem Feinde nur das Gleichgewicht zu halten vermochten. Der Sieg blieb unentschieden (selbst nach römischem Kriegsberichte bei Tacitus) und Germanicus führte nun sein Heer an den Rhein zurück [73]). Also war diese Heerfahrt nicht auf Unterwerfung, sondern nur auf Ehrenrettung der römischen Waffenmacht berechnet [74]). Auch liegt in dem Erfolge ein hinreichender Beweis, daß Arminius bereits einem starken römischen Heere gewachsen war. Der Kriegskunst Meister, verstand er sich auch auf Kriegslist und wußte den Römern trotz ihrer Tapferkeit beizukommen. Jedenfalls fochten unter ihm die Cherusker mit Muth und Vertrauen. Den Cäcina mit seinen vier Legionen hätte er beinahe auf dieselbe Weise wie den Varus vernichtet. Cäcina war gemahnt worden, auf seinem Rückzuge schleunigst die langen Brücken (pontes longos) zu passiren, welche in schmalen, über weite Sümpfe angelegten Dämmen mit hölzernen Ueberlagen bestanden und einst von L. Domitius Ahenobarbus aufgeführt worden waren. Ringsherum war sumpfiger, schlüpfriger, zäher Boden und Morast, oder von Bächen durchschnittenes Land und waldige Anhöhen. Diese Localitäten hatte Arminius bereits mit seinen Scharen besetzt, indem er auf kürzeren Wegen und durch beeilten Marsch dem mit Gepäcke beladenen Heere des Cäcina vorausgekommen war. Während nun Cäcina überlegte, auf welche Weise er jene verfallenen Brücken wiederherstellen und zugleich dem andringenden Feinde Widerstand leisten wollte, hielt er für das Zweckmäßigste, zunächst ein Lager aufzuschlagen, dann mit der einen Hälfte die Arbeit auszuführen, mit der anderen dem Feinde zu begegnen. Allein die Teutschen drangen mit Sturm heran, suchten die Stationen zu durchbrechen und in die Befestigungen zu gelangen. Hier war nun Alles den Römern entgegen: schilfreicher, schlüpfriger Boden, welcher keinen festen Stand gewährte; der Körper mit Panzer und Gepäck belastet. Die Wurfgeschosse (pila) konnten

71) *Tacit.* Annal. I. c. 55 seq. Strabon (VII, 1, 291 u. 292. *Cas.*) führt die sämmtlichen, in Teutschland auf diese Weise in Beschlag genommenen höheren Personen auf, welche Germanicus zu Rom im Triumphe vorführte, ohne zu erwähnen, daß sie sich dem Feldherrn freiwillig überliefert hatten. Nur von dem Segestes bemerkt er: „*καὶ λαβὼν καιρὸν γηρομόλησε, καὶ τῷ θριάμβῳ παρῆν τῶν φιλτάτων, ἐν τιμῇ ἀγόμενος.*“ Dann 292: „*καὶ ἄλλα δὲ σώματα ἐκομπεύθη ἐκ τῶν πεποιθημένων ἐθνῶν, Καθύκων καὶ Ἀμψάνων, Βρουκτέρων, Νουσίκων* (Usipeten, Usipier), *Χηρούσκων, Χάττων, Χαττουαρίων, Λανδῶν, Σουβαττίων,*“ worunter mehre gänzlich unbekannte, wol nur verdorbene Namen.

72) *Tacit.* Annal. c. 55—62. 73) *Tacit.* Annal. I. 63. Strabon schrieb sein geographisches Werk, als Arminius noch lebte und den Krieg leitete; VII, 1, 291 seq. *Cas.*: „*καὶ νῦν ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον* (*Ἀρμινίου τοῦ πολεμαρχήσαντος*).“ 74) Dieser Feldzug wurde im J. 16 n. Chr. ausgeführt. Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabelle II.

Digitized by Google

nicht mit der dazu nöthigen Gewalt abgeworfen werden. Die Cherusker dagegen, des Kampfes in sumpfigen Stellen gewohnt, hatten schlanke Glieder, ungeheure Lanzen, um auch aus weiter Entfernung tiefe Wunden zu bewirken. Die Nacht machte endlich dem ungleichen Kampfe ein Ende, als die Legionen schon zu wanken begannen. Die Germanen in freudiger Hoffnung auf den Sieg ruhten auch während der folgenden Nacht nicht, sondern leiteten ringsherum alles Gewässer, was sich auf den Anhöhen fand, in die Niederung, wo Cäcina lagerte. Es folgte ein schrecklicher Tag: das Heer hatte zu kämpfen mit den Germanen und mit dem Terrain, bis es gegen Abend trocknen und freien Boden erreichte. Hier wurde für die Nacht ein Lager befestigt. Arminius, der die Natur des römischen Lagers kannte, aus welchem compacte Massen mit wüthendem Angriffe auf zerstreute Massen wie Löwen auf Hirsche zu stürzen pflegten, wollte die Römer am folgenden Tage aus ihrem Lager ruhig abziehen lassen und sie erst dann angreifen, wenn sie sich wieder im Walde und auf sumpfigem Boden befänden. Inguiomerus dagegen hielt es für besser, das Lager zu erstürmen. Die Ansicht des Letzteren siegte und man glaubte sich des Lagers leicht zu bemächtigen. Allein hier konnten die Legionen wieder ihre alte vielbewährte Taktik zeigen. Ein geordneter mit verzweifelter Wuth ausgeführter Ausfall trieb die Teutschen unwiderstehlich auseinander und sie wurden mit Verluste in die Flucht geschlagen. Arminius entkam glücklich, allein Inguiomerus erhielt eine schwere Wunde [75]). So gelangte endlich das Heer des Cäcina nicht ohne bedeutenden Verlust an den Rhein, wo sich bereits die Kunde verbreitet hatte, Cäcina sei mit seinen Legionen auf dieselbe Weise wie Varus vernichtet worden. Der zweite Theil des Gesammtheeres unter dem Befehle des Germanicus hatte ebenfalls viel Ungemach zu bestehen, wenn auch nicht durch die Feinde, so doch durch die Gewalt der Elemente. Um seine Schiffe zu erleichtern, hatte Germanicus zwei seiner Legionen dem L. Vitellius übergeben, um sie am Gestade des Meeres hin nach dem Rheine zurückzuführen. Allein da grade Aequinoctialstürme das Meer schwellten und das nächstliegende Land überschwemmten, so mußten diese Truppen tief im Wasser waden, sodaß es ihnen bald bis an die Brust, bald bis an den Mund reichte, auch festes Land und Meer nicht mehr unterschieden werden konnte. Viele kamen in den Wellen um; auch Vieh und Gepäck ging zu Grunde. Endlich erreichte man trocknes Land, wo man aber in der jämmerlichsten Lage, ohne Gepäck, ohne Feuer, viele ohne Kleider übernachtete. Endlich gelangte man wieder zur Flotte des Germanicus und auf dieser zum Rheine [76]). Was das Heer der Teutschen hierauf unternommen, wird nicht berichtet. Einige der verwegensten Heerhaufen mögen bis in die Nähe des Rheines vorgedrungen sein, obgleich die teutschen Führer nicht die Absicht hatten, Eroberungen zu machen. Des Arminius Ruhm und Anerkennung stieg immer höher, zumal da sein Rath, das römische Lager nicht zu erstürmen, durch den unglücklichen Ausgang dieser letzten glücklich begonnenen Unternehmung gegen Cäcina sich bewährt hatte.

§. 19. Da nun Germanicus von seinen ihm ergebenen und tapferen Legionen hinweg nach dem Oriente versetzt werden sollte, so beschloß er in aller Eile noch einen Feldzug gegen die Teutschen zur Ausführung zu bringen, und zwar mit einer Flotte, zu welchem Behufe er tausend Fahrzeuge theils aufbringen, theils neu herstellen ließ, welche auf der batavischen Halbinsel zusammenkommen sollten [77]). Den Legat Silius ließ er mit einem leichtbewaffneten Heere in das Gebiet der Chatten einfallen, welcher hier Nichts ausrichtete, als daß er einige Beute und die Gattin und Tochter des Chattenfürsten Arpus mit sich fortführte [78]). Dieser Feldzug war also wol nur eine Demonstration, um die Aufmerksamkeit von dem Hauptschlage von Norden her abzulenken, oder auch die Germanen während der Norderpedition von Einfällen in Gallien abzuschrecken. Germanicus selber soll zugleich sechs Legionen nach der Luppe geführt haben, um hier ein Castell (Aliso), welches von den Germanen belagert worden sei, zu entsetzen, eine Nachricht, welche Tacitus aus irrigen Berichten geschöpft zu haben scheint. Nach der Niederlage des Varus hatte Cädicius dieses Castell noch einige Zeit behauptet, dann sich durchgeschlagen, und seit jener Zeit hat es entweder gar keine Besatzung wieder erhalten, wenn es noch existirte, oder nur während des Feldzuges des Germanicus im vorigen Jahre, oder es existirte gar nicht mehr und war von den Teutschen großentheils zerstört worden. Dieser Streifzug des Germanicus ging jedenfalls nicht so weit, sondern bezog sich auf ein anderes Aliso in der Nähe des Rheines, wahrscheinlich ein Castell, welches dem Castra vetera gegenüberlag, und welches die Teutschen, die dem Cäcina auf seinem Rückzuge wol gefolgt waren, belagern mochten [79]). Und dieses mußte Germanicus allerdings zu entsetzen suchen, bevor er den neuen Feldzug begann; und dieses verband er mit dem Rheine durch eine neue Befestigungslinie (novis limitibus aggeribusque). Gewiß war auch diese kleine Heerfahrt nur eine Demonstration zur Ablenkung der Aufmerksamkeit von der großen nördlichen Expedition [80]).

75) *Tacit.* Annal. I, 64 — 69. 76) *Tacit.* Annal. I. c. 70.

77) *Tacit.* Annal. II, 6. Diese Schiffe waren von verschiedenartiger Construction, um zu verschiedenen Zwecken dienen zu können, da sie auf Flüssen und Meeren gebraucht werden sollten. 78) *Tacit.* l. c. c. 7. 79) *Tacit.* Annal. II. c. 7. Vergl. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 289 fg. Ausführlich hat die Unmöglichkeit, daß Germanicus vor seiner großen Norderpedition zu Wasser noch mit sechs Legionen nach Aliso an der Luppe gekommen sei, nachgewiesen Bern. Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken an der Ems und Lippe S. 16—18. Seltsam genug, daß E. v. Wietersheim (Der Feldzug des Germanicus u. S. 441. Abh. d. sächs. Akad. philol.-hist. Cl. 1. Bd.) dennoch an die Richtigkeit dieser Angabe des Tacitus geglaubt und dadurch zu mancher vergeblichen Annahme verleitet worden ist. Die Entwickelung Sökeland's war ihm unbekannt geblieben, ebenso was Luden a. a. O. nur muthmaßlich vorgetragen hatte, aber doch mit richtigem Ueberblicke der Verhältnisse. 80) Uebrigens ist es auch nicht einmal nothwen-

Digitized by Google

Germanicus zog diesmal bei seinem letzten großen Feldzuge die Wasserstraße vor, um sein Heer, und namentlich eine beträchtliche Reiterei, ungeschwächt in das feindliche Land zu bringen, auch besser für das nöthige Proviant sorgen zu können[81]). Dieser Feldzug fiel in das Jahr 16 n. Chr. Nachdem die sämmtlichen Schiffe zusammengekommen waren, fuhr die Flotte durch die fossa Drusiana und den zuyder See in die Nordsee und gelangte ohne Anstoß an die Mündung der Ems. Die Flotte wurde zu Amisia, einem festen Platze, zurückgelassen und das Heer am linken Ufer des Flusses ausgesetzt, worin Germanicus einen Fehler beging, wie Tacitus urtheilt. Denn es mußten nachher Brücken geschlagen werden, um das Heer auf das rechte Ufer zu bringen, wodurch mehre Tage verloren gingen[82]), abgesehen davon, daß der letztere Theil seines Heeres mit dem überfluthenden Gewässer zu kämpfen hatte und mehre Bataver von den Wellen verschlungen wurden, als sie ihre Geschicklichkeit im Schwimmen zeigen wollten. Nachdem nun Germanicus weiter vorgedrungen war und ein Lager aufgeschlagen hatte, wurde ihm der Abfall der Angrivarier berichtet. Stertinius wurde sofort mit der Reiterei und der leichten Mannschaft dahin abgeschickt, welcher mit Feuer und Schwert für die grade jetzt so ungelegene Untreue Rache nahm. Das Heer der Römer und das der Cherusker mit ihren Verbündeten war jetzt nur noch durch die Weser von einander getrennt. Arminius wußte, daß im römischen Heere sich sein Bruder Flavius befand, welcher bereits unter Tiberius die Feldzüge mitgemacht und dabei ein Auge verloren hatte. Er trat daher mit einigen der Angesehensten ans Ufer und fragte, ob Germanicus bereits anwesend sei. Als dies bejaht wurde, ersuchte er um die Erlaubniß, mit seinem Bruder Flavius zu sprechen. Dieser erschien hierauf am Ufer und die Unterredung begann. Armin machte dem Flavius Vorwürfe, daß er lieber ein Verräther an Teutschlands Freiheit sein wolle, als ein Feldherr bei seinem Volke. Flavius dagegen sprach von der Macht und Größe der Römer, welche über die Besiegten schwere Strafen verhängen, denen dagegen, welche sich ergeben, Milde angedeihen lassen. Sein (des Arminius) Weib und sein Sohn würden ebenfalls mit Milde behandelt. Allein die Unterredung erhitzte endlich beide, sie bedienten sich gegenseitig bitterer Ausdrücke und würden nicht einmal von dem dazwischen strömenden Flusse von einem Zweikampfe abgehalten worden sein, wenn nicht Stertinius dazu gekommen und den Flavius zurückgehalten hätte[83]). Arminius stellte nun sein Heer in der Nähe des Ufers in Schlachtordnung, und Germanicus ließ nun zunächst seine diesmal vortreffliche Reiterei unter Anführung des Stertinius und des Aemilius über den Fluß setzen. Der kühne Cariovalda, der Anführer der stattlichen Reiterei der Bataver, ging an der reißendsten Stelle über und wurde sofort in den Kampf verwickelt. Da er mit Ungestüm auf die Feinde eindrang, stellten sich die Cherusker, als wichen sie zurück und lockten ihn auf eine vom Walde umgebene Ebene, stürzten sich dann von allen Seiten auf seine Truppen und brachten ihn in große Bedrängniß. Cariovalda hielt den ungestümen Angriff lange aus, durchbrach endlich die feindlichen Scharen und stürzte sich selbst in die dichtesten Feinde, wobei er und viele Edle mit ihm das Leben verloren. Die übrigen wurden theils durch ihre eigene Tapferkeit, theils durch die ihnen vom Stertinius und Aemilius geleistete Hilfe gerettet[84]). Germanicus ging nun mit seinen Legionen über die Weser, was ohne Störung von feindlicher Seite ausgeführt wurde[85]). Er erfuhr dann durch einen Ueberläufer, „Arminius habe einen Platz zur Schlacht bestimmt[86]): es seien noch andere Völkerschaften in einem dem Hercules geweihten Haine zusammengekommen und sie würden während der Nacht das römische Lager erstürmen." Aus Allem, was im Heere der Teutschen vorging, schien man solche Absichten folgern zu müssen, und Germanicus fand es nun für rathsam, die Gesinnung seiner Krieger selbst zu prüfen, was er verkleidet in den Zelten während des Nachts herumwandelnd bewirkte. Auch hatte er einen den Sieg verheißenden Traum. Am folgenden Tage hielt Germanicus eine ermunternde Rede an sein Heer, ebenso Arminius an seine Teutschen[87]). Germanicus hatte ein gewaltiges Heer, acht volle Legionen, zwei prätorische Cohorten, eine starke Reiterei und eine große Masse Hilfstruppen. Das Feld, auf welchem die Schlacht ge-

dig, jene Expedition auf ein anderes Alliso in der Nähe des Rheins zu verweisen. Es kann irgend ein anderes Castell in der Nähe des Rheins auf der diesseitigen Linie gewesen sein, und Tacitus kann durch eine falsche Nachricht getäuscht worden sein, oder er kann einen Gedächtnißfehler begangen und zwei verschiedene Castelle verwechselt haben.

81) Bei *Tacit.* Annal. II. c. 5 gibt sich Germanicus über die Kriegführung in Teutschland folgende Rechenschaft: „Fundi Germanos acie et justis locis: juvari silvis, paludibus, brevi aestate et praematura hieme: suum militem haud perinde vulneribus, quam spatiis itinerum, damno armorum adfici: fessas Gallias ministrandis equis: longum impedimentorum agmen opportunum ad insidias, defensantibus iniquum. at si mare intretur, promptam ipsis possessionem et hostibus ignotam: simul bellum maturius incipi, legiones et commeatus pariter vehi: integrum equitem equosque per ora et alveos militum media in Germania fore." Vergl. dazu die Beleuchtung dieses Feldzugs von Ed. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre 16 n. Chr. S. 140 fg. a. a. O. 82) *Tacit.* Annal. II. c. 8. Dazu die Ausleger. Dazu v. Wietersheim a. a. O. S. 443.

83) Annal. II, 8. 9. 84) *Tacit.* Annal. II. c. 12. 85) Ibid. c. 11 wird bemerkt: „Caesar nisi pontibus praesidiisque impositis, dare in discrimen legiones haud imperatorium ratus etc." Also wurden wol Brücken gebaut, deren Ausführung Tacitus nicht weiter erwähnt. Die Reiterei ließ er jedenfalls zuvor deshalb über den Fluß setzen, damit sie den Feind beschäftigen und von der Verhinderung des Brückenbaues abhalten sollten. Vergl. auch v. Wietersheim a. a. O. S. 417. 86) Ueber die Lage des Schlachtfeldes zwischen Minden und Hameln und die speciellen Localitäten hat Ed. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser u. S. 449 fg. Abh. d. königl. sächs. Akad. philol.-hist. Cl. 1. Bd. ausführlich gehandelt und als Augenzeuge dieser Oertlichkeiten manche neue Aufschlüsse gegeben, auf welche hier einzugehen Zweck und Raum unserer Abhandlung nicht gestatten. 87) *Tacit.* Annal. II. c. 13—15.

Digitized by Google

schlagen wurde, hieß Idistavisus (nach Grimm's Berichtigung Idisiavisus, Idisia viso, Itisia viso, etwa Nymphen-, Jungfern-Wiese), wie Tacitus berichtet, in der Mitte zwischen der Weser und Hügeln, je nachdem die Ufer des Flusses zurücktreten und die Hügel hervorragen, ungleich ausgebogen [88]). Im Rücken dieses Schlachtfeldes begann der Wald. Einen Theil der Ebene und des Waldes hatten die Schlachtreihen der Teutschen besetzt, die Cherusker behaupteten die Anhöhen, um den Römern während der Schlacht mit voller Wucht einen plötzlichen Stoß zu geben. Im römischen Heere bildeten die gallischen und die germanischen Hilfstruppen die Fronte, auf diese folgten die Bogenschützen, dann vier Legionen und zwei prätorische Cohorten mit einer auserwählten Reiterschar. Diesen Kern des Heeres führte Germanicus selbst. Hierauf folgten vier andere Legionen und eine Schar leicht bewaffneter mit berittenen Bogenschützen und mit den übrigen Cohorten der Bundesgenossen. Der römische Soldat blieb gespannt und aufmerksam, um die Ordnung des Zuges bis zur Schlachtlinie aufrecht zu erhalten. Als nun die Scharen der Teutschen mit Ungestüm hervorbrachen, ohne den Befehl zum Angriffe abzuwarten, ließ Germanicus die tapfersten der Reiterei ihnen in die Flanke fallen, während Stertinius mit den übrigen Reiterscharen ihnen in den Rücken kam, wodurch die hintersten Reihen und die Flanke der Cherusker geworfen wurde. Nun rückte die Schlachtlinie der Legionen heran und die Teutschen wurden von zwei Seiten hart bedrängt, sodaß, wie wenigstens Tacitus berichtet, eine doppelte Flucht in entgegengesetzter Richtung entstand. Die im Walde eilten heraus nach der Ebene, und die auf der Ebene flohen nach dem Walde [89]). Arminius, bereits mit Wunden bedeckt, suchte die Seinigen mit erhobener Hand und mit hellem Rufe zur Tapferkeit und Ausdauer zu ermahnen, jedoch umsonst. Er selbst entkam durch seine und seines Rosses Behendigkeit, oder wie Tacitus vermuthet, ließen ihn die Chauken absichtlich entkommen. Ebenso rettete sich Inguiomerus. Ein großer Theil der stattlichen teutschen Krieger wurde vernichtet. Ein anderer Theil suchte über die Weser zu entkommen, von welchen die meisten durch Wurfgeschosse oder durch die Gewalt des Stromes oder durch die nachstürzenden Ufer und durch ihr eigenes hastiges Gedränge umkamen. Einige der Unglücklichen waren in der Verzweiflung auf hohe Bäume geklettert und wurden nun hier durch Bogenschützen getödtet oder die Bäume wurden gefällt und sie gingen so mit dem Falle zu Grunde. Der Sieg der Römer war entschieden groß, jedoch nicht ohne viel Blut erkauft. Der Kampf dauerte von der fünften Stunde des Tages (also von zehn Uhr ab) bis in die Nacht. Zehntausend Teutsche sollen das vaterländische Schlachtfeld bedeckt haben. Die römischen Legionen salutirten den Kaiser Tiberius noch auf dem Wahlplatze und errichteten zugleich aus angehäuften Waffen ein Tropäum mit einer Aufschrift, welche die Namen der besiegten Völker enthielt. Als dies die Teutschen erblickten, ergrimmten sie darüber dermaßen, daß sie ihre Wunden, ihre Trauer und die Verwüstung ihrer Gauen dagegen für Nichts achteten und von Neuem zu den Waffen griffen, um zu siegen oder zu fallen. Jünglinge und Greise, Edle und Gemeine, alle scharten sich schnell zusammen und griffen das Heer der Römer von Neuem an. Sie wählten zum Schlachtfelde eine von Fluß und Wald eingeschlossene feuchte Fläche. Der Wald war von tiefem Sumpfe umgeben. Nur von einer Seite war von den Angrivariern ein breiter Wall als Grenzscheide ihres und des Cheruskerlandes aufgeworfen worden. Hier stellte sich das Fußvolk auf, die Reiterei verbarg sich in den nächsten Wäldern, um während des Kampfes plötzlich auf die Legionen zu stürzen. Dieser Plan war aber leider dem von verwegenen Kundschaftern umgebenen Germanicus bekannt geworden, sowie er Nachricht über die Localität erlangt hatte. Er ordnete demnach sein Heer mit strategischer Berechnung und gewann abermals einen entscheidenden Sieg, obgleich die Teutschen mit ungeheurem Muthe kämpften. Die Macht der Römer war hier zu groß und ihre Kriegskunst der teutschen weit überlegen. Auch ihre Bewaffnung war hier zweckmäßiger als die der Teutschen. Die langen Lanzen der Germanen waren hier, wo sie auf einen engen Raum zusammengedrängt fochten, nicht zweckmäßig, während der römische Legionssoldat mit seinem kurzen scharfen Schwerte auch im Gedränge entsetzlich zu würgen verstand [90]). Arminius mochte am Ausgange der Schlacht verzweifeln oder es lähmte eine erhaltene Wunde seine weitere Thätigkeit. Inguiomerus durchflog ermahnend die Schlachtreihen und es fehlte ihm mehr das Glück als die Tapferkeit. Germanicus dagegen entblößte sein Haupt, um von seinen Kriegern desto leichter erkannt zu werden und war überall gegenwärtig, wo der Kampf am heftigsten wüthete. Er ermahnte seine Krieger, nicht abzulassen vom Würgen und keine Gefangenen zu machen. Die gänzliche Vernichtung des Feindes nur könne dem Kriege ein Ziel setzen. Erst spät am Tage entzog er dem Kampfe eine Legion, um ein Lager aufzuschlagen. Die übrigen sättigten sich, wie es heißt, bis spät in die Nacht hinein am Blute ihrer Feinde [91]). Die Reiterei dagegen

88) So wird dieser Ort, wahrscheinlich eine Wiese, von Tacitus (l. c. c. 16) beschrieben. 89) *Tacit.* ibid. c. 17. Wahrscheinlich eine falsche Vorstellung des Tacitus, oder ein unrichtiger Schlachtbericht.

90) *Tacit.* Annal. II. c. 21: „Nec minor Germanis animus, sed genere pugnae et armorum superabantur: cum ingens multitudo artis locis praelongas hastas non portenderet, non colligeret, neque assultibus et velocitate corporum uteretur, coacta stabile ad proelium: contra miles (Romanus), cui scutum pectori adpressum et insidens capulo manus latos barbarorum artus, nuda ora foderet viamque strage hostium aperiret etc." 91) *Tacit.* Annal. c. 16—22. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 299 fg. bezweifelt in seiner patriotischen Anschauungsweise die völlige Richtigkeit der Darstellung des Tacitus von diesen beiden Schlachten und folgert durch Combination von Angaben, was man nicht einmal vermuthen, viel weniger beweisen kann. So bemerkt er z. B. über das Ende der zweiten Schlacht: „Aber am Abende sah er (Germanicus) sich genöthigt, den Kampf aufzugeben und den Teutschen das Schlachtfeld zu überlassen." Dies ist aber eine ebenso gewaltsame als unrichtige Auslegung der

Digitized by Google

kämpfte mit zweifelhaftem Glück. Nach beendigter Schlacht belobte Germanicus sein Heer, ließ einen Haufen von Waffen der Teutschen zusammenbringen und darauf die Inschrift setzen: „Nachdem die Völker zwischen der Elbe und dem Rheine besiegt worden, hat das Heer des Kaisers Tiberius dieses Denkmal dem Mars, dem Jupiter und dem Augustus geweiht." Seinen Namen fügte er nicht bei, aus Besorgniß, den Neid des Kaisers zu erregen. Den weiteren Krieg gegen die Angrivarier übertrug er dem Stertinius. Allein dieselben ergaben sich freiwillig und verweigerten Nichts von dem, was von ihnen verlangt wurde. So erhielten sie Verzeihung wegen ihres Abfalls [92]). Da nun nach diesen Ereignissen der Sommer bereits weit vorgerückt war, beschloß Germanicus den Rückzug. An eine Sicherung der durchzogenen Länder, also an eine dauernde Unterwerfung war nicht gedacht worden. Die germanischen Völker brauchten sich also nur wieder zu sammeln und zu rüsten, um einem neuen römischen Heere abermals entgegenzutreten. Tiberius hatte dies Verhältniß längst eingesehen und war nicht für neue Feldzüge. Um so mehr hatte sich Germanicus beeilt, diesen letzteren zur Ausführung zu bringen, um nicht von Rom aus gebieterischen Gegenbefehl zu erhalten, da außerdem Tiberius in seinem Argwohne ihn sobald als möglich von seinen ihm ergebenen Legionen getrennt wissen wollte. Das gesammte Heer wurde nun getheilt, die eine Hälfte führte Germanicus nach der Mündung der Ems zur Flotte, die andere Hälfte marschirte zu Lande nach dem Rheine zurück, ohne von den Teutschen aufgehalten zu werden, worin wol ein Beweis liegt, daß ihnen eine Niederlage beigebracht worden war. Sonst würden sie gewiß an günstigen Stellen Hinterhalte gelegt und dem abziehenden Heere möglichst Schaden zugefügt haben. Die zweite Hälfte des Heeres, welche unter der Leitung des Germanicus zur See ging, ereilte ein schrecklicher Meeressturm und die Schiffe wurden dahin und dorthin geschleudert, in den weiten Ocean hinaus, an öde Inseln, an Felsenriffe, sodaß weder Anker noch Segel nützten. Rosse, Lastthiere, Gepäck und Waffen wurden über Bord geworfen, um die Schiffe leichter zu machen. Ein Theil der Schiffe ging zu Grunde. Die Soldaten, welche auf verschlagenen Schiffen und auf einsamen Inseln weilten, mußten verhungern oder nährten sich vom Fleische angetriebener todter Rosse. Die Triremis des Germanicus wurde an das Ufer der Chauken verschlagen, wo er auf einem vorspringenden Felsen sitzend sich selber als den Urheber dieses Unglücks anklagte und in den Wellen den Tod suchen wollte. Seine Freunde hielten ihn davon zurück. Der Sturm hatte sich endlich gelegt und die zerstreuten Schiffe sammelten sich nach und nach an der Küste, so weit sie noch existirten. Die leck gewordenen wurden hergestellt, um die überall hin verschlagenen Krieger aufzusuchen und ihnen Hilfe zu leisten. Nach großem Verluste wurde endlich die Rückkehr ausgeführt. Die Kunde von der verlorenen Flotte stachelte die Teutschen abermals auf, die Waffen zu ergreifen. Desto mehr beeilte sich Germanicus, den Legat Silius mit 30,000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß in das Gebiet der Chatten zu senden, während er selber mit einer noch größeren Macht die Marsen angriff, deren Fürst Malovendus (wahrscheinlich früher flüchtig geworden und von den Römern aufgenommen) dem Germanicus anzeigte, daß in einem nahen Haine der Adler einer Legion des Varus verborgen gehalten und nur durch eine mäßige Mannschaft bewacht werde. Dieser Adler wurde wiedergewonnen [93]). Um so tiefer drang nun Germanicus im Lande der Chatten vor, Alles ringsherum verheerend, da der Feind sich zu keinem Treffen stellte. Das Heer wurde hierauf in das Winterquartier zurückgeführt und es war durch diesen Feldzug den Soldaten wenigstens eine Entschädigung für die erlittenen Unglücksfälle auf dem Meere zu Theil geworden [94]). Diese Unternehmung in Germania war die letzte des Germanicus. Tiberius ersuchte ihn dringend, nach Rom zurückzukehren, um seinen Triumph zu feiern. Germanicus erbat sich noch ein Jahr Zeit aus, um Germania völlig zu unterwerfen. Allein Tiberius sicherte ihm das zweite Consulat zu und bestimmte ihn zum Oberbefehlshaber im

Worte des Tacitus: „Jamque sero diei subducit ex acie legionem faciendis castris: caeterae ad noctem cruore hostium satiatae sunt." Anders konnte der Feldherr nicht verfahren, als daß durch eine dem ferneren Kampfe entzogene Abtheilung nach herkömmlichem römischem Kriegsbrauche für die Nacht ein Lager aufgeschlagen wurde, wozu jedes große und kleine Heer alle nur denkbaren Materialien bei sich führte. Ohne Lager campirte ein römisches Heer keine Nacht, außer wenn die völlige Unmöglichkeit eingetreten war, ein solches zu errichten. Das Heer des Varus hatte in der ersten gefahrvollen Nacht doch noch sein Lager aufgeschlagen und ruhig campirt; in der zweiten Nacht war das Lager nicht ganz vollendet worden, wahrscheinlich weil die meisten Materialien hatten im Stiche gelassen werden müssen, zugleich auch wegen Erschöpfung der Kräfte. Hier beweist nur das Entziehen der einen Legion zum Aufschlagen des Lagers, daß der Kampf bis in die Nacht dauerte und das römische Heer ohne Rückzug an Ort und Stelle verharrte. Das Schlachtfeld wurde also gewiß nicht den Teutschen überlassen. Die Geschichte darf nicht auf Patriotismus, sondern muß auf Wahrheit gegründet werden. Nur ist hier allerdings zu beklagen, daß wir nur Berichte der Römer, keine der Teutschen besitzen. Da jedoch auch Jul. Cäsar in seinen Commentariis de bell. Gall. seine eigenen Unglücksfälle und die Verluste, welche ihm die Gallier bisweilen beibrachten, erzählt hat, warum sollen wir dem gewissenhaften Tacitus nicht zutrauen, daß er, soweit er es nach den erhaltenen Berichten vermochte, nach geschichtlicher Wahrheit gestrebt habe.

92) Bei *Tacit.* l. c. c. 8 heißt es schon vor der Schlacht: „missus illico Stertinius cum equite et armatura levi, igne et caedibus perfidiam ultus est." Und nach der Schlacht c. 22: „Mox bellum in Angrivarios Stertinio mandat, ni deditionem properavissent." Vor der Schlacht scheint wenig oder gar Nichts gegen die Angrivarier geschehen zu sein, oder Stertinius hätte seinen Verheerungszug in kürzester Frist ausführen müssen. Wahrscheinlich fand vor der Schlacht nur eine leichte und plötzliche Demonstration zur Einschüchterung statt; denn Stertinius war bei der Schlacht zugegen.

93) *Tacit.* Annal. II. c. 25. Daß der Adler aufgefunden wurde, bezeugen die Worte utrisque adfuit fortuna. Dennoch hat H. Luden (1. Bd. S. 305) angenommen, daß der Adler nicht gefunden worden sei, da er dies nicht ausdrücklich bemerkt habe.

94) *Tacit.* Annal. II. c. 26.

Digitized by Google

Oriente, wo der stattliche Held seinen Untergang finden sollte [95]).

§. 20. Von jetzt an von den Heereszügen der römischen Legionen befreit, beginnen die teutschen Fürsten und Heerführer sich einander selber anzufeinden und gegenseitig ihre Macht zu brechen. Teutschland spaltete sich jetzt in zwei große Völkergruppen. An der Spitze der nördlichen stand Arminius, an der Spitze der südöstlichen Marbod, beide in ihrer Art ausgezeichnete Männer, mit der römischen Kriegskunst bekannt, beide in steigender Macht begriffen und mit großen Entwürfen beschäftigt. Marobodus hatte sein Reich auf Eroberung gegründet und hielt die unter seine Botmäßigkeit gekommenen Völker mit militairischer Gewalt zusammen. Am Kampfe gegen Varus und gegen Germanicus hatte er nicht Theil genommen und würde es auch nicht gethan haben, wenn er mit seinen Marcomannen in der Nähe gewohnt hätte. Der nördliche Verein teutscher Völkerschaften beruhte dagegen auf einer freien Bundesgenossenschaft, welche wol Arminius erst zu Stande gebracht und von welcher er als Haupt und Führer anerkannt worden war [96]). Dieser nördliche Verein hatte eine andere Gestalt und war von anderer Natur, als der südliche, oder das marcomannische Reich. Arminius hatte bis jetzt keine andere Gewalt als die Auctorität, welche ihm seine Verdienste und sein kriegerischer Muth verschafft und welche ihm die Uebereinstimmung der Cherusker mit ihren Verbündeten überlassen hatte. Marbod war ein von sich selber und seiner Streitmacht abhängiger Herrscher. Vor der großen That der Cherusker und ihrer Bundesgenossen im teutoburger Walde war Marbod der einzige Fürst im Lande der Teutschen, von welchem noch Rettung gegen römische Unterwerfung gehofft werden konnte. Nach der Niederlage des Varus gelangte Arminius nach und nach zu solcher Bedeutung, daß die nördlichen Völker vorzüglich auf ihn ihre Hoffnungen setzten. Nichts war natürlicher, als daß zwischen Arminius und Marobodus bald Eifersucht und feindselige Stimmung entstand. Arminius strebte jedenfalls, seinen Völkerbund zu vergrößern und über ganz Teutschland auszubreiten. Marbod war bereits als selbständiger Herrscher zu mächtig, als daß er sich hätte unter Armin stellen mögen. Dieser ging also gewiß darauf aus, die Herrschaft des Ersteren als einen Stein des Anstoßes zu vernichten, und Marbod mochte ebenfalls wünschen, die wachsende Macht jenes zu brechen als eine ihm im Wege stehende Schranke seiner weiteren Pläne. Der Kampf begann demnach 19 Jahre n. Chr., ein Kampf der nördlichen gegen die südlichen Völker Teutschlands. Wahrscheinlich fand das Zusammentreffen in der Nähe der Saale statt, sodaß beide Heere in ziemlich gleicher Entfernung ausmarschirt waren [97]). Es wurde eine blutige Schlacht geschlagen mit gleichen Kräften und gleichem Erfolge. Auf beiden Seiten wich der rechte Flügel zurück und die Nacht beendigte den Kampf. Der folgende Tag würde eine Wiederholung dieses Drama's erblickt haben, hätte nicht Marbod für gut befunden, sich zurückzuziehen und eine festere Stellung auf Hügeln zu nehmen. Diese in ihren Folgen nicht berechnete Wendung wirkte wie eine Niederlage, worauf ihn viele seiner Kampfgenossen verließen und er nun selber dem Feinde nicht mehr gewachsen sich nach Boheim zurückzog [98]). Er schickte dann von hier aus Gesandte an den römischen Kaiser, um Beistand gegen die Cherusker zu erhalten, empfing aber die Antwort, daß ihm von Seiten Roms keine Hilfe zu Theil werden könne, da er ja die Römer im Kriege gegen die Cherusker auch nicht unterstützt habe. Doch wurde bald darauf der junge Drusus, Sohn des Tiberius, nach Illyrien abgesendet, welcher scheinbar den Frieden zwischen den beiden teutschen Fürsten herstellen sollte [99]). Allein seine geheimen Instructionen von Tiberius scheinen ganz anderer Art gewesen

95) *Tacit.* Annal. II. c. 26 seq. 96) Das Verhältniß, in welchem sein Vetter, der Fürst Inguiomerus, welcher mit Arminius an allen Schlachten gegen Germanicus Theil genommen, zu ihm gestanden hat, ist bisher von keinem Historiker aufgeklärt worden. *Tacit.* I, 60 heißt es: „tractusque in partis Inguiomerus, Arminii patruus, veteri apud Romanos auctoritate, unde major Caesari (Germanico) metus." II, 21: „Quin et Inguiomerum, tota volitantem acie, fortuna magis quam virtus deserebat etc." Also ein tapferer Held, der bei den Römern in hohem Ansehen stand. Allein später verläßt er den Arminius und geht zu Marbod über; *Tacit.* Annal. II, 45: „ni Inguiomerus cum manu clientium ad Maroboduum perfugisset: non aliam ob caussam, quam quia fratris filio juveni patruus senex parere dedignabatur." War nun Inguiomerus ein Cheruskerfürst? Wie hätte er sich in diesem Falle von den Cheruskern trennen und zu Marbod übergehen können? Warum hat er dem Marbod nicht schleunige Hilfe gegen Catualda geleistet? Die Hermunduren vertrieben den Catualda sobald als möglich, und ich vermuthe, daß Inguiomerus der Fürst eines hermundurischen Stammes war in der Nähe von Marbod's Reiche. Wie hätte er als Cherusker wol bei den Römern ein Fürst *veteri* auctoritate sein können? Als Hermundurenfürst konnte er es wol sein, da diese den Römern weit früher als die Cherusker bekannt geworden waren. Ptolemäos (II, 11, 23) führt die Teuriochämen als teutschen Volksstamm auf, etwa nordwestlich von den Sudeten, d. h. nach Mannert (III, 199) in den östlichen Theilen des ehemaligen Landes der Hermunduren. Ben. Wilhelm setzt in seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus die Teuriochämen gewiß richtig in das Gebiet, welches zwischen dem Lande der Cherusker und dem Reiche Marbod's liegt. Hier müssen diejenigen ihre Wohnsitze gehabt haben, deren Fürst Inguiomerus war. Die Teuriochämen waren jedenfalls ein Stamm der Hermunduren, d. h. der späteren Thüringer, und der Name Teuriochämen existirte zur Zeit des Tacitus noch nicht, oder er kannte ihn nicht. Die Namen Teuriochämen und Thüringer sind verwandt mit Duren, Hermunduren. Ich vermuthe demnach, daß Inguiomerus der Fürst eines hermundurischen, d. h. thüringischen Stammes war, und vielleicht desselben Stammes, welchen Ptolemäos mit dem Namen Τουρωχαῖμαι bezeichnet hat. Inguiomerus hatte am Kampfe gegen Varus nicht Theil genommen. Warum? Weil sein Gebiet von dem Schauplatze des Kampfes an der nordwestlichen Grenze Cheruskia's zu weit entfernt war. Auch hatten die Hermunduren keine feindliche Gesinnung gegen Rom. Inguiomerus wurde also erst durch eindringliche Vorstellungen des Arminius zum Kampfe gegen die Römer bewogen.

97) Es ist sehr schwer, dieses Schlachtfeld genau zu bestimmen. War es nicht an der Saale, so muß es wol an der obern Elbe, etwa im heutigen Königreiche Sachsen, gesucht werden. Vergl. Luden I. Bd. S. 313. 98) *Tacit.* Annal. II. c. 46. 99) *Tacit.* ibid. c. 46. 47.

Digitized by Google

zu sein. Marbod war bisher ein gefährlicher Nachbar der Römer gewesen, um so gefährlicher als Arminius, je näher er war. Tiberius wollte bereits in den letzten Regierungsjahren des Augustus die Macht desselben brechen, wurde aber durch den Aufstand in Pannonien hieran gehindert. Jetzt war dies ohne Waffen ausführbar. Obgleich ihm ein Hilfsheer gegen die Cherusker verweigert wurde, nahm man doch den Schein freundschaftlicher Gesinnung gegen ihn an, bis er dadurch völlig umgarnt und für alle Zeiten unschädlich gemacht wurde [1]). Den entscheidenden Stoß brachte ihm aber auf eine ganz unerwartete Weise ein ehemals von ihm vertriebener oder freiwillig entflohener junger Gothenfürst bei (Tacitus nennt dies Volk Gothones, Gotones). Dieser wahrscheinlich von Rache glühende Jüngling, Catualda genannt, hatte mit Freuden bemerkt, daß der bisher so mächtige Marbod von seiner Höhe herabzusinken begonnen und daß er nun durch einen unerwarteten Angriff leicht bewältigt werden könne. Wahrscheinlich wurde er durch Drusus im Geheimen mit Rath und That, durch Geldmittel oder Hilfstruppen unterstützt. Mit einer starken Mannschaft betrat er das Gebiet der Marcomannen, zog mehre der Mächtigsten, wahrscheinlich durch Bestechung und Versprechung auf seine Seite und überrumpelte eines Tages die königliche Residenz und die daneben liegende Burg (Castellum) und hielt beide besetzt. Mit der Residenz des Marbod hatte er zugleich die seit Jahren hier aufgehäuften, im Kriege erbeuteten Schätze in Besitz genommen [2]). Marbod, durch solche seltsame Ereignisse verlassen wie er nun war, suchte nun um so mehr die Theilnahme des Kaisers zu gewinnen, ging mit seinem Gefolge über die Donau und schrieb an den Tiberius, jedoch nicht als Schutzflehender, sondern in Erinnerung an sein früheres Glück. Tiberius antwortete ihm, er werde einen sicheren und ehrenvollen Platz in Italien erhalten, wenn er daselbst bleiben wolle. Suche er aber sein Heil in einem anderen Entschlusse, so könne er sich unter sicherem Geleite hinbegeben, wohin es ihm beliebe [3]). So kam er in die römische Gewalt, d. h. in eine ihm gelegte Schlinge, wurde zu Ravenna festgehalten und lebte daselbst noch 18 Jahre. Im Senate rühmte sich Tiberius einst, einen Mann unschädlich gemacht zu haben, welcher für die Römer gefährlicher gewesen sei, als einst Philipp von Macedonien für die Athenienser, oder Pyrrhos und Antiochos für Rom [4]).

§. 21. Die Ruhe im Reiche der Marcomannen war aber nicht von langer Dauer. Catualda konnte sich nicht behaupten. Die Hermunduren, einer der mächtigsten Stämme, erhoben sich unter ihrem Feldherrn oder Fürsten Vibilus und stießen den Catualda vom Throne, der ihm nicht zukam. Auch mochte in ihm selbst nicht die Fähigkeit liegen, sich zu behaupten. Er wandte sich nun ebenso unpolitisch als Marbod an die Römer und hatte gleiches Schicksal. Forum Julium im narbonnensischen Gallien wurde ihm als Zufluchtsort angewiesen, wo er bis zu seinem Tode festgehalten ebenso wie Marbod in Ravenna ganz in Vergessenheit kam. Das Gefolge dieser unglücklichen Fürsten war jedesmal von ihnen getrennt und über die Donau zurückgebracht worden, wo ihm ein Stück Land links von der March eingeräumt wurde. Vannius aus dem Stamme der Quaden, wahrscheinlich ein treuer Anhänger der Römer, wurde nun als Fürst derselben eingesetzt. Diejenigen Völker, welche früher Marbod unterworfen und welche Theile des marcomannischen Reiches gebildet hatten, isolirten sich und traten in ihre Freiheit zurück. Die Marcomannen selbst hatten noch einige Zeit Könige aus dem Stamme Marbod's, welche später jedoch von anderen verdrängt wurden. Tiberius, jeder neuen Eroberung abhold, war mit diesen Ereignissen in Teutschland natürlich sehr zufrieden; er freute sich, wenn die teutschen Völker sich gegenseitig zerfleischten und dadurch von dieser Seite dem römischen Reiche Ruhe gewährten [5]).

§. 22. Seitdem nun die Cherusker und ihre Bundesgenossen gegen die römischen Waffen gesichert waren und auch Marbod ihnen nicht mehr im Wege stand, scheint Arminius offener hervorgetreten und darnach gestrebt zu haben, als seines Volkes Fürst oder König anerkannt zu werden. Da nun die Cherusker bisher wol einzelne Stammfürsten (Häupter, principes, wie solche Tacitus in der Germania erwähnt), aber nicht einen an der Spitze des gesammten Volkes stehenden Herrscher gehabt hatten, so erregte dies Eifersucht und Feindschaft, sowie bereits früher Inguiomerus zu Marbod übergetreten war, um nicht seinem jüngeren Neffen Arminius untergeordnet zu werden. Je mehr Arminius die Abneigung der Hervorragenden seines Volkes gegen ihn bemerkte, desto gereizter und energischer mochte er auftreten und auch wol seinen starken Anhang haben. Ob etwa auch hier römische Hinterlist im Spiele gewesen sei, wissen wir freilich nicht. Allein soviel erhellt aus den Andeutungen des Tacitus, daß Tiberius einen gewissen Ruhm oder ein Verdienst darin suchte, durch bewirkte Entzweiung, durch gesäete Zwietracht und daraus hervorgehende gegenseitige Befehdung der teutschen Völker und Fürsten zu erreichen, was man früher auf den blutigen Wegen des Krieges erstrebt hatte. Daß dies damals ein leichtes Spiel war, kann man schon aus dem Gespräche des im römischen Dienste stehenden Flavius mit seinem Bruder Arminius vor der großen Idisiavisusschlacht folgern, welches Gespräch wir oben erwähnt haben. Rom hatte sowol unter den teutschen Völkern, als unter den Einzelnen in den Völkern seine Anhänger gefunden, fast wie in neuester Zeit Napoleon I. Genug, Arminius wurde um dieselbe Zeit, als Marbod nach Ravenna gelangte, von seinen eigenen

1) *Tacit.* Annal. II, 62: „haud leve decus Drusus quaesivit illiciens Germanos ad discordias, utque fracto jam Maroboduo usque in exitium insisteretur." 2) *Tacit.* l. c. 3) *Tacit.* l. c. c. 63. 4) *Tacit.* ibid. Vergl. Luden I. Bd. S. 322.

5) *Tacit.* l. c. Vergl. Luden I. Bd. S. 324 fg. v. Gagern (Nationalgeschichte der Teutschen. I. Bd. S. 129) nennt irrigerweise den Vannius als einen den Quaden gegebenen Fürst. Quaden mögen wol auch unter seinen Unterthanen gewesen sein, aber die Hauptmasse mögen Sueven, das Gefolge des Marbod, gewesen sein.

Digitized by Google

Verwandten, wie es heißt, ums Leben gebracht. Nach seinem Tode legten sich, wie gewöhnlich, Neid, Haß und Eifersucht, und er wurde dann in Liedern als der große Held gefeiert und als Befreier des Volkes besungen [6]). Das Prädicat eines Befreiers legt ihm Tacitus selber bei, welcher sein Feldherrnverdienst auch noch durch die Bemerkung hervorhebt, daß er nicht wie andere Könige und Feldherren Rom in den Anfängen seiner Macht angegriffen habe, sondern während der höchsten Blüthe und auf der Stufe der umfassendsten Gewalt, daß er in den Schlachten zwar mit schwankendem Glücke gefochten, aber doch im Kriege überhaupt nicht besiegt worden sei, eine deshalb wichtige Bemerkung, weil aus ihr hervorgeht, daß auch die große zwiefache Idistaviusschlacht keine letzte Entscheidung hervorgebracht hatte. Er habe 37 Jahre seines Lebens und zwölf in seiner Stellung als Fürst und Heerführer zurückgelegt. Er werde noch bei den teutschen Völkern besungen, sei dagegen den Annalen der Griechen, welche nur ihre eigenen Thaten bewundern, unbekannt [7]). Auch bei den Römern habe er nicht eine solche Berühmtheit, wie bei seinem eigenen Volke erlangt, indem von diesen nur das Alte hervorgehoben, das Neue dagegen vernachlässigt werde [8]). Dies die letzten Worte des großen Historikers über den teutschen Helden. Für die Römer war er nun vom Schauplatze abgetreten, aber für Teutschlands Freiheit wirkten seine Thaten fort. Bis zum Untergange des römischen Reiches kam nun nie wieder ein römisches Heer bis zu den Cheruskern oder in die Mitte Teutschlands.

§. 23. Ein halbes Jahrhundert von dem Tode des Arminius ab liegt für uns Teutschlands Geschichte in dunkler Nacht. Für die Römer hatte dieselbe nur so lange Interesse gehabt, als sie mit den teutschen Stämmen im Kriege begriffen waren. Unter Tiberius wurde kein neuer Angriff versucht, als Marbod und Arminius vom Schauplatze abgetreten waren. Der Völkerbund, durch den Kampf mit den Römern und durch die Thätigkeit des Arminius hervorgerufen, mußte auseinanderfallen, da die Motive zum weiteren Zusammenhalten fehlten und die Sonderinteressen, wie überall und zu allen Zeiten sich geltend machten. Die früher so mächtigen Cheruskker kamen bald darauf mehr und mehr in Verfall. Die Chatten, ihre Feinde, wurden mächtiger und entrissen ihnen die südlichen Strecken Landes. Gegen die Chatten traten dann wieder die Angrivarier auf, drängten diese zurück und bemächtigten sich eines Theiles des Cheruskerlandes [9]). Der Rhein wurde von den Römern als Grenzlinie vorsichtig bewacht und man suchte von hier aus die Teutschen mehr zu schrecken und vor Angriffen auf die Doppelprovinz Germania und auf Gallien abzuhalten als selber anzugreifen. Nur die Friesen an den Gestaden des nördlichen Meeres waren noch in einer Art von Abhängigkeit von den Römern geblieben, welche aber auch bald genug abgeschüttelt wurde. In Gallien trat eine Bewegung unter der Leitung des Julius Florus und des Jul. Sacrovir ein, welche von den Trevirern und Aeduern ausging und an welcher 64 Staaten Theil genommen haben sollen. Wahrscheinlich hatten jene Führer auch auf den Beistand der Teutschen gerechnet. Allein der Aufstand wurde früh genug entdeckt und unterdrückt und die genannten Führer gingen zu Grunde [10]). Silius war gegen die Rebellen geschickt worden, welcher dieselben leicht besiegte [11]).

§. 24. Einige Jahre später geriethen die Friesen in Bewegung, die alten Freunde der Römer, welche bisher ihr altes Unterwürfigkeitsverhältniß wenigstens noch nicht aufgelöst hatten. Sie hatten dem Drusus und dem Germanicus während ihrer Feldzüge dienstfertig beigestanden. Der von ihnen zu leistende Tribut hatte sich auf Stierhäute beschränkt und war ihnen nicht drückend geworden, da die Qualität der Häute bisher niemals genau in Betracht gezogen worden. Olennius aber, ein Primipilaris, welcher als Präfect über die Friesen gesetzt worden war oder hier wenigstens den herkömmlichen Tribut einzufodern hatte, ein roher, militairischer, des Verhältnisses der Germanen zu Rom ganz unkundiger Mann, kam auf den Einfall, die Qualität der von den Friesen zu liefernden Häute genau zu untersuchen und ihre Größe nach der der Auerochsen (urorum) abzumessen. Dadurch wurde dieser Tribut für die Friesen schwierig, ja unmöglich aufzubringen, da die Wälder wol große Thiere bargen, die Rinder in ihren Häusern aber nur von mittler Größe waren. In solcher Bedrängniß gaben sie dem Präfecten theils die Rinder selbst, bald auch die Aecker und endlich sogar ihre Frauen und Kinder als Sklaven, wie dies fast in unglaublicher Weise Tacitus darstellt. Die Friesen entbrannten endlich im Zorne und suchten Hilfe mit den Waffen, da ihre Klagen Nichts fruchteten. Die römischen Soldaten, welche den Tribut einfodern sollten, wurden aufgehängt. Olennius entkam durch die Flucht und wurde im Castelle Flevum aufgenommen, wo eine römische Mannschaft die

6) *Tacit.* Annal. II. 88 gewährt folgenden Bericht als Relation anderer Autoren: „Ein Fürst der Chatten, Adgandestrius, habe einen Brief nach Rom geschrieben, welcher im Senate vorgelesen worden sei, in welchem Briefe er sich bereit erklärt habe, den Arminius umzubringen, wenn man ihm dazu das Gift von Rom schicken wollte." Man habe ihm geantwortet, „das römische Volk nehme an seinen Feinden nicht durch Hinterlist und im Verborgenen, sondern öffentlich und bewaffnet Rache." Vergl. hierüber die Vermuthungen Luden's, Geschichte der Teutschen. 1. Bd. S. 325 fg. Die Hinterlist des Tiberius und die Gesinnung des Flavius, des Bruders des Arminius, geben freilich vielen Conjecturen Spielraum. 7) Was die Griechen betrifft, so wird Arminius von *Strab.* VII. 1. p. 291. *Cas.* und von *Dion Cass.* LVI. c. 19 erwähnt, jedoch ganz einfach, ohne ihm solche Bewunderung zu zollen, wie Tacitus. 8) *Tacit.* Annal. II. c. 88.

9) So haben sich diese mächtigen Völker gegenseitig geschwächt und aufgerieben, bis endlich die Sachsen erschienen und dann um so leichter Herren dieser Länder wurden. Das ganze cheruskisch-angrivarische Land finden wir später als sächsisches Gebiet unter dem Namen Angrivaria, Angaria, Engern, mit Ausnahme der südlichsten Gegenden, die den Chatten oder Hessen verblieben. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 231. 10) *Tacit.* Annal. III. c. 40—47. 11) *Tacit.* l. c.

Digitized by Google

Meeresküste besetzt hielt. Als L. Apronius, der Proprätor von Untergermanien, von diesen Vorgängen Kunde erhalten, ließ er aus der Provinz Obergermania einen Theil der dort stehenden Legionen und eine auserlesene Schar von den Hilfstruppen zu Fuß und zu Roß zu sich kommen, fuhr mit diesen und seinem eigenen Heere den Rhein hinab, setzte beide im Lande der Friesen aus und befreite das Castell Flevum von den Belagerern, welche sich nun entfernten, um ihr Land zu vertheidigen. Apronius ließ Wälle und Brücken über das in den Ufergegenden stagnirende Fluthgewässer aufschlagen und führte auf diesen sein Heer vorwärts. Zugleich ließ er die Reiterei der Canninefaten und die Germanen, welche in seinem Heere dienten, sich durch Untiefen einen Weg bahnen und den Friesen in den Rücken fallen. Diese hatten sich indessen in Schlachtordnung gestellt und trieben die gegen sie vorrückenden Abtheilungen der römischen Bundesgenossen, sowie die Reiterei der Legionen in die Flucht. Diesen wurden dann drei und nochmals zwei leichte Cohorten zu Hilfe geschickt und endlich noch ein Theil der Reiterei. Allein da diese nicht vereint auf einmal sich auf den Feind stürzten, sondern nach und nach vereinzelt anrückten, wurden sie ebenfalls geworfen und von dem Schrecken der Fliehenden mit fortgerissen. Hierauf übergab Apronius dem Legat Cethegus Labeo die ganze noch übrige Masse der Hilfstruppen. Allein auch dieser gerieth bald in eine gefährliche Lage und rief die Legionen um Hilfe an. Da stürmt endlich die fünfte Legion vor und nach hartnäckigem Kampfe werden die Feinde zurückgetrieben und so die bereits ermatteten und mit Wunden bedeckten Cohorten und Reitergeschwader aus der Gefahr gerettet. Weiter vorzurücken und an den Friesen Rache zu nehmen, wagte der römische Heerführer nicht. Es wurden nicht einmal die Gefallenen bestattet, obgleich viele Tribunen, Präfecti und ausgezeichnete Centurionen hier ihr Leben verloren hatten. Auch erfuhr man bald darauf von Ueberläufern, daß 900 römische Krieger bei dem Haine Baduhenna niedergemacht worden seien, nachdem sie den Kampf bis auf den folgenden Tag fortgesetzt hatten. Ferner hatten sich 400 Mann in dem Wohnsitze des Cruptorix, welcher einst im römischen Heere gedient, verborgen und aus Furcht vor Verrath sich gegenseitig einander entleibt, um nicht den Feinden überliefert zu werden. So hatten nun dadurch die Friesen bei den Teutschen ein hohes Ansehen erlangt und den Vorwurf wegen ihrer früheren Freundschaft mit den Römern ausgeglichen [12]). Dies war im J. 28 n. Chr. noch unter des Tiberius Regierung geschehen. Das Verhalten des Apronius läßt sich leicht erklären, wenn wir erwägen, daß er den Tiberius, welcher jedem Kriege mit den Germanen abgeneigt war, mehr fürchten mußte als die Friesen. Hätte er eine große Niederlage erlitten, so wäre er sicherlich einer schweren Strafe anheimgefallen. Er suchte also sein Heer möglichst zu schonen und achtete den Verlust einiger tausend Hilfstruppen wenig, welche niemals gleiche Geltung mit den Legionen hatten.

12) *Tacit.* Annal. IV. c. 72—75.

§. 25. Nach dem Tode des Tiberius unternahm Caligula einen die Siege seines Großvaters Drusus und seines Vaters Germanicus fast parodirenden Feldzug gegen die Teutschen, welcher nur ein thörichtes Schaugepränge darbot und in welchem von wirklichen Waffenthaten keine Rede war [13]). Im Anfange der Regierung des Claudius war eine Bewegung in Teutschland vor sich gegangen, deren Ursachen wir nicht kennen. Dion Cassius berichtet, daß die Chatten von dem Sulpicius Galba besiegt worden seien [14]). Unter der Regierung des Claudius geschah es auch, daß die Cherusker, bei welchen der fürstliche Stamm des Arminius bis auf einen in Rom lebenden Verwandten ausgegangen war, sich vom Kaiser diesen, den Italicus, den Sohn des Flavius, Bruders des Arminius, zum Könige ausbaten, wie Tacitus berichtet [15]). Die Mutter des Italicus war eine Tochter des Cattumerus, eines Fürsten der Chatten. Also stammte er beiderseits aus teutschem fürstlichem Geschlechte, nur daß er nicht teutsche, sondern römische Bildung hatte. Er selbst war ein stattlicher Mann (forma decorus), im Gebrauche der Waffen und im Reiten sowol nach teutscher als in römischer Weise geübt und ausgebildet. Claudius handelte in dieser Angelegenheit ehrenvoll, stattete den Italicus mit einer Summe Geld aus, gab ihm eine Anzahl Begleiter und ermahnte ihn, die von seinem Volksstamme ihm übertragene Würde mit Muth und Entschlossenheit zu übernehmen. Er sei der erste, welcher zu Rom geboren, nicht als Geisel, sondern als freier Bürger, von Rom aus zur Uebernahme der Regierung eines Volkes abgehe. Die Ankunft desselben war für die Cherusker ein freudiges Ereigniß, und da er keiner Partei angehörte und sich gegen Alle gleichmäßig freundlich bewies, auch nach ihrer Weise lebte, Trinkgelage und Lustbarkeiten nicht verschmähte, war er Allen angenehm. So wurde er bei Nahen und Fernen geehrt. Allein diejenigen, welche früher an der Spitze der Parteien gestanden oder in ihnen ein Ansehen behauptet hatten, bemühten sich, ihn zu verdächtigen, gingen zu den benachbarten Völkerschaften und stachelten dieselben auf, indem sie vorgaben: „daß Teutschland um seine alte Freiheit komme, die römische Macht dagegen immer mehr zunehme. Ob denn kein Eingeborner existire, welcher an die Spitze des Volkes treten könne und nur ein Sprößling des Verräthers Flavius über Alle emporgehoben werden müsse? Vergebens werde Arminius vorgeschützt. Auch wenn dessen eigener Sohn, im feindlichen Lande erzogen, zur Herrschaft gekommen

13) *Sueton.* Caligula c. 8. 43—48. *Dion Cass.* LIX. c. 21.
14) *Dion Cass.* LX. c. 9. Die hier noch erwähnten Mauruſii, welche Publ. Gabinius besiegt hatte, gehören nicht hierher und können nicht die Marser bezeichnen. Aus dem Folgenden erhellt hinreichend, daß es die Mauren in Afrika sein sollen. 15) *Tacit.* Annal. XI, 16. Also war der Sohn des Arminius, welcher zu Rom erzogen, und wie Flavius dem Arminius meldete, mild behandelt wurde, wie die Thusnelda längst zu Grunde gegangen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man in Rom dem Sohne des Arminius nicht irgendwie den Untergang bereitet haben sollte, zumal wenn man in ihm Spuren von Talent, Muth, kriegerischen Sinn wahrgenommen hatte.

Digitized by Google

sei, so könne man befürchten, er sei durch fremde Lebensweise, durch Knechtschaft, durch Bildung, durch Fremdartiges überhaupt verdorben worden. Habe nun Italicus die väterliche Denkweise geerbt, so habe ja kein anderer die Waffen feindlicher gegen das Vaterland und die Landesgötter geführt als dessen Vater." Durch solche Reden stachelten sie Viele auf und brachten ein großes Heer zusammen. Auch Italicus hatte seine Anhänger und seine Streitmacht war nicht geringer als die seiner Gegner. Seine Freunde sagten: „Italicus habe sich dem Volke nicht aufgedrängt, sondern sei gerufen worden. Da er durch seine Abstammung höher stehe als andere, so möge man doch erst zusehen, ob er durch seine Tugend und Tüchtigkeit sich des Arminius und des Cattumerus würdig zeige. Auch sei es für seinen Vater Flavius keine Schande, gegen die Römer die Treue bewahrt zu haben, zu welcher er sich mit Bewilligung seines Volkes verpflichtet hatte. Das Wort Freiheit werde mit Unrecht von denen vorgeschützt, welche in ihren eigenen Angelegenheiten entartet, für das Wohl des Volkes verderblich ihre Hoffnung nur auf Zwietracht setzten." Jedoch wurde nicht durch Worte, sondern nur durch die Waffen entschieden und der König besiegte seine Gegner in einer großen Schlacht [16]). Durch diesen glücklichen Ausgang verfiel er in Uebermuth und wurde hierauf vertrieben. Durch die Macht der Langobarden wurde er wieder in sein Reich eingeführt und brachte dem Gemeinwesen der Cherusker im Glücke und Unglücke viel Unheil [17]). Ueber die ferneren Ereignisse und den Ausgang der Regierung des Italicus schweigen die alten Historiker [18]).

§. 26. Um dieselbe Zeit erhoben sich die Chauken und durchstreiften unter Anführung des Gannascus die Provinz Untergermania. Gannascus war ein Canninefate, hatte lange im römischen Heere unter den Hilfstruppen gedient, war dann entwichen und hatte mit leichten Fahrzeugen das Küstenland der Gallier durchstreift und ausgeplündert, indem er wußte, daß die gallischen Küstenbewohner reich und weichlich seien. Allein als der römische Feldherr Corbulo in die Provinz gekommen, brachte er alle Fahrzeuge zusammen, bohrte die Kähne der Chauken in den Grund und verjagte den Gannascus. Corbulo, ein kühner und später gegen die Parther bewährter Feldherr, führte die alte strenge Disciplin zurück und schien gegen Teutschland große Pläne zu hegen. Auch wäre er wol der Mann gewesen, das von Drusus und Germanicus Begonnene fortzusetzen. Nach dem Berichte des Tacitus unterwarfen sich die Friesen von Neuem und nahmen von Corbulo neue Behörden und Gesetze an. Dieses Alles geschah 47 n. Chr. [19]). Auch wurde eine neue Veste angelegt und dieselbe mit einer Besatzung versehen. Die großen Chauken (s. oben Abschnitt I. §. 14) wußte Corbulo zu bewegen, sich den Römern zu ergeben, nachdem er den Gannascus durch Hinterlist hatte ermorden lassen. Allein durch den Tod ihres Führers geriethen dieselben dennoch in eine große Aufregung, und Corbulo schien in der That einen Aufstand zu wünschen, um hier sein Siegesglück zu versuchen. Der Kaiser Claudius jedoch war in dieser Beziehung den Grundsätzen des Tiberius treu und verschmähte jede neue Unternehmung gegen die Teutschen. Er befahl diesem Feldherrn, alle Truppen und Besatzungen über den Rhein nach Gallien zurückzuziehen, als dieser eben sein Lager im feindlichen Gebiete aufschlagen wollte. Corbulo mußte gehorchen und zog sein Heer zurück, während er die Worte sprach: „Wie glücklich waren die alten römischen Feldherren" [20])! Um jedoch seine Krieger stets in Thätigkeit zu erhalten, ließ er zwischen dem Rhenus und der Mosa einen 23 mill. pass. langen Graben oder Canal ausführen, um das vom Meere überfluthende Wasser darin aufzunehmen [21]).

§. 27. Drei Jahre später waren die Chatten in Obergermanien eingefallen und zogen mit Beute beladen von dannen. Allein der Legat L. Pomponius schickte ein aus Hilfstruppen (Vangiones et Nemetes) und aus Reiterei bestehendes Heer gegen sie ab, mit dem Auftrage, den Chatten bei ihrer Rückkehr vorauszueilen oder sich unerwartet auf die Zerstreuten zu werfen. Das Heer theilte sich nun in zwei Abtheilungen, von welchen die eine, sich links wendend, die bereits zurückgekehrten und ihre Beute beim Mahle genießenden oder bereits im Schlafe begriffenen Chatten überfiel und würgte [22]), die andere sich rechts wendende Abtheilung aber dem Feinde noch während des Rückzugs begegnete und ihm in einem Treffen eine Niederlage beibrachte. Der Legat Pomponius erwartete mit seinen Legionen die Rückkehr der ausgesandten Truppen auf den Höhen des Taunus schlagfertig, falls die Chatten für diesen Ueberfall etwa Rache nehmen sollten. Allein diese bezeugten dazu keine Lust, da sie zugleich die Cherusker zu fürchten hatten, mit welchen sie in Feindschaft lebten [23]). Sie schickten daher Gesandte und zugleich Geiseln nach Rom und dem Pomponius (dem talentvollen Dichter) wurden triumphalische Ehren zu Theil [24]).

Während dieser Zeit waren auch im Südosten Teutschlands Bewegungen eingetreten, welche das oben erwähnte Reich des Vannius im Norden der Donau (zwischen den Flüssen Marus und Cusus [Morava und Gran in Mähren und Oberungarn]) zum Zielpunkt hatten [25]). Vannius war in seinem kleinen, von Sueven, Quaden und anderen Stämmen bewohnten Reiche, wie

16) *Tacit.* Annal. XI. c. 16. 17. 17) Ibid. c. 17. 18. 18) Vergl. H. Luden I. Bd. S. 342 fg. 19) *Tacit.* Annal. XI. c. 18. 19.

20) *Tacit.* Annal. XI. c. 19. 20. Nämlich die Feldherren während der Dauer des Freistaates konnten sich Vieles erlauben, quae in rem videbantur, quae saluti reipublicae videbantur. So erlaubte sich Cäsar über den Rhein nach Germania, übers Meer nach Britannia zu gehen. Folgte ein schlimmer Ausgang, konnten sie freilich zur Rechenschaft gezogen werden. 21) *Tacit.* l. c. c. 20. 22) *Tacit.* Annal. XII, 27. 28. 23) Ibid. c. 28. 29. 24) Ibid.: „decretusque Pomponio triumphalis honos, modica pars famae ejus apud posteros, in quis carminum gloria praecellit." 25) Ueber die geographische Lage dieses unmittelbar an Maebod's Marcomannenreich grenzenden Landes vergl. Mannert, Geogr. der Griechen u. Römer. 3. Th. S. 116. 380.

Digitized by Google

Italicus bei den Cheruskern, Anfangs beliebt, dann als ein von Rom aus ihnen gegebener Herrscher verhaßt. Die Hermunduren, welche bereits unter ihrem Anführer Vibilius den Catualda vertrieben hatten, traten auch gegen den Vannius auf, und verbunden mit den Lygiern (oder Lugiern) besiegten sie ihn in einer Schlacht. Vannius wandte sich an den Kaiser Claudius und erhielt mit seinem Gefolge Wohnsitze in Pannonien. Sein Reich wurde dann getheilt und kam an seine Neffen Vangio und Sido [26]). Diese waren den Römern treu ergeben und auch bei ihrem Volke, so lange sie die Regierung noch nicht erlangt hatten, beliebt. Später aber wurden sie ebenfalls verhaßt, wahrscheinlich besonders deshalb, weil sie zu Rom hielten.

§. 28. Nachdem bereits Nero dem Claudius gefolgt war, hatten im J. 59 nach Chr. die Friesen die Ländereien, welche am rechten Ufer des Unterrheins leer geworden, besetzt, ohne die Römer um Erlaubniß zu ersuchen. Ihre Fürsten und Führer waren Verrit und Malorich. Der Präfect der Provinz Germania inferior, Dubius Avitus, wollte natürlich diese ungebetene Nachbarschaft, wenn auch durch den Rheinstrom von ihm getrennt, nicht dulden, und foderte, daß die Friesen entweder den occupirten Landstrich verlassen, oder bei dem Kaiser die Erlaubniß zur Bewohnung desselben sich auswirken sollten. Die beiden genannten Fürsten begaben sich hierauf nach Rom, wurden freundlich aufgenommen, von Nero auch mit dem römischen Bürgerrechte beehrt; allein ihr Gesuch hatte keinen Erfolg, nach der römischen mit der modernen verwandten Politik, sich in Worten und nichtssagenden Dingen wohlwollend zu zeigen, in der Hauptsache Nichts zu gewähren. Sie sollten die besetzten Ländereien räumen. Da die Friesen dies für unrecht hielten und nicht gehorchten, wurden sie, wahrscheinlich noch ehe ihre Fürsten zurückgekehrt waren, von der römischen Reiterei plötzlich überfallen, und diejenigen, welche nicht zurückwichen, wurden niedergehauen oder gefangen genommen [27]). Was aus Verrit und Malorich sammt ihrem römischen Bürgerrechte geworden, hat Tacitus nicht berichtet. Der bezeichnete Landstrich war aber kaum von den Friesen verlassen, als ihn die Ansivarier oder Ampsivarier besetzten, eine mächtigere Völkerschaft, welche aber von den starken Chauken vertrieben und ohne Wohnsitze zugleich durch die Theilnahme der benachbarten Völkerschaften unterstützt wurde. Ihr Fürst und Führer war Boiocalus, ein bei den teutschen Stämmen berühmter und den Römern ergebener Mann, welcher als ihr alter Freund Folgendes vorbrachte: „Er sei während des Aufstandes der Cherusker auf Befehl des Arminius gebunden worden, er habe dann unter dem Oberbefehle des Tiberius und des Germanicus im römischen Heere gedient. Funfzig Jahre hindurch habe er den Römern gehorcht und sein Volk der römischen Unterthänigkeit zugeführt u. s. w." Man sieht hieraus, wie Rom nicht blos an dem Segestes, sondern an vielen anderen Fürsten mächtige Freunde unter den Teutschen hatte, und wie auch auf diese Weise, durch Gewinnung bedeutender Häuptlinge, der Weg zur endlichen Unterwerfung Teutschlands vortrefflich angebahnt worden war. Daher darf man das zu große Selbstvertrauen des Varus doch einigermaßen entschuldigen. Allein der erwähnte römische Präfect Avitus gestattete die Besitznahme jenes Landstriches am Rheine nicht und Boiocalus trennte sich von ihm in feindlicher Stimmung. Da riefen nun die bedrängten Ampsivarier die Bructerer, Tenchterer und andere entferntere Völker zu Hilfe, um den besetzten Landstrich zu behaupten. Da benachrichtigte Avitus den Curtilius Mancia, den Legaten des Heeres in der Germania superior, und foderte ihn auf, über den Rhein zu gehen und die genannten Völker im Rücken zu bedrohen. Er selbst führte seine Legionen in das Gebiet der Tenchterer und drohte ihr Land zu verwüsten, falls sie die Waffen nicht niederlegen würden. Die Tenchterer (oder Tencterer) ließen sich dadurch von der Theilnahme an der Sache der Ampsivarier abschrecken, ebenso die Bructerer und die übrigen Völker (wahrscheinlich die Marsen und Tubanten), welche jenen beizustehen beabsichtigt hatten. So standen die Ampsivarier auf einmal verlassen da und zogen sich zu den Usipiern (Usipeten) und Tubanten zurück. Furcht vor den Römern scheint auch diese bewogen zu haben, sie aus ihrem Gebiete auszuweisen. Sie begaben sich nun zu den Chatten und dann zu den Cheruskern. Auf dieser langen Irrfahrt von einem Volke zum andern soll, wie Tacitus berichtet, die wehrfähige Mannschaft zu Grunde gegangen und die übriggebliebene wehrlose Masse endlich als Beute vertheilt worden sein [28]). Ein fast unglaubliches und doch mit einfachen Worten von Tacitus berichtetes Ereigniß. So kläglich konnte also damals auf teutschem Boden in jenen ungeordneten rechtslosen Völkerverhältnissen ein ganzer Stamm zu Grunde gehen, statt ihnen einen herrenlosen Landstrich am Rheine zu vergönnen. Also eitles Geschwätz, wenn man behauptet, daß die Niederlage des Varus Teutschland von den Römern völlig befreit habe. Nur die Hoffnung, Teutschland in ein: ruhige, römische Provinz zu verwandeln, war damals vernichtet worden, der römische Einfluß war noch lange nicht vernichtet. Ja, und hätte Germanicus statt des Tiberius das römische Scepter ergriffen, so würde es ihm nach dem Tode des Arminius und nach Entfernung des Marbod auf den blutigen Bahnen des Kampfes wahrscheinlich endlich gelungen sein, Teutschland völlig zu unterwerfen. Nur jene beiden Fürsten wären vereint im Stande gewesen, diesen energischen Kriegsmann auf immer aus Teutschland hinauszuschlagen. Das Unglück der Ampsivarier fiel noch in das Jahr 59 nach Chr. [29]).

26) *Tacit.* Annal. XII, 29. 30. Vannius hätte sich leicht in den festen Castellen seines Reichs behaupten können. Allein seine Mannschaften, vorzüglich die Sarmaten und Jazygen, ließen sich nicht in Castellen halten, sondern liebten es, im Freien herumzustreifen. Sie waren aber in der Schlacht den Hermunduren und Lygiern nicht gewachsen und wurden geschlagen. *Tacit.* ibid. c. 30. 27) *Tacit.* Annal. XIII, 54.

28) *Tacit.* Annal. XIII. c. 56. 29) Daß die Ampsivarier

Um dieſelbe Zeit geriethen auch die Hermunduren und die Chatten feindlich an einander. Den Grund des Streites boten ergiebige Salzquellen dar, welche Tacitus als Fluß bezeichnet, der die Grenze gebildet habe [30]). Die ſonſt ſo mächtigen Chatten wurden von den Hermunduren beſiegt; ein Beweis, daß dieſe letzteren im Verlaufe der Zeit an Stärke und Bedeutung gewonnen, jene dagegen abgenommen hatten.

§. 29. Die gewaltigen Ereigniſſe, welche im Römerreiche dem Tode Nero's folgten, brachten auch neue Bewegungen unter den teutſchen Völkern hervor, deren Hebel und Mittelpunkt zunächſt der Bataver Claudius Civilis war. Die Bataver hatten ſeit ihrer Freundſchaft mit Druſus eine lange Reihe von Jahren den Römern bei ihren Kriegen gegen die Teutſchen treu zur Seite geſtanden, ohne Tribut zu zahlen. Ihre geübte Reiterei hatte ſtets die trefflichſten Dienſte geleiſtet und im Augenblicke der Gefahr oft den Ausſchlag zum Siege über die Teutſchen gegeben. Späterhin war dies Alles vergeſſen worden und die römiſche Bedrückung war auf ſie ebenſo, wie auf andere unterworfene Völker übergegangen. Als nun im letzten Jahre der Regierung des Nero Julius Vindex einen Aufſtand gegen den Kaiſer in Gallien organiſirte, geriethen zwei Brüder, Julius Paulus und Claudius Civilis, zwei Bataver aus fürſtlichem Stamme, bei dem Fontejus Capito, dem Befehlshaber der am Unterrheine ſtehenden Legionen, in Verdacht der Theilnahme an dem Aufſtande des Vindex [31]). Julius Paulus wurde ohne Weiteres getödtet, Claudius Civilis dagegen in Feſſeln gelegt und nach Rom gebracht. Als derſelbe zu Rom anlangte, hatte Nero, deſſen treuer Anhänger Fontejus Capito war, bereits ſeinem Leben ein Ende gemacht, und Galba gab dem Civilis ſeine Freiheit zurück. Als dann auch Galba gefallen und Otho als Kaiſer aufgerufen worden war, erklärten die Legionen am Unterrheine den Vitellius als Kaiſer, und rückten aus ihrem Lager aus, um nach Italien zu ziehen. Claudius Civilis war indeſſen zu den Batavern zurückgekehrt und benutzte dieſe Verhältniſſe zunächſt zur Befreiung ſeines Vaterlandes, wie er vorgab, jedoch auch, um im günſtigen Falle die Herrſchaft über Gallien zu erringen. Er brachte bald ein beträchtliches Heer zuſammen, lockte die Canninefaten und Frieſen auf ſeine Seite und nahm nun den Schein an, als wolle er die Sache des Veſpaſianus gegen Vitellius vertheidigen, um in ſeinen erſten Bewegungen nicht geſtört zu werden [32]). Es verbanden ſich ferner mit ihm die Bructerer und Tenchterer (von Tacitus ſtets Tencterer genannt) und andere Germanen, welche der Ruf von dieſen Ereigniſſen und gewiß auch die Hoffnung auf Beute heranlockten. Auch die bedrängten Ubier ſahen ſich genöthigt, ſcheinbar zu ihm zu halten, da er ihre Hauptſtadt, Colonia Agrippinensium (auch Agrippina Ubiorum genannt), in ſeiner Gewalt hatte. Nachdem nun durch Brinno, den Führer der Canninefaten und Frieſen, das römiſche Winterlager zweier Cohorten im Gebiete der Canninefaten in der Nähe des Meeres vernichtet und alle im Lande ſich befindenden Römer getödtet worden, ſandte der bejahrte unpraktiſche Hordeonius Flaccus, welchen Vitellius als Befehlshaber der noch am Unterrheine ſtehenden römiſchen Truppen zurückgelaſſen hatte, den Mummius Lupercus gegen den Civilis aus, welcher die bis dahin noch nicht abgefallenen Ubier und die Reiterei der Trevirer mit ſich vereinigte und thörichterweiſe ſelbſt ein Geſchwader bataviſcher Reiterei mit ſich nahm. Es wurde nun eine Schlacht geliefert, in welcher das bataviſche Reitergeſchwader zu den Truppen des Civilis überging und ſich gegen die Römer wandte. Die Ubier und die Reiterei der Trevirer ergriffen zunächſt die Flucht. So mußten ihnen auch die Legionen bald folgen und ſie retteten ſich nach dem alten feſten Lager, vetera castra genannt. So war Batavia frei geworden. Außerdem gewann Civilis noch acht Cohorten alter Krieger aus dem Heere des Vitellius. Civilis, ſich ſtark fühlend, legte nun den Schein ab, als wolle er für die Partei des Veſpaſianus kämpfen, und trat offen als Feind des römiſchen Reichs auf [33]). Bald brachte er auch den Claſſicus, den Präfect der Reiterei der Trevirer, auf ſeine Seite; ebenſo wurden Julius Tutor und Julius Sabinus gewonnen, der eine ein Trevirer, der andere ein Lingone. Tutor war von Vitellius als Präfect des Rheinufers eingeſetzt worden. Es wurde nun von dieſen ein gemeinſamer Plan entworfen. Gallien ſollte von der römiſchen Herrſchaft befreit und als unabhängiges Reich hergeſtellt werden. Die Trevirer und Lingonen waren die erſten, welche durch Claſſicus, Tutor und Sabinus gewonnen wurden. Ubier und Tungren traten mit ihnen in Verbindung. Dieſe Häupter verbreiteten nun überall falſche Gerüchte, als ſei Roms Macht nicht allein in Italien, ſondern in allen Provinzen gebrochen, die Legionen überall geſchlagen oder im Kampfe beſchäftigt und eingeſchloſſen. Rom ſelber werde eben erſtürmt. Wenn man die Alpen beſetze, ſo brauchten die Gallier nur zu überlegen, welche Grenze ſie ihrem Reiche und ihrer Macht ſetzen wollten [34]). Beſonders ermuthigte ſowol die

oder Anſibarier von den Angrivariern zu unterſcheiden ſind, iſt bereits oben Abſchnitt I. entwickelt worden.

30) *Tacit.* Annal. XIII. c. 57: „dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum vi trahunt.“ Einige haben ſich die fränkiſche Saale, Andere die ſächſiſch-thüringiſche unter jenem flumen vorgeſtellt. Allein es kann nur die Werra verſtanden werden, deren Thalgebiet an zahlreichen Punkten, in Suhl, Schmalkalden, Salzungen, Kreutzburg, dem gewichtigen Allendorf reichhaltige Salzquellen und große Salzwerke hat. Vergl. K. Zeuß, Die Teutſchen und die Nachbarſtämme S. 97 fg. Auch kann nur die Werra die Grenzſcheide der Hermunduren und Chatten geweſen ſein. Bis zur thüringiſchen Saale hat ſich das Gebiet der Chatten niemals erſtreckt. 31) *Tacit.* Annal. XV, 74. Histor. I, 51. IV. c. 13. 14. 28—56.

32) *Tacit.* Histor. IV. c. 28. „At Civilem immensis auctibus *universa Germania* extollebat.“ Alſo waren gewiß die ſämmtlichen teutſchen Völker diesſeits und jenſeits des Niederrheins auf ſeiner Seite und verſtärkten ſein Heer täglich durch neue Zuzüge. 33) *Tacit.* Histor. IV. c. 18: „Sic in Gallias Germaniasque intentus, si destinata provenissent, validissimarum ditissimarumque nationum regno imminebat.“ 34) *Tacit.* Histor. IV. c. 54—57.

Digitized by Google

gallischen als die germanischen Völkerschaften der Brand des Capitoliums zu Rom, welcher durch die teutschen Truppen des Vitellius verursacht worden war, um so den Sabinus Flavius, den Bruder des Vespasianus, welcher sich auf das Capitolium geflüchtet hatte, zu vernichten. Man glaubte in diesem Brande ein Zeichen des bevorstehenden Unterganges der römischen Herrschaft zu erkennen [35]). Der tapfere Vocula, welchem Hordeonius Flaccus kurz vor seiner Ermordung den Oberbefehl über die römischen Legionen auf stürmisches Verlangen derselben übergeben hatte, schlug noch einmal die Truppen des Civilis zurück; allein seine eigenen Krieger waren ihm nicht mehr treu. Ein großer Theil derselben ging zum Classicus und Tutor über und endlich wurde Vocula selbst auf Befehl des Classicus ermordet [36]). Nachdem aber in Rom die Ordnung hergestellt und die Regierung bereits dem Vespasianus gesichert war, wurden die nöthigen Maßregeln leicht getroffen, um den Civilis zu bewältigen und die Macht der römischen Herrschaft am Rheine bis zum Gebiete der Bataver wieder zu befestigen. Die weiteren Pläne der mit Civilis vereinigten Männer konnten bei einer Berathung derselben in keinen Einklang, zu keinem Resultate gebracht werden. Die meisten fürchteten die Macht der im Anzuge begriffenen römischen Legionen, und Sabinus, welcher sich bereits zum Kaiser von Gallien aufgeworfen, hatte vollends schon Vieles verdorben und war bereits von den noch treu zu Rom haltenden Sequanern besiegt worden. Als endlich die römischen Legionen mit gewaltiger Kampflust gegen die Rebellen und unter einem entschlossenen Feldherrn erschienen, gingen die alten Krieger im Heere Tutor's plötzlich zu den Römern über. Petilius Cerealis vermochte Roms Macht und Ansehen schnell wiederherzustellen. Zwei abtrünnige Legionen hatten sich bereits wieder mit ihm vereinigt und er hatte ihnen Verzeihung zu Theil werden lassen. Civilis und Classicus ließen ihm nun die Kaiserwürde von Gallien antragen; allein Cerealis antwortete nicht, sondern schickte den Abgesandten zu Domitianus. Es folgten nun mehre blutige Schlachten mit abwechselndem Glücke; doch war Cerealis überlegen an Macht und sicherer Taktik der Legionen und erhielt von allen Seiten neue Verstärkung. Civilis zog sich endlich nach dem Eilande der Bataver zurück, wo er neue Truppen aus Teutschland an sich zog und von hier mit vier Abtheilungen den Römern eine Schlacht lieferte, in welcher er sich nur dadurch rettete, daß er sich in den Fluß stürzte. Sein Heer gerieth in Verwirrung und mußte sich zurückziehen. Der Sieg blieb dem Cerealis. Die Bataver aber wurden endlich des Krieges, zu welchem sie durch Civilis fortgerissen worden waren, müde, da ein günstiger Ausgang nicht zu erwarten stand und die Macht des Cerealis immer stärker wurde. Sowol das Volk als die Edeln wünschten ein Ende des Mühsals, und namentlich schienen die letzteren bereit zu sein, den Civilis an die Römer auszuliefern, um dadurch den Frieden zu ermitteln. Civilis merkte dies und kam ihnen zuvor, indem er bei dem römischen Heerführer um eine Unterredung nachsuchte, welche ihm gestattet wurde. Mitten in der Rede des Civilis bricht das Werk des Tacitus ab, und wir erfahren nicht, welchen Ausgang das Schicksal desselben genommen hat. Der Krieg war natürlich beendigt und die früheren Verhältnisse wurden wieder hergestellt [37]). So hatte Roms Glück und Schwert auch diesen gefahrvollen Kampf glücklich bestanden, welcher dem römischen Reiche leicht einen gewaltigen Stoß versetzen konnte, da der Abfall der eigenen Legionen ein bis dahin unerhörtes Ereigniß, der Abfall der tapfersten gallischen Völker und der Bataver, die Theilnahme rüstiger und kriegslustiger teutscher Stämme von beiderseitigen Regionen des Niederrheins ein schweres Gewicht in die Wage warfen, um so schwerer, als Rom im Innern von dem schwersten Bürgerkriege um das Scepter des Reichs heimgesucht wurde. Da jedoch der Bürgerkrieg noch zur rechten Zeit sein Ende erreichte, war die Vernichtung des Civilis ohne Schwierigkeit ausführbar, obgleich er bereits große Fortschritte gemacht hatte.

§. 30. Während der Regierung des Vespasianus wurde von den Teutschen Nichts unternommen, ebenso wenig als man von Rom aus Eroberungen in Teutschland beabsichtigte. Unter Domitianus wurden einige Angriffe versucht, jedoch ohne Beharrlichkeit und ohne Erfolg. Dion Cassius berichtet ganz einfach, er habe ein Heer nach Germania geführt, da er aber keinen Feind gefunden, sei er wieder zurückgekehrt [38]). Nach der Angabe des Suetonius waren es die Chatten, in deren Gebiet er eingefallen war, jedoch ohne etwas auszurichten [39]). Natürlich war damals eine solche Heerfahrt hinreichend, um einen glänzenden Triumph zu feiern und Münzen mit der Aufschrift Germania capta prägen zu lassen [40]). Einige haben diese Expedition in das Jahr 83, Andere in das Jahr 85 n. Chr. gesetzt. Unter der Regierung Domitian's trat auch eine Reibung der Chatten und Cherusker ein, weil der Fürst der letzteren, Chariomerus, Freundschaft mit den Römern hielt. Er wurde daher von den Chatten vertrieben, kehrte aber unter dem Schutze seines Anhanges zurück, bis er zum zweiten Male weichen mußte. Er wandte sich nun an den Domitianus, um durch dessen Vermittelung wieder zurückgeführt zu werden. Allein der Kaiser gewährte ihm wol Geld, aber keine Hilfstruppen [41]). Auch kamen

35) Selbst die Druiden hatten dies verbreitet; *Tacit.* Histor. IV. c. 54. 36) *Tacit.* Histor. IV. c. 58. 59. Die einzelnen Treffen und Begebenheiten von Seiten der Verbündeten Civilis, Classicus, Tutor und Sabinus sollen hier nicht ausführlicher beschrieben werden. Man kann hierüber J. Jac. Mascou, Geschichte der Teutschen bis zum Anfange der fränkischen Monarchie S. 120—130. (Leipzig 1726.) und Heinr. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. I. Bd. S. 380—390 vergleichen.

37) *Tacit.* Histor. V. c. 14—26. 38) *Dion Cass.* LXVII. c. 4. 39) *Sueton.* Domit. c. 6. 40) Auf dem Avers IMP. CAE. DOMIT. AUG. CON. XI. CENS. POT. P. P. Der Revers zeigt eine sitzende weibliche Figur in Gestalt einer Gefangenen, welche Teutschland veranschaulichen soll, mit der Aufschrift GERMANIA. CAPTA. S. C. Vergl. Jos. Jac. Mascou Buch V. 1. S. 136. Anm. 2. 41) *Dion Cass.* LXVII. c. 5.

Digitized by Google

um dieſe Zeit der König der Semnonen, Maſyas, und die jungfräuliche Seherin Ganna, welche nach der Veleda in dieſer Eigenſchaft berühmt geworden, nach Rom, wurden von Domitianus mit Ehren aufgenommen und kehrten wieder zurück [42]). Die Cherusker hatten ſeit längerer Zeit einen ruhigen Frieden dem Kriege vorgezogen und wurden daher zur Zeit des Tacitus als ſchlaff und thöricht geſcholten, da ſie früher als tapfer und gerecht galten. Dagegen ſtanden die Chatten um dieſe Zeit in beſſerem Rufe [43]). In den Verfall der Cherusker wurden auch die Foſen (Fosi) mit hineingezogen, da ſie an deren früherem Glücke wenig Antheil gehabt hatten [44]). Um dieſelbe Zeit hatte L. Antonius, Präſes von Obergermania, eine Verſchwörung gegen Domitianus unternommen und ſich mit den Barbaren, wie Suetonius ſich ausdrückt, vereinigt. Dieſe waren aller Wahrſcheinlichkeit nach die Chatten. Allein da Antonius eben die Ankunft der verbündeten Scharen erwartete, löſte ſich das Eis des Rheines auf, und ſo wurde der verlaſſene Feldherr leicht unterdrückt [45]). Die Lygier, mit den Sueven im Kampfe begriffen, erſuchten den Domitianus um Beiſtand. Er ſchickte ihnen hundert römiſche Ritter [46]), was die Sueven, d. h. die Marcomannen, übel aufnahmen. Ueberhaupt hatten ſich die ſueviſchen Völkerſchaften im Norden der Donau wol ſeit Marbod's Zeiten wieder ermannt, und mit den Quaden vereint, ſcheinen ſie gegen Rom nicht eben freundſchaftliche Geſinnungen gehegt zu haben. Genug, es erfolgte ein Angriff auf die Marcomannen und Quaden, welcher zurückgeſchlagen wurde. Auch wurden dem römiſchen Heere einige Niederlagen von den Dakern unter ihrem Könige Decebalus beigebracht, mit welchem Domitianus endlich Frieden zu ſchließen ſich genöthigt ſah [47]). Jedenfalls waren die Römer unter Domitianus ſehr im Nachtheile während der Kämpfe mit dieſen Donauvölkern [48]). Im Norden Teutſchlands war noch während der Regierung des Domitianus oder unter Nerva über die ſonſt ſo kriegeriſchen Bructerer ein ähnliches Schickſal gekommen, wie über die Cherusker. Sie wurden von ihren mächtiger gewordenen Nachbarn bedrängt, geſchwächt und Theile ihres Gebietes ihnen entriſſen. Nach einer Nachricht des Tacitus könnte es ſcheinen, daß ſie von den Chamaven und Angrivariern größtentheils vernichtet worden ſeien [49]). Allein Tacitus war hierüber entweder nicht genau unterrichtet oder hat das Unglück der Bructerer übertrieben, da die Bructerer noch in den folgenden Jahrhunderten in ihren alten Wohnſitzen aufgeführt werden [50]). Daß ſie aber bedeutend ſchwächer geworden waren und dem römiſchen Einfluſſe nicht mehr Trotz zu bieten Luſt hatten, geht daraus hervor, daß der römiſche Feldherr Spurinna einen wahrſcheinlich von ihnen ſelber oder von ihren Nachbarn vertriebenen und von den Römern begünſtigten König mit Gewalt der Waffen in ihr Land zurückführte [51]).

§. 31. Nerva erhielt den Beinamen Germanicus, ein Beweis, daß von ihm irgend eine Waffenthat gegen die Teutſchen ausgeführt worden war. Er hatte einen Sieg gegen die Marcomannen gewonnen und deshalb auch eine Lorbeerkrone im Tempel des Jupiter Capitolinus aufgehangen. Trajanus wandte ſeine Waffen niemals gegen die Teutſchen, dagegen beſiegte er nach einem hartnäckigen Kampfe den Decebalus, welcher den Domitianus zu einem für Rom nicht ehrenvollen Frieden genöthigt hatte. Bevor Trajanus zur Kaiſerwürde gelangte, hatte er als Präfect in der Provinz Germania inferior geſtanden und hier eine Colonia Trajana gegründet und zwei neue Legionen, die Ulpia und die Trajana errichtet, von welchen die castra Ulpia und die castra Trajana ihren Namen erhielten [52]). Wenn nun auch ſein Nachfolger das Prädicat Germanicus erhielt, ſo war dies nichts Anderes als ein gewöhnlicher Ehrentitel, mit welchem die Kaiſer auf Münzen und Inſchriften ausgeſtattet wurden. Denn eine kriegeriſche Unternehmung gegen Teutſchland war von ihm nicht ausgegangen. Ehrentitel dieſer Art gingen häufig in Folge der Adoption von einem Herrſcher auf den nächſtfolgenden über. Von Spartianus wird jedoch erwähnt, daß Hadrianus von Gallien aus auch nach Germanien gekommen und den Teutſchen (d. h. einem Stamme oder einer Völkerſchaft) einen König gegeben habe [53]). Die Gründung von Colonien war hier und da von ihm ausgegangen, ſowie Juvavia in Noricum (das heutige Salzburg) ihm ſeinen Urſprung verdankt [54]). Nach dem Berichte des Jul. Capitolinus ſollen unter Antoninus dem Frommen außer anderen Völkern auch die Germanen beſiegt worden ſein [55]). Dagegen kam unter der Re-

42) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. 43) *Tacit.* Germ. c. 36 bemerkt hierbei: „Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit.“ 44) *Tacit.* l. c. 45) *Sueton.* Domit. c. 6. Dion Caſſ. (LXVII. c. 11) findet hierbei beſonders lobenswerth, daß L. Maximius, welcher den Antonius beſiegte, alle Schriften deſſelben verbrannte, um dem Domitianus nicht Stoff zu grauſamen Hinrichtungen zu geben. 46) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. Die hundert ἱππεῖς darf man hier nicht für hundert Reiter nehmen, ſondern man muß ſie für Ritter halten. Denn Dion fügt gleich hinzu: „οὐ τῷ πλήθει ἰσχυράν (sc. συμμαχίαν), ἀλλὰ τῷ ἀξιώματι.“ Von einem ἀξίωμα könnte nur in Beziehung auf die Ritter die Rede ſein. 47) *Dion Cass.* LXVII. c. 7: „ἡττηθεὶς δὲ ὑπὸ Μαρκομάννων καὶ φυγὼν ἔπεμψε δι᾽ ταχέων πρὸς τὸν Δεκέβαλον τὸν Δακῶν βασιλέα καὶ ἐς σπονδὰς αὐτὸν ὑπηγάγετο κ. τ. λ.“ 48) *Dion Cass.* l. c. *Plin.* Epist. VIII, 4, l. 2. Panegyr. c. 11. 12. *Jornandes*, De reb. Get. c. 13. Vergl. Luden I. Bd. S. 422 fg.

49) *Tacit.* Germ. c. 33: „Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore quodam erga nos deorum etc.“ Vielleicht darf man ſchon aus dem Ausdrucke *narratur* folgern, daß er ganz zuverläſſige Nachrichten nicht erhalten hatte. 50) Vergl. Kaſp. Zeuß, Die Deutſchen und die Nachbarſtämme S. 93 fg. 51) *Plin.* Epist. II, 7. 52) Vergl. Joſ. Jac. Maſcou, Geſchichte der Teutſchen. Buch V. S. 143. 53) *Spartian.* Hadriani vit. c. 10. p. 81: „inde in Germaniam transiit,“ und c. 12. p. 115: Scr. hist. Aug. Vol. I. 1671. Lugd. Bat.: „Germanis regem constituit.“ 54) Vergl. *Vaillant*, De num. Colon. P. I. p. 153. Die Geſchichte dieſer Stadt findet man in mehr als einem beſonderen Werke entwickelt. 55) Vita Antonini Pii c. 5. p. 258: „et Germanos et Dacos et multas Gentes atque Judaeos rebellantes contudit per praesides et legatos.“

Digitized by Google

gierung des M. Aurelius Antoninus ein schwerer Krieg zum Ausbruche, welcher der marcomannische, auch schlechthin der germanische genannt wird, und welcher in seinen weit verzweigten Folgen als eine kritische Epoche für die weitere Entwickelung der großen Stämme im Norden und in der Mitte Germania's, namentlich für die Geschichte der vom Norden her eingedrungenen Sachsen betrachtet werden darf [56]). Ein Einfluß nördlicher Völkerbewegung hat jedenfalls stattgefunden, wenn wir auch den Zusammenhang nicht genau nachzuweisen vermögen. Während die Römer in einen Krieg mit den Parthern verwickelt waren, hatten sich zahlreiche germanische Stämme erhoben, um diesen günstigen Zeitpunkt gegen Roms Macht zu benutzen. Jul. Capitolinus führt eine große Zahl germanischer und sarmatischer Völker auf, welche sich zu diesem Kriege vereinigt hatten [57]), und Ammianus Marcellinus bezeichnet denselben als einen so gefahrvollen, daß er mit der gewaltigen Anstürmung der Kimbern und Teutonen verglichen werden könne [58]). Nach der Darstellung des Jul. Capitolinus waren viele Edle in diesem Kampfe zu Grunde gegangen [59]). Aus der Vereinigung germanischer und sarmatischer Völker darf man wol folgern, daß außer anderen Ursachen die umfassenden Eroberungen an der Donau, namentlich die Verwandlung Daciens in eine römische Provinz und ihre den Germanen unausstehlichen Grenzbefestigungen und Castelle zu dieser Vereinigung so verschiedener Stämme die Veranlassung gegeben hatten. Die Semnonen tauchen zum letzten Male in diesem Kriege auf und sind dann auf immer verschwunden. Auch die Langobarden waren durch diesen Krieg in Bewegung gekommen und hatten das Völkerbündniß verstärkt. Sie hatten ihre Wohnsitze an der Elbe, vermuthlich von den Sachsen vorwärts geschoben, verlassen und erscheinen nun an der Donau, wo ihnen nach Beendigung des Kampfes vom Kaiser Ländereien bewilligt worden waren und wo sie noch von Procopius erwähnt werden [60]). Der marcomannische Krieg ist von keinem der uns erhaltenen Autoren ausführlich beschrieben worden. Das Meiste gewährt noch Dion Cassius in den Excerpten des Xiphilinus, die übrigen Autoren geben nur kurze Berichte [61]). Derselbe dauerte drei Jahre und nahm die meiste Kraft des römischen Staates in Anspruch [62]). Wenn nun auch die kleineren Völkerschaften zunächst der Donau besiegt und unterworfen worden waren, so war die Macht der größeren doch keineswegs gebrochen worden. Theils hatten sich dieselben zurückgezogen, theils waren sie durch Verträge und Geschenke beschwichtigt worden, wie wir aus den Worten des zuverlässigen Herodianus folgern dürfen [63]). Dieser große Krieg bestand übrigens aus zwei Acten: den ersteren hatten Marc. Aurelius und sein Mitregent Verus gemeinschaftlich ausgeführt, den letzteren Marc. Aurel allein. Der zweite Act war der gefährlichere und die mächtigen Feinde konnten nur durch die größten Anstrengungen besiegt werden [64]). Im Lande der Quaden wäre das römische Heer beinahe vernichtet worden und es fand nur wie durch ein Wunder Rettung. Die Ruhe wurde endlich wiederhergestellt. Der Friede mit den verschiedenen Stämmen fand unter verschiedenen Bedingungen statt [65]). Allein er war nicht von langer Dauer. Die Marcomannen, die Hermunduren, die Quaden und Sarmaten erhoben sich von Neuem gegen die römische Macht. Zwei Quintilier, Condianus und Maximus, waren mit dem Oberbefehle gegen diese vereinigten Völker beauftragt worden, vermochten aber nicht, dieselben zu bewältigen. Da begab sich der Kaiser mit seinem Sohne Commodus abermals nach Pannonien und gab dem Paternus ein bedeutendes Heer, welches in einer großen Schlacht jene Völker besiegte. So Dion Cassius [66]). Nachdem Marc. Aurel vom Leben geschieden war und das Reich dem noch jungen Commodus hinterlassen hatte, wurde mit den feindlichen Stämmen abermals Frieden geschlossen, so gut es gehen wollte, ohne grade die Würde und den Vortheil des römischen Reiches wahrzunehmen [67]). Noch einmal

56) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 237 fg. 57) *Jul. Capitolin.* Vit. M. Antonini philosophi c. 22. p. 370 seq.: „Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverunt, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes et Buri: hi aliique cum Victovalis Sosibes, Sicobotes, Roxolani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci." 58) *Ammianus* XXXI. c. 5. p. 680. ed. *Gronov.* 59) l. c. c. 22. p. 373. ed. Lugd. Bat. 1671. Scr. hist. Aug. Tom. I. 60) *Procopius*, De bell. Gothico III, 34. p. 423 seq. ed. *Bind.* Vergl. H. Leo S. 224 fg., welcher S. 226 bemerkt: „daß die Ausbreitung der Sachsen die eigentlich treibende Ursache des marcomannischen Krieges gewesen zu sein scheine." Man kann allerdings hierauf die Worte des Jul. Capitolinus (Vit. Marc. Antonini c. 14) beziehen: „Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus." Hier müssen vorzüglich die Langobarden verstanden werden, welche trotz ihrer Tapferkeit den weit mächtigeren Sachsen nicht gewachsen waren. 61) *Dion Cass.* LXXI. c. 5 seq. *Eutropius* VIII, 13: „Ingenti ergo labore et moderatione, cum apud Carnuntum jugi triennio perseverasset, bellum Marcomannicum confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatae, Suevi atque omnis barbaria commoverat." Herodian beginnt seine historiae mit dem Ende dieses Krieges.

62) Dion Cassius (LXXI. c. 12. 13) erwähnt die Astingi, Dankrigi, Cotini (wol die Gotones des Tacitus), Jazyges, Quadi als mehr oder weniger bei diesem Kriege betheiliget. 63) Hist. I, 3, 5: „*οὐ μερίμνᾳ δ' αὐτὸν ἐκάφαττον καὶ οἱ Γερμανοὶ γειτνιῶντες, οὓς οὐδέπω πάντας ἐκκεχείρωτο, ἀλλὰ τοὺς μὲν ψευδοῖ ἐς συμμαχίαν προσηγάγετο, τῶν δὲ καὶ κρατήσας ἦν τοῖς ὅπλοις.*" 64) Vergl. H. Luden, Geschichte des teutschen Volkes. 2. Bd. S. 27 fg. Ueber die Münzen, deren Gepräge sich auf diesen Sieg beziehen, s. Mascou I. S. 149 fg. 65) Vergl. *Dion Cass.* LXXI. c. 19. 20. 66) Libr. LXXI. c. 33. LXXII. c. 5. Da er jene Völkervereine auch durch *τὰ Σκυθικὰ* bezeichnet, so müssen wol die Sarmaten einen Hauptheil des feindlichen Heeres gebildet haben. 67) *Dion Cass.* LXXII. c. 2. Nach seiner Darstellung waren die Friedensbedingungen mäßig für beide Theile und für Rom wenigstens nicht grade entehrend. Ael. Lampridius (Vit. Commod. c. 3. p. 481) bemerkt hierüber: „bellum etiam quod pater paene confecerat, regibus hostium addictus remisit ac Romam reversus est." *Herodian.* I, 6, 8. 9: „*καὶ διανείμας, οἷς ἐδοκίμασε, τῆς ὀχθῆς τοῦ Ἴστρου τὴν πρόνοιαν, προστάξας τε αὐτοῖς ἀνέχειν τὰς τῶν Βαρβάρων ἐπιδρομάς ἐπαγγέλλει τὴν ἔξοδον· οἱ μὲν οὖν διῴκουν τὰ ἐγκεχειρισμένα· οἱ καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ πλείονες τῶν Βαρβάρων ὅπλοις ἐχειρώσαντο, τοὺς δὲ ἐπὶ*

Digitized by Google

kam es in Germanien während der Regierung des Commodus zu neuen Bewegungen, welche, wie Aelius Lampridius berichtet, durch seine bewährten Feldherren beschwichtigt wurden [68]). Als Didius Julianus die Provinz Belgien verwaltete, leistete er den Chauken, welche ihre Wohnsitze an der Elbe verlassen und ihre Richtung nach Belgien hin genommen hatten, kräftigen Widerstand und soll auch die Chatten besiegt haben [69]). Späterhin, gegen Ende des 4. und im Verlaufe des 5. Jahrh., treten die noch fortdauernd, wenn auch geschwächt, im südlichen Teutschland hausenden suevischen Stämme sowie die Quaden in mannichfache Verbindung mit den von Osten her drängenden Sarmaten, Sciren, Rugiern und anderen Völkerschaften und kämpfen mit diesen vereint oft gegen die mächtigen Gothen in Pannonien, wobei sie größtentheils Niederlagen erleiden und jene kleineren Völker, namentlich die Sciren und Rugier, welche von ihnen gegen die Gothen in Schutz genommen worden waren, bis auf wenige Ueberreste aufgerieben wurden [70]). Wie nun allmälig der Name Sueven in Suaven (später Schwaben, wie noch gegenwärtig das schwäbische Volk S wie Sch ausspricht) übergegangen ist, zeigt schon der Geographus Ravennas [71]), welcher ihrem Lande eine große Ausdehnung gegen Süden hin gibt und dasselbe an Italien grenzen läßt.

§. 32. In der nächstfolgenden Zeit, während der Regierung des Septimius Severus und des Caracallus, treten unter den Germanen Völker auf, welche bis dahin wenig oder gar nicht genannt worden sind, namentlich die Gothen, die Alamannen, die Franken, die Sachsen, welche Anfangs weniger beachtet und daher auch selten erwähnt, bald als mächtige Völkerverbindungen dem römischen Reiche weit größere Gefahr drohen, als alle früheren Angriffe barbarischer Völkerstämme. Während der Regierung des Septimius Severus waren feindliche Berührungen mit den Teutschen nicht eingetreten. Caracallus suchte dieselben sorgfältig in Ruhe zu erhalten, hielt sich eine teutsche Leibwache und behandelte die Gesandten der Teutschen stets auf ehrenvolle Weise. Dennoch ging er einst mit einem Heere über die Alpen oder über den Rhein und unternahm einen Zug gegen die Alamannen (*ἐς τοὺς Ἀλαμβαννοὺς*) und gegen die Cennen (*πρός τινας Κέννους*), wie Dion Cassius berichtet [72]). Gegen die ersteren benahm er sich hinterlistig und treulos und die letzteren besiegte er nicht durch Waffenthaten, sondern bewog sie durch dargebotene Geldsummen zum Rückzuge und erkaufte so sich einen scheinbaren Sieg, um zu Rom triumphiren zu können [73]). Dieser Angriff, welcher in das Jahr 213 n. Chr. fiel, mochte besonders den Alamannen gelten, welche um diese Zeit ihre ersten Bewegungen machten und wahrscheinlich im Gebiete der Chatten ihre Streitkräfte vereinigt hatten. Sowol die Alamannen als die seit dem Jahre 238 auftretenden Franken mochten sich jene Völkervereinigung, welche im marcomannischen Kriege die Römer in Schrecken setzte, zum Vorbilde genommen haben. Denn die Völker, aus welchen die Alamannen und Franken bestanden, mußten ja längst eingesehen haben, daß sie vereinzelt gegen die römische Macht an der Donau und am Rheine Nichts ausrichten, wol aber mit vereinigten Kräften ihr Trotz bieten könnten. Wie nun später die mächtigen Gothen von Osten her römische Provinzen, namentlich Dacien, Mösien, Pannonien zum Zielpunkte ihrer Unternehmungen machen, so beschäftigen nun die Alamannen und Franken die römische Kriegsmacht diesseits und jenseits des Ober- und Niederrheines, während die Sachsen im Norden Teutschlands sich immer weiter gegen Süden und Westen ausbreitend mit den Römern zunächst nicht in unmittelbare Berührung kommen. Die Geschichte der Gothen spielt ihre Rolle außerhalb Teutschlands, die der Alamannen dagegen bewegt sich im südwestlichen Teutschland von Rhätien ab bis nach Moguntiacum hinauf, die der Franken im nordwestlichen Teutschland bis zu den Rheinmündungen.

§. 33. Die Geschichte Teutschlands tritt in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. vorzüglich durch die Alamannen und Franken in ein neues Stadium ein. Stär-

---

μεγάλαις συντάξεσι ἐς φιλίαν ἐπηγάγοντο, ῥᾷστα πείσαντες." Dion Cassius (LXXII. c. 4) erwähnt hierbei vier Gesandte der Marcomannen an den Kaiser, zwei edle und zwei aus dem Volke: „*δύο γοῦν μόνους τῶν πρώτων καὶ δύο ἄλλους τῶν κατα-δεεστέρων.*" K. Barth (Urgesch. der Teutschen. 4. Th. S. 209) folgert hieraus den Stand der Adeligen und den Stand der Freien bei den Marcomannen.

68) *Lampridius* c. 13. p. 511: „in Britannia, in Germania et in Dacia imperium ejus recusantibus provincialibus: quae omnia ista per duces sedata sunt." 69) *Aelius Spartianus*, Vit. Didii Juliani c. 1. p. 573. (Scr. hist. Aug. Vol. I. 1671.) 70) *Jornandes*, De reb. Get. c. 54: „Quorum (Scirorum) exitium Suevorum reges Hunimundus et Alaricus veriti, in Gothos arma moverunt, freti auxilio Sarmatarum, qui cum Beuga et Babai regibus suis auxiliariis eorum devenissent ipsasque Scirorum reliquias, quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas, arcessentes cum Edica et Wulfio eorum primatibus, habuerunt simul secum tam Gepidas, quam ex gente Rugorum non parva solatia; ceterisque hinc inde collectis ingentem multitudinem aggregantes ad amnem Bolliam in Pannoniis castra metati sunt etc." Es erfolgte eine blutige Niederlage dieser Völkerschaften, „adeo ut campus inimicorum corruentium cruore madefactus, ut rubrum pelagus appareret, armaque et cadavera in modum collium cumulata, campum plus quam decem millibus oppleverunt." Freilich mag der Gothe Jornandes die Tapferkeit und Siege seines Volkes weit übertreiben; doch ist gewiß, daß die Gothen siegten. 71) Libr. IV. c. 26: „Iterum propinqua ipsius Thuringiae ascribitur patria *Suavorum*, quae et Alamannorum patria, confinalis exstitit Italiae."

72) Libr. LXXVII. c. 13. 14. Bei dem Namen Cenni könnte man leicht an die Cenomanni denken (s. Mannert 3. Th. S. 508 fg.). Allein da diese mit Rom in friedlichen Verhältnissen in den Etsch- und Pogebieten lebten, kann Dion Cassius diese nicht verstanden haben. Die Cenni, eine mit den Alamannen verwandte und ihnen benachbarte Völkerschaft, welche jedenfalls von den einst mächtigen gallischen Senonen abstammten, in uralter Zeit (Jahrhunderte vor Chr.) aus Gallien gekommen, über den Rhein gegangen und sich in der Nähe des hercynischen Waldes niedergelassen und bis in die spätere Zeit behauptet hatten. Man hat angenommen, daß in den Städten Samulocenis und Sumlocenne sich ihr Name erhalten habe. Vergl. v. Jaumann, Colonia Sumlocenne S. 82 fg. 73) *Dion Cass.* l. c. Die Folge war, wie Dion hier berichtet, daß einige teutsche Stämme entweder seine Freundschaft suchten, oder ihm Krieg drohten, um ebenfalls Geldspenden zu erhalten.

Digitized by Google

kere und verwegenere, zähere und hartnäckigere Feinde hat das römische Reich nicht leicht gehabt. Wie oft auch Tausende der Alamannen und Franken während der zwei folgenden Jahrhundete von den römischen Legionen hingemähet, wie häufig ihnen auch durch Verrath und Hinterlist die grauenvollsten Niederlagen beigebracht, wie oft auch ihr Gebiet verwüstet, ihre Wohnungen verbrannt, Frauen, Kinder und Greise erbarmenslos vernichtet worden waren, sie standen immer wieder mit frischer Kraft in den Waffen und entfalteten muthig und rastlos immer größere Streitmassen. Hatte Rom mit dem einen Volke Frieden geschlossen, so trat das andere gerüstet in die Schranken. Von keinem germanischen Volke kann man sagen, daß es so dauernd die Macht des römischen Reiches mürbe gemacht hat als die Alamannen und Franken. Dies ging theils aus der Vereinigung vieler Stämme und aus ihrer jugendlichen Strebekraft, theils aus ihrer geographischen Stellung hervor. Im Rücken, nach Osten hin, war eine Erweiterung des Gebietes in Germania nicht möglich, da südlich mächtige Stämme wie die Burgunden und Hermunduren, nördlich bald die mächtigen Sachsen das Land occupirten. Vorwärts lag das blühende den Römern unterworfene Gallien und Hispanien, beide in der Cultur weiter vorgerückt als Germania und mit milderem Klima. Dahin ging also das Streben und Drängen dieser Völker. Die germanischen Heereshaufen, welche 233 n. Chr. während der Regierung des Alexander Severus über den Rhein gegangen waren und Gallien durchstreift hatten, scheinen vorzüglich alamannische gewesen zu sein. Als der Kaiser aus dem Oriente herbeigeeilt war, hatten sich jene Völkermassen bereits über den Rhein zurückgezogen. Einige Gefechte ohne bedeutenden Erfolg scheinen jedoch bald darauf stattgefunden zu haben, wie sich aus der lückenhaften Stelle des Herodianus folgern läßt. Allein statt den Kampf zur weiteren Entscheidung zu bringen, bot der junge Kaiser den Germanen den Frieden und zugleich Geldspenden an, wodurch die weiteren Feindseligkeiten eingestellt wurden [74]). Da dieser Kaiser mit einem mächtigen Heere angekommen war, so müssen auch die Germanen beträchtliche Streitkräfte gehabt haben und die Alamannen hatten damals gewiß ihre ganze Macht aufgeboten. Alexander Severus war aber nicht über den Rhein gekommen, da er zuvor seinen Tod gefunden hatte. Der ungestüme rohe Nachfolger desselben, der ungeschlachte Maximinus, ging sofort über den Rhein, verfolgte die Germanen bis in ihre Wälder und Sümpfe und bestand mit ihnen selbst in tiefem Sumpfe einen schrecklichen Kampf, in welchem sein eigenes Roß tief im Wasser stand und er selbst am Kampfe thätigen Antheil nehmend in große Lebensgefahr gerieth. Er rühmte sich in einem Umfange von 300—400 mill. pass. die Wohnörter (vicos) zerstört zu haben. Er siegte gewiß nur mit ungeheurem Verluste an Mannschaften und begab sich dann mit dem einbrechenden Winter nach Pannonien zurück mit dem Entschlusse, im nächsten Frühjahre abermals gegen die Teutschen loszubrechen und Germanien bis zum Ocean dem römischen Reiche zu unterwerfen [75]). Als er hierauf aber gegen das von ihm abgefallene Italien aufbrach, hatte er eine große Masse teutscher Krieger in seinem Heere, wol theils aus Germania prima et secunda, theils auch aus Teutschland, welche letzteren sich theils gezwungen, theils freiwillig ihm angeschlossen hatten [76]). Nachdem nun Maximinus und seine nächsten Nachfolger zu Grunde gegangen, entfaltete zum ersten Male im Jahre 240 während der Regierung Gordian's III. der Frankenbund seine Macht und brach unaufhaltsam in Gallien ein. Dem Aurelianus, einem wackeren Feldherrn (dem späteren Kaiser), gelang es zwar, Gallien von diesen Scharen wieder zu befreien und sie bei Moguntiacum zu schlagen, allein die einmal begonnene Völkerströmung konnte dadurch nicht wieder gehemmt werden [77]). Im J. 264 wurde von den Germanen sowol die Rhein- als die Donaulinie durchbrochen. Die Alamannen drangen an der Spitze des Königs Chrokus vor, überschritten den Rhein, eroberten und verwüsteten viele Städte, bis sie endlich bei Arles geschlagen und Chrokus gefangen genommen wurde [78]). Noch gewaltiger brausten die Frankenscharen einher und drangen einst über die Pyrenäen bis nach Hispania vor. Der Feldherr Posthumus trieb unter des Gallienus Regierung die germanischen Scharen aus Gallien zurück [79]), was ebenso wenig von bedeutendem Erfolge war, wie der von diesem Kaiser durch Geldspenden erkaufte Friede [80]). Während nun im Osten die Gothen, Boraner, Carpen und Urugunder römische Provinzen angriffen und Ufer-

74) *Herodian.* VI, 7. 8.

75) *Herodian.* VII. c. 1. 2. *Jul. Capitolin.* Maximini duo c. 12. p. 33. Scr. hist. Aug. 1671. Vol. II: „Ingressus igitur Germaniam transrhenanam per CCC vel CCCC millia barbarici soli vicos incendit, greges abegit, praedas sustulit: cepit innumeros, et nisi Germani per amnes et paludes et silvas confugissent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegisset etc." Merkwürdig ist hier der Zusatz, daß er das nördliche Germanien bis an den Ocean unterworfen haben würde, si vixisset, ut Herodianus dixit, Graecus scriptor, qui ei (quantum videmus) in odium Alexandri plurimum favit. Bei Herodianus findet sich oben nicht die geringste Spur einer Gunst für Maximinus, was schon aus der Bemerkung über den Tod desselben und seines Sohnes hervorgeht; VIII, 5, 9: „*τοιούτῳ μὲν δὴ τέλει Μαξιμῖνος καὶ ὁ παῖς αὐτοῦ ἐχρήσαντο, δίκας πονηρᾶς ἀρχῆς ὑποσχόντες.*" 76) *Herodian.* VII, 8, 10. 77) Wie bereits seit Caracallus verschiedene Massen barbarischer Stämme in römischen Provinzen hier und da Aufnahme gefunden hatten und naturalisirt worden waren, zeigt besonders *J. de Petigny*, Etudes sur l'histoire, les lois et les institutions de l'empire Merovingienne Tom. I. p. 217 seq. Jedenfalls trug dies viel zu den folgenden Völkerbewegungen bei, indem immer größere Scharen aufbrachen, um neue Wohnsitze entweder mit Bewilligung der Römer zu finden oder durch Waffengewalt zu gewinnen. 78) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 123 fg. Nach Eutropius IX, 8 drangen die Alamannen während der Regierung des Gallienus von Gallien aus sogar bis Italien vor (vastatis Galliis in Italiam penetraverunt). Das heißt wol nur, sie waren auf einem Streifzuge von Rhätien aus über die Alpen gegangen und in Oberitalien eingefallen, ohne sich hier aufzuhalten. 79) *Trebell. Pollio*, Gallieni duo c. 4. p. 195. Vol. II. Scr. hist. Aug. 1671. 80) Vergl. J. F. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 113 fg.

Digitized by Google

städte plünderten und während sich an der Donau von Neuem die noch immer wehrhaften Marcomannen und Quaden regten, wurde der Mittel- und Unterrhein immer wieder der Hauptschauplatz des Kampfes. In den Jahren 264 und 265 wurde von den Alamannen das sogenannte Zehntland (agri decumates, später terrae laeticae genannt, römische, zins- und kriegspflichtige Ländereien zu beiden Seiten des Oden- und Schwarzwaldes) und die die Donau schirmenden Wälle (limites) und Castelle durchbrochen und Rhätien occupirt [81]), während andere germanische Heereshaufen, wahrscheinlich in Verbindung mit den Marcomannen in Noricum eindrangen und die Quaden und Sarmaten Pannonien besetzten. Dem auf kurze Zeit zum Kaiser ausgerufenen Posthumus gelang es noch einmal, die Alamannen aus Gallien zu vertreiben und die Rheinlinie wiederherzustellen [82]). Unter der Regierung des Aurelianus überschritten Alamannen und Marcomannen den oberen Theil der Donau, mit der Absicht in Italien einzufallen. Der Kaiser besiegte sie in der Nähe von Mailand; allein das feindliche Heer streifte nun in mehren Abtheilungen raubend und verheerend durch Italien und ließ sich auf eine Schlacht nicht weiter ein. Doch kam es endlich bei Piacenza zu einem zweiten Treffen, in welchem die Römer geschlagen wurden. Das feindliche Heer löste sich dann in mehre Scharen auf und verließ mit Beute beladen Italien [83]). Jedenfalls hat Aurelianus auch Rhätien wieder von den Alamannen befreit [84]). Nach Gallien wurde er von dem Cäsar Tetricus gerufen, welcher dann in einer Schlacht zu ihm überging, wodurch Gallien wieder zur Provinz des römischen Reiches wurde, nachdem es seit dem Usurpator Posthumus eine Reihe von Jahren selbständig regiert worden war. Als Probus die Regierung antrat, war Gallien abermals von germanischen Stämmen, jedenfalls von den Alamannen und Franken besetzt worden, und nur durch ungeheure Anstrengungen gelang es diesem Kaiser, ihnen 60 Städte wieder abzunehmen und so das Land abermals von ihnen zu befreien [85]). Der Kaiser ging hierauf über den Rhein, durchstreifte einen Theil des hercynischen Waldes und drang bis zum Neckar vor. Auf diesem Zuge hatte er auch das Waldgebirge Alba (die heutige Rauhe Alp) berührt, welche hier zum ersten Male genannt wird. So gelang es dem Kaiser, die Alamannen abermals über den großen Grenzwall (limes Romanus), welchen sie seit Jahren mehrmals durchbrochen, zurückzudrängen. Gegen die Alamannen kämpfte er selber, gegen die Franken am Unterrheine sein Feldherr [86]). Bisher waren die Alamannen noch nie so hart bedrängt und gedemüthigt worden. Neun Könige (d. h. Fürsten, Häuptlinge derselben) sollen sich dem Kaiser unterworfen und um Frieden gebeten haben [87]). Auch soll derselbe Kaiser auf teutschem Boden wiederum römische castra errichtet und Städte gegründet haben, wie Vopiscus berichtet [88]). Dieses Alles hatte Probus aber nur mit einem ungeheuren Heere (cum ingenti exercitu, wie Vopiscus bemerkt) auszuführen vermocht und hatte außerdem seine Krieger noch dadurch angespornt, daß er auf jeden Kopf eines Germanen ein Goldstück als Belohnung setzte. Dies bewirkte, daß auch auf Streifzügen viele Alamannen überrascht, aufgefangen und getödtet wurden [89]). Das Bitterste war nun noch, daß die Alamannen 16,000 junge Männer stellen mußten, welche in Abtheilungen zu 50—60 Mann in verschiedene Provinzen vertheilt wurden, um sie unschädlich zu machen und um zugleich den Barbaren nicht merken zu lassen, daß das römische Heer durch fremde Hilfstruppen verstärkt werden müsse [90]). Probus wollte sogar die römischen Befestigungslinien diesseits des Rheines weiter ausdehnen und ganz Germanien endlich zur römischen Provinz machen, was jedoch nicht zur Ausführung kam [91]). Ja die Alamannen sollen bei demselben Kaiser die Zurückziehung der römischen Limites nach dem Rheine hin zur Bedingung gegenseitiger Freundschaft gemacht haben, um zu ihrer Ausbreitung mehr Raum zu gewinnen [92]). In einem zweiten Feldzuge besiegte Probus die Logionen, einen bisher nicht genannten Stamm, welcher zu den Alamannen halten mochte, wenn nicht darunter die Lygier verstanden worden sind [93]). Nach

81) Die Wohnsitze der Alamannen und die zu ihnen gehörenden Völkerschaften sind bereits im geographischen Abschnitte §. 30 in Betracht gezogen worden. Die Alamannen bildeten nicht ein unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigtes Volk. Vielmehr bestand das alamannische Land in einer Reihe kleinerer Häuptlingsgebiete, deren Häupter oder Fürsten sich nur im Kampfe gegen die römischen Waffen oder gegen andere Völker zu einer compacten Macht vereinigen. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 245. Diese Häuptlinge werden reges, reguli, subreguli, principes genannt, stehen nicht unter einem Oberhaupte, sondern walten neben einander mit gleichen Rechten, außer im Kriege, wo wahrscheinlich der Tapferste und Bewährteste an die Spitze trat (*Ammian. Marcellin.* XVI, 12. p. 151. 155. ed. *Gronov.*). Ob ihr Heerwesen nach den altgermanischen Gefolgeschaften geordnet war, läßt sich nicht bestimmt angeben. Aus der großen Masse ihrer Kriegsmannschaften darf man wol folgern, daß, wenn es galt, jeder wehrfähige Mann die Waffen ergriff und an der Heerfahrt seines Häuptlings Theil nahm. Von den Römern wurden sie oft unvorbereitet überfallen, woraus sich folgern läßt, daß das Zusammenbringen eines großen Heeres bei ihnen nicht schnell genug von statten ging. 82) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 130 fg. 83) Vergl. Huschberg ebendas. S. 137 fg. 142 fg. 84) *Flav. Vopiscus* c. 35. p. 590. Scr. hist. Aug. Vol. II. (Lugd. Bat. 1671.): „His gestis ad Gallias profectus Vindelicos obsidione barbarica liberavit."

85) *Vopisci* Probus Imperat. c. 13. p. 661: „Tanta autem illic proelia feliciter gessit, ut a barbaris sexaginta per Gallias nobilissimas reciperet civitates." 86) *Zosimus* I. c. 67. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 147 fg. 87) *Vopiscus*, Vit. Probi c. 13. 14. p. 661 seq. (Script. hist. Aug. Vol. II. [Lugd. Bat. 1671.]) 88) *Vopiscus* l. c. Jedenfalls nur innerhalb der römischen Limites; s. oben Abschn. I. §. 41. 89) *Vopiscus* ibid. c. 14. p. 663: „nec cessatum est unquam pugnari, quum quotidie ad eum Barbarorum capita deferrentur." 90) *Vopiscus* ibid. c. 14. 15. p. 664 seq. 91) *Vopiscus* ibid. c. 14. p. 663. 92) *Vopiscus* ibid. 93) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 151 fg. K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, erwähnt *Λογίωνες* auch aus Zosimus, wo sie wahrscheinlich mit den Lygiern, Lugiern identisch sind.

Digitized by Google

dem Tode des Probus waren die Alamannen abermals über den Limes vorgerückt und so erstreckte sich um diese Zeit Alamannia von der Rheinbrücke bei Mainz bis zur Donaubrücke bei Günz [94]).

§. 34. Eine abenteuerliche That vollführte um diese Zeit eine an das schwarze Meer versetzte Schar gefangener Franken. Sie bemächtigten sich nämlich an der Meeresküste mehrer Schiffe, segelten durch den Bosporus in das mittelländische Meer, überfielen die Küsten von Griechenland und Kleinasien, raubten, was sie konnten, richteten sogar in Syrakus ein Blutbad an, wurden dagegen von der afrikanischen Küste zurückgetrieben, segelten dann durch die Meerenge bei Cadix und gelangten endlich wohlbehalten an den vaterländischen Küsten an [95]). Dies geschah im J. 277. Unter der Regierung der Kaiser Marc. Aurelius Carus und Diocletianus fanden große Bewegungen der Alamannen und Franken gegen das römische Reich nicht statt, doch traten während der Regierung des Letzteren in Germanien die schon genannten Burgundionen, die Heruler und Chaibonen, drei streitbare Stämme auf den Schauplatz. Der Mitkaiser Maximinian überschritt mit einem Heere den Rhein. Die Alamannen und Franken stellten sich ihm entgegen. Allein er wagte erst dann dieselben anzugreifen, nachdem er vernommen, daß Hungersnoth und verheerende Krankheiten unter ihnen wütheten. Er besiegte die Alamannen und Burgundionen, und bald darauf auch die Chaibonen und Heruler [96]). Auch die Franken wurden bedrängt und Genobaud, einer ihrer Könige oder Häuptlinge, begab sich in das römische Lager und bat um Frieden, welcher ihm ohne harte Bedingungen gewährt wurde [97]). Daß die Franken von ihren Wohnsitzen an den Rheinmündungen aus auch Seeräuberei trieben, beweist derselbe Mamertinus, aus welchem wir diese Nachrichten schöpfen. Auch von dieser Seite wurden sie von Diocletianus und Maximinianus bewältigt [98]). Allein im J. 287, als sich Maximinian grade zu Trier befand, überschritten Germanen, jedenfalls Alamannen und Franken, abermals den Rhein. Er zog aus, trieb sie rasch zurück, jedoch ohne Nachhalt; denn bald erschienen sie von Neuem. Die fortdauernde Bedrängniß der römischen Grenzen bewog nun die beiden Kaiser im J. 292, sich zwei Regierungsgehilfen unter dem Titel Cäsar anzunehmen. Diocletian erkor sich den C. Galerius, Maximinian den Flavus Constantius Chlorus. Für die Sicherung der Grenzen und Provinzen war diese Einrichtung auf mehre Jahre von Wirksamkeit. Constantius Chlorus operirte nun im Norden Galliens gegen die mit Carausus verbundenen Franken, Chaibonen und Heruler und nahm ihnen an der Nordküste die Stadt Gesso-riacum (Boulogne) wiederum ab, machte den Hafen dieser Stadt unzugänglich und zerstörte dadurch das von hier aus getriebene Piratenwesen. Er drang dann nach Batavia vor und besiegte hier verschiedene Völkerschaften des Frankenbundes, auch die Chamaven und Friesen, welche sich den Franken angeschlossen hatten [99]). Mit dem Carausus, welcher Britannien occupirt hatte, wurde Frieden geschlossen, da er als erfahrner Kriegs- und Seemann jeden Angriff von Seiten der Römer erfolglos machte [1]). Von den Lobrednern aus dieser Zeit wird besonders hervorgehoben, wie ganze Scharen gefangener Germanen in den verödeten Theilen Galliens angesiedelt, den Landbau wieder zur Blüthe gebracht und wüst liegende Gegenden in fruchtbare Auen umgeschaffen haben [2]). Ein wunderbares Geschick, daß die Söhne und Enkel derer, welche Gallien oft verwüstet hatten, dasselbe wieder fruchtbar und blühend machten [3]).

§. 35. Nachdem im J. 296 Britannien durch Constantius wieder erobert worden, wobei viele mit Carausus und seinem Nachfolger Allectus in Verbindung stehende Franken zu Grunde gegangen waren, standen die Alamannen abermals gerüstet an den römischen Grenzlinien und gingen noch in demselben Jahre mit zwei Heeresmassen an zwei verschiedenen Stellen über den Rhein. Der eine Theil drang in Helvetien ein, der andere Theil ging unterhalb Argentoratum über den Fluß und nahm seine Richtung auf die von den Römern besetzte Stadt Langres. Allein beide Heeresabtheilungen wurden von Constantius geschlagen und mußten sich in ihre Wohnsitze zurückziehen. Im J. 297 eroberten die germanischen Völkerschaften des Unterrheines Batavia abermals, mußten sich aber, da der angeschwollene Rhein das Eis, worüber sie gegangen, zertrümmert hatte und sie nun abgeschnitten waren, endlich auf einen Vertrag mit der römischen Rheinflotte einlassen und Geiseln stellen [4]). Unter der Regierung Constantin's des Großen wurde Gallien abermals von den Alamannen und Fran-

94) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 309. *Vopiscus*, Vit. Proculi p. 761. Scr. hist. Aug. Vol. II. 1671. berichtet, daß auch der gallische Usurpator Proculus die Alamannen besiegt und aus Gallien zurückgetrieben habe. 95) *Eumenius*, Panegyr. Constant. Caes. T. I. c. 18. *Zosimus* I. c. 71. Sie mochten zu den Franken an den Rheinmündungen gehören, welche sich, wie ein Theil der Sachsen, als kühne Schiffahrer auszeichneten. 96) Im Betreff der bereits oben erwähnten Chaibonen bemerkt Zeuß S. 152: „Nur die letzteren (*Καϐαυδοι*) sind durch weitere Nachrichten bekannt, sind die *Χαῦϐοι* des Strabon (VII, 291), Aviones des Tacitus (Germ. c. 40), die *Ὄϐιοι* des Petrus Patricius (Exc. legg. ed. Bonn. p. 124), die sich zur Zeit des Marcomannenkrieges mit Langobarden in Pannonien zeigen, Chavi-ones, *Chaibones* des Mamertinus (Panegyrici vett. I, 5. II, 7), der von ihrem Einbruche in Gallien in Gesellschaft der Heruler spricht." Woher nun diese Verschiedenheit des Namens? Vielleicht daher, weil ihn der eine Autor von diesem, der andere von jenem Stamme hatte nennen hören und so die mündliche Aussprache in die schriftliche überging. Ueber die Burgundionen s. Abschnitt I. §. 29. 97) *Mamertini* Panegyric. Maximiniano Augusto dict. c. 7. p. 90 seq. ed. *Chr. G. Schwarzii.* (Altd. 1746.) 98) *Mamertini* ibid.: „et domitis oppressa Francis bella piratica Diocletianum votorum compotem reddiderunt." Freilich darf man die Worte eines Lobredners nicht zu hoch anschlagen.

99) *Eumenius*, Panegyr. Constant. dict. c. 5. S. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 171 fg. und Andr. Dederich, Gesch. der Römer und Deutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver S. 155.

1) *Eutropius* IX. c. 14 (22). 2) *Claud. Mamertini* Panegyr. genethl. c. 15. p. 135 seq. ed. *Schwarz* 1748. 3) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 174 fg. 4) *Eumenius*, Panegyr. Constant. dict. c. 6. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 183.

Digitized by Google

ken heimgesucht. Die Franken mußten den ersten Stoß des ergrimmten Constantin's aufnehmen, wurden geschlagen und zwei ihrer gefangenen Könige oder Häuptlinge mit schrecklichen Qualen (ultimis cruciatibus) zu Tode gemartert [5]). Er ging dann über den Rhein, überfiel plötzlich die Bructerer, ließ Alles mit Feuer und Schwert verheeren und die männlichen Gefangenen auf der Arena zu Trier von wilden Thieren zerreißen [6]). Auch die Alamannen wurden bald darauf geschlagen, einige ihrer Häuptlinge hatten dasselbe Schicksal und wurden den wilden Bestien Preis gegeben. Eine steinerne Brücke, welche bei Cöln über den Rhein führen sollte, kam nicht zur Ausführung. Die Bewohner des rechten Rheinufers waren aber dadurch in Schrecken gesetzt worden und stellten Geiseln [7]). Während nun im Innern Teutschlands große Veränderungen vorgingen, standen die Bructerer, Chamaven, Cherusker, Tubanten und Vangionen, d. h. die Völker des Frankenbundes, abermals unter den Waffen und waren bereit, den Rhein zu überschreiten. Constantin wollte ihnen mit seiner ganzen Macht begegnen, wurde aber durch seinen hinterlistigen Schwiegervater Maximinian, welcher die bereits niedergelegte Kaiserkrone wieder zu erhalten strebte, davon abgebracht. Nachdem Maximinian zu Grunde gegangen, kehrte Constantin schleunigst an den Rhein zurück und brachte hier durch einen Hinterhalt eine neue große Niederlage über die germanischen Völker, welche eben den Rhein überschritten hatten. Die Gefangenen wurden abermals reißenden Thieren zur Beute gegeben [8]).

So wiederholt sich dieses grauenvolle Schauspiel stets auf dieselbe Weise. Römische Arglist, wohlberechnete Ueberfälle, strategische Kunst, schonungslose Grausamkeit mähen wie satanische Würgengel unter den armen germanischen Völkern, welche niemals vernichtet werden können, sondern nach kurzen Zwischenräumen von Neuem desto todesmuthiger gegen die Römer auftreten, als sei es ihre nothwendige und letzte Aufgabe, Roms Macht endlich zu brechen. Nachdem Constantin ein Freund des Christenthums geworden und unter dem Labarum, dem Sinnbilde desselben, den Maxentius besiegt und Italien erobert, standen im J. 320 die Franken abermals unter den Waffen. Sie hatten es diesmal mit dem Cäsar Crispus zu thun, welcher große Thaten nicht auszuführen vermochte. Nach dessen Tode wurde der junge Constantius, zweiter Sohn Constantin's, als Cäsar nach Gallien geschickt, welchem es gelungen sein soll, die germanischen Völker am Rheinufer gegen einander zu hetzen [9]). Im J. 341 zog der Kaiser Constans gegen die Franken zu Felde, ohne Bedeutendes auszuführen, da mit abwechselndem Erfolge gekämpft wurde [10]). Und obgleich Libanios Vieles über die Friedensliebe und Neigung zur Knechtschaft bei den Franken zu sagen weiß [11]), so erhoben sie doch bald wieder wohlgerüstet und kriegsmuthig ihr Haupt. Nachdem Constans in Gallien ermordet worden und Magnentius als Machthaber aufgetreten war, schlossen sich ihm als Stammverwandte auch Franken und Sachsen an. Bei Mursa (dem heutigen Essek) stießen im J. 351 die mächtigen Heere des Magnentius und des von Osten herangezogenen Constantius zusammen. Das Heer des Magnentius wurde geschlagen und die mit der Wuth der Verzweiflung kämpfenden Franken und Sachsen größtentheils aufgerieben [12]). Zugleich hatte Constantius die Alamannen bewogen, in Gallien einzufallen, welche unter einem ihrer Fürsten Chnodomar den von Magnentius in Gallien zurückgelassenen Cäsar Decentius schlugen und das Land verwüstend durchzogen. So standen gegenwärtig die Alamannen abermals mächtig da und mit ihnen waren die Sachsen auf den Schauplatz getreten [13]).

§. 36. Im J. 354 beschloß Constantius die Alamannen wiederum anzugreifen und in ihr altes Gebiet, d. h. hinter den Limes zurückzudrängen. Es kam diesmal jedoch zu einer friedlichen Ausgleichung, welche den Alamannen ihre Wohnsitze sicherte. Dennoch kam es schon 355 zwischen dem kaiserlichen Feldherrn Arbetio und den Alamannen zu einer blutigen Schlacht, in welcher viele derselben zu Grunde gingen [14]). Nachdem nun der Kaiser Constantius den jungen Julianus als Mitregenten angenommen, wurde diesem der Oberbefehl über das Heer in Gallien übertragen, welches Land natürlich durch die so oft wiederholten Einfälle der Alamannen und Franken in einen kläglichen Zustand versetzt worden war. Als Julianus sich noch zu Turin (Augusta Taurinorum) befand, erhielt er die Nachricht, daß Colonia Agrippinensis von den Franken erobert und verbrannt worden sei. Er eilte herbei und setzte sich in den Besitz dieser Stadt, nachdem er alle Heeresabthei-

5) Eumenius (l. c. c. 10) hebt auch diese Scheußlichkeit als eine große That hervor und preist hierbei die altrömische Strenge, nach welcher besiegte und im Triumphe aufgeführte Könige im Carcer erwürgt wurden. 6) Ibid. c. 12: „Puberes qui in manus venerunt, quorum nec perfidia erat apta militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, saevientes bestias multitudine sua fatigarunt." 7) *Eumenius* l. c. c. 13. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 193 fg. 8) Incerti panegyricus Constantino August. dict. c. 23. p. 533. ed. *H. J. Arntzen:* „Tantam captivorum multitudinem bestiis obiecit, ut ingrati et perfidi non minus doloris ex ludibrio sui, quam ex ipsa morte patiantur. Inde est quod cum exitum differre liceat, perire festinant seque letalibus vulneribus et mortibus offerunt." Das wußte also der gefühllose Panegyriker doch, daß die Schmach den Germanen noch bitterer war als der Tod.

9) *Julian.* Orat. I. in laudem Constantii p. 12: „ὁ *πατὴρ προυνόησε καλῶς εἰρήνην ἐπιτάξας πρὸς τοὺς ὑπηκόους ἄγειν τοῖς Βαρβάροις, μάχεσθαι δὲ ἀναπείθων καὶ στασιάζειν πρὸς ἀλλήλους.*" 10) *S. Hieronymi* Chronicon ed. *Scalig.* Thesaur. temp. p. 182: „vario eventu adversus Francos a Constante pugnatur." 11) *Libanii* Orat. basilica sive Panegyr. imperatt. Constantio et Constanti dict. p. 38. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 217. 12) *Juliani* Orat. I. p. 36: „*οἱ βάρβαροι δὲ τὴν ἐπάνοδον ἀπεγνωκότες, εἰ παίσαιεν, ἢ κρατεῖν ἢ θνήσκειν δράσαντές τι δεινὸν τοὺς πολεμίους ἠξίουν.*" 13) Vgl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 226 fg. 14) *Ammian. Marcellin.* XV. c. 4. p. 82. ed. *Gronov.* Entweder hierauf oder auf die Siege des Julianus während der Regierung des Constantius hat sich wahrscheinlich Themistius in seiner Rede an den Constantius bezogen (IV. p. 68. ed. *Dind.*): „*Γερμανῶν τε φῦλα ἀτάσθαλα δίκην τίνοντα ὧν ἐξύβρισε.*"

Digitized by Google

lungen zusammengezogen hatte [15]). Bald darauf traten die Fürsten der alamannischen Völker mit vereinter Macht auf und versammelten ihre Streitkräfte bei Argentoratum. Chnodomar, Vestralp, Ur, Ursicin, Serapio, Suomar und Hortar waren die Namen jener Häuptlinge. Besonders galt Chnodomar als tapferer Heerführer, da er bereits gegen den Cäsar Decentius, sowie gegen den Barbatio, einen Feldherrn des Kaisers, glücklich gekämpft hatte. Es erfolgte eine blutige Schlacht, in welcher die Tapferkeit der Alamannen an der römischen Taktik scheiterte. Sie wichen nach schwerem Verluste über den Rhein zurück, wobei Chnodomar in Gefangenschaft gerieth, bevor er über den Fluß gelangte. Der Sieger Julianus setzte hierauf über den Rhein, ohne jedoch hier Bedeutendes auszurichten [16]). Es wurde zwischen ihm und den Alamannen ein zehnmonatlicher Waffenstillstand abgeschlossen, nachdem er das einst von Trajanus auf alamannischem Boden errichtete Castell wiederhergestellt hatte [17]). Während so Julianus mit den Alamannen beschäftigt war, hatten die Franken neue Einfälle in Gallien unternommen und die Gegend zwischen Mainz und Rheims verwüstet. Eine Schar derselben wurde von den übrigen abgeschnitten und in zwei alten an der Maas gelegenen Castellen mehre Monate hindurch belagert, bis sie durch Hunger genöthigt sich ergaben, worauf Julian sich ins Winterquartier begab [18]).

§. 37. Im J. 358 hatten die Juthungen, welche den Alamannen an der Donau hin allmälig nachgerückt und dann dem Alamannenbunde beigetreten waren, Einfälle in Rhätien unternommen und somit das römische Gebiet angegriffen. Sie wurden aber von dem Feldherrn Barbatio geschlagen und mit schwerem Verluste über die Donau zurückgetrieben [19]). Julian aber richtete nun vor Allem seine Waffen gegen die in Batavia seßhaften salischen Franken und besonders gegen die Chamaver, um die gehemmte Schiffahrt wieder frei zu machen und den zwischen der Maas und Schelde gelegenen Landstrich wieder zu erobern. Es kamen Gesandte in das römische Lager, welche, wie seit Cäsar's Zeit so oft geschehen, zurückgehalten wurden, bis die Salier und Chamaver durch rasches Vorrücken überrumpelt und dadurch leicht besiegt worden waren. Hierauf zog Julian wieder in die Gegend von Mainz und führte sein Heer über den Fluß in das Gebiet des Alamannenfürsten Suomar, welcher um Frieden bat, und dann in das Gebiet eines anderen Fürsten, Hortar [20]). Nachdem ein Theil seines Landes verwüstet worden, ersuchte auch dieser den römischen Feldherrn um Frieden, welcher unter der Bedingung gewährt wurde, daß alle römischen Gefangenen ausgeliefert würden. Zugleich mußten beide Häuptlinge Lebensmittel an die Armee Julian's liefern und Hortar außerdem Baumaterial, um die in Gallien zerstörten Städte wiederherzustellen. Julian begab sich hierauf abermals nach Parisii, um hier den Winter zuzubringen. So verging das Jahr 358. Im folgenden Jahre wurde abermals ein Feldzug gegen die Alamannen eröffnet, welcher das römische Heer bis an die Grenze der Burgundionen führte und bewirkte, daß alle jene Fürsten oder Häuptlinge, welche bei Strasburg gegen die Römer gekämpft hatten, um Frieden baten. Derselbe wurde ihnen unter der Bedingung bewilligt, alle römischen Gefangenen herauszugeben. Außerdem wurden bis zum Jahre 360 nur noch die fränkischen Attuarier von Julianus angegriffen und genöthigt, um Frieden nachzusuchen, welcher ihnen gewährt wurde [21]). Nachdem nun Julianus von der petulantischen Legion zum Kaiser ausgerufen und dadurch ein erklärter Feind des ohnehin argwöhnischen Kaisers Constantius geworden war, ließ der Letztere durch geheime Briefe die Alamannen zum Einfalle in Gallien aufreizen, wodurch den Römern eine Niederlage bereitet wurde. Allein Julian zögerte nicht, zog plötzlich über den Rhein, überraschte die Alamannen in ihrem Gebiete, verwüstete ihr Land und bewilligte ihnen den Frieden nur unter der Bedingung, fernerhin das römische Gebiet nicht mehr zu betreten [22]). Dies war der letzte Feldzug Julian's gegen die germanischen Völker. Unter Valentinian I. stand Alamannia im J. 366 abermals unter den Waffen und in mehren Abtheilungen wurde Gallia durchzogen und geplündert. Das römische Heer unter Charietto und Severian wurde geschlagen. Jovinus übernahm hierauf den Oberbefehl und brachte den Alamannen drei Niederlagen bei [23]). Nachdem der Kaiser Valentinian den Vithicarp, den tapferen Sohn des Vadomar, eines der oben genannten Alamannenfürsten, durch hinterlistigen Mord hatte umbringen lassen, fiel er selbst mit einem großen Heere in das Land der Alamannen ein (368) und lieferte ihnen eine große Schlacht, in welcher er mit großem Verluste den Sieg behauptete [24]).

§. 38. Im J. 370 betraten die Sachsen vom Norden her den Kriegsschauplatz. Nachdem sie mit der römischen Flotte des Canals und des Unterrheins seit Jahren verschiedene Kämpfe bestanden, versuchten sie endlich eine Landung in Gallien, lieferten dem Comes Nannienus mehre Gefechte und rückten weit im Lande vor. Dem Nannienus wurde der Oberbefehlshaber Severus zu Hilfe geschickt, welcher die Sachsen ins Gedränge brachte und sie nöthigte, um Frieden nachzusuchen. Dieser wurde ihnen unter der Bedingung gewährt, eine

15) *Ammian. Marcellin.* XVI. c. 3. p. 122. ed. *Gronov.* 16) *Ammian. Marcellin.* XVI. c. 12. XVII. c. 1. 2. 17) *Ammian.* ibid. 18) Ibid. c. 2. p. 170. ed. *Gronov.* 19) *Ammian.* XVII. c. 6: „Juthungi Alamannorum pars, Italicis contermina tractibus, obliti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum tenterent obsidia praeter solitum." 20) Ibid. XVII. c. 10.

21) Vergl. Huschberg S. 301 fg. 22) *Ammian.* XVI[illegible] c. 1. p. 169. ed. *Gron.*, wo aus den Worten extractisque [illegible] vis domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa fl[illegible] subditis exurebat hervorgeht, daß diese Alamannen, welche [illegible] schen dem Maine und Rheine seßhaft waren, schon Bestand[illegible] römischer Cultur aufgenommen hatten. 23) *Ammian.* X[illegible] c. 1. 2. 24) *Ammian.* XXVII. c. 10. p. 543. ed. *Gron.* [illegible] vor hatte allerdings der Alamannenfürst Rando Moguntia[illegible] während einer christlichen Feier überfallen und Männer und Fra[illegible] mit reicher Beute hinweggeführt. *Ammian.* l. c. p. 542 seq.

Digitized by Google

Anzahl waffenfähiger Männer zum römischen Heere zu stellen, welche erfüllt wurde. Dennoch wurde dem Sachsenheere arglistiger Weise ein Hinterhalt gelegt und dadurch dasselbe fast vernichtet. Eine andere Abtheilung wurde von dem Kaiser selber bei Deusen (Deutz) im Lande der Franken geschlagen [25]). Die Franken werden bei diesen Ereignissen nicht erwähnt und müssen damals mit den Römern in Frieden gelebt haben. Auch diente bereits eine große Anzahl fränkischer Männer im römischen Heere und selbst in hohen Aemtern standen angesehene Franken. Valentinian richtete indessen seine ganze Aufmerksamkeit auf die Vernichtung der Alamannen und ihres Fürsten Macrianus. Denn dieses unvertilgbare Volk stand schon wieder so mächtig und blühend da, als hätte es nie eine Niederlage erlitten, was diesem Kaiser schwere Sorgen verursachte. Um ihre Macht zu brechen, reizte er nach den Grundsätzen altrömischer Politik die Burgundionen gegen dieselben auf, welche sich auch leicht dazu bewegen ließen, mit 80,000 Mann in das Gebiet der Alamannen einzufallen. Allein da Valentinian keine römische Kriegsmacht zu ihnen hatte, wie verabredet worden, stoßen lassen, so kehrten sie, hierüber aufgebracht, in ihre Heimath zurück, nachdem sie alle auf ihrem Zuge gemachten Gefangenen getödtet hatten, um dieselben nicht bewachen zu müssen [26]). Der Feldherr Theodosius benutzte nun die durch die Heerfahrt der Burgundionen im Lande der Alamannen entstandene Verwirrung und brach von Rhätien aus gegen dieselben auf, auf welchem Zuge er viele tödtete und viele gefangen nahm, welche als Colonisten nach Italien in die Gegend um den Po versetzt wurden [27]). Valentinian wollte nun auch den Alamannenfürsten Macrian vernichten und brach mit einem mächtigen Heere rasch und möglichst geheim in das Gebiet der alamannischen Buccinobanten ein. Allein Macrian hatte noch zur rechten Zeit Kunde erhalten und entkam mit wenigen Begleitern. Der Kaiser verheerte nun das Land, setzte dann den Fraomer als König dieser Völkerschaft ein, welcher jedoch bald zurückkehrte, weil das ganze Gebiet des Macrian verwüstet worden und die Buccinobanten sich weit in das Innere des Landes zurückgezogen hatten [28]). Valentinian fand es endlich rathsam, sich mit Macrian zu versöhnen, wozu dieser auch bereit war. Es kam also zu einem Friedensvertrage, welcher bis zum Tode des Letztgenannten treu gehalten wurde. Macrian fand viele Jahre später seinen Untergang in einem Kampfe gegen die Franken, wobei ihm der Frankenfürst Mellobaud einen Hinterhalt gelegt hatte [29]). Nach Valentinian's plötzlichem Tode (375) hatten die linzgauischen Alamannen (Lentienses) einen schweren Kampf mit dem Cäsar Gratian zu bestehen. Nachdem sie über den Rhein gegangen, wurden sie bei Harburg geschlagen und hierauf nochmals in ihrem eigenen Gebiete angegriffen, wo sie jedoch eine feste Stellung eingenommen hatten [30]). Als nun hier nichts Bedeutendes gegen dieselben ausgerichtet werden konnte, wurde endlich Friede geschlossen unter der Bedingung, daß die Alamannen eine Schar junger Männer zum römischen Heere zu stellen hatten [31]). Ueber die Verwüstungen, welche durch die Alamannen gegen Ende des 4. Jahrh. über alle Rheingegenden, welche die Römer bis dahin noch behauptet hatten, gebracht worden waren, mögen hier die Worte Fr. Creuzer's eine Stelle finden: „Seit dem Ende des 4. Jahrh. waren die Römer im Oriente und anderwärts so sehr beschäftigt, daß die Alamannen diesseits die römischen Provinzen theils verheeren, theils in Besitz nehmen konnten. Zwar suchten sich die Römer noch immer ihrer und auch der Franken zu erwehren, aber mit sichtbar nachlassenden Kräften. — Wie nun diese letzteren schon früher gegen die Römer und auch zuweilen gegen die Alamannen gekriegt, sowie alle Einzelheiten der folgenden Kriege bis zur entschiedenen Frankenherrschaft seit Chlodwig in Gallien übergehe ich und bemerke nur noch zwei Umstände: zuvörderst, wie sich in diesen Rheinlanden von den besonders seit Ende des 4. Jahrh. immer furchtbarern Verheerungszügen der Alamannen an vielen Orten noch heutzutage die unverkennbarsten Spuren zeigen. Um nur einige Beispiele zu geben, so finden sich auf unserer Nordostgrenze im gräflich Erbachischen Römerdenkmale verschiedener Art, sie gehen aber nicht weiter als zu den Valentinianen herab, Beweises genug, daß von da an dorten der Landesbesitz unwiederbringlich von den Römern an die Alamannen verloren war. Hiernach möchte man vermuthen, daß auch die an der erbachischen Grenze liegende Riesensäule mit dem daneben liegenden Postament und anderen unvollendet gebliebenen Bau- oder Skulpturarbeiten in Folge jener Alamannenüberfälle von den fliehenden Römern um diese Zeit im jetzigen Zustande verlassen worden, und da wir nun nach den obigen Andeutungen des Symmachus in jener Rheinveste des Valentinian auch einen prächtigen Kaiserpalast anzunehmen berechtigt sind, so möchte wol die natürlichste Folgerung diese sein, daß jene Säulen

25) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 584 seq. *Gron.*: „Erupit Augustis ter Coss. Saxonum multitudo et Oceani difficultatibus permeatis Romanum limitem gradu petebat intento, saepe nostrorum funeribus pasta.“ Vergl. Libr. XXX. c. 7. p. 654. 26) *Ammian.* XXVIII. c. 6. p. 585. ed. *Gronov.* Daß auch die Burgunden um diese Zeit mächtig geworden, geht aus folgenden Worten Ammian's hervor: „Seditique consilia alia post alia Imperatori probanti, Burgundios in eorum excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.“ 27) *Ammian. Marcellin.* l. c. 28) Ibid. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 348 fg. Ueber die anderweitigen Kämpfe des Valentinianus mit germanischen Stämmen vergl. Zosimus IV. c. 9.

29) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 351 fg. 30) *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 10. p. 689 seq. *Gron.*: „Etiam Lentiensis Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, per fallaces discursus violato foedere dudum concepto, colliminia nostra tentabant, quae clades hinc exitiale primordium sumpsit etc.“ Denn p. 690 nennt er sie veloces et rapidi, conserti in praedatorios globos. Die römischen Feldherren waren Rannienus und Mallobaudes, der König oder Fürst der Franken, welche Gratianus mit der Führung des Krieges beauftragt hatte. 31) *Ammian.* XXXI. c. 10. p. 691. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 359 und *L. Laguille*, Hist. de la province Alsace Part. I. p. 30.

Digitized by Google

nicht sowol bestimmt gewesen, nach Italien gebracht zu werden, sondern vielmehr in jener Festung als ein redendes Denkmal der Römerherrschaft über teutsche Länder haben aufgerichtet werden sollen. — Auf diese Weise lassen sich die Spuren alamannischer Verwüstungen von Römersitzen im 3. und 4. Jahrh. durch das ganze badische Land hindurch verfolgen, wenn man gleich nur hier und dort den Zeitpunkt und die Umstände dieser Ereignisse bestimmt nachweisen kann" [32]).

§. 39. Nach dem Tode Gratian's, als der Usurpator Maximus aus Gallien nach Italien gezogen war, um das römische Reich in seine Gewalt zu bringen, hatten die Franken sich erhoben, waren über den Rhein gegangen und hier siegend und verwüstend weit vorgedrungen, bis ihnen die römischen Feldherren Nannienus und Quintinus mit ihren Legionen entgegenrückten und dieselben über den Rhein zurückdrängten. Als die Legionen aber den Rhein überschritten und die Franken in ihren Wäldern aufsuchten, fanden sie nach blutigem Kampfe in den Sümpfen ihr Grab, sodaß nur wenige sich zu retten vermochten [33]). Nachdem Maximus von Theodosius geschlagen, gefangen genommen und hingerichtet worden war, gingen die Franken von Neuem über den Rhein und brandschatzten in Gallien, worauf es wiederum zu einer Ausgleichung und zum Frieden kam, wozu der am Hofe des jungen Valentinian II. mächtige Feldherr Arbogast, ein geborener Franke, viel beitrug [34]). Allein nach dem Tode Valentinian's II. unternahm Arbogast selber einen Verwüstungszug in das Land der Franken, ohne daß ihm eine bedeutende Streitmacht entgegengetreten wäre. Er verwüstete aus Haß gegen die Frankenkönige Sunno und Marcomer die Ländereien der Bructerer, Chamaver und Ampsivarier und kehrte ohne rühmliche Thaten über den Rhein zurück [35]). Dennoch führte er große Franken- und Alamannenscharen dem Theodosius entgegen, als dieser aus dem Osten heranzog, um den von Arbogast herbeigeführten Tod des Valentinian II. zu rächen. Nach zwei verlornen Schlachten ging der sonst tapfere Arbogast mit dem von ihm erkornen Kaiser Eugen zu Grunde. Als nach dem Tode des Theodosius (395) Arcadius und Honorius herrschten, und jenem Rufinus, diesem Stilicho zur Seite standen, verhielten sich die Franken und Alamannen ruhig. Stilicho begab sich selbst und zwar ohne Heer an den Rhein und wußte die Freundschaft der Franken und Alamannen zu gewinnen. Auch standen bereits zahlreiche Cohorten aus Franken und Alamannen in römischen Diensten und waren in alle Provinzen hin vertheilt, wie wir im Verzeichnisse der römischen Legionen in der Notitia dignitatum imperii ersehen. Die erste fränkische Reiterabtheilung befand sich in der Thebais in Aegypten und in Phönikien, und die achte (die slavische genannt) in Mesopotamien [36]). Die siebente Cohorte des fränkischen und die eilfte des fränkisch-chamavischen Fußvolkes befand sich in Aegypten; salische Franken standen ebenfalls in Aegypten, Alamannencohorten hatten ihr Lager theils am oberen Nil, theils unterhalb des Libanon. Die erste alamannische Reiterschar und die fünfte alamannische Cohorte standen in Phönikien und die neunte Cohorte in Oberägypten [37]). Breisgauer Alamannen (die älteren und jüngeren) dienten in Italien und Hispanien. Ein sächsisches Reitergeschwader stand in Phönikien [38]). So wurden endlich die germanischen Völker immer mehr in die römische Taktik und Kriegskunst eingeweiht und auch dadurch der endliche Untergang des weströmischen Reiches mit befördert [39]). Mit dem anhebenden 5. Jahrh. erhalten überhaupt die entfernteren Grenzlinien des römischen Reiches eine andere Gestalt durch die von Osten her anhebende Völkerströmung. Denn die Grenzmarken mußten oft entblößt werden, um den nach Italien vorgedrungenen Feind zu bewältigen.

§. 40. Wir haben bisher die Geschichte der teutschen Stämme, welche seit der Mitte des 3. und im Verlaufe des 4. Jahrh. vorzüglich in der Geschichte der Alamannen und Franken aufging, im Westen, am Rheine und an der oberen Donau betrachtet, und wenden nun unseren Blick nach Osten, wo durch teutsche Stämme gewaltige Ereignisse vorbereitet werden, welche durch die unkluge und schwankende Politik des byzantinischen Hofes für das gesammte römische Reich immer verderblicher wurden. Im Osten hatten die Gothen bereits unter Alexander Severus dem römischen Reiche gegenüber eine solche Macht und Stellung gewonnen, daß sie der römische Hof durch wiederkehrende Geschenke, d. h. Jahrgelder zu gewinnen für rathsam hielt, am meisten wol deshalb, um die römische Waffengewalt nicht noch durch Angriffe auf neue Feinde zu zersplittern, da am Rheine, an der Donau, im Oriente, in Afrika, in Hispania und Britannia die Legionen zur Sicherung der Grenzen bisher vollauf zu thun hatten [40]). Jene Geldspenden waren vorzugsweise den Ostgothen zu Theil geworden, nicht etwa den Westgothen oder Gepiden. Nun kamen aber bisweilen energische Männer zur Regierung, wie Aure-

32) Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar S. 41 fg. (Darmst. 1833.) 33) Vergl. Huschberg S. 373 fg. 34) Ebendas. S. 376. 35) Ebendas. S. 383 fg. 36) Notitia dign. utriusque imperii, in *Gronov.* Thes. Tom. VII. p. 1699. ed. *Boecking.* Tom. I. p. 76. 85.

37) Notitia dignit. imperii ed. *Boecking.* Tom. I. p. 77. 85. 93. 38) Ibid. Tom. I. p. 76. 85. ed. *Boecking.* Vergl. Huschberg S. 398—400. 39) Daß der größere Theil des römischen Heeres zur Zeit des Valens, des Gratianus und des Valentinianus II., welches gegen die Gothen kämpfte, aus teutschen Kriegern bestand, darf man wol aus ihrem Schlachtgetön folgern, welches kein anderes war, als das altgermanische, welches *Tacit.* Germ. c. 3. §. 2 mit dem Namen barritus bezeichnet. *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 7. p. 686. ed. *Gronov.*: „Et Romani quidem voce undique Martia concinentes, a minore solita ad majorem protolli, quam gentilitate appellant barritum, vires validas erigebant. Die Gothen dagegen lassen wirkliche Schlachtlieder ertönen: „Barbari vero majorum laudes clamoribus stridebant inconditis." 40) Die ersten Erwähnungen der Gothen und ihrer Berührung mit den Römern findet man bei *Dion Cass.* LXXI. c. 12. *Spartian.* Caracall. c. 10. Get. c. 6. Ueber Identität der Geten und Gothen nach römischer Ansicht vergl. K. Barth, Urgeschichte Teutschlands. I. Bd. S. 276 fg. 2. Aufl.; s. oben Abschn. I. §. 28. Die späteren römischen Dichter, Prudentius und Claudianus, bezeichnen die römischen Kriege mit den Gothen noch als getische. Vergl. Barth a. a. O.

Digitized by Google

lianus und Probus, welche es dem römischen Reiche für schmachvoll hielten, gleichsam einen Tribut an Barbaren zu zahlen und dies auch nicht thaten; theils wurden auch bisweilen jene Geschenke durch die Verhältnisse, wie durch Unruhen im Inneren, z. B. zur Zeit der 30 Tyrannen, verabsäumt. Die stürmischen Gothen aber waren stets bereit, die Waffen zu ergreifen, wenn die bedungenen Gelder ausblieben. Aurelianus trieb also die Gothen über die Donau zurück, mußte ihnen aber Dacia überlassen. Von Constantin wurden sie im J. 321 geschlagen. Die Ostgothen hatten unter Hermanrich oder Ermenrich (Ermenricus) ein großes Reich, welchem die Alanen, die Rugier und andere Stämme untergeordnet waren [41]), als die Hunnen oder Hünen Europa überflutheten. Das Gothenreich konnte so gewaltigen Massen keinen nachhaltigen Widerstand leisten und mußte sich nach Hermanrich's und seines Nachfolgers Vithimir's Tode unterwerfen. Die bisher den Gothen untergeordneten Stämme, wie die Alanen, hielten es sofort mit den Hunnen, und man hat es für wahrscheinlich gehalten, daß von diesen die Letztgenannten herbeigerufen worden waren, um die mächtigen Ostgothen und ihre stolzen Herrscher zu demüthigen [42]). Bei den nicht minder mächtigen Westgothen (Visigothi) existirten zwei Parteien. An der Spitze der einen Partei stand Athanarich, an der Spitze der anderen Fritigern. Dieser schwächer als der Erstere, wandte sich gegen den Ersteren an Valens, worauf Athanarich leicht geschlagen wurde. Darauf trat Fritigern mit seiner Partei zum Christenthume über. Athanarich dagegen soll hierauf alle diejenigen, welche unter seinen Anhängern Christen geworden, haben hinrichten lassen. Nachdem nun auf Veranlassung der durch die Hunnen herbeigeführten Bedrängnisse die gothischen Greutinger und Thervinger (wie bereits oben Abschnitt I, §. 28 bemerkt, die Ost- und Westgothen), insbesondere durch die Treulosigkeit der byzantinischen Heerführer mit dem oströmischen Reiche in blutige Händel gerathen, das Heer des kaiserlichen Feldherrn Lupicinus bei Marcianopolis fast aufgerieben, dann in Verbindung mit Hunnen und Alanen gegen ein neues größeres kaiserliches Heer unter den Feldherren Profuturus, Trajanus und Richomeres eine zweite furchtbare Schlacht geschlagen [43]), dann in Thracien raubend, mordend und sengend den tapferen Barzimeres und sein kleines Heer vernichtet hatten [44]), brachte der kaiserliche Feldherr Frigeridus den Thaifalen, einem oben erwähnten Zweige der Gothen, eine Niederlage bei, worauf im J. 378 die grauenvolle Schlacht folgte, in welcher Valens selber mit den tapfersten seiner Feldherren und mit zwei Drittheilen seines Heeres zu Grunde ging [45]). Fritigern war das Haupt der Gothen in allen diesen Schlachten ein ebenso schlauer als verwegener Heerführer, welcher überall seinen Vortheil wahrzunehmen verstand und sein ungestümes Heer mit Klugheit leitete. Nach dem Tode der gothischen Fürsten Fritigern, Athanarich und Widerich war Alarich aus dem edlen Geschlechte der Balthen an die Spitze der Gothen getreten, welche während der Regierung des Theodosius foederati des oströmischen Reiches geworden. Die Gothen waren durch Theodosius, schon als er noch Mitregent des Gratianus war, durch Verträge beschwichtigt und in den niederen Donaugegenden angesiedelt worden. Allein die Intriguen des Rufinus, welcher seit dem Tode des Theodosius (395) das Ostreich für Arkadius verwaltete und den mächtigen Stilicho an der Spitze des Westreichs unter Honorius zu schwächen beabsichtigte, ließen den unternehmungslustigen Alarich nicht lange ruhen. Rufinus ließ die vertragsmäßigen Zahlungen nicht mehr leisten, worauf Alarich plündernd und verwüstend im alten Macedonien und Thessalien umherzog. Stilicho erschien hierauf mit einem Heere in Griechenland, wurde aber von Rufinus aufgefodert, sich zurückzuziehen, jedoch einen Theil des Heeres und der von Theodosius überkommenen Schätze an Arkadius abzugeben. Nachdem dies geschehen, wurde Rufinus von den Gothi foederati ermordet. Den nun vordringenden Alarich warf Stilicho nach Illyrien zurück, wo jener einen neuen Vertrag mit Arkadius einging, um Illyrien gegen Stilicho zu behaupten.

§. 41. Im J. 402 brach endlich Alarich mit seinen Gothen und anderen verbündeten Völkern in Italien ein, während ihm ein anderes von Rhadagais oder Hradagais (auch Ῥοδογάϊσος) befehligtes Heer folgte. Es mußten römischerseits alle Streitkräfte zusammengezogen werden, um einem solchen Feinde nachdrücklich entgegenzutreten. Durch die Besonnenheit und Tapferkeit des Stilicho, welcher einen großen Theil des in Gallien stehenden Heeres an sich gezogen hatte, wurde Alarich nach zwei Schlachten gegen Ende des Jahres 403 nach Pannonien zurückgedrängt, und im Jahre 405 auch Rhadagais mit seinem großen aus germanischen, namentlich gothischen, suevischen und keltischen Gebirgsvölkerschaften bestehenden Heere in den fäsulanischen Gebirgen theils aufgerieben, theils nach geschehener Capitulation über die Alpen zurückgewiesen [46]). Nun folgten vom Jahre 406 ab die zunächst wol durch die anrückenden Hunnen veranlaßten Bewegungen der Vandalen und Alanen von Osten her, an welche sich Gepiden, Sarmaten, Heruler, Quaden und die Ueberreste der von Stilicho besiegten Scharen anschlossen [47]). Die Häupter der mächtigen Vandalen waren Godegisel und Gunderich, die der Alanen Respendial und Goar. Durch diese Strömung entstand auch in Germania eine Erschütterung der alten Verhältnisse und Völkermarken. Die Burgundionen, die östlichen Nachbarn der Alamannen, wurden aus ihren Wohnsitzen mit fortgerissen oder erhoben sich freiwillig, um

41) *Ammian.* XXXI, 3. p. 674. ed. *Gron.*: „bellicosissimi regis et per multa varieque fortiter facta vicinis nationibus formidati." 42) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 262. 43) *Ammian.* XXXI. c. 7. p. 684 seq. 44) Ibid. c. 8. p. 688 seq. 45) Ibid. c. 13. p. 696. ed. *Gronov.*

46) Vergl. *Zosimus* V, 26. Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 72—76. Dieser bezeichnet die Massen des Rhadagais als Vandalen, Alanen, Sueven. 47) *Procopius*, De bello Vandal. libr. I. c. 3. p. 347 seq.

Digitized by Google

neue umfassendere Wohnsitze zu erwerben. Auch nahmen alamannische Völkerschaften an der Bewegung Theil. Die Sachsen waren im Norden längst aufgebrochen und erweiterten das in Besitz genommene Land südlich und westlich an der Elbe hin. Am letzten Tage des Jahres 406 überschritten die Vandalen und Alanen den Rhein und die alte römische Provinz Germania prima wurde die erste Beute dieser Scharen. Speier, Strasburg, Worms wurden genommen und verwüstet, ebenso Rheims, Amiens, Arras, Tournay, welche Städte verheert und ihre Bewohner als Gefangene mit fortgeschleppt wurden. Den Franken waren natürlich die Bewegungen ebenso wenig willkommen als den Römern. Von Mainz rheinabwärts wurden also diese Massen von den Franken zurückgeschlagen und in einer Schlacht fiel der Vandalenkönig Godegisel und 20,000 seiner Krieger wurden vernichtet[48]). Respendial rettete mit seinem Alamannenheere den Rest der Vandalen. Nichtsdestoweniger wurde ganz Gallien, welches Stilicho durch das größtentheils an sich gezogene römische Heer von Truppen entblößt hatte, von den aufgebrochenen Völkermassen durchzogen und verwüstet. Constantin, in Britannia zum Kaiser aufgerufen, war nach Gallien gekommen, hatte hier alle Reste des römischen Heeres zusammengezogen und würde dieses bedrängte Land vielleicht noch einmal gerettet und von den fremden Scharen gesäubert haben. Allein Stilicho, die einzige Stütze des Honorius, sandte den Gothenfürsten Sarus mit einem großen Heere nach Gallien, nicht um die eingebrochenen Völkermassen zu vertreiben, sondern um den neuen Kaiser Constantin zu vernichten. Constantin's Feldherren, Justinian und Nebiogast, wurgen geschlagen und getödtet. Die neuen Feldherren desselben, Edobinch oder Edobich und Gerontius, trieben jedoch endlich den Sarus zurück, welcher kaum durch die Gebirge zu entkommen vermochte. Als nun Alarich im J. 410 in Italien nach der Plünderung Roms an der Spitze eines ungeheuren Heeres mit Tode abgegangen war, ging Honorius zunächst nur auf die Vernichtung Constantin's und seines Sohnes Constans aus. Der Comes Constantius wurde mit einem Heere nach Gallien geschickt, welchem der Franke Edobinch mit dem Heere Constantin's, welches wol größtentheils aus Franken bestand, entgegenrückte. Edobinch wurde geschlagen, und bald darauf wurde von Goar, einem Häuptlinge der Alanen, und von Gunthar oder Guntiar, dem Könige der Burgundionen zu Mainz in dem Jovinus ein neuer Gegenkaiser aufgestellt, während Constantin von dem Feldherrn Constantius zu Arles belagert wurde. Jovinus zog nun mit einem aus Alanen, Burgundionen, Alamannen und Franken zusammengesetzten Heere, unterstützt von Goar und Gunthar mit den rheinischen Völkerschaften dem Constantin zu Hilfe, wie es den Anschein hatte. Allein Constantius nahm Arles schleunigst ein, und Constantin, obgleich er Priester zu werden versprochen, wurde mit seinem zweiten Sohne Julianus auf des Honorius Befehl auf der Reise nach Ravenna ermordet. Auch die Gothen zogen nun unter Ataulph aus Italien nach Gallien und die Verwirrung wurde hier durch die sich anhäufenden größtentheils germanischen Völkermassen immer größer. Die mächtigen Franken behaupteten bereits seit der großen Völkerbewegung Germania secunda, während die Burgundionen im Besitze der Germania prima blieben. Jovinus und sein Bruder Sebastian, welchen er als Mitregent angenommen, wurden nach Eroberung der Städte Valence und Narbonne getödtet und somit ihre kurze Herrschaft vernichtet. Honorius sandte bald darauf ein neues Heer unter Führung des Constantius gegen den Gothenkönig Ataulph in Gallien, und dieser hielt es für rathsam, Gallien aufzugeben und sich neue Wohnsitze in Hispania zu verschaffen[49]).

§. 42. Die Wohnsitze der Alamannen hatten natürlich durch diese wechselvollen Ereignisse ebenso wie die der Franken und Burgundionen eine veränderte Gestalt gewonnen. Die Burgundionen hatten, wie bemerkt, vor der letzten Völkerströmung ihre Wohnsitze südöstlich und östlich von den Alamannen, und sie waren mit diesen oft in feindliche Berührung gerathen. Gegenwärtig hatten sie das westlich von den Alamannen belegene Land, die alte Germania prima, in Besitz genommen, und bildeten hier gleichsam die westliche Vormauer der Alamannen, welche ihr früheres Gebiet von dem Main ab bis nach Rhätien und Helvetien hin nicht aufgegeben, sondern nur erweitert, namentlich die Landschaft nördlich vom Main, zwischen dem alten Limes, Main und Rhein (das heutige frankfurter Gebiet nebst dem nassauischen und einem Stück des hessischen) besetzt und die Burgundionen wie in einen Bogen umschlossen hatten[50]). Die Franken waren am Unterrheine längst über den Fluß vorgerückt und hatten, wie bemerkt, Germania secunda besetzt[51]). Die freien Franken am Niederrheine hatten sich um 420 den höher hinauf wohnenden Franken am diesseitigen Rheinufer (zwischen der Ruhr, der Lahn bis zum altrömischen Limes und bis zur Thüringergrenze an der Werra) angeschlossen und so ein vereinigtes großes Frankengebiet gebildet. Bald darauf scheinen sich auch die ripuarischen Franken zwischen dem Niederrheine und der Maas ihnen angeschlossen zu haben[52]). An eine Wiederherstellung der alten römi-

48) *Gregorius Turonensis* II. c. 9. p. 165: „Vandalis Francorum bello laborantibus, Godegisilo rege absumpto, acie vigisti ferme millibus ferro peremptis etc."

49) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 422—431 und Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 100—106. 50) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 268. 51) Auch hatte bereits der Kaiser Maximian Germanen, und zwar Franken im alten Gebiete von Trier (Treviri) angesiedelt, wo sie seit 290 als laeti Franci, also als zins- und militairpflichtige erwähnt werden. Ebenso erscheinen um diese Zeit laeti Suevi südlich von den Batavi im heutigen Nordbrabant und in Flandern. Daneben kommen hier auch Saxen vor. Vergl. Leo S. 266. Daher finden wir in den römischen Legionen und Auxiliares überall, sowol in Britannia, als in Asien und Afrika Franken, Sueven, Sachsen erwähnt. Vergl. die Notitia imperii ed. *Boecking* Tom. I. p. 76. 85. 332. 52) Vergl. Leo a. a. O. S. 291.

Digitized by Google

schen Grenzverhältnisse war nun nicht mehr zu denken, wie nachdrücklich auch der tapfere Feldherr Constantius die Macht des Kaisers Honorius und später Aëtius die Macht Valentinian's III. in Gallien wieder aufzurichten gestrebt hatten. Seltsam war auch das Verhältniß der altgallischen oder gallisch-römischen Bevölkerung geworden, welche die anhaltende Verwüstung des Landes noch übrig gelassen hatte. Dieselben waren jedenfalls zu der Ueberzeugung gekommen, daß die römische Herrschaft in Gallien ihrem Ende entgegeneile und die Herrschaft der Franken bevorstehe. Einzelne Landstriche schüttelten daher das alte römische Joch und die römische Gesetzgebung von sich ab und kehrten freilich zu spät zu ihren alten Einrichtungen zurück[53]). Im J. 419 wurde den Gothen das ganze zweite Aquitanien abgetreten[54]). Unter der Regierung des jungen Kaisers Valentinian III. wurden die Gothen jedoch durch den Aëtius von dem belagerten Arles zurückgeschlagen, während die alamannischen Juthungen von Neuem in Rhätien eingebrochen und die Vindelicier und Noriker ebenfalls im Aufstande begriffen waren[55]). Auch wurde um dieselbe Zeit Trier an der Mosel zum dritten Male von den Franken erstürmt und verwüstet[56]). Ueber die Häupter und Heerführer der Franken mangeln seit dem Schlusse des 4. Jahrh. zuverlässige Nachrichten, nachdem bis gegen Ende dieses Jahrhunderts noch Genobaud, Sunno und Marcomer genannt worden sind[57]). Fabelhaft sind die Nachrichten über die fränkischen Fürsten Priamus und Faramund[58]). Wahrscheinlich waren es Salier und Chamaver, welche Trier zum dritten Male stürmten und ihr König und Heerführer vielleicht schon jetzt Chlodio (Chlogio, Clodio), welcher vom Jahre 428 ab als solcher bezeichnet wird[59]). Seinen Sitz soll er bei dem Castelle Dispargum im Gebiete der Tungern gehabt haben. Diese Abtheilung der Franken war gegenwärtig gewiß im Besitze des ganzen Moselgebietes, während die größere aus Tencteren, Angrivariern, Chatten, Ampsivaren und Bructerern bestehende Abtheilung bereits gegen Ende des 4. Jahrh. im Besitze der alten Colonia Agrippinensis war und somit das linke Rheinufer beherrschte. Daher auch diese Stadt in der Notitia dignitatum imperii nicht mehr erwähnt wird[60]). Der energische Feldherr Aëtius kämpfte zwar im J. 429 mit Glück gegen die Franken, dann gegen die Gothen, gegen die Juthungen, Vindelicier und Noriker, sowie er auch die Burgundionen im Zaume hielt und ihr weiteres Vordingen hemmte. Allein alle diese Erfolge waren nicht von langer Dauer. Im J. 435 standen die Burgundionen, Gothen und Franken abermals kampfgerüstet gegen die römische Macht, obgleich Aëtius sich mit den Hunnen in Verbindung gesetzt hatte. Den Burgundionen wurden schwere Niederlagen beigebracht, doch standen sie bald wieder mit verjüngter Kraft in den Waffen[61]). Salvianus aus Massilia hat diese Zeit und Verhältnisse in Gallien mit schwarzen Farben ausgemalt[62]). Bei dem ebenso raschen als verderblichen Wechsel der Dinge kümmerten sich am Ende die Bewohner des Landes nicht mehr um den Andrang fremder Nationen, deren mächtiger Arm nicht mehr zu besiegen war. Die Burgundionen zogen im J. 443 vom Oberrheine ab nach dem südlichen Helvetien und den Gebirgen Savoyens und dehnten so ihre Besitzungen aus bis zu dem Lyon gegenüberliegenden Ufer der Rhone. Die alten Bewohner mußten Grund und Boden mit ihnen theilen, wie der Kaiser Valentinian III. selbst verordnet hatte[63]). In die von den Burgundionen aufgegebenen Wohnsitze scheinen Alamannen eingerückt zu sein, da diese ebenfalls weiter westlich vorzurücken strebten[64]). Im Anfange des Jahres 445 rückte der Frankenkönig Chlodio mit Heeresmacht in südwestlicher Richtung vor, um neue Landstriche zu gewinnen. Er schlug die Besatzung von Cameracum (Cambray) und setzte sich in den Besitz dieser Stadt[65]). Dann lieferte ihm der römische Feldherr Julian Valerianus Majorian eine Schlacht, in welcher (nach Sidonius Apollinaris) der Sieg den Römern zugefallen sein soll. Allein da Chlodio ungehindert weiter vordrang, so muß entweder der Sieg oder es kann wenigstens keine Niederlage auf der Seite der Franken gewesen sein. Der König Chlodio oder Chlogio hinterließ 448 zwei Söhne, welche wegen der Erbfolge in Streit geriethen. Ueber das salisch-fränkische Reich herrschte aber seit dieser Zeit Mervig oder Meroväus, ein Blutsverwandter des Königs Chlodio. Von diesem Mervig haben die folgenden Könige den Namen Merovinger erhalten, welcher jedoch auch von der Gegend, die noch gegenwärtig Meruwe heißt (an der Maasmünde), abgeleitet werden kann[66]).

53) *Zosimus* VI, 5: „καὶ ὁ Ἀρμόριχος ἅπας καὶ ἕτεραι Γαλατῶν ἐπαρχίαι Βρεττανοὺς μιμησάμενοι κατὰ τὸν ἴσον σφᾶς ἠλευθέρωσαν τρόπον, ἐκβάλλουσαι μὲν τοὺς Ῥωμαίους ἄρχοντας, οἰκεῖον δὲ κατ' ἐξουσίαν πολίτευμα καθιστᾶσαι." 54) *Prosperi Aquitani* Chronicon I, 629. 55) Vergl. *Sidonius Apollinaris* Carm. VII. Panegyric. Avito Augusto dict. 338. p. 684 (Patrologiae curs. complet. Tom. LVIII. [Par. 1847.]). 56) *Salvianus Massil.* De gubernatione dei libr. VI. ed. IV. p. 130. (Pedepont. 1742. 4.) 57) Vergl. *Gregorius Turonens.* libr. II. c. 9. p. 50. ed. Paris. 1610. 58) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 449 fg. 59) *Gregorius Turonens.* II. c. 9. p. 55. ed. Paris. 1610. 60) Vergl. Huschberg S. 449 fg.

61) *Prosperi Aquitani* Chronicon I, 631. *Idatii* Chronic. I, 617. 62) De gubernat. dei libr. VI. c. 12. 13. p. 130—136. ed. IV. (Pedepont. 1742.) 63) *Prosper Turon.* Chronic. I, 628. 64) Vergl. Huschberg S. 518. 65) *Gregor. Turonens.* II. c. 9. 66) H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung ꝛc. S. 295 gibt folgende Darstellung: „Unter denen (den sal. Franken) nun ein sygambrisches Fürstengeschlecht hervortrat, von jenen Sygambrern, die an der Maasmünde, in der Gegend, die auch noch heute die Meeruwe heißt, angesiedelt waren. Es scheint, nach diesem seinem Vaterlande ward es das merovingische genannt. Das alte Land der Bataver und Sygambrer in der Betuwe, im Utrechtischen und in Holland hieß nun Teisterbant und war in vier Gaue getheilt: der Meergau oder die Meeruwe im westlichen Südholland; der Salgau an der holländischen Yssel im östlichen Südholland, wo vielleicht der Stamm der Salier, als ihn die Sachsen von der geldrischen Yssel vertrieben hatten, endlich Sitze fand; der Hwitingau im utrechtischen Niederstifte und der Batgau oder die Betuwe (insula Batavorum) u. s. w." Ueber die merowingische Stammsage hat K. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. 6. Bd. S. 430 fg. gehandelt.

Digitized by Google

§. 43. Die Lage des weströmischen Reiches sowol als die Verhältnisse der germanischen Völkerstämme am Rheine und in Gallien wurden wiederum andere, als im J. 451 Attila mit seinen Hunnen (Χοῦνοι, Chuni, Οὖννοι, Hunni, Huni, Hünen) gegen den Westen aufbrach, mit 500,000 Mann an den Rhein gelangte und in Gallien verwüstend vordrang [67]). Aëtius brachte nun ein mächtiges, aus Römern, Westgothen, salischen und ripuarischen Franken, Burgundionen, Armoricanern, Sarmaten, Alanen, Sachsen und mehren andern Völkern bestehendes Heer zusammen. Als Attila die Stadt Orleans zu erstürmen im Begriffe stand, wurde er von Aëtius und seinen Verbündeten angegriffen und erlitt, vielleicht grade dadurch, daß der Westgothenkönig gefallen war und nun die Gothen mit unbändiger Wuth sich auf den Feind stürzten, eine große Niederlage. Diese Schlacht fand auf der katalaunischen Ebene (auch die mauricischen Felder, campi Mauricii genannt) statt. Eine Million kampfmuthiger Streiter mögen hier einander gegenüber gestanden und selbst dem Attila zum ersten Male das Herz gebebt haben [68]). Als kriegskundigem Manne konnte ihm die Gefahr nicht unbekannt bleiben, da Feldherrenkunst, Tapferkeit und Zahl der Kämpfer auf der feindlichen Seite nicht geringer waren als in seinem eigenen Heere. Attila's Macht wurde in dieser Völkerschlacht zum ersten Male als besiegbar erkannt [69]).

Nach diesen Ereignissen suchten die Franken, wie bereits angegeben, immer mehr ihr Gebiet und ihre Macht zu erweitern. Die Ripuarier mochten es vorzugsweise sein, welche in das alte Obergermanien (Germania prima) eindrangen, während die Salier in das zweite Belgien vorrückten und das Gebiet zwischen der Maas und Seine besetzten [70]). Die Alamannen dagegen hatten sich im heutigen Elsaß weiter ausgebreitet und das nördliche Helvetien war in ihrer Gewalt. Sie mochten sich theils als römische Bürger betrachten, theils glaubten sie als Sieger in ihrem vollen Rechte zu sein. So stand es im J. 453, als in Rom Petronius Maximus herrschte und Attila im bezeichneten Jahre aus der Welt geschieden war [71]). Auch die Sachsen hatten an der armoricanischen Küste feste Wohnsitze genommen und waren den alten Bewohnern keine unerwünschten Gäste. Eine andere Abtheilung Sachsen hatte die Küste von Bajeux (Arägenus) im Lande der Bajocassen besetzt und werden in den fränkischen Annalen als die bajocassischen Sachsen bezeichnet [72]). Sie glichen in ihrer Tracht und Haartonsur den Britannen. Im J. 456 drangen die Burgundionen weiter vor, gingen über die Rhone, besetzten einen Theil des bisher noch römischen Gebietes und theilten es mit gallischen Senatoren [73]). Im J. 457, als zu Rom Julius Valerianus Majorian zum Kaiser ernannt worden, vertrieben die Franken ihren König Childerich, Merwig's Sohn, besonders deshalb, weil er durch sein Gelüst nach den schönen Töchtern seines Volkes den Zorn desselben sich zugezogen hatte [74]). Er wurde jedoch später durch Beistand seines zurückgelassenen Getreuen, Wiomad, wieder in seine Würde eingesetzt [75]). Indessen hatten sich einige Frankenzweige von der Hauptmasse getrennt, um im Gebiete der Nervier und Moriner kleine, für sich bestehende Staaten zu gründen. Als Childerich in sein Reich zurückkehrte, herrschte Livius Severus, 461 zu Ravenna zum Kaiser ernannt, im römischen Reiche. Im J. 463 wurden von dem römischen Feldherrn Aegidius und dem Könige Childerich die Westgothen unter Friedrich, dem Bruder ihres Königs Theoderich II., bei Orleans geschlagen, und bald darauf auch die Sachsen, welche den Gothen zu spät zu Hilfe gekommen waren. Unter dem Kaiser Anthemius wäre Gallien beinahe die Beute der Westgothen und Burgundionen geworden, allein die geheimen Vorbereitungen wurden noch zur rechten Zeit entdeckt und vereitelt [76]). Das Reich der Burgundionen oder Burgunden war nun in vier Theile getheilt worden; jeder der vier Söhne Gundecar's hatte einen Theil erhalten. Allein aus den eingetretenen Befehdungen gingen Gundobald und Godegisel als alleinige Herrscher der Burgunden hervor [77]), deren Reich jedoch bald von dem mächtigen Frankenkönige Chlodwig und seinen Söhnen bedroht und bedrängt werden sollte [78]). Im J. 470 rückte ein starkes Frankenheer unter dem Könige Childerich ins Feld,

67) *Jornandes*, Bell. Goth. c. 35. p. 206. 209. Ueber den Namen vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 474. H. Leo hat in seinem neuesten Werke (Des deutschen Volkes Ursprung und Werden) nur den Namen Hünen gebraucht. 68) *Jornandes*, De reb. Get. p. 120 seq. ed. *Lindenbrog*. 69) H. Leo a. a. O. S. 302 hat eine von der Darstellung des Jornandes abweichende Anschauung gewonnen: „Des Aëtius Heer im Ganzen scheint im Nachtheil gewesen zu sein. Doch war es nicht so geschlagen, daß es sich sofort hätte zurückziehen müssen — und da sich Attila mit seinen unzählbaren Reiterscharen in dem von den Hünen schon verwüsteten Lande nicht lange aufhalten konnte, ohne an Hunger und Fouragemangel zu Grunde zu gehen, sah er sich trotz seiner Vortheile nach einigen Tagen zum Rückzuge genöthigt. Aëtius jedoch sah sich auch außer Stande, ihn nachdrücklich zu verfolgen, da die Westgothen nun, nach dem Falle ihres Königs und der Verwundung des einen Sohnes desselben, ihrer zunächst nicht mehr bedrohten Heimath zueilten." Allein nach der Angabe des Jornandes (p. 122. ed. *Lindenbrog*) hatte Aëtius dies selber bewirkt dadurch, daß er dem Thorismund vorstellte, er müsse nun nach Hause eilen, um sich der Nachfolge in seinem Reiche zu versichern. Auch konnte es wol Politik des Aëtius sein, die Hunnen nicht weiter zu schwächen oder aufzureiben, da er sie noch brauchen konnte, um die das römische Reich von allen Seiten bedrohenden germanischen Stämme in Schach zu halten, oder beide, die Hunnen und Germanen, sich gegenseitig vernichten, wenigstens für Rom unschädlich machen zu lassen. Aëtius war der schlaueste Politiker seiner Zeit. Auch konnte Privatinteresse mitwirken, um dem römischen Hofe stets unentbehrlich zu sein und sich selbst an der Spitze der Reichsangelegenheiten zu behaupten. Das Heer des Aëtius bestand aus den tapfersten Völkern jener Zeit, sodaß schon deshalb ein Sieg des Attila nicht wahrscheinlich ist.

70) *Sidonius Apollinaris* Carm. VII. Panegyr. Avito Augusto dict. p. 684 seq. (Patrolog. curs. compl. Vol. LVIII. [Par. 1847.]). 71) *Sidonius Apollinaris* l. c. 72) *Gregor. Turon.* V. c. 26. p. 211. ed. Par. 1610. 73) *Marii Aventinensis* Chronicon II, 13. Vergl. Huschberg S. 555. 74) *Gregor. Turonens.* libr. II. c. 12. p. 58. ed. Par. 1610. 75) Ibid. c. 12. p. 59. 76) Vergl. Huschberg S. 569. 77) Vergl. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 3. Bd. S. 62 fg. 78) Vergl. Luden 3. Bd. S. 78 fg.

Digitized by Google

um dem römischen Heere unter dem Comes Paulus gegen die Gothen und Sachsen beizustehen. Die Sachsen wurden geschlagen und ihr König oder Fürst Odoaker schloß bald hierauf ein Bündniß mit Childerich gegen die Alanen. Das weströmische Reich ging jetzt seiner letzten Stunde entgegen. Der Feldherr Orestes vertrieb den Kaiser Julius und setzte seinen noch jungen Sohn Romulus auf den Thron, welcher wegen seines noch zarten Alters den Beinamen Augustulus erhielt. Allein unter den zahlreichen Scharen teutscher Stämme, welche nach Italien zogen, um dem römischen Heere einverleibt zu werden, befanden sich auch Heruler und unter diesen ein junger Mann von eminenter Gestalt, Odoaker (auch Otacher) genannt. In Rom angekommen, stieg er durch hervorragende Eigenschaften bald zu hohen Würden auf und machte endlich 476 der Herrschaft des jungen Kaisers ein Ende. Jetzt blieb Gallien den Westgothen, Burgundionen und Franken überlassen, während die Alamannen ihre Wohnsitze behaupteten und weitere Eroberungen nicht beabsichtigten. Als aber nach Childerich's Tode (481) der König Chlodwig den fränkischen Thron bestiegen hatte, blühete das Frankenreich ebenso mächtig auf als die Macht der Westgothen nach und nach in Verfall gerieth[79]). Nur die Ostgothen standen noch mächtig und stark unter ihrem Könige Theoderich in Italien, nachdem dieser der Herrschaft des Odoaker ein Ende gemacht[80]). Er gratulirte in einem Sendschreiben auch dem Frankenkönige Clodoväus, daß er die Alamannen besiegt hatte, welche nun den Franken unterworfen wurden[81]).

Seit zwei Jahrhunderten hatten nun die Alamannen und Franken die Westmarken Teutschlands gegen die römischen Waffen gesichert, und die Geschichte dieser beiden Völkervereine ist daher der wichtigste Theil der Geschichte der Germanen von dem 3. bis zum 5. Jahrh. Nach der Auflösung des weströmischen und mit dem Anheben des vereinigten Frankenreiches tritt die Geschichte der Germanen in ein neues Stadium ein, mit welchem die Geschichte derselben im Mittelalter zu beginnen hat. Der Keim des neuen Zeitalters begann sich nun in Sprache und Religion zu entfalten, dann in Instituten, Sitten und Bräuchen, während Wissenschaft und Kunst einer langen Dämmerung anheimfielen, bis sie endlich zu neuem Leben erwachten[82]).

§. 44. Wir holen nun die Geschichte der übrigen germanischen Stämme nach und wenden uns zunächst zu den bereits erwähnten, im äußersten Norden Teutschlands mächtig gewordenen Sachsen, deren Name im 1. Jahrh. nach Chr. nirgends gefunden wird und die man gegenwärtig als ursprünglich getisches, neben den Dakern unter dem Namen Saci, Saixae hausendes Volk betrachtet hat[83]). Da die Sachsen nur von dem Geographen Ptolemäos, nicht von Plinius und Tacitus auf dem südlichen Nacken der kimbrischen Halbinsel erwähnt werden, so müssen sie erst gegen Ende des 1. oder in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. dahin vorgedrungen sein. Natürlich hatten sie Anfangs nur einen Theil der Insel, nicht die ganze besetzt. Denn Ptolemäos kennt daselbst noch andere Völker[84]). Da nun die Sachsen ein kriegslustiges, unternehmendes Volk waren, so trat je nach der Lage des bewohnten Gebietes eine doppelte Richtung ein, um neues Land zu gewinnen. Die Küstenbewohner wurden verwegene Schiffahrer, welche mit kleinen Fahrzeugen schnell das Meer durchsegelten, Wind und Wetter Trotz boten, als Piraten Beute machten und von den sie verfolgenden römischen Schiffen niemals erreicht wurden[85]). Nachdem sie eine lange Reihe von

79) *Gregorius Turonens.* IV, 52. p. 231. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 592 fg. 80) Vergl. *M. Aurel. Cassiodor.* Variarum libr. I—XII. p. 503 seq. Patrologiae curs. complet. Tom. LXVIIII. (Par. 1848.) 81) *Cassiodorus* Variarum libr. II. Epist. 41: „Gloriosa quidem vestrae virtutis affinitate gratulamur, quod gentem Francorum, prisca aetate residem, feliciter in nova procilia concitastis et Alamannicos populos, causis fortioribus inclinatos, victrici dextera subdidistis." 82) Doch darf man den Fürsten und Königen während dieser Zeit Sinn für Kunst und Wissenschaft nicht absprechen, wie man namentlich aus einem Sendschreiben des Königs Theoderich an den Boetus über Musik abnehmen kann. *M. Aurel. Cassiodori* Variarum libr. II. Epist. 40. Dieser Brief bekundet sogar eine tiefere Kenntniß der Lehre von der Harmonie.

83) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung ꝛc. S. 220 fg. Er bemerkt S. 221: „Der Name (Saxones) verhält sich zu Saixä ganz ähnlich wie Daucione zu Daci, wie Gothones zu Getä." S. 236: „Wie wir früher sahen, daß der Name der Sacae wahrscheinlich zusammenhänge mit Sasya, die Waffe, und Sasyaka, der Stein (Feuerstein) und: das Schwert — so wird der Name der Sachsen (angelf. Seaxan; althochd. Sahsun; altnord. Saxar) von den Germanen selbst in stete Beziehung gesetzt zu der sachse (angelf. seaxu) und dem sachs (angelf. seax; althochd. sahs; altnord. sax) — von denen letzteres überhaupt ein Messer, ersteres aber die bestimmte sächsische Nationalwaffe, das große gekrümmte Messer oder vielmehr kleine Schwert bedeutet, wie man dergleichen abgebildet siehet in dem Wappen des angelsächsischen Königreiches Ostsachsen ꝛc." Die Sachsen würden nach dieser Ableitung zu den skytischen Völkerstämmen gehört haben. *Pomp. Mela* III, 7. p. 273. ed. *Gron.*: „Scythae sunt Androphagi et Sacae, distincti regione, quia feris scatet inhabitabili." *Spener*, Notitia Germaniae antiquae (Hal. 1717.) V, 6. p. 145 hat freilich schon vor 138 Jahren die Ableitung der Saxones von Sacae als nugae und Absurdität verurtheilt. P. I, 363 bemerkt er: „magis autem expiodendi sunt, qui ab Asiae Sassonibus Sacisque Saxones ducunt, ut nominis prodant significationem; non minus hi absurdissima commenti, quam alii, quibus ex Alexandri magni exercitu Saxones arcessere placuit." Jac. Grimm, Mythol. S. 204 leitet den Namen der Sachsen von Sahs (Stein oder Steinwaffe, saxum) ab. 84) *Ptolemaeos* II. c. 11. §. 11 u. 31. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 2. Bd. S. 70 hat die Vermuthung mitgetheilt, daß der Name der Saxones in das Völkerverzeichniß des Ptolemäos von einem Späteren eingeschoben worden sei, um dadurch einem berühmt gewordenen Volke einen Anfangspunkt zu geben. Allein die *Σάξονες* werden hier drei Mal an verschiedenen Stellen und in verschiedener Beziehung genannt, und es kann daher weder von einem Einschiebsel, noch von einer etwanigen Umgestaltung des Namens eines anderen Volkes die Rede sein. Der Text des Ptolemäos, welcher ohnedies eine ausführliche Kunde erlangt hatte durch bereits vorhandene Landkarten, ist hier in voller Richtigkeit. Vergl. auch K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. 1, 1. S. 119 fg. 85) *Sidonius Apollinaris* Carm. VII, 342. p. 638 (Patrologiae curs. complet. Vol. LVIII). Eine ausführlichere Beschreibung ihrer Schiffe und ihrer Schiffahrt gibt er Epist. VIII, 6. p. 597: „littoribus Oceani curvis inerrare Saxonum pandos myoparones, quorum quot remiges videris, totidem te-

Digitized by Google

Jahren hindurch in der Schiffahrt große Fortschritte gemacht und als Freibeuter an verschiedenen Küsten umhergeschwärmt waren, besetzten sie endlich den armoricanischen Küstenstrich Galliens, wie bereits im geographischen Abschnitte erwähnt worden ist [86]). Hier müssen sie auch in vielfachem Verkehre mit den Briten gestanden haben [87]), und man darf wol annehmen, daß sie endlich von hier aus, vielleicht zugleich mit Stammgenossen aus Teutschland, in Britannia gelandet seien [88]), nachdem sie bereits früher diese Insel durch vielfache Streifzüge beunruhigt hatten [89]). Eine alte Tradition meldet nun aber Folgendes: „Ein britischer König Vertigern (auch Gortigernus, Gwertigernus, Gurthegirnus genannt), von den Picten und Skoten bedrängt, sah sich nach fremder Hilfe um und rief die Sachsen herbei [90]). Die erste Veranlassung gaben drei Fahrzeuge mit vertriebenen Männern aus Teutschland unter Horsa und Hengist, welche von Vertigern aufgenommen wurden. Diese, dem Könige Hilfe gegen die Picten und Skoten verheißend, schickten dann Gesandte nach Teutschland, um eine größere Zahl ihrer Stammgenossen herbeizurufen. So kamen dann Sachsen, Angeln und Jüten auf 17, dann wieder auf 40 Schiffen. Diese zunächst als Hilfsgenossen auftretend, wurden bald die schlimmsten Feinde der Briten und brachten Zerstörung und Verderben über das Land, wie Gildas, ein alter britischer Schriftsteller von römischer Cultur mit bitterem Klagen berichtet hat“ [91]).

Wir sind bei Betrachtung der Schiffahrt treibenden Sachsen der Geschichte der übrigen einige Jahrhunderte vorausgeeilt und kehren nun zur Hauptmasse der Sachsen auf der kimmerischen Halbinsel zurück. Nachdem die (nach Leo's Ansicht von den Daken stammende) dänische Bevölkerung immer stärker geworden, drängte sie jedenfalls die Sachsen von Norden her vorwärts [92]). Diese wahrscheinlich ohnehin nicht gesonnen, stets auf jener Halbinsel zu verharren, rückten südlich nach Teutschland vor, wo seit den Kämpfen mit den Römern mehre einst mächtige Stämme in Verfall gekommen waren. Sie stießen zunächst auf die einst blühenden großen und kleinen Chauken, welche ihre frühere Stärke längst verloren haben mochten. Entweder wichen diese dem drohenden Sturme freiwillig aus oder wurden mit Gewalt vorwärts getrieben. Was nicht fortrückte, mußte sich unterwerfen. Wahrscheinlich waren es aber nur die principes und nobiles mit ihren Gefolgen, welche bei anderen Stämmen Schutz suchten, während die große Masse zurückblieb und sich den Sachsen unterwarf [93]). Die Zeit dieses Ereignisses läßt sich zwar nicht genau bestimmen, doch ist es wahrscheinlich, daß es um das Jahr 162 n. Chr. geschah, als während des marcomannischen Krieges ein Drängen der germanischen Völker nach der Römergrenze hin begonnen hatte, welches bis in den äußersten Norden fortwirkte, sowie umgekehrt auch vom Norden her diese Bewegung begünstigt wurde [94]). Die Sachsen hatten dann

cernere putes archipiratas, ita simul omnes imperant, parent, docent, discunt latrocinari. — Improvisus aggreditur, praevisus elabitur, spernit objectos, sternit incautos. Si sequatur, intercipit, si fugiat, evadit. Ad hoc exercent illos naufragia, non terrent. Est eis quaedam cum discriminibus pelagi non notitia solum, sed familiaritas.“ Nach dieser Beschreibung hat es niemals geschicktere Seeräuber gegeben als die Sachsen waren.

86) K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien 1. Bd. S. 116 bemerkt: „Hätten wir eine bessere Geschichte des niedersächsischen Stammes als wir haben, sie müßte uns das ganze großartige Seeleben schildern: über die See gehet der Weg der Wanderungen unserer sächsischen Vorfahren. — Kein seeunkundiges Volk des inneren Landes hätte diese Bahnen gewählt: es müssen Angeln und Warnen Seeanwohner gewesen sein.“ Vergl. S. 119 fg. 87) Vergl. *Jac. Car. Spener*, Notitia Germaniae antiquae. P. II. libr. 5. p. 39 seq. 88) Nach der Darstellung von H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 223. 234) war ein Theil der Sachsen aus Teutschland, nachdem sie bereits hier eine große Macht entfaltet hatten, nach Britannia gegangen, und er folgert hieraus die Schwächung der Macht der Sachsen, welche den Franken nun nicht mehr gewachsen gewesen seien. Allerdings darf man zugeben, daß sich thatlustige Männer, etwa Nobiles, mit ihren Gefolgen aus dem Sachsenvolke in Teutschland nach Britannia begaben; allein es bleibt doch wahrscheinlich, daß der erste Zug und vielleicht die Hauptmasse von dem armoricanischen Küstenstriche Galliens aus sich nach Britannia gewendet habe. Denn von hier aus war die Unternehmung leicht und die Wasserstraße kurz, von Teutschland aus schwierig. 89) Die dem Nennius zugeschriebene, vielfach corrumpirte historia Brittonum in barbarischem Latein (herausgegeben von W. Gunn [Lond. 1819.]) gibt eine andere Darstellung p. 61 seq. 90) Nach der Darstellung des Nennius l. c. kamen zuerst drei Schiffe mit vertriebenen Männern aus Teutschland unter Hors und Henegest (interea tres ceolae a germania in exilium expulsae brytanniam advenerunt, in quibus dominabantur hors et henegest etc.). Der König gewährte ihnen zunächst eine Insel als Wohnsitz (im J. 447). Hengist beredete nun den König, zu gestatten, noch mehre seiner Stammgenossen aus Teutschland kommen zu lassen. Dies geschah und ihre Zahl wurde immer größer und größer ꝛc. (p. 66 seq.).

91) In der dem Nennius zugeschriebenen historia Brittonum ed. *Gunn* p. 61 seq. 72 seq. werden diese Nachrichten mit wunderbaren Ereignissen verwebt. Er läßt, wie schon bemerkt, diese Ereignisse erst mit dem Jahre 447 anheben. Ammianus Marcellinus (XXVI. c. 4. p. 495. ed. *Gron.*) läßt Britannia schon 364 von den Picten, Skoten, Saxen und Atacotten verwüsten. Gildas gibt ein schreckliches Bild von dem Verderben, welches die Saxones über Britannia gebracht haben: *Gildae* Sapientis de excidio Britanniae liber querulus Part. I. c. 23. p. 345. 346 (Patrologiae curs. complet. Vol. LXIX. [Par. 1848.]): „ut ferocissimi illi nefandi nominis Saxones, Deo hominibusque invisi, quasi in caulas lupi, in insulam ad retrudendas aquilonales gentes intromitterentur. Quo utique nihil ei unquam perniciosius, nihil amarius factum est. — Tum erumpens grex catulorum de cubili leaenae barbariae tribus (ut lingua ejus exprimitur) cyulis, nostra lingua longis navibus etc.“ c. 25. p. 346: „Itaque nonnulli miserarum reliquiarum in montibus deprehensi acervatim jugulabantur: alii fame confecti accedentes manus hostibus dabant in aevum servituri: si tamen non continuo trucidarentur etc.“ Nach der Beschreibung des Gildas müssen es die Saxonen sich zur Aufgabe gemacht haben, die älteren Bewohner völlig auszurotten. 92) Vergl. *Gregor. Turonens.* libr. III. c. 3. 93) Leo S. 221 bemerkt: „Das Land der großen Chauken an der Seeküste zwischen Elbe und Weser ist Wigmuodi (wie es scheint: Kriegsland, terra bello defatigata) geworden und gehört den Sachsen.“ Vergl. S. 226: „Ein Theil der Chauken hatte seine Richtung nach Belgien hin genommen, wo sie jedoch von dem Didius Julianus zurückgedrängt wurden.“ *Ael. Spartian.* Vit. Didii Juliani c. 1. p. 573. Scr. hist. Aug. 1671. 94) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung ꝛc. S. 224 fg.

ihre Ausbreitung zunächst westwärts von der nördlichen Elbe bewirkt. Doch geriethen durch diese Ereignisse auch die Langobarden an der mittleren Elbe hin in Bewegung und rückten südlich vorwärts. Im Südosten mögen dann die Sachsen noch Angeln zu Nachbarn gehabt haben, welche schon früher dorthin vorgeschoben worden waren. Gegen Ende des 5. Jahrh. traten nun durch die allgemeine Völkerbewegung auch für die Sachsen neue Verhältnisse ein, da das Drängen der Völker nach Westen ihnen jedenfalls größere Ausbreitung gestattete. Sie hatten die südlichen Friesengaue in Besitz genommen, waren gegen die Franken weiter vorgedrungen, hatten ihnen einen Theil des Hamalandes (des alten Chamavergebietes), das ganze Bructererland (Borotha), das Tubantenland (das jetzige Twente) abgenommen und in die Betuwe (das alte Bataverland) vorzudringen gesucht, was Alles genau nachgewiesen werden kann. Die nördlichen Theile des Chattenlandes, ebenso die nördlichen Theile des hermunduriſchen, später thüringischen Landes (Nordthurengau, Derlingau) bis zur Unstrut hin, waren an die Sachsen gekommen. Die früheren Wohnsitze der Langobarden an der Elbe hin hatten sie ebenfalls in Besitz genommen. Nach allen Seiten hin hatte ihr Gebiet eine große Ausdehnung erhalten [95]). Auch an der Elbe hinauf hatten sie ihr Gebiet erweitert und behaupteten dasselbe bis zur Zeit Karl's des Großen, welcher gewaltige und wiederholte Anstrengungen machen mußte, um das nun mächtige Volk zu bewältigen und ihnen mit Gewalt die Christuslehre beizubringen [96]).

Ganz anders stand es mit den Sachsen in Gallien, welche mit den Römern bald in vielfache Berührung kamen. Im J. 350 waren viele Sachsen in die Dienste des neuen Kaisers Magnentius getreten, welcher von Geburt ein Teutscher war [97]). Auch Valentinianus I. hatte mit den Sachsen zu kämpfen [98]). Mit dem großen gegen Attila zusammengebrachten römischen Heere unter Aëtius waren auch Sachsen vereinigt, jedenfalls aus dem armoricanischen Landstriche [99]). Im J. 463 stand Odoaker (nicht der Heruler) als Oberhaupt der Sachsen in Gallien mit einem Heere an der unteren Loire, jedenfalls um den Westgothen gegen das römisch-fränkische Heer unter Aegidius und Childerich beizustehen. Allein er langte zu spät bei Orleans an, nachdem der Sieg über die Westgothen entschieden worden war [1]). So finden wir also in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. Sachsen in Gallien, in Britannia und in Teutschland. Auch zog später ein Theil der teutschen Sachsen mit den Langobarden nach Italien. Da ihnen aber hier ihre freien Einrichtungen von den Langobarden nicht gestattet wurden, sie vielmehr denselben unterthänig sein sollten, so trennten sie sich von ihnen, zogen nach Gallien zum Könige Sigisbert und wurden von diesem wieder in ihre Heimath nach Teutschland befördert. Allein da ihre früheren Wohnsitze von anderen Stämmen, namentlich den Sueven occupirt worden waren, so geriethen sie mit diesen in Krieg und wurden größtentheils vernichtet [2]). In Britannien behaupteten die Sachsen ihre Macht im Vereine mit den Angeln und bildeten fortan einen überwiegenden Theil der Bevölkerung, nachdem sie viele blutige Kämpfe bestanden hatten. Auch die Sachsen in Gallien waren größtentheils nach Britannia gezogen und der Rest scheint von dem neu aufblühenden fränkischen Reiche völlig absorbirt worden zu sein. Die Sachsen in Teutschland waren zwar immer noch kühne und streitbare Kriegsmänner, allein ihre Gesammtmacht war durch die Ausströmung einzelner Theile nach Gallien, Britannien und Italien nicht so compact und stark geblieben als früher, während im 6. Jahrh. die Vereinigung aller fränkischen Stämme zu einem einzigen großen Reiche vor sich gegangen war [3]). Gegen dieses Reich nun vermochten sie nicht vordringend sich zu verhalten, sondern es war sogar nicht mehr leicht für sie, ihre Grenzen zu behaupten. Hätten sie aber, statt den Franken gegen die Thüringer beizustehen und so zur Auflösung des thüringischen Reiches viel beizutragen [4]), sich mit den Thüringern gegen die Franken vereinigt, so würden ganz andere Verhältnisse entstanden sein. Dennoch blieben die Sachsen der mächtigste Volksstamm in der Mitte Teutschlands und behaupteten sich sowol gegen die von Osten her eindringenden Slawen als gegen die Franken und vermochten noch einige Jahrhunderte später dem kühnen fränkischen Eroberer eine lange Reihe von Jahren den hartnäckigsten Widerstand zu leisten [5]). Die

95) Vergl. Leo S. 222 fg. 232 fg. Hier wird noch bemerkt: „Diese sächsischen Eroberungen brachten in die zuerst occupirten langobardisch-chaukischen Gegenden, welche mit den nachher gegen die Hermunduren oder Döringer eroberten Landschaften das nachherige Ostfalen bildeten, einen neuen Stamm edler und freier Männer — aber ein großer Theil der alten Einwohner blieb als Lassen sitzen. In Engern mögen vielleicht nur neue Häuptlingsfamilien mit ihren Gefolgen eingewandert sein und die Hochsitze, die Gerichtsstühle dieser Völker, die nun unter dem angrivarischen oder engrischen Namen vereinigt waren, übernommen haben, mögen deren Principes geworden sein, wie wir später sehen werden, daß, als die Burgunder durch Attila's Wüthen ihre nobiles verloren hatten, sie einen westgothischen Edlen mit seiner Familie beriefen, um an ihre Spitze zu treten." 96) Vergl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes S. 11—16. 97) Vergl. Mascou VI. 37. S. 235. 98) *Ammian. Marcellin.* XXX. c. 7. p. 654. ed. *Gronov.*: „Inter haec tamen caute gesta, jam conversos ad metuendam rabiem Saxones, semper quolibet inexplorato ruentes delatosque tunc ad terrestres tractus, quorum spoliis paene rodierant locupletes, maleſido quidem sed utili commento peremit, praeda raptoribus vi fractis excussa." Also waren sie durch einen ihnen gelegten Hinterhalt ins Verderben gerathen (maleſido commento).

99) Vergl. Huschberg, Gesch. der Alamannen und Franken S. 537.

1) Vergl. *Gregor. Turon.* Hist. II, 17. p. 62. ed. IV. (Par. 1610.) 2) So *Paulus Diaconus*. De gest. Langobard. III. c. 5—7. Müllenhoff (in den Nordalbingischen Studien. I. Bd. S. 149) bemerkt: „Also daß die Sachsen, die alten Freunde der Langobarden — die mit Alboin Italien eroberten, zweifelsohne keine anderen waren, als ein Theil der Myrginge und am wahrscheinlichsten ihre Nachbarn, die Guardonen, wie wir vermutheten, bestätigt sich u. s. w.," wobei er sich auf ein Gedicht aus der ersten Hälfte des 6. Jahrh. bezieht. 3) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. I. Bd. S. 116 fg. 4) Vergl. Luden 3. Bd. S. 130 fg. 5) Vergl. Schaumann, Ge-

Digitized by Google

weitere Geschichte der Sachsen liegt außer dem Bereiche dieser Darstellung. Ueber die mit den Sachsen in Verbindung stehenden Angeln und Werinen haben wir bereits oben Nachricht gegeben [6]).

§. 45. Die Geschichte der Thüringer hebt unter diesem Namen erst mit dem 5. Jahrh. an; denn es kommt derselbe erst am Ende des 4. Jahrh. zum Vorscheine [7]). Im geographischen Abschnitte (§. 35) ist bereits über die Hermunduren und die nach den neuesten Untersuchungen aus ihnen hervorgegangenen Thüringer in geographischer Beziehung gehandelt worden, wobei zugleich einige geschichtliche Angaben eingeflochten werden mußten. Hier haben wir also nur noch die Geschichte dieses Volkes während der Blüthe ihres Reiches im 5. Jahrh. in Betracht zu ziehen. Mit glücklichen Erfolgen hatten sie ihre Macht erweitert und ein großes Reich im Herzen Teutschlands gegründet, welches später in Nord- und Südthüringen abgetheilt wurde [8]), und in welches jedenfalls mehre benachbarte kleinere Völkerschaften aufgenommen worden waren, die früher nicht zu den Thüringern gehört hatten. Als solche kennen wir die Angeln und Werinen [9]). Man hat auch die Narisci und Heruli als solche betrachtet. So würde man in den Thüringern fast ebenso wie in den Alamannen und Franken einen compacten Völkerverein zu erkennen haben. — Als Attila mit seinem Hunnenheere gegen den Rhein hinzog, haben sich ihm auch Thüringer angeschlossen, wie schon früher die Gothen, Gepiden, Vandalen, die Quaden, Marcomannen und Sueven. Wahrscheinlich sahen sie keinen anderen Ausweg, dem Verderben zu entrinnen, als sich dem mächtigen Heerführer zu fügen und Hilfsscharen zu ihm stoßen zu lassen. Welches Schicksal diese gehabt haben, wissen wir nicht. Ueber die Fürsten der Thüringer im 5. Jahrh. haben wir verschiedene Nachrichten. Um die Mitte des 5. Jahrh. mußte der Frankenkönig Childerich entfliehen, weil er wegen seiner Ausgelassenheit dem Volke verhaßt geworden. Er wandte sich nach Thüringen zum Könige Bisinus, dessen Gemahlin Basina war. Hier lebte er bis zu seiner Rückkehr in sein Reich mit der Königin Basina in großer Vertraulichkeit, und dieselbe folgte ihm später nach, als ihn die Franken zurückgerufen hatten [10]). Nach dem Bisinus herrschten über die Thüringer drei Brüder, Balderich, Hermenefried und Berthar, als Söhne des genannten Königs bezeichnet [11]). Aller Wahrscheinlichkeit nach stammten dieselben nicht von der Basina ab, sondern von einer früheren oder späteren Gemahlin des Bisinus, wenn sie überhaupt dessen Söhne und nicht etwa blos Verwandte waren, worüber ein hinreichendes Zeugniß nicht aufzubringen ist [12]).

Um dieselbe Zeit wurden die Thüringer wegen der wachsenden Macht der Franken besorgt und schlossen ein Bündniß mit Theoderich, dem mächtigen Könige der Ostgothen in Italien, welcher der Herrschaft des Odoaker ein Ende gemacht hatte. Die Folge dieses Bündnisses war, daß Theoderich seine Nichte Amalaberga dem Hermenefried zur Gemahlin gab [13]). Hermenefried wurde bald alleiniger Herrscher von Thüringen, nachdem Berthar, ungewiß ob auf dessen Anstiften, zu Grunde gegangen und Balderich von ihm mit Hilfe des fränkischen Königs Theuderich geschlagen und vernichtet worden war. Da nun aber Theuderich die verheißene Belohnung, nämlich einen Theil von Thüringen nicht erhielt, so entstand hieraus jene Feindschaft, welche endlich dem thüringischen Reiche Verderben brachte. Theuderich (auch Thiaderich und Theoderich genannt) zog mit großer Macht gegen den König der Thüringer und rief außerdem auch noch die stets kampflustigen Sachsen zu Hilfe. Hermenefried wurde besiegt und ging zu Grunde. Die Franken dehnten nun ihre Herrschaft bis in die Mitte Teutschlands aus; auch die Sachsen rückten weiter in die Mitte desselben vor, und der Name Thuringen behauptete sich nur noch in einigen Theilen des zertrümmerten Reiches, im Norden und im Süden des Harzes, sowie im heutigen Thüringen. Das thüringer Reich war also bis zu diesen Ereignissen das größte und stärkste im Centrum Teutschlands gewesen [14]). Ueber die weiteren

schichte des niedersächsischen Volkes S. 18 fg. und H. Leo a. a. O. S. 234 fg. S. 235 bemerkt derselbe: „In dem deutschen Sachsenlande aber herrschte nun, da die Hochsitze und Gerichtsstühle in dessen ganzem Bereiche an sächsische nobiles (oder, wie sie hier genannt werden, edilingos) gekommen waren, dasselbe Recht und dieselbe Gottesverehrung. — Unter zwölf Hochsitze oder oberste Gerichtsstühle war das ganze Sachsenland getheilt; 12 Principes, welche Beda satrapae nennt, König Aelfred aber mit dem Worte ealdormen bezeichnet, stunden den 12 Gerichtssprengeln und den zu ihnen gehörigen Gebieten vor ꝛc."

6) Abschnitt I. §. 34. 7) Ihre trefflichen Rosse rühmt *Vegetius*, De art. veterin. IV. 6. Ebenso *Jornandes* c. 3: „Thuringi equis utuntur eximiis." Auch werden die Thuringi von Sidonius Apollinaris erwähnt, welcher Carm. VII, 341. p. 687: Patrologiae curs. complet. Vol. LVIII. den Toringus zwischen dem Bastarna und Bructerus nennt. Von Procopius, Jornandes, Gregorius von Tour werden die Thuringi ohne weitere Entwickelung ihrer Abstammung aufgeführt. 8) Die Unstrut scheint Nord- und Südthüringen geschieden zu haben, und vielleicht ist der Name der Stadt Scheidungen an der Unstrut daher abzuleiten. Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cheruscor. p. 31. 9) H. Leo a. a. O. S. 244: „Wenn nun diese ganze, in ein Reich mit den Hermunduren vereinigte Reihe von Stämmen: der Narisci, Angli, Varini, Heruli, mit einem Gesammtnamen in Gemeinschaft mit den Hermunduren bezeichnet werden soll, ist die ganz richtige Bezeichnung Thuringi, Duringe — die zu den Duren gehörigen. Das düringische Reich dehnte sich noch, wie sonst das hermundurische Gebiet, aus den Donaugegenden bis in das lüneburgische Land und von der Werra weit gegen Osten aus ꝛc."

10) *Gregor. Turonens.* Hist. II. c. 12. 11) Ibid. libr. III. c. 4: „Baldericus, Herminefredus atque Berthārius." 12) Vergl. Luden 2. Bd. S. 446. 3. Bd. S. 115 fg. 13) *Procopius*, De bell. Gothor. I. c. 12. 14) Ueber die Grenzgaue von Nordthüringen, auch über die Oertlichkeiten der Schlachten und Feldzüge der Franken gegen die Thüringer hat Leop. v. Ledebur, Nordthüringen ꝛc. S. 6 fg. lehrreich gehandelt. Auf den dreitägigen mörderischen Kampf auf dem Runeberge bei Leubingen im Kreise Eckartsberga oder auf dem Ronneberge bei Zingst im Kreise Querfurth folgte ein Festungskampf in und um Burgscheidungen, das alte Scidinge, welcher mehre Tage unentschieden blieb, ein sicherer Beweis, daß die teutschen Stämme damals ihre festen Plätze, namentlich Bergfesten, hatten. Solche Plätze waren zur Zeit Karl's des Großen z. B. die Sachsenburg, Wallhausen mit dem Sachsenwall und Sachsengraben u. a. m.

Digitized by Google

Schicksale Thüringens im Verlaufe des 6. Jahrh. wird in d. Art. Thüringen u. Teutschland Bericht erstattet [15]).

§. 46. Merkwürdig ist die Unkunde, welche noch über die Völkerverhältnisse in den östlichen und nordöstlichen Gebieten Teutschlands im Verlaufe des 3., 4. und 5. Jahrh. obwaltet. Gewiß ist soviel, daß im Verlaufe des 1. und 2. Jahrh. n. Chr. in den Wohnsitzen der Ostseevölker Bewegungen stattgefunden hatten, welche auf die östlichen Regionen Teutschlands ihren Einfluß ausübten. Die Völkerschaften, welche Tacitus an den östlichen Ufern der Elbe und weiter nach Osten und Nordosten hin bis an die Ostsee, wo er die Suionen und Sitonen (Schweden), die Fenni (Finnen), die Aestyer (die Esten) und die Venedi (Wenden) kennt, sind bereits oben im geographischen Abschnitte §. 24—26 in Betracht gezogen worden. So lange die Langobarden und Semnonen in den Elbgebieten ihre Wohnsitze behaupteten und hier eine bedeutende Macht hatten, vermochte keins der östlichen und nordöstlichen Völker weiter westlich zu rücken. Die Reudigni, die Aviones, die Angli, die Varini, Eudoses, Suardones und Nuithones werden von Tacitus als die Völkerschaften aufgeführt, welche östlich und nordöstlich von der Elbe ab ihre Wohnsitze gehabt haben sollen (Abschnitt I, §. 22). Ueber alle diese Völkernamen sind noch Combinationen gestattet, auf welche wir uns hier nicht einlassen können [16]). Ptolemäos kennt noch viele andere Völker von den östlichen Ufern der Elbe ab, z. B. Banachaimai, Bateinoi, Korkontioi, Lugioi und Buren, von welchen uns nur die beiden letztgenannten (die Lygii und Buri) auch bei anderen Autoren und bei Tacitus erwähnt werden [17]). Für die Geschichte Teutschlands haben diese Völker nur untergeordnete Bedeutung. An den beiden Ufern der Oder bis nach dem heutigen Schlesien hinauf, westlich von den gothischen Völkerschaften hat Tacitus, wie bereits bemerkt, als lygische (oder vandalische) Völkerschaften die Arier oder Harier, die Helveconen oder Helvetonen, die Manimi, Helisii und Naharvali angesetzt, von welchen nur die beiden erstgenannten die Meeresküste berühren mochten [18]). Ptolemäos setzt in die südbaltischen Küstenländer, in das Bereich der Wenden und Sarmaten, die Gythonen, Phinnen, die Bulonen, Burgundionen und Wariner. Auch haben bei ihm die Buguntes einen bedeutenden Theil des Landes im nördlichen Germanien bis zur Weichsel hin inne [19]). Wahrscheinlich haben sich mehre dieser kleinen Völker den größeren, wie den Langobarden, Vandalen, Herulern, Gothen, Gepiden u. s. w. bei ihren späteren Wanderungen angeschlossen, oder sie waren in wiederholten Kämpfen aufgerieben worden, weshalb ihre Namen im 5. Jahrh. verschwinden. Im Südosten riß die Völkerwanderung alle früheren Verhältnisse aus einander, unterwarf, was nicht ausweichen konnte oder zog es mit sich fort. Was in den Gegenden zwischen der Oder und Weichsel im 3. und 4. Jahrh. vorgegangen ist, wissen wir am wenigsten. Von der Weichsel nördlich und östlich hausten natürlich Slawen und Wenden. Wie die mächtigsten Stämme der Teutschen dem Westen zu drängten, so strebten auch die Slawen und Wenden nach Westen hin. Der ungleiche Kampf der Thüringer gegen die Sachsen und Franken mochte ihnen dazu Thür und Thor öffnen. In der ersten Hälfte des 6. Jahrh. (532) besetzte ein slawischer Stamm, die Sorben, sogar die heutige Lausitz sowie das meißner Land und dehnte sich 562 bis zur Saale aus, welche nun die Grenze zwischen ihm und Thüringen bildete. Aus diesen Regionen wurden sie später wol von den Sachsen zurückgedrängt, doch blieben auch da, wo die Slawen sich behaupteten, Reste germanischer Bevölkerung sitzen, welche mit jenen ein Abkommen getroffen hatten. So im heutigen Pommern und Schlesien. Daher die Bevölkerung dieser Landstriche größtentheils wieder germanisirt wurde, was schon der Gebrauch der teutschen Sprache darthut [20]).

§. 47. Wir haben nun noch einiger großen Volksstämme zu gedenken, welche in den östlichen Marken Teutschlands von Norden nach Süden ziehend, theils in andere Länder verschlagen werden, theils zersplittert in größeren Stämmen aufgehen. Diese sind namentlich die Vandalen und Heruler. Zu den großen Gothenstämmen gehörten auch die Vandalen, welche von Plinius als eins der fünf germanischen Hauptvölker aufgeführt werden. Er nennt dieselben jedoch nicht Vandali, sondern Vindili [21]). Tacitus erwähnt die Vandalen nur einmal im Vorübergehen und zwar unter denjenigen germanischen Völkerstämmen, welche nach den Söhnen des Mannus ihren Namen erhalten haben sollen [22]). Da er selber aber nur drei Söhne des Mannus angenommen hat, so sind die Vandalen in seiner Schrift nicht weiter zur Sprache gekommen und weder ihre Wohnsitze, noch ihre Wanderungen erwähnt worden. Wir haben bereits im ersten Abschnitte §. 27 erwähnt, daß Dion Cassius die Quellen der Elbe in die vandalischen Gebirge gesetzt hat, woraus hervorgeht, daß sie einst auf dem nördlichen Theile des Riesengebirges und in der Lausitz gehaust haben [23]). Daß dieselben ebenso wie alle übrigen gothischen Stämme aus dem fernen Norden nach den östlichen Theilen Teutschlands und bis an die Donau gekommen waren, läßt sich wol nicht bezweifeln. Nach Dexippos brauchten sie ein ganzes Jahr, um von der Ostsee nach den Donaugebieten zu gelangen [24]). Procopius läßt sie am mäotischen See wohnen, sich mit den Alanen vereinigen und dann von hier aus gegen die Germanen, d. h. gegen die Franken am Rheine aufbrechen. Von hier aus zogen sie unter ihrem

15) Vergl. Luden 3. Bd. S. 117 fg. 16) Vergl. z. B. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I, 1. S. 117. 118, wo er über die Avionen eine neue Erklärung gibt. 17) *Ptolem.* II. c. 11. §. 20. 18) *Tacit.* Germ. c. 43. Vergl. Aschbach, Geschichte der Gepiden und Heruler im Archiv für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht VI, 2. S. 156. 19) *Ptolem.* II. 11. §. 15.

20) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 198 fg. 21) *Plin.* H. N. IV, 28. 22) German. c. 2. 23) Vergl. Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 3. Bd. S. 347. 24) Bei *Jornandes*, De reb. Geticis c. 22.

Digitized by Google

Fürsten und Heerführer Godegisel (ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδηγίσελου) nach Hispania, wo sie sich festsetzten, nachdem Godegisel mit dem Kaiser Honorius einen Vertrag geschlossen hatte [25]). Aus Hispania wurden die Vandalen von dem römischen Feldherrn Bonifacius während der Regierung der Placidia, bei welcher dieser Feldherr durch die Ränke des Aëtius verdächtigt worden war, nach Afrika gerufen, um mit ihnen die römische Provinz als selbständiges Land gemeinschaftlich zu beherrschen und gemeinschaftliche Freunde und Feinde zu haben [26]). Nachdem nun die Vandalen unter Gizerich in Afrika gelandet, wurden die Intriguen des Aëtius dem Bonifacius bekannt und es gereuete ihn, dieses mächtige Volk herbeigelockt zu haben. Nachdem er durch alle Vorstellungen und Verheißungen dasselbe nicht wieder zu entfernen vermochte, griff er zu den Waffen, wurde aber gänzlich geschlagen. Er behauptete sich nun in dem festen Orte Hipponeregion, bis aus Byzanz und Rom Hilfsscharen anlangten. Es wurde eine neue Schlacht gewagt, in welcher aber die Römer eine völlige Niederlage erlitten. Afrika gehörte nun den Vandalen unter Gizerich, welcher hier seine Macht befestigte und mit dem jungen römischen Kaiser Valentinianus III. einen Vertrag abschloß, kraft dessen er einen jährlichen Tribut an Rom zahlte und seinen Sohn Honorichos als Unterpfand der Treue übergab [27]). Die weitere Geschichte der Vandalen gehört nicht hierher [28]).

§. 48. Bisher ist ein Volk noch nicht in Betracht gezogen worden, welches in der germanischen Völkerwanderung nicht ohne Bedeutung war, dessen Scharen allerwärts auftauchen, bald für bald gegen die Römer kämpfen, am schwarzen Meere, an der Donau, am Rheine, in Britannia, in Gallien, Italien, Hispanien, in Afrika, ja selbst in Asien in den Kriegen der Oströmer gegen die Perser vorkommen. Dieses Volk sind die Heruler (auch Eruli, Eluri, Aeluri genannt), ein aus dem äußersten Norden stammendes, wildes, flüchtiges Kriegsvolk, über welches wir erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. zuverlässigere Nachrichten erhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Sciren oder Scyren und die Rugier, welche im 1. Jahrh. n. Chr. an der Ostsee, nicht fern von der Weichselmündung zum Vorscheine kommen, ihre Stammgenossen, da sie fast überall in Verbindung mit ihnen erscheinen [29]). Jedenfalls waren sie benachbarte Stämme, welche im Verkehre mit einander standen und deshalb von alten Schriftstellern bisweilen mit einander verwechselt worden sind. Die Scyren erwähnt zuerst Plinius, die Rugier Tacitus [30]). In der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. treten die Heruler in Verbindung mit verschiedenen Völkern in verschiedenen Gegenden auf, am schwarzen Meere mit gothischen und sarmatischen Völkerschaften [31]), in Gallien mit den Avionen, deren Wohnsitze Tacitus an die Ostsee zwischen der Eider und Elbe ansetzt [32]). Noch später sind die Turcilingi ihre Kampfgenossen, und Odoaker oder Otacher heißt König der Heruler und Turcilinger [33]). Byzantinische Schriftsteller schreiben den Herulern theils allein, theils vorzugsweise Heerfahrten und kriegerische Thaten zu, welche von römischen Autoren den Gothen gemeinschaftlich beigelegt werden. Es kann dies wol zum Beweise dienen, daß die Heruler von den letzteren für einen Zweig der Gothen gehalten wurden [34]). Am mäotischen See hatten sie lange ihre besonderen Wohnsitze; daher auch wol die im 3. Jahrh. erwähnten Mäotiden keine anderen sein mögen als die Heruler. Sie hatten eigene Könige, welche sich bei großen Heerzügen mit denen der Gothen vereinigten, sonst aber von ihnen unabhängig waren, wenigstens bis zur Mitte des 3. Jahrh. Der Grund, daß man zu gleicher Zeit Heruler bei verschiedenen Kriegsheeren und bei verschiedenen Heerzügen findet, mochte wol in der eigenthümlichen Art ihres Kriegswesens liegen. Sie waren nämlich stets leicht bewaffnet und zugleich als die schnellsten Krieger bekannt, wie Jornandes berichtet [35]). Da nun jedes Heer auch Leichtbewaffneter bedarf, so konnte es leicht kommen, daß man bei jeder Kriegsrüstung sowol von Seiten der Römer als von Seiten der Gothen eine Abtheilung Heruler zu gewinnen suchte. Durch ihre Schnelligkeit leisteten sie

25) *Procopius*, De bello Vandalico I. c. 3. p. 319. ed. *Dindorf*. 26) *Procopius* ibid. p. 323 seq. 27) *Procopius* ibid. I. 3. 4. p. 322—328. ed. *Dindorf*. 28) s. die oben Abschnitt I. §. 27 angeführten Werke. 29) Leo, Des deutschen Volkes Ursprung S. 298 bemerkt: „Die Rugier, früher in Scandinavia als Ulmerugi, d. h. Holmrugier (See-Rugier) auf den Inseln des norwegischen Rogaland und als Edel-Rugier auf dem Festlande, erscheinen nun den Herulern benachbart, wahrscheinlich westlich der Heruler im Norden der Donau bis gegen Wien hin." 30) *Plinius*, H. N. IV, 27: „Quidam haec habitari ad Vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Sciris, Hirris tradunt." Wilhelm, Germanien S. 267 hielt die Scyren für Heruler. Vergl. Aschbach, Geschichte der Heruler im Archiv für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht. 6. Bd. 2. Abth. S. 153; s. *Tacit.* German. c. 43: „Protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii." Cluver (Germ. ant. p. 293) hat die Lemovii des Tacitus für die Heruler gehalten. Aschbach (a. a. O.) ist eher geneigt, unter den Ariern des Tacitus (Germ. c. 43) die Heruler zu erkennen. Leo (S. 243) hält die Heruler für einen skandinavischen Stamm.

31) *Gregor. Syncell.* Chronograph. p. 717. T. I. ed. *Dind.*: „Τότε καὶ Ἀφουλοι πεντακοσίαις νανσὶ διὰ τῆς Μαιωτίδος λίμνης ἐπὶ τὸν πόντον διαπλεύσαντες τὸ Βυζάντιον καὶ Χρυσόπολιν κατέλαβον." Dies schon unter der Regierung des Valerianus und Gallienus. 32) *Tacit.* Germ. c. 40. Vergl. K. Müllenhoff, Die teutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit S. 118 (Nordalbingische Studien. 1. Bd. Heft 1). 33) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 160 und *Jo. Gottl. Stritter*, Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium Tom. I. p. 416. Er führt aus den byzantinischen Autoren eine Reihe ihrer Fürsten und Könige in chronologischer Reihenfolge auf (von 267—554 nach Chr.). 34) Zu den ersteren Autoren gehören namentlich Zosimus und Zonaras, zu den letzteren Trebellius Pollio, Vopiscus, Jornandes u. a. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 160 fg. Außerdem werden die Heruler auch noch von Procopius, Agathias, Georgius Syncellus, Anastasius, Theophanes und Cedrenus vielfach erwähnt, deren Angaben bereits J. G. Stritter, Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium Tom. I. p. 417 und anderwärts excerpirt hat. Jedenfalls hatten die byzantinischen Schriftsteller eine richtigere Kenntniß von den Herulern, als die römischen, da dieses Volk mit dem oströmischen Reiche häufiger in Berührung gekommen war, als mit dem weströmischen. 35) De rebus Geticis c. 23.

Digitized by Google

namentlich bei Hinterhalten die besten Dienste. Schutzwaffen, wie Panzer, Schild und Helm, trugen sie nicht. Nur die Freien oder Edlen hatten das Recht in der Schlacht einen Schild zu tragen, der König auch einen Helm [36]). Unter Diocletian's Regierung war eine Masse Heruler und Cavionen oder Chaibonen (wol die Avionen des Tacitus) in Gallien eingefallen, welche nach dem Berichte des Claudius Mamertinus durch Maximinian aufgerieben wurden [37]). Diese in Gallien eingefallenen Heruler waren nicht die von Palus Mäotis, sondern ein an der Ostsee zurückgebliebener Theil derselben, und wahrscheinlich waren dieselben nicht anders als die Sachsen zu Schiffe nach Gallien gekommen. Die Heruler, welche am schwarzen Meere hausten, waren frühzeitig von den Römern bewogen worden, Scharen zum römischen Kriegsdienste zu senden. So soll schon Naulobatus, ein Fürst und Heerführer der Heruler, zur Zeit des Gallienus in römischen Kriegsdienst getreten sein und deshalb die Consulwürde erlangt haben [38]). Seit dieser Zeit findet man stets Heruler in der römischen Miliz. In der Notitia dignitatum imperii werden unter den auxilia Palatina auch Heruli seniores aufgeführt [39]). Mehrmals erscheinen sie zugleich mit den Batavern. Als die Skoten und Picten Britannien beunruhigten, wurde von Julianus der Feldherr Lupicinus mit Herulern (Aerulern) und Batavern als leichten Truppen und mit einigen mösischen Cohorten nach Britannia abgeschickt [40]). Unter dem mächtigen Gothenfürsten Hermanrich hatten auch die Heruler ihre Unabhängigkeit verloren, ja er hatte einen großen Theil derselben vernichtet [41]), und als durch die heranstürmenden Hunnen alle Völkerverhältnisse im Osten sich änderten, mußten sich auch die Heruler unter ihren Scepter beugen. Von dieser Zeit ab werden sie lange Zeit nicht mehr erwähnt, bis Attila's Tod die Lage der Dinge abermals änderte. Die Heruler fochten tapfer gegen Attila's Söhne, und als die Hunnen nach Osten zurückgedrängt waren, behaupteten sie sich noch lange gegen die Gothen, Gepiden, Alanen und Sueven [42]). In den blutigen Schlachten der gothischen Stämme in den Ebenen Daciens und Pannoniens tauchen der Heruler Stammgenossen, die Scyren und Rugier, öfter auf als die Heruler. Endlich den übermächtigen Gothen nach vielen Niederlagen weichend zogen sich die Ueberreste der Heruler, Rugier, Scyren in Verbindung mit suevischen Stämmen westlich an der Donau hinauf, vereinigten sich theils mit thüringischen Kriegsscharen, theils wurden sie gegen das Ende des 5. Jahrh. unter dem gemeinschaftlichen Namen Bajowaren zusammengefaßt [43]). Nachdem Odoaker der römischen Kaiserregierung ein Ende gemacht hatte, stand er in Italien an der Spitze der germanischen Hilfstruppen, unter welchen die Heruler immer noch eine starke Macht bilden mochten. Als aber Odoaker durch den Gothenkönig Theoderich geschlagen und vernichtet worden, rettete sich, was noch übrig war von den Herulern, Rugiern und Scyren unter Odoaker's Bruder Wulf bis zur Donau und vereinigte sich mit den alten Stammgenossen, den Bajowaren (Baioaren, Baiobari, Bajoarii u. s. w.), welche als ein Stammvolk der Baiern zu betrachten sind und ihnen den Namen gegeben haben, wie bereits bemerkt worden ist [44]). Allein ein anderer Zweig der Heruler hauste noch um dieselbe Zeit, als Odoaker in Italien herrschte, im Norden Europa's, in Skandinavia. Als sie nun von den Dänen vertrieben wurden, wichen sie als geübte Seefahrer über die Ostsee zurück. Auch hatten sich bereits früher Heruler an der Odermündung niedergelassen. Diese vereinigten Heruler traten abermals als ein beträchtliches Volk unter den Teutschen auf, als Odoaker zu Grunde gegangen war und seine Heruler theils unter dem Namen der Bajowaren verschwanden, theils sich mit den Thüringern vereinigt hatten. Als nun aber die Massen slawischer Stämme von Norden und Nordosten her drängten, mußten auch die Heruler an der Odermündung weichen und wandten sich an der Oder aufwärts nach der Donau hin, wo sie im heutigen Ungarn ihre Wohnsitze aufschlugen und bald darauf die Langobarden zu Nachbarn erhielten. In einen Krieg mit diesen verwickelt, erlitten sie eine gänzliche Niederlage, von welcher sie sich nie wieder zu erholen vermochten. Ihr Reich löste sich im zweiten Decennium des 6. Jahrh. auf, worauf wol die Reste mit anderen Völkern verschmolzen wurden [45]). Daß sich ein beträchtlicher Theil der Heruler den Thüringern angeschlossen hatte, läßt sich aus einem Sendschreiben des Ostgothenkönigs Theoderich folgern, welches beginnt: Herulorum, Guarnorum, Thuringorum regibus. Diese reges waren die oben erwähnten drei Brüder des thüringischen Fürstengeschlechts [46]).

Ueber die Gepiden haben wir bereits in einem Specialartikel gehandelt (s. Gepiden) und ihre Wanderungen, Schicksale und Kämpfe mit den Herulern und Lan-

36) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 163. 37) *Claud. Mamertin.* Panegyr. genethl. Maximiniano dict. c. 7: „Itidem hic gens Cavionum Erulorumque deleta, transrhenana victoria etc." Statt Cavionen hat man auch den Namen Chaibonen gebraucht. Derselbe Mamertinus l. c. c. 5: „Ita cuncti Chaibones (Caviones) Erulique cuncti tanta internecione caesi interfectique sunt, ut exstinctos eos relictis domi conjugibus ac matribus non profugus aliquis e proelio sed victoriae tuae gloria nunciaret." 38) *Syncellus*, Chronographia p. 382. *D.* p. 717. ed. *Niebuhr.* Vergl. Aschbach a. a. O. S. 165. 39) Not. dign. et administrat. ed. *Ed. Boecking*, fasc. IV. p. 24. 40) *Ammian. Marcellin.* XX. c. 1. 41) K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 123 sagt sogar, er habe sie ausgerottet, was gewiß nicht der Fall war. 42) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 163—170.

43) *Jornandes*, De rebus Geticis c. 54. 55. Aschbach a. a. O. S. 170. Ueber die Baioaren s. oben Abschnitt I. §. 18. Anmerk. 44) Vergl. *Jornandes*, De reb. Geticis c. 54. *Ennodii* Panegyr. c. 10. Aschbach a. a. O. S. 174 fg. J. H. Müller, Die teutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 390 fg.; s. oben Abschnitt I. §. 18. Anmerk. 45) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 180—186. 46) *Cassiodori* Variarum libr. III. Epist. 3. p. 576. Patrologiae curs. complet. Vol. LXIX. (Par. 1848.) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 243. Er hat überhaupt angenommen, daß nach Otacher's Falle die Hauptmasse der Heruler sich dem thüringischen Reiche angeschlossen habe.

Digitized by Google

gobarden entwickelt. Nach Attila's Tode hatten sie den ersten Angriff gegen dessen Söhne gemacht und dadurch den Grund zur Auflösung des großen Hunnenreiches gelegt. Dafür hatten sie auch von dem bisher den Hunnen zugehörigen Dacien Besitz ergriffen und ihr Gebiet von ihren südpolnischen Wohnsitzen auf Siebenbürgen, die Moldau und Walachei bis an die Donau ausgedehnt, während die Anfangs ihnen untergeordneten Langobarden Schlesien und Mähren bis an die Donau behaupteten und so die Heruler mit den Rugiern, Scyren und Turcilingen (oder Thurilingen) gleichsam mit einem Halbkreise umgeben wurden [47]). Die Ostgothen dagegen, wieder unter die Oberhoheit des oströmischen Reiches zurückgetreten, behaupteten nun auf dem rechten Donauufer alles Land von Belgrad bis Wien. Zu diesen drei umfassenden Völkergruppen treten dann noch Sarmaten, welche früher wie die Gothen dem Attila dienstbar geworden waren. Die Gothen und Sarmaten sollten die Grenzwächter des oströmischen Reiches an der Donau hin sein. Bald darauf occupirten die Gepiden das Gebiet, welches bisher die Heruler, Scyren und Turcilingen inne gehabt, und nur die Rugier hatten ihre Wohnsitze im südöstlichen Mähren und im westlichen Ungarn noch behalten [48]). Die Heruler, Scyren und Turcilingen wurden von ihren mächtigeren Nachbarn vorwärts gedrängt und zwar gegen Westen hin in die oberösterreichischen Gegenden [49]). Der energische Kaiser des Westreiches, Majorian, trieb sie zwar wieder zurück. Allein da Majorian 461 von seinem eigenen Heere umgebracht worden war, bedrohten jene Stämme Italien von Neuem, bis Odoaker oder Otacher dem weströmischen Reiche das Ende brachte. Etwa 90 Jahre später ging auch das Gepidenreich völlig zu Grunde und der Rest derselben verschwand theils unter ihren Siegern, den Langobarden, theils unter den Hunnen, wie Paulus Diaconus berichtet [50]).

§. 49. Nachdem wir alle wichtigeren Stämme und Völkerschaften der alten Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des weströmischen und bis zum Aufgange des großen Frankenreiches in ihrer Entwickelung geographisch und geschichtlich in Betracht gezogen, versuchen wir zum Schlusse noch eine kurze Uebersicht der Stellung und gegenseitigen Verhältnisse der Hauptmassen gegen Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrh. zu geben. Von den Wohnsitzen der Marcomannen bis zu denen der Alamannen, d. h. von der mittleren Donau bis zum Oberrheine war der Einfluß der römischen Cultur vom Schlusse des 2. bis zum Schlusse des 5. Jahrh. mächtig hervorgetreten. Vorzüglich hatte diese Cultur auf die Burgundionen eingewirkt. Auch die Hermunduren waren derselben nicht ganz fern geblieben und haben mit den Römern zu Augusta Vindelicorum einen vielseitigen Handel getrieben, wie bereits bemerkt worden ist [51]). Dennoch war wol die bedeutendste neue Gestaltung des südwestlichen Teutschlands von den Alamannen ausgegangen [52]). Die Alamannen hatten nun auch das bisher burgundische Gebiet besetzt, hatten also nun Elsaß und Südlothringen, das Land zwischen der Mosel und dem Rheine, und auf der diesseitigen Seite alles Land von der Reuß und den graubündner Alpen im Westen des Lech und des alten römischen Limes bis zur Lahn herab inne. Auch durchstreifen die mit den Juthungen verbundenen Alamannen Rhätien und dringen selbst auf Streifzügen in Italien ein [53]). Nachdem die Alamannen von Chlodwig besiegt und unterworfen worden, riß der Sieger große Strecken ihrer Ländereien an sich, vertheilte andere an seine Edlen und Heerführer, ließ jedoch den Einwohnern, wie es scheint, ihr Eigenthum und ihre persönliche Freiheit, nur daß sie Tribut zahlen mußten [54]). Vor diesen Ereignissen waren die nördlichen Nachbarn der Alamannen die ripuarischen Franken, auf der Nordseite des Mains zwischen der Werra und dem Limes, von der Lahn und dem Westerwalde abwärts auf dem rechten Rheinufer hin in einem nicht eben breiten Gebiete, dann von der Mosel abwärts zwischen der Maas und dem Rheine bis zum alten Batavia und den Niederlanden hin. Die salischen Franken waren in Besitz von Belgien zwischen der Maas und dem Meere und griffen immer tiefer in das gallische Land ein, obgleich ihnen Aegidius, der Statthalter der noch römisch gebliebenen Provinz in Gallien wieder einen Theil ihres Gebietes zu entziehen und mit der römischen Provinz zu vereinigen vermocht hatte, wozu die Vertreibung des Frankenkönigs Childerich die Veranlassung darbot. Nach Childerich's Tode war die fränkische Königsgewalt offenbar als Weiterwirkung römischer Amtsgewalt gegründet. Denn Chlodwig eroberte Gallien nicht als ein fremder siegreicher Herrscher, sondern gleichsam als ein römischer Fürst und Feldherr gegen den anderen [55]), sodaß Alles leichter im Scheine gesetzlicher Weise seinen Fortgang hatte. Ein ähnliches Verhältniß fand in Beziehung auf die Burgunden statt. Die Burgunden in Südostgallien beharren noch in ihrer Freundschaft mit dem weströmischen Reiche und ihr König ist ein Magister militum. Ihr Land bewahrt also noch jenen matten Schein, als gehöre es noch zum alten römischen Reiche. Im J. 473 stirbt ihr König Gundioch und hinterläßt vier Söhne: Gundobald, Godegisel, Chil-

47) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 305. 48) Leo ebendas. S. 323. 49) Leo ebendas. S. 318. 50) De gest. Langobard. I. c. 27. 51) S. oben Abschnitt I. §. 23. Vergl. Leo a. a. O. S. 218 fg. Ueber die verschiedenen, auf die teutschen Völker einwirkenden römischen Culturelemente hat vorzüglich Heinr. Rückert, Culturgeschichte des teutschen Volkes in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum 1. Th. S. 6 fg., gehandelt. Für den römischen Handel mit den Teutschen können wol die überall in Teutschland aufgefundenen römischen Münzen Zeugniß ablegen, welche selbst da gefunden worden sind, wo Römer niemals hingekommen. Vergl. Rückert a. a. O. 1. Th. S. 7 fg.

52) Vergl. Leo a. a. O. S. 245 fg. 249 fg. 53) Vergl. K. v. Spruner und S. Hänle, Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten Taf. VII. 54) v. Spruner und Hänle ebendas. Taf. VIII. Vergl. Joh. Merkel, De republica Alamannorum c. 5. p. 6 seq. 55) Vergl. Heinr. v. Sybel, Entstehung des teutschen Königthums. 1844. und H. Leo a. a. O. S. 334.

Digitized by Google

perich II. und Godomar. Diese haben ihre Sitze zu Lyon, Besançon, Genf und Vienne [56]). Der Kaiser Majorianus hatte ihnen einen schmalen Streifen Landes längs der Westgrenze ihres Gebietes (längs der Rhone und weiter nördlich längs der Loire) weggenommen, welchen später Anthemius, der von ihnen anerkannte Kaiser, ihnen zurückgab [57]). Unter den genannten vier Brüdern war Gundobald gleichsam das Haupt, welcher 486 den Chilperich und Godomar ums Leben bringt. Auf Anstiften der Chlotilde, Tochter Chilperich's und Chlodwig's Gemahlin wird circa 494 das burgundische Land von den Franken verwüstet, worauf 496 Chlodwig's Kampf gegen die Alamannen folgt [58]). Im J. 507 besiegt Chlodwig bei Poitiers auch die Westgothen unter Alarich und erlegt diesen, wie es heißt, mit eigener Hand [59]). So erliegen alle noch feindlichen Mächte dem aufblühenden Frankenreiche. Wir wenden uns zu den Thüringern. Der Bund der Thüringer mit den Ostgothen unter Theoderich dem Großen und die Vermählung seiner Nichte Amalaberga mit dem Thüringerfürsten Herminefrid war ein wichtiges Ereigniß, welches namentlich die Gelüste der Franken einige Zeit im Zaume halten konnte. Erfolgreicher würde es aber gewesen sein, wenn ein Bund mit den mächtigen Sachsen geschlossen und mit diesen stets Freundschaft bewahrt worden wäre. Herminefrid wüthete gegen die eigenen Brüder mit Hilfe der Franken, welchen er dann die versprochene Belohnung nicht gewährte, wie berichtet worden ist (s. oben Abschnitt II, §. 45). Der Krieg brach aus (530). Theuderich (oder Theoderich) vereinigte sich mit Chlotar und die Thüringer werden nach der ersten verlorenen Schlacht bis an die Oneſtrude (Unstrut) zurückgedrängt. Hierauf werden sie in einer dreitägigen Schlacht bei Runiberg völlig besiegt. Herminefrid entkommt und vertheidigt sich in der Burg Scheidingi (Scheidungen). Die Franken, sehr geschwächt, rufen nun die Sachsen zu Hilfe, allein der erste Sturm wird abgeschlagen. Während Herminefrid nun mit Theoderich unterhandelt, überrumpeln und erstürmen die Sachsen des Nachts die Burg. Herminefrid entflieht zu den Franken, welche ihm Sicherheit verheißen, wird aber bald darauf von Theodobert getödtet. Thüringen wird getheilt. Den südlichen größeren Theil erhalten die Franken, den kleineren nördlichen die Sachsen [60]). Die Angelsachsen in Britannia gehen uns hier wenig an. Die Sachsen in Teutschland hatten vom 3. bis zum Schlusse des 5. Jahrh. den Norden vom Rheine bis zur Elbe neugestaltet, und was von den früheren größeren Völkern, wie den Friesen, Chauken, Angrivariern, in ihren alten Wohnsitzen zurückgeblieben, war ihnen unterthan geworden und endlich mit ihnen verschmolzen, in ihnen aufgegangen. Die Friesen sollen jedoch noch lange selbständige Fürsten gehabt haben [61]). Die West- und Ostgothen sowie die Vandalen haben bereits im 5. Jahrh. ihren Schauplatz fern von Teutschland und liegen somit außerhalb unseres Kreises. Die Langobarden stehen um die Mitte des 6. Jahrh. in Pannonien und im unteren Noricum, ziehen um 568 nach Italien und gründen hier das lombardische Königreich. Zuvor waren von ihnen unter Alboin die Gepiden besiegt und deren Reich völlig aufgelöst worden.

Im Süden Teutschlands, diesseits und jenseits der Donau waren seit den großen Völkerbewegungen mannichfache Veränderungen vorgegangen. Die Sueven, einst das Hauptvolk des Marcomannenreiches, waren großentheils in den Alamannen aufgegangen. Die noch übrigen im Völkergedränge nicht zu Grunde gegangenen Reste derselben scheinen sich mit den Bajovaren in Vindelicien und dem heutigen Baiern vereinigt zu haben, wo seit langer Zeit durch römische Colonien und vielfachen Verkehr mit den Römern eine größere Cultur als in den übrigen Regionen Teutschlands heimisch war. Bei den wechselvollen Kriegen der Oströmer und Gothen in Italien während des 6. Jahrh. tauchen bisweilen bald für diese bald für jene Partei wieder Heruler, Gepiden, Alamannen und Franken auf, jedoch nur als herbeigerufene Hilfsscharen. Die Gothen erliegen endlich den gewaltigen Anstrengungen der Oströmer unter Belisarius und Narses. Von der unteren Donau herauf zeigt sich nun ein bisher nicht genanntes Volk, die Avaren, mit deren Hilfe Alboin, der Langobardenkönig bereits die Gepiden besiegt haben soll. Als Alboin nach Italien zieht, überläßt er ganz Pannonien den Avaren. Diese fallen sogar in Thüringen ein, besiegen den thüringer Fürsten Siegbert (568) und schließen dann mit ihnen Frieden auf Lebenszeit. Die Avaren behaupten sich dann bekanntlich in den Donaugegenden, obgleich oft besiegt und aus Baiern zurückgeschlagen, bis sie von Karl dem Großen bewältigt werden [62]).

Im Osten Teutschlands beginnen im 6. Jahrh. bereits die slawischen Stämme ihre Macht zu entfalten. Früher hatten ihnen die mächtigen Reiche der Gothen, der Hunnen, der Thüringer, der Langobarden Schranken gesetzt. Nachdem die Reiche der drei ersteren Völker zertrümmert und die Langobarden nach Italien gezogen, konnten nun der alten Wiege der slawischen Stämme, dem heutigen Polen und dem angrenzenden Rußland, ungestört Völkermassen entströmen und sich auf die westlichen und südlichen Theile der angrenzenden Völker hinwerfen. Wir haben bereits bemerkt, daß slawische Stämme bis zur Elbe und noch weiter vordrangen, ohne jedoch hier zu einer dauernden Herrschaft zu gelangen. Ein anderer Slawenstamm, die Czechen, hatten sich nach Bojohemum gewendet und erhielten endlich hier den Namen Böhmen. Dieselben wurden aber bald von den

56) Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabellen Taf. VII. Ueber die Könige der Burgunder überhaupt, über ihr Gesetzbuch, Sage und Heldendichtung vergl. E. Theod. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des Röm. Westreiches S. 279 fg. 283 fg. und A. Gemeiner, Die Verfass. d. Centenen u. d. fränk. Königthums S. 121. 57) Vergl. H. Leo a. a. O. S. 316. 317. 58) Vergl. Spruner a. a. O. Taf. VII. 59) Ebendas. Taf. VIII. 60) Ebendas. Taf. VIII; s. oben Abschnitt II. §. 45.

61) Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabellen Taf. VIII. 62) Ebendas. Taf. VIII—X.

Digitized by Google

Avaren unterworfen und durch Böhmen drangen diese bis nach Thüringen vor, wie bereits angegeben worden. Doch bald ermannten sich die Böhmen unter dem Franken Samo, erklärten sich für frei, schlugen die Avaren zurück, bis sie endlich von Karl dem Großen, mit Beibehaltung ihrer Herzöge, zur Abhängigkeit vom großen Frankenreiche gebracht wurden [63]). Die weitere Geschichte derselben gehört nicht hierher.

Zu bewundern ist wol, daß im Verlaufe von sechs Jahrhunderten, seit den Heereszügen der Kimbern und Teutonen bis zum Schlusse des 5., ja bis zum Schlusse des 6. Jahrh. während des regsamen aufstrebenden Lebens und Treibens junger, gewaltiger Völker, dann während des großen Völkergewühles im 4. und 5. Jahrh., kein einziger teutscher Stamm, soweit unsere Kenntniß reicht, nach der alleinigen Herrschaft über das gesammte Teutschland gestrebt hat, selbst die so mächtigen Alamannen und Franken nicht. Ebenso wenig sind die Thüringer und die Sachsen darauf ausgegangen. Sie waren zufrieden, ihre Eroberungen in Teutschland gemacht, sich hier ein großes Gebiet gewonnen, ein beträchtliches Reich gegründet zu haben. An eine Gesammtherrschaft scheinen sie niemals gedacht zu haben. Dagegen läßt sich wol vermuthen, daß zwei Männer, der Cherusker Armin und der Sueve Marbod, Gedanken dieser Art gehegt haben und zur Ausführung bereit gewesen wären, hätte das Schicksal dem einen ein längeres Leben, dem anderen eine längere ungetrübte Herrschaft in seinem Marcomannenreiche gegönnt. Daher beide einander zu vernichten strebten. Gewiß würde Teutschland damals, unter das Scepter *eines* Fürsten vereinigt, das stärkste und unbesiegbarste Reich Europa's geworden sein.

Der Uebergang der heidnisch-germanischen Welt zur christlich-germanischen geht uns hier Nichts an und ist neuerdings in einem besonderen Werke erörtert worden [64]).

Die hierher gehörige, stets im Wachsen begriffene Literatur ist viel zu massenhaft, als daß wir versuchen dürften, hier einen Abriß derselben beizubringen. Die benutzten Werke sind ebenso wie die Quellen überall angegeben worden. (*J. H. Krause.*)

GERMANIEN und GERMANEN in *culturhistorischer Beziehung*. Die Benennungen Germanien und Germanen können in sehr verschiedener Ausdehnung gebraucht werden; nehmen wir aber den culturhistorischen Gesichtspunkt als maßgebend an, dann entspringt uns die natürlichste Begrenzung aus der Religionsform, und wir verstehen mithin, nach einem auch bereits ziemlich festgewordenen Sprachgebrauche, unter jenen beiden Benennungen Land und Leute in heidnischer Zeit bis zur Einführung des Christenthums. Jene Grenze ist ein feste, sichere und durch die Natur der Sache selbst gebotene in sofern, als mit der neuen Religion die wichtigsten Veränderungen in den Grundlagen der Cultur, in Glaube, Recht und Sitte eintraten; aber sie ist weder an bestimmte Jahrzahlen, noch an einen beschränkten für ganz Teutschland gleichmäßig geltenden Zeitraum geknüpft, denn der Uebergang zum Christenthume erfolgte theils nur allmälig, theils auch für die verschiedenen teutschen Völker in sehr verschiedenen durch Jahrhunderte getrennten Zwischenräumen. Endlich auch war die Bekehrung beiweitem nicht so durchgreifend, daß sie alles Heidnische getilgt oder beseitigt hätte, vielmehr hat sich an Vorstellungen und Bräuchen sehr Vieles aus der alten heidnischen Zeit bis auf unsere Tage erhalten, und zwar bald in reinerer Gestalt, bald unter den mannichfaltigsten Verkleidungen.

Gelehrte Beschäftigung mit germanischer Culturgeschichte ist seit dem 16. Jahrh. im Gange gewesen, aber eine wahrhaft wissenschaftliche Auffassung derselben erst im laufenden 19. Jahrh. erreicht worden. Denn erst die teutsche Philologie, begründet und entwickelt durch Grimm, Lachmann und eine mäßige Zahl neben und nach ihnen arbeitender Forscher, hat Grenzen und Gliederung der teutschen Alterthumswissenschaft erkennen, ihren Inhalt verstehen und nach seinem wirklichen Werthe schätzen gelehrt, fruchtbare und verlässige Methoden aufgefunden, und ein reiches vorher kaum geahntes Material zu Tage gefördert. Seitdem sind verschiedene Abschnitte der germanischen Culturgeschichte mehr oder minder ausführlich gründlich und befriedigend in Einzelschriften und verstreuten Aufsätzen behandelt worden, aber eine auch nur einigermaßen genügende Zusammenfassung des Ganzen gebricht noch; doch ist eine solche durch Professor K. Müllenhoff in nahe Aussicht gestellt worden, von der sich Vorzügliches erwarten läßt.

Die Kenntniß der germanischen Culturgeschichte wird geschöpft theils aus gleichzeitigen, aber fremdländischen, d. h. griechischen und römischen, theils aus späteren und dann zwar größtentheils einheimischen, aber doch meist sehr getrübten *Quellen* der verschiedensten Art. — Den Griechen und Römern blieb Germanien durch Jahrhunderte fast fremd und gleichgültig, als ein rauhes, armes und vom Handelsverkehre des Mittelmeeres fernes Land. Erst durch den heftigen, die Grundmauern des Staates erschütternden Anprall der Kimbern und Teutonen wurden die Blicke der erschreckten Römer ernstlich und für immer nach dem Norden gerichtet. Wenn aber auch die Römer nicht lange darauf, um ihre Grenzen nachdrücklich zu schützen, zum Angriffskriege übergehen mußten und wenn sie seitdem in Jahrhunderte langen Kämpfen auch hinreichende Gelegenheit hatten, bedeutende Theile des Landes und deren Bewohner genauer kennen zu lernen, so handelten sie in ihren Schriftwerken doch meist nur beiläufig von Germanien, schrieben natürlich auch eben nur vom römischen Standpunkte aus und für römische Leser und überdies sind grade einige der ausführlichsten Aufzeichnungen nicht auf uns gekommen.

63) Vergl. Konr. Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 2. Aufl. 3. Th. S. 598 fg. 64) Heinr. Rückert, Culturgeschichte des teutschen Volkes in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum. Th. 1. 2. (Leipzig 1853. 1854.) Ein älteres Werk ist: *Io. Henr. Ursini*, De ecclesiarum Germanicarum origine et progressu ab adcessione Domini usque ad Carolum magnum. (Norimbergae 1664.)

Digitized by Google

So vermiſſen wir namentlich die betreffenden Bücher in dem großen Geſchichtswerke des Livius [1]), die Kriegsgeſchichte des Aufidius Baſſus [2]) und beſonders auch des älteren Plinius Werk in 20 Büchern über die teutſchen Kriege [3]). Unter den erhaltenen griechiſchen und römiſchen Quellen ſind am wichtigſten die Werke des Strabo [4]), des Ptolemäus [5]), des Dio Caſſius, Cäſar, Vellejus, Mela, Plinius (an verſchiedenen Stellen ſeiner Hist. Nat.), des Florus, die Scriptores Historiae Augustae, Ammianus Marcellinus, die Notitia dignitatum, Priskus und Procopius [6]). Den höchſten Werth aber haben für uns die Nachrichten, welche Tacitus theils ſeinen anderen Geſchichtswerken einverleibt, theils in einem beſonderen Schriftchen „Ueber Herkunft, Leben und Land der Germanen" zuſammengeſtellt hat, da er ſeine ebenſo beſonnene als verläſſige Darſtellung auf die ſorgfältigſten Nachforſchungen gegründet und mit ſeltener Unparteilichkeit ausgeführt hat [7]). Läßt ſich aber aus allen dieſen gleichzeitigen fremdländiſchen Quellen beiweitem kein vollſtändiges Bild des alten Germaniens und ſeiner Bewohner herſtellen, gewähren ſie nur Bruchſtücke und höchſtens Umriſſe einzelner Gruppen, ſo bieten die ſpäteren einheimiſchen Quellen eine noch viel mehr verdunkelte und verſplitterte Auskunft. Denn da ſie überwiegend der chriſtlichen Zeit angehören, die der vorangegangenen heidniſchen vielfach feindlich gegenüberſtand, ſo haben ſie auch natürlich zumeiſt nur ſolches herausgehoben und erhalten, was ſich entweder trotz dem Chriſtenthume, oder in chriſtlicher Verkleidung aus der heidniſchen Vergangenheit bis in die Zuſtände ihrer Gegenwart gerettet hatte. Die Quellen dieſer zweiten Gattung ſind entweder geſchriebene oder ungeſchriebene. Zu den ſchriftlichen gehören die Chroniken, die Heiligenleben und Legenden, die Concilienbeſchlüſſe, die Aufzeichnungen der alten Volksrechte und die Gedichte, beſonders die auf alter Götter- und Heldenſage beruhenden epiſchen; zu den ungeſchriebenen die Sagen, Mährchen, Sitten, Gebräuche, Formen des Aberglaubens, Symbole und Formeln des Rechtes, ferner die in alten Gräbern und auf ſonſtige Weiſe erhaltenen Geräthe und anderweiten Denkmäler; und beiden Gebieten zugleich gehört endlich eine ſehr fruchtbare Hauptquelle an, die teutſche Sprache nach ihrem ganzen Umfange in Zeit und Raum. Aushelfend treten dann noch hinzu die Quellen jener germaniſchen Völker, bei denen das Chriſtenthum erſt ſpäter oder in minder gewaltſamer Weiſe eingeführt wurde, wie namentlich diejenigen der Skandinaven und der Angelſachſen, und endlich auch läßt ſich noch Manches gewinnen aus der Vergleichung mit entſprechenden Culturzuſtänden anderer und beſonders ſtammverwandter Völker. — Schon aus dieſer bloßen und noch nicht einmal vollſtändigen Aufzählung ergibt ſich, daß die Ausbeutung der Quellen dieſer zweiten Gattung außerordentliche Schwierigkeiten darbietet. Denn theils iſt Zahl und Umfang derſelben ſo ungeheuer, daß ſie faſt der Bewältigung ſpotten, theils liegt das für die germaniſche Culturgeſchichte nutzbare Material ſo verſteckt und verſprengt und von einer ſo überwiegenden Fülle des Fremdartigen umhüllt, daß ein bedeutender Aufwand von Scharfſinn und Gelehrſamkeit und ſehr durchgebildete Methoden erfoderlich ſind, wenn die Forſchung zu erheblichen und verläſſigen Ergebniſſen gelangen ſoll; ähnlich wie das edle Metall theils durch mechaniſche, theils durch chemiſche Proceſſe auf einem oft langwierigen und mühſamen Wege aus der Tiefe gefördert, von der Maſſe des tauben Geſteines geſondert und endlich in glänzender Reinheit ausgeſchieden wird.

Das Land und ſeine Erzeugniſſe. — Erſt ſeitdem Cäſar in unmittelbare Berührung mit Völker-

1) *Liv.* Epit. CIV: „Prima pars libri situm Germaniae moresque continet." Vergl. Epit. CXXXVII. CXXXIX. CXL. 2) *Sener.* Suasor. VI. *Quintilian.* Instit. or. X, 1. §. 103. 3) „«Bellorum Germaniae viginti»; quibus omnia quae cum Germanis gessimus bella collegit. Inchoavit, cum in Germania militaret, somnio monitus: adstitit ei quiescenti Drusi Neronis effigies, qui Germaniae latissime victor ibi periit, commendabat memoriam suam orabatque ut se ab injuria oblivionis adsereret." *Plin.* Ep. III, 5. — „Als die Klöſter im Abendlande aufkamen, ſeit dem 6. Jahrh., waren ſchon viele Bücher der früheren Zeit verloren. Obgleich es vorher viele und große Bibliotheken der heidniſchen Literatur gab, ſo war doch ſchon zu Symmachus Zeit, am Ende des 4. Jahrh., das Werk des Plinius über die Kriege in Teutſchland ſelten geworden. Die damaligen Kriege Valentinian's am Oberrheine erweckten die Nachfrage; ohne dieſes praktiſche Bedürfniß hätte man ſich um das Werk des Plinius wenig bekümmert." *Symmachus* ep. IV, 18 in einer Stelle über Gallien: „revolve Patavini scriptoris extrema (Livius war alſo damals noch ganz vorhanden); enitar, si fors votum juvet, etiam Plinii Secundi bella Germanica conquirere (Symmachus zweifelte alſo ſelbſt, ob er dieſes Werk auftreiben könne)." Mone, Lat. und griech. Meſſen aus dem 2—6. Jahrh. (Frankf. 1850. 4.) S. 157. 4) Ferd. Aug. Dommerich, Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutſchen Bunde gehörenden Länder, kritiſch entwickelt, vollſtändig erläutert und ſyſtematiſch geordnet. (Marburg 1848.) 5) Andr. Buchner, Ueber die Einwohner Deutſchlands im 2. Jahrh. der chriſtl. Zeitrechnung, namentlich über Sachſen und Bayern, nach Claudius Ptolemäus. Eine hiſtoriſche Abhandlung. Beigefügt ſind als Documente: 1) *Kl. Πτολεμαίου Γερμανία, Παιονία* etc. Mit einer teutſchen Ueberſetzung und topographiſchen Erklärung. 2) Verzeichniſſe von Völkerſchaften ꝛc. (München 1839. 4.) 6) Eine Zuſammenſtellung vieler Nachrichten der Byzantiner gibt *Jo. Gotth. Stritter*, Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum etc. et inde magis ad Septentriones incolentium, e scriptoribus historiae Byzantinae erutae. 4 Bde. (Petrop. 1771—1779. 4.) 7) Germania des C. Cornelius Tacitus. Mit den Lesarten ſämmtlicher Handſchriften und geſchichtlichen Unterſuchungen über dieſe und das Buch ſelbſt. Von H. F. Maßmann. (Quedlinb. u. Leipzig 1847.) Fr. Rühs, Ausführliche Erläuterung der zehn erſten Capitel der Schrift des Tacitus über Deutſchland. (Berlin 1821.) Tacitus' Germania, überſetzt und erläutert von Fr. Dor. Gerlach. (Baſel 1837.) — Die Germania des Tacitus iſt unter ſeinen bekannten und erhaltenen Schriften der Zeitfolge nach die dritte, und von ihm herausgegeben wol bald nach ihrer Abfaſſung, höchſtwahrſcheinlich im J. 98 n. Chr., als er etwa im 44. Jahre ſeines Alters ſtand. Es iſt eine meiſterhafte gedrungene Schilderung des germaniſchen Landes und Volkes, von tiefer ethiſcher und politiſcher Bedeutung, entworfen in dem ſchmerzlichen Bewußtſein, daß von dort her dem Vaterlande, dem ſtolzen Rom, die größte Gefahr, wo nicht der Untergang drohe. Seit dem 6. Jahrh. (ſeit Caſſiodor) war auch dieſe Schrift faſt gänzlich verſchollen, bis endlich kurz vor 1460 Enoch von Asceli eine alte, aber ſeitdem leider ebenfalls wieder verloren gegangene Handſchrift derſelben in Teutſchland auffand, aus welcher ſämmtliche (18) gegenwärtig bekannte Handſchriften herſtammen.

Digitized by Google

schaften gekommen war, die entweder noch östlich vom Rheine wohnten, oder diesen Strom kurz zuvor überschritten hatten, begannen die Römer bestimmter zu unterscheiden zwischen Kelten und Germanen und bezeichneten fortan mit dem Namen Germanien ungefähr das Gebiet des heutigen Teutschlands, indem sie als natürliche Grenzen desselben im Süden, Westen und Norden die Donau (oder auch die Alpen), den Rhein und das Meer annahmen, die Ostgrenze aber jenseits der Elbe und der Oder unbestimmt ließen [8]). Donau und Rhein waren überhaupt die einzigen beiden Ströme Teutschlands, von denen man bis dahin einige Kunde besessen hatte und außerdem war die Nachricht von einem großen Waldgebirge schon sehr früh nach Griechenland gedrungen. Bereits Aristoteles [9]) hatte die Ἀρκύνια ὄρη genannt; wenn aber die Römer sogar in späterer Zeit zu keiner festen Bestimmung über die geographische Lage des hercynischen Waldes gelangen konnten, so lag die Schuld theils in der Unbestimmtheit des Namens selbst, welcher keltischen Ursprungs ist, und eben nur die ganz allgemeine Bedeutung „Höhe" hat [10]), theils darin, daß die Römer nur einige Theile Teutschlands aus eigener Anschauung genauer kennen lernten und über die geographischen Verhältnisse der übrigen mehr oder minder in Ungewißheit blieben. Auch in Beziehung auf die physikalische Beschaffenheit des Landes (die uns hier allein beschäftigt) sind ihre Angaben und Schilderungen mit Vorsicht aufzunehmen und bedürfen der kritischen Sichtung. Mußte ihnen ja doch grade in dieser Beziehung unbefangene Beobachtung und Aufzeichnung besonders schwer fallen; denn sie waren aufgewachsen unter der südlichen Sonne des gesegneten Italiens, welches überdies noch in üppigster Fülle der höchsten damaligen Cultur stand, zogen nach Teutschland nur, weil politische Nothwendigkeit sie zwang, trafen hier so viel des Ungewohnten und Neuen, lebten fast in beständigem Kampfe mit einer noch ungezügelten Natur und einer feindseligen Bevölkerung und verweilten endlich vorzugsweise in jenen nordwestlichen Landstrichen Niederteutschlands, deren eigenthümliche Beschaffenheit grade einem feindlichen Heere besonders lästig werden mußte. Auch beziehen sich ihre Aufzeichnungen vorwiegend eben auf diese nordwestlichen Gegenden, denn jenen milderen und schon ziemlich cultivirten Landstrich im Südwesten zwischen Frankfurt, Regensburg, Rhein und Donau, den sie vollkommen unter ihre Botmäßigkeit brachten und am längsten behaupteten, betrachteten sie mehr als eine Provinz ihres Reiches (*Tac.* Germ. 29), und pflegten ihn eben deshalb auch stillschweigend auszuschließen, wenn sie von Germanien überhaupt sprachen. Unter solchen Verhältnissen war es nun ganz natürlich, daß Gewohnheit des Südens, Mismuth und Unkenntniß die Römer zu übertriebenen Schilderungen von der Rauhheit und Ungastlichkeit des Landes hinrissen, in welchem nur der Eingeborne sich wohl fühlen könne [11]).

Den frühsten und mächtigsten Eindruck auf die Fremden scheinen die Wälder Germaniens gemacht zu haben, ähnlich der Wirkung, welche noch heute die Urwälder Amerika's auf die Bewohner von Culturländern üben, wie am deutlichsten aus der phantastischen Schilderung des Plinius zu ersehen ist [12]). Dann, nächst den Wäldern, erlangten besonders die Sümpfe einen fast sprüchwörtlichen Ruf und zahlreich und ausgedehnt genug müssen sie freilich wol gewesen sein, schon in Folge des Urwaldes und der noch ungeregelten Strombetten; aber die gar üblen und schwerlich mit Recht auf ganz

8) „Germania omnis a Gallis Raetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. cetera oceanus ambit ..." *Tac.* Germ 1. Die abweichenden Grenzbestimmungen, welche sich bei anderen griechischen und römischen Schriftstellern finden, sind bequem zusammengestellt in Ukert's Germania nach den Ansichten der Griechen und Römer (Weimar 1843.) S. 80 fg. 9) Met. I, 13. 10) „.... subst. *cun* (altitudo, summitas), verb. *cynu* (surgere), *erchynu* (elevare, exaltare), *erchyniad* (elevatio) ... jam apud veteres est etiam *cyn* in nominibus Ἀρκύνιε ὄρη Aristot., Hercynia silva Caes. ..." *Zeuss*, Grammatica celtica (Lips. 1853.) p. 109: „Forma primitiva [particulae intensivae] *er-* statuenda est tam ex vetusto nomine Hercyniae sylvae, pro Ercynia, quam ex hodiernis compositis *erchynu* (elevare), *erchyniad* (elevatio; subst. *cun*, altitudo) ob aspirationem sequentem tenuem." Ibid. p. 867. cl. p. 56. 829. — Wackernagel's Herleitung des Namens Hercynia silva aus dem gothischen fairguni, Berg, ist zwar sehr scharfsinnig und verlockend, aber doch kaum grammatisch zulässig, wie Schweizer in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 1, 156 dargethan hat.

11) „Quis ... Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?" *Tac.* Germ. c. 2. 12) „Aliud e silvis miraculum: totam reliquam Germaniam replent adduntque frigori umbras, altissimae tamen haud procul supra dictis Chaucis circa duos praecipue lacus. Litora ipsa optinent quercus maxuma aviditate nascendi, subfossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum silvas secum auferunt atque ita libratae stantes navigant ingentium ramorum armamentis, saepe territis classibus nostris, cum velut industria fluctibus agerentur in proras stantium noctu inopesque remedi illi proelium navale adversus arbores inirent. In eadem septentrionali plaga Hercyniae silvae roborum vastitas intacta aevis et congenita mundo prope inmortali sorte miracula excedit. Ut alia omittantur fide cariturs, constat attolli collis occursantium inter se radicum repercussu aut, ubi secuta tellus non sit, arcus ad ramos usque et ipsos inter se rixantis curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant." *Plin.* Hist. Nat. XVI, 2. Ukert, Germania ꝛc. S. 107 zieht sehr paßlich den bielowiczaer Forst in Vergleich: „Wie Germanien sonst zum Theil beschaffen sein mochte, zeigt uns wol die Vergleichung eines Urwaldes, der noch in Litthauen ist, der Forst von Bielowicza — Mémoire descriptif sur la forêt impériale de Bielowicza en Lithuanie, par le Baron de Brincen. (Varsovie 1826.); vergl. Hertha 1829. April 305. — Er ist bei der Stadt Orla, ist 7 geogr. Meilen lang, 6 Meilen breit und hat 25 Meilen im Umfange. Der Flächeninhalt beträgt 22 geogr. □Meilen. Das Dorf Bielowicza liegt fast in der Mitte des Waldes und um ihn herum 24 Dörfer oder Weiler. Die Häuser bestehen aus Balken und sind mit Bretern oder Schindeln gedeckt. Selten begegnet man Jemandem auf den Wegen, und nicht einmal die Art des Holzhauers ist in das Innere des Waldes eingedrungen; ja, ein District von 15,000 Morgen, oder beinahe einer halben □Meile, führt den Namen Niezeanow, d. h. «die unbekannte Gegend», weil die Menge der dort über- und durcheinander gestürzten Stämme ihn durchaus unzugänglich macht. Eine Fülle der mannichfaltigsten Wildarten belebt diese Urwaldungen, namentlich auch Auerochsen, Elennhirsche, Sauen, Rehe, Biber, Bären, Luchse und Wölfe."

Digitized by Google

Teutschland [13]) ausgedehnten Vorstellungen der Römer dürfen doch zum großen Theile als ein Ergebniß der schlimmen Erfahrungen betrachtet werden, die sie auf ihren Feldzügen in Westfalen und den friesischen und hanöverschen Küstenländern gemacht hatten, wo Marschen sich weithin ausbreiten und im rasch aufgeweichten Kleiboden die grundlosen Wege noch heute in Ermangelung von Steinen durch Knüppeldämme gangbar gemacht werden; zudem auch pflegten die Germanen das feindliche Heer absichtlich in Wald- und Moorland zu locken, um die Oertlichkeit möglichst für den eigenen Vortheil auszunutzen [14]). Eine ziemliche Anzahl von Gebirgen, Wäldern und heiligen Hainen, auch einige Sümpfe werden von den alten Schriftstellern namentlich aufgeführt, doch läßt sich nur von wenigen derselben die geographische Lage mit einiger Sicherheit ausmitteln [15]). Aehnlich verhält es sich mit den Flüssen. Nur über Rhein und Donau finden sich reichlichere Nachrichten, spärliche und mangelhafte dagegen über die in den nördlichen Ocean mündenden Ströme, und der Nebenflüsse wird meist nur gelegentlich gedacht [16]). Wasserreicher als gegenwärtig sind sie wol sämmtlich nicht gewesen, wie sich aus den Resten römischer Brücken schließen läßt, die in der Regel der jetzigen Strombreite und Wasserhöhe entsprechen; aber ihre winterliche Eisdecke und ihre noch völlig ungebändigten, ebenso heftigen als häufigen Ueberschwemmungen in Folge von schmelzendem Schnee und von Regengüssen wurden den Römern sehr lästig. Noch schrecklicher erschien ihnen der nördliche Ocean mit seinen Stürmen und seiner mächtigen Ebbe und Fluth.

War nun bei gewaltigen tiefschattigen Wäldern, bei ausgedehntem Sumpf-, Moor- und Bruchlande und bei zahllosen Wildbächen die Oberfläche des germanischen Bodens unzweifelhaft feuchter als heutzutage, so mögen auch Dunst und Nebel, zumal im Nordwesten, wol ebenfalls häufiger gewesen sein; daß aber auch die Regenmenge größer, der Winter härter und länger und das Klima überhaupt erheblich rauher gewesen sei, wäre doch eine Annahme, die sich wissenschaftlich durchaus nicht begründen läßt. Römer und Griechen freilich überbieten sich in düsteren Schilderungen des unfreundlichen Klima's; der wasserreiche Boden [17]) ward nach ihren Berichten erst im Krebszeichen von der Sonne getrocknet [18]) und sogar im Sommer sendete der schwerbewölkte Himmel Sturm und Regen [19]); dem kurzen Sommer aber folgte zeitiger Winter [20]) mit gefrorenen Strömen, über welche ganze Heere ziehen konnten und aus denen Eisstücke mit Beilen gehauen und gleich Steinen ohne Hilfe eines Gefäßes fortgetragen wurden [21]); ja in den Alpen fror der Wein sogar im Fasse [22]). In dergleichen Schilderungen vermischen sich wirkliche und für den verwöhnten Südländer besonders empfindliche Wahrnehmungen mit traditionellen Vorurtheilen und rhetorisirender Uebertreibung zu einer unklaren, durch die Phantasie noch weiter ausgemalten Gesammtanschauung, die dann ihrerseits wieder die unbefangene Beobachtung soweit beeinträchtigte, daß man selbst Erscheinungen zu sehen glaubte, die in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren [23]).

Was die Berichte der Alten über die Erzeugnisse des Landes und der Gewässer anlangt, so sind zwar einzelne Angaben so augenscheinlich fabelhaft, daß über ihre rein sagenhafte Entstehung und Bedeutung gar kein Streit obwalten kann und einige andere so allgemein gehalten, daß sie keine bestimmte Beziehung erlauben, aber alle übrigen namentlich aufgeführten und genauer bezeichneten Producte sind solche, die noch heute in Teutschland selbst oder doch hart an seinen Grenzen sich nachweisen lassen. Wie also das Klima Teutschlands seit mindestens zwei Jahrtausenden im Wesentlichen unverändert geblieben ist, so gilt auch von den Producten der Satz, daß fast alle jene Naturerzeugnisse, die gegenwärtig in oder unmittelbar neben Teutschland ohne künstliche Pflege gedeihen, auch zu römischer Zeit daselbst vorhanden waren; und wenn sie beiweitem nicht alle in den Verzeichnissen der alten Schriftsteller erscheinen, so liegt der Grund einfach darin, daß jene Schriftsteller Vollständigkeit weder erzielen konnten noch wollten. Von Metallen ward nach Plinius und Tacitus damals gefunden Kupfer und Galmei, wenig Eisen, noch weniger Silber und gar kein Gold [24]). Salz gewann man an mehren Orten, indem man Soole auf brennendes Holz und glühende Kohlen goß; und man schätzte den Besitz von Salzquellen so hoch, daß man ihretwegen blutige Kämpfe führte [25]). Auch Heilquellen kannten und be-

13) „Terra, etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit." *Tac.* Germ. c. 5. 14) „Fundi Germanos acie et justis locis, juvari silvis paludibus, brevi aestate et praematura hieme." *Tac.* Ann. II, 5. „Arminius colligi suos et propinquare silvis monitos vertit repente; mox signum prorumpendi dedit iis quos per saltus occultaverat. Tunc nova acie turbatus eques; missaeque subsidiariae cohortes et fugientium agmine impulsae auxerant consternationem, trudebanturque in paludem gnaram vincentibus, iniquam nescia, ni Caesar productas legiones instruxisset." Ann. I, 63. 15) Eine sorgsame Zusammenstellung und geographische Prüfung der überlieferten Namen findet sich in Ukert's Germania S. 108 fg. 16) Zusammenstellung bei Ukert, in dessen Germania S. 137 fg. 17) „Relictis paludibus pene terra non est. Ita penitus aqua imbuta permaduit." *Eumen.* Panegyr. Constant. dictus VIII.

18) *Manilii* Astron. III, 632 seq. 19) „Truculentia caeli praestat Germania." *Tac.* Ann. II, 24. „Omne dehinc caelum et mare omne in sustrum cessit, qui tumidis Germaniae terris, profundis amnibus immenso nubium tractu validus et rigore vicini septentrionis horridior rapuit disjecitque naves." Ibid. c. 23. „At contra constat Germaniam Galliamque et proxime ab his Italiam abundare rivis et fluminibus, quia coelo humido utuntur, et ne aestas quidem imbribus caret." *Seneca*, Nat. Quaest. III, 6. 20) „Juvari [Germanos] brevi aestate et praematura hieme." *Tac.* Ann. II, 5. „.... ut apud quos plurimum hiems occupat." *Tac.* Germ. c. 22. 21) Herodian. VI, 7. 22) *Plin.* Hist. Nat. XIV, 27. 23) „Ut quis ex longinquo revenerat, miracula narrabant: vim turbinum et inauditas volucres, monstra maris, ambiguas hominum et beluarum formas, visa sive ex metu credita." 24) *Plin.* H. N. XXXIV, 1. 2. *Tac.* Germ. 5. 6. Ann. II, 20. 25) *Plin.* H. N. XXXI, 39. *Tac.* Ann. XIII, 57. *Ammian.*

Digitized by Google

nutzten die Römer bereits, so namentlich Wiesbaden (Aquae Mattiacae), und wahrscheinlich auch Baden-Baden (Aquae oder Civitas Aurelia Aquensis) und Spaa [26]). Edelsteine, als Onyxe, Türkise, Opale, werden freilich in Teutschland gefunden, doch für so frühe Kenntniß derselben hat man sich mit Unrecht auf Plinius berufen [27]); desto bekannter und wichtiger dagegen war das Vorkommen des Bernsteins, über dessen Hauptfundorte die Alten jedoch lange im Dunkeln blieben. — Die Waldbäume werden als ungeheuer groß geschildert [28]). Besonders erwähnt finden sich wilde Obstbäume [29]), Taxus [30]) und eckerntragende Bäume [31]), d. h. Eichen und Buchen [32]), während merkwürdigerweise Esche und Linde in den Schriften der Alten übergangen scheinen, obschon grade diese beiden in Mythus und Sage verherrlicht [33]) und seit ältester Zeit zu mancherlei Gebrauch verwendet wurden, die Esche namentlich zu Speeren und zum Schiffbaue, der Lindenbast zu Schilden. Ferner nennt Plinius [34]) aus dem Pflanzenreiche noch Hafer, Gerste, Weizen, große Rettige, eine Art Zuckerwurzel (siser), Spargel, Bohnen und Flachs. — Die Wälder bevölkerte zahlreiches Wild, darunter auch Bären, Wölfe, Eber, Elenthiere und Auerochsen, aber keine Rennthiere [35]). An Hausthieren fanden die Römer vor Pferde, Rinder [36]), Kleinvieh [37]) und Hunde, auch Gänse und Bienen nutzte man und viele Fischarten. Endlich werden noch Adler [38]) und Drosseln [39]) namentlich erwähnt.

Die Leute. — Name, Stammesgliederung, Herkunft, Volkszahl, körperliche Beschaffenheit der Germanen. — Mag auch der Name Germani vielleicht schon eher von den Römern vernommen worden sein: geläufig, und zwar als Gesammtname aller teutschen Stämme geläufig ward er ihnen erst seit Cäsar's Aufenthalte in Gallien. Ueber seinen Ursprung hatte Tacitus eine Kunde vernommen, die er im 2. Capitel der Germania folgendermaßen berichtet: „Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur," d. h. in wörtlicher Uebersetzung: „Uebrigens sei der Name Germania neu und erst unlängst beigelegt, weil die, welche zuerst über den Rhein gegangen wären und die Gallier vertrieben hätten, die jetzigen Tungern, damals Germanen genannt worden seien. So sei der Name einer Völkerschaft, nicht eines Volksstammes, allmälig herrschend geworden, sodaß alle, zuerst von dem Sieger um der Furcht willen, bald von ihnen selbst mit dem erfundenen Namen benannt worden seien." Aus dieser dunkeln und deshalb oft besprochenen und vielbestrittenen Stelle läßt sich wenigstens soviel mit Bestimmtheit entnehmen, daß damals folgende drei Vorstellungen gangbar waren: der Name Germanen sei am Niederrheine entsprungen, er sei von einer einzelnen Völkerschaft auf alle anderen stammverwandten übertragen worden, und es liege etwas in seiner Bedeutung, was den niederrheinischen Kelten besorglich oder gar furchtbar erscheinen könne. Nun können wir bei dem Mangel anderweiter Nachrichten allerdings nicht ausreichend ermessen, in wie weit diese Vorstellungen wirklich historisch begründet seien, doch scheint eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sie zu sprechen. Einheimischer Gesammtname ist die Benennung Germani freilich nie gewesen, schwerlich auch hat sie ein einzelner Volksstamm von sich selbst aus

---

Marcell. XXVIII, 5. Die Ortsangaben in diesen Stellen werden gedeutet auf Kissingen und Schwäbisch-Hall.

26) *Plin.* H. N. XXXI, 8. 17. Vergl. Rühs, Erläuterung ꝛc. S. 187. Barth, Teutschlands Urgeschichte. Zweite Auflage. 3. Th. §. 26. S. 84 fg. 27) *Plin.* H. N. XXXVI, 12. XXXVII, 33. 51. An allen diesen Stellen bieten die besseren Handschriften nicht Germania, sondern Carmania. Die Krystalle der Alpen, *Plin.* H. N. XXXVII, 9, dürfen ebenfalls nicht auf das eigentliche Teutschland bezogen werden. Die in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 564 aufgestellte Vermuthung, daß der griechische und lateinische Name der Perle, μαργαρίτης, μαργαρίτης, margarita, aus dem teutschen marigriot, agl. meregreot, entstanden sei, hält nicht Stich gegen die ausdrückliche Angabe Arrian's, Ind. 8: „μαργαρίτην τὸν θαλάσσιον, οὗτω τῇ Ἰνδῶν γλώσσῃ καλούμενον." 28) Vergl. oben Anmerk. 12. 29) agrestia poma. *Tac.* Germ. 23. 30) *Caesar.* B. G. VI, 31. 31) frugiferae arbores. *Tac.* Germ. 10. 32) *Plin.* H. N. XVI, 2. fagus und carpinus. Ibid. XXVIII, 51. 33) Grimm, Myth. S. 537. 756. J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie (Gött. u. Leipz. 1852.) I, 168 fg. Unter der Eiche, noch häufiger aber unter der Linde, ward Gericht gehalten. Grimm, Rechtsalterthümer (RA.) S. 796. 34) H. N. lib. XVIII. lib. XIX. passim. 35) Elenthiere, bis ins 11. Jahrh. im Lande Drenthe urkundlich bezeugt, und nebst den Auerochsen, unter den Namen Elch und Wisent, noch in den Epen und Sagen des 13. bis 14. Jahrh. erwähnt, sind beide jetzt in Europa dem gänzlichen Aussterben nahe. Von Elenthieren leben noch wenige Hunderte, zumeist in litthauischen Wäldern unter strengem Hegeschutze, und Auerochsen kommen wol nur noch in dem bereits genannten Forste von Bialowicz vor, wo ihre Anzahl auf höchstens 600 Stück veranschlagt wird. Die Zoologie hat gelehrt, daß uri und bisontes (*Caes.* B. G. VI, 28. *Plin.* H. N. VIII, 15) nicht verschieden sind, sondern in dem Auerochsen, Bos urus *L.*, zusammenfallen; ferner, daß Rennthiere (die man bei Cäsar und Plinius hat finden wollen) nie in Teutschland gelebt haben, und deshalb nie dort leben konnten, weil Thiere aus wärmeren Zonen zwar kälteren Himmelsstrich ertragen, dagegen niemals umgekehrt Thiere aus kälteren Zonen in wärmeren Ländern ausdauern, die Südgrenze des Rennthieres aber um ein Bedeutendes nördlich über Teutschland hinausfällt. Cäsar's Erzählung, daß dem Elenthiere die Kniegelenke abgehen (B. G. VI, 27, vergl. *Plin.* H. N. VIII, 16. acblis), beruht auf unvollkommener Beobachtung seines allerdings merkwürdigen Baues, der dann auch zu anderweiter Sagenbildung Veranlassung gab. Vgl. Schreber, Säugethiere. 5. Abth. S. 968 fg. A. Wagner, Die geogr. Verbreitung der Säugethiere, in: Abhandl. der mathem.-phys. Cl. d. k. bair. Akad. d. Wiss. IV, 1. (München 1844.) — Bär und Wolf werden in den Schriften der Alten nicht ausdrücklich genannt, desto bevorzugter aber stehen sie in der uralten teutschen Thiersage. Dagegen gehören das von Cäsar B. G. VI, 26 erwähnte Einhorn und der nach Plinius H. N. X, 67 des Nachts wie Feuer leuchtende große Vogel des hercynischen Waldes dem bloßen Gerüchte an.

36) armenta. *Tac.* Germ. V, 21. 37) pecora. *Tac.* Germ. V, 21. 38) *Tac.* Ann. II, 17. 39) turdus. *Plin.* H. N. X, 35.

Digitized by Google

gebraucht, da sie aus teutscher Sprache sich nicht will erklären lassen. Dagegen aber scheint sie eine Deutung aus keltischer Sprache zu erlauben, und eine solche ist neuerdings in doppelter Weise versucht worden. Jac. Grimm [40]) leitet den Namen Germani vom keltischen gairm, garm, Ruf, Ausruf, und erklärt ihn als Schreier, Rufer, erinnernd an das Homerische βοὴν ἀγαθός. Solcher Name sei um so mehr geeignet gewesen für den Deutschen, als diesem barditus oder fremitus ausdrücklich zugeschrieben werde, und Germani bedeute demnach Nichts als ungestüme, tobende Krieger, eine Bedeutung, die den Galliern wol Schrecken einflößen konnte. Auch Leo hatte schon etwas früher auf dieselbe Ableitung hingewiesen [41]). Zeuß jedoch [42]) erhebt dagegen den grammatischen Einwand, aus gairm, garm könne nur eine Form germenan, germnan entspringen, und will deshalb das Wort zurückführen auf keltisches ger, gair, Nachbar, Nachbarschaft, sodaß der Name Germani nichts Anderes bedeute als Nachbarn. Römer und Griechen legten sich den Namen auf ihre Weise zurecht, indem sie ihn mit dem lateinischen germanus, leiblicher Bruder, zusammenhielten [43]). Wie dem auch sein möge, jedenfalls war der Name sowol zu Cäsar's als in spätrömischer Zeit zumeist am Niederrheine gangbar [44]), und seine Uebertragung auf das Gesammtvolk entspricht der gewöhnlichen historischen Erscheinung, daß der Name desjenigen Stammes oder Volkstheiles, mit welchem Nachbarn oder Fremde zunächst in Berührung kamen, von diesen zum Gesammtnamen für alle Stämme jenes Volkes erhoben ward. So heißen den Franzosen und den Spaniern alle Teutschen Alemannen (Allemands, Alemanes), den Türken dagegen aus byzantinischer Ueberlieferung Franken. Den Teutschen selbst aber gebrach ein einheimischer gemeinüblicher Gesammtname noch durch Jahrhunderte, und er entwickelte sich in der Folge so, daß ein Adjectiv von ursprünglich weiterer Bedeutung auf diesen bestimmten Sinn beschränkt ward. Aus dem Substantive, goth. thiuda, althocht. diot, Volk, war nämlich ein Adjectiv, goth. thiudisks, althocht. diutisc, entsprungen, dessen Bedeutung ungefähr dem lateinischen gentilis, vulgaris entsprach. Es findet sich in den ältesten schriftlichen Denkmälern nicht grade häufig und wird dann zumeist von der Sprache gebraucht, sodaß diutisca die teutsche Volkssprache im Gegensatze zu dem Latein der Gelehrten und später im Gegensatze zum Nachlatein, zum Romanischen, bezeichnet. Geläufiger wird der Ausdruck seit der Mitte des 9. Jahrh., seit die teutsch redenden und im eigentlichen Teutschland verharrenden Stämme sich auch staatlich von den Romanen sonderten. Allgemein üblich und zum Gesammtnamen des Volkes wird aber die Benennung diutisc, deutsch, erst im 12. Jahrh., und zwar wiederum vom Niederrheine ausgehend, als dort neben der angrenzenden französischen, und von dieser angeregt, eine teutsche Nationalliteratur sich bildete [45]). Der alte Volksname der Teutonen war zwar wahrscheinlich aus derselben Wurzel entsprungen, doch behielt das Adjectiv teutonicus in römischer Literatur beschränkte, nur auf diesen Volksstamm bezügliche Bedeutung, und ward höchstens hier und da von einzelnen Dichtern in weiterem Sinne, gleichbedeutend mit germanicus, gebraucht. Erst seit dem 10. Jahrh. geschah es häufiger, daß lateinischschreibende teutsche Schriftsteller teutonicus ganz in gleichem Sinne mit theotiscus verwendeten, wahrscheinlich weil es gelehrter klang und lateinischer aussah als theotiscus, welches seinen barbarischen Ursprung so deutlich an der Stirn trug [46]). Aus dieser sprachgeschichtlichen Erörterung ergibt sich zugleich auch beiläufig, daß, wie die aus gleicher Wurzel entsprungenen Wörter Dietrich, deuten, deutlich ꝛc., so auch, demselben durchgreifenden Gesetze des Lautwandels folgend, deutsch mit anlautender Media geschrieben werden muß, daß in neuhochteutscher Orthographie die Schreibung deutsch allein berechtigt, die Schreibung teutsch dagegen unbedingt als fehlerhaft zu verwerfen ist.

Wenngleich nun die Germanen eines einheimischen Gesammtnamens entbehrten, wenngleich sie durch kein äußerliches Band zu einem Ganzen vereinigt waren, so gebrach ihnen doch nicht überhaupt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Im Gegentheil fühlten sie wol das Gemeinsame der Sprache, des Rechtes, des Glaubens und der Sitte, und hatten dafür auch einen Ausdruck in einer Abstammungssage. Ein erdgeborener Gott Tuisto [47]) habe aus sich selbst einen Sohn Mannus erzeugt und dieser wieder drei Söhne gehabt, von deren Namen die drei Hauptabtheilungen des Volkes innerhalb des eigentlichen Teutschlands ihre Benennungen ableiteten, die zunächst am Oceane wohnenden Ingävonen, dann in der Mitte des Landes wohnend die Herminonen und endlich die übrigen, die Istäronen [48]). Welche

40) Geschichte der deutschen Sprache S. 787. 41) Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum V, 514. 42) Grammatica celtica II, 735. 43) „γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον." *Strab.* p. 290; vergl. *Plut.* Marius c. 24. *Vellej.* II, 67. 44) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 788. Gramm. I², 12.

45) Grimm, Gramm. I², 10—20. „Excurs über Germanisch und Deutsch." Geschichte der deutschen Sprache S. 789. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur (Basel 1848.) §. 28 u. 45. S. 55 u. 123. 46) Grimm, Gramm. I², 16. 47) „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuistonem deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditorisque. Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur." *Tac.* Germ. c. 2. — Tuisto ist die handschriftlich allein sichere Form des Namens, hinter welcher die andere ungenügend beglaubigte Lesart Tuisco nach den einfachen Regeln der Kritik zurückstehen muß. Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 239 fg. 48) Auch in Istaevones steht das t handschriftlich fest, sowol bei *Tacitus* l. c. als bei *Plinius*, H. N. IV, 28. Minder gesichert ist die Endung — aevones, denn die Varianten bei *Plinius* l. c. (Inguaeones, Ingyaeones, Incyaeones, Incyeones, Inciacones, Istriaones, Istiaones, Sthreones, Stheones) führen in Verbindung mit grammatischer Erwägung vielmehr auf die Vermuthung, daß die richtigen Formen Istvaeones und Ingvaeones gelautet haben mögen. Und wiederum grammatische Gründe entscheiden für die Richtigkeit der Form Herminones, welche bei Tacitus handschriftlich feststeht, während bei Pli-

Digitized by Google

einzelne teutsche Völkerschaften jeder dieser drei Hauptstämme unter sich begriffen habe, ist noch nicht genügend ermittelt; eine genaue kritische Untersuchung dieser Frage dürfen wir in dem oben (S. 329) erwähnten Müllenhoff'schen Werke zu finden erwarten. Uebrigens bestand selbst schon zu Tacitus' Zeiten neben jener Ableitung von drei Stammheroen auch noch eine andere, indem mehre einzelne Völkerschaften, wie die Marsen, Gambrivier, Sueven, Vandilier, ihre Herkunft auch unmittelbar auf einen Heros oder Gott zurückführten [49]). Und von eben jener Dreizahl ausgeschlossen, erscheinen bei Tacitus wie bei Plinius die Gothen, welche damals den nördlichen Stämmen näher gestanden zu haben scheinen und später außerhalb der teutschen Grenzen untergingen; desgleichen die nördlichen oder skandinavischen Stämme, von Plinius Hilleviones genannt [50]), über welche uns weitere Nachrichten aus jener Zeit gebrechen. Auch andere Züge werden hier und da erwähnt, welche auf ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zurückdeuten; wie z. B. wenn die Tencterer den Agrippinensern entbieten lassen **redisse vos in corpus nomenque Germaniae communibus deis et praecipuo deorum Marti grates agimus, vobisque gratulamur quod tandem liberi inter liberos eritis** [51]); oder wenn Tacitus (Germ. 28) von dem Stolze der Treverer, Nervier und Ubier auf ihre germanische Abkunft berichtet: „**Treveri et Nervii circa affectationem germanicae originis ultro ambitiosi sunt, tanquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur .... Ne Ubii quidem, quanquam romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt.**“ In engerer Verbindung jedoch pflegten immer nur wenige Völkerschaften zu stehen, und diese war dann von längerer Dauer, wenn sie durch ein religiöses Band um den Mittelpunkt einer gemeinsamen Cultusstätte zusammengehalten wurde [52]), von kürzerer, wenn sie politischen Zwecken oder einzelnen Heereszügen galt [53]).

Schon sehr weit war die Zersplitterung der Germanen gediehen, als sie mit den Römern in Berührung kamen. Ganze Reihen von Volksnamen sind uns in den Schriften der Alten überliefert, aber durchaus nicht in gleicher Bedeutung: bald Hauptstämme bezeichnend, bald größere oder kleinere Abtheilungen oder Unterabtheilungen von Stämmen; und die einzelnen genannten Völkerschaften und Völkchen historisch und geographisch zu bestimmen und zu verfolgen, fällt bei den spärlichen Nachrichten um so schwerer, weil sie in vielfachen Kämpfen und Wanderungen durch mehre Jahrhunderte die mannichfaltigsten Veränderungen des Umfanges und der Wohnsitze erfuhren. Nach dem Ende der sogenannten Völkerwanderung sind die meisten jener Namen verschwunden und ihre Träger haben sich in größere Völkerschaften gruppirt, welche theils außerhalb Teutschlands Grenzen neue Reiche von verschiedener Dauer gründeten, wie die Gothen, Vandalen, Langobarden, Angelsachsen, theils innerhalb Teutschlands sich in allmälig befestigten Sitzen unter verminderten Schwankungen behaupteten, wie die Franken, Baiern, Thüringer, Sachsen, Friesen. Wie aber in jener großen Zersplitterung doch die Zusammengehörigkeit sowol von den Germanen selbst gefühlt als von den Römern erkannt wurde, so muß ihr nothwendig eine geringere Sonderung, und dieser wieder eine ursprüngliche Einheit vorangegangen sein. Das fühlte auch schon Tacitus mit voller Entschiedenheit, aber nach damaliger Vorstellungsweise, welche Einwanderung sich nur durch Colonisation über das Meer und zwar über das mittelländische Meer hin zu denken pflegte, wußte er sich nur durch die Hypothese zu helfen, daß die Germanen indigenae, Urbewohner ihres Landes seien, unvermischt mit irgend welchem anderen Volke und höchstens besucht von einem wandernden Herkules und Ulixes [54]). Wie weit zurück in die Vergangenheit einer solchen noch einfacheren Gliederung, und wie weit hinaus über Teutschlands Grenzen die sagenhafte Ueberlieferung der dem Tacitus gleichzeitigen Germanen gereicht habe, wissen wir nicht; denn später auftauchende Sagen, wie diejenigen von der Einwanderung der Langobarden [55]) und der Gothen aus Skandinavien nach Teutschland, oder von der trojanischen Abstammung der Franken [56]), oder von der Ableitung der Sachsen aus Alexander's Heere, oder die Erzählung der Ynglingasaga, wie Odin mit den Seinen vom Tanais nach Skandinavien gekommen sei; alle diese späteren Sagen erlauben wegen

nius (l. c.) und Mela (III, 3) die Handschriften Hermiones darbieten. Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 249 fg.

49) „Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina.“ *Tac.* Germ. c. 2. 50) *Plin.* H. N. IV, 27. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 751. 51) *Tac.* Hist. IV, 64. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 792 fg. 52) Solche gemeinsame Cultusstätten waren z. B. der Hain der Semnonen, in welchen „omnes ejusdem sanguinis populi“ zu bestimmten Zeiten Abgeordnete zu gemeinsamer Festfeier sendeten (*Tac.* Germ. 39), und jener Hain auf einer Insel des Oceans, in welchem Reudigni, Aviones, Anglii, Varini, Eudoses, Suardones und Vithones (?) „in commune Nerthum, id est Terram matrem“ verehrten (*Tac.* Germ. 40). 53) Beispiele politischer Verbindungen geben die Unternehmungen Armin's und Marbod's; Scharen aus verschiedenen Stämmen hatte zu einem Heereszuge Ariovist vereinigt.

54) „Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos; quia nec terra olim sed classibus advehebantur, qui mutare sedes quaerebant, et immensus ultra utque sic dixerim adversus oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. quis porro praeter periculum horridi et ignoti maris Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?“ *Tac.* Germ. 2. „Fuisse apud eos et Herculem memorant .... Ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc oceanum delatum adisse Germaniae terras .... Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur.“ *Tac.* Germ. 3. 4. 55) Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden, im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde. 10. Bd. (Hanover 1851.) 56) Die Kosmographie des Istriers Aithikos, herausgegeben von Heinr. Wuttke. (Leipzig 1853.) S. LV fg.

Digitized by Google

ihres bedenklichen Charakters keinen verläſſigen Rückſchluß auf ſo frühe Verhältniſſe [57]).

Wo aber alle hiſtoriſchen Aufzeichnungen uns verlaſſen, wo ſelbſt die Sage zu verſtummen ſcheint, da tritt ein anderes Hilfsmittel der Erkenntniß ein, dem jedoch erſt die neueſte Zeit ein Licht zu entlocken gewußt hat, welches einen Strahl bis tief in die Urzeit des Volkes zurückſendet: die Sprache. Die im Laufe dieſes Jahrhunderts entſtandene hiſtoriſche und vergleichende Sprachforſchung hat nicht nur des germaniſchen Volkes Urheimath aufgedeckt, ſondern die mit ihr zugleich erwachſene teutſche Philologie hat weiter noch dargethan, daß auch die Wurzeln von Glaube, Recht, Sitte und Dichtung ſich bis in jene fernſte Urzeit verfolgen laſſen. Im Lande des Orus und Jaxartes (Gihon und Sihon oder Amu und Syr), von den Nordabhängen des Himalaya nach dem kaſpiſchen Meere hin, iſt, jenen Forſchungen zufolge, mit höchſter Wahrſcheinlichkeit die Urheimath eines Volkes anzuerkennen, aus deſſen allmälig ſich abſondernden Gliederungen diejenigen Völker entſprangen, welche zuſammen die ſogenannte indogermaniſche Familie bilden. Die eine Strömung wandte ſich ſüdwärts und ſpaltete ſich darnach in zwei Glieder, das iraniſche und das indiſche; die andere aber ergoß ſich nach dem Weſten, nach Europa hin und ihr gehören an die am weiteſten vorgeſchobenen und alſo wol auch am früheſten abgelöſten Kelten, dann die ſogenannte pelasgiſche Familie, welche Europa's ſüdöſtliche Halbinſeln in Beſitz nahm, die nachmaligen Griechen und Lateiner oder Römer, ferner die Germanen und endlich die Slawen mit den Letten. Wann dieſe Scheidung ergangen ſei, darüber läßt ſich freilich auch nicht einmal eine annähernde Zeitbeſtimmung gewinnen, da jene Vorgänge über die Anfänge der hiſtoriſchen Zeitrechnung hinausliegen; aber ſoviel läßt ſich deutlich erkennen, daß bereits vor der Abſonderung der Kelten ein gewiſſer Bildungsgrad erreicht, daß ſelbſt ſchon die Anfänge des Ackerbaues vorhanden waren. Ferner lehrt eine auf das Beſondere gerichtete grammatiſche und lexikaliſche Unterſuchung der einzelnen indogermaniſchen Sprachen, daß dieſe in einem verſchieden abgeſtuften Verwandtſchaftsverhältniſſe zu einander ſtehen und zwar der Art, daß die Völkertrennung nicht auf die eine Thatſache der Abſonderung vom Urvolke beſchränkt geweſen ſein kann, ſondern ein fortſchreitender Entwickelungsgang geweſen ſein muß. Große Hauptgruppen müſſen ſich in verſchiedenen Zeiträumen und Richtungen von der Urheimath entfernt und dann, hinreichend angewachſen, ſich weiter geſpalten haben, bis ſchließlich unter dem Einfluſſe mannichfacher geographiſcher, klimatiſcher und hiſtoriſcher Verhältniſſe die entſchiedene und noch jetzt beſtehende Sonderung in die bereits genannten Familien ſich vollendete. So ſind die Germanen am nächſten verwandt den Slawen, woraus ſich eine längere Gemeinſchaft beider und eine erſt ſpäter eingetretene vollſtändige Abſonderung ſchließen läßt; während wiederum andererſeits mehre Erſcheinungen in der ſlawiſchen Sprache auf eine längere Verbindung des ſlawiſchen mit dem iraniſchen Stamme zurückzudeuten ſcheinen [58]).

Welche Schickſale aber die Germanen erfahren und wie ihre Culturzuſtände ſich fortgebildet haben in den langen Jahrhunderten ſeit ihrem Hervorgehen aus dem Urvolke bis zu ihrer Niederlaſſung in Europa, darüber laſſen Geſchichte und Sage uns vollkommen im Dunkeln. Den Schleier zu lüften iſt zwar wiederholt verſucht, und neuerdings namentlich die Meinung aufgeſtellt und mit ebenſo umfaſſender Gelehrſamkeit als ſeltenem Scharfſinne vertheidigt worden, daß die Gothen, Dänen und Sachſen den Geten, Daken und Saken der alten Hiſtoriker entſprechen [59]); doch hat dieſe Anſicht, ſo ſehr ſie ſich auch in mancherlei Hinſicht empfiehlt, noch nicht allgemeine Zuſtimmung gefunden. Aus der Sprache läßt ſich für dieſen Zeitraum nur ſehr Geringes erſehen, da aus ſeinem Bereiche von allen in Betracht fallenden Völkern Sprach- und Literaturdenkmäler faſt vollſtändig gebrechen. Die deutlich erkennbaren fremden Beſtandtheile in der gothiſchen Sprache gehören theils nachweislich, theils vermuthlich europäiſchen Ländern an. Es ſind finniſche und ſlawiſche, ferner im Unterdonaulande aufgenommene griechiſche und römiſche, endlich ſolche, deren Herkunft bis jetzt noch unermittelt geblieben iſt. Daß von den Hunnen die Gothen wenigſtens Eigennamen entlehnten, bezeugt Jornandes ausdrücklich [60]). Und eben nur lexikaliſch blieb der fremdländiſche Einfluß überhaupt; die Grammatik, Wortwandlung und Wortfügung, ward von ihm entweder gar nicht, oder höchſtens in ganz unbedeutenden Einzelheiten [61]) berührt, während dagegen

57) Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache S. 520. 523. 643. 684. 727 fg.

58) Eine ausführliche Erörterung der indogermaniſchen Gliederung gewährt die treffliche Abhandlung von Pott: „Indogermaniſcher Sprachſtamm," im 18. Theile zweiter Section dieſer Encyklopädie. Eine kurze veranſchaulichende Ueberſicht gibt ein Aufſatz von A. Schleicher in der Allgemeinen Monatsſchrift für Wiſſenſchaft und Literatur. (Braunſchweig 1853.) September S. 786. Ins Einzelne gehende kartographiſche Darſtellungen nebſt reichlichen ethnographiſchen Erläuterungen bietet Berghaus in der 8. Abtheilung ſeines Phyſikaliſchen Atlas. (Gotha 1852. Fol.) Ueber den Zuſammenhang des Slawiſchen mit dem Iraniſchen vergl. Kuhn in Weber's Indiſchen Studien. (Berlin 1850.) I, 324. Leo hat, in Wolf's Zeitſchrift für deutſche Mythologie (Göttingen 1853.) I, 51 fg. und in ſeinen Vorleſungen über die Geſchichte des deutſchen Volkes und Reiches (Halle 1854.) I. 6 fg., die Anſicht aufgeſtellt und zu begründen verſucht, daß die Abtrennung der germaniſchen Stämme von den indiſchen Ariern in der ſpäteren Zeit der Vedendichtung ſtattgefunden habe, und daß die Umbildung des indiſchen Lebens, welche durch das Entſtehen der Kaſten hervorgerufen wurde, und die damit verbundenen inneren Kämpfe ein Hauptgrund geweſen ſeien, der einen Theil der ariſchen Stämme wieder zum Ueberſchreiten der nordweſtlichen Grenzgebirge, zur Auswanderung gedrängt und ſo dem ganzen Daſein des germaniſchen Lebens die Wurzel gegeben habe; dagegen aber hat Kuhn gewichtigen Einſpruch erhoben in ſeiner Zeitſchrift für vergleichende Sprachforſchung (Berlin 1854.) III, 332 fg. 59) Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache. (Leipzig 1848.) Leo, Vorleſungen über die Geſchichte des deutſchen Volkes und Reiches. (Halle 1854.) 60) cap. 9: „Gothi plerumque mutuantur (nomina) Hunnorum." 61) Wackernagel, Geſchichte der teutſchen Literatur. §. 9. S. 21.

Digitized by Google

schon damals die noch jetzt den Teutschen eigenthümliche Neigung zur Aufnahme von Fremdwörtern durchbricht [62]). Auch in die skandinavischen Sprachen, und vereinzelt bis herab ins Niederländische drangen finnische Wörter [63]); sowie sich auch umgekehrt wieder uralte Wirkung des Skandinavischen auf das Lappische nachweisen läßt [64]). In der teutschen Sprache finden sich außer slawischen auch keltische Bestandtheile, wenngleich nicht in so ausgedehntem Umfange wie einzelne Forscher behauptet haben.

Selbst über die Ankunft und Festigung der Germanen in Teutschland mangelt jegliche Kunde. Doch schon lange vor Christi Geburt müssen sie dort sich niedergelassen haben, wenn zu Tacitus' Zeit die Erinnerung an ihren Einzug bereits so vollständig erloschen war, daß dieser so wohl unterrichtete Forscher sie nur als ein von jeher in denselben Landstrichen wohnendes Urvolk zu bezeichnen wußte [65]). Auch waren sie nicht nur in vielen Stämmen über einen weiten Raum verbreitet, sondern auch schon zu einer sehr beträchtlichen Volkszahl angewachsen. Denn vermögen wir auch das Verhältniß der damaligen Bevölkerung zur Bodenfläche nicht genau abzuschätzen, so dürfen wir doch schon aus gelegentlich vorkommenden Aeußerungen und Zahlangaben schließen, daß es so gar niedrig nicht gewesen sein kann [66]). Schon in allgemeiner Angabe nennt Tacitus Teutschlands Bevölkerung eine ansehnliche [67]), und bemerkt von den Chauken ausdrücklich, daß sie ein sehr weites Gebiet nicht nur inne haben, sondern auch ausfüllen [68]). Cäsar schätzte die mit Belgen verbündeten Germanen auf 40,000 Mann [69]), die von Ariovist über den Rhein nach Gallien geführte Mannschaft auf 120,000 Mann [70]), die ausgewanderten Usipetes und Tenchteri auf 430,000 Mann [71]) und erzählt, daß allein von den Sueven jährlich 100,000 Mann ausgezogen seien [72]). Bei Vertreibung der Brukterer durch die Chamaven und Angrivarier sollen über 60,000 Menschen gefallen sein [73]) und Tiberius soll 40,000 Sygambern nach Gallien verpflanzt haben [74]). Das Heer Marbod's bestand nach Vellejus [75]) aus 70,000 Fußgängern und 4000 Reitern und ihm müssen mindestens gleichgekommen sein die Massen, welche Arminius gegen die Römer aufbot. Wie ungenau aber auch diese einzelnen Zahlangaben sein mögen, sie zeigen wenigstens, wie hoch die Bevölkerung Teutschlands von den Römern veranschlagt ward, und finden eine thatsächliche Bekräftigung in den sehr zahlreichen bis 60,000, ja bis über 80,000 Mann ansteigenden Heeren, welche die Römer zur Grenzbewachung und zu Streifzügen ins Innere zusammenbrachten.

Merkwürdig erschien schon dem Tacitus (Germ. 4.) bei so zahlreicher Bevölkerung die große Uebereinstimmung in der körperlichen Beschaffenheit. Es hatte sich allmälig ein Nationaltypus gebildet, der zwar dem slawischen wie dem keltischen verwandt, aber doch auch wieder von diesen beiden verschieden war, und seine eigenthümlichen sehr scharf ausgeprägten Züge hatte. Er fiel Griechen und Römern um so mehr auf, je weiter er von der Gestaltung der Südvölker abwich. Deshalb erzählen auch fast alle alten Schriftsteller, welche überhaupt der Germanen gedenken, von ihrer Schönheit, ihrem hohen, ebenmäßigen Wuchse, ihrer weißen Haut, ihren blauen, trotzigen, schrecklich blickenden Augen und ihren langen blonden oder röthlichen Haaren [76]).

Volkscharakter und Familienverhältnisse. Nicht minder eigenthümlich und entschieden ausgebildet, und den Römern nicht minder auffällig als der körperliche Typus, war auch der Nationalcharakter der Germanen, wie er in all ihrem Denken und Handeln, in Religion, Dichtung, Recht, im öffentlichen und Privatleben sich aussprach, und in seinen Hauptgrundlagen bis auf diesen Tag besteht [77]). Unbesorgte Gradheit und

62) Beispiele finnischer, slawischer, griechischer, lateinischer und anderer in die gothische Sprache aufgenommener Wörter geben von der Gabelentz und Löbe in ihrer Ausgabe des Wulfila 2, 1, IX u. 2, 2, 4. Finnischer gedenkt Jacob Grimm in Höfer's Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache (Berlin 1845.) I, 19. Eine reiche Aufzählung gothischer Wörter, die lateinischen, griechischen, slawischen und finnischen entsprechen, gibt ebenfalls Jac. Grimm in seiner Vorrede zu Schulze's Gothischem Glossare (Magdeburg 1847.) S. XIV, doch ohne die entlehnten von den urverwandten abzuscheiden. Ein kritisches Verzeichniß der wirklich entlehnten Wörter gebricht noch; ebenso auch eine Durchmusterung des gothischen Wortschatzes in cultur-historischer Beziehung, welche die verschiedenen Ausdrücke für Bekleidung, Ackerbau, Zeitrechnung, Rechtsbegriffe u. s. w. zusammenstellen und erörtern müßte, und einen nicht geringen Aufschluß über den Culturstand des gothischen Volkes um die Zeit der Völkerwanderung gewähren würde. 63) So geht isländ. páki, schwed. pojke, Knabe, schwed. piga, dän. pige, Mädchen, zurück auf finn. poika, piika; altn. refr, schwed. räf, dän. räv ist finnisch repo, Fuchs; finnisch moukari ward zu dänisch mukker, niederl. moker, Hammer. Grimm in Höfer's Zeitschrift f. d. Wiss. d. Spr. I. 19. 64) Dietrich in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VII, 177—192. 65) Germ. 2. 4. 66) Auf solche Erwägungen gestützt, vermuthet E. M. Arndt (in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. [Berlin 1845.) III, 244), daß, je nach der Beschaffenheit des Landes, 800 bis 1000 Menschen auf der □Meile gelebt haben. 67) „Habitus corporum, quamquam *in tanto hominum numero*, idem." Germ. 4. „Paucissima *in tam numerosa gente* adulteria." Germ. 19. 68) „Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent." Germ. 35. 69) B. G. II, 4.

70) B. G. I, 31. 71) B. G. IV, 15. 72) B. G. IV, 1. 73) *Tac.* Germ. 33. 74) *Suet.* Tib. 9. 75) *Vellej.* II, 109. 76) Die Römer brauchen von dieser Haarfarbe die Ausdrücke flavus oder rutilus, seltener rufus, die Griechen ξανθός, doch hält Galen (de salubri victus ratione c. 6. XV, 85. ed. *Kühn*) die Bezeichnung πυῤῥός für genauer. — Von der Gewalt der germanischen Augen erzählten schon die Gallier dem Cäsar (B. G. I, 39), saepenumero sese cum eis congressos ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse. Aber auch die Germanen selbst waren sich ihrer gar wohl bewußt, wie aus den Gedichten und Sagen erhellt, welche den Heldengeschlechtern leuchtenden und durchbohrenden Blick zuschreiben, was man im Norden ormr i auga, Wurm oder Schlange im Auge, nannte. So hatte Brünhild den unter Gunther's Gestalt verborgenen Siegfried an den leuchtenden Augen erkannt, die das ganze Geschlecht der Welsunge auszeichneten, wie auch Sigurd's und Brünhild's Enkel Sigurdr ormr i auga hieß; und als Svanhildr von den Rossen zertreten werden sollte, warf sie ihr leuchtendes Auge auf die Thiere, sodaß diese ihr kein Leid zu thun wagten. Vergl. Jac. Grimm, Myth. S. 364. 1054. Gesch. der deutschen Sprache S. 126. 77) Sollte der Eindruck eines geschlossenen Charak-

Offenheit [77]), einsichtige Verständigkeit [78]), spröder trotziger Freiheitssinn [80]), Lust zu kühnen und gefahrvollen Unternehmungen [81]), empfindliches Ehrgefühl und eine stolze Schätzung des eigenen persönlichen Werthes [82]) bilden die eine Seite dieses Charakters; — gewiß an sich nur edle und vortreffliche Eigenschaften, die aber in ihrer Gesammtheit doch einen gefährlichen Verein darstellen, der gar leicht zu roher Zügellosigkeit und engherziger Selbstsucht hätte führen können, wäre ihm nicht ein mächtiges Gegengewicht gehalten worden durch des Charakters andere Seite: Gutherzigkeit [83]), Genügsamkeit [84]), Keuschheit [85]), Schätzung des Weibes [86]), Treue [87]),

terbildes hervorgehen, so mußten dessen Züge in gedrängter Zusammenstellung erscheinen, wie sie oben im Texte versucht wurde. Sie im Einzelnen ausreichend zu erläutern und zu begründen, wäre überhaupt nur möglich bei weiter gesteckten Grenzen; denn nicht alle ergeben sich unmittelbar aus bestimmten Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller: manche müssen aus ihren Wirkungen abgeleitet, können aber dann auch aus diesen mit voller Sicherheit erkannt werden. Daher hier in den Anmerkungen nur das Nothwendigste, und zwar unter vorwiegender Berücksichtigung der Quellenschriftsteller, beigefügt worden ist.

78) „Gens non astuta nec callida .... deliberant dum fingere nesciant." *Tac.* Germ. 22. Vergl. Anm. 82. 79) Kräftige und geweckte Denkthätigkeit zeichnet als gemeinsame Eigenschaft alle indogermanischen Völker aus; sie ist ebenso sehr Grund als Folge ihrer hochausgebildeten Sprachen. Bei den Germanen gestaltete sie sich eigenthümlich in sofern, als weder der nüchterne berechnende Verstand (wie bei den Römern), noch die Phantasie (wie bei den Kelten) die Oberhand erhielt, sondern die Vernunft immer ihre Rechte behauptete und jene beiden begrenzte und zügelte. Die Teutschen sind von je, von ihren ältesten mythologischen Schöpfungen ab bis herunter auf die Gegenwart, ein sinnendes Volk gewesen; ja es darf sogar in gewisser Hinsicht von dem ganzen Volke gelten, was der größte teutsche Lyriker des 13. Jahrh., Walther von der Vogelweide, so schön und treffend von sich selber sagte (41, 35):

liezen mich gedanke vrî,
son wist ich nibt umb ungemach.

80) Dies erstreckte sich sogar bis auf das Verhalten gegen die eigene Volksversammlung. Obschon der einzelne freie Mann ihr selbst als Mitglied angehörte, die Theilnahme an derselben mehr als Berechtigung denn als Verpflichtung auffaßte, zu ihren Beschlüssen mitwirkte und sich diesen dann auch wirklich unterwarf, wollte er ihr gegenüber dennoch soviel als möglich unabhängig sein oder doch scheinen, wie sich aus der Rechtsgeschichte ersehen läßt, und schon aus des Tacitus Worten hervorleuchtet (Germ. 11): „Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur." — Dazu halte man noch die folgenden Stellen des Tacitus: „... auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam [Frisios] regebant, in quantum Germani regnantur." Annal. XIII, 54. „Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa patiuntur .... Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem." Germ. 43. 81) „Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostem et vulnera mereri. pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare." *Tac.* Germ. 14. 82) Als die Abgesandten der Friesen im Theater des Pompejus zu Rom einige Männer in ausländischer Tracht auf den Sitzen der Senatoren bemerkten und ihnen gesagt wurde, daß solche Ehre den Gesandten derjenigen Völker zugestanden sei, die sich durch Tapferkeit und Freundschaft gegen Rom auszeichneten, riefen sie nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse, stiegen hinab und setzten sich unter die Senatoren. *Tac.* Ann. XIII, 54. Vergl. *Sueton.* Claudius 25 (und Octavian. 44). — Wilda behält das Verdienst, in seinem ideenreichen Buche über das Strafrecht der Germanen (Halle 1842.) diese Eigenschaften des germanischen Volkscharakters, besonders den empfindlichen, leidenschaftlichen und trotzigen Stolz und die zum großen Theile auf eben diesem Stolze beruhende Offenheit, zuerst nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt und ihre durchgreifende Wirkung auf die Gestaltung des germanischen Rechtswesens dargelegt zu haben. Hier genüge die vorläufige Bemerkung, daß schon die ältesten germanischen Strafgesetze solche Handlungen, bei denen Treubruch oder Heimlichkeit der Vollführung hervortrat, besonders auszeichneten, und daß jede Gewaltthat, die nicht offen verübt war und von dem Thäter selbst nicht offen bekannt wurde, nicht nur für straffällig, sondern auch für ehrenrührig galt. (Welch mächtigen Einfluß diese Anschauungsweise geübt hat auf die spätere Entwickelung des kirchlichen Institutes der Beichte [mhd. bihte = bigiht, begiht, von ich begihe, ich bekenne] und Buße, ist bereits angedeutet worden unter dem Worte „Geissler," 1. Sect. 56. Th. S. 243).

83) „Tantum hospitibus boni miteque supplicibus." *Mela* III, 3, 2. Rauh und höchst leidenschaftlich waren die Germanen wol und schwere Gewaltthätigkeiten wurden noch viel später häufig genug verübt, aber Grausamkeit hat im Volkscharakter doch nie gelegen. Mit vollem Rechte sagt Wilda (Strafrecht S. 158): „Fremd aber war den Germanen eine kaltblütige, eine grausame, eine in der Weise berechnete Rache, daß der Vollstrecker derselben sie an den wehrlos in seine Hände Gelieferten vollziehen mochte. Wer seinem Gegner auf dem Block Arme und Beine abschlug, wer ihn castrirte, wer ihn vergiftete u. s. w., beging nach germanischen Begriffen, wie dieses fast durch alle nordischen Quellen bestätigt wird, eine Schandthat (nidingsverk), es mochte dieses an einem Schuldlosen oder zur Rache geschehen sein." Ja, da Gutmüthigkeit und Rohheit einander keineswegs ausschließen, wäre selbst dann, wenn jedes anderweite Zeugniß gebräche, die Annahme gestattet, daß die den heutigen teutschen Charakter auszeichnende Gutmüthigkeit auch schon neben der Rohheit der Urzeit gewohnt habe. 84) Von den Volcae Tectosages berichtet Cäsar (B. G. VI, 24): „nunc quoque in eadem inopia egestate patientia qua Germani permanent," und Tacitus von den Germanen überhaupt (Germ. 5): „possessione et usu [auri et argenti] haud perinde afficiuntur." Zwar wußten die Germanen, wie sich aus Vergleichung der verschiedenen Nachrichten klar ergibt, den Reichthum, den Besitz an Vieh und bald auch an Geld, sehr wohl zu schätzen, dennoch aber erscheinen sie im Allgemeinen weder habgierig, noch genußsüchtig. 85) „Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. — Publicatae pudicitiae nulla venia. *Tac.* Germ. 18. 19. Vergl. Germ. 20. *Caes.* B. G. VI, 21. Diese Keuschheit bewahrten die Germanen auch später unter heißerem Himmelsstriche und neben dem schlechten Beispiele der Römer. „Inter pudicos barbaros impudici sumus. Plus adhuc dico, offenduntur barbari ipsi impuritatibus nostris. Esse inter Gothos non licet scortatorem Gothum, soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani .... Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant; fornicatio apud illos crimen atque discrimen est, apud nos decus." *Salvian.* De gubern. dei VII, 222. „Remota quippe est ab illis [Wandalis] omnis carnis impuritas." Ibid. 253. 86) „Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt." *Tac.* Germ. 8. 87) „Infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse." *Tac.* Germ. 14. Diese Treue erprobten auch die römischen Kaiser an ihrer germanischen Leibwache: „Item Germanorum cohortem, a caesaribus olim ad custodiam corporis institutam, multisque experimentis fidelissimam, dissolvit." *Suet.* Galba 12. Wie lebendig sie sich im Epos wiederspiegelte, hat u. a. Wilmar gezeigt: Deutsche Alterthümer im Heliand. (Marburg 1845. 4.) S. 57. — Im Kriege gegen

Digitized by Google

Zuverlässigkeit [88]), tiefe, aber weder fanatische noch ascetische Religiosität [89]) und heitere Geselligkeit, die in unbegrenzter Gastfreiheit [90]) und in Freude an Gelagen [91]) sich bethätigte, aber auch bis zum Uebermaße des Trunkes [92]) und zur Leidenschaft des Spieles [93]) ausartete.

Zunächst mußte der germanische Charakter zu Tage treten in der Familie, welche nicht nur die natürliche Wurzel und Grundlage der Gemeinde und des Staates ist, sondern damals auch noch eine sehr bedeutende Geltung an sich besaß. Es kann aber der Begriff Familie in weiterem und engerem Sinne gefaßt werden. In weiterem Sinne bilden die Familie alle Blutsverwandten, die sich noch unmittelbar als solche gegenseitig anerkennen; in engerem Sinne besteht sie aus denjenigen Personen, welche zusammen ein Hauswesen ausmachen. Hier soll zuförderst die engere Familie des Hausstandes in Betracht gezogen [94]), und die weitere der Blutsverwandtschaft dann bei Besprechung der Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden, obschon die beiden Fassungen des Begriffes, da sie einen großen Theil ihres Inhaltes gemein haben, sich natürlich nicht streng auseinanderhalten lassen.

Zu einem vollzähligen germanischen Hauswesen gehörten: der Hausherr, die Hausfrau, die Kinder, die alten Aeltern, die nächsten unverheiratheten Seitenverwandten und das Gesinde. Die Abstufungen aber in den Rang- und Rechtsverhältnissen dieser verschiedenen Glieder bemaßen sich nach dem Geschlechte, nach dem Alter und nach dem höheren oder niederen Grade ihrer Freiheit oder Unfreiheit.

Weil die germanische Familie noch vorherrschend auf rein natürlicher Grundlage ruhte, bildete auch in ihr das Geschlecht den durchgreifendsten Unterschied. Wie in der Natur das Weib dem Manne an Körperkraft nachsteht, so stand es auch innerhalb der germanischen Familie in einer beständigen durch Sitte und Recht befestigten und geheiligten Abhängigkeit vom Manne. Aber grade der Germane konnte bei seiner Innerlichkeit und Sinnigkeit sich auch andererseits der bewundernden Anerkennung jener hohen Gaben nicht entschlagen, mit denen die Natur das Weib vor dem Manne ausgezeichnet hat. Da er aber diesen Gegensatz noch nicht durch die Vernunft zu bemeistern und zu vermitteln wußte, so kam dadurch in seine Anschauungs- und Handlungsweise ein Widerspruch, dessen Folgen sich noch durch lange Jahrhunderte hinzogen, bis sie endlich, erst nach dem Schlusse des Mittelalters, durch die hergestellte reine Sittenlehre des Christenthums völlig überwunden wurden. Darum liegt in germanischer Zeit oft unvermittelt neben einander das barbarische Recht des Stärkeren in seiner ganzen verletzenden Rohheit und eine willig gezollte Achtung, die zuweilen selbst bis an religiöse Ehrfurcht streifte [95]).

Als vollberechtigt galt den Germanen nur derjenige, welcher alle Pflichten erfüllen konnte, die der Familien-, der Gemeinde- und der Staatsverband erfoderte. Daraus folgte, daß die männlichen Mitglieder einer freien Familie zeitweilig, die weiblichen aber für immer in Abhängigkeit standen. Doch wurden sie darum nicht rechtlos, sondern befanden sich unter Obhut eines Mannes, dem ihre rechtliche Vertretung in jeder Beziehung oblag. Nach einem in altnordischer, angelsächsischer und hochteutscher Sprache in der Bedeutung „Hand" nachweislichen Hauptworte weiblichen Geschlechts, diu munt [96]) (im Mittellatein mundium), hieß dies Verhältniß muntschaft und derjenige, der den Schutz ertheilte, althocht. muntporo oder foramunto, Vormund [97]). Die Tochter blieb bis zu ihrer Verheirathung unter Vormundschaft ihres Vaters und diese war in ältester Zeit sehr streng, sodaß jene ohne seine Zustimmung weder über ihre Person noch über ihr Vermögen irgend welche Verfügung treffen durfte. Später lockerte sich die Abhängigkeit dahin, daß bei fast allen teutschen Stämmen der volljährigen Jungfrau gewisse Rechte zugestanden wurden, die aber natürlich je nach Zeit und Art verschieden waren. Von der Mutter ward das Kind und die heranreifende Jungfrau in allen jenen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet,

den Nationalfeind freilich achteten die Germanen auch Verstellung und List für erlaubt; daher die Klagen der Römer: „eadem et perfidia et simulatione usi Germani." *Caes.* B. G. IV, 13. „Illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versutissimi, natumque mendacio genus." *Vellej.* II, 118.

88) Die Heilighaltung des gegebenen Wortes ging soweit, daß sogar, wer im Glücksspiele seine Freiheit verloren hatte, sich willig binden und verkaufen ließ; wobei Tacitus ausruft (Germ. 24): „ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant." 89) Vergl. unten den Abschnitt über Religion und Mythologie. 90) „Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit etc." *Tac.* Germ. 21. „Hospitibus omnium domus patent, victusque communicatur." *Caes.* B. G. VI, 23. 91) „Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati." *Tac.* Germ. 22. 92) „Diem noctemque continuare potando nulli probrum. crebrae, ut inter vinolentos, rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur." *Tac.* Germ. 22. „Si indulseris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur." Ibid. 23. 93) „Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, quum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant." *Tac.* Germ. 24. 94) Zumeist auf Grundlage der vortrefflichen Abhandlung W. Wackernagel's „Familienrecht und Familienleben der Germanen," in H. Schreiber's Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Fünfter Jahrgang. (Freiburg im Breisgau 1846.)

95) Die nächstfolgende Uebersicht lehnt sich großentheils an das tüchtige, auf ebenso gründlichen als umfassenden Quellenstudien beruhende Buch von K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. (Wien 1851.) 96) Jac. Grimm stellt goth. munds zu lat. manus, wie goth. hunds zu lat. canis; wornach sich die germanische Ehefrau in munti der römischen uxor in manu vergliche. Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VII, 461. 97) Wh. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 2 Bde. (Göttingen 1835—1847.) — Gleich zu Anfange seines trefflichen Buches (S. 6. 7) hebt Kraut mit feinem Sinne den charakteristischen Unterschied hervor, daß man bei dem teutschen munt nicht so sehr an die zwingende wie an die schützende und schirmende Hand zu denken habe, während grade umgekehrt das lateinische manus mehr die Gewalt als den Schutz bezeichne.

Digitized by Google

die man damals einer Hausfrau zumuthete, und darunter nahm die Verarbeitung des Flachses eine so hohe Stelle ein, daß, wie das Schwert Symbol des Mannes, so die Spindel, oder die Kunkel (der Spinnrocken, althocht. cuncla, ital. conocchia, franz. quenouille, mittellat. conucula, von colus) Symbol der Frau ward, und man bis ins späte Mittelalter die männlichen und die weiblichen Seitenverwandten durch die Benennungen swertmâge oder gêrmâge (von gêr Spieß) und spillmâge oder kunkelmâge unterschied. Starb der Vater, so trat der nächste selbständige swertmâc sofort in dessen Stelle als nächster geborner Vormund, sowol über die hinterlassenen unverheiratheten Töchter als auch über die noch unmündigen Söhne. War dann der älteste hinterlassene Sohn noch nicht fähig, die Vormundschaft der unmündigen Geschwister zu übernehmen, so pflegte solche dem Bruder des Vaters anheim zu fallen, doch bildeten sich auch hierüber in den verschiedenen Ländern allmälig abweichende Bräuche.

Als Zeitraum der vollsten Lebenskraft bezeichnen die Volksrechte durchschnittlich für den Mann die Jahre vom 20. bis zum 50., für das Weib diejenigen vom 15. bis zum 40.; und in noch älterer Zeit kann für den Eintritt der Volljährigkeit des Mädchens wenigstens kein früheres Jahr gegolten haben, weil Cäsar und Tacitus einstimmig berichten, daß beide Geschlechter sich erst in reiferem Alter verheiratheten [98]). Auch scheint die Sitte späten, bis gegen das 30. Jahr hinausgeschobenen Heirathens sich weit ins Mittelalter hinein erhalten zu haben, obschon es auch hier nicht an Ausnahmen gebricht, die theils unreife Jugend, theils widerliches Misverhältniß im Lebensalter der beiden Vermählten aufweisen. Die legitime Form, welche nicht verletzt werden durfte, wenn die Ehe vollständige rechtliche Geltung haben sollte, war wesentlich ein Kauf, und das Recht, ihn mit dem Bewerber abzuschließen, stand dem Vormunde der Braut zu. Unfreie Leute bedurften zu ihrer Vermählung natürlich der Genehmigung ihres Herrn und Vormundes, dem sie dafür in der Regel eine Steuer zahlen mußten. Dies übertrug sich dann auch auf die im Lehnsverhältnisse stehenden Freien; noch später ward die Befugniß, Ehen zu gestatten oder gar anzubefehlen, von den unbeschränkt gewordenen souverainen Landesherren, als ein Ausfluß ihrer obervormundschaftlichen Gewalt, mit voller Willkür, nicht nur gegen Hofdienerschaft und Militair, sondern auch gegen beliebige Unterthanen geübt, und als letzter Rest jenes vormundschaftlichen Bewilligungsrechts hat sich sogar bis auf diesen Tag der Heirathsconsens der Beamten erhalten. Ursprünglich scheint der Vormund ein fast unumschränktes Recht der Verfügung über die Hand der mannbaren Jungfrau besessen zu haben, und nur allmälig gelangte auch ihr eigener Wille zu einiger rechtlicher Geltung, was sich zuerst bei vornehmen, zumal bei fürstlichen Frauen zeigte und später auch durch die Kirche unterstützt ward, die überhaupt dem Brautkaufe abgeneigt war. Doch blieb das Selbstverlobungsrecht der Jungfrau immer nur ein bedingtes; es äußerte sich passiv durch Einholung ihrer Zustimmung, oder activ in gewissen Fällen, wie z. B. dann wenn kein naher Verwandter, kein geborner Vormund vorhanden war; aber selbst dann verlangte noch im 13. Jahrh. die Sitte wenigstens die Einwilligung der Verwandten [99]).

Der Brautkauf war ursprünglich ein wirkliches Erkaufen der Person und wenn er sich auch schon im Anfange der uns historisch bekannten Zeit zum Ausdrucke für die Erwerbung derjenigen Rechte umgestaltet hatte, welche sich an den Uebertritt der Braut aus der Familie und Mundschaft des Vaters in die Familie und Mundschaft des Bräutigams knüpften, so wirkten die Folgen der ursprünglichen Auffassungsweise doch noch sehr lange, noch durch Jahrhunderte nach; ja die letzten verblaßten Schatten derselben reichen wiederum bis in die Gegenwart herab [100]). Aus dieser Natur des Brautkaufes erklärt sich, warum grade auf ihm die gesetzliche Gültigkeit der Ehe beruhte, und so ward die Verabredung über die zu zahlende Summe (mahalscaz, muntscaz, brûtmiete, wittemo), oder das öffentlich vor geladenen Zeugen aus der beiderseitigen Verwandtschaft ausgesprochene Gelöbniß des Bräutigams, einen gewissen Muntschatz zu erlegen und das Gegengelöbniß des Vormundes, dafür die Braut auszuantworten, unter den verschiedenen bei Schließung einer Ehe üblichen Handlungen die vornehmste und die eigentlich bindende. Von dem Zeitworte mahaljan, goth. maþljan, sprechen, welches besonders von gerichtlichen Verhandlungen gebraucht wurde und von dem auch die Gerichtsversammlung und die Gerichtsstätte den Namen mahal, mâl (Mahlstätte, im Latein des salischen Gesetzes mallus oder mallum) erhielt, nannte man die Handlung des Verlobens mahalôn und bis ins 13. Jahrh. bezeichnete der gemahel und diu gemahele mehr die Verlobten, als die wirklich Verheiratheten [101]), erst neuhochteutscher Sprachgebrauch unterscheidet fest zwischen Verlobung in der Be-

98) „Qui diutissime impuberes permanserunt maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus.“ *Caes.* B. G. VI, 21. „Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur ac robora parentum liberi referunt.“ *Tac.* Germ. 20.

99) Ulrich von Liechtenstein sagt im Vrouwen buoch 626, 7 fg. eine Jungfrau soll sein

ir vater ir muoter undertân,
die wil si niht hab einen man.
ob si niht vater noch muoter hât,
sô volge ir nâhsten friunde rât.
wil si sich selb ze manne geben,
si mac wol schâmeliche leben.

100) Der Ausdruck ein wip koufen lebte noch im 13. Jahrh. (Gute frau v. 2415, in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. II, 463), und ein sachlicher Rest ist der in England noch zuweilen vorkommende Brauch, die Frau an einem Stricke auf den öffentlichen Marktplatz zu führen und feil zu bieten.

101) Diu *juncrouwe* Herrât noch des gesindes pflac,
diu Helchen swester tohter, an der vil tugende lac,
diu gemahele Dietriches. Nib. 1321.

Digitized by Google

deutung vorgängiger Beredung, und Vermählung in der Bedeutung des wirklichen Abschlusses der Ehe [102]). Demgemäß blieb auch die Verlobung Hauptsache durch das ganze Mittelalter, und obschon bereits im 8. Jahrh. Staats- und Kirchengewalt übereingekommen waren, die Rechtsgültigkeit der Ehe fortan abhängig zu machen von der Mitwissenschaft und dem Segen der Geistlichen, ward es doch erst im 15. Jahrh. vollständig durchgesetzt, daß der Schluß der Ehe als eines Sacramentes gänzlich und allein den Händen der Geistlichkeit anheimfiel [103]).

Der Muntschatz ward gezahlt in Rindern, Pferden, Waffen und anderer werthvoller fahrender, vielleicht auch liegender Habe, späterhin auch in Geld und fiel ursprünglich dem Vormunde zu; doch nahmen allmälig auch andere Verwandte Theil und zuletzt ging er theilweise oder gänzlich auf die Frau selbst über. Seine je nach Zeit und Ort sehr verschiedene Höhe erscheint in den Sätzen der Volksrechte zuweilen sehr beträchtlich. So zahlte man bei den Alamannen bis auf 400 Schillinge (560 Gulden oder 320 Thaler reines Silber), bei den Sachsen bis auf 300 Schillinge, während ein Schilling (= 1 Fl. 24 Kr. oder 22 Sgr.) nach sächsischer Schätzung den Werth eines Ochsen von 16 Monaten darstellte [104]). Unter dem Einflusse einer veränderten Anschauungsweise und unter Mitwirkung der Kirche sank jedoch der Muntkauf allmälig zu einem bloßen Scheinkaufe herab, sodaß er schon zu Chlodwig's Zeit und bei dessen eigener Verlobung nur einen Solidus und einen Denar betrug [105]), bis er nicht lange darauf gänzlich erlosch und nur im Norden und bei den Friesen, wo die alten Familienbande sich am längsten fest erhielten, ein längeres Dasein fristete.

Als Gegenleistung bedurfte der Muntschatz ursprünglich nichts Anderes als die Uebergabe der Braut selbst; doch schon sehr früh gesellte sich dazu unter verschiedenen Namen noch die Mitgift, eine Ausstattung an fahrender Habe, welche der Braut mitgegeben wurde und ihr Eigenthum blieb, nicht in das Eigenthum, sondern nur in den Nießbrauch des Mannes überging. Deshalb erlangte der Mann auch kein Verfügungsrecht über die Mitgift, vielmehr stand dieselbe stets mit der Familie der Frau in bleibendem Zusammenhange. — Erst nachdem Betrag und Bedeutung des Muntschatzes gesunken, dagegen jene der Mitgift gestiegen waren, entsprang eine von Seiten des Mannes der Mitgift gegenübergestellte Gegenleistung, die Widerlage, welche unter verschiedenen Namen erscheint, und sich besonders im Norden ausbildete. Ferner kam dazu die nach der ersten Nacht der Frau vom Manne überantwortete Morgengabe, ein Geschenk als Zeichen der Liebe (in signum amoris) für die Uebergabe der vollen Schönheit (in honore pulchritudinis) und der Jungfräulichkeit (pretium virginitatis), sowie verschiedene andere untergeordnete Leistungen, für deren jede sich besondere Rechtsübungen ausbildeten. Die Anfänge der Gütergemeinschaft zeigen sich zuerst in einzelnen nordischen Rechten.

Wie alle rechtsverbindlichen Handlungen der Germanen, so war auch die Verlobung von bestimmten Feierlichkeiten, Formeln und Symbolen begleitet, unter denen der Ring schon sehr früh erscheint. Wieder andere feierliche Bräuche knüpften sich an die wirkliche Schließung der Ehe (vor welcher geschlechtlicher Umgang nicht gestattet war), d. h. an die gewöhnlich innerhalb Jahresfrist nach der Verlobung erfolgende Uebergabe in die Mundschaft des Mannes, die auch der religiösen Weihe nicht entbehrte; namentlich ward dabei der Hammer des Donar oder Thor in den Schoos der Braut gelegt, und auch Fro und Frouwa (Freyr und Freyja), sowie Loki, scheinen zugleich ihre Verehrung und Anrufung gefunden zu haben. Ueber die einzelnen Bräuche ältester Zeit fehlen freilich Nachrichten, aber in der bunten Mannichfaltigkeit, zu denen die Hochzeitsfeierlichkeiten in den verschiedenen Gegenden sich umgebildet und fortentwickelt haben, ist doch hier und da mancher Zug uralten Charakters bis auf die Gegenwart erhalten worden.

Volle Rechtsgültigkeit der germanischen Ehe war also bedingt durch vorgängige Erfüllung der angegebenen Verbindlichkeiten, und das drückte schon ihr Name aus, der, vom goth. aivs (lat. aevum, griech. *αἰών*) herkommend (althocht. êwa, êa; mittelhocht. êwe, ê), ursprünglich in weiterer Bedeutung eine unvordenkliche Zeit, ein uraltes Gewohnheitsrecht, dann Bund oder Band, endlich im Besonderen den nach Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehebund bezeichnete. Gleichwol gab es Ehen, die sich über jene Formen und namentlich über die in rechtlicher Beziehung wichtigste, die Verlobung, hinwegsetzten; ja die zahlreichen und immer wiederkehrenden Bestimmungen der Rechtsbücher zeigen sogar, daß dergleichen Formverletzung bis tief ins Mittelalter ziemlich häufig muß vorgekommen sein. Als gewöhnlichste Ausschreitung aber erscheint der Frauenraub, und zwar sowol der wirkliche Raub einer widerstrebenden, als die Entführung einer zustimmenden Jungfrau. Doch ging, wie Wilda [106]) mit Recht bemerkt, „der Frauenraub nicht sowol aus sinnlicher Lust verbunden mit roher Brutalität hervor, als aus trotzigem Stolze und Eigenmacht. Es war die Absicht des Räubers keine für das Frauenzimmer entehrende, da er sie als Ehefrau, die ihm rechtmäßige Erben zeugen sollte, behalten, ihr die als solcher gebührenden Rechte einräumen, nur nicht die Zustimmung ihrer Freunde erbitten, diese nicht durch Erfüllung von ihnen gesetzter Bedingungen ehren wollte." Auch findet sich in den Rechtsbüchern nicht die Voraussetzung angedeutet, daß der Mann außer offener Gewalt oder Verabredung noch anderweitig unrechtliche Mittel, als Betrug u. dgl., angewendet habe [107]). Deshalb fand die öffentliche Meinung an solchen Ehen unzweifelhaft

102) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 433. 746. 103) Wackernagel „Verlöbnis und Trauung," in Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterth. II, 548—555. 104) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuche ꝛc. V, 269. 105) Weinhold, Die deutschen Frauen S. 211.

106) Strafrecht der Germanen S. 830. 107) Wilda a. a. O. S. 845.

Digitized by Google

keinen Makel, nur eben die Familie der Braut und bei gewaltsamem Raube freilich auch die Braut selbst, waren in ihren Rechten gekränkt und darum zur Foderung einer Genugthuung befugt. Ein altes berühmtes Beispiel eines solchen Verhältnisses bietet die Geschichte Armin's, der die einem Anderen verlobte Thusnelda entführt hatte [108]), wodurch deren Vater Segest, weil ihm die eigene Macht zur Erlangung einer geziemenden Genugthuung nicht ausreichte, sich bis zum Bürgerkriege und Vaterlandsverrathe hinreißen ließ.

Ehehinderniſſe, aus nahen Verwandtschaftsgraden abgeleitet, waren bei den Germanen vor Einführung des Christenthums wol sicher unbekannt [109]), ebenso stand der Wiederverheirathung getrennter Ehegatten kein rechtliches Bedenken im Wege, obschon Sitte und Herkommen sie auch schwerlich begünstigte. — Streng verpönt dagegen waren Misheirathen, oder Verbindungen Freier mit Unfreien, denn unter Freien selbst konnte es keine Misheirathen geben, weil wenigstens in dieser Beziehung alle Vollfreien als ebenbürtig galten; eine Ansicht, die sich in grundsätzlicher Anerkennung durch lange Jahrhunderte erhielt, obschon sie im praktischen Leben bereits frühzeitig durchbrochen wurde, da schon die Fürsten, deren Cäsar und Tacitus gedenken, in der Regel mit Fürstentöchtern vermählt erscheinen. Auf einer Misheirath stand ursprünglich wahrscheinlich Todesstrafe, später ward dem freien Theile die Wahl zwischen Tod und Unfreiheit gelassen und daraus ging dann der Rechtssatz hervor, daß der freie Gatte sammt den erzeugten Kindern unfrei werde, oder wie die Rechtssprache das ausdrückte, der ärgeren Hand folge. — Auch Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stämme waren nicht immer und nicht überall erlaubt und seit Einführung des Christenthumes konnte endlich auch die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses als hemmende Schranke zwischentreten.

Durch Mundkauf und Heirath war die Frau gewissermaßen Eigenthum des Mannes geworden. Er durfte sie also tödten, durfte sie wie eine Sache vererben, verschenken, verkaufen, durfte sie strafen und körperlich züchtigen. Und letzteres gab sogar noch der feinen gebildeten Gesellschaft des 13. Jahrh. keinen Anstoß, wie wir z. B. aus dem Nibelungenliede recht augenscheinlich sehen, wo die Königskinder Siegfried und Kriemhild durch die zärtlichste Liebe verbunden erscheinen und dennoch, als Kriemhild durch voreilige Reden Zwist in die Familie bringt, sagt Siegfried nicht blos, man solle Frauen so ziehen, daß sie unnützes Geschwätz vermeiden [110]), sondern Kriemhild selbst bestätigt nachher die erhaltene handgreifliche Zurechtweisung [111]). Ferner war wol die Frau dem Manne zu ehelicher Treue verpflichtet und ein Bruch derselben ward an ihr auf das Härteste bestraft — sie durfte von dem Manne auf frischer That erschlagen werden, oder wenn er ihr Leben schonte, so verlor sie doch ihr Vermögen an ihn, ward in Gegenwart der Verwandten schimpflich aus dem Hause gestoßen, des Abzeichens der Freien, des langen Haarschmuckes, beraubt und unter Schlägen durch das Dorf gejagt [112]) — aber dem Manne lag eine rechtliche Verpflichtung der Treue gegen die Frau nicht ob. Einer Rechtsverletzung machte er ihr gegenüber sich nicht schuldig, wenn er neben ihr noch eine oder mehre andere Frauen oder Kebsen hatte, oder Handlungen beging, welche erst das Christenthum unter einem rein sittlichen Gesichtspunkte entschieden als Fleischesvergehen auffaßte und demgemäß als sündlich verwarf [113]).

Sonach wäre die rechtliche Stellung der germanischen Frauen eine sehr niedrige und traurige gewesen, allein in der Wirklichkeit gestaltete sich ihre Lage doch um Vieles günstiger und ehrenvoller, und in der That, wenn von irgend einem Verhältnisse des germanischen Alterthumes, so gilt von diesem des Tacitus Wort, welches er auch grade der Schilderung der germanischen Ehe einflicht: „dort gelten gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze“ [114]). Ja selbst schon in rechtlicher Hinsicht war das Weib nicht ganz so übel berathen als nach dem bisher Gesagten scheinen möchte. Vielweiberei, obschon rechtlich gestattet, kam doch nur bei einzelnen östlichen und nördlichen Stämmen etwas häu-

---

108) „Segestes, quamquam consensu gentis in bellum tractus, discors manebat, auctis privatim odiis, quod Arminius filiam ejus alii pactam rapuerat.“ *Tac.* Ann. I, 55. 109) Nur eben unter den allernächsten Blutsfreunden, unter Aeltern und Kindern, sowie unter Geschwistern, war in historischer Zeit die Ehe unzulässig (Wilda a. a. O. S. 855). In einem späteren Gedichte der älteren Edda (Oegisdrecka St. 36 = Saem. 65ª) wirft Loki dem Niördr vor, daß er mit der eigenen Schwester den Freyr erzeugt habe, und die Ynglingasaga cap. 4 berichtet, als Niördr noch bei den Vanen war, habe er seine Schwester zur Frau gehabt, aber bei den Asen sei es verboten gewesen, so nah in die Verwandtschaft zu heirathen. Daraus möchte man schließen, daß in vorhistorischer Zeit, oder bei einzelnen Stämmen auch die Ehe unter Geschwistern keinen Anstoß gegeben habe. Vergl. Wilda S. 855. Weinhold S. 243. Grimm Myth. ³, 199.

110) „Man sol sô vrowen ziehen,“ sprach Sîfrit der degen,
„daz si üppec sprüche lâzen underwegen.
verbiut ez dînem wîbe, der mînen tuon ich sam.“
Nib. 805.

111) „Daz hât mich alt gerouwen,“ sprach daz edel wîp.
„ouch hât er sô zerblouwen dar umbe mînen lîp:
daz ichz ie gereite, daz beswârte im den muot:
daz hât vil wol errochen der degen küene unde guot.“
Nib. 837.

112) „Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit.“ *Tac.* Germ. 19. 113) Dergleichen war aber eben nur der eigenen Frau gegenüber keine Rechtsverletzung, die Rechte Dritter, welche dadurch betroffen wurden (der betheiligten Frauen oder Jungfrauen selbst und deren Ehemänner, Vormünder und Herren), schädigte es wol, und deshalb stand auch zur Genugthuung für den Geschädigten eine Buße auf jedem außerehelichen Beilager, deren nur sich preisgebende vagabondirende Dirnen als vormunds- und rechtlos verlustig gingen. Uebrigens finden sich schon in germanischer vorchristlicher Zeit die Anfänge einer nicht blos rechtlichen, sondern auch sittlichen Auffassung solcher Verhältnisse. Vergl. Anmerk. 120. 114) „Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.“ *Tac.* Germ. 19.

Digitized by Google

figer vor [115]), im eigentlichen Teutschland erschien sie nur sehr ausnahmsweise und dann durch besondere, namentlich politische Rücksichten veranlaßt [116]), ja Tacitus rechnet es ausdrücklich den Germanen zum Lobe, daß sie fast allein unter allen Barbaren sich mit je einer Frau begnügen [117]). Kebsen (d. h. nicht durch Mundkauf und Vermählung verbundene Frauen, die deshalb auch weder Rechte noch Rang der Ehefrauen hatten und deren Kindern die Ansprüche ehelicher Nachkommen abgingen) galten durch ganz Europa bis tief in das Mittelalter hinein nicht für unziemlich [118]). Ward doch selbst von der Kirche bis ins 5. Jahrh. der Concubinat, der mit der rechten Ehe das gemein hat, daß er eine Vereinigung zu dauernder Lebensgemeinschaft war, geduldet, sobald der Mann keine wirkliche Ehefrau besaß und sich auf eine Kebse beschränkte [119]). Andererseits aber galt geschlechtlicher Umgang, wenn Mann und Weib nicht durch echte Ehe oder wenigstens durch die der Ehe ähnliche Genossenschaft des Concubinates verbunden waren, schon den Germanen sowol für eine unsittliche als strafwürdige Handlung und die Hurerei hat diesen Charakter keineswegs erst durch das canonische Recht erhalten [120]). — Endlich war der Mundkauf ein Vertrag, bei dessen Abschließung der Vormund der Jungfrau doch immerhin erwog, in wessen Hände er sie übergab und die Frau trat durch denselben auch in rechtlicher Hinsicht schon deshalb nicht gänzlich außer Beziehung mit ihrer Familie, weil letztere einen Anspruch auf deren eigenes nun in den Nießbrauch des Mannes übergehendes Vermögen behielt, welches nach dem kinderlosen Tode des Mannes zugleich mit der Frau wieder an ihre Familie zurückkehrte.

Einen tiefgreifenden Einfluß wird allen jenen Rechtsformen zwar Niemand absprechen wollen, aber sie waren doch nur theils Ueberreste eines früheren und roheren Zeitalters, theils ein noch unvollkommener Ausdruck für die neueren Zustände der fortschreitenden Entwickelung, darum kommt es (wie ja überhaupt bei allen Formen) wesentlich darauf an, mit welchem Inhalte man sie erfüllte, d. h. welche Vorstellungen man von dem weiblichen Geschlechte im Allgemeinen und insonderheit von der Bestimmung der Ehefrau hegte und im praktischen Leben geltend machte. Letzteres namentlich ist der eigentliche Schwerpunkt der Frage; denn noch nicht in der Theorie, sondern nur im praktischen Leben konnte sich damals germanische Denkweise offenbaren. Fassen wir aber alle uns überlieferten Aeußerungen dieses Lebens zusammen, so erkennen wir auch diesmal wiederum mit Bewunderung, wie sicher und scharf der große römische Geschichtschreiber den germanischen Charakter zu erfassen gewußt hat. Er sagt: „Die Heirathsgabe bietet nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe dar. Zugegen sind die Aeltern und die Verwandten und prüfen die Geschenke. Geschenke nicht zu weiblicher Ergetzung ausgesucht, noch zum Schmucke der Neuvermählten, sondern Rinder und ein gezäumtes Roß und ein Schild mit Framea und Schwert. Auf diese Geschenke hin wird die Frau erhalten und ihrerseits bringt sie selbst dem Manne etwas an Waffen. Das halten sie für das stärkste Band, für die heiligen Weihen, für die Götter der Ehe. Damit das Weib sich nicht ausgeschlossen glaube von den Gedanken an tapfere Thaten und von den Wechselfällen des Krieges, wird sie schon auf der Schwelle der beginnenden Ehe daran gemahnt, daß sie eintrete als Genossin der Mühen und Gefahren, um Gleiches im Frieden, Gleiches in der Schlacht zu erfahren und zu wagen. Dies künden die gejochten Rinder, dies das gezäumte Pferd, dies die geschenkten Waffen. So müsse sie leben, so sterben. Sie empfange, was sie unentweiht und in Ehren ihren Kindern überliefern, was wiederum ihre Schwiegertöchter empfangen, was auf ihre Enkel gebracht werden solle" [121]). Möge auch Tacitus sich hier in etwas geirrt haben, möge die genannte Heirathsgabe des Mannes immerhin dem Mundschatze entsprechen, dem solche Auslegung eigentlich nicht gebührt [122]); so ist dennoch die Deutung sicherlich nicht seine willkürliche Erfindung. Es werden wol bei Verlöbniß und Vermählung Symbole angewendet worden sein, denen man einen ähnlichen Sinn unterlegte und die naheliegende Vermengung dieser Symbole mit dem eigentlichen Mahlschatze mag dann den sehr verzeihlichen Irrthum des Historikers veranlaßt haben. Denn die germanische Hausfrau war wirklich, was Tacitus berichtet, des Mannes Genossin in Freude und Leid und ferner auch, was ihr eigener Name besagt, die Frau, d. h. die Herrin [123]) des Hauswesens; Mythus, Sage und Lied geben davon reichlich Zeugniß und Beweis. Wie Frauen neben Jungfrauen, bis zur Königin und Königstochter hinauf, in der Halle beim fröhlichen Gelage den Becher oder das Trinkhorn umherreichten [124]), so folgten sie dem Manne auch in das Getümmel der Schlacht, feuerten seine Tapferkeit an, trugen ihm Labung zu, und verbanden seine Wunden [125]). Nicht also eine Sklavin, nicht ein Werk-

115) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 188. 116) So hatte Ariovist zwei Frauen, die zweite aber erst in Gallien geheirathet. „Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, quam ab domo secum eduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat a fratre missam." *Caes.* B. G. 1, 53. 117) „Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur." *Tac.* Germ. 18. 118) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 189. 119) Wilda a. a. O. S. 807. 120) Wilda a. a. O. S. 809.

121) *Tac.* Germ. c. 18. 122) Grimm, Rechtsalterth. S. 427. 123) Frau, althocht. frouwa, goth. wahrscheinlich frauja, ist das femininum zu [illegible] goth. frauja, althocht. frô, der Herr, von [illegible] scher Sprache nur das erstarrte frôn in [illegible] Herrn, und die Ableitungen Fro[illegible] dienste leisten) und frôhn[illegible] haft verwandt das goth. f[illegible] gen Wörter freuen, Fre[illegible] Mythol. [illegible], 190. 124) [illegible] S. 346. Wackern[illegible] 125) „Quodque prae[illegible] casus, nec fortuita

zeug seiner Lüste, nicht eine Magd seiner Trägheit, hatte der Mann durch den Mahlschatz erkauft, sondern nach einem durch uralte Ueberlieferung geheiligten Brauche hatte er eine treue Lebensgefährtin erworben; und von den ältesten erhaltenen Dichtungen ab glänzt auch in Sage und Lied, oft hart neben erschreckender Rohheit, manch herrlicher Zug einer bald rührenden, bald erhabenen bis über den Tod hin getreuen Liebe [126]), einer Liebe, deren tiefinnerlichen Charakter die althochteutsche Sprache am reinsten ausgedrückt hat in dem Worte minna, Minne, welches ursprünglich das Denken, das Andenken, die Erinnerung bedeutet [127]).

War aber die germanische Ehe eine solche Genossenschaft, so folgt daraus noch ein anderes und Tacitus, bei dem jedes Wort gewichtig ist, hat das auch schon in der eben angezogenen Stelle ausgesprochen; es folgt, daß Liebe und Achtung nicht allein der Ehefrau, sondern auch der Mutter und der Jungfrau in hohem Grade gezollt wurde, daß das ganze Geschlecht in Ehren stand. Je weniger es der Teutsche liebte, mit seinen Gefühlen an die Oeffentlichkeit zu treten [128]), um so weniger wird man freilich auch Schilderungen der zwischen Sohn und Mutter waltenden Liebe zu finden erwarten, für welche überdies die alten Epen nur geringe Gelegenheit boten; dennoch bricht zuweilen eine solche Aeußerung, wie ein halbverstohlener Lichtstrahl hervor und ebenso wahr als schön sagt Jac. Grimm [129]): „Teutsche Frauenverehrung hat schon Tacitus eingesehen und die Geschichte zeugt davon auch im Mittelalter: auf Frau Uote fällt in den Liedern größerer Nachdruck als auf der Helden Ahnvater, wie Brunhilt noch über Siegfried hinausragt. Der schönen Schilderung mütterlicher Liebe in der Vita Mahthildis (*Pertz* VI, 298) an die Seite stellen kann man den Zug aus Rudlieb I, 52: „ast per cancellos post hunc pascebat ocellos mater," als ihr Sohn fortzog. So oft in dem trocknen Otfried ich IV, 32 lese: „wir sin gibot ouh wirkên inti di unsa muater thenkên," bewegt es mich zur Wehmuth, ich weiß nicht, ob er die Kirche meinte, oder die ihn geboren hatte, ich denke an meine liebe Mutter" [130]). Für die Schätzung der Jungfrau kann uns hier als vollbeweisendes Zeugniß schon allein die Nachricht des Tacitus ausreichen, daß als festeste Bürgschaft des Friedens zweier Stämme oder Völker vornehme Jungfrauen als Geiseln gegeben wurden, eine Sitte, die uns auch durch die alten Epen bestätigt wird, denn auf solche Weise war u. a. Hiltgunt, die burgundische Königstochter, an Attila's Hof gekommen [131]).

Diese allgemeine im Volkscharakter und im Familienleben wurzelnde Achtung des weiblichen Geschechtes wurde noch erhöht und in einzelnen Fällen bis zu scheuer Ehrfurcht gesteigert, in Folge einer besonderen Wirksamkeit der germanischen Frauen, welche einerseits auf den dem Weibe eigenthümlichen Eigenschaften des Gemüthes und Geistes, andererseits auf dem Besitze gewisser Kenntnisse beruhte. Es war vorzugsweise das geheimnißvolle Gebiet der Ahnung, auf welchem diese Thätigkeit sich äußerte, und dem sinnenden Zuge des teutschen Charakters entsprechend, fand sie bei dem damaligen Bildungszustande eine ebenso umfassende Anwendung als bereitwillige Anerkennung. Hierdurch griffen die Frauen zuweilen weit über den engen Kreis des Hauswesens und durch die Schranke der Vormundschaft hinaus und solche, deren prophetische Gabe sich durch große Erfolge besonders zu bewähren schien, wie die uns namentlich bekannten Veleda, Albruna, Ganna [132]), erlangten ein so hohes Ansehen, daß man ihnen willig die Leitung der wichtigsten Angelegenheiten, die Geschicke der Völker überließ. Da man aber auf Vorzeichen jeder Art sorgfältig achtete [133]) und vor jeder wichtigeren Unter-

familiae et propinquitates: et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. ad matres, ad conjuges vulnera ferunt; nec illae numerare aut exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant. Memoriae proditur, quasdam acies inclinatas jam et labantes a feminis restitutas constantia precum et objectu pectorum et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur." *Tac.* Germ. 7. 8. Ganz in derselben Weise erscheint auch noch die Hiltgunt im Waltharius. Lateinische Gedichte des X. u. XI. Jh., herausgeg. von J. Grimm und A. Schmeller. (Göttingen 1838.) S. 77.

126) Vergl. Weinhold, Frauen S. 150, der mit Recht in dieser Beziehung die in der Edda erhaltenen Helgilieder hervorhebt. 127) Es ist bezeichnend, daß von dem bei festlichen Opfern und Gelagen zu Ehren der Götter geleerten Becher grade auch der Ausdruck minna, altn. minni, gebraucht wurde. Man trank besonders die Minne Odin's, Thor's, Freyr's und Freyja's, und die Sitte erhielt sich tief in christliche Zeit hinein, indem an Freyr's und Freyja's Stelle der Evangelist Johannes und die heil. Gertrud trat, sodaß man nun Johannes- und Gertrudenminne trank. In einem Gedichte des 12. Jahrh. (von dem gelouben v. 1002) heißt es sogar von der Einsetzung des Abendmahls, dessen Kelch den Christen auch ein Gedächtnißtrank sein sollte: „den cof nam er mit dem wine, unde segente dar inne ein vil guote minne." In dem hildesheimischen Dorfe Otbergen wird noch jetzt jährlich am 27. Dec. ein Kelch mit Wein vom Priester geweiht und als Johannissegen dem in der Kirche versammelten Volke zum Trinken gereicht. Grimm, Mythol. [2], 52 fg. Vergl. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. (Berlin 1831.) S. 9. 128) Tacitus vergißt auch dies nicht anzumerken, zunächst freilich in Beziehung auf die Todtenklage: „Lamenta ac lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse." Germ. 27.

129) Mythol. [2], XLII. 130) Das ganze Capitel Otfried's verdient nachgelesen zu werden, worin er im trockensten Holzschnittstyl, aber mit rührender Einfalt schildert, wie Christus vom Kreuze herab seine Mutter dem Johannes anbefahl, und wo er zum Schlusse, offenbar selbst vom Gegenstande überwältigt, in die oben angeführten Worte ausbricht. 131) Vergl. Anm. 125. Es wirkt darin derselbe Beweggrund, aus welchem die Germanen die eigene Gefangenschaft weniger fürchteten, als die ihrer feminae, d. h. ihrer Weiber, Mütter, Schwestern und Töchter. — Ueber die Achtung und Schonung, mit welcher selbst die Frauen des Feindes im Kriege behandelt wurden, vergl. Weinhold, Frauen S. 139. 132) *Tac.* Hist. IV, 61. 65. V, 22. 25. Germ. 8. *Cassius Dio* LXVII, 5. Vergl. Grimm, Myth. [2], 84 fg. 374. 133) „Auspicia sortesque ut qui maxime observant." *Tac.* Germ. 10.

Digitized by Google

nehmung den Willen der Götter zu erforschen suchte [134]), muß die Mitwirkung von Frauen und Jungfrauen [135]) sehr gern gesehen und häufig in Anspruch genommen worden sein. Und wenn man ferner die Schicksalsbefragung gern an gewisse Gegenstände knüpfte, wenn man, wie die Frauen der Kimbern, aus dem Blute geschlachteter Gefangener [136]), oder, wie diejenigen bei Arioviſt [137]), aus den Wirbeln der Ströme, oder wenn man aus dem Loosen mit Runen weissagte, so setzt das bestimmte Kenntnisse überlieferter Formeln und Bräuche voraus, was unmittelbar einerseits an das Priesterthum und andererseits an die Zauberei grenzt, und beiderlei verwandte Thatigkeit ist von den germanischen Frauen ebenfalls geübt worden. Daß es nicht nur im Norden, sondern auch bei den Gothen wirklich Priesterinnen gab, ist ausdrücklich bezeugt [138]) und wenn auch das eigentliche Priesterthum weit überwiegend den Männern zufiel, so scheinen die Frauen doch fast überall thätigen Antheil an Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen genommen zu haben, wodurch sie höher gestellt waren, als später unter Herrschaft der christlichen Kirche, welche sie grundsätzlich und vollständig davon ausschloß. Zauberei stand wie natürlich wiederum in engster Verbindung mit der Heilkunde und beide Künste gaben den „weisen Frauen" ein um so höheres Ansehen, als sie eng mit dem Götterglauben zusammenhingen. Heilkunde ward nach den reichlichen Zeugnissen der Gedichte und Sagen noch durch das ganze Mittelalter von den Frauen gern und erfolgreich geübt; die Zauberei aber war mit dem alten Heidenthume längst erstorben, als gegen Ende des Mittelalters die Erinnerung an dieselbe in den Köpfen müßiger Ketzerrichter wieder aufwachte und zu den scheußlichen, gleich einer Seuche unter Katholiken wie Protestanten sich verbreitenden Hexenverfolgungen führte, die im graden Widerspiele zu dem so tief verachteten und verhöhnten Heidenthume unter dem schmählichen Vorwande der Ehre Gottes eine namenlose Summe von Schmach und Elend auf das weibliche Geschlecht häuften.

Da der Mensch seine Götter nach seinem eigenen Bilde schafft, so müssen die Vorstellungen und Ideen, welche der Germane von den Frauen hegte, sich auch in seiner Mythologie abgespiegelt haben; und in der That leuchten uns selbst noch aus den versprengten Trümmern des alten Götterhimmels wieder dieselben Grundzüge entgegen, welche die geschichtliche Forschung uns eben in den Verhältnissen des wirklichen Lebens aufgedeckt hatte. Erscheinen die großen Götter in kräftig und bestimmt ausgeprägten, wesentlich von einander verschiedenen Gestalten, so ist es grade für die neben ihnen waltenden höchsten Göttinnen sehr bezeichnend, daß sie nicht ebenfalls, gleich den griechischen, durch hervorstechende Charakterunterschiede auseinandergehalten werden, sondern daß vielmehr grade im Gegentheile ihre Gestaltungen und Namen mannichfach in einander verfließen. Gemahnen sie schon dadurch an die teutschen Hausfrauen, deren belebende Gegenwart man überall gleichmäßig spürt, während ihre Persönlichkeit sich doch nirgend geltend zu machen strebt, so noch vielmehr durch die Art ihrer Wirksamkeit selbst, welche Jac. Grimm folgendermaßen zusammenfaßt [139]): „Sie sind hauptsächlich gedacht als umziehende, einkehrende Göttermütter, von denen das menschliche Geschlecht die Geschäfte und Künste des Haushalts, wie des Ackerbaus erlernt: spinnen, weben, säen und ernten. Diese Arbeiten führen Ruhe und Frieden im Lande mit sich und das Andenken daran haftet in lieblichen Ueberlieferungen noch fester als an Kriegen und Schlachten, deren die meisten Göttinnen gleich den Frauen sich entschlagen." Fürsorgliche Pflege ist ihre Hauptthätigkeit, die sie, begleitet und unterstützt von den Elben (in denen die still wirkenden Naturkräfte personificirt sind), draußen in der freien Natur üben, die Jahreszeiten regelnd und die Fruchtbarkeit fördernd und mit der sie sogar in die Häuser der Menschen einkehren. Ferner hüten andere Göttinnen das Schicksal der Menschen, und damit auch der Lust des Mannes, dem Kampfe, sein Recht nicht fehle, geleiten ihn vom Schlachtengott entsandte Walkyrien ins Kriegsgetümmel und führen ihn, wenn er rühmlichen Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hat, in Odin's Walhalla.

Am höchsten also, sowol in der Idee wie in der Wirklichkeit, stand das germanische Weib als Hausfrau und es war Hausfrau, so lange der Gatte lebte. Ein Brauch der Urzeit, den die Germanen mit den Indern, Thrakern, Geten und Griechen theilten, hatte verlangt, daß die Frau dem Manne auch in den Tod folge. Doch schon zu Tacitus' Zeit muß diese Sitte erloschen gewesen sein, da er sie sonst nicht verschwiegen hätte. Nur von den Herulern und den Skandinaviern ist sie uns noch aus historischer Zeit gemeldet und wo die Sagen ihrer noch gedenken, erscheint sie bereits in poetischer und sittlicher Verklärung, als eine freiwillige That getreuer Liebe. So, als nach Sigurd's Ermordung Brunhild den Scheiterhaufen gerüstet hatte, auf dem sie mit ihm verbrannt werden wollte und dann das Schwert gegen das eigene Herz kehrte, sprach sie: „Nun fällt ihm die schwere Thür der Unterwelt nicht auf die Ferse, wenn ich ihm dahin nachfolge" [140]). — Dafür war es nur [illegible] brauch geworden, daß die Frau nach des M[illegible] von der Stelle zurücktrat, die sie bisher an [illegible] eingenommen hatte und zum Zeichen dessen ih[illegible] auf den Leichnam niederlegte [141]). War die [illegible]

134) „... quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matres familiae eorum sortibus et vaticinationibus declararent, utrum proelium committi ex usu esset nec ne." *Caes.* B. G. I, 50. Daß man auch in Privatangelegenheiten die Loose befragte, sagt Tacitus ausdrücklich Germ. 10. 135) Verheirathete Frauen nennt Cäsar in der eben angeführten Stelle. Dagegen waren Veleda und Ganna Jungfrauen; die erstere bezeichnet *Tac.* Hist. IV, 61 durch virgo, die andere *Cassius Dio* LXVII, 5 durch παρθένος. 136) *Strab.* VII, 2. p. 294, der sie als προμάντεις ἱέρειαι bezeichnet. 137) Von *Plutarch.* Caes. 19 ἱεραὶ γυναῖκες genannt. 138) *Eunap.* Excerpt. c. 46.

139) Mythol. [illegible]. S. 299. 140) Brynhildar [illegible] Vergl. Grimm, Rechtsalterth. S. 451. [illegible] Sprache S. 139. 141) Wack[illegible] Taschenbuch S. 310. Die in Grim[illegible] 176. 453 angeführten Belegstellen [illegible]

Digitized by Google

geblieben, so zog sie ihr eigenes Vermögen aus dem Gute des Mannes und kehrte wieder in ihre Familie zurück; waren Kinder vorhanden, so blieb sie bei diesen und gelangte mit ihnen unter die Mundschaft von deren nächstem selbständigem Schwertmag, hinter dessen Hausfrau sie nun zurückstehen mußte. — Wiederverheirathung der Witwe, oder wie der alte Ausdruck lautete, Verrückung des Witwenstuhles, blieb lange anstößig [145]); nichtsdestoweniger kam sie schon frühzeitig vor und nahm immer mehr überhand, obschon außer der Sitte ihr auch die Kirche nicht günstig war. Es entsprangen daraus verschiedene verwickeltere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Mundschaft und Vermögen, die auch schon in den alten Volksrechten berücksichtigt sind, aber hier nicht im Einzelnen verfolgt werden können [146]).

Ueber die Kinder hatte der Vater ursprünglich eine ebenso ausgedehnte Gewalt besessen als über die Frau, und noch in historischer Zeit durfte er jene wie diese züchtigen, verkaufen, tödten; doch brachte er das ihm grundsätzlich immer noch zustehende Recht über Freiheit und Leben der Kinder jetzt nur noch selten in Ausübung, und beschränkte es in der Regel auf jene wenigen Fälle, die ihn nach damaligen Begriffen dazu entweder nöthigten oder sogar verpflichteten. — Bald nach der Geburt ward das Kind auf die Erde gelegt, bis sich der Vater erklärte, ob er es leben lassen wolle oder nicht. Entschied er sich für jenes, so ward es von ihm oder von einem anderen aufgehoben [147]), und war dies einmal geschehen, so mußte er ihm auch ferner das Leben in der Familie gönnen. Entschied er sich aber für dieses, so ward es ausgesetzt. Von der Kinderaussetzung berichten nun zwar zahlreiche teutsche, römische, griechische und morgenländische Sagen, aber sie laufen doch fast alle darauf hinaus, daß dennoch durch irgendwelche Schickung das Leben des Kindes gerettet wurde, und so mag überhaupt die Ueberlieferung an den Zufall, als die mildere Form der Entledigung, anstatt unbedingter Tödtung gewählt worden sein. Bei den Germanen beschränkte sich die Aussetzung schon sehr früh auf gewisse Stämme und auf bestimmte Verhältnisse. Abgesehen von vereinzelten Fällen der Leidenschaft, erfolgte sie namentlich bei sehr großer Armuth der Aeltern, oder in Zeiten der Theurung und Hungersnoth, worüber in Island besondere Gesetze entstanden, oder sie betraf schwächliche und krüppelhafte Kinder und zwar Mädchen häufiger als Knaben, wie sich denn auch in den Volksbräuchen überhaupt weit weniger Freude über die Geburt von Mädchen als über die von Knaben bekundet [148]). Im Allgemeinen müssen wir die Nachricht des Tacitus, daß die Zahl der Kinder zu beschränken, oder irgend einen von den Nachgebornen (ex agnatis) zu tödten, den Germanen als eine Schandthat gegolten habe [149]), als durchaus richtig und verlässig anerkennen und solches um so mehr, als grade der Besitz einer zahlreichen Familie den Germanen wünschenswerth erschien und das Ansehen und die Macht ihres Hauptes erhöhte [150]). — Ja sogar die Aussetzung selbst wurde unmöglich, sobald dem Kinde auch nur die geringste Nahrung zu Theil worden war; hatte auch nur ein Tropfen Milch oder Honig seine Zunge berührt, so mußte es der Vater aufheben und großziehen lassen [151]). Freilich durfte er es später noch in die Sklaverei verkaufen, doch auch dies nur im Falle äußerster Noth, wie einst die Friesen, nachdem sie Alles erschöpft hatten, um einen römischen Zins aufzubringen, endlich Weib und Kind in römische Knechtschaft dahingaben [152]).

Hatte der Vater durch Aufheben des Kindes sich für dessen Erziehung entschieden, so ward es vor geladenen Zeugen in kaltes Wasser getaucht, oder mit Wasser begossen [153]) und dabei zugleich von dem Angesehensten unter den Anwesenden mit einem Namen belegt, wozu man besonders gern den Namen von dem Bruder der Mutter [154]), oder dem Großvater wählte, und wer den Namen gab, fügte auch ein Geschenk an liegender oder fahrender Habe hinzu [155]). Ebenso pflegte man auch den ersten Zahn mit einer Gabe zu begrüßen. Die Namen aber waren nicht, wie die Mehrzahl der jetzt bei uns üblichen, bedeutungsleer oder unverstanden, vielmehr hatten sie durchgehend einen sehr ausgezeichneten Inhalt, in welchem sich, unter entschiedenem Vorherrschen einer kriegerischen, freiheitsliebenden, stolzen und edlen Gesinnung, fast Alles wiederfand, was Geist und Herz des Germanen bewegte, und ihre Form zeichnete sich aus durch eine oft

aber die symbolische Handlung selbst wird doch wol ziemlich so alten Ursprungs sein als der Gebrauch der Schlüssel in Teutschland überhaupt.

142) *Tac.* Germ. c. 19. 143) Vergl. Weinhold, Frauen S. 304, wo sich auch die weiteren Nachweisungen finden. 144) Daher scheint der Name „Hebamme" zu stammen. Grimm, Rechtsalterth. S. 455. Amme bedeutet die Ernährerin überhaupt, und wird deshalb in der älteren Sprache, und noch jetzt in einigen oberteutschen Dialekten, auch von der Mutter gebraucht. Ueber die etymologische Verwandtschaft des Wortes vergl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 271 fg.

145) Grimm, Rechtsalterth. S. 403. 146) *Tac.* Germ. c. 19. 147) Das hat ebenfalls schon Tacitus eingesehen. Germ. 20. 21. init. 148) Grimm, Rechtsalterth. S. 457. Am längsten erhielt sich der Gebrauch des Aussetzens in Skandinavien, wurde aber auch dort durch das Christenthum nach kurzem Kampfe völlig ausgerottet. 149) *Tac.* Annal. IV, 72. „Noch um das J. 1500 (so lange unanstößig blieb dieser Rechtssatz in der Ansicht des Volkes) konnte Geiler von Kaisersberg sagen, der berühmte strasburgische Prediger, in seiner Schrift: Wie ein Kaufmann sein soll (Bl. 92[b]): „„Der Vater, in Hungersnoth mag er den Sohn verkaufen; die Mutter mag den Sohn nicht verkaufen, sie leide Hunger oder nicht."" Natürlich, die Mutter war selber gekauft, selber unfrei: sie hatte an den Sohn ihres Leibes kein Eigenthumsrecht." Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 278. 150) Davon hatte schon Galen gehört, und Aehnliches scheint Aristoteles von den Kelten zu berichten. Kaiser Julian mochte eine vernommene Nachricht misverstanden haben, wenn er von den Kelten erzählt, ihre Kinder würden zur Probe der Echtheit in den Rhein geworfen, der die unechten verschlinge, während die echten sich schwimmend erhielten und darauf den gerechtfertigten Müttern zurückgegeben würden. Andere haben ihm das wieder nachgeschrieben. Die Belegstellen sind gesammelt und abgedruckt in Barth's Urgeschichte IV, 100 fg. 151) Vergl. Anm. 156. 152) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 301. Weinhold, Frauen S. 78. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 153.

Digitized by Google

hochpoetische Personificirung des Unbelebten und Abstracten [153]).

Der ersten Jugendjahre Verlauf läßt sich nicht kürzer schildern als mit des Tacitus Worten: „In jeglichem Hause wachsen die Kinder nackt und schmutzig zu jenen Gliedern und Leibern heran, die wir anstaunen. Ein jedes nährt seine Mutter an ihrer eigenen Brust und nicht werden sie Mägden oder Ammen überwiesen [154]). Herrn und Knecht kann man an keinerlei Bevorzugung in der Erziehung unterscheiden. Unter demselben Vieh, auf demselben Boden leben sie mit einander, bis das heranreifende Alter die Freigeborenen aussondert, Tapferkeit sie kenntlich macht" [155]). Ungefähr bis zum siebenten Jahre lebten in solcher Weise die Kinder beiderlei Geschlechts unter Obhut der Mutter; von da ab pflegte man sie wol auch in das Haus eines Freundes, oder eines Verwandten und zwar besonders gern zum Bruder der Mutter zu geben [156]). Wuchs die Tochter heran, so mochte sie wol der Mutter in der Verwaltung des Hauswesens helfend zur Seite stehen und auch erhöhten persönlichen Einfluß und Geltung gewinnen, aber ihre rechtliche Stellung erhielt doch erst dann eine wesentliche Aenderung, wenn sie durch Verheirathung aus der Mundschaft des Vaters oder des gebornen Vormundes in die des Mannes übertrat. Der Sohn wendete sich frühzeitig zu körperlichen Uebungen, lernte die Waffen führen, reiten, schwimmen, jagen, und sobald er hierin weit genug gediehen war und hinreichende Proben seines Muthes abgelegt hatte, ward er wehrhaft gemacht, d. h. von dem Vater, oder einem Verwandten, oder einem Gaufürsten mit Schild und Framea ausgerüstet, mit den ersten eigenen Waffen geschmückt, die ihn von da ab durch sein ganzes Leben und bis ins Grab begleiteten. Das war für ihn ein sehr wichtiges Ereigniß, weil er dadurch zum Mitgliede der Gemeinde wurde [157]). Die Gemeinfreien haben diese Feierlichkeit zwar schon im frühen Mittelalter wieder aufgegeben, aber bei denen, welche aus der Waffenführung einen Lebensberuf machten und sich dem zufolge allmälig zu einem eigenen Stande, dem Ritterstande, zusammenschlossen, hat sie sich durch das ganze Mittelalter in der Gestalt der swertleite, oder des Ritterschlages, erhalten. Gegen das 15. Lebensjahr pflegte die Wehrhaftmachung zu erfolgen und verlieh dem Jünglinge bereits einen gewissen Grad von Freiheit und Unabhängigkeit; doch trat er durch sie noch nicht nothwendig aus der Mundschaft des Vaters heraus. Dies geschah erst, wenn er gegen das 21. Jahr hin mit der wirklichen vollen Mündigkeit die rechtliche Verpflichtung gewann, sich fortan in jeder Hinsicht selbst zu vertreten, mochte er sich nun verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen, oder unverheirathet entweder noch im älterlichen Hause verbleiben, oder in die Schar eines Gefolgsherrn eintreten, oder auf irgend andere beliebige Weise seinen Unterhalt zu gewinnen suchen.

Mit der beginnenden Vollkraft war der Jüngling der Mundschaft enthoben worden, mit der schwindenden sank der Greis gewissermaßen wieder unter dieselbe zurück. Als Wendepunkt für diesen zweiten Wechsel betrachtete die spätere Zeit ungefähr das 60. Lebensjahr; der älteren galten sinnlichere Kennzeichen, die jedoch ebenfalls bis über das Mittelalter hinaus Rechtsgültigkeit behielten. So lange der Mann „ungehabt und ungestabt" (ohne Führer und Stock), mit wohlbedachtem Muthe, freiem Willen und guter Vernunft zur Volksversammlung gehen, so lange er ohne Hilfe das Roß besteigen und die Waffen führen konnte, so lange waltete er auch als unbeschränkter Herr des Hauses und des Vermögens [158]). War aber seine starke Manneskraft geschwunden, so rückte der Sohn als Hausherr in des Vaters Stelle, und der Greis half wiederum den Frauenzimmern, Kindern und Knechten bei Besorgung der Haus-, Vieh- und Feldwirthschaft [159]). Weil jedoch gebrechliches Alter an sich verhaßt war und überdies der Glaube herrschte, daß der im Siechbette Gestorbene nicht zu Wodan und den Kampfgenossen nach Walhalla komme, gaben sich lebenssatte Alte zuweilen selbst den Tod, oder wurden auch getödtet. Letztere Sitte, die auch in römischer Vorzeit und bei verschiedenen anderen Völkern in Uebung war, scheint bei den Germanen in historischer Zeit fast schon erloschen; Procop berichtet sie noch von den Herulern [160]), und auf Island ward in einer Hungersnoth zwar noch einmal beschlossen, die Greise und die Siechen aufzugeben, die Ausführung des Beschlusses aber

153) Wackernagel, „Die germanischen Personennamen," im Schweizerischen Museum für die historischen Wissenschaften. (Zürich 1837.) Abel, Die deutschen Personennamen. (Berlin 1853.) Pott, Die Personennamen. (Leipzig 1853.) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. 1. Bd. Personennamen. (Nordhausen 1854. 4.) Eine bedeutende Anzahl von Frauennamen hat Weinhold besprochen in seinem Buche über die deutschen Frauen S. 7 fg. 154) Ammen finden sich schon ziemlich häufig während des 6. Jahrh. in reichen angelsächsischen Häusern; im 15. Jahrh. sind sie unter den Vornehmen allgemein üblich. Weinhold, Frauen S. 80. 155) *Tac.* Germ. 20. 156) Diese Sitte, außerhalb des älterlichen Hauses die Erziehung fortsetzen zu lassen, war nach ausdrücklichen Zeugnissen in Skandinavien sehr üblich. In Teutschland begegnet sie bestimmt während der Ritterzeit; und daß sie auch schon viel früher hier bestanden habe, läßt sich aus den Epen schließen. So will im Nibelungenliede König Etzel seinen einzigen Sohn grade den Brüdern seiner Frau mit heim an den Rhein geben, damit sie ihn zu einem lobwürdigen Manne ausbilden sollen (Nib. 1851 — 1854). Besondere Auszeichnung des mütterlichen Oheims, die auch bei der Namengebung hervortrat (vergl. Anm. 151), bestand bereits zu Tacitus' Zeit: „Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam et animum firmius et domum latius teneant" (Germ. 20); ja ihre Wurzeln scheinen in noch ferneres Alterthum hinaufzureichen. Vergl. Schweizer in Kuhn's Zeitschrift für vergleich. Sprachforschung III, 351.

157) *Tac.* Germ. c. 13. 158) Grimm, Rechtsalterth. S. 96. 159) *Tac.* Germ. c. 15. 160) *Procop.* De bello goth. II, 14. Bemerkenswerth ist, daß nach seiner ausdrücklichen Meldung die Verwandten zwar die Tödtung veranstalteten, aber nicht selbst vollziehen durften, sondern daß ein Unverwandter (ἀλλότριος) den Todesstoß ausführen mußte: „ξυγγενῆ γὰρ αὐτῷ τὸν φονέα εἶναι οὐ θέμις."

Digitized by Google

durch den Einfluß des eben eindringenden Christenthumes wieder hintertrieben [161]).

Die Frau, die minderjährigen Kinder, die alten Aeltern, die Schwestern und die übrigen etwa in seinem Hause lebenden Verwandten standen zwar sämmtlich unter der Mundschaft des Hausherrn; sie wurden in politischen und rechtlichen Angelegenheiten durch ihn vertreten und hingen in ihrem Handeln mehr oder weniger von seinem Willen oder doch von seiner Zustimmung ab; aber sie waren dadurch doch eben nur unselbständig, nicht unfrei; vielmehr besaßen sie bestimmte, aus der persönlichen Freiheit entspringende Rechte und auch die Unselbständigkeit hörte, wenigstens für die männlichen Familienglieder, auf, sobald sie zur Volljährigkeit erwuchsen. Außer diesen durch Geburt oder Adoption [162]) zur eigentlichen Familie gehörenden Personen gab es jedoch noch andere Genossen des Hausstandes, die als wirklich Unfreie in dauernden und minder günstigen Verhältnissen der Abhängigkeit standen [163]). — Wann Unfreiheit unter den Germanen begonnen habe, wissen wir nicht; zur Zeit des Tacitus bestand sie bereits bei allen germanischen Stämmen in ziemlicher Ausdehnung und in verschiedenen Abstufungen. Ihre älteste und hauptsächlichste Ursachr war Krieg und Eroberung. Gewaltsamen Menschenraub zum Zwecke des Verkaufes kennen zwar die Volksrechte, doch gab es eigentliche Sklavenmärkte nur im Norden und Nordosten. Weib und Kind, und sogar sich selbst in Knechtschaft zu geben, konnte Mancher gezwungen werden durch Noth [164]), durch Verlust der Freiheit im Spiele [165]), später auch durch unerschwingliche Gerichtsbußen, durch Schulden [166]) und durch Vergehen, auf welche Freiheitsstrafen gesetzt wurden; auch Verheirathung mit Unfreien zog Verlust der Freiheit nach sich. Sowol Umfang als Druck der Unfreiheit ward während des Mittelalters bedeutend gesteigert durch Misbrauch, indem viele arme und zurückgekommene Freie sich allerlei Lasten auflegen ließen, und gewaltsame Herren allmälig Rechte durchsetzten, die ihnen ursprünglich nicht gebührten.

Die Unfreien der germanischen Zeit waren von allen politischen Rechten ausgeschlossen, und wurden auch vor Gericht nur durch ihren Herrn vertreten, unter dessen Mundschaft sie standen und von dessen Willen sie unbedingt abhingen. Selbst zum Eigenthume des Herrn gehörig, durften sie weder über ihre Habe, noch über ihre Weiber und Kinder verfügen, auf welche letztere vielmehr die Unfreiheit forterbte, und der Herr durfte sie züchtigen, verschenken, verkaufen, tödten. Doch bemerkt Tacitus ausdrücklich [167]): „Einen Knecht zu schlagen und durch Fesseln und Zwangsarbeit zu züchtigen, geschieht selten; zu tödten pflegen sie sie wol, aber nicht aus Gründen der Zucht und Strenge, sondern aus Leidenschaft und Zorn, wie einen Feind, nur daß es ungestraft geschieht." Wirklich auch war das Loos der germanischen Unfreien überhaupt milder als jenes der griechischen und römischen Sklaven, wie schon daraus hervorgeht, daß ihre Kinder unterschiedslos mit denen des Herrn aufwuchsen. Dieselbe Unterschiedslosigkeit zeigt sich ferner in den Eigennamen. In den Urkunden des 7., 8., 9. Jahrh. kommen zahlreiche Unfreie vor mit Eigennamen, welche ihrer Wortbedeutung nach ursprünglich nur Freien und Edlen gebühren konnten; ja es gibt sogar nicht einmal altteutsche Eigennamen mit entschiedenem Knechtssinne [168]). — Innerhalb der Unfreiheit selbst aber bestanden Abstufungen, die sich in zwei große Classen sondern lassen: eine härtere, die Leibeigenschaft, und eine mildere, die Hörigkeit. Die Leibeigenen dienten im Hause selbst, mit ihrer Person und mit Allem, was sie thaten und erwarben; die Hörigen dagegen saßen auf einem Grundstücke des Herrn und zinsten diesem von dem Ertrage der Landwirthschaft und den Erzeugnissen ihrer Handarbeit [169]). In die Classe der Hörigen ward ein großer Theil der in den eroberten Ländern vorgefundenen Einwohner herabgedrückt. Zwischen Hörige und Freie traten sehr bald die Leten, Liten, Lazzen oder Aldionen, wie sie in den Denkmälern verschiedener Stämme genannt werden. Diese besaßen ihren Grundbesitz ebenfalls nicht als freies, sondern als ein mit Abgaben und Diensten belastetes Eigen, standen persönlich zwar auch in der Schutzgewalt, aber nicht in dem Eigenthume eines Herrn, genossen ein Wehrgeld,

161) Grimm, Rechtsalterth. S. 486. Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. V, 72. 162) Die Adoption erfolgte unter symbolischen Handlungen, welche die Unterordnung unter einen fremden Willen anzeigten: es wurden dem Aufzunehmenden Haar oder Bart beschnitten, oder er trat in den Schuh des Adoptivvaters. Grimm, Rechtsalterth. S. 146. 155. 163) Vergl. den Abschnitt „der Knecht," in Grimm's Rechtsalterth. S. 300—394. 164) Vergl. Anm. 149. 165) Vergl. Anm. 93. Also erlangte Leibeigene pflegte der Gewinner wieder zu verkaufen. „Servos condicionis hujus per commercia traduat, ut se quoque pudore victoriae exsolvant." Tac. Germ. 24. 166) Doch war die germanische Schuldbuße von der härteren römischen wesentlich verschieden. Grimm, Rechtsalterth. S. 613 fg.

167) Germ. 25. 168) Grimm, Rechtsalterth. S. 341. 169) Wenn Tacitus Germ. 25 sagt: „Ceteris servis (d. h. solche, die sie behalten, nicht gleich den im Spiel gewonnenen verkaufen) non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur: suum quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur," so spricht er damit eben nur den Gegensatz der germanischen Regel gegen die römische aus. Die römische Regel bildeten Scharen von Sklaven mit dem entschiedenen Charakter der Leibeigenschaft, die nach dem Principe einer sehr weit getriebenen Arbeitstheilung für die höchst mannichfaltigen Bedürfnisse ihrer übercultivirten Herren in der Art zu sorgen hatten, daß einem jeden ein bestimmtes Geschäft oblag. Die germanische Regel dagegen bildeten Hörige, die in römischem Sinne sich mehr colonis als servis vergleichen ließen, und denen gegenüber sogar noch in späterer Zeit die Zahl der Leibeigenen nur sehr gering blieb. Bei einer vergleichenden Gegenüberstellung römischer und germanischer Zustände durften diese verhältnißmäßig wenigen Leibeigenen um so eher übergangen werden, als ihre Beschäftigung und Behandlung jener der Hörigen immer noch näher stand als jener der römischen Sklaven. Daß sie jedoch auch schon zu Tacitus' Zeit wirklich vorhanden waren, läßt sich beweisen selbst ohne die unsichere Stelle des Seneca ep. 47: „Variana clade quam multos splendidissime natos, senatorium per militiam auspicantes gradum, fortuna depressit! alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit."

Digitized by Google

gewöhnlich das halbe des Freien, und bildeten einen besonderen, als Glied der Gemeinde anerkannten Stand, der sein eigenthümliches Recht hatte, wenngleich ein geringeres als die Freien; ihre politische Berechtigung konnte bei dem Mangel des freien Grundbesitzes nur eine sehr unbedeutende sein, falls sie ja überhaupt vorhanden war [170]). — Leibeigene und Hörige konnten unter Anwendung bestimmter symbolischer Formen freigelassen werden, und erlangten dadurch eine der politischen Berechtigung zunächst noch entbehrende Stellung, die sich ungefähr mit jener der Liten vergleichen läßt. Nur da, wo Königsherrschaft bestand, stieg schon zu Tacitus' Zeit ein Freigelassener zuweilen über die Freigeborenen und selbst über die edlen Geschlechter empor [171]).

Ueber all den bisher genannten stand als allein vollfreier und vollberechtigter Herr der Hausvater, der sein Haus, Hof und Acker als echtes Eigenthum besaß. Im stolzen Gefühle der Unabhängigkeit, die seine Lage ihm gewährte und die er eifersüchtig bewachte, waltete er, im Umfange seiner Hofwehr keinem fremden Willen unterthan, selbständig über Weib, Kind und Gesinde. Nur derjenigen Obrigkeit gehorchte er, die er selbst mit und in der Volksgemeinde erwählt hatte, und nur dem Urtheilsspruche fügte er sich, den seine gleichfreien Genossen nach Herkommen und Recht in öffentlicher Versammlung gefunden hatten. Das war seine Freiheit: und das Zeichen derselben die Waffe, welche ihn deshalb auch zu allen wichtigen Handlungen und Festlichkeiten begleitete [172]). — Von ihm, als dem Haupte des Hauses und der zugehörigen Familie, gingen alle Befehle aus, auf ihn alle Dienstleistungen zurück, und dieser bevorrechteten Stellung entsprach auch seine Lebensweise. Gern der Bequemlichkeit sich erfreuend, pflegten die freien Männer bis in den Tag hinein zu schlafen, dann nach Sitte der Nordländer ein warmes Bad zu nehmen, darauf Haar und Bart, die beide als Zeichen der Männlichkeit und Freiheit galten, sorglich und künstlich zu kämmen und zu salben und hierauf, jeder an seinem besonderen Tische, zu speisen. War so dem Bedürfnisse des Leibes vollständig Genüge geschehen, dann erst gingen sie an die Geschäfte des Tages, aber nur an solche, die des freien Mannes würdig schienen: zur Volksversammlung, oder zur Jagd, oder zur Ackerbestellung, oder zur Fertigung von Waffen, Zimmerarbeit und Geräthen. Alles andere, die Besorgung des Viehes, ein großer Theil der Feldbestellung und fast die ganze eigentliche Hauswirthschaft fiel den übrigen Familiengliedern zu. Ja, diejenigen Männer, welche vorzugsweise dem Kriege lebten, zumal die Mitglieder der Gefolgschaften, gaben der Trägheit und dem Ueberdrusse an beschwerlichen und zugleich ungefährlichen Beschäftigungen noch weiteren Raum; sie verbrachten, am behaglichen Herdfeuer hingestreckt, lange Tage in gänzlicher Unthätigkeit, während sie doch wiederum, wo es galt, keine Entbehrung, Mühe und Anstrengung scheuten [173]). Namentlich aber liebten sie alle ein fröhliches Gelage, und keinem gereichte es zum Vorwurfe, Tag und Nacht hindurch zu zechen. Und Veranlassung dazu bot sich häufig genug, theils bei öffentlichen Gelegenheiten, theils im häuslichen Kreise. So bei den großen Opferfesten, wo alles versammelte Volk die Opferthiere und die von jedem Einzelnen dazu mitgebrachten Speisen und Getränke gemeinschaftlich verzehrte [173a]); so auch daheim bei Ausübung der Gastfreundschaft, die den bekannten wie den unbekannten Ankömmling reichlich bewirthete und begabte, und nach Erschöpfung des eigenen Vorraths unangemeldet zum Nachbar führte, wo er gleiche Aufnahme fand [174]); ferner bei den Familienfesten, der Taufe und Namengebung, der Wehrhaftmachung und der Verheirathung, und endlich selbst bei dem Begräbnisse.

Von dem Begräbnisse (um dessen gleich hier näher zu gedenken) handelt Tacitus in wenigen, aber gehaltvollen, die wesentlichsten Hauptpunkte einschließenden Zeilen [175]): „Mit Leichenbegängnissen treiben sie kein Gepränge. Nur das wird beobachtet, daß die Leichname ausgezeichneter Männer mit bestimmten Holzarten verbrannt werden. Den Scheiterhaufen beladen sie weder mit Decken, noch mit Wohlgerüchen: jedem werden seine Waffen, einigen auch das Roß ins Feuer mitgegeben. Als Grabmal erhebt sich ein Rasenhügel: der Denkmäler hochragende, mühevolle Ehre verschmähen sie als den Abgeschiedenen drückend. Wehklagen und Thränen lassen sie bald, Schmerz und Trauer spät aufhören. Frauen ziemt Aeußerung der Trauer, Männern Erinnerung." — Bestattung der Todten überhaupt ward als eine so hohe Pflicht erachtet, daß selbst der Wanderer sie dem fremden, unterwegs gefundenen Leichname, der Sieger dem erschlagenen Feinde erweisen mußte; sie mochte nothwendig erscheinen für die Ruhe der geschiedenen Seele. Daß aber ihre gewöhnlichste, schon aus der asiatischen Urheimath mitgebrachte Form eben die Verbrennung war, und daß man wirklich bestimmte Holzarten, namentlich gewisse Dornsträuche, dazu verwendete, hat aus erhaltenen Spuren in den Sprachen und Literaturen nicht allein der teutschen, sondern auch anderer indogermanischer Völker Jac. Grimm überzeugend nachgewiesen, in seiner akademischen Abhandlung: „Ueber das Verbrennen der Leichen" [176]). Am Meeresstrande wohnende Stämme überlieferten ihre Todten auch

170) Ueber die sehr bestrittenen Verhältnisse der Liten vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1844.) I. 179 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1853.) §. 78. 392—396. 171) „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt." *Tac.* Germ. c. 25. 172) Als Rest dieser Sitte hat sich noch bis jetzt der Degen in der Hoftracht erhalten.

173) *Tac.* Germ. c. 15. 17. 22. Was in cap. 15 gesagt ist, gilt, wie der Zusammenhang lehrt, zunächst von den Gefolgschaften. 173a) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 299. Wilda, Gildenwesen S. 8. 174) *Tac.* Germ. 21. 175) Germ. 27. 176) Berlin 1850. 4. Auch in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

dem Elemente des Wassers, oder beiden Elementen, dem Wasser und dem Feuer zugleich, indem sie die Leiche auf steuerlosem, zuweilen auf brennendem Schiffe ins Meer hinaustreiben ließen. Dieser Brauch mochte zusammenhängen mit einer uralten, bei den verschiedenen indogermanischen Völkern unter mannichfachen Umwandlungen vorkommenden mythologischen Vorstellung von einem jenseits des Meeres oder eines Flusses gelegenen Todtenreiche [177]). Doch auch ohne Verbrennung hat man schon in germanischer Zeit Leichen begraben, wie geöffnete Leichenhügel beweisen; wann aber diese Sitte eingedrungen und wie weit sie zur Geltung gelangt sei, wissen wir nicht; herrschend ward sie erst nach Einführung des Christenthums, welches das Begraben aus dem Judenthume ererbt hatte, und noch sind Zeugnisse in der Literatur vorhanden, welche bekunden, wie düster den Friesen und Sachsen der Uebergang von dem schönen Verbrennen zu dem schaurigen Begraben erschienen ist [178]). In jedes Element, ins Feuer, ins Wasser und in die Erde, ward dem Todten mitgegeben, was ihm im Leben besonders lieb gewesen war, und was er auch drüben wieder brauchen sollte: dem Kinde sein Spielzeug, der Frau ihr Schmuck, dem Manne seine Waffen, dem Reichen überdies sein Roß, auch wol Diener und Dienerinnen [179]), und dem Armen wenigstens feste Schuhe für die Wanderung nach dem Todtenreiche [180]). Ueber dem unverbrannten Leichname, oder über der oft noch mit andern Gefäßen vergesellten Aschenurne erbaute man häufig eine geräumige Grabkammer aus großen Steinplatten und schüttete darüber einen Erdhügel, gern auf weithin sichtbaren Höhen, oder an der Küste auf Landzungen, bald einsam, bald neben anderen Gräbern.

War dies oft mehre Tage erfodernde Geschäft vollendet, so kehrte man heim zum Leichenmahle, bei welchem auch das minni der Götter und des Verstorbenen getrunken, ein Horn oder Becher zu ihrem Gedächtnisse und ihrer Ehre geleert [181]) und die Angelegenheit der Erbschaft erledigt wurde [182]). Die Verhaltnisse der letzteren waren sehr einfach, denn Erben und Nachfolger waren, wie Tacitus berichtet, einem jeden seine eigenen Kinder, und letztwillige Verfügungen kannte man gar nicht, oder wenigstens nicht für den Fall, daß überhaupt erbberechtigte Verwandte vorhanden waren. Hinterließ Jemand keine Kinder, so traten als Verwandte des nächsten Grades in Besitz die Brüder, oder die Vater- und Mutterbrüder [183]). Die weiblichen Familienglieder blieben durch lange Zeit vom Grundbesitze ausgeschlossen, weil Verpflichtungen auf diesem hafteten, die nur der Mann zu erfüllen im Stande war. Eine ausschließende Bevorzugung der Erstgeburt unter den Söhnen galt wenigstens nicht als Regel. Wahrscheinlich erbten alle zu gleichen Theilen, und der älteste hatte nur in sofern ein Vorrecht, als er, wenn der Brüder zwei waren, die Erbschaft theilte, worauf dann der jüngere wählte, und weiter sowol in diesem Falle, als bei einer Theilung unter mehre Brüder, das Schwert des Vaters vorausnahm, weil er nun als Haupt und Vormund der Familie in des Vaters Stelle gerückt war [184]). Erst im Mittelalter gestaltete sich allmälig ein durchgreifenderes Vorrecht der Erstgeburt und ein erweitertes Anrecht der weiblichen Verwandten.

Was weiter über die Familienverhältnisse zu berichten ist, betreffend die Theilnahme der einzelnen Glieder an Blutrache, Buße, Wergeld u. dgl., greift schon über den Kreis des Hausstandes hinaus und findet deshalb eine angemessenere Stelle unten bei Besprechung des Rechtszustandes. Die Gestaltung des täglichen Lebens aber soll im Zusammenhange mit ihren bedingenden Grundlegen sogleich im nächstfolgenden Abschnitte betrachtet werden.

Besitz, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Beschäftigung, Verkehr. Alles, was unter diese Begriffe fällt, laßt sich zusammenfassen in der Doppelfrage: welche Produete benutzten die Germanen und wie benutzten sie dieselben? Doch wird damit eben nur die Einheit des Gesichtspunktes gewonnen, denn in so allgemeiner Aufstellung läßt sich die Frage nicht ersprießlich beantworten; vielmehr muß sie, um zu brauchbaren Ergebnissen zu führen, wiederum in diejenigen Gruppen zerlegt werden, in welche sich sowol die Produete selbst als deren Verwerthung nach natürlichen Verhältnissen sonderten. In beiderlei Hinsicht aber stehen nach Alter, Umfang und Bedeutung obenan die Viehzucht und der Ackerbau, welche mithin zuerst in Betracht gezogen werden müssen.

Die Viehzucht, d. h. die Hegung von Heerden gezähmter nutzbarer Thiere, fällt in ihren ersten Anfängen weit über die Grenzen jeder historischen Kunde hinaus und erstreckte sich schon in der Urzeit der indogermanischen Völker auf fast alle unsere gewöhnlichen Hausthiere. Den einfachsten Beweis davon hat die Sprachwissenschaft geliefert, indem sie darthat, daß sowol für den Gattungsbegriff Vieh selbst [185]), als für die einzelnen Arten: Stier, Ochse, Kuh, Pferd, Schaf, Schwein, Ziege, sich durch alle indogermanischen Sprachen dieselben Benennungen ziehen. Auch der treuste Begleiter des Menschen, der Hund, erscheint schon in dieser ältesten Gesellschaft; dagegen noch nicht die Katze, während grade der Name der Maus ebenso durch alle jene Sprachen geht, wie dies Thier selbst dem Menschen überall hin gefolgt ist. Gans und Ente waren gleichfalls sicher schon dabei, von Taube, Huhn

177) Grimm, Mythologie ², 790 fg. 178) Grimm, Ueber d. Verbrennen d. Leichen S. 81. 179) Des uralten Mitverbrennens der Witwe ist bereits oben gedacht worden; vergl. Anm. 140. Aus dem Mitverbrennen des Pferdes stammt die vom Mittelalter auf uns vererbte Sitte, das Ritterpferd der Leiche im Zuge folgen zu lassen. Grimm, Ueber d. Verbr. d. Leichen S. 47. 180) Grimm, Mythol. ², 795. 181) Vergl. Anm. 127. 182) Wilda, Gildenwesen S. 6 fg. 11 fg. 183) *Tac. Germ.* c. 20.

184) Vergl. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterth. II, 542 fg. Eine geringe Abweichung berichtet Tacitus Germ. c. 32 von den Tenchterern, wo statt des ältesten der tüchtigste und kriegerischeste Sohn bevorzugt wurde. 185) Sanskr. paçu, Zend. paçu, lat. pecu, preuß. pecku, griech. πῶυ, goth. faihu u. s. w.

Digitized by Google

und Hahn aber läßt sich so alte Zähmung aus der Sprache nicht so bestimmt erweisen, obschon sie aus anderen Gründen wahrscheinlich genug erscheint [186]) — Vieh bildete in der Urzeit die vornehmste Habe und zugleich das älteste Tauschmittel, daher bedeuten auch die Wörter lat. pecu (nia) [187]), goth. faihu, althocht. fihu, agf. feoh sowol „Vieh" als „Geld;" griech. κτῆνος, lat. peculium sowol „Vieh" als „Vermögen" überhaupt; und wenn der Gothe skatts (das neuhochteutsche „Schatz") nur noch für „Geld" oder „Geldstück" brauchte, so zeigt dagegen das slawische skot nur allein die Bedeutung „Vieh" und das friesische sket wiederum beide, sowol „Vieh" als „Geld" [188]). Bei den germanischen Völkern war die Viehzucht noch in historischer Zeit von so hoher Bedeutung, daß der Römer [189]) Heerden ihren einzigen und liebsten Reichthum nennen konnte; in sofern nicht mit Unrecht, als gegen diesen Besitz alle übrige fahrende Habe weit in den Hintergrund trat, und als man auch vor Allem auf Erhaltung und Vermehrung des Viehstandes bedacht war [190]), während die liegende Habe, das Privateigenthum an Grundbesitz, sich unter den damaligen Verhältnissen nothwendig noch in beschränkteren Grenzen halten mußte. Treffliche Gelegenheit zur Viehzucht gaben die reichen Weiden, deren Güte selbst da gepriesen ward, wo über Sandboden nur eine dünne Schicht von Rasenerde lag [191]). Die römischen Schriftsteller nennen nur die beiden Hauptarten des Weideviehes, Rinder und Pferde, und gedenken des Kleinviehes höchstens mit einem andeutenden Worte [192]). Wenn nicht der Zahl so doch dem Range nach behaupteten darunter die erste Stelle die dem Krieger unentbehrlichen Pferde [193]), in deren Zucht sich namentlich die Chauken und Tencterer und wol auch die Trevirer auszeichneten [194]). Sie werden zwar als klein und unansehnlich geschildert, aber als ausdauernd und trefflich zugeritten, sodaß wenigstens zu Cäsar's Zeit die Germanen den Ankauf der schöneren gallischen Pferde verschmähten [195]). Auch ihr Fleisch wurde gegessen, wie sich daraus ergibt, daß der Papst den neubekehrten Thüringern durch Bonifacius das Pferdefleischessen ausdrücklich verbieten ließ. — Aehnlich verhielt es sich mit den Rindern und wol aus gleicher Ursache des rauhen Klima's und der mangelhaften Pflege. Auch sie waren unscheinlich und hatten kleine Hörner [196]). Man brauchte sie auch als Zugthiere [197]) und nutzte ihr Fleisch und ihr Fell [198]); ferner von ihnen, wie von den Schafen und Ziegen die Milch, aus der man auch Käse und Butter zu bereiten wußte, und den Talg, den man u. a. zur Anfertigung von Seife verwendete. Die in der heutigen teutschen Schriftsprache allein üblichen Benennungen „Käse" und „Butter" (caseus und butyrum, d. i. βού-τυρον, Kuh-käse) haben unsere Vorfahren freilich schon in früher Zeit von den Römern entlehnt, aber diesmal nicht zugleich mit der Sache selbst, sondern etwa nur zugleich mit der Anleitung zu einer vollkommneren Bereitung, denn die alten einheimischen Namen haften noch in den Volksdialekten [199]), den Käse zählt schon Cäsar ausdrücklich unter den Hauptnahrungsmitteln der Germanen auf [200]) und die Bereitung der Butter (auf welche übrigens die Nordländer in Ermangelung des Oels schon von Natur angewiesen waren) schildert Plinius bereits so, wie wir sie noch heute kennen, indem er sagt: „Aus der Milch wird auch Butter, eine bei den Barbarenvölkern hochgepriesene Speise, durch welche sich auch die Reicheren von dem großen Haufen unterscheiden. Die meiste bereitet man aus Kuhmilch und daher hat sie auch ihren Namen, die fetteste aber kommt von den Schafen. Man macht sie auch von Ziegenmilch. Im Winter aber pflegt

186) Die weitere Ausführung und Begründung gibt Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 30 fg. und Kuhn „Zur ältesten Geschichte des indogermanischen Volkes" in Weber's Indischen Studien (Berlin 1850.) I, 339 fg. Die Abweichungen in den Wortformen der einzelnen Benennungen sind nur solche, die aus den besonderen Gesetzen der einzelnen Sprachen folgen, z. B. skr. sûkara, griech. ὗς, lat. sus, althocht. sû, neuhocht. sau, nebst dem erweiterten goth. svein, neuhocht. schwein, slaw. svinia; skr. çvan, zend. çpâ, griech. κύων, lat. canis, irl. cu, litth. szů, lett. ssuns, teutsch hund, slaw. p'es", russ. pesa", böhm. pes, poln. pies, serb. pas (durch ps für çp sich an die zendische Form lehnend); woraus sich zugleich ergibt, daß die Namen nicht etwa durch Entlehnung aus der einen in die andere Sprache übertragen, sondern wirklich urverwandt sind. — Im Allgemeinen ist über die Hausthiere zu vergleichen Link, Die Urwelt und das Alterthum, erläutert durch die Naturkunde. Zweite Ausgabe. (Berlin 1834.) I, 369—399. 187) Daß im Lateinischen von pecus, Vieh, sich pecunia, Geld, sprachlich abzweigt, macht natürlich keinen wesentlichen Unterschied in der Sache. 188) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 28. 189) „Haecque solae et gratissimae opes sunt." *Tac.* Germ. 5. 190) „Magno pecoris numero, cujus sunt cupidissimi barbari, potiuntur." *Caes.* B. G. IV, 35. „Numero gaudent." *Tac.* Germ. c. 5. 191) „Nec luxuriosa pabula pinguis soli semper indicium habent. Nam quid laudatius Germaniae pabulis? et statim subest harena tenuissimo caesgitium corio." *Plin.* H. N. XVII, 3. 192) „Terra .... pecorum fecunda." *Tac.* Germ. c. 5. „Equorum pecorumque numero convicti muletantur." Ibid. c. 12. Nur Vopiscus meldet ausdrücklich, daß Kaiser Probus einigen, wahrscheinlich alemannischen Stämmen einen Tribut an Kühen und Schafen aufgelegt habe. *Vopisc.* Prob. c. 14.

193) Electi equi werden den Gaufürsten von den benachbarten Völkerschaften als Geschenk gesendet. *Tac.* Germ. 15. Die Männer des Gefolges erwarten von der Freigebigkeit ihres Gefolgsherrn illum bellatorem equum. Ibid. 14. Ein equus frenatus gehört unter die Bestandtheile des Mundschatzes. Ibid. 18. 194) *Tac.* Germ. 32. 35. *Caes.* B. G. II, 24. 195) „Quin etiam jumentis, quibus maxime Gallia delectatur quaeque impenso parant pretio, Germani importatis his non utuntur: sed quae sunt apud eos nata, prava atque deformia, haec quotidiana exercitatione summi ut sint laboris efficiunt." *Caes.* B. G. IV, 2. Vergl. *Tac.* Germ. 6. 196) *Tac.* Germ. 5. 197) Juncti boves nennt und deutet Tacitus Germ. 18 unter den Stücken des Mundschatzes. 198) Den Friesen hatten die Römer einen Zins an Rinderhäuten (terga taurorum) aufgelegt. *Tac.* Ann. IV, 72. 199) Wie z. B. das alamannische Ankr, althocht. ancho oder anchâ (Butter), welches auf sanskr. andech, salben, zurückgeht, wie slaw. maslo auf sanskr. madech, salben. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 1002 fg., wo die alten Benennungen gesammelt und erläutert sind. Ueber Käse, althocht. châsi, und Quark, althocht. twarc, slaw. tvarog", griech. τυρός, s. Grimm in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. VII, 468 fg. 200) „[Germani] agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit." B. G. VI, 22.

Digitized by Google

man die Milch warm zu nehmen, im Sommer blos auszudrücken und tüchtig zu schütteln in langen Gefäßen, die nur durch ein enges Loch an der Mündung Luft erhalten, übrigens aber verschlossen sind" [201]). — Ob die in Rom beliebten marsischen Schinken, von den Marsen in Teutschland oder von den Marsern in Italien bezogen worden seien, ist streitig [202]) und mag hier dahingestellt bleiben, möglich wäre ersteres immerhin, da auch der menapischen Schinken auf römischem Tische gedacht wird [203]). — Der Zucht zahmer Gänse bei den Germanen versichert uns Plinius, der sie ausdrücklich weiß nennt und auch ihren teutschen Namen „gantae" anführt [204]); ihre Federn wurden von den Römern sehr hoch geschätzt und theuer bezahlt. — In späterer Zeit finden wir bei den skandinavischen Stämmen die Viehzucht in Verachtung, sodaß weder der Hausherr noch die Hausfrau sich persönlich mit ihr befassen wollten [205]); ob aber dieselbe Auffassung auch im eigentlichen Teutschland und schon in so früher Zeit gegolten habe, bleibt billig zweifelhaft; mochte man hier auch die Besorgung des übrigen Viehes vorzugsweise den Knechten und Mägden überlassen, an der Zucht und Pflege der Pferde wenigstens wird der Hausherr sich gewiß auch selbst betheiligt haben.

Wie die Viehzucht so hat auch der Getreidebau schon in vorhistorischer Zeit begonnen und gleich jener die Völker auf ihren Wanderungen begleitet. Aber die Forschung über seinen Gang ist ungleich schwieriger und mislicher, und führt zu minder umfassenden und minder sicheren Ergebnissen; denn die Verbreitungsfähigkeit der Pflanzen ist an sich geringer, als die der Thiere, und zweitens sind die verschiedenen Getreidearten einander viel ähnlicher, unter sich beiweitem näher verwandt, als die Arten der Hausthiere. Deshalb werden sehr leicht und sehr häufig Benennungen der einen Art auf eine andere übertragen, und zu ergründen welcher bestimmten Art die Benennung bei dem oder jenem Volke, oder in der oder jener Zeit gegolten habe, ist um so schwieriger, weil die meisten dieser Namen ursprünglich keine specifische, sondern eine allgemeine Bedeutung haben, wie z. B. Korn (jeder kleine rundliche harte Körper, wahrscheinlich von der Wurzel sanskr. jṛ, zerreiben, wie triticum von terere), far (von ferre, wie Getreide, althocht. gitragidi, von tragan) u. s. w. Bei Untersuchung der Frage, welche Getreidearten von den Germanen angebaut worden seien, müssen folglich die historischen Nachrichten zu Grunde gelegt und dann die Sprachforschung zur Unterstützung herbeigezogen werden [206]).

Ausdrücklich genannt werden germanische Getreidearten nur von Plinius und Tacitus an zwei Stellen. Die Stelle des Plinius, welche einen Abschnitt über die verschiedenen Getreidearten eröffnet und sich eben nicht durch Klarheit und Verständlichkeit auszeichnet, scheint Folgendes besagen zu sollen: „Die erste Getreideart, eine Ausartung des frumentum [207]), ist der Hafer, auch die Gerste artet zu Hafer aus, sodaß der Hafer selbst als eine geringere Sorte von frumentum gelten kann, und die Völker Germaniens bauen ihn auch wirklich als ein Nahrungsmittel an und kennen keinen anderen Brei als Haferbrei" [208]). Tacitus sagt nur ganz kurz: „Als Getränk dient den Germanen ein aus Gerste oder frumentum gezogener und zu einiger Aehnlichkeit mit Wein hergerichteter Saft" [209]).

Hafer, Gerste und *frumentum* also waren die Getreidearten, von denen wir sicher wissen, daß sie damals in Teutschland gebaut wurden. Auf den Anbau des Hafers mögen die Germanen wol selbständig gerathen sein, denn sein Name ist rein teutsch und geht durch fast alle teutschen Sprachen, während er keine Verwandtschaft hat zu den in den übrigen indogermanischen Sprachen vorkommenden Benennungen [210]). Dagegen ergibt sich andererseits wiederum aus der Sprache, daß die Germanen den uralten Gerstenbau schon vor der Einwanderung nach Teutschland mit mehren Völ-

201) *Plin.* H. N. XXVIII, 35. Wenn Tacitus des Käses geschweigt und Germ. 23 nur geronnene Milch (lac concretum) nennt, und wenn Plinius, der doch selbst in Teutschland gewesen war, im Widerspruche mit Cäsar sagt: „Mirum barbaras gentis quae lacte vivant ignorare aut spernere tot saeculis casei dotem, densantis id alioqui in acorem jucundum et pingue butyrum" (H. N. XI, 96), so möchte man annehmen, daß die Germanen von Hause aus nur den weichen Käse, den Quark, gekannt und die Bereitung des festen, zugleich mit dem Namen, erst von den Römern erlernt haben. — Der Seife wird bald näher gedacht werden. 202) Klemm, Handbuch der german. Alterthumskunde (Dresden 1836.) S. 74. Ukert, Germania S. 212. 203) *Martial.* XIII, 54. 204) „... e Germania laudatissima; candidi ibi, verum minores, gantae vocantur. Pretium plumae eorum in libras denarii quini. Et inde crimina plerumque auxilium praefectis, a vigili statione ad haec aucupia dimissis cohortibus totis, eoque deliciae processere ut sine hoc instrumento durare jam ne virorum quidem cervices possint." *Plin.* H. N. X, 27. 205) Weinhold, Frauen S. 311 fg.

206) Vergl. Langethal, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1. Th. (Jena 1847.) Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte. Der Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Hausthiere und der Kulturpflanzen. (Leipzig 1852.) Leider haben diese beiden gehaltvollen und trefflichen Werke die Hilfsmittel der Sprachwissenschaft ganz außer Acht gelassen. — Link, Die Urwelt und das Alterthum I, 399 fg. 207) Ganz ebenso, in der Bedeutung einer Ausartung, oder einer geringeren Abart, braucht auch Columella II, 9, 13 das Wort vitium: „Nec nos tanquam optabilis agricolis siligo fallat. Nam hoc tritici vitium est, et quamvis candore praestet, pondere tamen vincitur." 208) „Primum omnium frumenti vitium avena est, et hordeum in eam degenerat sic ut ipsa frumenti sit instar, quippe cum Germaniae populi serant eam neque alia pulte vivant." *Plin.* H. N. XVIII, 44. — Langethal faßt die Stelle etwas anders (S. 23 fg.), indessen ohne sich dadurch in seiner Schlußfolgerung beirren zu lassen, womit er doch thatsächlich dem Urtheile des großen Kenners Link zustimmt: „Aber wer kann es mit einem so verwirrten Schriftsteller als Plinius, der Alles bunt durcheinander wirft, so genau nehmen?" (Urwelt S. 409). 209) „Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus." Germ. 23. 210) Althocht. haparo, altf. havoro, altn. hafri, schwed. hafre, dän. havre, mittelhocht. habere, neuhocht. haber (die Form „Hafer" ist nicht hoch-, sondern niederteutsch), niederl. haver, frief. jouwer. Das Wort scheint mit agf. häfer, altn. hafr (althocht. hapar?), Bock, zusammenzuhängen. Die Abstammung der agf. Benennung äte, äta, engl. oat, ist noch unermittelt. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 66. Link, Urwelt S. 409.

Digitized by Google

kern gemein hatten. Der eine, mehr bei den hochteutschen Stämmen übliche Name, althocht. gersta, mittelhocht. neuhocht. gerste, niederl. gerst, angelf. gerst, engl. grist, ſtimmt zu lat. hordeum, griech. κριθή; der andere bei den niederteutſchen Stämmen verbreitete, goth. baris, angelf. bere, engl. barley, altn. barr, der von bairan, tragen, ſtammt und demgemäß urſprünglich ganz allgemein „Frucht" bedeutete, entſpricht genau dem ebenſo von dem unmittelbar verwandten ferre (tragen) abgeleiteten lateiniſchen far [211]) — Das frumentum in der eben (Anm. 209) angezogenen Stelle des Tacitus iſt ſehr verſchieden erklärt, bald auf Roggen, bald auf Weizen, bald auf Dinkel, bald auf Hafer bezogen worden. Kann es aber in einem für Römer von einem Römer geſchriebenen Buche natürlich nur das bedeuten, was eben die Römer damals unter frumentum verſtanden, ſo iſt die allein richtige Erklärung beſtimmt genug vorgezeichnet. Frumentum bedeutete den Römern damals im weiteren Sinne Getreide überhaupt [212]), im engeren Sinne aber den Weizen, der ihnen ſchon längſt an der Stelle des urſprünglich dafür gebrauchten Dinkels [213]) zur Hauptbrodfrucht geworden war. Iſt nun im Satze frumentum durch et oder aut dem hordeum nebengeordnet, ſo kann es nur im engeren Sinne gemeint ſein, nur gleich dem hordeum eine beſondere Getreideart, alſo nur den Weizen bedeuten [214]). Und mit dieſer Erklärung ſteht auch die teutſche Benennung des Weizens und deren älteſtes Vorkommen durchaus im Einklange. Vulfila überſetzt nämlich (Joh. 12, 24) grade das griechiſche σῖτος (in der Vulgata frumentum) durch hvaiteis, und goth. hvaiteis, althocht. hueizi, altſ. huête, angelf. hvæte, altn. hveiti, mittelhocht. weize, neuhocht. waizen, nnl. weit, engl. wheat, dän. hvede, iſt entweder ein rein teutſches, von dem Adjective goth. hveits, althocht. huizi, neuhocht. weiss abgeleitetes Wort, oder es geht mit dem litth. kwëtys (und vielleicht ſelbſt mit griech. σῖτος, ſlaw. shito) zurück auf Sanſk. çvéta, weiß.

Mithin wurden alſo zu Tacitus' Zeit drei Getreidearten, Hafer, Gerſte und Weizen angebaut bei den nordweſtlichen Völkern Germaniens; denn zunächſt von dieſen Landſtrichen gilt immer, was Plinius oder Tacitus über Teutſchland berichten. Eben deshalb iſt aber auch aus ihrem Schweigen kein Schluß auf den Spelt bau zuläſſig. Und hebt man hervor, „daß noch heut zu Tage in Teutſchland nur da Dinkel in Menge gebaut werde, wo die Römer feſte Niederlaſſungen hatten" [215]), ſo darf man doch dieſe Erſcheinung nicht lediglich als eine Folge der römiſchen Herrſchaft hinſtellen, weil ſie zuſammenfällt mit der rein natürlichen Urſache, daß der Dinkel „gewiſſe Bodenverhältniſſe verlangt, die ſich nur in Mittel- und Südweſtteutſchland finden" [216]). Es iſt alſo, wie Langethal (S. 27) mit Recht bemerkt, an ſich ſehr wohl möglich, daß Dinkel ſchon zu Tacitus' Zeit in Südteutſchland gebaut worden ſei, zumal er eben damals auch in Gallien heimiſch war. Und grade in Beziehung auf die von Plinius beſonders hervorgehobene galliſche Speltart, welche dort brace hieß [217]), iſt Grimm auf etymologiſchem Wege zu dem Ergebniſſe gelangt: „Den Galliern war brace entweder mit den Germanen urgemein, oder ſie hatten es von dieſen übernommen" [218]). Da nun auch die Benennungen Spelt und Dinkel ſelbſt einheimiſch ſcheinen und nicht aus dem Lateiniſchen entlehnt ſind, ſo bleibt es wenigſtens ſehr fraglich, ob die Teutſchen den Anbau dieſer Getreideart erſt von den Römern überkommen und erlernt haben. — Dagegen läßt ſich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß der Roggen den Römern wie den Germanen unbekannt war. Die letzteren erhielten ihn wahrſcheinlich durch nachrückende Slawen, noch vor dem 6. Jahrh. Denn wie die geographiſche Verbreitung des Roggens als Brodfrucht von Holland über Nordteutſchland bis hinein nach Sibirien reicht, ſo findet ſich auch ſein Name bei allen in dieſem nördlichen Striche wohnenden Völkern althocht. rocco, angelf. ryge, welſch rhyg, altn. rugr, litth. ruggei, lett. rudsi, ruſſ. rosh', böhm. reż, poln. reż, ungr. rozs, finn. ruis, morduiniſch ros, tſcheremiſſiſch rsha, rusha, voguliſch orosh, oſtjakiſch arŭsh, tſchuwaſchiſch irasch, ſamojediſch arish, tatariſch aresh, orosh [219]).

Ferner beſaßen die Germanen an Feldgewächſen den Hanf, wie ſich aus ſeinem Namen, altn. hanpr, althocht. hanf, ergibt, welcher lautverſchoben, alſo nicht aus dem Griechiſchen oder Lateiniſchen entlehnt, ſondern mit lat. cannabis, griech. κάνναβις urverwandt iſt; desgleichen den Lein, der allgemein angebaut und zu Gewändern verarbeitet wurde [220]). — Hülſenfrüchte

211) Grimm, Geſch. d. d. Spr. S. 65. Kuhn, Zeitſchr. IV, 9. Link, Urwelt S. 406. — Der altnordiſche Name der Gerſte, bygg, ſchwed. bjugg, dän. byg, kommt von byggja, bauen, und bedeutet ebenfalls ganz allgemein „gebaute Frucht." 212) Plinius unterſcheidet, ganz wie wir, Getreide (frumenta oder frumentum) und Hülſenfrüchte (legumina): „Et quoniam praeparatus est ager, nunc indicabitur natura frugum. Sunt autem duo prima earum genera: frumenta, ut triticum, hordeum, et legumina, ut faba, cicer; differentia notior quam ut indicari deceat. Frumenti ipsius totidem genera per tempora satu divisa: hiberna .... ut triticum, far, hordeum; aestiva .... ut milium, panicum, sesima, horminum, irio ...." *Plin.* H. N. XVIII, 9. 10. 213) „Far, quod adoreum veterea appellavere." *Plin.* H. N. XVIII, 19, alſo far = Dinkel. Den urſprünglichen Gebrauch des Dinkels als Hauptbrodfrucht beweiſen ſchon allein Ausdrücke wie farina, confarreatio u. dgl. 214) Ebenſo *Plin.* H. N. XVIII, 10: „Frumentum et hordeum viciaque et quidquid in stipula est, in cacumine unum folium habet."

215) Bolz, Beiträge z. Kulturgeſch. S. 145. 216) Langethal, Geſch. der deutſch. Landw. S. 27. 217) „Galliae quoque suum genus farris dedere quod illic bracem vocant, apud nos sandalam, nitidissimi grani." *Plin.* H. N. XVIII, 11. 218) Grimm, Deutſches Wörterbuch (Leipzig 1854.) II, 322 a. v. brauen. Es geht nämlich das teutſche „brauen," welches urſprünglich kochen und ſieden insgemein bedeutete, mit jenem brace, mittellat. bracium, und dem mittellat. braxare, franz. brasser (brauen), etymologiſch zurück auf ein altes briggvan, das dem latein. frigere und fervere, dem griech. φρύγειν entſpricht. 219) Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache S. 64. Vergl. Langethal S. 26. 47. 220) *Tac.* Germ. 17. *Plin.* H. N. XIX, 2: „Galliae universae vela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae

werden gar nicht erwähnt; Erbse, Wicke, Linse mögen auch wol durch die Römer nach Teutschland gekommen sein, nur der Name der Bohne ist alt und eigenthümlich [221]). — Von Hackfrüchten nennt Plinius (wie oben bereits bemerkt wurde) gelegentlich eine geringe Spargelart [222]), eine Wurzel siser, die zu Gelduba am Rheine so trefflich gezogen wurde, daß Kaiser Tiberius sich jährlich davon nach Rom kommen ließ [223]) und ausnehmend große Rettige [223a]). — Obst gab es nur wenig und unveredeltes [224]), darum tragen auch die meisten Obstfrüchte unteutsche Namen, doch waren diese zu Karl's des Großen Zeit schon seit Jahrhunderten allgemein gültig [225]).

Nachdem erörtert ist, welche Erzeugnisse der Ackerbau den Germanen lieferte, bleibt zu erwägen, wie dieselben benutzt und auf welche Weise sie gewonnen wurden.

Nach den Berichten der alten Schriftsteller sollen die Germanen ihre Nahrung überwiegend dem Thierreiche entnommen haben. Tacitus gedenkt des Getreides gar nicht unter den Speisen, er nennt nur wilde Baumfrüchte, frisches Wildpret und geronnene Milch [226]). Cäsar sagt wiederholt: Die Germanen essen nur wenig Getreide, sondern hauptsächlich Milch, Käse und Fleisch [227]). Plinius spricht nur von Haferbrei [228]). Des Brodes geschweigen Alle.

Dennoch muß der Getreideverbrauch beiweitem umfänglicher gewesen sein, als diese Nachrichten angeben. Das läßt sich schließen theils aus dem hohen Alter des Ackerbaues, theils aus seiner damaligen Ausdehnung, theils aus der Dichtigkeit der Bevölkerung, theils aus der politischen Bedeutung des urbaren Grundeigenthums. — Ueber das Alter des Ackerbaues und der Getreidebenutzung belehrt wiederum die Sprachvergleichung. Die etymologischen Untersuchungen Kuhn's und Grimm's [229]), welche hier freilich nicht ins Einzelne verfolgt werden können, haben zu dem verlässigen Ergebnisse geführt, daß nicht nur der Ackerbau bereits vor der Trennung der indogermanischen Völker begonnen hatte, sondern daß selbst die Anfänge des mit dem Ackerbaue zusammenhängenden seßhaften Lebens bis in jene Zeit hinaufreichen. Doch war die Entwickelung des Ackerbaues vor der Auswanderung, wie natürlich, noch nicht soweit gediehen als jene der Viehzucht. Allein sie wuchs während der langsam fortrückenden Wanderung, sodaß keltische, lateinische, griechische, teutsche, slawische und litthauische Sprache bald mehr, bald minder übereinstimmen, nicht nur in Getreidenamen, sondern auch in den Ausdrücken für Ackerland, Pflug, pflügen, Furche und namentlich auch für mahlen und Mühle, welche letzteren sogar wieder bis ins Sanskrit hinaufreichen. Mögen also die Germanen auch durch Jahrhunderte der Wanderung vorwiegend Hirten gewesen sein, reine Nomaden waren sie unbedingt nicht, als sie den Boden Teutschlands betraten. Und so fanden denn auch die Römer überall in Teutschland eine seßhafte ackerbautreibende Bevölkerung, den Ackerbau treibend nicht als Nebensache, sondern als nothwendiges Erforderniß zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. So wanderten z. B. Usipeter und Tenchterer über den Rhein nach Gallien aus, weil sie seit einigen Jahren von den Sueven bekriegt und am Ackerbaue gehindert wurden [230]). Ein Theil der Sueven zog jährlich aus auf Kriegsunternehmungen, die Daheimbleibenden aber ernährten sich und jene und so ward weder die Kriegsgewöhnung noch der Ackerbau unterbrochen [231]). Friesen nahmen einen leeren, für römische Soldaten vorbehaltenen Landstrich in Besitz und bebauten ihn sofort mit Häusern und besäeten ihn mit Getreide, wie sie daheim zu thun gewohnt waren [232]). Ja die Seßhaftigkeit war so charakteristisch für die Germanen, daß Tacitus geneigt ist, die Veneti deshalb zu den Germanen zu rechnen, weil sie feste Häuser bauen und nicht, gleich den Sarmaten, ein Nomadenleben auf Roß und Wagen führen [233]). — Wo hätte auch eine Bevölkerung von der oben (S. 337) nachgewiesenen Dichtigkeit den Raum zu nomadischem Umherziehen gefunden? Vielmehr wohnte Stamm an Stamm gereiht in geordneten Staats- und Gemeinwesen; und wir müssen mit Langethal [234]) annehmen, daß in dem, nach des Tacitus Zeugnisse im Allgemeinen für Ackerbau wohl geeigneten und ergiebigen Lande [235]) die meisten fruchtbaren Ebenen und Thäler bereits bebaut und bevölkert waren. Auch muß der Ertrag des Ackers von wesentlicher Bedeutung für die Bevölkerung gewesen sein, denn die Römer versäumten nie, bei ihren Streifzügen außer den Gebäuden auch die Saaten zu zerstören. Das that schon Cäsar regelmäßig und vergißt nicht, es in seinen Denkwürdigkeiten

---

novere." Vergl. Weinhold, Frauen S. 113 fg. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. f. d. Alterth. IX, 535 fg.

221) Grimm, Wörterb. II, 224 hat bohne mit faba und κύαμος in etymologischen Zusammenhang zu bringen versucht. Die angeblich auf den insulae Fabariae der Nordsee wildwachsenden Bohnen des Plinius (H. N. XVIII, 30, vergl. IV, 27) sind doch sehr bedenklich. Link, Urwelt S. 418, deutet sie nur vermuthungsweise als pisum maritimum. 222) H. N. XIX, 42. 223) H. N. XIX, 28. 223a) H. N. XIX, 26. 224) „Agrestia poma." Tac. Germ. 23. 225) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 22. 226) „Cibi simplices: agrestia poma, recens fera aut lac concretum." Germ. 23. 227) „Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt la venationibus." B. G. IV, 1. „Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit." B. G. VI, 22. 228) Vergl. Anm. 208. 229) Kuhn, Zur ältesten Gesch. der indogermanischen Völker in Weber's Indischen Studien. 1. Bd. S. 321 fg. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 53—70.

230) „Causa transeundi fuit, quod ab Suevis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur." Caes. B. G. IV, 1. 231) „Reliqui qui domi manserint se atque illos alunt ... Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur." Caes. B. G. IV, 1. 232) „.... agrosque vacuos et militum usui sepositos insedere ... Jamque fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant ..." Tac. Ann. XIII, 54. 233) „Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos fingunt et scuta gestant et peditum usu ac pernicitate gaudent: quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque vivacibus." Tac. Germ. 46. 234) Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, 4 fg. 235) „Terra ... satis ferax." Tac. Germ. 5.

Digitized by Google

gens ebenfalls Fischfang betrieben. — Neben dem aus Getreide gewonnenen Biere brauchte und liebte man schon seit alter Zeit auch noch ein anderes Getränk, den aus Honig bereiteten Meth[245]) und bald kam auch durch römische Vermittelung der Wein hinzu. Sueven und Nervier erlaubten zu Cäsar's Zeit die Weineinfuhr nicht[246]), aber Tacitus berichtet, daß die am Rheine wohnenden Völker solchen kauften[247]) und mindestens seit Kaiser Probus' Zeit ward der Weinbau in Teutschland selbst heimisch[248]), wodurch das Weintrinken immer allgemeiner wurde und sich immer weiter nach Norden und Osten verbreitete, doch herrschte selbst unter den Reicheren bis tief ins Mittelalter das Bier noch beiweitem vor.

Selbst unter den angegebenen Beschränkungen muß der Getreideverbrauch immerhin bedeutend genug gewesen sein, sodaß es keineswegs gleichgültig bleiben konnte, ob die Ernte reichlich oder sparsam ausfiel, oder ob gar völliger Miswachs eintrat. Um so gewichtiger erscheint deshalb das Urtheil eines Sachkundigen, welches Langethal dahin abgibt: „Sparsame Ernten oder Misernten wären aber zumal beim Gerstenbaue zu erwarten gewesen, sobald man damals in wilder Wirthschaft und ganz nach Belieben die Aecker bestellt hätte, denn die Gerste ist unter allem Getreide am unsichersten, schlägt entschieden fehl, wenn ihr Anbau ohne Umsicht, ohne Sorgfalt betrieben wird. Jede Gerstenart verlangt ein klar und rein vorbereitetes Land, das weder naßkalt noch sauer, weder abgetragen noch verunkrautet ist. Würden nun unsere Vorfahren ihr Land nicht mit Düngung verbessert haben, so hätten sie nur im guten Neubruche, oder nach langer Brache eine gute Gerstenernte erwarten können. Alljährlich Neubruch zu machen, wäre mit großen Schwierigkeiten und großem Aufwande von Zeit verbunden gewesen, lange Brachen zu halten, hätte aber eine sehr bedeutende Anzahl von Ländereien erfodert“[249]). Da man nun den Dünger zur Bedeckung der unterirdischen Gemächer benutzte und da vereinzelt selbst künstlichere und mühsamere Weisen der Bodenverbesserung im Gange waren, wie z. B. bei den Ubiern das Ragolen, zugleich, wie es scheint, in Verbindung mit der Anwendung eines mineralischen Düngers, des Mergels[250]), so ergibt sich fast mit Nothwendigkeit der Schluß, daß man den Dünger auch, seinem Namen entsprechend[251]), verwerthet und soweit die Vorräthe eben reichten, auf die Aecker geführt habe. Erhöhte man aber die Tragfähigkeit des Bodens durch Düngung, so kannte und übte man auch sicherlich das einfachere Verfahren der Brache, sodaß sich eine gewisse Folge der Früchte, ein Fruchtwechsel ergab, über welche sich Langethal vom Standpunkte des sachverständigen Landwirthes folgendermaßen ausspricht: „Bei einem Viehstande, der nicht mit der Größe des Ackerlandes in günstigem Verhältnisse stand, bei so viel Wiesen und so umfangreichen Weiden, welche das Vieh den größeren Theil des Jahres ernähren konnten, läßt sich kein anderer Betrieb als die alte Körnerwirthschaft denken: Brache wechselte mit Getreide, entweder so, daß man düngte und zwei Körnerfrüchte nach einander erzielte, oder so daß man ohne zu düngen, je nach der Güte des Bodens, eine oder mehre Brachen auf Hafer oder Einkorn[252]) folgen ließ. Den Lein brachte man in einen passenden Theil des Gerstenfeldes“[253]).

Mit den auf solchem Wege gewonnenen Ergebnissen vertragen sich auch im Wesentlichen die freilich nur spärlichen Nachrichten der alten Schriftsteller über den Ackerbau der Germanen. Doch kommen von ihnen eigentlich nur Cäsar und Tacitus in Betracht, da die übrigen fast nur entweder ganz unbedeutendes, oder erweislich Falsches melden, und bei jenen beiden wiederum ergibt sich noch der große Uebelstand, daß das Verständniß ihrer Angaben, ganz abgesehen von deren größerer oder geringerer Richtigkeit, schon durch die kurze Fassung ungemein erschwert wird. Auch ist bei Erwägung ihrer Angaben immer streng zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Nachricht und der fast jedesmal angehängten Erklärung. Die Nachricht bewährt sich stets als eine ziemlich unbefangene Wiedergabe derjenigen, bald genaueren, bald oberflächlicheren Kunde, die sie eben über den Sachverhalt vernommen hatten, die angehängte Er-

sum agitur oceanus, operiens aeternam rerum controversiam dubiamque terrae situm an partem maris. Illic misera gens tumulos optinet altos aut tribunalia exstructa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, navigantibus similes cum integant aquae circumdata, naufragis vero cum recesserint, fugientisque cum mari piscis circa tuguria venantur. Non pecudem his habere, non lacte ali ut finitimis, ne cum feris quidem dimicare contingit, omni procul abacto frutice. Ulva et palustri junco funis nectunt ad praetexenda piscibus retia captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt; potus non nisi ex imbre servato scrobibus in vestibulo domus.“ *Plin.* H. N. XVI, I. Diese traurige Schilderung des Plinius paßt noch jetzt auf einen Theil der Bewohner jener Küsten und Inseln. Vergl. Ukert, Germania S. 375.

245) Schon Pytheas hatte von dem Gebrauche des Meth in diesen nördlichen Gegenden erzählt. *Strab.* IV, 5. p. 201. *Diod. Sic.* V, 26. Noch höheres Alter bezeugt ihm sein Name, der bis ins Sanskrit hinaufreicht: sanskr. madhu, mel, potus inebrians, griech. μέθυ, vinum, litth. meddus, Honig, slaw. med, Honig, poln. miód, Honig und Meth, althocht. metu, mhocht. mete oder met, agl. medu, meodu, altn. miödr. — Ein anderer alter, durch gothische, nordische, hoch- und niederteutsche Sprache gehender Getränkname, mit welchem Wulfila das griech. οἶνος verteutscht, goth. leipus, althocht. lid (woher die noch jetzt in Oberteutschland üblichen Ausdrücke Leithaus, Leitgebe, Leitkauf, für Schenke, Wirth und Gelöbnißtrunk beim Abschlusse eines Handels stammen), scheint eigentlich Obstwein zu bedeuten. Vergl. Wackernagel „Mete, bier, win, lît, lûtertranc“ in Haupt's Zeitschr. f. d. Alt. VI, 261—280. Weinhold, Frauen S. 319. 246) *Caes.* Bell. Gall. II, 15. IV, 2. 247) „Proximi ripae et vinum mercantur.“ Germ. 23. 248) *Vopisc.* Prob. 18. Daher beruht die Sprache des Weinbaus auch fast durchweg auf dem Lateinischen.

249) Gesch. der deutschen Landwirthschaft I, 36 fg. 250) „Ubios gentium solos novimus qui fertilissimum agrum colentes quacumque terra infra pedes tris effossa et pedali crassitudine injecta lactificent; sed ea non diutius annis X prodest.“ *Plin.* H. N. XVII. VIII, 4. 251) Vergl. Anm. 238. 252) d. i. frumentum, nach dem oben Gesagten Weizen oder Spelt. 253) Gesch. der deutschen Landwirthschaft S. 38.

Digitized by Google

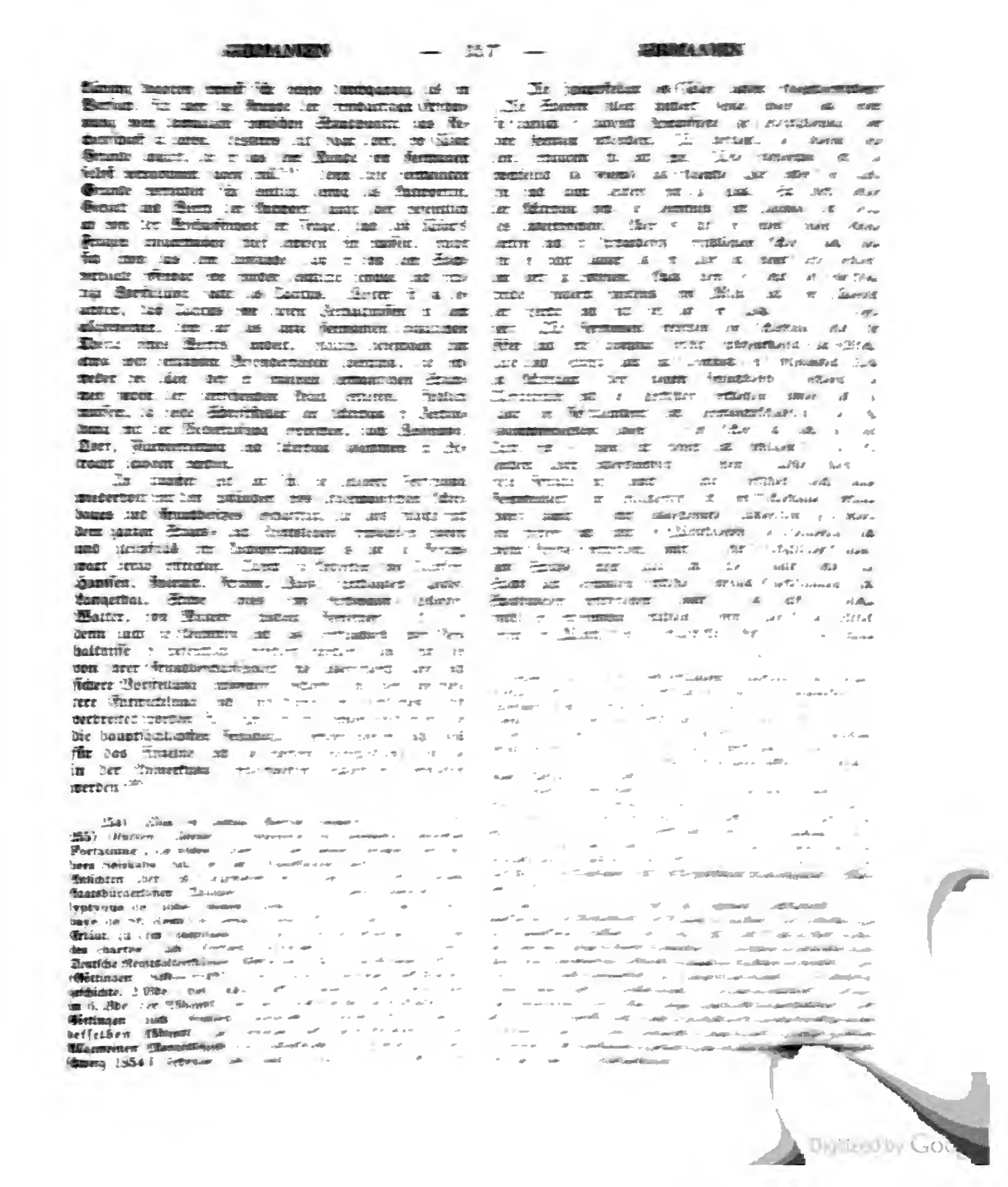

ten ist es das größte Lob, ringsum an den verheerten Grenzen recht breite Einöden zu haben. Das halten sie für einen Beweis der eigenen Tapferkeit, wenn die von ihren Aeckern vertriebenen Nachbarn zurückweichen und Niemand in ihrer Nähe zu bleiben wagt, zugleich halten sie sich dadurch für besser gesichert, da die Furcht vor einem plötzlichen Einfalle beseitigt ist“ [257]). Tacitus berichtet zuerst von den eigentlichen Niederlassungen, von den Wohnsitzen: „Daß von den Völkern der Germanen keine Städte bewohnt werden, ist hinreichend bekannt, sie dulden nicht einmal mit einander verbundene Wohnsitze. Abgesondert und getrennt bauen sie sich an, wie eine Quelle, ein Feld, ein Gehölz ihnen eben gefiel. Dörfer legen sie nicht nach unserer Weise an, daß die Gebäude zusammenstoßen und an einander hängen, sondern jeder umgibt sein Haus mit einem Raume, sei es zum Schutze wider Feuersgefahr, oder aus Mangel an Bauverständigkeit“ [258]). Weiterhin sagt er von den Ländereien: „Die Aecker werden nach der Zahl der Bebauer von allen .... in Besitz genommen und alsbald theilen sie dieselben nach der Schätzung unter sich. Leichtigkeit der Theilung gewährt die Geräumigkeit der Feldflächen. Die Saatfelder wechseln sie jährlich und es ist Acker übrig. Denn sie wetteifern nicht in der Anstrengung mit der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Bodens, daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten, nur Saat allein wird der Erde zugemuthet“ [259]). Vergleichen wir nun ganz unbefangen die Angaben des Cäsar mit denen des Tacitus, so finden wir (nach Abzug des einen eigenthümlich suevischen und deshalb aus dem Vergleiche herausfallenden jährlichen Wechsels zwischen Kriegsfahrt und Landbau), daß beide im Wesentlichen übereinstimmen, ja einander gegenseitig ergänzen und nur in einem, aber allerdings einem bedeutsamen Punkte auseinandergehen.

Tacitus sagt ausdrücklich: die Germanen haben keine urbes, keine Städte im römischen Sinne, und das ist so wahr, daß wir es selbst ohne seine bestimmte Nachricht ebenfalls behaupten müßten, aus dem sehr einfachen Grunde, weil ihnen damals noch alle Vorbedingungen zu städtischem Leben durchaus abgingen. Cäsar widerspricht dem keineswegs, denn die von ihm genannten oppida Ubiorum auf der rechten Seite des Rheines (B. G. VI, 10), sowie die oppida Suevorum (IV, 19),

257) „Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte caseo carne consistit: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas afferunt causas; ne assidua consuetudine capti studium belli gerundi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Civitatibus maxima laus est quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere, neque quenquam prope audere consistere: simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato.“ B. G. VI, 22. 23. Es ist wol zu beachten, daß diese aus dem sechsten Buche ausgehobene Schilderung nicht wiederum (wie die vorige, dem vierten Buche entnommene) von dem besonderen Volke der Sueven, sondern von den Germanen überhaupt gelten soll, deren Eigenthümlichkeit im Cap. 21—24 der in Cap. 11—20 behandelten Eigenthümlichkeit der Gallier gegenüber gestellt wird, welche Absicht zu Anfange des 11. Capitels ausdrücklich angegeben wurde, mit den Worten: „Quoniam ad hunc locum perventum est, non alienum esse videtur, de Galliae Germaniaeque moribus, et quo differant hae nationes inter sese proponere.“ Unter den angeblichen Gründen der jährlichen Landvertheilung ist von besonderer Wichtigkeit die Stelle: „quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat,“ weil daraus ziemlich deutlich hervorleuchtet, daß Cäsar nicht blos von jährlicher Ackervertheilung überhaupt, sondern von einer Vertheilung in gleich große Antheile (Loose oder Hufen) erfahren hatte. Der Anfang des 29. Capitels: „Caesar, postquam per Ubios exploratores comperit, Suevos sese in silvas recepisse, inopiam frumenti veritus, quod, ut supra demonstravimus minime omnes Germani agriculturae student, constitit, non progredi longius,“ weicht von dem Anfange des 22. durch das eingefügte omnes ab, welches sowol als Verstärkung, wie als Beschränkung gefaßt werden kann. 258) „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive insciti aedificandi.“ Germ. 16. Die unmittelbar dahinter folgende Nachricht über die Beschaffenheit des Wohnhauses selbst wird weiter unten Berücksichtigung finden.

259) „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.“ Germ. 26. In dieser vielbesprochenen Stelle bietet der Text mehr als eine Schwierigkeit. Erstens ist die handschriftliche Ueberlieferung der Lesart in vices an sich nicht völlig sicher, und sowol die Varianten als die vorgeschlagenen Emendationen in vicem, in vicis, in vicos, per vices, per vicos etc. erscheinen sämmtlich ungenügend. Doch läßt sich aus Vergleichung mit *Caesar*. B. G. VI, 22 ziemlich bestimmt ersehen, was gemeint ist: die universi nämlich entsprechen Cäsar's qui una coierint, folglich muß das zu universi gehörige Substantiv, welches höchstwahrscheinlich im Originale an Stelle des in vices gestanden hat, den gentibus cognationibusque des Cäsar entsprochen haben. Uebrigens wäre es wol möglich, daß das in vices oder in vicem hier mit dem in vicem bei *Caes*. B. G. IV, 1 in Zusammenhang stünde. Zweitens: dignationem erlaubt eine doppelte Beziehung, sowol auf die Menschen, als auf den Boden. Entweder erhalten einzelne, zu höheren Ansprüchen berechtigte cultores größere Stücke, oder die Ackerstücke erhalten ungleichen Umfang in umgekehrtem Verhältnisse zu der Güte des Bodens. Drittens: et superest ager kann heißen: es ist Ackerland genug vorhanden, nämlich um solchen Wechsel vorzunehmen, wie Germ. c. 6 ne ferrum quidem superest (falls nicht das et Bedenken geben sollte); aber auch: und Ackerland bleibt übrig, nämlich Brache, wie Hist. III, 37: is enim in locum Caecinae supererat. Daß endlich viertens die Worte arva per annos mutant eine verschiedene Auslegung zulassen oder gefunden haben: die Einzelnen wechseln ihre eigenen Felder, die Einzelnen wechseln ihre Felder unter einander, die universi wechseln die Felder entweder unter einander oder mit andern universi, hat deshalb weniger auf sich, weil arva nicht Felder schlechthin, sondern Saatfelder bedeutet. Vergl. Anm. 278.

Digitized by Google

können schon deshalb [illegible] eigenen Vorstellung [illegible] ten, nicht einmal [illegible] ausreichend schützender [illegible] nen aufbauten [illegible] der doch die urbes [illegible] oppidum Ubiorum [illegible] oppidis Batavorum [illegible] oppida [illegible] Dörfer oder [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

andere germanische Völker und stellte, wie schon in Anm. 257 hervorgehoben wurde, hier grade ausdrücklich nicht die Sueven, sondern die Germanen überhaupt den Galliern gegenüber.

2) Die Germanen seien in den anderthalb zwischen Cäsar und Tacitus liegenden Jahrhunderten aus dem Zustande ackerbauender Nomaden in den Zustand ansässiger Ackerbauer mit großer Viehwirthschaft übergegangen. Diese Annahme würde mehr für sich haben, wenn Cäsar nur schlichthin gesagt hätte, die Germanen seien nach Erschöpfung des jeweiligen Ackerlandes weitergezogen, aber sie reicht nicht aus zur Erklärung des so stark betonten jährlichen Wechsels, für den auch Cäsar selbst keinen natürlichen Grund beigebracht hat, während das oben unter Anm. 249 vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus Bemerkte um so stärker dagegen spricht. Die Behauptung aber, die Germanen seien zu Cäsar's Zeit noch leichter geneigt gewesen, ihre Wohnsitze zu verändern, als 150 Jahre später, ist weder bewiesen worden, noch läßt sie sich beweisen. Lesen wir doch auch noch bei Tacitus: Immer hat dieselbe Ursache die Germanen nach Gallien getrieben, Begehrlichkeit, Habsucht und „die Neigung, ihren Wohnsitz zu verändern“ [269]).

3) Cäsar sei über den Sachverhalt minder genau unterrichtet gewesen als Tacitus — eine ebenso natürliche als wahrscheinliche Annahme. Er hatte ja weder die Gelegenheit noch die Veranlassung, so umfassende und gründliche Kunde einzuziehen. Daraus erklärt es sich auch am einfachsten, daß er der Obrigkeit eine so falsche Stellung bei der Landvertheilung zuwies und eben daraus entsprang auch die Unrichtigkeit dessen, was er kurz zuvor (cap. 21) über die teutschen Götter im Widerspruche mit Tacitus berichtet, ein Widerspruch, der sich gar nicht durch Berufung auf den Zeitunterschied beseitigen läßt, da in anderthalb historischen Jahrhunderten weder neue Götter jenes Charakters gebildet, noch ältere so umgeschaffen werden können, wie es bei der Abweichung der beiden Geschichtschreiber solche Berufung voraussetzen müßte.

Demnach sind die beiden Schilderungen des Cäsar und des Tacitus, soweit sie übereinstimmen und einander ergänzen, als ein gemeinschaftliches und einheitliches Zeugniß anzusehen; die eine wesentliche Abweichung in dem Berichte Cäsar's aber ist als ein aus mangelhafter Kunde entsprungener Irrthum bei Seite zu lassen. Doch selbst aus den verschmolzenen Berichten ergibt sich noch keine genügende Vorstellung von dem eigentlichen Wesen der damaligen Dorfgemeinden. Um zu dieser zu gelangen, mußte die Forschung einen ganz entgegengesetzten Weg einschlagen. Gestützt auf die Wahrnehmung, daß dergleichen Verhältnisse sich mit unglaublicher Zähigkeit durch die größten Stürme vieler Jahrhunderte erhalten, mußte sie von der Gegenwart aufsteigend zu den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters und von diesen bis zu den ältesten römischen Berichten vordringen. Das hat am folgerichtigsten und umfassendsten Landau in dem oben (Anm. 255) genannten Buche gethan und deshalb ist er auch zu den reichhaltigsten und richtigsten Ergebnissen gelangt, welche dann namentlich durch die Untersuchungen von v. Maurer und Waitz theils einfache Bestätigung, theils weitere Ausführung, theils hier und da Berichtigung gefunden haben. Das Gesammtergebniß dieser und der anderen oben erwähnten Arbeiten läßt sich in den Hauptzügen ungefähr folgendermaßen kurz zusammenfassen:

In der Regel waren es Familien von theils näherer, theils entfernterer Blutsverwandtschaft, die sich zur Gründung einer neuen Niederlassung zusammenthaten [270]). Streng legitime Gelegenheit zur friedlichen Ansiedlung fanden sie nach germanischen Begriffen überall da, wo sich ein eben unbenutzt liegender Landstrich darbot [271]). Das ganze von dieser Genossenschaft in Besitz genommene Gebiet [272]) hieß (so hoch hinauf wir überhaupt den Namen verfolgen können) die Mark im weiteren Sinne des Wortes, und konnte von sehr verschiedener, oft mehre □Meilen betragender Ausdehnung sein. Aus der gesammten Mark schied man nun zunächst zwei Grundflächen aus, die eine für die Wohnungen, die andere für die Aecker, und vertheilte dann weiter diese beiden Grundflächen an die einzelnen Familienhäupter [273]). Der unberührt gelassene Rest, welcher die ausgeschiedenen Stücke an Umfange beiweitem übertreffen konnte, und Wald, Weide, Wiese, Wasser und Unland befaßte, hieß die Mark im engeren Sinne, oder die gemeine Mark, und blieb ungetheilt der gemeinsamen Benutzung vorbehalten. Mithin erhielt jede Familie dreierlei: ein Grundstück für das Wohnhaus und dessen Zubehör, ein bestimmtes Loos von der Ackerflur, und einen ideellen Antheil an der gemeinen Mark. Die Ackerloose waren ursprünglich höchstwahrscheinlich vollkommen gleich, sodaß von der Feldflur der Gemeinde keine Familie mehr bekam als die andere [274]); dagegen konnten die Grundstücke für die Hofstätte wol ziemlich verschieden ausfallen [275]), wenigstens finden sich seit den ältesten Urkunden neben den gewöhnlichen Bauerhöfen, die einen gewissen mäßigen Durchschnitt des Umfanges einzuhalten pflegen, in vielen Dörfern und Städten, bald in einfacher, bald in mehrfacher Zahl, oder ganz vereinzelt gelegen, auch andere Höfe, die mehr oder minder und zuweilen sehr beträchtlich über jenen Durchschnitt hinausgehen.

269) „Eadem semper causa Germanis transcendendi in Gallias, libido atque avaritia et mutandae sedis amor, ut relictis paludibus et solitudinibus suis fecundissimum hoc solum vosque ipsos possiderent.“ Hist. IV, 73.

270) „... gentibus cognationibusque hominum qui una coierint.“ *Caes.* B. G. VI, 22. Die Bedeutung dieser Verwandtschaften wird sich unten im letzten Abschnitte noch einleuchtender herausstellen. 271) „Sicuti caelum deis, ita terras generi mortalium datas; quaeque vacuae, eas publicas esse.“ *Tac.* Ann. XIII, 55. 272) „Agri ab universis occupantur.“ *Tac.* Germ. 26. 273) „Agri pro numero cultorum occupantur, quos mox inter se partiuntur.“ *Tac.* Germ. 26. 274) Dies scheint schon aus dem Berichte Cäsar's hervorzuschimmern (vergl. Anm. 257), der überhaupt nur von dem Acker redet. 275) Hierauf mag sich das secundum dignationem partiuntur des Tacitus (Germ. 26) beziehen.

Digitized by Google

Unter den zahlreichen, für diese Verhältnisse üblichen teutschen Benennungen ist eine der ältesten und verbreitetsten das nach seiner Abstammung und Grundbedeutung noch nicht hinreichend aufgeklärte Wort Hufe, althocht. huoba. Es bezeichnete zunächst im engeren Sinne das Ackerloos, ward aber auch im weiteren Sinne gebraucht für den Inbegriff jener eben genannten drei Stücke (Hof, Ackerloos, Nießbrauch der gemeinen Mark) nebst den daran haftenden Rechten, die jede zum vicus gehörende Familie in diesem vicus besaß. Die Hufe im engeren Sinne, oder das Ackerloos, befaßte so viel als „mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht“ [276]). Ihr durchschnittliches Maß betrug gewöhnlich 30, zuweilen nur 20 oder auch 40 Morgen, und ein Morgen wiederum war so viel Land als an einem Morgen oder einem Tage mit einem Pfluge oder Joche beackert werden konnte [277]). Mithin konnte die räumliche Größe des Morgens und folglich auch der Hufe je nach den verschiedenen Gegenden oder Bodengattungen etwas verschieden ausfallen. Sehr selten aber und in ältester Zeit wol niemals wurde die Hufe des geschlossenen Dorfes durch ein zusammenhängendes Ackerstück gebildet, in der Regel bestand sie aus einer bald größeren, bald geringeren Anzahl von Stücken verschiedener Ausdehnung, die durch die ganze Ackerflur verstreut lagen, doch so daß alle Hufen an Zahl und Größe der Theile einander gleich kamen. Die Herstellung dieser Anordnung hat man sich ungefähr folgendermaßen zu denken. Sobald der Raum für die Gehöfte des anzulegenden Dorfes ausgeschieden und festgesetzt war, ging man an die Ausmittelung der Ackerflur, deren Größe und Lage von der Zahl und Lage der Gehöfte bedingt war. Das gesammte Land nun, welches zur Beackerung bestimmt wurde, theilte man nach der Beschaffenheit seiner Bodengattungen dergestalt in Vierecke, daß jedes Viereck einen möglichst gleichmäßig gearteten Ackergrund umschloß. Und endlich zerschnitt man wiederum jedes dieser Vierecke (die in Mittel- und Südteutschland Gewende, in Niederteutschland Wande oder Wanne oder Kampe genannt wurden) in so viel Ackerstreifen, als das Dorf Gehöfte enthielt. Waren also z. B. der Gehöfte 20 und der Gewende 15, so bestand jede der 20 Hufen aus 15 Streifen, von denen je einer in jedes Gewende fiel und nach Lage und Größe gleich bei der ersten Niederlassung und Vertheilung ein für alle Mal bestimmt worden war. Mithin besaß jeder Hofeigenthümer seine Hufe, einen gleichen und für immer festen Antheil an der Ackerflur des Dorfes, der aber aus so viel verstreut liegenden Stücken bestand, als es eben Gewende gab. — Hierzu kam dann noch ein zweites, die Bewirthschaftungsweise. Soweit nämlich unsere urkundliche Kenntniß reicht und höchstwahrscheinlich schon zu Tacitus', ja vielleicht selbst schon zu Cäsar's Zeit bestand die sogenannte Dreifelderwirthschaft, d. h. die gesammte Ackerflur des Dorfes zerfiel in drei große Theile, in Südteutschland und der Schweiz Zelgen, in Nordteutschland kurzweg Felder genannt, von denen in regelmäßigem fortschreitendem Wechsel jedes Jahr der eine mit Winter-, der andere mit Sommerfrucht bestellt wurde, der dritte aber brach liegen blieb und zu gemeinschaftlicher Weidetrift benutzt wurde [278]). — Aus dieser eigenthümlichen Vertheilung und Bewirthschaftung folgte natürlich eine wesentliche Beschränkung des Benutzungsrechtes, sofern der Einzelne in der Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, in der Wahl des Sommer-, Winter- oder Brachfeldes und der Fruchtgattung durchaus von der Gesammtheit abhing. Wenn nun Cäsar diese großen, von allen Dorfbewohnern zugleich und mit derselben Frucht bestellten Ackerfluren oder Zelgen sah, so mußte er unwillkürlich zu der Ansicht kommen, daß es bei den Germanen kein Privat- und Sondereigen an Ackerlande, sondern nur einen ihm durchaus unerklärlichen Communismus gebe, und erst Tacitus, dem genauere Nachrichten vorlagen, konnte zu richtigerer Auffassung durchdringen. Ob und wie weit bei dieser sogenannten Feldgemeinschaft ursprünglich ein Sondereigen bestanden habe, kann billig ganz dahingestellt bleiben; denn jedenfalls wurde die Hufe sehr bald ein Sondereigen, nur daß dies immer den angegebenen Beschränkungen unterworfen und in sofern in einem Abhängigkeitsverhältnisse blieb.

Ganz anders verhielt es sich mit demjenigen Theile der gesammten Mark, welcher zu Hofstätten ausgeschieden worden war. Hiervon erhielt jedes vollfreie Familienhaupt sein Stück zu echtem erb- und eigenthümlichem Besitze überwiesen. Auf diesem schaltete der Besitzer ganz unbeschränkt, legte nach Belieben sein Wohnhaus, seine Ställe, Scheuern und übrigen Wirthschaftsgebäude an und umgab das Ganze mit einem Zaune oder einer Umwallung. Innerhalb dieses umfriedigten Raumes herrschte der Hausfriede; wer gewaltsam in denselben eindrang, wer eine Gewaltthat darin beging, machte sich eines schweren Friedensbruches schuldig. Ja sogar „dem missethätigen Manne (homo faidosus) gewährte der Hausfriede eine gewisse Sicherheit, indem weder in der eigenen Behausung, noch in einer fremden, gegen den Willen des Hausherrn, Hand an ihn gelegt

276) Landau S. 4. 277) Landau S. 44. Waitz, Hufe S. 28.

278) Zelge gehört mit Ziel, Zahl ꝛc. zu einem sehr weit verzweigten Stamme, dessen Grundwurzel und Sippschaft noch keineswegs hinreichend ermittelt ist. Grimm, Gramm. II, 54. Nr. 562. Im unmittelbar zugehörigen Verbum zelgen liegt sehr augenscheinlich die Bedeutung des Erzielens der Frucht, und die einstige allgemeine Verbreitung des Wortes in diesem Sinne wird bewiesen durch sein Fortleben in Oberteutschland und England. Im Englischen heißt noch heute to till pflügen, tillage der Ackerbau, tilth Feldbestellung, und ebenso in Oberteutschland zelgen das Feld und besonders das Brachfeld bestellen, zelg die Feldbestellung oder das bestellte Feld, und nur in sofern die Dreifelderwirthschaft eben Regel war, auch der dritte Theil der Feldflur überhaupt. Demnach lassen sich die oben Anm. 259 angeführten Worte des Tacitus (Germ. 26): arva per annos mutant, et superest ager, sehr einfach übersetzen: sie wechseln jährlich die Zelgen und das Brachfeld bleibt liegen. Landau S. 54. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart und Tübingen 1837.) IV, 255.

Digitized by Google

werden durfte“ [279]); obschon es natürlich auch Festsetzungen gab, nach denen der Uebelthäter gleichwol zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Am lebendigsten hat diese Heiligkeit des Hauses sich bekanntlich in England erhalten. — Auf dem zur Hofstätte gehörigen Grunde und Boden konnte der Besitzer auch Acker- und Gartenwirthschaft treiben, oder Hörige gegen Zins ansiedeln.

Der dritte Theil des Dorfgebietes, die gemeine Mark, fiel der gemeinsamen Benutzung, zur Jagd, Weide, Fischerei und Befriedigung des Holzbedarfes anheim, was Alles sich allmälig in bestimmte Formen regelte.

Auch vergrößern konnte der Einzelne seinen Besitz, wenn er, ohne Einspruch zu erfahren, ein Stück des zur gemeinen oder auch zu einer anderen Mark gehörenden Bodens in einen bifang verwandelte, d. h. mit einem Zaune umfing und urbar machte. So gewonnene Ländereien waren gleichfalls unabhängig, weil sie, als nicht zur Ackerflur der Gemeinde gehörig, nicht unter die der Hufe anhaftenden Beschränkungen fielen.

Ganz unabhängige Einzelhöfe hat es ursprünglich nicht gegeben; denn wenigstens standen immer mehre benachbarte, wenn auch nicht in Feld-, so doch in Markgenossenschaft, hatten Wälder und Weiden gemein. Im Uebrigen waren sie eingerichtet wie die Höfe der geschlossenen Dörfer, nur daß ihre Aecker nicht in einzelnen Stücken unter Stücken anderer Besitzer verstreut, sondern in der Nähe der Hofstätte vereinigt lagen.

Mehrte sich die Bevölkerung eines Dorfes, so wurde nicht selten innerhalb der alten Gesammtmark ein neues Dorf ganz wieder in derselben Weise gegründet, sodaß die gemeine Mark zunächst beiden Dörfern gemeinschaftlich blieb, dann aber unter beide getheilt wurde, und dies Verfahren könnte sich, soweit eben der Raum ausreichte, noch ein oder mehre Male wiederholen.

Foderten die Zustände und Verhältnisse der Viehzucht und des Ackerbaues, wegen ihrer tiefen und folgenreichen Bedeutung und wegen der schwierigen Beschaffenheit der Quellen und Methoden, durch welche ihre Kenntniß vermittelt wird, eine etwas ausführlichere Darstellung, so erlauben die übrigen Seiten des germanischen Privatlebens eine knappere Zusammenfassung.

Die Jagd wurde fleißig geübt, theils aus Bedürfniß, wegen des Fleisches und der Felle, theils zur Lust. Hohes Alter der Falkenjagd bei Germanen und Slawen hat Jacob Grimm vermuthet [280]). Mancherlei Fleisch muß damals gemundet haben, was jetzt verschmäht wird; denn außer dem Pferde- und Hasenfleische verbot Papst Zacharias durch Bonifacius den Teutschen auch das Fleisch von Bibern, Hähern, Raben und Störchen. Kraniche, Störche, Schwäne, Rohrdommeln und Krähen liebte man selbst noch auf vornehmen Tafeln des Mittelalters [281]). — Fischerei, an der Küste als Hauptsache getrieben [282]), ward auch im Binnenlande nicht verachtet. Schon Plinius hat mancherlei Bemerkungen über verschiedene Fischarten des Rheines, des Maines und der Donau und die ostgothischen Könige erhielten Fische aus der Donau und dem Rheine [283]).

Viehzucht, Ackerbau und Jagd lieferten dem Germanen auch diejenigen Stoffe, aus denen er seine Kleidung bereitete [284]). Nur Felle allein, die noch dazu einen großen Theil des Körpers unbedeckt ließen, nennt Cäsar's kurze Nachricht [285]); aber schon Plinius kennt die Leinweberei in Teutschland [286]), und aus dem von Tacitus und Anderen gebrauchten Ausdrucke sagum ist auch auf die Anfertigung und Benutzung wollener Stoffe [287]) zu schließen. Im Allgemeinen berichtet Tacitus, auf dessen Angaben wir auch hier wieder fast allein beschränkt sind: „Als Bedeckung haben alle einen Ueberwurf (sagum), der mit einer Haftel, oder wenn diese mangelt, mit einem Dorne zusammengehalten wird, übrigens unbedeckt bringen sie ganze Tage neben dem Herde und Feuer hin. Die Wohlhabendsten unterscheiden sich durch ein Gewand, welches nicht, wie bei den Sarmaten und Parthern, fließend wallt, sondern eng anschließt und jedes Glied hervortreten läßt. Sie tragen auch Felle von wilden Thieren, die dem Rheinufer zunächst Wohnenden ohne Sorgfalt, die Entfernteren ausgesuchter, weil sie ja durch den Verkehr keinerlei Putz erhalten. Sie wählen dazu besonderes Wild und verbrämen die abgezogenen Bälge mit den gefleckten Fellen wilder Thiere, welche der äußerste Ocean und ein unbekanntes Meer erzeugt. Und nicht anders als der Männer ist auch der Frauen Tracht, nur daß diese häufiger sich in Linnengewand hüllen und solches mit Purpurstreifen zieren, und den oberen Theil der Kleidung lassen die Frauen nicht in Ermel auslaufen, sondern Ober- und Unterarm bleibt nackt, aber auch der nächste Theil der Brust ist unbedeckt“ [288]). Aus dieser kurzen, am Schlusse auf die entgegengesetzte römische Sitte anspielenden Beschreibung ersehen wir, daß, neben anhebendem Einflusse der Fremde

279) Wilda, Strafrecht S. 242. 280) Gesch. der deutschen Sprache S. 52. 281) Weinhold, Frauen S. 322. 282) Vergl. Anm. 244.

283) Weinhold, Frauen S. 322. 284) Am eingehendsten hat über die Kleidung gehandelt Weinhold, Frauen S. 404 fg. Vergl. *Gerlach*, Tacitus Germania II, 117—122. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 25—49. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 535—537. 285) „Atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pelles habeant quidquam, quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta, et laventur in fluminibus.“ B. G. IV, 1. „Cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda.“ B. G. VI, 21. Ueber die eigentliche Bedeutung des Wortes rheno sind mancherlei Vermuthungen aufgestellt worden. Mehre haben es als Rennthierfell gedeutet; aber es gebricht der Beweis, daß das Rennthier je in Teutschland heimisch gewesen sei. Barro (L. L. IV, 35) nennt das Wort ein gallisches. 286) Vergl. Anm. 220. 287) „Nur dieses Stoffes und der Mißfarbe wegen konnten die Römer und Griechen die sonst nicht eben passenden Namen sagum und χλαμύς gebrauchen: *Pomp. Mela* III, 3. *Tac.* Germ. 17. *Sidon. Apoll.* ep. IV, 20; Herodian. IV, 7; sagulum Germ. 6.“ Wackernagel in Haupt's Zeitschr. IX, 535. — Sagum oder sagulum hieß den Römern ein wollener, Rücken und Schultern bedeckender Ueberwurf, der von Soldaten und geringen Leuten getragen wurde. 288) Germ. c. 17.

Digitized by Google

bei den Grenzbewohnern, bereits eine gewisse einheimische Kunstfertigkeit vorhanden war, welche sich äußerte in der Kenntniß und Anwendung einer beständigen rothen Farbe und in der Verzierung des einheimischen geringeren Pelzwerkes, durch ein- und angesetzte Stücke von fremdem, aus fernem Norden bezogenem Rauchwerk. Die Erzeugnisse letzterer Art mögen zierlich genug ausgefallen und wahrscheinlich den künstlichen Arbeiten der Indianer sehr ähnlich gewesen sein. Ueberhaupt galten Pelze noch sehr lange als eigenthümliche Kleidung der Germanen, namentlich werden Gothen und Franken von den Schriftstellern der nächsten Jahrhunderte bepelzte Männer genannt. Ja sogar bei den Römern fand diese Tracht endlich solchen Beifall, daß sie ihnen von Staatswegen durch eigene Gesetze verboten wurde[289]). Unter den eng anschließenden Kleidern der Reicheren können Röcke oder Wämser und Hosen gemeint sein; ausdrücklich genannt werden Hosen, wie es scheint, zuerst von Lucan, der die weiten Beinkleider der Vangionen als eine Nachahmung der sarmatischen bezeichnet[290]). Weitere Nachrichten über die Kleidung der ältesten Zeit gebrechen fast gänzlich, auch aus den folgenden Jahrhunderten sind sie nicht häufig und zeigen wachsenden Einfluß der Fremde. — Auch über das erste Bedürfniß der Kleidung hinaus, waren schon Gegenstände des Schmuckes vorhanden, unter denen die durch alle Volkssepen vielgepriesenen bouge, oder die gewundenen Arm- und Halsringe, die vornehmste Stelle einnahmen. Tacitus gedenkt ihrer unter den Geschenken, welche den Gauvorstehern von den benachbarten Völkerschaften dargebracht wurden[291]) und Florus führt sie auf unter der von Drusus gemachten Beute[292]). Sie waren, wie die Haftel oder Spangen (fibulae, *Tac.* Germ. 17) von Bronze oder von Gold.

Nicht minder ward auch dem natürlichen Schmucke des Körpers, dem Haare, sorgsame Pflege zu Theil, die sich auf beides, auf seine Länge und seine röthlich blonde Farbe erstreckte, was eben durch den Gegensatz dem kurz geschorenen dunkelfarbigen Römer um so mehr auffiel und deshalb auch in den Schriften der Alten ziemlich häufig berührt und besprochen worden ist[293]). Langes und helles Haar galt dem Germanen als Kennzeichen des freien Mannes; Königsgeschlechter, zumal das der Merovinger, nährten es deshalb am sorgsamsten, während es Knechten abgeschoren und seine Pflege ihnen streng verboten wurde, wie auch ein geschorener Merovinger für unfähig zur Herrschaft galt. Die Art, es zu tragen, war bei den einzelnen Stämmen verschieden; die meisten, wie die Gothen, Franken, Alamannen, Burgunden, Friesen, Sachsen, Nordländer, ließen es lang herabhängen, die Sueven dagegen kämmten es seitwärts zurück und banden es in einen Knoten[294]). Aus der dem blonden Haare beigelegten Bedeutung entsprang das Bemühen, etwaigem Mangel in dieser Hinsicht durch künstliche Färbung nach- und abzuhelfen und dies führte zur Erfindung der aus Talg und Buchenasche bereiteten Laugenseife, die eben deshalb von den Männern fleißiger gebraucht wurde als von den Frauen und ihren teutschen Ursprung schon durch ihren Namen bekundet[295]). Den Römern gefiel das germanische goldfarbige Haar so sehr, daß Frauen wie Männer nicht nur das fremde Färbungsmittel annahmen, sondern künstlichen, ganz von echten Germanenhaaren verfertigten Aufsätzen noch höheren Modewerth zugestanden[296]).

So einfach als die Kleidung war auch die Wohnung. „Es findet sich bei den Germanen," sagt Tacitus, „nicht einmal der Bruchsteine oder der Ziegeln Gebrauch, sie verwenden zu Allem unbearbeitetes Holz, ohne Schönheit und Anmuth. Einige Stellen bestreichen sie sorgfältiger mit einer so reinen und glänzenden Erde, daß es wie Malerei und Farbenzeichnung aussieht"[297]). Daß Holz der Germanen ältestes und für lange Zeit einziges Baumaterial gewesen ist, ergibt sich auch aus der Sprache; denn die ältesten Hauptausdrücke für Bau und bauen, goth. timbr, timrjan, althocht. zimpar, zimbarjan, zimbarôn, neuhocht. Zimmer, zimmern, entsprechen dem griech. δένδρον und δέμω (Baum, bauen), dem slaw. dąb, Eiche[298]); ja Bau und bauen selbst, zurückweisend auf eine ältere Form bagvan, sind unmittelbar verwandt mit Baum, goth. bagms[299]). Noch im 13. Jahrh. war Holzbau so vorherrschend, daß die Häuser dem Sachsenspiegel als fahrende Habe gelten[300]). Und ebenso bil-

289) *Claudian.* in *Rufinum* v. 78—85. Codex Theodos. de habitu. l. 2. 4. Vergl. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 35. 290) „Et qui te laxis imitantur, Sarmata, braccis Vangiones." Phars. I, 430. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 822. 291) „Mittuntur electi equi, magna arma, phalerae, *torquesque*." Germ. 15. 292) „Victor namque Drusus equos, pecora, torques eorum ipsosque praedam divisit et vendidit." *Flor.* IV, 12, 25. 293) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 239—241. 283—286. Gesch. der deutschen Sprache S. 822. Weinhold, Frauen S. 458 fg. *Gerlach.* Tacitus II, 57. 181. 223. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 12 fg.

294) *Tac.* Germ. 38. Die in Germ. c. 31 erwähnte Sitte der Chatten, Haar und Bart verwildert wachsen zu lassen bis zur Erlegung eines Feindes, ist erklärt von Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache S. 570 fg. 295) „Prodest et sapo; Gallorum hoc inventum rutilandis capillis; fit ex sebo et cinere, optumus e fagino et carpineo, duobus modis, spissus ac liquidus, uterque apud Germanos majore in usu viris quam feminis." *Plin.* H. N. XXVIII, 51. Vergl. *Diod.* V. 28. — Die teutsche Herkunft des Wortes seife zeigt Jac. Grimm in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. VII, 460. Aus der im Mnl. nachweisbaren Wurzel sipen, sêp, mit der Bedeutung triefen, welche auf hochteutsches sîfan, seif, sîfun schließen läßt, stammt althocht. seifa, seifar, mittelhocht. seiver, neuhocht. seifer, Schaum, Geifer, sowie die im Mittelhocht. und Neuhocht. vorkommende Benennung sife, Seifen, für Bäche und kleinere schäumende Flüsse. Vergl. *Zeuss*, Gramm. celt. p. 185. 296) *Ovid.* Am. I, 14, 45. A. a. III, 163. *Martial.* VIII, 32. XIV, 24. 25. *Herodian.* IV, 7. 297) *Tac.* Germ. c. 16. Die Häuser hatten Giebel, und die Dächer waren von Stroh oder Rohr: „Principatum in his tenebunt harundines belli pacisque experimentis necessariae atque etiam deliciis gratae. Tegulo earum domus suas septentrionales populi operiunt durantque aevis tecta alta." *Plin.* H. N. XXXVI, 64. 298) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 335 fg. Vergl. sanskr. dama, griech. δόμος, lat. domus. 299) Jac. Grimm, Ueber Diphthonge nach weggefallenen Consonanten S. 191. Vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. bauen I, 1170. 300) Sap. I, 20, 2; II,

dete noch bis ins Mittelalter das Innere des Wohnhauses einen einzigen ungegliederten Raum, ein langes von den Seitenwänden begrenztes Viereck, über dem sich unmittelbar das Dach erhob. Dieser Raum diente für sämmtliche Familienglieder als Wohn-, Eß-, Arbeits- und Schlafstätte und enthielt zugleich den Herd, dessen Rauch sich beliebigen Ausweg suchen konnte. Oeffnungen für den Zugang des Lichtes müssen natürlich gleichfalls vorhanden gewesen sein, auch gebricht es dafür nicht an alten einheimischen Benennungen, goth. augadaurô, althocht. augatôra, agf. eágdure (Augenthür), altn. vindauga (Windauge), gluggr, liori, die erst allmälig durch das fremde fenestra verdrängt wurden. Verschläge an den Seitenwänden, welche Schlafkammern und Vorrathsräume abschnitten, ergaben sich freilich bald, doch immer nur in sehr beschränktem Maße und nur für das allernächste Bedürfniß. Die übrigen Wirthschaftsgebäude, als Scheuern, Ställe u. dgl. baute man, je nach Sitte der Gegend, entweder in derselben Fluchtlinie und unter demselben Dache mit dem Wohnhause fortlaufend, oder abgesondert. — Gebrach aber der Außenwand nicht der Farbenschmuck, so wird auch ein anderer Zierath nicht gemangelt haben, den die Germanen seit ältesten Zeiten liebten und überall, wo er irgend paßlich war, anzubringen pflegten: das Schnitzwerk. Schon vor der Abfassungszeit der ältesten einheimischen Schriftdenkmäler fand sich Schnitzwerk an den Enden des Schiffes, an den Giebeln und Wänden, den Säulen, den Ehrensitzen des Hauses, den Schreinen, zumal aber an den Schilden. Die ältesten dafür üblichen Ausdrücke (welche von fritan, frat, fressen, nagen sich herleiten), agf. fratu, altsächs. fratah (woher auch das englische fretwork, erhabene Arbeit, stammt), gingen schon zeitig in die allgemeine Bedeutung Zierath über und dann weiter in diejenige von komischen und neckenden Einbildungen und Darstellungen, bis sie zur neuhocht. Fratze herabsanken, die, dem Ursprunge des Wortes gemäß, noch heut „geschnitten" wird [301]).

Von eigentlicher, über den Hausbedarf hinausreichender Gewerbthätigkeit [302]) kann wenig die Rede sein bei so einfacher, kaum über die Befriedigung der Alltagsbedürfnisse sich erhebender Lebensweise, bei dem verstreuten Wohnen und bei einer Sitteneinfalt, die silbernes Geräth nicht höher als thönernes schätzte [303]). Nur etwa im römischen Germanien mögen einige Gewerbe, namentlich die Töpferei, wirklich als solche, und immer auch nur in geringfügiger Weise betrieben worden sein. Was also die Haushaltung irgend bedurfte, das mußten die Familienglieder selbst schaffen. Alle schweren und unsaubern Geschäfte und langwierige Handarbeit blieb in verschiedener Abstufung denen überlassen, die in der Mundschaft des Hausherrn standen. Den Frauen fiel zu das Kochen, Brauen, Backen, Seife bereiten, Waschen, Spinnen, Weben und die Verfertigung der Kleider, worin sie von den Mägden unterstützt wurden; den Knechten die Viehzucht, der größte Theil der Ackerbestellung, und allerlei Handarbeit, wie ja auch schon dem auf gesondertem Lande sitzenden Hörigen ein Kleiderzins aufgelegt war [304]). Doch gab es auch Arbeiten, die größere Kraft, Uebung und Geschicklichkeit verlangten und in höherer Achtung standen, sodaß sie auch für den Hausherrn anständig erschienen. Das waren namentlich alle diejenigen, welche der Römer unter der Thätigkeit des faber zusammenfaßte, die in Metallen und mit Metallen auszuführenden Arbeiten der Schmiede-, Gieß-, Zimmer-, Wagner-, Schnitzkunst u. dgl. Es fielen darunter die Acker- und Hausgeräthe, sowie die Häuser selbst, die Trinkhörner und Schalen [305]), die Waffen für Jagd und Krieg, der Schild mit seiner Malerei [306]), die hölzernen Tempel und was es sonst an Schmuck und Geräth aus Metall, Stein und Holz gab. Die Achtung der Kunst welche Schwert und Lanze schuf, war unausbleiblich, und sprach sich auch lebendig aus in Mythus und Sage, sofern göttliche und halbgöttliche Wesen und Heroen, wie Wieland (der Vulkan und Dädalus der Germanen), Witege, Siegfried und alle Zwerge als kunstreiche Schmiede und Erzgießer dargestellt wurden. Selbst Unfreie konnten durch hervorragende Leistungen dieser Art zu Ehre und Ansehen gelangen und den Freien verunehrte es nicht, wenn er die Schmiedekunst und was ihr verwandt war über das eigene Bedürfniß hinaus übte, auch auf Bestellung und Kauf arbeitete. Dagegen sind die meisten übrigen Handwerke allmälig aus der Mitte der Hörigen erwachsen, und haben die Spuren der alten Unfreiheit noch lange hin in den mancherlei dem Zunftwesen anhaftenden Beschränkungen nachwirken lassen.

Da Gewerbe und Handel in engster nothwendiger Wechselbeziehung stehen, konnte auch von letzterem sich nur wenig bei den Germanen finden. Eigentlichen Handel, Waarenumsatz um des Gewinns willen, kannte

53; III, 76. 2. Vergl. Homeyer, Ueber das Hantgemäl (Berlin 1852.) S. 21.

301) Dietrich in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. X, 215—223. 302) Wackernagel, „Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen" in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. IX, 530—578. Die nachstehende Darstellung folgt wesentlich dieser vortrefflichen Abhandlung. 303) „Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur." Tac. Germ. 5.

304) „Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit." Tac. Germ. 25. 305) „Amplitudo cornuum et figura et species multum a nostrorum boum cornibus differt. Haec studiose conquisita ab labris argento circumcludunt atque in amplissimis epulis pro poculis utuntur." Caes. B. G. VI, 28. „Zum Trinken dienen den Nomaden Thierhörner, und in der Gestalt von Hörnern wurden Trinkgefäße geschmiedet, wie die auf der kimbrischen Halbinsel [bei Tondern] ausgegrabenen Goldhörner bezeugen [doch vergl. Anm. 307]; von der Spitze des Horns hieß darum ein Trinkbecher goth. stikls, ahd. stëbhal, altn. stikill (apex, Hornspitze), woher sich das litth. stiklas, sl. st'klo, vitrum, erklärt; Litthauer und Slaven haben, wie der Name zeigt, ihre Trinkhörner den Deutschen nachgeahmt." Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 822 fg. — Daß man wirklich auch die Schädel erschlagener angesehener Feinde zu Trinkschalen umgestaltete, hat Grimm gezeigt Gesch. der deutsch. Spr. S. 143 fg. 306) „Nulla cultus jactatio, scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt." Tac. Germ. 6; cf. c. 43. Ann. II, 14.

Digitized by Google

man fast nur im Verkehre mit Fremden; unter Einheimischen beschränkte man sich wesentlich auf Kauf, auf Gütererwerb zum Zwecke des Besitzes und des unmittelbaren Gebrauches. Wann Kauf und Verkauf liegender Güter, im Privatbesitze befindlichen Grundes und Bodens begonnen habe, wissen wir nicht; die ältesten Rechtsaufzeichnungen aber kennen ihn bereits, begleitet von uralter Rechtssymbolik. Weiter kaufte man Waffen, Vieh, Knechte und Mägde; die Zahlung des Muntschatzes für die Frau aber mochte man wol schon nicht mehr als bloßen Kauf ansehen. Den Mangel des Geldes vertraten Vieh und andere Tauschmittel, namentlich auch die bouge, die ehernen oder goldenen Hals- und Armringe, von denen man, wie es scheint, sogar Stücke abhieb, um mit diesen, wie mit einer Scheidemünze, geringere Foderungen auszugleichen. Ueberhaupt pflegte man geschätzte Metalle nicht in rohem Zustande aufzubewahren und anzusammeln, sondern nur in verarbeitetem, in Form von Ringen, Hörnern und dergl.[307]). — Der Handel mit dem Auslande begann wol zuerst im Westen und war Anfangs ein einseitiger, indem die Fremden allein, gallische Kaufleute, Waaren brachten und holten. Die Nervier wehrten ihnen zwar, nach Cäsar's Berichte, den Zugang, um nicht durch Wein und andere Gegenstände der Ueppigkeit verweichlicht zu werden, und die Sueven verschmähten gleichfalls gallischen Wein und gallische Pferde[308]): dagegen erlaubten die Ubier, die freilich auch den gallischen Sitten schon viel näher standen, um so lebhafteren Verkehr[309]), und auch die übrigen Germanen gestatteten ihn, da sie Abnehmer für überflüssige Kriegsbeute brauchten und der Zufuhr an Gold, Silber, Erz, Eisen und Farben bedurften; denn der eigene Bergbau war kaum noch vorhanden, und was man etwa selbst an Metallen gewann blieb ganz unzulänglich. Lebhafter gestaltete sich der Verkehr mit den Römern in den Kaiserzeiten; als Gegenstände der Einfuhr werden genannt Wein und allerlei Waaren von untergeordnetem Werthe[310]); ausgeführt wurden Zuckerwurzeln, Gänsefedern, Laugenseife und germanische Haare. Doch beschränkte sich der Handel meistentheils auf die Ufer des Rheines und der Donau, und befand sich auch hier hauptsächlich in den Händen römischer Kaufleute, die sich zuweilen ziemlich tief nach Teutschland hineinwagten, ja sogar sich dort im innern Lande, wie z. B. in Marbod's Residenz, ansiedelten[311]). Unter den germanischen Stämmen werden die Hermunduren namentlich hervorgehoben, als solche, die in gutem Vernehmen mit den Römern standen und des Handels wegen bis nach Augsburg kamen[312]). Da aber Gallier und Römer schon längst nur geprägtes Geld als allgemeines Zahlungsmittel brauchten, so mußten auch die Germanen sich dessen in diesem Grenzverkehre bedienen; sie beschränkten sich aber dabei auf gewisse, ihnen besonders geläufige und für den Kleinhandel geeignete Sorten, auf römische Silberdenare mit gezahntem Rande und dem Gepräge eines Zweigespanns[313]). Uebrigens waren schon damals sehr beträchtliche Summen gallischen und römischen Geldes ins innere Teutschland gelangt, die theils erbeutet sein mochten, theils aber auch freiwillig als Sold, als Hilfsgelder, als Geschenke (zum Zwecke der Bestechung) und wol auch bereits zur Erkaufung des Friedens gezahlt worden waren[314]); und noch größere Massen kamen dahin in den nächstfolgenden Jahrhunderten, namentlich durch die marcomannischen Kriege[315]). Eigenes Geld prägten die Germanen verhältnißmäßig spät; zuerst wol ließen die fränkischen Könige Goldmünzen mit ihrem Bilde schlagen. — Da aber der Handel für den Germanen nichts Anstößiges hatte, ja von Unfreien nicht einmal betrieben werden konnte, weil diesen kein echtes Eigenthumsrecht zustand, so müssen auch im inneren Germanien schon frühzeitig freie Männer sich mit dem Vertriebe solcher Gegenstände befaßt haben, nach denen sich ein Bedürfniß kund gab, welches nicht aus der nächsten Heimath selbst befriedigt werden konnte. Gelegenheit zu einem solchen marktartigen Verkehre boten die großen Versammlungen und Opferfeste, und als Hauptgegenstände desselben lassen sich bezeichnen Pferde, Knechte, Pelze und Bernstein. Letzterer, von den Germanen glêsum oder glæsum genannt[316]), war den Griechen und Römern schon sehr früh bekannt worden, und hatte bei ihnen so hohe

307) „Die tondernschen Goldhorne waren nichts anderes als ein solches zu einem Kunstwerk verarbeitetes Kapital. Aber als Kunstwerk sollten sie ein Paar Jagdhörner vorstellen." Müllenhoff, Zur Runenlehre, in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. (Halle und Braunschweig 1852.) S. 174 (6). 308) *Caes.* B. G. II, 15. IV, 2. 309) *Caes.* B. G. IV, 3. 310) „Proximi ripae et vinum mercantur." *Tac.* Germ. 23. „Promiscua ac vilia." Ibid. 5, vergl. Anm. 313. 311) *Tac.* Ann. II, 62. 312) *Tac.* Germ. 41.

313) „Proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus." *Tac.* Germ. 5. Von diesen serrati erhielt sich der dem lat. serra entsprechende Ausdruck saiga als Münzname bei den Alamannen und Baiern noch bis zur Abfassung der Volksrechte. Grimm, Gramm. I ², 103. — Ueber die serrati und bigati vergl. *Eckhel*, Doctrina numorum vet. I, 4. V, 19. 94. 314) „Treviri vero atque Indutiomarus totius hiemis nullum tempus intermiserunt, quin trans Rhenum legatos mitterent, civitates sollicitarent, pecunias pollicerentur." *Caes.* B. G. V, 55. „Jam et pecuniam accipere docuimus." *Tac.* Germ. 15. „Sed vis ac potentia regibus [Marcomanorum Quadorumque] ex auctoritate romana. Raro armis nostris, saepius pecunia juvantur; nec minus valent." Ibid. c. 42. „Nam Germanos ... cuncta ex libidine agere, pecuniamque ac dona, quis solis corrumpantur, majora apud Romanos." Hist. IV, 76. „Inter quae unus hostium, Latinae linguae sciens, acto ad vallum equo voce magna conjuges et agros et stipendii in dies, donec bellaretur, sestertios centenos, si quis transfugisset, Arminii nomine pollicetur." Ann. II, 13. 315) So werden z. B. im Unstrutthale in Thüringen ziemlich häufig römische Münzen gefunden, aber fast nur solche aus den Zeiten der Antonine. 316) *Tac.* Germ. 45. *Plin.* H. N. XXXVII, 11, 3; agls. glære, nahe verwandt mit glas. Grimm, Gramm. I ², 58. Gesch. der deutschen Sprache S. 718.

Digitized by Google

Schätzung gefunden, daß sie ihn auf gewagten Reisen aufsuchten, denen wir die älteste Kunde über Germanien verdanken [317]). Auch bei allen germanischen Völkern selbst stand er, wie häufige Gräberfunde zeigen, in hoher Achtung. Dadurch wurde er zum gesuchtesten Gegenstande eines durch ganz Germanien hin und weit über dessen Grenzen ausgedehnten Handels, der sich sogar drei eigene Straßen schuf, von denen die eine südwärts lief, bei Carnuntum die Donau überschritt und sich dem adriatischen Meere zuwendete, die andere südwestlich an der Küste hin, oder über die kimbrische Halbinsel, dann durch das germanische und gallische Festland nach den Mündungen der Rhone ging, die dritte endlich in südöstlicher Richtung dem Borysthenes an das schwarze Meer folgte. Auf diesen Straßen zogen germanische wie fremde Kaufleute, und namentlich lassen sich die Spuren der römischen von Italien ab durch Schlesien bis an die preußische Küste verfolgen [318]).

Eine Begleitung, aber nicht eine Folge des Bernsteinhandels an der Ostsee war die Schiffahrt, welche dort namentlich die Suionen in ausgedehnter Weise und mit solchem Erfolge betrieben, daß sich Tacitus veranlaßt sah, ihre Reichthümer besonders hervorzuheben [319]). Schon die ältesten geschichtlichen und sagenhaften Nachrichten setzen Kunde und Uebung der Schiffahrt und des Schiffbaues bei den Germanen voraus, und seitdem ist beides ununterbrochen so eifrig und erfolgreich von ihnen gepflegt worden, daß ein sehr bedeutender Theil der Seemannssprache des gesammten europäischen Abendlandes germanischer Quelle entstammt [320]). Zu Tacitus' Zeit waren die Schiffe freilich noch sehr kunstlos: die Seeschiffe ohne Segel, und so gebaut, daß jedes der beiden Enden als Vordertheil gelten und zum Anlanden dienen, die Ruder aber je nach Umständen auch auf der rechten oder der linken Seite allein gebraucht werden konnten [321]): die Flußschiffe gar nur roh ausgehöhlte Baumstämme, besonders eschene, die bis an 30 und 40 Menschen zu tragen vermochten [322]). Mit so mangelhaften Fahrzeugen stellten sich die Germanen gleichwol den römischen Flotten entgegen, wie z. B. die Bructerer auf der Ems [323]), und wagten Raubzüge über das Meer hin [324]), die in den nächsten Jahrhunderten immer häufiger wurden, zuletzt in wirkliche Kriegs- und Eroberungszüge sich ausbildeten und die kühnen Normannen bis ins Mittelmeer, ja schon im 9. Jahrh. über den Ocean nach Amerika führten.

Von den Bedingungen und Verhältnissen des äußeren Lebens wendet sich nun die Betrachtung auf die geistigen Zustände: zuerst deren allgemeinsten Ausdruck, die Sprache, und was damit zusammenhängt, kurz erwägend; dann fortschreitend zu denjenigen Erscheinungen des bürgerlichen Lebens, welche wesentlich von der erreichten Stufe der geistigen Bildung abhängen; und endlich schließend mit einem Blicke auf das, was die Verbindung und Erhebung der Einzelnen zu einer höheren vernünftigen Einheit vollendete, auf Religion, Rechts-, Staats- und Kriegsverfassung.

Sprache, Schrift, Poesie, Zeitrechnung, geistige Bildung überhaupt. — Aus der eigentlich germanischen Periode, aus der Zeit vor der Völkerwanderung und der Einführung des Christenthums, sind einheimische Sprachdenkmäler nicht erhalten. Kenntniß von der Sprache jenes Zeitraumes können wir also nur gewinnen theils mittelbar, durch sprachvergleichende Rückschlüsse, theils unmittelbar, aus den von griechischen und römischen Schriftstellern überlieferten persönlichen und geographischen teutschen Namen. Und hierbei kommt uns der durch die strengste wissenschaftliche Prüfung erhärtete Umstand wesentlich zu statten, daß die römischen Geographen und Geschichtschreiber alle teutschen Laute mit sehr feinem Ohre aufgefaßt und mit sorgfältiger Treue wiedergegeben haben, was den Griechen weit weniger gelungen ist. Schon aus diesem verhältnißmäßig doch sehr beschränkten überlieferten Stoffe ersehen wir, daß die Sprache der Germanen nicht nur im Allgemeinen zu dem großen indogermanischen Stamme gehörte, sondern bereits ein selbständiges, von der griechischen, römischen, keltischen oder gallischen [325]) Sprache verschiedenes und in lebendiger Entwickelung weit fortgeschrittenes Glied war. Als auszeichnende Eigenthümlichkeit derselben ergeben sich aber vornehmlich vier durchgreifende Erscheinungen: der Ablaut, die Lautverschiebung, das schwache Verbum und das schwache Nomen [326]). — Der Ablaut [327]) ist ein Wechsel des Wurzelvocales, der

317) In dem Reiseberichte des Pytheas von Massilia, zu Anfange des 3. Jahrh. vor Christo. Vergl. *Fuhr*, De Pythea Massiliensi. (Darmst. 1835.) Lelewel, Pytheas und die Geographie seiner Zeit. Herausgegeben von Jos. Straszewicz. Uebersetzt von S. F. W. Hoffmann. (Leipzig 1838.) S. 36 fg. 318) In Schlesien wurden römische Grabstätten gefunden, mit römischen Lampen und Urnen, auf denen selbst lateinische Inschriften begegneten. Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde. (Dresden 1836.) S. 142; römische Münzen in Preußen und den Küstenländern der Ostsee. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde S. 84. Worsaae, Dänemarks Vorzeit, übersetzt von Wertelsen. (Kopenhagen 1844.) S. 52. 319) „Suionum hinc civitates, ipso in oceano, praeter viros armaque classibus valent ... Est apud illos et opibus honos." Germ. c. 44. 320) Eine Anzahl von teutschen Ausdrücken der Schiffahrt sind gesammelt und erläutert in Grimm's Grammatik III, 434—440. 321) *Tac.* Germ. c. 44. 322) „Germaniae praedones singulis arboribus cavatis navigant, quarum quaedam et triginta hominea ferunt." *Plin.* H. N. XVI. 76. Vergl. *Tac.* Hist. V, 23. Von der Esche heißt das Schiff selbst altn. askr, agf. æsc.

323) „*Εἰσὶ δὲ μεταξὺ καὶ ἄλλοι ποταμοὶ πλωτοί, ὧν ἐν τῷ Ἀμασίᾳ Δροῦσος Βρουκτέρους κατενανμάχησε.*" *Strab.* VII, 1. p. 290. 324) So verheerten Chauken die gallischen Küstenländer. *Tac.* Ann. XI, 18. 325) Daß ein bedeutender Unterschied zwischen gallischer und germanischer Sprache bestand, sagt uns zum Ueberflusse Cäsar nachdrücklich genug: „Commodissimum visum est C. Valerium Procillum ... et propter fidem, et propter linguae gallicae scientiam, qua multa *jam* Ariovistus *longinqua* consuetudine utebatur ... ad eum mittere." B. G. I, 47. Ebenso bestimmt unterscheidet Tacitus (Germ. 43): „Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit non esse Germanos." Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 723. 326) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 1031. 327) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 842—882. Ja-

Digitized by Google

zwar auch in anderen verwandten Sprachen begegnet, wie z. B. im Griechischen φθείρω φθερῶ ἔφθορα ἐφθάρην, oder im Lateinischen pello pepuli, cano cecini, aber nur im Teutschen eine dynamische, die ältere Conjugation beherrschende und die ganze Sprache in Declination, Conjugation und Wortbildung durchdringende, streng nach den drei Grundvocalen a i u geregelte Anwendung und Ausbildung gefunden hat, die am anschaulichsten und reinsten (noch frei von den vielen späteren Trübungen und Störungen) vorliegt in den fünf Ablautsreihen der gothischen starken Conjugation: hilpa halp hulpum hulpans (helfe half holfen geholfen), giba gab gêbum gibans (gebe gab gaben gegeben), fara fôr fôrum farans (fahre fuhr fuhren gefahren), steiga staig stigum stigans (steige stieg stiegen gestiegen), giuta gaut gutum gutans (gieße goß gossen gegossen). — Die Lautverschiebung[328]) ist ein regelmäßiges Fortrücken der stummen Consonanten auf die nächste Stufe, sodaß die stummen Consonanten des Sanskrit, des Griechischen und des Lateinischen (welche drei Sprachen zusammen in dieser Beziehung auf der ersten und ursprünglichen Stufe stehen) im Gothischen stets um einen Grad gesteigert erscheinen, ursprünglicher Media gothische Tenuis, ursprünglicher Tenuis gothische Aspirata, ursprünglicher Aspirata gothische Media entspricht; wie z. B. sanskr. *bhrâtri*, griech. φρατήρ, lat. *frater*, goth. *brôthar*; sanskr. *dakschina*, griech. δεξιά, lat. *dextra*, goth. *taihsvô*. Ja es hat sich sogar innerhalb der teutschen Sprache dieselbe Steigerung noch einmal wiederholt, indem die südlichen und westlichen Stämme die stummen Consonanten von der zweiten auf die dritte Stufe rücken ließen, aus goth. *brôthar* ein althocht. *pruodar*, aus goth. *taihsvô* ein althocht. *zësawâ* bildeten. Und wie das Gesetz dieser Lautverschiebung, so hat Jac. Grimm auch die Zeit ihres Eintretens ermittelt, über die er sich folgendermaßen ausspricht: „Immerhin glaube ich schon jetzt den Satz verantworten zu können, der bei fortgepflogener Prüfung kaum wieder fallen wird, daß unter den ostteutschen Stämmen Lautverschiebung ungefähr in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts einzureißen begann und sich im zweiten und dritten festgesetzt hatte. Westlich Vorgedrungenen könnte sie aber schon früher eingetreten sein, und darum reifte sie dort zu einer neuen Stufe heran, deren Beginn schwerer zu bestimmen fällt; im siebenten Jahrhundert scheint auch diese entfaltet, also etwa in der Zeit, wo sich die romanische Aenderung der Kehllaute zugetragen hatte"[329]). Wiederum Jacob Grimm hat, nach dem Grunde der Erscheinung forschend, diesen wol mit Recht in dem rüstigen Ungestüme der Germanen gefunden, der Volk wie Sprache, die gewaltigsten Schranken sprengend, unaufhaltsam vorwärts trieb. Wenn der Sturm der Wanderung, mit stärkerem Rucke aufbrausend, das Volk aus seinen Fugen hob, was Wunder, daß auch der Sprache ein Gleiches geschah! Wie aber die germanischen Völker bei neuer Niederlassung alsbald wieder die alte Ordnung der Ansiedelung, des Ackerbaues und aller Lebensverhältnisse herstellten, so blieben auch in der Sprache die Laute wieder stehen in fester, der früheren Ordnung genau entsprechender Fügung[330]). Was uns nun von teutschen Eigennamen bei Cäsar, Plinius, Tacitus überliefert worden ist, hält in der Regel den gothischen Consonantismus nach der ersten Lautverschiebung fest; und auf dieser Stufe verharrten dann auch (außer den bald untergehenden Gothen selbst) alle nordischen Stämme bis auf diesen Tag, sodaß das heutige Niederteutsche, Friesische, Niederländische, Englische, Dänische und Schwedische noch genau denselben Consonantenstand zeigt. Das Durchdringen der zweiten Lautverschiebung aber bei den südteutschen Stämmen ergab den dialektischen Hauptunterschied, welcher alle germanische Sprachen in zwei große Massen scheidet: hochteutsche mit zweimaliger und niederteutsche mit einmaliger Lautverschiebung; und dieselbe kräftige Rührigkeit, welche bei den hochteutschen Stämmen den Laut zum zweiten Male verschob, bewirkte auch im eigentlichen Teutschland den endlichen Sieg der hochteutschen Sprache über die niederteutsche in der Literatur und im Gebrauche des öffentlichen Lebens. Zur Zeit des Tacitus war eine tiefere und breitere Sonderung verschiedener teutscher Mundarten schwerlich schon vorhanden, aber Anfänge dialektischer Abweichungen lassen sich allerdings selbst schon in den überlieferten Namen erkennen[331]), und noch erheblicher schließen aus einer Vergleichung der althochteutschen Sprache mit der gothischen[332]), sofern jene nicht aus dem gothischen, sondern aus einem anderen, vom gothischen verschiedenen Sprachstande hervorgegangen ist. — Das schwache Verbum[333]) und das schwache Nomen[334]) sind jüngere Conjugations- und Declinationsformen, von denen wiederum in den verwandten Sprachen Spuren und Beispiele in bald größerer, bald geringerer Zahl vorkommen: aber nur in der teutschen Sprache haben, gleich dem Ablaute, diese Bildungsweisen eine so folgerechte Entwickelung gefunden, daß sie selbständige Reihen mit bestimmter syntactischer Geltung bilden, und namentlich ist es charakteristisch für die teutsche Sprache, daß dem Adjective beide Formen, die starke wie die schwache, aber mit verschiedenem syntactischem Werthe zustehen. So hat z. B. das starke Verbum goth. liga lag lêgum ligans (althocht. liege lag lagen gelegen) die intransitive Bedeutung „liegen," dagegen das schwache Ver-

cobi, Beiträge zur deutschen Grammatik. (Berlin 1843.) S. 1—106. Holzmann, Ueber den Ablaut. (Karlsruhe 1844.)

328) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 392—434. R. v. Raumer, Die Aspiration und die Lautverschiebung. (Leipzig 1837.) 329) Gesch. der deutschen Sprache S. 437. 483.

330) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 437 fg. 331) Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 2. S. 7. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VII, 528. 332) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 455. 333) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 877—891. Jacobi, Beiträge zur deutschen Grammatik S. 129—196. 334) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 939—965. Ursprung und Geschichte der schwachen Flexion nach ihrer Form und Bedeutung zu entwickeln, würden weit über die hier gesteckten Ziele und Grenzen hinausführen.

Digitized by Google

bum goth. lagja lagida lagidêdum (d. i. lagi-dêd-um wir thaten legen) lagips (althocht. lege legte legten gelegt) die transitive Bedeutung „legen." — Nach der um die Mitte des 4. Jahrh., also hart an der Grenze des germanischen Zeitraumes abgefaßten gothischen Bibelübersetzung Vulfila's zu urtheilen, war die Sprache jener Zeit reich an vollen, aber festen und durchsichtigen Formen, mit reinen Vocalen und Consonanten, und wol befähigt zu einem ebenso freien als leichten Satzbau, und ihr Wortvorrath genügte fast durchaus, um alle die vielen in der Bibel vorkommenden abstracten und sittlichen Vorstellungen und Begriffe ungezwungen wiederzugeben, was einen sehr günstigen Rückschluß auf die allgemeine geistige Befähigung des Volkes und auf die Beschaffenheit seines Bildungszustandes erlaubt [335]). — Die wissenschaftliche Betrachtung, Durchforschung und Erkenntniß der teutschen Sprache ist jungen Ursprungs, zählt kaum ein halbes Jahrhundert. Sie ist begonnen und geschaffen worden durch Jacob Grimm, und hat, auf alle Zeiträume und Stämme sich erstreckend, unter seinen Händen sehr bald eine so hohe Ausbildung erreicht, daß nicht nur der ganze Bau der Grammatik in allen Haupttheilen klar und sicher ausgeführt dasteht, sondern auch die Benutzung und Verwerthung der Sprache als einer ebenso reichhaltigen wie verlässigen Hauptquelle für alle Zweige der teutschen Alterthumswissenschaft und weit darüber hinaus ermöglicht worden ist [336]).

Im 19. Capitel der Germania sagt Tacitus: „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant." Diese Stelle hat sehr verschiedene und zum Theil wunderliche Uebersetzungen und Auslegungen erfahren und ist namentlich auf Liebesbriefe gedeutet worden. Nach dem Zusammenhange, in welchem sie steht, mitten in einer tiefbewegten Schilderung der Sittenreinheit der germanischen Familien- und besonders der Eheverhältnisse, mag der Geschichtschreiber dabei auch allerdings an den vielfachen Misbrauch der Schrift gedacht haben, zu welchem die Auflösung der alten Sitte und Zucht bei den Römern seiner Zeit geführt hatte. Aber die Worte selbst, ganz unbefangen betrachtet, erlauben doch keine andere Uebersetznng, als: „Das Geheimniß der Schrift (d. h. die Kunst des Schreibens) ist den Männern ebenso wie den Frauen unbekannt" und sprechen mithin die Schreibkunst den Germanen ab. Das ist auch in sofern richtig, als für alle gewöhnlichen Verhältnisse des täglichen Lebens zusammenhängende schriftliche Aufzeichnung wol nie, oder nur in höchst seltenen Ausnahmefällen stattfand. Aber eine Schrift, oder wenigstens Schriftzeichen besaßen die Germanen allerdings, in den sogenannten Runen [337]). Die Gestalt dieser Runen verräth unverkennbar, daß sie aus dem griechisch-phönikischen Alphabete stammen; zu welcher Zeit aber und auf welchem Wege sie zu den Germanen gelangt sein mögen, liegt noch im Dunkeln [338]). Historische Sprachvergleichung ergibt, daß rûn oder rûna nicht eigentlich ein Schriftzeichen schlechthin, sondern ein geheimnißvolles Zeichen bedeutete [339]), und dem entspricht auch der älteste bekannte Gebrauch der Runen, welcher immer mit irgendwelchen religiösen Elementen im Zusammenhange stand [340]). Namentlich wurden sie verwendet bei Loosung und Weissagung, sowie bei Segens- und Verwünschungsformeln. Zu der bei den Germanen sehr beliebten und sehr häufig geübten Loosung und Weissagung schnitt man Stäbchen aus den Zweigen von fruchttragendem Hartholze, beson-

335) Charakteristik der gothischen Sprache bei Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 455 fg. Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 9. S. 20 fg. v. d. Gabelentz und Löbe, Grammatik der gothischen Sprache. (Leipzig 1846.) S. 9 fg. Vergl. v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthums auf die althochteutsche Sprache. (Stuttg. 1845.) 336) Deutsche Grammatik von Jacob Grimm. 1. Th. 1. Ausg. Göttingen 1819. 2. Ausg. 1822. 3. Ausg. 1840. 2. Th. 1826. (Neuer Abdruck v. Th. I [2. Ausg.] u. 2. 1853.) Th. 3 u. 4. 1831—1837. Geschichte der deutschen Sprache von Jacob Grimm. (Leipzig 1848. 2. Ausg. 1853.) Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von M. Haupt. 10 Bde. (Leipzig 1841—1854.) Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete des Deutschen, Griechischen und Lateinischen, herausgegeben von (Th. Aufrecht und) Adalb. Kuhn. 4 Bde. (Berlin 1852—1855.) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der einschlägigen Literatur bis zum Jahre 1836 gibt Heinr. Hoffmann, Die deutsche Philologie im Grundriß. (Breslau 1836.)

337) Auch das wissenschaftliche Verständniß der Runenschrift knüpft sich an den Namen Grimm. Es beginnt mit dem Buche: Ueber deutsche Runen. Von Wilh. Karl Grimm. (Göttingen 1821.), wozu als Nachtrag gehört: Zur Literatur der Runen. Von W. Grimm. Aus dem 43. Bde. der Wiener Jahrbücher der Literatur. (Wien 1828.) Die älteren skandinavischen Werke haben nur noch Werth wegen des in ihnen gesammelten Materials. Die für Theorie und Geschichte der Runen brauchbaren Ergebnisse derselben sind zusammengestellt in Brynjulfsen's Periculum Runologicum (Kopenhagen 1823.), wozu Liljegren in seiner Runalära (Stockholm 1832.) Ergänzungen und Nachträge bietet. Seitdem ward die Runenlehre gefördert durch mehre in den Jahren 1836—1848 erschienene Arbeiten des Isländers Finn Magnusen, des Engländers Kemble, des Dänen Worsaae, der skandinavischen Gelehrten Bredsdorff und Munch, und in Teutschland während der letzten Jahre durch folgende Abhandlungen: R. v. Liliencron und K. Müllenhoff, Zur Runenlehre. Zwei Abhandlungen. (Abgedr. aus der Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur.) (Halle 1852.) Kirchhoff, Das gothische Runenalphabet. (Berlin 1851. 2. Aufl. 1854.) Zacher, Das gothische Alphabet Vulfila's und das Runenalphabet. (Leipzig 1855.) 338) Wackernagel nimmt mit Bäumlein eine etwa im 5. Jahrh. vor Chr. erfolgte Verpflanzung des dorisch-äolischen Alphabetes zu den Germanen an. Vergl. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 570. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 156 fg. — Daß Runen zur Zeit des Tacitus wirklich schon vorhanden und im Gebrauche waren, wird u. a. bewiesen durch den Eigennamen Albruna im 8. Cap. der Germania, welcher aus dem Auriniam oder Albiniam der Handschriften allerdings nur durch Conjectur, aber durch eine vollkommen sichere und beweisbare hervorgeht. Vergl. Müllenhoff, Zur Runenlehre S. 51 fg., wo auch über die zahlreichen anderen, mit rûn oder rûna zusammengesetzten Frauennamen gehandelt ist. 339) Grimm, Mythol. S. 1174. Müllenhoff, Zur Runenl. S. 31. 340) v. Liliencron, Zur Runenl. S. 17. Daher ist Kenntniß der Runen vorauszusetzen bei den Priestern, den mit Weissagung sich befassenden Frauen und dem loosswerfenden Hausvater. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur. §. 4. S. 13. — Das Rigsmâl legt Kenntniß der Runen nur dem edelsten Stande, den Jarlen, bei, die auch allein die Sprache der Vögel verstehen, das Feuer besprechen können u. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 49.

Digitized by Google

ders von der Buche[341]), ritzte in jedes Stäbchen eine Rune und versuchte dann aus dem oder den auf gerathewol herausgegriffenen Runenstäbchen eine Deutung zu gewinnen[342]). Unter dem Hersagen von Segens- oder Verwünschungsformeln versah man auch mit Runen, was man stärken oder schützen wollte, das Schwert, den Schild, den Schiffsschnabel, den Becher u. dgl. Für das Einschneiden oder Einritzen der Runen galt als technischer Ausdruck das altn. rista (reißen), aus welchem die einheimische Benennung des Schreibens hervorging, althocht. rizan, altf. und agf. writan, altn. rita, die sich im englischen write erhalten hat, während sie in Teutschland bei Einführung des fremden Alphabetes durch das fremdländische, lateinische scriban (scribere) verdrängt wurde, das sogar ganz gegen die Regel nicht schwachformig ward, sondern die Ablaute des verdrängten rizan annahm (scribu, screib, scribumês, scribanêr). Aus der allgemein üblichen Anwendung der Buchenstäbchen aber entstand der Ausdruck Buchstab (althocht. buohstab, agf. bôcstâf, altn. bôkstafr) in der Bedeutung „Lautzeichen," der dann auch für die Lautzeichen des fremden lateinischen Alphabetes beibehalten wurde, und ebenso ging aus dem Namen des Baumes „die Buche" der Name des Schriftwerkes „das Buch" hervor[343]). — Die Anzahl der Runenzeichen belief sich ursprünglich höchstwahrscheinlich auf 18, sodaß vertreten waren die fünf einfachen Vocale a e i o u, die palatale Spirans j, die Sibilans s, die vier Liquiden l m n r, eine (ungefähr dem lateinischen q entsprechende) Gutturalverbindung hv oder cv und endlich aus den drei Klassen der Mutä je zwei Laute t th k h b f. Da nun die lautliche Geltung der Runen feststand und da jedes Runenzeichen, welches der Form nach einem Zeichen des griechisch-phönikischen Alphabetes entsprach, auch grade immer für denselben Laut galt wie das entsprechende griechisch-phönikische Zeichen, so war es allerdings möglich, von Vorn herein die Runen auch für zusammenhängende Schrift zu verwenden und der von Tacitus erwähnte angebliche Altar des Odysseus am Niederrheine, welcher dessen und des Laertes Namen zeigte, sowie die mit griechischen Buchstaben versehenen Denkmäler an der Grenze Germaniens und Rhätiens können Steine mit Runeninschriften gewesen sein[344]), doch haben wir darüber keine Gewißheit, da diese Nachricht viel zu unsicher und unbestimmt ist und von Denkmälern aus jener Zeit sich auch nicht die geringste Spur erhalten hat. Römische Schrift war den Germanen sehr bald bekannt worden. Schon Cäsar schrieb an den von den Eburonen und Nerviern hart bedrängten Q. Cicero griechisch, damit die Feinde den Brief nicht lesen könnten, wenn er in ihre Hände fiele[345]); Marbod schrieb an Tiberius und ein Brief des chattischen Fürsten Adgandestrius ward im Senate verlesen[346]). Gesetzt also, die Germanen hätten wirklich ihre Runenzeichen ursprünglich nicht zu eigentlichem Schreiben, zu alphabetischer Aufzeichnung von Worten verwendet[347]), so müssen sie nothwendig darauf verfallen sein, sobald sie die lateinische Schrift kennen lernten. Jedenfalls ist schon vor dem 4. Jahrh. nach Chr. Geb. buchstabirende Runenschrift in Uebung gekommen, weil in dieser Zeit das Runenalphabet eine Erweiterung von sieben Zeichen erfuhr, für den langen Vocal oder Diphthongen iu, für die Consonanten d g p v, für eine zweite Gutturalverbindung (hv oder cv) und für die Nasalis ng. Besonders die Nasalis verbürgt den wirklichen Schriftgebrauch der Runen, da sie nie zu Anfange, sondern nur in der Mitte oder am Ende eines Wortes vorkommen kann. Die Erweiterung wurde so bewerkstelligt, daß man, um Zeichen für neu entstandene (oder auch für bisher unbezeichnet gebliebene) Laute zu gewinnen, theils die frei gewordenen Zeichen verwandter untergegangener Laute benutzte, theils an den Runen verwandter Laute kleine Veränderungen in der Anzahl und Lage der einzelnen Theile vornahm, aus denen das alte Runenzeichen bestand, theils das alte Zeichen in so sinnreicher Weise verdoppelte, daß das neu entstehende Zeichen wieder ein selbständiges geschlossenes Ganzes bildete. Solche Sproßformenbildung blieb aber beschränkt auf dasjenige Runenalphabet, dessen sich die Gothen und nach ihnen die Angelsachsen bedienten, welche letzteren nach der Eroberung Englands die Erweiterung zur Bezeichnung ihrer seitdem entstandenen Laute soweit fortsetzten, daß das

341) Nach ihrem skandinavischen Namen, altn. reynir, schwed. rönn, dän. rönne, und nach ihrer mythologischen Bedeutung möchte man meinen, daß auch die Eberesche (sorbus aucuparia) dazu verwendet worden sei. Grimm, Myth. S. 1165. 342) Eine Art der germanischen Loosung beschreibt *Tacitus*, Germ. 10, welche Stelle Müllenhoff, Zur Runenl. S. 27 fg. sehr einsichtig erläutert hat; vergl. v. Liliencron, Zur Runenl. S. 17 fg. Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. §. 4. S. 12. — Die ganze Sitte und die Weisen des Verfahrens erörtert meisterhaft: Homeyer, Ueber das germanische Loosen. (Aus den Monatsberichten der berliner Akademie.) (Berlin 1854.) 343) Neben buohstab kommt auch vor die Benennung althocht. rûnstab, agf. rûnstâf, altn. rûnastafr, und beide Benennungen begegnen auch in der Bedeutung „Schrift." Auch das altn. stafr allein bezeichnet zuweilen den Buchstaben, und Bulfila verwendet stabs zur Uebersetzung des abstracten στοιχεῖον, elementum: Gal. 4, 3. 9. Col. 2, 20. — Im Gothischen hat das Femininum bôka im Singular die Bedeutung Buchstab, im Plural dagegen die Bedeutung: Schriften, Buch, Brief, Wissenschaften. Im Hochteutschen wandelte der weibliche Baumname (diu puocha) mit der collectivischen Bedeutung das Geschlecht, und so entstand das Neutrum daz puoh, das Buch. Vergl. Wilh. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 71 fg. Müllenhoff, Zur Runenl. S. 32. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. buch und buche 1, 466 fg. 479 fg.

344) „Ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc oceanum delatum adisse Germaniae terras, Asciburgiumque, quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, ab illo constitutum nominatumque: aram quin etiam Ulixi consecratam adjecto Laertae patris nomine eodem loco olim repertam, monumentaque et tumulos quosdam graecis literis inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc exstare. Quae neque confirmare argumentis neque refellere in animo est: ex ingenio suo quisque demat vel addat fidem." *Tac.* Germ. 3. Vergl. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 33. 345) „Hanc [epistolam] graecis conscriptam litteris mittit, ne intercepta epistola nostra ab hostibus consilia cognoscantur." *Caes.* B. G. V, 48. 346) *Tac.* Ann. II, 63. 88. 347) Diese Annahme sucht v. Liliencron zu begründen. Zur Runenlehre S. 17 fg. 23 fg.

Digitized by Google

vollständigste angelsächsische Runenalphabet aus 33 Zeichen bestand, die aber kaum alle zugleich neben einander gebraucht worden sind. Das nordische, bei den Dänen, Norwegern und Schweden übliche Runenalphabet stimmt mit dem gothisch-angelsächsischen überein in der Reihefolge und in den Benennungen der Zeichen, bietet aber einige Abweichungen in den Formen derselben und umfaßte nur 15 oder 16 Runen, die keine Vermehrung durch Sproßformen erfuhren, sondern erst ziemlich spät durch beigesetzte einzelne Punkte zur Unterscheidung verwandter Laute, z. B. des g vom k, des u vom y, des b vom p, befähigt wurden; auch erhielten diese sogenannten gestochenen oder punktirten Runen keine eigenthümlichen Namen, während solche selbst den spätesten angelsächsischen Sproßformen zu Theil wurden[348]). — Das älteste bis jetzt bekannte Runendenkmal ist eine kleine, nach den Sprachformen ins 4. Jahrh. zu setzende Inschrift, auf einem bei Tondern in Schleswig gefundenen goldenen Horne[349]), welche nebst zwei anderen kleinen Inschriften dem mittleren gothisch-angelsächsischen Alphabete von 25 Zeichen angehört und der Untersuchung einen festen Ausgangspunkt gegeben hat. Alle übrigen angelsächsischen und sämmtliche nordische Runendenkmäler sind bedeutend jünger, größtentheils erst nach Einführung des Christenthums entstanden. Aus einer Vermittelung des Runenalphabetes mit dem griechischen schuf Wulfila die gothische Schrift, während die übrigen germanischen Stämme mit der Bekehrung zugleich auch das lateinische Alphabet annahmen und nur von den Angelsachsen einzelne Runenzeichen beibehalten wurden für solche Laute, die im lateinischen Alphabete keine genügende Vertretung fanden.

Die Poesie[350]) der Germanen kennen wir zwar nicht aus unmittelbarer Anschauung, doch vermögen wir aus einzelnen verstreuten Nachrichten und aus einer Reihe von Combinationen und Schlüssen eine leidliche Vorstellung zu gewinnen, sowol von ihrem Inhalte als von ihrer Form. Zunächst ergibt sich, daß die Germanen reich waren an Liedern religiös-mythischen und sagenhaft-geschichtlichen Inhalts, welche ihrer Fassung nach wesentlich der epischen Gattung angehörten und nur hier und da lyrische oder dialektische Färbung trugen. Ihr Vortrag und ihre Fortpflanzung geschah lediglich durch den Gesang und eigentliche Prosa gab es neben ihnen noch nicht[351]). Rein mythologischen Inhalts müssen die Lieder gewesen sein, deren Tacitus in der Germania gedenkt, die von Hercules erzählten (worunter vielleicht der hammertragende Donnergott zu verstehen ist) und von Tuisto und Mannus und dessen Söhnen, oder von den Ahnherren des Menschengeschlechts und der germanischen Stämme[352]); auch geschichtliche Lieder kannte derselbe auf Arminius, den Befreier Germaniens[353]). Anlaß zum Gesange gab es überall, wo Menschen versammelt waren zu einem Beginnen, welches das Gefühl erregte und erhob, namentlich bei Gottesdienst und Kampf. Gesang erfüllte die Nächte vor dem Kampfe[354]) und begleitete den Beginn der Schlacht[355]). Gewisse Lieder wurden unmittelbar vor der Schlacht in der Weise gesungen, daß man den Schild vor den Mund hielt, um den Ton rauher und brausender zu machen und von dem Ausfalle dieser die Entflammung des Muthes bezweckenden Vortragsweise (relatus), welche barditus hieß, schloß man auf den Erfolg des Kampfes[356]). Noch häufiger bot der Gottesdienst Veranlassung zum Gesange bei den Opfern und den feierlichen Umzügen[357]), und wie von den Bräuchen so auch von den Liedern dieser Art haben sich vereinzelte, aber freilich sehr verkümmerte Trümmer durch lange Jahrhunderte erhalten. Den eigentlich gottesdienstlichen Gesängen schlossen durch verwandten mythologischen Inhalt sich an die kürzeren Zauber- und Segenssprüche. Von solchen sind uns in einer merseburger Handschrift des 10. Jahrh. zwei errettet worden, und zwar in einer ziemlich unversehrten etwa dem 7. Jahrh. angehörenden Fassung[358]). Das eine ist ein Zauberlied zur Heilung eines erlahmten Pferdes, das andere ein Haftlied, bezüglich auf die Erledigung eines Gefangenen aus seinen Fesseln, beide durchaus episch gehalten und in der gewöhnlichen Versform der ältesten hochteutschen Dichtungen. Desgleichen erschollen Lieder bei den Volksversammlungen, bei den öffentlichen Gelagen, und auch bei Veranlassungen des Familienlebens, bei der Hochzeit- und namentlich bei der Begräbnißfeier. Besonders die Lieder der letzteren Art scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein und sehr festgehaftet zu haben, da sich die Kirchengewalt noch durch mehre Jahrhunderte zu wiederholten Verboten derselben veranlaßt sah. Auch spottender Wechselsang wird uns aus so früher Zeit be-

348) *P. A. Munch*, Kortfattet Fremstilling af den ældste Nordiske Runeskrift. (Christiania 1848.) Eine vergleichende Uebersicht der verschiedenen Runenformen und Namen findet sich auf der Schrifttafel zu Zacher, Das gothische Alphabet. 349) Munch, Ueber die Inschrift auf dem bei Gallehuus unweit Tondern im J. 1734 gefundenen goldenen Horne, in den Monatsberichten der berliner Akademie 1848. Vergl. Mützenhoff, Zur Runenlehre S. 4 fg. 350) *Müllenhoff*, De antiquissima Germanorum poesi chorica particula. (Kilae 1847.) Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. §. 3. S. 8 fg. 351) „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuistonem etc." *Tac.* Germ. 2.

352) *Tac.* Germ. 2. 3. 353) „Canitur que adhuc barbaras apud gentes." *Tac.* Ann. II, 88. 354) „Nox per diversa inquies, cum barbari festis epulis, laeto cantu aut truci sonore subjecta vallium et resultantis saltus complerent." *Tac.* Ann. I, 65. „Nox apud barbaros cantu aut clamore ... acta." Hist. V, 15. 355) „Herculem ... ituri in proelia canunt." *Tac.* Germ. 3. „... adversus temere subeuntes cohortes Germanorum, cantu truci, et more patrio nudis corporibus, super humeros scuta quatientium." Hist. II, 22. „Ut virorum cantu feminarum ululatu sonuit acies nequaquam par a legionibus cohortibusque redditur clamor." Hist. IV, 18. 356) *Tac.* Germ. 3, wozu Gerlach's Anmerkung S. 47 fg. zu vergleichen. Barditus ist die handschriftlich allein beglaubigte Lesart. Sie wird zusammengestellt mit dem altnordischen Namen des Schildes, barði (von berja, pulsare, ferire). Vergl. *Müllenhoff*, De ant. Germ. poesi p. 19 seq. Wackernagel, Deutsche Literaturgesch. S. 9. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. bar I, 1121. 357) Darüber handelt besonders Müllenhoff in der ebengenannten Schrift. 358) Grimm, Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums. (Aus den Abhandl. der berliner Akademie.) (Berlin 1842. 4.) Vergl. Grimm, Mythol. ², 1180 fg.

Digitized by Google

zeugt, und Räthsellieder müssen, wegen ihrer Verbreitung bei allen teutschen Stämmen, ebenso hoch hinaufreichen [359]). Dramen konnte es freilich noch nicht geben, aber doch war der erste rohe Keim derselben bereits vorhanden, ein Waffentanz nackter Jünglinge zwischen bloßen Schwertern [360]). Und dieser Tanz wiederum setzt musikalische Begleitung voraus, möge diese nun in bloßem Gesange oder in Instrumentalmusik bestanden haben. Ueber die Musik der Germanen wissen wir freilich gar wenig; Kriegshörner scheint es gegeben zu haben und Pauken, und Venantius Fortunatus wie Jornandes nennen die Harfe als dasjenige Instrument, mit welchem die Germanen ihre Lieder begleiteten. Dagegen läßt sich über die Form der alten Lieder durch verlässige Schlüsse ein ziemlich sicheres Urtheil gewinnen. Da sich zahlreiche unzweideutige Beispiele von dem Vorherrschen der Alliteration in den Namen blutsverwandter Personen finden (wie z. B. Inguiomêrus und Arminius, Oheim und Neffe, Thusnelda und Thumelicus, Mutter und Sohn, Segimêrus und Segestes, Brüder u. s. w.), da die nach des Tacitus ausdrücklichem Zeugnisse in alten Liedern enthaltenen Namen der göttlichen Ahnherren der Ingävonen, Istävonen und Irminonen alliteriren, da auch andere zusammengehörige uralte mythologische und sagenhafte Namen (wie Wodan, Wili und We, Ask und Embla, Scyld und Sceaf u. dgl.) dieselbe Erscheinung zeigen, so muß die Alliteration schon in der ältesten Poesie gebräuchlich gewesen sein. Und war dies der Fall, so war auch nothwendig der Vers zweitheilig, und der zweitheilige Vers wiederum führte fast unwillkürlich zu den durch die ganze teutsche Poesie bis an das Ende des Mittelalters herrschenden vier Hebungen [361]). — Die Dichter und Sänger jener Zeit gehörten keinem bestimmten Stande an und bildeten ebenso wenig eine Genossenschaft, standesmäßig abgeschlossene Barden gab es nur bei den Galliern, nie bei den Germanen. Aber die Dichtkunst selbst galt auch den Germanen als „ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weissagung und Zauber zusammenhängendes Geschäft" [362]). Reich ausgebildete Mythen erzählen, wie sie von den Göttern, ja von dem höchsten Gotte Wuotan selbst ausgegangen sei, und andere stellen sie unter die besondere Obhut eines Gottes, des uns freilich nur aus altnordischer Poesie bekannten Bragi, oder einer Göttin, Saga, der Gemahlin oder Tochter Wuotan's, wie auch den Griechen die Muse des Zeus Tochter war [363]). Und die Wirkung des Gesanges wird noch im 13. Jahrh. so geschildert, daß die Thiere im Walde, die Würmer im Grase, die Fische im Strome ihres Weges vergessend ihm lauschen [364]). Von den Göttern ward die Gabe der Dichtkunst als ein Gnadengeschenk verliehen und wer sie empfing, den bezeichnete eine der ältesten Benennungen des Dichters, althocht. scôf, altsächs. und agf. scôp, selbst als einen Schöpfer [365]). So mögen denn auch Einzelne, welche jene Gabe und die Kunst des Gesanges in hervorragender Weise besaßen, sie schon frühzeitig fast wie einen Beruf gepflegt, wandernd sich Gunst und Gaben erworben haben; wenigstens schildern schon die ältesten Sagen den Sänger als willkommen in des Häuptlings Halle, als geehrt und reich beschenkt und zuweilen auch als vielgewanderten Mann. Doch trat der Dichter damals noch nie aus der Gesammtheit des Volkes heraus, dichtete nie aus eigener Erfindung und nach persönlichem Belieben, sondern wie jeder im Volke sang und zu singen wußte, so war auch die Dichtung selbst ein Eigenthum des ganzen Volkes, nach Inhalt wie Form im ganzen Volke lebend, und der Einzelne griff eben nur diesen oder jenen Theil heraus, und bildete und sang ihn so, daß er nur schicklicher und gewandter wiederzugeben schien, was jeder gleichsam als sein eigenes Denken und Empfinden wiederzuerkennen vermeinte. Unerschöpflich aber war die im Volke lebende dichterische Sagenfülle, denn bis in diese Zeit, ja zum Theil bis über die Einwanderung, sogar bis in die asiatische Urheimath hinauf reichen die Siegfrieds- und die Thiersage und jener noch im Orendel des 12. Jahrhunderts haftende Mythus von Iso und Isa, den schiffahrenden Göttern, zu welchem auch der Odysseus des Tacitus (Germ. 3) gehört haben mag; und um die Vorgeschichte jedes einzelnen Stammes rankte ein blühendes Sagengeflecht, am reichsten wol bei den Gothen und den Langobarden [366]). Auch die nach dem Berichte des Jornandes [367]) angeblich zur Zeit des Tiberius niedergeschriebenen gothischen bilageineis werden wol als Sittensprüche in das Gebiet der Poesie zu ziehen sein [368]). — Der größte Theil dieser alten Poesie ging mit den Sagen selbst unter in den Stürmen der Völkerwanderung, aus welcher sich dagegen in neuer wuchernder Fülle die eigentliche Heldensage entwickelte, die, wiederum über fast alle germanische Stämme reichend, bis an das Ende des Mittelalters eine große Anzahl von Dichtungen entsprießen ließ, unter ihnen die Krone der gesammten teutschen Volkspoesie, das Nibelungenlied.

359) *Auson.* Mosella p. 165 seq. Vergl. Wackernagel, Deutsche Literaturgeschichte. §. 3. Anm. 13. 14. S. 9. Grimm, Myth. [2], 862. 360) Tac. Germ. c. 24. 361) Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 3. S. 10 fg. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterth. VII, 527. 362) Vergl. den Abschnitt „Dichtkunst" in Grimm's Myth. [2], S. 852—864. 363) Grimm, Frau Aventiure klopft an Benecke's Thür. (Berlin 1842. 4.) 364) Gudrun 388. 389.

365) Wackernagel, Deutsche Literaturgesch. §. 3. S. 11. §. 22. S. 41. Grimm, Myth. [3], 852. Herkunft und Bedeutung der in altnordischer Sprache gewöhnlichsten Benennung des Dichters, skald, zeigt Kuhn in seiner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung III, 428. 366) Eine Uebersicht der Stammsagen gibt Ettmüller, Handbuch der deutschen Literaturgeschichte (Leipzig 1847.) S. 17—36. 367) „Cajus Tiberius jam tertius regnat Romanis, Gothi tamen suo regno incolumi perseverant; quibus hoc erat salubre, .. ut quidquid Diceneus eorum consiliarius praecepisset .... effectui manciparent. qui ... omnem paene philosophiam eos instruxit ... physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas bellagines nuncupant etc." *Jornand.* De reb. get. (in Hist. Augustae scriptt. ed. *Gruter.* [Hanoviae 1611. fol.]) c. 11. p. 1094. 368) v. d. Gabelentz und Löbe, Grammatik der gothischen Sprache (Leipzig 1846. 4.) S. 6.

Digitized by Google

In der Zeitrechnung der Germanen fiel dem Tacitus auf, daß dem Mondwechsel und der Nacht eine vorwiegende Bedeutung zugestanden war, und in der That waren dies zwei Angelpunkte, deren Hervorhebung wiederum die Schärfe und Sicherheit seines Blickes bekundet. „Sie kommen zusammen," sagt er, „falls nicht etwas Zufälliges und Plötzliches vorgefallen ist, entweder zur Zeit des Neumondes oder des Vollmondes. Denn das halten sie für den günstigsten Anfang zu Verhandlungen. Und sie rechnen auch nicht, wie wir, nach der Zahl der Tage, sondern nach der der Nächte. So setzen sie Fristen an, so sagen sie auf solche zu. Die Nacht scheint den Tag zu führen" [369]). Noch Jornandes (cap. 11) kennt lunae commoda incommodaque, d. h. entschiedenen Einfluß des Mondes auf bedeutende Unternehmungen. „Zwar alle Arbeiten und Verrichtungen waren durch Tag und Sonnenzeit bedingt, sowol der Krieger als der Knechte, vorzüglich auch der Gerichte. Sollte hingegen Neues und Wichtiges gepflogen werden, so richtete man sich nach dem Monde; das hat nicht den Sinn, daß die Berathung bei Nacht gehalten, die Handlung bei Nacht begonnen wurde, sondern es geschah an Tagen, deren Nächte günstiges Mondlicht hatten" [370]). In wiefern nun grade Neu- oder Vollmond für dies oder jenes förderlich oder hinderlich erachtet worden sei, vermögen wir bei dem Abgange näherer Nachrichten freilich nicht zu erkennen, zumal die im Aberglauben verbliebenen Reste von Beachtung des Mondwechsels sich meist in den engeren Schranken des Ackerbaues und der Viehzucht halten; doch scheint im Allgemeinen Neumond als günstig gegolten zu haben für Geschäfte, welche ein Anheben, Wachsen, Zunehmen bezweckten, Vollmond für solche, die auf Trennung, Aufhebung, Zerstörung abzielten. Cäsar berichtet [371]), weise Frauen in Arioviſt's Lager hätten den Ausspruch gethan, die Germanen würden nicht siegen, falls sie vor dem Neumonde kämpften: es mag also wol das wachsende Licht als eine Vorbedeutung aufsteigender Macht gegolten haben. — Die Rechnung nach Nächten kann zum Theil auf dieser Schätzung des Mondwechsels beruhen; zum andern Theil aber mag sie noch tieferen mythologischen Grund haben. Denn grade die heiligen Feste waren entweder in die Nacht verlegt, oder wurden bis in die Nacht ausgedehnt; so die mit Oster- und Maifeuern begangenen Frühjahrsfeste, und so namentlich auch die beiden Hauptfeste der sommerlichen und der winterlichen Sonnenwendefeier [372]). Die unserer Christnacht entsprechende Nacht der Wintersonnenwende, welche von den Angeln „die Nacht der Mütter" [373]) genannt und bei allen germanischen Stämmen mit höchster Feierlichkeit begangen wurde, galt als der Anfang des Jahres. Für letzteres läuft durch alle germanische Sprachen dieselbe Benennung, goth. jêr, althocht. jâr, agſ. gear, altn. âr, welche dem griechischen ὥρα entspricht [374]). Es zerfiel naturgemäß zunächst in zwei Theile, Sommer und Winter; und wie die Nacht dem Tage, so ging auch der Winter dem Sommer in der Rechnung voran, sodaß man gewöhnlich allein nach Wintern, zuweilen auch, wie noch im Hildebrandsliede, nach beiderlei Halbjahren zählte und Fristen bestimmte. Daneben aber gab es schon zu Tacitus' Zeit [375]) eine Dreitheilung, in drei Jahreszeiten, wie auch den Indern und den Griechen das Jahr einst in drei Theile zerfallen war. Die Benennungen dieser drei, Lenz, Sommer und Winter, finden auch Verwandtschaft theils in keltischer, theils in slawischer Sprache, theils noch weiter reichende, während der etymologisch dunkle Name des Herbstes solcher zu entbehren scheint und dies Wort wol in der That erst nach Einführung des Obst- und Weinbaues von der vierten Jahreszeit gebraucht wurde [376]). — Nach dem Sonnenlaufe ward die größere Zeiteinheit, das Jahr, bestimmt, nach dem Mondumlaufe die kleinere, und diese auch von dem Namen des Mondes (goth. mêna, althocht. mâno) mit echt teutschem Worte Monat (goth. mênôþs, althocht. mânôd) benannt. Nach Beda's Berichte [377]) glichen die Angeln den Widerstreit zwischen dem Sonnen- und dem Mondjahre durch zeitweilige Einschaltung eines dreizehnten, dem Sommer angehängten Monates aus. Alle zwölf Monate hatten echt teutsche Benennungen, die aber je nach Ort und Zeit sehr verschieden waren und uns beiweitem nicht vollständig überliefert sind. Einige derselben tragen uraltes Gepräge, mehre sind etymologisch noch vollkommen dunkel, und Verwandtschaft mit den in anderen Sprachen üblichen Namen zeigt sich nur vereinzelt und in geringem Maße; soweit sich aber eine Deutung ergeben hat, weist diese größtentheils auf Volksfeste oder auf Naturanschauungen, oder auf beides zugleich zurück [378]). Feste müssen in ziemlicher Anzahl und

369) *Tac. Germ.* 11. 370) Grimm, Mythol. ², 671. 371) B. G. 1, 50. 372) Grimm, Mythol. ², 714. — Eine Anzahl Stellen aus den Volksrechten und Capitularien, welche die Fortdauer der Rechnung nach Nächten im Gerichtsgebrauche bezeugen, hat Barth gesammelt, Teutschlands Urgeschichte IV, 169. 373) „Incipiebant autem annum ab octavo calendarum Januariarum die, ubi nunc natale domini celebramus, et ipsam noctem nunc nobis sacrosanctam tunc gentili vocabulo Modranecht, id est matrum noctem appellabant, ob causam, ut auspicamur, ceremoniarum, quas in ea pervigiles agebant." *Beda*, De temporum ratione cap. 13. Das Verständniß der geheimnißvollen „Nacht der Mütter" hat sich der Forschung noch nicht erschlossen. Grimm denkt an ein Fest der wunderbaren Geburt Heimdall's, dem die Edden neun Mütter geben. Grimm, Mythol. ², 714. Gesch. der deutschen Sprache S. 79.

374) Kuhn, Zeitschr. für vergl. Sprachf. II, 269. Im Gothischen findet sich daneben ein etymologisch noch unaufgeklärtes aþn oder ataſni, welches außerdem nur noch in einigen gothischen Eigennamen, wie Athanaricus, Athanagildus, vorzukommen scheint. 375) Nachdem Tacitus vom Ackerbaue gehandelt und Obstzucht den Germanen abgesprochen hat, fährt er fort: „Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species. Hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent; autumni perinde nomen ac bona ignorantur." *Tac. Germ.* 26. 376) Ueber die Jahreszeiten und deren Benennungen vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 72 fg. 316. 798. 377) De temporum ratione c. 13. Abgedruckt bei Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 79. 378) Ausführlich handelt über die teutschen Monatsnamen Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache S. 75—113.

Digitized by Google

auch wenigstens theilweise an bestimmten Tagen gefeiert worden sein; schon Tacitus erzählt, daß man dem Wuotan „an bestimmten Tagen" Menschenopfer dargebracht habe[379]). — Eine alte Benennung der vierzehntägigen Frist ist vorauszusetzen, aber nur im altnordischen alliterirenden ný (das neue Licht) und nið (das niedergehende, abnehmende Licht) nachzuweisen; das Vorherrschen der Nacht bei der Zählung lebt noch im englischen fortnight. Die naheliegende Halbirung des vierzehntägigen Abschnittes, oder die siebentägige Woche, scheint sich schon früh herausgebildet zu haben; wenigstens findet sich der wol sicher mit dem Mondwechsel (althocht. wih-sal, wèh-sal) zusammenhängende Name schon im Gothischen[380]) und geht durch alle germanischen Sprachen. Aber bei Benennung der Wochentage scheint, und zwar schon vor Einführung des Christenthums, römischer Einfluß, vielleicht über Gallien her, gewaltet zu haben. Von den ursprünglich wahrscheinlich ägyptischen und um den Schluß des 2. Jahrh. bei den Römern völlig eingebürgerten astrologischen Namen der sieben Wochentage[381]) wurden die für Sonntag und Montag beibehalten, die übrigen aber durch die Namen derjenigen germanischen Gottheiten ersetzt, welche man bereits gewohnt war mit den entsprechenden lateinischen Götternamen zu bezeichnen; und solches in allen germanischen Sprachen, die wir soweit verfolgen können, wobei besonders der Abgang der gothischen Namen zu bedauern ist. Dem römischen Mars entsprach der teutsche Ziu oder Ear, nordisch Tyr; daher ward dem dritten Wochentage der Name Ziestag, Tiestag, Diestag, Dienstag, bairisch Eritag oder Erchtag. Dem Merkur verglich sich Wodan, daher durch alle niederteutschen und nordischen Sprachen bis auf die Gegenwart ein Godenstag, Woensdach, Wednesday, Onsdag u. s. w., während in Oberteutschland sich frühzeitig ein abstractes diu mittawecha, Mittwoch, einstellte. Dies Jovis ward überall zum Tage des Donar, nord. Thor; ebenso dies Veneris zum Tage der Fria, nord. Frigg, der Gemahlin Wodan's, doch auch in den Namen der Freyja hinüberschwankend. Wiederum beim letzten Wochentage gehen die germanischen Sprachen aus einander: den dies Saturni bewahrte das Niederländische, das Angelsächsische und das Englische, wie auch der ältere westfälische Dialekt, während sich im Norden ein laugardagr (dän. löverdag. schwed. lördag), d. i. Badetag, und in Oberteutschland ein Samstag oder Sonnabend (wahrscheinlich feria ante dominicam) einstellte.

Eigentliche Kenntnisse, gelehrter oder gar wissenschaftlicher Art, wird Niemand bei den Germanen suchen wollen. Auch widerstrebte dergleichen ihrer kriegerischen Gesinnung so sehr, daß selbst in dem gebildetsten und bildungsfähigsten Stamme, unter den Gothen, und sogar längst nach Annahme des Christenthums, Schulunterricht als unverträglich mit tapferem Heidensinne gelten, daß die gothischen Großen unter Angabe dieses Grundes die Entfernung der Lehrer von ihrem künftigen Könige, dem unmündigen Athalarich, verlangen konnten[382]). Finden wir doch sogar noch im 13. Jahrh., bei dem größten mittelhochteutschen Kunstdichter, bei Wolfram von Eschenbach, eine ähnliche Auffassung, sofern er sein Ritterthum hoch über seine Kunst setzt[383]). Einige schulmäßige Unterweisung wird freilich wol in Begleitung des Christenthums gekommen sein, zunächst aber doch nur für diejenigen, welche an der Befestigung und Ausbreitung der neuen Religion selbst thätig mitwirken, dem geistlichen Stande sich anschließen wollten. Und diesen scheint nach den Worten des heiligen Hieronymus im 4. Jahrh. solches Beginnen noch sauer genug geworden zu sein[384]). Wol aber wurde durch den Verkehr mit Galliern und Römern der Gesichtskreis der Germanen mächtig erweitert, ihnen nicht nur eine Menge praktischer Kenntnisse vermittelt, sondern auch eine reiche Welt- und Lebenserfahrung erschlossen. Schon der erste, welcher sein Volk eigentlich mit den Germanen bekannt machte, schon Cäsar reihte teutsche Mannschaften in seine Legionen, und dies nahm seitdem fast ununterbrochen in steigendem Verhältnisse zu. Germanen bildeten seit August die kaiserliche Leibwache zu Rom, kamen mit den Legionen bei den häufigen Veränderungen der Standquartiere fast durch das ganze römische Reich, und wurden als Colonisten in den Grenzländern aufgenommen. Andererseits drangen Römer nach Teutschland, theils erobernd, theils Geschäften des Friedens, besonders dem Handel nachgehend. Die vorgeschobenen Legionen bauten Winterquartiere und ließen sich nicht blos die Kriegskunst ablernen. Römische Staatskunst suchte germanische Fürsten für ihre Zwecke zu gewinnen, verlieh ihnen römisches Bürgerrecht, zog ihre Kinder in römischen Dienst und gab ihnen römische Ehrenstellen und Titel, sodaß sie nicht allein Kenntniß der lateinischen Sprache, sondern auch des ganzen römischen Wesens und Lebens heimbrachten[385]). Das ganze Zehentland, in dem Dreiecke zwischen dem oberen Rheine und der oberen Donau,

379) „Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent." *Tac.* Germ. c. 9. 380) Und zwar an einer Stelle, wo ihn der griechische Text nicht grade foderte. Luc. 1, 8 ist *ἐν τῇ τάξει τῆς ἐφημερίας αὐτοῦ* übersetzt durch in vikôn kunjis seinis, in der Woche seiner Classe. — Das Wort, goth. vikô, althocht. wëcha, wocha, agf. vuce, altn. vika, schwed. vecka, dän. uge, entspricht etymologisch dem lateinischen vix, gen. vicis, scheint aber unentlehnt. Vergl. Grimm, Mythol. ², 115, wo auch über die Namen der Wochentage gehandelt ist. 381) Merkwürdig, daß römische Denkmäler mit Darstellungen der Wochengötter grade nur in Oberteutschland und der Schweiz gefunden worden sind. Zwei derselben sind abgebildet und beschrieben und drei andere nachgewiesen in Fr. Lehne's gesammelten Schriften, herausgegeben von Ph. H. Külb. (Mainz 1836.) I, 341 fg. und Taf. I. 2.

382) *Procop.* Goth. I, 2. 383) Kurz nachdem er (114, 12) im stolzen Bewußtsein seiner künstlerischen Befähigung gesagt hatte: „ich bin Wolfram von Eschenbach, unt kan ein teil mit sange," fährt er doch fort (115, 11): „schildes ambet ist min art: awâ min ellen al gespart, swelhin mich minnet umbe sanc, sô dunket mich ir witze kranc." 384) „Dudum callosa tenendo capulum [Germanorum] manus, ac digiti tractandis sagittis aptiores, ad stilum calamumque mollescunt." *Hieron.* epist. 106. Opp. ed. *Vallarsii* I, 641. 385) Römische Bürger waren z. B. Segest und Arminius. *Tac.* Ann. I, 58.

Digitized by Google

welches als eine Provinz des römischen Reiches behandelt wurde [386]), war vollkommen romanisirt und von römischer Cultur durchdrungen, deren Uebergang auf die Germanen noch erleichtert wurde durch die herrschende Sitte der Legionssoldaten in den Grenzländern, sich mit dort eingebornen Frauen zu verheirathen [387]). So drang unter unmittelbarem römischem und keltischem Einflusse eine über alle Verhältnisse sich erstreckende Cultur zunächst in die oberteutschen Landstriche, und — durch die Stürme der Völkerwanderung zwar gestört, aber nicht ausgetilgt — von da allmälig weiter nach dem Norden, bis auch hier das Christenthum und die fränkische Herrschaft den Sieg derselben vollendeten [388]).

Religion und Mythologie. — Die Mythologie ist der dunkelste und schwierigste Theil der germanischen Alterthumskunde. Davon liegt die eine Ursache in der Beschaffenheit der germanischen Religion selbst, sofern diese als eine heidnische, polytheistische, nicht aus Dogmen oder Glaubenssätzen bestand, sondern wesentlich aus Mythen, aus Erzählungen, bei deren Entstehung schon der kühnsten Phantasie ein weiter Spielraum eingeräumt war, und die im Verlaufe, gleich aller Volkspoesie, sich in beständigem Flusse befanden, den mannichfachsten Wandlungen, Uebergängen und Störungen anheimfielen. Die andere Ursache liegt in der Beschaffenheit der Quellen, von denen die ältesten ungemein spärlich und fast nie in ungetrübter Reinheit fließen, die jüngeren, in gewaltiger Zersplitterung über die verschiedensten Felder verstreut, zwar reicheren, aber doch beiweitem nicht vollständigen und oft bis zur Unkenntlichkeit entstellten und verderbten Stoff darbieten. Dazu kommt endlich drittens der weite und überdies auch weder innerlich, noch äußerlich durch feste Linien scharf und sicher gegliederte und begrenzte Umfang des Gebietes. Unter solchen Bedingungen den Aufbau der teutschen Mythologie zu versuchen, war eins der kühnsten und schwersten Wagnisse, was nur einem Jacob Grimm gelingen konnte, in welchem sich die ausgedehnteste gründlichste Gelehrsamkeit, mit lebendiger Phantasie, gesundem Urtheile, ebenso tiefem als feinem Gefühle und edler Schlichtheit des Sinnes vereinigte.

Die älteste Quelle der germanischen Mythologie bilden wiederum die kurzen, aber unschätzbaren Nachrichten des Tacitus, hinter denen die übrigen gelegentlichen Bemerkungen der alten Schriftsteller, des Cäsar, Procopius, Agathias, Ammianus u. s. w. weit zurückstehen. Von einheimischen unmittelbaren schriftlichen Quellen ist Nichts erhalten als die beiden bereits genannten merseburger Zaubersprüche; mittelbare beginnen mit den ältesten in Teutschland und von Teutschen versuchten schriftlichen Aufzeichnungen überhaupt, zunächst und zumeist in lateinischer Sprache und erstrecken sich über alle Gebiete der Literatur. Besonders findet sich mythologisch zu verwerthendes Material in den Concilienbeschlüssen, den Legenden und den zur Heldensage gehörenden Epen, auch in den Rechtsaufzeichnungen und Chroniken. Dazu kommt dann der Ertrag der bis auf die Gegenwart herab lebendigen Ueberlieferung in Volkssagen, Mährchen, Aberglaube, Beschwörungs- und Segensformeln, Sitten und Gebräuchen; ferner, als reiche Fundgrube, die Sprache, und endlich die Vergleichung der Mythologien verwandter Völker. Am allernächsten verwandt ist der teutschen Mythologie die nordische, der eine minder gestörte Entwickelung und eine längere Dauer vergönnt war, woraus der Vortheil entsprang, daß ein ziemlich umfassender und verhältnißmäßig reiner Quellenbestand durch Aufzeichnung in den beiden Edden gerettet werden konnte, zu dem sich der freilich schon sehr entstellte Sagengehalt der ersten acht Bücher von des Saxo Grammaticus dänischer Geschichte gleichsam als Anhang gesellt. Aus der nordischen Mythologie also ist die hauptsächlichste Ergänzung und Bestätigung der teutschen zu entnehmen, nur freilich mit großer Vorsicht, da der Entwickelungsgang der Mythen sich doch in den beiden Ländern abweichend gestaltet hat, sodaß sie zu einander in einem ähnlichen Verhältnisse stehen wie die teutsche Sprache zur nordischen. Nächst der skandinavischen Mythologie aber kommt die indische in Betracht; denn wie die Sprachvergleichung im Sanskrit die ältesten und ursprünglichsten unter den überhaupt vorhandenen Formen aufzudecken und damit die Erklärung verdunkelter Erscheinungen zu gewinnen pflegt, so findet auch die Mythenvergleichung in der indischen, besonders in der vedischen Mythologie gewöhnlich ältere und reinere Fassungen, welche den ursprünglichen Sinn des betreffenden Mythus klarer und sicherer erkennen lassen.

Da selbst die gedrängteste Uebersicht der ganzen teutschen Mythologie eine Anzahl von Bogen erfodern würde, kann hier nur das Allerwichtigste herausgehoben und muß für eingehende Auskunft auf die unten in der Anmerkung verzeichneten Hilfsmittel verwiesen werden [389]).

Vellej. II, 118. In römischem Dienste hatten Flavius und Arminius gestanden. *Tac.* Ann. II, 9. *Vellej.* II, 118. Beide sprachen auch lateinisch, *Tac.* Ann. II, 10, und Armin war römischer Ritter, *Vellej.* II, 118.

386) „Non numeraverim inter Germaniae populos, quanquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent: levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur." *Tac.* Germ. 29. 387) *Tac.* Hist. II, 80. 388) Wie gelehrige Schüler die Germanen waren, kann unter Anderem das Beispiel zeigen, daß alle romanischen Sprachen ihre gewöhnlichsten Benennungen des Gartens nicht aus dem lateinischen hortus, sondern unmittelbar aus dem teutschen gart, garto gebildet haben: ital. giardino, span. jardin, portug. jardim, prov. und franz. jardin; nur das walachische grădină scheint aus dem Slawischen zu stammen. Diez, Etymolog. Wörterb. der roman. Sprachen S. 173. Reichliche und treffliche, tief ins Einzelne gehende Belehrung über die Wirkungen der römischen und gallischen Cultur auf die Germanen bieten: Bolz, Beiträge zur Culturgeschichte. (Leipzig 1852.) Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 1. Bd. (Jena 1847.) Mone, Urgeschichte des badischen Landes bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts. 2 Bde. (Karlsruhe 1845.) Stälin, Würtembergische Geschichte. 1. Th. Schwaben und Südfranken von der Urzeit bis 1080. (Stuttgart u. Tübingen 1841.)

389) Grundlage und Hauptwerk ist Jac. Grimm, Deutsche

Wie schon gesagt wurde, haben die Germanen gleich ihrer Sprache und den Anfängen ihrer Gesittung auch die Grundlagen ihres Götterglaubens aus der asiatischen Urheimath mitgebracht und unter dem Einflusse der natürlichen Beschaffenheit ihrer neuen Wohnsitze, des Fortschrittes ihrer eigenen geistigen Bildung und des historischen Wechselverhältnisses ihrer verschiedenen Stämme unter sich, wie auch theilweise der Nachbarvölker, weiter gebildet. An der Spitze ihrer Religionsvorstellungen stand eine Kosmogonie, oder ein mit seinen Wurzeln nach Asien hineinreichender Mythus, von der Schöpfung der Welt und dem Ursprunge der Götter, der aber je nach Stämmen und Zeiten mannichfach umgebildet wurde. In ihm erschienen die Götter nicht, wie der hebräische Jehova, als Schöpfer, sondern als Ordner der mit ihnen aus einem chaotischen Urzustande hervorgegangenen Welt. Dem entsprechend stehen sie ursprünglich auch nicht als rein geistige Wesen außerhalb der körperlichen Natur, sondern sind die personificirten Naturkräfte selbst und die Art ihrer Wirksamkeit wird äußerlich symbolisch bezeichnet, theils durch ihre Körperbeschaffenheit (indem z. B. Einäugigkeit die Sonne, rother Bart den Blitz bedeutet), theils durch Attribute (wie z. B. breitkrempiger Hut und weiter Mantel die Wolken, kurzstieliger Hammer wiederum den Blitz ausdrückt), auch wohnt ihre Kraft zum Theil in eben diesen Attributen; sie gebricht ihnen, sobald ihnen das Attribut abhanden ist, oder geht auf einen Andern über, der das Attribut durch Entleihung oder Entwendung von ihnen erhält. Aber diese Gestalten konnten sich nicht lange in der völligen ursprünglichen Reinheit ihrer physischen Bedeutung erhalten. Theils mußten sie selbst, sobald sie eben persönlich gefaßt waren, auch persönlich handeln und ihrem Handeln, als einer freien Willensäußerung auch sittliche Beweggründe untergelegt werden, theils bedurften die sittlichen Vorgänge in der eigenen Menschenbrust ebenso wol einer auf göttliche Macht zurückgehenden Erklärung als die Erscheinungen in der Körperwelt. Und so finden wir schon in den ältesten Quellen, schon in den Berichten des Tacitus, daß den germanischen Göttern auch bereits das sittliche Gebiet eingeräumt war, auf dem sie dann, je weiter die geistige Bildung fortschritt, je klarer das Bewußtsein sich entfaltete, auch eine immer breitere und tiefere Entwickelung gewannen. Wie weit die teutsche Mythologie überhaupt auf dieser Bahn gediehen ist, ob sie den möglichen Höhenpunkt ihrer Entwickelung bereits erreicht, oder gar schon überschritten hatte, schon in der Auflösung begriffen war, zur Zeit als sie durch das Christenthum unterbrochen wurde, das vermögen wir bei dem Mangel ausreichender Nachrichten nicht mit Sicherheit zu ermessen. Durch das Christenthum aber wurden die alten Götter nicht vollständig verdrängt. Das sittliche Gebiet zwar verloren sie fast durchaus; dagegen aber blieb im Volksglauben der größte Theil ihrer Naturgewalt lebendig und zwar mit solcher Zähigkeit, daß sehr bedeutende Reste jenes Glaubens bis auf die Gegenwart herabreichen. Auf ihren wirklichen mythologischen Gehalt zurückgeführt stimmen diese nachlebenden Reste fast durchaus zu dem Inhalte unserer ältesten geschriebenen Quellen und dürfen deshalb mit vollem Rechte zu einer Ergänzung derselben verwendet werden. Doch alle Quellen zusammen geben uns beiweitem kein vollständiges Bild, kein System der teutschen Mythologie und alle zeigen uns dieselbe schon auf einer vorgerückten

---

Mythologie (Göttingen 1835. 2. Ausg. Göttingen 1844.) (sehr vermehrt und verbessert; aber der reiche Anhang der ersten Ausgabe ist weggelassen). Wilh. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion (Göttingen 1844.) (ein auf Grimm's Grundlage ruhendes, aber auch schätzbare eigene Forschungen enthaltendes übersichtliches Handbuch). Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen (Bonn 1853—1855.) (eine selbständige, von eigenthümlichen Grundgedanken beherrschte systematische Darstellung). J. W. Wolf, Die deutsche Götterlehre. Ein Hand- und Lesebuch für Schule und Haus. (Göttingen 1852.) Colshorn, Deutsche Mythologie fürs deutsche Volk (Hanover 1853.) (beides im Wesentlichen nur populäre, zumeist aus Grimm's Buche gezogene Uebersichten). — Hilfsmittel für die nordische Mythologie: *P. A. Munch*, Nordmændenes Gudelære i Hedenold. (Christiania 1847.) *Rud. Keyser*, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen. (Christ. 1847.) *N. M. Petersen*, Nordisk Mythologi. (Kbhvn. 1849.) Simrock, Die Edda, die ältere und jüngere, nebst den mythischen Erzählungen der Skalda übersetzt und mit Erläuterungen begleitet. (Stuttgart und Tübingen 1851.) — Ueber die Beschaffenheit der noch jetzt im Volke lebenden Reste des germanischen Heidenthums und über die Methode ihrer wissenschaftlichen Verwerthung belehrt ebenso bündig als einsichtig: W. F. Schwartz, Der heutige Volksglaube und das alte Heidenthum mit Bezug auf Norddeutschland und besonders die Marken. (Berlin 1850. 4.) Zuerst haben die Bahn gebrochen und den Weg gewiesen die beiden reichhaltigen Sammlungen der Brüder Grimm: Deutsche Sagen. 2 Bde. (Göttingen 1816—1818.) und Kinder- und Hausmärchen, zuerst 2 Bde. (Berlin 1812—1814.), dann in der 2. Ausgabe (Berlin 1819—1822.) mit einem dritten, leider nicht wieder aufgelegten Bande vermehrt, der die gehaltvollen „Anmerkungen" enthält; 6. Ausg. (mit einer Uebersicht der neuesten Mährchenliteratur von Wh. Grimm) 2 Bde. (Göttingen 1850.) Unter den zahlreichen, seitdem erschienenen Sammlungen von Sagen, Mährchen und Gebräuchen mögen besonders hervorgehoben werden: Kuhn, Märkische Sagen. (Berlin 1843.) Kuhn u. Schwarz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche. (Leipzig 1848.) Müllenhoff, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. (Kiel 1845.) Sommer, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen. (Halle 1846.) J. W. Wolf, Deutsche Märchen und Sagen (Leipzig 1845.); desselben Niederländische Sagen (Leipzig 1843.); desselben Deutsche Hausmärchen (Göttingen und Leipzig 1852.); desselben Beiträge zur deutschen Mythologie. I. (Göttingen und Leipzig 1852.); desselben Hessische Sagen. (Leipzig 1853.) Baader, Volkssagen aus dem Lande Baden. (Karlsruhe 1851.) Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie. 2 Bde. (München 1848 fg.) Weinhold, Weihnachts-Spiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien. (Grätz 1853.) Andere Sammlungen von Börner, Reusch, Harrys, Vonbun, Bechstein, v. Herrlein, Zingerle, Pröhle, Ernst Meier, Deecke, Stöber ꝛc. verzeichnet Simrock in seinem Handbuche der deutschen Mythologie S. 8. — Einzelne Beiträge und Abhandlungen (unter denen die von Kuhn wegen ihrer ebenso reichen als besonnenen Beziehungen zur indischen Mythologie Auszeichnung verdienen) finden sich namentlich in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum und in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung. Als eigens diesem Gegenstande gewidmet erscheint seit 1853 zu Göttingen die Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde. Herausgegeben von J. W. Wolf (fortgesetzt von Wilh. Mannhardt), bis jetzt 2 Bde.

Digitized by Google

Entwickelungsstufe. Aus vielen vereinzelten Zügen aber, die sich sowol in der schriftlichen, wie in der noch lebenden mündlichen Ueberlieferung erhalten haben, ergibt sich deutlich, daß, wie vor der Homerischen Dichtung eine andere Gestalt der griechischen, so vor unseren ältesten Quellen eine andere Gestalt der germanischen Mythologie lag, in welcher die Natursymbolik herrschte, und innerhalb dieser wiederum, ähnlich wie in der vedischen Mythologie, die Lichtsymbolik überwog [390]).

Den bedeutendsten kosmogonischen Mythus erzählen die skandinavischen Quellen. Ihm zufolge lag nördlich von der gähnenden Tiefe des Chaos die kalte dunkle Nebelwelt Nistheimr, südlich derselben die Feuerwelt Muspellheimr. Der Nebelwelt entströmten zwölf Flüsse, deren Eis durch die von Muspellheimr ausgehende milde Luft schmolz und dem Urriesen Ymir die Entstehung gab. Diesem wuchsen im Schlafe unter seinen Händen Mann und Frau, und seine Füße zeugten mit einander einen Sohn; daher stammen die Geschlechter der Riesen. Aus dem weiter triefenden Eise aber entstand ferner die Kuh Audhumbla, welche mit ihrer Milch den Riesen Ymir nährte und aus dem salzigen Eise einen Mann leckte, Buri genannt, dessen Sohn Börr mit einer Riesentochter die drei Götter Odhinn, Vili und Ve erzeugte. Diese drei Götter tödteten den Riesen Ymir und schufen aus seinem Blute die See, aus seinem Fleische die Erde, aus den Knochen die Berge, aus den Zähnen die Felsen, aus den Haaren die Bäume, aus dem Schädel den Himmel, aus dem Gehirne die Wolken, aus den Brauen eine Burg zum Schutze gegen die an den äußersten Rand der Erde verbannten Riesen. Im Blute Ymir's waren alle Riesen ertrunken, bis auf einen, welcher wiederum der Stammvater eines neuen Riesengeschlechts wurde; im Fleische Ymir's aber erwuchsen, gleich Maden, die Zwerge. Zuletzt wurden durch die drei Götter Odhinn, Vili und Ve (oder Odhinn, Hoenir und Lodhr oder Loki) aus Esche und Erle die Menschen erschaffen. — Wie weit dieser Schöpfungsmythus auch in Teutschland ausgebildet und verbreitet gewesen sein möge, wissen wir nicht: vorhanden mochte er wol sein, wenn auch in abweichender Gestalt, da einzelne Züge desselben auch in teutscher Ueberlieferung vorkommen, ja selbst über die germanische Mythologie hinausreichen [391]).

Neben diesem kosmogonischen Mythus gab es einen uralten anthropogonischen, dessen Tacitus leider nur allzu kurz gedenkt [392]), indem er blos berichtet, daß alte germanische Lieder von einem erdgebornen Gotte Tuisto erzählen, der einen Sohn Mannus hatte und daß nach den Namen der drei Söhne des Mannus die Ingävonen, Herminonen und Istävonen benannt seien. Die vom Zahlworte zwei abgeleitete Benennung Tuisto (Twisto) zeigt wiederum eine vaterlose Zwittergottheit an der Spitze der Genealogie [393]) und der Name Mannus (= Manvus, man-vat, von der Wurzel man, denken), der Denkende, dient Indern wie Germanen gleicherweise sowol zur Bezeichnung des Stammvaters, als des von ihm entsprossenen Geschlechts (Mann, Mensch). Mythologisch entspricht der germanische Mannus dem indischen Manus, Manu, dem einzigen frommen, aus der großen Sündfluth erretteten Manne und dem griechischen Minos, einem Urheber der Sittigung und Götterverehrung; und hätte Tacitus uns auch die zu seiner Zeit unter den Germanen gangbaren Vorstellungen über die Abstammung der Elben und Zwerge berichtet, so würden wir höchstwahrscheinlich finden, daß auch diese von Mannus hergeleitet wurden. Bis hierher ist der Mythus anthropogonisch und allgemein indogermanisch; erst mit den Söhnen des Mannus tritt er in die besondere germanische Nationalsage über [394]).

Dreierlei höhere Wesen also dachten sich die Germanen über und neben den Menschen: die Riesen oder die gewaltsam tobenden Naturmächte und rohen Massen, dann die Elbe und Zwerge nebst einigen andern Geistern geringeren Ranges, oder die stiller wirkenden, im Raume beschränkteren und mehr an die Oertlichkeit gebundenen elementarischen Kräfte, endlich die eigentlichen Götter, oder die ordnenden und erhaltenden Mächte der körperlichen wie der sittlichen Welt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese drei Classen nicht überall streng gesondert waren, namentlich zwischen den Riesen und Göttern mancherlei Uebergänge stattfinden konnten. Auch wurden die verschiedenen einzelnen Götterwesen von den verschiedenen Volksstämmen in verschiedener Weise fortgebildet: einzelne sanken herab und wurden zu Helden, wie die Gestalten unserer Heldensage, Siegfried, Hagen u. s. w., andere verschwanden gänzlich und neue Bildungen rückten an ihre Stelle und hier trat diese, dort jene Gestalt als Hauptgott an die Spitze eines Stammes. Immer aber müssen die Götter zufolge ihrer Grundidee beständigen Kampf gegen die Riesen führen und dabei die Unterstützung der Elbe und Zwerge finden. Die Riesen ihrerseits trachten dagegen die alte chaotische Verwirrung wieder herzustellen und das gelingt ihnen zu-

390) Es würde eine große Kurzsichtigkeit verrathen, wenn man diese Wandlung der germanischen Mythologie in die Zeit zwischen Cäsar und Tacitus setzen wollte, weil Cäsar B. G. VI, 21 sagt: „Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum aperte opibus juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam: reliquos ne fama quidem acceperunt." Vielmehr läßt sich streng erweisen, daß Grimm durchaus Recht hat, wenn er sagt: „Ich kann Cäsar's Worte für Nichts als eine halbwahre, allgemein gehaltene Ansicht nehmen, die gegen Tacitus' bestimmtere Aussage weder andere Götter verdächtigen, noch viel weniger einen bloßen Elementardienst unter den Germanen darthun mag." (Mythol. ², 92 fg.) — Die (auch im zarathustrischen Glauben vorherrschende) Lichtsymbolik der Veden ist ebenso kurz als treffend charakterisirt in einer Abhandlung von Roth „Zur Geschichte der Religionen" in Zeller's Theologischen Jahrb. 1846. V, 351 fg.

391) Vgl. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. f. d. Alt. VI, 17.

392) Germ. 2. 393) Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 259 fg. 394) Treffliche Untersuchungen über diesen Mythus enthalten die Abhandlungen von Wackernagel, Die Anthropogonie der Germanen in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VI, 15—20, und von Kuhn, Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogermanischen Völker. Erster Artikel; in seiner Zeitschr. für vergl. Sprachf. IV. 81—124.

Digitized by Google

letzt wirklich; in einem gewaltigen Kampfe aller Elemente gehen Sonne, Gestirne, Erde, Menschen und Götter unter, aber wenn der Kampf und der Weltbrand ausgetobt haben, entsteht eine neue Sonne, eine neue schönere Erde mit einem glücklicheren Menschengeschlechte, über welche die schuldlosen Nachkommen der jetzt regierenden, durch Gewaltthat der Schuld und dem Untergange verfallenen Götter herrschen werden. In völliger Ausbildung kennen wir diesen Mythus von der Götternacht (ragnarök) freilich nur aus skandinavischer Mythologie, doch bestärken einzelne in teutschen Quellen erhaltene Züge und Anspielungen die Vermuthung, daß er auch in Teutschland Geltung gehabt habe.

Die aus den skandinavischen Quellen bekannten Hauptgottheiten lassen sich größtentheils auch in Teutschland wiederfinden. Unter ihnen stehen obenan Wuotan, Ziu, Donar und Frô. Wuotan, nordisch Odhinn, von den Römern gewöhnlich Mercurius genannt, seines Ursprungs vielleicht eine Luftgottheit, ward bei vielen germanischen Stämmen als oberste, und wahrscheinlich bei allen als eine sehr hohe und mächtige Gottheit verehrt, und hat unter allen germanischen Göttergestalten die höchste Ausbildung erfahren, sodaß er, gleichsam zum Mittelpunkte des ganzen Kreises geworden, alle die Eigenschaften vereinigt in sich trug, welche in den übrigen Göttern mehr vereinzelt zur Erscheinung kamen. Er war nicht nur Naturgott und der Geber des Erntesegens, sondern überhaupt der Spender alles Guten und Wünschenswerthen, „der Wunsch" selbst, wie die alte Sprache ihn nannte. Alles durchdrang er und wußte Alles, und durch den Verein dieser Eigenschaften ward er zum Staatsgotte erhoben, sodaß alle politischen Einrichtungen und öffentlichen Handlungen, Gerichte, Friedensschlüsse, Eide u. dgl. unter seinem Schutze standen, und daß Könige ihr Geschlecht und folglich auch ihre Macht von ihm ableiteten. Zu ihm, dem Allvater, gingen auch die Tapferen, die in der Schlacht gefallen waren und freuten sich des Mahles in seiner Halle (Walhalla). — Ziu oder Zio, nordisch Tyr, angelsächs. Tiv (= sanskr. djaus, griech. Ζεύς, lat. Jupiter, d. i. Jus pater), auch Eor oder Ear (d. i. Pfeil oder Strahl, goth. arhvus, engl. arrow, von der sanskr. Wurzel ark, strahlen) und von den römischen Schriftstellern Mars genannt, war ursprünglich eine Personification des Himmels, und scheint erst allmälig im Range hinter Wuotan zurückgetreten zu sein. Er hatte sich namentlich nach der kriegerischen Seite hin und zwar zum ungestümen Schlachtengotte entwickelt, während dem Wuotan mehr die Lenkung des Krieges zustand. — Donar, nordisch Thôrr, eine Personification des Gewitters, und vorzugsweise im rastlosen Kampfe mit den Riesen gedacht, hatte doch ebenfalls seine ethische Fortbildung zu einem Beschützer des Ackerbaues und Hauswesens gefunden [395]). — Frô, nord. Freyr, wol ursprünglich eine in Luft und Wasser waltende Lichtgottheit, war von Haus aus milder gefaßt, und ohne der persönlichen Tapferkeit zu entbehren, besaß er doch mehr den Charakter eines segnenden Friedensgottes. — Welcher Gott unter dem von Tacitus wiederholt genannten Hercules [396]) zu verstehen sei, ist streitig. Das bei den suevischen Nahanarvalen verehrte Brüderpaar der Alcis entspricht nach des Tacitus eigener Erklärung den Dioskuren [397]), also den indischen Açvinen, und wir dürfen in ihnen wol den Paltar oder Phol (nord. Baldr) mit einem Bruder wiedererkennen. — Die Gestalten der Göttinnen, deren allgemeiner Charakter schon oben S. 345 besprochen worden ist, sind in der Ueberlieferung größtentheils weit mehr verschwommen und erloschen. Erhalten haben sich u. a. Zeugnisse von Fria, nord. Frigg, der Gemahlin des Wuotan, in welcher man vielleicht die Tamfana des Tacitus [398]) vermuthen darf, von Frouwâ, nordisch Freyja, der Gemahlin des Frô, welche auf die Nerthus des Tacitus [399]) zurückleitet, und von einer ebenfalls bei den Sueven verehrten Îsa, die den Tacitus an die ägyptische Isis erinnerte [400]); alle drei walteten über Fruchtbarkeit und Hauswesen, und erscheinen im späteren Volksglauben in einander verfließend unter den Namen Holda, Berchta u. dgl. Sehr hohe Geltung muß auch die etymologisch der indischen Ushas oder Morgenröthe entsprechende Lichtgöttin Ostara besessen haben, da ihr Name sogar an einem christlichen Hauptfeste haften blieb, während alle anderen Völker für dasselbe die fremde Benennung Paschah aufnahmen. Auch einige der geringeren Göttinnen haben sich zu ethischer Geltung erhoben, wie die den griechischen Parzen vergleichbaren Nornen und die Walkürien oder Schlachtjungfrauen.

Die Riesen (althocht. risi oder riso, altsächs. wriso, und deshalb nicht mit Sicherheit abzuleiten von dem gothischen reisan, sich erheben), die zahlreichen Nachkommen Ymir's („des Rauschenden, Tosenden," einer Personification der gährenden Elemente und Naturkräfte), werden durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet: Jöten (altnord. iötunn, Plur. iötnar, angelsächs. eoten oder eten, von goth. itan, althocht. ezzan, essen), d. i. die Gefräßigen; Tursen (altnord. thurs, Plur. thursar, angelsächs. thyrs, althocht. turs, vom goth. Paûrsjan, dursten), d. i. die Durstigen; in angelsächs. Sprache auch ent (Plur. entas), wovon uns noch der teutsche Ausdruck „enterisch" für ungeheuerlich, wunderlich, geblieben ist, und in niederteutscher Sprache Hüne, letztere beide Benennungen etymologisch noch dunkel. Als Wohnung war den Riesen Jötunheim oder Utgard, der Küstenrand der runden, vom Weltmeere umgebenen Erde angewiesen, doch hausen sie auch auf Bergen und Felsen. Sie leben bald im Kampfe mit den Göttern, bald auch in friedlichem Verkehre, und während die Götter stets in reiner Menschengestalt gedacht werden [401]), zeigen sich

395) Uhland, Sagenforschungen. I. Der Mythus von Thôr. (Stuttgart und Augsburg 1836.)

396) Germ. 3. 9. 34. Ann. II, 12. 397) Germ. 43. 398) Ann. I, 51. 399) Germ. 40. 400) Germ. 9. Vergl. Zacher, Das gothische Alphabet S. 85. Mannhardt in der Zeitschrift für deutsche Mythologie II, 316 fg. 401) Misbildungen oder Vielgliedrigkeit hat die germanische Mythologie den Göttern nie angedichtet. Wol aber zeigt sich zuweilen Mangel

Digitized by Google

die Riesen nicht blos durch Größe, sondern zuweilen auch durch Mehrzahl von Gliedern, durch mehre Köpfe, Arme, Hände, ausgezeichnet. Nach der geistigen Seite aber werden sie in der Regel als frevelhaft, übermüthig, gierig, zornig und dumm dargestellt, selten mit derjenigen Kunde und Weisheit ausgerüstet, die ihnen als den ältesten Wesen eigentlich zukommt. Da die Riesen fast nur als Naturmächte erscheinen, blieben sie auch nach Einführung des Christenthums fester als die Götter im Volksglauben haften, der ihnen häufig den Ursprung von Felsen, Bergen, Hügeln, Inseln und mächtigen Bauwerken zuschrieb, an ihre Stelle aber auch gern den Teufel setzte, der dann in der Regel als dummer Teufel auftrat. Auch in die Heldensage haben einzelne Riesengestalten Eingang gefunden, wie Sigenôt, Ecke und Fasolt, die dem Dietrich ebenso gegenüberstehen und unterliegen, wie die Reif-, Eis- und Sturmriesen des Winters dem Donar, der durch das Gewitter den Winter in die Flucht schlägt und dem Lenze und Sommer die Bahn frei macht.

Die Zwerge und Elbe sind schon in der ältesten indischen Mythologie vorhanden unter verschiedenen Namen, als Maruts, Ribhus, Rudras u. s. w., und dort gewinnen wir zugleich einen tieferen Einblick in ihre ursprüngliche Bedeutung. Der Name der indischen Maruts leitet sich nämlich ab von der Wurzel mri (lat. mori) sterben, und bezeichnet mithin die Geister der Verstorbenen, die Pitaras (lat. patres), Väter, Stammväter, denen die römischen manes sich vergleichen, und so werden auch in der noch lebendigen teutschen Volksüberlieferung die Zwerge häufig üllerken, ülleken, ölken, aulken, alkens, ôlkers, d. i. die Alten, die Eltern genannt. Diese Auffassung gründet sich auf den Glauben der ältesten Zeit, daß die Götter des Lichts sich gegen die Dämonen der Finsterniß nicht ohne die Hilfe der Menschen zu behaupten vermochten, wie auch andererseits die Menschen dem Beistande der Götter ihren Reichthum an Heerden und Früchten verdanken, und daß diejenigen Menschen, welche zuerst mit den Göttern gegen jene Dämonen gekämpft, ihnen Stärkung und Nahrung durch Opfer gebracht, und dadurch zur Befestigung ihrer Herrschaft geholfen hätten, zum Danke dafür in die Gesellschaft der Götter aufgenommen, und der Unsterblichkeit theilhaftig worden seien. Die Ribhus, deren Benennung etymologisch genau dem teutschen Alb entspricht, sind nach der Grundbedeutung ihres Namens die Leuchtenden und Nährenden. Und wie in allen indogermanischen Sprachen der Geist häufig als ein Hauch aufgefaßt wird, so erscheinen auch die Geister der Vorväter, die Maruts, in indischer Mythologie zumal als Windgötter, welche den Indra, den Gott des blauen Himmels, in seinem Kampfe gegen die finstern verhüllenden Wolken unterstützen. Auch in germanischer Mythologie steht Elben und Zwergen solche Thätigkeit zu; ja grade die Namen der vier Hauptwinde, Ost, West, Nord und Süd, sind Zwergnamen, oder, wie die jüngere Edda erzählt, die Götter setzten unter die vier Gegenpunkte des aus der Hirnschale des Riesen Ymir gebildeten Himmels vier Zwerge Austri, Vestri, Nordhri, Sudhri. Werden in germanischer Mythologie Elbe und Zwerge unterschieden, so gelten jene als Licht- und Luftgeister (in der Edda Lichtelbe genannt) und gewöhnlich als hell und schön, diese dagegen als Erdgeister (in der Edda auch Schwarzelbe oder Dunkelelbe genannt) und meist als schwarz und häßlich gedacht, doch gibt es auch Uebergänge in Farbe, Gestalt und Aufenthaltsort. Wenn der kosmogonische Mythus die Zwerge vor der Schöpfung des Menschen gleich Maden in Ymir's Fleische entstehen läßt, so soll dadurch der Gedanke ausgedrückt werden: die aus dem Leibe des Urriesen hervorgegangene Welt war noch ungeordnet, die Erde unfruchtbar und für Menschen noch unbewohnbar, bevor die stillwirkenden Naturkräfte ihre Thätigkeit begannen und den Göttern ihren Beistand zur Bändigung und Ordnung der Welt liehen. Diese physische elementare Thätigkeit der Zwerge faßt der Mythus symbolisch als ein Schmieden: sie schmieden die göttlichen Attribute, dasjenige Geräth, dessen die Götter zur Ausübung ihrer weltordnenden und erhaltenden Thätigkeit bedürfen; dem Wuotan seinen siegverleihenden Speer, dem Donar (zu dem sie überhaupt in engerer Beziehung stehen) seinen Hammer (den Donnerkeil), dem Frô oder Freyr sein Wolkenschiff, das sich wie ein Tuch zusammenfalten läßt, der ihres Haarschmucks beraubten Erdgöttin Sif neues goldenes Haar (Gras, Blätter, Blumen und wallende Saaten) u. s. w. In friedlicher Geschäftigkeit führen die „Wichter" oder „Wichtel" (vom althocht. wîhan, machen, schaffen, wiht, Geschöpf, Ding), oder „die guten Holden," „das stille Volk," ein glückliches, durch Spiel und Tanz erheitertes Leben, ausgerüstet mit der überlegenen Erfahrung der Vorväter, mit geheimer Kunde von den verborgenen Kräften der Steine und Pflanzen, und den Menschen freundlich gesinnt, denen sie bei schwierigem Werke gern mit Rath und That zur Hand gehen, auch Werkzeug und Geräth um billigen Lohn leihen, Schmiedearbeit für geringes Entgelt fertigen und mancherlei andere Handreichung in den Geschäften des täglichen Lebens gewähren. Sie stehen unter eigenen Königen und wohnen im Innern der Erde, in Höhlen und Klüften, wo sie prächtige, mit metallischen Schätzen und Kunstwerken ausgestattete Gemächer anlegen, wundersame Waffen schmieden u. dgl.; mancher Sterbliche wird zu ihnen entrückt, mancher auch kehrt reichbegabt aus ihren Königsbauen wieder auf die Oberwelt zurück. Auch in Feld und Wald, im Gedeihen der Heerden und Ge-

eines Gliedes, der dann symbolische Bedeutung hat und durch einen besondern Mythus gerechtfertigt wird. So ist Wuotan einäugig, und mußte sein Auge zu Pfande setzen um einen Trunk aus Mimir's Weisheitsquelle, was auf die Sonne und deren Spiegelbild im Wasser gedeutet wird, wie auch Macrob. Sat. I, 21 die Sonne das Auge Jupiter's heißt. Tyr ist einhändig, weil ihm der Wolf Fenrir eine Hand abgebissen hatte, was vielleicht auf die Verdrängung des hellen Tages durch die nächtliche Finsterniß bezogen werden kann. — Ebenso konnten die Götter der germanischen Mythologie wol freiwillig und vorübergehend Thiergestalt annehmen, nie aber galt Thiergestalt als wesentliche und bleibende Form ihrer Erscheinung.

Digitized by Google

wächse ist ihr Walten zu spüren, und das Echo heißt dvergmál, Zwergensprache. Noch deutlicher ist diese Beziehung auf den Fruchtsegen ausgesprochen, wenn die Zwerge im Gefolge der großen Göttin, der Gemahlin Wuotan's erscheinen, wenn sie als huldrefolk oder huldufolk die Holda durch Wald und Feld begleiten, oder als „Heimchen" auf Berchta's Geheiß die Felder und Fluren der Menschen bewässern, während Berchta selbst unter der Erde mit ihrem Pfluge ackert. Diese stille und heimliche Thätigkeit ist der innere Grund, weshalb sie unsichtbar gedacht werden; der Mythus aber knüpft die Unsichtbarkeit natürlich wieder an ein äußerliches Geräth, an die Tarnkappe, einen unsichtbar machenden Mantel oder Hut. Wer also einem Zwerge die Tarnkappe abgewinnt, erwirbt dadurch die Herrschaft über ihn, und durch Anlegung der Tarnkappe Unsichtbarkeit und erhöhte Stärke, wie Siegfried in der teutschen Heldensage. Aus der Macht zu nützen folgt aber auch die entsprechende Macht zu schaden, durch Berührung, Anhauchen oder Blick, Krankheiten, ja selbst den Tod zu bringen, Wechselbälge statt der Kinder einzulegen u. dgl. Doch sind die Zwerge im Allgemeinen weder diebisch noch bösartig, sondern wohlthätig in ihrem Verkehre mit den Menschen, deren Hilfe sie auch zuweilen in Anspruch nehmen und reichlich belohnen. Wegen dieser engen, wirksamen und freundlichen Doppelbeziehung zur Natur und den Menschen hat der Volksglaube an den Zwergen mit besonderer Vorliebe festgehalten und weiß zahlreiche Sagen von ihnen zu erzählen. Aehnliches gilt von den übrigen mit den Elben und Zwergen verwandten Wesen, von den Erd- und Hausgeistern oder den Kobolden, von den Wassergeistern oder den Nixen und Schwanjungfrauen, von den Schicksalsjungfrauen oder den Nornen, und von den Schlachtmädchen oder den Walkürien [402]).

Nornen und Walkürien waren die eine mythologische Form, unter welcher die Germanen ihren Glauben an Schicksal, Vergeltung und Unsterblichkeit aussprachen. Derselbe Glaube durchdringt aber ihre ganze Mythologie, fast jeder der größeren Götter wird von ihm berührt, und namentlich fand der Gedanke der Unsterblichkeit eine reichere mythologische Ausbildung. Wenn aber grade die Vorstellungen von dem Zustande und dem Aufenthaltsorte der Seelen nach dem Tode mannichfach schwanken und sich durchkreuzen, so liegt der Grund darin, daß eben hier der Phantasie kein bestimmterer Weg vorgezeichnet war, auf welchem sie dem Grübeln des sinnenden Geistes über die geheimnißvollsten Fragen folgen sollte, daß die Anschauungsweisen verschiedener Stämme neben und durch einander liefen, und die Mythologie überhaupt zu keinem abgeschlossenen Systeme gedieh. Als allgemeine Todesgöttin galt Helja oder Hella (goth. Halja, altnord. Hel), ein halb schwarz, halb menschenfarbig gedachtes Wesen, das aber weder selbst todtbringend, noch überhaupt böse war, sondern eben nur die Seelen der Abgeschiedenen in seiner tief im Erdendunkel gelegenen Wohnung in Empfang nahm und festhielt. Erst allmälig ging der Name von der Person der Göttin auf ihren Aufenthaltsort, auf den Raum über und blieb in dieser Bedeutung dann auch im Christenthume (als Hölle) haften. Neben ihr aber hatten noch andere Götter Theil an den Seelen: Rân nahm die Ertrunkenen zu sich, Gefjon die Jungfrauen, Frouwa die Hälfte der in der Schlacht Gebliebenen, Donar die Knechte und Wuotan endlich die Fürsten und die mit Ehren auf der Wahlstatt gefallenen Helden, welche dann in seiner Halle die gewohnten Freuden des Lebens, Mahl und Gelag und Kampf, fortsetzten.

Bei aller Rohheit zeigt die germanische Mythologie doch im Allgemeinen einen Ernst und eine Tiefe, wodurch sie sogar der griechischen in mehren bedeutsamen Punkten überlegen war; so sehr sie auch in anderer Beziehung hinter dieser zurückstand. Allen indogermanischen Völkern war Lust und Freude am Kampfe von Haus aus eingeboren [403]), aber keines derselben hat seine Mythologie so entschieden nach der kriegerischen Seite hin ausgebildet. Der ungestüme, ungebeugte Kampfesmuth, mit dem er seine Götter ausgestattet hatte, ward dem Germanen wiederum Ideal seines Handelns; und daneben gab ihm der Glaube an das Schicksal und an den kräftigen Schutz seiner Götter, sowie die Zuversicht der Unsterblichkeit, einer allen seinen Wünschen entsprechenden persönlichen Fortdauer — sie gaben ihm jenen kühnen, tiefen, jeder Gefahr, jedem Schmerze und selbst dem Tode trotzenden Heldensinn, jene unwiderstehliche Kraft, vor welcher alle Reiche des Abendlandes zusammenbrachen und durch welche sie wiederum verjüngt auferstanden.

Ueber den Cultus der Germanen, oder über die Beschaffenheit ihres Gottesdienstes sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet. Man verehrte die Götter durch Gebete, Gesänge, Festzüge und Opfer. Zu Opfern taugten Früchte und gewisse Thiere, deren Fleisch von der opfernden Gemeinde verzehrt, die Häupter aber bei der Opferstätte an Stangen aufgehängt wurden. Bei besonders wichtigen Gelegenheiten, wie bei den Bitt- und Dankfesten vor und nach einer Schlacht, oder an den regelmäßig wiederkehrenden Hauptfesten brachte man zur Zeit des Tacitus den Göttern auch noch Menschenopfer dar, wozu man schwere Verbrecher, gefangene Feinde oder gekaufte Knechte nahm. Feste gab es in verschiedener Abstufung, und bald von einzelnen, bald

402) Frauer, Die Walkyrien der skandinavisch-germanischen Götter- und Heldensage. (Weimar 1846.)

403) Althocht. winnan, kämpfen, neuhocht. Wunde, Wonne, lat. Venus, venustas, griech. γάνος, Glanz, Schönheit, Heiterkeit, sind wurzelhaft verwandt; und aus derselben Wurzel van stammt auch der Name der Vanen, mit welchem ein Theil der germanischen Götter bezeichnet wurde, zu denen namentlich Frô, Frouwa, Niörðr, Nerthus und höchstwahrscheinlich auch Iso und Isa nebst ihren Sippen gehörten. Vergl. Kuhn in seiner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung II, 469 fg. — Welcher Unterschied und welches Verhältniß zwischen den Vanen und den übrigen unter dem Namen Asen zusammengefaßten Göttern bestanden habe, das läßt sich aus den mangelhaften Quellen nicht genügend erkennen.

Digitized by Google

von mehren verwandten Stämmen gefeiert. Sie schlossen sich größtentheils an den Wechsel der Jahreszeiten und trugen überwiegend einen heiteren Charakter. Die bedeutendsten derselben knüpften sich an die Zeit der Winter- und der Sommersonnenwende und an den Eintritt des Frühlings, und von ihren Bräuchen haben sich mancherlei Reste bis auf die Gegenwart herab erhalten. Tempel und Götterbilder waren zur Zeit des Tacitus entweder noch gar nicht, oder kaum in den ersten Anfängen vorhanden. Aus späteren Jahrhunderten werden solche zwar hier und da erwähnt, aber es bleibt fraglich, ob sie aus nationaler Fortentwickelung der einheimischen Religion hervorgegangen waren, oder der Berührung mit Nachbarvölkern ihre Entstehung verdankten. Jedenfalls sind sie zu keiner Zeit zahlreich gewesen; und da man überdies die christlichen Kirchen absichtlich grade auf die Stellen ehemals heidnischer Cultusstätten zu bauen pflegte, und der Eifer der Bekehrer sich besonders gegen dergleichen greifbare Zeugnisse des Heidenthums richten mußte: so erklärt es sich vollkommen, daß in Teutschland bis jetzt weder ein Rest eines Tempels, noch eines Altars, noch irgend ein Gebilde gefunden worden ist, welches mit Sicherheit auf irgend eine germanische Gottheit zurückgeführt werden könnte. Die bedeutenderen Cultusstätten der Germanen waren heilige Haine, in denen man Symbole der Götter und darunter auch Thierbilder bewahrte, welche man bei Kriegszügen herausholte und gleichsam als Feldzeichen mit in die Schlacht trug [404]). Und es ist, wie Grimm mit vollem Rechte bemerkt [405]), gewiß nicht rhetorisirende Phrase, sondern das erste Aufleuchten des teutschen protestantischen Geistes, wenn Tacitus sagt [406]): „Uebrigens halten sie es für unverträglich mit der Größe der himmlischen Wesen, die Götter in Wände einzuschließen, oder sie in irgend welcher Nachbildung der Menschengestalt darzustellen. Haine und Wälder weihen sie ihnen und benennen mit den Namen der Götter jenes Geheimnißvolle, was sie nur in der Ehrfurcht schauen."

Die Priester bildeten keine abgesonderte bevorrechtete Classe, und hatten ebenso wenig alleinige Befugniß zur Ausübung der heiligen Handlungen. Ihre Thätigkeit trat überall dort ein, wo das Volk als Landesgemeinde zu einem bestimmten Zwecke, zu Festfeier, Gericht oder Krieg, versammelt erschien. Da fiel ihnen die Verrichtung der gottesdienstlichen Haupthandlungen und die Wahrung des Gottesfriedens zu; und damit überkamen sie zugleich eine ausgedehnte Amtsgewalt, welche aber höchstwahrscheinlich eben nur so lange währte, als der unmittelbar vorliegende Zweck verlangte [407]). Im Kreise seiner Familie besorgte jeder Hausvater selbst, was der Gottesdienst erfoderte, und ebenso achtete ein jeder auf die Vorzeichen, aus denen man die Zukunft und den Willen der Götter zu entnehmen vermeinte. Denn bei dem Glauben an das beständige Eingreifen der Götter in die menschlichen Verhältnisse wurden für alle Angelegenheiten des Privat- wie des öffentlichen Lebens dergleichen Andeutungen so wichtig, daß man nicht nur keine sich darbietende Gelegenheit, sie zu erhalten, verabsäumte, sondern sie auch künstlich hervorrief. Man benutzte dazu den Vogelflug, die Begegnung verschiedener Thiere (den sogenannten Angang), den Wasserstrudel der Flüsse, das Wiehern heiliger Schimmel, beim Beginne des Krieges auch den Zweikampf eines Gefangenen mit einem Krieger des eigenen Volkes, und endlich die Weissagung aus Loos und Runen.

Rechts-, Staats- und Kriegswesen. — Die Quellen der germanischen Staats- und Rechtsgeschichte sind im Allgemeinen dieselben, aus denen die Kenntniß der germanischen Zustände überhaupt geschöpft werden muß, und leiden mithin an dem gleichen Gebrechen der Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit. Doch öffnet sich der Rechtsgeschichte noch ein besonderes, weites und reiches Quellengebiet in den vielen Rechtsaufzeichnungen, welche mit den lateinisch geschriebenen Sammlungen der ältesten Volksrechte im 5. Jahrh. beginnen, und bei den verschiedenen germanischen Stämmen und Völkern unter mancherlei Formen und Namen, und mit häufigen Unterbrechungen, über bald kürzere, bald längere Zeiträume, zum Theil bis über das Mittelalter herab, sich erstrecken [408]). Allein diese Aufzeichnungen stehen sämmtlich unter dem unmittelbaren Einflusse des Christenthumes, und selbst die ältesten gehören schon einem Zeitraume an, in welchem die Zustände des Rechts- und Staatslebens die bedeutende, vielfach umgestaltende Erschütterung der Völkerwanderung erfahren hatten; sie haben also gleichfalls nur einen mittelbaren Werth für die Erkenntniß der älteren Zustände, und bedürfen zu diesem Zwecke einer gelehrten Behandlung nach aus-

404) „Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt." *Tac.* Germ. 7. „Hinc veteranarum cohortium signa, inde depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est." *Tac.* Hist. IV, 22. — Selbst das im See abgewaschene numen der Nerthus (Germ. 40) braucht kein simulacrum, kein wirkliches Bild, sondern nur ein Symbol gewesen zu sein. 405) Myth. ², XLIII. 406) Germ. 9. 406*) Vergl. Anm. 425.

407) Die Literatur der Quellen und Hilfsmittel für diesen Abschnitt der germanischen Culturgeschichte auch nur in dürftiger Auswahl anzugeben, ist bei ihrer großen Ausdehnung durchaus unthunlich. Sie findet sich in fast erschöpfender Vollständigkeit verzeichnet in dem leider noch unvollendeten Werke von Gengler „Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse" (Erlangen 1849. 1850. bis jetzt 2 Hefte, die etwa bis zum Interregnum reichen). Die Leges Barbarorum oder die Volksrechte, die Capitularien, die Formeln und die übrigen älteren Rechtsquellen nebst ihrer Literatur sind daselbst aufgeführt und besprochen von S. 102—273. Vollständigste Handausgabe dieser gesammelten Rechtsquellen: *Walter*, Corpus Juris Germanici antiqui (Berol. 1824.) 3 Bde.; kritische Ausgabe: *Pertz*, Monumenta Germaniae historica. Legum T. 1. 2. (Hanov. 1835 seq. Fol.) Charakteristik dieser Rechtsquellen in: Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842.) S. 7—115. — Literatur der allgemeinen teutschen Rechtsbücher des 13—15. Jahrh., oder der Spiegel und ihrer Sippen: Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. (Berlin 1836.) — Sammlung der „Weisthümer" (oder der seit dem 13. Jahrh. verhandenen, von Gemeinden, Genossenschaften oder Schöffencollegien veranlaßten urkundl. Erklärungen über bestehendes Recht, namentlich einzelner Orte) durch Jac. Grimm. 3 Bde. (Göttingen 1840—1842.)

Digitized by Google

gebildeter kritischer Methode. Hierin liegt der Grund, weshalb die Studien auf diesem Gebiete der teutschen Rechtsgeschichte erst so spät zu befriedigenden Ergebnissen gelangt sind. Die ersten mit dem 16. Jahrh. beginnenden Arbeiten von Sichard, Herold, Tilius, Goldast, Lindenbrog, Conring u. A. bieten wenig mehr als eine Aufstapelung von rohem, ungesichtetem Materiale. Dann im 18. Jahrh. arbeiten fleißig und großentheils auch mit Sorgfalt und Scharfsinn Heineccius, Grupen, v. Senckenberg, Fischer, Dreyer, Pütter, Biener u. A.; aber auch sie konnten das Dunkel der Urzeit kaum hier und da mit einem schwachen Strahle erhellen, denn noch gebrachen ihnen die beiden Hauptleuchten: die historische Kritik und die teutsche Philologie. Jene entzündete Eichhorn durch seine „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" [408]), diese Grimm neben seinen anderen Werken, insonderheit für die Erkenntniß des Rechts, durch seine „Deutschen Rechtsalterthümer" [409]). Auf den von Eichhorn und Grimm geschaffenen Grundlagen und mit den neuerworbenen Hilfsmitteln und Methoden ward seitdem rüstig fortgearbeitet, und dadurch dieser ganze Theil der germanischen Alterthumskunde so vollständig umgestaltet, daß auch der betreffende Abschnitt in Eichhorn's Meisterwerke sich bald als unzureichend erwies. Er ward ersetzt durch die den germanischen und den merovingischen Zeitraum umschließende „Deutsche Verfassungsgeschichte" von Georg Waitz [410]), und endlich faßte den Gesammtertrag der neuesten Forschung zwar kurz, aber mit seltenem Geschicke und einsichtigem Urtheile zusammen Ferd. Walter in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte" [411]). Doch ist des Dunkeln, Unsichern und Lückenhaften noch gar viel im Rückstande, als Aufgabe fortzusetzender Forschung.

Des Staats- und Rechtslebens Wurzel ist die Familie. In demjenigen Zeitraume, welchem unsere ältesten Quellen angehören, besteht sie bei den Germanen noch in voller, frischer Kraft, hat sie noch ein eigenthümliches Leben, bildet sie noch eine Macht. Aber sie ist beiweitem nicht mehr die einzige Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens, denn längst schon hat sich über ihr die höhere Einheit des Stammes, ja zuweilen die noch höhere des Volkes erhoben, und zwischen ihr und diesen liegen noch andere vermittelnde Einungen. Jede über der Familie stehende Einheit setzt aber als Gewähr ihrer Dauer einen Rechtszustand voraus: und wiederum belehrt uns die Sprachforschung, daß solch ein Rechtszustand bereits in der Urheimath vorhanden war. Die umfassendste und verbreitetste teutsche Benennung der blutsverwandten Familie lautet nämlich Sippe; aber dieses Wort selbst und seine Ableitungen zeigen auch die Bedeutungen der Gesetzlichkeit, des Friedens, des Bündnisses, der Eintracht, des Verkehres [412]): und grade denselben Entwickelungsgang der Bedeutungen gewahren wir auch an dem entsprechenden sanskritischen Worte sabhâ und dessen Ableitungen. Mithin mußten die Rechtsverhältnisse bereits zu einer gewissen Ausbildung gelangt sein, ehe Germanen und Inder sich trennten; und zwar werden „diese Rechtsverhältnisse etwa so zu denken sein, daß das Haupt einer gens (sabhâ, sippe) die Stelle des Königs der späteren Zeit einnahm, die ihm zur Seite stehenden sabhya's in alter Zeit entweder blos aus den Familienhäuptern der Seitenzweige oder der ganzen männlichen Sippe, die das Jünglingsalter erreicht hatte (yuvâ sabheyah), bestanden, endlich daß das in diesem Kreise geltende Gewohnheitsrecht sabhyâ, sibja das ihm entgegenstehende asabhyâ, unsibja war. Zusammentritt mehrer sabhâ's zu größeren Stämmen führte dann wol die Erweiterung des Begriffs zu pax, foedus, consensus, commercium herbei." Und ziemlich auf dasselbe Ergebniß läuft es hinaus, wenn auch die lateinische Benennung des Rechts, jûs (altlat. jous), sich schon im sanskr. yos verfindet, möge letzteres nun „Verbindung durch Uebereinkunft" oder „Abwehr des Unrechtes" bedeuten [413]).

Vorhanden also waren bereits vor der Auswanderung aus der Urheimath die beiden natürlichen Endpunkte gesellschaftlicher Einigung, die Familie und der Stamm und beide zusammengehalten durch ein Rechtsverhältniß. Während der Wanderung kam dann noch ein drittes mittleres und nicht mehr rein natürliches Glied hinzu, die Hundertschaft. Der wandernde Stamm aber konnte nur durch Waffengewalt so weit vordringen, und mithin war das wandernde Volk zugleich Heer, die Hundertschaft also ursprünglich eine Abtheilung des Heeres, die aus hundert Kämpfern oder vielleicht auch aus hundert Familien bestand. Verweilte dann der Stamm unter

408) Göttingen 1808 fg. 5. Ausg. 4 Bde. Daselbst 1843—1844. 409) Göttingen 1828. 410) 2 Bde. (Kiel 1844—1847.) „Waitz hat in seiner Verfassungsgeschichte die ältesten Verhältnisse meisterhaft dargestellt und uralte Irrthümer siegreich bekämpft. Sein großes Verdienst ist, daß er zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, daß es sich hier allerdings um Staaten, um wohleingerichtete Staaten, nicht um Bandencheft handle." Roth, Geschichte des Beneficialwesens. (Erlangen 1850.) S. V. 411) Bonn 1853. Dort finden sich auch jedesmal die betreffenden Monographien verzeichnet, deren Angabe die bemessene Kürze der hier gegebenen Uebersicht nicht verstattet.

412) Goth. sibjis friedlich, einig, unsibjis ἄνομος, ἀσεβής, ungesetzlich, verbrecherisch, sibja Verwandtschaft, unsibja ἀνομία Ungesetzlichkeit, gasibjôn συλλάττεσθαι sich versöhnen; angelsächs. sibb pacificus, gesibb cognatus, propinquus, gesiblice pacifice, sibb consanguinitas, pax, consensus, unsibb dissensio, sibbjan pacificare; altnord. sifi cognatus, amicus, sifar (pl.) cognatio, affinitas, commercium; altsächs. sibbia consanguinitas, propinquitas; althochd. sibbia, sibba affinitas, consortium, foedus, pax, unsippe seditio, sibbi affinis, socius, proximus etc. — Sanskr. sabhâ 1) Haus, Hütte, 2) Versammlung, Saal, 3) die das Haus (gens) eines Einzelnen bildende Anzahl von Personen (der Stamm), 4) Audienzzimmer des Königs, 5) Gerichtshof, sabheya die erwachsenen, wahrscheinlich nur die männlichen zu Verstand gelangten Mitglieder des Stammes; sabhyâh die den König bei der Urtheilfällung unterstützenden Richter; asabhya not belonging to an assembly; vulgar, low. Kuhn in seiner Zeitschrift für vergl. Sprachforschung IV. 370 fg. 413) Kuhn a. a. O. S. 371 fg. — Eine Anzahl germanischer Rechtsbräuche, welche eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Rechtsbräuchen anderer verwandter Völker zeigen und auf eine Urgemeinschaft zurückdeuten, hat Grimm aufgeführt in seinen Rechtsalterthümern S. XIII. XIV.

Digitized by Google

friedlichen Verhältnissen, gründete er Niederlassungen, so blieb er dennoch in Waffen und Waffenbereitschaft, das Volk blieb Heer in sofern, als alle waffenfähigen Glieder desselben das Heer bildeten, und in jedem Augenblicke handelnd als solches auftreten konnten. Demnach waren alle Eintheilungen des Heeres zugleich Eintheilungen des Volkes. Und weil ferner die politische wie die richterliche Macht nur in der Gesammtheit des Volkes, in der versammelten Volksgemeinde beruhte, so mußten die Eintheilungen des Heeres sich ebenso wol in den Niederlassungen wie in den politischen und gerichtlichen Verhältnissen wiederfinden. Und so zeigt es sich auch in der That bei allen germanischen Völkern, so weit unsere Quellennachrichten hinaufreichen; nur freilich, daß die Mehrdeutigkeit der dort vorkommenden Ausdrücke, und das Schwanken der Schriftsteller im Gebrauche derselben ein Hinderniß wird, welches der Forschung nicht überall erlaubt, zu der gewünschten vollen Klarheit und Sicherheit der Erkenntniß zu gelangen.

Dasjenige politische Ganze, welches sich durch einen eigenen Namen, durch gemeinsame Abstammung, und durch selbständige Verwaltung seiner politischen, militairischen und religiösen Angelegenheiten als ein geschlossenes Gemeinwesen erkannte und bethätigte, hieß dem Tacitus *civitas*. Kleinere Volksstämme, wie die Ubier und die Hermunduren, bestanden nur aus einer civitas; größere dagegen, wie die Lygier, die Suionen und Sueven, umfaßten mehre solche, aber stets durchaus selbständige, und besondere Namen tragende civitates, die dann in einem sehr lockeren und nur unter gewissen Bedingungen sich enger zusammenschließenden Verbande standen [414]). Dieser civitas, oder der Volks- und Landesgemeinde stand als kleinste Verbindung gegenüber der *vicus*, oder das Dorf, die Ortsgemeinde, und zwischen beiden gab es ein Mittelglied, welches von Tacitus *pagus* genannt wird. Welche teutsche Benennungen für civitas und pagus damals gegolten haben mögen, wissen wir nicht; gegenwärtig braucht man am gewöhnlichsten das Wort Gau [415]), und zwar für beides, sowol für die civitas als für den pagus des Tacitus, wie auch die meisten übrigen lateinischen Quellenschriftsteller die Benennung pagus in beiderlei Sinne verwenden. Ja sogar in der Wirklichkeit konnten durch das Anwachsen der Bevölkerung, oder durch feindselige Störungen des Zusammenhanges, einzelne pagi von der bis dahin bestandenen Gemeinschaft sich ablösen, und sich zu selbständigen neuen civitates ausbilden.

Wie im Heere die Mitglieder der Sippe neben einander standen, die unterste Heeresabtheilung eine ziemlich reine Verbindung von Blutsverwandten war [416]), so blieben sie auch bei der Niederlassung zusammen, bauten ein Dorf, und gründeten so die Einheit der Ortsgemeinde, oder richtiger der Markgenossenschaft [417]), denn diese blieb als Einheit auch dann bestehen, wenn nachträglich neue Dörfer innerhalb der Mark entstanden [418]). Ueber die Verfassung dieser Markgenossenschaften gebrechen uns zwar unmittelbare alte Nachrichten, doch liegt es schon in der Natur der Sache, daß sie bald eine bedeutende und zumeist auf Verwandtschaftsverhältnissen beruhende Ausbildung finden mußte, aber nur auf die Wahrnehmung und Regelung ihrer eigenen engeren Angelegenheiten beschränkt blieb. Eine Bestätigung dieser Voraussetzung, und zugleich einen Einblick in die Beschaffenheit der älteren Zustände gewähren uns die unmittelbar aus jenen Dorf- und Markverbänden hervorgegangenen späteren Gemeindeverfassungen der Städte und Dörfer. Darnach hatte die Markgemeinde keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Art schiedsrichterlicher Befugniß, und eine gewisse polizeiliche Gewalt und Strafberechtigung in Marksachen. Angelegenheiten dagegen, die eine wirklich gerichtliche Entscheidung verlangten, oder irgendwie mit dem Staatsleben im Zusammenhange standen, gehörten mindestens vor die niedrigste staatliche Genossenschaft, vor die versammelte Gemeinde des pagus. Wol aber lagen den Markgenossen mehre bedeutsame Pflichten ob: gegenseitige Unterstützung und Hilfsleistung, wozu auch die Pflicht des gerichtlichen Zeugnisses und der Eideshilfe gehörte, und andererseits in gewissen Fällen gemeinsame Haftung für den Ersatz verursachten Schadens, sowie die Bethätigung der Gastfreundschaft. Und wie der politischen Genossenschaft die Erhaltung des geordneten Rechtszustandes oder des Friedens oblag, wie sie zugleich auch eine religiöse Verbindung war, so mußte auch in der Mark der Markfriede herrschen und gewahrt werden, und auf die religiöse, auf die gottesdienstliche Einheit der Markgenossenschaft dürfen wir schon aus der einen Erscheinung zurückschließen, daß später der Hauptort einer Mark eine christliche Mutterkirche zu erhalten pflegte, an welche sich die Kirchen und Kapellen der übrigen in der Mark belegenen Ortschaften als Filiale anschlossen [419]). Durch die Verpflichtung der Markgenossen zur Haftung aber wird noch weiter bestätigt, daß nur der Hof- und Grundbesitzende freie Mann wirkliches Glied der Markgenossen-

414) „Hermundurorum civitas." *Tac. Germ.* 41. „Ubiorum civitas." Ann. I, 37. XIII, 57. „Continuum montium jugum, ultra quod plurimae gentes agunt: ex quibus latissime patet Lygiorum nomen, in plures civitates diffusum valentissimas nominasse sufficiet, Harios, Helveconas, Manimos etc." Germ. 43. „Suionum hinc civitates ... valent." Germ. 44. „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Chattorum Tencterorumve gens." Germ. 38. „Centum pagi iis habitantur." Germ. 39. 415) Goth. gavi, althochd. kouwi, mittelhochd. göuwe, göu, und in den lebenden oberteutschen Dialekten gäu, sämmtlich sächlichen Geschlechtes, sind die Formen eines der angelsächsischen und den nordischen Sprachen gebrechenden Wortes von zweifelhafter Herkunft, welches im Allgemeinen Gegend, Land, namentlich das platte Land im Gegensatze zu Gebirge und Stadt, bedeutet, im Besondern aber eine Landschaft als politischen Bezirk und deren Einwohner als politische Genossenschaft. Vergl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II, 2.

416) „Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates: et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium." *Tac. Germ.* 7. 417) Vergl. Anm. 270. 418) Vergl. S. 362. 419) Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- ꝛc. Verfassung S. 161 fg.

Digitized by Google

schaft sein konnte, da nur er das zur Haftung erforderliche Vermögen besaß.

Die niedrigste wirklich politische Genossenschaft, der mehre Marken umfassende pagus des Tacitus, scheint der Hundertschaft zu entsprechen. Denn in den alten einheimischen Quellen finden wir, daß bei den Teutschen, wie bei den Angelsachsen und den Skandinaviern das Land wirklich in Hundertschaften getheilt war, welche stets als Theile eines größeren politischen Ganzen, des Gaues im weiteren Sinne, erscheinen, und zu Latein bald pagi, bald pagelli, zuweilen auch centenae oder marchae genannt werden. So ist in den alamannischen Denkmälern huntari ein District kleiner als der Gau, in den angelsächsischen hundrede eine Unterabtheilung der shire oder der Grafschaft, und dieselbe Bedeutung hat, nach Snorris Zeugniß, das nordische herad, welches dem dänischen herred, dem teutschen harde entspricht [420]). Mochten nun auch die pagi bei der ursprünglichen Niederlassung 100 Gehöfte und Familien umfaßt haben, sobald die Ansiedlung erfolgt war, haftete der Name am Gebiete und an der innerhalb desselben wohnenden Genossenschaft, aber die Zahl mußte sich durch die Vermehrung der Bevölkerung sofort verschieben. Mithin ging die Zahlbeziehung gänzlich verloren, und der zurückbleibende Name erhielt eben nur die allgemeine Bedeutung eines zwischen Mark und Gau stehenden Landbezirks und seiner Gemeinde [421]).

Wie mehre Marken den pagus oder die Hundertschaft, so bildeten mehre pagi die civitas oder den Gau; und wie alle vollfreien Grundbesitzer der Hundertschaft sich zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten (Malstätten) zur Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten versammelten, so auch die ganze freie Stamm- oder Landesgemeinde des Gaues. In der Hand dieser Versammlungen lag die eigentlich politische Macht, nebst der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt. Sie waren wesentlich Gericht, aber nach der älteren Bedeutung des Wortes, welche Grimm folgendermaßen bezeichnet [422]): „Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaues und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts (was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen) vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bußen erkannt wurden. Heute bilden die Richter, damals bildeten die zusammenkommenden Freien den Kern des Gerichtes; es konnten sogar Streitigkeiten ohne Einmischung der Richter auf dem Gerichtsplatze blos unter den Parteien oder durch Schiedsleute vertragen werden."

Zwischen den Geschäften dieser beiden Versammlungen muß freilich ein Unterschied stattgefunden haben, Angelegenheiten von höherer und weitergreifender Bedeutung werden in den Gauversammlungen, geringere in der Hundertschaftsgemeinde verhandelt worden sein, und ebenso wird die kleinere Genossenschaft sich häufiger versammelt haben als die Landesgemeinde; aber weiter ins Einzelne können wir das gegenseitige Verhältniß nicht mit Sicherheit verfolgen. Wissen wir doch selbst aus späterer Zeit nicht genau anzugeben, was dem Centenar und was dem Grafen zustand, welche beide ungefähr an die Stellen der Vorsteher der Hundertschaft und des Gaues getreten waren. Tacitus scheint bei seiner Beschreibung fast nur die große Gauversammlung im Auge gehabt zu haben [423]), und wiederum müssen wir den scharfen sicheren Blick bewundern, mit welchem er grade die entscheidenden Hauptzüge herauszufinden gewußt hat. Ueber geringere Angelegenheiten, erzählt er, berathen die Fürsten (d. h. die Vorsteher der pagi), über wichtigere alle insgesammt, doch so, daß auch dasjenige, worüber dem Volke die Entscheidung zusteht, zuvor von den Fürsten in Ueberlegung gezogen wird. Falls nicht unerwartet etwas Besonderes vorfällt (wodurch eine außerordentliche Versammlung veranlaßt wird, eine solche, die man später ein gebotenes Ding nannte), kommen sie regelmäßig an bestimmten Tagen zur Zeit des Neu- oder des Vollmondes zusammen. Aber nicht alle treffen zu gleicher Zeit ein, sodaß über dieser Säumigkeit wol zwei bis drei Tage verloren gehen [424]). Haben alle mit den Waffen in der Hand nach Belieben Platz genommen, so gebietet der Priester des Gaues Stillschweigen, und verkündet den Gerichtsbann, den Dingfrieden. Denn überall wo das Volk zu gemeinschaftlichem Handeln versammelt war, zu Opfer, zu Berathung und Gericht, oder zum Kriege, schien ihm gleichsam die Gottheit näher. Dann wurde der Priester zum Horte des Dingfriedens und erhielt die Strafgewalt über den Störer desselben [425]). Darnach befragte der Priester das Loos, und nur wenn es zustimmend ausfiel und auch die übrigen Vorzeichen sich günstig ergaben, begann die Verhandlung [426]). Jetzt

420) Grimm, Rechtsalterthümer S. 532 fg. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 33 fg. 421) So muß es schon zur Zeit des Tacitus gewesen sein. Denn wenn er (Germ. 6) von den ausgewählten, an der Spitze der Schlachtordnung kämpfenden Jünglingen sagt: „Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit jam nomen et honor est;" so hat er offenbar ein analoges Verhältniß vor Augen, wie man auch sonst die allerdings nicht leicht ausgedrückte Stelle erklären und übersetzen möge. Waitz wird im Wesentlichen Recht haben, wenn er (Verfassungsgeschichte I, 33) erklärt: „Diese Scharen heißen centeni (natürlich gab es ein teutsches Wort dafür), und was Anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden." A. Gemeiner (Die Verfassung der Centenen [München 1855.] S. 78) hält diese Centeni für das bald näher zu besprechende Gefolge des princeps, oder für die unberittene Hälfte desselben. 422) Rechtsalterth. S. 745.

423) Germ. c. 11—13. Er braucht dafür stets den Ausdruck concilium, worüber zu vergleichen Waitz, Verfassungsgeschichte I, 54 u. 114. 424) Vergl. Anm. 80. 425) „Silentium per sacerdotes, quibus *tum* et coercendi jus est, imperatur." *Tac.* Germ. 11. „Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt." Germ. 6. Vergl. Wilda, Strafrecht S. 233 fg. 239. 426) Germ. 7.

Digitized by Google

wird der König oder ein Fürst je nach seinem Alter, seinem Adel, seinem Kriegsruhme, seiner Beredsamkeit angehört; doch haben seine Worte mehr das Gewicht eines Rathes als die Macht eines Befehls. Missiel seine Meinung, so verwerfen sie dieselbe durch lautes Murren; gefiel sie, dann schlagen sie mit den Frameen (einem Wurfgeschosse, ihrer Hauptwaffe) zusammen; denn Waffengeklirr gilt als die ehrenvollste Beifallsbezeugung. Es darf auch bei der Gauversammlung Anklage erhoben und Todesstrafe beantragt werden. Die Strafen sind verschieden nach dem Vergehen. Verräther und Ueberläufer hängen sie an Bäumen auf; kriegsflüchtige Feiglinge und die ihren Körper schändlicher Wollust Preis gegeben haben, versenken sie in Koth und Sumpf und werfen noch Dorngeflecht darüber [427]). Die Verschiedenheit der Todesstrafen hat den Sinn, daß man Verbrechen gleichsam aufdecken müsse durch die Strafe, Schandthaten verbergen. Aber auch leichtere Vergehen finden ihre angemessene Strafe: wer überführt wurde, muß eine Anzahl Pferde oder Kleinvieh als Buße geben, und ein Theil der Buße fällt dem Könige oder der Gaugemeinde, der andere dem Geschädigten selbst oder seinen Verwandten zu. In denselben Versammlungen werden auch die Fürsten erwählt, welche die Rechtspflege in den Hundertschaften und Dörfern verwalten, und endlich geschah ebendaselbst die Wehrhaftmachung der Jünglinge [428]).

Befaßte der Gau einen ganzen Stamm, so war natürlich die Gauversammlung auch die höchste, welche es überhaupt für die Stammesangehörigen gab. Bildete er dagegen nur einen Theil eines großen in mehre oder viele Gaue gesonderten Stammes, so kam zur Hundertschafts- und zur Gauversammlung noch als drittes die Hauptversammlung des Stammes hinzu. Bei dieser aber konnten, schon wegen der weiten Entfernung, und wegen der Größe der Volkszahl, nicht mehr alle vollfreien Grundbesitzer erscheinen, sondern sie wurde nur durch Abgeordnete aus den einzelnen Gauen beschickt. So erzählt schon Tacitus [429]), daß alle suevischen Gaue zu bestimmter Zeit Abgeordnete in einen heiligen Hain des suevischen Hauptstammes, der Semnonen, entsendeten, zunächst freilich zum Zwecke gemeinschaftlicher Opferhandlung, doch waren andere Zwecke dadurch nicht ausgeschlossen. Und ebenso kamen dann auch Abgeordnete aus allen Gauen der Sachsen jährlich zur großen Landesversammlung nach Marklo [430]). Dieselbe, oder eine ganz ähnliche Einrichtung finden wir auch bei den Angelsachsen und im Norden, und im Zusammenhange mit ihr steht die spätere Reichsversammlung des fränkischen Staates [431]).

Immer und überall aber waren es die vollfreien Grundbesitzer oder deren Abgeordnete allein, welche die Versammlung bildeten, und durch diese alle politischen und richterlichen Befugnisse ausübten. Zwar gab es bei den meisten, wo nicht bei allen Stämmen auch einen Adel [432]), der auch allerdings als ein bevorzugter Stand aufgefaßt werden darf; aber politische Vorrechte besaß er nicht. Auch die Anzahl der edlen Geschlechter scheint bei keinem Volke beträchtlich gewesen zu sein. Sie führten ihren Ursprung in die mythische Urzeit zurück, leiteten wol auch gar von Heroen und Göttern ihre Herkunft ab, und darauf, daß sie das in gutem Glauben thaten, und das ganze Volk diesen Glauben theilte, beruhte wesentlich die hohe Achtung und die Vorzüge, welche sie genossen. Die edlen Jünglinge zeichneten sich besonders durch Kriegs- und Thatenlust aus, sodaß sie, wenn daheim Friede herrschte, zu andern Stämmen zogen, die sich eben im Kriege befanden [433]). Gern nahm man auch Adelige, und edle Jungfrauen als Geiseln [434]). Wahrscheinlich besaßen diese Geschlechter im Allgemeinen auch größern Reichthum. Namentlich aber ward da, wo überhaupt Königthum bestand, der König jedesmal aus demjenigen Adelsgeschlechte gewählt, welches für das vornehmste galt, und erst nach dem Aussterben dieses Geschlechtes wählte man dann weiter aus einem anderen, dem die öffentliche Meinung die zweite Stelle eingeräumt hatte [435]). Sogar wenn in historischer Zeit ein Fürst zuerst das Königthum eingeführt hatte, gewährte das Volk alsbald seinem Geschlechte die Geltung und die Rechte eines königlichen, wie z. B. den Nachkommen Marbod's bei den Markomannen geschah [436]).

Aber eben nur für die Könige ward adelige Abkunft verlangt, nicht für die Fürsten (principes) der ohne Königsherrschaft in demokratisch-republikanischer Verfassung lebenden Stämme. Diese Fürsten, welche in den Gauversammlungen, wie es scheint, auf Lebenszeit erwählt wurden, waren die Vorsteher, die Obrigkeit der Hundertschaften. Demnach waren sie mit der Verwaltung der wichtigsten Geschäfte betraut. Geringere Angelegenheiten erledigten sie selbst; wichtigere unterzogen sie einer Vorberathung und legten sie dann der Gauversammlung zur Entscheidung vor, wobei sie, wie in den andern Staaten der König, als diejenigen genannt

427) Vergl. Grimm, Rechtsalterth. S. 691 fg. Wilda, Strafrecht S. 153 fg. 495 fg. 428) Vergl. oben S. 347. 429) Germ. 39. 430) Hucbaldi vita S. Lebuini, bei *Pertz*, Monumenta II, 361. 431) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 60 fg.

432) K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. (München 1841.) 433) Tac. Germ. 14. 434) Germ. 8. Hist. IV, 28. 435) So war bei den Gothen das Geschlecht der Amaler das vornehmste, und folglich das königliche. Im Range zunächst folgte ihm das Geschlecht der Balthen, und als das Volk sich in Ost- und Westgothen spaltete, ward dies das vornehmste und folglich das königliche Geschlecht der Westgothen. *Jornand.* c. 29. Die Sitte, bei der Königswahl an demselben Geschlechte festzuhalten, ist ja auch später noch im Wesentlichen und mit geringen Ausnahmen lebendig geblieben, so lange das teutsche Kaiserthum in Blüthe stand. Selbst bei denjenigen Stämmen, die keine Könige hatten, werden gewisse Geschlechter als königliche bezeichnet und dann aus ihnen die Könige gewählt, sobald diese Stämme zum Königthume übergehen. Dieser Grund allein verschaffte z. B. dem Italicus die königliche Herrschaft über die Cherusker, nach der ausdrücklichen Angabe des Tacitus: „Rodem anno Cheruscorum gens regem Romae petivit, amissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus etc." Ann. XI, 16. 17. 436) „Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodu et Tudri genus." Tac. Germ. 42.

Digitized by Google

werden, die zuerst das Wort führten. Sie durften Jünglinge wehrhaft machen, erschienen wie die Könige thätig bei religiösen Gebräuchen, führten den Vorsitz bei Versammlungen und Gerichtsverhandlungen, und hatten das Recht, ein Gefolge zu halten, dessen sogleich noch näher gedacht werden soll [437]). Ob es außer diesen Vorstehern der Hundertschaften auch noch andere besondere Gauvorsteher gegeben, ob jeder Stamm ein als princeps civitatis an seiner Spitze stehendes Oberhaupt besessen habe, ist zweifelhaft. Cäsar scheint es zu leugnen, wenn er sagt: in Friedenszeiten gibt es keine gemeinschaftliche Obrigkeit [438]), und aus den Nachrichten des Tacitus läßt sich ein strenger Beweis nicht führen [439]). Jeder vollfreie Grundbesitzer war an sich fähig, zum princeps erwählt zu werden, mithin konnte die Wahl ebenso wol auf einen solchen Gemeinfreien als auf einen Adeligen fallen. Sogar der Besitz eines bedeutenderen Vermögens wird nicht als nothwendige Bedingung vorausgesetzt werden dürfen, da die principes ein durch freiwillige Beisteuern aufgebrachtes Amtseinkommen besaßen [440]), dessen sie zur Unterhaltung des Gefolges bedurften, und nicht selten auch Geschenke von benachbarten Völkerschaften erhielten [441]).

Das Gefolge war eine höchst merkwürdige in der sittlichen Tiefe des germanischen Charakters wurzelnde Einrichtung. Es bestand aus einer freiwilligen Vereinigung erprobter Männer und hoffnungsvoller Jünglinge um einen Fürsten zu dauernder, wenngleich nicht unlöslicher Lebensgemeinschaft, die nicht auf einem rechtlichen, sondern auf dem sittlichen Grunde gegenseitiger Treue beruhte. Die Aufnahme ins Gefolge hing ab von dem freien Ermessen des Fürsten, der auch jedem Einzelnen seine Rangstufe innerhalb des Kreises zuwies; und selbst die Jünglinge der angesehensten Adelsgeschlechter verschmähten den Eintritt nicht, und strebten im Wetteifer mit den Genossen die höchste Stufe zu verdienen. Eidlich verbunden, mit dem Fürsten und für ihn zu kämpfen, umgaben die Gefolgsleute ihren Führer in der Schlacht; und wenn jener für den Sieg stritt und für den Ruhm der höchsten Tapferkeit, so strebten sie es ihm gleichzuthun und seinen Preis zu erhöhen. Sie theilten mit ihm jedes Schicksal, Sieg, Gefangenschaft oder Tod; ohne ihn aus der Schlacht zurückzukehren war ein unauslöschlicher Vorwurf. An den friedlichen Amtsgeschäften des princeps scheint das Gefolge als solches nicht betheiligt gewesen zu sein [442]); wol aber erhob die Anzahl der Gefolgsleute und der Ruf ihrer Tapferkeit auch in Friedenszeiten das Ansehen des Fürsten so sehr, daß oft sein bloßer Name hinreichte, einen Krieg zu dämpfen. Der Fürst seinerseits gewährte dagegen den Gefolgsleuten die Ausrüstung für den Krieg, Antheil an der Beute und den Geschenken, und speiste sie in seiner Halle. Vermochte er in Friedenszeiten eine bedeutendere Anzahl von Gefolgsleuten nicht zu unterhalten, oder misfiel den edeln Jünglingen daheim die Ruhe, so zogen sie auch wol zu andern Fürsten, die eben ein Krieg beschäftigte.

Wie aber der Fürst als Beamter der Gemeinde in allen seinen öffentlichen Handlungen von dem Willen und Beschlusse der Gesammtheit abhing, so stand auch das Gefolge nicht außerhalb des Volksheeres, sondern bildete einen wesentlichen Theil desselben, und der Fürst durfte nicht nach eigenem Belieben Kriege oder Streifzüge mit ihm unternehmen [443]). Vielmehr ward in der Volksversammlung der Krieg berathen und beschlossen, und wie das gesammte Volk in seiner friedlichen Thätigkeit das Land baute und der Heerden wartete, nur daß seine eigentlichen Vertreter, die Familienhäupter an dieser nach ihren Begriffen untergeordneten Arbeit möglichst geringen Antheil nahmen; wie ferner das gesammte Volk die Verwaltung und Gerichtsbarkeit handhabte, aber nur durch diese seine Vertreter, denen solche höhere Thätigkeit allein gebührte: so bildete auch wiederum das gesammte Volk bei Nationalkriegen das Heer, woran jeder nach Verhältniß Theil nahm, aber die Hauptarbeit wiederum jenen Vertretern und, dem kriegerischen Volkscharakter entsprechend, auch der herangewachsenen männlichen Jugend zufiel. Für solchen in der Versammlung berathenen und beschlossenen Krieg ward ein gemeinschaftlicher Oberanführer, ein Herzog (dux), gewählt, und dabei nicht auf Geschlecht, sondern nur auf Kriegstüchtigkeit geachtet [444]). Nach alter Sitte ward die ge-

437) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 86 fg. 438) „In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt." Caes. B. G. VI, 23. 439) Roth, Beneficialwesen S. 3. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 106 fg. vertheidigt die Ansicht, daß es auch principes der Gaue, der civitates, gegeben habe. 440) „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit." Tac. Germ. 15. 441) „Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque." Germ. 15. Je größer der Ruf und das Gefolge eines princeps war, deste bedeutender pflegten auch diese Geschenke auszufallen. Germ. 13.

442) Die Stelle des Tacitus Germ. 12: „Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt," darf wegen des bloßen gleichlautenden Ausdrucks comites doch nicht ohne Weiteres auf die Gefolgsleute bezogen werden. Schon der Beisatz ex plebe spricht dagegen, und führt zu der Annahme, daß diese comites durch Wahl oder nach irgend einer bestimmten Regel aus den freien Grundbesitzern der Hundertschaft hervorgingen. Und wenn als Zweck derselben ein Doppeltes angegeben wird, consilium et auctoritas, so werden sie wol den princeps nicht nur bei Findung des Urtheils, sondern auch bei der Ausführung des Spruches unterstützt haben. So faßt auch Waitz, Verfassungsgeschichte I, 99 fg. 113 das Verhältniß auf, während A. Gemeiner (Die Verfassung der Centenen [München 1855.] S. 79) sowol diese centeni als jene im 6. Cap. der Germania auf das Gefolge bezieht. 443) Ueber das Gefolgswesen hat am eingehendsten gehandelt Roth in seiner Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850.) S. 1—42. Ueber den Nachhall dieser Verhältnisse in den epischen Gedichten vergl. Wilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand. (Marburg 1845.) 444) „Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deligun-

schehene Erwählung des Herzogs sogleich durch Erhebung desselben auf den Schild bekräftigt [445]). Seine Macht aber, die so lange währte als der Krieg selbst, gründete sich wesentlich auf sein persönliches Ansehen [446]), und war noch äußerlich eingeschränkt durch die Amtsgewalt des Priesters, dem die Wahrung des Heerfriedens zustand [447]). Doch gab es außer den Volkskriegen auch andere kriegerische Unternehmungen, die jedoch gleichfalls in den Volksversammlungen wenn nicht beschlossen so doch gebilligt wurden: wenn ein Führer aufstand, einen Streifzug vorschlug und zahlreiche Männer und Jünglinge sich ihm freiwillig anschlossen. Ein Unternehmen dieser Art war der Zug des Arioviſt nach Gallien, und solche Scharen sind von den regelmäßigen Gefolgschaften der principes durchaus zu unterscheiden.

Die Bewaffnung und Bekleidung der Kämpfer war größtentheils dürftig. Aus Mangel an Eisen waren größere Schwerter und Lanzen selten, Panzer noch seltener und Helme nur bei Einzelnen zu finden. Das Haupt blieb meist unbedeckt, den Körper schützte ein Schild aus Ruthengeflecht oder buntbemalten Bretern. Hauptwaffe war die Franca, ein Schaft mit einem schmalen, kurzen und scharfen Eisen, gleich geeignet zu Hieb, Stoß und Wurf; Andere führten lange Speere, Viele aber auch nur angebrannte Knüttel und Schleudersteine. Doch mögen grade in den Waffen früh Verbesserungen den Römern abgelernt worden sein, wie durch die Kämpfe mit diesen sich auch die Taktik, in der besonders die Chatten hervorragten, sehr bald bedeutend hob. Als Reiter auf bügellosen, ungesattelten Pferden zeichneten besonders die Tenchterer sich aus, und auch die Gefolgsleute waren beritten; aber die Hauptstärke beruhte auf dem Fußvolke, welches nicht selten untermischt mit der Reiterei angriff. Nachdem der Wille der Götter durch Loos und Vorzeichen erforscht war, ging es unter Vortragung der den heiligen Hainen entnommenen Thiersymbole und Feldzeichen zur Schlacht, die mit Hörnerschall, Schildgerassel und Kampfliedern begann, wozu noch das Geheul der unmittelbar im Rücken der Kämpfenden verweilenden Weiber und Kinder kam. Furchtbar war der erste Anprall, minder beharrlich die Ausdauer. Die festen Plätze der Römer wurden größtentheils durch Sturm erobert, denn Belagerungsmaschinen und größere eigene Festen zu bauen lernten die Germanen erst allmälig.

Durch alle die geschilderten Gliederungen des öffentlichen Lebens der Germanen, von der Dorf- bis zur Volksgemeinde, erkennen wir denselben echtdeutschen, aus dem Wesen der germanischen Familie entsprungenen Grundzug, wonach die Gemeinde erscheint als eine Verbindung zur Erhaltung des Friedens und zu gegenseitigem Beistande und gegenseitiger Hilfe in allen ziemlichen Dingen. Sonach war jedem Einzelnen zwar das höchste mögliche Maß von Freiheit und Rechten, oder von Selbstbestimmung gewahrt, aber doch auch das Bewußtsein lebendig, daß jeder Einzelne einem höher berechtigten Ganzen angehöre, dem er beides schulde, thätiges Mitwirken zum gemeinen Besten und Beschränkung der eigenen Willkür. Mithin war die Gestaltung und Verwaltung des Staates und des von ihm unzertrennlichen *Rechtes* [448]) durchaus demokratisch, und ward von allen freien Grundeigenthümern gemeinschaftlich besorgt. Und die Rechtsbegriffe und die Rechtspflege wurden außer diesem Vorwiegen der persönlichen Freiheit noch besonders bedingt durch die hervorstechenden Eigenschaften des Nationalcharakters, Offenheit, Stolz und ein empfindliches Ehrgefühl, sowie durch die noch sehr lebendige Kraft und Selbständigkeit des Familienlebens. Es fiel demnach von dem Privatrechte nur soviel unter den Bereich der Volksversammlung, als über den Familienkreis hinausragte, und selbst das Strafrecht erstreckte sich eigentlich nur soweit, als gegen die ganze Volksgemeinde gefrevelt worden war, oder ein Einschreiten aus Gründen des Gemeinwohles nothwendig schien. Da die Gemeinde nur bestehen konnte, wenn innerhalb derselben ein geordneter Rechtszustand, oder, wie die alten Rechtsquellen sich ausdrücken, wenn Friede herrschte, so war jede erheblichere absichtliche Verletzung des Rechtes ein Friedensbruch, und folgerichtig ward, wer selbst den Frieden störte, auch nicht mehr würdig geachtet an ihm Theil zu haben, ward friedlos gelegt, aus dem Frieden der Gemeinde hinausgestoßen und zum wargus gemacht, zum Wolfe, dem von Allen verfolgten friedlosen Thiere, den Jeder ein Recht hatte zu erschlagen, wo er ihn fand, und dem Keiner irgendwelchen Beistand leisten durfte. Doch schon zu Tacitus' Zeit war diese ursprüngliche schroffe Auffassung in Teutschland gemildert, während sie im Norden länger wirksam blieb. Es wurden nun Grade der Verbrechen und der Strafen unterschieden; es wurde die Verbannung aus der menschlichen Gesellschaft in Landesverweisung umgewandelt, mit einer Möglichkeit der Rückkehr, es wurden Mittel zur Sühne dargeboten und deren Anwendung sogar zwangsweise gefodert. Auf Verbrechen gegen das Volk, welche das Wesen der Gemeindeverbindung angriffen, und auf solche, die zugleich als entehrende Schandthaten galten, folgten Todesstrafen verschiedener Art. Bei Verbrechen aber, welche gegen Leib, Leben, Ehre und Gut eines Einzelnen gerichtet waren, schritt zwar die Gemeinde gleichfalls ein, und solches um ihrer selbst willen, aber sie erkannte nicht auf den Tod: das Leben zu fodern blieb dem Geschädigten überlassen, aus Rache, nicht aus Recht. Das Recht suchte vielmehr die Rache abzuwenden und bestimmte ein Sühngeld, oder eine Buße, welche ihrer

tur." *Caes.* B. G. VI, 23. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt." *Tac.* Germ. 7.

445) *Tac.* Hist. IV, 15. 446) „Duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt." *Tac.* Germ. 7. 447) *Tac.* Germ. 7. Vergl. Anm. 425.

448) Wilda, Das Strafrecht der Germanen. (Halle 1842.) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 178—224.

Digitized by Google

Grundbedeutung nach ein Wiedergutmachen bezeichnete. Ein Theil dieser Sühne, das Friedensgeld, fiel als Genugthuung für die Friedensstörung der Gemeinde oder deren Haupte zu; der andere aber, oder die Buße im engeren Sinne, und das Wergeld, kam als Genugthuung für die Beleidigung und den Schaden dem Beleidigten oder dessen Hinterbliebenen und seiner Familie zu. Wergelt (abgeleitet von wër, goth. vair, lat. vir, Mann) hieß die für den Todtschlag zu zahlende Buße, und war je nach dem Stande des Erschlagenen in verschiedenen, aber nicht willkürlichen, sondern festbestimmten Sätzen bemessen, wie auch für die Bußen aller anderen Vergehen und Friedensbrüche bestimmte Summen festgesetzt waren, die das Maß des Schutzes ausdrückten, der einem Gegenstande gewährt war. Allmälig brachte es die Gesetzgebung dahin, daß weder dem Beleidiger noch dem Beleidigten zustand, zwischen Rache und richterlicher Entscheidung zu wählen, vielmehr Einer wie der Andere friedlos gelegt wurde, wenn er verschmähte, sich dem Gerichte zu fügen. Und hier griff wieder die Familie ein. Wie sie Theil hatte am Vermögen und den Nachlaß erbte, so theilte und erbte sie nach alter Sitte auch die Rache oder die Blutschuld, oder haftete nach dem Rechte für die Zahlung des Wergeldes und der Buße, und theilte es im entgegengesetzten Falle unter sich. Ueberhaupt war es Pflicht der Sippe, ihre Mitglieder gegen die Gemeinde wie gegen den Einzelnen zu vertreten, und namentlich auch die Eideshelfer zu stellen, welche es vor Gericht beschworen, daß der Angeklagte ein redlicher, glaubwürdiger Mann sei. Von anderen Familienangelegenheiten kamen nur solche vor die Volksversammlung, die ins Gemeindeleben eingriffen und öffentlicher Beglaubigung bedurften, als z. B. Wehrhaftmachung von Jünglingen, oder Veräußerung von Grundstücken an Männer aus anderen Familien, wegen der an den Grundbesitz geknüpften politischen Rechte.

Abgehalten wurde die Gerichtsversammlung unter freiem Himmel, und das Urtheil gefunden von den versammelten freien Männern. Während das römische Recht vorzugsweise fortgebildet wurde durch die Feinheit der Juristen und nach dem Grundsatze strenger Consequenz, erhielt das teutsche seine Fortbildung durch das Volk und unter beständiger Berücksichtigung der Billigkeit. Namentlich stand, nach dem edlen Grundzuge des teutschen Charakters, der Glaube an die Ehrenhaftigkeit des Mannes obenan und gab der Person ein Uebergewicht über die Sache. Demnach war die Eigenthumsklage überall da beschränkt, wo der Erwerb in gutem Glauben geschehen war; und bei der einfachen, mehr nach dem Gefühle als nach den Foderungen des Verstandes geregelten Beweisführung galt vor allem Andern der Eid des unbescholtenen freien Mannes über das, was er selbst am besten wissen konnte, also namentlich über das, was er selbst gethan oder nicht gethan haben sollte. Hinter ihm stand die Aussage der Zeugen zurück, und auch die aus der Sippe oder der Ortsgemeinde genommenen Eideshelfer beschworen nicht die Sache, sondern nur ihre Ueberzeugung, daß derjenige, dem sie beistanden, eines falschen Eides nicht fähig sei. Neben der unbesorgten Offenheit charakterisirt das germanische Rechtsleben ferner noch die sinnliche Frische, und bei aller Rohheit doch die Abwesenheit jeglicher Grausamkeit. Auch in der Gesetzgebung zeigt sich keine Spur der Mosaischen Vergeltungstheorie; dagegen werden alle Rechtshandlungen von Symbolen begleitet, welche oft einen tiefpoetischen Sinn haben und sich theilweise bis in sehr späte Zeit erhalten, wie auch selbst die Gerichtssprache bis in die christlichen Jahrhunderte hinein einen solchen Charakter trägt.

Im Allgemeinen besaßen die Germanen vor der Völkerwanderung ein besser eingerichtetes Gemeinwesen als alle alten und neuen Völker auf derselben Stufe der Cultur. Sie hatten weder eine bevorrechtete Adelskaste, noch eine zügellose Pöbelherrschaft, noch ein Soldatenregiment, noch gar eine Despotie, wie wir dergleichen in den italischen, griechischen und asiatischen Staaten des Alterthumes begegnen, sondern ihre freien Männer waren sämmtlich gleichberechtigt; ihr Adel zwar hochangesehen, aber ohne politische Vorzüge, ihre Hörigen in einer theils durch Recht, theils durch Sitte geschützten, verhältnißmäßig milden Abhängigkeit, und ihre Obrigkeit von der Gemeinde gewählt und dieser verantwortlich, wirksam nur bei gemeinsamem Handeln, in Krieg, Rechtspflege und Volksversammlung. Durch alle Kreise, von dem kleinsten der Hausgenossenschaft bis hinauf zur Landesgemeinde, herrschte das Princip der Selbstregierung, und der gemeinsame Mittelpunkt dieser vielgliedrigen Gestaltung, die aus allen Freien gebildete Volksversammlung, in deren Hand die Leitung des Ganzen lag, war so zusammengesetzt, daß ein Misbrauch zum Schaden der gemeinen Freiheit nicht erwachsen konnte. Zudem war ihr Geschäftsgang weise, sofern ohne lange Debatten auf den vorher reiflich überlegten Vorschlag der Obrigkeit Annahme oder Verwerfung von Seiten der Gemeinde erfolgte. — Aber diese Scheu vor bindendem, den Willen und die Zwecke des Einzelnen beschränkendem Staatsleben, dies stolze Festhalten an der persönlichen Unabhängigkeit und die noch überwiegende Macht der natürlichen Verhältnisse des Sippenverbandes und des Grundbesitzes hatten auch ihre Nachtheile. Alle die verschiedenen Genossenschaften mit ihren besonderen Mittelpunkten, des Hauses, der Sippe, der Mark, der Gefolgschaft, der Hundertschaft, des Gaues, berührten und durchkreuzten sich vielfach, je nach ihren Zwecken und Befugnissen, sodaß die staatliche Vereinigung ungemein erschwert, ihre Macht nach allen Seiten begrenzt und gehemmt wurde, während innerhalb derselben sich die mannichfaltigsten Verhältnisse jedes nach seiner eigenen Weise und mit seinem eigenthümlichen Leben entwickelten. Die Folgen dieser dem germanischen Wesen so eigenthümlichen Zersplitterung mußten besonders empfindlich hervortreten in Zeiten innerer Parteikämpfe oder äußerer Bedrängniß durch länger dauernde Vertheidigungs- und zumal durch Eroberungskriege, welche die volle

Digitized by Google

Machtentwickelung des gesammten Staatsverbandes und demgemäß auch eine einheitliche Leitung desselben herausforderten. Sie waren es denn auch vorzugsweise, welche zu einer neuen Staatsform, dem Königthume, führten.

Nur bei einigen östlichen und nördlichen Stämmen bestand das Königthum [449]) bereits zu Tacitus' Zeit; bei einzelnen derselben ist sein Anfang historisch nachzuweisen, und Tacitus selbst hat ihn gekannt und berichtet; bei anderen aber, wie namentlich bei den Gothen und den Skandinaviern, reicht er hinauf über den Anfang historischer Kenntniß, und grade dort haftete auch das Königthum vorzugsweise an jenen hochgefeierten Adelsgeschlechtern, die ihren Ursprung in mythische Zeit bis auf die Götter selbst zurückführten. Wie das vorhistorische Königthum entstanden sei, können wir nicht wissen; in historischer Zeit entwickelte es sich überall mit einer gewissen Nothwendigkeit von Innen heraus; nicht durch blutige Umwälzung, auch nicht durch Anmaßung oder List, sondern indem durch freie Wahl des Volkes die bisherige demokratisch-republikanische Regierungsform in ein Königthum verwandelt wurde, dessen fürstliche Gewalt zunächst noch eine obrigkeitliche war, bis dann allmälig sich die vollständige Monarchie ausbildete. Die besonderen Verhältnisse, unter denen diese Veränderung geschah, waren sehr verschieden und lassen sich nirgends vollständig aufzeigen. Fast überall aber gewahren wir, daß sie dann eintrat, wenn die alte Stammes- und Gauverfassung der Entwickelung weiterer Verhältnisse zudrängte, wenn mehre Völkerschaften sich vereinigten, oder größere Kämpfe und Wanderungen die bisherigen Lebensverhältnisse veränderten. Dann ward der König gewählt zu erblicher Gewalt, nicht nach strengem Erbgange, sondern so, daß die Wahl des Nachfolgers nur an die bevorzugte edle Familie gebunden blieb. Seine Person war geheiligt und hatte priesterliche Rechte, zugleich auch die höchste Gewalt in Krieg und Frieden. Als beständige Obrigkeit beruft er die Gemeindeversammlung, in der er den Vorsitz führt, und er, nicht mehr die Gemeinde, ernennt jetzt die Vorsitzer der Gerichte und die Vorsteher der Bezirke, aus denen folglich königliche Beamte werden. Da seine Herrschaft sich meistentheils über ein größeres Gebiet erstreckte, entspricht der Ausdehnung desselben auch sein Reichthum an Grundbesitz, zumal in erobertem Lande. Dadurch aber wird er weit über die anderen freien Männer erhoben und in den Stand gesetzt, ein großes glänzendes Gefolge zu halten, während andererseits der Eintritt in das Gefolge gesucht wird, weil Königsdienst lohnend ist. Als Haupt- und Mittelpunkt des Staates wird er aber auch der natürliche Schutzherr derer, die des Familien- und Gemeindeschutzes entbehren, der Witwen, Waisen, Besitzlosen, Freigelassenen und Fremden. Aber in keinem Staate ist seine Macht unbeschränkt, machtlos sogar in den Verhältnissen des Hauses und der Familie. Größere Gewalt gewinnt das Königthum erst in der spätern Umgestaltung unter römischen und keltischen Einflüssen, die das Güterrecht angreifen, die Vertheilung des Grundbesitzes umändern und auf Unterdrückung des Standes der Freien hinwirken, sodaß zuletzt eine zügellose, freche Aristokratie erwächst, die ebenso meuterisch verfährt gegen ihre Vorgesetzten, wie brutal gegen ihre Untergebenen. Wenn England verhältnißmäßig freier und glücklicher blieb, so liegt der Grund nicht sowol in seiner insularen Lage, als in der Verdrängung des keltischen und romanischen Elementes. Trat diese Umbildung des Königthumes zumeist bei den ausgewanderten Franken zu Tage, so blieben ihm mehre der in den alten Sitzen verharrenden Stämme, wie namentlich die Sachsen, gänzlich fern, und bei den anderen Stämmen entwickelte sich Umfang und Stärke der königlichen Herrschaft in sehr verschiedener Weise, wie überhaupt bei den einzelnen germanischen Völkerschaften die mannichfaltigsten und reichsten besonderen Gestaltungen des staatlichen Lebens emporsproßten, ein Zeugniß ihrer frischen, unerschöpflich gestaltenden Kraft, aber auch des verderblichen Triebes zu Zersplitterung und Vereinzelung. Aber nicht diese schwankenden Staatsformen waren es, die den Germanen die Zukunft gaben, sondern die Tugenden ihres Charakters, der Freiheitssinn, der Mannesmuth, die Tapferkeit, die Treue und die echte und tief religiöse Gesinnung. (*J. Zacher.*)

GERMANII (*Γερμάνιοι*), sind bereits von Herodot (I, 125) als ein persischer Volksstamm aufgeführt worden, und zwar als einer derjenigen Stämme, welche sich mit Ackerbau beschäftigten, wozu er außer diesen die *Παρθυαίαιοι* und die *Χορασμίαιοι* gerechnet hat. Diese Nachricht des Herodot ist zu vielfachen Combinationen über die Verwandtschaft der alten Teutschen und der Perser benutzt worden. Allein da die alten Teutschen sich nicht selber mit dem Namen Germani benannten, sondern von den Kelten, Gallern und Römern so genannt wurden (s. d. Art. Germanien, Germanen, Abschn. II. §. 1. Anmerkk.), und dieser Name nicht aus dem Persischen, sondern von dem keltischen Gairm, Gairmeana abzuleiten ist, so läßt sich aus dem *Γερμάνιοι* des Herodot eine Verwandtschaft beider Völker nicht erweisen. Weit mehr Beweiskraft für die Verwandtschaft beider Völker liegt in der Sprache, in der Aehnlichkeit des Charakters, der Sitte und Art und des Cultus beider Völker nach den Nachrichten der Alten, sowie auch von den neuesten Sprachforschern und Historikern die Germanen von den arischen Stämmen abgeleitet worden sind (s. Germanien, Germanen, Abschn. II. §. 1. 2). — Aus Herodot lassen sich die Wohnsitze der persischen *Γερμάνιοι* nicht näher bestimmen. Mehre neuere Gelehrte haben dieselben für die Bewohner der zum persischen Reiche gehörigen Provinz Karmania an der Spitze des persischen und indischen Meeres betrachtet (vergl. C. G. Reichard, Germanien unter den Römern S. 3), während doch das Perserland und das Perser-

449) Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. (Frankfurt 1844.) Wittmann, Das altgermanische Königthum. (München 1854.) Waitz, Verfassungsgeschichte I. 155—177.

Digitized by Google

volk im engeren Sinne, in welchem es Herodot betrachtet, von Karmania und den Karmaniern ganz verschieden sind. Ueber die einzelnen *θέσεις* des alten Perserlandes überhaupt vergl. *Ptolem.* VI. c. 16—21 und Flathe im Artikel Perser 3. Sect. 17. Th. Dazu Bobrik, Geographie des Herodot §. 75. S. 173 fg. (*Krause.*)

GERMANIKIA (*Γερμανίκεια*), eine Stadt in Kommagene Euphratensis, welche auf Münzen auch *Καισάρεια Γερμανική* genannt wird. Vergl. *Ptolem.* V, 15. §. 10 und das Itinerarium Antonini 184. 186. 188. p. 81—83. ed. *Parthey* u. *Pinder.* Sie lag an den Grenzen Kappadokia's nicht fern vom Tauros. Vergl. *Stephanus Byzant.* v. p. 136. Tom. I. ed. *Holst.* (*πόλις Εὐφρατησίας. Κατάφρακτός δὲ τρίτη Παφλαγόνων χωρίον αὐτὴν φησιν*). *Theodoret.* Haeret. fab. IV, 2 u. 12, wo sie als Geburtsort des Nestorius genannt wird. Nach Reichard ist sie das heutige Chadatsch, nach Kiepert Marasch, nach Sestini Germanigh. Vergl. die Herausgeber des Itinerar. Antonini l. c. und im Index. (*Krause.*)

Germanisches Recht, s. Teutsches Recht.

Germanisches Volksthum, s. Teutsches Volksthum.

Germanisten, s. Teutsches Recht.

GERMANO (Hieronymus oder Girolamo), von den Teutschen Germanus und von den Franzosen Germain geheißen, ein frommer, gelehrter Jesuit von äußerst keuschem und züchtigem Rufe, war 1568 zu Palermo auf Sicilien geboren. Er widmete sich dem geistlichen Stande und trat frühzeitig (1586) in den Jesuiterorden seiner Vaterstadt, der ihn späterhin dort zum Lehrer der altclassischen Literatur beförderte. Nachdem er in diesem Fache acht Jahre gewirkt hatte, ließ er sich, von eigener unwiderstehlicher Neigung getrieben, von seinen Oberen als Missionar auf die Insel Chios schicken, wo er 22 Jahre lang mit angestrengter Thätigkeit unter Vorleuchtung eines erbaulichen und musterhaften Lebenswandels für die katholische Kirche wirkte. Im J. 1605 wurde er zum Coadjutor spiritualis daselbst ernannt; als sich in der Folge seine Gesundheit dergestalt geschwächt zeigte, daß ihn seine Oberen nach Palermo zurückrufen mußten, konnte dieselbe gleichwol auch hier nicht wieder gestärkt werden, sondern blieb völlig zerrüttet, und er starb bald nach seiner Rückkunft daselbst am 27. Dec. 1632 in großer Achtung. Als Frucht seiner wissenschaftlichen Studien in der Levante ist sein italienisch-neugriechisches Wörterbuch anzusehen, das zu Rom unter dem Titel: Vocabulario Italiano e Greco-volgare 1622 im Drucke erschien. Außerdem hinterließ Germano in Handschrift de Josephi historia dialogus Monteregali habitus, ferner Ecloga pastoralis in obitum P. Francisci Staiti Messanensis Societatis Jesu und Poëmata de Annunciatione et Assumptione Mariae Virginis *). (*B. Röse.*)

*) Vergl. *Ph. Alegambe*, Bibliotheca scriptorum societatis Jesu p. 185 und *Ant. Mongitore*, Bibliotheca sicula I, 277 mit *Moreri*, Dict. hist. IV, 94.

GERMANO (Leonardo), ein gelehrter Sicilianer in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., war in einem Städtchen des bischöflichen Sprengels Siragosa geboren, studirte Theologie und die Rechtswissenschaften, promovirte in letzteren und wurde nicht blos Priester, sondern auch, von ausgezeichneten humanistischen Kenntnissen unterstützt, zum Professor der altclassischen Literatur, vermuthlich zu Palermo, befördert. Bekannt ist er, und wird auch von Peter Angelus Spera deshalb gerühmt, durch seine Germana Praxis grammaticae super difficillimos obscurorum Authorum locos (Palermo 1627.), welches Werk seinen Ruf als Grammatiker in seinem Vaterlande begründete und später von Hyacinth Epiphanio überarbeitet und vermehrt zu Neapel 1664 abermals und noch öfters anderwärts wieder aufgelegt erschien *). (*B. Röse.*)

GERMANO (Richard von San-), ein Chronist der ersten Hälfte des 13. Jahrh., stammte aus dem Neapolitanischen, war ein gewissenhafter und für seine Zeit kenntnißreicher, gebildeter Mann und bekleidete das Amt eines Notares (nicht Secretaires, wie Cave irrig behauptet) zu San Germano, von welcher Stadt, als seinem Wohnorte, er auch, der damaligen Zeitsitte zufolge, seinen Geschlechtsnamen führte. Sein Geburts- und Sterbejahr ist nicht bekannt; doch fällt letzteres wahrscheinlich erst nach 1243 und ersteres vor 1189. Von seinen Lebensumständen wissen wir nur, was er selbst in seiner Chronik von sich erzählt, und das ist freilich sehr wenig. Denn er vermeidet darin seinerseits die Erwähnung jeder persönlichen Theilnahme an öffentlichen Geschäften, an Ereignissen und Thatsachen seiner Zeit auf das Sorgfältigste, und nur ein Mal verräth er, an den Constitutionen Kaiser Friedrich's II. für Neapel und Sicilien, welche 1232 zu San Germano publicirt wurden, Antheil gehabt zu haben. Mithin war er doch in die Staatsgeschäfte dieses Monarchen gezogen worden und lebte sonst in Verhältnissen, die ihm den Zugang zu wichtigen Documenten und glaubwürdigen Nachrichten gutunterrichteter Personen für seine Chronik eröffnen konnten. Gleichwol erfährt man aus derselben nicht, ob er etwa zuweilen in des Kaisers Umgebung gelebt habe oder nicht, obschon er eingesteht, daß er Alles, was in dieselbe aufgenommen worden sei, entweder selbst gesehen und miterlebt, oder von andern glaubwürdigen Leuten erfahren habe. Wenn ihn aber Ughelli der zu großen Parteilichkeit für jenen Monarchen, von welchem, als dem Landesherrn, er in seinen amtlichen Verhältnissen allerdings abhing, beschuldigt und deshalb an seiner Wahrheitsliebe zweifelt, so läßt sich dieser Tadel doch blos auf den Umstand zurückführen, daß Germano in seinem Zeitbuche sich weder für den Papst und die Geistlichkeit, noch gegen sie ausspricht, und verräth er, wie bei der zweiten Bannung

*) *Ant. Mongitore*, Bibliotheca sicula II, 13.

Digitized by Google

des Kaisers 1239, einen Widerwillen gegen den heiligen Stuhl, so folgt er darin lediglich dem wörtlichen Urtheile Friedrich's; erzählt aber gern und pünktlich die von diesem ergriffenen strengen Maßregeln gegen die widerspenstigen Mönchsorden. Seine von Vorsicht und Gewissenhaftigkeit geleitete politische Haltung, die ihn jede aus purer Parteisucht herfließende Kränkung und Einseitigkeit sorgfältig vermeiden heißt, gibt seinem Zeitbuche einen großen Vorzug vor den Klosterchroniken. Es ist überdies ohne Schwulst und Mystik in nüchterner, reiner und verständlicher lateinischer Prosa geschrieben, welche zuweilen, nach Zeitsitte, in gereimte Verse alsdann übergeht, wenn der Verfasser für die Sache Enthusiasmus verrathen oder irgend etwas mit Zierlichkeit oder Witz hervorheben will. Die letzteren Gattungen von Versen jedoch entlehnt er meistens aus dem Munde seiner Zeitgenossen, unter welchen sie sprüchwörtlich in Umlauf gekommen waren. Die Chronik beginnt übrigens mit dem Tode König Wilhelm's II. von Apulien und Sicilien, dem er mit Begeisterung noch ein großes Lob nachsendet, im November 1189, und schließt mit dem Ende des Jahres 1243, d. i. mit dem Einzuge des neuen Papstes Innocenz IV. zu Rom. Sie ist für diesen Zeitraum der Geschichte des Königreiches beider Sicilien, zum Theil auch Oberitaliens, des Kirchenstaates und anderer Gebiete, namentlich aber für die Friedrich's II. von Wichtigkeit. Sie ist, so scheint es, nur in einem handschriftlichen Exemplare, welches die Bibliothek des Klosters Monte Casino bei San Germano verwahrt, auf unsere Zeiten gekommen und wurde dort von Raynald zu seinen Annalibus ecclesiasticis, wie hier zum Jahre 1198 Nr. 70 erzählt wird, zuerst benutzt. Nachher gab sie der Abt Ughelli 1647 im dritten Theile seiner Italia sacra, jedoch von Fehlern sehr entstellt, zu Rom heraus; diese verbesserte Muratori, nur konnte er nicht alle Texteslücken ausfüllen, von ihm wurde die Schrift 1725 in den 7. Bd. seiner Scriptores rerr. Italic. aufgenommen. (*B. Röse.*)

GERMANO, San (Casinum), in der neapolitanischen Landschaft Terra di Lavoro, nordwestlich von Gaeta am Flusse Rapido und am Fuße des Monte Casino gleichsam am Eingange der herrlichsten Gärten gelegen, mit 5000 Einwohnern. Ursprünglich eine Stadt der Samniter, kam es unter römische Oberherrschaft und wurde später von den Gothen zerstört. Im J. 866 erbaute Bertario, Abt von Monte Casino, die neue Stadt, und so oft sie auch von den Sarazenen litt, wurde sie doch von den Aebten immer wieder hergestellt. Die Benedictinerabtei Monte Casino liegt 3½ Miglien den Berg aufwärts und gewährt prachtvolle Aussichten. Die Mönche sind gastfrei, ohne strenge Regel. Der heilige Benedict soll die Ruinen eines Apollotempels zu einer Einsiedelei benutzt haben (im J. 529) und damit den Grund zu dem jetzigen großen, mit seinen Mauern und Thürmen einer Festung gleichenden Gebäude gelegt haben. Die Kathedrale mit Bronzethüren aus Constantinopel vom J. 1066, mit einer silbernen Inschrift, welche die Besitzungen der Abtei, und darüber eine lateinische Inschrift, welche geschichtliche Notizen über sie enthält, nämlich daß sie 529 an der Stelle des Apollotempels gegründet, 589 vom Langobardenkönige Zotone zerstört, daß sich die Mönche nach Rom geflüchtet, daß Gregor II. das Kloster hergestellt, daß es 884 die Sarazenen aufs Neue zerstört, daß es der Abt Desiderius erweitert, Papst Urban V. nach dem Erdbeben von 1349 wieder ausgebessert und daß es von Grund aus ausgebaut worden unter Benedict XIII. im J. 1649. Die Kirche hat drei Schiffe, ein Querschiff, eine hohe Kuppel und ist reich mit Säulen, Marmor und Edelsteinen geschmückt. Schöne Gemälde von Luca Giordano, Lorenzo, Maroppi, Fr. de Mura, das Grabmal des Pietro Medicis und des Fido Feramosca, eine unterirdische Kirche (das Tugurio und il Succorpo), eine Bibliothek von 795 Bänden, einschließlich 500 Manuscripten auf Pergament. Antikes Straßenpflaster mit Wagengeleisen, Ruinen eines Theaters von 150 Palmen Durchmesser, mit netzförmigen Mauern (opus reticulatum). In der Nähe ein Mausoleum (vermuthlich des Varro, der in der Gegend eine Villa hatte), ein zirkelrundes Amphitheater von 1000 Palmen Umfang, 70 Palmen Höhe, mit sechs Eingängen, im Innern ganz zerstört. Ueber der Stadt ein mittelalterliches Castell. In der Nähe wurde am 15. und 16. März 1815 der König Murat von den Oesterreichern geschlagen. (*H. E. Hössler.*)

GERMANTOWN, in Pennsylvanien in Nordamerika, in der Nähe von Philadelphia, im J. 1684 von einigen schwäbischen Familien angelegt, jetzt fast vier englische Meilen lang, mit 5000 meist teutschen Einwohnern, zwei Kirchen, einer Gesellschaft zur Beförderung des Manufacturwesens, Leinwand-, Strumpf-, Leder-, Kutschenfabriken und in der Nähe mit Pulver-, Papier-, Säge- und Oelmühlen. (*H. E. Hössler.*)

GERMANTOWN (Gefecht von). Der amerikanisch-englische Krieg ward einerseits durch die Freiheitsbestrebungen der Colonien in Amerika gegen das Mutterland England, andererseits durch die Parteiungen, besonders im englischen Parlamente, die die gegenseitige Stellung des Mutterlandes zu den Colonien sehr erschwerten, hervorgerufen.

England wollte von seinen Colonien durch Besteuerungen eine größere Staatseinnahme erzielen und führte hier zu diesem Zwecke 1765 die Stempel-, 1773 die Theetaxe ein, ohne Rücksicht auf die herkömmlichen Formen. Im Handel traten Beschränkungen zu Gunsten der ostindischen Compagnie ein. Die Erbitterung der Amerikaner, die sich nicht als gleichberechtigte Unterthanen Englands betrachten konnten, auch kein Stimmrecht im Parlamente erlangt hatten, machte sich endlich, trotz mehrer Modificationen von Seiten Englands, im J. 1770 durch einen Aufstand in Boston Luft, der zunächst nur gegen englische Zollbeamte gerichtet war. — England kam jetzt in die Lage, die bewaffnete Macht zum Schutze seiner Beamten nach den Colonien zu senden,

Digitized by Google

die Häfen zu sperren und die Waffenausfuhr von England nach Amerika zu verbieten. Das amerikanische Volk verweigerte dem Militair jede Hilfe; es kam zu bewaffneten Volksversammlungen, endlich zu ernsthaften Waffenangriffen. Das Fort William in New-Hampshire wurde von den Aufständischen genommen und lieferte diesen Geschütze, Waffen und Vorräthe. Am 18. April 1775 kam es zu dem ersten Gefechte bei Lexington. An eine friedliche Ausgleichung war jetzt nicht mehr zu denken; die Rechtsfrage mußte durch Waffengewalt entschieden werden. Viele Stimmen im englischen Parlamente erhoben sich gegen den Krieg und sprachen die Unmöglichkeit aus, Amerika zu erobern; aber die Minister wollten nicht davon abstehen, und das Parlament entschloß sich endlich, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Braunschweig und Hessen-Cassel überließen 16,000 Mann dem englischen Solddienste, welche einer gleichen Zahl englischer Truppen angereiht wurden.

Die Schwierigkeiten, welche dieser Krieg für die Amerikaner bot, lagen einerseits in der Natur dieses Freiheitskampfes, der geringen Disciplin der Verfechter dieser Freiheit, dem Mistrauen gegen jede Dictatur; andererseits fehlte es an einer inneren Einheit. Verschiedenheit der Nationalitäten, der Religion vermehrten die mißliche Lage der Amerikaner. Hätten diese nicht das Glück gehabt, in Washington einen Führer zu besitzen, der sich schon im französischen Kriege als ein tüchtiger Krieger gezeigt hatte, der durch seine Beharrlichkeit das fehlende Geld, Kriegszucht, Waffen und Zahl der Truppen zu ersetzen, die anspruchsvolle Unwissenheit des Congresses zu ertragen und durch glückliche Unternehmungen seine Officiere und Milizen im Kriege zu üben wußte: der Ausgang des Krieges würde jedenfalls ein anderer gewesen sein. Nächst ihm schuldet die amerikanische Sache Lafayette und Lee den größten Dank.

Das durch zahlreiche Flüsse, Seen und Sümpfe durchschnittene Terrain kam der der amerikanischen Bevölkerung eigenthümlichen Befähigung für den kleinen Krieg, gegenüber der englischen Linearaktik, sehr zu statten. Diese Linearaktik, welche durch den siebenjährigen Krieg Friedrich's des Großen von Preußen ihre höchste Entwickelung erlangt hatte, konnte für den amerikanischen Boden nicht zur Anwendung gelangen und das in dieser ausgebildete englische Heer nicht die Erfolge haben, die ihm in einem anderen Falle, einem schlecht disciplinirten, schlecht verpflegten und numerisch bedeutend schwächeren Heere gegenüber, sicher gewesen wären. Die amerikanische Kriegführung mit ihrem Tirailleur- und Schützensysteme bildete den Uebergang aus der Linearaktik zu der neueren Taktik. Die amerikanische Armee erhielt ihre Ausbildung erst im Verlaufe des Krieges. Wie groß die Uebermacht des englischen Heeres war, ergibt sich aus folgenden Zahlenverhältnissen:

1776.

	Britische Truppen.	Amerikanische Truppen.
December	27,700	3300

1777.

	Britische Truppen.	Amerikanische Truppen.
Juni	30,000	8000.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur eigentlichen Schilderung des Gefechtes von Germantown über.

Der englische Befehlshaber, General Sir William Howe, hatte am 23. Sept. 1777 den Schuylkillfluß passirt; am 26. d. M. gelangte er nach Germantown; am folgenden Tage nahm Lord Cornwallis Besitz von Philadelphia, durch das die Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen eröffnet und, wenn man erst den Delaware frei gemacht, die Verbindung der Landarmee mit der Flotte hergestellt wurde. Die Amerikaner waren gleichfalls von der Wichtigkeit dieses Punktes in dem Maße überzeugt, daß sie früher beschlossen hatten, die Stadt in Asche zu legen, wenn diese in Gefahr wäre, in die Hände der Briten zu fallen. Außer Cornwallis war noch General Stirling mit drei Regimentern nach Chester detachirt worden, um die Zufuhr der Lebensmittel zu decken.

Germantown besteht nur aus einer einzigen zwei (engl.) Meilen langen Straße; es liegt nördlich von Philadelphia, von dem es gegen acht Meilen entfernt ist. Die britische Armee durchschnitt dieses Dorf in einem rechten Winkel mit ihrem Centrum. Der Schuylkill deckte den linken Flügel; die Front wurde durch die teutschen Jäger gedeckt; den rechten Flügel deckte ein Bataillon leichter Infanterie und Jäger. Am Eingange des Dorfes stand das 40. Regiment, ein Bataillon leichter Infanterie war ¾ Meile vorgeschoben worden.

Der General Washington hatte damals sein Lager zu Skipparh-Creek, östlich vom Schuylkill und 17 Meilen von Germantown entfernt. Beträchtliche Verstärkungen, die er kurz zuvor an sich gezogen, und die Nachricht von starken Detachirungen der britischen Armee bewogen ihn, das Lager von Germantown zu überfallen und der britischen Armee hierbei einen Hauptschlag beizubringen. Seine ordre de bataille war folgende: Die Corps Sullivan und Waynes, unterstützt durch die Brigade Conway, sollten den rechten Theil des linken Flügels und das Centrum der Engländer angreifen, die Corps Green und Stephen mit der Brigade Macdongal den linken Theil des rechten Flügels und dann gegen Germantown vorrücken. Endlich sollte der General Armstrong den Schuylkill entlang marschiren, um den äußersten linken Flügel zu flankiren; dasselbe sollten die Milizen von Maryland und Jersey unter den Generalen Smallwood und Foreman auf dem rechten Flügel thun. Die Division des Lord Stirling und die Brigaden Nash und Marwell bildeten die Reserve. Der Hauptangriff war somit gegen Germantown gerichtet, durch dessen Eroberung die beiden Flügel der Engländer getrennt und somit den Angriffen auf diese ein siegreicher Erfolg gesichert worden wäre. Am Abend des 3. Oct. 1777 verließ die amerikanische Armee das Lager und griff unter

Digitized by Google

dem Schutze eines starken Nebels mit Tagesanbruch das Dorf Germantown an. Die vor dem Eingange des Dorfes stehenden Truppen wurden nach lebhaftem Widerstande in das Dorf zurückgetrieben; ebenso mußte sich das 40. Regiment anfänglich zurückziehen. Bald gelang es jedoch dem Oberstlieutenant Musgrave, fünf Compagnien dieses Regiments zusammenzubringen. Um ein weiteres Vordringen des Feindes zu hindern, warf er sich mit diesen Truppen in ein breites, steinernes Haus, das in der Front des Feindes lag. Es gelang ihm so, die Amerikaner in ihrem weiteren Vordringen aufzuhalten und somit eine Trennung des rechten und linken Flügels der britischen Truppen zu verhindern; auch erhielt der Rest derselben dadurch Zeit, unter die Waffen zu treten. Der General Green hatte indessen den rechten englischen Flügel angegriffen und zurückgedrängt und sich gegen Germantown gewandt, wurde hier jedoch durch zwei Regimenter des äußersten rechten Flügels, gegen die die Milizen von Maryland und Jersey Nichts auszurichten vermocht hatten, im Rücken angegriffen und zum Weichen gebracht. Der General Armstrong hatte gegen den linken Flügel Nichts auszurichten vermocht. Das obenerwähnte steinerne Haus ließ Washington durch die Brigade Conway angreifen, die tapfere Besatzung aber weigerte sich, sich zu ergeben. Das heftige Feuer, welches sie von den Fenstern aus eröffneten, that den Amerikanern bedeutenden Abbruch. Es wurden jetzt von Seiten der letzteren vier Geschütze gegen das Haus vorgebracht; dennoch hielt Musgrave und seine tapfere Mannschaft so lange Stand, bis der englische Generalmajor Grey mit seiner Brigade ihm zu Hilfe kam und den Feind mit großem Muthe angriff. Durch das Hinzukommen der Brigade des Generalbrigadier Agnew und durch einen Flankenangriff vom rechten Flügel der Engländer aus wurden die Amerikaner zum Rückzuge genöthigt, der anfänglich mit großer Uebereilung angetreten wurde. Später versuchten sie es, sich auf einer Anhöhe festzusetzen, und schienen sogar das Gefecht erneuern zu wollen. Es geschah dies aber nur zum Scheine, um den Rückzug zu decken. Diesen bewerkstelligte Washington mit seiner ganzen Artillerie, unter Begünstigung des Nebels, der es der britischen Armee erschwerte, die feindlichen Bewegungen richtig zu erkennen. Dieser Nebel, welcher den Amerikanern in gewisser Beziehung von großem Vortheile gewesen war, hatte dennoch den Nachtheil gehabt, daß er ein eingreifendes Zusammenwirken der verschiedenen Abtheilungen unmöglich machte.

Der Verlust der Engländer betrug 600 Mann Todte und Verwundete. Unter den ersten war der obenerwähnte Generalbrigadier Agnew. Auf Seiten der Amerikaner belief sich derselbe auf 2—300 Todte, 600 Verwundete und über 400 Gefangene. Unter den Getödteten befand sich eine große Zahl von Officieren.

Die Nachlässigkeit des Generals Howe bei dieser Affaire ist sehr getadelt worden; er hatte Kenntniß von einem solchen Unternehmen, und es wäre vielleicht nicht unmöglich gewesen, die ganze amerikanische Armee bei dieser Gelegenheit zu vernichten. Das tapfere Benehmen des Oberstlieutenant Musgrave gab der britischen Linie Zeit, unter die Waffen zu treten, und führte so die Rettung der Armee herbei. Auch hatten die Amerikaner den Fehler begangen, sich bei den vergeblichen Anstrengungen, das oft erwähnte steinerne Haus zu nehmen, zu lange aufzuhalten, anstatt unmittelbar vorzurücken. (Vergl. Histoire de la guerre d'Amérique und Stedman, Geschichte des amerikanischen Krieges, übersetzt von A. Remer.)

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Rechtfertigung des Generals Howe über diesen Vorfall, die er in seinen „Campagnes militaires en Amérique“ niedergelegt hat, an dieser Stelle anzuführen.

Es heißt da: Man hat den Angriff, welcher am 4. Oct. (1777) auf die Armee des Königs zu Germantown gemacht wurde, boshafterweise als eine Ueberrumpelung dargestellt, was natürlich einen Flecken auf die Wachsamkeit der Truppen und ganz besonders auf die des Generals werfen mußte.

Die Stellung von Germantown wurde von mir zur Deckung von Philadelphia genommen, während man die Operationen gegen New-Island weiter verfolgte. Diese Stellung wurde hierdurch ausgedehnter, als sie es sonst gewesen sein würde. Es ist indessen wahr, daß ich einen Angriff des Feindes nach der eben erlittenen Niederlage zu Brandywine nicht erwarten zu dürfen glaubte.

Von dieser Idee ausgehend, ließ ich keine Schanzen oder vorgeschobenen Posten für die Sicherheit des Lagers errichten. Selbst die äußerste Tête der Stellung suchte ich nicht auf diese Weise zu sichern, da sie an und für sich stark war und dergleichen Arbeiten stets zu dem Gedanken Veranlassung geben, daß man sich in einem Zustande der Schwäche befindet, und es mein Wunsch war, auf jede Weise die Idee der Ueberlegenheit der Truppen des Königs über den Feind aufrecht zu erhalten, was ich in diesem Falle für um so wesentlicher hielt, da man die Kraft nicht nach der Zahl schätzen konnte, durch die der Feind hätte überlegen sein müssen, da er in einem Falle der Noth die Kräfte des ganzen Landes auf seiner Seite hatte. Ich gestehe auch, daß diese oben angeführten Gründe mich bestimmten, meine Stellung auch nach Absendung der vorerwähnten Detachements nicht zu ändern, da ich es vorzog, mich lieber auf die wohlbewährte Wachsamkeit der leichten Infanterie und die Thätigkeit der Patrouillen zu verlassen (obwol ich von der Möglichkeit eines Angriffes unterrichtet war), als der Armee durch allzu große Vorsichtsmaßregeln unnütze Beschwerden zu verursachen.

Das Vertrauen, welches ich auf die Truppen setzte, ist nicht getäuscht worden: die Patrouillen entdeckten die Annäherung des Feindes, sodaß ich noch rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt wurde. Die Armee wurde sofort unter die Waffen gerufen, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Vorposten und die leichte Infanterie anfänglich in die Vorstadt zurückge-

Digitized by Google

worfen wurden, so muß man andererseits auch zugeben, daß diese später kräftig unterstützt und von der einzigen Stelle, wo sie einen Chock gemacht hatten, zurückgeworfen wurden.

Bei der Erzählung dieser Ereignisse kann ich nicht umhin, dem Oberstlieutenant Musgrave ein Lob zu zollen, dessen muthiges und umsichtiges Benehmen hoffentlich eines Tages den Lohn erhalten wird, welchen dieser ausgezeichnete Officier verdient.

Ich führte diese Facta an, hauptsächlich, um zu zeigen, daß, wenn man auch die Richtigkeit meiner Ansichten verwirft, man doch nicht, ohne die Wahrheit zu verletzen, behaupten könne, daß die Armee schlecht bewacht und überrascht worden ist. (*v. Woyna.*)

GERMANUS. Er war der Neffe des byzantinischen Kaisers Justinian I., führte also wie dieser seine Abstammung auf Insassen des illyrischen Tauresium (bei Bederiana) zurück. Die Namen seines Vaters — derselbe war, wie Kaiser Justinian, sein Bruder, ein Sohn des Sabatius und der Bigleniza — und seiner Mutter sind nicht bekannt [1]). Germanus hatte noch zwei ältere Brüder, den Boraïdes [2]) und den Justus [3]). In welches Jahr seine Geburt fällt, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben; doch scheint er nicht lange nach dem Anfange des 6. Jahrh. geboren zu sein [4]). Germanus, ohne Zweifel der talentvollste und liebenswürdigste Prinz des Kaiserhauses von Tauresium, feierte seine ersten Triumphe bald nach dem Regierungsantritte seines Oheims. Als Kaiser Justinian im Frühlinge des Jahres 527 den byzantinischen Thron bestiegen hatte, übertrug er diesem seinem Neffen den militairischen Oberbefehl über ganz Thrakien und damit die Verpflichtung, die Donaulinie gegen die Barbaren des Nordens zu vertheidigen. Als nun im folgenden Jahre 528 ein starkes Heer der Anten, eines Volkes slawischer Race, die Donau überschritt, um Thrakien zu verheeren, ging Germanus ihnen mit seinen Truppen entgegen und schlug die Barbaren in blutiger Vertilgungsschlacht gänzlich. Dieser Sieg, wie er ihm daheim hohen Ruhm bereitete, machte den Namen des jungen Helden auch bei den slawischen Stämmen weit und breit gefürchtet [5]).

Edleren Ruhm aber, als durch diesen Sieg und seine späteren Kriegsthaten, erwarb Germanus durch die glänzenden Tugenden, die er in hohem Maße besaß. Derselbe Mann, der im Felde sich als ein geschickter und unternehmender Heerführer von großer persönlicher Energie und außerordentlicher Tapferkeit bewährte, wußte im Frieden und in geordneten Verhältnissen die Gesetze und die Staatsordnung unerschütterlich zu beobachten. Ein scharfsinniger und gerechter Richter, zeigte er im Palaste und im Verkehr mit dem Volke edlen Ernst: ein echter „ἀνὴρ πατρίκιος." Die hohe Strenge seiner Sitten ward durch schuldlosen Frohsinn gemildert. Seine Reichthümer verwandte er auf die würdigste Weise. Hielt er zu Hause offene Tafel, bei welcher dann liebenswürdige Heiterkeit herrschte, so lieh er auf der anderen Seite jedem Bedürftigen, oft bedeutende Summen und stets ohne Zinsen. Und wie er seinem kaiserlichen Oheime und dem verderbenen Hofe gegenüber, wo man ihm (s. unten) keineswegs sehr freundlich gestimmt war, stets ein taktvolles Benehmen beobachtete, so zeigte er seine ehrenhafte Gesinnung namentlich auch dadurch, daß er jeden Verkehr mit den Parteien des Circus, und unzufriedenen Intriguanten vermied. „Sein ganzes Leben war ein Muster unbedingten Gehorsams" gegen den Kaiser, seinen Herrn, so schwer ihm das auch oft gemacht wurde [6]). Eine Gelegenheit, sich öffentlich auszuzeichnen, ward ihm erst im J. 536 wieder geboten. Es ist bekannt, daß die durch Belisar's Tapferkeit und Glück wiedergewonnene Provinz Afrika auch nach Beendigung des Krieges mit den Vandalen noch mehre Jahre lang durch blutige Aufstände und Fehden schwer zu leiden hatte. Seit dem Osterfeste des Jahres 536 wurde das Gebiet von Karthago und Numidien durch eine furchtbare Empörung der meisten byzantinischen Truppen, unter Anführung eines gewissen Stotzas, verheert. Eine Niederlage, die Belisar, der in Eile von Sicilien nach Afrika gekommen war, demselben bei Membresa beibrachte, entschied Nichts. Bald nach der Abreise des tapfern Feldherrn loderte die Empörung von Neuem auf und zu Ende des Sommers des Jahres 536 war Stotzas in Numidien mächtiger denn zuvor. Unter diesen Umständen schickte Justinian den Germanus in Begleitung der Senatoren Symmachus

1) *Procop.* (ed. Bonn.) De bell. Persic. II, 6. De bell. Vandal. II, 16. 23. De bell. Goth. III, 12. 31. 37. 39. 40. Hist. Arcan. 5 (vergl. die Nott. Alemanni in Hist. Arcan. [in derselben Ausgabe] Tom. III. p. 358 und 417. 418 seq.) und *Jornand.* (Gothic. et Langob. rer. scriptor. edit. Lugdun. 1617.) De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 179. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 99 seq. 2) *Procop.* De bell. Pers. I, 25. De bell. Goth. III. 31. 32. 3) *Procop.* De bell. Pers. I, 25. II, 20. 24. 25. 28. Theophan. p. 186. 4) Wir haben nur wenige Anhaltepunkte, um die Geburtszeit des Germanus zu bestimmen. Seine Tochter Justina ist im Frühlinge des Jahres 545 schon 18 Jahre alt; *Procop.* Hist. Arcan. 5; cf. De bell. Goth. III, 11 s. fin. 12 init. und Kanngießer, Uebersetzung des Procop. 4. Bd. S. 51 (vergl. Manso, Geschichte des Ostgothischen Reiches S. 258. *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire. T. X. p. 277 seq.), also wahrscheinlich im J. 527 geboren. Ob ihr Bruder Justinus (er erscheint im J. 548 *Procop.* De bell. Gothic. III, 32 als Consular und „νεανίας μὲν καὶ πρώτως ὑπηνήτης") schon früher geboren war (so stellt es Alemann. l. c. p. 359 hin), ist nach dieser Stelle nicht bestimmt zu sagen. Jedenfalls aber heirathete Germanus in der Mitte der zwanziger Jahre des 6. Jahrh. Da nun am byzantinischen Hofe jener Zeit (vergl. *Procop.* Hist. Arc. 5) die Ehen nicht sehr spät geschlossen zu sein scheinen, so mag auch Germanus zu dieser Zeit in seinen zwanziger Jahren gestanden haben, nicht lange nach dem Beginne des 6. Jahrh. geboren sein.

5) *Procop.* De bell. Goth. III, 40; vgl. *Le Beau* l. c. T. IX. p. 32 seq. Gibbon, Gesch. des Verf. des Röm. Reiches, Übers. von Sporschil, S. 1450. Zinkeisen, Gesch. Griechenl. S. 666. *G. Finlay*, Greece under the Romans p. XVI. Fallmerayer, Gesch. von Morea. 1. Th. S. 155 fg. 6) *Procop.* De bell. Goth. III, 40; vergl. De bell. Vandal. II, 16 init. *Jornandes*, De reb. Get. c. 60. p. 179. De regn. success. p. 144. 148; l. die schöne Darstellung bei *Le Beau* l. c. T. X. p. 372 seq.

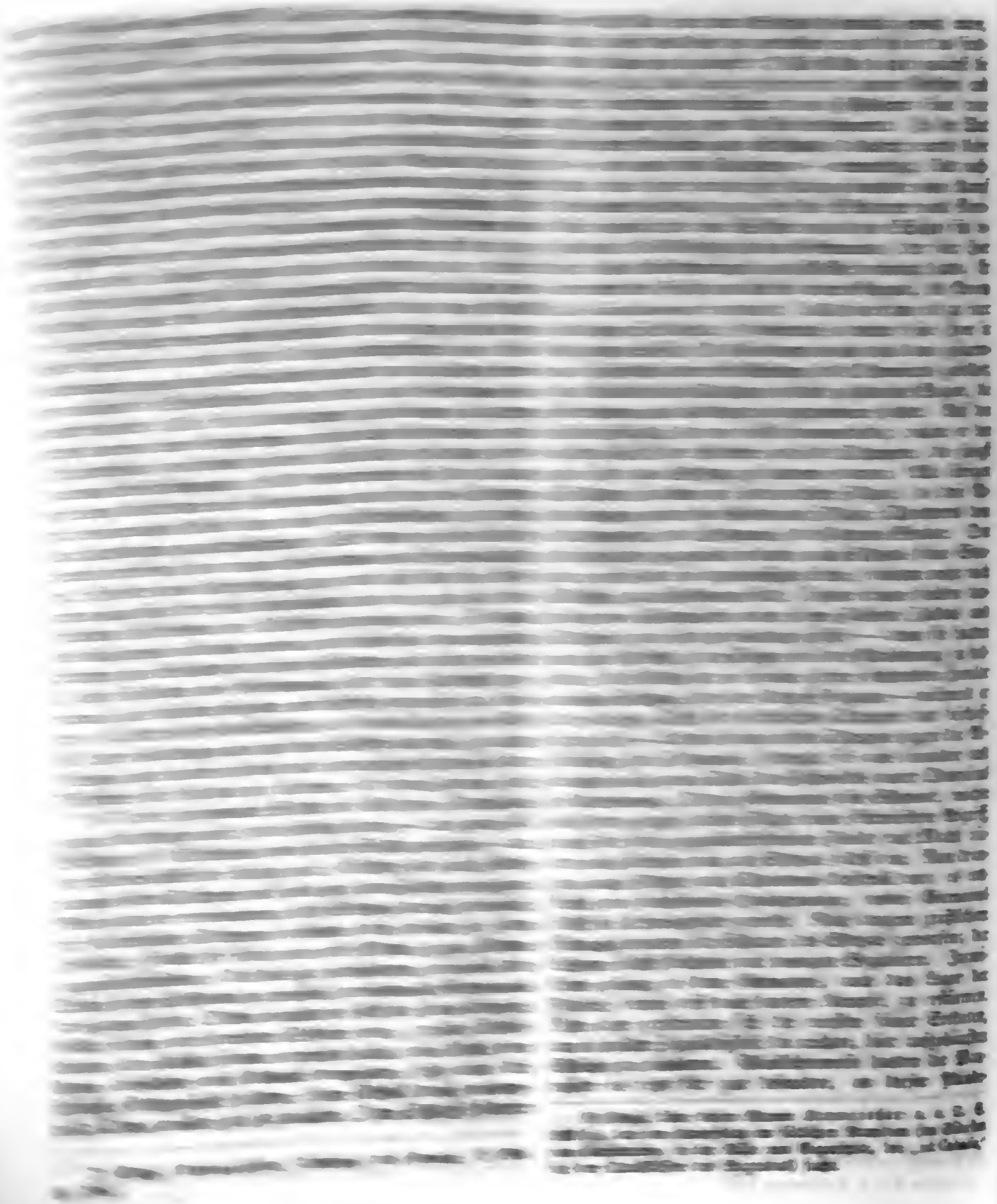

Digitized by Google

rung eifrig Theil zu nehmen, während ein Theil ihrer Scharen die Geschlagenen verfolgte. So ward es dem Stotzas unmöglich, mit ihrer Hilfe, auf die er gerechnet hatte, die zerstreuten byzantinischen Truppen erfolgreich von Neuem anzugreifen. Und als er endlich einen starken Haufen seiner flüchtigen Krieger gesammelt hatte, da ward er vom Germanus (dem es endlich gelungen war, einen kleinen Theil seiner Soldaten zur Ordnung zu bringen, mit denen er den Eingang des eroberten Lagers hütete) und von den Mauriſiern nachdrücklich zurückgeworfen. Da mußte der unermüdliche Rebellenführer, dessen Truppen, soweit sie dem Gemetzel entronnen waren, nun fast Alle zum Germanus übergingen, endlich in Begleitung einiger Vandalen zu den fernen Mauritaniern flüchten.

Durch diesen glänzenden Sieg ward die äußere Ruhe in Afrika wiederhergestellt; indessen gab es, wie begreiflich, unter den erst letzthin zur Pflicht zurückgeführten Truppen noch immer viele meuterisch Gesinnte und Unzufriedene. Nun befand sich unter den Stabsofficieren des Generals Theodorus ein gewisser Maximinus, ein ehrgeiziger Intriguant. Begierig die Rolle des Stotzas zu spielen, setzte er sich heimlich mit den Misvergnügten in Verbindung und suchte, ehe er den Militairaufstand erneuerte, noch mehr Anhänger zu gewinnen. Er war thöricht genug, auch den Asklepiades, den nächsten Vertrauten des Theodorus, verführen zu wollen. Die Folge war, daß Asklepiades dem Theodor das Geheimniß sofort mittheilte, worauf dann der Letztere seinem Freunde den Rath gab, sich ohne Weiteres mit Germanus in Vernehmen zu setzen. Ueberrascht, wie er war, beschloß Germanus, da die Verhältnisse der Provinz noch immer sehr schwankend und gespannt waren, die Sache in Güte beizulegen und den Maximin durch vermehrte Wohlthaten in der Treue zu erhalten. Er nahm darum denselben unter die Officiere seiner Leibwache auf, nachdem er ihn (wie das bei solchen Beförderungen im byzantinischen Heere stets geschah) durch einen schweren Eid zu neuer Treue gegen ihn (den Germanus) und den Kaiser verpflichtet hatte. Indessen sah Maximin seine neue Stellung nur als einen Posten an, von dem aus er seine Pläne mit noch besserem Erfolge denn zuvor betreiben könne; um seinen Eid unbekümmert, agitirte er immer weiter. Als nun eines Tages in Karthago ein großes Fest gefeiert wurde, da vernahm Germanus, der eben mit seinen Freunden bei Tische saß, daß sich zahlreiche Haufen meuterischer Soldaten vor dem Palaste versammelt hätten und sich laut beschwerten, daß man ihnen seit langer Zeit schon den Sold schuldig geblieben sei. Germanus, der mit Recht eine Verabredung derselben mit Maximin vermuthete, gab sofort seinen vertrautesten Officieren den Befehl, den Letzteren, der den Dienst im Tafelzimmer hatte, unbemerkt scharf zu überwachen. Inzwischen begaben sich die Meuterer unter Drohungen und wildem Geschrei nach dem Circus, wo noch viele andere ihrer Genossen zu ihnen stießen. Aber ehe noch die Hauptmasse der Verschwörer im Circus eingetroffen war, da erschienen bereits eine Menge zuverlässiger Truppen, die Germanus sofort zur Dämpfung der Meuterei abgeschickt hatte. Völlig überrascht, ohne Anführung, nicht so zahlreich versammelt, wie sie erwartet hatten — wurden die Empörer ohne Mühe überwunden. Viele wurden getödtet und gefangen, die anderen zerstreut. Nur die Gefangenen wurden bestraft, gegen die Anderen, die keinen offenen Antheil an dem Aufstande genommen hatten, ließ Germanus keine weitere Untersuchung anstellen. Maximinus allein ward verhaftet und dann, weil er überwiesen wurde, daß er seinen Eid freventlich gebrochen hatte, in der Nähe der Stadtmauer aufgeknüpft (wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 537). Seit dieser Zeit regierte Germanus Afrika in Frieden mit edler Gerechtigkeit, bis der Kaiser ihn und seine Begleiter Symmachus und Domnicus im J. 539 nach Constantinopel zurückberief [9]).

Hier sollte er indessen vorläufig nicht lange verweilen. Im J. 540 nämlich brach ein gefährlicher Krieg mit Persien aus. Der König dieses Landes, der berühmte Sassanide Chosroes I. (Koschru) Nuschirwan, drang zu Anfange des Frühlings d. J. mit starker Macht vom untern Euphrat her siegreich über Sura (Dura?) gen Syrien vor. Als Justinian von dem Einbruche der Perser Kunde erhielt, schickte er in großer Eile den Germanus nach dem Morgenlande ab; er gab ihm nur 300 Mann mit, versprach ihm aber, sobald als möglich ein starkes Heer nachfolgen zu lassen. Germanus begab sich zunächst, in Begleitung seines Sohnes Justinus, dem Consul des Jahres 540, nach der großen Stadt Antiochia am Orontes. Hier angekommen, besichtigte er sogleich die Festungswerke. Ihr Zustand war im Ganzen zufriedenstellend. Aber auf der bergigen Ostseite, da wo die höheren Gebirge der Stadt sehr nahe treten, fand er — dem höchsten Punkte der Stadt, Drokasias genannt, gegenüber — einen hohen und breiten Felsen, von dem aus die Stadtmauer leicht erstiegen werden konnte. Er gebot daher, entweder diesen Felsen wegzusprengen und die Mauer hier mit einem tiefen Graben zu umziehen — oder auf demselben einen hohen Thurm aufzuführen und denselben mit der Stadtmauer zu verbinden. Aber die Ingenieure in Antiochia weigerten sich, dies zu thun. Sie glaubten, das Werk nicht vor dem Anmarsche der Perser vollenden zu können. Kämen aber die Feinde an und sehen dann die unvollendeten Arbeiten, so wurden dieselben von Vorn herein erkennen, wo die schwächste Stelle der Stadt zu finden sei. Da nun auch Buzes (der bis zu der erwarteten Ankunft Belisar's aus Italien das höchste Commando in allen orientalischen Provinzen führte) mit seinen besten Truppen seine Stellung in Hierapolis feige verlassen hatte; da sich ferner keine

9) *Procop.* De bell. Vandal. II, 16—19. cf. De bell. Gothh. III, 39. Theophan. p. 173. 174. *Marcellin.* Comit. chronic. (No. XIII. in Vetustior. Latinor. Scriptor. chronic. coll. Th. Roncal. P. II. [Patav. 1787.]) p. 323 seq. Ind. XIV. XV. p. 327. Ind. II. Vergl. *Le Beau* l. c. T. IX. p. 504 seq.

[illegible]

[illegible]

larischen Ehren geschmückt, wünschte Artabanes dem Throne näher zu treten. Er strebte nach der Hand der Nichte Justinian's, der schönen Prejekta, die seine Liebe erwiderte. Weil aber die armenische Frau, die er einst verstoßen hatte, sich an Theodora wandte und um Schutz ihrer Rechte flehte, so ward Artabanes genöthigt, diese seine Gemahlin wieder anzunehmen, Prejekta aber anderweitig vermählt. Dadurch tief erbittert, nahm Artabanes nicht allein Gelegenheit, seine Gemahlin nach Theodora's Tode (11. Juni 548) sofort wieder zu verstoßen, er dachte auch auf Rache an Justinian. Ein Verwandter des Artabanes, Arsaces mit Namen, der vor einiger Zeit wegen hochverrätherischer Verbindungen mit Persien eine schimpfliche Strafe erlitten hatte, hetzte seinerseits den Artabanes noch mehr auf und stellte ihm vor, daß es ebenso leicht als wünschenswerth sei, den Kaiser zu ermorden. „Bei einem solchen Unternehmen," meinte er, „könne man ganz besonders auf Germanus und seine Söhne rechnen, weil dieselben von Justinian so schweres Unrecht erlitten hätten!" Als es dem Arsaces endlich gelungen war, den Artabanes für seine wilden Pläne zu gewinnen, zog er weiter einen jungen „Persarmenier," Chanaranges mit Namen, einen kühnen und schönen, aber leichtsinnigen Mann, in sein Vertrauen. Nun versuchte Arsaces weiter, zunächst den feurigen Justinus, Germanus' ältesten Sohn, zur Theilnahme an der Verschwörung zu bestimmen, ließ auch ahnen, daß man eventuell den Germanus auf den Thron erheben wolle. Dabei nahm er ihm das eidliche Versprechen ab, gegen Niemanden, seinen Vater Germanus ausgenommen, von diesen Dingen Etwas verlauten zu lassen. Justinus aber erklärte rund heraus, „daß weder er selbst, noch sein Vater Germanus jemals auf solche Dinge eingehen würden."

Justinus theilte das Gehörte sofort seinem Vater mit. Dieser nun setzte den Marcellus, den Befehlshaber der Palastgarden, davon in Kenntniß und berathschlagte mit demselben, ob es zweckmäßig sei, den Kaiser von dieser Verschwörung Etwas wissen zu lassen. Marcellus, ein Mann von der höchsten Sittenstrenge und hoher Uneigennützigkeit, dabei ebenso verschwiegen wie besonnen, und ebenso wahrheitsliebend wie streng gerecht, rieth dem Germanus entschieden ab, schon jetzt mit Justinian von dieser Verschwörung zu reden. „Die Sache sei noch viel zu wenig erwiesen; erst dann dürfe man dem Kaiser Anzeige machen, wenn es gelungen sei, unzweifelhafte Beweise von der Schuld und den Plänen der Verschworenen in die Hände zu bekommen." Um das zu erreichen, veranlaßte Germanus seinen Sohn Justinus, sich zum Scheine den Verschwörern wieder zu nähern. Dieser nun setzte sich auch mit Chanaranges in Verbindung; nach einer Berathung mit Artabanes eröffnete der junge Mensch in der That dem Justinus dasselbe, wie neulich Arsaces. Da nun Justinus ihm vorspiegelte, „er wolle nicht nur für seine Person sich der Verschwörung anschließen, sondern auch seinen Vater Germanus dafür gewinnen," so ließ sich Chanaranges bereden, an einem bestimmten Tage in des Germanus Haus zu kommen, um mit demselben persönlich zu verhandeln. In der That fand diese Unterredung statt; aber auf Veranlassung des Germanus hatte Marcellus einen seiner Vertrauten, den Leontius, einen zuverlässigen und wahrheitsliebenden Mann, in das Haus des Prinzen geschickt. Der nun hörte, hinter einem Vorhang verborgen, das ganze Gespräch zwischen Chanaranges, Justinus und Germanus mit an. Chanaranges entwickelte den ganzen Plan der Verschworenen; wichtig war vor Allem Folgendes. Artabanes wußte, daß Belisar, der im September 548 (s. Gibbon a. a. O. S. 1497) von Italien abberufen war, sich auf dem Rückwege nach Constantinopel befand und bereits mitten in Illyrien war. Er fürchtete, der tapfere und treue Feldherr werde, sobald man in Byzanz den Justinian stürze und den Germanus zum Kaiser ausrufe, in Thrakien ein Heer sammeln und seinen Herrn blutig rächen. Um dem aus dem Wege zu gehen, wollten die Verschworenen die Ankunft des Belisar erwarten, dann aber denselben — zugleich mit dem Kaiser und dem Marcellus — spät Abends in der Hofburg überfallen und alle Drei erdolchen.

Trotz dieser bestimmten Angaben zauderte der vorsichtige Marcellus noch immer, diese Dinge dem Kaiser zu hinterbringen, um nicht doch etwa den Artabanes (der persönlich noch mit Niemandem als mit Arsaces und Chanaranges verkehrt hatte) ohne zweifellose Ueberzeugung von seiner Schuld zu verderben. Germanus aber, welcher fürchtete, längere Zögerung werde auf ihn selbst Verdacht werfen, theilte jetzt dem General Buzes und dem Constantianus, einem Beamten vom höchsten Range, Alles mit, was er wußte. Als nun bald nachher die Nachricht von Belisar's nahe bevorstehender Ankunft eintraf, berichtete Marcellus die ganze Sache dem Kaiser, der nun die Verschworenen verhaften, die Untersuchung eröffnen ließ. Als die Schuld der Verschworenen erwiesen, die Acten geschlossen waren, berief Justinian den gesammten Senat in die Hofburg, wo die Schlußerkenntnisse über derartige Processe gewöhnlich gefällt wurden. Hier warf man denn auch auf Germanus und Justinus den Verdacht der Theilnahme an diesen hochverrätherischen Plänen; indessen auf das Zeugniß des Marcellus und Leontius, Constantianus und Buzes, sprachen die Herren vom Senate die beiden Prinzen von jeder Schuld frei. Justinian aber konnte es, trotz der von Germanus aufs Neue an den Tag gelegten treuen Gesinnung, demselben nicht verzeihen, daß die Misvergnügten auf ihn gerechnet hatten. Als daher der Senat nach Beendigung jener Sitzung sich in das Zimmer des Kaisers begeben hatte, da fuhr dieser mit heftigem Zorne auf seinen Neffen los und machte ihm die heftigsten Vorwürfe wegen der Saumseligkeit, mit der er sich benommen habe und wegen der verspäteten Anzeige. Zwei vornehme Beamte im Senate waren gemein genug, auch auf den Germanus zu schmähen, und steigerten dadurch den Zorn des Kaisers. Die Uebrigen aber blieben stumm und verlegen sitzen und schienen durch ihr Stillschweigen die Beschuldigun-

Digitized by Google

gen des zornigen Fürsten zu bestätigen. In diesem kritischen Augenblicke erbot sich der wackere Marcellus, nahm alle Schuld wegen Verzögerung der Anzeige allein auf sich und vertheidigte den Germanus mit aller Energie. So gelang es dem Braven, den Zorn des Kaisers zu besänftigen, dem Germanus unangenehme Folgen zu ersparen. Die Verschworenen wurden ungemein mild behandelt. Artabanes verlor seine Aemter und ward dann mit den Uebrigen in der Hofburg in anständiger Haft gehalten (im Herbste 548) [16].

Nach der Abberufung des Belisar gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze in Italien im J. 549 immer bedenklicher für die Byzantiner, die Gothen plünderten selbst das wehrlose Sicilien nach allen Richtungen. Da entschloß sich Justinian endlich — weil es täglich nothwendiger wurde, einen tüchtigen Oberbefehlshaber, der das Zutrauen der Soldaten genoß, nach Italien zu schicken — nach einigem Schwanken [17] (wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 549), den Germanus zum unbeschränkten obersten Befehlshaber gegen Totilas und die Gothen zu ernennen. Diese Nachricht bot den Muth der byzantinischen Truppen und der Anhänger des Kaisers in Italien ganz außerordentlich (vergl. *Procop.* De bell. Goth. III. 37). Germanus erhielt sogar auf dem gothischen Lager die geheime Zusicherung, daß eine Schar römischer (byzantinischer) Deserteure bei seinem Erscheinen in Italien die Fahnen des Totilas verlassen würde. Die Gothen aber wurden durch einen anderen Umstand in Verwirrung gebracht. Passara, die erste Gemahlin des Germanus [18], war, ungewiß wann, schon vor geraumer Zeit gestorben. Da vermählte sich denn Germanus jetzt [19], auf den Rath des Kaisers mit Matasuntha, der Witwe des gefangenen Gothenkönigs Witiges [20]. Er wollte diese seine Gemahlin mit in den Feldzug nehmen, weil er — und nicht mit Unrecht — hoffte, die Gothen würden sich scheuen, gegen den Gatten der edlen Amelungenfürstin, der Enkelin des großen Theodorich, zu fechten.

Von dem glühenden Wunsche erfüllt, den Ruhm seines Namens (vergl. *Procop.* De bell. Vandal. II. 23) glänzend zu erneuern, und jetzt Italien, wie einst Afrika dem byzantinischen Reiche zu erhalten, rüstete Germanus während des Winters 549—550 auf das Eifrigste. Justinian übergab ihm zwar nur ein kleines Heer; dem sollte sich dann der Befehlshaber der Heruler, Philimuth, mit seinen Scharen, und des Germanus Schwiegersohn Johannes (der zur Zeit die Truppen in Illyrien commandirte), anschließen. Dagegen wies der Kaiser seinem Neffen bedeutende Geldsummen an, mit denen er in Thrakien und Illyrien einen tüchtigen Heerhaufen werben sollte. Mit diesen Mitteln, die er aus seinem Privatvermögen noch bedeutend vermehrte, brachte Germanus — von seinen Söhnen Justinus und Justinian eifrig unterstützt — binnen Kurzem in den genannten Provinzen eine tüchtige Truppenmacht zusammen. Sein Ruf und seine Beliebtheit veranlaßten auch viele wackere Kriegsleute aus anderen Gegenden, namentlich aus der Hauptstadt, sich unter seinen Fahnen zu sammeln. Aus den Reiterregimentern, die in Thrakien standen, wurden mit Erlaubniß des Kaisers einige Haufen ausgetheilt; dazu kamen, durch das Gold des Germanus gelockt, zahlreiche Barbaren aus den Donaulanden und anderen Gegenden und traten in sein Heer ein. Die Langobarden versprachen, ihm 2000 Gewaffnete zu schicken. So kam der Frühling des Jahres 550 heran. Germanus sammelte zur Freude der byzantinischen Italiener, zum Schrecken der Gothen, seine Scharen in und vor der illyrischen Stadt Sardica und setzte Alles in Bereitschaft, um demnächst, aufs Beste versorgt, nach Italien marschiren zu können. Da überschwemmt (im Mai d. J.) plötzlich ein Schwarm wilder slavischer Barbaren — in zahlreicher, wie nie zuvor — die Donau und drang verheerend nach der Gegend von Naissus vor, man vernahm, daß es ihrer Absicht war, diesmal Thessalonich und die benachbarten Städte anzugreifen. Da mußte denn Germanus auf Befehl des Kaisers vorläufig in Sardica stehen bleiben, um den Ansturm der Slaven mit aller Macht abzuwehren. Indessen kam es hier nicht zum Kampfe. Die Slaven hatten durch Gefangene erfahren, daß der von ihnen seit Alters (s. oben) gefürchtete Germanus mit starker Macht ihrer warte. Sie wagten daher nicht, gen Süden vorzudringen, sondern wandten sich westlich nach Dalmatien. Auf diese Nachricht beschloß Germanus, sofort nach Italien abzumarschiren. Er befahl seinen Truppen, sich zum Aufbruche bereit zu halten, zwei Tage später sollte der Marsch angetreten werden. Aber das Ende seiner Tage war nahe. Ehe er aufbrechen konnte, erkrankte er plötzlich und starb (wie es scheint zu Anfange des Sommers 550) mitten unter seinen glänzenden Hoffnungen, zum größten Schmerze des ganzen Reiches [21]. (G. F. Hertzberg.)

GERMANUS 1. (St.) [*]. Patriarch von Constantinopel. Er war der Sohn des trefflichen Patricius Justinian, eines hochgestellten Mannes von sehr vornehmer Abkunft, in Constantinopel. Möglicherweise stammte dieser Justinian von Justinian, dem zweiten Sohne des Germanus [Neffe des Kaisers Justinianus I.] und der Passara ab. Vergl. *Du Cange*, Famil. Byzant. p. 101.) Germanus nun wurde, so scheint es,

16) *Procop.* De bell. Goth. III. 31. 32. 17) *Procop.* l. c. III, 37. 18) Die Cosmiana, die Moschus c. 48 als Gemahlin eines Patricius Germanus nennt, ist wol schwerlich auf unsern Germanus zu beziehen; vergl. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 101. 19) Vergl. Ranke's a. a. O. 4. Bd. S. 182. 20) Germanus hinterließ bei seinem Tode (s. unten) die Matasuntha schwanger; sie gebar dann später einen Sohn (posthumus), der auch Germanus genannt wurde. *Jornand.* De regn. succes. p. 145. De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 178.

21) *Procop.* De bell. Goth. III. 39. 40. *Jornand.* De regn. succ. p. 145. De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 179.

*) „Einige Heilige dieses Namens sind unter dem Artikel St. Germain behandelt worden, andere übergehen wir, als zu wenig bedeutend." (Red.)

Digitized by Google

während der Regierung des Kaisers Heraklius im J. 636 geboren. Als er in der Blüthe seiner Kraft stand, traf ihn ein hartes Schicksal. Im Herbste des Jahres 668 war Kaiser Constans II. zu Syrakus, wol nicht ohne geheime Connivenz seiner vornehmen Umgebung, im Bade ermordet worden. Sein Sohn Constantin IV. Pogonatus erschien im Lenze des J. 669 mit bedeutender Macht auf Sicilien, um den Tod des Vaters blutig zu rächen. Da ward denn auch der edle Justinian hingerichtet. Sein ganz unschuldiger Sohn, unser Germanus, sprach sich in seinem Schmerze über den unglücklichen Vater mit großer Bitterkeit über den neuen Kaiser aus. Da ließ ihn denn der Letztere zur Strafe — entmannen!

Lange nachher finden wir den Germanus in hohem Alter als ein angesehenes Mitglied der Kirche wieder, nämlich als Bischof (Metropolit) von Cyzikus. Als nun der Kaiser (Bardanes) Philippikus, ein eifriger Anhänger des Monotheletismus, im J. 712 eine Synode nach Constantinopel berief, welche die Beschlüsse der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung umstoßen und ein neues Glaubenssymbol zu Gunsten des Monotheletismus entwerfen mußte, da wagte auch Germanus nicht, sich dem Willen des Kaisers zu widersetzen. Er unterschrieb die Formel; sei es, daß ihn das Interesse für den neuen Kaiser, der das Haus des Heraklius (von welchem Germanus so schwer gekränkt worden) gestürzt hatte, dazu bewog; sei es, daß er, wie nicht ganz unwahrscheinlich ist, eine Zeit lang dem Monotheletismus wirklich ergeben gewesen ist. Indessen muß er, falls dies der Fall war, später von dieser Richtung abgekommen sein. Denn als im J. 715, unter der Herrschaft des orthodoxen Anastasius II. der Patriarch von Constantinopel, Johannes, starb, da ward Germanus, damals schon durch seine hohe Bildung, noch mehr durch die Tugenden, die sein Greisenalter schmückten, berühmt[1]), unter allgemeiner Uebereinstimmung des Kaisers, der Geistlichkeit, des Senates und Volkes auf den Patriarchenstuhl der Hauptstadt berufen. In seiner neuen Stellung fand er bald Gelegenheit, thätig aufzutreten. Zuerst (zu Anfange des Jahres 716) hatten ihn die Anhänger des gegen Anastasius aufgestellten Theodosius III., nach der Einnahme der Hauptstadt, als Freund des Kaisers verhaftet. Dann ward er mit andern nach Nicäa geschickt, wo Anastasius noch stand, um diesen (gegen das Versprechen, daß er persönlich ungefährdet bleiben sollte) zur Niederlegung seiner Würde zu bewegen; diese Sendung ward auch mit Erfolg gekrönt. Im folgenden Jahre, als der General Leo der Isaurier als Thronbewerber gegen Theodosius zu Felde zog, schickte ihn der Letztere als Unterhändler nach Chrysopolis, wo Leo ankam. Germanus erreichte auch, daß Leo dem Theodosius persönliche Sicherheit versprach, wenn er der Krone entsagen wolle. Dann krönte der Patriarch den kühnen Isaurier (25. März 717) in der Sophienkirche als Leo III., nachdem er dem Letzteren zuvor das eidliche Versprechen abgenommen hatte, den Gesetzen der Kirche nicht zu nahe treten zu wollen.

Aber grade mit diesem Kaiser hatte Germanus die Kämpfe zu bestehen, die seinen Namen berühmt gemacht haben. Kaiser Leo nämlich begann bekanntlich im J. 726 seine Versuche, der allgemein verbreiteten Bilderverehrung entgegen zu wirken; zumeist von dem Bischof Constantinus von Nakolia in Phrygien (im „Thema" Opsikion) unterstützt, dem sich auch der Bischof Thomas von Claudiopolis in Paphlagonien (im Thema Bukellarion) anschloß. Die Absichten des Kaisers fanden an Germanus einen entschlossenen Widersacher; nun erließ Leo im J. 726, wie bekannt, zuerst ein Edict, in dem er gegen das, was ihm als abgöttisch erschien, namentlich gegen das Niederknieen vor den Bildern, gegen die Adoration derselben sich erklärte, dieselbe als eine Art Götzenanbetung bezeichnete. Indessen darüber gerieth er bald mit den meisten seiner Geistlichen und dem Volke in Masse in Streit. Germanus aber setzte Alles in Bewegung, um die Absicht des Kaisers zu hindern. Es kam zwischen ihm und Leo zu lebhaften Verhandlungen[2]), bei denen der Kaiser mit seinem theologisch so hoch gebildeten, in der Vertheidigung der, durch mannichfache Unterscheidungen gerechtfertigten, Bilderverehrung wohl geübten Patriarchen nicht leicht fertig zu werden vermochte. Die gewandte Dialektik des Germanus widerlegte die aus dem Mosaischen Gesetze gegen den Bilderdienst gezogenen Gründe des Kaisers. Aus der Menschwerdung Christi entnahm er (denn seine Theorie von den Bildern hing bei ihm mit der Anerkennung der Realität der Menschwerdung Gottes genau zusammen), in sehr geschickter, idealistisch-symbolischer Weise seine Motive für den von ihm gewünschten, geläuterten Bilderdienst. Er erklärte, „er wolle gern sein eigenes Leben hingeben für das Bild dessen, der sein Leben dahingegeben habe, um das gesunkene Bild Gottes in der menschlichen Natur wiederherzustellen!" Leo, der mit dem Patriarchen nur darin zusammentraf, daß keine Art abgöttischer Verehrung der Bilder stattfinden dürfe (während beide diesen Begriff verschieden ausdeuteten), erkannte, daß es zu einem Vergleiche nicht kommen könnte. Daher gedachte er, den Germanus zu täuschen und ohne dessen Zuziehung die Ausführung seines Vorhabens allmälig vorzubereiten. Daher ward denn jenes Edict (noch 726) dahin interpretirt, „daß die Bilder an sich selbst nicht verunglimpft werden, sondern daß nur solche, welche ein Gegenstand besonderer Verehrung des Volkes wären, höher gestellt werden sollten, um sie den ihnen zur Beschimpfung gereichenden Berührungen der Menge zu ent-

1) Wir werden unten sehen, daß er auch als geistlicher Schriftsteller aufgetreten ist; seine Geistesrichtung wird klar erkannt aus seinen Reden zur Lobpreisung der Maria, und aus seiner (übrigens verfehlten) Bemühung, in seinem „θεωρητικὸς ἢ ἀναφορικὸς" den Gregor von Nyssa von dem Origenismus zu reinigen. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Kirche. 2. Bd. 2. Abth. S. 1408. Anm. 2. 3. Bd. S. 264. Anm. 1. 2.

2) Wegen der angeblichen privaten Unterredung zwischen beiden s. Neander a. a. O. 3. Bd. S. 285.

Digitized by Google

ziehen!" Indessen begannen in den Provinzen die mit dem Kaiser einverstandenen Bischöfe und andere seiner Anhänger lebhaft in Leo's Sinne zu arbeiten, auch gegen die Bilder selbst zu verfahren; dadurch entstand denn an vielen Orten Streit mit dem Volke und anderen, bilderfreundlichen Geistlichen. So war namentlich Constantin von Nakolia mit seinem Metropoliten, Johannes von Synnada (im Thema Anatolikon), in Zwist gerathen. Auf Antrieb des Germanus kam er selbst nach Constantinopel, betheuerte hier (im J. 727) dem Patriarchen, daß es ferne von ihm sei, Christus und die Heiligen in ihren Bildern beschimpfen zu wollen, daß seine Absicht nur gegen die dem göttlichen Gesetze widerstreitende, abgöttische Anbetung der Bilder gerichtet sei. Damit stimmte auch Germanus überein, bald aber zeigte es sich, daß ihm abgöttische Anbetung mit Verehrung der Bilder nicht zusammenfalle. Als Constantin von Nakolia erkannte, daß alles Streiten zu keiner Ausgleichung führen würde, so lenkte er scheinbar ein, that als ob er Alles, was Germanus sagte, billige und versprach, Alles vermeiden zu wollen, was dem Volke Anlaß zu Aergerniß oder Unruhen werden könne. Bei seiner Rückreise nahm er einen Brief des Germanus mit, in welchem der Patriarch dem Metropoliten Johannes von dem erfreulichen Ergebnisse dieser Verhandlungen Nachricht ertheilte. Aber Bischof Constantinus gab diesen Brief nicht ab und kümmerte sich auch, wie es scheint, um das Besprochene nicht weiter. Ebenso wenig fruchtete ein Schreiben des Patriarchen an den Bischof von Claudiopolis, in welchem er die Bilder, die damals übliche Verehrung derselben und die zugehörigen Gebräuche vertheidigte; (dabei hatte Germanus seine symbolischen Anschauungen auch durch Hinweisung auf die Wunder zu stützen versucht, die sich an mehre der angefeindeten Bilder knüpfen sollten). Auf der andern Seite fand Germanus an dem römischen Papste Gregor II. und dem geistreichen Johannes Chrysorrhoes in Damascus eifrige Bundesgenossen in Thaten und Schriften. Indessen weder diese geistliche Opposition, noch das Murren der Menge; weder die Bewegungen in Italien, noch der Aufstand auf den Kykladen änderten den Sinn des Kaisers. Vielmehr erließ derselbe, nachdem er bisher mehr rathend als befehlend, immer mit Schonung gesprochen hatte, im J. 728 (s. F. Chr. Schlosser, Gesch. d. bilderstürm. Kaiser. S. 171) ein Edict, durch welches alle Bilder von Engeln, Heiligen, Märtyrern bei Strafe verboten, den Behörden aber geboten wurde, dieselben überall herabzunehmen. Dies Edict ward indessen außer der Hauptstadt wenig befolgt; die Bischöfe mußten aber doch dazu schweigen, obwol Germanus dasselbe nicht unterzeichnet hatte und nicht bekannt machte. Der Widerstand des Letzteren machte die kaiserlichen Bestimmungen auch in Constantinopel noch immer mehr oder minder illusorisch. Inzwischen glaubte Leo, der wohl erkannte, daß er nicht durchdringen würde, so lange Germanus an der Spitze der Bilderfreunde stehe, die relative Schonung aufgeben zu müssen, mit der er den mehr als 90jährigen würdigen Greis, dessen Ende doch sicher bald zu erwarten stand, bisher behandelt hatte. Da er oft vergeblich versucht hatte, den Patriarchen zu bewegen, seinen „ikonoklastischen" Maßregeln zuzustimmen, so beschloß er jetzt, ihn dazu zu zwingen. Es ward daher Germanus Anfang Januar des Jahres 730 zu einer Privataudienz beim Kaiser beschieden. Als aber nach langem Andringen, seine Widersetzlichkeit aufzugeben, Germanus, wie er es schon vorher gethan hatte, erklärte, daß nur ein allgemeines Concil Veränderungen in der Kirche vornehmen dürfe, und den Kaiser an sein Versprechen bei der Krönung erinnerte, da ward er von Leo mit allen Zeichen der Ungnade und im höchsten Zorne aus der Hofburg entlassen. Gleich darauf berief der Kaiser auf den 7. Jan. d. J. ein Silentium (eine Versammlung von Geistlichen und Senatoren, wobei aber immer die Anzahl der weltlichen Mitglieder stärker war, als die der geistlichen); entbot den Patriarchen und drang noch einmal in denselben, nachzugeben und das letzte Edict zu unterzeichnen. Als Germanus mit edler Standhaftigkeit sich weigerte, trugen die Mitglieder des Silentiums, lauter kluge Hofleute, auf die Absetzung des Patriarchen an. Als Germanus sah, daß auch sein Schüler und Vertrauter, Anastasius, sein „Syncell" (Secretair des Patriarchen; „der erste Geistliche nach dem letzteren in der Hauptstadt, ungefähr der Cardinal des Patriarchen"), dahin stimmte, so beschloß er, seiner Würde zu entsagen, die er nur mit Streit behaupten konnte. Er legte daher in Gegenwart des Kaisers vor der Versammlung die breite Binde (das ὠμοφόριον, ein breites Stück Zeug, welches erst um den Hals geschlungen war, dann aber um Rücken und Brust bis an die Schenkel herabreichte), welche die orientalischen Erzbischöfe statt des Palliums zu tragen pflegten, ab und zog sich in sein väterliches Haus zurück, nachdem er 14½ Jahr lang Patriarch gewesen war. Der Kaiser nahm die Abdankung an; dann ward (am 22. Jan. d. J.) Anastasius zum Patriarchen erwählt und in ziemlich unkanonischer Weise installirt. Germanus soll ihm einst einen schmachvollen Ausgang seiner unwürdigen Laufbahn geweissagt haben. Der alte Patriarch verbrachte (nur die unzuverlässigen Legenden lassen ihn grausam hinrichten) den Rest seiner Tage in Gebet und in stiller Zurückgezogenheit (er starb, wie es heißt, im J. 740). Die ikonoklastische Synode, die Kaiser Constantin V. Kopronymus im J. 754 im Palaste Hierium bei Constantinopel abhielt, belegte das Andenken des Germanus und anderer Bilderfreunde mit dem Anathema. Aber nachmals hat die griechische Kirche diesen Patriarchen unter ihre Heiligen und Märtyrer aufgenommen; sie feiert sein Andenken am 12. Mai [3]). Vergl. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 100. (Zedler's) Univers.-Lexi-

3) Von der schriftstellerischen Thätigkeit des Germanus hat sich Manches erhalten. Wir nennen hier: einmal den Commentariolus ad actionem Dominicam; ein Fragmentum ex oratione contra haereses ad Anthimum und De sex synodis oder „περὶ τῶν ἁγίων οἰκουμενικῶν συνόδων κόσμος εἰκὼν καὶ κάτο

kon. 10. Bd. (Halle u. Leipzig 1735.) S. 1143 fg. *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire. Tom. XIII. p. 85. 253 seq. 276 seq. 281—283. 289 seq. 327—357. 439. Gibbon, Gesch. des Verfall. des röm. Reiches, übers. von Sporschil S. 1723 fg. F. Chr. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 87. 128. 132. 137. 146. 161—177. 189. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Religion und Kirche. 3. Bd. S. 274. 283—292. *G. Finlay*, History of the Byzant. Empire from 717 to 1057. p. 42—45. 69.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERMAN Y LLORENTE (Bernhard), ein berühmter spanischer Maler, geboren zu Sevilla 1685, gestorben ebendas. 1757, wo sich auch die berühmtesten seiner Gemälde befinden. Sein Vater und Christoph Lopez waren seine ersten Lehrer, die er jedoch bald übertraf, denn schon im J. 1711 ließ Philipp V. ihn an den Hof kommen und übertrug ihm das Portrait des Infanten Don Philipp; er führte diesen Auftrag mit solcher Meisterschaft aus, daß ihm der König ein bedeutendes Geschenk machte und ihn zu seinem Hofmaler ernannte, eine Stelle, die er jedoch auf höfliche Weise und ohne zu verletzen ablehnte. Im J. 1735 wurde er Ehrenmitglied der St.-Ferdinands-Akademie. Nach der Idee eines Capuciners, des P. Isidor von Sevilla, hat er oft die heilige Jungfrau als Schäferin dargestellt, umgeben von Schafen, welche die unter ihrem Schutze stehenden Gläubigen bezeichneten; diese Bilder waren mit soviel Feinheit und Zartheit gemalt, daß sie in ganz Spanien und Italien Liebhaber fanden, German davon den Beinamen eines Malers der Schäferinnen erhielt, und man an ihnen etwas von der Manier Murillo's zu entdecken glaubte. Die Genauigkeit in der Zeichnung und die Schönheit in den Stellungen sind die Hauptvorzüge in den Werken dieses Meisters. (Nach der Biograph. Univers.) (*H.*)

GERMAR (Ernst Friedrich), königl. preußischer Oberbergrath und ordentlicher Professor der Mineralogie in Halle, wurde am 3. Nov. 1786 zu Glauchau in Sachsen geboren, wo sein Vater ein angesehener und vermögender Kaufmann war. Nach erlangter Vorbildung im väterlichen Hause besuchte er mit dem zwölften Lebensjahre das Gymnasium in Meiningen, dessen Director Schaubach als naher Verwandter väterlicherseits den Knaben in seine besondere Obhut nahm. Mit dem Jahre 1804 hatte Germar seine Gymnasialbildung vollendet und ging, von einer schon frühzeitig erwachten Liebe zu naturwissenschaftlichen Studien getrieben, auf die Bergakademie in Freiberg über. Die begeisternden Vorträge des hochgefeierten Werner nährten den jugendlichen Eifer Germar's und drei Jahre hindurch lag derselbe ganz dem Studium der Mineralogie und Geognosie ob, zugleich aber auch dem praktischen Dienste in den freiberger Gruben, da es seine Absicht war, sich zum praktischen Bergmanne auszubilden. Er wandte sich nun im J. 1807 nach Leipzig, um hier die zur höheren Bergcarrière erfoderlichen juristischen Universitätsvorlesungen zu besuchen. Indessen das schon auf dem Gymnasium in Meiningen gemeinschaftlich mit einem Altersgenossen von der Forstakademie des benachbarten Dreißigacker, Caroli, und durch die Bekanntschaft des damals in Meiningen lebenden schweizerischen Entomologen, Clairville, genährte Interesse für Entomologie, welches in Freiberg verstummt war, erwachte von Neuem, und Germar wandte sich während der leipziger Universitätsjahre mit frischem Eifer dem Studium der Gliederthiere und der Zoologie überhaupt zu, bei welchem ihm zwei jugendliche Freunde, Kunze und Kaden, zur Seite standen. Schon im J. 1808 veranlaßten ihn Familienverhältnisse, öfter Halle zu besuchen, und in dem Hause des Papierfabrikanten Keferstein in Cröllwitz lernte er den berühmten Botaniker Curt Sprengel kennen, der ihn in die halle'sche naturforschende Gesellschaft einführte und nach Vollendung seiner leipziger Universitätsstudien veranlaßte, nach Halle überzusiedeln. Hier erwarb er sich im October 1810 durch Vertheidigung seiner Dissertatio sistens bombycum species secundum oris partium diversitatem in nova genera distributas. Sectio I. die philosophische Doctorwürde, und faßte zugleich den Entschluß, bei der Universität eine bleibende Stellung sich zu gründen. Zuvor begab er sich jedoch auf eine größere wissenschaftliche Reise nach Dalmatien, um dieses damals noch wenig durchforschte Land in mineralogischer und entomologischer Hinsicht zu untersuchen. Von dort zurückgekehrt, habilitirte er sich bei der philosophischen Facultät im J. 1812 als Privatdocent durch Vertheidigung des zweiten Theiles seiner Dissertation über die Gattungen der Bombyces, und wurde nach dem bald darauf erfolgenden Abgange des Naturphilosophen Heinrich Steffens von der damaligen westfälischen Regierung zum Director des mineralogischen Museums ernannt. Die

καὶ διὰ τὶ συνηθροίθησαν." Zum Theil edirt zuerst von Chr. Justellus. (Paris 1615.) Vollständig von *Stephanus le Moyne* Tom. I. Varior. Sacror. (Leyden 1685. 1694. 4.) p. 69—80. S. Germani Oecumenici Patriarch. liber de sacris synodis et quaenam quovis tempore Apostolicae praedicationi haereses succreverint, ist in allen Ausgaben der Biblioth. Patr. anzutreffen. — Ferner sind zu nennen: Tres Epistolae ad Joannem Synnadensem; ad Constantin. Nacol.; ad Thom. Claudianopolit. Sie stehen in der Concil. can. VII. Nicaen. A. 787. act. 4. ed. *Binii.* T. III. p. 577. *Labbei* T. VII. p. 289. *Harduin.* T. IV. p. 240, nebst dem schon oben Anm. 1. erwähnten ἀντιπαθητικὸς ἢ ἀνάθεμος (vergl. Phot. cod. p. 233). — Weiter: Hymnen; dieselben sind gleich beim Anfange des *Triodii* Graecorum (Venet. 1601.) gedruckt, dabei auch das unter den griechischen melodis stehende Bild des Germanus. Von Reden besitzen wir: a) „εἰς τὴν ἁγίαν κοίμησιν τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου ἡμῶν Θεοτόκου καὶ ἀειπαρθένου Μαρίας." (T. II. Auctuar. Ducaean. Bibl. Patr. p. 458. [Paris. 1644. 1654.]). b) „ἐγκώμιον εἰς τὴν ἁγίαν Θεοτόκον;" mit anderen Schriften des Joannes Chrysost. und des Joann. Damascen. edirt von Paul. Pantinus. (Antwerpen 1601.) c) „εἰς τὸν εὐαγγελισμὸν τῆς ὑπεραγίας Θεοτόκου," ed. *Combefis.* in Tom. I. Auctuar. p. 1423. 1444. — Die Rede „εἰς τὰ ἐγκαίνια τοῦ σεβασμίου νάου" (ed. *Combefis.* in Manipul. origin. rerumque Constantinop. (Paris. 1664. 4.) p. 232—241) wird mit mehr Recht einem andern Germanus beigelegt. Ueber andere unechte Schriften und andere Ausgaben der echten s. Zedler a. a. O. S. 1144.

Digitized by Google

Aufhebung der Universität im J. 1813, mit welcher die Lehrthätigkeit unterbrochen wurde, hemmte indessen die wissenschaftliche Thätigkeit Germar's nicht. Während dieser Zeit (1815) verheirathete er sich mit der Tochter des Rathsmeisters Keferstein, Wilhelmine, mit der er bis an seinen Tod in glücklicher, aber kinderloser Ehe lebte. Diese Verbindung wurde in sofern einflußreich, als er seine beiden Schwäger, den um die Geognosie Teutschlands hochverdienten Hofrath Christian Keferstein in Halle und den gründlichen Lepidopterologen Gerichtsrath Adolf Keferstein in Erfurt, zu dieser sehr folgenreichen wissenschaftlichen Thätigkeit anregte. Schon im J. 1817, ein Jahr nach Eröffnung seiner Vorlesungen, wurde ihm die außerordentliche Professur übertragen. Die Ernennung des sehr verdienten Karl v. Raumer zum ordentlichen Professor der Mineralogie im J. 1819 verzögerte zwar auf einige Zeit die Verbesserung seiner Stellung, indessen auf seine Lehrerthätigkeit war dieselbe von um so geringerem Einflusse, als v. Raumer in seinen Vorlesungen sich auf eine stillschweigende Betrachtung der Mineralien mit seinen Zuhörern beschränkte, und deren Nachdenken es allein überließ, die Eigenthümlichkeiten eines jeden Minerals aufzufinden. Im J. 1822 verließ v. Raumer Halle wieder und Germar wurde darauf (1824) zum ordentlichen Professor der Mineralogie befördert. Er hielt halbjährig Vorlesungen über Oryctognosie und Geognosie, Anfangs auch über Entomologie, später abwechselnd mit der Geognosie über Paläontologie und praktische Demonstrationen über mineralogische Gegenstände überhaupt. Geognostische und entomologische Excursionen in die nähere und fernere Umgegend von Halle unterstützten die Vorlesungen. Durch seine immer einflußreichere wissenschaftliche Thätigkeit erwarb sich Germar allmälig die Mitgliedschaft zahlreicher gelehrter Gesellschaften Teutschlands und einiger des Auslandes und wurde späterhin auch zum Correspondenten der Akademie in Stockholm ernannt. Bei der Universität erhielt er, während er 1834 bei der Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes als Prorector fungirte, von der medicinischen Facultät das Ehrendiplom eines Doctor medicinae und für seine Thätigkeit bei dem königlichen Oberbergamte in Halle im J. 1844 auch den Titel eines königlichen Oberbergrathes. Die kräftige körperliche Constitution, deren sich Germar erfreute, ließen ihn die sich in spätern Jahren einstellenden rheumatischen und gichtischen Zufälle wenig beachten, und es gelang ihm auch, dieselben durch den Besuch der Bäder von Teplitz, Warmbrunn und Marienbad zu beseitigen. Doch in den letzten Jahren seines Lebens stellten sich wiederholt Anfälle von Podagra ein, die einen jedesmal drohenderen Charakter annahmen und ihn im Januar 1853 plötzlich auf ein sehr bedenkliches Krankenlager warfen. Der rüstige Körper schüttelte indessen das Ungemach wieder ab, Germar begann seine Vorlesungen über Mineralogie im Sommersemester wieder und suchte auf einer Reise nach seiner Vaterstadt Glauchau während der Pfingstferien Erholung. Eine Erkältung aber rief hier das noch nicht ganz verscheuchte Leiden wieder wach, und nach achtwöchentlichem, sehr schmerzhaftem Krankenlager erfolgte am 8. Juli 1853 der Tod. — Germar war ein gerader, offener und biederer Charakter, ein heiterer und fröhlicher Gesellschafter, ein treuer Freund den Freunden. Von den Widerwärtigkeiten des Lebens nicht heimgesucht, von glücklichen Vermögensverhältnissen begünstigt, unterstützte er freigebig den Armen und übte gegen Freunde und wissenschaftliche Fachgenossen eine in unsern Zeiten immer seltener werdende Gastfreundschaft. Sein liebenswürdiges Wesen erwarb ihm in Nah und Fern zahlreiche Freunde, deren Kreis er durch den öftern Besuch der allgemeinen teutschen Naturforscherversammlungen, an deren Gründung durch Oken er mit dem Botaniker Kunze einigen Antheil hat, durch Reisen nach Kopenhagen, der Schweiz und in verschiedene Gegenden Teutschlands zu erweitern suchte. Es berief ihn zum Meister vom Stuhl die Freimaurerloge in Halle, welche Stellung er 26 Jahre hindurch bis zu seinem Tode bekleidete und zum Mitgliede im Kirchencollegium der St. Marienkirche, womit ihm zugleich die Verwaltung der Marienbibliothek übertragen wurde. Als Lehrer bei der Universität wirkte Germar besonders anregend durch die Klarheit und Frische seines Vortrages, weniger durch Gedankentiefe und Fülle des Wissens, und wußte im persönlichen Umgange den angeregten Eifer seiner Zuhörer zu nähren und zu fesseln. So erwarb er sich die Achtung einer großen Anzahl von Schülern und bewahrte sich in dem steten Umgange mit den Zuhörern eine jugendliche Frische. Das mineralogische Museum der Universität Halle, dem er 40 Jahre lang als Director vorstand, erweiterte er trotz der besonders anfänglich sehr beschränkten Mittel zu dem gegenwärtigen, zumal in paläontologischer Hinsicht bedeutenden Umfange und machte es für den Unterricht und für die Wissenschaft nutzbar und allgemein zugänglich. — Die wissenschaftliche Thätigkeit Germar's beginnt mit seiner Uebersiedlung von Leipzig nach Halle im J. 1810. Obwol Professor der Mineralogie, hat er doch in der Oryctognosie und Geognosie nichts Namhaftes geleistet. Sein Lehrbuch der gesammten Mineralogie (Halle 1824. Zweite Auflage Halle 1837.) und sein Grundriß der Krystallkunde (Halle 1830.), als Hilfsmittel für den Unterricht ihrer Zeit ganz vortrefflich, sind ohne höhere wissenschaftliche Bedeutung. Ernstlicher dagegen griff er die paläontologischen Untersuchungen an. Dafür spricht die in Gemeinschaft mit dem für die Wissenschaft leider zu früh verstorbenen Professor Kaulfuß bearbeitete Abhandlung über merkwürdige Pflanzenabdrücke aus der Steinkohlenformation in den Acten der leopoldiner Akademie von 1831, kleinere Aufsätze in Oken's Isis und einigen andern Journalen, besonders aber die erst in spätern Jahren begonnene Monographie: Die Versteinerungen des Steinkohlengebirges von Wettin und Löbejün (Halle 1844—1853. Fol. 8 Hefte), zu dessen schnellerer Vollendung er Dr. Andrä's und des Unterzeichneten Theilnahme erhielt. Auch die Arbeiten über fossile Insekten in verschiedenen Zeitschriften (Nova acta acad. Leop. 1839. XIX.; Gr. Münster's Beiträge zur Petrefaktenk. V.; geolo-

Digitized by Google

gische Zeitschr. 1819. I.) und in seiner Fauna insectorum Europae verdienen eine besondere Beachtung. Die Bearbeitung der Hemipteren im Bernsteine für Dr. Berendt in Danzig ist leider nicht erschienen. Von minderer Bedeutung sind die kleinen Aufsätze über mansfelder, osterweddinger, egelnsche Versteinerungen und die im lithographischen Schiefer. Das frühzeitig erwachte Interesse für Entomologie waltet auch in Germar's wissenschaftlichen Arbeiten vor. Noch während seines Aufenthaltes in Leipzig kaufte er die durch Fabricius' Arbeiten berühmte Hübner'sche Sammlung für 400 Thlr. an, und war unausgesetzt bemüht, durch die ausgedehntesten Correspondenzen mit Fachgenossen und anderweite Verbindungen seine entomologische Sammlung zu einer der bedeutendsten Privatsammlungen Teutschlands zu erheben. Sie lieferte ihm das Material zur Charakteristik neuer Gattungen und zahlreicher neuer Arten, sowie zur sorgfältigen Revision bereits bekannter, und durch diese Thätigkeit erwarb sich Germar ein bleibendes Verdienst um die Entomologie. Von den zahlreichen entomologischen Arbeiten nennen wir hier nur die wichtigen: Magazin der Entomologie. 1813—1822. 4 Bde.; Insectorum species novae aut minus cognitae descriptionibus illustratae. (Halae 1824.) (891 Arten und 42 neue Coleopterengattungen enthaltend); Fauna insectorum Europae fasc. 3—24. 1817—1847 (die beiden ersten Hefte von Ahrens bearbeitet); Zeitschrift für Entomologie. (Leipzig 1839—1844.) 5 Bde. Einzelne Abhandlungen meist über Coleopteren und Hemipteren finden sich in den Schriften der halle'schen naturforschenden Gesellschaft (1810. 1811.), in den Annalen der wetterauer Gesellschaft (1819. IV.), im entomologischen Archiv von Thon (1829. II.), in Silbermann's Revue entomologique (I—V.), in der stettiner entomologischen Zeitung (1842. 1845.), in der Linnaea entomologica (1848. III.) und in dieser Encyklopädie, wie unter Anderem die Artikel: Elater, Erotylus, Eumorphus etc. (auch mineralogische und geognostische Artikel lieferte er für diese Encyklopädie). Die Resultate seiner dalmatischen Reise erschienen unter dem Titel: Reise nach Dalmatien und in das Gebiet von Ragusa. Mit neun illuminirten Kupfertafeln und zwei Karten (Leipzig 1817.), besonders reich an entomologischen Mittheilungen. (*Giebel.*)

GERMARA (*Γέρμαρα* oder *Γέρμερα*), nach *Stephanus Byzant.* v. T. I. p. 136. ed. *Holsten.* (p. 205. ed. *Meineke*) der Name eines keltischen Volkes, welches am Tage nicht sehe (*Κελτικὴ ἔθνος ὃ τὴν ἡμέραν οὐ βλέπει, ὡς Ἀριστοτέλης περὶ θαυμασίων κ. τ. λ.*), also eines Volkes mit Nachtvögelaugen, welche das Tageslicht nicht vertragen können. Diese isolirte und seltsame Angabe des Stephanus, angeblich aus Aristoteles' *θαυμ. ἀκουσμ.* (in welcher Schrift dieselbe weder ich, noch irgend ein Anderer aufgefunden hat), ist schwer zu erklären, da die übrigen alten Geographen nichts Entsprechendes darbieten und überhaupt diesen Namen nicht aufzuweisen haben. Zunächst sollte man doch wol vermuthen, daß in Germara die Endung aus *αι* oder *οι* verstümmelt sei, da Volksnamen auf a im Nom. plur. bei den Griechen wol nicht leicht vorkommen (Meineke bemerkt in seiner kritischen Note: *Γέρμερα* RV., an *Γερμέραι?*). Dann ist auch überhaupt möglich, daß dieser Name aus einem andern entstanden sei und seine echte Gestalt verloren habe. Die Herausgeber des Stephanus haben bisher die Quelle dieser Angabe nicht zu ermitteln vermocht. Vergl. *Berkelii* Annotatt. p. 546. Tom. III. ed. *Holsten.* In *Thomae de Pinedo* Annott. Tom. IV. ad hunc locum wird bemerkt: et gens et historia est prorsus fabulosa, etsi Apollonius ex Eudoxo id scribat, uterque falsus est. Berkelius bemerkt auch: His non dissimilia in hoc Onomastico geographo reperiuntur, ubi ab allegatis verbis id abest, quod potissimum ad rei probationem requiritur. Also hielt er die Stelle für lückenhaft, wodurch ein klares Verständniß unmöglich wird. (*Krause.*)

GERMARIA, nannte Presl (Sternberg's Flora d. Vorw. VIII, 188) zu Ehren des um die vorweltliche Flora verdienten Prof. Germar in Halle (s. d.) eine Gattung fossiler Stämme aus dem Steinkohlengebirge, die sich jedoch bei späterer Untersuchung als die Rhizome von Sphenopteris princeps zu erkennen gaben (s. d. Art. Sphenopteris). (*Giebel.*)

GERME, zu unterscheiden von Germa in Galatia, wird im Itinerarium Antonini Augusti (335. p. 160. ed. *Parthey* et *Pinder*) als Stadt oder Ort in Mysia an der Straße von Pergamo nach Thyatira angegeben. Auch Ptolemäos (V, 2. §. 14) führt unter den mysischen Städten *Ἱερὰ Γέρμη* auf. *Stephan. Byz.* v. T. I. p. 136. ed. *Holst.* bemerkt: *Γέρμη, πόλις Ἑλλησποντία, πλησίον Κυζίκου, ἣν Ἡρωδιανὸς Ἀσίας φησίν.* Vergl. dazu *Holstenii* Annott. p. 180. T. II. (*Krause.*)

GERMEN oder Ovarium, Fruchtknoten, wird an der Blüthe der phanerogamischen Pflanzen der untere, meist verdickte Theil des Stempels genannt, welcher in seinem Innern die Eichen oder Samenknospen einschließt, während der mittlere, meist stielartig verdünnte und mehr oder weniger verlängerte Theil des Stempels der Staubweg oder Griffel heißt, an dessen Spitze sich die zur Aufnahme des befruchtenden Blüthenstaubes bestimmte Narbe befindet. Zuweilen wird bei kryptogamischen Pflanzen mit dem Namen germen auch der die Mutterzellen der künftigen Sporen enthaltende Theil des Fruchtansatzes (der Fruchtknopf) bezeichnet, so namentlich bei Laub- und Lebermoosen und bei Charen. Der Fruchtknoten ist entweder frei (oder oberständig), wenn er oberhalb aller Blüthentheile steht, oder angewachsen (auch unterständig genannt), wenn die Kelche, Blumenkronen und Staubgefäße demselben aufgewachsen sind, wie bei allen Kernobstsorten, während der erste Fall bei allen Steinobstsorten stattfindet. Ist nur der untere Theil des Fruchtknotens mit den übrigen Blattkreisen der Blüthe verwachsen, so heißt derselbe halbunterständig oder halboberständig. In diesen Fällen der Verwachsung zeigt sich die Verschmelzung sämmtlicher Blüthentheile schon sehr früh im Blüthenknopfe, und dieser Umstand mag zu der in neuerer Zeit von einigen Schrift-

Digitized by Google

stellern aufgestellten Hypothese verleitet haben, daß der unterständige Fruchtknoten, soweit die Verwachsung desselben mit den übrigen Blattkreisen der Blüthe reicht, nicht aus Blattorganen, sondern aus dem becher- oder röhrenförmigen Ende der Blüthenaxe gebildet werde, eine Ansicht, welche durch vielfältige Beobachtungen von monströsen Blüthen, in welchen die unterständigen Fruchtknoten völlig in ihre gesonderten Blattorgane aufgelöst sind, widerlegt wird, und dasselbe gilt auch von dem oberständigen sogenannten Stengelpistill Schleiden's, welches aus einem oder mehren flachen, blattartigen, aus dem Ende der Axe entwickelten Stengeln gebildet sein soll, aber grade bei den als Beispiele angeführten Familien der Leguminosen und Liliaceen gar nicht selten bei rückschreitender Metamorphose in die deutlichste Blattbildung übergeht, was von einem wirklichen Axenorgane nicht denkbar wäre. Bei Leguminosen ist es sogar wahrscheinlich, daß selbst der bei vielen Arten vorhandene, nach der Blüthezeit oft bedeutend verlängerte Fruchtknotenstiel kein Axengebilde, sondern ein wirklicher Fruchtblattstiel ist. — Wie die Staubgefäße in vielen sogenannten weiblichen Blüthen in verkümmerter Form vorhanden sind, so kommt häufig auch ein verkümmerter Fruchtknoten oder vielmehr ein verkümmertes Pistill in sogenannten männlichen Blüthen vor, wo dasselbe bisweilen noch einem ausgebildeten Pistill ziemlich ähnlich sieht, oder doch noch deutlich seine morphologische Bedeutung erkennen läßt, zuweilen aber auch mehr wie das nackte Ende der Blüthenaxe aussieht oder nur noch ein kleines, oft von einer fleischigen Scheibe getragenes Wärzchen oder Spitzchen darstellt und in allen Fällen als Pistillansatz beschrieben wird.

Der Fruchtknoten enthält in seinem Innern entweder nur ein Fach, oder deren mehre. Der einfächerige Fruchtknoten entsteht entweder aus einem einzigen, in sich geschlossenen und mit seinen zusammenstoßenden Rändern verwachsenen Fruchtblatte, oder er wird von dem zwei- und mehrgliederigen Kreise der Karpellarblätter, welche an ihren Seitenrändern verschmelzen, gebildet. In letzterem Falle erkennt man die ursprüngliche Zahl der Fruchtblätter leicht auf dem Durchschnitte, sowie an der entsprechenden Zahl der in der Regel frei bleibenden Griffel und Narben. Zwei- und mehrfächerig wird der Fruchtknoten dadurch, daß die Karpellarblätter sich mit ihren Seitentheilen einrollen oder einschlagen, und indem sie in der Mitte zusammentreffen, die innere Höhlung des Fruchtknotens abtheilen. Die Scheidewände (dissepimenta), welche die Fächer trennen, sind also ihrer Entstehung nach stets doppelt, erscheinen jedoch häufig durchaus gleichförmig und, da sie nur von der innern Schicht der Fruchtblätter gebildet werden, dünnhäutig. Zuweilen tritt auch hier die Bildung unechter Scheidewände durch zellige Auswüchse hinzu, z. B. bei den Labiaten und Borragineen, wo der echt zweifächerige Fruchtknoten durch solche unechte Scheidewände zum unecht vierfächerigen wird.

Den wesentlichen Inhalt der Fächer des Fruchtknotens bilden die Samenknospen oder Eichen. Der Theil des Fruchtknotens, welchem sie unmittelbar ansitzen und welcher durch die verdickten Ränder des Fruchtblattes gebildet wird, heißt Mutterkuchen oder gewöhnlich Samenträger oder Samenleiste (placenta sive spermophorum) genannt. Da jede Samenleiste aus der Vereinigung zweier Fruchtblattränder entsteht, so sind die Eichen häufig zweireihig angeordnet. (*Garcke.*)

GERMERODE, Pfarrkirchdorf in der kurhessischen Provinz Niederhessen, Kreis Eschwege, am Meißner, vom Vierbache durchflossen, besteht aus dem eigentlichen Dorfe, dem ehemaligen Kloster und der Klosterfreiheit. Von den Gebäuden des der Jungfrau Maria geweihten Prämonstratenser-Nonnenklosters, welches 1527 aufgehoben wurde, sind nur wenige Ueberbleibsel vorhanden. Das Dorf hat über 1100 Einwohner und gehört zu den Besitzungen des Landgrafen von Hessen-Rothenburg. (*H. E. Hösler.*)

GERMERSHAUSEN (Christian Friedrich), Prediger zu Schlalach bei Treuenbrietzen, geboren daselbst den 18. Febr. 1725, gestorben den 22. Mai 1810 im 85. Lebensjahre. Sein amtlicher Beruf, den er gewissenhaft erfüllte, gönnte ihm hinlängliche Muße, sich mit der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bekannt zu machen. Er galt allgemein als ein kenntnißreicher und erfahrener Oekonom. Auch als Schriftsteller in diesem Fache zeichnete er sich aus. Fast ungetheilten Beifall fand sein Werk: „Die Hausmutter in allen ihren Geschäften." (Leipzig 1777—1781. 5 Bde.) In den Jahren 1791—1795 erschien eine dritte, vermehrte Ausgabe dieses Werkes, die neueste, von F. K. G. Gericke besorgt, zu Hanover 1809 in vier Octavbänden [1]). An dies Werk schloß sich „Der Hausvater, in systematischer Ordnung." (Leipzig 1783—1786. 5 Bde.) [2]). Nach ältern und neuern Theorien und nach eigener Erfahrung stellte Germershausen „das Ganze der Schafzucht" zusammen. (Leipzig 1789—1790. 2 Bde.) Die dritte Auflage dieses Werkes, von Fr. Pohl neu bearbeitet, erschien zu Leipzig 1818. In alphabetischer Ordnung gab Germershausen auch ein „Oekonomisches Reallexikon" heraus. (Leipzig 1795—1798. 4 Bde.) Von v. Benckendorf's Abhandlung „vom Düngen der Felder" besorgte Germershausen eine neue und vermehrte Ausgabe. (Berlin 1790.) Mehre ökonomische Aufsätze theilte er in Zeitschriften mit: „In wie weit Eichelfütterung dem Vieh überhaupt, und besonders den Schafen, gedeihlich, und welche Vorsicht dabei zu beobachten sei" (in J. Riem's Auserlesener Sammlung vermischter ökonomischer Schriften. 1792. 2. Bd. Liefer. 4. S. 15 fg.), „Ueber Industrieschulen auf dem platten Lande, besonders in Hinsicht der Baumzucht und vorzüglich des häufigen Anbaues der immer seltener werdenden Eichen" (in den Annalen der märkischen ökonomischen Gesellschaft zu

1) Ein Auszug aus diesem Werke erschien zu Leipzig 1792. 2) Der zweite Band ist nicht von Germershausen, sondern von H. L. Menger bearbeitet. Er erschien auch unter dem besondern Titel: Die ökonomische Bauwissenschaft, zum Unterricht für den Landmann (Leipzig 1783.); s. Meusel's Gel. Deutschl. 9. Bd. S. 418.

Digitized by Google

Potsdam. 1792. 1. Bd. Heft 1). „Ueber die Benutzung der Häute von zahmen Schweinen" (in den ökonomischen Heften. 1794. 3. Bd. Heft 2 u. 3) u. a. m. Seinen spätern Schriften hat man eine zu große Weitläufigkeit und die einseitige Benutzung anderer ökonomischer Schriftsteller bei dem Mangel eigener Erfahrung nicht ohne Grund zum Vorwurfe gemacht. Er war Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften. Vor dem 29. Bande der Krünitz'schen Oekonomischen Encyklopädie befindet sich sein Bildniß [3]). (*Heinrich Döring.*)

GERMERSHEIM, am Rhein und an der Queich, welche ½ Meile SSW. von der Stadt in die Linke des Rheins mündet, liegt im Rheinkreise des Königreichs Baiern unter 26° 2′ 15″ d. L. von Ferro und 49° 13′ 16″ nördl. Br. im Landcommissariate Germersheim, 2½ Meilen östlich von Landau. Das befestigte Städtchen zählt gegen 2500 Einwohner, welche Fischerei, Schifferei, Getreide-, Flachs- und Hanfbau und Goldwäscherei im Rheine treiben. Von dem aus dem Rheinsande gewaschenen Golde sollen die rheinischen Goldgülden ihre Benennung erhalten haben. Bemerkenswerth ist die Schloßruine Friedrichsburg und daß Kaiser Rudolf von Habsburg im J. 1291 in Germersheim starb. (*H. E. Hössler.*)

GERMERUD oder GERMRUD, wird der District der Stadt Miana oder Mianeh in Aserbeitschan in Persien genannt. Es gehören zu ihm 100 Dörfer, die 12,000 Toman Abgaben zahlen. (*H. E. Hössler.*)

GERMIANA (*Γερμιανα*), wird vom Ptolemäos (IV, 2. §. 34) als Stadt oder Ort in Mauritania Caesar. (*Μαυριτανία ἡ Καισαρηνσία*) erwähnt. (*Krause.*)

GERMIHERA, wird in der Tabula Peutingeriana (Sect. VIII. B. ed. *Mannert*) als Stadt oder Ort in Sarmatia erwähnt. (*Krause.*)

GERMINATIO, das Keimen, die Keimung, heißt bei den Pflanzen der Act, durch welchen der Keim des Samens, sowie die Spore ihre Entwickelung zur neuen Pflanze beginnen, bis dahin, wo sich die ersten Theile der jungen Pflanze deutlich entfaltet oder gebildet haben. Die Keimung findet aber bei einer Spore und bei einem Samenkeime oder, was dasselbe ist, bei einer kryptogamischen und phanerogamischen Pflanze in verschiedener Weise statt. Aus der Spore, als einzelnen Zelle, entsteht allmälig durch Sprossen oder durch Bildung neuer Zellen ein Organismus, der erst während des Keimungsactes eine dem Keime im Samen der Phanerogamen vergleichbare Entwickelungsstufe erreicht. Die dabei vorgehenden inneren Processe scheinen dieselben zu sein, wie sie bei der Vermehrung der Zellen überhaupt stattfinden; doch ist hier, wie bei dem ganzen Vorgange der Keimung, noch Vieles dunkel. Besonders auffallend und schwer zu erklären ist es, daß die so einfach gebaute Spore oft sehr lange Zeit von der Aeußerung ihrer Lebensthätigkeit kann zurückgehalten werden und dabei nicht selten die bedeutendsten Temperaturveränderungen zu ertragen vermag, ohne ihre Keimungsfähigkeit einzubüßen. Man hat Sporen von Farrn, nachdem sie 17 Jahre lang in einer Pflanzensammlung aufbewahrt worden, keimen sehen und die Sporen mancher Algen keimen noch in heißen Quellen, deren Temperatur den Siedepunkt erreicht. Auf der anderen Seite scheint es nach den neuesten Beobachtungen auch unter den Kryptogamen, wenigstens bei den Farrnkräutern, solche Arten zu geben, welche den Zustand der Ruhe, die nach der vollständigen Entwickelung und Trennung der Sporen von der Mutterpflanze eintritt, nicht ertragen können, vielmehr sogleich wieder in die für die Keimung nöthigen Bedingungen gebracht werden müssen, wenn sie ihre Keimungsfähigkeit nicht verlieren sollen. Bei den Phanerogamen oder bei der Keimung des Samens geht dagegen eine bloße Fortbildung des bereits als Samenkeim angelegten neuen Individuums vor sich, dessen Zellen, sowie überhaupt die Zellen des Samenkerns mit assimilirten Nahrungsstoffen erfüllt sind, um beim Austrocknen derselben ihr Zusammenfallen zu verhindern und so ihr späteres Wiederaufleben möglich zu machen. Auch bei dem Samen der Phanerogamen kann der nach der Reife im Lebensprocesse eintretende Zustand der Ruhe, dessen Dauer bei den verschiedenen Pflanzen sehr verschieden ist, durch künstliche Mittel zum Theil erstaunlich verlängert werden. Es sind Beispiele bekannt, daß von Luft und Feuchtigkeit abgeschlossene Samen viele Jahre, ja Jahrhunderte lang ihr Keimungsvermögen behielten und würden vielleicht eine unbestimmbare Zeit ausdauern, wenn sie vollkommen vor Sauerstoff, sowie vor dem Wechsel der Temperatur und der Feuchtigkeit geschützt würden. Wenn man die ältesten Waldungen fällt, so erwachsen an den Stellen eine Menge neuer Pflanzen, welche zuweilen in der Gegend selten sind und deren Samen nothwendig lange Zeit angehäuft sein mußten, ohne zu keimen. Dasselbe beobachtet man bei manchen Erdarbeiten, durch welche neue Erdschichten der Luft ausgesetzt werden. Duhamel sah die Datura Stramonium (den Stechapfel) nach 25 Jahren in einem Graben wieder erscheinen, den er hatte verschütten und nachher wieder ausräumen lassen. Thouin säete ein Samenkorn der Entada scandens, das unter den Wurzeln der ältesten Roßkastanie in Paris gefunden war. Es keimte und gedieh im Jardin des plantes. Gerardin versichert, daß ein Sack mit Samen der Sumpflanze, der in den pariser Garten vor mehr als 60 Jahren gebracht wurde, stets guten Samen gibt, wenn man genöthigt ist, zu ihm seine Zuflucht zu nehmen. Er hat auch Bohnensamen aus Tournefort's Herbarium keimen lassen, die über 100 Jahre alt sein mußten. Home hat Getreidekörner noch nach 140 Jahren keimfähig gefunden. Nach den Versuchen des Grafen Sternberg sollen sogar die in den ägyptischen Mumiensärgen gefundenen Weizenkörner, welche demnach etwa 3000 Jahre im Zustande der Ruhe verharrt hätten, keimfähig gewesen sein,

3) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 545 fg. 9. Bd. S. 418. 11. Bd. S. 268. 13. Bd. S. 461. 16. Bd. S. 346. 17. Bd. S. 701. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 485.

Digitized by Google

doch ist die Richtigkeit dieser Versuche in neuester Zeit mit Recht in Zweifel gezogen.

Während die gegebenen Beispiele die lange Dauer der Lebensfähigkeit von Samen bekunden, verlieren andere sehr bald ihre Keimkraft. So müssen die Samen der Laurineen, Myrtaceen und der meisten Rubiaceen bald nach ihrer Reife wieder ausgesäet werden; dasselbe wird allgemein von der Kaffeebohne behauptet, was jedoch nicht immer der Fall ist, wie wir uns zu überzeugen Gelegenheit hatten. Dagegen verlieren die Eicheln der nordamerikanischen Eichen gewöhnlich während der Ueberfahrt ihre Keimfähigkeit, weshalb man sie am Bord des Schiffes in Kästen aussäen muß.

Das Vermögen zu keimen erhält sich um so länger, je reifer die Samen, je weniger sie den Zufällen ausgesetzt sind, die sie verderben können und den Ursachen, die ihr Keimen bedingen könnte. Die Keimung der Samen tritt nämlich nur bei dem Zutritte von Wasser und Luft unter Einwirkung der Wärme ein. Sie beginnt durch endosmotische Aufnahme von Feuchtigkeit, welche theils durch die ganze Samenschale, theils, wo deren Structur zu dicht ist, durch den Nabel eindringt, besonders aber scheint auch der Keimmund ein geeigneter Weg für die Einsaugung zu sein, indem er als ein haarfeiner Kanal die Samenhüllen durchbohrt und direct zu dem Wurzelende des Keimlings führt. Darüber, daß das Wasser bald durch die ganze Oberfläche der Samenschale, bald blos durch den Nabel eingesogen wird, sind directe Beobachtungen angestellt. So bemerkte Böhmer zuerst, daß die Auffaugung in der Mehrzahl der Samen gewöhnlich durch die äußere Samenschale vor sich geht. Poncelet fand, daß es bei dem Weizen durch den Nabel und durchaus nicht durch den übrigen Theil der Oberfläche geschieht. Er überzeugte sich davon, indem er bald den Nabel, bald die ganze Oberfläche mit Ausnahme des Nabels mit weichem Wachs beklebte, welches die Berührung mit dem Wasser verhinderte. Die Keimung fand nun nicht statt, wenn der Nabel verdeckt war. De Candolle erhielt dieselben Resultate bei anderen Gräsern (Roggen, Mais, Hafer); dagegen sah er, daß bei Bohnen die Keimung ausblieb, wenn bei freigelassenem Nabel die Samenschale mit Wachs bedeckt war.

In Folge der Einsaugung der Feuchtigkeit schwillt das Innere, der Samen an und sprengt die Hüllen, worauf das Würzelchen als der zuerst sich entwickelnde Theil hervortritt und sich in den Boden senkt, während der obere Theil des Keimes sich aufrichtet und die Keimblätter entweder unter dem Boden und selbst in der Samenschale zurückbleiben oder von der aufstrebenden Axe mit emporgehoben werden, in welchem Falle sie sich meist zu grünen Blättern ausbilden. Sobald so die schlummernde Lebensthätigkeit geweckt worden, treten auch im Innern der Zellen die chemischen Processe ein, wodurch die angehäuften Nahrungsstoffe in einen flüssigen zur Ernährung und Neubildung geschickten Inhalt umgewandelt werden, indem namentlich ihr Kohlenstoff mit dem Sauerstoffe des Wassers und der Luft zu Kohlensäure sich verbindet, welche in reichlicher Menge entweicht und bei deren Bildung, die in einem wirklichen Verbrennungsprocesse besteht, die bedeutende Menge von Wärme entbunden wird, welche bei keimenden Samen wahrgenommen wird. Während so ein Theil der stets, wie es scheint, im Ueberflusse im Samenkerne abgelagerten Nahrungsstoffe zerstört wird, geht eine Umbildung des übrigen Theiles in Zucker, Gummi und Pflanzenschleim vor sich und wird dadurch die Neubildung von Zellen und das fernere Wachsthum der jungen Pflanze eingeleitet.

Im weitern Verlaufe der Keimung treten die bekannten Grundverschiedenheiten der Pflanzen in der Bildung des Keimlings bei dessen Entwickelung zum Keimlinge deutlich hervor. Die Monocotylen und Dicotylen sind in dieser Entwickelungsperiode sowol durch die Zahl der Keimblätter, als auch andere Charaktere aufs Bestimmteste verschieden. So ist namentlich nur bei den Dicotylen das Würzelchen des Keimpflänzchens eine unmittelbare Verlängerung des untern Stengelendes oder der sogenannten Radicula des Keimlings; bei ihnen gehört also die Wurzel der primären Pflanzenaxe an, wenn nicht, wie bei den unterirdischen perennirenden die Hauptwurzel später abstirbt. Bei den Monocotylen wächst dagegen die Radicula nie zu einer Hauptwurzel aus, höchstens verlängert sie sich wie beim Hafer zu einem bald absterbenden kegelförmigen Vorsprunge. Die Würzelchen, durch welche das Keimpflänzchen sich ernährt, kommen seitlich aus dem ersten Stengelknoten hervor, daher fehlt allen Monocotylen die Hauptwurzel.

Was die Zeit, welche von der Aussaat bis zum Hervortreten der jungen Pflanze über den Boden verstreicht, anlangt, so hängt diese einerseits von der Eigenthümlichkeit des Samens selbst, andererseits von den den keimenden Samen umgebenden günstigen oder ungünstigen Medien ab. Ramon de la Sagra hat derartige Beobachtungen in dem botanischen Garten zu Havanna bei einer Temperatur von + 45 bis 49° C. angestellt. Auch De Candolle hat im botanischen Garten zu Genf die Dauer einer großen Anzahl vom Keimungsperioden beobachtet. Hiernach gingen von mehr als 800 Arten, die auf gleiche Weise gesäet und begossen wurden, bei einer Temperatur von 9°,5 R. die Hälfte der Arten jeder der vornehmsten Familien in folgender Weise auf:

Amarantaceen	am	9. Tage
Cruciferen	»	10. »
Caryophylleen, Malvaceen . . .	»	11. »
Compositen, Convolvulaceen . .	»	12. »
Polygoneen	»	13. »
Leguminosen, Valerianeen . . .	»	14. »
Gramineen, Labiaten, Solaneen	»	15. »
Ranunculaceen	»	20. »
Onagreen	»	22. »
Umbelliferen	»	23. »

Die Samen der Cornelkirsche, sowie die einiger Rosaceen, Annonaceen gehen erst im zweiten Jahre auf.

Digitized by Google

Eine Erhöhung von 10—11° in der Temperatur beschleunigte, jedoch auf eine sehr unregelmäßige Weise, die Keimung derselben Arten. (*Garcke.*)

GERMIYAN, im mittleren Thalgebiete des kleinen Zabflusses in Kurdistan, wärmere Winterstation für die Heerden der wandernden Kurdenstämme der Piran, Mengur und Mamisch. (*H. E. Hörsler.*)

GERMON (Bartholomaeus), ein durch seine Archiv- und Diplomenstürmerei berühmter Jesuit, geb. zu Orleans den 17. Juni 1663, gest. ebendaselbst am 2. Oct. 1718. Er trat 1680 in den Jesuitenorden und widmete sich in demselben zu Paris der schönen Literatur und allgemein wissenschaftlichen, besonders aber historischen Studien, hauptsächlich um verschiedene Punkte der frühesten Geschichte seines Vaterlandes aufzuhellen. Was er darin geleistet hat, sollte sein Werk de Gallorum origine darlegen; dasselbe ist aber nie im Drucke erschienen [1]). Dagegen veröffentlichte er eine Reihe von umfassenden Streitschriften über streng wissenschaftliche Gegenstände, zwar ohne gründliche Vorstudien und tiefe Einsicht, aber doch mit Talent, Geschmack und in den Grundsätzen seines Ordens, dessen eifriger Vertheidiger er war; er erwarb sich durch diese Schriften einen fast unverdienten Ruhm und in der Literatur, namentlich in der Diplomatik, werden sie nur eine merkwürdige Erscheinung einer eigensinnigen, die Sache auf die Spitze treibenden Parteilichkeit bleiben.

Als Jacob Hyacinth Serry im J. 1700 in seiner Historia Congregationum de Auxiliis die Thomisten gegen die Jesuiten eifrig in Schutz nahm, trat neben Anderen seiner Collegen auch Germon gegen ihn in seinen Questions importantes à l'occasion de la nouvelle histoire du P. Hyac. Serry, Jacobin, des Congrèt. de Aux. (Lüttich 1700.) muthig hervor und setzte den Streit, als Serry ihn in seiner Histoire des Congrégations de Auxiliis, justifiée contre l'auteur des Questions import. (Lüttich 1702.) zu widerlegen suchte, mit der Schrift Errata de l'histoire des Congrèt. de Aux. (Lüttich 1702.) zwar fort, schwieg aber auf seines Gegners Erwiderung in dessen Correcteur corrigé, suite de la justification de la même histoire contre le Faux-Errata avec une lettre etc. (Lüttich 1704. in Fol.) und wurde für überwunden gehalten. Indessen hatte sich Germon mittlerweile in einen anderen weit wichtigeren, unter seinen Zeitgenossen größeres Aufsehen erweckenden Kampf eingelassen, welcher seiner Eitelkeit mehr schmeichelte und in dem er auch eine Zeit lang das Feld behauptet zu haben schien [2]).

Germon nämlich wagte sich, nach eigenem Geständnisse, ausgerüstet durch sechsjährige Vorstudien, wozu er jedoch weder Urkunden im Originale noch Archive benutzt hatte, auf ein wissenschaftliches Feld, wo ihm der Mangel an gründlichen Kenntnissen von Sophistik und Parteinahme ersetzt wurde, die nicht allein die alten Privilegien und Rechte der Kirchen und Klöster, hauptsächlich der vom Benedictinerorden, sondern überhaupt das ganze Alterthum bis zum 13. Jahrh. herein (wie ebenfalls noch zu Anfange dieses gegenwärtigen Jahrhundert in Teutschland ein Versuch gemacht worden ist) als Erdichtung der Mönche über den Haufen werfen wollte. Ihm zur Seite standen hierin vornehmlich die verwegenen Jesuiten Menetrier und Hardouin, die Engländer G. Hickes und Marsham, nachdem zuvor schon de Launoi, Naudé, Papebroch u. A., wenigstens für die Angriffe auf alte geistliche Diplome, die Bahn dazu eröffnet hatten. Dieses Vorspiel und namentlich Papebroch's Propylaeum antiquarium zum 2. Bde. der Acta SS. mens. April. 1675, worin dieser Jesuit, der weder Urkunden im Originale gesehen, noch je ein Archiv betreten hatte, behauptete, in ganz Frankreich gebe es bis zur Zeit des zweiten Stammes der dasigen Könige nur sehr wenige und vor Dagobert I. gar keine echten Urkunden, reizten die Benedictiner, da deren materielle Vortheile dadurch am meisten bedroht schienen und überhaupt die alten geistlichen Urkunden von dem Jesuiten als unecht verdammt worden waren, mit aller Macht des kritischen Scharfsinns und gründlichen Fleißes sich auf das Urkundenstudium zu werfen. Unter ihnen ragte nun vor Allen der Schöpfer der Diplomatik, Johann Mabillon hervor und schlug in seinem unsterblichen Werke de re diplomatica libri VI. (Paris 1681.) die seichten Schwätzer, vornehmlich den Pater Papebroch dergestalt zu Boden, daß Jene die Segel streichen und Letzterer sogar 1683 mit Widerruf um Verzeihung bitten mußte. Gleichwol empfand Germon 20 Jahre nachher das Gelüste, jenes in ganz Europa anerkannte Werk zu Schanden zu machen.

Bayle ist der Meinung, Germon sei bei diesem Unternehmen nicht sowol vom wissenschaftlichen Interesse, als vielmehr von einer Rachesucht zu Gunsten Papebroch's geleitet worden; allein weder dies, noch Neid, Eifersucht und Eigennutz, wie mehrfach behauptet worden ist, sondern vielmehr die allgemeine Ueberschätzung des Mabillon'schen Werkes, sowie Papebroch's und Hardouin's Grundsatz: je älter, desto verdächtiger und geringschätziger sind die Urkunden! waren die Triebfedern seines hartnäckig und kühn gewagten Kampfes. Allerdings konnte und sollte jenes Werk kein vollständiges System der Urkundenwissenschaft sein, war dafür auch von seinem Verfasser, der mit wenigen Ausnahmen nur Urkunden aus den ihm zugänglichen Archiven Frankreichs für das 5. bis 13. Jahrh. meistens in Originalen benutzt hatte, nicht ausgegeben worden. Gleichwol erkannte Germon, neben Anderen, darin voreiliger und einseitiger Weise das Ziel dieser von jenem Gelehrten aufgestellten Wissenschaft in der Prüfung der Echtheit der Diplome überhaupt und beschränkte sich bei seiner Urkundenkritik ausschließlich auf diesen engen Zeitraum. Er erhob daher einen Streit über die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit derselben und focht natürlich zugleich die aus ihnen hergeleiteten Grundsätze Mabillon's zur richtigen Be-

1) Das Werk blieb in Handschrift auf der Bibliothek des collége Louis le Grand und ist blos von Griffet zu seiner Ausgabe von G. Daniel's Histoire de France (Paris 1755.) Tom. I. p. XIII seq. im Auszuge benutzt worden. 2) *Quérard*, La France littéraire IX, 85.

Digitized by Google

urtheilung echter und unechter Documente an, wobei denn auch die erworbene Tüchtigkeit dieses Gelehrten für seine Aufgabe in sehr in Zweifel gestellt wurde. Der daraus erwachsene Streit, unter dem Namen des diplomatischen Krieges in der Literatur bekannt, machte, da er das Interesse für die Urkundenforschung anregte, dieser Wissenschaft selbst aber keinen Vortheil brachte, durch ganz Europa in sofern großes Aufsehen unter den Zeitgenossen, als mit der Echtheit oder Unechtheit der fraglichen Documente zugleich nicht allein gewisse materielle Vortheile und Ansprüche der Stifter und Kirchen stehen oder fallen, sondern auch die Archive dieser Anstalten selbst in ihrem bisherigen Ansehen unerschüttert gehalten oder gefährlich erschüttert werden mußten, weshalb die lauten Angriffe Hickes' auf die Diplomatik Mabillon's [3]) beinahe nicht so großes Aufsehen erregt hatten. Germon leiteten in diesem Verfahren folgende Grundsätze: 1) Aus so fernen Zeiten, wie der merovingischen und karolingischen, hat unmöglich ein Archivstück bis auf unsere Zeiten herein erhalten werden können, weil sie nicht allein nur in einem Exemplare vorhanden, sondern auch auf höchst vergängliche Stoffe geschrieben und überhaupt vor Raub, Brand und anderen Zerstörungen nicht gesichert gewesen wären; anders verhalte es sich freilich mit Münzen und anderen Denkmalen von Metall und Stein, ingleichen mit den Handschriften geistlichen und weltlichen Inhalts, die durch mehre Exemplare vervielfältigt an verschiedenen Orten zugleich verwahrt werden wären.

2) In allen Zeiten des Mittelalters (d. h. nach Germon vom 6. bis 11. und 12., nach Hardouin im 13. und 14. Jahrh.) habe es eine Menge Betrüger gegeben, welche Urkunden geschmiedet hätten und es sei wenigstens wahrscheinlich, daß es falsche Diplome unter den angeblich echten in Menge gebe, daher man zur Beurtheilung beider Classen von Documenten keine Regeln aufstellen könne, sowie man bei den alten Diplomen ebendeshalb gänzlich außer Stande sei, echte von unechten zu unterscheiden. Ferner könne

3) die Schrift derselben nur als ein sehr unsicheres kritisches Merkmal für ihre Echtheit oder Unechtheit gelten, denn woher wolle man beweisen, daß die von Mabillon so benannte merovingische Schrift nicht grade das Werk eines Betrügers sei? Vielmehr sei es gewiß, daß die Franken Anfangs die römische Schrift gebraucht, ungewiß aber, ob ihnen die merovingische bekannt gewesen, jedoch ausgemacht, daß Betrüger sich ihrer bedient haben. Für die merovingische Schrift lassen sich keine Beweise führen, weil die Urkunden dazu zweifelhaft wären. Auf den Einwurf aber, wie die Verfälscher diese Schrift hätten nachmachen können, wenn sie keine Originale davon vor sich gehabt hätten, antwortet er, sie hätten diese Schrift erst selbst erfunden.

4) Ein sehr starkes Anzeichen ihrer Unechtheit sei die falsche (schlechte, verdorbene) Orthographie in den von Mabillon mitgetheilten Urkunden, denn man habe gewiß nur sehr gelehrte Leute zu dem Verfälschen der Urkunden gebraucht, auch sei ausgemacht, daß man damals gar wohl verstanden habe, was zur Orthographie der lateinischen Sprache gehöre und die Franken hätten sich gewiß derselben bedient. Sodann wären ja auch die Bücher derselben Zeit richtig geschrieben und überdies wäre ja in dieser so fehlerhaften Schreibart gar keine Uebereinstimmung, weder in den Urkunden eines und desselben Fürsten, noch in denen eines und desselben Notars, noch gar einer und derselben Urkunde. Ebenso rechnet Germon in seiner Verblendung zu den Merkmalen der Unechtheit die auffallenden Fehler und Widersprüche in der Chronologie der Urkunden, die jedoch, was er freilich nicht gelernt hatte, nicht nur bis in die Zeiten der Karolinger und sächsischen Kaiser, sondern auch noch später vorkommen und zwar je älter die Documente, desto häufiger die Widersprüche dieser Art [4]). Auch findet er in den Siegeln der Karolinger und Merovinger nach antiken Gemmenstempeln, wie solche noch bis ins 15. Jahrh. herein üblich waren, einen Grund zur Verdächtigung.

5) Gleichstarke Merkmale des Verdachtes findet er in dem barbarischen Style der von Mabillon mitgetheilten Urkunden. Warum, fragt er, führen denselben nicht die gleichzeitigen Briefe der Päpste und anderen vornehmen Geistlichen, warum nicht andere bekannte Männer jener Zeiten? Warum nicht die afrikanischen, spanischen und gallischen Schriftsteller? Und ist auch ein Unterschied zwischen der Sprache der Gebildeten und der Bücher von der des gemeinen Lebens, wie dies Gregor von Tours bezeugt, so können doch, behauptet er ferner, die Notare und Referendare der Könige nicht die letztere Sprache geschrieben haben u. dgl. m. Es findet sich also in jenen Zeiten, schließt er daraus, gar keine Schrift, welche mit dem Style der fraglichen Urkunden übereinstimmt. Ferner

6) entkräftet er durch Vergleichung der vom anonymen Mönche zu S. Denis in den gestis Dagoberti I. und der vom Pater Doublet benutzten Diplome mit den Mabillon'schen, das Archiv der Benedictinerabtei zu S. Denis, aus welchem Mabillon die meisten der seinem Werke einverleibten Urkunden entnommen hatte und dessen Glaubwürdigkeit, freilich mit seichten Gründen und ohne alle Archivkenntniß, folgert aber gleichwol daraus die Unechtheit der Urkunden dieser Anstalt, die Mabillon benutzt hat. Und endlich 7) verwirft er dessen Diplome aus dem Grunde, weil ihr Inhalt von anderen handschriftlichen Nachrichten der Zeitgenossen entweder verschwiegen, oder doch anders sei dargelegt worden.

Diese Ansichten legte Germon in seiner ersten Streitschrift de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis disceptatio (Paris. 1703. 12.) öffentlich und ungescheut der

3) In veterum Linguarum veterum septentrionalium thesaurum etc. (Oxford 1705. Fol.)

4) Man lese nur Höfer's vollgültiges Urtheil darüber in der Zeitschrift für Archivk. I. 366 fg. und Lepsius in seiner Geschichte der Bischöfe von Naumburg I. 177.

Digitized by Google

und würde damit gewiß, wie ers verdient hatte, gar kein Aufsehen erregt haben, wenn es in Mabillon's Gewalt allein gestanden hätte. Dieser widerlegte nämlich alle seine Einwürfe in dem zur Vervollständigung seiner Diplomatik bereits ausgearbeiteten und hinterdrein erst zur Polemik eingerichteten librorum de re diplomatica supplementum (Paris. 1704. fol.) auf das Bündigste, ohne nur je Germon's Namen dabei zu nennen und gab ihm dadurch zu verstehen, daß ein Gelehrter zwar verpflichtet sei, Zweifel und Einwürfe in wichtigen literarischen Angelegenheiten vor dem ganzen Publicum zu beantworten, nicht aber der Herausfoderung eines Einzelnen zu begegnen, weil jede individuelle Rücksicht der Natur solcher Erörterungen zuwider sei [5]). Dieser Schonung ungeachtet hatte Mabillon hin und wieder doch gegen seinen absichtlich verschwiegenen Gegner gleichwol manche Bitterkeiten einfließen lassen, welche seine Schüler und Freunde, die für ihn das Wort ergriffen, weit dreister in die Feder nahmen, so zuerst der Italiener Justus Fontanini in seiner Apologie Vindiciae antiquorum diplomatum (Rom. 1705. 4.). Dies schien Germon auch erwartet zu haben, oder er war vielmehr im Voraus auf dergleichen Widerlegung gefaßt, denn er antwortete rasch in einer disceptatio secunda de veteribus regum etc. (Paris. 1706. 12), schob darin mit Vertröstung auf besondere ausdrückliche Beantwortung dir Angriffe Fontanini's bei Seite und griff ausschließlich nur das Supplementum Mabillon's an, mit einer umständlichen sophistischen, doch in einem ähnlichen Tone, wie die erstere eingekleideten Darlegung, daß ihn derselbe im Grunde gar nicht widerlegt, sondern ohne allen Anlaß bitter gekränkt habe, während er selbst die größte Schonung und Höflichkeit gegen den gelehrten und verdienstvollen Benedictiner in seiner ersten Streitschrift bewiesen hätte, seine Zweifelsucht aber in der zweiten viel weiter treibt, als es in der ersten geschehen war. Weil nun Germon neben diesen Ausfällen zugleich eine von Mabillon mitgetheilte, für die pariser Kirche wichtige Urkunde angegriffen hatte, so gab der gelehrte Dietrich Ruinart in seiner Ecclesia Parisiensis vindicata adversus B. Germonii disceptationes duas (Paris. 1706. 12.) dem bisher nur wissenschaftlich geführten Streite eine praktische Wendung, welche des kampflustigen Germon's Urtheile als unsachkundige stark in Zweifel stellte, die dieser aber gleichwol sofort um so kühner aufgriff, als er das Feld im Kampfe bisher behauptet zu haben glaubte und mit seiner Widerlegung in der disceptatio tertia de veteribus etc. (Paris. 1707. 12.), in eben der sophistischen und skeptischen Fassung, wie früher gleichfalls rasch hervortrat, wiewol er der Gediegenheit und gründlichen Grobheit Ruinart's nicht gewachsen war [6]). Weit ausführlicher aber, zuversichtlicher und dreister zog er in derselben Schrift gegen des italienischen Prälaten Fontanini Apologie zu Felde, wozu ihm dieser freilich Anlaß genug gegeben hatte.

Der Abt und Professor Fontanini zu Rom, vom Abte Passionei daselbst dringend veranlaßt, war eigentlich der erste, welcher den Angriffen Germon's auf Mabillon die gefährlichste Seite abgewonnen und sie der Welt offen dargelegt hatte. Denn er behauptete, Germon habe nicht allein dem Alterthume und den Schriftstellern der spätern Zeit den Krieg angekündigt, sondern auch die Mönche zu S. Denis beschuldigt, sich mit Hilfe falscher Urkunden in den Besitz fremden Gutes gebracht zu haben. Ja er ging in seiner Beschuldigung soweit, daß er die Vertheidigung der alten Urkunden von der Vertheidigung der uralten päpstlichen Autorität abhängig machte und vielleicht in der Absicht Germon ebenso, wie bald nachher dem Pater Hardouin widerfuhr, den er wirklich, ohne ihn jedoch zu nennen, wie das Journal des Sçavants auch richtig bemerkt, nebenbei mit bekämpfte, den Proceß machen zu können, seine Apologie Mabillon's dem Papste Clemens XI. widmete. Allein Germon war schlau genug gewesen, sich gegen dergleichen Anklagen zu verwahren, indem er gleich vom Anfange her die Bemerkung aufgestellt hatte, nur die Urkunden, welche Mabillon als Muster und Belege zu seinem diplomatischen Lehrgebäude aus verdächtigen und unreinen Quellen, wenn er ausdrücklich die öffentlichen Archive ausgeschlossen wissen wollte, hervorgezogen hätte und das aus ihnen hergeleitete System habe er angreifen wollen, nicht die Rechte und Grundstücke der Kirchen und Klöster, welche gar keinen Grund hätten, sich deshalb auf falsche Documente zu stützen, mithin ganz ruhig sein könnten. Auch ging der Papst auf Fontanini's versteckte Insinuation nicht ein und um so zuverlässiger konnte sich nun Germon deshalb über seinen Gegner lustig machen. Außerdem suchte derselbe gegen Germon noch zu beweisen, daß Kirchen und Klöster bereits seit dem 5. und 6. Jahrh. Archive gehabt hätten und daß dieselben durch Gesetze Chlotar's, Ludwig's des Frommen und Karl's des Kahlen, sowie noch durch andere bestehende strenge Maßregeln vor Verfälschung der Urkunden und durch sorgfältige Verwahrung vor Unfällen geschützt gewesen wären, daß es also überhaupt gar keine unechten Diplome, aber wol eine Menge echter aus jenen Zeiten noch geben könne. Ingleichen sei es eine sehr alte Sitte gewesen, Schenkungen an Kirchen und Klöster schriftlich, d. h. urkundlich zu machen, was Germon früher in Abrede gestellt hatte und nachmals nur theilweise zugestand. Endlich macht er ihm zum Vorwurfe, die Mabillon'schen Regeln zwar umstoßen zu wollen, dafür aber keine neuen aufgestellt zu haben. Das Alles schlug Germon in den Wind, zog sogar einzelne Beispiele, wie des Mönchs Geron von Soissons zu Anfange des 12. Jahrh. Gewerbe, Urkunden um Lohn nachzumachen

5) Ueberdies äußert er dort noch sehr fein: „Si quis rixas et contentiones persequi et ingerere amet, nihil responsi a me exspectet. Ut enim ab ejusmodi cavillationibus semper abhorruit animus meus; ita nunc maxime, his tricis confici puderet reliquum hoc aetatis meae ac temporis, quod melioribus studiis occupari decet."

6) Ruinart antwortete ihm in seiner nach Mabillon's Tode besorgten neuen Ausgabe von dessen De re diplomatica libri VI. (Paris. 1709. fol.), worauf Germon schwieg.

Digitized by Google

und des Papstes Alexander's III. Rethen über die [illegible] schlecht [illegible] Privilegien seiner Vorfahren Zacharias und Leo [illegible] die allgemeine Kritik der Urkundenbenutzung und erläuterte sich theils mit [illegible] theils mit [illegible] Einwürfen. Dazu mit der Behauptung, der Kanzler, das Sonnenamt den Vater Mabillon [illegible] ihn getroffen habe. [illegible] seiner Aufgabe nur so wenig [illegible] und von der alten [illegible] Gelehrsamkeit keine Kenntniß habe. Zum [illegible] [illegible] Verwunderung [illegible] Mabillon einen solchen Vertheidiger [illegible] sich habe suchen und annehmen können, [illegible] [illegible] nicht erwiesen ist. Im Uebrigen [illegible] [illegible] seinem Kampfe in Italien. Daß die Fontanini'sche Schrift [illegible] zusammenhangend war, [illegible] Zimar bemerkt. Sie [illegible] nicht zur Sache [illegible] [illegible] [illegible] verfaßt war, den schwerlich Jemand, der nur die Sprache des gemeinen Lebens zu Rom kenne, [illegible] lesen kann, wenn ihm [illegible] Germon [illegible] [illegible] Kurzer sagt [illegible] derselbe — [illegible] [illegible] Schwach [illegible] [illegible] verdiente — [illegible] [illegible] Anhange zu dieser dritten Abhandlung der Vertheidigung der auf den Schutz Fontanini's verwiesenen [illegible] Ausfälle des [illegible] Zaccaria und [illegible] gegen die [illegible] Fontanini, besonders die Nemmerus [illegible] Trevoux, welche [illegible] Germon's Dienste Fontanini auf das [illegible] [illegible] [illegible] hatten. Der [illegible] von ihnen hatte [illegible] [illegible] [illegible] Vorrede von einem [illegible] [illegible] [illegible] Antiquum Parisiense [illegible] [illegible] [illegible]

Antwort brachte Germon zum völligen Schweigen, da er wol wußte, was seinem Ordensgenossen für Demuthigungen auf Geheiß seiner Oberen widerfahren waren [8]). Ebenso hatte er auf die Angriffe des Sicilianers Scipio Maranta Nichts geantwortet, die gleichzeitig mit Coustant's erster Schrift in der Expostulatio in Barth. Germonium pro antiquis diplomatibus et codicibus Msc. (Messina 1708? 1712.) ausgesprochen worden waren. Die gelehrten Italiener waren ihm überhaupt nicht so gefährlich, als die französischen Benedictiner; auch theilten sich bald ihre Ansichten, sodaß nur Einige von ihnen auf Mabillon's Seite stehen blieben.

Im Ganzen standen während dieser diplomatischen Streitigkeiten, an welchen teutsche Gelehrte Anfangs keinen öffentlichen Theil nahmen, dem Pater Mabillon weit mehr gelehrte und des Gegenstandes kundige Männer zur Seite, als dem Jesuiten Germon. Indessen waren unter Jenen doch nur Ruinart und Coustant die bedeutendsten. Die Vertreter des Letzteren waren der Sache ebenso wenig gewachsen, als Germon selbst, nämlich Raguet und Bernard, die ihm mit des Paters Vitri Waffen zu Hilfe zogen. Der Abt (nicht Ludwig, sondern) Aegid. Bern. Raguet that dies, angeblich im Auftrage seiner Ordensoberen, in seiner Histoire des contestations sur la diplomatique, avec l'analyse de cet ouvrage composé par R. P. Jean Mabillon (Paris 1708. 12. und Neapel 1767. 8.), worin der Verfasser dieser ganzen Streitigkeit zu Germon's Gunsten ein französisches Gewand gab und ihr durch die Form eines Dialogs eine Menge Leser verschaffte, die sie sonst nicht erhalten haben würde [9]). Nebenher beabsichtigte er die Aufstellung eines ganz neuen Lehrgebäudes der Diplomatik auf ganz unhaltbaren Grundsätzen. Dieses Schriftchen erhielt nach langen Zeiten seiner ersten Erscheinung die unverdiente Aufmerksamkeit eines unbekannten teutschen Ordensgeistlichen, der sie ins Lateinische übersetzte und mit dem Titel Historia disceptationum de arte diplomatica cum analysi hujus operis a R. P. J. Mabillonio editi nebst den drei oben angeführten Abhandlungen Germon's de veteribus regum Francor. diplomatibus, von welchen bis zum Jahre 1729 alle Exemplare vergriffen und nicht mehr für Geld zu bekommen waren, zu Wien 1790 in 4. ohne Vorrede, aber mit den nöthigen Literaturnotizen und einem Sachregister versehen, heraus. Der Kanzler v. Ludwig zu Magdeburg brachte, nachdem bereits Friedr. Hahn in seiner Abhandlung über die Stiftungsurkunde des Klosters Berge an der Elbe 1710 darauf aufmerksam gemacht hatte, ohne doch Raguet's Schrift zu kennen, 1720 die ganze Streitfrage unter den Teutschen ausführlich zur Sprache und handelte sie in der Vorrede zum ersten Theile seiner Reliquiae manuscriptor. diplomatum p. 31 seq. zu Gunsten Mabillon's unter der Rubrik bellum diplomaticum in gemessenem Umfange ab, welchen Abschnitt der Italiener Kaspar Beretti ins Italienische übersetzte und unter dem Titel Historia della guerra diplomatica zu Mailand 1729 herausgab. Weil er aber seine Quelle nicht nannte, so hielten die Franzosen dieses Schriftchen für ein Originalwerk des Uebersetzers und gaben ihm vor allen Anderen über diesen Gegenstand den Vorzug. Außerdem waren Germon's Grundsätze und der über sie geführte Streit im Italienischen 1710 im 3. Theile des Giornale de' letterati d'Italia besprochen worden.

In Teutschland war man nach v. Ludwig's Vorgange, welcher in dem Beginnen Germon's nur eine Verschwörung der Jesuiten, als einer neuen Ordensclasse, gegen die alten privilegirten Mönchsorden erkannt wissen wollte, im Urtheile über Germon nach und nach weiter gegangen und man hatte ihn mit Hardouin in eine Classe geworfen, sodaß behauptet wurde, beide hätten einen Entwurf geschmiedet, um die Schriftsteller und Denkmäler aller Jahrhunderte zu vernichten. Indessen hatten sich gleichwol die Gelehrtesten unter den Jesuiten, wie Jobert und Raßler, feierlich auch gegen Germon's Grundsätze erklärt, während die pariser Akademie der Wissenschaften, welche bereits 1708 das Werk Mabillon's gegen Germon nach vorangegangener Prüfung der Meinungen beider Parteien öffentlich in Schutz genommen hatte [10]), abermals durch den gründlichen Geschichtsforscher Freret (in Tom. VIII. ihrer Mémoires p. 263) dieselben verdammen und die Hoffnung aussprechen lassen, daß es Niemandem mehr einfallen werde, ähnliche Zweifelsucht zu nähren und sich alle diejenigen, die durch gemeinschaftliche Vortheile verbunden, zu einer günstigen Erklärung für Germon hingewiesen wären, gleichwol von ihm abwenden müßten. Ebenso verdammlich finden der Abt Gottfried von Bessel zu Gottweich und Olivier Legipont die Grundsätze desselben. Alle tüchtigen Diplomatiker Teutschlands haben bis in die neueste Zeit herab, so auch Schünemann und Erhard dieselben verworfen, nachdem in Frankreich vor ihnen bereits die Verfasser (Benedictiner) des neuen diplomatischen Lehrgebäudes (nouveau traité de diplomatique 1750—1765) im ersten Bande dieses Werkes mit Scharfsinn und gründlicher Sachkenntniß denselben den Todesstreich versetzt hatten [11]).

8) Hardouin hatte z. B. 1708 seine verwegenen und unsinnigen Ansichten von dem Alterthume öffentlich widerrufen müssen. 9) Die Schrift erschien anonym, und lange blieben die Franzosen, während die Teutschen dessen schon gewiß waren, in Zweifel über ihren wahren Verfasser. Noch Quérard a. a. O. VII, 439 hält es für unwahrscheinlich, daß Raguet sie geschrieben habe, vielmehr nennt er dafür den Jesuiten Lallemant. Barbier berichtigt es.

10) Vergl. die Histoire de l'académie des inscriptions et belles leures I, 443. 11) Selbst Joh. Gottfr. v. Meiern gibt in seinem Vorberichte zum 3. Theile der westfälischen Friedenshandlungen eine Beschreibung dieses diplomatischen Krieges, sowie Joh. Schwab ein besonderes Buch darüber geschrieben, das zu Heidelberg 1785 erschienen sein soll, welches uns aber gänzlich unbekannt ist; vielleicht sind folgende Schriften desselben Verfassers darunter zu verstehen: 1) Disquisitio, utrum Germon temeritatis insimulari jure possit, quod celebre opus Mabillonii de re diplom. ad examen revocaverit? (Heidelberg 1777. 4.) 2) Utrum Germon vetera instrumenta universim, aut quae potissimum in dubium revocaverit? (Ebendas. 1777. 4.)

Digitized by Google

Ueberhaupt hatte Germon nur an Jesu des gestörten Friedens selbst einigen Antheil an mancherlei Verdruß, den ihm außer den beiden oben genannten Franzosen Rapner und dem Journalisten Bernard auch die Recensenten in dem Journal des Savans, sowie in den Memoires de Trevoux machten, in welchem letztern Journal Germon selbst Mitarbeiter gewesen war. Diese uns unbekannten Gelehrten waren so sehr Feinde von der Dreieinigkeit verblendet, daß der Kampf gegen Germon's Vertheidigungen der Anfangsgründe, Beschuldigungen und Widersprüchen Germon's mit entgegengesetzten Behauptungen derselben und mit Zitaten von Kirchenvätern, die in Paris oder Metz Germon zum Nachdenken Germon's in Umlauf gebracht worden und niedergeschlagen werden sollten. Nur eine Anmerkung machten sie im J. 1716 zu der Anzeige der fünften Schrift, wenn auch nur sehr unbestimmt. Germon selbst ist Verfasser ist. Diesen machte in einem großen Tone dem unglücklichen Bernard vorgeworfen, daß er etwas zum Nachtheile, als er vertheidigen und beweisen wollte, und für wenn dem Hauptzwecke seiner Aufsätze wollte entnommen hatte. Dieser Vorwurf und andere, womöglich Aufsätze wandten den Abt Lazzarini in Venedig. Daß er in dem bereits erwähnten Sendschreiben an einen andern Freund seine Galle gegen dieses Journal ausgoß und von seinem Herausgeber die Annahme seines Briefes in Journale verlangte, was natürlich nicht geschah, wollen Germon übernahm es denselben in dem Anhange zu seiner dritten Abhandlung wie schon oben bemerkt worden ist, mit kurzen Abbemerkungen in Kandglossen einrücken zu lassen und wies zugleich nach, daß der Brief nicht in Rom, sondern in Paris nicht gedruckt worden und daselbst geschrieben worden sei. In einem ähnlichen Tone wird auch gegen Garo's Sendschreiben an den Journalisten Bernard abgefaßt. Dieser hatte Lazzarini vorgeworfen, in seinem neuen Journale [illegible] in seinen Nouvelles de la republique des lettres Briefe zum Nachtheile Jesu [illegible] zu haben, in welchen Lazzarini's Sendschreiben zur Sprache auf das Journal von Trevoux gemacht worden und des Verfassers Name bloß sei angedeutet sei. Dies sei entweder zu Paris oder in Italien gedruckt und nachher zur Verbreitung (wie auch jetzt noch geschehen) nach Amsterdam versendet worden. Erst in dem Herausgeben des Journals von Trevoux beschuldigt auf die Unterdrückung des Lazzarini'schen Sendschreibens und auf Bestrafung des Buchhändlers Desaint, der es verkauft, bei dem pariser Magistrate angetragen zu haben. Der Herausgeber gleichwie Germon leicht erkannt hat, sei für eine Lüge und gestehen das Verlangen machen zu wollen, damit [illegible] Gott in Ewigkeit, das [illegible] das ihm ebenfalls verdächtig scheinen mußte, abgewiesen.

Nach diesen vorausgeschickten Notizen werden wir sie, Leser, nun hauptsächlich auf eine Streitschrift aufmerksam machen, welche folgende überschriftliche Beschreibung Germon selbst, der Hauptheld, den Mathias in seiner Diplomatik angreifen haben sollte, in dem Umstande, daß der ältere Benedictiner von Germondé nicht auf Urkunden des 11. und der folgenden Jahrhunderte der fränkisch-französischen Könige, sondern auf viel frühere aus Kloster- und Kirchenarchiven zeitige habe, welche, wenn nur als kritische Untersuchung betrachtet, so doch immer verdienstlich sei. Dann es beweise die Möglichkeit ihrer Erhaltung innerhalb 1000 und noch mehr Jahren, wenn das Verlieren der Archive in so frühen Zeiten. Er beweise ferner das große Interesse der Geschichte und Kunstkenner an diesen Documenten und sie Niemand verstanden [illegible] wenn sie lesen können, wenn der [illegible] Verdacht durch einen [illegible] Brief [illegible] gestürzt worden wäre und die Verfasser von Antiquitäten einen Grund gehabt hätten, den Diplomen zu Grunde gehen zu lassen, während Bücher und Acten vorhanden waren, wieder über Kenntnisse aus den Urkunden und Urkunden in feuerfeste Verwahrung zu nehmen. Darauf sucht er sich gegen die [illegible] Anklage als habe er G. Fleury's Ansicht von der Merovingischen Diplomatik weiter nur auf einen Irrthum der Monche zur Vertheidigung ihrer falschen Urkunden deuten, schützen und vertreten wollen. Bald [illegible] mit [illegible] von Einwendungen nicht so weit werden, daß unser Abschnitt so zum 12. und 13. Jahrh. [illegible] [illegible] wäre es auch die [illegible] Gunstbezeugungen [illegible] Gelehrsamkeit zu [illegible] [illegible] denn für auf Urkunden der vorhergehenden Jahrhunderte [illegible] während er in Absicht auf den Werth der Handschriften der alten Kirchenväter für [illegible] [illegible] die Schrift wende vom Erfinder seines Systems [illegible] [illegible] sich jedoch sehr [illegible] sei.

Es war [illegible] zu [illegible] Lehrsätze von Seiten seiner Gegner, daß es eine [illegible] Urkundenkritik und eine Kenntniß des Urkundenwesens [illegible] [illegible] Bedürfniß der neuern Wissenschaft. Die Diplomatik sei [illegible] [illegible] und die Ordensgeistlichkeit [illegible] Manne [illegible] wollen, die [illegible] Gewalt in Verwahrung der alten Diplome, die [illegible] Diplomatiker derselben und das daher [illegible] Interesse zu [illegible] [illegible] während gerade die Kirche und Kenner an [illegible] [illegible] Besitz der ältesten Documente, die [illegible] Gewissenhaftigkeit habe verbunden sei, für Sammlungen, wenigstens [illegible] Frist der 11 Jahrh. [illegible] [illegible] [illegible]

gegeben hat und noch gibt, so ist nicht anzunehmen, daß sie, wie Germon annimmt, in Masse an einem Orte zusammen verwahrt und ihre Fabrication nur in gewissen früheren Perioden (sind doch deren noch aus den Zeiten Kaisers Friedrich II. nachzuweisen) willkürlich und auf das Gerathewohl gewagt worden sei [13]). Es mußten vielmehr immer gewisse öffentliche Zustände, welche die Verfälschung begünstigten, dazu vorhanden sein, wie in Teutschland z. B. die sogenannten Interregna. Auch hat er zugeben müssen, daß Uebung und Erfahrung den Gelehrten zum gründlichen Kenner und Beurtheiler der echten und falschen Urkunden, sowie ihrer Schriftarten der verschiedenen Jahrhunderte machen könne. Ueberdies muß in Absicht auf Bestimmung der Echtheit von Urkunden der Grundsatz gelten, daß jede von ihnen die Präsumtion der Glaubwürdigkeit für sich habe, so lange nicht Umstände in ihr vorwalten, welche einen bestimmten Verdacht gegen sie begründen; nur bei dem wirklichen Vorhandensein eines solchen unabweislichen Verdachtes ist es Zeit, auf dem Wege der Kritik zu untersuchen, ob derselbe durch hinlängliche, aus der Urkunde selbst herfließende Anzeichen so unterstützt wird, um eine Verfälschung derselben anzunehmen, oder sie als ganz erdichtet zu verwerfen.

Germon's Schwächen auf diesem Gebiete der Literatur sind sonach leicht erkennbar und viele seiner Gründe verlieren sogleich ihre Kraft, sobald sie nur analysirt werden; mehre derselben, wie die von der Orthographie, den Siegeln und dem Style der Urkunden hätte er zu seiner Zeit, bei den reichen Aufschlüssen in diesem Fache, gar nicht äußern sollen. In Anderem ist er ganz Sophist und verlangt nicht selten, daß man ihm zum Behufe seiner Zweifelsgründe erst etwas einräumen solle, was eben so schlimm oder noch ärger ist, als die Voraussetzung, die er dem P. Mabillon schuld gibt. Dagegen ist er ein angenehmer Schwätzer, der seiner seichten Gründe ungeachtet, doch den Lesern nicht Zeit läßt, unwillig zu werden, weil er ihnen die sich aufdringenden Einwürfe oft aus dem Munde nimmt und wenn auch nicht befriedigt, doch damit immer selbst zufrieden scheint. Dennoch aber überschreitet er selbst bei aller Zuversichtlichkeit in seinen Behauptungen und bei den unglimpflichsten Aeußerungen seiner Gegner niemals die Grenzen des Anstandes und dieser Umstand wird durch die geschickte Anwendung des Stoffes, wie durch seine reine, leichte, lebhafte, geschmeidige und gefällige Sprache ungemein erhöht, sodaß die ihm befreundeten Journale seine Streitschriften als Muster dafür anpreisen. Ueberdies blieb seine Zweifelsucht von den Franzosen und Teutschen nicht ganz unbeachtet und gab zu manchen kleinen Streitigkeiten über einzelne Klosterurkunden Anlaß. Auch trieb sie die französischen Benedictiner Toussaint und Tassin an, jenes große diplomatische Werk, gleichsam als Commentar und Fortsetzung des Mabillon'schen zu unternehmen und auszuführen.

Im Uebrigen ist Germon noch Verfasser eines Traité théologique sur les Cent-une propositions énoncées dans la bulle Unigenitus, 2 Bde. in 4., welches Werk gegen die Jansenisten, besonders gegen Quesnel gerichtet, vom Cardinale von Bissy wohl aufgenommen und von demselben auch unter seinem Namen herausgegeben worden sein soll [14]). Er starb, wie schon bemerkt, in seinem Geburtsorte, wohin er gereist war, um seine Mutter zu besuchen. (*B. Röse.*)

GERMONIO (Anastasius), ein berühmter italienischer Kanonist, geb. zu Sala im Monat März 1551, gest. zu Madrid den 4. Aug. 1627. Er stammte aus einer alten adeligen Familie Piemonts. Er studirte zuerst an der Universität zu Turin unter Manucius und Panciroli, dann mehre Jahre in Padua unter Menochius; bei seiner Rückkehr nach Turin erhielt er die Doctorwürde aus den Händen von Panciroli. Er trat hier in den geistlichen Stand und erhielt darauf das Lehramt des kanonischen Rechts; seine Vorlesungen fanden viele Zuhörer und erwarben ihm manche schmeichelhafte Auszeichnungen. So z. B. nahm ihn der damalige Erzbischof von Turin nach seiner Erhebung zur Cardinalswürde zum Reisegefährten auf seiner Reise nach Rom mit; der Papst Innocenz IX. bewies sich sehr gnädig gegen ihn, verlieh ihm mehre apostolische Aemter und ermächtigte ihn, die Sammlung der Decretalen fortzusetzen und die schwierigen Stellen derselben zu erklären. Der Herzog von Urbino ernannte ihn zu seinem Gesandten beim römischen Hofe; er bekleidete diese Stelle mit so viel Klugheit, daß er sich die Achtung des Herzogs erwarb und doch Nichts in der Gunst des Papstes einbüßte. Einige Zeit darauf wurde er von dem Herzoge Karl Emanuel nach Piemont zurückberufen und nach einigen andern Stellen ihm 1608 das Erzbisthum von Tarentaise verliehen. Er wurde, nachdem er für seine Kirche und seine Diöcese große Thätigkeit bewiesen hatte, von seinem Landesherrn als Gesandter nach Madrid an den König Philipp II. geschickt; daselbst starb er, wie gesagt, den 4. Aug. 1627 und wurde im Hieronymitenkloster beigesetzt.

---

13) Dergleichen grundlosen Verdacht pflegten die Franzosen stets streng zu rügen. So mußte der Benedictiner Michael Toussaint du Plessis, welcher in seiner Histoire de l'Eglise de Meaux die gewisse und unbezweifelte Behauptung aufgestellt hatte, die Kunst, aus Eigennutz Urkunden zu schmieden, wäre gegen das 11. Jahrh. ein fast allgemeines Laster gewesen und hätte Klöster, Städte, Stifter und Kathedralen in Versuchung geführt, auf des Akademikers Lancelot ernste Zurechtweisung 1731 öffentlich widerrufen.

14) Vergl. Dictionnaire universel, historique etc. VII, 397 mit *Beauvais* I, 1241. Außerdem wurden noch benutzt Ludwig's praefatio zu seinen Reliquiae manuscr. diplom. Tom. I. Schünemann's Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik I. Bd. *Pezii* Bibliotheca Benedictino-Mauriana; *Ph. Lecerf*, Bibliothèque historique et critique etc.; Tassin's Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur in der teutschen Bearb. 2 Bde.; das neue Lehrgebäude der Diplomatik, teutsch von J. Chr. Adelung, 1. Bd.; die Streitschriften Germon's in der wiener Ausgabe mit Raguet's Historia discept. Die Journale des Sçavants und de Trévoux von 1704—1708.

Digitized by Google

Seine Schriften sind: 1) *Pomeridianae sessiones, in quibus latinae linguae dignitas defenditur.* (Turin 1580. 4.) Er behauptet hier den Vorzug des Lateinischen vor dem Italienischen. 2) *Animadversionum tam ex jure pontificio quam caesareo libri duo.* (Ib. 1586. fol.) 3) *Paratitla in libros quinque decretalium.* (Ib. 1586. fol.) 4) *De sacrorum immunitatibus libri tres nec non de indultis apostolicis.* (Rom. 1597. fol.) 5) *Assertio libertatis immunitatisque ecclesiasticae.* (Ib. 1607. 4.) Der Verfasser vertheidigt hier die Ansprüche der römischen Curie gegen die Republik Venedig und wurde zur Belohnung für diese Schrift vom Papste Paul V. zum Vicar bei der Kirche der St. Maria Maggiore ernannt. 6) *De legatis principum et populorum libri tres.* (Ib. 1627. 4.) 7) *Acta ecclesiae Tarentasiensis.* (Rom. 1620. 4.) Es sind dies die Acten der von ihm den 5. März 1619 in Moûtiers gehaltenen Kirchenversammlung. 8) *Epistolarum pastoralium ad clerum et populum Tarentasiensem libri tres.* (Rom. 1620. 4.) (Nach der Biogr. Univ.) (*H.*)

Germrud, s. Germerud.

GERMUNDERYD, ein kleiner Ort in der schwedischen Provinz Westgothland, soll der Geburtsort der Kaiserin Katharina I. von Rußland sein. Vergl. Annales de la petite Russie par *J. B. Scherer.* (Paris 1788.) T. II. p. 188. Nach diesem Schriftsteller hieß die Kaiserin vor ihrer Bekanntschaft mit Peter I. Knöring, nach Andern Robe. (*H. E. Hössler.*)

GERN (Georg), geb. 1760 zu Rottendorf bei Würzburg, widmete sich Anfangs der Theologie, mußte jedoch, da seine Aeltern zu unbemittelt waren, dieses Studium wieder aufgeben. Als Chorsänger bei der Kirchenmusik in Mannheim empfahl er sich durch seine schöne Baßstimme; er beschloß daher, sich dem Theater zu widmen; 1780 betrat er zum ersten Male die Bühne in Kreuzer's Oper Rosamunde; der Erfolg war günstig; Gern ward Mitglied des Hoftheaters in Mannheim, das damals unter der Leitung des Freiherrn v. Dalberg die höchste Blüthe erreichte. In dem Umgange mit Iffland, Beil, Böckh u. a. ausgezeichneten Künstlern bildete Gern auch sein Darstellungstalent. Nicht nur als Sänger, auch als Schauspieler, wenngleich seltener und mit geringerem Erfolge, trat er einige Male auf, meist in Nebenrollen, unter andern als Lomellino in Schiller's Verschwörung des Fiesco in Genua [1]). Er verheirathete sich und ward Vater von fünf Kindern. Seine glücklichen Verhältnisse wurden durch die Kriegsunruhen im J. 1794 gestört. Er sah sich genöthigt, seine bisherige Stelle mit einem Engagement bei dem Hoftheater in München zu vertauschen. Als Sänger erntete er auch dort allgemeinen Beifall ein. Einige Gastrollen in Berlin verschafften ihm 1798 durch Iffland's Einfluß eine Anstellung bei der teutschen und italienischen Oper in der genannten Residenz. Eine Reihe von Jahren, 1800—1830, widmete Gern dem berliner Hoftheater eine fast unausgesetzte rühmliche Thätigkeit. Ausgezeichnet waren seine Leistungen als Sarastro, als Osmin, als Wasserträger, als Abbé Lataignant in Himmel's Oper Fanchon u. a. m. Wie allgemein er als Künstler und als Mensch wegen seines anspruchslosen, streng rechtlichen Charakters geschätzt und geliebt ward, bewies die allgemeine Theilnahme an der Feier seines Künstlerjubiläums im Januar 1830. Am Festmorgen überraschte ihn eine Deputation seiner Collegen, mit dem Generalintendanten Grafen von Redern an ihrer Spitze, die ihm im Namen des Königs die große goldene Verdienstmedaille überreichte. Durch ein Decret ward ihm zugleich sein voller Gehalt auf Lebenszeit zugesichert. Ein Nervenschlag endete sein Leben im März 1830. Sein Sohn Albert Gern, geboren 1789 in Mannheim, ist noch jetzt eine Zierde des berliner Hoftheaters und vorzüglich ausgezeichnet in komischen Rollen [2]). (*Heinrich Döring.*)

GERNAUK oder GERNAWUK, ein schöner Fluß, der obere Arm des Alfas, eines an der Nordostseite zwischen Bayazed und dem Ararat sich hindurch ziehenden Stromes, der sich weiter abwärts mit dem Makhu vereinigt in den Aras (Araxes) ergießt; s. Ritter's Erdkunde. 10. Th. S. 337. 338. 346. (*H. E. Hössler.*)

GERNER (Heinrich), dänischer Bischof, geb. in Kopenhagen 1629, gest. im J. 1700, hatte in Holland und England studirt und war nachher Pastor in Bircherod in Seeland, welches im J. 1657 während des schwedischen Krieges wiederholt geplündert wurde. Nachdem er damals aus seiner Pfarrei geflohen war, verabredete er sich mit dem verwegenen und unternehmenden Stenwinkel, um den Schweden die Festung Cronenborg zu entreißen, die in ihre Hände gefallen war. Er wurde aber von den Schweden ergriffen und ins Gefängniß gesetzt, ihm an Händen und Füßen schwere Ketten angelegt (welche noch heute in der Kirche von Bircherod zu sehen sind) und er sogar während sechs Stunden auf die Folter gebracht, um ihm bedeutende Geständnisse zu entreißen. Das schwedische Gericht verurtheilte ihn zum Tode, doch hatte die zu seinen Gunsten vom Könige von Dänemark eingelegte Verwendung die Folge, daß ihn die Schweden gegen ein erkleckliches Lösegeld freiließen. Nachdem 1660 Friede geschlossen war, trat Gerner wieder in sein Pastorat zurück; 1693 wurde er zum Bischof von Wiborg in Jütland ernannt. Er starb an Erstickung, indem er ein Stück Fleisch nicht herunterschlucken konnte. Er hinterließ mehre Schriften, unter andern 1) eine metrische „Uebersetzung des Hesiod" ins Dänische (Kopenhagen 1670.), 2) in dänischer Sprache eine *Orthographia Danica* zugleich mit einer Anweisung über die Aussprache des Englischen (ebendas. 1679.) und 3) ebenfalls in dänischer Sprache eine *Epitome philologiae Danicae* (ebendas. 1690.).

Ein Urenkel des Bischofs, Heinrich Gerner, geb. zu Kopenhagen 1742, war ausgezeichnet als Schiffsbaumeister; er hatte sein Fach in Holland, England und

1) s. K. Hoffmeister's Nachlese zu Schiller's Werken. 1. Bd. S. 236.

2) s. Allgemeines Theaterlexikon von Blum und Herloßsohn. 4. Bd. S. 42 fg.

Digitized by Google

Frankreich erlernt, diente zuerst in den niederen Stufen der Marine, bis er 1781 den Titel eines Commandeurs der Marine erhielt. Mehr als 100 Kriegsschiffe von verschiedener Größe sind nach seinen Zeichnungen erbaut. Außerdem hat er mehre Maschinen für ökonomische Zwecke erfunden. Sein Tod flößte allgemeine Trauer ein und ein sehr feierliches Leichenbegängniß wurde ihm gehalten. (Biogr. Univ.) (*H.*)

GERNHARD (August Gotthilf), geb. am 4. März zu Naumburg an der Saale, ein jüngerer Bruder des zu Danzig 1831 verstorbenen Consistorialraths Dr. F. G. Gernhard, besuchte die Domschule seiner Vaterstadt, von seinem 17. Jahre an die Universität Leipzig, um Theologie zu studiren. Von Ilgen, dem Rector der naumburger Domschule, brachte er nach Leipzig über seinen Fleiß, seine Kenntnisse und Sitten ein sehr günstiges Zeugniß mit, welches ihm bei den Professoren Beck und Hermann zur Empfehlung diente. Durch ihre Vorlesungen gewann er ein so entschiedenes Interesse an den Sprachstudien, daß sein eigentliches Berufsfach, die Theologie, bald in den Hintergrund trat. Sieben Jahre unermüdeter Thätigkeit und fast ausschließlicher Beschäftigung mit den griechischen und römischen Classikern gaben ihm die erfoderliche Reife zu einem Lehramte an dem Institute, das die Wiege seiner classischen Bildung gewesen war. Er übernahm 1800 die ihm angetragene Stelle eines Subconrectors an der Domschule zu Naumburg. Gleichzeitig mit ihm war Wernsdorf als Substitut des Rectors Lobeck nach Naumburg berufen worden, so auch ein anderer tüchtiger Philolog, Traugott Ferdinand Hofmann. Mit diesen Männern vereinigte Gernhard seine Bemühungen, eine Anstalt wieder zu heben, die durch die Sorglosigkeit der Behörden, durch die Untauglichkeit einzelner Lehrer und durch anderweitige ungünstig einwirkende Umstände in tiefen Verfall gerathen war.

Ein größerer Wirkungskreis eröffnete sich für Gernhard mit seiner Anstellung als Rector an der gelehrten Schule zu Freiberg im J. 1801. Durch seine Kenntnisse und seinen Lehreifer, wie durch mehre philologische Arbeiten war er so vortheilhaft bekannt geworden, daß nach mehrjähriger gewissenhafter Verwaltung seines Lehramts in Freiberg ein Ruf aus Weimar an ihn erging. Zu der Stelle eines Gymnasialdirectors in der dortigen Residenz war er durch den Generalsuperintendenten Krause empfohlen worden, der früher als Domprediger und Schulinspector in Naumburg ihn als einen tüchtigen Philologen und Schulmann kennen gelernt hatte. Im J. 1820 trat Gernhard sein Amt in Weimar an, das er seitdem bis zu seinem Tode, den 4. März 1845, mit rühmlichem Eifer und zu allgemeiner Zufriedenheit bekleidete. Ein unglücklicher Fall auf der mit Eis bedeckten Straße hatte ihm ein Leiden zugezogen, von welchem er nach längerem Krankenlager nicht wieder genas.

Seine gründlichen philologischen Kenntnisse und sein Lehrertalent befähigten ihn in seltenem Grade zu der Stelle, die er eine Reihe von Jahren bekleidete. Seine classische Bildung hatte Nichts gemein mit der seichten Oberflächlichkeit, die durch gelehrte Phrasen den Mangel eines gründlichen Wissens zu verdecken sucht. Davon zeugten auch seine späterhin zu erwähnenden Schriften. Ueber sein Lehrertalent äußerte sich eine öffentliche Stimme [1]) in Bezug auf seine Schüler mit den Worten: „Die seiner Leitung anvertraute Jugend lernte einsehen, daß sie unter diesem Lehrer nicht zu einem classisch gefärbten Dilettantismus und zu einer antiquarischen, kleinkrämerischen Vielwisserei, oder zu einem mit teutsch-lateinischen Phrasen umkleideten modernen Realismus gebildet werden sollte, sondern aus den Alten mehr als dies Beides zu lernen sei und daß die Lesung derselben zum Mittel dienen müsse, große, wahre, körnige und aller echten Geistesbildung förderliche Gedanken aus ihnen zu schöpfen, zugleich aber auch an der vollendeten Form, in welcher sie von ihnen ausgesprochen waren, zu lernen, wie sie die eigenen Gedanken auszusprechen habe, wenn sie für Andere ansprechend werden sollen u. s. w."

Wichtig und einflußreich ward aber auch für Gernhard der Theil seines Wirkens, der sich auf die Leitung seiner Anstalt und die Handhabung der Schuldisciplin erstreckte. Seinem Gefühle für Humanität widerstrebten die körperlichen Strafen. Er entfernte sofort nach seinem Amtsantritte die zahlreichen Stöcke aus den in allen Schulclassen befindlichen Schränken und somit die Ueberreste früherer Schulbarbarei. Mit gutem Beispiele ging er seinen Mitlehrern voran in väterlicher, ernster, doch stets würdiger Behandlung seiner Zöglinge. Er führte einen bessern Geist unter ihnen ein. Geschah es auch mitunter, daß ihn bei einzelnen Vorfällen ein heftiger Unmuth ergriff, der ihn selbst zu Drohungen hinriß, so besaß er doch Selbstbeherrschung genug, um seinen Grundsätzen im Wesentlichen treu zu bleiben. Der Grundzug seines Charakters war eine Humanität, die durch eine oft minder gefällige Außenseite verhüllt, nie aber aus seinem Innern verdrängt, oder auch nur geschwächt werden konnte. Aufrichtig und bieder, dienstbereit und zuvorkommend fanden ihn Alle, mit denen er in irgend einem Verkehre stand. Selbst seine Gegner gaben ihm das Zeugniß, daß er sie nie provocirt, wol aber oft mild und schonend behandelt hatte. Aehnliche, gleichrühmliche Zeugnisse gaben ihm mehre seiner ehemaligen Schüler in Bezug auf sein Lehrertalent und seine unermüdete Berufstreue. Ihre Dankbarkeit sprach sich darüber in der weimarischen Zeitung mehrfach öffentlich aus. Achtenswerth zeigte sich Gernhard auch in seinem Privatleben als Gatte und Vater.

Seine literarische Laufbahn eröffnete Gernhard mit seinen Observatt. in Sophoclis Philoct. (Lips. 1802.) [2]). Später war es besonders Cicero, mit dem er sich fast ununterbrochen beschäftigte. Seinen Observatt. in Ciceronis quosdam locos (1803.) [3]) folgte eine Descriptio artis criticae in interpretat. vet. scriptor. scholast. tuendae. Acced. quid.

1) S. Rede zum Gedächtniß des M. A. G. Gernhard ꝛc. von Dr. J. F. Röhr. (Weimar 1845.) S. 10. 2) Cf. *Beckii* Comment. Societ. philolog. (Lips. 1802.) Vol. III. P. I. p. 63 seq. 3) In den eben angeführten Commentatt. Vol. III. P. II. p. 229 seq.

Digitized by Google

loci libri I. de officiis illustrati. (Lips. 1804.) M. T. Ciceronis de officiis libri tres. Recens. et scholiis Jac. Facciolati suisque animadvers. instr. (Lips. 1811.) M. T. Ciceronis Cato major seu de senectute Paradoxa; recens. et scholiis Jac. Facc. suisque animadvers. instr. (Lips. 1819.) M. T. Ciceronis Laelius seu de amicitia dialogus, recens. et scholiis Jac. Facc. etc. instr. (Lips. 1825.) u. a. m. Außerdem schrieb Gernhard eine Anzahl von Schulprogrammen, meistens während seines Aufenthaltes in Freiberg, über lateinische Grammatik oder über Schulgegenstände [4]). Beiträge lieferte er zu Seebode's Archiv für Philologie, dessen neuem Archiv für Philosophie und Pädagogik, zu Eichstädt's Novis Actis Societ. lat. Jenens. P. I. p. 259 seq. u. a. Journalen. Sein Hauptwerk bleibt jedoch eine von ihm besorgte kritische Ausgabe des Quinctilian [5]). (*H. Döring.*)

GERNING (Johann Christian), herzogl. sachsen-gothaischer Hofrath, Bankier und in der Folge Rentier zu Frankfurt am Main, ein eifriger Naturforscher und einer der thätigsten Entomologen. Ueber 40 Jahre beschäftigte er sich damit, Schmetterlinge und andere Insekten aus allen Weltgegenden zu sammeln. Er scheute dabei keine Mühe, Zeit und Kosten. So kam er zu dem Besitze eines der reichhaltigsten Naturaliencabinete. Bei seinen Forschungen unterstützte ihn seine sehr beträchtliche und besonders an naturhistorischen Werken reiche Bibliothek. Zeitlebens behielt er ein ungeschwächtes Interesse an Gegenständen dieser Art. Als ein wohlhabender Mann bearbeitete er ohne Honorar den Text zu dem berühmten, von Gigot d'Orcy zu Paris 1780—1793 herausgegebenen Werke: Papillons d'Europe. Ein Theil seiner Schmetterlingssammlung ist in diesem Werke abgebildet. Gerning besaß auch ein schätzbares Cabinet von alten und neuen Kupferstichen, Zeichnungen und antiquarischen Gegenständen der verschiedensten Art. Er starb den 15. März 1802 im 56. Lebensjahre *).

(*Heinrich Döring.*)

GERNING (Johann Isaak, Freiherr von), geb. am 14. Nov. 1767 zu Frankfurt am Main, war ein Sohn des herzogl. sachsen-gothaischen Hofraths Johann Christian Gerning, der sich als Entomolog einen geachteten Namen erworben hatte. Er stammte aus einer angesehenen Familie. Sein Großvater und Oheim mütterlicher Seite bekleideten in der freien Reichsstadt die Stadtschultheißenwürde. Er bildete sich in dem Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog hierauf die Universität Jena. Dort widmete er sich vorzugsweise der Geschichte und den Staatswissenschaften. Besondere Fortschritte machte er auch in seinen schon zu Frankfurt begonnenen philologischen Studien. In sieben Sprachen hatte er sich nach und nach gründliche Kenntnisse erworben. Seines Vaters entomologische Sammlungen hatten schon früh in ihm den regen Sinn für Natur und Kunst geweckt.

Entscheidend für den Gang seiner Bildung und seines Lebens ward für ihn das Jahr 1790, wo die Kaiserwahl Leopold's II. außer vielen andern Fürsten auch den König und die Königin von Neapel nach Frankfurt gerufen hatte. Beide wohnten in Gerning's älterlichem Hause. Der vielseitig gebildete Jüngling, damals 23 Jahre alt, erregte durch seinen lebhaften Geist und seine vielseitige Bildung das Interesse des italienischen Monarchen und seiner Gemahlin. Von beiden nach Italien eingeladen, nahm Gerning den Weg über Weimar. Dazu war er durch Goethe veranlaßt worden, dessen Freundschaft er erworben und durch eine enthusiastische Verehrung des Dichters erwiederte.

Schon früher hatte Gerning die Schweiz, Holland, England und Frankreich durchwandert. Seinem Aufenthalte in Italien verdankte er eine vertraute Bekanntschaft mit den classischen Werken der bildenden Kunst. In Neapel gewann Gerning bald das volle Vertrauen des Königs. Besonders interessirte sich für ihn die Königin, die mit Gerning in fortwährendem Briefwechsel stand. Als er 1794 sich von ihr beurlaubte, äußerte sie sich über ihn im Kreise ihrer Familie mit den herzlichen Worten: E come mio figlio. Auch Acton war ihm gewogen. Er ertheilte ihm das Lob: E pieno di spirito, pieno di talenti. Lebhaft interessirte sich Gerning damals für die politischen Verhältnisse. Sein Scharfblick gab ihm hierin eine Art von Prophetengabe. Als die Erschütterungen der französischen Revolution sich immer weiter und auch über beide Sicilien verbreiteten, hatte Gerning die Genugthuung, daß er so manche Erfolge jenes Ereignisses vorausgesehen, wie denn unter anderen der neapolitanische Friede 1796 zum Theil nach seinen Ansichten geschlossen worden war. Von Neapel war Gerning 1798 auf den Congreß nach Rastadt gesandt worden. Sein diplomatisches Talent konnte er dort nicht geltend machen. Nach den Fortschritten, welche die Revolution unterdessen gemacht, war an eine Ausgleichung der politischen Interessen und Meinungen kaum mehr zu denken.

Gerning fand sich dadurch bewogen, aus der Oeffentlichkeit sich ganz in die Stille des Privatlebens zurückzuziehen, um sich ausschließlich mit Kunst und Wissenschaft zu beschäftigen. Er folgte einer Einladung nach Weimar. Sein dortiger Aufenthalt behagte ihm so, daß er bis 1802 jedesmal die Wintermonate in Weimar zubrachte. Dort schrieb Gerning, durch Goethe und Herder aufgefodert, seine Reise durch Oesterreich und Italien. Den Antritt des neuen Jahrhunderts feierte er durch sein classisches „Säculargedicht" (Leipzig 1800.). Nach

4) Collocatio de collocatione vocabulorum poetica. (Fribergae 1812. 4.) De illusione in pulcrarum artium operibus. (Ibid. 1813. 4.) Commentatio de periodis. (Ibid. 1814. 4.) Progr. quo Gymnasii Fribergensis sacra saecularia d. 22. Sept. A. 1815 indicit. (Quaeritur, quo loco simus eorum potissimum opera, qui studia, vires vitamque in Gymnasii Fribergensis commodis collocarunt, constituti.) (Ibid. 1815. 4.) Sacrorum a Martino Luthero emendatorum solennis saecular. Calend. Nov. 1817 in Gymn. Friberg. pie celebranda indicit. (Quaeritur, in quibus scholasticae institutionis partibus firmissimum sacrare emendator. praesidium cernatur.) (Ibid. 1817. 4.) Progr. Einige das freibergische Gymnasium betreffende Nachrichten und Wünsche. (Freiberg 1818.) Ueber die Reife studirender Jünglinge für die Universität. (Ebendas. 1819.) u. a. m. 5) Vergl. J. F. Röhr's Rede zum Gedächtniß des M. A. G. Gernhard ꝛc. (Weimar 1845.); den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXIII. 1. Th. S. 191 fg. Meusel's Gel. Deutschl. 13. Bd. 17. Bd. S. 702 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 342.

*) S. Gothaische gel. Zeitung. 1802. S. 282 fg.

Digitized by Google

dem um diese Zeit (1802) erfolgten Tode seines Vaters wohnte Gerning meistens in Frankfurt, abwechselnd aber auch zu Homburg und Kronburg am Taunus. In besonderer Gunst stand er bei dem Landgrafen von Hessen-Homburg, der ihn 1804 zu seinem geheimen Rathe ernannte. Im J. 1809 ertheilte ihm der Großherzog von Hessen denselben Charakter. Schon vor dem Jahre 1818, wo ihm der ebengenannte Fürst in den Freiherrnstand erhoben, hatte Gerning das Reichsadelsdiplom erhalten. Im J. 1816 war er von dem Landgrafen von Hessen-Homburg zu seinem Bundesgesandten in Frankfurt ernannt worden. In London, wohin er sich 1818 als homburgischer Abgeordneter verfügt hatte, verlieh ihm der König von England den Guelphenorden. Er starb als hessen-homburgischer geheimer Rath in seiner Vaterstadt Frankfurt am Main den 21. Febr. 1837 im 70. Lebensjahre.

Durch sein Interesse an der Politik und seine Stellung als Diplomat war gleichwol unter völlig heterogenen Beschäftigungen Gerning der Wissenschaft und Kunst nicht entfremdet worden. Er versuchte sich in mehren Gattungen der Poesie, mit besonderem Glück in der didactisch-lyrisch-malerischen. Eine der ersten Stellen in dieser Gattung nimmt sein Gedicht: „Die Heilquellen am Taunus" (Leipzig 1813. Mit Kupfern) ein, durch Fülle der Gedanken, Reiz der Darstellung und rhythmische Vollendung ausgezeichnet. Ueber „Ovid's erotische Gedichte," einer metrischen Uebersetzung der ars amandi des römischen Dichters, sprachen mehre kritische Blätter ein beifälliges Urtheil aus. Von seinem Werke: „Die Rheingegenden" (London 1821., mit colorirten Kupfern nach Zeichnungen von Schütz) lieferte John Blake eine englische Uebersetzung. Ein mit diesem verwandtes Werk waren die „Lahn- und Maingegenden." (Wiesbaden 1821.) Beide Werke, in denen Gerning eine naturgetreue Schilderung der herrlichsten Gegenden Teutschlands entwarf, enthielten zugleich einen reichen Schatz historischer Forschungen aus den Quellen. Eine Uebersetzung der Oden des Horaz hinterließ Gerning im Manuscripte. Sein poetisches Talent war zuerst durch Goethe geweckt worden. Auch Herder hatte es nicht an Ermunterungen fehlen lassen. In der lyrischen und didactischen Gattung war Gerning am glücklichsten. Unter mehren seiner Gelegenheitsgedichte sind hier noch zu nennen: Frankfurts Erhaltung und Rettung. (Frankfurt 1795.) Siegeshymne. (Ebendas. 1796.) Cantate zur Vermählungsfeier des Kronprinzen beider Sicilien und der Erzherzogin Clementine von Oesterreich. (Offenbach 1797.) Skizze von Frankfurt am Main (Frankfurt 1800.) u. a. m. [1]).

Ein beträchtliches Vermögen gönnte ihm, seine Lieblingsneigungen zu befriedigen. Jedem Gebildeten zugänglich und von Kennern einstimmig geschätzt, waren seine sehr bedeutenden Sammlungen von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Antiken, Münzen ꝛc. Seiner Vaterstadt Frankfurt, zu deren politischer Wiederherstellung er 1813 kräftig mitwirkte, war Gerning ein treuer Bürger und seinen Freunden ein erprobter Freund. In manchen oft verschlungenen Lebensverhältnissen bewährte sich stets sein richtiger Blick, seine Welterfahrung, sein rechtlicher Sinn und sein theilnehmendes Gemüth [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERNLER (Lucas), ein gelehrter Theologe zu Basel, wo er den 19. Aug. 1625 geboren wurde. Er studirte in seiner Vaterstadt mit rühmlichem Erfolge. Auf seinen Reisen nach Genf, dann durch Frankreich, England, die Niederlande und Teutschland knüpfte er viele Verbindungen an, daher sich im Kirchenarchive zu Basel viele Briefe auswärtiger Gelehrten an ihn finden. Nach seiner Rückkehr erhielt er bald (1649) eine Predigerstelle zu Basel und wurde 1656 zum Antistes und zugleich zum Professor der Theologie erwählt. Seine gemeinnützige Thätigkeit wird gerühmt. Er gehörte der strengorthodoxen Partei an, und ist hier vorzüglich zu erwähnen, weil Gernler, Heidegger zu Zürich und Franz Türretin zu Genf die Urheber der berüchtigten Formula Consensus waren (s. den Art. Helvetischer Consensus). Ein Verzeichniß seiner Dissertationen u. s. w. findet man im helvetischen Lexikon von Leu 8. Bd. S. 440. Es ist darunter zu bemerken die Rede, die er als Rector der Universität bei der Säcularfeier im J. 1660 hielt: Oratio saecularis de Academiae Basiliensis ortu ac progressu. (1660. 4.) Er starb den 9. Febr. 1675. — Aus derselben Familie war Johann Heinrich, ein gelehrter Kenner des classischen Alterthums und der orientalischen Sprachen. Er wurde geboren zu Basel den 2. Febr. 1727 und blieb lange sehr schwächlich, was ihn aber nicht abhielt, sich mit eisernem Fleiße den Studien zu widmen. Der frühreife Jüngling erhielt schon im 14. Jahre das philosophische Baccalaureat und zwei Jahre später die Magisterwürde. Im J. 1754 wurde er Professor der Geschichte an der Universität. Dieses Amt bekleidete er zehn Jahre mit großem Erfolge, starb aber schon den 11. Dec. 1764 an den Pocken. Man hat von ihm einige Dissertationen, unter andern Bigae historicorum Graecorum, Herodoti atque Thucydidis. 1742. De difficultatibus studii linguae graecae levandis. 1744. Observationes historicae. 1747. etc.

(*Escher.*)

GERNOT, a) sprachlich. Das *not* könnte mit dem *not* in Saxnot zusammengestellt werden, wenn dieses nicht niedersächsisch wäre und hochteutsch Sachsnoz lauten würde; da Gernot aber die hochteutsche Form ist, so kann man es nicht durch Spießgenießer, Speergebraucher übertragen, sondern man muß das althochteutsche Nôt, durch welches necessitas, fortuna, vis, violentia, exactio, tribulatio, angor, pressura, und nôtjan, durch welches cogere, urgere, exigere, tra-

1) Beiträge lieferte Gerning zu der Minerva von Archenholz, zu dem Genius der Zeit, zur Zeitung für die elegante Welt, zum Neuen deutschen Merkur u. a. Journalen.

2) Vergl. v. Horn's Beschreibung des Guelphenordens S. 329 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 11. Bd., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden; den Neuen Nekroleg der Deutschen.

Digitized by Google

here, angariare [1]) gegeben wird, in Anspruch nehmen, und Gernot bedeutet demnach einen, der durch den Spieß Gewalt anthut, Nöthiger (Sieger) durch den Spieß. In der nach teutschen Liedern und Sagen verfaßten Wilkina-ok Niflunga-Saga kommt jedoch der Gernot des Nibelungenliedes als Gernoz vor, woraus zu schließen, daß der Verfasser des genannten Sagenwerks eine hochteutsche Quelle benutzt, welche bei Gernot nicht an Nôt, sondern an Nôz dachte, und Gernot in der Bedeutung von Spießgenießer brauchte. Ueber Nôz s. den Art. Genossen S. 213. Im Liede vom hörnenen Sigfrid kommt Gernot als Girnot vor, wobei der Umwandler also *Ger* in der Bedeutung von *Gier* nahm, sodaß Girnot einen bedeuten soll, der aus Begierde Gewalt braucht, einen, der aus Begierde nöthigt. Der Eigenname Gernot kommt nicht blos in der Heldensage, sondern auch in der Geschichte vor. So z. B. ein Abt von Nienburg, Gernotus, der geblendet ward [2]).

b) Teutsche Heldensage. 1) Gernot, Gibich's Sohn, hat in der Edda und der Wolsunga-Saga den Namen Guttormur und nach besserer Lesart Guthormur (für Gudhormur). Wenn Gundobald in der Lex Burgundionum Tit. 3 sagt: „Si quis apud Regiae memoriae auctores nostros, id est *Gibicam*, *Godomarem*, *Gislaharcum*, *Gundaharcum*, patrem quoque nostros et patruos liberos fuisse constiterit etc.," und man nach dem Geiste der Heldensage, welche berühmte Namen in engeren Zeitraum zusammenzieht, damit sie mit einander handeln können, im Nibelungenliede Gibich als Vater und Gunther, Gernot und Giselher als seine Söhne findet, so meint man [3]), daß Gunthomar im Norden, wo Namen auf mâr nicht häufig sind, in den unverständlichen Guttormr verderbt worden. Verderbt ist aber eigentlich blos das Gutt. Die bessere Form [4]) dieses Namens ist nämlich Gudhormur, Godhormr, und diese ganz verständlich [5]). Die Form Godhormur, von gödhr, gut, oder Godh, Gott, bedeutet gute oder göttliche Schlange, und der Name wird erklärlich, wenn man die Schlangenverehrung berücksichtigt; der Name soll also bedeuten einen Menschen, der weise wie eine gute oder göttliche Schlange ist. Die Form Gudhormur ist von Gudhr, Kampf, Schlacht, Krieg, und Gudhr kommt auch als Eigenname einer Walkyria vor. Gudhormur bedeutet also Kampf-, Schlacht- und Kriegsschlange. Der Name Godhormur, Gudhormur und entstellt Guttormur kommt nicht blos in der Heldensage, sondern auch in der Geschichte, und zwar sehr häufig [6]), vor. Man kann also nicht sagen, man habe den Namen Gunthomar in Guttormur verderbt, sondern man muß es so auffassen, man vertauschte im Norden Gunthomar mit dem allbekannten ähnlich klingenden Gudhormus. Man wisse nicht, findet man bemerkt, auf welchem Anlaß die teutsche Sage den Namen Günthomar mit einem ähnlich lautenden Gêrnôt vertauscht habe [7]). Wir vermuthen, daß der nordische Gudhormur die Veranlassung gegeben habe, und Gernot ursprünglich Gernattro lautete, nämlich weil Gudhormur im Teutschen nicht allgemein verständlich war, ein Dichter dieses durch Spießnatter übertrug, indem er Ger bildlich für Krieg brauchte und Nattro aus Nattra (Natter) bildete. Da diese Beziehung auf das nordische Gudhormur den Meisten unverständlich sein mußte, so war Gernattro verdrängt und dafür das deutliche Gernot, einer, der mit dem Spieße nöthiget, gebraucht. In den dänischen Heldenliedern ist Gernot mit Gerlof vertauscht, nämlich im dritten gesagt: Herr Günter og Herr Gerlof, und im ersten mit Germer vertauscht, nämlich: Herr Grimmer og Herr Germer gebraucht [8]). Bei Hans Sachs, Tragedia: Der hörnen Seyfrid, heißen die Brüder der Kriemhild Günter, Gerner und Hagen, und in den färäischen Heldenliedern der Gudhrun Brüder Gunnar, Högnar, Gujslar und Hjarnar, welches also für Gernot steht, und einmal, nämlich 156, 69, wird auch ihr Bruder Grymur erwähnt, und man weiß nicht, ob dieses, wie im ersten dänischen Liede für Günther oder, wie man vermuthet, für Gudhormur stehen soll. In der Wilkina-Saga, wo Gernoz in der Sage von der Nibelungen-Noth auftritt, heißt es doch Cap. 151: der älteste Königssohn hieß Gunnar, der andere Gudzormr (wo Gudz Genitiv von Gudh ist, also Gottesschlange), der dritte Gernoz und der vierte Gisler. Weil aber Gudhzormr und Gernoz eigentlich nur eine Person sind, so hatten sie nur eine Sage. Deshalb sah sich der Verfasser der Wilkina-Saga gezwungen, kurz darauf Gunnar'n, welcher von Dietrich von Bern zum Gastmahle geladen ist, sagen zu lassen: „Gudzormr aber würde daheim bleiben, weil er siech wäre." Sowie nach der teutschen Heldensage Gernot Gibich's Sohn ist, so ist nach den Eddaliedern, welche die Sigurdhs-Sage darstellen, und nach der nach ihnen verfaßten Wolsunga-Saga Gudhormur Giuki's Sohn. Nur in den Hyndlu-liödh Str. 25 heißt es: „Gunnar und Haugni, Giuki's Erben, und desgleichen Gudhrun ihre Schwester. Nicht war Guttormur des Geschlechts Giuki's (Giúka aettar), doch war er Bruder der beiden derselben." In der echt nordischen Heldensage [9]) spielt Gudhormur eine weit wichti-

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 1032—1047. 2) s. *Menckenii* Scriptores T. II. p. 232. 260. T. III. p. 358. 3) Namentlich Lachmann, Kritik der Sage von den Nibelungen in dem Werke: Zu den Nibelungen S. 331. 4) Finn Magnussen bemerkt im Ind. Nominum propriorum zum 2. Thle. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 875 *Guttormr* (alias et rectius Gudhormr, Godhormr). 5) Derselbe sagt dazu: Vid. Gl. sub VV. *Gunnr*, *Godh* et *Ormr*. 6) s. z. B. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 150 fg., wo Guthormur (nach anderer Lesart Godhormur) der berühmte Herzog und Regent bei seines Neffen Harald's des Haarschönen Minderjährigkeit und S. 252 der berühmte Dichter Guthormur Sindri vorkommen.

7) Lachmann a. a. O. S. 331. 8) s. den Zusammenhang in dem Liede von der Frau Grimhild und ihren Brüdern bei Wilh. Grimm, Altdänische Lieder S. 4 u. 11. 9) Grîpis-spâ Str. 5 (große Ausgabe der Edda Saemundar 2. Th. S. 146); Sigurdhar-Quidha Fafnisbana III. Str. 19—21. S. 221—222; Brot af Brynhildar-Quidha II. Str. 4 (S. 247), welche davon handelt, wie sie Gudhorm'en durch Schlangen- und

Digitized by Google

gere, aber kürzere Rolle, als in der teutschen Er ist nämlich nach ersterer Sigurdh's eigenhändiger Mörder und wird von dem tödtlich Verwundeten getödtet. Er hat nämlich, als ein junger Mensch, Sigurdh'en keinen Eid der Verbrüderung geschworen, ist auch noch unklug. Gunnar und Haugni bieten ihm deshalb Gold, lassen eine Schlange und Wolfsfleisch zusammen sieden und geben es ihm zu essen. So machen sie ihn zum Mord lustern. Er durchbohrt den schlafenden Sigurdh mit dem Schwerte. Der tödtlich Verwundete erwacht und wirft sein Schwert Gram so nach dem Mörder, daß es ihn mitten durchschneidet. Nach der teutschen Heldensage ist Hagen Sigfrid's eigenhändiger Mörder. Gernot ist zwar bei der Berathung über Sigfrid's Ermordung. Denn es heißt im Nibelungenliede Z. 3473: „zuo der rede (die Hagen mit Brunhild'en hielt, der er gelobte, daß es Chriemhild's Mann entgelten sollte) chom do Ortewin und Gernot, da di helde rieten den Sivridestot.“ Aber Gernot schweigt, während Ortwin von Metz zur Ermordung Sigfrid's ermahnt und Giselher abmahnt. Nachdem weiter unten erzählt ist, daß Gunther und seine Mannen in den Wald geritten sind, heißt es Z. 3720: „Gernot unde Giselher di waren da heime bestan.“ Noch weiter unten, wo man versucht, mit Chriemhild'en einen gütlichen Vergleich zu treffen, heißt es Z. 4452: „Do sprach von Burgonden der chuone Gernot: Frau, ihr klagt zu lange Sigfrides Tod; euch will der König richten, daß er ihn nicht erschlagen hat u. s. w.“ Gernot und Giselher holen den Nibelungenhort nach Worms. Als Hagen die Schlüssel an sich genommen, zürnt Chriemhild's Bruder Gernot darüber. Er räth daher, den Hort nicht darum in den Rhein zu senken, um Chriemhild'en dadurch zu kränken, sondern er sagt: „e daz wir immer sin gemuot mit dem golde, wir solden'z in den Rin allez heizen senken, daz waer' wol getan.“ Als Hagen warnt, Chriemhild'en an Etzel zu verheirathen, antwortet Gernot Z. 4857: „ez mag' also beliben unz an ir beider tot, daz wir geriten nimmer in Etzelen lant: wir sulu ir sin getriuwe, daz ist ze eren uns gewant.“ Als aber Chriemhild später eine Einladung an ihre Brüder sendet, daß sie zu ihr nach Hünenland kommen sollen, und den Boten namentlich aufträgt Z. 5680: „Unde sagt ouch Gernot, dem edelen bruoder min, daz im zer walde holder niemen muege sin; bittet, daz er mir bringe her in ditze lant unser besten vriunde“ u. s. w., so räth er zur Reise Z. 5892: „Wir wellen niht gebliben;“ sprach do Gernot, „sit daz uns min schwester so minnechlich enbot“ u. s. w. Um Gernot's Tod noch tragischer zu gestalten, heißt es Z. 6797 von Rüdiger: „Do gap er Gernote ein waffen guot genuoch, daz er sit in sturme vil herlichen truoch: der gabe im vil wol gonde des marchgraven wip, davon der guote Ruedger sit muose vliesen den lip.“ Nachdem Gernot nach Z. 8400 im Saale des Königs Etzel kühn gestritten und nach Z. 8518 die Herausgabe Hagen's als Geisel verweigert hat und mit Rüdiger'n kämpfen soll, will er es nach Z. 8833 fg. ihn genießen lassen, daß er seine Gäste so minniglich bewirthet und die „vil riche gabe“ (das Schwert) gegeben hat. Aber Rüdiger muß kämpfen, und es heißt Z. 8982: „Do sluoch Gernoten Ruedeger der degen durch helme vliusherten, daz nider vloz daz bluot: daz vergalt im schiere der ritter chuene und guot. Diu Ruedegeres gabe an hende er hohe wach, swie wunt er zem tode waere, er sluoch im einen slach durch den schilt vil guoten unz uof diu helmgespan: davon so muos ersterben der schoenen Gotelinde man. Ja ne wart nie wirs (schlechter) gelonet so richer gabe mer. Do vilen beide erslagene, Gernot und Ruedeger, gelich in dem sturme.“ Von dem tragischen Eindrucke, den das Nibelungenlied [10]) auf ihn machte, begeistert, verfaßte ein Anderer die Klage, und handelt natürlich auch Z. 1977—1986 davon, wie Gernot mit dem Schwerte, das ihm Rüdiger schenkte, erschlagen werden mußte. Als man die Leiche aufhebt, findet man es noch von Blute naß in Gernot's Hand. Hildebrand untersucht die Schneide des Schwertes und findet weder eine Scharte, noch einen Flecken. Eine so gute Gabe hatte Gernot empfangen. In der Wilkina og Niflunga-Saga ist Gernot's Ende lange nicht so tragisch gestaltet, als im Nibelungenliede. Nach Cap. 341 erhält von Rüdiger Gernoz einen neuen Schild und Giselher ein Schwert geschenkt. Nach Cap. 356 lehnt Gernoz den Rücken an eine Mauer und wehrt sich tapfer, haut nach Cap. 357, als er gehört, daß sein Bruder Gunnar gefangen ist, zu beiden Handen, und jedweden Helm, auf den er hieb, da schnitt sein Schwert hindurch und stand nicht eher fest, als bis in der Erde. Nach Cap. 359 erlegt er Blödelin in einem Zweikampfe und fällt endlich nach Cap. 363 im Kampfe mit Hildebrand, der ihm mit dem starken Lagulf (Wolfsstecher) den Todesstreich gibt. Auch Giselher fällt durch Hildebrand. Rüdiger's Geschenke sind also hier nicht tragisch benutzt worden. Daß nach dem Nibelungenliede Gernot und Rüdiger einander zu Tödtern werden, hat wol den Verfasser des Liedes vom Rosengarten zu Worms veranlaßt, Rüdiger'n und Gernot'en mit einander fechten zu lassen, in welchem Kampfe Gernot, da er ein rheinischer Held ist, von dem Helfer der Wölfingen besiegt wird. Aber nur nach der einen Gestaltung der Gernotssage in den mehren Gestaltungen der Rosengartensage kämpft Gernot mit Rüdiger, nämlich in der Gestaltung der Sage vom Rosengarten zu Worms, welche in der frankfurter, dann

Wolffleisch nach Mord begierig machten (eine andere Strophe findet sich über denselben Hergang in der Wölsunga-Saga Cap. 30 in den Fornaldar Sögur Nordhr-Landa 1. Bd. S. 199); über Gudherm als Giuki's Sohn s. Cap. 25. S. 179; in der Quidha Gudhrúnar Str. 6 (S. 296) wird Sigurdh umschrieben durch Guthormz bani, Guthorm's Tödter. Ueber Gudhorm als Sigurdh's Mörder s. auch *Snorri Sturluson*, Skaldskaparmál in der Edda Snorra-Sumt. Legati Arnamagnaeani T. I. p. 364.

10) Aus demselben ist noch Gernot's Theilnahme an der Heerfahrt gegen die Sachsen zu erwähnen, Z. 797 fg. u. Z. 857 anzuführen.

Digitized by Google

nach England verkauften Handschrift sich findet und von Wilhelm Grimm [11]) herausgegeben ist, und in der Gestaltung dieser Sage in der pfälzischen und strasburger Handschrift, wie sie v. d. Hagen und Primisser herausgegeben haben [12]). In der andern Gestaltung der Gernotssage dagegen, welche in dem Rosengartenliede in der münchener und dresdener Handschrift und Docen's Bruchstücken, die v. d. Hagen erneuert herausgegeben hat, und in dem nach diesem Rosengartenliede bearbeiteten Liede in achtreimigen Strophen in den alten Drucken des Heldenbuches und in dem Heldenbuche des Kaspar von der Roen sich findet, kämpft Gernot mit Helmschrot. Doch ist in jenen beiden Liedern die Gernotssage kürzer als bei dem Letzteren. Nach jenen beiden Liedern [13]) ruft Gernot in dem Garten einen Gegner herbei. Auf Hildebrand's Geheiß stellt sich Gernot. Nach hartem Kampfe entflieht, den Tod fürchtend, Gernot, und Helmschrot erhält den Rosenkranz aufgesetzt und wird geküßt. Nach dem abweichend und hier ausführlicher erzählenden Kaspar von der Roen waffnet sich Gernot, geht in den Rosengarten und erwartet seinen Gegner. Da die Wölfingen dieses bemerken, stellt sich auf Hildebrand's Aufforderung Helmschrot entgegen. Nachdem sie einander schon unzählige Streiche versetzt haben, schlägt Gernot seinem Gegner das Schwert aus der Hand. Als dieser sich darnach bückt, gibt ihm Gernot einen Schlag auf den Rücken, daß er niederfällt. Der sich erhebende Helmschrot vergilt den empfangenen Schlag mit einem solchen, der Gernot'en schwer verwundet, sodaß er niederfinkt und sich dem Sieger zu eigen gibt [14]). Str. 109 heißt es: Hiltrant sprach: „ich hor sagen von ein eim, der heißt Gernot, der hab allein derschlagen vir hundert riter tot" u. s. w. Der den rheinischen Helden gehässig gehaltenen Sage zufolge heißt es Str. 110: „Er ist der kongein pruder derselbig *ries* Gernot." In dem Heldenliede Dietrich's Ahnen und Flucht zu den Hunnen kämpft Gernot für Ermenrich. Deshalb wird er sieglos dargestellt, nämlich Z. 97 fg.: „Gunther von Rine, und Gernot der Bruder sine, die hochsten fursten uz erkorn, die heten in strit verlorn nuenzehen tusent man. Vast ruffen began der hohe konig Gernot: „„wer hie nicht welle ligen tot, der hebe sich von hinnen: secht (seht), ob ir mocht entrynnen."" Nachdem Gernot dieses sauve qui peut gerufen, wird nicht mehr gewartet, und Ermrich beginnt zu fliehen. Auch in dem Liede von der Schlacht vor Raben (Ravenna) kämpft Gernot auch für Ermrich, aber dem Zwecke des Sinnes der Sage gemäß auch unglücklich, nämlich Str. 723: „Den unverzagten Gernot den bestunt her Eckehart; dez gelack da manig recke tot; dez sie verflucht die vart, die sie in Romisch lant ie getaten: Ermrich de hette sie alle verraten." Auch im Bitterolf [15]) kommt Gernot vor, und zwar turnirend. Nach Mone's Deutung der Heldensage als ursprüngliche Göttersage scheint Gernot (Gudhormr) für den Hödhr zu stehen [16]).

2) Gernot, ein Held Dietrich's von Bern, welcher im Liede von Dietrich's Drachenkampfe 231. 232 unter dessen Helden vorkommt, ist wol eigentlich von dem obigen Gernot nicht verschieden, sondern von dem Dichter unter sie versetzt. Man findet bemerkt, daß das Auffallende, daß Gernot unter Dietrich's Helden sei, sich vielleicht aus der Einmischung der rheinischen Helden in das Gedicht von Dietrich's Flucht und der Schlacht vor Raben erkläre [17]). (*Ferdinand Wachter.*)

GERNRODE, offenes Städtchen in Anhalt-Bernburg, zwei Stunden von Quedlinburg, in einer angenehmen Gegend am nördlichen Fuße des Unterharzes an dem Osterberge und dem Klatterberge und selbst noch an einem Abhange erbaut, daher die Straßen zum Theil enge, zum Theil bergig, im Ganzen gut gepflastert und reinlich. Gegen Süden und Westen ist die Stadt von Gebirge und Waldungen eingeschlossen, nach Norden eröffnet sich mit Ausnahme des vorliegenden Blickenberges eine freie Aussicht und offene Landgegend. Die beiden Kirchen der Stadt sind die merkwürdige alte Stiftskirche St. Cyriaci mit einem Doppelthurme, eine der ältesten Kirchen in Anhalt mit den Denkmälern mehrer darin beigesetzten Aebtissinnen und des Markgrafen Gero, der im J. 960 die reichsfürstliche Frauenabtei Gernrode stiftete und dessen Grabschrift lautet:

Laußnitz erster Furst was ich,
Dreißig Wendischer Herren tödt' ich,
Stifte Gernrode von eigner Hab,
Daselbst man sieht noch heut mein Grab.

Die zweite Kirche ist die ehemalige Stadtkirche zu St. Stephani. Die Stiftsgebäude, großentheils noch in ziemlich gutem Stande, mit einigen gut erhaltenen Kreuzgängen, zweifach über einander gesetzt, sind zur herzoglichen Domaine benutzt, im J. 1832 aber mit dem dazu gehörigen Vorwerke Haberfeld verkauft worden. Die Zahl der Bewohner beträgt 2200, die sich hauptsächlich von Ackerbau, Viehzucht und Holzhauen nähren. Auch hat die Stadt eine vortreffliche Gewehrfabrik, ein Hospital und drei Wassermühlen, außerhalb der Stadt eine Försterei, drei Wassermühlen, eine Schneidemühle, eine Windmühle, Gyps- und Ziegelbrennerei. (*H. K. Hörsler.*)

11) Der Rosengarte (Göttingen 1836.) S. 50. 51: „Hie fehtet der margräfe Rüdeger unt Gernot der künig den niunden kamp." Vergl. S. XL. XLI. 12) Der Helden Buch in der Ursprache, als 2. Bd. der Deutschen Gedichte des Mittelalters: Der große Rosengarten. Aus der heidelberger und strasburger Handschrift S. 2. 18: „Hie stritet Gernot und Rüediger von Beclor." 13) Der Helden Buch. 1. Bd. (Berlin 1811.) S. 4. 22. 55. 56. Das Heldenbuch. (Frankfurt 1560.) Bl. 149. S. 2. Bl. 161. S. 2. „Wie der Held Helmschrot mit dem Jungen König Gernot streyt, unnd ward Gernot flüchtig zu den Frawen." In der Uebersicht des Sagenkreises des Heldenbuches heißt es Bl. 186: „König Gernot was auch sein (des Königs Gibich) Sohn." 14) Das Heldenbuch Kaspar's von der Roen bei v. d. Hagen und Primisser S. 212: „Hie vicht Helmschrot mit Gernot, der was Krimhilt pruder, der konginn zu Wurmitz."

15) Bei v. d. Hagen und Primisser a. a. O. S. 71. 87. 88. 91. 102. 16) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Th. S. 326. 17) Wilh. Grimm, Die deutsche Heldensage S. 268. 411.

Digitized by Google

Die eine seiner zwei Kirchen, durch Doppelthürme sie auszeichnend, war die eines vormaligen unmittelbaren Jungfrauenstiftes, das Markgraf Gero, Herr der Lausitz im J. 960 gründete. Seine Schwiegertochter Hedwig ward nach dem Tode ihres Mannes erste Aebtissin darin. Es stand unmittelbar unter dem Kaiser und wählte seine Aebtissin selbst. Dieses Recht riß zwar der Papst, während der Stürme unter Kaiser Heinrich IV., an sich; Kaiser Karl IV. verschaffte es ihm aber zurück. Es behielt seine Reichsstandschaft auch, nachdem es protestantisch geworden. Als aber 1614 die Aebtissin Sophie Elisabeth, Tochter des Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau sich mit Georg Rudolf Herzog zu Liegnitz-Brieg vermählte, zogen es diese Fürsten, welche ihm schon längst die Reichsunmittelbarkeit streitig gemacht, ein, von denen es seit 1669 die bernburgische Linie besitzt. Mit dem Dorfe Rieder bildet es ein Amt. Das Aeußere der Stiftskirche zeigt Rohheit und Unbeholfenheit der Bauart; Ehrfurcht aber erweckt ihr unverkennbar hohes Alter, die schlichte Einfachheit ihrer Formen, wie ihre Gediegenheit und Festigkeit. Reichhaltig und merkwürdig ist ihr Inneres. Denkt man sich hinweg, was später an Stühlen, Emporen und Orgelchor hinzugefügt ward, so zeigt sich unverkennbar der Styl der alten Basiliken oder derjenigen Bauart, die aus antiken Elementen hervorgegangen, in der altchristlichen Kunst ihre eigenthümliche Ausbildung erhielt, welche später in Teutschland häufig angewendet ward. Für den Baukünstler ist diese Kirche ein Bauwerk, das in Hinsicht seines Alterthums fast einzig für das Studium des Baustyls der frühesten Jahrhunderte teutscher Cultur dasteht und eine Epoche für die Geschichte der Baukunst des Mittelalters in Teutschland begründet. Denn da sie in ihren Haupttheilen unverletzt erhalten ist, so unterrichtet sie vollständig über die Form, in welcher zu Ende des 10. Jahrh. Kirchen erbaut wurden und über die Art der an denselben angebrachten Verzierungen. Aus so früher Zeit möchte wol kein einziges Baudenkmal in seiner ganzen Ausdehnung so ganz erhalten zu finden sein. — Am Altarplatze ist des Gero Grabmal aufgestellt, was jedoch erst 1519 geschah. Er wie seine Tochter liegen zwar in dieser Kirche beerdigt, an welcher Stelle aber, ist nicht zu erweisen, jenes Grabmal mithin nur als Denkstein an ihn zu betrachten, der aber ohne allen Kunstwerth ist. — Die Lage von Gernrode ist überaus reizend. Ueber dem Städtchen auf einem Berge ist ein öffentlicher Vergnügungsort: „der Stubenberg," von welchem man die wunderschönste Landschaft überblickt. Gernrode ganz nahe liegt das „Beringerbad," dessen salzhaltige Quelle sehr besucht wird. — Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, enthält Ausführliches über die Stiftskirche in Gernrode nebst Grundrissen und Abbildern.

(*F. Gottschalck.*)

GERNSBACH oder GERNSPACH, unter 26° d. L. und 48° 46′ nördl. Br., 500′ über dem Meere, Stadt im Mittelrheinkreise des Großherzogthums Baden, Bezirksamts Gernsbach, in der Grafschaft Eberstein, welche 1660 an Baden fiel. Die Stadt, deren schon im J. 1219 Erwähnung geschieht, dehnt sich theils an beiden Ufern der Murg hin, theils steigt sie einen Hügel hinauf, auf dessen höchstem Punkte die katholische Pfarrkirche steht und hat zwei Vorstädte Igelsbach und Bleiche. Die Zahl der meist evangelischen Bewohner beträgt 2200, die hauptsächlichsten Gebäude sind das Rathhaus, das Kaufhaus, das Forsthaus, eine evangelische Kirche, die untere Kirche, neun von der Murg getriebene Sägemühlen. Gernsbach ist Sitz eines Forstamts mit Bezirksförsterei, eines katholischen Decanats, eines Physikats und einer Posthalterei, eines Bezirksamts nebst Amtsrevisorat. Die Bewohner treiben Feldbau, Weinbau, Viehzucht, starken Obstbau und Handel mit jungen Obstbäumen, Gerste, Oel und Holz. Für den Holzhandel besteht hier unter dem Namen Schiffergesellschaft eine sehr alte Holzhändlergesellschaft. Unter den Handwerkern gibt es geschickte Büchsenmacher, Feilenhauer, Gürtler, Instrumentbauer, Kupferschmiede u. s. w. Gernsbach soll seine städtischen Rechte unter Kaiser Friedrich II. erhalten haben und bereits in einer Urkunde von 1272 als Stadt erscheinen. Vor 1676 war Gernsbach Condominat mit Speier; 1803 erlangte Baden die alleinige Hoheit.

(*H. E. Hössler.*)

GERNSHEIM, Stadt in der großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg, Kreis Bensheim, am rechten Rheinufer am Einflusse des Winkelbaches, 4½ Stunden von Darmstadt, zwischen Worms und Oppenheim, mit 2900 meist katholischen Einwohnern. Gernsheim besteht aus der eigentlichen, mit Wällen und Gräben umgebenen Stadt und aus der Vorstadt, hat breite Straßen und zum Theil schöne Häuser. Hauptgebäude sind die im J. 1733 vollendete schöne katholische Pfarrkirche mit einem hohen, prächtigen Thurme, das im J. 1700 erbaute Rathhaus und die vormals domcapitelsche Factorei. Auf dem Markte das in neuerer Zeit dem in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. hier gebornen, um die Buchdruckerkunst verdienten Schwiegersohne Faust's, Peter Schöffer, errichtete Denkmal. Die Stadt ist Sitz eines Landgerichts, einer Districtssteuereinnahme und einer Postexpedition, hat eine Elementarschule und eine obere und mittlere Knaben- und Mädchenschule. Nahrungszweige der Einwohner sind Landwirthschaft, Leinweberei, Schiffahrt und Fischerei. In der Nähe gute Torfgräbereien. Rheinüberfahrt und wöchentliche Marktschiffahrt nach Mainz. Gernsheim wird zuerst 733 erwähnt. Im J. 1356 erhielt der Flecken von Kaiser Karl IV. Stadtrechte und die Stadt später Marktprivilegien. Im J. 1802 wurde sie von Mainz an Hessen abgetreten. Sie war früher eine starke Festung mit abgesonderter fester Burg, breiten Gräben u. s. w.

(*H. E. Hössler.*)

GERNSPRINZ (die) oder GERNSPRENZ, ein kleiner Fluß in der großherzoglichen Provinz Oberhessen. Sie entspringt im Odenwalde bei dem Dorfe Kleinkempen, an der Grenze der mediatisirten Grafschaft Erbach, geht am Schlosse Lindenfels, Großkempen, an Reichelsheim, am Schlosse Reichenberg, bei Kirchberfurt, Pfaffenberfurt, Obergernsprinz, Niedergernsprinz, Un-

Digitized by Google

terkrumbach, Bensbach, Hossenrod, Wersau, Bibra, Reinheim, Ueberau, Dieyburg, Münster, Altdorf, Bobenhausen und Harder vorbei durch das sumpfige Terrain bei der Stockstadt im Untermainkreise des Königreichs Baiern, wo sie in den Main fällt. (*H. E. Hössler.*)

GERO, männlicher Eigenname, sprachlich, lautet in härterer althochteutscher oder sangallisch-schwäbischer Form Kero, wie Markgraf Gero der Große in den sangallischen Schriften genannt wird, und wie ein Mönch von St. Gallen, der sich durch seine Glossen zu der Regula S. Benedicti verdient gemacht hat, heißt, ist nach Schilter dasselbe, was Desiderius, wird als Gero von Joh. Georg Wachter unter *Ger*, cupidus et cupide, studiosus et diligenter gestellt, und durch studiosus, diligens, intentus erklärt, von Graff dagegen das *Ger* zu Gêr, Spieß, gestellt, sodaß also Gero ein Kämpfer mit dem Spieße wäre, oder auch Spieß]bildlich für einen tapferen, kampfstarken Mann gebraucht wird. In biblischen Glossen wird durch Gero und Kero lingua maris erklärt *); nämlich bildlich von der spießförmigen Gestalt gebraucht. Die, welche Gero von gar ableiten, erklären es durch „ein ganzer Mann." (*Ferd. Wachter.*)

GERO, Markgrafen von der Lausitz. 1) Gero I. der Große, wird von dem Fortsetzer des Regino zum J. 965 der beste und vorzüglichste Markgraf seiner Zeit, von Dithmar von Merseburg der Vertheidiger des Vaterlandes genannt. Wenn Gero ferner als durch so viele Siege als Schlachten berühmt und der große und mächtige Mann von seinen Zeitgenossen genannt wird [1]), so muß damit verglichen werden, wie Witichind ihn auch insbesondere schildert. „Es waren," sagt er, „viele gute Künste in Gero, Kriegserfahrenheit, in Civilsachen gute Rathschläge, ziemlich viel Beredsamkeit, viel Kenntniß und ein Verfahren, durch das er seine Klugheit mehr durch die That, als mit dem Munde zeigte, im Erwerben Thätigkeit, im Geben Freigebigkeit, und was das Beste war, zur Gottesverehrung (ad cultum divinum) guten Eifer." Wenn er von den Neueren Markgraf von der Lausitz genannt wird, so ist davon nur soviel wahr, daß er diese Mark begründet hat, indem er Lusizi dem Reiche unterwarf, wie Dithmar sagt, und nach ihm der Annalista Saxo zum J. 963: „Gero, der Markgraf der Oestlichen (Orientalium marchio), brachte Lusizi und Selpuli, auch Miseco'n mit den ihm Unterworfenen unter die kaiserliche Herrschaft." Da Gero nach dem Fortsetzer des Regino im J. 965 starb, so fällt also seine Thätigkeit in der Lausitz erst in den letzten Zeitraum seiner Heldenlaufbahn. In den sangallischen Angaben über die Brüderschaften wird er sächsischer Graf, Markgraf gegen die Slawen genannt. Graf läßt er sich zuerst im Jahre 937 nennen. In pago Nordthuringia heißt es in der Urkunde des K. Otto, nämlich erst in comitatu Thietmari in Magdeburg cortem nostram etc., und weiter unten in comitatu *Geronis* in Bigera (Bieren) tres familias litonum et in comitatu Christiani in Grimersla etc. [3]). Man kann vermuthen, daß Gero damals noch nicht Markgraf war, jedoch schon mit den Slawen zu kämpfen hatte. Nebst „Biere" wird in der Urkunde vom J. 939 [4]) als in der im Gaue Nordthüringen gelegenen Grafschaft Gero's noch aufgeführt Unnesburg (Unseburg) und Suanuburg (Schwaneberg). In der Urkunde vom 25. Febr. 944 [5]), in welcher das Dorf Turdinge (Tarthune an der Bode) als in der Grafschaft des Markgrafen Gero im Gaue Nordthüringen aufgeführt wird, erscheint Gero als Markgraf. In der Urkunde vom 6. Juni 941 gibt K. Otto, bewogen durch die Bitten des ihm sehr werthen Markgrafen Gero [6]), dessen Sohn, welchen der König aus der Taufe gehoben, die in der Graffchaft des genannten Vaters bisher von demselben lehnsweise besessenen Ortschaften Osteregulum (Stadt Egeln) und Westeregulum (Westeregeln). Hier erscheint also Gero zum ersten Male als Markgraf. Ueber Gero als Markgrafen in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem Grafen Ditmar haben wir in dem diesem gewidmeten Artikel S. 184 gehandelt. Nach Dithmar von Merseburg und dem Annalista Saxo zum J. 938 ward die Legatio Sifridi comitis dem Markgrafen Gero übergeben. Ob, wie der Geschichtschreiber annimmt, Gero schon damals Markgraf war, muß zweifelhaft bleiben. Gewiß ist, daß Legatio Grafschaft bedeutet. Nach v. Leutsch ist aber hier etwas Anderes darunter zu verstehen [7]). Gero's Grafschaft im Gaue Nordthüringen finden wir im J. 946 durch die Grafschaft Dithmar's vermehrt, denn nach der Urkunde vom J. 940 lagen des Letzteren Grafschaft Magdeburg, Vrosa (Frose), Mantesleba (Wanzleben), Dudulon (Hohendodeben), Suldorf (Suldorf) u. s. w., und nach der Urkunde vom J. 946 dieselben Orte, die als in der Grafschaft Dithmar's im J. 940 gelegen aufgeführt werden, die wir aber der Kürze halber nicht nennen, in der Grafschaft Gero's [7]). Die schwierigste Stellung hatte dieser gegen die Slawen. Witichind sagt: „Die Barbaren aber, von unserer Arbeit (nämlich durch den Krieg, den die Empörung Thancmar's und Heinrich's gegen ihren Bruder, den K. Otto den Großen, veranlaßt hatte) hochmüthig gemacht, ruhten nirgends von Brand und Plünderung, und gedenken Gero'n, den ihnen der König vorgesetzt hatte, durch List umzubringen. Er kam der List durch List zuvor, machte sie durch ein herrliches Gastmahl voll und brachte von den in

*) S. die Nachweisungen bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 226.

1) S. Ferd. Wachter, Geschichte Sachsens. 1. Bd. S. 159. 3. Bd. S. 307.

2) S. die Urkunde bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. p. 640. 3) Bei *Gercken*, Cod. Diplom. Brandenb. T. VII. p. 5. 4) Bei Beckmann, Anhältische Historie. 3. Th. 1. Bd. S. 167. 5) Dilectissimi Marchionis nostri Geronis, Urkunde bei *Hoffmann*, Rer. Lusit. Scriptt. T. IV. p. 145, im Directorium Diplomaticum über die Geschichte Obersachsens 1. Bd. S. 60 wird Gero irrigerweise blos Graf genannt. 6) S. das Nähere bei v. Leutsch, Markgraf Gero (Leipzig 1828.) S. 938. 7) Vgl. die Urkunde vom J. 941 bei Leuckfeld a. a. O. S. 640 fg. und die vom J. 946 bei *Leuber*, Spap. Sax. n. 1593 und die in beiden vorkommenden Orten, aufgeführt von v. Leutsch in der Gaugeographie zu Markgraf Gero S. 168.

Digitized by Google

Wein Begrabenen gegen dreißig Fürsten oder Vornehmste (principes) der Barbaren um. Da er aber nicht gegen alle Nationen der Barbaren, weil auch die Obotriten rebellirten, und nachdem sie ein sächsisches Heer erschlagen und den Heerführer Hacca selbst vertilgt hatten, hinreichte, so wurde das Heer von dem Könige oft selbst geführt und beschädigte sie." Dieses von Witichind Erzählte setzt der Annalista Saro ins J. 940. In das Ende des J. 942 aber Folgendes, welches Witichind ebenfalls berichtet. „Zu derselben Zeit (nämlich zur Zeit der Unruhen in Lothringen) brannte auch der Krieg der Barbaren (Slawen), und da die zu Handen Gero's zu Besatzungen conscribirten Kriegsmannen (milites) durch häufige Heerfahrt verdünnt und durch donative oder (vel) tributarische Prämien weniger unterstützt werden konnten, weil die Tribute hie und da verweigert wurden, so wurden sie durch aufrührischen Haß gegen Gero'n erbittert. Da aber der König zu gemeinen Nützlichkeiten des Staates immer auf Seiten des Markgrafen stand, so wandten sie ihren Haß auch gegen den König selbst. Dieses benutzte Heinrich gegen seinen Bruder und wandte sich fast alle Kriegsmannen der östlichen Gegenden zu, und stiftete eine Verschwörung, durch welche zum Osterfeste (943) der König umgebracht werden sollte. Doch wurde der Anschlag vereitelt." v. Leutsch nennt in seiner sehr schätzenswerthen Schrift „Markgraf Gero" diesen den Nachfolger der Herzoge von Thüringen; denn wenn auch eigentlich zuerst Herzog Otto der Erlauchte, dann Heinrich I. und jetzt Otto I. als Herzoge von Sachsen und Thüringen betrachtet werden müssen, weil deren Stelle neuerdings und seit Heinrich's Königswahl nicht wieder besetzt worden, und Heinrich während seiner ganzen Regierung, Otto I. während der ersten Hälfte seines Königthums die herzogliche Gewalt mit der königlichen vereinigt haben, so habe doch Gero zuvörderst den größten Theil der sorbischen Mark, ferner den Oberbefehl über die Truppen, die Aufsicht über die noch nach eigenen Gesetzen lebenden slawischen Stämme, die Sorge für die Betreibung des Tributs, und dieses Alles, ohne unter einem andern als dem Könige zu stehen, gehabt; er habe mithin höher als der Markgraf in Oesterreich, der erst bei dem Herzoge von Baiern anfragen müssen, gestanden, er habe mit den übrigen Herzogen auf gleicher Linie gestanden, und die Ausdehnung seines Landes, dem nur die Provinz Thüringen, der pagus Sudthuringiae gefehlt, um mit dem alten Herzogthume völlig gleich zu sein, habe ihm auch eine Macht, die von der der übrigen Herzoge wenig verschieden gewesen, gegeben, sodaß König Otto ihm auch das Einzige, was ihm zum wirklichen Herzoge gefehlt, den Titel Dux, nicht vorenthalten habe. K. Otto I. sagt nämlich in der Urkunde über die Stiftung des Bisthums Brandenburg vom 1. Oct. 949 [8]): „sedes episcopalis in *Brandenburg* in pago *Heveldun* in *marchia Geronis dilecti ducis* et *marchionis* nostri." Nach v. Leutsch läßt sich vielleicht als Vermuthung aufstellen, daß bei Gelegenheit der Erhebung Tugumir's zum Herzoge auch Gero diesen Titel erhalten habe, weil zwischen ihm und Tugumir dasselbe Verhältniß stattgefunden zu haben scheine, in welchem seit 950 Herzog Heinrich von Baiern zu dem Herzoge von Böheim gestanden habe. Von der Todeszeit des Herzogs Tugumir von Brandenburg ist zwar nur mit Sicherheit bekannt, daß er den 25. Mai gestorben ist. Im Betreff des Jahres kommen 947, 948 oder 949 in Frage. Da nun vor 949 Gero nicht als Dux vorkommt, so vermuthen wir, daß er die Herzogswürde erst nach Tugumir's Tode als dessen Nachfolger erhalten hat. Die angeführte Stiftungsurkunde ist von der größten Wichtigkeit, weil aus ihr hervorgeht, daß Gero wirklich Dux war, was man hat bezweifeln wollen, weil Ludewig [9]) bei der Stelle in der Urkunde vom J. 962: „consilio *Popponis* etc. atque *Geronis* Marchionis duas villas," hinter Marchionis noch Ducis eingeschoben hat. Wegen dieser Fälschung kann man jedoch, wie doch geschehen ist, nicht behaupten, Gero gehöre gar nicht in die brandenburgische Geschichte. Gribner [10]) sagt: „Gero ist Herzog genannt worden, als er die brandenburgische Mark noch nicht hatte, sondern den Lausitzern blos vorstand," und bezieht sich dabei auf das Chronicon Montis Sereni [11]), welches sagt: „Temporibus denique primi Ottonis Imperatoris duo fuerunt fratres Gero dux et Marchio et Sifridus Comes etc.," und auf die Verse, welche aus der berühmten kurfürstlichen Bibliothek zu Wittenberg Hoppenrod in die Annal. Gernrod. aufgenommen hat: „Zu Laussnitz erster Fürst was ich, drissig Wendischer Herren toedtet ich, stifftet Gernrode von eigner Hab, do selbst man sieht noch heut mein Grab." Die Verse aber verstehen unter Fürst aller Wahrscheinlichkeit nach Markgraf. Das lauterberger Zeitbuch kommt bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Nienburg auf die des Klosters Gernrode, handelt weiter von dem Markgrafen Dithmar und dem Erzbischofe Gero von Cöln, sagt endlich von Dithmar's Sohne Gero (nämlich Gero II., von welchem wir unter 2. handeln): „Gero zeugte Dithmar'n; Dithmar Odo'n, welcher ohne Kinder starb, und in dem die Fortpflanzung der Nachkommenschaft aufhörte. Diese alle waren Markgrafen der Lausitzer, die jetzt die Ostmark genannt wird." Will man bei dem weit oben (col. 191) stehenden Gero *Dux* et Marchio auch das *Dux* auf das weiter unten (col. 193) befindliche Hi omnes provinciae Lusizensis Marchiouis fuerunt beziehen, so ist wenigstens der Schluß sehr unsicher, daß das Dux sich nicht auch auf die Mark Brandenburg erstrecke. Nach unserer Ansicht dachte man sich zur Zeit Gero's des Großen beide nachmalige besondere Marken noch nicht getrennt. Die herzogliche Würde Gero's scheint nur sehr beschränkt gewesen zu sein, nämlich sich blos auf ihn als Tugumir's Nachfolger bezogen

8) Bei Gercken, Brandenburgische Stiftshistorie S. 335.

9) Dissert. de Formula Ducatus Brandenburg. §. 4. not. e.

10) Programma de *Marchione Gerone* ap. *Hoffmann*, Rer. Lusat. Scriptt. T. II. P. II. col. 275.

11) ap. *Mencke*, Scriptt. T. II. col. 191.

Digitized by Google

zu haben, denn Dithmar von Merseburg kennt Gero'n nicht als Herzog; denn er sagt Lib. I. (Ausgabe von Wagner S. 27): „*Gero Orientalium Marchio Lusizi* et *Selpuli*, *Miseconem* quoque cum sibi subjectis imperiali subdidit ditioni. *Herimannus dux Seliburem* et *Mistui* cum suis Imperatori tributarios fecit," und weiter unten (col. 30): „*Gero* quoque, defensor patriae etc.," und handelt nun von der Stiftung des Klosters Gernrode, welche Stelle sich im lauterberger Zeitbuche benutzt findet. Man muß daher annehmen, daß aus der Urkunde über die Stiftung des Bisthums Brandenburg geflossen, daß Gero dem 12. Jahrh. als Dux bekannt war. In der Stelle des Wittichind's Buch III., da, wo er von der Unterredung Gero's mit Stoinef handelt und blos einfach sagt Gero Comes, und ihn weiter unten durch Praeses bezeichnet, hat der Annalista Saxo, der die Darstellung des genannten Geschichtschreibers zum J. 955 gibt, die Vermehrung Gero Comes, *Dux et Marchio*. Die gernroder Grabschrift sagt illustr. Dux et Marchio Gero. Das Necrologium S. Gallense (bei *Eckart*, Commentar. Rer. Franc. T. II. p. 920) sagt: „X. Kal. Aprilis. Commemoratio *Keroi* ducis de Saxoniae." Als Ludolf von seinem Vater Otto dem Großen den ganzen Gau Semunt zu eigen erhalten hatte, erhielt in demselben Markgraf Gero drei Marken (Fluren) von Ludolf zu eigen, welches der König im Juli 952 bestätigte [12]). Als Ludolf, der sich gegen seinen Vater empörte, im J. 954 in Regensburg belagert ward, versuchte er den das östliche Thor belagernden Gero, welcher, wie Wittichind bei dieser Gelegenheit sagt, durch so viele Siege als Schlachten berühmt war [13]), mit den Waffen. Es wurde von der dritten bis zur neunten Stunde vor dem Thore der Feste scharf gekämpft. Arnulf fiel. Als Gero bereits durch viele ausgezeichnete Thaten berühmt geworden, so erhöhte er doch im J. 954 seinen Ruhm und seine Größe noch ungemein dadurch, daß er die Uckern geheißenen Slawen besiegte und unterwarf. Er that dieses mit Hilfe des ihm vom Könige zum Beistande gesandten Konrad, Herzog der Franken. Aus dem Lande der von Gero mit großem Ruhme bezwungenen Uckern wurde große Beute hinweggeführt. In Sachsen herrschte große Freude. Daß Gero der Heerfahrt Otto's des Großen gegen die Ungarn, welche für ihre Raubeinfälle in der berühmten Schlacht am Lech gezüchtigt wurden, beigewohnt, erwähnt Wittichind nicht. Hoppenrod sagt: „Nachdem der Sieg über die Uckern gewonnen war, folgte Markgraf Gero dem Kaiser (damals nur noch König) Otto in den ungarischen Krieg, welcher zu Anfange Augusts 955 fiel und eine drei Tage anhaltende Schlacht dauerte." Nach v. Leutsch scheint dieses, daß Gero während dieses ungarischen Feldzuges nicht in seinem Herzogthume, sondern in Baiern war, daraus zu erhellen, daß in den Marken Graf Dietrich befehligte und Gero hier gar nicht vorkommt. Als Otto der Große im J. 955 gegen die vereinigten Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tollenzer zu Felde zog, und wegen der Sümpfe nicht über die Tara (Dosse), deren anderes Ufer die Feinde stark besetzt hatten, mit dem Heere konnte, das überdies an Krankheit und Hunger litt, wurde in dieser Verlegenheit, nachdem sie mehre Tage gewährt, endlich Gero, dessen Tugenden und andere Gaben Wittichind bei dieser Veranlassung schildert, an Stoinef, den Fürsten der Barbaren (Slawen), geschickt, daß er sich dem Imperator, wie Wittichind Otto den Großen hier nennt, ergeben sollte, er werde ihn dadurch zum Freunde und nicht zum Feinde erhalten. Der Präses, wie Wittichind Gero'n nennt, grüßte über den Sumpf und den an ihm liegenden Fluß hinüber. Der Slawe erwiederte es. Der Präses stellte ihm die Verwegenheit vor, gegen den König Krieg zu führen; wo habe er ein Heer dazu, und fuhr dann fort: „Habt ihr Tapferkeit, Kühnheit und Kunst zu kämpfen, gebt uns eine Stelle, über den Fluß zu gehen, oder wir wollen euch herüber lassen, auf gleichfeiender Oertlichkeit eure Tapferkeit zu erproben." Der Slawe knirschte mit den Zähnen, stieß viele Schmähungen aus und verhöhnte Gero'n und den Imperator und das ganze Heer. Gero, der von flammendster Seele war, wurde hierdurch aufgebracht; der morgende Tag wird klar machen, ob du und dein Volk stark genug an Kräften seid oder nicht, denn wir werden ohne Zweifel morgen mit euch kämpfen. Gero berichtete dem Imperator, was er gehört hatte. Dieser erhob sich des Nachts, befahl, durch Pfeile und Maschinen den Feind zum Kampfe herauszufodern und so zu thun, als wenn er durch Gewalt den Uebergang über den Fluß erzwingen wollte. Die Slawen glaubten nach der gestrigen Drohung nichts Anderes, vereinigten sich zur Schlacht und verwehrten den Zug aus allen Kräften; aber Gero ging mit den ihm befreundeten Ruanern (bei dem Annalista Rivianern) fast eine Meile von dem Lager hinweg und baute, ohne daß es der Feind wußte, schnell drei Brücken, sandte einen Boten an den Imperator und rief das ganze Heer dahin. Als die Slawen dieses sahen, bestrebten sie sich selbst, den Legionen zu begegnen. Während das slawische Fußvolk einen zu langen Weg lief, wurde es durch Müdigkeit erschöpft und konnte dann, als sie die Schlacht schlugen, nicht lange aushalten, und wichen den Militibus (teutschen Kriegsmannen zu Roß, den nachmaligen Rittern) schnell. Die Geschlagenen wollten sich durch die Flucht retten, wurden aber niedergemetzelt. Stoinef wartete auf einem höheren Punkte mit den Reitern den Ausgang der Schlacht ab, floh, als er die Genossen fliehen sah, auch, und ward von dem Kriegsmanne Hosed in einem Haine erschlagen. Zu so glänzendem Siege führte Gero das Heer Otto's, das sich in so großer Verlegenheit befunden hatte. Wigmann, der sich gegen den König empört und mit den Slawen verbunden hatte, und gegen den das Heer zum dritten Male geführt wurde, erlangte,

12) s. die Urkunde bei *Hoppenrod*. Annal. Gernrod. und bei *Hoffmann*. l. c. p. 146. 13) Geronem, tot victoriis, quot proeliis clarum. *Wittichindi* Corb. Annal. Lib. III. ap. *Meibom*. p. 658.

Digitized by Google

daß er in die Sicherheit (in fide) Gero's und seines Sohnes aufgenommen ward, und bei dem Kaiser (Imperator, der jedoch noch König war) erlangte, daß er das Vaterland und das Erbe seiner Frau mit kaiserlicher Gnade genoß. Als aber Wigmann, während Otto in Italien war, Ränke schmiedete, deshalb angeklagt und schuldig erkannt ward, gab Gero (nach dem Annalista Saxo 965), seines Eidschwurs (nämlich der Sicherheit, die er ihm gegeben) eingedenk, ihn den Barbaren (Slawen), von denen er ihn angenommen hatte, zurück. Wigmann ward von ihnen gern aufgenommen und rieb die ferner lebenden Slawen durch häufige Schlachten auf. Den König Mirca, unter dessen Gewalt die Slawen, welche Liciwiki hießen, überwand er zwei Mal, tödtete dessen Bruder und erpreßte von ihnen große Beute. Was Wittichind Gero's Verbündeten zuschreibt, nämlich die Besiegung des Königs Misnio, schreibt Dithmar in der Stelle, welche wir bereits angeführt haben, Gero'n selbst zu. Wittichind fährt fort: „Zu derselben Zeit besiegte der Präses Gero die Slawen, welche Lusiki heißen, auf das Mächtigste, und zwang sie zur äußersten Knechtschaft, doch erhielt er dabei eine schwere Wunde, und sein Neffe oder Enkel (nämlich nepos), der beste Mann, und auch sehr viele andere Edle fielen." Dieses von Wittichind Erzählte setzt der Annalista Saxo ins J. 965 und die Stelle Dithmar's von Merseburg, nach welcher Gero Lusizi unterwirft, ins J. 963. Doch meinen Wittichind und Dithmar offenbar eine und dieselbe Begebenheit, und soviel ist gewiß, daß erst um diese Zeit Gero als Markgraf von der Lausitz, nämlich als wirklich in dieser Landschaft herrschend, angenommen werden kann. Er hatte also den Slawen fünf Hauptschläge beigebracht: 1) die Tödtung der gegen 30 wendischen Herren, jedoch nicht in der Lausitz; 2) die Unterwerfung der Uckern; 3) die Zinsbarmachung der Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tholenzer, von welcher die größeren sangallischen Jahrbücher zum J. 955 handeln; 4) die Unterjochung der Lausizer und 5) die Unterwerfung des polnischen Königs Mizislaw durch den mit ihm verbundenen Wigmann, mittels dessen er durch Slawen andere Slawen besiegen ließ. Nach Hoppenrod begleitete Markgraf Gero den K. Otto drei Mal nach Italien. Wenn dieses begründet sein sollte, so müßte, bemerkt v. Leutsch, Gero bei Otto's zweitem Zuge bald wieder umgekehrt sein, und da Otto's dritter Zug nach Gero's Tode vorgenommen wurde, so müßte unter Gero's drittem Zuge dessen Pilgerreise nach Rom zu verstehen sein. Diese ist gewiß. Die Alamannicae Ecclesiae veteris Fraternitates sagen: „Anno incarnationis Domini DCCCCLV Comes Saxonicus, Marchio contra Slavos, vir religiosus *Kero* nomine a liminibus principum Apostolorum reversus monasterium S. Galli orationis causa visitavit." Gero gab, wird weiter berichtet, dem heiligen Orte acht Pfund Silber, und verhieß, daß, wenn er bei dem Könige oder bei irgend einem Großen ein Eigen oder eine andere Besitzung innerhalb der Grenzen Schwabens erlangen könnte, er sie dem Kloster geben und in allen Bedürfnissen oder Geschäften des Klosters ihm in der Pfalz (am Hofe) oder privatim unermüdet beistehen werde, und erlangte dadurch das consortium fraternitatis (die Aufnahme in die Brüderschaft der Mönche von St. Gallen). Man [14]) vermuthet, daß das Jahr DCCCCLV ein Schreib- oder Rechnungsfehler, da es auf die Pilgerreise Gero's, von welcher Dithmar von Merseburg handelt, nicht wohl paßt, und sich auch keine Spur findet, daß Gero dem Kloster eine Besitzung verschafft hätte. Die Mönche würden ihm gewiß nicht Ruhe gelassen haben, wenn ihn der Tod nicht bald von ihrem Andringen befreit hätte. Dieser Umstand macht:, daß sie seiner nach dem Necrologium S. Gallense: X. Kal. Aprilis. Commemoratio *Keroi* ducis de *Saxonia*, sich dennoch erinnern. Aller Wahrscheinlichkeit nach ließ sich Gero in die Brüderschaft der Mönche von St. Gallen auf der Rückkehr von der Pilgerreise nach Rom, von welcher Dithmar von Merseburg redet und die der Annalista Saxo ins J. 965 setzt, aufnehmen. Der berühmte Geschichtschreiber erzählt Folgendes. Gero, der Vertheidiger des Vaterlandes, begab sich, da er von dem Tode seines einzigen Sohnes, des erlauchten Sigfrid, sehr beunruhigt ward, nach Rom, legte als ein bereits emeritirter Greis seine siegreichen Waffen vor dem Altare des ersten der Glaubensboten, Petrus, nieder, erhielt bei dem Herrn Apostolischen (bei dem Papste) den Arm des heiligen Cyriax, floh mit allem seinem Erbe zu Gott, besuchte sein Vaterland wieder, setzte die früher verschleierte Witwe seines Sohnes, die Hathwi (Hedwig) hieß, in dem nach seinem Namen genannten Walde erbauten Kloster zur Aebtissin, ließ sie von dem Bischofe Bernhard (von Halberstadt) weihen, und starb, nachdem er alles dieses befestigt, den 20. Mai, nämlich XIII. Kal. Julii. So nach Dithmar von Merseburg. Auf Gero's Grabmale zu Gernrode, auf dem dessen Bildniß [15]) eingegraben ist, befindet sich die Inschrift: Anno Domini 965 die 14. Cal. Julii [16]) obiit illustrissimus Dux et Marchio Gero, hujus Ecclesiae fundator, cujus anima requiescat in pace. Nach den unechten [17]) Urkunden über die Stiftung des

14) Ferd. Wachter a. a. O. S. 160; v. Leutsch a. a. O. S. 114. 15) *Hoppenrodius*, Annal. Gernrod. (ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 425) sagt: „Exuvias certissima et firmissima spe futurae resurrectionis, condidit filia Hathwigis, prima Abbatissa Gernrodensis, in sandapilam ex plumbo confectum, quam in templum ad arcem, altare deposuit, solvens patri et fundatori munificentissimo, benignissimo et carissimo gratitudinis et pietatis officium postremum. Non autem sandapila plumbea terra est humata, sed corpus in sandapila conditum, super pavimentum templi, saxo polito tectum et quam honorificentissime sepultum est. Mortui Marchionis effigies, ut antea in toga viventis, saxo quod exuvias tegit, in armis depicta et insculpta fuit, cum imaginibus Apostolorum et tali inscriptione, welche wir oben im Texte mittheilen. Artifex in clypeo depinxit Leonem, sed pro symbolo usus est tauro rubicundo, habente per medium album circulum, quod fuit olim insigne veterum Saxonum." 16) Hoppenrod bemerkt: „Hujus fundatoris anniversariam celebrationem, Abbatia in Gernrod habere consuevit die 18. Martii." 17) Ueber die Unechtheit dieser bei Hoppenrod S. 423. 424 befindlichen Urkunde des Markgrafen Gero s. das Nähere bei v. Leutsch S. 115, und die über die

Digitized by Google

Nonnenklosters Gernroda hätte Gero den Tod zweier Söhne, nämlich Sigfrid's und Gero's, zu beklagen gehabt, während Dithmar nur von einem spricht, und Hathwig wäre nach denselben unechten Urkunden und dem Epigramma in memoriam fundatoris hujus Ecclesiae scriptum [18]) nicht Gero's Schwiegertochter, sondern Tochter gewesen. Einer der Gründe, aus welchen K. Otto von der beabsichtigten Heerfahrt gegen Fraxinetum (s. d. Art.) abstand, war nach Wittichind dieser, daß der große und mächtige Mann Gero gestorben war. Dithmar sagt Lib. VI. p. 172 (der Annalista Saxo zum J. 1011), wo er von der Heerfahrt der Teutschen gegen Boleslav handelt, inde (nämlich von Belegori in Geronis praedio marchionis, nämlich Gero's II.) ad *Lusizi* pagum, in cujus fronte urbs quaedam *Jarina* stat, a Gerone dicta marchione, qui *magnus* fuit, et sic nuncupabatur. Man bezieht dieses mit Recht auf Gero I., da Wittichind (Lib. III. p. 662) sagt: Gero, vir *magnus* et potens, und das Chronicon Quedlinburgense zum J. 1013 sagt: in monasterio *Geronis Magni* Marchionis inter Arnulfum et *Geronem* Comitem, welcher Letzterer, wie aus Dithmar hervorgeht, Markgraf Gero II. ist. Unter dem Monasterio Geronis Magni ist Gernroda zu verstehen, welches Dithmar von Merseburg Lib. VI. p. 138 und p. 194 durch Saltus *Geronis* gibt.

2) Gero II., Markgraf von der Lausitz, war ein Sohn des Markgrafen Ditmar, folgte, wie wir in dem diesem gewidmeten Artikel S. 187 bemerkt haben, seinem im J. 978 sterbenden Vater, obgleich er noch jung war, zwar in der Grafschaft, aber nicht unmittelbar, das heißt, jetzt noch nicht, weil die Verwaltung einer Mark in jener Zeit zu schwierig war, in der Markgrafschaft. In der Urkunde des Kaisers Otto II. vom 3. März 979 werden Orte als in Comitatu *pueri* Geronis in pago Serimunt [19]) liegend aufgeführt [20]). Auch noch in der Urkunde des K. Otto II. vom 5. Nov. 981 [21]) heißt es: „in comitatu *pueri Geronis* in pago *Colidiki* Marcam, quae vocatur *Gunnele*." Aber schon in einer etwas früheren Urkunde, nämlich in der vom 21. Juli 981 [22]), läßt der Kaiser oder vielmehr der Kanzler Hildebrand das puer hinweg, indem es blos heißt: „nostrae proprietatis loca quaedam et castella, in partibus Slavoniae, Olsint, Domnki et Swecie dicta, in pago Scitici nuncupato, in Comitatu Geronis Comitis, juxta Orientalem [23]) partem Albis fluminis sita etc." Im J. 993 finden wir Gero'n als Markgrafen, nämlich in der Urkunde vom 11. Juli 993, nach welcher Otto III. auf Bitten seiner Großmutter Adelheid und des Bischofs Hildebald zu Worms, der beiden Markgrafen Eggihard (nämlich Eckhart's I. von Meißen) und Gero und des Grafen Luthar seiner Tante, der Aebtissin Mathilde zu Quedlinburg, eine Schenkung macht [24]). Den 1. Mai 1000 eignete Otto III. auf Veranlassung des Markgrafen Gero und des Abtes Eggihard zu Nienburg dem dasigen Kloster die Stadt und Burgwart Niempsi [jetzt Dorf Nimptsch an der Neiße unweit Guben [25]) in der Niederlausitz] an der Niza, in der Grafschaft des Markgrafen Gero gelegen, zu. Nach Sitte der damaligen Zeit werden die Markgrafen häufig blos durch Graf bezeichnet. So auch unser Gero. Den 12. Mai 1003 schenkte König Heinrich II. per inventum quorundam fidelium nostrorum Bernhardi videlicet Ducis, Arnolfi venerabilis Episcopi, comitisque Geronis seinem getreuen Folkmar quoddam nostri juris praedium id est viginti regales mansos ultra Albium in territorio Zerbist in comitatu praedicti Geronis sitos und Anderes noch [26]) zu Eigen zu. Derselbe schenkte den 8. Aug. 1004 dem Kloster Nienburg zwei Städte, Trebus und Luibocholi, nebst fünf Dörfern [27]) (welche sich alle in der Niederlausitz nachweisen lassen), insgesammt in dem Pago Lusici der Grafschaft des Grafen Gero gelegen. Außer den Urkunden ist Dithmar von Merseburg die wichtige Quelle für die Geschichte Gero's II. Aus dem berühmten Geschichtschreiber [28]) lernen wir nämlich Folgendes, wobei wir die Jahreszahlen nach dem Annalista Saxo hinzufügen. Als nach dem Tode des Kaisers Otto III. die sächsischen weltlichen und geistlichen Fürsten in dem königlichen Hofe Frosa zusammenkamen, um sich über den Zustand des Reichs zu berathen, war unter ihnen auch Markgraf Gero. Als Markgraf Eckhard von Meißen ermordet worden war, strahlte Boleslav von Polen vor Freude, sammelte alsbald ein Heer und nahm (ebenfalls im J.

ebenfalls bei Hoppenrod S. 472 befindliche das Directorium Diplomaticum 79. 80.

18) Ebenfalls bei Hoppenrod S. 425; es beginnt: „Sub hoc saxo continentur exuviae Marchionis Geronis hujus Ecclesiae fundatoris, qui fuit natus e veterum Saxonum prosapia, sui temporis illustrissima, Patre Gerone Comite Stadense et Hartzfeldense, Anno 890. Ab Henrico Aucupe, cum primo constituisset in Germania Marcas, creatus Marchio Lusatiae Anno 927." Weiter wird bemerkt, nach dem Tode des Markgrafen Sigfrid habe Otto aus Bewunderung der Tapferkeit und der Weisheit (Gero's) ihm die Mark Brandenburg im J. 938 hinzugefügt. Zur Frau habe er Magdalena'n, die Tochter des Grafen von Anhalt, genommen und von ihr zwei Söhne und eine einzige Tochter erhalten u. s. w. 19) s. die Urkunde bei *Knauth*, De pagis Anhalt. p. 26. 20) Die Grafschaft des Grafen Gero kommt auch in der Urkunde des K. Otto III. vom 7. Mai 986 und als in ihr gelegen Zotouwe, jetzt Walsdorf, vor; s. die Nachweisungen im Directorium Diplomaticum 1. Bd. S. 115 und die Bemerkung, die daselbst zu *Falke*, Tradit. Corbej. p. 859 gemacht ist. 21) Bei *de Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. VII. p. 484.

22) Bei v. Falckenstein, Thür. Chronik. 2. Buches 2. Th. S. 1319. Die Grafschaft des Grafen Gero in dem Gaue Scitici kommt auch in der Urkunde des K. Otto III. vom 12. Oct. 992 (bei Wenk, Hess. Landesgesch. III. S. 35. Nr. 37) vor. 23) Nach anderer Lesart occidentalem, wie auch in der Urkunde vom 12. Oct. 992 steht. 24) s. die Urkunde bei *ab Erath*, Cod. dipl. Quedlinb. p. 24. No. 32. 25) Die in der Urkunde (bei *Eccard*, Hist. geneal. princ. Sax. super. p. 150) aufgeführten lassen sich selbst in dieser Gegend nachweisen. Vergl. Schöttgen und Kreysig, Nachlesen. 7. Th. S. 409. 26) s. die Urkunde bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberst. p. 668. No. 42. 27) s. die Urkunde bei Beckmann, Anhalt. Historie. IV. Buch. S. 431. 28) *Dithmari* Episcopi Merseburgensis Chronicon ex edit. *Wagneri* p. 95. 114. 118. 172. 194. 212. 213.

Digitized by Google

1002) des Grafen Gero ganze, diesseits der Elbe liegende Mark ein, nämlich omnem Geronis marchiam comitis citra Albim jacentem. Das citra könnte von dem Standpunkte des Geschichtschreibers aus genommen werden, und dann bedeutete die Stelle: Gero's ganze Mark, und zwar auch denjenigen Theil, der uns (dem Geschichtschreiber) diesseits der Elbe liegt. Doch ist wahrscheinlicher, daß Dithmar von Boleslav's Standpunkte aus citra braucht; denn er fährt fort: „deindeque praemissis obsidibus *Budisin* civitatem cum adpertinentiis comprehendens, statim Strelam urbem invasit, Misnenses corrumpere tentans." Aus dem statim läßt sich schließen, daß Boleslav jetzt erst über die Elbe ging. Ist das citra, wie am wahrscheinlichsten ist, von Boleslav's Standpunkte aus zu nehmen, so geht aus Dithmar zugleich hervor, daß Budissin nicht zu Gero's Mark gehörte. Adelbold sagt in der Vita Henrici Imp. c. 22 von Boleslav: „Milzaviam [29]) (nach anderer Lesart Mizlaviam) quoque Saxoniae et Poloniae interjacentem Marchiam insidiis, quibus edoctus erat, suae infelicitati subjicit." Adelbold nimmt entweder Milzavia in weiterer Bedeutung und begreift darunter nicht blos Milzieni, sondern auch Lusici (die Niederlausitz, welche Gero hatte), oder er redet gar nicht von Gero's Mark. Jedoch kann er auch Marchia collectiv brauchen und darunter die gegen die Milziener angelegte Mark Meißen, die Boleslav auch einnahm, oder wenn eine besondere Mark Budissin existirte, auch diese, und zugleich die Mark Gero's, die nachmals Ostmark hieß, verstehen. Die Mark, deren Sitz Meißen war, versteht Adelbold jedenfalls mit unter Milzavia, denn er hat die obige Stelle unmittelbar, nachdem er von Prags Einnahme durch Boleslav gehandelt hat. Wäre die Lesart Mizlavia sicher, so könnte man das darunter verstehen, was Gero der Große dem Könige Mizislav von Polen abgenommen hatte. Cap. 29, wo Adelbold die Heerfahrt im Winter that, sagt er: „Post haec collectis Toringis et Saxonibus Rex in Milzaviam intrat etc.;" es geschah dieses, wie aus Dithmar hervorgeht, nach Weihnachten, nach dem Annalista Saxo 1004. Dithmar braucht dabei den Ausdruck suam ad Milzieni expeditionem (p. 130). Als Boleslav im J. 1002 nach Merseburg, wo auch Markgraf Gero sich befand, kam, bemühte er sich, das Eroberte behalten zu dürfen, wobei Dithmar sagt: „Bolizlaus autem Misnensem urbem tantummodo innumerabili pecunia acquirere satagebat, et quia opportunitas regni non erat, apud regem non valebat, vix impetrans, ut haec fratri suo Gunzelino daretur, *redditis sibi Luidizi et Milzieni regionibus*." Diese wegen ihrer Stellung dunklen Worte haben Heinrich und Andere so verstanden, daß Boleslav Luidizi (Lusizi) und Milzieni habe zurückgeben müssen, und Menzel, daß diese Gegenden dem Polen zu Lehen gegeben worden. Wenn auch, wie wir [30]) auch die Stelle verstanden haben, die Gegenden Ludizi oder Lusizi und Milzieni Boleslav'en überlassen wurden, so ist doch gewiß, daß der Eroberer den Frieden wieder brach, und die Ueberlassung also keinen Bestand hatte, weil Boleslav bekriegt wurde, und wir haben bereits gesehen, daß Gero's Grafschaft im Gaue Lusizi in einer Urkunde vom J. 1004 mit den Städten Trebus (Drebkow) und Luibocholi (Lubochow) und den Orten Mroscina (Röschen oder Peroschin), Erothisti (vielleicht Rutzka), Liubsi (Lipten), Zlupisti (Laubus) und Gostewissi (Kottbus) vorkommt. Nach Ostern des Jahres 1011 kündigte K. Heinrich unter dem strengsten Befehle eine Heerfahrt gegen Boleslav an. In Belogori (quod *pulcher mons* dicitur, wie Dithmar es richtig erklärt, muthmaßlich jetzt das Dorf Byelogore in der Niederlausitz, denn Belgern kann es des Zusammenhanges der Erzählung wegen nicht wohl sein) auf dem Landgute oder Allode des Markgrafen Gero, nämlich in Geronis praedio marchionis, war der Sammelplatz der Heerscharen. Von da ging es zu dem Gaue Lusizi, an dessen Vorderseite Jarina lag. Hier wurden der König und der ihm theure Erzbischof Tagino von Magdeburg krank. Es ward daher beschlossen, daß der König mit einigen Bischöfen und der schwächeren Menge zurückkehren, die Bischöfe Arnulf von Halberstadt und Meinwerk von Paderborn aber nebst dem Herzoge Jaromir von Böhmen und den Markgrafen Gero und Hermann und vielen Anderen die Gaue Eilensi und Dindesi verheeren sollten. Und so geschah es. Boleslav hielt sich in Glogau eingeschlossen. Als Gero und seine Kampfgenossen Alles ringsum verheert hatten, kehrten sie heim. Im J. 1013 gerieth Markgraf Gero ohne sein eigenes Verschulden durch die Anmaßung seiner Kriegsmannen in einen höchst verdrießlichen Streit mit dem Bischofe Arnulf von Halberstadt. Dieser war nämlich auf Einladung der Aebtissin Hathawi (Hedwig) von Gernrode zum Gastmahle bei dem Feste des heiligen Cyriax nach Gernrode gekommen. Als er nach der Messe aus der Kirche ging, sah er an dem heiligen Tage einen Kleriker mit einem Falken auf der Hand, da doch den Geistlichen die Uebung der Jagd verboten war. Arnulf faßte den Geistlichen beim Arme und führte ihn mit sich, um ihn zu tadeln. Das Gerücht hiervon flog zu den Mannen des Markgrafen Gero und versammelte sie. Der erste derselben, Namens Hugal, ging zu dem Bischofe und fragte, warum er seinen Herrn (den Markgrafen) so entehren wolle, und verlangte, daß der Bischof heute entweder sich durch einen Eid reinigen oder versprechen sollte, ihnen Bußgeld (ad emendandum) zu zahlen. Der Bischof erwiederte, er dürfe an dem Festtage nicht schwören. Die Mannen Gero's umlagerten nun bewaffnet das Haus, in welchem der Bischof sich befand, und welches nun befestigt ward. Man sagte, als sie es bestürmen wollten, der Wahrheit gemäß, daß der Bischof anderswohin gegangen. Er ward nun im Claustro und im Monasterio gesucht, aber nicht ge-

29) Ueber den Namen Milzavia oder Mizlavia s. Ferd. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 180. 184. 30) Derselbe a. a. O. S. 190—192, wo Erläuterungen zur Stelle Dithmar's sich finden.

Digitized by Google

funden. Der König erfuhr, was geschehen war, und befahl, daß ihm diese Conspiratoren präsentirt werden sollten. Der Markgraf suchte durch treue Internuncien den erzürnten König zu besänftigen. Der König hörte sie unter der Bedingung, daß sie 300 Mark (CCC^tr. pondera talentorum) der bischöflichen Herrschaft zahlten, und diejenigen, welche als bei dieser That schuldig deputirt wurden, sich entweder durch den Eid ihrer eilf Freunde reinigten, oder nach der kanonischen Autorität dem Bischofe Genugthuung leisteten. Es ward Friede unter ihnen gemacht und das Geld gezahlt. Der Markgraf reinigte sich durch einen sehr glaublichen Eid, denn die Mannen hatten sich ohne Wissen des Markgrafen, ihres Herrn, mit den Waffen zu einer Schar vereinigt. Die Mannen aber erhielten einzeln, nach Brauche der Büßenden, aus der Hand des Bischofs das Fasten auf diese Weise aufgelegt, daß sie sich der Beschwerde, wenn sie daran erinnert würden, unterziehen sollten. Als K. Heinrich auf der Heerfahrt gegen Boleslav im J. 1015 im Gaue Dindesi unbedachtsam an einer engen Stelle sein Lager aufgeschlagen hatte, ließ er fast das ganze Heer über die über den Sumpf geschlagenen Brücken gehen, und vertraute den noch übrigen nicht über den Sumpf gegangenen Theil des Heeres dem Erzbischofe Gero von Magdeburg und dem erlauchten Markgrafen Gero und dem Pfalzgrafen Burkhard an, und ermahnte sie, daß sie außerordentliche Vorsicht brauchen möchten, und rückte vorwärts. Mit dreimaligem Gebrüll erhoben hierauf die in dem nahen Walde verborgenen Feinde ein großes Geschrei und griffen die dort zurückgelassene teutsche Schar, und zwar so an, daß unter ihnen gemischte Pfeilschützen mit daher liefen. Viele Feinde wurden von den Teutschen gefällt, indem sie den ersten und zweiten Angriff tapfer zurückschlugen. Als aber einige der Sieger dennoch die Flucht ergriffen, scharten sich die wieder Muth fassenden Geschlagenen wieder, griffen von Neuem die Teutschen an, zerstreuten sie und tödteten sie einzeln durch Pfeile. Erzbischof Gero und Pfalzgraf Burkhard verwundet, entrannen kaum und berichteten den Unfall dem Kaiser. Der Jüngling Luidulf wurde mit Wenigen gefangen, Markgraf Gero und Graf Folkmar aber fielen mit 200 der tapfersten Kriegsmannen den 6. Aug. 1015. Der Kaiser schickte den Bischof Aegidius von Meißen zur Aufnahme der Leichen zurück. Den Leichnam Gero's und seines Genossen Widred ließ der Bischof nach Meißen zurückbringen. Hier nahm sie Markgraf Hermann, der Halbbruder Gero's, denn Markgraf Eckhard hatte Swanehild'en, die Witwe Dithmar's I., geheirathet, mit Thränen auf und begleitete sie nach Nienburg, wo der Erzbischof Gero von Cöln und sein Bruder, Markgraf Dithmar I., Hermann's Stiefvater, leiblicher Vater des Markgrafen Gero II., ein Kloster gestiftet hatten. Hier begrub sie Erzbischof Gero und tröstete Frau Adelheid'en (des Markgrafen Gero II. Witwe), ihren Sohn Dithmar (den II.) und die ebenfalls trauernden Mannen und Freunde des Markgrafen Gero II. (*Ferd. Wachter.*)

GERO, Erzbischof von Cöln, war nach dem Annalista Saxo zum J. 965 und dem Chronicon Montis Sereni zum J. 1171 ein Sohn des Markgrafen Christian und Hidda's, der Schwester des Markgrafen Gero des Großen. Dithmar von Merseburg sagt von ihm im Betreff seiner Verwandtschaft blos, daß seine Mutter heilig gewesen und Ida geheißen und sein Bruder der Markgraf Thiatmar (s. Ditmar) war. Gero erscheint bei dem berühmten Geschichtschreiber *) als ein bei seinen Zeitgenossen oder den kurz nach seinem Tode Lebenden durch Wundersagen berühmter Mann. Gero ward nach Bulmer's Tode im J. 970 von dem Klerus und allem Volke zum Erzbischofe von Cöln erwählt und der Kaiser Otto der Große alsbald hiervon benachrichtigt. Da dieser aber auf Gero's Bruder, den Markgrafen Thiatmar, wegen vielerlei Ursachen (ob multas causarum species) erzürnt war, so wollte er Gero'n das Bisthum nicht geben. Da sonst nirgends der Ungnade des Markgrafen Ditmar, welche die neueren Geschichtschreiber dennoch sehr beschäftigt hat, gedacht wird, so ist am wahrscheinlichsten, daß sie nicht geschichtlich, sondern zum Behufe der Wundersage, der sie als Beweggrund des Kaisers dient, erdichtet ist. Denn diese fährt fort: „Da Gero indessen damals Kapellan war, so hielt er eines Tages die Messe in der Stadt Pavia und sah allein (solus) den heiligen Petrus und Ambrosius, die ihn mit dem heiligen Oele weihten. Er verrieth es Niemandem, sondern trug ein so großes Geschenk göttlicher Gnade mit Gleichmuth. Dem Kaiser erschien, als er bereit war, am Tage der Himmelfahrt Christi in die Kirche zu gehen, ein Engel mit entblößtem Schwerte und sprach: Wenn du an Gero'n die Wahl nicht heute erfüllst, wirst du nicht lebendig aus diesem Sitze kommen. Der bebende Kaiser ließ Gero'n rufen und gab ihm den Hirtenstab. Als Gero's heilige Mutter Ida, welche, um zu beten, nach Jerusalem gereist war, daselbst erkrankte, empfahl sie ihren Mägden eine Botschaft, daß Gero, ihr Sohn, seiner Mutter, der Pilgerin auf Erden, eine solche Ehre, welche vorher im Himmel ihr zu geben Gott geruht habe, nicht verweigern und ihr einen Altar in der Kirche der heiligen Cäcilia aufstellen sollte. Nachdem die Mägde ihre gestorbene Herrin begraben hatten, eilten sie davon und entgingen einem großen Elende, denn Sarazenen nahmen, was ihnen die Matrone heimlich vorausgesagt hatte, Jerusalem ein. Die nach Cöln kommenden Mägde nahm der Erzbischof gütig auf und erfüllte das gerechte Verlangen seiner Mutter. Ferner befahl er, das Crucifix, das zu Dithmar's Zeit mitten in der Kirche stand, wo Gero ruht, aus Holze mit Fleiße zu fertigen. Da er das Haupt desselben gespalten sah, nahm er einen Theil des Leibes des Herrn und einen Theil legte er in die Ritze, warf sich nieder, flehte zu Gott und erhielt durch Benediction, daß das Haupt des Crucifixes ganz war. Als er schon bei hellem Lichte in die Kapelle ging, sah er den heiligen

*) *Dithmari* Chronicon ex edit. *Wagneri* p. 33. 48. 49, wo der Geschichtschreiber sagt: „Hic (Gero) a suffraganeis postea benedictus, ut signis hodie declaratur, nomen et officium Deo hominibusque accepte, tota mentis devotione portavit;" geschichtlich ist das S. 44 u. 213 Erzählte.

Digitized by Google

Victor, wie er nachmals seinen Getreuen vertraute, mit dem Teufel kämpfen und ihn besiegen. Dithmar läßt nun die Erzählung folgen, wie der Teufel einer Aebtissin Gerberg verrathen habe, daß ihr vertrauter Freund Gero in diesem Jahre drei Tage in eine solche Krankheit fallen werde, daß er für todt werde gehalten werden. Sie müsse aber dieses Geheimniß bewahren, sonst werde er (der Teufel) ihr das Leben nehmen. Sie verspricht es geheim zu halten, reist aber doch zu dem Bischofe und erzählt es ihm. Der Teufel schlägt sie so sehr, daß sie endlich daran stirbt. Der Erzbischof hält bei ihrer Beisetzung die Messe, legt ihre Verdienste Allen an den Tag und fodert für sie von Allen Indulgenz und gibt ihr auch selbst welche. Nachher wird Gero von der vorausgesagten Krankheit befallen und vertraut sich Evergno'n zur Bewachung an. Den von scharfem Schmerze Erschöpften läßt Evergno als einen Todten waschen, auf die Bahre legen, in die Kirche bringen und darauf begraben. Gero, wie das Volk sagt, oder mit dem eigenen Ausdrucke des Geschichtschreibers, ut ajunt populi, erwachte in der dritten Nacht wie aus einem schweren Schlafe, hörte die läutende Glocke und verlangte durch dreimaligen Ausruf, daß man ihm schnell aufmachen sollte. Der, der es hörte, erstaunte und redete den genannten Evergno, den Wächter der Kirche, an, daß er dem leidenden Bischofe beistehen sollte. Evergno entgegnete, daß der Erzähler Alles erlogen habe, und schlug ihn mit einem großen Stocke. So ruhte (starb) der Bischof gutes Andenkens den 3. Juni (974). Alsbald aber erschien er dem Abte Luidulf (von Neu-Corvei) und sagte: „singt uns die ewige Ruhe!" und schwand aus den Augen desselben. Geschichtlich ist, daß Gero im J. 973 das Begräbniß des Kaisers Otto des Großen besorgte, und daß er mit seinem Bruder Ditmar (s. d. Art. S. 186) das Kloster Dangmaresfeld, von wo es im J. 975 nach Nienburg verlegt wurde, stiftete. Nach seinem Tode im J. 974 wurde Warinus zum Erzbischofe von Cöln erwählt und gesalbt. (*Ferdinand Wachler.*)

GERO, Erzbischof von Magdeburg, war nach dem freilich viel späteren Chronicon Magdeburgense [1]) ein aus sehr erlauchter Familie stammender Sachse, nämlich Sohn Dedo's von Wodenesberg und Eilica's, erscheint im J. 1012 als Kapellan des Königs Heinrich II. zur Zeit, als nach Waltherd's Tode Dietrich, der Neffe des berühmten Geschichtschreibers Dithmar von Merseburg, zum Erzbischofe von Magdeburg erwählt ward. Der König aber genehmigte dieses nicht, da er seinen Kapellan Gero auf den erzbischöflichen Stuhl befördern wollte, machte Dietrich'en an Gero's Stelle zum Kapellan und ließ in Magdeburg noch einmal wählen. Man wählte, wie er wollte, Gero'n. Dieser erwarb die Gemeinschaft der Brüder (communionem fratrum, das heißt die Aufnahme in die Brüderschaft der magdeburger Chorherren [Domherren]), indem er zehn Hufen gab, erhielt von dem Könige den Hirtenstab und ward von dem Bischofe Aegidius von Meißen gesalbt, weihte im J. 1013 zu Magdeburg auf des Königs Befehl dessen Kapellan zum Erzbischofe von Bremen. Als Miseco, der Sohn des Boleslav von Polen, im J. 1014 von dem Herzoge Odalrich von Böhmen gefangen und endlich an den Kaiser ausgeliefert war, rieth Gero, ihn sogleich loszulassen, damit man sich nicht den Vater und Sohn durch längere Gefangenschaft des Letzteren zu unversöhnlichen Feinden machte. In der Folge rieth Gero, ihn wenigstens nicht ohne Geiseln und vortheilhafte Bedingungen loszugeben. Aber vergebens. Bei der Heerfahrt des Kaisers gegen Boleslav bildete Gero bei dem berüchtigten Sumpfe in dem Gaue Dindesi den Nachtrab, wurde verwundet, und bestattete dann den gefallenen Markgrafen Gero II. von der Lausitz in Nienburg. Wie Gero und Andere im J. 1015 zum Schutze Meißens geschickt wurden, haben wir bereits im Artikel Dithmar von Merseburg S. 103 angegeben, und ebendaselbst auch davon gehandelt, was Gero an das Hochstift Merseburg zurückgab. Mit Bewilligung des Domcapitels stiftete und begabte Gero den 13. Dec. 1016 das Kloster unserer lieben Frauen zu Magdeburg und setzte eine Gesellschaft von zwölf Kanonikern hinein, welchen er das Recht verstattete, sich ihren Propst und Decan selbst zu wählen, und verordnete, daß der Praefectus (Burggraf) zu Magdeburg auch ihr Advocatus (Schirmvoigt) sein sollte. Diesem Stifte wandte er auch die Einkünfte des von Otto dem Großen gestifteten Hospitals für dürftige Pilger [2]) zu. Markgraf Bernhard (von Nordsachsen) griff im J. 1016 des Nachts mit einer großen Menge Magdeburg an, und daselbst ward ein Kriegsmann des Erzbischofs unschuldig gefangen und ein anderer verwundet. Auf Befehl des Kaisers nahm Gero den 1. Jan. 1017 den ihm barfuß Emendation (Besserung, Genugthuung) versprechenden Markgrafen Bernhard auf und stellte ihm der Kirche dar, nachdem er alle von ihm aufgelegten Banne gelöst hatte. Im Mai desselben Jahres wurden Gero und Bernhard zu Wansleben mit einander versöhnt und verglichen. Zuvor war, als Kaiser Heinrich sich zur großen Fastenzeit in Magdeburg aufhielt, eine große Bewegung zwischen den Verbündeten des Erzbischofs und denen des Markgrafen entstanden. Mit anderen Fürsten saß Gero ebenfalls im J. 1017 14 Tage an der Mulde und erwarteten den durch Boten zu einer Unterredung eingeladenen Boleslav von Polen; den 30. Jan. 1018 zu Bautzen ward der Friede auf des Kaisers Befehl und anhaltendes Bitten Boleslav's von dem Erzbischofe Gero, dem Bischofe Arnulf von Halberstadt, dem Markgrafen Hermann und dem Grafen Dietrich und Boleslav's Kämmerer Friedrich durch Eidschwüre befestigt. Die Kriegsmannen des Markgrafen Hermann (von Meißen) griffen den Erzbischof Gero in Werben an [3]). Ungefähr im J. 1015 hatte Gero die Stiftskirche des heiligen Johannes erbaut, begabt und in sie Kanoniker gesetzt. Den schon von

1) ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 186.

2) s. *Leuckfeld*, Antiq. Praemonst. p. 3—6. 3) *Dithmari* Chron. ex edit. *Wagneri* p. 226. 230. 231. 251. 257.

Digitized by Google

Otto dem Großen für den heiligen Mauritius (die Domkirche) gesammelten Schatz verwandte Gero zur Ausbesserung und Verschönerung der Domkirche, des Bischofshofes und anderer Stiftsgebäude. Die schon von Otto dem Großen und seiner Gemahlin Editha angefangenen Mauern der Stadt Magdeburg brachte er noch vor seinem Tode, nämlich im J. 1022 zu Stande. Er starb den 22. Oct. 1023, nach vielen langen Leiden an einem schlimmen Fuße. Er stand eilf Jahre und einen Monat dem Erzstifte sehr rühmlich vor[4]), und wird nebst seinem Nachfolger Hunfrid unter die ruhmwürdigsten Erzbischöfe seiner Zeit gerechnet.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEROCHUS, Propst zu Reichersberg und eifriger, fast fanatischer Vertheidiger der hierarchischen Grundsätze, sowie der strengen geistlichen Zucht im 12. Jahrh.[1]). Er war geboren zu Pollingen in Oberbaiern um das Jahr 1093 und stammte vermuthlich aus einer dem Mittelstande angehörenden Familie, die ihn frühzeitig für die Wissenschaften und den geistlichen Stand bestimmte und ihm daher in seiner Vaterstadt die erste Grundlage dazu durch Unterricht ertheilen ließ. Hier zeichnete er sich zwar vor allen seinen Mitschülern durch geistige Fähigkeiten und schnelle Fortschritte in Kenntnissen aus; in Hinsicht des sittlichen Wandels aber war er, seinen eigenen spätern Geständnissen zufolge, weil er an der Ueppigkeit und dem Prunke der Geistlichkeit, in deren Händen der Knabe war, großen Gefallen fand, nicht wie die reichersberger Chronik und ihre Nachbeter erzählen, das Muster der Jugend, sondern gab sich vielmehr Ausschweifungen hin, welche ihn in seinem 16. oder 17. Jahre in eine schwere und schmerzliche Krankheit (plaga), welche der Jesuit Raßler die Krätze nennt, stürzten und in seinen Studien zurückbrachten. Nach seiner Wiedergenesung besserte er sich, that das Gelübde der Keuschheit und suchte durch Fleiß das Versäumte nachzuholen, sowol in den Schulen zu Freisingen und Mosburg, wohin er sich nach einander begab, als auch zuletzt in Hildesheim, wohin ihn der gute Ruf ausgezeichneter Lehrer lockte. Nachdem er hier, dem Sitze der Gelehrsamkeit, der Sitte und des strengen Wandels, drei Jahre studirt hatte, ging er in sein Vaterland zurück und nahm den Ruf eines Lehrers an der Hauptschule zu Augsburg an.

Geroch war damals ein junger, ziemlich weltlichgesinnter eitler Mann von gefälligem Aeußern und liebenswürdigen Eigenschaften, die ihm alle Herzen gewannen. Auch der Bischof Herrmann daselbst wurde ihm sehr bald gewogen und erhob ihn neben seinem Lehramte zum Stiftsherrn mit dem Genusse einer Präbende und zum Diakon am dortigen Dome. Aber diese Auszeichnungen hielten in der Folge Geroch nicht ab, Gegner seines Gönners zu werden, sobald er merkte, daß der Bischof in dem Investiturstreite zwischen Kaiser Heinrich V. und dem heiligen Stuhle es mit Ersterem hielt, während Geroch sich auf die Seite des Letzteren wandte und mit seltener Beharrlichkeit, wiewol er bisher die Tonsur und andere geistliche Abzeichen, zufolge seiner Geständnisse verschmäht hatte, nach und nach dem strengeren asketischen Leben einen solchen Geschmack abgewann, daß er dadurch die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen, vorzüglich des römischen Hofes auf sich zog, aber auch im Rufe eines Tollkopfes mit seinem Bischofe und der Stadt Augsburg gänzlich zerfiel.

Geroch hatte durch fortgesetztes Studium der Bibel und Kirchenväter nach und nach ein großes Misfallen an dem Prunke und den Lastern der Welt und der Stiftsherren, dagegen Geschmack an den ärmlichen, büßenden, demüthigen und keuschen Klosterverhältnissen gefunden und sich mit denselben eine ausgedehntere, heilbringendere und weniger schwierige Wirksamkeit für die Zukunft versprochen, als es in der Mitte der üppigen und lüsternen Weltgeistlichkeit der wohlhabenden Stadt Augsburg möglich erschien. Den auffallenden Schritt aber, sein behagliches Leben aufzugeben und in ein Kloster zu gehen, mußte er indessen so lange unterlassen, bis er seine beiden jüngeren Brüder und seine Aeltern, welche seiner Unterstützung bedurften, versorgt hatte. Das benachbarte Kloster Raitenbuch oder Rottenbuch bot ihm endlich die Gelegenheit dazu, und als er jene sämmtlich dort untergebracht hatte, säumte er nicht, auch ihnen dahin selbst nachzufolgen. War er nun zwar die Verfolgungen des augsburger Klerus los geworden, so zog er sich doch hier bald die Verwünschungen seiner Klosterbrüder zu, weil er die inzwischen gewonnenen strengen Ansichten vom geistlichen Wandel überhaupt nun auch auf die Verbesserungen des lüderlichen Mönchslebens anwenden wollte. Nach musterhaft ausgehaltener Probezeit zu Raitenbuch legte er das Klostergelübde ab, welches aber in der That das nicht war, das er sich versprochen und im Sinne gehabt hatte. Im Grunde wußten die Mönche selbst nicht recht, woran sie sich halten sollten und bewiesen dies zum großen Theil durch einen ungebundenen, lockeren Lebenswandel. Unterstützt aber durch seine Belesenheit in den Kirchenvätern und durch seine Bekanntschaft mit den kirchlichen Satzungen und Vorschriften, wie sie z. B. der metzer Bischof Chrodegang und Ludwig der Fromme aufgestellt hatten, trachtete Geroch mit Feuereifer nach Herstellung eines gemeinsamen Klosterlebens mit Keuschheit, Gehorsam, Arbeitsamkeit und Entbehrungen, vor Allem nach Befolgung der sogenannten Regeln des heiligen Augustin, die aber kein Mensch weder zu Raitenbuch noch in der ganzen Nachbarschaft zu kennen schien. Getrieben daher von innerem Berufseifer reiste er mit Empfehlungen des salzburger Erzbischofs Conrad I., in dessen Sinne er dachte und handelte, nach Rom zum Papste Honorius II. und trug demselben seine reformatorischen Ansichten vor, fand aber bei ihm nicht die gewünschte günstige Aufnahme, weil er es vorzog, der Zügellosigkeit lieber durch die Finger zu sehen, als sich den Haß der Geistlichen in Masse auf den Hals zu

4) Chron. Magdeburg. p. 286. 287.

1) Gewöhnlich schreibt man den Namen dieses Prälaten Gerhohus und Gerhous, auch Gerogus, Gerous und Gerohus, Wortformen, welche sämmtlich die Ausdehnung des bekannten Vornamens Gero bilden.

Digitized by Google

ziehen und überdies fürchtete, mit Geroch's Strenge und gutem Willen würde weder das Gute gefördert noch das Schlechte beseitigt werden können. Die Bescheidenheit seiner Jugend und der Mangel an reifen Erfahrungen hielten den Eiferer zwar im Zaume, doch konnte er nicht ganz ungehört nach Raitenbuch zurückgekehrt sein, weil er fortfuhr, seine Klosterbrüder nach den Augustin'schen Regeln zu belehren und zu einem kanonischen Leben zu bekehren, was ihm aber nicht nur gänzlich fehlschlug, sondern ihn auch verhaßt machte und unter allerlei Beschimpfungen sogar lebensgefährlichen Verfolgungen bei den Mönchen aussetzte.

Unter diesen Umständen nahm sich der wackere Bischof Kuno I. von Regensburg, der von seiner Gelehrsamkeit und praktischen Tüchtigkeit gehört hatte, beim Antritte seines Amtes 1126 seiner ernstlich an und nahm ihn mit Zustimmung des raitenbucher Klosters, welches froh war, diesen eifrigen Sittenrichter los zu werden, als Gehilfen in seinen amtlichen Geschäften zu sich nach Regensburg. Derselbe weihte ihn sofort zum Priester und ernannte ihn auch zum Pfarrer in Cham, wo er mit Hilfe einiger Gleichgesinnter ein Kloster seines Ordens zu gründen gedachte. Allein der damals herrschende und Verwirrung erweckende Kampf zwischen dem Kaiser Lothar III. und dem Gegenkönige Konrad III., von welchen Jeder seine Partei in Teutschland hatte, setzte den Priester Geroch, der mit seinem Bischofe zu Ersterem, als dem rechtmäßig erwählten Oberhaupte des teutschen Reiches, hielt und Letzteren sammt seinem Anhange öffentlich schmähte, neuen Verfolgungen und Unannehmlichkeiten aus, die sich dadurch noch vermehrten, daß er im Sinne Kuno's fortfuhr, die geistliche Disciplin nach allen Richtungen hin zu handhaben, vom einfachen und frommen Lebenswandel des hohen und niedern Klerus predigte, nur den unbescholtenen Geistlichen und Mönchen das Wort redete, die sogenannten irregularen (weltlich gesinnten) Chorherren verdammte, die regularen aber in der Meinung, sich in Zucht, Thätigkeit und Ehrbarkeit immerdar standhaft bewähren zu wollen, in aller Hinsicht vorzog, sie zur Beförderung in die weltgeistlichen Stellen und Stiftspfründen ausschließlich und dringend empfahl, sobald der Wandel und die Kenntnisse der übrigen Bewerber nicht geprüft werden sollten und deshalb auch den Ausschluß der Theilnahme weltlicher Machthaber von den kirchlichen Angelegenheiten verlangte.

In diesem Sinne schrieb er sein liber de aedificio Dei, seu de studio et cura disciplinae ecclesiasticae auf Verlangen seines Bischofs, dem er auch diese Schrift widmete und den er in dem Epiloge zu derselben als ein Muster der Kirchenfürsten herausstellte und anpries [2]). Mit dieser Schrift und den darin entwickelten Grundsätzen aber machte Geroch freilich seinen Bischof so wenig, als sich selbst bei dem großen Haufen beliebt; und als er während des durch die Wahl Innocenz' II. und Anaklet's II. 1130 entstandenen päpstlichen Schisma die Partei des Ersteren öffentlich ergriff, steigerten sich die Verfolgungen gegen ihn in der Maße, daß er sich ohne Lebensgefahr nicht sehen lassen durfte. Gern wäre er im März 1131 zu Lüttich, wo Papst Innocenz und Kaiser Lothar sich versöhnten, erschienen, um Jenem seine Huldigung darzubringen. Allein er durfte aus der Stadt zu gehen nicht wagen und mußte sich wie ein Gefangener, oder wie er selbst sagt, wie ein von zahlreichen Feinden umlagerter einsamer Sperling auf dem Dache betrachten. In dieser Bedrängniß richtete er an Innocenz II. eine Schutz- und Bittschrift unter dem Titel: liber epistolaris, seu dialogus ad Innocentium II. pontif. Max. de eo, quid distet inter clericos saeculares et regulares, erzählte darin seinen Lebenslauf, bekannte offen seine Jugendsünden und Verirrungen, tadelte aber die Schwäche des Vorfahren dieses Papstes, Honorius II., rieth zur gänzlichen Ausrottung der irregularen Stiftsherren und zur unbedingten Annahme der Hildebrand'schen Grundsätze, sowie zur Verbesserung der Schulen, sprach unverhohlen von den großen Verfolgungen, die ihm die Weltgeistlichen wegen seiner strengen Ansichten bereiteten, unterwarf dieselben der Prüfung des Papstes, machte diesen auch auf seine Feinde dieser Gegend aufmerksam, brachte ihm seine unbedingte Ergebenheit dar und bat, um nicht vollends unterdrückt zu werden, aber auch für ein geregeltes geistliches Leben ungehindert wirken zu können, sowol für seinen angefochtenen Bischof als auch für sich selbst um kräftigen Schutz, welcher hauptsächlich dadurch erzielt werden könne, wenn Innocenz sie beide dem Beistande des energischen Erzbischofs von Salzburg, dessen Freund er sich nannte, dringend empfehle [3]). Dies blieb nicht ohne Wirkung. Denn nach Kuno's bald darauf erfolgtem Tode würde Geroch, da der sehr weltlich gesinnte Graf Heinrich von Wolfratshausen den bischöflichen Stuhl bestieg und die Regler in seinem Stifte nicht dulden wollte, von seinen Feinden unfehlbar erdrückt worden sein, wenn ihn nicht der Erzbischof Konrad I. von Salzburg sofort zu sich genommen hätte, um ihn besonders in seinen Geschäften am heiligen Stuhle zu Rom zu gebrauchen. Indessen eröffnete sich ihm bald die Aussicht auf eine ruhmvollere, selbständigere Wirksamkeit durch den Tod oder vielmehr durch den Verzicht des Vorstehers Gottschalk auf die Propstei des Augustinerreglerordens zu Reichersberg, zu deren Verwaltung ihn Konrad, als bekannter Gönner derselben, in dessen Sprengel gedachtes Stift lag, das auch von ihm selbst eine Zeit lang verwaltet worden war, sogleich in der Absicht bestimmte, um es aus seinem inneren und äußeren Verfall [illegible] in Aufnahme zu bringen.

Des Beistandes von [illegible] der selbst ein kühner Verfe[illegible] besserten geistlichen Zucht [illegible]

2) Nach des Bischofs Kuno I. Tode widmete er diese Schrift dem Priester Arno, seinem Bruder. Sie ist abgedruckt in Pezii Thesaurus anecdotorum novissimus II, 2, 223—436. Vergl. dazu die Einleitung zu diesem Bande p. XXVI seq.

3) Siehe die Schrift bei [illegible] der Einleitung zu diesem [illegible]

lüderliche Gesindel unter den Geistlichen und Mönchen zu verjagen, versichert, trat Geroch 1132 seinen Posten als Propst zu Reichersberg an. Er täuschte nicht und wurde nicht getäuscht; was er zum Besten dieses Klosters unternahm, billigte und unterstützte der Erzbischof. Zuerst brachte er die verfallene Klosterzucht in strengere geregelte Ordnung, dann verbesserte er die Klosterwirthschaft, ließ die wandelbaren Gebäude wieder in guten Stand bringen und zweckmäßiger als zuvor einrichten, ließ die Privilegien dieses Stifts erneuern und erweitern, sowie dessen strittige Gerechtsame feststellen und sichern und wirkte bei Kaiser Friedrich I. einen Schutzbrief für dasselbe aus, nachdem er einen gewissen Theil der Güter desselben der Schirmvoigtei des mächtigen Herzogs Heinrich des Löwen unterworfen hatte. Auch brachte er die verpfändeten und vergeudeten Güter der Propstei wieder an dieselbe zurück, vermehrte sie durch Ankauf und mittels Fürsprache durch ansehnliche Schenkungen, sodaß sie trotz der unruhigen Zeiten und Befehdungen, welchen sie fast unausgesetzt bloß gestellt war, eins der reichsten und mächtigsten Stifter in Baiern unter seiner Verwaltung wurde. Hierin unterstützten ihn die Päpste, bei welchen er immer mehr an Ansehen und Einfluß gewann, der Erzbischof Konrad I. von Salzburg und dessen Nachfolger Eberhard und Konrad II., ferner die Bischöfe von Passau, Freisingen und Bamberg, die Kaiser Lothar, Konrad III. und Friedrich I., die Herzoge von Baiern und andere weltliche Große. Ueberdies legte er in seinem Stifte eine Schule an, brachte sie durch seinen eigenen ausgebreiteten Ruf in große Aufnahme, beaufsichtigte sie gewissenhaft, ertheilte selbst Unterricht und erzog treffliche Leute in seinem Sinne. Ingleichen gründete er zu Reichersberg ein Nonnenkloster des Augustinerordens, welches der Bischof von Gurk im Beisein Konrad's von Salzburg 1138 feierlich einweihte. Geroch wußte demselben auch bald einen großen Ruf zu verschaffen, sodaß außer einigen Prinzessinnen noch viele Fräulein des höhern und niedern Adels es nicht verschmähten, hier den Schleier zu nehmen.

Außer dieser Thätigkeit suchte der unermüdete Propst auch noch allenthalben zu helfen, wo Misbräuche und Misstände eingerissen waren, wo die unterdrückte Gerechtigkeit gerettet, wo eingeschlichene Irrlehren und angesponnene Mishelligkeiten beseitigt werden sollten. Zu dem Allen wußte er mit seiner Unerschrockenheit, Beredsamkeit, Kraft und Gewandtheit, Mittel und Vorschläge anzugeben und sich der schwersten Geschäfte, welche sonst nicht leicht Jemand zu übernehmen wagte, am päpstlichen Hofe und anderwärts mit Erfolge zu unterziehen. Seine Verbindungen und sein Einfluß erstreckten sich nicht blos auf das südliche und westliche Teutschland und auf Italien, sondern auch auf Frankreich, Böhmen, Ungarn und Griechenland. Seine zahlreichen Schriften, von welchen nachher die Rede sein wird, geben davon um so sicheres Zeugniß, als die reichersberger Chronik über seine Wirksamkeit wegen allzu großer Parteilichkeit nicht durchweg vollen Glauben verdient. In solchen ausgedehnten Verhältnissen starb der rastlose und eifrige Propst, umgeben von seinen Klosterbrüdern am 27. Juni 1169, nachdem er denselben Tag noch Messe gelesen haben soll, in seinem 76. Jahre und wurde in der von ihm erbauten Klosterkirche zu Reichersberg zwei Tage nachher vor dem Altare zum heiligen Kreuze feierlich begraben. Sein Grab deckte, nach Raßler's Angabe, ein schlichtes Denkmal mit einer einfachen Inschrift, die ihn irriger Weise zum Doctor der Theologie gemacht hat, da er doch nur Magister der freien Künste gewesen war[4]). Von seinen beiden Brüdern Marquard und Arno, die er in Raitenbuch erzogen und nachher durch schriftliche Zusendungen nach seinem Sinne ausgebildet hatte, starb der Erstere 1167 als Propst zu Neuburg an der Donau und Letzterer, sein Nachfolger in der Propstei Reichersberg 1180. Nach diesem folgten noch einige treffliche Schüler Geroch's nach einander in der Propstes-würde daselbst.

Was Geroch's schriftstellerische Thätigkeit anbelangt, so war dieselbe groß und für ihre Zeit von Wichtigkeit, weil der unermüdete Propst jede Gelegenheit benutzte, wo und wie er, als der hitzigste Verfechter der Hildebrand'schen Grundsätze, nur immer seine schroffen, im Grunde wenig ausgebildeten Ansichten von der Hierarchie anbringen konnte. Sie drehten sich in der Hauptsache daher auch um Gregor's VII. System, das er in mancher Hinsicht noch strenger ausbildete und in Anwendung zu bringen trachtete. Dieser Papst steht unter allen seinen Vorgängern und Nachfolgern bei ihm oben an und diejenigen von ihnen, welche zu viel Nachsicht oder Schwäche gezeigt hatten, entgehen seiner Rüge nicht. Die Sitten seiner Zeit mit ihren Lastern überhaupt, der römische Hof mit seinen Schwächen, die Kirchen- und Klösterverhältnisse mit ihren Gebrechen, insbesondere der heftige Zank zwischen den irregularen und regularen Stiftsherren, der Investiturstreit mit den übrigen Einmischungen der weltlichen Machthaber in die kirchlichen Angelegenheiten, die Simonie und Vicariatsinstitute und die Reinheit des römisch-apostolischen Glaubenssystems nach den Ansichten der Kirchenväter und Synodalbeschlüsse mit ihren Auswüchsen umfassen die Gegenstände, welchen seine zahlreichen Abhandlungen und Briefe gewidmet sind. Neben manchen guten Vorschlägen und Ansichten in denselben, erscheint seine Parteilichkeit zu roh und fanatisch, seine Kenntniß der früheren kirch-

4) Die ausführlichsten Nachrichten über diesen merkwürdigen Prälaten gibt die reichersberger Chronik in Ludewig's Scriptores rerr. Germanic. II, 244—295, doch hier nur im Zusammenhange mit andern gleichzeitigen Begebenheiten, aber von S. 296—305 in einer zusammenhängenden Lebensbeschreibung, welche der Jesuit Gretser zu seiner Vita Gerhohi benutzte und dieselbe seiner Ausgabe von Geroch's Syntagma versetzte. Dieselbe Chronik legte auch der Jesuit Matthias Rader dem Leben Geroch's in seiner Bavaria pia zum Grunde, welches Werk sein Ordensgenosse Mar. Raßler in teutscher Bearbeitung unter dem Titel: „Das Heilige Bayer-Land" 1714 herausgab. Dort findet sich Theil 3. S. 84 fg. auch Geroch's Leben beschrieben. Hiermit ist Geroch's Schrift bei Pez in der obigen Anmerk. 3 zu vergleichen, was die Jesuiten in ihren Schriften über Geroch gleichfalls zu thun verabsäumt haben.

Digitized by Google

lichen Zustände so beschränkt, daß er sich zuweilen auf falsche päpstliche Satzungen und auf Beschlüsse von Concilien, welche gar nicht abgehalten worden sind, stützt und der schlechtesten Waffen bedient, auch Verträge der Kaiser mit den Päpsten, wenn sie nicht zu seiner Strenge passen, auf die Seite wirft und vom wormser Concordate des Jahres 1122 sogar keine Notiz nimmt. Der Nutzen, welchen er der hierarchischen Partei brachte, konnte sonach nur ein vorübergehender sein und in späteren Zeiten blos Benedictinern und Jesuiten zur Stütze ihrer parteilichen Bestrebungen dienen. Verständige Laien und Priester aber erkannten darin weder heilsame Vermittelungsversuche zum Frieden der Kirche noch durchweg Ausführbarkeit seiner Vorschläge.

In seiner, dem Erzbischofe Eberhard zu Salzburg gewidmeten, berühmt gewordenen Schrift Expositio in Psalmum LXIV., sive de corrupto ecclesiae statu findet sich ziemlich Alles beisammen, was Geroch gehoben oder unterdrückt wissen wollte[5]) und er übertraf darin hinsichtlich der Strenge und Festigkeit der Grundansichten die besonnenern und bessern Prälaten seiner Zeit, wie den Erzbischof Konrad I. von Salzburg, den Bischof Otto von Freisingen und den heiligen Bernhard von Clairvaux. Zu allernächst verband Geroch mit diesem Werke die Absicht, die er schon bei Innocenz II. mit seiner oben angeführten Schrift hatte erreichen wollen, daß P. Eugen III., welchem er dasselbe auch überschickte, den Streit zwischen den irregularen und regularen Stiftsherren unterdrücken und erstere sogar völlig ausrotten sollte, um den Misbrauch der Kirchengüter, dessen er sie beschuldigte, sowie das Beispiel der Habsucht und Ausschweifungen, das sie den übrigen Geistlichen gaben, vom Grunde aus aufzuheben und ein gemeinsames Zusammenleben der Stiftsherren und Klosterbewohner nach der sogenannten Regel des heiligen Augustin einzuführen. Allerdings hatten die Fehden zwischen beiden Classen dieser Ordensleute, wie Geroch selbst klagt, eine solche Erbitterung unter ihnen hervorgerufen, daß keine die andere neben sich dulden, jede der andern die Existenz und alle geistlichen Rechte absprechen wollte, wobei die Regularen die Irregularen für einen Zwitterstand, d. h. weder für Geistliche noch für Laien erklärten. Allein die Dinge blieben, wie sie waren, weil der Papst, hierin eine Aenderung zu treffen, nicht für rathsam hielt. Sodann eifert er in dieser Schrift mit gleicher Hitze gegen die damals bereits eingeführten Vicare, welche die Aemter der Prälaten gegen einen gewissen Lohn verwalten mußten und von Geroch Miethlinge genannt werden. Er ist der Ansicht, daß jeder Prälat nur ein Amt haben und dasselbe selbst verwalten solle. Ferner beschwert er sich über den rebellischen Sinn der Römer, welcher die Päpste nöthige, die Peterskirche, um jene im Zaume zu halten, in eine Festung zu verwandeln und findet nebenher anstößig, daß die Kaiser zu Rom einen Präfecten hielten, welcher den Kirchenstaat an die Abhängigkeit von ihnen erinnern sollte, während er die Unterwürfigkeit derselben unter den päpstlichen Stuhl verlangt und ihnen auch das Recht abspricht, sich in die Bischofswahlen zu mischen. Er verlangt einen vollständigen Sieg der hierarchischen Macht über die weltliche und hofft, daß da, wo er noch nicht errungen worden wäre, es sicherlich noch erfolgen werde. Und um die kaiserliche Macht vor der päpstlichen geringschätzig zu machen, bedient er sich des berühmt gewordenen Gleichnisses von Sonne und Mond, von Tag und Nacht. Der Papst gilt ihm für die Sonne und den Tag, der Kaiser für den Mond und die Nacht[6]); und da er nun einmal in seiner Verblendung an eine gänzliche und auf alle Verhältnisse sich erstreckende Dienstbarkeit der weltlichen Macht unter die geistliche glaubte, so nahm er sich auch heraus, dem Papste den Vorschlag zu machen, allen Fürsten den Krieg zu verbieten und sich die Entscheidung ihrer Zwistigkeiten unter einander anzumaßen; wer aber seinem Ausspruche zuwiderhandle, den müsse er bannen und absetzen, die Folgsamen dagegen durch die Priester zur Bekämpfung der Widerspenstigen ermuntern und die übrigen Fürsten zugleich aufbieten lassen, denselben beizustehen, oder wenn sie sich weigerten, auf sie los zu schlagen und ihnen ihre Gewalt zu entreißen, wie Innocenz III. im folgenden Jahrhunderte mit dem Könige Philipp August von Frankreich wirklich zu verfahren suchte. Mit solcher Gesinnung hoffte Geroch denn auch natürlich auf Erfüllung der Weissagung Daniel's, daß die weltlichen Reiche nach und nach untergehen und die Kirche Alles in Allem sein werde, damit die Könige und Kaiser den Päpsten die Pflicht eines Stallbedienten leisten müßten. Dies war nach Geroch's Sinne der wahre Geist der Kirche. Im Uebrigen liest man in dieser einseitigen, langweiligen und unmethodischen Schrift, neben manchen beachtungswerthen Vorschlägen auch noch mystische Deutungen des 64. Psalmen und anderer späterer Schriften mit Betrachtungen über das Schicksal der römischen Kirche, mit Klagen über die Wollust, Herrschsucht, Lügenhaftigkeit und kriegerischen Sinn der Kirchenfürsten und Prälaten. Zuletzt warnt er den römischen Hof, als den Beherrscher der Kirche, sich wohl zu hüten vor der babylonischen Verwirrung. Darauf versprach ihm Eugen III. seinen Schutz mit voller Anerkennung des Eifers, welchen Geroch für das Wohl der Kirche beweise[7]), womit aber dieser nicht zufrieden

5) Sie ist abgedruckt zu finden in *Steph. Baluzii* Miscellaneis V, 63—235. Zufolge einer Notiz bei Pez a. a. O. I. p. LXIX seq. §. IV. war der Pater Felix aus dem Würtembergischen und nach ihm Pez selbst Willens, diese Schrift, von welcher ein ansehnlicher Theil verloren gegangen ist, herauszugeben, Beide kamen aber wieder davon ab. Aus der Epistola dedicatoria dazu hat Aventin irrig gefolgert, daß Geroch auch das Leben Gregor's VII. oder doch eine Apologie desselben geschrieben habe. Aventin hatte das Werk in Handschrift gesehen.

6) Die Stelle heißt: „servata inter eos (Papst und Kaiser) distinctione, qualis est inter duo luminaria magna, quae Deus ita creavit et ordinavit, ut alterum praeesset diei, alterum nocti, quia spiritualia, quibus praeest D. Papa, diei, et temporalia, quibus praeest D. Imperator, nocti comparantur.“

7) Dieser merkwürdige Brief ist auch bei Pez a. a. O. in der Einleitung zu Bd. 2. p. XXVII abgedruckt

Digitized by Google

war, sondern nach des Papstes Tode diese Schrift abermals nach Rom mit einem geharnischten Schreiben an den Cardinalpriester Heinrich sandte, um sie dem neuen Papste vorzulegen. Zugleich spricht er darin sein großes Misfallen an dem neuen Titel des heiligen Stuhles zu Rom: römischer Hof, anstatt römische Kirche aus. Allein diese Benennung war treffend genug, weil die römische Kirche wirklich ein Gerichtshof sein wollte, der, doch auch nach Geroch's Ansichten, in allen seinen Angelegenheiten mit Zwang und Strafe gebot und sich in der That sogar ein eigenes weltliches Reich gründen wollte.

Weit schlimmer, verfinsterter und fanatischer ist Geroch's Schrift über den Investiturstreit unter dem Titel: de statu ecclesiae sub Henrico IV. et V. Imperatoribus et Gregorio VII. nonnullisque consequentibus Rom. Pontificibus syntagma, worin er sich der untauglichsten Waffen bedient hat [8]). Der Verfasser wendet in derselben die Einrichtung des jüdischen Tempels und dessen Schicksale mit seinen Anfechtungen auf die römische Kirche und die rechtmäßigen Päpste, sowie auf die Kaiser und Gegenpäpste an und folgert daraus, daß an den letzteren die biblische Weissagung vom Antichrist und dessen Tyrannei bereits völlig erfüllt sei. In gleichem Sinne ist seine gegen Papst Victor IV. gerichtete Schrift de Investigatione antichristi [9]) abgefaßt und derselbe Gegenstand darin ohne alle historische Kritik und richtige Kenntniß der Quellen bis ins 9. Jahrh. zurück behandelt worden. Indessen ist hierin bemerkenswerth, was er über seinen Zeitgenossen Arnold von Brescia sagt; nämlich er verwirft zwar dessen Lehren, meint aber doch, daß sie in guter Absicht aber mit geringer Einsicht vorgetragen worden wären und misbilligt seine ungerechte Hinrichtung (1155) zu Rom. Ich wollte, sagt er, daß er wegen dieser Lehrsätze entweder mit Landesverweisung, oder mit Gefängniß, oder mit sonst einer anderen Art, nur nicht mit dem Tode bestraft worden wäre, damit die römische Kirche deshalb keine Vorwürfe zu ertragen hätte.

Von den übrigen uns bekannt gewordenen Schriften Geroch's ist die Epistola ad episcopum Babenbergensem de sensu verborum S. Hilarii et Anastasii de aequalitate et inaequalitate Christi cum Deo dogmatischen Inhaltes, ebenso sein liber de gloria et honore Filii hominis, welche Schrift an den Bischof Hartmann von Brixen gerichtet ist [10]). Beide Abhandlungen besprechen in mystisch-orthodoxer Fassung die Lehre von der göttlichen und menschlichen Natur Christi und letztere greift nebenbei hauptsächlich seine Feinde in dem salzburger, passauer und bamberger Sprengel an. Im 12. Kapitel hat er den an ihn gerichteten Brief des Bischofs Bruno zu Strasburg aufgenommen, in welchem von dieser Lehre besonders aber von Geroch's Schrift an Papst Hadrian IV. rühmlich gesprochen wird. Sein liber contra duos haereses, dem Abte Gottfried von Amberg gewidmet, behandelt denselben Gegenstand, doch mit ausdrücklicher Bekämpfung der frühern bis auf seine Zeit herein darüber bekannt gewordenen ketzerischen Ansichten [11]). Die Katholiken halten diese Schrift sehr hoch und nennen sie den prologus galeatus zu seiner Expositio psalmorum (?). Seine Epistolae, deren fünf sind, reden von der Erhöhung der menschlichen Natur Christi, von seiner Schrift über die Irrlehren der Griechen und seinem Commentare über die Psalmen [12]). Seine vitae beatorum abbatum Formbacensium Berengarii et Wirntonis, ordinis S. Benedicti reden der Wunderthätigkeit das Wort, erklären es für Wahnsinn, an der Wunderkraft zu zweifeln und sind gegen die Verächter der Heiligen und ihrer Wunderwerke gerichtet. Beide Aebte zu Varnbach in Baiern am Innflusse waren Geroch's Zeitgenossen und von ihnen namentlich Wirnton ein großer Wunderthäter gewesen [13]).

Unter allen seinen Schriften erweckt indessen sein Brief oder vielmehr seine Abhandlung an den heiligen Bernhard zu Clairvaux, welchen er auf dessen Reise nach Teutschland persönlich kennen gelernt zu haben scheint, die meiste Theilnahme, welche das Verbrechen der Simonie und die eingeschlichenen Miethlinge (conductitii) unter der Geistlichkeit umständlich und heftig bekämpft, d. h. Geroch greift zwar diejenigen Kleriker überhaupt an, welche ihre Aemter erkauft haben, allein in der Hauptsache zieht er doch gegen die zu Felde, welche ohne sichere Anstellung an den Kirchen nur für Geld gemiethet, geistliche Handlungen verrichten. Hierauf geht er auf die Ketzer, welchen er jene beiden Klassen von Geistlichen gleichstellt, über, spricht ihnen das Recht der Verwaltung der Sacramente gänzlich ab und hält zuletzt dem Erzbischofe von Salzburg eine Lobrede, weil derselbe alle jene Vergehen in der Kirche nicht dulde, ingleichen der Unzucht und dem ungeregelten Leben der Stiftsherren in seinem Sprengel nicht nachsehe. Es fehlt wenig, so erkennt man in dieser von Neuem zur Sprache gebrachten Schilderung der irregularen Chorherren eine Gleichstellung derselben mit den Söldnern und Ketzern der Kirche. Im Uebrigen berührt er in dieser Schrift noch die Lehre von der Messe, den Sacramenten und der Transsubstantiation. Am Schlusse bittet er den Abt, ihn in dem, worin er irre, zu belehren und mit dem, was er billigen werde, in Schutz zu nehmen [14]).

8) Herausgegeben vom Jesuiten Jac. Gretser zu Ingolstadt 1611 in 4., welcher Schrift er das Leben Geroch's vorgesetzt hat. Den historischen Theil derselben soll Gretser auch in seinen uns unbekannten Opp. VI, 245—263 wiederum mitgetheilt haben. 9) Siehe Gretser a. a. O. 75, 16 u. 17. Hier erfährt man auch, daß Geroch unmittelbar nach der Wahl Alexander's und Victor's auf Seiten des Letzteren gestanden und seinen Zorn gegen die Römer wegen Alexander's Wahl ausgelassen hatte; als er aber genauere Nachrichten über dieselbe eingezogen hatte, änderte er seine Meinung und hält diese fest. 10) Vergl. *Pezii* Thesaurus anecdot. I, 2, 315 seq. und I, 2, 163—280.

11) Vergl. *Pezii* Thesaurus anecdot. I, 2. p. 281—314. 12) Ebendas. p. 327 seq. 13) Ebendas. p. 3, 397—422. Ueberdies vergl. noch Pez Notizen in der Einleitung zu diesem I. Bde. p. LXIX seq. und p. LXXXV. §. IV u. VI. 14) Dieser Tractatus adversus Simoniacos steht im Thesaurus novus anecdot. von Martène und Durand V, 1457—1496.

Digitized by Google

Hiermit ist die Reihe von Geroch's Schriften beiweitem noch nicht geschlossen. Es sind diese nur die sich in verschiedenen Stiftern bis auf unsere Zeit herab erhaltenen und durch den Druck bekannt gewordenen Briefe und Abhandlungen, viele andere sind verloren gegangen, so sein zahlreicher Briefwechsel, von welchem zur Zeit des Jesuiten Gretser das Kloster zu Reichersberg nur noch ein Verzeichniß besaß, seine Schriften gegen Abelard's Schüler, an den Bischof Otto von Freisingen, den Bruder Konrad's III. und an die Freisinger (Geistlichkeit?), ferner an den Bischof Daniel zu Prag, an den Cardinal Heinrich, auf dessen Verlangen er eine Abhandlung vom Glauben aufsetzte, sowie an P. Hadrian IV., sein Dialog zwischen Griechen und Römern, seine Abhandlungen an den Erzbischof Eberhard von Salzburg de glorificatione filii hominis, an den Papst Alexander III. und mehre Cardinäle über denselben Gegenstand [15]). Indessen ist von Allem doch so viel erhalten und bekannt worden, daß man daraus diesen finstern Zeloten sowol in seinen Bestrebungen und überspannten Ansichten als auch in seinen ausgedehnten Verbindungen mit den Vornehmsten seiner Zeitgenossen genau kennen lernen kann. Unter letzteren stehen außer den schon erwähnten Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten noch die Bischöfe von Bamberg, Ravenna, Brixen und Gurk obenan. Von den Päpsten rühmt er selbst außer Eugen III., noch dessen Vorgänger, Innocenz II., welcher ihn zu sich nach Rom berief und ihn nach Beantwortung der Fragen, in welchem Glauben er lebe, mit welcher Hoffnung er sich tröste und mit welcher Liebe zu Gott und der Kirche er durchdrungen sei, in Gnaden aufnahm und dem Schutze des salzburger Erzbischofs empfahl. Nur Anastasius IV. und Hadrian IV. übersahen ihn und antworteten auf die Zusendung seiner Schriften ihm nicht. Seinen unmittelbaren Verkehr mit weltlichen Machthabern, welche er, wie Keiner seiner gleichzeitigen Berufsgenossen, so hart tadelte, kennen wir zu wenig, als daß eine sichere Folgerung für seine Stellung zu ihnen gemacht werden könnte. Sie ist natürlich als eine feindselige vorauszusetzen. Indessen sahen sie ihm doch nicht selten nach [16]). So fand er in Begleitung des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Brixen im Frühjahre 1162 bei Kaiser Friedrich I. zu Pavia, wo es sich um Beilegung des päpstlichen Schisma handelte, trotz seiner dem Kaiser zuwiderlaufenden Ansichten darüber, eine so günstige Aufnahme, daß er für sein Kloster von demselben mehre Begünstigungen auswirkte. Heinrich dem Löwen, in dieser Hinsicht ein Parteigänger Friedrich's I., schrieb er auf die Nachricht, daß der Herzog auf dem Reichstage zu Besançon 1157 in dem Zwiespalte zwischen dem Kaiser und den päpstlichen Legaten zum Frieden geredet hatte, einen beifälligen Brief [17]). Ungeachtet Heinrich der Löwe bei dem Streite Alexander's III. mit seinem Gegner Victor IV. nebst dem Kaiser zu Letzterem, Geroch aber zu Ersterem hielt, übernahm Jener gleichwol 1160 die Schirmvoigtei über einige Güter des reichersberger Klosters, sowie die persönliche Beschützung Geroch's, was die neuern Schriftsteller irre geführt hat [18]). Auch im J. 1166 wandten sich Geroch und sein Stift an diesen Fürsten mit Bitte um Hilfe gegen die Feinde Konrad's II. von Salzburg und seines ganzen Sprengels. Heinrich aber war damals außer Stande, Beistand zu leisten und verwies das Kloster zur Geduld und im Nothfalle an Pfalzgrafen Otto den Aelteren von Wittelsbach [19]). Im Uebrigen sind diejenigen im Irrthume, welche behauptet haben, Propst Geroch sei auch der Verfasser der reichersberger Chronik [20]). Diese Chronik machte seit ihrer Auffindung oder doch seit ihrer Veröffentlichung zu Anfange des 17. Jahrh. die Gelehrten zuerst mit den Lebensumständen Geroch's bekannt, während sie zuvor sich mit den Nachrichten des baierschen Chronisten Aventin begnügen mußten, welche theils ganz falsch (z. B. Geroch wäre zur Zeit seiner Streitigkeiten mit weltlichen und geistlichen Großen aus seinem Amte verjagt worden), theils giftig und feindselig aufgefaßt worden sind [21]). Dieser Chronist hatte nicht bedacht, daß zu Geroch's Zeiten der Eifer für kirchliche Strenge und klösterliche Zucht so hoch gestiegen war, daß man die darüber schon vorhandenen, aber wieder vergessenen Vorschriften nicht allein von Neuem in Anwendung bringen, sondern sie auch noch überbieten wollte. So konnte sich Geroch selbst in den stürmischen Zeiten Alexander's III. auf seinem Posten halten, während andere Prälaten um und neben ihm entweder gestürzt oder sonst hart bestraft wurden.

(*B. Röse.*)

GEROCOMIA, GEROCOMICE (gebildet von τὸ γῆρας, das Alter, und κομεῖν, besorgen oder pflegen), hat man den Inbegriff der prophylaktischen und diätetischen Grundsätze genannt, durch deren Befolgung das Greisenalter den Krankheitsursachen möglichst entrückt wird und auf eine leichte und angenehme Art seinen natürlichen Verlauf nimmt. Es erleidet nämlich der Organismus durch das früher oder später eintretende Greisenalter naturgemäß eine Reihe von Veränderungen, in deren Folge er als eine weniger vollkommene Maschine sich darstellt, als der Organismus des jugendlichen und kräftigen Mannes. Dieser Unvollkommenheit kann durch eine größere diätetische Sorgfalt einigermaßen das

15) Vergl. das Chronicon Reichersbergense l. c. p. 304 seq.

16) Zur Erklärung hierüber sagt Gretser im Sinne der reichersberger Chronik a. a. O. 7: „Tanta namque gratia diffusa erat in labiis ejus, ut his ipsis, quos arguebat, gratus existeret. — Sic namque divino spiritu adeo potatus fuit, ut pene semper et indeficienter flumina de ventre ejus fluerent, aquae vivae sive loquentis sive scribentis aliquid ad utilitatem et eruditionem proximorum.“

17) Siehe P… p. 390 seq.

18) Vergl. B… mit dem Chronic. Rei… a. O. S. 238 u. 24… Gewold. neuern Sch… Grundsätze J… 5. u. 7. Bd. … 20. u. 27 B…

Gleichgewicht gehalten werden. Wie es daher eine besondere Diätetik des unvollkommenen kindlichen Alters gibt, so auch eine Diätetik des Greisenalters (Hygieine s. Dieta senum). Sie bildet den einen Haupttheil der Gerokomik. Jene Verschlechterung der organischen Maschine führt dann leicht zu einer Reihe bestimmter Störungen, die man wegen der relativen Häufigkeit in diesem Lebensalter unter dem Namen der Krankheiten des Greisenalters zusammenfaßt. Die prophylaktische Bekämpfung dieser Krankheiten des Greisenalters bildet den zweiten nicht minder wichtigen Theil der Gerokomik, der allerdings schon zum Theil mit der Diätetik zusammenfällt.

Die Krankheiten, für welche das Greisenalter besondere Disposition besitzt, sind: im Verdauungsapparate Dyspepsie und Flatulenz, Gelbsucht, Gallensteine, organische Magen- und Mastdarmleiden, Hernien; im Circulationsapparate organische Störungen des Herzens, Angina pectoris, variköse und aneurysmatische Anschwellungen, Hämorrhoiden, Blutbrechen, brandiges Absterben der untern Extremitäten durch Arterienverknöcherung; im Athmungsapparate Katarrhe und sogenannte asthmatische Beschwerden, Lungenentzündungen; im Nervensysteme Schwindel, Ohnmachten, Apoplexie, Lähmungen der motorischen Nerven und der Sinnesnerven; im Harn- und Geschlechtsapparate Blasenleiden, Lithiasis, Vergrößerung der Prostata, Cirsocele, Prolapsus uteri, Cancer uteri, Scirrhus mammae; in der Nutritionssphäre Trübungen der durchsichtigen Theile des Auges, wässerige Ablagerungen im Zellgewebe und in den serösen Häuten, Hautausschläge, Geschwüre, brandige Zerstörungen u. s. w.

Als wesentliche Punkte der Greisendiätetik führte der 84jährige Professor und Leibarzt Samuel Gottlieb Vogel in Rostock folgende auf:

1) Mäßigkeit in jeder Art, nicht blos in diätetischen Genüssen, sondern auch in den geistigen und körperlichen Anstrengungen, also Vermeiden von Ausschweifungen und Erschöpfungen, zumal durch den Geschlechtstrieb, von schnellen Uebergängen der Hitze und Kälte, von gezwungenen Stellungen, von lebhaften Bewegungen oder Erschütterungen, von lebhaften Affecten, von heftigen Eindrücken, von anhaltendem Wachen u. s. w. Strenge Diät, die wegen langwieriger Kränklichkeit vorgeschrieben und dann anhaltend befolgt wurde, hat nicht selten zu einem höhern Lebensalter geführt.

2) Gesundes Klima, soweit dies ausführbar ist, und gesunde Wohnung. Dahin gehört eine freie, dem Luftzuge nicht ausgesetzte, ruhige Wohnungsstätte gegen Süden, ein hinlänglich hohes und geräumiges Wohn- und Schlafzimmer. Das letztere sollte niemals gegen Norden gelegen sein.

3) Einfache, leicht verdauliche, kräftige, etwas gewürzte Nahrung, die recht fein geschnitten und gekaut und langsam verspeist werden muß, lieber zu wiederholten Malen als in zu großer Menge auf ein Mal. Harte, fette, blähende, saure, leicht gährende Speisen sind zu vermeiden. Zum Getränke kann je nach der gewohnten Lebensweise neben Wasser ein gutes Bier oder ein guter Wein genossen werden.

4) Allseitige Erwärmung des Körpers, unter besonderer Berücksichtigung der Füße und des Unterleibes; dabei ist aber eine Erhitzung des Kopfes durch Pelzmützen u. dgl. zu vermeiden. Die Bekleidung muß daher der Jahreszeit und auch wol der Tageszeit entsprechend angelegt werden; sie soll schützen, ohne ungebührlich zu erwärmen, sie muß bequem sein, ohne zu drücken. Vielfach geschieht des wohlthätigen Einflusses der animalischen Wärme auf den Greisenkörper Erwähnung. Man will nämlich vom Zusammenschlafen Hochbejahrter mit Kindern oder mit Jünglingen oder Mädchen eine verzögerte Abnahme der Lebenskraft beobachtet haben, welchen Einfluß man der Mittheilung thierischer Wärme beizumessen geneigt ist. Uebrigens hat man in derartigen Fällen aber auch hin und wieder wahrgenommen, daß der Erkräftigung des Greisenlebens ein Hinwelken des jugendlichen Lebens parallel ging. Neuere Fälle dieser Art berichteten Cramer in Aschersleben in Caspar's Wochenschrift 1845. Nr. 5 und Kühlbrand ebendas. 1846. Nr. 37.

5) Bewegung und körperliche Thätigkeit, in soweit die Kräfte, die Beweglichkeit der Glieder, die Schwierigkeit des Athmens es gestatten, also nach den besondern Umständen Spazierengehen, Fahren, Reiten, aber auch Handarbeiten, zumal bei denen, die früher an Handarbeiten gewöhnt waren.

6) Um den Mangel der Bewegung zu ersetzen, dienen sehr vortheilhaft Frictionen der Haut und das Malaxiren der Muskeln. Die Haut kann trocken gerieben werden, oder auch mit der angefeuchteten Hand oder mit einem mäßig mit Wasser durchtränkten Tuche oder Schwamme, worauf natürlich ein Abtrocknen des Körpers folgen muß.

7) Sehr wichtig ist das Offenhalten aller Coluto-rien: daher die Angewöhnung einer regelmäßigen Stuhlentleerung und der Entleerung der Blase und zwar der vollständigen Entleerung, wenn das Bedürfniß mahnt; ferner zwischendurch warme Bäder. Insbesondere empfiehlt Vogel auch noch das Waschen des Kopfes mit kaltem Wasser und gehöriges Reinhalten der Eichel.

8) Vermeidung aller starken Ausleerungen durch Brech- oder Purgirmittel, durch Blutentziehung.

9) Eine heitere und ruhige Gemüthsstimmung. Schon aus diesem Grunde sollen Greise die Einsamkeit meiden und ermunternde, zerstreuende Gesellschaft besuchen.

10) Eine streng geregelte Lebensordnung und Festhalten an der angewöhnten, wenngleich vielleicht spärlichen Nahrungsweise. Es fehlt nicht an Beobachtungen, daß ergiebige Spenden an bejahrte Personen, wodurch dieselben in den Stand gesetzt wurden, an der Stelle ihrer bisherigen spärlichen Nahrungsart, sich einen relativ opulenten Tisch zu verschaffen, oftmals ein beschleunigtes Ende derselben herbeiführten.

Literatur: *Hieron. Brisianus*, Geraeologia. (Tridenti 1583.) *David de Pomis*, Enarratio de senum

Digitized by Google

affectibus praecavendis atque curandis. (Venet. 1588. 4.) *Fr. Fogerolles*, de senum affectibus. (Lugd. 1610. 4.) *Franc. Ranchin*, Gerocomia seu de senum conservatione etc. in Ej. Opera. (Lugd. 1627.) *Benedict. de Bacquerre*, Senum medicus praescribens observanda, ut sine magna molestia senectus protrahatur. (Colon. 1673) *Glagau*, de senectute ipsa morbo. (Lugd. 1715. 4.) *John Floyer*, Medicina gerocomica of preserving old mens health etc. (Lond. 1725.) G. Ploucquet, Vom menschlichen Alter u. s. w. (Tüb. 1779.) B. C. Faust, Die Perioden des menschlichen Lebens. (Berlin 1794.) Ludovici Cornari, Eines venetianischen Edelmanns Consilia und Mittel über 100 Jahre in vollkommener Gesundheit zu leben u. s. w. übers. von Christ. Ludovici. (Leipzig 1707.) Dasselbe aufs Neue herausgegeben von Friedr. Schlüter. (Braunschweig 1796.) Valli, Entwurf eines Werkes über das hohe Alter. Aus dem Ital. (Wien 1796.) G. A. F. Neumair, die sichersten Mittel, ein hohes Alter zu erreichen. Dritte Ausgabe (Leipzig 1827.) C. A. Struve, Gesundheitsfreund des hohen Alters. (Hanover 1824.) F. A. Fresenius, Volksbuch und Lehrbuch über die Kunst des Menschen, sein Leben zu verlängern. (Hamburg 1798.) J. Ch. Ehrmann, Psychol. Fragmente zur Makrobiotik. (Frankfurt 1798.) C. G. Bertele, Versuch einer Lebensverlängerungskunde. (Landsh. 1803.) J. A. Bergk, Psychol. Lebensverlängerungskunde. (Leipzig 1804.) J. Sinclair, Handb. der Gesundheit und des langen Lebens. Aus dem Engl. von Kurt Sprengel. (Amsterd. 1808.) A. Carlisle, Die Schwächen des Alters nebst den Mitteln, solche möglichst zu mildern und das Leben zu verlängern. Aus dem Engl. von W. Becker. (Leipzig 1820.) David Schulz von Schulzenheim, Anweisung zur Erreichung eines hohen Alters. Aus dem Schwedischen. (1822.) C. W. Hufeland, Makrobiotik. 2 Thle. (Berlin 1805.) 5. Aufl. (1823.) J. G. Junghans, Das Greisenalter. (Halberst. 1825.) J. Morel Rubempré, Der Weg zu einem hohen Lebensalter. 2 Bde. (Suttgart 1832.) Cannstatt, Die Krankheiten des höhern Alters und ihre Heilung. 2 Bde. (Erlangen 1839.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERÖLLE, sind durch Wasser abgerundete Geschiebe (s. d. Artikel). (*Giebel.*)

GEROLD (sprachlich), altschwäbisch Kerold [1]). Dieser alte Mannesname wird am besten zu *Ger*, Spieß, gestellt und bedeutete also dem Spieße (Kampfe) hold [2]). Doch kann *ger* auch in der Bedeutung von gar genommen werden und Gerold bedeutete dann gar hold, sehr hold, ganz hold. Nimmt man das Ger in diesem Namen in der Bedeutung von Begierde, so bedeutete er: der Begierde hold. (*Ferd. Wachler.*)

1) z. B. der Kerold, der 799 gegen die Hunnen fiel, im Betreff dessen Mannert (Die Geschichte Bayerns. I. Th. S. 63) bemerkt: „Gerold, richtiger Kerold;" doch ist es derselbe Name, nur auf schwäbisch härter ausgesprochen, wie Ker Spieß für Ger, Ker Begierde für Ger. 2) Graff, Althochdeutscher Sprachschatz IV. S. 221.

GEROLD, KEROLD [1]), Graf, Bruder der Königin Hildegard, Liebling Karl's des Großen, Statthalter von Baiern (Bojariae praefectus), begleitete Karl den Großen auf dessen Heerfahrten gegen die Hunnen, die Sachsen und Slawen, wurde als Bojariae praefectus wie Einhard von Fulda ihn zum Jahre 799 [2]) nennt, mit den Hunnen (Avaren) kämpfend getödtet. Da Gerold der Bruder Hildegard's, der Gemahlin Karl's des Großen, war, so galt er bei diesem viel. Ratpert [3]) sagt: Augenser (Mönche von Reichenau) haben einen Greis, den Presbyter und Mönch, Namens Peter, sich zum Abte gewählt cum consilio Hildigardae reginae, cujus etiam adminiculo res apud illos ita perstitit, quia a Geroldo comite, germano praedictae reginae, locus constitit et augebatur. Der Graf Gero ward in dem Kloster Reichenau, über das er den größten Einfluß ausübte, auch begraben. Regino bemerkt von dem in der Schlacht gegen die Avaren im J. 799 gefallenen Gero: „de quo in visione Witini legitur, quod inter martyres sit adnumeratus," weil er nämlich in der Schlacht gegen die heidnischen Avaren gefallen. Da die Namen in den Familien gern wiederholt wurden und die Lehen, obschon noch nicht erblich, doch gern auch dem Sohne oder Neffen ertheilt wurden, so ist wol ein Sohn oder Neffe Gero's des Statthalters von Baiern der Gero, den Einhard von Fulda zum J. 826 als Wächter und Präfecten der avarischen und pannonischen Grenze aufführt, nämlich bei Gelegenheit, wo er erzählt, der Kaiser (Ludwig der Fromme) habe, um Gewißheit über das Gerücht zu erhalten, daß der König der Bulgaren aus seinem Reiche vertrieben oder umgebracht worden, Bertricum palatii comitem ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes gesandt und weiter Baldricus et Geroldus, comites et Pannonici limitis praefecti, in eodem conventu (zu Mainz) fuerunt. Man nimmt an, daß dieser Gerold derselbe sei, von welchem Gerhard zum J. 815 sagt: „Der in Rom erkrankte König Bernhard von Italien habe dem Kaiser per Geroldum comitem, qui ad hoc ei legatus fuerat datus, mandirt" [4]) (entboten). (*Ferdinand Wachler.*)

1) So in den sangallischen Denkmälern; so z. B. in den Annal. Sangall. Major. (bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I p. 75): „799 Kerolt occiditur;" bei Monachi Sangall. Karoli Lib. I. Praef. (bei *Pertz*. p. 747), wo es in Beziehung auf den Krieg Karl's des Großen gegen die Sachsen heißt: „ex narratione Adelberti, patris ejusdem Werinberti, cudatur, qui cum *domino suo Keroldo* et Hunisco et Saxonico vel Sclavico bello interfuit," und Cap. 2. p. 749, wo es von Adelbert heißt: „Quod videns justissimus Karolus, primum illorum *cum consensu domini sui Keroldi* praefectum inter Renum et Alpes Italicas instituit. 2) *Einhardi* Annales Fuldenses ap. *Pertz*. T. II. p. 352. Die Annales Augienses (bei demselben T. I. p. 67 zum J. 799: „Gerolt occi[illegible]" und die Annales Wirziburgenses (bei demselben [illegible] chen Jahre, nämlich 799: „Gerol[illegible] magna occiditur." 3) [illegible] T. II. p. 64. 4) [illegible] selben T. II. [illegible] von dem König[illegible] dum sibi renun[illegible]

GEROLD, Graf von Vienne, Gegner Kaiser Heinrich's III.; daß er Graf von Vienne gewesen, hat man nach der Muthmaßung, welche Du Chesne de Regno Burgundiae aufstellt, angenommen; gewiß ist, daß er ein Burgunder war, denn so nennt ihn Hermann Contractus zum J. 1044. Aus Wippo, welcher S. 449 sagt: „Augustus (nämlich Konrad II. im J. 1034) veniens ad Genevensem civitatem, Geroldum, Principem regionis illius, et Archiepiscopum Lugdunensem, atque alios quam plures subegit, geht hervor, daß Gerold das Fürstenthum der Gegend von Genf besaß und daß er von Kaiser Konrad II. zur Unterwerfung gebracht wurde. Aber als Konrad's Sohn zur Regierung kam, wollte er, läßt sich schließen, sich wieder unabhängig machen, gab sich aber zu Anfange des Jahres 1045 bei Solothurn in die Gewalt des Königs *). (*Ferdinand Wachter.*)

GEROLD, Patriarch von Jerusalem, war früher Abt von Clugny, hierauf Bischof von Valence in der Dauphiné, wurde nach dem Tode des Patriarchen Lotharius von Jerusalem vom Papste Honorius III. 1224 oder 1225 zu dessen Nachfolger ernannt [1]). Da Kaiser Friedrich II. vom Papste in den Bann gethan war, so weigerte ihm der Patriarch Gerold, als der Kaiser den 7. Sept. 1228 in Ptolemais landete, den Friedenskuß und verbot ihm, nach dem heiligen Grabe zu wallfahrten. Als Friedrich dennoch nach Jerusalem kam, ließ der Patriarch durch den Erzbischof von Cäsarea im Namen des Patriarchen von Jerusalem das Interdict über die ganze Stadt und insbesondere über das heilige Grab verkündigen. Friedrich wallfahrtete dennoch zu demselben, und dieses erbitterte den Patriarchen und die übrige Geistlichkeit nur noch mehr. Durch das Interdict über das heilige Grab verweigerte Gerold Friedrich'en nicht nur die Krönung zum Könige von Jerusalem, sondern unterstützte auch die Anklagen des Großmeisters des Tempels gegen den Kaiser. Besonders merkwürdig ist das Schreiben Gerold's [2]) an den Papst, in welchem er den Frieden misbilligt, den Friedrich mit dem Sultane Kamel geschlossen. Er sagt unter Anderem darin: „Der angeblich höchst vortheilhafte Friede sei durchaus zu verwerfen; denn 1) habe der Kaiser ihn (den Patriarchen) nicht um Rath gefragt, 2) erhalte er (der Patriarch) durch diesen Frieden so wenig, daß die Christenheit sich dessen schämen sollte." Da die Bedingungen, unter welchen den Christen Jerusalem zurückgegeben wurde, Gerold's Unwillen erregten, so erklärte er die von dem Sultane von Aegypten bewilligte Räumung von Jerusalem für einen groben Betrug, und erließ das Verbot, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes, welche eingeholt werden mußte, die heiligen Oerter zu Jerusalem weder zum christlichen Gottesdienste wiedergeweiht, noch von den Pilgern besucht werden durften. Ungeachtet dieses Verbotes besuchte Friedrich, wie wir bereits bemerkt haben, das heilige Grab, kam aber den 24. März 1229 schon wieder in Ptolemais an. Hier ließ er dem Patriarchen, welcher die Absicht hatte, die von dem Könige Philipp von Frankreich vermachten Gelder zur Anwendung und Besoldung einer Ritterschaft anzuwenden, nachdrücklich untersagen, weil in keinem Königreiche ohne Wissen und Willen des Königs eine Kriegsmacht unterhalten werden dürfte. Da der Patriarch vergebens einwandte, daß die fremden Pilgrime zur Heimkehr sich anschickten und das heilige Land einer eigenen bewaffneten Macht gegen den Sultan von Damascus bedürfte, so erklärte Gerold, daß er seine Seele in Gefahr bringen würde, falls er dem Befehle des Kaisers gehorchen wollte. Auf der Versammlung, welche Friedrich den andern Tag darauf auf der sandigen Ebene außerhalb der Stadt beschied, erhob er zuerst eine bittere Anklage gegen den Patriarchen, von welchem er sagte, daß er mit boshaften Plänen gegen seine Person und seine königlichen Rechte umginge und diese Anschläge mit Hilfe der Pilger, welche er durch den angebotenen Sold für seinen Dienst zu gewinnen sich bemühte, auszuführen gedächte. Hierauf machte der Kaiser dem Großmeister sehr heftige Vorwürfe. Als hierauf der Kaiser, wie nämlich Gerold in einem seiner Briefe schreibt, denn er ist nur die zweideutige Quelle der Geschichte dieser Vorgänge, auch die Kirchen, sowie die höher gelegenen Oerter von Ptolemais und alle Zugänge zu der Wohnung des Patriarchen mit Armbrustschützen besetzen ließ, berief Gerold die Prälaten und die ihm gewogenen Pilgrime zu einer Berathung, und sprach mit der Zustimmung derselben den Bann über alle diejenigen, welche den Kaiser in seinen Feindseligkeiten wider die Kirche und die Tempelherren mit Rath und That unterstützten, aus. Der Kaiser ließ nun in noch größerer Anzahl Bogen- und Armbrustschützen aufstellen, und sie übten Feindseligkeiten gegen den Patriarchen und dessen Anhänger aus, und trieben namentlich diejenigen zurück, welche Lebensmittel in die Wohnung des Patriarchen bringen wollten. Als der Kaiser sich zum Frieden neigte, machte der Patriarch die Bedingungen, daß Friedrich die Wachen von Bogenschützen und anderen Kriegsmännern, welche er in den Straßen der Stadt aufgestellt hatte, zurückziehen, vollkommene Genugthuung leisten und zu Ptolemais Alles wieder in den vorigen Stand, in welchem es vor seiner Ankunft gewesen wäre, setzen sollte, und erhielt sie zwar bewilligt, aber der Kaiser erfüllte sie nicht. Daher belegte Gerold die Stadt Ptolemais mit dem Interdicte. Auch in einem späteren Schreiben klagt Gerold den Kaiser an, daß die Pilger, welche nach Jerusalem wallfahrteten, noch während der Anwesenheit des Kaisers in Syrien von den Sarazenen feindselige Behandlung erfahren hätten. Nachdem der Papst sich im J. 1230 mit dem Kaiser versöhnt hatte, nahm im J. 1231 der Patriarch Gerold den mit den Sultanen von Aegypten und Damascus geschlossenen Frieden an, verkündigte ihn im Namen des Papstes für

*) Hermannus Contractus beginnt das Jahr 1045: „Reginolt et Gerolt Burgundiones regi apud Solodorum ad deditionem venerunt."

1) *Le Quien*, Oriens Christianus Tom. III. p. 1235. 2) Epist. Geroldi ap. *Matthaeum* Paris. et Rainald. ad ann. 1229.

Digitized by Google

gültig und für die Christen bindend, und weihte die Kirche des heiligen Grabes wieder ein. Als bei den Händeln, welche seit der Ankunft des Marschalls Richard als Reichsmarschall das heilige Land verwirrten, der Patriarch Gerold die Partei der Widersacher des Kaisers nahm, nahm Papst Gregor IV. die Vollmacht, welche er dem Patriarchen Gerold als Legaten des apostolischen Stuhles gegeben hatte, zurück [3]) und gab sie dem Patriarchen von Jerusalem. Die geschichtliche Wichtigkeit Gerold's, der als Legat den Papst von den Vorgängen im heiligen Lande genau unterrichtet hatte [4]), hört mit Zurücknahme seiner Vollmacht auf.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEROLD, Apostel der Slawen in Wagrien und erster Bischof zu Lübeck [1]). Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er stammte aus einer edeln schwäbischen Familie; da er für den geistlichen Stand bestimmt war, so erhielt er vermuthlich zwar den ersten Unterricht in der Heimath, die höhere Ausbildung aber in einer der Dom- oder Stiftsschulen Niedersachsens, dem Sitze der gründlichen Gelehrsamkeit und des strengen sittlichen Wandels, wohin damals die jungen, dem geistlichen Berufe sich widmenden Männer aus Mitteldeutschland in derselben Absicht zu wandern pflegten. Gerold jedoch blieb nach erlangter Reife seiner Kenntnisse daselbst zurück und wurde mit einer Stiftsherrenpfründe zum Lehrer oder Rector an der Domschule zu Braunschweig befördert. Später zog ihn der junge Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen als Kaplan an seinen Hof daselbst und übertrug ihm zugleich nach Zeitsitte auch die Geschäfte seiner Kanzlei. Dadurch gerieth er für immer in die sein Schicksal sowol als seine kirchliche Richtung bestimmende Abhängigkeit von diesem ausgezeichneten Fürsten, nachdem das in ihm allmälig erwachte Verlangen, das ungeregelte geistliche Weltleben am Hofe dieses Fürsten mit dem keuschen, auf Abhärtung und Entbehrung hinweisenden Klostergelübde zu Riddagshausen, wo sein Bruder Konrad seit 1153 Abt war, zu vertauschen, nicht in Erfüllung gegangen war.

Klein von Wuchse, aber stark im Geiste, und mit ausgebreiteten Kenntnissen versehen, genoß Gerold den Ruf einer solchen Gelehrsamkeit, besonders in theologischen Dingen, daß ihm Keiner in Niedersachsen gleichgesetzt wurde. Durch diese Vorzüge sowol, als durch die Strenge seines Wandels und seiner Biederkeit war er in Verbindung mit seiner zuverlässigen Ergebenheit dem jungen ehrgeizigen Fürsten unentbehrlich und zu weit wichtigeren Dingen, als zum Mönchsleben, fähig erschienen, sodaß er grade in der Periode, wo er seinem Berufe die erwähnte Wendung zu geben gedachte, von des Herzogs Gemahlin Clementia in dessen Abwesenheit davon abgehalten und zur Annahme des zu Ende 1154 durch Vicelin's Tod erledigten slawischen Bischofsstuhles zu Oldenburg (Aldenburg) in Wagrien und somit auch zur Fortsetzung der Heidenbekehrung in dieser Landschaft beredet wurde, obgleich er die Sprache der Slawen nicht verstanden zu haben scheint. Indessen ist wol hierbei vorauszusetzen, daß die Slawen daselbst mit ihren Häuptern Rachel, Pribislaw und Thesmar bereits in Abhängigkeit von dem Herzoge Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf II. von Holstein lebten und in diesem drückenden, mit Zinspflicht verbundenen Zwangsverhältnisse guten Theils der teutschen Sprache nicht unkundig sein mochten, da sie doch ihrem Götzendienste nach und nach entsagen und zum Christenthume übertreten sollten, wogegen sie aber bei jeder günstigen Gelegenheit aus Liebe zu ihren Sitten und aus Haß gegen den Druck, in welchen sie die christlichen Machthaber versetzten, sich widerspenstig und feindselig bewiesen. Daher auch das christliche Bisthum in ihrer Mitte, das der fromme Vicelin auf Anregung des Erzbischofs Hartwich gegründet hatte, fortwährend in sehr schlechten Umständen sich befand und auch so lange keiner Verbesserung entgegensah, als der Streit zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Erzbischofe Hartwich I. von Hamburg und Bremen über die Hoheitsrechte desselben dem Ausbruche offener Feindseligkeiten unter ihnen, wie grade bei Vicelin's Tode noch, bloßgestellt blieb.

Unter diesen Umständen nahm der Kaplan Gerold auf das Zureden der Herzogin gleichwol den Antrag derselben unbedenklich an und reiste mit ihren Empfehlungsbriefen in Begleitung des ihm beigegebenen Propstes Ludolf von Cuslin, welcher während Vicelin's letzter Krankheit und nach dessen Tode dieses Hochstift verwaltet hatte, nach Wagrien, wo ihn Geistlichkeit und Volk, welche auf den Wink des braunschweiger Hofes dazu gewartet hatten, einstimmig zum Bischofe von Oldenburg wählten. Dadurch war man den befürchteten Eingriffen des Erzbischofs Hartwich, der diesen Posten einem Andern zugedacht hatte, zwar zuvorgekommen, allein ohne dessen Weihe und Bestätigung war die Wahl Gerold's kraftlos. Um aber diese zu erlangen, mußte der Kaplan den Erzbischof erst aufsuchen, welcher grade damals in voller Rüstung und Verschwörung gegen Heinrich den Löwen begriffen und deshalb abwesend war, indem er an der Rückkehr in sein Erzstift von den Leuten des Herzogs verhindert wurde. Gerold fand ihn zu Merseburg und, wie zu erwarten war, feindselig gestimmt; daher er seine Begleitung und den Propst Ludolf, der ihn in dieser Verhandlung hatte unterstützen sollen, nach Wagrien zurückschickte und den Herzog, der sich mit dem Kaiser Friedrich I. in der Lombardei befand, durch einen Boten um Befehle für sein Verhalten bitten ließ, während er dessen Antwort bei seinen Verwandten und Freunden in Schwaben abwartete. Heinrich war auf die Nachricht vom Geschehenen fest entschlossen, diese Bischofswahl persönlich an den Papst Hadrian IV. zu bringen und von demselben entscheiden zu lassen; er rief daher seinen Kaplan sofort zu sich in das kai-

3) S. den Brief Gregor's IX. an Gerold bei *Rainaldus* ad ann. 1232. §. 44. 4) So z. B. den Brief von dem von den Sarazenen verübten Friedensbruche im J. 1231 geschrieben hatte; s. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge VI. S. 525.

1) Dieser Vorname wird in den alten Chroniken auch Gherold geschrieben und zuweilen sogar mit Berthold verwechselt.

Digitized by Google

ferliche Lager vor Tortona, wo dieser auch nach einer mühseligen Reise, auf welcher er von Räubern ausgeplündert und verwundet worden war, eintraf und seinem Fürsten von den feindseligen Planen Hartwich's umständliche Nachricht gab. Nach Eroberung Tortona's mußte er den Herzog auf Friedrich's Heerzuge zu dessen Kaiserkrönung nach Rom begleiten. Zu Viterbo brachte Heinrich Gerold's Sache bei dem daselbst anwesenden Papste zur Sprache; allein dieser war vom Erzbischofe Hartwich durch Briefe schon umgestimmt; er wich daher unter dem Vorwande aus, daß er sich ohne Beleidigung desselben nicht darein mischen könne und entschloß sich zur Weihe des neuen Bischofs, die Heinrich von ihm verlangt hatte, erst als dessen Tapferkeit über die rebellischen Römer den Papst wie den Kaiser sich zur Dankbarkeit verpflichtet hatte.

Hadrian weihte nun freiwillig den Kaplan zum Bischofe von Oldenburg feierlich ein, gestand auch dem Herzoge noch mancherlei Vorrechte zur Errichtung slawischer Bisthümer zu [2]); der bremer Erzbischof konnte freilich dagegen Nichts einwenden, er wollte aber sein Investiturrecht, welches Herzog Heinrich schon durch die eigenmächtige Belehnung Vicelin's verletzt hatte, für die Zukunft sowenig als des neuen Bischofs Abhängigkeit in kirchlichen Sachen von seinem Erzstifte aufgeben. Gerold war daher bei seiner Wiederkunft aus Italien nach Wagrien, wo er Alles in dem verwildertsten Zustande und für sich kaum ein Obdach, aber keine Lebensmittel fand, gezwungen, sich mit dem Erzbischofe, der inzwischen wieder heimgekehrt war, zu Stade zu versöhnen. Nur mit Mühe konnte er, von seinem Bruder Konrad unterstützt, den Zorn dieses Prälaten besänftigen, und zwar unter Versprechungen, welche sämmtlich zu erfüllen der Bischof außer Stande war, mithin auch keine Hilfe in seinem Nothstande von ihm zu erwarten hatte, als der Herzog in Begleitung kaiserlicher Bevollmächtigten im Anzuge war, um den Erzbischof dafür zu züchtigen, daß er theils hinter seinem Rücken Feindseligkeiten gegen ihn auszuüben Willens gewesen war, theils zum Römerzuge Kaiser Friedrich's seine Lehnspflicht nicht erfüllt hatte. Seine Demüthigung erfolgte, ohne daß Gerold's Fürsprache bei seinem Fürsten, welchen er am 1. Nov. 1155 in Bremen wiederfand, ein günstiges Gehör gefunden hätte. Nachdem er das Weihnachtsfest mit dem Herzoge zu Braunschweig gefeiert hatte, begab er sich in Begleitung seines Bruders und des Priesters Helmold zu Bosow oder Bossau, der sein Schüler war, in strenger Kälte und bei tiefem Schnee nach Wagrien zurück, um sein bischöfliches Amt anzutreten. Zu Oldenburg, dem Hauptsitze seines Sprengels, wollte er das Epiphaniasfest 1156 feiern, fand aber den Ort, außer der von seinem Vorgänger erbauten Hütte, gänzlich wüst und menschenleer und mußte den Gottesdienst auf einem Schneehaufen halten. Demselben wohnten auch wenige Slawen mit ihrem dem Herzoge von Sachsen zinspflichtigen Fürsten Pribislaw aus der Nachbarschaft bei, welcher nach Beendigung der Feierlichkeit den Bischof und seine Begleiter zu sich einlud [3]). Sie fanden bei ihm eine gastfreundliche Aufnahme, ließen es sich einen Tag und zwei Nächte wohl sein und folgten alsdann der Einladung eines andern in der Nachbarschaft wohnenden vornehmen Slawen Thesmar. Auf dem Wege zu diesem zerstörten Gerold und seine Begleiter die in einem Walde befindliche, dem Götzen Prove oder Prewo geweihte Stätte, ohne von den Slawen bemerkt zu werden und erhielten zwar bei Thesmar, welcher von dieser Begebenheit Nichts wußte, eine freundliche Aufnahme, erschraken aber vor dem Anblicke der Fesseln und Marterwerkzeuge für die gefangenen Christen und Geistlichen, die hier auch in guter Anzahl im Kerker schmachteten. Gerold's Fürsprache zu ihrer Erledigung fand kein Gehör. Entrüstet hierüber begab er sich nach Lübeck, wo er am folgenden Sonntage vor einer Menge Slawen, die zum Markte dahin gekommen waren, zum ersten Male das Christenthum predigte und sie zur Taufe aufforderte. Da trat auf ihren Wink der ebenfalls anwesende Fürst Pribislaw hervor und schilderte in bescheidener, aber rührender Rede mit Nachdruck das Elend und den unerträglichen Druck seiner Genossen, worin sie durch die christlichen Machthaber versetzt wären, sodaß sie dadurch ihrem völligen Untergange preisgegeben und aus Verzweiflung gezwungen wären, ein flüchtiges Leben mit Raub und Mord zu führen, kurz die Christen zu hassen. Gerold aber erklärte ihnen, daß sie die Mishandlungen wegen ihrer Halsstarrigkeit gegen die christlichen Wahrheiten betroffen hätten und wies auf den Wohlstand der Sachsen und anderer christlichen Völker, sowie auf deren Zufriedenheit mit ihrem Schicksale hin. Dies griff Pribislaw sogleich auf und versprach, daß, wenn der Herzog von Sachsen ihnen die Rechte seiner übrigen Unterthanen über Einkünfte und Grundstücke geben wolle, sie auch gern Christen werden, Kirchen bauen und Abgaben entrichten würden.

Mit dieser Nachricht ging der Bischof zum Herzoge nach Ertheneburg (Artlenburg), wo dieser eben einen Landtag abhielt, auf welchem die geladenen kleinen slawischen Fürsten auch erschienen waren. Hier ergriff dieser selbst auf Gerold's Bitten das Wort und versuchte nach seinen Kräften und Einsichten jene zu bekehren. Aber Fürst Milat der Obotriten im heutigen Mecklenburg, dessen Macht noch nicht gebrochen worden war, hatte den Muth, den Herzog mit Gotteslästerungen ab-

2) Nach den Erzählungen der Chronisten bei Lindenbrog war und blieb Erzbischof Hartwich sowol vom Papste, als auch vom Kaiser in Hinsicht seiner Metropolitanrechte allerdings verlassen. In Nordteutschland hatte man die Ansicht, daß nur dem Kaiser die Investitur zukomme, und wenn a. a. O. S. 255 eine Chronik so dunkel darüber spricht, daß man nicht errathen kann, ob der Herzog von Sachsen oder der Erzbischof von Hamburg dieses Vorrecht auszuüben habe, so rührt diese Verwirrung offenbar daher, daß Friedrich I. Beiden nach einander sein Recht übertragen hatte, der Herzog aber von ihm ganz besonders darin begünstigt wurde.

3) Rudloff in seinem Pragmat. Handbuche der Mecklenb. Gesch. I, 106 fg. irrt, wenn er diesen Slawen für einen Christen hält.

Digitized by Google

zuweisen. Und so war auf diesem Landtage, weil der Herzog bei seiner Strenge gegen die Slawen beharrte, für das Bisthum und seine Kirchen so wenig als für die Heidenbekehrung Etwas errungen worden. Bestürzt darüber mußte der hilflos gelassene Bischof dem Herzoge nach Braunschweig folgen, wo er, um nicht zu verhungern, mit bitteren Vorwürfen gegen denselben fast ein ganzes Jahr verweilte, ehe der günstige Zeitpunkt eintrat, die dringend gewordene äußere Ausstattung seines Bisthumes, die schon Vicelin verheißen worden war, zu bewirken. Gleichwol war der Herzog selbst durch die Kostspieligkeit des Römerzuges, der ihn selbst in Noth versetzt hatte, sowie durch die fortgesetzte Weigerung Hartwich's, Unterstützung hierin zu geben, gezwungen, jene Fürsorge dem holsteinischen Grafen Adolf II. zu überlassen und ihm ernsthaft zu befehlen, daß er die schon vor Vicelin's Tode dem Bisthume versprochenen 300 Hufen Landes herausgeben sollte, was dieser zwar that, aber dem Bischofe Gerold eine Strecke mit Morästen und Wäldern untermischten Landes so knapp anwies, daß weder das versprochene Feldmaß, noch viel weniger der Ertrag davon der Zusage entsprach und es auch schwer fiel, den Erwartungen und Bedürfnissen Gerold's, trotz der Verwendungen Heinrich's, volles Genüge zu verschaffen. Den Ersatz der fühlbaren Einbuße indessen suchte der Graf durch seinen Beistand für Errichtung von Kirchen und für die Slawenbekehrung vielfach zu leisten, insbesondere durch die Gründung der Burg und Stadt Ploen (Plun). Um nun die Bekehrung der Slawen erfolgreich zu machen, bestellte Gerold, worin der Erzbischof nachgab, Priester aus dem Kloster Faldera oder Neumünster, mit Kenntnissen der slawischen Sprache und dem Muthe ausgerüstet, auch in den Räuberhöhlen die Slawen aufzusuchen und für das christliche Leben zu cultiviren. Gerold selbst gründete auf den ihm angewiesenen Grundstücken die Stadt Eutin, den nachmaligen lübecker Bischofssitz, mit einer Wohnung für sich, verlegte die Congregation zu Cuslin oder Hagersdorf nach Segeberg unter den Schutz des dasigen festen Schlosses, ließ das entvölkerte Städtchen Oldenburg durch Colonisten aus Holstein wieder anbauen und gründete daselbst neben Bestellung einer Pfarrei auch eine Kirche, foderte die Slawen der Umgegend, deren heilige Haine allenthalben vollends zerstört wurden, auf, den Gottesdienst dort zu besuchen, ihre Todten auf dasigem Kirchhofe zu beerdigen und das Schwören nach ihren altherkömmlichen Gebräuchen zu unterlassen. Gleiche Einrichtungen wurden in anderen benachbarten Orten getroffen. Dies erleichterte und förderte die Cultur des Landes und der Slawen, sodaß die Widerspenstigen von ihnen zurückweichen mußten. In des Herzogs Heinrich langer Abwesenheit (von 1157—1160) drohte zwar König Waldemar I. von Dänemark, gereizt durch die Feindseligkeiten der Slawen und namentlich der Obotriten, auf seinen Inseln, gegen welche sich jener diesem durch ein Friedensgebot an die Slawen vor seiner Abreise verbindlich gemacht hatte, den friedlichen Zustand und Gerold's segensreiches Wirken in diesem Gebiete durch einen gewaltsamen Einbruch zu stören, wenn nicht des Bischofs persönliche Verwendung im Jahre 1159 des Monarchen Zorn zu besänftigen und den Ausbruch seiner Rache bis zu des Herzogs von Sachsen Rückkehr verschieben zu lassen verstanden hätte. Dieser Rachekrieg begann und endete denn auch 1160 mit Eroberung und Unterwerfung des Obotritenlandes. Bei dieser Gelegenheit und nicht später befestigte Herzog Heinrich der Löwe die beiden schon dort vorhandenen Bisthümer zu Mecklenburg und Ratzeburg, ertheilte deren Vorstehern, sowie dem Bischofe Gerold, nach Helmold, jetzt erst, dafern diese Investitur nicht die Wiederholung einer ähnlichen früheren Handlung gewesen ist, die Belehnung mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie ihre Würden nur von ihm zu empfangen hätten, nachdem ihm Kaiser Friedrich bereits sechs Jahre zuvor das Vorrecht dazu ertheilt hatte [4]). Zugleich stattete er diese Bischöfe mit der Gerichtsbarkeit und anderen Gerechtsamen in ihren Sprengeln aus und sorgte durch strenge Befehle für pünktliche Entrichtung der Getreide- und Geldzinsen an dieselben.

Seitdem suchte nun Bischof Gerold seinen Bischofssitz von Oldenburg, welcher Ort dazu nicht geeignet war, am wenigsten den nothwendigen Schutz darbot, in die volkreiche und durch Ringmauern geschützte Stadt Lübeck, die dem Herzoge seit 1158 gehörte, zu verlegen. Heinrich ging um so williger darauf ein, als das Hochstift nicht allein, sondern auch die Stadt, als Metropolitane, dadurch äußerlich gewinnen würden. Beide verabredeten die Zeit, wann sie in Lübeck zusammentreffen und die ersten Grundlagen dazu bestimmen wollten. Diese Zeit aber ist aus Mangel an genauen Angaben in den Quellen und wegen deren Widersprüche schwer zu bestimmen; sie fällt aber jedenfalls in das Jahr 1162, weder früher noch später, wenn auch Gerold zufolge bekannter Urkunden vorher schon sich hin und wieder, so im Jahre 1158, Bischof von Lübeck genannt hatte, sei es, weil diese Stadt mehr gekannt und von größerer Bedeutung war, als das kleine Oldenburg in dem Winkel Wagriens, sei's, daß sich jene Benennung auf einen früher schon entworfenen und genehmigten Plan zur Verlegung dieses Hochstiftes bezieht, wie denn auch die Chronisten jener Zeit beide Orte, wenn sie von diesem Bisthume sprechen, zuweilen mit einander verwechseln, zum

4) Vergl. über dieses kaiserliche Privilegium außer Becker I. 81 noch Rudloff's Pragmat. Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte I. 155 und Böttiger's Heinrich der Löwe S. 161 fg. Dasselbe Privilegium mit der Ausdehnung auf [illegible] schöfe im ganzen Norden war als eine Erneuerung [illegible] früheren Vorrechtes vom Kaiser dem Erzbischofe Hart[illegible] März 1158 ertheilt worden, wurde aber vom [illegible] nicht unterstützt und sonst durch die äußeren Umstände [illegible] Heinrich's des Löwen in Absicht auf dessen slawi[illegible] ohne Nachdruck gelassen, sodaß erst Papst Clemens [illegible] bischofe Hartwich II. die Bisthümer Lübeck, Schwe[illegible] burg) und Ratzeburg am 25. Sept. 1188 unterwa[illegible] Urkunden bei Lindenbrog S. 158 fg. und [illegible]

Digitized by Google

Theil auch ihre Unwissenheit in Hinsicht der Zeit, wann das Bisthum nach Lübeck verlegt worden sei, selbst eingestehen.

Alle die Rechte und Genüsse, welche das oldenburger Bisthum schon besaß, blieben dem neuen Hochstifte zu Lübeck und die Freigebigkeit des Fürsten schenkte noch neue dazu. Ein Gleiches that der Graf Adolf von Holstein. Die nöthigen passenden Plätze in der Stadt für die Stifts-, Kirchen- und -Klostergebäude wurden angewiesen, ingleichen die angemessenen Einkünfte für zwölf Domherren und einen Propst, welche die mit dieser Stiftung verbundene Domschule beaufsichtigen und sonst nach der damals üblichen Chorherrenregel des h. Augustin miteinander zusammenwohnen sollten. Die vollständige Ausführung dieses großen Planes erlebte aber Gerold nicht, wie denn auch die Stiftungsurkunde darüber erst im Juli 1164 vom Herzoge ausgestellt wurde [5]). Erstlich erlitt sie durch seine Reise zur Reichsversammlung nach St. Jean de Losne in Hochburgund, wo Kaiser Friedrich das Kirchenschisma der päpstlichen Doppelwahl Alexander's III. und Victor's IV. beseitigen wollte, aber sein Ziel nicht erreichte, einige Störungen. Ein zweites Hinderniß verursachte seine Krankheit im Frühjahre 1163, sodaß erst im Juli desselben Jahres die neue reichlich ausgestattete Stiftskapelle St. Johannis auf dem Berge, welche vorläufig die Stelle der Kathedrale vertreten mußte, in seinem Beisein vom Erzbischofe Hartwich feierlich eingeweiht und Gerold vom Herzoge selbst als Bischof von Lübeck eingeführt werden konnte. Der Erzbischof von Hamburg und Bremen, mit welchem jetzt erst das Nöthige über die neue Einrichtung des Hochstiftes verabredet wurde, blieb in kirchlichen Dingen gleichwol dessen Oberhaupt, hütete sich aber wol, das zum oldenburger Sprengel vormals gehörige Stift Faldera (sonst auch Wippendorf genannt) oder Neumünster, welches er nach Vicelin's Tode unter seine unmittelbare Obhut willkürlich genommen hatte, jenem wieder zurückzugeben, obschon ihn Gerold zu verschiedenen Zeiten wiederholt, so auch kürzlich wieder, doch vergebens darum ersucht hatte. Zu diesem Verdrusse gesellte sich noch die Weigerung der in Wagrien lebenden Holsteiner, den neuen vorgeschriebenen geistlichen Zehnten zu entrichten. Gütliche Ermahnungen fruchteten Nichts und auf des Herzogs Befehle und des Bischofs Hirtenbriefe, von denen Helmold einen in seiner Chronik mittheilt, antworteten sie in der größten Erbitterung, lieber ihre Wohnungen anzuzünden und davon zu gehen, als die neue Last zu ertragen. Sogar drohten sie dem Bischofe und dem Grafen Adolf, der jenen in seiner Foderung unterstützte, sowie allen Nachgiebigen mit dem Tode. Da ihnen aber der Weg zur Auswanderung nach Dänemark durch die Vorkehrungen des Herzogs abgeschnitten wurde, so gingen sie endlich einen Vergleich mit dem Bischofe ein, wonach sie die neue Auflage, jedoch unter einem andern Namen, als den ihnen verhaßten Zehnten scheinbar bewilligten, und diese Bewilligung auch vom Herzoge zu ihrem Schutze verbrieft und besiegelt verlangten; als sie aber die Kanzleigebühren für die Ausfertigung der Urkunde bezahlen sollten, warfen sie den Vergleich plötzlich wieder um und bewiesen dadurch, daß es ihnen damit kein Ernst gewesen war. Dieser Empörung kam der gleichzeitige Aufstand der benachbarten Obotriten zu Gute, welchen der Herzog zunächst zu dämpfen hatte; es mögen aber auch noch andere wichtige Dinge dazwischen getreten sein, welche den Holsteinern in ihrem Trotze zu Hilfe kamen. Auch auf dem Landtage zu Ertheneburg in Mitte Octobers 1163, welchen Gerold noch besuchte, scheint die Sache nicht zur Sprache gekommen zu sein, und den Herzog riefen von hier andere Geschäfte ab zum Kaiser [6]). Dieser Umstand vermehrte des Bischofs Verdruß. Er befürchtete einen Rückfall von seiner früheren schweren Krankheit und im Vorgefühl desselben beschleunigte er die Besuchung aller Kirchen seines Sprengels auf einer Rundreise, doch ohne demselben dadurch besondere Lasten aufzubürden. Er stiftete während derselben vieles Gute, stellte eingerissene Unordnungen ab, verlegte zu Ploen den Wochenmarkt vom Sonntage auf einen andern Tag, ließ es allenthalben an guten Ermahnungen und Lehren nicht fehlen, verbot bei harter Strafe die noch bemerkbaren Spuren des slawischen Götzendienstes, und als er endlich nach Lütjenburg kam, fühlte er sich so entkräftet, daß er schleunig nach Bosow zu seinem Freunde und Schüler, dem Priester Helmold, gebracht werden mußte, in dessen Armen er vermuthlich zu sterben verlangte. Der Propst Ludolf zu Segeberg und mehre Stiftsherren aus Lübeck eilten an sein Krankenlager, ertheilten ihm die letzte Oelung und waren Zeuge von der frommen Fassung, mit welcher ihr Bischof seinem Tode entgegensah. Dieser erfolgte entweder noch zu Ende 1163 oder gleich Anfangs 1164. Sein Leichnam wurde in der von ihm gestifteten Johanniskapelle zu Lübeck feierlich beigesetzt, da der Grundstein zur Domkirche daselbst erst sechs Jahre später gelegt werden konnte, und als dieses Gebäude fertig war, brachte man auch des Bischofs Leichnam dahin, wo er zum anderen Male feierlich beigesetzt wurde. Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle wurde sein Bruder, der Abt Konrad zu Riddagshausen, nicht durch Wahl des Klerus und Volkes, sondern durch den Machtspruch Heinrich's des Löwen, was ihm dieser bald mit Undank lohnte, wofür er aber auch hart gezüchtigt wurde.

Gerold hat keine Schriften hinterlassen, aus welchen wir ihn in Hinsicht auf Gelehrsamkeit und kirchliche Politik näher hätten kennen lernen können; doch ersieht man aus seinen Verhältnissen, daß er nicht jene streng hierarchischen Grundsätze seiner Zeit- und Standesgenossen in Mitteldeutschland besaß und ausübte. Dagegen verdankt die Nachwelt seinen Bemühungen und Anregungen, daß sein Schüler und steter Begleiter, der Priester Helmold zu

5) Siehe Lünig's Spicilegium ecclesiast. II, 291 seq., wo auch des Bischofs Konrad Bestätigungsbrief zu finden ist.

6) Des Bischofs Anwesenheit auf diesem zahlreich besuchten Landtage bezeugt die Urkunde in *P. Lambecii* Rerr. Hamburgens. libro II, 78 seq.

Digitized by Google

Bosow am ploener See, ein ausführliches Werk über die Slawen im heutigen Holstein, Mecklenburg und in der Mark Brandenburg bis zu seinem Ableben im J. 1170 niederschrieb und dieser selbst seinen Vorgesetzten Gerold als Mitverfasser seiner hier mitbenutzten Chronik bezeichnete [7]). (*B. Röse.*)

GEROLDSAU, Dorf in der obern Markgrafschaft Baden (Baden-Baden), in einem von hohen Tannen umkränzten Wiesenthale, mit einem schenswerthen Wasserfalle am Ende des Dorfes in einer engen Thalschlucht, 1¼ Stunde von Baden. (*H. K. Hössler.*)

GEROLDSECK, auch Hohen-Geroldseck, ein Bergschloß in der Ortenau, im Mittelrheinkreise Badens, auf einem ziemlich hohen Felsen nahe an der Straße von Lahr nach dem Kinzigthale, zwischen der Schutter und Kinzig. Es soll im J. 800 auf den Ruinen eines römischen Kastells erbaut worden sein. Der Erbauer wird Gerold genannt und ist der Stammvater der Herren von Geroldseck. Seit dem J. 1677, in welchem es der Marschall Crequi in die Luft speengen ließ, liegt es in Trümmern. Von dem Schlosse hat die Grafschaft, jetzt Fürstenthum, Geroldseck den Namen, das auf dem Schwarzwalde liegt, sich zwischen der Kinzig und Schutter nordwestlich hinzieht und den östlichen Theil des Oberamtsbezirks Lahr ausmacht, gegen 5000 Bewohner, 1 Flecken, 9 Dörfer, 7 Weiler und 10 Höfe zählt. (*H. K. Hössler.*)

GEROLDSECK, ein festes Schloß in Tyrol, im Kreise Unterinnthal auf einem Felsen über der Stadt Kufstein. Die Festungswerke sind fast sämmtlich in den Felsen eingehauen. Man gelangt zu dem Schlosse auf einer von Felsen versteckten Treppe. Im J. 1703 eroberte es der Kurfürst von Baiern bei Gelegenheit einer unvermuthet entstandenen Feuersbrunst; doch kam es bald nach der hochstädter Schlacht wieder an Oesterreich. Es dient nur noch zur Gefangenhaltung von Staatsverbrechern. Es kommen für dasselbe auch die Namen Geroldstein und Josephsburg vor. (*H. K. Hössler.*)

GEROLSTEIN, oder GEROLDSTEIN, im Regierungsbezirke Trier an der Kill, in der alten Grafschaft Blankenheim. 600 Einwohner, Eisengruben, Kalksteinbrüche, Burgtrümmer. In der Nähe der Krater eines erloschenen Vulkans, welcher geeignet ist, die Einwirkung vulkanischer Eruptionen auf die benachbarten Gesteine darzuthun. Die Umgegend von Gerolstein wird von einem Uebergangskalke gebildet, der dem devonischen Systeme beigezählt werden muß. In der Mitte dieser sehr versteinerungsreichen Schichten befindet sich eine kesselförmige Kratervertiefung, die auf einer Seite von einem parasitischen Hügel begrenzt wird, der aus graubrauner, sehr rauher und poröser, schlackiger Lava gebildet ist. Eine große Menge Lava ist in mehren Strömen aus dem Krater und dem Eruptionshügel hervorgebrochen und hat sich in das benachbarte Thal ergossen. In der Nähe des Kraters und der Lava nimmt der Kalkstein eine körnige, krystallinische Beschaffenheit an. Seine Schichtung geht mehr und mehr verloren, es zeigen sich bedeutende verticale Spalten und Höhlungen. Die Versteinerungen, die Anfangs noch sichtbar waren, gehen nur ganz in der Nähe des Kraters verloren. Der ganze Kalkstein enthält in der Nähe des Kraters Bittererde, ist also in Dolomit umgewandelt und selbst die wohlerkennlichen Fossilien enthalten wirklichen Dolomit, ein Beweis, daß die Magnesia erst durch die vulkanische Einwirkung in den Kalkstein übergeführt wurde, da man bis jetzt kein Thier kennt, welches dolomitische Schalen absetzt und dieselben Arten weiterhin im unveränderten Kalksteine auch nur kalkhaltige Schalen zeigen. (*H. K. Hössler.*)

GEROLZHOFEN, oder GEROLDSHOFEN, unter 28° 2′ 10″ d. L. von Ferro und 49° 54′ nördl. Br., im Landgerichtsbezirke Gerolzhofen im Königreiche Baiern, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, ummauerte Stadt mit 2200 Einwohnern. Die Bewohner beschäftigen sich mit Hopfen- und Weinbau und Viehzucht, namentlich Rindvieh- und Schweinezucht, und brauen ein gutes Bier. Die Vieh- und Krautmärkte der Stadt sind bedeutend. (*H. K. Hössler.*)

GERON nannte Hoffmannsegg eine Fliegengattung in der Meigen'schen Familie der Lippenfliegen, Bombyliarii. Ihre Charaktere sind: Fühler vorgestreckt, genähert, dreigliedrig; das erste Glied lang, walzenförmig, das zweite napfförmig, das dritte walzig pfriemenförmig; der Rüssel vorgestreckt, wagrecht, verlängert. Man kennt nur zwei Arten aus dem südlichen Europa und noch sehr ungenügend, nämlich G. gibbosus von Beaucaire, nur 2½ Linien groß, und G. halteralis aus Portugal, 1½ Linie groß, beide erst in weiblichen Exemplaren gefangen und schwarz. Außer bei Meigen, „Systemat. Beschreib. europ. Zweiflügler," II, 223 finde ich dieselben von keinem Dipterologen erwähnt. (*Giebel.*)

GERON (Γέρων), alter Name eines Flusses in Elis (*Strab.* VIII, 339). (*H.*)

GERONA, oder GIRONA, Grenzfestung in der spanischen Provinz Catalonien unter 20° 29′ 20″ d. L. v. Ferro und 41° 59′ 11″ nördl. Br. (nach anderen Angaben 20° 27′ d. L. und 42° 0′ 3″ nördl. Br.) nordöstlich von Barcelona, am Zusammenflusse des Ter und Onar (Onhar oder Ognar) zum Theil am Abhange eines mächtigen Felsen gelegen, in einer an Oel, Wein, Obst, Hanf, Getreide und dergleichen fruchtbaren Gegend. Sie ist mit einer doppelten Reihe von Außenwerken umgeben, unter denen das Fort Mont-Jouich (Montjouy) im Nordosten und del Condestable (Connetable) im Süden der Stadt die bedeutendsten sind. Die Zahl der Einwohner beträgt gegen 14,000. Die Stadt ist der Sitz eines Bischofs, hat eine schöne Kathedrale, in welcher die Kanzeldecke, der Altar und die Bildsäule der heilige-

7) Vergl. dieses Werk in der Ausgabe von Bangert, 1659 in 4.; ferner, außer den schon angeführten Schriften, noch die Chroniken in *Erp. Lindenbrogii* Rerr. germ. septentrionalium scriptores (Hamburg 1706. Fol.) mit dem Chronicon *Alberti Stadensis*, von 1587 in 4.; Gebhardi's Geschichte der Wenden in der Allgem. W.-G. LI, 392 fg.; Becker's Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck I, 81 fg. und v. Lützow's Versuch einer pragmat. Geschichte von Mecklenburg I, 183 fg.

Digitized by Google

Maria von Silber sind, 3 Pfarrkirchen, 13 Klöster, darunter ein Capucinerkloster mit arabischen Bädern, ein Armenhaus, ein Hospital, Woll- und Baumwollenweberei und Handel. Im J. 1809 wurde die Stadt von Don Mariano Alvarez de Castro vom Mai bis 11. Dec. so lange tapfer gegen die Franzosen vertheidigt*), bis die Festungswerke fast ganz zerstört waren. Alvarez capitulirte erst während einer Krankheit und wurde auf Napoleon's Befehl in ein Gefängniß nach Figueras gebracht, in welchem er am 22. Januar 1810 starb.

(*H. K. Hörsler.*)

Belagerungen von Gerona. Die Stadt und Festung Gerona liegt in einer Vertiefung am Zusammenflusse des Ona und Ter, welcher letztere sich wenige Meilen von der Stadt in das mittelländische Meer ergießt, an der von Barcelona über Figueras nach Perpignan führenden Straße.

Während die nördliche Front der Befestigungen durch die Flüsse Ona und Ter gedeckt ist, findet sich auf der entgegengesetzten südlichen Seite eine Anzahl von Forts, von welchen das Fort Montjuich das größte und bedeutendste ist. Es liegt, wie die anderen kleineren Forts Louis, Narciß und Daniel, auf einem Höhenzuge, der von der Stadtbefestigung nur durch ein unbedeutendes Thal getrennt ist, welches in seiner ganzen Längenausdehnung von einem schmalen Bache durchschnitten wird.

Weiter östlich liegen noch die Forts Connetable, Anna, das Capuciner- und Calvarienfort. Bei der Belagerung 1711 werden von diesen angeführten neun Forts nur vier erwähnt.

Belagerung 1711—1712. Im spanisch-französischen Erbfolgekriege wurde Gerona durch die unter dem Marschall Herzoge von Noailles in Catalonien eingedrungenen Franzosen belagert.

Die Eröffnung der Laufgräben erfolgte am 28. Dec. 1711, nachdem die bei den schlechten Communicationen zurückgebliebene Artillerie vor diesem Platze eingetroffen war. Innerhalb weniger Tage gelang es dem Belagerer, in einem der Außenwerke eine gangbare Bresche zu erzeugen. Die Besatzung verließ das Werk, die Franzosen logirten sich in demselben, um von hier aus nun gegen die eigentliche Enceinte der Stadt Bresche zu schießen. Anhaltendes Regenwetter verzögerte das Gelingen dieses Unternehmens und erst am 19. Jan. 1712 hatte man eine practicable Bresche erhalten, die jedoch von der Besatzung durch einen neuen, dahinter angelegten Abschnitt vertheidigt wurde. Der Belagerer eröffnete hiergegen einen Minenkrieg; am 23. Jan. wurde die Mine gesprengt und nun zum Sturme geschritten. Es gelang dem Angreifer, diesen Abschnitt zu foeciren und sich darin zu behaupten. Der Gouverneur Gerona's, Graf von Tattenbach, bot jetzt, wo er eine wirksame Vertheidigung doch nicht mehr hoffen konnte, eine Capitulation an und wurde diese auch bewilligt. Die schwache Besatzung zog sich in Folge derselben aus der Stadt nach den noch besetzten Forts zurück, in denen sie bis Ende desselben Monats einen Entsatz abwarten durfte. Da ein solcher nicht stattfand, so wurden auch diese Forts, und zwar: Connetable, Anna, das Capuciner- und das Calvarienfort, den Franzosen übergeben.

Die Besatzung marschirte mit allen Kriegsehren aus und begab sich nach Barcelona.

Einschließung 1712. Noch in demselben Jahre und kurze Zeit nach der durch den Grafen von Tattenbach abgeschlossenen Capitulation langte eine kaiserliche Armee unter dem Grafen Stahremberg vor Gerona an und blokirte diese jetzt von den Franzosen besetzte Festung. Nach einem vergeblichen Versuche des Grafen de Frennes gelang es dem Marschall Berwick, dieselbe zu entsetzen und auf mehre Monate mit Proviant zu versehen, der bereits sehr zu fehlen begonnen hatte.

In Folge der zu Utrecht stattgehabten Unterhandlungen räumten nachmals die Kaiserlichen die Provinz Catalonien.

Belagerung 1809. Mit Beginn des Jahres 1809 waren Portugal und Spanien von französischen Truppen überschwemmt, die Hauptstädte beider Länder von ihnen besetzt, die englischen Hilfstruppen unter General Moore zur Einschiffung genöthigt worden. Die spanischen Truppen waren bei Medina del Rio Seco geschlagen und auf die Vertheidigung der Festungen und einen Guerillakrieg beschränkt worden.

Anstatt sich hierdurch entmuthigen zu lassen, schlossen England und Spanien nunmehr ein neues engeres Bündniß und erhoben sich in erneuter großer Kraftanstrengung. Sir Arthur Wellesley landete am 22. April 1809 zu Lissabon, und es gelang ihm bald, die Franzosen aus Portugal zu vertreiben; dagegen war auf der andern Seite die spanische Armee unter dem Generale Blake bei Santa Maria am 18. Juni d. J. geschlagen und Saragossa nach einer äußerst hartnäckigen und heldenmüthigen Vertheidigung durch Palafox in die Hände der Franzosen gefallen, welche zu jener Zeit, durch den Krieg gegen Oesterreich beschränkt, in Spanien eine Operationsarmee von nur 105,000 Mann hatten, während sich jenseits der Pyrenäen zum Schutz der dortigen Provinzen nur 40,000 Mann befanden.

Wellesley benutzte diesen Moment der Schwäche des Feindes zu Angriffsoperationen und richtete sein Hauptaugenmerk auf die Wiedereroberung von Madrid. Vereinigt mit dem spanischen Generale Cuesta erfocht er am 29. Juni den Sieg bei Talavera de la Reyna, mußte sich jedoch trotz der erlangten Vortheile wegen Mangels an Lebensmitteln nach dem Tajo zurückziehen; um so mehr, da Blake weniger glücklich gewesen und ein einiges Zusammenwirken nicht erreicht werden konnte.

Catalonien war jetzt den Franzosen vollständig preisgegeben; außerdem hatten die Siege der Franzosen gegen Oesterreich ihre Lage in Spanien sehr verbessert.

Unter diesen eben geschilderten Verhältnissen der beiderseitigen Heere erfolgte im Mai des Jahres 1809 die Einschließung, später die Belagerung Gerona's, das sich

*) Vergl. den folgenden Artikel und wegen der ältern Geographie den Artikel Gerunda.

Digitized by Google

beinahe acht Monate mit heldenmüthiger Aufopferung gegen die überlegene französische Armee behauptete; bis endlich Hungersnoth und Mangel an Munition die Uebergabe herbeiführten.

Das französische Blokadecorps unter dem Divisionsgenerale Grafen Reille bestand anfänglich aus drei Bataillonen teutscher Truppen, einem Detachement neapolitanischer Cavalerie und vier französischen reitenden Geschützen. Hierzu kam alsbald noch die aus sieben Bataillonen Infanterie und zwei Compagnien Artillerie bestehende westfälische Division unter dem Generale Moris. Im Laufe des Monats Juni wurde diese Armee noch durch die italienische Division Lechi und die Brigade Guillot, endlich noch durch die Division Pino und eine schwache neapolitanische Division Souham verstärkt, sodaß das unter dem Oberbefehle des Generals Gouvion St. Cyr stehende französische Corps zu nahe 20,000 Mann angewachsen war. Die Garnison Gerona's unter Don Mariano Alvarez zählte dagegen anfänglich 3000, später circa 5000 Mann.

In den ersten Tagen der Einschließung hatten mehre kleine Gefechte mit der Garnison und den bewaffneten Landleuten, die sogenannte Guerillabanden bildeten, stattgefunden.

Letztere wurden besonders dadurch gefährlich, daß sie die Verbindung mit Frankreich durch beständige Ueberfälle beunruhigten, sodaß Transporte nur unter starker Bedeckung marschiren konnten und eine Aufstellung von Posten längs der Straße erfoderlich war.

Die Einschließung Gerona's war im Anfange des Monats Juni vollendet.

Das Hauptquartier der die Belagerung deckenden Armee war seit dem 20. Juni in Caldas de Malavella. Sie lehnte sich mit ihrem rechten Flügel an den Ona, ihr linker erstreckte sich bis San Feliu de Guirols. In dieser Stellung beschloß der General en chef St. Cyr die Entsatzversuche der auf Bitten der Junta von Catalonien aus der Provinz Aragonien herbeigeeilten spanischen Heerführer Blake und Coupigny zu erwarten und zu vereiteln.

In dem Commando des Belagerungscorps war indessen dem Grafen Reille der General Verdier gefolgt. Zur Sicherung des Lagers wurde in der Nähe des Mammelon verd (grüner Hügel) eine Schanze erbaut. Die Vertheidiger begnügten sich, die Lager der französischen Truppen häufig, jedoch ohne besondere Wirkung, zu bombardiren, wobei mit der Munition sehr verschwenderisch umgegangen wurde.

Die eigentliche Belagerung Gerona's begann mit dem 8. Juni, an welchem Tage man zu dem Baue von Wurf- und Breschbatterien gegen die das dahinter liegende Kronwerk Montjuich deckenden Forts Louis und Narciß schritt. Der Bau war am 13. d. M. vollendet und eröffneten diese Batterien alsbald ihr Feuer. Gleichzeitig gelang es den Franzosen, die bisher noch von den Spaniern innegehabte, am Ter gelegene Vorstadt Pedret durch einen Ueberfall zu nehmen und gegen einen mit großer Tapferkeit unternommenen Ausfall der Garnison zu behaupten.

Die seit dem 13. aus mehren Batterien heftig beschossenen vorerwähnten Forts Louis und Narciß wurden am 19. d. M. von den Spaniern verlassen und von den Franzosen besetzt.

Neben dem Fort Louis wurde jetzt eine neue Batterie gegen Fort Daniel errichtet und der Vertheidiger genöthigt, auch dieses Werk am 21. d. M. aufzugeben.

Die Franzosen hatten indessen das Bombardement gegen die Stadt Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt. Am ersten Tage desselben war das Militairhospital Gerona's in Flammen aufgegangen. In der Folge gelang es indessen dem Vertheidiger, jede Feuersbrunst schon im Entstehen zu unterdrücken, ein Beweis für die Umsicht und den Eifer, mit dem der tapfere Commandant Don Mariano Alvarez die Vertheidigung leitete. Es waren jetzt alle, das Fort Montjuich deckenden Werke gefallen; man schritt nunmehr zu dem Baue einer großen Breschbatterie gegen das letzterwähnte Fort. Sie erhielt den Namen: Batterie impériale. Da der felsige Boden das Ausheben eines Grabens nicht gestattete, so mußte die Brustwehr aus Sandsäcken erbaut werden. Der Vertheidiger suchte diese Arbeiten durch ein lebhaftes Feuer möglichst zu verhindern. Der Bau war am 2. Juli beendet; das Feuer der mit 16- und 24-Pfündern armirten Batterie wurde am nächsten Tage eröffnet.

Die Entfernung dieser Batterie von dem feindlichen Bastion betrug circa 200 Toisen = 1200 Fuß.

Die durch dieselbe erzeugte Bresche wurde in der Nacht vom 3. bis 4. Juli vom Geniecommandanten Fleury recognoscirt und practicabel befunden. Gegen das angrenzende Ravelin war im Innern des Fort Louis eine zweite Batterie errichtet worden.

Vier Tage vergingen, ehe von Seiten des Angreifers zum Sturme geschritten wurde; die Spanier benutzten diese Zeit, die erzeugte Bresche vertheidigungsfähig einzurichten, indem sie dieselbe durch eine aus Sandsäcken gebildete Brustwehr schlossen und davor sogar spanische Reiter anbrachten. Endlich, am 8. Juli 3 Uhr Morgens, wurden die Sturmcolonnen gebildet. Dieselben bestanden aus den Elitecompagnien des Belagerungscorps, einer Compagnie Sappeurs und einer Compagnie Artillerie, die mit Handgranaten versehen war.

Um ¾4 Uhr setzten sich die Colonnen aus einer Entfernung von über 400 Fuß von der Bresche in Bewegung; der zwischenliegende Raum wurde schnell und ohne erhebliche Verluste überschritten; das heftige Feuer des Feindes, welcher bei der Dunkelheit nicht zu zielen vermochte, diente nur dazu, diese Bewegung zu beschleunigen. Die Sappeurs stürzten sich sofort in den Hauptgraben, ihnen folgten die Voltigeurs u. s. w. Die Colonne erstieg die Bresche; oben angelangt wurde sie durch die spanischen Reiter und die dahinter befindliche Brustwehr in ihrem Laufe aufgehalten; ein furchtbares Feuer empfing die Stürmenden, die endlich mit dem Verluste einer großen Anzahl ihrer Führer, unter ihnen

Digitized by Google

auch des Geniecommandanten Fleury, sich in vollständiger Auflösung zurückzogen. Ein zweiter Versuch hatte keinen bessern Erfolg. Das furchtbare Feuer, welches die Angreifer auszuhalten hatten und welches von allen Seiten, von dem nebenliegenden Bastion, dem Ravelin, dem bedeckten Wege u. s. w. gegen ihn eröffnet wurde, vereitelte die tapfersten und hingebendsten Anstrengungen der französischen Truppen. Der Verlust der Franzosen belief sich hierbei auf 900 Todte und Verwundete; Bucher gibt ihn in seinem Tagebuche sogar auf 3080 Mann an, darunter 77 Officiere. Unmittelbar nach dem Sturme flog das von den Spaniern besetzte kleine Fort St. Jean, wahrscheinlich durch die Explosion einer Bombe, in die Luft und begrub die ganze Besatzung unter seinen Trümmern.

Der unglückliche Ausgang dieses Sturmes zeigte übrigens den Franzosen die Nothwendigkeit, die Belagerung mit größerer Vorsicht fortzusetzen und daß man sich dem angegriffenen Werke durch Laufgräben gedeckt nähern müsse. Ein Communicationsgraben zwischen den Forts Louis und Montjuich kam hierbei dem Angreifer sehr zu statten. Die in demselben zur Deckung angebrachten Trancheen, sowie die Brustwehren aller Batterien und Trancheen bestanden übrigens aus Erdsäcken, da der Boden, auf dem diese Angriffsarbeiten unternommen wurden, sehr felsig und steinig war. Auch der Transport dieser Erdsäcke, der aus einer ziemlichen Entfernung bewerkstelligt werden mußte, verursachte nicht geringe Schwierigkeiten. Die Verluste der Belagerungstruppen waren in Folge dieser Anstrengungen und der unter denselben grassirenden Krankheiten sehr beträchtlich, diejenigen ungerechnet, welche das lebhafte und anhaltende Feuer der Belagerten verursachte.

Indessen machten die in der Nähe von Hostalric, auf der Straße von Barcelona nach Gerona gelegen, stehenden spanischen Truppen seit Anfang Juli fortwährende Angriffe auf die ihnen hier bei Santa Coloma gegenüberstehende Division Souham. Ihr Zweck war hierbei, die Aufmerksamkeit des Deckungscorps auf diesen Punkt zu ziehen, um desto leichter auf einem andern der Festung die sehnlichst erwartete Verstärkung und die noch dringendere Zufuhr an Lebensmitteln u. s. w. zuführen zu können. Das waldige Terrain und die ausgedehnte Stellung der Division Pino in der Gegend von Llagostera benutzend, hatten am Morgen des 9. Juli bereits 1500 Mann unter dem englischen Oberst Marshal und geführt von Don Narciß Rich, Adjudanten des Gouverneurs von Gerona, diese Linie passirt, als der französische General Pino durch einen gefangen genommenen Nachzügler von dieser Bewegung Kenntniß erhielt. Der Major Devaux erhielt alsbald den Auftrag, dieses Corps, welches, wie man wußte, erst in der Nacht sich durch die Blokadetruppen hindurchschleichen wollte, bei Castellar de la Selva durch einen plötzlichen Angriff aufzuheben.

Kaum war Devaux in seine Stellung eingerückt, als der Feind hier zu debouchiren begann, und nachdem er durch einige tüchtige Salven mehre Leute verloren, sich sofort wieder in die Wälder zurückzog. Am nächsten Tage fiel diese Colonne dem Generale Pino, der dem Major Devaux gefolgt war, in die Hände und mußte sich ergeben.

Der Verlust dieser Colonne, die man so nahe bei Gerona aufgehoben hatte, und zu einer Zeit, wo man ihrer so sehr bedurfte, war den Spaniern sehr empfindlich. Montjuich war bis jetzt noch nicht genommen und hätten die Spanier damals kräftige Ausfälle machen können, so war seine Eroberung sehr zweifelhaft. Um jetzt auf die eigentliche Belagerung zurückzukommen, so hatte man am 12. Juli auch gegen das Ravelin des Forts Montjuich eine Breschbatterie erbaut, auch sich derselben durch eine unterirdische Galerie genähert. Am 2. Aug. wurde die Mine gesprengt. An demselben Tage gelang es dem Generale Guillot, sich des befestigten Klosters St. Daniel zu bemächtigen, eines Punktes, der in sofern von Wichtigkeit war, als von hier aus die Communication des Forts Montjuich mit der Stadt bedroht war.

Am 4. Aug. wurde das Ravelin mit Sturm genommen, nachdem vorher die Contrescarpe zerstört und so der Grabenübergang möglich gemacht worden war. An demselben Tage wurde ein 200 Mann starker Trupp, der hinter dem Rücken der Franzosen ausgeschifft worden war, bei dem Kloster St. Daniel, was jene noch nicht in den Händen der Franzosen vermutheten, gefangen genommen.

Die Angreifer hatten sich indessen im Ravelin festgesetzt, eine das linke Bastion deckende Couvreface in die Luft gesprengt und hier bis zum Abend des 11. Aug. eine gangbare Bresche erzeugt.

Die Spanier machten noch einen Ausfall, und nachdem sie sich von der Unmöglichkeit, das Fort noch länger halten zu können, überzeugt hatten, verließen sie dasselbe, nachdem sie zuvor noch die Magazine in die Luft gesprengt hatten. Indessen fanden sich doch noch circa 46 Centner Pulver und 18 Geschütze unversehrt vor.

Die Einnahme dieses wichtigen Forts ließ die baldige Unterwerfung der Stadt hoffen; die Belagerung wurde daher jetzt nicht mehr mit der Vorsicht fortgesetzt, die nöthig gewesen wäre, und so gelang es denn am 16. d. M. 800 Mann, das Lager der westfälischen Division ungehindert zu passiren und den Ter bei San Pons, dem Hauptquartiere dieser Division, zu überschreiten.

Die dringenden Vorstellungen der Junta hatten indessen die spanischen Generale genöthigt, alle ihre Kräfte zu vereinen, um einen Entsatzversuch Gerona's zu versuchen. Hiergegen vereinigte der französische Obergeneral St. Cyr seine Streitkräfte, die bisher des Mangels an Lebensmitteln wegen sehr zerstreut gelegen hatten, in der Nähe der Festung.

Am 1. Sept. gelang es trotzdem einer etwa 4500 Mann starken Colonne, die circa 1000 mit Lebensmitteln und Munition beladene Maulthiere mit sich führte, durch den dichten Nebel begünstigt, unbemerkbar von den Höhen herabzusteigen, sich hinter dem von der Division Lechi besetzten Dorfe Salt zu formiren und sich gegen

Digitized by Google

Gerona zu dirigiren. Diese aus sieben schwachen Bataillons und einem Regiment Cavalerie bestehende Division wurde den Anmarsch dieser Colonne erst durch die ihr zugeschickten Flintenschüsse gewahr und floh, ohne dem Feinde auch nur den geringsten Widerstand geleistet zu haben, bis nach Fornell.

Ein weiteres entscheidendes Unternehmen hielt der spanische Oberbefehlshaber General Blake nicht für ausführbar; er glaubte genug gethan zu haben, wenn er die Stadt auf 7—8 Tage mit Lebensmitteln versorgte und 4500 Mann in dieselbe hineinwarf, obschon diese seit dem Verluste von Montjuich ganz unnöthig geworden waren.

Vielmehr kam es jetzt darauf an, diese bei dem Mangel an Lebensmitteln der Vertheidigung nur nachtheiligen Truppenmassen möglichst bald wieder aus der Stadt zu schaffen, da die bisherige Garnison, unterstützt von der kriegerischen Einwohnerschaft, stark genug war, die Breschen zu vertheidigen.

Trotz der hiergegen von Seiten der Belagerer in Voraussehung dieser Maßregel getroffenen Anordnungen gelang es dennoch am 4. Sept. einem Theile der Garnison, mit vielen Pferden und Maulthieren aus der Festung zu entkommen. Nach der Einnahme von Montjuich hatten die Franzosen vor diesem Fort Breschbatterien gegen die Stadtmauer erbaut und hier an vier Stellen Bresche geschossen, die von den Spaniern vom Fort Connetable und von dem Gewölbe der Kathedralkirche aus lebhaft beschossen wurden.

Die gegen die Entsatzversuche des Generals Blake stattgehabte Concentration der französischen Streitkräfte hatte die Fortschritte der Belagerung wesentlich beeinträchtigt. Mehre der von den Franzosen bereits erobert gewesenen Punkte waren von den Spaniern wieder genommen worden. Nach hartnäckiger Vertheidigung mußten sie jetzt, wo die Belagerung von Neuem aufgenommen ward, von letzteren wieder aufgegeben werden.

Das Feuer der Breschbatterien beim Fort Montjuich auf die bereits eröffneten Breschen begann am 13. Sept. Am 15. d. M. machte die Garnison einen kräftigen Ausfall; sie eroberte eine französische Batterie und vernagelte mehre Geschütze, worauf sie den Rückzug antrat.

Am 18. d. M. meldete der General Verdier dem General en chef, daß die erbauten Bresch- und Contrebatterien ihre Zwecke erreicht und der Sturm stattfinden könne. In dem noch an demselben Tage zu Fornell gehaltenen Kriegsrathe erhoben sich hiergegen mancherlei Bedenken; endlich wurde jedoch der Sturm beschlossen, doch sollte zuvor noch das diesen Sturm flankirende kleine Calvarienfort genommen werden, eine Maßnahme, die indessen am nächsten Tage nicht zur Ausführung gelangte. Für den Hauptsturm wurden 29 schwache Bataillone unter Führung des Generals Verdier bestimmt.

Der General Pino sollte mit 13 Bataillonen diesen Sturm durch einen Scheinangriff gegen eine andere Front unterstützen. Der Rest, aus acht Bataillonen und der Cavalerie bestehend, sollte gegen eine etwaige Annäherung des Generals Blake verwendet werden. Der Angriff begann am 19. Sept. Nachmittags 4 Uhr. Die drei Angriffscolonnen des Generals Verdier rückten auf dem einzigen gangbaren Wege vor, überschritten das Galliganthal und wurden hier beim Debouchiren durch ein heftiges Feuer in der Front und in der Flanke, besonders vom Calvarienfort aus, empfangen, wodurch sogleich über 200 Mann außer Gefecht gesetzt wurden. Indessen waren die Truppen in ziemlicher Ordnung und mit großer Bravour bis an den Fuß der Mauer vorgerückt. 1½ Stunde waren sie hier dem lebhaftesten Feuer ausgesetzt, ohne daß es ihnen gelungen wäre, sich der Breschen zu bemächtigen, die durch ein wohlgezieltes Gewehrfeuer von dem dahinter eingerichteten Abschnitte aus vertheidigt wurden. Der Angriff wurde dreimal vergeblich unternommen; endlich mußten sich die Franzosen mit beträchtlichem Verluste zurückziehen.

St. Cyr beschloß nunmehr, die Belagerungsarbeiten, soweit dies bei den geringen Vorräthen an Munition u. s. w. überhaupt möglich war, weiter fortzusetzen und von der Zeit und der Ausdauer die Unterwerfung einer Stadt zu erlangen, die nur durch den gänzlichen Mangel an Lebensmitteln herbeigeführt werden konnte.

Die Belagerung wurde somit in eine Blokade verwandelt.

Vom 20.—25. Sept. hatte sich der General Blake wieder in der Nähe Gerona's gezeigt und bald diesen, bald jenen Punkt der französischen Aufstellung bedroht.

Zwar gelang es am 26. d. M. einer von dem Brigadier O'Donnell befehligten Colonne in die Festung hineinzukommen, die Arrièregarde und die mitgeführten Vorrathstransporte wurden indessen von den Franzosen abgeschnitten. Der unglückliche Ausgang dieses Entsatzversuches veranlaßte den General Blake, sich zurückzuziehen und Gerona seinem Schicksale zu überlassen.

Nur noch einmal, am 29. Oct., hatte Blake, um den Muth der Einwohner zu heben, eine Division auf den Höhen von Brunola aufgestellt. Dieselbe wurde indessen vom General Souham zurückgeworfen.

Der Brigadier O'Donnell entkam am 13. d. M. mit seiner Brigade, die seit dem 26. v. M. in Gerona eingeschlossen war, durch einen kühnen und glücklichen Marsch aus der Festung.

Am 11. Oct. war der Marschall Augerau zur Uebernahme des Obercommando's, welches der Kaiser Napoleon, ärgerlich über die langsamen Fortschritte der Belagerung, dem General St. Cyr entzogen hatte, im Lager vor Gerona angekommen. Wiederholt, aber immer vergebens hatte der Marschall die Stadt zur Uebergabe auffodern lassen. Um die Einnahme Gerona's nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, entschloß er sich, nachdem die nöthigen Munitionsvorräthe angelangt waren, die Belagerung am 2. Dec. wieder zu eröffnen.

Mit Ausnahme des Fort Connetable befanden sich am 8. d. M. alle Außenwerke, Vorstädte u. s. w. im Besitze der Franzosen; am 10. capitulirte die Stadt und öffnete am 11. der französischen Armee ihre Thore, nachdem Besatzung und Einwohner durch Mangel, Elend und Krankheit beinahe völlig aufgerieben waren.

Digitized by Google

Die schwachen Reste der Garnison marschirten an diesem Tage mit allen Kriegsehren aus, streckten dann das Gewehr und wurden als Kriegsgefangene nach Frankreich abgeführt.

Quellen: Bucher, Tagebuch der Belagerung von Gerona. *Gouvion St.-Cyr*, Journal des opérations de l'armée de Catalogne en 1808 et 1809.

(*v. Woyna.*)

GERONIMO DE JUSTI, ein Hieronymiten-Kloster im Guadaramagebirge in der spanischen Provinz Estremadura, in einer wegen ihrer Schönheit und gesunden Luft berühmten Gegend. Dicht neben diesem Kloster hatte sich Karl V. ein kleines Haus zu seinem künftigen Ruhesitz bauen lassen. Er bezog es nach seiner Abdankung im J. 1556 und verlebte daselbst den Rest seiner Tage in Beschäftigung mit Gartenbau, mit allerlei künstlichen und mechanischen Zusammensetzungen, die er sehr liebte und in Andachtsübungen. Sechs Monate vor seinem Tode entsagte er jeder Erheiterung und Erholung und lebte mit mönchischer Strenge unter harten Bußübungen. Er kam sogar auf den Gedanken, sein eigenes Leichenbegängniß zu feiern, ließ in der Klosterkirche ein prächtiges Trauergerüst errichten und für die Ruhe seiner Seele ein feierliches Todtenamt halten, dem er selbst beiwohnte, wurde aber davon so erschüttert, daß er einem Tags darauf eintretenden Fieber nach wenigen Wochen unterlag (am 21. Sept. 1558).

(*H. E. Hösler.*)

GERONIUM, GERUNIUM, eine von Livius mehrmals erwähnte apulische Stadt, wohin Hannibal gelangte, als ihm der Dictator Fabius beobachtend, aber nicht in Kampf sich einlassend, folgte. Die Stadt war verfallen, namentlich war ein Theil der Mauern zusammengestürzt, und deshalb hatten die Einwohner dieselbe verlassen, als Hannibal anrückte. *Livius* XXII. c. 18. Vor der Schlacht bei Cannä hatten die beiden römischen Consuln ihr Lager bei Geronium aufgeschlagen gehabt, und zwar in derselben Weise, wie später bei Cannä (bina castra communiunt, eodem ferme intervallo, quo ad Geronium, sicut ante, copiis divisis. *Liv.* XXII, 44). Auch Polybius (III, 100. V, 108) und Stephanus Byzantinus v. haben dieselbe erwähnt. Nach Polybius (III, 100) lag diese Stadt in der Nähe von Luceria. Mit Genauigkeit läßt sich ihre Lage nicht bestimmen, obgleich Versuche gemacht worden sind. Vgl. *Thomae de Pinedo*, Annotatt. ad *Stephanum Byzant.* v. Γερούνιον, Tom. IV, p. 852 ed. *Holstenii.*

In der Tabula Peutingeriana wird Geronum als alte Stadt im Samnium aufgeführt (Segm. V, C. ed. *Mannert*). Sickler (I. Th. S. 333. ed. II) hat aus Geronum den Namen Geranium gemacht, aus welchem Grunde, ist mir unbekannt. (*Krause.*)

GERONTEION (Γερόντειον), eine Gebirgshöhe in Arkadien, zu welcher man gelangte, wenn man von Pheneos aus sich gegen Sonnenaufgang wendete. Dieser Gebirgsrücken bildete die Grenze zwischen dem Gebiete der Pheneaten und dem der Stymphalier. Wenn man links vom Gerontion durch das Gebiet der Pheneaten ging, so stieß man auf die sogenannten Dreiquellen (Τρίκρηνα καλούμενα, καὶ εἶσιν ἐντανθοῖ κρῆναι τρεῖς), welche hier die Grenze der Pheneaten bildeten. *Pausanias* VIII, 16. 1. 2. Auf den Karten von Hellas findet man diese Gebirgshöhe nicht angegeben. (*Krause.*)

Geronten, s. Gerusia.

GERONTHRAE (Γερόνθραι), eine alte lakenische Stadt, welche von Pausanias (III, 22, 5) 120 Stadien von Akriä entfernt angesetzt wird und vom Meere ab landeinwärts eine hohe Lage gehabt zu haben scheint. Schon vor der Einwanderung der Herakliden waren die Achäer, welche Gerontbrä bewohnt hatten, von den Lakedämon bewohnenden Doriern verdrängt worden, welche diese Stadt dann mit neuen Bewohnern besetzten. Zur Zeit des Pausanias gehörte Gerontbrä zum Gebiete der Eleutherolakonen. Es befand sich daselbst ein Tempel des Ares mit einem Haine, wo alljährlich ein Fest gefeiert wurde, bei welchem die Frauen den Hain nicht betreten durften. Auf dem Markte befanden sich Quellen von süßem Wasser. Auf der Akropolis befand sich ein Tempel des Apollon und ein aus Elfenbein gearbeiteter Kopf desselben, welcher bei einer Feuersbrunst von der Statue, zu welcher er gehört hatte, gerettet worden war. Den Tempel und die Bildsäule hatte das Feuer zerstört. Als Ueberreste der Stadt kann man nur noch eine kyklopische Mauer auf der Höhe im Norden betrachten. Auf dem Wege von Akriä nach Gerontbrä lag ein Ort, *Palaià kómē* genannt. *Paus.* III, 22, 5. Bei Stephanus Byzant. v. findet man den Namen Γερόνθρα. Allein mit Pausanias stimmt auch eine Inschrift (bei *Böckh*, Corp. Inscr. N. 1334) überein. Vgl. *Pausan.* II, 6. *Pachymer.* I, 31. *Leake* T. III. p. 7 seq. *Puillon Boblaye* p. 95 seq. Hierokles (p. 35 ed. Paris.) hat den Namen Γερόνθραι. Vgl. S. F. W. Hoffmann, Griechenland und die Griechen. 1. Bd. S. 1070 fg. (*Krause.*)

GERONTIA, Insel des pagasischen Meerbusens im ägeischen Meere. *Plin.* H. N. IV, 12. 23. 72. (*H.*)

GERONTIUS, ein römischer Feldherr, comes des Usurpators Constantin. Das Auftreten dieses Mannes fällt mitten in die Zeit der wildesten Verwirrung des weströmischen Reiches unter dem elenden Kaiser Honorius. Von der früheren Lebensgeschichte des Gerontius wissen wir dagegen nur sehr wenig. Aus Zosimus (Hist. VI, 2, 9. ed. *Reitemeier.*) ergibt sich, daß Gerontius ein Brite (also ein in Britannien geborner Römer oder der Abkömmling einer romanisirten Provinzialenfamilie) war. Derselbe Zosimus erwähnt bei der Geschichte des Theodosius und des Arkadius zwei Mal einen Gerontius als Anführer römischer Truppen. Zuerst (Hist. IV. 40) bei dem Jahre 386 n. Chr. Da heißt es denn: Gerontius, ein Mann von ausgezeichneter militairischer Tüchtigkeit und gewaltiger Körperkraft, habe die römischen Soldaten commandirt, welche in Tomi in Thracien (in dem sogenannten „Kleinscythien") als Besatzung lagen. In der Nähe dieser Stadt, so erzählt Zosimus weiter, befand sich damals ein Haufe auserlesener barbarischer Krieger, von großer Stärke und furchtbarer Tapferkeit,

Digitized by Google

welche Kaiser Theodosius der Große hatte ausheben oder anwerben lassen, und welche von diesem Kaiser ungemein begünstigt wurden. Trotzdem gedachten die wilden Barbaren, plündernd über die Stadt Tomi herzufallen. Gerontius, der das erfahren hatte, beschloß, die Barbaren rasch mit bewaffneter Hand anzugreifen. Die Feigheit seiner Römer drohte seinen Plan zu vereiteln. Da warf er sich nur von wenigen Getreuen begleitet auf die Gegner, die ihn mit Hohnlachen erwarteten. Einen kleinen Haufen der stärksten Barbaren, die ihm fast spielend entgegenkamen, trieb Gerontius in die Flucht. Das setzte die Uebrigen in Schrecken; die römischen Truppen dagegen, von Bewunderung ergriffen, kamen ihrem Feldherrn nun zu Hilfe und nöthigten die Barbaren, ihre Pläne auf Tomi aufzugeben und sich nach einem christlichen Heiligthume als einem Asyle zurückzuziehen. Für diese That soll nun Theodosius den Gerontius schlecht belohnt haben. Der Kaiser, so heißt es, ließ den Gerontius sofort verhaften, denn Theodosius zürnte bitter über diese Behandlung der barbarischen Krieger. Alle Vorstellungen des Gerontius, daß die Barbaren Schlimmes beabsichtigt, auch sonst in der Umgegend von Tomi geplündert hätten, fruchteten Nichts. Theodosius glaubte nun einmal, sein Feldherr habe den Angriff nur unternommen, um sich der kostbaren Geschenke zu bemächtigen, welche der Kaiser den Barbaren ertheilt hatte. Nur der Umstand, daß Gerontius den Schmuck der gefallenen Feinde dem Fiskus übermacht hatte — und die Geschenke, mit denen er die Fürsprache der kaiserlichen Eunuchen erkaufte, retteten ihm Leben und Freiheit. So die, in ihrem Detail freilich mehrfach unwahrscheinliche, Erzählung des Zosimus. Neun oder zehn Jahre später (395/6 n. Chr.) wird wieder ein Gerontius erwähnt. Diesmal erscheint er als Befehlshaber der römischen Truppen an den Thermopylen (395 n. Chr.), der dann in Folge der geheimen Befehle des schändlichen byzantinischen Ministers Rufinus im J. 396 dem Gothenfürsten Alarich zuerst jenen berühmten Engpaß, und bald nachher auch die Linien des Isthmus von Korinth ohne Widerstand öffnete. (*Zosim.* Hist. V, 5, 4. 7. 8. 6, 6. 7.) Ob nun dieser Gerontius mit dem oben erwähnten Feldherrn dieses Namens identisch ist, wissen wir nicht; unmöglich wäre es nicht. Ebenso ist es wenigstens nicht unmöglich, daß der Gerontius, dessen Thaten in Spanien und Gallien (etwas über zehn Jahre nach dem Einbruche Alarich's in Griechenland, und in den weitern Jahren, seit 407 n. Chr.) wir nun zu beschreiben haben, eben dieser Feldherr des Theodosius und Arkadius war.

Es ist bekannt, daß im J. 407 n. Chr. die römischen Truppen in Britannien (zum Theil teutscher Herkunft) einen gemeinen Soldaten aus ihrer Mitte, Constantin mit Namen, mit dem Purpur bekleideten. Der neue Kaiser von England, begierig seine Macht zu erweitern, setzte dann an der Spitze seines Heeres nach Gallien über, landete in Gesforiacum oder Bononia (Boulogne), und gewann ohne Mühe die Bevölkerung der gallischen Provinzen für sich. Alle Gallier bis zum Rhein, den Alpen und den Pyrenäen erkannten den Constantin als ihren Herrscher an. Sie hofften, durch den Letzteren besser gegen die Raubzüge der germanischen Barbaren geschützt zu werden, als durch den elenden Honorius. In der That gelang es den Feldherren des Constantin, nachdem man die in Gallien zerstreuten römischen Truppen an sich gezogen hatte, die in Gallien plündernden Germanen — namentlich Vandalen, Alanen und Sueven — die Reste der „Banden des Radagais" (vielleicht in dem Gebiete der [ehemaligen] Nervier), zu schlagen. Doch hatte dieser Sieg, den Gerontius, einer der Feldherren Constantin's, erfechten half, nur wenig dauernde Folgen für die Sicherheit von Gallien. Denn Constantin sah sich bald genöthigt, seine Waffen gegen den Feldherrn zu wenden, den Honorius zur Behauptung seiner Macht nach Gallien abgesandt hatte. Der Gothe Sarus war es, der an der Spitze eines kaiserlichen Heeres (noch 407) nach dem Norden marschirte, und an der Rhone mit den Truppen des Usurpators zusammenstieß. Nach dem Verluste von zweien seiner Feldherren, mit denen er nach dem Süden gezogen war, deren einer auf dem Schlachtfelde, der andere durch Verrath umkam, warf sich Constantin in das feste Valentia (j. Valence) — so nach Zosimus VI, 2, 7. — wo ihn Sarus sieben Tage lang vergeblich belagerte. Inzwischen hatten Gerontius und der Franke Edobich, Constantin's andere Feldherren, ihre Truppen durch Anwerbung teutscher Scharen in den Rheingegenden (Franken, Alanen, Vandalen, Sueven u. a. m.) bedeutend verstärkt. Sie eilten dem Constantin zu Hilfe, nöthigten den Sarus, die Belagerung von Valentia aufzuheben und zwangen ihn zu einem verlustvollen Rückzuge über die Alpen (zu Anfange des Jahres 408). Constantin, der nun auch Arelate (Arles) einnahm, gedachte auch Spanien zu erwerben und schickte deshalb im Frühlinge des Jahres 408 seinen ältesten Sohn Constans an der Spitze eines Heeres (namentlich der sogenannten „Honorianer," barbarischer, aber auf römische Weise organisirter Truppen, die in Gallien gestanden hatten), nach dieser Provinz. Gerontius war der militairische Rathgeber des jungen Fürsten. In der That gelang es der Geschicklichkeit dieses Feldherrn, unterstützt durch die Sympathieen der religiösen Sektirer in Spanien, auch dieses Land zu erobern und den Widerstand der tapferen Verwandten des Honorius, Didymus und Verinian, Theodosiolus und Lagodius, zu brechen.

Bald darauf rief Constantin, jetzt auf dem Gipfel seiner Macht (ja, einige Zeit nachher selbst von Honorius anerkannt), seinen Sohn aus Spanien ab. Gerontius behielt die Statthalterschaft dieser Provinz als comes. Schon im folgenden Jahre (409 n. Chr.) ward aber durch ihn die kurze Herrlichkeit des Constantin zertrümmert. Beleidigt durch den Plan dieses ephemeren Gewalthabers, die Verwaltung Spaniens dem Constans, das Commando der dort stehenden Truppen aber einem andern Feldherrn, dem Justus, anzuvertrauen, gewann Gerontius seine Soldaten und einen Theil der Barbaren, die in Folge der Fehden zwischen Sarus und Constantin

Digitized by Google

Gallien fast ungestört verheerten, zum Aufstande gegen Constantin. Dann erhob er den sonst unbekannten Maximus, einen seiner vertrauten Officiere, zum Kaiser, und schickte sich an — während Maximus in Tarragona blieb — in Spanien neue Rüstungen anzustellen und im Namen seines Schützlings gegen Constantin zu Felde zu ziehen. Auf diese Nachricht schickte Constantin, der eben im Begriffe stand, nach Italien zu marschiren, um die schweren Drangsale, welche Alarich diesem Lande bereitete, für sich auszubeuten, sofort den Edobich nach dem Rheine, um dort neue Scharen von Alamannen, Franken und anderen Germanen gegen Gerontius anzuwerben. Constans, der inzwischen mit Hilfe des Gardepräfecten und magister officiorum Decimus oder Decimius Rusticus auch in Gallien ein Heer gesammelt hatte, drang mit allen diesen Truppen in Spanien ein und focht mit den Truppen des Gerontius. Dabei gewährte der Letztere (oder hinderte wenigstens nicht, daß die Honorianer, welche die Pyrenäenpässe schützen sollten, diese Pflicht nicht erfüllten), den wilden Alanen, Vandalen und Sueven, die bisher Gallien verheert hatten, den Einlaß in Spanien. Am 28. Sept. (oder 13. Oct.) 409 passirten sie die Pyrenäen, um das unglückliche Land nun auf das Scheußlichste zu verwüsten, während Gerontius und Constans in dem jetzigen Catalonien mit einander stritten. Endlich ward der Letztere zum Rückzuge nach Gallien genöthigt. Im J. 410 erschien Gerontius nun seinerseits in Gallien, warf sich — ehe noch Edobich neue Germanen hatte anwerben können — auf Vienna, welches Constans vertheidigte, drang mit Gewalt oder durch Verrath in diese Stadt ein, nahm den Constans gefangen und ließ denselben enthaupten. Dann begann er Arelate zu belagern, wo Constantin selbst sich aufhielt.

Inzwischen hatte Honorius, dem der Tod Alarich's einen Moment der Ruhe gewährte, durch den trefflichen illyrischen General Constantius ein auserlesenes Heer von Römern und romanisirten Provinzialen aufstellen lassen, welches nun ausrückte, um den Kampf an der Rhone zur Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen zu benutzen. Constantius erschien in Gallien, als Gerontius eben Arelate belagerte. Es gelang dem Feldherrn des Honorius, ohne Schwertstreich über den Gerontius zu siegen; denn unzufrieden mit der Strenge des Letzteren, folgten die Truppen des Gerontius den Auffoderungen des Constantius zum Abfall. So gingen zuerst die Officiere, dann auch die meisten Soldaten des comes von Spanien zu den Fahnen des legitimen Kaisers über. Nur von wenigen seiner Krieger begleitet, floh Gerontius nach Spanien; hier aber wurden auch seine letzten Begleiter, es waren spanische Soldaten, zu Verräthern. Um die Gunst des Constantius zu erwerben, beschlossen sie ihren Feldherrn zu ermorden, oder gefangen auszuliefern (wir es scheint im J. 411 n. Chr.). Mitten in der Nacht griffen sie — den Ort erfahren wir nicht — das Haus, wo er wohnte, an. Gerontius hatte seine Wohnung aber tüchtig verrammelt und vertheidigte sich, nur von seiner Gattin Nonnichia, auch Nonnychia oder Nunechia genannt (beiläufig einer Christin), einem treuen Alanen und mehren Sklaven umgeben, mit Hilfe eines guten Vorraths von Pfeilen und Wurfspießen so tapfer, daß mehr als 300 der Angreifer ihr Leben einbüßten. Als die heldenmüthigen Vertheidiger sich aber verschossen hatten, flohen die Sklaven, indem sie sich an Stricken aus den Fenstern herabließen. Gerontius hätte auch fliehen können, mochte sich aber nicht dazu verstehen, seine Gattin allein ihrem Schicksale zu überlassen. So erwartete er denn mit ihr und dem Alanen sein Ende. Als nun die wüthenden Soldaten bei Tagesanbruch das Haus auf allen Seiten in Brand steckten, da bat ihn der Alane um den Tod, und Gerontius hieb ihm das Haupt ab. Die gleiche Gunst erwies er seiner Gemahlin, die ihn unter Thränen bat, sie nicht der Schmach zu überlassen. Endlich gab er sich selbst den Tod; nachdem er sich umsonst mit dem Schwerte drei Wunden beigebracht hatte, zog er einen kurzen Dolch, den er an der Hüfte trug und stieß ihn sich in das Herz *). (*Hertzberg.*)

GERONTIUS (St.), Erzbischof von Mailand. Die dürftigen Nachrichten, die wir über diesen Mann besitzen, ergeben etwa Folgendes. Gerontius war ein geborener Mailänder von vornehmer Abkunft; nach Einigen gehörte er dem edlen Geschlechte derer „à Basilicapetri“ an, während ihn Andere der gens Burrea zutheilen. Nach dem Tode seines Vorgängers, des Erzbischofs St. Eusebius Paganius, wurde er — anscheinend schon in ziemlich hohem Alter — wegen der großen Heiligkeit seines Lebenswandels zum Erzbischofe von Mailand erhoben; eine Würde, die er nur mit Widerwillen annahm. Die Zeit, während welcher er auf dem erzbischöflichen Stuhle saß, ist streitig. Während Einige, namentlich Ferdinand Ughellus [1]), ihn gegen Ende des Jahres 466 n. Chr. Erzbischof werden und im J. 472 sterben lassen, bestimmen Andere [2]) die Dauer dieses Archiepiscopates mit mehr Wahrscheinlichkeit durch die Jahre 472—478 n. Chr. Gerontius ward also etwa am 26. Dec. des Jahres 471 zum Erzbischofe von Mailand erwählt und zu Anfange des Jahres 472 durch den Papst Simplicius ordinirt. (Ughellus dagegen läßt den

*) s. *Zosim.* Histor. VI. cap. 2—5. *Renatus Profuturus Frigeridus* apud *Gregor. Turon.* II, 9. *Paul. Oros.* Histor. VII. c. 40. 42. *Sozomen.* Hist. ecclesiast. (ed. *H. Vales.*) lib. IX. c. 11 — 13. *Nicephor. Callist.* Hist. ecclesiast. (ed. Parisin. 1630. Tom. II.) lib. XIV. c. 5. 6. Vergl. *Olympiodor.* apud *Phot.* p. 180. 181. 184. 185. *Sidon. Apollin.* lib. V. epist. 9. p. 139. ed. sec. Sirmond. *Philostorg.* lib. XI. c. 5. 6 mit Godefroy's Erläuterungen p. 477—481. *Jornand.* De Getar. origine seqq. c. 32. Dazu Muratori, Geschichte von Italien; der teutschen Uebersetzung (Leipzig 1746.) 3. Th. S. 19 fg. 45 fg. *Tillemont*, Histoire des empereurs. T. V. p. 351 seq. 554 seq. 581 seq. 603 seq. *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire. Tom. VI. p. 255—264. 322—329. 385—388. Gibbon, Gesch. des Verf. und Untergangs des röm. Reichs, Übers. von Sporschil, S. 1000 fg. 1055 fg. Schlosser, Universalhistor. Ueberf. der Gesch. der alten Welt. 3. Th. III. Abth. S. 180—183. 193—195. *Eckhel*, Doctrin. numor. veter. Vol. VIII. p. 176—178. H. Leo, Lehrb. der Universalgesch. 2. Bd. Dritte Aufl. S. 80 fg.

1) Italia sacra. Tom. IV. p. 72. 2) So geschieht es besonders in den „Acta Sanctorum Maii;“ coll. a *Godofred. Henschen.* et *Dan. Papebroch.* Tom. II. p. 44.

Digitized by Google

Gerontius durch Papst Hilarius ordinirt werden, und zwar schon am 26. Dec. 466). Die Berichte rühmen die Weisheit, mit welcher Gerontius sein Hirtenamt verwaltet habe. Das Elend, in welches seine (die sogenannte insubrische) Diöcese und namentlich auch die Stadt Mailand durch den Krieg der germanischen Scharen des Odoacer gegen Orestes gerieth (im J. 476 n. Chr.)[3]), suchte er nach Kräften zu mildern; er bemühte sich zu retten, was irgend möglich war. Nachdem er sein Amt etwas über sechs Jahre mit Würde verwaltet hatte, starb er am 5. Mai des Jahres 478 und wurde am 7. Mai d. J. in der Basilika des St. Simplician beigesetzt, wohin er kurz vor seinem Tode die Gebeine der heiligen Marolus, Glycerius und Lazarus gebracht hatte. Nachmals hat Bischof Ennodius von Pavia auf seinen Tod ein kurzes Trauergedicht verfaßt. Das Fest dieses Heiligen feiert die mailändische Kirche am 5. Mai; seinen Körper (und die der Erzbischöfe St. Simplician, Benignus, Antoninus und Ampelius von Mailand und einiger anderen Heiligen) versetzte der berühmte mailänder Erzbischof Karl Borromäus in glänzender Procession im Juni (nach altem Styl am 28. Mai) d. J. 1582 nach einer andern hervorragenderen Stelle, wol in derselben Kirche. Auf St. Gerontius folgte als Erzbischof St. Benignus aus der gens Bentia [4]). (*Hertzberg.*)

GERONTOXON. Das Wort ist nicht ganz richtig aus dem Griechischen gebildet von *Γέρων*, Greis oder *Γῆρας*, Alter und *τόξον*, Bogen, weshalb Andere auch lieber Gerontotoxon oder Gerotoxon schreiben wollten. Lateinisch wird es Arcus senilis oder Macula arcuata übersetzt. Man bezeichnet so eine Trübung oder Verdunkelung der Hornhaut, die ebensowol durch die Localität als durch die veranlassende Ursache sich als eine besondere Art charakterisirt. Es bildet sich nämlich häufig bei alten Leuten am Scleroticalrande der Hornhaut eine ringförmige, gewöhnlich nur ½—½ Linie breite, scharf begrenzte Trübung von grauweißer Farbe, wodurch dieser Theil der Hornhaut die Durchsichtigkeit verliert. Die Trübung breitet sich nicht über diesen Ring hinaus aus. Gewiß ist es nur ein seltener Ausnahmsfall und vielleicht nicht ein wahres Gerontoxon, wenn die vom Hornhautrande ausgehende Trübung sich bis zum Centrum der Hornhaut erstreckte. Manchmal hat die Trübung ein strahliges oder faltiges Aussehen. Auch findet man das Gerontoxon nur partiell ausgebildet und dann meistens am untern Hornhautrande.

Diese Trübung entsteht nicht als Folge einer Hornhautentzündung, wie die gewöhnlichen Hornhautflecken, sie beruht vielmehr auf einer durch das Alter bedingten Atrophie und wird nach von Ammon's Untersuchungen durch Ablagerung phosphorsauren Kalkes hervorgebracht. Die getrübte Stelle der Hornhaut ist fest, fast knöchern. Bei partiellem Gerontoxon beobachtete v. Ammon auch eine entsprechende ringförmige Verdunkelung der Linsenkapsel. Uebrigens kann das Gerontoxon sich manchmal auch schon in einem früheren Lebensalter durch schwächende Einflüsse oder durch gichtische Ablagerungen ausbilden. Man will es selbst angeboren beobachtet haben. In neuerer Zeit ist von englischen Aerzten, namentlich von Richardson, darauf hingewiesen worden, daß der wahre Arcus senilis ein sicheres Zeichen der vorhandenen Fettentartung des Herzens sei.

Als eine der Form nach mit dem Gerontoxon übereinstimmende Hornhauttrübung ist diejenige zu nennen, welche sich beim Bestehen einer Cyclitis, das heißt einer Entzündung des Orbiculus ciliaris, am Hornhautrande zeigt. Dieselbe ist auch ringförmig, allein wol häufiger nur partiell. Dabei ist die Färbung mehr bläulich, und die dunkle Stelle erscheint zugleich etwas erhaben. Man hat diese Form auch als Gerontoxon acutum vom gewöhnlichen Greisenbogen unterschieden.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEROPOGON ist der Name einer von Linné aufgestellten Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositen mit folgenden Merkmalen. Das Blüthenköpfchen ist wenigblüthig und fast gleichfrüchtig. Die Blättchen des einreihigen Hauptkelchs sind gleich lang, am Grunde verwachsen und länger als die Blüthen. Der Blüthenboden ist flach, borstig, spreublattlos. Die Blumenkronen sind zungenförmig. Die gleichgestalteten Früchtchen haben einen langen Schnabel. Der Federkelch ist von doppelter Gestalt, an den äußern Früchtchen ist er einreihig und besteht aus halblanzettlichen, gesägten, spreuartigen Haaren, an den innern ist er mehrreihig und federig.

Zu dieser Gattung gehört nur eine am Mittelmeere wachsende, ästige, ziemlich kahle Art mit wechselständigen, grasartigen, ganzrandigen Blättern und endständigen, einzelnen, rosenrothen Blüthenköpfchen. Sie wurde von Linné Gerop. glabrum genannt und von verschiedenen Sammlern an verschiedenen Stellen beobachtet, z. B. bei Nicäa, in Sardinien, in Spanien, Griechenland, auf der Insel Madeira und an einigen andern Orten aufgefunden. Zu ihr gehört auch der von Sprengel als besondere Art unterschiedene Geropogon australis. Dagegen zog Linné noch zwei andere Arten, Gerop. calyculatum und Gerop. hirsutum zu dieser Gattung, aber mit Unrecht, da erstere zur Gattung Scorzonera als Scorz. hirsuta zu bringen ist, während letztere den Tragopogon hirsutus ausmacht. (*Garcke.*)

GEROU (Wilhelm), ein um die Literargeschichte Frankreichs verdienter Benedictiner der Congregation vom h. Maurus. Er war geboren zu Orleans um das Jahr 1701, nach erhaltener Vorbildung legte er in seinem 17. Jahre das Ordensgelübde am 20. Juli 1718 in der Abtei zu Vendome ab und vollendete hier seine Studien in den philosophischen Wissenschaften. Hierauf wurde er Lehrer derselben zu Pontlevoy; hier bildete er wackere Schüler, da er aber mit den erfoderlichen Fähigkeiten

3) Indessen mögen die Berichte über die Verheerung von Pavia wenigstens zum Theil auf Mailand übertragen worden sein. 4) Vergl. über St. Gerontius: *Ferd. Ughell.* Italia sacra. Tom. IV. p. 33. 67 seq. 73 seq. Acta Eccles. Mediolan. Pars VI. (tabul. archiepiscop.) p. 881. nr. 20. Acta Sanctorum Mail; coll. a *Godefred. Henschen.* et *Dan. Papebrock.* Tom. II. p. 43. 44. *Pertz.* Monum. German. histor. (scriptor. Vol. VIII.) Tom. X. p. 103.

Digitized by Google

und Kenntnissen auch Geschmack an historischen Untersuchungen an den Tag legte, so bestimmten ihn in der Folge seine Ordensobern, als sie den Vorsatz gefaßt hatten, die Specialgeschichte der Landschaften Frankreichs bearbeiten zu lassen, zum Gehilfen für den alten Verninac von ihrer Congregation zu Orleans, welcher die Geschichte der Landschaft Berri bearbeiten sollte, mit welchem er daher auch zur Ansammlung des Stoffes mehre Reisen dahin machte. Nach Verninac's Tode setzte Gerou die Arbeit allein fort, beschränkte aber aus Mistrauen gegen seine Kräfte seine Forschungen zuletzt blos auf die Gelehrtengeschichte jener Landschaft, welche der Bibliothekar Meri zu Orleans bereits begonnen hatte. Auch diese Arbeit gab er sammt seinen geschichtlichen Sammlungen über Berri wieder in die Hände anderer Ordensbrüder, welche diese Geschichte zum Drucke ausarbeiten wollten, sie aber nicht herausgaben; das Material dazu, besonders das Gerou'sche, soll nachmals in die Hände des Paters Cl. Turpin gekommen sein. Unterdessen erhielt er den Auftrag, die bibliothèque des auteurs de Touraine, die der Benedictiner Liron angefangen hatte, zu vollenden, und sich deshalb mehre Jahre lang nach Marmoutier zu begeben. Das that er auch, aber auch dieses Werk erschien nicht im Drucke. Da er sich nun einmal auf die Literargeschichte geworfen hatte, so übernahm er nebenbei auch die Bearbeitung der bibliothèque des auteurs Orleanais (d. i. der Stadt, des Herzogthums und der Diöces von Orleans) und begab sich deshalb aus jenem Kloster in die Abtei S. Benoit an der Loire, wo er unter besonderer Begünstigung vier Jahre ununterbrochen daran arbeitete und das Werk wirklich zu Stande brachte. Er fügte dieser Gelehrtengeschichte ein Verzeichniß von Handschriften bei; dieselbe war, wie Tassin behauptet, nicht blos mit seltenen Nachrichten ausgestattet, sondern auch ganz im Geiste des großen Rivet'schen Literaturwerkes eingerichtet, fand aber keinen Verleger. Daher gab sie Gerou dem gelehrten Amtshauptmann Daniel Jousse zu Orleans (s. d. Art.), obgleich seine Congregation die nächsten Rechte daran hatte, in der Absicht, daß dieser sie durch seine ausgebreiteten Verbindungen mit Buchhändlern zum Drucke bringen lassen würde. Allein das Werk blieb ungedruckt und ist wahrscheinlich von Jousse selbst für seine literarischen Arbeiten ausgebeutet worden. Inzwischen legte Gerou auf Befehl des Staatsrathes Bertin eine Landkartensammlung an, in welcher Thätigkeit ihn der Tod am 27. April 1767 zu S. Benoit überraschte. Er hatte mehre wissenschaftliche Reisen gemacht, sich durch großen Sammlerfleiß ausgezeichnet und wegen seiner fleißigen Forschungen in ausgedehnter Bekanntschaft mit Gelehrten gestanden, er scheint sich besonders nach seinen Zeitgenossen Liron und Rivet de Lagrange gebildet zu haben *). (*B. Röse.*)

Gerra, s. Gerrha.

*) Vergl. Tassin's Gelehrtengeschichte des Benedictinerordens des heiligen Maurus, in der teutschen Bearbeitung II, 578 fg.

GERRARD (John), ein gelehrter englischer Geistlicher, dessen Lebensumstände, wie Geburts- und Sterbejahr, uns unbekannt sind, der sich aber im vorigen Jahrhunderte um die Auslegung der alten Inschriften ein wesentliches Verdienst erwarb, indem er die zahlreichen römischen Siglen oder Abkürzungen sammelte, alphabetisch ordnete, und mit Nachweisung der Quellen wie ihrer verschiedenen Erklärungen versah. Das daraus entstandene und unter seinem Namen zu London 1792 in 4. erschienene Werk führt den Titel: Siglarium Romanum, sive Explicatio notarum ac literarum, quae hactenus reperiri potuerunt, in marmoribus, lapidibus, numis, auctoribus, aliisque Romanorum veterum reliquiis; complectens non tantum Singulas [1]), quae in commentariis antiquis inveniuntur, sed etiam quascunque viri eruditi ad hunc usque diem in lucem protulerunt. Es ist dieses Werk für die diplomatische Siglenkunde und dann überhaupt für die Diplomatik eins der werthvollsten [2]). (*B. Röse.*)

GERRESHEIM, Städtchen im preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, in einem üppigen fruchtbaren Thale, mit etwa 1500 Einwohnern, einer katholischen Kirche und einem Fräuleinstifte, welches im J. 873 von Geric's Tochter Regenberga gestiftet und von Wilibert, Erzbischof zu Cöln, eingeweiht wurde. Es liegt unter 24° 31′ 40″ d. L. v. Ferro, 51° 14′ nördl. Br., ¾ Meile östlich von Düsseldorf und ist der Sitz sämmtlicher Regierungsbehörden. Wichtige Gewerbszweige sind Branntweinbrennerei und Baumwollenspinnerei. (*H. E. Hössler.*)

GERRHA (Gerra, Gerrhon, bei späteren Autoren auch Gerrae und Gerae genannt). 1) In Arabien, in der Nähe des mittelländischen Meeres, nach der Tabula Peutingeriana (Segm. IX, *E. Mannert*) acht Mill. von Pelusium, 23 Mill. von Cassium, nach Sozomenus (hist. eccl. VIII, c. 19) funfzig Stadien östlich von Pelusium. Plinius (H. N. VI, 33) bezeichnet Gerrhon als Stadt in Arabien an der Straße nach Arsinde und bemerkt, daß dieselbe wegen des in ihrer Umgebung herrschenden Wassermangels auch Adipson genannt worden sei. Vgl. *Ptolemaeos* VIII, 22, 10. Mannert (Th. X, 1. Abth. S. 494) vermuthet, daß hier die Ostgrenze Aegyptens gewesen sei. Nach *Plin.* l. c. wählten die Reisenden, statt über Pelusium zu gehen, den Weg über Gerrhon, um von hier im geraden Durchschnitte der Wüste die Spitze des arabischen Meerbusens zu erreichen. Gerrha kommt in den Kirchennotizen noch im 6. Jahrh. als bischöfliche Stadt vor. Vgl. Mannert a. a. O. 2) Eine andere Stadt Gerrha lag in der Provinz Cyrrhestica am Euphrat in der syrischen Landschaft Batanais: *Ptolemaeos* V, 15, 25. 3) Wird von

1) d. h. siglas. Im engeren Sinne bedeuten Siglen die auf den Anfangsbuchstaben allein oder auf die beiden ersten Buchstaben der Namen oder Vornamen von Personen zusammengezogenen Abkürzungen derselben, wie dergleichen in Urkunden vor dem 14. Jahrh. unserer Zeitrechnung häufig gefunden werden. 2) Vergl. *Rob. Watt*, Bibliotheca britannica unter d. W. und L. Wachter's Geschichte der historischen Forschung und Kunst II, 2, 639 fg.

Digitized by Google

Ptolemäos (VI, 7, 16 und VII, 22, 10) als eine Handelsstadt der Gerrhäer im glücklichen Arabien aufgeführt (*Γέρρα πόλις*). Dieselbe lag an der Ostküste am gerrhäischen Meerbusen, 200 Stadien vom Meere entfernt. Strabon (XVI, 3, 766. 776 *Casaub.*) setzt dieselbe wenigstens an einen tiefen Busen (*ἐν βαθεῖ κόλπῳ*) und bezeichnet sie als eine Gründung der aus Babylon vertriebenen Chaldäer. Die Häuser der Stadt waren aus Salzsteinen (Steinsalz) erbaut. Ihre Bewohner trieben lebhaften Landhandel mit arabischen Producten und Spezereien (*Strab.* l. c.). Aristobulos hatte berichtet, daß die Gerrhäer sich auf Fahrzeugen (Floßen, *σχεδίαις*) zu Wasser bis nach Babylon begeben, von dorther Waaren auf dem Euphrat bis nach Thapsakos schaffen und von hier aus zu Lande überall hin vertreiben. *Strab.* l. c. Vgl. *Diodor.* III, 40. 41. *Plin.* H. N. VI, 32. XXXI, 39. 4) Erwähnt Ptolemäos (IV, 3, 45) eine Stadt Gerrha auf der afrikanischen Insel Lotophagitis, welche außerdem noch eine andere Stadt mit Namen Meninx (*Μήνιγξ*) hatte. (*J. H. Krause.*)

GERRHI, alter Name eines Volks in Albanien am Flusse Gerrhus, bei Ptolemäus; s. d. Art. Gerrhus Nr. 2. (*H.*)

Gerrhon, s. Gerrha.

Gerrhunium, s. Gerrunium.

GERRHUS (*ὁ Γέρρος*), 1) ein bereits von Herodot IV, 56 erwähnter Fluß im Gebiete der Skythen. Herodot hat ihn als Zweigfluß des Borysthenes oder als Arm desselben betrachtet (*ἀπέχεται μὲν ἀπὸ τοῦ Βορυσθένους*) und zugleich bemerkt, daß die Gegend, durch welche er fließe, denselben Namen führe. Da wo er sich nach dem Meere hinwende, bilde sein Bett die Grenze zwischen den nomadischen und den königlichen Skythen. Er ergieße sich in den Hypakyris, welcher aus einem See entspringe. Herodot hat den Gerrhus als den siebenten Fluß im Skythenlande zwischen dem Hypakyris und dem Tanais aufgeführt. Plinius H. N. IV, 26 nennt diesen Fluß ebenfalls und läßt wie Herodot die königlichen Skythen und die Nomaden durch ihn scheiden. Ptolemäos III, 5, 12 erwähnt seine Mündung im Lande der Sarmaten. Mannert 1. Th. S. 109 2. Ausg. bemerkt: der Fluß Gerrhus ist zuverlässig die Samara an der Nordgrenze des Skythenlandes, zwar kein Arm des Borysthenes, aber doch der einzige bedeutende Fluß in den innern Gegenden des Landes. Er kommt mit einem Bogen von Südosten her und wird auf dieser Seite die Grenze zwischen zwei Abtheilungen der Skythen. Mit einem nach dem mäotischen See sich wendenden Flusse vereinigt er sich nicht, aber seine Quelle ist nur ein Paar Meilen von der Quelle des Kalmiusflusses entfernt, welchen Herodot wahrscheinlich durch seinen Hypakyris bezeichnet. Hier auf der Südseite ist er nicht Grenzfluß, er durchfließt blos die nomadischen Skythen nach Herodot. Pomponius Mela II, 1. §. 38 (p. 116 ed. *Gron.*) bezeichnet diesen Fluß mit dem Namen Gerros, sowie den Hypakyris als Hypacaris und bemerkt, daß beide Flüsse in einer Mündung ausströmen und die Stadt Carcine berühren, welche im sinus Carcinites existirte. Vgl. *Strabon* VII, 4, 308 *Casaub.* Sickler (1. Th. S. 205) läßt die Flüsse Buges und Gerrhus in den Sumpf Buges am nördlichen Ufer der Palus Mäotis ausmünden. J. B. d'Anville (Handb. d. alten Erdbeschreibung, neue Ausg. v. A. H. L. Heeren, 1. Th. 271) hielt den Gerrhus für einen der Steppenflüsse oder Bäche, welche in nasser Jahreszeit sehr anschwellen, jedoch von keiner großen Wichtigkeit sind; eine jedenfalls irrige Vorstellung, da Herodot ihn in diesem Falle wol nicht erwähnt haben würde. Auch würde er von Mela, Plinius und Ptolemäos nicht genannt worden sein. Ueber die Samara, welcher Fluß nach Mannert a. a. O. der Gerrhus der Alten, und über den Kalmius, in welchem Andere den Gerrhus erkannt haben, vgl. „Allgem. Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen eingetheilt ist" S. 103 (über d. Samara) und S. 146. 155 (über den Kalmius). R. H. Brehmer (Entdeckungen im Alterthume, 1. Th. S. 492) bemerkt: „Die königlichen Skythen, in denen aus dem Namen ihrer Hauptstadt und ihres Flusses Gerrus kaum Gerrer oder Germanen verkannt werden können, wohnten einst am Flusse Samara u. s. w." S. d. Karte I zu Bd. I. Er findet also Germanen überall, wo ein Ger sich findet, wie weiland Graf Wackerbarth die Teutonen überall, wo ein Teu ihm vorkam. 2) Wird von Ptolemäus V, 12, §. 2. 7 ein Fluß Gerrhus in Albanien erwähnt. (*Krause.*)

GERRIS, ein schon von Plinius und Martial für Wasserwanzen gebrauchter Name, den Fabricius (Syst. Rhyngot. 260) als Gattungsnamen für einige Arten der Landwanzen ins System einführte. Den generischen Charakter legte er in den gebogenen Schnabel und in die fadenförmigen, fünfgliedrigen, vor den Augen eingelenkten Fühler und ordnete neun Arten aus den wärmeren Gegenden beider Erdhälften der Gattung unter. Latreille nahm diese Bestimmung auf, dagegen gibt Lamarck (Syst. anim. s. vert. III, 513) in der Gattungsdiagnose viergliedrige Fühler und einen dreigliedrigen Schnabel an und erwähnt nur drei südeuropäische Arten. Dumeril (Dict. sc. nat. XVIII, 500) charakterisirt die Gattung als Hemipteren mit halblederartigen Flügeldecken, mit an der Stirn befestigtem Schnabel, mit fadenförmigen, viergliedrigen Fühlern und sehr langen Gangfüßen. Er zählt vier Arten auf. Burmeister (Handb. d. Entomol. II, 223) stellt die Gattung mit der Fabricius'schen Emesa an die Spitze seiner Familie der Reduvini und unterscheidet sie von jener durch den gebogenen Schnabel, die Länge des ersten Scheidengliedes, die überkörperlangen Fühler, die kürzeren Vorderbeine und die kleinen dreigliedrigen Füße. Während Emesa in Brasilien heimisch ist, gehören die Gerrisarten der alten Welt an. Die gemeinste Art ist G. vagabundus, lebt an Mauern, in Häusern und alten Gebäuden, geht langsam, in Gefahr aber sehr eilig, und G. erraticus besonders in Gartenhäusern an den Wänden. Es sind nur wenige Linien große, weiße oder gefärbte Landwanzen, die sich nur

Digitized by Google

von animalischen Stoffen, wie es scheint von Insecten, nähren. (*Giebel.*)

GERRITS (Dietrich) oder Gerritz aus Enkhuizen, ein holländischer Seefahrer und Zeitgenosse des durch seine Seereisen berühmt gewordenen Johann Hugo van Linschoten aus Haarlem, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und benutzte in seiner Jugend die durch den damals sehr lebhaft betriebenen Zwischenhandel der Niederländer mit den Portugiesen, an welchem sich seine Vaterstadt stark betheiligte, dargebotenen Umstände, um auf diesem Wege seine Wißbegierde nach den Schiffahrts- und Handelsverhältnissen der Portugiesen in Ostindien durch eigene Erfahrungen zu befriedigen. Er trat deshalb zu Lissabon, dem Marktplatze seiner Landsleute für die ostindischen Waaren, in den portugiesischen Seedienst und bereiste in diesem Verhältnisse die Besitzungen dieser Nation im indischen Ocean, gelangte auch bis nach China und Japan, sah und beobachtete dort, soviel es seine Umstände gestatteten, alle die Verhältnisse, Verbindungen und Vortheile der Portugiesen, welche gleichzeitig auch der wissenschaftlich gebildete Linschoten von 1583 bis 1592 erforschte und nachmals in seinem vortrefflichen Itinerarium beschrieben und im J. 1599 bekannt gemacht hat. Den Umfang seiner auf dieser Reise gewonnenen Kenntnisse theilte Gerrits sammt seinen Beobachtungen über die Schwierigkeiten dieser weiten Reise, die Entfernung der besuchten Länder und Inseln, deren Klima und Beschaffenheit, die Meere und Küsten auf der Straße dahin nach seiner Rückkunft in sein Vaterland seinen Landsleuten mündlich mit und unterstützte dadurch besonders die Berathungen und Beschlüsse derjenigen Männer, welche grade damals zu Enkhuizen mit Linschoten versammelt und von ihren geographischen und naturhistorischen Kenntnissen unterstützt, die Plane zu eigenen Entdeckungsreisen der Niederländer, vorzüglich zu deren Bekanntschaft mit den Quellen der tropischen Handelsartikel entwarfen und 1595 durch Wilhelm Barends und Linschoten auf zwei verschiedenen Wegen auszuführen versuchen ließen, nachdem ihnen die Spanier seit deren Besitznahme von Portugal den ergiebigen Zwischenhandel mit jenen Produkten zu Lissabon streng untersagt hatten. Gerrits aber wird seit diesem Zeitpunkte als Theilnehmer an jenen und den folgenden Unternehmungen seiner niederländischen Zeitgenossen auf dem Meere nicht erwähnt, sondern es tritt nun eine Reihe anderer wackerer und kühner Seefahrer aus ihrer Mitte mit Auszeichnung hervor. Indessen ist sein Name noch durch die Künstler Hessel und Wilhelm Gerritz bekannt, deren Lebensverhältnisse gleichfalls dunkel geblieben sind. Jener war ein namhafter Kupferstecher, dieser ein Maler und zugleich Lehrer des berühmten Jan van Goyen im 17. Jahrhunderte. (*B. Röse.*)

GERRUNIUM, ein fester Ort oder Castell an den Grenzen Macedoniens, gegen Illyrien hin, welcher nebst anderen festen Plätzen von dem römischen Legaten L. Apustius auf den ersten Angriff genommen wurde (*Livius*, XXXI, 27: Apustius extrema Macedoniae populatus Corrago et Gerrunio et Orgesso castellis primo impetu captis etc.) Möglich ist wol, daß Polybius (V, 105) denselben Ort mit dem Namen *Γέρρους* bezeichnet hat. Er führt ihn in Dassaretien auf. (*Krause.*)

GERS, 1) Fluß. 2) Departement. Das französische Departement dieses Namens ist gebildet aus den zu dem ehemaligen Guyenne gehörigen Landschaften Condomois, und aus Armagnac und Comminges, Theilen des alten Gascogne. Es wird begrenzt im Norden von dem Departement des Landes und dem Departement Lot et Garonne, im Osten von den Departements Tarn et Garonne und Haute-Garonne, im Süden von den Departements Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées und zum Theil von den Basses-Pyrénées, im Westen von dem Departement Hautes-Pyrénées und dem Departement des Landes. Es liegt zwischen dem 43—44° nördl. Br. und 17° 25′ — 18° 50′ östl. L. von Ferro, hat einen Flächenraum von 124 □Meilen und eine Bevölkerung von mehr als 300,000 Seelen. Es wird in die fünf Gemeindebezirke Auch, Lectoure, Condom, Mirande und Lombez getheilt, welche in 30 Cantonen 700 Gemeinden umfassen.

Die ersten Stufen der Pyrenäenkette, die sich in diesem Departement erheben, bewirken, daß der Boden uneben, von Bergen und Thälern durchschnitten ist. Die Thäler sind zu eng, um Flächen darzubieten, die man Ebenen nennen könnte; dagegen sind die Gipfel der Bergzüge nicht selten weit ausgedehnt und gestalten sich fast zu Plateaux. Die Erhebung des Bodens über die Meeresfläche übersteigt nur sehr selten 1200′. Die Wässer des Adour und der Garonne werden durch die Bergkette von Mielhan geschieden.

Die bedeutendsten Flüsse sind der Adour, die Baise, der Gers (von dem das Departement den Namen hat) und die Save. Der Adour hat seine Quelle am nördlichen Abhange der Pyrenäen, unterhalb des Pic d'Espade, südlich von Bagnères de Bigorre, 5940′ über dem Meeresspiegel, durchfließt das schöne Campanerthal, hat zuerst nördliche, dann in der untern Hälfte seines Laufes meist westliche Richtung, wird von Tarbes an fahrbar, nimmt namentlich auf seiner Linken viele von den Pyrenäen kommende Flüsse (den Gabas, den Luy, die Gave de Pau, die Nive) auf und ergießt sich unterhalb Bayonne in das biscayische Meer. Die Baise, Save, und der Gers sind Nebenflüsse der Garonne; der Gers entspringt aus den Haiden von Pinas und fällt nach einem Laufe von 18 Meilen oberhalb Agen in die Linke der Garonne, nachdem er die Flüsse Arcon, Sedon, Souſſon und andere aufgenommen hat.

Der Boden, der meistens einen sehr sandreichen Thon zur Unterlage hat, ist sehr fruchtbar, und der Acker so ergiebig, daß er nicht blos den Bedarf der Provinz liefert, sondern auch noch für die Ausfuhr ein Quantum übrig bleibt. Trotz der ziemlich vernachlässigten Baumzucht wächst Obst in Menge. Der Wein, welchen die Provinz hervorbringt, gehört zu den feurigsten französischen Weinen und wird nur an einigen Stellen von den Weinen der Pyrenäen übertroffen. Die Wälder bestehen

Digitized by Google

vorzugsweise aus Laubholz, für das Nadelholz scheint es hier schon zu warm zu sein, erst in den Pyrenäen, in einer größern Höhe über dem Meere, erscheint die Tanne und die Fichte wieder. Das Klima ist außerordentlich mild, der Sommer wird unerträglich heiß, die Winter sind nicht selten ganz frei von Schnee. Der Versuch, die Baumwollenstaude anzubauen, scheint misglückt zu sein.

Die Hausthiere sind nicht von schöner Race; Geflügel wird in Menge gezogen, Enten und Gänse werden gemästet und erreichen eine bedeutende Schwere. Raubthiere sind in verhältnißmäßig geringer Menge vorhanden, trotz der Nähe der Pyrenäen. Die während der heißen Jahreszeit sehr wasserarmen oder ganz ausgetrockneten Flüsse bieten wenig Fische. Von Amphibien findet man in sumpfigen Gegenden eine Menge verschiedener, theils giftiger, theils unschädlicher Schlangen.

Das Mineralreich bietet wenig Bemerkenswerthes. Eisen kommt so selten vor, daß man nicht auf dasselbe baut; von anderen Metallen findet sich keine Spur. Nur Steinbrüche, die verschiedene Marmorarten liefern, sind in Menge vorhanden.

Die Bewohner werden als heitere, gutmüthige, gastfreie Menschen mit etwas beschränktem Verstande bezeichnet. Die Gascogner sind mit ihren prahlerischen Redensarten in ganz Frankreich sprüchwörtlich geworden, sodaß man ihnen nirgends auch nur die Hälfte von dem glaubt, was sie erzählen. Ein Lobredner derselben, selbst ein Gascogner, behauptet allerdings, daß seinen Landsleuten die Großsprecherei nur angedichtet sei, daß sie vielmehr nur liebenswürdiger, lebhafter, geselliger und industriöser seien, als die übrigen Franzosen. Mit dieser Liebenswürdigkeit will es sich aber allerdings nicht vertragen, daß sie den schwersten Theil aller Arbeit auf das weibliche Geschlecht wälzen. Während die Knaben daheim spielen und Dummheiten treiben, müssen die Mädchen auf dem Felde das Vieh hüten. Ein großes, starkes, breitschulteriges Frauenzimmer, von kräftigen Armen und Beinen, von der Luft gebräunt, findet leicht einen Mann. Der Bauer sieht in diesem Falle nicht sehr auf die in der Regel aus einem Bette, einem Kleiderschranke und einigen hundert Francs bestehende Mitgift. Eine starke Frau will er für seinen ältesten Sohn, der das ganze Gut allein erhält, während die übrigen Kinder sich durch Dienen ihr Fortkommen sichern müssen. Wenn jedoch diese starke Frau ihrem Manne nicht mehr Knaben als Mädchen gebiert, so wird sie als ein unnützes Ding, als eine Last des Hauses behandelt. Sieht der Mann immer mehr Knaben um sich heran wachsen, so glaubt er, daß seine Reichthümer in gleichem Maße zunehmen, und mit dem Stolze, mit welchem das Stammhaupt einer wilden nordamerikanischen Nation seine Waffen unter seine Söhne vertheilt, vertheilt er unter die seinigen seine Ackerwerkzeuge und heißt sie auf dieselben vertrauen.

Die Sparsamkeit des Gascogners geht so weit, daß er sich und den Seinen oft das Nothdürftigste versagt; der Fremde aber, der als Gast bei ihm einkehrt, empfindet Nichts davon. Bei der Krankheit eines Sohnes oder einer Kuh wird ärztliche Hilfe gern gesucht; erkrankt aber die Frau oder die Tochter, so heißt es wol: Gott wird ja helfen. Bei aller Lebhaftigkeit der Gefühle läßt der Gascogner doch gern Alles beim Alten; er treibt deshalb auch noch immer nichts weiter als Ackerbau und Viehzucht, während im übrigen Frankreich die Industrie einen immer größern Aufschwung nimmt. Deshalb sind auch die wenigen Städte des Departements nicht von großer Bedeutung.

Die Hauptstadt des Departements ist Auch. Sie liegt am linken Ufer des Gers und hat etwa 10,000 Einwohner. Die ältere, viel größere Stadt soll auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen haben. Man hat dort Nachgrabungen angestellt und die Grundlagen vieler Häuser und Paläste, in Marmor aufgeführt, gefunden. Auf dem linken Ufer baute Chlodwig eine Kirche, auf deren Trümmern die jetzige Kathedrale steht. Um diese Kirche herum bildete sich die jetzige Stadt, die in die obere und untere zerfällt. Die colossale, in gothischem Style begonnene, im griechischen vollendete Kathedrale ist eine der prachtvollsten Kirchen Frankreichs. Die Hauptfront wird von zwei Thürmen überragt; ihr Gerippe, die nackte Mauer, gleicht der von Notredame in Paris; sie ist jedoch ziemlich unpassend von lauter korinthischen gekoppelten Säulen mit dazwischen angebrachten Altanen, Galerien u. s. w. umkleidet. Die Glasmalerei der Fenster ist von wunderbarer Schönheit; die 90′ hohen Gewölbe von 80′ Spannung erregen Bewunderung. In einem der zwei kleinen Seitenthürme befindet sich eine ohne Spindel gebaute Wendeltreppe, die als Merkwürdigkeit gezeigt wird. Von dem nahe bei der Kirche liegenden, geräumigen, mit schönen Baumreihen bepflanzten Königsplatze hat man eine entzückende Aussicht auf die Umgebungen.

Condom an der Baise, Hauptort eines Arrondissements, mit etwa 7500 Einwohnern, in äußerst freundlicher, angenehmer Gegend, aber schlecht gebaut. Die Hauptkirche zeichnet sich durch prachtvolle, kühne Wölbungen und durch die Vergoldung der Reifen der Säulen aus; von den übrigen Kirchen (es gab deren 19) sind die meisten niedergerissen worden, als die Hugenotten in den Religionskriegen sich der Stadt mehrmals bemächtigten. — Lectoure, am rechten Ufer des Gers, auf einem Berge, Hauptort des gleichnamigen Gemeindebezirks, mit etwa 6500 Einwohnern. Trotz der dreifachen Mauern, welche die Stadt umgeben, hat dieselbe viel Kriegsungemach ausgestanden. Im J. 1473 wurde sie durch den Cardinal von Arras, Erzbischof von Alby, belagert. Der Graf von Armagnac ergab sich durch Capitulation; aber der eindringende Feind spottete aller Gesetze des Völkerrechts und ließ nicht nur den Grafen mit seiner ganzen Familie in Stücke hauen, sondern alle Einwohner ohne Ausnahme über die Klinge springen. Der Gestank der Leichen trieb die Sieger selbst aus der Stadt, die nun zwei Jahre lang blos von Wölfen bewohnt wurde. Ludwig XI. war über diesen glänzenden Sieg der Religion so erfreut, daß er vor allen Heiligenbildern seines Hutes betete. Kaum hatte sich die Stadt

Digitized by Google

wieder bevölkert, als sie während der Religionskriege ein Schauplatz aller möglichen Greuel wurde. Das feste Schloß wurde Staatsgefängniß, in welchem die bedeutendsten Personen des 17. Jahrhunderts unter Richelieu's Tyrannei schmachteten, bis das Blutgerüst sie erlöste. Die Befestigungswerke liegen jetzt in Trümmern; auf dem Fundamente des ganz verschwundenen Schlosses erhebt sich ein Hospital. In dem zum Rathhause umgewandelten bischöflichen Palaste sind die Bildnisse mehrer in Lectoure geborenen, berühmten Krieger aufgestellt. Dem ebenfalls dort geborenen Marschall Lannes hat man auf dem Platze vor der Kirche ein Marmordenkmal errichtet. — Lombez, auf dem linken Ufer der Save, Hauptort des Arrondissements gleiches Namens, mit 1700 Einwohnern, liegt im fruchtbarsten Theile des Departements und ist aus einer Augustinerabtei entstanden. Der Ort ist häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt. — Mirande, auf dem linken Ufer der Baise, Hauptort des Arrondissements, mit 2600 Einwohnern, früherhin befestigt, auch jetzt noch mit guten Mauern versehen. Die Stadt ist sehr regelmäßig gebaut. Die Bewohner treiben meist Ackerbau, haben aber auch Fabriken in Wolle und Baumwolle. (*H. E. Hössler.*)

GERS, oder Ferk, eine kleine, 1 Meile lange und ¼ Meile breite Insel im Canal La Manche, OSO. von der Insel Guernsey. (*H. E. Hössler.*)

GERSAU, ein schön gelegener Flecken im Bezirke Gersau des Cantons Schwyz, am linken (nördlichen) Ufer des Vierwaldstädter Sees, in einem fruchtbaren, von Felsen umgebenen Thale am Fuße des Rigi mit etwa 1400 Einwohnern, welche hauptsächlich von der Viehzucht und der Verfertigung seidener Stoffe leben. Unter den Gebäuden zeichnet sich die neue Kirche und das Rathhaus aus. Ganz in der Nähe ist ein hübscher Wasserfall des Röhrlibaches. Früher bildete der Bezirk Gersau, der eine Länge von 1½ Stunden hat, einen eigenen unabhängigen Staat, der blos unter dem Schutze der Cantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden stand, mit welchen er 1315 einen Bund schloß, der 1359 erneuert wurde. Der kleine Staat hatte seinen eigenen Amtmann, Rath, hohe und niedere Gerichte. Die höchste Gewalt war in den Händen der Gemeinde, welche jährlich einmal versammelt wurde. In früherer Zeit gehörte der Flecken dem Hause Oesterreich und wurde von diesem dem Edlen von Mooß, Bürger zu Luzern, verpfändet und niemals wieder eingelöst. Im J. 1390 verkauften die Edlen von Mooß den Gersauern alle ihre Rechte für 690 Pfund und Kaiser Sigismund bestätigte ihnen 1433 zu Basel alle ihre Privilegien. Im J. 1794 kamen sie unter den Canton Schwyz und diesem schlossen sie sich auch 1818 freiwillig an. (*H. E. Hössler.*)

GERSBACH (die), in Baiern, mündet bei der Stadt Pfaffenhofen im Isarkreise in die Ilm. (*H. E. Hössler.*)

GERSBACH (Anton), geb. am 21. Febr. 1802, war der Sohn eines 1839 gestorbenen Rathsherrn und nachherigen Bürgermeisters zu Säckingen am Rhein. Seine Mutter sorgte mit geräuschloser Frömmigkeit und sanftem Gemüthe als thätige Hausfrau und zärtliche Mutter für die Pflege und das Wohl ihrer Kinder; unter zwölf Geschwistern war Anton der jüngste, und daher der besondere Liebling seiner Eltern. Kränklichkeit hinderte die rasche Entwickelung seiner Geistesfähigkeiten. Entschieden zeigte sich bald seine vorherrschende Neigung zur Tonkunst. Ohne musikalischen Unterricht empfangen zu haben, phantasirte er schon in seinem fünften Jahre auf einem alten Clavier, das er im älterlichen Hause fand. Im Sommer 1809 besuchte Gersbach seinen ältesten Bruder Joseph [1]), der als Musiklehrer in einem Erziehungsinstitute für Knaben zu Gottstedt im Canton Solothurn angestellt war. Von seinem Bruder ward in ihm der erste Grund zur Ausbildung seines musikalischen Talents gelegt. Nach einem vierteljährigen Aufenthalte in Solothurn spielte er schon mit ziemlicher Fertigkeit nach Noten eine Sonate von Mozart. Nicht sonderlich fördernd war ihm nach seiner Rückkehr ins älterliche Haus der Clavierunterricht bei dem Pfarrer Hempfer. Im Sommer 1812 begab sich Gersbach nach Zürich, wo sein Bruder sich als Musiklehrer niedergelassen hatte, ihn späterhin gänzlich zu sich nahm und sich seine musikalische Ausbildung sehr angelegen sein ließ. Er leitete auch seinen Gymnasialunterricht. Seine Fähigkeiten und sein Fleiß erwarben ihm die Liebe seiner Lehrer. Er machte so rasche Fortschritte, daß er bald die Pensa von geringern Schülern beaufsichtigen konnte. Vorherrschend blieb in ihm jedoch die Liebe zur Musik. Seit 1815 sang er in den kleinern und größern Singvereinen, die unter Nägeli's Leitung standen. In den Pausen spielte Gersbach gewöhnlich auf dem Flügel, phantasirte jedoch meistens. Einem solchen Concerte wohnte einst Zeller aus Berlin bei. „Der Kleine schlägt wacker darauf los!" sagte Zeller zu Nägeli. Dieses Wort aus solchem Munde war für Gersbach ein Antrieb zu verdoppeltem Fleiße. Das Jahr 1816 trennte ihn von seinem Bruder, der als Musiklehrer an einem Erziehungsinstitute nach Würzburg gegangen war. Ersatz für diese Trennung fand Gersbach in dem Umgange mit der vielseitig gebildeten Familie des nachherigen Bürgermeisters Melchior Hirzel. Bis 1821 setzte Gersbach seine wissenschaftlichen Studien in Zürich fort. Mit vorzüglichem Eifer betrieb er die alten Sprachen, daneben Mathematik, Logik, Rhetorik und Alterthumskunde. Zu Anfange des Januar 1821 kam sein Bruder, um ihn nach Nürnberg abzuholen, wo er in dem Dittmar'schen Knabeninstitute als Musiklehrer angestellt war. Schwer ward ihm der Abschied von Zürich, wo er eine zweite Heimath gefunden hatte. Die Jahre 1821 und 1822 verlebte Gersbach in Nürnberg

1) Er starb zu Karlsruhe am 3. Dec. 1830 als zweiter Lehrer an dem dortigen Schullehrerseminar. Auch durch die Wahl des Textes zeichneten sich die von ihm componirten 120 Lieder aus, die er in zwei Sammlungen: „Wandervöglein" und „Singvöglein" herausgegeben hatte. Ein von ihm entworfenes System der Tonkunst unter dem Titel einer „Harmonielehre" unterbrach sein Tod. Vergl. über ihn die Allgem. Schulzeitung. 1831. 1. Abth. Nr. 8. Den neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. VIII. 2. Ab. S. 830 fg.

Digitized by Google

theils lernend, durch mannichfache Sprachstudien sich auf die Universität vorbereitend, theils lehrend, indem er seinen Bruder im Clavier- und Gesangunterrichte unterstützte. Gersbach sorgte aber auch für seine körperliche Bewegung durch Turnübungen mit den Lehrern und ihren Schülern. Im Sommer 1821 machte er eine Reise in das Fichtelgebirge und 1822 in die Donaugegend bei Regensburg.

Die glücklichen Verhältnisse, unter denen Gersbach bisher in Nürnberg gelebt, wurden durch seine ungewissen Aussichten in die Zukunft getrübt. Er schwankte in der Wahl eines Berufes und konnte nicht darüber mit sich einig werden, ob er sich der Philologie widmen oder die Stelle eines Musiklehrers übernehmen sollte. Das Winterhalbjahr verlebte Gersbach in Giebichenstein bei Halle in dem Hause des Professors Karl von Raumer, der mit einer Tochter des 1814 gestorbenen Capellmeisters Reichardt verheirathet war. In Halle besuchte Gersbach einige philologische und mathematische Vorlesungen. Reichen Genuß aber fand er in der musikalischen Familie, der er eine so wohlwollende Aufnahme verdankte. An Gelegenheit zur Fortbildung in der Tonkunst fehlte es ihm nicht. Er studirte vorzüglich Bach's und Händel's Meisterwerke. Zum Stubengenossen hatte Gersbach den als Hymnologen bekannten Wilhelm Wackernagel, der in der v. Raumer'schen Familie Hauslehrer war. Wohlwollen und Theilnahme kamen ihm dort überall entgegen und seine Liebe zur Kunst fand reiche Nahrung. Gleichwol fühlte er sich nicht heimisch in diesem Kreise. Die Trennung von seinem Bruder und von seinen Freunden in der Schweiz weckte in ihm eine mächtige Sehnsucht nach dem Süden.

Versunken in eine trostlose Hypochondrie, gab Gersbach den Plan auf, um Ostern die Universität Berlin zu beziehen oder nach Breslau zu gehen, um sich unter v. Winterfeld's Leitung in der Tonkunst weiter auszubilden. Sein Bruder und seine Freunde beschlossen, daß Gersbach den Sommer 1823 zu seiner Erholung in der Schweiz zubringen und erst später auf längere Zeit sich nach dem Norden begeben sollte. Im Frühlinge des genannten Jahres schlug er den Weg nach der Schweiz ein. Zuvor hatte er einige Wochen bei seinem Bruder in Nürnberg zugebracht. Eine Selterswasserkur in Zürich und eine Reise über die Alpen nach Oberitalien im Juli 1823 stärkten ihn so, daß er schon im Herbste des genannten Jahres wieder nach Teutschland zurückkehren konnte. Er begab sich zuerst nach Nürnberg. Dort sollte er die Stelle seines Bruders übernehmen, der einem Rufe als Musiklehrer an dem neuerrichteten Schullehrerseminar in Carlsruhe gefolgt war. In Nürnberg war Gersbach wieder mit dem Professor v. Raumer und dessen Familie zusammengekommen. Er konnte jedoch ihren Umgang kaum genießen. Zu Anfang des Jahres 1824 versank er wieder in seine frühere Hypochondrie, zu welcher sich die Symptome einer bedeutenden Unterleibskrankheit gesellten. Sein Arzt rieth ihm dringend, nach Zürich zurückzukehren.

In den ersten Tagen des März 1824 kam Gersbach hier an. Er ward da bald wieder soweit hergestellt, daß er eine Molkenkur in Knonau, wo sein Freund Melchior Hirzel Oberamtmann war, nicht ohne Erfolg gebrauchen konnte. Eine Bade- und Mineralwasserkur in Pfäffers und St. Moritz beschleunigte seine Genesung. Völlig wieder hergestellt, begab er sich im Spätherbste 1824 nach Carlsruhe, um seinen Bruder als Hilfslehrer am Schullehrerseminar zu unterstützen und seine philologischen Studien fortzusetzen. Seinen Bruder wiederzusehen, nach dem er sich früher in Halle so sehr gesehnt, erfreute ihn. Dessenungeachtet fühlte er sich in Carlsruhe nicht heimisch. In einem abermaligen Anfalle von Hypochondrie erschien ihm das Schulleben beengend und drückend. Seine Stimmung wurde immer trüber. Sein Arzt rieth ihm, sich aller anstrengenden Studien zu enthalten und einen andern Beruf zu wählen, der ihm mehr Gelegenheit zu körperlicher Bewegung böte.

Nach kurzer Ueberlegung faßte Gersbach den Entschluß, die Philologie aufzugeben und Musiklehrer zu werden. Im April 1825 reiste er nach Zürich, wo seine Freunde Alles aufboten, ihm einen angenehmen Wirkungskreis als Privat-Clavierlehrer zu verschaffen. Bald hatte er eine ziemliche Anzahl von Schülern und Schülerinnen. Seine Zeit ward dadurch um so mehr in Anspruch genommen, da er sich nicht blos mit der Praxis und Theorie der Musik beschäftigte, sondern auch seine philologischen Studien fortsetzte. Genuß und Gewinn zugleich brachte ihm seine thätige Theilnahme an mehren Privat- und öffentlichen Musikvereinen. Als im Sommer 1829 die allgemeine helvetische Musikgesellschaft in Zürich Stadler's Oratorium „das befreite Jerusalem" aufführte, übernahm Gersbach die vermittelnde Leitung zwischen den Dirigenten des Orchesters und des Vocalchors, v. Blumenthal und Nägeli. Bei dieser Gelegenheit ward Gersbach zum Mitgliede der allgemeinen helvetischen Musikgesellschaft ernannt.

Mehrfach hatte sein Bruder Joseph, der ihn von Carlsruhe aus besuchte, ihn zur Annahme seiner dortigen Lehrerstelle zu bewegen gesucht, da er bei seiner Kränklichkeit sich nach seinem frühern stillen Privatleben in der Schweiz zurücksehnte. Gersbach schwankte einige Zeit, aus seinen bisherigen Verhältnissen zu scheiden, die ihm in mehrfacher Hinsicht wenig zu wünschen übrig ließen. Endlich meinte er doch, eine feste Anstellung sei seinem bisherigen Wirkungskreise vorzuziehen. Um Ostern 1830 machte er einen Besuch in Carlsruhe, ohne sich jedoch über die Annahme der Stelle am Schullehrerseminar zu erklären. Bestimmt ward er dazu erst bald nach seiner Wiederankunft in Zürich durch die Nachricht von dem Tode seines Bruders. Um Ostern 1831 verließ Gersbach Zürich. Am 12. April begann er seine Wirksamkeit in Carlsruhe.

Bisher hatte sich Gersbach mit dem Unterrichte von Einzelnen beschäftigt. Schwer ward es ihm, jetzt ganze Classen zu unterrichten. Anfangs glaubte er seiner

Digitized by Google

Stelle gar nicht gewachsen zu sein, was ihm manchen Kummer machte. Zu großer Beruhigung gereichten ihm jedoch die Aeußerungen allgemeiner Zufriedenheit mit seiner Wirksamkeit in dem Schullehrerseminar. Bescheidenheit war ein Grundzug seines Charakters. Seinen Zöglingen gab er immer, sowol für die Orgel, als für das Clavier, nur gediegene Stücke, und weckte so auf praktischem Wege die Empfänglichkeit für das wahre Schöne. Die Verbesserung des Gesanges in dem Seminar ließ er sich sehr angelegen sein. Durch Klarheit und Faßlichkeit seiner Vorträge suchte er jedem seiner Zöglinge verständlich zu werden. Er war einer der tüchtigsten Musiklehrer. In Mußestunden beschäftigte ihn die Ausarbeitung und theilweise Herausgabe der hinterlassenen Schriften seines Bruders. Zuerst erschien dessen „Singschule" (Karlsruhe 1833.), hierauf die „Musikalische Reihenlehre oder Elementarrhythmik," und 1843 ein Auszug aus diesem Werke unter dem Titel: „Die musikalische Tactlehre." Das Hauptwerk jedoch, mit welchem sich beide Brüder gemeinschaftlich beschäftigt hatten, „Die Elementar-Harmonielehre," blieb ungedruckt, obschon es im Manuscript beinahe vollendet war. Außerdem bearbeitete Gersbach zwei Choralbücher für Männerstimmen, zunächst zum Seminargebrauche bestimmt. Bei dem neuen badenschen Choralbuche übernahm er die Redaction. Späterhin besorgte er, von dem Oberstudienrathe in Baden dazu beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Professor Maurer eine Liedersammlung für die gesammten Classen der Gelehrtenschulen. Auch in allen Gymnasien und Lyceen Badens wurde diese Sammlung späterhin eingeführt.

Von eigenen Compositionen ließ Gersbach nur wenig drucken. Seine Bescheidenheit hielt ihn davon ab. Er schrieb Variationen für das Clavier; ein Heft Uebungsstücke für das Clavier in Form von Walzern; ein „Herr Gott dich loben wir," nach Klopstock für Männerchor; sechs vierstimmige Lieder (beim Abschiede aus Zürich), 25 zweistimmige Kinderlieder u. a. m. Mehre seiner Lieder und Chöre wurden in einzelnen Sammlungen abgedruckt. In seinem Nachlasse befand sich noch eine Anzahl einstimmiger Lieder und Motetten für Männerchor. Mit wenigen, aber charakteristischen Zügen traf Gersbach in seinen Compositionen fast immer das Rechte, Wahre und Bedeutsame. In zarter Weise wußte er Text und Melodie mit einander zu verbinden. Der Einfluß seines Lehrers Nägeli zeigte sich besonders in der richtigen Declamation, die er nicht hoch genug stellen konnte. Für heilige Worte wählte er eine ernste, erhabene Melodie in wenigen Accorden. Auch aus seinen musikalischen Werken strahlte das zarte, fromme Gemüth und die Freundlichkeit wieder, die ihm im Leben eigen war. Am meisten verbreitet in den meisten Schulen Teutschlands wurden seine Kinderlieder. Von 1841 an leitete Gersbach den Verein für ernste Chormusik. Bekannt wurde er dadurch besonders mit den Compositionen Palestrina's, Orlando di Lasso's, Caldara's u. a. großer Meister der alten italienischen Schule. Nächst diesen waren es vorzüglich Händel und Bach, und aus der neuen Zeit Mendelssohn, deren Werke unter seiner Leitung einstudirt und aufgeführt wurden.

Ungeachtet seiner zarten Constitution hatte sich Gersbach den größten Theil seines Lebens einer fast ununterbrochenen Gesundheit erfreut. Um Ostern 1844 ergriff ihn ein hartnäckiges Unterleibsleiden. Seit dieser Zeit kränkelte er fast fortwährend. Er setzte indessen seinen Unterricht, oft unter heftigen Schmerzen, bis zum Herbste 1847 fort. Oft ließ er sich in das Seminar fahren, oder auch die Zöglinge auf sein Zimmer kommen. In so trüber Zeit war es seine Religiosität, die ihn tröstete und ihm mitunter sogar eine frohe Stimmung gab. Zu einem Freunde sprach er einst: „Mein Körper ist krank, matt und elend, aber der Geist möchte sich fort über Berge schwingen. Ich bin freudig und froh. Das macht," fuhr er fort, auf das neue Testament deutend, „das macht dies Gotteswort, dessen beseligende Kraft und Wahrheit ich immer mehr erkenne."

Mit Schmerz sahen indessen seine Freunde, daß seine Kräfte immer mehr schwanden. Sein Ende erfolgte am 17. Aug. 1848 im 45. Lebensjahre. Er entschlummerte sanft, so herbe Schmerzen er auch in den letzten Wochen seines Krankenlagers erduldet hatte. Er hinterließ eine kinderlose Witwe, Wilhelmine Rosenbutz, mit der er sich 1832 in Carlsruhe vermählt hatte.

Seine Liebe zur Tonkunst war bis an das Ende seines Lebens unverändert geblieben, wenn er auch in den letzten Jahren weniger öffentlich spielte. Beethoven'sche Sonaten von ihm zu hören, war ein hoher Genuß. Die neuere Musik behagte ihm weniger. Er pflegte zu sagen: „Hummel und Moscheles wären für ihn die Grenze; was noch weiter ginge, sei meist vom Uebel." Gleichwol war Gersbach nicht unbillig in der Beurtheilung moderner Componisten. Was sie Gutes hatten, erkannte er gern an. Sehr hoch stellte er Mendelssohn's Compositionen, namentlich dessen „Lieder ohne Worte," und vor Allem seine Oratorien und Psalmen. Bis zur letzten Zeit seines Lebens hatte Gersbach in seinem Hause regelmäßig Singabende. Wenn er mitspielte, wählte er gewöhnlich Duo's und Trio's von Mozart und Beethoven; doch kamen auch Compositionen von Hummel, Onslow und Mendelssohn zum Vortrage. Oft erinnerte er sich an seinen Bruder Joseph, dem er, nach seinen eigenen Aeußerungen, seine musikalische Ausbildung hauptsächlich verdankte [2]). (*Heinrich Döring.*)

GERSDORFF (Gerstorff, Giersdorff, Gerhardsdorff, Kersdorff). Die Geschichte hat nicht die Namen derjenigen aufbewahrt, die aus dem Geschlechte der Gersdorffe nach der Lausitz zogen und dort ihr Geschlecht bis auf die jetzige Zeit fortpflanzten, oder in Oesterreich und in Baiern Güter erwarben und besondere Linien stifteten. Waren sie Erbauer der vielen Dörfer in der Lausitz, welche den Namen Gersdorff führen, der Dörfer Gersdorff bei Warmbrunn und an der

2) Vergl. E. Hentschel's Euterpe, ein musikalisches Monatsblatt für Deutschland. 1849. Nr. 1 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXVI. S. 547 fg.

Digitized by Google

Lieba in Schlesien, von Gersdorff bei Wien? Mehre von diesen Dörfern waren bis zu den Jahren 1486 und 1501 im Besitze dieses Geschlechts. Die Stadt Kirchhain in der Lausitz, früher wendisch Jarina, teutsch Gersdorff, genannt, wurde vom Markgrafen Gero erbaut, kam später in den Besitz der Gersdorffe, die das unweit davon liegende Schloß und Amt Dobrilugk besaßen; der Letzte dieser Linie liegt in der Kirche, wie sein Epitaphium beweist, begraben. So soll das Städtchen Baruth eine der ältesten Besitzungen der Gersdorffe gewesen sein. Diejenigen aus diesem Geschlechte, die im 11. Jahrh. in Baiern sich ansässig machten, nahmen später den Namen von ihrem Schlosse Parsberg an; auch die, welche das Dorf Körbitz bei Meißen im 14. Jahrh. besaßen, nannten sich davon, doch behielten diese beiden Geschlechter, eingedenk ihrer Abstammung, das Geschlechtswappen bei; sie sind beide erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts erloschen.

Die Geschichte dieses weit verzweigten, mit vielen ansehnlichen Gütern in der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Sachsen, Dänemark, Liefland und andern Ländern begabten Geschlechts ist mehrmals im 16., 17. und im Anfange des 18. Jahrh. von Genealogen bearbeitet, dabei aber mit so vielen unbegründeten Personen der frühern Jahrhunderte vermischt worden, daß man Bedenken tragen muß, dieselben hier ungesichtet anzuführen. Es erwartet daher dieses an ausgezeichneten und berühmten Männern reiche Geschlecht eine auf Urkunden gestützte Geschichtsschreibung; deshalb sollen hier nur diejenigen, die es verdienen, angeführt, und mit biographischen Notizen begleitet werden. Zu den problematischen Personen, welche von Gabler in seinen 1580 zu Frankfurt a. d. O. im Drucke erschienenen Nachrichten über diese Familien und bei Carpzow, Guavarra, Hoffmann, Sinapius, Bischmann, König ꝛc. angeführt werden, kann man folgende rechnen.

Kaspar, der unter Kaiser Heinrich II. 20 Jahre in allen Kriegszügen ein treuer Begleiter des Kaisers gewesen, und im Dome zu Bamberg begraben liegen soll (1004). Abraham, der als ein Anführer von 1000 Pferden genannt wird, welche die schlesischen Herzoge gegen die Polen sandten (1083). Ehrenfried, Großdechant des hohen Stifts zu Prag, liegt im Dome beerdigt (1089). Nicolaus auf dem Kreuzzuge gegen die Wenden und Obotriten unter Anführung Adalbert's, Erzbischofs von Bremen und aller Fürsten von Sachsen, blieb bei der Belagerung von Demin (1100). Albrecht, von dem Guavarra (epist. aureat.) erzählt, daß er bei dem unglücklichen Verhältnisse zwischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohne Heinrich V. durch Rechtschaffenheit und Klugheit die gegenseitige Erbitterung öfters gedämpft und sich so allgemeine Achtung erworben habe. Derselbe erzählt auch von Albrecht von Gersdorff ein seltenes Beispiel von Enthaltsamkeit, was über seine ritterlichen Tugenden gesetzt zu werden verdient, und bei ihm nachzulesen ist. Albrecht war auch nach Gabler unter Kaiser Heinrich V. in dem polnischen Kriege berühmt (1019). Wilhelm diente dem Herzoge Boleslav III. in Polen 27 Jahre und erhielt von ihm auf einige Zeit die Einkünfte vom Lande Wohlau angewiesen; von Gersdorff soll im Dome zu Prag 2000 Florinen zu einem Seelengeräthe für sich, seine Vorfahren und Nachkommen gestiftet haben (1125). Heinrich, einer der neun Hauptleute, die Kaiser Friedrich I. bei seiner Anwesenheit in Breslau über das Fürstenthum Glogau gesetzt haben soll (1170). Peter und Nicolaus blieben in der Fehde zwischen Herzog Hans zu Pribus und mit Herzog Heinrich in Freistadt. Konrad erhielt das Schloß Lüppisch in der Lausitz vom Kaiser Friedrich I. zu Lehn. Heinrich zog mit Markgraf Konrad von der Lausitz nach Wien, dieser verlor im Zweikampfe das Leben und ruht dort im Barfüßerkloster; Heinrich von Gersdorff rächte aber seinen Tod und stieß im Kampfe dem Grafen von Abensberg ein Auge aus (1175). Erasmus, Propst zu Naumburg, war mit seinem Bruder Abraham im gelobten Lande (1176). Christoph unterhielt 100 Pferde in eigenem Solde, und zog im dritten Kreuzzuge mit Kaiser Friedrich I. nach Syrien (1189). Wenzel erschien (1209) unter Kaiser Philipp auf dem großen Turniere zu Prag und gewann den ersten Dank. Wenzel soll ebenfalls in Syrien gewesen sein, besaß Tauchritz und Hohen-Gersdorff und ruht mit seiner Frau, Helena von Dohna, in der Domkirche zu Meißen (1222). Abraham war 32 Jahre Statthalter zu Prag (1227). Albrecht, Kämmerer des blinden Königs Johann von Böhmen, auch Aufseher der Münzen und Bergwerke und starb zu Kuttenberg (1230). Ehrenfried war mit Herzog Boleslav in Jerusalem, erbaute das Schloß Schadenwald bei Marklissa und besaß ansehnliche Güter daherum (1233). Ein anderer Albrecht, Hofmeister der frommen Fürstin Hedwig, Gemahlin Herzogs Heinrich's des Bärtigen von Liegnitz, begleitete sie und die Nonnen von Trebnitz bei dem Einfalle der Mongolen nach Crossen. Er war ebenfalls im gelobten Lande gewesen und liegt im Kloster zu Wahlstadt begraben (1240). Sein Sohn Wilhelm war Großpropst im Hochstifte Magdeburg, wie auch ein anderer Anverwandter, Nicolaus von Gersdorff Domherr zu Breslau, einer der Mitstifter des Klosters Heinrichsau. Diese und noch mehre, hier nicht angeführte Personen des Namens haben die Geschichtsschreiber dieses Geschlechts nicht fingirt, aber aus Werken gezogen, die erst kritisch geläutert werden müssen, ehe man ihre Glaubwürdigkeit annehmen kann.

Es ist daher ebenfalls noch nicht ermittelt, wer der erste oder die ersten Gersdorffe gewesen sind, die sich von der Burg Gersdorff bei Quedlinburg nach der Lausitz begaben, die dortigen ansehnlichen Besitzungen, die schon im 12. Jahrh. erwähnt werden, erwarben, und vielleicht die Gründer von den Ortschaften waren, die bis jetzt noch den Namen Gersdorff führen; ein Name, der freilich in allen teutschen Ländern öfters vorkommt. König in seiner Adelsgeschichte (3. Theil S. 398) fängt die Stammreihe dieses Geschlechts mit Heinrich von Gersdorff zu Tauchnitz an, der mit seinen drei Söhnen, Nicolaus, Hans und Christoph sich verbindlich machte, den Landgrafen Friedrich Balthasar und Wilhelm von

Digitized by Google

Thüringen und Markgrafen von Meißen wider ihre Feinde, sonderlich wider die edlen Voigte, den Erzbischof von Mainz und die Stadt Erfurt „männiglichen und fürbas straklichen im Felde und Zügen" beizustehen (am 17. März 1374). Auf zwölf Tafeln sind auch verschiedene Linien bei König bis zum Anfange des 18. Jahrh. fortgeführt. Von dieser Zeit bis zum Jahre 1818 ist eine Fortsetzung dieser Stammtafeln im Drucke erschienen, wahrscheinlich von einem Familienmitgliede, aber nicht in den Buchhandel gekommen, sondern nur zum Gebrauche für das Geschlecht bestimmt. Doch entbehren auch sie einer Vollständigkeit, indem sie nur eine Fortsetzung derjenigen Stammtafeln sind, die König anführt. Kaspar von Gersdorff auf dem Schlosse Tauchnitz, als dieses (1293) von den Böhmen des Nachts überfallen, geplündert und angesteckt wurde, wurden er und seine schwangere Frau mit weggeführt, Letztere starb in Melnik, wo sie in der Kirche beigesetzt ist. Im 14. Jahrh. Christian von Gersdorff kommt in dem vom Markgrafen Woldemar I. von Brandenburg zu Magdeburg an Markgraf Friedrich von Meißen ausgestellten Pfandbriefe über Schloß, Stadt und Pflege Dresden, als Pfandeseinnehmer vor (Freitag vor Viti 1317), ein Zeichen des von beiden Fürsten in ihn gesetzten großen Zutrauens. In mehren Urkunden von dem Markgrafen Johann von Brandenburg 1315 und von dem Herzoge Heinrich zu Jauer tritt er ebenfalls als Zeuge auf. In einem Vergleiche zwischen den Städten Zittau und Görlitz erscheinen Christian, Ronfeld und Ruleo (Rudolf) von Gersdorff als Zeugen 1350. Letzterer war als Landhofrichter in der Niederlausitz von Kaiser Karl IV. eingesetzt (1352), auch kommt er urkundlich als Landeshauptmann zu Luckau vor (1365). Daß ihm von König Johann von Böhmen die Stadt Kalau mit ihrem Bezirke um 40,000 Schock böhmischer Groschen verpfändet, und nach 32 Jahren von Kaiser Sigismund wieder eingelöst worden sei, hierüber ist die Urkunde noch nicht aufgefunden und bleibt daher problematisch. Rudolf liegt zu Luckau begraben; er hinterließ mehre Söhne, unter denen Rudolf und Nicolaus als Inhaber von Kalau, Greifenhagen, Wackeritz, Borwitz genannt werden. Otto von Gersdorff erscheint als Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Jungfrauenkloster Marienthal und dem Stadtrathe zu Zittau wegen des Dorfes Ostritz (1368). Sigismund von Gersdorff diente als Feldoberster unter Kaiser Karl IV. und blieb vor Basel 1368. Christoph von Gersdorff wurde von dem nämlichen Kaiser zum Papste nach Rom gesandt. Er besaß Tauchritz, Hohenkirchen, Hermsdorf, Ossig und Markersdorf und soll in einem hohen Alter gestorben sein (1395). Abraham von Gersdorff begleitete den Herzog Ludwig II. von Brieg nach Palästina (1395). Heinrich von Gersdorff, Großpropst zu Brandenburg, wird als Vermittler in dem Vergleiche zwischen den beiden Stiftern Magdeburg und Brandenburg genannt (1399). Im 15. Jahrh. Johann von Gersdorff zu Radmeritz wird in dem Lehnbriefe vom römischen Könige Wenzel an Wenzel von Donyn (Dohna) erwähnt (1402). Gregor, Ritter des Schwertordens in Liefland, wird wegen seiner Tapferkeit in den Kriegen zwischen dem Orden und den Polen mehrmals rühmlich genannt (1410). Im nämlichen Jahre ertheilte der römische König Wenzel den Brüdern Christoph und Nicolaus einen Lehnbrief über Königshain bei Görlitz. Konrad und Christoph von Gersdorff, teutsche Ritter, theilten in der berühmten Schlacht bei Tannenberg (14. Juli 1410), wo der Großmeister des Ordens, Ulrich von Jungingen, mit 60,000 Mann theils getödtet, theils gefangen, das Loos der Letzteren. Im Gefolge der Herzoge Ludwig von Brieg und Heinrich von Glogau auf dem Concilium in Costnitz befanden sich Christoph, Thomas und Johann von Gersdorff, desgleichen Nicolaus und Rusch als Begleiter des Grafen Hermann von Cilli, des Schwiegervaters vom römischen Könige Sigismund. Agnes von Gersdorff kommt vor als Aebtissin des Klosters Marienthal (1424). In einem Privilegium vom römischen Kaiser Wenzel für die Stadt Schwiebus wird Wilhelm von Gersdorff als Landeshauptmann zu Schwebysin (Schwibus) erwähnt (1414), eine Stelle, die er noch 1424 bekleidete.

Gottfried von Gersdorff kam mit seinem Schwager Wenzel von Proskau wegen Erbschaftsansprüche ihrer beiden Frauen auf das Schloß Wolferstein in Streit; es kam zur Fehde zwischen ihnen, Gottfried wurde von Heinrich von Proskau auf seiner Burg Schadewald belagert und mußte wegen Mangels an Lebensmitteln sich ergeben (1425). Andreas von Gersdorff, Doctor beider Rechte in Prag und in Padua, wurde nach der Stiftung der Universität Leipzig zum Rector magnificus erwählt (1525), und war auch ein Mitglied des großen Fürstencollegiums daselbst. Christoph von Gersdorff, teutscher Ordensritter, vertheidigte die Stadt Schweidnitz gegen die Hussiten, und schlug sie mit großem Verluste zurück, 1426. Im Hussitenkriege kommen noch einige Gersdorffe als Befehlshaber gegen die Hussiten vor, namentlich Georg, ein teutscher Ordensritter, war vom Könige Sigismund hochgeschätzt, nicht allein wegen seiner Tapferkeit gegen die Hussiten, sondern auch wegen seiner Kenntnisse. Er wurde mehrmals als Gesandter zum König Wladislaus von Böhmen gesandt, die Beilegung des Krieges gegen den teutschen Orden zu bewerkstelligen. Auch war er Anführer der sechs Fahnen im Kreuzheere. Luther von Gersdorff befehligte die oberlausitzische Landschaftsreiterei gegen die Hussiten und lieferte ihnen ein Treffen bei Machendorf in Böhmen; obgleich mit einem großen Verluste, behauptete er das Feld und machte 400 Gefangene, 1433, starb aber an der empfangenen Wunde. Franco von Gersdorff, teutscher Ordensritter, wurde nach Ciso von Rutenberg's Tode zum Ordensmeister des Schwertordens 1434 erwählt. Er war der 34. Hoch- und Heermeister zu Riga, schloß mit dem Könige von Polen einen Separatfrieden zu Breszk 1436; verglich die Streitigkeiten des Erzbischofs von Riga, Henning von Scharfenberg, und blieb in einem Treffen (1439). Man beschuldigte ihn, daß er den Ordensschatz an den Ordensmeister, Paul von Roßdorf, seinen Verwandten überliefert habe,

Digitized by Google

um zu verhindern, daß das Bündniß zwischen beiden Orden, wodurch der Schwertorden die freie Wahl eines Oberhauptes dem teutschen Orden abgetreten, nicht aufgelöst werden möge. Im J. 1455 hatte der Besitzer von Hohen-Gersdorff zur Fastnacht einen großen Mummenschanz veranstaltet, einige der eingeladenen Gäste, die ihre Kleider über und über mit Federn geschmückt, waren bei dem Fackeltanze durch Zufall in Brand gerathen, wodurch viele der Gäste jämmerlich ihr Leben verloren; gleich dem Könige von Frankreich, der in der Fastnacht das nämliche Schicksal zu Paris erlitt. Helena von Gersdorff, die Tochter des Gastgebers, die ihren Verlobten, einen von Reichenberg retten wollte, ward ein Opfer ihrer treuen Liebe (1445). Rudolf von Gersdorff war vom Könige Albrecht von Ungarn und Böhmen zum Hauptmanne von Glogau ernannt (1440). Bartholomäus von Gersdorff starb als Scholaster des Collegiatstifts zu Großglogau (1460). Hans von Gersdorff war Hauptmann zu Görlitz (1419). Walter von Gersdorff war Comthur des Schwertordens, wurde getödtet mit vielen seinen Ordensrittern in einer Schlacht gegen den Großherzog von Lithauen (1493). Bernhardt von Gersdorff, Hofbeamter des Kaisers Max I. Als der Kaiser mit seinem Hofe wegen der Pest von Wien nach Neustadt zog (1497), blieb er allein zurück, sorgte für Lebensmittel in den angesteckten Häusern, die abgeschlossen waren und rettete deren Insassen vom Hungertode. Er starb 1517 und liegt im St. Stephan begraben. Im 16. Jahrh. Melchior von Gersdorff, war juris utriusque Doctor, er starb zu Breslau 1537, wie sein Epitaphium in der Magdalenenkirche bezeugt; Henelius sagt von ihm in seiner Silesiographie: „ist es lobenswerther, so ist es der Adel, der sein Ansehen nicht der Geburt dankt, und gewöhnlich mit Anmaßung und Eitelkeit verbunden ist, sondern von der Tugend seinen Ursprung nimmt und aus freiem Triebe nach edlen Thaten strebt; diesen besaß Melchior von Gersdorff und solche Geistesgaben, als Viele zu besitzen wünschen würden." Friedrich von Gersdorff, auf Weigsdorf in der Oberlausitz, führte dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem letzten Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen, ein Regiment Reiter im Kriege 1514 zu. Durch die Tapferkeit, die er dabei bewies, fanden sich die preußischen Landstände bewogen, ihm das Schloß Grieben zu verehren. Er verheirathete sich daselbst mit Sophie von Guldenstirn, wurde zum Landescommissar ernannt und war Stifter der preußischen Linie. Einer seiner Enkel Christoph, ebenfalls kurbrandenburgischer Oberstlieutenant und Commandant zu Soldau, zeichnete sich im Kriege gegen die Masuren aus (1613). Er war vermählt mit Anna von Rostitz, deren einziger Sohn Jacob diese Linie in Preußen beschloß (1650). — Hans von Gersdorff, Landshauptmann zu Wohlau, wie sein Bruder Nicolaus zu Melschitz, Hauptmann zu Bautzen, waren bekannt (1515—1541). Gotthardt von Gersdorff zu Baruth war ein heftiger Widersacher der von Dr. Luther aufgestellten Glaubenslehre; durch einen Briefwechsel mit ihm wurde er nachher ein desto eifriger Anhänger und Verbreiter der evangelischen Lehre in der Oberlausitz (1520). In der unglücklichen Schlacht bei Mohatz blieben mit dem Herzoge Ludwig von Ungarn mehre Gersdorffe, darunter Wilhelm, der eine Fahne von 200 Pferden anführte (1529). Unter dem kaiserlichen Heere sollen in der Schlacht vor Pavia 15 aus diesem Geschlechte mitgekämpft haben. Bei der Belagerung von Wien durch die Türken im nämlichen Jahre ward Sigismund von Gersdorff, der seit 1516 Burghauptmann daselbst war, bald im Anfange desselben erschossen, Melchior mit einem Pfeile getödtet, Nicolaus, der mit 200 Reitern bis Stockerau vordrang, mit diesen von Türken umringt und niedergemetzelt; nur Ulrich, unter Wilhelm von Rosenberg's Regiment, Hauptmann, der mehren Ausfällen beiwohnte und bei Vertheidigung des Kärnthnerthors sich besonders hervorthat, blieb allein am Leben. In Oedenburg wehrte sich die kaiserliche Besatzung ritterlich, als aber ihre beiden Anführer, Bernhard von Gersdorff und Wilhelm Dorn auf der Mauer getödtet wurden, verließ sie dieselbe und die Stadt fiel in die Hände der Türken. Heinrich von Gersdorff war Hofmeister der Königin Anna, der Stifterin und Erbauerin des sogenannten Königinhospitals in Wien, durch seinen Eifer und seine Thätigkeit wurde diese Anstalt befördert; er starb in Wien 1539 und liegt in St. Michael begraben. — Georg von Gersdorff war Rath bei Kaiser Karl V., Unterkämmerer von Böhmen, Stifter der Linie zu Colditz daselbst. Als königlicher Commissarius verglich er die Ritterschaft des guhrauischen Kreises mit dem Hauptmanne zu Glogau, Curt von Biberstein (1546). Lupacius in seinem historischen Kalender nennt ihn einen Mann, der sich durch Religiosität, Tugend und Gerechtigkeit auszeichnete. — Nicolaus von Gersdorff war in dem Heere des Kaisers Karl V. als Wagenmeister in der Schlacht bei Mühlberg; durch ihn ließ der Kaiser dem Maler Lucas Kranach, der mit dem Kurfürsten Johann Friedrich gefangen war, ein goldenes Kästchen zum Geschenke überbringen und ihn zu sich in sein Hauptquartier, zu Pistnitz bei Wittenberg, bringen. Nicolaus begleitete den Kaiser nach Wittenberg, wo der Kaiser dem alten Lucas die Erlaubniß gab, den Kurfürsten von Sachsen zu begleiten. — Bernhard von Gersdorff wurde mit 39 Edelleuten aus Böhmen gewählt, um den damaligen Statthalter und designirten König von Böhmen, nachmaligen Kaiser Max II., aus Spanien abzuholen (1551). — Joachim von Gersdorff war kursächsischer Geheimerath und Vertrauter des Herzogs Moritz, der ihn bis zu seinem Tode zu den wichtigsten Verrichtungen gebrauchte. So bewirkte er die Aussöhnung zwischen Moritz und dem Erzbischofe von Magdeburg, wurde als Gesandter nach Kopenhagen gesandt, um Anna von Dänemark für ihn zu werben (1547). Auch unterschrieb er das Testament des Kurfürsten. Nach dessen Tode begab er sich nach Dänemark auf die von seiner Frau erheiratheten Güter. Zu gleicher Zeit waren mehre seiner Verwandten bei Kurfürst Moritz in hohen Stellen, als Heinrich Hofmeister, der wegen sein r in Böhmen

Digitized by Google

erworbenen Bergwerkskenntnisse zum Berghauptmann in Annaberg 1553, später zum Oberberghauptmann im Erzgebirge ernannt wurde. Er war der Erste, der das Schmelzen im krummen Ofen einführte, er hinterließ ein ansehnliches Vermögen und war Besitzer von Dobrilugk und Ruhland (1557). — Hans Christoph von Gersdorff war Amtshauptmann im Kurkreise. — Ernst von Gersdorff war einer der Kriegsobersten bei Kurfürst Moritz von Sachsen (1552). — Sigismund von Gersdorff, kaiserlicher Landeshauptmann zu Liegnitz, hatte mit dem Herzoge Friedrich III. zu Liegnitz wegen seiner schlechten Aufführung viele Verdrießlichkeiten, daher er vom Kaiser den Befehl erhielt, den Herzog gefänglich einzuziehen, was auch am 27. Oct. 1558 vor sich ging; der Herzog Friedrich starb auch in der Gefangenschaft. — Rudolf von Gersdorff und Abraham von Dohna waren als kaiserliche Abgesandte auf dem Friedensschlusse zu Chateau Cambresis zwischen Spanien und Frankreich. Hierin war unter Anderem bestimmt, daß der König Philipp II. von Spanien sich mit Elisabeth von Frankreich vermählen sollte, Herzog von Alba feierte mit ihr in Gegenwart der Gesandten und des Hofes das öffentliche Beilager. Bei den Ritterspielen wurde der junge König Heinrich II., der Bruder der Elisabeth, tödtlich verwundet. Gersdorff und Dohna begleiteten im Namen des Kaisers die junge Königin nach Spanien und kamen erst nach anderthalb Jahren wieder zurück (1559 — 1561). — Valentin von Gersdorff, zu Hennersdorf in Sachsen war königl. böhmischer Landrichter in Zittau und Liebau (1562). — Wilhelm von Gersdorff, einer der Obersten in dem am 7. Sept. 1566 von den Türken eroberten festen Schlosse Sigeth, war zwei Tage vorher im rühmlichen Kampfe geblieben; sein Haupt wurde vom Pascha von Ofen dem Großvezier zugeschickt. — Heinrich von Gersdorff war einer von den wenigen Dienern, die Kaiser Karl V. mit nach Spanien nahm, als er sich in das Kloster St. Just zurückzog (1556). Nach dessen bald darauf erfolgtem Tode berichtete er persönlich der Königin Margaretha, Statthalterin zu Brüssel, über die letzten Stunden des Kaisers, ihres Bruders. Er wurde wegen seiner erprobten Treue und Redlichkeit sowol von ihr als auch vom Erzherzoge Albrecht geschätzt, daher er auch bis an sein Ende mit hohen Aemtern begnadigt in Brüssel blieb. — Sowol Heinrich als Georg von Gersdorff waren Räthe des Kaisers Rudolf, Ersterer erschien als Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg 1594 und Letzterer war Kanzler von Niederösterreich und bevollmächtigter Gesandter der evangelischen Stände unter der Enns (1599). Am Schlusse dieses Jahrhunderts ist noch anzuführen, daß unter dem Denkmale, welches am 18. Sept. 1623 in Zittau auf dem Landhause bei einer Zusammenkunft der Mitglieder des Gersdorff'schen Geschlechts zum Andenken an eine frühere Zusammenkunft errichtet wurde, sich folgende Inschrift befindet: „Anno 1572 ist das ganze uralte Geschlecht derer von Gersdorff zu Zittau, bei 200 Mannspersonen, jung und alt am Leben befunden, mit 500 Pferden zusammenkommen, um sich ihres Wappens und Geschlechtspacti zu vergleichen. Dergestalt allhier durch Anordnung Herrn Sigmund von Gertzdorf auf Sehe, der Zeit Hauptmann zu Görlitz, aufgerichtet zu sehen wie vor Zeiten mit streitbaren Helden Hand und ritterlichen Tugenden Schild und Helm, ohne Zusatz erstritten und erworben worden, auch bis dato mit Gotteshilfe über Ehre und Redlichkeit noch Stand gehalten wird. Salvo aliarum familiarum respectu 1623 d. 16. Sept." Das Denkmal selbst ist, außer vielen kriegerischen Emblemen, mit mehren geharnischten Figuren zu Pferde und zu Fuß geschmückt, und befindet sich am Eingange des Landhauses daselbst.

Im 17. Jahrh. Nicolaus von Gersdorff zu Malschwitz, kaiserl. Rath und Landeshauptmann der Grafschaft Glatz, genoß bei Kaiser Rudolf großes Zutrauen; ob er gleich der evangelischen Religion angehörte, die jeder damals in den kaiserlichen Staaten abschwören mußte, wenn er nicht das Land verlassen wollte, blieb er doch bis an seinen Tod unangefochten in seiner Stellung, wurde sogar später unter Kaiser Mathias zum Oberhauptmanne aller kaiserlichen Dominialherrschaften in Böhmen ernannt (1602 — 1622). — Georg Rudolf von Gersdorff zu Schlamitz wurde von den niederlausitzischen Ständen nach Prag zur Königswahl von Mathias gesandt (1611). — Philipp von Gersdorff, kaiserl. Rath und Kämmerer, befand sich als einer der Commissarien von Kaiser Mathias in Erfurt, um den Jülichschen Erbfolgestreit schlichten zu helfen (1613). — Adolf von Gersdorff auf Rablitz und Gröditz, kaiserl. Rath und Oberamtsverwalter der Oberlausitz, wurde mit seinem Vetter auf Guttenborn und Ruhland Landeshauptmann zu Bautzen, vom Herzoge Johann Georg von Jägerndorf daselbst überfallen und mit den andern kaiserlichen Räthen als Gefangener nach Zittau geführt (1619), aber bald darauf wieder freigelassen. — Rudolf von Gersdorff auf Weichau, kaiserl. Rath und Landeshauptmann zu Namslau, wurde von Kaiser Ferdinand III. mit dem Dr. Schönbrenner zum Kurfürsten von Brandenburg gesandt (1629), um Friedensvorschläge entgegen zu nehmen.

Während des 30jährigen Krieges dienten mehre Gersdorffe im kaiserlichen, wie auch viele andere im schwedischen Heere. Im ersten der Oberst Nicolaus von Gersdorff vertheidigte Pegau bei Meißen gegen den schwedischen General Torstenson, und ergab sich erst, nachdem der Ort mit glühenden Kugeln beschossen und bis auf 20 Häuser abgebrannt war (1644). Ebenso werden Heinrich, Hans, Abraham, Kaspar und Christoph als Obersten in diesem Kriege erwähnt. Nicolaus von Gersdorff aus Malschwitz war Unterkämmerer des Königreichs Böhmen und Oberlandschreiber (1658), dessen Sohn Georg war kaiserl. Statthalter von Böhmen. — Maximilian Ferdinand, kaiserl. Rath und Amtsverweser des Fürstenthums Glogau; er wird gerühmt wegen seines wohlthätigen und beharrlichen Wirkens gegen die Religionsunterdrückungen der Evangelischen (1664). — Georg Rudolf auf Weichau (geb. 1629, gest. 1696) wurde vom Kaiser Leopold I. in den Frei-

Digitized by Google

herrnstand erhoben (1658), war kaiserl. Rath, Landeshauptmann im Fürstenthume Glogau, Assessor des Manngerichts in Breslau und Landesältester des freistädter Kreises. Vom Kaiser wurde er mit dem Herzoge Silvius von Oels und dem Burggrafen von Dohna zu Commissarien auf den schlesischen Fürstentag in Breslau erwählt (1678). Von Elisabeth von Nostitz hinterließ er eine zahlreiche Nachkommenschaft von zwölf Söhnen und sechs Töchtern; wie es aber dann gewöhnlich der Fall ist, haben nur wenige sich davon verheirathet. Nur zwei Söhne Rudolf II., Stifter der dänischen Linie, und Ehrenreich zu Drentkau haben ihre Linien fortgesetzt.

Die hier angeführten Gersdorffe wurden, ob sie gleich sich zu der evangelischen Religion bekannten, in kaiserlichen Diensten zu mehren wichtigen Geschäften verwandt, und wenn auch ein Theil ihrer Güter in Böhmen der Confiscation unterlag, namentlich die Herrschaft Teutzen und Schwirlitz nach damaligem Werthe 300,000 Schock böhmische Groschen taxirt, so blieben ihnen doch in Böhmen noch die Herrschaften Colditz, Chemnitz, Neuhauß ꝛc., die später erst verkauft wurden. Erst nach dem 30jährigen Kriege, wo die großen und ansehnlichen Besitzungen dieses Geschlechts größtentheils verwüstet und verbrannt waren, suchten viele Gersdorffe sich in andern Ländern Einkommen, Ehrenstellen und Güter zu erwerben und pflanzten daselbst ihr Geschlecht fort. In Dänemark, namentlich in Seeland, Jütland, Holstein und Schleswig, wurden, wahrscheinlich veranlaßt durch die im vorigen Jahrhunderte von Joachim von Gersdorff daselbst begründete Linie, vier Linien, jede von einem andern Gersdorff, zu verschiedenen Zeiten gestiftet; wovon eine noch bis jetzt daselbst und in Rußland blüht. So auch wandte sich Stephan von Gersdorff nach Polen, erhielt das Indigenat vom Könige Wladislaus IV., wurde Senator und Kastellan, besaß Güter im rozankischen Kreise und war Urheber einer Linie daselbst, die ihren Geschlechtsnamen in Gerwatowsky verwandelte, um ihn für die Polen mundrecht zu machen. Sein Sohn Georg von Gersdorff, Kastellan zu Zbrzydowe, hatte sich auf seinen Reisen viele Erfahrungen erworben, zeichnete sich als General in den russischen Kriegen aus, und hinterließ von Maria von Sternfels zwei Söhne, Bogislaus und Wladislaus. — Stephan II. und Georg Gerwatowsky unterschrieben als Senatoren die Wahl von Johann Casimir zum Könige von Polen (1648); mit ihnen scheint diese Linie erloschen zu sein, da der Name nicht mehr vorkommt. Durch die Annahme der evangelischen Religion wurde den Gersdorffen der kaiserliche Civildienst verschlossen, sie traten daher größtentheils in kursächsische und kurbrandenburgische Dienste, und haben hier bis auf die jetzigen Zeiten sowol in Civil als Militair hohe Stellen erlangt. — Johann Kaspar von Gersdorff zu Schwarza war kurbrandenburgischer Geheimerath, Hofmarschall und Verweser des Fürstenthums Crossen (1648). — Peter von Gersdorff war herzogl. sächs. weimarischer Geheimerath und Hofmarschall aus der Linie zu Baruth. Da er unverheirathet war, so nahm er seinen Neffen, Heinrich von Gersdorff, an Kindesstatt an. Dieser kaufte sich in Thüringen an und wurde Vater von vier Söhnen, von denen Georg Rudolf als kurbrandenburgischer Oberstlieutenant vor Kaiserswerth blieb. — Heinrich Günther war königl. poln. Oberstlieutenant. — Peter Heinrich verlor sein Leben als kaiserlicher Hauptmann bei Ofen (1684). — Moritz Balthasar war kurbrandenburgischer Oberstlieutenant in der Schlacht von Warschau (1656) und machte die Feldzüge gegen die Schweden, Dänen und Franzosen mit, namentlich bei Breisach und Strasburg (1673) und blieb am Rheine (1679). — Sein Bruder Hans Abraham war kursächsischer Geheimerath, Kammerherr, Generalmajor und Amtshauptmann zu Torgau, Oschitz und Mutschen (gest. 1690). — Abraham von Gersdorff zu Rückenheim, königl. polnischer und kursächs. Geheimerath und Amtshauptmann zu Görlitz, war Ministerresident in Haag und 1698 Gesandter in London, wo er 1719 starb. — David Gottlob von Gersdorff auf Schulzendorf und Schmeckwitz, königl. preußischer Generallieutenant, Gouverneur von Spandau, Oberst eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adlerordens und Amtshauptmann zu Zinna, war ein Sohn von Heinrich von Gersdorff, aus der thüringischen Linie zu Breitungen (geb. 1658). Er trat in seinem 23. Jahre in kurbrandenburgische Kriegsdienste bei der Fußgarde, wurde 1707 Oberst derselben und zwei Jahre darauf Generalmajor. Bei der Belagerung von Stralsund durch die Preußen und Dänen machte er sich dadurch rühmlich bekannt, daß er den am 18. Dec. 1715 von Karl XII. an der Spitze von 1800 Mann unternommenen Ausfall auf das von den Alliirten früher schon eroberte Hornwerk zurückschlug. Die Dänen, die in der Schanze durch eine Kriegslist getäuscht waren und zu weichen begannen, unterstützte Gersdorff so schnell mit der zur Aufwerfung von Schanzen verwandten Reserve, daß der König von Schweden mit einem beträchtlichen Verluste in die Festung zurückkehrte. In den Feldzügen am Rheine und in Italien, wo Gersdorff eine preußische Brigade commandirte, zeichnete er sich ebenfalls aus, er wurde 1719 Generallieutenant und erhielt später den schwarzen Adlerorden. Er starb schon in seinem 45. Jahre (1732) und hinterließ von Margaretha Elisabeth, einer Tochter des königl. preußischen Staatsministers von Rhetz, einen Sohn, der vor ihm als Volontair bei der kaiserlichen Armee in Sicilien erschossen wurde, und eine Tochter, die Gemahlin des königl. preußischen Staatsministers von Viereck, Erbin seiner erworbenen Rittergüter Schulzendorf und Schmeckwitz. — Rudolf Christian von Gersdorff, fürstl. ostfriesischer Hofrath, starb als Gesandter am kaiserlichen Hofe in Wien (1742). — Christian Gottlob von Gersdorff auf Oppach, königl. polnischer und kursächsischer Oberrechnungsrath, heirathete 1688 Maria Elisabeth, Pfalzgräfin von Zweibrücken, Domfräulein zu Herford. Nach seinem Tode trat sie mit ihrer Tochter Aurora zur katholischen Religion über (4. März 1700) und ging ins Kloster Maubuisson.

Digitized by Google

Im 18. Jahrh. Karl Felix von Gersdorff auf Meffersdorf (geb. 1668), Oberst eines königl. preußischen Dragonerregiments, blieb in der Schlacht bei Pietschow (1702). — Wolfgang von Gersdorff, königl. polnischer und kursächsischer Generallieutenant, Inspector der Cavalerie (gest. 1749). — Karl Gottlob von Gersdorff, kursächsischer Conferenzminister (1733). — Christoph Ernst, kursächsischer Geheimerath und Amtshauptmann zu Senftenberg. — Erasmus Leopold, kursächsischer Geheimerath, Kanzler und Oberhofrichter zu Leipzig (1740). — Wigand Gottlob, kursächsischer Oberstlieutenant, blieb am 4. Juli in der Schlacht bei Hohenfriedberg (1740). — Ehrenreich Gottlob von Gersdorff zu Weichau (geb. 1699) hatte das Glück als kaiserlicher Hauptmann in den Feldzügen gegen die Türken einen Pascha zu tödten und einen Roßschweif zu erbeuten, nahm nach Endigung desselben seinen Abschied 1719, und starb 1743. — Diedrich Gerhardt von Gersdorff auf Groditz war kursächsischer Oberstlieutenant bei den Dragonern (1743). — Otto Ernst von Gersdorff war königl. preußischer Generalmajor und Chef eines Husarenregiments. Als kursächsischer Cuirassierlieutenant verließ er diesen Dienst 1741, und trat in ein neu errichtetes preußisches Husarenregiment, worin er innerhalb zehn Jahren zum Major emporstieg, 1758 wurde er Oberst des Seydlitz'schen Husarenregiments und im folgenden Jahre vom Könige zum Generalmajor ernannt. In den Gefechten bei Rippen und Pretsch zeichnete er sich vortheilhaft aus, bei Landshut trennte er sich am 30. Mai 1760 vom Fouquet'schen Corps und schlug sich mit seinem Dragoner- und einem Infanterieregimente glücklich bis Breslau durch. Bei Maren traf ihn das Unglück, mit dem Fink'schen Corps gefangen zu werden, worauf er durch ein Kriegsgericht seinen Abschied erhielt. — Abraham Gottlob auf Weichnitz starb als kaiserlicher Feldmarschallieutenant 1773, sein Bruder, Christoph Leopold, starb als hessischer Oberhofmeister und Ritter des goldenen Löwenordens 1777. — Karl August von Gersdorff zu Meffersdorf (geb 1706, gest. 1787) war kursächsischer General der Infanterie, Chef des Jägercorps, Kriegsminister und Staatssecretair. Er war ein in allen Wissenschaften bewanderter Mann, der sich auch als Schriftsteller bekannt gemacht hat, namentlich durch ein vorzügliches Werk: „Ueber den Handel und die Abgaben," das 1776 zu Leipzig in 2. Auflage erschien. — Maximilian Ernst, kursächsischer Generalmajor und Chef eines Chevauxlegersregiments, starb 1790. — Heinrich, kursächsischer Generallieutenant und Inspecteur der Cavalerie, befehligte im französischen Revolutionskriege die kursächsischen Truppen (1793). — Johann Rudolf von Gersdorff auf Kaltzig, nahm als königl. p. Hauptmann seinen Abschied, trat 1776 in kaiserl. österreichische Dienste, wo er wegen seiner bergmännischen Kenntniß die Stelle eines Oberaufsehers der Salzbergwerke zu Wieliczka erhielt. Von seinen Kindern ist Johann Rudolf von Gersdorff, k. k. wirklicher Hofrath des montanistischen Departements in Wien, hat Besitzungen in Steiermark, und pflanzt seine Linie daselbst fort.

Im 19. Jahrh. Adolf Traugott [1]) zu Meffersdorf (geb. 1744, gest. 1807) widmete sich von Jugend auf den Wissenschaften, denen er auch bis an sein Lebensende huldigte. Er hat sich durch die Gründung der lausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz (1779), durch zahlreiche Forschungen im Gebiete der Geographie und Naturgeschichte, auch durch die Stiftung einer Erziehungsanstalt zu Görlitz, ein ruhmvolles bleibendes Andenken gesichert. Da seine Ehe mit Karoline von Metzerod kinderlos blieb, so erlosch diese Linie; die ansehnliche Herrschaft Meffersdorf besitzen jetzt die Grafen von Seher-Toß. — Heinrich Ferdinand von Gersdorff auf Guben, königl. preuß. Oberstlieutenant, Director der Kriegsschule in Breslau, starb daselbst 1813. — Friedrich August von Gersdorff, königl. sächs. Oberregierungspräsident zu Budissin (gest. 1838). — Karl Friedrich Wilhelm von Gersdorff auf Neukirchen, königl. sächs. Generallieutenant. — Ernst August von Gersdorff, großherzogl. sachs.-weimar. Geheimerath, Staatsminister und Kammerpräsident, unterzeichnete den 1. Juni 1815 den zwischen Sachsen-Weimar und der Krone Preußen abgeschlossenen Tractat, und nahm 1848 seinen Abschied [2]). Er und sein Bruder, Heinrich August, großherzogl. sächs. geheimer Regierungsrath und der Rechte Doctor, haben Nachkommenschaft erzielt. Auch einige Frauen aus diesem Geschlechte haben sich durch ihre moralischen Vorzüge und wissenschaftliche Bildung so berühmt und verdient gemacht, daß sie mit Recht auch hier genannt zu werden verdienen. Henriette Katharina [3]) von Gersdorff, geborene Freiin von Friesen, lebte mit Nicolaus von Gersdorff zu Baruth, Landvoigt in der Oberlausitz, in einer 31jährigen glücklichen Ehe, und war eine wahre Mutter der Armen; unzählige Mädchen, Mütter und Witwen wurden von ihr unterhalten, verheirathet oder im Stifte untergebracht. Sie trug durch bedeutende Geldbeiträge viel zum Entstehen des hallischen Waisenhauses bei. Desgleichen half sie bei Gründung des Fräuleinstifts zu Altenburg, namentlich übernahm sie die Kosten des inneren Ausbaues, und legirte ein beträchtliches Capital für vier Stiftsplätze, Erbpräbenden für das Gersdorffer Geschlecht. Um die Bibel in der Ursprache lesen zu können, lernte sie hebräisch und griechisch, war Verfasserin geistlicher Lieder, die zwei Jahre nach ihrem Tode in Halle herauskamen, 1729, von welchen mehre in verschiedene Gesangbücher aufgenommen worden sind, so unter andern in das berliner Gesangbuch das Lied Nr. 48: „Gott sorgt für uns, was will ich sorgen ꝛc." Einer ihrer Enkel war Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Bischof der mährischen Brüder in Herrnhut, mit dem sie fortwährend in Briefwechsel stand. Sie starb 1727 auf ihrer Besitzung zu Großhennersdorf, 77 Jahre alt, allgemein verehrt, mit Hinterlassung von zweien Söhnen und vier Töchtern. Von

1) „Ueber ihn folgt weiter unten ein Specialartikel." Redact. 2) „Ueber Karl Friedrich von Gersdorff, Wilhelm und Ernst August von Gersdorff folgen unten Specialartikel." Red. 3) „Ueber sie folgt unten ein Specialartikel." Red.

Digitized by Google

diesen war Charlotte Justine (geb. 1682) die Gemahlin des kursächs. Geheimeraths Grafen von Zinzendorf. Sie war das Ebenbild ihrer Mutter, verstand außer den europäischen Sprachen griechisch und lateinisch und war in der Poesie und der Theologie nicht minder erfahren. Ihr Sohn war der vorhergenannte Graf Nicolaus Ludwig, Bischof der mährischen Brüder, der aus Hochachtung zu seiner Großmutter, die seinen Religionsideen nicht gänzlich Raum gab, nicht eher als nach ihrem Tode diese Würde annahm. Nach dem Tode ihres ersten Mannes heirathete sie 1704 den königl. preuß. Feldmarschall Gneomar von Natzmer. Die Liebe zur Wohlthätigkeit war ihr angeboren, daher sie wie ihre Mutter den schönsten Gebrauch von ihrem ansehnlichem Vermögen machte, bis sie 1730 starb. In ähnlichem Verhältnisse stand Philippine von Gersdorff aus dem Hause Drentkau, die unverheirathet blieb, um ungestört den Wissenschaften zu leben; auch sie war mit den alten Sprachen bekannt, deren Werke sie im Originale las, ebenso war ihr die Neigung zu theologischen Wissenschaften angeboren. Ein Gelehrter, der nach Görlitz kam, unterließ nicht leicht, sie zu besuchen. Sie starb daselbst 1798. — Wilhelmine [4]) von Gersdorff, verheirathet mit dem königl. sächs. Kammerherrn Friedrich August von Gersdorff zu Dresden, verfaßte etliche 30 Jahre hindurch viele schönwissenschaftliche Schriften, die ein zahlreiches Publicum fanden.

Wenn auch gleich sehr viele Linien dieses Geschlechts ausgestorben und daher ein großer Theil der ansehnlichen Besitzungen an weibliche Descendenten gekommen oder veräußert sind, so existiren bis jetzt noch immer zehn bis zwölf Linien. So in der Oberlausitz unter andern die Linien zu Altseidenberg, Bauchwitz, Birsig, Drentkau, Jankowitz, Jacobskirchen und Muckenhayn; in der Neumark zu Key, in Niederösterreich zu N....., in Holstein zu Großen-Nordsee ꝛc. Die Genealogie der drei dänischen und der drei gräflichen Linien verdient wegen ihrer Mitglieder, die größtentheils geschichtlich merkwürdig sind, eine besondere Ausführung.

1) Die ausgestorbenen Linien in Seeland und Jütland.

Kaspar Christoph von Gersdorff, aus der Lausitz, kam zu Ende des 16. Jahrh. nach Dänemark, verheirathete sich mit Ilsa Munck, erhielt das Indigenat, erwarb das Rittergut Sabygaard und später Tundbyholm. Aus dieser Ehe wurde Joachim 1611 geboren (s. w. u.), der mit Oelgarde Huitfeld zehn Kinder erzeugte. Von seinen Söhnen war Christian königl. dänischer Hofmarschall; Kaspar Christoph starb zu Paris, Heinrich, königl. dän. Rittmeister der Leibgarde, blieb bei Lund in Schonen und Friedrich, königl. dän. Geheimerath und außerordentlicher Gesandter am englischen Hofe, starb zu London im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Mit diesem erlosch die Linie im männlichen Stamme und die Töchter waren Erbe der Besitzungen.

2) Die ausgestorbene Linie in Jütland.

Christoph Friedrich von Gersdorff, der Sohn von Nicolaus auf Dobenschütz und Krischa in der Oberlausitz, und Anna Maria von Minkwitz, geb. 1616, ging auf Veranlassung seines Vetters, Kaspar Christoph von Gersdorff, nach Dänemark und nahm Kriegsdienste, worin er auch als Oberster 1658 starb. Er verheirathete sich daselbst, kaufte die Güter Seebig, Mariengaard und Ussiegaard und hinterließ einen Sohn, Friedrich, königl. dän. Generallieutenant, Danebrogsritter, der auch als Geheimerath im Ministerium den Kriegsangelegenheiten vorstand (gest. 1724). Seine Söhne waren: Christian Friedrich (geb. 1699, gest. 1748), königl. dän. Oberstlieutenant; er war mit Annen Gräfin von Halen, und Christoph Friedrich, königl. dän. Oberst, mit Meta Rosenörn vermählt. Aus des Letzteren Ehe entsproß ein Sohn, Christian Christoph (geb. 1741), der als königl. dän. Kammerherr und Oberst 1805 starb. Seine einzige Tochter, Gerhardine Jacobine, mit Boblie von Lichtenberg erzeugt, 1779, lebte mit dem königl. dänischen Generalkriegscommissar d'Acrige in kinderloser Ehe; daher der Vater den Enkel von seiner Mutter Bruder, den Kammerherrn Paul Rosenörn, adoptirte und ihn zum Erben seiner jütländischen Güter verordnete, jedoch unter der Bedingung, daß er den Namen Gersdorff führen sollte.

3) Die blühende dänisch-holsteinische Linie zu Großen-Nordsee, kleine Königsaroe und Marsilisburg in Jütland.

Rudolf, der Sohn von Rudolf zu Weichau in Schlesien, der vom Kaiser Leopold I. für sich und seine Nachkommen in den freiherrlichen Stand, 1658, erhoben wurde und Elisabeth von Nostitz, ist der Stifter dieser Linie. Er wurde 1700 vom Könige Friedrich IV. von Dänemark zum Staatsrathe und Oberhofmeister der Königin Luise, geborenen Herzogin von Mecklenburg, ernannt, später wurde er Stiftsbefehlshaber von Seeland. Aus seiner Ehe mit Eleonore von Glanbitz, aus dem Hause Bauna, wurden ihm drei Söhne geboren, die beiden Ersteren, Rudolf und Sigmund, blieben als Hauptleute in dem Kriege gegen Schweden. Nach ihrem Tode vermählte er sich 1709 mit Karen Oelgaard, verwitweten von Münchhausen. Im Stifte Ryppen in Seeland erwarb er Holsteborn, wohin seine Leiche, als er im 69. Jahre in Kopenhagen 1729 starb, geführt wurde. Sein dritter Sohn, Nicolaus (geb. 1688, gest. 1748), war, wie sein Vater, ein Mann von vielen Kenntnissen, die er sich auf Universitäten und Reisen nach England, Frankreich und Italien angeeignet hatte. In der Staatskanzlei nach seiner Zurückkunft angestellt, wurde er bald darauf zum Hofmeister des Kronprinzen und bei dessen Thronbesteigung als König Christian VI. zum Kammerherrn und Geheimerath ernannt; auch erhielt er die Stelle eines Amtmannes zu Husum und Schwabstadt und wurde Befehlshaber der Provinz Seeland, der sein Vater schon ebenfalls vorgestanden hatte. Der König belohnte ihn ferner für seine von Jugend auf geleisteten

4) Siehe über sie den Specialartikel Charlotte Eleonore Wilhelmine von Gersdorf. D. Red.

Digitized by Google

Dienste mit der Freiherrschaft Marsillisburg in Nordjütland und seinem reich mit Brillanten besetzten Portrait, was ihm erlaubt wurde, auf der Brust zu tragen, 1733; der König Friedrich V. ertheilte ihm auch den Elephantenorden, 1748. Außer Marsillisburg hatte er in Holstein die Güter Groß-Nordsee und Klein-Königsfoeren und Fahrenstädt in Schleswig erworben. Er starb bald darauf und hinterließ von Luise Freiin von Boineburg, genannt Hohenstein, Tochter des königl. dän. Generallieutenants Friedrich Hermann von Boineburg, genannt Hohenstein, und Judith Auguste von Marschalk, drei Söhne und eine Tochter. Der Aelteste Christian Rudolf (geb. 1723, gest. 1800), königl. dän. Geheimerath, Amtmann zu Kaloe, Danebrogsmann, lebte mit Dorothea Oelgaarde Rosenkranz, Hofdame der Königin, in kinderloser Ehe und bekam bei der brüderlichen Erbschaft die Freiherrschaft Marsillisburg. Der andere Sohn, Friedrich Karl (geb. 1725), erhielt Fahrenstädt; er starb 1804, als königl. dän. Generallieutenant und lebte mit Karoline von Pauli in kinderloser Ehe. Der jüngste Sohn, Nicolaus Maximilian (geb. 1726, gest. 1802), war königl. dän. General der Infanterie, Gouverneur von Kopenhagen und Ritter des Elephantenordens, er besaß Großen-Nordsee und Klein-Königsfoeren, und war mit Sophie Magdalena Gräfin von Reventlov und nach deren Tode mit Wilhelmine Auguste, der Tochter des Herzogs Karl von Holstein-Ploen (1781) verheirathet; sie starb 1789 kinderlos. Von seinen vier Söhnen erster Ehe haben zwei diese Linie weiter fortgesetzt.

Christian Karl Nicolaus (geb. 1770), kaiserl. russischer Generalmajor und des St. Georgen-, des Wladimir- und des Annenordens zweiter Klasse Ritter. Er war früher königl. dän. Kammerjunker und Gardelieutenant, trat aber bald darauf in kaiserl. russische Dienste, um dem Türkenkriege beizuwohnen; war daher bei der Eroberung von Oczakow und Ismail, 1788; in Persien bei der Belagerung von Erivan, dann 1795 bei der Einnahme von Warschau, auch bei Zürich unter Suwarow (1799). In der Schlacht bei Preußisch-Eylau wurde er verwundet (1807) und nach diesem Feldzuge zum Gouverneur von Archangel und Chef des ural'schen Regiments ernannt. Im Feldzuge 1812 commandirte er die fünfte Division der russischen Armee. Im J. 1813 befand er sich am Fuße des Kaukasus, um zu Ural am Ural eine Legion für den neuen Feldzug nach Frankreich zu bilden, als ihn der Tod am 11. Juli ereilte. Er war verheirathet mit Anna von Transaditow, mit der er drei Söhne erzeugte, wovon zwei in dem Feldzuge 1812 geblieben sind und der dritte, Christian Friedrich Karl (geb. 1795), als kaiserl. russ. Oberst der lithauischen Garden in St. Petersburg noch lebt, geschmückt mit den nämlichen Orden, wie sein Vater, die er in den Feldzügen in Frankreich, 1814, und gegen die Türken, 1832, sich erworben hat. Sein Vater hatte vom Könige von Dänemark die Erlaubniß erhalten, 1805 die Herrschaft Marsillisburg zu verkaufen, und errichtete daher aus dem Erlöse ein Fideicommiß, wovon der älteste Agnat die Einkünfte von 200,000 Thlrn. und der zweite die von 50,000 Thlrn. Banco genießt. Nach Aussterben der Linie fällt Alles an bestimmte Armenfonds.

Die andern drei Söhne von Nicolaus Maximilian, als Friedrich Heinrich (geb. 1767), königl. dän. Oberstlieutenant, mit Philippine von Müller verheirathet, starb unbeerbt zu Rendsburg 1824. — Christian Ludwig (geb. 1774) nahm als königl. dän. Hauptmann seinen Abschied, heiligte Auguste Jawand und privatisirt auf seinem Gute bei Heidelberg; Wilhelm Ludwig, geb. 1777, lebte zu Fahrenstädt im Herzogthume Schleswig.

Die gräflichen Linien zu Baruth, zu Seichau und zu Hermsdorf.

Gottlob Friedrich, der Sohn von Nicolaus, Reichsfreiherrn von Gersdorff zu Baruth und seiner zweiten Frau, Eva Katharina von Günderodt von dem Hause Groitsch, war geb. 1680 und wurde vom Kaiser Leopold 1705 für sich und seine Nachkommen in des heiligen römischen Reichs Grafenstand erhoben. Er war zuerst Reichskammer-Gerichtsassessor in Wetzlar, wurde dann von Friedrich August König von Polen und Kurfürsten von Sachsen nach Dresden zum wirklichen Geheimerath und Conferenzminister berufen und starb 1751. Er war zwei Mal verheirathet, das erste Mal mit Johanna Elisabeth von Houwald, nach deren Tode aber 1725 mit Eleonora Elisabeth von Zehmen. Aus der ersten Ehe wurde ihm 1713 ein Sohn geboren, Nicolaus Wilibald, der sich durch Talente und wissenschaftliche Kenntnisse auszeichnete; nach dem Tode seines Vaters erhielt er im 38. Jahre seines Alters die nämliche Stelle eines kursächsischen Geheimeraths und Conferenzministers. Die Tractaten, die er zwischen Sachsen und Rußland abzuschließen hatte, wurden von der Kaiserin Elisabeth mit dem Alexander-Newskiorden belohnt. Aber schon in seinem 52. Jahre wurde er der irdischen Laufbahn entrissen; er hinterließ aus seiner ersten Ehe, mit Johanna Magdalena, der Tochter des Grafen Wolfgang von Beuchlingen kursächs. Großkanzlers, einen Sohn, Friedrich Alexander (geb. 1738), und eine Tochter, Friederike Henriette, vermählt mit dem Grafen Peter von Hohenthal; aus der zweiten Ehe mit Henriette von Ponikau, aus dem Hause Milke, ebenfalls einen Sohn, Adolf Nicolaus (1753) und eine Tochter, Mariane Eleonoren, vermählt an den Grafen Friedrich Ludwig von Lippe-Weißenberg. Der älteste, Friedrich Alexander, starb als kursächsischer Reisemarschall und Großkreuz des St. Michaelisordens 1790 in Wien, und der jüngste, Adolf Nicolaus, Domherr zu Merseburg und kursächsischer Kammerherr, starb als bevollmächtigter Minister am spanischen Hofe 1787 zu Madrid. Alle beide waren unverheirathet, daher erlosch mit ihnen diese gräfliche Linie.

Aus der Linie zu Seichau in Schlesien wurde Georg Rudolf, der Sohn von Georg Rudolf, Oberamtsrath in Ober- und Niederschlesien, vom Kaiser Leopold 1701 in den böhmischen Grafenstand erhoben. Er war geb. 1654, kaiserlicher Geheimerath und Kämmerer,

Digitized by Google

starb 1690, ohne mit seiner Gemahlin, Maria Francisca Gräfin von Thürheim, verwitweten Gräfin von Rothal, Kinder erhalten zu haben.

Aus der Linie Hermsdorf wurde Georg Ernst, der Sohn von Ernst Heinrich, vom Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen bei dessen Thronbesteigung 1840 in den preußischen Grafenstand erhoben. Er ist 1795 geboren, wurde Witwer von Henriette Amalia von Helldorf-Bedra (26. Aug. 1826), und von Maria Elisabeth Twisleton-Fiennes, Erbtochter Lord Sayn und Seles, Pairs von Großbritannien. Auch diese starb zugleich mit ihrem zur englischen Pairswürde bestimmten Sohne. Er hat sich im Juni 1842 zum dritten Male vermählt und zwar mit Miß Caroline Vanneck, Tochter des Lord Hurtingfield's, Pairs von England. Aus seiner ersten Ehe leben zwei Töchter, Henriette Friederike und Ida Armgarthe.

Das Wappen: aus einem oben rothen, in der untern Hälfte aber schwarzen und silbernen Schilde, welche Tincturen nach den verschiedenen Linien oft auch gewechselt werden. Auf dem Helme liegt ein rother Fürstenhut, oben zugespitzt mit Hermelinumschlag, mit drei weißen und drei schwarzen Hahnenfedern, die sich zu den Seiten kehren, besteckt. Die freiherrliche Linie führt das nämliche Wappen, mit dem Unterschiede, daß der Schild auf der Brust eines doppelten schwarzen Adlers ruht, aus dessen beiden Schnäbeln zwei Lorbeerzweige über dem Helm sich zusammenfügen, worauf die Freiherrnkrone liegt. Die ausgestorbene gräfliche Linie führte das nämliche Wappen mit der Grafenkrone bedeckt, und zwei schwarze Adler zu Schildhaltern. Das Wappen der neuen gräflichen Linien ist dem Stammwappen ganz gleich, nur daß der Schild mit einer Grafenkrone bedeckt ist, worauf der Helm sich befindet, der wieder mit einer Grafenkrone geziert, wie auf derselben der oben beschriebene Fürstenhut angebracht ist. Das Wappen von Jordan von Gersdorff, Besitzer des Schlosses gleichen Namens bei Quedlinburg, führte 1267 einen getheilten Schild, rechts einen eckig gezogenen Balken, links mit Schachen ausgefüllt, gleich dem Wappen derer von Gerenrode. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORF (Adolf Traugott von), Herr auf Meffersdorf, Rengershausen ꝛc. in der Oberlausitz, war zu Rengersdorf am 20. März 1744 geboren. Seinem Vater, dem Cavalerie-Oberstwachtmeister Karl Ernst von Gersdorf, verdankte er eine sorgfältige Erziehung, durch die sich seine Geistesanlagen früh entwickelten. Den Gymnasialunterricht erhielt er in Görlitz. Später studirte er in Leipzig die Rechte. Ein öffentliches Amt zu bekleiden, harmonirte nicht mit seinem Sinne für Unabhängigkeit. In ländlicher Stille lebte er fast ununterbrochen auf seinem Gute Rengersdorf wissenschaftlichen Studien. Naturgeschichte und Physik hatten für ihn ein besonderes Interesse. In beiden Fächern ließ er auch mehre Schriften drucken, die für seine Kenntnisse ein rühmliches Zeugniß ablegten. Er betrat die literarische Laufbahn zuerst mit seinem Versuche, die Höhe des Riesengebirges zu bestimmen. (Leipzig 1772.) [1]) Durch Anmerkungen erhöhte er den Werth seiner aus dem Französischen übersetzten Schrift: Von der Puzzolane und deren nützlichem Gebrauch zu allerhand Arten von Bauanlagen. (Dresden 1784.) [2]). Gleichfalls aus dem Französischen übersetzte Gersdorf, mit hinzugefügten Anmerkungen, Bourit's Schreiben über zwei Reisen der Herren de Saussure und Beaufoix über den Gipfel des Montblanc und über das Eismeer des Montanvert. (Dresden 1787.) Die von ihm herausgegebenen Verhaltungsregeln bei Gewittern (Görlitz 1798) erlebte 1800 eine zweite Auflage [3]). Ein anziehendes Werk lieferte er in seinen Beobachtungen über die atmosphärische Electricität (Dresden 1802. 4) u. a. m. Mehre lesenswerthe Aufsätze empfing von ihm das Wittenberger Wochenblatt: Eintritt der Venus in die Sonne nebst den Barometerhöhen auf der Tafelfichte bemerkt (a. a. O. 1769. Nr. 25). Die Luftbeschaffenheit auf der Tafelfichte, und eine daselbst bemerkte höchst seltene Lufterscheinung (a. a. O. 1769. Nr. 37). Auszug aus den Wetterbeobachtungen des Jahres 1768 (a. a. O. 1769. Nr. 48) u. a. m. In dem ersten bis vierten Stücke der Oberlausitzischen Provinzialblätter (Dessau 1781) lieferte Gersdorf einen Auszug aus seinen 1779 in der Nähe von Görlitz angestellten meteorologischen Beobachtungen. Die zahlreichsten Aufsätze, meistens naturhistorischen und meteorologischen Inhalts empfing von ihm die Lausitzische Monatsschrift in den Jahren 1793—1800 [4]). Einige Beiträge lieferte Gersdorf auch zu Fabri's geographischem Magazin. Bereits 1777 hatte ihm die philosophische Facultät zu Wittenberg die Magisterwürde ertheilt. Ein bleibendes Andenken hatte er sich gesichert durch die Stiftung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im J. 1779 [5]). Er starb am 15. Juni 1807 im 63. Lebensjahre. Milde und Humanität empfahlen seinen Charakter als Mensch. Die Lausitzische Monatsschrift vom J. 1804 (II, 379 u. fg.) enthält rührende Beweise seiner Wohlthätigkeit in der Zeit einer furchtbaren Theuerung. Seine Legate und Schenkungen in seinem letzten Willen sprachen ebenfalls für seinen milden Sinn [6]). (*Heinrich Döring.*)

GERSDORF (Charlotte Eleonore Wilhelmine von), geboren am 28. October 1768 zu Ober-Bellmannsdorf in der Oberlausitz, war eine Tochter des Freiherrn Kaspar Friedrich von Gersdorf, kursächsischen Kriegsraths und Domherrn in Merseburg, aus dessen Ehe mit Christiane Eleonore v. Uechtritz. Die

1) Vergl. Wittenberger Wochenblatt. 1772. Nr. 48. Lausitzisches Magazin. 1773. S. 13 fg. 2) Vergl. a. a. O. 1784. S. 322. 3) Vergl. Göttinger gel. Anzeigen. 1798. IV, 1938. Allgem. Literaturzeitung. 1799. Nr. 165. Tübinger Zeitung. 1799. IV, 315. 4) S. das Verzeichniß dieser Aufsätze in Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. I. Bd. S. 454 fg., nebst dem Supplementbande von Schulze S. 115 fg. 5) Ueber die Denkmünze, die sie auf ihn prägen ließ, s. die Lausitzische Monatsschrift. 1803. I, 364. 6) Vergl. Otto a. a. O. S. 452 fg. Schulz a. a. O. S. 115 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 6. Bd. S. 486. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 547 fg. 9. Bd. S. 412 fg.

Digitized by Google

ländliche Einsamkeit, in der sie ihre Jugend verlebte, war der frühzeitigen Entwickelung geistiger Anlagen nicht günstig. Natürliche Anlagen und Fleiß mußten den Mangel eines geregelten Unterrichts ersetzen. An der durch mehre pädagogische Schriften bekannten Frau Henriette von Runkel erhielt sie eine Gouvernante, die ihr Unterricht im Französischen ertheilte, besonders aber den Zweck vor Augen hatte, sie für die große Welt zu bilden, in der sie selbst lange gelebt hatte. Einen Theil des Unterrichts seiner Tochter übernahm ihr Vater, der die Sokratische Lehrmethode liebte und ein Freund alles ernsten Wissens war. Er unterwies sie in der lateinischen Sprache, in der Geschichte und Geographie. Der Gedanke, sie zu einer Schriftstellerin zu bilden, lag ihm völlig fern. Wöchentlich mußte sie ihrem Vater zwei Briefe schreiben, ganz nach ihrer eigenen Erfindung, den einen Brief teutsch, den andern französisch. Diese Stylübung, über die sich dann ihr Vater mit ihr unterhielt und sie zurechtwies, benutzte sie, ihm ihre Dichtungen und Geschichte zu erzählen. Den Unterricht im Clavier- und Harfenspiele benutzte sie, um den Melodien andere Texte unterzulegen, wodurch sie nach und nach eine Fertigkeit im Rhythmus erlangte. Im Französischen hatte sie so rasche Fortschritte gemacht, daß sie in ihrem zwölften Jahre die vorzüglichsten Schriftsteller Frankreichs gelesen hatte. In ihren literarischen Arbeiten entschied sie sich jedoch ausschließlich für ihre Muttersprache. Der Unterricht im Lateinischen, später auch im Griechischen ward nur als Nebensache behandelt, da ihr Vater wiederholt geäußert: seine Tochter solle keine Gelehrte, sondern nur gebildet werden. In ihrem funfzehnten Jahre sandte ihr Vater einige ihrer schriftstellerischen Versuche an zwei seiner bewährtesten Freunde, den Pastor Dittmann in Lauban und den unter dem Namen Rhingulph der Barde bekannten Dichter Kretschmann in Zittau. Beide fällten ein günstiges Urtheil über jene Produkte, und besonders war es Kretschmann, der durch Rath und Belehrung der jungen Schriftstellerin fortwährend hilfreich zur Seite stand. Durch seine Verwendung geschah es, daß ihre poetischen Erzeugnisse unter dem Titel: „Minna's Gedichte" (Leipzig 1790) gedruckt wurden. Unter dem Namen eines teutschen Mädchens widmete sie, nach einer Angabe auf dem Titel, Teutschlands Töchtern eine ähnliche Sammlung poetischer Versuche: Glyceren's Blumenkranz. (Leipzig 1791—1792. 2 Thle.) [1]). Liebe und Leid, oft die mächtige Triebfeder, dem Kampfe mit harten Lebensschicksalen muthig zu begegnen, boten der jungen Schriftstellerin den Stoff zu ihren dichterischen Erzeugnissen. Anonym, wie diese poetischen Versuche, erschien auch ihr erster Roman: die Familie Walberg [2]), den der Gatte ihrer Freundin, der bekannten Schauspielerin Sophie Albrecht, ohne ihr Wissen zum Druck beförderte. Auf dem Titel dieses Werks, das zu Prag 1792 in drei Octavbänden erschien, hatte Albrecht „eine junge Dame in Sachsen" als Verfasserin genannt. Ihre Anonymität suchte sie lange zu behaupten. Als Eleonore F. unterzeichnete sie sich bei den zahlreichen Gedichten, die sie in das von ihrem väterlichen Freunde, dem Pastor Dittmann zu Lauban in den Jahren 1789—1792 herausgegebene Lausitzische Magazin einrücken ließ. Gegen die harten und unbilligen Urtheile, die aus Neid oder Vorurtheil gegen weibliche Bildung die junge Schriftstellerin trafen, die so bescheiden dem Publikum die Früchte ihrer Mußestunden dargeboten hatte, vertheidigte sie sich in einer feinen Allegorie, die sie einem „Sträußermädchen von Athen" in den Mund legte, welches über den zu ihrem Vergnügen angepflanzten und durch die Misgunst ihrer Schwestern verheerten Garten trauert [3]).

Ihre Jugendjahre hatte die Dichterin meist in dem eine Stunde von ihrem Geburtsorte gelegenen Städtchen Seidenberg verlebt, wohin sich ihre Eltern zurückgezogen hatten. Am 18. September 1792, in ihrem 24. Jahre, vermählte sie sich mit dem königl. sächsischen Kammerjunker und nachherigen Kammerherrn August Gottlieb von Gersdorf, und folgte ihm auf sein bei Reichenbach gelegenes Gut Biesig. Dort nahm sie nach ihres Vaters Tode am 29. Mai 1795 ihre Mutter zu sich, die sie mit kindlicher Liebe bis an ihr Ende pflegte. Nach dem Verkaufe des Gutes Biesig lebte sie mehre Jahre in Budissin. Im J. 1811 vertauschte sie ihren bisherigen Aufenthaltsort mit Dresden, hauptsächlich wegen der Erziehung ihrer Kinder, von denen fünf starben und nur drei ihr noch übrig blieben. Am tiefsten fühlte sie den Verlust eines Sohnes, der 1810 in seinem funfzehnten Lebensjahre gestorben war. Sie selbst erreichte bei einer fast ununterbrochenen Gesundheit ein hohes Alter. Nach einem sechsunddreißigjährigen Aufenthalte in Dresden beschloß sie dort ihre irdische Laufbahn am 11. Februar 1847 im 79. Lebensjahre.

Als Schriftstellerin hatte sie eine Reihe von Jahren aus rühmlicher Bescheidenheit ihren Namen verborgen, und sich auf dem Titel ihrer vielfach gelesenen Romane bald als „Glycere", bald als „Verfasserin der Familie Walberg" unterzeichnet. Erst auf dem Titel ihres historischen Romans: „Aurora, Gräfin von Königsmark" (Quedlinburg 1817) nannte sie ihren wahren Namen. Als Schriftstellerin, besonders im Fache des Romans, blieb sie auch noch in ihrem höhern Alter thätig. Unter ihren zahlreichen Schriften, von denen Meusel ein ziemlich vollständiges Verzeichniß geliefert hat [4]), verdienen außer den bereits erwähnten mit Auszeichnung genannt zu werden: Die Kreuzfahrerin, oder Dedo von Eglofstein und Blanka von Heldenfels. (Weißenfels 1794.) Romantische Scenen der Wirklichkeit. (Dresden 1794.) Mnemosyne. (Dschatz 1797. 1798. 2 Thle.) Mnemosyne die Zweite, oder dichterische Erinnerungen. (Leipzig

1) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1793. Heft 1. S. 193 fg. Allgem. Deutsche Bibl. 113. Bd. 1, 102. 2) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1793. Heft 1. S. 232 fg. Ein Seitenstück zu dem erwähnten Romane lieferte die Verfasserin später in der „Familie Rosenstern." (Prag 1818.)

3) S. diese Erzählung in dem Lausitzischen Magazin. 1792. Nr. 216. 4) Im Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 548. 9. Bd. S. 402. 11. Bd. S. 268. 17. Bd. S. 703. 22. Bd. S. 343 fg.

Digitized by Google

1811)[5]. Die Himmelfahrtstage oder die Ahnung. (Meißen 1818. 3 Thle.) Ladislaus Posthumus, Erzherzog von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen. Ein historisch-romantisches Gemälde. (Leipzig 1818.) Der Eichwald oder die Ruinen von Oedenburg. (Leipzig 1819. 2 Bdchen. M. Kupfern.) Belehrende Briefe einer Mutter an ihre Töchter. (Leipzig 1820.) Erzählungen. (Leipzig 1820.) Auch von einigen englischen Romanen lieferte sie eine freie Bearbeitung, so unter andern: Die Ritter der rothen Rose, oder Geschichte des Hauses Lancaster. (Meißen 1821. 2 Thle.) Von der Miß A. M. Porter übersetzte sie den Roman: Die Kreuzritter, oder Don Sebastian, König von Portugal. (Leipzig 1822. 2 Thle.) Zahlreiche Beiträge lieferte sie besonders zu dem von Dittmann herausgegebenen Lausitzischen Magazin, wo sie sich mit dem Namen Eleonore F. unterzeichnete[6], in spätern Jahren auch zu der Lausitzischen Monatsschrift (1803), zu Wieland's Neuem Deutschem Merkur (1807), zu Schocke's Erheiterungen (1815—1820), zu Philippi's literarischem Merkur (1822), zu der Zeitschrift Ceres (Leipzig 1824), zu dem Freimüthigen, der Abendzeitung u. a. Journalen[7].

(*Heinrich Döring.*)

GERSDORF (Ernst Christian August von), war am 23. November 1781 zu Herrnhut geboren. In früher Kindheit entriß ihm der Tod seine Aeltern. Durch den Unterricht, den er in den Erziehungsanstalten der Brüdergemeinde zu Niesky und Barby empfing, legte er den Grund zu seiner classischen Bildung. Das Studium der Rechte, 1801 in Leipzig begonnen, setzte er später zu Wittenberg fort. Nach seiner Theilnahme an einem Zweikampfe wurde er mit dem consilium abeundi bestraft. Die militairische Laufbahn, die er 1803 als Lieutenant in der damaligen sächsischen Garde du Corps betreten hatte, verließ er bald. Mit mannichfachen Studien beschäftigt, lebte er einige Jahre theils auf seinem Gute Alt-Seidenberg, theils in Herrnhut, theils bei einem Schwager in Curland. Durch Empfehlungen der Brüdergemeinde kam er 1807 nach Eisenach in das Haus des Kanzlers von Damnitz, mit dessen Tochter er sich bald nachher verlobte; durch seinen Schwiegervater wurde ihm der Weg in den weimarischen Staatsdienst eröffnet. Zu Ende des Jahres 1807 ward er in Eisenach als Assessor, und bald nachher als Rath bei dem Regierungscollegium und der Landespolizeidirection angestellt. Von seinen Kenntnissen, seiner Entschlossenheit und Umsicht gab er vielfache Beweise, sodaß der Herzog Karl August sich dadurch veranlaßt fand, ihn 1810 als Geh. Assistenzrath nach Weimar zu rufen. Mit dieser Stellung vereinigte er bald nachher die eines Vicepräsidenten des Landschaft- und eines Präsidenten des Kammercollegiums.

Das Jahr 1814 führte ihn auf das diplomatische Feld. Als Bevollmächtigter des weimarischen Hofes auf dem wiener Congresse hatte er, neben dem Antheile an den Verhandlungen über die Form der teutschen Bundesverfassung im Allgemeinen, insbesondere das Interesse des weimarischen Landes, und dessen künftige Stellung nach dem Umfange seines Gebiets und dem seinem Fürsten gebührenden Range zu wahren. Von den Gesandten der größeren teutschen Staaten Oesterreich, Preußen, Baiern, Hanover und Würtemberg war, unter andern Vorschlägen, auch der Plan entworfen worden, Teutschland in Kreise unter fünf Kreisoberste zu theilen. Gegen diesen Plan vereinigten sich die Gesandten der kleinern teutschen Staaten in einer musterhaft abgefaßten Note. v. Gersdorf, der daran einen besondern Antheil hatte, kam dadurch bald in nähere Berührung mit den preußischen Bevollmächtigten Hardenberg und Humboldt, wodurch es ihm gelang, jenen Plan durch die Bildung eines engern und weitern Raths im teutschen Bunde zu verdrängen. Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der teutschen Bundesverhältnisse übte v. Gersdorf auch dadurch, daß er durch eine gemeinschaftlich mit den beiden hessischen und dem nassauischen Gesandten bei dem preußischen und österreichischen Hofe eingereichte Note den Plan durchsetzte, die Stadt Mainz, nach deren Besitz Baiern strebte, zur Bundesfestung zu erheben. Die Anerkennung der großherzoglichen Würde für das Haus Sachsen-Weimar zu erlangen, fand v. Gersdorf wenig Schwierigkeit. Auf manche Hindernisse stieß er jedoch bei der erwarteten Vergrößerung des weimarischen Gebietes, die hauptsächlich von der Entscheidung über das Schicksal des Königreichs Sachsen abhing. Die von Oesterreich ausgegangene Idee, den weimarischen Staat für den Verlust des sächsischen Kurkreises durch einen Landestheil von Sachsen zu entschädigen, widerstrebte dem Gefühle der damaligen Erbprinzessin Maria Paulowna, Großfürstin von Rußland und nachherigen Großherzogin von Weimar. Mit dem Gedanken, einen Theil der Besitzungen des stammverwandten Königshauses sich anzueignen, konnte sie sich nicht befreunden. So sah v. Gersdorf diesen Plan, dem er seinen Beifall gegeben hatte, scheitern. Es kam endlich dahin, daß der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar an Kurhessen das fuldaische Gebiet, durch welches Weimar vergrößert werden sollte, mit Ausnahme einiger Aemter abtrat, und dafür einige an das Fürstenthum Eisenach grenzende, bisher zu Kurhessen gehörende Aemter, nebst dem vormaligen reichsritterschaftlichen Gebiete von Lengsfeld ꝛc. erhielt. Von preußischer Seite war der Plan entworfen worden, das Haus Weimar durch die Aemter Altstädt und Oldisleben zu entschädigen. Diesen Plan jedoch, obgleich ihn die meisten preußischen Staatsmänner gebilligt, verwarf Friedrich Wil-

5) Unter dem Titel: „Mnemosyne die Dritte" erschien von ihr mehre Jahre später zu Halle 1822 eine der Prinzessin Amalie von Sachsen gewidmete Gedichtsammlung. 6) S. das Verzeichniß dieser Beiträge bei v. Schindel in den Deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 1. Th. S. 158 fg. 3. Th. S. 108 fg. 7) Vergl. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Th. S. 457 fg. Supplementband von Schulze S. 116 fg. v. Schindel a. a. O. 1. Th. S. 152 fg. 3. Th. S. 107 fg. Raßmann's Pantheon deutscher Dichter ꝛc. S. 96. Allgem. literarischer Anzeiger. 1798. Nr 58. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 548. 9. Bd. S. 402. 11. Bd. S. 268. 17. Bd. S. 703. 22. Bd. S. 343 fg.

Digitized by Google

helm III. Er beharrte darauf, Weimar mit dem neustädter Kreise, dem blankenhainer Gebiete und einigen andern kleinen Districten abzufinden. Noch während seines Aufenthalts in Wien gelang es v. Gersdorf's rastlosen Bemühungen am 1. Juni 1815 einen Vertrag zwischen Preußen und Weimar zu Stande zu bringen. Um die Ratification dieses Vertrags zu bewirken, eilte er nach Berlin und von da nach Paris, als er erfuhr, daß der Staatskanzler v. Hardenberg, auf die Nachricht des Sieges bei Belle-Alliance nach der Hauptstadt Frankreichs abgereist sei. Jene Angelegenheit betrieb v. Gersdorf mit so unermüdetem Eifer, daß bereits am 28. September 1815 der Territorial-Abtretungsvertrag mit Preußen unterzeichnet, und die Uebergabe der betreffenden Landestheile innerhalb der nächsten vier Wochen festgesetzt ward. Seinen Landesfürsten, den Großherzog Karl August, welchem er den vollzogenen Staatsvertrag persönlich zu überreichen wünschte, traf v. Gersdorf in Darmstadt, von wo er ihn in seine Residenz nach Weimar zurückbegleitete.

Noch während seines Aufenthalts in Wien war v. Gersdorf in Bezug auf seine diplomatische Stellung zum Geheimerath ernannt worden. Seine Bescheidenheit erlaubte ihm nicht die Annahme eines werthvollen Geschenks, das ihm der Großherzog Karl August nach der Beendigung seiner Mission zugedacht hatte. Von wichtigem Einflusse für sein Leben und seine Wirksamkeit war der tiefe Blick in die politischen Verhältnisse gewesen. Während seines Aufenthalts in Wien und Paris hatte er die feste Ueberzeugung gewonnen, daß für einen Staat, wie das Großherzogthum Weimar, nach seiner Größe, Lage und sonstigen Verhältnissen nur in einem Anschlusse an Preußen wahres Heil zu hoffen sei. Auch Teutschlands ganze Zukunft, meinte er, hänge hauptsächlich von Preußen ab. Am 7. April 1816 nahm v. Gersdorf an den Berathungen Theil, zu welchen sich die Abgeordneten aus den verschiedenen Landestheilen in einem Saale des weimarischen Residenzschlosses versammelt hatten, um dem neuen Landesfürsten den Huldigungseid zu leisten. Der Entwurf der Berathungsversammlung, dem Großherzoge am 28. April 1816 präsentirt, war bereits am 5. Mai als Grundgesetz der landständischen Verfassnng, die der weimarische Staat erhalten hatte, publicirt worden. Vielfach in Anspruch genommen ward v. Gersdorf's Umsicht und Thätigkeit, besonders als Chef der Kammerverwaltung bei der tief eingreifenden Erörterung der finanziellen Verhältnisse des weimarischen Staats; es kam selbst zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, das Kammer- und Landschaftsvermögen durch Auswerfung einer Civilliste mit einander zu vereinigen. Wenn das auch auf den Wunsch des Landtags unterblieb, ward doch die Bestimmung des fürstlichen Kammervermögens und die Verwaltung desselben an gesetzliche Regeln gebunden, die Tilgung der Landesschulden geordnet, die Oberkammercasse aufgehoben, und den Landständen, zur Beihilfe in Nothfallen, eine Controle der Kammerverwaltung eingeräumt.

Die Resultate dieser neuen Ordnung hatte v. Gersdorf am 17. April 1821 in einem eigenen Aufsatze zusammengefaßt unter der Ueberschrift: „Ueber die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar." Jene Resultate betrachtete er als einen „Hauptbestandtheil des Landesstaatsrechts." Daß dadurch für die ganze Kammerverwaltung ein neues Princip, ein neuer Boden gewonnen worden, sagte ihm seine Ueberzeugung. Längst fühlbar waren ihm aber auch die vielfachen Mängel des Kammerrechnungswesens geworden. Gleich bei seinem Amtsantritte hatte er sich überzeugt, wie es auch diesem Verwaltungszweige an Klarheit und einer zusammenhängenden Uebersicht fehlte. Auch auf einen andern Theil des Staatshaushalts, auf die Steuerverwaltung, dehnte v. Gersdorf seine rastlose und vielverzweigte Thätigkeit aus. Schon einige Jahre zuvor, im April 1818, hatte er, nach dem Tode des Ministers v. Voigt, die bisher ihm übertragene Leitung des Schulwesens mit der Direction des landschaftlichen Finanzhaushalts vertauscht. Eine Hauptaufgabe war es daher für ihn, die umfassenden Pläne zu realisiren, die der Landtag von 1817 auch für diesen Zweig der Staatsverwaltung entworfen hatte.

Der Wirkungskreis, in welchem sich v. Gersdorf bisher bewegt hatte, blieb auch unter Karl August's Nachfolger, dem Großherzoge Karl Friedrich im Wesentlichen unverändert. Mit der Erklärung dieses Fürsten bei seinem Regierungsantritte, in jeder Beziehung im väterlichen Sinne herrschen zu wollen, hing auch der Wunsch zusammen, daß die Männer, deren vieljährige Treue Karl August in einer Reihe von Jahren erprobt, in ihren bisherigen Stellen verbleiben und auch ihm in gleicher Weise dienen möchten. So blieb auch v. Gersdorf unter der neuen Regierung als Chef des Finanzdepartements thätig. Ein besonderer Gegenstand seiner Aufmerksamkeit war schon längst das teutsche Zollwesen. Schon vor mehren Jahren war mit einer zu Arnstadt am 22. December 1822 gehaltenen Verabredung hauptsächlich der Zweck verbunden gewesen, die thüringischen Staaten, des innern Handelsverkehrs wegen, zu einem Ganzen zu vereinigen und ihnen dadurch den Beitritt zu den definitiven Beschlüssen, die man von einem Congresse zu Darmstadt erwartete, zu erleichtern, zugleich aber auch die beabsichtigte Vereinigung von ganz Teutschland zu einem europäischen Handelsstaate möglichst zu fördern.

Für die materiellen Verhältnisse Thüringens überhaupt, und insbesondere Weimars, versprach sich v. Gersdorf viel Ersprießliches von dem Anschlusse an das preußische Zollsystem, nachdem ein damals projectirter Verein der mittelteutschen Staaten durch den Austritt Kurhessens gesprengt worden war. Zu dem erwähnten Zwecke begab sich v. Gersdorf im Winter 1831 nach Berlin. Von den heilsamen Folgen dieses Schrittes war er so völlig überzeugt, daß ihn, wie früher (1822) bei der Einführung des Einkommensteuer-Systems, die verschieden lautenden Urtheile der Menschen nicht irre machen konnten. Er ließ sich die Ansicht nicht nehmen, daß mit dem 1833 erfolgten Anschlusse Weimars an das

Digitized by Google

preußische Zollsystem einer der bedeutendsten Schritte gethan sei, um den Finanzhaushalt des Großherzogthums nach allen Seiten hin zu ordnen und demselben eine feste Basis zu geben. Was ihm in seiner ministeriellen Stellung noch zu wünschen übrig blieb, war die Ablösung der grundherrlichen Gerechtsame des landesfürstlichen Kammerfiscus, was für die Verbesserung der Landescultur von wesentlichem Vortheile war, und zugleich in politischer, wie in finanzieller Hinsicht so manche dem Staate drohende Gefahr abwenden konnte. Erst 1846 war indessen die Ausarbeitung umfassender Ablösungsgesetze so weit gediehen, daß dies dem Landtage von 1847 vorgelegt werden konnte. Mit völliger Berücksichtigung der verschiedenartigsten Interessen war jener Plan entworfen worden. Er scheiterte jedoch unter den revolutionairen Bewegungen im März 1848. Nicht ohne große Ueberwindung entschloß sich v. Gersdorf, seine bisherige Wirksamkeit aufzugeben und um seine Dienstentlassung von einem Amte nachzusuchen, das er länger als dreißig Jahre bekleidet hatte. Er wollte den Abend seines Lebens in Ruhe verleben, gesichert vor den Stürmen der Zeit. Auf seine bisherige Laufbahn konnte er mit dem Bewußtsein zurückblicken, daß seine Berufstreue, seine Einsicht und Energie manchen glücklichen Erfolg gehabt. Es war am 13. März 1848, als er vom Schauplatze seines öffentlichen Wirkens in die häusliche Stille mit manchen heitern und trüben Erinnerungen an die Zeit seines Geschäftslebens zurücktrat.

Er fühlte sich einsam. Früh hatte ihm der Tod seine erste Gattin entrissen. Aber auch die Gräfin Diana von Waldner-Freundstein, verwitwete Freifrau von Pappenheim, mit der er sich 1817 vermählt, deren Sanftmuth besonders geeignet gewesen war, um die natürliche Heftigkeit seines Temperaments zu mildern, war 1844 gestorben. Sein Sohn erster Ehe, Karl von Gersdorf, war frühzeitig in preußische Dienste getreten und hatte sich späterhin auf einem Gute in der Oberlausitz angesiedelt. Nur die Familie seiner aus zweiter Ehe entsprossenen Tochter Cäcilie, die sich mit einem Grafen von Beust vermählt hatte, war in seiner Nähe geblieben. In ihrem Kreise verlebte er seine letzten Jahre in ungetrübter Heiterkeit, mit Lectüre und eigenen Arbeiten beschäftigt, wie er denn 1850 noch eine Schrift: „Ueber Preußens erbliche Pairschaft" veröffentlichte. Erholung fand er auf Spaziergängen, im Familienkreise und im Theater. Einen Theil des Sommers 1850 brachte er auf Reisen in verschiedenen Gegenden Teutschlands zu.

In dem Vorworte zu seiner vorhin erwähnten Schrift schilderte sich von Gersdorf in seinem letzten Lebensstadium mit den Worten: „Von der Schwelle des Alters die Bewegungen und Kämpfe der Geister auf dem Gebiete der Religiosität sowol als der Politik zwar mit reger Theilnahme, aber doch mit der Ruhe betrachtend, welche Jahre und Erfahrungen gewähren, bemüht sich der Verfasser, gegen Einseitigkeit sich zu verwahren, ohne jedoch zu meinen, dies nur durch Flucht von jeder bestimmten, wenngleich auf dem Markte des Tages nicht gepriesenen Ansicht, welche ihm begründet erscheint, erstreben zu wollen. Häufig ruft ihm der Charakter der Gegenwart die Worte eines alten Skeptikers, des Sextus Empiricus ins Gedächtniß zurück: Die Ruhe des Menschen stört nicht, was gethan, sondern was über das Gethane gemeint wird." Unter solchen Betrachtungen nahte ihm der räthselhafte Uebergang zu einem höheren Sein, der oft der Gegenstand seines ernsten Nachdenkens gewesen war. In der zweiten Hälfte des Octobers 1852 überfiel ihn plötzlich eine Krankheit, die sich als Gelbsucht ankündigte. Bald zeigten sich die Symptome der Wassersucht. Die Hoffnung, wieder zu genesen, vereitelte ein Schlagfluß, der ihn am 10. Nov. 1852 traf, und seinem Leben plötzlich ein Ende machte.

Eine rühmliche Thätigkeit und Umsicht hatte von Gersdorf in der hohen Stellung gezeigt, die ihm sein Amtsberuf angewiesen hatte. Dem gleichmäßigen Schritte des formellen Geschäftsganges ruhig und consequent zu folgen, erlaubte ihm sein lebhaftes Temperament nicht. Ausgezeichnet war er dagegen in dem Erfassen und Durchdringen aller wichtigen Fragen, die durch die Zeitereignisse hervorgerufen worden waren. Ihn unterstützten dabei seine trefflichen Naturanlagen und seine durch rastlosen Fleiß erlangte vielseitige Bildung. Dem Studium der Classiker, das er schon in früher Jugend eifrig betrieben, blieb er Zeitlebens treu. Die Alten boten ihm fortwährend den reinsten Genuß. Sein treues Gedächtniß bewahrte ihm die vorzüglichsten Aussprüche griechischer und römischer Schriftsteller. Noch im höhern Alter übersetzte er den Philoktet des Sophokles. (Weimar 1822.) Durch fortgesetzte philosophische und historische Studien, die keine bedeutende literarische Erscheinung auf diesen Gebieten unbeachtet an ihm vorübergehen ließen, reiche Lebenserfahrungen und eine tiefe Welt- und Menschenkenntniß hatte sich sein Geist zu einer seltenen Höhe und Freiheit der Anschauung erhoben. Seine Denk- und Handlungsweise im amtlichen, wie im Privatleben charakterisirte ein edler Sinn, der ihn gerecht erhielt gegen Freund und Feind, und ihn zur Versöhnung mit denen geneigt machte, die er durch ein übereiltes Wort verletzt zu haben glaubte. In ihm lebte ein wahrer Adel der Gesinnung, der auch neben seinen sonstigen Verdiensten vielfache Anerkennung gefunden hatte. Seine Brust war mit sieben Ordenszeichen geschmückt worden, nächst seinem Landesfürsten, dem Großherzoge von Weimar, durch den Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, von den Niederlanden, von Baiern und Würtemberg und durch die Herzoge von Sachsen. Selbst in der Zeit allgemeiner Verwirrung und Auflösung aller bestehenden Verhältnisse blieb ihm eine fast ungetheilte Anerkennung und vertrauensvolle Zuneigung, wie sie nur denen zu Theil zu werden pflegt, die dem Zuge ihres wohlwollenden Herzens folgen, und auch auf der Höhe der Bildung, die sie erreicht, sich nicht schroff absondern von der bürgerlichen Stellung und dem Leben der verschiedenen Stände*). (*Heinrich Döring.*)

*) Vergl. die Schrift: Ernst Christian August von Gersdorf,

Digitized by Google

GERSDORF (Hans von), ein bekannter Wundarzt in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Einer angesehenen schlesischen Familie entstammend, übte er seine Kunst in Strasburg. Auch machte er dort an Gehängten anatomische Demonstrationen. Mehre Instrumente zum Ausziehen von Kugeln und fremden Körpern wurden durch ihn in die Chirurgie eingeführt. Gersdorf hat zuerst die chirurgischen Lehren in teutscher Sprache herausgegeben und dadurch zur Ausbreitung chirurgischen Wissens auch bei den niedern Chirurgen beigetragen. Dieses Buch, worin er sich an Lanfranc, an Guy de Chauliac und besonders an Albucasis hält, führt den Titel: Feldbuch der Wundarznei. (Strasburg 1517. Fol. 1526. 4. 1540. 4. 1542. Fol. Frankfurt 1551. Fol. 1598. 4. 1604. 4.) Ins Lateinische übersetzt. (Strasburg 1542. Fol. Frankfurt 1551. 8.) Ins Holländische übersetzt. (Amsterdam. 1593. 4. 1622. 4.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSDORF (Henriette Katharine von), geborene von Friesen, geb. den 6. Oct. 1648 zu Sulzbach. Ihr Vater, Karl v. Friesen, Geheimerath bei dem Pfalzgrafen in Sulzbach, später in Dresden, bekleidete zuletzt in Leipzig die Stelle eines Oberconsistorialpräsidenten und Oberhofrichters. Ihm verdankte sie eine sorgfältige Erziehung. Ihre guten Naturanlagen unterstützte eine rege Wißbegierde und ein rühmlicher Fleiß. In der Theologie, für die sie sich lebhaft interessirte, und in den Sprachen brachte sie es so weit, daß sie das alte und neue Testament im Urtexte lesen und verstehen konnte. Im J. 1672 vermählte sie sich mit dem Freiherrn Nicolaus von Gersdorf, der Geh. Rathsdirector und Landvoigt in der Oberlausitz war. Nach ihres Gemahls Tode, im August 1702, begab sie sich nach Hennersdorf bei Herrnhut, wo sie in gänzlicher Zurückgezogenheit von der Welt am 6. März 1726 ihr Leben beschloß. Ihr Enkel, der bekannte Graf Zinzendorf, hielt eine Rede an ihrem Grabe, in welcher er besonders ihre Frömmigkeit, ihren exemplarischen Lebenswandel und ihr gefühlvolles Herz hervorhob. Auch durch eine von ihm componirte Trauermusik und ein Leichencarmen ehrte der Graf Zinzendorf ihr Andenken [1]). In der Dichtkunst, besonders in der religiösen Poesie, machte sie zu ihrer Zeit Epoche. Aus ihren „Geistreichen Liedern und poetischen Betrachtungen," 1722 von ihr herausgegeben und einige Jahre nach ihrem Tode 1729 zu Halle in einer vermehrten Auflage gedruckt, nahmen Dietrich, Zollikofer, Schlegel u. A. mit Verbesserungen in die Gesangbücher auf. Ihre Gewandtheit in lateinischen Versen zeigte ein von ihr gedichteter Glückwunsch zur Vermählung des Kurfürsten von Sachsen Johann Georg's III. mit der Prinzessin Anna Sophia, einer Tochter des Königs Friedrich von Dänemark. Dieser Glückwunsch erschien 1667 unter dem Titel: Carmen gratulatorium in auspicatissimum conjugium Serenissimorum Principum Haereditariorum Electoris Saxonici ac Regnorum Daniae Norwegiaeque. Durch ein Carmen heroicum, Imperatori Leopoldo I. sacrum feierte die Dichterin 1690 Kaiser Joseph's I. Krönung [2]). Als sie dies Gedicht dem Monarchen überreichte, bat sie ihn zugleich um Milderung des Drucks, den mehre Gemeinden im Salzburgischen von den Römisch-Katholischen hatten dulden müssen. Ueber 1500 Kinder waren jenen Gemeinden heimlich geraubt worden, um sie zum Uebertritte zur römischen Kirche zu zwingen. Die Fürbitte der Dichterin wurde von dem Kaiser huldreich aufgenommen und die geraubten Kinder ihren trauernden Aeltern wiedergegeben. Von ihnen stammten die Salzburger ab, die später (1730) unter den damaligen Religionsverfolgungen ihr Vaterland verließen. Auch in anderer Weise zeigte sich der humane Charakter der Dichterin. Sie bestritt die Kosten vom Drucke des Neuen Testaments in wendischer Sprache, desgleichen vom Drucke der von Michael Frenzel ins Wendische übersetzten Briefe des Apostels Paulus an die Römer und Galater. In der Sammlung seiner Poemata, welche der Professor F. B. Carpzov 1760 in Leipzig veranstaltete, befindet sich auch ein an die Dichterin gerichtetes Carmen, durch welches Fr. Rappolt ihre Anwesenheit in Leipzig 1665 gefeiert hatte [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GERSDORFF (Joachim), Herr zu Sabigaard und Tundbyholm in Seeland, königl. dänischer Reichsrath und Reichsdrost, war der Sohn von Kaspar Christoph von Gersdorff und Ilsa Munck, geb. 1611. Als er sein Studium in Teutschland und Holland und auch „die grand Tour" vollendet hatte, kehrte er nach Kopenhagen zurück und wurde von König Christian IV. zum Kammerjunker des Kronprinzen Christian ernannt; als dieser 1647 starb, wurde er als Hofmarschall an den königlichen Hof berufen. Durch seine Kenntnisse gewann er sehr bald das Zutrauen des Königs so, daß er vor Ablauf eines Jahres zum Reichsrathe ernannt wurde und die Amtmannschaft über die Insel Bornholm erhielt. Nach dem bald darauf erfolgten Ableben des Königs Christian IV. (1648) stand er auf der Seite des Prinzen Friedrich von Dänemark, damaligen Erzbischofs von Bremen, und trug viel dazu bei, daß die Reichsräthe denselben zum Könige unter dem Namen Friedrich III. wählten, gegen die Umtriebe des Reichshofmeisters Corfitz Ulfeld, welcher die Wahl auf seinen

weimarischer Staatsminister, nach seinem Leben und Wirken geschildert von G. Th. Stichling. (Weimar 1853.) Weimarische Zeitung. 1853. Nr. 19 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXX. 2. Th. S. 738 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 22. Bd. 2. Abth. S. 345.

1) Das Leichencarmen steht in des Grafen Teutschen Gedichten. (Barby 1766.) Nr. XLVIII.

2) Das Gedicht begann mit den Worten: Macte triumphator, macte Augustissime victor etc. 3) Vergl. Finauer's Verzeichniß gel. Frauenzimmer S. 101 fg. Spangenberg in dem Leben des Grafen Zinzendorf. 1. Th. S. 15 fg. Gerber's Historie der Wiedergeborenen. (Leipzig 1729.) S. 39 fg. Lausitzisches Magazin. 1773. S. 87 fg. Heerwagen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S 132 fg. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 462 fg. Supplementband von Schulze S. 117 fg. Baader's Baierisches Gelehrtenlexikon. 1. Bd. S. 380 fg. Johannsen: Nachrichten von Liederdichtern. (Schleswig 1803.) S. 96 fg.

Digitized by Google

Schwager, den Grafen Waldemar Christian von Schleswig, den vom verstorbenen Könige mit Christiana Munck erzeugten Sohn zu lenken gesucht hatte; denn Ulfeld selbst war mit einer Tochter Christian's IV. und der Christine Munck verheirathet. Ulfeld wurde im J. 1651, wie sich später ergab, verläumderischer und wahrheitswidriger Weise der beabsichtigten Vergiftung Friedrich's III. beschuldigt; darüber kam er in Untersuchung, welche so parteiisch gehandhabt wurde, daß er und seine ganze Familie sich auf einem holländischen Schiffe rettete, worauf er vom Könige aller seiner Aemter entsetzt, der Reichsrath Joachim von Gersdorff dagegen zum Lohne für seine Treue an Ulfeld's Stelle zum Reichshofmeister, obersten Reichsrath und zum Statthalter von Kopenhagen ernannt wurde. Alle wichtigen Reichsgeschäfte, vorzüglich mit dem Auslande, wurden von ihm bald glücklich, bald unglücklich geführt. Im Namen des Königs schloß er und der Reichskanzler Nicolaus Trolle mit den vereinigten Niederlanden ein Bündniß zum wechselseitigen Schutze beim Ausbruche eines Krieges (1652). Dieses hatte zur Folge, daß durch seine Bemühung der sogenannte Rescissionsvergleich mit den vereinigten Niederlanden (1653) in Kopenhagen zu Stande kam. Dem Reichshofmeister Joachim von Gersdorff gibt man Schuld, er habe den König wider den Rath der übrigen Minister und Reichsräthe dazu ermuntert, das Kriegsmanifest wider den König Karl von Schweden am 1. Juni 1657 publiciren zu lassen. Obgleich das Bündniß mit Holland einige Tage darauf erneuert und erweitert wurde, war die daraus sich für Dänemark ergebende Unterstützung gering und der Krieg wurde so unglücklich geführt, daß der Reichshofmeister dem Könige zum Frieden rathen mußte. Daher sandte Friedrich III. ihn und den Reichsrath Christian Scheele zum Könige von Schweden, als dieser mit der Flotte den Belt glücklich passirt hatte und sich vor Kopenhagen legte, um den Frieden zu offeriren. Unter Vermittelung von England und Frankreich wurde der Friede zu Rotschild, am 26. Febr. 1659, von ihm einer- und den schwedischen Gesandten Steno Bielke und Corfitz Ulfeld andererseits unterschrieben, dessen Begnadigung, Wiedereinsetzung in die entzogenen Güter und Entschädigung einen besondern Friedensartikel davon ausmachte. Joachim von Gersdorff soll, als er diesen für Dänemark unvortheilhaften Friedenstractat unterschrieb, durch den Drontheim und die Insel Bornholm verloren gingen, gesagt haben: ich wollte, daß ich weder lesen noch schreiben könnte! Ulfeld bekam vom schwedischen Könige die Grafschaft Silburg geschenkt. Doch dieser Friede dauerte nicht lange, der Krieg brach von Neuem aus, und nach des Königs Karl von Schweden Tode, 1660, wurde durch die Unterhandlungen des Reichshofmeisters ein so günstiger Friede zu Stande gebracht, daß das Stift Drontheim und die Insel Bornholm an Dänemark zurückfielen. Gersdorff war einer der Ersten, welche den König bei der Regimentsveränderung unterstützten, durch welche das bisherige Wahlreich in ein Erbkönigreich verwandelt wurde (1660), wofür er, da die Würde eines Reichshofmeisters aufhörte zum Reichsdrost und zum Präsidenten des Staatscollegiums ernannt wurde, auch die Amtshauptmannschaft Kallingburg erhielt. Durch eine Krankheit verhindert, am 27. Oct. die auf einer Tribune zu veranstaltende Erbhuldigung in seiner amtlichen Stellung vorzunehmen, welche vielmehr der Statthalter von Norwegen, Nicolaus Trolle, an seiner Stelle vollzog, ließ er sich dennoch in einem Sessel hinauftragen, um dort der Erste zu sein, welcher auf die neue, vorzüglich durch seinen Rath zu Stande gekommene, Verfassung den Eid in die Hände des Königs leistete. Seine Krankheit verschlimmerte sich so, daß er einige Monate darauf am 19. April 1661 in seinem 49. Jahre zu Kopenhagen starb, hoch betrauert vom Könige, der ihm nicht allein seine Thronbesteigung, sondern auch seine Souverainetät zu danken hatte. Der König und die Königin besuchten ihn noch vor seinem Tode, um ihm ihre Erkenntlichkeit zu bethätigen. Joachim von Gersdorff hatte sich mit Oelgaarde Huitfeld, Tochter Heinrich's Huitfeld's zu Biloa ehemaligen Reichskanzlers vermählt, die ihm zehn Kinder gebar, die zum Theil in die Fußtapfen des Vaters getreten sind und ihre geistigen Kräfte der dänischen Monarchie ebenfalls gewidmet haben. Er war auch Verfasser einiger lateinischer Reden, die sich in Kopenhagen aufbewahrt befinden.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFF (Karl Friedrich Wilhelm von), königl. sächsischer Generallieutenant der Cavalerie, Generaladjudant des Königs, Commandant des Cadettencorps, Großkreuz des königl. sächs. Militair St. Heinrichsordens, des großherzogl. sächs. Ordens vom weißen Falken, Großofficier der kaiserl. französischen Ehrenlegion, Mitglied der königl. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaft zu Stockholm. Er war auf dem väterlichen Gute Glossen bei Weißenberg in der Oberlausitz am 16. Febr. 1765 geboren, und wurde für den Civildienst bestimmt, deshalb erhielt er die erste gelehrte Bildung auf der Fürstenschule zu Grimma, später bezog er die Universitäten Leipzig und Wittenberg. Im J. 1785 verließ er jedoch die bisherige Laufbahn, erwählte den Soldatenstand und trat als Junker in das Chevaurlegerregiment Herzog Albert von Sachsen-Teschen, bei welchem er im folgenden Jahre zum Souslieutenant ernannt wurde. Im J. 1793 avancirte er zum Premierlieutenant, auch ward ihm die Adjudantenfunction übertragen, und wohnte mit dem Regimente den Feldzügen gegen Frankreich von 1794 und 1796 bei. Die Mobilmachung eines Theiles der sächsischen Truppen im J. 1805 verschaffte dem zum Hauptmanne vorgerückten von Gersdorff einen höheren Wirkungskreis, indem er als Brigademajor beim Generalstabe des Corps angestellt wurde. Ohne einen Feind gesehen zu haben, kehrten die Truppen in ihre Standquartiere zurück; doch nur kurz war die Ruhe, im Spätsommer des Jahres 1806 wurde dem Hauptmanne von Gersdorff die frühere Anstellung im Generalstabe wieder zu Theil. Der Feldzug war nach der Schlacht bei Jena beendet, die Neutralität Sachsens wurde erklärt, bald folgte der

Digitized by Google

Friede und die Allianz mit Frankreich. Sachsen trat dem Rheinbunde bei und verpflichtete sich zu einem Contingente von 20,000 Mann; da jedoch die Armee im October 1806 zu viel gelitten hatte, so wurde für den Feldzug 1807 nur eine Division von 6000 Mann ausgerüstet, welche im März des genannten Jahres aufbrach, und zu dem Armeecorps des französischen Reichsmarschalls Lefevre vor Danzig stieß. — Von Gersdorff avancirte zum Major und wurde dem Generalstabe des sächsischen Divisionscommandanten, Generallieutenants von Polenz zugetheilt, später sogar zum Chef dieses Generalstabes ernannt. Die Infanterie der Division, aus acht Bataillonen bestehend, zeichnete sich während der Belagerung von Danzig bei mehren Gelegenheiten aus, sowie nach der Uebergabe genannter Festung die fünf Escadrons starke Cavalerie mit besonderer Tapferkeit bei Heilsberg und in der Schlacht von Friedland focht. Dem Major von Gersdorff ward für den thätigen Antheil, den er an dem Feldzuge genommen, die Ernennung zum königlichen Flügeladjudanten und zum Ritter des St. Heinrichsordens zu Theil. — Der Ausbruch des Krieges gegen Oesterreich, 1809, rief ein Corps von 19,000 Mann Sachsen zu der großen Armee, sie bildeten nebst der schwachen französischen Division Dupas das neunte Corps unter den Befehlen des Fürsten von Pontecorvo, nachmaligen Königs von Schweden. Der Major von Gersdorff war Chef des sächsischen Generalstabes, erhielt wegen des Gefechtes bei Linz am 17. Mai das Kreuz der Ehrenlegion, avancirte in einem Zeitraume von wenigen Monaten zum Generalmajor und wohnte als solcher der Schlacht von Wagram bei. — Der Feldzug hatte einen erneuerten Beweis geliefert, in wie vielen Stücken die Organisation der sächsischen Truppen mangelhaft und veraltet war, selbst der Anzug, die Kopfbedeckungen gehörten einer vergangenen Zeit an; man fühlte dringend das Bedürfniß einer Umformung. Nach der Rückkehr des Corps, welche im Januar und Februar 1810 erfolgte, schritt man zu einer Organisation, an deren Vorarbeiten der General von Gersdorff schon lebhaften Antheil genommen hatte und deren Ausführung er leitete. Man verminderte die Zahl der Regimenter, machte diese dagegen stärker an Mannschaft, nahm auch für die Zeit des Friedens die Eintheilung in Brigaden und Divisionen an, man änderte die Bekleidung und Bewaffnung u. s. w. Ein Generalstab ward gebildet, der in mehre Abtheilungen zerfiel und unter dem Chef des königlichen Generalstabes stand, welchen Posten von Gersdorff erhielt. Der Einfluß, welchen er dadurch auf die Armee bekam, mußte an und für sich schon bedeutend sein, wurde aber dadurch aufs Höchste gesteigert, daß man ihn auch an die Spitze der Administration stellte, sowie ihm ebenfalls das specielle Commando der Artillerie übertragen ward. In ihm vereinigten sich alle Branchen der Armee, er war, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach das wahre Oberhaupt derselben, und gegen ihn traten der Kriegsminister und die Divisionsgenerale in Schatten. — Im J. 1811 wurde unter seiner Leitung eine neue Organisation des Ingenieurcorps vorgenommen, ihm auch in diesem Jahre die Direction des Festungsbaues zu Torgau übertragen. Er stand auf der höchsten Machtstufe, die einem sächsischen Militair zu erreichen möglich war; so konnte es ihm an Neidern nicht fehlen, und man trug sich auf seine Rechnung mit sonderbaren Gerüchten herum, von denen jedoch nie eins erwiesen ward; in dem Vertrauen des Königs konnte von Gersdorff Nichts verloren haben, denn dieser ernannte ihn zum Commandeur des Ordens vom heiligen Heinrich. — Die politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Rußland wurden verwickelter, schon war Kälte zwischen beiden Höfen eingetreten; im J. 1812 zogen die Truppen fast aller europäischen Staaten dem Norden zu, unter ihnen auch 20,000 Sachsen. Der Kaiser Napoleon begab sich nach Dresden, wohin der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und mehre andere Monarchen ebenfalls kamen. Hier arbeitete Napoleon fleißig an den Vorbereitungen zu dem Feldzuge und gebrauchte häufig den General von Gersdorff dabei. Das Officierkreuz der Ehrenlegion ward ihm als Lohn zu Theil, auch ernannte ihn der König am 30. Juni zum Generallieutenant. — Der unglückliche Ausgang des Krieges gegen Rußland, an welchem außer dem oben angeführten Contingente von 20,000 Mann noch drei Infanterie- und ein Cavalerieregimet von Sachsen Antheil genommen hatten, setzte das Land einer Occupation von Seiten der russischen Heere aus; die noch vorhandenen Streitkräfte wurden durch neu ausgehobene Mannschaften ergänzt, und ihnen die Festung Torgau als der einzige haltbare Punkt bestimmt. Der König begab sich zuerst nach Plauen, später nach Regensburg, dann in die österreichischen Staaten, überall folgte ihm der General von Gersdorff. Die Schlacht von Lützen bestimmte den Hof, nach Dresden zurückzukehren, die sächsischen Truppen vereinigten sich von Neuem mit der französischen Armee, doch waren sie nur schwach und es wurde thätig an ihrer Vermehrung gearbeitet, woran von Gersdorff keinen geringen Antheil nahm. Der Waffenstillstand führte Napoleon in Sachsens Hauptstadt und den General von Gersdorff in seine Nähe. Die Foderungen der Franzosen waren stark, von Gersdorff suchte sie so viel als möglich zu erfüllen und wol ist ihm zu jener Zeit der Vorwurf gemacht worden, er befriedige die Wünsche der Fremden zu sehr auf Kosten des eigenen Vaterlands. Für die mancherlei Dienste, welche er leistete, ernannte ihn der Kaiser zum Commandeur der Ehrenlegion. Die Formirung der sächsischen Truppen war kaum vollendet, als der Waffenstillstand aufgekündigt wurde. Von Gersdorff blieb wie vorher um die Person des Königs, er folgte ihm nach Leipzig und ward dort am 19. Oct. gefangen oder eigentlich arretirt. — Die Verbündeten konnten in einem Manne, den Napoleon ausgezeichnet hatte, nur einen Gegner ihres Systems erkennen, es war daher consequent, daß sie dem Generale von Gersdorff jede Anstellung verweigerten. Doch war dies nicht genug. Das provisorische Gouvernement von Sachsen befahl ihm,

Digitized by Google

eine genaue Rechnung über die Verwendung aller der Gelder einzureichen, die bei den Organisationen der verschiedenen Armeecorps und bei der Befestigung von Torgau durch seine Hände gegangen waren. Die gänzliche Abgeschiedenheit von allen Geschäften gab v. Gersdorff Muße genug, die verlangte Arbeit auf das Genaueste anzufertigen und alle Belege herbeizuschaffen. — Das Jahr 1815 veränderte die politische Gestaltung Sachsens, der König kam zurück, aber nur mit großen Opfern hatte er seine Rückkehr erkauft. Gersdorff trat wieder auf den Etat der Armee, doch konnte ihm bei der veränderten Formirung derselben nicht sogleich eine passende Stelle ertheilt werden. Erst im J. 1817 ward er zum Generalinspector der Armeereserve ernannt, ein Posten, den er bis zur Auflösung derselben 1821 bekleidete. — Der König hatte beschlossen, dem Cadettencorps eine veränderte, den Foderungen der Zeit mehr angemessene Einrichtung zu geben und seinen Generaladjudanten Gersdorff damit beauftragt. Seine Pläne erhielten die Beistimmung des Monarchen, und ihm ward am 16. Sept. 1822 das Commando jener Anstalt übertragen.

Was er als Chef des Cadettencorps geleistet, kann hier nicht weitläufig besprochen werden, man braucht nur anzuführen, daß die Anzahl der jungen Leute, welche als Volontairs ihre Bildung hier suchten, ebenso groß war, als die Zahl der wirklichen vom Staate unterhaltenen Cadetten. Man sah Engländer, Franzosen, Polen, Griechen u. s. w. in dieser Anstalt; aus England, Baiern, Polen, sowie von mehren anderen fremden Militairschulen, verlangte man Auskunft über die Einrichtung und den Lehrplan des sächsischen Cadettencorps; manche fremde Fürsten und ausgezeichnete Militairs besuchten auf ihren Reisen diese Anstalt und weithin hatte sich ihr Ruf verbreitet. Mit Liebe hing Gersdorff an seiner Schöpfung. Selbst kinderlos, aber von einer ehrwürdigen Gemahlin unterstützt, war er im eigentlichen Sinne Vater aller Zöglinge seines Instituts und kenntnißreicher Rathgeber des zahlreichen Corps von Professoren, Lehrern und Aufsehern; er ertheilte selbst Unterricht, der Leitfaden, den er bei seinen Vorlesungen über Kriegsgeschichte brauchte, ist im J. 1826 im Drucke erschienen. Mit seltenem Scharfblicke begabt, irrte er selten in Beurtheilung der Zöglinge, nie in der Wahl der Lehrer, sein äußerst richtiger Tact im Umgange mit jungen Leuten hatte ihm deren höchste Liebe und unbegrenztes Zutrauen erworben; nur Wenige konnten ihm und seinem Worte widerstehen. Wahrhaft rührend sprach sich diese Liebe bei seinem Tode aus. — Im J. 1819 hatte Gersdorff die Decoration eines Großofficiers der Ehrenlegion erhalten, und 1825, als er nach Weimar gesandt ward, dem Großherzoge im Namen des Königs von Sachsen zum 50jährigen Jubelfeste der Regierung Glück zu wünschen, erhielt er das Großkreuz vom weißen Falken. Der König Anton von Sachsen ertheilte ihm das Großkreuz des St. Heinrichsordens. Auch das Ausland hat den Werth Gersdorff's anerkannt. Den letzten Beweis davon gab ihm die königliche Akademie der Kriegswissenschaft zu Stockholm, indem sie ihn im J. 1827 zu ihrem Mitgliede ernannte. — Schon hatte Gersdorff manche Anfälle von Krankheit glücklich überstanden, doch endlich sollte er unterliegen. Ein Prellschuß auf die Brust, den er vor 20 Jahren in der Schlacht bei Wagram erhalten, hatte später ein innerliches Leiden verursacht, und wird als eine Hauptursache seines Todes angegeben. Außer den schon erwähnten Vorlesungen und zweien in Dresden französisch und teutsch herausgegebenen Briefen an den Generallieutenant Grafen Gerard und an den Maréchal de Camp, Baron Gourgaud, worin er ein leidenschaftliches Urtheil des Kaisers Napoleon über die sächsische Armee in den von Montholon und Gourgaud herausgegebenen Notes et Melanges berichtigte, hat Gersdorff Nichts in den Druck gegeben; doch soll er Memoiren über die wichtigsten Jahre seines Lebens hinterlassen haben, die für die neueste Geschichte Sachsens gewiß von hohem Interesse sind. — Ein sprechendes Bildniß von ihm, das der Hofmaler, Professor Vogel, gemalt hat, ist zu Hamburg 1825 in Steindruck erschienen*).

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFF (Nicolaus, Frei- und Pannerherr) auf Baruth, Breitingen, Hennersdorf, Hauswalde, königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Geheimerathsdirector, Oberkammerherr und Landvoigt in der Oberlausitz, war der Sohn von Nicolaus und Anna Maria von Loben, geb. am 9. Juni 1629. Seine Mutter ließ ihn bei dem frühen Verluste seines Vaters in den damaligen traurigen Zeiten durch Hauslehrer unterrichten. In seinem 14. Jahre wurde er Kammerpage bei dem Kronprinzen Johann Georg von Sachsen, er bezog 1647 die Universität Wittenberg, studirte daselbst vier Jahre und bereiste darauf Frankreich, Holland, England und Polen. Bei seiner Zurückkunft 1655 ernannte ihn der Kurfürst Johann Georg zum Oberappellationsrathe, im folgenden Jahre wurde er als Hof- und Justizrath verpflichtet. Als Gesandter befand er sich bei der Wahl des Erzherzogs Leopold zum römischen König und ging von da zu einer besonderen Mission nach Stockholm. Seine glücklichen Verrichtungen in beiden Gesandtschaften brachten ihn in das Geheimerathscollegium. Zum Principalgesandten auf dem Reichstage in Regensburg ernannt (1662), blieb er bis 1664 auf Verlangen des Kaisers Leopold I., welcher bei den damaligen wichtigen Reichsgeschäften seines Rathes gebrauchen wollte. Auf dem obersächsischen Kreistage zur Deliberation über den Türkenkrieg führte er das Directorium und brachte den Beschluß der Kreisstände selbst nach Wien. Zur Beilegung der münsterischen und niederländischen Unruhen (1665—1666), welche durch die Zerwürfnisse des kriegerischen Bischofs Bernhard von Galen mit der Stadt Münster herbeigeführt waren, wurde Nicolaus v. Gersdorff verwandt. Als Gesandter bei dem Kurfürstentage in Cöln wurde er Ende 1667 zum Könige Ludwig XIV. nach St. Germain gesandt,

*) Neuer Nekrolog der Deutschen. 7. Jahrg. 2. Th. S. 654.

Digitized by Google

um im Namen der teutschen Kurfürsten die Vorschläge zu eröffnen, die zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen Spanien und Frankreich zweckdienlich sein könnten. Da die Gesandten von England und Holland damit übereinstimmten, so wurden sie vom Könige und dessen Minister unter Zuziehung Gersdorff's angenommen, wie sie auf dem nachher zu Aachen publicirten Frieden unverändert enthalten sind. Wegen der von ihm in allen Staatsgeschäften bewährten Klugheit und Kenntniß wurde ihm vom Kaiser und Reiche manche Commission aufgetragen, namentlich in den anhaltischen und hanauischen Angelegenheiten. Auf dem 1672 gehaltenen obersächsischen Kreistage zu Leipzig wurden durch seine thätige Vermittelung die zwischen dem Kaiser und dem Kurhause schwebenden Differenzpunkte in dem früheren abgeschlossenen Verbündnisse berichtigt und erneuert, daher der Kaiser Leopold ihn und seine Nachkommen in den Reichsfreiherrnstand erhob mit dem Prädicat „edler Pannerherr." Es verging kein Jahr, an dem nicht Gersdorff mit Kreisangelegenheiten zur Beseitigung der Streitigkeiten verschiedener Stände beauftragt worden wäre und sie zur Zufriedenheit der Theilnehmer beendigt hätte. Im nämlichen Verhältnisse betrieb er die Angelegenheiten des Kurhauses; so trat er im J. 1679 zu Lund als Friedensvermittler zwischen den beiden nordischen Kronen auf, im J. 1680 zu Berlin und Dessau in Angelegenheiten dieser Fürsten mit Kursachsen. Daher ernannte Johann Georg III. Gersdorff zum Präsidenten des Geheimeraths und zum bevollmächtigten Landvoigte der Oberlausitz. Im J. 1689 schloß er den wichtigen Vergleich mit den herzogl. sächsischen Häusern Ernestinischer Linie ab, wodurch die seit Jahrhunderten fortdauernden Ansprüche geschlichtet wurden. Bei der Wahl und Krönung des Erzherzogs Karl bekleidete er die Stelle eines Principalgesandten. Im J. 1694 unterschrieb er als bevollmächtigter Gesandter des Kurfürsten die abgeschlossenen Tractaten mit dem Kaiser Leopold I. in Wien. Nachdem er unter fünf Kurfürsten von Sachsen ein ruhmvolles und thätiges Leben geführt hatte, beschloß er dasselbe in seinem 73. Jahre in Dresden. Er war drei Mal verheirathet: 1) mit Hedwig Elisabeth Vitzthum von Eckstädt, die ihm drei Töchter und einen Sohn gebar; 2) nach ihrem Tode (1666) mit Eva Katharina von Günterodt, von der er zwei Töchter erzeugte; 3) zum dritten Male 1670 mit Henriette Katharina Freiin von Friesen, mit der er 31 Jahre in glücklicher Ehe lebte und die Mutter von drei Söhnen und drei Töchtern wurde. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFFIT, ist der von A. Löwe für die Nickelarsenikglanze eingeführte Name, die früher als Nickelglanz, Nickelarsenikkies, Arseniknickelglanz, weißes Nickelerz, synthetischer Markasit aufgeführt wurden. Sie krystallisiren im tesseralen Systeme, meist in Octaëdern und Würfeln, gewöhnlich aber kommen sie derb in körnigen Aggregaten vor. Sie haben ziemlich vollkommene Spaltbarkeit nach den Würfelflächen, unebenen Bruch, 5,5 Härte, 6,1—6,64 specifisches Gewicht, sind silberweiß in stahlgrau geneigt, grau und graulich-schwarz anlaufend. Die chemische Zusammensetzung ist nicht constant. Die Vorkommnisse von Schladming und Brackendorf (Ober-Ungarn), für welche Löwe den Namen Gersdorffit einführte, ergaben bei der Analyse:

	Schladming.				Brackendorf.
	I.	II.	III.	IV.	
Nickel	26,140	19,15	27,90	28,62	28,75
Eisen	9,550	11,13	14,19	12,19	8,90
Arsenik	49,830	39,04	39,88	39,40	46,10
Schwefel	14,133	16,35	16,11	16,91	16,25
Kobalt	—	14,12	0,83	2,88	—

Die Krystalle von der Grube Jungfer bei Müsen enthalten nach Schnabel 18,94 Schwefel, 46,32 Arsenik, 32,66 Nickel, 2,38 Eisen, und Rammelsberg fand in solchen von der Grube Albertine bei Harzgerode 30,30 Nickel, 6,00 Eisen, 44,01 Arsenik, 0,86 Antimon, 18,83 Schwefel. Aus diesen Analysen geht zur Genüge hervor, daß die Nickelglanze gewiß in mehre Species zerfallen, deren scharfe Charakteristik jedoch nach den vorliegenden Untersuchungen nicht möglich ist. Im Kolben erhitzt, zerknistert das Erz heftig und gibt bei stärkerer Hitze ein reichliches Sublimat von gelblich-braunem Schwefelarsen; der Rückstand ist roth und verhält sich wie Rothnickelkies. In Salpetersäure löst es sich theilweise unter Abscheidung von Schwefel und arseniger Säure. Die wichtigsten Fundorte sind Loos in Helsingland (Schweden), Schladming in Steiermark, Lobenstein im Voigtlande, Tanne und Harzgerode am Harz, Müsen im Siegenschen. (*Giebel.*)

GERSDORFFSBURG. In der königl. preußischen Provinz Sachsen liegen die Ueberreste dieses Schlosses, welches schon im Anfange des 11. Jahrh. urkundlich vorkommt, auf einem Hügel zwischen Quedlinburg und Ballenstädt, von jeder dieser Städte eine Stunde entfernt, in der Mitte eines Thales. Ein hoher achteckiger Thurm, der erst in der Höhe von 40 bis 50 Fuß den Eingang zeigt, ist so gut erhalten, daß er durch Jahrhunderte wol ausdauern kann. Einzelne Mauerreste mit Fensteröffnungen in verschiedenen Gestalten beurkunden, daß ein ansehnliches Schloß vor Zeiten hier gestanden hat. Gero, aus dem sächsischen Edelinger-Geschlecht der Gerinrode am Harze, soll die Burg erbaut und vom Kaiser Heinrich I. die Burggrafschaft Magdeburg erhalten haben (930). Von seinen drei Söhnen, Bernhard, Bischofen von Halberstadt, Gero II., Burggrafen zu Magdeburg und Siegfried, Grafen von Ringelheim, waren die beiden Letzten tapfere Helden und sonst ausgezeichnete Männer. Als Anführer der Heere unter den Kaisern, Heinrich I. und Otto I. gegen die Ungarn, Daleminzier, Slawen und Wenden, die sie besiegten (936), wurde Ersterer zum Markgrafen von der Lausitz und Letzterer zum Markgrafen der wendischen Mark und östlichen Sachsens ernannt, und mit Hermann Billung treuer Wächter der Slawengrenze. Gero II. war der

Digitized by Google

Schrecken dieſer Nation; ſo ließ er in Abweſenheit Otto's I. 30 ſlawiſche Fürſten, um einem von ihnen verabredeten Aufſtande zuvorzukommen, zu einem Gaſtmahle auf ſeine Burg Gersdorff einladen, berauſchen und ermorden (938). Doch dieſe That empörte um ſo mehr das Volk, der Aufſtand brach aus, und Gero konnte nur mit Hilfe des vom Rheine zurückeilenden Kaiſers Sieger bleiben. Als der Markgraf Siegfried ſtarb, erhielt Gero die beiden erledigten Markgrafſchaften, und wurde dadurch in einen fortwährenden Kampf mit den Slawen verwickelt, wo er den letzten Fürſten der Heveller durch den von Gero beſtochenen Wächter, Tugumin, ermorden ließ (940). Dieſer Kaiſer ſtiftete in dieſer Markgrafſchaft die Bisthümer Havelberg 946 und Brandenburg 948, und Gero war eifrig beſchäftigt, die teutſche Gewalt und das Chriſtenthum in den Slawenmarken zu befeſtigen. Wie dieſes vollführt wurde, zeigt Dithmar von Merſeburg, der in ſeiner Chronik ſchreibt: „wenn der Slawe gehorchen ſoll, muß man ihn Heu freſſen laſſen, wie einen Ochſen, und prügeln wie einen Eſel!“ Gero unterjochte die Wenden, Wilzen und Obotriten, beſiegte den Herzog Meſiko von Polen, machte ihn tributbar und führte zuletzt noch einen mörderiſchen Krieg mit den Luſickern und Salpulern. Als er in einer dieſer ſiegreichen Schlachten ſeinen Neffen verlor, und durch den frühen Tod ſeines einzigen Sohnes Siegfried's, der ebenfalls Markgraf war, aufs Tiefſte betrübt war, legte er ſein blutiges Kriegsamt nieder, pilgerte nach Rom und ſtarb bald darauf in einem Kloſter (965). In dem von ihm aus dem Erbe ſeines Sohnes geſtifteten Kloſter Gerenrode (941), ließ er deſſen Witwe Hedwig, eine Nichte der Kaiſerin Matildis, von dem Biſchofe Bernhard von Halberſtadt als erſte Aebtiſſin einweihen. In der Kloſterkirche von Gerenrode fand er ſeine Ruheſtätte. Sein Grabſtein iſt in ſpäterer Zeit von einem Fürſten von Anhalt erneuert worden mit der Aufſchrift:

Herr, Herzog und Markgraf,
Gründer der Kirche der Sachſen,
zu Lauſitz erſter Fürſt war ich,
dreißig wendiſche Fürſten tödtete ich,
Stift Gerenrode von eigener Hab,
daſelbſt man ſieht noch heut mein eignes Grab.

Nach ſeinem Tode fiel die Burg Gersdorff an ſeinen Cognaten, Rudolf von Gerenrode, den Enkel von Friedrich, einen Bruder von Gero I., Burggrafen von Magdeburg, der 924 Kaiſer Heinrich in der unglücklichen Schlacht bei Wurzen in Sachſen gegen die Ungarn rettete. Rudolf nahm von nun an den Namen Gersdorff an, unter dieſem Namen wird er urkundlich erwähnt in dem Streite mit der Kirche zu Hoyersburg, welche auf Güter des Kloſters zu Gerenrode, deren Schutzvoigt er war, Anſprüche erhob. Wahrſcheinlich hinterließ er mehre Söhne, die in der Lauſitz und in Baiern ihr Geſchlecht ausbreiteten (vergl. den Artikel Gersdorff), von denen aber Burcard und Arnold im Beſitze der väterlichen Burg blieben. Rudolf II. wird 1184 namentlich als Beſitzer der Burg genannt. Sein Sohn Ammich von Gersdorff war Reichsſchöffe und lebte 1213 auf Gersdorff, wie es in der Vorrede zum Sachſenſpiegel angeführt wird. Vielleicht waren ſeine Söhne, die Brüder Jordan von Gersdorff, Arnold und Johann Heinrich vom Berge, die mit ihrem Vetter Friedrich von Gerenrode die Kirche zu Gersdorff mit allen dazu gehörigen Aeckern und ſonſtigen Beſitzungen dem Altare St. Johannes im Kloſter zu Sion zum Seelengedächtniſſe ihrer Voräldern und Nachkommen ſchenkten, damit drei Mal in der Woche drei heilige Seelenmeſſen zum Heile der Lebenden und an dem Altare St. Johannes drei zum Heile der abgeſchiedenen Seelen gehalten werden ſollen. Am Tage des St. Dionyſius ſollen die Gebeine der in der Kirche zu Gersdorff ruhenden Vorfahren erhoben, in der Kloſterkirche in eine Grabſtätte begraben und mit Vigilien und Seelenmeſſen der Tag zugebracht werden. Die Aebtiſſin Gertrud zu Quedlinburg beſtätigt am 4. März 1267 dieſe Dotationsurkunde. Vier Jahre ſpäter wurden die in den Kapellen zu Gersdorff befindlichen Reliquien ebenfalls in die Kirche auf den Sionsberg gebracht. Unter Jordan's Sohne, Gebhard, wurde die Burg Gersdorff von den Quedlinburgern erobert und zerſtört. Nach Gebhard's von Gersdorff unbeerbtem Tode kam die Burg, man weiß nicht weshalb, an die Grafen von Reinſtein; es iſt auch unbekannt, ob ſie von dieſen wieder hergeſtellt und wann ſie endlich verlaſſen wurde und verfiel.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

Ende des einundſechzigſten Theiles der erſten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 700

AE
27
A6
Sect.1
v.61

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google